Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG

Digitized by Google

K4 .E764

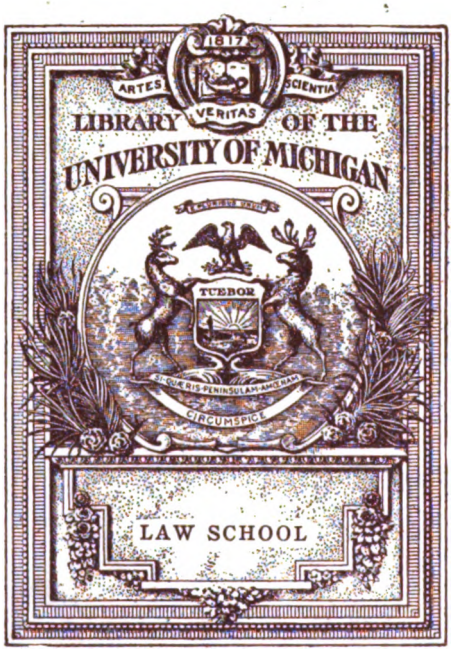

Printed in Germany

Digitized by Google

(FLZ
D47)
5100
c443

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von
DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

26. Jahrgang.

1921.

BERLIN 1921.

VERLAG VON OTTO LIEBMANN.

VERLAG DER DEUTSCHEN STRAFRECHTS-ZEITUNG.

W. 57, Potsdamer Straße 96.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

		Seite
I.	Inhalts-Verzeichnis	5
II.	Verzeichnis der Mitarbeiter	11
III.	Sach-Verzeichnis	15

Für den Buchbinder: Beim Einbinden ist darauf zu achten, daß durch das Abschneiden der auf Textpapier gedruckten Anzeigen in Heft 19/20 die damit zusammenhängenden Textseiten 633/636 nicht wegfallen.

Digitized by Google

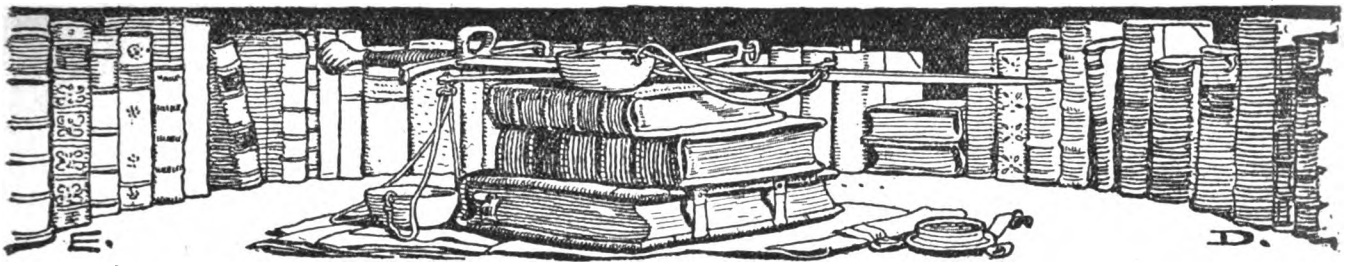

Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe: „Deutsche Juristen-Zeitung“ wird gestattet.

I. Inhalts-Verzeichnis.

I. Abhandlungen. Seite

Reichsnotopfer und Zwangsanleihe (Strutz) 1
Die neuen Strafgesetzentwürfe (Bumke) 11
Der neue Entwurf eines Kapitalfluchtgesetzes (Rießer) . . . 16
Die deutschösterreichische Bundesverfassung (Merkl) 18
Urheberrecht an unveröffentlichten Werken (Allfeld) 23
Rundschau über das Schrifttum zum Wirtschaftsrecht (Hedemann) . 26
Recht und Rechtsgang in den abgetretenen und besetzten Gebieten.
I. Einleitung (Crusen) . . 31
II. Die Rechtspflege in der Freien Stadt Danzig (Bumke) 34
III. Die Rechtspflege in Eupen-Malmedy (Nelz) 106
IV. Die Rechtspflege im Memelgebiet (Lutterloh) . . . 108
V. Die Rechtspflege in Nordschleswig (Menzel) . . . 168
VI. Die französische Justizgesetzgebung in Elsaß-Lothringen (Schwalb) 236
VII. Recht und Rechtsgang im polnischen Abtretungsgebiet
A. Gerichtsverfassung und Verfahren (von Normann) 340
B. Aenderung der Zivilprozeßordnung (Koffka) 466
C. Ueberleitung d. Rechtspflege (Koffka) . . . 735
Ein Stimmungsbild aus Genf (Kraus) 81
Reichsverwaltungsgericht (Drews) 86
Die neue Verfassung Hamburgs (Nöldeke) 90
Der 99. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Lehmann) 93
Die Vereinheitlichung der juristischen Vorbildung (Francke) . 98
Ansprüche aus Eingriffen in Privatrechte auf Grund der Wohnungsmangelverordnung (Syring) . . 101
Zum neuesten Strafgesetzentwurf (Kahl) 145
Die Novelle zum Einkommensteuergesetz (Strutz) 151
Die Pariser Beschlüsse und die Juristenwelt (Damme) 155
Der Justizetat im Reichstag (de Niem) 158

Seite

Der Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Gerichte (Lobe) 163
Die Londoner Gewaltmaßregeln.
I. Im Lichte des Völkerrechts (Kraus) 209
II. Die Zollmaßnahmen der Entente im Rheingebiet (Trautvetter) 216
III. Versailles — Spa — London und die deutsche Kohlenwirtschaft (Brecht) . . . 219
IV. Die Rückwirkung der Sanktionen auf Ausfuhrverträge (Eckstein) 223
Gesetzgebungsersatz (Dove) . . . 226
Der vorläufige Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich (Beyerle) . 230
Zum 100. Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Wildhagen) 234
Hinausschiebung der Vertragserfüllung bis nach Beendigung des Krieges nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Warneyer) 241
Die Prozeßordnungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe (Schätzel) . 243
Vereinheitlichung und Vereinfachung der Reichsverwaltung (Koch) . 281
Die Novelle zum Reichs-Einkommensteuergesetz v. 24. März 1921 (Becker) 304
Die Zwangspensionierung der preußischen Staatsbeamten (Genzmer) 307
Spaziergänge durch die neue Steuerliteratur (Strutz) 311
Der Entwurf der Schlichtungsordnung (Sitzler) 318
Die reichsgerichtliche Rechtsprechung über den Preisumsturz (Rabel) . 323
Inländischer Valutaschaden (Hirsch) 327
Der Entwurf zum Reichsmietengesetz (Syring) 332
Zur gesetzlichen Regelung des Akkordvertrages (Wölbling) . 337
Die rechtliche Bedeutung der deutschen Unterwerfungserklärung v. 10. Mai 1921 (Kraus) 377
Gesetze und kein Ende (de Niem) 383
Der 100. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Hedemann) 387
Zur Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich (Hoche) 392

Seite

Der Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes (Hueck) 394
Die Tätigkeit der Interalliierten Rheinlandkommission in Koblenz seit Inkrafttreten des Friedensvertrages (Vogels) 398
Die Anwendung der russischen Sowjetdekrete in Deutschland (Rabinowitsch) 402
Leges inter arma. Betrachtungen zu den Leipziger Prozessen gegen die Kriegsbeschädigten (Mendelssohn Bartholdy) 441
Die Vorbildung der Volkswirte und der Juristen (Zitelmann) . . 448
Die Internationale Verkehrskonferenz von Barcelona (Kraus) . . . 452
Der Einbruch in das Pensionsrecht der Beamten (Damme) . . . 456
Die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe. Deutsch-französischer Schiedsgerichtshof (Scholz) 461
Parlamentarismus, Rechtsprechung und Wuchergerichtsverordnung (Wassermann) 468
Die Leipziger Prozesse und die „Gegenrechnung“ (Müller-Meiningen) 505
Die neuen deutschen Landesverfassungen (Koellreutter) . . . 511
Zum 25. Geburtstag des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Rabel) . . 515
Zum 50jährigen Bestehen des Deutschen Anwaltsvereins (Hachenburg) 521
Das preußische Altersgrenzengesetz und die preußischen Richter (Freund) 523
Zum Begriff der „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen“ im Friedensvertrag (Bolte) 526
Die neuen Kriegsschadensgesetze (Giese) 529
Zum Bamberger Juristentage (von Staff) 569
Die Rechtsangleichung zwischen Deutschland und Oesterreich (Gleispach) 574
Sind die ordentlichen Gerichte verpflichtet, verfassungswidrige Gesetze anzuwenden? (Bühler) . 580
Bühne und Rechtsprechung (Lindenau) 583

96543

Digitized by Google

Seite

Die Staatsgerichtshöfe für das Deutsche Reich (Wilke) . . . 587
Die Reform der Sozialversicherung (von Frankenberg) 590
Die Abkommen mit den österreich-ungarischen Nachfolgestaaten (Schätzel) 593
Der 32. Deutsche Juristentag in Bamberg (Meyer) 633
Zum Reichsfinanzprogramm (*,*) . 638
Oberschlesien in juristischem Lichte (Kraus) 650
Inwieweit entsprechen die sog. Sanktionen dem Versailler Vertrag und dem Völkerrecht? (Meurer) . 658
Zur Frage der Richterauswahl (Heinze) 662
Zur Einschränkung der Presse- und Versammlungsfreiheit durch die Verordnung des Reichspräsidenten v. 29. Aug. 1921 (von Lilienthal) 667
Das Pachtgutsinventar unter der Einwirkung der Wertumwälzung (Heinsheimer) 670
Otto von Gierke † 709
Ansprache am 80. Geburtstag (Goldschmidt) 710
Rede am Sarge (Seckel) . . 712
Die Londoner Sanktionen (Klein) 714
Das Wiesbadener Abkommen im Lichte des Friedensvertrags (Simons) 719
Oberschlesien (Elster) 722
Jura novit curia (Schultzenstein) 724
Die neuen Vermögenssteuergesetzentwürfe (Zarden) 728
Die Vorbildung der deutschen höheren Beamten (Meyer) . . 739
Die deutsche Rechtsverwahrung gegen die oberschlesische Entscheidung und ihre rechtliche Bedeutung (Kraus) 773
Die Novelle zum Umsatzsteuergesetz (Popitz) 778
Internationale und nationale Arbeit am Völkerrecht (Niemeyer) . 783
Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hamburg (Nöldeke) 786
Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht (Schoen) 789
Französische Valutaentscheidungen (Nußbaum) 794
Zur Reform der ersten juristischen Prüfung (Klässel) 797
Die Einwirkung der Entwertung des deutschen Geldes auf Dauerrechtsverhältnisse (Grünebaum) . . 801

II. Juristische Rundschau.

Von Hachenburg.

Seite: 37, 112, 171, 246, 345, 406, 471, 532, 596, 673, 743, 804

III. Justizstatistik.

Berichterstatter: Lindenberg.

Die Geschäftstätigkeit der preußischen Gerichte in Zivilsachen im Jahr 1919 42
Die Zwangspensionierung der Richter in Preußen 117
Die Geschäftstätigkeit der Notare in Preußen im Jahre 1919 . . 175
Die freiwillige Gerichtsbarkeit in Preußen im Jahre 1919 . . . 250
Statistik der Zivilprozesse in Deutschland für das Jahr 1918 . . . 349
Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen im Jahre 1920 . . 411
Die Tätigkeit der Schiedsmänner in Preußen im Jahre 1919 . . . 475
Statistik des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes in Baden . 476
Hypothekenbewegung in Preußen im Rechnungsjahre 1918 . . . 537
Oesterreichische Zivilgerichtsbarkeit im Jahre 1918 538
Badische Justizstatistik für 1920 . 601
Zahl und Dauer der landgerichtlichen Zivilprozesse in Preußen 678
Die Ehescheidungen in Deutschland 678
Die Jura Studierenden in Deutschland 747
Die Tätigkeit der Schiedsmänner in Preußen im Jahre 1920 . . . 748
Die höheren Justizbeamten in Württemberg 809
Konkursstatistik für 1919 809
Die Geschäfte der Pachteinigungsämter im Jahre 1920 809

IV. Vermischtes.

Zur Reform der Reichsjustizgesetzgebung 43
Neujahrsgedanken zur deutschen Gesetzgebung (Dr. O. L.) . . . 44
An die deutschen Juristen (von Staff) 45
Gutachten des Reichsfinanzhofs 47, 118
Ortstermine zur Kostenersparnis . 49
Ein seltenes Bücherjubiläum . . . 50
Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen 50
Die neuen Strafgesetzentwürfe . . 117
Die preußische Rechtspflege vor der Landesversammlung . . . 118
Die Vorlesungsgebühren an den Universitäten 119
Wissenschaftlicher Verband deutscher Zivilprozeßrechtslehrer . 119
Vereinheitlichung der Gesetzgebung in der Tschechoslowakei (Lindt) 120
Rudolf Leonhard † (Hedemann) . 120
Ein Vierteljahrhundert „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 121
Erklärung des Deutschen Juristenbundes 176
Eine Denkschrift zur Beratung der Reichseinkommensteuernovelle . 177
Ein Oesterreichischer Juristenbund 180
Juristen und Volkswirte im neuen preußischen Landtag und im Reichstag 181
Hermann Lucas und die Strafrechtsreform (Meyer) 251
Improvisierte Gesetze 253
Die Folgen des Altersgrenzengesetzes in Preußen 254
An die Abonnenten und Leser 256, 350, 417, 544, 679, 684, 751, 752, 814
Berliner Tagung des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (von Hagens) . . 354
Deutsch-englischer gemischter Schiedsgerichtshof 354
Gebührenerhöhungen für die Referendar- und Assessorenprüfungen in Preußen 355
Der Entwurf zum neuen deutschen Strafgesetzbuch 355
Deutscher Juristentag 355
Tagung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung . . . 355
Ein staats- und rechtswissenschaftlicher Fortbildungskurs 355
32. Deutscher Juristentag in Bamberg v. 12. bis 14. Sept. 1921 . 412, 476, 543
Der 4. Deutsche Richtertag (Wunderlich) 413
Die deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Honig) 415
Der erste Ostpreußische Anwaltstag 416
Eine neue Sammlung strafrechtlicher Schriften 417
Eine russische Rechtsauskunftstelle 417
Zum 50jährigen Bestehen des Bundesamtes für das Heimatwesen (Baath) 477
Die Geschäftsordnung der Versammlung des Völkerbundes (Wehberg) 479
Eidgenössische Gesetzgebungsfragen (Lindt) 480
Endlich eine Verbilligung des Reichsgesetzblattes! 481
Zur Frage der sog. Kriegsverbrechen und der Verhandlungen vor dem Reichsgericht 538
Ehrung der deutschen Rechtswissenschaft im Ausland . . . 540
Zur Frage der Zwangspensionierung preußischer Richter . . . 542, 750
Der 10. Deutsche Notartag . 543, 681
Eine Versammlung der Vorsitzenden aller deutschen Schlichtungsausschüsse 543
Eine „Prager Juristische Zeitschrift“ 543
Richter-Ersatz 602
Unwirksamkeit des Altersgrenzengesetzes v. 15. Dez. 1920 gegenüber den bisherigen Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts . . 605
Neuere Warnung vor dem Zugang zum juristischen Studium! . . . 606
Zum 60. Geburtstag von Georg Strutz 606
Ferdinand von Martitz † (Triepel) 607
Ein deutscher Amtsgerichtsanwaltstag 608
Tagung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft . . . 608
Ausbildungslehrgang in der Jugendwohlfahrtspflege 608
Preisaufgabe der juristischen Fakultät der Universität Christiania . 609
Preisausschreiben der juristischen Fakultät in Leiden 609
Die oberschlesische Frage im rechtlichen Lichte 680
Brief aus Frankreich (Horn) . . . 682
Die „Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht“ 683
Tagung der Oesterr. Kriminalistischen Vereinigung 683
Eine neue juristische Zeitschrift in Siebenbürgen 683
Zur VO. des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der RVerf. . 748
Die Zukunft des Zivilprozesses (Goldschmidt) 749

Digitized by Google

Seite

Zum Gedächtnisse für K. J. A. Mittermaier 750
I. Deutscher Amtsgerichts-Anwaltstag in Frankfurt a. Main . . . 750
Der 56. Schweizerische Juristentag 751
Rechtshilfe im Verkehr mit dem Auslande 752
Das Urt. des Kammergerichts i. S. der Zwangspensionierung der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts 810
Die Auslieferung der Mörder des spanischen Ministerpräsidenten Dato 811
Verkündung der „Rechtsverordnungen“ 813
Zwei neue italienische Zeitschriften für Industrierecht 813
Die I. Tagung der Oesterr. Kriminal. Vereinigung 813
100 jähriges Bestehen der Verlagsbuchhandlung L. Schwann . . 814
Aus den Volksvertretungen: Seite 48, 178, 352, 478, 604, 812
Personalien: Seite 50, 121, 181, 256, 355, 417, 481, 544, 609, 684, 751, 814

V. Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Lindenau und Giese.

Deutsches Reich 52
Rechtsprechung d. Reichsausschusses 52, 183, 257, 418, 481, 610, 684, 752

VI. Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts beim Reichstag

Berichterstatter: Kaisenberg.

Seite 122, 258.

VII. Sprechsaal.

Zur Oberschlesischen Frage. I. Zum Gesetz, betr. Oberschlesien (Poetzsch) 52
II. Polnisches und deutsches Autonomiegesetz für Oberschlesien (Bornhak) 54
Das Alter der Religionsmündigkeit (Marsson) 56
Das Abkommen über elsaß-lothringische Rechtsangelegenheiten (Schwalb) 57
Zum Streit um Bismarcks „Gedanken u. Erinnerungen“ Bd III (Heinitz) 59
Zur Frage der Entlastung der Gerichte (Levin) 61
Strafschärfungen für Gewinnsuchtsdelikte (Kronecker) 63
Die Revolution im zweiten Samniterkrieg (von Velsen) 65
Der Entwurf zu einem Sächsischen Gesetze über Verbraucherkammern (Glaser) 66
Der neue Preis für das Reichsgesetzblatt (Schneider) 67
Nachschrift der Schriftleitung . . 68
Ist von den Zinsen auf eine Anzahlung für ein Warengeschäft Kapitalertragsteuer zu entrichten? (Stülpnagel) 69
Wann ist der Versailler „Friedensvertrag“ in Kraft getreten? (Conrad) 123
Die Reichsgerichtsentscheidung über den Religionsunterricht (Poetzsch) 125
Der adelige Name und die Reichsverfassung (von Blume) . . . 126

Seite

Uebertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber (Reuthe) . . 127
Währung und Vertragsaufhebung (Kaiser) 129
Mietzins in laufenden Verträgen (Gerson) 130
Die Vertragsstrafe im Dienste der Steuererhebung (Bone) . . . 131
Das Goldhypothekenabkommen mit der Schweiz (Eylert) 133
Zur Verbilligung der Entscheidungen des Reichsgerichts (Hagemann) 133
Die parlamentarischen Staatssekretäre (Bornhak) 184
Die schweizerischen Goldhypotheken und die deutschen Hypothekenschuldner (Meyer) 186
Zur Berliner Wohnungsluxussteuer (Rieß) 187
Zum preußischen Stempelrecht (Boehm) 189
Findet auf das gerichtliche Verfahren bei Bannbruch usw. die StrPO. oder die Reichsabgabenordnung Anwendung? (Molitor) . . . 190
Erstattungsfähigkeit der Anwalts-Teuerungszuschläge (Zybell) . 192
Stimmenthaltung nach § 252 Abs. 3 HGB. (Bondi) 193
Unanfechtbarkeit und Unabänderlichkeit der Entscheidungen der Mieteinigungsämter (Syring) . . . 193
Dilettantismus in dem neuen Schleichhandelsgesetz (Eckstein) . . . 195
Die Umsatzsteuerpflicht der Inseratenspedition (Jaehner) 196
Zum 50. Geburtstag der ersten Reichsverfassung (Lindenau) . . . 259
Die Ordnung des Rechtsstudiums in Polen (Busse) 260
Aenderung fester Bezüge infolge vollständiger Veränderung aller Verhältnisse (Krückmann) . . 261
Zum Artikel 299 des Friedensvertrags (Fröhlich) 261
Einspruch der Aufsichtsbehörde (Friedrichs) 263
Die Begriffe „Gemeinnützigkeit“ und „Beschränkter Personenkreis“ in den neuen Reichssteuergesetzen (Rietzsch) 263
Die Registrierung von Staatsverträgen im Völkerbund (Wehberg) . . 265
Zur Berechnung der Umsatzsteuer auf Anzeigen (Schmidt) . . . 266
Die Pfändbarkeit des Diensteinkommens der Unteroffiziere und Mannschaften d. Reichswehr (Oechßler) 267
Die bolschewistische Rechtspflege (von Freytagh-Loringhoven) 357
Die Vertretung der Länder im Reichsrat (Kaisenberg) 358
Findet § 7 des Ges. v. 18. Dez. 1920 über Verschärfung der Strafen geg. Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände (RGBl. S. 2107) auch auf Höchstpreisüberschreitungen Anwendung? (Warneyer) 359
Der privatrechtliche Charakter der Bestimmungen des Friedensvertrages über Vorkriegsverträge und ihr Verhältnis zu den Reparationen (Grimm) 360

Seite

Zivilrechtliche Bestimmungen des Wehrgesetzes v. 23. März 1921 (Rausch) 361
Vollstreckungsabwendung von Amts wegen (Siehr) 362
Moderne Gesetzesredaktion (Figge) 363
Fristablauf für Klagen beim deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshof (Scholz) 419
Personalbestand der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Gerichtsassessoren, Referendare und Studierenden der Rechte in Preußen (Lindenberg) 420
Das Gesetz zur Ausführung des Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung (Poetzsch) 422
§ 67 StrPO. Mit dem Angeklagten verwandt oder verschwägert (Sabarth) 423
Oeffentliche Hilfseinrichtungen und das Reichstumultschadensgesetz (Grünebaum) 425
Ein Gesetzentwurf über die religiöse Kindererziehung (Barth) . . . 426
Zur Organisation der Arbeitsgerichte (Scheuffler) 427
Vollstreckungsabwendung von Amts wegen (Schmid) 428
Gerichtsreferendare als Anwärter für die höhere Postlaufbahn (Rave) 428
Das Reichsgericht über das Verehelichungsrecht der Beamtinnen (Kaisenberg) 482
Zu § 7 des Schleichhandel-Strafschärfungsgesetzes v. 18. Dez. 1920 (Conrad) . . 483, 549, 612
Zum Begriffe der Teuerungszulagen (Silberschmidt) 484
Sicherung des Beweises und Urkundenprozeß (Körner) . . . 487
Hat Abs. 4 des § 323 ZPO. rückwirkende Kraft? (Gollwitz) . 488
Das Mieteinigungsamt als Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Ledig) 489
Einstellungszwang und Haftung für fremdes Verschulden (v. Karger) 490
Stadtverordneten- und Bezirksverordnetenwahlen der neuen Stadtgemeinde Berlin (Bartels) . . 545
Vorkriegsverträge in Frankreich (Simon) 546
Taschenbuch der preußischen Justizverwaltung für das Jahr 1921 (Lindenberg) 548
Mieteinigungsamt und kommunale Aufsichtsbehörde (Hein) . . . 551
Die polnische Staatsverfassung (Busse) 552
Wanderrichter (Fränkel) 554
Zur Reform des Eherechts (Neubecker) 555
Zur Aenderung des Gerichtskostengesetzes v. 29. Juni 1921 (Kaufmann) 556
Die Kapitalertragsteuerpflicht der für das uneheliche Kind gezahlten Abfindung (Both) 556
Unnötige Belastung (Kemnitz) . 556
Spruchgerichte (Zeiler) 611
Gerichtsferien beim deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshof (Scholz) 612
Zustandekommen eines Vertrages

Digitized by Google

Seite

durch einen Gesamtprokuristen (Koffka) 614
Ein österreichisches Handelsagentengesetz (Hesse) 615
Die staatsrechtliche Stellung der Mieteinigungsämter (Holtz) . . 616
Bestandsveränderungen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Karl Liebmann) 617
Verkündungsmängel (Perels) . . 619
Friedensrichter im Kanton Zürich (Bamberger) 619
Das Allgemeininteresse bei Vorkriegsverträgen (Bolte) . . . 686
Zur Reform des deutschen Steuerwesens (Westendorf) . . . 687
Erziehung zu rechtlicher Gesinnung und zur Rechtsfriedensgesinnung (Levin) 689
Bolschewistisches Familienrecht (Frh. v. Freytagh-Loringhoven) . 690
Zur Frage der Wirksamkeit des Testaments König Friedrich Wilhelms III (Opet) 691
Erwerb und Verlust von Grundstückseigentum nach dem Reichseigentumsgesetz (Model) 693
Mieteinigungsamt und Gemeindeaufsichtsbehörde (Schneider) . 695
Erleichterungen im Ehescheidungs- und Trennungsverfahren in der Tschechoslowakei (Schönberger) 696
Verfassungswidrige Reichsgesetze (Jellinek) 753
Das preußische Ueberalterungsgesetz und das Hilfsrichtertum (Conrad) 754
Zu § 375 der Reichsabgabenordnung (Becker) 756
Die Beraubung der Mündel (Stiel) 757
Danziger Patent- und Warenzeichenrecht (Ahlbrecht) 758
Mängel der Wohnungsmangelverordnung (Schlichting) . . . 759
Zur Eidesfrage (Fink) 760
Zur Besoldung der Referendare (v. Hippel) 815
Der Sturz der Reichsmark (Elster) 816
Zur Frage der angemessenen Entschädigung gemäß Art. 299b FrV. (Grimm) 817
Die Einführung des Notariats in Oldenburg (von Finckh) . . 818
Dispensehen (Bachrach) 819
Die Beurkundung von Grundstücksverträgen durch Behörden (Model) 821
Bilanz und Abschreibung (Westendorf) 822

Literatur-Beilage.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von von Rath und Schulz.

Seite: 69, 134, 197, 268, 363, 429, 501, 557, 621, 705, 769, 824.

Spruch-Beilage.

A. Deutsches Reich.

1. Reichsgericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Gentebrück.

Seite: 73, 137, 201, 273, 367, 433, 491, 561, 625, 697, 761, 829.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von Conrad.

Seite: 76, 140, 204, 276, 370, 436, 494, 564, 628, 700, 764, 832.

2. Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt von Kloß.

Seite: 76, 140, 204, 276, 370, 436, 494, 564, 629, 701, 764, 832.

3. Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt von Köppel.

Seite: 77, 141, 371, 437, 495, 565, 630, 702, 765, 833.

4. Vorläufiger Staatsgerichtshof.

Mitgeteilt von Lammers.

Seite: 833.

B. Preußen.

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ebert, Gumbinner, Heinitz, Koffka, Plonski, Ring.

Seite: 77, 142, 205, 206, 277, 372, 437, 496, 565, 630, 702, 766, 834.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von Hanschmann.

Seite: 78, 142, 206, 278, 373, 438, 496, 565, 766, 835.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitgeteilt von Bartels, Schultzenstein.

Seite: 78, 143, 207, 276, 373, 497, 630, 703, 767.

B. Staatssteuersachen.

Mitgeteilt von Arlt, Schmölders.

Seite: 79, 566, 703, 768, 835.

Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mitgeteilt von Grünebaum.

Seite: 376.

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Ermel.

Seite: 500.

C. Bayern.

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von H. Schmitt.

Seite: 79, 143, 207, 279, 375, 439, 498, 567, 631, 703, 836.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von K. Meyer.

Seite: 80, 144, 208, 280, 375, 439, 498, 567, 631, 704, 768, 836.

D. Hansastädte.

Disziplinarhof Hamburg.

Mitgeteilt von Barth.

Seite: 568.

E. Hessen.

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt von Keller.

Seite: 499.

F. Mecklenburg.

Oberlandesgericht Rostock.

Mitgeteilt von Labes.

Seite: 208.

G. Sachsen.

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Naumann.

Seite: 440.

H. Thüringen.

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Köhler.

Seite: 80, 144, 280, 500, 568, 632.

II. Verzeichnis der Mitarbeiter des 26. Jahrganges.

Seite

Ahlbrecht, Dr., Landgerichtsdirektor, Danzig 758
Allfeld, Dr., Professor, Geh. Hofrat, Erlangen 23
Arlt, Reichsfinanzrat, München 79
Aßmann, Dr. Gustav, Rechtsanwalt, Berlin Register 15
Baath, Geh. Regierungsrat, Mitglied des Bundesamts für das Heimatwesen, Berlin . . . 477
Bachrach, Adolf, Dr., Regierungsrat, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt, Wien 819
Bamberger, Justizrat, Aschersleben 619
Bartels, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin 497, 545, 630, 703, 767
Barth, Dr., Amtsgerichtsrat, M. d. R., Zwickau 426, 568
Becker, Dr., Finanzminister a. D., M. d. R., Duisburg 304
Becker, Reichsfinanzrat, München 756
Beyerle, Dr., Professor, Geh. Hofrat, M. d. R., München 230
von Blume, Dr., Professor, Tübingen . . 126
Boehm, Justizrat, Sagan 189
Bolte, Dr., Staatsanwaltschaftsrat, z. Zt. Paris 526, 686
Bondi, Dr., Geh. Justizrat, Dresden 193
Bone, Regierungsrat am Landesfinanzamt Mecklenb.-Lübeck, Schwerin 131
Bornhak, Dr., Professor, Geh. Justizrat, Berlin 54, 184
Both, Rechtsanwalt, Rotenburg a. d. F. . . 556
Brecht, Geh. Regierungsrat, Vorstandsmitglied des Reichskohlenverbandes, Berlin . . . 219
Bühler, Dr., Professor, Berlin 580
Bumke, E., Dr., Ministerialdirektor i. Reichsjustizministerium, Berlin 11

Digitized by Google

Seite

Bumke, Siegfried, Dr., Landgerichtsrat, Mitglied des Volkstages, Danzig 34
Busse, Dr., Legationssekretär, Warschau 260, 552
Conrad, Reichsgerichtsrat, Leipzig 76, 123, 140, 204, 276, 370, 436, 483, 494, 549, 564, 612, 628, 700, 754, 764, 832.
Crusen, Dr., Ministerialrat i. preußischen Justizministerium, Geh. Oberjustizrat, Berlin . . . 31
Damme, Dr., Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin 155, 456
Dove, Geh. Justizrat, Berlin 226
Drews, Dr., Staatsminister, Präsident des Oberverwaltungsgerichts, Berlin 86
Ebert, Dr. h. c., Geh. Oberjustizrat, Vizepräsident des Kammergerichts, Berlin 372, 437, 766, 834.
Eckstein, Dr., Rechtsanwalt, Berlin . . 195, 223
Elster, Regierungsrat a. D., Berlin 722, 816
Ermel, Oberlandesgerichtsrat, Königsberg . . . 500
Eylert, Dr., Stadtrat, Stolp , ... 133
Figge, Dr., Amtsgerichtsrat, Beuthen 363
Fink, Amtsgerichtsrat, Leipzig 760
von Finckh, Ministerialrat, Geh. Oberregierungsrat, Oldenburg . . . 818
Francke, Amtsgerichtsrat, Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium, Berlin 98
Fränkel, Dr., Landgerichtsrat, Berlin . . . 554
von Frankenberg, Stadtrat, Braunschweig 590
Freund, Dr., Geh. Justizrat, Breslau 523
von Freytagh-Loringhoven, Frhr., Dr., Professor, Breslau . 357, 690
Friedrichs, Dr., Justizrat, Düsseldorf . . . 263
Fröhlich, Dr., Rechtsanwalt, Chemnitz . . 261
Genzmer, Dr., Senatspräsident des Preußischen Oberverwaltungsgerichts a. D., Berlin . 307
Gerson, Amtsgerichtsrat a. D., Geh. Justizrat, Berlin 130
Geutebrück, Justizrat, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig 73, 137, 201, 273, 367, 433, 491, 561, 625, 697, 761, 829
Giese, Geh. Regierungsrat, Berlin 418, 481, 529, 610, 684, 752

Seite

Glaser, Dr., Rechtsanwalt, Dresden 66
Gleispach, Graf, Dr., Professor, Wien . . 574
Goldschmidt, Dr., Professor, Berlin . 710, 749
Gollwitz, Oberamtsrichter, Münchberg 488
Grimm, Dr., Rechtsanwalt, Essen 360, 817
Grünebaum, Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat, Düsseldorf 376, 425, 801
Gumbinner, Dr., Landgerichtsrat, Geh. Justizrat, Berlin 206
Hachenburg, Dr., Rechtsanwalt, Mannhein 37, 112, 171, 246, 345, 406, 471, 521, 532, 596, 673, 743, 804
Hagemann, Rechtsanwalt, Verden 133
von Hagens, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat, Kassel . . . 354
Hanschmann, Kammergerichtsrat, Berlin 78, 142, 206, 278, 373, 438, 496, 565, 766, 835
Hedemann, Dr., Professor, Jena . 26, 120, 387
Hein, Dr., Professor, Vors. des Mieteinigungsamts, Halle 551
Heinitz, Dr., Geh. Justizrat, Berlin . . . 59, 496
Heinsheimer, Dr., Professor, Geh. Hofrat, Heidelberg 670
Heinze, Dr., Kgl. Sächs. Staatsminister, Reichsjustizminister a. D., Dresden 662
Hesse, Dr., Ministerialrat, Wien 615
von Hippel, Dr., Professor, Geh. Justizrat, Göttingen 815
Hirsch, Dr., Rechtsanwalt, Halle a. d. S. . . 327
Hoche, Dr., Regierungsrat i. Reichsjustizministerium, Berlin . . . 392
Holtz, Dr., Regierungsassessor, Potsdam . . 616
Honig, Dr., Privatdozent, Göttingen 415
Horn, Dr., Advokat, Paris 682
Hueck, Dr., Privatdozent, Münster 394
Jaehner, Dr., Regierungsrat, Essen 196
Jellinek, Dr., Professor, Kiel 753
Kahl, D. Dr., Professor, Geh. Justizrat, M. d. R., Berlin 145
Kaisenberg, Dr., Ministerialrat, Berlin 122, 258, 358, 482
Kaiser, Dr., Kammergerichtsrat, Berlin . . . 129
von Karger, Dr., Rechtsanwalt, Berlin . . . 490

Seite

Kaufmann, Dr., Justizrat, Krefeld 556
Keller, Dr., Senatspräsident, Geheimer Rat, Darmstadt 499
Kemnitz, Dr., Rechtsanwalt, Berlin . . : . 556
Klässel, Dr., Senatspräs. b. KG., stellvertr. Vors. d. Kommission für die erste juristische Prüfung beim KG., Berlin . . 797
Klein, Dr., Justizminister a. D., Wien . . 714
Kloß, Dr., Senatspräsident am Reichsfinanzhof, München 76, 140, 204, 276, 370, 436, 494, 564, 629, 701, 764, 833
Koch, Reichsminister des Innern a. D., Berlin . 281
Koffka, Dr., Vizepräsident des KG. a. D., Geh. Oberjustizrat, Berlin . 77, 142, 205, 277, 372, 565, 614, 702
Koffka, Amtsgerichtsrat i. preuß. Justizministerium, Berlin . . 466, 735
Köhler, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Jena . 80, 144, 280, 500, 568, 632.
Koellreutter, Dr., Professor, Oberverwaltungsgerichtsrat, Jena . . 511
Köppel, Dr., Senatspräsident des Reichswirtschaftsgerichts, Berlin 77, 141, 371, 437, 495, 565, 630, 702, 765, 833
Körner, Kammergerichtsrat, Charlottenburg . . 487
Kraus, Dr., Professor, Königsberg 81, 209, 377, 452, 650, 773
Kronecker, Dr., Kammergerichtsrat a. D., Geh. Justizrat, Warngau . . 63
Krückmann, Dr., Professor, Münster . . . 261
Labes, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Rostock . 208
Lammers, Dr., Oberregierungsrat i. Reichsministerium d. Innern, Berlin 833
Ledig, Dr., Amtsgerichtsrat, Dresden 489
Lehmann, Heinrich, Dr., Professor, Köln . . . 93
Levin, Dr., Kammergerichtsrat, Berlin . . 61, 689
Liebmann, Karl, Dr., stellvertr. Syndikus b. d. Handelskammer zu Frankfurt a. M. 617
Liebmann, Otto, Dr., 44, 638, 681
von Lilienthal, Dr., Professor, Geh. Hofrat, Heidelberg 667
Lindenau, Dr., Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin 52, 183, 257, 259, 583
Lindenberg, Oberlandesgerichtspräsident a. D.,

Seite

Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Berlin 42, 117, 175, 250, 349, 411, 420, 475, 537, 548, 601, 678, 747, 809
Lindt, Justizrat, Darmstadt 120, 480
Lobe, Dr., Senatspräsident des Reichsgerichts, Leipzig 163
Lutterloh, Ministerialrat im preuß. Justizministerium, Berlin 108
Marsson, Dr., Senatspräsident, Geh. Oberjustizrat, Berlin . . . 56
Mendelssohn Bartholdy, A., Dr., Professor, Geh. Rat, Hamburg 441
Menzel, Dr., Amtsgerichtsrat, Kiel . . . 168
Merkl, Dr., Universitätsprofessor, Wien . . . 18
Meurer, Dr., Professor, Geh. Hofrat, Würzburg 658
Meyer, Eugen, Landgerichtsrat, Berlin . . 739
Meyer, Fritz, Dr., Justizrat, Frankfurt a. M. . 186
Meyer, Karl, Dr., Staatsrat, München 80, 144, 208, 251, 280, 375, 439, 498, 567, 631, 633, 704, 768, 836
Model, Dr., Regierungsrat, Weimar . . 693, 821
Molitor, Dr, Privatdozent, Münster i W. 190
Müller (Meiningen), Ernst, Dr., Oberstlandesgerichtsrat, bayer. Staatsminister der Justiz a. D., M. d. bayer. Landtags, München 505
Naumann, Bürgermeister, Pegau 440
Nelz, Ministerialrat im preuß. Justizministerium, Berlin 106
Neubecker, Dr., Professor, Geh. Hofrat, Heidelberg 555
de Niem, Landgerichtspräsident a. D., Geh. Oberjustizrat, Limburg 158, 383
Niemeyer, Dr., Professor, Geh. Justizrat, Kiel, . 783
Nöldeke, Dr., Senator, Chef der Justizverwaltung, Hamburg . . 90, 786
von Normann, Dr., Assessor i. Preuß. Justizministerium, Berlin . 340
Nußbaum, Arthur, Dr., Professor, Berlin . . 794
Oechßler, Dr., Gerichtsassessor, Ulm a. D. . 267
Opet, Dr., Professor, Kiel 691
Perels, Dr., Professor, Hamburg 619
Plonski, Justizrat, Berlin 206
Popitz, Dr., Ministerialdirektor, Berlin . . . 778
Poetzsch, Dr., Geh. Legationsrat, stellv. Mitgl. des Reichsrates, Berlin 52, 125, 422

Digitized by Google

	Seite
Rabel, Dr., Professor, Oberlandesgerichtsrat, München . . .	323, 515
Rabinowitsch, Dr., Rechtsanwalt, St. Petersburg, z. Z. Berlin . .	402
von Rath, Dr., Bibliotheksdirektor, Bonn . .	69, 134
Rausch, Oberamtsrichter, Lich	361
Rave, Dr., Postassessor, Hamburg	428
Reuthe, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Celle . .	127
Rieß, Dr., Magistratsrat, Berlin	187
Rießer, Dr., Professor, Geh. Justizrat, M. d. R., Berlin	16
Rietzsch, Geh. Regierungsrat, Görlitz . .	263
Ring, Senatspräsident am Kammergericht, Geh. Oberjustizrat, Berlin .	630
Sabarth, Dr., Reichsgerichtsrat, Leipzig . .	423
Schätzel, Dr., Gerichtsassessor im preuß. Justizministerium, Berlin	243, 593
Scheuffler, Dr., Landgerichtsrat, Leipzig .	427
Schlichting, Rechtsanwalt, Kellinghusen .	759
Schmid, Dr., Amtsgerichtsrat, Jena . . .	428
Schmidt, Hermann, Dr., Berlin-Zehlendorf . .	266
Schmitt, H., Ministerialdirektor, München	79, 143, 207, 279, 375, 439, 498, 567, 631, 703, 836
Schmölders, Dr., Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin .	566, 703, 768, 835
Schneider, Stadtrechtsrat, Reichenbach i. V.	67, 695
Scholz, F., Dr., Reichsfinanzrat, Schiedsrichter am deutsch-französ. Gemischten Schiedsgerichtshof in Paris, München . . .	419, 461, 612
Schoen, D. Dr., Professor, Geh. Justizrat, Göttingen	789
Schönberger, Dr., Rechtsanwalt, Prag . .	696
Schultzenstein, Dr., Vizepräsident des OVG. a. D., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Berlin	78, 143, 207, 278, 373, 724
Schulz, Hans, Dr., Bibliotheksdirektor b. RG., Leipzig	197, 268, 363, 429, 501, 557, 621, 705, 769, 824
Schwalb, Dr., els.-lothr. Landgerichtspräsident, Geh. Oberjustizrat, Berlin	57, 236
Seckel, Dr., Professor, Geh. Justizrat, Berlin .	712
Siehr, Dr., Justizrat, Königsberg	362
Silberschmidt, Dr., Professor, Rat am Obersten Landesgericht, München	484
Simon, Dr., Landgerichtsrat, Sekretär am Deutsch-Französischen Schiedsgericht, z. Zt. Paris . .	546
Simons, Dr., Reichsminister des Aeußeren a. D., Berlin	719
Sitzler, Dr., Ministerialdirektor i. Reichsarbeitsministerium, Berlin .	318
von Staff, Dr., Kammergerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Berlin	45, 569
Stiel, Dr., Rechtsanwalt, Duisburg	757
Strutz, Dr., Senatspräsident des Reichsfinanzhofes, Kgl. Preuß. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, München . . .	1, 151, 311
Stülpnagel, Dr., Syndikus, Leipzig	69
Syring, Geh. Justizrat, Berl.-Nikolassee	101, 193, 332
Trautvetter, Dr., Reichsfinanzrat, Geh. Oberregierungsrat, München .	216
Triepel, Dr., Professor, Geh. Justizrat, Berlin .	607
von Velsen, Dr., Kammergerichtsrat, Berlin .	65
Vogels, W., Dr., Regierungsrat b. Reichskommissar f. d. besetzten rheinischen Gebiete, Koblenz	398
Warneyer, Dr., Reichsgerichtsrat, Leipzig	241, 359
Wassermann, Dr., Rechtsanwalt, München	468
Wehberg, Dr., Leiter der Völkerrechtlichen Abt. der Deutschen Liga f. Völkerbund, Berlin	265, 479
Westendorf, Dr., Regierungsrat, Küstrin	687, 822
Wildhagen, Dr., Geh. Justizrat, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig . . .	234
Wilke, Dr., Staatsanwalt, Leipzig	587
Wölbling, Magistratsrat, Vors. d. Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte, Berlin	337
Wunderlich, Dr., Landgerichtsrat, Leipzig .	413
Zarden, Dr., Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, Berlin .	728
Zeiler, Reichsgerichtsrat, Leipzig	611
Zitelmann, Dr., Professor, Geh. Justizrat, Bonn	448
Zybell, Dr., Landgerichtsrat, Wiesbaden, z. Zt. Frankfurt a. Main . .	192

III. Sach-Verzeichnis.

Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Gustav Aßmann, Berlin.

Abgeltungsansprüche g. d. Reich 141.
Abgeltungsverordnung, Aufrechnung trotz A. 829.
Abgetretene Gebiete, Recht- u. Rechtsgang i. d. a. G. 31, 106, 236.
Abkommen über elsaß-lothringische Rechtsangelegenheiten 57; A. v. Spaa 112; A. zw. Deutschland u. Schweiz ü. Goldhypotheken 38, 114.
Abschreibungen auf Kuxe 370; A. b. Steuerveranlagung 306.
Abstimmung i. Oberschlesien 345, 655.
Abstimmungsgebiet 33, 115.
Abtreibung 78.
Abzüge v. Einkommen 305.
Adeliger Name 126.
Affidavitzwang 631.
Akkordarbeit 338; A.-vertrag 337.
Aktien, Zuteilung junger A. 630; s. Erhöhungsstempel.
Aktiengesellschaft, Anfechtung e. Generalversammlungsbeschlusses 496; Bewertung e. i. e. A. eingebr. Geschäfts 832; einheitliches Rechtsgeschäft b. Einbringungsvertrag 205.
Aktienrecht, Stimmrecht d. Aufsichtsratmitglieder 193.
Alimentenzahlungen, Erhöhung, § 323 Abs. 4 ZPO. 488.
Alter d. Religionsmündigkeit 56.
Altersgrenzengesetz i. Preuß. 117, 181, 254, 307, 474, 523, 542, 582, 605, 750, 754, 810.
Aeltestenrat i. Reichstag 228.
Amerika, Friede m. A. 533, 673, 812; Abrüstungsvorschlag 805.
Amnestie 473, 768.
Amtsgerichte, Erweiterung d. Zuständigkeit d. A. 164.
Amtsgerichtsanwaltstag i. Frankfurt 608, 750.
Amtspflichtverletzung 273.
Amtsverschwiegenheit 767.
Anfragen, kl., i. Reichstag 299.
Anwälte s. Rechtsanwälte.
Anwaltsverein, deutscher, 50jähriges Bestehen d. A. 521.
Anzeige, Begriff d. A. i. S. v. § 164 StrGB. 700.
Anzeigensteuer 118, 266.
Appellationsgerichte i. Polen 343.
Arbeiterräte, Vergütung d. A. 373.
Arbeitersekretäre a. Richter 473.
Arbeiter- u. Soldatenräte 561.
Arbeitnehmer, Beteiligung d. A. am Unternehmen 636.
Arbeitsgerichte 414, 636.
Arbeitsgerichtsgesetze 408, 427.
Arbeitsstellen s. Freimachung.
Arbeitstarifgesetz, Entwurf e. A. 394.
Arbeitszeit gewerbl. Arbeiter, Gesetzentw. 677.
Armenrecht, Anspruch d. Anwalts auf Ersatz d. Umsatzsteuer 77; Auslagenerstattung durch Staat 563; Begriff d. Familie i. S. d. A. 500; Entziehung d. A. 274.
Assessoren, Personalbestand i. Preußen 420; Verlegung d. A.-Prüfung an d. OLG. 812.
Aufhebung d. Bankgeheimnisses 18; A. v. Kriegsmaßnahmen 368; A. v. Verträgen infolge Kriegsausbruchs 261.
Auflösungsbeschluß durch Briefwechsel bei G. m. b. H. 367.
Aufsichtsbehörde, Einspruch d. A. gegen Gemeindebeschlüsse 263.
Aufsichtsratsmitglieder, die gleichzeitig Aktionäre sind 193.
Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände 63, 208, 359.
Ausfuhrverträge, Rückwirkung d. Sanktionen a. A. 223; Unmöglichkeit b. Ausfuhrverträgen 224.
Auskultator 740.
Ausland s. Ehrung.
Ausländer, Eröffnung e. Postscheckkontos im Inlande 17.
Auslandsschäden 531; Vorentschädigungsverfahren 565, 630.
Auslandschädengesetz 114.
Auslandsgläubiger, Berechnung d. Verzugsschadens d. A. 796.
Auslandslieferung 701.
Auslandsmilch, inländ. Verkehr m. A. 831.
Auslandsumsätze s. Befreiung.
Auslandsverkehr, Rechtshilfe i. A. 752.
Auslandsverträge 223.
Auslandszucker 142.
Auslieferung d. Mörder d. span. MinPräs. Dato 811.
Außerordentliche Gerichte, Ermächtigung d. a. G. zum Erlaß v. Strafen 407.
Außerordentliche Kriegsmaßnahmen 461, 526.
Ausspielung 701.
Ausstattung e. Sohnes 701.
Autonomiegesetz, polnisches u. deutsches, f. Oberschlesien 54.

Baden, Dienstaltersgrenze i. B. 180; Justizstatistik 1920 602; Statistik d. höh. Justiz- u. Verw.-Dienstes 476.

Digitized by Google

Bandendiebstahl 764.
Bändertheorie b. Gemeindeeinkommensteuer 703.
Banken, Sorgfaltspflicht 435; Verpflichtung z. Auskunftserteilung ü. Guthaben 276; s. Aufhebung.
Banknotenhamster 11.
Bankzwang 631, 807.
Bannbruch 190.
Bayern, Geltungsbereich d. Vorschriften ü. Aufhebung d. Fideikommisse 79; Konflikt m. d. Reich 744; Rechtsstellung d. Volksschullehrerinnen 483; Referendare statt Rechtspraktikanten 174, 353; Wiedereinführung d. Titels Justizrat 116.
Beamte, Eidesverweigerung 409, 568; Einbruch i. d. Pensionsrecht d. B. 456; Gehaltsansprüche 308; Rechtsstellung d. B. i. Memelgebiet 111; Unfall-Fürsorge-Gesetz i. Preuß. 626, 762; Vorbildung d. deutsch. höh. B. 739.
Beamtennachwuchs 296.
Beamtinnen, Verehelichungsrecht d. B. 482.
Bedingter Anspruch bei Klageänderung 73.
Befreiung der Umsätze ins Ausland n. d. UmsStG. 494.
Beherbergungssteuer 701.
Beleidigung durch d. Presse 206.
Bergschaden, Haftung f. B. 627.
Bergwerke, Steuerfreiheit b. Vereinigungen v. B. 701.
Berlin, B. als Sitz des Reichsverwaltungsgerichts 89, 793; Stadtverordnetenwahlen 545; Wohnungsluxussteuer 188.
Besatzungstruppen, Benutzung öffentlicher Straßen 77; Inanspruchnahme gewerbl. Räume d. d. B. 437.
Beschlagnahmeschäden, mittelbare B. b. Viehablieferung 833.
Beschränkte Steuerpflicht 7.
Beschränkter Personenkreis, Begriff d. b. P. i. Reichssteuergesetzen 263.
Beschwerdegericht, rechtliche Stellung nach FGG. 143.
Beseler, Max v., †, früh. preuß. Justizminister 544.
Besetztes Gebiet 597; Inkrafttreten v. Gesetzen i. b. G. 376; Recht u. Rechtsgang i. b. G. 31, 106; s. Gesetzgebung, Heeresgut.
Besetzung d. Gerichte i. Els.-Lothr. 239.
Besitzsteuer 79, 642.
Besoldungsgesetz f. d. Heeresangehörigen 268.
Bespeisung gefangener Russen als Kriegsschaden 258.
Betriebsräte, Teilnahme d. B. a. Aufsichtsrat 473.
Betriebsrätegesetz, Begriff d. Kündigung n. d. BRG. 585; Kommentare z. BRG. 27.
Betriebsstörungsklausel 273.
Bezirksausschuß, Zuständigkeit f. Berufung i. Grunderwerbsteuersachen 141.
Bezirksgerichte i. Polen 342.
Bezüge, Aenderung fester B. infolge Veränderung d. Verhältnisse 261.
Bilanz, B. u. Abschreibung 822 ff.; B.-Aufstellung 277; B.-Gewinn b. Konsumvereinen 76; B.-Prüfung 495; Unter-B. i. S. d. KrAbgG. 76.
Bismarcks Gedanken und Erinnerungen Bd. 3 59.
Bolschewistische Rechtspflege 357.
Bolschewistisches Familienrecht 690.
Börsentermingeschäfte 202.
Branntweinaufschlag u. Freigeld 205.
Braunschweig, Verfassungsstreit 475.
Bremen, Einsetzung v. Untersuchungsausschüssen d. d. Bürgerschaft Bs 833; Streichung v. Führerstellen d. Ordnungspolizei i. B. 115.
Briefmarken i. Versicherungsrecht 388.
Briefwechselverträge 137.
Brüssel, Verhandlungen i. B. 112.
Bühne u. Rechtsprechung 583.
Bühnenoberschiedsgericht 586.
Bundesamt f. Heimatwesen, 50jähr. Bestehen 477.
Bundesverfassung, deutschösterreichische B. 18, 20.
Bürgerliches Gesetzbuch, 25jähriges Bestehen 515; Mängel i. BGB. 519.
Bürgerschaft, s. Bremen u. Hamburg.
Bürovorsteher, Haftung d. Anwalts f. d. B. 491.

Christiania, Preisaufgabe d. jur. Fakultät d. Universität Ch. 609.
clausula rebus sic stantibus 80, 95, 224, 241, 324, 388.

Dänisches Recht i. Nordschleswig 170.
Danzig, Abkommen m. Deutschland 48; Patent- u. Warenzeichenrecht i. D. 758; Rechtspflege i. D. 34, 38.
Dauerrechtsverhältnisse, Einwirkung d. Geldentwertung a. D. 801.
Delkrederekonto 204.
Denkschrift d. Berliner Handelskammer ü. Maßnahmen z. Wiedererweckung d. zerstörten Rechtsbewußtseins 116; z. Beratung d. Reichseinkommensteuernovelle 177.
Deutsche Gesellschaft f. Völkerrecht 683, 785.
Deutsch-englischer gemischter Schiedsgerichtshof 354.
Deutscher Juristenbund 46, 176.
Deutscher Juristentag i. Bamberg 355, 412, 476, 543, 569, 633.
Deutscher Anwaltverein 46, 521.
Deutsches Reich, 50jähr. Bestehen 112.
Deutsche Studentenschaft, rechts- u. staatswissenschaftl. Fachgruppe d. d. St. 608.
Deutsche Werke, Verlangen n. Zerstörung d. d. W. 805.
Deutsch-franz. Gem. Schiedsgerichtshof 244, 354, 419, 461, 529, 612, 686, 817.
Deutschland u. Oesterreich, Rechtsannäherung 392.
Deutsch-Oesterreichische Bundesversammlung 18.
Deutsch-polnisch. Abkommen betr. Ueberleitung der Rechtspflege 738.
Deutsch-tschechoslowakischer Staatsangehörigkeitsvertrag 593.
Dezentralisation d. Reichsverwaltung 294.
Dickel, Prof. Karl, † 122.
Diebstahl z. Nachtzeit 436; D. b. Lagerverwalter 564.
Dienstaltersgrenze i. Baden 180.
Dienstpflichtverletzung w. Eidesverweigerung 409.
Dienstsprache i. Nordschleswig 169.
Dienstvertrag, Kündigung d. D. weg. wichtigen Grundes 561.
Dilettantismus i. Schleichhandelsgesetz 195.
Dispens b. Wiederverheiratung 173.
Dispensehen i. Oesterreich 819 ff.
Distanzkauf 762.
Dolmetschervereidigung 204.
Doppelbesteuerung f. 1920 115.

Eberbach, Amerik. Uebergriffe i. E. 172.
Eheanfechtung nach zuvoriger Scheidungsklage 392.
Ehegatten, Verkehr d. geschiedenen E. m. s. Kind 138, 392.
Eherecht, Reform d. E. 555; E. in Rußland 403.
Ehescheidung u. Eheanfechtung 392; E. e. kath. Deutsch-Oesterreichers 376, 819; E. nach bolschewistischem Rechte 691; E. in Deutschland 679.
Ehescheidungsprozeß, Verzicht auf Rechtsmittel 274.
Eheverbot d. Lehrerinnen 482.
Ehre, Ankündigung e. Ges. z. Schutz d. E. 676.
Ehrung d. deutschen Rechtswissenschaft im Ausland 540.
Eidesformel, religionslose E. 600, 760.
Eidgenössische Gesetzgebungsfragen 480.
Eigentumsvergehen, Behandlung d. E. im Entlastungsgesetz 167.
Eindeckung b. Lieferungsweigerung 367.
Einfuhragent, Umsatzsteuerpflicht d. E. 629.
Einfuhr-, Ausfuhrsachen, Zuständigkeits- u. Entschädigungsfragen 495.
Einfuhrverbote, Rechtsunkenntnis b. Zuwiderhandlung g. E. 765.
Einfuhrverträge 225.
Einfuhrware, Unzulässigkeit d. Verfallerklärung verbotswidriger E. 833.
Eingeführte Gegenstände, Be- u. Verarbeitung v. e. G. 494.
Eingriffe in Privatrechte d. Wohnungsmangelverord. 101.
Einigungsämter 319.
Einigungskammern 319.
Einkammersystem 185.
Einkaufsgenossenschaften 436.
Einkaufskommissionäre, Selbsteintrittsanzeige d. E. 626.
Einkommensteuer, Uebernahme a. d. Reich 283.
Einkommensteuergesetz 116, 151, 598
Einkommensteuernovelle 151, 249, 304.
Einkommensteuertarif 305.
Einkommenstheorie 151.
Einquartierungsschäden 610.
Einrede d. Nichtzumutbarkeit b. gegenseitigen Verträgen 224 ff.
Einreichung v. Wahlvorschlägen durch Telegramm 258.
Einschließung anstatt Festungshaft 148.
Einspruchsbescheid b. Steuerveranlagung 279.
Einstellungs- u. Entlassungs VO. 28.
Einstellungszwang u. Haftung f. fremdes Verschulden 490.
Einstweilige Anordnungen d. MEA. 195.
Einwohnerwehr 280.
Einziehung v. Sachen b. Einstellung e. Strafverfahrens 499.
Eisenbahn, Haftung b. Frachtverträgen 138; Haftpflicht d. E. b. Zugüberfüllung 831.
Eisenbahnfrachtrecht, Wertersatz b. inzwischen erfolgter Preissteigerung 388.
Eisenbahntarifnachtrag, Ungültigkeit d. E. 203.
Eisenbahnverkehrsordnung, Begriff d. Kostbarkeit 203.
Elsaß-Lothringen, Abkommen üb. Rechtsangelegenheiten 57; rechtliche Sonderstellung 238.
Elterliche Gewalt, Rechtsnatur d. e. G. 631.
England, Handelsabkommen m. Sowjetrußland 249; s. Entscheidung.
Englisches Seerecht 73.
Entlastung d. Gerichte d. Gerichtsschreiber 61, 127, 173; Gesetzentwurf 163.
Entlastungsverordnung 435.
Entschädigung f. Rückgabe belgischer u. französischer Maschinen 141.
Entschädigungsansprüche weg. Beschlagnahme d. d. Wohnungsamt 104.
Entschädigungsordnung für Kriegsschäden 532.
Entscheidung e. engl. Gerichts gegen Sowjetregierung 175.
Erbrecht i. Rußland 403.

Digitized by Google

Erbschaft, Gerichtsstand d. E. 632.
Erbvertrag, Aufhebung e. E. w. Wiederverheiratung 836.
Erfüllung v. Verträgen n. Friedensschluß 242.
Erfüllungsweigerung trotz formellen Gläubigerrechtes 369.
Erhöhungsstempel b. Erwerb junger Aktien 692.
Ermächtigungsgesetz 226.
Ersatzlieferung statt Rückgabe b. feindl. Material 77.
Erstattungsfähigkeit d. Anwalts-Teuerungszuschläge 192.
Erwerbslosenfürsorge 29.
Erwerbsunfähigkeit i. S. d. Erbschaftssteuerges. 629.
Erzberger, Ermordung 675.
Eupen-Malmedy, Rechtspflege i. E.-M. 106 ff.
Examinatoren, Praktiker a. E. 797 ff.
Export-Abgabe a. d. Entente 247.

Fahrende Leute, Anwendung d. § 1666 BGB. auf Kinder f. L. 498.
Fahrkartenschwindel e. Eisenbahnbeamten 565.
Familie i. S. d. Armenrechts 500.
Familienkrankenversicherung 592.
Feindliche Besetzung 610.
Feindliches Eigentum 463, 528.
Fideikommisse, bayr. Vorschr. ü. Aufhebung d. F. 79; Erbschaftssteuer b. Aufhebung preuß F. 764.
Finanzpläne d. Reichskanzlers 533.
Firma, Unterscheidbarkeit d. kaufm. F. 439.
Firmenwahrheit, Begriff 565.
Fortbildungskurs, staats- u. rechtswissenschaftl. F. 355.
Frachtvertrag, Einlagerung d. Ware d. d. Frachtführer 138.
Frankreich, Gesetzgebung seit 1914 682.
Französ. Justizgesetzgebung i. Els.-Lothr. 236; Rechtsprechung gegenüber deutsch. Kriegsgef. 507; Strafrecht i. Els.-Lothr. 240; Valutaentscheidungen 794.
Frauen, Heranziehung z. Schöffen- u. Geschworenenamt 603; Zulassung als Laienrichter 599; z. Behörden d. Reichsversicherung 48; z. Geschworenenamt 174; z. jurist. Staatsprüfungen 174; z. Richteramt 414, 664.
Freiheit in der Strafwahl 13.
Freiheitsstrafen, Umwandlung v. Geldstrafen i. F. 601.
Freimachung v. Arbeitsstellen, Rechtsgültigkeit d. V. ü. F. v. A. 496.
Freirecht 223.
Freirechtsbewegung 520.
Freistaat a. Staatsform i. Deutschland 511
Frieden mit Amerika 533, 673, 812.
Friedensgerichte i. Polen 342.
Friedensmiete, Begriff d. F. 334.
Friedensrichter i. Kanton Zürich 619.
Friedensvertrag 38, 53, 58, 98, 123, 171, 209, 217, 219, 243, 261, 277, 360, 381, 398, 406, 446, 453, 461, 526, 573, 595, 635, 650, 658, 673, 686, 714, 719, 722, 736, 774, 817; Entsch. z. F. i. Bd. 99 d. E. d. RG. i. Zivilsachen 98; Zeitpunkt d. Inkrafttretens d. FV. 123.
Friedrich Wilhelm III., Testament d. K. F. W. 691.
Fristablauf f. Klagen b. deutsch-franz. Gem. Schiedsgerichtshof 419
Fristlose Kündigung e. Dienstvertrages 561.

Gasverbrauch, Ueberschreitung d. zulässigen G. 491.
Gebäudeinstandhaltung i. Entw. d Reichsmietenges. 335.
Gebrauchsmuster, offenkundige Vorbenutzung 274.
Gebührenberechnung d. Notars b. Vornahme v. Abänderungen e. zwecks Beurkundung d. Anerkennung vorgelegten Vertrages 142.
Gebührenerhöhung f. Referendar- u. Assessorprüfung i. Preußen 355.
Geburts- u. Standesvorrechte 41.
Gehaltsanspruch d. Beamten, rechtl. Natur 308.
Geisteskranker Erblasser, letzter Wohnsitz e. g. E. 703.
Geistesschwäche, Einfluß auf Testamentsgültigkeit 73.
Geldentwertung, Einwirkung d. G. auf Dauerrechtsverhältnisse 801; inländ. Valutaschaden 327 ff.; Sturz d. Reichsmark 816.
Geldstrafen, Umwandlung i. Freiheitsstrafen 601.
Gemeindebeschlüsse, Genehmigung d. Aufsichtsbehörde 263.
Gemeindeeinkommensteuer 79, 631.
Gemeindegerichte 164.
Gemeindegewerbesteuer 143, 703.
Gemeinnützigkeit, Begriff i. d. Reichssteuergesetzen 263.
Gemeinschaftsschulen 422.
Gemischte Schiedsgerichtshöfe 244, 354, 419, 461, 529, 612, 686, 817.
Generalversammlungsbeschluß, Anfechtung e. G. e. Akt.-Ges. 496.
Genf, Stimmungsbild 81.
Genossenschaftsgesetz 349.
Gericht, Freiheit in der Strafwahl 13.
Gerichte und MEA. 275.
Gerichtliches oder Verwaltungsstrafverfahren b. Bannbruch 190.
Gerichtsassessorenprüfung, Zulassung v. nicht als Referendare ausgebildeten Personen z. G. 603, 665; Ergebnisse d. gr. Staatsprüfg. i. Preußen 1920 411.
Gerichtsferien b. deutsch-franz. Gemischten Schiedsgerichtshof 612.
Gerichtskostengesetz, Aenderung 556.
Gerichtsreferendare als Anwärter f. d. höhere Postlaufbahn 428.
Gerichtsschreiber u. Entlastung d. Gerichte 62, 127, 173; Uebertragung richterl. Geschäfte i. Grundbuchsachen 127.
Gerichtssprache i. Els.-Lothr. 238; G. i. poln. Abtretungsgebiet 343.
Gerichtsverfassung u. Verfahren i. polnischen Abtretungsgebiet 340.
Gerichtsverfassungsgesetz, Abänderung durch Entlastungsges. 167.
Gerichtsvollzieher, Erhöhung d. Gebühren 535.
Gesamtprokurist, Zustandekommen e. Vertrages d. e. G. 614.
Gesamtstreitigkeiten i. Arbeitsrecht 321.
Geschäftsanteil, Begriff d. G. e. G. m. b. H. 500.
Geschäftstätigkeit der preuß. Gerichte in Zivilsachen i. J. 1919 42; Notare i. Preuß. 175.
Geschworene, Begriff d. unzulässigen Verkehrs d. G. 628.
Geschworenenamt, Zulassung v. Frauen i. Engl. 174.
Gesellschaft m. b. H., Auflösung 367; Bestandsveränderungen 617; Errichtungsstempel 436; Feststellung d. Geschäftsgewinnes 76; Firmenwahrheit 565; freihändiger Verkauf d. Geschäftsanteils 500; Schadensersatzanspruch gegen Gründer 203; Steuerpflicht e. Gesellschafters e. G m. b. H. 566; subjektive Kriegsabgabepflicht 437.
Gesellschaftsvertrags- u. Talonstempel 140.
Gesetzgebung, Neujahrsgedanken 44; G. in Hamburg 92; G. i. besetzten Gebiet 399; Ueberschwang a. Gesetzen 383 ff.
Gesetzgebungsersatz 226.
Gesetzgebungsfragen, eidgenössische G. 480.
Gesetzliche Miete 335.
Getreidebewirtschaftung, Ges. ü. G. 474.
Gewinnanteil d. stillen Gesellschafters, Absetzung b. Kriegsabgabe 76.
Gewinnberechnung kaufm. Angestellter 369.
Gewinne aus einmaligen Veräußerungsgeschäften 177.
Gewinnsuchtsdelikte 63.
Gewohnheitsrecht 727.
Gierke, Otto von, 80. Geburtstag 50; Tod 711.
Gießen, Vorlesungsgebühren d. Universität G. 119.
Gleitende Preisskala 326.
Glücksspielgesetz 704.
Goldhypotheken 38, 133, 186.
Goldklausel bei schweizerischen Hypothekendarlehen 38, 114, 133, 389, 409, 797.
Goldmark a. Rechnungswert i. Rechtsverkehr 807.
Goldschatz d. Reichsbank 345.
Goethes „Joseph", Privilegierung d. Urheberrechts a. G.'s J. 23, 25.
Großhandelsgeschäfte 324.
Grubenvorstandsmitglieder, Steuerpflicht w. d. Vergütung d. G. 629.
Grundbuchsachen, Uebertragung richterl. Geschäfte auf Gerichtsschreiber 62, 127.
Grunderwerbssteuergesetz 205, 833.
Grunderwerbsteuersachen, Zuständigkeit der Bezirksausschüsse 141.
Grundrechte nach d. RV. 791.
Grundschuldbrief, Besitz d. Pfändungspfandgläubigers a. G. 627.
Grundstückseigentum, Erwerb u. Verlust nach d. Reichseigentumsgesetz 693.
Grundstücksveräußerung m. Vorbehalt e. Abbruchsrechtes 437; Steuerbetrug b. G. 829; Umsatzsteuerpflicht b. G. 701; Zuwendung v. Grundstücken a. Kinder 79.
Grundstücksverträge, Beurkundung v. G. d. Behörden 821.

Haager Abkommen 243.
Haber † 51.
Haftung d. Fiskus f. Arbeiter- u. Soldatenräte 561; H. f. fremdes Verschulden 490; H. d. Staates f. Amtspflichtverletzungen 273.
Hamburg, Verwaltungsgerichtsbarkeit 786, Verfassung 90.
Handelsabkommen zw. England u. Sowjetrußland 249.
Handelsagentengesetz, österreichisches 615.
Handelsgerichtsrat 600.
Handlungsagent, Umsatzsteuerpflicht d. Vergütung 629.
Härteparagraph im Kriegsschädengesetz 530.
Hauptleistung, Begriff d. H. 626.
Hausangestelltengesetz 348.
Hausverwaltung, einstw. Verf. b. Eingriff d. Mieterrats i. d. H. 206.
Hebamme, Unzuverlässigkeit w. Abtreibungen 78.
Heeresgut i. besetzten Gebiet 493.
Hehlerei 370, 494.
Heizung, Umfang d. Stempelpflicht b. Verpflichtung d. Vermieters z. H. 190.
v. Herrmann † 121.
Hilfsrichtertum 754.
Höchstmieten 130.
Höchstpreisüberschreitungen, Anwendbarkeit d. Strafschärfungsgesetzes a. H. 359, Steuerwert b. H. 629.

Digitized by Google

Hölz, Verurteilung 536.
Hubrich † 257.
Hypotheken s. Goldhypotheken.

Immunität d. Reichstagsabgeordneten 76.
Improvisierte Gesetze 253.
Individualrecht d. Gesellschafters i. Liquidationsstadium 201.
Inseratenspedition, Umsatzsteuerpflicht 196.
Interalliierte Rheinlandskommission 398, 475.
Internationale Finanzkonferenz 48.
Internationale Kriminalistische Vereinigung 355, 415.
Internationale Verkehrskonferenz v. Barcelona 452.
International Law Association 746, 783.
Inventur a. notwendiger Bestandteil kaufm. Buchführung 835.
Italien, neue Zeitschriften f. Industrierecht 813.

Jagow, Fall d. früh. Polizeipräs. v. J. 536.
Januarunruhen 1919 353.
Japans Verzicht auf Rechte aus Art. 18 FV. 533.
Jugendwohlfahrtspflege, Ausbildungslehrgang i. d. J. 608.
Jura novit curia 724.
Jura-Studierende i. Deutschland 747.
Juristen u. Volkswirte i. Landtag u. Reichstag 181.
Juristenberufe, Aussichten 250.
Juristenbund i. Oesterreich 180; s. Deutscher J.
Juristentag s. Deutscher J.
Juristische Prüfung, Reform d. ersten j. P. 797.
Juristischer Vorbereitungsdienst 100.
Juristisches Studium, Geschichtliches 99; Reform d. j. St. 800; Warnung v. Zugang z. j. St. 606; s. Jura-St.
Juristische Vorbildung 98, 448.
Justizetat i. Reichstag 158.
Justizprüfungskommission, preuß 410.
Justizrat, Wiedereinführung d. Titels J. in Bayern 116, 179.
Justizstatistik, badische J. 1920 601; Ergebnis d. gr. Staatsprüfung i. Preuß. 1920 411; freiw. Gerichtsbarkeit 1919 i. Preuß. 250; Geschäfte d. Pachteinigungsämter 1920 809; Geschäftstätigkeit d. Notare i. Preuß. 1919 42; J. d. höh. Justizbeamten 809; J. d. höh. Justiz- u. Verwaltungsdienstes i. Baden 476; Hypothekenbewegung i. Preuß. 1918 537; Jura-Studierende i. Deutschland 747; J. d. landgerichtl. Zivilprozesse, Zahl u. Dauer d. l. Z. i. Preußen 678; Konkursstatistik 1919 809; J. d. österreich. Zivilgerichtsbarkeit 1918 538; Geschäftstätigkeit d. preuß. Gerichte i. Zivilsachen 1919 42; Tätigkeit d. Schiedsmänner i. Preuß. 475, 748; Zivilprozesse i. Deutschland 1918 349.
Justizverwaltung, Taschenbuch d. preuß. J. 1921 548.

Kabinett u. Ministerien 289.
Kaiserbüsten i. Gerichtssaal 808.
Kapitalabwanderung durch Versicherungsabschlüsse 16.
Kapitalertragsteuer, Abfindung b. unehelichem Kinde 556; Gesetz ü. K. 701; Nichtbesteuerung v. Bezugsrechten 276; Vollzugsanweisung d. Reichsfinanzministers z. K. 598; Warengeschäft, Steuerpflicht a. e. Anzahlung f. e. W. 69.
Kapitalflucht durch Postscheckverkehr 17; Gesetzentwurf ü. K. 18, 631.
Kapitalverkehrssteuergesetz, Entw. 645.
Karl, Kaiser, Versuche e. monarchischen Restauration 346, 805
Kartell- und Trustrecht 29.
Kaskoversicherung 697.
Kaufmännisches Geschäft, Umsatzsteuer b. Veräußerung e. k. G. 701.
Kaufmannsgerichte, Einfluß d. Zuständigkeitserweiterung a. anhängige Prozesse 433.
Kettenhandel 254.
Kirchenbücher, Berichtigung bayr. K. 567.
Klageänderung, Natur d. Kl. 73.
Klausel „freibleibend" 433, 699.
Kleinasiatische Türkei 601.
Kleinhandelssteuer 779.
Koffka, Senatspräs., 70. Geburtstag 50.
Kohlenabkommen m. Entente 219; K. v. Spaa 660.
Kohlensteuer 648, 701.
Kohlensteuergesetz, Entwurf z. Abänderung d. K. 806; K., Nichtabzugsfähigkeit v. Zuschlägen 833.
Kohlensteuerpflicht b. Verkaufssyndikaten 564.
Kohlenwirtschaftsgesetze 29.
Kolonialschädengesetz 114.
Kommanditgesellschaft, Umwandlung i. G. m. b. H. 203.
Konfessionsschule 126.
Körperschaftssteuergesetz 306, 734.
Kostbarkeiten, Begriff n. EVO. 203.
Kraftfahrzeugsteuergesetz 645.
Kreischef d. Kriegszeit 390.
Kreisgerichte i. Polen 342.
Kreistagsabgeordnete, Wahl d. K 143.
Kreiswahlvorschläge, Einreichung u. Mängelbeseitigung 122.
Krieg, zeitliche Leistungsverschiebung durch K. 241.
Kriegsabgabegesetz 76, 277, 316, 564.
Kriegsanleihe, Annahme z. Nennwert b. Verkäufen v. Heeresbeständen 830.
Kriegsbeschuldigtenprozesse 441, 534.
Kriegsentschädigung u. Friedensvertrag 215.
Kriegsgeschäftsjahr 277.
Kriegsmaßnahmen, außerordentl. 526; s. Aufhebung.
Kriegsprozesse v. d. Reichsgericht 534.
Kriegsschädenfeststellung, Rechtspr. d. Reichsausschusses 52, 183, 257, 418, 481, 610, 684, 752.
Kriegsschadengesetz 529.
Kriegsschuld, deutsche 509.
Kriegsstellen, Rechtsweg g. behördl. Maßnahmen d. K. 829.
Kriegssteuergesetz 76, 79, 370
Kriegsverbrechen 172, 446, 472, 505, 534, 538, 597, 635, 660, 674.
Kriesnoten 531.
Kriminalstatistik f. Oberschlesien 115.
Künstlername 435.

Lagerhalter, Haftung f. Lagermeister 563.
Laienrichter, Zulassung der Frauen als L. 599.
Landesfinanzämter 295.
Landesverfassungen, neue deutsche L. 511.
Landgerichtspräsident, Zuständigkeit i. Reichsstempelsachen 564.
Landrat, Haftung f. Amtspflichtverletzungen i. Preuß. 273.
Landtag, Tätigkeit d. L. 513.
Langesches Steuerrezept 189.
Laufende Verträge, Festsetzung d. Mietzinses i. l. V. 130.
Leges inter arma 441.
Leiden, Preisausschreiben d. jur. Fakultät i. L. 609.
Leonhard, Rudolf †, Prof. d. R., Breslau 120.
Lieferungsbedingungen d. Maschinenfabriken 202.
Lieferungspflicht, Befreiung v. d. L. b. Auslandsgeschäften 225.
Lieferungsweigerung, Notwendigkeit d. Eindeckung b. L. 367.
Liquidation deutschen Vermögens i. Belgien 113; L. einer Bohrgesellschaft 201; L. von Feindesgut 528.
Liste d. Kriegsverbrecher 172.
Lizenzvertrag, Unzulässigkeit d. Rechtswegs w. Heereslieferung 698.
Lohnsteuer 305, 599.
Lombardierung der Zwangsanleihe 10.
Londoner Gewaltmaßregeln 209, 219; Konferenz 246; Sanktionen 714.
Lübeck, Senat u. Bürgerschaft i. L. 514.
Lucas, Hermann † 251.
Lustbarkeitssteuer 278.
Luxussteuer 189, 747, 782.

Magistratsmitglieder, Wahlkollegium behufs Wahl v. M. 631.
Mahngebühr, Nichtanrechnung d. M. b. Pauschsatz 499.
Marburger Studenten 159.
v. Martitz, Ferdinand, †, Prof. d. R., Berlin 607.
Maschinen, Aufbewahrung abzuliefernder M. 765; Anteil d. Rückgabepflichtigen a. d. Kosten d. Ersatzbeschaffung e. v. d. Rücklieferung ausgenommenen M. 833.
Max v. Baden, Prinz, Strafanzeige gegen P. 347.
Memelgebiet, Rechtspflege 108.
Meurer, Prof. i. Würzburg, 65. Geburtstag 50.
Meuterei, Verhältnis d. M. z. Sachbeschädigung 700.
Mieterrat 206.
Mieterschutzverordnung 195, 275, 334.
Mieteinigungsamt als Organ d. freiwill. Gerichtsbarkeit 489; Bindung d. Gerichts an Entsch. d. MEA. 275; Festsetzung v. Mietverträgen d. MEA. 102; Gemeindeaufsichtsbehörde 695; M. kommunale Aufsichtsbehörde 551; Nachprüfung d. Beschl. d. MEA. i. Rechtsweg 139; staatsrechtl. Stellung d. MEA. 616; Unanfechtbarkeit d. Entsch d. MEA. 193; Nichtigkeit 194.
Mietsache, Veräußerung während d. Rechtsstreits 698.
Mietsteuer 186.
Mietwesen, allg. 28.
Mietzins i. laufenden Verträgen 130.
Militärstrafsachen, Zuständigkeit i. anhängigen M. 208.
Ministeranklage 230, 518, 588.
Ministerienverringerung 285.
Miterben, Anteil d. M. a. den einz. Nachlaßgegenständen 207.
Mitgewahrsam d. Lagerverwalters 564.
Mittermaier. Gedächtnisfeier f. M. 750.
Mobiliarhypothek 573, 636.
Monopolrechte d. ZEG. 74.
Mündel, Beraubung d. M. durch d. Gesetzgebung 757.

Nachkriegsgewinnsteuer 732.
Nachlaßgericht, Verpflichtung z. Lösung v. Zweifeln ü. Rechtsgültigkeit e. Testaments 498.
Nachlaßgrundstück, vormundschaftliche Genehmigung b. Auflassung e. N. 207.
Nachsicht w. Fristversäumnis 495.
Nachsichterteilung u. RAbgO. 833.
Nahrungsmittelgesetz 439.
Namensrecht 435.
Napoleon I, 100. Todestag 410.
Nationalisierung d. Eigentums i. Rußland 404.
Nichtigkeit v. Entsch. d. MEA. 194.
Niederschlagung e. Strafverfahrens 499.
Nordamerika, Gesetzgebung i. N. 753; s. Amerika.

Digitized by Google

Nordschleswig, Rechtsverhältnisse nach Abtretung 169.
Notanwalt, Beiordnung wegen verweigerten Teuerungszuschlags 280.
Notare, Gebührenberechnung 142; Geschäftstätigkeit d. N. i. Preußen 1919 175; Weigerung d. Erteil. e. vollstreckb. Ausfertigung 766.
Notariat, Einführung d. N. i. Oldenburg 818.
Notarielle Urkunde, Gebührenberechnung f. vollstreckbare Ausfertigung e. n. U. 702.
Notartag i. Frankfurt a. M. 543, 681.
Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft 40.

Obergericht f. d. Memelgebiet 109.
Oberlandesgericht Colmar als tribunal supérieur 236.
Oberschlesien, Allgemeines 33, 52, 115, 406, 471, 511, 596, 650, 674, 680, 722, 743, 774; polnisches u. deutsch. Autonomiegesetz 54; Protest g. d. Entsch. ü. O. 804.
Oberverwaltungsgericht, Rechtsstellung d. Richter d. O. 310; Unwirksamkeit d. Altersgrenzenges. g. Mitgl. d. OVG. 605, 810.
Obligatorisches Schlichtungsverfahren 321.
Obstruktion d. Verteidigers 144.
Oeffentl. Straßen, Benutzung d. Besatzungstruppen 77.
Oeffentlichkeit, Verstoß g. d. Vorschr. ü. Oe. 764.
Offizialverteidigung u. Umsatzsteuer 498.
Okkupationsleistungsgesetz 77, 371.
Optionsrecht, Ausübung d. O. für Geisteskranke 277.
Ordnungspolizei, Streichung v. Führerstellen d. O. i. Bremen 115.
Ordnungsstrafverfahren b. d. Wuchergerichten 80.
Ortstermine zur Kostenersparnis 49.
Oesterreich, Handelsagentengesetz 615; Handelsrecht 576; Juristenbund 180, 577; Kriminalist. Vereinigg. 683, 813; Rechtsannäherung 392; Strafrecht 576; -Ungarn, Abkommen m. d. Nachfolgestaaten 593; Verfassung 18 ff.; Volksabstimmung 475; Zivilgerichtsbarkeit 1918 538.
Ostpreußischer Anwaltstag 416.

Pachtgutsinventar unter Einwirkung d. Wertumwälzung 670.
Papiergeld als Tauschmittel 330.
Pariser Beschlüsse 155.
Parlamentarische Staatssekretäre 184.
Parlamentarischer Untersuchungsausschuß 236.
Parlamentarisches System 227, 513.
Parlamentarismus u. Rechtsprechung 468.
Parteivertretung i. Verwaltungsstreitverfahren 630.
Patent, Nichtigkeitsklage d. Lizenznehmers 434.
Patentrecht i. Danzig 758.
Pauschsätze d. R.-A. 47, 499.
Pensionierungsgesetz s. Altersgrenzengesetz.
Pensionsrecht 456.
Personalbestand d. höheren Justizbeamten u. Anwälte i. Preuß. 420.
Personenstandsgesetz 567.
Pfändbarkeit d. Diensteinkommens d. Reichswehrangehörigen 267.
Pfändung e. Grundschuld 627.
Pflegschaft z. Ausübung d. Optionsrechtes 277.
Plaschke, Generalstaatsanwalt † 51.
Polen, Ordnung d. Rechtsstudiums 260; Recht u. Rechtsgang i. polnischen Abtretungsgebiet 340, 466, 735; Staatsverfassung 552.
Polenaufstand, Denkschrift ü. d. P. 743.
Polizeiliche Maßnahmen d. Interalliierten Rheinlandskommission 400.
Polizeiloge i. Theater 584.
Polnische Staatsangehörige, Unterwerfung u. inländ. Strafgerichtsbarkeit 438.
Polnisches Abtretungsgebiet 341, 466; Autonomiegesetz 54.
Postlaufbahn, Gerichtsreferendare a. Anwärter f. d. höh. P. 428.
Postscheckkonto f. Ausländer 17; Bedeutung f. Kapitalflucht 17.
Prager Juristische Zeitschrift 544.
Preiserhöhungen als Rücktrittsgrund 75.
Preissteigerung, Einfluß auf Vertragserfüllung 241; Einwirkung auf Verträge d. Vorkriegszeit 80, 95; auf Dauerrechtsverhältnisse 801; Unzumutbarkeit d. Erfüllung weg. P. 224, 275; Zumutbarkeit trotz P. 563.
Preistreiberei 63, 208.
Preisumsturz, reichsgerichtl. Rspr. ü. P. 323.
Presse- u. Versammlungsfreiheit, Einschränkung durch VO. v. 29. Aug. 1921 667, 675, 748, 812.
Preßgesetz, preuß. 278.
Preußen, Altersgrenzengesetz s. dieses; Beamten-Unf.-Fürs.-Ges. 626, 762; Hypothekenbewegung 1918 i. Pr. 537; landgerichtl. Zivilprozesse 678; Mitwirkung P. b. Reichsgesetzvorlagen 291; Rechtspflege v. d. Landesvers. 118; Staatsrat i. P. 514; Stempelrecht 137, 189; Tätigkeit d. Schiedsmänner i. P. 1920 475; Tätigkeit d. Schiedsmänner i. P. 1921 748; Zwangspensionierung d. Richter s. Altersgrenzengesetz.
Preußische Verfassung 39.
Privatfürstenrecht 692.
Privatklinik, Gemeinnützigkeit 77.
Progression der Steuer 7.
Proportionalität d. Austauschleistungen 325.
Protest, rechtl. Natur e. völkerrechtl. P. 775.
Protokollunterschrift b. durch Richter hergestelltem Entw. 766.
Prozeßordnung d. gemischten Schiedsgerichtshöfe 243.
Prozeßvollmachten, Stempelpflicht u. bayer. Recht 375.

Quellentheorie 151, 177.

Radbruch, Prof., a. Reichsjustizminister 808.
Rathenau, Walter 472.
Recht auf Lieferung rechtskräftig zugespr. Sachen, Untergang d. R. d. spät. Verhalten d. Gläub. 206.
Recht und Rechtsgang i. d. abgetretenen u. besetzten Gebieten 31, 34, 106, 108, 168, 236, 340, 466, 735.
Rechtsangleichung zw. Deutschland u. Oesterreich 574.
Rechtsanwälte, Aenderung d. Gebührenordnung 535; R. u. Beamte i. Nordschleswig 170; Erstattung d. Auslagen i. Armensachen 563; Erstattung v. Gebühren u. Umsatzsteuer i. Verwaltungsstreitverfahren 768; Haftung f. d. Bureauvorsteher 491; Gebühren u. Pauschs. i. steuerl. Rechtsmittelverfahren 629; R. i. Memelgebiet 111; Personalbestand i. Preußen 420; Teuerungszuschläge 192, 280, 535; Umsatzsteuer d. Vorschüsse 47; Umsatzsteuer i. Armensachen 77.
Rechtsfriedensgesinnung, Erziehung z. R. 689.
Rechtshilfeverkehr m. Memelgebiet 111.
Rechtskraft, Wirkung d. relativen R. i. Rechtsmittelverfahren 766.
Rechtskundiger Juristenstand, Angriffe geg. r. J. 46.
Rechtsmittel, Einschränkung d. Entlassungsgesetz 166; R. i. Verwaltungsstreitverfahren 497; Verzicht auf R. i. Scheidungsprozeß 274.
Rechtspflege im besetzten Gebiet 399, i. Eupen-Malmedy 106, i. Memelgebiet 108, i. Sowjetrußland 357; s. Recht u. Rechtsgang.
Rechtspraktikanten, Umbenennung i. Referendare 174, 353.
Rechtsprechung d. Wahlprüfungsgerichts b. Reichstag 122, 258; R. ü. Preissturz 323.
Rechtsstudium i. Polen 260.
Rechtsverkehr mit Danzig 36.
Rechtsverordnungen, Verkündung 813.
Rechtsverwahrung, deutsche R. g. d. oberschlesische Entsch. 774.
Rechtsweg, Nachprüfung v. Beschlüssen d. MEA. i. o. R. 139; R. b. Verkehr d. geschiedenen Ehegatten m. s. Kind 138.
Referendare, Besoldung d. R. 815; R. u. Anwärter f. d. höh. Postlaufbahn 428; Personalbestand i. Preußen 420.
Referendar- u. Assessorprüfung, Gebührenerhöhung 355.
Reform d. Eherechts 555; R. d. Reichsjustizgesetzgebung 43.
Regierungswechsel infolge Ultimatums v. 10. Mai 1921 407.
Rehabilitation n. d. Gesetz v. 9. April 1920 15.
Reich, Gliederung d. R. i. Länder 293.
Reichsabgabenordnung 190, 277, 565.
Reichsausgleichsämter 495.
Reichsausgleichsgesetz 371.
Reichsbeamte 284.
Reichseigentumsgesetz 693.
Reichseinigungsamt 319.
Reichseinkommensteuer s. Einkommensteuer.
Reichsfinanzprogramm 533, 638.
Reichsfinanzwesen 286.
Reichsgericht, Entsch. i. Zivils. 99. Bd. 93, 100. Bd. 234, 387; Entsch. ü. Religionsunterricht 125; Aburteilung v. Kriegsverbrechen durch RG. 508; Kaiserbüsten 808.
Reichsgerichtsentscheidungen, Verfahren b. Drucklegung 234.
Reichsgesetzblatt, neue Preisfestsetzung 67; Verbilligung d. R. 481; Veröffentlichung d. Friedensvertrages 124; Verkündungsmängel 619; Wirkung d. Berichtigung v. Druckfehlern i. R. 832.
Reichsgesetze, verfassungswidrige R. 753.
Reichsgetreidestelle 566.
Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 347.
Reichsjustizgesetzgebung, Reform d. R. 48.
Reichskanzler 291; Finanzpläne 533.
Reichsmietengesetz 332.
Reichsministerium d. Innern 288.
Reichsmittelstellen 744.
Reichsnotopfer, Ausbau d. R. 643.
Reichsnotopfergesetz 1, 313.
Reichsrat 300, 358.
Reichssteuern, d. Reich als Schuldner v. R. 370.
Reichstag, Ausschüsse d. R. 228; Geschäftsführung 297; Immunität d. Abgeordneten 76; Juristen i. R. 181; Kommissionen d. R. 298; Skandal-

Digitized by Google

szenen i. R. 535; Volkswirte i. R. 181.
Reichsunruhengesetz 492.
Reichsverfassung, Abgeordnetenimmunität 76; Adelsrecht 126; Aufhebung d. Geburts- u. Standesvorrechte 41; Aufrechterhaltung d. landesrechtl. Vorschriften üb. religiöse Kindererziehung 205, 835 (s. a. Religion . . .); Errichtung v. Staatsgerichtshöfen 231; 50. Geburtstag d. RV. 259; Gesetzgebung n. d. RV 753; richterl. Prüfungsrecht v. Gesetzen 580; Verhältnis z. preuß. Preßgesetz 278.
Reichsversicherungsordnung 363.
Reichsverwaltung, Vereinheitlichung u Vereinfachung d. R. 281 ff.
Reichsverwaltungsgericht 86; vorläufiger Gesetzentwurf ü. e. R. 789; Sitz d. R. 89, 793.
Reichswehr, Pfändbarkeit d. Diensteinkommens 267.
Reichswirtschaftsgericht, Zuständigkeit für Abgeltungsanspr. geg. d. Reich 141.
Reichswirtschaftsrat 300, 536.
Reichszuständigkeitsgesetz 88.
Religionsmündigkeit 56.
Religionsunterricht 125, 835.
Religiöse Kindererziehung 205, 372, 426.
Rembourskredit 371.
Rentner, Schutz der kl. R. 745.
Reparationsausschuß 248; R.-Kommission 345; R.-Pflicht 596, 806.
Repressalien d. Entente 210, 383, 659.
Republik, Gesetzentwurf z. Schutz d. R. 745.
Requisitionen 461.
Revision gegen Schiedssprüche n. d. Entw. d. Schlichtungsordnung 323.
Revolution 185, 231, 324; R. i. zweiten Samniterkrieg 65.
Rheinland, Rheinlandabkommen 398; Verhältnisse i. Rh. 33; Zollmaßnahmen der Entente 216; Zollgrenze 218, 247.
Richter, Angriffe geg. R. 39, 408, 663; Altersgrenzenges. i. Preuß. 523, 754, 810; Ersatz 602; Personalbestand i Preuß. 420; Recht d. R. z. Nachprüfung v. Reichsges. 580, 754; Rechtsverhältnisse i. Danzig 35; Unabhängigkeit d. R. 724; Zwangspensionierung i. Preuß. 117, 309, 542, 750, 810, s. a. Altersgrenzenges.
Richteramt, Vorbildung 98; Zulassung v. Frauen z. R. 414, 664.
Richterauswahl 662.
Richterliches Eingriffsrecht b. schwebenden Verträgen 388, 803; Recht z. Vertragskorrektur 95.
Richtertag, 4. deutsch. R. in Leipzig 413.
Rücklagenabzug b. Gewinnberechnung kaufm. Angest 369.
Rücktritt oder Vertragänderung wegen Veränderung d. Verhältnisse 326; R. w. Preiserhöhung 75.
Rückwirkende Kraft d. § 323 ZPO. 488.
Ruhrgebiet, Drohung der Besetzung d. R. 383.
Russische Rechtsauskunftsstelle 417.
Russisches Familienrecht 403.
Rußland, Allgem. 472; Anerkennung d. Vorkriegsschulden 805; s. Sowjet . . ., Sachenrecht.

Saarbecken, Gesetzgebung i. S. 676.
Sachbeschädigung 700.
Sachenrecht i. Sowjet-Rußland 404.
Sachsen, Entwurf z. e. Gesetz üb. Verbraucherkammer 66.
Sanktionen 209, 216, 222, 223, 246, 402, 533, 573, 635, 658, 714.
Schachtelgesellschaften i. Steuerrecht 629.
Schanzsche Einkommenstheorie 151, 177.
Schaustellung v. Personen, Begriff d. Sch. v. P. 585.
Scheidungsprozeß, verspätetes Vorbringen v. Tatsachen i. Sch. 391.
Schenkung, kein Vorkaufsrecht b. gem. Sch 368.
Schenkungsversprechen, Zusage e. zinslos. Darlehns als Sch. 568.
Schiedsgerichtshöfe, gemischte 243, 354, 419, 461, 529, 612, 686, 817.
Schiedsrichterliches Verfahren 697.
Schiedsspruch, Vernichtung zwischen Zustellung u. Niederlegung 139.
Schiffsunfall 697.
Schleichhandel 63, 142, 195, 253, 359, 836.
Schleichhandel-Strafschärfungsgesetz 208, 483, 550, 567, 612, 632.
Schlichtungsausschüsse, Vereinbarung d. Anrufung d. Sch. als prozeßhind. Einrede 368; Versammlung d. Vorsitzenden d. Sch. 543.
Schlichtungsordnung, Entwurf 318.
Schlußnotenstempel b. Uebernahme junger Aktien 832.
Schmerzensgeld, Nachforderung w. veränderter Verhältnisse 625.
Schnitzlers Reigen 179, 808.
Schuldknechtschaft in Rom 65.
Schulrecht 422, 835.
Schwangerschaft i. öffentl. Versicherungsrecht 363.
Schwann, Verlag, 100jähr. Bestehen 814.
Schweigen als Zustimmung 763.
Schweiz, Friedensrichter i. Kanton Zürich 619; Gesetzgebung i. d. Kantonen 753; Juristentag 751; Vertrag m. Sch. s. Goldklausel.
Seeversicherungsrecht 73.
Sicherheiten b. Börsentermingeschäften 202.
Sicherung d. Beweises 487.
Sicherungssystem i. Strafrecht 149.
Siebenbürgen, neue Jur. Zeitschrift 683.
Soldaten i. S. d. Besoldungsges. 268; i. S. d. Wehrgesetzes 361.
Soldatenrat 390.
Sowjetdekrete, Anwendung d. russ. S. i. Deutschland 402.
Sowjetregierung, Nichtanerkennung i. Engl. 175; Handelsabkommen m. England 249.
Sozialisierung d. Privatrechts i BGB. 516.
Sozialversicherung 590.
Spaa, Abkommen v. S. 112, 213, 219.
Sparsamkeit i. d. Einzelländern 293, 301.
Spekulation, Maßnahmen gegen d. S. in ausländ. Devisen 807.
Spekulationsgewinne i. Steuerrecht 307.
Sperre ü. d. Vermögen Verstorbener 409.
Spitteler, Karl 157.
Spruchgerichte 611.
Staatsakte, fehlerhafte 754.
Staatsangehörigkeitsverträge 593.
Staatsanwälte, Personalbestand i. Preuß. 420.
Staatsbeamte, Tagegelder 78; Zwangspensionierung i. Preuß. 254, 307, 523, 810.
Staatsbürgerkunde als Lehrfach 348.
Staatsbürgerliche Rechte, Beschränkung d. st. R. i. besetzten Gebiet 400.
Staatserbrecht 41.
Staatsgerichtshof, f. Deutsches Reich 600; Gesetz ü. St. 587; b. Reichsgericht 588; b. Reichsverwaltungsgericht 589; vorläufiger St. 230.
Staatshaftungsgesetz 273.
Staatspräsident i. süddeutschen Verfassungen 512.
Staatsprüfung, Ergebnisse d. großen St. i. Preuß. 1920 411; Zulassung v. Frauen 174.
Staatsrat, Preuß., Geschäftsordnung 535.
Staatssekretäre, parlamentarische 184.
Staatsverträge mit auswärtigen Mächten 32; Registrierung v. St. 265.
Stadtverordneten- u. Bezirksverordnetenwahlen i. Berlin 545.
Stammler, 65. Geburtstag 121.
Stellvertretung b. Wahlvorschlägen 258.
Stempelpflicht b. Umschreibung v. Kuxen 141.
Stempelrecht i. Preuß. 137, 189.
Steuerabzüge, allgem. 154; als Lohnsteuer 305, 599.
Steuerbefreiung v. Renten 630.
Steuerberufsgenossenschaft 687.
Steuerbetrug b. Grundstücksverkauf 829.
Steuererhebung, Vertragsstrafen b. St. gegen Verbandsmitglieder 131.
Steuerersparungen, Anzeigen ü. St. b. Geschäftsabschlüssen 756.
Steuerfluchtprozeß 40.
Steuergemeinschaft 744.
Steuerhinterziehungsstrafe, Unzulässigkeit e. Arrestes w. St. 629.
Steuerliteratur 311.
Steuerpflicht, beschränkte St. bei Zwangsanleihe 7; b. Einbringung ausländischer Vermögensteile 79.
Steuerpläne, neue 533, 597.
Steuerpolitik 639.
Steuerregeln 639.
Steuerwesen, Reform d. St. 687.
Stillegung lebenswichtiger Betriebe 48.
Stimmenthaltung nach § 252 Abs. 3 HGB. 193.
Stimmzettel, Gültigkeit d. St. 123, 259; Kennzeichen d. St. 259; b. verbundenen Wahlen 123.
Strafantrag i. französ. Sprache 38.
Strafen, Wesen 13.
Strafgesetze, zeitliches Anwendungsgebiet 373.
Strafgesetzentwurf 11, 117, 145, 355, 416, 572.
Strafmittel 13.
Strafprozeß, Einfluß d. Entlastungsges. auf St. 168.
Strafprozeßordnung § 67 423; Wert d. Str. 384.
Strafrecht, Einfluß d. Entlastungsges. 167; Reform 145, 251, 635.
Strafschärfung für Gewinnsuchtsdelikte 63; b. Schleichhandel 208, 483, 550, 567, 612, 632.
Strafverfahren g. Reichstagsabgeordnete 76.
Streik i. gemeinnötigen Betrieben 322.
Stromverbrauch, Aufpreis w. Ueberschreitung d. zulässigen St. 491.
Strutz, 60 Jahre 606.
Studierende d. Rechte, Personalbestand i Preußen 420.
Sydow, 70. Geburtstag 50.
Synallagmalehre 325.

Tagegelder der Staatsbeamten 78.
Talonstempel v. ungeborenen Aktien 370.
Tarifvertrag 339, 395; T. u. Teuerungszulagen 486.
Tarifvertragsverordnung 28.
Telegramm, Vertragsschluß d. T. 761.
Testament, Nichtigkeit w. Beeinflußbarkeit d. geistesschwachen Erblassers 73.
Testamentsvollstrecker, Ernennung durch überlebenden Ehegatten 625.

Digitized by Google

Teuerungszulagen, Begriff d. T. 484; Rechtsanspruch auf T. 144; T. u. Tarifvertrag 486
Teuerungszuschläge d. Rechtsanwälte 192, 280, 535.
Theaterrecht 584.
Theaterzensur 179.
Thüringen, Vereinigung z. Lande Th. 511.
Tötung auf Verlangen 276.
Treueid, Verweigerung d T. als Dienstentlassungsgrund 568.
Treuhänder, Rechtsstellung d. T. n. § 1189 BGB. 439.
Tschechoslowakei, Ehescheidungsrecht i. T. 696; Staatsangehörigkeitsgesetz 594; Vereinheitlichung d. Gesetzgebung 120.
Tumultschadengesetz 390, 425.

Uebergangsrecht 30.
Uebergangswirtschaft 226.
Ueberobligationsmäßige Schwierigkeiten b. Erfüllung 241.
Uebertragung des Urheberrechts 24.
Uferlinie 278.
Ultimatum der Entente 378, 406.
Umladung v. Seegut 73.
Umsatzsteuer 140, 371, 647; Anzeigensteuer d. Zeitungen u. Zeitschr. 118, 266; b. Aufhebung eines Vertrages 204; Erstattungsanspruch gegen Staatskasse 77; b. Offizialverteidigung 498; b. Pauschsätzen 47, 499; Veräußerung v. Gebrauchsgegenständen 204; Veredelung d. U. 780.
Umsatzsteuergesetz 436, 437.
Umsatzsteuergesetznovelle 778.
Umsatzsteuerpflicht d. Inseratenspedition 196; d. Kommissionäre 495; d. Pauschsätze 47, 499.
Umstellungskosten, Absetzung b. d. Kriegsabgabe 564.
Unabdingbarkeit d. Tarifverträge 397.
Uneheliche Kinder, allgem. 636; Abfindung 556.
Unfallversicherung 592.
Universitäten, Vorlesungsgebühren 119.
Unmöglichkeit b. Ausfuhrverträgen 224.
Unruhen i. Deutschland 346.
Unruhenschädengesetz 702.
Unterbilanz, i. S. d. KrAbgG. 76.
Unterwerfungserklärung, rechtl. Bedeutung d. deutsch. U. 377.
Unveröffentlichte Werke, Urheberrecht 23.
Unzumutbarkeit d. Erfüllung wegen Preissteigerung 224 ff., 275.
Urheberrecht a. unveröffentlichten Werken 23 ff.
Urheberrechtsschutz an Briefen 61.
Urkundenprozeß, Sicherung d. Beweises d. Urk. 487.
Ursächlicher Zusammenhang b. Schadensersatz 331.
Valorisationsverordnungen i. Els.-Lothr. 240.
Valutaentscheidungen, französ. V. 794.
Valutaschäden 327.
Valutaverträge, Aufhebung o. Abänderung v. V. 371.
Variétékonzession 585.
Veränderung aller Verhältnisse, Einwirkung auf feste Bezüge 261; wirtschaftl. Verhältnisse 324, 492, 625, 670, 761.
Veräußerungsgeschäft, Antrag auf Schließung 495.
Verbilligung der RGEntsch. 133.
Verbindlichkeitserklärung v. Schiedssprüchen 322.
Verbot v. Tageszeitungen, Aufhebung d. V. v. T. 676.
Verbotene Geschäfte 391.
Verbraucherkammer, sächs. Gesetzentw. 66.
Verbrauchssteuer 645.
Verbreiten unzüchtiger Filme 628.
Verdacht d. Verübung e. anderen Straftat als zulässiger Beweisgrund 140.
Verdrängungsschädengesetz 114, 530.
Verehelichungsrecht d. Beamtinnen 482.
Vereinheitlichung d. Reichsverwaltung 281.
Verfassung i. Hamburg 90; V. i. Preußen 39.
Verfassungsausschuß 753.
Verfassungsstreit i. Braunschweig 475.
Verfassungswidrige Gesetze, Anwendung durch Gerichte 580, 754.
Verkehrskonferenz v. Barcelona 452.
Verkündungsmängel 619.
Vermögenssteuergesetz 642; Entwurf 728.
Vermögensverfall b. Erfüllungszwang 325.
Vermögenszuwachssteuer 644, 732.
Versailler Friedensvertrag s. Friedensvertrag.
Versicherungsrecht 388.
Versicherungssteuergesetz, Entw. 649.
Verteidiger, Unzulässigkeit d. Obstruktion 144.
Verträge m. fremden Staaten 32; s. Aufhebung.
Vertragsangebot 561.
Vertragsstrafe im Dienste d. Steuererhebung 131.
Vertrauensfrage i. Landtag 513.
Verwaltungsgerichtsbarkeit i. Hamburg 786.
Verwaltungsstrafverfahren b. Bannbruch 190.
Verwaltungsstreitverfahren, Gebührenerstattung d. Anwälte 768; V. a. Parteiprozeß 374; V. v. d. Reichsverwaltungsgericht 88.
Verzicht auf Rechtsmittel i. Scheidungsprozeß 274
Verzug, Schadensersatz d. Gläubigers w. V. d. Schuldners 329 ff.; V.-Schaden d. Auslandgläubigers 796.
Vieheinfuhrverordnung 74.
Völkerbund 37, 215, 454, 479, 651, 674, 784; Registrierung v. Staatsverträgen 265; Tagung i. Genf 81.
Völkerrecht, deutsche Gesellschaft f. V. 683; internationale u. nationale Arbeit a. V. 783.
Volksabstimmung i. Oesterreich 475.
Volksentscheid, Gesetz ü. V. 346, 512; V. i. Hamburg 92.
Volksrichtertum 159.
Volksschulen, Arten d. V. 422; Erteilung v. Religionsunterricht i. V. 125, 835.
Volksvertretungen 178, 513.
Volkswirte u. Juristen, Vorbildung d. V. u. J. 448.
Vollstreckungsabwendung v. Amts wegen 362, 428.
Vorbenutzung d. Gebrauchsmusters 274.
Vorbildung d. höh. Beamten 740.
Vorkaufsrecht i. Falle gemischter Schenkung 368.
Vorkriegsgewinn b. G. m. b. H. 140.
Vorkriegsverträge 262, 360; Allgemeininterresse b. V. 686; V. i. Frankreich 546.
Vorläufige Steuerveranlagung 152, 304.
Vorlesungsgebühren, an den Universitäten 119.
Vorschüsse d. Rechtsanwälte 47.
Vorschußzahlung u. Friedensvertrag 214.

Waffen, Beisichführen v. Waffen 494.
Waffenschein 703.
Waffenstillstand 141, 257, 493.
Wahl, öffentl. W., W.-Flugblätter a. Stimmzettel 123; W. z. Kreistagsabgeordneten 143; W.-Prüfungsgericht 86, 122, 258; W.-Raum 123; W.-Schein 258; W.-Umschläge ohne Stempel 259; W.-Verbindung 123; W.-Vorschläge, telegr. Einreichg. 122, 258; W.-Zeit 123.
Wahrnehmung berechtigter Interessen b. außergew. Verhältnissen 375.
Währung i. Nordschleswig 170; W. u. Vertragsaufhebung 129; Zahlung in fremder W. 795.
Wanderrichter 554.
Warenzeichen, Gebühr b. Widerspruch geg. W. 556; Uebertragung v. W. ohne Geschäftsbetrieb 372.
Warenzeichenrecht i. Danzig 758.
Warmwasserversorgung 190.
Warnung v. d. Zugang z. jur. Studium 606.
Washington, Konferenz i. W. 805.
Wassergesetz 278.
Wechsel, Identität v. Remittent u. Wechselkläger 201.
Wegereinigung 207.
Wehrgesetz, zivilrechtliche Bestimmungen d. W. 361.
Weitere Beschwerde nach FGG. 143; Rechtsanwendung d. Gerichts d. w. B. bei nachträgl. Erlaß e. Gesetzes 834.
Weiterveräußerung durch Verkäufer n. Anfechtung 562.
Wertmesser, d. Brot als W. 330.
Wertpapiere, Ersatz f. W. w. Kriegsschäden 531.
Wertumwälzung 670; s. Veränderung.
Wertzuwachssteuer 440.
Wiederaufbauministerium 286.
Wiedereinsetzung i. d. vorigen Stand 627, 762.
Wiedergutmachung nach Friedensvertrag 658.
Wiedergutmachungsausschuß 381.
Wiedergutmachungsverpflichtungen 213, 527.
Wiederverheiratung geschiedener Ehegatten 173, 438.
Wien als Bundeshauptstadt 21.
Wiesbadener Abkommen 719.
Willensmangel b. Auflassungserklärung 279.
Windscheidsche Lehre von d. Voraussetzung 241.
Wirtschaftliche Unmöglichkeit 95.
Wirtschaftsabkommen mit Ungarn 595.
Wirtschaftsjuristen 27.
Wirtschaftsrecht 26.
Wissenschaftlicher Verband deutscher Zivilprozeßrechtslehrer 119.
Wohlerworbene Rechte 308, 605.
Wohngrundstücke, Steuerwert 436.
Wohnungsbeschlagnahme 497.
Wohnungsluxussteuer i. Berlin 188.
Wohnungsmangelverordnung 101, 497, 703, 759.
Wohnungsmaßnahmen gegenüber feindl. Ausländern 464.
Wohnungsnot, Gesetze g. W. 697; Eingriffe z. Milderung d. W. 102.
Wohnungswesen 374.
Wuchergerichte 80, 439, 468; W. u. Ordnungsstrafverfahren 80, Statistik ü. W. 746.

Zahlungsplan d. deutsch. Regierung 380.
Zahlungszeit 433.
Zeitliche Begrenzung des Urheberrechts 25.
Zeitliches Anwendungsgebiet d. Strafgesetze 373.
Zeitungen, Steuerabschnitte b. d. Anzeigensteuer d. Z. 118; s. Verbot.
Zensur, Aufhebung d. Z. 179, 584.
Zentraleinkaufsgesellschaft 74, 390.

Digitized by Google

Zinsenentrichtung f. Anzahlung auf Warengeschäft 69.
Zitelmannsche Theorie 223.
Zivilprozeß, Zukunft d. Z. 749; -Ordnung, Aenderung i. d. abgetretenen Gebieten 466; -Rechtslehrer, wissenschaftlicher Verband deutsch. Z. 119.
Zollbeschlagnahme durch Entente 207.
Zollgrenze am Rhein 217, 247.
Zollmaßnahmen im Rheingebiet 216.
Zollordnung f. d. Rheinlande 214.
Züchtigungsrecht gegenüber fremden Kindern 832.
Zuständiges Gericht, Bestimmung d. z. G. gemäß § 36 ZPO. 279.
Zuständigkeit d. Amtsgerichte 165; i. anhängigen Militärstrafsachen 208; d. MEA. 194.
Zuständigkeitsstreit z. Amtsgerichten ü. Uebernahme einer Vormundschaft 279.
Zwangsanleihe 1.
Zwangskontribution 258.
Zwangspensionierung d. Richter i. Preuß. 117, 542, 750, 810; d. Staatsbeamten i. Preuß. 254, 307, 523, 810; s. a. Altersgrenzengesetz.
Zwangsversteigerung, Meistgebot u. Veräußerungsgeschäft 371.
Zwangsverwalter, Prozeßführungsbefugnis d. polit. Z. 368.
Zwischenpraxis b. d. Vorbildung d. Juristen u. Volkswirte 450.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Pass & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57, Potsdamer Straße 96.
Verlag der Deutschen Juristen-Zeitung. (Postscheck Nr. 45561) Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung.

Deutsche Strafrechts-Zeitung.

Zentralorgan für das gesamte Strafrecht, Strafprozeßrecht und die verwandten Gebiete in Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes.

Unter ständiger Mitwirkung von

Landgerichtsdirektor a. D., Geh. Justizrat **Dr. Aschrott** (Strafrechtsreform) — Landgerichtspräsident **Dr. Brand** (Disziplinarstrafrecht) — Oberlandesgerichtspräsident **Dr. Cormann** — Geh. Oberjustizrat **Dr. Finkelnburg**, Ministerialrat im preuß. Justizministerium (Strafvollzug) — Geh. Oberregierungsrat **Gerstmeyer**, Ministerialrat im Reichsministerium für Wiederaufbau (Kolonialzentralverwaltung) — Professor **Dr. Goldschmidt** (Verwaltungsstrafrecht) — Oberregierungsrat **Hoppe** (Kriminalistik) — Polizeipräsident a. D. **Koettig** (Polizeiwesen) — Geh. Hofrat, Prof. **Dr. von Lilienthal** (Jugendliche, Besserung, Sicherung) — Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat **Lindenberg** (Kriminalstatistik) — Geh. Hofrat, Prof. **Dr. Mendelssohn Bartholdy** (Internationales Strafrecht) — Geh. Medizinalrat, Prof. **Dr. Puppe** (Gerichtliche Medizin) — Senatspräsident **Dr. Schlayer** — Geh. Medizinalrat, Professor **Dr. Sommer** (Psychologie, Psychiatrie) — Generalstaatsanwalt a. D., Wirkl. Geh. Rat **Supper** (Staatsanwaltschaft)

in Verbindung mit

Dr. R. Heinze, Königl. sächs. Staatsminister a. D., M. d. R.,
D. Dr. W. Kahl, Geh. Justizrat, Professor, M. d. R.,
Dr. H. Lindenau, Oberverwaltungsgerichtsrat,
Dr. E. Mamroth, Rechtsanwalt, Justizrat,
Dr. K. Meyer, Staatsrat i. o. D.,
Dr. A. von Staff, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
Dr. J. von Tischendorf, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident beim Reichsgericht a. D.,
D. Dr. A. Wach, Wirkl. Geh. Rat,

herausgegeben von

Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin.

Die in den 9. Jahrgang eintretende Deutsche Strafrechts-Zeitung, das Schwesterorgan der Deutschen Juristen-Zeitung, gibt als Zentralorgan für alle am Strafrecht Interessierten ein Gesamtbild der Entwicklung des Strafrechts, Strafprozeßrechts und des Strafvollzuges in Abhandlungen aus der Feder erster Mitarbeiter. Kein strafrechtliches Organ im engbegrenzten Sinne, erörtert sie auch alle wichtigen Fragen aus den Grenzgebieten:

Internationales Strafrecht, Auslieferungsrecht, Militärstrafrecht, Disziplinarrecht, Polizeiwesen, Verwaltungsstrafrecht, Kriminalistik, Kriminal-Politik, Kriminal-Anthropologie, Kriminal-Psychologie, Kriminal-Soziologie, Kriminal-Statistik, Prostitution, Gerichtliche Medizin und Chemie, Psychiatrie, Irrenrecht, Jugendstrafrecht und Jugendfürsorge, Besserungs- und Sicherungswesen, Strafrechtliche Nebengesetze.

Die Deutsche Strafrechts-Zeitung ist daher für Strafrichter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Studenten, Referendare, Assessoren, wie für Gefängnisse, Zuchthäuser, Erziehungsanstalten, Polizei- und Verwaltungsbehörden, Aerzte und alle an der Jugendpflege Beteiligten, Berufsvormünder, Fürsorge- und Kinderschutzvereine unentbehrlich.

Die Deutsche Strafrechts-Zeitung erscheint bis auf weiteres sechsmal jährlich in Doppelheften. Preis für Deutschland, Danzig, Oesterreich, Ungarn halbjährlich M. 15.—, Bezugsquellen: Buchhandlungen, Postanstalten sowie der Verlag.

Probehefte oder ausführliche Ankündigungen unentgeltlich

Digitized by Google

Heft 1—2. Berlin, den 1. Januar 1921. 26. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, ord. Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, ord. Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 2 M. u. 20% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 2 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Reichsnotopfer und Zwangsanleihe.[1])

Vom Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof Dr. jur. G. Strutz, Kgl. Preuß. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, München.

Mitte November ging dem Reichstage der Entw. eines Gesetzes zur beschleunigten Erhebung des Reichsnotopfers und der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs zu. In der — wie es bei den Steuergesetzen üblich geworden ist, über die wirtschaftliche Seite leicht hinweggehenden — Begründung wurde zum Ausdrucke gebracht, man habe „vor der Wahl" gestanden, „entweder eine Zwangsanleihe aufzunehmen oder das Reichsnotopfer zur Flüssigmachung von Einnahmen für die allernächste Zeit heranzuziehen", und die Reichsregierung habe sich für das letztere Mittel entschieden. Als Zweck aber wurde bezeichnet, „das Anwachsen der schwebenden Schuld zu hemmen". Vierzehn Tage später holte sich der Reichsfinanzminister als Sukkurs, wie man annehmen mußte, für seine Vorlage, im Reichstagsausschusse den Präsidenten der Reichsbank herbei, was man ihm, der als Nichtfachmann die schwersten, jemals einem Fachminister gestellten Aufgaben übernommen hat, gewiß nicht verübeln kann. Der Reichsbankpräsident aber trat mit Entschiedenheit für die vom Reichskabinett verworfene Zwangsanleihe, und zwar sogar in Verbindung mit der beschleunigten Einziehung des Notopfers ein. Aus den Ausführungen des Reichsfinanzministers und der Rede des Reichsbankpräsidenten ergab sich, daß der Minister ursprünglich ebenfalls für die Zwangsanleihe eingetreten, aber im Kabinett überstimmt worden war. Der Minister erklärte, daß, wenn der Reichstag die Zwangsanleihe vorziehe, er auch diesen Weg zu gehen bereit sei. Man wird schwerlich behaupten können, daß diese Vorgänge die Geschlossenheit und Entschlußfestigkeit der Reichsregierung in sonderlich glänzendem Lichte erscheinen lassen. Hielt der Minister von Anfang an die Zwangsanleihe für geboten, so war das doch wohl eine so schwerwiegende Frage, daß sein Unterliegen im Kabinett ihm den Gedanken hätte näherlegen müssen, hieraus die Konsequenzen zu ziehen. Zu denselben Ausführungen, die der Reichsbankpräsident im Haushaltsausschusse des RT. machte, hätte ihm schon vor Einbringung der Vorlage im Reichskabinett Gelegenheit gegeben werden sollen. Stimmte dann trotzdem das letztere der Zwangsanleihe nicht zu, dann durfte im RT. regierungsseitig auch nur die vom Kabinett gebilligte Vorlage vertreten werden und nicht der von ihm nicht gebilligte Vorschlag der Reichsbank.

Zur Begründung dieses Vorschlags hat der Reichsbankpräsident nach dem Bericht in der „Deutschen Allg. Zeitung" u. a. ausgeführt, durch die Zwangsanleihe würde „das Vertrauen des Auslandes auf den ernstlichen Versuch, das deutsche Finanzwesen auf eine gesunde Basis zu stellen, gestärkt, weil damit der Beweis geliefert wäre, daß die deutsche Regierung alles täte und auch noch diese scharfe Drainage des Volksvermögens in Angriff nimmt." Ich weiß nicht, ob er hierbei in erster Linie an die Entente gedacht hat. Jedenfalls wird in einem von „besonderer Seite" stammenden Artikel in Nr. 593 der „Deutschen Allg. Zeitung" dieser Gedanke ganz unverblümt ausgesprochen; hier heißt es: „Eine derartige Anleihe würde zudem auch der Entente" (gesperrt gedruckt!) „gegenüber den Beweis liefern, daß alles getan worden ist und getan wird, um die

[1]) Diese Frage beschäftigt, trotzdem die Novelle zum Reichsnotopfergesetz in zwölfter Stunde angenommen worden ist, noch immer derart auch die deutsche Juristenwelt, daß wir im Hinblick auf die Bedeutung der Sache und die Stellungnahme des Herrn Präsidenten Dr. Strutz, der ersten Autorität, geglaubt haben, ihm ausnahmsweise einen größeren Raum zur Verfügung stellen zu sollen. Im übrigen aber muß zunächst der Umfang von Aufsätzen auch weiterhin auf 4 Spalten höchstens beschränkt bleiben. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, daß man weit über die Grenzen der Steuererhebung und der Vermögenskraft des deutschen Volkes hinausgeht, und daß die Annahme, es seien noch irgendwelche Reserven im Lande vorhanden, vollständig unbegründet ist." Ich bin der letzte, der es befürworten würde, den starken Mann zu posieren, wenn man dieser nicht wirklich ist, sondern sich schließlich doch ohnmächtig fremdem Diktat beugen muß. Aber ebensowenig scheint es mir angebracht, wo es nicht unbedingt notwendig ist, das Urteil unserer Feinde zur Richtschnur unseres Handelns zu machen. Beweise für unsern guten Willen haben wir genug gegeben. Mögen wir aber noch so viele weitere geben, Gegner wie Frankreich werden wir doch nicht von diesem unsern guten Willen überzeugen, weil sie sich nicht überzeugen lassen wollen. Wohl gibt § 12 Abs. 26 der Anlage II zu Art. 253 des Friedensvertrags dem Wiedergutmachungsausschusse das Recht, das deutsche Steuersystem daraufhin zu prüfen, ob es im allgemeinen im Verhältnis vollkommen ebenso schwer ist, als dasjenige irgendeiner der im Ausschuß vertretenen Mächte. Aber diese Prüfung besteht, wenn sie einigermaßen objektiv erfolgt und unsere Steuern nicht bloß auf dem Papier stehen, schon unser heutiges Steuersystem auch ohne Zwangsanleihe; wenn aber die Prüfung von sadistischem Uebelwollen geleitet ist, dann besteht es sie bei dem Fehlen aller bestimmten Prüfungsmerkmale auch mit der Zwangsanleihe nicht. Hatte aber der Reichsbankpräsident das mit uns in wirtschaftlichen Beziehungen stehende Ausland im allgemeinen im Auge, dann scheint mir doch eine Zwangsanleihe ein nicht unbedenkliches Mittel, das Vertrauen in unsere Finanzwirtschaft zu heben, gerade wenn sie den Beweis liefern soll, daß wir das letzte herausholen, was das Volksvermögen noch hergeben kann. In der Finanzwissenschaft wird, soweit sie sich etwas näher mit den von ihr meist stiefmütterlich behandelten Problemen des Staatsschuldenwesens befaßt, gegen Zwangsanleihen gerade mit in erster Linie geltend gemacht, daß sie den Staatskredit untergraben, indem der Staat durch die Ausschreibung der Zwangsanleihe zu erkennen gebe, daß er selbst nicht an seinen Kredit glaube[1]). Wie die Dinge in Deutschland heute leider liegen, würde allerdings der Kredit des Deutschen Reiches durch eine Zwangsanleihe vielleicht kaum noch weiter erschüttert werden, als er es ohnehin ist, aber ebensowenig gestärkt werden. Hierzu reichen bloße Finanzoperationen nicht mehr aus. Auf einen Kredit in dem Umfange, wie ihn das heutige Deutschland braucht, kann ein politisch und wirtschaftlich so niedergebrochener Staat nur rechnen, wenn Volk und Regierung in allen ihren Teilen, insbesondere auch die breiten Massen der handarbeitenden Bevölkerung Beweise für den überzeugten und ernsten Willen und die Fähigkeit zum Wiederaufbau auf Grund der bestehenden Staats- und Wirtschaftsordnung und zur Fernhaltung aus der eigenen Mitte hervorgehender neuer gewaltsamer Störungen des Staats- und Wirtschaftslebens liefern, alles Dinge, von denen wir in Deutschland noch weit entfernt sind.

Ist aber die Zwangsanleihe schwerlich ein geeignetes Mittel, das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit Deutschlands zu heben, so kann sie und namentlich die Art und Weise des Vorgehens der Reichsfinanzverwaltung, erst nur die beschleunigte Einziehung des Notopfers unter Ablehnung der Zwangsanleihe zu fordern und sich dann vom Reichsbankpräsidenten doch noch die letztere bringen zu lassen, die ohnehin im Volke im Schwinden begriffene Sparneigung weiter vermindern. Das ist nicht die kleinste Besorgnis, die ich hege. Die Zahl derer wird immer größer, die auf dem Standpunkt stehen: „Wozu sparen? Das bankerotte Reich nimmt uns ja doch früher oder später das Ersparte weg!"

Wie die Zwangsanleihe im einzelnen gedacht ist, läßt sich aus den Zeitungsberichten über die Rede Havensteins und dem Artikel der DAllgZtg. noch nicht deutlich erkennen. Selbstredend soll es sich um eine Zwangsanleihe im eigentlichen Sinne[1]) handeln, d. h. um ein erzwungenes Darlehen in dem Sinne, daß die Staatsangehörigen vom Staate gezwungen werden, einen bestimmten Teil ihres Vermögens in einer Staatsanleihe anzulegen. Ins Auge gefaßt scheint die Inanspruchnahme von etwa einem Viertel der Vermögen unterAnrechnung des Reichsnotopfers und Annahme selbstgezeichneter Kriegsanleihe zum Emissionskurse sowie Ausgabe der Zwangsanleihe nicht unerheblich unter dem Nennwert — man spricht von 85 bis 87, auch 80 v. H. — und Verzinsung mit 4 v. H., die sich bei einem Zeichnungskurse von 85 v. H. auf 4,7 v. H. stellen, also nicht sehr weit unter dem landesüblichen Zinsfuße bleiben würde. Die Einzahlung soll in ganz kurzen Terminen erfolgen; die Rückzahlung ist jedenfalls entweder durch sehr schwache allmähliche Tilgung oder nach einem sehr langen Zeitraum ins Auge gefaßt.

Eine solche Zwangsanleihe unterscheidet sich von einer einmaligen, nicht, wie das Notopfer, durch Zulassung der Tilgung in Rentenform in eine dauernde aufgelöste effektive Vermögensteuer, nur durch die Verzinsung und das Rückzahlungsver-

[1]) Vgl. z. B. v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden, S. 298 f.: „Wie man aber auch die Form des Zwangsanlehens wähle und seine Ungerechtigkeit mildere, das ist klar, daß es das einzige aufhebt, was den Anleihen vor den Steuern den Vorzug gibt, nämlich die Freiwilligkeit und die Belassung des Kapitals in den ihm vorteilhafteren Verwendungen, und daß es durch den Verzicht auf diese Vorteile das offene Geständnis ablegt, der Staat selbst glaube nicht an seinen Kredit, ein Geständnis, das vom Geldmarkte sorgfältig zu den Akten genommen wird." „Wer sich selbst aufgibt, wird auch von anderen aufgegeben." Eheberg, Finanzwissenschaft, § 209: „Solche Zwangsanleihen hat aber die Erfahrung durchaus verurteilt . . . . . , endlich weil der Staat dadurch zu erkennen gibt, daß er auf anderem Wege nicht die erforderlichen Summen zu erhalten vermag, und so seinen eigenen Kredit untergräbt". Roscher-Gerlach, Fin.-Wiss. § 135a: sie „zerstören fast sicher den freiwilligen Kredit des Staates für einige Zeit". Lotz, Fin.-Wiss. § 87: Zwangsanleihen „untergraben erstens das Vertrauen, die Grundlage freiwilligen Kredits". Földes, Fin.-Wiss. S. 612: „Die Zwangsanleihen sind, in welcher Form immer aufgenommen, von schädlicher Wirkung und schwächen namentlich den Staatskredit". v. Tyßka, Fin.-Wiss. S. 164: „Auf der anderen Seite aber bedeutet eine Zwangsanleihe auf jeden Fall eine Verminderung der Kreditfähigkeit des Reiches; eine gut durchgeführte Vermögensabgabe kann dagegen wesentlich zur Festigung des Kredites beitragen". Derselbe S. 268: „Zu ihnen als Mittel zur Deckung eines größeren Bedarfs zu greifen, ist nicht unbedenklich, insofern Zwangsanleihen oft den bereits erschütterten Kredit weiter untergraben".

[1]) Za den Zwangsanleihen im weiteren Sinne rechnet die Wissenschaft auch die Nichterfüllung staatlicher Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere Aufschub von Zahlungsterminen, ferner vorzeitige Eintreibung von Steuern (Steueranticipation), Verwendung der dem Staate anvertrauten Gelder, Kautionen und Fonds, die Umwandlung laufender Schulden in stehende und die Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs ohne jederzeitige Einlösungspflicht. Vgl. Földes, Fin.-Wiss. S. 611, Eheberg, Fin.-Wiss. § 209, v. Hock, Oeffentliche Abgaben und Schulden S. 290 f., Roscher-Gerlach, Fin.-Wiss. § 135a, Umpfenbach, Fin.-Wiss. § 229, Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances II S. 306 ff. Letzterer, der die Zwangsanleihen am ausführlichsten behandelt, nennt die Zwangsanleihen im engern Sinne „emprunts forcés ostensibles", die andern „emprunts forcés dissimulés".

Digitized by Google

sprechen. Der Vorteil der Verzinsung aber wird für die Zeichner insoweit illusorisch, als die Zwangsanleihe später im Börsenhandel unter den Ausgabekurs sinkt. Denn nur die wenigsten Zeichner und Erben von solchen werden in der Lage sein, die gezeichnete Zwangsanleihe bis zu ihrer Einlösung im Besitze zu behalten. Ein großer Teil der Anleihe wird vielmehr, da zu ihrer Bezahlung für den Betrieb oder die Lebenshaltung dauernd nicht entbehrliches Kapital würde verwendet und dieses durch Versilberung der Zwangsanleihe wieder ergänzt werden müssen, sogar sehr bald an den Markt kommen. Mit einem erheblichen Sinken der Zwangsanleihe unter den Begebungskurs wird denn auch anscheinend gerechnet. Das Versprechen der Rückzahlung der Anleihe nach einem langen Zeitraum wird aber, von einem Staate abgegeben, der schon genötigt ist, zu dem verweifelten Mittel der Zwangsanleihe zu greifen, nicht sonderlich hoch bewertet werden[1]). Die Finanzwissenschaft sieht denn auch die Zwangsanleihen als ein Mittelglied zwischen Steuer und Anleihe an und nennt sie daher auch „Steueranlehen“[2]).

In ihren Wirkungen auf die herangezogenen Einzelwirtschaften natürlicher wie juristischer Personen gleicht die Zwangsanleihe im Zeitpunkt ihrer Auferlegung und, abgesehen von der Verzinsung, auch später bis zu ihrer Rückzahlung einer Vermögensteuer jedenfalls, wenn und soweit der Zwangszeichner nicht in der Lage ist, die gezeichnete Anleihe jederzeit ohne Verlust zu verkaufen oder zu lombardieren, und das eine wie das andere erscheint so gut wie ausgeschlossen. Wie eine nicht nach Art des Notopfers in die Form einer langfristigen Abtragung durch Tilgungsrenten gekleidete effektive Vermögensteuer entzieht eine in kurzer Frist zu bezahlende Zwangsanleihe den Einzelwirtschaften und damit der Volkswirtschaft einen großen Teil ihres zu anderen Zwecken bestimmten und für den Fortbetrieb oder die Expansion und Verbesserung der Wirtschaft mehr oder weniger nötigen Kapitals, dessen Verwendung zu dem ihm vom Eigentümer zugedachten Zweck für diesen nutzbringender gewesen wäre oder doch von ihm hierfür gehalten wurde. Dem Gewerbsleben und der Landwirtschaft wird das von ihnen benötigte fremde Kapital verteuert, weil infolge Ueberführung eines großen Teiles des Volksvermögens, und zwar in erster Linie des flüssig zu machenden, in das Eigentum des Staates das Angebot an flüssigem Kapital sinkt, dagegen die Nachfrage nach solchem seitens der um den Betrag der von ihnen bezahlten Zwangsanleihe oder Vermögensteuer kapitalschwächer gewordenen wirtschaftlichen Unternehmer steigt. Um die Mittel zur Bezahlung der Zwangsanleihe oder Vermögensteuer zu erhalten, steigt andererseits das Angebot an Wertpapieren und sonstigen Kapitalanlagen, soweit solche Papiere und Kapitalanlagen nicht zu denen gehören, die der Staat etwa unter günstigen Bedingungen an Zahlungsstatt anzunehmen sich bereit erklärt. Umgekehrt steigt unter Umständen die Nachfrage nach Papieren der letzteren Art. Die Folge ist dann ein Sinken der Kurse der als Zahlungsmittel für die Anleihe oder Steuer nicht zugelassenen Effekten und ein Steigen der Kurse der vom Staate angenommenen. Die Besitzer jener erfahren dann neben der Anleihe oder Steuer in dem Kursrückgang noch einen weiteren Vermögensverlust, die Besitzer zur Anleihe- oder Steuerzahlung zugelassener Papiere einen unverdienten Gewinn in Gestalt des höheren Kurses. Hypothekenschuldner müssen damit rechnen, daß ihnen die Hypotheken von dem der Zahlungsmittel benötigenden Gläubiger gekündigt werden und sie bei der plötzlichen Entblößung des Geldmarkts von einem erheblichen Teil des Volksvermögens, namentlich des beweglichen und leicht flüssig zu machenden, Schwierigkeiten haben, andere Geldgeber zu finden; oder aber es tritt in dem Staatsfiskus oder einer Vermittlungsstelle an die Stelle des privaten Hypothekengläubigers infolge Inzahlunggabe der Hypothek ein anderer, dem Schuldner vielleicht unwillkommener Gläubiger. Das geringere Geldangebot aber führt zu einer Versteifung des Geldmarkts und damit zu einer Verteuerung des Betriebskapitals für Industrie, Handel und Landwirtschaft.

Gleichen die Wirkungen einer Zwangsanleihe für die Betroffenen denen einer Vermögensteuer, so müssen auch bei Ausschreibung einer Zwangsanleihe dieselben Gesichtspunkte berücksichtigt werden wie bei Auferlegung einer solchen Steuer, sollen nicht die Wirkungen der ersteren sich noch mißlicher wie die einer Vermögensteuer gestalten. Auch bei einer Zwangsanleihe müssen daher ebenso sorgfältig wie bei einer Steuer die obersten Grundsätze der Besteuerung beobachtet werden, vor allem die der Gerechtigkeit, die Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit im Sinne der Opfergleichheit erfordern[1]).

Von der Zwangsanleihe dürfen also keine Vermögen ausgenommen werden, deren Heranziehung für sie kein schwereres Opfer bedeutet als für andere heranzuziehende. Das hindert nicht, kleine Vermögen freizulassen, wenn eben für sie das Opfer ein wirtschaftlich so empfindliches wäre, daß auch die Heranziehung mit einem noch so niedrigen, sich für die Umlegung der Anleihe finanztechnisch noch lohnenden Bruchteile für sie härter wäre, als für größere Vermögen die Beanspruchung höherer Bruchteile. Daß in der Freilassung kleiner Vermögen oder aus sonstigen Gründen zu weit gegangen werden würde, ist wohl nicht zu besorgen, eher das Gegenteil; denn man spricht von einer Freilassung der Vermögen nur bis 20 000 M. Ein Vermögen von 20 000 M. aber ist bei der heutigen Geldentwertung überhaupt kein Vermögen mehr; es entspricht kaum dem Jahresverdienst eines Arbeiters und kann, heute vorhanden, schon im Verlaufe kürzester Frist restlos für notwendige Lebensbedürfnisse erforderlich werden. Vermögen aber, die wirtschaftlich nichts weiter sind wie Notpfennige, müssen dieser ihrer Bestimmung erhalten bleiben; es wäre eine schwere Härte, zu verlangen, daß ein Teil hiervon in Zwangsanleihe festgelegt wird, die der ohnehin wirtschaftlich schwache Zeichner später in Fällen der Not nur mit großem Verlust verkaufen könnte.

[1]) Vgl. Lotz, Fin.-Wiss. § 47: „Da man es sich nicht zutraut, diejenigen, welche über bereite Mittel verfügen, durch das Versprechen von Zinsen und Rückzahlung dazu zu gewinnen, daß sie sich freiwillig melden und einen Teil des Volksvermögens für Bestreitung einmaliger Ausgaben zur Verfügung stellen, wählt man den gewaltsamen Weg, zwangsweise auf die Besitzer von Vermögen ein Anlehen zu verteilen, freilich oft genug, ohne die versprochene Rückzahlung nachher zu leisten.“

[2]) Vgl. z. B. Umpfenbach, Fin.-Wiss. S. 382; v. Tyßka Fin.-Wiss. S. 288.

[1]) Ich folge im obigen der üblichen Nebeneinanderstellung der beiden Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit, obgleich im Grunde genommen der erstere in dem letzteren schon enthalten ist; denn die völlige Freilassung, obwohl die Voraussetzungen für die Heranziehung vorliegen, ist der stärkste Verstoß gegen die Gleichmäßigkeit. Vgl. meine „Grundbegriffe des Steuerwesens“ S. 31.

Digitized by Google

Eine andere Frage ist, ob man auch die Grundsätze über die sog. beschränkte Steuerpflicht, die, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt, durch das Vorhandensein inländischen Grund- oder Betriebsvermögens begründet wird und nur dieses erfaßt, und über die Personalsteuerpflicht von Ausländern auf die Zwangsanleihe übertragen soll. Theoretisch rechtfertigen ließe es sich, aber auch nur, wenn man die Zwangsanleihe als eine besondere Form der Vermögensteuer auffaßt, deren Besonderheit nur in der Verzinsung und dem Rückzahlungsversprechen liegt. Im Grunde genommen fällt aber die ganze sog. beschränkte Steuerpflicht aus dem Rahmen der Personalsteuer heraus und trägt die Merkmale der Realsteuer, die sich für Schuldverhältnisse, wie sie durch eine Zwangsanleihe zwischen Zeichner und Staat begründet werden, nicht eignet. Hier tritt einmal der Unterschied zwischen reiner Steuer und Zwangsanleihe und das Bedenkliche der Vermengung von Steuer und Anleihe in die Erscheinung. Es fragt sich auch, ob nicht die Heranziehung der Ausländer zu unerwünschten Komplikationen führen würde, und ob nicht die zu erwartende, von uns nicht zu verhindernde Zurückziehung jetzt im Inlande befindlichen, Ausländern gehörigen Kapitals für unsere Volkswirtschaft zu empfindliche Nachteile haben würde. Andererseits führt die Beschränkung der Zwangsanleihe auf Inländer (bzw. inländische Gesellschaften) zu einer engeren Belastungsfläche, als sie das Notopfer hat, und damit zu einem Nachteil der Zwangsanleihe im Vergleich zu diesem.

Das Erfordernis der Gleichmäßigkeit in dem Sinne, daß die den Pflichtigen auferlegten Quoten tunlichst so bemessen werden, daß sie von allen Betroffenen als ein für ihre Wirtschaft gleich empfindliches Opfer empfunden werden, verlangt bei der Zwangsanleihe wie beim Notopfer eine Staffelung der in Anspruch zu nehmenden Vermögensquote im Sinne einer Progression. Denn je geringer das Vermögen ist, um so mehr muß der Besitzer damit rechnen, daß er es für außerordentliche oder infolge Unzulänglichkeit des Einkommens selbst für laufende Bedürfnisse angreifen muß; um so mehr muß er deshalb darauf bedacht sein, es so anzulegen, daß ihm solche Angriffe dann ohne Verlust bei der Flüssigmachung jederzeit möglich sind. Diese Möglichkeit bietet aber nach dem oben Gesagten gerade eine Zwangsanleihe im Gegensatze z. B. zu Bankdepots als täglichem oder mit Frist von wenigen Monaten kündbarem Geld und zu Schatzwechseln mit kurzer Umlaufszeit, auch zu lebhaft gefragten Anlagewerten, wie den Pfandbriefen der guten Bodenkreditanstalten u. a. m. nicht. Auch besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen der in §§ 26, 27, 60 RNOG. gedachten Art muß bei einer Zwangsanleihe, die nicht jederzeit ohne Verlust zu Gelde zu machen ist, Rechnung getragen werden. Es erscheint mindestens zweifelhaft, ob man gewillt ist, diesen Forderungen der Gerechtigkeit, die nicht, wie die der Allgemeinheit der Besteuerung, zugleich im fiskalischen Interesse liegen, in gleicher Weise wie dem Grundsatze der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Bisher verlautete nur von der Inanspruchnahme von einem Viertel aller Vermögen unter alleiniger Begünstigung der Betriebsvermögen, aber nichts von einer Staffelung und Berücksichtigung individuell beeinträchtigter Leistungsfähigkeit. Eine diese Gesichtspunkte ausschaltende Zwangsanleihe wäre aber ein neuer und schlimmer Schlag gegen die Kleinrentner, dieser Begriff der heutigen Geldentwertung entsprechend weit verstanden; ein umso schlimmerer Schlag, je kürzer die Einzahlungsfrist im Gegensatz zu derjenigen des Notopfers bemessen würde.

Wie schon berührt, richtet sich aber die Empfindlichkeit des in jeder Steuer liegenden Opfers nicht bloß nach deren Prozentverhältnisse zur Bemessungsgrundlage, sondern auch nach dem Maße der Störung, die die Entnahme derselben Quote des Steuerobjekts je nach dessen Notwendigkeit für die Wirtschaftsführung im Zeitpunkte der Entnahme für die Wirtschaft zur Folge hat. Daher der schon von Adam Smith aufgestellte Grundsatz, daß jede Steuer zu der Zeit und in der Weise erhoben werden soll, wann und wie sie der Steuerpflichtige am bequemsten bezahlen kann. Die Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist am dringlichsten, aber auch mit der Art der Steuer am schwersten vereinbar bei einer einmaligen effektiven Vermögensteuer; denn die Empfindlichkeit einer solchen Steuer für den einzelnen wie für die Volkswirtschaft richtet sich in ganz hervorragendem Maße danach, in welchem Umfange sie in die für die Fortführung der Wirtschaft notwendigen Vermögensbestände im Zeitpunkt ihrer Notwendigkeit für diesen Zweck eingreift. Beim Notopfer hat diese Erkenntnis zur Zulassung der Abtragung in Rentenform geführt, die jetzt nach der dem Reichstage vorliegenden Novelle auf die 10 v. H. des Vermögens und ein Drittel des Notopfers übersteigenden Beträge eingeschränkt werden soll. Was von effektiven Vermögensteuern, gilt auch von Zwangsanleihen; deren Verteilung auf einen jahrzehntelangen Zeitraum steht aber mit ihrem Wesen und Zweck im Widerspruch, selbst wenn man nicht so, wie es geschieht, die rasche Einziehung betont. Wenn man aber vor Jahresfrist die Zulassung der Notopferzahlung als jahrzehntelange Rente für volkswirtschaftlich unerläßlich hielt, so wäre nicht abzusehen, wie man heute es für angängig erachten könnte, ein volles Viertel aller Vermögen, d. i. so viel, wie erst ein Vermögen von mehr als einer Million Mark innerhalb 30 Jahren als Notopfer abzutragen hat, innerhalb einer ganz kurzen Frist als Zwangsanleihe einzufordern.

Dieser Erkenntnis entziehen sich auch die Befürworter der Zwangsanleihe nicht: sie wollen deshalb von den Betriebsvermögen nur halb soviel wie von sonstigem Vermögen beanspruchen, weisen aber im übrigen darauf hin, es sei so viel flüssiges oder leicht flüssig zu machendes Vermögen vorhanden, daß die Zwangsanleihe vom Geldmarkt aufgenommen werden könne. Ganz abgesehen aber von der Flüssigkeit der Grenzen zwischen Betriebs- und Kapitalvermögen können nicht alle „Betriebsvermögen" über einen Kamm geschoren werden. Der eine arbeitet mit überreichlichem, der andere mit sehr knappem eigenen Betriebsvermögen: jenem fällt es ungleich leichter wie diesem, denselben Bruchteil in Zwangsanleihe festzulegen. Wenn aber z. B. von der Vossischen Zeitung darauf hingewiesen wird, die großen Einlagen bei den Sparkassen, Genossenschaften und Banken sprächen dafür, daß es in Deutschland an Mitteln für die Aufsaugung einer Zwangsanleihe nicht fehle, so mögen jene Einlagen ja heut außerordentlich hohe sein. In dem Maße,

Digitized by Google

wie es der Geldentwertung entspräche, sind sie aber gegen normale Zeiten schwerlich gestiegen, schon weil von denjenigen Kreisen, die ihr Einkommen am meisten der Geldentwertung anzupassen verstanden haben, die Kriegs- und Revolutionsgewinner und Schieber ihre Gelder, soweit sie sie nicht im Ausland in Sicherheit gebracht haben, in ganz anderer Weise arbeiten lassen, die Bauern ein oder sogar das Hauptkontingent zu den Notenhamsterern stellen, die Arbeiter am wenigsten zur Sparsamkeit neigen. Wenn trotzdem eine so starke Vermehrung der verhältnismäßig niedrig verzinslichen, zumeist kurzfristigen Einlagen bei Geldinstituten eingetreten ist, so darf man nicht übersehen, daß diese Steigerung heute einen ganz anderen Charakter trägt als in normalen Zeiten. Denn sie ist zum guten Teil eine Folge des Mißtrauens in die Sicherheit der sonst von kleinen und mittleren Rentnern bevorzugten Anlagewerte, wie der Reichs- und Staatsanleihen, an denen diese Kreise schon so unendlich viel Geld verloren haben, und denen sie bei der Finanzlage des Reichs und der Länder sowie den innerpolitischen Verhältnissen kein Vertrauen mehr entgegenbringen, dann aber auch des mit allen Mitteln, den Beamten gegenüber sogar durch Androhung von Nachteilen, beförderten bargeldlosen Verkehrs. Endlich und nicht zum wenigsten handelt es sich um Gelder, die zwar dem Stammvermögen der Einleger entstammen, von ihnen aber kurzfristig angelegt sind, weil sie damit rechnen, sie in absehbarer Zeit wegen Unzulänglichkeit ihres Einkommens nach und nach für den Lebensunterhalt werden aufzehren zu müssen. Dies gilt vor allem von den Bank- und Sparkassenguthaben der Beamten aller Grade — auch soweit sie nicht den laufenden Gehaltsbezügen entstammen — sowie anderer Festbesoldeter und sonstiger Geistesarbeiter. Von solchen Guthaben ein Viertel für die Zwangsanleihe in Anspruch zu nehmen, wäre, weil es zu einer weiteren erheblichen Verschärfung der wirtschaftlichen Notlage, die ohnehin in diesen Kreisen am größten ist, führen würde, eine noch viel größere Härte als die Entziehung eines Bruchteils von einem Viertel oder selbst mehr vom Betriebsvermögen reicher Gewerbetreibender und prosperierender Gesellschaften, vom Reich am allerunverzeihlichsten gegenüber seinen Beamten in einem Zeitpunkte, wo es ihnen erklärt: „Ich erkenne Eure Notlage infolge der im Vergleich zur Geldentwertung unzulänglichen Besoldung an, bin aber nicht in der Lage, Euch leidlich ausreichend zu bezahlen, verlange von Euch jedoch, daß Ihr trotz zum Leben unzureichender Bezahlung mir Euere volle Arbeitskraft in noch höherem Maße als früher zur Verfügung stellt und auf die Mittel, die ich bei dem Arbeiter zur Erreichung nicht bloß besserer Lebensbedingungen, sondern, auch ganz anderer Dinge als legal ansehe, verzichtet." Mindestens ebenso für die derzeitige Verfügung unentbehrlich wie Betriebsvermögen ist eben solches Vermögen, das ich einmal als Haushaltsvermögen bezeichnen will. Mit der Schonung der „Betriebsvermögen" ist es also beileibe nicht getan; sie wäre ein rein äußerliches, formalistisches, in ebenso viel Fällen unangebrachtes, wie angebrachtes Hilfsmittel. Auf der anderen Seite ist es unmöglich, objektive Merkmale dafür aufzustellen, in welchem Umfange ein Vermögen für eine Zwangsanleihe verfügbar gemacht werden kann, ohne daß hierdurch dem Eigentümer ein größerer wirtschaftlicher Schaden erwächst, als Anderen, die mit dem gleichen oder vielleicht mit einem geringeren Bruchteil herangezogen werden. Gewiß ist das ein Gebrechen, das die Zwangsanleihe mit der effektiven Vermögensteuer teilt, aber nur, wenn die letztere in ebenso kurzer Frist wie die erstere eingezahlt werden muß, was eben beim Notopfer bisher nicht der Fall war.

Man weist ja nun demgegenüber auf die Möglichkeit der Lombardierung der Zwangsanleihe hin: es müßten und würden Einrichtungen getroffen werden, die diese ermöglichten. Ich bezweifle, daß man daran denkt, eine Lombardierung bis zum vollen Emissionskurs und zu einem den Zinssatz der Anleihe nicht überschreitenden Lombardzinsfuß sicherzustellen. Dann aber ist mir nicht klar, wie man mit der Zwangsanleihe wirksam der Inflation steuern will, wenn die Zwangsanleihe zum sehr großen Teile gleich wieder lombardiert, in Höhe der Lombarddarlehne wieder Zahlungsmittel ausgegeben werden müssen. Bloße sog. „Härteparagraphen", die nur dem Finanzminister ein diskretionäres Ermessen einräumen, den Pflichtigen keinen Rechtsanspruch gewähren, sind unzureichend, zumal in Zeiten einer solchen Finanzmisere wie gegenwärtig und einer dadurch genährten Neigung der Finanzverwaltung, im kleinen auf Kosten Einzelner trotz diesen zur Seite stehender Billigkeitsgründe zu sparen.

Damit komme ich zu einer weiteren an eine Zwangsanleihe zu stellenden Forderung: ihre Umlegung darf nur wie die einer Steuer auf Grund von Fassionen der Pflichtigen und eines förmlichen Veranlagungsverfahrens erfolgen und mit denselben Rechtsgarantien umgeben sein, wie eine Steuerveranlagung. Andernfalls wäre sie nur eine brutalere Form der Vermögensteuer. Es würde auch nicht angehen, einfach die Veranlagung zum Reichsnotopfer zugrunde zu legen. Denn seit dem Stichtage für letzteres, dem 31. Dezember 1919, haben sich unter Verhältnissen wie den heutigen zu viele und zu starke Vermögensverschiebungen vollzogen. Es würde auch nicht genügen, es nur den Pflichtigen zu überlassen, die Heranziehung zur Zwangsanleihe auf einer anderen — von ihnen zu liefernden — Grundlage als der Notopferveranlagung zu begehren. Denn das würde natürlich nur geschehen, wenn dies zur Auferlegung eines niedrigeren Betrages an Zwangsanleihe führen würde. Das Reich müßte aber verlangen, daß umgekehrt auch Vermögensvermehrungen berücksichtigt werden.

Würde die Zwangsanleihe mit all den vorstehend besprochenen Kautelen materieller und formeller Art umgeben, dann würde sie einer im Gegensatz zum Notopfer in voller Höhe innerhalb kurzer Zeit erhobenen effektiven Vermögensteuer — von der Verzinsung, die aber auch mit dem Wesen einer Steuer nicht unvereinbar wäre oder bei einer solchen das Wesen eines Rabatts für Vorauszahlung annehmen könnte, und dem problematischen Rückzahlungsversprechen abgesehen — wie ein Ei dem andern gleichen. Es wäre dann nicht abzusehen, weshalb man nicht statt ihrer den Weg einer gegen die jetzige Vorlage noch wesentlich verschärften Beschleunigung der Erhebung des Notopfers wählen sollte, unter ähnlicher Berücksichtigung der festgelegten oder sonst für einen Betrieb oder den Unterhalt erforderlichen Beträge, wie sie für die Zwangsanleihe hinsichtlich der Betriebsvermögen in

Digitized by Google

Aussicht genommen zu sein scheint. Es würde, wenn man schon die Bedenken, die man mit Recht bei Ausarbeitung und Beratung des RNOG. gegen die Erhebung innerhalb kurzer Frist hegte, über Bord werfen will, sogar nicht erforderlich sein, den von dem Notopfer alsbald zu erhebenden Teil für gewisse Vermögensanlagen niedriger als für andere zu bemessen, sofern nur die Möglichkeit gewährleistet würde, in Höhe des zu zahlenden Betrages Tilgungsdarlehen zu billigen Bedingungen zu erhalten.

Unterläßt man die erörterten Sicherungen für eine tunlichst gerechte Umlegung der Zwangsanleihe, dann verdiente die letztere in vollem Umfange das vernichtende Urteil, das, wie andere finanzwissenschaftliche Autoritäten, Leroy Beaulieu a. a. O. fällt, und das in den Worten ausklingt:

„Ces circonstances ont pour premier effet que les emprunts forcés blessent la conscience publique par l'inégalité des sacrifices qu'ils demandent à chacun: elles ont pour second effet de rendre ce procédé très inefficace, et de faire que les sommes ainsi réclamées ne rentront que tardivement et incomplètement dans les caisses de l'État. Reculant devant la nécessité de faire un grand nombre de saisies et d'expropriations, se heurtant à la mauvaise volonté des citoyens, qui usent de temporisation dans l'espoir que la mesure sera aboutranée, l'État ne recueille qu'une très faible part de la somme que l'emprunt forcé devrait fournir."

In letzterer Hinsicht sollte es zu denken geben, daß nach der Mitteilung des Reichswirtschaftsministers schon das bloße Auftauchen des Gedankens einer Zwangsanleihe genügt hat, um eine Kapitalflucht einsetzen zu lassen. Man soll sich doch nicht dem Glauben hingeben, daß man eine solche Kapitalflucht durch noch so schöne Gesetze in Wahrheit wirksam verhindern kann. Man schreckt damit nur diejenigen ab, für die das Risiko nicht lohnt, und fängt einige kleine Diebe, nicht aber, wenn nicht ein glücklicher Zufall mitspielt, die großen, die regelmäßig auch die geriebeneren sind. Die Zwangsanleihe bleibt dann im wesentlichen auf der festen Vermögensanlage hängen, die man gerade schonen will. Dem Banknotenhamstern aber wird nicht nur nicht gesteuert, sondern die Versuchung dazu noch verstärkt. Wenn die gehamsterten Noten auf 10 bis 15 Milliarden zu schätzen sind, dann käme es vor allem darauf an, sie herauszuholen. Ich gehöre weiß Gott nicht zu den Bewunderern der Erzbergerschen Finanzkunst, und ich war entsetzt, als uns s. Z. am 20. Juli v. J. in Weimar Herr Erzberger seinen Gedanken einer Abstempelung der Noten vortrug. Je mehr ich aber über diesen nachdenke, um so zweifelhafter werde ich, ob darin nicht doch ein gesunder, befruchtungsfähiger Kern steckt, und nicht doch die Verwirklichung des Gedankens ohne gleich schwere und nachhaltige Wirkungen wie bei der Zwangsanleihe möglich wäre.

Die neuen Strafgesetzentwürfe.

Vom Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium Dr. E. Bumke, Berlin.

Die Verhältnisse auf strafrechtlichem Gebiete haben in den letzten Jahren eine Entwickelung genommen, in der sich die Nöte und Wirren unserer Zeit deutlich widerspiegeln. Die Flut der Strafgesetze, insbesondere zum Schutze der Zwangswirtschaft, ist höher und höher gestiegen; um sich überhaupt noch Gehör zu verschaffen, sieht der Gesetzgeber sich genötigt, die Strafdrohungen bis an die äußerste Grenze zu verschärfen. Die Strafverfolgungsbehörden und die Strafgerichte vermögen die Last ihrer Geschäfte kaum noch zu bewältigen; allein in Preußen sind im Jahre 1919 bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte nahezu 1400000 Anzeigesachen anhängig gewesen. Die Strafanstalten sind überfüllt. Die Achtung vor Leben und Eigentum anderer ist tief gesunken; das gewerbsmäßige Verbrechertum wagt sich mit ungemessener Dreistigkeit hervor. Auch in Teilen der Bevölkerung, die früher eine Uebertretung der Gesetze auf das peinlichste vermieden, macht sich eine Abstumpfung des Rechtsempfindens bemerkbar, die sich in einer Gleichgültigkeit nicht nur gegen die wirtschaftlichen Gesetze, sondern auch gegen die allgemeinen Strafgesetze äußert und die letzten Endes dahin zu führen droht, daß die Gebote und Verbote des Staates überhaupt unbeachtet bleiben.

Hand in Hand mit diesen Erscheinungen geht die Tatsache, daß die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte, und zwar sowohl die gelehrten Gerichte wie auch die Laiengerichte, täglich mehr der Gegenstand leidenschaftlicher Angriffe werden. Diese Angriffe werden nicht nur da erhoben, wo den Gerichten die dornenvolle Aufgabe zu teil wird, auf Verfehlungen, die im politischen Kampfe begangen werden, die Regeln der Strafgesetze anzuwenden; auch da, wo gemeine Verbrechen und Vergehen in Frage stehen, ist der Verurteilte mehr denn je geneigt, sich lediglich als ein Opfer der Verhältnisse und seine Verurteilung als unbillig und ungerecht zu betrachten, und mehr denn je ist man bereit, Klagen eines Verurteilten über die ihm angeblich widerfahrene Unbill ohne weiteres Glauben zu schenken.

Eine Heilung dieser Uebel von Grund aus kann, da sie zu einem wesentlichen Teile in den wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Nöten und Wirren unserer Zeit wurzeln, nur von einer Gesundung unserer gesamten Verhältnisse erwartet werden. Diese Erkenntnis entbindet indessen nicht von der Pflicht, zu prüfen, ob nicht auch eine Verbesserung der Strafgesetze zu einer Heilung beitragen kann. Ueber die Notwendigkeit, die Strafrechtspflege mit einem neuen Geiste zu erfüllen, herrschte schon vor dem Kriege, insbesondere dank den tatkräftigen Impulsen Franz v. Liszts, weitgehendes Einverständnis. Auch darüber bestand Klarheit, daß nur eine umfassende, alle Teile des Strafgesetzes ergreifende Reform zum Ziele führen kann. Unter der Führung von Arnold Nieberding sind vor geraumer Zeit in der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" und in dem „Vorentwurf zu einem deutschen StrGB." Fundamente zu einem neuen Strafrecht gelegt worden, die ein stolzes Zeugnis deutscher Wissenschaft und Gründlichkeit bilden. Auf diesen Fundamenten hat die Strafrechtskommission weitergebaut, deren Beschlüsse in diesen Tagen der Oeffentlichkeit übergeben worden sind.

Die Wege, welche der Vorentwurf und die Strafrechtskommission eingeschlagen haben, des näheren darzulegen, ist nicht der Zweck dieser Zeilen. Die Vorschläge des Vorentwurfs sind bekannt; auch über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen der Strafrechtskommission ist die Oeffentlichkeit unterrichtet. In dem Zeitpunkt, wo die Beschlüsse in ihrem Wortlaut veröffentlicht werden, wird es jedoch

Digitized by Google

nicht ohne Interesse sein, die großen Grundgedanken der Reform noch einmal zusammenzufassen.

Jede Strafe stellt sich, soweit sie nicht in der Vernichtung des Täters besteht, als ein Versuch dar, auf den Täter psychisch einzuwirken. Aus der Wesensverschiedenheit der einzelnen Menschen folgt, daß die Strafe, um ihre Funktion zu erfüllen, im Einzelfalle nach Art und Maß der Persönlichkeit des Täters angepaßt werden muß; den Täter, nicht die Tat gilt es zu strafen. Dem Richter muß daher in der Frage, wie er strafen will, ein weites Maß von Freiheit gegeben werden. Die Freiheit des Richters darf indessen, wenn nicht Rechtseinheit und Rechtssicherheit verlorengehen sollen, nicht soweit gesteigert werden, daß sie die Gefahr der Willkür herbeiführt; gewisse Grenzlinien muß der Gesetzgeber dem Gerichte ziehen, insbesondere darf er weder die Entscheidung darüber, ob ein Verhalten strafwürdig ist, noch das Urteil darüber, wie schwer eine Straftat zu bewerten ist, schlechthin aus der Hand geben. Diese Gedanken suchen sowohl der Vorentwurf wie auch die Strafrechtskommission zu verwirklichen. Sie halten an dem geltenden Gesetz insofern fest, als sie eine Strafdrohung an bestimmte, im Gesetze selbst bezeichnete Tatbestände knüpfen und für einen jeden Tatbestand einen Strafrahmen aufstellen, innerhalb dessen der Richter die Strafe im Regelfalle zu finden hat. Sie geben aber dem Gericht weit mehr als das geltende Gesetz die Möglichkeit, den besonderen Umständen des Falles durch eine außerhalb des ordentlichen Strafmaßes liegende Strafe gerecht zu werden und da, wo besondere Gründe dafür sprechen, auch von Strafe ganz abzusehen. Diesem Zwecke dienen, um nur das Wichtigste anzuführen, die Einführung der besonders leichten Fälle und die Strafmilderungsvorschriften für den Fall des Irrtums, des untauglichen Versuchs und der verminderten Zurechnungsfähigkeit des Täters. Auf der anderen Seite soll aber dem Richter auch größere Freiheit gegeben werden, dort, wo es geboten ist, mit Strenge vorzugehen; in dieser Richtung liegen die Einführung der besonders schweren Fälle an Stelle der kasuistischen Strafschärfungsgründe des geltenden Rechts und die erhöhten Strafen, die bei Rückfall und gegenüber gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrechern zugelassen werden.

Neben die Freiheit des Gerichts in der Wahl der Strafe tritt in den Entwürfen die Befugnis, den Vollzug der Strafe für eine Probezeit auszusetzen, damit der Verurteilte sich durch gute Führung Straferlaß verdienen möge. Die bedingte Strafaussetzung, die als Institut der Gnade schon jetzt in weitem Umfang den Gerichten übertragen worden ist, soll den Gerichten als eine gesetzliche Einrichtung und als ein originäres Recht zuwachsen.

Die Leistungsfähigkeit der Strafmittel ist, wie immer man sie gestalten mag, begrenzt; es gibt Fälle, in denen die Ziele einer Sicherung der Gesellschaft und einer Besserung des Täters nicht durch Strafe oder doch nicht allein durch Strafe erreicht werden können. Deshalb soll das Gericht neben der Strafe oder auch an Stelle der Strafe mehr als im geltenden Gesetze andere Maßregeln anordnen dürfen, Maßregeln der Besserung und Sicherung. Hierhin gehören die Unterbringung Unzurechnungsfähiger in eine Heil- oder Pflegeanstalt, die Unterbringung Trunksüchtiger in eine Trinkerheilanstalt und das Wirtshausverbot, die Unterbringung in einem Arbeitshause, dessen Vervollkommnung angestrebt wird, und schließlich die Möglichkeit, besonders gefährliche Gewohnheitsverbrecher in eine zeitlich nicht begrenzte staatliche Verwahrung zu nehmen.

Sowohl für den Vollzug der Strafen wie auch der sichernden Maßnahmen werden feste reichsrechtliche Regeln angestrebt, die den Vollzug so wirksam als möglich gestalten und zugleich eine Einheitlichkeit des Vollzuges für das Reichsgebiet sichern sollen.

Daß die Entwürfe auch die seit langem erstrebte Verbesserung des Jugendstrafrechtes anbahnen, ist selbstverständlich; es ist indessen zu hoffen, daß der zur Zeit dem Reichsrat vorliegende Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes, der auf der Grundlage der Strafgesetzentwürfe beruht, diese Fragen schon vor Abschluß der allgemeinen Strafrechtsreform der Lösung entgegenführen wird.

Zugleich mit dem Entwurf der Strafrechtskommission erscheint ein Entwurf, der in den Jahren 1918/1919 von einer kleinen Kommission im Reichsjustizministerium aufgestellt worden ist. Die Aufgabe dieser Kommission ist es gewesen, die Erfahrungen zu verwerten, die auf strafrechtlichem Gebiete während des Krieges und der ihm folgenden Zeiten gesammelt worden sind; zugleich waren die Aenderungen vorzunehmen, die sich infolge der Neuordnung der staatlichen Einrichtungen im Reich und in den Ländern und infolge des Wegfalls der allgemeinen Wehrpflicht als notwendig erweisen.

Die große Lehre, die uns der Krieg und die darauf folgenden Zeiten gegeben haben, besteht in einer eindringlichen Bestätigung der alten Wahrheit, daß nichts der Strafrechtspflege und der staatlichen Autorität mehr schadet als ein Uebermaß an Strafdrohungen und an Strafen. Die vertiefte Erkenntnis, daß bei der Aufstellung von Strafdrohungen mit Sparsamkeit verfahren werden muß, konnte in dem Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzbuches, das im wesentlichen nur althergebrachte und tief im Volksbewußtsein wurzelnde Strafbestimmungen enthält, nur im bescheidenen Maße zu Aenderungen führen. Immerhin hat die nochmalige Prüfung zu dem Vorschlag geführt, auf eine Reihe von Strafdrohungen, insbesondere politischer Natur, zu verzichten und einzelne Tatbestände, wie z. B. die Tatbestände der Nötigung und der Erpressung, wesentlich enger zu begrenzen.

Wichtiger als diese Aenderungen des Besonderen Teiles sind die Folgerungen, die der Entwurf von 1919 aus den Lehren der letzten Jahre für den Allgemeinen Teil des StrGB. zieht. Der Gedanke, daß überflüssige und schädliche Strafen vermieden werden müssen, beherrscht schon die Beschlüsse der Strafrechtskommission; der Entwurf von 1919 hat diesen Gedanken aber nach verschiedenen Richtungen hin weiter ausgebaut. Die besonders leichten Fälle und die Befugnis des Gerichts, unter besonderen Voraussetzungen die Strafe zu mildern oder auch von Strafe abzusehen, behält er bei; daneben aber gewährt er dem Gericht das Recht, bei Verbrechen und Vergehen aller Art mildernde Umstände zuzubilligen, und verleiht der Annahme mildernder Umstände allgemein die Wirkung, daß an die Stelle des ordentlichen Strafrahmens ein wesentlich milderer Strafrahmen tritt. Zugleich wird die Befugnis des Gerichts erweitert, die Vollstreckung der Strafe für eine Probezeit auszusetzen, damit der Verurteilte sich durch gute Führung Straferlaß ver-

Digitized by Google

dienen möge. Besonderer Wert wird ferner darauf gelegt, schädlich wirkende kurze Freiheitsstrafen zu vermeiden; das Anwendungsgebiet der Geldstrafe wird erheblich erweitert und bei einem jeden Vergehen, auch wenn es an sich nur mit Freiheitsstrafe bedroht ist, dem Gericht die Befugnis verliehen, bei Annahme mildernder Umstände auf Geldstrafe zu erkennen, sofern nicht mehr als ein Monat Gefängnis verwirkt ist und der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

Die Notwendigkeit, den Ernst der Strafrechtspflege zu wahren und insbesondere die Waffen für den Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechertum zu schärfen, wird durch die Erscheinungen unserer Tage auf das eindringlichste bewiesen. Der Entwurf von 1919 hält daher an den Vorschlägen der früheren Entwürfe, die dem Gericht ein scharfes Zugreifen ermöglichen, fest. Namentlich verbleibt es nach dem Entwurf von 1919 dabei, daß gegen den rückfälligen oder gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher strenge Strafen angedroht werden und daß gefährliche Gewohnheitsverbrecher, falls alle anderen Mittel versagt haben, durch zeitlich unbefristete staatliche Verwahrung unschädlich gemacht werden.

Durch die Erfahrungen der letzten Jahre besonders in den Vordergrund gerückt ist das Problem der Scheidung des kriminellen Unrechts vom polizeilichen Unrecht. Die Grenzen sind jetzt nahezu völlig verwischt; die schädlichen Wirkungen sind nicht ausgeblieben. Der Entwurf von 1919 schreitet daher auch hier auf den Bahnen weiter, welche die Strafrechtskommission eingeschlagen hat. Diese hat den Uebertretungen ein eigenes zweites Buch gewidmet, das sowohl die allgemeinen Regeln für die Uebertretungen wie auch den besonderen Teil der Uebertretungen enthält. Der Entwurf von 1919 hält hieran fest und sucht eine noch schärfere Scheidung dadurch herbeizuführen, daß er die Uebertretungen grundsätzlich nur mit Geldstrafe und nur bei Rückfall mit Haftstrafe bedroht.

Aus den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen ergab sich insbesondere die Notwendigkeit, die Vorschriften gegen den Hochverrat und zum Schutze der gesetzgebenden Körperschaften umzubauen und auch im übrigen den Grundsätzen der neuen Reichsverfassung Rechnung zu tragen. Den Vorschriften zum Schutze der allgemeinen Wehrpflicht ist mit dem Wegfall dieser Pflicht die Grundlage entzogen; inwieweit die neue Wehrverfassung besondere Strafvorschriften erfordern wird, muß späterer Prüfung vorbehalten bleiben.

Die Regeln über den Strafvollzug sind aus den Beschlüssen der Strafrechtskommission in den Entwurf von 1919 im wesentlichen unverändert übernommen worden, jedoch unter einem doppelten Vorbehalt. Angesichts der jetzigen Finanzlage des Reichs und der Länder bedarf es einer Nachprüfung dieser Vorschläge auf ihre Durchführbarkeit; ferner werden die Bestimmungen, die den eigentlichen Strafvollzug betreffen, bei der Ausarbeitung eines Reichsgesetzes über den Strafvollzug in dieses Gesetz zu übernehmen sein.

Die Gruppe von Fragen, die man unter dem Begriff „Rehabilitation" zusammenzufassen pflegt, ist durch das Reichsgesetz v. 9. April 1920, RGBl. S. 507, in der Hauptsache der gesetzlichen Regelung zugeführt worden, und zwar auf Grund der Auffassung, daß diese Fragen nicht in den Rahmen eines allgemeinen Strafgesetzes gehören. Dem Entwurf von 1919 liegt die gleiche Auffassung zugrunde. Von den Vorschriften, welche die Strafrechtskommission in dem Abschnitte „Wiedereinsetzung" regelt, sind daher in dem Entwurf von 1919 nur die Bestimmungen über die Wiederverleihung verlorener Ehrenrechte übergegangen; diese sind zu den Vorschriften über die Ehrenstrafen gestellt.

Die äußere Form des Entwurfs von 1919 ist stark dadurch beeinflußt, daß die Frage der mildernden Umstände im Entwurf allgemein geregelt ist, infolgedessen sind aus dem Besonderen Teile alle Vorschriften über die mildernden Umstände verschwunden. Im übrigen ist der Stoff etwas anders eingeteilt; insbesondere ist der umfangreiche Abschnitt des Kommissionsentwurfs „Vermögensbeschädigung und Vermögensgefährdung" im Interesse der leichteren Handhabung des Gesetzes in mehrere Abschnitte aufgeteilt.

Gleich dem Entwurf der Strafrechtskommission hat der Entwurf von 1919 keinen amtlichen Charakter. Die beiden Entwürfe werden nebst einer Denkschrift der Oeffentlichkeit übergeben, um der Wissenschaft und Praxis Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Aeußerungen, welche diese Veröffentlichung hervorruft, werden die Grundlage für die Aufstellung des amtlichen Entwurfs bilden.

Der neue Entwurf eines Kapitalfluchtgesetzes.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Rießer, M. d. R., Berlin.

Der dem Reichstage am 20. Sept. d. J. zugegangene Entwurf eines Gesetzes gegen die Kapitalflucht (Nr. 542 der Drucksachen) ist im 10. Ausschuß durchberaten und angenommen worden (Nr. 993 der Drucks.)[1]; die wesentlichste Aenderung ist ein Zusatz zu § 18, wonach das Gesetz am 1. Juli 1921 außer Kraft tritt.

Das Gesetz bezweckt die Zusammenfassung der bisherigen Kapitalflucht-Gesetze und -Verordnungen, hebt diese also auf, mit Ausnahme der Verordnung über die Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen v. 15. Jan. 1919 (RGBl. S. 49) und der VO. über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht v. 24. Okt. 1919 (RGBl. S. 1820), welche eine steuerliche Kontrolle der Einlösung von Zinsscheinen inländischer Wertpapiere bezweckt.

Der Erlaß des jetzigen Gesetzes ist formell dadurch notwendig geworden, daß das Gesetz gegen die Kapitalflucht v. 8. Sept. 1919 (RGBl. S. 1540) am 1. Okt. 1920 außer Kraft getreten ist. Man hatte bei Verabschiedung des letzten Gesetzes angenommen, daß bis zum 1. Okt. 1920 die Veranlagung der wesentlichsten neuen Steuern, des Reichsnotopfers und der Vermögenszuwachssteuer, abgeschlossen sein werde und daß somit bis zu diesem Termin die wesentlichsten Ursachen zur Kapitalflucht weggefallen sein würden. Wir wissen heute, daß man sich in dieser Annahme gründlichst getäuscht hat, die bedauerliche Verzögerung der Veranlagung hat also auch hier unerfreuliche Folgen gezeitigt, indem der mit allen Mitteln zu fördernde Auslandsverkehr immer noch weiter unter der Fülle außerordentlich hemmender und lästiger Vorschriften zu leiden hat.

[1] Inzwischen vom Plenum unverändert angenommen worden.

Digitized by Google

Materiell aber glaubte man, bei Erlaß eines somit nötig gewordenen neuen Gesetzes die früheren Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung der Kapitalflucht mit einigen in der Praxis als wünschenswert erkannten Aenderungen und Zusätzen einheitlich zusammenfassen zu sollen. Diese Aenderungen und Zusätze sind allerdings nicht von erheblicher Tragweite, meist sogar rein formaler Natur.

Insbes. hat man die persönliche Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland bei Reisen anläßlich des weiteren Sinkens des Geldwertes von 1000 M. auf 3000 M. erhöht; die Finanzämter können nach einem Beschluß des Ausschusses diesen Betrag auf Antrag erhöhen. Man wird die Zahl dieser Aenderungen zum mindesten noch dadurch vermehren müssen, daß man im § 6 Ziff. 2:

„Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung: 2. auf den Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr"

das Wort Postscheck streicht, und zwar aus folgenden Gründen: Die Tatsache, daß die von den Postscheckämtern auf Ausländerkonten vorgenommenen Gutschriften von der sonst für Gutschriften auf Bankkonten von Ausländern vorgeschriebenen Affidavit-Pflicht befreit sind, stellt, wie sich in der Praxis mehr und mehr gezeigt hat, eine Lücke dar, mittels deren die Kapitalfluchtbestimmungen auf dem denkbar leichtesten Wege umgangen werden können. Ein im Ausland wohnender Kapitalflucht-Hehler kann sich bei jedem deutschen Postscheckamt ein Konto eröffnen lassen, auf das die mit ihm in Verbindung stehenden Personen und Firmen Beträge in jeder Höhe affidavitfrei einzahlen können, die dann der ausländische Postscheckkontoinhaber völlig ungehindert ins Ausland überführen oder über die er dann im Inlande verfügen kann. Selbst wenn von ihm ein Affidavit gefordert würde, könnte er ja ein solches mit bestem Gewissen ausstellen.

Sollte selbst die Zahl der bisher für im Ausland wohnende Personen oder Firmen geführten Postscheckkonten bisher nicht übermäßig groß sein, so bewiese dies schon deshalb nichts, weil schon ein einziges derartiges Konto, wenn es nur von einem Kapitalfluchtspezialisten geführt wird, ausreichend zu Kapitalfluchtzwecken ausgenutzt werden könnte, der dadurch auch die Unkosten der Entsendung von Agenten oder Reisenden nach Deutschland zur Förderung seiner Zwecke spart — die Reichspostverwaltung übernimmt ahnungslos und kostenlos diese Agentur. Das kann mit der sonst wünschenswerten Propaganda für die Erweiterung des Postscheckverkehrs wahrlich nicht gerechtfertigt werden.

Im übrigen verweise ich zur Beurteilung des Werts des Gesetzes auf die Ausführungen, die ich gelegentlich der Kritik der in Kraft gebliebenen „Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht" vom 24. Okt. 1919 (RGBl. S. 1820) in der „Festgabe für Dr. Otto Liebmann" (S. 242) gemacht habe, wozu ich bemerke, daß die dort als selbstverständliche Folge der vielen neuen, den Banken usw. auferlegten Pflichten vorausgesagte Erhöhung der Depotgebühren inzwischen eingetreten ist. Auch die technischen Schwierigkeiten und Hemmungen, die durch die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten nach meiner Ansicht entstehen mußten, sind tatsächlich in einem die ordnungsmäßige Erledigung des regelmäßigen laufenden Geschäfts überaus erschwerenden Umfange erwachsen.

Auch kann — man denke insbes. an die auch in der Reichsabgabenordnung bestätigte und erweiterte Aufhebung des Bankgeheimnisses durch eine weitgehende Auskunftspflicht der Banken — nicht in Abrede gestellt werden, daß vielfach Vorschriften erlassen sind, die vielleicht „größere Schäden hervorrufen, als diejenigen sind, zu deren Abstellung sie dienen sollten".

Endlich kann, wie die Erfahrung leider erwiesen hat, die im § 14 des neuen Entwurfs dem Finanzminister belassene allgemeine Ermächtigung, „durch Verordnung Maßnahmen zur steuerlichen Erfassung geflüchteten oder versteckten Vermögens zu treffen", in der Hand eines nicht sachverständigen Finanzministers, der sich zu den gefährlichsten Experimenten für zuständig erachtet und Sachverständige erst dann befragt, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, eine überaus bedenkliche Waffe sein. Das Endergebnis ist:

Man wird der Absicht, das zum Zweck der Steuerflucht versteckte oder ins Ausland gebrachte Vermögen, soweit irgend möglich, zur inländischen Besteuerung heranzuziehen, selbst dann nicht entgegentreten können, wenn man sich über den Wert und Erfolg der zu diesen Zweck vorgeschlagenen Mittel keiner Täuschung hingibt. Aber man darf auch nicht, um die Katze im Dorf zu fangen, das ganze Dorf in Brand stecken.

Die deutschösterreichische Bundesverfassung[1]).

Von Universitätsprofessor Dr. Merkl, Wien.

1. Die Republik Oesterreich ist mit der am 10. Nov. 1920 in Kraft getretenen Verfassung den politischen und staatsrechtlichen Weg gegangen, den erleuchtete Köpfe vergeblich dem alten Kaisertum Oesterreich gewiesen hatten. Es mutet wie eine Ironie der Geschichte an, daß das Heilmittel, das den absterbenden Nationalitätenstaat Oesterreich vielleicht gerettet hätte, wenn es rechtzeitig angewendet worden wäre, nun auf den fast rein deutschösterreichischen Nationalstaat angewendet wird.

Die Föderalisierung Deutschösterreichs, den Uebergang dieses nach seiner ersten provisorischen Verfass. v. 30. Okt. 1918 verhältnismäßig straff zentralistisch organisierten Einheitsstaates, der bald — durch das Gesetz v. 14. Nov. 1918 über die Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern — eine stark dezentralisierende Wendung gemacht hatte, zu dem Bundesstaate, der uns als Produkt der Verf. v. 1. Okt. 1920 entgegentritt, mag man bedauern und im Hinblick auf die zentralisierende Entwicklung anderer Staatenkonföderationen als geschichtswidrig empfinden — und muß jenen Prozeß doch als naturnotwendige Folge des dem Altösterreicher noch aus der Zeit des Nationalitätenstaates eingelebten und auch auf den Nationalstaat überkommenen separatistischen Hanges, mehr noch als Ausfluß des „Friedens"vertrages anerkennen, der die verschiedenen Volksteile des deutschösterreichischen Stammes nur allzusehr verlockt, sich aus dieser niederdrückenden Schicksalsgemeinschaft nach Möglichkeit loszulösen.

Der Grundgedanke der Verf. ist der Uebergang oder richtiger das offene Bekenntnis zum Bundes-

[1]) Vgl. meinen Artikel S. 537, 1920 der DJZ.: „Deutschösterreich als Bundesfreistaat".

Digitized by Google

staate. Auf diesem Gebiete liegen auch die auffälligsten Wandlungen und organisatorischen Neuerungen der Verf.; sie verwirklicht aber zugleich auch eine Reihe anderer moderner gesetzgebungspolitischer Gedanken, so daß trotz der mannigfachen Berührungspunkte mit der deutschen und der Schweizer Verf. der Gesamteindruck der einer originellen und durchgeistigten Neuschöpfung ist.

2. Gesetzestechnisch stellt sich die Verf. als Inhalt zweier Gesetze v. 1. Okt. 1920 dar, des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Verfassungsgesetzes „betr. den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung". Diese Zweiteilung erklärt sich aus dem Bestreben, die VerfUrkunde mit Uebergangsbestimmungen nicht zu belasten. Beide Gesetze beruhen lediglich auf Beschlüssen der Nat.-Vers., sind also nicht einer parlamentarischen Behandlung in den Landtagen unterzogen worden. Es ist aber bekannt, daß der Inhalt der Verf. zum großen Teile ein Niederschlag des Willensausdruckes der Länder ist.

Der andere Zweck der Reform, aus der Fülle einander ergänzender und abändernder besonderer Verfassungsgesetze nach deutschem oder Schweizer Muster zu einer einheitlichen VerfUrkunde zu gelangen, ist nicht so vollkommen erreicht, da über mehrere Gegenstände, die zum typischen Requisit einer VerfUrkunde gehören, insbesondere über die Grundrechte, ein Uebereinkommen nicht erzielt werden konnte, so daß man sich insoweit mit einer Rezeption der bisherigen Gesetze abfinden mußte.

3. Das erste Hauptstück enthält allgemeine Bestimmungen, die sich in einer für VerfUrkunden bemerkenswerten Weise auf materiell-rechtliche Anordnungen beschränken und phraseologisches Beiwerk vermeiden. Die einleitenden Artikel sprechen ein Bekenntnis zur Staatsform der demokratischen Republik und zum Bundesstaate aus. Unter einem werden die den Bundesstaat konstituierenden Länder namhaft gemacht: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich (Niederösterreich-Land und Wien), Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg. Der politische Gedanke, daß die Länder das Primäre, ihre staatsrechtliche Gesamtheit das Sekundäre sei, kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Landesbürgerschaft, die durch das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes bedingt ist, als Voraussetzung der Bundesbürgerschaft behandelt wird. Bemerkenswert ist ferner die Erklärung der deutschen Sprache zur Staatssprache der Republik und die Rezeption anerkannter Regeln des Völkerrechts als Bundesrecht nach Vorbild der deutschen Verf.

Eine grundlegende Aufgabe einer Bundesstaatsverf. ist die Verteilung der Staatsfunktionen auf Oberstaat und Gliedstaaten. Diese actio finium regundorum ist nach vier verschiedenen Zuständigkeitstypen vorgenommen: ausschließliche Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung; Gesetzgebung des Bundes und Vollziehung der Länder; Gesetzgebung des Bundes über die Grundsätze neben Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder; endlich ausschließliche Kompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung. Zugunsten des letzten Kompetenzfalles ist eine dem föderativen Prinzip entsprechende Generalklausel ausgesprochen. Andererseits soll aus dem Wesen des Bundesstaates die Auslegungsregel abgeleitet werden, daß das Bundesgesetz dem Landesgesetze vorgeht und ein späteres Bundesgesetz einem früheren Landesgesetze (jedoch nicht umgekehrt) derogiert. Doppelkompetenzen des Bundes und der Länder sind auf Grund der neuen Bundesverf. um so weniger ausgeschlossen, als die Kasuistik in der Kompetenzverteilung sehr weit geht.

Das erste Hauptstück schließt mit den wichtigen rechtsstaatlichen Prinzipien der Gesetzesmäßigkeit der gesamten Vollziehung, der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit der Volksbeauftragten (d. s. die obersten Vollzugsorgane des Bundes und der Länder), und der zivilrechtlichen Haftpflicht aller staatlichen Organe.

4. Das zweite Hauptstück handelt von der Gesetzgebung des Bundes und führt als Organe der Gesetzgebung den Nationalrat und Bundesrat ein. In dem aus Wahlen des gesamten Bundesvolkes hervorgehenden, auf vier Jahre bestellten Nationalrat erkennt man die bisherige NatVers. wieder. Die Mitglieder des Bundesrates werden von den Landtagen bestellt. Seine Zusammensetzung (aus 46 Mitgliedern) stellt sich als Kompromiß dar zwischen der föderalistischen Forderung einer gleich großen Vertretungsziffer sämtlicher Länder und der zentralistischen Forderung einer dem Bevölkerungsschlüssel entsprechenden Vertreterzahl. Auf gleicher Stufe wird auch die Bundesversammlung, die sich als die Vereinigung des Nationalrates und Bundesrates darstellt, behandelt, obwohl sie nur zu einigen feierlichen Staatsakten — Wahl und Angelobung des Bundespräsidenten usw., Beschlußfassung über eine Kriegserklärung — zusammentritt. Dagegen wird das Bundesvolk nicht als Gesetzgeber behandelt, wiewohl ihm dank der Einführung des Volksbegehrens, der Volksabstimmung und des Verfassungsreferendums eine solche Funktion zukommt. Im einzelnen äußert sich die Mitbestimmung des Bundesvolkes an der Gesetzgebung im Volksbegehren als der Form der Gesetzgebungsinitiative des Bundesvolkes, in der Volksabstimmung über Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, wobei Voraussetzung ist, daß dieser die Volksabstimmung beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates sie verlangt, in der obligatorischen Mitwirkung des Bundesvolkes bei einer Gesamtänderung der Bundesverfassung und in der fakultativen Mitwirkung bei einer Teiländerung.

Materielle Bestimmung über den Gesetzesinhalt trifft nur der Nationalrat. Der Bundesrat ist auf ein binnen acht Wochen geltend zu machendes Vetorecht beschränkt, das, soweit es überhaupt vorgesehen ist, lediglich suspensiv wirkt: Das Gesetz ist trotz des Einspruches kund zu machen, wenn der Nationalrat den Beschluß wiederholt.

5. Das dritte Hauptstück, das über die Vollziehung des Bundes handelt, führt ein der österreichischen Verf. bisher fremdes Organ, nämlich einen Bundespräsidenten ein. Die typischen Funktionen eines Staatsoberhauptes waren bisher vom Präs. der NatVers. im Nebenamte versehen worden, soweit sie nicht der Staatsregierung übertragen waren[1]). Nun wurde ein eigener Bundespräsident mit typischen Regierungsfunktionen geschaffen. Ihm liegt die Vertretung des Staates nach außen ob, der Abschluß der Staatsverträge, die Beurkundung der Gesetze; er beruft am Beginn der Legislatur-

[1]) Die offenkundige Absicht dieser für einen selbständigen Staat auffälligen Einrichtung war es, sich als präsumtiver Gliedstaat des Deutschen Reiches dessen Organisation anzupassen.

Digitized by Google

periode den Nationalrat ein[1]), gelobt die Mitglieder der Bundesregierung an usw. Er wird nicht vom Bundesvolk, sondern von der Bundesversammlung auf 4 Jahre gewählt und muß 35 Jahre alt sein; ausgeschlossen sind Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben. Wiederwahl ist für die nächste Periode einmal zulässig. Gesetzlicher Vertreter des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler.

Die Bundesregierung, das zweitoberste Vollzugsorgan, besteht aus dem Bundeskanzler, einem Vizekanzler und einer unbestimmten Zahl von Bundesministern. Ihre Berufung erfolgt nicht durch Ernennung durch den Bundespräsidenten, sondern durch die Wahl von Seiten des Nationalrates; nur provisorisch kann ein Kabinett vom Hauptausschuß des Nationalrates oder vom Bundespräsidenten berufen werden. Ein Mißtrauensvotum des Nationalrates hat die unmittelbare Amtsenthebung zur Folge. Die Bundesregierung tritt staatsrechtlich durch die Beschlüsse des Kabinettsrates in Erscheinung, für die Einstimmigkeit gefordert ist.

Der Abschnitt über Gerichtsbarkeit rezipiert mit wenigen Aenderungen das geltende Grundgesetz über die richterliche Gewalt.

6. Vom Standpunkte des Zweckes der Reform, die bundesstaatliche Staatsform einzuführen, gewinnt das vierte Hauptstück über die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder besondere Bedeutung. Es beschränkt sich aber auf die allgemeinste Regelung der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder und überläßt die Ausführung den Landesverfassungen.

Die Landesgesetzgebung wird nach den von der Bundesverf. aufgestellten Grundsätzen von den Landtagen ausgeübt, die nach einem gleich demokratischen Wahlrechte wie der Nationalrat zu wählen sind. Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden. An der Landesgesetzgebung hat der Bund kein materielles Mitbestimmungsrecht. Hat die Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage Bedenken, so kann sie binnen acht Wochen Einspruch erheben. Wird der Gesetzesbeschluß trotz Einspruches bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder wiederholt, so kann der Gesetzesbeschluß kundgemacht werden. Die Anfechtung der Gesetzesbeschlüsse der Landtage beim Verfassungsgerichtshof wurde fallengelassen und hat in einem umfassenderen Rechtsmittel der Bundesregierung gegen Landesgesetze (wie der Landesregierungen gegen Bundesgesetze) Ersatz gefunden.

Die Bundeshauptstadt Wien erhält, abgesehen von einzelnen Angelegenheiten, die sie mit Niederösterreich-Land gemeinsam hat, die Stellung eines Landes; insoweit wird der Gemeinderat der Stadt Wien zum Landtage des Landes Wien und der Bürgermeister zum Landeshauptmann. Für die zwischen Wien und Niederösterreich-Land verbleibenden gemeinsamen Angelegenheiten bestehen ein gemeinsamer Landtag und eine Verwaltungskommission, in der abwechselnd der Bürgermeister von Wien und der Landeshauptmann von Niederösterreich-Land den Vorsitz führen.

Für die untergeordneten Gebietskörperschaften, die sich in Orts- und Gebietsgemeinden sondern, wird die Demokratisierung angebahnt, die namentlich in der Umgestaltung der Bezirkshauptmannschaften zu Selbstverwaltungskörpern ihr Ziel finden soll.

7. Das fünfte Hauptstück über die Rechnungskontrolle des Bundes übernimmt die bewährten Einrichtungen auf diesem Gebiete, bes. den Staatsrechnungshof unter dem Titel Rechnungshof. Den Ländern ist vorbehalten, ihn auch zur Kontrolle der Gebarung der Länder in Anspruch zu nehmen.

8. Das sechste Hauptstück schafft im Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof zwei Grundpfeiler der künftigen staatlichen Organisation, die unter dem Titel „Garantien der Verfassung und Verwaltung" aufgenommen sind. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sind als die Klammern gedacht, welche die dualistische Konstruktion von Bund und Ländern zu einer Einheit zusammenfügen und das anarchische Nebeneinanderfunktionieren der beiden organisatorischen Apparate zu einem harmonischen Zusammenwirken verbinden. Schon die Zusammensetzung der beiden Gerichtshöfe, deren Mitglieder teils vom Bunde, teils von den Ländern bestellt werden, läßt sie als eine dem Bunde und den Ländern gemeinsame, ihnen übergeordnete Instanz erscheinen.

Der Verfassungsgerichtshof ist zuständig außer für den Wirkungskreis des alten Reichsgerichtes — das ist namentlich die Judikatur über die Verletzung der politischen Rechte, über öffentlichrechtliche Ansprüche gegen den Bund, die Länder und die Gemeinden, die im ord. Rechtswege nicht auszutragen sind, endlich Kompetenzkonflikte — als Staatsgerichtshof zur Geltendmachung der rechtlichen Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane, als Wahlgerichtshof zur Entsch. über Anfechtungen von Wahlen zu allen allgemeinen Vertretungskörpern, endlich als Forum zur Prüfung der Gültigkeit von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder. Die Gesetzesprüfung erfolgt bei Landesgesetzen auf Antrag der Bundesregierung, bei Bundesgesetzen auf Antrag einer Landesregierung mit der Wirkung, daß das vom Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit für aufgehoben erklärte Gesetz mit dem Tage der Kundmachung des aufhebenden Erkenntnisses im Gesetzblatte außer Kraft tritt. Der Verfassungsgerichtshof fungiert auch mit Ausschluß aller anderen Gerichte als Verordnungsgerichtshof. Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer VO. aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung der VO. zu stellen.

9. Die gesetzestechnisch-redaktionelle Leistung der Verf. ist, trotz einzelner erklärlicher Mängel, bewunderungswürdig. Sie ist ein Hauptverdienst des Prof. Dr. Kelsen; an der redaktionellen Verarbeitung des umfangreichen Stoffes haben Ministerialrat Dr. Froehlich und Sektionsrat Dr. Mannlicher maßgebenden Anteil. Die politische Leistung, die in dem Kompromisse der Verf. verkörpert ist, ist dem gegenwärtigen Bundeskanzler Dr. Mayr zu verdanken.

Die Bedenken, die man gegen die Verf. erheben kann, richten sich bei objektiver Beurteilung nicht so sehr gegen ihren Inhalt als gegen Umstände, die außerhalb der Verfassung selbst liegen. Der Vorwurf ist sicher unzutreffend, daß die Verf. unreif durchgepeitscht sei. Die Arbeiten wurden gründlich

[1]) Während der Dauer der Legislaturperiode obliegt die Einberufung des Hauses dessen Präsidenten.

Digitized by Google

vorbereitet, und wenn auch ein gemäßigteres Tempo in der NatVers. erwünscht gewesen wäre, so berechtigt doch die Vertrautheit mit dem Werdegang der Verf. dazu, jener Legendenbildung entgegenzutreten.

Wenn viele intellektuelle Kreise den Schmerz über die von der Verf. angebahnte oder gar vollbrachte Zerstückelung des Staates nicht verwinden können, so ist daran zu erinnern, daß für einen Staat wie unseren der Uebergang von einer einheitsstaatlichen zu einer bundesstaatlichen Verf. eine cura posterior ist. Wenn aber die Einsicht, daß es für unseren Staat noch um ganz anderes geht, daß er vor brennenderen Fragen steht, die in jenem Vorwurf zum Ausdruck kommenden Sentimentalitäten unzeitgemäß erscheinen läßt, so läßt sie andererseits vielleicht Bedenken darüber aufkommen, daß gerade die Verfassungsfrage fast ein Jahr die politischen Kräfte unseres Landes ganz absorbiert hat. Demgegenüber ist festzustellen, daß mit der Rolle, die subjektiv die Verfassungsfrage im politischen Leben gespielt hat, auch ihre objektive Bedeutung gewachsen ist, und daß wohl auch ohne Aufrollung der Verfassungsfragen die verschiedenen uns berührenden Existenzfragen ungelöst geblieben wären.

Schwerer wiegt der Einwand, daß eine Verfassung ihrem Wesen nach die Bekundung eines völkisch-staatlichen Lebenswillens ist, sodaß mit dieser abschließenden Verfassungsarbeit das politische Konzept der Diktatoren von Saint-Germain bejaht sei, das die Mehrzahl unserer Bevölkerung verneint. Gerade bei Abschluß der Verfassung geziemt es sich nochmals festzustellen, daß es sich uns Deutschösterreichern in unserer Mehrzahl nicht um die uns zugedachte unhaltbare Eigenstaatlichkeit, sondern um die Gesamtstaatlichkeit der deutschen Nation handelt. Und so verstehen wir auch unsere Bundesverfassung, die die provisorische Verf. abgelöst hat, nur als ein Provisorium, das seine Probe bestanden haben wird, wenn es bis zur Schaffung Großdeutschlands den inneren Zusammenhalt Deutschösterreichs ermöglicht und seinerzeit mit seinen provisorischen organisatorischen Neuschöpfungen den Uebergang zur gesamtnationalen Staatsorganisation nicht erschwert.

Urheberrecht an unveröffentlichten Werken.

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. Allfeld, Erlangen.

Durch alle Tagesblätter ging vor kurzem die Nachricht, daß Vertreter von Goethes Erben einen Prozeß angestrengt haben gegen den Herausgeber und den Verleger eines angeblichen Goetheschen Werkes, des „Joseph“. Wie berichtet wird, hat der Herausgeber gegenüber dem Vorwurfe einer Urheberrechtsverletzung geltend gemacht, das Urheberrecht stehe ihm selbst als Eigentümer der Handschrift zu; dagegen sollen wiederum die Vertreter der Erben erklärt haben, Goethe habe niemals ein Urheberrecht abgetreten, sich dieses vielmehr für sämtliche Werke „privilegieren“ lassen. Ob und in welchem Umfange nun eine Privilegierung — die sonst nur zugunsten der Verleger, jedenfalls nur für gedruckte Werke erfolgt ist — in Ansehung der Werke Goethes stattgefunden hat, kann dahingestellt bleiben. Der Fall gibt aber einen willkommenen Anlaß, einen Blick auf die selten zur Anwendung kommende Bestimmung über den Schutz unveröffentlichter nachgelassener Werke zu werfen.

Grundsätzlich ist bekanntlich das Urheberrecht zeitlich begrenzt in der Weise, daß es längstens mit Ablauf von dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers, bei anonym oder pseudonym veröffentlichten Werken schon dreißig Jahre nach der Veröffentlichung erlischt. Das Urheberrecht an unveröffentlichten Werken hat nun aber das Gesetz von 1901 (§ 29) abweichend vom bisherigen deutschen Recht, aber im Einklang mit verschiedenen ausländischen Rechten in gewissem Sinne verewigt, d. h. Werke, die überhaupt zu den schutzfähigen Objekten gehören, behalten ihren Schutz, wenn sie nicht veröffentlicht (also weder erschienen, noch öffentlich aufgeführt oder vorgetragen) sind, für immer; werden sie aber mit der Zeit veröffentlicht, so genießen sie von da an, mag seit dem Tode des Urhebers eine noch so lange Zeit vergangen sein, noch einen zehnjährigen Schutz. Dieser steht natürlich dem zu, der nachweislich vom Urheber dessen Recht erworben hat. Da aber der Nachweis der Rechtsnachfolge häufig, zumal wenn das Ableben des Urhebers zeitlich sehr weit zurückliegt, mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, bestimmt das Gesetz weiter, daß, sofern das Werk nicht bis zum Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers veröffentlicht ist, zugunsten des Eigentümers des Werkes, d. i. der Handschrift, die Vermutung Platz greift, daß ihm das Urheberrecht zustehe. Während sich also sonst mit dem Uebergange des Eigentums an der Handschrift nicht von selbst der Uebergang auch des Urheberrechts verbindet, wird hier der Erwerb des einen Rechts mit dem des anderen verknüpft, allerdings nur bis zum Beweis des Gegenteils, d. h. die Beweislast fällt auf den, der, obwohl er nicht Eigentümer der Handschrift ist, die Rechtsnachfolge in das Recht des Urhebers für seine Person in Anspruch nimmt. Die Bestimmung ist also nicht so aufzufassen, als ob für unveröffentlichte Werke, deren Urheber schon mehr als dreißig Jahre tot sind, die den Inhalt des Urheberrechts bildenden ausschließlichen Befugnisse von der Person des Urhebers völlig losgelöst wären, diese Befugnisse dem Eigentümer der Handschrift ohne alle Rücksicht auf den Zusammenhang mit dem Urheber zuständen, sondern das Recht des Eigentümers ist, wie das eines anderen Rechtsnachfolgers, als von der Person des Urhebers abgeleitet zu denken. Die Vermutung bedeutet demnach, daß bis zum Beweis des Gegenteils angenommen wird, der Eigentümer des Werkes habe das Urheberrecht an diesem im Wege der Uebertragung erworben, sei es unmittelbar vom Urheber selbst oder von einem früheren Rechtsnachfolger des Urhebers. Den Gegenbeweis wird am sichersten der führen, der darzutun vermag, daß er selbst vom Urheber oder von einem Dritten, auf den zweifellos das Recht übergegangen war, das Urheberrecht gerade an diesem Werke oder an sämtlichen Werken des Verfassers ohne Ausnahme erworben habe. Dagegen genügt der Nachweis, unmittelbar oder mittelbar Erbe des Urhebers zu sein, nicht, denn es bleibt ja immer die Möglichkeit offen, daß der Erbe das Recht an einem einzelnen Werke nicht erworben hat, weil es von einem früheren Berechtigten unter Lebenden oder von Todes wegen einem anderen, dem nunmehrigen Eigentümer der Handschrift oder dessen Rechts-

Digitized by Google

vorgänger, zugewendet worden ist. Natürlich gilt auch für diese Beweisführung der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, so daß der Richter unter Erwägung aller Umstände sich seine Ueberzeugung davon zu bilden hat, ob etwa der Uebergang des Urheberrechts auf den Eigentümer der Handschrift als ausgeschlossen zu erachten ist. Diese Ueberzeugung kann sich wohl in einem gegebenen Falle darauf stützen, daß erwiesen ist, der Urheber habe sich stets abgeneigt dagegen gezeigt, Urheberrechte auf andere zu übertragen, etwa auch geäußert, das Recht an allen seinen Werken solle künftig ausnahmslos seinen Erben zustehen und es dürfe kein solches Recht in andere Hände gelangen. Aber die Behauptung, die im Falle des „Joseph" von den Goetheschen Erben aufgestellt worden sein soll, der Dichter habe niemals ein Urheberrecht abgetreten, ist nicht geeignet, die gesetzliche Vermutung zu erschüttern, sie läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht erweisen; denn wenn auch bezüglich aller übrigen Werke feststeht, daß das Urheberrecht nicht abgetreten wurde, so ist doch immerhin möglich, daß die Uebertragung in dem einen Falle geschehen ist.

An dem durch § 29 erweiterten Schutz nehmen jedenfalls alle die Werke teil, die zur Zeit des Inkrafttretens des geltenden Gesetzes urheberrechtlich geschützt waren, außerdem gemäß § 60 aber auch diejenigen damals noch nicht veröffentlichten Werke, bezüglich deren beim Inkrafttreten des Gesetzes die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen war; nicht aber solche, die überhaupt niemals geschützt waren. Für letzteres spricht schon die allgemeine Erwägung, daß nicht anzunehmen ist, das Gesetz habe seinem Schutze eine so überaus große Ausdehnung geben wollen; denn wenn dieser auch die niemals geschützten Werke umfaßte, so würde er sich notwendig auch auf Werke, die aus einer Zeit stammen, in der es gar kein Urheberrecht gab, erstrecken, so daß z. B. der Entdecker einer noch unbekannten Ode des Horaz an dieser ein Urheberrecht beanspruchen könnte. Auch der Wortlaut des § 60 spricht für diese Auslegung; denn für ein früher überhaupt schutzloses Werk ist nie eine Schutzfrist gelaufen, es kann also nicht zu den Werken gehören, deren „bisherige Schutzfrist" abgelaufen ist. Der von den Goetheschen Erben erhobene Anspruch würde also unter allen Umständen voraussetzen, daß der „Joseph" einstmals einen Schutz genoß.

Die Bestimmung des geltenden Rechts, wonach das Urheberrecht an unveröffentlichten Werken ewig dauert und im Falle der Veröffentlichung das Werk von da an noch mindestens zehn Jahre geschützt sein soll, ist nicht unangefochten geblieben. Insbesondere meint Kohler[1]), damit würden alle Gründe, die für eine Zeitlichkeit des Urheberrechts sprechen, bei Seite gestoßen. In der Begründung des Entwurfs wird die Bestimmung damit gerechtfertigt, daß die Neigung zur Veröffentlichung älterer handschriftlicher Werke ungünstig beeinflußt würde, wenn dem Herausgeber nicht wenigstens für einen kurzen Zeitraum die ausschließliche Verbreitung gesichert wäre. Dieser Grund hat zweifellos viel für sich. Was übrigens dazu geführt hat, das Urheberrecht zeitlich zu begrenzen, war hauptsächlich die Erwägung, daß ein Werk durch seine Veröffentlichung ein Gut der Gesamtheit wird, der es mit der Zeit ganz und gar gehören muß. Kohler selbst begründet seine wohl zutreffende Ansicht (S. 234), daß eine Frist von dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers genüge, damit, daß gewöhnlich ein Werk, das nach dreißig Jahren noch fortdauert, d. h. noch die Anerkennung der Welt genießt, ein so allgemeines Kulturgut sei, daß die Welt ein Recht habe, zu verlangen, daß es in den verschiedensten Fassungen und Ausdrucksformen zur Darstellung gebracht wird. Von einem Werke nun, das bisher noch nicht veröffentlicht worden ist, das vielleicht niemand mit Ausnahme des Eigentümers der Handschrift kennt, läßt sich gewiß nicht sagen, daß es bereits ein allgemeines Kulturgut geworden ist. Ein solches Werk muß sich erst der Allgemeinheit gegenüber bewähren, es kann erst, nachdem es veröffentlicht ist und vor der Allgemeinheit die Feuerprobe bestanden hat, allmählich ein Kulturgut werden, auf das die Welt einen Anspruch hat. Die Frist zu dieser Bewährung ist mit zehn Jahren kurz genug bemessen. Innerhalb dieser Frist und besonders vor der Veröffentlichung ist es daher durchaus angemessen, daß das Urheberrecht fortbesteht. Die Bestimmung entspricht also ganz dem Grundgedanken der zeitlichen Beschränkung des Urheberrechts.

[1]) Urheberrecht an Schriftwerken, 1907, S. 239.

Rundschau über das Schrifttum zum Wirtschaftsrecht[1]).

Von Professor Dr. J. W. Hedemann, Leiter des Jenaer Instituts für Wirtschaftsrecht.

I. Heute ist das Wirtschaftsrecht noch keine abgeschlossene Materie. Ob es jemals diesen Charakter bekommen wird, ist mit Sicherheit nicht vorauszusagen. Aber es sprechen mancherlei Zeichen dafür, und nicht deren letztes ist der Anblick der Literatur. Mit zwingender Gewalt drängt sich bei ihrer Betrachtung der Eindruck auf, daß hier etwas grundlegend Neues am Werden ist. Und vor allem spottet dieses neue Schrifttum des Versuchs, mit der alten Stoffgliederung in ein bürgerliches Recht und ein öffentliches Recht durchzukommen. Diese im 19. Jahrhundert mit Zähigkeit festgehaltene Schranke liegt zerschlagen am Boden. Wir befinden uns wieder in einer geistigen Atmosphäre wie zu Zeiten des Lehnrechts, das jahrhundertelang das Rechtsleben oder doch breite Teile davon beherrschte und sich ebenfalls ganz und gar nicht darum kümmerte, ob dieser oder jener seiner Sätze „privatrechtlich" oder „publizistisch" war. Wer will sagen, daß die Rückkehr zu einer solchen Mischung und Verwischung einer Grenze, die doch eben immer nur eine von vielen möglichen Grenzlinien bleibt, einen Rückschritt bedeute, oder nicht vielmehr umgekehrt eine Weiterentwicklung, ein Vorwärtsrücken? Jedenfalls steht die Tatsache unverrückbar vor uns. Fast alle die vielen Schriften, deren im folgenden gedacht wird, und hundert andere mehr lassen sich ohne Gewalt nicht nach der alten Hälftenteilung unterbringen. Sie fordern ihr eigenes Recht und ihren eigenen Platz, und sie dürften in ihrer fast unüber-

[1]) Sehr zu unserem eigenen Bedauern mußte, der Not der Zeit entsprechend, und da eine Verringerung des Umfanges der DJZ. sich nötig gemacht hat, in den letzten Jahren die Literaturbeilage wegfallen. Die große Zahl neuer rechtspolitischer Fragen, denen sich die DJZ. an erster Stelle widmet, macht es leider auch einstweilen noch unmöglich, kritische Besprechungen in vollem Umfange zu bringen. Als Ersatz hierfür sollen zunächst Uebersichten über die wichtigsten wissenschaftlichen Gebiete, unter Berücksichtigung materieller Rechtsfragen, treten. Den Anfang macht diese Abhandlung.
Die Schriftleitung.

Digitized by Google

sehbar gewordenen Masse stark genug sein, um sich ein eigenes Reich mit eigenen Grenzen zu erobern. Möge es vorläufig Wirtschaftsrecht benannt werden.

II. Das Ringen der Literatur nach Bemeisterung der Ueberfülle neuer, wirtschaftsrechtlicher Gesetze, Verträge und bloßen juristischen Tatsachenmaterials macht zunächst einen verzweifelten Eindruck. Mit fieberhafter Eile werden Textausgaben zu den neuen und neusten Gesetzen auf den Markt geschleudert. Mindestens zwanzig kleine „Kommentare" hat das Betriebsrätegesetz über sich ergehen lassen müssen, und wir dürfen überzeugt sein, daß die Zahl in kurzer Zeit sich verdoppelt und verdreifacht haben wird. Dabei fällt auf, daß die Mitarbeiterschaft ein ganz anderes Gesicht bekommen hat. Der Gelehrte ist so gut wie ganz abgefallen. Dafür hat der Mann des Ministeriums die Führung übernommen, gestützt auf den bedeutenden Vorsprung, den ihm die Mitarbeit schon am werdenden Gesetz und späterhin der Besitz des umfangreichen, turmhoch anschwellenden Aktenmaterials seines Ministeriums sichert. Neben ihm ist der betriebsame Praktiker getreten, nicht etwa der Praktiker im Sinne des gediegenen, ruhig und gemessen arbeitenden Richters, sondern eher der Syndikus, der „Wirtschaftsjurist", wie er als selbständiger Typus im Werden ist, von manchen gefordert wird und namentlich vielen jungen Juristen vorschwebt, die schon in der Studienzeit das eine Bein in die Jurisprudenz, das andere in die Nationalökonomie gesetzt haben. Diese neue Spezies der literarischen Mitarbeiter drängt dann auch über die noch zu langsame Form der kleinen Gesetzkommentare hinaus in den Bereich der Zeitschriften, um schließlich bei der Tageszeitung einzumünden.

III. Der Beschauer, der den Gang dieser Entwicklung nicht von Anfang an und unausgesetzt beobachtet hat, steht zunächst ratlos. Es scheint ausgeschlossen, sich zurechtzufinden. Aber er braucht die Ruhe nicht zu verlieren. Auch hier sinkt langsam das Weizenkorn, während die Spreu zerflattert. Es haben sich langsam fast zu jedem wichtigeren Gesetz, zu jedem Stoffgebiet des Wirtschaftsrechts einige führende Büchlein durchgesetzt. Sie sind durchaus nicht alle erster Klasse. Sie sind auch in ihrer Führerstellung Kinder der unruhigen, jagenden, konkurrenzgestempelten Zeit. Aber eines haben sie doch gemein, und es ist immerhin ein Wert, dessen man sich freuen kann: sie zeigen den ernsten Willen, hindurchzukommen durch die geistige Wirrnis, und offenbaren zumeist eine erstaunliche Arbeitsenergie. Auf die unvermeidliche Gefahr hin, das eine oder andere gute Büchlein zu übersehen, aber doch gestützt auf eine sorgfältige Beobachtung und eine gründliche Erfahrung, sollen im folgenden die gangbarsten Beispiele herausgegriffen werden.

Natürlich drängt sich zuerst das schon erwähnte Betriebsrätegesetz auf. Hier hat Dersch, ein Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, gemessen an dem zur Zeit Erreichbaren, ein kleines Meisterwerk geschaffen, gefällig und gediegen zugleich, sehr geeignet für den, der den herben Stoff dieses Kompromißgesetzes nicht nur lose in sich aufnehmen, sondern beherrschen lernen möchte[1]). Aehnlich angelegt, etwas flüssiger vielleicht, dafür aber nicht so reichhaltig, ist die kommentierte Ausgabe von Feig und Sitzler, ebenfalls bekannten und überaus tätigen Mitgliedern des Reichsarbeitsministeriums[1]). Sogar noch ein dritter, ebenfalls den vorangegangenen verwandter Kommentar ist aus dem Schoße dieses Ministeriums hervorgegangen, der von Flatow, um einen Grad populärer gehalten und mit volkstümlichen Beispielen durchsetzt, dafür nicht so souverän und tief durchdacht wie etwa das kleine Buch von Dersch[2]). Schließlich verdient noch eine vierte Bearbeitung Erwähnung, die mehr den Geist der Alltagspraxis atmet und frisch und lebendig gehalten ist, von Wirtschaftspraktikern, einem Dr. jur., einem Diplom-Ingenieur und einem Dr. scient. pol., gemeinsam herausgebracht[3]). Allen diesen Büchlein, denen Neuauflagen ganz sicher beschieden sein werden, mag ein Wunsch auf den weiteren Lebensweg mitgegeben werden, daß sie nämlich gegenüber der Fülle von Schlichtungsausschußsprüchen, Bescheiden des Arbeitsministers, Ausführungsverordnungen usw., die sich inzwischen an die Fersen des BRäteG. geheftet haben, sich nicht bloß zu Registriermaschinerien entwickeln, sondern den Mut haben, zu sichten und ihrem Werk den quellenden Detailstoff in wirklich verarbeiteter Form einzuverleiben.

Die bekannte Einstellungs- und Entlassungsverordnung (Demobilmachungsverordnung), die zuerst getrennt für Arbeiter (4. Jan. 1919) und für Angestellte (24. Jan. 1919) erging, dann aber in den Neufassungen (v. 3. Sept. 1919 und jetzt v. 12. Febr. 1920) für beide verschmolzen worden ist, und die durch ihre vielen Unklarheiten mannigfaltigen Streit, vor allem über die Grenzen der ganz irregulären Macht des Demobilmachungskommissars, hervorgerufen hat, hat von Anfang an treue und gute Bearbeiter in Syrup und Billerbeck, wiederum Ministerialmännern, gefunden[4]).

Auf dem Gebiete des Mietswesens, das so recht jenes eingangs erwähnte Ineinanderfließen alten, „reinen" Privatrechtsstoffes und neuer, unzweifelhaft öffentlich-rechtlicher Elemente veranschaulicht, ist seit längerem schon der Wirtschaftspraktiker Brumby, Magistratsassessor und Erster Vorsitzender des Einigungsamts Neukölln, führend geblieben. Unermüdlich bringt er den schillernden Stoff in Neuauflagen älterer oder in ganz neuen Formungen zur Darstellung[5]), während sich für die benachbarte Siedlungsgesetzgebung eine im bewährten Stil der Guttentagausgaben (Nr. 140) gehaltene Bearbeitung Holzapfels, eines Mitglieds des Oberlandeskulturamts, einzubürgern verspricht[6]).

Die typische Bearbeitung der Tarifvertragsverordnung (v. 23. Dez. 1918) haben Giesberts (der Reichspostminister) und der schon erwähnte Vor-

[1]) Dr. H. Dersch, BRäteG., Sammlung Bensheimer Nr. 50 1920. 440 S. 21 M.

[1]) Dr Joh. Feig u. Dr. Fr. Sitzler, Geh. Regierungsräte u. vortr. Räte im Reichsarbeitsministerium, BRäteG 1920. 11,10 M.

[2]) Dr G Flatow, Hilfsref. i. Reichsarbeitsministerium, Kommentar z Betriebsrätegesetz, 1920. 10 M.

[3]) Dr. jur. K. W. Wiethaus, Dez f. Schlichtungsangelegenheiten b. Demobilmach.-Kommissar f. Groß-Berlin, Dipl.-Ing. H Kantorowicz, Technischer Dez. ebd., Dr. scient. pol. J. W. Brandt, Geschäftsführer bei d. Zentralarbeitsgemeinsch. der industriellen u. gewerbl. Arbeitgeber u. Arbeitnehmer Deutschlands, Das Betriebsrätegesetz. 2. Aufl., 1920. 18,90 M.

[4]) Dr. Friedrich Syrup, Geh. RegRat u. vortr. Rat i. Minist. f. Handel u. Gewerbe u. Dr. Gerhard Billerbeck, GAss., Ref. i. Reichsarbeitsminist. Einstellung u. Entlassung von Arbeitern und Angestellten; 2., verm u. ergänzte Bearbeitung. 1920. 10,30 M.

[5]) H. Rohde, Beigeordneter u. G. Brumby, Magistratsass. Die Mieter-SchutzVO. u das sonstige Wohnungsnotrecht, 5. Aufl., 1919. 7,20 M — Brumby, Die HöchstmietenVO. nebst Ausführungserlaß v. 9. Dez. 1919, 1920. 5,75 M. — Brumby, Wohnungsmangel. Seine Bekämpfung in Theorie u. Praxis mit Kommentar zum Reichs-Wohnungsmangel-Recht u. Nebenverordnungen, 1920.

[6]) W. Holzapfel, Geh. Oberjustizrat, Mitgl des Oberlandeskulturamts. Die Siedlungsgesetzgebung im Reich u. in Preußen, 1920. 14,40 M. — Vgl. auch unten Ziff. IV Anm. 2.

Digitized by Google

tragende Rat Dr. Sitzler[1]), die typische Bearbeitung der VO. über das Reichswirtschaftsgericht haben Joh. Müller und Jacob Wiedersum[2]) vollzogen, beide Büchlein auch wieder in der geradezu Stil gewordenen, kleinen, handlichen Oktavausgabe. Begreiflicherweise sind auch die Sozialisierungsgesetze sogleich in den Strom literarischer Eilarbeit gerissen worden; eine kleine Ausgabe der Kohlenwirtschaftsgesetze von Lüttig und der Kaliwirtschaftsgesetze von Friedländer[3]), und eine recht hübsche zusammenfassende Ausgabe aller bisherigen „Sozialisierungsgesetze" von Reier (Nr. 141 der Guttentagsammlung) mit sehr deutlicher Verwertung des Materials der Entstehungszeit[4]) verdienen Hervorhebung.

Doch auch der Stoff, der noch nicht oder nur teilweise greifbare Gesetzesform angenommen hat, sich entweder direkter gesetzlicher Regelung ganz entzieht, oder vorläufig noch in Referenten- oder anderen Entwürfen hin- und hergewälzt wird, erfreut sich bereits eines regen literarischen Interesses. Hierher gehört vor allem das Kartell- und Trustrecht, das durch die alle bisherigen Dimensionen weit überfliegenden Verschmelzungsprozesse der letzten Monate wieder ein Brennpunkt der Forschung und Polemik geworden ist. Hier kann Liefmanns 3. Auflage, freilich schon 1918 erschienen, dem Lernbegierigen als gute Einführung dienen.[5]) Die merkwürdige und neue Figur der Arbeitsgemeinschaft hat eine nicht eben tiefe, aber ganz gefällige Bearbeitung in einem kleinen Büchlein von Leibrock gefunden.[6]) Das jetzt gerade besonders stark besprochene Problem der Erwerbslosenfürsorge ist in sehr verdienstlicher, weit ausgreifender Weise von Kumpmann bearbeitet worden[7]), neben dessen Werk eine im Syrup Billerbeckschen Stil (vgl. oben) gehaltene Ausgabe der Rahmenverordnung v. 26. Jan. 1920 von Lehfeldt zu erwähnen ist[8]).

IV. Ueber diesem bunten Einzelstoff erhebt sich eine bemerkenswerte Konzentrationsbestrebung. Man will den Stoff fester packen, zunächst einmal sammeln und dann, darüber hinausgreifend, geistig verarbeiten. Eine Tendenz zur Sammlung ist schon darin zu erkennen, daß die meisten der vorerwähnten kleinen Gesetzesausgaben einem planmäßigen Editionsbestreben großer, bekannter Verlagshäuser, Carl Heymann in Berlin, Franz Vahlen in Berlin, Bensheimer in Mannheim, Guttentag in Berlin (Vereinigung wiss. Verleger), J. Schweitzer in München, Emil Roth in Gießen u. a., entsprungen sind. Bisweilen hat man auch gleich ganze Schichten von Gesetzen in einer gemeinsamen Publikation zusammengezogen. So ist bei Guttentag und Bensheimer je eine Sammlung „Arbeitsrecht" herausgekommen, die letztere mit einer wertvollen Einleitung des Freiburger Prof. Hoeniger, beide sehr stoffreich, namentlich für Studierende geeignet, aber auch für den fertigen Juristen, der ein Taschenbuch des Arbeitsrechts bei entsprechenden Sitzungen, Verhandlungen usw. bei sich führen möchte[1]), freilich beide auch, wie es nicht anders sein kann, der Gefahr des raschen Veraltens einzelner Teilstücke ausgesetzt. Agrargesetzgebung, insbes. die preußische, wollen mehrere Mitglieder des Landwirtschaftsministeriums in einer fortlaufenden Sammlung in Angriff nehmen, die nach dem vorliegenden 1. Band vorzüglich zu werden verspricht[2]). „Wirtschaftsrecht" in dem ihm eigenen, etwas verengerten, das Arbeiterrecht ausschaltenden Sinne hat der Heidelberger Dochow zum Gegenstand einer zwanglosen Reihe von Heften gemacht, die Gesetzestexte zum Abdruck bringen und schmale, aber zum Teil gehaltvolle Erläuterungen (wie z. B. Gieseke im Heft „Eisenwirtschaft" über die Idee der Selbstverwaltung) beigeben[3]).

Aber über allen diesen kleineren Sammelversuchen steht das bewährte und unentbehrliche Kriegsbuch von Schlegelberger, das nach 8 Bänden Kriegsgesetzesstoff nun im 9. und 10. Bande mutig den ganzen Stoff des „Uebergangsrechts" in Angriff genommen hat. Damit ragt das Werk über die Materie des „Wirtschaftsrechts" natürlich hinaus; es beginnt sogleich den 9. Band mit der neuen RVerf., die nur zu einem geringen Ausmaß Wirtschaftsdinge regelt. Aber dieses Werk bleibt auch für den Wirtschaftsrechtsforscher die wichtigste Basis seiner Quellenkunde. Wer es versteht, den hier aufgespeicherten, trockenen Stoff der unzähligen Verordnungen nebst ihren „Begründungen" und den beigegebenen Literatur- und Judikaturnachweisen mit einiger Phantasie und etwas historischem Sinn lebendig zu machen, der nützt nicht bloß die unbezweifelbare Praktikabilität dieser Bände, sondern sieht das ganze erschütternde Tableau unserer zusammenbrechenden, zuckenden, immer wieder zur Sonne strebenden Wirtschaft und des sie stützenden Rechts deutlich vor sich[4]).

V. Noch einen Schritt weiter, über das bloße Sammeln hinaus, und wir kommen zu einigen wenigen Werken, die eine geistige Synthese des bunten, zerflatterten Rechtsstoffes wagen[5]). Solchen Werken

[1]) Giesberts-Sitzler, VO. über Tarifverträge, Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten v. 23. Dez. 1918 nebst Verordnungen verwandten Inhalts- u. Ausfbst., 2. Aufl., 1919, 6,50 M.

[2]) Dr. Joh. Müller, Reg.-Rat u. ständiger Hilfsarbeiter i. Reichswirtschaftsminist., u. Dr. Jacob Wiedersum, Richter b. Reichswirtschaftsgericht. Reichswirtschaftsgericht, 1920, 13,20 M.

[3]) Oswig Lüttig, GAss., Ref. i. Reichswirtschaftsminist., Kohlenwirtschaft, 1920, 9,— M. — Dr. Heinrich Friedländer, RA. in Berlin. Kaliwirtschaft, 1920, 14,35 M.

[4]) Dr. Otto Reier, RA. u. Notar in Hirschberg, Das Sozialisierungsgesetz v. 23. März 1919 usw., 1920, 10,— M.

[5]) Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg, Kartelle u. Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation, 3., stark erweiterte Aufl., 1918, 26,40 M.

[6]) Otto Leibrock, Arbeitsgemeinschaft (Grundbegriffe der Politik, hersg. v. Boehm, Neue Folge, Heft 2), 1920, 7,— M.

[7]) Dr. Karl Kumpmann, Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung, 54,60 M.

[8]) Dr. Bernhard Lehfeldt, GAss., Ref. i. Reichswirtschaftsminist., Die Erwerbslosenfürsorge, 1920, 19,30 M.

[1]) Dr. Adolf Günther, Professor a. d. Univ. Berlin. Arbeiterschutz u. Arbeitsrecht. Die sozialrechtliche Gesetzgebung des Reichs seit 9. Nov. 1918 (Guttentagsche S. Nr. 138a) 1920, 25 M. — Prof. Dr. Heinrich Hoeniger u. Dr. Emil Wehrle, Arbeitsrecht, Sammlung der reichsgesetzl. Vorschriften z. Arbeitsvertrage (Sammlung deutscher Gesetze 53) 1920. 15 M.

[2]) Die neue preußische Agrargesetzgebung, hersg. von Mitgliedern des Minist. f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. Bd. 1: Die preuß. Siedlungsges. nebst Ausführungsvorschriften; unter Benutzung amtlicher Quellen zusammengestellt u. erläutert von Dr. M. Krause, Geh. OberRegRat u. vortr. Rat i. Landwirtschaftsminist., 1920, 32,50 M.

[3]) Wirtschaftsrecht, Abhandlungen u. Gesetzgebung, hersg. von Dr. jur. et phil. Franz Dochow, Prof. a. d. Univ. Heidelberg. Heft 1: Reichswirtschaftsrat und Reichswirtschaftsgericht, hersg. v. Dochow, 1920, 7,60 M. — Heft II: Teer- u. Schwefelsäurewirtschaft hersg. v. Dr. jur. Paul Gieseke in Bonn, 1920, 6 M. — Außerdem: Eisenwirtschaftsverordnung, hersg. v. Dochow u. Gieseke, 1920. M. 5.

[4]) Schlegelberger, Deutsches Uebergangsrecht, die Gesetzgebung des Reichs u. Preußens nach der Beendigung des Krieges vom Umsturz bis zur neuen RV., mit der ges. Rechtsprechung u. Rechtslehre, herausg. i Vbdg. m. v. Olshausen u. Hoche (Kriegsbuch 9. Band). 1920. Ferner: 2. Band (mit demselben Titel, gleichzeitig Kriegsbuch Bd. 10 Preis 112,50 M.) den Stoff von der neuen Verf. bis z. Zusammentritt des 1. Reichstags, jedoch zunächst nur die eine stoffliche Hälfte (Verfassung u. Volkswirtschaft) umfassend, während die 2. Hälfte (Sozialpolitik u. Friedensrecht) noch aussteht, aber bald nachfolgen soll.

[5]) Vorher kann das kleine Potthoffsche Wörterbuch des Arbeitsrechts, 1920 (21,50 M.) erwähnt werden, das wenigstens durch alphabetische Stichwortbildung des vielgestaltigen Stoffes Herr zu werden versucht.

Digitized by Google

fällt eine besonders hohe Verantwortung zu. Durch die große Umwertung der Papier- und Druckpreise und die dadurch veranlaßte vollständige Umstellung des Büchermarkts droht ein Typus unseres Schrifttums, und zwar der wertvollste, fast ganz zu verschwinden, das ist die sog. Monographie, die gediegene, wissenschaftlich möglichst zu Ende gedachte Einzelschrift. Freilich ist sie noch nicht ganz ausgestorben. So will sich das Jenaer Institut für Wirtschaftsrecht bemühen, eine Schriftenreihe dieser Art durchzuhalten, und hat eine erste wertvolle Schrift von Nipperdey herausgebracht[1]). Auch in der Sammlung des Berliner Prof. Ernst Heymann, „Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht", ist unlängst noch ein sehr gediegener Beitrag zum Wirtschaftsrecht erschienen[2]). Aber das werden Ausnahmen, leider fast verschwindende Ausnahmen bleiben.

Um so größer ist die Verantwortung der langsam aufkeimenden Systeme, aus dem Strudel der Einzelkommentare und der dumpfen Schicht gesammelter Texte festes, fruchtbares Bodenland herauszuheben. Hier hat schon während der Kriegszeit einen ersten, sehr verdienstvollen Schritt Kahn mit seinen „Rechtsbegriffen der Kriegswirtschaft" unternommen. Man sieht in diesem Buch, wie sich geistiges Land durch Anschwemmung zu bilden beginnt[3]). Zwei Jahre später sind dann dicht hinter einander zwei erste wirkliche Systeme versucht worden, und zwar ein System des Arbeitsrechts von Kaskel[4]) und ein System des Wirtschaftsrechts von Nußbaum[5]), beide Autoren Mitglieder des Lehrkörpers der Berliner Universität. Hier winkt fester Boden. An Bücher dieses Schlages mag sich der Ratlose halten, der dem Wirtschaftsrecht und seiner Literatur bisher als Fremdling gegenübergestanden hat[6]).

Recht und Rechtsgang in den abgetretenen und besetzten Gebieten.

I. Einleitung.

Vom Geh. Oberjustizrat Dr. Crusen, Ministerialrat im preußischen Justizministerium, Berlin.

Abtretung und Besetzung von deutschen Gebietsteilen haben in zahlreiche Rechtsverhältnisse störend eingegriffen.

1. In den abgetretenen Gebieten konnten Prozesse, die z. Z. des Inkrafttretens des FrV. oder Uebergabe des Gebiets schwebten, nicht fortgeführt, unerledigte Urteile im Reichsgebiete nicht vollstreckt werden. Zahlreiche Verträge blieben unausgeführt und müssen unter veränderten Verhältnissen erfüllt oder rückgängig gemacht werden. Allerdings haben die Erwerberstaaten im allgemeinen das deutsche Recht in Geltung belassen. Aber doch nur teilweise und für eine kurze Uebergangszeit, die z. T. schon abgelaufen ist. Auch mußte auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung schleunigst Ersatz für die weggefallenen höchstinstanzlichen Gerichte geschaffen werden. Darüber hinaus haben die Erwerberstaaten bald mit mehr oder weniger großer Rücksichtnahme den Prozeß der Abbröckelung des deutschen Rechts eingeleitet. Die Maßnahmen dienen der Loslösung der neuen Gebiete vom Mutterlande und Eingliederung in den Organismus des Erwerberstaates und beziehen sich namentlich auf Amtssprache, Währungsfragen, Kontrolle des Grundstücksverkehrs, Liquidation des deutschen Eigentums usw. Daß alle Staaten dabei so schonend vorgehen, wie Preußen es 1864 und 1866, das Deutsche Reich 1871 getan hat, kann nicht behauptet werden. So wird die rechtliche und wirtschaftliche Kluft zwischen den früher rechtseinheitlichen Gebieten immer tiefer, zumal die neuen Bestimmungen in schwer zugänglichen Amtsblättern und fast nur in fremden Sprachen veröffentlicht werden. Auch der schriftliche Verkehr kann nicht immer in deutscher Sprache stattfinden. Endlich werden in einzelnen Abtretungsgebieten die deutschen Beamten durch fremdländische ersetzt und die deutschen Anwälte und Notare ausgewiesen oder zur Abwanderung veranlaßt. Diplomatische Vertretungen sind kaum in der Lage, über die verwickelten Verhältnisse Auskunft zu geben. Es ist daher kein Wunder, daß die Zentralbehörden mit Anfragen überschwemmt werden.

2. Im Interesse aller Beteiligten liegt es, durch völkerrechtliche Vereinbarungen mit den neuen Staaten diese Schwierigkeiten möglichst zu überwinden und die Rechtsverfolgung zu erleichtern. Diesen Standpunkt haben die Reichsregierung und die Preußische Staatsregierung von vornherein vertreten und als dringendste Aufgabe die Ueberleitung der anhängigen Prozesse sowie der Angelegenheiten der Freiw. Gerichtsbarkeit betrachtet. Die an Stelle der bisherigen preuß. Gerichte getretenen ausländischen Gerichte sind zur Weiterführung weder verpflichtet noch berechtigt. Die Regelung der Ueberleitung durch ein einseitiges deutsches Gesetz würde nur zum Ziele führen, wenn alle Beteiligten Deutsche sind oder wenigstens sich im Machtbereich der deutschen Behörden befinden, und dann noch versagen, wenn Akten und Beweismittel sich im Besitz des Erwerberstaates aufhalten und dieser zur Herausgabe nicht bereit ist. Die deutsche Regierung hat daher den Weg der Verhandlungen beschritten. Als Ergebnis liegt jetzt das (bereits als Entw. in Nr. 48 des preuß. JMBl. von 1919 — S. 643 bis 650 — veröffentlichte) deutsch-polnische Abkommen betr. die Ueberleitung der Rechtspflege v. 20. Sept. 1920 (RGBl. Nr. 235 S. 2043) vor, das am 1. Jan. 1921 in Kraft tritt. Mit diesem stimmen inhaltlich teilweise überein die Staatsverträge mit Danzig und mit Belgien (über Eupen, Malmedy, v. 23. April 1920, vom Reichstag noch nicht genehmigt) sowie das deutsch-französische Abkommen über els.-lothr. Rechtsangelegenheiten v. 5. Mai 1920 (RGBl. S. 1995). Für weitere Staatsverträge mit Dänemark (über Nordschleswig), der Tschechoslowakei (wegen des Hultschiner Ländchens) und Memel liegen bereits Entwürfe vor. Die Ueberleitung der bei den Schutzgebietsgerichten und den Konsulargerichten anhängigen Sachen wird vielleicht durch einseitiges Reichsgesetz erfolgen müssen.

---

[1]) Dr. Hans Carl Nipperdey, PrivDoz. a. d. Univ. Jena, Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag, 1920. 22 M.

[2]) Dr. jur. et sc. pol. Hans Goldschmidt, Landgerichtsrat u. PrivDoz. a. d. Univ. Köln, Eigentum u. Eigentumsrechte in ihrem Verhältnis zur Sozialisierung (Heymannsche S. Nr. 31). 1920. 20 M.

[3]) Dr. jur. Dr. phil. Richard Kahn, Ludwigshafen, Rechtsbegriffe der Kriegswirtschaft. Ein Versuch der Grundlegung des Kriegswirtschaftsrechts, 1918. 6,35 M.

[4]) Prof. Dr. jur. Walter Kaskel, Das neue Arbeitsrecht, system. Einführung, 1920. Geb. 39,60 M.

[5]) Dr. Arthur Nußbaum, ao. Professor a. d. Universität Berlin. Das neue deutsche Wirtschaftsrecht. Eine systematische Uebersicht über d. Entwickl. des Privatrechts u. der benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch des Weltkrieges, 1920. 16 M.

[6]) Noch ist auf das reiche Material hinzuweisen, das sich in allerlei Zeitschriften birgt. Auch hier die überraschende Tatsache, daß sich ganz neue Typen spezifisch wirtschaftsrechtlicher Zeitschriften gebildet haben. Darüber wird ein andermal zu berichten sein.

Digitized by Google

3. Haben so einzelne begrenzte Gebiete der Rechtspflege durch vertragliche Regelung eine gewisse Klärung gefunden, so sind die Verhältnisse im übrigen undurchsichtig genug. Das gilt auch für die Abstimmungsgebiete und das besetzte rheinische Gebiet. Für diese sieht schon der FrV. Rechtsänderungen vor, z. B. für das Saargebiet als höhere und höchste Instanz einen neuen „Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen". Auch hat der Friedensschluß den wichtigsten dieser Gebiete eine gewisse Erstarrung des deutschen Rechts gebracht: sie haben am Rechtsleben der großen deutschen Heimat nur noch bedingt und unter allerlei Hemmungen teil, indem neue Gesetze des Reichs und der Länder nur mit Genehmigung der jetzigen Machthaber in Kraft treten. In Oberschlesien nimmt darüber hinaus der Ausschuß das Recht für sich in Anspruch, im Verordnungswege das geltende Recht zu ändern. Auch in den Abstimmungsbezirken Marienwerder und Allenstein hat die Interalliierte Kommission gewisse Organisationsänderungen vorgenommen; auf die für Marienwerder dadurch bewirkten Aenderungen bezieht sich das RGes. v. 25. Nov. 1920 (RGBl. S. 2019). Dagegen bestehen in Oberschlesien heute noch abnorme Zustände. Der dortige Ausschuß hat z. B. im Wege der VO. in Strafsachen den Rechtszug von den Gerichten des Abstimmungsgebietes an die außerhalb belegenen höheren Gerichte gesperrt, so daß z. Z. ohne gesetzliche Grundlage die Einlegung von Rechtsmitteln in weitem Umfange tatsächlich unmöglich ist.

4. Aehnlich liegen die Verhältnisse im besetzten rheinischen Gebiete. Nach der „Vereinbarung zwischen den Ver. Staaten von Amerika, Belgien, dem Britischen Reiche und Frankreich einerseits und Deutschland andererseits, betr. die militärische Besetzung der Rheinlande" bleiben diese lediglich „als Bürgschaft für die Ausführung des FrV. durch Deutschland" weiter militärisch besetzt (Art. 1 Abs. 1). Die Zivilverwaltung „besteht nach der deutschen Gesetzgebung und unter der Leitung der deutschen Zentralregierung weiter" (Art. 5). Der Ausschuß ist aber (Art. 3a) befugt, Verordnungen zu erlassen, „soweit dies für die Gewährleistung des Unterhaltes, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der all. und ass. Mächte nötig ist." Von dieser Befugnis hat der Ausschuß nicht nur einen verschwenderischen, die gesteckten Grenzen weit überschreitenden Gebrauch gemacht, sondern auch ohne jeden Grund das Recht hergeleitet, das Inkrafttreten aller neuen Gesetze und Verordnungen des Reichs und der Länder zunächst zu verhindern und von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig zu machen. Außerdem hat der Ausschuß der (in Art. 3e des Abk. beschränkt zugelassenen) Militärgerichtsbarkeit der Besatzungstruppen eine Ausdehnung gegeben, die in dem Abkommen keine Stütze findet.

5. So entsteht allmählich in den Abtretungs- und den Abstimmungsgebieten eine täglich größer werdende Differenzierung zu dem deutschen Rechtsleben, deren Einzelheiten für den Nichteingeweihten schwer erkennbar sind und die Rechtsverfolgung wesentlich erschweren. Es wird daher gewiß von den Beteiligten als Erleichterung empfunden werden, daß die DJZ. einen Zyklus von Aufsätzen aus der Feder wohlunterrichteter Kenner der einschlägigen Verhältnisse bringen wird, der eine Uebersicht über die wichtigsten Rechtsänderungen in den Abtretungs- und Abstimmungsgebieten enthält. Der nachfolgende Aufsatz macht den Anfang.

II. Die Rechtspflege in der Freien Stadt Danzig.

Von Landgerichtsrat Dr. Siegfried Bumke, Mitglied des Volkstages, Danzig.

I. Das Recht. In der Freien Stadt Danzig gilt fast durchweg noch das Recht des Reichs und Preußens. Alle bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages in Deutschland verkündeten Gesetze und Verordnungen sind nach Art. 115 Danziger Verf. in der Freien Stadt verbindlich. Vom 10. Jan. bis 15. Nov. 1920, dem Tage der Begründung der Freien Stadt, lag die Gesetzgebung in der Hauptsache in den Händen des Oberkommissars der alliierten und assoziierten Hauptmächte und des von diesem eingesetzten Staatsrates, da die gesetzgeberische Aufgabe der am 14. Juni 1920 zusammengetretenen Verfassunggebenden Versammlung auf die Verf. und den Vertrag mit Polen beschränkt war. Deshalb schreibt Art. 115 Abs. 3 Verf. vor, daß sämtliche nach dem 10. Jan. 1920 erlassenen VOen. durch einen vom Volkstag, dem verfassungsmäßigen Organ der Gesetzgebung nach Begründung der Freien Stadt[1]), eingesetzten Ausschuß nachzuprüfen sind.

Die Gesetze und VOen. der Freien Stadt sind nach der Abtrennung von Deutschland im „Staatsanzeiger für Danzig" zu verkünden[2]).

In die Gesetzgebung Danzigs ist u. a. die Abänderung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Kaufmanns- und Gewerbegerichte (VO. des Reichs v. 12. Mai 1920 im RGBl. S. 958) durch eine VO. v. 13. Juli 1920 (Staatsanzeiger S. 202) für Danzig übernommen worden. Dagegen finden sich bedeutsame Abänderungen auf dem Gebiet des Steuerrechts. Auch ist das RGes. v. 8. April 1920 (RGBl. S. 499) über die Zuständigkeit der AG. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in veränderter Weise übernommen worden.

II. Die Gerichte. Bis zum Inkrafttreten des FrV. war der LGBez. Danzig Teil des OLG. Marienwerder; das LG. Danzig umfaßte die AG. Danzig, Zoppot, Berent, Karthaus, Schöneck, Dirschau, Pr. Stargard und Putzig. Hiervon sind dem Freistaat verblieben der ganze AGBez. Danzig, ein Teil des AG. Zoppot mit dem Amtssitz, Teile der AGBez. Karthaus, Berent und Schöneck ohne ihre Amtssitze. Die AG. Dirschau, Pr. Stargard und Putzig sind ganz an Polen abgetreten. Dagegen sind der ganze AGBez. Tiegenhof und Teile der AGBez. Marienburg und Elbing ohne ihre Amtssitze aus dem Verbande des LGBez. Elbing herausgenommen und dem Freistaat zugeschlagen.

Die verbliebenen Teile von Karthaus, Berent und Schöneck sind dem AG. Danzig, die zugeschlagenen Teile von Marienburg und Elbing dem AG. Tiegenhof zugeteilt (VO. v. 16. Jan. 1920 im Amtsbl. S. 32). Aus dem AG. Tiegenhof werden demnächst 2 AG., Tiegenhof und Neuteich, gebildet werden.

Der LGBez. Danzig, der mit dem Freistaatbezirk übereinstimmt, wird also in Zukunft die AG. Danzig, Zoppot, Tiegenhof und Neuteich umfassen.

[1]) Vgl. meinen Aufsatz: „Die Danziger Verfassung", DJZ. 1920 S 747.

[2]) VO. v. 5. März 1920 im früheren Amtsbl. S. 99; VO. v. 13. März 1920 im Staatsanzeiger S. 1; VO. v. 24. Juni 1920 im Staatsanzeiger S. 176.

Digitized by Google

In sachlicher Beziehung ist die Zuständigkeit zwischen AG. und LG. im Freistaat abweichend vom deutschen Recht dahin geregelt, daß den Amtsgerichten nicht nur die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zu 1200 M., sondern bis zu 2000 M., und den Schöffengerichten alle Strafsachen gegen Jugendliche überwiesen sind (VO.en v. 16. Juni u. 11. Juli 1920, Staatsanz. S. 149 und S. 223).

Infolge der Abtrennung von Deutschland ist für die Danziger Sachen die Zuständigkeit des RG., KG. und OLG. Marienwerder fortgefallen. Es mußte deshalb für einen weiteren Rechtszug im Freistaat gesorgt werden. Bis zur Begründung der Freien Stadt ist durch VO. v. 13. März 1920 (Staatsanz. S. 7) ein vorläufiges Obergericht errichtet. Dieses ist an die Stelle des OLG. Marienwerder und KG. getreten; es hat aber auch, da wegen der Kleinheit des Freistaates nicht noch ein oberstes Gericht geschaffen werden konnte, die Zuständigkeit des RG. Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen sind nicht gegeben. Die Revisionen in Strafsachen, auch die gegen Urteile der Strafkammern in I. Instanz, werden an das Obergericht geleitet; gegen seine Entscheidungen als Berufungsgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.

Nachdem die Freie Stadt begründet und die Wahl des Senats durch den Volkstag vorgenommen ist, wird das vorläufige durch das endgültige Obergericht ersetzt werden, bei dem die Richter nicht, wie beim vorläufigen Obergericht, nur nebenamtlich beschäftigt, sondern fest angestellt werden.

Das Obergericht ist durch ein Abkommen zwischen Danzig und Memel v. 28. Juli 1920 (Staatsanz. S. 251) auch für das Gebiet von Memel zuständig geworden.

Außer seinen eigentlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtspflege sind dem Obergericht durch die Danziger Verf. noch folgende Befugnisse zugewiesen worden: Nach Art. 10 ist es Wahlprüfungsgericht und nach Art. 32 zuständig für Anklagen gegen Mitglieder des Senats wegen Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes.

III. Die Richter. Die Richter der Freien Stadt werden nach Art. 63 Verf. in Zukunft auf Lebenszeit durch besonderen Ausschuß gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten des Senats der Freien Stadt, einem weiteren Senatsmitgliede, den 3 Präs. des Volkstages, dem Gerichtspräsidenten, 3 von der Gesamtheit der Richter gewählten Richtern und 2 von der der Rechtsanwälte gewählten Rechtsanwälten. Diese Regelung beruht auf einem Vorschlage der Danziger Richter, die bei der Ernennung der Richter alle politischen und alle bei der Enge der Verhältnisse besonders naheliegenden persönlichen Einflüsse ausschalten wollten. Die nähere Regelung wird durch ein dem Volkstag z. Zt. vorliegendes Ausführungsgesetz (Richterwahlgesetz) erfolgen. Selbstverständlich wird man in Deutschland gespannt sein, wie sich diese eigenartige Neuerung in der Praxis bewähren wird.

Gemäß Art. 39 Verf. liegt in Danzig die Justizverwaltung und Justizaufsicht in den Händen des Senats. Voraussichtlich wird das Justizwesen einem der 8 hauptamtlichen Senatoren übertragen werden, da die Danziger Richter sich dagegen verwahrt haben, daß etwa einer der 14 nebenamtlichen Senatoren, die nach rein politischen Gesichtspunkten ausgewählt werden und dem Mißtrauensvotum des Volkstages unterliegen, mit der Justiz betraut werden könnte.

Unter dem Senat wird an der Spitze der Danziger Gerichte ein Gerichtspräsident stehen, der Präs. des Obergerichts und LG. in einer Person ist. Neben ihm soll, wie jetzt in Preußen, ein ständiger Stellvertreter stehen und durch den Richterwahlausschuß gewählt werden. Auch für die Vors. der Senate und Kammern gedenkt man im Wege der Geschäftsverteilung ständige Vertreter zu bestellen. Diese Regelung ist in einer Novelle zum GVG. enthalten.

IV. Rechtsverkehr. Schon wegen ihrer regen wirtschaftlichen Beziehungen werden Deutschland und Danzig auch künftig auf einen umfangreichen gegenseitigen Rechtsverkehr angewiesen sein. Zu seiner Erleichterung wurde am 27. August 1920 zwischen Danzig und Deutschland ein Rechtspflegeabkommen geschlossen, das am 1. Dez. 1920 vom Deutschen Reichstag genehmigt und binnen kurzem ratifiziert werden wird. Es trifft Bestimmungen über die Abgrenzung der Rechtspflege zwischen beiden Staaten und stellt den Grundsatz auf, daß alle Rechtsangelegenheiten bei dem Gericht, bei dem sie sich befinden, fortzuführen sind. Hiervon werden jedoch weitgehende Ausnahmen gemacht:

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten treten folgende Ausnahmen ein:

Ist ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet, so ist der Rechtsstreit an das Gericht des anderen Staates abzugeben, das für neue Sachen dieser Art zuständig geworden ist. Bei anderen Klagen können die Parteien die Abgabe vereinbaren. Widerspricht der Gegner, so soll die Abgabe nur erfolgen, wenn für neue Sachen dieser Art nur das beantragte Gericht zuständig ist. Das RG. und die deutschen OLG. sollen Danziger Sachen, die vor dem 10. Jan. 1920 anhängig geworden sind, nicht abgeben. Für die Danziger Sachen, in denen später Berufung oder Revision eingelegt ist, ist das Obergericht in Danzig zuständig.

Ueber die Abgabe von Strafsachen ist bestimmt: Ermittelungsverfahren und Voruntersuchungen sind abzugeben, wenn für die Aburteilung ein Gericht des anderen Staates zuständig ist. Ist bereits Anklage erhoben, so hat die Abgabe auf Antrag des Angeklagten zu erfolgen. Die Strafverfolgung ist auch zu übernehmen, wenn der Beschuldigte sich in einem anderen Staat aufhält und die Strafverfolgung sonst nicht durchgeführt werden kann. Die Strafvollstreckung hat die Behörde des Gerichts, dessen Urteil zu vollstrecken ist, einzuleiten und fortzuführen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch der Verurteilte wie der vollstreckende Staat die Uebernahme der Vollstreckung verlangen.

Jede Fortsetzung eines Strafverfahrens im anderen Staat hat zur Voraussetzung, daß die Tat auch nach den Gesetzen des übernehmenden Staates strafbar ist. In keinem Fall findet eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger an den anderen Staat, auch keine Zwangsgestellung von Zeugen und Sachverständigen statt.

Aus den Bestimmungen über die freiw. Gerichtsbarkeit ist hervorzuheben, daß Testamente und Erbverträge bei dem Gericht verwahrt bleiben, das sie in amtliche Verwahrung genommen hat, daß jedoch die Erblasser bis 31. Dez. 1921 die Abgabe an ein Gericht ihres Staates verlangen können.

Ferner schafft das Abkommen Erleichterungen für den künftigen Rechtsverkehr: Die

Digitized by Google

deutschen und Danziger Gerichte und Staatsanwaltschaften haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit und in Strafsachen unmittelbare Rechtshilfe zu leisten.

Jedes rechtskräftige Urteil des einen Staates ist im Gebiete des anderen Staates als rechtskräftig zu behandeln und zu vollstrecken, ohne daß es eines Vollstreckungsurteils bedarf. In Ansehung der Vorschußpflicht, des Armenrechts, der Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten sind die Bürger des einen Staates von dem Gerichte des anderen Staates wie Inländer zu behandeln. Oeffentliche Urkunden bedürfen zum Gebrauch im Gebiet des anderen Teils keiner Beglaubigung (Legalisation).

Wichtig ist die Schlußbestimmung, wonach es den beiderseitigen Justizverwaltungen vorbehalten bleibt, weitere Ueberleitungsbestimmungen zu treffen.

Auch zwischen Danzig und Memel ist in gewisser Weise der Rechtsverkehr erleichtert, da nach dem Abkommen vom 27. August 1920 nicht nur die Gerichte des Memeler Gebietes dem vorl. Obergericht zu Danzig, sondern die Gerichte beider Staaten sich auch sonst Rechtshilfe leisten sollen.

Notwendig ist noch ein Rechtspflegeabkommen zwischen Danzig und Polen, das bisher infolge Verzögerung auf polnischer Seite nicht zum Abschluß gelangen konnte.

Juristische Rundschau.

Der Reichskanzler und Reichsminister des Auswärtigen haben das besetzte Gebiet besucht. Sie haben dort bei verschiedenen Gelegenheiten geredet. Sie haben, wenn auch in zurückhaltender und der Würde ihres Amtes angemessener Form Kritik an den Maßnahmen der Entente geübt. Prompt erließ diese eine Note nach Berlin. Sie enthält zwar nicht ein förmliches Redeverbot. Sie wünscht aber, daß Angriffe gegen die Alliierten Regierungen unterbleiben. Denn dies sei geeignet, die Ruhe in den besetzten Gebieten Deutschlands, für welche die Alliierten zu sorgen haben, zu stören. Darauf hat die deutsche Regierung abwehrend geantwortet. Was wird daraus werden? Irgend einen Rechtstitel besitzen die Alliierten Regierungen für dieses Verlangen nicht. Der Gedanke einer Ruhestörung ist doch wohl nicht ernstlich zu nehmen. Es liegt wieder nichts vor als der Ausfluß der absoluten Macht des Siegers. Großzügig handeln die Herren, die immer wieder zu diesen kleinen Nadelstichen greifen, sicher nicht. Wahrscheinlich aber auch nicht einmal politisch klug.

Seit November tagt die erste Vollversammlung des Völkerbundes in Genf. Noch ist alles in Gärung. Noch herrschen die Sieger im Völkerkrieg. Aber doch zeigt sich schon, daß die Mitwirkung der früheren Neutralen nicht ohne Einfluß ist. Sie haben unter schwedischer Führung bei einzelnen Ausschüssen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Zulassung der Presse durchgesetzt. Auf Antrag des holländischen Delegierten wurde die Bestimmung des Art. 8 F.V. über Veröffentlichung und Ratifizierung internationaler Verträge zur Debatte gestellt. Ohne daß es genannt wurde, wußte jeder, daß damit das französisch-belgische Militärabkommen gemeint war. Der Vertreter Australiens setzte die Besprechung der deutschen Protestnote wegen der Vertretung der deutschen Kolonien im Plenum durch, Argentinien zog sich zurück, nachdem sein Antrag auf Revision der Satzung des Völkerbundes nicht durchdrang usw. Man sieht, wie sich überall der Widerstand der nicht im Völkerrat befindlichen Mitglieder gegen dessen autoritative Macht zu regen beginnt. Vielleicht kann doch auch aus diesem Zerrbild noch ein wirkliches, völkerrechtlich brauchbares Organ des Völkerlebens werden.

Das Schöffengericht Berlin hat ein Strafverfahren wegen Beleidigung eines Chauffeurs der interalliierten Kommission eingestellt, weil der von General Nollet gezeichnete Strafantrag in französischer Sprache abgefaßt war. Die Gerichtssprache sei die deutsche, also sei der in einer fremden Sprache erfolgte Antrag nicht richtig. Die Folgerung ist nicht unzweifelhaft. Die Gerichtssprache verlangt nicht, daß jede Parteierklärung deutsch erfolge. Namentlich die Wirksamkeit hängt nicht davon ab. Auch politisch ist dieser Ausgang nicht gut. Denn leicht kann aus einer Mücke wieder ein Elefant werden. Hat ein Deutscher sich in einer, wenn auch entschuldbaren Erregung zu formalen Beleidigungen hinreißen lassen, so muß er die Konsequenzen tragen, einerlei, wer der Beschimpfte ist.

Am 9. Dez. 1920 hat der Reichstag ohne Ausschußberatung in drei aufeinanderfolgenden Lesungen dem Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die schweizerischen Goldhypotheken zugestimmt. Damit ist die Goldklausel der Hypothekendarlehen, die durch die BRVO. v. 28. Sept. 1914 bis auf weiteres für nicht verbindlich erklärt wurde, für die Schweizer Gläubiger wieder in Kraft gesetzt worden. Nun müssen diese ihren Schuldnern eine schriftliche Erklärung übermitteln, wonach sie zehn Jahre lang auf die Einziehung verzichten und eine Stundung auf weitere fünf Jahre versprechen, wenn dann die Mark in der Schweiz noch unter 65 Centimes steht. Zuletzt muß aber der deutsche Geldnehmer in Gold oder durch Zahlung in Papier derart erfüllen, daß der Gläubiger für 100 Mark 123,45 Schweizer Franken erhält. Man liest dieses Abkommen nicht ohne schwere Sorgen. Die Schweizer Banken erreichen, was sie brauchen, die Einstellung ihrer Hypotheken auf der Goldbasis in ihre Bilanzen. Wie aber wird die Lage der deutschen Grundeigentümer werden? Ist die Mark wieder besser und zwar erheblich besser, so können sie ruiniert werden. In der Zwischenzeit sind ihre Häuser nicht verkäuflich. Die Zinsenlast wird trotz der „angemessenen Erleichterungen“ eine drückende. Hätte nicht das Reich einen anderen Weg finden können, seinen Auslandskredit zu heben, als den auf Kosten der Hypothekenschuldner?

Die Stadt Danzig ist durch den Friedensvertrag vom Deutschen Reiche losgerissen. Sie hat ihre eigene Verfassung als Freistaat erhalten. Ihre Rechtspflege bleibt aber die gleiche wie früher. Das deutsche Recht ist nach wie vor maßgebend. Nur die Gerichtsverfassung hat sich notwendigerweise geändert. An Stelle des OLG. Marienwerder ist das neue Obergericht Danzig getreten. Eine Revision an das RG. gibt es nicht mehr. Man kann aber auch darauf vertrauen, daß die Rechtseinheit nach wie vor gewahrt bleibt. Das Ansehen des RG. wird genügen, seinen Urteilen auch ohne die Möglichkeit der Revision Geltung zu verschaffen. Wir in Deutschland müssen den Danziger Richtern und Rechts-

Digitized by Google

anwälten aussprechen, daß wir sie stets als einen Teil des deutschen Rechtskörpers betrachten. Auch der Bruder, der ins Ausland gegangen ist, hört nicht auf, zu unserer Familie zu gehören.

Es gehört mit dazu, daß bei jeder sich bietenden Gelegenheit von radikaler Seite eine Attacke gegen die Richter geritten wird. So wurde bei der Beratung der preuß. Verfassung in der Sitzung v. 29. Okt. 1920 die Streichung des Satzes von der Ausübung der Rechtspflege „durch unabhängige, nur den Gesetzen unterworfene Richter" beantragt. Man fürchte die Volksgerichte. Der Satz der Verf. solle die Stellung des gelehrten Richters stärken. Die Richter versuchten jetzt der Regierung unbequem zu werden. Am 30. Nov. wiederholte sich der Vorgang in demselben Parlament. Diesmal gingen die Angriffe von sonst gemäßigten Abgeordneten der sozialdemokratischen Partei aus. Wurden bei dem ersten Male die Richter als Büttel der Regierung bezeichnet, so nannte der Abgeordnete Heilmann die Justiz „Dirne der Reaktion". Das ist immer wieder die alte Verwechslung von Gericht und Gesetz. Nur dieses lenkt die Schicksale und straft und spricht frei. Der Richter ist bei aller Freiheit nur der ausführende Arm. Es ist der Ruhm der deutschen Gerichte, daß sie den Gesetzen getreu sind, gleichgültig, wer als Regierung das politische Ruder führt! Wehe dem Volke, dessen Richter es einer Regierung bequem zu machen suchten! Wenn das die Aufgabe der Volksgerichte wäre, dann fürchtet man sie freilich mit Recht.

Ein wenig angenehmes Schauspiel zeigte der Reichstag am 6. Dezember. Gegen den Reichsernährungsminister sprach der Abgeordnete Braun. Der Minister erwiderte. Er hatte das Recht, außer der Reihe der Redner des Reichstags das Wort zu nehmen. Sofort erwiderte ihm, jetzt aber nicht mehr der Abgeordnete, sondern der preußische Minister Braun. Er sprach als Mitglied des Reichsrats. So ergab sich vor dem versammelten Parlament ein lebhafter Streit zwischen einem Reichsminister und einem Landesminister. Ich erinnere an die während des Krieges lebhaft erörterte Frage, ob die Mitglieder des Bundesrats zugleich dem Reichstag angehören dürfen. Seitens der Parteien, die zur parlamentarischen Regierung neigten, wurde dies gefordert. Eine solche Folgeerscheinung, wie sie sich heute zeigt, hat man allerdings wohl damals nicht geahnt. Freilich müssen derartige Fälle weniger durch das geschriebene Gesetz als durch den gesunden Takt entschieden werden.

Die preußische Verfassung ist nun doch noch von der preußischen Konstituante verabschiedet worden. Sie war kein leichtes Werk. Das liegt in den völlig veränderten Verhältnissen begründet. Preußen ist immer noch ein Großstaat. Aber seine Führung in Deutschland hat es verloren. Sie ist auf das Reich übergegangen. Dieses verfügt über die Steuern, über das Heer, über die Eisenbahnen. Der Machtbereich der Länder ist eingeschränkt. Das drückt wieder auf ihre Verfassung. Preußen hat keinen Präsidenten. Er war neben dem Reichspräsidenten nicht mehr denkbar. Noch weniger war die frühere Personalunion Reich und Preußen möglich. Mit dem alten Preußen und seiner Machtstellung mußte sie verschwinden. Das Land Preußen hat nur noch das Ministerium mit dem Ministerpräsidenten an der Spitze. Ob seine Wahl durch den Landtag ohne vorherige Debatte eine praktische Lösung der Schwierigkeiten brachte, wird erst die Zukunft zeigen. Auch die Rolle des Staatsrates ist noch ungewiß. Hoffnungen und Befürchtungen werden ihm entgegengebracht. Die Verhältnisse werden sich auch hier stärker zeigen als die juristischen Formeln.

Die einzelnen deutschen Länder haben zwar das Recht der eigenen Verfassung behalten, aber durch die Reichsverfassung sind sie an bestimmte Vorschriften derselben gebunden. Stärker als früher tritt eine gewisse Gleichartigkeit hervor. Sie vermag aber doch nicht die Eigenart der Einzelstaaten ganz zu beseitigen, die aus ihrer Geschichte und politischen Lage entspringt. Es wird eine wesentliche Aufgabe der staatsrechtlichen Wissenschaft werden, diese neuen Verfassungen zu vergleichen, die Quellen der Unterschiede aufzudecken. Unter diesem Gesichtspunkt bietet die neue Hamburger Verfassung auch für den Nichthamburger manches Interessante. Bürgerschaft und Senat stehen sich als Parlament und Regierung auch hier gegenüber. Auch in Hamburg ist jetzt der Schwerpunkt der politischen Gewalt in die Bürgerschaft verlegt. Sie hat über die Einhaltung der Verfassung und der Gesetze des öffentlichen Rechts zu wachen (Art. 32). Der Senat kann den Volksentscheid darüber herbeiführen, ob ihm die Bürgerschaft mit Recht das Vertrauen versagt. Aber diese kann sich auch selbst auflösen und damit sich an das Volk wenden (Art. 14). Vielleicht hilft dies Mittel in Zeiten der starken Konflikte. Nur setzt es einen starken Opfersinn oder eine sichere Ueberzeugung von der Richtigkeit des eigenen Standpunktes voraus.

Vor der Strafkammer Berlin wurde ein längere Zeit in Anspruch nehmender Steuerfluchtprozeß geführt. Er endete in den meisten Fällen mit der Freisprechung. In zwei Fällen erfolgte eine Verurteilung der Angeklagten. Die Sache wird wohl das Reichsgericht noch beschäftigen. Immerhin hat man jetzt schon aus den Verhandlungen den Eindruck gewonnen, daß kaum die richtigen Personen herausgegriffen wurden. Es scheint sich zu bestätigen, daß die schlimmsten Steuerflüchtlinge längst vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und auf anderen Wegen ihr Vermögen dem Steuerzugriff entzogen haben. Interessanter noch als diese Folgerung ist ein Blick auf die Geldstrafe von 60 000 M. oder die an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe von einem Tag für je 15 M. im Falle der Unbeibringlichkeit. Diese Umwandlung wird wohl kaum praktisch werden. Die Strafe wird, wenn es bei dem Urteil bleibt, voraussichtlich bezahlt werden. Geschähe dies aber nicht, so ergäbe sich eine Gefängnisstrafe von nahezu elf Jahren. Ein horrendes Resultat. Das kommt nur daher, weil bis heute noch die Bewertung der Freiheitsstrafe mit 15 Mk. für den Tag geblieben ist, während der Geldwert ein anderer wurde.

Die deutsche Wissenschaft hat sich zu einer Notgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie beginnt ihre Wirkungen zu äußern. Man erkennt, daß ein Zurückdrängen der wissenschaftlichen Arbeit ein nie wieder gutzumachender Verlust für die Zukunft des deutschen Lebens bedeutet. Am 23. November fand auf Einladung des Reichsministers des Innern ein parlamentarischer Abend statt. Dort wurde den Mitgliedern des Reichstages die Dring-

Digitized by Google

lichkeit der Frage vor Augen geführt. Sie soll eine Herzenssache für das ganze Volk werden. Im Reichswirtschaftsrat hatte sich vorher ein Ausschuß für Kunst und Wissenschaft gebildet. Er konstituierte sich am 24. November. Er nennt sich jetzt Ausschuß zur wirtschaftlichen Förderung der geistigen Arbeit. Er will eine Sammelstelle für alle Schmerzen und Wünsche der geistig Schaffenden und mit der Not der Zeit Ringenden werden. Seinen Kreis hat er weit gezogen. Von der Herbeiführung der Staatshilfe bis zur Revision der Urheber- und Verlagsrechte, von der Besserstellung der wissenschaftlichen Lehrer bis zur Aufklärung der Masse über die Bedeutung der Kunst — nichts soll ihm fremd bleiben.

Nach den Vorschriften der neuen Reichsverfassung sind die Vorrechte der Geburt oder des Standes aufzuheben. Man hat dies den Landesgesetzen aufgetragen. Sie rüsten sich dazu. Das preuß. Staatsministerium hat einen Entwurf eines solchen Gesetzes ausgearbeitet. Bis zu dessen Annahme bestehen sie also. Daraus würde man folgern, daß auch Art. 57 EG. z. BGB. noch in Kraft ist und die Landesherren noch das Recht der Hausgesetzgebung haben. Das wäre aber im Widerspruch mit der neuen Verf. Es gibt keine „Landesherren" mehr. Sie waren bisher auch darin privilegiert, daß sie für sich und ihre Familie ohne Beobachtung der verfassungsmäßigen Vorschriften über Gesetzgebung Recht schaffen durften. Ein Rest der Autokratie. Was bisher auf diesem Wege geschaffen wurde, bleibt, bis es beseitigt wird, in Kraft. Aber die Möglichkeit neuer Hausgesetze ist mit der Souveränität fortgefallen.

In der Sitzung des Schweizerischen Nationalrates v. 30. Sept. 1920 empfahl bei der Debatte über die Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente Prof. Dr. Schenkel das Staatserbrecht als eines der Heilmittel gegenüber dem heutigen wirtschaftlichen Elend. Es soll wenigstens „die grobe Ungerechtigkeit der heutigen Gesellschaft" beseitigen. Es soll die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die der Krieg und der Zusammenbruch über Europa brachte, tilgen helfen. Es soll auch das Mittel sein, die heute sich feindlich gegenüberstehenden Völker wieder einander näher zu bringen. Durch rationellen Ausbau des Scheckwesens soll sich das technisch leicht durchführen lassen. Denn aller Verkehr mit dem Staate wie unter Privaten werde nur auf diesem Wege erledigt. Man bewundert und beneidet diejenigen, die sich mit kühner Phantasie die Durchführung solcher Gedanken und deren Wirkungen auszumalen wissen. Sie sehen mit geistigem Auge eine ganz andere Gesellschaft entstehen. Wenn es kein Erbrecht mehr gibt, gibt es auch keine Schenkungen mehr. Dann auch keine Geldheirat. Dann wird die Eheschließung früher ermöglicht. Dann werden die Geiseln der Menschheit, die Prostitution und ihr Gefolge, die Geschlechtskrankheiten verschwinden. Jeder Bürger hat Anspruch auf sein Existenzminimum. Der Staat hat das größte Interesse an der Steigerung der Produktion. Daher ist gerade Tüchtigen und Unternehmungslustigen die Bahn frei gegeben usw. Wenn nur die rauhe Wirklichkeit nicht ganz anders wäre! Wenn nur der Mensch nicht so beschaffen wäre, daß er eines egoistischen Anspornes bedarf. Den nimmt man ihm, wenn man ihm den eigenen Besitz versagt und die Sorge für die Zukunft der Kinder. Schon die enormen Sätze der deutschen Erbschaftssteuer werden lähmend wirken. Sie werden den Anreiz zum Verbrauch verstärken. Die Kapitalbildung ist aber heute nötiger, als sie je gewesen ist. Auch der soziale Staat kann das Kapital nicht entbehren. Das Staatserbrecht, das zugleich das Privateigentum praktisch aufzuheben sucht, ist heute unwirtschaftlicher, als es jemals war.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die Geschäftstätigkeit der preußischen Gerichte in Zivilsachen im Jahre 1919. Die Hauptgeschäftsübersicht für die preußischen Gerichte ist erst kurz vor Schluß des Jahres 1920 veröffentlicht worden. Die Zahlen für die nach dem Friedensvertrage verlorengegangenen Gebiete der OLGBezirke Posen und Marienwerder konnten nicht mehr beigebracht werden, so daß das gesamte Zahlenmaterial mit dem der Vorjahre nicht ohne weiteres vergleichbar ist. Um aber eine gewisse Vergleichbarkeit zu ermöglichen, sind in der üblichen Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte für die letzten drei Jahre die Zahlen der OLGBezirke Posen und Marienwerder für alle drei Vergleichsjahre ausgeschieden worden. Die so gewonnenen Zahlen zeigen für das Jahr 1919 eine sehr starke Steigerung. Bei den Amtsgerichten betrug die Zahl der Mahnsachen 789 461 gegen 536 363 i. J. 1918, also 253098 oder fast die Hälfte (47,2%) mehr. Verhältnismäßig noch stärker sind die anhängig gewordenen gewöhnlichen Prozesse gestiegen, deren Zahl sich von 293 724 auf 497 016, also um 69,2% erhöht hat. Die Zahl der Urkundenprozesse ist sogar um 83,9% gestiegen. Die Aufgebotsverfahren haben sich mehr als verdoppelt (30 971 gegen 15 025) und die Arreste und einstweiligen Verfügungen sind von 15 538 auf 33 240, also um 113,9% gestiegen. Die Immobiliarzwangsversteigerungen haben nur eine Zunahme von 7450 auf 8637 gehabt und die Zwangsverwaltungen sind, nachdem sie schon i. J. 1918 von 4527 auf 2414 gesunken waren, weiter auf 1325 zurückgegangen. Die Zahl der mündlichen Verhandlungen hat sich von 505 222 auf 815 187, also um 61,4% erhöht, die Zahl der darunter befindlichen kontradiktorischen Verhandlungen sogar von 324 116 auf 528 185, also um 63,0%. Konkursverfahren sind 598 eröffnet gegen 406 i. J. 1918 und 595 i. J. 1917. Bei den Landgerichten war die Steigerung der Zivilprozeßsachen noch bedeutender als bei den Amtsgerichten. Die Zahl der gewöhnlichen und Urkundenprozesse hat sich sowohl bei den Zivilkammern wie bei den Kammern für Handelssachen mehr als verdoppelt; bei ersteren ist sie von 62 625 auf 135 413, bei letzteren von 22 473 auf 45 088 gestiegen. Eine noch stärkere Zunahme zeigen leider die Arreste und einstweiligen Verfügungen, deren Zahl sich bei den Zivilkammern nahezu verdreifacht (43 547 gegen 15 520), bei den Kammern für Handelssachen allerdings nicht ganz verdoppelt hat (6550 gegen 3423). Die Prozesse in Ehesachen, die schon i. J. 1918 von 15 215 auf 21 151 gestiegen waren, sind jetzt auf 44 869, also um 112,1% in die Höhe geschnellt. In der Berufungsinstanz wurden bei den Landgerichten 30 220 Sachen anhängig gegen 18 801 i. J. 1918, also 60,7% mehr. Die Zahl der anhängig gewordenen Beschwerden ist von 16 302 auf 24 843, also um 52,4% gestiegen. Die Verhandlungen und Urteile sind bei den Landgerichten noch nicht so stark gestiegen wie die neu anhängig gewordenen Sachen. Die Zahl der mündlichen Verhandlungen hat sich von 210 940 auf 373 997, also um 77,3%, die der kontradiktorischen Verhandlungen von 168 123 auf 283 175, also um 68,5%, die der kontradiktorischen Urteile von 56 717 auf 91 370, also um 61,1% erhöht. Bei den Oberlandesgerichten war die Zunahme naturgemäß vorläufig noch am geringsten. Die Zahl der anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitig-

Digitized by Google

keiten hat sich von 17 982 auf 24 637, also um 37,0 % erhöht und die Beschwerden sind von 6435 auf 9283, die weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur von 1045 auf 1077 gestiegen.

Vermischtes.

Zur Reform der Reichsjustizgesetzgebung. Ueber die Richtung und die Maßnahmen der neuen in Vorbereitung befindlichen Reichsjustizgesetze erhalten wir von wohlunterrichteter Seite folgende Mitteilungen:

Es ist bekannt, daß die Reichsregierung schon vor dem Kriege eine grundlegende Reform der Prozeßgesetze, der Strafprozeßordnung, Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes betrieb. Eine neue Strafprozeßordnung war dem Reichstage im Jahre 1909 vorgelegt worden. Sie kam nicht zustande. Dabei sei bemerkt, daß die Oeffentlichkeit über den Grund des Mißerfolges falsch orientiert ist. Dieser Grund lag nicht darin, daß man sich über die Besetzung der Berufungsgerichte nicht einigen konnte. In dieser Beziehung hätte der Reichstag schließlich die Forderungen der Regierung erfüllt. Der Entwurf scheiterte deshalb, weil niemand eine rechte Freude an ihm hatte, und weil das Zentrum und die Nationalliberalen ihm innerlich gespalten gegenüberstanden. Hatten die Reformen zum Strafprozesse zunächst keinen Erfolg, so war man doch nicht gesonnen, sie aufzugeben. Eine Reform des Zivilprozesses wurde im Reichsjustizamte von langer Hand vorbereitet.

Alle diese Arbeiten haben nach dem Kriege erhöhte Bedeutung erlangt. Die fundamentale Aenderung unseres Staates wirkt natürlich auch auf die Justiz. Die Notwendigkeit, das gesunkene Rechtsbewußtsein wieder zu heben, das Vertrauen in die Rechtspflege zu stärken, der immer mehr drohenden Zersplitterung der Gerichte zu begegnen, den Prozeß vom Formalismus zu befreien, Zeit und Kräfte zu sparen, machen durchgreifende Aenderungen des gesamten Prozeßrechts zur Notwendigkeit. Im Frühjahr 1920 ist dem Reichsrate bereits eine neue StrPO. und eine Novelle zum GVG. zugegangen, die tief in die Organisation der Strafgerichte eingreifen. Aber auch der Zivilprozeß und die Organisation der Zivilgerichte bedürfen einer Neugestaltung. Im Verfolg der Arbeiten hat sich mehr und mehr gezeigt, daß eine so grundlegende Reform, wie sie notwendig und geplant ist, nur gleichzeitig für die beiden Prozesse und die Gerichtsverfassung durchgeführt werden kann. Die Prozesse hängen aufs engste mit der Gerichtsverfassung und die Verfassung der Strafgerichte hängt wiederum aufs engste mit der Verfassung der Zivilgerichte zusammen. Es geht nicht an, die Verfassung der Strafgerichte grundlegend umzugestalten, die Personalverschiebungen vorzunehmen, die eine solche Umgestaltung bedingt, und dann nach kurzer Zeit einen Neubau der Zivilgerichte mit allen damit verbundenen Personaländerungen folgen zu lassen. So wird die große Reform erst durchgeführt werden können, wenn sie für beide Prozesse und für die Organisation der gesamten Gerichte reif ist. Bis dahin wird, wenn auch die Arbeiten nach Möglichkeit beschleunigt werden, noch einige Zeit vergehen.

Die Belastung unserer Gerichte drängt aber auf schleunige Abhilfe. Mit der Entlastung kann ohne schweren Schaden für die Rechtspflege nicht bis zur Verabschiedung der großen Reform gewartet werden. Das Reichsjustizministerium hat sich daher entschlossen, einen Notbau auszuführen und **den Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Gerichte** auszuarbeiten. Dieser Entwurf hat vor einigen Tagen das Kabinett passiert und liegt jetzt dem Reichsrate vor. Er ist aufgestellt unbeschadet der großen Reformarbeiten, ist lediglich eine Not- und Uebergangsmaßnahme und vermeidet, irgendwie auf grundsätzliche Fragen einzugehen. Der Erörterung dieser Fragen soll seinerzeit bei Beratung der großen Reform ihr Recht werden.

Der Entwurf sucht die Gerichte im wesentlichen durch zwei Maßnahmen zu entlasten: durch Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit und durch die den Landesjustizverwaltungen erteilte Ermächtigung, den Gerichtsschreibern Geschäfte zu übertragen, die bisher nur den Richtern zustanden. Die Amtsgerichte sollen in Zukunft zuständig sein für die Entscheidung vermögensrechtlicher Ansprüche bis zur Höhe von 3000 M. und ohne Rücksicht auf den Wert für alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht. Entsprechend wird die Zuständigkeit der Schöffengerichte bei Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung bis zur Wertgrenze von 3000 M. erhöht. Bis zur selben Wertgrenze sollen die Schöffengerichte auch für Rückfallsdiebstahl, Rückfallsbetrug und den schweren Diebstahl des § 243 StrGB. zuständig sein. Gleiches gilt für Begünstigung und Hehlerei. Schließlich gehören vor die Schöffengerichte die Vergehen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden, und das sind: einfacher Hausfriedensbruch (§ 123 StrGB.), Beleidigung (§§ 185 bis 187, 189 StrGB.), Körperverletzung (§§ 223, 223a Abs. 1, 230 StrGB.), Bedrohung (§ 241 StrGB.), Verletzung fremder Geheimnisse (§ 249), Sachbeschädigung (§ 303), die Vergehen gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb und die Verletzungen der literarischen, künstlerischen, gewerblichen Urheberrechte. Bei sog. Ueberweisungsdelikten soll die Zuständigkeit der Schöffengerichte entsprechend dem Ges. v. 21. Okt. 1917 durch den Antrag des Staatsanwalts begründet werden.

Von richterlichen Geschäften, die den Gerichtsschreibern auf dem Gebiete des Zivilprozesses übertragen werden können, seien erwähnt: die Entscheidung über den Erlaß des Vollstreckungsbefehles auch im Falle der Ablehnung und der Erlaß von Zahlungsbefehlen. Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann der Gerichtsschreiber auf Verfügung der Landesjustizverwaltung Geschäfte übernehmen, die einfacherer Art sind und zu deren Erledigung er mit Rücksicht auf seine Berufsbildung und die durch seine praktische Betätigung gewonnenen Erfahrungen geeignet ist. Die Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen oder eines Ehevertrages sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen können einem Gerichtsschreiber nicht übertragen werden.

Das Gesetz über die Vereinfachung der Rechtspflege v. 21. Okt. 1917 tritt außer Kraft.

Neujahrsgedanken zur deutschen Gesetzgebung. Das Jahr 1920 brachte gesetzgeberisch wenig Erfreuliches. Die politischen Wirkungen der Parteianschauungen und die Gefühlsmomente einer unklar gärenden Zeit waren noch im stärkeren Umfange für Gestaltung und Begründung gesetzgeberischer Vorschläge maßgebend als ruhige, alle Umstände sachlich abwägende, durch keine Tagesmeinung beeinflußte Ueberlegung, aus der allein auf lange Dauer berechnete Gesetze entstehen dürfen.

Wird das neue Jahr besser werden? Eine Fülle neuer Gesetzesvorlagen steht uns bevor. Hat aber die Zeit bereits, nach Savignys Wort, den Beruf zur Gesetzgebung? Gewiß sind viele Gesetze veraltet und bedürfen einer Umgestaltung. Nicht darüber gehen die Meinungen auseinander, sondern über das Tempo der Gesetzgebung. Die Fülle der neuen Entwürfe: Schlichtungsordnung, Arbeitsrecht, ZPO., vor allem aber ein neues Strafgesetzbuch und die zurückgestellten Entwürfe des GVG., des Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen, des Jugendgerichts- und Jugendwohlfahrt-

Digitized by Google

gesetzes u. a. m.: sie bringen einen Arbeitsstoff, der in einem Jahre nicht zu bewältigen ist, wenn nicht unter der Quantität die Qualität leiden soll.

Mit besonderer Befriedigung darf festgestellt werden, daß auch das Reichsjustizministerium ein allzu beschleunigtes Tempo nicht für zweckmäßig und möglich erachtet. Nach dem Aufsatz des Ministerialdirektors im Reichsjustizministerium, Dr. Bumke, S. 16 dieses Heftes, soll der neue Entwurf zum StrG.B. längere Zeit der Kritik unterstellt werden. In dankenswerter Weise hat Reichsjustizminister Dr. Heinze auch für die anderen gesetzgeberischen Arbeiten bereits die Meinungen sachkundiger Juristen eingeholt und eingeleitet. Ebenso soll die große Reform nach vorstehender Darlegung aus maßgebender Seite erst durchgeführt werden, wenn sie „für beide Prozesse und für die Organisation der gesamten Gerichte reif ist."

Die Vorfrage aber über die beste Art der Vorbereitung der Entwürfe ist so wichtig, daß ich um so mehr, mit Zustimmung des Verfassers, der Oeffentlichkeit die Gedanken nicht vorenthalten möchte, denen eine besonders sachkundige Autorität, ein Mitherausgeber meiner DJZ., in einem persönlichen Briefe an mich Ausdruck gegeben hat. Er schreibt mir:

„M. E. sollte eine einheitliche Kommission zusammengerufen werden zu der Aufgabe, auf Grund des gesammelten Stoffes einen einheitlichen Entwurf für das neue GVG., die beiden Prozeßordnungen, das Jugendgerichts- und Jugendwohlfahrtsges. auszuarbeiten. Später würde diese Kommission, — vielleicht ergänzt oder teilweise erneuert, aber tunlichst unter demselben Leiter — auch den Entwurf des neuen StrGB. auszuarbeiten haben. Der Leiter dürfte nur diesen Aufgaben seine volle Kraft und Zeit widmen. Auch wären ihm einige Referenten beizugeben, die ebenfalls nur in dieser Angelegenheit arbeiteten. Daneben wären zur Mitarbeit in den Vollversammlungen der Kommission und in Unterausschüssen für einzelne Gesetze oder Abschnitte Vertreter des Reichsjustizministeriums, die Vertreter der Justizministerien, der Länder, der Rechtswissenschaft und Parlamente heranzuziehen. Auch hierbei wäre ein Wechsel wohl möglich, aber im Interesse einheitlicher Zusammenarbeit zu beschränken. Den geistigen Mittelpunkt müßte, wie beim BGB. Küntzel, beim StrGB. Lucas, der Vorsitzende der Gesamtkommission bilden: die schönste, aber auch wohl die schwerste Aufgabe, die Deutschland einem seiner Richter — denn nur ein höherer Richter kann für diese Arbeit in Frage kommen — z. Zt. anvertrauen kann! Zu lange aber dürfte mit der Berufung einer solchen Kommission nicht gezögert werden. Ihr Sitz kann wohl nur Berlin sein, ihr Leiter und ihre hauptamtlichen Mitglieder müßten durch Rang und Bezüge völlig selbständig und sorgenfrei gestellt und gegenüber den übrigen Kommissionsmitgliedern genügend herausgehoben werden. (Rang eines Staatssekretärs und von Ministerialräten.)

Nur auf diesem Wege sehe ich die Möglichkeit, daß ein großzügiges, einheitliches, praktisch brauchbares und wissenschaftlich wertvolles Gesetzgebungswerk geschaffen werden kann zum Nutzen und Ruhm Deutschlands!"

Möchte diese Mahnung und Meinung nicht verhallen, sondern ernste Beachtung finden! Dr. O. L.

An die deutschen Juristen! Ohne Unterschied des Einzelberufs an alle deutschen Juristen wendete sich der warme Aufruf des Herausgebers der DJZ. in dem ersten Hefte, das nach dem Zusammenbruch des alten Reichs erschien (S. 713, 1918 d. Bl.), und wir Herausgeber der DJZ. haben uns im Januarheft von 1919 einhellig diesem ernsten und mahnenden Aufruf angeschlossen. In fast unerwartet großer Zahl trafen Zustimmungserklärungen aus allen Teilen Deutschlands und aus den verschiedensten Kreisen der akademisch vorgebildeten Juristen ein. Die Not der Zeit, die jedem klar war, erzeugte ähnliche Wirkungen wie im August 1914: es gab nur eine Einheit deutscher Juristen, keine Parteien und keine beruflichen Trennungen. Die Mahnung des Aufrufs: Der deutsche Juristenstand muß geschlossen auftreten; Deutschland muß Rechtsstaat bleiben! Nur eine großzügige Vereinigung aller Juristen ohne Unterschied kann dies sicherstellen: fand überall Verständnis und Widerhall.

Auf S. 445, 1919 legte ich dann noch einmal die dringende Notwendigkeit des Zusammenschlusses aller Juristen dar und wies nach, daß die Gefahren für eine fachkundige deutsche Rechtspflege ungemindert fortbestünden. „Die Erhaltung des deutschen Juristenstandes in seiner unbedingten stolzen Unabhängigkeit, die Unabsetzbarkeit seiner Richter, die materielle Sicherstellung seiner Beamten durch Gehalt und Ruhegehalt, die Freiheit und die genügende wirtschaftliche Sicherung der Rechtsanwälte" bezeichnete ich als Staatsnotwendigkeiten, nicht nur als Standesforderungen.

Am 1. Dez. 1919 wurde sodann im Reichsjustizamt der „Deutsche Juristenbund" begründet. Noch klingen in den Herzen der Teilnehmer an jener erhebenden Feier die warmen formvollendeten Worte wieder, mit denen der Reichsjustizminister Schiffer die Geburtsstunde des Bundes weihte. Auch der Vertreter des preuß. Justizministers, Staatssekretär Dr. Mügel, fand herzliche Worte der Begrüßung und auch ich, dem die Ehre zuteil wurde, die Versammlung zu leiten, wies noch einmal auf die dringende Notwendigkeit eines engen Zusammenschlusses aller Juristen Deutschlands im DJB. hin. Er werde die „Spitze der Pyramide" sein, deren feste Bausteine die selbständig bestehen bleibenden Juristenvereine: Richterverein, Anwaltverein, Notarverein, Hochschullehrerverein, Vereine der Assessoren und Referendare usw. bilden sollten.

Kein Widerspruch erhob sich; lebhafte, ja vielfach begeisterte Zustimmung klang aus den Reden des früheren österr. Justizministers Dr. Klein, des LGDirektors Geh. JR. Dr. Neuenfeldt als Vors. des preuß. Richtervereins und des Geh. JR. Fuchs als Vertreter des Deutschen Anwaltvereins, wie der Wortführer der vertretenen anderen Justizvereinigungen hervor.

Trotz dieses so vielversprechenden Anfangs hat der DJB. sein Ziel: den allgemeinen Zusammenschluß der deutschen Juristen, noch immer nicht erreicht. Der verhängnisvolle Erbfehler der Deutschen: nur in Stunden tiefster Not und höchster innerer Erhebung das Verbindende dem Trennenden voranzustellen, machte sich bald geltend, als die Wiederkehr geordneter, ruhigerer Zustände die Gefahren für den deutschen Juristenstand nicht mehr als unmittelbare Bedrohung erscheinen ließ. Und doch ist in Wahrheit diese Gefahr nicht kleiner, eher sogar größer geworden. Wer die Reden von Lüdemann, Heilmann, Radbruch und Obuch in der preuß. Landesversammlung und im Reichstag gelesen hat, muß erkennen, daß das Ziel der linksgerichteten Parteien unverändert die Zerstörung des rechtskundigen Juristenstandes ist. Mit dem fachlich gebildeten Richter fällt aber auch der rechtskundige Anwalt: der Laie als Volksrichter und der ungelehrte Volksanwalt nehmen ihren Platz ein. Deutschland hört auf, ein Rechtsstaat zu sein, und an die Stelle der objektiven, auf die Erfahrung und das Wissen von Jahrtausenden gegründeten Rechtsprechung tritt die Urteilsfällung nach politischen Neigungen und unklaren Gefühlsmomenten. Und liegt denn dem Zwangspensionierungsgesetz nicht auch der Wunsch zugrunde, in die feste Mauer des Beamtentums eine Bresche zu schlagen? Trifft dieser Angriff nicht den preußischen Richter und damit auch den mit ihm auf Gedeih und Verderb eng verbundenen Rechtsanwalt am schwersten? Die Berechtigung dieser Auffassung geht aus den Ausführungen des preuß. Finanzministers bei der zweiten Lesung des Gesetzes doch wohl für jeden deutlich hervor. Daß eine „Ueberalterung" der Beamten und Richter und die Unterbringung verdrängter Berufsgenossen doch unmöglich gerade in Preußen so eingreifende, harte Maßnahmen notwendig machen können, während im übrigen Deutschland keine Regierung an sie denkt, ist doch einleuchtend.

Das größte Hemmnis für eine gedeihliche Entwickelung und tatkräftige erfolgreiche Arbeit des DJB. bildete bis jetzt die Haltung des Deutschen Anwaltvereins. Seine Vertreterversammlung hat am 20. Febr. 1920 in Leipzig,

Digitized by Google

entgegen dem Vorschlag des Vorstandes beschlossen, sich zunächst dem DJB. nicht als Ganzes anzuschließen. Als Grund wurde angegeben die in Aussicht genommene Bildung einer Gruppe im DJB., welche die aus gerechtfertigten Gründen nicht an bestehende Juristenvereine angeschlossenen akademisch vorgebildeten Berufsgenossen — insbes. in Industrie und freien Berufen beschäftigte Juristen — umfassen sollte. Es ist meiner wiederholten dringenden Bitte an die Leiter des Deutschen Anwaltvereins bisher nicht gelungen, einen stichhaltigen Grund dafür zu erfahren, weshalb die Bildung der sog. „Gruppe V" dem AV. unerträglich sein sollte. Die neuerdings vorgebrachte Begründung, es solle der DJB. ein Bild des „gelehrten" Juristentums sein, kann als stichhaltig nicht anerkannt werden, da sie keineswegs eine klare Grenze zieht und auch an dem Grundgedanken der Zusammenfassung des gesamten Juristentums rüttelt und dem DJB. wertvolle Kräfte entziehen würde, deren Mitarbeit unentbehrlich ist.

Zur Zeit ist die Anknüpfung neuer Verhandlungen mit Vertretern des Anwaltvereins über die Voraussetzungen korporativen Eintritts in die Wege geleitet. Von ihnen läßt sich ein guter Erfolg erwarten, wenn sie auch auf Seiten des AV. von dem gleichen Geiste bereitwilligen weiten Entgegenkommens getragen werden, welcher die Leiter des DJB. erfüllt.

Sollten die Verhandlungen, auf deren unverzögerte Durchführung der Vorstand des DJB. dringt, aber dennoch scheitern, so werden die bereits im Entwurf fertiggestellten Satzungen des DJB. alsbald bekannt gegeben, es wird die „Gruppe V" ins Leben gerufen und in weiterem Umfang als jetzt bei andauernder Rücksichtnahme auf einen gehofften Anschluß des AV. möglich war, ohne diesen die praktische Arbeit aufgenommen werden.

Möchte in letzter Stunde der allgemeine Zusammenschluß noch gelingen: die drohenden Zeichen der Zeit sind wahrlich eine ernste Mahnung dazu!

Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geheimer Oberjustizrat Dr. von Staff, Düsseldorf.

Gutachten des Reichsfinanzhofs. II. Sen. v. 10. Nov. 1920 II D. 7/20 erstattet auf Ersuchen des Reichsministers der Finanzen über die Umsatzsteuerpflicht der Pauschsätze und der Vorschüsse der Rechtsanwälte[1]). Die Pauschsätze der Rechtsanwälte sind umsatzsteuerpflichtig. Die an die Rechtsanwälte gezahlten Vorschüsse sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Die Pauschalgebühren der Rechtsanwälte sind umsatzsteuerpflichtig. Denn sie gehören zu dem Entgelte, das der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit erhält. Dabei ist gleichgültig, ob man in ihnen eine Gebühr für eine Tätigkeit oder eine in die Form einer Gebühr gekleidete Ausgleichung für gewisse Aufwendungen erblickt. Die GebO. für RA. regelt die Pauschalsätze allerdings in dem Abschnitt „Auslagen". Aber daraus folgt nicht, daß diese „Auslagen" keinen Teil des Entgelts im Sinne des Umsatzsteuergesetzes bildeten. Im Verkehr, auf Rechnungen usw, wird sehr vieles als Auslage bezeichnet, was zum Entgelte gehört. Das folgt aus der Natur der Umsatzsteuer. Diese trifft nicht den Gewinn oder den Verdienst, den der Umsatzsteuerpflichtige aus der Lieferung oder Leistung zieht, sondern den Gesamtbetrag des Entgelts; es dürfen keinerlei Werbungskosten abgezogen werden. Das gilt sowohl für die allgemeinen Unkosten des Betriebs des Unternehmens wie für die besonderen Aufwendungen, die die einzelne umsatzsteuerpflichtige Lieferung oder Leistung veranlaßt hat. Zu dem Entgelte gehören daher die Vergütungen für alle Aufwendungen, die die Lieferung oder Leistung mit sich bringt, die nur das Mittel sind, daß der Umsatzsteuerpflichtige die Lieferung oder Leistung bewirken kann, also auch die Vergütung für das Schreibwerk und die Postsendungen des Anwalts; denn es handelt sich um Unkosten, die der Anwalt aufwenden muß, um den vom Klienten erstrebten Erfolg zu erzielen. Anders verhält es sich bei den Auslagen im engeren Sinne, den durchlaufenden Geldern, bei denen der Leistende die Auslage an Stelle des Vertretenen macht und die Leistung selber in der Auslage besteht, wenn z. B. der Rechtsanwalt für den Klienten die Vergleichssumme oder die von dem Klienten geschuldeten Gerichtskosten auslegt; hier besteht die Leistung in der Auslage, und das Entgelt besteht nicht in der Erstattung der Auslage, sondern in der etwa für das Auslegen gewährten besonderen Vergütung. Die Pauschalgebühren der Rechtsanwälte sind hiernach als umsatzsteuerpflichtig anzusehen.

Zweifel ergeben sich bei den Vorschüssen der Anwälte. Vorschüsse sind entweder im voraus gewährte Zahlungen oder dienen nur dazu, die künftige Zahlung zu sichern. Dafür, daß bei den Rechtsanwälten die zweite Auslegung zutrifft, scheint § 85 der GebO. für RA. zu sprechen, da die Gebühren des Anwalts auch bei Vorschußeinzahlung nicht sofort mit der entsprechenden Tätigkeit, sondern erst zu gewissen späteren Zeitpunkten fällig werden, desgl. § 86, wonach die Einforderung und damit auch wohl die Verrechnung der Gebühr auf den Vorschuß an die Ausstellung einer Berechnung geknüpft ist. Als durchschlagend können diese Gründe nicht angesehen werden. Man muß auf die Verkehrsauffassung der beteiligten Kreise, d. h. der Rechtsanwälte selber, zurückgreifen. Nach einer dem Senate vorliegenden Auskunft des Vorstandes des Deutschen Anwaltsvereins pflegt der Vorschuß in der Buchführung der Rechtsanwälte als durchlaufender Posten geführt und erst nach Erledigung des Auftrags und Abliquidierung der Sache endgültig vereinnahmt zu werden. Er gilt also mit der Einzahlung noch nicht als verdient. Diese Auffassung ist für maßgebend zu erachten. Die Umsatzsteuerpflicht der Vorschüsse ist daher zu verneinen.

[1]) Vgl. auch den Aufsatz von Popitz S. 810, 1920 der DJZ.

Aus den Volksvertretungen. Unter den dem **Reichstage** zugegangenen Vorlagen beansprucht juristisches Interesse der Entw. eines Ges. betr. das Rechtspflegeabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Freien Stadt Danzig (Drucks. Nr. 994). Die Vereinbarung umfaßt bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen, freiw. Gerichtsbarkeit und soll es ermöglichen, die durch die Gebietsabtretung zum Stillstand gekommenen Verfahren mit Rechtswirksamkeit für beide Staatsgebiete bei den damit befaßten Gerichten fortzusetzen oder soweit erforderlich überzuleiten. Auch wird für den zukünftigen Rechtsverkehr gegenseitige Anerkennung von Zivilurteilen und Rechtshilfe sichergestellt. Eine vom Reichsfinanzminister übersendete Zusammenstellung der „Organisationspläne der Reichsministerien" (Drucks. Nr. 862) unterrichtet über deren Zusammensetzung, Zuständigkeit und über die ihnen nachgeordneten Stellen. Neben so umfangreichen Körpern wie dem Reichswirtschafts-, Arbeits-, Finanz-Ministerium nimmt sich das Justizministerium mit Reichsgericht und Reichspatentamt bescheiden aus. Das Weißbuch über „die internationale Finanzkonferenz in Brüssel" (Drucks. Nr. 922) beklagt dreisprachig „die Finanzschwierigkeiten, unter denen die Welt leidet", und enthält die von den Kommissionen für öffentliche Finanzen, für den Geldumlauf und die Wechselkurse, für den internationalen Handel und das internationale Kreditwesen einstimmig angenommenen Beschlüsse, von denen hoffentlich wenigstens ein Teil in die Tat umgesetzt werden wird. Der Art. 48 Abs. 2 der RVerf. fand aus Anlaß des Berliner Elektrizitätsarbeiterstreiks eigenartige Anwendung in der — vom Reichstage gebilligten — „VO. des RPräsidenten v. 10. Nov. 1920 betr. die Stillegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas. Wasser, Elektrizität versorgen" (Drucks. Nr. 863). Wenn darin Aussperrungen und Arbeitsniederlegungen erst für zulässig erklärt sind, nachdem der zuständige Schlichtungsausschuß seinen Spruch gefällt und weitere drei Tage vergangen sind, so eröffnen sich damit die Bahnen, in denen sich auch die künftige Schlichtungsordnung bewegen dürfte. Zwei Anträge Schiffer und Gen. (Drucks. Nr. 976 und 1017) fordern die Zulassung der Frauen zu Mitgliedern der Behörden der Reichsversicherung, zur richterlichen Tätigkeit in Sachen der Angestelltenversicherung, zu Gewerbe- und Kaufmanns-

Digitized by Google

gerichten, berufsständischen Vertretungen und zum Börsenbesuche sowie die Beseitigung der in der GewO. begründeten Hindernisse für die Gleichberechtigung der Frauen bei berufsständischen Vertretungen. Die weiblichen Reichstagsabgeordneten mahnen die Reichsregierung an beschleunigte Vorlage des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (Drucks. Nr. 921).

Die **Verfassunggebende Preußische Landesversammlung** hat die in ihrem Namen ausgesprochene Verpflichtung durch Verabschiedung der Verfassung des Freistaates Preußen eingelöst (Drucks. Nr. 3470). Zum Entw. eines Ges. über die Wahlen zum preuß. Landtage — Landeswahlgesetz — hat der 25. Ausschuß Bericht erstattet, der die Annahme nach den Beschlüssen des Ausschusses empfiehlt (Drucks. Nr. 3440A). Das Ges. wurde nebst einem Ges. betr. die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen angenommen (Drucks. Nr. 3480, 3481), ebenso wie die Novelle zum Ges. über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten v. 29. April 1920. Die Berichte der Untersuchungsausschüsse über die Unruhen in Mitteldeutschland, in Rheinland und Westfalen (Drucks. Nr. 3227 u. 3228) entrollen noch einmal das blutige Bild dieser vom Winter 1918 bis März 1919 reichenden Zeit, die Deutschland bis dicht an die Schwelle des Bürgerkrieges führte und ihren juristischen Niederschlag in der beigegebenen Zusammenstellung der ergangenen Strafurteile gefunden hat.

Der **Württembergische Landtag** hat die Bestellung des unter Vorsitz des OLG.-Präsidenten tagenden Staatsgerichtshofes vollzogen, in den 4 Mitglieder des OLG., 2 Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und 8 Landtagsabgeordnete entsendet wurden. Dem Landtage des **Volksstaates Hessen** liegt der Entw. eines Landtagswahlgesetzes vor.

Ortstermine zur Kostenersparnis. Die Abhaltung von Terminen an Ort und Stelle ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 219 ZPO. nur gestattet, sofern Augenscheineinnahme, Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder sonst Handlungen, die an Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden können, den Lokaltermin erforderlich machen. Der OLG.-Präsident in Frankfurt a. M. hatte beim preuß. Justizminister angeregt, den § 219 Abs. 1 dahin zu ändern, daß auch Rücksichten der Kostenersparnis die Abhaltung von Ortsterminen rechtfertigen sollten. In Nr. 46 des JMBl. S. 704 wird eine Zusammenstellung der Antworten veröffentlicht, die von den zu dieser Anregung gehörten übrigen OLG.-Präsidenten erteilt wurden. Die dagegen geäußerten Bedenken stützen sich auf die Schwierigkeit einer Vorabschätzung, ob die ersparten Kosten nicht durch den Reiseaufwand der Gerichtspersonen und Prozeßbevollmächtigten, die Entschädigung für Raumbenutzung usw. wettgemacht werden. Ferner werden Nachteile für den geregelten Geschäftsgang der Gerichte befürchtet wegen des Zeitverlustes der Beamten bei der Hin- und Rückreise und ihrer Abwesenheit vom Amtssitze. In den zustimmenden Aeußerungen wird dagegen abgesehen von der Kostenfrage die Erleichterung einer gründlichen Aufklärung an Ort und Stelle betont und die für jeden Richter wünschenswerte Gelegenheit begrüßt, die besonderen Verhältnisse seines Bezirkes, Land und Leute näher kennenzulernen. Die überwiegende Mehrzahl der OLG.-Präs. hat sich dahin ausgesprochen, daß Ortstermine aus Gründen der Kostenersparnis jedenfalls nicht zwingend eingeführt, sondern nur dem Ermessen des Richters freigestellt werden dürfen. Der Justizminister hat daraufhin die angeregte Aenderung des § 219 vor einer allgemeinen ZPO.-Reform nicht für geboten erachtet. Sein Erlaß v. 6. Dez. 1920 regt aber die Prüfung an, ob nicht schon das geltende Recht die Möglichkeit bietet, aus Rücksichten der Kostenersparnis Lokaltermine abzuhalten, indem § 219 dahin ausgelegt wird, daß die Parteien auf die dort vorgeschriebene Abhaltung des Termins an Gerichtsstelle verzichten und dadurch einen Lokaltermin auch im Kostenersparnis-Interesse ermöglichen können (abweichend RGZE. 56, 359).

Ein seltenes Bücherjubiläum. Fischer-Henles BGB., jetzt herausgegeben von Fischer-Ebert, liegt in der 11. Auflage vor. Damit sind 100000 Exemplare dieser ausgezeichneten Handausgabe des BGB. aufgelegt worden. Kaum ein Jurist, der „Fischer-Henle“ nicht kennt und nicht stets auch die gewünschte Antwort und Belehrung in ihm fand. So möge diese Handausgabe, die in der neuen Gestalt allerdings recht dickleibig geworden ist, auch weiter sich viele Freunde erwerben!

Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen. Die von unserer DJZ. schon seit dem 50. Bande der Entsch. eingeführten kritischen Uebersichten über die einzelnen Bände der Entscheidungen des RG. mußten leider der Raumersparnis halber in letzter Zeit ausgesetzt werden. Auf vielseitigen Wunsch werden wir aber diese Abhandlungen demnächst wieder aufnehmen.

Personalien. Der Senior der Berliner juristischen Fakultät, Geh. Rat, Prof. D. Dr. Otto v. Gierke begeht am 11. Jan. seinen 80. Geburtstag. Dem Meister der Rechtswissenschaft haben wir so oft unsere Glückwünsche ausgesprochen, jedem deutschen Juristen, ob jung, ob alt, sind die Leistungen eines Otto v. Gierke so bekannt, daß wir uns heute darauf beschränken dürfen, ihm aufs neue unsere Verehrung darzubringen. Mit Stolz und Ehrfurcht grüßt der deutsche Juristenstand den Meister und großen Gelehrten, aufrichtig und innig ist die Hoffnung, daß er, von schwerer Erkrankung genesen, noch lange Zeit als Zierde der deutschen Wissenschaft unter uns wirken möge! — Der ehem. preuß. Minister für Handel und Gewerbe, Exz. Dr. Sydow, begeht am 14. Jan. seinen 70. Geburtstag. Sydows Namen hat auch in juristischen Kreisen einen hellen Klang. Aus dem Juristenstande hervorgegangen, hat er als Justitiar und späterer Unterstaatssekretär im Reichspostamt, als Staatssekretär des Reichsschatzamts, bis er zum Handelsminister ernannt worden ist, sich große Verdienste um Handel und Gewerbe, das Verkehrsleben und die Reichsfinanzgesetzgebung erworben. Jeder Jurist kennt und schätzt vor allem seine Kommentare zur ZPO., zur KO. u. v. a. Die juristische Fakultät der Univ. Königsberg ernannte ihn zum Ehrendoktor. Dem hochverehrten Manne spricht auch unsere DJZ. die herzlichsten Glückwünsche aus. — Geh. Hofrat, Prof. Dr. Meurer, Würzburg, begeht am 20. Jan. seinen 65. Geburtstag. Die Studentenschaft erblickt in ihm einen allbeliebten Lehrer und Führer. Die Wissenschaft, bes. das Kirchen- und Staatsrecht, verdankt ihm vielfache Ausgestaltung. Ganz besonders hat sich Meurer um das Völkerrecht im hohen Maße verdient gemacht. Die Wissenschaft darf von dem auf der Höhe seiner Schaffenskraft stehenden Manne noch viele schöne Früchte erwarten. — Unser sehr geschätzter Mitarbeiter, Senatspräsident und Vizepräsident d. KG., Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka wird am 20. Jan. 70 Jahre alt. In ihm verehrt die Rechtspflege einen um die Rechtsprechung des KG. wie um die Standesinteressen der Richter hochverdienten, durch seine Sachlichkeit und Vornehmheit ausgezeichneten Richter, der sich auf den verschiedensten Gebieten um die Rechtsentwicklung große Verdienste erworben hat, und sich auch besonderer Beliebtheit bei der Anwaltschaft erfreut. — Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Moesle ist aus dem Staatsdienst ausgeschieden, mit ihm der Mann, der auf die Steuergesetzgebung der letzten Jahre ausschlaggebenden Einfluß ausgeübt hat. Moesle ist unzweifelhaft einer der hervorragendsten und besten Kenner des Steuerrechts, der in unverdrossener Hingabe bemüht war, die schwierige Aufgabe des Finanz- und Steuerrechts sachgemäß zu lösen. Sein Scheiden hinterläßt, besonders im gegenwärtigen Stadium, nicht nur eine schwer auszufüllende Lücke. Zwei Gedanken grundsätzlicher Art sind es, die bei diesem Anlaß nicht unausgesprochen bleiben

Digitized by Google

dürfen: die Mahnung an die Reichsregierung, dafür zu sorgen, daß ein weiterer Uebertritt der tüchugsten und fähigsten Beamten in Handel, Industrie, Bank und Gewerbe verhindert wird, daß solchen hochverdienten und kenntnisreichen Reichs- und Staatsdienern vielmehr die Möglichkeit gewährt wird, auch künftig sich dem Reichsdienste zu widmen. In zweiter Linie, daß, wenn auch selbstverständlich in einem parlamentarisch regierten Staate aus politischen Rücksichten es naheliegt, den Minister aus dem Parlament auszuwählen, doch umsomehr sein Vertreter und Staatssekretär aus der Beamtenhierarchie allein genommen werden darf, und demnach für einen vollwertigen Ersatz aus dem Kreise wirklich technisch und juristisch geschulter Beamten gesorgt werden muß, wenn anders das Ministerium nicht in schwere Mitleidenschaft gezogen werden soll. Besonders gerade für die höchsten Stellen in der Justiz muß dies erwartet werden, nachdem durch Annahme des preuß. Zwangspensionierungsgesetzes eine Reihe der wichtigsten Posten demnächst neu zu besetzen sein wird. — Am 1. Jan. 1921 tritt OLG.-Präs., Exz Dr. Sohm, Rostock, in den Ruhestand. In ihm verliert das OLG. Rostock einen ausgezeichneten Juristen, dessen Verdienste dadurch gewürdigt wurden, daß er 1919 anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums das Prädikat „Exz." erhielt, und ihn die Univ. Rostock zum Ehrendoktor der Rechte ernannt hat. Möge dem verdienten Manne nach langer Wirksamkeit ein glücklicher Abend beschieden sein! An dessen Stelle ist LGPräs. Dr. Brückner, Schwerin, zum OLG.-Präs. ernannt worden. — Durch die politische Lage in Deutsch-Oesterreich ist abermals Staatssekretär der Justiz Dr. Roller, Wien, von der Leitung des Justizwesens entbunden und zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ernannt worden. Die Leitung des Justizwesens obliegt jetzt dem Bundesministerium für Justiz, an dessen Spitze der Sektionschef Dr. Paltauf getreten ist. — Ministerialvizesekretär i. Bundeskanzleramt, Privatdoz. Dr. Merkl, Wien, wurde zum aord. Prof. daselbst ernannt. — Im ehrwürdigen Alter von 77 Jahren verstarb Geh. Justizrat Dr. jur. h. c. Haber, Ehrenmitglied des deutschen Anwaltvereins, Leipzig. Sein Heimgang bedeutet einen unersetzbaren Verlust für die deutsche Rechtsanwaltschaft. Habers Verdienste um diese werden mit Recht von dem Vorstand des Anwaltvereins gewürdigt mit den Worten: „daß er sich in langjähriger, pflichttreuer Ausübung der Anwaltschaft als Vorbild seiner Berufsgenossen bewährt habe, die ihn 1909 an die Spitze der deutschen Anwaltschaft berufen haben. Dem Amte des Vorsitzenden lieh er alle Würde seines Charakters, die außerordentlichen Gaben seines Geistes, die ganze Kraft seiner reichen Persönlichkeit. Die Förderung der Rechtspflege war sein höchstes Ziel, die Erhaltung eines tüchtigen und seiner hohen Pflichten bewußten Anwaltstandes sein zuversichtlicher Wunsch." Dem unauslöschlichen Dank der deutschen Anwälte für das Wirken dieses aufrechten und vornehmen Mannes schließt sich auch die DJZ. aufrichtig an. — Generalstaatsanwalt b. Kammergericht, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin, ist verstorben. In ihm ist nicht nur ein ausgezeichneter Kriminalist allzufrüh der Strafrechtspraxis entrissen worden, auch das Gefängniswesen und die Fürsorge für Strafentlassene verlieren in ihm einen ihrer besten Vertreter und Vorkämpfer. Er leitete lange und erfolgreich die Lehrkurse für Gefängniswesen. Auch während des Krieges hat er die umfassenden Aufgaben und großen Schwierigkeiten, die mit seinem Amt verknüpft waren, zu bemeistern verstanden. Die Ergebnisse seiner im amtlichen Auftrage unternommenen Studienreise nach Amerika zur Erforschung des amerikanischen Gefängniswesens hat er für die deutschen Verhältnisse nutzbar gemacht. Im Vereine für die strafentlassenen Gefangenen, dessen Vorsitzender er war, wird sein allzufrühes Scheiden eine schwer auszufüllende Lücke hinterlassen. — Gestorben sind weiter: die ehem. OLG.-Präs. D. Dr. von Plehwe, Königsberg u. v. Cronmüller, Stuttgart, sowie LGR. a. D. Dr. Ortloff, früher aord. Prof. für Strafrecht in Jena.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Deutsches Reich. Die Reichsregierung hat die Entw. zu Gesetzen über den Ersatz von KrSch. im Ausland (AuslandschGes.) und in den ehem. deutschen Schutzgebieten (KolonialschGes.) sowie über den Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden (VerdrängungsschGes.) vorgelegt (Drucks. d. Reichs Nr. 1019 bis 1021). Während Ausl.- und KolSchGes. sich — wie das KrSchGes., das überhaupt vielfach als Muster gedient hat — auf den Ersatz von Sachschäden beschränken, sieht das VerdrSchGes. auch Entschädigung für Einkommen- und Erwerbsverluste, Mehrausgaben u. dgl. vor, die unmittelbar durch von den fremden Behörden widerrechtlich bewirkte Verurteilung, Verhaftung, Verschleppung, Verdrängung, Ausfuhrverhinderung, Ausreiseverzögerung, Abgabenbelastung verursacht sind. Allen drei Entw. gemeinsam ist der neue Begriff der „Verschleuderung", d. h. der Veräußerung, die unter dem Drucke drohender feindlicher Maßnahmen oder aus sonstigen auf Kriegs-, Besatzungs- oder Abtretungs-Einwirkung beruhenden Grunde erheblich unter Wert vorgenommen wurde. Vergütet wird der Friedenswert, zu dem Billigkeitszuschläge treten können. Entschädigungsberechtigt sind nur Reichsangehörige sowie die Verdrängten, die durch den Friedensvertrag die Reichsangehörigkeit verloren haben. Das Verfahren soll für Auslands-, Kolonial- und Verdrängungs-Sch. einheitlich unter Ausschluß des ordentl. Rechtsweges durch besonderes Ges. geregelt werden.

Rechtsprechung des Reichsausschusses 1. Ein allgemeines Recht für Kriegsteilnehmer, die bei der Abschätzung der KrSch. nicht anwesend waren, auf nochmalige Abschätzung nach dem Kriege ist in den reichsrechtlichen Vorschriften nicht gegeben. Darüber, ob eine erneute Abschätzung erforderlich ist, haben die Feststellungsbehörden nach eigenem Ermessen zu befinden. (Beschl. v. 23. Juni 1920 i. S. S. in G. Str. L. 153/20.)

2. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in d. v. Stand braucht nicht mit ausdrücklichen Worten begehrt zu werden. Es genügt, wenn der Wunsch, die Folgen der Fristversäumnis zu beseitigen, in der Beschw. erkennbar ist. (Beschl. v. 30. Juni 1920 in S. T. in H. Str. L. 155/20.)

3. Für die Einigung nach § 18 KrSchGes. ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben, sie kann auch dadurch erfolgen, daß der Gesch. die Abfindungserklärung privatschriftlich abgibt und der Kriegshilfsausschuß sie annimmt. (Beschl. v. 7. Juli 1920 in S. P. in R. Str. L. 170/20.)

4. Auslagen während der Gefangenschaft in Rußland sind keine KrSch. in S. des Ges. (Beschl. v. 7. Juli 1920 in S. P. in N. Str. L. 135/20.)

5. Das sich auf § 5 KrSchGes. gründende Antragsrecht ist nicht übertragbar. Der Uebernehmer eines Grundstücks kann nur durch besondere Vollmacht am Verfahren beteiligt werden, die Feststellung des Schadens muß aber für den Gesch. erfolgen, ohne daß dadurch der vertragliche Anspruch seines Rechtsnachfolgers auf Empfang der Vorentschädigung und endgültigen Entschädigung berührt würde. (Beschl. v. 7. Juli 1920 in S. R. in L. Str. L. 141/20.) (Zu Nr. 1—5 mitget. v. Geh. Reg.-R. Giese, Berlin.)

Sprechsaal.

Zur Oberschlesischen Frage. I. Zum Gesetz, betreffend Oberschlesien. Bei Erörterung der in der Vorberatung der neuen Reichsverfassung angeregten Gedanken einer Neugliederung Deutschlands nach dem Höchstmaße wirtschaftlicher und kultureller Leistungsfähigkeit wurde auch die Forderung nach Schaffung eines Gliedstaates Schlesien[1]) erhoben. In Weimar, wo die schlesische Frage in den Verhandlungen über die territoriale Neugestaltung der deutschen Länder mit im Vordergrunde stand, wurde durch Art. 18 RV. die Möglichkeit zur zukünftigen Erlangung der Selbstän-

[1]) Vgl. Prof. Dr. W. Vogel, Deutschlands bundesstaatliche Neugestaltung, Berlin 1919.

Digitized by Google

digkeit geschaffen. Die Bildung eines neuen schlesischen Landes konnte auf Grund dieser Bestimmung durch verfassungsänderndes Reichsgesetz (Abs. 1) oder mit Zustimmung Preußens durch einfaches Reichsgesetz (Abs. 2) erfolgen, während für ein einfaches Reichsgesetz beim Fehlen der preuß. Zustimmung noch eine Sperrfrist bis 14. August 1921 bestand (Art, 167). Preußen trug zunächst den schlesischen Autonomiebestrebungen dadurch teilweise Rechnung, daß es am 14. Okt. 1919 ein Gesetz erließ, durch das im Rahmen des preuß. Staates eine besondere Provinz Oberschlesien gebildet wurde.

Noch ehe diese provinzielle Verwaltungsautonomie durchgeführt war, besetzten die Truppen des Feindbundes das Land. Die Friedensbedingungen hatten ursprünglich die sofortige Abtretung an Polen vorgesehen. Auf den deutschen Einspruch wurde in Art. 88 des Friedensvertrages wenigstens die Volksabstimmung zugelassen. Der Kampf um ihr Ergebnis beherrschte nun die politische Lage. Als Wahlmittel verkündeten die Polen im Juli 1919 das Gesetz über die selbständige Wojewodschaft Oberschlesien. Um demgegenüber den Kreisen reichstreuer Oberschlesier, die für Bildung eines selbständigen Landes eintreten, die Gewißheit zu geben, daß ihnen nach der Abstimmung auf Grund des Friedensvertrages das Recht aus Art. 18 der RV nicht verkümmert werden wird, wurde deutscherseits als Novelle zu dem die Sperrfrist enthaltenden Art. 167 RV das Gesetz, betr. Oberschlesien v. 27. Nov. 1920 (RGBl. S. 1987) erlassen[1]). Seine grundlegende Bestimmung lautet: „In der preußischen Provinz Oberschlesien findet innerhalb zweier Monate, nachdem die deutschen Behörden die Verwaltung des zurzeit besetzten Gebietes wieder übernommen haben, eine Abstimmung nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 darüber statt, ob ein Land Oberschlesien gebildet werden soll."

Preußen hat dem Gesetz zugestimmt. In seinem juristischen Aufbau ist das Gesetz gleichwohl so gestaltet, daß es auch gegen die Stimme Preußens dem Lande die Selbständigkeit hätte bringen können. Es ist ein verfassungsänderndes Gesetz, doch nimmt es, indem die Abstimmung nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 angeordnet wird, auf die Voraussetzungen Rücksicht, die die Verf. für den Erlaß eines einfachen Gesetzes vorgesehen hat. Nur nach zwei Richtungen ist von den Grundlagen eines solchen einfachen Reichsgesetzes abgewichen. Die Abstimmung in Oberschlesien soll kein Volksbegehren (Art. 18 Abs. 4 Satz 2) zur Voraussetzung haben und — was das politisch Wichtige ist — das Reichsgesetz geht hier der Abstimmung voraus. Dadurch wird sichergestellt, daß beim Vorliegen der erforderlichen Dreifünftel-Mehrheit (Art. 18 Abs. 5) Oberschlesien ohne weiteres gebildet ist. Der Rechtsgrund für seine Existenz ist der in der Abstimmung zum Ausdruck gebrachte Wille der Bevölkerung in Verbindung mit dem bereits vorliegenden Reichsgesetz, in dem der gleiche Wille des gesamten deutschen Volkes niedergelegt ist. Das Gesetz drückt dies mit den Worten aus: „Wird die Frage bejaht, so ist das Land unverzüglich einzurichten, ohne das es eines weiteren Reichsgesetzes bedarf." Auch keines preußischen Landesgesetzes. Durch Art. 18 hat das Reich die Verfügung über die Gebietshoheit der Länder erlangt.[2]) Mit Absicht ist der Ausdruck „einrichten" im Gegensatz zu dem „bilden" in Abs 1 gewählt. Unter dem Einrichten wird die Schaffung der notwendigen Staatsorgane verstanden. Hiervon handelt der 2. Teil des Gesetzes: „Es ist eine Landesversammlung zu wählen, die binnen drei Monaten nach der amtlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses zur Einsetzung der Landesregierung und zur Beschlußfassung über die Landesverfassung einzuberufen ist." Wann das Land als eingerichtet anzusehen ist, bestimmt der Reichspräsident. Die oberschlesische Staatsangehörigkeit erwerben außer den volljährigen Reichsangehörigen, die am Tage der vollendeten Einrichtung in Oberschlesien Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, auch diejenigen preußischen Staatsangehörigen, die in Oberschlesien geboren sind und innerhalb eines Jahres sich für die oberschlesische Staatsangehörigkeit erklären. Mit dem Erwerb der schlesischen soll nicht der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit verbunden sein.

Das Gesetz ist im Reichsrate einstimmig, im Reichstage mit der verfassungsändernden Zweidrittel-Mehrheit angenommen worden.

Geh. Legationsrat Dr. Poetzsch,
stellv. Mitgl. des Reichsrates, Berlin.

II. Polnisches und deutsches Autonomiegesetz für Oberschlesien. Polen wie Deutschland haben Oberschlesien für den Fall, daß es dem einen oder anderen Staate auf Grund der Volksabstimmung zugeteilt wird, von vornherein eine weitgehende Selbständigkeit zuerkannt; Polen durch das organische Statut der Wojewodschaft Schlesien v. 15. Juli 1920, Deutschland durch das Gesetz betr. Oberschlesien v. 27. Nov. 1920. Dabei ist zu beachten, daß Polen ein Einheitsstaat ist, einem Teile seines Gebietes also nur eine provinzielle Selbständigkeit zugestehen kann; das Deutsche Reich dagegen einen bundesstaatlichen Charakter besitzt, seine einzelnen Glieder daher als Länder einen staatenähnlichen Organismus besitzen. Eine autonome polnische Wojewodschaft fällt aus dem Rahmen des polnischen Staates als eine Unregelmäßigkeit heraus und kann und wird über kurz oder lang durch die polnische Gesetzgebung wieder beseitigt werden, nachdem der Zweck des Stimmenfanges erreicht ist. Ein „Land" steht unter dem Schutze der RV. und kann, einmal begründet, nur unter freier Mitwirkung der Bevölkerung in seinem Bestande verändert oder aufgehoben werden.

Das polnische Gesetz spricht denn auch nur von einer Wojewodschaft Schlesien, also von einer polnischen Provinz, die ein untrennbarer Bestandteil der polnischen Republik sein wird. Diese polnische Republik ist aber ein Einheitsstaat. Daran wird durch die Tatsache einer gewissen der Wojewodschaft Schlesien zugestandenen Autonomie nichts geändert.

Der Gesetzgebung des schlesischen Landtages werden nur eine Reihe einzeln im Gesetze aufgezählter Gegenstände, namentlich auf dem Gebiete der inneren Verwaltung und des Schulwesens unterworfen. Die finanziellen Angelegenheiten, namentlich das Verhältnis des schlesischen Steuersystems zum Staatssteuersysteme soll erst in künftigen Gesetzen festgelegt werden. Was dabei herauskommen wird, weiß noch kein Mensch. Bis auf weiteres erhalten die Bewohner von Oberschlesien die tröstliche Versicherung, daß die Gesetze über Steuern und Leistungen weiter gelten, die am 1. Jan. 1919 rechtsverbindlich waren, daß aber auch die Steuern und Abgaben rechtsverbindlich werden, die durch Staatsgesetze im ganzen Gebiete der Republik zur Einführung gelangen. Letztere sollen zwar an die Stelle ähnlicher bisher verbindlich gewesener Steuern treten, aber nach welchem Maßstabe, wird nicht einmal angedeutet. Grundsätzlich ist den Oberschlesiern verfassungsmäßig zugesichert, daß sie die alten deutschen wie die neuen polnischen Steuern zu bezahlen haben.

Als Geschenk des polnischen Staates wird den Oberschlesiern die Einführung der polnischen Valuta in Aussicht gestellt. Ein einziger Trost bleibt ihnen dabei: das polnische Gesetz, wonach alle Verbindlichkeiten in deutscher Mark in polnischer Mark eingelöst werden sollen unter Einhaltung der gleichen nominellen Summe, findet auf Oberschlesien keine Anwendung, auch unterliegen die deutschen Geldwertzeichen nicht dem Zwangsankaufe zugunsten des polnischen Staates; sie werden als ausländische Valuten behandelt. Also die Oberschlesier sollen nicht der unmittelbaren Ausplünderung zugunsten des polnischen Staatsschatzes unterworfen werden. Aber die polnische Valuta blüht ihnen doch und damit eine Verteuerung aller Lebensbedürfnisse um das Zehnfache.

Auch ein schlesischer Schatz soll begründet werden.

---

[1]) Vgl. Drucks. der RT, 1. Wahlperiode 1920, Nr. 878.

[2]) Vgl. Poetzsch, Handausgabe der RVerf., 2., erheblich veränderte u. verm. Aufl. 1921, Anm. z. Art. 18. Während gegen dieses weitgehende Zugeständnis an den Gedanken des Einheitsstaates in Weimar noch starker Widerstand seitens der Länder geleistet wurde, hat nunmehr auch Bayern dem Reichsgesetze seine Zustimmung gegeben.

Digitized by Google

Auf diesen geht aber bloß das Eigentum des bisherigen Provinzialverbandes über, entsprechend der Tatsache, daß die selbständige Wojewodschaft nur eine provinzielle Bedeutung hat. Dagegen wird alles Eigentum des Reiches und des preußischen Staates polnisches Staatseigentum und geht in der allgemeinen polnischen Wirtschaft auf.

Mangels staatlichen Charakters der Wojewodschaft gibt es auch keine besondere oberschlesische Staatsangehörigkeit, sondern das Wahlrecht zum oberschlesischen Landtage ist an das polnische Bürgerrecht geknüpft und steht allen im Lande wohnhaften polnischen Bürgern zu.

Dieser schlesische Landtag wirkt aber nur bei der Gesetzgebung und Kommunalverwaltung mit, er übt auf die staatliche Verwaltung keinen Einfluß. Die oberste Staatsverwaltung liegt lediglich in der Hand des Wojewoden, der gleich seinem Stellvertreter vom Staatsoberhaupte auf Antrag des Ministerrates ernannt wird, also einfach ein polnischer Verwaltungsbeamter ist. Auf ihn geht die Zuständigkeit des Oberpräsidenten und der Regierung über. Der Wojewodschaftsrat besteht allerdings außer dem Wojewoden und seinem Stellvertreter aus fünf vom Landtage gewählten Mitgliedern. Er tritt aber wesentlich nur an die Stelle des Provinzialausschusses, hat also nur kommunale Bedeutung. Von einer dem Landtage verantwortlichen eigenen schlesischen Regierung ist keine Rede.

Endlich geht auch die Rechtspflege vollständig auf den polnischen Staat über. Nur in den ersten fünf Jahren soll vor Ernennung der Richter der obere schlesische Wojewode gehört werden, der eben doch lediglich ein polnischer Verwaltungsbeamter ist. Auch soll das Land ein eigenes Appellationsgericht unter dem obersten Gerichte in Warschau erhalten. Also das Endergebnis: Auf dem Gebiete der Rechtspflege glatte Einverleibung in Polen ohne jede Autonomie.

Gegenüber der Länge des polnischen Gesetzes zeichnet sich das deutsche Autonomiegesetz durch außerordentliche Kürze und Klarheit aus. Dem Art. 167 der RV., wonach die Bildung neuer Länder erst zwei Jahre nach Verkündung der RV. zulässig sein soll, wird eine Ausnahmebestimmung für Oberschlesien angefügt. Danach findet innerhalb zweier Monate, nachdem die deutschen Behörden die Verwaltung des zur Zeit besetzten Gebietes wieder übernommen haben, eine Abstimmung nach Art. 18 statt, ob ein Land Oberschlesien gebildet werden soll. Wird die Frage bejaht, so ist das Land unverzüglich einzurichten, ohne daß es eines weiteren Reichsgesetzes bedarf. Es ist dann nach den Grundsätzen des Reichswahlgesetzes eine Landesversammlung zu wählen, die eine Landesregierung einsetzt und über die Landesverfassung beschließt. Gleichzeitig wird bestimmt, wer die oberschlesische Staatsangehörigkeit, sei es auf Grund des Wohnsitzes, sei es auf Grund der Geburt im Lande, erwirbt.

Aber was nicht in dem Gesetze steht, ergibt sich aus der RV.

Deutschland ist eben kein vollständiger Einheitsstaat, sondern hat einen bundesstaatlichen Charakter. Oberschlesien soll wie Preußen, Bayern, Sachsen usw. ein eigenes Land werden. Das, was Polen Oberschlesien von Autonomie gibt, bloß provinzielle Selbständigkeit, das besitzt es schon längst als preußische Provinz. Ein Land ist mehr als eine Provinz, es besitzt nicht bloß einen Landtag mit beschränkten Gesetzgebungsbefugnissen, sondern wesentliche Eigenschaften eines Staates.

Von Polen erhält Oberschlesien eine Provinzialverfassung vorgeschrieben, im Rahmen des Deutschen Reiches soll es sich als Land seine Verfassung selbst geben. Polen will Oberschlesien als Provinz durch einen von der polnischen Regierung ernannten Wojewoden regieren, wie es jetzt durch einen von der preußischen Regierung ernannten Oberpräsidenten verwaltet wird, der polnische Wojewodschaftsrat ist nichts anderes als der preußische Provinzialausschuß. Als deutsches Land bestellt sich Oberschlesien seine Regierung selbst, und es greift der Art. 10 der Reichsverfassung Platz, wonach die Landesregierung des Vertrauens der Volksvertretung bedarf. Unter polnischer Herrschaft wird alles Staatsvermögen Vermögen des polnischen Staates und gerät in den Strudel der polnischen Wirtschaft. Als deutsches Land behält Oberschlesien sein Staatsvermögen für sich selbst. Wenn Polen die Oberschlesier auch gnädig mit einer Konfiskation der deutschen und polnischen Valutadifferenz verschonen will, so wird das Gebiet doch für die Zukunft unter polnischer Herrschaft der polnischen Valuta ausgeliefert, während Deutschland auf die allmähliche Gesundung seines Markkurses hoffen darf. Als Bestandteil Polens erhält Oberschlesien polnische Gerichte, als Bestandteil des Deutschen Reiches organisiert es sich seine Gerichte selbst aus oberschlesischen Beamten.

Legt man die Vorteile der beiden Autonomiegesetze in zwei Wagschalen, so sinkt die deutsche schwer herab, während die polnische emporschnellt. **Polen gibt den Oberschlesiern nur, was sie schon haben, Deutschland gewährt ihnen staatliche Selbständigkeit.**

Geh. Justizrat, Professor Dr. **Bornhak**, Berlin.

Das Alter der Religionsmündigkeit. Die Kirche hat das Wort: „Lasset die Kindlein zu mir kommen" wahr zu machen und die Jugend an sich zu ketten gesucht. Der bald nach der Geburt vorgenommenen Taufe, die das Kind zum Christen macht, folgt bei erwachender Einsicht des Kindes eine Bekräftigung, in der katholischen Kirche die „Firmung", bei den Protestanten die „Konfirmation". Das für die Firmung erforderliche Alter ist auf mindestens 7 Jahre bestimmt; nach partikulären Anordnungen schwankt es zwischen dem 7. und 14. Jahre. Für die Konfirmation werden überwiegend 14 Jahre erfordert.

Diese Altersvorschriften waren nur innerkirchliche Vorschriften. Erst der durch den westfälischen Frieden geschaffene Rechtszustand legte es nahe, ein Unterscheidungsalter, das zur Wahl der Religionspartei mündig machte, festzusetzen. Aber weder im alten noch im neuen Reich ist es zu einer reichsgesetzlichen Festsetzung gekommen. Bei den Anläufen hierzu spielten die bei Firmung und Konfirmation maßgeblich gewordenen Anschauungen eine Rolle. Die Katholiken waren immer geneigt, die Altersgrenze früh anzusetzen. Im Nürnberger Friedensausschusse (1650) wurde von ihnen das 10. Lebensjahr für maßgebend erachtet, der Toleranzantrag des Abg. Lieber (1900) wollte dem Kinde die Entscheidung nach beendetem 12. Jahre zuweisen. Vielfach lehnte man aber bei den Katholiken jede Bindung auf ein bestimmtes Jahr ab und wollte es in jedem Falle auf die geistige Reife des Kindes ankommen lassen. Die Protestanten haben überwiegend sich für ein bestimmtes Jahr entschieden, regelmäßig das 14., meist kein früheres, bisweilen aber ein späteres. Nachdem das Corp. Evang. 1752 das vollendete 14. Jahr vorgeschlagen hatte, nahm das pr. ALR. (II 2 § 84) gleichfalls dieses Alter an. Bei der Beratung des Entw. z. BGB. gingen die Wünsche überwiegend auf das 16. Jahr (Prot. 4, 865). Gemeines Recht hat sich in diesem Punkte nicht gebildet. Auch lokale Gebräuche, die der Meinung eines herrschenden Bekenntnisses entsprachen, haben ein Gewohnheitsrecht nicht bilden können, weil es eben an einer gemeinsamen interkonfessionellen Rechtsüberzeugung fehlte.

Bei Erlaß des pr. ALR. gab es noch keinen Austritt aus der Kirche; dem Religionsmündigen wird daher nur die Wahl „der Religionspartei" freigestellt. Nachdem aber der Austritt zulässig geworden ist, hat die Praxis mit Recht angenommen, daß der Religionsmündige auch für den Austritt als mündig gelte. Umgekehrt muß, wo durch Landesgesetz der Austritt von einem bestimmten Jahr an gestattet ist, dieses Jahr mangels eines besonderen Vorbehalts auch im übrigen als die Religionsmündigkeit bestimmend gelten.

In dem größten Teil von Deutschland beginnt jetzt landesgesetzlich die Religionsmündigkeit mit vollendetem 14. Lebensjahr, es findet sich aber auch das 16. (so jetzt in Bayern), selten das 18. und 21. Jahr.

Wie die geschichtliche Entwicklung zeigt, ist es die Kirche gewesen, die Anlaß gegeben hat, die Altersgrenze so früh zu bestimmen. Es ist an der Zeit, die staatliche

Digitized by Google

Gesetzgebung in dieser Frage von dem Einfluß kirchlicher Vorstellungen, gerade zum Schutz der Kirche, zu befreien. Die Religionsgesellschaften mögen den Zeitpunkt, mit dem sie ihnen schon zugehörige Kinder als mehr oder weniger selbständige Glieder ansehen wollen, der Ueberlieferung gemäß bestimmen, für den Staat, der das Verhältnis der Religionsgesellschaften zu einander und zu Außenstehenden ordnet, können nur die Grundsätze maßgebend sein, die auch im übrigen für die Geschäftsfähigkeit gelten. Das Recht, die Religion oder die Religionslosigkeit des Kindes zu bestimmen, ist ein Teil des Erziehungsrechts (§ 1631 BGB.), das erst mit der Volljährigkeit des Kindes endet. Die gedachten Landesgesetze ziehen ihre Kraft aus Art. 134 EGBGB. Wo es an landesgesetzlichen Vorschriften fehlt (wie z. B. in den Hohenzollernschen Landen), da fällt, weil auch das als Landesrecht geltende gemeine Recht keine Vorschrift an die Hand gibt, das Alter der Religionsmündigkeit mit der Volljährigkeit zusammen. Legislatorisch ist kein Grund, hierin vom Reichsrechte Ausnahmen, die zudem verschiedenartig sind, zu gestatten. Das Wahlrecht (RV. Art. 22) hat man mit 20 Jahren gegeben; man sieht also die politische Reife erst dann als abgeschlossen an. Warum man aber die politische Partei zu wählen mit 20, die Religionspartei zu wählen dagegen schon mit 14 Jahren reif sein soll, ist nicht einzusehen. Im Gegenteil: schwerer und später als in politischen Dingen wird man in Fragen der Religion und Weltanschauung Klarheit erlangen. 20 Jahre müßten auch hier genügen. Es hat aber überhaupt Bedenken, den Beginn der Religionsmündigkeit und der Volljährigkeit auseinanderfallen zu lassen. Denn die Religionsmündigkeit berechtigt nur zur Abgabe der auf die Religion bezüglichen Erklärung, sie macht jedoch nach keiner Richtung unbeschränkt vertragsfähig. Der religionsmündige Minderjährige kann daher keiner Religionsgesellschaft, bei der die Mitgliedschaft durch Vertrag erworben wird, beitreten.

Das frühe Alter der Religionsmündigkeit reizt zum Proselytenmachen an Halberwachsenen; solches zu verhindern, muß der Staat zur Erhaltung des Religionsfriedens bestrebt sein. In unserer gärenden Zeit ist die Gefahr des Mißbrauchs des verfrühten Rechtes besonders groß. Es ist vorgekommen, daß Knaben ohne Vorwissen der Eltern ihre angestammte Religion verlassen haben. Die Religionsfreiheit ist ein hohes Gut, aber kein Werkzeug in der Hand unreifer Kinder, die geneigt sind, in Auflehnung gegen jede Autorität das Ueberlieferte von sich zu werfen. Der Wiederaufbau des Volkes kann nur erfolgen, wenn der Friede der Familie und ihrer religiösen und sittlichen Grundlagen erhalten bleibt. Es empfiehlt sich daher: durch Reichsgesetz die landesgesetzlichen Vorschriften über das Alter der Religionsmündigkeit aufzuheben. Damit treten in bezug auf sie die §§ 2, 1626 ff. BGB. in volle Wirksamkeit.

Geh. Oberjustizrat Dr. Marsson, Senatspräsident, Berlin.

Das Abkommen über elsaß-lothringische Rechtsangelegenheiten. In der Zusatzkonvention v. 10. Mai 1871 zum Frankfurter Friedensvertrag waren über die Ueberleitung der in Els.-Lothr. schwebenden Prozesse Bestimmungen getroffen und für den künftigen Rechtsverkehr zwischen dem Lande und Frankreich die Bestimmungen des badisch-franz. Rechtshilfevertrags v. 16. April 1846 für maßgebend erklärt. Auch der Versailler FrV. enthält in Art. 78 Nr. 1—4 Best. über els.-lothr. Justizfragen. Von diesen behandelt aber nur Art. 78 Nr. 3 die Ueberleitung der schwebenden Prozesse und zwar nur mit Bezug auf die Sachen, die am Tage des Inkrafttretens des FrV. beim Reichsgericht anhängig waren oder von diesem nach dem 11. Nov. 1918, auf den die Abtretung Els.-Lothr. nach Art. 51 zurückwirkt, entschieden worden sind. Diese Sachen sollen unter Aufhebung der vom RG. erlassenen Entsch. auf die franz. Gerichte übergehen. Nr. 4 regelt die durch die Rückwirkung der Abtretung hervorgerufene Frage, nach welchem Rechte die zwischen dem 11. Nov. 1918 und 10. Jan. 1920 begangenen Straftaten zu bestrafen sind. Nr. 1 und 2 greifen in noch unter unbestrittener deutscher Hoheit rechtskräftig erledigte Sachen ein; die wegen politischer Verbrechen und Vergehen von deutschen Gerichten gegen Els.-Lothringer während der Kriegszeit ausgesprochenen Verurteilungen werden für nichtig erklärt; die während dieser Zeit von els.-lothr. Gerichten in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten erlassenen Urteile sollen nur vollstreckbar sein, wenn sie zwischen Deutschen oder zwischen Els.-Lothringern ergangen sind, dagegen eines Vollstreckungsurteils des neuen Gerichts bedürfen, wenn sie zwischen Deutschen und Els.-Lothr. ergingen.

Die Regelung aller anderen Zuständigkeits-, Prozeß- und Justizverwaltungsfragen ist in Art. 78 Nr. 5 besonderer Vereinbarung vorbehalten. Das auf Grund dieses Vorbehalts geschlossene deutsch-franz. Abk. v. 7. Mai 1920 über els.-lothr. Rechtsangelegenheiten, das durch Ges. v. 22. Nov. 1920 und den am 20. Nov. bewirkten Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten ist (RGBl. S. 1995, 2006), hat nun wenigstens die Ueberleitung in der Hauptsache geregelt; für den künftigen Rechtsverkehr enthält es keine befriedigende Regelung. Nach dem Abkommen gilt:

In bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, die am 30. Nov. 1918, dem Tage der erzwungenen Einstellung des deutschen Gerichtsbetriebs in Els.-Lothr., anhängig waren, haben sich die franz. Gerichte von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn die Parteien ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland haben und keine von ihnen auf Grund des FrV., sei es ohne weiteres, sei es infolge eines nach § 2 der Anl. hinter Art. 79 zulässigen Antrags, die franz. Staatsangehörigkeit erwirbt. Dagegen soll, wenn unter gleichen Verhältnissen eine oder mehrere von den Parteien außerhalb Deutschlands wohnen, die Unzuständigkeit nur auf Antrag dieser Parteien ausgesprochen werden (Art. 1). Besondere Bestimmungen sind für die vor 30. Nov. 1918 gegen einen deutschen Fiskus anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten getroffen (Art. 2). Bei dem Aufgebotsverfahren zwecks Todeserklärung eines Deutschen soll nach Art. 3 für die Ueberleitung an ein deutsches Gericht nur die StAng. des Verschollenen maßgebend sein.

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll Ueberleitung stattfinden, wenn die Beteiligten Deutsche sind, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland haben und nicht befugt sind, die franz. StAng. in Anspruch zu nehmen. Wer als Beteiligter gilt, ist für die Vormundschafts- und Pflegschaftssachen wie für die Nachlaßsachen näher bestimmt. Der Ueberleitung unterliegen auch die nach dem 30. Nov. 1918 bei franz. Gerichten in Els.-Lothr. anhängig gemachten und die bei els.-lothr. Notaren infolge gerichtlichen Auftrags schwebenden Sachen.

Für Strafsachen hat die franz. Regierung eine Verpflichtung zur Verweisung an deutsche Gerichte abgelehnt; erreichen ließ sich nur die Ermächtigung der Gerichte und StAsch., die vor dem 30. Nov. 1918 anhängigen Strafsachen gegen Deutsche, die nicht auf Grund des FV. die franz. StAng. erworben haben und die sich in Deutschland aufhalten, nach ihrem Ermessen an die deutschen Gerichte zu verweisen (Art. 5).

Die deutschen Insassen der els.-lothr. Gefangenanstalten sollen deutschen Anstalten überwiesen werden, soweit sie von deutschen Gerichten verurteilt sind und nicht auf Grund des FV. die franz. StAng. erworben oder in Anspruch genommen haben (Art. 6). Zur Wiederaufnahme rechtskräftig erledigter Strafverfahren sollen, wenn noch eine Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, die Gerichte des zum Strafvollzuge befugten Staates zuständig sein; sonst soll der Wohnsitz oder der dauernde Aufenthalt des Angekl. über die Zuständigkeit entscheiden (Art. 7). Das Gnadenrecht, über dessen Ausübung nichts bestimmt ist, dürfte dem Staate zustehen, dessen Behörden zum Strafvollzuge berufen sind.

Soweit die els.-lothr. Gerichte und StAsch. anhängige Sachen den deutschen Gerichten zu überweisen haben, sollen sie die Akten dem Oberreichsanwalt einsenden. Das deutsche Gericht wird durch das RG. bestimmt (Art. 13). Daß in den Fällen, in denen die Voraussetzungen zur Ueberweisung an deutsche Gerichte gegeben sind, die

Digitized by Google

Verpflichtung des RG. zur Abgabe der Sachen nicht eintritt, ist im Art. 12 ausgesprochen.

Ueber die Vollstreckung der vor der Abtretung erlassenen deutschen Zivilurteile enthält das Abk. nichts. Aus der im Art. 78 Nr. 1 getroffenen Unterscheidung hinsichtlich der zwischen dem 3. Aug. 1914 und 11. Nov. 1918 erlassenen Urteile wird zu folgern sein, daß die vor 3. Aug. 1914 von els.-lothr. Gerichten erlassenen Urteile vollstreckbar bleiben, und zwar wird dies für den Vollzug in Els.-Lothr. wie in Deutschland gelten. Die Vollstreckung in Els.-Lothr. findet nach einer VO. des franz. Ministerpräsidenten und Kriegsministers v. 2. Febr. 1919 nur auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber des franz. Gerichts erteilten Vollstreckungsklausel statt, die auf die früher erteilte deutsche vollstreckbare Ausfertigung gesetzt wird. Zur Vollstreckung in Deutschland dürfte eine von dem Gerichtsschreiber des ehem. deutschen Gerichts in Els.-Lothr. erteilte vollstreckbare Ausfertigung genügen. Für die Fälle, in denen diese nicht erteilt ist, werden die Ausf.-Best. zu sorgen haben.

Ueber die künftige Vollstreckbarkeit deutscher Urteile in Els.-Lothr. und der nach 11. Nov. 1918 von els.-lothr. Gerichten erlassenen Urt. in Deutschland hat das Abk. nichts bestimmt. Der Versuch, zu Vereinbarungen hierüber und über den Rechtshilfeverkehr zu gelangen, ist am Widerstande der französ. Regierung gescheitert. Bez. der Rechtshilfe hat sich nur die Zusage erreichen lassen, daß die französ. Regierung der deutschen „in besonderen Fällen" auf Ersuchen Akten der bürgerlichen streitigen und freiw. Gerichtsbarkeit insoweit überlassen werde, als die Ueberlassung nach der in Els.-Lothr. geltenden Gesetzgebung zulässig sei (Art. 10 Abs. 2). Ferner ist für Strafnachrichten und Strafregisterauszüge Austausch auf diplomatischem Wege vereinbart (Art. 11); unmittelbarer Verkehr ist zugelassen zwischen den beiderseitigen Standesämtern und deren Aufsichtsbehörden behufs Eintragung deutscher Kriegssterbefälle und gesetzlich zugelassener Randvermerke (Art. 8 u. 9). Gewahrt ist den deutschen Beteiligten das Recht, sich Ausfertigungen aus den öffentl. Registern und Akten der Gerichte, Notare, Standesbeamten und Gerichtsvollzieher in der Sprache der Urschriften und zu den gleichen Kostensätzen wie französ. StAnge. erteilen zu lassen (Art. 10 Abs. 1).

Daß diese Bestimmungen für die geschäftlichen Beziehungen zu Deutschland, auf die Els.-Lothr. nach seiner Vergangenheit angewiesen ist, unzulänglich sind, ist klar. Es ist abzuwarten, wie lange auf französischer Seite die politischen Erwägungen, die die Unterbindung des Verkehrs der „desannektierten" Bevölkerung mit den deutschen Stammesgenossen zu fordern scheinen, die Rücksicht auf das wirtschaftliche Gedeihen des Landes zurückzudrängen vermögen werden.

Geh. Oberjustizrat Dr. Schwalb. els.-lothr. Landgerichts-Präsident, Berlin.

Zum Streit um Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" Bd. III. In dem den III. Band der Bismarckschen „Gedanken und Erinnerungen" betreffenden Prozesse der J. G. Cottaschen Buchhandlung Nachf. in Stuttgart gegen den vorm. Deutschen Kaiser und König Wilhelm II. stand am 16. Dez. 1920 Verhandlungstermin vor der 4. Zivilkammer des LG. I Berlin an. Da die Verhandlungsberichte der Tagespresse sich mehr mit dem Beiwerk als mit dem Prozeßgegenstande selbst beschäftigt haben, erscheint es angezeigt, an dieser Stelle einen kurzen Sachbericht über den eigentlichen Inhalt und Gegenstand des Rechtsstreits zu geben, wenngleich zurzeit des Erscheinens dieses Blattes der Prozeß in 1. Instanz bereits entschieden sein dürfte.

Die Meinungsverschiedenheiten, die zwischen der Familie des Altreichskanzlers und Cotta bestanden, knüpften nicht an den zwischen dem Altreichskanzler und Cotta abgeschlossenen Verlagsvertrag v. 6. Juli 1890, auch nicht an den nach dem Tode des Altreichskanzlers von dem Fürsten Herbert mit Cotta abgeschlossenen Vertrag v. 22. Aug. 1900, sondern an eine nach dem Tode des Fürsten Herbert von Cotta gegebene Zusage an. Diese Meinungsverschiedenheiten sind indes durch einen im Juli 1919 abgeschlossenen Vertrag beseitigt, inhaltsdessen der Enkel des Altreichskanzlers, Fürst Otto, erklärte, daß er zwar Einspruch gegen die Veröffentlichung erhoben habe, von der gerichtlichen Verfolgung dieses Einspruchs aber im Hinblick auf die Zweifelhaftigkeit der Rechtslage absehen werde.

Nachdem die Drucklegung des III. Bandes, der als Motto den vom Altreichskanzler bestimmten Spruch erhalten hatte:

„Den Söhnen und Enkeln zum Verständnis der Vergangenheit und zur Lehre für die Zukunft"

beendigt war, erwirkte der vorm. Kaiser und König beim LG. Stuttgart eine einstw. Verf., inhaltsderen Cotta jede Veröffentlichung und gewerbsmäßige Verbreitung der in dem Buche enthaltenen Briefe des Antragstellers und seines Vaters, des Kaisers Friedrich III., an den Altreichskanzler zu unterlassen hatte. Diese einstw. Verf. wurde, nachdem Cotta Widerspruch gegen sie erhoben hatte, vom LG. Stuttgart aufrechterhalten, und die hiergegen eingelegte Berufung wurde vom OLG. Stuttgart zurückgewiesen.

Nunmehr erhob Cotta beim LG. I Berlin gegen den vorm. Kaiser und König eine Klage auf Feststellung des Rechtes, die in Frage stehenden sechs Briefe als Bestandteile des III. Bandes der „Gedanken und Erinnerungen" zu veröffentlichen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Mit dieser Feststellungsklage wurde der Antrag auf Aufhebung der vom LG. Stuttgart erlassenen einstw. Verf. verbunden.

Die Entscheidung des Prozesses, der zweifellos, sofern nicht etwa eine vergleichsweise Erledigung erfolgen sollte, auch die höheren Instanzen beschäftigen wird, dürfte von der Stellungnahme zu folgenden Rechtsfragen abhängen:

a) Sind die Briefe, die Kaiser Wilhelm II. als Prinz Wilhelm und als Kronprinz, Kaiser Friedrich III. als Kronprinz Friedrich Wilhelm an den Altreichskanzler gerichtet und die der letztere in den III. Band seiner „Gedanken und Erinnerungen" aufgenommen hat, Schriftwerke i. S des Urheberrechtsgesetzes, so daß der Verf. der Briefe den Schutz dieses Gesetzes genießt?

b) Steht dem vorm. Kaiser und König das Urheberrecht an den Briefen, das er in Ansehung der Briefe seines Vaters als dessen Miterbe in Anspruch nimmt, auch dann zu, wenn nicht die Unterzeichner selbst, sondern dritte Personen die Briefe verfaßt haben?

c) Besteht, wenn die Frage des Urheberrechts zu verneinen ist, irgendein anderer Rechtsschutz gegenüber der von Cotta erstrebten Veröffentlichung der Briefe?

Die Frage zu a) betrifft die literarische Würdigung des Inhalts der Briefe. Das RG. hat in dem bekannten Urteil v 7. Nov. 1908 (RGZ. 69 S. 401) dargelegt, daß Briefe als Schriftwerke nur dann zu erachten seien, wenn sie sich als eine individuelle Geistesschöpfung darstellen, und es hat im Anschluß hieran das Erfordernis literarischer Bedeutsamkeit aufgestellt, die entweder auf einem originalen Gedankeninhalt oder auf einer besonderen künstlerischen Formgebung beruhen könne. Von den Briefen des Kronprinzen Friedrich Wilhelm beschäftigt sich der eine mit dem Zeitungsgerücht, daß Baden Königreich werden solle, während der andere zu dem Wunsche des Prinzen Wilhelm, im Auswärtigen Amte beschäftigt zu werden, Stellung nimmt. Von den Briefen des Prinzen Wilhelm enthalten zwei Ausführungen über die Organisation und Ausdehnung der Berliner Stadtmission auf das Reich und legen die Stellungnahme des Prinzen Wilhelm zu den Zielen dieser Bewegung dar; ein dritter Brief ist das Begleitschreiben, mit dem Prinz Wilhelm dem Altreichskanzler einen von ihm verfaßten Erlaß, den er im Falle seiner Thronbesteigung an die deutschen Reichsfürsten zu richten beabsichtigte, übersandte. Der letzte Brief endlich, der in die Regierungszeit Friedrichs III. fällt, knüpft an Bedenken an, die der Altreichskanzler aus Anlaß von Randbemerkungen des Kronprinzen Wilhelm zu einem politischen Bericht aus Wien geäußert hatte, und vertritt den Standpunkt des Generalstabs gegenüber der deutschen Politik, auf die der Generalstab einen gewissen Einfluß in Anspruch nehmen

Digitized by Google

zu dürfen glaubte. Die Gerichte werden somit i. S. der Rechtsprechung des RG. die literarische Bedeutung dieser Briefe zu würdigen haben.

Cotta hat in dem Prozesse die Behauptung aufgestellt, daß die Briefe nicht von ihren Unterzeichnern, sondern von dritten Personen verfaßt seien. Ist diese Behauptung erheblich, so kommt es zunächst auf die Frage der Beweislast, nämlich darauf an, ob auch im vorliegenden Falle auf Grund der Lebenserfahrung vermutet werden darf, daß die Briefe von den Prinzen, deren Unterschriften sie tragen, verfaßt sind. Die beklagte Partei hat aber weiter geltend gemacht, daß, wenn nicht eine stillschweigende Uebertragung des Urheberrechts seitens der etwaigen Verfasser auf die Unterzeichner anzunehmen sei, zum mindesten durch die Mitwirkung des Kronprinzen Friedrich Wilhelm und des Prinzen Wilhelm bei Abfassung der Briefe ein Miturheberrecht i. S. des § 6 des Ges. v. 19. Juni 1901 entstanden sei. Auf die hiermit aufgeworfenen Fragen geben Schrifttum und Rechtsprechung, soweit ich sehen kann, keine unmittelbare Antwort.

Daß ein Persönlichkeitsrecht an Briefen — abgesehen von ihrem Urheberrechtsschutz — nicht besteht, hat das RG. im Urt. v. 7. Nov. 1908 dargelegt, allerdings mit dem Bemerken, daß ein Rechtsschutz der Persönlichkeit auf diesem Gebiete nur gegen unerlaubte Handlungen gegeben sei. Mit Rücksicht hierauf ist in dem Prozesse seitens der beklagten Partei die Behauptung aufgestellt worden, daß, auch wenn ein Urheberrechtschutz nicht bestehen sollte, die Veröffentlichung wenigstens einiger der in Frage kommenden Briefe als unerlaubte Handlung i. S. des § 826 oder des § 823 Abs. 2 BGB. zu erachten sein würde und daß infolgedessen der Anspruch auf Unterlassung dieser unerlaubten Handlung bestehe. Demgegenüber ist von der Klägerin geltend gemacht worden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 826, 823 Abs. 2 BGB. in keiner Weise erfüllt seien, daß insbesondere weder von einem Verstoße gegen die guten Sitten noch von einer vorsätzlichen Schadenszufügung die Rede sein könne, und daß im vorliegenden Falle das etwaige persönliche Interesse der beklagten Partei hinter dem berechtigten Verlangen des Deutschen Volkes, das politische Vermächtnis des Altreichskanzlers kennenzulernen, zurücktreten müsse.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Zur Frage der Entlastung der Gerichte. Der verfassunggebenden preuß. Landesversammlung ist am 30. Nov. 1920 der Entw. eines Gesetzes „betr. die Uebertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber und die Vorsteher der Katasterämter" zugegangen (Drucks. Nr. 3455 1919/20). Die beschleunigte Einbringung des Ges. kurz vor Schließung der Landesversammlung wird mit der Notlage begründet, in welche die Rechtspflege in Preußen durch die fortgesetzt steigende Geschäftslast der Gerichte und die andauernde Abwanderung der Gerichtsassessoren zu anderen Verwaltungen geraten sei, und die einen völligen Zusammenbruch besorgen lasse, wenn nicht bald wirksame Abhilfe erfolge. Diese könne nur dadurch geschehen, daß der Bedarf an höheren Beamten herabgesetzt werde. In Grundbuchsachen könne sie durch Uebertragung bisher vom Richter bearbeiteter Geschäfte auf andere Beamtengruppen, auf die Gerichtsschreiber und Vorsteher der Katasterämter, erreicht werden. Es ist zu bedauern, daß der Begründung keine statistischen Nachweise über das Anwachsen der Geschäftslast auf den einzelnen Gebieten beigefügt sind. Nach zuverlässigen Nachrichten kann jedenfalls im Bezirke von Groß-Berlin von einer Ueberlastung der Grundbuchabteilungen nicht die Rede sein. Die Uebernahme entbehrlicher Grundbuchrichter in andere Zivil- und in die Strafgerichtsabteilungen könnte nur in größeren Städten in Frage kommen, und hier würde sie sich in vielen Fällen, wenn man nicht bewährte Kräfte an die falsche Stelle setzen will, schwer bewerkstelligen lassen, mindestens aber keine erhebliche Entlastung zur Folge haben. Die Begr. erkennt zutreffend an, daß endgültige Vorschläge wegen einer Abänderung des AusfGes. zur GrBO. erst gemacht werden können, wenn sich übersehen läßt, welches Ergebnis die z. Zt. im Reich schwebenden Arbeiten zur Herbeiführung einer Justizreform haben werden. Sie empfiehlt daher, den Justizminister und, soweit die Katasterverwaltung in Frage kommt, den Finanzminister zu ermächtigen, einstweilen die erforderlichen Anordnungen zur Entlastung der Richter zu treffen. Dieser Weg zu einer Neuordnung unterliegt aber erheblichen Bedenken. Die zukünftige Stellung der Amtsgerichte liegt völlig im Dunkeln. Die Aenderung ihrer Verfassung hängt dem Ziele und Umfange nach eng zusammen mit der Erweiterung des Aufgabenkreises im bürgerlichen Rechtsstreit und im Strafprozeß. Wenn die dringende Aufgabe, die Gerichte zu wirklichen zentralen Volksgerichten (auch in gewissen bürgerlichen Streitigkeiten unter Zuziehung von Laienbeisitzern) unter Angliederung oder Aufhebung der Sondergerichte auszubauen, gelöst werden soll, so kann das nicht ohne Berücksichtigung der wichtigen Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit geschehen, die sich in Preußen und im größten Teile Deutschlands als ein Bestandteil der amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit entwickelt hat und als solche von dem berechtigten Vertrauen der Volksgenossen getragen wird. Bei diesem Notgesetze handelt es sich zwar nur in beschränktem Umfang um eine Abtrennung von den ordentl. Gerichten. Aber die Aenderung des Grundbuchamts durch Erweiterung der Zuständigkeit der Gerichtsschreiber ist eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, die auf dem Wege eines Notgesetzes nicht gelöst werden kann. Indem der Entw. das Erforderliche der Verfügung der zuständigen Ministerien überläßt, verzichtet er auf eine grundsätzliche Lösung und erschwert dadurch auch denjenigen die Zustimmung, die geneigt sind, eine Erweiterung dieser Zustimmung, soweit sie organisch aus dem Wesen der bearbeiteten Geschäfte heraus erfolgen kann, gutzuheißen.

In der Sache selbst entsprechen die Bestimmungen des Entw. nur z. T. den Vorschlägen, die in gemeinsamer Sitzung zwischen dem Preußischen Richterverein und dem Verbande der Preuß. Justizsekretäre und Assistenten vereinbart worden sind[1]), dagegen im wesentlichen den Anregungen, die schon früher von Exz. Mügel in seinen „Grundzügen einer landesrechtlichen Justizreform" 1918 S. 33, 34—37 begründet worden sind. § 1 bestimmt, daß nach näherer Anordnung des Justizministers Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen beauftragt werden können. Zum Ausgleiche der den Gerichtsschreibern hieraus erwachsenden Mehrbelastung ist weitgehende Entlastung der Gerichtsschreiber durch die Kanzlei geplant. Als Beispiele für Geschäfte, die ohne sachliche Schädigung an Stelle des Richters durch den Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, werden in der Begr. die Aufnahme von Eintragungsbewilligungen oder der sonstigen zu einer Eintragung erforderlichen Erklärungen (Art. 5 Pr. AG. GrBO.), die Unterschrift unter Eintragungen im Grundbuche, unter Hypotheken, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen, unter Vermerken auf diesen Briefen, endlich unter beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuche erwähnt. Die Uebertragung dieser Gruppe auf die Gerichtsschreiber erscheint unbedenklich. Sie enthält lediglich eine folgerechte Fortentwicklung der beurkundenden und ausfertigenden Tätigkeit des Gerichtsschreibers. Die Begr. schlägt weiter vor, in Fällen, in denen besondere rechtliche Schwierigkeiten nicht vorliegen, die Entgegennahme von Auflassungen und die Entsch. auf Eintragungsanträge dem Gerichtsschreiber zu übertragen, etwa derart, daß der Richter einzelne Sachen dem Gerichtsschreiber zuschreibt und ihn dadurch zu ihrer selbständigen Erledigung ermächtigt. Hier treten die Bedenken zutage, die gegen die Uebertragung richterlicher Entscheidungstätigkeit auf nicht richterlich vorgebildete Beamte bestehen; Bedenken, die

[1]) Vgl. Mitt. des Preuß. Richtervereins, Nr. 2 v. 8. 12. 1920 Bl. 13. Daß die meisten großstädtischen Grundbuchrichter, soweit die Uebertragung eigentlicher richterlicher Geschäfte in Betracht kommt, auf einem anderen Standpunkt stehen, muß hingenommen werden. Die Justizverwaltung handelt pflichtgemäß, wenn sie die Berufsvertretungen zu Rate zieht.

Digitized by Google

auch nicht dadurch beseitigt werden, daß nach § 2 des Entw., wenn die Aenderung einer Entsch. des Gerichtsschreibers verlangt wird, die Entsch. des Gerichts nachzusuchen ist, dem der Gerichtsschreiber angehört. Die Ansicht, die weitaus größte Mehrzahl aller Entscheidungen des Grundbuchrichters sei einfacher Art, für sie reiche die Ausbildung des Gerichtsschreibers aus, trifft nicht zu, wenn man die „Imponderabilien" berücksichtigt, die bei allen richterlichen Geschäften außerhalb der statistischen Erfassung liegen. Sind es einfache Geschäfte, so sind sie einfach für den ordnungsmäßig vorgebildeten, erfahrenen, das Wesentliche sofort überschauenden Richter. Wie wenig sie einfach sind selbst für den vorbereitenden Notar, beweist die Tatsache, daß zur Zeit in Groß-Berlin etwa 75 v. H., jedenfalls die größere Hälfte aller Grundbuchanträge, beanstandet werden müssen. Diese Tatsachen sprechen gegen eine Uebertragung der richterlichen Entscheidungstätigkeit auf die Gerichtsschreiber. Darin liegt nicht eine Unterschätzung der Fähigkeiten und Kenntnisse des Gerichtsschreibers, sondern nur die notwendige Rücksichtnahme auf den richterlichen Charakter der Geschäfte. Der von der Begründung empfohlene Ausweg der Uebertragung im einzelnen Falle ist geeignet, Schädigungen des rechtsuchenden Publikums zu verhindern, er wird aber den Beifall der Gerichtsschreiber nicht finden und eine irgendwie erhebliche Entlastung der Grundbuchrichter nicht zur Folge haben.

Endlich soll durch § 3 die Ermächtigung geschaffen werden, dem Vorsteher eines Katasteramtes die Befugnis zur Entgegennahme der Auflassung und Beurkundung und Beglaubigung von Grundbuchanträgen bei Gelegenheit der Vornahme von Vermessungen zu übertragen, wenn diese Geschäfte einfacher Natur sind und auf die vermessenen Grundstücke Bezug haben. Von der Beseitigung eines Notstandes kann insoweit keine Rede sein. Als ratio legis wird denn auch lediglich der Wunsch hervorgehoben, dem rechtsuchenden Publikum den nochmaligen Weg auf das Grundbuchamt zu ersparen. Da es sich um eine rein beurkundende Tätigkeit handelt, werden die in Aussicht genommenen Maßnahmen einem ernstlichen Widerspruche nicht begegnen, sofern es gelingt, die Zuständigkeit in vorsichtiger Weise auf die mit dem Vermessungsgeschäft im Zusammenhang stehenden Erklärungen zu beschränken.

Kammergerichtsrat Dr. Levin, Berlin.

Strafschärfungen für Gewinnsuchtsdelikte. Am 25. Okt. hat das Bayerische Gesamtministerium „auf Grund des Art. 48[1] RV." eine VO. „zur Unterdrückung von Schleichhandel und Preistreiberei" erlassen (Bayer. Ges. u. VO. Bl. 463). Daß diese VO. rechtsungültig, aber außerdem auch im einzelnen verfehlt ist, hat Beling S. 866, 1920 d. Bl. erschöpfend dargelegt[1]). Der Reichsjustizminister hat diese VO. am 18. Nov. dem Reichstage zur Kenntnis gebracht[2]) und gleichzeitig den „Entwurf eines Gesetzes über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände nebst Begr. mit Zustimmung des Reichsrats zur Beschlußfassung übersandt (Drucks. 884). Von diesen 3 Tatbeständen ist der Schleichhandel zuerst durch die VO. v. 7. März 1918 (RGBl. S. 112)[3]) mit Strafe bedroht. Die Begriffsbestimmung ist dann durch Art. II § 1 der VO. 27. Nov. 1919 (RGBl. S. 1909) hauptsächlich durch Streichung des Merkmals „Gewerbsmäßigkeit" geändert[4]). — Die Preistreiberei wurde schon durch die VO. v. 23. Juli 1915 und 23. März 1916 (RGBl. S. 467, 183) unter Strafe gestellt; der Tatbestand dann durch die jetzt geltende VO. v. 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) weiter ausgestaltet, die in § 5 auch die früher durch Gesetz v. 4. Aug. 1914/17. Dez. 1914 geregelten Höchstpreisüberschreitungen aufnahm[1]), — Die Ausfuhr der durch den Reichswirtschaftsminister als lebenswichtig bezeichneten Gegenstände — mit der die bayer. VO. sich nicht befaßt — tritt als Delikt zuerst in Art. II § 3 der VO. v. 27. Nov. 1919 auf[2]).

Der Entw. unterscheidet sich von der bayer. VO. zunächst durch den Tatbestand. Nach dieser trifft die Strafschärfung denjenigen, der sich des Schleichhandels oder der Preistreiberei „aus schnöder Gewinnsucht schuldig" oder daraus „ein Gewerbe macht", „oder durch sie die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln erheblich gefährdet". Der Entw. dagegen droht die verschärften Strafen ganz allgemein für „besonders schwere Fälle" an und rechnet zu diesen in § 2 „insbes.": 1. „wenn der Täter aus Gewinnsucht mit erheblichen Mengen von Gegenständen des täglichen Bedarfs Schleichhandel treibt", 2. wenn er „durch Preistreiberei aus Gewinnsucht die wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung in besonders verwerflicher Weise ausbeutet", 3. wenn er „es unternimmt, Vieh, Lebensmittel, Futtermittel oder Düngemittel ins Ausland zu verschieben; es sei denn, daß es sich um geringfügige Werte handelt[3]).

Der Entw. will die Strafen für schwere Fälle wesentlich erhöhen. Der einfache Schleichhandel war früher mit Gefängnis (bis zu 5 Jahren, § 16 StrGB.) und daneben mit Geldstrafe bis 500 000 M. bedroht, die einfache Preistreiberei nur mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 200 000 M. oder mit einer dieser Strafen. Die Freiheitsstrafe ist also nur beim Schleichhandel, nicht bei der einfachen Preistreiberei zwingend vorgeschrieben. Art. II § 2 der VO. v. 27. Nov. 1919 setzt für besonders schwere Fälle beider Delikte Zuchthaus bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 500 000 M. fest. Der Entw. droht für diese Fälle Zuchthaus von 1—15 Jahren[4]) und Geldstrafe von mindestens 20 000 M.[5]) an; der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Diese über die bayer. VO. hinausgehende Vorschrift ist zu billigen und müßte auf alle Straftaten ausgedehnt werden. Die Geldstrafe ist unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Täters[6]), des erzielten oder erstrebten Gewinns zu bemessen und verträgt deshalb keine ziffernmäßige Höchstgrenze.

Nach dem Entw. treffen den Täter ferner folgende Nebenstrafen:

I. Zwingend: 1. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (wie in der bayer. VO.). 2. Zulässigkeit von Polizeiaufsicht[7]). 3. Untersagung des Handelsgewerbes[8]) mit Gegenständen des täglichen Bedarfs[9]), also mit Recht weniger weitgehend als die bayer. VO., nach der dem Täter der Betrieb jedes Handelsgewerbes zu verbieten ist. 4. Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, und der Verpackungs- und Beförderungsmittel, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Daneben verbleibt es — im Entw. nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber in der Begr. (S. 6) betont — bei der Einziehung des durch Preiswucher erzielten übermäßigen Gewinns, des den Höchstpreis überschreitenden Erlöses und des durch verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände erzielten Gewinns (VO. v. 8. Mai 1918 § 7; und

---

[1]) Nach Nr. I Abs. 2 muß das gesamte Vermögen des Täters eingezogen werden. Wovon soll er dann die Geldstrafe (Abs. 1) und die Kosten für die Bekanntgabe des Urteils (Abs. 2) bezahlen?

[2]) Nach Art. 48[3] RV. ist hierfür der Reichspräsident zuständig.

[3]) Vgl. Alsberg Dt. Strafztg. 5 S. 81 ff.

[4]) Vgl. Alsberg Preistreibereistrafr. 6a S. 200 ff.

[1]) Vgl. Alsberg DJZ. 23 S. 369 ff.

[2]) Vgl. meine Abhl. in der Festgabe für Dr. Otto Liebmann S. 166. Für diese Straftat verlangte schon ein Antrag Gildemeister u. Gen. (Drucks. 881) wesentliche Strafschärfungen.

[3]) Ausnahme hauptsächlich zugunsten des kleinen Grenzverkehrs. Begr. S. 4.

[4]) Die Worte „von 1—15 Jahren" sind entbehrlich. Nach § 14 2b ist der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe 15, ihr Mindestbetrag 1 Jahr; diese Grenzen greifen also Platz, wenn das Gesetz andere nicht aufstellt. (Vgl. z. B. §§ 177, 249, 306 StrGB.)

[5]) Nach der Begr. (S. 4) 5000 M.; ein unerklärlicher Widerspruch.

[6]) Fast einstimmige Forderung der neueren Strafrechtsschulen. Vgl. meine Abh. IKV. 21 S. 182 und die dort A. 17 aufgef. Schriften.

[7]) Die bayer. VO. sagt: „Stellung unter Polizeiaufsicht". Diese Strafe kennt das StrGB. nicht (vgl. § 38).

[8]) Vgl. VO. v. 23. 9. 1915 (RGBl. S. 603) und Art. III der VO. v. 27. 11. 1919. Nach ersterer (§ 2[2]) kann der Handel nach 3 Monaten wieder gestattet werden, nach dem Entw. erst nach 2 Jahren.

[9]) Das sind, abgesehen von dem jetzt kaum noch in Betracht kommenden Kriegsbedarf, die Gegenstände des Preiswucherdelikts. VO. v. 23. 7. 1915 §§ 1, 5[1]; v. 8. 5. 1918 § 1[1]. Vgl. Alsberg, Preiswucherstrafr. 6 A. S. 99 ff.

Digitized by Google

v. 27. Nov. 1919 Art. II § 3[6]). — Die in der bayer. VO. vorgeschriebene Einziehung des ganzen Vermögens ist mit Recht weggelassen. 5. Oeffentliche Bekanntmachung des Urteils auf Kosten des Schuldigen. 6. Verweisung der Ausländer aus dem Reichsgebiet. Eine zweckmäßige Maßregel gegenüber den massenhaft aus dem Osten hereingeströmten Schleichhändlern und Wucherern.

II. Zulässig: 1. Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. 2. Einziehung a) der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, b) der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel, sofern sie nicht dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. — Die bayer. VO. schreibt die Einziehung zu 1 und 2b zwingend vor: die Regelung des Entw. ist besser.

Wünschenswert wäre neben diesen erheblichen Strafschärfungen eine Milderung dahin, daß in besonders leichten Fällen des Schleichhandels nur Geldstrafe eintritt. Hierher gehören z. B. der Erwerb von Schleichhandelswaren durch Speisewirte, welche anders ihren Betrieb kaum aufrechterhalten können, — der Einkauf kleiner Mengen solcher Waren beim Erzeuger durch Personen, welchen einen Teil selbst verbrauchen, einen andern gegen mäßigen Aufschlag an Bekannte abgeben.

Mit Recht schaltet § 6 die Schwurgerichte hier aus. Dagegen ist die Aufrechterhaltung der Wuchergerichte (VO. v. 27. Nov. 1919 Art. I) bedauerlich[1]).

Scharfe Waffen gibt der Entw.[2]) den Behörden im Kampfe gegen dieses Deutschland aussaugende Verbrechertum in die Hand. Werden sie helfen? Die Strafen sind schon mehrfach verschärft worden; trotzdem hat das Uebel andauernd und erheblich zugenommen. Solange die Strafverfolgungsbehörden ihre bisherige Methode nicht aufgeben, solange sie überwiegend auf Grund von Anzeigen, die oft aus unlauterer Quelle stammen, und in verhältnismäßig unschädlichen Grenzfällen, wie gegen Speisewirtschaften und Konditoreien einschreiten, solange sie nicht gegen die wirklichen Verbrecher, die im geheimen tätigen und Riesengewinne erringenden Geschäftsleute, von Amts wegen umfassend und gründlich vorgehen, solange werden Schleichhändler, Schieber und Wucherer allen Strafandrohungen zum Trotz ihr gemeingefährliches Wesen nahezu ungehindert weiter treiben.

Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat a. D., Charlottenburg.

Die Revolution im zweiten Samniterkrieg. Soziale Revolutionen pflegen schwere Eingriffe in die Rechtszustände der Zeit im Gefolge zu haben. Die altväterliche Rechtsverfassung weicht neuen Formen, und die Folgezeit löst die Aufgabe, die gesamten Verhältnisse diesen neuen Formen anzupassen.

Ein bisher unbekanntes, aber wie ich annehmen möchte, recht bezeichnendes Beispiel liefert die römische Rechtsgeschichte der ältesten historischen Zeit.

Es war ein Jahr von außerordentlicher Bedeutung für den römischen Staat, das Jahr 428/326, der Beginn des zweiten Samniterkrieges. Kurz vorher hatte die Pest in Rom gewütet, die Finanznot des Staates lastete schwer auf allem, das harte Schuldrecht drückte das ärmere Volk. Längst veraltete Formen waren in Erstarrung geraten. Man suchte das Heil bei fremden Göttern: Griechischer Opferritus, der mit dem Hellenismus seinen Einzug in Italien gehalten hatte, sollte die erzürnte Gottheit besänftigen.

Da ereignete sich eine Tat, die von ungeahnter Tragweite auf Roms Entwicklung gewesen ist. Mit kurzen Strichen malt Livius den Vorgang: Der jugendlich schöne C. Publilius hatte sich für väterliche Schuld in die Schuldknechtschaft des Lucius Papirius begeben. Papirius stellte ihm nach und ließ ihn, als er standhaft blieb, blutig geißeln. Der Jüngling stürzt auf das Forum und zeigt dem Volk seinen zerfleischten Rücken. In gewaltigem Zuge strömt das Volk zur Kurie. Ein neues Gesetz schafft die Schuldknechtschaft ab, nur für Kapitalverbrechen bleibt sie bestehen. Im Lapidarstile sagt Livius: „An diesem Tage hat die unbändige Unbill eines einzelnen die ungeheuere Fessel der fides gelöst."

Mühsame Forschung mit den Mitteln der Neuzeit hat den Schleier gelüftet, der über jener Revolution lagerte. Ein großes Gesetzgebungswerk — fünfzig Gesetze sagt die Ueberlieferung — schuf die Neugestaltung. Die Straftat des Papirius wurde mit Kapitalstrafe bedroht: die unsittliche Zumutung (pulsare-convicium), die Auspeitschung (verberare), das Eindringen in die Wohnung des Plebejers (domum vi introire) wurden zu Kapitalverbrechen gestempelt und als atrox iniuria unter Anpassung an griechische Rechtseinrichtungen dem Volksgericht der Hundertmänner übertragen. Griechisches Muster gestaltete den Prozeß: Die Einreichung einer Klageschrift, die Befragung der Parteien, die Beeidigung der Klageschrift und der Beweisurkunden (tabularum fides[1]), der Streit über den Eid (bona oder mala fides), ein Schätzungsverfahren (arbiter extra considium[2]) sind Bestandteile des altrömischen und des griechischen Prozesses über Unbill (iniuria).

Die griechische sponsio[3]) ersetzte das römische Schlachtopfer im Schuldprozesse und die Bürgen im Vindikationsprozesse. In die Tabernen der Opferfleischverkäufer auf dem Forum zog der griechische argentarius.

Die Reform hatte eine völlige Umgestaltung des Prozesses zur Folge — eine glänzende Leistung römischer Jurisprudenz (ius civile). Die Kenner römischer Rechtsforschung erraten die Zusammenhänge. Die direkte Ueberlieferung enthält nur Andeutungen: Veröffentlichung des Kalenders und der Klageformen, Zurückdrängen des Einflusses der pontifices. Ich vermute, daß Hand in Hand mit dieser Reform eine bedeutende Umgestaltung der Centurialcomitien ging; die in 35 Personaltribus eingeteilten Comitien wählten die centumviri.

Es ist der pontificalen Annalistik gelungen, die schwere Niederlage der Kenntnis der Nachwelt zu entziehen; die pontifices haben die Abschaffung der Schuldknechtschaft, die Gesetzgebung über Injurie und Schuldrecht, die Errichtung der centumviri, die Schaffung der comitia centuriata, die Schöpfung der bonae fidei iudicia dem Bürgerkönig Servius Tullius zugeschrieben und hierdurch die römische Prozeßentwicklung in tiefes Dunkel gehüllt.

Das vorstehende Ergebnis war nur durch umfassende Quellensammlung und philologische Behandlung der Stellen zu erreichen. Ich gewann die Anschauung, daß die Philologie noch große Aufgaben in unseren Rechtsquellen zu lösen hat. Die Forschungen in der römischen Rechtsgeschichte werden — das ist meine Ueberzeugung — in viel weiterem Umfange als bisher Sache der Philologen sein.

Zitelmann hat S. 22, 1920 der DJZ., sich auch über die Zukunft der römischen Forschungen geäußert. Daß seine glänzenden exegetischen und seminaristischen Uebungen seinen Schülern erhalten bleiben sollen, möchte auch ich dringend wünschen.

Für die Forschung selbst wird eine enge Verbindung mit der gesamten klassischen Altertumswissenschaft eine Lebensfrage sein. Jetzt kennt der Philologe wenig von dem Recht und den Rechtsquellen, der Jurist wenig von Latein und den nichtjuristischen Quellen. Hier muß die Zukunft eine enge Verbindung schaffen. Wie sich dann das römische Recht im Rechtsunterricht gestalten wird, hängt wohl auch von den zukünftigen Geschicken des deutschen Volkes ab.

Justizrat Dr. von Velsen, Rechtsanwalt b. OLG. Düsseldorf.

Der Entwurf zu einem Sächsischen Gesetze über Verbraucherkammern. Kurz vor ihrem Verscheiden ist der Sächsischen Volkskammer mit Antrag Nr. 826 (Berichte usw. S. 1320) der in der Ueberschrift genannte Entwurf überreicht worden. Mit ihr ist er zu-

[1]) Vgl. meine Abh. in der Festgabe für Dr. Liebmann, S. 167 ff.
[2]) Der Entwurf wurde inzwischen vom Reichstag einstimmig angenommen, unter Hinzufügung einer Vorschrift, wonach Bestrafungen nicht mehr stattfinden sollen, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften handelt, die bereits aufgehoben sind.

[1]) Cic. pro Rosc. com. 12, 13; pro Quinct 25; Paul. Sent. 5, 15, 4; Hor. serm. 2, 1, 86; Dig. 47, 10, 5. 8; Plin. ep. 5, 1, 6 ff.; Senec. contr. 7 praef.; Dionys 2, 75, 3, vgl. Tac. An. 13, 28.
[2]) Plaut. Cas. 966. Der archaische Ausdruck considium-consilium bürgt für das hohe Alter. [3]) Aristoph. Vesp. 863.

Digitized by Google

nächst begraben worden. Da aber seine mehrheitssozialistischen Väter, soweit sie sich in den Landtag hineingerettet haben, ihn wohl wieder ausgraben werden, und der ihm zugrunde liegende Gedanke wert erscheint, auch außerhalb der grünweißen Pfähle bekannt und erwogen zu werden, so sei das wesentliche seines Inhaltes kurz wiedergegeben. Daß der Entw. von rechts insbesondere aus interessenpolitischen Gesichtspunkten Widerspruch finden wird, erscheint klar. Vielleicht findet man ihn auch im Wettstreit mit der Planung von Bezirkswirtschaftsräten, die ähnlichen Zwecken dienen sollen.

Der Wunsch, den Verbrauchern als dem wirtschaftlich schwächeren Volksteil gegenüber den Erzeugern (Landwirtschafts-, Gewerbekammern) und dem Zwischenhandel (Handelskammern) einen wirksameren Schutz zu bieten, hatte schon während des Krieges zur Gründung des Reichsausschusses für Konsumenteninteressen geführt. Der Entw. will die „Verbraucher letzten Endes", insbes. bei der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Bedarfsartikeln noch nachhaltiger schützen, indem in einer Landesverbraucher-Kammer mit dem Sitze in der Landeshauptstadt und in Kreishauptmannschaftlichen Verbrauchskammern die Verbrauchervertretungen die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Vertretungen erlangen. Die Kammern sollen „die Interessen der Verbraucher in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten, namentlich auf den Gebieten der Bedarfsgüterversorgung, des Ernährungswesens und der damit zusammenhängenden Gesundheitsfragen, des Wohnungs-, des Verkehrs-, Heizungs-, Beleuchtungs- und Versicherungswesens, sowie der Benutzung öffentlicher Unternehmungen und Anstalten wahrnehmen". Ihr gehören nicht Einzelpersonen an, sondern zunächst kraft Gesetzes die rechtsfähigen Vereinigungen Sachsens, die als Hauptzweck die Güterversorgung des täglichen Bedarfs und die Pflege und Förderung der Hauswirtschaft verfolgen und ihre etwaigen Ueberschüsse den Verbrauchern zugutekommen lassen (insbesondere Konsum- und Baugenossenschaften, Mieter-, Hausfrauenvereine usw.). Berufsverbände der Arbeiter und Angestellten, der Beamten, der freien Berufe, der Pensionäre usw. können sich den Kammern anschließen. — Die 17 Mitglieder und 7 Ersatzleute, aus denen die Kreishauptmannschaftlichen Verbraucherkammern bestehen, werden von den ihnen angehörenden Vereinigungen, die 30 Mitglieder und 10 Ersatzleute, die die Landesverbraucherkammer bilden, werden von den Unterkammern gewählt (Verhältniswahl, wählbar nur reichsangehörige, in Sachsen wohnende, nicht entmündigte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Mitglieder beiderlei Geschlechts der Mitgliederverbände im Alter von mindestens 24 Jahren; erstmalig scheidet die Hälfte nach 2 Jahren aus, im übrigen beträgt die Wahldauer 4 Jahre). Die Kosten werden durch Beiträge der angeschlossenen Vereinigungen gedeckt. Aufsichtsbehörde ist das Wirtschaftsministerium. Man hofft, daß dieses auch alljährlich einen Beitrag aus Etatmitteln zur Verfügung stellen wird.

An Obliegenheiten der Kammern zählt der Entw. insbesondere auf: Vertretung der oben aufgeführten Verbraucherinteressen gegenüber den Behörden und der Oeffentlichkeit durch tatsächliche Mitteilungen, Anregungen, Gutachten; alljährliche Berichterstattung (insbes. über die Lage der Verbraucher usw.) an das Wirtschaftsministerium; Vorschlag von Sachverständigen über einschlagende Fragen auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden, Gerichten und Vereinen; Förderung der einschlagenden Vereine und Genossenschaften. Beim letzten Punkte ist, wie die Begründung sagt, „lediglich daran gedacht, die Bevölkerung für den Zusammenschluß der Verbraucher letzten Endes aufzumuntern, denn je größer und stärker die Vereine und Genossenschaften werden, um so eher ist auf die Regelung der Bedarfsgüterwirtschaft und damit auch eine gesicherte Produktion zu rechnen".

Rechtsanwalt Dr. Glaser, Dresden.

Der neue Preis für das Reichsgesetzblatt. Nr. 234 des RGBl. hat wohl vielen Juristen einen gewaltigen Schrecken eingejagt: die Preiserhöhung von 3 auf 90 (neunzig) M. — eine Steigerung auf 3000 (dreitausend) vom Hundert — hat die schlimmsten Erwartungen übertroffen. Auf einen Druckfehler darf man nicht hoffen. Aus Pflichtgefühl und Freude an der Wissenschaft und Berufstätigkeit werden viele Bezieher auch den neuen ungeheueren Preis zahlen. Aber die starke Wirkung auf den eigenen Haushalt unterdrückt nicht eine andere ernste Sorge. Die meisten wichtigen Werke können nicht neu aufgelegt werden, weil der Preis von niemand gezahlt werden könnte. Andere wichtige Bücher und Schriften können von den meisten Juristen und Behörden nicht beschafft werden, weil sie zu teuer sind; der Büchereihaushalt der Gerichte reicht gerade aus, um die Zeitschriften zu beschaffen und binden zu lassen. Diese Umstände erschweren aber „nur" die wissenschaftliche Fortbildung und eine Rechtsanwendung unter der gewohnten vollständigen Benutzung der neuesten Rechtsprechung und des neuesten Schrifttums. Der neue Schlag trifft aber die Rechtskenntnis selbst. Niemals ist es so schwer wie jetzt zu wissen, was geltendes Recht sei. Nur der Bezug des RGBl. sichert nach Möglichkeit die lückenlose Rechtskenntnis. Jetzt wird auch der Zugang zu dieser Quelle aller Rechtskunde erschwert, der unmittelbare für viele unmöglich macht. Jeder Student der Rechte ist stolz darauf, das RGBl. zu halten. Für jeden Anwalt, Notar, Richter und höheren Verwaltungsbeamten, der nicht ein Dienstzimmer im Amtsgebäude besitzt, ja für jeden Referendar und Assessor ist der Bezug eine zwingende Notwendigkeit. Der alte stolze Satz jura novit curia wird nicht unerschütterlich bleiben. Vielen wird die Preissteigerung den Bezug und damit eine ordnungsmäßige Ausbildung und Weiterbildung unmöglich machen; sie wird also letzten Endes die Grundlage des Staates schwächen.

Ratsassessor Schneider, Reichenbach.

Nachschrift der Schriftleitung. Die Annahme des Verfassers, es könne sich um einen Druckfehler handeln, der in der nächsten Nummer des RGBl. wieder „berichtigt" werde, trifft leider in diesem Falle ausnahmsweise nicht zu. Nach Erkundigung bei der zuständigen amtlichen Stelle liegt der Fall sogar noch krasser: Bis jetzt wurde das RGBl. bei Bezug eines Landesgesetzblattes sogar unentgeltlich geliefert. So kostete die Preuß. Gesetzsammlung mit dem RGBl. zusammen nur 3 M. jährlich. Nach der neuesten Verfügung im Postnachrichtenblatt des Reichspostministeriums muß aber vom 1. Januar 1921 an jedes dieser beiden Blätter für sich bezogen werden und die Preuß. GesS. kostet allein 21 M., das RGBl. 90 M. jährlich. Der Jurist, der beide besitzen muß, muß also jetzt statt 3 M. 111 M. jährlich zahlen!

Es ist an sich nicht zu verkennen, daß der bisherige ungewöhnlich billige Preis von 3 M. nicht mehr aufrecht zu halten war. Kosten doch v. 1. Jan. 1921 an z. B. das Preuß JMBl. vierteljährlich 20 M., die JW. 30 M., ihre Ausgabe B sogar 50 M., wie auch viele andere Zeitschriften einen sehr hohen Zuschlag haben berechnen müssen (im Gegensatz zu unserer DJZ., die v. 1. Januar 1921 an nur 10 M. vierteljährlich kostet). Aber gerade für amtliche Gesetzblätter sollten so unverhältnismäßige Preissteigerungen unerlaubt sein, und es erhebt sich die oft erörterte Frage: Kann nicht der Umfang des RGBl., sei es auch nur durch sparsameren Satz, eingeschränkt werden? Ist diese Art der Massen-Gesetzmacherei überhaupt erforderlich? Müssen die meisten Gesetze sogar im Reichsanzeiger, der jährlich jetzt auch 144 M. kostet, außerdem noch abgedruckt werden? Wie soll es dann den Gerichtsbibliotheken bei solchen Preissteigerungen mit ihren geringen Fonds möglich sein, den Bezug fortzusetzen, da ja auch für Einbände jetzt ein sehr hoher Betrag noch hinzukommt?

Und endlich die grundsätzliche Frage: hat der Staat selbst nicht ein erhebliches Interesse daran, daß seine Gesetze, deren Lektüre an sich schon nicht immer sehr erquicklich ist, sogar unentgeltlich Gemeingut des Volkes, der Juristen, der Staats- und Verwaltungsbeamten werden? Ist es berechtigt, den ohnedies schwer geprüften Juristen noch durch eine besondere Steuer zu belasten? UAWG.

Digitized by Google

Ist von den Zinsen auf eine Anzahlung für ein Warengeschäft Kapitalertragsteuer zu entrichten? Die Erörterungen über diese Frage haben in Kaufmanns- und Juristenkreisen noch zu keiner Entscheidung geführt. Nach den mündlichen und schriftlichen Aeußerungen des Reichsfinanzministeriums ist die Steuerpflicht zu bejahen. Die Auskünfte, die ohne nähere Begründung gegeben sind, gehen davon aus, daß es sich um Zinsen von Forderungen handelt, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden (Kapitalertragsteuergesetz § 2, I, 4). Daran ist das eine richtig, daß die Zinsen mangels einer gesetzlichen Bestimmung im BGB. und HGB. nur dann zu entrichten sind, wenn sie vereinbart waren. Diese Meinung vertritt auch der Reichsverband der Deutschen Industrie, Mitteilungen, Heft 5, 1920, daß es sich, „wenn man die wirtschaftliche Seite des Falles betrachte, um eine nutzbare Anlegung des Kapitals handele".

Demgegenüber wird aber in einem Artikel in der „Frankfurter Zeitung" versucht, in dem dessen Verf. sich nur von wirtschaftlichen, nicht auch von rechtlichen Erwägungen leiten läßt, durch die unterschiedliche Behandlung von Anzahlungen aus Barmitteln des Käufers und solchen, die mit Hilfe eines Kredites geleistet werden, eine befriedigende Lösung zu finden. Die erstere Art unterläge der Steuer, während dies im anderen Falle abgelehnt werden müsse. Der Käufer erhalte für seine Anzahlung höchstens 5 bis 6 % Zinsen, während er dem Geldgeber mindestens 7 % gewähren müsse. Für ihn sei also die Verpflichtung schon mit einem Zinsverlust von 1 bis 2 % verbunden. Es könne nicht Wille des Gesetzgebers sein, solche Belastungen für den kapitalschwachen Kaufmann einzuführen. Außerdem liege darin eine Doppelbesteuerung, da wieder der Käufer Kapitalertragsteuer von den durch ihn zu vergütenden Zinsen entrichten müsse.

M. E. scheitert die Durchführung dieser Methode in der Praxis, sie geht außerdem juristisch fehl. Weder die Steuerbehörde noch der Verkäufer werden in den meisten Fällen in der Lage sein, beurteilen zu können, woher die Mittel zu der Anzahlung stammen. Wollte man hierüber den Käufer zur Auskunft zwingen, so wäre das ein schwerer Eingriff in die vertraulichen Geschäftsvorgänge, der durch keine rechtliche Bestimmung sich begründen ließe. Andernfalls ergibt sich ein rechtsunsicherer unhaltbarer Zustand.

Diese Ansichten führen nicht zum Ziele, da bei ihnen die Würdigung eines wesentlichen Punktes außer acht gelassen ist, der darin liegt, daß der allein in Frage kommende § 2, I, 4 vorschreibt, es müßten Zinsen von Forderungen sein, die auf Grund einer Vereinbarung zu entrichten sind. Rechtlich ist aber eine Anzahlung keinesfalls als Forderung anzusprechen, da dazu bei ihr der früher oder später fällig werdende Anspruch auf Rückzahlung der Summe fehlt. Dieser ist durch die Anrechnung der Anzahlung auf den Kaufpreis ausgeschlossen. Durch Leistung der Anzahlung wird nur vom Käufer einer einseitigen Pflicht genügt.

Die betr. Gesetzesstelle ist also zur Begründung der Kapitalertragsteuerpflicht von Anzahlungszinsen nicht geeignet. Da aber im übrigen das Kapitalertragsteuergesetz keine Bestimmungen enthält, die eine Bejahung der Frage gestatten würden, so entfällt m. E. für diese Zinsen der 10 %ige Abzug als rechtlich unhaltbar.

Syndikus Dr. Stülpnagel, Leipzig.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschr. f. Dt. Recht. 14. Jg. Nr. 21: Fuchs, D. Konstruktion d. Hypothek (Pandektologie od Soziologie). Delbrück, Wann beginnt d. Verjährungsfrist nach § 907 RVO? Nußbaum, Ziele d. Rechtstatsachenforschg. Schneider, Wucherbekämpfg. u. Richterstand.

D. Recht. 24. Jg. Nr. 21—22: Allfeld, D. Berner Abkommen üb. d. Erhaltg. od. Wiederherstellg. d. durch d. Weltkrieg betroffenen gewerbl. Eigentumsrechte. Reinhard, Haftg. d. Zwangsverwalters. Strecker, Ueb. d. vertragsmäß. Inh. d. Erbbaurechts. Oetker, Z. vorl. Entw. e. Reichs-Jugendwohlfahrtsges.

Dt. Richterzeitg. 12. Jg. Nr. 17/18: Zeiler, Geldentwertg. u. Rechtsleben. Beck, Dt. Rechtsidee.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 14. Bd. H. 1: Wenger, Röm. Recht u. Rechtsvergleichung (1). Kleinfeller, Betrachtungen üb. d. Einrichtung e. Staatsgerichtshofes.

Jurist. Wochenschrift. Ausg. A. 49. Jg. Nr. 14: Haase, D. Einwirkg. d. poln. Valutabestimmgn. auf d. dtsch.-poln. Rechtsbeziehgn. Löwenthal, Zu welchem Kurse sind die i. Belgien währ. d. dt. Okkupation begründeten Geldschulden zu tilgen? Mittelstein, D. Ungültigkeit d. preuß. HöchstmietenanO. v. 9. 12. 1919. Nußbaum, D. Behandlg. d. Valutaschulden nach § 55 d. Reichsausgleichsges.

D. Gemeinnützige Rechtsauskunft. 6. Jg. Nr. 2/3: Werneburg, Z. Baugeldvertr.

Zeitschrift f. Rechtsphilosophie i. Lehre u. Praxis. Bd. 3. H. 1 u. 2: Bauch, D. Rechtsproblem i. d. Kantischen Philosophie. Haber, Neue Ziele d. Gerechtigkeit. Henrich, D. Tyrannenlehre d. Coluccio Salutati. Anderbub, Platons Politeia u. d. krit. Rechtsphilos. Schanze, Revolution u. Recht. Mannheim, Rechtsgefühl u. Dichtg.

Mitteilgn. d. Inst f. österr. Geschichtsforschung. Bd. 38: Heldmann, Kommendation u. Königsschutz i. Vertr. v. Ponthion (754).

Schweiz. Juristen-Ztg. 17. Jg. H 8: Wolff, D. 55. schweiz Juristentag in Basel. Schultz, Z. Frage d. guten Glaubens b. jurist. Personen. Zimmermann, Ueb. d. „Allg Kontokorrentbedinggn." d. Banken. Merkl, D. Vorarlberger Frage i. Lichte d. Rechtes d. Selbstbestimmg.

Markenschutz u. Wettbewerb. 20. Jg. Nr. 2: Lutter, D. Verlängerung d. Schutzdauer b. Patenten u. Gebrauchsmustern. Rosenthal, Anregungen z. d. neuen dtsch. Warenzeichengesetz.

Einigungsamt. 1. Jg. Nr. 1: Oertmann, D. Einfluß unterlassener Anzeigen i. Sinne d. Wohnungsmangel- u. Mieterschutz-VO. auf d. Wirksamkeit d. Mietvertr.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 16. Jg. Nr. 21 u. 22: Pesl, D. Reichsheimstättenges. v. 10. 5. 1920. Doerr, D. Verf. i. Steuerstrafsachen nach d. ReichsabgabenO. v. 13. 12. 1919. Hermannseder, D. Aufhebg. d. Militärgerichtsbarkeit. Heitzer, Fideikommisse u. Komplexlasten.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 31. Jg. Nr. 11 Lissner, D Reichsmultges.

Zentralblatt f. d. besetzte Rheinland. 1. Jg. Nr. 8: Pinten, Wirtschaftl. Tagesfragen d. besetzten Rheinlandes. Meier, D. Wirtschaft d. Saargebietes in d. Uebergangszeit. Pottgießer, Ueber d. Verfahren v. d. engl Militärgerichten.

Württ. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 13. Jg. Nr. 4: Josef, Schadensersatzpflicht aus d. Verletzg. d. Fischereirechts.

Bank-Archiv. 20. Jg. Nr. 4—5: Hülsen, Bedeutg. d. Verlegg. d. Sitzes v. Kolonialgesellsch. i. d. ehemal. Schutzgebiete. Delius, Nochmals d. dt. Arrestprozesse geg. d. türk. Fiskus. Rinteln, D. fälligen Zinsscheine bei d. Steuerzahlg., insbes. d Reichsnotopfers durch Kriegsanleihe. Külzer, Kapitalertragssteuer auf Stückzinsen bei Aktienausg. Federn, Z. Frage d. qualitativen Unterschiedes zw. Banknoten u. Giro-Guthaben. Melchior, Einf. d. Mobiliarhypothek u. Aenderg. d. § 950 BGB. zwecks Erleichterg. d. Kreditbeschaffg. i. Veredlungsverkehr. Isay, Steuerrecht u. bürgerl. Recht. Koeppel, Z. Kapitalertragsteuerges.

Zeitschr. f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 13 Jg. H. 8: Nicklisch, D. großen Organisationsgesetze. Heilfron, Rechtsfragen d Tages.

Rundschau f. G m. b. H. 11. Jg. Nr. 11: Ist d. Besteuerg. d. offenen Handelsgesellsch. günstiger, als die der G. m. b. H.?

Hanseat. Rechtszeitschrift. 3. Jg Nr. 12—13: Grisebach, Z. Erinnerung an d. Oberappellationsgericht in Lübeck. Steffens, Verkauf v. Nothafenladungen durch d. Reeder während d. Krieges. Hartmann, Die hamburgische Schätzungskommission. Nußbaum, D. Befugnisse d. Zwangsverwalters dt. Bankfilialen i. England gegenüber d. dt Rembourssschuldnern. Darboven, Z. Frage d. Lieferungsverträge. Horwitz, D. Beiladg. i. Verwaltungsstreitverfahren

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidgn. u. Abhandlgn. 37. Bd. H. 1: Schikarski, E. Beitr. z. Prozeßzinsrose u. ihrer Beurteilg. durch d. RG. Sommerfeldt, D. Beschränkg. d. Haftpflicht d. Eisenbahn f. Handgepäck. Karger, D. Schadloshaltg. d. Post im Fall ihrer Haftg. f. Nachnahmesendgn. nach internat. Postrecht.

Bad. Notars-Zeitschr. 18. Jg. Nr. 4: Schultz, Erbengemeinschaft u. § 181 BGB.

Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 21. Jg. H. 9/10: Hauptvogel, D Erbrecht d. Staates. du Chesne, Vom Ahnenkult z. Grundbuchwesen.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerzieh. 12. Jg. Nr. 13—16: Bartsch, Jurist. Heilpädagoge u. Psychiater. Liepmann, Weibl. Schöffen. Riebesell, Erziehungsgericht u. Erziehungsbehörde. Leißner, Berufsvormundschaft auf d. Lande.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bay. 57. Jg. Nr. 10: Schanz, D. Haftpflichtversicherung d. Notare. Stumbeck, Löschungskosten n. § 369 Abs. 2 BGB. Zenger, Reichold u. Lehner. Z. Syndikus-Frage.

Rhein. Zeitschrift f. Zivil- u. Prozeßrecht. 10. Jg. H. 4: Silberschmidt, D. Rechtsprechg. d. Jahre 1912 u. 1913 zum Code civil in s. Heimatgebiet. Schoch, D. engl Kriegsgesetzgebg. gegfeindl. Gesellschaften, insbes. d. Zwangsliquidation durch d. Handelsamt nach d. Trading with the Enemy (Amendment) Act, 1918. Pollack, D. Entw. e. österr. Handelsgesetzbuchs. Lindt, D. Vollstreckg. ausländ. Urteile i. Kanton Bern.

Dt. Strafrechts-Ztg. 7. Jg. Nr. 11/12: v. Hippel, Berufg u. Revision i. Entw. d. StrafprozeßO. Gaupp, D. Freigabe d. Vernichtg. lebensunwerten Lebens. Alsberg, D. Zeugenbeweis nach d. Entw. d. StrPO. Kadečka, D. bedingte Verurteilg. i. Oesterr. Weber, Staatsanwaltschaftl. Geschäftsführg. u. liberale Strafrechtspflege. Kitzinger, Aktuelles z. Thema „Alkohol u. Kriminalität." v. Hentig, Veränderg. n. d. soz. Struktur Deutschlands u. ihr Einfluß auf d. Kriminalität. Auer, Z. Wiederaufbau d. RechtsO. i. Ungarn. Kern, Ausnahmezustand u. Strafrecht. Mamroth, Z. Frage d. Rechtsgültigkeit d. VO. üb. Sonder-

Digitized by Google

gerichte geg. Schleichhandel usw. v. 27. 11. 1919. Maier, Neuzeitl. Wohlfahrtspflege u. Strafvollzug. Muntau, Jiu-Jitsu f. Strafanstaltsbeamte. v. Overbeck, E. Vorschlag z. 4. Abschnitt d. StrGB. Reichel, Liebesgaben mit Sprengstoffladung. Schneickert, Prakt. Erfolge d. Daktyloskopie u. ihre Verbesserungsmöglichkeit. Sauer, Auffindg. Verzogener. Nelken, D. Bombenattentat i. New-York. v. Liszt, Deutscher Jugendgerichtstag.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. 41. Bd. H. 8: Freudenthal, Entwurf e. Jugendgerichtsges. Käckell, D. Einfluß d. neuen Reichsverfassg. auf Straf- u. Prozeßrecht. v. Falken-Plachecki, D. Arbeitshaus u. s. Zukunft. v. Hippel, Z. Kritik d. Strafprozeßentwürfe.

Archiv f. Kriminologie. Bd. 73. H. 1: Stern, Ueb. Schuld u. Zurechnungsfähigkeit v. Standpunkt d. Psychol. d. Wertg. Horch, Tötg. zweier Kinder durch d. Vater. Werneburg, D. polit. Verbrechen i. d. Auslieferungsverträgen. Lohsing, Feldgerichtl. Erinnergn. e. Deutsch-Oesterreichers. Henning, D. Geheimzeichen d. Kasseler Einbruchs i. Lichte d. Psychol.

Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebg., Verw. u. Volkswirtsch. i. Dt. Reiche. 44. Jg. H. 3: Dronke, D. Reichsheimstättenges. v. Bortkiewicz, Gibt es Deportgeschäfte? Wegener, Z. Vorgeschichte d. Pfandbriefe.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 42. Nr. 6—8: Wedemeyer, Z. Ges. üb. d. weibl. Angestellten i. Gast- u. Schankwirtschaften. Cuno, Wirtschaftl. Studien d. Regierungsreferendare. Schuster, Vorlage d. Gemeindesteuerverordgn. bei d. Reichsfinanzbehörden. Josef, D. Aufrechng. unbestrittener, privatrechtl. Fordergn. i. Verf. d. Verwaltungsgerichte u. d. Ueberschreitg. d. Gerichtsbarkeit seitens dieser. Schlegelberger, D. preuß. Wasserges. u. d. gewerbepolizeil. Genehmigung. Haltenhoff, Schadenersatzansprüche aus Maßnahmen d. Wohnungsämter.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 28. Jg. Nr. 22: Blindow, Bewertg. d. Grundbesitzes f. d. Reichsnotopfer.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 29. Jg. Nr. 61: Gaebel, D. Entw. e. Heimarbeitges.

Kommunale Rundschau. 13. Jg. Nr. 20: Haekel, D. Steuer auf Gebäuderäume.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 10. Jg. Nr. 21 bis 22: Wilden, NeuO. d. Arbeitsvermittlg. Berthold, Gemeindefragen i. sächs. Vollzugsges. z. Landessteuerges. Lüsebrink, D. Gemeinden u. d. neue Steuerrecht. Ebeling, D. dt. Girozentrale. Lüsebrink, Rechtsunsicherheit. v. Frankenberg, D. Befreiung d. Gemeinden von d. Kapitalertragssteuer. Heymann, Hilfe f. Erwerbsunfähige.

Dt. Steuerblatt. 3. Jg. Nr. 2: Mrozek, Ges. z. ergänzenden Regelung d. Steuerabzugs v. Arbeitslohne. Potthast, D. Berücksichtigg. d. v. Erblasser gezahlten ersten Kriegssteuer bei d. Berechng. d. vom Erben zu zahlenden Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachse. Schäfer, Zuständigkeit f. Begnadigg. i. Zoll- u. Steuersachen. Bühler, D. erste Band d. Entscheidgn. d. Reichsfinanzhofs. Pissel, D. Luxussteuerpflicht v. Privatverkäufen i. Umsatzsteuerges.

Dt. Steuer-Ztg. 9. Jg. Nr. 8: Mirre, Zuwendgn. aus d. Ausland u. Schenkungssteuer. Kaisenberg, Kinderprivileg u. Stichtag beim Reichsnotopfer. Rheinstrom, Steuerrechtl. Uebergangsfragen i. Bayern. Fürnrohr, D. Notopfer d. ausländ. Erwerbsgesellschaften. Benck, Umwandlg. v. Gesellschaftsformen aus steuerl. Gründen. Marcus, D. Erbschaftssteuer vom Mobiliarnachlaß, insbes. vom Hausrate. Delbrück, Bezugsrechte u. Steuerpflicht. Moos, Z. Einkommenbesteuerg. v. Gelegenheitsgewinnen u. -verlusten.

Zeitgemäße Steuerfragen. 1. Jg. Monatsh. 11: Mirre, Ueb. d. Behandlg. d. steuerfreien Vermächtnisses i. § 52 ErbStG. Liebrecht, D. Reichsnotzins u. s. rechtl. u. wirtschaftl. Folgen f. d. and. Realgläubiger. Becher, Findet § 7, Abs. 2 d. Umsatzsteuerges. auf d. Herstellerluxussteuer Anwendg.? Samulon, D. Steuerpflicht d. Personen, die aus d. an Polen abgetret. Gebiet zurückgewandert od. dort verblieben sind. Zimmermann, D. Steuerfreiheit n. § 37 d. Erbschaftssteuerges. 1919.

Neue Steuer-Rundschau. 1. Jg. Nr. 26—27: Hummel, D. Stellg. d. preuß. Sparkassen i. d. ReichsabgabenO. Wolff, D. Vermögensabgabepflicht d. ehemal. Deutschen in u. aus d. Abtretungsgebieten. Marcuse, Aus d. neuesten Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofs z. Umsatzsteuerges. Kloß, Erfolgreiche Rechtsmittel geg. Entscheidgn., die auf richtiger Anwendg. d. geltenden Rechts beruhen. Krüger, D. Kostenentscheidg. u. -festsetzg. i. Rechtsmittelverf. nach d. ReichsabgabenO. Ball, Landessteuerges. u. Anwaltspraxis. Kloß, D. § 3, Nr. 9 d. Kapitalertragsteuerges. v. 29. 3. 1920 i. d. Praxis. Huchzermeyer II, Kinderprivileg u. Stichtag beim Reichsnotopfer. Eisner, D. steuerl. Bewertg. d. Warenlagers.

Mitteilungsblatt d. Schlichtungsausschusses Groß-Berlin. 2. Jg. Nr. 9—10: Eberhard, Z. Allgemeinverbindlichkeitserklärg. d. Tarifvertr. Wigand, Entlassungen z. Verminderg. d. Arbeitnehmerzahl. Kastenbein, Gegensatz zw. Gewerkschaft u. Betriebsvertretg.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 16. Jg. Nr. 22—23: Mumelter, D. Arbeitslosenversicherg. i. Oesterr. Zeiler, D. Wandel v. Wirtschaftshöhe u. Geldwert i. s. Einfluß auf d. Versicherungswesen.

Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift. 54. Jg. Nr. 87: Drube, Zur Auslegg. d. §§ 121, 122 VVG.

Sozialist. Monatshefte. 26. Jg., 55. Bd. H. 15 u. 16: Quessel, D. Straflosigkeit d. Abtreibg.

Zeitschrift f. Sexualwissenschaft. Bd. 7, H. 5: Flatau, Potenzstörungen u. Rechtsprechg.

Psychiatr.-neurolog. Wochenschrift. 22. Jg. Nr. 33/34: Rieger, Ueb. d. Zusatz zu d. § 223a des StGB. u. üb. d. § 139.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheidgn. d. RG. i. Zivilsachen. N. F. Bd. 49 (d. g. R. Bd. 99) Berlin, Ver. wiss. Verl.

Partsch, J. Vom Beruf d. röm. Rechts i. d. heut. Universität. Bonn, Cohen. M. 3.

Johnsen, Karl. Vom Jammer d. Justiz. Leipzig, Hillmann. M. 4.

Bürgerliches Recht.

Fischer-Henle, Bürgerl. Gesetzbuch. 11. durchgearb. Aufl. besorgt v. Otto Fischer u. Eugen Ebert. München, Beck. Geb. M. 65.

Nipperdey, Hans Carl. Kontrahierungszwang u. diktierter Vertr. (Schriften d. Inst. f. Wirtschaftsrecht a. d. Univ. Jena. H. 1.) Jena, Fischer. M. 22.

Traumann, Friedr. E., D. Ehescheidungsrecht d. Zukunft. Berlin, Vahlen. M. 10.

Seligsohn, Arnold, Patentges. u. Ges., btr. d. Schutz v. Gebrauchsmustern erl. 6. Aufl. Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 95.

Handelsrecht usw.

Bonschab, Friedr. Reichsges. betr. d. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889. 3. neubearb. Aufl. v. Rob. Deumer. München, Schweitzer. M. 18.

Zivilprozeß usw.

Heilfron, Ed. u. Pick, Georg. Lehrbuch d. Zivilprozeßrechts sowie d. Verf. d. freiwill. Gerichtsbarkeit. Bd. 1. 3. neubearb. Aufl. Mannheim, Bensheimer. M. 45.

Hermes, Hans. D. Schiedsspruch u. s. Entkräftg. nach d. ZivilprozeßO. (Marburg, jur. Diss. 1920). Marburg, Elwert. M. 6.—

Weißler, Adolf, Recht u. Rechtsanwalt. Aus dem Nachlaß hrsg. v. Dt. Anwaltverein. Berlin, Heymann. M. 7.70.

Walter-Joachim. Dt. GebührenO. f. Rechtsanwälte. 6. Aufl. neubearb. v. Ad. Friedländer u. Max Friedländer. Lfg. 1—2. München, H. W. Müller. M. 67.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Stier-Somlo, Fritz. D. Verfassg. d. Dt. Reichs v. 11. 8. 1919. 2. erg. u. verb. Aufl. Bonn, Marcus & Weber. M. 14.50.

Schollenberger, J. D. Bundesstaatsrecht d. Schweiz. 2, unt. Mitw. v. Otto Zoller umgearb. Aufl. Berlin, Springer. M. 38.

Dreist, Paul, Okkupationsleistungsgesetz, Reichsges. üb. d. Vergütung v. Leistungen f. d. feindl. Heere im besetzten Reichsgebiet . . . i. d. Fass. d. Reichsges. v. 27. 3. 20 erl. Berlin, Vahlen. M. 11.—

Nußbaum, Arth. D. neue dt. Wirtschaftsrecht. Berlin, Springer. M. 16.

Entscheidgn. u. Mitteilgn. d. Reichsversicherungsamts hrsg. v. d. Mitgliedern d. RVA. Bd. 11. Berlin, Behrend. M. 34.

Hager, P. u. Bruck, E. Reichsges. üb. d. Versicherungsvertr. nebst d. zugehör. Einf.-Ges. v. 30. 5. 1918. 4. vollkommen neubearb. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. dt. Reichsges. Nr. 88). Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 38.

Schulz, Herm. Wahl u. Aufgaben d. Betriebsräte . . . 2. verb. u. erw. Aufl. Berlin, Springer. M. 11.

Ball, Kurt. Einführg. i. d. Steuerrecht. (Schriftenreihe d. Verwaltungsakad. Berlin. Nr. 3.) Mannheim, Bensheimer. M. 15.

Hammerschlag, Paul. D. Besteuerg. d. Bezugsrechte. Wien, Verb. österr. Banken u. Bankiers.

Moos, Felix. D. Steuerbilanz. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 18.

Meisel, Frz. D. Strafrecht d. Reichsabgaben-O., s. Prinzip u. s. Technik. (Finanz- u. volkswirtschaftl. Zeitfragen. H. 68.) Stuttgart, Enke. M. 6.40.

Falck, Carl. Wirtschaftspolizei u. Preisprüfungsstellen. Berlin, Heymann. M. 6.

Woelker, D. sächs. Landeswahlges. u. d. LandeswahlO. v. 4. 9. 20 erl. Dresden, Meinhold. M. 5.50.

Bezold, A. u. Schuler, H. Bayer. Beamtenbesoldungsges. v. 2. 6. 1920 nebst BesoldungsO. München, Beck. M. 15 —

Bayer. Volksschullehrer- u. Schulbedarfsges. mit Ausz. aus d. Beamtenbesoldungsges. 2. neubearb. Aufl. München, Beck. M. 8.

Bayer. Volksschullehrerges. u. Schulbedarfsges. in neuer Fassg. samt d. Beamtenbesoldungsges. Textausg. 3. umgearb. Aufl. München, Schweitzer. M. 10.

Wölbling, Paul. Ges. üb. d. Bildg. d. neuen Stadtgemeinde Berlin v. 27. 4. 1920. (Guttentagsche Sammlg. preuß. Ges. Nr. 59.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 10.

Kirchenrecht usw.

Perathoner, Anton. Kurze Einf. i. d. neue kirchl. Gesetzbuch (Corpus juris canonici). Buch 1 u. 2. Brixen, Weger. 1919. M. 8.50.

Perathoner, Anton. D. kirchl. Sachenrecht nach d. Codex juris canonici (3. Buch), Brixen, Weger. 1919. M. 9.

Perathoner, Anton. Kirchl. Gerichtswesen u. kirchl. Strafrecht nach d. neuen Codex juris canonici. Brixen, Weger. 1919. M. 8.50.

Besig, Hans, D. kirchl. Gemeindewahlges. nebst WahlO. Berlin, Heymann. M. 11.

Zankow, Stefan. D. Verwaltg. d. bulgar. orthodoxen Kirche. Halle, Karras, Kröber & Nietzschmann. M. 40.

Völkerrecht usw.

Niemeyer, Theod., u. Strupp, K. D. völkerrechtl. Urkunden d. Weltkrieges. Bd. 4: Verein. Staaten v. Amerika. Unterseebootkrieg. Friedensaktionen (Jahrbuch d. Völkerrechts. Bd. 6). München, Duncker & Humblot. M. 27.

Hoffmannsthal, Emil. D. dt. u. österr. Friedensvertr. Unt. Mitarb. v. J. Franke-Reitlinger. Wien, Strache. M. 40.

Lammasch, Heinrich. Völkermord od. Völkerbund. Haag, Nijhoff. M. 10.

Lederle, D. Recht d. internat. Gewässer unt. bes. Berücks. Europas. Mannheim, Bensheimer. M. 25.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 26. Jahrg. (1921) Heft 1/2

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen[1]).

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Wann macht Beeinflußbarkeit des geistesschwachen Erblassers sein Testament nichtig? Der gesetzliche Erbe hatte behauptet und der gerichtliche Sachverständige bestätigt, daß die Erblasserin zur Zeit der Testamentserrichtung infolge starker Verkalkung der Gehirnarterien an hochgradiger allgemeiner psychischer Hemmung und erheblicher Verlangsamung aller seelischer Funktionen gelitten habe, die sich in geistiger Stumpfheit und Teilnahmlosigkeit gegen ihre Umgebung äußerte. Das OLG. hat das Testament für nichtig erklärt, die Revision des Testamentserben ist zurückgewiesen. Richtig sei, daß eine auf bloßer Willensschwäche beruhende leichte Beeinflußbarkeit durch andere Personen noch nicht die Möglichkeit der freien Willensbestimmung ausschließt, solange der von dritten Personen ausgehende Einfluß noch in normaler Weise auf die Willensbildung einwirke und nicht infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit nach Art mechanischer Ursachen die als Willensbetätigung erscheinende Wirkung hervorrufe. Hier habe aber die Beeinflußbarkeit nicht sowohl auf Willensschwäche, als auf geistiger Stumpfheit beruht und deshalb die Möglichkeit bestanden, daß es sich bei dem durch fremde Beeinflussung veranlaßten Testament nicht um Aeußerung eines, wenn auch unter fremden Einfluß, so doch immerhin auf Grund eigener bewußter Entschließung gebildeten Willens, sondern um die ohne eigene selbständige Ueberlegung und Entschließung geschehene mechanische Wiedergabe eines ihr eingeflüsterten fremden Willens gehandelt habe. (Urt. IV 137/20 v. 23. Sept. 1920.)

Seeversicherungsrecht. Gefahren der Fortsetzung der Reise nach Umladung des Gutes auf ein anderes Schiff. Unterschied zwischen deutschem und englischem Recht. Die Kläg. hatte den Segler Maria mit einer Ladung Petroleum in Fässern befrachtet und auf die Ladung Versicherung u. a. bei der Bekl. genommen. Die Maria lief auf, wurde in einen Zwischenhafen eingebracht und dort die Ladung auf ein anderes Schiff übergeladen, das die Reise fortsetzte. Auf dieser Weiterreise wurde die Ladung beschädigt. Den dafür von der Kläg. beanspruchten Schadenersatz sprach ihr das Konsulargericht zu; das RG. wies die Berufung der Bekl. zurück. Die Gefahren der Weiterreise seien eine indirekte Folge der Strandung der Maria. Nach deutschem Rechte hafte allerdings der Versicherer für solche indirekte Folgen nicht, wohl aber nach englischem Rechte, das nach der Police für diesen Punkt maßgebend sei. Darnach hafte der Versicherer stets dann, wenn die Beschädigung auf einer Reise entstanden sei, während welcher sich eine Strandung ereignete. (Urt. I 152/14 v. 25. Sept. 1920.)

Bedingter Anspruch. Klageänderung. § 158 BGB. § 268 Ziff. 1 ZPO. R., der Erblasser der Beklagten, hatte 1914 mit M. einen Vertrag geschlossen, inhalts dessen R. sich als stiller Gesellschafter für 3 Jahre mit einer Einlage von 10 000 M. an dem Geschäfte des M. beteiligte. Die Verzinsung der Einlage und die Gewinnbeteiligung wurde geregelt, Teilnahme am Verluste ausgeschlossen. § 6 des Vertrages bestimmte, daß W., B. und Kläger jeder für sich für den Betrag die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen sollten und es „verpflichtet sich M., eine dementsprechende Bürgschaftserklärung Herrn R. zu beschaffen; erst nach Eingang derselben tritt vorstehender Vertrag in Kraft." Kläger erhielt diesen Vertrag mit dem Entwurfe einer Bürgschaftserklärung zugesandt und schickte letztere unterschrieben zurück. 1917 hat der Kl. an die Erben R.s 6000 M. bezahlt. Er macht geltend, er habe einen Vermittler um Beschaffung eines Darlehns ersucht; dieser habe ihm mitgeteilt, M. habe sich zu demselben Zwecke an ihn gewandt, die Sache werde gemeinschaftlich gemacht. Wahrscheinlich hätten W. und B., die er überhaupt nicht kenne, ebenfalls Darlehen haben wollen. Kl. habe nur 2475 M. erhalten. Er fordert von den gezahlten 6000 M. 3525 M. zurück mit der Begr., der Vertrag sei nur ein verschleierter Darlehnsvertrag und verstoße gegen § 138 BGB.; dies gelte auch für die Bürgschaftserklärung. Im 2. Rechtszuge erfuhr der Kl. durch einen Schriftsatz der Bekl., daß W. sich überhaupt nicht verbürgt hatte, und focht sofort den Bürgschaftsvertrag wegen Irrtums und Betrugs an. OLG. erklärte diese Anfechtung für unzulässige Klageänderung. RG. hob auf. In der Geltendmachung der Tatsache, auf welche die Anfechtung wegen Irrtums und Betrugs gestützt sei, liege auch ein Bestreiten des Zustandekommens des Vertrags und der Entstehung des Anspruches der Bekl. überhaupt. Nach § 6 des Vertrags sei die Haftung des Kl. aufschiebend bedingt gewesen, die Bedingung aber nicht eingetreten. Die Bedingung sei in der Klage hervorgehoben; erst im Laufe des Rechtsstreites habe der Kl. den Ausfall erfahren. Hiernach liege keine Klageänderung vor, sondern eine Richtigstellung der tatsächlichen Anführungen der Klage auf Grund einer Lage, die sich erst im Laufe des Rechtsstreites herausgestellt habe. Es komme nicht auf die Angaben in der Klage an, wenn sich, wie hier, im Laufe des Rechtsstreites ergebe, daß infolge Ausfalls einer Vertragsbedingung gar keine Bindung bestehe, also auch ein Rechtsschutz nicht eintreten könne. Solcher Rechtslage müsse im Endurteile Rechnung getragen werden. (Urt. VI 309/20 v. 11. Okt. 1920.)

Rechtsstellung der ZEG. §§ 687 Abs. 2, 823 Abs. 2 BGB. VO. über die Einfuhr von Vieh usw. v. 18. März 1916. AusfBest. v. 22. März 1916 § 8. Die klagende ZEG. hatte einen Angestellten an der holländischen Grenze mit dem Auftrage stationiert, die für sie aus Holland ankommenden Waren in Empfang zu nehmen und an die von ihr bezeichneten Personen weiterzuleiten, ferner alle nicht an die Kläg. gerichteten Sendungen kriegsbewirtschafteter Lebensmittel anzuhalten, zu beschlagnahmen und der Kläg. zuzuführen. Nach Behauptung der Kläg. hat dieser Angestellte viele Waggons solcher Lebensmittel nicht beschlagnahmt und an die Kläg. abgeführt, sondern an dritte Empfänger im Inlande, darunter die Bekl., weitergesandt. Die Kläg. fordert von der Bekl. Ersatz des ihr durch die Verschiebung entstandenen Schadens und Herausgabe des gezogenen Gewinns. Der Klage ist vom LG. dem Grunde nach stattgegeben, Berufung und Revision sind zurückgewiesen. Der Rechtsweg sei zulässig. Der Schadenersatzanspruch gehöre nicht zu den im § 8 der AusfBest. v. 22. März 1916 bezeichneten „Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang" (RG. 92, S. 373; 96, S. 104). Es handele sich um einen rein privatrechtlichen Anspruch. Zwar würde, wenn eine staatliche Behörde auf Grund einer KriegsVO. eine Beschlagnahme ausgesprochen und der Betroffene auf Schadenersatz geklagt hätte, trotz der Berufung auf die §§ 687, 823 BGB. der Rechtsweg nicht offenstehen (RG. 89, S. 207; 97, S. 232). Die Kläg. sei aber keine staatliche Behörde, sondern eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, die zwar im öffentlich-gemeinnützigen Interesse errichtet und mit gewissen Monopolrechten ausgestattet sei, in ihren Geschäften aber die Stellung eines selbständigen Kaufmanns habe. Möge auch der Gemeinnutzen der leitende Gesichtspunkt bei ihren Geschäften sein, so blieb sie doch ein privatrechtliches Unternehmen (RG. 96 S. 104). Mache sie Ansprüche wegen Verletzung ihrer Zentralisations- und Monopolrechte geltend, so seien auch dies privatrechtliche Ansprüche. In der Sache selbst sei § 687 Abs. 2 BGB. zu Recht angewendet (RG. 70 S. 249, 251; 84, S. 49, 53). Indem die Bekl. vorsätzlich in Kenntnis des Monopolrechts der Kläg. die

[1]) An Stelle unseres langjährigen Berichterstatters, des Herrn JR. Kurlbaum, der mit Rücksicht auf seine Wahl zum 1. Vors. des Deutschen Anwaltvereins diese Berichterstattung nicht mehr beibehalten konnte, wird Herr Justizrat Gentebrück diese fortsetzen. Herrn JR. Kurlbaum sagen wir für seine langjährige Unterstützung auch hierdurch aufrichtigen Dank.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Gegenstände für sich einführte, in Verkehr brachte und verwertete, habe sie ein Geschäft, dessen Vornahme allein der Kläg. zustand, für sich vorgenommen, obwohl sie wußte, daß sie dazu nicht berechtigt war. Gerade darin, daß die Bekl. nicht daran gedacht habe, ein Geschäft der Kläg. zu besorgen, sondern nur ihre eigenen Geschäfte habe führen wollen, liege der gesetzliche Tatbestand des § 687 Abs. 2 BGB. (RG. 70 S. 251): gegenständlich fremde Geschäfte werden persönlich als eigene behandelt. Ebenso gleichgültig sei, ob die Kläg. den gleichen Gewinn erzielt haben würde. Der Gewinn der Bekl. sei aus der unechten Geschäftsbesorgung erlangt, habe in ihr seinen wirtschaftlichen Grund und gebühre deshalb dem Geschäftsherrn (RG. 99 S. 31). — Die VO. v. 18. März 1916 und die Ausf.-Best. v. 22. März 1916 seien Schutzgesetze i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. zugunsten der ZEG.; auch ein Gesetz, das nur den Schutz einer individuell bestimmten Person zum Gegenstand hat, sei als ein Schutzgesetz anzusprechen, z. B. (JW. 1916 S. 38) die von der Verwaltungsbehörde einem einzelnen Gewerbeunternehmer erteilte Genehmigung zu gewerblichen Anlagen. Auch daß das Gesetz neben dem Schutz des einzelnen das Wohl der Gesamtheit, und dieses selbst vorwiegend, im Auge habe, schließe die Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB. nicht aus. Außerhalb seines Rahmens fielen nur die Gesetze, die ausschließlich die Ordnung des Staatsganzen, seine Verfassung und Verwaltung zum Gegenstand haben. (Urt. VI. 172/20 v. 18. Okt. 1920.)

Wann sind Preiserhöhungen des Fabrikanten ein Rücktrittsgrund für den Zwischenhändler gegenüber seinem Abkäufer? Der Bekl., Alleinvertreter der Automobilfabrik O. für Süddeutschland, verkaufte im Febr. 1919 im eigenen Namen und für eigene Rechnung dem Kläger einen in der Preisliste der Fabrik mit 11 250 M. bewerteten Motorwagen, lieferbar zum 1. April 1919 zum Preis von 12 000 M. O. lieferte den Wagen dem Bekl. erst im Juli 1919, aber nicht zum Listenpreise, sondern wegen Aenderung der Betriebs- und Preisverhältnisse für 13 292,25 M. Nun weigerte sich der Bekl., dem Kl. den Wagen für 12 000 M. zu liefern und verlangte einen Kaufpreis von 17 000 M. Im Vertrage war vereinbart, daß der Bekl., wenn er aus irgendwelchen Gründen die Lieferung nicht zu bewerkstelligen vermöge, zu Rückerstattung der Anzahlung verpflichtet, anderen Ansprüchen, gleichviel welcher Art, aber nicht ausgesetzt sein solle. Der Kl. klagte auf Lieferung zum Vertragspreise. LG. verurteilte; OLG. wies ab; RG. hob auf. Die Auslegung, daß Bekl. mit Rücksicht auf die Höhe des von ihm jetzt an O. zu entrichtenden Preises den Wagen nicht mehr zum Vertragspreise von 12 000 M. liefern, in diesem Sinne also den Vertrag nicht mehr erfüllen könne, sei unzulässig. Die Klausel spreche nur vom Bewerkstelligen der Lieferung, nicht von der Höhe und Angemessenheit des Preises. Unhaltbar sei auch die allgemeine Erwägung des OLG., eine so unwirtschaftliche Maßnahme wie die Lieferung eines im Ankaufe über 13 000 M. kostenden Wagens nur für 12 000 M. liege nicht im Sinne des Vertrages. Von dem Grundsatz, daß Verträge zu wahren sind, könnten Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn es sich um derart außergewöhnliche Aenderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse handle, daß die Vertragserfüllung dem, was beim Vertragsschlusse vernünftigerweise beabsichtigt war, nicht mehr entspreche und ein Zwang zur Erfüllung der Rücksicht auf Treu und Glauben zuwiderlaufen würde. Auch eine größere Steigerung des Anschaffungspreises könne für sich allein den Bekl. nicht befreien. Der Verkäufer müsse ebenso die Gefahr einer Preissteigerung tragen, wie der Käufer gegebenenfalls die eines Preissturzes. Eine Befreiung von der Lieferpflicht könnte der Bekl. nur beanspruchen, wenn die Vertragserfüllung, sei es auch nur mittelbar, ganz oder nahezu seinen geschäftlichen Ruin zur Folge haben würde. Als Alleinvertreter von O. habe der Bekl. ähnliche Verträge naturgemäß auch mit anderen abgeschlossen. Unter besonderen Umständen könne der Verkäufer dem Käufer auch seine Beziehungen zu anderen Personen entgegenhalten (vgl. z. B. RGZ. 84, 125). Der Bekl. hatte geltend gemacht, wenn er dem Kläger liefern müsse, würden auch alle anderen Personen Lieferung beanspruchen, denen er unter den gleichen Verhältnissen O.sche Motorwagen verkauft habe, und das würde ihn geschäftlich ruinieren. Dieser Einwand hätte vom OLG. untersucht werden müssen. Wenn die Erfüllung aller Verträge zu den vereinbarten Preisen für den Bekl. nicht nur erhebliche Vermögensverluste, sondern die sofortige Liquidation oder den Konkurs und damit den geschäftlichen Ruin zur Folge haben würde, dann, aber auch nur dann, brauchte er auch dem Kl. nicht zum Vertragspreise zu liefern. (Urt. III 138/20 v. 22. Okt. 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Umfang der Immunität von Reichstagsabgeordneten nach Art. 37 RVerf. 1919. Der Antrag des Reichstagsabgeordneten K. auf Einstellung des gegen ihn aus §§ 110. 130 StrGB. schwebenden Verfahrens ist abgelehnt worden. Gründe: Die Eigenschaft des Angekl. als Mitglied des Reichstags führt nicht ohne weiteres zur Einstellung oder Aufhebung des gegenwärtigen, schon vor Beginn der jetzigen Sitzungsperiode des Reichstags eingeleiteten Strafverfahrens. Der Art. 37 Abs. 1 RVerf., wonach kein Mitglied des Reichstags ohne Genehmigung des Hauses während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden kann, hindert nur die Einleitung eines neuen Strafverfahrens gegen Reichstagsmitglieder während der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Hauses, steht aber der Fortsetzung eines bereits vor dem Zusammentritte des Reichstags begonnenen Strafverf. während der Sitzungsperiode nicht entgegen; dazu ist keine Genehmigung des Reichstags erforderlich (RGStr. Bd. 27 S. 385 u. Bd. 38 S. 179 über die Bedeutung des sachlich mit dem Art. 37 Abs. 1 übereinstimmenden Art. 31 Abs. 1 der früheren RV.). Der Umstand, daß der Angekl. inzwischen nach Erlaß des erstinstanzlichen Urt. in den Reichstag gewählt ist, bildet also so lange kein Hindernis für die Fortführung des Verf., als nicht der Reichstag nach Art. 37 Abs. 3 RV. die Aufhebung dieses Strafverf. verlangt hat. Daß letzteres geschehen, ist weder vom Antragsteller behauptet, noch nachgewiesen worden. (Beschl. FS. III. 845/20 v. 11. Aug. 1920.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Geh. Rat, Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Der Gewinnanteil des stillen Gesellschafters einer G. m. b. H. ist ebenso wie die Zinsen und sonstigen Entschädigungen eines Gläubigers für die darlehnsweise Ueberlassung eines Kapitals bei Feststellung des Geschäftsgewinns zum Zwecke der Erhebung der Kriegsabgabe abzusetzen (§§ 13, 16 KrStG. 1916).** Der Gesetzgeber hat gerade die im § 13 KrStG. 1916 genannten Formen der Kapitalassoziation als während des Krieges besonders gewinnbringend angesehen und daher eine Doppelbesteuerung ihrer Mehrgewinne, im Zustand der Vereinigung bei der Gesellschaft und nach ihrer Verteilung bei den einzelnen Gesellschaftern, vorgeschrieben. Daraus ist zu schließen, daß er andere Formen der Kapitalvereinigung um dieser ihrer anderen Formen willen mit der gleichen, zur Doppelbesteuerung führenden steuerlichen Behandlung verschonen wollte. (Urt. I A 320/19 v. 5. Okt. 1920.)

= **Eine Unterbilanz i. S. des § 24 Abs. 3 KrAbgG. 1918** ist nicht schon dann vorhanden, wenn ein Jahresverlust vorliegt, der aus den Reserven gedeckt werden kann. Vielmehr ist hierzu erforderlich, daß das Grundkapital selbst ganz oder zum Teil verloren ist. Es liegt nicht i. S. des Ges., den Gesellschaften die Ersparung der Kriegsabgabe solange zu gestatten, als sie es unterlassen, ihre Reservefonds zu den Zwecken, zu denen sie bestimmt sind, nämlich zur Deckung von Verlusten, zu verwenden. (Urt. I A 162/20 v. 20. Okt. 1920.)

= **Bilanzgewinn nach § 16 KrStG. 1916 bei Konsumvereinen.** Die Kaufpreisrückvergütungen, die eine Konsumgenossenschaft mit über den Kreis der Mitglieder nicht hinausgehendem Geschäftsbetrieb am Schlusse des Jahres ihren Mitgliedern gewährt, dürfen bei der Kriegssteuerveranlagung vom Bilanzgewinne als Passiven nur dann abgezogen werden, wenn die Mitglieder auf sie einen satzungsmäßigen oder vertragsmäßigen Rechtsanspruch haben. Das folgt aus dem im § 16 KrStG. 1916 verwendeten Begriff des nach den Grundsätzen ordnungs-

Digitized by Google

mäßiger kaufmännischer Buchführung berechneten Bilanzgewinns. (Urt. I A 269/19 v. 20. Okt. 1920.)

= **Sind nach dem 31. Juli 1918 ausgezahlte Vergütungen** vor Erlaß des Urt. v. 26. Febr. 1920 (DJZ. 1919, 353) nur mit 8 v. H. versteuert worden, so ist eine Nachforderung des Unterschiedsbetrags von 12 v. H. nach TNr. 9 RStG. 1918 im Hinblick auf § 212 Abs. 4 RAbgO. ausgeschlossen, da jenes Urt. und das des RG. v. 19. Nov. 1907 (E. 67, 109), von dem es abweicht, den gleichen Tatbestand betreffen. (Urt. II A 204/20 v. 5. Nov. 1920.)

= **Als ausschließlich gemeinnützig i. S. des § 3 Nr. 3 UStG. 1919 kann eine Privatklinik** trotz Beschränkung der Verpflegungskosten auf die Selbstkosten, und obgleich in einzelnen Fällen ein noch geringerer Satz berechnet wird, nicht anerkannt werden, weil das Unternehmen die Unterlage oder das Mittel für einen Erwerb bildet. (Beschl. II B 17/20 v. 10. Nov. 1920.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Ersatzlieferung statt Rückgabe des aus den französischen und belgischen Gebieten fortgeführten Materials.

1. Die Vorschriften der VO. v. 14. Nov. 1919 (RGBl. S. 1884) finden auf das Verhältnis zwischen dem Eigentümer einer weggeführten Betriebseinrichtung und dem Reich auch dann Anwendung, wenn die Rückgabe der Betriebseinrichtung gemäß § 1 VO. v. 14. Nov. 1919 unterbleibt, dem feindlichen Staate aber auf dessen Verlangen eine Abfindung in Geld geleistet wird.

2. Liefert der deutsche Eigentümer zur Abwendung der Rückgabe einer weggeführten Betriebseinrichtung dem feindlichen Staate oder dem feindlichen Voreigentümer einen Ersatzgegenstand, ohne dazu die Genehmigung des Deutschen Reichs eingeholt zu haben, so steht dem Eigentümer ein Anspruch auf Entschädigung gegen das Reich nicht zu. (Beschl. des Großen Senats 4/20 v. 16. Sept. 1920.)

Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch die Besatzungstruppen. Kosten der Ausbesserung. Okkupationsleistungsgesetz v. 2. März 1919/27. März 1920. Die Gebrauchsüberlassung von öffentlichen Grundstücken an Besatzungstruppen ist vergütungsfähige Leistung i. S. des Okkupationsleistungsgesetzes, wenn sie mit einer „Ueberweisung" gemäß § 14 Kriegsleistungs-Ges., d. h. mit der Einräumung des Besitzes und des vollen ausschließlichen Gebrauchs verbunden ist. Eine Ueberweisung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn die Gebrauchsüberlassung lediglich darin besteht, daß eine Straße ihrer Zweckbestimmung gemäß unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs von den Besatzungstruppen — wenn auch in außergewöhnlichem Umfang — mitbenutzt wird. Die Kosten der infolge der übermäßigen Benutzung erforderlichen Ausbesserungen sind nach dem Okkupationsleistungsgesetz nicht zu vergüten. (Urt. 7. Sen. A. V. XIV. 153/20 v. 29. Okt. 1920.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Vizepräsid. des KG. Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Hat der zum Vertreter einer armen Partei bestellte Rechtsanwalt Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer gegen die Staatskasse? Diese Frage ist vom KG. bejaht. Nach Art. II des Ges. v. 18. Dez. 1919 werden in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten im Falle der Bewilligung des Armenrechts dem für die arme Partei bestellten RA. die Auslagen aus der StK. ersetzt, falls sie nicht vom ersatzpflichtigen Gegner beigetrieben werden können. Der Pauschsatz, der dem RA. zusteht, bildet kein Entgelt für seine Hauptleistung, vielmehr nur für seine Auslagen, unterliegt aber gleichwohl der Umsatzsteuer. Daß dies der Fall und der RA. sie seinem Auftraggeber in Rechnung stellen kann, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 12 UStG. v. 24. Dez. 1919. Nach dem früheren UStG. v. 26. Juli 1918 unterlag die Tätigkeit der einen freien Beruf ausübenden Personen nicht der USt. Die USt-Pflicht ist erst durch § 1 des neuen Ges. auch auf diese Personen ausgedehnt worden. Für andere Steuerpflichtige, insbes. Kaufleute bestand bisher die Möglichkeit, die Steuer gesondert von dem Entgelt auf ihre Leistungsberechtigten abzuwälzen. Diese Befugnis sollte ihnen durch § 12 des neuen Ges. für alle nach Inkrafttreten dieses abgeschlossenen Verträge genommen werden. Wenn es dem Steuerpflichtigen auch nicht mehr möglich ist, die Steuer den Leistungsberechtigten neben dem Entgelt ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen, so werden die meisten Steuerpflichtigen doch in der Lage sein, die Steuer bereits bei Berechnung des Entgelts für ihre Lieferungen in das Entgelt aufzunehmen und sie so auf die Leistungsberechtigten abzuwälzen. Diese Möglichkeit ist aber ausgeschlossen, wenn die Steuerpflichtigen der Höhe nach gesetzlich festgelegte Entgelte zu fordern berechtigt sind. Damit diese Steuerpflichtigen aber, die für solche Entgelte die USt. zahlen müssen, nicht schlechter gestellt werden, als die übrigen Steuerpflichtigen, hat die NatVers. (Drucks. Nr. 1753 S. 66) das Verbot der Abwälzung der Steuer durch gesonderte Inrechnungstellung dahin eingeschränkt, daß dieses Verbot keine Geltung haben sollte, wenn als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren eingesetzt werden. Ist hieraus schon zu entnehmen, daß das Wort „Gebühren" nicht im technischen Sinne der GO. für RA. gebraucht ist, so geht das auch daraus hervor, daß der Antrag, zwischen die Worte „gesetzlich bemessen" und „Gebühren" die Worte „oder in einem seitens der Behörden anerkannten Tarife bestimmte" einzufügen, abgelehnt ist, weil unter den gesetzlich bemessenen Gebühren nicht nur solche, die durch ein Gesetz im engeren Sinne, sondern durch irgendeine Rechtsnorm bestimmt sind, zu verstehen sind. Soweit also durch eine öffentlich-rechtliche Bestimmung das Entgelt festgesetzt ist, ist die gesonderte Ansetzung der USt. zulässig. Da die RA. von ihren Auftraggebern auch für die Pauschsätze die USt. verlangen können, ist diese Steuer für die Parteien eine zur Rechtsverfolgung notwendige Auslage und erstattungsfähig. Daher muß auch die Staatskasse die USt. den Prozeßbevollmächtigten ersetzen, sofern es an ersatzpflichtigem Gegner fehlt. (Beschl. 6. ZivSen. 6 U. 4442/18 v. 5. Juli 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Tagegelder der Staatsbeamten. Nach § 7 des Ges., betr. die Reisekosten der Staatsbeamten, v. 26. Juli 1910 (GesS. S. 150) erhält der Beamte für Geschäfte an seinem Wohnorte keine Tagegelder. Demgemäß ist in § 15 der AusfBest. des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten v. 24. Sept. 1910 (GesS. S. 269) verordnet, daß in Fällen, in denen der beurlaubte Beamte bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise das Dienstgeschäft am Wohnorte erledigt, dieser für den Aufenthalt dort keine Tagegelder erhält. Diese Vorschriften setzen aber voraus, daß der Beamte die Wohnung in seinem Wohnorte während der Unterbrechung des Urlaubs auch wirklich benutzen kann. Ist die Wohnung für den Beamten während seines Aufenthalts an dem Orte der Vornahme des Dienstgeschäftes nicht brauchbar, weil er dort z. B. keine Bedienung hat und deshalb in seiner Wohnung weder schlafen noch die Mahlzeiten einnehmen kann, so treffen die genannten Bestimmungen nicht zu, die nur den Regelfall im Auge haben. (Beschl. des Straf-Sen. W. 760/20 v. 21. Sept. 1920.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Vizepräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Hebamme. Unzuverlässigkeit. Abtreibung. Den Hebammen ist streng untersagt, die Grenzen der ihnen durch das Hebammenlehrbuch zugewiesenen Dienstleistungen zu überschreiten, und hierzu gehört jede Art von Befassung mit Abtreibungen. Tut dies eine Hebamme nur zum Schein, indem sie angeblich wirksame, aber tatsächlich zur Abtreibung ungeeignete Mittel abgibt, so liegt darin gleichzeitig eine Täuschung der ihre Hilfe zum Zwecke der Abtreibung in Anspruch nehmenden Personen, und wenn sie gegen Entgelt tätig wird, gleichzeitig eine betrügerische Ausbeutung dieser Personen. Daß eine Hebamme, die dies tut, unzuverlässig in Beziehung auf ihren Beruf ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Werden also von einer Hebamme Abtreibungsmittel verlangt, so darf sie solche

Digitized by Google

auch nicht zum Schein oder um die Leute loszuwerden abgeben, sondern sie muß die Bittsteller ohne weiteres abweisen und ihnen erklären, sich mit derartigen Dingen weder befassen zu dürfen noch zu wollen. (Urt. III. B. 25/19 v. 30. Okt. 1919.)

Gemeindeeinkommensteuer. Erbieten zu einem bestimmten Satze der Staatseinkommensteuer. Der Umstand, daß die Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Staatseinkommensteuer auf dem freiw. Erbieten des Pflichtigen zur Entrichtung eines bestimmten Steuersatzes beruht, kann die Anwendbarkeit des § 51 Abs. 1 Kommunalabgabenges. nicht ausschließen. (Urt. II. B. 186/18 v. 18. Nov. 1919.)

b) V. und VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Kriegssteuer. Zuwendungen von Grundstücken an Kinder. Hat ein Vater seinen Kindern vor dem Veranlagungszeitraum Grundstücke zu Eigentum und zu eigener Nutzung mit dem Willen übergeben, einen dauernden Zustand zu schaffen, so berechtigt der Umstand, daß die Kinder erst im Veranlagungszeitraum durch Auflassung und Eintragung rechtlich Eigentümer geworden sind, nicht zu der Annahme, daß der Steuerpflichtige den Wertbetrag der Grundstücke im VAZeitraum zu Vermögensübergaben verwandt hat (§§ 3 Nr. 3, 4 KStG.). Der Grundgedanke des § 4 Satz 1 KStG. ist der, daß die KrSt. nicht durch Schenkungen oder sonstige Vermögensübergaben an Kinder oder andere Personen umgangen werden darf. Diesem Gesetzeszweck würde es nicht entsprechen, wenn man Vermögensbeträge zur Kriegsst. heranziehen würde, die, wenn auch noch nicht rechtlich, doch wirtschaftlich aus dem Vermögen des Steuerpfl. schon vor dem VAZeitraum ausgeschieden sind. (Entsch. IX. K. XIIb 43/18 v. 9. Okt. 1919.)

Besitzsteuer. Steuerpflicht des aus der Einbringung eines ausländischen Vermögensteils in das Inland bei unbeschränkt Steuerpflichtigen. Als Angehöriger des Deutschen Reiches war der Beschwerdeführer unbeschränkt steuerpflichtig i. S. des § 11 I BStG. Das BStG. enthält keine Vorschrift, wonach der Vermögenszuwachs, der aus der Umwandlung nichtsteuerbaren Vermögens in steuerbares herrührt, besitzsteuerfrei sein soll. Ohne solche Vorschrift muß aber für die Feststellung des besitzsteuerpflichtigen Vermögenszuwachses allein der Grundsatz des § 19 BStG. gelten, wonach der Vermögenszuwachs im Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums und dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Anfang dieses Zeitraums besteht. (Entsch. VI. B. XIIa 3/18 v. 8. Febr. 1919.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Räumlicher Geltungsbereich der bayerischen Vorschriften über die Aufhebung der Fideikommisse. Das Gesetz v. 28. März 1919 über Aufhebung der Fideikommisse und die Ausführungsvorschriften v. 26. Sept. 1919 sind auf eine in Bayern gelegene Besitzung auch dann anzuwenden, wenn sie kein selbständiges Fideikommiß, sondern Bestandteil eines außerhalb Bayerns gelegenen Stammgutes ist. Es ist anerkannter Grundsatz, der in der Gesetzgebung des Deutschen Reichs in Art. 28 EG. BGB. Ausdruck gefunden hat, daß die Gesetzgebung jedes Landes sich auf alle innerhalb ihres Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke erstreckt, sofern nicht die Gesetzgebung selbst Ausnahmen statuiert. Da nun aus der Absicht, die das Ges. v. 28. März 1919 verfolgt, unzweifelhaft hervorgeht, daß jede fideikommissarische und dieser gleichstehende Bindung von in Bayern gelegenen Grundstücken ihr Ende erreichen soll, erstreckt sich der Geltungsbereich des Gesetzes und der Ausf.-Vorschriften auf alle innerhalb der Grenzen des bayerischen Staates gelegenen Grundstücke, gleichviel, ob sie im Eigentum eines bayerischen Staatsangehörigen oder eines Angehörigen eines anderen Staates stehen, ob sie ein selbständiges Fideikommiß bilden oder Bestandteil eines nicht bayerischen Fideikommisses sind usw. (Beschl. ZS. III 52/1920 v. 9. Juli 1920.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Wuchergerichts- und Ordnungsstrafverfahren. Nach § 13 WucherVO. findet kein Rechtsmittel statt gegen die Entscheidungen, die im Verfahren vor den Wuchergerichten. d. h. in dem Verf. ergehen, das durch die VO. für die zur Zuständigkeit der Wuchergerichte gehörigen, bei diesen anhängigen Anklagesachen geregelt ist, mit dem die Entscheidungen im inneren Zusammenhang stehen, dessen schleunige Durchführung durch den Ausschluß von Rechtsmitteln gesichert werden soll. Das Ordnungsstrafverf. i. S. der §§ 180, 183, 184 GVG., um das es sich handelt, ist als ein selbständiges, durch das Strafverfahren vor dem Wuchergericht allerdings veranlaßtes und in dessen Rahmen sich abspielendes, aber nur äußerlich mit ihm verbundenes Verfahren gegen eine dritte Person anzusehen, das keinen Teil des im § 6 ff. der WuchergerichtsVO. geordneten Verfahrens bilde. Durch § 13 wird im Anschluß an § 6 die Frage der Rechtsmittel für das Wucherstrafverfahren unter Ausschaltung der §§ 338—398 StrPO. geregelt. Im Sinne dieser Bestimmung sind daher unter Rechtsmitteln nur die in der StrPO. vorgesehenen: Beschwerde, Berufung und Revision zu verstehen. Die durch § 183 GVG. geschaffene Beschwerde fällt nicht darunter, sondern ist ein Rechtsbehelf besonderer Art, der im Strafverfahren wie im Zivilprozeß seinen Platz hat, dessen Grundlage das durch die WuchergerichtsVO. in diesem Titel nicht berührte GVG bildet. und hinsichtlich dessen nur, soweit es sich um ein im Laufe eines Strafverf. anhängig gewordenes Ordnungsstrafverfahren handelt, die Bestimmungen der StrPO. für anwendbar erachtet werden. Die Beschwerde gegen den Beschl. des Wuchergerichtes, das wegen einer Ungebühr i. S. des § 180 GVG. eine Ordnungsstrafe festgesetzt hat, ist daher zulässig. (Beschluß Reg. Nr. 382/1920 v. 2. März 1920.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Zur clausula rebus sic stantibus bei einem langfristigen Verkaufsangebot der Vorkriegszeit. Der Verkl. bot durch gerichtlich beurkundete Erklärung v. 4. Jan. 1913 sein Grundstück für 19 000 M. dem Kläger zum Kaufe an und erklärte sich für gebunden bis zum 1. Okt. 1922. Kläger nahm das Angebot mit gleichfalls beurkundeter Erklärung v. 31. März 1920 an. Er verlangt die Ueberschreibung des Grundbesitzes für 19 000 M. Da das Haus im März 1920 52 000 M. wert war, wendet der Verkl. ein, er sei durch die veränderten Umstände nicht mehr an sein Angebot gebunden. Der Senat hält das für durchschlagend. Die Erfüllung eines vor dem Kriege geschlossenen Vertrags kann für die Zeit nach dem Kriege nicht mehr verlangt werden, wenn in den Verhältnissen eine nicht voraussehbare wesentliche Veränderung eingetreten ist, so daß die Leistung unter Umständen stattzufinden hätte, die dem, was die Beteiligten vernünftigerweise beabsichtigt hatten, nicht mehr entsprächen, der Erfüllungszweck mit der Rücksicht auf Treu und Glauben unvereinbar und eine etwaige Leistung eine wesentlich andere wäre, als die vertraglich vorgesehene. Dieser Grundsatz über langfristige Vorkriegsverträge muß bei dem auf 10 Jahre befristeten Vertragsangebot ebenfalls beachtet werden. Denn wirtschaftlich steht der an ein solches Angebot gebundene Teil, wenn es erst nach dem Kriege angenommen wird, genau so, wie wenn er sich vor dem Kriege vertraglich langfristig an die Leistung gebunden hätte. Die Bedingungen des künftigen Vertrags wurden zu einer Zeit festgelegt, in der der Anbietende mit den wirtschaftlichen Aenderungen nicht rechnen konnte. Auf dem Grundstücksmarkte hat sich eine unerhörte Preissteigerung vollzogen. Dadurch wurde der vorgesehene Gegenwert ein ganz anderer, als z. Zt. des Angebots. Die Berechnung ist völlig umgestoßen, und der Vertrag, der jetzt darauf aufgebaut würde, wäre ein ganz anderer, als der ehemals angebotene. Deshalb ist es mit Treu und Glauben unvereinbar, den Verkl. weiter an sein Angebot zu binden. Vom Billigkeitsstandpunkte könnte es angebracht sein, dem Kläger nachzulassen, das Grundstück zu einem höheren Preise zu erwerben. Ein solcher Ausgleich durch das Gericht findet jedoch im Gesetz keine Stütze. (Urt. des 1. ZS. U. 201/20 v. 20. Okt 1920.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 3–4. Berlin, den 1. Februar 1921. 26. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, ord. Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, ord. Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 2 M. u. 20% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 2 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Ein Stimmungsbild aus Genf.

Von Professor Dr. Herbert Kraus, Königsberg.

Ich hatte den Herrn Verfasser gebeten, mir seine Eindrücke über die Genfer Völkerbundsverhandlungen mitzuteilen. Den nachfolgenden Brief übergebe ich mit besonderem Vergnügen der Oeffentlichkeit. Prof. Dr. Kraus ist den Lesern der DJZ. bekannt durch seine Tätigkeit während des Krieges im Auswärtigen Amte und bei den Versailler Friedensverhandlungen. Dr. O. L.

Rom, 27. XII. 1920.
(Hotel Flora)

Hochverehrter lieber Herr Doktor!

Ihr liebenswürdiges Schreiben v. 17. d. M. erreichte mich vorgestern über Genf in Rom, wo ich mich einige Zeit aufhalte, um mich von den Anstrengungen der Genfer Völkerbundstagung zu erholen. Denn es war wirklich eine ungemein anstrengende Zeit diese 6 Wochen in Genf, in der man oft die Nächte zu Hilfe nehmen mußte, um „auf dem laufenden zu bleiben", um dem Gang der Verhandlungen zu folgen, die Flut von Drucksachen zu lesen — ich habe mehrere hundert von dem überaus zuvorkommenden Generalsekretariat erhalten — und um wenigstens einigermaßen die Eindrücke zu verarbeiten, die sich dort darboten.

Dabei bin ich ja lediglich als Zuschauer dagewesen, hatte meinen Platz bescheiden auf der Tribüne des Salle des Réformations, wo die Hauptversammlungen stattfanden, und keinen Zutritt zu den Ausschußsitzungen oder gar den Sitzungen der Unterkommissionen, in die der Kongreß sie in seinen feineren Verzweigungen gruppierte.

Nur zu gern hätte ich auch die Mühe noch auf mich genommen, wenigstens teilweise diesen Kommissionsberatungen beizuwohnen. Denn natürlich waren die 31 Vollsitzungen im Vergleich zu den Kommissionssitzungen mehr Schaustücke, in denen die großen Kernpunkte in programmatischer Weise behandelt wurden, während die Kleinarbeit in den Kommissionen und Unterkommissionen und — Hotelzimmern geleistet wurde, wo sich auch die Willensbildung des Kongresses im wesentlichen vollzog.

Allerdings nur im wesentlichen. Denn mehr wie einmal ist es geschehen, daß die Vollversammlung sich den Voten der Kommissionen nicht angeschlossen hat.

Die Nichtöffentlichkeit der Kommissionsberatungen war übrigens das Ergebnis des ersten Zusammentreffens der beiden in Genf miteinander in ständigem Kampfe stehenden großen Strömungen, der von dem Engländer Lord Robert Cecil geführten „liberalen" und der von der französischen Delegation geführten, zahlenmäßig durchaus in der Minderheit befindlichen „konservativen" Richtung. In dieser Frage erlitt die liberale Richtung ihre erste Niederlage, erreichte es aber wenigstens, daß ausführliche Berichte der Kommissionsberatungen sehr schnell ausgegeben wurden, die auch ich sogleich erhielt.

Zusammengenommen mit dem, was man in Genf in den Hotels und auf der Straße hörte, kann man sich von den „internen" Vorgängen ein ziemlich vollständiges, wenn auch nicht lückenloses Bild machen. Dies um so mehr, als im allgemeinen in Genf eine Abneigung gegen „Geheime Diplomatie" herrschte und nur wenige Dinge als geheim angesehen wurden, während im allgemeinen über die Vorgänge dort von den Eingeweihten mit einer Offenheit gesprochen wurde, die früher wohl vollkommen ausgeschlossen gewesen wäre.

Insofern spürte man dort tatsächlich einen Hauch „neuen Geistes".

Ich habe bisher nicht die Ehre gehabt, großen internationalen Konferenzen persönlich beizuwohnen — die Versailler Erfahrungen kann ich dabei ausnehmen. Sie waren ja keine Verhandlungen, sondern

Digitized by Google

eine Art schriftliche Voruntersuchung gegen einen Angeschuldigten.

Aber ich bin sicher, daß diese Genfer Tagung in der Art und Weise ihres Verlaufes ein Analogon in der Geschichte der Diplomatie nicht hat. Sicherlich war die Genfer Tagung vor allen Dingen kein Diplomatenkongreß im alten Sinne. Die Staatenvertreter waren instruiert. Aber mancher von ihnen hat die ihm damit gezogenen Grenzen sehr weitherzig aufgefaßt, so insbesondere der Engländer Barnes, der sich viel mehr als Arbeiterführer fühlte und wiederholt in ausgesprochene Opposition gegen Großbritannien getreten ist. In diesem Zusammenhang wird Sie vielleicht auch die Tatsache interessieren, daß unter den indischen Vertretern sich ein Maharadja befand, der ausdrücklich betonte, zur Vertretung der indischen Prinzen in Genf anwesend zu sein. Hier war übrigens eine der interessantesten Beobachtungen des ganzen Kongresses zu machen: die Haltung der Vertreter der britischen Dominions. Sie fühlten sich durchaus selbständig; insbesondere Australien und Canada, aber auch Indien haben wiederholt Opposition gegen die von ihrem Mutterlande verfolgte Linie getrieben. Ganz zu schweigen von der Südafrikanischen Delegation. Ihr Mittelpunkt war der Engländer Lord Robert Cecil! Er ist insbesondere in der Mandatsfrage mit dem ersten englischen Delegierten Balfour heftig aneinandergeraten und kann in vielen Punkten geradezu als der sachliche Antipode Balfours angesehen werden.

Von einem Weltkongreß im alten Sinne — z. B. den Haager Konferenzen — unterschied sich diese Genfer Tagung insbesondere auch durch die Persönlichkeiten, die dort anwesend waren. Die zünftigen Diplomaten waren dort geistig in der Minderheit. Um so mehr traf man neben Professoren auf führende Parlamentarier.

Diese Tatsache drückte m. E. der Art und Weise der Geschäftsbehandlung ihre Signatur auf. Noch nie ist ein Kongreß mit so viel parlamentarischer Disziplin durchgeführt worden, haben sich die Beteiligten der schwierigen Situation mehr angepaßt, haben Selbstbeherrschung geübt, sind dort, wo Schwierigkeiten entstanden, ausgewichen und haben überraschende Auswege gefunden, wo ein „dead lock“ sich ergeben hatte, wie in Genf. Es muß allerdings hinzugefügt werden, daß ein großer Teil des Verdienstes für diese äußere Glätte dem Präsidenten der Versammlung, dem Belgier Hymans zukommt. Immer neue Kunstgriffe und Ideen standen dem Vielgewandten und Unermüdlichen zur Verfügung, um das Schiff an Untiefen, Sandbänken oder sonstigen Gefahren vorbeizuführen.

Das Hauptmeisterstück war, wie er es fertigbrachte, die Beendigung des Kongresses am 19. Dez. und die Bewältigung der gewaltigen durch eine Reihe z. T. recht wichtiger Initiativanträge vergrößerten Tagesordnung herbeizuführen.

Nur einer hat sich bekanntlich dem Gesetz der Disziplin in Genf nicht gefügt: der Argentinier Pueyrredon. Er hat aus Enttäuschung über den „konservativen“ Gang der Verhandlungen die Flinte hingeworfen, sich zurückgezogen und seine Vizepräsidentschaft niedergelegt. In der Sache hat der fortschrittlich und groß denkende Mann viel Sympathie in Genf gefunden. Die chilenische Regierung hat das ja z. B. kurz vor Schluß der Tagung dem Kongreß in offiziellem Schreiben mitteilen lassen. Die gewählte Form ist allgemein bedauert worden. Und ich glaube sicher, daß Herr Pueyrredon mehr für die liberale Sache in Genf erreicht hätte, wenn er geblieben wäre.

So war äußerlich das Bild der Versammlungen äußerst glatt. Gelegentlich nur brachten einige besonders ausgesprochene Temperamente Bewegung in die Verhandlungen, so vor allem der frische Canadier Rowell und der gallige Australier Millen.

Keineswegs waren sie deshalb etwa langweilig. Es war sehr viel Leidenschaft, sehr viel großer Glauben, sehr viel Ueberzeugung dort anwesend. Besonders Lord Robert Cecil erhob sich in manchen Augenblicken zur Größe eines Propheten und Bekenners.

Was die rednerischen Leistungen anlangt, so waren sie im Durchschnitt streng-sachlich, präzis und kurz. Viele Redner waren in ihrer Wirkung durch den Zwang zum Gebrauch der englischen oder französischen Sprache beengt, die sie nicht beherrschten. Bei einigen allerdings bildete diese Tatsache keinerlei Hemmnis. So war es z. B. einfach ein Genuß, den holländischen Minister des Aeußern v. Karnebeek ein geradezu vollendetes Französisch sprechen zu hören. Ebenso habe ich stets mit großer Freude den prachtvollen norwegischen Delegierten Nansen Englisch sprechen hören und war erstaunt, wie der Pole Paderewski imstande war, alle Tricks französischen oratorischen Feuerwerks vor der Versammlung hochgehen zu lassen.

Der rednerische Höhepunkt war jener Tag, als Viviani, durch eine wundervoll kluge Rede des Schweizer Bundespräsidenten Motta aus seiner bisherigen Zurückhaltung herausgetrieben, jene bekannte Rede gegen Deutschlands Zulassung hielt, die lange erwartet und von vielen gefürchtet, dank der weisen Zurückhaltung der Deutschen Regierung in der Eintrittsfrage lediglich zu einem blendenden Feuerzauber wurde. Aber was für ein Feuerzauber; seinem Eindruck konnte sich niemand entziehen. Es war ein hoher ästhetischer Genuß. Als der Bann gebrochen, fragte man sich erstaunt: war das alles? Wir Deutsche sind bösere Dinge aus jenem Lager gewöhnt.

Was aber die Tagung zu einer fortlaufenden Kette hochspannender Ereignisse machte, das war der Kampf um die Völkerbundsidee, der Kampf um Leben oder Sterben des Völkerbundes, der Kampf um seine Form, seinen Inhalt, seine Grenzen, der dort zwischen zwei Weltanschauungen sich in zähem Ringen abspielte. Weder die konservative Richtung, die die Pariser Völkerbundssatzung verteidigte, noch die liberale Richtung haben in Genf gesiegt.

Nur ein Punkt scheint mir eindeutig geklärt. Der Völkerbund ist für absehbare Zeit für große politische Aktionen gegen sogen. Rechtsbrecher nicht stark genug. Die Behandlung der armenischen Frage, ebenso wie die des russisch-polnischen Streites scheinen mir dafür den Beweis gebracht zu haben.

Im übrigen ist die Entscheidung auf die nächste Tagung verschoben, wo es sich ergeben muß, ob die Pariser Fehlgeburt von der konservativen Richtung gehalten und verteidigt werden wird auch um den Preis, daß sie überhaupt zerbricht.

Die Ergebnisse der Tagung sind ja für eine äußere Betrachtung minimal und stehen in schreiendem Mißverhältnis zu der aufgewandten Arbeit.

Für die Wertung der Kongreßarbeit darf dies nicht entscheidend sein, ist bedeutend wichtiger die Tatsache, daß die Verteidiger der Pariser Satzung

Digitized by Google

eine überwältigend große Gruppe liberaler Gegner gefunden haben, die, durchdrungen von der Notwendigkeit einer grundlegenden Aenderung der Pariser Satzung und des ihr innewohnenden Geistes, unaufhörlich versucht haben, die Grundlagen des Pariser Werkes zu untergraben. Ihre Versuche sind auf dieser Tagung dank jener Satzungsbestimmung, die grundsätzlich Einstimmigkeit der Beschlüsse der Versammlung vorschreibt, nicht oder nur von ganz kleinen äußerlich erkennbaren Erfolgen begleitet gewesen.

Aber für jeden, der den Vorgängen genau gefolgt ist, ist zweifellos, daß der Zersetzungsprozeß bereits sehr weit vorgeschritten ist. Die kleine um Frankreich gruppierte Minorität hat dies auch klar erkannt und hat dauernd eine Taktik kluger Verteidigung, manchmal des Rückzuges getrieben. Im allgemeinen war das Ergebnis ein Hinausschieben bis zur nächsten Tagung, die ich allerdings für die Schicksalsstunde des Pariser Völkerbundes ansehen möchte, wenn nicht „unterdessen etwas geschieht". Was hinter der von dem neuen Präsidenten der Ver. Staaten von Amerika als beabsichtigt berichteten Aktion in Wahrheit steckt, kann natürlich heute noch niemand absehen, ebensowenig den Einfluß, den die Weiterentwicklung der russischen Frage auf den Pariser Völkerbund ausüben wird.

Im übrigen würde man irren, wollte man glauben, die Pariser Satzung sei wenigstens vorläufig im wesentlichen unverändert aus den Genfer Verhandlungen hervorgegangen. Sie hat dort eine mächtige Entwicklung genommen: neue Organe sind eingesetzt worden, so viele, daß manche Vertreter vor der Größe der Maschinerie und der sich daraus ergebenden gewaltigen Kosten ihre Besorgnis geäußert haben. Der Sinn mancher Bestimmungen ist „authentisch interpretiert" worden, vor allem ganz nebenbei (ich halte das für sehr bedeutungsvoll) der Sinn des berühmten Artikels X. Für eine Reihe anderer Bestimmungen sind jetzt wenigstens die Probleme gestellt worden. So vor allem für jene Bestimmung (Art. 18), nach der Völkerrechtsverträge, „um rechtsverbindlich zu sein", beim Generalsekretariat eingetragen werden müssen. Weiter beginnen die Kompetenzen zwischen Rat und Versammlung sowie zwischen diesen und den „technischen Organisationen" erkennbar herauszutreten, Probleme, die dauernd die Versammlung beschäftigt haben. Es ist schon jetzt klar, daß die Versammlung auf die Stellung eines „Parlaments" zusteuert, dessen Hauptaufgabe Kritik und Anregung gegenüber dem Rate sein wird. Mit dieser Kritik hat sie nicht gespart. Es wird sehr interessant sein zu beobachten, wieweit die „Anregungen" vom Rate beachtet werden und wieweit sie sich etwa einmal zu „Anweisungen" verdichten werden.

Auch das Problem des Verhältnisses des Völkerbundes zum Einzelstaat hat den Kongreß lebhaft beschäftigt: Kann der Völkerbund durch seine Beschlüsse den Einzelstaat unmittelbar binden? Eine so große Abneigung gegen derartige Bindungen sich bei verschiedenen Staatenvertretern in Genf auch zeigte, so ist doch m. E. dort grundsätzlich diese Frage bejaht worden.

— Doch da bin ich ja, hochverehrter Herr Doktor, mitten in juristischen Ausführungen über die Genfer Tagung, nach denen Sie mich gefragt haben, und von denen Ihnen, so gut das zwischen all dem Schönen hier, schreibend mit dem Blick auf die Villa Borghese, möglich, diese Zeilen berichten sollten. Ich fürchte, nun ist es zu spät geworden und der Brief zu lang für Ihre liebenswürdige Geduld. Vielleicht, daß ich es später einmal tue, wenn die Fragen sich etwas gesetzt haben. Denn hier ist allerdings sehr viel und sehr Bedeutungsvolles zu sagen.

Wenn die Genfer Tagung in ihrer Auswirkung auch niemanden anderen bereichern sollte, den Juristen hat sie bereichert, und zwar nicht nur den Völkerrechtler. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang nur auf die Frage nach der zivilistischen Rechtsnatur des Völkerbundes hinweisen. Wem gehört jenes prunkvolle Palais, das sich der Völkerbund in Genf für 9 Mill. Goldfrank erworben? Der Schweizer Grundbuchrichter hat den Völkerbund als Eigentümer eingetragen. Wer haftet für die Millionenaufträge für Druckarbeiten, wer für die Gehälter des Riesenbeamtenstabes?

Und noch weitere Fragen — über die man sich in Genf, soviel ich weiß, noch absolut im Zweifel ist: wie beurteilen sich z. B. die zivilistischen und kriminalistischen Rechtsverhältnisse der exterritorialen Bundesbeamten?

Bitte, entschuldigen Sie, wenn ich so lang geschrieben habe. Aber der Brief hat Erinnerungen wachgerufen an Dinge, die ich vor dem Simplon hatte liegenlassen, und die mir nun plötzlich wieder sehr anschaulich ins Bewußtsein traten.

Vielleicht nächstens auf mehr und dann juristischere Kost!

Ihr aufrichtig ergebener

Dr. H. Kraus.

Reichsverwaltungsgericht.

Von Staatsminister Dr. Drews, Berlin.

Nach Art. 107 der RVerf. müssen im Reiche und den Ländern nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen. Da wir im Reiche solche Verwaltungsgerichte noch nicht haben, wird es Aufgabe der Reichsgesetzgebung sein, die Vorschrift des Art. 107 zu verwirklichen. Die Länder werden, soweit dies nach dem Stande der Gesetzgebung erforderlich ist, folgen müssen. Der baldige Erlaß eines Reichsgesetzes ist um so notwendiger, als in Art. 31 RV. für die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zum Reichstage ein Wahlprüfungsgericht vorgesehen ist, das aus Mitgliedern des Reichstags und Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts bestehen soll, welche letztere vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums dieses Gerichts zu bestellen sind.

Wenn die Verfassung von Verwaltungsgerichten des Reiches und der Länder spricht, so ist damit nicht beabsichtigt, daß das Reich selbst ein System neben- und übergeordneter Verwaltungsgerichte als direkte Reichsbehörden einrichten soll — etwa wie für den Rechtsgang in Steuerangelegenheiten. Die RV. hat vielmehr die gleiche Ordnung im Auge gehabt wie in Art. 103 bez. der ord. Gerichtsbarkeit. Diese soll nach Art. 103 ausgeübt werden durch das Reichsgericht und die Gerichte der Länder. Auch die Fassung des Art. 31 läßt erkennen, daß als unmittelbare Reichseinrichtung nur an ein oberstes Reichsverwaltungsgericht gedacht ist, das, ebenso wie das Reichsgericht für die ord. Gerichtsbarkeit, für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den seiner

Digitized by Google

Zuständigkeit überwiesenen Angelegenheiten als oberste Instanz über den Verwaltungsgerichten der Länder stehen soll. Es entspricht dies nicht nur der Organisation der ord. Gerichtsbarkeit, sondern auch dem föderativen Charakter des Reichs. Die Aufgabe dieser obersten Instanz würde die gleiche sein müssen wie die, die das RG. hat: auf dem ihm überwiesenen Rechtsgebiete die Rechtseinheit zu wahren. Um die Erfüllung dieser Aufgabe zu sichern, wird es richtig sein, das RVG. ebenso wie das RG. lediglich zur Revisionsinstanz zu machen, d. h. es auf die Nachprüfung der Rechtsfragen zu beschränken, dagegen von der Nachprüfung der tatsächlichen Feststellungen der unteren Instanzen grundsätzlich zu entlasten. Die Aufgabe, die Rechtseinheit innerhalb eines großen Gebiets sicherzustellen, ist für einen höchsten Gerichtshof eine so bedeutungsvolle, daß er ebenso wie das RG. und die höchsten Gerichtshöfe fast aller großen Länder der Welt von anderer Arbeit unbedingt freigehalten werden muß. Auch für das Preuß. OVG. erscheint eine solche Reform als ein dringendes Gebot.

Wird das RVG. lediglich als Revisionsinstanz ausgebildet, so ergibt sich schon deshalb die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß die landesrechtlichen Vorinstanzen, welche die tatsächlichen Feststellungen abschließend zu treffen haben, unter allen Umständen vollwertige Gerichte sein müssen, d. h., daß sie mit völlig unabhängigen Richtern gemäß Art. 104 RV. besetzt sein und bez. des Verfahrens die gleiche Gewähr für Objektivität und Vollständigkeit bieten müssen wie die ord. Gerichte. Daß der Reichsgesetzgeber die Zusammensetzung und das Verfahren der Landesverwaltungsgerichte ebenso ausschließlich und erschöpfend regelt wie für die ord. Gerichte, wird nicht nötig sein. Er wird sich im wesentlichen mit Rahmenbestimmungen, die die Errichtung dieses Zieles gewährleisten, begnügen und die Ausfüllung des Rahmens der Landesgesetzgebung überlassen können. Die Länder werden dann die Einzelheiten im Anschluß an ihre eingelebten und bewährten besonderen Einrichtungen und Gewohnheiten regeln können. Die Zuständigkeit des Reichs zum Erlaß solcher Vorschriften ist durch Art. 7 Nr. 2 RV. gegeben, wonach das Reich allgemein und ohne Einschränkung das Recht der Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren hat. Daß die Verwaltungsgerichte auch Gerichte i. S. der RV. sind, und daß sie in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Verfahren nach dem Willen der RV. die gleichen Garantien bieten müssen wie die ord. Gerichte, geht daraus hervor, daß beide Arten von Gerichten in dem gleichen Abschnitt VII „die Rechtspflege“ behandelt werden, an dessen Spitze Art. 102 steht: „Die Richter sind unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen.“

Was den Kreis der Angelegenheiten anbelangt, die dem RVG. als höchster einheitlicher Revisionsinstanz zur Entscheidung zu überweisen sein werden, so werden dafür in erster Linie in Betracht kommen solche Verwaltungsstreitverfahren, in denen nach Auffassung der die Revision betreibenden Partei die angefochtene Entsch. auf einer Verletzung reichsrechtlicher Bestimmungen beruht. Es folgt dies aus dem Zwecke, um dessentwillen das RVG. geschaffen werden soll: Wahrung der Rechtseinheit im Reiche bei Anwendung der Reichsgesetze durch die Verwaltungsbehörden. Ohne Zweifel besteht ein wichtiges Reichsinteresse daran, daß die Verwaltungsbehörden aller Länder reichsrechtliche Bestimmungen, die sie den einzelnen gegenüber auszuführen und anzuwenden haben, gleichmäßig auslegen und handhaben, daß also kein Deutscher durch falsche Auslegung und Handhabung bestehender Reichsgesetze in seinen Rechten verletzt wird. Will man dies Ziel in möglichst weitem Ausmaße erreichen, so wird der Grundsatz festzulegen sein, daß jeder, der sich durch eine Anordnung der Verwaltungsbehörden, die in Ausführung reichsgesetzlicher Bestimmungen erfolgt, in seinen Rechten verletzt glaubt, in jedem Falle über diese von ihm behauptete Rechtsverletzung im geordneten Verwaltungsstreitverfahren eine unabhängige richterliche Entscheidung herbeiführen kann. Dieser Grundsatz gilt bisher nicht. Fast in allen deutschen Ländern gilt für das Verwaltungsstreitverfahren — anders als im bürgerlichen Recht — das Enumerationsprinzip, d. h., eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist nur in den bestimmten Fällen zulässig, in denen sie das Gesetz ausdrücklich vorsieht. Die Idee des Rechtsstaates wird aber im höheren Maße verwirklicht, wenn gegen Anordnungen von Verwaltungsbehörden stets ein Rechtsschutzanspruch vor unabhängigen Gerichten gegeben wird. Sollte dieser Vorschlag zurzeit noch als zu weitgehend erscheinen, so könnte man das Verwaltungsstreitverfahren mit dem RVG. als letzter Revisionsinstanz reichsrechtlich zunächst generell vorsehen gegenüber allen an bestimmte Personen gerichteten Anordnungen von Verwaltungsbehörden, die eine Einschränkung bestimmter reichsrechtlich festgelegter Grundrechte enthalten, z. B. der persönlichen Freiheit (Art. 114 RV.), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 115), des Briefgeheimnisses (Art. 117), der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 118), der Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art. 123, 124), des Petitionsrechtes (Art. 126) usw. Daneben würde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfinden in allen Fällen, in denen sie reichsrechtlich im einzelnen besonders zugelassen wird. In Ausführung der letzten Bestimmung würde zugleich eine Art von „Reichszuständigkeitsgesetz“ zu erlassen sein, das eine Enumeration dieser Fälle enthält. Das Bundesamt für Heimatwesen, das in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden der deutschen Länder als höchste Instanz zu entscheiden hat, wird mit seinem Zuständigkeitsgebiet dem RVG. einzugliedern sein. Auch die Entsch. aus Art. 13 RV. (Meinungsverschiedenheit zwischen Reich und Ländern, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar) und Art. 15 RV. (Meinungsverschiedenheit zwischen Reich und Ländern, ob ein Reichsgesetz von den Landesbehörden richtig ausgeführt wird) könnte aus sachlichen Zweckmäßigkeitsgründen dem RVG. übertragen werden. Das RVG. würde in diesen Fällen dann allerdings nicht Revisionsgericht, sondern authentische Rechtsauslegungsstelle sein — eine Aufgabe, die sich aber mit der Aufgabe eines Revisionsgerichts durchaus verträgt.

Den Ländern würde es überlassen sein, welche Angelegenheiten sie außerdem landesgesetzlich dem Verwaltungsstreitverfahren überweisen wollen. Sie würden auch befugt bleiben, für das landesrechtliche Streitverfahren ein Oberstes Landesverwaltungsgericht als höchste Instanz zu behalten. Zweckmäßig wäre ihnen aber nach Analogie des § 52 Unterstützungs-Wohnsitzges. die Befugnis zu geben, unter Verzicht

Digitized by Google

auf ein eigenes OVG. die Revisionsentscheidung in ihren landesrechtlichen Verwaltungsstreitsachen dem RVG. zu übertragen.

Die Organisation des RVG. selbst sowie das Verfahren vor ihm werden wesentlich den bewährten Vorschriften über das preußische OVG. nachgebildet werden können unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die in einzelnen, an sich aber unwesentlichen Punkten eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen angezeigt erscheinen lassen. Vor allem wird die unbedingte Unabhängigkeit der Richter, namentlich auch in disziplinarer Hinsicht, in gleicher Weise sicherzustellen sein, wie dies bez. der Mitglieder des OVG. und RG. geschehen ist. Um auch bei der Ernennung der Mitglieder des RVG. die Möglichkeit unsachlicher Einflüsse weitestgehend auszuschließen und die Auswahl lediglich nach der Tüchtigkeit sicherzustellen, wird es sich empfehlen, die Ernennung der Mitglieder durch den Reichspräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums des Gerichts selbst erfolgen zu lassen.

Mehrfach ist die Frage behandelt worden, an welchem Orte das RVG. seinen Sitz haben soll. Wichtige sachliche Zweckmäßigkeitsgründe sprechen für Berlin. Da das RVG. die Aufgabe der Rechtskontrolle über die einheitliche und richtige Ausführung der Reichsverwaltungsgesetze hat, und den Reichsministerien gemäß Art. 15 RV. die Verwaltungskontrolle über die einheitliche und richtige Ausführung der Reichsgesetze zusteht, ist es wichtig, daß RVG. und Reichsministerien in dauernder Fühlung bleiben, indem — wie in Preußen beim OVG. — die sachverständigen Spezialreferenten der Ministerien als „Vertreter des öffentlichen Interesses" die Auffassung der Zentralinstanzen in der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht vertreten. Hat das RVG. seinen Sitz nicht in Berlin, so wird dieser nötige Kontakt zwischen Jurisdiktion und Exekutive außerordentlich erschwert. Die als Ersatz vorgeschlagene Einrichtung einer ständigen „Reichsanwaltschaft" beim RVG. zur Vertretung der Auffassung der Reichsregierung kann bei dem sehr umfangreichen und differenzierten Rechtsgebiet die Mitwirkung der Spezialreferenten nie ersetzen. Die Auffassung, daß das RVG. in Berlin unerwünschten „Beeinflussungen von oben" unterliegen könnte, ist als eines höchsten deutschen Gerichtshofs unwürdig abzuweisen. Für Berlin würde auch sprechen, daß dort sofort ein geeignetes Gebäude, das frühere Reichsmilitärgericht, mit vollständiger Einrichtung, Bibliothek usw. zur Verfügung steht. Trotz aller dieser für Berlin sprechenden Gründe ist aber eine starke Strömung vorhanden, das RVG. nach einem anderen Orte zu verlegen. Nachdem das RG. in Leipzig und der Reichsfinanzhof in München seinen Sitz erhalten hat, wird für das RVG. in erster Linie Stuttgart genannt. Abgesehen von „Paritäts"-Rücksichten ist hauptsächlich die immer stärker hervortretende grundsätzliche Abneigung gegen „Berlin" für diese Forderung bestimmend. Es muß gehofft werden, daß demgegenüber die oben dargelegten sachlichen Gründe für Berlin die Oberhand behalten werden. Die Frage des Sitzes ist aber von sekundärer Bedeutung gegenüber der Frage der Organisation und Zuständigkeit. Ein gut organisiertes und mit den geeigneten Zuständigkeiten ausgestattetes RVG. wird auch in Stuttgart seine Schuldigkeit tun.

Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes über das RVG. bisher nicht zugegangen; wohl aber ist ein im Reichsministerium des Innern ausgearbeiteter Referentenentwurf bekanntgeworden. Ein anderer nach obigen Gesichtspunkten aufgestellter Entwurf ist im Preuß. Verwaltungsbl. 1920 S. 253 veröffentlicht worden. Es wäre zu wünschen, wenn die öffentliche Diskussion sachverständiger Kreise sich möglichst bald in weiterem Umfange mit dieser Frage beschäftigen würde.

Die neue Verfassung Hamburgs.

Von Senator Dr. Nöldeke, Hamburg.

Die neueste Verfassungsbewegung in den Hansestädten unterscheidet sich von den Bewegungen in den anderen deutschen Ländern dadurch, daß die äußere Staatsform nach der Umwälzung die gleiche wie früher geblieben ist. Sie weicht aber auch insofern von der Bewegung in den anderen Ländern wesentlich ab, als sie durchweg den Verfassungskämpfen in den früheren Jahrhunderten gleicht. Damals wie heute standen dieselben politischen Probleme im Vordergrunde des Streites. Stets handelte es sich um den politischen Kampf der Bürger gegen das Ueberwiegen des Rates, den Kampf der Demokratie gegen die Aristokratie, die Fragen des Rechtes der Gesetzgebung und der Disziplinarbefugnisse über die Mitglieder des Rates, wenn sie sich im Amte Verfehlungen hatten zuschulden kommen lassen.

Das Stadtregiment war in Hamburg ursprünglich jahrhundertelang ein streng aristokratisches. Aber schon 1410 wurden im sog. ersten Rezeß die Rechte der Bürger gegenüber dem Rat festgelegt: nichts Wichtiges sollte ohne Mitgenehmigung der Bürger, u. zw. eines Kollegiums von 60 gewählten angesehenen Personen, beschlossen werden. Von da ab sind bis zum sog. Hauptrezeß von 1712 alle wichtigen Staatsgrundgesetze in die Form privatrechtlicher Verträge zwischen Rat und Bürgerschaft gekleidet worden, wobei die Bürg. ihre Rechte schrittweise erweiterte. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kam es zu schweren Kämpfen, während deren sich die Bürg. in den ausschließlichen Besitz der höchsten Staatsgewalt setzte. Diese Wirren führten wiederholt zur Entsendung kaiserlicher Kommissionen nach Hamburg, deren letzter es gelang, durch den Hauptrezeß von 1712 die Verfassungsentwicklung wiederum für lange Zeit, in ihren Grundzügen bis zur gegenwärtigen Umwälzung festzulegen. Danach sollte dem Rat und der erbgesessenen Bürgerschaft „inseparabili nexu conjunctim", nur zusammen, nicht aber dem einen oder anderen Teil privative das „Kyrion oder das höchste Recht und Gewalt" zustehen. Die Bewegung in der Mitte des 19. Jahrhunderts änderte hieran nur insofern etwas, als sie an die Stelle der „erbgesessenen" eine „gewählte" Bürg. setzte und die Selbstergänzung des Rates einschränkte.

Nach der in anderthalbjähriger Arbeit fertiggestellten neuen Verf. geht die Staatsgewalt allein vom Volke aus und ist der Senat seiner Macht als Mitträger der Souveränität entkleidet. Der Senat bildet die Landesregierung, die Gesetzgebung liegt allein bei der Bürg. und in der Form des Volksentscheids und Volksbegehrens unmittelbar beim Volk. Das äußert sich in der Anordnung der Verf. schon darin, daß, während früher zuerst die Stellung des

Digitized by Google

Senats und dann die der Bürg. geregelt wurde, jetzt die Bürg. an die Spitze gestellt ist. Die Bürgerschaft wird nicht nach dem automatischen Wahlsystem gewählt, sondern besteht nach wie vor aus 160 Mitgl. Wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten Reichsangehörigen, die im hamb. Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben; wählbar, wer wenigstens 25 Jahre alt, seit einem Jahre Reichsangehöriger ist, im hamb. Staatsgebiet seinen Wohnsitz hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist. Die Mitglieder des Senats können gleichzeitig der Bürg. angehören, was früher nicht zulässig war. Die Bürg. entscheidet selbst über die Legitimation ihrer Mitglieder. Die Wahlperiode dauert drei Jahre, die erste Bürg. soll auf Grund der neuen Verf. am 20. Febr. 1921 gewählt werden, deren Periode aber bis 31. Okt. 1924 dauern, falls nicht vorher eine Auflösung erfolgt, da es für praktischer gilt, die Wahlen im Herbst statt im Winter vorzunehmen. Eine Auflösung der Bürg., die früher unbekannt war, kann in der Form der Selbstauflösung erfolgen (Art. 14). Voraussetzung ist Antragstellung von wenigstens einem Viertel der Abg., mindestens eine Woche vor der Sitzung und Zustimmung von mindestens 81 Abg. Die Bürg. hat das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Vertreter des Senats nehmen an den Verhandlungen nur auf Beschluß der Ausschüsse teil. Beweise werden in öff. Verhandlung erhoben, jedoch kann mit $^2/_3$-Mehrheit der Ausschuß die Oeffentl. ausschließen. Alle Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten.

Der aus dem Präs. der Bürg. und 20 Abg. bestehende Bürgerausschuß wurde beibehalten. Er ist verpflichtet, über die Einhaltung der Verf. und Gesetze des öff. Rechts zu wachen. Verletzungen hat er der Bürg. anzuzeigen, sofern der Senat nicht Abhilfe schafft. Im übrigen steht ihm ein beschränktes Recht der Geldbewilligung und in dringlichen Fällen das Recht zu, gesetzl. Vorschriften von geringerer Bedeutung bis zur künftigen Beschlußfassung der Bürg. zu erlassen (Art. 31).

Der Senat ist die Landesregierung. Die Zahl seiner Mitgl. wird nicht wie früher durch die Verf., sondern durch ein besonderes Senatsges. bestimmt. Sie beträgt 16 gegen früher 18. Während früher 9 Juristen, und von den übrigen 7 Kaufleute sein mußten, sind jetzt diese Voraussetzungen gefallen. Wählbar ist jeder Deutsche, der seit mindestens einem Jahre die Reichsangehörigkeit besitzt und das 30. Lebensjahr vollendet hat, sofern nicht die Voraussetzungen für die Ausschließung vom Wahlrecht bei ihm vorliegen. Den Senatoren kann die Beibehaltung einer sonstigen Berufstätigkeit vom Senat gestattet werden, doch soll grundsätzlich der Senator sein Amt voll ausfüllen, während früher nur die 9 Rechtsgelehrten Vollsenatoren waren. Die Wahl der Senatoren erfolgt nicht mehr nach einem umständlichen Verfahren durch gemeinsame Beratung von Vertretern des Senats und Bürg. in einem Konklave, das oft einen ganzen Tag in Anspruch nahm, sondern durch einfache Abstimmung in der Bürg., nachdem ein Ausschuß der Bürg. die Wahl vorbereitet hat. Der für je ein Jahr gewählte Präsident des Senats (1. Bürgerm.) und sein Stellvertreter (2. Bürgerm.) sind nur primi inter pares.

Nach der RV. muß der Senat vom Vertrauen der Bürg. abhängig sein. Der Fall der Vertrauensentziehung ist aber erschwert. Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens bedarf der Unterschrift von wenigstens 40 Abg., ist wenigstens eine Woche vor der Verhandlung allen Abg. und dem Senate mitzuteilen, erfordert die Zustimmung von mindestens 81 Abg. und, falls er nicht mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der Anwesenden gefaßt ist, eine zweite Beratung und Abstimmung frühestens nach 7 Tagen. Wird dem gesamten Senat das Vertrauen der Bürg. entzogen oder tritt der gesamte Senat für das Mitgl. ein, dem das Vertrauen entzogen worden ist, so steht dem Senat das Recht zu, einen Volksentscheid darüber herbeizuführen, ob er selbst zurücktreten oder die Bürg. neugewählt werden soll. Außerdem kann die Bürg. die Mitgl. des Senats vor dem Staatsgerichtshof anklagen, daß sie wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verf. oder ein Gesetz verletzt haben. Der Gerichtshof besteht aus dem Präs. des Hans. OLG. als Vors. und 8 Mitgl., von denen 5 von der Bürg. und 3 von dem OLG. aus seiner Mitte gewählt werden. Zum Vertreter der Anklage bestellt die Bürg. eines oder mehrere ihrer Mitgl. Zur Bejahung der Schuldfrage bedarf es einer Mehrheit von mindestens 6 Stimmen. Im Falle der Verurteilung ist auf Entlassung aus dem Amt zu erkennen (Art. 49).

Der Senat leitet auch die Verwaltung. Ein Versuch, Regierung und Verwaltung mit Rücksicht auf die politische Zusammensetzung des Senats zu trennen, ist gescheitert. Insofern liegen die Verhältnisse bei einem Stadtstaat anders als bei einem Territorialstaat. Die erforderliche Kontinuität der Verwaltung hofft man durch die geschilderte Erschwerung des Mißtrauensvotums zu sichern.

Die Gesetze werden grundsätzlich von der Bürg. allein beschlossen. Ges.-Vorlagen des Senats bedürfen nur dann einer 2. Lesung, wenn sie nicht mit $^2/_3$-Mehrheit angenommen sind. Initiativvorschläge der Bürg. und Anträge, welche die Aenderung von Ges.-Vorlagen bezwecken, bedürfen, bevor sie als endgültig angenommen gelten, in jedem Falle einer 2. Lesung mit einem Zwischenraum von wenigstens 6 Tagen. Dem Senat steht — ebenfalls gegen sonstige Beschlüsse der Bürg. von finanzieller Bedeutung — binnen einem Monat das Einspruchsrecht zu, worauf die Bürg. die Beschlußfassung zu wiederholen hat. Beharrt die Bürg. bei ihrem Beschlusse, so kommt das Ges. nur bei Zustimmung von mindestens 81 Abg. zustande. Doch kann der Senat dagegen einen Volksentscheid herbeiführen, es sei denn, daß der Beschluß mit der für Verf.-Aenderungen erforderlichen Mehrheit ($^2/_3$ der Anwesenden bei Anwesenheit von $^3/_4$ der Abg.) gefaßt ist. Bei Verf.-Aenderungen steht dem Senat das Recht des Volksentsch. stets zu. Der Senat hat die endgültig zustande gekommenen Ges. binnen 14 Tagen auszufertigen und zu verkünden. Er erläßt die zur Ausf. der Ges. nötigen VO. Die Ges. treten regelmäßig mit dem auf die Ausgabe des Hamb. Ges.- u. VO.-Blattes folgenden Tage in Kraft.

Die Verkündung eines Ges. ist 2 Monate auszusetzen, wenn es mindestens 60 Abg. verlangen, es sei denn, daß es von der Bürg. und dem Senat für dringlich erklärt wird. Ist die Verkündung ausgesetzt, so ist der Volksentscheid herbeizuführen, wenn $^1/_{20}$ der Stimmberechtigten es beantragt. Ueber Besoldungsordnungen, Abgabengesetze und Beschlüsse der Bürg. in bezug auf die Finanzverwaltung findet ein Volksentscheid nicht statt. Der Volksentscheid kann einen Beschluß der Bürg.

Digitized by Google

nur dann außer Kraft setzen, wenn sich die Mehrheit aller Stimmber. an der Abstimmung beteiligt; er kann eine Verf.-Aenderung nur herbeiführen, wenn die Mehrheit aller Stimmber. zustimmt. Ein Volksentscheid ist ferner zu veranstalten, wenn $^1/_{10}$ der Stimmber. ein Gesetz begehrt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Ges.-Entw. zugrunde liegen. Er ist zunächst vom Senat unter Darlegung seiner Stellungnahme der Bürg. zu unterbreiten. Nimmt die Bürg. den Ges.-Entw. unverändert an, so unterbleibt der Volksentscheid.

Die größten Schwierigkeiten verursachte bei Herstellung der Verf. die Frage der Mitwirkung des Sachverständigen-Elements bei der Gesetzgebung. Im Laufe der Beratungen wurden die verschiedensten Versuche gemacht, um diesem Element einen mehr oder weniger großen Einfluß zu sichern, sei es in Gestalt eines Wirtschaftsrats, einer Wirtschaftskammer oder eines Wirtschaftsausschusses. Alle diese Versuche mußten aber an der Schranke der Art. 17 Abs. 1 und 165 RV. scheitern. Namentlich der letzte Abs. von Art. 165, der die Regelung des Aufbaues und der Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihres Verhältnisses zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zur ausschließlichen Sache des Reiches macht, stand einer besonderen hamb. Regelung dieser Materie im Wege. Da aber eine „Verankerung" der Räte auch in der hamb. Verf. dringend gewünscht wurde, so entschloß man sich, eine solche Bestimmung aufzunehmen, die aber keinerlei positiven Inhalt hat. Sie besagt, daß zur Ausführung der reichsrechtl. Vorschriften ein Arbeiterrat und ein Wirtschaftsrat errichtet werden sollen, die berufen sind, bei der Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben und bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mitzuwirken. Ihnen können Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse auf den ihnen überwiesenen Gebieten übertragen werden (Art. 66).

Unter den Uebergangsbest. ist hervorzuheben, daß mit dem Zusammentritt der neuen Bürg. die Amtsdauer des gegenwärtigen Senats endet und binnen vier Wochen nach diesem Tage ein neuer Senat zu wählen ist; bis dahin führen die bisherigen Senatsmitglieder ihre Geschäfte fort.

Ueberblickt man die hamb. Verf.entwicklung während des letzten halben Jahrtausends, so muß man eine fortschreitende Demokratisierung feststellen. Da Hamburg jetzt in der Form des Volksentscheids und -begehrens eine unmittelbare Gesetzgebung durch das Volk kennt, so hat es im Laufe seiner Geschichte in folgerechter Entwicklung alle Stadien von der ausschließlichen Gesetzgebung durch einen aristokratischen Rat bis zu derjenigen durch das ganze Volk durchschritten. Hoffentlich werden ihm auch unter der neuen Verf. bessere Tage beschieden werden, als sie die Gegenwart bringt.

Der 99. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen von Professor Dr. Heinrich Lehmann, Köln.

Der Vorläufer des Jubiläumsbandes der RG.-Entscheidungen in ZS. liegt vollendet vor uns. Das drängt dazu, die durch die Kriegsverhältnisse unterbrochenen Besprechungen dieser wichtigsten und am sorgfältigsten gesiebten Entscheidungssammlung wieder aufzunehmen.

Senatspräs. Deinhardt hat jüngst im Roten Tag, 224 u. 25, vom „Bankrott der Jurisprudenz oder der Rechtsordnung" gesprochen. Die fieberhafte Tätigkeit der Gesetzgebungsmaschine in Berlin, die uns täglich mit Paragraphen überschwemmt — nur die Notenpresse arbeitet noch schneller —, ist zweifellos eine bedenklich stimmende Verfallerscheinung: es scheint insoweit leider nur mehr „extensive Möglichkeiten" im Sinne Spenglers zu geben. Aber die Rechtsanwendung, wie sie uns in den gesammelten Rechtsprüchen des RG. entgegentritt, verdient ein solches Menetekel sicher nicht. Hier ist von Band zu Band eine aufsteigende Linie unverkennbar. Die Befreiung vom Buchstaben der Gesetze ist immer größer geworden, ohne in Willkür auszuarten. An Stelle des Wort- und Materialienkultus und der apriorischen Konstruktion ist immer mehr getreten eine gesunde Tatsachenjurisprudenz; die Entscheidungen bemühen sich fast ausnahmslos, dem Zweckgedanken gerecht zu werden, berücksichtigen weitgehend Treu und Glauben und die Bedürfnisse des Einzelfalles, ja tragen z. T. sogar der erzieherischen Aufgabe der Rechtsordnung Rechnung. Das ist der starke Eindruck, den man erhält, wenn man den 99. Band durcharbeitet, der an Umfang zwar hinter seinen Vorgängern zurücksteht, sie aber an innerem Wert übertrifft.

Kennzeichnend für den Geist vieler seiner Entscheidungen sind die Worte in Nr. 68 „der Richter hat vor der juristischen Konstruktion die Wirklichkeiten des Lebens und die Macht der Tatsachen zu berücksichtigen". Damit wird an das eigentliche Geheimnis der Rechtsanwendung gerührt, das darin besteht, das Recht nicht an die Dinge heranzubringen, sondern aus ihnen herauszuholen. Wie erfrischend und überzeugend wirkt die Begr. in Nr. 9, daß die Schmiergelder herauszugeben seien, die aus irgendeinem mit der Geschäftsführung in innerem Zusammenhang stehenden Grunde erlangt sind; eine Bereicherung des Geschäftsführers, die die Möglichkeit einer Willensbeeinflussung zum Nachteil des Geschäftsherrn in sich schließe, entbehre der wirtschaftlichen Berechtigung; sie dem Geschäftsführer belassen, hieße mit dem im Volk wurzelnden Rechtsgefühl in schroffen Gegensatz treten. Das geht unmittelbar ein, überzeugt ganz anders wie die Entsch. Nr. 50, die unter wörtlicher Anführung von 5 Pandektenstellen (!) den Nachweis versucht, daß der Konkursverwalter nach § 817 S. 1 BGB. eine Leistung kondizieren könne, obwohl dem Bereicherungsanspruch des Gemeinschuldners selbst der Vorwurf der eigenen Unsittlichkeit nach § 817 S. 2 BGB. entgegenstehe. Der einfache, einleuchtende Grundsatz, daß der Konkursverwalter nicht mehr Rechte beanspruchen kann, als dem Gemeinschuldner zustehen, wird jedenfalls durch die historischen Rückblicke des Urteils nicht hinreichend entkräftet.

Dies Urteil gibt gleich Anlaß zu kritischen Bemerkungen nach der förmlichen Seite hin. Trotz seiner Länge überzeugt es nicht hinreichend. Die längste historische Abhandlung wiegt in einem 1920 gefällten Urteil nicht so schwer wie ein einziger, im Boden der heutigen Interessengegensätze wurzelnder, die Entscheidung soziologisch rechtfertigender Satz. Schreibt man Urteilsgründe für alte Römer oder Deutsche des zwanzigsten Jahrhunderts? Allgemeingut ist — wie man sieht — die soziologische Rechtfertigung der Entscheidung noch lange nicht.

Digitized by Google

Auch was die äußere Form der Urteile angeht, macht sich das Fehlen eines einheitlichen Stiles stark bemerkbar. Neben kurzen und gewichtigen Begründungen, die auf jede Belegstelle aus dem Schrifttum verzichten (z. B. Nr. 1, 3, 7, 10 usw.) stehen solche, die wie Abhandlungen wirken und die Meinungen des Schrifttums gewissenhaft verzeichnen (z. B. die übrigens ausgezeichnete Entsch. Nr. 36, die Nrn. 50, 5, 65, 72 usw.). In Nr. 22 wird neben der im Text verarbeiteten Literatur in einer Fußnote das sonstige Schrifttum ziemlich erschöpfend aufgezählt. Das wirkt wenig einheitlich. Gewiß: Stil ist Ausdruck der Persönlichkeit, wir wollen kräftigere Richterpersönlichkeiten, aber diese Eigenart sollte mehr im sachlichen Gehalt, in der inneren Rechtfertigung der Entscheidung zutage treten als in der äußeren Architektur. Ueber gewisse Grundforderungen der Formgebung sollten die Senate sich einmal zu verständigen suchen.

Unter den Einzelfragen, mit denen sich die Entscheidungen befassen, steht heute im Brennpunkt des Interesses die clausula rebus sic stantibus. Nr. 33 und 77 erkennen sie an, wenn infolge einer außerordentlichen, unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Aenderung der Vertragsgrundlagen ein Erfüllungszwang wider Treu und Glauben verstoßen würde. Entscheidend ist also der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, Nichtzumutbarkeit. Negative Voraussetzung ist, daß das Geschäft keinen spekulativen Charakter hat, wie z. B. die Lieferungsverträge des Großhandels. Auch davon abgesehen, soll eine bloße Preissteigerung das Recht zur Lossage vom Vertrag regelmäßig nicht begründen. Die Entsch. des III. Sen. (77), die diese Einschränkungen betont, macht geradezu den Eindruck, als ob der Senat dem Streben nach Lockerung der Vertragsbande in Zukunft kräftiger widerstehen wolle, sie ist aber inzwischen überholt durch das in der DJZ. (v. 1. Dez. 1920 S. 915) veröffentlichte Urt. dess. Sen. v. 21. Sept. 1920, das aus § 242 BGB. sogar ein richterliches Recht zur Vertragskorrektur ableitet.

Das ist der bisherige Gipfelpunkt in der Befreiung vom Wortlaut der Tafeln, die Geburtsstunde einer modernen Prätur. Die Grenzlinien zur Entscheidung contra tabulas sind damit vielleicht schon überschritten. Für mich wenigstens, soweit der III. Senat mit rückwirkender Kraft zugunsten der einen Partei eine Erhöhung der Gegenleistung vornimmt. Nach § 242 BGB. sehe ich nur folgenden Weg als gangbar an: Der beschwerte Teil muß die weitere Vertragserfüllung verweigern unter gleichzeitigem Erbieten, das Vertragsverhältnis auf einer den veränderten Umständen angepaßten neuen Grundlage fortzusetzen. Dann hat der Gegner die Wahl, ob er zurücktreten oder weitere Vertragserfüllung unter Befriedigung der billigen, notfalls richterlich festzusetzenden Mehrforderungen verlangen will; erst wenn er sich innerhalb angemessener Frist nicht äußert, erlangt der Beschwerte ein Rücktrittsrecht. Sofort ist ihm dies nur zuzubilligen, wo von vornherein nicht einmal eine derartige Vertragsfortsetzung in Betracht kommt oder zugemutet werden kann. Ein derartiges vorsichtiges Vorgehen habe ich neuerdings in mehreren Gutachten angeraten und möchte einstweilen bezweifeln, ob das neueste Urteil des III. Senats allgemeine Gefolgschaft finden wird. Im Zusammenhang mit der clausula ist die Entsch. 47 zu würdigen, die dem Verkäufer ein Recht, die Lieferung zu verweigern, gibt, wenn er nach dem Kaufabschluß erfährt, daß der Käufer mit der Ware Preiswucher und Kettenhandel treiben will. Die Rechtsprechung wird die konkrete tatsächliche Begründung einer solchen Einrede streng prüfen müssen, um zu verhindern, daß der Verkäufer sie als Ersatz der clausula ausspielt. Von weiteren zum Kriegswirtschaftsrecht ergangenen Entscheidungen nenne ich Nr. 6, 13, 15, 18, 35 und 70.

Aber auch das Friedensrecht des BGB. ist nicht zu kurz gekommen. Kein Teil des Gesetzbuches, der nicht befruchtet würde. Zum Allgemeinen Teil verweise ich auf Nr. 86 (Haftung des Reichs für widerrechtliche Schadenszufügung durch Soldatenräte), Nr. 7 (Briefschaften, die in das Brieffach auf einer Eisenbahnstation gelegt werden, gehen nicht mit der Einlage zu, sondern im Zeitpunkt regelmäßiger Leerung), Nr. 62 (vernünftige Einschränkung des Eigenschaftsirrtums), Nr. 16 (grundsätzliche Anwendbarkeit des § 139, wenn die vertragliche Verpflichtung eines Gesamtschuldners nichtig ist). Schule hat Urteil 31 gemacht, das die Sittenwidrigkeit einer Abmachung verneint, wodurch Spediteure ihre Erstattungspflicht auf einen verhältnismäßig geringfügigen Betrag (2 M. pro kg) beschränken, namentlich wenn sie sich gleichzeitig zur Vermittlung eines Versicherungsvertrages erbieten. In Köln nützen das schon die Rollfuhrunternehmer aus.

Die große Zahl guter schuldrechtlicher Entscheidungen (vgl. die Nr. 1, 9, 10, 14, 17, 20, 28, 30, 34, 41, 46, 63, 64, 67, 76, 79) kann inhaltlich nicht einmal in Schlagworten angedeutet werden. Das Streben nach Milderung der schuldnerischen Verpflichtung tritt auch hier zutage; nach Nr. 1 gilt die strenge Haftung des Gattungsschuldners gemäß § 279 BGB. nicht, wo sein Unvermögen auf Gründen beruht, die mit der Eigenart der Leistungsschuld nichts zu tun haben; Nr. 14 begrenzt zutreffend die Zulässigkeit abstrakter Schadensberechnung; Nr. 76 läßt die Einzahlung aufs Postscheckkonto des Vermieters genügen, um eine „Befriedigung" nach § 554 I 2 anzunehmen. Nr. 28 bejaht eine weitgehende Haftung einer Stadtgemeinde für Gesundheitsschädigungen durch Wasserleitungswasser.

Auf dem Gebiet des Sachenrechts wird der Eigentumserwerb an Mobilien durch einen stillen Vertreter förderlich behandelt (59), indem das schuldrechtliche und dingliche Geschäft scharf geschieden werden. Nr. 19 erklärt die auf Grund nicht formgerecht beurkundeter Auflassung bewirkte Eintragung des Erwerbers wirksam, die mündliche Abgabe der Erklärungen vor dem Grundbuchrichter genügt.

Gesunder teleologischer Bewertung des § 1574 I entspringt die Entscheidung Nr. 24, nach der ein Scheidungsurteil selbst bei Fehlen des förmlichen Schuldausspruchs Grundlage für den Unterhaltsanspruch aus § 1578 BGB. sein kann, wenn nur aus den Gründen erhellt, daß der Inanspruchgenommene der Alleinschuldige ist. Beschlossen sei der Ueberblick über die Entscheidungen zum BGB. durch den Hinweis auf ein Kabinettstück der Auslegungskunst, das Danz Freude gemacht hätte, das Urteil Nr. 25, das Richtlinien dafür aufstellt, wie weit in der Erbeinsetzung eines Geschwisterkindes eine stillschweigende Ersatzberufung seiner Abkömmlinge gefunden werden kann. Dem gedankenlosesten aller Umkehrschlüsse, dem aus

Digitized by Google

§ 2069, ist damit hoffentlich für immer ein Ende bereitet.

Ausgeschlossen ist es auch, alle für das Handelsrecht und verwandte Gebiete bedeutsamen Entscheidungen hervorzuheben. Eine erzieherische Tendenz verfolgen Nr. 11 und 73, die die Untersuchungspflicht beim beiderseitigen Handelskauf verschärfen: der Käufer ist zur unverzüglichen Untersuchung auch nach verborgenen Mängeln verpflichtet, wenn Anhaltspunkte für sie gegeben sind; und der Empfänger eines aliud ist nach § 378 HGB. nur dann von der Anzeigepflicht befreit, wenn er — die ordnungsmäßige Untersuchung vorausgesetzt! — gerechtfertigten Grund zu der Annahme hat, die Anzeige als entbehrlich anzusehen. Mit dem Frachtrecht befassen sich Nr. 72, 74 und 6, die letzte wohl in einer die Haftung der Bahn überspannenden Weise. Nr. 48 entscheidet beifallswert einen Fall der Uebertragung eines Handelsgeschäfts zu treuen Händen, Nr. 44 gilt dem zweischneidigen Prämiengeschäft.

Von den zum WettbewG. ergangenen Entscheidungen (8, 38, 54) ist die wichtigste die letzte, die den Rechtsanwalt als Gewerbetreibenden gegen unlauteren Wettbewerb Dritter (Nicht-Standesgenossen) schützt, während Standesgenossen gegenüber der Schutz nach der Disziplinarordnung erfolgt. Auch zu einer Reihe sonstiger handelsrechtlicher Nebengesetze sind wichtige Urteile zu verzeichnen, so zum PatG. und der Pariser Konvention (42), WarenzG. (26 u. 27), GebrMG. (61), GenG. (39), VVG. (84), ScheckG. (22) u. WO. (23).

Werfen wir noch kurz einen Blick auf die zahlreichen Entscheidungen zum öffentlichen Recht. Mit dem Beamtenrecht und seinen privatrechtlichen Seiten befassen sich Nr. 32, 75, 80, 83, 86; Nr. 78 leitet aus Art. 129 Reichsverf. für alle Beamten, auch die Berufssoldaten, ein mit der Verfassung sofort ins Leben getretenes Recht zur Beschreitung des Rechtswegs für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche ab. Die stattliche Zahl von 5 Urteilen (2, 4, 12, 55, 56) gilt dem Preuß. TumultG.

Erheblich ist die Ausbeute für das Zivilprozeßrecht. Mit der Zulässigkeit des Rechtswegs beschäftigen sich die Urteile (5, 13, 28, 32, 70, 75, 78, 80, 85). Ein freier Geist spricht aus Nr. 36 (Nachholung versäumter Klagezustellung), Nr. 52 (Entstandensein des Klagegrundes während des Prozesses genügt) und Nr. 53 (Voraussetzungen des Anspruchs des Armenanwalts auf Auslagenerstattung aus der Staatskasse).

Nr. 82 findet ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten I. Instanz darin, daß er den Auftrag zur Rechtsmitteleinlegung uneingeschrieben zur Post gab und sich nicht nach seinem Eintreffen erkundigte. Nicht befreunden kann ich mich mit dem erneut in Nr. 51 verkündeten Dogma, daß § 536 ZPO. eine Eidesbeseitigung zum Nachteil einer Partei ohne Antrag des Gegners schlechthin ausschließe; in meinen Augen ist das eine Leistung formaler Wortinterpretation. Sehr unbefriedigend und formalistisch wirkt auch Nr. 40, wonach Mängel der Urteilszustellung (die Abschrift des Urteils war nicht beglaubigt) schlechthin unheilbar sind. Aus der Zustellungsurkunde kann das Berufungsgericht diesen Mangel nicht ersehen, der Gegner muß ihn geltend machen; soll er ihn nun — nachdem er sich in Kenntnis des Mangels ohne Rüge auf die Berufung eingelassen hat — nach Belieben später wieder ausspielen können? Das wäre in meinen Augen unzulässiges venire contra factum proprium!

Geschlossen sei mit dem Hinweis auf die Entscheidungen zum Friedensvertrag, dessen Einfluß sich kein Gebiet unseres Lebens entziehen kann. Nr. 71 behandelt die gemeinsame Einklagung einer Forderung durch einen Engländer und Deutsche gegen Deutsche und erörtert, inwieweit das für die Geltendmachung der englischen Forderung vorgeschriebene Reichsausgleichsverfahren die deutschen Kläger in Mitleidenschaft zieht. In Nr. 69 beruft sich das RG. auf Anl. zu Art. 88 § 3 I FrV., um die VO. des International. Ausschusses für Oberschlesien über Aufhebung der Zuständigkeit des RG. als rechtsungültig darzutun. Die größte Tragweite hat die Entsch. 42, die die Wirksamkeit eines im sogen. Prioritätsintervall entstandenen Vorbenutzungsrechts gegenüber Art. 4 der Pariser Konvention bejaht und einen Umkehrschluß aus Art. 308 FrV. ablehnt.

Ich schließe meine Uebersicht, indem ich nochmals meiner Genugtuung Ausdruck gebe über das siegreiche Vordringen teleologischer Rechtsbetrachtung; der Jurist ist Diener am Zweck, nicht am Wort der Gesetze.

Die Vereinheitlichung der juristischen Vorbildung.

Von Amtsgerichtsrat Francke, Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium, Berlin.

Am 15. Dez. 1920 ist im Reichsjustizministerium ein Ausschuß zusammengetreten, der die Aufgabe hat, zur Frage der künftigen Vereinheitlichung der Vorbildung zum Richteramt Richtlinien aufzustellen, die als Grundlage für die weitere Behandlung der Angelegenheit zu dienen bestimmt sind. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses war es geboten, die Teilnehmerzahl in engen Grenzen zu halten. Die einzelnen Mitglieder sind nur für ihre Person als Sachverständige zugezogen, nicht als Vertreter bestimmter Länder oder Organisationen; es ist indessen darauf Bedacht genommen worden, die Teilnehmer aus allen dafür in Betracht kommenden Berufskreisen: Hochschullehrern, Richtern, Staatsanwälten, Verwaltungsbeamten und Rechtsanwälten, und aus verschiedenen Teilen Deutschlands auszuwählen. Die Einberufung des Ausschusses ruft die Erinnerung an eine lange Reihe von Bestrebungen wach, in denen die deutsche Juristenwelt seit Gründung des Deutschen Reichs immer wieder ihr Verlangen nach einer Vereinheitlichung der juristischen Vorbildung ausgesprochen hat. Es ist nicht ohne Interesse, die Höhepunkte dieser Bewegung in das Gedächtnis zurückzurufen.

Bereits der 11. Deutsche Juristentag in Hannover (1873) bejahte die Frage, ob eine gleichmäßige theoretische und praktische Vorbildung der Juristen wünschenswert und ausführbar sei. Als das GVG. v. 27. Jan. 1877 auf die volle Durchführung der Rechtseinheit auf diesem Gebiete verzichtete und sich damit begnügte, die bekannten drei Mindesterfordernisse für die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt: dreijähriges Studium, dreijährigen Vorbereitungsdienst und Ablegung zweier Prüfungen, aufzustellen, da erhob der deutsche Juristenstand von neuem seine Stimme; noch bevor das Gesetz in

Digitized by Google

Kraft getreten war, erklärte der 14. DJT. in Jena i. J. 1878 auf Grund der Gutachten von Gierke und Gneist und des RA. Fürst reichsgesetzliche Vorschriften über das juristische Studium und die juristischen Prüfungen für ein dringendes Bedürfnis. Eine lebhafte Bewegung kam in diese Bestrebungen durch die Vereinheitlichung des Privatrechts im BGB. Der 14. Deutsche Anwaltstag in Mainz (1899) forderte die baldige Regelung des juristischen Universitätsstudiums, des Vorbereitungsdienstes und Prüfungswesens im Wege der Reichsgesetzgebung. Die 7. deutsche Landesversammlung der Intern. Kriminalist. Vereinigung in Straßburg (1900) fand, daß es einem dringenden Bedürfnis entspreche, die erste juristische Prüfung in sämtlichen Bundesstaaten, sei es im Wege der Reichsgesetzgebung, sei es durch Vereinbarung unter den einzelnen Regierungen, einheitlich zu gestalten. Der 25. Juristentag in Bamberg (1900) kam, übereinstimmend mit dem Gutachten von Unger und entgegen dem von Wach, der das Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung verneinte, zu dem Ergebnis, daß Plan und Dauer des Studiums und Vorbereitungsdienstes sowie das Maß der Anforderungen an die beiden Prüfungen einer Vereinheitlichung bedürfe, für die er jedoch, abweichend von Unger, den Weg freier Vereinbarung unter den Regierungen vorschlug. Auf dem 20. Deutschen Anwaltstag in Würzburg (1911) vertrat Magnus die Meinung, daß die einheitliche Regelung des Ausbildungswesens im Wege der Reichsgesetzgebung zwar im Prinzip erstrebenswert, aber z. Zt. nicht zu verlangen sei, es überwog aber die von dem süddeutschen RA. Meisner verfochtene Ansicht, daß die einheitliche Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung unbedingt wünschenswert sei. Der vom Anwaltstag eingesetzte Ausschuß stellte an die Spitze seiner Thesen, die 1912 von der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins in Eisenach angenommen wurden, den Satz: „Die Neuregelung der Vorschriften über die juristische Vorbildung soll im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen."

Diese trockenen und in ihrem Zusammenhalt doch eindrucksvollen Daten zeigen, daß es langgehegte und zäh verfolgte Wünsche sind, über die die Reichsjustizverwaltung jetzt die Aussprache eröffnet hat; sie bestätigen die Richtigkeit des Urteils von Gerland, der 1911 in einem ausgezeichnet zusammenfassenden Buche den Stand der Frage dahin kennzeichnete, es sei die überwiegend herrschende Ansicht, daß die Studien- und Prüfungsverhältnisse einheitlich für das Reich zu regeln seien[1]). Dem idealen Interesse, das den Einheitsbestrebungen zugrunde liegt, hat i. J. 1898 der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Nieberding in einer Reichstagskommission treffend dahin Ausdruck verliehen, das Gefühl der Zusammengehörigkeit des gesamten deutschen Richterstandes, die Empfindung für die gemeinsamen Aufgaben in der Wahrung und Fortbildung des nationalen Rechts werde abgeschwächt durch die Verschiedenheiten, die in der Vorbildung der jungen Juristen unter den Bundesstaaten beständen[2]). Die reale Bedeutung der Vereinheitlichung betrifft erstens die Freizügigkeit der Juristen; es liegt auf der Hand, daß die gegenwärtige Verschiedenheit der Vorbildung einer Freizügigkeit nicht nur der Richter, bei denen ein Austausch unter den Ländern weniger in Frage kommt, sondern vor allem der Rechtsanwälte und Kommunaljuristen und der juristischen Berater großer Verbände und Wirtschaftsbetriebe oft hinderlich im Wege steht. Dazu kommt zweitens das große Interesse, welches das Reich an der Gewinnung eines auf die einzelnen Länder verhältnismäßig verteilten und doch im wesentlichen gleichmäßig vorgebildeten Nachwuchses an Reichsverwaltungsbeamten hat. Dieser Gesichtspunkt beleuchtet zugleich die gesteigerte Bedeutung der Frage gerade für den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo große Verwaltungszweige von den Ländern auf das Reich übergegangen sind. Auf der anderen Seite sind die Vorbedingungen für eine Vereinheitlichung heute wesentlich günstiger als in den siebziger Jahren. Wie kam es eigentlich, daß die große Reichsjustizgesetzgebung, die für ganz Deutschland eine einheitliche Gerichtsverfassung und einen einheitlichen Prozeß schuf, auf dem Gebiete der juristischen Vorbildung die Rechtseinheit nur in den Grundzügen verwirklichen konnte? Der Grund lag in der tiefen Verschiedenheit in den damaligen Ausbildungssystemen Preußens und der übrigen deutschen Länder. In Preußen lag der Schwerpunkt wesentlich in dem vierjährigen Vorbereitungsdienst und der an seinem Abschluß stehenden großen Staatsprüfung, während das Studium und die erste Prüfung leicht genommen wurden. In den übrigen deutschen Ländern stand das meist 4 Jahre dauernde Studium im Mittelpunkt, während der daran angeschlossene Vorbereitungsdienst vielfach nur 1 Jahr, 1½ oder 2 Jahre dauerte. Diese Gegensätze erschienen damals unüberbrückbar. Der Regierungsentwurf hatte überhaupt von einer Regelung der Vorbildungsfrage abgesehen, und erst in der Reichstagskommission brachte ein von Otto Bähr, Gneist u. a. namhaften Juristen unterzeichneter Antrag den jetzigen § 2 in das Gesetz hinein. Wenn man sich dieser Sachlage erinnert, wird man nicht verkennen, daß § 2 GVG. für jene Zeit eine wesentliche Rechtsvereinheitlichung bedeutete. Heute ist der große Gegensatz der Privatrechtsgebiete verschwunden, überall steht seit der Eisenacher Professorenkonferenz von 1896 das BGB. im Mittelpunkt des privatrechtlichen Unterrichts, und auch im öffentlichen Recht wird infolge der unablässig arbeitenden Reichsgesetzgebung der gemeinsame Rechtsstoff immer größer. Gewisse Eigentümlichkeiten der Ausbildungssysteme sind von den beteiligten Ländern bereits aus eigenem Antriebe aufgegeben, so von Bayern die Zwischenprüfung und von Preußen die vierjährige Dauer des Vorbereitungsdienstes. Der gegenwärtige Zeitpunkt scheint daher für einen Abschluß der Vereinheitlichung nicht ungeeignet.

Am wenigsten Schwierigkeiten wird eine Vereinheitlichung der Vorschriften über das Universitätsstudium und die erste Prüfung bereiten. Die Zahl der bestehenden Unterschiede ist freilich auch hier noch überraschend groß. Sie beziehen sich z. B. auf die Mindestdauer des Studiums (3, 3½ oder 4 Jahre), auf die Frage, ob bestimmte Vorlesungen und Uebungen pflichtmäßig sein sollen in dem Sinne, daß der Kandidat, wenn er sie nicht belegt hat, zur ersten Prüfung nicht zugelassen wird, ob die Pflichtübungen nur der Zahl oder auch dem Gegenstand nach vorgeschrieben sind, ob volle Freiheit des Studienganges herrscht oder der Kandidat wegen

[1]) Die Reform des juristischen Studiums, Bonn 1911 S. 41.
[2]) Reichstag, 9. Leg.-Per., V. Sess. 1897/98, Drucks Nr. 240.

Digitized by Google

Abweichens vom vorgeschriebenen Studiengang von der Prüfung zurückgewiesen werden kann. Auch über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Maß der Prüfungsanforderungen, insbesondere in bezug auf rechtsgeschichtliche und auf nationalökonomische Kenntnisse, und über die anzuwendenden Prüfungsmethoden (Zahl und Dauer der Hausarbeiten und der Klausuren) dürfte eine Verständigung zu erzielen sein, da hier die Bedürfnisse im wesentlichen einheitliche sind.

Weit größere Schwierigkeiten wird die Vereinheitlichung des Vorbereitungsdienstes bieten. Die große Frage ist hier, ob in den Vorbereitungsdienst die Beschäftigung bei einer Verwaltungsbehörde eingeordnet werden soll oder nicht, und damit hängt die weitere, tief in das Verwaltungsrecht der Länder eingreifende Frage zusammen, ob die Justiz- und Verwaltungsjuristen gemeinsam ausgebildet werden sollen derart, daß sich ihre Wege erst nach der zweiten Prüfung trennen, oder ob diese Trennung schon im Studium oder während des Vorbereitungsdienstes eintritt. Die praktische Ausbildung in einem Lande, das bei dreijähriger Dauer des Vorbereitungsdienstes ein Jahr Verwaltungsdienst vorschreibt, unterscheidet sich von der Ausbildung in einem Lande mit vierjähriger Beschäftigung bei der Justiz so wesentlich, daß hier ein Ausgleich der Gegensätze schwer erscheint. Aber gerade die Frage der Trennung oder Vereinheitlichung der Vorbildung der Justiz- und Verwaltungsjuristen ist in den Schriften und Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik neuerdings so eindringend untersucht worden, daß auch hier vielleicht die Möglichkeit einer Verständigung sich öffnet. Wird die praktische Ausbildung im wesentlichen gleichartig geordnet, so wird auch die gleichmäßige Ausgestaltung der zweiten Prüfung keine Schwierigkeiten machen.

Der vorstehende Ueberblick zeigt die Aussichten, aber auch die Schwierigkeiten der in Angriff genommenen Arbeit. Nicht darauf wird es ankommen, in allen Punkten und um jeden Preis eine gleiche Regelung herbeizuführen, und noch weniger kann die Absicht sein, an die Stelle der anpassungsfähigen Verwaltungspraxis überall die starre Regel des Reichsgesetzes zu setzen, aber dasjenige Maß an Rechtseinheit, für das die Zeit reif geworden ist, wird ihr auch auf dem Gebiete der juristischen Vorbildung auf die Dauer nicht versagt werden können. Hoffen wir, daß es dem neugebildeten Ausschuß gelingt, geeignete Grundlagen hierfür zu schaffen, zum Segen des deutschen Rechts- und Wirtschaftslebens und zur Stärkung des Gefühls der deutschen Zusammengehörigkeit!

Ansprüche aus Eingriffen in Privatrechte auf Grund der Wohnungsmangelverordnung.

Von Geh. Justizrat Syring, Berlin-Nikolassee.

Nach § 1 WMVO. kann die oberste Landesbehörde (obLB.) Gemeindebehörden zu den dort in den §§ 2—5 bezeichneten Anordnungen und Maßnahmen ermächtigen oder verpflichten, diese Anordnungen und Maßnahmen auch unmittelbar treffen oder die Berechtigung hierzu einer ihr unterstellten Behörde übertragen. Nach § 9 kann die obLB., wenn sich infolge starken Mangels an Wohnungen außergewöhnliche Mißstände geltend machen, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Gemeindebehörden auch zu anderen als den in den §§ 2—5 bez. Maßnahmen, insbes. zu Eingriffen in die Freizügigkeit sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums, soweit solche Eingriffe zur Milderung der Wohnungsnot dringend erforderlich sind, ermächtigen oder verpflichten oder mit Zustimmung des Ministers solche Maßnahmen unmittelbar treffen oder die Befugnis hierzu einer ihr unterstellten Behörde übertragen.

Die Frage, ob und welche Ansprüche den von diesen Maßnahmen Betroffenen zustehen, ist in den verschiedenen Fällen verschieden zu beantworten.

I. Die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Anordnungen sind zur Begründung solcher Ansprüche nicht geeignet.

Die in § 2 vorgesehene Untersagung, daß ohne vorherige Zustimmung der Gemeindebehörde Gebäude oder Gebäudeteile abgebrochen, Wohnräume zu anderen Zwecken verwendet oder mehrere Wohnungen zu einer vereinigt werden, stellt, wenn in einem allgemeinen Verbot erfolgt, Verfügungsbeschränkungen dar, mit welchen sich jeder Eigentümer ohne Entschädigung abfinden muß. Nach Art. 153 RV. ergeben sich der Inhalt des Eigentums und seine Schranken aus den Gesetzen. Nach § 903 BGB. kann der Eigentümer einer Sache mit ihr nach Belieben verfahren, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Unter Gesetz ist hier jede rechtsgültige bestimmende Regel des Privat- oder öffentlichen Rechts zu verstehen. Darunter fallen auch die von einem zuständigen Organe erlassenen Anordnungen, mithin auch die auf Grund des § 2 angeordneten Untersagungen.

Die in § 3 vorgesehene Anordnung, daß der Verfügungsberechtigte unbenutzte Räume unverzüglich anzuzeigen, darüber Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten habe, begründet Verpflichtungen, die überhaupt nicht geeignet sind, vermögensrechtliche Ansprüche irgendwelcher Art für die Verpflichteten entstehen zu lassen.

II. Soweit jemand auf Grund der §§ 4, 5, 9 WMVO. zur Ueberlassung des Gebrauchs von Räumen gezwungen wird, kann über das Bestehen von Ansprüchen kein Zweifel Platz greifen. Die §§ 4 und 5 gehen davon aus, daß bei der Ueberlassung unbenutzter Wohn- und sonstiger Räume eine Vergütung zu gewähren ist; dasselbe gilt, wenn nach § 9 die §§ 4 und 5 auf benutzte Wohn- oder andere Räume angewendet werden.

Nicht so zweifelsfrei sind in diesen Fällen der Grund und der Umfang der Ansprüche.

Der § 4 läßt bei Zuweisung unbenutzter Wohn- und anderer zu Wohnzwecken geeigneter Räume an einen Wohnungsuchenden, wenn zwischen diesem und dem Verfügungsberechtigten ein Mietvertrag nicht zustande kommt, auf Anrufen der Gemeindebehörde die Festsetzung des Mietvertrages durch das EA. zu, und dieses kann anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiterzuvermieten. Wird von dem EA. der Mietvertrag zwischen Verfügungsberechtigtem und Wohnungsuchendem festgesetzt, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom EA. zu bestimmenden Frist Widerspruch erhebt. Der Verfügungsberechtigte hat dann gegen den Wohnungsuchenden die Ansprüche, die sich aus dem Mietvertrage und dem BGB. er-

Digitized by Google

geben. Ordnet das EA. an, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiterzuvermieten, dann entsteht zwischen Verfügungsberechtigtem und Gemeinde ein Mietverhältnis, wobei der Vertragswille der Gemeinde durch die Festsetzung des EA. ersetzt wird. Die Ansprüche des Verfügungsberechtigten sind also auch dann Mietansprüche gegen die Gemeinde; ihr Umfang richtet sich nach Vertrag und Gesetz.

Zweifelhaft ist, ob dieselbe rechtliche Konstruktion zutrifft, wenn gemäß § 5 auf Erfordern der Gemeindebehörde der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäfts- oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume überläßt und das EA. mangels Einigung der Parteien die Höhe der Vergütung, Zahlungsbedingungen und Frist zur Rückgewähr festsetzt. In diesem Falle wollen Dahm (Miet- und Wohnungsrecht der Uebergangszeit S. 51), Stern (JW. 1920 S. 948) und Brumby (Wohnungsmangel S. 90 und EA. S 6) kein Mietverhältnis gelten lassen. Ein Mietverhältnis oder ein unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Miete zu beurteilendes Vertragsverhältnis ist m. E. aber anzunehmen. In § 5 wird wie in § 4 als das Regelmäßige eine Einigung der Parteien vorausgesetzt und nur, wenn eine solche nicht zustande kommt, das Eingreifen des EA. angeordnet. In beiden Fällen soll die Gemeinde den Gebrauch der Sache erhalten und ihn einem Dritten weiter überlassen dürfen. In beiden Fällen ist die Sachlage also wesentlich die gleiche, denn, daß die Gemeinde im Falle des § 5 die Räume vor der Ueberlassung an einen Dritten herrichten muß, ist unerheblich, da Herrichtungsarbeiten, wie § 547 BGB. zeigt, bei Mietverhältnissen auch sonst vorkommen. Bei der Gleichheit der Sachlage wird der Gesetzgeber aber in beiden Fällen auch im wesentlichen gleiche Rechtsgebilde im Auge gehabt haben. Man wird daher auch bei § 5 ein Vertragsverhältnis annehmen dürfen, bei dem wie in § 7 MSchVO. die Bestimmungen des EA. als vereinbarte Vertragsbestimmungen gelten. Auf den Vertragscharakter scheinen auch die Ausdrücke „gegen Vergütung zu überlassen" und „zurückzugewähren" hinzudeuten. Ein der Miete ähnliches Rechtsverhältnis nehmen auch Unger und Dittrich (Mietrecht im Kriege S. 174 Anm. 6 u. 7) an.

Auf Grund des § 9 haben die obLB. mit Zustimmung des Ministers Gemeindebehörden ermächtigt, die für unbenutzte Räume gegebenen §§ 4 u. 5 unter gewissen Voraussetzungen auf benutzte Räume auszudehnen. Vgl. z. B. Erlaß des preuß. Ministers f. Volkswohlfahrt v. 27. Aug. 1919 und für Berlin v. 16. Sept. 1919. Soweit von solchen Ermächtigungen Gebrauch gemacht ist, haben die von den Anforderungen der Gemeindebehörden betroffenen Verfügungsberechtigten für die Ueberlassung des Gebrauchs von Räumen die gleichen Ansprüche wie die zu §§ 4 u. 5 erörterten. Auch dann liegen Vertragsansprüche des bezeichneten Inhalts und Umfangs vor.

III. Bei sonstigen Eingriffen in die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums nach § 9 kommen Entschädigungsansprüche in Frage.

Verletzt ein unmittelbarer Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft nach § 1 des preuß. Ges. über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt v. 1. Aug. 1909 die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat. Fällt eine solche Amtspflichtverletzung einem Gemeindebeamten zur Last, so tritt nach § 4 an die Stelle des Staates die Gemeinde. Der Verfügungsberechtigte hat also, wenn er z. B. durch eine schuldhaft vorgenommene Beschlagnahme Schaden erleidet, einen Ersatzanspruch gegen den Staat bzw. die Gemeinde.

Aber auch ohne Verschulden eines Beamten hat er, wenn er durch einen Eingriff in seine Privatrechte nach § 9 geschädigt wird, einen Ersatzanspruch.

1. Ein solcher stand ihm schon nach den durch Art. 109 EG. z. BGB. und Art. 89 AG. z. BGB. aufrechterhaltenen §§ 74 und 75 Einl. z. ALR. zu. Diese Vorschriften waren in Verb. mit der Kabinettsorder v. 4. Dez. 1831 vielfach Gegenstand der Entsch. des preuß. OTr. und RG. Darnach finden sie zwar dann keine Anwendung, „wenn das Privateigentum einzelner Mitglieder des Staates durch einen Akt der Gesetzgebung benachteiligt wird oder verlorengeht und in dem diesen Eingriff verursachenden Gesetze vom Staate eine Entschädigung nicht zugesagt wird," wohl aber in dem Falle, „wenn das Privateigentum einzelner durch eine Verwaltungsmaßregel beeinträchtigt wird oder verlorengeht, also der einzelne seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern durch eine Verwaltungsmaßregel, insbesondere durch die Anordnung einer Verwaltungsbehörde, genötigt wird[1])."

Dieser Fall liegt vor, wenn die Beschlagnahme von Räumen ausgesprochen und dadurch der Verfügungsberechtigte an einer nutzbringenden Verwertung der Räume oder an einer günstigen Veräußerung des Grundstücks verhindert wird. Der in der Beschlagnahme liegende Eingriff in das Privatrecht ist keine unmittelbar zur Ausführung der WMVO. vorgenommene Maßnahme, so daß der Schade ursächlich auf jene VO. zurückzuführen wäre, er ist eine Verwaltungsmaßregel, zu welcher die Behörde durch jene VO. ermächtigt war. Es handelt sich also nicht um einen direkt durch das Gesetz erfolgten, sondern um einen von der Verwaltungsbehörde auf Grund des Gesetzes bewirkten Eingriff.

Für die gegenteilige Auffassung können nicht, wie Dr. Haltenhoff, Preuß. VerwBl. 1920 Nr. 9 meint, die Entsch. des RG. in Gruch. Bd. 43 S. 950 u. in RG. Bd. 79 S. 64 geltend gemacht werden. Dort hat sich das RG. auf den Standpunkt gestellt, daß durch das Ges. v. 20. Juni 1888, betr. die Stromregulierung der Weichsel, die für die Anlieger schädliche Verlegung der Sommerdeiche als notwendige Folge der im Gesetze angeordneten Verlegung der Winterdeiche mitangeordnet worden sei (Gruch. Bd. 43 S. 950), und daß durch das Ges. v. 6. Juni 1888, betr. die Verbesserung der Oder usw., die für die Anlieger schädliche Errichtung der Staustufen als notwendige Maßnahme zur Ausführung des angeordneten Verbesserungsprojektes mitangeordnet worden sei (RG. Bd. 79 S. 64). Bei dieser Beurteilung mußte es dahin gelangen, die Verlegung

[1]) Vgl. Warn. Entsch. 1910 Nr. 84 RG. Bd. 49 S. 241, Bd. 79 S. 64 Bd. 82 S. 80, Warn. Entsch. 1917 Nr. 227.

Digitized by Google

der Sommerdeiche und die Errichtung der Staustufen unmittelbar auf den Willen des Gesetzgebers und deshalb die Schädigung der Anlieger auf einen Akt der Gesetzgebung zurückzuführen und daher die Entschädigungsansprüche, die in den Gesetzen nicht vorgesehen waren, abzulehnen. Die einzelnen Beschlagnahmen sind aber Verfügungen der Verwaltungsbehörde, die sich zwar auf die WMVO. stützen, aber doch Ausfluß des freien Ermessens der Behörde sind. In der WMVO. ist nicht der konkrete Eingriff vorgesehen, sondern nur die Ermächtigung zu Eingriffen erteilt, dem Ermessen der Verwaltungsbehörde Spielraum gelassen.

Die Sachlage ist ähnlich wie in dem in RG. Bd. 49 S. 252 erörterten Falle, wo das RG. Entschädigungsansprüche einer durch den Bau des Kaiser-Wilhelm-Kanals in ihrem Fischereirechte geschädigten Gemeinde deshalb für begründet erklärt hat, weil die nähere Festsetzung der Kanallinie in der RV. oder dem Ges. v. 16. März 1886, betr. Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, nicht erfolgt, sondern dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen sei.

Daß die WMVO. überhaupt Eingriffe in die Rechte Dritter im Auge hat und ohne solche die Absicht einer wirksamen Bekämpfung der Wohnungsnot sich nicht verwirklichen läßt, genügt nicht zu der Annahme, daß der einzelne Eingriff durch die die WMVO. erfolgt sei. Die einzelnen Eingriffe bleiben lediglich Eingriffe der Verwaltungsbehörde auf Grund der WMVO. Sie sind nicht Eingriffe des Gesetzes, sondern der Behörde.

2. Seine Stütze findet der Entschädigungsanspruch auch in Art. 153 RV. Danach wird das Eigentum gewährleistet und kann eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden und nur gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Unter Enteignung ist dabei nicht nur die Entziehung, sondern jede Beschränkung des Eigentums zu verstehen. In diesem Sinne ist in RG. Bd. 64 S. 186 der ähnlich lautende Art. 9 der preuß. Verf. ausgelegt worden (Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. I § 46 V). Wenngleich Art. 153 RV. bezweckt, für den weiteren Ausbau des Rechts in diesem Bereiche leitend zu sein, so begründet er doch für jeden Reichsangehörigen das Recht, daß sein Eigentum nur unter der dort angegebenen Voraussetzung und mit jener Wirkung entzogen oder beschränkt werden darf (Enneccerus, Bd. I § 199 unter A I 2).

3. In der Begr. zum Ges. über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 11. Mai 1920 ist dann auch zutreffend ausgeführt:

„Soweit das Vorgehen der Gemeindebehörden Eingriffe in Privatrechte enthält, wird regelmäßig, insbes. auch im Falle der Beschlagnahme von Räumlichkeiten dem Verfügungsberechtigten eine angemessene Vergütung zu zahlen sein, sei es, daß die Anordnung von vornherein nur mit dieser Maßnahme getroffen ist, sei es, daß die Vergütungspflicht auf anderen rechtlichen Vorschriften beruht."

4. Die Frage, wer die zu gewährende Entschädigung zu leisten hat, ist durch § 9 WMVO. dahin entschieden, daß dafür die Stelle haftet, welche die Verfügung trifft. Ohne diese Vorschrift käme in Frage, ob nicht der Staat auch bei den von den Gemeindebehörden bewirkten Eingriffen haftbar wäre. Die Eingriffe der Gemeindebehörden nach § 9 erfolgen oft zum Wohle des ganzen Staates, und als entschädigungspflichtig gilt sonst, sobald ein Eingriff in das Privateigentum in einer über das örtliche Interesse hinausgreifenden Weise dem allg. Wohle dient, der Staat, nicht die Gemeinde (RG. Bd. 82 S. 81). Für die Eingriffe auf Grund der WMVO. ist aber durch § 9 in der Fassung des Ges. v. 11. Mai 1920 die Bestimmung getroffen, daß, wenn der Eingriff unmittelbar durch die obLB. oder eine unterstellte Behörde erfolgt ist, der Staat, wenn er dagegen durch die Gemeindebehörde vorgenommen ist, die Gemeinde haftet.

Der § 9 entscheidet übrigens nur über die Person des Ersatzpflichtigen, begründet aber nicht, wie Brumby (Wohnungsmangel S. 49, 53, 100) meint, eine Bürgschaft der Gemeinde für die Zwangsmiete.

5. Für den Umfang des Entschädigungsanspruches sind die §§ 249—255 BGB. mit der Maßgabe bestimmend, daß im Rechtswege die Wiederherstellung des früheren Zustandes durch Aufhebung des erfolgten Eingriffs nicht verlangt werden kann. In Betracht kommt auch Art. 153 RV., wonach angemessene Entschädigung zu gewähren ist. Die von Brumby S. 50 zit. Vorschriften des preuß. Ges. über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. Juni 1874 finden keine Anwendung. Sie sind nur für die dort vorgesehenen Fälle der Enteignung gegeben (RG. Bd. 67 S. 203, Bd. 71 S. 204). Das Gericht hat über den Umfang des Schadens gemäß § 287 ZPO. unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

Das Ergebnis ist demnach, daß der Verfügungsberechtigte bei Ueberlassung des Gebrauchs von Räumen auf Grund der §§ 4, 5, 9 WMVO. Miet- oder mietähnliche Vertragsansprüche, bei sonstigen Eingriffen auf Grund des § 9 WMVO. aber Entschädigungsansprüche hat, und zwar letztere, je nachdem eine Staats- oder eine Gemeindebehörde die Verfügung trifft, gegen den Staat oder gegen die Gemeinde.

Diese Entschädigungsansprüche dienen nicht nur zum Ausgleiche eines von dem einzelnen zum Wohle der Allgemeinheit erlittenen Schadens, sie werden und sollen auch die Behörden veranlassen, bei ihren Eingriffen in die Privatrechte der einzelnen mit möglichster Vorsicht vorzugehen.

Recht und Rechtsgang in den abgetretenen und besetzten Gebieten[1]).

III. Die Rechtspflege in Eupen-Malmedy.

Von Staatsanwaltschaftsrat im preuß. Justizministerium Nelz, Berlin.

Die Kreise Eupen und Malmedy gehören zwar nur zu den kleinsten jener Gebiete, die der Friedensvertrag dem Deutschen Reich entrissen hat. Gleichwohl ist der Verlust der von einer fast ausschließlich deutschen Bevölkerung bewohnten Kreise, die den Belgiern ob ihrer regen Industrie, ihrer ergiebigen Wälder und Aecker und landschaftlichen Reize begehrenswert erschienen, um so schmerzlicher, weil er unter dem Schein einer Selbstbestimmung der Einwohnerschaft erfolgt. Ausgehend von der geschichtlich unhaltbaren Annahme, daß die Zuteilung der beiden Kreise an Belgien eine „Wiedervereinigung" darstelle, hatte der FrV. (Art. 34) sie schon mit seinem Inkrafttreten der belgischen Souveränität

[1]) Vgl. Crusen S. 31, 1921 d. Bl.

Digitized by Google

unterworfen und den Uebergang der Staatshoheit nur an die Resolutivbedingung geknüpft, daß der Völkerbund die Rückübertragung auf Deutschland aussprechen sollte, wenn die Bevölkerung den bereits vollzogenen Uebergang auf Belgien durch Eintragung in die von den belgischen Behörden auszulegenden Protestlisten widersprechen würde. Ungeachtet des von der deutschen Regierung für die gewaltsame Verhinderung des Volksprotestes beigebrachten Beweismaterials hat dann der Rat des Völkerbundes am 20. Sept. 1920 die „endgültige" Uebertragung der beiden Kreise auf Belgien beschlossen. Die deutsche Regierung hat dies mit dem Hinweis bekämpft, daß nicht der Rat, sondern die Vollversammlung des Völkerbundes dafür zuständig ist; sie hat neue und für jeden unbefangenen Beurteiler schlüssige Beweise der systematischen Unterdrückung des Volkswillens vorgelegt — leider bislang erfolglos.

Demgegenüber ist es nur ein schwacher Lichtblick, daß der vom König der Belgier ernannte Oberkommissar, dem auf Grund eines belgischen Gesetzes v. 15. Sept. 1919 seit Inkrafttreten des FrV. die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in den beiden Kreisen zusteht, sich wenigstens auf dem Gebiete des Justizwesens, soweit bisher bekannt, allzu einschneidender Veränderungen enthalten hat.

In einer VO. v. 15. Jan. 1920 hat der Oberkommissar bestimmt, daß das geltende Gerichtsverfassungs-, Zivilprozeß- und Strafprozeßrecht ebenso wie das Privatrecht (bürgerliches Recht und Handelsrecht) und Strafrecht bis auf weiteres aufrechterhalten bleibt. Nur ist in allen Gesetzen seit Einführung der Frankenwährung das Wort „Mark" durch „Frank" zu ersetzen. Im übrigen schreibt die VO. folgendes vor:

a) Die Amtsgerichte Eupen, Malmedy und St. Vith, deren Bezirke sich mit den Kreisen Eupen und Malmedy decken, bleiben in Tätigkeit. Sie sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig, soweit der Wert des Streitgegenstandes 3000 Frank nicht übersteigt. Ihre Zuständigkeit in Strafsachen und Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit hat keine Veränderung erfahren. Dagegen tritt an Stelle des LG. Aachen, dem die gen. Amtsgerichte bisher angeschlossen waren, fortab für Zivilsachen und Beschwerden der freiw. Gerichtsbarkeit das „tribunal de première instance" in Verviers, für Handelssachen das „tribunal de commerce" daselbst, für Strafkammersachen das „tribunal correctionnel" ebendort und für Schwurgerichtssachen der „cour d'assises" in Lüttich. Das OLG. Köln ist durch den „cour d'appel" in Lüttich, das RG. durch den „cour de cassation de Belgique" ersetzt. Jedoch sollen die z. Zt. des Inkrafttretens des FrV. bei den deutschen Gerichten bereits eingelegten Rechtsmittel dort erledigt werden. Auch sollen Entscheidungen der deutschen Gerichte in Sachen der streitigen und freiw. Gerichtsbarkeit, die dort beim Inkrafttreten des FrV. bereits anhängig waren und Bewohner des Abtretungsgebiets betreffen, in letzterem vollstreckbar sein. Gegen Strafurteile der AG. des Abtretungsgebiets kann fortab auch der belgische Oberkommissar Berufung einlegen.

b) Die deutschen Strafgesetze sind, soweit sie den Schutz eines Landesherrn, des Reichs oder Bundesstaats, des Heeres, der Behörden oder ähnlicher Einrichtungen bezwecken, sinngemäß zugunsten er belgischen Einrichtungen anzuwenden.

Um ferner die Ueberleitung der schwebenden Rechtsangelegenheiten zu erleichtern, ist von den Vertretern der deutschen und der belgischen Regierung am 23. April 1920 zu Aachen ein Abkommen geschlossen worden, das noch der Ratifikation bedarf. Es ist vom Reichsrat angenommen worden und liegt z. Zt. dem Reichstag vor (Reichstagsdrucks. 1920 Nr. 191, 322). Seine Hauptgrundsätze sind:

a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sollen, soweit sie z. Zt. des Inkrafttretens des FrV. bei den deutschen Gerichten anhängig waren, daselbst zu Ende geführt werden; andererseits sind für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der im Ueberleitungsgebiet gelegenen AG., soweit die Rechtsmittel nicht schon zur Zeit des Inkrafttretens des FrV. bei deutschen Gerichten eingelegt waren, die belgischen Gerichte als zuständig anerkannt. Vollstreckbare Titel, die im Deutschen Reich oder im Ueberleitungsgebiet vor dem Inkrafttreten des FrV. erwirkt sind, bleiben im Reich wie im Ueberleitungsgebiet vollstreckbar; ebenso werden Vollstreckungstitel aus den vereinbarungsgemäß fortzuführenden Rechtsstreitigkeiten auch im Ueberleitungsgebiet als vollstreckbar behandelt.

b) Strafverfahren gegen Personen, die zur Zeit der Ueberleitung der Rechtspflege im Ueberleitungsgebiet ihren Wohnsitz haben, sollen, wenn auch der Tatort dort gelegen ist, an die belgische Behörde abgegeben werden, weil alle für die Zuständigkeit der deutschen Behörde maßgeblich gewesenen Umstände in diesen Sachen fortgefallen sind. Die Vollstreckung der zur Zeit der Ueberleitung bereits rechtskräftigen Urteile verbleibt bei den bisherigen Vollstreckungsbehörden; für die Vollstreckung von Gesamtstrafen ist der am höchsten beteiligte Staat zuständig. Der Grundsatz, daß die Angehörigen des einen Staates dem anderen nicht ausgeliefert werden dürfen, ist unberührt geblieben; jedoch kann jeder Staat von dem anderen die Uebernahme der Vollstreckung eines unter den Vertrag fallenden Urteils verlangen, wenn der Verurteilte sich in dem anderen Staate aufhält und die Tat auch nach den dortigen Gesetzen verfolgt werden kann. Mit der Strafvollstreckung geht auch das Gnadenrecht über. Die Ueberleitung der Rechtspflege i. S. des Abk. soll mit dem 8. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden stattfinden.

Unmittelbare gegenseitige Rechtshilfe der deutschen und belgischen Justizbehörden ist nur für die sich aus dem vorerwähnten Ueberleitungsabkommen ergebenden Angelegenheiten vereinbart. Im übrigen sind für den Rechtshilfeverkehr mit den Behörden der Kreise Eupen und Malmedy keine besonderen Abmachungen getroffen worden; auch Zustellungen können dort nur nach den für den Verkehr mit Belgien geltenden Vorschriften, also unter Beachtung der §§ 199, 202 ZPO., ausgeführt werden.

IV. Die Rechtspflege im Memelgebiet.

Von Landgerichtsrat Lutterloh, Hilfsarbeiter im preuß. Justizministerium, Berlin.

I. Mit dem Inkrafttreten des FrV. ging die Staatshoheit über das Memelgebiet auf die alliierten und assoziierten Mächte über; damit wurde es rechtlich zum Ausland. Tatsächlich übernahm aber erst am 15. Febr. 1920 in Ausführung eines zu Paris am 9. Jan. 1920 abgeschlossenen Sonderabkommens der zum Gouverneur ernannte französische General Odry

Digitized by Google

die Verwaltung des Gebiets und auf Beschluß der Botschafterkonferenz v. 25. Febr. 1920 die französische Regierung den vorläufigen diplomatischen und konsularischen Schutz der „Staatsangehörigen des Memelgebiets" (VO. v. 29. Febr. 1920; Amtsblatt des Memelgebiets, abgek. ABl., S. 3). Sämtliche deutsche Gesetze und Verordnungen blieben in Kraft, „soweit sie nicht ausdrücklich abgeschafft werden oder der neuen staatsrechtlichen Lage des Gebiets entsprechen" (Bek. v. 15. Febr. 1920; ABl. S. 1). Zum alleinigen Publikationsorgan und zugleich zum Gesetz- und VOBl. wurde das ABl. bestimmt mit der Maßgabe, daß alle VOen. 24 Stunden nach Veröffentlichung „als bekannt angesehen und tatsächlich vollstreckbar sind", falls nichts anderes bestimmt wird (VO. v. 12. u. 20. April 1920; ABl. S. 26, 29).

II. Die Justizverwaltung wurde unmittelbar dem Gouverneur und später auch dem Präfekten unterstellt, dem durch VO. v. 8. Juni 1920 (ABl. S. 105) die Oberleitung der Zivilverwaltung übertragen wurde. Dieser trifft seitdem auch alle bisher dem preuß. Justizminister zustehenden Entscheidungen. Der höchsten Landesverwaltungsstelle, dem Landesdirektorium, untersteht sie nur in finanziellen Fragen (VO. v. 21. Sept. 1920, ABl. S. 348). Sie wird wahrgenommen durch die Vorstandsbeamten des Landgerichts in Memel, denen bereits durch VO. v. 3. März 1920 (ABl. S. 7) die bisherigen Befugnisse der Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts übertragen waren.

III. Die Abänderung der Gerichtsbezirke, dem Lauf der neuen Staatsgrenzen entsprechend, wurde alsbald, die Neuordnung des Rechtszuges jedoch erst später durchgeführt. Das ganze Memelgebiet wurde zu einem LGBez. Memel vereinigt, zu dem, wie früher, die AG. Heydekrug, Memel, Prökuls und Ruß und das neu hinzugetretene AG. Wischwill gehören. Wegen der Einzelheiten muß auf die VOen. v. 3. März, 30. Juli u. 31. Aug. 1920 (ABl. S. 9, 205, 300) verwiesen werden. Die von jenen Gerichten abgetrennten, preußisch gebliebenen Gebiete waren bereits mit Wirkung v. 1. Febr. 1920 den angrenzenden AG. Kaukehmen und Ragnit und damit dem LG. Tilsit zugelegt (VOen. v. 4. Sept., 29. Okt., 24. Dez. 1919 und 21. Jan. 1920; Pr. GS. S. 145, 168, 198, 43). Für die Neuordnung des Rechtszuges im Memelgebiet sicherte man zunächst die formelle Einlegung von Rechtsmitteln. Sie hatte hinfort kraft VO. v. 27. Febr. 1920 (ABl. S. 3) betr. Wahrung der Berufungsfrist durch Einreichung einer von einem Memeler Anwalt zu zeichnenden Berufungsschrift beim LG. Memel zu erfolgen. Erst durch ein mit der Freien Stadt Danzig getroffenes Abk. v. 30. Aug. 1920 (ABl. S. 307) wurde mit Wirkung v. 15. Sept. 1920 ab das vorläufige Danziger Obergericht zum Obergericht für das Memelgebiet bestellt. Dessen Einrichtung und Zuständigkeit, die entsprechend für das Memelgebiet geregelt ist, ergibt sich aus dem Aufsatz von Dr. Bumke (S. 34 d. Bl.). Ergänzend wurde durch VO. v. 14. Sept. 1920 (ABl. S. 339) bestimmt, daß alle bisher beim LG. Memel eingelegten Berufungen als beim Obergericht anhängig anzusehen und in Zukunft Berufungen in der durch die weitergeltende ZPO. vorgeschriebenen Form bei jenem LG. oder dem Obergericht einzulegen sind. „Gegen Entsch. des vorläufigen Obergerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt" (VO. v. 19. Okt. 1920, ABl. S. 443).

Die Einrichtung des Wuchergerichts beim LG. Memel wurde ausdrücklich bestätigt (VO. v. 10. März 1920; ABl. S. 10).

IV. Zur Besetzung dieser Gerichte standen zunächst auf Grund jenes Pariser Abk. nur die bei der Uebergabe in jenem Gebiet befindlichen deutschen Justizbeamten zur Verfügung, die nach Anordnung des Gouverneurs „in der Uebergangszeit" zwar alle im Amt bleiben sollten, aber nur teilweise dazu bereit waren. Dadurch entstand ein gewisser Personalmangel, der verschiedene Notmaßnahmen zeitigte:

Mit Wirkung v. 1. April 1920 ab wurde durch VO. v. 15. März 1920 (ABl. S. 11) die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Gerichte erweitert, die Zuständigkeit der AG. wurde auf 3000 M. erhöht und ihnen die Entscheidung in Ehe- und Kindschaftssachen (§§ 606—644 ZPO.) übertragen. Berufung und Beschwerde in Kostensachen wurden von einer Streitsumme von 200 M. abhängig gemacht. In Strafsachen, mit Ausnahme der Schwurgerichtssachen, wurden die Schöffengerichte für alle Strafsachen erste und die Strafkammern zweite Instanz. In der freiw. Gerichtsbarkeit wurden die Notare allein zuständig in allen Fällen, Testamentsangelegenheiten ausgenommen, in denen bisher eine Doppelzuständigkeit der AG. oder der Notare gegeben war.

Zur Verminderung der Zahl der beanspruchten richterlichen Kräfte wurden die Strafkammern nur noch mit 3 richterlichen Mitgliedern, als erkennende Berufungsgerichte jedoch unter Hinzuziehung von 2 Schöffen, besetzt; zur Entlastung des memeler LG. wurde eine detachierte Strafkammer in Heydekrug als Berufungsgericht gegen die Urteile der Schöffengerichte Heydekrug, Ruß und Wischwill eingerichtet; durch VO. v. 30. Juli 1920 (ABl. S. 307) wurden in Heydekrug Rechtsanwälte zu Hilfsrichtern für die Erledigung von Rechtshilfesachen (§§ 157ff. GVG., §§ 160f. StrPO.) bestellt. Außerdem werden die Geschäfte des GenStA. kraft VO. v. 6./7. Juli 1920 (ABl. S. 166) durch den OStA. erledigt, während die Staatsanwälte die rechtliche Stellung der OStA. erhalten haben.

V. Diese Verfassungsänderungen bedingen eine Reihe von Verfahrensänderungen, insbes. Abänderungen der StrPO., die zum Teil auch Vereinfachungen enthalten: die Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen bei Strafkammer und Wuchergericht wird den Berufsrichtern übertragen (§ 31 StrPO.); die Verteidigung (§ 140 StrPO.) anderweit geregelt; der Inhalt der Anklageschrift (§ 198 StrPO.) vereinfacht; die Vermögensbeschlagnahme im Verfahren gegen Abwesende (§ 332 Str.PO.) sinngemäß geändert; Beschränkungen in der Revisionseinlegung (§§ 380, 398 StrPO.) und in der Beweisbeibringung im Wiederaufnahmeverfahren (§ 399 Ziff. 5 StrPO. letzter Satz) fallen infolge der erweiterten Zuständigkeit der Schöffengerichte fort und bleiben nur für Privatklagesachen und Uebertretungen bestehen; die Voraussetzungen für den Erlaß von Strafbefehlen (§ 447) werden neu festgesetzt (VO. v. 7. Aug. 1920, ABl. S. 228). Im Vorverfahren wird auf Beschl. der StrKammer eine Verlängerung der Untersuchungshaft über die Dauer von 4 Wochen zugelassen (§ 126 StrPO.; VO. v. 9. April 1920; ABl. S. 25), und schließlich wird noch das Beschwerdeverfahren gegen die Einstellungsbescheide der StA. u. OStA. neu geregelt; hier gibt es als letztes Rechtsmittel in Abänderung von § 170 StrPO. nur den Antrag auf ge-

Digitized by Google

richtliche Entscheidung, die endgültig von der StrKammer in Memel gefällt wird (VO. v. 6./7. Juli 1920, ABl. S. 166).

VI. Die Stellung der Beamten hatte inzwischen durch eine VO. v. 20. April 1920 (ABl S. 29) eine Festigung erfahren (sinngemäße Anwendung der jeweils geltenden preußischen Disziplinar-, Gehalts- und Ruhegehaltsvorschriften, Zulage von 25% zu den preußischen Bezügen). Für die höheren Justizbeamten schuf eine VO. v. 25. Mai 1920 (ABl. S. 84) eine Disziplinarkammer, bestehend aus dem LGPräs., 2 LGDir. und 4 Richtern; bei Verfahren gegen StA. oder Notare treten unter Wegfall von Richtern dafür ein StA. oder 2 Notare ein. Im übrigen bleiben die preußischen Bestimmungen in Kraft. Ebenso wurden die Rechtsanwälte zu einer Anwaltskammer des Memelgebiets (Sitz Memel) vereinigt und für sie ein besonderes Ehrengericht (3 Vorstandsmitglieder) und als Berufungsinstanz ein Ehrengerichtshof (LGPräs., 2 Mitglieder des LG., 2 Anwälte) gebildet (VO. v. 23. März 1920; ABl. S. 15), im übrigen die Vorschriften der RAO. aufrechterhalten.

VII. Neue Dienstsiegel und Stempel mit dem Memeler Amtswappen an Stelle des preuß. Adlers und der Umschrift „Memelgebiet, Amtsgericht N. N." oder „N. N. Notar im Bez. des Memelgebiets" führte eine VO. v. 20. April 1920 (ABl. S. 29) ein, gestattete aber noch bis auf weiteres den Gebrauch der preuß. Siegel und Stempel mit dem Zusatz: „In Ermangelung des richtigen Siegels usw."

VIII. Endlich erfuhr auch der Rechtshilfeverkehr mit den Gerichten des Deutschen Reichs eine vorläufige Regelung durch eine VO. v. 12. Okt. 1920 (ABl. S. 428), die im Pr. JMBl. 1920 S. 600 wörtlich abgedruckt ist. Hier sei nur erwähnt, daß sie kostenfreie unmittelbare Rechtshilfe unter Aktenversendung (in gewissem Umfange) vorsieht — Strafverfolgungs- und Auslieferungsersuchen sind im diplomatischen Wege zu erledigen — und die Gegenseitigkeit für Reichsangehörige bez. der Bewilligung des Armenrechts und der Befreiung von der Vorschußpflicht für Gerichtskosten verbürgt.

IX. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß bis zum 14. Febr. 1920 einschließlich alle Entscheidungen im Memelgebiet noch von deutschen Gerichten unter tatsächlicher deutscher Justizherrschaft ergangen, also im Reichsgebiet als deutsche zu behandeln sind. Erst nach jenem Tage gibt es eine besondere Memeler Gerichtsbarkeit. Das ist wichtig für eine Reihe von Fragen: Vollstreckbarkeit von Entscheidungen und notariellen Urkunden, Gültigkeit von Notariats- und Standesurkunden, Ehelichkeitserklärungen, Behandlung von Gnadengesuchen, Rechtshilfe u. a. m. Seitdem haben in zunehmender Zahl memeler und deutsche Gerichte hinsichtlich der Anerkennung von Zivilurteilen die Gegenseitigkeit i. S. von § 328 Ziff. 5 ZPO. als verbürgt angesehen. Es wäre erwünscht, wenn die gleiche Feststellung auch bezüglich der Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten getroffen würde. Das ist angängig, da § 110 ZPO. in beiden Gebieten fortgilt. Wird jetzt noch ein Rechtspflegeabkommen, wie es der Freistaat Danzig bereits mit dem Deutschen Reiche abgeschlossen hat, auch vom Memelgebiet mit dem Reich getätigt, dann dürften vorerst im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung beider Staaten die durch die Gebietsabtretung zeitweilig für die geordnete Rechtspflege und damit für das Wirtschaftsleben entstandenen Schäden behoben sein.

Juristische Rundschau.

Das neue Jahr begann mit einem häßlichen Auftakt. Wieder ging er von Frankreich aus. Man stellte dort die Abrechnung über die Erfüllung des Abkommens von Spaa. Mit einem Male wurde die Entwaffnung als nicht genügend durchgeführt erklärt. Ziffernmäßig wurde nachgerechnet, daß noch Waffen vorhanden sind, die nicht zerstört oder abgeliefert seien. Der Fortbestand der Einwohnerwehr in Ostpreußen und Bayern wurde Gegenstand der Reklamation. Wieder wurden sofort scharfe Töne gebraucht. Wieder erschien die Besetzung des Ruhrgebiets als Strafdrohung. Wieder war die Beunruhigung Deutschlands Zweck und Ergebnis dieses Vorgehens. Es ist immer wieder dieselbe Melodie mit ganz wenigen Variationen. Sie wird auch weiter gespielt werden, solange die jetzigen Dirigenten in Frankreich den Taktstock in der Hand haben. England begann sofort wieder zu beruhigen. Man hat das Gefühl, daß es nicht zum Aeußersten kommen soll. Ob eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zwischen den beiden verbündeten Mächten vorliegt, von denen der eine in wilder Weise vorstößt und der andere dann mäßigend auftritt, so daß dann beide schließlich das erreichen, was sie eigentlich wollen? Ob in der Tat jeder spontan seinen eigenen Weg geht? Das wird sich schwer feststellen lassen. Unerquicklich sind und bleiben solche Vorgänge für das arme Deutschland immer. Es wird nicht eher besser werden, bis man in Frankreich zu einer anderen Auffassung der Dinge kommt. Auch das wird einmal geschehen. Dann wird man den Friedensvertrag wie jede andere Urkunde ansehen und sich der Worte des code civil erinnern: „Les conventions doivent être executées de bonne foi".

Am 18. Jan. feierte das Deutsche Reich sein fünfzigjähriges Bestehen. Es war eine stille und trübe Feier. Kein Festglanz, keine Festrede. Wie anders sah es vor 50 Jahren aus! Wieviel Freude über das endlich erreichte Ziel in allen Herzen, auch in den Kreisen, die heute von jener Gründung nichts wissen wollen. Und doch sollte man sich darüber klar sein, ohne den 1871 geschlossenen ewigen Bund der deutschen Fürsten wäre die heutige zentralistisch gerichtete Republik nicht denkbar. Staatsrechtlich erscheinen beide Verfassungen voneinander verschieden. Ihre Wurzel ist aber die gleiche. Vielleicht wird die Folgezeit zeigen, wieviel aus der kaiserlichen Periode in die des Volksstaates hinüberglitt. Reichspräsident und Reichskanzler haben eine Kundgebung veröffentlicht. Sie gedenken des Erinnerungstages in würdiger Form. Als einzigen Trost bezeichnen sie, daß das Reich und die Einheit den Zusammenbruch und die Revolution überdauerte. Spricht dies nicht gerade für die Bedeutung des Baues von vor 50 Jahren?

Die Verhandlungen der Sachverständigen, deren Aufgabe die Vorbereitung der Wiedergutmachung Deutschlands gegenüber den Alliierten ist, haben im Dez. 1920 in Brüssel begonnen. Sie werden 1921 fortgesetzt. Zunächst auf schriftlichem Wege. Deutschland hat eine Menge von Fragen zu beantworten. Das schmeckt zum Teil nach Verhör. Es ist aber begreif-

Digitized by Google

lich, daß der Gläubiger, mit dem sein Schuldner sich verständigen will, von diesem genaue Auskünfte über dessen Vermögenslage fordern muß. Daher sind auch die Antworten der deutschen Regierung rasch und sachlich erfolgt. Schmerzlich berührte eine Stelle, in der offen zugegeben wird, daß mehrere Milliarden Noten zum Zwecke der Steuerhinterziehung thesauriert wurden. Man dürfte sich nicht wundern, wenn die Brüsseler Kommission nach den Maßnahmen gegen diese verbrecherische Handlungsweise sich erkundigte. Die gleiche Frage ist ja schon oft in Deutschland aufgeworfen worden. Das Notenhamstern zur Steuerdefraudation war öffentliches Geheimnis geworden. Nie aber wurde es noch amtlich als vorhanden bestätigt. Jetzt wird das Verlangen nach Abhilfe noch lauter werden. Schließlich wird doch nichts übrig bleiben, als zu einer Radikalkur zu greifen und den ganzen Notenbestand, der nicht zur Abstempelung oder zum Umtausch kommt, für nichtig zu erklären. Jetzt ist auch das Interesse der Entente daran wachgerufen. Daher wird man auch damit rechnen, daß die befürchteten Schwierigkeiten wegen des im Auslande umlaufenden deutschen Papiergeldes sich überwinden lassen. Wir haben ja in dem Goldklauselabkommen mit der Schweiz einen Beleg, daß solche Eingriffe in Privatrechte international möglich sind.

Der Vorstand der Brüsseler Advokaten hat seine Mitglieder ersucht, an der Liquidation des deutschen Vermögens in Belgien nicht teilzunehmen, auch die, welche bereits als Administratoren bestellt waren. Das wird mit der Möglichkeit begründet, daß die Tätigkeit des Liquidators mit der Auffassung vom Berufe des Rechtsanwaltes in Widerspruch stehen könne. Es entständen Pflichten, welche der Rechtsanwalt nicht übernehmen könne. Auffallend ist, daß man bisher bei der Verwaltung eine solche Kollision nicht befürchtete. Sicher ist in dem Sträuben der belgischen Advokaten keine deutschfreundliche Regung zu sehen. Das wird heute kein Belgier, selbst wenn er ihrer fähig wäre, zu zeigen wagen. Aber doch ist in dem Vorgehen eine Ablehnung der den bisherigen, auch in Belgien geteilten völkerrechtlichen Anschauungen widersprechenden Bestimmungen des Versailler Friedens zu spüren. Der Rechtsanwalt empfindet sich als Schützer der Rechte der Einzelperson. Soll er hier an deren Vernichtung mitwirken? Denn nur darin liegt der Gegensatz zu der bisher nicht beanstandeten Verwaltung.

England verlangt die Wiederaufnahme der Zahlungen aus dem Clearing. Deutschland hatte sie notgedrungen eingestellt. Es mußte Aufwendungen in englischen Pfunds machen, die eine schwere Belastung der deutschen Finanzen darstellen. Das folgte aus der ungleichen Stellung der alliierten Mächte gegenüber Deutschland. Sie hatten Zeit zur Ueberlegung und zur Erklärung. Sie mochten an sich schon klar sein über den Entschluß. Sie konnten alle Vorbereitungen treffen. Deutschland mußte warten und blieb im Ungewissen. Dann kam mit einem Schlage die Eröffnung des Verfahrens und eine stattliche Anzahl englischer Ansprüche, denen Deutschland nicht in gleichem Maße Gegenwerte zur Verrechnung stellen konnte. Das einfache Bestreiten der englischen Ansprüche zur Zeitgewinnung ging, abgesehen von allem andern, auch deshalb nicht, weil auf unbegründetem Ablehnen eine Strafe von 5 % steht. So blieb nichts anderes als die Unmöglichkeit der Zahlung offen zu erklären. Vielleicht wird England, wenn es ihm wirklich ernst ist mit der schonenden Behandlung des deutschen Wirtschaftslebens, eine stillschweigende Aenderung des Vertrages von Versailles eintreten lassen und eine wirkliche Verrechnung der endgültigen beiderseitigen Guthaben einführen. Sachgemäß wäre es.

Am 18. Dez. 1920 hat das Reichsgericht bereits das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Goldhypotheken berücksichtigt. Es hat das Urteil der 2. Instanz aufgehoben. Grundsätzlich wurde das Recht des Schuldners, die auf seinem Grundstück eingetragene Hypothek trotz der Goldklausel in Papiermark zum Nennbetrag zurückzuzahlen, anerkannt, solange die VO. des Bundesrats v. 28. Sept. 1914 in Kraft ist. Es hat aber die weitere Beschränkung eingefügt, daß nicht auch der Gläubiger von den Bedingungen des Art. 2 des Abk. v. 6. Dez. 1920 Gebrauch macht und die darin vorgesehene Stundung dem deutschen Schuldner gewährt. Das RG. hat noch in der 3. Instanz dieses kurz vor Verkündung der Entsch. in Kraft getretene Gesetz angewendet. Es ging offenbar davon aus, daß der Staatsvertrag auch auf bereits ergangene rechtskräftige Urteile Anwendung findet. Um so mehr durfte es auch während des Schwebens des Prozesses in der Revisionsinstanz darauf Rücksicht nehmen. Das wird rechtlich unanfechtbar sein. Vielleicht liegt in dem Wunsche, den Staatsvertrag noch zur Beurteilung des Reichsgerichts zu stellen, der Grund für die sonst schwer erklärliche Eile, mit der die Reichsregierung bei diesem Abkommen vorgegangen ist.

Die Reichsregierung hat dem Reichstag drei Entschädigungsgesetze vorgelegt. Das eine, das Verdrängungsschädengesetz, behandelt die Schäden, die durch die Abtretung deutscher Rechtsgebiete entstanden sind. Das andere, das Kolonialschädengesetz, die Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten. Das Auslandschädengesetz ist dem Ersatz von Kriegsschäden im feindlichen Auslande gewidmet. Gemeinsam ist allen drei Entwürfen und ihrer Begründung die bewegliche Klage, daß Deutschland mehr zu leisten nicht in der Lage ist. Man muß sich auf die Friedenswerte beschränken. Das Reich bezeichnet sich den eigenen Angehörigen gegenüber als unfähig zu weiteren Zahlungen. Man kann sich leicht vorstellen, wie schmerzlich dies für die Regierung ist, aber auch, in wie höherem Grade die Geschädigten selbst davon berührt sind. Auch diese Entwürfe enthalten einen Härteparagraphen. Er soll die Fälle berücksichtigen lassen, in denen die Gesetze selbst keinen Anhalt zu Entschädigungen geben. Denn sie beschränken die Ersatzpflicht auf ganz bestimmte Voraussetzungen. Und doch wird man mit diesen nicht das ganze Unglück ausschöpfen können. Es sind Fälle denkbar, in denen zweifellos dieselbe moralische Berechtigung vorhanden ist wie bei den in das Gesetz aufgenommenen. Es ist wohl möglich, daß der Reichstag von sich aus solche weitere Punkte dem Gesetze zufügt. Es bliebe stets ein schlimmerer Weg für den Geschädigten, wenn er auf das Wohlwollen der Regierung in seinem Falle angewiesen ist, wenn er bitten muß, für ihn eine Ausnahme zu machen, als wenn er gleich den anderen Kriegsgeschädigten sich auf das Gesetz selbst berufen kann.

Digitized by Google

Die Reichsregierung hat eine Kriminalstatistik für das Abstimmungsgebiet Oberschlesien zusammengestellt. Aus dem Jahre 1919 liegen 23, aus 1920 79 Fälle von Mord vor. Raub ist 1919 217 mal, 1920 390 mal vertreten. Körperverletzungen 518 und dann 892, einfache Diebstähle 3525 und 4979, schwere Diebstähle 3775 und 4900 usf. In künftigen Geschichtswerken wird man diese Zahlen im Zusammenhange mit dem ganzen Geschehen verwerten. Selten lassen sich die Folgen politischer Gewaltmaßnahmen so deutlich ablesen wie hier. Jede Zerstörung der Ordnung, jede Lockerung der Staatsautorität muß die Zunahme der Verbrechen zur Folge haben. Das zeigt freilich sich auch in Deutschland selbst. Der langdauernde Krieg und die Revolution haben auch die Wertung des Menschenlebens und des Eigentums erschüttert. Aber so stark wie in Oberschlesien ist diese Wirkung nicht. Denn dort kommt noch die Spannung zwischen den beiden Völkern und die Uebernahme des Rechtsschutzes durch die Alliierten hinzu. Auf die Art desselben werfen die Zahlen ein helles Licht. Auch ohne bösen Willen ist eine fremde Macht nicht imstande, für Ordnung und Frieden zu sorgen.

Die Bürgerschaft von Bremen hat bei der Ordnungspolizei eine Anzahl von Führerstellen gestrichen. Die Stadtwehr wurde sofort für aufgelöst erklärt. Der Reichsminister des Innern hat dem Bremer Senat mitgeteilt, er erachtete hierdurch die öffentliche Sicherheit für gefährdet. Er ersuche um Revision der Beschlüsse. Das Reich sei aus finanziellen und allgemeinen Interessen dazu veranlaßt. Weitere Entschließungen blieben vorbehalten. Zu einer solchen Anfrage und Anregung ist die Reichsregierung sicher berechtigt. Sie hat aber auf Grund der Reichsverfassung weitergehende Befugnisse. Auch die Kontrolle der Verwaltung der Länder steht ihr jetzt zu. Sie sind nicht mehr wie früher souveräne Bundesstaaten, in deren Verwaltung das Reich nicht hineinzureden hat. Je stärker die Zentralisierung sich durchsetzt, desto mehr werden die Glieder des Reiches in Abhängigkeit vom Kopfe kommen. Es waren gerade die radikalen Strömungen, die darauf hingearbeitet haben. Nun müssen sie auch die Konsequenzen sich gefallen lassen. Auch dann, wenn sie zu einem Einschreiten des Reiches gegen die mangelnde Sicherheit gegenüber den Unruhen von kommunistischer oder ähnlicher Seite gerichtet sind.

Die Verbesserungen an den neuen Steuern beginnen bereits. Die schlimmst empfundene Stelle war die Vorschrift über die doppelte Heranziehung des Einkommens von 1920 für dieses und das folgende Jahr. Man fürchtete namentlich in den Kreisen des Handels, daß das letztere viel schlechter werde als jenes. Dadurch entstehe eine nicht zu ertragende Härte. Die Regierung hat in einer dem Reichstag vorliegenden Novelle, um dem Rechnung zu tragen, einen völligen Systemwechsel vorgeschlagen. Das Einkommen wird nur einmal, und zwar für das Jahr, in dem es erwächst, zur Steuer herangezogen. Der Begriff des wahrscheinlichen Einkommens wird aufgegeben. Die Veranlagung soll nicht mehr wie seither für ein Rechnungsjahr, sondern für ein Kalenderjahr erfolgen. Der für die Feststellung des Einkommens maßgebende Zeitraum soll sich regelmäßig mit dem Zeitraum decken, für welchen die auf dieses Einkommen entfallende Steuer zu entrichten ist. Inzwischen finden Abschlagszahlungen statt, die auf die vorläufige Steuerschuld angerechnet werden. Nach Ablauf des Jahres erst kommt die endgültige Abrechnung. Ganz so wie es hier geplant, dürfte der Entwurf wohl nicht vom Reichstag verabschiedet werden. Auch gegen die jetzige Fassung lassen sich gewichtige Bedenken geltend machen. Der Fehler liegt im Einkommensteuergesetz und seinem Ausschalten des Jahres 1919. Er wird allerdings heute kaum mehr gutzumachen sein.

Die Berliner Handelskammer hat eine Denkschrift veröffentlicht, in der sie Maßnahmen zur Wiedererweckung des zerstörten Rechtsbewußtseins vorschlägt. Sie sieht die Ursache dieser bedauerlichen Erscheinung in der allgemeinen Zuchtlosigkeit. Sie weist aber auch auf die Fülle verkehrter, unerfüllbarer Rechtsvorschriften hin, deren Beachtung dem Handel- und Gewerbetreibenden unmöglich sei. Eines der wesentlichsten Mittel zur Besserung liege in der Umgestaltung der Vorschriften über die Preistreiberei. An Stelle des Begriffs des übermäßigen Gewinnes sollten objektive Merkmale treten. Die Bestrafung wegen Preistreiberei und Kettenhandels solle entfallen, sobald sich ein Markt gebildet hat. Die Wuchergerichte sollen wieder beseitigt werden. Dem letzteren Gedanken wird man am raschesten sich zuneigen. Es scheint nicht, daß durch die Wuchergerichte besondere Vorteile erzielt wurden. Jedenfalls haben sie nicht mehr geleistet, als auch die ordentlichen Gerichte. Nicht ganz so einfach wird die Loslösung von den Vorschriften zur Ausbeutung der Notlage des Volkes sein. Sie besteht eben immer noch. So lange die Not noch vorhanden ist, wird es auch nicht an Versuchen fehlen, sie in verwerflicher Weise auszunutzen. Daß die Bildung von Marktpreisen das Merkmal der Ausbeutung ausschließt, ist bis jetzt vom Reichsgericht mit guten Gründen verneint worden. Denn gerade durch die wucherische Forderung wird der Marktpreis beeinflußt. Dann kann nicht gut der Marktpreis wieder den Vorwurf des Wuchers entkräften.

Bayern hat den „Justizrat" wieder. Mit ihm den Geheimen Justizrat. Die Rechtsanwälte und Notare, die unter der alten Regierung für den Titel reif waren, haben oder werden ihn erhalten. Zwar die Verfassung verbietet es, Titel, die keine Amtsbezeichnung sind, zu verleihen. Daß wirklich das Amt des Rechtsanwaltes damit bezeichnet wird, dürfte kaum ernstlich behauptet werden können. Die Begründung, daß der Rechtsanwalt öffentlich-rechtliche Pflichten habe, macht weder ihn zum Beamten, noch den Justizrat zu einer Bezeichnung seines Berufes. Also ist die Verfassung in diesem Punkte nicht stark genug, sich durchzusetzen. Weder gegenüber den Landesregierungen. Denn diese tun hier was sie wollen. Noch gegenüber dem Volke. Es läßt die Wiederaufnahme der Titel ruhig geschehen. Das braucht keine allgemeine Schwäche der Verfassung und des Reiches zu sein. Es liegt nur ein wunder Punkt vor. Man hatte das Bedürfnis in Deutschland nach Auszeichnungen, die nach außen ersichtlich sind, unterschätzt. Das hat mit Monarchie und Republik nichts zu tun. Auch bei jener kann der Bürger ohne Orden und Titel auskommen. Auch unter dieser kann er sie begehren. Was die Verfassung wollte, ist ein moralisches Empfinden, ein Stolz auf den eigenen inneren Wert. Das kann sie aber so wenig erzwingen als die Verwirklichung einer Reihe anderer Katechismussätze, die sie in sich trägt. Ich bin

Digitized by Google

durchaus nicht sicher, ob nicht auch ein rein sozialistischer Staat seinen Angehörigen die kleine Freude der Ehrenzeichen machen wird. Es wäre sogar menschlich klug und hübsch von ihm.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die Zwangspensionierung der Richter in Preußen. Im Just.-Min.-Bl. werden bereits jetzt die Richterstellen behufs Abgabe von Bewerbungsgesuchen ausgeschrieben, die infolge der Einführung der Altersgrenze voraussichtlich am 1. April zu besetzen sein werden. Dabei sind aber die freiwerdenden Stellen von Oberlandesgerichtspräsidenten, Landgerichtspräsidenten, Senatspräsidenten und Generalstaatsanwälten nicht aufgeführt, weil der Justizminister nach bisheriger Gepflogenheit Bewerbungsgesuche für diese Stellen nicht entgegennimmt. Man kann schätzen, daß die Zahl dieser höheren Stellen, deren Inhaber zurzeit das 68. Lebensjahr überschritten haben, etwa 35 beträgt. Die sonstigen Richter und Staatsanwälte, die jenseits dieser Altersgrenze stehen, sind an Zahl geringer, als man gemeinhin angenommen hat. Es handelt sich um 20 Oberlandesgerichtsräte, 26 Landgerichtsdirektoren, 26 Landgerichtsräte und 92 Amtsgerichtsräte. Von diesen insgesamt 164 Stellen entfallen 41, also genau ein Viertel, auf die Groß-Berliner Gerichte. Es treten noch hinzu 16 Oberstaatsanwaltsstellen und 1 Staatsanwaltschaftsratsstelle. Im ganzen wird es sich also um etwa 216 Stellen handeln. Der Vorteil, den der junge Nachwuchs von der ganzen Maßregel haben wird, ist also nicht sehr erheblich. Der Ausfall an Diensteinkommen, den die beteiligten Beamten erleiden werden, wird gegen 1¾ Millionen betragen. Viele von ihnen wird diese Verminderung ihrer Einkünfte hart treffen, und es fragt sich, ob ihnen nicht in irgendeiner Form ein Ausgleich gewährt werden kann. Im Wege der Gesetzgebung wird dies kaum noch geschehen können, aber es ist zu hoffen, daß die Verwaltung Mittel und Wege finden wird, um den Beteiligten den Ausfall, den sie am Einkommen erleiden, in irgendeiner Form zu ersetzen, sei es, daß sie sie als Hilfsarbeiter weiter beschäftigt, was sich bei dem derzeitigen Mangel an Richterkräften wohl rechtfertigen läßt, sei es, daß sie irgendeine anderweite Tätigkeit erhalten. Uebrigens dürfte die Streitfrage, ob das neue Zwangspensionierungsgesetz nicht etwa in wohlerworbene Rechte der Richter eingreift, noch nicht ohne weiteres entschieden sein und wohl noch im Wege der Klage zum Austrag gebracht werden.

Vermischtes.

Die neuen Strafgesetzentwürfe, angekündigt vom Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium Dr. Bumke S. 11, 1921 d. Bl., **sind nun veröffentlicht** worden. Sie bestehen aus drei Teilen: Entwurf der Strafrechtskommission 1913, Entwurf von 1919 und Denkschrift zu letzterem. Hinsichtlich der äußeren Gestaltung der Entwürfe verweisen wir auf die Ausführungen von Bumke. Die Entwürfe sind uns erst unmittelbar vor Redaktionsschluß dieses Heftes zugegangen. Eine kritische Stellungnahme ist daher in diesem Hefte noch nicht möglich. Im Verein mit unserem Schwesterorgan, der Deutschen Strafrechts-Zeitung, werden wir eine Würdigung des Inhaltes vornehmen, um dem neuen StGB, die Wege zu ebnen. Mit Recht sagt allerdings die Denkschrift (S. 7): „Nur die Zukunft kann lehren, ob dem Deutschen Reiche die äußere und innere Ruhe beschieden sein wird, die dazu gehört, das Werk der Strafrechtsreform zu einem glücklichen Ende zu führen." Jedenfalls muß erwartet werden — wie es ja auch die dankenswerte Absicht des jetzigen Reichsjustizministers zu sein scheint —, daß für die kritische Würdigung des Entwurfes zu einem neuen Gesetz von dieser Bedeutung der Wissenschaft und Praxis sowie dem Schrifttum genügende Zeit gewährt wird.

Es darf aber auch an dieser Stelle nicht das lebhafte Bedauern darüber unterdrückt werden, daß der hohe Preis dieser Entwürfe nur den wenigsten Interessenten die Anschaffung ermöglicht. Die Entwürfe kosten 84 M., geb. sogar 98 M., für Justizbeamte bei Sammelbestellungen immer noch 60 M. Wir haben erst auf S. 67 d. Bl. die für ein amtliches Unternehmen unerträgliche Preissteigerung des Reichsgesetzblattes gekennzeichnet, und täglich neu eingehende Beschwerden aus Kreisen des Juristenstandes und des Wirtschaftslebens zeigen uns, welcher berechtigte Unmut darüber herrscht, daß den Juristen die Beschaffung des notwendigsten Rüstzeuges unmöglich gemacht und damit eine nicht zu verkennende Gefahr für die Rechtspflege heraufbeschworen wird[1]).

Die preußische Rechtspflege vor der Landesversammlung. Die zweite Beratung des Staatshaushaltsplanes bot nicht nur, wie üblich, Anlaß, zahlreiche Einzelfragen wie Beamtenüberlastung, Ausbildungsreform, Frauenzulassung, Disziplin in den Strafanstalten zu behandeln; die Parteien nahmen auch Gelegenheit, ihre Stellung zur Tätigkeit der Gerichte in Preußen grundsätzlich aussprechen zu lassen. Scharfe Gegensätze traten zutage. Der Vertreter des Zentrums nahm für den preußischen Richterstand mit Recht als Ruhmesblatt in Anspruch, daß er in der ganzen Welt an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit seinesgleichen nicht findet, und bezeichnete als Ziel der Erörterung, dem Staate eine gesunde Justizverwaltung, einen unantastbaren, arbeitsfreudigen Richterstand und eine unparteiische Rechtsprechung zu gewährleisten. Dagegen scheute sich der Sprecher der Sozialdemokraten nicht, das Bekenntnis abzulegen, daß für ihn die Justiz in Deutschland das Furchtbarste, das Abscheulichste sei, was die Republik überhaupt in sich birgt. Gegenüber der Maßlosigkeit dieses Angriffes, der hauptsächlich auf die unterbliebene Strafverfolgung von Kriegs- und Kapp-Verbrechen sowie auf eine Reihe von politischen Arbeiterprozessen gestützt wurde, konnte der Justizminister zunächst auf die Wirkung der nach allen Seiten gleichmäßig angewendeten Amnestien verweisen. Er widerlegte dann im einzelnen die vielfach auf unrichtiger Sachdarstellung beruhenden Vorwürfe und betonte, daß weite Kreise bei dem steten Wechsel der Verhältnisse gerade in der Justiz den einzigen festen Halt erblicken. Auch von demokratischer Seite wurde anerkannt, daß unser Richterstand in den Stürmen der letzten Jahre an Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit der gleiche geblieben ist. Die Forderung dieses Redners ging dahin, daß zur Hebung der Volkstümlichkeit des Rechtspflege nicht nur das geschriebene Recht verbessert, sondern zugleich die Rechtsprechung von dem Geiste des modernen Staates erfüllt werden müsse, der auf der Demokratie und dem sozialen Gedanken aufgebaut ist. Die deutschnationale Volkspartei ließ durch ihren Redner den preußischen Justizbeamten den Dank und die Anerkennung für ihre Hingabe an ihr Amt und ihre treue Pflichterfüllung in allerschwerster Zeit und zugleich das Vertrauen in die Rechtspflege aussprechen, solange die angehenden Richter in der bisherigen Art unter der Anweisung der preußischen Richter ausgebildet werden. Für die Deutsche Volkspartei stellte ein richterliches Mitglied den Zusammenbruch der gegen die preußische Rechtspflege erhobenen Angriffe fest und schloß mit der Erklärung: „Wir Richter von heute wollen die guten alten Traditionen durchaus bewahren, wir wollen nur untertan sein dem Gesetz und unserm Gewissen, wir wollen nicht nach links schauen und nicht nach rechts. So wollen wir arbeiten und hoffen wir zu arbeiten zum Wohle des preußischen und deutschen Volkes!" Inzwischen sind im Reichstage noch weit maßlosere Angriffe gegen den deutschen Richterstand erhoben worden, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Gutachten des Reichsfinanzhofs. II. Senat v. 9. Dez. 1920 II D. 8/20, erstattet auf Ersuchen des Reichsministers der Finanzen über den Steuerabschnitt bei der Anzeigensteuer der Zeitungen und Zeit-

[1]) Vgl. die ironische, aber wohl nicht bedeutungslose Stellungnahme der Deutsch. Strafrechts-Ztg. 1921 S. 52.

Digitized by Google

schriften nach dem UStG. Die in § 27 Abs. 1 UStG. aufgeführten Beträge des vereinnahmten Entgelts beziehen sich auf das Kalenderjahr; § 82 Abs. 3 Satz 5 und § 138 Abs. 2a Ausf.-Best. zum UStG. stehen damit in Uebereinstimmung. § 27 Abs. 1 enthält keine Bezeichnung des Zeitabschnitts. Für sich allein betrachtet, ist die Vorschrift auch auszulegen, in welchen Zeitabschnitten im geschäftlichen Leben die Gesamteinnahme eines Unternehmers festgestellt zu werden pflegt: das ist in der Regel das Jahr. Freilich müßte aus § 33, wonach der Steuerabschnitt der Anzeigensteuer das Kalendervierteljahr sein soll, für die Bemessung nach dem Staffeltarife des § 27 die Gesamtheit der in je einem Vierteljahr vereinnahmten Erhalte geschlossen werden, wenn dies Ergebnis nicht zu widersinnigen und deshalb offenbar nicht gewollten Folgen führte. Das ist aber der Fall, da nach § 33 Abs. 2 S. 3 die Steuerstellen die Steuerabschnitte kürzen und ausdehnen können, es also in ihrer Willkür stünde, die Wirkung des Staffeltarifs mehr oder weniger vorteilhaft zu gestalten. Auch die Entstehungsgeschichte spricht gegen die Auslegung des § 33. Bei der Ersetzung des festen Satzes von 10% des Entwurfs durch die Staffelsteuer haben die Urheber der Staffelsätze den Jahresumsatz zugrunde gelegt wissen wollen (s. Stenogr. Ber. 1918 S. 4076 C. D., 4108 D.). § 33 Abs. 2 hat nur die Bedeutung einer Verfahrensvorschrift, daraus folgt, daß die Verlängerung des Steuerabschnitts auf ein Jahr in § 138 Abs. 2a Ausf.-Best. den anzuwendenden Steuersatz nicht berührt und als eine, übrigens den Zeitungsverlegern günstige, weil die Zahlungspflicht hinausschiebende Vorschrift nicht zu beanstanden ist, weiter, daß im § 82 Abs. 3 Satz 4 Ausf.-Best. das Gesetz zutreffend ausgelegt ist, wenn als maßgebend die Gesamteinnahme innerhalb eines Kalenderjahrs bezeichnet wird.

Die Vorlesungsgebühren an den Universitäten beanspruchen gegenwärtig in besonderem Maße das Interesse nicht nur der Rechtslehrer, sondern auch der Studenten und der weitesten Kreise, weil gerade die Einnahmen der Dozenten stark beschnitten sind. Von Interesse wird es daher sein, Näheres über die Vorlesungsgebühren an der Univ. Gießen zu erfahren. Art. 20 Abs. 2 des Beamtenbesoldungsges. v. 19. Mai 1920 sieht vor, daß das Kolleggeldwesen durch die Ministerien geregelt wird. Die Vorschrift ist mit Rückwirkung auf 1. April 1920 erlassen worden. Ueber die Vorlesungsgebühren der planmäßigen Professoren gilt folgende Berechnung: von der Hälfte der gesamten in 1 Jahr für Vorlesungen und Uebungen eingehenden Gebühren und der nach 1. April 1920 in diesem Jahr erwachsenen Gebührenrückstände kommt jedem Professor ein Kopfteil zu, von der anderen Hälfte die Hälfte der auf seinen Unterricht entfallenden Gebühren. Ausgenommen sind Ausländerzuschläge zu den Vorlesungsgebühren sowie die für solche Vorlesungen eingehenden Gebühren, für deren Abhaltung die Professoren eine besondere feste Vergütung erhalten. Diese Gebühren fließen in die Staatskasse. Von dem Jahresbetrag an Vorlesungsgebühren stehen dem Professor 3000 M. unverkürzt zu. Von den nächsten 7000 M. Kolleggeld empfängt er und die Staatskasse je die Hälfte. Der 10 000 M. übersteigende Betrag fließt mit $^4/_5$ in die Staatskasse, $^1/_5$ fällt an den Dozenten. Das Landesamt für Bildungswesen behält sich vor, den Anteil des Prof. an den Einnahmen aus Vorlesungen und Uebungen aus Billigkeitsgründen zu erhöhen. Das Einkommen an Vorlesungsgebühren der Professoren, die sich diesen Vorschriften nicht unterwerfen, berechnet sich wie bisher.

Wissenschaftlicher Verband deutscher Zivilprozeßrechtslehrer. In der Erwägung, daß die Notlage der wissenschaftlichen Arbeit zu engstem Zusammenschluß der Fachgenossen mahnt, ist, wie der geschäftsführende Sekretär des neuen Verbandes, Geh. Rat, Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy, im letzten Hefte der Rhein. Ztschr. f. Zivil- u. Prozeßrecht, 10. Jg. S. 401, mitteilt, eine „Vereinigung deutscher Zivilprozeßrechtslehrer" begründet worden. Sie ist auf Einladung von W. Kisch, München, Pagenstecher, Frankfurt, Rosenberg, Gießen, und Mendelssohn Bartholdy, Hamburg, für Deutschösterreich von Franz Klein erfolgt; ihr gehören schon jetzt 34 Mitglieder an, so daß sie nahezu alle deutschen und deutschösterreichischen Dozenten umfaßt, die sich auf dem Gebiet des Zivilprozesses in Lehre und Forschung betätigen. Adolf Wach ist ihr als erster beigetreten. Den beiden im Krieg gefallenen Fachgenossen, Eckard Meister und Rudolf Sohm, widmet der Sekretär in seiner Mitteilung herzliche Nachrufe.

Die Vereinigung verfolgt nur wissenschaftliche Zwecke. Sie will u. a. für die Erhaltung und Sicherung der Lehrstühle für Zivilprozeß wirken, durch zusammenfassende Literaturberichte die wissenschaftliche Arbeit erleichtern und den Verkehr mit den ausländischen Prozessualisten, die den alten förderlichen Zusammenhang mit der deutschen Schule pflegen wollen, aufrecht erhalten.

Vereinheitlichung der Gesetzgebung in der Tschechoslowakei. Nach dem „Prager Tagblatt" fand in Preßburg der I. Kongreß der tschechoslowakischen Juristen statt, zu dem die Anregung vom Unifizierungsministerium ausgegangen war. Minister Dr. Fajnow erklärte: „Das Ideal der Unifizierungsarbeiten wäre ein vollkommen neues, selbständiges und modernes Gesetzbuch. Aber die heutige Zeit eigne sich wenig für eine solche durchgreifende Gesetzgebung, nicht nur deshalb, da man noch nicht sehen könne, worin und wie unsere Rechtsanschauungen durch den Einfluß politischer und sozialer Bewegungen umgebildet würden, sondern insbesondere deshalb, da uns alle staatspolitische, soziale und nationale Räson, wie auch wirtschaftliche Gesichtspunkte dazu zwängen, zu Mitteln, die für die heutige Zeit angemessen seien, zu greifen. Unser einheitliches Recht müßten wir vorläufig auf dem lebenden österreichischen und ungarischen Rechte aufbauen. Das einheitliche bürgerliche Recht sollte dem österreichischen, das Strafrecht dem ungarischen, das moderner sei als das österreichische, angepaßt werden."

Justizrat Lindt, Darmstadt.

Rudolf Leonhard †. In Breslau starb Carl Georg Rudolf Leonhard, nachdem er 46 Jahre lang den Doktorhut in Ehren getragen und 40 Jahre lang mit bedeutendem Erfolg eine Professur des römischen und bürgerlichen Rechts bekleidet hat. Seine Lehrtätigkeit ist im wesentlichen auf Norddeutschland beschränkt gewesen. Er wurde als junger Privatdoz. von Berlin nach Göttingen berufen und ist von dort über Halle und Marburg nach der schlesischen Univ. gewandert. An Marburg hat er mit besonderer Freude zurückgedacht, ebenso an seine Heidelberger Studentenzeit. Die alte Sehnsucht des Norddeutschen nach südlicheren Breiten war lebendig in ihm, und über das Lahn- und Neckartal weit hinaus schweifte gar oft sein Sinnen und Sehnen nach den römischen Landstrichen. Auch sein Forschen ist vom römischen Rechte ausgegangen. Mit feinsinnigen und liebevollen Pandektenstudien begann sein ausgedehntes literarisches Wirken. Aber schon in dem großen, zweibändigen Werk über den Irrtum, das erstmalig 1882 und 1883 erschien, offenbarte sich ganz die aufwärts dringende, weltgewandte Seele dieses Mannes. Er war keine Windscheidnatur. Viel eher stand er an Jherings Seite, und mehr und mehr verband ihn in späteren Jahren Geistesverwandtschaft und menschliche Freundschaft mit der leuchtenden Erscheinung Kohlers. Es war eine erquickende Freude, diese beiden geistvollen Männer in Ferienzeiten nebeneinander zu sehen. Hier sprühten die Funken, und Jüngere, die dabei sein konnten, werden mit glücklichem Erinnern noch in späten Zeiten bekennen: ihres Geistes hab' ich einen Hauch verspürt! Ueberhaupt ist Leonhards Einfluß auf die Jugend nie versiegt. In unablässiger Reihe strömten jahraus jahrein die Studierenden, alte und junge Semester, in seine Hörsäle. Ein unvergleichlicher Hauch von Güte lag über allem, was er den Studierenden vor-

Digitized by Google

trug. Er begann im Plauderton, heiter scherzend, warf Beispiele hin und schlug in Bann, um dann auf einmal mit der im Pandektenrecht erworbenen Schärfe seine Theorie klar und sicher aufzubauen. Mit besonderer Freude aber begleitete er einzelne junge Männer, die er als begabt oder eifrig erkannt hatte, über das Studium hinaus in ihre weitere Lebenslaufbahn. Eine Schriftenreihe, die er „Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts" benannte, hat manchem tüchtigen Neuling den Zutritt in die literarische Welt erschlossen und gleichzeitig viel zur Einbürgerung und Belebung des neuen Rechtsstoffs beigetragen. Ein letztes großes Erlebnis war für den Heimgegangenen seine Amerikafahrt. Schon vorher hatte er sich viel mit außerdeutschem Recht beschäftigt, nie nach Art trockener Stoffanhäufer, sondern mit einer fast jünglinghaften Gestaltungsfreudigkeit. Das lenkte die Blicke auf ihn, als die Austauschprofessuren in Gang kamen. Ueberaus bereichert mit Eindrücken verschiedenster Art kehrte er, der in jungen Jahren und auch später noch in der Antike geschwelgt und sich an der streng begrenzten Logik eines Papinian geschult hatte, aus dieser neuen Welt unbegrenzter Möglichkeiten zurück. Die Freude seiner Erinnerungen ist dann durch den haßvollen Krieg schwer getrübt worden. Aber auch in dieser Zeit ist sein Herz jung, sein Lebenswille heiter geblieben, So wird er fortleben in unserem dankbaren Gedächtnis.

Professor Dr. Hedemann, Jena.

Ein Vierteljahrhundert „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht". Die bekannten grünen Hefte unter diesem Titel, Organ des Deutschen Vereins für den Schutz gewerblichen Eigentums, bestanden am 1. Jan. 1921 25 Jahre. An diesem Tage hat zugleich der Generalsekretär des Vereins, Prof. Dr. Albert Osterrieth, 25 Jahre lang an der Spitze dieser Körperschaft gewirkt.

Personalien. Ernannt wurden: Landgerichtsrat Breme, Münster, zum Ministerialrat im preuß. Justizministerium, Landgerichtsrat Sauerländer, München, z. OberRegRat i. bayr. Staatsministerium der Justiz, Staatsminister a. D. Mandry, Stuttgart, zum Präsidenten des Oberlandesgerichts, der Vorsitzende des Preußischen Richtervereins und des geschäftsführenden Ausschusses des Deutschen Juristenbundes, LGDirektor, Geh. Justizrat Dr. Neuenfeldt, Berlin, zum Präsidenten des LG. Berlin II. — Geh. JR., Prof. Dr. Rudolf Stammler, Berlin, wird am 19. Febr. 65 Jahre alt. In dem Jubilar grüßt die deutsche Rechtswissenschaft einen ihrer feinsinnigsten Vertreter, der als Dogmatiker des römischen und des bürgerlichen Rechts eine stattliche Zahl tiefgründiger Werke uns beschert, der als rechtswissenschaftlicher Pädagoge ausgezeichnete Uebungsbücher verfaßt und der als Meister der Rechts- und Sozialphilosophie in den weitesten Kreisen, weit über Deutschlands Grenzen hinaus, sich einen großen Namen gesichert hat. Seine größten Werke: Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, die Lehre vom richtigen Recht und seine Theorie der Rechtswissenschaft gehören zu den bedeutendsten Werken der heutigen Rechtswissenschaft. Möge diesem milden und gütigen Manne, diesem allbeliebten Lehrer und Führer, diesem hervorragenden Gelehrten noch lange Jahre vergönnt sein, an der Berliner Universität zu wirken. — Geheimerat, Senatspräsident Dr. Keller, Darmstadt, konnte am 10. Jan. seinen 70. Geburtstag unter allgemeiner Teilnahme begehen. — Der Kurator der Handelshochschule Berlin, Prof. Dr. Apt, Berlin, kann am 1. Febr. 1921 auf eine 25jährige Wirksamkeit als Syndikus der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, jetzt vereinigt mit der Berliner Handelskammer, zurückblicken. — Geh. JR., RA. u. Notar Kempner, Berlin, wurde v. d. Technischen Hochschule Hannover z. Dr. h. c., Kriegsgerichtsrat a. D. Dietz, Rastatt, zum Dr. jur. hon. c. von der jurist. Fakulät der Univ. Gießen ernannt. — Gestorben sind: Der Präsident des Preuß. Oberverwaltungsgerichts Dr. von Herrmann, Charlottenburg. Aus der Anwaltschaft hervorgegangen, war er längere Zeit in dem altbekannten Anwaltsbureau von Simson tätig, bis er als Justitiar in das Preuß. Ministerium d. Innern übernommen wurde, wo er zum Wirkl. Geh. Ober-RegR. aufrückte und nebenamtlich als Rechtsbeirat des Heroldsamtes beschäftigt war. Als Vertreter des Ministeriums d. I. übte er wichtigen Einfluß bei der Beratung zahlreicher preußischer und Reichs-Gesetze aus, namentlich auch beim Reichs-Vereins-Gesetze. Am 18. März 1914 wurde er zum Präsidenten des OVG. ernannt, wo er den Vorsitz im 1. Senat führte. Das OVG. wird durch seinen Tod um so schwerer betroffen, als infolge des Ueberalterungsgesetzes zum 1. April weiter vier Senatspräsidenten ausscheiden. Es muß um so mehr erwartet werden, daß zum Nachfolger Herrmanns nur eine in der Verwaltungsrechtspflege wirklich erfahrene und bewährte Persönlichkeit bestimmt wird, damit die dringend erforderliche Einheitlichkeit in der Rechtsprechung des höchsten preuß. Verwaltungsgerichtshofes gewährleistet wird. — Auch der langjährige Vizepräsident der Justizprüfungskommission Wirkl. Geh. Oberjustizrat Wedow, Berlin, ist, nachdem er i. J. 1919 in den Ruhestand getreten war, gestorben. Er hat sich in allen seinen Stellungen durch vorbildliche Pflichttreue ausgezeichnet und seine Liebe zum Vaterland auch dadurch bewiesen, daß er gleich bei Beginn des Krieges im Alter von 58 Jahren in das Heer eintrat. und als Führer einer Munitionskolonne in vorderster Front den Krieg fast bis zu Ende mitmachte. Sein Tod wird in den weitesten Kreisen beklagt werden. — Geh. Justizrat, aord. Prof. Dr. Dickel, der bekannte Lehrer an der jur. Fakultät der Univ. Berlin und in der Forstakademie zu Eberswalde, ist gestorben. Dickel, ein feinsinniger und liebenswürdiger Mensch und sehr geschätzter Dozent, hat auch zahlreiche wertvolle Schriften aus dem Gebiete des Zivilprozesses und des bürgerl. Rechts verfaßt; seine „Rechtsfälle" erfreuen sich besonderer Beliebtheit bei jungen Juristen. — Prof. f. Strafrecht Dr. Gautier, Genf, ist gestorben.

Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts beim Reichstag[1]).

Berichterstatter: Ministerialrat Dr. Kaisenberg, Stellvertreter des Reichsbeauftragten für das Wahlprüfungsverfahren beim Reichstag, Berlin.

1. **Einreichung der Kreiswahlvorschläge. Mängelbeseitigung.** Die Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 RWG. über Einreichung der Kreiswahlvorschläge durch mindestens 50 Wähler des Wahlkreises spätestens am 21. Tage vor dem Wahltage sind zwingender Art. „Unterzeichner" eines Wahlvorschlages sind nur solche Wähler, deren Unterschriften mit dem Wahlvorschlag derart in räumliche Verbindung gebracht sind, daß daraus ihr Beitritt zum Wahlvorschlag erhellt, oder die sonst ihren Willen, als Unterzeichner zu gelten, kundgeben. Gegen zwingende Vorschriften des § 14 RWG. verstoßende Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist auch nicht im Wege der Mängelbeseitigung nach § 23 RWO. behoben werden. Nach Ablauf der Frist bleibt nur für die Hebung solcher Mängel Raum, die bis zur Festsetzung der Wahlvorschläge (§ 20 Abs. 2 RWG.) abstellbar sind. (Urt. v. 2. Nov. 1920 i. S. Wahlkreisverband V.)

2. **Telegraphische Einreichung von Wahlvorschlägen.** Ein Telegramm des Inhalts: „Wahlvorschlag Bayerischer Bauernbund Mittelfranken heute Mittag abgesandt. N. N., Kreisvorsitzender", das weder die Namen der Bewerber aufführt, noch von mindestens 50 Wählern unterzeichnet ist, genügt nicht den Vorschriften über die telegraphische Erklärung von Kreiswahlvorschlägen (§ 14 Abs. 2, 3, § 19 RWG.). Es ist nur als die Ankündigung eines unterwegs befindlichen Wahlvorschlags aufzufassen.

[1]) Ueber das Wahlprüfungsgericht und seine Zusammensetzung vgl. Kaisenberg in DJZ. 1920, S. 837. Das WPG. prüft nicht nur die Wahlen zum Reichstag, sondern auch die Wahl des Reichspräsidenten. Auch wird ihm die Prüfung der Abstimmungen beim Volksentscheid und Volksbegehren (vgl. DJZ. 1920, S. 385) übertragen werden. Da die Landes-Wahl- und -Abstimmungsgesetze sich meist dem Reichsrecht anschließen, kommt den vom WPG. aufgestellten Grundsätzen auch über das Reichswahlverfahren hinaus Bedeutung zu. Ueber die wichtigsten Urteile des WPG. wird daher die DJZ. in dieser neuen Rubrik fortlaufend berichten.

Digitized by Google

Der erst nach Fristablauf eingegangene schriftliche Wahlvorschlag ist daher als verspätet mit Recht nicht zugelassen worden. (Urt. v. 4. Dez. 1920 i. S. Wahlkreisverband XV.)

3. **Wahlraum.** Ein wegen eines zu kleinen Wahlraumes erhobener Wahlprotest wurde als unerheblich erklärt, weil nicht beigebracht wurde, daß der Wahlraum so klein war, daß eine ordnungsmäßige Wahl nicht möglich gewesen sei. (Urt. v. 11. Nov. 1920 i. S. Wahlkreisverband IV.)

4. **Einhaltung der Wahlzeit.** Die Vorschriften über die Dauer der Wahlhandlung (§§ 42, 50 RWO.) sind wesentlicher Natur. Willkürliche Abkürzungen oder Verlängerungen sind unzulässig. Verstöße hiegegen berühren indessen die Gültigkeit der Wahl nur dann, wenn durch sie das Wahlergebnis beeinflußt wird. (Urt. v. 3. Dez. 1920 i. S. Wahlkreisverband XII.)

5. **Gültigkeit der Stimmzettel.** Streichung von Namen auf dem Stimmzettel macht ihn nicht ungültig, wenn wenigstens ein Name stehengeblieben ist (§ 24 Abs. 1 RWG.). Auch bleibt ein Stimmzettel gültig, wenn einzelne Namen durchstrichen und durch andere ersetzt sind, sofern es sich nicht etwa um Namen handelt, die in einem anderen Wahlvorschlag desselben Wahlkreises enthalten sind. (Urt. v. 3. Dez. 1920 i. S. Wahlkreisverband XIV.)

Handschriftliche Hinzufügung eines Namens zu der gedruckten Reihenfolge der Bewerber oder die Durchstreichung einzelner Namen in dieser Reihenfolge sind unschädlich. Nach § 24 RWG. genügt es, wenn der Name auch nur eines Bewerbers richtig angegeben ist. Unerheblich ist es, wenn der Stimmzettel außer Namen der zugelassenen Bewerber noch andere, sog. „Wilde" enthält. Sind die wesentlichen Erfordernisse für die Gültigkeit eines Stimmzettels erfüllt, so wird er nicht dadurch ungültig, daß zu seiner Ausfüllung ein durchstrichener Stimmzettel einer anderen Partei benützt wird. — Die Unterstreichung eines Bewerbernamens ist keine weitere Angabe i. S. des § 25 Abs. 2 RWG. und keine Kennzeichnung i. S. des § 54 Abs. 1 Nr. 3 RWO. — Stimmzettel, auf denen sämtliche Bewerbernamen gestrichen und nur die Parteibezeichnung stehengeblieben ist, sind ungültig Denn die bloße Angabe des Kennwortes (§§ 22, 35 RWO.) genügt nicht. (Urt. v. 4. Dez. 1920 i. S. Wahlkreisverband XV.)

Wahlflugblätter sind keine Stimmzettel, auch wenn sie die Namen zugelassener Bewerber enthalten; „weitere Angaben" machen den Stimmzettel ungültig (§ 25 Abs. 2 RWG.). (Urt. v. 3. Dez. 1920 i S. Wahlkreisverband XIV.)

6 **Stimmzettel bei verbundenen Wahlen.** Für die Reichstagswahl abgegebene Stimmzettel, die auf Kandidaten der mit der Reichswahl verbundenen Landtagswahl lauten, können als Stimmzettel für den Wahlvorschlag der Reichswahl gezählt werden, wenn wenigstens einer der auf diesen Stimmzetteln stehenden Namen in dem Wahlvorschlag für die Reichswahl mitenthalten ist. Dagegen können in Landtagswahlumschlägen abgegebene Reichstagswahlzettel nicht als gültige Reichstagsstimmzettel gezählt werden. (Urt. v. 3. Dez. 1920 i. S. Wahlkreisverband XIV.)

Reichstagswahlzettel, die zusammen mit Landtagswahlzetteln in einem Reichstagswahlumschlag abgegeben sind, sind gültig. § 54 Abs. 2 RWO. steht dem nicht entgegen. (Urt. v. 4. Dez. 1920 i. S. Wahlkreisverband XV.)

Sprechsaal.

Wann ist der Versailler „Friedensvertrag" in Kraft getreten? Art. 440 des Vers. Vertrags v. 28. Juni 1919, der für Deutschland durch die am 12. Aug. 1919 erfolgte Verkündung des Ges. v. 16. Juli 1919 (RGBl. S. 687) Gesetzeskraft erlangt hat, bestimmt, der Vertrag solle ratifiziert werden (Abs. 3), die Ratifikationsurkunden seien sobald wie möglich in Paris niederzulegen (Abs. 4), und es solle ein erstes Protokoll hierüber errichtet werden, sobald Deutschland einer- und 3 Hauptmächte der Gegner anderseits den Vertrag ratifiziert haben würden (Abs. 6). Sodann ist in Abs. 7 wörtlich verordnet: „Mit der Errichtung dieses ersten Protokolls tritt der Vertrag zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen, die ihn auf diese Weise ratifiziert haben, in Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt zugleich als der Zeitpunkt des Inkrafttretens bei Berechnung aller in dem gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Fristen." Nach der Bek. des Reichsministers des Aeußeren v. 11. Jan. 1920 (RMinBek.) in der am 13 Jan. 1920 ausgegebenen Nr. 6 des RGBl. (S. 31) ist das erste Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden durch Deutschland sowie England, Frankreich, Italien und eine Reihe von anderen Staaten am 10. Jan. 1920 nachmittags 4 Uhr 15 Min. westeuropäischer Zeit errichtet worden. Ist der so festgesetzte oder ein anderer Zeitpunkt für Deutschland maßgebend? Welche Bedeutung kommt der Bek. des deutschen Reichsministers des Aeußeren in dieser Richtung zu? Tritt ihre Wirksamkeit erst nach Ablauf der für das Inkrafttreten von Reichsgesetzen in Art. 71 RVerf. 1919 vorgesehenen Frist von 14 Tagen ein? Ist deshalb im Verhältnis des Reiches zu seinen Gewaltunterworfenen der Versailler Vertrag erst am 27 Jan. 1920, d. h. 14 Tage nach Ausgabe jener Nr. 6 des RGBl. oder am 10. Jan. 1920 in Kraft getreten? Es bedarf keiner Betonung, welche Tragweite die Fragen haben, zu denen das RG. in einem neuerlichen Urteile — I 867/20 v. 25. Okt. 1920 — in letzterem Sinne Stellung genommen hat, indem es zur Widerlegung der gegenteiligen Auffassung u. a. folgendes ausführt: „Art. 71 RVerf. 1919 wiederholt nur eine Bestimmung, die bereits in Art. 2 Satz 3 RVerf. 1871 enthalten war. Es ist daher gerechtfertigt, den neuen Art. 71 in derselben Weise auszulegen wie den alten Art 2. Die Vorschrift des Art. 2 galt zweifellos für alle Reichsgesetze im formellen Sinn (RGZ. Bd. 40 S. 76, Bd. 48 S. 84/88). Ob sie auch für Reichsgesetze im materiellen Sinn Geltung hatte, war bestritten (Laband 5. Aufl. Bd. 2 S. 109 u. S. 110 Anm. 2). Ein Eingehen auf diese Streitfrage ist hier nicht erforderlich, da die RMinBek. ein Gesetz weder im formellen noch im materiellen Sinn darstellt Nach Art. 68 Abs. 2 RVerf. 1919 werden die Reichsgesetze vom Reichstag beschlossen. Die RMinBek. enthält keinen Beschluß, den der Reichstag gefaßt hat. Sie enthält auch keine Rechtsnorm, sondern tatsächliche Feststellungen, nämlich die Feststellung, daß der Friedensvertrag von bestimmten Mächten ratifiziert worden ist, und die Feststellung, daß das 1. Protokoll über die Niederlegung von Ratifikationsurkunden an einem bestimmten Tage errichtet worden ist. Schon unter der Herrschaft der RVerf. 1871 hat das RG. in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß Auslieferungs- und andere Staatsverträge durch ihre Veröffentlichung im RGBl. die bindende Kraft von Reichsgesetzen erlangen, gleichviel ob ihnen ein Befehl zur Befolgung des Vertrags beigefügt ist oder nicht. Die Veröffentlichung im RGBl. wurde als ein stillschweigend — durch schlüssige Handlungen — erteilter Befehl aufgefaßt (Laband 2 S. 130, der diese Form der Veröffentlichung allerdings für unzulässig hält). Die Vorschriften der RVerf. 1919 bieten keinen Anlaß, von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen. Im vorliegenden Fall ist nicht bloß der Friedensvertrag veröffentlicht worden; vielmehr hat das zuständige Organ der Reichsgesetzgebung — die verfassunggebende NatVers. — ein Gesetz beschlossen, das die Veröffentlichung des Vertrags ausdrücklich anordnet (Art. 1 Abs. 2 des Ges. v. 16. Juli 1919, RGBl. S. 687). In der Anordnung der Veröffentlichung kann der Befehl zur Befolgung des Vertrags ebenfalls gefunden werden. Ferner ist das Ges. v. 16. Juli 1919 in genau derselben Form verkündet worden wie alle übrigen Gesetze, die auf Grund des Ges. über die vorläufige Reichsgewalt v. 10. Febr. 1919 (RGBl. S 169) §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 3 u. 5 erlassen sind. Wenn das Ges. v. 16. Juli 1919 keinen Gesetzesbefehl enthält, so fehlt ein solcher auch den anderen Gesetzen, die in der Zeit v. 10. Febr. bis 11. Aug. 1919 erlassen sind ..... Die RMinBek. entspricht den Bek., welche über die Ratifikation anderer Staatsverträge im RGBl. veröffentlicht worden sind. Beispiele bieten die Bek. v. 25. Jan. 1910 (RGBl. S. 375), 18. Okt. 1910 (RGBl. S. 457), 24. Febr. 1914 (RGBl. S. 20), 19. März 1914 (RGBl. S. 83), 30. Juni 1917 (RGBl. S. 586), welche sämtlich

Digitized by Google

die auf der 2. Haager Friedenskonferenz geschlossenen Abkommen betreffen. In all diesen Fällen handelt es sich nicht um neue selbständige Befehle zur Befolgung derselben Verträge, sondern um die nähere Bestimmung des Zeitpunkts und räumlichen Umfangs ihrer Wirksamkeit."

Die Darlegungen des RG. sind überzeugend und deshalb als zutreffend anzuerkennen. Danach steht also fest, daß der Versailler Vertrag am 10. Jan. 1920 für uns in jeder Beziehung wirksam geworden ist.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Die Reichsgerichtsentscheidung über den Religionsunterricht. Sachsen, Hamburg und Bremen haben vor Inkrafttreten der RVerf. Gesetze erlassen, durch die der Religionsunterricht in den Volksschulen (Sachsen) oder überhaupt in allen öffentlichen Schulen (Hamburg und Bremen) aufgehoben wurde[1]). Das sächsische Ges. ordnete dabei an (§ 18 Abs. 2 S. 2), daß die Bestimmung: „Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt" (§ 2 Abs. 2) erst v. 1. April 1920, also von einem Zeitpunkte ab, der nach Inkrafttreten der Reichsverfassung lag, durchzuführen sei. In Hamburg wurde schon seit 1. Jan 1919 kein Religionsunterricht mehr erteilt.

Da in kirchlichen Kreisen die Auffassung vertreten wurde, daß die Nichterteilung von Religionsunterricht verfassungswidrig sei, rief das Reichsministerium des Innern auf Grund des Art. 13 Abs. 2 RVerf. und des AusfGes. v. 8. April 1920 (RGBl. S 510) die Entscheidung des RG. an. Die in Beschlußform erlassene Entsch. des 4. Zivilsen. v. 4. Nov. 1920, die mit Gesetzeskraft im RGBl. S. 2016 veröffentlicht ist, hat für alle genannten Länder festgestellt, daß die den Religionsunterricht aufhebenden Bestimmungen in Widerspruch mit Art 146, 149, 174 der RVerf. stehen. Nach Art. 149 sei der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Die RV. stelle hiernach als Regel auf, daß in allen Schulen, gleichviel ob Volksschulen oder mittlere und höhere, grundsätzlich Religionsunterricht erteilt werden müsse und mache hiervon nur zugunsten der bekenntnisfreien Schulen eine Ausnahme. Welche Schulen als bekenntnisfreie eingerichtet werden dürfen, sei in der RV. nicht bestimmt. In Art. 146 Abs. 2 werde unter den angegebenen Voraussetzungen die Einrichtung bekenntnisfreier Volksschulen zugelassen, jedoch nur als Ausnahme von der im Art. 146 Abs. 1 als Regel aufgestellten Form der Gemeinschaftsschule, die gemäß Art. 149 den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach haben müsse. Art. 149 lasse keinen Zweifel daran, daß vom Standpunkte der RV. die bekenntnisfreien Schulen nur eine Ausnahmeform darstellten, daß die Schulen mit Religionsunterricht die Regel bilden sollten, und die grundsätzliche Einrichtung sämtlicher Schulen eines Landes als bekenntnisfreie Schulen unzulässig sei. Wo also in einzelnen Ländern bei Inkrafttreten der RV. in allen staatlichen Schulen der Religionsunterricht abgeschafft war, stehe dieser Rechtszustand mit dem Standpunkte der RV. im Widerspruch. Die Schulen dieser Länder seien keine bekenntnisfreien Schulen i. S. des Art. 149 RV., die von der Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach befreit sein sollten. Hieran werde auch durch Art. 174 Satz 1 der RV. nichts geändert. Der Vorschrift des Art. 174 Satz 1 RV. komme nur die Bedeutung zu, daß die Einrichtung von Bekenntnisschulen und bekenntnisfreien Volksschulen auf Grund des Art. 146 Abs. 2 vor dem Erlaß des die näheren Grundsätze darüber aufstellenden Reichsgesetzes nicht stattfinden, andererseits aber auch am Bestande und der Einrichtung solcher bei Inkrafttreten der RV. bereits vorhandener Schulen einstweilen nicht gerüttelt werden dürfe. Vorausgesetzt sei jedoch, daß es sich um Schulformen der im Art. 146 Abs. 2 bezeichneten Art, also um Volksschulen handele, die neben der in dem betreffenden Lande als Regelform eingeführten Gemeinschaftsschule mit Religionsunterricht ausnahmsweise als bekenntnisfreie Schulen oder als Bekenntnisschulen eingerichtet seien.

Ich kann dieser Begründung nicht folgen. Sie würde dazu führen, daß auch die allgemeine, landesgesetzlich für alle zwingend angeordnete Konfessionsschule im Widerspruche mit der RV. stünde und des Schutzes von Art. 174 Abs. 1 S. 1 nicht teilhaftig würde. Und es ist eine petitio principii, davon auszugehen, daß die allgemeine, vor Inkrafttreten der RV. eingeführte weltliche Schule nicht weltliche Schule i. S. des Art. 149 sei[1]). Auch die in der Entsch. für Sachsen ausgesprochene Auffassung, daß dort die religionslose Schule noch nicht „bestehende" Rechtslage i. S. von Art. 174 gewesen sei, weil trotz Inkrafttretens des sächsischen Gesetzes vor Inkrafttreten der RV die Erteilung des Religionsunterrichts erst am 1. April 1920 aufhören sollte, ist nicht zweifelsfrei. Bestehende Rechtslage ist nicht gleichbedeutend mit ausgeführtem Recht. Es kommt nach Art. 174 auf die Rechtslage, nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Näher auf die abweichende Rechtsauffassung einzugehen, hätte indessen nur geringen praktischen Wert, da die Entsch. nach § 3 Abs. 3 des Ges. v. 8. April 1920 Gesetzeskraft besitzt, und es sich um Uebergangsfragen handelt, die nach Erlaß des RGes. auf Grund von Art. 146 gegenstandslos werden.

Das sächsische Kultusministerium hat unter Berufung auf Art. 13 Abs. 1 in einer VO.[2]) ausgesprochen, daß, da die Entsch des RG. Gesetzeskraft habe, nun ohne weiteres feststehe, daß die den Religionsunterricht beseitigenden Bestimmungen des sächsischen Uebergangsgesetzes aufgehoben seien. Dabei wird unterstellt, daß Reichsrecht Landesrecht auch in den Fällen bricht, in denen das Reichsrecht nicht selbst eine den einzelnen bindende Norm aufstellt, sondern den Gesetzbefehl an die Landesgesetzgebung richtet wie in allen Fällen der Grundsatzgesetzgebung. Das ist ein neuer, in der RV. selbst nicht ausgesprochener Rechtssatz. Es fragt sich, ob er wirklich aus dem neuen Verfassungsrecht zu entwickeln oder ob nicht in diesen Fällen für das Verhältnis der Landesgesetzgebung zur Reichsgesetzgebung Art. 15 Abs. 2 maßgebend ist. Den Befehl des Reichsrechts hätte, da es sich eben nur um eine Aeußerung der Grundsatzgesetzgebung des Reichs handelte, noch die Landesgesetzgebung ausführen müssen. Nimmt man an, daß Art. 13 Abs. 2 sich nur auf die Fälle des Art. 13 Abs. 1 bezieht, und Art. 13 Abs. 1 auf das Verhältnis der Grundsatzgesetzgebung zur Landesgesetzgebung keine Anwendung findet, so kann sogar in Zweifel gezogen werden, ob das RG. zuständig war und ob nicht die Meinungsverschiedenheit durch den Staatsgerichtshof nach Art. 15 in Verb. mit Art. 172 entschieden werden mußte.

Geh. Legationsrat Dr. Poetzsch, stellv. Mitglied d. Reichsrats, Berlin.

Der adelige Name und die Reichsverfassung. Ueber die Auslegung des Art. 109 Abs. 3 der RVerf. v. 11. Aug. 1919 herrscht Streit, besonders über die Frage, ob solche Personen, die bis zum Inkrafttreten der neuen RV. nach den Bestimmungen des Landesrechts an dem Adelsstande der Eltern nicht teilnahmen, nun ohne weiteres die Adelsbezeichnung als Teil des Namens führen dürfen. Opet, S. 136 1920 d. Bl., hat die erste Ansicht vertreten. Das preuß. Justizministerium steht auf entgegengesetztem Standpunkte und hat die VO. der preuß. Staatsregierung v. 3. Nov. 1919 veranlaßt, die den obenbezeichneten Personen ermöglichen soll, den vollen Namen der Eltern zu führen. Diese Auffassung des Art. 109 sucht Anz, S. 899 1920 d. Bl., zu begründen.

Ich halte die Ansicht des preuß. Ministeriums für unrichtig, trete vielmehr im Ergebnis Opet bei, glaube aber, daß dessen Begründung nicht ausreicht, um die Gegner zu widerlegen.

Auszugehen ist von § 1616 BGB.: „Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters." Das Kind erhält den

[1]) Das sächsische Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen v. 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171). Die Bek. des Arbeiter- und Soldatenrates für Hamburg, Altona und Umgebung v. 10. Dez. 1918.

[1]) Vgl. Poetzsch, Handausgabe der Reichsverfassung, 2. neubearbeitete und vermehrte Auflage 1921, Art. 149 Anm. 3.

[2]) VO. über die einstweilige Forterteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen v. 8. Dez. 1920 (GVBl. 488).

Digitized by Google

Familiennamen, den der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes führt. Da aber das Namensrecht des Kindes eine Wirkung des familienrechtlichen Verhältnisses der Kindschaft ist, so ändert sich der Name mit dem des Vaters. (Vgl. meinen Kommentar z. Familienrecht, Anm. 2 zu § 1616.) Mit dem 11. Aug. 1919 ist die Adelsbezeichnung, die bisher der Vater als Standesbezeichnung führte, Bestandteil seines Namens geworden. Ob der Art. 109 eine „authentische Interpretation" des bisher geltenden Rechtes oder eine Neuregelung des Namensrechtes bringt, ist gleichgültig. Aber unbestritten ist, daß in denjenigen deutschen Ländern, in denen die Adelsbezeichnung bisher nicht als Bestandteil des Namens galt, sie nunmehr Namensbestandteil geworden ist; denn andernfalls würden in diesen Ländern die Träger adliger Namen die Adelsbezeichnung ja überhaupt nicht mehr führen dürfen!

Folgerichtig geht denn auch die preuß. Staatsregierung und mit ihr Anz davon aus, daß jedenfalls die nach dem 11. Aug. 1919 von adligen Eltern adoptierten oder von adligen Müttern unehelich geborenen Kinder die Adelsbezeichnung als Namensbestandteil führen dürfen und müssen. Aber sonderbarer Weise soll das nicht für solche Kinder gelten, die am 11. Aug. 1919 bereits im Kindschaftsverhältnis zu den Trägern adliger Namen standen. Warum nicht? Weil dem Satze „Adelsbezeichnungen gelten nicht als Teil des Namens" keine rückwirkende Kraft beizumessen sei. So Anz. Wäre das richtig, so würde die RV. auch nicht zugunsten derer wirken können, die am 11. Aug. 1919 zwar einen adligen Namen trugen, die Adelsbezeichnung aber nach dem Landesrechte nicht als Namensbestandteil, sondern nur als Standesbezeichnung ihrem Namen hinzusetzten. Alle diese Personen dürften sich dann nicht Graf oder Freiherr nennen oder das „von" vor ihren Namen setzen! Das ist natürlich unannehmbar. Wo liegt also der Fehler? Er liegt in der Annahme, daß man Art. 109 RV. rückwirkende Kraft beilegt, wenn man behauptet, daß jemand, der vor seinem Inkrafttreten die Adelsbezeichnung nicht als Namensbestandteil führte, sie nunmehr als solche führen dürfe. Es handelt sich immer nur um die Wirkung v. 11. Aug. 1919 an. Auch bei denj. Kindern, die schon vor Inkrafttreten der RV. von adligen Eltern adoptiert waren, und nun nach dem Inkrafttreten ebenso wie diese die Adelsbezeichnung als Namensbestandteil führen. Und zwar deshalb, weil sie nach § 1616 BGB. gar keinen anderen Namen führen können als die Eltern.

Die preuß. Regierung ging also bei ihrer VO. v. 3. Nov. 1919 von einer falschen Auslegung der RV. aus. Gleichwohl ist die VO. nicht ungültig, nur kommt dem darin geordneten Verfahren keine konstitutive, sondern lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Professor Dr. von Blume, Tübingen.

Uebertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber. Durch das preuß. Gesetz v. 14. Dez. 1920 (GS. S. 75) ist der Justizminister ermächtigt worden, bisher vom Richter vorgenommene Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Von dieser Ermächtigung ist in der Allg. Verf. v. 25. Jan. 1921 (JMBl. Nr. 4) der weitestgehende Gebrauch gemacht worden. Der Anlaß zu der gesetzlichen Neuregelung bestand darin, daß die Geschäftslast der Gerichte fortgesetzt steigt und es dringend nötig ist, die Richter zu entlasten und, soweit dies ohne sachliche Schädigung möglich ist, eine Reihe von Geschäften an Stelle des Richters künftig vom Gerichtsschreiber bearbeiten zu lassen.

Die einzelnen Geschäfte in Grundbuchsachen, die nun auch der Grundbuchführer erledigen kann, sind unter Nr. II der Allg. Verf. behandelt. Die unter Ziff. 1—3 das. aufgeführten sind solche, die der Grundbuchführer ohne jede Mitwirkung des Richters vornehmen kann. Während der Gerichtsschreiber bisher nur für die Beglaubigung einer Unterschrift zuständig war, ist dem Grundbuchführer jetzt die selbständige Aufnahme der gemäß § 29 GBO. vor dem Grundbuchamt zu Protokoll gegebenen Erklärungen übertragen worden (Ziff. 1). Die Eintragungen im Grundbuch werden jetzt nur ausnahmsweise vom Grundbuchrichter unterschrieben, nämlich dann, wenn er die Eintragung im Grundbuch verfügt und sich zur Nachprüfung der Richtigkeit seiner Verfügung die Unterschrift unter der Eintragung vorbehalten hat. Für den Regelfall haben der Grundbuchführer und ein zweiter Gerichtsschreiber oder ein Kanzleibeamter die Eintragungen im Grundbuche zu unterschreiben. Bei der Unterschrift unter die Hypotheken - Grundschuld- und Rentenschuldbriefe findet eine Mitwirkung des Richters künftig nie mehr statt (Ziff. 2). Bereits die Allg. Verf. v. 9. Nov. 1910 (JMBl. S. 393) hatte in Anlage I auch für Grundbuchsachen eine Reihe von Geschäften aufgeführt, bei denen der Gerichtsschreiber den Entwurf der erforderlich werdenden Verfügung aus eigener Entschließung anzufertigen hatte. Diese Geschäfte mit einigen Erweiterungen hat jetzt der Grundbuchführer völlig selbständig zu erledigen (Ziff. 3).

Im übrigen kann auf Grund der Ziff. 4 der Allg. Verf. die Bearbeitung von Eintragungsanträgen und anderen als der in Ziff. 3 gen. Ersuchen dergestalt auf den Grundbuchführer übertragen werden, daß dieser die erforderlich werdende Verfügung selbständig zu erlassen und zu zeichnen hat. Diese Uebertragung kann der LGPräsident durch eine allgemeine Anordnung oder der Grundbuchrichter durch einen auf den einzelnen Grundbucheingang zu setzenden Vermerk vornehmen. Auch wenn eine allgemeine Anordnung des LGPräsidenten ergangen ist, ist jeder Grundbucheingang dem Grundbuchrichter vorzulegen, und es ist ihm die Möglichkeit gegeben, selbst die Entscheidung zu treffen, wobei er sich bei dem anzufertigenden Entwurfe der Verfügung der Hilfe des Grundbuchführers bedienen kann. Die Ueberlassung eines Eintragungsantrages an den Grundbuchführer zur selbständigen Erledigung soll keinesfalls stattfinden, wenn die Einsicht in den Antrag ergibt, daß seine Erledigung besonderen rechtlichen Schwierigkeiten begegnet. Zu den Grundbuchsachen, bei denen auf diese Weise eine selbständige Bearbeitung durch den Grundbuchführer vorgesehen ist, gehört auch die Entgegennahme einer Auflassung (Ziff. 6), dagegen nicht die Verfügung wegen Umschreibung eines unübersichtlich gewordenen Grundbuchs (Ziff. 7).

Will der Grundbuchrichter nicht soweit gehen, eine Sache dem Grundbuchführer zur selbständigen Erledigung zu überlassen, so gibt ihm Ziff. 5 die Möglichkeit, „nach Antrag" zu verfügen. Damit übernimmt er die Verantwortung für die Richtigkeit des gestellten Ersuchens. Die Ausarbeitung der notwendigen Verfügung wie überhaupt die fernere Bearbeitung der Sache liegt aber allein dem Grundbuchführer ob.

Es kann sich ergeben, daß der Grundbuchführer nicht in der Lage ist, eine von ihm selbständig zu erledigende Sache zu bearbeiten, weil sie besondere rechtliche Schwierigkeiten bietet. Für diesen Fall trifft Ziff. 8 Vorsorge, indem dem Grundbuchführer das Recht zusteht, die Sache dem Richter vorzulegen.

Alle genannten Befugnisse, wie sie unter Nr. II der Allg. Verf. behandelt werden, stehen nicht jedem Grundbuchführer zu, vielmehr ist zu der selbständigen Erledigung der bisher vom Richter wahrgenommenen Geschäfte nur der Grundbuchführer befugt, der ein Justizoberinspektor oder ein Justizinspektor ist. Ist ein anderer Gerichtsschreibereibeamter mit der Führung des Grundbuchs betraut, so hat der LGPräsident zu bestimmen, in welchem Umfange der Grundbuchführer zur Wahrnehmung der unter Nr. II der Allg. Verf. bezeichneten Geschäfte zu ermächtigen ist. Bei der Erteilung dieser Ermächtigung, die sich auch nur auf einen Teil der Geschäfte erstrecken kann, soll für den LGPräs. bestimmend sein die Geeignetheit des Grundbuchführers und die Frage, ob mit Rücksicht auf die Geschäftsbelastung des Amtsgerichts eine Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Gerichtsschreibereibeamte zweckdienlich ist.

Unter Nr. IV der Verf. ist die Frage der Verantwortlichkeit, die besonders schwierig ist, geregelt. Der

Digitized by Google

Richter ist nur dafür verantwortlich, daß die Ueberlassung einer Sache an den Gerichtsschreiber zur selbständigen Erledigung nicht erfolgt, wenn die Erledigung besonderen rechtlichen Schwierigkeiten begegnet. Dabei ist der Richter bei der Prüfung des Antrages nicht zur Einsicht in das Grundbuch und in die Grundakten verpflichtet, sondern kann sich auf die Einsicht des Grundbucheinganges beschränken.

Die Allg. Verf. stellt einen Versuch dar, in größerem Umfange eine bisher vom Richter ausgeübte Tätigkeit auf Gerichtsschreibereibeamte zu übertragen. Die Erprobung in der Praxis wird die Zweckmäßigkeit der angeordneten Maßnahmen erweisen. Durch das Ermächtigungsges. v. 14. Dez. 1920 ist die Justizverwaltung in die Lage gesetzt, auf Grund der von ihr gesammelten Erfahrungen jederzeit die erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder ergänzen zu können.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Reuthe, Celle.

Währung und Vertragsaufhebung. Nach der Entsch. des Reichsgerichts v. 21. Sept. 1920 (DJZ. 1920 S. 915) kann sich der Vermieter eines Raumes, der auch zur Lieferung von Wasserdampf verpflichtet war, wegen der Steigerung der Herstellungskosten des letzteren vom Vertrage lossagen. Dies soll unter freundlicher Hilfe der §§ 242, 157 BGB. der problematische Begriff der wirtschaftlichen Unmöglichkeit gestatten. Die Frage gewinnt aber, glaube ich, ein anderes Gesicht, wenn man sich von der Währungslüge befreit und anerkennt, daß eine Mark nicht eine Mark, sondern eine Goldmark gleich 14 bis 15 Papiermark ist. Man unterstelle, daß sich jemand im Jahre 1912 auf 10 Jahre zu Jahresleistungen von damals 800 M. jährlichen Hervorbringungskosten gegen eine Jahresvergütung von 1000 M. verpflichtet hat und die Jahresleistung jetzt nur für 12 bis 14 mal 800 Papiermark zu beschaffen ist. Dann kann von einer wirtschaftlichen Unmöglichkeit keine Rede sein; denn an den Hervorbringungskosten hat sich nichts geändert; die Leistung ist, wie i. J. 1912 auch jetzt noch für 800 Goldmark und darunter zu beschaffen. Würde der Berechtigte auch die Gegenleistung von 1000 M. in Gold anbieten und zahlen, so wäre alles in Ordnung; aber diese Gegenleistung und nur sie hat sich geändert. Denn der Schuldner kann alle zur Zeit der Goldwährung begründeten Schulden durch einen Papiergeldbetrag von gleichem Nennwert berichtigen. Dies führt sicher zu Wirkungen, welche dem Billigkeitsgefühl widersprechen; aber sie sind vom Gesetz (v. 4. Aug. 1914 betr. Aenderung des Münzwesens) aus wirklichen oder vermeintlichen Gründen des Staatswohls gewollt. Dann aber ist — vom Standpunkt des Privatrechtsverkehrs — vielleicht das Gesetz unbillig, aber nicht handelt der unbillig und wider Treu und Glauben, der sich auf ein unbilliges Gesetz beruft und in unserem Falle die Leistung gegen eine in minderwertigem Papiergeld angebotene Gegenleistung fordert. Die Unbilligkeit ist hier nicht größer wie bei den beiden Brüdern, die i. J. 1912 von ihrem Vater ein Gut im Werte von 100 000 Goldmark ererbt und sich dahin auseinandergesetzt haben, daß der eine gegen Eintragung einer Hypothek von 50 000 M. das Gut erhielt; zahlt dieser jetzt, vielleicht aus den Erträgnissen eines einzigen Jahres, die Hypothek in schlechtem Gelde aus, so hat er ein schuldenfreies Gut und der Bruder ist um sein Erbe geprellt. Hier aber denkt niemand daran, daß sich dieser von dem i. J. 1912 geschlossenen Erbauseinandersetzungsvertrag lossagen kann. Und doch kann es keinen Unterschied machen, daß im ersten Falle der Vertrag noch von beiden Seiten nicht voll erfüllt war und daß ein Unternehmer, im zweiten — Erbrechts — Falle aber ein bloßer Geldgläubiger der Geschädigte ist, wenn auch diese von unserer Gesetzgebung, nicht nur von der Steuergesetzgebung, oft als Parias behandelt werden. Hat die Verteuerung der Herstellungskosten den Unterschied zwischen Gold und Papier überschritten, liegt sie also nicht nur auf der Geld-, sondern auch auf der Warenseite, so mag Treu und Glauben vielleicht eine Aenderung, nicht eine Aufhebung des Vertrags rechtfertigen, ohne daß aber zur Zeit der reine Währungsschaden dem Gläubiger abgenommen werden könnte.

Der Fall des Reichsgerichts bildet hiernach nur einen Ausschnitt aus dem großen Zusammenhang der durch die Papiergeldwirtschaft eingetretenen Wirrungen; sie können auf dem Boden des geltenden Rechts nicht gelöst werden, ohne daß man sich zu diesem selbst in Widerspruch setzt. Sie erheischen das Eingreifen des Gesetzgebers. Der Gedanke, daß die Währungsverschlechterung zur Verarmung eines Teils des Volkes zugunsten der Bereicherung eines anderen Teils führt, daß der Staat dies will oder doch ruhig geschehen läßt und nicht einmal die Kraft findet, den ungerechten Gewinn wenigstens zum Nutzen der Volksgesamtheit für sich einzuziehen, wird allmählich für jeden unerträglich, der in dem vom Staat gesetzten Recht nicht ein Mittel der Bereicherung, sondern ein Erzeugnis der Gerechtigkeit sehen möchte.

Auch auf dem Steuergebiet führt es zu den größten Ungerechtigkeiten, daß man keinen Unterschied zwischen Gold- und Papiermark macht und nicht beachtet oder nicht beachten will, daß die Vorkriegswerte nicht in Mark, sondern in Goldmark zu berechnen sind. Dahin gehört § 139 der ReichsabgabenO., der bei Betriebsvermögen den Anschaffungspreis gelten läßt, also eine im Jahre 1913 für 100 000 Goldmark angeschaffte Fabrikeinrichtung mit 100 000 Papiermark abzüglich der Abnutzung einzusetzen gestattet; ferner das Kriegsvermögenszuwachsgesetz, das nicht die Werte von 1913 mit denen von 1919, sondern nur die Zahlen miteinander vergleicht, ohne sich darum zu kümmern, daß sie vor verschiedenen Begriffen stehen. Diesen Fehler sucht dann der Erlaß des RFinanzministers v. 15. März 1920 durch die merkwürdige Fiktion zu verbessern, daß bei Grund- und Betriebsvermögen der Wert von 1919 dem v. 31. Dez. 1913 regelmäßig gleichzusetzen sei; er versagt aber trotz Gleichheit der Wirtschaftslage dies Privilegium wieder den Aktien. Neuerdings wird nun sogar mit gewissen Beschränkungen gefordert, daß das Reichsnotopfer von einem Gut im Friedensertragswert von 100 000 M. Gold zwar in Papier bezahlt, aber nicht von dem jetzigen Papierwährungswert, sondern von dem ganz fiktiven Wert von 100 000 M. Papier berechnet werde.

Alle diese Verschleierungen müssen die Gesundung der Reichsfinanzen ebenso aufhalten, wie sie den Glauben der Bürger an die Ehrlichkeit der Rechtsordnung erschüttern müssen.

Kammergerichtsrat Dr. Kaiser, Berlin.

Mietzins in laufenden Verträgen. Bei den Mieteinigungsämtern wird häufig von Vermietern der Antrag gestellt, in laufendem Vertrage den ursprünglich vereinbarten Mietzins heraufzusetzen, weil er die Höchstgrenze (bei Wohnungen in Groß-Berlin jetzt 30% über Friedensmiete) nicht erreicht. Alle diese Anträge sind verfehlt, eine solche Erhöhung innerhalb laufender Verträge kann weder das Gericht noch das MEA. anordnen. Die Urteile, auf die man sich bezieht, betreffen eine ganz andere Streitfrage, die Regulierung eines übermäßigen Vertragszinses. Hier ist die Frage lediglich die, ob der Vermieter, nachdem der anfangs angeordnete Höchstsatz von 20% über Friedensmiete auf 30% erhöht ist, sich dabei bescheiden muß, daß es bei der Herabsetzung des übermäßigen Zinses auf den alten Satz von 20% verbleibt, oder ob der Vermieter eine Erhöhung deshalb verlangen kann, weil inzwischen der Höchstsatz um 10% heraufgesetzt ist.

Die Gerichte, auch solche letzter Instanz, haben letzteren für den Vermieter günstigen Standpunkt eingenommen, der dem natürlichen Rechtsgefühl entspricht.

Hiergegen richten sich aber die beständigen Angriffe der Mietervereine, sie berufen sich auf § 4 Abs. 7 HMVO., wonach laufende Verträge von einer Aenderung der Höchstgrenze unberührt bleiben. Der Wohlfahrtsminister hat diesen Standpunkt gebilligt.

Sicher ist die Frage berechtigt, welcher gesetzgeberische Grund dafür besteht, daß im fraglichen Falle der Vermieter zwar in den Genuß des ersten Erhöhungssatzes (20% in

Digitized by Google

Berlin), aber beileibe nicht in den eines weiteren Zuschlages zur Friedensmiete treten sollte. Da nun eine vernünftige Antwort auf diese Frage nicht zu finden ist, ist zu fragen, ob nicht der strittige Passus (§ 4 Abs. 7 HMVO.) überhaupt einen anderen Sinn hat. Diese Frage ist zu bejahen.

In § 6 Abs. 1 HMVO. ist bestimmt, daß eine übermäßige Vertragsmiete insoweit zurechtbesteht, als sie mit der Höchstgrenze des § 2 übereinstimmt. In § 2 ist aber nicht nur von dem ersten Erhöhungssatz die Rede, sondern hier ist die Höchstgrenze der Steigerung überhaupt erwähnt, es ist also die jeweilige Höchstgrenze gemeint.

Welche Bedeutung der Passus wirklich hat, ergibt sich klar aus dem Sinn der HöchstmieteVO. Diese geht davon aus, daß innerhalb laufender Verträge eine Steigerung des ursprünglichen Vertragszinses auf Grund der Höchstgrenzenbestimmungen nicht statthaft sein soll, nun will der strittige Passus besagen, daß eine solche Steigerung, ebenso wie sie bei dem ersten Erhöhungsbeschlusse nicht zulässig sein sollte, sie auch bei allen späteren Beschlüssen nicht stattfinden soll, § 6 Abs. 1. Man hat hier noch einen haarspaltenden Unterschied machen wollen zwischen ergänzenden und ändernden Beschlüssen; es handelt sich aber bei beiden um dasselbe, nämlich um anderweitige Bestimmung der Höchstgrenze. Hiernach dürfte die Berufung auf den bloßen Wortlaut des § 4 Abs. 7 verfehlt sein.

Es ist auch nicht zu verstehen, wie die Mietervereine dazu kommen, gegen die Umsetzung des Zinses auf 30% statt auf 20% Sturm zu laufen. Zunächst kann es noch einmal zu einer Herabsetzung des Höchstsatzes unter die Friedensmiete kommen. Dann wird bei laufenden Verträgen der höhere Vertragszins selbstverständlich davon unberührt bleiben.

Wie ist es aber, wenn in nächster Zeit der Höchstsatz etwa auf 10% über Friedensmiete herabgesetzt werden sollte? Die Mietervereine haben nur den Fall im Auge, daß der spätere Satz ein Erhöhungssatz sein würde, Wie aber, wenn eine Ermäßigung eintritt? Dann werden sie freilich auch zuungunsten der Mieter zugeben müssen, daß in laufenden Verträgen der Vermieter im Genusse des alten Satzes verbleibt. Oder sie sagen: „Ja, Bauer, das ist ganz was anders!"

Aber der Wohlfahrtsminister wird vielleicht seinen Standpunkt revidieren und die gerügte Wortinterpretation für unzulässig erklären, wenn anders ein beständiger Konflikt mit der Rechtsprechung der Gerichte vermieden werden soll. Das ist viel wichtiger, als daß, unter Berufung auf den Wortlaut einer Bestimmung, der Mitarbeiter, welchen die Verantwortung für diesen ungenauen Wortlaut trifft, gedeckt wird.

Amtsgerichtsrat a. D., Geh. JR. Gerson, Berlin.

Die Vertragsstrafe im Dienste der Steuererhebung. Bei der Erhebung der Steuern stehen sich Fiskus und Steuerpflichtiger nicht immer nur als Gegner im Kampfe um die Höhe des Steuerertrags gegenüber. An dem steuerlichen Aufkommen in seiner Gesamtheit haben jedenfalls beide das gleiche Interesse. Aber auch in der Behandlung des einzelnen Steuerfalls kann der dabei zu beachtende Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit an dem Interesse des Dritten eine Stütze finden. Den Berufsgenossen insbesondere drängt sich ein Vergleich ihrer Steuerlasten und der damit begründeten Unkostenbelastung geradezu auf. Es erscheint dem einzelnen unerträglich, den andern bei gleichen Voraussetzungen unter günstigeren steuerlichen Bedingungen arbeiten zu sehen. Wenn daher gemeinsame Berufsinteressen sie erst einmal in Verbände zusammengeführt haben, liegt es nahe, in die Verbandsziele auch den Grundsatz der gleichmäßigen und gerechten Steuerbelastung aufzunehmen. Die Erfüllung der Verbandspflichten wird durch die Vertragsstrafe gesichert; nur ein kurzer Weg ist es, auch die Erfüllung steuerlicher Pflichten durch Vertragsstrafen zu sichern.

Tatsächlich ist dieser Weg, so fern er auch bisher gelegen haben mag, bereits beschritten worden. Fachverbände sind dem Reichsminister der Finanzen gegenüber bei der Erhebung der Umsatzsteuer für ein erleichtertes Bezugsscheinverfahren, durch das ihnen besondere Befugnisse bei Erteilung der Bezugscheine eingeräumt sind, gewisse Verpflichtungen eingegangen (Reichssteuerblatt 10. Jahrg. S. 474). Diese muß der einzelne Lieferant, um einen Bezugschein zu erhalten, übernehmen und sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine dieser Verpflichtungen einer an den Verband zu zahlenden Vertragsstrafe, deren Verfall und Höhe nach Feststellung der Zuwiderhandlung durch das Finanzamt von dem Verband festgesetzt wird, unterwerfen. Der Verband überwacht seine Mitglieder und zeigt Zuwiderhandlungen dem Finanzamt an.

Hiermit ist der Fachverband zunächst auf einem Spezialgebiet ein wesentliches Glied im Steuerorganismus des Reichs geworden, nicht in Aufopferung für die Erfüllung von Staatsaufgaben, sondern aus wohlverstandenem eigenen und seiner Mitglieder Interesse. Der Reichsminister der Finanzen hat in Anerkennung dieser Stellung des Fachverbandes bereits den weiteren Schritt getan und mit der Anordnung, daß die Finanzämter ihm von der Verletzung der Steuerpflicht Mitteilung zu machen hätten, damit er die Vereinigung veranlasse, bei ihren Mitgliedern die Besteuerung nachträglich durch Festsetzung von Vertragsstrafen zu erzwingen, die weitere Tätigkeit der Finanzbehörden ausgeschaltet.

Dieser einmal beschrittene Weg eröffnet einen weiteren Ausblick auf einem anderen Gebiet des Steuerrechts. Als die Durchführung des Steuerabzugs vom Lohn noch vor fast unüberwindlichen Hindernissen zu stehen schien und vielfach die Arbeitgeber dem Widerstand der Arbeitnehmer dadurch ausweichen zu können glaubten, daß sie den Steuerabzug überhaupt unterließen, wurden Klagen derjenigen Arbeitgeber laut, die ordnungsmäßig den Abzug vornahmen, aber damit den ganzen Ansturm gegen das neue Erhebungsverfahren auf sich zogen, gegen die Säumigen zunächst in Nachteil kamen und u. a. Gefahr liefen, ihre Arbeiter zu verlieren, weil diese diejenigen Arbeitsstellen aufsuchten, wo sie ihren Lohn ohne Abzug erhielten. Es blieb diesen Arbeitgebern kein anderer Ausweg, um sich selbst aus einer unhaltbaren Lage zu befreien, als die andern den Finanzbehörden anzuzeigen, wenn nicht ein Fachverband oder eine sonstige Berufsvereinigung bestand, die es dann regelmäßig übernahmen, die Mitglieder mit dem Steuerabzug vertraut zu machen und sie zur Beachtung der Vorschriften anzuhalten. Wäre nicht auch gerade den Arbeitgebern das Steuerabzugsverfahren aus politischen Rücksichten so unerwünscht gewesen, so wäre das Eintreten der Verbände für eine gleichmäßige Handhabung noch viel allgemeiner in Erscheinung getreten.

Das Steuerabzugsverfahren steht nun aber noch im Anfang seiner Entwicklung. An maßgebender Stelle wird erwogen, es so auszugestalten und zu verfeinern, daß die Veranlagung und Erhebung der Steuer vom Einkommen aus Arbeit überhaupt nur noch durch den Arbeitgeber selbst erfolgt. Die damit verbundene Ersparnis an Steuerbeamten und sonstigen Kosten, die für den Reichshaushalt eine gewaltige Entlastung bedeuten würde, kann man an der Tatsache ermessen, daß der weit überwiegende Teil der Steuerpflichtigen in der Hauptsache Einkommen aus Arbeit hat, mithin auch der größte Teil des Veranlagungs- und Erhebungsgeschäfts den Finanzbehörden genommen würde. Dem Arbeitgeber würden keine wesentlich größeren Aufgaben aufgebürdet, als er jetzt schon hat. Er hat überdies dadurch, daß er die Steuer bei jeder Lohnzahlung erhebt, sie aber erst in größeren Zeiträumen abführt, einen beträchtlichen Zinsgewinn.

Dieses Verfahren ist aber ohne eine Aufsicht und Ueberwachung der Betriebe nicht ausführbar. Hierfür werden — wenn auch nicht in gleich großer Zahl — Beamte des Reichs benötigt, die sonst durch das neue Verfahren erspart werden. Will man daher den erhofften Vorteil voll erreichen, so muß man den oben gewiesenen Weg gehen und auch die Steueraufsicht den Fachverbänden übertragen; diesen gegenüber unterwerfen sich ihre Mitglieder für Beachtung der Steuervorschriften einer Vertragsstrafe.

Daß dieser Weg überhaupt gangbar ist, ist durch den eingangs wiedergegebenen Anwendungsfall erwiesen. Auch

Digitized by Google

sind die Zusammenschlußbewegungen in den einzelnen Berufszweigen so allgemein, daß es bald keinen Arbeitgeber mehr geben wird, der sich auszuschließen vermag. Die Interessen der Arbeitnehmer aber werden durch die Betriebsvertretungen gewahrt.

Ein Stück weiter auf dem Wege zur wahren politischen Freiheit wird der Deutsche sein, wenn er den Steuerinquisitor nicht mehr braucht und sein eigenes Interesse und das seiner engeren Gemeinschaft nicht mehr im Widerstreit mit den Lebensnotwendigkeiten des Reichs wähnt.

Für den Juristen aber wird dieses Verfahren der Steuererhebung eine Erweiterung des Privatrechts bringen, und zwar vom öffentlichen Recht her, von dem er bisher eine Befruchtung des Privatrechts nicht erwartet hatte.

Regierungsrat am Landesfinanzamt Mecklenburg-Lübeck Bone, Schwerin.

Das Goldhypothekenabkommen mit der Schweiz (RGBl. 1920, S. 2033) überschätzt, worauf hingewiesen werden muß, in einem wesentlichen Punkte seine Macht. Einem Goldklausel-Hypotheken-Mark-Schuldner kann allerdings die Verpflichtung auferlegt werden, den geschuldeten Betrag so zurückzuzahlen, daß der Schweizer Gläubiger für 100 geschuldete Mark 123,45 Schweizerfranken erhält. Diese Verpflichtung kann aber nicht dem Eigentümer eines mit einer Goldklauselhypothek belasteten Grundstücks, der nicht persönlicher Schuldner ist, auferlegt werden. Seine Zahlung ist Zahlung zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück. Bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks käme aber der Schweizer Goldhypothekengläubiger, auch wenn er die Bedingungen des Art. 2 des Abk. erfüllt, nur mit dem eingetragenen Markbetrag in Reichswährung zur Hebung (RG. 50, 145). Reichswährung ist jedoch gegenwärtig die Papiermark oder, um der gesetzlichen Fiktion gerecht zu werden, auch die Papiermark. Die Goldklausel bestimmt nur Zahlung in einer bestimmten Geldsorte. Eintragung einer Goldklausel in dem Sinn, daß bei eintretender Währungsverschlechterung stets die eingetragene Zahl „Goldmark" zu zahlen sei, würde gegen § 28 GBO. verstoßen haben (RG. a. a. O.). Der wirtschaftliche Zweck einer Goldklausel solcher Art wäre nur durch eine Höchstbetraghypothek zu erreichen gewesen. Aus diesen Gründen vermag ich mich auch der Befürchtung Hachenburgs (S. 38 d. Bl.), daß die Zinsenlast die Häuser unverkäuflich machen werde, nicht anzuschließen.

Gerichtsassessor a. D. Dr. Eylert, Stolp.

Zur Verbilligung der Entscheidungen des Reichsgerichts. Es ist bekannt, daß die Preise für wissenschaftliche Bücher derart gestiegen sind, daß vielen die Anschaffung neuer unmöglich ist. An dieser Preissteigerung haben die Kosten für die Einbände und das Binden der Bücher einen noch höheren Anteil als die Kosten für das Buch selbst. Die Folge davon müßte sein, daß möglichst mehrere Bücher zusammengebunden werden, namentlich Zeitschriften mehrerer Jahrgänge in einen Band kommen. Im vollen Gegensatz hierzu stehen die Entscheidungen des RG. Bis zum 92. Bande waren die Bände etwa 470 Seiten stark. Die Bände 93 bis 98 wurden um etwa $^1/_6$ auf 388 Seiten verkleinert. Der 99. Band ist um ein weiteres Sechstel auf 315 Seiten verringert, hat also nur noch $^2/_3$ der Stärke der früheren Bände, wobei noch rund 25 Seiten auf die Register entfallen. Die Folge ist die, daß ein verhältnismäßig viel größerer Teil der Kosten auf Register und Einband entfällt und die Kosten des eigentlichen Buchinhaltes in einer durch die Umstände nicht mehr gerechtfertigten Weise gesteigert sind. Es bedeutet heutzutage einen erheblichen Preisunterschied, ob 940 Seiten wie früher in 2 oder, wie scheinbar beabsichtigt, in 3 Bände gebunden werden. Es ergeht deshalb die Anregung, entweder mehrere Bände der RG.-Entsch. im jetzigen Umfang in einem Einband zu vereinigen, oder aber mindestens wieder den früheren Umfang von 470 Seiten einzuführen, wenn es nicht darüber hinaus möglich sein sollte, noch eine größere Zahl Entscheidungen als früher in einem Bande zu vereinigen, dafür aber die Bände in größeren Pausen erscheinen zu lassen. Die Herausgeber der Entscheidungen würden sich durch diese Maßnahme den Dank aller derer verdienen, die gerade diese amtlichen Entscheidungen trotz aller Erschwernisse weiterzuhalten willens sind.

Rechtsanwalt Hagemann, Verden.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht[1]).

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dt. Recht. 14. Jg. Nr. 23—24: Hueck, Zwangstarife. Rosenthal, Erfüllungszwang u. konstitutives Urteil. Ebbecke, Beitragspflicht d. Miterben z. Tilgg. d. Nachlaßverbindlichkeiten.

Recht u. Wirtschaft. 9. Jg. Dez. 1920: Bühler, D. Steuerfeldzug geg. d. Kriegsgewinner u. s. voraussichtl. Ergebnis. Bewer, Arbeitssondergerichte. Fuchs, Vertragstreue u. Vertragsorthodoxie. v. Ketelhodt, Produktive Arbeit. Fleischfresser, E. Versuch z. prakt. Lösg. d. Frage d. sogen. produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Jurist. Wochenschrift. Ausg. A. 49. Jg. Nr. 15: Heilberg, Roth, Fuchs u. Dove, D. Ueberlastg. d. Gerichte u. d. Mittel z. Abhilfe. Schulze, Zeit- u. Streitfragen. Theilhaber, D. bayer. Volksgerichte.

Gerichtszeitg. 71. Jg. Nr. 37—40: Beißer, D. Generalversammlg. d. abgeordneten od. gewählten Genossenschafter. Fischmann, D. Nov. z. österr. Urheberrechtsges. Weinmann, D. einstweil. Verfügg. u. d. Ausländer. Amschl, Z. StrafprozeßO.

Schweiz. Juristenzeitg. 17. Jg. H 10—11: Haff, Z. Ref. d. Handelsgesellschaften. Leemann, Uebertragg. u. Verpfändg. unverbriefter Schuldbriefrechte.

Tidskrift, utg. av. juridiska föreningen i. Finland. 56. Arg. Häftet 6: Hernberg, Översikt av den nya våglagen. Renwall, Om feghet. En militärstraffrättslig studie.

Svensk Juristtidning. 5. årg. H. 6: Hägerström, Naturrätt i straffrättsvetenskapen. Fehr, rec. v. K. Benckert, Bidrag till inteckningsinstitutets historia. Hassler, rec. v. S. Matz, Om underdomarens materiella processledning i svensk ordinär civilprocess.

Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rechts. 2. F. 34. Bd. H. 1—3: Zitelmann, Uebereignungsgeschäft u. Eigentumserwerb an Bestandteilen. Josef, Richtigkeit u. Wirksamkeit gesetzwidriger Anordngn. d. Vormundschaftsgerichts. Jacobi, Ueb. d. Irrtum i. d. Berechng. Mende, Z. Frage d. Uebertragbarkeit u. Pfändbarkeit d. Berichtigungsanspruchs. Wurzer, D. Aufhebg. d. Ehescheidungsurteils i. Wiederaufnahmeverf. läßt d. neue Ehe d. Geschiedenen unberührt. Jung, Ist d. Empfänger e. Postanweisg. grundlos bereichert, weil d. Vertr. zw. d. Einzahler u. d. Post nichtig war? Jung, Anspruch auf Einsichtgestattg. (§ 810 BGB.) vermöge Urheberrechts.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 25. Jg. Nr. 10—12: Seligsohn, Von welchem Zeitpunkt ab läuft d. Verlängerungsfrist d. Ges. v. 27. 4. 1920? Herse, D. RG. als Berufungsinstanz i. Nichtigkeitsverf. Hoffmann, Z. Geschichte d. Ausländerschutzes i. fremdländ. Zeichenrecht.

Markenschutz u. Wettbewerb. 20. Jg. Nr. 3: Lutter, D. Ges. üb. patentamtl. Gebühren. Berg, D. neuen Gebühren bei Patenten, Gebrauchsmustern u. Warenzeichen.

Mitteilgn. v. Verband dt. Patentanwälte. 20. Jg. Nr. 12: Lutter, D. Verlängerg. d. Schutzdauer v. Zusatzpatenten. Seligsohn, Patentverlängerg. u. Zwischenbenutzg. Starck, Gibt d. vollendete Benutzg. vor Erlöschen d. Schutzrechtes e. Weiterbenutzungsrecht nach § 7 Patent-Verlängerungsges.?

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 52. Jg. Nr. 25 u. 26: Z. Reform d. inn. Verwaltung.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 16. Jg. Nr. 23 u. 24: v. d. Pfordten, D. jurist. Nachwuchs. Berolzheimer, D. Bedeutg. d. § 2269 BGB. f. d. neue Erbschaftssteuerrecht.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 31. Jg. Nr. 12: Brons, Weshalb muß d. Kläger, der d. Zwangsvollstreckg. widerspricht, s. entgegenstehendes Recht glaubhaft machen? Michaelis, Verstößt d. Berliner Lustbarkeitssteuer O. geg. d. Landessteuerges.?

Zentralblatt f. d. besetzte Rheinland. 1. Jg. Nr. 9: Pinten, Wirtschaftl. Tagesfragen d. besetzten Rheinlandes. Vossen, Internat. Rheinschiffahrtsstraßen-Probleme. Schönberg, Bestrebgn. z. Neubelebg. rhein. Kultur u. rhein. Heimatsinnes.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württemberg. 62. Jg. Nr. 12: Pieper, Z. Geschäftsvereinfachg.

Bank-Archiv. 20. Jg. Nr. 6—7: Schinckel, E. offenes Wort üb. unser Valuta-Elend. Flechtheim, D. Besteuerg. d. Schachtelgesellsch. nach dem neuen Reichsges. Koeppel, D. steuerl. Behandl. d. Auslandskonten. Weinberger, D. Liquidation d. österr.-ung. Bank. Güssefeld, D. Abkommen üb d. schweiz. Goldhypotheken u. gewisse Arten v. Frankenfordergn. Koch, Kreditgewährg. u. Veredelungsverkehr. Simon, Erbrecht u. Vermächtnis i. Reichsausgleichsverfahren.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 3. Jg. Nr. 14—15: Breit, Scheckwiderruf u. RG. Eckstein, Differenzeinwand u. Schiedsklausel. Josef,

---

[1]) Unser sehr geschätzter Berichterstatter, Bibliothekdirektor b. Reichsgericht Dr von Rath, hat sich durch seine Ernennung zum Direktor der Universitätsbibliothek in Bonn zu unserem Bedauern genötigt gesehen, von der weiteren Berichterstattung Abstand zu nehmen. Indem wir ihm auch an dieser Stelle für seine Unterstützung aufrichtigen Dank sagen, bemerken wir, daß der zum Direktor der Reichsgerichtsbibliothek ernannte bisherige Oberbibliothekar Dr. Hans Schulz, Halle, künftig über die Literatur berichten wird.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

D. Einfluß d. Höchstpreisgesetzgeb. auf and. Rechtsverhältnisse, insbes. auf d. Versicherungsverhältnis. Wassermann, Deutschlandu. d. Madrider Abkommen, betr. d. Unterdrückg. falscher Herkunftsbezeichng. Behr, D. öffentl. Eigentum i. d. Reichsverfassg. v. 11. Aug. 1919.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerzieh. 12. Jg. Nr. 17/18: Hagemann, Jugendamt u. Vormundschaftsgericht nach d. Entwurf e. Reichs-Jugend-Wohlfahrtsges.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 57. Jg., n. F. 21. Jg. Nr. 11—12: Josef, Streitfragen aus d. freiwill. Gerichtsbarkeit. Dorst, Ist bei e. Erbteilg. Grunderwerbsteuer zu zahlen, wenn e. Miterbe s. Anteil einem Nichterben übertragen hat? Drescher, D. Hypothekenverkehr i. Bayern i. J. 1919. Bourier, Antrag u. Annahme i. Sinne d. § 128 BGB. Josef, Streitfragen aus d. freiw. Gerichtsbarkeit. Bickert, Reale Teile oder Bruchteile.

Archiv f. Kriminologie. Bd. 73. H. 2: Goldschmidt, Franz v. Liszt. Margulies, Ueb. Ausdruckstätigkeit u. Erleben. Bemerkungen z. Kiesels Arbeit „D. Ausdrucksproblem i. d. Kriminalistik".

Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht. 33. Jg. H. 4: Georgiadès, Les instituts ou écoles de sciences pénales et la réforme des études juridiques. Vuilleumier, Neue Wege i. d. amerik. Gefängnisref.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 42. Nr. 10, 11, 13: Müller, Z. Mietsteuergesetzentw. Finke, Uebertragg., Verpfändg. u. Pfändg. d. Versorgungsgebührnisse. Saß, D. rechtl. Stellg. d. Wohnlaube. v. Knobloch, Kleingarten- u. Kleinpachtland-O. u. Pachtschutz-O. Rieser, D. direkten Gemeindegewerbesteuern i. Preußen. Markull, D. Zerlegg. d. Reichseinkommensteuer nach d. örtl. Aufkommen. v. Hansemann, Die Aufsicht d. Reichsfinanzbehörden üb. d. Steuerverwaltg. d. Gemeinden.

Blätter f. administr. Praxis. Bd. 70. Nr. 8—10: Merz, Streiflichter z. Frage d. Vereinfachg. d. Verwaltg.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 28. Jg. Nr. 23—24: Respondek, D. Novelle z. Notopferges. Sukow, D. neue preuß. Grundsteuer. Schwarz, Reichsnotopfer. Bitta, Oberschles. Autonomieges.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 29. Jg. Nr. 62: Lederer, D. Ausbau d. soz. Gesetzgebg. i. Oesterr.

Finanzarchiv. 37. Jg. 1920: Schilling, D. Bewertg. d. Selbstverbrauchs v. Standpunkt d. direkten Besteuerg. aus. Schultze, D. Staatsfinanzen d. Verein. Staaten v. Amerika.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 10. Jg. Nr. 24: Berthold. Aus d. Arbeit d. Landgemeinden.

Freie Wirtschaft. 2. Jg. H. 12: Roberti-Jessen, D. Freigeldtheorie v. Silvio Gesell. Most, Kommunalisierg.

Dt. Steuerblatt. 3. Jg. Nr. 3: Lemke, Steuerl. Sachkunde u. Fachleute. Mrozek, Aufsichtsbeschwerde, befristete Beschwerde u. Rechtsbeschwerde. Boethke, D. Geschäftsstellen d. Steuerbehörden u. Steuergerichte i. d. ReichsabgabenO. Pape, D. Zuwachssteuer bei Bergwerks- u. Kuxübereigngn. Hoffmann, D. Tantiemen d. Aufsichtsratsmitglieder bei Berechng. d. kriegssteuerpflicht. Mehrgewinns v. Aktienges. Kennerknecht, Härten u. Unstimmigkeiten i. Kapitalertragsteuerges.

Neue Steuer-Rundschau. 1. Jg. Nr. 28: Becker u. Marcuse, Können d. den freien Berufen gewidmeten Gegenstände z. d. Vermögenssteuern herangezogen werden? Krapf, Z. Schenkungssteuerpflicht d. Ausstattgn. Eckstein, D. Begriff d. steuerbaren Vermögens unt. bes. Berücks. d. Notopferges. Bode, Aus d. Praxis d. Kapitalertragsteuerges. Köhler, D. Sicherheitsleistg. i. Prozesse u. d. Kapitalertragsteuer.

Steuer-Zeitg. 9. Jg. Nr. 9: Strutz, D. Novelle z. Reichsnotopferges. D. Zahlg. d. Reichsnotopfers vor Ablauf d. Jahres 1920. Oppenheim, Z. Steuerproblem d. G. m. b. H. Kloß, Kostenpflicht u. Kostenerstattg. i. Steuerprozeß. Koeppel, D. Befreiung d. Schachtelgesellschaften v. d. Kapitalertragsteuer. Moos, Berücksichtigg. d. Geldentwertg. bei Abschreibungen.

Zeitschrift f. Zollwesen u. Reichssteuern. Bd. 20. Nr. 8: Zimmermann, D. Behandlung d. Mobiliarbesitzes als Teil d. Kapitalvermögens nach d. Erbschaftssteuerges. 1919.

D. Arbeiter-Versorgg. 38. Jg. H. 1: Hahn, Z. Versicherungspflicht der v. Besatzungstruppen od. Ausschüssen d. vormals feindl. Staaten i. Dt. Reiche beschäftigten Personen.

Mitteilungsblatt d. Schlichtungsausschusses Groß-Berlin. 2. Jg. Nr. 11: Asch, Bedeutg., Inhalt u. Form d. Schiedsspruches d. Schlichtungsausschusses. Geißel, Privatangestellte u. Kündigg. v. Behörden.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 8. Jg. H. 12: Fischer, D. Reichsversorgungsges. i. s. Hauptgrundzügen.

Zeitschrift f. Sexualwissenschaft. Bd. 7. H. 8: Horch, D. Eherecht i. Lichte der Reichsgerichtsentscheidgn.

Psychiatr.-neurolog. Wochenschrift. 22. Jg. Nr. 37/38: Kürbitz, D. Testierfähigkeit u. ihre gerichtsärztl. Bedeutg.

Zeitschrift f. Verwaltg. 53. Jg. Nr, 21/22: Pachmann, Uns. gewerbl. Leben u. d. Friedensvertr.

Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft. 38. Bd. H. 3: Tatarin, D. Legitimation d. Erben nach russ. u. balt. Recht unt. Vergleichg. mit d. Bestimmgn. d. dt. BGB. Thurnwald, D. Gemeinde d. Bánaro. Kohler, Aus d. sasanidischen Recht.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Gareis, Karl v. Rechtsenzyklopädie u. Methodologie als Einl. i. d. Rechtswissensch. 5. Aufl. m. Zusätzen v. Leopold Wenger. Gießen, Roth. Geb. M. 25.

Bürgerliches Recht.

Hedemann, Justus Wilhelm. Schuldrecht d. Bürgerl. Gesetzbuches. (Grundrisse d. Rechtswissenschaft. Bd. 2.) Berlin, Ver. wiss. Verl. 1921. M. 34.

Günther, Erich Fr. Kartelle in Form v. rechtsfähigen Vereinen. (D. private Unternehmg. Bd. 4.) Mannheim, Bensheimer. M. 15.

Brumby, G. Wohnungsmangel. S. Bekämpfg. i. Theorie u. Praxis. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 18.

Holz, Leonh. Mieterausschüsse, ihre Rechte u. Pflichten. Berlin-Friedenau, Dt. Kommunal-Verl. M. 8.

Meyer, Fr. Ernst. Z. Gesch. d. Immobiliarrechts d. dt. Schweiz i. 13.—15. Jh. (Untersuchgn. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. H. 131.) Breslau, Marcus. 1921. M. 20.

Goldschmidt, Hans. Eigentum u. Eigentumsteilrechte i. ihrem Verhältnis z. Sozialisierg. (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Nr. 31.) Marburg, Elwert. M. 20.

Gehring, Paul. Elterl. Personengewalt u. Vertrag nach BGB. (Rechtswiss. Studien. H. 9.) Berlin, Ebering. M. 12.

Handelsrecht usw.

Staubs Komm. z. Handelsgesetzbuch. 10. Aufl. Bearb. v. Heinr. Koenige, Albert Pitner u. a. 2. Bd. 2. Hlbbd. (§§ 376—473.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 70.

Merzbacher, Sigmund. Reichsges., betr. d. G. m. b. H. i. d. Fassg. d. Bekanntmachg. v. 20. 5. 1898. 7. neubearb. Aufl. München, Beck. 1921. Geb. M. 20.

Zivilprozeß usw.

Monse, Joh. D. gerichtl. Verhandlg. üb. d. Dispache. Würzburg, Jur. Diss. (Würzb. Abhandlgn. z. dt. u. ausländ. Prozeßrecht. H. 11.) Leipzig, Hirschfeld. M. 18.

Strafrecht usw.

Beling, Ernst. D. Grundzüge d. Strafrechts. 6. u. 7. überarb. Aufl. Tübingen, Mohr. M. 9.

Bell, Zentrum u. Werdegang sowie Ref. d. Reichs-Strafrechts u. -Strafprozesses. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag. M. 6.

Kohlrausch, Ed. StrafprozeßO. u. Gerichtsverfassungsges. 18. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. Dt. Reichsges. Nr. 12.) Berlin, Ver. wiss. Verl. 1921. Geb. M. 24.

Andrae, Alfred. D. dt. Strafvollzug u. s. reichsgesetzl. Regelg. (Würzb. Abhandlgn. z. dt. u. ausländ. Prozeßrecht. H. 12.) Leipzig, Hirschfeld. M. 22.

Friedlaender, Hugo. Interressante Kriminalprozesse v. kulturhist. Bedeutg. Eingeleit. v. Dr. Sello. Bd. 11, 12. Berlin, Barsdorf. 1919. Je M. 6.

Dietz, Heinr. Ges. betr. Aufhebg. d. Militärgerichtsbarkeit v. 17. 8. 1920. Münster i. Westf., Coppenrath. M. 14.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Handbuch d. Politik. 3. Aufl. Bd. 3. Berlin, Rothschild. 1921. M. 60.

Wohlers, Günther. D. staatsrechtl. Stellung d. Generalstabes i. Preußen u. d. dt. Reich. Bonn, Schroeder. M. 10.

Hüsing, Walter. D. neue dt. Wehrverfassg. (Rechtswiss. Studien. H. 6.) Berlin, Ebering. M. 8.

Lammert, Friedrich. Verfassungsgeschichte v. Schwarzburg-Sondershausen. (Bücherei d. Kultur u. Gesch. Bd. 10.) Bonn, Schroeder. Geb. M. 22.

Diefenbach, F. E. Reichsarmengesetz. Karlsruhe, Braun. M. 60.

Jaeger, D. Aendergn. d. sozialen Versicherungsgesetze seit Ausbruch d. Krieges. Berlin, Springer. M. 3.

Dochow, Franz. Reichswirtschaftsrat u. Reichswirtschaftsgericht. (Wirtschaftsrecht. H. 1.) Berlin, Spaeth & Linde. M. 6.

Löwenthal, Fritz, u. Krailsheimer, Hans. D. VerO. üb. d. Reichswirtschaftsgericht v. 21. 5. 1920. Berlin, Schmalfeldt. M. 9.50.

Geigel, Reinhart. D. Reichsges. üb. d. durch inn. Unruhen verursachten Schäden v. 12. 5. 1920. München 1921, Schweitzer. M. 10.

Rosendorff, Rich. Steuererspary., Steuerumgehg., Steuerhinterziehg. 2. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. M. 4.

Erler, Friedrich, u. Koppe, Fritz. D. Reichseinkommensteuerges. v. 29. 3. 1920 mit d. sämtl. Vorschriften üb. d. Lohnabzug. 3., erw. u. erg. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. 1921. Geb. M. 19.50.

Koppe, Fritz, u. Varnhagen, Paul. Umsatzsteuerges. 1920 einschl. Luxussteuer v. 24. 12. 1919. Gemeinverständl. erl. unt. Mitw. von Kurt Ball. 2. verb. u. vermehrte Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 21.

Pfafferoth, C. Wege z. Minderg. d. Umsatzsteuerlast. Berlin, Elsner. 1921. M. 1.10.

Geiler, Karl. Körperschaftssteuer-Ges. v. 30. 3. 1920. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 30.

Beuck, W. Steuerlich zweckmäßige Gesellschaftsformen. Berlin, Spaeth & Linde. 1921. M. 10.20.

Eckstein u. Hiersemenzel. D. Reichsnotopferges. (Sammlg. dt. Gesetze. 59.) Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 35.

Maraun, W. Verwaltungsvorschriften u. Gesetze f. preuß. Gemeinde-, Polizei- u. Kreisbehörden. Bearb. u. hrsg. v. U. Koppe. Jg. 1919. 2. Hälfte. 3. Teil. Berlin, Reuschel. Geb. M. 33.

Stier-Somlo, Fritz. Kommentar z. Betriebsräteges. v. 4. 2. 1920. Berlin, Voß. M. 18.75.

Ponfick, H. u. Schmittmann, B. D. preuß. Siedlungsges. (Taschen-Gesetzsammlg. 95.) Berlin, Heymann. Geb. M. 29.70.

Haack, Rich. D. preuß. Gesetze üb. Rentengüter. 2. vollst. neu bearb. u. erg. Aufl. (D. Preuß. Agrargesetzgebg. T. 1.) Berlin, Dt. Landbuchhandlg. M. 32.

Daude, P. D. Feld- u. Forstpolizeiges. v. 1. 4. 1880. 5. Aufl., bearb. u. hrsg. v. E. Daude. München, H. W. Müller. Geb. M. 23.80.

Görcke. D. preuß. JagdO. v. 15. 7. 1907 nebst Ausf.-Anweisg. u. d. sonst. jagdgesetzl. Best. f. Preußen. 5. Aufl. d. P. Kohli'schen Werkes „D. preuß. Jagdgesetze". Berlin, H. W. Müller. Geb. M. 23.40.

Lade, Karl. D. preuß. Kriegsorden i. Weltkriege. Berlin, Galle. Geb. M. 10.

Völkerrecht usw.

Kempf, Joh. Völkerrechtl. Schiedsgerichtsbarkeit. (Rechtswiss. Studien. H. 8.) Berlin, Ebering. M. 12.

Heymann, Theo. Besetzungsrecht. (Rechtswiss. Studien. H. 7.) Berlin, Ebering. M. 8.

Berliner, L. D. Vorschriften d. Friedensvertr. v. Versailles über Versicherungsverträge. Leipzig, Deichert. M. 30.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 26. Jahrg. (1921) Heft 3/4

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Preuß. Stempelgesetz §§ 1 Abs. 3, 10 Abs. 3. Tarifstellen 32 Abs. 1 und 5, 2 und 71. Briefwechselverträge. Nebenklauseln. Die Kläg. vertreibt Maschinen durch Reisende ohne Abschlußvollmacht. Einigen sich die Kauflustigen mit den Reisenden, so unterzeichnen sie ein vorgedrucktes Vertragsformular. Nach dessen Inhalt sind alle Aufträge für die Kläg. erst nach schriftlicher Bestätigung durch diese bindend; der Käufer verpflichtet sich, die bestellten Maschinen nur in einem bestimmten Bezirk zu vertreiben; alle Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der Verkäuferin; ebenso stehen bis dahin die Forderungen des Käufers für die Waren der Verkäuferin zu. Kläg. pflegte den Abschluß in etwa folgender Form schriftlich zu bestätigen: „Wir danken Ihnen für den durch . . . . . erteilten Auftrag auf . . . . . ., den wir laut anruhender Preßkopie . . . . . in Nota genommen haben". Eine Abschrift des von dem Besteller unterzeichneten Vertragsformulares wird beigefügt. Der Stempelfiskus behandelte jeden solchen Schriftwechsel als Beurkundung eines Kaufvertrags über bewegliche Sachen, einer Abtretung von künftigen Forderungen und einer sog. Bezirksklausel für den Weitervertrieb der Sachen. Die Kläg. zahlte die Stempelbeträge und fordert sie im Prozeß zurück. LG. und OLG. wiesen die Klage ab. RG. verurteilte den Bekl. nach Antrag. Die Kaufverträge der Kläg. mit ihren Abkäufern seien nach ausdrücklicher Vertragsabrede immer erst in dem Augenblick zustandegekommen, in dem die Käufer das Bestätigungsschreiben der Kläg. erhielten. Also sei nach § 1 Abs. 3 S. 1 Preuß. StempGes. ein Stempel nicht zu erheben. Die Ausnahmevorschrift des S. 2 treffe nicht zu; eine Verkehrssitte, nach welcher über solche Geschäfte ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflege, sei weder festgestellt, noch behauptet. Eine etwaige Beurkundungsabsicht der Beteiligten ohne solche Verkehrssitte genüge nicht, um Briefwechselverträge stempelpflichtig zu machen. Ein förmlicher schriftlicher Vertrag liege überhaupt nicht vor. Solcher setze voraus, daß die mündliche Einigung der Vertragschließenden voraufgehe und dann der beiderseits erklärte Vertragswille schriftlich niedergelegt werde. Außerdem müsse nach § 126 Abs. 2 BGB. bei einem Vertrage entweder die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen, oder es müßten mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen werden und dann jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnen. Auch im Stempelrecht müsse, damit der zweiten Forderung des § 126 Abs. 2 BGB. genügt werde, jede Urkunde selbständig in sich den rechtsgeschäftlichen Willen beider Teile in allen für den Vertragsschluß wesentlichen Punkten ausdrücken. Das sei hier nicht der Fall; die Urkunden seien nur ein einseitiges Vertragsangebot. Auch TSt. 32 Abs. 5 greife nicht Platz. Eine Erklärung, die als Teil eines sog. Briefwechselvertrages stempelfrei ist, dürfe nicht für sich allein betrachtet werden, um sie einer Stempelpflicht zu unterwerfen; auch fordere Abs. 5 eine förmliche schriftliche Beurkundung, d. h. eine dem vorangehenden mündlichen Abschluß nachfolgende schriftliche Festlegung des Vertragsinhaltes, wenn sie auch in den Fällen des Abs. 5 nur durch eine der Vertragsparteien bewirkt zu werden brauche. — Die Vereinbarung über den Weiterabsatz der Maschinen sei vom OLG. als bloße Bezirksklausel zu eng aufgefaßt. Indem die Kläg. ihren Abkäufern die Pflicht auferlege, die Maschinen nur in einem bestimmten Bezirk zu veräußern, gewähre sie ihnen auch das Recht, die zunächst im Eigentum der Kläg. verbleibenden Maschinen weiter zu verkaufen, also im eigenen Namen, aber für Rechnung der Kläg. Selbst wenn dieser Kommissionsvertrag nicht als unselbständiger Teil des Kaufvertrages, sondern als selbständiger Nebenvertrag anzusehen sei, müsse er stempelfrei bleiben. — Anders bei der Abtretungserklärung. Deren Beurkundung sei an sich stempelpflichtig, gleichviel, ob die Annahmeerklärung mitbeurkundet werde. Die Abtretung als abstrakt dingliches Erfüllungsgeschäft könne nicht den Teil eines schuldrechtlichen Vertrages bilden; § 10 Abs. 3 Preuß. StGes. sei unanwendbar. Aber der Satz des Vordruckes enthalte nur das Angebot, einen Vertrag zu schließen, durch den der Käufer sich verpflichtet, die Forderungen an die Kläg. abzutreten. Das Kommissionsverhältnis verpflichte den Abkäufer nach § 384 Abs. 2 HGB., der Kläg. die Forderung abzutreten, die er an weitere Abkäufer erlange. Während er sie nach dem Gesetz aber erst abzutreten brauche, wenn er sie erlangt hat, sollen sie nach dem Vertragsmuster schon mit ihrer Begründung Forderung in der Hand der Kläg. werden. Deshalb müsse der Käufer die Forderungen schon als künftige noch vor ihrer Entstehung an die Kläg. abtreten. Die Verbindlichkeit zur Abtretung erwachse für den Käufer aber erst mit der Annahme seines Angebotes durch die Kläg.; vorher wolle er auch die Erfüllungshandlung nicht, sei es auch nur bedingt, vornehmen. Die Abtretung sei also nicht in der Urkunde erklärt, sei es auch nur bedingt. Der schuldrechtliche Abtretungsvorvertrag sei stempelfrei aus den für den Hauptvertrag dargelegten Gründen. (Urt. VII 149/20 v. 19. Okt. 1920.)

Frachtvertrag. Einlagerung der Ware. Stellung des Verwahrers gegenüber den Beteiligten. § 437 HGB. § 81 EVO. Ware, die der Kläger gekauft und bezahlt hatte, wurde ihm von dem Verkäufer mit der Bahn zugeschickt. Die im Januar 1915 erfolgte Ankunft wurde nach Behauptung der Bekl. dem Kläger mitgeteilt. Da der Kläger nichts von sich hören ließ, beauftragte die Bahn die Bekl. mit der Einlagerung der Ware. Im Mai 1915 gab die Bekl. die Ware der Absenderin gegen Zahlung der darauf lastenden Spesen zurück. Der Kläger, der sich erst im Sept. 1915 nach dem Verbleib des Gutes erkundigte, verlangt von der Bekl. Schadenersatz, da er im Besitze von Duplikatfrachtbriefen über die Sendung sei. Die Absenderin ist im Dez 1915 in Konkurs verfallen. Das RG. hat den Schadenbetrag zwischen den Parteien nach Hälften geteilt. Wenn die Eisenbahn das Frachtgut nach § 437 HGB., § 81 EVO. hinterlege, so werde der geschlossene Frachtvertrag beendigt und die weitere Verbindlichkeit der Eisenbahn gelöst; der Verfügungsberechtigte erwerbe nun einen Anspruch gegen den Verwahrer auf Auslieferung (ebenso wie im Seerecht). Der Verwahrer sei also nicht Erfüllungsgehilfe des Frachtführers. Das gelte auch dann, wenn der Frachtführer den Verwahrungsvertrag im eigenen Namen geschlossen habe. Die Bekl. werde nicht dadurch entlastet, daß der Kläger ihr ab 15. Jan. 1915 erklärt hatte, er begehre wegen Verspätung der Lieferung Verzögerungsschaden; darin liege keine Annahmeweigerung. Wohl aber habe ein eigenes Verschulden des Klägers bei Entstehung des Schadens mitgewirkt, da sich Kläger vom Januar bis Sept. 1915 um seine Ware nicht gekümmert, und als er im Sept. den Sachverhalt erfuhr, gegen die wieder in Besitz der Ware gelangte Absenderin keine Schritte zur Abwendung des Schadens unternommen habe, obgleich solche Erfolg versprachen. (Urt. I 144/20 v. 20. Okt. 1920.)

Befugnis des geschiedenen Ehegatten zum persönlichen Verkehr mit dem Kinde. Rechtsweg. §§ 1635, 1636 BGB. Die Ehe der Parteien ist rechtskräftig geschieden und der Bekl. für schuldig erklärt. Kläg. hat gegen den Bekl. Klage auf Herausgabe ihres eingebrachten Vermögens erhoben; der Bekl. hat widerklagend beantragt, die Kläg. zu verurteilen, ihm die Adresse des gemeinschaftlichen Kindes anzugeben und ihm den Verkehr mit diesem zu gestatten; er behauptet, die Kläg. habe seit der Scheidung jeden persönlichen Verkehr des Bekl. mit seiner Tochter geflissentlich verhindert, indem sie ihren und des Kindes Aufenthaltsort vor dem Bekl. geheimhalte und ihrem

Digitized by Google

Anwalt verboten habe, die Adresse bekanntzugeben. Die Kläg. hat der Widerklage die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegengesetzt. Das LG. gab ihr statt; OLG. und RG. verwarfen die Einrede. Mit der Widerklage solle lediglich das sich aus § 1636 S. 1 BGB. ergebende Recht des Bekl. zum persönlichen Verkehr mit seinem Kinde der Kläg. gegenüber anerkannt werden, indem die Kläg zu einem Tun (Adressenangabe) und zu einem Unterlassen, nämlich aller den Verkehr des Bekl. mit dem Kinde verhindernder Maßnahmen, verurteilt werden solle. Die Zuständigkeit des Rechtsweges hänge von der Frage ab, ob der Streit über das aus § 1636 BGB. hergeleitete Recht zum persönlichen Verkehr, auch wenn es sich nicht um die Regelung des Verkehrs im einzelnen handele, vom Gesetz vor den Vormundschaftsrichter verwiesen oder der Entsch. im ord. Rechtswege überlassen sei. Das RG. habe früher nur ausgesprochen, daß ein unter den Eltern bestehender Streit über die nähere Regelung des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde, sowohl nach vorausgegangener Ehescheidung als auch während Bestehens der Ehe, zur ausschließlichen Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts gehöre und auch die Durchführung der von diesem erlassenen Anordnungen nicht im Klagewege erzwungen werden dürfe. Ob und inwieweit an dieser mit der herrschenden Meinung im Widerspruch stehenden und in der Literatur bekämpften Ansicht festzuhalten sein würde, könne dahingestellt bleiben, da hier das Recht überhaupt, nicht aber die nähere Regelung des Verkehrs den Streitgegenstand bilde. In solchem Falle habe die Durchsetzung des Rechts gegenüber dem anderen Elternteile im ord. Rechtswege zu geschehen. Allerdings könne unter Umständen auch das VormGer. in die Lage kommen, über das grundsätzliche Recht zum persönlichen Verkehr zu entscheiden, denn das VormGer. könne den Verkehr auch dann näher regeln, wenn der sorgeberechtigte Elternteil dem anderen jede Befugnis zum Verkehr und damit die Zulässigkeit der Regelung überhaupt bestreite. Aber in solchem Falle bilde die grundsätzliche Frage lediglich die Vorfrage für die vom VormGer. zu treffende Hauptentsch. Auch die Entstehungsgeschichte des § 1636 ergebe nichts gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges. (Urt. IV. 163/20 v. 21. Okt. 1920.)

Vernichtung des Schiedsspruches zwischen Zustellung und Niederlegung. § 1039 ZPO. Die Schiedsrichter hatten den Schiedsspruch nach Zustellung an die Parteien versehentlich auf der Gerichtsschreiberei des AG. statt des zuständigen LG. niedergelegt. Nach erhobener Vollstreckungsklage zog das Prozeßgericht den Schiedsspruch bei. Nun beantragten die Schiedsrichter, als der Bekl. die ordnungswidrige Niederlegung rügte, beim AG. die Abgabe des Schiedsspruches an die zuständige Gerichtsschreiberei des LG. Inzwischen war aber gelegentlich politischer Unruhen der Schiedsspruch mit den Prozeßakten verlorengegangen. OLG. wies die Vollstreckungsklage ab; die Revision hatte keinen Erfolg. § 1039 ZPO. erheische genaueste Beachtung; erst mit der dort vorgeschriebenen Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruches sei das schiedsgerichtliche Verfahren zum formellen Abschluß gelangt und Raum für die Vollstreckungsklage gewährt. Vorliegend seien die gesetzlichen Voraussetzungen der Klage aber nicht erfüllt. Wenn die Niederlegung des Schiedsspruches wegen seiner Vernichtung unmöglich werde, so entfalle darum das Erfordernis der Niederlegung keineswegs. (Urt. VII. 198/20 v. 22. Okt. 1920.)

Keine Nachprüfung der Beschlüsse des Mieteinigungsamtes im Rechtswege. Kläger hat von der Bekl. eine Wohnung mit Sammelheizung gemietet. Herbst 1918 einigten sich die Parteien vor dem MEA. über die Höhe des Mietszinses nebst Heizungsvergütung für die nächsten 3 Jahre. Im Sommer 1919 erließ das MEA. (als Schiedsstelle gemäß VO. über die Sammelheizungsanlagen v. 22. Juni 1919) einen Beschluß, der den Heizungszuschlag für die Zukunft so erhöhte, daß er unter Hinzurechnung des gleichzeitig festgestellten reinen Mietwertes den i. J. 1918 vereinbarten Betrag erheblich überstieg. Kläger klagt auf Feststellung, daß der Beschluß zu Unrecht bestehe; er trägt vor, daß die Schiedsstelle ihn vor der Entsch. nicht gehört habe. Klage, Berufung und Revision sind zurückgewiesen. § 7 Abs. 1 obiger VO. entziehe die Entscheidungen der Schiedsstelle nicht nur der Anfechtung durch Rechtsmittel, sondern auch der Nachprüfung durch die ord. Gerichte, und zwar auch dann, wenn nur die formale Gültigkeit des Beschlusses der Schiedsstelle beanstandet werde Auch wenn diese eine in den Rahmen ihrer Spruchbefugnis fallende Entsch. unter Außerachtlassung wesentlicher Verfahrensvorschriften (z. B. § 4 Abs. 1 der Verfahrensvorschriften v. 2. Nov. 1917) getroffen haben sollte, liege keine Ueberschreitung der Grenzen ihrer Zuständigkeit vor. Ob die Gerichte an einen solchen Spruch in einem Rechtsstreit, für dessen Entsch. die Gestaltung des von der Schiedsstelle geregelten Rechtsverhältnisses als Vorfrage in Betracht kommt, gebunden sein würden, könne offenbleiben. Unstatthaft sei jedenfalls eine Klage, die lediglich bezwecke, auf Grund eines Verfahrensmangels die Unverbindlichkeit einer Entscheidung der Schiedsstelle in einem besonderen gerichtlichen Verfahren feststellen zu lassen. § 1041 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. sei auch nicht entsprechend anwendbar. (Urt. III. 182/20 v. 7. Dez. 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Verdacht der Verübung einer anderen Straftat als zulässiger Beweisgrund. § 260 StrPO. Die Revision des wegen Urkundenfälschung verurteilten Angekl ist verworfen worden Aus den Gründen: Die Rev. beanstandet, daß zur Kennzeichnung der Persönlichkeit des Beschwerdef. „als überaus zweifelhaft" der Umstand herangezogen wird, es lägen erhebliche Verdachtsgründe für Beteiligung des Angekl. an einem Manteldiebstahl in der U'schen Weinwirtschaft vor. Der erste Richter wurde durch die Niederschlagung des Verfahrens wegen Diebstahls auf Grund der VO v. 7. Dez. 1918 nicht gehindert, in dem gegenwärtigen Verfahren wegen Urkundenfälschung Feststellungen hinsichtlich der Beteiligung des Angekl. an jenem Diebstahle zu treffen und daraus Schlüsse für den Schuldbeweis zu ziehen. Eine derartige Erwägung liegt innerhalb des Rahmens der dem Gerichte zustehenden Beweiswürdigung, wie dies für den Fall der Freisprechung in einem früheren Verfahren bereits in RGStr. Bd. 33 S. 303 ausgesprochen ist. Es geht auch nicht ohne weiteres über die Grenzen des dem Tatrichter eingeräumten Rechtes der freien Beweiswürdigung hinaus, wenn für den Schuldbeweis Umstände verwertet werden, aus denen geschlossen wird, der Angeklagte habe sich auch sonst in einer Lage befunden, welche einen starken Verdacht von anderen strafbaren Handlungen begründet. (Urt. III. 547/20 v. 28. Juni 1920.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Geh. Rat, Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **§ 14 KrAbgGes. 1918 findet auch auf G. m. b. H. Anwendung, die erst während des Krieges gegründet sind.** Das entspricht dem gesetzgeberischen Grunde der Vorschrift (Einschränkung wirtschaftlicher Doppelbesteuerung). In diesen Fällen ist als Vorkriegsgewinn eine 6%ige Dividende anzusetzen. (Urt. III A 112/20 v. 30. Okt. 1920.)

= **Die für Gesellschaften, die inländische Eisenbahnen unter Beteiligung öffentlicher Verbände herstellen oder betreiben, vorgesehene Befreiung vom Gesellschaftsvertrags- und Talonstempel** (RStG. 1918 TNr. 1 A a—c BefrVorschr. 2 und TNr. 3 A BefrVorschr. 2) ist auf das Gesellschaftskapital entweder in vollem Umfang oder gar nicht anzuwenden. Einer AktGes., die sowohl ein Elektrizitätswerk zur Versorgung eines bestimmten Bezirks mit elektrischem Strom als auch eine Straßenbahn betreibt, ohne daß der Betrieb des Elektrizitätswerks nur als Nebenbetrieb der Straßenbahn anzusehen ist, kann die Befreiung nicht zugebilligt werden. (Urt. II. A 308/20 v. 5. Nov 1920.)

= **Die für Privatverkäufe an Weiterveräußerer im § 23 Abs. 2 UmsStG. 1919 ausgesprochene Befreiung gilt nur für die im § 21 Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände,** wie gegenüber der nicht zweifelsfreien Fassung von § 23 Abs. 2 und § 39 Abs. 4 UmsStG. dem Zwecke

Digitized by Google

der Vorschrift, Schutz des reellen Handels, und dem grundlegenden Gedanken des Gesetzes zu entnehmen ist, daß die erhöhte Umsatzsteuer die Ware auf ihrem normalen Gang vom Erzeuger über Groß- und Kleinhändler nur einmal treffen soll, und daß beim — vom Standpunkt des Gesetzes aus regelwidrigen — In-den-Handel-Bringen eines erhöht umsatzsteuerpflichtigen Gegenstandes durch einen Privatmann dieser entweder dem Hersteller oder dem Kleinhändler gleichzustellen ist, je nachdem es sich um einen Gegenstand, der dem § 15 (Fabrikatluxussteuer) oder dem § 21 (Kleinhandelluxussteuer) unterfällt, handelt. (Urt. II. A. 199/20 v. 26. Nov. 1920.)

= **Die Umschreibung der Kuxe einer Gewerkschaft auf eine andere Gewerkschaft** begründet eine Stempelpflicht aus TNr. 1 B Abs. 2 RStG. jedenfalls dann nicht, wenn nach den zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen damit keine neugesellschaftliche Bindung bisher freien Kapitals stattfindet, mag man davon ausgehen, daß Voraussetzung der Stempelpflichtigkeit eine als Ausschreibung zu bezeichnende Rechtshandlung der Gewerkschaft ist (vgl. RFH. v. 21. Mai und 10. Okt. 1919[1]) Samml. 1, 61 und 211) oder mit dem RG. (Urt. v. 20. Sept. 1910 EZ. 74, 186, Urt. v. 6. Febr. 1920 JW. 1920, S. 492) als stempelpflichtige Einzahlung an sich jede Sacheinlage ansehen, die eine Vergesellschaftung von bisher gewerkschaftlich nicht gebundenem Kapital darstellt. (Urt. II A 259/20 v. 26. Nov. 1920.)

= **In Preußen sind für die Uebergangszeit die Bezirksausschüsse zur Entsch. über die Berufung in Grunderwerbsteuersachen zuständig.** Die im § 44 des Ges., betr. die Reichsfinanzverwaltung, v. 10. Sept. 1919 dem RFinMinister erteilte Ermächtigung umfaßt auch die Organisation der Rechtsmittelbehörden, da das Gesetz das Wort „Verwaltung" im weiteren, die Rechtspflege in Steuersachen mitumfassenden Sinne gebraucht; vgl. §§ 25 f. das. Als preußische Landesregierung, der der RFinMinister die Bestimmung der zuständigen Behörden im § 2 der VO. v. 23. Sept. 1919 (RGBl. S. 1711) übertragen hat, sind bei Erlaß der die Zuständigkeit regelnden Verf. v. 13 Okt. 1919 (pr. FinBl. S. 424) gemäß der bestehenden Geschäftsverteilung (§ 4 Satz 2 pr. Ges. zur vorl. Ordnung der Staatsgewalt v. 22. März 1919, GS. S. 53) die Minister der Finanzen und des Innern tätig geworden, so daß die Rechtsgültigkeit letzterer Verf. nicht bemängelt werden kann. (Urt. II A 367/20 v. 26. Nov. 1920.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Entschädigung für die Rückgabe belgischer und französischer Maschinen aus Anlaß des Waffenstillstandsvertrags. 1. Die Vorschriften des Ges. über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des FrV. v. 31. Aug. 1919 (RGBl. S. 1527) über Umfang der Entschädigung und deren Festsetzung erstrecken sich auch auf die nach seinem Inkrafttreten zur Erfüllung der Waffenstillstandsverpflichtungen vorgenommenen Enteignungen, da zu den im § 1 EnteignGes angeführten „ergänzenden Abkommen" auch der zeitlich vorausgegangene Waffenstillstandsvertrag zu rechnen ist (Art. 238 FrV.).

2. Das gleiche hat auch für die zur Ausführung des Waffenstillstandsvertrags vorgenommenen Enteignungen zu gelten, die vor Inkrafttreten des Ges. v. 31. Aug. 1919 angeordnet sind, da eine unterschiedliche Behandlung der vor und nach Inkrafttreten des Augustgesetzes vorgenommenen Enteignungen im Hinblick auf die völlige Gleichheit der allg. Rechts- und Wirtschaftslage beider Arten von Enteignungen jeder inneren Berechtigung entbehren würde und ein entgegenstehender Wille des Gesetzes nicht erkennbar ist. (Urt. 6 Sen. A V. 45/20 v. 8. Sept. 1920.)

Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts für die Entsch. über Abgeltungsansprüche gegenüber dem Reich. Fehlender Rechtsschutz (VO. v. 4. Dez. 1919, RGBl. S. 2146). Das Kommando der Militärgasanstalten in Berlin erteilte im Juni 1918 der Kläg. den Auftrag, bei der Militärgasanstalt Darmstadt eine Verbesserungsvorrichtung in bestehender Wasserstoffanlage nach einem bestimmten Verfahren einzubauen und verpflichtete sich, eine nach Maßgabe der durch das neue Verfahren erzielten Ersparnisse zu bemessende Vergütung nach Abnahme der Anlage zu zahlen. Kurz vor deren Fertigstellung erklärte das Kommando der Militärgasanstalten durch Schreiben v. 19. Nov. 1919 den Auftrag für erledigt. Die Kläg. erhebt Ansprüche gegen das Reich a. Gr. § 2 der VO. v. 4. Dez. 1919. Die Klage ist wegen Unzuständigkeit des RWG. abgewiesen. § 2 der AbgeltungsVO. v. 4. Dez. 1919 gibt lediglich den Unterlieferern eine Klage gegen die Vertragsgegner der im § 1 der VO. bezeichneten Stellen, nicht auch den Vertragsgegnern dieser Stellen eine Klage bei dem RWG. gegen diese Stelle oder das Reich. (Urt. 6. Sen. A. V. XII. 2/20 v. 27. Okt. 1920.)

[1]) DJZ. 1919, S. 760; 1920, S. 154.

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Vizepräsid. des KG. Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Gebührenberechnung des Notars, wenn er in dem ihm zwecks Beurkundung der Anerkennung vorgelegten Vertrage Aenderungen vornimmt. Ein Notar hat eine Verhandlung aufgenommen, in der die vor ihm Erschienenen erklärt haben: „Wir haben den in der Anlage überreichten Kaufvertrag um das .... Grundstück abgeschlossen und in Gegenwart des unterzeichneten Notars unterschriftlich vollzogen. Wir überreichen diesen Vertrag als Anlage zu dem gegenwärtigen Protokoll und bekennen uns inhaltlich zu den Bestimmungen dieses Vertrages, und zwar in der Fassung, welche derselbe durch die seitens des unterzeichneten Notars vorgenommenen Aenderungen erhalten hat". Der Notar hat hierfür die doppelte Gebühr aus § 35 des Pr. GerKostenGes. erhoben. Das KG. hat ihm nur die einfache Gebühr aus § 42 zugesprochen, da es sich um die Anerkennung des Inhalts eines Vertrages einschließl. der Beurkundung ergänzender oder abändernder Erklärungen handle. Bez. der Frage, wie die Gebühr zu berechnen, wenn der Notar selbst in der überreichten Urkunde Aenderungen vornimmt, hat das KG. ausgesprochen: Das Gesetz hat den Fall nicht vorgesehen, daß in dem dem Notar zwecks Beurkundung der Anerkennung vorgelegten Vertrage selbst Ergänzungen oder Abänderungen vorgenommen werden; denn solche Verbesserungen sind geeignet, den Vertrag unübersichtlich zu machen und seine Beweiskraft zu erschweren; sie werden deshalb grundsätzlich in das Anerkennungsprotokoll verwiesen und hätten auch vorliegend, soweit es sich nicht nur um die Einrückung von Zahlen an dafür freigelassenen Stellen handelte, in diesem Platz finden können. Werden jedoch die Ergänzungen und Abänderungen im Vertrage selbst vorgenommen, so wird dem Notar die Gebühr des § 35 zuzubilligen sein, wenn dadurch der Vertrag sich von dem von den Beteiligten überreichten Vertrage derartig unterscheidet, daß er als ein rechtlich oder wirtschaftlich neuer aufzufassen ist. Dies ist die einzige zu entscheidende Frage. Sie ist unter Darlegung der einzelnen Aenderungen im vorliegenden Falle verneint, dem Notar also nur die Gebühr aus § 42 zugesprochen worden. (Beschl. des Zivilsen. 1a H 734/20 v. 3. Dez. 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Vermittlung von Schleichhandelsgeschäften. Das LG. hat den Angekl. aus § 1 Abs. 2 SchleichhVO. zu Strafe verurteilt, weil er den Verkauf von Auslandszucker an das Lebensmittelamt in G. vermittelt habe. Diese Feststellung trägt die Verurteilung insofern nicht, als § 1 Abs. 2 die Vermittlung von Erwerbsgeschäften der in Abs. 1 das. bezeichneten Art voraussetzt. Es war nicht zu untersuchen, ob der Verkäufer des Zuckers den Verkauf unter Verletzung von Regelungsvorschriften oder unter Ausnutzung solcher Verletzung getätigt hat, sondern ob der Erwerb des Zuckers durch das Lebensmittelamt unter einer derartigen Verletzung oder Ausnutzung stattgefunden hat. In dieser Beziehung ergibt aber das Urt., daß das Lebensmittelamt Auslandszucker angekauft hat, der unter Umgehung der Zentraleinkaufsgesellschaft in den Verkehr gebracht war. Es handelt sich also bei diesem Erwerb um

Digitized by Google

ein unter Ausnutzung eines von anderer Seite begangenen Rationierungsverstoßes getätigtes Erwerbsgeschäft, dessen Abschluß der Angekl. vermittelt hat. Die Verurteilung des Angekl. aus Abs. 2 des § 1 SchleichVO. ist demnach im Ergebnis zu Recht erfolgt. (Urt. des Strafsen. S. 726/20 v. 24. Sept. 1920.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Vizepräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Gemeindegewerbesteuer. Nachsteuer. Wissentlich unrichtige Angabe. Die auf eine Frage oder zur Begründung eines Einspruchs gemachte Angabe ist nur dann wissentlich unrichtig (§ 83 KAG.), wenn der Angebende die Unrichtigkeit seiner Angabe kennt. Wer nach bestem Gewissen die gestellte Frage richtig beantworten und hierbei richtige Angaben machen will, antwortet nicht „wissentlich" unrichtig, wenn die Unrichtigkeit seiner Antwort auf einem Mißverständnisse der gestellten Frage oder auf einem Rechtsirrtum beruht. (Urt. VIII. C. 86/19 v. 3. Febr. 1920.)

Wahl zum Kreistagsabgeordneten. Die Bekanntmachung des Wahlkommissars, wonach die Wahlvorschläge spätestens am 19. April 1919 eingereicht werden mußten, entspricht der nach § 5 der VO. v. 18. Febr. 1919 (GS. 23) maßgebenden Vorschrift im § 11 Abs. 1 der VO. über die Wahlen zur NatVers. v. 30. Nov. 1918 (RGBl. 1345). Der Bezirksausschuß hat die Worte der Bek. dahin ausgelegt, daß die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge mit der letzten Stunde des 19. April 1919, also um 12 Uhr abends, zu Ende ging, und hat deshalb den Wahlkommissar für verpflichtet erachtet, dafür zu sorgen, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit bestand, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Dieser Auffassung ist der Gerichtshof beigetreten. Der Wahlkommissar mußte, wenn er nicht in der Lage war, die Wahlvorschläge bis zum Ablaufe der Frist persönlich entgegenzunehmen, Einrichtungen treffen, durch welche die Einreichung der Vorschläge auf andere Weise ermöglicht wurde. Dies hat der Wahlkommissar nicht beachtet. (Urt. II. B. 14/19 v. 17. Febr. 1920.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Rechtliche Stellung des Beschwerdegerichts und des Gerichtes der weiteren Beschwerde nach FGG. In dem Verfahren nach dem FGG. geht infolge Einlegung einer formell nicht zu beanstandenden Beschwerde das Recht und die Pflicht zur Sachprüfung und Entscheidung in vollem Umfange und dergestalt auf das Beschwerdegericht über, daß dies vollständig an die Stelle des Gerichts der 1. Instanz tritt und jeder bis zur Erlassung seiner Entsch. eingetretenen Veränderung Rechnung zu tragen hat. Das BeschwGer. steht in der freiw. Gerichtsbarkeit, in der die Verfügung der Vorinstanz auch zu ungunsten des Beschwerdeführers geändert werden kann, der im Wege der Beschwerde an es gelangten Angelegenheit mit den gleichen Befugnissen gegenüber wie die 1. Instanz. Die Rüge, daß die vom Beschwerdeführer angebotenen Beweise vom BeschwGer. nicht erhoben sind, kann keinen Erfolg haben. Dem BeschwGer. obliegt allerdings gem. § 12 FGG. die Verpflichtung, von Amtswegen den Sachverhalt zu ermitteln und Beweise zu erheben, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Ermittelungen zur Feststellung der Tatsachen erforderlich sind und die zu erhebenden Beweise zur Aufklärung der Sache geeignet erscheinen. Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, und über den Umfang des zu erhebenden Beweises entscheidet das Gericht der 1. wie der 2. Instanz im einzelnen Falle nach seinem pflichtgemäßen, der Nachprüfung durch das Gericht der Beschw. entzogenen freien Ermessen (vgl. ObLG. 10, 278; 11, 158, 160 u, 556; 12, 397, 494; 13, 256; 17 A, 33 u. 19 A, 211). Darüber, ob eine Gefährdung des Mündels (§ 1886 BGB,) vorliegt, entscheidet das BeschwG. unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach seinem freien Ermessen im Rahmen des Gesetzes, und das Gericht der weit. Beschw. ist nicht berechtigt, sein Ermessen an die Stelle jenes Ermessens zu setzen, sofern dies in gesetzmäßiger Weise ausgeübt wurde (vgl. ObLG. 19 A 235 u. Cit.) (Beschl. ZS. III 56/20 v. 19. Juli 1920).

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Unzulässigkeit der Obstruktion eines Verteidigers Die in vieler Hinsicht selbständige Stellung des Verteidigers als Beistand des Beschuldigten (Löwe N. 8 a. E. vor § 347) darf nicht dazu benutzt werden, um durch das Mittel der Niederlegung in den Kreis der rein richterlichen Befugnisse einzugreifen, insbesondere um die Ausdehnung der Beweisaufnahme auf eine nur dem Verteidiger als geboten erscheinende Zeugenvernehmung zu erzwingen. Auch das an sich erlaubte Streben, die materielle Wahrheit, wenngleich auf einem anderen als dem vom Gericht eingeschlagenen Wege zu finden, berechtigt nicht zu dem Gewaltmittel der Obstruktion. Das Beschwerdevorbringen, der Verteidiger habe zur Erzielung der Aussetzung kein anderes Mittel gehabt, verkennt den richtigen Ausgangspunkt: Die Aussetzung selbst war nach dem Ermessen des hierfür zuständigen Organs — des Gerichts — nicht veranlaßt, nach Erlassung eines motivierten Gerichtsbeschlusses hatten die Prozeßparteien hierauf kein Recht mehr. Der Verteidiger hatte mit der Stellung und Begründung des Beweisantrags seine Pflicht vollkommen erfüllt, darüber hinaus hatte er weder Pflicht noch Recht. Schon im allgemeinen ist der Pflichtverteidiger bez. der Niederlegung seines Amtes auf die Fälle beschränkt, in denen er dessen Ausübung aus rein persönlichen Gründen — Wegfall der Zulassung, Erkrankung, ernster Konflikt mit einer Gerichtsperson oder mit dem Angeklagten u. dgl. — nicht mehr fortsetzen oder in denen sie ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Sowenig wie die Aussichtslosigkeit einer Sache den Armenanwalt zur Einstellung der ihm zugeteilten — öffentlich-rechtlichen — Funktion berechtigt, sowenig darf sich der Pflichtverteidiger durch seine subjektive Ansicht über Einzelheiten oder Gesamtrichtung des Beweisverfahrens zur Niederlegung der Verteidigung bestimmen lassen; am allerwenigsten in einem besonders schleunigen Verfahren. Damit ist schon dargetan, daß die Aussetzung des Verfahrens durch die Schuld des Verteidigers erforderlich geworden ist, d. h. daß dieser sie durch den vorbezeichneten Schritt nicht nur veranlaßt, sondern auch durch sein, wenn auch in guter Absicht unternommenes, so doch unberechtigtes und unbedachtes Vorgehen verschuldet hat. Damit rechtfertigt sich die Anwendung des Art. 14 Abs. 1 des Volksgerichtsges. mit § 145 der StrPO. durch die Vorinstanz. (Beschl. BeschwReg. I Nr. 317/20 v. 26. Okt. 1920.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Rechtsanspruch auf Teuerungszulagen? Nach Ziff. 17 der Min.-Bek. für Schwarzburg-Rudolstadt über Teuerungszulagen der Beamten v. 29. Aug. 1919[1]) gelten die laufenden Zulagen als widerruflich bewilligt und besteht kein Rechtsanspruch darauf. Damit sollte nicht der Rechtsweg ausgeschlossen werden, denn das scheiterte schon an Art. 129 Abs. 1 RVerf. Wenn der Staatsfiskus meint, durch Ziff. 17 sei es dem Belieben des Staates vorbehalten, Teuerungszulagen zu bewilligen oder zu versagen, so ist das unzutreffend. Denn die Teuerungsgebührnisse sind Zulagen zum Gehalt, auf Grund der Teuerung und nur für ihre Dauer, also auf unbestimmte Zeit, gewährt. Diese Zweckbestimmung wird in Ziff. 17 genauer gefaßt. Daher bedeutet sie: Ein Rechtsanspruch auf dauernde Gewährung der Teuerungszulagen besteht nicht; der Staat kann sie widerrufen; dann können sie für die Zukunft nicht mehr beansprucht werden. Dagegen steht die Ansicht des Fiskus mit Inhalt und Zweck der Verordnung in Widerspruch. (Urt. des 2. ZS., U 172/20 v. 5. Nov. 1920.)

[1]) Die Entsch. hat über den Geltungsbereich der Verordnung hinaus allgemeine Bedeutung. Der Einsender.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 5—6. Berlin, den 1. März 1921. 26. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von
DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 46 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 2 M. u. 20% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 2 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Zum neuesten Strafgesetzentwurf.

Vom Geh. Justizrat, Professor D. Dr. Wilh. Kahl, M. d. R., Berlin.

Das Hauptwort in der Strafrechtsreform wird dem Schwesterblatt, der „Deutschen Strafrechtszeitung", gebühren. Eine kurze Begrüßung des als Neujahrsgabe dargebotenen „Entwurfs 1919" darf auch hier nicht fehlen. Ich sage absichtlich Begrüßung, um von vornherein meiner Stimmung dahin Ausdruck zu geben, daß der neueste Entwurf als eine überaus wertvolle Fortsetzung der bisherigen Vorarbeiten und zweifellos wieder als eine erhebliche Verbesserung seiner Vorgänger zwischen 1909 und 1913 willkommen zu heißen ist. Zu beklagen ist nur, daß der ungeheuerliche Preis für die drei zusammengehörigen Veröffentlichungen, Entwürfe von 13 und 19 sowie Denkschrift, die Anschaffung und Verbreitung so ungemein erschwert. Hinter der köstlichen Gerichtsszene, die grimmiger Humor in der Strafrechtszeitung vom Januar d. J. S. 52 geschildert hat, verbirgt sich bittere Wahrheit[1]). Das allgemeine Interesse und die breiteste Beteiligung an der Kritik wird unter diesem äußerlichen Umstande zu leiden haben. Damit wäre der Hauptzweck der Veröffentlichung, die möglichst breite Beteiligung der Oeffentlichkeit, verfehlt. Denn auch dieser Entwurf ist noch kein offizieller. Er ist zwar im Reichsjustizministerium von vier hochverdienten und bekannten Praktikern, den Herren Joël, Ebermayer, Cormann, Bumke aufgestellt, aber noch nicht zur Vorlage an die gesetzgebenden Körperschaften bestimmt und von den Verfassern allein zu verantworten. Erst nachdem die Kritik ausgiebig zu Worte gekommen sein wird, ist an die Aufstellung eines amtlichen Entwurfes gedacht, falls überhaupt die Verhältnisse in unserem Vaterland gestatten werden, das mit so großen Hoffnungen unternommene Werk der Strafrechtsreform in absehbarer Zeit zu glücklichem Abschluß zu führen.

Eigentlich müßte einer Berichterstattung über den Entw. 19 eine solche über den Entw. der Strafrechtskommission von 1913 vorangehen. Denn auch dieser konnte bisher in seiner Gesamtheit publizistisch noch nicht gewürdigt werden. Er liegt jetzt zum erstenmal in seinem vollständigen Texte vor. Die Unterlassung seiner alsbaldigen Publikation ist vielfach mißdeutet worden. Viele haben eine beabsichtigte Geheimnistuerei dahinter gewittert. Mit Unrecht. Alsbald nach Schluß der Kommission wurde von einem engeren Ausschuß der Entw. eines Einführungsgesetzes bearbeitet und im RJustizamt die Niederschrift der Motive auf Grund der umfangreichen 282 Sitzungsprotokolle in Angriff genommen. Die von den Kommissionsmitgliedern selbst begreiflicherweise brennend gewünschte Veröffentlichung war spätestens für Frühjahr 1915 in Aussicht gestellt. Sie wurde lediglich durch den Kriegsausbruch vereitelt. Gleichwohl besteht kaum ein Bedürfnis, den KommEntw. zunächst selbständig und im ganzen, d. h. über das Maß gelegentlicher Vergleichung hinaus zum Gegenstande besonderer Besprechung zu machen. Denn die Denkschrift zum neuesten Entw. sagt selbst S. 7: „Die Grundlinien der Reform, die in den Beschlüssen der Strafrechtskommission niedergelegt sind, hat der Entw. von 1919 gewahrt; auch

[1]) Die Angaben dort und S. 117 der DJZ. wegen des Preises muß ich leider widerrufen. Selbst auf diese Entwürfe wird ein sog. Sortimentszuschlag berechnet, so daß sie geb. nicht, wie angegeben, nur M. 84, sondern gar M. 92,40, geb. nicht M. 98, sondern M. 107,80 kosten!! Außerdem bestehen diese unglückseligen „Valutazuschläge" auf alle Schriftwerke nach dem Auslande noch immer! Ich bezeichnete sie schon vor langer Zeit, jedoch völlig vergeblich, dem Ausw. Amte gegenüber als „den letzten Nagel zu unserem Sarge", weil das letzte, das uns belassen worden ist, unsere Geisteswissenschaften, dadurch unbegreiflich (oder besser gesagt: sehr gut begreiflich) kurzsichtig beeinträchtigt werden. Somit kosten diese Entwürfe nach den letzten Vorschriften z. B. für Holland und Skandinavien nicht weniger als M. 239,40, geb. M. 263,35!! „Ist dies schon Tollheit, hat es doch Methode!" Der Herausgeber: Dr. L.

Digitized by Google

bei den zahlreichen Abweichungen, die im einzelnen vorgesehen sind, hat es sich vielfach nur darum gehandelt, die Grundanschauungen der Strafrechtskommission klarer herauszuarbeiten und Folgerungen zu ziehen, die sich aus ihnen nach der Auffassung der Verfasser des Entw. von 1919 ergeben;" und an anderer Stelle S. 8, es sei „Pflicht, an dieser Stelle hervorzuheben, daß der Entw. von 1919 durchaus auf den Beschlüssen der Strafrechtskommission beruht und das meiste und beste seinen beiden Vorläufern verdankt", nämlich außerdem dem gediegenen Vorentwurf von 1909.

Das weitaus größere und unmittelbar praktische Interesse liegt nach der Seite des Vergleichs mit dem StrGB. der Gegenwart. Auf Gliederung und Systematik des neuen Entw., auf die Tatbestände der besonderen Teile, ihre Veränderungen durch Krieg und Revolution, auf Strafrahmen und Einzelheiten der Rechtsdogmatik einzugehen, muß ich an dieser Stelle mir versagen. Ich werde mich dazu in kurzem in der Ztschr. f. d. ges. StrW. äußern. Hier stelle ich sogleich die Frage aufs Ganze. Ist anzuerkennen, daß der Entw. den grundsätzlichen Forderungen großen Stils entsprochen habe, die seit Anfang der neuen Bewegung zur Strafrechtsreform erhoben worden sind? Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen.

Lebenserfahrung, Statistik, Rechtsprechung, Wissenschaft haben seit Jahrzehnten die Bausteine zu einem reichen Reformprogramm zusammengetragen. An führender Stelle haben sich v. a. die Internationale Kriminalistische Vereinigung und der Deutsche Juristentag bemüht, das Material zu verarbeiten und in gesetzgeberischen Vorschlägen oder grundsätzlich formulierten Thesen die Horizonte des neuen Strafrechts abzustecken. Auf die letzten und höchsten Ziele des Strafrechts angesehen, traten als die Kardinalpunkte dieses Reformprogramms namentlich hervor: die schärfere psychologische Differenzierung des Verbrechertums, die Verbesserung von Strafmitteln und Strafanwendung, endlich die Verbindung der Strafe mit der Sicherung. In allen diesen Richtungen hat, fast überall hier im unmittelbaren Anschluß an seinen Vorgänger, der neueste Entw. die wertvollen Errungenschaften jahrzehntelanger Vorarbeit gesichert.

Eine schärfere psychologische Differenzierung des Verbrechertums setzte v. a. eine grundlegende Nachprüfung der Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit voraus. Der irreführende metaphysische Einschlag in § 51 StrGB. ist beseitigt. Die Anwendung der biologisch-psychologischen Methode auf die Bestimmung derjenigen Geisteszustände, die die Zurechnungsfähigkeit aufheben, ist erweitert und vertieft. An Stelle der Bewußtlosigkeit ist die Bewußtseinsstörung getreten, die Geistesschwäche hinzugefügt. Kriterium der fehlenden Zurechnungsfähigkeit ist die Unfähigkeit des Täters, „das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen" (§ 18, 1). Aufgenommen ist die gesetzliche Anerkennung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 18, 2). Die Bedeutung dieser Tatsache liegt nicht in der Möglichkeit einer Strafmilderung, sondern, worauf zurückzukommen ist, in der Möglichkeit einer nachfolgenden Sicherung. Im besonderen mußte eine schärfere psychologische Differenzierung in Behandlung der Jugendlichen und des Rückfalls sich äußern. Dem Jugendstrafrecht hat der Entw. eine vorläufige besondere Regelung im 15. Absch. d. A. T. zuteil werden lassen (§§ 129—137). „Kind" ist, wer noch nicht 14 J. alt ist; „Jugendlicher", wer über 14, aber noch nicht 18 J. alt ist (§ 9). Das Kind „gilt als nicht zurechnungsfähig" (§ 129). Ein Jugendlicher „ist nicht zurechnungsfähig, wenn er zur Zeit der Tat wegen zurückgebliebner Entwicklung oder mangels geistiger oder sittlicher Reife unfähig ist, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen" (§ 130). Für die Strafbemessung gelten die Milderungen wie bei Irrtum (§ 134), ein an sich zutreffender Maßstab. Die Hauptsache aber ist, daß, wenn „das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend hält, es diese anzuordnen und von Strafe abzusehen hat" (§ 132, 1). Ueberaus ernst ist der Rückfall behandelt. Er ist nicht mehr besonderer, sondern allgemeiner Schärfungsgrund, strafschärfend wirkt nicht bloß der gleichartige, sondern auch der ungleichartige Rückfall (§ 118). Erster und zweiter Rückfall sind Strafzumessungsgründe, vom dritten setzt die Schärfung ein (§ 119). Vom sechsten ab ist die Annahme der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit begründet, die neben gesteigerter Zuchthausstrafe die obligatorische Sicherungsverwahrung nach sich zieht (§§ 100, 120). Die Erfahrungen der Rückfallsstatistik sind also zweckmäßig verwertet.

Das Strafensystem ist erheblich verbessert. An Stelle der Festungshaft soll die Einschließung mit dem Zwang angemessener Beschäftigung treten (§ 47). Für den Vollzug aller Freiheitsstrafen sind vorläufige Normativbestimmungen eingestellt, die später in das Strafvollzugsgesetz übergehen. Der Verweis ist auf Erwachsene ausgedehnt (§ 61). Verbessert ist v. a. die Geldstrafe, mit dem Zweck, ihr wieder Respekt in der Verbrecherwelt zu verschaffen, sie den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, ihren formalen Mechanismus zu beseitigen, ihre ethischen Werte herauszuholen. Diesen Zwecken dienen das erhöhte Regelmaß von 5 M. bis 20 000 M., „soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt" (§ 54), die Zulassung einer Gewinnsuchtsstrafe bis 100 000 M. (§ 55), die Einführung von Fristen und Teilzahlungen (§ 56), namentlich aber die Tilgungsmöglichkeit durch „freie Arbeit" an Stelle der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 58).

Die Strafbemessung ist grundsätzlich nach Seite der Strafzumessung, Strafmilderung und Strafschärfung reformiert. Für erstere ist v. a. bemerkenswert die beispielsweise Einstellung von Strafzumessungsgründen (§ 106), die im Hinblick auf die zu erwartende Erweiterung der Laiengerichtsbarkeit lediglich gebilligt werden kann. Für die Strafmilderung ist ein Doppeltes bemerkenswert. Einmal nach dem Vorbilde des Gegenentwurfs die endliche Verallgemeinerung der mildernden Umstände an Stelle der willkürlichen Auswahl im geltenden Recht; § 114 stellt allgemeine Strafrahmen dafür auf. Sodann die Uebernahme der „besonders leichten Fälle" (§ 116) aus allen vorangegangenen Entwürfen, wenn nach dem entschuldbaren Willen des Täters und den unbedeutenden Folgen der Tat selbst das Mindeststrafmaß bei mildernden Umständen noch eine unbillige Härte bedeuten würde. Wo das Gesetz es zuläßt, kann hier auch von Strafe abgesehen werden. Diese Vollmacht des Richters ist auf die Fälle berechnet, in denen wohl das formale Begriffsmoment zutrifft, nicht aber der Geist des Gesetzes. Den

Digitized by Google

besonders leichten Fällen entsprechen in der Skala der Strafschärfung die „besonders schweren Fälle" (§ 117), wenn der Wille ungewöhnlich verwerflich und die Folge ungewöhnlich schwer ist. Im Unterschied von dem allgemeinen Schärfungsgrunde des Rückfalls kann aber hier Strafänderung nur eintreten, wo das Gesetz es besonders bestimmt. Die besonders schweren Fälle ersetzen zum Teil die bedenkliche und unmögliche Tatbestandskasuistik des besonderen Teils der Verbrechen und Vergehen.

Das Anerkenntnis der Notwendigkeit einer Verbindung von Strafe und Sicherung hat sich nach langen und ernsten Bemühungen durchgesetzt. Ich habe darüber mehrfach früher in der Jur.-Ztg. berichtet. Ein neues Strafgesetzbuch ohne Sicherungssystem ist überhaupt nicht denkbar. Hier eben liegt der spezifische Dienst, den die Reform des Strafrechts der Zukunft leisten soll. Der Verbrecher soll nicht unbehütet wieder auf die Straße entlassen werden. Der allgemeine Zweck jeder Sicherung ist generell Schutz der Gesellschaft, individuell Verhütung von Rückfall. Im besonderen lassen sich nach Grund und Zweck unterscheiden: Sicherung zwecks Erziehung und Besserung, zwecks Heilung, wenn krankhafter Zustand die Ursache des verbrecherischen Verhaltens ist, Sicherung endlich wegen und gegen Gemeingefahr. Je länger, je mehr haben sich von zaghaften Anfängen an in der Geschichte der Reform diese Gedanken herausgearbeitet. Natürlich gehen die verschiedenen Zwecke der Sicherung gelegentlich ineinander über. Denn starre Linien sind dem Verbrecherleben unbekannt. Auch hier hat der Entwurf alle wesentlichen Ergebnisse der Erfahrung aufgenommen.

Eine Sicherung zwecks Erziehung und Besserung ist für Jugendliche und Erwachsene vorgesehen. Für Jugendliche stellt der Entwurf dem Richter einen ausgiebigen Apparat von Erziehungsmaßregeln zur Verfügung (§ 133). Neu für unser Strafrecht ist die Schutzaufsicht, die Bestellung eines persönlichen Pflegers und Führers. Der Besserung von Erwachsenen dient das Arbeitshaus neuen Stils (§§ 95—99). Es ist nur berechnet auf Arbeitsfähige mittlerer Kriminalität und nur da zu verhängen, wo das Gesetz die Maßregel ausdrücklich vorsieht. Dies ist geschehen in den Fällen des sog. „Gemeinschädlichen Verhaltens" (sinnlose Trunkenheit, Landstreichen, Betteln, Gewerbsunzucht u. a.) §§ 274 bis 281, bei Zuhälterei § 336, Diebstahl § 363, Betrug § 376, 4 und Hehlerei § 385. Die Normativbestimmungen des Entw. über Einrichtung und Vollzug des Arbeitshauses sind ganz und gar auf den Besserungszweck, auf die Hebung der geistigen und sittlichen Fähigkeiten und die Möglichkeit der sozialen und wirtschaftlichen Neuorientierung in der Freiheit eingerichtet.

Die Verbindung einer Sicherung zu Heilzwecken mit dem Strafrecht hat vielfache Anfechtung erfahren, ernste und heitere. Zu Unrecht. Nicht um Verbrechersanatorien nach Villensystem mit Glashallen und Liegestühlen handelt es sich. Wohl aber in drei Gruppen von Fällen, falls die öffentliche Sicherheit es erfordert, um die unmittelbar durch das Gericht anzuordnende Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt. Zuerst in den Fällen eines Freispruchs wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit (§ 88). Die Gegenwart entläßt den Freigesprochenen auf die Straße. Betätigt er sich nicht weiter gemeingefährlich, so bleibt er von der Anstaltsbewahrung verschont und kann seine Verbrecherlaufbahn in der Freiheit als Einbrecher oder Lüstling fortsetzen. Hier ist der Zusammenhang der Heilsicherung mit dem Strafrecht. Einer bloßen Schulentheorie zuliebe kann das neue Strafrecht nicht auf seine Pflege verzichten. Aehnlich liegt die Sache im zweiten Fall einer Verurteilung des Täters bei verminderter Zurechnungsfähigkeit (§ 88). Die Verurteilung zu milderer Strafe ist nicht die Hauptsache. Der Hauptwert der gesetzlichen Berücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit und zugleich der wichtigste Schutz gegen mißbräuchliche Berufung auf sie vor Gericht liegt in der Möglichkeit der nachfolgenden Sicherung. Herabgesetzter Intellekt und geschwächte Widerstandskraft gegen Versuchung treiben diese geistig Minderwerten in der Freiheit erfahrungsgemäß fast unvermeidlich zu immer neuen Konflikten mit dem Strafgesetz. Nicht in allen Fällen beiderlei Art ist Anstaltssicherung geboten. Daher ist Schutzaufsicht vorgesehen, wenn sie genügt. Der Mangel einer Sicherung überhaupt aber könnte nicht länger zu verantworten sein. Vor allem auch nicht gegenüber einer dritten Gruppe, den Verbrechern aus Trunksucht. Das Gericht kann ihre Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt anordnen, um sie an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen (§ 92). Wer eine Ahnung hat von der Bedeutung des Alkoholismus für die Kriminalität, wird dagegen nichts einwenden. Auch das für geringere Fälle unter sehr sorgfältigen Kautelen zugelassene Wirtshausverbot (§ 91) möge kein Ernsthafter belächeln. Im Kampfe gegen die Trunkenheitsverbrechen sind auch kleinere Mittel von Wert. Die Bedenken aber gegen die Durchführbarkeit des Verbots vermindern sich erheblich, wenn man erwägt, mit welchem Nutzen hier der Staat sich der freien Organisationen zur Bekämpfung des Alkoholismus zu bedienen vermag.

Die Sicherung endlich gegen und wegen Gemeingefahr findet ihre weniger strenge Form im Aufenthaltsverbot, ihre schärfste Ausprägung in der Sicherungsverwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher. Das erstere ist zulässig, falls nach Art der Straftat oder Persönlichkeit des Verurteilten dessen Aufenthalt an bestimmten Orten eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit bildet (§ 103). Es tritt an Stelle der Polizeiaufsicht, beseitigt aber eine ihrer schlimmsten Folgeerscheinungen durch die Maßgabe, daß aus Unterstützungswohnsitz und Orten gesicherter Arbeitsgelegenheit nicht ausgewiesen werden soll. Die Verwahrung rückfälliger Schwerverbrecher in dem oben schon festgestellten Sinne (§§ 100, 120) ist der notwendige Abschluß des ganzen Sicherungssystems. Sie ist zeitlich unbestimmt, möglich also, wenn es sein muß, auf Lebenszeit, aber unter ständiger, periodisch eintretender Kontrolle des Richters und verbunden mit der Möglichkeit widerruflicher Entlassung, die endgültig ist, wenn sie nicht binnen 5 J. widerrufen wird (§ 102). Schon Gegenentw. und Komm.-Entw. hatten unter fast ausnahmsloser Zustimmung diese äußerste Sicherungsmaßregel vorgesehen. Wer sich nicht zu ihr entschließen kann, kann niemals den wirksamen Schutz der Gesellschaft vor dem Schwerverbrechertum erreichen.

In dem organischen Ineinandergreifen dieser verschiedenen Maßregeln der Sicherung eröffnet sich

Digitized by Google

ein Ideal der Zukunft. Was davon zu verwirklichen sein wird, hängt allzusehr von finanziellen Möglichkeiten ab. Wie andere Kulturwerke, so ist auch die Strafrechtsreform in das allgemeine Unglück des Vaterlandes hineingezogen. Auch kommt ihr der unvermeidliche Vorrang der Neuordnung unseres wirtschaftlichen und finanziellen Lebens natürlich nicht zu statten. Außer- und innerpolitische Hemmungen treten hinzu. Geraume Zeit wird vergehen, bis es gelingen kann, die Einheit unserer großen Kriminalreform auf den drei in sich zusammenhängenden Gebieten des Strafrechts, Strafvollzugs und Strafverfahrens zum Abschluß zu bringen. Gleichwohl darf die Hand nicht vom Pfluge gelassen werden. Für das Strafrecht bildet, alle Kritik im einzelnen vorbehalten, der Entwurf 1919 eine ausgezeichnete Grundlage. Ich schließe auch hier mit den Worten, in die ich am 12. Februar einen Vortrag in der Berliner Juristischen Gesellschaft über den neuesten Entwurf habe ausklingen lassen: Möge jeder, der berufen sein wird, an der Reform mitzuarbeiten, bemüht sein, sie tunlichst rein und frei von Parteipolitik zu halten. Politik spielt notwendig hinein. Aber echte und wahre Kriminalpolitik muß es sein, solche, die ihre obersten Maßstäbe immer nur in der Sache selbst sucht und findet, in der Gerechtigkeit und sozialen Zweckmäßigkeit.

Die Novelle zum Einkommensteuergesetz.

Von Dr. jur. G. Strutz, Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof, Kgl. Preuß. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, München.

Ein am 29. März 1920 verkündetes, am 31. März 1920 veröffentlichtes, im Reichstag am 10. März 1920 verabschiedetes Reichseinkommensteuergesetz, das auf neuartigen, völlig anderen Grundsätzen als die bisherigen Landeseinkommensteuergesetze aufgebaut ist, für das am 1. April 1920 beginnende Rechnungsjahr in Kraft treten zu lassen, wäre schon in Zeiten eines normalen Zustandes und Funktionierens der Steuerverwaltung ein erstaunlicher Beweis für die Einsicht und praktische Erfahrung der gesetzgebenden Faktoren gewesen. Die Leistung ist noch bewundernswerter im Zeitpunkte völliger Umgestaltung — und Verwirrung der ganzen Finanzverwaltung. Daß von einer wirklichen Durchführung des vor 10 Monaten „in Kraft getretenen" EinkStG., abgesehen von dem, wie die fortwährenden Aenderungen von Gesetz und Ausführungsbestimmungen bewiesen haben, von vornherein so gründlich durchdachten Lohnabzug, noch keine Rede ist, ist der Erfolg des Weitblicks und praktischen Verständnisses des erprobten großen Fachministers Erzberger, demgegenüber ein Miquel als elender Stümper erscheint.

Von einer allgemeinen Wirksamkeit des vor 10 Monaten „in Kraft getretenen" EinkStG. ist zwar noch keine Rede. Dafür liegt aber dem RT. bereits die dritte Novelle zu dem Gesetze vor! Und diese dritte Novelle betrifft nicht etwa bloß Einzelheiten, sondern sie rührt an den Grundprinzipien des Gesetzes und noch dazu solchen, durch die es sich gerade vom bisherigen Rechte grundsätzlich unterschied. Die bisherigen Landeseinkommensteuergesetze standen fast ausnahmslos auf dem Boden der Quellentheorie, d. h. sie rechneten grundsätzlich zum Einkommen nur die Erträge dauernder Quellen der Gütererzeugung. Das REinkStG. stellt sich auf den Boden der Schanzschen Einkommenstheorie, die Einkommen mit Reinvermögenszugang identifiziert und daher auch einmalige, nicht quellenmäßige Einkünfte zum Einkommen zählt. Der Gesetzgeber sah aber selbst die Unmöglichkeit der folgerichtigen Uebertragung des Schanzschen Einkommensbegriffes in die Einkommensteuergesetzgebung ein und sich daher zu einer großen Reihe von Einschränkungen genötigt, vermöge deren dem Gesetz ein klar umrissener Einkommensbegriff verlorengegangen ist.

Die Aufgabe der Quellentheorie nötigte dazu, wenn anders die Veranlagung für das Steuerjahr vor dessen Ablauf sollte erfolgen können, auch auf den Grundsatz der meisten Landeseinkommensteuergesetze zu verzichten, daß Gegenstand der Besteuerung das Einkommen des Steuerjahres selbst ist, das Einkommen der Vorjahre nur benutzt wird, um die mit gewissen Einschränkungen unwiderlegbare Rechtsvermutung aufzustellen, das Einkommen des Steuerjahres werde demjenigen des letzten oder dem durchschnittlichen mehrerer Vorjahre gleich sein. Diese Rechtsvermutung der Wiederholung des früheren Wirtschaftsergebnisses wurde natürlich widersinnig bei Einbeziehung einmaliger Einkünfte, deren Charakteristikum ja gerade in ihrer präsumtiven Nichtwiederholung besteht. Das EinkStG. macht daher zum Gegenstand der Besteuerung das Einkommen des Vorjahres. Der ersten Veranlagung für 1920 legt es aber gleichwohl nicht das Einkommen des Jahres 1919, sondern dasjenige des Steuerjahres 1920 selbst zugrunde, so daß dieses zweimal besteuert wird, 1920 und 1921. Etwas spät hat man eingesehen, zu welch willkürlichen, jeder steuerlichen Gerechtigkeit ins Gesicht schlagenden Ergebnissen dieses Hin- und Herpendeln zwischen zwei entgegengesetzten Prinzipien, für das erste Jahr Besteuerung nach dem Einkommen des Steuerjahres, vom zweiten Steuerjahr ab nach dem Vorjahre, führen muß. Und so kehrt denn die Novelle frisch-fröhlich zu dem vor 10 Monaten verworfenen früheren Grundsatze der Besteuerung des Einkommens zwar nicht des Steuerjahres, wohl aber des im Steuerjahr zu Ende gehenden Kalenderjahres oder in diesem Kalenderjahre zu Ende gehenden individuellen Wirtschaftsjahres zurück. Sie kehrt aber nicht auch zurück zu dem früheren Verfahren, das Einkommen des Steuerjahrs vor Beginn oder im Laufe des letzteren nach dem Ergebnisse von Vorjahren oder nach den für das Steuerjahr zugesicherten Beträgen zu veranlagen, sondern sie verschiebt die Veranlagung bis nach Ablauf des Steuerjahres; bis dahin ist die für das Vorjahr veranlagte Steuer weiter zu entrichten, werden neu in die Steuerpflicht Eintretende nach dem mutmaßlichen Einkommen des des Steuerjahrs vorläufig veranlagt. Nur wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Einkommen des Steuerjahres voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 5000 M. hinter dem vorjährigen bzw. vorläufig veranlagten zurückbleiben werde, ist die vorläufig fortzuentrichtende bzw. vorläufig veranlagte Steuer bereits im Steuerjahr entsprechend zu ermäßigen. Anderseits kann sie aber bei Vorliegen der entgegengesetzten Vermutung entsprechend erhöht werden. Bei dem Tiefstande der Steuermoral — einer notwendigen Folge des Zusammenwirkens der sittlichen Entartung unseres Volkes überhaupt und der Ueberspannung der direkten Steuern — und der Ueberlastung der Steuerbehörden liegt die Besorgnis nahe, daß infolge dieser Regelung Einkommensminderungen gewissenhaft geltend ge-

Digitized by Google

macht, Einkommensvermehrungen aber verschwiegen werden und unentdeckt bleiben, und daß wir schließlich zu Zuständen wie unter der Herrschaft der alten preußischen klassifizierten Einkommensteuer gelangen können. Damit wäre der von der Begründung der vorgeschlagenen Regelung nachgerühmte Vorzug, daß „grundsätzlich nur das tatsächlich bezogene Einkommen versteuert und jede Fiktion vermieden" werde, teuer erkauft. Anderseits verleitet das Bestreben, zwar nur wirklich bezogenes Einkommen, dieses aber unter allen Umständen für die ganze Dauer der subjektiven Steuerpflicht der Besteuerung zu unterwerfen, den Entwurf zu einem starken Verstoß gegen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Bei land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben mit von dem Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren treten bekanntlich die letzteren an die Stelle des Kalenderjahres, und diese können ja länger oder kürzer wie ein Zeitjahr sein. Kommen infolgedessen Zeiträume in Betracht, die mehr oder weniger als 12 Monate umfassen, so sollen deren Ergebnisse nicht auf ein Jahreseinkommen umgerechnet, sondern unverändert als steuerbares Einkommen behandelt werden. Es kommt also dahin, daß für ein und dasselbe Rechnungsjahr der eine Steuerpflichtige das Einkommen von 12 Monaten, der andere von mehr, der dritte von weniger als 12 Monaten zu versteuern hat. Damit setzt sich der Entw. sogar mit dem Schanzschen wie mit jedem anderen Einkommensbegriff insofern in Widerspruch, als zu diesem gehört, daß sich die Einkünfte als Ergebnis eines *bestimmten* Zeitabschnitts darstellen. Um die Ungleichmäßigkeit zu mildern, verfällt die Novelle auf den Ausweg der §§ 22, 23 des geltenden Gesetzes: es soll in Fällen, wo jener Zeitraum mehr oder weniger als ein Zeitjahr beträgt, die Steuer von dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen nach dem Hundertsatze berechnet werden, der zu erheben wäre, wenn das Ergebnis jenes Zeitraums von mehr oder weniger als 12 Monaten auf ein Jahresergebnis verhältnismäßig umgerechnet und mit dem übrigen steuerpflichtigen Einkommen veranlagt würde[1]). Es ist klar, daß auf diesem komplizierten und willkürlichen Wege die Ungleichmäßigkeiten nicht beseitigt, sondern nur verschoben und durch andere ersetzt werden; das ergibt sich schon aus der Hineinziehung des sich von Fall zu Fall zu dem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Einkommen ganz verschieden verhaltenden sonstigen Einkommen. Der Vorschlag der Novelle wie die §§ 22, 23 EinkStG. machen den Eindruck verzweifelter Versuche des Gesetzgebers, sich aus den Maschen des Netzes zu lösen, in das er sich selbst hier durch Ausdehnung des Einkommensbegriffs auf einmalige Einkünfte, dort durch die Ablehnung der Umrechnung des steuerpflichtigen Einkommens auf einen Jahresbetrag verstrickt hat.

Zu billigen ist es, daß mit Rücksicht darauf, daß die Steuerhoheit hinsichtlich der Einkommensteuer erst mit dem 1. April 1920 auf das Reich übergegangen ist, die nach dem Einkommen des ganzen Kalenderjahres 1920 bzw. an dessen Stelle tretenden Wirtschaftsjahres berechnete Einkommensteuer nur zu $^3/_4$ erhoben werden soll. Denn andernfalls würde tatsächlich $^1/_4$ dieses Einkommens dreifach, von Reich, Staat und Gemeinde besteuert werden.

Ebenso sind die Erweiterungen der Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer und die Erhöhung des für die zweite und jede fernere Person der Haushaltung nach § 20 EinkStG. steuerfrei bleibenden Betrages von 500 auf 1000 M. für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 an sich zu begrüßen, um so mehr, als man sich nicht verhehlen darf, daß die Freilassung von 1500 M. für die erste und selbst von weiteren 1000 M. für jede fernere Person bei den heutigen Preisverhältnissen weit weniger zu bedeuten hat, als etwa vor 10 oder noch mehr Jahren ein steuerfreies Existenzminimum von weit geringerer Höhe.

Von den sonstigen Vorschlägen der Novelle scheint mir bisher den meisten Staub aufgewirbelt zu haben der der Streichung der seinerzeit vom RT. gegen den Widerspruch der Regierung eingefügten Ziff. 7 des § 13 (Abzug von Beiträgen an „kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen"). Gerade dieser Vorschlag ist aber grundsätzlich unbedingt gerechtfertigt. Denn der Abzug widerstrebt jedem Einkommensbegriff und schafft überdies bei der Verschwommenheit der Begriffe, namentlich desjenigen der „kulturfördernden" Vereinigungen die größten praktischen Schwierigkeiten. Die Abzugsfähigkeit von Beiträgen für Parteizwecke ist geradezu absurd. Allerdings müßte dann ebenso die Abzugsfähigkeit der Beiträge zu „Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter" (Ziff. 6 a. a. O.), wozu in erster Reihe die heute eminent politischen Gewerkschaften gehören, gestrichen werden.

Nicht unbedenklich ist bei dem überfiskalischen Geiste, den die neuen Steuergesetze, vor allem die AO. atmen, der § 40a des Entwurfs, wonach „nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen jeder darüber Aufschluß zu geben hat, ob er seinen Verpflichtungen auf dem Gebiete der EinkSt. genügt hat". Sich darüber zu vergewissern, sind die Akten und Bücher der Steuerbehörden da, und man soll für Ordnung in diesen und für einen gut funktionierenden Nachrichtendienst zwischen den Finanzämtern sorgen, statt den Steuerpflichtigen neue Belästigungen aufzuerlegen. Diese formellen Belästigungen durch die neuen Steuergesetze übersteigen nachgerade das erträgliche Maß und für zahllose Steuerpflichtige — man denke nur an geschäftsunkundige Witwen — auch deren Fähigkeiten, vor allem aber auch die volkswirtschaftlich gebotenen Grenzen. Unsere deutschen Steuergesetzgeber von heute vergessen — wie vieles andere —, daß die Zeit, die die Erfüllung der formellen Anforderungen der Steuergesetze den Steuerpflichtigen kostet, für die meisten von ihnen Geld ist. Die Arbeitszeit, die der Bevölkerung durch den Verkehr mit den Steuerbehörden mit allem Drum und Dran an Steuererklärungen, Auskünften, Schreiben an Banken usw. heute verloren geht und noch mehr künftig nach vollem Wirksamwerden der AO. und der einzelnen Steuergesetze verlorengehen wird, stellt eine nicht unerhebliche Einbuße an Einzel- und an Volkseinkommen dar und steht in vielen Fällen nicht im richtigen Verhältnisse zu dem, was dabei für den

[1]) Beispiel A: Eink. aus Landwirtschaft in einem 15 Monate umfassenden Wirtschaftsjahr 50 000 M., sonstiges Eink. 30 000 M.; also bei kinderloser Ehe nach dem gegenwärtigen § 20 Abs. 2 steuerpflichtiges Eink. 78 000 M.; davon sind aber zu entrichten nicht tarifmäßig 24 610 M., sondern nur 20 500 (Steuersatz für 68 000 M. Eink.). $\frac{78\,000}{68\,000} = 23\,515$ M. B: Eink. aus Gewerbebetrieb in einem Betriebsjahr von 9 Monaten 30 000 M., sonstiges Eink. 10 000 M., steuerpflichtig nach § 20 Abs. 2 somit 38 000 M.; Steuersatz nicht 9370 M., sondern 12 880 (Steuersatz für 48 000 M. Eink.). $\frac{38\,000}{48\,000} = 10\,197$ M.

Digitized by Google

Steuerfiskus herausspringt. Gerade dafür scheint mir im Reichsfinanzministerium und bei dessen nachgeordneten Steuerbehörden nicht das genügende Verständnis zu bestehen, und deshalb ist es bedenklich, dem Finanzminister noch weitere Vollmachten zur Vermehrung der Belästigung der Steuerpflichtigen zu geben. In einer Zeit so trostloser Finanzlage soll man überhaupt in der Erteilung von Blankovollmachten an die Finanzverwaltung doppelt und dreifach vorsichtig sein.

Die Pariser Beschlüsse und die Juristenwelt.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Durch die Digesten Justinians ist uns der bekannte Ausspruch Ulpians, des Ratgebers eines römischen Kaisers vor gerade 1700 Jahren, überliefert: iurisprudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia. Den Sinn dieser Lehre in ihrer vollen Tiefe vermag der Jurist erst im Laufe langer Jahre zu erfassen. Eignen wir ihn uns aber an, so kann kein geschichtlicher Vorgang in diesen Blättern, die der Rechtswissenschaft im weitesten Umfange dienen wollen, der Erörterung entzogen werden, am allerwenigsten ein solcher, der die Geschicke eines bis dahin mächtigen, im tragischen Verhängnis jäh von seiner Höhe gestürzten Kulturvolkes so tief berührt, wie dies bei den jüngsten Beschlüssen unserer Feinde in Paris über die geldlichen Leistungen und handelspolitischen Beschränkungen des Deutschen Reiches der Fall ist. Es handelt sich hierbei nicht um Einzelheiten, um Modalitäten, sondern um die Forderung in ihrer ganzen, absichtlich unfaßbar gemachten Größe, das deutsche Volk auf viele Jahrzehnte von unerschwinglichen Lasten erdrückt zu sehen, Lasten, die in ihrer Dauer zur völligen wirtschaftlichen und geistigen Verfronung der Nation führen müssen und offensichtlich nach dem Willen der fremden Tyrannen auch dazu führen sollen. In der Tat sind hierbei, wie der römische Jurist es voraussetzt, menschliche und göttliche Dinge — denn was könnte göttlicher sein als die Selbstbestimmung eines großen Volkes — so innig miteinander verwoben und verflochten, daß an deren Würdigung auch die Jurisprudenz nicht vorübergehen darf. Es kommt in diesem Falle nicht darauf an, daß eine mehr oder weniger berufene Person die Stellungnahme der deutschen Juristenwelt zum Ausdruck bringt, als daß dies überhaupt geschieht. Das aber ist um so mehr nötig, als die Unmäßigkeit der erhobenen Ansprüche so gewaltig ist, daß aus sämtlichen Schichten der Bevölkerung, aus allen Gauen des Schuldnerlandes Deutschland nur die eine Stimme tönt: das Maß ist voll! Daß diese Einsicht eine allgemeine selbst bei denen geworden ist, die an eine Wiederbelebung barbarischer Zumutungen in dem vermeintlich zivilisierten Europa nicht mehr glauben wollten, ist ein nicht hoch genug anzuschlagender Gewinn, denn damit ist endlich der ganze Komplex von Fragen und Anschauungen, die sich an den Ausgang des Krieges knüpfen, aus der Niederung parteipolitischer Betrachtung und Verbetzung in die reinere Sphäre des nationalen Gedankens von Sein oder Nichtsein gehoben. Selbst der Weltschwärmer, Pazifizist oder Kommunist, muß schließlich die leiblichen Voraussetzungen zum Leben haben, um seine Ideen verfolgen und in die Tat umsetzen zu können. Und diese Voraussetzungen wären nicht mehr vorhanden, wenn die Befehle der Entente in dem verlangten Umfange befolgt werden würden. Auch der Jurist sieht sich angesichts dieser aller Menschlichkeit spottenden Forderungen an die Peripherie seiner Kenntnisse und seiner Kunst geschleudert. Mit der Hervorkehrung rechtlicher Gesichtspunkte kann er gegenüber dieser unverhüllten Vergewaltigung nichts mehr ausrichten. Seine Aufgabe geht in diesem Falle parallel mit der der Regierung und der aller ehrlichen Politiker des Reiches, dem deutschen Volke in schonungsloser Klarheit und Nüchternheit den fürchterlichen Ernst seiner Lage aufzuweisen, auf der einen Seite die bereits von berufenen Stellen dargelegte völlige Unmöglichkeit der ihm angesonnenen Leistungen, auf der anderen die bei der Grausamkeit seiner Gegner eintretenden Folgen.

Offenbar ist es auf die völlige Ausplünderung des wehrlos zum Krüppel geschlagenen deutschen Volkes abgesehen. Wer die Infamie kennt, unter deren ungescheuter Anwendung England sich Indien unterworfen und seine Herrschaft dort erhalten hat, wird keinen Augenblick zweifeln, daß es seiner Brutalität auch gelingen wird, Deutschland niederzuhalten. Vielleicht besteht sogar die Absicht, den ganzen europäischen Osten jenseits der Elbe bis zum Ural nur noch als agrarisches Reservoir leben zu lassen, um die britische Industriewirtschaft in aller Welt herrschen zu lassen. Das von sadistischer Rachgier erfüllte Frankreich und unsere mit satanischer Ueberlegung im Osten neu geschaffenen Feindesstaaten werden vermutlich in dem törichten Glauben, von dem englischen Polypen nicht erfaßt, sondern geschont zu werden, die englischen Pläne so lange unterstützen, bis sie zu spät zur Erkenntnis auch ihrer Vasallität gekommen sein werden. Aber mit all den Beraubungen an deutschem Land und deutschen Menschen, welche letztere von dem Augenblicke, in dem sie vom Deutschen Reiche getrennt sind, auch nicht mehr als verachtete „boches" gelten, mit all dem Diebstahl an unseren materiellen und ideellen Werten im Aus- und Inlande, ist unser Elend bei weitem nicht erschöpft. Selbst der von England geflissentlich betriebene Ruin unserer Währung ist noch nicht das schlimmste. Denn auch verlorener Wohlstand ließe sich immer wieder neu schaffen und erwerben. Weit schlimmer als alles dies ist, daß auch unsere produktiven Kräfte im innersten Mark getroffen worden sind, daß vor allem unser Menschenmaterial systematisch körperlich und geistig heruntergebracht ist und noch weiter heruntergebracht werden soll. Die jahrelange Hungerblockade hat das aufkommende Geschlecht in jeder Hinsicht verkümmert, der nur für das animalische Dasein erforderliche Aufwand läßt für die Ausbildung der geistigen Kräfte nichts mehr übrig. Die Ausweisung aller Deutschen aus den feindlichen Ländern und die dadurch bewirkte Ueberflutung des geschmälerten Deutschen Reiches mit verzweifelten Menschen machen das Uebel täglich schlimmer. Umgekehrt ist die Auswanderung nur in den bescheidensten Grenzen möglich. Das vergebliche Suchen nach Arbeitsgelegenheit oder Verbesserung der ökonomischen Lage führt immer tiefer in Not und Verderbnis. Konnte man vordem diejenigen, die in der Heimat auf Abwege geraten waren, über See senden, wo sie neuen Boden für ihr hier verfehltes Leben gewinnen konnten, so muß Deutschland jetzt auch diese Existenzen verdauen. Das Reich gleicht einem überfüllten Gefängnis, für

Digitized by Google

das das Versailler Instrument die Ordnung bestimmt, einem Pferch, in den die deutschen Staatsangehörigen aus aller Herren Länder getrieben werden, um an dem stets kärglicher werdenden Tische inländischer Industrie oder Handels Unterhalt zu suchen. Daß bei diesem gehässigen Treiben die feindlichen Staaten sich ebenso schädigen wie ehemals die Spanier, als sie unter den beiden Philipps die gewerbefleißigen Moriskos, oder die Franzosen, als sie mit der Aufhebung des Ediktes von Nantes die intelligenten Hugenotten aus dem Lande trieben, bedeutet keine Entlastung für uns. Zu allen uns durch den ständigen Zufluß von unglücklichen, ihrer Habe und ihres sittlichen Haltes beraubten Vertriebenen wird noch die weitere Besetzung des uns verbliebenen Landes mit farbigen Halbtieren kommen, und eine anmaßende, rücksichtslose Soldateska fremden Geblütes wird einen immer größeren Anteil an den ohnehin unzureichenden Nahrungsmitteln und Wohnungsgelegenheiten beanspruchen. Je mehr wir arbeiten, um so umfassender werden die ungezähmten Forderungen unserer Feinde werden. Ohne jede Grundlage ist der Trost, es werde alles nicht so schlimm werden. Im Gegenteil, wie unsere Phantasie es sich nicht hätte ausmalen können, daß uns ein solches Diktat als Friedensvertrag vorgelegt werden durfte, so wenig ist sie jetzt imstande, sich den Umfang der drakonischen Maßnahmen zu dessen Durchführung vorzustellen. Alle Qualen des Tartarus, die ewige Arbeit des Sisyphus und das vergebliche Mühen der Danaiden, das soll für uns Ereignis werden im Dienste der Entente. Unsere Feinde werden die Geschichte daraufhin durchstöbern, auf welche Weise ein Volk am sichersten zur Sklaverei dressiert werden kann. Wie der „Temps“ es kürzlich ausdrückte, die Deutschen würden „wunderbare Diener“, wenn man mit ihnen zu reden verstehe, und Lord Portsmouth hat schon während des Krieges alles Völkerrecht als alten Plunder bezeichnet.

Auch von den sogenannten Neutralen dürfen wir auf moralischen Beistand nicht rechnen. Diese Klasse von Völkern scheint fast völlig ausgestorben zu sein. Der deutschschweizerische Schriftsteller Carl Spitteler, der uns anläßlich unseres Einfalls in Belgien bei Beginn des Krieges mit einem wilden Pamphlet in den Rücken fiel und dafür den Doktorhut der drei französischen Universitäten der Schweiz erntete, hat kein Wort der Verdammnis für das Versailler Schandinstrument gefunden und ist vor kurzem noch auf norwegischen Einfluß hin mit dem schwedischen Nobelpreis ausgezeichnet worden. Die Hoffnung auf Amerika sollte man gänzlich aufgeben und ebenso die auf eine Spaltung unserer Feinde; denn in dem Punkte sind sie alle einig: das deutsche Volkstum muß vernichtet werden, wobei der Zweck die Mittel segnet.

Aller Waffen beraubt, können wir endlich auch nicht mehr auf Selbstbefreiung rechnen. Ihr böses Gewissen nötigt unsere Feinde, uns in dieser Hinsicht alle Aussicht zu nehmen. Denn offenbar befürchten sie, daß wir auf den gleichen Gedanken kommen könnten wie die frommen Engländer unter König Ethelred im Jahre 1002, als sie auf königlichen Befehl in der Sankt Bricciusnacht ihre Unterdrücker, die Dänen, in wenigen Stunden ohne Schonung sämtlich umbrachten, oder die Italiener, die anno 1282 ihre Blutsauger, die Franzosen, in der Sizilianischen Vesper zu Tausenden ihre Untaten büßen ließen. Auch Wilhelm Tell hätte die Schweizer nicht von den fremden Frohnvögten befreien können, wenn der dumme Landvogt Geßler bei der Entente in die Schule gegangen wäre und jede Armbrust in der Schweiz beschlagnahmt oder zur Zerstörung verurteilt hätte. Wir können uns nicht erlösen wie die Niederländer, als sie gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts das spanische Joch abschüttelten. Nicht einmal ein Sklavenkrieg wäre bei uns mehr möglich.

So und nicht anders ist unsere Lage. Sie ist aber so, gleichviel ob wir zu den Pariser Beschlüssen Ja und Amen sagen und damit unser Todesurteil selbst unterschreiben, oder ob wir diesen ebenso schamlosen wie entwürdigenden Zumutungen widerstehen. In solcher Lage kann die Wahl für niemanden schwer fallen, am allerwenigsten für den Juristen, der nach seinem großen Lehrer aus dem römischen Altertum wissen soll, was Recht, was Unrecht ist. Wenn etwas unrecht ist, so ist es die Erdrosselung eines ganzen Volkes, und darum handelt es sich. Besteht die Jurisprudenz nach dem eingangs zitierten Wort auch in der Beobachtung der göttlichen Dinge, so muß die Zuversicht des Juristen sich auf das Walten einer rächenden Gerechtigkeit erstrecken, wie Schiller es ausdrückt: „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.“ Freilich arbeitet dieses Gericht langsam; das größte Räubervolk, das die Erde bisher gesehen, die Römer, hat ein Jahrtausend der Schrecken der Welt sein dürfen, bis es seiner Zersetzung entgegenging, und der britische Historiker Seeley hat in seinen berühmten Vorlesungen über „The expansion of England“ das offenherzige Bekenntnis abgelegt, daß auch dem englischen Volke schon so mancher Raub ganz gut bekommen sei. Aber die göttliche Gerechtigkeit darf auch nicht mit menschlichem Maße gemessen werden. Auch jener Tag wird einmal kommen, wo das moderne große Räubervolk der Strafe für seine Nichtswürdigkeiten nicht entgehen wird. Dieser Glaube soll uns in unserem Unglück stark machen!

Der Justizetat im Reichstag.

Vom Landgerichtspräsidenten de Niem, Limburg.

In dem unsterblichen Münchhausen Immermanns gibt es eine reizende Szene, in der der alte Baron erklärt, unter Freunden müsse Offenheit sein, und dann in den Ruf ausbricht: „Kann denn nicht der deutsche Mann zum deutschen Manne ‚Du Schafskopf‘ sagen und dennoch mit ihm in Ruhe und Frieden leben!“ Worauf Münchhausen, mit gleicher Münze zahlend, den Baron einen alten Einfaltspinsel nennt und sich darauf beide, von Rührung übermannt, in die Arme fallen.

Wenn man die Verhandlungen des Reichstags über den Justizetat liest, wird man unwillkürlich an diesen Vorgang erinnert und glaubt, sie habe den Rednern der sozialdemokratischen Parteien zum Muster gedient, die mit herzerfrischender Deutlichkeit die starken Worte nicht gescheut und aus ihrem Herzen keine Mördergrube gemacht haben. Freilich gingen alle anderen Parteien nicht recht auf diese Tonart ein, und so ist der Vergleich mit dem Roman etwas einseitig. Vielleicht auch darin nicht ganz zutreffend, daß es mindestens einem Teile der Sozialdemokraten gar nicht darum zu tun war, mit den Andersdenkenden in Ruhe und Frieden zu

Digitized by Google

leben. Nein, der Stimme Gewalt und große Töne scheinen ihnen offenbar geeignetere Mittel der Unterhaltung, und wenn ein unabhängiger Sozialist schließlich in Aussicht stellte, daß, wenn die Justiz sich nicht ändere, sich das Proletariat, d. h. das unabhängig-sozialdemokratisch-kommunistische, sich die Sühne für „Morde" selber holen werde, dann heißt das doch nichts anders als „und bist Du nicht willig, so brauch' ich Gewalt". Wie dabei richterliche Unabhängigkeit gewahrt werden soll, ist freilich unerfindlich. Aber diese wollen ja auch die sozialistischen Parteien gar nicht. Für sie ist das Ideal der Volkrichter, unter dem sie nicht etwa den jetzigen Volkrichter, d. h. den aus dem gesamten Volke, zu dem doch der ganze Bürger- und Bauernstand auch gehört, entnommenen Richter verstehen; sondern da ihnen „Volk" nur der Proletarier im verwegensten Sinne des Wortes ist, also der Nichtbesitzende, der von vornherein in dem Besitzenden einen Räuber sieht, den er mit ganzer Seele haßt, so ist ihnen der einzige „Richter" auch nur der dem Proletariat entnommene Richter. Also Klassenjustiz im verwegensten Sinne des Wortes, obgleich sonst Klassenjustiz der Rechtspflege als ihr schlimmster Makel vorgeworfen wurde. Da ist es nun freilich schlimm, wenn Geschworene, die doch bisher noch als Männer aus dem Volke galten, Angeklagte freisprechen, die in den Augen der sozialistischen Linken Mörder sind. Aber wenn man eben nicht anders um die Freisprechung der Marburger Studenten herumkommen kann, dann hilft man sich dadurch, daß man auch dieses Gericht aus den Reihen der Gerichte streicht und zu den Toten wirft. Merkwürdig ist nun freilich, woher denn die Leute, die diesen Spruch auf die Tribüne des Reichstags zerrten, ihrerseits so genaue Kunde davon hatten, daß die Angeklagten wirklich Mörder waren. Zeugen waren in Marburg wirklich reichlich aufgeboten worden, und an der gewissenhaften Leitung der Verhandlung ist meines Wissens noch nicht gerüttelt worden, auch nicht im Reichstage. Aber richtig, ein Sündenbock war da, es war der Staatsanwalt, der seine Rolle ganz vergaß, zum Verteidiger wurde, und wie ein Redner sich ausdrückte, die Justizverwaltung im Stiche ließ. Als wenn der Staatsanwalt dazu da wäre, unbedingt und auf die Gefahr hin, Unschuldige verurteilt zu sehen, die Anklage bis zum Ende zu vertreten! Aber wie ist mir denn? War nicht sonst der Staatsanwalt in den Augen der Sozialdemokraten immer der blutgierige Verfolger, der nur Unschuldige ins Unglück zu stürzen sich bemühte? Und nun hat es dieser bekehrte Sünder doch wieder nicht recht gemacht und sich auf die falsche Seite gelegt! Daß die Verhandlung eben ein ganz anderes Bild der Sache gegeben haben muß, als es sich in den Köpfen der vom Vorliegen eines Mordes Ueberzeugten gemalt hatte, auf diese Möglichkeit der Wirkung einer Verhandlung scheint die ganze sozialistische Linke nicht gekommen zu sein. Für sie sind und bleiben die Marburger Studenten Mörder und die Räuber und Aufrührer aus dem Ruhrgebiet und Thüringen Engel und das Marburger Schwurgericht wie das Schwurgericht überhaupt ein Klassengericht. Nur die Proletarier bilden keine Klasse oder doch die allein berechtigte Klasse, Punktum! Gegen einen solchen Standpunkt kann man freilich nicht kämpfen, am wenigsten mit Gründen. Und mag auch eine kürzlich gemachte Zusammenstellung ergeben haben, daß z. B. von 300 Geschworenen des Magdeburger Landgerichts 90, also 30 % zu den nicht besitzenden Klassen zählten, tut nichts, das Schwurgericht ist ein Klassengericht! Aber erstaunlich bleibt es doch, wie sich so die Begriffe ändern und die vielberufene Klassenjustiz ein ganz anderes Aussehen bekommt. Folgerichtig war es dann freilich, wenn ein unabhängiger Sozialist den Sieg der Gerechtigkeit erst von der restlosen Beseitigung der gegenwärtigen kapitalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsform erwartete und seine Rede mit der Prophezeiung schloß: „dann werde in strahlender Schönheit die Göttin Gerechtigkeit erstehen". Guter Gott! Er wird diesen Sonnenaufgang wohl nicht erleben. Denn wenn die Entwicklung soweit nach links geschritten sein wird, daß die Unabhängigen die Zügel in die Hand nehmen werden, dann wird hinter ihnen schon der Kommunismus sein Gorgonenhaupt erhoben haben. Dann werden die Unabhängigen Reaktionäre, Volksverräter, Bluthunde sein und ihre Führer werden so gut zum Galgen gezerrt werden, wie es vor ihnen den gemäßigten Sozialisten gegangen sein wird, von den Rechtsparteien natürlich gar nicht zu reden, und wie in den Zeiten der französischen Revolution nach den Girondisten Danton und schließlich Robespierre selbst das Schafott besteigen mußten. Ob die kommunistische Justiz für die unabhängigen Sozialisten dann noch eine in Schönheit strahlende Göttin sein wird, möchte ich bezweifeln und zur Vorsicht raten.

Der Vorwurf der Klassenjustiz wurde nun zwar vom Reichsjustizminister und von Abgeordneten anderer Parteien entschieden zurückgewiesen, aber freilich konnten diese die meisten der von sozialistischer Seite vorgebrachten Einzelfälle ebensowenig widerlegen, als es im Rahmen dieses Aufsatzes möglich ist, zumal es sich zum großen Teile um bisher unbekannte Fälle handelte. Aber das mannhafte Eintreten des Reichsjustizministers trug ihm nicht nur die Bezeichnung als „sogenannter Justizminister", und zwar seitens eines Abgeordneten ein, dem früher einmal die Ehre zugefallen war, wenigstens die preußische Justiz zu verwalten, ohne daß man damals mehr Reformen von ihm gesehen hätte als die Raucherlaubnis in Gefängnissen. Sondern darüber hinaus arteten die Angriffe seitens der Unabhängigen und Kommunisten in eine so wüste Schimpferei aus, daß jede geordnete Diskussion aufhören mußte. Und das geschah, trotzdem ein gemäßigt sozialdemokratischer Redner, dem freilich noch die Eierschalen einer guten Erziehung anhängen mochten, und der sein Professorentum offenbar noch nicht abgestreift hatte, zeigte, daß man sachlich alles sagen und doch eine vornehme äußere Form bewahren könne. Aber etwaige Erinnerungen einer guten Kinderstube schoben die späteren Redner der beiden Linksparteien entschlossen und restlos beiseite. Hatte schon der erste Redner begonnen, die Justiz als „schmutzig, dreckig" — als ob schmutzig allein nicht deutlich genug gewesen wäre — und schamlos zu bezeichnen und ausdrücklich zu versichern, daß er sich solches zu sagen nicht schäme, so hagelte es nun mit ähnlichen Bezeichnungen: „Schandjustiz", „Madame Justitia eine vom Kopf bis zu den Zehen aus allen Poren in Blut und Schmutz triefende Erscheinung", „Das ganze System riecht nach Leichen und Moder", „Bewußte Rechtsbeugung zuungunsten der Arbeiter-

Digitized by Google

schaft", „Der Minister Chef der Klassenjustiz", „Schandbarste Klassenjustiz", „Justizschande", „Das Justizmorden" usw. Die Abgeordneten hatten offenbar vom preuß. Landtag gelernt, in dem „die Justiz die Dirne der Reaktion und eine Karikatur der Gerechtigkeit" genannt und als „eine Schmach für Deutschland und ein europäischer Skandal" bezeichnet worden war. Wenn dann im Reichstag ein Abgeordneter so weit ging, einen Anwesenden als „besoffen" zu bezeichnen, so läßt sich dieser Ton der Gasse wohl nicht überbieten. Ich kann aber versichern, daß die schmutzigen Richter vom ersten bis zum letzten sich doch noch immer so viel Sinn für Sauberkeit bewahrt haben, daß sie in gleicher Tonart nicht antworten werden, weil sie es einfach nicht können. Ich kann mich deshalb nur dem Wunsche des Justizministers anschließen, „möge unser Volk davor bewahrt bleiben, daß die Justiz einmal in solche Hände gerät".

Aber zweierlei muß ich doch noch hervorheben. Das eine ist, daß sich die ganze Empörung, die ganze Verdammung nur gegen die Strafrechtspflege richtete, die doch nur etwa ein Drittel der ganzen Rechtspflege ausmacht. Das große Gebiet der Zivilrechtspflege und das der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden weder bemängelt noch überhaupt erwähnt. Auch den zahlreichen Sondergerichten, denen doch fast ausnahmslos Juristen vorsitzen, wurde nichts am Zeuge geflickt. Wie ist es aber nun möglich, daß dieselben Richter, die angeblich eine Schandjustiz machen, die selbst nicht viel besser als Mörder und Verbrecher sind, sich auf anderen Rechtsgebieten, wenn auch nicht gerade als Engel, aber doch als ziemlich einwandfrei erweisen?

Das andere ist das starke Lob, das ganz unerwarteterweise von kommunistischer Seite den früheren Zuständen gespendet und wobei über die Revolution geradezu der Stab gebrochen wurde. Der Abgeordnete Remmele erklärte, daß die Zustände heute in Deutschland, es waren auch die in der Rechtspflege gemeint, derartige seien, wie wir sie auch in der Wilhelminischen Zeit nie gehabt hätten, und daß das Wilhelminische Deutschland in humanitärer Hinsicht turmhoch über dem gestanden habe, was wir heute im Reichstag erlebten. Bravo! Bravo! Das meine ich auch. Aber darum werden ja so viele, die dasselbe meinen, und die der neuen Entwicklung nicht so schnell und so leicht folgen können, in Preußen als überaltert abgesägt! Und was kann denn anders diese Verschlechterung herbeigeführt haben als die Revolution? Sie ist doch das gewaltige Ereignis, das von tiefgehendstem Einfluß auf Menschen und menschliches Empfinden, auf menschliche Anschauungen gewesen ist. Ach, daß doch die, welche die Revolution vorbereitet und gemacht haben, diese Folge nicht geahnt haben! Vielleicht hätten sie ihre Finger davongelassen. Nun sehen sie, was sie angerichtet haben. Aber dieses Zeugnisses wollen wir uns oft und gern erinnern.

Es ist doppelt schade, daß das öde Geschimpfe über die Klassenjustiz in den Verhandlungen des Reichstags einen so breiten Raum einnahm. Die positive Arbeit mußte darüber zu kurz kommen. Und doch bot sie mannigfache Anregungen, vielfach beherzigenswerte Winke für eine wirkliche Weiterentwicklung der Rechtspflege. An die Spitze möchte ich den Wunsch des Justizministers nach Abbau der Kriegsgesetze, die Warnung vor zu vielen Gesetzen, vor einer überhasteten Gesetzmacherei und den Hinweis auf die Notwendigkeit einer stabilen Gesetzgebung stellen. Ach, wie hat er da uns armen Richtern aus der Seele gesprochen, die wir unter den stets sich mehrenden und sich überstürzenden Gesetzen und Verordnungen beinahe erstickt sind, und die wir die unheilvolle Wirkung von tausenden unerzwingbarer oder nur in einem von hundert Fällen zur Bestrafung führender Vorschriften täglich vor Augen sahen und noch sehen. Aber wenn nur nicht dieser selbe Minister gleichzeitig ein so reiches Bukett dringender Gesetze zusammengebunden hätte, daß es seine guten Vorsätze Lügen straft: Einführung der Mobiliarhypotheken, Rechtsstellung der außerehelichen Kinder, Jugendwohlfahrtsgesetz, Gesetz über die Betriebsbilanz, Teilnahme der Betriebsräte am Aufsichtsrat, Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichenwesen —, das mag alles recht gut und dringend sein, aber es genügt, um auch einen Kannibalenhunger zu stillen. Und hinter solchen verhältnismäßig kleinen Sachen marschierten bereits die großen Fragen des neuen Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Strafvollzugsgesetzes, die Umgestaltung des Zivilprozesses nicht mehr als bleiche Schemen, sondern als nah drohende Gespenster deutlich genug auf. Da muß man doch rufen: Landgraf werde langsam! Es muß ja sonst der beste Magen verdorben werden. Und sicher ist es richtig, daß unsere Zeit für die Gesetzgebung so ungünstig ist wie möglich. Ich möchte prophezeien, daß alles, was jetzt und in den nächsten drei, fünf Jahren zustande kommt, nur Notgesetz sein wird, sein kann. Es ist nicht möglich, ein Gerüst aufzuschlagen, wenn die tobende See alle Augenblicke ihre Wogen bis mitten auf den Zimmerplatz wirft.

Besonders auch der Abg. Dr. Bell brachte eine ganze Reihe zum Teil recht berechtigter Wünsche vor. Am meisten dürfte von ihnen wohl eine Reform des Patentrechts und der Schutz für die Erfindungen von Angestellten notwendig sein, wenn auch gerade hier der Gesetzgebung eine harte Nuß zu knacken aufgegeben sein wird. Denn die berechtigten Ansprüche des Dienstherrn, in dessen Auftrag und auf dessen Kosten die Erfindung gemacht ist, und die des Angestellten werden ebenso schwer zu vereinigen sein wie die Ansprüche mehrerer Angestellten untereinander, deren gemeinsamer Arbeit die Erfindung schließlich geglückt ist. Die von Bell gewünschte Anrechnung der Zeit der Gefangenschaft auf das Studium ist recht zu beherzigen, nur muß dabei nicht übersehen werden, daß ein zu kurzes und daher unzulängliches Studium am meisten gerade den Studierenden schädigt. Denn trotz aller Rücksicht auf Kriegsteilnehmerschaft kann der Staat eine Verschlechterung seiner Beamtenschaft nicht dulden, und der Privatunternehmer wird erst recht den minderwertigeren Anwärter abweisen. Sehr erfreulich war der Hinweis auf die Notwendigkeit der Sparsamkeit und der Vereinfachung der Rechtspflege. Namentlich dem letzteren Wunsche stimme ich von ganzem Herzen bei. Aber die Technik unserer Gesetze ist nicht besser, sondern schlechter geworden, und wir haben eine wahre Kunst, gute und einfache Ideen in der Ausführung zu verschlechtern. Die so richtige Uebertragung der bedingten Begnadigung auf die erkennenden Gerichte z. B. hat in Verbindung mit dem beibehaltenen Gnadenrichter die ganze Materie zu einem Muster von Unübersichtlichkeit

Digitized by Google

gemacht, durch die die erfreuliche Befreiung von den Listen A und B fast aufgewogen wird. Man kann ganz allgemein sagen, daß bisher jede Neuordnung für die Gerichte eine Erschwerung gebracht hat, indem sie die Sache umständlicher machte. Davon müssen wir loskommen. Wir können nicht sparen, wir können die Richterzahl nicht vermindern, wenn man fortgesetzt ihre Arbeit vermehrt. Auf Abstellung der Klage über die Verwendung der Kulturträger aus der schwarzen Rasse im besetzten Gebiet, sogar als Richter, werden wir wohl noch lange warten müssen, und der Wunsch auf Beseitigung des Schleichhandels wird ein frommer bleiben, wenn nicht bald das allein wirksame Heilmittel der Verbilligung aller Preise gefunden werden sollte.

Wenn die Abg. Frau Dr. Lüders die Heraufsetzung der Schutzgrenze für Mädchen auf mindestens 16 Jahre befürwortete, kann man nur freudig zustimmen, dagegen scheint mir die Erleichterung der Ehescheidung doch im Interesse gerade der Frauen recht bedenklich, und gegen die Frau als Richter bin ich grundsätzlich. Ich habe mich darüber schon früher in der Richterzeitung ausführlich ausgesprochen und möchte deshalb hier nur wiederholen, daß diese Erweiterung der weiblichen Berufsmöglichkeit m. E. eine Herabziehung der Frau bedeutet. Es mag ja starke Naturen, männliche Charaktere — verzeihen Sie, Frau Lüders — unter den Frauen geben, die auch diesen Beruf vertragen, im allgemeinen wird es wenigen Frauen gelingen, den vielfachen Schmutz gerichtlicher Tätigkeit zu durchschreiten, ohne sich mehr als den Saum des Kleides zu beschmutzen; sie werden vieles abstreifen von dem, was sie so hoch über den Mann erhebt, ihre Reinheit.

Und nun möchte ich noch dankbar der trefflichen und nachdrücklichen Art gedenken, wie Graf Dohna die Sache der Gerichte und der Rechtspflege vertrat, wie er den Sturmlauf gegen den Marburger Freispruch kritisierte und zutreffend daraus die Voreingenommenheit gerade der Angreifer herleitete, die solche den Geschworenen vorwarfen, wie er vor dem reinen Volksrichtertum nur durch Laien und davor warnte, auch die Justiz unter das Joch der Parteipolitik zu zwingen, endlich wie er ausführte, daß eine Wahl der Schöffen und Geschworenen nach dem Proportionalsystem eine Politisierung der Justiz bedeute. Ihm, wie dem Reichsjustizminister Dr. Heinze gebührt an erster Stelle die Palme und der Dank aller Freunde einer unparteiischen, nicht vom Klassenhaß angekränkelten Rechtspflege, und ich kann diesen Aufsatz nicht besser schließen als mit den schönen Worten des Ministers: „Nur derjenige, der durch jahrelange Praxis geübt ist, alle Nebenmotive in seiner eigenen Seele auszuschalten, kann in der kritischen Situation so fest bleiben, daß das Recht durch seinen Richterspruch zur Wahrheit wird."

Der Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Gerichte.[1])

Von Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig.

I. Die Geschäfte der Gerichte auf dem Gebiete des Zivil- und Strafprozesses haben derart zugenommen, daß eine geordnete Rechtspflege aufs höchste gefährdet ist. Die Mehrbelastung ist für die Strafgerichte eine absolute und allgemeine wegen des erschreckenden Anwachsens der Kriminalität überhaupt als Folge unserer heutigen Zustände, bei denen die Autorität der Gesetze und Behörden im Schwinden ist. Sie ist sowohl bei den Strafgerichten als bei den Zivilgerichten eine relative insofern, als sich die Sachen immer mehr und mehr auf die Obergerichte abgeschoben haben, die Verteilung unter den Gerichten zum Nachteil der Obergerichte eine andere geworden ist. Das ist eine Folge des sinkenden Geldwerts. Die Wertgrenze, nach denen die Zuständigkeit der Gerichte abgestuft ist, hat gegenwärtig ihre Berechtigung verloren. Dadurch werden für viele Sachen die ökonomisch teureren Kollegialgerichte an Stelle des ökonomisch billigeren Einzelrichters in Anspruch genommen. Endlich gebietet aber auch die ganze Finanzlage des Reichs, mit unserem Beamtenapparat sparsam zu werden und größere Oekonomie walten zu lassen als bisher. Das sind die Gründe, die das vom Reichsjustizministerium vorgelegte Notgesetz ohne weiteres rechtfertigen, und es ist mit Dank zu begrüßen, daß man sich hierzu entschlossen hat. Alle grundsätzlichen Fragen über die Verfassung der Gerichte und das Verfahren sind hierbei ausgeschieden und einer späteren Lösung durch eine bereits in Vorbereitung befindliche umfassende Justizreform vorbehalten, der nicht vorgegriffen werden soll. Das Gesetz will sich nur auf das unbedingt Gebotene beschränken. Das ist ein Standpunkt, der begreiflich ist. Auch wenn man daher der weitergehenden Meinung wäre, daß man die Gelegenheit schon jetzt hätte ergreifen können, für einzelne wichtige Reformen, insbesondere des Revisionsverfahrens bei dem Reichsgericht, durch gewisse Abänderungen inzwischen Erfahrungen für die endgültige Justizreform zu sammeln, wird man sich bei der Beurteilung der Gesetzesvorlage auf den grundsätzlichen Standpunkt des Gesetzgebers stellen müssen. Aber auch von diesem ausgehend, scheint mir die vorgeschlagene Reform das unbedingt Gebotene doch nicht völlig zu erreichen, so dankenswert und erfreulich immerhin die Vorschläge sind, wie ohne weiteres anzuerkennen ist. Der Einfachheit halber will ich die Vorschläge, deren Erweiterung mir zweckmäßig erscheint, in der Reihenfolge des Entwurfes besprechen.

II. A. In Art. I wird das Gerichtsverfassungsgesetz in Ansehung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie folgt geändert:

1. Im § 14 Nr. 3 soll die Zuständigkeit der Gemeindegerichte über vermögensrechtliche Ansprüche von 60 M. auf 200 M. erhöht werden. Legt man das Verhältnis des früheren und des gegenwärtigen Geldwerts als Maßstab an, so dürfte eine Erhöhung auf 600 M. richtiger sein. Vor allem aber ist zu erwägen, ob diese bisher nur zugelassenen Gerichte nicht obligatorisch einzuführen sind. In den Ländern, in denen sie bestehen, z. B. Thüringen, haben sie sich durchaus bewährt, so daß bei ihrer obligatorischen Einführung ein erhebliches Fernhalten der Bagatellsachen von den ordentlichen Gerichten erwartet werden darf.

2. Nach § 23 beträgt die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte für streitige Zivilsachen bisher 1200 M.; sie soll auf 3000 M. erhöht werden. Auch diese Erhöhung entspricht nicht dem veränderten Geldwert und kann mindestens verdoppelt werden, allerdings unter einem noch zu erwähnen-

[1]) Wenn auch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß bei Erscheinen dieses Heftes der Entwurf bereits im Reichstage angenommen worden ist, so behalten doch die Lobeschen Ausführungen im Hinblick auf die in Aussicht stehende endgültige Reform der Prozeßordnungen ihre Bedeutung. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

den wesentlichen Vorbehalt. Sehr zu begrüßen ist es, daß weiter alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht ohne Rücksicht auf den Streitwert den Amtsgerichten zugewiesen werden. Da auch gewisse Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen vor die Amtsgerichte gehören, könnten bei dieser Gelegenheit auch die Streitigkeiten zwischen Verpächter und Pächter den Amtsgerichten mitüberwiesen werden, vor allem aber dürfte es angebracht sein, die Zuständigkeit auf alle derartige Streitigkeiten auszudehnen (JW. 1886, 37; 1891, 245).

In Art. II wird in Abänderung der Bek. zur Entlastung der Gerichte v. 18. Mai 1916 (RGBl. S. 393) der Ausschluß der Berufung gegen die amtsgerichtlichen Urteile auf Sachen bis zu 500 M. erweitert. Während das Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 21. Okt. 1917, soweit es unverändert bleibt, in den Entwurf übernommen worden ist, ist dieses zweckmäßige Verfahren bei jener Bekanntmachung nicht angewendet worden. Es ist zu empfehlen, alle vorausgehenden Verordnungen zur Entlastung der Gerichte aufzuheben und die ganze Materie in diesem Gesetze zusammenfassend zu regeln. Ob übrigens nicht die Grenze der Unanfechtbarkeit amtsgerichtlicher Urteile mit 500 M. doch zu hoch gegriffen ist, scheint mir nicht zweifellos. Sie entspricht allerdings dem veränderten Geldwert. Die Gewährung nur einer Instanz muß aber doch die Ausnahme für kleine Bagatellsachen bleiben, zumal wenn jene nur von einem Einzelrichter gebildet wird. Und es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Ausbildung unseres richterlichen Nachwuchses zur Zeit sehr mangelhaft ist und es sich erst erweisen muß, ob er den Anforderungen seines Amtes genügend gewachsen sein wird. Der Hinweis auf die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte beweist nichts, weil diese immerhin Kollegialgerichte sind und mehr als Schiedsgerichte auf einem bestimmten Gebiet arbeiten, für das die Beisitzer wenigstens Sachkunde mitbringen. Der Amtsrichter aber hat über alle Lebensverhältnisse und alle sie betreffenden Rechtsfragen zu urteilen. Und Beträge von 500 M. greifen auch heute noch oft recht empfindlich in die Wirtschaftskasse ein. Um so auffälliger dieser Weitherzigkeit gegenüber mutet es an, daß das veränderte Wertverhältnis des Geldes, während es sonst überall für die Zuständigkeit der Gerichte berücksichtigt wird, für die Revision an das Reichsgericht völlig außer acht gelassen worden ist. Hier ist an der Beschwerdegrenze von 4000 M. nichts geändert. Es liegt auf der Hand, daß diese 4000 M. bei weitem nicht mehr die Bedeutung haben wie zur Zeit, als die Revision an das RG. von diesem Werte abhängig gemacht wurde, daß daher jetzt Sachen an das RG. gelangen, die nach dem Willen des Gesetzgebers von ihm ferngehalten werden sollten, das RG. sonach auch in Zivilsachen überlastet wird. Wenn gleichwohl die Regierung die Revisionssumme vorläufig nicht erhöht hat, so beruht dies selbstverständlich nicht auf einer Rücksichtnahme auf die Einnahmen der Anwälte am RG., wozu ja auch kein Anlaß vorliegt. Vielmehr ist es, offenbar der Vorwurf des „Unsozialen", den man fürchtet. Aber diesem Vorwurf sollte man zu begegnen wissen. Der Staat muß unbedingt die Sachen nicht nur nach dem subjektiven Gefühl und Interesse der Parteien selbst, sondern nach der Bedeutung und dem Wert für das Gemeinwohl, für das ganze Staatsleben abschätzen und danach bemessen, welche Mittel er zur Abhilfe bereit halten will. Von diesem Gesichtspunkt aus ordnet er die Zuständigkeit des Einzelrichters an und schließt die Berufung bei Sachen bis zu 500 M. Wert aus. Es ist aber kein Grund ersichtlich, diesen Gesichtspunkt gerade beim RG. zu verlassen. Es muß dem deutschen Volk unbedingt zum Bewußtsein gebracht werden, daß es sich eine dritte Instanz im Interesse der Einzelsache für seine Rechtsstreitigkeiten einfach nicht mehr leisten kann, und daß das RG. nur dazu da ist, durch die Entscheidung der Einzelsache der Gesamtheit aller Rechtsgenossen, der Einheit der Rechtsprechung und Gesetzesauslegung zu dienen. Deshalb muß die Zuständigkeit des RG. so geordnet werden, daß zwar aus allen Rechtsgebieten ihm der nötige klinische Stoff zugeführt wird, daß es aber nur insoweit beansprucht wird, als dies um der Einheit der Rechtsprechung willen unbedingt nötig ist. Die Wertgrenze ist da immer noch das einfachste und klarste Mittel zur Bestimmung der Zuständigkeit. Solange sie nicht so hoch ist, daß sie den Zugang von Rechtsstoff aus allen Gebieten an das RG. verhindert, kann sie nicht hoch genug genommen werden. Dabei ist gerade vom sozialen Gesichtspunkt aus zu bedenken, daß die Lasten dieser kostspieligen richterlichen Behörde auf die kapitalkräftigsten Schultern übertragen werden, die von kapitalkräftigen Parteien erwirkten Rechtssprüche dieses Gerichts um ihrer Bedeutung willen schließlich auch denen zugute kommen, deren Sachen um des geringeren Streitwertes willen nicht an das RG. gelangen. Die „Großen" tragen also in Wahrheit die Lasten zugunsten der „Kleinen" und um so mehr, je höher die Revisionssumme genommen wird. Im übrigen bedarf das Revisionsverfahren in den neuen Prozeßordnungen einer durchgreifenden Neuregelung, worüber später zu sprechen sein wird. Hoffentlich werden zu diesem Punkte auch Mitglieder des Reichsgerichts in die Ausschüsse für die Vorberatung zugezogen. Es muß erstrebt werden, daß das RG. auf die Hälfte seines jetzigen Bestandes an Richtern herabgemindert wird, um dem RG. seine ihm zukommende Stellung und den Richtern einen angemessenen Gehalt zu sichern. — Bei der Frage der Rechtsmittel möchte ich auf den oben erwähnten Vorbehalt zurückkommen und auf ein anderes Bedenken hinweisen. Erhöht man die Zuständigkeit der Amtsgerichte wesentlich und zwar in der hier befürworteten Weise, so urteilen die Berufungskammern der Landgerichte endgültig über diese Streitigkeiten. Man muß die Frage aufwerfen, ob sie dazu immer ausreichend befähigt sind und ob nicht bei der großen Anzahl der Landgerichte und dem Vorhandensein mehrerer Berufungskammern bei einem LG. nicht die Gefahr für die Einheit der Rechtsprechung sehr groß ist. Ersterem Bedenken könnte man damit begegnen, daß man etwa in amtsgerichtlichen Sachen über 3000 M. die Berufung an das Oberlandesgericht leitete. Für zweckmäßiger würde ich es halten, für alle Sachen über 3000 M., in denen das LG. als Berufungsgericht geurteilt hat, die Revision an das OLG. zuzulassen. Damit würde die Berufungskammer in größeren Sachen der Nachprüfung der Oberlandesgerichte unterstellt und so immerhin eine größere Einheitlichkeit der Rechtsprechung erzielt, das OLG. aber doch erheblich mehr entlastet, als wenn es als Berufungsgericht

Digitized by Google

entscheiden müßte. Das ist ebenfalls als wichtiger Grund für die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte anzuführen, daß eine Entlastung der Oberlandesgerichte dringend geboten ist.

B. In Ansehung der Strafrechtspflege finden sich im Entwurf folgende Aenderungen zunächst des Gerichtsverfassungsgesetzes in Art. I:

1. Zu §§ 27, 28, 29. Der Kreis der Privatklagevergehen ist erweitert worden (vgl. Entw. eines Ges. betr. Aenderungen des GVG. von 1909 — Drucks. des RT. 12. Leg.-Per., 2. Sess. 1909/11 Nr. 7 und 638; Nr. II § 23 Nr. 8), das Schöffengericht wird nunmehr für alle zuständig erklärt. Selbstverständlich ist damit dem Staatsanwalt nicht die Möglichkeit genommen, vor der Strafkammer Anklage zu erheben, wenn es das öffentliche Interesse fordert.

2. Die wichtigste Neuerung ist, daß künftig einfacher und schwerer Diebstahl, Rückfalldiebstahl, Unterschlagung, Betrug und Rückfallbetrug sowie Sachbeschädigung, ferner Begünstigung und Hehlerei in bezug auf solche Handlungen vor das Schöffengericht gehören, wenn der Wert des Gestohlenen oder Unterschlagenen oder der beschädigten Sache 3000 M. nicht übersteigt, sowie daß der Staatsanwalt befugt ist, auch bei diesen Vergehen und Verbrechen bei einem 3000 M. übersteigenden Werte sowie bei allen anderen an sich zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörigen Vergehen (ausgenommen im Fall § 74) die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht zu beantragen. Damit wird die Revision in diesen Sachen vom Reichsgericht an das Oberlandesgericht geleitet und somit die unbedingt notwendige Entlastung des RG. geschaffen. Zugleich gewinnt der Angeklagte aber im Landgericht eine Berufungsinstanz, die den Beweis nachprüfen kann und die bisher fehlte. Dieser Umstand beseitigt auch das Bedenken, daß vielleicht den Amtsanwälten, die ja nicht in allen Ländern juristisch vorgebildet zu sein brauchen, die Fähigkeit zur Erörterung dieser Sachen fehlt. Ueberdies kann auch hier in schwierigen Sachen stets der Staatsanwalt die Erörterung an sich ziehen, auch der Amtsrichter seinerseits vor Eröffnung des Hauptverfahrens weitere Erörterungen anordnen. Bedenken dagegen, daß das Schöffengericht auf Zuchthaus erkennt, besteht bei der Möglichkeit einer Berufung nicht. Im übrigen kommt es für die Frage der Zuständigkeit nicht auf die Höhe der Strafe an, sondern auf die Einfachheit oder Schwierigkeit der Sache. Freilich werden nunmehr die Strafsenate der Oberlandesgerichte Mehrarbeit erhalten. Diese wird aber bei weitem nicht der Entlastung des Reichsgerichts gleichkommen. Denn da es nunmehr eine Berufungsinstanz gegen die erstinstanzlichen Urteile gibt, wird ein Bedürfnis für Revisionen viel weniger auftreten als bisher gegen die Strafkammerurteile erster Instanzen an das Reichsgericht.

3. Zu §§ 57a, 150. Daß das Gesetz die Möglichkeit gibt, für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem Schöffengericht in ihm die Entscheidung zuzuweisen, ist praktisch. Wenn weiter bei dieser Gelegenheit so nebenbei für die Reichsanwälte die Vorschrift von § 130 in entsprechende Anwendung gebracht wird, so ist auch das zu begrüßen.

Aenderungen der Strafprozeßordnung bringt Art. III:

1. Zu § 414 Abs. 1, indem das Gesetz die Möglichkeit erheblich erweitert, im Wege der Privatklage, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf, die Vergehen nach StrGB. §§ 123, 185—187, 189, 223, 223a, 230, 241, 299, 303 sowie alle nach dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb strafbaren Vergehen und alle Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind, zu verfolgen. Ob diese Ausdehnung der Privatklage zweckmäßig ist, ist eine Frage der Erfahrung. Es ist gut, eine solche im Hinblick auf die endgültige Reform zu sammeln.

2. Praktisch ist weiter zu § 447 die Ausdehnung des Strafbefehls, die sich schon seit dem Gesetz v. 21. Okt. 1917 als geltendes Recht bewährt hat.

3. An der Vorschrift des § 211 hat der Entw. nichts zu ändern befunden. M. E. könnte Abs. 1 ruhig gestrichen werden, da er wohl kaum je praktisch geworden ist. Dagegen halte ich eine Erweiterung des Abs. 2 für wünschenswert und mit Rücksicht auf den großen Bedarf an Schöffen, den das Gesetz bringt, für geboten. Der Amtsrichter müßte ohne Zuziehung von Schöffen in allen den Fällen urteilen können, die in GVG. § 27 Nr. 2 jetzt aufgezählt sind, sofern der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht. Bei der Berufungsmöglichkeit kann diese Erweiterung keinem begründeten Bedenken unterliegen.

In Art. IV wird § 18 Abs. 2 des Ges. gegen den Verrat militär. Geheimnisse v. 3. Juni 1911 (RGBl. S. 195) dahin geändert, daß die Bestimmung des Senats, vor dem das Hauptverfahren stattfinden soll, der Geschäftsverteilung durch das RG. selbst überlassen wird. Diese Vorschrift wurde notwendig, um bei unerwartetem Anwachsen derartiger Strafsachen eine Stockung des Geschäftsbetriebes zu verhindern.

In Art. V wird dem RG. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach StrPO. § 9 entzogen und diese gesetzlich geregelt. Die Vorschrift ist eine Folge der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit und des dadurch bedingten Uebergangs des militärischen Verfahrens auf die bürgerlichen Behörden.

In Art. VI endlich ist ebenso wie in Art. III zu StrPO. § 496 Abs. 2 die Möglichkeit einer Entlastung der Richter und Staatsanwälte dadurch vorgesehen, daß verschiedene Geschäfte nicht rein richterlicher Art sowohl im Straf- und Zivilprozeß wie in der freiwilligen Gerichtsbarkeit anderen Beamten, namentlich den Gerichtsschreibern, von der Landesjustizverwaltung übertragen werden können, soweit der einzelne von ihnen zu ihrer Erledigung mit Rücksicht auf seine Berufsbildung und Erfahrung geeignet ist. Diese Vorschrift erfüllt eine alte Forderung insbesondere auch des deutschen Richterbundes. Wenn sie dazu beiträgt, das Streben nach guter Ausbildung bei den Mittelbeamten zu fördern, so ist das nur zu begrüßen. Natürlich müssen die mit diesen Geschäften betrauten Beamten besonders herausgehoben werden.

Recht und Rechtsgang in den abgetretenen und besetzten Gebieten[1]).

V. Die Rechtspflege in Nordschleswig.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Menzel, Flensburg.

Nordschleswig (NS.) ist mit Ablauf des 14. Juni 1920 dänisch geworden. Das bisherige Recht gilt weiter, bis

[1]) Vgl. Crusen S. 31, Bumke S. 34, Nelz S. 106, Lutterloh S. 108 d. Bl.

Digitized by Google

dänisches Gesetz es abändert; zur Aufhebung der nach dem 11. Nov. 1918 oder gemäß dem Ermächtigungsgesetze v. 4. Aug. 1914 ergangenen Bestimmungen genügt königliche Verordnung. Gesetze und Verordnungen für NS. werden wie die für das übrige Dänemark im dänischen Gesetzblatt (Lovtidende) bekanntgegeben.

I. Behörden. NS. ist eingeteilt in die Aemter Sonderburg, Apenrade, Hadersleben und Tondern, an deren Spitze je ein Amtmann steht. Sie bestehen aus Städten und Harden. Für die Polizei sind 7 besondere Polizeikreise mit je einem Polizeimeister gebildet. Die Amtsvorsteher sind weggefallen. An die Stelle der früheren Amtsgerichte sind 9 Untergerichte (UG.) getreten. Sie befinden sich an denselben Orten, nur ist statt des AG. Norburg ein UG. Sonderburg—Land in Sonderburg gebildet. Der abgetretene Teil des AGBezirks Flensburg wird bis zur Einrichtung des UG. Gravenstein vom UG. Sonderburg-Stadt verwaltet. Für ganz NS. ist ein LG. in Sonderburg errichtet und daselbst ein Staatsanwalt bestellt. Uebergeordnet ist das Obergericht in Kopenhagen.

II. Dienstsprache. Gerichtssprache ist das Dänische. Wer aber in NS. wohnt und versichert, dieser Sprache nicht mächtig zu sein, darf sich bei Gericht mündlich und schriftlich des Deutschen bedienen und deutsche Uebersetzungen der Eintragungen in die gerichtlichen Bücher verlangen. Ueberdies gestattet das Ges. v. 28. Juni 1920 Nr. 288 die Anwendung der deutschen Sprache bei Verhandlungen schon dann, wenn das Dänische wesentliche Unbequemlichkeiten für den Dienst oder die Beteiligten mit sich führen würde, und läßt bis auf weiteres deutsch abgefaßte Eingaben von Einwohnern Nordschleswigs auch ohne die erwähnte Versicherung zu.

III. Die Ueberleitung der Rechtspflege soll durch ein deutsch-dänisches Abkommen geregelt werden, das noch in Vorbereitung ist. Ein dänisches Ges. v. 28. Juni 1920 Nr. 260, das die dänischen Verfahrensvorschriften, insbesondere das Gesetz über die Rechtspflege v. 11. April 1916 Nr. 90 in NS. einführt, enthält jedoch bereits die folgenden Ueberleitungsvorschriften:

In Zivilprozessen, die bei deutschen AG.en in NS. am 18. Juni 1920 noch anhängig waren, ladet das entsprechende dänische UG. die Parteien von Amts wegen und übernimmt den Prozeß, es sei denn, daß der Kläger im Termine nicht erscheint oder widerspricht (§§ 6, 7); Prozesse „aus NS.“, die deutsch gebliebene AG. oder das LG. Flensburg als I. Instanz am 18. Juni 1920 noch nicht erledigt hatten und nunmehr „aus Gründen des internationalen Rechtes abweisen oder abgeben“, übernimmt ein vom dänischen JM. zu bestimmendes UG. oder das LG. in Sonderburg (§§ 6, 10). Mahnverfahren, in denen am 18. Juni 1920 noch kein Vollstreckungsbefehl ergangen ist, fallen fort (§ 19). Urteile, gerichtliche Vergleiche und vollstreckbare Urkunden, die vor dem 18. Juni 1920 in NS. vollstreckbar waren, behalten ihre Vollstreckbarkeit, sofern sie vom Hilfsrichter des URs. oder dem Gerichtsbevollmächtigten mit der Bescheinigung versehen werden, daß sie nach deutschem Recht der Vollstreckung fähig und in der dafür vorgeschriebenen Form ausgefertigt seien (§ 27). Bis zum 18. Juni 1920 noch nicht beendete Zwangsvollstreckungen gehen auf Antrag auf das dänische UG. über und werden grundsätzlich nach den bisherigen Vorschriften erledigt (§ 18). Konkurs-, Nachlaß- und Gesamtgutsmassen behandelt das dänische, d. i. das UG., weiter, — ebenfalls grundsätzlich nach deutschem Recht (§§ 23, 25—27). Die Testamente verwahrt der Notarius publicus (§ 29). Dieses ist allein der UR. Sein „Attest“ tritt an die Stelle der öffentlichen Beglaubigung und Beurkundung (§ 2) und ist ebenso wie das etwa erforderliche Protokoll bei Einigkeit der Beteiligten in deutscher Sprache abzufassen (§ 4 a. E.). Zu den für das Grundbuch erforderlichen Beglaubigungen sind die deutschen Rechtsanwälte, die seit 1. Jan. 1918 in NS. ihre Praxis ausüben, vom dänischen JM. ermächtigt worden. Grundbuchbehörde ist der UR. oder ein vom JM. ernannter Grundbuchführer, dessen Entscheidungen binnen 6 Monaten beim UR. angefochten werden können (§ 2). Deutsche rechtskräftige Strafurteile dürfen nur auf besondere Anordnung des dänischen StA. in NS. vollstreckt werden (§ 36), und zwar richtet sich die Art der Vollstreckung nach der kgl. VO. v. 23. Juni 1920.

IV. Geltendes Recht. Das dänische Vermögensrecht sowie das dänische Personen-, Familien- und Erbrecht werden nach Maßgabe der Ges. v. 28. Juni 1920 Nr. 259 u. 258 erst v. 1. Jan. 1922 an eingeführt, jedoch das Gesetz über den Kauf v. 6. April 1906 Nr. 102 nebst einigen Handelsgesetzen bereits mit dem 28. Juni 1920. Das materielle und formelle Grundbuchrecht bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Vormundschaftssachen führt der UR. weiter, für Anordnungen ohne schwebende Vormundschaft (z. B. §§ 1304, 1612 BGB.) tritt der Amtmann an seine Stelle. Frühere Entscheidungen des VGs. können bei den dänischen Gerichten angefochten werden. Auf den Unterhaltsanspruch eines nach dem 28. Juni 1920 geborenen unehelichen Kindes und die Unterhaltsbeiträge für ein vorher geborenes findet schon v. 28. Juni 1920 an dänisches Recht Anwendung; die Sechswochenkosten für eine Geburt vor dem 28. Juni 1920 verjähren schon in einem Jahre von diesem Tage ab (Nr. 258 § 16). Auch bei Erbfällen nach dem 28. Juni 1920 wird bereits das dänische Recht von diesem Tage ab in weitem Maße berücksichtigt (§ 33). Das dänische allgemeine bürgerliche StrGB. v. 10. Febr. 1866 mit Nebengesetzen ist bereits mit dem 28. Juni 1920 eingeführt, und zwar auch für solche Handlungen, die vor dem 28. Juni 1920 begangen sind, jedoch darf die Strafe für diese nicht strenger sein als nach unseren Gesetzen (Ges. v. 28. Juni 1920 Nr. 262).

V. Währung. Die Internationale Kommission hatte bereits die Kronenwährung mit dem 20. Mai 1920 eingeführt und v. 1. Juni 1920 ab die Eintragung von Kronenhypotheken (ohne besondere Erlaubnis der Kommission) gestattet. Das Ges. v. 28. Juni 1920 (Nr. 292) führt von diesem Tage ab die Krone als gesetzliches Zahlungsmittel ein, abgesehen von dem Fall, „daß bei Eingehung einer Verpflichtung in deutscher Münze ausdrücklich der Vorbehalt gemacht ist, daß ihre Erfüllung nur in deutscher Münze verlangt werden kann.“ Umrechnungskurs ist der Kurs des Zahlungstages nach der Notierung an der Kopenhagener Börse. Bis zum 31. Dez. 1920 war auch die Reichsmark gesetzliches Zahlungsmittel. Für die öffentlichen Kassen bestimmt der Finanzminister den Umrechnungskurs.

VI. Rechtsanwälte und Beamte. Die deutschen Rechtsanwälte, die seit 1. Jan. 1918 ununterbrochen in NS. gewohnt und ihre Praxis ausgeübt haben, können bis zum 1. Juli 1923 vor den däni-

Digitized by Google

schen Gerichten in NS. auftreten und hernach, wenn sie gewisse Nachweise erbringen, zu dänischen Rechtsanwälten bestellt werden (Ges. v. 28. Juni 1920 Nr. 261). Es ist damit zu rechnen, daß die dänischen Gerichte in NS. Urkunden von Notaren des LG.-Bezirks Flensburg als genügend legalisiert ansehen, wenn ihre Unterschrift vom LG.-Präsidenten in Flensburg beglaubigt ist, ebenso die deutschen Gerichte des LG. Flensburg die Urkunden der Notare NS.s, wenn sie der LG.-Präsident in Sonderburg beglaubigt hat. Das Ges. v. 28. Juni 1920 Nr. 289 regelt die Rechtsstellung der in NS. angestellten deutschen und preußischen Beamten. Bei einstweiliger Fortsetzung ihrer Amtstätigkeit erwerben sie das dänische Staatsbürgerrecht nicht (Ges. v. 5. Sept. 1920 Nr. 474 § 7).

Juristische Rundschau.

Während ich schreibe, herrscht die bange Ruhe der Erwartung. Wie wird es in der Welt aussehen, wenn das Märzheft der DJZ. erscheint? Mehr als je wird um das Schicksal der Welt gespielt. Denn Deutschlands Schicksal ist das Europas. Die Wiedergutmachung soll zur wirtschaftlichen Vernichtung Deutschlands führen. Es nützt nichts, mit ruhiger Sachlichkeit oder in lautem Protest darzutun, daß die Zerstörung eines der wichtigsten Glieder im Wirtschaftskörper eine Gesundung desselben ausschließt. Es ist zwecklos, den Herren an der Seine klarzulegen, daß sie auf diesem Wege der Niederhaltung des Nachbarreiches nie selbst in die Höhe kommen können. Der Krieg wird fortgesetzt und der Vater dieses Gedankens ist die Furcht. Ein Deutsches Reich, das so stark wird, um wirtschaftlich wieder mit den anderen Völkern zu konkurrieren und seine Pflichten aus dem Friedensvertrag zu erfüllen, kann auch politisch wieder mächtig werden. Das Rad der Geschichte dreht sich. Gerade das sucht man zu verhindern. Ein vergebliches Bemühen. Aber all diese Versuche müssen die Erschütterungen, unter denen Europa leidet, noch vermehren.

Würdig und ernst war die Rede des Reichsministers des Aeußeren, als er die Note der Alliierten im Reichstage besprach. Er wies die Verletzung des Friedensvertrages von Versailles nach. Wer hätte geglaubt, daß wir dieses Instrument zu unserem Schutze anrufen müßten? Er zeigte, daß Deutschland Vorschläge machte. Sie hatten keine Antwort gefunden. Er wies auf die Unmöglichkeit hin, jemals die wahnsinnigen Summen, die man in Paris gefordert, aufzutreiben. Für den Reichstag gab es nur die eine Erklärung der Unannehmbarkeit. Nun wird die Verhandlung in London folgen. Wird sie Besserung bringen? Alles ist dunkel. Eines aber wissen wir: Die Männer, die den schweren Gang zu dieser Tagung gehen, leisten dem Vaterlande einen opfervollen Dienst. Dem gegenüber stelle man die Rede, die Lloyd George in Birmingham hielt. Man kennt sie aus den deutschen Zeitungen. Man sollte sie auch aus den englischen kennen lernen. Nicht des Textes wegen. Der ist meist getreu wiedergegeben. Vielleicht, daß einige den Zuhörern Rechnung tragende Wendungen fehlen. Wichtiger scheint das Bild dieser, das man aus den Klammerbemerkungen entnimmt. Wie oft kehrt „laughter“ wieder. Zum Schlusse kehrt der Satz wieder, daß es unrecht sei, daß Deutschland, das während des Krieges keinen Schaden erlitt, „should escape with a lighter burden“. (fond cheers.) „And we cannot allow it“. Dann heißt es „the rest of the sentence was lost in the uprorious cheers with which this part of the speech was greeted“. So redet der englische Minister. So tönt es aus den Hörern zurück. Wo ist der unparteiische Richter, der das Recht findet und das Rechte ausspricht?

Am 25. Jan. hat der Reichsjustizminister im Reichstage ein weitausschauendes Programm der Rechtsentwicklung gegeben. Alle Gebiete sind gestreift. Auf allen macht sich die Veränderung bemerkbar. Reformen stehen im Zivilprozeß wie im BGB., im Strafrecht und im Strafverfahren bevor, teilweise längst erwartet und ausgearbeitet, teils erst neu hervorgerufen und noch im Ausreifen. Man kann nur wünschen, daß der Minister lange genug im Amte bleibt, um seine Gedanken in die Wirklichkeit umzusetzen. Interessant war die am Schlusse der Rede erfolgte Mitteilung, daß der Friedensvertrag von Versailles im Reichsjustizministerium aufs sorgfältigste durchgearbeitet werde. Durch die scharfe juristische Durchdringung könnten dem Volke unermeßliche Werte gerettet werden. Das ist eine mühevolle und schmerzliche Arbeit. Bei jedem Artikel wird man sich des traurigen Schicksales des unterworfenen und in einen Frieden voll Schmach hineingezwungenen Volkes erinnern. Und doch muß sie geschehen. Dem Vorbilde der Regierung wird dann die ganze deutsche Juristenwelt folgen. Sie wird die Kenntnis der Ergebnisse verbreiten helfen. Aber bald müssen sie in die Oeffentlichkeit kommen. Sonst haben sie nur wissenschaftlichen Wert.

In dem badischen Städtchen Eberbach hielten sich zwei Deutsch-Amerikaner auf. Sie waren in Amerika wegen der Weigerung, Kriegsdienste gegen Deutschland zu tun, zu Gefängnisstrafen verurteilt. Der Verbüßung entzogen sie sich durch Flucht. Plötzlich erschienen, aus dem besetzten Gebiete kommend, Amerikaner, um sich der Verurteilten zu bemächtigen. Der Versuch mißlang. Die badische Regierung, über diesen Vorgang interpelliert, konnte die Tatsachen nur zugeben und bedauern. Mehr als eine Beschwerde auf dem diplomatischen Wege durch das Ministerium des Auswärtigen war nicht möglich. Sie führte zu einer Entschuldigung seitens des amerikanischen Kommandeurs. Der Beamte hatte ohne seine Kenntnis gehandelt. Er war kurz vorher erst in Europa eingetroffen. Er glaubte, Eberbach gehöre zu dem von den Franzosen besetzten Gebiete. Anscheinend also dieselbe Kenntnis der deutschen Verhältnisse, wie sie die Vertreter der V. St. beim Frieden von Versailles zeigten. Man kann dann bei dem einzelnen untergeordneten Beamten die Erklärung durchaus glaubhaft finden.

Der zweite Strafsenat des RG. hat am 10. Jan. drei Fälle von Kriegsverbrechen abgeurteilt. Die Verhandlung endete mit Verurteilung zu Zuchthaus und Gefängnisstrafen wegen Plünderung. Die Angeklagten standen aber nicht auf der Auslieferungsliste. Sie waren nach erfolgter Kenntnis der Regierung vom Oberreichsanwalt auf Grund des Ges. v. 5. Sept. 1919 verfolgt. An den von der Entente übermittelten Fällen wird immer noch gearbeitet. Zunächst wird die sog. „erste Liste“ zur Erledigung kommen. Sie unterscheidet sich von der sog. großen Liste wesentlich dadurch, daß bei dieser die Entente

Digitized by Google

jede Hilfe bei der Feststellung des Tatbestandes ablehnte und sich die Auslieferung vorbehielt. Die kleinere, erste umfaßte ursprünglich 45 Namen. Davon schieden 13 aus, die gestorben sind oder sonst nicht erreichbar waren. Für die übrigen 32 Beschuldigten waren Nachfragen erforderlich. Frankreich und Belgien sind im Rückstande mit den Antworten. Das liegt hier sicher nicht am mangelnden Willen. Man muß doch wohl eher mit dem Gegenteile rechnen. Aber man stößt offenbar im eigenen Lande auf die von deutscher Seite vorausgesagten Schwierigkeiten in der Aufklärung. Es ist eine alte Erfahrung, daß gerade in erregten Zeiten die Phantasie oft Menschen zu Angaben veranlaßt, die sie zwar selbst gutgläubig machen, die sich aber nicht erweisen lassen. Interessant ist auch das Verhalten der verschiedenen feindlichen Staaten zu der Anregung des deutschen Justizministers, einen Vertreter des Oberreichsanwaltes zur unmittelbaren Besprechung mit deren Kronjuristen zu delegieren. Nur England hat zugestimmt. Frankreich und Belgien schweigen noch. Was fürchtet man dort von dem persönlichen Zusammenarbeiten?

Wieder liegt ein Entwurf einer Entlastung der Gerichte dem Reichstage vor. Wieder begegnet man der viel besprochenen Uebertragung richterlicher Geschäfte auf die Gerichtsschreiber. Die Art, wie dies geregelt ist, wird im allgemeinen Zustimmung finden. Die Grenzen sind zutreffend gezogen. Ob eine weitere Ausdehnung möglich ist, wird sich erst ergeben, wenn man die Probe der jetzt geplanten Organisation gemacht hat. Dabei wirft sich die Frage auf, ob der Titel Gerichtsschreiber beizubehalten ist. Es kommt freilich nicht auf den Namen, sondern auf den Mann an. Aber doch sollte das Publikum durch jenen darauf hingewiesen werden, was dieser bedeutet. Daher wünschte ich, daß die Erinnerung an die Schreiberarbeit verschwände. Ein „Richtergehilfe" zeigte besser, daß es sich um Richtertätigkeit handelt. Einen Punkt wird der Reichstag in der sachlichen Regelung ändern. Das Gesetz selbst muß die Teilung der Arbeit zwischen Richter und Gehilfen vornehmen. Es darf sie nicht der Landesgesetzgebung überlassen. Entweder ist der Gerichtsschreiber fähig, dieses Stück Richtertum zu übernehmen, oder er ist es nicht. Das darf nicht in Preußen anders sein als in Bayern, in Oldenburg verschieden von Thüringen. Wir können keine Kleinstaaterei mehr gebrauchen.

Die Erteilung des Dispenses zur Wiederverheiratung des geschiedenen Ehegatten mit dem Ehebrecher war bisher dem Justizminister übertragen. In Preußen tritt jetzt an dessen Stelle der Landgerichtspräsident des Gerichtes, das die Ehe getrennt hatte. Ist das Urteil von einem außerpreußischen Gerichte erlassen, so bezeichnet das Ministerium das zuständige Landgericht. Doch ist der Justizminister immer noch letzte Instanz. Er kann bei einer Verweigerung der Befreiung von dem Ehehindernisse angerufen werden. Damit ist eine Dezentralisierung bezweckt und erreicht. Auch eine Entlastung des Ministers. Vielleicht auch eine Beschleunigung. Zu einem Akte der Rechtsprechung wird die Gewährung des Dispenses jedoch nicht. Sie bildet nicht ein Nachspiel des Prozesses. Stets handelt es sich um ein Stück der Justizverwaltung. Ob dabei die Erfahrung des Richters der des Ministers vorzuziehen ist, wird man nicht generell beantworten können. Es wird Richter geben, die zuviel formales Rechtsbewußtsein mitbringen. Ebenso solche, die sich in die Seele und das Schicksal der Parteien zu versetzen wissen. Beim Landgerichtspräsidenten darf man in der Regel mit einer Ausgeglichenheit des Alters rechnen. Gerade dabei zeigt sich, daß die Altersgrenze, die den Abschied der abgeklärten Männer erzwingt, nicht immer das Gute bewirkt.

Bei der Verabschiedung des Justizetats im Reichstage haben die Frauen aller Fraktionen für die beschleunigte Vorlage eines Gesetzes über die Zulassung der Frauen zu allen juristischen Staatsprüfungen gestimmt. Zum Teil im Widerspruch zu den Männern ihrer Partei. Das gleiche Schauspiel zeigte sich bei der Anfrage nach dem Reichs-Jugend-Wohlfahrtsgesetze. Das Interessante ist dabei nicht so sehr das Drängen nach dem weiblichen Richter und Rechtsanwalt. Sie werden sich durchsetzen. Es ist nur die Frage, ob heute rechte Zeit zu dieser Neuerung ist. Wichtiger erscheint das Moment des Zusammengehens der Frauen als solcher in Frauenfragen. Sie durchbrechen die Parteischranken und fühlen sich in solchen Punkten nur als Vertreterinnen ihres Geschlechtes. Dagegen ist an sich nichts zu sagen. Nur wird das parlamentarische System dadurch nicht gewinnen. Die Parteien sind unentbehrlich. Sie sind der Ausdruck der verschiedenen Gedanken im Kopfe des Volkes. Sie dürfen aber nicht zu sehr zersplittert werden. Sonst entsteht ein unentwirrbarer Knäuel. Daher das Herausspringen aus der Partei vom praktisch-politischen Standpunkt stets bedenklich wirkt.

In England hat mit dem Jahre 1921 die Teilnahme der Frauen am Geschworenenamt begonnen. In der Praxis scheint der Wille hierzu nicht so groß gewesen zu sein als in der Theorie. Auch bei der ersten Sitzung, der dann drei weibliche Geschworene beiwohnten, bat vor Beginn der Verhandlung eine der Damen um Entlassung. Es handelte sich um einen Gattenmord. Der Fall sei so schrecklicher Art, und die Dinge, die dabei zur Sprache kämen, seien so heikler Art, daß sie sich als Frau nicht als zur Mitwirkung verpflichtet ansehen könne. Der Richter mußte das Ersuchen ablehnen. Das Gesetz gebe keine Möglichkeit, ihm zu willfahren. Ich will daraus nichts gegen die Zulassung der Frauen zum Geschworenen- und Schöffendienst folgern. Sie ist die folgerichtige Entwicklung des Weges, den wir gehen. Nur erkennt man vielleicht, daß die Bürde, welche mit dieser Würde verbunden ist, doch mitunter schwerer auf den weiblichen als den männlichen Schultern ruht. Die Erfahrung wird auch hier allein die richtige Lehrmeisterin sein. Manche Frau wird, wenn sie einmal eine Schwurgerichtsperiode mit Notzuchtsfällen durchlebte, für ihr Leben genug haben.

Auch Bayern hat jetzt, dem Beispiele Badens folgend, den „Rechtspraktikanten" aufgegeben und den „Referendar" angenommen. Wieder ist ein Stück der Sonderart verschwunden. Es ist mehr als ein rein äußerliches Moment. In der Uniformierung des Namens liegt das Symptom für die weitere Vereinheitlichung. Die alte Frage nach der neuen Prüfungsordnung für das ganze Reich taucht wieder auf. Die Schwierigkeiten sind keine unüberwindlichen. Auch über die Vorbildung der Verwaltungsbeamten wird sich eine Verständigung erzielen lassen. Die preußische Trennung nach dem ersten Examen

Digitized by Google

hat neben ihren Vorteilen den Nachteil einer frühzeitigen Hervorhebung einer Gruppe. Ist die Einheit der Vorbereitung da, so wird der letzte Schritt zur Zentralisierung der Justiz sich von selbst ergeben.

Ueber eine interessante Entscheidung eines englischen Gerichts wird in den Zeitungen berichtet. Es ist zu bedauern, daß eine genaue Kenntnis des Urteils selbst nicht möglich ist. Es liegt aber kein Grund vor, die Angaben über das Urteil des englischen Richters zu bezweifeln. Es entspringt durchaus dem englischen Geiste. Die Sowjetregierung hatte eine Fabrik in Reval für nationalisiert erklärt. Sie hatte die Warenbestände veräußert. Diese waren nach England gekommen. Der frühere Eigentümer reklamierte sie. Der englische Richter sprach sie ihm zu. Die Erklärung des englischen Ministers des Auswärtigen Amtes fand er zwar unbestimmt und ausweichend; immerhin entnahm er daraus, daß England die Sowjetregierung nicht anerkannte, trotz der Verhandlung mit deren Vertreter Krassin. Daher könne er dieser Regierung auch nicht das Recht zuerkennen, das Eigentum einer nicht russischen Firma aufzuheben. An dem Urteil hat man, obwohl es von England ausgeht, seine Freude.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die Geschäftstätigkeit der Notare in Preußen im Jahre 1919. Sowohl die Zahl der Notare wie auch die Summe der von ihnen erledigten Geschäfte hat i. J. 1919 eine ganz absonderliche Vermehrung erfahren. Es waren 3156 Notare tätig gegen 2446 i. J. 1918, so daß eine Zunahme um 710 oder 29% stattgefunden hat, mit der übrigens die dem Zuge der Zeit folgende Vermehrung der Notare noch lange nicht abgeschlossen ist, denn das Jahr 1920 hat eine weitere erhebliche Steigerung gebracht. Zu berücksichtigen ist bei der Zunahme des Berichtsjahrs, daß die Zahl der Notare im OLGBezirk Posen um 101 und im OLGBezirk Marienwerder um 53 niedriger war als i. J. 1918 Die Zunahme war andererseits am bedeutendsten im Kammergerichtsbezirk, wo die Zahl von 471 auf 744, also um 58% gestiegen ist. Berlin allein hatte eine Erhöhung von 243 auf 426, Charlottenburg eine solche von 16 auf 28. Sehr stark war ferner die Zunahme in den OLG.-Bezirken Breslau mit 109, Hamm mit 91 und Naumburg mit 83. Daß die Vermehrung sich nicht etwa auf die größeren Orte beschränkt, zeigt sich daran, daß die Orte mit nur einem Notar von 598 auf 533 zurückgegangen sind. Die Zahl aller von den Notaren erledigten Geschäfte betrug 2 511 257 gegen 1 313 861 i. J 1918, 887 046 i. J. 1917, 730 697 i. J. 1915 und 1 956 088 i. J. 1913. Es ist also das letzte Vorkriegsjahr bereits um nahezu 600000 Nummern überflügelt worden; im letzten Jahre allein betrug die Zunahme mehr als 90%. An ihr sind alle Arten von Geschäften beteiligt, verhältnismäßig am meisten die schon i. J. 1918 für alle Notare freigegebenen Auflassungen, deren Zahl sich von 34 365 auf 139 441 erhöht hat. Die Beurkundungen und Entwürfe von Verträgen und einseitigen Willenserklärungen sind von 657 695 auf 1 241 305, die Beglaubigungen von 303 854 auf 556 201 gestiegen. Die Aufnahmen von eidesstattlichen Versicherungen zeigen eine Zunahme von 80 255 auf 136 643, die Testamente und Erbverträge eine solche von 52 182 auf 63 146 Auch die in den Vorjahren stark zurückgegangenen Wechselproteste haben von 9483 auf 11 957 zugenommen. Die Vermittelungen von Auseinandersetzungen haben sich mehr als verdoppelt (7625 gegen 3550). Die Zahl der auf einen Notar durchschnittlich entfallenen Geschäfte betrug 796 gegen 537 i. J. 1918, 355 i. J. 1917, 284 i. J. 1916, 275 i. J. 1915, 608 i. J. 1914, 733 i. J. 1913 und 809 i. J. 1912. Der Rückgang der Kriegszeit ist also trotz der Erhöhung der Zahl der Notare bereits wett gemacht und die Zahl des Jahres 1919 bleibt nur noch wenig hinter der Höchstzahl des Jahres 1912 zurück. An der Zunahme des letzten Jahres waren sämtliche OLGBezirke beteiligt mit Ausnahme von Posen, wo ein Rückgang um 5 Geschäfte, der aber bei der starken Veränderung in der Zahl der Notare keine Bedeutung hat, erfolgt ist. Die Zunahme war am bedeutendsten in den OLGBezirken Köln mit 609, Kiel mit 477 und Königsberg mit 445 Geschäften; im Kammergerichtsbezirk betrug sie infolge der besonders starken Vermehrung der Notare nur 82. Bei weitem am höchsten war die Zahl der auf einen Notar kommenden Geschäfte im OLGBezirk Köln mit 1645; dann folgen Düsseldorf mit 1136 und Kiel mit 1050, während außer Posen untenanstehen Hamm init 562 und Kassel mit 485. Trennt man die Notare nach den einzelnen Ortsklassen ihres Amtssitzes, so war die Zunahme der Geschäfte je bedeutender, je kleiner der Ort war. In den Orten der Ortsklasse A betrug sie 51, in denen der Ortsklasse B 190, der Ortsklasse C 198, der Ortsklasse D 378 und der Ortsklasse E 417. Von den Großstädten hat wie im Vorjahre Köln die meisten auf einen Notar durchschnittlich entfallenen Geschäfte mit 1907 (i. J. 1918 1162); dann folgen Düsseldorf mit 1818 (1149), Bonn mit 1753, Tilsit mit 1240, Hannover mit 1084, Kottbus mit 1074, Frankfurt a. M. mit 1072, Altona mit 1061 und Görlitz mit 1045. In Berlin entfielen auf einen Notar infolge der starken Stellenvermehrung nur 436 Geschäfte gegen 486 i. J. 1918, 362 i. J. 1917 und 810 i. J. 1913. In Charlottenburg betrug die Zahl 667 gegen 722 i. J. 1918.

Vermischtes.

Erklärung.

Neue schwere Wolken verdunkeln den schon so trüben Himmel über unserm Vaterlande. Immer mehr ballen sie sich im Westen zusammen und das Unwetter bedroht Deutschland mit Tod und Verderben. Legte der Vertrag von Versailles dem deutschen Volke schon unerschwingliche Lasten auf, so will die Pariser Zusammenkunft sie noch ausdehnen und erschweren. Unerfüllbares darf aber kein ehrlicher Mann, darf auch kein Staat versprechen, der Vertrauen im Rate der Völker beansprucht. Das wäre ein Verfahren „wider Treu und Glauben", wider die Sitte vernünftigen Verkehrs von Staat zu Staat und wider Deutschlands Ehre. — Wir Deutschen sind gewohnt, Wort zu halten, und die Vertragstreue ist eine alte deutsche Tugend. So wollen wir auch den Vertrag von Versailles erfüllen, soweit es in den Grenzen der Möglichkeit liegt: — nicht weil wir uns schuldig glaubten an dem Verderben, das der Weltkrieg über Europa brachte, nicht auch weil wir als billig und gerecht anerkennen könnten, was uns auferlegt ist, aber weil wir den Vertrag geschlossen haben, ob auch unter schwerstem Druck, und weil in Deutschland nicht nur die Juristen es wissen, sondern das ganze Volk es empfindet: pacta sunt servanda.

Aber gerade deshalb dürfen und wollen wir nicht offenbar Unmögliches versprechen. Unser Außenminister und seine Begleiter sollen auf ihrem schweren Gang nach London es wissen, daß ganz Deutschland, einig wie nur in den größten Augenblicken seiner Geschichte, hinter ihnen steht in dem unbeugsamen Entschluß, nichts zuzusagen, was wir nicht leisten können. Komme, was kommen mag, lieber tot als Sklav': Das haben die Volkskundgebungen in Stuttgart, Karlsruhe und Darmstadt, das haben auch tausende von Versammlungen und Zuschriften

Digitized by Google

bezeugt. Auch wir deutschen Juristen wollen es ernst und feierlich bekunden, daß wir geschlossen hinter den deutschen Abgesandten stehen: lieber Unrecht leiden, als durch unerfüllbare Versprechungen selbst Unrecht tun!

Deutscher Juristenbund
Für den Vorstand: der I. Vorsitzende
Dr. von Staff,
Kammergerichtspräsident.

Eine Denkschrift zur Beratung der Reichseinkommensteuernovelle hat die Münchener Juristische Studiengesellschaft an den Steuerausschuß des Reichstages gerichtet. Die Gesellschaft berichtet uns auf unseren Wunsch hierüber:

I. Das REinkStG. soll durch die dem Reichstag vorliegende Novelle zum dritten Male geändert werden. Wir hofften endlich auf eine sorgfältige Beratung und daß den außerhalb des Reichsfinanzministeriums und Reichstags stehenden steuerrechtlichen Fachmännern das Wort vergönnt werde. Daher bildeten wir einen Ausschuß, bestehend aus dem Senatspräsidenten am RFinanzhof Dr. Strutz, den RAnwälten Dr. Fürnrohr und Prof. Dr. Rheinstrom, Geh. Hofrat, o. Prof. Dr. Dyroff und unserem 1. Schriftführer o. Prof. Dr. Rabel, zur Ausarbeitung von Vorschlägen. Leider scheint aber auch diesmal Sturmesile zu herrschen. Wir mußten uns daher begnügen, in unserer eiligen Eingabe von Ueberhastung abzumahnen und zu bitten, daß wenigstens die schlimmste Neuerung beseitigt werde, die Einbeziehung der Gewinne aus einmaligen Veräußerungsgeschäften, § 11, Z. 5. Daß das Reich in seiner Finanznot und angesichts der schweren Auswüchse des Wirtschaftslebens an diesen Gewinnen nicht vorbeigehen wollte, ist durchaus verständlich. Aber das Gesetz erreicht sein Ziel nicht, gefährdet dagegen den Rest von Steuermoral und Rechtsempfinden in unserem Volke und die Ordnung der Finanzverwaltung. Hier dürfen die Juristen nicht schweigen. Unser Versuch, in einem einzelnen Fall, von der übel an die besser beratene Gesetzgebung zu appellieren, hat grundsätzliche Bedeutung.

II. 1. Das Gesetz hat die Quellentheorie abgelehnt und konnte den Schanzschen Einkommensbegriff nicht durchführen. Nun hat es eine verwickelte Kasuistik, vgl. § 12, ohne einheitliche Gesichtspunkte. Anwendung und Lückenausfüllung sind unsicher und schwierig.

2. Der Gewinn aus einem einzelnen VGesch. galt bisher und gilt dem ganz richtigen Volksempfinden weiter als Vermögenszuwachs. Das Ges. rechnet ihn einfach mit dem laufenden Eink. zusammen, belegt die Summe mit den hohen Sätzen und berücksichtigt nicht oder unzureichend Besitzdauer, Gesamtvermögen, Verhältnis des Gewinns zum Anschaffungspreis usw, Merkmale der wirtschaftl. Leistungsfähigkeit, auf die doch schon WertzuwachsStG. und BesitzStG. achteten. Zugleich bleiben die Vergünstigungen versagt, die sonst bei so gewaltiger Vermögensbesteuerung gewährt werden.

3. a) Der gesunde Gedanke der direkten Steuern ist durch deren Häufung, die übermäßige Höhe und Progression der StSätze maßlos überspannt.

b) Papiermark wird gleich Goldmark gerechnet; jetzt daher vielfach wirtschaftlicher Verlust als Gewinn, künftig Gewinn als Verlust betrachtet. Hier, bei einer dauernden Steuer, ist dies unhaltbar. Beide Fehler zu a und b zusammen ergeben eine Besteuerung von noch heute einzig dastehender Härte und Ungerechtigkeit. Dazu kommt noch die Fiktion des Notopferwertes als Anschaffungspreis, § 35. Wir gaben ein typisches Beispiel: Von einem ziffermäßigen Gewinn von 80 000 M sollen dem Steuerpflichtigen u. U. 18000 M., vom doppelten Betrag (160000 M.) — 24000 M. verbleiben!

4. Nur der realisierte Gewinn konnte besteuert werden; aber Verkäufen aus Not wird nicht Rechnung getragen und der Veräußerung, die durch ordnungsmäßige Wirtschaft gerade gegenwärtig häufig geboten wäre, irrationell entgegengewirkt.

5. Die vollen Härten treffen den Ehrlichen, am wenigsten diejenigen, auf die es der Gesetzgeber absah, und nicht die großen Vermögen, sondern die kleineren. Falsche Steuererklärungen werden trotz aller Mühe und Kosten nur ganz ungleichmäßig entdeckt werden. Die unlauteren Verkleidungen der steuerpflichtigen Veräußerungen nehmen bereits einen höchst bedenklichen Umfang an, der Geschäftsverkehr wird demoralisiert. Der bisher Ehrliche wird zur Umgehung erzogen.

6. Die erhofften finanziellen Erfolge werden ausbleiben. Da nun auch Verluste als Verringerung des Eink. anerkannt werden mußten, entsteht vielmehr bei steigendem Wert der Mark große Gefahr für das Erträgnis der EinkSt. Im Gegensatz zu den unkontrollierbaren Gewinnen sind Verluste leicht nachzuweisen, sie werden auch künstlich erzeugt werden.

7. Ueberlastung der Finanzämter, rechtliche Unsicherheit, Leichtigkeit der Hinterziehung müssen die Veranlagung äußerst erschweren und den Eingang der Steuer sehr verzögern. Die preußischen Erfahrungen bei den Gewinnen aus Gelegenheitsspekulationen haben seinerzeit abschreckend gewirkt. Wir empfehlen daher auch keineswegs Rückkehr zu PrEinkStG. § 13 Abs. 2 Z 4.

III. Vielmehr kann nur die radikale Entfernung jener Veräußerungsgewinne aus dem Gesetz helfen, also Streichung von § 11 Z. 5, § 12 Z 12, 13, § 13 Z. 8, §§ 22, 35. Aus ähnlichen Gründen empfehlen wir auch Streichung von § 11 Z 4 oder doch Einschränkung auf Lotterie- usw Gewinne im Einzelbetrage von mindestens 1000 M. Man befreie das Gesetz und uns von einer nicht annähernd vollziehbaren Vorschrift. Unvollziehbare Steuergesetze wirken allseits nur schädlich. [Die letzten Tage haben gelehrt, daß sie uns zum Ueberfluß auch noch ungerechtem Verdacht der Feinde aussetzen.] Will man jene Gewinne durchaus neben den sonst bestehenden Gesetzen noch besonders erfassen, so kann nur ein eigenes, sorgfältig vorzubereitendes Gesetz in Betracht kommen, das aber immer überwiegende Bedenken übriglassen würde.

Aus den Volksvertretungen. Der **Deutsche Reichstag** hat neben dem ihm aufgezwungenen Kampfe gegen das Unrecht der Pariser Entschädigungsforderungen die Sorge für das Rechtsleben nicht außer Acht gelassen. Die allgemeinen Erörterungen über die Rechtspflege, die an die Etatsrede des Justizministers Dr. Heinze anknüpften, würdigt LGPräs. de Niem S 158 dieses Heftes. Die sozialdemokratischen Anträge, darunter die Forderungen auf Vorlegung vierteljährlicher Uebersichten über die Aburteilung der Kriegs- und Hochverratsverbrechen durch das Reichsgericht und auf Gewährung von Vergütungen an Referendare wurden angenommen (Drucks Nr. 1331) Der Abbau des Ausnahmezustandes in Bayern soll nach dem Beschlusse des RT. dem Verhandlungswege zwischen Reichs- und Bayerischer Regierung überlassen bleiben. Der Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen soll nach dem GesEntw. (Drucks. 1130) eine Einschränkung erfahren, indem der Gläubiger von der Beschaffung gerichtlicher Zustimmung befreit und dafür dem Schuldner der Antrag auf Einstellung gegeben wird, dem das Vollstreckungsgericht, abgesehen von Fällen offenbarer Unbilligkeit, stattzugeben hat. Der Entwurf des Gesetzes über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und Verlustrechnung wurde vom Ausschusse für soziale Angelegenheiten mit einer Erweiterung der Auskunftspflicht des Unternehmers zur Annahme empfohlen (Drucks. 1131 u. 1409) Der Ausschuß für Wohnungswesen empfiehlt den Erlaß von Vorschriften, wonach die Mieteinigungsämter zur Abänderung nachträglich als Fehlentscheidungen erkannter Sprüche verpflichtet, also materielle Berichtigungsbeschlüsse für zulässig erklärt werden (Drucks. Nr. 1385).

Die **preußische Landesversammlung** hat die Polizeireform durch Einstellung der mit über 1 Milliarde M. angemeldeten Ausgaben für die Schutzpolizei in den Haushalt erheblich gefördert. Die großen Schwierigkeiten

Digitized by Google

bei Eingliederung dieser neu geschaffenen Polizeitruppe in den Behördenorganismus beleuchtete der Minister des Innern anläßlich der Erörterung der Flensburger Vorgänge, die darauf zurückzuführen waren, daß der Kommandeur der Schutzpolizei gegen den Widerspruch der ordentlichen Polizeiverwaltung grundlos Haussuchungen und Verhaftungen anordnete und deshalb entlassen werden mußte. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung berichtete über die Einstellung der „unglückseligen Prozeßaktion", die das Verbot der im Theaterraume der Berliner Kunsthochschule veranstalteten Aufführungen von Schnitzlers Reigen im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Mißbrauchs des Mietsrechtes angestrebt hatte, und bekannte sich zu der Auffassung, „daß ästhetische Fragen ausschließlich vor ein ästhetisches Forum, niemals aber vor ein Straf- oder Zivilgericht gehören". Im Rechtsausschusse teilte der Reg.-Vertreter auf eine Anfrage mit, daß auch eine neue amtsärztliche Untersuchung ebenso wie die früheren die dauernde Verhandlungsunfähigkeit des Fürsten Eulenburg ergeben habe, so daß von weiteren Untersuchungen Abstand genommen werden könne (Drucks. 3963). Ein Antrag auf Neuordnung des Strafvollzuges und des Anstaltswesens wurde zur Annahme empfohlen (Drucks. 4067). Eine Eingabe der Handelshochschule Berlin um Verleihung des Rechtes der Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften wurde vom Handels- und Gewerbeausschusse mit großer Mehrheit der Ueberweisung zur Berücksichtigung für wert gehalten (Drucks. Nr. 3619). Der Entw. eines Ges. betr. das Hebammenwesen[1]) gelangte trotz eingehender Vorberatung nicht bis zur dritten Lesung, da die verfassunggebende preußische Landesversammlung ihr Dasein beschlossen hat und die ersten Hauptwahlen zum neuen preußischen Landtag am 20. Februar stattgefunden haben.

Den **Bayerischen Landtag** beschäftigten vielfach die gleichen Fragen. Auch hier richtete die radikale Linke außerordentlich heftige Angriffe gegen die Rechtspflege, denen gegenüber der Präsident die bemerkenswerte Feststellung traf, daß nach ständiger Uebung des Hauses die Rechtsprechung der Gerichte nicht angezweifelt werden dürfe und vor der Objektivität der bayerischen Gerichte und Richter der notwendige Respekt gewahrt werden müsse. Der frühere Justizminister Dr. Müller beklagte die unzulängliche Besoldung und betonte, daß ein völlig zermürbter, unzufriedener, nervöser, verarmter und altgewordener Richterstand keine Arbeitsfreude haben könne. Der Justizratstitel wurde als die in Bayern seit Jahrzehnten übliche, im Volksgebrauche eingewurzelte Bezeichnung für den älteren Notar oder Anwalt, also als Berufstitel in Anspruch genommen, dessen Verleihung das verfassungsmäßige Titelverbot nicht entgegenstehe. Die Theaterzensur kam ebenfalls zur Sprache und gab dem Regierungsvertreter Anlaß, den Art. 118 der Reichs-Verf. dahin auszulegen, daß dadurch nur die Vorprüfung der Stücke, nicht aber das Recht der Polizei beseitigt sei, auch den Bühnen gegenüber Uebertretungen der Strafgesetze möglichst zuvorzukommen sowie gegen strafbare Tatbestände vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung soweit als nötig vorläufig einzuschreiten.

Den **Sächsischen Landtag** beschäftigten mehrere Vorlagen betr. Aufhebung von Gesetzen, so der Befugnis zur Ausschließung säumiger Abgabenpflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten, die als unzeitgemäß und in größeren Ortschaften undurchführbar fallen soll (Vorl. Nr. 7). Ferner soll durch Beseitigung des § 14 des AusfGes. z. BGB. v. 15. Juni 1900 die Zuständigkeit für Volljährigkeitserklärungen vom Justizministerium auf die Vormundschaftsgerichte übertragen werden (Nr. 5). Schließlich wird die Zustimmung des Landtages zur Kündigung des Vertrages erbeten, durch den die Fürstentümer Reuß an das sächsische OVG. angeschlossen waren (Nr. 3).

Dem **Badischen Landtage** liegt ein Antrag vor (Nr. 14), durch den die Regierung um baldige Ausarbeitung eines neuen Verwaltungsgesetzes unter erheblich erweitertem Ausbau der Selbstverwaltung ersucht wird; nach einem anderen (Nr. 32) soll die Regierung von der weiteren Vollziehung der Staatsmin.-Entschließung v. 2. Mai 1919 über die Dienstaltersgrenze Abstand nehmen und Beamte nach Vollendung des 65. Lebensjahrs nur dann in den Ruhestand versetzen, wenn der Beamte selbst es beantragt oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dem Dienst nicht mehr gewachsen ist. Den Antrag Nr. 35 sollte das Reich übernehmen und durchführen: in den nächsten Nachtrag zum Staatshaushalt eine entsprechende Summe zur Unterstützung der Drucklegung hochwissenschaftlicher und wichtiger Werke einzustellen.

Literatur. Poetzsch, Handausgabe der ReichsVerf. (Berlin 1921. Liebmann. 226 S. 17 M., geb. 20 M.) liegt bereits in 2. neubearbeiteter und stark vermehrter Aufl. vor, unter eingehender Berücksichtigung der ausführenden Gesetzgebung und der Literatur. — Woelker, Verf. des Freistaates Sachsen (Leipzig 1921. Roßberg, 174 S. 15 M.) mit Erläuterungen und Einleitung über Land und Reich. — Zeimann, Der Reichsrat nach der Verf. des Deutschen Reiches v. 11. Aug. 1919. Frankfurter Doktordissert. Dresden 1920. R. Erdmann Schmidt. 63 S. Geschichte, Befugnisse und Zuständigkeiten, mit Abdruck der GeschO. — Kunz, Bibliographie der Kriegsliteratur (Politik, Geschichte, Philosophie, Völkerrecht, Friedensfrage). Im Auftrage der österr. Völkerbundliga. Berlin 1920. H. R. Engelmann (101 S. 18 M.). — Kraus, Der Völkerbund und die Friedensverträge. (Berlin 1920. Deutsche Verl.-Ges. f. Politik u. Gesch. 49 S.)

Ein **Oesterreichischer Juristenbund** wurde am 22. Jan. 1921 im Justizpalaste in Wien unter Vorsitz des Handelsgerichtspräsidenten Dr. Engel begründet, unter Beteiligung der Vertreter des Professorenkollegiums der Universität Wien, der n. österr. Rechtsanwaltskammer, der Vereinigung d.-österr. Richter, des österr. Notarenvereins, der Gewerkschaft der österr. Verwaltungsjuristen und der Wiener Juristischen Gesellschaft. Prof. Dr. Gleispach erörterte die Aufgaben des Oesterr. Juristenbundes, als welche er bezeichnete: Erhaltung der dem Juristentume gebührenden Stellung, Vertretung seiner gemeinsamen Interessen, Mitwirkung der Juristen bei der Gesetzgebung, Rechtsausgleichung mit dem Deutschen Reiche und Förderung der geistigen und kulturellen Gemeinschaft zwischen den deutschen und österr. Juristen. Hierauf wurde die Gründung des Oesterr. Juristenbundes einstimmig beschlossen. Zum Präsidenten wurde Minister a. D. Dr. Franz Klein, zu Vizepräsidenten Präsident Dr. Engel und Rechtsanwalt Dr. Uranitsch, Präsident der steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz, gewählt. Hinzugewählt wurden noch die RA.: Dr. Pfeiffer, Präs. d. n. österr. Rechtsanwaltskammer, Dr. Ofner, Dr. Langer, Prof. Dr. Gleispach, die Richter: OLG.-Rat Dr. Lutz und Bezirksrichter Dr. Wahle; die Verwaltungsjuristen: Sektionschef Dr. Durig, Sektionsrat Dr. Riehl, Oberfinanzrat Dr. Lasch, Notar Dr. Reichel; von auswärtigen Mitgliedern: Senatspräs. Amschl und Hofrat Prof. Dr. Hanausek, Graz, sowie Präs. Dr. Rudolf und Oberstaatsbahnrat Dr. Kowarz, Linz.

Dem Oest. JB. sind außer den oben erwähnten Wiener Körperschaften noch beigetreten: die Professorenkollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Univ. Graz und Innsbruck und die Juristenverbände in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Vorarlberg. Anmeldungen zum Beitritt (Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen 10 Kr.) sind an die Kanzlei des RA. Dr. Haerdtl, Wien I., Stallburggasse 4, zu richten.

* * *

Die Begründung des Oesterreichischen Juristenbundes wird von dem Deutschen Juristenbund wie von der Deutschen Juristen-Zeitung und gewiß von dem ganzen deutschen Juristenstande mit warmer Freude begrüßt. Sie alle hoffen auf eine rege, für die österreichische und die

[1]) Vgl. die ausführliche Würdigung durch Min.-Dir. Kirchner in der Dtsch. Strafr.-Ztg. 1921 S. 8.

Digitized by Google

deutsche Rechtspflege und Gesetzgebung und für die Juristen beider Staaten gedeihliche Zusammenarbeit und rufen dem Bruderbunde ein herzliches Glückauf zu!

Juristen und Volkswirte im neuen preußischen Landtag und im Reichstag auf Grund der Neuwahlen v. 20. Febr. 1921.

I. Nach dem „vorläufigen Ergebnis der Landtagswahlen" im Reichsanzeiger Nr. 44, 45 v. 22., 23. Febr. 1921 sind u. a. gewählt, außer den oberschlesischen Abg.:

Deutschnationale Volkspartei: Staatsminister a. D. Hergt, Berlin. — LR. a. D. Dr. Kaufmann, Charlottenburg. — JR. Lüdicke, Spandau. — Landrat a. D. Dr. v. Winterfeld, Neuendorf. — Landrat a. D. v. d. Osten, Warnitz. — Handwerkskammer-Synd. Dr. Dolezych, Frankfurt a. O. — Landrat z. D. v. Kries, Potsdam. — RA. Nehring, Senftenberg NL. — Prof. Dr. Kähler, Greifswald. — Handwerkskammer-Synd. Mentzel, Stettin. — RegR. Negenborn, Liegnitz. — Geh. OberRegR. Dr. v. Dryander, Berlin (zweimal). — Dr. jur. Kaufhold, Berlin. — Staatsminister a. D. Wallraf, Bonn. — RA. Dr. Seelmann, Berlin. — Prof. Dr. jur. et phil. Preyer, Königsberg i. Pr.

Deutsche Volkspartei: RegR. a. D. Dr. jur. Wolff, Berlin. — Prof., RegR. a. D. Dr. Leidig, Berlin. — Wirkl. Geh. R. Dr. Kriege, ehem. Direktor der Rechtsabteilung des Auswärt. Amtes, Berlin. — OVGR. a. D. v. Eynern, Berlin. — Landrat z. D. v. Kardorff, Berlin. — Volkswirt Dr. phil. Pinkerneil, Berlin. — AGR. Dr. Görk, Heide i. H. — AGR. Stendel, Leer. — Reg.-Präs. z. D. D. Dr. v. Campe, Hildesheim. — Synd. Dr. jur. Grundmann, Hagen i. W. — RA. Max Heimann, Köln. — LGR. Eichhoff, Neuwied. — Oberpräs. a D. Dr. v. Richter, Hannover (zweimal). — Reichskommissar f. Wiederaufbau Dr. Rose, Berlin.

Zentrumspartei: GJR., RA. Dr. Porsch, Breslau. — LGDir. Schulte, Breslau. — Synd. Brust, Hannover. — Präs. des Landesfinanzamts Dr. Schmedding, Münster i. W. — LR. Dinslage, Arnsberg. — Justitiar Dr. Horster, Altena i. W. — LGR. Oppenhoff, Aachen. — ORegR. Dr. Heß, Ahrweiler. — Strafanstalts-Dir. Dr. Schmitt, Düsseldorf. — Justizminister Dr. Am Zehnhoff, Berlin. — Generalsekr. Dr. Crone, Berlin. — AGR. Rhiel, Fulda.

Deutsche Demokratische Partei: Staatsminister Fischbeck, Berlin. — RA. Dr. Schreiber, Halle. — Oberbürgermeister Dominicus, Schöneberg. — LGR. Dr. Höpker-Aschoff, Bochum. — Reichsminister a. D. Schiffer, Berlin. — RA. Dr. Berndt, Stettin.

Sozialdemokratische Partei: Prof. Dr. Waentig, Halle.

Unabhängige Sozialdemokratische Partei: RA. Liebknecht, Berlin. — RA. Obuch, Düsseldorf.

Vereinigte Kommunistische Partei: keiner.

II. Für den Reichstag wurden im Wahlkreis Nr. 1 (Ostpreußen) und Nr. 14 (Schleswig-Holstein) und auf Grund der Verrechnung der Reststimmen neu gewählt: Reichswirtschaftsminister Dr jur. Scholz, Charlottenburg (Dtsch. Volksp.). — Volkswirtschaftler Dr. Fleischer, Charlottenburg (Zentr.) (wiedergewählt). — Geh. RegR. Thomsen, Struckum (Deutschnat. VP.). — Botschafter z. D., Graf Bernstorff, Starnberg (Dtsch. Demokr. P.). — RA. Max Frank I, Dortmund (Soz. P.). — RA. v. Rehbinder, Berlin (Zentr.). — Ausgeschieden sind: Prof. Dr. Graf zu Dohna, Heidelberg (DVP.), Oberpräs. Siehr, Insterburg, JR. Waldstein, Altona, RA. Dr. Blunck, Hamburg (sämtlich D. Demokr. P.).

Personalien. Im schnellen Fluge eine Uebersicht über die wichtigsten Personalveränderungen: Der chronische Raummangel verbietet nähere Würdigung selbst der in Wissenschaft und Praxis bekanntesten und verdientesten Männer. Auf Grund des Gesetzes über die Einführung einer Altersgrenze treten zum 1. April in den Ruhestand: Kammergerichtspräsident, Wirkl. Geh. Rat Dr. Heinroth; die Oberlandesgerichtspräsidenten: Kirchner, Kiel, Dr. Wolff, Celle, Dr. von der Trenck, Königsberg; die Generalstaatsanwälte (früher Oberstaatsanwälte): Dr. Freytag, Celle, Müller, Breslau, Günther, Kiel, Preuß, Königsberg; die Landgerichtspräsidenten: Herrmann, Nordhausen, Ritter, Kleve, Karnatz, Königsberg, Dr. Dahlmann, Naumburg a./S., Haenisch, Köslin, Dr. Büscher, Essen, Dr. Andrae, Kiel, Falckenthal, Stettin, Hagedorn, Aurich, v. Detten, Hildesheim, Hedemann, Erfurt, van Erkelens, Köln, Noël, Neuruppin, Junkermann, Bonn, Fromme, Insterburg, Dr. Felsmann, Breslau, Dr. Sperling, Lyck, de Niem, Limburg, Poschmann, Bartenstein, v. Hinüber, Düsseldorf, Nessel, Magdeburg, Rieck, Bromberg; die Oberstaatsanwälte (früher Erste Staatsanwälte): Hübschmann, Greifswald, Holle, Breslau, Arndt, Lissa, Hagen, Wiesbaden, Schloesser, Bonn, Wuthenow, Landsberg a./W., Dr. Brecht, Hildesheim, Dr. Kayser, Stendal, Rohs, Hagen i./W., Voigt, Paderborn, Weizmann, Stettin, Lehmann, Hanau, Leggemann, Münster, Stelling, Stade, Olbricht, Görlitz. Außerdem treten in den Ruhestand: 6 Vizepräsidenten, 5 Senatspräsidenten, 22 Oberlandesgerichtsräte, 31 Landgerichtsdirektoren, 33 Landgerichtsräte, 96 Amtsgerichtsräte, 1 Staatsanwaltschaftsrat. — Diese Liste zeigt, wie abträglich für die Rechtspflege das neue Zwangspensionierungsgesetz in Preußen ist. Das Reich und die anderen Länder werden hoffentlich ihre Gefolgschaft versagen. Unter den Ausscheidenden befinden sich u. a. der Kammergerichtspräsident Dr. Heinroth, dessen Verdienste die DJZ. bereits früher eingehend gewürdigt hat (vgl. S. 178, 1915 d. Bl.), und dem die preuß Rechtspflege für seine lange unverdrossene, hingebende Tätigkeit Dank wissen wird. Auch Landgerichtspräsident de Niem, dem die DJZ, wie im diesmaligen Heft, eine Reihe fein stilisierter, bedeutender Aufsätze verdankt, scheidet leider aus. — An den preuß. Universitäten verliert die Rechtslehre u. a. in Berlin: Geh. JR., Prof. D. Dr. Kahl, M. d. R., einen der ausgeprägtesten Charaktere und größten Männer unserer Zeit. Erfreulicherweise wird er auch nach dem „Todestage v. 1. April" weiter u. zwar über den Entwurf des StrGB. lesen, ferner Männer von der Bedeutung wie Otto von Gierke, Ferd. von Martitz, die Bonner Fakultät einen Meister vom Rang wie Ernst Zitelmann, Marburg Ludwig Enneccerus; an der Breslauer Fakultät treten zurück: die Proff. Brie, Otto Fischer und Gretener. — Von den Nachfolgern sind zunächst zu nennen: unser hochgeschätzter Mitherausgeber, OLGPräs. Dr. von Staff, Düsseldorf, der zum Kammergerichtspräsidenten ernannt worden ist, eine Nachricht, die in den weitesten juristischen Kreisen lebhafteste Zustimmung hervorgerufen hat. Denn mit ihm tritt der Mann an die Spitze des höchsten preußischen Gerichtshofes, der sich durch tiefgehende wissenschaftliche Kenntnisse auf allen Rechtsgebieten, durch langjährige praktische Erfahrungen, auch als Chef großer Verwaltungen, durch sein ausgeprägtes taktisches Geschick, seinen aufrechten Charakter auszeichnet und der auch als 1. Vorsitzender des Deutschen Juristenbundes weithin bekannt geworden ist (vgl. näheres S. 820, 1919 d. Bl.). — OLGPräs. Rasch, Marienwerder, dessen Verdienste wir schon 1916, S. 973 gedachten, ist nach Celle, seiner Heimatprovinz versetzt worden. — Als Nachfolger für v. Staff ist Geh. Oberjustizrat Dr. Tigges aus dem preußischen Justizministerium zum OLGPräs. in Düsseldorf ernannt worden. Auch er kehrt in die heimatliche Provinz zurück. Auch ihn zeichnen umfangreiche Rechtskenntnisse und eine hervorragende Arbeitskraft aus. In ihm verliert das preußische Justizministerium eine seiner besten Kräfte. — Zum Chefpräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts ist Staatsminister Dr. Drews, Berlin, ernannt worden. Damit ist die Erwartung, die wir auf S. 122 ausgesprochen haben, in Erfüllung gegangen, da Drews, langjähriger Unterstaatssekretär i. preuß. Ministerium des Innern und Staatskommissar für die Reform der inneren Verwaltung, als ausgezeichneter Kenner des Verwaltungsrechts und hervorragender Verwaltungsbeamter sich in allen seinen früheren Stellungen ausgezeichnet bewährt hat. — Ministerialdirektor i. sächs. Justizminist. Wilsdorf, Dresden, ist in den Ruhestand getreten. — Ministerialrat Nitsche, Dresden, wurde z. Ministerialdirektor, OLGR. Dr. Schreiber, Dresden, zum Ministerialrat im sächs. Justizministerium ernannt. —

Digitized by Google

Seinen 80. Geburtstag beging in seltener Frische des Geistes Unterstaatssekretär a. D., Prof. Dr. von Mayr, München, der die Wissenschaft, bes. die Finanzwissenschaft, die Statistik und die Staatswissenschaften durch eine große Reihe ausgezeichneter Werke bereichert hat, vor wenigen Wochen erst durch die 4., neubearbeitete und vermehrte Auflage seines bekannten Buches „Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften", und der trotz seines Alters noch weiter seine Lehrtätigkeit ausübt. — Staatsrat, Prof. Dr. von Rümelin, Tübingen, feierte seinen 60. Geburtstag. Er ist bekannt als Lehrer des bürgerl. Rechts und Mitherausgeber des Archivs für die zivilistische Praxis. — Geh. Hofrat, Prof Dr. Otto Mayer, früher Straßburg, dann Leipzig, jetzt im R., wird am 29. März 75 Jahre alt. Auch ihn grüßt die deutsche Rechtswissenschaft als einen der bedeutendsten Gelehrten des Staats- und Verwaltungsrechts. — Der bekannte, vielseitige Schriftsteller des Staats- und Verwaltungsrechts und Lehrer an der Berliner Fakultät Geh. JR., Prof. Dr. Bornhak, wird am 21. März 60 Jahre alt. — Geh. Justizrat, Prof. D Dr. Otto von Gierke, Berlin, wurde von der Berliner Juristischen Gesellschaft zum Ehrenpräsidenten ernannt. — Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Univ. Hamburg ernannte z. Ehrendoktor den Staatssekretär Prof. Frantz Dahl, Kopenhagen, Departementschef des dänischen Kultusministeriums, der u. a. sich ganz besondere Verdienste dadurch erworben hat, daß er die Leistungen der deutschen Rechtswissenschaft dem skandinavischen Norden übermittelte. — Kriegsgerichtsrat Dietz, Rastatt, ist von der jurist. Fakultät der Univ. Gießen zum Ehrendoktor ernannt worden. — Der Präsident des ehem. els.-lothr OLG. in Kolmar, Wirkl. Geh Oberjustizrat Dr. jur. h. c. Molitor ist in Partenkirchen, wohin er sich nach Kriegsende geflüchtet hatte, gestorben. Wie in allen seinen früheren Stellungen zeichnete er sich auch als OLG.-Präsident durch ungewöhnliche Tüchtigkeit, große wissenschaftliche Fachkenntnisse und besondere Liebenswürdigkeit aus. Besonders die els.-lothr. Juristen werden diesem vornehmen Manne, dem auch die Wissenschaft eine Reihe vorzüglicher Kommentare verdankt, ein treues Andenken bewahren, da er sich ihrer und jedes Einzelnen nach dem Kriege in aufopferungsvoller Hingabe und Fürsorge angenommen hat. — Weiter verstarb der auch in deutschen Kreisen wohlbekannte Prof. Hagerup, Christiania, Ehrenmitglied der Berliner Jurist. Gesellschaft, einer der angesehensten Rechtsgelehrten und Staatsmänner Norwegens, der früher Ministerpräsident und zuletzt norwegischer Gesandter in Stockholm war.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Die Rüge, daß die AusfBest. d. BR. v. 28. Sept. 1916, wenn sie die Teuerungszuschläge nur für notwendige Sachen gewährten, im Widerspruch zum Grundsatz des vollen Schadensersatzes in § 3 RGes. v. 3. Juli 1916 u. §§ 249 ff. BGB. ständen und ungültig seien, geht fehl. Das KrSchGes. gibt in § 3 eigene Grundsätze für die Schadensfeststellung, die aus sich heraus und nach den Best. des BR. auszulegen sind. Es scheidet zwischen festzustellendem Friedenszeitwert, der den vollen Wert der Sache vor Kriegsausbruch und den vollen Schadensersatz, d. h. den Wiedergutmachungswert z Zt. der Schadenszufügung umfaßt (Abs. 1) und dem Teuerungszuschlag, der als ein Billigkeitszuschlag zum Schadensersatz hinzutreten soll, wenn bei notwendigen Sachen die Ersatzbeschaffung, die oft erst später möglich wurde, mit dem Wiedergutmachungswert nicht zu ermöglichen war, sondern höhere Kosten verursacht hatte (Abs. 2). Es ist irrig, daß die Beschränkung des Teuerungszuschlags auf den Rahmen des wirtschaftlich Notwendigen in Nr. 4 u. Nr. 11, 12 der AusfBest. der BR die Grundsätze des § 3 RGes. über Feststellung des vollen Friedenszeitwerts verletze; der Beschwerdeführer verkennt, daß in § 3 Abs. 2. Schlußs. des RGes. die Bestimmung über die Voraussetzungen und Grundsätze für Bemessung „der Zuschläge" dem BR. vorbehalten und den AusfBest. nach beiden Richtungen die Kraft des Ges. beigelegt ist. (Beschl. v. 30. Juni 1920 in S. G. in L Str L. 133/20)

2. Nach Abschluß des Waffenstillstandes kann weder von einer kriegerischen Unternehmung i.S. des § 2 Ziff. 1 KrSchGes., noch von einer feindlichen Besetzung oder Bedrohung deutschen Gebiets i. S. des § 2 Ziff. 2, 3 mehr die Rede sein. Damit entfällt die Möglichkeit, Schaden, der in dem besetzten Gebiet nach Abschluß des Waffenstillstandes durch die Besatzungstruppen verursacht ist, als Kriegsschaden festzustellen. (Beschl. v. 29. Sept. 1920 i. S. D. in N. Str. L. 244/20.)

3. Die Feststellung weiterer Kriegsschäden oder Bewilligung von Teuerungszuschlägen ist nach § 18 KrSchGes, unzulässig, nachdem der Antragsteller die Abfindungserklärung unterschrieben hat. Ob er die Erklärung vor der Unterschrift durchgelesen hat, oder sie ihm vorgelesen ist, ist ohne Belang. Wenn der Antragsteller die Erklärung unterschrieben haben sollte, ohne von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben, so hat er sich doch durch seine Unterschrift mit ihrem Inhalt einverstanden erklärt. (Beschl. v. 22. Dez. 1920 in S. F in G Str. L 334/20.)

4 Das RGes. v. 3. Juli 1916 findet auf Schäden, die vor Unterzeichnung des FrV., aber nach Abschluß des Waffenstillstandes entstanden sind, keine Anwendung. Das Gesetz will nur Vorschriften für Feststellung solcher Schäden treffen, die zu einer Zeit erwachsen sind, als noch von Kriegshandlungen und deren Folgeerscheinungen die Rede sein konnte. Schaden, der nach der tatsächlichen Beendigung der Feindseligkeiten entstanden ist, kann nicht als „durch den gegenwärtigen Krieg verursacht" angesehen werden. (Beschl. v. 5. Jan. 1921 i. S. L. in A. Str. L 311/20.) (Zu Nr. 1—4 mitget. von Geh. RegRat Giese, Berlin.)

Sprechsaal.

Die parlamentarischen Staatssekretäre. An die neue Bezeichnung der Staatssekretäre hat man sich immer noch nicht recht gewöhnt, da man bei dem Worte immer noch an die Leiter der obersten Reichsämter unter dem Reichskanzler nach der alten Reichsverfassung denkt. Da die Leiter der obersten Reichsämter oder nunmehr Reichsministerien jetzt Reichsminister heißen, wurde die Bezeichnung Staatssekretär im Reiche wie in Preußen verfügbar für den allgemeinen Vertreter des Ministers, der bisher Unterstaatssekretär hieß. Diese Staatssekretäre, die früheren Unterstaatssekretäre, sind also mit der Ueberschrift gemeint. Parlamentarische Staatssekretäre sind solche, die nicht aus den Kreisen des berufsmäßigen Beamtentums emporgekommen sind, sondern dem Minister aus dem Kreise der Abgeordneten beigegeben werden.

Wie Kabinettsbildung und parlamentarisches System überhaupt, so gehen auch die parlamentarischen Staatssekretäre als ein Erzeugnis des Parlamentarismus auf englisches Vorbild zurück. Es handelt sich um Ergebnisse der englischen Verfassungskämpfe des 17. Jahrhunderts.

Das Kabinett ist das ältere. Das oberste Verwaltungsorgan, der königliche Privy Council, war im Laufe der Zeit zu unförmig und zu schwerfällig geworden. Seit König Karl II. entwickelte sich daher die Sitte, daß der König die Regierungsgeschäfte mit einigen vertrauten Privy Councillors in seinem Kabinette erledigte. So entstand das Kabinett Es hat noch heute keinen verfassungsmäßigen Bestand, sondern ist nur eine tatsächliche Erscheinung. Für förmliche Regierungsakte wird daher noch heute eine Sitzung des Privy Council einberufen. Denn die oberste Staatsgewalt tritt nur in Tätigkeit als King in Council oder als King in Parliament.

Während aber die Stuartschen Könige in ihrem Rate die Mitglieder beider großen Adelsparteien, der Whigs und Tories, vereint und gegeneinander ausgespielt hatten, sah sich Wilhelm III. nach der Revolution von 1688 zuerst genötigt, das, was man heute ein „homogenes Kabinett"

Digitized by Google

nennt, aus der herrschenden Partei zu bilden. Damit kam man unscheinbar, so daß es Montesquieu 1748 bei seiner Schilderung der englischen Verfassung noch nicht kannte, zum parlamentarischen Systeme.

Beide Tatsachen, das Kabinett als eine rein tatsächliche, der Verfassung unbekannte Erscheinung und das parlamentarische System, muß man nebeneinander halten, um die Besetzung der Ministerien in England und ihre Stellung zum Parlamente zu verstehen.

Die Verfassung kennt kein Kabinett. Seine Mitglieder müssen aber notwendig in fortlaufender Verbindung mit dem Parlamente stehen und der Partei angehören, welche die Mehrheit im Unterhause hat. Diesen Zutritt erlangen sie nur als Parlamentsmitglieder. Die Regierungspartei bildet die Rechte, die Oppositionspartei die Linke. Auf den ersten Bänken sitzen die Führer beider Parteien. Das sind für die Regierungspartei die Mitglieder des Kabinetts.

Die Mitglieder des Kabinetts erhalten also Zutritt zu den parlamentarischen Verhandlungen lediglich als Mitglieder des betreffenden Hauses und unterstehen schon aus diesem Grunde der parlamentarischen Disziplin. Die Regierung muß aber in jedem der beiden Häuser vertreten sein. Damit ergibt sich die doppelte Besetzung jedes, an sich bureaukratisch organisierten Ministeriums. Ist das Haupt des Ministeriums ein Lord, so muß er einen parlamentarischen Unterstaatssekretär haben, der ein Commoner ist, und ist das Haupt des Ministeriums ein Commoner, so muß er einen Lord als parlamentarischen Unterstaatssekretär haben.

Auf die ganz anders gearteten Verhältnisse des Festlandes trafen diese englischen Einrichtungen nicht zu. Das Ministerium war zunächst eine verfassungsmäßige Einrichtung. Seine Mitglieder brauchten der Volksvertretung gar nicht anzugehören, zumal sich das parlamentarische System erst allmählich durchsetzte. Aber auch nachdem die neue Reichsverfassung das parlamentarische System in Reich und Ländern allgemein durchgeführt hat, müssen die Mitglieder der Regierung zwar das Vertrauen der Volksvertretung haben, aber sie brauchen der Volksvertretung nicht anzugehören. Der Zutritt zur Volksvertretung und das Recht, in ihr jederzeit gehört zu werden, wird daher hier den Ministern ausdrücklich verfassungsmäßig verbürgt.

Als Ergebnis der Revolution steht bei uns fest: Wir haben in Reich und Ländern das Einkammersystem. Die Minister gehören seit Durchführung des parlamentarischen Systems dieser Kammer regelmäßig als Mitglieder an. Aber auch soweit das nicht der Fall ist, erscheint ihr Recht, in der Volksvertretung zu erscheinen und jederzeit gehört zu werden, verfassungsmäßig verbürgt.

Die Einrichtung besonderer parlamentarischer Staatssekretäre, die tatsächlich nichts anderes sind als Unterstaatssekretäre und Untergebene des Ministers, erscheint unter diesen Voraussetzungen sinnlos, die Berufung auf englisches Vorbild verfehlt. Der Minister trägt für alles, was in seinem Fache geschieht, der Volksvertretung gegenüber die Verantwortung und kann diese nicht auf einen parlamentarischen Staatssekretär abwälzen oder mit ihm teilen. Er hat selbst das Recht, jederzeit in der Volksvertretung zu erscheinen und das Wort zu ergreifen und kann sich durch jeden Beamten seines Ministeriums vertreten lassen. Selbst in Behinderungsfällen braucht er keinen Staatssekretär. Gehört der Staatssekretär derselben Partei an wie der Minister, so ist er überflüssig. Ist er dagegen Mitglied einer anderen Partei, so kann er allerdings nicht die alleinige rechtliche Verantwortlichkeit des Ministers aufheben, aber durch seinen Einfluß die einheitliche Aktion des Ministeriums durchbrechen. Während bei unseren zersplitterten Parteiverhältnissen schon jede Kabinettsbildung auf Parteikoalitionen beruht und die Einheit der Regierung aufhebt, wird damit der lähmende Einfluß der Koalition in jedes Ministerium getragen.

Die Einrichtung der parlamentarischen Staatssekretäre findet ihren einzigen Grund in dem Bestreben, möglichst viele Parlamentarier an der Futterkrippe der Regierung zu beteiligen. Braucht nach dem parlamentarischen System schon der Minister von dem Verwaltungsgebiete des Ministeriums, das er verwaltet, nichts zu verstehen, sondern läßt die ihm unterstellten Beamten, die nunmehr von der Erreichung der höchsten Spitze ausgeschlossen sind, für sich arbeiten, so wird ihm in dem parlamentarischen Staatssekretär noch ein Beamter beigegeben, der ebenfalls von der Sache nichts zu verstehen braucht. Wenn, wie es heißt, die parlamentarischen Staatssekretäre zunächst in Preußen nach Schluß der Landesversammlung ihre Tätigkeit eingestellt haben, so ist das die erste ersprießliche Amtshandlung, die von ihnen an die Oeffentlichkeit gedrungen ist.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Bornhak, Berlin.

Die schweizerischen Goldhypotheken und die deutschen Hypothekenschuldner. Daß der Vertrag mit der Schweiz v. 6. Dez. 1920 ein schwerer Fehlgriff und eine neue verhängnisvolle Schädigung unserer Volkswirtschaft ist, darüber sind fast alle Sachkenner einverstanden. Selten ist ein an sich löblicher Zweck — die Verbesserung unseres Auslandkredits — mit verfehlteren Mitteln angestrebt, noch seltener ein so gewaltsamer Eingriff der Reichsgesetzgebung in das Privateigentum ausgeführt worden. Mit einer unverständlichen Eile hat die Regierung innerhalb vier Tagen diesen Vertrag durch alle gesetzgeberischen Instanzen durchg peitscht und auch im Reichstage, der am 9. Dez. in einer Sitzung ohne sachliche Debatte den Vertrag in drei Lesungen annahm, hat sich keine warnende Stimme gegen diese Unüberlegtheit erhoben. Ohne Befragung irgendwelcher Sachverständigen, unter Umgehung des Reichswirtschaftsrates, ohne Beachtung einer fast einstimmigen, den deutschen Hypothekenschuldnern günstigen Rechtsprechung der deutschen Gerichte — denen sich auch das RG., Entsch. v. 18. Dez 1920 V. 278/20, angeschlossen hat — vollzog das Reich aus den Taschen der deutschen Hypothekenschuldner diesen Löwenvertrag, der eine Schenkung von ungeheuerem Umfange an die Auslandgläubiger darstellt. Denn die insgesamt zirka 230 Millionen betragenden, in Deutschland umlaufenden schweizerischen Goldhypotheken können sich dadurch bei fortdauernder Minderwertigkeit der Markvaluta zu einer Schuld von rund $3\frac{1}{2}$ Milliarden M. erhöhen, abgesehen von den mindestens verdoppelten Zinsen während dieses Zeitraumes, die wieder eine Steigerung des Zinsendienstes von nahezu einer Milliarde M. ausmachen. Offenbar hat unseren Unterhändlern das längst widerlegte Gutachten des Prof. Wewermann (Bern) mit der vollständig abwegigen Unterscheidung zwischen Goldklausel und Goldwertklausel genügt, um sich den Bestimmungen dieses verhängnisvollen Vertrages ohne wesentliche Gegenleistung vorbehaltlos zu unterwerfen. Wahrlich eine üble Gesetzmacherei, deren Folgen nicht im geringsten überdacht waren, aber schon jetzt in ihrer furchtbaren Tragweite erkannt sind und bei dem rücksichtslosen Vorgehen der schweizer Gläubiger von den unglücklichen Schuldnern schmerzhaft empfunden werden. Denn es ist nicht nur jeder von diesem Vertrag betroffene Schuldner, nicht nur sein persönlich haftender Vorbesitzer oder dessen Erbe rettungslos ruiniert, sondern dieser Staatsvertrag bringt unseren ganzen Realkredit und die Hypothekengesetzgebung unseres BGB. ins Wanken. Mit solchen Hypotheken belastete Grundstücke werden, wenn nicht vollkommen unverkäuflich, doch nur mit schweren Opfern zu veräußern, eine nachstellige Hypothek wird auf denselben kaum erzielt werden können, der Grundsatz der festen Stellen in unserem Hypothekenrecht ist durch die Unsicherheit über den Betrag der 1. Hypothek durchbrochen und durch alles dieses der gesamte Realkredit erschüttert. Man muß Hachenburg durchaus zustimmen, der (S. 38 d. Bl.) mit schwerer Sorge den Wirkungen dieses Vertrages entgegensieht, und man kann die Gefahren desselben für das deutsche Wirtschaftsleben gar nicht schwer genug einschätzen. Hinfällig sind die Beruhigungen, durch die Eylert (S. 133 d. Bl.) die Besorgnisse zu zerstreuen versucht. Selbst wenn — auch das ist streitig — der Vertrag nicht dinglich wirkt und — was sicher richtig ist — bei der Zwangsversteigerung eines deutschen Grundbesitzes

Digitized by Google

die Goldhypothek nur in Papiermark zur Erhebung gelangt — was ist praktisch damit genützt? — In den seltenen Fällen, in welchen diese meist schon mehrfach prolongierten Hypotheken von den Eigentümern nicht persönlich geschuldet werden, muß ein Vorbesitzer oder dessen Rechtsnachfolger den 14fach erhöhten Nominalbetrag der Hypothek bezahlen. Ob dieser oder der Eigentümer daran zugrunde geht, ist für unsere Volkswirtschaft völlig gleichbedeutend. Die Regierung erkennt schon selbst, welchen Fehlgriff sie begangen hat, und sie scheint nicht abgeneigt, mit den Schutzverbänden der Hypothekenschuldner, die sich gebildet haben, oder im Entstehen begriffen sind, Hand in Hand zu gehen, um dem Ruin der Schuldner vorzubeugen. Zunächst müssen Schritte gegenüber den schweizer Gläubigern versucht werden. In manchen Darlehensbedingungen sind Höchstbeträge der zu vergütenden Kursdifferenzen festgesetzt, die eine Anwendung des Vertrages auf die Schuldner auszuschließen scheinen.

Aber am meisten muß bei einer hoffentlich herzustellenden Einheitsfront der deutschen Schuldner von der eigenen Einsicht der schweizer Gläubiger erwartet werden. Bald müssen diese einsehen, daß eine strenge Ausübung der Vertragsrechte zwar zahlreiche deutsche Existenzen ruinieren, aber nie das Ziel erreichen kann, die erhöhten Zins- und Kapitalbeträge hereinzubringen. Kann die Lage der schweizer Gläubiger etwa dadurch verbessert werden, daß diese einige tausend deutsche Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung übernehmen müssen? Dazu werden die Geldmittel der schweizer Banken nicht ausreichen!, oder sollen viele tausende Prozesse wegen der erhöhten Zinsen helfen? Kein deutscher Schuldner wird so unvernünftig sein, 10 oder 15 Jahre lang mindestens verdoppelte Zinsen zu zahlen, um dann doch sein Grundstück zu verlieren, weil er den 14fachen Betrag der Hypothek nicht zahlen kann. Lieber ein Ende mit Schrecken, als dieser Schrecken ohne Ende! Noch manche andere Rechtsbehelfe versprechen Erfolg, aber es empfiehlt sich nicht, die Karten allzusehr diesen Gläubigern aufzudecken. Die Juristen von ganz Deutschland sollten es als ihre Aufgabe ansehen, mit größter Dringlichkeit alle Anfechtungsmöglichkeiten zu prüfen und dadurch die Fehler der Gesetzgebung zu beseitigen oder ihre Folgen zu mildern.

Gewiß ist die Lage der deutschen Hypothekenschuldner schlimm, aber wenn diese einmütig zusammenstehen, und ihr Vertrauen auf deutsche Richter und deutsche Anwälte nicht getäuscht wird — dann brauchen sie nicht zu verzagen.

Justizrat Dr. Fritz Meyer, Frankfurt a. M.

Zur Berliner Wohnungsluxussteuer. Revolutionäre Zeiten haben ihre eigene Steuerpsychologie. Es ist lehrreich, bei Taine sich über die Entwicklung des Steuerwesens in der franz. Revolution (II[1], S. 330 ff.) zu unterrichten. Auch die franz. Mietsteuer ist ein Kind der Revolution (1791), eine Form der direkten Steuern[1]) nach dem Wohnungsaufwand. Die Berliner Stadtverordnetenversammlung hat am 10. Febr. einer Wohnungsluxussteuerordnung zugestimmt. Dieser Beschluß hat die weitesten Kreise der Bevölkerung mit Recht stark erregt, da bei den schlechten Finanzverhältnissen der Städte dieser Schritt der neuen Berliner Gemeindebehörden verhängnisvoll für alle Städte werden könnte. Bisher ist eine ähnliche Steuer nur in Lippe-Detmold durch Ges. v. 12. April 1920 eingeführt, aber im In- und Auslande schweben zahlreiche ähnliche Pläne[2]). Bei den Beratungen im Ausschuß der StadtV.-Vers. spielten auch die geltend gemachten Zweifel an der Rechtsgültigkeit einer solchen Steuer angesichts des § 23 KAbgGes. eine große Rolle. Aber die Beiseitesetzung aller rechtlichen Bedenken ist für den Stand unserer heutigen Gesetzgebung überhaupt charakteristisch. Den Hauptanteil an der Urheberschaft dieser neuen StO. hat der bisherige Schöneberger StR. Lange, z. Zt. Magistratskommissar für Steuersachen in Berlin; im Pr. VBl. 40, 633 (dazu 41, 219 und 540) ist er zuerst mit Nachdruck, wenn auch nicht ohne Verschweigung der schweren rechtlichen und wirtschaftlichen Bedenken für die Ideen eingetreten, die jetzt verwirklicht werden sollen. Im Gegensatz zu den älteren MietsteuerO., die die Höhe des Mietzinses zum Ausgang nahmen, empfiehlt er — wie dies in Berlin jetzt beschlossen ist — die Besteuerung eines den sog. „Normalbedarf" übersteigenden Wohnungsluxus. Ausgangspunkt ist hierbei also die Zimmerzahl. Die Berliner StO. baut sich auf einer Reihe von Grundbegriffen auf:

a) dem des Normalbedarfs: darunter wird die Zahl von Wohnräumen verstanden, die um eins größer ist als die Zahl der zum Hausstand des Wohnungsinhabers gehörigen Personen;

b) dem des Wohnraumes: d. i. jeder Raum einer Wohnung von gewissen baupolizeilichen und baulichen Eigenschaften (Zweckbestimmung, Abgeschlossenheit, Zugänglichkeit, Fenster, Größe und Höhe); gewisse Räume werden zugezählt (von Hausangestellten bewohnte ohne die gen. Eigenschaften), andere ausgenommen (Nebenräume — § 2 Abs. 3; gewerbliche und berufliche Räume — § 4);

c) dem des Hausstandes des Wohnungsinhabers (§§ 1, 3, 7): der Kreis der zugehörigen Personen ist maßgebend für den Normalbedarf, die Steuerhaftung. Besonders geregelt sind die Untermietverhältnisse (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2).

Die Steuersätze steigen für jedes Zimmer mehr über den Normalbedarf außerordentlich und betragen 500, 1000, 2000, 5000, 10 000 M. bei 5 Mehrzimmern und erhöhen sich für jedes weitere Zimmer um 5000 M. Eine Ermäßigung besteht nur für Wohnungen bis zu 5 Zimmern und einer Jahresmiete von nicht mehr als 1500 M. (1/2 der Sätze), eine Befreiung für gewisse Kleinsiedlungsbauten (§ 9).

Die rechtliche Zulässigkeit dieser „Wohnungsluxussteuer" ist stark angefochten[1]). § 23 KAbgGes. enthält in Abs. 3 ein Verbot der Neueinführung von Miet- und Wohnungssteuern und fordert in Abs. 4 die Prüfung der s. Zt. bestehenden auf die Uebereinstimmung mit den vorher aufgestellten Grundsätzen. Die Verteidiger der neuen Form von WohnungsSt. nach Berliner Muster[2]) berufen sich darauf, daß § 23 nur die alte, nach dem Mietzins bemessene Steuerform im Auge habe[3]), und nach § 23 Abs. 2 jede Aufwandsteuer, also auch eine den Aufwand an Wohnung treffende St. zulässig sei. § 23 handelt von den direkten GemSt.; er erwähnt 1. RealSt., 2. EinkSt., 3. AufwandSt., 4. Miet- und WohnungsSt. Entscheidend ist demnach das innere Verhältnis der drei letzten StArten zueinander. Die AufwandSt. sind nach Abs. 2 nur als teilweiser Ersatz der GemEinkSt. zulässig. Das G. sieht also — entsprechend der StTheorie — in den AufwandSt. eine mittelbare EinkommenSt.[4]). Es trifft aber nicht zu, daß die im Abs. 3 erwähnten Wohnungs- und MietSt. mit den vorher gen. AufwSt. nichts zu tun hätten: steuertheoretisch rechnen sie durchaus zu den AufwandSt.; auch das G. ist offenbar dieser Ansicht, da es in Abs. 4 als Uebergangsrecht die Anwendung der Grundsätze über AufwSt. auf die bereits bestehenden M.- u. WSt. vorschreibt[5]). Hiernach kann nicht bezweifelt werden, daß die M.- u. WSt. an sich AufwandSt. ist, und deshalb begreift das allgemeine Verbot des Abs. 3 auch jede Wohnungsaufwandsteuer, selbst wenn sie nicht den Mietzins, sondern die Zahl der Räume und die Ueberschreitung des Normalbedarfs zum Maßstabe nimmt. Die übrigens nicht vorbehaltlos ausgesprochene Ansicht des RFinMin. im Erlasse v. 14. Juli 1920 III Bg. 14 253 (mitget. durch Erl. des

[1]) v. Heckel, Wörterb. Volksw. Art. Mietsteuer (revenues évaluées d'après les loyers d'habitation).

[2]) Das Ges. v. 12. April 1920, abgedr. Pr. VBl. 41, 542 bei Lange; das. auch über dänische Pläne.

[1]) U. a. Franke Pr. VBl. 41, 296.

[2]) Außer Lange noch Kiwit Pr. VBl. 42, 187.

[3]) Auch im HandwB Pr. Verw. Art. Mietsteuer lautet die Definition als Aufwandsteuer nach Maßgabe der Miete oder des Mietwerts.

[4]) Nöll-Freund. KAbgG. § 23 Anm. 4; v. Heckel, Art. AufwandSt. im Wörterb. d. Volksw.; Art. AufwandSt. i. HandwB. Pr. Verw.

[5]) Entg. dem Entw. nach einem Beschlusse des Landt.: Nöll-Freund a. a. O.

Digitized by Google

pr. MinInn. v. 17. Aug. 1920 — IV St. 386 [1]), daß eine solche Steuer nicht als unzulässig erscheine, ist daher unrichtig.

Unzweifelhaft müßten aber, wenn man diese LuxusSt. nicht unter das Verbot des § 23 Abs. 3 unterordnet, sondern sie als allgemeine, zulässige AufwandSt. (Abs. 2) ansieht, die Grundsätze für solche gewahrt werden: a) sie müßte einen Teil der GemEinkSt. ersetzen, b) die geringeren Einkommen nicht verhältnismäßig höher als die größeren belasten. Diesen Anforderungen entsprechen die nach dem Langeschen Rezept gestalteten SteuerO. nicht. Irgendeine Beziehung zur GemEinkSt., die es ja jetzt infolge des REinkStGes. nicht mehr gibt, besteht nicht. Insofern könnte man § 23 KAbgGes. und die Steuerverteilungsvorschriften (§§ 2ff., 54ff.) überhaupt für obsolet ansehen. Dann fehlt aber überhaupt jede rechtliche Grundlage, und mit den Grundgedanken der §§ 2, 3 LandesStGes. ist diese mittelbare Erfassung des Einkommens nicht recht vereinbar, auch wenn „Gleichartigkeit" mit einer unmittelbaren EinkSt. nicht angenommen wird.

Ebenso läßt das Langesche Muster jedes Verhältnis zur Einkommenshöhe außer Betracht. Bekanntlich ist der prozentuale Anteil der Wohnungsmiete am Einkommen größer bei den kleineren Einkommen als bei den größeren. Ein Wahrscheinlichkeitsschluß von der Zimmerzahl in Verb. mit der Zahl der Hausstandsangehörigen auf das Einkommen ist nicht begründet: Lange hebt selbst hervor, daß die Art der Benutzung einer Wohnung von Alter, Geschlecht, Beruf, Gesundheitszustand usw. abhängig sei. Bei zwei aus der gleichen Zahl von Personen bestehenden Familien hängt z. B. die Zahl der erforderlichen Schlafzimmer davon ab, ob Söhne und Töchter oder nur Töchter vorhanden sind: nach der Berliner StO. wird der Normalbedarf gleich angesetzt. Die billigere, aber geräumigere Wohnung in einem Vorort ohne Komfort ist luxussteuerpflichtig, während die raffiniert eingerichtete teuere Kurfürstendamm- oder Grunewaldwohnung bei großem Dienstpersonal es nicht ist. Ob Räume tatsächlich von dem Dienstpersonal bewohnt werden, wird sich schwerlich feststellen lassen. Die erwähnte Ermäßigung des § 1 Abs. 4 reicht nicht aus. Anträge auf Aufnahme einer unteren Grenze sind im Ausschusse abgelehnt. Den ohnehin schwer belasteten Mittelstand trifft diese StO. äußerst hart. Im Ausschusse ist deshalb auch der Zweck der StO. mehrfach gar nicht auf finanziellem Gebiete gesucht worden, sondern in einer „Steuerung des Wohnungselends", in der Freimachung von Wohnräumen, also auf sozial- und wohnungspolitischem Gebiete. Diese Ziele sind ja auch aus der Befreiung von Räumen ersichtlich, die für andere Mieter zur Verfügung gestellt werden (§ 9). Für alle solche Zwecke bietet aber das KAbgGes. keinerlei Grundlage.

Diese Verquickung der verschiedensten Zwecke miteinander ist in jeder Hinsicht bedenklich. Die Folgen aber der immer größeren Zusammendrängung der Bevölkerung in den vorhandenen Wohnungen sind unübersehbar und stehen allen anderen volkshygienischen und sozialen Bestrebungen schroff gegenüber.

Im Grunde beweist auch diese Maßnahme nichts als den völligen Zusammenbruch auf dem Gebiete des Wohnungswesens; auf solche Weise aber läßt sich selbstverständlich auch der angestrebte Zweck einer Unterbringung Wohnungsloser nicht erreichen; die zur Verfügung gestellten Räume werden schnell erschöpft sein; was soll dann geschehen?

Magistratsrat Dr. Rieß, Berlin.

Zum preußischen Stempelrecht. Das Reich hat einen Teil der in dem preuß. Stempelsteuergesetz v. 31. Juli 1895/26. Juni 1909 vorgesehenen Steuern für sich in Anspruch genommen (Gesellschaftsverträge, Versicherungen, Auflassungen, Grunderwerbsteuer). Die dadurch, durch die Gehaltserhöhungen der Beamten und durch andere aus den wirtschaftlichen Verhältnissen sich ergebende Mehrausgaben ungünstig beeinflußte Finanzlage Preußens veranlaßte die Regierung, der Landesversammlung einen ausführlich begründeten Entwurf vorzulegen, der das geltende StempStGes. abändern und dadurch Mehreinnahmen schaffen wollte. Die Landesversammlung hatte nicht mehr ausreichende Zeit zur Durchberatung des Entwurfes und hat deshalb ein bis 31. März 1922 gültiges Notgesetz v. 14. Jan. 1921 (GS. S. 117) erlassen. Danach gilt seit 1. Febr. 1921 folgendes:

I. Die unterste Grenze für die sachliche Steuerbefreiung ist von 150 M. auf 300 M. erhöht; desgl. für die in Tarif 71 vorgesehenen Verträge über Arbeits- und Dienstleistungen von 1500 M. auf 15 000 M.

II. Zu den auf Grund des Tarifs zu zahlenden Stempelbeträgen werden Zuschläge erhoben.

a) Soweit im einzelnen Falle die Höhe des Stempelbetrages nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen ist, beträgt der Zuschlag 100 %. Es verdoppelt sich also die Stempelabgabe z. B. bei Abtretungen, Kaufverträgen über bewegliche Sachen, Schuldverschreibungen, Protesten usw.

b) Ist im Einzelfalle die Höhe des Stempelbetrages nicht nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen (Fixstempel), so beträgt der Zuschlag 300 %. Danach sind z. B. für Ausfertigungen, Protokolle, Zeugnisse statt 3 M. jetzt 12 M., für Annahme an Kindes Statt statt 50 M. jetzt 200 M. zu erheben usw.

c) Maßgebend ist der Einzelfall. Innerhalb derselben Tarifposition kann also der Zuschlag verschieden sein. So werden bei Vollmachten zur Verteidigung eines Angeklagten, zur Ausübung des Stimmrechts 300 % Zuschlag erhoben, bei Vollmachten für Zivilprozesse 100 %.

III. Bei den der Tarifstelle 48I 1 unterliegenden Pacht- und Mietverträgen wird ein Zuschlag nicht erhoben.

IV. In neuerer Zeit haben die Verträge, bei welchen der Vermieter neben der Raumgewährung die Verpflichtung zur Heizung, Warmwasserversorgung usw. übernimmt, erheblich an Bedeutung gewonnen. Der Stempel für Miet- und Pachtverträge stuft sich nach der Höhe des für die Dauer eines Jahres zu berechnenden Pacht-(Miet-)zinses ab. Bei derartigen Verträgen ist der Stempel nicht etwa nur nach dem reinen Entgelt für Ueberlassung der Mietsache zu berechnen; es ist vielmehr das Entgelt für Heizung usw. in den zu versteuernden Betrag mit einzurechnen. Das Reichsgericht sieht in der Verschaffung von kalter Luft (Kühlraum), Heizung, Warmwasserversorgung usw. die Gewährung einer besonderen Eigenschaft neben dem Raumgebrauch. Es sind das Nebenleistungen, die nach dem Willen der Vertragsparteien mit der Gewährung des Mietraumes untrennbar verbunden sind und den einheitlichen rechtlichen Charakter des Mietvertrages nicht beeinträchtigen. Ob eine Trennung der Preise für die Sachmiete und die Nebenlieferungen erfolgt ist, macht keinen Unterschied hinsichtlich der Besteuerung. (RG. i. Str. 20, 418, RG. i. Z. 33, 47, 75, 354; JW. 1897 S. 588, 1913 S. 640; OLG. 30, 125 und 39, 151).

Dieser Rechtsprechung schließt sich die Verwaltungsübung an.

Justizrat Boehm, Sagan.

Findet auf das gerichtliche Verfahren bei Bannbruch usw. die StrPO. oder die Reichsabgabenordnung Anwendung? Mit die häufigsten Straftaten, die vor den Gerichten der Grenzgebiete des Reichs verhandelt werden, sind Vergehen des Bannbruchs (Konterbande) gemäß §§ 134, 136, 137 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1867 sowie den verschärfenden VOen., namentlich der Bek. über die Regelung der Einfuhr v. 16. Jan. 1917 (RGBl. S. 41), Fassung v. 22. März 1920 (RGBl. S. 334) und der VO. über die Außenhandelskontrolle v. 20. Dez. 1919 (RGBl. S. 2128). Diese Straftaten werden meist im Verwaltungsstrafverfahren erledigt. Wird jedoch gegen den Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, so erhebt sich die oben gestellte Frage, die nicht nur deshalb wichtig ist, weil die Vorschriften der RAbgO. über das gerichtliche Verfahren mehrfach von denen der StrPO. abweichen, sondern weil nach der RAbgO. die Strafen und der Erlös der eingezogenen Gegenstände an das Reich fallen, während sie nach der StrPO. in die Kassen der Länder fließen.

[1]) Abgedr. bei Lange, PrVBl. 41, 540 u. 557. Mehrere Bezirksausschüsse haben dagegen die Genehmigung solcher StO. abgelehnt: PrVBl. 41, 567.

Digitized by Google

Dieser Umstand scheint nicht ohne Einfluß gewesen zu sein auf einen Runderlaß des Reichsfinanzministers v. 20. Mai 1920, wonach die RAbgO. für das Verfahren maßgebend sei. Diese Ansicht unterliegt schweren Bedenken.

Denn die RAbgO. regelt nur das Verfahren bei Erhebung der Steuern und Zölle und Zuwiderhandlungen gegen die hierüber getroffenen Bestimmungen. Das Vergehen des Bannbruchs gehört aber nicht dazu, obwohl es im Vereinszollges., also einem nach § 3 RAbgO. als Steuergesetz anzusehenden Gesetz, geregelt ist. Denn die Verbote der Ein-, Aus- und Durchfuhr, deren Beachtung durch die Strafe des Bannbruchs gesichert werden soll, können aus allen möglichen wirtschaftlichen, polizeilichen usw. Gründen erlassen sein, aber nie zu dem Zwecke, um dem Reiche Steuerabgaben zu verschaffen. Denn von der durch die Verbote erstrebten negativen Tatsache kann das Reich naturgemäß keine Abgaben erheben. Der Schluß, daß die RAbgO. auf das gerichtliche Verfahren wegen Bannbruchs grundsätzlich keine Anwendung findet, wird auch durch die RAbgO. selbst bestätigt dadurch, daß diese in § 462 über das Verf. bei Vergehen des Bannbruchs besondere Bestimmung trifft und damit erkennen läßt, daß die allgemeine Regelung des Verf bei Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze in § 449 RAbgO. bei Vergehen des Bannbruchs nicht anwendbar ist.

§ 462 RAbgO. bestimmt zwar, daß bei Vergehen des Bannbruchs auch die Vorschriften der RAbgO. über das Verwaltungsstrafverf. (§§ 386—425 RAbgO.) anzuwenden sind, läßt aber eine Bestimmung über das gerichtliche Verfahren vermissen. Es müssen daher hierfür die auch sonst für das gerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der StrPO. Anwendung finden. Das bestätigt auch die Entstehungsgeschichte des § 462 RAbgO. Hier sind die Vorschriften über das Verwaltungsstrafverf lediglich deshalb für anwendbar erklärt, weil dafür bisher landesrechtliche Vorschriften, in Preußen das Gesetz betr. das Verwaltungsstrafverf. bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze usw. v. 26. Juli 1897 galten, diese landesrechtlichen Vorschriften aber durch die RAbgO, die den Gegenstand einheitlich für das ganze Reich regelt, im übrigen aufgehoben wurden und nicht allein für Vergehen des Bannbruchs in Kraft bleiben sollten. Die RAbgO sollte aus diesem Grunde ausnahmsweise auch bei Vergehen des Bannbruchs angewendet werden, soweit das bisher bei jenen landesrechtlichen Bestimmungen der Fall war. Diese galten aber gemäß § 6 Ziff. 3 EG. StrPO. nicht für das gerichtliche Verfahren, wie auch § 57 des preuß. Gesetzes v. 26 Juli 1897 noch hervorhebt. Hieraus folgt, daß an dem bisherigen Geltungsbereich der StrPO. durch die RAbgO. nichts geändert werden sollte.

Dem steht auch der in dem Erlaß angeführte Umstand nicht entgegen, daß die Bestimmungen der RAbgO über das Verwaltungsstrafverfahren mit den übrigen Bestimmungen der RAbgO. in innerem Zusammenhang stehen. Denn das schließt nicht aus, daß diese Vorschriften auch für sich allein aus jenen geschichtlichen Gründen auch auf das grundsätzlich nicht der RAbgO. unterliegende Verwaltungsstrafverfahren, nicht aber auf das gerichtliche Verfahren bei Vergehen des Bannbruchs angewendet werden können, zumal sich Widersprüche und Zweifel daraus nicht ergeben.

Erst recht aber kann für die Frage nicht der in dem Erlaß angeführte Umstand in Betracht kommen, daß nach § 4 RAbgO. bei der Auslegung auch die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Denn beiden werden die Bestimmungen der StrPO. ebenso gerecht wie die der RAbgO.

Der Reichsfinanzminister wird daher einstweilen auf die Strafen wegen Bannbruchs verzichten müssen, die von den Gerichten der Länder verhängt werden, und diese haben, wie bisher so auch jetzt, in solchen Fällen die StrPO. anzuwenden.

Privatdozent Dr. Molitor, Münster i. W.

Erstattungsfähigkeit der Anwalts-Teuerungszuschläge. Ueber die Frage, ob die von den Anwaltsvereinen beschlossenen Teuerungszuschläge erstattungsfähig sind, liegt jetzt eine Reihe von Entscheidungen vor. Bei der Bedeutung der Frage erscheint es angebracht, einen Ueberblick über den Stand der Rechtsprechung zu geben. Berücksichtigt sind dabei nur die Entscheidungen der OLG., die gemäß § 567 Abs. 2 ZPO. in diesem Fall höchstrichterliche Entscheidungen sind.

I. Die Erstattungsfähigkeit ist **verneint** von den Oberlandesgerichten:

1. Breslau	ZS. 6a	31. 3. 20	zit. OLG. 40, 357 Anm.
2. Darmstadt	FS.	13. 9. 20	Hess. Rechtspr. 105[5]
3. Dresden	4. ZS.	6 11. 19	JW. 1920, 60[6]
4. Düsseldorf	5. „	30. 1. 20	zit. OLG. 40, 357 Anm.
	4. „	22. 4. 20	
5. Frankfurt a. M.	4. „	16. 4. 20	4 W. 31/20
	4. „	19. 7. 20	4 W. 57/20
	4. „	22. 9. 20	Nachr. f. Mitgl. d. AnwV. 7, 215
	2. „	17. 9. 20	2 W. 103/20
	FS.	11. 8. 20	2 W. 83/20
6. Hamburg	1., 2., 3., 5., 6., 7. ZS.		nach Hans. RZ. 1920, 567 (s. a. unten)
7. Hamm	8. ZS.	9. 12. 19	Seuff. A. 75, 86.
8. Jena	1. „	7. 1. 20	Z. f. d JustSekr. 76
	1. „	4. 2 20	zit. OLG. 40, 357 Anm.
	2. „	9. 4. 20	OLG. 40, 356
9. Kammergericht	16. „	7. 2 20	KGBl. 31
	16. „	6. 3. 20	„ 43
	7. „	9. 4. 20	zit. OLG. 40, 357 Anm.
10. Karlsruhe	FS.	6. 8. 20	OLG. 39, 264
11. Köln	2. ZS.	24. 11. 19	zit. Nachr. f Mitgl. d. AnwV 7, 164
12. München	1. „	27. 2 20	zit. OLG. 40, 357 Anm.
13. Naumburg	—	17. 1. 20	zit. Z. f. d JustSekr. 76
14. Nürnberg	2. ZS.	19. 1. 20	zit. Z. f. d. JustSekr. 76 u. OLG. 40, 357 Anm.
15. Stuttgart	1. „	5. 3. 20	zit. OLG. 40, 357 Anm.

II. Die Erstattungsfähigkeit ist **bejaht** von den Oberlandesgerichten:

1. Düsseldorf	8. ZS.	31. 3. 20	zit. OLG. 40, 357 Anm
2. Frankfurt	1. „	18. 3. 20	JW 717[15] (dazu: Volkmar DJZ. 1920, 838)
3. Köln	6. „	20. 5. 20	LZ. 725[7] = Nachr. f Mitgl. d. AnwV. 7, 164.
	4. „	—	Nachr. f. Mitgl. d. AnwV. 7, 195 (im Anschluß an den 6. ZS.)

Der 2. Zivilsenat des OLG. Hamburg, der in seinem Beschl. v. 20. April 1920 (LZ. 726[8] = Hans. GZ. Beibl. 117) die Erstattungsfähigkeit gleichfalls bejaht hatte, ist von dieser Auffassung abgekommen und folgt jetzt der gegenteiligen Ansicht (Beschl. v. 8. Juli 1920, Hans. RZ. 567), so daß das OLG Hamburg (7 Zivilsenate; der 4. war jedoch anscheinend mit der Frage noch nicht befaßt) jetzt geschlossen die Erstattungsfähigkeit verneint (Hans. RZ. 1920, 567; vgl. auch Hans. GZ. 1920 Beibl. S. 171 Nr. 92).

Ueberblickt man diese Uebersicht, so darf gesagt werden, daß die herrschende Meinung (25 Zivilsenate gegen 4) die Erstattungsfähigkeit **verneint**, ein Standpunkt, den auch die neueste Aufl. des Kommentars z. RAO. von Friedländer einnimmt (Exkurs II zu § 28 Nr. 15

Digitized by Google

S. 118). Auch der Bayerische Anwaltsverein steht auf diesem Standpunkt (Nachr. f. Mitgl. d. AnwV. 7, 218). Wird die Erstattungsfähigkeit verneint, so ist es nur folgerichtig, einer Partei, die zu den gesetzlichen Gebühren einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet, gemäß § 33 RAO. einen Notanwalt beizuordnen (OLG. Frankfurt, 4. ZS. 27. 10. 20, 4 W. 109/20; Friedländer RAO.[3] § 33 S. 201 Fußnote 1; Volkmar a. a. O.).

Landgerichtsrat Dr. Zybell, Wiesbaden, z. Z. Frankfurt a. M.

Stimmenthaltung nach § 252 Abs. 3 HGB. Kürzlich hat sich in der ord. Gen.-Versammlung einer Dresdner Akt.-Ges. der eigenartige Fall ereignet, daß ein Aufsichtsratsmitglied, das einen großen Aktienbesitz vertrat, wegen Meinungsverschiedenheiten mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern gegen die Entlastung des Aufsichtsrates gestimmt hat. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates wandten ein, das betr. Aufsichtsratsmitglied dürfe gemäß § 252 Abs. 3 Satz 1 HGB. bei dem Entlastungsbeschlusse überhaupt nicht mitstimmen, gleichviel, ob es für oder gegen die Entlastung stimme.

Die Fassung der Gesetzesbestimmung ist nicht zweifelsfrei. Trotzdem scheint mir, daß nach dem Wortlaute, mehr noch nach dem Sinne des Gesetzes anzunehmen ist, daß demjenigen, der durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, das Stimmrecht nur dann versagt sein soll, wenn er für die Entlastung oder für die Befreiung von der Verpflichtung stimmen will. Es liegt kein gesetzgeberischer Grund dafür vor, ihm auch dann kein Stimmrecht zu gewähren, wenn er dieses ausnutzen will, um gegen die Entlastung oder gegen die Befreiung von der Verpflichtung zu stimmen. Denn der Gedanke des Gesetzgebers ist offenbar der, daß der Entlastungs- oder Befreiungsbeschluß nicht mit Hilfe der Stimmen der an diesem Beschlusse persönlich interessierten Aktionäre und gegen den Willen der Mehrheit der übrigen Aktionäre zustande kommen soll; der Mehrheitswille der Gen.-Vers. soll nicht dadurch gefälscht werden, daß die persönlich interessierten Aktionäre gegen den Mehrheitswillen der übrigen Aktionäre die Entlastung oder Befreiung durchsetzen.

Aus vorstehenden Gründen halte ich es auch für unnötig, wenn bei Entlastungsbeschlüssen, die — wie in der Regel — einstimmig gefaßt werden, von dem Vorsitzenden ausdrücklich erklärt und in dem notariellen Protokoll ausdrücklich festgestellt wird: „Die Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstandes enthalten sich bei dieser Beschlußfassung der Abstimmung." Diese Stimmenthaltung spielt nur dann eine Rolle, wenn bei der Abstimmung verschiedene Meinungen bestehen.

Trifft das vorstehend Dargelegte zu, dann wird man auch nach § 252 Abs. 3 Satz 2 HGB. dem persönlich interessierten Aktionär bei einer Beschlußfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft das Stimmrecht nur dann zu versagen haben, wenn er für die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Erledigung des Rechtsstreits oder gegen die Klageerhebung stimmt, nicht aber dann, wenn er sein Stimmrecht im entgegengesetzten Sinne ausübt.

Geh. Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Unanfechtbarkeit und Unabänderlichkeit der Entscheidungen der Mieteinigungsämter. Auf dem Gebiete des Mieterschutzes und Wohnungsmangels herrscht noch viel Unklarheit, insbesondere auch über die Bedeutung der Entscheidungen der EAe. Man ist u. a. darüber im Zweifel, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit sie für die Parteien, Gerichte und andere Behörden bindend sind.

I. Nach § 7 MSchVO. u. § 6 WMVO. sind die Entsch. der EAe. unanfechtbar. Die gleiche Bestimmung trifft für Schiedsstellen § 7 SammelheizVO. Es sind also alle endgültigen Entsch. der EAe. unanfechtbar und gegen sie kein Rechtsmittel oder Einspruch gegeben. Beschlüsse des EA. sind, wenn ordnungsmäßig abgefaßt, ohne weiteres rechtskräftig. Sie haben dieselbe Kraft wie solche Feststellungs- und Rechtsgestaltungsurteile, gegen die kein Rechtsmittel oder Einspruch zulässig ist. (Gaupp-Stein Anm. II 3 vor § 253 ZPO.)

II. Dies jedoch nur, wenn sie nicht nichtig sind. Während bei Urteilen der ord. Gerichte die Nichtigkeit nur im Wege der Wiederaufnahme gemäß § 579 ZPO. durch Nichtigkeitsklage geltend zu machen ist, tritt die Nichtigkeit hier mangels solcher Vorschriften, wie sie in §§ 325—327, 578, 704—705 ZPO. enthalten sind, ohne weiteres ein. Trotz der Unanfechtbarkeit entbehren deshalb die Entsch. der EAe. jeder Wirkung

A. zunächst dann, wenn sie auf Verletzung zwingender Vorschriften beruhen. Eine Nichtigkeit aus diesem Grunde liegt vor, wenn

a) das EA. nicht gemäß § 8 MSchVO. zusammengesetzt,

b) entgegen § 3 Abs. 2 der Verfahrensanordnung v. 23. Sept. 1918 (VA.) der Antragsgegner nicht gehört,

c) die Benachrichtigung der Beteiligten von Ort und Zeit der Sitzung entgegen § 5 VA. unterblieben,

d) entgegen § 10 VA. nicht ein Schriftführer zugezogen, eine Niederschrift aufgenommen und durch den Vors. und Schriftführer unterzeichnet war,

e) der Beschluß nicht die Namen der mitwirkenden Mitglieder enthält und von dem Vors. unterschrieben ist.

B. Nichtigkeit ist ferner anzunehmen, wenn das EA. sich nicht innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit gehalten, die Grenzen der ihm erteilten Ermächtigung überschritten hat. Nach § 2 MSchVO. kann z. B. das EA. auf Anrufen eines Mieters eine Kündigung des Vermieters als unwirksam erklären. Erachtet es den Antrag des Mieters für unbegründet, dann muß es ihn zurückweisen. Dagegen kann es nicht zum Nachteile des Mieters die Kündigung des Vermieters für wirksam erklären. Tut es dies, dann ist seine Entsch. mangels sachlicher Zuständigkeit nichtig.

Liegt eine Nichtigkeit gemäß A oder B vor, dann ist die Entsch. weder von den Parteien noch von den Gerichten oder sonstigen Behörden zu beachten. Ob solche Nichtigkeit vorliegt, haben die Gerichte usw. trotz § 7 MSchVO. und § 6 WMVO. zu prüfen. (Oertmann JW. 1917 S. 957.)

III. Eine weitere Nachprüfung der Entsch. des EA. steht den Gerichten oder sonstigen Behörden nicht zu. Die gegenteilige Ansicht JW. 1917 S. 956 ist JW. 1918 S. 83 und 259 zutreffend widerlegt. Wenn gemäß den Mitteilungen in Nr. 18 des pr. VerwBl. 1920 S. 209 Verwaltungsbehörden in die Rechtsprechung der EAe. eingegriffen haben, so haben sie sich Befugnisse angemaßt, die ihnen nicht zustehen. Die EAe. waren verpflichtet, solche Eingriffe zurückzuweisen.

IV. Streitig ist, ob und inwieweit das EA. verpflichtet oder berechtigt ist, seine Entsch. hinterher abzuändern.

A. Zunächst dann, wenn es sich von der Unrichtigkeit seiner Entsch. überzeugt hat. Dafür könnte geltend gemacht werden, daß das RG., wenn es auf Grund des § 554a ZPO. die Revision als unzulässig verworfen hat, trotz der Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses auf Vorstellung des Revisionsklägers in eine neue Prüfung der Sache einzutreten pflegt. Bei den EAe. steht aber einer späteren Abänderung der Entsch., wie Stern, Anm. 6 zu § 7 MSchVO., richtig hervorhebt, ein Umstand schlechterdings entgegen. Nach § 7 gelten, wenn die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses angeordnet oder der Mietzins herabgesetzt wird, die Bestimmungen des EA. als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrages. Als solche sind sie der späteren Einwirkung des EA. entzogen. Die in diesen Fällen angeordnete Unabänderlichkeit der Entsch. muß analog auch in anderen Fällen angenommen werden.

B. Eine Aenderung der Sachlage kann bei den Entsch. der Schiedsstellen eine spätere Abänderung rechtfertigen. Nach § 7 SHVO. können, wenn nach der Entsch. von der zuständigen Behörde neue Anordnungen, insbes. über die Zuteilung oder Verwendung von Heizstoffen getroffen werden oder sonst eine Aenderung der bei Erlaß der Entsch. bestehenden tatsächlichen Verhältnisse eintritt, die Beteiligten die Entsch der Schiedsstelle erneut anrufen.

Anders bei den endgültigen Anordnungen des EA. auf Grund der MSchVO. und WMVO.

Digitized by Google

a. Hat es auf Grund des § 2 MSchVO. auf Anrufen eines Mieters eine Kündigung des Vermieters für unwirksam erklärt und die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses angeordnet oder auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag mit rückwirkender Kraft aufgehoben oder nach § 3 die Bestimmungen eines Mietvertrages festgesetzt, nach § 4 die Erlaubnis des Vermieters ersetzt, nach § 5 auf rechtzeitigen Antrag der GemB. oder des Mieters den Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt oder nach § 6 in die Kündigung des Vermieters oder den kündigungslosen Ablauf des Mietverhältnisses eingewilligt, so liegen rechtsgestaltende Akte vor, auf die, auch abgesehen von § 7 MSchVO., die spätere Aenderung der Verhältnisse keinen Einfluß ausüben kann.

b. Dasselbe gilt, wenn das EA. auf Grund des § 2 WMVO. der Versagung der Zustimmung der GemB. zu baulichen oder Benutzungsänderungen seinerseits zugestimmt oder auf Grund der §§ 4 u. 5 einen Mietvertrag festgesetzt, die Höhe der Vergütung und Zahlungsbedingungen für die der Gemeinde überlassenen Räume bestimmt oder die Frist für die Rückgewähr der Räume geordnet oder auf Grund einer Ermächtigung (durch Anordnung gemäß § 9) über Beschwerden der Beteiligten gegen die Versagung der Zustimmung zur Eingehung von Mietverträgen oder Untermietverträgen oder auf Grund des § 9 d über sonstige Beschwerden gegen Verfügungen der GemB. entschieden hat. In diesen Fällen kann von einer Einwirkung der Veränderung der Verhältnisse keine Rede sein.

C. Hat das EA. den Antrag auf Erlaß einer Anordnung abgelehnt, dann treffen die gegen die Zulässigkeit einer Abänderung dargelegten Gründe nicht zu. Die Beteiligten können auf anderer tatsächlicher oder rechtlicher Grundlage von neuem den Erlaß der Anordnung beantragen.

D. Daß das EA. die von ihm erlassenen einstweiligen Anordnungen später wieder aufheben oder ändern kann, unterliegt keinem Bedenken. Es sind hierfür die Ausführungen maßgebend, mit denen in JW. 1900 S. 736 Nr. 4 die Möglichkeit der Abänderung der vorläufigen Anordnungen aus § 707 ZPO. begründet ist.

E. Sind hiernach die EAter zur Aenderung ihrer endgültigen Entsch. nicht befugt, so steht es doch den Parteien zu, die Aenderung zu vereinbaren, sofern nicht Verbotsgesetze wie die §§ 8, 13 HMAO. entgegenstehen, auch insofern, als die Entsch. des EA. als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrages gelten.

V. Mehrfach ist man für eine Art der Wiederaufnahme des Verfahrens in der Instanz eingetreten. Dafür fehlt es aber an jeder gesetzlichen Grundlage. Hier könnte nur eine Vorschrift nach Art des § 40 VO. über das RWirtschG. v. 21. Mai 1920 helfen.

Geh. Justizrat Syring, Berlin-Nikolassee.

Dilettantismus in dem neuen Schleichhandelsgesetz. Das neue Schleichhandelsges. v. 18. Dez. 1920 bestimmt im § 7: „Bestrafungen wegen der bisherigen noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften, die zum Schutz einer Verkehrsregelung erlassen sind, finden nicht mehr statt, soweit die Verkehrsregelung aufgehoben ist."

Es soll nicht weiter kritisiert werden, daß der Begriff Verkehrsregelung zweifelhaft sein könnte, zumal wenn ein Gesetz den Verkehr und andere Fragen behandelt oder ein Gesetz verkehrswirtschaftliche und finanzielle Interessen zugleich verfolgt. Hier soll vielmehr das Dilettantische des Grundsatzes selbst aufgedeckt werden.

Wenn ein neues Gesetz eine Amnestie für frühere Zuwiderhandlungen erläßt, so läßt sich manches dafür und dagegen anführen. Wenn aber eine Amnestie erlassen wird, so sollte man mindestens den Gedanken klar ausdrücken und nicht den farblosen Ausdruck wählen: Bestrafungen finden nicht mehr statt. Vor allem aber sollte man die Erfahrungen der zahlreichen früheren kaiserlichen, revolutionsrechtlichen und sonstigen Gnadenerlasse und die mit ihnen verbundenen Unbilligkeiten doch in einem weiteren Rahmen berücksichtigen, als es getan zu sein scheint. Will man amnestieren, so muß jeder Zufall ausgeschaltet werden, und es sollte dann entweder ausschließlich der Zeitpunkt allein entscheiden, daß vielleicht sämtliche Straftaten, die bis 1. Juli begangen sind, straflos bleiben oder die Höhe der zu erwartenden Strafe maßgebend sein, oder aber schließlich man sollte durchgreifend amnestieren und dann sowohl die rechtskräftig abgeurteilten wie die noch nicht abgeurteilten Straftaten unter die Amnestie bringen. Das neue Gesetz gewährt eine Prämie dem, der sich der Aburteilung bisher entzogen hat und läßt den bestraft, der entweder zu anständig war, als daß er das Verfahren in die Länge zog oder der vom Prozessieren mürbe geworden war oder zu weiterem Prozessieren das Geld nicht hatte.

Es ist sogar bezeichnend, daß die Praxis schon mit solchen gesetzlichen Ungeschicklichkeiten gerechnet hat. Mancher Anwalt hat Berufung und Revision eingelegt, nur um die Chance einer Amnestie nicht zu verlieren.

Was geschieht nun mit dem schwebenden Verfahren? Ein weitsichtiger Gesetzgeber hätte sich von dem Gesichtspunkt leiten lassen, möglichst Kräfte und Kosten zu sparen. Das neue Schleichhandelsgesetz hat sich anscheinend das entgegengesetzte Ziel gesetzt: Schwebt ein Verfahren bereits vor dem Gericht, so kann nach prozeßrechtlichen Grundsätzen das Verfahren nur noch durch Urteil erledigt werden. Eine Rücknahme der Anklage ist unzulässig. Es ließe sich vielleicht erwägen, aus § 7 des Ges. etwas herauszulesen, was einer Niederschlagung ähnlich ist und daraufhin die schwebenden Verfahren ohne Zuziehung des Angekl. und ohne Hauptverhandlung durch Gerichtsbeschluß einzustellen. Wahrscheinlich wird die Praxis diesen Weg nicht beschreiten, der auch gegenüber der Fassung des § 7 bedenklich wäre. Die Folge ist: Um den gesetzlich gebotenen Einstellungsbeschluß zu erlassen, muß der Angeklagte, muß der Verteidiger geladen werden. Staatsanwalt, Gerichtsschreiber usw. müssen in umständlicher Verhandlung zusammenkommen. Was ist die Folge des Einstellungsbeschlusses? Der Staat muß obendrein noch die Kosten tragen, selbst wenn der Angeklagte schuldig ist.

Besonders bedenklich sind aber die Wirkungen eines solchen Gesetzes für die Zukunft. Es ist wohl kein Zweifel, daß § 7 auch in den Fällen gilt, in denen die Verkehrsregelung erst noch aufgehoben wird. Und da schließlich die Zwangswirtschaft auf jedem Gebiet einmal ein Ende nimmt, so hat jeder Angeklagte ein Interesse daran, das Verfahren in die Länge zu ziehen. Er wird gar nicht daran denken, ein wahrheitsgemäßes Geständnis abzulegen, wird Gerichtstermine versäumen, Zeugen veranlassen, nicht zu erscheinen, damit vertagt wird; er wird sinnlose Berufungen und Revisionen einlegen, mit neuen Beweisanträgen kommen, deren Erhebung dem Staate nur Kosten macht, um schließlich nach Aufhebung der Verkehrsregelung rein aus dem Verfahren hervorzugehen und nicht einmal dem Staate kostenerstattungspflichtig zu sein.

Das Vertrauen zur Rechtspflege wird immer mehr untergraben, je mehr die Gesetzgebung selbst dem Schieber die Möglichkeit gibt, durch die Maschen des Gesetzes zu entschlüpfen.

Rechtsanwalt Dr. Eckstein, Berlin.

Die Umsatzsteuerpflicht der Inseratenspedition. Diese mehrfach erörterte Frage war am 28. April 1920 Gegenstand eines Gutachtens des Reichsfinanzhofs (Sammlung der Entsch. Bd. 2 S. 333). Der RFH. hält den Annoncenspediteur für umsatzsteuerpflichtig von der gesamten Zahlung des Inseratenbestellers, nicht nur von dem ihm nach Bezahlung der Annonce verbleibenden Anteil (Rabatt, Provision). Er stützt sich dabei auf den Grundsatz, daß als Entgelt i. S. des UStGes. (§§ 1, 8) alles anzusehen sei, was der Empfänger der Leistung aufwende[1]).

Der RFH. verkennt m. E. die wirtschaftliche und rechtliche Natur der Inseratenspedition. Es handelt sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag i. S. des § 675 BGB. Die Regelung der Geschäftsbesorgungsverträge ist jedoch aufgebaut auf der Trennung zwischen eigentlicher Leistung (Dienst-, Werkleistung, Geschäftsbesorgung) des Verpflichteten und dem dafür geschuldeten Entgelt auf der

[1]) Vgl. Popitz, Kommentar z. Umsatzsteuergee. 2. Aufl. S. 361 f.

Digitized by Google.

einen Seite, den Auslagen des Dienstverpflichteten und deren Erstattung auf der anderen Seite (§§ 675, 670 BGB.). Es erklärt sich dies daraus, daß wirtschaftlich innerhalb des Geschäftsbesorgungsvertrages das zu besorgende Geschäft eine Einheit bildet. Die Aufwendungen des Geschäftsbesorgers erscheinen der wirtschaftlichen und privatrechtlichen Betrachtungsweise nicht als Gegenleistungen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrage an den Vertragsgegner, sondern als die negative Kehrseite des besorgten Geschäftes, das als solches mit seinem Vorteil und Nachteil sozusagen nur per Saldo gegen die eigentliche Vergütung geleistet wird.

Diese Auffassung trifft bei allen Geschäftsbesorgungen, bes. bei ihren hauptsächlichsten Formen, so dem Kommissions- und Speditionsvertrag zu. Ein diesen ähnlicher Vertrag ist auch der Inseratenspeditionsvertrag (Urt. des ROHG. Bd. 4, S. 135, Bd. 12, S. 214, RG. Z. 20, S. 51).

Bei streng privatrechtlicher Konstruktion müßte auch das Warenkommissionsgeschäft nicht unter die Lieferungen, sondern unter die „sonstigen Leistungen" des UStGes. fallen und das Entgelt allein in der Provision — unter Ausscheidung des Preises der Ware — gesehen werden. Die Rechtsprechung hat sich jedoch bez. des Warenkommissionsgeschäftes im Anschluß an Vorgänge der älteren Gesetzgebung (§ 23 RStGes.) wegen der Lieferungsnatur der Warenkommission auf den umgekehrten Standpunkt gestellt (Gutachten u. Urt. d. RFH., Amtl. Mitt. 1919 S. 301 u. 1920 S. 509). Diese Stellungnahme trifft aber nur die Warenkommission und kann sie nur betreffen, weil sie allein auf der Auslegung des Begriffs der Lieferung beruht. Für die Geschäftsbesorgungsverhältnisse, in denen eine Warenlieferung, also eine Uebertragung von Gegenständen nicht in Betracht kommt, also auch die Inseratenspedition, muß die eben entwickelte Natur der Geschäftsbesorgung derart, daß die Leistung allein in der Vermittlung, das Entgelt in der dafür geschuldeten Gegenleistung besteht, aufrechterhalten bleiben.

Bez. des gewöhnlichen Spediteurs steht offenbar auf anderem Standpunkt der Erlaß des Reichsschatzamtes v. 30. Nov. 1918, Amtl. Mitt 1919 S. 109. Auch dieser Erlaß verkennt jedoch die rechtliche Natur des Speditionsvertrages als Geschäftsbesorgung. Der von ihm herangezogene § 5, Abs. 1 des alten UStGes. und § 8, Abs. 6 des neuen UStGes. kann in Wahrheit auf die Spedition als Geschäftsbesorgungsverhältnis keine Anwendung finden. Anders im Falle des § 413 HGB.

Regierungsrat Dr. Jaehner, Essen.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. dt. Recht. 15. Jg. Nr. 1—2: Hedemann, Kontroversenbekämpfg. Reichel, Z. schweiz. Fahrnisrecht. Nawiasky, Finanzrecht u. Wissenschaft. Brüll, D. § 1 d. Sozialisierungsges. u. s. Anwendbarkeit.

Zeitschrift d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte. 41. Bd. Germanist. Abt.: Fiesel, Z. früh- u. hochmittelalterl. Geleitsrecht. Glitsch u. Müller, D. alte O. d. Hofgerichts zu Rottweil (um 1435). His, D. Körperverletzgn. i. Strafrecht d. dt. Mittelalters. Schulin, Z. Gesch. d. mittelalterl. Miete i. west- u. süddtsch. Städten. Schultze, Ueb. Gläubigeranfechtg. u. Verfügungsbeschränkgn. d. Schuldners nach dt. Stadtrecht d. Mittelalters. Wretschko, D. Frage d. Landstandschaft d. Univ. Innsbruck. — Romanist. Abt.: Lenel, Fridolin Eisele †. Krüger, Beiträge z. Codex Theodosianus. Kübler, D. Intestaterbrecht d. Frauen i. alten Rom. Stein, Untersuchgn. z. Staatsrecht d. Bas.-Empire Ungnad, Fragmente e. babylon. Gesetzeskodex i. sumerischer Sprache. — Kanonist. Abt. X: Apel, D. Versuche z. Errichtg. e. kathol. Bistums f. Kurhessen i. d. ersten Jahrzehnten d. 19. Jh. Baethgen, D. Anspruch d. Papsttums auf d. Reichsvikariat. Untersuchgn. z. Theorie u. Praxis d. potestas indirecta in temporalibus. Fiesel, D. kirchl. Empfehlungsbriefe u. d. kirchl.-klösterl. Geleitswesen. Frölich, D. Goslarer Domstift i. d. 2. Hälfte d. 13. Jh. Stutz, D. Amt d. evang. Universitätsprediger a. d. Rhein. Friedrich-Wilhelms-Univ. z. Bonn während d. 1. Jahrhunderts ihres Bestehens.

Beiträge z. Erl. d. Dt. Rechts. N. F. 1. Jg. H. 6: Fischer, D. Grundbuchrevision sowie d. fortlaufende Revision bei Aktien- u. Gesellschaften m. b. H. de lege lata et ferenda. Friedrichs, Verkehrsunfähige Sachen i. heut. Rechte. Bendix, D. Reichsheimstättenges. v. 10. 5. 19. 0 u. d. Erbbaurecht als Heimstätte. v. Besseler, D. röm. Recht i. künft. Rechtsstudium. Hermes, Ueb. Rechtsfindg. durch d. Schiedsrichter nach d. ZivilprozeßO. Stier, Z. Frage d. Petitionsrechts d. Ausländer.

Gesetz u. Recht. 22. Jg. H. 1—3: Wiedersum, Rechtsschutz geg. Eingriffe d. Verwaltg. — D. Wiederaufbau d. Rechtsbewußtseins. — Massenverjährg. Peschke, Orgesch u. Recht. Delius, D. Halten v. Laienreden auf Friedhöfen u. Einäscherungsstätten.

Recht u. Wirtschaft. 10 Jg. Nr. 1: Drews, Z. Ref. d. preuß. Polizeirechts. Dove, D. Krisis d. Vertragsrechts. Meyer, D. Verfassg. d. Freistaates Preußen. Hedemann, Beziehgn. zw. Recht u. Volkswirtschaft. Brockhausen, D. österr. Verfassg. Reichel, Lehrstühle f. Privatwirtschaftslehre.

Dt. Richterzeitg. 13. Jg. Nr. 1: Kübel, Richterwahlen. Bäckling, D. Rechtsstellg. d. unehel. Kinder. Eberhard, Vom Tatbestand als Kunstwerk.

Jurist. Wochenschrift. Ausg. A. 50. Jg. H. 1—2: Z. RGEntscheidg. v. 21. 9. 1920. 1. Folgen u. Ausblicke. Von Rosenthal. 2. Preisumstorz u. Vertragsbindg. Von Endemann. 3. Von Stampe. Kloß, D. Rechtsanwaltsgebühren i. Steuerprozeß. Buchwald, D. ordentl. Zivilrechtsweg i. d. Reichssteuerges. Hirschwald, D. Familientestament unt. d. neuen Erbschaftssteuerges. Philipsborn, D. Steuerpflicht bei Zuwendgn. v. Ausländern u. an Ausländer nach d. neuen Erbschaftssteuerges. Marcuse, Z. Umsatzsteuerveranlagg 1921. Becher, D. Umsatzsteuerpflicht d. Rechtsanwälte. Marcuse, D. Berufseinkommen d. Rechtsanwalts nach d. neuen Einkommensteuerges.

D. Neue Zeit. 39. Jg. Bd. 1. Nr. 16: Paetzel, D. preuß. Agrargesetzgebg. seit d. Revolution.

D. Glocke. 6. Jg. 2. Bd. Nr. 41, 44: Bendix, Betriebsräteges. u. Strafgerichtsref. Meurer, D. neueste dt. Bodenreformgesetzgebg. Bendix, Uns. Strafrechtspflege.

Gerichtszeitg. 71. Jg. Nr. 41—44: Burkart, Können Unterhaltungsbeiträge od. Unfallsrenten, die durch Vergleich od. Urteil d. ordentl. Gerichte fes gestellt worden sind, wegen nachträglich eingetretener Geldentwertg. üb. neue Klage (Aenderungsklage) erhöht werden? Weinberger, D. Nachsicht v. Ehehindernisse d. Ehebands.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 38. Jg. Sept./Okt. 1920: Geller, Ueb. d. Natur d. Hindernisses d. Wiederverheiratg. körperl. geschiedener Ehegatten u. d. Frage s. Nachsichtlichkeit. Klein, Zukunftsfrüchte der f. d. „mitteleuropäischen Rechtsverband" geleisteten Arbeit. Geller, Theorie u. Praxis d. Rechts d. Dienstbarkeiten.

Schweiz. Juristenzeitg. 17. Jg. H. 12—14: Reichel, Z. Bürgschaftsrecht IV. (Betrügl. Erschleichg. d. Bürgschaft). Burckhardt, Noch einmal d. Glückspielinitiative. Gautschi, Ueb. vermittelnde Entscheidgn. Hagmann, D. Gerichtsstand d. Arrestortes f. d. Klage auf Anerkenng. d. Arrestforderg. Röthlisberger, D. Schicksale d. gewerbl. Eigentums i. Weltkriege. Reichel, Schulden i. Auslandswährg.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 26. Jg. Nr. 1: Häfner, Kann d. Antrag auf Einleitg. d. Verfahrens wegen Erklärg. d. Nichtigkeit, wegen Erteilg. e. Zwangslizenz od. wegen Zurücknahme d. Patents jederzeit ohne Zustimmg. d. Beklagten zurückgezogen werden? Unt. welchen Voraussetzgn. wird d. Gebühr erstattet? Hülsen, Lizenzgebühr u. Umsatzsteuer. Adler, D. österr. Urheberrechtsnov. v. 13. 7. 1920.

Markenschutz und Wettbewerb. 20. Jg. Nr. 4/5: Schanze, D. Schutz d. angewandten Kunst i. Oesterr. Seligsohn, Kriegslieferg. u. Patentverletzg. Urban, Z. Ref. d. Warenzeichenges.

Mitteilgn. v. Verband dtsch. Patentanwälte. 21. Jg. Nr. 1: Boas, Urheberrecht an Warenzeichen. Starck, Welche Bedeutg. hat d. S. 3 § 5 d. PG.?

Einigungsamt. 1. Jg. Nr. 2: D. Reparaturfrage nach d. kommenden Reichsmietenges. Bornhak, D. rechtl. Stellg. d. Einigungsämter.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 17. Jg. Nr. 1 u. 2: Oegg, D. Veränderg. d. wirtschaftl. Verhältnisse u. d. Rechtsprechg. d. RG. Kisch, Schadensersatz d. Bauunternehmers wegen Beschädigg. d. Gebäudes während d. Baues. Stumpf, Verbindl. Schiedssprüche üb. Tarifverträge.

Zentralblatt f. d. bes. Rheinland. 1. Jg. Nr. 10—11: Fuld, Entschädigg. bei Verfallerklärg. Knipschaar, Können Ausländer i. Deutschland bestraft werden, weil sie i. Ausland Waren z. verbotenen Einfuhr nach Deutschland geliefert haben? Potthast u. Hinz, D. Nov. z. Reichsnotopferges. Weil, Sequestration u. Liquidation dt. Vermögens i. Elsaß-Lothringen.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württemb. 63. Jg. Nr. 1: Mayer, D. Verhältnis d. öffentl. Rechts d. Länder z. Reichsprivatrecht. Schmid, Wann ist d. ordentl. Rechtsweg zulässig, wenn es sich um Streitigkeiten aus d. öffentl. Rechte handelt?

Bankarchiv. 20. Jg. Nr. 8—9: Strutz, D. Wirksamkeit d. Reichsfinanzhofs. Haußmann, Steuerfreiheit f. Erneuerungsfonds. Koch, Ist d. Aufnahme d. Bankwissenschaft i. d. Lehrplan d. dt. Universitäten erforderlich, u. wer sind ihre berufenen Lehrer? Jacobson, D. Wiedereinführg. d. Terminhandels u. d. Börsenges. Kaulla, D. bargeldlose Kleinverkehr u. d. Banken. v. Werthern, D. sog. Plusstückzinsen bei Emissionen u. d. Kapitalertragsteuerges.

Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 13. Jg. H. 10: Meyerheim, D. Vorbereitg. z. Umsatzsteuererklärg.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 4. Jg. Nr. 1—2: Johannes, Zu Art. 297 d. Friedensvertr. Bruck, D. Behandlg. d. Haftungs- u. Ueberführungsverträge i. Friedensvertr. Mendelssohn Bartholdy, Dt. Nachlässe i. England u. d. Friedensvertr. Bertram, D. Legitimation d. Inhaberaktionärs. Mittelstein, Fracht bei Reiseänderg. e. Binnenschiffes auf Anweisg. d. Reichskohlenkommissars.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 21. Jg. H. 13/14: Josef, Prüfg. v. Fragen d. öffentl. Rechts u. d. Rechtswirksamkeit u. Verwaltungsanordngn. durch d. Gericht d. freiwill. Gerichtsbarkeit sowie d. Wirksamkeit s. Verfüggn. beim Fehlen d. vorgeschriebenen Antrags.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 12. Jg. Nr. 19/20: Friedeberg, Z. Jugendrechts-Ref. Rippner, D. neue schwed. Familienrecht.

Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen. Jg. 1921. H. 1: Haslreiter, Aus d. gerichtl.-med. Inst. d. Univ.

Digitized by Google

München. E. Beitr. z. Kenntnis d. Morde durch Stichverletzgn. v. d. Scheide aus. Bohne, D. gerichtl. Medizin i. ital. Statutarrecht d. 13.—16. Jh.

Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Volkswirtschaft i. Dt. Reiche. 44. Jg. H. 4: Schumacher, Z Ref. d. staatswiss. Studien. Spiethoff, D. Begriff d. Kapital- u. Geldmarktes. Bückling, D. Einzelne u. d. Staat bei Stirner u. Marx. Heimendahl, D. Stellg. d. Sozialismus z. Bankwesen.

Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. 115. Bd. 3. Folge. 60. Bd. H. 6: Schuster, Z. engl. Gildensozialismus. Müller, D. wirtschaftl. Gesetzgebg. d. Dt. Reiches. (D. Zeit v. 1. 7. bis 30. 9. 1920 umfassend.)

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 42. Nr. 14, 16: Kleffmann, Schaumämter. Röthig, D. Recht d. städt. Beamten nach d. Stande d. jetzigen Gesetzgebg. Gerling, NeuO. d. Gemeindesteuern.

Verwaltungsarchiv. Bd. 28. H. 3: Hofacker, D. Technik d. Staatsverwaltg. Könnecke, Namensfragen i. mod. Adelsrechte. Malfachow, D. Aufrechenbarkeit publizist u. ziviler Fordergn. gegeneinander. Schultzenstein, D. Polizeifähigkeit d. natürl. Personen.

Blätter f. administrative Praxis. 71. Bd. Nr. 1 u. 2: Braunwart, D. Ref. d. Verwaltungsrechtspflege i. Bayern.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 29. Jg. Nr. 2: Beermann, Hilfe u. Recht f. Altpensionäre. Heilfron, Beamtenstreik, Beamtennot.

Zeitschrift f. öffentl. Recht. 2. Bd. H. 1 u. 2: Weyr, D. Verfassungsrecht d. Tschechoslowak. Republik. Kunz, D. internat. Arbeitsrecht d. Pariser Friedensverträge u. s. Entwicklg. Schranil, D. neue Zollrecht. Rauschenberger, D. staatsrechtl. Bedeutg. v. Staatsstreich u. Revolution. Henrich, D. Sollen als Grundlage d. Rechtswissenschaft. Sander, Alte u. neue Staatsrechtslehre.

Fischers Zeitschrift f. Praxis u. Gesetzgebg. d. Verwaltg. Bd. 52. H. 1/4: Schelcher, D. Haftg. d. Staates f. Eingriffe i. Privatrechte.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 11. Jg. Nr. 1—2: Glücksmann, Stadtwirtschaft u. Stadtverfassg. Friedrichs, Allg. Fragen d. Gemeindebeamtenrechts. Külz, D. Sperrges. u. d. Gemeinden. v. Frankenberg, Städt. Versatzämter.

Dt. Steuerblatt. 3. Jg. Nr. 4: Mrozek, Ordnungsstrafe f. unterlassene Buchführg. Erler, Aktienbezugsrecht u. Einkommensteuer. Kennerknecht, D. Bezeichng. „Erträge" auf d. Geb. d. Reichseinkommensteuerrechts. Fischer, Z. Umsatzsteuerpflicht d. Presse. Terfloth, Steuerl. Gefährdung d. ehel. Güterrechts. Rombach, D. rückwirkende Kraft d. neuen Schenkungsbesteuerg.

Zeitgemäße Steuerfragen. 1. Jg. Monatsh. 12, 2. Jg. Monatsh. 1: Mirre, D. Berliner Testament u. d. Erbschaftssteuer. Thöl, D. fortgesetzte Gütergemeinschaft i. Reichsnotopferges. Lang, D. Notopferschuld i. d. Buchhaltg. u. d. Bilanzen d. Einzelunternehmg. d. Aktiengesellschaften u. d. G. m. b. H. Karger, Z. Steuerpflicht d. Ausstattg. Wasserträdinger, Stempel- u. Steuerpflicht bei Entstehg. u. Aendergn. i. Mitgliederstande v. offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellsch. u. Gesellsch. d. bürgerl. Rechts.

Neue Steuerrundschau. 2. Jg. Nr. 1—2: Marcuse, Was ist Einkommen? Roth, D. Abzüge v. steuerbaren Einkommen. Sternberg, D. Einkommen aus Kapitalvermögen. Evers, D. Besteuerg. d. gewerbl. Einkommens. Marcuse, D. Einkommen aus einzelnen Veräußerungsgeschäften. Ziegler, Beginn u. Ende d. Steuerpflicht. Herrmann, D. Lohnabzug. Kaufmann, Einkommensteuer u. Erbschaftssteuer. Friedrichs, D. Rechtsmittel i. Einkommensteuersachen. Herrmann, D. Entw. e. Ges. z. Aenderg. d. Einkommensteuerges. v. 29. 3. 1920. Wester, D. Hilfe f. d. wirtschaftl. Schwachen i. Rahmen d. neuen Reichseinkommensteuerges.

Dt. Steuerzeitg. 9. Jg. Nr. 10: Dürr, D. Reichsnotopfernov. Waldecker, D. Einkommensteuernov. Evers, Gehören d. am 1. Jan. 1921 fälligen, i. Dez. 1920 gezahlten Beamtengehälter z. Einkommen d. Jahres 1920 od. 1921? Ernst, D. Berechtigg. d. Erhebg. e. Steuer v. Wein. Birnbaum, Börsengewinne u. -verluste bei d. Einkommensteuer. Fürnrohr, D. Warenbewertg. beim Reichsnotopfer.

Steuer-Archiv. 24. Jg. Nr. 1: Zander, D. Verfahren nach § 3 d. Ges. üb. Steuernachsicht (Vermögensverfall u. Vermögenseinziehung).

Zeitschrift f. d. ges. Aktienwesen. 31. Jg. H. 1: Genzmer, Steuerrückstellgn. d. Aktiengesellschaft i. d. Bilanz per 31. 12. 1920. Rohde, D. Erstattg. d. Kapitalertragssteuer bei Schachtelgesellschaften. Simonsohn, D. dingl. Sicherg. d. Veredelungskredits. Kuckuck, Treuhandgesellschaften und Steuergesetzgebg. Wolff, Form d. Versicherg. üb. d. Einzahlg. bei Anmeldg. d. Erhöhg. d. Aktienkapitals.

D. Arbeiter-Versorgg. 38. Jg. H. 2—4: Gräbig, D. armenrechtl. Familieneinheit u. d. Ersatzansprüche d. Armenverbände. Brunn, Zu d. neuen Reichsges. üb. e. außerordentl. Beihilfe f. Empfänger v. Renten aus d. Invalidenversicherg. Tenhaeff, Soziale Kinderversicherg. Heine, Sterbegeld bei unbefugter Besorgg. d. Begräbnisses? (E. Beitr. z. Frage d. Anwendg. bürgerl. Rechts auf öffentl.-rechtl. Ansprüche.)

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 9. Jg. H. 1: Kaskel, D. gesetzl. Regelg. d. Arbeitsnachweises als Voraussetzg. d. Arbeitslosenversicherg. Hahn, Entwicklg. d. Beziehgn. zw. Krankenkassen u. Aerzten seit d. Berliner Abkommen. Boywidt, D. Berufsgenossenschaften i. d. Neuzeit. Lass, D. Rechtsprechg. d. Oberschiedsgerichts f. Angestelltenversicherg. (1. 1. 1913—31. 12. 1920).

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 16. Jg. Nr. 24; 17. Jg. Nr. 2: Kleeis, D. Entstehg. uns. sozialen Versicherg. Schneider, Festsetzg. d. Wertes d. Sachbezüge nach § 160 RVO.

Mitteilgn. f. d. öffentl. Feuerversicherungsanst. N. F. Jg. 10. Nr. 1: Offenberg, D. Stellg. d. öffentl. Feuerversicherungsanstalten als öffentl. Taxämter u. d. Schätzungsamtsges. v. 18. 7. 1918. Reinhold, Z. Lehre v. Rücktritt v. Versicherungsvertr.

Zeitschrift f. Sexualwiss. 7. Bd. H. 11: Bovensiepen, Straflosigkeit d. Abtreibung.

Psychiatr.-neurolog. Wochenschrift. 22. Jg. Nr. 39/40: Hübner, Kann i. Disziplinarverfahren e. Beobachtg. d. Angeschuldigten gemäß § 81 StrPO. stattfinden?

Zeitschrift f. Verwaltg. 53. Jg. Nr. 23/24: Volkar, Z. Errichtg. d. Laiengerichtsbarkeit i. d. Tschechoslowakei.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Wagemann, Arnold. Vom Rechte, das mit uns geboren ist. Hamburg, Deutschnat. Verlagsanst. M. 24.

Sämtl. Kriegs- u. Uebergangsgesetze, -Verordnungen u. -Bekanntmachgn. 7. Bd. Berlin, Verl. d. dt. Reichsgesetzbuches f. Industrie, Handel u. Gewerbe. Geb M. 70.

Wörterbuch d dt. u. frz. Rechts- und Verwaltungssprache. Hrsg. v. Paul Fehner, Aug. Herrmann u. Carl Ganser. Straßburg, Impr. Strasbourgeoise. Geb. M 90.

Künßberg, Eberh Frh. v. Rechtsbrauch u. Kinderspiel. (Sitzungsber. d Heidelberg. Akad. d. Wiss. Jg. 1920. 7. Abh.) Heidelberg, Winter. M. 5 10.

Güterbock, Ferd. D. Gelnhäuser Urkunde u. d. Prozeß Heinrichs d. Löwen. (Quellen u. Darstellgn. z. Gesch. Niedersachsens. Bd. 82.) Hildesheim, Lax. M 33.

Schwerin, Cl. Frh. v. Z. altschwed. Eidhilfe. (Sitzungsberichte d. Heidelberg. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Klasse. Jg. 1919. 25. Abh.) Heidelberg, Winter 1919. M. 4.80.

Bürgerliches Recht.

Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einf.-Ges. Hrsg. v. Otto Lindemann u. Hs. Th. Soergel. Bd. 1/2. Stuttgart, Kohlhammer. M. 160.

Mantel, Fritz, u. Schneider, Gustav. D Rechtsverhältnis zw. Arbeitgeber u. Arbeitnehmer. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 12.65.

Ricks. D. Grundbuchpraxis. 4. Aufl. Berlin, Nicolai. M. 9.

Hübner, A. H. D. Eherecht d. Geisteskranken u. Nervösen. Bonn, Marcus & Weber. M. 13.

Winkelmann, Käte. Kinderschutz u. Schulpflegschaft. (Fortschritte d. Kinderschutzes u. d. Jugendfürsorge. 2. Jg. H. 3.) Berlin, Springer 1918. M. —.80.

Handelsrecht usw.

Schaps, Georg. D. dt. Seerecht. Komm. z. 4. Buche d. Handelsgesetzbuchs (als Erg. z. Staubs Komm.) 2., vollst. umgearb. Aufl. hrsg. v. M. Mittelstein u. Jul. Sebba. Bd. 1. (Handelsgesetzbuch: 4. Buch.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 160.

Staubs Komm. z. WechselO. Fortges. v. J. Stranz u. M. Stranz. 9. Aufl. bearb. v. M. Stranz u. Martin Stranz. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 24.

Werneburg, Hans. Zeitfragen aus d. Schadensversicherg. Berlin, Richter. M. 5.50.

Zivilprozeß usw.

Wolff, Th. D. KonkursO. mit Einf.-Ges., Nebengesetzen u. Erg. Komm. 2. wesentl. verm. u. verb. Aufl. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 85.

Strafrecht usw.

Entwürfe z. e. dt. Strafgesetzbuch. Veröff. auf Anordnung d. Reichsjustizminist. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 84.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Poetzsch, Fritz. Handausg. d. Reichsverfassg. v. 11. 8. 1919. 2. neubearb. u. verm. Aufl. Berlin, Liebmann. Geb. M. 20.

Vogels, Alois. D. preuß. Verfassg Berlin, Vahlen. Geb. M. 20.

Verfassg. d. Freistaates Preußen v. 30. 11. 1920. Nebst Landtagswahlges. (Guttentagsche Sammlg.) Berlin, Ver. wiss Verl. M. 3.60.

Woelker, Konrad. D. Verfassg. d. Freistaates Sachsen. (Jurist. Handbibliothek. Bd. 448.) Leipzig, Roßberg. Geb. M 15.

Verfassg. f. Anhalt. Landtags-Wahlges. LandtagswahlO. GeschäftsO. f. d. Anhalt. Landtag. Hrsg. i. Staatsrat f. Anhalt. Dessau, Dünnhaupt.

D. GeschäftsO. f. d. hess. Landtag v. 24. 11. 1920. Darmstadt, Wittich.

Entscheidgn. d Bundesamts f. d. Heimatwesen. Bd. 56. Berlin, Vahlen. Geb. M. 15.

Hoffmann, F. D. GewerbeO. f. d. Dt. Reich u. Preußen. Erl. 19.—21. Aufl. (Taschen-Gesetzsammlg. 36.) Berlin, Heymann. Geb. M. 30.

Bender, A. D. Schutz d. gewerbl. tätigen Kinder u. jugendl. Arbeiter. (Fortschritte d. Kinderschutzes u. d. Jugendfürsorge. 2. Jg. H. 4.) Berlin, Springer. M. 6.80.

Sitzler, Fr. D. Schlichtg. v. Arbeitsstreitigkeiten nach d. Verordngn. v. 23. 12. 1918 u. v. 12. 2. 1920. Berlin, Vahlen. M. 15.

Kantorowicz, H. u. Kluckhohn, W. Betriebsabbrüche u. Stilleggn. VO. v. 8. 11. 1920. Berlin, Heymann. M. 8.

Syrup, F. u. Weigert, Oscar. VO. betr. Maßnahmen gegen üb. Betriebsabbrüchen u. -stilleggn. (Bücherei d. Arbeitsrechts. Bd. 1.) Berlin, Hobbing. Geb. M. 12.

Rosendorff, Rich. Handausg. d. Körperschaftssteuerges. v. 30. 3. 1920. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 25.

Herrmann, Fr. u. Wester, E. D. Kapitalertragssteuerges. v. 29. 3. 1920 nebst allen einschläg. Bestimmgn. Mannheim, Bensheimer. M. 15.

Polizeiverordngn. f. d. Bergwerksbetrieb i. Oberbergamtsbez. Dortmund. 7. verb. u. erw. Aufl. Essen, Baedeker. M. 12.80.

Völkerrecht usw.

Delius. D. weitere Ausbau d. Rechtshilfeverträge m. d. Auslande. (Vorträge geh. am Dt. Außenhandelstag, 10—13. 11. 1920 hg. v. Außenhandelsverband. H. 3.) Berlin-Zehlendorf-West, Kalkoff. M. 2.50.

Isay, Herm. D. Lage d. dt. Patente i. d. früher feindl. Staaten. Berlin, Vahlen. M. 7.

Feilchenfeld, W. D. Stellg. d. Weine u. Spirituosen i. Friedensvertr. Berlin, Engelmann. M. 15.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 26. Jahrg. (1921) Heft 5/6

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Individualrecht des Gesellschafters im Liquidationsstadium. §§ 730 Abs. 2, 733 Abs. 3 BGB. Parteien sind Gesellschafter einer Bohrgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Kläger verlangt vom Bekl. Zahlung rückständiger Zubußen an die Gesellschaftskasse. Im Laufe der Berufungsinstanz trat die Ges. in Liquidation. Das RG. wies die Klage mangels Klagebefugnis des Klägers ab. Zwar sei die zunächst nur für die Erbengemeinschaft gegebene Vorschrift des § 2039 BGB. durch die Rechtspr. auf andere Gesamthandsverhältnisse ausgedehnt. Die dadurch dem einzelnen Gesellschafter gewährte Befugnis beruhe auf dem Rechtsgedanken, daß durch die Leistung an die Gesellschaft der geleistete Gegenstand dem gemeinsamen Zwecke zugeführt werde. Sei aber die Ges. aufgelöst oder durch Erreichung oder Unmöglichwerden des Zweckes gemäß § 726 BGB. beendigt, so sei ihr Zweck, soweit sie noch als fortbestehend gelte (§ 730 Abs. 2), ein anderer geworden. Er beschränke sich nun auf die Auseinandersetzung; insbes. habe auch die Umsetzung des Gesellschaftsvermögens, zu dem auch die rückständigen Beiträge gehören, in Geld nur insoweit zu erfolgen, als es zur Berichtigung der Schulden und Rückerstattung der Einlagen erforderlich sei. Die Entsch. darüber, ob eine Liquidationsmaßregel erforderlich sei, wolle das Gesetz ersichtlich nicht in die Hand eines einzelnen Gesellschafters legen, dessen Interesse bei der Auseinandersetzung nicht mehr, wie bei Bestehen der Ges., als mit dem Gesellschaftszwecke und den Interessen der übrigen Gesellschafter gleichlaufend vermutet werde, sondern das Gesetz überlasse es den zur Durchführung der Liquidation berufenen Personen. Wie nach herrschender Meinung bei der Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft die Einziehung der Forderungen der Ges., jedenfalls aber die Einforderung rückständiger Beiträge nicht durch einen einzelnen Gesellschafter, sondern nur durch die Liquidatoren erfolgen könne, so auch bei der Gesellschaft des bürgerl. Rechts. Im Liquidationsstadium habe die Einziehung rückständiger Beiträge nur insoweit zu erfolgen, als die Beiträge zur Auseinandersetzung, sei es zur Berichtigung der Schulden, sei es zu einer behufs Ausgleichung erforderlichen Zurückzahlung bereits eingezahlter Beiträge anderer Gesellschafter erforderlich sind. Die Entsch. der Frage, ob diese Voraussetzung vorliege, könne nur durch die zur Liquidation berufenen Personen erfolgen. Das Eingreifen eines einzelnen Gesellschafters ohne oder gegen den Willen der anderen würde die Liquidation empfindlich stören. (Urt. V. 168/20 v. 23. Okt. 1920.)

Art 4 Nr. 3 und 5 WO. Identität des im Wechsel angegebenen Remittenten mit dem Wechselkläger. Der Reichsfiskus klagt aus einem auf den Bekl. gezogenen und von diesem angenommenen Wechsel, zahlbar an „die Verpflegungszentrale Sp.", ausgestellt von der „Verpflegungszentrale der staatlichen Institute Sp." mit Stempelabdruck der „Verpflegungszentrale der königlichen Institute Sp.". Beide Instanzen wiesen ab; RG. hob auf. Als Bezeichnung des Ausstellers und Remittenten genüge es, wenn die Bezeichnung nur überhaupt als bürgerlicher oder kaufmännischer Name einer wechselrechtsfähigen Person gedacht werden könne, ohne daß es für die formelle Gültigkeit des Wechsels als solchen darauf ankäme, ob die im Einzelfalle in Betracht kommende Person wirklich diesen Namen führe. Mit dieser Feststellung der formellen Gültigkeit des Wechsels als solchen (kraft deren er sich überhaupt als ein Wechsel i. S. der WO. darstelle) sei noch nicht entschieden, ob aus ihm eine bestimmte Person, hier der Reichsfiskus, zur Geltendmachung von Ansprüchen als Remittent legitimiert sei. Für die Bejahung dieser Frage sei aber nicht eine für den Kläger wirksame Angabe seines Namens durch Bezeichnung einer zu seiner Vertretung gesetzlich berufenen Behörde zu verlangen. Es handle sich dabei nicht um die gesetzliche Vertretung des Fiskus, sondern lediglich um die Feststellung der Identität der im Wechsel als Remittent bezeichneten Person mit der, die das Recht aus dem Wechsel in Anspruch nehme. Vielmehr genüge auch eine unbestimmte, sogar eine irrtümliche (falsche) Bezeichnung, sofern nur die Identität nachgewiesen werden könne; nur dürfte die Unrichtigkeit nicht derart sein, daß die Urkunde überhaupt keinen Anhalt für die Ermittelung der Identität bilde (vgl. z. B. RGZ. 85, 195: In der dortigen Wechselunterschrift „Fürstl. L.'sches Rent- u. Forstamt" stecke der Name des Fürsten L.). In gleicher Weise stecke in der Bezeichnung „Verpflegungszentrale der staatlichen Institute Sp." der Name des Staates; die staatlichen Institute Sp. seien aber eine Einrichtung des Reichs, so daß nur dessen Fiskus in Betracht kommen konnte, nicht etwa die der Rechtsfähigkeit entbehrende Verpflegungszentrale als solche. (Urt. V 332/20 v 27. Okt. 1920.)

Allgemeine Lieferungsbedingungen der Maschinenfabriken. §§ 283, 326 BGB. Als Klägerin im Frühjahr 1918 bei der Bekl. eine Maschine bestellte, bedang sich diese eine unverbindliche Lieferfrist von 10 bis 12 Wochen aus. Außerdem heißt es in ihren Lieferungsbedingungen: „Liefertermine werden so gestellt, daß diese mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können; doch sind bei etwaiger Ueberschreitung derselben Preisabzüge, Annahmeweigerungen usw. nicht zulässig." Im Herbst 1918 setzte die Kläg Nachfrist mit Androhung gemäß § 326 BGB. und erhob, als die Bekl. nach Fristablauf sich nur mit Rückgängigmachung der Bestellung und Rückzahlung der Anzahlung einverstanden erklärte, Schadenersatzklage. Dieser Anspruch wurde in allen Instanzen abgewiesen. Selbst wenn die Bekl. im Herbst 1918 im Verzuge gewesen sei, so sei eine Annahmeweigerung wegen Ueberschreitung der Lieferfrist und damit die Anwendbarkeit des § 326 BGB. vertraglich ausgeschlossen worden; Kläg. sei dadurch auf den Erfüllungsanspruch zunächst beschränkt und hätte nur auf dem Wege des § 283 BGB. zum Schadenersatzanspruch gelangen können. Diese Bestimmung enthalte die gesetzliche Regel; nur für gegenseitige Verträge lasse § 326 ausnahmsweise einen kürzeren Weg zu, indem hier von der Notwendigkeit einer vorhergehenden Verurteilung des Schuldners zur Leistung abgesehen werde. Aber dieser einfachere Weg könne durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden; das habe dann zur Folge, daß der Gläubiger auf den regelmäßigen Weg des § 283 BGB. beschränkt werde. (Urt. VII. 139/20 v. 29. Okt. 1920.)

§ 670 BGB. § 396 HGB. § 54 BörsGes. Der nicht ins Handelsreg. eingetragene Kläger hatte mit der Bekl. in Geschäftsverbindung gestanden, auch Börsentermingesch. abgeschlossen. Für letztere hatte er in rechtsgültiger Form Wertpapiere verpfändet. Demnächst beauftragte er die Bekl., diese zu verkaufen. Der Verkauf wurde ausgeführt; eine Verpfändung des Erlöses erfolgte nicht. Letzteren will die Bekl. auf die Schuld des Klägers aus Börsentermingeschäften verrechnen. OLG. wies die Klage auf Herauszahlung ab, RG. hob auf. OLG. hatte angenommen, der Kommissionsauftrag des Kl. zum Verkauf der Papiere enthalte die Anweisung, das an ihnen bestehende Pfandrecht aufzuheben; diese Aufgabe des Pfandrechts sei eine Aufwendung nach § 670 BGB, § 396 Abs. 2 HGB., wofür Bekl. Ersatz durch Stellung neuer Sicherheiten verlangen könne. Da solche nicht gestellt seien, hafte der Kl. auf Schadenersatz in Höhe der aufgegebenen Sicherheiten. RG. mißbilligt diese Begründung; die Formvorschr. des § 54 BörsGes. gelte auch für den Umtausch von Sicherheiten; der Gedankengang des OLG. würde zu ihrer Umgehung führen, möge er auch für Normalfälle außerhalb des Börsenterminhandels zutreffen. Es widerspreche Zweck und Willen des Gesetzgebers, einen der rechtsgültigen Pfandbestellung gleichen Zustand ohne Einhaltung jener Förmlichkeit herzustellen. Der Gesetz-

Digitized by Google

geber habe über die Rücksicht auf die Billigkeit des Einzelfalles die im Interesse der Allgemeinheit liegende Rücksicht gestellt, daß die Sicherheitsleistung für rechtsunwirksame Termingeschäfte mit streng zu beobachtenden Kautelen zu umgeben sei. (Urt I 195/20 v. 30. Okt. 1920.)

Schadenersatzanspruch der G. m. b. H. gegen ihre Gründer. § 46 Nr. 8 Ges. betr. G. m. b. H. § 826 BGB. Der Bekl. und R. hatten am 27. Febr. 1912 eine Kommanditgesellschaft gegründet. Der Bekl., persönlich haftender Gesellsch., brachte eine noch nicht fertiggestellte Anlage ein, die nebst Verträgen auf 75 000 M. bewertet wurde. R. brachte bare 75 000 M. ein, die vom Bekl. zur Fertigstellung der Anlage verwendet werden sollten. Als diese Summe nach Darlegung des Bekl. nicht ausreichte, wurde das Gesellschaftsvermögen für jeden der beiden Gesellschafter um 15 000 M. erhöht. Nach Fertigstellung der Anlage wurde von beiden am 4. Nov. 1912 eine G. m. b. H. gegründet. Ihr Stammkapital wurde ebenfalls auf 180 000 M. festgesetzt. Jeder der beiden Gesellschafter übernahm eine Stammeinlage von 90 000 M., und zwar brachten sie das Vermögen der KommGes. ein, das sie im Gründungsvertrage unter Bezugnahme auf eine Bilanz v. 31. Okt. 1912 nach Abzug der Schulden auf 180 000 M. bewerteten. Die G. m. b. H. klagt gegen den Bekl. auf Schadenersatz mit der Begründung, der Bekl. habe vorgegeben, er habe die von R. zur Fertigstellung der Anlage eingeschossenen 75 000 M. tatsächlich dazu verwendet. In Wahrheit sei die Anlage mit viel geringeren Mitteln fertiggestellt worden; der Bekl. habe den Ueberschuß zu eigenem Vorteile verwendet und seine Untreue dadurch zu verdecken gesucht, daß er erfundene Bestellungen und gefälschte Empfangsscheine beigebracht habe; auf diesen Angaben des Bekl. beruhe auch die Bilanz v 31. Okt. 1912. LG. und OLG. wiesen ab, letzteres aus zwei Gründen: Der G. m. b. H. ständen Schadenersatzansprüche aus Gründungsvorgängen nicht zu, außerdem komme es nicht auf die Höhe der einzelnen Ausgabeposten an, da der Wert der Einlagen im ganzen geschätzt sei. RG. hob auf, indem es beide Abweisungsgründe mißbilligte. § 46 Nr. 8 Ges. betr. G. m. b. H. sei (entgegen Staub-Hachenburg § 9 Anm. 28) keineswegs gegenstandslos. Zwar enthalte dies Gesetz keine dem § 202 HGB. entsprechende Bestimmung. Aber die dort vorgesehene gesamtschuldnerische Schadenshaftung gehöre nicht typisch dem Aktienrecht an, sondern enthalte einen allg. Rechtsgedanken. Auch die Haftung der Gründer der G. m. b. H. sei nach den Grundsätzen des bürgerl. Rechts zu bemessen. Zwar bestehe in solchen Fällen die geschädigte Persönlichkeit z Zt der schädigenden Handlung noch nicht; aber für § 826 BGB. werde nicht vorausgesetzt, daß der Schaden sofort eintrete; es genüge, daß zwischen unerlaubter Handlung und eingetretenem Schaden ein ursächlicher Zusammenhang bestehe und der Handelnde den Erfolg seines Tuns in seiner Wirkung auf gewisse Personen oder Personenkreise in sein Bewußtsein aufgenommen habe. Kläg. habe ferner behauptet, daß die Bewertung der Einlagen auf Grund der Bilanz erfolgt sei, und diese wieder auf den vom Bekl. gemachten betrügerischen Wertangaben beruhe. Treffe dieses Vorbringen zu, so könne von einer Schätzung der Sacheinlagen im üblichen Sinne nicht die Rede sein (Urt II 168/20 v. 2. Nov. 1920.)

Ungültigkeit des Eisenbahntarifnachtrages. VO v. 1. Aug. 1919. §§ 467, 471 HGB., § 96 EisenbVerkO. Die Klägerin bezog im Okt. 1919 von einem Lieferanten durch die Eisenbahn 2 Kisten Zigarren und Zigaretten. Die Kisten wogen 99 und 64 kg. Ihr Inhalt war 12 175 M. und 7600 M. wert. Die Kisten gingen bei der Beförderung verloren. Kläg. verlangt vom Eisenbahnfiskus Schadensersatz. Dieser lehnt ab, weil das Gut als Kostbarkeit anzusehen sei und der Frachtbrief die für Kostbarkeiten vorgeschriebene Wertangabe nicht enthalte. Im Gegensatz zu den Vorinstanzen verurteilte RG. den Bekl. zum Schadensersatz, einschl. des Materialwertes der Kisten und der verauslagten Fracht. Durch den oben bezeichneten Tarifnachtrag waren alle Gegenstände, bei denen der Wert für 1 kg der Ware 150 M. übersteigt, für Kostbarkeiten erklärt und vorgeschrieben, daß sie unter ihrer Sachbezeichnung mit dem Zusatz „Wert über 150 M. für ein Kilo" im Frachtbrief bezeichnet werden müßten. RG. erklärt diese Bestimmung für ungültig. Nach § 471 HGB. seien §§ 456, 429 Abs. 2, 462 HGB. zwingendes Recht. Demnach dürfe die Eisenbahn die ihr zugestandene Beschränkung der Haftpflicht für Kostbarkeiten nicht auf Gegenstände ausdehnen, die i. S. des HGB. nicht als Kostbarkeiten gelten könnten. Unter diesen Begriff fielen zwar auch solche Frachtgüter, deren Wert im Verhältnis zu Gewicht und Umfang ungewöhnlich hoch sei. Der Tarifnachtrag lasse aber das Verhältnis des Wertes zum Umfang gänzlich außer Betracht. Die Zigarren und Zigaretten hatten einen Wert von über 300 bis 422 M. für das Kilogramm. Dieser Wert stehe nicht im auffälligen Mißverhältnis zum Umfang. Bei der Prüfung solchen Mißverhältnisses sei von normalen Valutaverhältnissen und einem entsprechenden Geldwerte auszugehen, aber auch zu fragen, ob der Wert des Frachtgutes im Vergleich mit anderen Waren von gleichem oder annähernd gleichem Umfange oder Gewicht außergewöhnlich hoch sei. Dagegen müsse auch die Eisenbahn bei ihren Frachtgeschäften mit der Wertsteigerung rechnen, die mit der allgemeinen Verteuerung fast aller Waren ungefähr gleichen Schritt gehalten habe. Die vorliegenden Waren hätten keinen außergewöhnlich kleinen Umfang gehabt, auch sei das Verhältnis des Wertes zum Umfang nicht außergewöhnlich gewesen. (Urt. I. 257/20 v. 8. Jan. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Dolmetschervereidigung. § 191 GVG. Die Revision des wegen Raubmords verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: In der Hauptverhandlung sind gemäß § 250 StrPO. die Aussagen von 5 Zeugen verlesen worden. Die Rev. macht geltend, daß die Verlesung der Aussagen unzulässig gewesen sei. Die Vernehmung habe im Vorverfahren unter Zuziehung von Dolmetschern stattgefunden, die weder ad hoc noch allgemein beeidigt gewesen seien. Die verlesenen Zeugenaussagen seien hiernach nicht ordnungsgemäß zustande gekommen. Die Rüge ist unbegründet. Die beteiligten Dolmetscher hatten im Laufe des Verf. den Dolmetschereid nach § 191 Abs. 1 GVG. vorschriftsmäßig geleistet. Bei den späteren, im Vorverfahren erfolgten Vernehmungen der 5 Zeugen haben sie jedesmal, wie die Vernehmungsprotokolle ergeben, unter Berufung auf den geleisteten Eid treue und gewissenhafte Uebertragung versprochen. Es unterliegt keinem Bedenken, unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in §§ 66, 72 StrPO. dann, wenn ein Dolmetscher vereidigt ist und in demselben Vor- oder Hauptverfahren wiederholt zugezogen wird, die Versicherung treuer und gewissenhafter Uebertragung unter Berufung auf den geleisteten Eid als ausreichend i. S. des § 191 GVG. zu erachten und von einer nochmaligen Beeidigung abzusehen (RG. v. 16. Nov. 1906 im „Recht" X. S. 1445 Nr. 3469). (Urt. III. 1037/20 v. 21. Aug. 1920.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Geh. Rat, Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Ein als Delkrederekonto bezeichnetes Konto,** das zwar im vorangegangenen Geschäftsjahr noch der Wertberichtigung diente, im neuen Geschäftsjahr, in das es übernommen wird, aber nicht mehr zu diesem Zwecke erforderlich ist, nimmt die Natur einer echten Reserve an und ist dem Bilanzgewinne hinzuzurechnen (KrStG. 1916 § 16; KrAbgGes. 1918 § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1). War das Konto schon im vorangegangenen Geschäftsjahr in Wirklichkeit nicht ein Bewertungskonto, sondern eine echte Reserve, dann wird es im Falle der Uebernahme auf das neue Geschäftsjahr nicht erneut steuerpflichtig. (Urt. I A 191/20 v. 12. Nov. 1920.)

= **Im Falle der Aufhebung eines Vertrags** liegt in dem gegen Entgelt erklärten Verzicht auf die Erfüllung des Vertragsabkommens keine umsatzsteuerpflichtige Leistung im Sinne § 1 UStG. 1918; jenes Entgelt ist also umsatzsteuerfrei. (Urt. II A 319/20 v. 28. Dez. 1920)

= **Wenn eine Brauerei Grundstücke oder entbehrlich gewordene Gebrauchsgegenstände veräußert,**

Digitized by Google

ohne das darin steckende Kapital dem Betriebsvermögen zu entziehen, ist sie mit dem dafür erhaltenen Entgelt umsatzsteuerpflichtig. Zu der gewerblichen Tätigkeit eines Kaufmanns i. S. von § 1 UStG. 1918 gehören auch die Hilfsgeschäfte, die dazu dienen, den Betrieb aufrechtzuerhalten und fortzuführen. (Urt. II A 350/20 v 28. Dez. 1920.)

Verschleiertes Einbringen in eine Aktiengesellschaft (Tarifstelle 1 A d RStempG.). Bei Errichtung einer Akt.-Ges. (Bargründung) war von vornherein beabsichtigt, ein Fabrikunternehmen von einem der Gründer, der 300 Aktien übernahm, zu erwerben; die Gründung sollte nach dem nicht beurkundeten Willen der Gründer ohne diesen Erwerb nicht bestehen. Nachträglich wurde das Fabrikunternehmen erworben. Obwohl der zweite Vertrag als Kaufvertrag bezeichnet ist und nur von Zahlung die Rede ist, ist das ganze Vorgehen steuerrechtlich als einheitliches Rechtsgeschäft angesehen und als Einbringungsvertrag hinsichtlich des Fabrikunternehmens beurteilt worden. Denn im Steuerrecht ist, auch abgesehen von der Anwendbarkeit des § 5 RAbgO., die von den Beteiligten gewählte bürgerlich-rechtliche Form nicht ausschließlich entscheidend; der wirtschaftliche Erfolg, der von den Beteiligten erzielt werden soll, und der Zweck des Steuergesetzes beeinflussen die steuerrechtliche Beurteilung. (Urt. II A 356/20 v. 7. Jan. 1921.)

= **Branntweinaufschlag und Freigeld**, die auf Grund des Ges. über das Branntweinmonopol v. 26. Juli 1918 (RGBl. S. 887) erhoben werden, sind keine Steuern i. S. des § 1 Abs. 2 der RAbgO. Die Rechtsmittel der RAbgO. finden daher auf sie keine Anwendung. (Urt. IV a A 104/20 v. 8. Jan. 1921.)

= **Entscheidungen nach § 14 GrErwStG. über die Absetzung von Hypothekenforderungen des Erwerbers** bei Bewertung des Grundstücks können nur im Wege der Beschwerde angefochten werden, da sie keinen Steuerbescheid i. S. von §§ 217, 220 RAbgO. darstellen. (Urt. II A 338/20 v. 14. Jan. 1921.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

a) Mitg. v. Vizepräsid. des KG. Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Durch die Reichsverfassung sind die landesrechtlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder nicht beseitigt. Nach dem Tode eines der evangel. Konfession angehörigen Vaters brachte die katholische Mutter das aus der Ehe hervorgegangene Kind in die kath. Volksschule Auf Antrag des evang. Geistlichen sollte der Mutter ein Beistand bestellt werden, der für die evang. Erziehung des Kindes Sorge zu tragen hätte. Die vom kath. Geistlichen hiergegen eingelegte Beschwerde ist v. KG. zurückgewiesen. Rechtlich zutreffend ist das LG. der Ansicht des AG., daß durch die RV. die die Frage der religiösen Erziehung betr. einzelstaatlichen Vorschriften, insbes. die der preuß. Deklaration v. 21. Nov. 1803, aufgehoben seien, entgegengetreten. Wie der Senat bereits, Beschl. v. 30. April 1920, ausgeführt hat, haben die landesges. Vorschriften über die religiöse Kindererziehung lediglich die Entsch. der Frage zum Gegenstand, welchem von mehreren nach Lage des Einzelfalles in Betracht kommenden religiösen Bekenntnissen die Kinder angehören, um auf diese Weise eine Grundlage dafür zu schaffen, wie die den Eltern oder dem Vormunde zugewiesene Erziehung von ihnen in religiöser Hinsicht zu gestalten sei. Dadurch wird die den Gegenstand des Art. 149 Abs. 2 der Verf. bildende Frage, ob überhaupt oder durch wen das Kind zur Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern oder an kirchlichen Handlungen oder Feiern angehalten werden solle, nicht berührt; vielmehr erschöpft sich die Bedeutung dieser Entsch. wesentlich in der Anordnung, die Erziehung des Kindes in einem ihm nicht zukommenden Glauben zu unterlassen. Auch Art. 136 Abs. 4 der Verf. steht nicht entgegen; denn die religiöse Erziehung, wie sie dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder dem Vormunde obliegt, kann nicht als eine der in Art 136 vorgesehenen Betätigungen angesehen werden; vielmehr kommen als solche nur bestimmte einzelne Aeußerungen der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, wie die Taufe, Konfirmation, Kommunion, Beichte, Abendmahl, Trauung und der Besuch des Gottesdienstes, in Betracht. Hiernach hat unter Zugrundelegung der preußisch-rechtlichen Bestimmungen das LG. mit Recht angenommen, daß das Kind, das bis zum Tode des Vaters in dessen Glaubensbekenntnis unterrichtet worden ist, auch nach seinem Tode im evang. Glauben erzogen werden müsse. Verletzt die Mutter diese Verpflichtung, so kann hierin ein Mißbrauch des Personensorgerechts oder eine Vernachlässigung des Kindes i. S. des § 1666 BGB. gefunden werden, wodurch es sich rechtfertigt, auf Grund des § 1687 Ziff. 3 BGB. der Mutter einen Beistand zu bestellen. (Beschl. des Zivilsenats 1a. X 807/20 v. 7. Jan. 1921.)

b) Mitget. von Landgerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Gumbinner, Berlin.

Untergang des Rechts auf Lieferung einer rechtskräftig zugesprochenen Sache durch späteres Verhalten des Gläubigers. Der Kläger hatte i. J. 1913 eine Setzmaschine gekauft, deren Abnahme verweigert und war in einem Vorprozeß zur Abnahme und Zahlung des Kaufpreises, zuletzt vom RG. am 16. April 1915 verurteilt worden; die Vollstreckung blieb ergebnislos, und die Bekl. hat dann die Maschine anderweit verkauft. Der Kläger, der von Sept. 1915 bis Nov. 1918 zum Heere eingezogen war, verlangte im Febr. 1919 die Lieferung der Maschine, wurde aber mit diesem Antrage vom LG. wie KG abgewiesen. Dieses führt aus, daß die durch § 242 BGB. gebotene Abwägung aller widerstreitenden Interessen (d. h. die Rücksicht auf Treu und Glauben) dazu führe, eine Lieferungspflicht der Bekl. gegenüber dem erst im Febr. 1919 geäußerten Lieferverlangen des Kl. zu verneinen, zumal auch nach der Verkehrssitte der Lieferant einer wertvollen und komplizierten Maschine nicht verpflichtet sei, diese jahrelang zur Abnahme bereitzuhalten. Der Kl. habe auch nicht nur während des Vorprozesses die Annahme beharrlich verweigert, sondern auch von der Zeit der Erlassung des RGUrt. bis zu seiner Einberufung zum Heere fünf Monate lang und dann noch vom Nov. 1918 bis Febr. 1919 nichts von sich hören lassen. (Urt. des 16. ZS. 16 U. 2302/20 v. 25. Sept. 1920.)

c) Mitgeteilt von Justizrat Plonski, Berlin.

Einstweilige Verfügung bei Eingriffen des Mieterrates in die Verwaltung eines Hauses. Der Senat hat auf Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschl. der Zivilk. des LG. III Berlin v. 25. Nov. 1920 unter Aufhebung des angefochtenen Beschl. im Wege der einstw. Verf. den Antragsgegnern unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 1500 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufgegeben, sich in ihrer Eigenschaft als Mieterrat jeden Eingreifens in die Verwaltung des Hauses, insbes. der Vornahme von Reparaturen und des Einziehens der Mieten zu enthalten. (Beschl. 16. ZivSen. v. 3. Jan. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Beleidigung durch die Presse. Form der Aeußerung. Die Tatsache, daß der Angekl. nicht den Beschwerdeweg beschritten, sondern sich der Presse bedient hat, um vermeintliche Mißstände in der Stadtverwaltung zu rügen, kann nicht als „Form" der Aeußerung, aus der sich das Vorhandensein (die Absicht) der Beleidigung ergibt, in Betracht kommen. Die Veröffentlichung in der Presse ist ebenso wie das mündlich gesprochene Wort und die Schrift lediglich ein Mittel des Gedankenausdrucks. Der Begriff der Form darf nur auf die sprachliche Einkleidung des Gedankens bezogen werden. Es könnte sich allerdings fragen, ob darin, daß der Angekl. den vermeintlichen Uebelstand in der Presse gerügt hat, ein „Umstand" zu erblicken ist, aus dem das Vorhandensein einer Beleidigung zu folgern wäre. Dies ist aber nur anzuerkennen, wenn feststellbar ist, daß die Leser der Zeitung nicht die berechtigte Instanz für die vorgebrachten Klagen waren. Da es sich hier um die Rüge von Mißständen handelte, an deren Behebung ohne weiteres alle Leser interessiert waren, schlägt auch dieser Gesichtspunkt nicht durch. (Urt. des 1. Strafsen. S. 1184/20 v. 28. Jan. 1921.)

Digitized by Google

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Vizepräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Wegereinigung. Ungesetzmäßigkeit der Anordnung. In der Anordnung findet sich keine Angabe darüber, auf welcher Wegestrecke die polizeiliche Reinigung vorgenommen werden soll, wie oft und in welchem Umfange das zu geschehen hat, und welche Handlungen die Polizeibehörde zur Erfüllung der Pflicht nach dem bestehenden Bedürfnisse für notwendig erachtet. Der beklagte Amtsvorsteher hat sich vielmehr darauf beschränkt, die klagende Gemeinde „aufzufordern, die durch das Ges. v. 1. Juli 1912 erzwingbare öffentliche Last der polizeilichen Reinigung der durch R. führenden Chaussee, soweit die geschlossene Ortslage in Betracht kommt, zu übernehmen und auszuführen". Eine polizeiliche Anordnung, welche die näheren Bestimmungen darüber vermissen läßt, was zur Erfüllung der polizeimäßigen Reinigung gefordert wird, wann und wo das Geforderte geleistet werden soll, stellt sich lediglich als das Verlangen einer Feststellung der polizeimäßigen Reinigungspflicht als solcher, nicht aber als die Forderung einer Leistung dar. Die Feststellungsklage kann nach § 11 Abs. 2 des Wegereinigungsges. auf Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung erhoben werden, wenn ein Streit zwischen den Beteiligten darüber stattfindet, wann ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur polizeilichen Reinigung eines öffentlichen Weges obliegt. Um eine solche Streitigkeit zwischen Beteiligten, in der eine der streitenden Parteien von der anderen behauptete, sie sei reinigungspflichtig, oder die Klägerin, um die Reinigungspflicht von sich zu wälzen, einen anderen in Anspruch nähme, welchem diese Verpflichtung obliege, handelt es sich im vorliegenden Falle zweifellos nicht, sondern erlassen und angegriffen ist eine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 21 Abs. 1 a. a. O. Der Inhalt der letzteren darf indessen nicht die Feststellung der Verpflichtung als solcher zum Gegenstande haben, sondern hat die Frage zu betreffen, wie die Verpflichtung von dem Verpflichteten erfüllt werden soll. Ist das nicht in der Verfügung zum Ausdrucke gebracht, so ist sie nach dem Wegereinigungsges., auf das allein sie gestützt werden kann, ungesetzmäßig erlassen, und sie kann um so weniger als zulässig angesehen werden, als das Ges. im § 2 besonders vorschreibt, daß sich die Ortspolizeibehörde hinsichtlich der Art, des Maßes und der räumlichen Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung mit ihren Anforderungen innerhalb der Grenzen des unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Notwendigen zu halten hat. (Urt. IV. C. 175/19 v. 19. Febr. 1920.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Anteil des Miterben an den einzelnen Nachlaßgegenständen. Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters eines minderjährigen Miterben bei der Auflassung eines Nachlaßgrundstücks. Dem einzelnen Miterben steht nicht nur ein Anteil am Nachlaß, sondern auch ein Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen zu. Die Richtigkeit dieser Annahme ergibt sich aus dem Wortlaut des § 2033 Abs. 2 BGB.; es wäre widersinnig, dem Miterben die Verfügung über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen zu untersagen, wenn ihm ein solcher Anteil überhaupt nicht zustände (auch bayer. ObLG. ZS. Bd. 4 S. 588 verneint nur, daß dem einzelnen Miterben ein bestimmter Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen zustehe, über den er allein verfügen könne). Daß trotz Mangels alleiniger Verfügungsmacht die Miterben auch an den einzelnen Nachlaßgegenständen einen Anteil haben, folgt auch daraus, daß der Nachlaß in seiner Gesamtheit alle einzelnen Gegenstände desselben in sich begreift und enthält; der Anteil des Miterben an den einzelnen Nachlaßgegenständen ist zwar kein Bruchteil, aber ein wirklicher, wenn auch bis zur Auseinandersetzung „stillgelegter" Anteil. Anteile an Grundstücken gelten i. S des § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB. als Grundstücke. Indem die Gesamtheit der Miterben über den gesamten Nachlaßgegenstand verfügt, verfügt auch jeder Miterbe über den seinem Erbteil entsprechenden Anteil an diesem Nachlaßgegenstand und die mitwirkende Verfügung jedes einzelnen Miterben betrifft den ganzen, allen Miterben zur gesamten Hand gehörenden Nachlaßgegenstand. Ist dieser Nachlaßgegenstand, ein Grundstück, so bedarf der bei der Auflassung dieses Grundstücks mitwirkende gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Miterben nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB. der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. (Beschl. ZS. III. 60/20 v. 1. Okt. 1920.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zu § 7 des Ges. v. 18. Dez. 1920 über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände (RGBl. S. 2107). Nach § 7 finden Bestrafungen wegen der bisherigen noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften, die zum Schutze von Verkehrsregelungen erlassen sind, nicht mehr statt, soweit letztere aufgehoben sind. Die Vorschrift bezieht sich nach ihrem Wortlaut und Zweck nicht auf Höchstpreisüberschreitungen. Das Ges. will die allgemeine Versorgung durch verschärfte Strafdrohungen sichern. Der mit seinem Grundgedanken nicht im Einklang stehende § 7 wurde (Drucks. zur 47. Sitz. des RT.) unter Widerspruch in das Gesetz eingefügt, um den Wirten, die zum Zwecke der Aufrechterhaltung ihres Gewerbebetriebs sich gegen nun aufgehobene Verkehrsregelungsvorschriften vergangen hatten, entgegenzukommen. Den Bedenken gegenüber wies Abg. Waldstein darauf hin, daß trotz des § 7 die schweren Delikte der Vergangenheit, Kettenhandel, Preiswucher und Preistreiberei nach wie vor strafbar bleiben. Dieser Auffassung wurde weder aus dem Hause noch von seiten der Regierung widersprochen. Sie entspricht auch der Stellung, welche die PreistreibereiVO. v. 18. Mai 1918 in der Kriegsgesetzgebung einnimmt. Die VO. dient der Bekämpfung des Wuchers in jeder Form und dem Schutz der zur Verhütung der wucherischen Ausbeutung der Verbraucher erlassenen Höchstpreisvorschriften, nicht dem Zwecke der Regelung des Verkehrs mit den der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Gegenständen behufs vollständiger Erfassung und gleichmäßiger Verteilung an die Gesamtheit. Mit solcher stehen Höchstpreisvorschriften nicht in Zusammenhang. Es können Höchstpreise vorgeschrieben sein, ohne daß eine öffentliche Bewirtschaftung der Gegenstände stattfindet, und es kann letztere ohne Höchstpreisvorschriften bestehen. Dem Schutze vor wucherischer Ausbeutung der Verbraucher dienende Vorschriften sind nicht als Verkehrsregelungsvorschriften i. S. des § 7 zu erachten. (Urt. Rev. Reg. II Nr. 544/20 v. 13. Jan. 1921.)

Oberlandesgericht Rostock.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Labes, Rostock.

Zuständigkeit in anhängigen Militärstrafsachen. Gesetz v. 17. Aug. 1920. Die bei den Militärgerichten anhängigen Strafsachen gehen nicht auf das bürgerliche Strafgericht über, in dessen Bezirk das Militärgericht seinen Sitz hatte, sondern auf das nach der StrPO. v. 1. Febr. 1879 zuständige Gericht. Soweit es auf den Zeitpunkt ankommt (für Wohnsitz oder Aufenthaltsort), entscheidet nicht die unter der Herrschaft der MilStrPO. liegende Verfügung der Anklage, sondern der 1. Okt. 1920 als der Zeitpunkt, mit dem die Rechtshängigkeit bei den bürgerlichen Gerichten eingetreten ist. Für Kriegsgefangene ist nicht die Zuständigkeit des Gerichts begründet, in dessen Bezirk das Gefangenenlager sich befindet, § 5 Ges. v. 17. Aug 1920 ist auf sie nicht entsprechend anzuwenden. (Beschl. 95 S. A. 1/20 v. 20. Nov. 1920.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 7–8. Berlin, den 1. April 1921. 26. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 2 M. u. 20% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 2 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die Londoner Gewaltmaßregeln.

I. Im Lichte des Völkerrechts.

Von Professor Dr. Herbert Kraus, Königsberg i. Pr.

Vor allen Dingen sollten wir es vermeiden, von Sanktionen zu sprechen, wenn wir die in London beschlossenen Zwangsmaßregeln meinen. Ebensowenig wie die Deutschland im Friedensvertrage von Versailles auferlegten Leistungen Wiedergutmachungen darstellen — sie sind vielmehr ins Gigantische gesteigerte Kriegsentschädigungen — sind jene Londoner oder die im FrV. vorgesehenen Zwangsmaßregeln „Sanktionen". Dieses Wort gehört nach dem Sinn, in dem die Gegner es verwenden, in die Terminologie des Strafrechts: „Societas delinquere non potest". Dieser Satz ist ein sicherer Besitz der Rechtswissenschaft, doppelt richtig im Verhältnis zwischen gleichgestellten Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft. Ein subjektives Strafrecht setzt publizistische Ueberordnung des Strafenden über den zu Strafenden voraus.

Die nach dem Völkerrecht zur Verfügung stehenden Reaktionen des Verletzten auf rechtswidriges Tun oder Unterlassen eines anderen Mitglieds der Völkerrechtsgemeinschaft sind insbesondere die Repressalie und der Krieg.

Bedeutet das gegnerische Vorgehen Krieg?

Ein Eingehen auf diese Frage wäre unnötig, wenn sie nicht in der Tat in die Diskussion geworfen und bejaht worden wäre. Diese Ansicht ist unrichtig. Zwar setzt der Krieg nicht die Anwendung aller Kriegsmaßnahmen auch nur durch einen der Streitteile oder den Eintritt aller „Kriegsfolgen" voraus. Gewisse Folgen des Kriegsbeginns treten jedoch rechtssatzmäßig sowohl im Verhältnis der Streitteile ein (z. B. der Aufhebung der zwischen ihnen geschlossenen Völkerrechtsverträge, mit gewissen Einschränkungen, einschl. der Friedensverträge), als auch im Verhältnis zwischen ihnen und den Neutralen, Folgen, wie sie im vorliegenden Falle nicht nachzuweisen sind, zum Teil von den Gegnern auch nicht gewünscht sein können.

Repressalien sind prima facie rechtswidrige Maßnahmen der durch ein Völkerrechtsdelikt betroffenen Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft gegen das rechtsverletzende Mitglied als Antwort auf dessen Rechtsverletzung.

Ist das Vorgehen der durch die Londoner Machthaber vertretenen Mächte Repressalie im Rechtssinne? — Hat Deutschland ihnen gegenüber überhaupt ein Völkerrechtsdelikt begangen?

Die deutsche Regierung ist von ihnen nach London zur Verhandlung über neue Entschädigungsvorschläge geladen worden, Vorschläge, die in nicht weniger als sieben Punkten Abänderungen, und wie hinzugefügt werden muß, großenteils Verschlechterungen des FrV., insbesondere der Art. 232, 233, 248, in Verb. mit den dem FrV. seitens der Gegner rechtsverbindlich gegebenen authentischen Interpretationen darstellen.

Dieser Punkt ist von höchster Wichtigkeit. Im gegnerischen Ultimatum v. 16 Juni 1919 sind bekanntlich drei Erklärungen enthalten, darüber, wie die Gegner den FrV. anwenden wollen. Die wichtigste dieser Erklärungen geht dahin, sie wollten Deutschland keine Handelserleichterungen vorenthalten, ohne die das Wiederaufleben der deutschen Industrie nicht Platz greifen könnte.[1]) An einer

[1]) Vergl. in dieser Beziehung auch die in Vergessenheit geratene Erklärung in der gegnerischen Note v. 10. Januar 1920: „Die A. u. A. Regierungen legen Wert darauf, der deutschen Regierung erneut zu versichern, daß, wenngleich sie für die Versenkung der deutschen Schiffe bei Scapa Flow die notwendigen Entschädigungen fordern, sie doch nicht gewillt sind, die wirtschaftlichen Lebensinteressen Deutschlands zu beeinträchtigen."

Digitized by Google

andern Stelle des Ultimatums ist der Wiedergutmachungskommission ausdrücklich das Recht verneint, Deutschlands innere Gesetzgebung zu diktieren, und an einer dritten die Befugnis, die Ausschreibung oder die Einziehung von Steuern anzuordnen, oder leitende Vorschriften über die Aufstellung des deutschen Staatshaushalts zu machen. Diese authentischen Interpretationen bedeuten Selbstbindungen der Gegner mit Vertragscharakter, von denen einseitig sich zu lösen sie rechtlich nicht mehr in der Lage sind.[1])

Deutschland hat die Londoner Vorschläge abgelehnt und neue unterbreitet.

Eine Rechtspflicht zur Annahme der gegnerischen Vorschläge bestand nach dem FrV. oder nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen für Deutschland nicht. Sie ist von Deutschland durch Annahme der Einladung auch nicht übernommen worden.

Wo liegt also das Delikt? Etwa in einer Beleidigung und Herausforderung jener Siegerversammlung, dadurch, daß Deutschland es wagte, anderer Ansicht und anderen Willens wie sie zu sein? Die These zu finden, daß man einen anderen durch Ablehnung eines Vorschlags, zu dessen Annahme keine Rechtspflicht besteht, beleidigen könne, ist Lloyd George vorbehalten geblieben.

Deutschland soll sich einer Reihe von Verletzungen des FrV. in Verb. mit den Spaer Protokollen schuldig gemacht haben.

Verletzt sollen insbesondere sein: 1. die Abrüstungsbestimmungen, 2. die Bestimmungen über die Bestrafung der sog. Kriegsverbrecher, 3. die über die Kohlenlieferungen, 4. die über die Vorausbezahlung der 20 Milliarden Goldmark gemäß Art. 235 FrV. Endlich soll Deutschland durch sein ganzes Benehmen dargetan haben, daß es den FrV. nicht erfüllen wolle.

Eine Behauptung wie die letzte ist übrigens nach geltendem Völkerrecht zur Begründung der Rechtmäßigkeit von Repressalien gar nicht erforderlich. Böswilligkeit oder irgendeine schwächere Form subjektiver Schuld sind keine Repressalien-Voraussetzungen. Soweit zwischen den Parteien nicht andere Verabredungen getroffen worden sind, entschuldigt hier nur Notstand oder Unmöglichkeit der Leistung.

Letztere wird von der Deutschen Regierung behauptet. Ihr Vorliegen wird von keinem Geringeren als Lloyd George selbst bestätigt, der der Deutschen Regierung in seiner Rede v. 3. März 1921 vorgeworfen hat, sie habe nicht die Kraft, ihren Willen zur Erfüllung des FrV. durchzusetzen. Auf die angeblichen deutschen Vertragsverletzungen angewandt, würde schon hiermit die Rechtmäßigkeit der gegnerischen Zwangsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Repressalie verneint sein.

Aber hiervon abgesehen, die Möglichkeit voller Erfüllung des FrV. in Verb. mit den Spaer Protokollen durch Deutschland und die behaupteten deutschen Rechtsverletzungen zugegeben, könnten dann diese einzelnen Deliktstatbestände überhaupt zur rechtlichen Begründung der in London beschlossenen Zwangsmaßnahmen herangezogen werden?

Die Tatsache, daß die Gegner mit Aufrichtung der Zollordnung im Rheinland und der Beschlagnahme der Kauferlöse gleichzeitig eine teilweise Selbstbeitreibung der Kriegsentschädigungen beabsichtigen, schließt an sich die völkerrechtliche Qualifikation dieser Maßnahmen als Repressalien und ihre Zulässigkeit als solche nicht aus. Sie würden unter diesem Gesichtspunkt noch immer als Repressalien konstruiert werden können, und zwar als Repressalien nicht zu Sicherungs-, sondern zu Selbsthilfe-Exekutionszwecken.

Aber diese Zwangsmaßnahmen sind erklärtermaßen angeordnet worden, um Deutschland zur Annahme der Londoner Vorschläge zu veranlassen.

Darf man mit der Drohung, einen angeblich vollstreckbaren Schuldtitel zu exequieren oder durch die Vornahme dieser Vollstreckung den Gegner zur Abänderung eines bestehenden Vertrages veranlassen? Die Annahme der Londoner Vorschläge durch Deutschland würde die Gegner in eine finanziell bessere Lage als die für sie vor London bestehende und die ihnen nach dem Inhalt des FrV. zukommende gebracht haben[1]). (Vgl. besonders die erwähnten Erklärungen im gegnerischen Ultimatum.) Ihnen würde dadurch also ein Vermögensvorteil zugewachsen sein, der rechtswidrig gewesen wäre, weil friedensvertragswidrig. Mit anderen Worten: die Haltung der Gegner würde, in die Sphäre des nationalen Rechts übertragen, alle Tatbestandsmerkmale der versuchten Erpressung verwirklichen.

Das hat übrigens zur Folge, daß eine, unter dem Druck der gegnerischen Gewaltsmaßnahmen erfolgte Unterzeichnung der gegnerischen Vorschläge, weil erzwungen, rechtlich mangelhaft wäre. Der völkerrechtliche Satz, daß Zwang die Rechtsverbindlichkeit eines Vertrags nicht ausschließt, gilt nur für Friedensverträge. Der Abänderungsvertrag eines Friedensvertrages ist für die Geltung dieses Satzes kein Friedensvertrag.

Hier scheint mir der wichtigste Angriffspunkt gegen die Rechtmäßigkeit des gegnerischen Vorgehens zu liegen. Die Deutsche Regierung hätte sich auf die eben gemachte Argumentation beschränken und in diesem Zusammenhang ein Eingehen auf die einzelnen Deutschland vorgeworfenen Rechtsverletzungen nach der tatsächlichen, der rechtlichen sowie der Seite der sich an diese Verletzungen anschließenden Rechtsfolgen ablehnen können.

Folgt man aber auch in diesem Punkte den Gegnern, so ergibt sich folgendes Bild: Der FrV. enthält eine generelle und eine Anzahl spezieller „Repressalienbestimmungen", die sich teils als vertragsmäßige Erweiterungen[2]), teils als vertragsmäßige Einschränkungen der völkerrechtlich zur Verfügung gestellten subjektiven Repressalien-Befugnisse darstellen. Die generelle Repressalienbestimmung findet sich im Art. 429: „Werden die Bedingungen des gegenwärtigen Vertrages von Deutschland getreulich erfüllt, so wird die im Art. 428 vorgesehene Besetzung nach und nach wie folgt eingeschränkt", d. h.: falls Deutschland eine Bestimmung des FrV. bei Ablauf einer der im Art. 429 vorgesehenen Frist

[1]) Näheres zu dieser Frage vgl. in meinem Beitrag: „Zur Geschichte der Friedensverhandlungen" in dem von der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft veranstalteten Sammelwerke: „Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft."

[1]) Es sei darauf hingewiesen, daß die in den Londoner Vorschlägen vorgesehenen Sicherungsrepressalien für Deutschland folgenschwerer gewesen wären als die von ihnen jetzt vorgenommenen Gewaltakte.

[2]) Die wichtigste vertragsmäßige Erweiterung des gemeinen völkerrechtlichen Repressalienbegriffs ist in den Worten: „. . . und die Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen anzusehen . ." des § 18 der Anl. II nach Art. 244 enthalten. Nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen schließt auch die berechtigte Repressalie nicht die Rechtmäßigkeit des Widerstandes seitens des mit der Repressalie Angegriffenen aus. Es gibt m. a. W. kein Repressalienrecht im technischen Sinne. § 18 verbietet diesen Widerstand.

Digitized by Google

nicht erfüllt hat, verschiebt sich die Räumung bis zur Erfüllung. Das heißt nicht, daß für den Fall einer deutschen Vertragsverletzung innerhalb der Frist, die bei Ablauf der Frist geheilt ist, die Räumungsfrist um die Zeit der Säumnis verlängert wird, das heißt ferner nicht, daß die Gegner ein allgemeines Recht der Wiederbesetzung geräumter Zonen für den Fall deutscher Vertragswidrigkeiten nach Räumung der betreffenden Zone haben. Diese Befugnis ist in Art. 430 nur für den Fall vorgesehen, daß Deutschland sich weigert, eine der ihm aus dem FrV. obliegenden „Wiedergutmachungsverpflichtungen" zu erfüllen. Dies ist der erste Fall der im FrV. enthaltenen speziellen Repressalien. Der zweite, wichtigste Fall ist enthalten im § 18 der Anl. II nach Art. 244. Italien und Belgien sind in vollem Umfange, England in beschränktem Umfange an der Anwendung dieses Paragraphen behindert, weil die beiden Erstgenannten darauf ganz, England teilweise verzichtet haben. Hier taucht die Frage auf, ob dieser Verzicht die betreffenden Mächte nach Treu und Glauben nicht daran hindert, an der Vornahme einer solchen Maßnahme durch andere Mächte, sei es auch nur durch Abgabe einer Einverständniserklärung dazu, wie sie in London erfolgt ist, mitzuwirken.

§ 18 enthält eine Einschränkung des völkerrechtlichen Repressalienbegriffs insbesondere dadurch, daß er eine vorsätzliche Verletzung der Deutschland im FrV. auferlegten Kriegsentschädigungsverpflichtungen als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der in diesem Paragraphen vorgesehenen Maßnahmen fordert. Wohl bei allen Deutschland vorgeworfenen Verletzungen der Entschädigungsverpflichtungen kann von Vorsatz schon deshalb nicht geredet werden, weil die Deutsche Regierung sich zum wenigsten in dem Glauben befindet, diese Verpflichtungen erfüllt zu haben.

Was speziell die von den Gegnern vorgenommenen neuen Besetzungen anlangt, so findet diese Maßnahme im § 18 deshalb keine Stütze, weil er nur wirtschaftliche und finanzielle Repressalmaßnahmen im Auge hat.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß sich ein solches Besetzungsrecht nicht etwa aus dem Kohlenabkommen von Spa herleiten läßt. Dessen Ziffer 7 ist von Deutschland ausdrücklich vorbehalten worden. Lloyd George hat zudem in Spa zu Protokoll erklärt, es handle sich hier um eine einfache Mitteilung der Gegner, die der Deutschen Regierung keine Verantwortlichkeit auferlege, z. B. dahin, daß sie damit die Duldung der Ausführung dieser Klausel anerkennte. Daß der Reichsminister des Aeußeren Dr. Simons gegen die in dieser Klausel mitgeteilte Absicht keinen formellen Protest erhoben, sondern nur im Verlaufe der Verhandlungen ihre Nichtberechtigung behauptet hat, bedeutet keine Rechtsverwirkung.

Was die Bestimmungen des FrV. in Verbindung mit den Protokollen von Spa über die Abrüstung und Bestrafung der Kriegsverbrecher anlangt, so fehlen im FrV. überhaupt spezielle Repressalien-Bestimmungen für den Fall ihrer Nichterfüllung. Die Schlußbemerkung des Spaer Entwaffnungsprotokolls v. 9. Juli 1920 ist rechtlich genau so wie die Klausel 7 des Spaer Kohlenabkommens zu beurteilen, obgleich Deutschland ihr gegenüber keinen formellen Vorbehalt gemacht, sondern nur erklärt hat, sich zur getreulichen Durchführung dieses Protokolls zu verpflichten, „soweit es die Deutsche Regierung betrifft".

Für etwaige Verletzungen der Abrüstungsbestimmungen und der Bestimmungen über die Bestrafung der Kriegsverbrecher gilt also nach dem FrV. lediglich die Vorschrift des Art. 429 FrV. Stehen dahinter quoad der zur Verfügung stehenden Repressalienmaßnahmen etwa noch die Sätze des gemeinen objektiven völkerrechtlichen Repressalienrechts? Die Gegner sind offenbar dieser Ansicht. In der Note v. 8. Dez. 1919 haben sie in bezug auf das unmittelbar vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden zum FrV. von Versailles unterzeichnete Protokoll erklärt, daß mit dem Eintritt des Friedenszustandes die Bestimmungen dieses Protokolls, das die Voraussetzung für das Inkrafttreten des FrV. bilde, durch die allgemeinen Bestimmungen dieses Vertrags so wie durch die vom Völkerrecht anerkannten gewöhnlichen Verfahrensarten gewährleistet werden[1]).

Trotzdem sprechen gewichtige Gründe für die Annahme, daß durch das Repressaliensystem des FrV. die Anwendbarkeit des gemeinen völkerrechtlichen Repressaliensystems ausgeschlossen sei. Sicher ist für die Anwendbarkeit dieser völkerrechtlichen Repressaliensätze dort kein Raum, wo der FrV. spezielle Vergeltungsbestimmungen enthält, d. h. insbesondere bei den Kriegsentschädigungsvorschriften.

Was die Abrüstung und Bestrafung der sog. Kriegsverbrecher anlangt, so kommt hier ferner die von Dr. Wehberg aufgestellte Behauptung in Betracht, daß der Einmarsch in fremdes Staatsgebiet als Vergeltungsmaßnahme im Verkehr zwischen gleichgeordneten Staaten völkerrechtlich unzulässig sei.

Die Aufrichtung einer eigenen Zollordnung für die Rheinlande ist unter dem Gesichtspunkt der Repressalie im FrV. nicht vorgesehen.[2]) § 270 läßt sie nur zu, sofern sie im wirtschaftlichen Interesse der Bewohner der betr. Gebiete erforderlich erscheint. Damit wäre argumento e contrario eine solche Maßnahme unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen völkerrechtlichen Vergeltungsmaßnahme durch den FrV. ausgeschlossen.

Weiterhin kann keine Rede davon sein, daß etwa die Aufrichtung dieser Zollordnung durch Art. 212 FrV. gerechtfertigt werden könnte. Art. 212, der bei den militärischen, nicht den Kriegsentschädigungs-Bestimmungen steht, erhält einige Vorschriften der Waffenstillstandsbedingungen in Kraft. In diesen Vorschriften sucht man aber vergeblich nach einer Berechtigung zur Aufrichtung einer solchen Zollordnung. Im übrigen ist jetzt für die rechtliche Lage der Rheinlande in erster Linie das Rheinlandsabkommen maßgebend, dessen Bestimmungen als Spezialnormen denen des FrV. vorgehen. Auch in diesem Abkommen findet sich nichts, was diesen Gewaltakt der Entente rechtfertigen könnte.

Was endlich die 20 Milliarden Goldmark Vorschußzahlung anlangt, so waren nach dem bekanntgewordenen Material die nach Art. 235 vom Wiedergutmachungsausschuß Deutschland mitzutei-

[1]) Vergl. auch ihre in der Note v. 2. Sept. 1919 ausgesprochene Drohung, die Ausdehnung ihrer Besetzung auf dem rechten Rheinufer zu befehlen, falls ihre Forderung auf Abänderung des Deutsch-Oesterreich betr. Art. 61 Abs. 2 der RVerf. nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt sei.

[2]) Briand hat dies in seiner Kammerrede v. 4. Febr. 1921 ausdrücklich anerkannt.

Digitized by Google

lenden Zahlungsraten zum Zeitpunkt der Londoner Verhandlungen der deutschen Regierung noch gar nicht notifiziert. Das ergibt sich z. B. aus der letzten an Deutschland darüber gerichteten Note der Reparationskommission v. 15. März. Außerdem steht die deutsche Regierung auf dem Standpunkt nicht nur, daß diese 20 Milliarden bereits bezahlt seien, sondern auch, daß für den Fall eines Fehlbetrages am 1. Mai 1921 die bis dahin nichteingelösten unverzinslichen Schatzanweisungen in verzinsliche umzutauschen wären (§ 12 Ziff. 1 der Anl. II nach Art. 244). Das würde also bedeuten, daß die einzige Folge deutschen Leistungsverzugs in dieser Hinsicht eine Umwandlung einer unverzinslichen Schuld in eine verzinsliche sein dürfte.

Hinzu tritt folgender ungemein wichtiger Punkt. Die Londoner Beschlüsse sind nicht von den alliierten und assoziierten Mächten, sondern von Groß-Britannien, Frankreich, Italien, Japan und Belgien gefaßt worden. Hierzu hatten diese Mächte kein Recht, weder aus dem FrV., noch nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen. § 18 der Anl. II nach Art. 244 bestimmt ausdrücklich, daß die dort vorgesehenen Maßnahmen von den alliierten und assoziierten Regierungen vorzunehmen sind. Entsprechendes gilt gemäß der Fassung des Art. 428 für Art. 429. Es kann danach dahingestellt bleiben, ob Deutschland sich etwa durch die Annahme der Einladung nach London des Rechts begeben habe, gegen die von diesen 5 Mächten vorgenommene Geschäftsführung ohne Auftrag[1]) Widerspruch zu erheben. Deutschland hätte dies mit doppelter Begründung tun können. Es hätte sagen können, daß seine Vertreter über eine Abänderung des FrV. nur mit der Gesamtheit der all. und assoz. Mächte verhandeln dürfen. Und für den Fall, daß die deutsche Regierung die Londoner Verhandlungen lediglich als Verhandlungen über die Ausführung der Kriegsentschädigungsbestimmungen des FrV. ansah, hätte sie einwenden können, daß diese Verhandlungen mit der Wiedergutmachungskommission als alleiniger Vertretung der Gesamtheit der all. und assoz. Regierungen gemäß § 12 der Anl. II nach Art. 244 zu führen seien. Zum gleichen Ergebnis gelangt man aus allgemeinen völkerrechtlichen Erwägungen, insbesondere für die Abrüstungsbestimmungen. Soweit diese Bestimmungen in Betracht kommen, ist der FrV. nicht nur formell, sondern auch materiell ein Gesamtvertrag (kein Bündel von Einzelverträgen) zwischen Deutschland und den all. und assoz. Mächten. Demgemäß ist sowohl die Abänderung wie Ausführung dieser Bestimmungen Sache dieser Gruppe als Einheit, nicht ihrer einzelnen Mitglieder oder einer Anzahl derselben.

Und nun zum Protest Deutschlands beim Völkerbunde. Politisch kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß er keine andere Bedeutung als die einer schönen Geste, eines Appells an das schlafende Weltgewissen hat. Der Völkerbund ist politisch, auch wenn er wollte, zu einem Eingreifen gar nicht in der Lage. Beweis: z. B. die armenische Angelegenheit oder der polnisch-litauische Streit. Außerdem will er in solchen Fällen nicht eingreifen. Beweis: das französische Vorgehen im Maingau.

[1]) Beachte in diesem Zusammenhange, daß die Londoner Mächtegruppe sich nach Abbruch der Londoner Verhandlungen an ihre Alliierten gewandt habe, allerdings nicht mit dem Ersuchen um Genehmigung ihres eigenmächtigen Benehmens, sondern mit der Frage, ob sie sich dem in London beschlossenen Verfahren „anschließen" wollen.

Ob eine Verpflichtung des Völkerbundes zum Einschreiten nach Artikel 11 der Satzung vorliegt, kann zweifelhaft sein. Dieser Art. setzt Krieg oder Bedrohung mit Krieg voraus. Die Besetzung fremden Staatsgebiets ist begrifflich zwar eine feindselige Handlung, aber nicht notwendig eine Handlung, die Krieg bedeutet, diesen allerdings normalerweise als Reaktion des Angegriffenen auslösen würde. Deutschlands militärische Machtlosigkeit schließt eine solche Reaktion jedoch aus. Und da die Gegner ihrerseits ihre Maßnahmen nicht als Kriegshandlungen auffassen, so dürfte gegenwärtig nicht einmal eine Kriegsdrohung vorliegen. Die Anwendbarkeit von Art. 11 ist aber auch schon deshalb praktisch ausgeschlossen, weil ein Eingreifen des Völkerbundes an einen Antrag eines Bundesmitgliedes geknüpft ist, der sicher nicht gestellt werden wird. Dagegen kommt Art. 17 der Satzung in Betracht. Zwischen Deutschland und den fünf in London vertretenen Mächten besteht Streit über die Zulässigkeit der von jenen vorgenommenen Gewaltmaßnahmen. Derartige Streitigkeiten müssen nach Art. 17 i. V. m. Art. 12 entweder vor den Rat gelangen oder durch Schiedsprechung erledigt werden. Ueber die Art und Weise, wie das eine oder andere Verfahren in Gang gebracht wird, sagt die Völkerbundsatzung nichts. Auch der in Genf beschlossene Entwurf eines Abkommens zur Errichtung eines internationalen Schiedsgerichtshofes, der in diesem Punkte besonders verworren ist und überdies heute noch nicht in Kraft steht, hat die Frage nicht erledigt (Art. 35 dieses Entwurfs). Wie sie geregelt wird, ist ein Internum des Völkerbundes. Deutschland hat lediglich einen aus der Satzung folgenden Anspruch gegen den Völkerbund darauf, daß sie geregelt werde. Hieraus folgt notwendig weiter, daß dem Völkerbunde die Pflicht zur Verhinderung der Anwendung von Gewalt im Falle einer Staatenstreitigkeit zwischen Deutschland und einer anderen Macht obliegt, auch so lange diese Regelung noch nicht erfolgt ist. Wie er das macht, ist Deutschland gleichgültig.

II. Die Zollmaßnahmen der Entente im Rheingebiet.

Vom Geh. Oberregierungsrat Dr. Trautvetter, Reichsfinanzrat, München.

Zu den sog. „Sanktionen", mit deren Anwendung sich unsere Gegner für die Ablehnung ihrer unmöglich zu erfüllenden Wiedergutmachungsforderungen rächen wollen, gehören neben der Besetzung weiteren deutschen Gebiets und der Belastung der nach den feindlichen Ländern ausgeführten deutschen Waren mit einer besonderen Abgabe auch gewisse Zollmaßnahmen in den deutschen Rheingebieten. Näheres über die Art dieser Maßnahmen und darüber, ob und welche Schritte deutscherseits aus Anlaß dieses Teiles der „Sanktionen" zu erwarten sind, ist noch nicht bekannt. Immerhin lassen die in die Tagespresse gelangten Mitteilungen schon einige Schlüsse auf die zollrechtliche, finanzielle und wirtschaftliche Bedeutung der Maßnahmen zu. Es handelt sich um zwei Dinge: die Beschlagnahme der deutschen Zölle an der Deutschland von Frankreich und Belgien trennenden Westgrenze des besetzten Gebiets und die Einrichtung einer neuen Zollgrenze in dessen Osten gegen das unbesetzte Gebiet.

Digitized by Google

Die Beschlagnahme der deutschen Zölle an der Westgrenze besagt, daß zwischen dem besetzten Gebiet einer-, Frankreich und Belgien anderseits ein zollrechtliches Verhältnis geschaffen wird, das grundsätzlich verschieden ist von dem gemäß § 31 Abs. 1 der Anlage zu Art. 50 des Friedensvertrags zwischen dem Saarbecken und Frankreich hergestellten. Das Saarbecken ist nach jener Vorschrift dem französischen Zollsystem eingeordnet; solange sie in Geltung ist, bestehen also zwischen dem Saarbecken und Frankreich keine Zollschranken. An der Grenze des besetzten Gebietes gegen Frankreich und Belgien dagegen werden nach wie vor Zölle erhoben und zwar, wenn nicht die Entente auch noch dazu übergeht, für diese Grenzstrecke eigenmächtig den Zolltarif zu ändern, im bisherigen Umfang und Maße. Soweit derartige Eigenmächtigkeiten nicht zutage treten, würden hiernach beispielsweise die vor einigen Tagen in der Presse erwähnten Befürchtungen der rheinischen Winzer, daß ihre Weine schutzlos dem Wettbewerb der Erzeugnisse des französischen Weinbaues preisgegeben sein könnten, nicht begründet sein. Auch im übrigen braucht die Beschlagnahme der Zölle an und für sich für die Zollbehandlung der an der Westgrenze in den freien Verkehr des besetzten Gebiets übergehenden Waren Aenderungen gegen früher nicht zur Folge zu haben. Im voraus nicht zu übersehen ist freilich, inwieweit etwa die zu erwartende Mitwirkung fremden Personals in der Zollverwaltung oder Uebergriffe feindlicher Militärs unnötige Belästigungen und Erschwerungen für die beteiligten Kreise mit sich bringen können. Sind hiernach die wirtschaftlichen Folgen der Maßnahme in diesem Augenblick noch nicht sicher zu beurteilen, so ist anderseits gewiß, daß sie eine erhebliche Einbuße für die Reichseinnahmen bedeutet. Es soll davon ausgegangen werden, daß nicht nur die an den Zollstellen längs der französischen und belgischen Grenze aufkommenden, sondern auch die bei Aemtern im Innern des besetzten Gebiets (im Begleitschein-, Begleitzettel- oder Postzollverkehr) erhobenen Zollgefälle den Kassen der Gegner zufließen. Nach dem Statistischen Jahrbuch für den Preußischen Staat von 1917 (S. 297) hat im Jahre 1915 die berichtigte Solleinnahme an Zöllen in ganz Preußen rund 189 Millionen M., in der Rheinprovinz allein rund 45 Millionen M., also nahezu ein Viertel der Gesamtsumme betragen. Die Rheinprovinz umfaßt allerdings auch Gebiete, die nicht besetzt sind, und andere, die, weil sie zum Saarbecken gehören oder an Belgien abgetreten sind, für die deutsche Zollerhebung nicht in Betracht kommen. Anderseits gehören aber zum besetzten Gebiet auch Rheinhessen und die Pfalz. Hiernach und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß gegenwärtig der nach den Zollsätzen des Tarifs berechnete Zoll sich um das Aufgeld von 900 v. H. erhöht, geben die mitgeteilten Zahlen einen gewissen Anhalt für die Größe des Verlustes, den die Reichskasse durch die Beschlagnahme der Zölle erleidet.

Was die neue Zollgrenze am Rhein betrifft, so hatten sich die feindlichen Mächte in Art. 270 FrV. vorbehalten, für das besetzte Gebiet „eine eigene Zollordnung[1]), sowohl für die Einfuhr wie für die Ausfuhr in Geltung zu setzen, sofern ihnen eine solche Maßnahme erforderlich erscheint, um die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete zu wahren." Daß diese einzige, die Möglichkeit einer Rheinzollgrenze andeutende Stelle des Vertrags nicht geeignet ist, die jetzt getroffene Maßnahme zu rechtfertigen, bedarf angesichts ihres Wortlauts keiner Darlegung. Weit entfernt, „die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung zu wahren", schädigt sie sie in hohem Grade. Nach Zeitungsnachrichten beabsichtigen die Feinde, den Verkehr zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Deutschland an der Rheingrenze sowohl mit Ausfuhr- wie mit Einfuhrzöllen zu belasten. Grundlage der Einfuhrverzollung soll angeblich der deutsche Zolltarif sein, doch sollen Lebensmittel zollfrei bleiben. Die im deutschen Zolltarif fehlenden Ausfuhrzölle sollen bei der Ausfuhr in das unbesetzte Gebiet nur in geringer Höhe zur Hebung gelangen. Mag letzteres auch Tatsache werden, so droht den Bewohnern des besetzten Gebietes und ihrem gesamten Erwerbsleben doch durch die Maßnahme schwerste Bedrückung. Der Personen- und Warenverkehr, der sich bisher ungehemmt von Zollschranken vollzog, muß sich nun über eine, wie man hört, militärisch (also zum Teil auch wohl durch Farbige) bewachte Zollgrenze bewegen, unterliegt der Abfertigung und gegebenenfalls der Belastung mit Abgaben. Alte Geschäftsbeziehungen des besetzten mit dem unbesetzten Gebiet werden mit Abbruch oder empfindlicher Störung bedroht. Dies gilt um so mehr, als noch ganz unbekannt ist, ob die Feinde auf eine Verzollung verzichten würden, wenn in Frage kommt beispielsweise der kleine Grenzverkehr zwischen Ortschaften innerhalb und außerhalb der besetzten rechtsrheinischen Brückenköpfe, der Retourwarenverkehr mit Waren, die auf Bestellung usw. versandt waren und zurückkommen, oder der Veredelungsverkehr mit Waren, die vom besetzten Gebiet nach dem unbesetzten zur Vervollkommnung oder Fertigstellung versandt werden. Die an dem Verkehr mit den Rheinlanden beteiligten Kreise im unbesetzten Gebiet, leiden naturgemäß gleichfalls unter der Maßregel. Der Grad der ihnen erwachsenden Belästigungen wird sich erst übersehen lassen, wenn bekannt ist, welche Maßnahmen die Reichsregierung an der neuen Grenze treffen wird, um der wohl nicht mit Unrecht befürchteten Gefahr entgegenzuwirken, daß das „Loch im Westen" sich wieder öffnet, hochwertige Luxuswaren in Nichtachtung der deutschen Einfuhrverbote in das besetzte Gebiet gelangen und von gewissenlosen Elementen in das unbesetzte Gebiet verschoben werden. Daß die unter allen Umständen nötige Ueberwachung der Grenze auf dem unbesetzten Gebiet dem Reiche neue finanzielle Opfer auferlegt, bedarf keines Nachweises. Auf der anderen Seite spricht aber auch der Umstand, daß im Rechnungsjahre 1919 im ganzen Deutschen Reiche an Zoll- und Aufgeld nur rund 1 118 Millionen M. aufgekommen sind, dafür, daß die Beschlagnahme der deutschen Zölle und die Schaffung der Rheinzollgrenze im besetzten Gebiet unseren Bedrängern nur einen kleinen Bruchteil derjenigen „Annuitäten" einbringen werden, die wir nach den Pariser Beschlüssen selbst im Anfang des 42jährigen Zeitraums zahlen sollten.

[1]) Diese Uebersetzung von „régime douanier spécial" und „special customs régime" drückt den Sinn weniger deutlich aus, als es vielleicht die Worte „eigenes Zollsystem" getan hätten.

Digitized by Google

III. Versailles — Spa — London und die deutsche Kohlenwirtschaft.

Vom Geh. Regierungsrat G. Brecht, Vorstandsmitglied des Reichskohlenverbandes, Berlin.

Der Friedensvertrag von Versailles sieht für die ersten Jahre folgende jährlichen Kohlenzwangslieferungen vor:

An Frankreich 27 Millionen Tonnen
(darunter 20 Millionen Tonnen für den Ausfall der zerstörten Gruben)
an Belgien 8 Millionen Tonnen,
an Italien 6 Millionen Tonnen
(bis 1924 steigend auf 8½ Millionen Tonnen)

zusammen 41 Millionen Tonnen. Dazu an Luxemburg rd. 4 Millionen Tonnen (entsprechend dem Vorkriegsverbrauch). Da die zerstörten französischen Gruben nur noch einen Ausfall von 18 Mill. Tonnen haben, beträgt die Gesamtsumme zur Zeit rd. 43 Mill.

Ueber diese Forderung urteilt der Engländer Keynes, der durchaus kein Deutschenfreund ist, aber in den Ententeländern zu den wenigen gehört, die die Wiedergutmachungsfrage auch in der Oeffentlichkeit nüchtern vom Standpunkt des Wirtschafters aus beurteilen:

„Die Kohlenklauseln des Friedensvertrages gehören zu jenen Bedingungen, die die Unmöglichkeit seiner technischen Durchführung am ehesten klarmachen und sich damit selbst richten."

Der zahlenmäßige Nachweis der Unmöglichkeit ist in den Tageszeitungen bereits wiederholt geführt worden. Es sei daher hier nur bemerkt, daß auch der Wiedergutmachungsausschuß bisher niemals ernstlich die im FrV. vorgesehenen Kohlenmengen angefordert hat. Immerhin gingen die von ihm nach Inkrafttreten des FrV. in der ersten Hälfte des Jahres 1920 erhobenen Forderungen bald über das Maß des Erfüllbaren hinaus und führten zu den Verhandlungen in Spa im Juli 1920. Hier wurden die Lieferungen für die 6 Monate August 1920 bis Januar 1921 auf 2 Mill. Tonnen monatlich festgesetzt. Auch diese Forderung überstieg, wie deutscherseits von Anfang an betont wurde, das Maß des für die deutsche Wirtschaft Zuträglichen und, wie inzwischen der Kohlenüberfluß in den Hauptländern der Alliierten klar gezeigt hat, auch das Maß des Erforderlichen erheblich. Trotzdem hat Deutschland unter Hintansetzung seiner eigenen Wirtschaftsinteressen das Kohlenabkommen von Spa in den ersten Monaten voll und seit November bis auf Rückstände von etwa 10—20% erfüllt. Die Ausfälle in den letzten Monaten entstanden — abgesehen davon, daß die Entente ihre Forderungen hinsichtlich der zu liefernden Kohlensorten und -qualitäten von Monat zu Monat verschärfte — ausschließlich durch Transportschwierigkeiten. Die Rheinschiffahrt, die programmäßig fast die Hälfte der Ententekohlen befördern soll, versagte vom November ab wegen eines seit 100 Jahren in dieser Schärfe nicht mehr beobachteten Wassermangels in ganz ungewöhnlicher Weise. Hierdurch entstand in einer Zeit, in der ohnedies die größten Anforderungen an die Eisenbahn gestellt werden, naturgemäß eine schwere Ueberlastung der wenigen für den Verkehr aus dem Ruhrrevier nach Süden und Westen verfügbaren Strecken. Infolgedessen konnten die für die Entente bestimmten Kohlenmengen nicht vollständig abgefahren werden, zumal die Rheinlandkommission gleichzeitig eine bevorzugte Kohlenversorgung des besetzten Gebietes verlangte.

Für die hierdurch entstandenen Ausfälle trifft Deutschland keine Schuld; es kann vielmehr das Kohlenabkommen von Spa als von seiner Seite erfüllt ansehen. Schon unsere Unterhändler in Spa hatten ausdrücklich auf die Unmöglichkeit hingewiesen, die großen geforderten Mengen in den schwierigen Verkehrsmonaten auf den von der Entente gewünschten Wegen zu befördern Monat für Monat wurde dann von deutscher Seite wegen der drohenden Verkehrsschwierigkeiten immer dringender das Einverständnis der Entente gefordert, andere Verkehrswege, insbesondere die im Friedensvertrage ausdrücklich vorgesehenen Wege über die deutschen Seehäfen, zum Abtransport der Pflichtlieferungen heranzuziehen. Alle Anträge in dieser Richtung wurden abgelehnt.

Inzwischen hat sich die Weltkohlenlage nicht unwesentlich verändert. Die Produktion der Vereinigten Staaten ist gewaltig gesteigert. Dadurch ist für die englische Kohle ein gefährlicher Wettbewerb entstanden. Die Absatzmöglichkeit für englische Kohle geht im In- und Auslande zurück. Frankreich und Belgien sind mindestens ausreichend, die neutralen Länder reichlich, zum Teil überreichlich mit Kohlen versorgt. Die Zwangsbewirtschaftung der Kohlen konnte daher in der letzten Zeit fast von allen westeuropäischen Staaten außer Deutschland ganz oder nahezu ganz aufgehoben werden. Es bietet sich das absurde Bild, daß in den Bergwerken Englands, Belgiens, Frankreichs und des Saargebietes bereits seit einiger Zeit Feierschichten eingelegt werden müssen, um die Produktion zu drosseln, während Deutschland mit Hilfe von Ueberschichten im Kohlenbergbau um sein wirtschaftliches Existenzminimum kämpfen muß und das einzige Land im westlichen Europa ist, das noch stark unter Kohlennot leidet.

Die Kohlenlage Deutschlands ist tatsächlich noch immer ernst. Ein ungewöhnlich milder Winter hat zwar die Mängel der Belieferung des deutschen Hausbrandes weniger fühlbar gemacht. Außerdem krankt die deutsche Industrie, die zum Teil gerade wegen des anhaltenden Kohlenelends vielfach unter sehr ungünstigen Produktionsbedingungen arbeitet, zur Zeit stark an Absatzschwierigkeiten und Beschäftigungslosigkeit. Dazu hat sich nun noch der Druck der Londoner Verhandlungen lähmend auf die ganze deutsche Wirtschaft gelegt, so daß sie gewissermaßen wie ein kranker Organismus vorübergehend nur geringe Nahrungszufuhren aufnehmen kann. Von diesem Lähmungszustande aus darf man nicht auf den normalen deutschen Kohlenbedarf schließen. Dieser Zustand wird vorübergehen. Er muß vorübergehen, wenn die Krankheit der deutschen Wirtschaft nicht zum chronischen Siechtum werden soll. Soviel ist sicher: Besteht die Entente weiter darauf, monatlich 2 Millionen Tonnen oder gar noch mehr unserer besten Steinkohlensorten für sich zu beanspruchen, so reicht unsere Kohlenförderung, selbst wenn Oberschlesien bei Deutschland bleibt, nachweislich nicht aus, um die deutsche Wirtschaft unter genügend günstigen Erzeugungsbedingungen im Gang zu halten und sie hinreichend leistungsfähig zum eigenen und fremden Wiederaufbau zu

Digitized by Google

machen. Einige Zahlen sollen die deutsche Kohlennot inmitten der entspannten Weltkohlenlage beleuchten.

Vorab eine kurze Bemerkung zu dem naheliegenden Einwurf, daß sich der deutsche Kohlenmangel doch durch Einfuhr ausländischer Kohle beliebig vermindern ließe. Dieses Mittel wäre politisch und wirtschaftlich falsch. Der Beweis dafür würde zu weit führen. Hier mag der Hinweis genügen, daß wir im Interesse der ganzen Volkswirtschaft an jeder Stelle auf einen möglichst großen Ausfuhrüberschuß hinarbeiten müssen, also auf die Einfuhr der zwei- bis dreimal teuereren Auslandskohle nur in beschränktem Umfange zurückgreifen dürfen.

Im Jahre 1913 standen innerhalb der gegenwärtigen Grenzen Deutschlands für Industrie, Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe durchschnittlich 10 230 000 t an Brennstoffen monatlich zur Verfügung. Hierbei sind Braunkohlen und Braunkohlenbriketts entsprechend ihrem Heizwert auf Steinkohleneinheiten umgerechnet. Seit dem Spa-Abkommen waren für den deutschen Inlandsverbrauch in dem angegebenen Umfange an Brennstoffen verfügbar:

August 1920	6 543 000,	d. s. 63,9%	der 1913 verfügbar gewesenen Menge
September 1920	7 077 000,	„ 69,0%	
Oktober 1920	7 070 000,	„ 69,1%	
November 1920	6 806 000,	„ 66,5%	
Dezember 1920	6 957 000,	„ 68,0%	

Der Vorkriegsbedarf Deutschlands in den jetzigen Grenzen ist also, rein mengenmäßig betrachtet, nur zu ²/₃ gedeckt. Soll die deutsche Wirtschaft fähig zum inneren und äußeren Wiederaufbau sein, so wird ihr Kohlenbedarf mindestens gleich dem des entsprechenden Gebietes in der Vorkriegszeit anzunehmen sein. Was durch Fortfall des größten Teils der Handels- und Kriegsschiffahrt an Kohle gespart werden kann, wird reichlich ausgeglichen durch die während des Krieges entstandenen zusätzlichen Industrien, deren Aufrechterhaltung bei unseren beschränkten Einfuhrmöglichkeiten eine Lebensfrage für uns ist, insbesondere durch die Stickstoff- und Düngemittelindustrie.

Das mengenmäßig berechnete Belieferungsverhältnis von 2 zu 3 gibt aber noch kein richtiges Bild von dem wirklichen Maße der Bedarfsdeckung. Die für Deutschland verfügbar bleibenden Kohlenmengen sind von viel geringerem Nutzwert als 1913, weil die Entente die besten Sorten für sich fordert, weil die Kohlen weniger rein gefördert werden als früher und weil in den meisten Betrieben wegen der Abnutzung der maschinellen Anlagen und der verschlechterten Arbeitsdisziplin der Kohlenverbrauch für eine bestimmte Leistung stark gestiegen ist. Beispielsweise brauchen Eisenbahnen und Elektrizitätswerke heute etwa 30—40 % mehr Kohle zur Beförderung einer bestimmten Zuglast oder zur Erzeugung einer Kilowattstunde als früher. Betrachtet man die für die deutsche Industrie verbleibende Kohlenmenge unter diesem Gesichtspunkt nach ihrem wirklichen Wert, so ergibt sich, daß unsere Industrie immer erst etwa 50 % der Kohlenmenge zur Verfügung hat, die sie zur Wiedererreichung der Produktivkraft der Vorkriegszeit braucht. Nun gibt der Kohlenverbrauch einer überwiegend industriellen Wirtschaft in großen Zügen einen Maßstab für ihre jeweilige Gesamtleistungsfähigkeit. Es ist klar, daß die Gütererzeugung um so mehr abnimmt, je mehr die Belieferung mit Kohle hinter dem der Vollleistung entsprechenden Bedarf zurückbleibt; es leuchtet jedem Betriebskundigen überdies ein, daß hierbei die Produktivität stärker abnimmt als die verfügbare Kohlenmenge. Erhält die Industrie durchschnittlich nur 50 % ihres Vorkriegsbedarfes an Kohlen, so kann sie damit schätzungsweise nur etwa 30—40 % ihrer damaligen Gütererzeugung leisten. Wir sind also infolge der Kohlenverpflichtungen auf Grund des Friedensvertrages bedenklich weit von dem rettenden Ufer, d. h. von dem Punkt entfernt, wo die Produktivkraft unserer Industrie den alten Wert erreicht und dadurch die Pflichten des Wiederaufbaus im Inland und der Wiedergutmachung in den Ententeländern zu erfüllen ermöglicht.

Hier deutet sich auch auf dem Gebiete der Kohlenwirtschaft der seltsame Widerspruch an, der das ganze Reparationsproblem beherrscht und der auch als ungelöstes Fragezeichen über den Verhandlungen in London stand. Der Widerspruch, der sich in die Worte fassen läßt: Man kann nicht gleichzeitig eine Wirtschaft schwächen und von ihr große Leistungen fordern; denn ein geschwächter Organismus kann nicht lange Zeit hindurch Kraftleistungen vollbringen. Es ist schwer verständlich, wie derartige Binsenwahrheiten, die jeder Bauer an seinem Ackergaul, jeder Maschinist an seiner Maschine, jeder Gläubiger an seinem Schuldner täglich bestätigt sieht, sich in den hohen Regionen, wo Völkerschicksale gelenkt werden, scheinbar spurlos verflüchtigen.

In London ist über Kohlenlieferungen nicht verhandelt worden. Aber der Geist der Haltung der Gegner dort läßt befürchten, daß auf diesem Gebiet die Methode fortgesetzt wird, die nach dem Ablauf des eigentlichen Spaabkommens eingesetzt hat: Weitere Verschärfung der Forderungen, obwohl das wirtschaftliche Bedürfnis nach dem Geforderten in den Empfangsländern ersichtlich mehr und mehr zurückgegangen ist. Es scheint, daß bei der ganzen Wiedergutmachungsfrage die Strafwirkung dem Gegner bisher ebenso wichtig oder wichtiger ist als der Schadenersatz. Die Forderungen werden ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Folgen, auf die beiderseitigen Bedürfnisse und letzten Endes ohne Rücksicht auf die weitere Durchführbarkeit der ganzen Wiedergutmachung auferlegt. „Die Maßnahme bringt uns entweder Geld ein oder sie wirkt als Strafe.“ Dieses empfehlende Wort von Lloyd George gelegentlich der Beratung der Ausfuhrabgabe von 50 % im englischen Unterhaus beleuchtet den Geist, in dem anscheinend auch die Kohlenforderungen der Entente behandelt werden sollen. Welche Verpflichtungen unserer Kohlenwirtschaft zahlenmäßig für die kommende Zeit auferlegt werden, ist noch nicht bekannt und wird wohl erst entschieden, wenn das Schicksal Oberschlesiens feststeht. Einstweilen sind unter der Bezeichnung „Sanktion“ die wichtigen Kohlenhäfen von Duisburg-Ruhrort nebst Umgebung besetzt worden, diese Hauptknotenpunkte des Kohlenverkehrs, über die mehr als ¹/₃ der ganzen Ruhrförderung verfrachtet wird. Die Bedeutung dieser Besetzung bedarf keinerlei Erläuterung. Welche Wirkung die Alliierten ihr geben wollen, steht zur Zeit noch dahin.

Digitized by Google

IV. Die Rückwirkung der Sanktionen auf Ausfuhrverträge.

Von Rechtsanwalt a. D., Gerichtsassessor Dr. Ernst Eckstein, Berlin.

Die Frage der Rückwirkung der Sanktionen auf Ausfuhrverträge soll nur nach deutschem Recht untersucht werden. Ob und wann die Frage sich nach deutschem Recht ausschließlich entscheidet, richtet sich nach internationalem Privatrecht; hier geraten wir auf schwankenden Boden. Fast jede der bisher praktisch durchgeführten Grundauffassungen entbehrt der Einheitlichkeit und führt zu inneren Widersprüchen; das einzig folgerichtig durchgeführte System, das von Zitelmann, führt zu Folgerungen, die, wenigstens auf dem Gebiete des Schuldrechts, die Rechtsprechung zur allgemeinen Ablehnung der Zitelmannschen Theorie veranlaßt hat. Als Leitsatz muß gelten: Jeder Vertrag hat seine ausschließliche Nationalität in sich, nach dessen Recht sich sämtliche innervertraglichen Fragen regeln. Nur die außervertraglichen können verschiedenen Rechten unterstehen, innerhalb des Vertrages ist eine Zerreißung — je nach dem Recht der Nationalität der Vertragschließenden — unrichtig. Der Lieferungsvertrag hat seinen Sitz dort, von wo aus zu liefern ist; dieses Recht, also im Exporthandel deutsches Recht, ist für die Rechtsstellung des Verkäufers wie des Käufers grundsätzlich maßgebend.

Die Frage der Einwirkung neu eintretender äußerer Umstände auf schwebende Vertragsverhältnisse hat schon seit langem die Rechtswissenschaft beschäftigt; hier zeigte sich zuerst die Notwendigkeit, auf freirechtlicher Grundlage über das lückenhafte Gesetz hinauszubauen. Bei der positiv-rechtlichen Einstellung der Wissenschaft hatten die freirechtlichen Vorstöße[1]) zunächst nur geringe Wirkung; im Hinblick auf die kriegs- und revolutionsrechtlichen Fragen hat sich die Praxis immer mehr auf Freirecht eingestellt; man darf mit Recht auch bei den sanktionsrechtlichen Fragen davon ausgehen, daß sie ohne freirechtliche Gedankengänge nicht gelöst werden können.

Ist ein Exportvertrag nach den von den Sanktionen getroffenen Ländern durch Lieferung erfüllt, so ist zu prüfen, welche Rechte dem deutschen Verkäufer gegen den ausländischen, den Kaufpreis schuldenden Käufer zustehen. Dieser muß 50% des Preises statt an den Verkäufer an seine Regierung zahlen, die dann dem Verkäufer einen Bon gibt, den die deutsche Regierung vielleicht einlöst, vielleicht auch nicht. Der Verkäufer hat Zahlung in Geld zu fordern, Zahlung zu 50% in Bons ist etwas anderes als Vertragserfüllung. Der Ausländer kann also nicht zahlen, wie er zahlen muß. Er hat aber diese Unmöglichkeit (oder Unvermögen?) nicht zu vertreten — nur die Zahlungsunmöglichkeit aus Mangel an Mitteln soll der Schuldner immer zu vertreten haben —, braucht sie auch nicht zu beseitigen durch Bewilligung des doppelten Preises oder Hinwirkung auf die Möglichkeit einer Aufrechnung. Folglich kann der Verkäufer Rückleistung verlangen (§ 323 III BGB.) — ein Recht, das aber wegen der eigenartigen und unglücklichen Regelung des Unmöglichkeitsrechts mit seiner Verweisung auf die ungerechtfertigte Bereicherung dann zweifelhafter Natur ist, wenn über die Ware bereits verfügt ist, und das wegen der Schwierigkeit der Vollstreckung im Ausland vielleicht ganz platonisch werden kann.

Der deutsche Verkäufer kann sich aber mit Recht darauf berufen, daß die Unmöglichkeit nur eine bedingte ist. Nicht etwa darum, weil später einmal die Zahlung wieder zugelassen werden könnte, sondern darum, weil nur die Zahlung aus dem Ausland und nur die freiwillige Zahlung verboten ist. Hat oder bekommt der Schuldner in Deutschland oder im „neutralen" Ausland Vermögen, so kann er mit diesem Vermögen voll zahlen (auch wenn er es nicht „darf"), und zum mindesten kann er stets zahlen im Wege der Vollstreckung. Es kann also unbedenklich auf diese „unmögliche" Leistung geklagt und erkannt werden.

Interessant wird es sein, auf welchem Wege das Ausland die Mittel finden wird, diesen Urteilen die Anerkennung zu versagen, und ob das neutrale Ausland die Urteile anerkennen resp. selbst fällen wird.

Im Zusammenhang hiermit stehen andere Probleme, die aber hier nur gestreift werden können. Werden Aufrechnungen von den Sanktionen getroffen? Kann der deutsche Verkäufer vielleicht eine Forderung des ausländischen Käufers an einen neutralen Dritten in der Weise zur Aufrechnung bringen, daß er seine Kaufpreisforderung an den Neutralen abtritt und von diesem die Aufrechnung erklären läßt? Kann er sich durch Inanspruchnahme eines Bürgen, evtl. sogar eines feindlichen, befriedigen? Wie, wenn der Deutsche und Ausländer im Kontokorrent stehen?

Damit sind bereits die Fragen angeschnitten, die größere Bedeutung haben für den Fall der noch nicht erfüllten Verträge. Der deutsche Verkäufer, der entweder Sicherheiten in Händen hat oder der damit rechnet, gegen inländisches Vermögen des Ausländers vollstrecken zu können, will den Vertrag durchführen, der Ausländer will zurücktreten, da er vermutlich den halben Wert der eingeführten Waren abführen muß. Läßt man den Rücktritt wegen veränderter Umstände grundsätzlich zu — und die Rechtsprechung neigt jetzt dazu und darf dann auch den feindlichen Ausländer nicht anders behandeln als im umgekehrten Fall den Deutschen — dann müßte er hier gerechtfertigt sein. Hier weichen meine Wege von denen Krückmanns ab. Obwohl ich auf freirechtlichem Boden fuße, erkenne ich die clausula rebus sic stantibus nicht an und löse dieses Problem auf in eine Anzahl einzelner Einrederechte (Einrede der Nichtzumutbarkeit). Hier stehen allein Nachteile des Ausländers in Frage, zu denen wohl die Lieferung ins Ausland Anlaß gibt, die aber nichts mit dem Vertrage selbst zu tun haben. So wenig ich ein Rücktrittsrecht anerkenne, weil eine Ware in der Hand des Käufers der Beschlagnahme oder neuen Abgabe unterliegen würde, so wenig hier, wo nur eine abgabeähnliche Belastung in Frage steht. Uebrigens kann der Käufer statt Lieferung ins Ausland Lieferung im Inland verlangen und von hier aus über die Ware im Inland oder in das neutrale Ausland anderweitig verfügen, wenn auch — vielleicht — mit Schaden. Es kann also der Ausländer von dem Vertrage nicht los, aber auch nicht der Inländer, wenn der Ausländer Vollzahlung zusichert oder vorleistet.

Kommt das alles nicht in Frage, so ist allerdings der inländische Lieferer von der Pflicht

[1]) Krückmann, Unmöglichkeit und Unmöglichkeitsprozeß und seine späteren Abhandlungen, sowie Eckstein, Arch. f. Bürg. R. 37 S. 390 ff.

Digitized by Google

zur Lieferung frei, denn zum mindesten kann er sich darauf berufen, daß der Ausländer zur Zahlung unvermögend ist — wenn dieser nicht das Unvermögen beseitigt — und dem Erfüllungsanspruch des Ausländers steht, abgesehen von § 323 BGB., die Einrede des nicht erfüllten, hier in der Form der Einrede des nicht erfüllbaren Vertrages (Einrede der Nichtzumutbarkeit) entgegen. Schadensersatz kann der Inländer aber nicht verlangen, umgekehrt aber auch nicht der Ausländer.

Nun ist dem Inländer aber vielleicht wenig damit gedient, ein späteres Recht auf Nichtleistung zu haben und auch das nur vielleicht, da man den Inhalt der ausländischen Gesetze nicht voraussahnen kann. Soll er nun warten, daß die Ware, für die der Inlandsmarkt vielleicht nicht aufnahmefähig ist, im Werte sinkt und er dann einen großen Schaden erleiden kann? Sein Interesse geht dahin, sofort die Ware anderweitig zu verwerten, selbst auf die Gefahr hin, daß sein Lieferungsvertrag gar nicht unter die Sanktion fällt oder daß dieses oder jenes Land (Belgien, Italien) die Sanktionen überhaupt nicht durchführt. Er bedarf keines Rechts zur späteren Leistungsverweigerung, sondern zum gegenwärtigen Rücktritt wegen Vertragsgefährdung. Dieses Recht ist gegeben. Gesetzlich hat es bereits im Darlehnsrecht (§ 610 BGB.) seinen Ausdruck gefunden. Die Rechtsprechung hat schon, auf gesunden unausgesprochenen Freirechtsgedanken fußend, den Rechtssatz erweitert und dem Kreditverkäufer wie einem Darlehnsgeber das Recht zum Rücktritt gegeben, wenn voraussichtlich der Käufer nicht zahlungsfähig ist. Dann ist auch der weitere Schritt nur kurz und unbedenklich: wird der Käufer voraussichtlich zur Vollzahlung unvermögend aus Gründen, die zwar nicht in der „Verschlechterung seiner Vermögenslage", die aber immerhin in seiner „Sphäre" wurzeln, so kann wegen dieser Unsicherheit der Verkäufer zurücktreten.

Dieses Recht läßt sich auch auf allgemeiner Grundlage begründen. „Ein Schuldner, der eine Leistung verspricht, verspricht nicht nur die abstrakte Leistung. Es gehört zu seiner Vertragspflicht, den Gläubiger in die Lage zu versetzen, daß er mit Sicherheit auf die Bewirkung der Leistung rechnen kann" (Eckstein S. 455). Dann muß die Schlußfolgerung lauten: Treten Umstände ein, die für den Gläubiger die Leistung des Schuldners ungewiß machen, so liegt schon darin für den Schuldner eine Art der nichtobligationsmäßigen Erfüllung, und dem Gläubiger kann nicht zugemutet werden, bei dem Vertrage stehenzubleiben, er hat vielmehr, wie bei der Leistungsverzögerung, ein Rücktrittsrecht[1]).

Für Ein- und Ausfuhrverträge mit neutralen Ausländern sind die Sanktionen bedeutungslos. Es kann weder der Ausländer zurücktreten, weil er die gekaufte Ware ins feindliche Ausland weiterzuleiten gedachte, noch kann der Deutsche zurücktreten, weil er die zu importierende Ware nur im feindlichen Ausland absetzen kann. Gilt das auch vom Import aus dem feindlichen Ausland? Soll der deutsche Käufer von englischer Wolle, die er verspinnen und als Stoff nach Frankreich ausführen wollte und nun vermutlich im Inland nicht absetzen kann, die Wolle abnehmen müssen? Hier geraten wir ganz in die Sphäre des Freirechts; vielleicht wird die Gesetzgebung selbst die freirechtliche Beantwortung der Frage überholen. Aehnliches gilt von der Frage, ob und wie deutsche Gerichte ausländische Urteile und Schiedssprüche anerkennen, die den inländischen Lieferer trotz der Sanktionen zur unveränderten Vertragserfüllung verurteilen.

[1]) A. a. O. S. 456. A. d. Ansicht Staub, HGB. § 374 Anh. Anm. 38a.

Gesetzgebungsersatz.

Vom Geh. Justizrat Heinrich Dove, Berlin.

Die nachfolgenden Erörterungen wollen nicht vom politischen, sondern lediglich vom juristischen Standpunkt aus aufgefaßt werden. Die Rechtsordnung ist historisch bedingt, und wenn Krieg und Revolution die historischen Grundlagen verschieben, bedarf es auf dem durch sie erschütterten Boden des Neubaues. Nur verständlich ist es daher, wenn beide mit den historisch gegebenen Formen der Rechtsbildung nicht auskommen. Als in den ersten Augusttagen 1914 Vertreter der verbündeten Regierungen und der Reichstagsparteien die durch den Kriegsausbruch bedingten Handhaben diktatorischer Gewalt erörterten, war es der mir seit der Referendarzeit näher bekannte Staatssekretär Clemens Delbrück, der persönlich zu mir sagte: „Ich freue mich, daß wir in der Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines Ermächtigungsgesetzes übereinstimmen, denn mein juristisches Gewissen sträubt sich eigentlich dagegen." Dieses Gefühl wird der in ordnungsmäßigen Rechtsbildungen geübte Jurist angesichts grundlegender Umwälzungen des Gesetzgebungsapparates naturgemäß empfinden. Daß ohne das Ermächtigungsgesetz das Staatsleben während der Kriegsjahre nicht aufrechtzuerhalten gewesen wäre, wird heute niemand bestreiten. Daß schon damals die Gewohnheit über die Grenzen des Notbehelfs hinaus der Verordnungswillkür die Wege geebnet, wissen die, welche den gesetzgebenden Körperschaften angehört haben, ebenfalls: Ich erinnere mich, daß wir einmal aus rein pädagogischen Rücksichten durch Benutzung der im Ermächtigungsgesetz dem Reichstag gegebenen Befugnis eine an sich harmlose Notverordnung außer Kraft gesetzt haben, lediglich aus dem Grunde, weil die Beschreitung dieses außerordentlichen Weges durch die Verhältnisse nicht geboten war.

Mit Beendigung des Krieges ist der gewöhnliche Rechtszustand weder in seinen Voraussetzungen, noch in seiner Wirkung eingetreten. Der Begriff der Kriegswirtschaft wurde durch den der Uebergangswirtschaft abgelöst. Auch die Verordnungsgewalt glaubte auf den erweiterten Spielraum ihrer Betätigung neben der Gesetzgebung nicht verzichten zu können. Freilich wurde in anderer Weise als nach dem ursprünglichen Ermächtigungsgesetz die Regelung vollzogen. Hatten schon während des Krieges einzelne Ausschüsse des Reichstages, namentlich der Hauptausschuß, eine das Plenum vielfach ersetzende erhöhte Bedeutung gewonnen, so wurde nun auf Grund der neuen verfassungsrechtlichen Ordnung ein aus Reichsregierung, Reichsrat und einem 28er Ausschuß des Reichstags gebildeter Apparat für die Regelung des Uebergangs von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft geschaffen. An sich konnte es sich dabei nur um provisorische Maßregeln handeln, weshalb die betreffenden Gesetze den Endpunkt ihrer Wirksamkeit bestimmten. Wie es aber bei solchen

Digitized by Google

Provisorien zu gehen pflegt, traten periodische Verlängerungen ein. Noch eins der letzten Reichsgesetzblätter (Nr. 15 1921) bringt die neueste Verlängerung des Gesetzes bis 1. April 1921, sofern nicht der Reichstag schon vorher die Außerkraftsetzung beschließt. Daß mit solchen schwankenden Gesetzgebungsgrundlagen ein Gefühl der Rechtsunsicherheit verbunden ist, bedarf keiner Ausführung. Ebenso ist es natürlich, daß die erleichterte Form der Gesetzesverabschiedung die Massenproduktion gesetzlicher Anordnungen, unstreitig einer der wesentlichsten Gründe der herrschenden Verwirrung auf dem Rechtsgebiet, befördert. Wie dieser Zustand weitere Nahrung durch die Mängel formeller Abfassung wie durch die einer Abschaffung der Buchdruckerkunst fast gleichkommende Verteuerung der Herstellung auch nur des einfachsten Informationsmaterials über die Lage der Gesetzgebung — ich erinnere nur an die Preiserhöhung des RGBl. — erhält, das hier auszuführen, verbietet schon der letzterwähnte, auch die periodische Fachpresse beeinträchtigende Zustand. Zudem bedarf es eines Nachweises im einzelnen nicht, da außer der misera contribuens plebs der Laien schon längst auch der berufsmäßige Juristenstand sich in die Unmöglichkeit versetzt sieht, in dem Wirrwarr internationaler wie heimischer sich durchkreuzender Rechtsschöpfungen sich zurechtzufinden.

Nur beispielsweise möge zur Charakteristik der Gewöhnung an mangelhafte Präzision und Willkür, die auch die Gesetzgebungsgewalt selbst ergriffen hat, hier auf § 452 der Reichsabgabenordnung verwiesen werden. Er ordnet an, daß der Reichsminister der Finanzen die vor dem Inkrafttreten der RAbgO. verkündeten Steuergesetze der letzteren anzupassen und in neuer Fassung zu veröffentlichen hat. Auch hier ist die Funktion des Reichstags als gesetzgebender Faktor durch die eines Ausschusses, jedoch nicht des regelmäßigen 24er, sondern eines Ausschusses von 10 Mitgliedern ersetzt. Nimmt man die neueste Rechtsprechung, z. B. über die Erfüllung der langfristigen Lieferungsverträge, in ihrem schwankenden Gange hinzu, so kann man sich ein Bild von der Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit des Rechtsbodens, auf dem das tieferschütterte und moralisch angekränkelte Wirtschaftsleben sich wieder aufbauen soll, machen.

In der gleichen Richtung wie diese Rechtserscheinungen, deren Aufzählung sich leicht vermehren ließe, liegen die Anträge, welche die Abgeordneten Schiffer und Gen. unter 1382 der Reichstagsdrucksachen im Reichstag eingebracht haben.

Es ist verständlich, wenn ideenreiche Politiker auf Mittel sinnen, gewissen Auswüchsen des parlamentarischen Betriebes entgegenzuwirken. Wer, wie ich, überzeugter Anhänger des parlamentarischen Systems ist, wird gewiß den Bestrebungen, durch parlamentarische Selbstzucht gewissen Ausschreitungen der praktischen Handhabung entgegenzuwirken, volles Verständnis entgegenbringen. Mir scheint nur, daß häufig die Wirksamkeit rein formaler Behelfe überschätzt wird. Als wir das Institut der kurzen Anfragen durchgesetzt hatten, sagte ich zu einem triumphierenden Parteigenossen im Reichstag, daß leider mit der Einrichtung die parlamentarische Reife und das politische Verständnis des britischen Mutterlandes der Institution nicht ohne weiteres gegeben sei. Wer in den Drucksachen des Reichstags die Flut der nun auch durch das Druckformat als klein gekennzeichneten Anfragen zur Kenntnis nimmt, wird mit Schaudern die Richtigkeit meines damaligen Skeptizismus bestätigen. Der Antrag 1382 I, wie der damit zusammenhängende Antrag 1380, befassen sich mit geschäftsordnungsmäßigen Aenderungen, die häusliche Angelegenheiten des Parlaments sind. Sie wollen den Aeltestenrat, der bisher eine lediglich tatsächliche, vielleicht aber gerade deswegen mit einer gewissen magischen Wirksamkeit verbundene Existenz hatte, als organische Einrichtung in die Geschäftsordnung einfügen. Diese Selbstdisziplin liegt außerhalb des Rahmens allgemeiner Kritik. Anders verhält es sich mit dem Abschnitt II des Antrags 1382. Er enthält tiefgreifende Aenderungen des gesamten Gesetzgebungsganges, so tiefgreifend, daß sie eine Verfassungsänderung, wie sie der gleichzeitig eingebrachte Antrag Nr. 1381 enthält, bedingen würden. Hier aber greift das allgemeine Interesse an der Bildung rechtsverbindlichen Staatswillens ein und muß daher auch der Kritik vom rein juristischen Standpunkt aus freie Bahn eröffnet sein.

Schon die Frage, ob schon jetzt eine Aenderung der noch jungen Reichsverfassung in den juristisch bedeutsamen Bestimmungen — ein Epitheton, das man ja leider nicht allen Verfassungsparagraphen beilegen kann — sich empfiehlt, ist nicht nur politischer, sondern auch staatsrechtlicher Natur. Denn eine gewisse Stetigkeit der Grundlagen des Rechtslebens ist die Voraussetzung für die Autorität des gesetzten Rechts. Immerhin würden zwingende Gründe diesen Grundsatz einzuschränken geeignet sein. Was aber beabsichtigt der neu vorgeschlagene Weg der Gesetzgebung? § 4 schreibt vor, daß Reichsgesetze, die nicht „lediglich oder hauptsächlich leitende Grundsätze enthalten, und auch nicht aus anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind", von einem Ausschuß des Reichstags beschlossen werden. Der Gedanke des Gesetzgebungsersatzes ist also hier als dauernde Verfassungseinrichtung aus dem provisorischen Notzustande in den ordnungsmäßigen Gang der Gesetzgebung übertragen. Denn nach § 9 ist auch hier das Plenum des Reichstages auf die Möglichkeit der Aufhebung ex post beschränkt. Schon dieser Zustand einer mit der Aufhebungsmöglichkeit von vornherein virtuell behafteten gesetzlichen Anordnung kann als der Rechtssicherheit und Gesetzesautorität förderlich nicht eben anerkannt werden. Das Gefühl, daß dies der Fall ist, hat es wohl veranlaßt, daß das Anwendungsgebiet solcher reichsgesetzlichen Schöpfungen beschränkt sein soll. Daß aber die Abgrenzungsmomente besonders klar und zuverlässig normiert seien, wird kaum behauptet werden können. Was sind Reichsgesetze, die lediglich oder hauptsächlich leitende Grundsätze enthalten? Man könnte dabei an die Grundrechte in der Verfassung denken, die eben überhaupt vielfach ohne jede rechtliche Wirkung sind. Was aber gar „aus anderen Gründen von besonderer Bedeutung" ist, darüber maßgebende rechtsverbindliche Gesichtspunkte zu ermitteln, erscheint völlig ausgeschlossen. In erster Linie soll auch hier der Aeltestenrat, dem nun nicht nur innerparlamentarische, sondern sogar verfassungsrechtliche Bedeutung zugesprochen wird, über die Alternative Reichstag oder Ausschuß entscheiden (§ 5). Er entscheidet auch darüber, ob die Ueberweisung an einen bereits bestehenden Ausschuß,

Digitized by Google

eine Mehrheit von solchen oder an einen besonders zu wählenden Ausschuß stattfindet (§ 6). Aber dem Ausschuß selbst ist im § 7 die Befugnis eingeräumt, nachträglich Reue zu empfinden und den Aeltestenrat anzugehen, den Entwurf ganz oder teilweise dem Reichstag zur Beschlußfassung zu überweisen. Auch von vornherein hat der Aeltestenrat die Befugnis, mit dem Gesetzentwurf zu verfahren wie weiland König Salomo mit dem streitigen Kinde und ihn zu teilen, einen Teil einem Ausschuß, einen anderen dem Reichstag zu überweisen (§ 8). Durch diese Bestimmungen wird die Frage nach der Bedeutung des zu erlassenden Gesetzes in den Streit der Parteien gezogen, denn sie sind auch in den Ausschüssen wie im Aeltestenrat vertreten und dort nach ihrer Parteiüberzeugung tätig.

Aber darüber hinaus stehen dem vorgeschlagenen Weg erhebliche Bedenken entgegen. Die Tätigkeit der Ausschüsse vollzieht sich wesentlich ohne Kenntnisnahme weiterer Kreise des Publikums. Das beeinträchtigt die dringend wünschenswerte Anteilnahme an der Rechtsbildung, die schon durch die mangelhaften Preßberichte über die Parlamentsverhandlungen über Gebühr herabgedrückt ist. Die ständigen Ausschüsse tragen an sich den Charakter einer gewissen Einseitigkeit von vornherein in sich. In einen Ausschuß für Handelsangelegenheiten z. B. werden die Parteien vorwiegend kommerziell sachverständige, aber auch interessierte Mitglieder entsenden. Das gleiche trifft mutatis mutandis bei allen Fachausschüssen zu. Die Idee der Volksvertretung aber beruht gerade in der Aufhebung der Sonderinteressen durch den im Parlament zum Ausdruck kommenden Gesamtwillen des Volkes. Ist dieser schon durch das unglückselige Listenwahlsystem und die Schwäche der Parteileitungen gegenüber den Ansprüchen der mit zahlreicher Wählergefolgschaft auftretenden organisierten Interessentengruppen beeinträchtigt und verfälscht, so wird nun die Differenzierung und Bevorrechtung der sozialen und wirtschaftlichen Interessengruppen noch weiter in den Gesetzgebungsorganismus hineingetragen. Man vergegenwärtige sich nur die so vielfach entscheidende Stellungnahme gegenüber Gesetzesbestimmungen, die an die Staatsfinanzen Ansprüche stellen. Der engere Interessentenkreis, der in einem ständigen Sonderausschuß über solche Ansprüche zu entscheiden hat, wird viel weniger Bedenken tragen, die allgemeine Steuerkraft zu solchen Sonderzwecken heranzuziehen, als die Gesamtheit der durch Mischung der verschiedenen Gruppen sich ausgleichenden Parlamentsmitglieder. Man kommt also hier zu einem entgegengesetzten Gesichtspunkt als dem, welcher zu einer mit Vetorecht ausgestatteten Stellung des Finanzministers in der Reichsregierung geführt hat. Und nun werfe man, um sich der Tragweite der beabsichtigten Beseitigung von Hemmungen in der Gesetzmacherei, wie sie die Anträge enthalten, bewußt zu werden, einen Blick auf den Wust der in der Uebergangszeit erlassenen, aufgehobenen, abgeänderten und sonst verunstalteten Verordnungen. Statt aller weiteren Beispiele sei nur das erschreckendste, die Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei v. 27. Nov. 1919, hervorgehoben. Hat man doch hier der populären Abneigung gegen eine widerwärtige Tageserscheinung zuliebe mit plumper Hand in das System der für die Rechtsfindung aufgestellten Grundsätze hineingegriffen und durch ein des Rechtsmittelzuges entbehrendes Willkürverfahren die Feststellung, ob der Angeklagte der verfemten Handlungsweise wirklich schuldig ist, aller der Garantien beraubt, die als Postulat des Rechtsstaates bis dahin anerkannt waren. Aber es ist das wirklich nur ein Beispiel. Jeder im praktischen Rechtsleben Stehende weiß, daß es typisch für das Gesamtbild des derzeitigen Rechtszustandes ist. Jedes neue Mittel, ihn durch Produkte nervöser Hast und Willkür weiter zu desorganisieren, muß unfehlbar die Folge immer tieferer Erschütterung des allgemeinen Rechts haben. Man glaube nicht, daß mit solchen Warnungen die formelle Seite der Gesetzesbildung überschätzt werde. Augustus führte den Prinzipat unter Aufrechterhaltung der wesentlichen Grundformen des republikanischen Staatswesens, ja teilweiser Rückkehr zu ihm, ein, indem er die früher allgemein öffentlich-rechtlichen Befugnisse auf engere Kreise konzentrierte. Die Senatoren seiner Zeit mochten des Glaubens leben, daß damit die alte Verfassung aufrechterhalten sei. Die historische Betrachtung datiert von ihnen den grundstürzenden Uebergang zum Imperium. Möge es daher demjenigen, der in der scheinbar harmlosen Formveränderung die grundsätzliche Verschiebung der Machtfaktoren erkennt und als Jurist den Wert organischer Fortentwicklung, der prinzipiell festen Begründung der rechtlichen Struktur des Staatslebens empfindet, gestattet sein, gegenüber Experimenten, wie sie die Anträge Schiffer enthalten, ein warnendes Videant consules auszusprechen.

Der vorläufige Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich [1]).

Von Geh. Hofrat, Professor Dr. Beyerle, M. d. R., München.

Ministeranklage und Staatsgerichtshof gehören zu den klassischen Requisiten eines demokratisch-parlamentarischen Staatswesens. Schon die konstitutionelle Monarchie kannte sie und erblickte in ihnen Sicherungen zum Schutze der Rechte der Volksvertretung gegen Willkür von Fürsten und Regierungen. In den süddeutschen Staaten seit langen Jahrzehnten verfassungsrechtlich eingeführt, genossen diese Institute die Wertschätzung der Theorie wie der Parlamente. Mag es auch selten genug zu einer Ministeranklage gekommen sein, so erblickte man doch in der Existenz der Einrichtung eine Bürgschaft des konstitutionellen Rechtsstaats. Daß Preußen hier wie in so manch anderem hinter den demokratischeren Staaten Süddeutschlands zurückblieb, wird heute kaum als ein Vorzug des preußischen Verfassungsrechts gelten können. Und daß vollends die alte Reichsverfassung mit Rücksicht auf die einzigartige Verkoppelung des Reichs mit dem preußischen Hegemoniestaat die Ministeranklage nicht kannte, diente keineswegs einer ruhigen Staatsentwicklung. Vielmehr war diese Lücke nur geeignet, den tiefgreifenden Gegensatz zwischen der politischen Struktur des Reichstags und des preußischen Landtags kümmerlich zu verhüllen. Als die Gefahren des persönlichen Regiments Wilhelms II. in den denkwürdigen Reichstagssitzungen v. 2. und 3. Dez. 1908 den Mangel der Reichskanzlerverant-

[1]) Vgl. die früheren Ausführungen zur Frage des Staatsgerichtshofes von Triepel, S. 366, 1919, und Kahl, S. 1 ff., 1920. Dazu Erich Kaufmann, Untersuchungsausschuß und Staatsgerichtshof (Berlin 1920).

Digitized by Google

wortlichkeit in den Mittelpunkt der Erörterung rückten, verlangte indes nur die Sozialdemokratie den Staatsgerichtshof. Die Mehrheit des Reichstags wollte auch später noch über ein Mißtrauensvotum nicht hinausgehen.

Erst die Revolution brachte den Stein ins Rollen. Es war einfach eine Selbstverständlichkeit, daß das neue Verfassungswerk Ministeranklage und Staatsgerichtshof enthalten mußte. Schon der Regierungsentwurf sah daher beide vor. In der Verfassungsberatung ist von keiner Seite mehr gegen ihre Aufnahme in das Verfassungsgesetz Widerspruch erhoben worden. Im Gegenteil ließ die Beratung in der Verfassungskommission neue Aufgaben als geeignet erscheinen, außer der Ministeranklage vor den Staatsgerichtshof verwiesen zu werden. Der in Amerika verwirklichte Gedanke des republikanischen Verfassungsrechts, jedermann den Weg zum Staatsgerichtshof zu eröffnen, der die Verletzung von Gesetzen durch die Behörden behauptet, wurde allerdings durch eine Zufallsmehrheit abgelehnt. Er hatte jedenfalls in der Nationalversammlung viele Freunde. Dagegen schien das Institut des Staatsgerichtshofs, entsprechend dem Ruf Ludendorffs und der Antwort Scheidemanns, zunächst der Feststellung von Schuldfragen am Krieg dienstbar gemacht werden zu sollen. Mit einer aus diesem Gesichtspunkt begründeten Beschleunigung legte das Reichskabinett am 6. Juli 1919 der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über einen außerordentlichen Staatsgerichtshof vor. Er ist in den Beratungen des Verfassungsausschusses nicht weiter gediehen. Vielmehr einigte man sich hier dahin, von einem außerordentlichen Staatsgerichtshof für die Untersuchung dieser Schuldfälle überhaupt abzusehen und alsbald in die Beratung über die Errichtung eines ordentlichen Staatsgerichtshofs, entsprechend Art. 108 RV., einzutreten. Diesem sollten denn auch die Schuldfälle überwiesen werden, die der am 20. Aug. 1919 auf Grund des Art. 34 RV. eingesetzte parlamentarische Untersuchungsausschuß heißumstrittenen Angedenkens und unvollendeter Gegenwartsarbeit als anklagereif feststellen würde. Zu einer solchen Ueberweisung ist es indes bis jetzt in keinem Fall gekommen.

Am 3. Okt. 1919 nahm der Verfassungsausschuß der NatVers. die Beratungen über die Errichtung eines ordentlichen Staatsgerichtshofs erneut auf. Ein offizieller Regierungsentwurf lag diesmal nicht vor, ein Initiativantrag des Reichstags ebensowenig; dagegen 4 private Entwürfe: ein solcher von 2 Ministerialreferenten, ein Entwurf der Abg. Graf zu Dohna-Kahl, ein Entwurf des Abg. Dr. Sinzheimer und ein solcher des Abg. C. Haußmann. Alle diese Entwürfe wollten dem Staatsgerichtshof außer seinen ordentlichen Aufgaben die Aburteilung der Kriegsschuldigen zuweisen. In einer staatsrechtlich nicht ganz korrekten Weise wurde auf der Grundlage dieser privaten Entwürfe beraten. Jedoch kamen auch diesmal die Beratungen über das Kapitel „Ministeranklage“ nicht hinaus. Bei der Erörterung von „Zuständigkeit und Verfahren auf Grund von Beschlüssen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses“ türmten sich die Schwierigkeiten, deren weder der Verfassungsausschuß noch ein eigens bestellter Unterausschuß Herr werden konnten.

Erst im Nov. 1920 legte die Reichsregierung dem Reichstag einen neuen Regierungsentwurf über den Staatsgerichtshof vor, über den der Reichstag am 19. Nov. 1920 in 1. Lesung beriet und ihn in die Kommission verwies. Diesem Entwurf zufolge soll der Staatsgerichtshof alle nach der RV. ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen; dagegen ist von Aburteilung der Kriegsschuldigen darin nicht mehr die Rede. Offenbar wollte diesmal die Regierung den Entwurf nicht mehr mit diesem heiklen Gegenstand belasten. Inzwischen hat die Rechtskommission des Reichstags die Beratung dieses neuen Entwurfs soweit gefördert, daß er nach der Osterpause alsbald an das Plenum gelangen kann[1]). Das Hauptinteresse der Beratungen galt der Zusammensetzung des Richterkollegiums, der Frage der passenden organisatorischen Angliederung — an Reichsgericht oder Reichsverwaltungsgericht — und der Scheidung seiner Aufgaben in verwaltungsrechtliche und staatspolitische mit entsprechend verschiedener Zuständigkeit des Gerichtshofs.

Inzwischen drängte eine Reihe von praktischen Fällen, die nach der Reichsverfassung der Entscheidung des Staatsgerichtshofs unterliegen, dazu, die Uebergangsbestimmung des Art. 172 RV. in die Tat umzusetzen und als „vorläufigen Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich“ den dort vorgesehenen Senat von sieben Mitgliedern im Rahmen der ihm durch die Verfassung gesteckten Zuständigkeiten (Art. 15 Abs. 3, 18 Abs. 7, 19, 90, 171 Abs. 2 RV.) ins Leben zu rufen. Auf Grund Ersuchens des Reichsministers des Innern ordnete der Reichstag als die von ihm in den vorläufigen Staatsgerichtshof zu entsendenden 4 Mitglieder die Abg. Dr. Kahl, Dr. Petersen, Hoffmann (Kaiserslautern) und Dr. Beyerle ab und bestimmte für jeden einen Ersatzmann für Behinderungsfälle. Das Reichsgericht erwählte die Reichsgerichtsräte Rosenberg II und Dr. Pietzcker sowie als Haupt des Senats den Senatspräsidenten Könige. Am 21. Febr. 1921 fand im Plenarsaal des Reichsgerichts die erste Sitzung des vorläufigen Staatsgerichtshofs statt. In einer gehaltvollen, von warmem und zukunftsicherem patriotischem Empfinden getragenen Eröffnungsansprache wies der Vorsitzende Könige auf die Bedeutung des Augenblicks und die hohen Aufgaben des Staatsgerichtshofs hin, im Dienste eines volkstümlichen Staats- und Verfassungsrechts die großen Fragen des Verfassungslebens in erster und einziger Instanz auf dem ordentlichen Rechtsweg zum Austrag zu bringen. Im übrigen galt diese erste Sitzung der Verteilung der Referate über die bereits anhängig gemachten Streitsachen sowie der Regelung des Prozeßverfahrens, die nach Art. 172 RV. der vorläufige Staatsgerichtshof selbst zu beschließen hat.

Diese „Ordnung des Verfahrens vor dem vorläufigen Staatsgerichtshofe“, die ihren Stoff zufolge Verweisung auf die geltenden Prozeßgesetze in 18 Paragraphen erledigen konnte, dürfte um deswillen allgemeineres Interesse erwecken, weil sie sich, mag auch der vorläufige Staatsgerichtshof als solcher eine vorübergehende Erscheinung sein, in den Linien bewegt, von denen in grundsätzlichen Dingen das Verfahren vor dem zu schaffenden endgültigen Staatsgerichtshof seine Richtung empfangen wird[2]).

Aus den Bestimmungen über die Organisation des Gerichtshofs sei hervorgehoben, daß der Präsident für jede Sache einen oder mehrere Berichterstatter und — soweit erforderlich — Mit-

[1]) Die Beratung der Kommission ist abgeschlossen; der Ausschußbericht liegt als Drucks. Nr. 1592 bereits dem Reichstage vor.
[2]) Vgl. dazu den Ausschußbericht des Reichstags Nr. 1592.

Digitized by Google

berichterstatter ernennt, von denen die als Berichterstatter Mitwirkenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen (§ 4). Von einem ängstlichen Ausbalancieren der Reichsgerichtsmitglieder und der Reichstagsabgeordneten in der Verteilung der Berichterstattung ist mit Recht Umgang genommen worden. Hier entscheidet also das freie pflichtmäßige Ermessen des Präsidenten.

Das Verfahren beruht auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Es unterliegt im allgemeinen den Regeln der Zivilprozeßordnung (§ 11). Jedoch findet kein Parteibetrieb statt, vielmehr werden sämtliche Erhebungen von Amts wegen vorgenommen. Dies zeigt sich schon im vorbereitenden Verfahren. Ist ein Streitfall durch schriftlichen Antrag eines Beteiligten anhängig geworden (§ 5), so hat der vom Vorsitzenden alsbald zu ernennende Berichterstatter nach Analogie eines Untersuchungsrichters die erforderlichen Ermittlungen anzustellen (§ 7). Es wurde erwogen, in welcher Weise sich die Einheit der Prozeßinstruktion mit der evtl. Mittätigkeit eines Mitberichterstatters verbinden lasse. Das Ergebnis liegt im § 7 vor. Danach ist der Berichterstatter Leiter des ganzen Vorverfahrens. Er kann Auskünfte von allen Behörden einfordern, Beweise erheben und sich zum Zwecke der Rechtshilfe an die zuständigen deutschen Gerichte und Verwaltungsbehörden wenden. Um jedoch dem Mitberichterstatter schon im Vorverfahren in geeignetem Umfange eine Mittätigkeit zu eröffnen und damit Zeitverlust und Doppelarbeit zu ersparen, sind alle Beweisbeschlüsse und Beweistermine den etwa bestellten Mitberichterstattern mitzuteilen, die sich am Vorverfahren durch Stellung von Anträgen zu den Beweisbeschlüssen und Mitausübung des richterlichen Fragerechts beteiligen können. Der Berichterstatter kann in den allgemeinen Grenzen auch die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen vornehmen, der Senat selbst die nachträgliche Beeidigung unbeeidigt Vernommener anordnen. Ist die Sache hinreichend geklärt, so legt der Berichterstatter diese mit seinem Gutachten dem Präsidenten vor, der das Gutachten eines Mitberichterstatters einfordert, wie er auch selbständig oder auf Antrag des Mitberichterstatters Ergänzungen der Ermittelungen anordnen kann (§ 8). Der Senat entscheidet hierauf auf der Grundlage einer mündlichen Hauptverhandlung (§§ 9, 10); nur in Angelegenheiten, die das Aufsichtsrecht des Reiches gegenüber den Ländern betreffen, ist eine Verhandlung nicht erforderlich, wenn nicht einer der Beteiligten darauf besteht (§ 9 Abs. 2). Die Verkündung der Entscheidung erfolgt auch hier stets in öffentlicher Sitzung (§ 12); sie wird mit Zustellung rechtskräftig (§ 15). Das Verfahren ist gebührenfrei; Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet (§ 17).

An Gelegenheit zur Bewährung dieser Normen wird es schon dem vorläufigen Staatsgerichtshof nicht fehlen. Ihm kommt dabei die hohe politische Aufgabe zu, in einer Zeit grundlegenden Umbaues des deutschen Verfassungslebens vor der deutschen Oeffentlichkeit und vor aller Welt in einer dem Getriebe der Parteien und Interessengegensätze entrückten Sphäre zu erweisen, daß auch die deutsche Republik ein Rechtsstaat ist, der sein Fundament in einer sachlichen und von allgemeinem Vertrauen getragenen Rechtsprechung finden muß und, so ist zuversichtlich zu hoffen, auch finden wird.

Zum 100. Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Von Geh. Justizrat Dr. Wildhagen, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Der 100. Band der sog. „amtlichen Sammlung", der seit kurzem erschienen ist, zeigt in seinem Aeußeren deutlich die Spuren der Not unserer Zeit. Schmächtig und dürftig, auf etwas grauem Papier eng gedruckt, ist er in weit bescheideneres Gewand gehüllt als seine behäbiger ausgestatteten Vorgänger aus besseren Tagen. An Reichtum und Wert seines Inhalts aber steht er keinem von ihnen nach. Er bildet den würdigen Schluß der stolzen Reihe der ersten 100 Bände dieses ruhmvollen Werkes, das in Rechtsprechung und Wissenschaft die ungeteilte Anerkennung der deutschen Rechtsgelehrten und nicht nur dieser, sondern weit über Deutschlands Grenzen hinaus gefunden hat. Dem ist mit gutem Grund schon wiederholt Ausdruck gegeben, und auch aus Anlaß des Erscheinens des 100. Bandes wird es daran sicher nicht fehlen. Wenig ist dagegen in den weiteren Kreisen der deutschen Juristen darüber bekannt, wie diese Bücher, die zu ihrem täglichen Handwerkszeuge gehören, zustande kommen. Es wird deshalb interessieren, einen Blick in die Werkstatt zu werfen, aus der die Sammlung hervorgeht.

Die Auswahl der Entscheidungen, die abgedruckt werden sollen, trifft der Senat, der sie erläßt; bei Plenarentscheidungen das Plenum. Entsprechend der Aufgabe des Reichsgerichts kommen dabei in erster Linie Entscheidungen über wissenschaftlich bedeutsame, vorzugsweise für die Instanzgerichte oder andere öffentliche Behörden wichtige Rechtsfragen in Betracht; aber keineswegs diese allein, sondern außerdem solche Entscheidungen, die für das Wirtschafts- und Erwerbsleben und für die Betätigung in ihm, also überwiegend praktisch von Bedeutung sind. Es werden möglichst alle Rechtsgebiete, nicht bloß das allgemeine Recht, sondern auch die Sondergesetzgebung berücksichtigt. Wenn auch in der Regel nur Entscheidungen über Rechtsfragen abgedruckt werden, die in der Sammlung noch keine oder bisher eine abweichende Behandlung erfahren haben, so wird doch daran nicht ausnahmslos festgehalten. Namentlich dann nicht, wenn eine früher abgedruckte Entscheidung, die die gleiche Rechtsfrage behandelte, zeitlich weit zurückliegt und es aus irgendwelchen Gründen wünschenswert erscheint, klarzustellen, daß das Reichsgericht an seiner früheren Auffassung festhält. Oder wenn z. B. die neuere Entscheidung einen Streitfall betrifft, der ihre Bedeutung für die Rechtsanwendung besonders zweckdienlich veranschaulicht; ferner, wenn die Rechtsfrage in der älteren Entscheidung vorwiegend abstrakt-theoretisch oder nur im Zusammenhange mit anderen Fragen behandelt worden war oder aus einem sonstigen Grunde weniger scharf hervortrat. Das schließliche Ziel bei der Auswahl ist, die Sammlung so zu gestalten, daß sie für die Bedürfnisse der Rechtsprechung, denen sie an erster Stelle dienen soll, brauchbar ist. Dabei wird aber zugleich berücksichtigt, daß sie über diesen nächsten Zweck hinaus Bedeutung sowohl für die Rechtswissenschaft wie für das Erwerbsleben gewonnen hat.

Die zur Aufnahme in die Sammlung vom Senate ausgewählten Entscheidungen werden einer besonderen Bearbeitung unterworfen. Ihr Abdruck erfolgt nicht in der Form, wie sie erlassen sind, und nicht schlechthin unter wortgetreuer Wiedergabe

Digitized by Google

ihres Inhalts. Sie werden vielmehr nach einheitlichen Grundsätzen den Zwecken der Sammlung angepaßt. Diese Bearbeitung besorgt der Berichterstatter, der das Urteil verfaßt hat. Die Sachbezeichnung und die Entscheidungsformel werden gestrichen. Statt dessen gibt der Berichterstatter der Entscheidung eine Ueberschrift, die die entschiedene Rechtsfrage — wenn es mehrere sind, unter verschiedenen Nummern — kurz bezeichnet, in der Regel in Frageform, niemals in einem Aussagesatze. Außerdem fügt er die für die Druckseiten der Sammlung bestimmte Seitenüberschrift (kurze Schlagworte) hinzu, sowie die hauptsächlich behandelten Gesetzesstellen, die Angabe des Senats, des Tages der Entscheidung, der Anfangsbuchstaben der Namen der Parteien und die Vorinstanzen. Sodann fertigt er eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes an, soweit dieser sich nicht unmittelbar aus dem abzudruckenden Teile der Gründe ergibt. Die Darstellung soll auf die Kernfrage und das zum Verständnis der Gründe Erforderliche zugespitzt werden, aber derart, daß sie den entschiedenen Rechtsfall doch deutlich erkennen läßt. Endlich beseitigt der Bearbeiter aus den Gründen alle Ausführungen, die sich nicht auf die Rechtsfrage beziehen, wegen deren der Senat die Veröffentlichung beschlossen hat, er sorgt für die Güte und Reinheit der Sprache und merzt etwaige Fremdwörter, Provinzialismen und veraltete Kurialwendungen aus.

Die fertige Bearbeitung wird an das Senatsmitglied weitergegeben, das als Vertreter des Senats der Redaktionskommission, Abt. für Zivilsachen, angehört. Diese besteht aus je einem Mitgliede der Zivilsenate, das jeder Senat aus seiner Mitte wählt. Die Abteilung hat einen, eventuell auch mehrere Hauptredaktoren. Die Redaktionskommission überwacht die äußere Gleichmäßigkeit der Bearbeitungen in Form, Fassung und Schreibweise und erledigt etwaige Bedenken, die sich erheben. Sie übernimmt die Korrektur und sorgt für die Anfertigung der nötigen Register. Der Senatsvertreter, an den die Bearbeitung des Berichterstatters gelangt ist, unterwirft sie nach den angegebenen Richtungen einer Prüfung, setzt sich bei etwaigen Anständen zu ihrer Beseitigung mit dem Bearbeiter in Verbindung und gibt die Bearbeitung nach erfolgter Billigung an den Hauptredaktor weiter. Dieser bearbeitet sie ebenfalls und übermittelt sie, wenn keine Bedenken mehr bestehen, schließlich zum Druck an den Verleger.

Nach der ersten Drucklegung schickt der Verleger allen Mitgliedern der Redaktionsabteilung je einen Abzug des Druckbogens. Sie prüfen ihn und geben ihn mit ihren etwaigen Bemerkungen an den Hauptredaktor ab, der nach Eingang sämtlicher Abzüge und deren Prüfung ein Stück davon an den Verleger zurücksendet. Nunmehr erfolgt der weitere Druck. Der Verleger übermittelt noch einen letzten Abzug an den Hauptredaktor, der ihn nach Behebung etwaiger Ausstellungen wieder an den Verleger gelangen läßt. Damit ist die Redaktionstätigkeit abgeschlossen.

Dieser Werdegang der Sammlung ermöglichte es, ihr bei aller Mannigfaltigkeit des Inhalts das äußere Gepräge eines einheitlichen Werkes zu geben und zu erhalten, das fortlaufend die Rechtsauffassungen des Reichsgerichts zuverlässig, in ausreichender Vollständigkeit und einwandfreier Form der Oeffentlichkeit kundtut. Mit peinlicher Sorgfalt wird jedes der vielen Steinchen ausgewählt und geformt, aus denen sich nach und nach das umfassende Mosaikbild zusammenfügt, das dauernd einen Ueberblick über den Stand der Rechtsprechung des Reichsgerichts gewährt. Darin liegt der Hauptwert dieser Sammlung, nicht lediglich in der einzelnen Entscheidung. Mag sie selbst anfechtbar sein und berechtigte Kritik herausfordern, die Entwicklung der Rechtspflege wird auch dadurch gefördert. Rede und Gegenrede können die Meinungen über zweifelhafte Rechtsfragen nur klären. Restlos wird nur selten die Frage gelöst: Was ist Rechtens?

Auch der Eindruck ist überwiegend erzielt, daß es das Reichsgericht, nicht jeweilig ein einzelnes Glied desselben ist, das aus den rund 11 000 Entscheidungen spricht, die in den 100 Bänden zusammengetragen sind. Alles Besondere und Persönliche ist zurückgedrängt. Es darf nicht vergessen werden, daß unter denen, die in den einzelnen Stücken der Sammlung zu uns reden, die besten Köpfe und feinsten Federn des deutschen Richterstandes der letzten vier Jahrzehnte sich befanden. Kein einziger Name von ihnen erklingt hier, sie alle verschwinden hinter dem einen großen korporativen Begriffe: das Reichsgericht. Die Sammlung ist eine gewissenhafte Chronik, die alle Phasen des deutschen Rechtslebens widerspiegelt und getreulich aufbewahrt hat, durch die wir seit der Begründung unseres höchsten Gerichtshofes hindurchgegangen sind. Beginnend mit den letzten Ausläufern der alten Prozeßordnungen und dem bunten Gewirre der in Deutschland geltenden Rechte, folgte schnell die reiche Entfaltung des neuen Prozeßrechts und dann später die gewaltige Periode, in der es galt, das Recht des BGB. zum Leben zu erwecken. Daneben lief eine unübersehbare Fülle von Rechtsbildungen auf den verschiedensten Gebieten, zum Teil ebenfalls erfüllt und getragen von völlig neuen Gedanken, die aufgenommen und für die Anforderungen des Lebens brauchbar ausgestaltet werden mußten. Nicht minder läßt sich die Entwicklung unseres wirtschaftlichen und auch politischen Lebens in der Sammlung deutlich verfolgen. Wir erkennen die steigende Blüte und die Zeit des höchsten Glanzes des deutschen Wirtschaftslebens, seiner Industrie und seines Handels sowie die Nöte des Weltkrieges und das heutige Elend des Zusammenbruches in ihren Wirkungen auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse. Das Reichsgericht ist bestrebt gewesen und hat es im großen und ganzen verstanden, ihnen allen in verständiger Abwägung der Interessen des einzelnen gegenüber den Forderungen des Gemeinwohles führend gerecht zu werden. Mögen die künftigen Bände bald wieder die ersten Spuren eines beginnenden Aufstieges unseres Vaterlandes sichtbar werden lassen.

Recht und Rechtsgang in den abgetretenen und besetzten Gebieten[1]).

VI. Die französische Justizgesetzgebung in Elsaß-Lothringen.

Von Geh. Oberjustizrat Dr. Schwalb, els.-lothr. Landgerichtspräsident, Berlin.

I. So sehr sich Regierung und Parlament in Frankreich bestreben, das „Unrecht" der 48jährigen deutschen Herrschaft in Elsaß-Lothr. auszutilgen, so

[1]) Vgl. Crusen S. 31, Bumke S. 34, Nelz S. 106, Lutterloh S. 108, Menzel S. 168 d. Bl.

Digitized by Google

haben sie sich doch bald überzeugen müssen, daß die in dieser Zeit entstandenen Rechtsgewohnheiten und Rechtsbeziehungen und die Vorzüge mancher Einrichtungen eine baldige Gesamtübernahme der französischen Gesetzgebung ausschließen. Schon das Dekret v. 6. Dez. 1918 bestimmt, daß die geltenden Zivil-, Straf- und Prozeßgesetze in Kraft bleiben, soweit ihre Bestimmungen nicht „der neuen Ordnung der Dinge widersprechen oder die Sicherheit der französischen Truppen" gefährden. Klarer und zugleich für das ganze Gebiet des Rechts bestimmt Art. 3 des Ges. v. 17. Okt. 1919, daß die bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften in Kraft bleiben, bis die französischen Gesetze einzeln eingeführt sind. Danach besteht jetzt in Els.-Lothr. neben den bereits eingeführten und den seit Besetzung des Landes für ganz Frankreich erlassenen französischen Gesetzen als „droit local" noch der größte Teil der seit dem Frankfurter Frieden erlassenen Reichs- und Landesgesetze, ebenso eine Anzahl früher erlassener, im übrigen Frankreich zum Teil längst abgeschaffter französischer Gesetze. Für die Zukunft steht allerdings die Ersetzung des größten Teiles dieser Landesgesetze durch französisches Recht mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Immerhin ist mit dauernder Beibehaltung gewisser Einrichtungen zu rechnen und auf einzelnen Gebieten eine Rechtsangleichung in der Weise zu erwarten, daß elsaß-lothringische Gesetze trotz ihrer „origine boche" auf das übrige Frankreich unverändert oder unter Anpassung an die Bedürfnisse des Gesamtstaats erstreckt werden.

Die einstweilige rechtliche Sonderstellung Els.-Lothr. in dem gleichförmigen französischen Einheitsstaate tritt schon in einer besonderen Regelung des Weges der Landesgesetzgebung hervor. Bis gegen Schluß des Waffenstillstandes erfolgte der Erlaß von Rechtsvorschriften allgemein durch Dekrete des Präsidenten der Republik, die von dem die Verwaltung des Landes führenden Ministerpräsidenten und Kriegsminister gegengezeichnet waren. Durch das Ges. v. 17. Okt. 1919 ist für die Einführung französischer Gesetze der Weg der Gesetzgebung als Regel hingestellt, aber die Form des Dekrets des Staatsoberhaupts zugelassen für dringliche Fälle, die Einführung der franz. Fiskalgesetze, den Sonderhaushaltsplan des Landes und Gesetze zur Ausführung der Landesgesetze und zu ihrer Anpassung an die französischen Einrichtungen. Namentlich die letzte Vorschrift kann bedeutsam werden, da sie einer gesonderten Fortentwicklung des Landesrechts Spielraum läßt. Die Dekrete, für die im übrigen Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten oder des Ministerpräsidenten und des Finanzministers und nachträgliche Vorlage an das Parlament vorgeschrieben ist, ergehen auf den Bericht des Generalkommissars der Republik in Straßburg, der so auf diesem Gebiete eine dem ehem. kaiserl. Statthalter ähnliche Stellung erhalten hat, wie er diese auch auf dem Gebiete der Verwaltung besitzt. Seit dem Dekret v. 9. Sept. 1920 ist ferner die vorherige Begutachtung durch den „conseil consultatif" in Straßburg erforderlich, der in Zusammensetzung und Zuständigkeit eine bedenkliche Aehnlichkeit mit dem beratenden Landesausschuß der Jahre 1874—1877 zeigt, wie er auch in der Presse des Landes ähnliche Beurteilung genießt.

II. Die Gerichtsverfassung ist in den Grundzügen noch die deutsche. Die Amtsgerichte (tribunaux de bailliage) sowie die Landgerichte (tribunaux régionaux) sind mit ihrer alten Organisation und ihren alten Bezirken, die durchschnittlich erheblich größer sind als die der franz. Friedens- und Kreisgerichte, beibehalten worden. Auch ihre Zuständigkeit in bürgerlicher streitiger und freiw. Gerichtsbarkeit sowie in Grundbuchsachen ist unverändert. Für Strafsachen ist bei den AG. die Zuziehung von Schöffen, bei den LG. die Besetzung mit 5 Richtern beseitigt und die Zuständigkeit des AG. auf Uebertretungen, die des LG. auf Vergehen beschränkt worden. (Dekr. v. 6. Dez. 1918 Art. 7, 8, Dekr. v. 25. Nov. 1919 Art. 12.) Die Verbrechen werden seit letzterem Dekret durch die Schwurgerichte abgeurteilt, deren Bildung und Zusammensetzung sich seit Dekr. v. 12. Febr. 1920 nach dem franz. Ges. v. 12. Nov. 1872 bestimmt. Die wichtigste Abweichung dieses Gesetzes von den deutschen Vorschriften besteht darin, daß die Geschworenen französisch müssen lesen und schreiben können, eine Bedingung, die, namentlich auf dem Lande, nur ein kleiner Bruchteil der Bevölkerung erfüllt.

Das OLG. in Colmar hat unter der Bezeichnung „tribunal supérieur" seine bisherige Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit beibehalten. An die Stelle der Revision und der weiteren Beschwerde ist, gleichviel ob es sich um die Verletzung von franz. Recht, deutschem Reichsrecht oder elsaß-lothr. Landesrecht handelt, der Kassationsrekurs an den Kassationshof in Paris unter den Voraussetzungen und in den Formen des franz. Rechtes getreten; damit ist auch das Reichsgericht ausgeschaltet.

Das Amt der Staatsanwälte wird bei den Kollegialgerichten durch „commissaires du Gouvernement" und deren „substituts" wahrgenommen.

Als Gerichtssprache ist durch ein arrêté des Ministerpräsidenten und Kriegsministers v. 2. Febr. 1919 das Französische an die Stelle des Deutschen getreten. Doch kann bei mündlicher Verhandlung vor den Kollegialgerichten der Verhandlungsleiter den Gebrauch des Deutschen gestatten, wenn alle Beteiligten erklären, daß sie Deutsch verstehen und das Französische nicht hinreichend beherrschen. Für die AG. kann der LGPräs. auf Antrag des commissaire du Gouvernement allgemein Ausnahmen zulassen. Die notariellen Urkunden sind gleichfalls in franz. Sprache aufzunehmen, außer wenn alle Beteiligten erklären, daß sie diese nicht verstehen und Aufnahme in deutscher verlangen. Den Standesämtern, die ihre Register ebenfalls in franz. Sprache zu führen haben, ist durch eine Verfügung des Oberstaatsanwalts als Oberaufsichtsbehörde aufgegeben worden, die Namen und Vornamen in franz. Form einzutragen und auf Antrag der Beteiligten bei Erteilung von Registerauszügen die deutschen Vornamensformen durch die französischen zu ersetzen.

Die Vorschriften über die Besetzung der Gerichte und die Fähigkeit zu den Aemtern des Justizdienstes haben infolge des gründlichen Wechsels im Personal, den die politische Umwälzung mit sich brachte, eine völlige Aenderung erfahren müssen. Wenige Tage nach der Besetzung des Landes wurden, gegen alles Völkerrecht, sämtliche Richter durch ein arrêté v. 30. Nov. 1918 bis auf weiteres suspendiert. Seitdem haben von 266 Richtern und Staatsanwälten 218, alle Altdeutsche und einige eingeborene Elsaß-Lothr., das Land, größtenteils als Ausgewiesene,

Digitized by Google

verlassen. Mit den zurückgebliebenen Alt-Elsaß-Lothr., zurückkehrenden Angehörigen und Abkömmlingen der früheren elsässischen und lothr. Emigration und zuwandernden Alt-Franzosen wurden demnächst die Gerichte, so gut es anging, wieder besetzt. Aber die Zahl reichte nicht aus, auch wenn man die Befähigung zum französischen Richteramt der deutschen gleichsetzte. So mußte man bei den LG. und anfänglich sogar bei dem OLG. neben den franz. Rechtslizentiaten Referendare („gradués en droit local") zulassen und zur Sicherung der nötigen Kenntnis des Landesrechts sich auf die Vorschrift beschränken, daß wenigstens einer der 3 Richter des LG. die landesrechtliche Befähigung zum Richteramt besitzen oder doch Referendar sein müsse (Art. 8, 9 Dekr. v. 6. Dez. 1918). Beim OLG. begnügte man sich damit, die Ernennung von 4 landesrechtlich befähigten Richtern unter 9 und die Mitwirkung von 2 davon im Senat vorzuschreiben. Um die Besetzung zu erleichtern, wurde bei den Richtern des OLG. von der Residenzpflicht abgesehen (Art. 13 eb.) und die Zuziehung von LR. zu den Entsch. des OLG. sowie die Beauftragung von LR. mit den Geschäften der freiw. Gerichtsbarkeit und der Grundbuchführung bei den AG. des LGBez. (Art. 6 Dekr. v. 7. Jan. 1919) gestattet. Bei dieser Zusammensetzung des Personals bedeutet es lediglich eine gebotene Vorsicht, daß man sämtliche Ernennungen zunächst nur „à titre temporaire" vorgenommen hat. — Erheblich geringer sind die Lücken, die die Austreibung der Altdeutschen und Deutschgesinnten in der Rechtsanwaltschaft und im Notariat gerissen hat, in deren Reihen die Einheimischen stärker vertreten waren. Immerhin hat man auch für diese Aemter neben der Zulassung von Bewerbern mit franz. Befähigung eine Herabsetzung der Anforderungen für die Einheimischen vornehmen müssen, die freilich auch wegen des Fehlens der zweiten Prüfung in Frankreich geboten war. Der einheimische Referendar kann jetzt nach 2jähriger Vorbereitungszeit, die er nach seiner Wahl bei Justizbehörden, Rechtsanwälten oder Notaren zurücklegen darf, sowohl zum Notar ernannt wie auch zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wenn er 25 Jahre alt ist und die erforderliche Kenntnis der franz. Sprache nachweist. Bewerber mit franz. Qualifikation müssen sich einer Prüfung in deutscher Sprache und im „droit local" unterziehen. (arrêté des Generalkommissars v. 10. Mai 1919).

III. Der Rechtsgang in bürgerlichen Angelegenheiten hat wesentliche Aenderungen nicht erfahren. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte durch Art. 26 des Dekr. v. 6. Dez. 1918 zur Bewilligung von Zahlungs- und Vollstreckungsaufschub ermächtigt worden. Ferner ist ein obligatorischer Sühneversuch vor dem AG. eingeführt worden, von dem nur in LG.Sachen der LGPsäs. befreien kann (Art. 22, 23 eb.). Die Formel der Vollstreckungsklausel ist in Art. 3 arrêté v. 2. Febr. 1919 bestimmt worden. Auf dem Gebiete des Konkursverfahrens, der freiw. Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts sind keine Aenderungen eingetreten. Dagegen wurde auf dem Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit mit der Ausdehnung in Els.-Lothr. vorgefundener deutscher Einrichtungen ein Anfang gemacht, indem das Ges. v. 18. März 1919 für ganz Frankreich die Schaffung eines Handelsregisters bei den Kreisgerichten angeordnet hat. Hierbei beschränkten sich die „Sanktionen" auf Strafvorschriften; die deutschen Bestimmungen über die zivilrechtlichen Folgen der Eintragung oder Nichteintragung sind nicht übernommen. Ob die mancherseits angestrebte Ausdehnung des Grundbuchsystems angesichts der Schwierigkeiten, die das franz. Kataster und die Gewohnheit privatschriftlicher Grundstückskäufe bereiten, für durchführbar erachtet werden oder nur eine mittlere Lösung, wie sie das els.-lothr. Gesetz v. 22. Juni 1891 unternommen hatte, Annahme finden wird, ist noch nicht abzusehen.

Im Gegensatze hierzu sind für das Strafverfahren die franz. Gesetze, insbes. der Code d'instr. criminelle, durch Dekret v. 25. Nov. 1919 „relatif à l'introduction des lois françaises dans les départements de la Moselle, du Bas-Rhin et du Haut-Rhin" eingeführt. Nur das Strafbefehlverfahren der deutschen StrPO. ist durch Art. 5 desselben Dekrets „relatif au maintien provisoire de certaines dispositions pénales actuellement en vigueur" für das Gebiet des Landesstrafrechts und der von Amts wegen zu verfolgenden Polizei-Uebertretungen des französischen Rechts aufrechterhalten worden.

IV. Das deutsche materielle Recht ist, soweit es dem Gebiete des bürgerlichen und Handelsrechts angehört, bisher in Kraft geblieben. Beseitigt und durch die franz. Vorschriften ersetzt sind nur die deutschen Gesetze über das geistige und gewerbliche Eigentum (Dekret v. 15. Febr. 1920). Ferner sind neben den Handelsgesellschaften des „droit local" auch die nach französischem Rechte gebildeten Handelsgesellschaften zugelassen. Von einschneidender Bedeutung für das Recht der Schuldverhältnisse sind, freilich nur für die Uebergangszeit, die franz. Valorisations-Verordnungen v. 26. Nov. 1918 und 6. April 1919. Der Umtausch der Markbestände und Markguthaben zum Friedenskurs, den diese VO.en den „echten" Els.-Lothr. als Morgengabe gewährten, hat sich als ein zweifelhaftes Geschenk erwiesen, da die Bestimmungen viele Streitfragen und eine große Rechtsunsicherheit, für die Banken und andere Geschäftsleute, die ihre deutschen Markguthaben nur zum Tageskurs oder zum Kurse vom Oktober 1918 einziehen konnten, auch ernste finanzielle Verlegenheiten zur Folge gehabt haben. Andererseits sind diese VO.en auch im franz. Parlamente scharf kritisiert worden, da es nicht gelungen war, die an 2 Milliarden betragende Ausgabe, wie beabsichtigt, Deutschland zur Last zu legen. So hat dieses Produkt des Einzugsrauschs auf beiden Seiten wesentlich zu der Ernüchterung beigetragen, die sich seit 2 Jahren in steigendem Maße bemerkbar macht.

Das materielle französische Strafrecht ist ebenso wie das Strafprozeßrecht durch Dekr. v. 25. Nov. 1919 an die Stelle des deutschen getreten. Immerhin waren hier weitgreifende Ausnahmen mit Rücksicht auf die noch in Geltung befindlichen bürgerlich-rechtlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des „droit local" geboten. Beibehalten sind die Strafvorschriften, die sich auf den öffentlichen Unterricht, den Kultus, die Handelsgesellschaften und den Konkurs, die Gesundheitspolizei, das Steuerrecht, die Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereipolizei beziehen. Ferner sind die §§ 361 Nr. 6 u. 362 Abs. 3 StrGB. in Kraft geblieben. Bei den auf Grund dieser Bestimmungen verfolgten Straftaten kommen auch die allgemeinen Vorschriften des deutschen Strafrechts mit Ausnahme der Bestim-

Digitized by Google

mungen über die Strafart zur Anwendung. Ueber den Ersatz der deutschen durch franz. Strafen bei den bereits in Rechtskraft erwachsenen Verurteilungen und über sonstige Uebergangsfragen sind in den Art. 3—11 des erstgenannten Dekrets sachgemäße Bestimmungen getroffen.

V. Die weitere Rechtsentwicklung wird für Deutschland nicht nur vom Gesichtspunkte des Schutzes der deutschen Rechte in Els.-Lothr. von Interesse sein. Für die Güte deutscher Gesetze kann es keinen besseren Beweis geben, als wenn sie der Feuerprobe franz. Uniformierungssucht und Gehässigkeit standhalten.

Hinausschiebung der Vertragserfüllung bis nach Beendigung des Krieges nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Warneyer, Leipzig.

Der Satz, daß Verträge zu wahren sind, muß stets oberster Grundsatz des Vertragsrechts sein. Das verlangt die Sicherheit des Rechtslebens und des geschäftlichen Verkehrs. Daher ist die sog. clausula rebus sic stantibus als allgemeiner Grundsatz in das BGB. nicht aufgenommen und auch von der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht anerkannt worden. Das hat der oberste Gerichtshof erst kürzlich wieder in der Entsch. v. 14. Jan. 1921 (VII 367/20, abgedr. in Warneyers Rechtspr. des RG. 1921 Nr. 32) unter Bezug auf frühere Urteile, z. B. in RGZ. 86, 398; 99, 259; 100, 131 ausgesprochen, nachdem er bereits im Jahre 1907 (RGZ. 66, 132) die Windscheidsche Lehre von der Voraussetzung abgelehnt und die Wirksamkeit eines Vertrags selbst für den Fall bejaht hatte, daß der eine Vertragsteil eine von ihm unterstellte Voraussetzung beim Vertragsschluß erkennbar gemacht hat und diese Voraussetzung nicht eintritt. Nach der bisherigen höchstrichterlichen Judikatur gibt auch, wie im Urt. v. 4. Dez. 1920 (II 285/20, abgedr. bei Warneyer 1921 Nr. 37) im Anschluß an RGZ. 99, 259 ausgeführt wird, keineswegs jede größere Umwälzung auf wirtschaftlichem Gebiete, mag sie auch unvorhergesehen und unvorhersehbar gewesen sein, dem Vertragsteile, dem sie nachteilig ist, das Recht, sich vom Vertrage loszusagen. Das trifft auch im Falle von Preissteigerungen zu, wofern diese nicht mit einer außerordentlichen Einwirkung auf die Verhältnisse des betreffenden Vertragsteiles verbunden und für ihn „geradezu ruinös" sind. Liegt freilich ein solcher Ausnahmefall vor, ist also die Beschaffung der Leistung mit so außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, daß diese Schwierigkeiten nach der Auffassung des Verkehrs der Unmöglichkeit gleichzuachten sind, ist insbesondere durch den Krieg oder die Revolution eine derartige Umgestaltung der Verhältnisse eingetreten, daß dadurch die wirtschaftliche Bedeutung und der Inhalt der Leistungsverpflichtung sich wesentlich ändert, so begründen diese „überobligationsmäßigen" Schwierigkeiten eine dauernde Unmöglichkeit für den Schuldner, die versprochene Leistung zu bewirken: er wird gemäß § 275 BGB. von der Verpflichtung zur Leistung frei. (Ausführliche Darlegungen in meinem Kommentar zum BGB. Bd. I S. 470 ff.) Auch eine durch den Krieg notwendig gewordene zeitliche Verschiebung der Leistung bewirkt „als ein der Unmöglichkeit gleichzuachtender Umstand die dauernde Befreiung des Schuldners mit der Folge einer Auflösung des Vertragsverhältnisses, wenn die Leistung durch die Verschiebung derart verändert wird, daß sie nicht mehr als die beim Vertragsschluß erwartete und gewollte Leistung zu erachten sein würde". (RGZ. 94, 47, in Anlehnung an die in RGZ. 42, 114; 88, 74; 90, 102; 92, 87 und in Warneyers Rechtspr. d. RG. 1916 Nr. 40 u. 187; 1917 Nr. 190 abgedruckten Urteile.) Da es also hiernach darauf ankommt, ob sich die Verhältnisse seit dem Abschlusse des Vertrags derart verändert haben, daß die Leistung nicht mehr eine sinngemäße Erfüllung des Vertrags sein würde, so gilt die Ausnahme zugunsten des Schuldners auch dann, wenn der Vertrag mit der Maßgabe geschlossen ist, daß er erst nach dem Kriege oder bestimmte Zeit nach dem Friedensschlusse zu erfüllen sei, oder wenn bez. eines vorm Kriege abgeschlossenen Vertrages während des Krieges anläßlich der durch ihn hervorgerufenen Behinderung der Leistung eine Einigung über die Ausführung nach Beendigung des Krieges erzielt worden ist.

Diesen Grundsatz hat das RG. in zahlreichen Entsch., z. B. in RGZ. 94 S. 47, 69, Warneyers Rechtspr. d. RG. 1919 Nr. 6, 28, 88, 153; 1921 Nr. 6 festgestellt und ihn in den Urteilen v. 22. Okt. 1918 und 18. Nov. 1919 (Warneyers Rechtspr. d. RG. 1919 Nr. 6, 1920 Nr. 68) auf die Fälle ausgedehnt, in denen beim Abschlusse des betreffenden Abkommens mit der durch den Krieg geschaffenen Ungewißheit der weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse gerechnet werden mußte, oder in denen schon zu diesem Zeitpunkt mit einer langen Kriegsdauer gerechnet wurde und bereits wesentliche Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten waren. Insbesondere ist in ständiger Rechtsprechung — vgl. RGZ. 94, 68; Warneyers Rechtspr. 1919 Nr. 28 und 153 — ausgesprochen worden, daß der deutsche Verkäufer von Baumwolle, die von Uebersee eingeführt und nach Friedensschluß geliefert werden soll, an die in der ersten Kriegszeit übernommene Lieferungspflicht nicht mehr gebunden und bei der tiefgreifenden Einwirkung, die der mehrere Jahre hindurch währende Krieg zufolge der Unterbindung der Einfuhr auf die inländische Baumwollenversorgung ausgeübt hat, eine Fortdauer der Erfüllungspflicht in der Regel nicht mehr anzunehmen ist.

Die erörterten Grundsätze, die nicht bloß für Lieferungsverträge, sondern für alle zweiseitigen Verträge, wie z. B. für Werkverträge (RGZ. 98, 20) und Transportverträge (RGZ. 99, 115) maßgebend sind, gelten nicht nur für den Krieg und seine Wirkungen, sondern entsprechend auch für die deutsche Revolution und ihre Folgen (RGZ. 98, 20; 99, 115).

Von dieser Regel ist nur unter ganz besonderen, im einzelnen darzulegenden Umständen eine Ausnahme dann gestattet, wenn klar und unzweideutig der Wille der Parteien dahin zum Ausdruck gekommen ist, daß die Leistung ohne Rücksicht auf irgendwelche infolge des Krieges eingetretenen Veränderungen der Verhältnisse, auch wenn es sich um ganz unerwartete und unvoraussehbare Veränderungen handeln würde, nach dem Kriege unter allen Umständen erfolgen sollte (RGZ. 92, 87; 93, 341; 94 S. 47, 68; 99, 116; Warneyers Rechtspr. 1919 Nr. 6 und Nr. 107).

Wenn nach alledem der an die Spitze des vorstehenden Aufsatzes gestellte Grundsatz auf dem erörterten Gebiet in sein Gegenteil umgekehrt zu

Digitized by Google

sein scheint, so ist diese Umkehrung doch eben nur eine scheinbare. Nicht weil der Schuldner die Leistung nur mit unverhältnismäßigen Opfern bewirken könnte, wird er von seiner Verbindlichkeit frei, sondern weil die Leistung so, wie vereinbart, infolge der gänzlichen Umänderung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt nicht mehr ausgeführt werden kann, weil sie also unmöglich im Sinne der §§ 275, 323 BGB. geworden ist.

Die Prozeßordnungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe.

Von Gerichtsassessor i. preuß. Justizministerium Dr. Schätzel, Berlin.

Wer sucht, findet selbst im Versailler Vertrag Keime neuer fortgeschrittener Internationalrechtsnormen. Seit Jahrzehnten wird die Schaffung eines internationalen Gerichtshofs für internationale Privatrechtssachen gefordert; jedes Völkerbundprojekt hat ihn vorgesehen. Eine teilweise Erfüllung dieser Wünsche kann man in der Einrichtung der gemischten Schiedsgerichtshöfe des FrV. sehen. Der Gedanke an sich ist gut. Nach der jahrelangen Unterbrechung des gegenseitigen Verkehrs bietet die Schlichtung der bestehenden Rechtsstreitigkeiten auf diesem Wege manche Vorteile; namentlich ist zu begrüßen, daß die Staaten in ihrer Eigenschaft als Fiskus nun selbst vor diesem Forum als Parteien erscheinen, während der staatliche Schuldner sich bisher seinen ausländischen Gläubigern nur zu oft, in den Mantel der Souveränität gehüllt, im ordentlichen Rechtsgange zu versagen pflegte. Allerdings dürften die Bestimmungen über die gemischten Schiedsgerichtshöfe nicht im Versailler Vertrage stehen, wenn sie nicht Deutschlands Gegnern als Waffe dienen könnten: Die Passivsalden hat Deutschland bar zu bezahlen, die Aktivsalden werden ihm auf die Wiedergutmachungsschuld „gutgeschrieben". Das darf jedoch nicht hindern, die Einrichtung als solche als einen Fortschritt zu begrüßen.

Seit einigen Monaten sind die Gerichtshöfe in Tätigkeit. Die Frage, welches materielle Recht anzuwenden ist, wird sich im allgemeinen nach den Regeln des internationalen Privatrechts beantworten lassen; stets wird das streitige Rechtsverhältnis nach dem einen oder anderen bürgerlichen Recht der einzelnen Staaten zu beurteilen sein. Dagegen fehlte es an einem anwendbaren Prozeßrecht. Diese Lücke füllt Art. 304 d. FrV. aus, der den Gerichtshöfen die Befugnis verleiht, selbst die Prozeßordnungen zu erlassen. Damit geht der FrV. über die Vorbilder, die sich in der politischen Geschichte finden, hinaus. Eine Art Prozeßordnung enthielten schon das 1. Haager Abk. von 1899 und 1907 und namentlich das (nichtratifizierte) 12. Haager Abk. von 1907 über die Errichtung eines internat. Prisenhofes. Diese Prozeßordnungen beruhten jedoch auf Vereinbarungen der Vertragsstaaten selber; Art. 50 des 12. Haag. Abk. von 1907 gibt dem Prisenhof nur die Befugnis, Abänderungen der prozeßrechtlichen Normen vorzuschlagen, worauf die Vertragsstaaten sich über die Aenderungen einigen sollten. Auch die Reglements und Erlasse anderer internat. Organe, z. B. die von der europäischen Donaukommission erlassenen Donauschiffahrtsordnungen verdanken ihre Inkraftsetzung einem entsprechenden Vertrag sämtlicher Vertragsstaaten. Hier wird zum ersten Male in weitgehendem Maße einem internationalen Organ die Befugnis, selbständig Recht zu schaffen, verliehen. Bisher beruhte alles internationale Recht auf der stillschweigenden oder ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung der Staaten; hier erscheint eine neue schöpferische Quelle: von den Staaten durch freien Willensentschluß geschaffene internationale Organe schaffen Rechtsnormen und reden dabei in Imperativen nach dem Vorbild des innerstaatlichen Gesetzgebers. Dies ist die große theoretische Bedeutung der Prozeßordnungen.

Erlassen sind bisher eine deutsch-franz. PO. (RGBl. 1920 S. 525, ergänzt RGBl. 1921 S. 161)[1]), eine deutsch-engl. (RGBl. 1920 S. 1871)[2]), eine deutsch-belgische (RGBl. 1921 S. 107)[3]), eine deutsch-griechische (RGBl. 1920 S. 1741) und eine deutsch-japanische (RGBl. 1921 S. 95). In Vorbereitung ist eine deutsch-siamesische. Am ältesten und bekanntesten ist die d.-franz. Von ihrer Besprechung kann daher abgesehen werden. Die d.-belg. und d.-griech. folgen ihr im wesentlichen, während die d.-jap. mehr der d.-engl. folgt. Ihrem Inhalt nach stellen sie, wie es nach Lage der Sache selbstverständlich war, Vermählungen der verschiedenen prozessualen Vorschriften der beiden jeweils beteiligten Staaten dar. Die Abweichungen von den deutschen Prozeßregeln sind dabei erheblich, am stärksten bei der d.-engl. und d.-jap. Das Verfahren beginnt mit der schriftlichen Klageerhebung beim Schiedsgerichtshof. Der d.-engl. und d.-jap. Hof hat seinen Sitz in London SW 1 St. James Square 21, der d.-griech. und d.-belg. ebenso wie der d.-franz. in Paris Avenue Malakoff 146. Für die Erhebung der verschiedenen Klagen sind verschieden lang bemessene Fristen vorgesehen (d.-engl. PO. 1, d.-griech. 3, d.-jap. 1, d.-belg. 21, über die Fristen im d.-franz. Prozeß neuerdings Beschluß des d.-franz. Schiedsgerichtshofes v. 2./3. Nov. 1920 RGBl. 1921 S. 161); sie sind an den d.-engl. Gerichtshof in englischer, an den d.-griech. und d.-belg. in französischer Sprache, an den d.-jap. in engl. oder japan. Sprache mit engl. Uebersetzung stets mit Abschriften (d.-griech. PO. 9, d.-engl. 6, d.-jap. 6, d.-belg. 16) einzureichen (an den d.-griech. leserlich 8, 10, an den d.-engl. in Schreibmaschinen- oder Druckschrift d.-engl. PO. 3, 6, an den d.-belg. ebenso oder sehr leserlich handschriftlich; d.-belg. PO. 13). Die Klage geht dem Beklagten zur schriftlichen Klagebeantwortung zu (innerhalb 3 Mon. beim d.-griech., innerhalb 2 Mon. beim d.-engl., d.-jap. u. d.-belg. Hof. D.-griech. PO. 12, 13, d.-engl. 9, d.-jap. 9, d.-belg. 27). Die d.-engl. PO. (12) und die d.-belg. (29) verbieten Widerklagen; sie sind als neue Klagen einzureichen. Im d.-griech. und d.-jap. Prozeß kann das Gericht jederzeit Trennung anordnen (d.-griech. PO. 16, d.-jap. 30). Klageänderung wird in der d.-griech. PO. (7) verboten. Benennung eines Dritten, Streitverkündung und Intervention werden in der d.-belg. u. d.-griech. PO. ähnlich wie im deutschen Recht geregelt (d.-belg. PO. 37—43, d.-griech. 17—20), die Intervention auch in der d.-jap. PO. (13), während die d.-engl. PO. hierüber Vorschriften nicht enthält. Auf die Klagebeantwortung folgt gegebenenfalls eine schriftliche Replik und Duplik (im d.-griech. und d.-jap. Prozeß innerhalb je 2 Mon., d.-griech. PO. 26, 28, d.-jap. 11; im d.-engl. und d.-belg. innerhalb je 1 Mon.;

[1]) Vgl. Herwegen DJZ. 20, 413; Bondi JW. 20, 467 Johannes JW. 21, 130.
[2]) Zacharias JW. 21, 129. [3]) v. Hagens JW. 21, 257.

Digitized by Google

d.-engl. PO. 15, d.-belg. 31). Ueber Einreden (Eventualmaxime!) kann im d.-belg. und d.-griech. Prozeß durch Zwischenurteil entschieden werden (d.-belg. PO. 35/36, d.-griech. 23/24. Enger d.-engl. PO. 14). Alsdann tritt die besonders bemerkenswerte Zäsur des Verfahrens ein: im d.-griech. Prozeß im fakultativen Vortermin, in dem in mündlicher Verhandlung die Streitpunkte klargestellt und Beweismittel vorgebracht werden (37, 42), im d.-belg. durch einen Beweisbeschluß des Gerichtes, in dem über die streitigen Behauptungen Beweis angeordnet wird (49), während im d.-engl. und d.-jap. Prozeß das Gericht den Parteien schriftlich von dem Schluß des schriftlichen Verfahrens Mitteilung macht (d.-engl. PO. 23, d.-jap. 14), worauf jede Partei Beweisaufnahme zu den streitigen Punkten beantragen kann. Eine Nachprüfung der Beweiserheblichkeit durch das Gericht erfolgt im d.-engl. und d.-jap. Prozeß entsprechend der engl. Praxis nicht. Es folgt die Beweisaufnahme, die außer im d.-belg. Prozeß auch von Amts wegen angeordnet werden kann (d.-griech. PO. 51, d.-engl. 26, d.-jap. 19—22; im d.-belg. 58 kann einer Partei nur Ergänzung des Beweises aufgegeben werden). Als Beweismittel vorgesehen sind Zeugen, Sachverständige, Augenschein, Urkunden, im d.-belg. Prozeß auch Partei- und richterlicher Eid. Zeugen werden von dem Gerichtshof oder auf dessen Ersuchen durch die Gerichte der Staaten vernommen (d.-griech. PO. 53, d.-engl. 27, d.-jap. 17/18, d.-belg. 51). Auch die Parteien können außer im d.-belg. Prozeß ausnahmsweise als Zeugen vernommen werden (d.-griech. PO. 56, d.-engl. 31, d.-jap. 23). Es folgt die kontradiktorische mündliche Verhandlung, die mit Erlaß des Urteils schließt (d.-griech. 70, d.-engl. 39, d.-jap. 37, d.-belg. 63). Anerkenntnis und Vergleich werden im d.-griech. und d.-belg. Prozeß vom Gericht bestätigt und haben dann Urteilskraft (d.-griech. PO. 62, 64, d.-belg. 68). Bemerkenswert ist die Einrichtung der Staatsvertreter, die den Parteien zur Seite stehen und für sie alle Parteirechte ausüben können. Ein Versäumnisverfahren ist unbekannt (d.-griech. PO. 73, d.-engl. 33, d.-jap. 35, d.-belg. 70). Die Rechte der säumigen Partei kann der Staatsvertreter wahrnehmen; auf jeden Fall wird kontradiktorisch verhandelt und entschieden. Die d.-griech. PO. (77) und die d.-belg. (76) sehen eine Wiederaufnahme vor, wenn neue Tatsachen vorgebracht werden, welche geeignet gewesen wären, einen entscheidenden Einfluß auf das Urteil auszuüben, und die dem Gericht und den Parteien bei Erlaß des Urteils unbekannt waren. Bestimmungen über die Parteivertreter fehlen in der d.-jap. PO. Die anderen PO. (d.-engl. 30, d.-griech. 82, d.-belg. 9) lassen ausdrücklich sämtliche deutschen Anwälte zu (beschränkt auch Patentanwälte), die d.-belg. und d.-griech. auch Universitätsprofessoren und Mitglieder des Instituts für internat. Recht. Letztere schon in der d.-franz. PO. (84) vorhandene Bestimmung ist für den d.-franz. Prozeß durch besonderen Beschluß des d.-franz. Hofes auch auf Privatdozenten und Chargés de cours ausgedehnt worden. Das Gericht kann jederzeit von den in den Prozeßordnungen festgelegten Verfahrensgrundsätzen abweichen, „wenn es glaubt, daß dies unter den besonderen Umständen des Falles für die vollkommene Erfassung und genaue Würdigung der Tatsachen billig und notwendig ist" (d.-griech. PO. 92, ähnlich d.-engl. 45, d.-belg. 78). Alles in allem also erhebliche Abweichungen vom deutschen Recht, rechtstechnisch jedoch durchaus auf der Höhe und vor allem von der hohen Warte des parteilosen Gesetzgebers erlassen, der nichts von dem Geist der Rache und der absichtlichen Vergewaltigung der Väter des Versailler Friedens kennt.

Juristische Rundschau.

Die Londoner Konferenz brach mit einem schrillen Mißklang ab. Auf beiden Seiten erklärte man die Vorschläge für unannehmbar. Nun wirft jeder dem andern wieder vor, daß er durch sein Vorgehen die Schuld trage. Die Deutschen den Franzosen, daß sie unsinnige Summen forderten. Diese den Deutschen, daß sie ungenügende Beträge boten. Man argumentiert jenseits und diesseits mit den Grenzen der Leistungsfähigkeit, die noch kein objektives Auge geprüft hat. Der Vorwurf der Böswilligkeit ist rasch zur Hand. Vielleicht liegt die Quelle der Schwierigkeit doch tiefer. Die Ententeländer und besonders Frankreich sind sich ihrer zerrütteten Finanzlage bewußt. Sie werden zwangsläufig in die Rolle des grausamen Gläubigers getrieben. Sie brauchen wirklich mehr, als Deutschland beim besten Willen geben kann. Daraus fließt notwendigerweise der Konflikt. Daraus auch zunächst die Unmöglichkeit des Sichfindens beider Teile. Man erörtert in politischen Kreisen — und welche sind heute nicht politisch? —, ob die Verhandlungsweise der deutschen Unterhändler die richtige war? Ob man nicht auf die Persönlichkeiten, mit denen man zu tun hatte, sich besser hätte einstellen müssen? Ob man nicht vor den Pariser Beschlüssen das zuletzt in London vergeblich angebotene Provisorium hätte erstreben sollen? und dergl. mehr. Es mag vielleicht an manchem etwas Richtiges sein. Aber man wird sich darüber keinen Täuschungen hingeben dürfen, daß auch die größte diplomatische Geschicklichkeit die in der Sache liegende Schwierigkeit nicht beseitigen konnte. Der Sieger braucht mehr, als der Besiegte leisten kann. Er ist der Sieger. Wo aber ist die unparteiische Macht, die hier als Schiedsrichter entscheiden könnte?

Die Folge des Abbruches waren die „Sanktionen". Ein neues Wort für eine alte Sache. Es soll Sicherheit für die Erfüllung vertraglicher Pflichten bedeuten. Es ist in Wirklichkeit ein Mittel des Zwangs zur Nachgiebigkeit in unentschiedener Sache. Sicherheit will für die Zukunft sorgen. Sie setzt eine festgestellte Schuld voraus. Das persönliche Vertrauen genügt dabei nicht. Hier aber soll ja gerade erst die Schuld im Wege der Vereinbarung bestimmt werden. Und weil der Schuldner das, was der Gläubiger fordert, nicht anerkennen will, weil er es nicht zahlen kann, wird er unter Zwang und Druck gestellt. Er soll einsehen lernen, daß das Unterschreiben der Forderung immer noch besser ist als der vertraglose Zustand. Aber es scheint, daß diesmal der Wille des deutschen Volkes stärker ist, als er es vor zwei Jahren noch war. Ich hörte vor dem endgültigen Entscheid in den rheinischen Städten die halb resignierten, halb trotzigen Worte: „So mögen sie uns eben besetzen." Kein Wunsch des Nachgebens, um selbst verschont zu bleiben. Der Reichsminister des Aeußeren hat in seinem dem Reichstage erstatteten Bericht an der Hand des Vertrages von Versailles nachgewiesen, daß dieser den

Digitized by Google

Alliierten kein Recht gibt, weiteres deutsches Gebiet zu besetzen. Das ist juristisch einwandfrei. Auch in London hat ihm anscheinend niemand auf diesen Einwand geantwortet. Man konnte keinen Artikel des Friedensvertrages anführen. Nur diesen selbst als Ganzes. Weil er Deutschland machtlos macht, ist es rechtlos. Es steht unter dem Rechte des Siegers. Es legt den Vertrag ergänzend aus. Wo ist die unparteiische Macht, die über diese Auslegung entschiede?

Liegt für Frankreich der Schwerpunkt auf der Besetzung weiterer Städte auf dem rechten Rheinufer und auf der Abschnürung der Rheinlande durch die besondere Zollgrenze, so ist England der eifrigste Vertreter der Abgabe von 50% auf den deutschen Export. Die Reparationsbill ist in rasch aufeinanderfolgenden Lesungen im Unterhause angenommen worden. Entweder bringt die Einnahme aus der deutschen Einfuhr England Geld oder Deutschland Schaden. Das war die durchgreifende Begründung der englischen Regierung. Volkswirtschaftliche Bedenken wurden damit niedergeschlagen. Die Stimmen, die solche vortrugen, waren ohnedies nicht stark genug, sich Gehör zu verschaffen. Die Folgen für Handel und Verkehr sind schwer vorauszusehen. Nirgends läßt die menschliche Vorhersage so leicht im Stiche als bei wirtschaftlichen Entwickelungen. Denn neben den berechenbaren mechanischen Vorgängen wirkt das in der letzten Zeit so sehr in den Hintergrund gedrängte seelische und daher unberechenbare Moment mit. Schon wird aus deutschen Handels- und Industriekreisen gemeldet, daß man auf den Bezug englischer Ware verzichtet. Die bereits getätigten eigenen Verkäufe will man nicht ausführen ohne vorherige Sicherheit für die Vollzahlung des Preises. Eine Vorleistung des deutschen Erzeugers bei Gefährdung der Gegenleistung kann nicht verlangt werden. An solche Vorgänge hatte man bei der Schaffung der §§ 320ff. BGB. freilich nicht gedacht. Sie werden aber doch von ihnen ergriffen. Wenn Deutschland den Mut hat, die Folgen der veränderten wirtschaftspolitischen Lage zu ziehen, dann werden diese Sanktionen vielleicht ihm zum Nutzen gereichen: „Ein Teil von jener Kraft . . . ."

Wird die Zollgrenze am Rhein wirklich kommen? Man sollte gar nicht fragen. Bis jetzt hat sich doch jede Hoffnung, daß sich eine Drohung der Feinde nicht verwirklichen werde, als trügerisch erwiesen. Man vergesse doch nicht, daß Frankreichs Verlangen nach der Abtrennung der Rheinlande vom Reiche nur durch den Widerstand der andern alliierten und assoziierten Mächte zurückgedrängt wurde. Lebendig ist es immer noch. Wie der Zollverein fremde Länder einigt, so trennt die Zollschranke einheitliche Gebiete. Auch die Worte über die nur mäßige Uebergangsabgabe vom rechten zum linken Ufer sollten uns nicht beruhigen. Die Mauer besteht, auch wenn sie niedrig ist. Und das Höherbauen ist leichter als die Grundlage. Um so mehr ist es Pflicht diesseits und jenseits des Rheines, die Mauer zu übersteigen. Sie darf kein Hinderungsmoment bilden. Laut muß jedem Versuche der Käufer oder Verkäufer widersprochen werden, bestehende Abschlüsse zu streichen, weil vor der Absendung in das abgeschnürte Gebiet oder aus ihm heraus der neue Zoll in Kraft tritt. Die veränderte Lage gibt kein Rücktrittsrecht. Die Auslegung hat zu finden, wer den Zoll trägt. Das wird im Zweifel der Käufer sein. Er wälzt ihn weiter auf seine Abnehmer. Die Gerichte werden den Entscheid geben. Aber besser noch, wenn er nicht erforderlich wird. Aus sich selbst heraus soll der deutsche Handel die Lösung finden. Ihr Ziel muß die Erhaltung der Einheit des Reiches sein. Auch rein kaufmännisch lohnen sich die Aufwendungen hierfür.

Nach dem Scheitern der Londoner Verhandlungen trat prompt der Reparationsausschuß wieder in Funktion. Der Vertrag von Versailles gilt wieder allein. Mit unglaublicher Schnelle wurde die Schadenforderung jetzt beziffert. Sie beträgt 180 Milliarden Goldmark. Man wußte zwar aus den Erklärungen der Regierung in der französischen Kammer, daß es ihr nicht möglich war, bis zu dem in Art. 233 des FrV. festgesetzten Termine die Gesamtsumme der Deutschland obliegenden Zahlungen aus der Wiedergutmachungspflicht zu berechnen. Das konnte man auch ohne solche, nur durch Anfragen ungeduldiger Deputierter hervorgerufene Aeußerungen aus der Natur der Sache folgern. Man hat im Sommer 1920 Klage geführt, daß in dem viel geschädigten Departement Somme von 61 084 Anmeldungen erst 10 042 erledigt waren. Das wird nicht der Kommission zur Last gelegt werden dürfen. Sicher nicht ihr allein. Die Arbeit ist eine ungeheure. Auch dann, wenn die Vertreter des Staates mit milden Augen die Fordernden ansehen. Das weiß man in Frankreich sehr wohl. Aber man wirft die Riesensumme in die Oeffentlichkeit, weil sie darauf wartet. Man erfüllt dem Wortlaut nach die Bestimmung des Versailler Vertrages. Aber es heißt dort nicht nur: „Ce montant des dits dommages sera fixé par une Commission interalliée". Der zweite Absatz des Art. 233 fährt fort: „Cette commission étudiera les réclamations et donnera au Gouvernement Allemand l'équitable faculté de se faire entendre". Daraus folgt, daß eine Festsetzung ohne Prüfung der Einzelansprüche und ohne Anhörung der Schuldner unzulässig ist. Die Fixierung des Schadens ist mangels dieser Grundlage unverbindlich. Wo aber ist der Richter, der dies ausspricht?

Deutschland hat einen Protest gegen die „Sanktionen" der Alliierten, namentlich die Besetzung der rechtsrheinischen Städte auch beim Völkerbunde eingereicht. Nicht unter dem Namen der Beschwerde. Nur eine Denkschrift wurde übergeben. Sie stellt die Rechtsgründe Deutschlands zusammen. Der Sekretär des Völkerbundes hat den Eingang umgehend angezeigt. Er gab das Aktenstück weiter. Und dann? Es glaubt wohl niemand, auch nicht in Deutschland, daß die Mitglieder des Völkerbundes, Frankreich und England, sich freiwillig in diesem Streitfalle den Vorschriften desselben unterwerfen. Niemand erwartet auch nur, daß die Einladung hierzu an sie ergehen wird, wie sie Art. 17 FrV. vorsieht. Sie sind der Völkerbund selbst. Sie allein leiten ihn. Lächelnd wird man das deutsche Aktenstück dort beiseite legen. Wo ist die unparteiische Stelle, die richten und schlichten kann?

Trotz des brüsken Vorgehens der Alliierten in London, trotz des beiderseits ausgesprochenen „Unannehmbar", trotz der Sanktionen und des Protestes durch Deutschlands Regierung und Volk, wartet jede Seite auf die Wiederanknüpfung der Verhandlungen. Sowohl Lloyd George im Unterhause

Digitized by Google

als Briand in der Deputiertenkammer haben Reden an die deutsche Nation gehalten. Sie brauchen nicht zu versichern, daß sie lieber einen unterschriebenen Vertrag als Zwangsmaßnahmen hätten. Denn diese bringen kein Geld. Auf die Dauer wird man auch die französische Wirtschaft nicht mit weiteren Triumphen der Waffen aufrechterhalten. Die Wege, von denen beide Staatsmänner sprechen, sind aber verschieden. Der Franzose weist auf den noch vorhandenen Reichtum des Privatbesitzes in Deutschland hin. Es hat ja noch seine Bergwerke und Fabriken. Das Volk soll mit diesem Vermögen der einzelnen die Gesamtheit von seiner Kriegsschuld befreien. Man lasse die praktische Durchführbarkeit und die politischen Folgen beiseite. Man lese wieder den Versailler Vertrag. Er ist sicher nicht deutschfreundlich. Aber von einer solchen Ausfolgung des deutschen Vermögens durch Enteignung des Privatkapitals weiß auch dieses Friedensinstrument nichts. „Les ressources et les capacités de l'Allemagne" (art. 234) zeigen deutlich, woher die réparations fließen sollen. Der Engländer fühlt das besser. Er kann das auch. Er braucht keine Rücksicht auf die Massen zu nehmen, die Zahlen hören und sehen wollen. Darum streift Lloyd George auch wieder die Herstellung der zerstörten Gebiete durch deutsche Arbeit. Das Prinzip der Naturalrestitution an Stelle der Geldleistung sucht sich völkerrechtlich durchzusetzen. Das ist auch wohl der einzige Weg, der zum Ausgleich führt. Nur muß Deutschland jetzt einen so genau als möglich ausgearbeiteten Plan vorlegen. Nur muß dann auch eine Kraft sich zeigen, die diesem Gedanken zum Durchbruche hilft. Immer wiederholt sich die Frage, wo dieser Unparteiische zu finden ist.

Während aller Augen auf die Reparationsverhandlungen gerichtet waren, ist in aller Stille das Handelsabkommen zwischen England und Sowjetrußland zustande gekommen. Wer hätte früher einen solchen völkerrechtlichen Vertrag für möglich gehalten? Noch ist die Moskauer Regierung nicht anerkannt. Sie wird zwar nicht mehr als Räuberbande verächtlich behandelt. Aber eine völkerrechtliche Existenz spricht man ihr noch nicht zu. Trotzdem übernimmt sie Verpflichtungen. Sie muß die Propaganda gegen das britische Imperium einstellen. Das ist sogar die Vorbedingung. England wird Neutralität beobachten. Es darf den Bolschewismus nicht mehr bekämpfen. Beide Länder entsenden Vertreter in das andere. Sie heißen nicht Gesandte. Aber sie sind es, denn sie haben ja die Rechte und Aufgaben dieser. Der gegenseitige Handel und Verkehr soll wieder aufleben. Wenn er kann, selbstverständlich. Aber die Rechtsbasis ist doch geschaffen. Was ist das alles anders als eine Anerkennung der Moskauer Machthaber? Sie geschieht nur „de facto". Aber auch die französischen Revolutionsmänner wurden zunächst nur auf diesem Wege in das europäische Gefüge eingelassen. Sie blieben darin, bis ein Stärkerer kam. Wie bald war Napoleon aus dem Usurpator zum anerkannten Kaiser geworden.

Der Reichstag arbeitet an der Novelle zur Einkommensteuer. Zu Ostern ist sie sicher fertig. Kein Jahr war das Gesetz in Geltung. Wirklich ins Leben getreten war es noch nicht, wenn es auch mächtig und nicht immer glücklich ins Leben eingriff. Schon wird es umgestaltet. Nicht nur in Nebendingen, die man besser zu gestalten sucht. An ganz grundsätzliche Fragen legte man die Hand. Nicht nur die verfehlte Uebergangsbestimmung fällt. Auch die Vorschrift, die jeden Gewinn aus jedem Veräußerungsgeschäft zum Einkommen stempelte, muß wieder preisgegeben werden. Nach den Entschlüssen des Ausschusses wird daran kaum mehr zu zweifeln sein. Damit ist die Axt an die Wurzel des ganzen Baumes gelegt. Die so energisch beiseite geschobene gute alte Quellentheorie erhebt ihr Haupt wieder. Die Steuerlehre mag sehen, welches Prinzip sie jetzt aus der Gesetzgebung ableitet oder in sie hineinlegt. Für den Beruf unserer Zeit zur Steuergesetzgebung legt jedenfalls der Vorgang kein rühmliches Zeugnis ab.

Die akademische Auskunftsstelle Leipzig hat sich an die Justizministerien der deutschen Länder mit einer Rundfrage über die Aussichten des Juristenberufes gewendet. Dazu haben vier Staaten (Baden, Bayern, Hessen und Preußen) die Ueberfüllung bejaht und vor der Ergreifung dieses Berufes gewarnt. In den übrigen Ländern, deren Antworten vorliegen, scheinen die Verhältnisse nicht so ungünstig. Doch wird auch hier eine Verschlechterung erwartet. Begreiflich, da jedes Examen wieder eine Reihe von Anwärtern liefert und die Lücken ergänzt. Dazu das Zurückbleiben der Besoldung hinter den gestiegenen Bedürfnissen des Lebens und den Kosten der Ausbildung. Man darf sich auch durch den Bedarf an richterlichen Hilfskräften nicht täuschen lassen. Er ist nur vorübergehend und führt auch nicht zur Lebensstellung. Denn die Richterposten sollen ja eher vermindert werden. Die Erweiterung der Befugnisse der Einzelrichter, die Herabsetzung der Mitgliederzahl bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht sollen zu einer Ersparnis führen. Nun nehme man zu diesen Schwierigkeiten bei der Erreichung des Zieles die fortgesetzten Angriffe auf das deutsche Richtertum in Parlament und Presse. Sonderbar, daß trotzdem die deutsche Jugend sich nicht zurückhalten läßt. Es muß doch etwas Verlockendes in sich tragen, dem Rechte zu dienen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit in Preußen im Jahre 1919. Die Tätigkeit der Gerichte in der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in der Kriegszeit sehr stark zurückgegangen war, hat, nachdem sie schon i. J. 1918 angefangen hatte, wieder zuzunehmen, i. J. 1919 eine sehr starke Bewegung nach oben gezeigt. Dies gilt insbes. von den Grundbuchsachen. Die Eintragungsverfügungen, die von 1913 bis 1917 von 2 014 800 auf 644 198, also unter ein Drittel, zurückgegangen waren, stiegen i. J. 1918 auf 861 733 und verdoppelten sich i. J. 1919 nahezu, indem sie 1 698 951 betrugen; immerhin fehlten noch rund 400 000 an der Zahl des letzten Friedensjahres. Nicht so stark gestiegen sind infolge des Darniederliegens des Grundstücksverkehrs die Auflassungen, deren Zahl i. J. 1913 294 740, dagegen i. J. 1919 erst 184 904, also noch 110 000 weniger betrug. Die gerichtlichen Urkunden unter Lebenden und die vor Gericht errichteten Verfügungen von Todes wegen, die von 248 392 bis auf 96 085 gesunken waren, stiegen i. J. 1918 auf 118 034 und i. J. 1919 auf 223 250, so daß nur noch 25 000 an der Zahl von 1913 fehlten. Die Registertätigkeit der Gerichte, in der sich vornehmlich der Aufschwung und Abstieg von Handel, Gewerbe und Verkehr widerspiegelt, hat i. J. 1919 sehr

Digitized by Google

stark zugenommen. Die Neueintragungen und Löschungen in öffentlichen Registern, die von 1913 bis 1918 unter ein Drittel (von 90 374 auf 28 577) gesunken waren, sind i. J. 1919 auf 82 837 emporgeschnellt. Ganz absonderlich war die Zunahme der Vermittelungen von Auseinandersetzungen und sonstiger Handlungen des Nachlaßgerichts, eine Folge der durch den Krieg und die Hungerjahre erhöhten Sterblichkeit. Die Zahl betrug hier i. J. 1913 1 2 546 und ging dann bis 1915 nicht allzu erheblich, auf 81 326, zurück; i. J. 1916 stieg sie auf 94 012, 1917 auf 105 214, 1918 auf 131 054 und i. J. 1919 hat sie sich plötzlich auf 231 520, also über 100 000, gehoben. Die Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandsschaften zeigten ebenfalls eine durch die erhöhte Sterblichkeit verursachte Steigerung, die im Berichtsjahre ziemlich erheblich war; ihre Zahl betrug i. J. 1913 1 167 200, sank dann bis 1917 auf 1 105 545, betrug i. J. 1918 1 124 504 und erreichte i. J. 1919 eine um 60 000 höhere Zahl mit 1 184 518. Die anderen familienrechtlichen Angelegenheiten sind hauptsächlich wohl infolge der durch die Abwesenheit des Vaters notwendig gewordenen Eingriffe des Gerichts von 1913 bis 1915 von 151 149 auf 206 849 gestiegen und dann bis 1917 auf 172 412 gesunken, i. J. 1918 aber wieder auf 208 995 gestiegen; i. J. 1919 haben sie sich mit 210 598 nur unwesentlich erhöht Die Beschlüsse in Fürsorgeerziehungssachen sind während der ersten Kriegszeit infolge der Verwahrlosung der Jugend erheblich gestiegen; ihre Zahl betrug i. J. 1914 8471, dagegen i. J. 1917 12 296. Das Jahr 1918 brachte einen Rückgang auf 11 441 und i. J. 1919 sank die Zahl weiter auf 9218. Es wäre aber sicher gewagt, aus dem Rückgange der Ziffer auf eine entschiedene Besserung in der Neigung der Jugendlichen zum Bösen zu schließen, vielmehr dürfte die wohl verminderte Neigung der Aufsichtsorgane usw. die straffälligen Jugendlichen in Fürsorgeerziehung zu bringen, hier eine Rolle spielen. Vorstehende Zahlen gelten für den preuß. Staat abzüglich der OLGBezirke Posen und Marienwerder.

Vermischtes.

Hermann Lucas und die Strafrechtsreform. Am 24. Februar ist Ministerialdirektor, Wirkl. Geh. Rat Dr. Hermann Lucas, einst der Leiter der Strafrechtsabteilung des preuß. Justizministeriums, in seiner schlesischen Heimat in Löwenberg im 75. Lebensjahre gestorben. Seine Verdienste um die Gesetzgebung und Justizverwaltung hat die DJZ., der er, wie ich weiß, ein besonders treuer Gönner war und die wie ihr Herausgeber in ihm einen gütigen Freund verliert, wiederholt hervorgehoben, so insbesondere anläßlich seines 70. Geburtstags (1916 S. 1147). Er war einer jener großen deutschen Strafrechtler, bei denen sich Theorie und Praxis in gleichem Maße vereinten, und die wir im letzten Jahrhundert von Feuerbach bis in die jüngste Zeit in Deutschland zu besitzen so glücklich waren. Seine weitverbreitete zweibändige „Anleitung zur strafrechtlichen Praxis", die ihren Wert noch auf Jahre hinaus behalten wird, ist der beste Beweis dafür. Sein Namen wird aber, weit über sein dienstliches Wirken hinaus, mit der Strafrechtsreform in Deutschland für alle Zeit verbunden sein. Ohne Lucas wären wir darin nicht so weit. Wenn ich einiges aus dem Werden der Strafrechtsreform, an der ich in drei Kommissionen mitwirken durfte, hier erwähne, so glaube ich damit Exz. Dr. Lucas am besten den Nachruf widmen zu können, den er und sein Wirken verdienen.

Staatssekretär Dr. Nieberding hat in seiner klugen staatsmännischen Voraussicht die notwendige strafrechtliche Reform in Deutschland durch die große „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" eingeleitet. Lucas setzte sie in die gesetzgeberische Tat um. Er entwarf im preuß. Justizministerium einen Allgemeinen Teil zu einem neuen StrGB. Am 1. Mai 1906 trat unter seinem Vorsitz im Reichsjustizamt die kleine Kommission zusammen, die Nieberding berief und in der wir im stillen den Vorentwurf aufstellten. Es geschah so geheim, daß ich damals, als zur Strafprozeßreform abkommandiert, nach Berlin gesandt wurde. Lucas war konservativ in gutem Sinne, aber kein Reaktionär. Auf strafrechtlichem Gebiete war er fortschrittlich gesinnt. So war er z. B. ein Anhänger der bedingten Verurteilung, der Rehabilitation, der sichernden und bessernden Maßnahmen u. a. Und als ich ihm die Nöte der Praxis, namentlich infolge der Bindung durch die Strafmindestmaße schilderte, schuf er auf meine Anregung die besonders leichten Fälle, die, wie die Erweiterung des richterlichen Ermessens überhaupt, das Rückgrat der deutschen Strafrechtsreform bilden. Einmal waren die Beratungen in unserer Kommission dem Scheitern nahe, in der sonst die Beratungen, die Lucas in der vornehmsten Weise leitete, durchaus harmonisch verliefen. Der Vertreter des Reichsjustizamts hielt an der nicht lange vorher von den Bundesregierungen vereinbarten bedingten Begnadigung durch die Zentralinstanz fest, die wir in Bayern im Jahre 1919 nunmehr den Gerichten übertragen haben. Lucas verlangte die Einführung der richterlichen bedingten Verurteilung. Infolge der Gegensätze wurde die Sitzung abgebrochen. Nieberding und der preußische Justizminister Dr. Beseler brachten die Angelegenheit wieder in Ordnung. Es war eine allgemeine Ueberraschung, als ich in der Deutschen Juristen-Zeitung (1909 S. 1281 ff.) eine Uebersicht über den Vorentwurf nach seiner Fertigstellung geben konnte. Vor Beendigung der Kommissionsarbeiten hatte uns Nieberding mit den Herren des wissenschaftlichen Komitees der „Vergl. Darstellung" zu einem prächtigen Abend vereinigt. Voran Liszt war damals hocherfreut, daß der Entwurf, der nach dem Vorschlage von Lucas sich auf keine bestimmte Schule festgelegt hatte, von seinen Postulaten fast alles verwirklicht hatte. Lucas setzte dann, unterstützt von Beseler, noch im Herbst 1909 die Veröffentlichung des Vorentwurfs mit Begründung nicht ohne Schwierigkeiten durch. Wäre man seiner Ansicht gefolgt, und hätte man den Entwurf gleich an den Bundesrat gebracht — während der dortigen Beratung hätte man das Einführungsgesetz machen können —, so hätten wir jetzt schon ein neues StrGB. Nieberding trat Ende 1909 zurück. Lucas, der, inzwischen erkrankt, aus dem Amte geschieden, kam als sein Nachfolger nicht mehr in Betracht. Er stellte sich aber, gekräftigt im Süden, wieder in den Dienst der Strafrechtsreform und übernahm den Vorsitz der 2. Kommission, die trotz aller Erfolge doch den Satz erhärtete, daß in großen Kommissionen große Gesetzesentwürfe nicht einheitlich aufgebaut werden können. Allen Kommissionsmitgliedern wird der Vorsitz von Lucas in der reichen Kenntnis aller Lebensverhältnisse und voran der strafrechtlichen Verhältnisse, dann in der vornehmen klug disponierenden Leitung eine dankbare Erinnerung sein. Er war hierin immer gerecht, auch gegenüber dem Gegner. In manchem trennten sich in der Folgezeit auch unsere Ansichten, so insbesondere über die Behandlung des Rechtsirrtums, in der Lucas an der Trennung des strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Irrtums festhielt und in der ich nach der Erfahrung der Kriegszeit die grundsätzliche Regelung aus dem Gesichtspunkte der Verschuldung empfahl. Gegen Ende der 1. Lesung des neuen Entwurfs trat Lucas, dessen Gesundheit wieder schwankend geworden war, vom Vorsitz zurück. Seine letzten Anträge hatte er noch zur Nötigung und Erpressung gestellt. Wilhelm Kahl übernahm dann den Vorsitz und führte ihn mit dem ganzen Gewichte seiner starken Persönlichkeit weiter und rasch und zielsicher durch. Der Kommissionsentwurf wurde im Sept. 1913 fertiggestellt. Leider wurde der Entwurf der zweiten Kommission nicht sofort veröffentlicht; er ist jetzt erst mit dem Entwurfe von 1919 erschienen.

Auch nach seinem Scheiden blieb Lucas ein sorgender Anhänger seines Lebenswerks und ein getreuer Eckhart der Strafrechtsreform In dem stetigen Briefwechsel, den ich bis wenige Wochen vor seinem Tode mit ihm führen durfte, hatte er das vollste Interesse für den Weitergang der Reform, wenn er auch gleich mir der Ansicht war, daß unsere Zeit voller wirtschaftlicher und politischer Unruhe nicht geeignet sei, ein so großes Werk, wie ein neues StrGB., ersprießlich zu vollenden.

Lucas war ein vornehmer Vertreter des Alt-Wilhelminischen Preußentums. Es war ein Genuß, ihm bei dem Erzählen seiner Lebenserinnerungen zuzuhören, namentlich

Digitized by Google

wenn er berichtete, wie eingehend und gewissenhaft im preuß. Staatsministerium beraten wurde, und wie Bismarck auch den jugendlichsten vortragenden Rat durch Aufstehen und Händedruck im Ministerrat begrüßte. Ueber den Kriegsausgang war er pessimistisch. Er traute der Nach-Wilhelminischen Zeit nicht die Kraft zu, den Krieg erfolgreich zu Ende zu führen. In Rumänien verscholl ihm sein jüngster Sohn. Sein Schicksal beugte ihn schwer nieder. Aber seine Gottesfurcht und das Vertrauen auf das deutsche Volk hielten ihn aufrecht. Als er mir das letztemal in Potsdam in seiner Wohnung in der Nähe des Stadtschlosses die Hand drückte, tönte das schlichte Glockenspiel in unsere Abschiedsworte herein. Die Einfachheit, Schlichtheit und unermüdliche Pflichttreue des alten Preußentums zeichneten auch Hermann Lucas in allem aus. Sein Name wird allezeit, solange es ein Deutschland gibt, mit der Strafrechtsreform verbunden bleiben. Der Vorentwurf wird der Entwurf Lucas bleiben, ohne den wir keinen Strafgesetzentwurf im fortschrittlichen Sinne in Deutschland hätten. Auf dieser Grundlage hat Kahl durch den Entwurf der Strafrechtskommission, durch seinen Entwurf, die Strafrechtsreform weitergeführt und der gesetzgeberischen Verwirklichung nähergebracht.

Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Improvisierte Gesetze. Unerfreulich sind gesetzliche Bestimmungen, die einem Augenblicksgedanken entspringen und in ihrer Auswirkung für die Rechtsanwendung nicht völlig durchdacht sind. Besonders unerfreulich sind solche Vorschriften, wenn sie die Strafrechtspflege betreffen, die vor Zweifelsfragen und Erschütterungen des Rechtsbewußtseins möglichst bewahrt bleiben soll. Neuerdings gibt § 7 des Ges. v. 18. Dez. 1920 über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände (RGBl. S. 2107) zu vielfachen Zweifeln Anlaß, die um so unangenehmer sind, als sie unsere Versorgung und die glücklicherweise immer mehr absterbende Zwangswirtschaft betreffen. Wir haben uns mit dieser Vorschrift schon S. 195 der letzten Nr. in dem Artikel von Eckstein, der den Dilettantismus in dem neuen Schleichhandelsgesetz gerügt hat, und durch die Mitteilung einer Entsch. des Bayer. Obersten Landesgerichts v. 13. Jan. (S. 208) beschäftigt. Grundlegend befaßt sich mit dieser Vorschrift erneut ein Urt. dieses Gerichtshofs v. 17. Febr. 1921 (RevReg. II 542/20), das die ganze Entstehung dieser Augenblicksvorschrift und ihre Anwendung auf den Schleichhandel darlegt. Wir geben die leitenden Sätze hier mit Rücksicht auf die Bedeutung der Angelegenheit wieder. „Die Vorschrift des Ges. v. 18. Dez. 1920 wurde als § 6a auf Vorschlag des 22. Ausschusses vom Reichstag in das Gesetz eingefügt (StenBer. der 49. Sitz. v. 17. Dez. 1920, Drucks. S. 1764 ff.). Ihr Wortlaut gibt Anlaß zu Zweifeln über Bedeutung und Umfang ihrer Anwendbarkeit; diese Unklarheit wird durch die Aeußerungen der Abg. in der RTVerh. v. 17. Dez. 1920 nicht gehoben. Es fragt sich, ob § 7 in der RevInst. anzuwenden ist, wenn das Urt. des Vorgerichts nach den zur Zeit der Aburteilung geltenden Gesetzen an sich rechtlich zutreffend ist. Diese Frage wäre zu bejahen, wenn § 7 als Amnestie aufzufassen wäre. Diesen Gedanken hat aber der Berichterstatter ausdrücklich abgelehnt; er behauptet, es handle sich um analoge Anwendung des Grundsatzes in § 2 Abs. 2 StrGB. (a. a. O. S. 1766). Wäre das zutreffend, müßte von der Anwendung des § 7 in der RevInst. abgesehen werden. Denn die herrschende Anschauung läßt als „Aburteilung" i. S. des § 2 Abs. 2 StrGB. nur die Entsch des Tatrichters, nicht die des Revisionsrichters gelten. Diese Ansicht wäre aber unbefriedigend und würde weder dem Wortlaut noch dem Sinne des § 7 gerecht werden. Nach § 7 soll straflos bleiben, wer sich gegen aufgehobene Verkehrsregelungsvorschriften verstoßen hat, sofern er nicht noch vor dem 1. Jan. 1921 rechtskräftig abgeurteilt ist. Dieser Rechtsgedanke würde nicht vollständig verwirklicht werden, wenn das RevGer. nach dem 1. Jan. 1921 ein vorher ergangenes Urt. bestätigen würde. Der Strafausspruch könnte dann nur noch durch eine Entsch. im Vollstreckungsverf. wirkungslos gemacht oder durch Begnadigung beseitigt werden; nur auf Umwegen ließe sich also § 7 noch durchführen. Es ist aber nicht Aufgabe der Gerichte, Urteile zu erlassen oder zu bestätigen, die hinterher nicht vollzogen werden dürfen. Dem § 7 muß deshalb auch die Bedeutung einer prozeßrechtlichen Vorschrift insoweit beigelegt werden, daß er dem RevGer. untersagt, eine vor dem 1. Jan. 1921 ausgesprochene Bestrafung zu bestätigen und ihr damit Rechtskraft zu verleihen. Das RevGer. hat hiernach das Verf. einzustellen, weil der Strafanspruch des Staates nachträglich weggefallen ist. Diese Ansicht vertritt auch der V. Strafsen. des RG., Urt. v. 14. Jan. 1921, 5 D. 1234/20. In sachlicher Hinsicht ist zweifelhaft, ob eine Zuwiderhandlung gegen aufgehobene Verkehrsregelungsvorschriften auch dann straflos bleiben soll, wenn sie den Tatbestand des Schleichhandels erfüllt. Die RTVerh. geben keinen Aufschluß darüber, wie man sich die Wirkung des § 7 auf Schleichhandelsvergehen dachte. Abg. Waldstein vertrat die Meinung, nur die „reinen Rationierungsvergehen" würden als straffrei erklärt, soweit die Zwangswirtschaft aufgehoben sei, die schweren Delikte der Vergangenheit blieben nach wie vor strafbar (Kettenhandel, Preiswucher und Preistreiberei, a. a. O. S. 1771). Es ist auffällig, daß dabei das Vergehen des Schleichhandels übergangen und weder bei der Gruppe der noch strafbaren noch bei der der straflosen Vergehen erwähnt ist. Eine Aeußerung hierüber wäre um so mehr nötig gewesen, als kurz zuvor der Abg. Dr. Radbruch den § 7 geradezu als Amnestie für Schleichhändler bezeichnet hatte (S. 1767). Der Berichterstatter trug vor, daß § 7 gerade mit Rücksicht auf Befürchtungen des Gastwirtsgewerbes aufgenommen sei (S. 1766), sprach sich über die Geltung des § 7 für die Vergehen des Schleichhandels aber auch nicht aus, obwohl die Zuwiderhandlungen der Gastwirte gegen Verkehrsregelungsvorschriften stets unter die SchleichhandelsVO. fallen werden. Von einem erkennbaren Zwecke des Ges. kann demnach nicht gesprochen werden, zumal da der § 7 in einem zur Verschärfung der Strafvorschriften gegen Schleichhandel, Preistreiberei usw. bestimmten Ges. nicht den für ihn passenden Platz gefunden hat. Die Entsch. muß hiernach aus der SchleichhandelsVO. und ihrem Verhältnisse zu den Verkehrsregelungsvorschriften gewonnen werden. Diese VO. hat den Tatbestand einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Regelungsvorschriften, zusammen mit anderen Merkmalen (gewerbsmäßiger Erwerb zur Weiterveräußerung — Erwerb zur Weiterveräußerung mit Gewinn), zu einem neuen Tatbestand ausgestaltet und dessen Verwirklichung unter höhere Strafe gestellt. Die SchleichhandelsVO. umfaßt also die Regelungsvorschriften mit, ahndet ihre Verletzung und sucht ihre Einhaltung durch verschärfte Strafen für besonders schwere Fälle zu sichern. Insoweit trifft sie nur bestimmte einzelne, strenger zu strafende Zuwiderhandlungen gegen Regelungsvorschriften; ihr Tatbestand kann nach dem Wegfalle dieser Vorschriften in seinem wichtigsten Teile nicht mehr verwirklicht werden. Der Senat schließt sich deshalb der Ansicht an, die das RG. (1. Strafsen.), Urt. v. 10. Febr 1921, 1 D. 819/20, vertreten hat und hält § 7 d. Ges. v. 18. Dez. 1920 auch für anwendbar, wenn die dort für straflos erklärte Zuwiderhandlung unter den Tatbestand des Schleichhandels fällt." Damit sei aber auch eine Mahnung verbunden. Die Quelle der Reichsgesetzgebung sprudelt jetzt noch viel stärker als während der Kriegszeit. Es zeigt dies auch die Stärke des Reichsgesetzblatts, die neuerdings nur künstlich etwas vermindert erscheint, weil die Gesetze vielfach in kleinerem Druck veröffentlicht werden, womit nicht etwa ein geringerer Preis als der allgemein beanstandete von 90 M. verbunden ist. Eine Beschränkung ist dringend am Platze. Die gewonnene Zeit wird auch der Vorbereitung und dem Durchdenken der Gesetzentwürfe zugute kommen.

Die Folgen des Altersgrenzengesetzes in Preußen. Im JMinBl. v. 5. März sind die umfangreichen Personalveränderungen veröffentlicht, die das Gesetz in den höheren Stellen der Justizverwaltung veranlaßt hat.

Digitized by Google

Die Namen der in den Ruhestand tretenden Personen werden zwar noch nicht mitgeteilt; unsere DJZ. war aber bereits in der Lage, soweit es sich um die OLG.-Präs., LG.-Präs., Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte handelt, diese mitzuteilen (S. 181 d. Bl.). Von den 13 Oberlandesgerichtspräsidentenstellen sind nicht weniger als 6 neu besetzt. 4 OLG.-Präs. sind in den Ruhestand getreten, 2 in andere Stellen versetzt. Neu ernannt sind außer Ministerialrat Dr. Tigges, der, wie a. a. O. mitgeteilt ist, als Dr. v. Staffs, des neuen KGPräs., Nachfolger nach Düsseldorf geht, LGPräs. Eichner vom LG. Berlin I z. OLGPräs. in Königsberg, SenPräs. Buss, Celle, z. OLGPräs. in Marienwerder und Ministerialrat Werner zum OLGPräs. in Kiel. OLGPräs. Eichner hat das LG. I seit 1. Okt. 1916 geleitet, nachdem er vorher 4 Jahre LGPräs. in Ratibor gewesen war. Er hat sich in der hiesigen schwierigen Stellung außerordentlich bewährt und gilt als sehr tüchtiger Verwaltungsbeamter, erfreut sich auch wegen seines entgegenkommenden Wesens allgemeiner Beliebtheit. OLGPräs. Buss war erst seit 1. Mai 1914 SenPräs. in Celle, nachdem er vorher 8 Jahre OLGR. in Düsseldorf war; seine Ernennung z. OLGPräs. ist außergewöhnlich früh erfolgt. OLGPräs. Werner hat dem Justizministerium seit etwa 15 Jahren angehört und dort besonders als Etatsreferent Hervorragendes geleistet. Die Veränderungen im Justizministerium sind beispiellos zahlreich, wobei einzelne allerdings mit dem Altersgrenzengesetz nichts zu tun haben. Ministerialdirektor Kübler, der hauptsächlich in Fideikommißangelegenheiten tätig war, ist z. Präs. des Landesamts für Familiengüter ernannt und als MinistDir. in den einstw. Ruhestand getreten. Für ihn ist Ministerialdirigent Versen z. MinDir. ernannt, während Ministerialrat Huber zum Ministerialdirigenten aufgerückt ist. Auch der Präs. der Justizprüfungskommission Ule ist in den Ruhestand getreten und durch den dienstältesten Ministerialrat Steuber, der bisher schon Vizepräs. der Prüfungskommission war, ersetzt worden; z. Vizepräs. ernannt ist MinRat Lindemann, der seit längerer Zeit der Prüfungskommission als Mitglied angehört. Mit dem Präs. Ule scheidet ein um das Justizprüfungswesen hochverdienter Beamter aus. Er war lange Rechtsanwalt und trat als solcher in die Justizprüfungskommission ein; i. J. 1900 wurde er KGR. und 1904 vortr. Rat im Justizministerium. 1910 wurde er zum Vizepräs. der Kommission ernannt, und als i. J. 1911 der verdienstvolle Präs. Dr. Eccius in den Ruhestand trat, wurde Ule dessen Nachfolger. Präs. Steuber, der ihn jetzt ersetzt, gehört dem Ministerium seit 1904 und der Justizprüfungskommission seit 1905 an und hat in letzterer stets eine hervorragende Rolle gespielt. Von den übrigen Ministerialräten sind nicht weniger als 5 zu LGPräs. (die Geh. Justizräte Dr. Becker in Cleve, Dr. Schollen in Düsseldorf, Dr. Volmer in Essen, die Geh. Oberjustizräte Hefermehl in Naumburg, Pistor in Nordhausen) und 1 z. SenPräs. (Geh. Oberjustizrat Stein in Köln) ernannt, so daß von den 25 Ministerialratsstellen im ganzen 10 freigeworden sind. Ernannt sind zu Ministerialräten 2 LGR. (Lucas, Breslau, u. Lutterloh, Berlin II), 2 AGR. (Schneller, Beuthen OSchl., u. Dr. Holthöfer, Köpenick) und 1 StAnwschR. (Dr. Kuhnt, Köln), die ein Assessorendienstalter von 1909 bis 1911 hatten, sowie 1 Strafanstaltsdirektor (Wutzdorff, Hannover). Zum ersten Male sind auch im Justizministerium 1 Oberjustizrat (LGR. Dr. Strucksberg, Berlin III) und 2 Justizräte ernannt worden (StAnwschR. Nelz, Köln, u. ein bisheriger Ministerialsekretär). Landgerichtspräsidentenstellen sind nicht weniger als 24 besetzt worden, darunter 4 mit LGPräs., die versetzt wurden, 5 mit Ministerialräten, 1 mit einem SenPräs., 7 mit OLGRäten und 7 mit LGDirektoren. Von den durch das Altersgrenzengesetz freigewordenen LGPräsidentenstellen sind nur noch 2, in Königsberg und Lyck, unbesetzt geblieben. Von den zu LGPräs. Beförderten hatten ein Dienstalter in der bisherigen Stellung 1 aus 1906, 1 aus 1909, 2 aus 1910, 3 aus 1911, 2 aus 1912, 3 aus 1913, 2 aus 1914 und 1 (OLGR. Dr. Schleipen in Düsseldorf, der LGPräs. in Krefeld wurde) erst aus 1917. Von den 6 freigewordenen Vizepräsidentenstellen bei den OLG. ist erst eine wieder besetzt. Senatspräsidentenstellen sind 17 besetzt worden, darunter 1 durch Versetzung eines Senatspräs., 1 mit einem MinisterialR., 3 mit bisherigen LG.-Direkt. und 12 mit bish. OLGRäten. Von den zu SenPräs. Beförderten hatten ein bisheriges Stellendienstalter: 2 aus 1905, 3 aus 1906, 7 aus 1907, 1 aus 1908, 2 aus 1909, 1 aus 1910, 2 aus 1911 und 1 aus 1914. Die neuen SenPräs. waren also im Durchschnitt wesentlich älter als die neuen LGPräs. Von den freigewordenen OLGRatsstellen sind 37 besetzt, darunter 31 mit LGRäten und 6 mit AGRäten. Von den Neuernannten hatten ein richterliches Dienstalter: 2 aus 1900, 1 aus 1901, 3 aus 1902, 2 aus 1903, 3 aus 1904, 6 aus 1905, 8 aus 1906, 4 aus 1907, 5 aus 1908 und je 1 aus 1909 und 1910. Es befanden sich also ziemlich viel ältere Richter unter den Beförderten. Noch mehr war dies bei den neuen LGDirektoren der Fall. Von den 27 Stellen, die hier besetzt sind, entfiel einer auf den Jahrgang 1887; dann folgen 1900 mit 2, 1901 mit 3, 1902 mit 3, 1903 mit 4, 1904 mit 5, 1905 mit 6, 1907 mit 1, 1908 mit 1 und 1911 mit 1. Generalstaatsanwaltstellen sind 4 besetzt. Die durch den Tod des GStA. Plaschke beim KG. erledigte hat der Vertreter des GStA. Oberstaatsanwalt Rhode erhalten, der seit Anfang 1917 in seiner bisherigen Stellung war, nachdem er vorher Erster StA. in Bromberg gewesen war. Nach Celle ist als GStA. der OStA. Storp aus Hannover, nach Kiel der OStA. Dr. Hansen aus Bochum gekommen, der erst im Juni 1917 I. StA. geworden ist. Der Generalstaatsanwalt Krause vom LG. I Berlin ist z. GStA. in Königsberg ernannt; seine Stelle ist ebenso wie die freigewordene des GStA. in Breslau noch nicht wieder besetzt. Oberstaatsanwaltsstellen sind 17 besetzt, darunter 6 durch Versetzung anderer OStA., 1 mit einem LGDir. und 10 durch Beförderung von Ersten StA. oder StARäten. Die Beförderten haben sämtlich ein Dienstalter von 1901 bis 1903, waren also verhältnismäßig recht alt.

Besondere Vergünstigung für die Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung. Die soeben im Verlag von Dr. Walther Rothschild, Berlin, erschienene Schrift des Geh. Justizrats, Professor Dr. Zitelmann, über die Neugestaltung des Rechtsstudiums wird den Abonnenten der DJZ. zum Vorzugspreise von M. 6,— statt M. 8,— zur Verfügung gestellt. Wir verweisen auf die Ankündigung des Verlages auf der 11. Umschlagseite d. Bl.

An unsere Abonnenten. Durch das neue Postgesetz v. 22. März 1921 sind die Portosätze erheblich erhöht worden. Wir empfehlen dringend, die Einzahlung des Abonnementspreises für das 2. Vierteljahr 1921 sofort durch blaue Postscheckzahlkarte vorzunehmen. Gebühr hierfür jetzt 25 Pf., für Postanweisung 50 Pf. und für Erhebung durch Nachnahme 1,20 M. Da die Post jetzt für jede doppelte Vorzeigung (bei Abwesenheit usw.) 50 Pf. Gebühr erhebt, empfiehlt sich, Vorsorge zu treffen, daß schon bei der ersten Vorzeigung die Nachnahme sofort bezahlt wird.

Personalien. Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht Dr. von Tischendorf, Leipzig, ist in den Ruhestand getreten. Wir haben seiner wiederholt gedacht und hervorgehoben, wie gerade er, vor allem für die Strafrechtsreform vorbildlich gewirkt und insbesondere in seiner früheren Tätigkeit an maßgebender Stelle des Reichsjustizamts gesetzgeberisch sich die größten Verdienste erworben hat. Möge diesem ausgezeichneten Kenner des Strafrechts und besonders der internationalen Strafgesetzgebung noch recht lange vergönnt sein, Wissenschaft und Praxis zu vertiefen und zu fördern. — Senatspräs. b. KG., Geh. OberJR. Dr. Ebert, Berlin, wurde zum Vizepräs. des KG., Senatspräs. b. Hans. OLG. Dr. Zacharias, Hamburg, zum Richter bei dem deutsch-engl. gemischten Schiedsgerichtshof, AGR. Dr. Friedeberg, Berlin, zum Ministerialrat im preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt er-

Digitized by Google

nannt. — OberRegR. im bayer. Staatsministerium der Justiz Dr. Schanz, München, wurde zum Ord. an der rechts- u. staatswissenschaftlichen Fakultät d. Univ. Würzburg, Priv.-Doz. Dr. de Boor, Göttingen, z. ord. Prof. in der rechtswissensch. Fakultät der Univ. Frankfurt a. M., Prof. Dr. Wirminghaus, Köln, z. Honorarprof. in der wirtschafts- u. sozialwissensch. Fakultät d. Univ. Köln ernannt, ord. Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, ist in gleicher Eigenschaft nach Halle a. d. S. versetzt. — Ord. Prof. Dr. Weber in der wirtschafts- u. sozialwissensch. Fakultät der Univ. Frankfurt a. M. ist auf seinen Antrag aus dem preuß. Staatsdienst entlassen. — PrivDoz. Dr. Mitteis, Köln, hat den Ruf an die Univ. Frankfurt abgelehnt und den für ein neuerrichtetes Ordinariat für germanistische Fächer an der Univ. Köln angenommen. — Prof. der Handelshochschule München Dr. Klausing übernimmt den Lehrstuhl für deutsche Rechtsgeschichte und Privatrecht in Frankfurt a. M. — Dr. Niedermayer erhielt von der Göttinger Univ. die venia legendi für römisches und bürgerl. Recht. — Der Generaldirektor der preuß. Staatsbibliothek in Berlin, der Nachfolger von Exz. von Harnack, Milkau, bisher Breslau, wurde von der dortigen rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät, Geh. Reg.-Rat Dr. Duisberg, Generaldirektor der Farbenfabriken vorm. Bayer, Leverkusen, von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Köln z. Ehrendoktor ernannt. — Gestorben sind: Unser langjähriger geschätzter Mitarbeiter, LG.-Präs. a. D. Chuchul, Stendal, die Proff. Dr. Hubrich, Greifswald, und Dr. Wolzendorff, Halle. In Wolzendorff, der ein Alter von nur 39 Jahren erreicht hat, und der, als Nachfolger von Edgar Loening, erst seit 1919 in Halle lehrte, verliert das Staats- und Verwaltungsrecht einen hervorragenden, reichbegabten jüngeren Gelehrten von großer Zukunft, dessen zahlreiche tiefschürfende Arbeiten noch manche wertvolle Schrift hätten erwarten lassen, und der es auch verstanden hat, die breitere Oeffentlichkeit in sehr interessanter Weise über wichtige staatsrechtliche Fragen aufzuklären. Besonders die Wissenschaft des Polizeirechts, dem er neue Wege gewiesen hat, beklagt in ihm einen seiner besten Sachkenner. Auch Professor Dr. Hubrich war Lehrer des öffentlichen Rechts und hat gleichfalls eine umfangreiche literarische Tätigkeit entfaltet. Seine letzte Schrift über „Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches" ist erst vor wenigen Wochen erschienen. — In Wien verstarben der Altmeister der Nationalökonomie Dr. Karl Menger im 81. Lebensjahre, der ganzen Generationen österr. Juristen und Verwaltungsbeamten Lehrer und Führer gewesen ist, und Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Hoegel, durch dessen Tod die Strafrechtswissenschaft einen schweren Verlust erlitten hat. Hoegel war einer der erfolgreichsten Publizisten des Strafrechts und der Kriminalistik, und auch unsere DJZ. verdankt ihm eine Reihe wertvollster Beiträge.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Für die Feststellung, ob ein Gebiet unmittelbar bedroht war (§ 2 Ziff. 2 KrSchGes.), reicht der Umstand allein, daß feindliche Truppen den Deutschen auf ihrem Rückzug während des Waffenstillstandes folgten, ebensowenig aus, wie die Möglichkeit eines vertragswidrigen Einmarsches oder der Kündigung des Waffenstillstandes. Vielmehr schließt der Zustand des Waffenstillstandes die Annahme einer unmittelbaren Bedrohung durch den Feind geradezu aus. (Beschl. v. 23. Juni 1920 i. S. v. K. in N.; Str. L. 126/20.)

2. Da das Pferd des Antragstellers nicht seinem vollen Werte nach „abhanden gekommen", sondern gegen ein anderes eingetauscht ist, ist als Schaden nur der Unterschied zwischen dem Werte des weggenommenen Pferdes und dem des hingegebenen, den es damals hatte, festzustellen. (Beschl. v. 28. Juli 1920 i. S. W. in O.; Str. L. 127/20.)

3. Wenn Nr. 17 Abs. 1 AusfBest. d. BR. v. 28. Sept. 1916 bestimmt, daß als Wertverminderung der Grundstücke auch der Schaden festzustellen ist, der an dem Feldinventar durch unterlassene oder verspätete Bestellung verursacht ist, so ist damit die Feststellungsfähigkeit aller Feldinventarschäden anerkannt. Im vorl. Falle sind alle Voraussetzungen des Sachschadens i. S. des RGes. gegeben, wenn beim Aufhören des feindlichen Angriffs der Wert des Kleeschlags in einem Maße herabgesetzt war, das im Betrage für den Weideverlust 1914 keine Deckung fand. (Beschl. v. 8. Sept. 1920 i. S. H. in M.; Str. L. 205/20.)

4. Die Frage, ob Rechtsmittelfristen eingehalten sind, ist in allen Instanzen von Amts wegen frei zu prüfen. Daher ist auf die noch in der weiteren Beschw. aufgestellte Behauptung des Antragstellers über die Wahrung der Frist einzugehen. (Beschl. v. 8. Sept. 1920 i. S. H. in H.; Str. L. 58/20.)

5. Eine Zurücknahme des gegen einen Vorbescheid eingelegten Einspruchs ist zulässig, solange über ihn noch nicht entschieden und von der anderen Seite kein Einspruch rechtzeitig eingelegt ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Feststellungsbehörde auf den Einspruch hin bereits Ermittlungen veranstaltet hatte. Eine Zustimmung des anderen Verfahrensinteressenten ist nicht erforderlich, wenn dieser Einspruch selbst nicht eingelegt hatte. (Beschl. v. 8. Sept. 1920 i. S. K. in S.; Str. L. 218/20.)

6. Zwangskontribution durch feindliche Truppen ist der Vernichtung durch Raub oder Plünderung gleichzusetzen und auf Grund der Nr. 2 § 2 KrSchGes. feststellbarer Kriegsschaden. (Beschl. v. 8. Sept. 1920 i. S. Stadt A.; Str. L. 198/20.)

7. Eine Lieferung von Nahrungsmitteln „zur Bespeisung gefangener Russen" kann als Kriegsschaden weder nach Nr. 1 § 2 KrSchGes., weil der Abtransport und die Fürsorge für Gefangene außerhalb des eigentlichen Kampfgebiets als eine kriegerische Unternehmung — Kampfhandlung — deutscher Streitkräfte nicht mehr gelten kann, noch nach Nr. 2 des § 2 KrSchGes. angesehen werden, weil kein Verlust durch gewaltsame Wegnahme, sondern eine Lieferung an die deutsche Heeresverwaltung vorliegt. (Beschl. wie zuvor.) (Mitget. v. Geh. Reg.-Rat Giese, Berlin.)

Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts beim Reichstag.

Berichterstatter: Ministerialrat Dr. Kaisenberg, Stellvertreter des Reichsbeauftragten für das Wahlprüfungsverfahren beim Reichstag, Berlin.

1. **Wahlschein.** Ein Wahlschein, der nicht wörtlich der Anl. 2 zur RWO. entspricht, ist gültig, wenn er alle wesentlichen Erfordernisse eines solchen enthält, also die Bescheinigung, daß der Wähler in der Wählerliste gestrichen und der Wahlschein zwecks Ausübung des Wahlrechts an einem unbestimmten anderen Orte ausgestellt worden ist. (Urt. v. 2. Nov. 1920 i. S. Wahlkreisverband XIII.)

2. **Keine Stellvertretung bei der Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag[1]).** Die telegraphische Zustimmungserklärung des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag nach § 14 Abs. 4, § 19 RWG. kann schriftlich nur von der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Person selbst bestätigt werden. Die Zulässigkeit einer Stellvertretung läßt sich nicht daraus folgern, daß das RWG. diese nicht ausdrücklich verbietet. Es handelt sich um ein höchst persönliches Recht, das in Ermangelung einer entgegenstehenden Vorschrift auch nur persönlich ausgeübt werden kann. (Urt. v. 2. Nov. 1920 i. S. Wahlkreisverband VII.)

3. **Einreichung von Wahlvorschlägen.** Bei telegraphischer Einreichung von Kreiswahlvorschlägen muß das Telegramm spätestens am 21. Tage vor dem Wahltage beim Kreiswahlleiter eingehen. Nach § 19 RWG. kommt es auf den Zeitpunkt der Ankunft des Telegramms beim Empfänger, nicht auf den Zeitpunkt seiner Aufgabe zur Post an. (Urt. v. 9. Febr. 1921 i. S. Wahlkreisverband XI.)

[1]) Fall des Dr. Oskar Cohn. Ueber den Tatbestand vgl. Kaisenberg, Rückblick auf die Reichstagswahl, DJZ. 1920, S. 577 f.

Digitized by Google

4. **Gültigkeit der Stimmzettel.** Zerrissene Stimmzettel sind ungültig. Sind von einem Stimmzettel einige Namen abgerissen und läßt sich nach der Art des Abreißens annehmen, daß der Wähler nicht den ganzen Zettel hat zerreißen wollen, so ist der Stimmzettel gültig. (Urt. v. 2. Nov. 1920 i. S. Wahlkreisverband VII.)

Der aus einer Zeitung ausgeschnittene, auf der Rückseite bedruckte Stimmzettel ist ungültig. Er enthält „weitere Angaben" im Sinne des § 25 Abs. 2 RWG. Völlig durchstrichene Stimmzettel sind ungültig; ist noch das Kennwort stehengeblieben, so sind sie nur gültig, wenn auch die Nummer des Wahlvorschlags (§ 24 Abs. 2 RWG.) mitangegeben ist. (Urt. v. 3. Dez. 1920 i. S. Wahlkreisverband XVII.)

Nicht jede auf einem Stimmzettel befindliche Aeußerung stellt eine nach § 25 Abs. 2 RWG. unzulässige „weitere Angabe" oder eine nach § 45 RWO. unzulässige Kennzeichnung dar. Ein „Kennzeichen" ist nur vorhanden, wenn das Zeichen geeignet und bestimmt ist, bei Auszählung der Stimmen auf die Person des Wählers oder doch auf einen engeren Personenkreis, dem er angehört, hinzuweisen, also ein Merkmal für die Herkunft des Stimmzettels bildet. Ob ein Zeichen ein solches Kennzeichen ist, ist stets Frage des Einzelfalls.

Der Umstand, daß die Rückseite eines Stimmzettels mit Zeitungstext bedruckt ist, macht den Stimmzettel nur ungültig, wenn der gedruckte Text sich als unzulässige Angabe oder als Kennzeichen darstellt. Nicht jede Meinungsäußerung, wie sie sich in einem Zeitungstext findet, oder jede Mitteilung über ein Ereignis ist schon eine weitere Angabe nach § 25 Abs. 2 RWG. In dieser Richtung hält das Gericht eine einschränkende Auslegung gegenüber früheren Entscheidungen (vgl. oben Urt. v. 3. Dez. 1920) für geboten. § 45 RWO. versteht unter „Zeitungspapier" nicht bloßes „Druckpapier", sondern bedrucktes Zeitungspapier, also gleichbedeutend mit Zeitung. Die bloße Tatsache des Bedrucktseins mit Zeitungstext kann hiernach nicht als Kennzeichen gelten. (Urt. v. 9. Febr. 1921 i. S. Wahlkreisverband XI.)

5. **Kennzeichnung von Stimmzetteln.** Stimmzettel, denen Wahlausweise oder handschriftliche Zettel mit dem Namen des Wählers beigefügt sind, sind als gekennzeichnet (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 RWO.) ungültig. (Urt. v. 11. Nov. 1920 i. S. Wahlkreisverband IV.)

6. **Wahlumschläge ohne Stempel.** Stellt sich der vom Wähler abgegebene Umschlag nach seiner sonstigen Beschaffenheit als amtlicher dar, so ist die Stimme wegen des zufälligen Fehlens des Stempels noch nicht als ungültig anzusehen. Denn es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß bei der Stempelung der Umschläge einzelne keinen Aufdruck erhielten, weil sie mit anderen zusammenklebten. (Urt. v. 2. Nov. 1920 i. S. Wahlkreisverband VII.)

Sprechsaal.

Zum 50. Geburtstage der ersten Reichsverfassung. Man pflegt des 50. oder 70. Geburtstages bedeutender Persönlichkeiten zu gedenken, auch wenn es ihnen nicht beschieden war, dieses Alter zu erreichen. Mit ähnlichen Gefühlen wird Deutschland und zumal der deutsche Juristenstand den 16 April dieses Jahres begehen, an dem 50 Jahre seit dem Erlasse des Ges. betr. die Verfassung des Deutschen Reiches v. 16. April 1871 verflossen sind. Die Unterschrift „Wilhelm", die Gegenzeichnung „Fürst von Bismarck" führen noch einmal das Bild jener Tage herauf, in denen eine Staatskunst ohnegleichen den Zusammenschluß der deutschen Stämme zur Reichseinheit vollenden konnte. Und dieses Werk ist bestehengeblieben und hat selbst den furchtbaren Zusammenbruch unserer Kriegsmacht wie die Stürme der inneren Umwälzung überdauert. Die juristische Form, die der Reichsgründung in der Verfassung v. 16. April 1871 gegeben war, hat fallen müssen; seit dem 14 Aug. 1919 gilt die an diesem Tage verkündete neue Verfassung v. 11. Aug. 1919, aber der Kern: deutsches Volk, deutsche Reichs- und Rechtseinheit sind geblieben. So gedenken wir am 16. April der ersten deutschen Reichsverfassung als eines teuren Toten, eines Achilleus, dem ein kurzes, doch glänzendes und ruhmreiches Dasein vergönnt war. Dem deutschen Juristenstande aber ziemt es, mit der gleichen Treue die Wacht am neuen Reichsgrundgesetze zu halten, das, in schwerster Unglückszeit geboren, erhöhter Achtung und Pflege bedarf, damit wir auf diesem gesetzlichen Boden besseren Tagen zustreben können.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Die Ordnung des Rechtsstudiums in Polen. Der polnische Minister für „religiöse Bekenntnisse und öffentliche Aufklärung" hat kürzlich eine Reihe von Verordnungen über die Ordnung der Universitätsstudien erlassen. Die Verordnungen erstrecken sich einstweilen auf das Rechtsstudium, das medizinische und pharmazeutische Studium. Sie haben nur vorläufigen Charakter und sollen nach vier Jahren auf ihre Zweckmäßigkeit hin nachgeprüft werden.

Das Rechtsstudium dauert vier Jahre. Am Ende eines jeden Jahres haben die Studenten sich Jahresprüfungen zu unterziehen, deren erfolgreiche Ablegung Vorbedingung ist für die Aufnahme in das nächsthöhere Studienjahr. Jeder Jahreskurs teilt sich in drei Trimester (Quartale) von je zehn Wochen Dauer. Das ganze Rechtsstudium dauert also 12 Trimester. In jedem akademischen Jahre läuft das erste Trimester v. 1. Okt. bis 15 Dez., das zweite v. 1. Jan. bis 15. März, das dritte v. 1. April bis 15. Juni. Jedes Jahr hat einen festbestimmten Studienplan, dessen nähere Festlegung innerhalb des Jahrespensums den Studienausschüssen obliegt. Der Plan der Pflichtvorlesungen für das vierjährige Rechtsstudium ist folgender:

Erstes Jahr: Römisches Recht, Rechtstheorie, Geschichte des polnischen Rechts (Verfassungsgeschichte und Geschichte des gerichtlichen Rechts), Rechtsgeschichte im Westen Europas.

Zweites Jahr: Kirchenrecht, politische Oekonomie (Theorie, Geschichte der Doktrinen, Wirtschaftspolitik), politisches Recht (mit der Lehre vom Staate), Völkerrecht.

Drittes Jahr: Finanzwissenschaft und Finanzrecht, Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht, Statistik, Strafrecht und Strafprozeß, Rechtsphilosophie.

Viertes Jahr: Zivilrecht, Zivilprozeß, Handels- und Wechselrecht, internationales Privatrecht.

Außer diesen Pflichtvorlesungen, die jeder Studierende der Rechte hören muß, empfiehlt das Ministerialprogramm eine Reihe von fakultativen Fächern, wie Soziologie, Logik, Psychologie, Ethik, Geschichte der Philosophie, gerichtliche Medizin, Berg- und Agrarrecht, Kriminalpolitik u. a.

Nach Bestehen aller vier Jahresprüfungen über die Pflichtdisziplinen erhalten die Absolventen Diplome und Titel eines Magisters der Rechte. Dies ist ein Nachweis über die Beendigung der juristischen Universitätsstudien und berechtigt zur Bewerbung um den Doktorgrad. Zu dessen Erlangung ist außer dem Besitz des Magisterdiploms die Annahme einer im Manuskript vorzulegenden Doktorabhandlung durch die Fakultät erforderlich sowie die Ablegung des Doktorexamens aus einer der folgenden fünf Gruppen: a) der historischen, b) ökonomischen, c) politischen, d) strafrechtlichen, e) zivilistischen. Außerdem ist bei allen Gruppen die Rechtsphilosophie Pflichtgegenstand. Das Doktordiplom erhält der Kandidat nach Vorlegung der gedruckten Doktorarbeit.

Diese Vorschriften treten im Studienjahre 1920/21 in Kraft, in welchem sie indessen nur für die Studenten des ersten Jahrganges gelten werden. Der vierjährige Studiengang findet auf alle Universitäten in Polen Anwendung, mit Ausnahme der Universität in Posen, auf der bis 1. Okt. 1922 die dreijährigen Studiengänge in Geltung sein werden.

An dieser Ordnung des Rechtsstudiums ist vor allem die zeitliche Voranstellung des öffentlichen Rechts bemerkenswert, während das Zivilrecht, abgesehen vom römischen Recht, an den Schluß des Lehrgangs gerückt ist.

Legationssekretär Dr. Busse, Warschau.

Digitized by Google

Aenderung fester Bezüge infolge vollständiger Veränderung aller Verhältnisse. Die Schriftleitung hat mich gebeten, mich zu der Frage zu äußern, ob infolge vollständiger Veränderung aller Verhältnisse es zulässig sei, feste Bezüge, die vor dem Kriege festgesetzt oder vereinbart seien, wegen veränderter Umstände zu ändern. Gedacht ist an Renten, in Gold zu zahlende Altenteile, jährliches Honorar an Testamentsvollstrecker usw. Die allgemeine grundsätzliche Antwort hierauf ist leicht und versteht sich m. E von selbst. Grundsätzlich muß eine solche Aenderung zulässig sein und kann gefordert werden. Mehr läßt sich aber so allgemeinhin nicht sagen. Denn zweierlei kommt dabei in Betracht. Einmal die causa der Forderung, dann das etwaige synallagmatische Verhältnis. Es kann z. B. Renten geben, bei denen ein synallagmatisches Verhältnis nicht in Betracht kommt. Synallagma ist hier in weiterem Sinne genommen, daß die Leistung auf die Forderung die Gegenleistung zu irgendeiner anderen dauernden oder einmaligen, gegenwärtigen oder in der Vergangenheit liegenden Leistung ist. Entscheidend aber ist, daß sich nicht allgemein, ohne Kenntnis des einzelnen Falles, ein Schlüssel angeben läßt, nach dem die Veränderung der Leistung durchzuführen ist. Nach meinen Beobachtungen ist es die wichtigste Frage, wenn irgend möglich, einen überzeugenden Schlüssel im konkreten Fall aufstellen zu können. Wenn wir nicht grundsätzlich danach streben, gerät die clausula rebus sic stantibus sicher bald in Verruf, und wir können wieder von vorn anfangen. Der Schlüssel muß aber auf die mannigfaltigste Art gefunden werden. Hierüber lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen. Mir sind Fälle vorgelegt worden, wo es auf den ersten Anblick unmöglich schien, einen überzeugenden Schlüssel zu finden, und er fand sich schließlich doch. Aber allgemein theoretisieren läßt sich diese Frage in den zur Untersuchung stehenden Fällen der festen Bezüge bisher noch nicht, da man hier mit der bei dem Austausch von Leistung und Gegenleistung richtigen Scheidung zwischen damnum emergens und lucrum cessans wohl kaum wird immer helfen können. Wo diese Scheidung sich anwenden läßt, gibt sie den ausreichenden Schlüssel her; aber ich habe schon Fälle gehabt, wo ihre Anwendung nicht möglich war oder wo diese Scheidung jedenfalls allein nicht ausreichte.

Professor Dr. Krückmann, Münster.

Zum Artikel 299 des Friedensvertrags. Zu den vielen Beunruhigungen, die durch den FrV. in das deutsche Wirtschaftsleben hineingetragen sind, kommt die Auslegung hinzu, die Art. 299 von den feindlichen Mächten gegeben wird. Die Bestimmungen heißen:

a) Verträge zwischen Feinden gelten als mit dem Zeitpunkt aufgehoben, an dem zwei der Beteiligten Feinde geworden sind.

b) Nicht betroffen von der Aufhebung i. S. dieses Art. werden die Verträge, bei denen im allgemeinen Interesse die Regierungen der alliierten Mächte, denen eine der Vertragsparteien angehört, binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags erklären, daß sie auf der Ausführung bestehen.

Bringt die Ausführung der demgemäß aufrechterhaltenen Verträge für eine der Parteien infolge veränderter Handelsverhältnisse einen erheblichen Nachteil mit sich, so kann der im Abschn. 6 vorgesehene gemischte Schiedsgerichtshof der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zubilligen.

Die Siegerstaaten, insbes. Frankreich, Belgien und Italien haben der deutschen Regierung erklärt, daß sie eine Reihe von Lieferungsverträgen nach Abs. b behandelt wissen wollen, und vertreten nun die Auffassung, daß die Verträge unbedingt erfüllt werden müssen, gleichgültig, wie sie sich in der Zwischenzeit rechtlich und in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entwickelt haben. Es liegt auf der Hand, daß damit für die deutschen Firmen ungeheure finanzielle Schäden verbunden sind. Das Verfahren vor dem Schiedsgerichtshof ist demgegenüber nur ein magerer Trost. Es sei deshalb untersucht, ob überhaupt die Tragweite der Bestimmungen so aufzufassen ist, wie es die Gegner tun.

I. Nach der Stellung der Bestimmungen im ganzen System des FrV. ist nicht einfach den Feinden das Recht eingeräumt, durch Diktat zu bestimmen, daß alle Vorkriegsverträge auszuführen sind; es ist nur gesagt, daß der Aufhebungsgrund der Zugehörigkeit zu feindlichen Staaten nicht wirksam werden soll, wenn die feindlichen Regierungen das nicht wollen. Es wird also nur die Ausnahmebestimmung des Abs. a aufgehoben, so daß der Rechtszustand eintritt, der ohne die Aufhebungsbestimmung des Abs. a gegeben sein würde, d. h. die Verträge haben sich in der Weise entwickelt, wie das nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen der Fall sein würde. Sind die Verträge zufolge des von vornherein festgelegten Vertragsverhältnisses, also z. B. Vorbehalten nach Art der Kriegsklausel, Fristsetzungen wegen Nichtzahlung der Kaufpreissumme usw. aufgehoben worden, so wird im Schiedsgerichtsverfahren der Standpunkt vertreten werden müssen, daß diese den Verträgen kraft ihres ursprünglichen Inhaltes anhaftenden Schwächen durch Art. 299 nicht behoben sind. Logischer Weise muß man dasselbe auch anerkennen bei der nachträglich eingetretenen Unmöglichkeit. Denn auch in diesem Falle handelt es sich um eine Rechtsfolge kraft allgemeinen Gesetzes, nicht etwa auf Grund der besonderen persönlichen Eigenschaften der Vertragsparteien als feindlicher Staatsangehöriger. Die deutsche Rechtsprechung über diesen Gesichtspunkt ist bekannt. Da aber nach dem FrV. vor französischen Gerichten Recht zu nehmen ist, kommt nur die französische Rechtsprechung in Frage. Es ist aber anzunehmen, daß auch in Frankreich kein Fabrikant verpflichtet ist, heute noch Vorkriegsverträge zu erfüllen, wenn nicht besondere Einzelvereinbarungen auf das Gegenteil abzielen. Dann muß aber der Deutsche ebenso behandelt werden. Es ist nicht gesagt, daß der Franzose dem Deutschen gegenüber noch besser gestellt werden sollte als er es in Frankreich gegenüber seinem französischen Vertragsgegner sein würde. Dazu kommt, daß die wirtschaftliche Unmöglichkeit auf deutscher Seite erst durch den FrV. ins Ungemessene gesteigert ist, und diese Wirkungen durch den FrV. nicht schon im vorhinein ausgeschlossen worden sein sollte. Es liegt hier in der einen Bestimmung derselbe Widersinn, der dem ganzen FrV. zugrunde liegt, daß die ganze wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands erdrosselt wird, während man ungemessene Leistungen verlangt.

II. Die Aussichten der deutschen Vertragspartei vor dem gemischten Schiedsgerichtshof in Paris, über den OLGR. Herwegen S. 413, 1920 d. Bl. eingehend berichtet hat, und auf den verwiesen werden muß, können wir nicht beurteilen. Besonders optimistisch darf man aber nicht sein. Es wird immer damit zu rechnen sein, daß die deutsche Vertragspartei einen mehr oder minder großen Schaden auf sich nehmen muß. Deswegen taucht die Frage auf, ob es nicht Sache des deutschen Staates ist, für sie aufzukommen. Es ist daran festzuhalten, daß die aus Art. 299 und 304 FrV. sich ergebenden Belastungen nicht privatrechtlicher Natur, sondern daß sie durch den Staatsakt des FrV. erst geschaffen sind. Die Folgen sind aus allgemeinen Steuermitteln zu tragen, können aber nicht auf einzelne deutsche Staatsangehörige abgewälzt werden. Die Staatsverwaltung scheint sich auf den Standpunkt stellen zu wollen, daß sie dafür nicht aufzukommen habe, weil bei solcher Auslegung ihre Belastungen ins Ungemessene gehen. Dieser Standpunkt ist weder volkswirtschaftlich, noch steuertechnisch, noch rechtlich zu halten. Denn daß der Schaden kleiner würde, wenn er nicht vom Staat, sondern vom einzelnen getragen wird, ist nicht zu behaupten. Steuertechnisch verliert der Staat natürlich an der Einkommensteuer bei der verlusttragenden Firma einen großen Teil dessen, was er sonst aus allgemeinen Steuermitteln nicht aufbringen will. Im übrigen aber handelt der deutsche Fabrikant bei Erfüllung der Bestimmungen des FrV. nur im Auftrage der deutschen Regierung. Er erfüllt nicht einen privatrechtlichen Vertrag zufolge seiner privatrechtlichen Verpflichtung, sondern genügt einer Neubelastung, die erst durch den FrV. im Gegen-

Digitized by Google

satz zur bisherigen rechtlichen Entwicklung geschaffen ist. Diese Neubelastungen sind aber staatliche Verpflichtungen. Es hat bis jetzt noch keinen Rechtsgrundsatz gegeben, wonach der Staat berechtigt wäre, einzelne Bürger zu Leistungen vor allen anderen heranzuziehen. Das würde schon der verfassungsmäßig vorgesehenen Gleichheit aller Staatsbürger widersprechen.

Rechtsanwalt Dr. Fröhlich, Chemnitz.

Einspruch der Aufsichtsbehörde. Staatsminister Dr. Drews hat in seinen Grundzügen einer Verwaltungsreform (1919) S. 68 empfohlen, die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen durch die Aufsichtsbehörde und auch die Beanstandung durch eine andere Rechtsanstalt (Rechtsinstitut), den Einspruch zu ersetzen. Dieser Vorschlag ist zum ersten Male ausgeführt im Ges. v. 8. Juli 1920 betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts (Erhöhung der Gehälter). In den meiner Begutachtung vorgelegten Sachen haben sich bis jetzt folgende Zweifelsfragen ergeben:

1 Ist der Einspruch der Gemeindebehörde oder der Beschlußbehörde zu erklären?

2. Kann der Landrat (LR.) oder Regierungspräsident (RP.) von der Aufsichtsbehörde angewiesen werden, den Einspruch einzulegen? Ist der Einspruch gültig, wenn er ausdrücklich auf die Anweisung der AufsBeh. Bezug nimmt?

3. Hat die Beschlußbehörde nur über den Einspruch oder in der Sache selbst zu beschließen? Kann sie das Gehalt erhöhen? herabsetzen? Ist eine nochmalige Beschlußfassung der Gemeindebehörde wie bei der bedingten Genehmigung erforderlich?

4. Welche Rechtsmittel sind gegen einen abändernden Beschluß gegeben? Steht die Beschwerde aus § 121 LVG. dem Gemeindevorstand oder auch dem Beamten zu?

5. Kann die Beschwerde durch den Vorsitzenden nach § 123 LVG. auch eingelegt werden, wenn die Beschlußbehörde die Gehaltsfestsetzung lediglich bestätigt hat und keiner Partei eine Beschwerde zusteht?

6. Kann der Vorsitzende von der Aufsichtsbehörde angewiesen werden, die Beschwerde einzulegen?

7. Kann der RP. gegen die Beschlüsse des KreisA., der OPräs. gegen Beschlüsse des BezA. Beschwerde einlegen?

8. Ist ev. die Anfechtung nach § 126 LVG. zulässig?

In allen diesen Fragen bin ich zu anderer Auffassung gekommen als beteiligte Beschwerdebehörden und anerkannte Schriftsteller, z. B. Delius.

Leider hört der Instanzenzug beim BezirksAussch. (Landgemeinde) oder ProvR. (Stadtgemeinde) auf und gibt es keine einheitliche höchste Instanz.

Justizrat Dr. Karl Friedrichs, Düsseldorf.

Die Begriffe „Gemeinnützigkeit" und „Beschränkter Personenkreis" in den neuen Reichssteuergesetzen. Zu den am häufigsten vorkommenden Zweifelsfragen gehören die: Welche Stiftungen, Anstalten, Vereine haben steuerlich als „gemeinnützig" zu gelten? Und wie ist die Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis zu verstehen? Die neuen Reichsteuergesetze machen in dieser Hinsicht folgende Unterscheidungen: „Stiftungen, Anstalten, Kassen oder Personen-Vereinigungen, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen", sind nach § 5 zu 10 Reichsnotopferges. abgabefrei und gleichermaßen nach § 3 zu 2 b Kapitalertragsteuerges. von der Kapitalertragsteuer befreit. Das EinkStGes. kommt für Stiftungen, Vereine usw. nicht in Frage, weil in ihm nur die Besteuerung von natürlichen (Einzel-) Personen vorgesehen ist. An dessen Stelle tritt für juristische Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sowie für nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen das Körperschaftssteuergesetz, das deren Einkommen einheitlich mit 10% Steuer belegt. Aber auch hier sind — sogar allgemein, also auch mit der Beschränkung der der Vorteile der Stiftungen usw. Teilhaftig werdenden, auf einen bestimmten engeren Personenkreis von der Körperschaftssteuer befreit: „Inländische .... Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen" (§ 2 zu 4). Und als steuerbares Einkommen gelten nach § 6 zu 3 nicht: „Die Einkünfte der Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung und sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden."

Es kommt also in jedem Falle auf die Anerkennung der mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecke an und auf die Feststellung, ob mit oder ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt und die einschlagenden Vorteile zugeführt werden. Die Entscheidung darüber hat im Verwaltungswege der Reichsfinanzminister, der auf direkte Anfragen schon vielfach geantwortet und sogar „ausdehnende Auslegung" zugelassen hat. Gegen offiziell erlassene Steuerbescheide (§§ 211, 220 RAbgO.) sind Rechtsmittel zulässig. Auf Einspruch entscheidet das Finanzamt, auf Berufung das Finanzgericht, auf Rechtsbeschwerde in letzter Instanz der Reichsfinanzhof (§ 218). „Zum Begriffe der Gemeinnützigkeit (der Ausdruck „mildtätig" gibt zu Zweifeln weniger Anlaß) gehört, daß der Zweck weiteren Kreisen zugute kommt. Beim Vorhandensein dieser Voraussetzung ist es gleichgültig, ob es sich um die Förderung des materiellen Wohls oder idealer Güter, um Kunst und Wissenschaft oder nur um solche Veranstaltungen handelt, die der Annehmlichkeit und dem Wohlbehagen weiter Kreise dienen." So ist in einem Erlaß zum früheren sächsischen EinkStGes. zutreffend entschieden worden, das ebenfalls allen Vermögensmassen Steuerfreiheit zubilligte, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen. Für die sozialen Aufgaben ist eine Unterscheidung zu machen. Soweit sie eine Unterstützung einschließen, sind sie als „mildtätig" anzuerkennen. Im übrigen fallen sie unter „gemeinnützige" Zwecke.

Als gemeinnützig ist ferner jeder wissenschaftliche Zweck anzusehen. Das hat der RFMinister in erfreulicher Auslegung in einem Sonderfalle ausgesprochen und damit Stiftungen und Vereine, die rein wissenschaftliche Aufgaben haben, als abgabefrei anerkannt, z. B. die altehrwürdige Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. Damit ist die zweite Zweifelsfrage entschieden; nämlich, daß bez. der Beschränkung oder Nichtbeschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis bei Personen-Vereinigungen, also Gesellschaften oder Vereinen usw., der Ton auf die beschränkt oder unbeschränkt verfolgten gemeinnützigen Zwecke gelegt werden muß. Unerheblich ist z. B. bei einer wissenschaftlichen Personen-Vereinigung, ob diese ihre Mitgliedschaft auf einen bestimmten engeren Personenkreis beschränkt, d. h. sich nur aus solchen Personen zusammensetzt, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wie die Preußische Akademie der Künste und Wissenschaften in Berlin und die Oberlausitzische Ges. der Wissenschaften. Wichtig einzig ist, daß ihre gemeinnützigen, hier wissenschaftlichen Zwecke unbeschränkt allen Kreisen zugeführt werden, oder mindestens ihre Vorteile weiten Kreisen zugute kommen (ministeriell zugelassene Beispiele: den Einwohnern einer Stadt, den Angehörigen eines Berufs, den Studierenden einer Hochschule oder einer Fakultät, den Schülern einer Anstalt). Im Zutreffensfalle ist ihr Vermögen nach § 5 zu 10 ReichsnotopferGes. abgabefrei, und gleichermaßen sind nach § 3 zu 2 b des KapitalertragsStGes. die Erträge aus ihrem in Effekten oder Hypotheken usw. angelegten Vermögen von der Kapitalertragsteuer befreit. Eine Stiftung z. B. aber, deren gemeinnützige oder mildtätige Zwecke und Vorteile nach ihrem Statut einem beschränkten Personenkreis, etwa nur den Verwandten des Stifters oder einem Verbande mehrerer Familien zugeführt werden und dienen dürfen, ist reichsnotopferpflichtig, und ihre Erträge aus Kapitalanlagen sind nicht von der Kapitalertragsteuer befreit.

Geh. Regierungsrat Rietzsch, Görlitz.

Digitized by Google

Die Registrierung von Staatsverträgen im Völkerbund. Zu den wichtigsten Aufgaben, die sich der Pariser Völkerbund gestellt hat, gehört die Beseitigung der Geheimdiplomatie, insbesondere der Geheimverträge. Das Völkerbundstatut enthält keine Bestimmung, wonach der Abschluß von Geheimverträgen untersagt und als eine Verletzung der Bundespflichten betrachtet wird, wenn man nicht eine allgemein gehaltene Wendung der Einleitungsworte des Abkommens (wonach auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete internationale Beziehungen in aller Oeffentlichkeit unterhalten werden sollen) in diesem Sinne deuten will. Das Statut (Art. 18) will vielmehr die Geheimverträge in der Weise bekämpfen, daß sämtliche nach Gründung des Völkerbundes geschlossenen Verträge, die nicht vom Sekretariat des Völkerbundes registriert und veröffentlicht worden sind, keine Gültigkeit haben. Es wird also z. B. künftig ein internationales Schiedsgericht, wenn ein Staat auf Grund eines nicht registrierten Vertrages eine Forderung erhebt, diesen Anspruch abweisen.

Der 5. Sitzung des Völkerbundrates zu Rom im Mai 1920 ist nun von dem Generalsekretär des Völkerbundes ein Memorandum[1]) überreicht worden, das sich mit der Auslegung und der Anwendung des Art. 18 der Völkerbundakte näher befaßt. Mit Recht geht die Denkschrift davon aus, daß der Art. 18 im weitesten Sinne verstanden werden muß. Es sollen Verträge und internationale Verpflichtungen auch dann registriert werden, wenn es sich nur um die Revision oder die Verlängerung eines Vertrages oder einzelner Bestimmungen handelt. Gleichzeitig wird hervorgehoben, daß der Vollständigkeit halber auch die Kündigung von Verträgen und Verpflichtungen in gleicher Weise beim Sekretariat angemeldet werden soll.

Der Registrierung unterliegen sämtliche Verträge usw., die nach der Gründung des Völkerbundes, d. h. nach dem 10. Jan. 1920, verbindlich geworden sind. Vorher in Kraft getretene Verträge müssen nicht, können aber registriert werden, wenn die Parteien es wünschen. Es ist ferner die Registrierung auch für solche Verträge obligatorisch, bei denen beide Parteien oder wenigstens eine Partei Mitglied des Völkerbundes sind. Wenn sämtliche Parteien außerhalb des Völkerbundes stehen, dann ist die Registrierung rein fakultativ. Jedenfalls soll, was aus Art. 18 der Völkerbundakte nicht ohne weiteres zu entnehmen wäre, der Generalsekretär keineswegs befugt sein, die Registrierung eines Vertrages, dessen Parteien nicht Mitglied des Völkerbundes sind, abzulehnen.

Im allgemeinen soll ein Vertrag registriert werden in dem Augenblick, wo er in Kraft tritt. Falls auf Antrag einer Partei eine vorherige Veröffentlichung erfolgt, muß hervorgehoben werden, daß es sich um einen noch nicht ratifizierten Vertrag handelt. Die Parteien haben später dem Sekretariat Kenntnis von dem Inkrafttreten des Vertrages zu geben. Zum Zweck der Registrierung haben die Parteien ein Exemplar des Vertrages mit allen Erklärungen, Protokollen, Ratifikationen usw. einzureichen und die Versicherung abzugeben, daß der beigefügte Text mit dem geschlossenen Vertrage übereinstimmt. Die Parteien erhalten vom Generalsekretär eine Bescheinigung, daß der Vertrag registriert ist. Die Zertifikate werden nach dem Datum numeriert.

Die Registrierung soll in der Weise vor sich gehen, daß zunächst chronologisch sämtliche Verträge in einem besonderen Register aufgezählt werden. Als Anhang dazu werden dann die Exemplare der einzelnen Verträge verwahrt. Außerdem soll ein zweites Register geführt werden, das die genaue Rechtslage und die Geschichte der einzelnen Verträge angibt. Für jeden Vertrag wird eine besondere Seite reserviert. Auf dieser Seite sollen alle Bemerkungen über Vorbereitung, Unterzeichnung, Ratifikation, Kündigung usw. des Vertrages stehen. Regierungen, Gerichten oder interessierten Privatpersonen können beglaubigte Auszüge des Registers gegeben werden. Hervorzuheben ist ferner, daß das Register des Sekretariats auch eine Spezialabteilung für alle Verträge enthalten soll, die dem Schutze des Generalsekretärs auf Grund besonderer Vereinbarung oder im Hinblick auf ihren besonderen Zweck unterstellt sind, z. B. die Verträge und Empfehlungen der internationalen Arbeitskonferenz.

Die Veröffentlichung soll in einer besonderen Abteilung des „Official Journal" des Völkerbundes erfolgen, und zwar sollen die Verträge in der Weise veröffentlicht werden, daß sie einen selbständigen Teil der offiziellen Zeitschrift bilden, deshalb auch selbständig gebunden und in einem besonderen Teil jeder Bibliothek aufgestellt werden können.

Diese Bestimmungen, die von dem Völkerbundrate gebilligt worden sind, sollen je nach den gemachten Erfahrungen einer Revision unterzogen werden.

Dr. Hans Wehberg, Leiter der Völkerrechtlichen Abteilung der Deutschen Liga für Völkerbund, Berlin.

[1]) League of Nations, Official Journal, June 1920 No. 4 S. 154—157.

Zur Berechnung der Umsatzsteuer auf Anzeigen. Das Umsatzsteuergesetz v. 24. Dez. 1919 staffelt in § 27 die Höhe der Steuer auf Zeitungsanzeigen nach dem Betrage des vereinnahmten Entgeltes. In den Ausf.-Best. hat der Reichsfinanzminister als das der Staffelrechnung zugrunde zulegende Entgelt die gesamte Jahreseinnahme bezeichnet (§ 82 Abs. 3, § 138). Auf diesem Standpunkt steht auch Popitz in der 2. Aufl. seines Kommentars zum UStG. S. 561 A. 8. Die Verleger halten diese Anordnung für gesetzwidrig, obgleich ein Gutachten des Reichsfinanzhofes (S. 118 d. Bl.) sich mit den §§ 82 und 138 einverstanden erklärt hat.

Das USt Ges. ordnet im allgemeinen eine Besteuerung nach Zeitabschnitten an und bezeichnet als Ausgangspunkt für Errechnung der Steuer die Gesamtheit der in den Zeitabschnitten vereinnahmten Entgelte (§ 8). Als Steuerabschnitte kommen gemäß § 33 für die allgemeine Umsatzsteuer von $1^1/_2$% das Kalenderjahr, für die erhöhten Umsatzsteuern von 15 bzw. 10% (§§ 15, 21, 25 bzw. 27) das Kalendervierteljahr in Frage.

Die Zeitungen beanspruchen auf Grund dieser Sachlage, daß der gestaffelten Berechnung jedesmal nur der Umsatz eines Vierteljahres zugrunde gelegt, also die Steuer alle Vierteljahre von neuem mit dem niedrigsten Steuersatze beginnend errechnet wird. Das Ministerium verweist demgegenüber auf die Natur des § 33, der eine reine Verwaltungsvorschrift sei, sowie auf den Willen des Gesetzgebers, der nur den Jahresumsatz im Auge gehabt habe. Daher sei eine Klarstellung erforderlich gewesen, die in den angegriffenen Paragraphen der AusfBest. erfolgt sei.

Die Höhe der Steuer auf Anzeigen hängt wesentlich davon ab, ob die Staffelung gemäß § 27, die mit 2 v. H. beginnt, nur einmal oder viermal im Jahre erfolgt. Der Grundsatz der Berechnung der Steuer nach Zeitabschnitten und die Bemessung der Dauer dieser Steuerabschnitte ist also für die Höhe der Steuer ebenso entscheidend wie der Hundertsatz. Eine Verlängerung des Steuerabschnittes bedeutet daher Erhöhung der Steuer.

Diese Konsequenz zeigt, daß § 33 nicht nur das Gewicht einer Verwaltungsvorschrift haben kann, daß er vielmehr wesentlicher Teil des ganzen Gebäudes ist. Dies ist auch durch das Gesetz selbst formell ausgedrückt worden, indem es in § 8 wie in § 12 des einleitenden Abschnittes bei Benutzung des Ausdrucks „Berechnung nach Zeitabschnitten" den Vermerk § 33 in Klammern anfügt. Ferner macht das Gesetz in § 33 selbst implicite auf den Charakter der Bestimmung aufmerksam, da nach Abs. 2 Satz 3 die Steuerstelle wohl eine Verkürzung „anordnen" kann, eine Verlängerung des Steuerabschnittes dagegen nur „gestatten" darf, also an die Voraussetzung eines Antrages oder einer Zustimmung des Steuerpflichtigen gebunden ist.

Das Gutachten des RFH. gibt zu, daß diese Darlegung in den §§ 8 und 33 begründet sei, es kann sich auch nicht der Tatsache verschließen, daß § 33 Abs. 2 Satz 3 einmal von „anordnen" und danach von „gestatten" spricht. Es will aber die Deduktion nicht „hinnehmen", „weil sie in Verbindungen mit anderen Vorschriften des UStG. zu widersinnigen Folgen führe." § 33 sehe bzgl. einer Verkürzung oder Verlängerung der Steuerabschnitte nähere Anordnungen des Reichsfinanzministers vor. Auf Grund

Digitized by Google

solcher Anordnung könne die Steuerstelle gegebenenfalls den Umsatz verschiedener Verleger verschieden, nach Wochen, Quartalen oder Jahren staffeln und so „in einer geradezu unerhörten Weise in den Konkurrenzkampf der Zeitungen eingreifen." Dies würde aber eine Konsequenz nicht der hier vertretenen Anschauung sein, sondern könnte nur unter der Annahme eintreten, daß eine Ausf.-Best. der Steuerstelle die Vornahme derartiger „Willkürakte" gestatten oder vorschreiben könnte, wie sie die unterschiedliche Veranlagung von Steuerpflichtigen darstellen würde.

Die Ansicht der Verleger will uns daher trotz des Gutachtens als die einzige, nach dem Gesetz mögliche erscheinen. Sie ergibt sich aus den zit. Bestimmungen, sie führt auch zu keinem unverständigen Ergebnis. Eine besondere Interpretation aus den Motiven erscheint nicht nötig. Wenn nun auch von Abgeordneten anläßlich der Beratung des Gesetzes von jährlichen Umsätzen gesprochen ist, so ist demgegenüber zu bedenken, daß die Staffelung der Anzeigensteuer von der Nationalversammlung ausdrücklich beschlossen wurde, um den durch die Wirtschaftsverhältnisse schwer getroffenen Zeitungen eine Steuererleichterung zu gewähren, und daß solche Aeußerungen nur herangezogen werden dürften, wenn es sich darum handelte, eine Lücke des Gesetzes zu schließen oder Unklarheiten zu beseitigen. Beides liegt hier nicht vor.

Dr. Hermann Schmidt, Berlin-Zehlendorf.

Die Pfändbarkeit des Diensteinkommens der Unteroffiziere und Mannschaften der Reichswehr. Der § 850 Z. 5 ZPO., wonach der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten der Pfändung nicht unterworfen sind, stammt aus einer Zeit, in der ihre Geldbezüge im Vergleich mit dem Einkommen der im Erwerbsleben stehenden Lohnarbeiter sehr gering waren. Auch war der Sold keine Entlohnung für geleistete Dienste, sondern ein Teil des Unterhalts, den der Staat den Soldaten, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehrpflicht dienten, und den Unteroffizieren gewährte, die als Kapitulanten freiwillig im Heere verblieben, meist in der Hoffnung, durch den Zivilversorgungsschein eine gesicherte Lebensstellung zu erhalten. Durch die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und die Erhöhung der Bezüge haben sich diese Verhältnisse völlig geändert. Es fragt sich, ob deshalb § 850 Z. 5 ZPO. noch gilt, oder ob er mit dem Wegfall der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, auf Grund deren er geschaffen wurde, unanwendbar geworden ist. Die völlige Unpfändbarkeit des Diensteinkommens der Unteroffiziere und Mannschaften der Reichswehr wäre ein Vorrecht, das heute, im Hinblick auf die Höhe des Einkommens ungerechtfertigt wäre und das in allen Fällen zur schreienden Ungerechtigkeit würde, in denen Ehefrauen oder eheliche oder uneheliche Kinder ihre Unterhaltsansprüche gegen den Gatten oder Vater im Wege des Zwanges durchzusetzen genötigt sind. Es widerspricht jedem rechtlichen und sozialen Empfinden, daß die Soldaten ihre Bezüge unangefochten sollten für sich verbrauchen dürfen, während ihre Angehörigen darben oder der Armenpflege zur Last fallen. Da aber § 850 Z. 5 ZPO. nicht aufgehoben ist, fragt es sich, ob auch nach geltendem Recht eine Pfändung des Diensteinkommens der Unteroffiziere und Mannschaften sich rechtfertigen läßt.

Die Rechtsprechung hat sich mit Recht überwiegend auf den Standpunkt gestellt, daß durch die Veränderung der staatsrechtlichen Stellung des Heeres, wie sie besonders durch das Ges. über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr v. 6. März 1919 herbeigeführt wurde, und durch die Erhöhung der Gebührnisse an sich, mag sie noch so bedeutend sein, die Aufhebung der dem Soldaten zustehenden Pfändungsvorrechte nicht begründet werden kann[1]). Ebenso neuerdings Schultz, JW. 1920 S. 860ff. Auch das Gesetz v. 21. Aug. 1920 über Abschaffung der allg. Wehrpflicht und die Regelung der Dauer der Dienstverpflichtung hat keine Aenderung der Rechtsverhältnisse herbeigeführt.

Inzwischen wurde die Entlohnung der Heeresangehörigen durch das Besoldungsges. v. 30. April 1920 und die Ausf.-Bestimmungen auf eine neue Grundlage gestellt. Die Soldaten der Wehrmacht werden in gleicher Weise wie die Beamten des Reiches abgefunden und stehen diesen mit geringen Ausnahmen gleich. Nach Z. 4 der AusfBest. sind auf sie alle Vorschriften der Besoldungsvorschriften anzuwenden, soweit nicht anderes bestimmt ist. Ausdrücklich wird noch beigefügt, daß die Soldaten nicht Beamte i. S. des Reichsbeamtengesetzes sind. Unter Soldaten versteht das Besoldungsges. alle Heeresangehörigen ohne Unterschied des Ranges. Das Diensteinkommen der Beamten, Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften ist gleichartig. Es besteht aus dem Grundgehalt und Ortszuschlag, wozu Kinder- und Teuerungszuschläge treten. Die frühere Scheidung in Löhnungsempfänger, die Mannschaften und die meisten Unteroffiziere, und Gehaltsempfänger, die Offiziere und einzelne Klassen von Unteroffizieren, besteht nicht mehr. Infolgedessen kann auch die Unterscheidung zwischen dem „Sold" der Unteroffiziere und Soldaten in Z. 5 und dem Diensteinkommen der Offiziere in Z. 8 des § 850 ZPO. nicht mehr aufrechterhalten werden. Die „Soldaten" i. S. des Besoldungsges. sind vielmehr in vermögensrechtlicher Beziehung als „Beamte" anzusehen und alle Vorschriften über das Einkommen der Beamten auf sie anzuwenden. Für die Frage, ob und inwieweit das Diensteinkommen der Unteroffiziere und Mannschaften der Reichswehr der Pfändung unterliegt, sind somit nicht Z. 5, sondern Z. 8 des Abs. 1 und die Absätze 2, 4 u. 5 des § 850 ZPO. maßgebend. Nach § 1 der Bek. v. 2. Mai 1918 sind aber Beihilfen und Zulagen, die aus Anlaß der Kriegsteuerung zu den im § 850 Abs. 1 N. 8 ZPO. bezeichneten Bezügen bewilligt sind, weder der Pfändung unterworfen, noch bei Ermittlung, ob und in welchem Betrag ein solcher Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Unter diese Bestimmung fallen jedenfalls die im Besoldungsges. vorgesehenen Teuerungszuschläge, denn es ist nicht zweifelhaft, daß die Teuerung als Kriegsteuerung anzusehen ist. Ebenso werden die Kinderzuschläge gegeben wegen der schwierigen Lage, in die die Teuerung gerade kinderreiche Familien gebracht hat; sie müssen dem Zugriff des Gläubigers entzogen bleiben, wenn ihr Zweck und der der Bek. v. 2. Mai 1918 gewahrt bleiben soll. Auf diese Bestimmung kann sich der Schuldner jedoch nicht berufen, wenn unterhaltsberechtigte Verwandte, der Ehegatte, eheliche oder uneheliche Kinder wegen ihres Unterhalts gegen ihn vorgehen. Die Teuerungszuschläge sind in diesem Fall bei der Berechnung des der Pfändung unterliegenden Einkommens mitzurechnen, und die Kinderzuschläge müssen den Kindern, für die sie bestimmt sind, in vollem Umfang zugute kommen. Eine andere Entscheidung wäre mit dem Zweck dieser Zuschläge unvereinbar[1]).

Gerichtsassessor Dr. Oechßler, Ulm a. D.

[1]) Entsch. des OLG. Jena v. 29. Okt. 1919 (LZ. 1920 S. 66 ff., Recht 1920 Nr. 456), des LG. Königsberg v. 27. Okt. 1919 und Landsberg a. W. v. 9. März 1920 (JW. 1920 S. 405), des LG. Kiel v. 18. März 1920 (Recht 1920 Nr. 1970) und des OLG. Celle v. 13. März 1920 (JW. 1920 S. 659). A. M. OLG. Karlsruhe v. 24. Mai 1919 (Bad. Rechtspraxis 1919, 99, Nr. 42) und AG. Würzburg v. 16. Dez. 1919 (JW. 1920 S. 158).

[1]) Entsch. des OLG. Stuttgart v. 4. März 1920 (JW. 1920 S. 503).

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Lpz. Zeitschrift f. dtsch. Recht. 15. Jg. Nr. 3—5: Ebermayer, D. Entwürfe z. e. dtsch. Strafgesetzbuch. v. d. Pfordten, D. Rechtsideen. Bumke, D. Entwürfe z. e. dtsch. Strafgesetzbuch. Hüfner, D. Verlust d. Alters- u. Hinterbliebenenversorgg. d. öffentl. Berufsbeamten. Stern, Richterl. Aenderg. v. Vertragsbestimmgn.

Archiv f. d. zivilist. Praxis. 119. Bd. H. 3: Römer, Ist § 281 BGB. auf d. durch Rechtsgeschäft erlangte Entgelt anwendbar? Schulz, D. gemeinsame Arbeiten bei Werken d. Literatur u. d. Tonkunst. Josef, Kleinere Streitfragen aus d. bürgerl. Recht.

Gesetz u. Recht. 22. Jg. H. 4: Bornhak, D. neue preuß. Verfassg. Friedrichs, Naturschutz u. Verunstaltg.

D. Recht. 25. Jg. Nr. 3/4: Kisch, Z. Wesen d. rechtl. Interessen i. Zivilprozeß. Reindl, Pfändbarkeit d. Teuerungszuschläge nach d. Reichsbesoldungsges.

Dtsch. Richterztg. 13. Jg. Nr. 2—3: Rumpf, Rechtsstaat, Notstaat u. d. Wandlg. d. Aufgaben d. Zivilrechtsprechg. Sontag, D. polit. Betätigg. d. Richter. Leeb, D. große Lüge. Meyer, Bayer. Justizfragen. Fränkel, Demokratie u. Richtertum. Oertel, Z. Geschichte d. richterl. Unabhängigkeit i. Deutschland. Friedrichs, D. Frage d. Prozeßleitg.

Digitized by Google

Jurist. Wochenschrift. Ausg. A. 50. Jg. H. 3: Zacharias, Ueb. d. Verf. vor d. dtsch.-engl. Gemischten Schiedsgerichtshofe. Johannes, Z. Praxis d. Verf. vor d. frz.-dtsch. Gemischten Schiedsgerichtshof. Mendelssohn Bartholdy, D. Vorkriegsverträge (Art. 299 d. FV.) u. d. internat. Privatrecht. Stintzing, D. Rückgabe v. Maschinen nach d. früher besetzten Gebieten Belgiens u. Frankreichs. Schauer, Welche Bedeutg. hat d. „idemnité équitable" d. Art. 299b d. Friedensvertr.? Löwenthal, Finden d. Verordngn üb. d Abgeltg. v. Ansprüchen aus Kriegsliefergn. geg. d. Reich auch dann Anwendg., wenn d. zugrunde liegende Rechtsgeschäft nach ausländ. Recht zu beurteilen ist? Peiser, D. Rechtsentwicklg. i. d. Freien Stadt Danzig u. i. Memelgebiete seit d. Inkrafttreten d. Friedensvertr. Jaenecke, Verfassg. f. d. Freistaat Memel. Stain, Rechtspflege i. Memelgeb. Rukser, D. poln. Staatsangehörigkeit. Weck, Z. Ausführg. d. Art 297 i d. Friedensvertr. (Ersatz f. Auslandsschäden.)

D. Gemeinnützige Rechtsauskunft. 6. Jg. Nr. 4/5: Potthoff, Richtlinien f. d. künft Arbeitsrecht. Werneburg, Z. Haftg. d. Betriebsunternehmers gemäß § 1 Reichshaftpflichtges.

D. Neue Zeit. 39. Jg. 1. Bd. Nr. 20, 22: Lehmann, Z. Entw. e. Reichsjugendwohlfahrtsges. Cassau, D. Verwaltungsref. i. Reich.

Dtsch. Revue. 46. Jg. Febr. 1921. v. Oppeln-Bronikowski, D. Traktat v. ewigen Frieden v. 1713.

Jurist. Blätter. 50. Jg. Nr. 1—6: Bachrach, Verschuldensfrage u. Einigg. d Ehegatten i. Ehestritte. Daum, D. Vernichtg. lebensunwerten Lebens. Pokorny, D. Novellierg. d. österr. Urheberrechtsges. Neubauer, D. übermäß. Preis. Baumgartner, Verwaltungsreform! Seidler, Staatsbürgerschaft u. Heimatrecht seit d. Umsturz. Rosenberg, Karl Menger. Mayr, Uns. Gesetze u. d. dt. Sprache. Baumgartner, D. dtsch. Reichsverfassg. u. Oesterr. Hunna, D. Schiedsgerichtsklausel i. Kollektivverträgen. Pokorny, Ist d. Verlagsrecht nach österr. Recht übertragbar?

Gerichtszeitg. 71. Jg. Nr. 45—48: Klang, D. Eigentumsvorbehalt an ausländ. Rohstoffen nach d. Vollz. Anw. v. 16. 7. 1920, StGBl. Nr. 320. Hirnschall, D. Ges. üb. d. bedingte Verurteilg. Burkart, Können Unterhaltsbeiträge od. Unfallsrenten, die durch Vergleich od. Urteil d. ordentl. Gerichte festgestellt worden sind, weg. nachträgl. eingetretener Geldentwertg. üb. neue Klage (Aenderungsklage) erhöht werden?

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 38. Bd. H. 11/12: Pisko, Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- u. Irrtumsfolgen bei Lieferg. mangelhafter Ware. Hecht, D. Prinzipien d. Arbeitsrechts d. Gegenwart. Geller, D. „Dispensehe" i. d. Praxis.

Schweiz. Juristenzeitg. 17. Jg. H. 15: v. Tuhr, Z. Haftg. f. fremdes Verschulden nach ÖR. Art. 101. Merkl, Bundesstaat „Rep. Oesterr."

Tidskrift utg. af Juridiska Föreningen i Finland. 1921. 57. årg. H. 1: Granfelt, Vilket vore det lämpligaste sättet för lekmannaelementets rekrytering i våra domstolar?

Svensk Juristtidning. 6. årg. 1921. H. 1: Unden, Några omtvistade spörsmål rörande retentionsrätt. Dahlberg, Anm. av Klaestad, Rederansvaret. Lind, Registrering av elektriska anläggningar m. m. Coulon, Den österrikiska straffprocessen.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 26. Jg. Nr. 5—6: Oppenheimer, Fristlose Entlassg. aus e. gesetzl. wicht. Grunde bei vertragl. Ausschluß e. Kündigungsfrist. Bewer, Ausschluß d. Parteieides i. § 56 d. Entw. d. Arbeitsgerichtsges. Jaerisch, Z. Frage d. Rechtswirksamkeit d. verbindlich erklärten Schiedsspruches auf Erneuerg. bzw. Fortsetzg. e. Dientverhältnisses. Geyer, Fristlose Entlassg. aus wichtigem Grunde bei vertragl. Kündigungsausschluß.

Mitteilgn. v. Verb. dt. Patentanwälte. 21. Jg. Nr. 1: Boas, Urheberrecht an Warenzeichen. Starck, Welche Bedeutg. hat d. S. 3 § 5 d. PG.? Ohnesorge, Rückwirkg. d. Gebührengeses. auf d. erste Jahresgebühr. Wilde, Können Angehörige d. bisher feindlichen Staaten auf Grund d. Bestimmgn. d. Art. 307 d. Friedensvertr. noch nach Ablauf d. Präklusivfrist Nichtigkeitsklage anstrengen?

Dt. Verlegerzeitg. 2. Jg. Nr. 1, 3: Pokorny, Z. österr. Verlagsrecht. Bielefeld, D. erforderl. Aendergn. d. Satzgn. d. Börsenvereins. Hillig, Zeitpunkt d. Erscheinens

Zeitschrift f. bad Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 53. Jg. Nr. 3—5: Perels, D. bad. Regierungsentw. e. Ges. üb. d. religiöse Erziehg d. Kinder v. 10. 8. 1920. Flad, Z. Ref. d. inn. Verwaltg. i. Baden.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 17. Jg. Nr. 3 u. 4: Maenner, Aendergn. d. Familienrechts. Meinzolt, Haftg. d. Staates bei Schuldiebstählen. Zenger, Z. Frage d. Anwaltnotariats i. Bayern. Goerrig, D. Bestrebgn. z. Neukodifikation d. dtsch. Arbeitsrechtes u. d. tatsä hl. Rechtsentwicklg. i. J. 1920. Metzler, D. Faksimile. Seidlmayer, §§ 2 u 12 d. WucherGerVO.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 82. Jg. Nr. 2: Samter, Ist d. Zwangspensionierg. d. bereits angestellten preuß. Richter n. d. Reichsverfassg. rechtsbeständig? Josef, Die Haftg. d. Partei f. Handlgn. ihres Rechtsanwalts (§ 85 ZPO., § 831 BGB.).

Zentralblatt f. d. bes. Rheinlagd. 1. Jg. Nr. 12: D. BundesratsverO. v. 9. 6. 1917 i. ihren bes. Folgeerscheingn. f. d. bes. Gebiet.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württ. 68. Jg. Nr. 2: Bürckert, D. Anleitg. z. Vollzug d. Württ. Jugendamtges. v. 8. 10. 1919. Kerler, Feststellg. d. Ehelichkeit e. unehelich geborenen Kindes bei Legitimation durch nachfolgende Ehe d. Eltern (§ 1719 BGB.). Arnold, Beschränkgn. i. Grundstücksverkehr, Geschäftsvereinfachgn.

Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 13. Jg. H. 11: Bendix, D. neueste Rechtsprechg. d. RG. z. d. G. m. b. H. G.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 4. Jg. Nr. 3—4: Pietzker, Kostbarkeiten i. Frachtrecht. Bruck, Kann d. Reeder bei e. Kasko-Zeitversicherg. d. Abandon nur dann erklären, wenn d. Frist d. § 116 Nr. 2 ASVB. (§ 73 ADSVB.) ihrer ganzen Dauer nach i. d. Versicherungszeit fällt? Mittelstein, Berichtigg., Ergänzg. u. Wiederholg. e. Schiedsspruches. Horwitz, Noch einmal Scheckwiderruf u. RG. Loening, D. Danzig-Poln. Vertr. Bossert, D. rechtl. Stellg. d. Hypothekengläubigers nach § 101 d. Versicherungsvertragsges.

Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. 84. Bd H. 1/2: Weinberger, D. Seerecht i. d. ältesten Entscheidgn. d. Triester Seekonsulates. Schweighäuser, D. Abtretg. d. Versicherungsanspruchs. Josef, Nichtigkeitserklärg. d. Gesellsch. durch Urteil d. Prozeßgerichts u. durch Verfgg. d. Registergerichts. Pollak, D. Kampf d. Justizgesetzgebg geg. wirtschaftl. Zusammenbrüche. Knott, Kleine Aktien. Fink, D. neuen poln. Handelsges.

Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswiss. 21. Bd. H. 1: Stier-Somlo, D Reichssteuerges. u. d. Versicherungswesen. Rohrbeck, Betriebsräteges. u. Versicherungsgewerbe. Bernhard, D. Problem d. Arbeitslosenversicherg. u. s. Lösg. i. In- u. Ausland. Kersting, Vorschriften f. d. Auszahlg. v. Lebensversicherungssummen. Zedermann. Transportversicherg. u. Haftungsbeschränkg. d. Eisenbahn f. Kostbarkeiten.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidgn. u. Abhandlgn. 37. Bd. H. 2: Staedler, D. Ein-Kilo-Paket d. Reichspost („Päckchen"). Sommerfeld, D. Haftg. d. Eisenbahn f. d. Wahl d. Tarife i. zwischenstaatl Frachtverkehr. Heine, Erschleichg. d. Abstempelg. e. Frachtbriefduplikats ohne Aufgabe d. Guts; Ersatzpflicht d. Bahn od. ihrer Beamten. Senckpiehl, Welche Kosten hat d. Eisenbahn i. Schadensfall außer d. Wert d. Gutes zu ersetzen?

Archiv f. Eisenbahnwesen. Jg. 1921. H 1: v. d. Leyen, D. Bundesverkehrsges. d. Verein. Staaten v. Amerika nach d. Nov. v. 28 2. 1920.

Dtsch. Rechtsanwaltszeitg. 18. Jg. Nr. 1: Soldan, Organisierter Mobiliar- u. Arbeitskredit.

Zentralblatt f. freiwill Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 21. Jg. H. 15/16: Josef, Seelische Gedrücktheit d. Notars sowie Arbeitsüberlastg. i. ihrem Einfluß auf s. Schadensersatzpflicht u. auf s. Ansprüche geg. d. Versicherer. Lütkemann, Gedanken z. Ausgestaltg. d. neu einzurichtenden Güteverfahrens

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerzieh. 12. Jg. Nr. 21/22: Goeze, Zusammenschluß od. Zusammenfassg. d. Fürsorger. Thonemann, D. Amtsvormundschaft i. Entw. d Reichsjugendwohlfahrtsges.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 58. Jg. N. F. 22. Jg. Nr. 1: v. Unzner, Grunderwerbsteuer u. Landesstempel. Zenger, Z. Einsichtnahme d. Testamente. Bickert, Zu § 1115 BGB. Richter, Bericht üb. d. Sitzg. d. Verein. Notariatskammern v. 13. u. 14. 11. 1920. Schönleben, Verkappte Schenkgn.

Notariatszeitg. 63. Jg. Nr. 2: Janisch, Gesetzl. Hilfen e. fürsorgl. Volksernährg. u. geg. empörende Roheitsdelikte i. freiheitl. Staaten. Reich, Gutsübergabe u. Ausgedinge. — Sind Pelze als Kostbarkeiten i. Sinne des § 970a d. ABGB anzusehen?

Dt. Strafrechtsztg. 8 Jg. H. 1/2: Hafter, Sozialwucher. Kirchner, D. neue preuß. Hebammenges. Weigert, Bestechungsunwesen i. Kriege. Weber, Wer hat im Fall e. staatsanwaltschaftl. Revision d. Revisionsschrift d. Angeklagten zuzustellen? Brennecke, Psychopathie u. Revolution. Peschke, D. Erfolge d. Wuchergerichte. Metelmann, Erdichtete Raubanfälle.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. 42. Bd. H. 1 u. 2: Plaschke, Ueb. Schnitzaufsicht. Kullmann, Z. Interpretation d. § 499 Abs. 2 d. StrafprozeßO. Der Marburger Studentenprozeß. 1. Luetgebrune, Z. materiellen Rechtslage. 2. Hippel, Z. prozessualen Lage. Ebermayer, D. Revision i. Prozeß Erzberger-Helfferich.

Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. 116. Bd. 3. F. 61. Bd. H. 1: Mittermüller, D. private dtsch. Lebensversicherg. nach d. Kriege. Jahn, D. Sozialisierungsprojekte i. Kohlenbergbau. Ehrler, D. Fideikommisse i. Württemberg.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 42. Nr. 18—22: Kaisenberg, D. Rechtsprechg. d. Wahlprüfungsgerichts beim Reichstag. Giese, D. Verfassg. d. Freistaats Preußen v. 30. 11. 1920. Markull, Z. Landessteuerges. v. Knobloch, Bekämpfg. d. Wohnungsnot u. Wohnlaubenrecht. Lurje, Schadensersatzansprüche aus Maßnahmen d. Wohnungsämter? Mannheim, Einige Zweifelsfragen aus d. Praxis d. Schlichtungsausschüsse. Cornelius, Aus d. Rechtsprechg. d. RG. z. Beamtenrecht. Schmidt-Ernsthausen, D. gewerbepolizeil. Genehmigg. i. d. Rechtsprechg. d. Landeswasseramts. Goebel, D. Beseitigg. d. Konfliktserhebg. Schmidt, D. neue Versorgungsges.

Volkswohlfahrt. 2. Jg. Nr. 4: Kayser, NeuO. d. Schätzungswesens f. Grundstücke (Schätzungsämter). Waschow, Inwieweit werden „nicht arme" Krüppel u. Kriegsverletzte v. d. Bestimmgn. d. preuß. Krüppelfürsorgeges. betroffen?

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 30. Jg. Nr. 6—9: Bender, D. Beschränkg. d. gewerbl. Gefahren durch d. Betriebsräte. Kaufmann, D. Form öffentl. Angestelltenvermittlg. Bonnevie, D. Rechtsstellg. d. unehel. Kinder i. Norwegen. Schanz, Z Rev. d. Krankenversicherungsges. Kuffler, Z. Neubau d. Sozialversicherg. Lehmann. Z. Entw. d. Reichsjugendwohlfahrtsges. Schöps, Tarifvertr. u. Akkordarbeit. Kumpmann, Leitsätze f. d. Plan e. Zentralinstituts f. Arbeitsforschg.

Technik u. Wirtschaft. 14. Jg. H. 2: Risch, Neue Formen i. Verdingungswesen. Neumann, Ref. d. Patentgebühren u. d. Patentdauer.

Dtsch. Steuerblatt. 3. Jg. Nr. 5: Mrozek, Wie haben Winzer ihre lagernden Weine bei d. Bewertg. f. d. Reichsnotopfer u. d. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachse zu behandeln? Thieme, Z. Behandlg. d. Aussteuer beim Notopfer. Friesecke, Kinderprivileg u. Stichtag beim Reichsnotopfer. Friesecke, D. Kinderprivileg beim Reichsnotopfer. Boethke, D. Abzug f. d. Gebäudeabnutzg. bei d. Reichseinkommensteuer. Erler, D. Behandlg. d. Verluste n. d. Einkommensteuerges. Kennerknecht, D. Berechng. d. Körperschaftssteuer bei Erwerbsgesellsch.

Neue Steuerrundschau. 2. Jg. Nr. 5: Friedrichs, Anwaltsgebühren i. Steuerprozeß. Lüsebrink, D. steuerl. Erfassg. d. Schieber-

Digitized by Google

umsätze. Deiter, Z. Auslegg. d. § 19 d. Grunderwerbsteuerges. Kalthoff, Z. Frage d. Bewertg. v. Geschäftsanteilen e. G. m. b. H. z. Reichsnotopfer. Noest, Einkommensteuer u. Erbschaftssteuer.

Dtsch. Steuerzeitg. 9. Jg. Nr. 11: Waldecker, Fragen d. steuerrechtl. Unterrichts a. d. Universitäten. Erler, D. Ermittlung d. Geschäftsgewinns u. d. Zulässigkeit v. Abschreibgn. beim Gewerbebetrieb i. Einkommensteuerges. Konietzko, Einkommensteuer aus d. Hingabe selbstgezeichneter Kriegsanleihen z. Nennwert. Koeppel, D. Ges. geg. d. Kapitalflucht v. 24. 12. 1920. Hirschwald, D. steuerrechtl. Einkommensbegriff u. d. Einkommensbesteuerg. d. nichtrechtsfäh. Personenvereiniggn. (Offene Handelsgesellsch., Syndikat, Konsortium, Klub usw.).

Zeitschrift f. d. ges. Aktienwesen. 31. Jg. H. 2: Koehler, Abschreibgn. u. Geldentwertg. Wolff, Begründet d. Ausgabe v. Gratisaktien eine Einkommensteuerpflicht beim Aktionär? Wolff, Z. Bewertg. v. Vorkriegsfordergn. geg. feindl. Ausländer u. v. Auslandseffekten a. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs u. z. Reichsnotopfer. Gerstner, Wesen, Ziel u. Aufgaben d. Treuhandgesellsch.

Zeitschrift f. Zollwesen u. Reichssteuern. 21. Bd. Nr. 1: Ernst, D. Lieferg. steuerunterworfener Erzeugnisse an Abnehmer als steuerschuldbegründender Tatbestand i. Mineralwassersteuerges. Breme, E. Fehler i. d. Regelg. d. Entschädigungsforderg. f. Destillateure i. Branntweinmonopolges.

Reichsarbeitsblatt. 1. Jg. N. F. Nr. 8, 10: Neitzel, D. Strafbarkeit d. Arbeitnehmer bei Ueberschreitg. d. Achtstundentages. Bewer, Schiedsgerichtsklausel i. Tarifverträgen. Flatow, E. Jahr Betriebsräteges.

Arbeitsrecht. 8. Jg. H. 1—2: Bewer, D. arbeitsrechtl. Gerichtsstände. Potthoff, Urheberrecht als Lohnschutz. Oertmann, Arbeitsgesellschaften? Potthoff, Z. Klärg. arbeitsrechtl. Begriffe. 1. D. Begriff „Arbeitnehmer". 2. Wer ist Lehrling? 3. Hausgewerbe, Heimarbeit, Hausarbeit. Potthoff, Anwendbarkeit d. Arbeitsrechtes auf freie Berufe. Asch, Bedeutg., Inhalt u. Form d. Schiedsspruches d. Schlichtungsausschusses.

D. Arbeiterversorgg. 38. Jg. H. 7: Kleeis, Hilfe f. Rentenempfänger durch d. Gemeinden. Langer, Sozialversicherg. od. Sozialversorgg.

Mitteilungsblatt d. Schlichtungsausschusses Groß-Berlin. 2. Jg. Nr. 14: Warncke, D. Bedeutg. d. Schlichtungsverf. i. Gegenwart u. Zukunft. — Pflicht d. Arbeitgebers z. Lohnzahlg. bei Kohlen-, Rohstoff-, Lichtmangel od. Teilstreik usw. — Sind Entschädiggn. nach § 87 BRG. u. vom Schlichtungsausschuß i. Vergleichswege zugesprochene Geldbeträge steuerabzugspflichtig? Grote, Ist d. Schlichtungsausschuß f. Entscheidungen b. Entlassungsstreitigkeiten Schwerbeschädigter zuständig?

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 9. Jg. H. 2: Gaebel, D. ortsstatutarische Krankenversicherg. d. Hausgewerbetreibenden. Düttmann, D. außerordentl. Beihilfe f. Empfänger v. Renten aus d. Invalidenversicherg. (Ges. v. 26. 12. 20, RGBl. S. 2315.)

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 17. Jg. Nr. 3: Feilchenfeld, Arbeitslosenversicherg. u. Arbeitsnachweis. Elster, Sozialversicherg. u. Streikrecht.

Mitteilgn. f. d. öffentl. Feuerversicherungsanst. N. F. 9. Jg. Nr. 12: Wolff, D. Prämienschuld als Uebermittlungsschuld. — Von d. Kündigg. d. Versicherungsnehmers aus e. Versicherungsfall, der e. Gebäudeversicherg. betrifft, zu der e. Hypothekenversicherungsschein ausgestellt ist.

Wirtschaft u. Recht d. Versicherg. N. F. 9. Jg. Nr. 2: Jacobi, 3 Fragen üb. d. Beginn d. Versicherg. Lang, D. inn. Grenzen d. Haftpflichtversicherg. Crüger, D. Genossenschaftswesen am Ende d. Krieges.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Grundriß d. Sozialökonomik. 3. Abt.: Wirtschaft u. Gesellschaft. 1.: D. Wirtschaft u. d. gesellschaftl. Ordngn. u. Mächte. Bearb. v. Max Weber. Teil 1. Tübingen, Mohr. M. 24.

Nestriepke, Siegfried. D. Gewerkschaftsbewegg. Bd. 2. Stuttgart, Moritz. M. 30.

Protokoll üb. d. Verhandlgn. d. Parteitages d. Sozialdemokrat. Partei Deutschlands, abgeh. i. Kassel v. 10.—16. 10. 1920. Bericht üb. d. Frauenkonferenz, abgeh. i. Kassel a. 9. u. 10. 10. 1920. Berlin, Vorwärts. M. 36.

U. S. P. Protokoll üb. d. Verhandlgn. d. außerordentl. Parteitages i. Halle v. 12.—17. 10. 1920. Berlin, Freiheit. M. 30.

Bürgerliches Recht.

Soergel, Hs. Th., u. Becker, K. Jahrbuch d. Zivilrechts. 21. Jg. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. M. 39.

Hallbauer, M. D. Bürgerl. Gesetzbuch f. d. Dtsch. Reich nebst d. Einf.-Ges. 6. Aufl. (Jurist. Handbibliothek. Bd. 79.) Leipzig, Roßberg. Geb. M. 20.

Pieper, P. Ehescheidg. od. Zwangsehe? München, Schweitzer. M. 2.

Arnim, Hans v. D. Familienfideikommisse i. Preußen, ihre Rechtsstellg., polit., wirtschaftl. u. soziale Bedeutg. sowie d. Wirkgn. ihrer Auflösg. Berlin, Parey. M. 7.

Handelsrecht usw.

Schwarz, Otto Georg. Handelsrecht, Wechsel- u. Seerecht. 5.—7. völlig umgearb. Aufl. Berlin, Heymann. M. 20.

Wieland, Karl. Handelsrecht. Bd. 1. (Syst. Handbuch d. dt. Rechtswissenschaft Abt. 3. T. 1. Bd. 1.) München, Duncker & Humblot. M. 80.

Müller-Erzbach, Rud. Dtsch. Handelsrecht. 2. Lfg. Tübingen, Mohr. M. 40.

Pabst, Fritz. Industrieschaften. E. Beitr. z. Frage d. dt. Wiederaufbaus. Berlin, Heymann. M. 9.

Jung, Erich. Maßnahmen d. A.-G. geg. Ueberfremdung (Dissertation). Mainz, Diemer. M. 14.

Lehmann, Manfred. D. Begriff d. angemessenen Preises (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht. Nr. 32.) Marburg, Elwert. M. 25.

Heymann, Hans. D. Sachlebensversicherg. u. ihr Einfluß auf d. Wirtschaftsleben. Hamburg, Hartung. M. 7.

v. Marck. Landwirtschaftl. Streikversicherg. Berlin, Heymann. M. 4.50.

Zivilprozeß usw.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidgn. auf d. Geb. d. Zivil-, Handels- u. Prozeßrechts. 19. Jg., enth. Schrifttum u. Rechtsprechg. v. Herbst 1919 bis Herbst 1920. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 34.

Schaeffer, C. D. Hauptfragen d. Kriegslieferungsprozesse u. d. Lieferungsprozesse d. Uebergangszeit (Stand d. Rechtsprechg. v. 1. 1. 1921). 2. vollkommen umgearb. Aufl. Leipzig, Hirschfeld. M. 3.

Walter-Joachim. Dt. GebührenO. f. Rechtsanwälte v. 7. 7. 1879 i. d. Fassg. v. 20. 5. 1898. 6. Aufl. neubearb. v. Ad. u. Max Friedländer. 3. Lfg. München, H. W. Müller. M. 73.

Zürcher, E. Schweiz. Anwaltsrecht. Zürich, Schultheß. Geb. M. 24.

Strafrecht usw.

Hellwig, Alb. D. bedingte Aussetzg. d. Strafvollstreckg. i. Preußen. München, H. W. Müller. M. 6.50.

Staudinger, Jul. v. Polizeistrafgesetzbuch f. Bayern. Neubearb. v. Herm. Schmitt. 6. Aufl. München, Beck. Kart. M. 12.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Brandi, Karl. Erbrecht u. Wahlrecht. Festrede z. Jahresfeier d. Univ. a. 26. 6. 1920. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. M. 2.

Giese, F. D. Verfassg. d. Dt. Reiches v. 11. 8. 1919. 3. neubearb. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 18.

Herrnritt, Rud. Herm. Grundlehren d. Verwaltungsrechtes. Tübingen, Mohr. M. 110.

Stölzel, Otto. D. neueste Rechtsprechg. d. Gerichtshofs z. Entscheidg. d. Kompetenzkonflikte. 3. Nachtr. z. d. Verf. „Rechtsprechg. d. Gerichtshofs z. Entscheidg. d. Kompetenzkonflikte". Berlin, Heymann. M. 7.

Knappmeyer. Beamtenpensionsgesetze (Dtsch. Beamtenarchiv. Sonderh. 3.). Berlin, Wirtschaftsverl. M. 8.

Kieschke, W., u. Syrup, F. Betriebsräteges. v. 4. 2. 1920. 3. verm. u. neubearb. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 26.

D. Reichsversorgungsges. (RVG.) v. 12. 5. 1920. Mit AusfVO. u. Ausf.-Best. Hrsg. v. Reichsarbeitsmin. Berlin, Mittler. M. 7.

Waldecker, Ludwig. D. Abgeltg. v. Ansprüchen an d. Reich. Tübingen, Mohr. M. 12.

Königsberger, Paul, u. Henrychowski, Franz. Auslandschäden. D. Richtlinien f. d. Gewährg. v. Vorschüssen, Beihilfen u. Unterstützgn. . . . v. 15. 11. 1919. (Stilkes Rechtsbibliothek.) Berlin, Stilke. M. 16.50.

Respondek, Erwin. D. Reichsfinanzen auf Grund d. Ref. v. 1919/20. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 28.

Jahrbuch d. Steuerrechts. Hrsg. v. Fritz Koppe. 1. Jg. 1920. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 38.

Handbuch d. Steuerrechts i. Einzelkomm. hrsg. v. Alfons Mrozek. Abt. 1, Bd. 1, 2. Abt. 4. Köln, O. Schmidt. M. 104.40 u. M. 37.80.

Kloß. D. ReichsabgabenO. Berlin, Sack. M. 10.

Koppe, Fritz, u. Ball, Kurt. D. Reichsnotopfernov. Berlin, Spaeth & Linde. M. 6.80.

Breunig, G. v., u. Lewinski, K. v. Komm. z. Ges. üb. d. Reichsnotopfer v. 31. 12. 1919/30. 4. 1920, z. Ges., betr. die beschleunigte Veranlagg. u. Erhebg. d. Reichsnotopfers v. 22. Dez. 1920 u. zu d. einschlägig. Bestimm. d. ReichsabgabenO. nebst allen Ausf.-Best. u. d. AusgleichsbesteuerungsGes. (D. dt. Finanz- u. Steuerges. i. Einzelkomm. Bd. 2.) Berlin, Liebmann. M. 88.

Becher, Carl. D. Umsatz- u. Luxussteuer. Komm. 3. Lfg. Berlin, Sack. M. 39.

Popitz, Joh. Komm. z. Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 1919 u. zu den Ausführgs-Best. v. 12. Juni 1920. 2. Aufl. 3. Lfg. (D. dt. Finanz- u. Steuerges. i. Einzelkomm. Bd. 3, Lfg. 3). Berlin, Liebmann. M. 25.

Glaser, Fritz. D. Kapitalertragsteuerges. v. 29. 3. 1920. Berlin, Sack. M. 32.

Buro, Friedr., u. Koeppel, Wilh. D. Gesetzgebg. geg. d. Kapitalflucht. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 24.

Dreyer. D. Kapitalfluchtgesetze unt. Berücks. d. Ges. v. 24. 12. 1920. Berlin, Spaeth & Linde. M. 6.60.

Kaisenberg, Georg. Kleingarten- und KleinpachtlandO. 2. verm. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 21.

Ponfick, Hans, u. Wenzel, Fr. Pachtschutz. Berlin, Heymann. M. 14.

Engelsmann, R. Entw. e. Reichsges. z. Bekämpfg. d. Tuberkulose unt Berücks. d. bisher bestehenden gesetzl. Bestimmgn. (Veröffentlichgn. aus d. Geb. d. Medizinalverwaltg. Bd. 12. H. 1.) Berlin, Schoetz. M. 6.

Wille, E. D. Elternbeirats-Erlaß d. preuß. Minist. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildg. v. 5. 11. 1919. Langensalza, Beltz. M. 15.

Verhandlgn. d. Sozialisierungskomm. üb. d. Kohlenbergbau 1918/19. 1920. Bd. 1, 2. Berlin, Engelmann. M. 76.80 u. M. 90.

Stier-Somlo, Fritz. Komm. z. Verfassg. d. Freistaats Preußen v. 30. 11. 1920. Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 85.

Mittelstein, Max. Die Verfassg. d. Freien u. Hansestadt Hamburg v. 7. 1. 1921 nebst d. erg. Gesetzen. Hamburg, Hartung. Geb. M. 10.

Völkerrecht usw.

Klinghardt, Walther. Syst. Uebers. üb. sämtl. wirtschaftl. Bestimmgn. d. Versailler Friedensvertr. v. 28. 6. 1919 nebst Rheinlandabkommen. Berlin, Stilke. M. 4.

Schmid, Edmund. Wie können nationale Minderheiten geschützt werden? (Schriften üb. Minderheitenschutz. H. 1.) Berlin, Heymann. M. 4.40.

Laun, Rud. Entw. e. internat. Vertr. üb. d. Schutz nationaler Minderheiten. (Schriften üb. Minderheitenschutz. H. 2.) Berlin, Heymann. M. 4.40.

Bruns, Carl Georg. Staatsangehörigkeitswechsel u. Option i. Friedensvertr. v. Versailles. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 10.

Kirchenrecht usw.

Oeschey, Rud. Verfassg. d. evang.-luth. Kirche i. Bayern r. d. Rhs. v. 16. 9. 1920. München, Beck. M. 6.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 26. Jahrg. (1921) Heft 7/8

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Haftet für Amtspflichtverletzungen des preußischen Landrats der Staat oder der Kreis? § 839 BGB. § 7 Komm.-Beamten-Ges. § 4 preuß. Staatshaftungs-Ges. Der bekl. Kreis hatte den Kläger, einen Kassenrendanten, wegen körperlicher Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Der Kläg. führt seine Dienstunfähigkeit auf eine Amtspflichtverletzung des Landrats (§§ 618, 839 BGB.) ihm gegenüber zurück und fordert vom Bekl. Schadenersatz. Der Berufungsrichter wies die Klage ab, weil die 6 monatige Ausschlußfrist des § 7 Komm.-Beamten-Ges. nicht gewahrt sei. Das RG. hob auf. Zwar treffe der Abweisungsgrund des BerGer. zu, soweit der Schadenersatzanspruch auf das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, in dem der Kläg. zum bekl. Kreis stand, gestützt sei, nicht aber auf den aus § 839 BGB. hergeleiteten Klagegrund. Gläubiger des aus der Amtspflichtverletzung erwachsenen Anspruches könne auch ein Beamter sein. Die gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche setze die Einholung eines Vorbescheides des Bezirksausschusses nicht voraus. Fraglich sei nur, ob für diese Klage der bekl. Kreis oder der Staat der richtige Beklagte sei. Gemäß § 76 der KreisO. v. 13. Dez. 1872 nehme der preuß. Landrat eine Doppelstellung ein: einerseits führe er die den Kreis betreffenden staatlichen Geschäfte; andererseits sei er an der Kommunalverwaltung des Kreises beteiligt. Nur soweit seine letztere Tätigkeit in Betracht komme, sei er i. S. des § 4 des Staatshaftungsgesetzes ein „für den Dienst des Kreises angestellter" Beamter; nur soweit hafte der Kreis für seine Amtspflichtverletzungen. Entscheidend sei also, in welcher der beiden Eigenschaften der Landrat bei den angeblichen Amtspflichtverletzungen gehandelt habe. (Urt. III. 137/20 v. 2. Nov. 1920.)

Betriebsstörungsklausel. Schuldhafte Herbeiführung des Klauselfalles durch den Schuldner. Klägerin kaufte Ende 1913 von d. Bekl. 100 000 englische Pfund Baumwollzwirn. Lieferung und Abnahme sollten spätestens Ende 1914 erfolgen. Streiks, Feuer, Arbeitermangel, Arbeiteraussperrung und sonstige Betriebsstörungen sollten d. Bekl. von der Verpflichtung rechtzeitiger Lieferung entbinden und die Frist um die Dauer der Störung verlängern. Bekl. machte bis Mai 1915 Teillieferungen und erklärte im Anschluß an vorangegangenen Briefwechsel dann der Kläg., das Rohmaterial sei aufgearbeitet und die vollständige Erledigung des Vertrages infolge des Krieges unmöglich. Kläg. meint, daß die Bekl. es schuldhaft unterlassen habe, sich rechtzeitig die erforderliche Menge Baumwolle zu beschaffen, und verlangt Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Bekl. berief sich u. a. auf die Klausel. Kläg. erwiderte, Bekl. habe gleich nach Kriegsausbruch einige Baumwollieferanten aus der Lieferpflicht entlassen. LG. wies ab. OLG. erklärte den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt; RG. hob auf und wies die Berufung der Bekl. zurück. Nach der Feststellung des BerGer. sei schon anfangs 1915 die Beschaffung von Baumwolle mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen; derartiger Rohstoffmangel falle aber unter die Betriebsstörungsklausel. Im vorliegenden Falle könnten unter Betriebsstörungen nicht nur solche verstanden werden, die auf rein technischem Gebiete liegen. Selbst wenn es der Bekl. als Fahrlässigkeit anzurechnen sei, daß sie ihre Lieferanten von der Lieferpflicht entbunden habe, so könne dies Verhalten angesichts der damaligen ungeklärten Lage des Baumwollmarktes, ihrer großen Bestände (die allerdings zur vollständigen Erfüllung aller Schlüsse nicht hinreichten) und der Hoffnung auf eine nur kurze Dauer des Krieges nicht als ein Verstoß gegen Treu und Glauben oder als böswillige Verletzung der Verkehrssitte bewertet werden. Nur letzterenfalls wäre die Berufung auf die Klausel ausgeschlossen. Habe die Anrufung der Klausel d. Bekl. im Mai 1915 bei Ablehnung der Restlieferung noch zugestanden, was zu bejahen sei, so genüge auch die spätere Geltendmachung im Prozeß. Zunächst wurde zwar durch die Klausel nur die Lieferpflicht verlängert; inzwischen sei aber durch den Krieg und die Unterbindung jeder Baumwolleinfuhr gänzliche Unmöglichkeit eingetreten. (Urt. I 170/20 v. 20. Nov. 1920.)

Gebrauchsmuster. Offenkundige Vorbenutzung. §§ 1, 6 GebrMSchGes. Kl. verlangt Feststellung der Nichtigkeit eines GebrM., betr. eine Bäckerei-Misch- und Knetmaschine, nachdem die Schutzfrist während des Rechtsstreites abgelaufen war. Vor Anmeldung des GebrM. habe in der Fabrik ein Probekneten in Gegenwart eines Bäckermeisters und dessen Gesellen stattgefunden, dann sei die Maschine am Tage vor Eröffnung einer Ausstellung im Ausstellungsraume wieder zusammengesetzt und bei abgehobener Schutzhaube leer gelaufen. OLG. und RG. verwarfen beide Angriffe. Das Probekneten sei nicht als Benutzungsvorgang, sondern als der Abschluß der Erprobung der Maschine einschl. der geschützten Vorrichtung anzusehen; bzgl. der letzteren sei also die erfinderische Tätigkeit noch nicht abgeschlossen gewesen. Deshalb könne die Frage der Offenkundigkeit dieses Vorganges unerörtert bleiben; keinesfalls aber könne nachträglicher Verrat einer zur Geheimhaltung verpflichteten, bei der Benutzung zugezogenen Person die Benutzung zu einer von vornherein offenkundigen machen. Auch die Vorgänge im Ausstellungsraum vor Eröffnung der Ausstellung seien unerheblich; sie hätten lediglich die Vorberatung für die Schaustellung auf der Ausstellung nach ihrer Eröffnung bezweckt. Dieser Zweck entscheide. In einem Vorzeigen könne eine Benutzung nur erblickt werden, wenn eine solche Vorzeigung beabsichtigt sei. Anderenfalls würde in vielen Fällen der Schutz illusorisch gemacht werden, welchen das (hier nicht in Frage kommende) Gesetz v. 18. März 1904 betr. Schutz der Erfindungen usw. auf Ausstellungen gegen die mit der Schaustellung verbundene offenkundige Benutzung gewähre. (Urt. I 112/20 v. 27. Nov. 1920.)

Verzicht auf Rechtsmittel im Scheidungsprozeß. § 515 ZPO. Das LG. hatte der Scheidungsklage des Mannes stattgegeben, die gleichfalls auf Scheidung gerichtete Widerklage der Frau abgewiesen. Die Frau legte Berufung ein mit dem Antrag, auch Kl. für schuldig zu erklären. Nunmehr schlossen die Parteien privatschriftlich einen Vergleich, in dem die Frau die Berufung zurücknahm und die Bestimmung über das Kind ausdrücklich dem Gericht überlassen wurde. Als der Mann sich auf diesen Vergleich berief, wendete die Bekl. ein, er sei wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig. Dieser Einwand wurde vom OLG. und RG. verworfen, weil der Vergleich nicht der Erleichterung der Scheidung diene. Das LG.-Urteil, soweit es auf Scheidung lautete, war mit der Berufung nicht angefochten. Eine sittliche Pflicht, die Widerklage auf Scheidung zu erheben oder fortzuführen, habe für die Bekl. nicht bestanden. Der Fürsorge für das Kind sei durch die besondere Vertragsbestimmung genügend Rechnung getragen. Dagegen wurde in beiden Instanzen der weitere Einwand der Bekl., sie sei durch Bedrohung zur Unterschrift des Vergleiches gezwungen worden und habe ihn angefochten, für rechtlich zulässig erklärt. (Urt. V. 264/20 v. 4. Dez. 1920.)

Armenrecht. Anordnung der Nachzahlung. Zuständigkeit. §§ 121, 125 ZPO. Antragsteller hatte den Kläger vor dem RG. als Armenanwalt vertreten. RG. hatte das Urteil des BerGer aufgehoben, die Sache an das BerGer. zurückverwiesen und die Entsch. über die Kosten der Revisionsinstanz dem künftigen Urteil vorbehalten. Antragsteller trägt vor, das BerGer. habe jetzt endgültig zugunsten des Klägers erkannt und der Bekl. alle Kosten auferlegt, auch beschlossen, beiden Teilen das Armenrecht zu entziehen, da beide Teile nicht mehr bedürftig seien. Antragsteller bittet, dem Kläger das Armenrecht auch für die frühere Revisionsinstanz zu entziehen. RG. lehnt ab: Die Entziehung des AR. wirke nur für die

Digitized by Google

Zukunft; für eine Anordnung der Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die arme Partei befreit war, sei nicht das RG. zuständig, sondern nach rechtskräftiger Beendigung des Rechtsstreites das Gericht 1. Instanz; bis dahin das Gericht, welches das AR. zuletzt bewilligt hatte. Das würde hier das BerGer. sein, und zwar auch hinsichtlich der Kosten der früheren Revisionsinstanz. (Beschl. IV. 512/19. v. 6. Dez. 1920.)

Unzumutbarkeit der Erfüllung wegen Preissteigerung. Wertsersatz für bereits erfolgte Gegenleistung. §§ 157, 242, 323 ff., 631 ff., 651 BGB. Im April 1915 verpflichtete sich die Bekl., dem Kl. nach Eintritt des Friedens ein Auto bestimmter Art unter Zurücknahme des gebrauchten Wagens des Kl. gegen eine Aufzahlung von 13 720 M. zu liefern. Im April 1916 empfing sie den gebrauchten Wagen des Kl. zurück und verkaufte ihn für 6000 M. weiter. März 1919 verlangte sie vom Kl. Erhöhung der Vergütung für den bestellten Wagen. Kl. lehnte ab und klagte auf Erfüllung zum Vertragspreis, hatte aber in keiner Instanz Erfolg. Das OLG. stellte fest, daß die Umwälzung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete die Betriebsverhältnisse in der Fabrik der Bekl. derart verändert und verteuert habe, daß die 1915 einschl. des Normalverdienstes auf etwa 20 000 M. berechneten Herstellungskosten des bestellten Wagens jetzt (1920) etwa 300 000 M. betragen würden, und die Bekl., die zahlreiche ähnliche Lieferungsverträge noch laufen habe, ruiniert sein würde, wenn sie zu den Vertragspreisen liefern müsse. RG. billigte den hieraus gezogenen Schluß, daß eine Aufrechterhaltung des Erfüllungszwanges mit Rücksicht auf Treu und Glauben und die Verkehrssitte nicht mehr vereinbar wäre und darum der Bekl. die Lieferung nicht zuzumuten sei. Der Umstand, daß der gebrauchte Wagen an Zahlungs Statt zur Abgeltung des kleineren Teiles des Werklieferungspreises gegeben werden sollte, ändere nichts an dem Charakter des Geschäfts als eines Werklieferungsvertrages. Dieser zeige nicht den stark spekulativen Einschlag, der Kaufgeschäften über Gattungswaren im Großhandel eigen sei und für solche Geschäfte den Satz rechtfertige, daß aus dem Steigen der Preise ein Befreiungsgrund nicht herzuleiten sei. Auch daß es sich hier um einen Kataloggegenstand handle, mache keinen Unterschied. Zwar sei die Bekl. möglicherweise nicht imstande, den vom Kl. in Zahlung gegebenen gebrauchten Wagen dem Kl. zurückzuverschaffen. Nach Behauptung des Kl. sei der Wert dieses Wagens inzwischen bis auf 50 000 M. gestiegen, während die Bekl. ihm nur den von ihr erzielten Preis von 6000 M. nebst Zinsen vergüten will. Die Frage, ob der Bekl. die übernommene Leistung noch zuzumuten sei, verlange die Berücksichtigung der Interessen auch des Kl. Sollte dem Besteller aus der Vertragsauflösung ein positiver Schaden erwachsen, dessen Höhe dem für den Lieferungspflichtigen bei Aufrechterhaltung des Vertrages entstehenden Schaden gleich- oder nahekomme, so müsse § 242 BGB. sinngemäß zur Aufrechterhaltung der Leistungspflicht des Unternehmers führen; dessen etwaige Verpflichtung, bei Aufhebung des Vertrages dem Besteller den diesem erwachsenden Schaden zu ersetzen, genüge nicht. Vorliegend sei klar, daß der dem Kl. aus der Lösung des Vertrages entstehende Schaden weit hinter dem Schaden zurückbleibe, der die Bekl. treffen würde, wenn sie den Vertrag erfülle. In Anwendung der §§ 323 ff. BGB. bleibe der Vertrag aufgelöst, auch wenn die Bekl. nicht imstande wäre, dem Kl. seinen alten Wagen wieder zu verschaffen. Zwar habe die Bekl. dem Kl. den Wert jenes Wagens zu ersetzen, aber die zweifelhafte Frage, nach welchem Zeitpunkt dieser Wertsersatz zu bestimmen sei, gehöre nicht in diesen Prozeß. (Urt. VII. 318/20 v. 10. Dez. 1920.)

Bindung des Gerichts an Entscheidungen des Mieteinigungsamtes. §§ 2 und 7. MieterschutzVO. v. 23. Sept. 1918. Der Kläger hatte den Bekl. auf Zahlung rückständiger Miete für seine Geschäftsräume verklagt und ihm gekündigt. Das vom Bekl. angerufene MEA. erklärte die Kündigung für unwirksam, verlängerte das Mietverhältnis unter den bisherigen Bedingungen auf 1 Jahr und verpflichtete den Bekl., die rückständige Miete in Zuschlägen zum laufenden Mietzins zu bezahlen, widrigenfalls der Bekl. Räumung verlangen dürfe. Obwohl der Bekl. die ihm hierdurch auferlegten Pflichten erfüllte, verlangte der Kläger im Prozeß die sofortige Zahlung aller rückständigen Mietzinsen, wurde aber in allen Instanzen abgewiesen, vom RG. aus den Gründen: Nach § 7 der MSchVO. sei nicht nur eine Klage gegen den Spruch des MEA. ausgeschlossen, sondern der Inhalt dieses Spruches sowohl für die Parteien wie für das Gericht sachlich bindend, vorausgesetzt, daß sich das MEA. dabei in den Grenzen seiner Zuständigkeit halte. Letzteres sei allerdings vom ord. Gerichte zu prüfen. Diese Grenzen seien vorliegend nicht überschritten. Nach § 2 MSchVO, dürfen dem Mieter auch andere Verpflichtungen als eine Erhöhung des Mietzinses auferlegt werden. Daraus sei aber nicht zu folgern, daß jede Regelung unzulässig sei, die dem Mieter nicht nur Pflichten auferlege. Vielmehr sei jede Regelung zulässig, die in einem inneren ursächlichen Zusammenhang mit der Frage stehe, zu deren Entscheidung das MEA. unmittelbar berufen sei. Diese Voraussetzung sei gegeben; der Kläg. sei danach gehindert, mehr an Mietszins einzuklagen, als ihm nach dem Beschl. des MEA. zustehe. (Urt. III 229/20 v. 10. Dez. 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 216 StrGB. Tötung eines anderen auf sein Verlangen im Fall des beiderseitigen Beschlusses, gemeinsam zu sterben. Die Rev. des aus § 216 StrGB. mit Bezug auf den Tod der Buchhalterin R. verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Die Annahme der Rev., daß der Angekl. zum Tode der R. überhaupt nichts beigetragen, also etwa nur geduldet habe, daß sie die von ihm geschaffene Gelegenheit, in einem mit Gas erfüllten Zimmer den Tod zu finden, benutze, widerspricht dem vom LG. festgestellten Sachverhalte. Danach haben beide gemeinsam Vorkehrungen zur Herbeiführung ihres Todes getroffen, jeder wollte zum Tode des anderen mitwirken. Es kann sich demnach nur fragen, ob damit die Tat als eigene gewollt war, oder ob lediglich der Wille bestand, das Tun des anderen zu fördern. Es handelte sich somit um die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Beihilfe. Ob aber der eine oder der andere Sachverhalt gegeben ist, unterliegt im wesentlichen der für das RevGericht verschlossenen Prüfung des Tatrichters. Rechtlich ist die Annahme des LG., daß der Angekl. die Tötung der R. als eigene Tat wollte, nicht zu beanstanden, dies um so weniger, als die R. den Angekl. ausdrücklich gebeten hat, die Gashähne zu öffnen, also seinerseits den entscheidenden Schritt zu tun. Zu Unrecht findet die Rev. solche Feststellung (des LG.) mit der Absicht der beiden, gemeinsam in den Tod zu gehen, unvereinbar. Beide hatten, wie das LG. für erwiesen erachtet, beschlossen, gemeinsam zu sterben. Damit ist durchaus vereinbar, daß die R., als sie in der Nacht aufwachte, auf Ausführung des vorher nur allgemein in Aussicht genommenen Planes durch den Angekl. drang. (Urt. II. 905/20 v. 27. Aug. 1920.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Geh. Rat, Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

Bezugsrechte unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer. (KapEStG. § 2 Abs. 1 I 1 und Abs. 2.) Sie stellen Kapitalvermögen, nicht Erträge aus solchem dar; auch gibt es bei ihnen keine Geldleistung, von der der Schuldner den Steuerbetrag, wie im § 9 Abs. 1 KapEStG. vorgeschrieben, abziehen könnte. (Gutachten I. D. 4/20 v. 14. Dez. 1920.)

= **Die Banken sind nach § 177 RAbgO. verpflichtet, auch über Guthaben ihrer Kunden** aus der Zeit vor Inkrafttreten der ReichsabgabenO. Auskunft zu geben. § 209 Abs. 1 RAbgO. gibt aber dem Auskunftspflichtigen ein durch die Rechtsmittel verfolgbares Recht darauf, daß die Finanzbehörde nicht unter Mißbrauch ihres Ermessens den Auskunftspflichtigen zur Auskunftserteilung anhält, wenn Verhandlungen mit dem Pflichtigen zum Ziele führen oder Erfolg versprechen. Letzteres wird regelmäßig der Fall sein; denn der Pflichtige ist meist im Besitze halbjährlicher Kontenauszüge seiner Bank und kann diese vorlegen. (Urt. III. A. 149/20 v. 18. Dez. 1920.)

Digitized by Google

Eine erzwingbare Anordnung i. S. des § 283 Abs. 1 Satz 1 RAbgO. ist eine solche, die im allgemeinen (an sich) nach § 202 erzwungen werden kann. Deshalb steht die Rechtsbeschwerde deswegen auch öffentlichen Behörden zu, obwohl gegen diese Zwangsmittel nach § 202 Abs. 5 a. O. unzulässig sind. Oeffentliche Sparkassen sind in Preußen öffentliche Behörden, wenn aus ihren Satzungen nichts anderes zu entnehmen ist. (Urt. III. A. 134/20 v. 22. Dez. 1920.)

= **Kriegsgeschäftsjahr i. S. von § 17 KrAbgGes. 1919.** Der Veranlagung einer Gesellschaft m. b. H. zur Kriegsabgabe 1919 ist der Zeitraum des 5. Kriegsgeschäftsjahres, wie er sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt, zugrunde zu legen. Stellt eine Gesellschaft m. b. H. ihre Bilanz zu einem anderen als zu dem im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeitpunkt auf, so hat das nicht die Wirkung der Verlegung des satzungsmäßigen Geschäftsjahrs. Eine Verlegung bereits abgelaufener Geschäftsjahre für Zwecke der Steuerveranlagung ist aber auch dann unzulässig und unbeachtlich, wenn sie durch eine nachträgliche formrichtige Aenderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen wird. (Urt. I. A. 222/20 v. 30. Dez. 1920.)

= **Wird die Verzinsung eines erstatteten Steuerbetrags** verlangt, aber abgelehnt, so sind wegen dieser Nebenforderung dieselben Rechtsmittel zulässig wie gegen Ablehnung des Steuererstattungsanspruchs; § 223 Satz 1 RAbgO. (Urt. III. A. 145/20 v. 30. Dez. 1920.)

= **Bilanzaufstellung (§ 16 KrAbgG. 1916).** Die Steuerbehörde kann nicht verlangen, daß bei rechtlichen Zweifeln an der Gültigkeit eines gegen die Gesellschaft geltend gemachten Anspruchs die Abgabepflichtige diesen Anspruch verneint und deshalb nicht in ihre Bilanz aufnimmt. Wie sich die Gesellschaft bei der Bilanzaufstellung dazu stellen will, ist vielmehr eine Frage ihres vernünftigen kaufmännischen Ermessens im Einzelfall. (Urt. I. A. 192/20 v. 7. Jan. 1921.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Vizepräsid. des KG. Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Steht einer Stadtgemeinde, die einen Polen deutscher Reichsangehörigkeit im Wege der Armenpflege unterstützt hat, das Recht zu, die Bestellung eines Pflegers für diesen zur Ausübung des Optionsrechts zu beantragen? Eine Geisteskranke, die unter Pflegschaft stand, im Kreise Schlochau geboren war, war auf Kosten einer preußischen Stadt in einer Irrenanstalt untergebracht. Der Magistrat beantragt jetzt, die Pflegschaft dahin zu erweitern, daß der Pfleger für seine Pflegebefohlene das Optionsrecht gemäß Art. 91 des FrV. (Wahl der polnischen Staatsangehörigkeit) ausüben könne. AG. und LG. haben den Antrag abgewiesen. Die weitere Beschw. des Magistrats ist zurückgewiesen. Ein Beschwerderecht des Magistrats ist nicht anzuerkennen. Ein solches auf Grund des § 20 FGG. kommt nicht in Frage, da der Magistrat kein Recht auf die Bestellung des Pflegers mit dem von ihm bezeichneten Wirkungskreise hat. Aber auch ein solches auf Grund des § 57[3] kann im Gegensatz zum LG. nicht anerkannt werden. Das „rechtliche Interesse" erblickt das LG. darin, daß der Magistrat, wenn der zu bestellende Pfleger namens der Pflegebefohlenen für die polnische Staatsangehörigkeit optieren würde, berechtigt sein würde, die Ausweisung der unterstützungsbedürftigen Pflegebefohlenen als Ausländerin zu verlangen und damit der Unterstützung ledig zu werden. Diese Darlegung des rechtlichen Interesses ergibt ihre Unschlüssigkeit. Insbes. geht daraus hervor, daß noch nicht die Bestellung des Pflegers allein geeignet ist, die Beziehungen des Magistrats zur Pflegebefohlenen i. S. der Ermöglichung ihrer Ausweisung zu beeinflussen, daß vielmehr als für die Rechtsausübung erheblich erst die vom pflichtmäßigen Ermessen abhängige Erklärung des Pflegers hinzukommen muß, daß er vom Optionsrecht Gebrauch mache. Rechtsbeziehungen zwischen dem Magistrat und der Pflegebefohlenen bestehen nur infolge der armenrechtlichen Unterstützungsbedürftigkeit der Pflegebefohlenen. Diese könnten dadurch gelöst werden, daß die Pflegebefohlene die Ausländereigenschaft erlangt und dann ausgewiesen wird. Dies könnte nur auf Grund der Erklärung des Pflegers erreicht werden, und auf eine solche hat der Magistrat keinen Rechtsanspruch. Daraus ergibt sich, daß die Pflegerbestellung mit einem Rechtsanspruch des Magistrats nicht im Zusammenhang steht, daß vielmehr der Magistrat mit der Beschwerde ein rein wirtschaftliches Interesse verfolgt, insofern es ihm von Vorteil wäre, wenn durch Abgabe einer Erklärung des Pflegers die Ausweisung der Pflegebefohlenen ermöglicht würde. Es kommt daher nicht in Frage, ob zur Ausübung des Optionsrechts überhaupt ein Pfleger bestellt werden kann. Die Beschwerde war schon mangels Beschwerderechts des Magistrats zurückzuweisen. (Beschl. Ia X 46/21 v. 4. Febr. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Verhältnis des preußischen Preßgesetzes zu Art. 118 Reichsverfassung. Die Angeklagten hatten ohne Genehmigung der Polizeibehörde an öffentlichen Orten in A. Plakate angeschlagen, in denen zum Massenprotest gegen das damals geplante Betriebsrätegesetz aufgefordert wurde. Schöffengericht wie Strafkammer hielten §§ 10, 41 des preuß. Preßgesetzes v. 12. 5. 1851 nicht für anwendbar, weil diese durch Art. 118 RV. aufgehoben seien. Der Senat vertrat den entgegengesetzten Standpunkt. Das Recht der freien Meinungsäußerung wird als eins der Grundrechte jedes Deutschen in Art. 118 RV. anerkannt, und der Wortlaut ergibt, daß diejenigen, die ihre Meinung äußern wollen, auch die allgemeinen Gesetze zu beachten haben und keineswegs mit Bezug auf ihre Meinungsäußerung der Bestrafung wegen Verletzung dieser Gesetze entzogen sein sollen. Von einer Aufhebung solcher allg. Gesetze kann hiernach nicht die Rede sein. Jeder ist berechtigt, seiner Meinung durch Herstellung eines Plakats Ausdruck zu geben; will er die Plakate aber auf öffentlichen Straßen anheften, so muß er die einschlagenden allg. Gesetze beobachten. In Preußen hat er die durch § 10 preuß. Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 vorgeschriebene Erlaubnis der Ortspolizeibehörde vorher einzuholen. Die Strafkammer scheint den Begriff der allg. Gesetze i. S. des Art. 118 RV. verkannt zu haben, sonst hätte sie zu gleichem Ergebnis gelangen müssen. Denn sie erkennt selbst an, daß die freie Meinungsäußerung, abgesehen von dem Fall der damit verbundenen Verletzung anderer Gesetze, für zulässig erklärt ist; es sei aber nicht erfindlich, aus welchen Gründen Plakate davon eine Ausnahme machen sollten. Eine solche kommt nicht in Frage; das Anheften der Plakate unterfällt § 10 des preuß. Preßges. Hierbei ist es ohne Unterschied, ob man das Anheften des Plakats als eine Form der Aeußerung der durch den Inhalt vertretenen Meinung ansieht oder davon ausgegangen wird, daß die Meinungsäußerung durch den vom Willen der Angekl. unbeeinflußten Druck der Plakate vollendet war und die Angekl. keine Meinung äußern wollten, vielmehr nur als Anhefter im Auftrage anderer tätig waren. (Urt. S. 932/20 v. 26. Nov. 1920).

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Vizepräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Lustbarkeitssteuer. Veranstaltungen, welche ihrem Wesen nach keine Lustbarkeiten sind, können von den Gemeinden nicht im Wege der Steuerordnung der Lustbarkeitssteuer unterworfen werden. Sie können auch nicht durch Aufstellung eines Unterscheidungsmerkmals, welches zu dem Begriffe der Lustbarkeit an sich nicht gehört, zu einer solchen umgestempelt werden. Der Umstand aber, daß eine Veranstaltung in der Absicht, dadurch Gewinn zu erzielen, unternommen wird, ist für das Wesen einer Lustbarkeit kein Unterscheidungsmerkmal. Dem steht auch das in Bd. 32 S. 104 der Entsch. des OVG. abgedr. Urt. nicht entgegen. (Mit näherer Ausführung hierüber Urt. II C. 60/19 v. 24. Febr. 1920.)

Uferlinie. Aufgabe der Uferlinienfestlegung nach dem Wasserges. v. 7. April 1913 ist immer nur die Festlegung der natürlichen Grenze zwischen Wasserlauf und Ufergrundstück, die dann ihrerseits für die Eigentumsgrenze in Betracht kommt; die Begrenzung des Eigentums ist

Digitized by Google

nur eine mittelbare Folge der Uferlinienfestlegung. Nur im öffentlichen Interesse und in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren erfolgt die Festlegung durch die Wasserpolizeibehörde, weil von ihr öffentlich-rechtliche Beziehungen abhängen. Muß eine Uferlinie so gelegt werden, daß unterhalb derselben noch Eigentum der Anlieger abgeschnitten wird, so bleibt diesen die Wahrung ihrer Ansprüche unbenommen, die sie im Enteignungsverfahren oder im sonstigen Streitfalle vor den ord. Gerichten zum Austrage bringen können. Durch die Festlegung der Uferlinie wird der Anlieger in der Verfolgung seiner Rechte nicht beeinträchtigt und der Entschädigungsfrage nicht vorgegriffen. (Urt. III B. 29/19 v. 4. März 1920.)

Aufhebung allein eines Einspruchsbeschlusses. Der Bezirksausschuß hat sich in der Entsch. darauf beschränkt, den auf den Einspruch der Kläg. ergangenen Bescheid des beklagten Oberbürgermeisters aufzuheben. Eine solche Entsch. kann stattfinden, wenn der Bescheid eines Gemeindevorstandes formell rechtswidrig ist, also wenn z. B. überhaupt keine Heranziehung stattgefunden hatte oder kein Einspruch erhoben worden ist, oder wenn die Amtsstelle, welche den Bescheid erlassen hatte, hierzu gesetzlich nicht berufen war. Wenn aber, wie hier, kein derartiger Fall vorliegt, sondern der erlassene Bescheid an sich formell zulässig war, so bildet den Gegenstand des Angriffs als Klage nicht lediglich der Bescheid, sondern die Steuerveranlagung selbst, deren Abänderung die Klägerin gemäß § 70 Abs. 2 KommAbgG. beansprucht. Der Verwaltungsrichter hat über diesen Anspruch sachlich zu entscheiden. Da der Bezirksausschuß dies unterlassen hat, war seine Entsch. aufzuheben. (Urt. VIII. C. 11/20 v. 11. Mai 1920.)

Auflassungserklärung und nicht übereinstimmender Parteiwille. Der Vorderrichter hat die Rechtsgrundsätze nicht berücksichtigt, die das RG. über die Wirksamkeit einer Auflassung bei zwar übereinstimmendem, aber nicht erklärtem Willen der Beteiligten hinsichtlich bestimmter zu den aufgelassenen Grundstücken gehörender Grundflächen ausgesprochen hat (Entsch. d. RG. in Zivilsachen 16, 21; 52, 275; Staudinger, Komm. z. BGB. 3, 5/6 Aufl. III. b β 293), die dahin gehen: deckt sich die erklärte Auflassung nur zum Teil mit dem Willen der Parteien, erstreckte sich die Auflassungserklärung über das ganze Grundstück, während nach der übereinstimmenden Willensmeinung der Parteien nur ein Teil des Grundstücks aufgelassen werden sollte, so wird Eigentum nur insoweit übertragen, als dies dem wahren Willen der Parteien entspricht; der durch den Parteiwillen nicht gedeckte Teil der Auflassungserklärung ist nichtig, und insoweit verbleibt dann auch dem bisherigen Eigentümer sein Eigentum. Diesen Rechtsgrundsätzen schließt sich auch der Gerichtshof an. (Urt. IV. C. 145/19 v. 29. April 1920.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Bestimmungen des zuständigen Gerichts auf Grund des § 36 ZPO. Die Firma N. will gegen die Firma M. auf Abnahme verkaufter Waren klagen, die laut einheitlichen Vertrags teils ab Fabrik A (Landgericht W.), teils ab Fabrik B (Landgericht D.) zu liefern sind. Ihr Gesuch, zur Vermeidung eines gleichartigen doppelten Rechtsstreites auf Grund des § 36 ZPO. das LG. W. als zuständiges Gericht zu bestimmen, wird mangels gesetzlicher Grundlage abgewiesen. Nr. 3 des § 36 kommt nicht in Frage, weil es sich nicht um die Verklagung mehrerer Personen handelt; Nr. 2 ist nicht anwendbar, weil keine Ungewißheit hinsichtlich der Zuständigkeit besteht. Die anderen Nummern des § 36 treffen nach dem Sachverhalt von vornherein nicht zu. Durch die Nichtanwendung des § 36 ist die Gesuchstellerin nicht an der Rechtsverfolgung gehindert. (Beschl. ZivSen. IV. 36/20 v. 20. Sept. 1920.)

Zuständigkeit zur Entscheidung des zwischen einem nichtbayerischen und einem bayerischen Amtsgerichte bestehenden Streites über die Uebernahme einer Vormundschaft. Die in Frage kommenden Gerichte gehören verschiedenen Ländern an. Sie liegen nicht im Sprengel desselben OLG. An sich ist daher das RG. das gemeinschaftliche obere Gericht. An dessen Stelle tritt aber nach der Fassung, die § 46 FGG. durch Art. VI des Ges. v. 22. Mai 1910 betr. die Zuständigkeit des RG. erhalten hat, das OLG, zu dessen Bezirk das Gericht gehört, an welches die Vormundschaft abgegeben werden soll. Diese oberlandesgerichtliche Zuständigkeit ist für Bayern nirgends dem Obersten Landesgericht übertragen. (Beschl. ZivSen. IV. 41/20 v. 6. Okt. 1920.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Rechtliche Stellung der Einwohnerwehr. Nach § 435 StrPO. kann sich als Nebenkläger anschließen, wer nach § 414 ebd. als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist. Nach § 414 Abs. 2 StrPO. steht die Befugnis, wegen Beleidigung Privatklage zu stellen, auch denj. zu, denen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist. Hierzu zählen nach § 196 StrGB. die bewaffnete Macht und Behörden. 1. Die Beschwerde gegen die Verweigerung der Zulassung als Nebenkläger stützt sich darauf, daß die Einwohnerwehr Bayerns als bewaffnete Macht i. S. des § 196 StrGB. zu erachten sei. Die bayer. Regierung vertrat stets den Standpunkt, daß die Einwohnerwehr nicht zur bewaffneten Macht gehört, die auf Grund militärischer Organisation überwiegend zum Schutze des Vaterlandes gegen äußere Feinde zu dienen hat. Nach dem FrV. wäre dies auch nicht zulässig. Nach § 2 der Satzungen ist der Zweck der Einwohnerwehr Schutz gegen außerordentliche Gefahren, von denen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist, und Unterstützung der Behörden in der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Aus § 113 Abs. 3 StrGB. ergibt sich so recht die Unterscheidung zwischen Mannschaften der bewaffneten Macht und den Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr. Nur zur letzteren Art von Wehren kann die Einwohnerwehr gezählt werden, nicht zur bewaffneten Macht. 2. In zweiter Linie macht die Beschwerde geltend, die Einwohnerwehr Bayerns sei eine Behörde i. S. des § 196 StrGB. Behörde ist jedes Organ der Staatsgewalt, das dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung des Zweckes des Staates tätig zu sein (RG. Str. E. 18 S. 249). Eine Behörde kann nur durch einen Akt der Staatsgewalt geschaffen werden, was bei der Einwohnerwehr nicht zutrifft. Die Einwohnerwehr bezeichnet sich in ihren Satzungen als private selbständige Einrichtung. Der Landesverband ist eingetragener Verein. Es fehlen also alle Voraussetzungen für eine Behörde. Die Einwohnerwehr zählt nicht zu den in § 196 StrGB. aufgeführten beleidigungsfähigen Korporationen. Die Beschwerde ist deshalb unbegründet. (BeschwReg. I. 105/21 v. 21. Jan. 1921.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Beiordnung eines Notanwalts wegen verweigerten Teuerungszuschlags. § 33 RAO. Der Verkl. will den Teuerungszuschlag, den die Anwälte vereinbart haben, nicht zahlen und findet deshalb keinen Anwalt. Sein Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts ist begründet. § 33 RAO. unterscheidet nicht, aus welchem Grunde die Partei keinen Anwalt findet. Nach Wortlaut und Sinn ist er anwendbar. Das Gesetz gibt dem Anwalt das Recht, die Vertretung abzulehnen, wenn ihm die geforderten Zuschläge nicht zugesichert werden. Es muß aber, da es für die Anwaltsprozesse die Parteien zwingt, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, Fürsorge treffen, daß eine Partei, die bereit ist, alles, was das Gesetz von ihr verlangt, zu erfüllen, einen Anwalt zu ihrer Vertretung findet Es wählt dazu nicht den Weg des Kontrahierungszwanges, wobei eine andere als die gesetzliche Gegenleistung kaum möglich wäre, sondern den Weg des § 33, wobei auch der Notanwalt nur die gesetzlichen Gebühren berechnen darf. (Beschl. des 2. ZivSen. W. 135/20 v. 17. Dez. 1920.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 9—10. Berlin, den 1. Mai 1921. 26. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 2 M. u. 20% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 2 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Vereinheitlichung und Vereinfachung der Reichsverwaltung.

Von Reichsminister des Innern Koch, Berlin.

A. Der gegenwärtige Zustand.

Die Vermehrung des Beamtenapparats gegenüber der Vorkriegszeit beruht zu einem großen Teil auf sachlichen Gründen, zu einem anderen Teil auf Mängeln in der Organisation, die aber in den meisten Fällen nicht neu sind, sondern infolge der Vermehrung der sachlichen Aufgaben nur noch schärfer hervortreten als früher.

Eine Reihe neuer Aufgaben sind den Ministerien durch den Krieg erwachsen. Das gesamte Ernährungswesen ist erst durch den Krieg eine öffentliche Angelegenheit geworden. Der ungeheure Apparat des Kriegsversorgungswesens beim Arbeitsministerium ist eine Kriegsfolge, die zahlreichen Ueberreste der öffentlichen Bewirtschaftung wichtiger Güter im Reichswirtschaftsministerium und Reichsernährungsministerium gehören gleichfalls hierher. Nur als eines von vielen Beispielen möge die Papierbewirtschaftung im Reichswirtschaftsministerium und im Zusammenhang damit die Zuteilung von Zeitungspapier und die Zuschußgewährung an die Zeitungen durch eine beim Reichskanzler bestehende Kommission benannt werden.

Eine Folge des Friedensvertrags ist die Entschädigung der Reeder, der Auslanddeutschen, der Kolonialdeutschen, der Elsaß-Lothringer und Ostdeutschen. Auch die Zentralausgleichstelle im Reichsministerium des Innern, die der Unterbringung elsaß-lothringischer und durch Behördenwegfall freigewordener Reichsbeamter dient, gehört hierher. Die Personalvermehrung im Auswärtigen Amte ist mindestens teilweise eine Folge des Friedensvertrags. Die Bearbeitung der Angelegenheiten Oberschlesiens, der besetzten Gebiete, der Aufrechterhaltung der Beziehungen zu den fremder Souveränität unterworfenen Deutschen ist durch den Krieg erforderlich geworden. Auch die Ostjudenfrage ist in ihrem neuen Umfang eine Folge der veränderten politischen Sachlage. Die Beispiele lassen sich vervielfachen.

Im Zusammenhange damit stehen die durch die Revolution, die Emanzipation der Arbeiterklasse und die Unruhe unseres aus dem Geleise gekommenen Volkes entstandenen Mehrarbeiten. Es sei nur an die Arbeiten für die Neuordnung des Beamtenwesens im Reichsministerium des Innern und die Verhandlungen über das Streikrecht der Beamten sowie an die Schlichtungstätigkeit des Reichsarbeitsministeriums erinnert. Auch die Notwendigkeit einer Beobachtung des politischen und gemeinen Verbrechertums von Reichs wegen, ohne die überhaupt nicht einheitlich und zielbewußt gearbeitet werden kann, gehört hierher.

Ferner hat die Verfassung dem Reiche erhebliche Mehraufgaben gebracht. Es braucht hier nicht untersucht zu werden, ob das in vollem Umfange nötig gewesen wäre. Jedenfalls wäre die Reichseinheit nach Wegfall des Heeres und nach Verminderung der natürlichen Anziehungskraft, die ein blühendes und mächtiges Reich hat, gefährdet gewesen, wenn das Reich nicht neue Klammern erhalten hätte. — Was zunächst das Verkehrswesen angeht, so pflegt bei allen Uebersichten über die Vermehrung des Reichsbeamtentums die Zahl der Eisenbahnbeamten mitgezählt zu werden, obwohl dieselbe Zahl von Beamten in den Budgets der Länder verschwunden ist. Daß die Uebernahme des Verkehrswesens auf das Reich im ganzen auf die Dauer infolge der wegfallenden zahllosen Verhandlungen, Reibungen und Konkurrenzmanöver zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Länder nicht zu einer Vermehrung, sondern Verminderung der Beamten führen muß, liegt auf der Hand. Wenn das zu-

Digitized by Google

nächst nicht der Fall ist, so liegt es daran, daß die Uebernahme der Eisenbahnen entgegen meiner Warnung ein Jahr früher, als es die Verfassung vorschreibt, erfolgt und daher überstürzt und unvollkommen durchgeführt ist. — Aehnlich liegt es mit der Steuerverwaltung. Die Uebernahme der Einkommensteuer auf das Reich war eine Notwendigkeit, nachdem sie in so unglaublichem Maße angespannt und für das Reichsbudget nutzbar gemacht werden mußte. Ob man aber die Steuereinschätzung und -hebung nicht wenigstens zunächst Landessteuerbehörden hätte überlassen sollen, ist fraglich. Das Wagnis, das darin lag, daß man ohne eine Uebergangsfrist alle Steuerinstanzen zu reichseigenen machte und die an manchen Stellen guten, an manchen wenigstens für eine Uebergangszeit, brauchbaren Landessteuerbehörden zerschlug, ist in seinem Ergebnis gewiß nicht glücklich ausgeschlagen. Jedenfalls aber kann auf die Dauer keine Rede davon sein, daß durch diese Maßnahmen eine überflüssige Vermehrung der Beamtenschaft stattgefunden hätte. — Wenn die Verfassung auch auf anderen Gebieten eine Erweiterung der Reichsgewalt mit sich gebracht hat, so sprach für dieses Vorgehen der Umstand, daß in den bureaukratisch regierten Ländern, deren Regierungen in ihren Anordnungen und Gesetzen naturgemäß mit Rücksicht auf alle in ihrer Bevölkerung vertretenen Anschauungen eine liberal-konservative Mitte halten, so verschiedenartige Gesetzgebungen nicht zu erwarten sind, wie sie in parlamentarisch regierten Ländern parlamentarische Mehrheiten, die sich zu ihrem Programm bekennen müssen, vor sich bringen. Es ist auch aus diesem Grunde nötig, auf dem Gebiete der Schule, der Religion, der Wohlfahrtspflege, der Polizei, des Sozialisierungs- und Siedlungswesens, des Beamtenwesens gewisse oberste Grundsätze reichsgesetzlich festzulegen, wenn anders das Reich kulturell nicht in Gebilde auseinanderfallen soll, die sich fremd gegenüberstehen und so verschiedenartig eingerichtet sind, daß man z. B. nicht einmal einem Reichsbeamten mit Rücksicht auf seine Kinder den Umzug von einem Lande zum andern zumuten könnte. So unnötig es nun auch ist, alle in der Verfassung geforderten Gesetze alsbald auszuführen, so unerträglich wäre anderseits ein völliger Stillstand für unser politisches Zusammenleben. Es darf z. B. darauf hingewiesen werden, daß nach dem Reichs-Schulgesetze gemäß Artikel 146 Abs. 2 der Reichsverfassung nicht nur die große Mehrzahl der politischen Parteien, sondern auch der Landesregierungen drängt, um Kulturkämpfe und Schulstreiks und Parlamentskrisen zu vermeiden.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß bei den Betrachtungen über ein Anschwellen einzelner Ministerien immer übersehen wird, daß ein Ministerium, das Kolonialministerium, ganz eingegangen ist und den Rest seiner Aufgaben an das Wiederaufbauministerium abgegeben hat, und daß ferner zwei andere Ministerien, das Kriegsministerium und das Marineministerium, mit Rücksicht auf die Forderungen der Entente einen großen Teil ihrer Aufgaben haben abgeben müssen. So sind die Aufgaben der Seebeobachtung an das Reichswirtschaftsministerium, die Aufgaben des Kriegsarchivs an das dem Reichsministerium des Innern unterstellte Reichsarchiv, das Landesvermessungswesen, die Pflege der Kriegergräber im In- und Ausland sowie die Nachweisung der deutschen und feindlichen Kriegsverluste an das Reichsministerium des Innern abgegeben worden. Wenn dafür anscheinend neue Beamtenstellen gefordert sind, so handelt es sich tatsächlich fast durchweg darum, die mit der Bearbeitung betrauten Offiziere mit Rücksicht auf den Friedensvertrag ihrer Offizierseigenschaft zu entkleiden und zu Reichsbeamten zu machen.

Weitere Mehrausgaben entstehen durch die verstärkte Inanspruchnahme der Reichsbehörden durch Reichstag, Reichswirtschaftsrat sowie durch das infolge der Verfassung veränderte Verhältnis zu Preußen. Da ich es aber als die Aufgabe der Reichsregierung ansehe, nicht nur innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereichs organisatorische Aenderungen vorzuschlagen, so sehe ich diese Mehrausgaben nicht als unabänderlich an und komme in meinen Abänderungsvorschlägen darauf zurück.

Ich kann die Tätigkeit der Beamten in anderen Ministerien nicht völlig übersehen. Im ganzen aber kann ich nicht nur für mein Ministerium, sondern auch für einen Teil der übrigen Ministerien erklären, daß derjenige Teil der Beamten, der sich heute mit den Vorkriegsaufgaben beschäftigt, nur ein kleiner Bruchteil der gesamten Beamtenschaft ist. Die meisten Beamten beschäftigen sich mit neu erwachsenen Aufgaben. Sie sind dabei fast durchweg überlastet, und nicht immer gelingt es, die Arbeiten so schnell und gründlich zu erledigen, wie es ihre Wichtigkeit fordert. Wenn dem Reichsministerium des Innern z. B. für die Angelegenheiten des besetzten Gebiets nur ein einziger Ministerialrat zu Gebote steht, und wenn es auch die Ostfragen einschließlich Oberschlesiens nur durch einen einzigen Ministerialrat behandeln lassen kann, so ist das unzureichend. Es ist demgegenüber eine auffällige Erscheinung, wenn in allen Kommissionsbesprechungen über diese Fragen die Länder in der Lage sind, zum mindesten einen Ministerialdirektor oft mit mehreren Dezernenten, herauszustellen, wo dem Reiche die Möglichkeit dazu schlechterdings fehlt. Aehnlich liegt es auf dem Gebiete des Schulwesens. Dabei ist die Arbeitskraft der vorhandenen höheren Beamten vielfach bis zum Uebermaß ausgenutzt. Es wäre verhängnisvoll, wenn man hier brüsk abstreichen wollte, ohne sich klar zu machen, welcher Schaden durch mangelhafte Erledigung dieser Geschäfte angerichtet werden kann. Besonders schlimm aber ist es namentlich für die Ministerien, die der Sachverständigen auf wirtschaftlichem, technischem oder kulturellem Gebiete bedürfen, daß an Sachverständigen von hervorragenden Qualitäten in den Ministerien nicht nur kein Ueberfluß, sondern geradezu Mangel herrscht, und daß sich bei der Geringfügigkeit der Gehälter ein gleichwertiger Ersatz für ausscheidende Kräfte häufig nicht finden läßt.

Ich habe es für erforderlich gehalten, meinem Gutachten diesen Tatbestand vorauszuschicken. Denn ich halte es für unerträglich, daß die Reichsregierung sich immer darauf beschränkt, selbst ein Klagelied wegen Vermehrung der Beamtenstellen zu singen, ohne gleichzeitig aufzuklären, worauf diese Vermehrung zu einem großen Teil beruht. Die Reichsregierung erschüttert ihre Autorität vor der Oeffentlichkeit, wenn sie nur klagt, ohne Abhilfe zu bringen. Volle Abhilfe ist aber, ohne daß sachliche Notwendigkeiten leiden und schwerer wirtschaftlicher und politischer Schaden angerichtet wird, nicht möglich.

Digitized by Google

B. Meine Vorschläge zur Abänderung.

Trotzdem aber ist unverkennbar, daß ein großer Teil der Beamtentätigkeit bei besserer Organisation erspart werden könnte und übrigens schon vor dem Kriege hätte erspart werden können.

I. Verringerung der Ministerien.

Die Gesamtzahl der heutigen Ministerien (12) bleibt hinter derjenigen Frankreichs (15) zurück. Dabei kann nicht eingewandt werden, daß Deutschland noch die bundesstaatlichen Ministerien hätte. Denn vom Standpunkt der Arbeitsersparnis betrachtet, ist die Organisation im unitarischen Frankreich besser als die unsrige, da es leichter ist, Aufgaben an die Präfekten abzugeben, als sich darüber mit den Landesregierungen auseinanderzusetzen. Auch andere Großstaaten haben fast durchweg 10 bis 15 Ministerien. Trotzdem ist eine Verringerung der Ministerien möglich und erwünscht.

Der Reichskommissar für die Vereinfachung hat mit Recht dargelegt, daß durch die Vielheit der Ministerien Reibungen entstehen. Je mehr Ministerien, um so größer die Notwendigkeit, Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kabinetts auszutragen, und zwar auch Meinungsverschiedenheiten über solche Fragen, die nicht von großen politischen Gesichtspunkten beherrscht werden, sondern die nur Fachkundige sachgemäß entscheiden können. „Wenige leitende und verantwortliche Spitzen" muß der Grundsatz jeder vernünftigen Verwaltung sein.

Vor dem Kriege waren 9 Reichsämter vorhanden: Reichsamt des Innern, Auswärtiges, Heer, Flotte, Justiz, Schatz-, Eisenbahn-, Post- und Kolonialamt. Jetzt sind es: Auswärtiges Amt, Reichsministerium des Innern, Reichswirtschaftsministerium, Reichsarbeitsministerium, Reichswehrministerium, Reichsministerium der Justiz, Reichsfinanzministerium, Reichsschatzministerium, Reichsverkehrsministerium, Reichspostministerium, Reichsministerium für Wiederaufbau und Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Unter diesen Vermehrungen ergibt sich die Einrichtung des Verkehrsministeriums aus der Uebernahme der Eisenbahnen und Wasserstraßen. — Die Abtrennung der Wirtschaft und der Arbeit vom Reichsministerium des Innern war zweckmäßig. — Das Arbeitsministerium und das Wirtschaftsministerium unterscheiden sich untereinander vielfach nicht durch die Stoffe, die sie bearbeiten, sondern durch die Tendenz, von der aus sie an die Bearbeitung dieser Stoffe herangehen, indem das eine von dem Gesichtspunkt der Sozialpolitik und das andere vom Gesichtspunkt der Wirtschaftspolitik ausgeht. Daraus ergibt sich die Möglichkeit von Reibungen, allerdings auch der Vorteil einer zweiseitigen Beleuchtung aller dieser Fragen. — Reibungsflächen, wenn auch erheblich geringerer Art, sind auch zwischen dem Wirtschafts- und dem Ernährungsmisterium vorhanden. — Auch auf dem Gebiete des Verkehrswesens würden manche Zeitersparnisse entstehen, wenn sich Eisenbahn und Post nicht immer erst im Kabinett auseinanderzusetzen hätten. Es sei z. B. an die Einrichtung von Automobillinien, die gleichzeitig dem Personenverkehr und dem Postbedürfnisse dienen sollen, erinnert. Auch die Beamtenfragen dieser beiden Ministerien würden glatter und mit geringerer Unzufriedenheit der Beamten erledigt werden, wenn der erklärliche Ehrgeiz der beiderseitigen Behörden, für ihre Beamten möglichst gut zu sorgen, in einer einheitlichen Spitze ausgeglichen würde. — Das Reichsministerium für Wiederaufbau ist hervorgegangen aus dem Gedanken, daß der tatsächliche Wiederaufbau Nordfrankreichs in deutschen Händen liegen würde. Sein heutiges Tätigkeitsgebiet grenzt sich in vielen Fällen von denen der anderen Ministerien, namentlich des Auswärtigen Amts, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums des Innern (Entschädigung an Verdrängte) schlecht ab. — Etwas mehr steht das Reichsschatzministerium in seiner Arbeit abseits von den übrigen Ministerien. Die Arbeiten dieses Ministeriums verringern sich aber, und es besteht gewiß die Möglichkeit, es dem Reichsfinanzministerium wieder anzugliedern. Ob das heute schon geschehen soll, ist zweifelhaft, da die rasche Liquidation eines Teiles seiner Aufgaben und die Organisation des Restes erwünscht und in der Hand eines eigenen Ministers tatkräftiger durchzuführen ist. —

Aber über alle diese Einzelfragen hinaus ergibt sich für mich als viel weittragender und wichtiger die Frage, ob es nicht erforderlich ist, den wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Deutschlands in eine Hand zu legen. Viel wichtiger als die verhältnismäßig kleinen, wenn auch ermüdenden Reibungen zwischen den vorhin genannten Ministerien ist, daß wir eine einheitliche Wirtschafts- und Finanzpolitik treiben. Die Verantwortung dafür, daß unser Wirtschaftsleben wieder aufblüht, kann nur übernehmen, wer die deutschen Finanzen in der Hand hat und nachteilige Maßnahmen von der deutschen Wirtschaft fernhalten kann, und umgekehrt ist die Gesundung unseres Finanzwesens nur auf dem Wege über eine Erstarkung unseres Wirtschaftslebens möglich. Zwischen dem Finanz- und dem Wirtschaftsministerium handelt es sich nicht nur um kleine Reibungen — auch diese sind zwischen beiden Ministerium häufig —, sondern um die Einheitlichkeit unserer Wirtschaftspolitik. Wenn wir überhaupt erst dazu gelangt sein sollten, eine wirklich aktive Finanz- und Wirtschaftspolitik zu treiben, würden wir das noch viel deutlicher spüren als jetzt, wo wir uns treiben lassen. Man darf nicht einwenden, daß dieser Vorschlag mit den Verhältnissen anderer Länder im Widerspruch stehe. So etwas wie ein Wirtschaftsministerium gibt es in den Manchesterstaaten des Westens überhaupt nicht. Auch hat noch nie ein Staat so sehr vor der Aufgabe gestanden, die gesamte Wirtschaft für die Sanierung des Finanz- und Steuerwesens und für die Bezahlung der Kriegs- und Friedensschulden heranzuziehen, wie der unsrige. Die letzten zwei Jahre sollten gelehrt haben, daß mit Steuern diesem Problem überhaupt nicht beizukommen ist, sondern daß es dazu neuer Wege bedarf, die wirtschaftspolitischer Natur sind. Aus diesem Grunde halte ich die Vereinigung dieser beiden Ministerien für die Grundfrage, ohne die der Wiederaufbau nicht gelingen kann. Man darf nicht einwenden, daß dadurch für die Person, die zur Leitung des Ministeriums berufen sei, eine unerträgliche Arbeitslast entstände. Unerträglich ist nur die Arbeit, bei der man sich tagtäglich mit anderen, unter Umständen von ganz anderen Anschauungen oder von gar keinen Grundsätzen und Zielen ausgehenden Personen herumzuschlagen hat. Sie wird um so

Digitized by Google

unerträglicher, als bei solchen Meinungsverschiedenheiten in letzter Linie ein vielköpfiges Kabinett entscheidet, dem unmöglich die nötige Sachkunde und Zeit zur eingehenden Beurteilung aller Einzelfragen innewohnen kann. Nur ein Minister, dessen Ressort so ausgedehnt ist, daß er diese Meinungsverschiedenheiten innerhalb seines eigenen Geschäftskreises selbst entscheidet, kann eine zielsichere und einheitliche Wiederaufbaupolitik treiben. Das ist keine Diktatur, wohl aber eine wirksame Zusammenfassung der Kräfte. Sachkenner geben unumwunden zu, daß sie lieber die Verantwortung für beide Ministerien als für eins übernehmen würden. Als Namen für das neue Ministerium mag man „Finanzministerium" oder „Wiederaufbauministerium" wählen. Da es zweifelhaft ist, ob die Regelung für alle Zeiten beizubehalten ist, ziehe ich den zweiten Namen vor. Gibt man einem solchen Minister als Staatssekretäre hervorragende Kräfte, die alle Details selbst bearbeiten, so wird er besser fertig werden, als es jetzt der Fall ist.

Erfolgt diese Vereinigung, so wird auch das Wiederaufbauministerium und — wenigstens nach einiger Zeit — das Reichsschatzministerium einzuschließen sein.

Es läßt sich durchaus erwägen, ob man auch die Verkehrsministerien demselben Minister unterstellen sollte, denn auch sie haben sich in den Dienst der großen wirtschaftlichen Aufgaben zu stellen. Aber der Einfluß, den das neugebildete große Wiederaufbauministerium haben wird, wird innerhalb des Kabinetts so groß sein, daß auch die Verkehrsministerien sich seinen Richtlinien nicht werden entziehen können. Auf der anderen Seite hat es großen Wert, für die technischen und personellen Fragen dieser großen Verkehrszweige ein oder zwei verantwortliche Minister zu behalten.

Es wäre logisch vielleicht richtig, auch das Arbeitsministerium und das Ernährungsministerium dem Wiederaufbauministerium anzuschließen. Hiergegen sprechen aber wesentliche politische Gründe. Ich meine das nicht etwa in dem Sinne, als ob sich die Parteien zur Futterkrippe drängten. Wer die Geschichte solcher Ministersuche mitgemacht hat, weiß, wie schwer es für die Parteien ist, Männer zu finden, die qualifiziert und gleichzeitig bereit sind, das mühevolle, nervenaufreibende, an Mißerfolgen überreiche und in keiner Beziehung lockende Amt eines Ministers anzunehmen. Mit diesem Vorwurf tut man den Parteien Unrecht. Aber es scheint mir unlöslich, einen wirtschaftlich und finanziell erfahrenen Wiederaufbauminister zu finden, der so geartet ist, daß er gleichzeitig auch noch das Vertrauen der Landwirtschaft und der Arbeiterschaft fände. Das Beispiel der Kohlenlieferungen für Spa beweist, wie notwendig es in diesem Falle war, daß neben dem Wirtschaftspolitiker auch ein Sozialpolitiker, der das Vertrauen der Arbeiterschaft hatte, verhandelte. Ebenso ist es auf dem Gebiete der Ernährung von hervorragendem Nutzen, auf die Mitarbeit eines Mannes nicht zu verzichten, dem die Landwirte als ihrem sachkundigen Berufsgenossen Vertrauen entgegenbringen. Hier wird die politische Frage zu einer Personenfrage, die nur der lösen kann, der zur Bildung des Kabinetts und zur Berufung der Minister zuständig ist.

Auf dem Gebiete der politischen Ministerien kommen ähnliche Vereinfachungen schwerlich in Frage. Das Gebiet des Reichministeriums des Innern ist infolge der Reichsverfassung und des stärkeren Hervortretens von Aufgaben, die auf dem Gebiete der Kultur, der Polizei, der besetzten Gebiete und des Verhältnisses zu den Ländern und zum Parlament zu lösen sind, voll ausgefüllt. Die Reibungen, unter denen dieses Ministerium mit seinem fehlenden Unterbau leidet, liegen in dem Verhältnis zu den preußischen Ministerien. Im Verhältnis zu den übrigen Reichministerien hat es ein voll abgerundetes Arbeitsgebiet, so daß sich der Verkehr mit den übrigen Ministerien fast völlig reibungslos vollzieht — abgesehen von den in jedem Falle unabänderlichen Erörterungen auf dem Gebiete der Finanzen —.

Man könnte darauf kommen, ihm das in seinem Umfang verhältsnismäßig kleine Wehrministerium anzugliedern, aber gewichtige Gründe sprechen dafür, die Angelegenheiten unserer Wehrmacht nicht als quantité négligeable zu behandeln, sondern dem Heer eine Spitze zu geben, die berufen ist, sich seiner Angelegenheiten mit besonderer Fürsorge anzunehmen.

Ebenso ist es bedenklich, das Justizministerium zu beseitigen und mit dem Innenministerium zu vereinen. Wenn auch beiden Ministerien die nachgeordneten Behörden fehlen und die Gefahr einer Vereinigung richterlicher und polizeilicher Aufgaben deswegen hier nicht so unmittelbar ist wie in den Ländern, so ist doch aus Gründen der Reinlichkeit eine Trennung durchaus zu empfehlen.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß es sich empfiehlt, das Finanzministerium, Wirtschafts-, Schatz- und Wiederaufbauministerium zu einem einzigen Ministerium zu vereinen. Diesem Ministerium das Ernährungsministerium und das Arbeitsministerium anzugliedern, ist bedenklich. — Die Verkehrsministerien könnten zu einem Ministerium vereint werden, wenn auch eine solche Regelung nicht als dringlich zu bezeichnen ist. Sie gleichfalls mit dem neuen Wiederaufbauministerium zu vereinen, ist möglich, aber nicht zu empfehlen.

Bei einer solchen Regelung wären die wichtigsten und für die allgemeine Politik ausschlaggebenden Wirtschaftsfragen in einem Ministerium zusammengefaßt. Eine ganze Reihe von Angelegenheiten wird auf diese Weise auch bei Widerstreit der vortragenden Räte und Ministerialabteilungen durch den zuständigen Minister entschieden, anstatt durch das Kabinett. Eine solche Entscheidung ist sachgemäßer und schneller. Erfahrungsgemäß wird auch jeder Streit versöhnlicher ausgetragen, wenn er innerhalb derselben Kompagniestube besteht. Da die Kabinettssitzungen heute zum größten Teil durch die Auseinandersetzungen der Wirtschaftsministerien untereinander in Anspruch genommen werden, ist diese Entlastung eine außerordentliche.

Was dann noch an Reibungsflächen mit dem Verkehrs-, Arbeits- und Ernährungsministerium bleibt, wird bei dem Uebergewicht, das das neue große Ministerium in allen wirtschaftlich und finanziell ausschlaggebenden Fragen haben wird, sich von selbst weiter verringern.

Eine solche Regelung würde vor allem aber zur Folge haben, daß endlich einmal eine einheitliche Wirtschaftspolitik in Deutschland gemacht werden könnte.

Es könnte in Betracht kommen, anzuregen, eine Verringerung der Kabinettsmitglieder möge dadurch

Digitized by Google

herbeigeführt werden, daß — wie zur Zeit der Volksbeauftragten — das Kabinett aus wenigen politisch orientierten Männern zusammengesetzt werden möge, während unter ihnen die Ministerien, mit Sachverständigen besetzt, arbeiteten. Aber eine solche Scheidung schließt die schwersten Gefahren in sich. Sie mag sich bewähren in Zeiten, wo das Kabinett genug damit zu tun hat, mit den schwersten politischen Fragen, wie Abwehr von Revolution und Gegenrevolution, Kriegsgefahr fertig zu werden. In ruhigeren Zeiten aber, wo die sachlichen Fragen sich in den Vordergrund drängen, läßt sich die Politik nicht von der Erledigung der sachlichen Aufgaben trennen, vielmehr besteht die gute Politik gerade darin, daß die sachlichen Aufgaben im Sinne großer Staatsideen behandelt werden. Ein Kabinettsmitglied, das sein Ressort nicht kennt, ist entweder ein Strohmann oder legt die ihm unterstellten Sachverständigen durch seine Abstimmungen im Kabinett und seine Erklärungen vor dem Parlament gegenüber den Fraktionen und anderen Stellen in einer geradezu unerträglichen Weise fest. Unter solchem Dualismus kann auf die Dauer nicht befriedigend gearbeitet werden. Wer im Kabinett die Geschicke des Volkes entscheiden will, muß politisch und sachlich beschlagen sein. Hat es häufig im alten Regime am ersten und im neuen am zweiten gefehlt, so wird im Laufe der Zeit die Zahl der Männer, die in beiden Beziehungen geeignet sind, zunehmen.

II. Reorganisation der Geschäftsführung des Kabinetts.

Hand in Hand damit gehen muß eine Reorganisation der Geschäftsführung des Kabinetts. Das Kabinett ist heute mehr eine Behörde zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Ministerien als das Organ zur richtunggebenden Festlegung der Politik. Es kommt alles darauf an, das Kabinett zu einer raschen und festen Willensbildung und zur raschen Umsetzung des Willens in die Tat instand zu setzen. Vielfach werden vor dem Kabinett Fragen verhandelt, die der Ministerialrat vorträgt, in deren Einzelheiten selbst der Minister nicht eingedrungen ist, und deren Entscheidung durch unbeteiligte Minister sinnwidrig ist. Das Kabinett entscheidet Einzelfragen, und zwar in der Regel erst, wenn sie durch Reibung entzündlich geworden sind, anstatt dadurch vorzubeugen, daß es sich rechtzeitig über allgemeine Grundsätze klar wird, die richtunggebend wirken würden. Zu richtunggebenden Auseinandersetzungen über die Grundfragen der Politik, etwa zu Vorträgen der Minister darüber, nach welchen Hauptgrundsätzen sie ihr Amt führen wollen, und zu kritischer Stellungnahme der übrigen Minister dazu, hat in den drei Kabinetten, denen ich bisher angehört habe, leider oft die Zeit gefehlt. Die Verantwortlichkeit des Gesamtkabinetts für die Maßnahmen der einzelnen Minister steht daher nicht selten auf dem Papier. Man erfährt von Maßnahmen, die man für fehlerhaft hält, manchmal erst, wenn es zu spät ist.

Die Folge ist ferner, daß sich auch in den Ressortbesprechungen der vortragenden Räte immer wieder Meinungsverschiedenheiten über Grundfragen ergeben und darüber in jedem Einzelfall endlos und mehr vom persönlichen Standpunkt des Referenten als seines Ministers gesprochen wird, anstatt daß durch eine feste Willensäußerung des Kabinetts diese Fragen abgeschnitten würden und die Ressortbesprechungen ihrem Zwecke, die Grundsätze des Kabinetts in dem Einzelfall anzuwenden, zugeführt werden können. Infolgedessen verlaufen die Ressortbesprechungen häufig ergebnislos. Jeder Ministerialrat läßt sich von seinem Minister durch einen Vortrag, in dem er naturgemäß die eigene Anschauung und ihre Begründung in den Vordergrund stellt, hinterher in seiner Stellungnahme bestärken, und auch die nächste Ressortbesprechung führt keinen Schritt weiter. Häufig bedarf es dann erst eines Anstoßes von außen, etwa vom Parlament, von der öffentlichen Meinung oder vom Ausland, um die Angelegenheit vorwärtszubringen und sie zum Gegenstand einer Chefbesprechung oder einer Kabinettserörterung zu machen. Inzwischen aber ist viel Zeit und Arbeitskraft verlorengegangen.

Wird meinem Vorschlag zu I wegen Vereinigung der wichtigsten wirtschaftlichen Ministerien gefolgt, so mindern sich die Reibungsflächen und die Auseinandersetzungen im Kabinett von selbst. Zur weiteren Verminderung ist folgendes vorzuschlagen:

a) Da neben dem neuen Wiederaufbauministerium noch andere mit wirtschaftlichen Fragen befaßte Ministerien bestehen bleiben, so empfiehlt es sich, wirtschaftliche Fragen, die mehrere dieser Ministerien berühren, in einer besonderen Instanz abzufangen, ehe sie in das Kabinett gelangen. Zu diesem Zwecke wird der Wirtschaftsausschuß des Kabinetts auszubauen sein. Kompetenzstreitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Wirtschaftsministerien müssen in diesem Ausschuß endgültig ausgetragen werden können, es sei denn, daß ein Drittel seiner Mitglieder oder der vorsitzende Wiederaufbauminister widerspricht. Alle wichtigen Angelegenheiten aber, z. B. Vorlagen an die gesetzgebenden Körperschaften, Noten usw., können so weit vorgearbeitet werden, daß sie im Kabinett ohne Debatte angenommen werden können.

b) In gleicher Weise wie für die Wirtschaftsangelegenheiten wird aber auch für die politischen Angelegenheiten ein besonderer Ausschuß gebildet werden können, der aus dem Reichskanzler, dem Minister des Innern, dem Justiz- und dem Wehrminister wird bestehen können. Hier wird zu den politischen und parlamentarischen Angelegenheiten Stellung genommen und eine enge Fühlung mit den politischen Parteien gewonnen. Es kommt gar nicht darauf an, daß immer ein protokollarischer Beschluß festgelegt wird, wenn nur Klarheit darüber erzielt wird, nach welcher Richtung der Wille der Regierung geht. Dadurch wird auch vermieden, daß ein einzelner Minister, ohne es zu wollen, der Gesamtrichtung des Kabinetts zuwiderhandelt.

c) Bei dem Zusammenhang zwischen wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten wird einer der politischen Minister, etwa der Vizekanzler oder der Minister des Innern, an den Verhandlungen des Wirtschaftsausschusses teilzunehmen haben, während umgekehrt der politische Ausschuß durch den neuen Wiederaufbauminister zu ergänzen sein wird. Vielleicht könnte statt dessen auch in Frage kommen, daß der Reichskanzler in beiden Ausschüssen den Vorsitz übernimmt.

d) Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß in den Kabinettssitzungen nur der Minister oder in seiner Verhinderung in besonderen Fällen der

Digitized by Google

Staatssekretär das Wort führt. Der Zustand — der sich übrigens unter dem jetzigen Kabinett teilweise schon gebessert hat —, daß andere Beamte das Wort führen, führt zu einer Behelligung des Kabinetts mit minder wichtigen Sachen und zur breiten Darlegung gesetzes- und verwaltungstechnischer Einzelheiten. Dieser Umstand führt ferner dazu, daß sich ein Minister in vielen Fällen dazu entschließt, eine Entscheidung des Kabinetts anzurufen, in denen er, wenn er selbst in die Sache eindringen müßte, darauf verzichten würde. Wird der Vortrag in Abwesenheit des Ministers von seinem Referenten gehalten, so hat das zudem den Nachteil, daß die Erörterungen, die den Beschlüssen des Kabinetts vorangegangen sind, dem zuständigen Minister überhaupt nicht bekanntwerden. In den Kabinettssitzungen aber kommt es namentlich auch darauf an, daß man die grundsätzliche Stellungnahme der anderen Minister kennenlernt, um in Zukunft damit rechnen zu können.

III. Stellung des Reichskanzlers.

Von besonderer Bedeutung ist, daß der Reichskanzler in den Stand gesetzt wird, die gesamte Reichspolitik zu beaufsichtigen. Von den früheren Kabinetten ist es fälschlich überkommen, daß er im ganzen nur die Eigenschaft eines primus inter pares hat. Da er aber die Verantwortlichkeit für die Gesamtpolitik hat, genügt es weder für ihn noch für die Minister, daß er in den Kabinettssitzungen die gleiche Orientierung empfängt wie die übrigen Minister, sondern es wird sich empfehlen, daß er sich regelmäßig Vortrag halten läßt, um mit seiner Auffassung die der Minister in Einklang zu bringen und diesen Gelegenheit zu geben, ihn mit ihren Absichten und den Schwierigkeiten, die sich ihnen entgegenstellen, bekanntzumachen, damit er ihnen bei ihrer Ueberwindung behilflich sein kann. Eine solche Aussprache wird häufig, wenn sie dazu führt, daß die Autorität des Kanzlers hinter den Minister tritt, Aussprachen im Kabinett ganz überflüssig machen.

IV. Verhältnis zur preußischen Regierung.

Besonders belastend für die Erledigung der Arbeiten ist das Verhältnis zu der preußischen Regierung. Es ist eine Fiktion, wenn man Preußen lediglich so behandeln wollte wie irgendein anderes deutsches Land. Wenn auch die geschriebene Hegemonie aus der Verfassung entfernt ist und mit Rücksicht auf die süddeutschen Staaten entfernt werden mußte, so ist das Uebergewicht Preußens doch so groß, daß das Reich Preußen eine Ausnahmebehandlung zuteil werden lassen muß.

Auch bei der Bearbeitung von Gesetzesvorlagen ist eine Mitwirkung Preußens schon deswegen im frühen Stadium erwünscht, weil Preußen bei seinen erheblich größeren Ministerien über mehr Spezialisten verfügt und durch seine Exekutive die unmittelbarere Fühlung mit der Bevölkerung hat. Der gegenwärtige Zustand ist aber so, daß Preußen manchmal zwar frühzeitig bei der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage herangezogen wird, seinerseits aber in keiner Weise gebunden ist und noch nachträglich in den Reichsratsverhandlungen erneut Opposition machen kann. Eine Vorlage gegen den Widerspruch Preußens durch den Reichsrat zu bringen, ist kaum möglich. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit fortwährender Verhandlungen und einer ständigen Fühlungnahme zwischen den einzelnen Ministerien des Reichs und Preußens und vieler Chefbesprechungen unter der Leitung des Reichskanzlers. Aber auch diese Maßnahmen versagen, da der Komplex der Fragen zu groß ist, um auf diesem umständlichen Wege gelöst werden zu können. Eine wirkliche Besserung ist nur möglich, wenn der Gedanke einer Personalunion zwischen den einzelnen Ministerien des Reichs und Preußens wieder aufgenommen wird. Am besten erscheint mir die Personalunion zwischen dem Reichskanzler und dem preußischen Ministerpräsidenten und dem Reichsminister des Innern und dem preußischen Minister des Innern oder die Angliederung eines gemeinsamen Ministers ohne Portefeuille an beide Kabinette.

Diesen Gedanken hat auch Bismarck im Jahre 1876 gehabt, indem er ausgeführt hat, daß man den Reichsministerien mehr Inhalt dadurch geben müsse, daß man sie zu Trägern preußischer Ministerien mache (vgl. Lucius Erinnerungen, S. 91). Der allgemeine Umschwung seiner Politik in den nächsten Jahren hat diesen Gedanken nicht zur Tat reifen lassen.

Mehrarbeit würde dadurch nicht entstehen, weil sich die gegenseitigen Geschäftsgebiete doch völlig durchkreuzen und die gegenseitigen Verhandlungen viel mehr Zeit erfordern als die Notwendigkeit, Entscheidungen zu treffen.

Zum mindesten aber sollte regelmäßig ein Reichsminister, wohl am besten der Vizekanzler oder der Reichsminister des Innern an den Beratungen des preußischen Kabinetts teilnehmen. Ebenso wichtig aber erscheint es, daß Preußen seinerseits sein Verhältnis zum Reiche klarer regelt. Während alle übrigen Länder im Reichsrat durch eine Persönlichkeit vertreten sind, die ihrer Regierung für die gesamte politische Haltung, die sie einnimmt, verantwortlich ist, läßt sich Preußen durch Beamte seiner Ministerien vertreten, die in vielen Fällen in ihren Meinungen sogar voneinander abweichen. Der preußische Ministerpräsident ist zu einer einheitlichen Instruktion gar nicht in der Lage, wenn anders er nicht neben den preußischen Geschäften auch noch in die Geschäfte des Reichs vollkommen einzudringen versuchen würde. Es ist unbedingt erforderlich, daß Preußen sich durch die starke politische Persönlichkeit eines Ministers im Reichsrat vertreten läßt. — Dieser Minister könnte zugleich an Stelle des preußischen Staatssekretärs, der heute den Reichskabinettssitzungen beiwohnt, an den Kabinettssitzungen des Reichs teilnehmen. Er würde damit eine voll ausgefüllte und im Interesse der Gesundung des Verhältnisses zwischen dem Reiche und Preußen höchst verantwortungsreiche und wertvolle Tätigkeit ausüben. — Da auch das Reich ein großes Interesse daran hat, die heute so zersplitterte Vertretung des Reichs im Reichsrat in eine sichere Hand zu legen, damit dem Reichsrat gegenüber eine einheitliche Politik gemacht werden kann, so wäre es am besten, wenn ein gemeinschaftlicher Minister ohne Portefeuille das Reich und Preußen im Reichsrat verträte. Ein solcher wäre genötigt, eine Einigung, überall, wo es möglich wäre, vorher herbeizuführen.

Wegen einer näheren Darlegung des Verhältnisses zwischen dem Reiche und Preußen verweise ich auf die besondere Denkschrift, die ich unter dem 6. April in der Deutschen Allg. Zeitung veröffentlicht habe.

Digitized by Google

V. Verhältnis unter den Ländern.

Eine ungeheure Arbeit ergibt sich aus der jetzigen Gliederung des Reichs. Es soll in diesem Zusammenhange nicht von den großen Fragen der Neugliederung gesprochen werden, für und gegen die größere Gesichtspunkte in Frage kommen. Aber Grenzlächerlichkeiten, die jede Bewegungsfreiheit hindern und einen unnützen Verwaltungsapparat erfordern, müssen aus der Welt geschafft werden. Wenn die Anbringung eines Plakats in den Hamburger Straßenbahnen, die auch nach Altona gehen, neben der Genehmigung der Hamburger Polizeidirektion auch der des Regierungspräsidenten in Schleswig bedürfen, so ist dies ein kleines Beispiel für tausend. Wenn Preußen aber entgegen dem Votum aller beteiligten Bürgermeister besondere Sipoabteilungen für Altona, Wandsbek und Wilhelmsburg mit neuen Unterkunftsräumen zu schaffen versucht, weil es unangebracht sei, auf preußische Hoheitsrechte zu verzichten, so vermag das Reich sich in diesem Falle einem solchen Wunsche zwar zu widersetzen, weil das Reich $^4/_5$ der Kosten der Sipo bezahlt, man sieht aber daraus, in wie vielen Fällen, in denen das Reich nicht beteiligt ist, aus bundesstaatlichem Eigengefühl Mehrausgaben entstehen mögen.

VI. Sparsamkeit in den Ländern.

Bei dem engen Finanzverhältnisse, das zwischen dem Reiche und den Ländern besteht und das Reich in die Notwendigkeit versetzt, den Ländern mehr und mehr kulturelle Aufgaben abzunehmen, sollten die Sparsamkeitsmaßnahmen sich nicht auf eine Prüfung der Verhältnisse des Reichs beschränken. Gerade nachdem das Reich eine ganze Reihe von Aufgaben übernommen hat, müßte es in den Ländern, insbesondere Preußen, möglich sein, den Beamtenapparat weit mehr einzuschränken, als es bisher geschehen. Merkwürdigerweise beschäftigt sich mit dem Anwachsen des Verwaltungsapparats in den Ländern die öffentliche Meinung fast gar nicht. Es fragt sich in der Tat, ob Preußen noch ein besonderes Wohlfahrtsministerium braucht. Das führt dazu, daß ein solches Ministerium bestrebt ist, sich zentrale Organisationen anzugliedern, die nur eine Dublette der beim Reiche vorhandenen Organisationen bilden. Wenn z. B. in dem neuen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ein Reichsjugendamt vorgesehen ist, das die allerobersten Fragen der Jugendwohlfahrt behandelt, im übrigen aber alle Tätigkeit nach den Ländern, Gemeinden und Wohlfahrtsvereinen dezentralisiert, so ist daneben zwar ein bayerisches und mecklenburgisches Landeswohlfahrtsamt für die mittelgroßen Aufgaben erforderlich, Preußen aber würde sich zu diesem Zwecke besser auf Provinzjugendämter beschränken können, als daß es in einem preußischen Landesjugendamt eine zweite große Zentralbehörde einrichtet. — Auch die Aufgaben des preußischen Handelsministeriums scheinen mir heute, wo alle Wirtschaftsgesetze im Reiche ausgearbeitet werden, so eingeschränkt zu sein, daß eine Zusammenlegung des preußischen Handelsministeriums mit dem Finanzministerium ohne weiteres möglich wäre. — Auch die kostspielige, schon vor dem Kriege als verfehlt empfundene Einrichtung der vierinstanzlichen Verwaltung in Preußen müßte durch Beseitigung des Oberpräsidenten oder des Regierungspräsidenten vereinfacht werden.

VII. Beschleunigung der Arbeiten.

Zu einer wesentlichen Ersparnis würde es weiterhin führen, wenn den Ministerien und ihren beigeordneten Stellen eine größere Beschleunigung in der Erledigung ihrer Geschäfte zur Pflicht gemacht würde. Der Zustand, daß unter Umständen ein Ministerium das andere oder auch sonstige Behörden oder Einzelpersonen ohne Angaben von Gründen oft monatelang ohne Antwort läßt, muß aufhören. Die zögernde Stelle vermag oft gar nicht zu übersehen, wieviel Schaden bei der anderen Stelle dadurch angerichtet wird. Namentlich scheint es mir, daß in Finanzfragen der Nutzen einer hinhaltenden Finanzpolitik häufig überschätzt wird und dadurch in anderen Stellen Verlegenheiten hervorgerufen werden, die zu erheblichen Mehrausgaben führen. Verteidigt man verlorene Bastionen mit zu viel Zähigkeit, so muß man sich häufig nachher mit um so größeren Opfern zurückziehen. Es sollte grundsätzlich möglich sein, laufende Sachen auf jedem Diensttisch am Tage ihres Einganges oder am folgenden Tage zu erledigen und als Pflicht festgesetzt werden, aktenkundig zu machen, wenn aus irgendwelchen besonderen Gründen nicht alsbald an die Erledigung herangegangen wird.

VIII. Dezentralisation der Reichsverwaltung.

In dem Vorschlag des Herrn Reichskommissars für die Vereinfachung, die Reichsverwaltung in möglichst großem Umfang zu dezentralisieren, stimme ich völlig mit ihm überein. Ohne Dezentralisation werden die Ministerien mehr und mehr in ihren Aufgaben ersticken. Für die Erledigung des größten Teils der Angelegenheiten wird in Wahrheit nicht der Minister oder der Staatssekretär, sondern der Regierungsrat verantwortlich sein. Das ergibt in der Zentrale Beamte, die die Angelegenheiten, die draußen unendlich einfach erledigt werden könnten, nur durch ein eingehendes Aktenstudium begreifen können und in der Tat vom grünen Tisch erledigen; es ergibt draußen im Lande die fortwährende Mißstimmung des Publikums, das dort zu Beamten kommt, die schroff und kalt die Dinge so erledigen, wie es die Berliner Vorschrift verlangt und im besten Falle noch achselzuckend hinzufügen, daß sie die angeordneten Maßnahmen selbst für verfehlt halten. Der oberste Grundsatz jeder hohen Behörde muß sein, nur die Dinge selbst zu erledigen, die unter keinen Umständen eine untere Stelle erledigen kann. — Bei der Dezentralisation verdient unbedingt der Grundsatz in den Vordergrund gestellt zu werden, daß das Reich in den meisten Fällen in der Form dezentralisieren muß, daß es seine Aufgaben an die Länder und Gemeinden abgibt. Ich habe selbst diesen Gesichtspunkt in allen Gesetzen, die ich durch die Nationalversammlung und den Reichstag gebracht habe, in den Vordergrund gestellt. Neben der Hauptmasse der Aufgaben bleiben aber solche übrig, die die Reichsregierung als die dem Reichstag und dem Volke verantwortliche Stelle nicht an eine Landesregierung abgeben kann. Es gehören dahin nicht nur einige Angelegenheiten von hoher politischer Bedeutung, die einer anders zusammengesetzten Regierung nicht ohne weiteres übertragen werden können, sondern namentlich auch solche, in denen das finanzielle Interesse des Reichs sich mit dem der Länder oder Gemeinden schneidet, oder in denen es darauf ankommt, zu verhindern, daß eine an dem Wohl-

Digitized by Google

ergehen eines Bezirkes unmittelbar interessierte und diesem verantwortliche Stelle, wie es die Landesregierungen sind, dem eigenen Bezirke wirtschaftliche Vorteile zuwendet, die über das im allgemeinen Interesse erträgliche Maß hinausgehen. Darin liegt kein unerhörter Vorwurf gegen diese Stellen. Wer selbst an der Spitze von städtischen Verwaltungen gestanden und in den Parlamenten deutscher Länder mitgearbeitet hat, weiß, daß hier das Selbsterhaltungsinteresse alle anderen Gesichtspunkte zu überwiegen pflegt. Man denke nur an die Ernährungspolitik der Länder und Gemeinden während des Krieges. — Die Scheu der Reichsbehörden vor einer Dezentralisation beruht in besonderem Maße darauf, daß sie keinen eigenen Unterbau haben und deshalb ganz anders als die preußischen Behörden mangels eigener Provinzbehörden eine Angelegenheit, die sie abgeben, völlig aus der Hand zu geben genötigt sind. Das Reich kann außerhalb Berlins Organe nicht entbehren, denen es Angelegenheiten zur Erledigung abgibt, oder durch die es eine gewisse Kontrolle über die Erledigung seiner Angelegenheiten durch die Landesregierungen und Gemeinden führt.

Die gegebenen Organe dafür sind tatsächlich die Landesfinanzämter, so verkehrt auch der Name ist, indem er diese Behörde auf das Finanzwesen zu beschränken scheint und sie als Landesbehörde erscheinen läßt. Der Reichskommissar für die Vereinfachung hat recht, wenn er anführt, daß sie besser als Reichsbezirksämter zu bezeichnen gewesen seien. Jedenfalls ist es aber die Absicht bei Schaffung dieser Stellen gewesen, ihnen in ähnlicher Weise die Zuständigkeit für die Reichsangelegenheiten zu übertragen, wie sie für die Landesangelegenheiten dem Regierungspräsidenten zusteht, der für fast alle preußischen Ministerien arbeitet. Statt dessen schafft jedes Reichsministerium heute, wo es das Bedürfnis hat, irgendeine Angelegenheit an Ort und Stelle zu behandeln, dort einen besonderen Behördenapparat mit einem hochbezahlten Leiter und ausgedehntem Bureaupersonal. Es liegt auf der Hand, daß es in solchem Falle genügen würde, an das Landesfinanzamt einen Referenten für die Erledigung solcher Angelegenheiten anzugliedern. — Eine ähnliche Regelung hat das Reichsministerium des Innern übrigens mit Erfolg bei dem Reichskommissar für die besetzten Gebiete in Koblenz durchgeführt, indem dort viele Reichsressorts, nämlich das Auswärtige Amt, das Reichswirtschaftsministerium, Reichsarbeitsministerium, Reichswehrministerium, Reichsministerium der Finanzen, Reichsverkehrsministerium, Reichspostministerium, Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichskohlenkommissar und der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung durch Kommissare vertreten sind, die sich alle zu gemeinsamer Arbeit und Verständigung unter Oberleitung des Reichskommissars zusammenfinden.

In derselben Weise wie die Landesfinanzämter werden aber in der untersten Instanz auch die Finanzämter Zwecken aller Zweige der Reichsverwaltung nutzbar gemacht werden müssen.

Voraussetzung für alle gedeihliche Arbeit der Reichsregierung auf diesem Gebiet ist aber, daß auch die Beamten der nachgeordneten Stellen sich daran gewöhnen, Verantwortung zu übernehmen. Es muß vermieden werden, daß Hilfesuchende von Finanzämtern nach Berlin verwiesen wurden, in denen der Landrat selbständig gehandelt hätte.

Im Zusammenhang damit muß stehen, daß jeder Antrag in örtlichen Angelegenheiten grundsätzlich nicht beim Ministerium, sondern beim Finanzamt einzureichen ist, das ihn mit Gutachten versehen weitergibt. Die Verweisung des Antragstellers ans Ministerium, die unnötige Reisen verursacht und die Vorzimmer der Ministerien füllt, muß grundsätzlich unzulässig sein. Nur so stärkt man die untere Instanz.

Ich hatte die Aufgabe des Reichskommissars für die Vereinfachung auch darin gesehen, eingehende Vorschläge wegen der Erweiterung der Zuständigkeit der Bezirksbehörden zu machen. So schwierig diese Arbeit bei dem Widerstreben der Ressorts unter Umständen sein mag, so bedeutet sie doch die Anbahnung des hauptsächlichsten Fortschritts auf dem Gebiete der Sparsamkeit.

Darüber hinaus wird allerdings auch bei neuen Gesetzen von jedem Ressort Gewicht darauf zu legen sein, daß die Grundsätze einer vernünftigen Dezentralisation Geltung finden. Wenn z. B. im Sperrgesetze des Reichsfinanzministeriums vorgesehen war, daß die Entscheidung über die Eingliederung jedes Kommunalbeamten in Deutschland bis zum letzten Gasmeister und Flurschützen vom Reichsfinanzminister zu entscheiden sei, anstatt die niedrigere Einstufung der Gemeindebeamten getrost dem gerade hier nicht versagenden Gerechtigkeitsgefühle der Landesbeamten zu überlassen, so bedeutet eine einzige derartige Gesetzesbestimmung mehr an Vermehrung des Beamtenapparats und Steigerung des Unwillens über die Zentralisation aller Angelegenheiten in Berlin, als hundert Reden wieder gutmachen können. Unsere gesamte Reichsgesetzgebung muß nach dem Grundsatz eingerichtet werden, daß in die zentrale Instanz nach Berlin nur dasjenige gehört, was unbedingt und unter allen Umständen dort geregelt werden muß, während alle anderen Angelegenheiten an die Länder und Gemeinden oder, wenn dagegen, aus besonderen Gründen Bedenken zu erheben sind, an die Landesfinanzämter abzugeben sind.

IX. Gleichmäßige Abgrenzung der Verwaltungsbezirke.

Ein besonderes Hemmnis jeglicher Verwaltungsarbeit in den unteren Instanzen liegt, wie der Kommissar für die Vereinfachung mit Recht hervorhebt, auch darin, daß die örtliche Abgrenzung der Verwaltungsbezirke für jedes Ministerium eine andere zu sein pflegt. Dadurch ergibt sich für jede Mittelbehörde die Notwendigkeit, bei Regelung einer Frage, die auch ein anderes Ressort interessiert, nicht nur mit einer Mittelbehörde des anderen Ressorts, sondern mit zwei oder drei zu verhandeln; für die Bevölkerung aber ergibt sich Verwirrung und Unübersehbarkeit. Auch hier fand der Reichskommissar für die Hergabe und Durchführung von Vorschlägen ein weites Feld.

X. Beamtennachwuchs.

Die Systemlosigkeit, mit der die Beamten in den Reichsdienst übernommen werden, ist namentlich bei denjenigen Ministerien, die nicht wie die Post und die Eisenbahn und neuerdings die Steuerverwaltung über einen Unterbau verfügen, unerträglich. Das Reich ist bei seinem Beamtenersatz auf den guten Willen der Länder angewiesen, von denen es die Beamten zunächst probeweise zu entnehmen pflegt. Bei den Teurungsverhältnissen in Berlin finden sich immer weniger Beamte, die dazu

Digitized by Google

bereit sind. Auch machen eine zunehmende Zahl von Landesverwaltungen, darunter auch die meisten preußischen Ressorts, neuerdings bei Beurlaubung der Beamten erhebliche Schwierigkeiten, die sie mit den Bedürfnissen der eigenen Verwaltung begründen. Bei dieser Sachlage ist der Gedanke, daß das Reich sich vom Referendar oder Assessor ab einen eigenen Beamtennachwuchs schaffen sollte, verlockend, hat aber doch seine schweren Bedenken. Die Tätigkeit im Dienste der Länder und Gemeinden bietet ganz anders die Möglichkeit, die Wirkung aller zentralen Maßnahmen unmittelbar auf die Bevölkerung kennenzulernen als die Tätigkeit im Reichsdienst. Befruchtend würde es für das Reich und die Länder sein, wenn ein regelmäßiger Beamtenaustausch stattfände. Es wäre dringend erwünscht, wenn die Länder ihre gut qualifizierten jüngeren Beamten auf etwa 5 Jahre als Regierungsräte in den Reichsdienst hergäben, damit sie in die Reichsverwaltung frisches Blut bringen und bei ihrer Rückkehr in den Landesdienst dorthin mehr Verständnis für die Bedürfnisse und Ziele der Reichsregierung mitbrächten. So qualifizierte Beamte würden für die höheren Stellen der Landesverwaltung am besten geeignet sein, aus ihnen aber würde wiederum auch das Reich seine Ministerialräte und Ministerialdirektoren vielfach besser entnehmen können als aus Beamten, die lediglich in einem Dezernat jahre- oder jahrzehntelang gearbeitet haben. Verhandlungen nach dieser Richtung hin hat das Reichsministerium des Innern bereits bei den Ländern anzuknüpfen versucht.

Dabei bemerke ich, daß auf die Dauer die Heraushebung der Reichsministerialbeamten im Gehalt über die der Länder unvermeidlich erscheint. Einen süddeutschen Beamten nach Berlin zu ziehen, ist heute nur noch unter erheblicher Rangerhöhung möglich. Einen Kunstreferenten z. B. habe ich überhaupt nicht finden können, da geeignete Ministerialräte der Länder trotz des größeren Wirkungskreises das finanzielle Opfer des Unterhalts in Berlin nicht bringen wollten.

XI. Geschäftsführung des Reichstags, des Reichswirtschaftsrats und des Reichsrats.

Eine ganz besondere Schwierigkeit entsteht jedem Reformbestreben aus dem Umfang, in dem der Reichstag, der Reichswirtschaftsrat und der Reichsrat die Tätigkeit der Ministerien und ihrer Beamten in Anspruch nehmen.

a) Was zunächst den Reichstag angeht, so haben seine Sitzungsperioden und die Intensität seiner Beratungen gegenüber der Vorkriegszeit gewaltig zugenommen. Die Fülle der Plenarberatungen ermöglicht nicht einmal mehr den Führern eine regelmäßige Teilnahme. Zufallsabstimmungen und Ueberraschungen, die schwer wiedergutzumachen sind, sind daher an der Tagesordnung. Für die Belastung der Regierung ist aber das Schlimmste, daß sie fast niemals in der Lage ist, über ihre Beamten disponieren zu können. Der Reichstag ändert seine Dispositionen während seiner Tagungen fortwährend. Kommissionsberatungen, die angesetzt sind, werden im letzten Augenblick verschoben, andere wiederum ganz plötzlich angesetzt. Die Folge ist, daß kein Minister zu irgendeiner Stunde des Tages über seine eigene und die Arbeitskraft seiner Beamten sicher verfügen kann, fortwährend genötigt ist, Besprechungen umzusetzen, und oft mehrere Tage vergehen lassen muß, ehe er selbst eilige Angelegenheiten mit seinen Beamten besprechen kann. Wenn die Ministerien nicht in die Lage gesetzt werden, zu bestimmten Zeiten über die Arbeitskräfte ihrer Beamten fest disponieren zu können, ist der schleppende Geschäftsgang nicht aus der Welt zu bringen. — Ferner erzielt die wechselnde Beschickung der Kommissionen im Zusammenhange mit einer häufig weichen Leitung der Geschäfte, daß oft Generaldebatten noch wieder die Spezialberatung belasten und die Vertreter der Regierung genötigt sind, Erklärungen einfach deswegen zu wiederholen, weil sie sich plötzlich einem ganz anders zusammengesetzten Ausschuß gegenübersehen. — Besonders belastend ist die fortwährende Zunahme der kleinen Anfragen. Fast jede dieser kleinen Anfragen erfordert umständliche Rückfragen bei den Landesregierungen, Verhandlungen mit anderen beteiligten Ressorts und politische und sachliche Erwägungen. Dabei wird die gegebene Antwort fast durchweg überhaupt nicht beachtet. Das vielfach sehr wertvolle Material, das in der Beantwortung dieser kleinen Anfragen liegt, entgeht dem Parlament, der Presse und der Oeffentlichkeit. Ein Ministerium, daß es aus diesem Grunde mit der Beantwortung dieser kleinen Anfragen leicht nimmt, wird aber bald erleben, zu welcher Bedeutung eine solche kleine Anfrage anwächst, wenn sie einmal ungeschickt beantwortet ist. Infolgedessen sind fast täglich die Ministerialräte genötigt, ihre Minister zu suchen, damit sie ihnen in aller Eile die Verantwortung für die Beantwortung einer kleinen Anfrage abnehmen.

Es führt zu weit, im Rahmen dieser Denkschrift alle Möglichkeiten zu erörtern, die hier Abhilfe bringen können. Ich erwähne nur folgende:

1. Es ist im Interesse der Regierung wie des Reichstags und seiner Mitglieder dringend erforderlich, sitzungsfreie Tage zu haben. Das Amt eines Reichstagsabgeordneten würde sich mancher Mann in leitender Stellung viel eher anzunehmen entschließen, wenn er wüßte, daß er einige im voraus bestimmte Tage im Monat unter allen Umständen für seine eigenen Geschäfte von vornherein mit Sicherheit zur Verfügung hätte. Ich würde empfehlen, die ersten 5 Tage jedes Monats sitzungsfrei zu lassen.

2. Es ist weiter erforderlich, daß die Abgrenzung zwischen der Arbeitszeit der Kommissionen, der Fraktionen und des Plenums schärfer erfolgt. Heute werden häufig Plenarsitzungen, die gar nicht eilig sind, deswegen angesetzt, weil der Reichstag einmal zusammen ist. Ließe man statt dessen an bestimmten Tagen nur die Kommissionen arbeiten, so kämen diese weiter. Noch mehr fast leiden darunter die Fraktionen. Sie sind bei ihren Sitzungen fast immer auf übermüdete Abgeordnete angewiesen und tagen zudem häufig gleichzeitig mit den Kommissionen, so daß wichtige Erörterungen und Beschlußfassungen wiederholt werden müssen. Wichtig wäre deshalb, in der Woche ein paar Tage für Plenarsitzungen, ein paar für Kommissionssitzungen und einen für Fraktionssitzungen offenzuhalten. Es wäre eine große Erleichterung, wenn festgesetzt würde, daß etwa Dienstags und Donnerstags von morgens früh bis abends spät die Plenarsitzungen stattfänden und Mittwochs die Fraktionssitzungen, während der Montag, der Freitag und Sonnabend den Kommissionsberatungen offenbliebe. Dabei ließe sich noch erwägen, alle parlamentarischen Ab-

Digitized by Google

stimmungen der Woche grundsätzlich auf eine bestimmte Stunde anzusetzen. Wenn darunter der Besuch der Plenarsitzungen zu anderen Zeiten leidet, so ist das unbedenklich. Jeder Redner hat nur Anspruch auf die Zuhörer, die ihn hören wollen. Zuhörer, die nur deswegen im Hause bleiben, weil nach der Rede eine Abstimmung kommen könnte, erleiden einen unnötigen und unerträglichen Zeitverlust. Auch die Engländer kennen bei den normalen Redeschlachten keine vollen Häuser.

3. Die Gepflogenheit, daß die Mitglieder in den Kommissionen fortwährend wechseln, ohne daß der Austretende und der Eintretende sich auch nur irgendwie über den bisherigen Gang der Verhandlungen und ihre Absichten verständigen, führt zu völliger Unsicherheit und dazu, daß sich die Regierung gegenüber Zufallsbeschlüssen der Kommissionen fortwährend an die Fraktionsführer wenden muß. Die Fraktionen müssen Mitglieder in den Kommissionen haben, die von Anfang bis zu Ende die Verantwortung für die Kommissionsbeschlüsse übernehmen. Die Zulässigkeit der Vertretung müßte eingeschränkt werden. Am besten wäre es, von vornherein ständige Vertreter zu benennen und andere nicht zuzulassen. Tritt alsdann in einzelnen Fällen für eine Fraktion der Verlust einer Stimme ein, so ist das kein Unglück. Der Umstand aber, daß ein Kommissionsmitglied genötigt ist, von Anfang bis zum Schlusse den Kommissionsberatungen beizuwohnen, trägt zu einer Beschleunigung und Verkürzung dieser Beratungen bei, während sich heute mancher, der seine Ansicht in der Kommission gründlich geäußert hat, zurückzieht, um einen anderen Redner von vorn anfangen zu lassen.

4. Der Ausbau des Seniorenkonvents zu einer festen Einrichtung ist unbedingt erforderlich. Es muß zulässig sein, im Seniorenkonvent die Zahl der Redner, die Dauer der Reden und die Tagesordnungen mit Stimmenmehrheit schlüssig festzulegen. Ohne daß die für den Gang der Geschäfte verantwortliche Mehrheit ihre Rechte ausübt, ist eine parlamentarische Arbeit unmöglich. Gegen eine brutale Handhabung des Mehrheitswillens bleibt jedem die Flucht in die Oeffentlichkeit.

5. Die Behandlung der kleinen Anfragen muß eine andere werden. In England ein Mittel, um den politischen Willen der Regierung zu erkunden, sind sie bei uns ein Werkzeug geworden, um dem eigenen Wahlkreis den Eifer zu zeigen oder um angebliche oder wirkliche bureaukratische Fehler aufzudecken. Die Folge davon ist dann auch, daß sie nicht, wie in England mit „ja“ oder nein“ oder einem kurzen Satze beantwortet, sondern behandelt werden wie die Berichtsforderungen einer vorgesetzten Behörde. Ich habe bereits einmal in dem Kabinett Müller den Beschluß herbeigeführt, die kleinen Anfragen dort, wo eine Pflicht zu eingehender Auskunftserteilung nicht besteht und die kleinen Anfragen lediglich ein Agitationsmittel sind, kurz zu beantworten oder auch mit pointierter Abwehr zu behandeln. Dieser Versuch ist an der Neigung unserer Bureaukratie zu methodischer und gründlicher Arbeit gescheitert. Ehe man ihn wiederholt, müßte man sich auch der Zustimmung des Reichstags zu diesem Vorgehen versichern. — Die Hauptsache aber scheint mir zu sein, daß der Reichstag selbst das Recht zu kleinen Anfragen einschränkt. Keinem Abgeordneten sollten mehr als eine kleine Anfrage jährlich zugestanden werden. Wird die kleine Anfrage von der Fraktion oder mehreren Abgeordneten gestellt, so hat der Abgeordnete den entsprechenden Bruchteil dieses Rechts — mit solchen Brüchen wird ja auch sonst geschäftsordnungsmäßig gearbeitet — verbraucht. — Dagegen warne ich davor, die Schriftlichkeit der kleinen Anfragen durchzuführen. Gerade dadurch wird die Sache aus einem politischen Frage- und Antwortspiel zu einer Akten füllenden bureaukratischen Angelegenheit.

b) Wenn der Reichswirtschaftsrat sich zu einem völligen Parlament ausbildet und auch seinerseits in Interpellationen und kleinen Anfragen schwelgt und eine Vorberatung des Etats beansprucht, so bedeutet das, da heute die Tätigkeit jedes Beamten fast zur Hälfte durch seine Tätigkeit im Parlament ausgefüllt wird, die fast völlige Zudeckung jeder geordneten Bureauarbeit. Der Reichswirtschaftsrat ist in drängender Zeit geschaffen worden, ohne daß seine Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten festgelegt wären. Es ist heute ganz unklar, welche Obliegenheiten er hat, inwieweit nur dem Reichswirtschaftsminister oder allen Ministern die verantwortliche Vertretung der Reichsregierung ihm gegenüber obliegt; in welchem Stadium der Gesetzgebung er zu hören ist. Der Reichswirtschaftsrat kann ein wichtiges Instrument für eine gute Wirtschaftspolitik und den sozialen Frieden werden. Wenn aber seine Tätigkeit nicht zerflattern und er nicht ein Gefäß der Unzufriedenheit und ohnmächtigen Kritik werden soll, so ist es höchste Zeit, daß man über seine Stellung in eingehenden Verhandlungen Klarheit herbeiführt.

c) Es ist ferner unverkennbar, daß auch die Tätigkeit des Reichsrats einen ganz anderen Umfang angenommen hat, als das früher der Fall war. Da früher die Vorlagen mit der preußischen Zustimmung versehen in den Bundesrat gelangten, so genügte die Verständigung mit ein paar Staaten, um jede Vorlage glatt durchzubringen. Heute kommt der Vertreter des Reichs, ohne irgendeine Stimme in der Tasche zu haben, in den Reichsrat und muß in langwierigen Erörterungen von seiner Vorlage retten, was zu retten ist. Daß damit eine wesentliche Arbeitsvermehrung verbunden ist, geht übrigens mit aller Klarheit auch daraus hervor, daß die Reichsratsvertretungen aller Länder fast durchweg mindestens verdoppelt, wenn nicht verdreifacht sind, und daß kleinere Länder, wie Bremen und Lübeck, die früher überhaupt keinen eigenen Vertreter im Bundesrate hatten, jetzt im Reichsrat einen solchen eingeführt haben. Viel Schuld an diesem Zustand ist der Umstand, daß der Reichsrat und seine Bevollmächtigten fortwährend unter wechselndem Vorsitz tagten. Kein Minister aber kann neben seinem Ressort den Vorsitz regelmäßig übernehmen. Durch diesen Wechsel leidet nicht nur die Erledigung der Geschäfte des Reichsrats, sondern es wird der Reichsregierung geradezu unmöglich gemacht, eine feste und einheitliche Politik mit dem Reichsrat zu machen. Besserung wird eintreten, wenn ein Minister ohne Portefeuille oder ein besonderer Staatssekretär mit dieser Aufgabe betraut wird. Da nicht das Ministergehalt, sondern die hohen Personalkosten eines Ministeriums sowie die Reibungsflächen, die ein neues Ressort mit sich bringt, für die Verringerung der Ministerien sprechen, ist die Einfügung eines Ministers ohne Portefeuille

Digitized by Google

unbedenklich. Er könnte zu einer wesentlichen Verbesserung der Verhältnisse zwischen dem Reich und den Ländern beitragen. Er würde zugleich auch im Auftrag des Kanzlers die Reichstagsverhandlungen verfolgen und ihn in seiner Politik unterstützen können.

XII. Beschränkung in den staatlichen Aufgaben.

Alle Vorschläge, die vorangehen, sind mehr oder minder formeller Art. Durch eine bessere Organisation und Arbeitsabgrenzung läßt sich die vorhandene Arbeit besser und mit geringeren Kräften ausführen. Eine durchgreifende Verbesserung erzielt man aber nur dadurch, daß man die vorhandene Arbeit selbst nach Möglichkeit vermindert und die Uebernahme neuer Arbeit ablehnt. Deshalb sind auch alle Versuche, im Wege rein budgetmäßiger Ersparnis zur finanziellen Gesundung zu gelangen, so wenig aussichtsvoll. Das Budget enthält in der Regel nichts als einen Ueberschlag der aus gesetzlichen oder wirtschaftlichen Gründen unvermeidlichen Ausgaben. Was hier ohne eingehende Vorbereitung mit Erfolg gestrichen werden kann, sind immer nur einzelne finanziell nicht weittragende Positionen, die aber häufig gerade geeignet sind, das wirtschaftliche und kulturelle Leben zu befruchten. Die Verringerung der meisten Etatspositionen, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen, bedeutet dagegen nur eine Vogel-Strauß-Politik, indem man das „Soll" verringert, ohne das „Ist" beeinflussen zu können.

Auch budgetäre Maßnahmen, durch die die Zahl der Beamten heruntergedrückt wird, sind, solange man nicht auf die Wurzel des Uebels zurückgeht, bedeutungslos. Die vorhandenen Beamten aber arbeiten namentlich bei den Zentralbehörden mehr als genügend. Sie leisten sogar solch ein Maß an Einzelarbeit, daß es ihnen oft darüber nicht gelingt, den Kopf für die großen Aufgaben freizuhalten. Streicht man Beamtenstellen, so führt das dazu, daß die belastende Kleinarbeit, die nun einmal durch Gesetz und Uebung gefordert wird, unverdrossen weiter geleistet wird, während es unmöglich ist, Kräfte für größer angelegte Reformarbeiten einzuspannen.

Das hauptsächliche Augenmerk ist bei jedem Streben nach Ersparnis deshalb darauf zu richten, ob nicht der Aufgabenkreis der öffentlichen Behörden überhaupt viel zu weit gespannt ist. Eine Besserung wird nur in jahre- und jahrzehntelanger Arbeit zustandekommen, wenn es gelingt, sich von der Ueberspannung des Gedankens freizumachen, als wenn in der Welt jegliches Uebel durch den Staat beseitigt und jegliche Sehnsucht durch den Staat befriedigt werden könne. Dieser Gedanke hat bereits vor dem Kriege mehr als gut die Gemüter beherrscht. — Während des Krieges ist er in dem blutleeren Wirtschafts- und Kulturleben Deutschlands geradezu zur Monomanie geworden. Die Revolution, die bestrebt sein mußte, durch beglückende Taten ihr Vorliegen zu rechtfertigen, hat diesen Gedanken vielfach noch gesteigert. Wir müssen uns aber klarmachen, daß mit den geschwächten Kräften, die wir heute noch haben, und bei dem erheblich verteuerten Beamtenapparat die Möglichkeit, öffentliche Aufgaben durch den Staat ausführen zu lassen, noch geringer ist als früher. Der Organisationstaumel muß endlich als schädlich erkannt werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß der Staat sich mit der größten Beschleunigung der Ueberreste der Kriegswirtschaft entledigt und die aus dem Friedensvertrag entstandenen Aufgaben nach Möglichkeit abwickelt. Es muß auch auf die Gefahr großer einmaliger Ausgaben hin mehr als bisher dafür gesorgt werden, daß diese Angelegenheiten möglichst rasch aus den Händen der Bureaukratie verschwinden. Wenn z. B. die Abfindung der deutschen Reeder zu einem Zeitpunkt erfolgt wäre, wo die Mark noch einen erträglichen Stand hatte, so wären der Reichskasse viele Milliarden erspart. Statt dessen hat man auch bis vor kurzem den einstimmigen Antrag der Reeder abgelehnt, eine bestimmte Abfindungssumme zu gewähren und ihre Verteilung der Selbstverwaltung der Reeder zu überlassen und eine zunehmende Zahl von Referenten mit Einzelfeststellungen beschäftigt, die ganz gewiß nicht in allen Fällen die Kosten der Ermittlungen aufwiegen.

Es gibt ferner, wenn ich recht unterrichtet bin, noch eine Reichsfaßstelle und ähnliche Einrichtungen, von deren Notwendigkeit ich mir kein Bild machen kann. Aber nicht nur Verwaltung wird noch immer durch die Kriegsstellen geübt, sondern namentlich auch Aufsicht. Ob zur Beaufsichtigung der Kaliwirtschaft z. B. ein Apparat erforderlich ist, wie er besteht, erscheint mir zweifelhaft. Die Beaufsichtigung der Papierindustrie zu beseitigen, wird zu erheblichen Schwierigkeiten führen, ist aber immer noch besser als der gegenwärtige Zustand. Daß die Zentrale für Heimatdienst heute noch mit ihrem ungeheueren Apparat aufrechtzuerhalten wäre, wird jeder bezweifeln. In dezentralisierter Form ließe sich hier mehr erreichen. Ich könnte die Beispiele vervielfachen, will aber der Einzeluntersuchung nicht vorgreifen. Ich habe angenommen, daß es die hauptsächlichste Aufgabe des Reichskommissars für die Vereinfachung sein sollte, hier Schritt für Schritt nachzuprüfen und dem Kabinett in allen Fällen Vortrag zu halten, wo er den Eindruck gewinnt, daß der Abbau einer solchen Verwaltung ohne hinreichende sachliche Begründung hintangehalten wird.

Ebenso ist mit der Uebernahme neuer Aufgaben zu verfahren. Die Reichsregierung wird hier häufig eines zu raschen Tempos beschuldigt. Wenn man aber der Sache auf den Grund geht, so findet man, daß die interessierten Kreise fast regelmäßig die vorandrängenden sind. Auch das Parlament selbst pflegt in allgemeinen Wendungen die Gesetzgebungswut zu beklagen, aber im einzelnen ohne Unterlaß neue Gesetze zur Abhilfe irgendwelcher Schäden zu fordern. Bei Beratungen meines Etats habe ich regelmäßig Vorwürfe bekommen wegen der Gesetze, die noch nicht vorhanden waren; dagegen ist niemals ein vorgelegtes Gesetz als unnötig oder zu frühzeitig bekrittelt worden. Wenn ich mich einmal entschlossen hatte, die Fertigstellung eines Gesetzes zurückzustellen, wie z. B. die des Reichsverwaltungsgerichts, so bin ich in der Oeffentlichkeit und im Parlament nicht ohne Grund auf die schweren Bedenken, die dem gegenüberstehen, hingewiesen und habe mich fügen müssen. Dabei ist anzuerkennen, daß dieses Drängen nach Reichsgesetzen nicht immer ganz unbegründet ist. Zurückzuweisen ist die in der Oeffentlichkeit so häufig hervorgetretene Meinung, als wenn Gesetze nur deswegen gemacht würden, weil die Reichsverfassung es vorsieht. Das Programm

Digitized by Google

das die Reichsverfassung vorsieht, kann und darf nicht in wenigen Jahren, sondern vielleicht in einem Menschenalter abgewickelt werden. Ein Bedürfnis nach Reichsgesetzen, die eine gewisse Einheit des Reiches sicherstellen, ist aber unabhängig von der Verfassung durch die neue Entwicklung hervorgetreten, wie ich das am Anfang dieser Denkschrift z. B. für Schul- und Polizeifragen ausgeführt habe. — Worauf es aber auf alle Fälle bei der Einbringung solcher Gesetze ankommt, ist, daß sie dem Staat keine neuen Aufgaben auferlegen, sondern nur die Zuständigkeiten zwischen Reich und Ländern neu regeln und daß sie keinen neuen Behördenapparat schaffen, wie es bei der Reichssteuergesetzgebung der Fall war, sondern sich der vorhandenen bedienen. Reichsgesetze dagegen, die dem Staat Aufgaben zuführen, die er bisher nicht gehabt hat, werden für absehbare Zeit fast durchweg abzulehnen sein.

Besonders wichtig für die Verringerung des Beamtenapparats ist es aber auch, die Sprunghaftigkeit in der Gesetzgebung zu beseitigen. Unsere Beamtenschaft ist groß in der ruhigen und konsequenten Durchführung klarer Aufgaben. Es wird ihr aber schwer, sich immer wieder von vorne neu einzustellen. Wenn z. B. in unserer Besoldungsgesetzgebung aus Gründen, für die ich niemanden haftbar machen möchte, die Grundsätze über die Gewährung von Zulagen sich fortwährend geändert haben, so ergibt sich daraus in der Einzelausführung in allen Behörden so zeitraubende Arbeit, daß sich daraus allein ein erheblicher Teil der Vermehrung der Beamtenschaft erklärt. Bei der Abteilung des Reichsministeriums des Innern, die die Angelegenheiten der 9000 früheren elsaß-lothringischen Beamten bearbeitet, habe ich feststellen können, ein wie großer Teil des gesamten Personals überflüssig wäre, wenn sich diese Arbeiten nicht fortwährend überstürzten. — Es ist deshalb erforderlich, daß jeder, der an der Gesetzgebung beteiligt ist, sich klar macht, daß ein gesetzgeberischer Gedanke zwar an sich richtig sein, daß aber die bei seiner Einführung eintretende Neubelastung der Verwaltungsinstanzen viel mehr Nachteile mit sich bringen kann als die Durchführung wert ist. Auch hier gilt: Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi.

Die feste Entschlossenheit der Parlamente und der Regierungen im Reich und in den Ländern, sich in der Uebernahme öffentlicher Aufgaben zu bescheiden, ist die wichtigste Voraussetzung für jede Ersparnis im Beamtenwesen.

C. Vorbereitung der Durchführung.

Wenn man die Reform der Reichsverwaltung in dem vorbezeichneten Sinne auffaßt, so ergibt sich von selbst, daß mit kleinen Massnahmen, die sich zur Aufgabe machen, hier oder dort die eine Beamtenstelle zu ersparen oder eine Schreibmaschine zu beseitigen, nicht viel gedient ist. Die großen Maßnahmen aber, die ich fordere, lassen sich durch eine Einzelperson nicht durchführen, es sei denn, daß man ihr diktatorische Befugnisse gegenüber den Regierungen und Parlamenten und das Recht, Reichs- und Landesgesetze zu erlassen und ausser Kraft zu setzen, beilegen wollte. Hat sie solche Befugnisse nicht, so wird sie überall gegen Mauern rennen. — Man kommt in dieser Frage nur voran, wenn man die Organe der Reichsgesetzgebung auf ein weitausholendes Programm vereinigt. So unerwünscht Kommissionsberatungen deshalb den Vorwärtsdrängenden erscheinen mögen, so unmöglich erscheint es mir, Beschlüsse der gesetzgebenden Faktoren herbeizuführen, ehe das Programm in einer Kommission erfahrener Männer festgelegt ist. Gelingt es einer sachgemäßen und zielbewußten Führung, die Kommission davor zu bewahren, daß sie in breitangelegten Debatten alle Erörterungen wiederholt, die in Presse und Parlament so häufig angestellt worden sind, und zu erreichen, daß sie anstatt dessen an die Erörterung der einzelnen sachlichen Aufgaben mit Entschiedenheit herantritt, so wird durch ihre Arbeit eine für die Zukunft des Reiches entscheidende Angelegenheit aus der Schlagwörterpolitik auf das Gebiet zielbewußter Reformarbeit hinübergeführt werden können.

Die Novelle zum Reichs-Einkommensteuergesetz v. 24. März 1921.

Von Finanzminister a. D. Dr. Becker, M. d. R., Duisburg.

Auf S. 151 d. Bl. besprach Senatspräsident b. Reichsfinanzhof Dr. Strutz[1]) die dem Reichstag kurz vorher zugegangene Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz v. 29. März 1920. Die inzwischen verabschiedete und im RGBl. S. 313ff. veröffentlichte Novelle läßt von dem ursprünglichen Entw. nur wenig mehr erkennen; dieser Entw. ist vielmehr nicht nur wesentlich abgeändert, sondern auch nach den verschiedensten Richtungen hin stark ausgestaltet aus jenen Beratungen hervorgegangen und ändert das, wie Strutz mit Recht hervorhebt, überhaupt noch nicht in Wirksamkeit getretene REinkStGes. in bedeutsamer Weise ab. Die wesentlichsten Neuerungen, die das neue Gesetz bringt, sind die folgenden:

Das REinkStGes. v. 29. März 1920 schreibt vor, daß jeweilig das Einkommen des dem Steuerjahr vorausgegangenen Kalenderjahres der Besteuerung zugrunde zu legen ist. Da sich das Einkommen des Jahres 1919 indes, wie man bei Erlaß des Gesetzes mit Recht annahm, nachträglich nur schwer ermitteln ließ, sollte für das Steuerjahr 1920 ausnahmsweise das Einkommen dieses Jahres selbst der Besteuerung zugrunde gelegt, also doppelt, nämlich sowohl in 1920 wie in 1921, besteuert werden. Bei dem Umstande, daß infolge der außerordentlich starken Geldentwertung gerade in dem Wechsel von 1919 auf 1920 für weite Bevölkerungsschichten eine sehr starke Erhöhung ihrer Einkommen eingetreten ist — man denke nur an die Lohnerhöhungen und Gehaltsregelungen der Beamten im letzten Jahre —, fand jene doppelte Besteuerung mit Recht schärfsten Widerspruch, wie sie denn auch Strutz a. a. O. mit schlagenden Gründen bekämpft hat. Auch die Regierung konnte sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß jene Bestimmung unhaltbar sei, und sie schlug deshalb die Besteuerung nach dem Einkommen des Kalenderjahres vor, das im Steuerjahr selbst zu Ende geht. Das macht, da man dieses Einkommen naturgemäß erst am Ende des Steuerjahres kennt, eine vorläufige Veranlagung zu Beginn und eine endgültige Veranlagung am Ende des Steuerjahres nötig. Die Arbeit der Veranlagungsbehörden wird dadurch ver-

[1]) Vielen Lesern wird die Nachricht von Interesse sein, daß von der eingehend kommentierten „Handausgabe des REinkStenerges." von Strutz eine gänzlich veränderte neue (3. u. 4.) Auflage auf Grund der Novelle v. 24. März 1921 in den nächsten Wochen im Verlage der DJZ. (Otto Liebmann, Berlin) erscheinen wird.
Die Schriftleitung.

Digitized by Google

mehrt, und deshalb fand der Regierungsvorschlag im Reichstagsausschuß und Reichstag selbst keineswegs ungeteilte Zustimmung. Wenn er schließlich doch angenommen wurde, so ist dies hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Regierung sich mit aller Entschiedenheit der Rückkehr zu dem Grundsatz der Besteuerung des unständigen Einkommens nach dem Durchschnitt mehrerer vergangener Jahre widersetzte und man andererseits keinen besseren Weg fand, um eine doppelte Heranziehung des Einkommens des Jahres 1920 zu vermeiden.

Die für die große Mehrheit der Steuerzahler wichtigste Neuerung ist die Aenderung des Einkommensteuertarifs. Die Steuersätze für die Einkommen bis zu 100000 Mark sind in der Novelle außerordentlich stark, zum Teil bis zur Hälfte herabgesetzt. Die Herabsetzung kommt zwar mit den stärksten Beträgen diesen Einkommen selbst zugute, wirkt aber tatsächlich auch auf die Steuer für die höchsten Einkommen insofern ein, als bekanntlich der Steuertarif durchgestaffelt ist. Die starke Tarifermäßigung wird aber für Lohn- und Gehaltsempfänger mittelbar auch die erwünschte Wirkung haben, daß ihre Steuerschuld für 1920, für welches Jahr die Herabsetzung schon gilt, dadurch im ganzen erheblich vermindert wird, und daß sie auf diese Weise über das hinaus, was ihnen durch den bekannten Lohnabzug an Steuern bereits einbehalten ist, für 1920 kaum noch erhebliche Nachzahlungen zu leisten haben werden. Endlich bereitet die Herabsetzung der Steuersätze auch schon die Ausgestaltung des Steuerabzuges zur förmlichen Lohnsteuer, die für alle Lohn- und Gehaltsempfänger bis zu 24 000 M. Einkommen geplant ist und die den Veranlagungsbehörden eine erhebliche Arbeitsverminderung bringen, ebenso aber auch das Steuereinzugsverfahren wesentlich vereinfachen wird, wirksam vor. Schließlich mag in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden, daß die Novelle den gleichmäßigen Abzug von 10 % für alle Lohn- und Gehaltsempfänger ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Lohnes oder Gehaltes wiederherstellt und damit das unglückliche, komplizierte Verfahren des gestaffelten Steuerabzugs, wie ihn die Novelle v. 21. Juli 1920 einführte, beseitigt.

Auch die Bestimmungen darüber, was vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden darf, haben eine Neuregelung erfahren. Zwar wurde der auch von Strutz verteidigte Vorschlag der Regierung, die Abzugsfähigkeit von Beiträgen an kulturfördernde, gemeinnützige, mildtätige und politische Vereinigungen zu beseitigen, erfreulicherweise nicht angenommen, wohl aber die Freilassung der Beiträge zu politischen Zwecken ganz gestrichen und das Wort „kulturfördernde" durch „wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche" ersetzt. Mag ein solcher Abzug auch noch so sehr jedem Einkommensbegriff widersprechen, so steht über solchen theoretischen Betrachtungen doch die Tatsache, daß die Steuerfreiheit für derartige Zuwendungen sie wesentlich zu fördern geeignet ist, und daß alle solche Vereinigungen in einer Zeit, in der Staat und Gemeinde aus Mangel an Mitteln sie nur sehr dürftig unterstützen können, auf Zuwendungen Dritter in besonderem Maße angewiesen sind.

Von wesentlicher Bedeutung für unser Wirtschaftsleben ist die Neuregelung der Frage der Abschreibungen. Nach den Vorschriften der Novelle sind zunächst Abschreibungen zulässig für die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden und sonstigen Betriebsmitteln. Sodann aber können nach einer neugeschaffenen Vorschrift bei Ermittelung des Gewinnes für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe „den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen oder bergbaulichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen (Mehrkosten)". Bedauerlich ist, daß diese Vorschrift nach dem ausdrücklichen Willen aller gesetzgebenden Faktoren und nach ihrer Stellung im Gesetz sich auf diejenigen Steuerzahler beschränkt, die physische Personen sind, also für alle diejenigen nicht positives Recht schafft, die dem Körperschaftssteuergesetz unterliegen. Man wird sich indes mit dieser durch keinen sachlichen Grund zu rechtfertigenden Unterscheidung abfinden müssen und es auch schließlich tun können angesichts des Umstandes, daß die Steuersätze des Körperschaftsgesetzes nicht allzu hoch sind und man wohl von der Rechtsprechung erwarten darf, daß sie den seither schon beschrittenen Weg weiterverfolgen und aus den allgemeinen Bestimmungen des EinkStGes. die Steuerfreiheit solcher Werkerhaltungs- und ähnlicher Fonds auch für Körperschaften ableiten wird. Zu begrüßen ist es auf jeden Fall, daß das EinkStGes. hier den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Steuerzahler, wie sie sich besonders unter den Wirkungen der Geldentwertung entwickelt haben, Rechnung trägt und ihnen gestattet, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die Gesunderhaltung der Wirtschaft verlangt, ohne daß sie daran durch steuerliche Hemmungen gehindert sind. Und auch das andere ist bedauerlich, daß die Vorschrift nur für die Steuerjahre 1920 bis 1926 gelten soll. Der Gesetzgeber rechnet offenbar damit, daß bis zum Jahre 1926 die Geldentwertung ganz oder wenigstens zum größten Teil verschwunden und damit Rücklagen in solche Erneuerungsfonds überflüssig seien. Ob er damit Recht behält, wird man billig bezweifeln dürfen. Erweist sich seine Annahme indes als falsch, so wird man zu den Gesetzgebern des Jahres 1926 und zu ihrem wirtschaftlichen Verständnis das Vertrauen haben dürfen, daß auch sie den wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragen und dann einfach die Geltungsdauer der Vorschrift verlängern werden.

Freilich haben die Gesetzgeber des Jahres 1921 im letzten Augenblick noch zu erkennen gegeben, daß auch wirtschaftliche Notwendigkeiten bei ihnen nicht immer entsprechende Berücksichtigung finden. Nachdem eine Rückkehr zur Besteuerung nach dem Durchschnittsergebnis mehrerer Jahre, wie oben bereits bemerkt, nicht durchzusetzen war, hatte die Mehrheit des Ausschusses vorgeschlagen, daß wenigstens ein Verlustjahr auf ein darauffolgendes Gewinnjahr sollte angerechnet werden dürfen. Leider hat der Reichstag mit geringer Mehrheit diesen vernünftigen Vorschlag, der wenigstens einen bescheidenen Ausgleich zwischen Gewinn- und Verlustjahren gebracht hätte, abgelehnt.

Das EinkStGes. in seiner seitherigen Gestalt wollte bekanntlich auch alle einmaligen Einnahmen, insbesondere auch die durch einzelne Ver-

Digitized by Google

äußerungen erzielten Gewinne als Einkommen versteuert wissen. In der Theorie hat einen dahin ausgestalteten Begriff des Einkommens u. a. Schanz vertreten, während er im übrigen wohl ziemlich allgemein abgelehnt wurde. Die Novelle beseitigt grundsätzlich die Besteuerung der Einnahmen aus einzelnen Veräußerungsgeschäften als Einkommen und hält sie nur insoweit aufrecht, als es sich dabei um Gewinne aus Spekulationsgeschäften handelt. Die Feststellung, was Spekulationsgewinn ist, wird nach den Erfahrungen, die die Auslegung des preußischen Eink.-StGes. gebracht hat, gewiß große Schwierigkeiten bieten, da es sich dabei zumeist um Feststellung und Auslegung innerer Vorgänge handelt; die Einführung dieses Begriffes in das REinkStGes. ist auch wohl kaum geeignet, die Steuermoral zu heben. Immerhin bringt wenigstens die grundsätzliche Beseitigung der Steuerpflicht von Gewinnen aus einzelnen Veräußerungen eine erhebliche Verbesserung des geltenden Rechts.

Wohnungs- und Steuerausschuß haben sich zusammengefunden in einem vom Reichstag erfreulicherweise trotz des Widerspruchs der Linken angenommenen Antrag, Verwendungen aus dem Einkommen zu Kleinwohnungsbauten für die nächsten drei Jahre ebenfalls einkommensteuerfrei zu lassen. Erfahrene Wohnungspolitiker versprechen sich von diesem Antrag in der Praxis eine starke Förderung des Kleinwohnungsbaues und damit der Bautätigkeit überhaupt, die eine solche Belebung gerade in den nächsten Jahren nötiger haben wird denn je.

Vermerkt man schließlich noch, daß die Novelle auch eine stärkere steuerliche Schonung der Kleinrentner bringt, denen nunmehr bei Einkommen bis 8000 M. die Kapitalertragssteuer sogar ganz erlassen werden kann, so hat man den wesentlichen Inhalt der Novelle erschöpft. Alles in allem genommen, darf sie wohl als eine wesentliche Verbesserung des geltenden Rechts, vor allem aber als ein Zeichen der wachsenden Erkenntnis angesehen werden, daß die Erzbergersche sog. Steuerreform, deren Bewunderer an sich ohnehin fortdauernd im Abnehmen begriffen sind, solche Verbesserungen dringend nötig hat.

Die Zwangspensionierung der preußischen Staatsbeamten.

Vom Senatspräsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Dr. Genzmer, Berlin.

Vom Kammergerichtspräsidenten Dr. v. Staff ist S. 799, 1920, d. Bl. die damals bevorstehende Zwangspensionierung preußischer Richter hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit geprüft worden. Nachdem jetzt das Altersgrenzengesetz v. 15. Dez. 1920 in Kraft getreten ist, soll die Frage der Vereinbarkeit dieses preußischen Gesetzes mit dem Reichsrecht erörtert werden. Hierbei soll seine Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vom Standpunkte des Staatsinteresses aus sowie seine Angemessenheit und Billigkeit gegenüber den betroffenen Staatsbeamten außer Betracht bleiben, obwohl es in dieser Hinsicht zu manchen Angriffen Anlaß gibt.

Nach §§ 1 und 2 des Ges. treten alle unmittelbaren Staatsbeamten (mit wenigen Ausnahmen) kraft Gesetzes am 1. April oder 1. Okt, der auf die Vollendung ihres 65. (bei Richtern ihres 68.) Lebensjahres folgt, „in den Ruhestand“. Dagegen bestimmt Art. 129 Abs. 1 der RV.:

„Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Es fragt sich, ob und inwieweit jene Vorschrift des Gesetzes mit dieser Vorschrift des Reichsrechts vereinbar ist, insbes. ob sie „wohlerworbene Rechte“ solcher preußischen Staatsbeamten verletzt, die bei Erlaß der RV. im Amte waren und jene Lebensgrenze überschritten hatten oder in Zukunft überschreiten werden. Wenn und soweit dies der Fall ist, würde die Vorschrift des preuß. Gesetzes rechtsungültig sein; denn Art. 13 RV. bestimmt: „Reichsrecht bricht Landesrecht“. Die Beantwortung der Frage hängt hiernach davon ab, welches Recht die preußischen Beamten als ein „wohlerworbenes“ und daher „unverletzliches“ bei Erlaß der RV. besaßen.

Unter „wohlerworbenen Rechten“ werden in der Rechtssprache alle subjektiven Rechte verstanden, die für bestimmte Personen durch einen sie betreffenden Rechtsakt begründet sind, gleichviel ob dies durch ein für sie ergangenes Gesetz oder durch ein Rechtsgeschäft geschehen ist, und ob der hierdurch für sie begründete Anspruch ein privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher ist[1]). Das Recht der Beamten auf Bezug des ihnen verliehenen Gehalts war für Preußen schon durch die Zulassung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsbeamten auf Besoldung usw. im Ges. v. 24. Mai 1861 (GS. S. 241) und ist neuerdings für das ganze Reich im Art. 129 RV. anerkannt worden. Letztere oben wiedergegebene Vorschrift gibt den Beamten nicht nur Schutz gegen Schmälerung ihrer Rechte durch Verwaltungsbehörden, sondern auch Schutz gegen eine Schmälerung ihrer Rechte durch die Landesgesetzgebung. Mag eine solche Schmälerung vor Erlaß der RV. in Preußen zulässig gewesen sein oder nicht, seit Erlaß der RV. ist sie es jedenfalls nicht mehr. Die Vorschriften in Art. 129 stellen Reichsverfassungsrecht dar und sind, wie Anschütz, Komm. z. Verf. des Deutschen Reichs, hervorhebt (s. Anm. 1 zu Art. 129), „jeder Aenderung durch Landesgesetz entrückt“, so daß Eingriffe in das Recht des Beamten auf sein Diensteinkommen jetzt nur noch durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz zulässig werden können. Ein Landesgesetz, das einen solchen Eingriff jetzt vornimmt, ist nichtig, soweit die hierin ausgesprochene Aenderung der Rechtsstellung nicht nur für zukünftig anzustellende Beamte ergeht, sondern auch für bereits angestellte, welche die betr. Rechte durch den Verwaltungsakt ihrer Anstellung oder ein späteres Landesgesetz vor Erlaß der RV. erworben hatten. Ob zur Zeit des Erlasses der RV. für einen bestimmten Beamten ein bestimmtes „wohlerworbenes Recht“ bestanden hat, dafür ist der in diesem Zeitpunkte vorhanden gewesene objektive Rechtszustand entscheidend, soweit nicht die RV. selbst etwas anderes festgesetzt hat. Welches war nun dieser Rechtszustand?

[1]) Georg Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte S. 7 ff., Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. I, S. 109.

Digitized by Google

Ein Recht auf Bezug des Gehalts, das durch die Landesgesetzgebung für eine bestimmte Amtsstelle festgesetzt worden war, auf Lebenszeit bestand in Preußen z. Zt. des Erlasses der RV. für die „auf Lebenszeit" angestellten Beamten, soweit dieses Recht nicht wegen Eintritts dauernder Dienstunfähigkeit durch Vorschriften des Pensionsges. oder des Disziplinarges. eingeschränkt war. Ob es in anderen Staaten auch durch eine Altersgrenze eingeschränkt war, kommt für die preuß. Rechtsverhältnisse nicht in Betracht. Dies kann in Preußen hinsichtlich der vor Erlaß der RV. angestellten Staatsbeamten auch nicht mehr geschehen. Durch ein späteres Landesgesetz kann zwar — innerhalb der durch die RV. gezogenen Grenzen — für die auf Grund eines neuen Gesetzes in das Amt berufenen Beamten hinsichtlich ihrer Amtsdauer etwas anderes bestimmt werden, als es früher Rechtens war. Dagegen kann die Landesgesetzgebung den bereits im Amte befindlichen Beamten keine Rechte entziehen, gleichviel, ob die Landesgesetzgebung dies vor Erlaß der RV. hätte tun können. Diese Befugnis ist ihr, wenn sie bestand, durch die RV. genommen worden. Denn die verfassungsmäßige Garantie ihrer bisherigen Rechtsstellung sichert den Beamten den Fortbesitz auch solcher Rechte, die ihnen ohne Art. 129 RV. durch die Landesgesetzgebung hätten entzogen werden können. Eine solche Sicherung war auch der Zweck der Aufnahme jener Bestimmung, die von den Beamtenverbänden gewünscht wurde, in den Art. 129 RV. Es wäre kein Schutz der Rechte der Beamten gegen die Landesgesetzgebung gewährt worden, wenn man diese Rechte deshalb, weil sie früher durch die Landesgesetzgebung geändert werden konnten, auch ferner der Veränderung durch Landesgesetze preisgegeben hätte. Die tatsächlich bestehenden Rechte der Beamten sollten ihnen gewährleistet werden. Sie sollten geschützt werden, nicht möglicherweise in späterer Zeit für die Beamten durch die Landesgesetzgebung eingeführte Rechte. In vermögensrechtlicher Hinsicht hatte jeder auf Lebenszeit angestellte Beamte ein Recht auf die Besoldung, die für seine Stelle gesetzlich, insbes. durch das Etatsgesetz, bestimmt war, also auf das Stellengehalt. Dieser Anspruch darf ihm nach Erlaß der RV. nicht entzogen werden. Solange er nicht dauernd dienstunfähig wird, hat er ein Recht auf dieses Gehalt auch dann, wenn ihm vom Staate — dem Rechte des Beamten auf die Lebenslänglichkeit seines Amtes zuwider — die Amtsausübung entzogen wird, und zwar in demselben Umfange, wie seine im Amte verbleibenden Amtsgenossen, also nicht ein Recht auf sein zuletzt bezogenes Gehalt, sondern auf das mit seiner Amtsstelle verbundene Gehalt.

Dies gilt für alle lebenslänglich angestellten Beamten, also auch für alle Richter, insbes. für die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts. Die Anstellung dieser ist vor Erlaß der RV. in Preußen gemäß § 18 des Ges. betr. die Verf. der Verwaltungsgerichte v. 3. Juli 1870 u. 2. Aug. 1880 (GS. S. 328) auf Lebenszeit erfolgt. Die Versetzung der Mitglieder in den Ruhestand kann nur bei dauernder Dienstunfähigkeit und ohne ihren Antrag nur in dem durch §§ 24 und 25 d. Ges. geregelten Verfahren durch Plenarbeschluß des OVG. ausgesprochen werden. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Mitglieder des OVG. durch ihre Anstellung auf Grund dieses Ges. ein subjektives Recht auf Belassung in ihrem Amte bis zum Eintritt einer der Voraussetzungen, unter denen die Entlassung geschehen kann, oder nur ein Recht auf Bezug des ihrer Amtsstelle nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Gehalts erworben haben; jedenfalls kann nur dieser vermögensrechtliche Anspruch im Rechtswege verfolgt werden. Das für seine Amtsstelle festgesetzte Gehalt zu empfangen, hatte jeder lebenslänglich angestellte Beamte ein Recht, und er hat auch weiter ein Recht, solange keiner der Umstände eintritt, die nach den auch für seine im Amte weiter verbleibenden Amtsgenossen maßgebenden Gesetzen die Entziehung dieses Gehalts zulassen.

In dem wohlerworbenen Rechte der auf Lebenszeit angestellten Beamten, das Stellengehalt bis zur Dienstunfähigkeit zu erhalten, ist auch durch die einschränkende Best. im Art. 129, „soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist", nichts geändert. Hier wird nur die Befugnis der Landesbehörden aufrechterhalten, Beamte auf kürzere Dauer als auf ihre „Lebenszeit", neu anzustellen, wenn ein Landesgesetz dies gestattet oder anordnet, aber nicht eine Verkürzung der Amtsdauer der bereits früher auf Lebenszeit angestellten Beamten durch ein neues Landesgesetz für zulässig erklärt.

Auch Art. 104 RV., „die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten", ändert nichts an dieser Rechtslage. Diese Bestimmung betrifft, wie sich aus ihrer Stellung im Aufbaue der RV. ergibt, nur die Organisation der Rechtspflege im Interesse der Reichsangehörigen, nicht aber die persönlichen Rechte der die Rechtspflege ausübenden Beamten. Diese Rechte sind, wie die Rechte aller Beamten, in den Art. 128—130 bestimmt. Hatte der Gesetzgeber bei Fassung der Vorschrift im Art. 104 auch die Zulässigkeit der Verkürzung der Amtsdauer für die bereits im Amte befindlichen Richter einführen wollen, so hätte er dies nur unter Einschränkung der Garantie der wohlerworbenen Rechte tun können, die im Art. 129 gewährt wird, und hätte dies im Art. 104 ausdrücklich erklären müssen. Bei dem Mangel solcher Erklärung kann auch das im Art. 129 garantierte wohlerworbene Recht der bereits auf Lebenszeit angestellten Richter nicht als durch Art. 104 beseitigt erachtet werden.

Für das wohlerworbene Recht der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts kommt Art. 104, mag er eine Bedeutung haben, wie er wolle, gar nicht zur Anwendung; denn er bezieht sich, wie der ganze Art. 104, nur auf „die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit". Zu diesen gehören aber die Mitglieder des OVG. nicht. Sie sind auch durch die preuß Landesgesetzgebung und Verwaltung nie zu ihnen gerechnet worden. Hätte Art. 103 als Richter der ord. Gerichtsbarkeit auch die Mitglieder der Verwaltungsgerichte angesehen, so würde er die Vorschrift im letzten Satze, wonach Art. 104 auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene keine Anwendung findet, auch auf die ehrenamtlichen Mitglieder der zu den Verwaltungsgerichten gehörenden Kreis- und Bezirksausschüsse ausgedehnt haben. Würde aber Art. 104 die Einschränkung eines durch Art. 129 gewährleisteten wohlerworbenen Rechtes für die Richter der ord. Gerichtsbarkeit bestimmt haben, so würde

Digitized by Google

eine analoge Anwendung des Art. 104 auf die Mitglieder des preuß. OVG. ausgeschlossen sein, weil eine solche rechtsverringernde Ausnahmebestimmung einer Erweiterung ihres im Gesetze bestimmten Anwendungsgebiets durch Analogie nicht fähig sein würde. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß Art. 104 überhaupt die Setzung einer Altersgrenze für bereits im Amte befindliche lebenslänglich angestellte Richter eingeführt hat.

Hinzu kommt noch: Der Art. 104 hat seinem Wortlaute nach nur die Begrenzung der Amtsdauer zum Gegenstande, aber nicht das wohlerworbene Recht auf Fortbezug des Stellengehalts. Das Altersgrenzenges. v. 15. Dez. 1920 spricht dagegen nicht nur die Beendigung der Amtszeit bei Eintritt eines bestimmten Lebensalters aus, sondern bestimmt (bei richtiger Auslegung) auch, daß hierbei an die Stelle der Dienstbezüge ein (geringeres) Ruhegehalt treten soll. Hiermit verletzt es jedenfalls das bei seiner Einführung bestehende Recht der bereits im Amte befindlichen, für ihre Lebenszeit angestellten Beamten auf Bezug ihres Stellengehalts. Da aber anzunehmen ist, daß das Gesetz keineswegs eine Amtsentsetzung jener Beamten unter Fortgewährung ihres Stellengehalts beabsichtigt hat, so entbehrt bei Ungültigkeit der Ersetzung des Stellengehalts durch Ruhegehalt das ganze Altersgrenzengesetz der Gültigkeit soweit, als es die vor seinem Erlaß lebenslänglich angestellten Beamten betrifft. Den Anspruch auf ihr Stellengehalt im ordentlichen Rechtswege gemäß §§ 1—3 des Ges. v. 24. Mai 1861 gegen den Preußischen Staat geltend zu machen, sind diese Beamten befugt.

Spaziergänge durch die neue Steuerliteratur.

Vom Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof Dr. jur. Strutz, Kgl. preuß. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, München.

Wie sagt doch bei Schiller Wallenstein zu Questenberg? „Manch Treffen wird umsonst geschlagen, weil einen Sieg der junge Feldherr braucht." Daran muß ich immer denken, wenn mir täglich neue Erscheinungen der Steuerliteratur vorgelegt werden. Die Ueberfülle von „Kommentaren", „Erläuterungsbüchern", „Handausgaben", „Taschenausgaben", „Textausgaben mit Anmerkungen", „Leitfäden", „Einführungen", „Anleitungen" und Einzelschriften zu den Steuergesetzen verrät nicht die Papierknappheit und ungeheure Teuerung des Büchermarkts; man fragt sich, ob denn die Verleger bei dieser Ueberflutung des Marktes noch auf ihre Rechnung kommen können. Vielleicht ist auch die Frage nicht unberechtigt, ob nicht viel Arbeit unnütz vertan ist und volkswirtschaftlich nützlicher aufgewendet werden könnte. Denn dem Bedürfnisse wäre bei einer größeren Beschränkung des steuerschriftstellerischen Betätigungsdranges auch genügt worden. Ja, es wäre ihm besser genügt worden. Denn die Belehrung suchenden Steuerpflichtigen, vielfach auch die unteren Amtsstellen stehen ratlos vor dem Ueberangebot und wählen naturgemäß vielfach Minderwertiges. Ob z. B. all die vielen „Leitfäden" und „Einführungen" durch ein wirkliches Bedürfnis weiterer Kreise veranlaßt sind und einem solchen gerecht werden, scheint mir doch zweifelhaft. Das Gros der Steuerzahler sucht Aufschluß über einzelne, ihren Fall betreffende Fragen; die findet er leichter in guten Handausgaben und Kommentaren kleineren Umfangs. Die Finanzbehörden brauchen solche Leitfäden erst recht nicht, sondern wirkliche Kommentare. Die Unterbehörden in Bezirken mit ganz einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen mögen mit den kleineren von diesen auskommen. Alle Finanzämter in Bezirken mit regerem Wirtschaftsleben, vollends aber die Landesfinanzämter, Finanzgerichte und Mitglieder des Reichsfinanzhofs und der Ministerien müssen zu den großen, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Erläuterungsbüchern greifen. Dasselbe gilt auch von den großen Steuerzahlern mit verwickelteren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, den Vorständen und Syndizi gewerblicher Unternehmungen und sonstiger größerer Privatverwaltungen sowie den sich mit Steuerprozessen und -auskünften befassenden Anwälten.

Angesichts jener Ueberfüllung des Steuerbüchermarkts habe ich mich längst gefragt, ob es nicht möglich gewesen oder noch wäre, durch einen Zusammenschluß der Verleger eine gewisse Rationierung der Steuerliteratur herbeizuführen, indem sie sich, statt sich gegenseitig in genau gleichartigen Erscheinungen Konkurrenz zu machen, darüber verständigten, daß der eine nur Werke des einen Gebiets und Typs, der andere nur solche eines andern herausbrächte. Natürlich könnte diese Marktteilung nicht in der Weise erfolgen, daß der eine Verleger für sich die Schriften marktgängiger Art beanspruchte und dem andern nur die, weil sich ihrer ganzen Anlage nach nur an beschränktere Kreise wendend, weniger klingenden Erfolg versprechenden, aber wissenschaftlich wertvolleren überließe[1]).

Wie groß die Ueberschwemmung des Marktes an Steuerschrifttum ist, zeigten schon die Stöße der bei der DJZ. eingegangenen und mir vorgelegten Schriften. Bei der Kürze der seit Erlaß der Gesetze verflossenen Zeit und der infolgedessen — soweit das neue Gesetz nicht auf einem früheren fußte, wie z. B. das Vermögenszuwachsabgabegesetz und Kriegsabgabegesetz für 1919 auf dem Besitz-, Kriegssteuer- und Kriegsabgabegesetz für 1918 — noch spärlichen Rechtsprechung sind die meisten der Erläuterungsbücher solche kleineren oder mittleren Umfangs, die großen und wissenschaftlichen unter ihnen noch spärlich vertreten. Von dem Standardwerk, der Schifferschen Sammlung: die „Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren" sind bisher nur mein Kommentar zum Vermögenszuwachs- und Kriegsabgabegesetz für 1919 und soeben der Breunigsche zum Reichsnotopfergesetz erschienen; von dem Popitzschen zum Umsatzsteuergesetz steht die Schlußlieferung noch aus. Von dem im Verlage von Schmidt, Köln, in Vorbereitung begriffenen ähnlichen Sammelwerk ist als erste Erscheinung der zweibändige Kommentar zur Abgabenordnung von Mrozek, Arlt und Boethke vor einigen Tagen und, wie ich höre, der Ehensche zum Erbschaftssteuergesetz erschienen.

[1]) Dieser sehr dankenswerte Vorschlag könnte und sollte noch weitergesteckt werden. Die Verleger juristischer und staatswissenschaftlicher Werke sollten und könnten auf allen Gebieten eine solche Arbeitsteilung vornehmen. Damit würde Zeit und Kraft gespart werden, und das „Rennen" würde aufhören. Oder ist es wirklich nötig und in der heutigen Zeit noch durchführbar, daß selbst zu den unbedeutendsten Gesetzen, z. B. zum Lichtspielgesetz, mehr als ein Dutzend gleichartiger „Kommentare" erscheint? Werden sich aber die Verleger dazu aufraffen?? Die Botschaft höre ich wohl, allein mir fehlt der Glaube! (Vgl. auch meine Vorschläge S. 969, 1919 d. Bl.)
Dr. Otto Liebmann.

Digitized by Google

Wenn ich im Hinblick auf die im Vordergrunde allgemeinsten Interesses stehende Steuerliteratur und ihre Bedeutung für die Juristen- und die Wirtschaftswelt einen Ueberblick über das Labyrinth der neuen Steuerliteratur geben soll, so kann ich, wenn aus diesem Ueberblick nicht selbst wieder ein Buch werden soll, jeder einzelnen Erscheinung nur wenige Worte widmen und höchstens bei den bedeutsamsten einige Augenblicke verweilen. Meine eigenen Schriften übergehe ich begreiflicherweise, um so mehr, als sie bereits allenthalben besprochen sind und in einem Sinne, der meine kühnsten Hoffnungen übertroffen hat. Möchten seinerzeit meine großen Kommentare (in der Schifferschen Sammlung) zum EinkStG. und zum Körperschaftssteuergesetz, auf die mein bestes Können zu konzentrieren ich hoffe, eine gleiche Aufnahme finden, wie sie die zum Kriegssteuer-, Vermögenszuwachs- und Kriegsabgabegesetz und der Vorläufer zu dem großen Einkommensteuerkommentar, meine Handausgabe des EinkStG., deren dritter Auflage ich mich zunächst widmen muß, gefunden haben.

Ich wende mich zunächst den direkten Steuern zu. Hier überragt alles der große Kommentar zum Reichsnotopfergesetz von v. Breunig und v. Lewinski[1]). Er ist, soviel mir bekannt, zumeist das Werk v. Breunigs, da v. Lewinski an einer umfangreichen Mitarbeit verhindert war. Der ehemalige hessische Finanzminister Becker, der für die Mitarbeit an dem Kommentar ins Auge gefaßt war, hat nur die Einleitung beigesteuert, und diese hat mich, offen gestanden, enttäuscht. Ich hatte von Becker, in dem ich eine der ersten Steuerautoritäten, die wir besitzen, und die bedeutendste, richtiger vielleicht die einzige Steuerautorität, über die der Reichstag gegenwärtig verfügt, sehe, eine großangelegte wissenschaftliche Einleitung erwartet, wie sie Popitz seinem Umsatzsteuerkommentar vorausgeschickt hat und ich sie meinem großen Einkommensteuerkommentar vorauszuschicken gedenke. Becker liefert aber nur eine kurze Darstellung der parlamentarischen Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Diese Einleitung ist aber auch das einzige, was mich an dem Werke enttäuscht. Der Kommentar erfüllt alle meine im Hinblick auf die Persönlichkeit Breunigs, der in seinen großen Kommentaren zu den bayerischen Staatssteuergesetzen bereits Leistungen vollbracht hat, die an die Meisterschöpfungen des Vaters der modernen Steuerrechtswissenschaft, meines unvergeßlichen Freundes Fuisting, heranreichen, sehr hochgespannten Erwartungen. Wissenschaft, Steuerrechtsprechung, Steuerverwaltung und Steuerpflichtige finden in ihm alles, was sie in einem großzügigen Erläuterungsbuch zu finden erwarten können. Wenn ein solches Werk ein reichliches Jahr nach Erlaß des Gesetzes erscheint, so ist das kein später, sondern ein ziemlich früher Termin, und daß es nicht noch früher herausgekommen ist, hat den großen Vorzug, daß so auch schon das Gesetz, betr. die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers, v. 22. Dez. 1920 berücksichtigt werden konnte, wodurch es einen Vorsprung von allen früher erschienenen Erläuterungsbüchern hat. Ein weiterer gewaltiger Vorzug für die praktische Brauchbarkeit liegt darin, daß auch die einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung nicht bloß wiedergegeben, sondern ebenso ausführlich wie das Notopfergesetz erläutert sind. Ohne Erläuterung insbesondere der Bestimmungen der RAbgO. über die Wertermittlung wäre es ein ebensolcher Torso gewesen, wie es mein Kommentar zum Kriegssteuer- und Vermögenszuwächsabgabegesetz ohne Erläuterung auch der einschlägigen Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes gewesen wäre. Gerade die sich mit der Wertermittlung befassenden Erläuterungen sind mit denen über die Bedeutung und Behandlung der kaufmännischen Bilanzen beim Notopfer ganz besonders wertvoll. In seiner Systematik und Anlage schließt sich das Werk meinem Kommentar zum Vermögenszuwachs- und Kriegsabgabegesetz an. Der eigentliche Kommentar umfaßt beinahe 400 Seiten; der Rest der — ohne Einleitung — 598 Seiten entfällt auf den dem Kommentar vorausgeschickten Abdruck des Gesetzes, die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen und das Register.

Mag es auch nicht zuviel gesagt sein, daß der Breunigsche Kommentar gewissermaßen eine Klasse für sich bildet, so hat doch gerade das Notopfergesetz auch sonst eine glänzende Kommentierung erfahren. Männer mit so klangvollen Namen wie E. Zimmermann, Lion und Fürnrohr haben sich dieser Materie liebevoll angenommen. Ueber die Vorzüge des Fürnrohrschen, allzu bescheiden als „Handausgabe mit Erläuterungen" bezeichneten Erläuterungsbuches[1]) habe ich mich bereits in der Deutschen Steuer-Zeitung ausgesprochen. Es ist so recht „aus der Praxis für die Praxis" geschrieben.

Denselben Bedürfnissen wird das Lionsche Erläuterungsbuch[2]) gerecht, das in der äußeren Anlage vielleicht noch praktischer ist. Es drängt auch mehr als das Fürnrohrsche die Zitate aus den Materialien zugunsten eigener Ausführungen des Verf. zurück, und die letzteren erscheinen vielfach wissenschaftlicher als die Fürnrohrs; ich verweise z. B. bez. der Erörterungen über die subjektive Steuerpflicht, insbesondere über die Steuerpflicht nicht rechtsfähiger Vermögensmassen, die von Fürnrohr sehr kurz abgetan wird, auf die bei Lion weit eingehenderen Erläuterungen zu §§ 6 und 8 und zu § 33.

E. Zimmermann und Mühe[3]) bieten wieder Perlen in der unscheinbaren Fassung, die ihr Verleger der „Sammlung deutscher Steuergesetze", deren Nr. 11 und 22 die Arbeit bildet, zu geben beliebt, schwerlich zum Nutzen des Absatzes. Druck und Papier sind womöglich noch schlechter als von andern in demselben Verlag erschienenen Kommentaren Zimmermanns. Ein Autor von der Bedeutung Zimmermanns — von ihm rührt der größte Teil des Kommentars, bis zum § 27, her — kann eine dem innern Werte seiner Arbeit entsprechende äußere Ausstattung beanspruchen. Wie andere Erläuterungsbücher dieses hervorragenden Steuerfachmannes trägt auch dieses unter den denselben Gegenstand behandelnden ähnlichen Umfangs wohl den wissenschaftlichsten Charakter und ist dadurch mehr dem Verständnis und den Bedürfnissen der Steuerbehörden und Steuerrichter und von Anwälten, Syndizi und Vorständen größerer Unternehmungen angepaßt, als denen der Großzahl der Steuerpflichtigen. Erläute-

[1]) Band 2 des großen Schifferschen Sammelwerks. Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1921.

[1]) J. Schweitzer Verlag, München 1920.

[2]) Franz Vahlen, Berlin 1920.

[3]) „Gesetz über das Reichsnotopfer" nebst Nachtrag („Teil II"), enthaltend das G. betr. die beschleunigte Veranlagung des RNO. J. Heß, Stuttgart 1920, 1921.

Digitized by Google

rungen in Handausgaben eines Steuergesetzes, das sich überwiegend an Erwerbsgesellschaften oder doch den Kaufmannsstand wendet, wie die Kriegssteuer und Kriegsabgaben der Gesellschaften und die nur die Gesellschaften betreffenden Paragraphen des Notopfers, brauchen weniger populär gehalten zu werden und können leichter in längeren Ausführungen zusammengefaßt werden als solche, die sich an die Allgemeinheit der Steuerpflichtigen bis zu kleinen Einkommen und Vermögen wenden.

Bisher als Kommentatoren von Steuergesetzen noch nicht hervorgetreten waren Eckstein und Hiersemenzel, doch war mir der erstere als Verfasser von Abhandlungen bekannt. Hiersemenzel aber blickt auf eine vieljährige Tätigkeit als Verwaltungsrichter zurück. Daß man ihm auf dem Titel und unter der Vorrede die nicht existierende Amtsbezeichnung „Reichsfinanzgerichtsrat" und den Titel „Geh. Justizrat" beilegte, der Amts-, Land- und Oberlandesgerichtsräten und Rechtsanwälten verliehen wurde, während der Reichsfinanzrat, was Hiersemenzel ist, solange es eine Rangordnung gab, dem Range nach den preußischen Regierungs- und Oberlandesgerichtspräsidenten entsprach, hätte vermieden werden müssen. Was in dem Buche von ihm und was von Eckstein herrührt, ist nicht erkennbar. Man kann sie daher nur gemeinsam beurteilen und muß anerkennen, daß sie sich mit ihrem Werke[1]), das den Charakter einer ausführlichen Taschenausgabe trägt, sehr gut in die Reihe der Steuerkommentatoren eingeführt und einen namentlich für Einzelpersonen und mit solchen befaßte Finanzämter zweckmäßigen Ratgeber geliefert haben. Ob er in gleicher Weise für Gesellschaften und für Fälle, wo es sich um schwierigere Bilanzfragen handelt, ausreicht, scheint mir zweifelhafter. Die Verf. haben im Gegensatze zu andern Autoren davon abgesehen, die Bewertungsgrundsätze zusammenhängend zu erörtern, und auch davon, die Rechtsfragen des bürgerlichen und Handelsrechts, die vielfach in das Notopfergesetz hineinspielen, bei den §§ 18ff. „eingehender zu behandeln", weil beides „zu einer übermäßigen Erweiterung" ihres Kommentars geführt hätte. Ich bedauere diese Scheu vor einer Erweiterung, die noch keine „übermäßige" hätte zu sein brauchen. Denn nach dem, was sie trotz dieser Zurückhaltung geliefert haben, bin ich überzeugt, daß die Verf. auch hier Gutes geleistet haben würden.

Kleineren Umfangs ist die Ausgabe von Marcuse und Rheinstrom[2]). Die Mitwirkung des letztern, der die Sammlung der Reichssteuergesetze, deren II. Band die Arbeit bildet, begründet hat, beschränkte sich darauf, daß ein Teil der von den beiden Verf. in ihrem gemeinschaftlichen Kommentar des Vermögenszuwachsabgabegesetzes gemeinschaftlich festgestellten Ausführungen in den neuen Kommentar übernommen ist. Ich benutze die Ausgaben von Rheinstrom wegen der Fülle des in knappster Form Gebotenen mit Vorliebe und halte Rheinstrom für einen der besten Kenner des Steuerrechts unter den Rechtsanwälten, der sich würdig in den Kreis eines Hachenburg, Heinitz, Lion, Haußmann, Fürnrohr, Rosendorff u. a. einreiht, und ich sehe auch in Marcuse, der ausgezeichnete Arbeiten geliefert hat, einen diesen vollwertigen Zuwachs jenes Kreises. Aber ich kann nicht verhehlen, daß mir manche andere Arbeiten Rheinstroms und Marcuses noch besser gefallen haben als gerade ihre Ausgabe des Notopfergesetzes. Ich habe den Eindruck, daß hier der Versuch unternommen wird, auf allzu knappem Raume zu viel zu bringen, und hierunter die Gemeinverständlichkeit des Gebotenen doch leidet, manchmal auch die Fassung der Anmerkungen nicht genügend präzise ist und dadurch bei ihrer Knappheit irreführen kann.

Zuerst unter allen Kommentatoren zur Stelle waren wie gewöhnlich Koppe und Varnhagen mit ihrem nun schon in 2. Auflage vorliegenden Werk[1]). Sie wollen mit ihrer Schnellarbeit einem zweifellos vorhandenen Bedürfnisse, bald ein vorläufiges Erläuterungsbuch zu einschneidenden neuen Gesetzen in die Hand zu bekommen, genügen, können dann aber natürlich nicht Tiefgründiges bieten. Was sie in der Kürze der Zeit schaffen, verdient in Anbetracht dieser stets alle Anerkennung, und was die Brauchbarkeit für die Steuerpflichtigen, an die sich ihre Ausgaben vorzugsweise wenden, besonders erhöht, sind die geschickt ausgewählten praktischen Beispiele.

Die beiden andern, einmalige direkte Steuern betreffenden Gesetze, das Kriegsabgabegesetz für 1919 und das Vermögenszuwachsabgabegesetz v. 10. Sept. 1919, werden in einem Buche behandelt von Buck und Lucas, Beuck sowie Beusch. Der Kommentar von Buck und Lucas[2]) ist nächstdem meinigen und zu dem ersteren Gesetz nächst dem von Becher und Liebes und zu dem letzteren Gesetz dem von Homburger der umfangreichste. Doch entfallen von den 329 Seiten Text mehr als 40 auf die Wiedergabe des Textes verschiedener anderer Gesetze und Verordnungen. Noch nicht enthalten sind, weil bei Abschluß des Werkes noch nicht erlassen, die Ausführungs- und Vollzugsbest. zu beiden Gesetzen. Das KrAbgGes. ist ausführlicher als das Vermzuw.-AbgGes. erläutert, wodurch der Wert des Werkes ein ungleichmäßiger wird. Der wertvollste Teil sind die Erläuterungen zu § 16, die sich naturgemäß auf die §§ 16, 17 des KrStGes. erstrecken. Doch sind gerade sie jetzt durch die zu diesen Vorschriften besonders umfangreiche Rechtsprechung des RFH. heute weit überholt. Für den Gebrauch der Steuerpflichtigen sind die knapperen Erläuterungen bei Becher und Liebes geeigneter. Ueberhaupt leiden diejenigen bei Buck und Lucas an einer Unübersichtlichkeit. So umfangreichen wie zu § 16 KrAG. und einigen andern Paragraphen beider Gesetze hätten Inhaltsverzeichnisse vorangeschickt werden sollen, um so mehr, als das Sachregister unzureichend ist.

Von der Ausgabe von Koppe und Varnhagen[3]) gilt das hinsichtlich des Notopfergesetzes Gesagte. Von den beiden hier behandelten Gesetzen scheint mir das KrAbgGes. auch in seinen auf die Gesellschaften bez. Leistungen zu kurz gekommen zu sein.

Der in zwei Bänden in Elsners Betriebsbücherei erschienene Kommentar von Beuck[4]) wendet sich in erster Linie an die Inhaber und Leiter gewerblicher Betriebe, ist aber zu dürftig ausgefallen. Der eigentliche Kommentar beschränkt sich für jedes Gesetz auf weniger als 100 Seiten kleinen Formats. Dagegen ist eine eingehende Darstellung der Ent-

[1]) J. Bensheimer. Mannheim 1921. [2]) Beck, München 1920.

[1]) Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.
[2]) Kommentar zur Vermögens- und Mehreinkommensteuer 1919 I. Teil, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Berlin 1920.
[3]) Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.
[4]) Die Kriegsabgaben 1919. Elsner, Berlin.

Digitized by Google

stehungsgeschichte und des Inhalts der beiden Gesetze vorausgeschickt. Bei einem so kleinen Kommentar hätte ich es vorgezogen, einen Teil des hierdurch beanspruchten Raumes den Erläuterungen zuzuwenden.

Die Arbeit von Beusch[1]) gehört in die Kategorie volkstümlicher Einführungen, die sich für beide Gesetze zusammen auf noch nicht 50 Seiten beschränken. Irgendwelche wissenschaftliche Bedeutung beansprucht die kleine Schrift nicht.

Sowohl einzeln als auch in einem Bande vereinigt sind die Kommentare zu beiden Gesetzen von Reichsfinanzrat E. Zimmermann[2]) erschienen. Vorausgeschickt ist eine Einleitung mit Darstellung des Inhalts und kritischen Bemerkungen zu den Entwürfen beider Gesetze. Diese Bemerkungen beanspruchen auch heute noch aktuelles Interesse und enthalten manche auch für die Zukunft wertvolle Fingerzeige eines bewährten Steuerfachmannes und erfahrenen Steuerpolitikers. Daß die Kommentare Treffliches bieten würden, war nach den früheren Arbeiten des Verfassers zu erwarten. Mir scheint der Kommentar zum VermZuwGes. gelungener und gründlicher als der zum KrAbgGes. Einen besonderen Wert besitzen beide durch die gründliche Berücksichtigung des Schrifttums. Trotz ihres verhältnismäßig kleinen Umfangs besitzen sie einen hohen wissenschaftlichen Wert. Da sie schon im Okt. 1919 abgeschlossen sind, konnten sie die Ausführungs- und Vollzugsvorschriften noch nicht bringen.

Von den Einzelkommentaren zum KrAbgGes. ist an erster Stelle zu nennen der von Becher und Liebes[3]), der nur leider, weil schon 1919 erschienen, auch noch nicht die Ausführungs- und Vollzugsbest. enthält. M. E. ist richtiger, solche größeren Kommentare lieber später mit, als früher ohne jene herauszubringen. Für den praktischen Gebrauch ist später deren Fehlen störend. Freilich wird ihr Abwarten dadurch erschwert und wirkt dem buchhändlerischen Interesse entgegen, daß es ein übler Brauch geworden ist, mit den Ausführungsbest. viel zu spät herauszukommen statt sie so vorzubereiten, daß sie bald nach Veröffentlichung des Gesetzes erscheinen können, ein Brauch, der schon im Reichsschatzamt eingerissen war, als noch nicht die Schnellfabrikation von Steuergesetzen üblich war. Inhaltlich wie nach Anlage und äußerer Ausstattung ist der Becher-Liebes'sche Kommentar eine mustergültige Leistung, die ich bei Abfassung meines großen Kommentars zum Vermögenszuwachs- und Kriegsabgabegesetz schätzen gelernt habe.

Auch den Kommentar von Stier-Somlo[4]) stelle ich höher wie manche frühere dieses erstaunlich produktiven Verfassers. Ich habe den Eindruck, als hätte er sich dieses Mal mehr Zeit gelassen und dadurch Gründlicheres geleistet. Auch die Ausführungsbest. bringt er bereits. Ob es freilich ein Vorzug ist, sie bei den einzelnen Gesetzesparagraphen statt im Zusammenhange zu bringen, erscheint mir zweifelhaft.

Durch Gemeinverständlichkeit in der Fassung, weniger durch übersichtliche Anordnung der Erläuterungen zeichnet sich der kleine Kommentar von Decke[5]) aus; vorzugsweise richtet er sich an Gesellschaften, doch läßt er auch hier bisweilen an Gründlichkeit zu wünschen übrig. Der bescheiden als „Textausgabe mit Anmerkungen" bezeichnete Taschenkommentar von Rheinstrom und Reinach[1]) besitzt die anerkannten Vorzüge der Gesetzeserläuterungen des erstgenannten bekannten Autors und bietet mehr, als seine bescheidene Bezeichnung besagt. Die ähnliche Ausgabe von Blau und Kahn[2]) gibt in zu reichlichem Maße die Materialien wieder.

Was unter den Einzelausgaben des Kriegsabgabegesetzes diejenige von Becher und Liebes, bedeutet unter denen des Vermögenszuwachsabgabegesetzes die von Homburger[3]). Man wird es mir hoffentlich nicht als Voreingenommenheit, weil das Buch mir gewidmet ist, auslegen, wenn ich es als eine vortreffliche Leistung bezeichne. In Berücksichtigung des Schrifttums und der Rechtsprechung ist es dem Becher-Liebes'schen vielleicht noch über, in Selbständigkeit des Urteils steht es ihm eher nach. Von den kleineren Kommentaren von Decke[4]) und Rheinstrom und Marcuse[5]) gilt wesentlich, was ich von denen des erstern und von Rheinstrom und Reinach zum KrAbgGes. gesagt habe. Einen guten Ueberblick über das Gesetz, aber unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des preuß. OVG, bietet Arlt im 12. Hefte der Lionschen „Zeitgemäßen Steuerfragen". Zweckdienlich für die Abgabepflichtigen ist die Anleitung zur Steuererklärung in Form von Erläuterungen zu dem amtlichen Formulare von Kahn und Blum[6]).

[1]) Kriegsabgabe für 1919 und Abgabe vom Vermögenszuwachs. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag.
[2]) J. Heß, Stuttgart. [3]) Hermann Sack, Berlin.
[4]) Franz Vahlen, Berlin. [5]) W. G. Korn, Breslau.

[1]) Beck, München. [2]) Schweitzer, München.
[3]) Gutsch, Karlsruhe. [4]) W. G. Korn, Breslau.
[5]) Beck, München. [6]) Schweitzer, München.

Der Entwurf der Schlichtungsordnung.

Vom Ministerialrat i. Reichsarbeitsministerium Dr. Sitzler, Berlin.

Mit dem Entwurf der SchlO. ist wieder ein Gebiet des geplanten neuen Arbeitsrechts der Oeffentlichkeit übergeben worden, das bei seiner wirtschaftlichen wie rechtlichen Bedeutung ernste Beachtung verdient.

Im Gegensatz zu der nur als Notbehelf gedachten Regelung in der VO. v. 23. Dez. 1918 soll die SchlO. das Einigungswesen bei Gesamtstreitigkeiten erschöpfend regeln. Die Zuständigkeit der bisher auf diesem Gebiet neben den Schlichtungsausschüssen tätigen Gewerbe-, Berggewerbe- und Kaufmannsgerichte und Einigungsämter der Innungen soll wegfallen. Dagegen sollen die tarifvertraglichen Schlichtungsstellen nicht nur beibehalten, sondern in jeder Weise bevorzugt und gefördert werden, da die freie Vereinbarung der Parteien, die ihrer Errichtung zugrunde liegt, erhöhtes Vertrauen und besondere Sachkunde verbürgt. Die Bevorzugung der vereinbarten Schlichtungsstellen vor den Schlichtungsbehörden kommt im Entw. schon dadurch zum Ausdruck, daß die Bestimmungen über das vereinbarte Schlichtungswesen an die Spitze gestellt sind. In der Regelung selbst ist jeder bureaukratische Eingriff in die Vertragsfreiheit der Beteiligten vermieden. Der Entw. beschränkt sich auf die Durchführung allgemein anerkannter Grundsätze, z. B. der Parität in der Besetzung, und die Aufstellung von Auslegungsregeln zur Ergänzung lückenhafter oder zweifelhafter Vereinbarungen. Nur soweit überwiegende Interessen der Allgemeinheit in Frage stehen, muß auch hier der Wille der Vertrags-

Digitized by Google

parteien zurücktreten; deshalb sollen die Vorschriften über Anrufungszwang und Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen auch vereinbarten Schlichtungsstellen gegenüber Anwendung finden. Der Entw. will es den Tarifvertragsparteien ermöglichen, sich die Einrichtungen der Schlichtungsbehörden nutzbar zu machen, besonders ihre Geschäftsräume zu benutzen, ihnen die Geschäftsführung der vereinbarten Schlichtungsstellen zu übertragen und, falls die Abstimmung der Schlichtungsstelle ergebnislos bleibt, den behördlichen Vorsitzenden zuzuziehen.

Die Schlichtungsbehörden, die also nur beim Fehlen oder Versagen der vereinbarten Schlichtungsstellen eingreifen sollen, gliedert der Entw. in drei Stufen. Die unterste und oberste Stufe, die als Einigungsämter und Reichseinigungsamt bezeichnet werden, stellen Ausgestaltungen der jetzigen Schlichtungsausschüsse und der Schlichtungstätigkeit des Reichsarbeitsministeriums dar. Zwischen beide werden die Landeseinigungsämter geschoben zur Schlichtung von Streitigkeiten, die über den Bezirk eines Einigungsamtes hinausgreifen, ohne eine solche Ausdehnung zu besitzen, daß ihre Bearbeitung von zentraler Stelle aus zweckmäßig wäre. Diese Zuständigkeitsverteilung ist nicht unter allen Umständen bindend; aus Zweckmäßigkeitsgründen können einerseits die Schlichtungsbehörden höherer Ordnung wichtige Streitigkeiten, die an sich einer niedrigeren Instanz zufallen, selbst übernehmen und andererseits auch Fälle, die an sich in ihre Zuständigkeit fallen, der unteren Instanz übertragen.

Die Einigungsämter, deren Bezirke sich möglichst den Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden anpassen sollen, bilden eine je nach dem Bedürfnis bemessene Zahl von Einigungskammern; sie zerfallen wieder in Arbeiterkammern, Angestelltenkammern und gemischte Kammern für Streitigkeiten, an denen nur Arbeiter, nur Angestellte oder beide Gruppen beteiligt sind. Für bestimmte Gewerbezweige, Berufsarten und Betriebsarten sind besondere Fachkammern zugelassen, insbes. für Handwerk und Heimgewerbe. Die Einigungskammern sollen nicht mehr mit 6, sondern regelmäßig nur mit 4 Beisitzern besetzt werden; die allgemeinen Kammern mit je einem ständigen und je einem nichtständigen, die Fachkammern mit je 2 ständigen. Die Beisitzer müssen Reichsangehörige sein, das 24. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk des Einigungsamtes wohnen oder beschäftigt sein, die Beisitzer der Fachkammern außerdem mindestens 3 Jahre dem betreffenden Gewerbezweig angehört haben. Die ständigen Beisitzer sollen von der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe der noch zu bildenden Bezirkswirtschaftsräte in getrennter geheimer Verhältniswahl auf 3 Jahre gewählt, die nichtständigen Beisitzer im einzelnen Streitfall von dem Vors. nach Vorschlägen der Berufsvereinigungen berufen werden.

Jede ordent. Schlichtungsbehörde muß einen beamteten unparteiischen Vorsitzenden besitzen, der durch Vorbildung und Erfahrung für das Amt geeignet und regelmäßig weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein soll. Der Vors. wird von der obersten Landesverwaltungsbehörde nach Vorschlägen des Bezirkswirtschaftsrats ernannt und führt die Verwaltung der Schlichtungsbehörde, bei größeren Einigungsämtern unter beratender Mitwirkung eines Beisitzerbeirats. Damit ist noch nicht gesagt, daß der Vors. stets in der mündlichen Verhandlung der Einigungskammer den Vorsitz führt. Der Entw. entscheidet nicht ein für allemal zwischen dem System der Einigungs- und dem der Schiedskammer, sondern läßt die ständigen Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit durch Mehrheitsbeschluß das anzuwendende System bestimmen. Entscheiden sie sich für die Zuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden, so können die Parteien im einzelnen Falle gleichwohl Verhandlung ohne unparteiischen Vorsitzenden vereinbaren. Umgekehrt können die Parteien sich über die Zuziehung eines unparteiischen Vors. verständigen, wenn die ständigen Beisitzer sich für die Verhandlung ohne unparteiischen Vors. entschieden haben.

Die Landeseinigungsämter sollen für ein Land oder größere Bezirke eines solchen, möglichst in Angleichung an die Bezirke der Bezirks- oder Landeswirtschaftsräte, errichtet werden. Sie bilden gleichfalls Einigungskammern, die sich in allgemeine Kammern und Fachkammern und in Arbeiterkammern, Angestelltenkammern und gemischte Kammern gliedern. Diese Einigungskammern sind wie bei den Einigungsämtern mit 4 Beisitzern besetzt, in wichtigen Fällen können aber zwei weitere unparteiische zugezogen werden. Außer den Einigungskammern besitzen die Landeseinigungsämter Revisionskammern zur Entsch. über die Revision gegen die Schiedssprüche der Einigungsämter. Die Revisionskammern sind mit vier ständigen Beisitzern besetzt und tagen stets unter Leitung eines unparteiischen Vors. Besitzt der Vors. des Landeseinigungsamtes die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst nicht, so sind bei Revisionsverhandlungen auf Parteiantrag zwei weitere unparteiische Beisitzer zuzuziehen, von denen einer diese Befähigung besitzt.

Der Vorschlag der Errichtung eines selbständigen Reichseinigungsamtes entspricht dem Grundsatz der Trennung der Schlichtungstätigkeit von der reinen Verwaltungstätigkeit, der auf der Verwandtschaft der Schlichtungstätigkeit mit der Rechtsprechung beruht. Beim Reichseinigungsamt treten an Stelle der Einigungskammern Einigungssenate, die mit je einem ständigen und je zwei nichtständigen Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt sind. Fachsenate sind nicht vorgesehen. Die Revisionssenate, die für die Revision gegen Schiedssprüche der Landeseinigungsämter zuständig sind, bestehen aus dem Vors. und je zwei ständigen Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Besitzt der Vors. nicht die Befähigung zum Richteramt, so tritt auf Parteiantrag die gleiche Verstärkung wie bei dem Revisionssenat des LEA. ein. Außer Einigungs- und Revisionssenaten soll das Reichseinigungsamt einen durch zwei richterliche Beisitzer verstärkten großen Senat besitzen, der die Aufgabe hat, wichtige Entsch. des Reichseinigungsamts für grundsätzlich zu erklären und so auf die Bildung einer einheitlichen Praxis auf dem Gebiet des von den Schlichtungsausschüssen anzuwendenden Rechtes hinzuwirken. Will eine Schlichtungsbehörde von einer grundsätzlichen Entsch. abweichen, so muß sie die Entsch. des großen Senats einholen. Um Kollisionen mit der gerichtlichen Rechtsprechung zu verhüten, ist die Befugnis zur Fällung grundsätzlicher Entsch. ausgeschlossen, wenn es sich um Fragen handelt, die Gegenstand gerichtlicher Entsch. sein können.

Besonderen Wert legt der Entw. auf genaue Bezeichnung der Aufgaben der Schlichtungsbehörden und ihre scharfe Abgrenzung gegenüber anderen

Digitized by Google

Rechtsgebieten, namentlich der Rechtsprechung. Die VO. v. 23. Dez. 1918 spricht allgemein von „Arbeitsstreitigkeiten" und enthält eine gewisse Begrenzung nur durch genaue Bezeichnung der Anrufungsberechtigten. Das hat vielfach zu der irrigen Anschauung geführt, die Schlichtungsausschüsse könnten sich mit jeder beliebigen Streitigkeit auch des einzelnen Arbeitnehmers befassen. Der Entw. sucht diese Ueberspannung der Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden zu verhüten, indem er sie ausdrücklich auf „Gesamtstreitigkeiten" beschränkt. Als solche bezeichnet er „Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern einerseits und der Arbeitnehmerschaft, einem Teile oder einer Gruppe der Arbeitnehmerschaft oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern andererseits über die Regelung von Arbeitsbedingungen oder die Verletzung wirtschaftlicher Interessen des Arbeitgebers oder gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen der Arbeitnehmer". Streitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis sind ausgeschlossen. Hierin liegt zweifellos ein Fortschritt, wenn auch zuzugeben ist, daß die Begriffsbestimmung dem Ermessen der Schlichtungsbehörden einen erheblichen Spielraum läßt. Es ist dies um so weniger bedenklich, als das Schlichtungsverfahren die Zuständigkeit der Gerichte nicht ausschließt und eine Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen in Rechtsstreitigkeiten regelmäßig nicht zulässig ist.

Für Streitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis sind die Schlichtungsausschüsse nicht zuständig. Die Begr. stellt in Aussicht, daß auch die Einzelstreitigkeiten und sonstigen Aufgaben, die in verschiedenen Gesetzen, bes. in der DemobilmachungsVO. v. 12. Febr. 1920, der vorl. Landarbeitsordnung v. 24. Jan. 1919, dem Schwerbeschädigtenges. v. 6. April 1920 und im Betriebsrätegesetz, den Schlichtungsausschüssen übertragen sind, auf die neuzubildenden Arbeitsgerichte übergehen sollen, so daß dann die Schlichtungsbehörden nur noch mit Gesamtstreitigkeiten zu tun haben. Bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes sollen diese Aufgaben noch bei den Schlichtungsbehörden verbleiben und in sinngemäßer Anwendung der für Gesamtstreitigkeiten geltenden Vorschriften erledigt werden.

Bei der Regelung des Verfahrens stellt der Entw. gleichfalls das tarifliche Schlichtungsverfahren an die Spitze. Die Vorschriften darüber lassen der Vertragsfreiheit der Beteiligten weitesten Spielraum. Dagegen ist das Verfahren vor den Schlichtungsbehörden weit eingehender geregelt als in der VO. v. 23. Dez. 1918. Dabei ist der eigentliche Zweck des Schlichtungsverfahrens, die gütliche Einigung der Beteiligten, überall scharf betont und durch kurze Fristen auf möglichste Beschleunigung des Verfahrens hingewirkt. Die berufsmäßige Vertretung durch Anwälte soll im Einigungsverfahren, das nicht so sehr eine Rechtsentscheidung, als einen friedlichen Interessenausgleich erstrebt, in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechte und den ausländischen Einigungsgesetzen ausgeschlossen bleiben, im Revisionsverfahren, wo es sich um Rechtsfragen handelt, dagegen zulässig sein.

Besondere Beachtung verdienen die Vorschriften zur Verhütung von Arbeitskämpfen, die unter dem Schlagwort „obligatorisches Schlichtungsverfahren" schon bisher im Werdegang der SchlO. die größte Rolle gespielt haben. Der Entw. schreibt vor, daß vor Anwendung von Kampfmaßnahmen stets erst die Schlichtungsstelle anzurufen ist, und daß Aussperrungen und Arbeitseinstellungen nicht stattfinden dürfen, bevor diese einen Schiedsspruch gefällt hat. Von Strafbestimmungen zum Schutze dieser Vorschrift sieht der Entw., im Gegensatz zu dem früheren Referentenentwurf, ab, in der Ueberzeugung, daß „das erstarkende Gefühl volkswirtschaftlicher Verantwortlichkeit und der erzieherische Einfluß der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen eine bessere Sicherung für die Beachtung dieser Verpflichtung bieten als Strafbestimmungen". Das Beispiel Australiens zeige, daß Massenstrafen, jedenfalls gegen Arbeitnehmer, undurchführbar seien. Dagegen sind zivilrechtliche Rechtsfolgen, die sich aus der Verletzung der fraglichen Vorschriften ergeben können, nicht ausgeschlossen. Umgekehrt gibt die Beachtung der Vorschriften der SchlO. kein gesetzlich anerkanntes Recht auf Streik oder Aussperrung, das die zivilrechtliche Haftung aus einem verletzten Arbeitsvertrag ausschließen würde.

Noch weitergehende Schutzvorschriften will der Entw. für die gemeinnötigen Betriebe einführen. In ihnen sollen Streik und Aussperrung erst dann zulässig sein, wenn sie in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen sind. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen die Befugnis haben, bei der Abstimmung zugegen zu sein, um ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Der Beginn von Aussperrungen oder Streiks in gemeinnötigen Betrieben soll weiter voraussetzen, daß seit Verkündung des Schiedsspruchs eine Sperrfrist von einer Woche vergangen ist. Schließlich ist bei Arbeitsstreitigkeiten in gemeinnötigen Betrieben die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen in erweitertem Umfang zugelassen. Als gemeinnötig bezeichnet der Entw. Krankenhäuser, Landwirtschaft während der Erntezeit, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, die Reichsbank, Reichsdruckerei und die Betriebe, die die Bevölkerung mit Gas, Wasser oder Elektrizität versorgen. Daneben soll den Wirtschaftsräten die Befugnis zustehen, noch sonstige Betriebe auf Antrag der Regierung für gemeinnötig zu erklären.

Ueber die Annahme oder Ablehnung der im Schlichtungsverfahren ergehenden Schiedssprüche sollen die Parteien frei entscheiden. Bindend soll ein Schiedsspruch nur sein, wenn ihm diese Wirkung durch gesetzliche Vorschrift beigelegt ist, oder wenn er für verbindlich erklärt ist. Der Entw. will die z. Zt. durch die DemobilmachungsVO. v. 12. Febr. 1920 geregelte Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen beibehalten, allerdings in beschränkter Form. Ausgeschlossen soll die Verbindlichkeitserklärung bei Schiedssprüchen sein, die das Bestehen oder die Auslegung eines Tarifvertrags betreffen, weil hier regelmäßig die Möglichkeit besteht, eine gerichtliche Entsch. herbeizuführen. In anderen Fällen ist die Verbindlichkeitserklärung nur zulässig, wenn die in dem Schiedsspruch getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung zum Schutze des allgemeinen Wirtschaftslebens unerläßlich ist. Die Entsch. über die Verbindlichkeitserklärung wird den ordentl. Schlichtungsbehörden übertragen. Bei Schiedssprüchen von Einigungsämtern ist die Re-

Digitized by Google

visionskammer des Landeseinigungsamts, bei Schiedssprüchen von Landeseinigungsämtern der Revisionssenat des Reichseinigungsamtes und bei Schiedssprüchen des Reichseinigungsamtes ein verstärkter Revisionssenat zuständig. Diese Kammern und Senate sollen bei der Entsch. über die Verbindlichkeitserklärung um je einen von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Bezirks-, Landes- oder Reichswirtschaftsrats bestellten Vertreter verstärkt werden. Die Verbindlichkeitserklärung soll schließlich nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen zulässig sein, so daß sie also nicht gegen die Stimmen sämtlicher Arbeitgebervertreter oder Arbeitnehmervertreter erfolgen kann.

Bindende Schiedssprüche sollen nicht etwa die Bedeutung von Zwangsvollstreckungstiteln besitzen. Der Entw. legt ihnen aber die Bedeutung schriftlicher Parteivereinbarungen bei, so daß sie, soweit sie sich mit der Regelung von Arbeitsbedingungen befassen, Tarifverträge i. S. der VO. v. 23. Dez. 1918 darstellen. Das Schlichtungsverfahren beschränkt sich also auf die Schaffung von Vertragsrecht, dessen Durchführung dann auf dem regelmäßigen Wege, nötigenfalls durch gerichtliche Klage und Zwangsvollstreckung, erfolgt.

An Rechtsmitteln kennt die SchlO. neben der stets zulässigen allg. Aufsichtsbeschwerde nur die Revision gegen Schiedssprüche. Sie soll, von den nach Fällung angenommenen Schiedssprüchen abgesehen, gegen bindende wie nichtbindende Schiedssprüche zulässig sein. Bei Schiedssprüchen, die für verbindlich erklärt sind, ist Revision ausgeschlossen, weil Revisionsgründe bereits in dem Verfahren über die Verbindlichkeitserklärung zu berücksichtigen sind. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß der Schiedsspruch auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht oder das Verfahren an wesentlichem Mangel leidet. Die Entsch. kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen, sofern nicht eine Partei diese beantragt. Bei begründeter Revision erfolgt Zurückverweisung; nur bei Rechtsstreitigkeiten kann die Revisionsinstanz auch in der Sache selbst entscheiden.

Die reichsgerichtliche Rechtsprechung über den Preisumsturz.

Ein Wort zur Verständigung.

Von Professor, Oberlandesgerichtsrat Dr. Rabel, München.

I. Das Schlimmste an der vielumstrittenen Rechtsprechung über die Einwirkung der Preissteigerung oder Geldentwertung auf laufende gegenseitige Verträge ist der Eindruck der Rechtsunsicherheit, den sie hervorgerufen hat. In nächster Berührung mit Heymann, JW. 1921, 24, glaube ich, daß es damit nicht gar so schlimm zu stehen brauchte, wenn man die Lage in der nachstehend dargestellten Weise auffaßte.

Das RG. hat in zahlreichen, von Takt und relativer Beständigkeit getragenen Urteilen eine Anzahl von „ständigen Grundsätzen" entwickelt. Einzeln genommen, sind sie klar. Wenn der gegenteilige Eindruck vorherrscht, so ist daran außer seltenen wirklichen Seitensprüngen des RG. ein Fehler schuld, von dem auch die Senate des RG. nicht frei sind. Man erhebt die in die Begründungen gern einfließenden weiter ausgreifenden Wendungen zum Range von Theorien. Die nächste Entsch. bringt leicht eine gegenteilige Nebenbemerkung, und wie gezwungen klingt dann die doch meist richtige Verwahrung gegen die Notwendigkeit einer Plenarentsch. Ein seiner Aufgabe der Normenbildung bewußter Richter kann allgemeine Sentenzen kaum vermeiden; aber nicht in ihnen bestand auch die Stärke der römischen Juristen.

Und der Gesamtzustand der jeweils selbständig herausgewachsenen, rein praktisch gedachten Thesen? Er erscheint nicht sowohl verworren oder gar unzweckmäßig, als unausgeglichen und unfertig. Diese Erkenntnis ist für den Gebrauch der Untergerichte und Rechtsanwälte erfahrungsgemäß bedeutsam und darf das RG. darin bestärken, sein etwas ungefüges System zu verbessern und folgerichtig zu handhaben, gefährlichen Abenteuern aber nicht nachzujagen. Sie sollte auch die Wissenschaft veranlassen, unbeschadet aller ihrer sonstigen Obliegenheiten an diesem Gewordenen mitzuarbeiten — mit stärker bejahender Kritik als bisher. Dies ist um so weniger bedenklich, als die eigentümliche Ausbildung der reichsgerichtlichen Lehre ausschließlich die noch zu bewältigenden vorrevolutionären Verträge im Sinne hat. Vom höchsten Uebel wäre ihre Erstreckung auf ein weiteres Feld[1]).

Vielmehr sollte an den Erfordernissen nicht mehr gerüttelt werden: daß eine von keiner Partei verschuldete und voraussehbare grundstürzende Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse — als welche nur die Wirkungen des lange dauernden Krieges und der Revolution anerkannt sind und sein dürfen — ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung hervorgebracht und die Leistung des einen Teils unzumutbar gemacht hat.

II. Die unter diesen Voraussetzungen vereinigten bekannten[2]) Sätze des RG. lassen sich in folgende kürzeste Form bringen. Die Wahl stand, abgesehen von RGZ. 100, 129, immer nur zwischen Aufrechterhaltung und Lösung des Vertrags.

1. Eine allgemeine clausula rebus sic stantibus gibt es nicht. Die Regel ist also Fortgeltung des Vertrags bei noch so hoher Steigerung der Kosten der Leistung. Befreiung ist Ausnahme. So auch noch III. ZS. RGZ. 99, 259; 100, 131; I. RGZ. 101, 76.

2. Die Regel wird ohne irgendeine klare Durchbrechung auf „Großhandelsgeschäfte" angewendet, solange Marktpreise für die Ware bestehen, ist aber nicht auf sie beschränkt.

3. Die Ausnahme gilt bei zeitlicher Verschiebung der Leistung, d. h. im Grundfall: Verschiebung aus der ursprünglich vertragsmäßigen Erfüllungszeit auf einen späteren Zeitpunkt, bis zu welchem sich die Verhältnisse umgestürzt haben.

4. Dieses Erfordernis wird in zwei Fällen, wo das RG. mit besonderer Sicherheit auf Befreiung des Schuldners ausgeht, in einem weiteren Sinn verstanden:

a) wenn ein Verkehr mit Uebersee vorausgesetzt ist. Denn an die Fälle, wo die Ware oder das erforderliche Rohmaterial von Uebersee zu beschaffen ist[3]), schließt sich RGZ. 99, 115: die Erfüllung eines für 1914—1925 Seefrachten von Spanien versprechen-

[1]) Leider hat die Mahnung Heinsheimers, DJZ. 1920, 669 bei der jüngsten Literatur nicht eingeschlagen.

[2]) Vgl. die letzten wichtigen Darstellungen von RGR. Oegg, BayZ. 1921, 1, und Endemann, JW 1921, 8.

[3]) Andere Variation: Verbot, Kohlen nach Belgien auszuführen. RG. Gruch. 1920, 469 = Recht 1920, Nr. 2312.

Digitized by Google

den Vertrags war zwar nicht hinausgeschoben, aber lange unterbrochen;

b) wenn ein auf einmal zu erbringendes Werk zu leisten ist. RGZ. 98, 18 sieht davon ab, daß die Lieferung des Dampfers erst nach Friedensschluß fällig war; es genügte, daß der Bau infolge Beschlagnahme der Materialien „zunächst unmöglich" war[1]).

5. Als eine Unterausnahme von 3 stellt es das RG. hin, daß der Schuldner das Risiko der Hinausschiebung auf sich nahm.

6. Der Warenschuldner hat sich nach Möglichkeit einzudecken.

7. Umgekehrt gilt zugunsten des Schuldners ohne die Voraussetzung zu 3, daß er vor dem „Ruine" geschützt wird. Dieser Grundsatz entspringt unmittelbar aus der exceptio doli (Rechtsmißbrauch), heute § 242; er wird wohl in allen Ländern beachtet[2]) und reicht natürlich über die Klauselleehre weg[3]). Setzt man statt der Vernichtung die Erschütterung der Existenz (Vermögensverfall), so wäre eine präzise Ausgestaltung des Gedankens von vornherein imstande gewesen, das erträglichste Aushilfsmittel für die ganze Lehre zu werden.

Der Raum reicht nur für eine kurze Besprechung der zwei allerwichtigsten Punkte.

III. Wie erfolgt die Anknüpfung an das BGB.? 1. Unhaltbar ist die Formel des RG. zu II 3 und 4, die Leistung müsse zu einer „anderen als der vertragsmäßig erwarteten und gewollten" geworden sein. Dieser von der Kritik oft betonte Fehler hat den gleichen Grund wie die noch immer spukende „wirtschaftliche Unmöglichkeit der Leistung", von der RGZ. 100, 129 einen besonders seltsamen Gebrauch macht. Es sind die letzten Versuche, sich an die unzureichende Unmöglichkeitslehre anzuklammern.

2. Andererseits ist das RG. noch weit entfernt von Krückmanns „Synallagmalehre", schon deshalb mit Recht, weil unser Recht nur ein rechtliches und kein wirtschaftliches Synallagma kennt. Aber auch die verführerische neue Lehre Endemanns von dem jedem gegenseitigen Vertrage innewohnenden Prinzip der Proportionalität der Austauschleistungen[4]) ist in unserem Zusammenhang nicht annehmbar. Daß das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, wie es beim Vertragsschluß herrscht, konstant bleiben soll, kann manchmal dem Parteiwillen entsprechen[5]). Das starke Zunehmen der längst nicht unbekannten Abschlüsse (z. B. preußische Zechenverkäufe) mit gleitender Preisskala ist zu begrüßen — aber die große Menge der älteren Verträge, auf die unsere Frage überhaupt nur zutrifft, weiß von der Abänderlichkeit des Geschäftsnutzens nichts, sondern zielt im Gegenteil auf feste Sicherung der im Vertrage ausgedrückten Aequivalenz ab. (Etwas anderes wäre eine durchgehende Rücksicht auf die Entwertung des Geldes.)

3. In Wirklichkeit stützt sich das RG. seit jeher (RGZ. 60, 56) bis jetzt (99, 259) auf die sog. Vertragsauslegung nach Treu und Glauben. Es ist kein idealer Behelf, doch er gründet sich wenigstens auf eine durchgearbeitete Lehre und hat das Gute an sich, daß er auf sorgsame Würdigung der konkreten Parteibeziehungen und Vertragsarten hindrängt.

4. Neueste Stimmen[1]) wollen von diesem erträglich geregelten richterlichen Ermessen zu der „einfachen", muß heißen: völlig wilden Anrufung des § 242 übergehen, die eine dauernde Errungenschaft bliebe. Hoffentlich bewahrt uns das RG. vor einem solchen methodischen Rückschritt und unabsehbarer Gefährdung des Rechtslebens. Es scheint zu fühlen, daß sich nur die Bekämpfung des Rechtsmißbrauchs in deren eigentümlichen Grenzen als Befreiungsmittel aus § 242 ergibt (vgl. Anm. 3 S. 325).

IV. Rücktritt oder Vertragsänderung? Daß der Schuldner nur ganz oder gar nicht befreit sein dürfe, paßt zum Behelf der Auslegung überhaupt nicht. Man leitet die Befreiung aus einer Vertragsklausel her, die entweder (öfter, als manche annehmen) aus den Parteierklärungen wirklich gewonnen werden darf oder vom Richter freier ergänzt wird, immer unter Rücksicht auf die individuellen und allgemeinen Umstände — wie sollte dies denn stets oder auch nur sehr häufig auf ein Rücktritts-(Kündigungs-) Recht hinauslaufen? Die Frage darf doch nicht wie im Irrtumsrecht einseitig dahin gestellt werden, ob sich der Schuldner bei Voraussicht des Kommenden gebunden hätte. Wie einseitig auch die daraus entspringende „Billigkeit" ist, die dem Gläubiger alle Vorteile des Abschlusses raubt, erkennt nachgerade jedermann und weiß das RG. von Anfang an. Seine grundsatzwidrige und unbillige Praxis[2]) läßt sich nur durch die Furcht vor den Schwierigkeiten richterlicher Preisbestimmung erklären, aber selbst wenn diese Besorgnisse gerechtfertigt wären, durch sie nicht rechtfertigen. Der Weg des RG. führt vielmehr unausweichlich in den meisten Fällen — auf entsprechende Parteianträge[3]) — zur interpretativen Entgeltsabschätzung (oder Leistungsverringerung!) und damit direkt zu der dem III. ZS. in der merkwürdig verklausulierten E. 21. Sept. 1920 vorschwebenden Lösung. Wollen die anderen Senate den ganzen Weg aufgeben? Eine andere Fortsetzung bleibt ihnen nicht!

Dringend ist das bisher nicht befriedigte[4]) Bedürfnis nach Grundsätzen für die Abmessung der Preiserhöhung. RGZ. 100, 129 spricht von „Teilung

[1]) Der Grundgedanke des ganzen Erfordernisses verdient nicht die logische Bemängelung Oertmanns, JW. 1920, 478. Es ist ein besonderer Fall, daß die allgemeine Umwälzung erst eintritt, nachdem vom Schuldner nicht zu vertretende Ereignisse die Leistungs- oder Herstellungszeit hinausgeschoben haben. Allerdings entschwindet aber neuerdings der Gedanke dem RG., die E. 100, 129 läßt ihn ganz fallen, wohl nicht zufällig gleichzeitig mit der Einführung der richterlichen Preisänderung. E. 101, 81 verwischt ihn und bringt dazu den unter 7 bezeichneten Gesichtspunkt des Ruins. Will das RG. nicht einfach auf den richtigen Gegensatz zu 2 hinaus: das spekulative Vertragselement deckt nicht die eingetretene Veränderung?

[2]) Bes. RGZ. 99, 260. Ich verweise nur auf öst. OGH. 22. 5. 18 (Fuchs, Zivilr. KriegsE. 221); Schweiz. BG. AS. 45 II 386; 46, II 157. Von Verstoß gegen die guten Sitten sprechen andere öst. Entsch. und Stampe, JW. 1921, 11 — unrichtig, vgl. RGZ. 100, 130.

[3]) In bedenklicher Anwendung auf nachrevolutionäre Verträge III, ZS. 100, 137; dagegen mit Recht I, ZS. RGZ. 101, 76.

[4]) JW. 1921, 9. Die neue Schrift von Nipperdey, Vertragstreue und Nichtzumutbarkeit d. L. erklärt damit seinen „Grundsatz der inneren Vertragstreue" für identisch (N. 33). Trotzdem teilt er S. 31 den Schaden hälftig.

[5]) Das Schw. BG. AS. 45 II 351 hat mit stillschweigender Vereinbarung des Tagespreises im Bierlieferungsvertrag eine Art Klauselleehre aufgestellt. Dieser Vertrag hat wirklich seine Besonderheit; wohl ihretwegen hat Stuttg. 28. Febr. 1918, Recht 1918, S. 240 Nr. 485 entgegen der reichsger. Judikatur ohne zeitliche Verschiebung auf Befreiung erkannt, anders als München und RG. 9. März 1918, Recht S. 191 f. KriegsE. 408, 891.

[1]) A. Rosenthal, zuletzt JW. 1921, 6 mit Zit.; Oegg, S. 8 Nipperdey a. a. O.

[2]) Ihre Unangemessenheit wird auch durch die Komplikation in RGZ. 101, 83 beleuchtet.

[3]) Materiell muß die unterstellte Klausel dem Gläubiger den Rücktritt vom verändert erscheinenden Vertrag offenlassen, prozessual entscheidet § 308 ZPO. — Beides will vielleicht der III. ZS. mit seinem mißglückten „ersten" Erfordernis (100, 132) zusammenfassen. Ganz anders hierzu Stern, LZ. 1921, 133, anders auch H. Lehmann S. 95 d. Bl., der von § 242, nicht von Vertragsauslegung ausgeht.

[4]) Genau formuliert hat nur Siber, Gruch. 60, 476 seinen sehr strengen „Rücktritt mit Schadloshaltung".

Digitized by Google

des Schadens" und trifft damit m. E. den allein richtigen Ausgangspunkt. Mindestens zwei allgemeine Richtlinien dürften sich anschließen lassen.

1. Vor allem ist m. E. die Grenze der Zumutbarkeit der Leistung maßgebend. Diese hat weitaus am besten Haußmann[1]) formuliert: „Der Schuldner haftet im Rahmen des größtmöglichen normalen Risikos." Ein vortrefflicher Gedanke, der weiter trägt, als sein Urheber wollte. Den Verlust, den der Schuldner ohne den befreienden Umstand, z. B. den er schon bis Nov. 1918 durch die Preissteigerung erlitten haben würde, behält er unter allen Umständen weiter; so behält er auch den Schaden, mit dem bei vieljährigem Abschluß nach den damaligen Erfahrungen während der langen Frist gerechnet werden mußte.

2. Der weitere Schaden ist, wo nicht ausnahmsweise einfache proportionelle Preiserhöhung am Platze ist, auch nicht etwa immer und sofort in Hälften zu teilen. Letzteres paßt nur, wenn der Abnehmer seinerseits nichts von seinem Verlust auf seine Kunden abwälzen könnte. Sonst sollten mindestens an dieser Stelle die Ideen der Lehre vom Rechtsmißbrauch durchgreifen: Zugunsten des Schuldners ist der Mindestbetrag zu ermitteln, dessen Unterschreitung seinen Vermögensverfall herbeiführt.

Und selbst im übrigen sind für größere und kleinere Gruppen von Verträgen Regeln denkbar. Subsidiär wird immer auf die Steigerung der Selbstkosten des Schuldners zu achten sein.

Schadensteilung aber schließt aus, daß dem Schuldner der Regel nach ein Gewinn bleibt und belastet ihn mit der dem Kaufmann unangenehmen Pflicht, seine Verhältnisse aufzudecken. Das letztere ist doch nur ein nützliches Gegengewicht zur herrschenden Praxis. Vom ersteren abzugehen, besteht etwa ein rechtlicher Anlaß, wenn sonst ein langfristiger Frondienst entstände, vgl. § 138. Allgemein kann und darf der gerichtliche Entscheid nicht dem Parteiinteresse auf Kosten der Vertragstreue soweit entgegenkommen wie loyale Vereinbarung oder ein (Schlichtungs-) Schiedsgericht.

Wie die Dinge einmal liegen, bleibt nur zu wünschen, daß das RG. bei seinen Grundlagen ruhig verharre und sie, wie angedeutet, ausbaue. Weitere Unebenheiten kann die Detailarbeit beseitigen. Wir gewännen dabei nicht bloß eine leidliche Beruhigung für den Rest der vorrevolutionären Verträge, sondern die schon jetzt noch wichtigere Sicherheit vor der Antastung der nachrevolutionären durch Notmittel des Uebergangsrechts.

Inländischer Valutaschaden.

Von Rechtsanwalt Dr. Hirsch, Halle a. S.

Die Geldentwertung ist das schwierigste und wichtigste Problem unserer Volkswirtschaft. Dem, der Geld vor der Entwertung zu fordern hatte, entsteht vielfach ein großer Schaden dadurch, daß es ihm erst nach der Entwertung gezahlt wird. Mit Valutaschaden bezeichne ich daher den Schaden, den der Gläubiger einer Forderung durch die Geldentwertung erleidet. Dieser Schaden wurde zuerst dem ausländischen Geldgläubiger fühlbar. Er sah den Schaden am klarsten, da es ihm nicht mehr möglich war, für die gezahlte Summe inländischen Geldes sich die gleiche Summe ausländischen Geldes zu beschaffen. Dieser ausländische Valutaschaden ist bereits vielfach in Literatur und Judikatur behandelt worden[1]). Soweit bekannt, ist jedoch die Frage des inländischen Valutaschadens noch nicht behandelt. Auch der inländische Gläubiger erleidet schweren Schaden durch die Geldentwertung. Es ist zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen er den Ersatz dieses Schadens vom Schuldner fordern kann.

Der VI. ZivSen. des RG. hat, Entsch. Bd. 96 S. 265, folgende Sätze aufgestellt:

„Im Auslande nimmt das inländische Geld die Natur einer Ware an, deren Preis sich nach dem Devisenkurse bestimmt. Hieraus folgt, daß der im Inlande wohnende Gläubiger sich nicht auf das Sinken des Geldwerts berufen und höhere Zahlung verlangen kann, solange der Staat das bisherige Geld als Wertmesser mit gleichbleibender Kraft beibehält. Ebensowenig kann es der ausländische Gläubiger, soweit die Schuld im Inlande zu erfüllen ist."

Schon der Vordersatz ist unrichtig. Das deutsche Geld hat im Auslande nicht den Charakter einer gewöhnlichen Ware. Es ist auch dort Warenaustauschmittel, wie schon die Tatsache ergibt, daß viele ausländische Gläubiger sich jetzt Markguthaben beschaffen, nicht nur zwecks Valutaspekulation, sondern auch zwecks Warenaustausches. Es ist nicht selten, daß der ausländische Käufer, der den Kaufpreis in deutscher Mark dem Inländer gezahlt hat, an seinen ausländischen Abnehmer in deutscher Mark weiterverkauft, um diesem das Risiko der Kursschwankungen aufzubürden. Dies ist überall dort möglich, wo der ausländische zweite Abnehmer die deutsche Ware dringend bedarf und daher hohe Preise anlegen, ja sogar das Kursrisiko tragen muß. Schon diese Erfahrungen ergeben, daß das deutsche Geld im Auslande nicht nur Waare ist. Der 3. ZivSen. hat denn auch (JW. 1921 S. 23) die Auffassung des 6. ZivZen. richtiggestellt und legt überzeugend dar, daß zwar Auslandsmünzen in einzelnen Fällen den Charakter einer Ware annehmen können, grundsätzlich aber nicht nur im Auslande, sondern auch im internationalen Verkehr Zahlungsmittel sind, wie Münzen einheimischer Währung. Ist der Ausgangspunkt in der Entsch. 6. ZivSen. unrichtig, so ist es erst recht die Folge, daß infolgedessen allgemein der im Inlande wohnende Gläubiger sich nicht auf das Sinken des Geldwertes berufen und höhere Zahlung von seinem Schuldner verlangen kann, solange der Staat das Geld als Wertmesser mit gleichbleibender Kraft beibehält. Wie unrichtig dies ist, möge an folgenden der Praxis entnommenen Beispielen dargetan werden:

1. Eine deutsche Gesellschaft wird von einer Schweizer Bank finanziert. Die deutsche Gesellschaft hat einen hohen Schadenersatzanspruch gegen eine deutsche Gewerkschaft, der am 1. April 1917 fällig war und angemahnt wurde. Die Gewerkschaft zahlt, erst durch Prozeß genötigt, zu einer Zeit, als der Kurs der deutschen Mark ungünstig war. Die Gesellschaft kann daher die gezahlte Summe ihrem Konto bei der Bank erst zu einer Zeit zuführen, als der gezahlte Markbetrag weit weniger Schweizer Franken darstellt, als er bei Beginn des Verzuges am 1. April 1917 darstellte.

2. Die als Alleinerbin eingesetzte Witwe eines Rittergutsbesitzers verweigert ihrem ältesten Sohne,

[1]) JW. 1915, 634; nähere Ausführung bei Leetz, Claus. r. s. st., 1919, 48.

[1]) Vgl. vor allem die eindringlichen Arbeiten von Nußbaum, JW. 1920 S. 13, 891; Weinhagen, JW. 1920 S. 594; RG. Bd. 96 S. 263 und 122 Bd. 98 S. 160 ff.; RG. JW. 1921 S. 22, RG. JW. 1920 S. 703; OLG Köln JW. 1920 S. 920. In der Zeitschrift für Handelsrecht wird Verf. den ganzen Valutaschaden demnächst behandeln.

Digitized by Google

einem Landwirt, die Auszahlung des erbetenen Pflichtteils, das dieser dazu verwenden will, um sich als Pächter oder durch Ankauf eines eigenen Gutes selbständig zu machen. Erst durch Prozeß gezwungen, zahlt sie nach mehreren Jahren, als die Preise des Inventars, das er als Pächter übernehmen muß, und die Preise der Landgüter erheblich höher geworden sind.

3. Ein Abraumunternehmer räumt mit einem Trockenbagger das Kohlenflöz im Tagebau einer Gewerkschaft ab. I. J. 1912 kann er nur eine geringe Menge abräumen, da die Gewerkschaft ihrer Verpflichtung zur Wasserbeseitigung nur unvollkommen genügt. Erst durch langen Prozeß gezwungen, zahlt die Gewerkschaft i. J. 1920. Der Unternehmer wollte sich 1912 von diesen Mitteln einen neuen Trockenbagger anschaffen, der damals etwa 75 000 M. gekostet hätte. Er kostet 1920 etwa 500 000 M.

4. Gegen einen Tierarzt wird 1912 zu Unrecht ein Haftbefehl erlassen. Der Fiskus lehnt den Schadenersatzanspruch ab. Er muß erst durch langwierigen Prozeß dazu gezwungen werden. Er zahlt die Entschädigungssumme von 5000 M. 1920. Der unvermögende Tierarzt wollte sich 1913 Pferde anschaffen. Da er dies nicht konnte, mietete er sich Pferde, die 1917 vom Eigentümer zurückverlangt wurden. Mit den 1920 gezahlten 5000 M. hätte er sich 1913 mehr als 2 Pferde kaufen können. I. J. 1920 reichte das gezahlte Geld nicht entfernt zum Kaufe eines Pferdes aus.

5. Der Darlehnsschuldner zahlt das Anfang 1914 in Gold gegebene Darlehn nicht z. Zt. der Fälligkeit im Juli 1914, sondern erst nach langem Mahnen in Papiergeld 1920 zurück. Der Gläubiger macht geltend, daß er das Geld zum Lebensunterhalt notwendig gebraucht hätte und für denselben Geldbetrag 1914 viel größere Mengen Lebensmittel und Kleidungsstücke für sich und seine Familie zu beschaffen in der Lage gewesen wäre als 1920.

In allen diesen Fällen kann der Gläubiger seinen Schadenersatzanspruch nur auf den rechtlichen Gesichtspunkt des Verzugsschadens gründen. Der Gläubiger kann vom Tage des Verzuges an nicht nur Verzugszinsen, sondern auch den Ersatz allen weiteren Schadens, der ihm durch den Verzug entstanden ist, geltendmachen (§ 288 Abs. 2). Ein Schadenersatzanspruch kommt also nicht in Frage, sofern die Fälligkeit erst nach der Geldentwertung eingetreten ist. Das Darlehn, das in Gold 1914 gegeben wurde, und erst 1919 fällig war, verpflichtet den Schuldner nicht zum Schadenersatz. Der Darlehnsgläubiger trägt die Gefahr der Geldentwertung. Hat er 5 Jahre lang gestundet, so muß er zufrieden sein, wenn er nach Ablauf der 5 Jahre den gleichen Betrag in Mark zurückerhält. Rückzahlung in Gold kommt nicht mehr in Frage. Sie ist tatsächlich unmöglich und auch durch die VO. v. 28. Sept. 1914 (RGBl. 417) ausgeschlossen.

Allein entscheidend ist der rechtliche Gesichtspunkt des Verzugsschadens. Für ihn sind 3 Punkte zu beachten:

a) Ist ein Schaden entstanden?

b) Besteht ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verzuge und dem entstandenen Schaden?

c) Verschulden des Schuldners, aber nur in dem beschränkten Umfange, daß der Schuldner beweisen kann, daß die Leistung infolge eines Umstandes unterblieben ist, den er nicht zu vertreten hat.

a) Daß in den 5 Fällen ein Schaden entstanden ist, ist anzunehmen.

Im 1. Falle hätte das Bankkonto am 1. April 1917 durch Einzahlung von 500 000 M. etwa um 400 000 Fr. entlastet werden können. Durch die spätere Einzahlung kann es vielleicht nur um 50 000 Fr. entlastet werden. Der Unterschied von 350 000 Fr. ist der der Gesellschaft entstandene Schaden. Im 2. Fall besteht der Schaden in dem Mehrbetrage, den der Sohn für die Uebernahme der Pachtung oder den Kauf eines Gutes i. J. 1920 zahlen muß, im Vergleich zu dem, was er für die Uebernahme einer ähnlichen Pachtung oder eines Gutes hätte zahlen müssen zu der Zeit, als er zum erstenmal das Pflichtteil verlangte. Im 3. Fall besteht der Schaden im Preisunterschied eines Trockenbaggers i. J. 1912 und 1920, im 4. Fall im Preisunterschied zwischen dem Preise von 2 Pferden 1913 und 1920. Im 5. Fall besteht der Schaden im Unterschied zwischen der Menge der Lebensmittel und Kleidungsstücke, die der Gläubiger 1914 im Vergleich zu 1920 sich für 1000 M. hätte beschaffen können. Hier könnte wohl der Wert eines Roggenbrotes zum Schadensmesser werden. Für die 1000 M. konnte sich der Gläubiger Anfang Juli 1914 2000 Brote beschaffen. Für den gleichen Betrag kann er sich 1920 nur etwa 200 Brote beschaffen. Dem Gläubiger ist also ein Schaden von 1800 Roggenbroten, z. Zt. also etwa 9000 M., entstanden.

Hier sei die Bemerkung eingeschaltet, daß die Reichsgesetzgebung in dem Augenblick, als das Gold vollständig aus dem Verkehr gezogen wurde, einen anderen Wertmesser hätte einführen müssen. Dann wären uns viele krankhafte Erscheinungen des Wirtschaftslebens erspart geblieben. Als solcher allgemeiner Wertmesser käme in erster Linie der Wert eines 5-Pfund-Roggenbrotes in Frage. Das Brot brauchen wir alle notwendig zur Ernährung. Sein Wert ist zu allen Zeiten und an allen Orten sofort feststellbar. Unter Zugrundelegung dieses jeweiligen Wertes können dann z. B. alle Löhne berechnet und so automatisch je nach dem Anziehen der Preise verändert, aufgebaut und wieder abgebaut, werden. Das Papiergeld diente dann nur als allgemeines Tauschmittel. Als solches ist es nicht zu entbehren. Wertmesser wäre es nicht mehr. Wertmesser wäre das Brot. Erhielt also z. B. ein Beamter im Frieden 3000 M. Gehalt, so entspräche das, da das 5-Pfund-Brot damals 50 Pf. kostete, dem Wert von 6000 Broten. Dieser Wert muß ihm jährlich in Papiergeld ausgezahlt werden, gleichgültig, ob das Brot mit 1 M. oder, wie jetzt, mit 5 M. bezahlt werden muß. Gehälter passen sich so automatisch den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen an. Sie werden zunächst automatisch aufgebaut und später wieder automatisch abgebaut. Das Wirtschaftsleben wäre vor den immer wiederkehrenden Erschütterungen durch Gehalts- und Tarifverhandlungen bewahrt. Allen denen, die auf feste Einnahmen angewiesen sind, oder deren Einnahmen auf Tarif beruhen, wäre geholfen. Den verschiedenen Teuerungsverhältnissen in den verschiedenen Landesteilen würde gleichmäßig Rechnung getragen. Der Umsatz aller Waren, die im Frieden einen festen Marktpreis hatten, kann mit Hilfe des Brotes ebenso reguliert werden, wie alle Arbeitsleistungen, insbes. die der Post, Eisenbahn, Aerzte, Rechtsanwälte, die gegen tarifmäßige festgelegte Vergütungen erfolgen. Wurde ein fester Marktpreis im Frieden amtlich nicht festgelegt, so läßt er sich trotzdem meist ermitteln, wie der Wohnungsmarkt ergibt, wo ja Friedensmarktpreise die Grundlage des jetzt gesetzlich zulässigen Mietzinses bilden.

b) Genau zu prüfen ist der ursächliche Zusammenhang. Der Schaden muß „durch den Verzug entstanden sein“ (§ 286 Abs. 1). Ursächlicher Zu-

Digitized by Google

sammenhang ist anzunehmen, wenn der Verzug im allgemeinen geeignet war, den Erfolg herbeizuführen. Daß der Schaden für den Schuldner voraussehbar war, ist nicht erforderlich. Dieser Gesichtspunkt ist beim Verschulden unter c zu prüfen, hat mit dem ursächlichen Zusammenhang aber nichts zu tun.

Im 1. Falle ist anzunehmen, daß ursächlicher Zusammenhang besteht. Denn der Kaufmann pflegt alle größeren Beträge seinem Bankkonto zuzuführen, an dessen Abbürdung er wegen der hohen Bankzinsen selbst großes Interesse hat. Es ist daher anzunehmen, daß die Gesellschaft, wenn im April 1917 die 500 000 M. gezahlt wären, diese ihrem Bankkonto zugeführt und ihre Bankschuld dadurch in Höhe von 400 000 Fr. abgebürdet hätte.

Der Landwirt wird im 2. Fall beweisen müssen, daß er das rechtzeitig ausgezahlte Pflichtteil zur Selbständigmachung verwendet hätte, was sehr wahrscheinlich ist. Denn wie soll der Landwirt seinen Beruf selbständig ausüben, wenn er nicht Pächter oder Eigentümer ist. Er wird nicht beweisen müssen, daß er seinen Beruf lieber selbständig als als Verwalter ausübt. Hat die Mutter aber durch unberechtigte Weigerung der Pflichtteilsauszahlung ihn gehindert, sich 1917 selbständig zu machen, so muß sie jetzt den größeren Betrag nachzahlen, den die Selbständigmachung erfordert. Zweifelhaft ist, ob der Geschädigte nachweisen muß, daß er sich nicht wo andersher Geld beschaffen konnte. Dies ist abzulehnen, denn dem Gläubiger, der einen wohlbegründeten Anspruch hat, ist nicht zuzumuten, nur weil der Schuldner sich weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, ein Darlehn aufzunehmen, was mit großen Mühen und Kosten und, da gerade bei dem Pflichtteilsanspruch die Höhe meist zweifelhaft ist, mit großem Risiko verbunden ist. Muß der Gläubiger viel mit fremdem Kapital arbeiten, so ist es gleichgültig, ob seine Bankschuld höher oder geringer ist. Ist der Gläubiger aber ein junger Landwirt, dem jedes Geldentleihen fernliegt, so ist ihm nicht zuzumuten, seine Existenz auf das Risiko eines großen Darlehns aufzubauen. Als guter Hausvater muß er mit der Selbständigkeit warten, bis er sein Erbegeld erhält. Die Gefahr trägt die Mutter, die ihm sein Geld vorenthält.

Bei dem Abraumunternehmer (Fall 3) kommt es darauf an, ob er viel mit fremdem Kapital arbeitet. Dann könnte er leicht die 75 000 M. für die Beschaffung des Inventars seinem Bankguthaben entnehmen. Er könnte dann dem Gläubiger nur die Kosten der Geldbeschaffung als Schaden in Rechnung stellen. Es wird darauf ankommen, ob ihm die Geldbeschaffung zuzumuten ist. Weigert der Gläubiger sich aber rigoros und ist der Ausgang des Prozesses unsicher, so ist dem Abraumunternehmer keine kostspielige Geldbeschaffung zuzumuten. Denn dann liefe er Gefahr, nicht nur die Kosten der Geldbeschaffung zu tragen, sondern das Geld wieder zurückzahlen zu müssen. Ist also der Prozeß unsicher, so wird er als sorgfältiger Hausvater das Ergebnis abwarten. Der Schaden ist aber auch durch den Verzug entstanden, und der Schuldner muß für ihn einstehen.

Aehnliche Erwägungen sind im 4. Falle anzustellen. Weigert sich sogar der Fiskus, zu zahlen, so hat der Tierarzt allen Grund, anzunehmen, daß sein Anspruch nicht sicher ist. Wenn er daher den Ausweg wählt, sich Pferde zu mieten, so darf ihm das nicht zum Nachteil gereichen. Der Schaden ist dann aber durch den Verzug entstanden. Denn hätte der Fiskus 1912 bezahlt, hätten von den 5000 M. 2 Pferde bequem beschafft werden können. Der Tierarzt hätte 2 Pferde in seinem Vermögen und noch einen erheblichen Ueberschuß. Er brauchte sie nicht 1920 für größere Mittel zu beschaffen.

Am zweifelhaftesten ist der 5. Fall. M. E. ist auch hier der ursächliche Zusammenhang zu bejahen. Denn wäre der Schuldner nicht in Verzug gekommen, so hätte sich der Gläubiger 1914 Nahrungsmittel usw. im Werte von 2000 Broten beschaffen können. So aber kann er sich nur Lebensunterhalt im Werte von 200 Broten beschaffen. Auch die Nichtbeschaffung von Lebensmitteln ist ein Minus im Vermögen. Es macht keinen Unterschied, ob Lebensmittel für den Gläubiger und seine Familie verwendet oder ob sie verkauft wären. Auch wenn der Gläubiger sich und seine Familie nicht ausreichend ernähren und kleiden kann, ist das ein Schaden.

c) Was das Verschulden anlangt, so ist bei Verzugsschaden nicht nötig, daß der Schuldner die Entstehung des Schadens voraussehen mußte. Für den Verzugsschaden sind nicht die allgemeinen Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit Voraussetzung. Der Schuldner kommt vielmehr durch die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgte Mahnung oder unter Umständen ohne weiteres durch die Fälligkeit in Verzug. Entsteht durch den Verzug ein Schaden, so braucht der Gläubiger nicht darzutun, daß der Schuldner die Entstehung dieses Schadens voraussah oder voraussehen mußte. Ein Verschulden des Schuldners kommt nur insoweit in Betracht, als dieser beweisen kann, daß die Leistung infolge eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unterblieben ist (§ 285). Dies wäre der Fall, wenn der Schuldner während des Krieges unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geraten ist. Da es sich hier um Geldschulden handelt, die Geldzahlung aber immer möglich war (§ 279), werden nur solche besonderen Umstände den Schuldner befreien können.

Das Gericht wird hier, wie bei allen Schadenprozessen, von Recht und Pflicht zur freien Schadenwürdigung (§ 287 ZPO.) weitgehend Gebrauch machen. Bejaht es den ursächlichen Zusammenhang, so unterliegt die Frage, ob und wie hoch ein Schaden entstanden ist, der freiesten richterlichen Würdigung. Die Schadensersatzprozesse stehen weit mehr als die meisten anderen Prozesse unter dem obersten Grundsatz der Billigkeit. Das ganze Schadensersatzrecht sollte auf einem einzigen Rechtssatz beruhen: „Wenn jemand einem anderen Schaden zufügt, so entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände die Billigkeit, ob und wie er den Schaden auszugleichen hat.“ Dieser Grundgedanke hat bisher leider nur in einzelnen Bestimmungen (§ 829 BGB., § 17 Kraftfahrzeuggesetz) Ausdruck gefunden. Er ist die Urgrundlage des ganzen Schadensersatzrechts. Die Bedeutung des mitwirkenden Verschuldens des Geschädigten (§ 254) ist ein Ausfluß dieses Urgrundsatzes. Recht und Pflicht zur freien Schadenswürdigung sollen dem Richter eine weitgehende prozessuale Handhabe zur Durchführung dieses Grundsatzes gewähren. Je mehr der Richter von dieser freien Würdigung Gebrauch macht, desto schneller werden die Schadensersatzprozesse, die sich in der Praxis oft wie eine ewige Krankheit hinschleppen, entschieden. Durch schnelle Entscheidungen werden die Parteien auch vor den oft furchtbaren Folgen der Valutaschwankungen bewahrt. Es ist oft wichtiger, dem geschädigten Kläger eine geschätzte Summe schnell zu geben, als eine unter Aufwand großer Arbeitskraft mühsam genau errechnete Summe viel später zu gewähren. Ein schleuniges Verfahren in Schadensersatzprozessen wäre geeignet, mitzuwirken an der Gesundung unserer Volkswirtschaft.

Der Entwurf zum Reichsmietengesetz.

Von Geh. Justizrat Syring, Berlin-Nikolassee.

Am 22. Jan. haben der RAM. und der RJM. dem vorl. RWR. den Entw. eines Gesetzes über Regelung der Mietzinsbildung (Reichsmietengesetz) nebst Begr. zur Begutachtung übersandt. Der Entw. ist

Digitized by Google

dort vom Ausschusse für Siedlungs- und Wohnungswesen am 17. und 18. Febr. und mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Aenderungen von der Vollversammlung am 26. und 28. Febr. und 1. März in zwei Lesungen durchberaten worden. Der abgeänderte Entw. liegt nun der RReg. zur Behandlung vor. Am 4. März sollten sich die Ausschüsse des RR. mit ihm beschäftigen. Voraussichtlich wird er demnächst dem RT. zugehen.

In den §§ 1—10 trifft der Entw. Bestimmungen, durch welche die Höhe des Mietzinses gesetzlich geordnet und die Instandsetzung der Miethäuser sichergestellt werden soll. Die gesetzliche Miete soll unter Ausschluß von Parteivereinbarungen nach bestimmten Grundsätzen berechnet werden: Maßgebend die Friedensmiete v. 1. Juli 1914, dazu Zuschläge, die der allgemeinen Steigerung der Betriebskosten und Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten Rechnung tragen. Zur Sicherung der laufenden Instandsetzungsarbeiten soll auf Verlangen eines Mieters der Vermieter die sachgemäße Verwendung der Zuschläge für laufende Instandsetzungsarbeiten einer Verwaltungsstelle nachweisen. Hat er seiner Instandsetzungspflicht nicht genügt, so kann die Verwaltungsstelle die sachgemäße Ausführung der Arbeiten durch geeignete Anordnungen sichern, insbesondere die Zahlung eines entsprechenden Mietteiles für diesen Zweck an die Verwaltungsstelle selbst oder eine andere Stelle anordnen. Zur Sicherung der großen Instandsetzungsarbeiten soll die obLB. anordnen dürfen, daß der Vermieter die in der Friedensmiete enthaltene Vergütung für große Instandsetzungsarbeiten und der Mieter einen Zuschlag für die großen Instandsetzungsarbeiten an die Verwaltungsstelle einzuzahlen haben und von der Stelle die eingehenden Gelder in bestimmter Weise zur Herstellung der reparaturbedürftigen Häuser in einer gewissen Reihenfolge verwendet werden.

Die §§ 11 und 12 enthalten Bestimmungen über die Sonderleistungen, d.i. Sammelheizung, Warmwasserversorgung und Spiegelglasversicherung: die obLB. bestimmt, wie die Kosten für diese Sonderleistungen auf die Mieter umzulegen sind; das EA. kann auf Antrag eines Vertragsteiles anordnen, daß der Vermieter die Heizung oder Warmwasserversorgung in gewissen Fällen ganz oder teilweise einstellen darf oder muß.

In § 13 wird die Untermiete geregelt: der Mietzins soll in einem angemessenen Verhältnis zum Hauptmietzins stehen; das EA. hat auf Anrufen eines Vertragsteiles oder der Gemeindebehörde den Mietzins festzusetzen.

Der § 15 nimmt die nach dem 1. Jan. 1917 bezugsfertig gewordenen Wohnungen und gewisse Räume öffentlich-rechtlicher Körperschaften und solche von Gesellschaften und Genossenschaften von den Vorschriften dieses Gesetzes aus.

In §§ 14, 16—17 sind weitere Bestimmungen für alle Mietverhältnisse getroffen: die Entscheidungen des EA. sollen als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrages gelten; die Mieter eines Hauses sollen eine Mietervertretung bestellen dürfen, welche insbes. bei Ausführung der laufenden und der großen Instandsetzungsarbeiten mitzuwirken befugt ist; die Mieter sollen der Gemeindebehörde über die Höhe der Friedensmiete Anzeige machen und die Gemeindebehörde diese Anzeigen sammeln und aufbewahren.

Die §§ 18-22 enthalten Schlußbestimmungen.

Der Entw. gibt zu erheblichen Bedenken Anlaß.

1. Auf dem Gebiete des Mieterschutzes und der Wohnungsnot herrscht viel Verworrenheit. Es ist dem, der sich nicht dauernd mit diesen Dingen beschäftigt, unmöglich, sich durchzufinden. Gesetze, VOen. und Erlasse bestehen in großer Zahl nebeneinander. Das Ganze ist ein unübersichtliches Flickwerk. Anstatt daß der gesamte Stoff einheitlich geregelt würde, werden auch jetzt nur einzelne Punkte behandelt. Die übrigen harren späterer Ordnung. An Stelle möglichster Vereinfachung des ganzen Gebietes Häufung neuer Schwierigkeiten zu den vorhandenen.

2. In der letzten Sitzung des vorl. RWR. ist der Reg.-Entw. grundstürzend geändert. Er war davon ausgegangen, daß Vereinbarungen der Parteien über den Mietzins grundsätzlich frei und nur insoweit einzuschränken seien, daß jeder Teil jederzeit statt der vereinbarten die gesetzliche Miete beanspruchen dürfe. Im Gegensatz hierzu bestimmt § 1, daß stets die Höhe des Mietzinses nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu berechnen sei. Anstatt der jetzigen Höchstmietengrenze, die von den Parteien in ihren Vereinbarungen nicht überschritten werden darf, sollen wir künftig eine von den Vereinbarungen der Parteien unabhängige gesetzliche Miete haben. Das heißt über das Ziel hinausschießen. Um dem Mißbrauche der Vertragsfreiheit zu steuern, will man sie nicht beschränken, sondern vernichten. In der Tat ein wirksames Mittel! Sonst beherrscht die Vertragsfreiheit das ganze bürgerliche Recht, bei der Festsetzung des Mietzinses soll sie ausgeschlossen sein. Es ist zu erwarten, daß die Regierung diesen Irrweg nicht beschreiten wird. Der verhängnisvolle Beschluß ist auch nur in einer unter dem Drucke der Verhältnisse überstürzten Verhandlung mit einer Majorität von 65 gegen 63 Stimmen und von 6 gegen 5 Gruppen gefaßt worden.

3. Bei der Berechnung der gesetzlichen Miete legt der Entw. die reine Friedensmiete zugrunde, nämlich die am 1. Juli 1914 vereinbart oder ortsüblich gewesene Miete abzüglich der Vergütung für Sammelheizung, Warmwasserversorgung und Spiegelglasversicherung. Er geht davon aus, daß in der reinen Friedensmiete Vergütungen für Betriebskosten und die Kosten laufender und großer Instandsetzungsarbeiten enthalten sind und diese Kosten gegenüber der Vorkriegszeit allgemeine Steigerung erfahren haben. Diese Steigerung der Kosten will er berücksichtigen, indem er zu der Friedensmiete Zuschläge gewährt, die der Steigerung jener Kosten Rechnung tragen. Er will aber nicht beachten, daß in der Friedensmiete auch die Grundrente des Vermieters enthalten ist und wegen der Geldentwertung erhebliche Veränderung erfahren hat. Es ist nicht abzusehen, weshalb die Steigerung der Betriebs- und Instandsetzungskosten, nicht aber auch die Steigerung der Grundstückswerte Berücksichtigung finden soll. Die Miete ist das Entgelt für den Gebrauch einer Sache. Das Entgelt muß zu dem Werte der Sache in gewissem Verhältnis stehen. Steigt der Wert der Sache, dann muß auch das Entgelt für ihren Gebrauch steigen. Die Erhöhung der Grundrente ist daher eine Folge der Erhöhung des Grundstückswertes. In der Berücksichtigung der Steigerung der Grundstückswerte liegt auch keinerlei Begünstigung der Vermieter. Die 1914 erzielte Grundrente hatte eine

Digitized by Google

andere Kaufkraft als der gleiche Nennbetrag jetzt. Konnte der Hauseigentümer damit damals seinen Lebensunterhalt in gewissen Umfange decken, so jetzt nicht annähernd. Die Gerechtigkeit erfordert, daß, wie zu der in der Friedensmiete enthaltenen Vergütung für Betriebs- und Instandsetzungskosten, so auch zur Grundrente ein angemessener Zuschlag gewährt werde. So berechtigt es ist, dem Grund- und Bodenwucher entgegenzutreten und zu verhindern, daß gewissenlose Vermieter aus der Wohnungsnot Gewinn ziehen, so unberechtigt ist es, dem Umstande nicht Rechnung tragen zu wollen, daß die in der Friedensmiete enthaltene Grundrente einen anderen Wert darstellt als der gleiche Nennbetrag in der heutigen Papiergeldwirtschaft. Darin läge eine schwere Benachteiligung der Hausbesitzer gegenüber den Besitzern landwirtschaftlicher oder industrieller Grundstücke sowie gegenüber den Besitzern von Aktien. Der Gesetzgeber hat den Mieter vor Ausnutzung seiner Notlage zu schützen, er darf aber nicht den Vermieter in seinen berechtigten Ansprüchen schädigen. Suum cuique!

4. Zu beanstanden sind ferner die Bestimmungen des Entw., wodurch die Instandhaltung der Gebäude erreicht werden soll. Es mag zweckmäßig sein, daß der Vermieter auf Verlangen eines Mieters einer von der obLB. zu bestimmenden Verwaltungsstelle jährlich die sachgemäße Verwendung der Instandsetzungszuschläge nachweisen soll, auch gerechtfertigt sein, daß diese Stelle, wenn der Vermieter die laufenden Instandsetzungsarbeiten beharrlich unterläßt, die Ausführung durch geeignete Anordnungen sichern darf; bedenklich sind aber die Vorschriften über die Ausführung der großen Instandsetzungsarbeiten. Danach sollen auf Anordnung der obLB. vom Vermieter die in der Friedensmiete enthaltene Vergütung für große Instandsetzungsarbeiten und von den Mietern der Zuschlag für solche an die Verwaltungsstelle gezahlt und von dieser die eingehenden Gelder in bestimmter Weise zur Herstellung der reparaturbedürftigen Häuser in einer gewissen Reihenfolge verwendet werden. Diese Maßregeln enthalten einen tiefen Eingriff in das Verfügungsrecht der Hausbesitzer. Mit ihnen kann sich selbst ein ausgeprägter Sozialpolitiker nicht befreunden. Gegen ihre Zweckmäßigkeit bestehen auch erhebliche, in der Sitzung des vorl. RWR. v. 28. Febr. (Stenogr. Bericht S. 674) geäußerte Bedenken. Sie erscheinen um so berechtigter, als die Eingriffe keineswegs notwendig sind. Das eigene Interesse der Hausbesitzer und ihrer Hypothekengläubiger wird, sobald es die Verhältnisse gestatten, zur Vornahme der großen Instandsetzungsarbeiten nötigen. Unterbleiben sie trotzdem, so würden die gleichen Vorschriften genügen, die im Entw. bez. der laufenden Reparaturen getroffen sind. Diese sind eher erträglich als die im Entw. für die großen Instandsetzungsarbeiten vorgesehenen.

5. Wenig glücklich ist die Fassung des Entw. Sie erinnert an die PrHMA. v. 9. Dez. 1919. Es fehlt an der erforderlichen Ordnung, Klarheit und Schärfe. Will man sich auf den Boden des Entw. stellen, so wären die §§ 1—8 etwa wie folgt zu fassen:

Gesetzliche Miete.

§ 1. Die Höhe des Mietzinses ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu berechnen.

Entsteht zwischen Vermieter und Mieter über die Höhe der gesetzlichen Miete Streit, so entscheidet auf Antrag eines Vertragsteiles das EA.

§ 2. Der Berechnung der gesetzlichen Miete ist die Friedensmiete zugrunde zu legen.

Als Friedensmiete gilt der für die Zeit v. 1. Juli 1914 ab maßgebende Mietzins abzüglich der darin enthaltenen Vergütungen für Sammelheizung, Warmwasserversorgung und Spiegelglasversicherung. Die Vergütungen für diese Sonderleistungen sind von der obLB. in Hundertsätzen der Friedensmiete festzusetzen (§ 10) und von den Gemeindebehörden öffentlich bekanntzumachen.

Maßgebend für die Friedensmiete ist der für die Zeit v. 1. Juli 1914 ab vereinbart gewesene Mietzins oder, falls ein solcher nicht nachweisbar ist, der damals ortsüblich gewesene Mietzins. Dieser ist auch dann maßgebend, wenn der vereinbarte Mietzins aus besonderen, in der Beschaffenheit der Mieträume oder in den Verhältnissen der Vertragsteile liegenden Gründen außergewöhnlich niedrig war.

Als ortsüblich gilt der Mietzins, der in der Gemeinde für Räume gleicher Art und in gleicher Lage regelmäßig vereinbart war, ohne Rücksicht darauf, ob damals in der Gemeinde oder dem Teile der Gemeinde das Angebot von Mieträumen die Nachfrage überstieg oder nicht.

Die Festsetzung der Friedensmiete geschieht auf Antrag eines Vertragsteils durch das EA. mit schriftlicher Begründung.

Der ortsübliche Mietzins ist auch festzusetzen, wenn eine Festsetzung des ortsüblichen Mietzinses auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erfolgt war.

§ 3. Zur Friedensmiete treten Zuschläge hinzu, die der inzwischen eingetretenen allgemeinen Steigerung der Betriebskosten, der Kosten für laufende und der Kosten für große Instandsetzungsarbeiten Rechnung tragen.

Die obLB. hat die für diese Kosten in der Friedensmiete enthaltenen Vergütungen und die zu ihnen hinzutretenden Zuschläge in Hundertsätzen der Friedensmiete festzusetzen (§ 10). Die festgesetzten Sätze sind von den Gemeindebehörden öffentlich bekanntzumachen.

§ 4. Als Betriebskosten gelten . . .[1]) Belastung.

Bei der Festsetzung des Zuschlags für Betriebskosten ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Leistungen des Vermieters gegenüber denen des Jahres 1914 geringer geworden, daß Mietausfälle infolge längeren Leerstehens von Wohnungen in Fortfall gekommen sind und durch Heraufsetzung des vertraglichen Mietzinses gemäß § 1 ein Lastenausgleich innerhalb des Hauses herbeigeführt werden kann.

§ 5. Nicht als laufende, sondern als große Instandsetzungsarbeiten gelten die Erneuerung[1]) . . . erfordernde Instandsetzungsarbeiten.

Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten ist (§ 3) so zu bemessen, daß das dafür aufgewendete oder aufzuwendende Kapital in gleichbleibenden Beträgen bis zu dem Zeitpunkte getilgt wird, in dem die Instandsetzungsarbeiten voraussichtlich erneut vorzunehmen sein werden.

§ 6. Zur Fürsorge für die Instandhaltung der Mieträume hat die obLB. eine Stelle als Verwaltungsstelle zu bestimmen. Bei dieser sind die Vermieter und die Mieter gleichmäßig zu beteiligen.

Auf Verlangen eines Mieters hat der Vermieter zum 1. April oder 1. Okt. jedes Jahres der Verwaltungsstelle die sachgemäße Verwendung der Instandsetzungszuschläge nachzuweisen.

Die obLB. hat das Nähere über die Einrichtung, das Verfahren und die Ueberwachung der Stelle zu bestimmen.

§ 7. I. Hat der Vermieter die Ausführung notwendiger laufender Instandsetzungsarbeiten unterlassen, obwohl die Vergütung und der Zuschlag für laufende Instandsetzungsarbeiten (§ 3) dazu ausgereicht hätten, oder hat er diese Beträge nicht sachgemäß verwendet, so kann die Verwaltungsstelle nach Anhörung des Vermieters die sachgemäße Ausführung der laufenden Instandsetzungsarbeiten durch geeignete Anordnungen sichern.

II. Sie kann insbesondere anordnen, daß die Mieter einen Teil des Mietzinses an die Verwaltungsstelle oder eine andere Stelle zu entrichten haben. Dieser Teil darf nicht größer sein als Vergütung und Zuschlag für laufende Instandsetzungsarbeiten (§ 3). In Höhe dieses Teiles er-

[1]) Weiter wie im Entwurfe.

Digitized by Google

lischt mit der Entrichtung an die Stelle der Mietzinsanspruch des Vermieters. Ein nicht verwendeter Betrag ist dem Vermieter von der Stelle herauszuzahlen.

III. Die obLB. regelt das Verfahren. Sie kann insbesondere anordnen, daß die Teile des Mietzinses von den Mietern wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden dürfen.

§ 8. I. Die obLB. kann zur Sicherung der sachgemäßen Ausführung der großen Instandsetzungsarbeiten anordnen, daß die Mieter einen entsprechenden Teil des Mietzinses an die Verwaltungsstelle zu entrichten haben. Dieser Teil darf nicht größer sein als Vergütung und Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten (§ 3). Es gelten auch für diesen Teil des Mietzinses die Vorschriften in § 7 Abs. II und III.

Die eingehenden Gelder sind von der Verwaltungsstelle in folgender Weise zu verwenden: 1. Jedem Hause . . . (wie im Entwurf) anordnen.

II Hat die obLB. eine Anordnung gemäß Abs. 1 nicht getroffen, dann ist der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten auf Anordnung des EA. an den Vermieter zu zahlen, wenn zu notwendigen großen Instandsetzungsarbeiten die dazu unerläßlichen Aufwendungen von dem Vermieter seit dem 1. Jan. 1919 gemacht oder wenn sie dadurch erforderlich sind.

III. Waren große Instandsetzungsarbeiten deshalb notwendig oder überschreitet das dazu erforderliche Kapital deshalb den regelmäßigen Bedarf, weil der Vermieter die laufende Unterhaltung nicht ausgeführt hatte, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre, so ist der Zuschlag der Mieter zu Lasten des Vermieters von dem EA. entsprechend zu kürzen.

Der Entwurf bedarf einer eingehenden Durchberatung und Abänderung durch die Reichs-Reg. und den RT. In der jetzigen Gestalt bringt er, wenigstens für Preußen, kaum eine einzige Verbesserung; wohl aber enthält er, insbesondere in den erörterten Punkten, wesentliche Mängel. Möge es der Reichs-Reg. und dem RT. gelingen, den Entw. so umzugestalten, daß er dem schwergeprüften deutschen Volke wirklich zum Segen gereicht!

Zur gesetzlichen Regelung des Akkordvertrages.

Von Magistratsrat P. Wölbling, Berlin.

Der Akkordvertrag der gewerblichen Arbeiter steht seit Jahrzehnten im Mittelpunkt der gewerblichen Kämpfe, deren Ergebnis zu Beginn der Staatsumwälzung im Jahre 1918 die Abschaffung dieser Rechtsform des Arbeitsvertrages war. Sie ist damit aber nicht tot. Im Gegenteil, allenthalben, wo sie abgeschafft war, und das war keineswegs allgemein geschehen, lebt sie wieder auf und sogar amtlich, z. B. in den Vorschriften über die produktive Erwerbslosenfürsorge, wird ihre Einführung verlangt, und keineswegs so allgemein gegen den Willen der gewerblichen Arbeiter.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Vertragsform, die sich auf das gewerbliche Leben beschränkt, sondern um eine allgemeine Erscheinung des Arbeitsvertrages, deren Wesen darin besteht, daß der Wert der Arbeit nicht nach der verwendeten Arbeitszeit bemessen wird, sondern nach dem Ergebnis der Arbeit. Da die Kontrolle der auf die Arbeit verwendeten Zeit bei der Heimarbeit nahezu unmöglich ist, so wird Heimarbeit fast ausschließlich im Akkord verrichtet. Schon das zeigt, welche Bedeutung die Akkordarbeit noch heute hat, wo, sei es beklagt oder begrüßt, die Heimarbeit an Ausdehnung zunimmt. Man denke nur an die Kriegsbeschädigten und die traurigen Verhältnisse des Erwerbslebens, die sich durch den Rückgang unseres Wirtschaftslebens herausbilden.

Wenn die Akkordarbeit unter diesen Umständen als ein Mittel gebraucht wird, die Not der Arbeiter, die bei ihnen ebenso vorhanden ist wie in allen anderen Kreisen, auszubeuten, so kann man den Widerstand der Arbeiterorganisationen gegen diese Vertragsform verstehen. Aber wir möchten sie doch nicht entbehren, und wir können sie nicht entbehren.

An sich ist sie keineswegs eine unfreie Form des Arbeitsvertrages. Sie macht die Ueberwachung des Arbeiters durch Kontrollbeamte im allgemeinen überflüssig. Sie bildet eine Form der Selbstkontrolle. Sie gibt sogar in gewissen Grenzen dem Arbeiter das Recht, das Maß seiner Anstrengung und Leistung selbst zu bestimmen. Man soll nur nicht absichtlich Not und Hunger und leichtsinnige Gewinngier an die Stelle des Antreibers setzen. Es muß auch ehrlich bei der Akkordarbeit zugehen, die zu Betrügereien leicht verleitet. Ehrlich muß es zugehen sowohl auf Arbeitgeber- wie Arbeiterseite.

Ich denke dabei nicht an Betrügereien, die mit dem Strafgesetz in Konflikt bringen. Das Uebel sitzt tiefer. Der Versuch, durch spitzfindige Formeln den Rechtsschutz des Arbeiters einzuschränken, wird, auf Arbeiterseite wenigstens, als Betrug empfunden, und einem verfeinerten Rechtsempfinden widerstrebt es, das Recht zu benutzen, um die Rechtsverfolgung auszuschließen.

Der Arbeiter, dessen Verständnis die Privatrechtsordnung leider fernliegt, hat ein um so feineres Empfinden für das Naturrecht, natürlich, wie jedermann, hauptsächlich, wenn er der leidende Teil ist.

Das Ankämpfen der Arbeiterschaft gegen Verklausulierungen, die einem derartigen feineren Rechtsempfinden nicht standhalten, kann man nicht mißbilligen. Im Gegenteil, der Gesetzgeber muß hier einsetzen. Deswegen hat schon der 28. Deutsche Juristentag in Uebereinstimmung mit meinem damaligen Gutachten die Sicherung der Akkordvereinbarung und Akkordübertragung, ferner Bestimmungen über die Pflichten der Parteien bei der Ausführung von Akkordarbeiten und schließlich eine Regelung der Stellung der Zwischenpersonen (Akkordmeister, Kolonnenführer usw.) gefordert. Zugleich hatte der Juristentag auf die Wichtigkeit der Tarifverträge für Entwicklung der Akkordarbeit verwiesen[1].)

Das Tarifwesen hat inzwischen einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Die erwartete Förderung des Akkordvertrages ist aber auf diesem Wege nicht erfolgt. Die Zahl der Tarifverträge, die sich mit einer Regelung der Akkordfrage beschäftigen, ist nicht allzu groß. Soweit sie sich mit der Akkordfrage befassen, beschränken sie sich gewöhnlich auf die Festsetzung von Akkordpreisen, während es ebenso richtig gewesen wäre, die übrigen Akkordbedingungen auszubauen, von denen der Akkordverdienst doch ganz wesentlich abhängt. Vielfach haben die Tarifverträge auf einen Abbau der Akkordarbeit hingewirkt, was seine Ursache, abgesehen von politischen Grundsätzen, in der Schwierigkeit hatte, die Rechtsfragen der Akkordarbeit in einer beide Teile befriedigenden Weise durchzuarbeiten.

In Zukunft wird aber der Akkordvertrag, soweit er von den Arbeitern noch zugelassen ist oder

[1]) S. Verh. d. 28. Deutschen Juristentages, Bd. I S. 271—277, Bd. II S. 188—193, Bd. III S. 521 ff.

Digitized by Google

wieder zugelassen werden wird, der tarifvertraglichen Regelung unterworfen werden.

Neuerdings wird die Akkordpolitik durch die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes v. 4. Febr. 1920 wesentlich beeinflußt, welche den Betriebsräten (§ 66 Ziff. 2, 4, 5) und den Arbeiter- und Angestelltenräten eine Mitwirkung bei der Regelung der Akkordarbeit zuweisen.

Sollte man Ernst mit der Sozialisierung wirtschaftlicher Unternehmungen machen, die Leitung dieser also in noch weiterem Maße den Unternehmern zugunsten einer Mitbestimmung der Arbeiter entziehen und den bisherigen Unternehmergewinn der Allgemeinheit, und zwar vermutlich dann unter einer gewissen Begünstigung der Arbeiter des betreffenden Betriebes, zuzuführen versuchen, dann gewinnt der Akkordvertrag mit den Arbeitern der sozialisierten Betriebe ein ganz anderes Aussehen.

Von einer Ausbeutung der Arbeiter durch den Unternehmer mittels der Akkordarbeit kann in einem sozialisierten Betriebe nicht mehr die Rede sein, auch nicht von einem Schutzbedürfnis der Akkordarbeiter gegen die Unternehmer, das käme ja auf den Widersinn eines Schutzes der Arbeiter gegen ihren eigenen bestimmenden Einfluß bei der Leitung der Betriebe hinaus. Der richtige Ausgleich der Interessen der Arbeiter und der Allgemeinheit, für die sie arbeiten, muß dann dem Ermessen der Arbeiter wohl überlassen bleiben. Das wäre das mindeste, was man von einer derartigen Neuordnung erwarten müßte.

Für die Regelung der Akkordarbeit durch die künftige Gesetzgebung ist also eine Klarheit über folgende Punkte erforderlich:

1. Welchen Einfluß werden künftig die Tarifverträge auf die Gestaltung der Akkordarbeit haben?
2. Werden die durch das Betriebsrätegesetz geschaffenen Vertretungen der Arbeiter imstande sein, die rechtliche Ausgestaltung der Akkordarbeit in vernünftiger, die Interessen der Gütererzeugung und der Existenzbedingungen der Arbeiter ausgleichender Weise zu fördern?
3. Werden wir in erheblichem Maße zu einer Sozialisierung unserer wirtschaftlichen Unternehmungen übergehen?

Solange eine Klärung dieser Fragen nicht erfolgt ist, kann man einem Gesetzesvorschlage für die Regelung der Akkordarbeit nur die bisherigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zugrunde legen.

Was die gewerbliche Akkordarbeit anbetrifft, so habe ich bereits 1910 einen Gesetzentwurf zur Abänderung des VII. Titels der Gew.-O. aufgestellt und mehrfach juristischen Versammlungen vorgelegt.[1])

Dieser Vorschlag regelt zunächst die Vertragspflicht mit der Maßgabe, daß die Verletzung der vorgeschriebenen Schriftform zur Folge hat, daß die Arbeit nach Zeitlohn zu bezahlen ist. Er stellt eine Auslegungsregel für die Vereinbarung des Akkordlohnes auf und statuiert eine Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers für von ihm zu vertretende Unterbrechungen der Akkordarbeit. Wenn der Arbeiter das Arbeitsergebnis infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes nicht erreicht hat, so soll der Arbeitgeber zu einer dem Ergebnis entsprechenden Vergütung verpflichtet sein. Der Akkordarbeiter kann wöchentliche Abschlagszahlungen fordern, ferner Abnahme der Arbeit und Vorlegung der für die Abrechnung nötigen Unterlagen verlangen.

Einige besondere Vorschriften sind für die Heimarbeit vorgesehen, und schließlich ist die gemeinschaftliche Akkordarbeit mehrerer Arbeiter (Kolonnenarbeit, Gruppenakkord) geregelt. Die Kolonne soll als eine Gesellschaft angesehen werden, und der Arbeitgeber soll nicht berechtigt sein, in das innere Verhältnis der Gesellschaft willkürlich einzugreifen.

Um Verschleierungen gewerblicher Dienstverträge zu verhindern, wird das Vorliegen eines gewerblichen Arbeitsverhältnisses unter gewissen Umständen, die erfahrungsmäßig für eine solche Verschleierung sprechen, fingiert.

Schließlich wird die Frage der Kündigung geregelt und vorgeschrieben, daß die Arbeitsordnungen gewisse Bestimmungen über die Akkordarbeit, insbesondere die Kolonnenakkorde, treffen müssen.

Die Berggesetze enthalten bereits Bestimmungen über die Akkordarbeiter, dort Gedinge genannt. Unsere Vorschläge werden sich im wesentlichen auch für die Verhältnisse der Bergarbeiter eignen und eine Besserung der Rechtsverhältnisse der Bergarbeiter bedeuten.

Fraglich ist, ob man außerhalb des Bereichs der gewerblichen Arbeiter und des Bergbaues die vorgeschlagenen Formvorschriften allgemein wird fordern können, aber im wesentlichen werden sich meine Vorschläge für eine allgemeine Regelung der Akkordarbeit eignen. Es würde sich sehr empfehlen, zunächst ein Sondergesetz zur Abänderung der Gew.-O. zu erlassen, denn wenn man die Akkordarbeit für den Wiederaufbau unserer Wirtschaft für notwendig hält, so sollte man nach so vielfältigen und eingehenden Verhandlungen nicht zögern, wenigstens für den dringendsten Fall der gewerblichen Akkordarbeit den erkannten Uebelständen und Hinderungen für die Wiedereinführung der Akkordarbeit durch ein Gesetz abzuhelfen.

[1]) Abgedr. in Gewerbe- u. Kaufmannsgericht, XV, 312 ff., ferner im Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilos., IV. Aprilheft, vgl. dazu Juliheft, u. bei Potthoff, Probleme des Arbeitsrechtes (Jena 1912) S. 199 ff.

Recht und Rechtsgang in den abgetretenen und besetzten Gebieten[1]).

VII. Recht und Rechtsgang im polnischen Abtretungsgebiet.

A. Gerichtsverfassung und Verfahren[2]).

Von Assessor im Preuß. Justizministerium Dr. v. Normann.

Im polnischen Abtretungsgebiet ist gemäß Art. 2 Ges. v. 1. Aug. 1919 der an diesem Tage vorhandene Rechtszustand zunächst aufrechterhalten. Art. 6 gibt aber dem Minister des ehem. preuß. Teilgebietes die Ermächtigung, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern alle Aenderungen deutscher Gesetze und Verordnungen im Verordnungswege einzuführen, die zum Zwecke vollständiger Loslösung der Behörden und Aemter vom Deutschen Reich und zur Anpassung ihrer Organisation und ihres Verfahrens an die sich aus der Angliederung an die Republik Polen ergebenden neuen Verhältnisse erforderlich sind.

Der Erledigung des ersten negativen Teiles der Aufgabe, nämlich der Lösung des Zusammenhanges mit dem Deutschen Reich und deutschen

[1]) Vgl. Crusen S. 31, Bumke S. 34, Nelz S. 106, Lutterloh S. 108, Menzel S. 168, Schwalb S. 236 d Bl.

[2]) Ein zweiter Aufsatz, der das materielle Recht (Valuta- und Liquidationsgesetzgebung usw.) behandelt, folgt im nächsten Heft.

Digitized by Google

Recht, hat man sich alsbald mit Eifer gewidmet. Hingegen sind in der Richtung auf die Vereinheitlichung des Rechtszustandes, also bez. des positiven Teiles der Aufgabe, erst geringe Ansätze vorhanden.

A. Gerichtsverfassung. An der Spitze der Justizverwaltung steht der Minister des ehem. preuß. Teilgebietes (Art. 7 Abs. 1 des Ges. v. 1. Aug. 1919). Ihm untersteht die Justizabt. (departament sprawiedliwości — vgl. T. u.[1]) 61—142).

I. Die ordentlichen Gerichte heißen Kreisgericht (Sąd powiatowy), Bezirksgericht (Sąd okręgowy) und Appellationsgericht (Sąd apelacyjny), entsprechend den AG., LG. u. OLG. (Art. 1 der VO. v. 15. Dez. 1919 — T. u. 70—181). Bei den Appellations- u. Bezirksgerichten ist die Stelle eines Vizepräsidenten vorgesehen (Art. 3), für das Kreisgericht in Posen die Stelle eines Kreisgerichtspräsidenten geschaffen (Art. 4).

1. Die Appellationsgerichte haben ihren Sitz in Posen (Poznań) und Thorn (Toruń):

a) Zu dem Bezirk des Appellationsgerichtes Posen gehören fünf Bezirksgerichte: Posen, Lissa (Leszno), Ostrowo (Ostrów), Gnesen (Gniezno) und Bromberg (Bydgoszcz); zum Bezirksgericht Posen die früheren AG. Posen, Obornik (Oborniki), Pinne (Pniewy), Pudewitz (Pobiedziska), Rogasen (Rogoźno), Schrimm (Śrem), Schroda (Środa), Samter (Szamotuły) und Wronke (Wronki); ferner sind aus dem LG.-Bez. Meseritz die AG. Bentschen (Zbąszyń), Birnbaum (Międzychód), Grätz (Grodzisk) und Neutomischel (Nowy Tomyśl) zugeteilt, aus dem LG.-Bez. Schneidemühl die AG. Colmar (Chodzież), Czarnikau (Czarników) und Filehne (Wieleń) (Art. 3 Abs. 1 d. VO. v. 15 Dez. 1919 — T. u. 70—182). Der abgetretene Teil des AG. Schneidemühl (Piła) ist dem Kreisgericht in Colmar zugewiesen (Art. 1), der abgetretene Teil des Kreises Meseritz (Międzyrzec) dem Kreisgericht in Birnbaum (VO v. 8. April 1920 — Dz. u. 18—189); der Bezirk des AG. in Tirschtiegel (Trzciel) ist, soweit er an Polen gefallen ist, auf das Kreisgericht Bentschen übergegangen (Art. 2 — T. u. 70—182). Zum Bezirksgericht Lissa gehören die AG. Lissa, Bojanowo, Gostyn (Gostyń), Jutroschin (Jutroszyn), Kosten (Kościan), Rawitsch (Rawicz) und Schmiegel (Śmigiel), aus dem LG.-Bez. Meseritz das AG. Wollstein (Wolsztyn) (a. 3 Abs. 2); der abgetretene Teil des AG. Fraustadt (Wschowa) ist dem Kreisgericht Lissa, der des AG. Unruhstadt (Kargowa) dem Kreisgericht Wollstein zugelegt (a. 1 Abs. 1); der abgetretene Teil des Kreises Guhrau (Gurów), ist an das Kreisgericht Bojanowo gefallen (VO. v. 8. April 1920 — Dz. u. 18—189). Zum Bezirksgericht Ostrowo gehören die Kreisgerichte Ostrowo, Jarotschin (Jarocżyn), Kempen (Kępno), Koschmin (Koźmin), Krotoschin (Krotoszyn), Pleschen (Pleszew), Adelnau (Odolanów) und Schildberg (Ostrzeszów), (unverändert). Der abgetretene Teil des Kreises Groß-Wartenberg (Syców) ist dem Kreisgericht Adelnau (Odolanów), der des Kreises Namslau (Namysłów) dem Kreisgericht Kempen (Kępn) zugeteilt a. 1 Abs. 2). Zum Bezirksgericht Gnesen gehören (unverändert) die Kreisgerichte Gnesen, Mogilno, Tremessen (Trzemeszno), Wongrowitz (Wągrówiec), Witkowo und Wreschen (Września), zum Bezirksgericht Bromberg die Kreisgerichte Bromberg, Hohensalza (Inowrocław), Exin (Ksynia), Crone (Koronowo), Labischin (Labiszyn), Strelno (Strzelno), Schubin (Szubin) und Znin (Żnin), aus dem LG.-Bez. Schneidemühl die Kreisgerichte Lobsens (Łobżenica), Margonin, Nakel (Nakło) und Wirsitz (Wyrzysk) (Art. 3 Abs. 3).

b) Für die abgetretenen Gebiete West- und Ostpreußens ist ein Appellationsgericht Thorn geschaffen (Art. 4). Zu seinem Bezirk gehören die Bezirksgerichte Thorn, Graudenz (Grudziądz), Konitz (Chojnice) und Pr. Stargard (Starogard); letzteres ist neu errichtet (Art. 5). Zum Bezirksgericht Thorn gehören die Kreisgerichte Thorn, Strasburg (Brodnica), Culm (Chełmno), Culmsee (Chełmża), Gollub (Golub), Lautenburg (Lidzbark), Löbau (Lubawa), Neumark (Nowemiasto) und Briesen (Wąbrzeźno), ferner aus dem LGBezirk Allenstein (Olsztyn) das Kreisgericht Soldau (Działdowo), zum Bezirksgericht Graudenz (unverändert) die Kreisgerichte Graudenz, Mewe (Gniew), Neuenburg (Nowe) und Schwetz (Świecie), zum Bezirksgericht Konitz die Kreisgerichte Konitz, Czersk, Zempelburg (Sępolno), Tuchel (Tuchola) und Vandsburg (Więcbork) ferner aus dem LGBezirk Danzig (Gdańsk) das Kreisgericht Berent (Kościerzyna) (Art. 7). Die abgetretenen Teile des Kreises Schlochau (Człuchów) sind zum Kreisgericht Konitz, die des Kreises Flatow (Złotów) zum Kreisgericht Zempelburg gekommen (Art. 9 Ziff. 1 u. 2). Zum Bezirksgericht Pr. Stargard gehören die (sämtlich bisher zu Danzig gehörenden) Kreisgerichte Stargard, Karthaus (Kartusy), Putzig (Puck), Schöneck (Skarszewy), Dirschau (Tczew) und Neustadt (Wejherowo). Die an Polen gefallenen Teile des AG. Zoppot (Sopoty) sind dem Kreisgericht in Neustadt, die des AG. Danzig (Gdańsk) teils dem Kreisgericht Karthaus, teils dem Kreisgericht Dirschau überwiesen (Art. 9 Ziffer 3 u. 4).

2. Die Funktionen des Reichsgerichts hat das Oberste Gericht (Sąd Najwyższy) in Warschau übernommen (Art. 17 Ges. v. 1. Aug. 1919), die des Kammergerichts für das ganze Abtretungsgebiet das Appellationsgericht in Posen (VO. v. 6. Juli 1920 — Dz. u. 16—151). Die Revisionssumme ist auf 15 000 M. erhöht (Art. 1 Ziff. 4 der VO. v. 15. Mai 1920 — Dz. u. 23—208); revisibles Recht sind nun auch die Gesetze des polnischen Landtags (a. a. O. Art. 1 Ziff. 5).

II. 1. Neben die Kreisgerichte sind Friedensgerichte getreten (Art. 1 der VO. v. 15. Dez. 1919 — T. u. 70—186). Ihre Einrichtung beruht offenbar auf Mangel an Juristen, da die Friedensrichter die Befähigung zum Richteramte nicht zu besitzen brauchen (Art. 2). Sie werden auf 3 Jahre ernannt, sind aber aus wichtigem Grunde jederzeit absetzbar (Art. 8). Sie stehen dienstlich und disziplinar den Kreisrichtern gleich (Art. 10); ihr Amt ist aber Ehrenamt, und sie erhalten nur eine Aufwandsentschädigung (Art. 11). Die Friedensgerichte waren ursprünglich nur als Ersatz der Schöffengerichte gedacht (Art. 2) und sollten in der Besetzung mit dem Friedensrichter und 2 Schöffen die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen und die amtsrichterlichen Strafbefehle (Art. 4) erledigen. Bald aber hat man den Friedensrichtern (ohne Schöffen) auch zivilprozessuale Aufgaben übertragen (§ 22a ZPO. — Art. 1 Ziff. 2 der VO. v. 23. Juni 1920 — Dz. u. 34—304). Einerseits kann der Kreisrichter den Friedensrichter als beauftragten Richter mit der Erledigung von Beweisbeschlüssen in Zivilprozessen beauftragen (§ 509a ZPO. — Art. 2 Ziff. 3), andererseits steht dem Friedensrichter die Urteilsfällung in bestimmtem Umfange zu, nämlich der Erlaß von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen schlechthin, ferner der Erlaß kontradiktorischer Urteile in Sachen, deren Streitwert 300 M. nicht übersteigt oder für die das Kreisgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig ist, endlich der Erlaß kontradiktorischer Urteile in Sachen über 300 M., sofern sie der Kreisrichter dem Friedensrichter als weniger schwierig zuweist. Der Erlaß von Zahlungsbefehlen, Arresten und einstw. Verf. ist dem Kreisrichter vorbehalten (vgl. AusfVO. v. 24. Juni 1920 — Dz. u. 34—307). Allzu großes Vertrauen scheint man zu der Tätigkeit der Friedensrichter nicht zu haben: „In Strafsachen hat jeder bei einem Gerichte, bei dem ein Friedensgericht errichtet ist, angestellte Richter die Verpflichtung, dem Friedensrichter in rechtlichen Materien, die in den Bereich der Zuständigkeit der Friedensgerichte fallen, Aufklärungen zu erteilen“ (Art. 7 d. VO. v. 15. Dez. 1919 — T. u. 70—187), und die gleiche Bestimmung wiederholt für die Zivilsachen die angezogene AusfVO. v. 24. Juni 1920 (§ 1). Im übrigen kann der Friedensrichter Zivilsachen zur weiteren Durchführung an den Kreisrichter abgeben, sofern die Sachlage zu schwierig ist (§ 4). Mit den Friedensgerichten des russischen Prozeßrechtes haben diese Friedensgerichte mithin wenig mehr als den Namen gemein.

2. Die Kreisgerichte haben, soweit sie ihre Befugnisse nicht an die Friedensgerichte abgegeben haben, in Zivilsachen die Zuständigkeit der AG., aber bei vermögensrechtlichen Ansprüchen (§ 23, 1 GVG.) bis zu einem Streitwert von 6000 M.; in Strafsachen ist die Zuständigkeit der Schöffengerichte (bzw. des Kreisrichters) unverändert geblieben, sofern nicht wieder das Friedensgericht eintritt.

3. Die Bezirksgerichte haben in Zivilsachen die Zuständigkeit der LG., sowohl als 1. Instanz

[1]) T. u. = Tygodnik urzędowy; Dz. u. = Dziennik urzędowy ministerstwa byłej dzielnicy pruskiej.

Digitized by Google

wie als Berufungs- und Beschwerdeinstanz über den Kreis(Friedens)gerichten. In Strafsachen sind erhebliche Aenderungen eingetreten, sowohl bei der Zuständigkeit als bei der Besetzung des Spruchgerichtes. Die Schwurgerichte sind fortgefallen (Art. 2 d. VO. v. 15. Dez. 1919 — T. u. 70—185), die Strafkammern als Gerichte 1. Instanz für alle Verbrechen und solche Vergehen zuständig, die nicht zur Zuständigkeit der Friedens(Schöffen)gerichte gehören, in 2. Instanz für alle Berufungen gegen Urteile der Friedens-(Schöffen)gerichte (Art. 3). Die Strafkammern entscheiden außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung mit 2 Berufsrichtern (Art. 4b), in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit 2 Berufsrichtern und 3 Laienrichtern (Art. 4a), in schweren Fällen (§§ 80—93, 176 1 u. 2, 177, 178, 211—215, 306—308 StrGB.) in der Besetzung mit 2 Berufsrichtern und 5 Laienrichtern (Art. 5).

4. Die Zuständigkeit der Appellationsgerichte in Zivilsachen ist unverändert geblieben. In Strafsachen ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde und der Revision gegen zweitinstanzliche Entsch. der Strafkammern beseitigt (Art. 16 d. VO. v. 15. Dez. 1919 — T. u. 70—185); die Appellationsgerichte sind demnach nur noch Beschwerde- und Revisionsinstanz für erstinstanzliche Entsch. der LG. Sowohl die Zivilsenate als die Strafsenate entscheiden in der Besetzung mit 3 Berufsrichtern (Art. 1 Ziff. 19 d. VO. v. 23. Juni 1920 — Dz. u. 34—304 z. Art. 17 d. VO. v. 15. Dez. 1919 — T. u. 70—185[1]).

III. Als Gerichtssprache tritt die polnische Sprache ein (Art. 1 d. VO. v. 15. Dez. 1919 — T. u. 70—183). Jede Person, deren Muttersprache die deutsche ist, kann sich ihrer aber schriftlich und mündlich vor Gericht bedienen (Art. 3 Abs. 1). Ihre Erklärung, daß die deutsche Sprache ihre Muttersprache sei, ist für Gerichte und Gerichtsbeamte bindend (Art. 3 Abs. 2). Auch Beamte können im amtlichen Verkehr, sofern sie die polnische Sprache nicht beherrschen, die deutsche Sprache anwenden (Art. 2)[2]). Näheres in Art. 5.

Im Zusammenhang damit stehen die weiteren Bestimmungen der VO., die den Gebrauch der polnischen und deutschen Sprache bei Akten der freiw. Gerichtsbarkeit regeln (Art. 8—14). Den Notaren ist der amtliche Gebrauch der polnischen Sprache durch die VO. v. 22. Mai 1919 (T. u. 14—60) zur Pflicht gemacht; deutschen Akten muß eine von einem vereideten Dolmetscher gefertigte Uebersetzung beigefügt sein.

Endlich bestimmt Art. 15 der VO. v. 15. Dez. 1919 (T. u. 70—183), daß alle deutschen Firmenbezeichnungen durch die polnischen zu ersetzen und in Zukunft nur polnische Bezeichnungen zulässig sind.

IV. Zahlreich sind auch die Aenderungen hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der Justizbeamten.

1. Die Unabsetzbarkeit der richterlichen Beamten ist aufgehoben (Art. 14 d. Ges. v. 1. Aug. 1919). Die Befähigung zum Amt des Richters oder Staatsanwaltes besitzen auch die nach russischem Recht zum vereideten Advokaten (adwokat przysięgły) und nach österreich. Recht zum Richter, Advokaten oder Notar qualifizierten Personen (Art. 1 d. VO. v. 15. Dez. 1919 — T. u. 70—184). Zu Hilfsunterstaatsanwälten und Untersuchungsrichtern bei den Bezirksgerichten können auch Referendare bestellt werden (Art. 2)[1]). Friedensrichter bedürfen keines Befähigungsnachweises. Die Vorbildung der Berufsrichter ist ebenfalls neu geordnet (VO. v. 3. März 1920 — Dz. u. 11—96).

Disziplinarrechtlich wichtig ist, daß das preuß. Ges. über das Disziplinarverfahren gegen Richter auch auf die Beamten der Staatsanwaltschaft ausgedehnt ist, welche die Berechtigung zur Ausübung des Richteramtes besitzen (Art. 1 d. VO. v. 21. Juni 1921 — Dz. u. 34—296).

2. Die Befähigung und Ausbildung der Gerichtsschreiber wird durch VO. v. 3. März 1920 (Dz. u. 11—97), zu welcher am 27. März 1920 (Dz. u. 16—155) eine AusfVO. erging, geregelt. Die Verhältnisse der Kanzleibeamten regelt die VO. v. 3. März 1920 (Dz. u. 11—99) nebst AusfVO. v. 4. März 1920 (Dz. u. 12—111). Die Anforderungen sind durchgängig, im Verhältnis zu den bisherigen Bestimmungen, erheblich herabgemindert.

3. Die Rechtsanwaltsordnung ist durch VO. v. 23. Juni 1920 (Dz. u. 34—303) mehrfach geändert. Hervorzuheben ist: Die Qualifikation zum Anwalt entspricht der Qualifikation zum Richter (Art. 1 Z. 1), jedoch mit der Einschränkung, daß die österreich. und russischen Juristen erst nach mindestens einjähriger richterlicher Tätigkeit im preuß. Teilgebiet zuzulassen sind (Art. 1 Z. 4). Die Zulassung erfolgt nicht mehr für ein bestimmtes Gericht, sondern berechtigt zum Auftreten vor allen Gerichten des preuß. Teilgebietes (Art. 1 Z. 8, 9, 20).

B. Gegenüber den vielfachen Aenderungen der Gerichtsverfassung treten die Aenderungen im eigentlichen Prozeßrecht erheblich zurück.

I. Die Zivilprozeßordnung hat außer den im Zusammenhang mit der Gerichtsverfassung stehenden Aenderungen nur wenige Zusätze erfahren. Im § 535 ZPO. ist ein 3. Abs. angefügt, wonach die Verwerfung der Berufung als unzulässig auch durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (Art. 2 Z. 5 d. VO. v. 23. Juni 1920 — Dz. u. 34—304). Bei Revisionen entscheidet im Falle des § 554a nicht das Revisionsgericht, sondern das Appellationsgericht durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung; erst gegen diesen Beschluß kann das Revisionsgericht im Wege der sofortigen Beschwerde angerufen werden (Art. 1 Z. 9 VO. v. 15. Mai 1920 — Dz. u. 23—208). Aber auch das Oberste Gericht kann von sich aus die Revision als unzulässig verwerfen (Art. 1 Z. 12). Die Verhandlung vor dem Revisionsgericht kann auch in Abwesenheit beider Parteien stattfinden (Art. 1 Z. 13); bei Säumnis einer oder beider Parteien wird nach Lage der Akten entschieden (Art. 1 Z. 16). Sodann ist die Ergänzung des § 323 ZPO. (durch RGes. v. 13. Aug. 1919) auch im Abtretungsgebiet eingeführt (VO. v. 4. Okt. 1920 — Dz. u. 60—467).

II. Aenderungen der Strafprozeßordnung sind in der VO. v. 15. Dez. 1919 (T. u. 70—185)

[1]) Neu ist die Einrichtung eines Verwaltungssenates b. Appellationsgericht Posen (Art. 2 Abs. 2 der VO. v. 15. Dez. 1919 — T. u. 70—181), der an Stelle des Oberverwaltungsgerichtes tritt (Art. 17 Abs. 2 des Ges. v. 1. Aug. 1919). Er zerfällt in eine Kammer für Verwaltungs- und eine für Steuersachen (VO. v. 6. April 1920 — Dz. u. 18—174). Als Unterinstanz sind die Bezirksausschüsse durch ein Wojewodschaftsverwaltungsgericht (wojewódzki sąd administracyjny) ersetzt (Art. 2 d. VO. v. 21. März 1920 — Dz. u. 10—81).

[2]) Die Bestimmung ist nur von Bedeutung für die aus dem Reichs- bzw. preuß. Staatsdienst übernommenen Beamten deutscher Nationalität. Sie müssen nach Art. 3 der VO. v. 24. Dez. 1919 (Dz. u. 1—2), sofern sie nicht schon am 1. Jan. 1920 50 Jahre alt waren, sich schriftlich zur Erlernung der polnischen Sprache bis zum 1. April 1923 verpflichten.

[1]) Der Untersuchungsrichter als besonderes Amt und seine Minderbewertung stammen aus dem russischen Recht. Dort ist der UR. im wesentlichen Hilfsbeamter des Staatsanwalts (russ. StrPO. § 249).

Digitized by Google

enthalten. Bemerkenswert ist, daß die Voruntersuchung auf die strengsten Verbrechen, welche die Strafkammer in der Besetzung mit 7 Richtern zu entscheiden hat, beschränkt ist (Art. 10). Der § 128 StrPO. ist aufgehoben; die provisorische Untersuchungshaft ist danach zeitlich unbeschränkt zulässig (Art. 12). Der § 244 Abs. 1 StrPO. ist dahin abgeändert, daß das Gericht bei allen Vergehen und bei den Verbrechen gegen §§ 243, 244, 261, 264 StrGB. den Umfang der Beweisaufnahme selbst bestimmt. Daß es sich bei diesen Aenderungen um Fortschritte handelt, wird man auch in Polen nicht behaupten wollen.

Juristische Rundschau.

Es gibt bald keinen Monat mehr, an dessen Anfang nicht ein Stück Schicksal das deutsche Volk erwartete. Was wird der 1. Mai 1921 bringen? Immer drohender werden die Töne, die über den Rhein dringen. Immer klarer wird es, daß England zuviel mit sich selbst beschäftigt ist, um die Kriegsmaßnahmen Frankreichs zu hemmen. Wir müssen lernen, uns in die seelische Stimmung auch der feindlichen Länder zu versetzen, damit wir uns vor vergeblichen Hoffnungen und schmerzlichen Enttäuschungen hüten. Wir verlangen es von unseren Feinden. Wir dürfen uns aber nicht wundern, wenn diese es sich leicht machen und ihre eigene Lage und ihre eigene Empfindung gelten lassen. Deutschland begreife immer noch nicht, daß es den Krieg verloren habe. Das ist die Quintessenz aller Gedanken der Ententeländer. Was nützt es, das Gegenteil zu beteuern. Wir sind noch viel zu weit von einander entfernt. Daraus erklärt sich die Anrufung des amerikanischen Präsidenten als Schiedsrichter durch die deutsche Regierung. Noch ist das ohne Erfolg. Noch wollen die VerStaaten nur einen annehmbaren Vorschlag übermitteln. Das ist sehr wenig, aber doch der erste Hoffnungsschimmer.

Die Reparationskommission verlangt die Ausfolgung des Goldschatzes der Reichsbank. Er ist gar nicht mehr groß. Aber es ist das letzte, was wir haben. Freilich, nicht die unmittelbare Hergabe wird gefordert. Das Gold soll nach Köln oder Koblenz gebracht werden. Dann könne es die Reichsbank ja immer noch in ihrem Ausweise anführen. Widerstrebe Deutschland dieser milderen Form, dann greift man zu der unbedingten Auslieferung. Glaubt die Kommission wirklich, daß sich das Ausland oder wer sonst Interesse für die Reichsbank hat, auf diese formale Unterscheidung einläßt? Das in das besetzte Gebiet gebrachte Vermögen ist für Deutschland verloren. Es ist zum Faustpfand für die Entente geworden. Ein starker Sturz der deutschen Valuta wäre die Folge. Er zeigt dann am deutlichsten, was die Verpflanzung von Berlin nach Köln bedeutet.

Am 20. März fand die Abstimmung in Oberschlesien statt. Sie fiel zugunsten Deutschlands aus. Die Mehrheit der Stimmen trotz allen Druckes und aller Schwierigkeiten war eine durchgreifende. Aber keine Jubelstimmung konnte aufkommen. Schüchtern zeigten sich auf einigen Regierungsgebäuden die Fahnen, ein lang entbehrter und aus den Zeiten des Krieges so vertraut gewordener Anblick. Im Volke aber blieb die bange Stimmung. Denn nicht die Abstimmung entscheidet. Wohl werden die Bewohner aufgefordert (appelés), ihren Wunsch auszusprechen, ob sie zu Deutschland oder zu Polen gehören wollen. Aber nirgends ist gesagt, daß danach auch verfahren werden muß. Die Commission internationale hat nicht nur die Abstimmungsergebnisse zu berichten. Sie hat einen Vorschlag über die Grenze zwischen Polen und Deutschland beizufügen. Dabei ist neben dem in der Abstimmung ausgedrückten Willen der Bevölkerung auch auf die geographische und wirtschaftliche Lage der Ortschaften Rücksicht zu nehmen. Was kann man nicht alles damit begründen? Was nützt es, daß die deutsche Regierung in einer durch die Folgerichtigkeit ihrer Logik überzeugenden Note der Entente die wirtschaftliche und geographische Lage darlegt? Was hilft es, aus dem Zwecke und dem Zusammenhange der Bestimmung darzutun, daß nie an eine Teilung Oberschlesiens gedacht war? Wir haben keinen Richter, der das Recht schützt, das bißchen Recht, das uns der Vertrag von Versailles gelassen hat.

Das Frühjahr brachte wieder die Unruhe im Körper des Volkes zum Ausbruche. An verschiedenen Orten, namentlich Mitteldeutschlands, brachen kommunistische Unruhen aus. Förmliche Kämpfe fanden statt. Die Sicherheitspolizei wurde durch das tatkräftige und umsichtige Eingreifen Herr der Lage. Nun walten die vom Reichspräsidenten berufenen Sondergerichte ihres schweren Amtes. Sicher wird ihre Einsetzung von keiner Seite mit Freude begrüßt werden. Es ist immer ein trauriges Zeichen der Zeit, wenn sie notwendig werden. Aber notwendig sind sie, wenn nicht eine mit der Unzahl der Verhafteten und der Erregung, die der unsinnige Aufstand hervorrief, unvereinbare langsame Erledigung der Strafverhandlung eintreten soll. Das Verlangen der raschen Aburteilung fließt mit zwingender Gewalt aus den Vergehen selbst. Der Staat, der in seinen Grundlagen angegriffen wird, muß zu einer raschen Sühne schreiten. Sonst gelingt ihm die Wiederherstellung des Gleichgewichtes nicht. Wer selbst die Verfassung stürzen will, hat kein Recht, sich auf sie zu berufen.

Parallel zu den kommunistischen Unruhen in Deutschland ging der Versuch einer monarchischen Restauration in Ungarn. Kaiser Karl erschien plötzlich in Budapest. Eine Uebergabe der Hoheitrechte an ihn lehnte die Regierung ab. Ein staatsrechtlicher Akt war nicht möglich. Der Kaiser zog sich an die Grenze nach Steinamanger zurück. Ein gewaltsamer Umsturz der ungarischen Republik war ebensowenig aussichtsreich. Die Gerüchte vom Uebertritt der Truppe bewahrheiteten sich nicht. Es blieb nur der Rückzug nach der Schweiz. Und diese bittet jetzt den ehemaligen Kaiser, ein anderes Asyl zu suchen. Das Los der „rois en exil" war nie ein beneidenswertes. Mißglückte Versuche führen die unentschiedenen Teile des Volkes in das entgegengesetzte Lager. Die Gefahr, der sie entgingen, wird zu einer Warnung. Wir werden in Deutschland uns nicht wundern dürfen, wenn die Märzputsche den Zug nach rechts verstärken.

Dem Reichstage ist der Entwurf eines Gesetzes über den Volksentscheid zugegangen. Es wird eines der zahlreichen Gesetze werden, die zur Ausführung der Verfassung nötig sind. Die Einrichtungen, welche bei den Wahlen zum Reichstage und des Reichspräsidenten geschaffen wurden, konnten

Digitized by Google

als Muster dienen. Das ist sicher das allein brauchbare. Sie müssen dem Stimmberechtigten in Fleisch und Blut übergehen. Dem widerstrebte eine Verschiedenheit bei den verschiedenen Vorgängen im öffentlichen Leben. Nur soweit die Herbeiführung des unmittelbaren Volksentscheides eine Besonderheit fordert, muß sie sich geltend machen. Ob man aber dabei, wie in § 11 des Entwurfes geschieht, die Abstimmung nur auf Ja oder Nein zulassen soll oder, nach dem Vorgange der Schweiz, auch Eventualfragen zulassen will, wird der Reichstag noch zu überprüfen haben.

Ein Frankfurter Rechtsanwalt hat Strafanzeige wegen Hochverrates gegen Prinz Max von Baden und die Volksbeauftragten der ersten Anfänge der Republik gestellt. Der Oberreichsanwalt lehnte ab, da durch die Amnestie wegen politischer Verbrechen die Strafverfolgung ausgeschlossen sei. Es ist zu bedauern, daß dem letzten Reichskanzler des Kaiserreichs nicht zugleich die Genugtuung wurde, auch materiell gerechtfertigt zu werden. Aus keiner seiner Handlungen läßt sich auch bei rigorosester Anwendung des Strafgesetzes das Delikt konstruieren. Hier wird die Geschichte das Urteil sprechen. Bei den Männern der Revolution ist der Tatbestand des Hochverrates gegeben gewesen. Nicht nur bei den Volksbeauftragten. Vielleicht bei ihnen weniger als bei hundert anderen. Aber nur der mißlungene Versuch des Umsturzes ist strafbar. Der gelungene ist die große politische Tat. Daher die Amnestie nur eine Deklaration dieses Momentes darstellt. Sie bestätigt die Vollendung der Revolution. Sie schafft nicht eine strafrechtliche Niederschlagung eines Verfahrens. Sie setzt nur den Schlußpunkt hinter die Verdrängung der bisherigen Inhaber der Staatsgewalt. Die Gewalt ist zum Rechte geworden.

Dem Reichstag ist der Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtgesetzes zugegangen. Eine gewaltige Aufgabe ist dem Staate durch die Zerrüttung unserer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse erwachsen. Sie soll, wie die Begründung sagt, „das körperliche, geistige und sittliche Gedeihen des Menschenlebens vom Mutterleibe an bis zur Volljährigkeit fördern". Nicht, daß auf diesem Gebiete bis heute nichts geschehen wäre. Aber es fehlte an einem planmäßigen Ausbau. Es mangelte an einer richtigen Verteilung der Mittel. Die Maßnahmen der öffentlichen und der privaten Tätigkeit durchkreuzten sich. Nun greift das Reich ein. Es kann allerdings nicht eine bis ins kleinste gehende Regelung geben. Auf Schritt und Tritt finden wir die Ausführung der Landesgesetzgebung überlassen. Aber die Grundgedanken sind einheitlich festgestellt. Die Jugendpflege, die Sorge „für die normale, die gesunde Jugend" ist neben die Jugendfürsorge, die sich mit der körperlich, geistig oder sittlich mangelhaften befaßt, getreten. Den Zentralpunkt der Arbeit bilden die Jugendämter. Ueber diesen das Landesjugendamt. Darüber, ob auch ein Reichsjugendamt geschaffen werden soll, gehen die Ansichten der Regierung und des Reichsrates noch auseinander. Dieser lehnt es ab. Teils aus Ersparnisgründen, teils weil er die Gefahr eines weitgehenden Zentralismus fürchtet. Auf der anderen Seite vertritt der Reichsrat die Pflicht des Reiches, für die Kosten der Durchführung des Gesetzes aufzukommen. Die Regierung befürchtet davon eine allzu kostspielige Art der Verwaltung. Man sieht, wie auf diesem auf das Reich übergegangenen Gebiete sich die alten Bedenken wiederholen. Die Vorteile, Nachteile der Uebernahme solcher Aufgabe durch das Reich springen in die Augen. Je mehr sie auf die Zentralgewalt übergehen, desto weniger wird man mit der gerade hier so nötigen Individualisierung rechnen dürfen. Andrerseits kann aber doch nur durch ein einheitliches Aufbauen der Organisation das große Ziel erreicht werden. Der Entwurf des Gesetzes sucht beide Richtungen zu versöhnen. Auch bei der Schaffung eines eigenen Reichsamts wird dies möglich sein. Nur die tüchtigsten Männer gilt es zu finden.

Auch das Hausangestelltengesetz rückt seiner Verwirklichung näher. Der Referentenentwurf ist veröffentlicht. Der eine Teil, der der körperlichen und sittlichen Fürsorge der Hausbediensteten gewidmet ist, wird kaum viel erörtert werden. Er spricht meist von Dingen, die der anständige Mensch als selbstverständlich ansieht. Das eigene Bett und die genügende Nahrung wird wohl nirgends mehr fehlen, wo man noch in der Lage ist, Hausangestellte zu halten. Das haben die Verhältnisse selbst schon mit sich gebracht. Weit schwerer ist die Regelung der Arbeitszeit. Wohl ist der Gedanke der Normalarbeitszeit gefallen. Man erkennt schon langsam im Gewerbebetrieb, daß die Schablone des vielgerühmten Achtstundentages nicht das Heil und Glück der arbeitenden Menschen bedeutet. Für die ganz eigenartige Hausgemeinschaft paßt die Zeitzumessung nach bestimmten Stunden überhaupt nicht. Daher schreitet man jetzt zu dem Begriff der Arbeitsbereitschaft und umgrenzt deren Höchstbetrag. Bestimmte Ruhepausen sollen gesichert sein. Daneben die Freinachmittage in der Woche. Das sind alles Dinge über die sich sehr wohl reden läßt. Nur darf nie vergessen werden, daß, je fabrikmäßiger man die Leistung der Angestellten auffaßt, desto kälter und gleichgültiger, ja feindlicher man Hausfrau und Hausdienerschaft einander gegenüberstellt. Schließlich sind die Tatsachen doch immer stärker gewesen als die geschriebenen Worte. Gegen eine geplante Neuerung sollte aber sich das Volksempfinden aller Kreise wehren. Das ist die im Symbole des Hausschlüssels ausgesprochene Freiheit der Nacht. Die Landeszentralbehörde soll bestimmen können, daß der Hausgehilfe an zwei mit dem Arbeitgeber zu vereinbarenden Abenden das Haus nach Beendigung der Arbeitsbereitschaft verlassen darf. Der Gehilfe hat vor dem Verlassen des Hauses den Arbeitgeber davon zu verständigen. Mehr wird nicht verlangt. Auch nicht, daß diese Ausgehezeit zu einer bestimmten Stunde endet. Damit macht man der weiblichen Jugend ein schlechtes Geschenk. Was glauben die Befürworter einer solchen Bestimmung, daß während dieser freien Zeit geschieht?

In der Sitzung des Reichstages v. 15. März 1921 bei der Beratung des Haushaltes des Ministeriums des Innern kam wieder die Sprache auf die Staatsbürgerkunde als Lehrfach. Der Vorschlag, in allen Klassen aller Schulen die Schüler ihrem Verständnis entsprechend in den Versailler Friedensvertrag einzuführen, fand Zustimmung. „Es soll sich jeder im Volke Rechenschaft geben können, welche Berge von Hindernissen zu überwinden sind, bis wir uns wieder als freies Volk fühlen können." „Freilich, die Kinder im besetzten Gebiete lernten den FV. zu einem guten Teile durch praktische Erfah-

Digitized by Google

rungen", sagte der Abg. Hofmann-Ludwigshafen. Voraussetzung dieses Unterrichtes wäre aber vorher die Unterweisung der Lehrer. Dem müßte wieder die wissenschaftliche Durcharbeitung des Instrumentes vorangehen und die Darstellung in allgemeinverständlicher Art. Denn nichts ist so bedenklich als ein Reden über Dinge, die der Vortragende nur unvollkommen kennt. Und Klagen über die Lasten des FV. taugt nichts, wenn nicht der Zusammenhang mit den Ursachen und die geschichtliche Bedeutung der wirtschaftlichen und politischen Zwecke gezeigt werden können.

Dem Reichstag ist aus seiner Mitte ein ausgearbeiteter Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderung des Genossenschaftsgesetzes zugegangen. Es handelt sich zum Teil um Einzelheiten, die Lücken ausfüllen und Mißstände beseitigen sollen. So bei der Frage des Stimmrechts der Genossenschaften, die wieder Mitglieder einer Genossenschaft sind (Vorschlag zu § 43 Abs. 2 GenGes.), bei dem Verlangen der Zulässigkeit der Prokura (zu § 42) usw. Man wird in den meisten Fällen den Anträgen zustimmen. Doch wäre ihretwegen eine Aenderung des Gesetzes nicht geboten. Anders bei einer grundsätzlichen Neuerung. Der Entwurf sieht in seinen §§ 97a—97f eine Fusion zweier Genossenschaften vor. Mit Recht. „Unsere Wirtschaft steht im Zeichen der Konzentration", hebt die Begründung an. Auch die Konsumvereine werden zum Zusammenschlusse gedrängt. Man muß den Genossenschaften den Weg zur Verschmelzung erleichtern. Wie bei der Fusion der Aktiengesellschaften unterbleibt die Liquidation (§ 97b). Die Mitglieder der übernommenen Genossenschaft werden Mitglieder der übernehmenden. Sie sollen nur ein Recht des Ausscheidens durch Erklärung innerhalb eines Monats seit Eintragung der Auflösung der Genossenschaft haben. Dieses Recht ließe sich wohl besser auf die überstimmte Minderheit beschränken. Auch sonst könnten kleine Aenderungen gewünscht werden. Aber dem Gedanken als Ganzem kann man nur wünschen, daß er bald verwirklicht werde. Vielleicht führt dies dann zu einer Ausdehnung desselben auch auf die G. m. b. H. Von da aus zu einer Erleichterung des Zusammenfügens auch von Gesellschaften verschiedenen Rechtscharakters.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Statistik der Zivilprozesse in Deutschland für das Jahr 1918. Wenn uns auch die Verhältnisse des letzten Kriegsjahres zurzeit schon als weitab liegend erscheinen, so lohnt es sich doch, an der Hand der Tabellen des soeben erschienenen Deutschen Statistischen Jahrbuchs für 1920 einen Blick zurückzuwerfen auf das Jahr 1918, dessen Zahlen den numerischen Tiefstand der deutschen Justizpflege bedeuten. Der Rückgang war allerdings bei weitem nicht mehr so groß, wie in den voraufgegangenen Jahren, auf einzelnen Gebieten zeigt sich sogar schon ein Anziehen der Zahlen. Die schon früher gemachte Beobachtung, daß Süddeutschland und auch einzelne Grenzbezirke weit weniger in Mitleidenschaft gezogen sind, als die mittleren Bezirke des Reichs, wird auch jetzt wieder bestätigt. Die OLG.-Bezirke Kolmar und Posen, aus denen Zahlen für das Berichtsjahr nicht mehr zu erlangen waren, sind auch bei den Vergleichszahlen der früheren Jahre weggelassen worden. Die Gesamtzahl der erstinstanzlichen Prozesse betrug 582 121 gegen 600 509 i. J. 1917 und 3 146 127 i. J. 1913. Sie ist also gegenüber dem letzten Friedensjahre um 2 564 006 oder 81% zurückgegangen, gegenüber dem Vorjahre aber nur noch um 18 388 oder 3,0%. 7 OLG.-Bezirke weisen sogar schon eine kleine Zunahme auf. Die ordentlichen amtsgerichtlichen Prozesse sind von 488 464 auf 448 447, also um etwa 9% gesunken, die landgerichtlichen dagegen schon wieder von 99 873 auf 123 693, also um 24% gestiegen. An dieser Zunahme sind sämtliche OLG.-Bezirke beteiligt, während bei den amtsgerichtlichen Prozessen nur der Bez. München eine Zunahme hatte. Mit dem Rückgange der amtsgerichtlichen Prozesse geht eine starke Abnahme der Mahnsachen Hand in Hand, die von 990 240 auf 821 802, also um 17% gesunken sind. Die Wechselprozesse sind bei den Amtsgerichten von 5935 auf 3260 zurückgegangen. Wie enorm die Bedeutung des kleinen Wechsels abgenommen hat, ergibt sich daraus, daß das Jahr 1913 noch 324 872 amtsgerichtliche Wechselprozesse hatte, so daß die Zahl in fünf Jahren auf ein Hundertstel gesunken ist. Die Prozesse in Ehe- und Entmündigungssachen, die von 1913 bis 1915 von 30 494 auf 17 552 gesunken, dann aber bis 1917 auf 25 556 gestiegen waren, sind i. J. 1918 auf 35 470, also um nicht weniger als 39% in die Höhe geschnellt. Der weitaus größte Teil dieser Zunahme wird auf die Ehescheidungssachen entfallen. Im Kammergerichtsbezirke betrug die Zunahme nur 36%, dagegen in den bayerischen Bezirken 44 bis 49, im Bez. Frankfurt a. M. 54 und im Bez. Marienwerder sogar 57%. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen sind unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse bei den Amtsgerichten von 18 803 auf 21 568, bei den Landgerichten von 17 002 auf 24 179 gestiegen; i. J. 1913 hatten die Zahlen 77 627 und 33 617 betragen. In die Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 27 559 Prozesse gelangt gegen 28 700 i. J. 1917 und 103 010 i. J. 1913. Die Abnahme betrug i. J. 1918 also nur noch 4%. Auf je 1000 in erster Instanz ergangene kontradiktorische Urteile kamen 281 Berufungen gegen 261 i. J. 1917 u. 259 i. J. 1916. Die Neigung zur Anrufung des höheren Richters ist also im Steigen. Bei den Oberlandesgerichten sind die Berufungen von 24 862 auf 25 436 gestiegen; die Zunahme entfällt allerdings ausschließlich auf die Ehe- und Entmündigungsprozesse. Auf 1000 landgerichtliche kontrad. Urteile kamen 499 Berufungen gegen 494 in den beiden Vorjahren. Beim Reichsgericht und Bayerischen Obersten Landesgericht sind die anhängig gewordenen Revisionen, die seit 1915 wieder gestiegen waren, jetzt von 2957 auf 2750 zurückgegangen. Die seit längeren Jahren beobachtete Zunahme der Verhältniszahl der Revisionen zu der Zahl der oberlandesgerichtlichen Urteile ist damit zum Stillstande gekommen; es entfielen wie i. J. 1917 auf 1000 Urteile 162 (i. J. 1913 nur 128) Revisionen.

Vermischtes.

Lieber Leser der DJZ.!

In viel dickleibigerer Gestalt nahe ich Dir heute! Außer dem üblichen Inhalte biete ich Dir die ungewöhnlich große Abhandlung des Reichsministers Koch. Wohl könntest Du daraus schließen, daß ich von jetzt an immer wieder so wohlbeleibt auftreten würde. Sosehr ich mich freue, Dir etwas Besonderes darbieten zu können, so wollte ich Dir dadurch auch wieder in Erinnerung rufen, wie ich vor dem Kriege ausgesehen hatte. Du erinnerst dich, daß ich monatlich zweimal vor Dir erschienen bin, bei besonderen Anlässen sogar zwischendurch mit Sondernummern. In viel weitergehendem Umfange konnte ich damals auch nebensächlichere Fragen und im Interesse der Aufklärung viele wiederholt behandeln. All das hat der trostlose Krieg hinweggeschwemmt. Selbst als Unbeteiligter kennst Du die technischen Schwierigkeiten, die unselige Papierwirtschaft. Du weißt, daß angesichts der

Digitized by Google

gewaltigen Änderungen der Gesetzgebung und der Rechtspflege auf allen Gebieten mit dem starken Einschlag auch des Wirtschaftsrechts der Kriegs- und Nachkriegszeit, der zahlreichen völkerrechtlichen Fragen und der des Friedensvertrages ich mir größten Zwang habe auferlegen müssen: Nur einen minimalen Prozentsatz der mir zugeflogenen Arbeiten konnte ich aufnehmen, nur ein Atom eigener Gedanken meines Schriftleiters verwirklichen, über die Rechtsprechung nur mangelhaft berichten, Bücherbesprechungen gar nicht bringen. Viele goldene Körner mußten auf den Weg fallen. Niemand hat das mehr bedauert als ich selbst. Fortgesetzt aber treten die Wünsche an mich heran, daß ich nun doch wieder in vermehrtem Umfang erscheinen möchte. Man umschmeichelt mich mit Liebkosungen, daß Du als deutscher Jurist oder als Mann des Wirtschaftslebens wieder einen erschöpfenden Wegweiser durch das ganze große Gebiet haben möchtest, daß der außerdeutsche Jurist — und die Zahl meiner Verehrer im Auslande ist eine viel größere, als Du annehmen magst — sehen soll, daß, wenn uns armen Deutschen auch alles genommen ist, doch gerade die Rechtswissenschaft und Rechtspraxis unabänderlich auf ihrer alten Höhe stehen und der Einfluß der deutschen Wissenschaft sich jetzt noch mehr im Auslande Geltung verschaffen müßte.

Ich selbst muß zugeben, daß ich in der knapperen Gestalt seit Kriegsbeginn nicht mehr das bin, was ich vor dem Kriege war. Der Gang der Gesetzgebung besonders aber macht eine tiefergreifende Kritik erforderlich. Es geht nicht an, die großen Reformen, wie sie, über Nacht geboren, in aller Hast durchgeführt werden, dem Reichstage allein zu überlassen. Eine kritische Stellungnahme zu all diesen Problemen, die Wahrnehmung der Interessen des deutschen Juristenstandes ist dringend nötig. Soll — das ist die Frage — eine Erweiterung und möglicherweise auch ein schnelleres Erscheinen der DJZ. erfolgen?

Wenn Du die Frage bejahst, so darfst Du es mir überlassen, ob ich vom 1. Juli oder 1. Oktober ab wieder in festerer Gestalt mich zeigen werde. Ebenso auch, ob ich, wie das heutige Heft, in erheblich vermehrtem Umfange einmal monatlich oder verteilt auf zwei Hälften im Monate erscheinen werde. Darüber habe ja nicht ich zu bestimmen. Das hängt bei der gegenwärtigen Lage von meinen Chefs, dem Setzerlehrling, dem Buchbinder, dem Kohlenträger und meinen anderen Liebhabern ab.

Aber wenn Du Dich für eine Vermehrung aussprichst, dann freilich, lieber Leser, mußt Du mir dazu verhelfen. Mit Stolz und Befriedigung habe ich schon oft das Erstaunen feststellen und den Dank dafür einheimsen dürfen, daß ich trotz der ungeheuren Preissteigerungen (Erhöhung für Papier seit Kriegsbeginn fast noch 3000%, für Satz und Druck rund 1000%, um nur diese zu nennen) das Wettrennen mit anderen Organen im Dienste der Preisverteuerung nicht mitgemacht und es an schweren Opfern nicht habe fehlen lassen, um meinen alten und meinen jungen Freunden Aufklärung und Belehrung zu bieten. Der durch die Preissteigerungen schwergeprüfte Juristenstand, der heute schlechter dasteht als der Kanalreiniger, sollte mich nicht missen müssen, und lieber wollte ich die schwere Last selbst tragen, als sie Euch, liebe Kollegen, aufzubürden. Denn wie war's, wie ist's, wie wird's?

Viele wertvolle Zeitschriften sind schon eingegangen, unter zahlreichen anderen selbst die weitberühmte für Zivilprozeß. Andere haben eine erhebliche Verteuerung erfahren. An der Spitze vor allem die amtlichen! Das RGBl. kostete früher M. 1.—, jetzt M. 90.— (also eine neunzigfache Erhöhung), die preuß. Ges.-Sammlung früher mit RGBl. M. 3,—, jetzt allein M. 21.—, das Preuß. JMBl. früher M. 6.—, jetzt M. 84.— (vierzehnfache Erhöhung), und selbst die für Richter und Anwälte dringend nötigen Entscheidungen des RG. kosteten früher geb. M. 5.50 pro Band, jetzt M. 34.— (das Sechsfache). Und darf ich alte Plaudertasche noch manch anderes verraten, so weise ich darauf hin, daß eine große Zeitschrift, zudem Organ eines der größten Verbände, jetzt M. 30.— vierteljährlich, samt einer kleinen Beilage gar M. 50.— kostet! Dabei wird das Organ allen Mitgliedern unentgeltlich verabfolgt, dabei hat sich der Verband zur Sicherung seines Organes veranlaßt gesehen, einen Garantiefonds zu schaffen, der ihm bereits die Summe von 160 000 M. aus dem Kreise seiner Leser eingebracht hat. In einem juristischen Archiv wird eben verkündet, daß sich Herausgeber und Verlag notgedrungen wegen eines Zuschusses an die „Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft" hätten wenden müssen. Nebenbei bemerkt, hat diese Notgemeinschaft eben beschlossen, von den etwa 3000 deutschen wissenschaftlichen Zeitschriften rund 400 zu erhalten. Ob sie nicht vor allem die noch viel mehr notleidenden öffentlichen und Gerichtsbibliotheken unterstützen sollte, deren Etat knapp hinreicht, die Einbände zu zahlen, aber nicht für Neuanschaffungen, das ist eine andere Frage.

Dem allen steht entgegen — ich darf es selbst sagen —, daß ich bis 1918 nur 4 M. vierteljährlich und jetzt nur M. 10.— kostete, während ich alledem gegenüber und im Hinblick auf die Geldentwertung wohl doch für M. 40.— erst hätte käuflich sein dürfen. Das lehne ich ab. Ich würde meine Tätigkeit und meinen Charakter falsch einschätzen, wollte ich in gleicher Weise die übliche Preissteigerung, die sich leider auch auf dem Büchermarkte so breitmacht, mitmachen. Mein Vorschlag könnte nur der sein:

Ich erscheine durchschnittlich wieder etwa im doppelten Umfange bei einer Erhöhung von M. 10.— auf etwa M. 18.— vierteljährlich, angesichts der Geldentwertung und der Preissteigerungen auf allen Gebieten von durchschnittlich dem Zehnfachen wohl eine erträgliche Last.

Aber die Frage, ob ich mich so umgestalten soll, wage ich allein nicht zu entscheiden. Außergewöhnliche Zeiten rechtfertigen auch eine außergewöhnliche Bitte, die ich mit Bezug auf Deine, mir so oft erwiesene Freundschaft wohl an Dich richten darf:

Du findest, lieber Leser, auf Seite 5/6 des Umschlages dieses Heftes ein Formular. Das fülle aus und erfülle Dein gleiches und allgemeines Wahlrecht, indem Du mir Dein Votum einsendest. Nach der Mehrzahl meiner Freunde will ich mich dann richten.

Auf zur Wahl, und nichts für ungut!

Mit herzlichem Danke, in alter Liebe
Deine Dir wohlgeneigte
Deutsche Juristen-Zeitung.

Aus den Volksvertretungen. Das Weißbuch über die Verhandlungen auf der Londoner Konferenz vom 1. bis 7. März 1921 (Drucks. Nr. 1640), das dem **Reichstage** mit anerkennenswerter Schnelligkeit bereits am 11. März vorgelegt wurde, bietet im Wortlaut der Pariser Beschlüsse, den beiderseitigen Sachverständigen-Gutachten und dem Londoner Protokoll die Vorstufe zu den schick-

Digitized by Google

salsschweren Entscheidungen, die jetzt über Deutschlands Entschädigungspflicht und Leistungsfähigkeit fallen sollen. In der für Deutschland folgenschweren Frage der schweizerischen Goldhypotheken will sich endlich das Auswärtige Amt — wie die unter Nr. 1800 erteilte Auskunft mitteilt — um weitere Erleichterungen und Abwehr unbilliger Härten für die deutschen Schuldner bemühen. Die innerpolitischen Wirren führten zur VO. des Reichspräsidenten über die Bildung außerordentlicher Gerichte v. 29. März 1921, die dem Reichstage vom Reichsjustizminister zur Kenntnis vorgelegt (Drucks. Nr. 1806) und von ihm in einer großen Rede der 91. Sitzung erfolgreich und mit voller sachlicher Beweiskraft aus dem Gesichtspunkt verteidigt wurde, daß die ordentlichen Justizeinrichtungen nur auf normale Zeiten zugeschnitten sind und die durch den Kommunistenputsch heraufbeschworene Hochflut politischer Verbrechen besondere Gerichte zur Ermöglichung rascher und gerechter Sühne erheischte. Die Beschlüsse des 20er Ausschusses zum GesEntw. über den Staatsgerichtshof (Drucks. Nr. 1592) sehen dessen Bildung teils beim Reichsgerichte, teils beim Reichsverwaltungsgerichte vor, je nachdem Anklagen des Reichstages oder verfassungsrechtliche Streitigkeiten zur Entscheidung stehen. Ein Antrag Neuhaus (Drucks. Nr. 1766) regt den Erlaß eines Ges., betr. Ueberweisung zur Verwahrung an, die gegen Fürsorgezöglinge noch für die Zeit nach Beendigung der Fürsorgeerziehung und gegen wegen Geisteskrankheit oder -schwäche Entmündigte dauernd oder zeitig durch Gerichtsbeschluß angeordnet werden kann.

Ein der **preußischen Landesversammlung** erstatteter Bericht des Untersuchungsausschusses über die Januar-Unruhen 1919 in Berlin (Drucks. Nr. 4121 A—D) gelangt zu dem Ergebnisse, daß der Spartakusbund und ihm nahestehende Kreise sofort nach Bildung der Revolutionsregierung Ebert-Haase auf den Bürgerkrieg hingearbeitet haben. Die umfangreichen Anlagen des Berichtes entrollen ein Bild, das heute schon historisch patiniert anmutet, überholt vom Kapp-Putsch und den jüngsten Kommunisten-Unruhen. Eine Uebersicht über die Tätigkeit der Landesversammlung (Prot. S. 16 021) weist aus, daß diese fleißig gearbeitet und von 159 Gesetzentwürfen 143 durch Annahme, überwiegend nach Abänderung erledigt hat. Inzwischen ist der in erster Wahlperiode gewählte preußische Landtag zur ersten Tagung zusammengetreten, dem u. a. der Entw. eines Ges. über die Neuregelung der Verfassungen der evangelischen Landeskirche der neuen Provinzen Preußens zugegangen ist (Drucks. Nr. 104).

Im **Bayerischen Landtage** wurden Anträge angenommen, die dahin zielen, dem „anerkannten Amtsrichterelend" durch Schaffung von gehobenen Stellen für in ihrem Amte bleibende Amtsrichter abzuhelfen (Stenogr. Ber. Nr. 50). Auf eine kurze Frage rechtfertigte die Regierung die Einführung der Bezeichnung Referendar für Juristen sowie im Forst und Baufache mit dem Wunsche, durch diese in Norddeutschland übliche Amtsbezeichnung die Gleichwertigkeit der Vorbildung darzutun (Beil. 1114).

Den **Sächsischen Landtag** beschäftigen Besoldungsfragen an der Hand des Besoldungsplanes sowie eines Gesetzentw. betr. die weitere Abänderung des Staatsbeamtenbesoldungs-Ges. (Vorl. Nr. 42 und 41). Der ferner eingegangene Entw. eines Staatsbankgesetzes verfolgt die Anpassung der aus der alten Lotteriedarlehnskasse hervorgangenen sächsischen Staatsbank an deren erweiterten Geschäftsbetrieb. Die Denkschrift über das Landeswohnungsamt (Ber. Nr. 127) erörtert Ursachen und Behebung der Wohnungsnot insbesondere durch Neubautätigkeit, Bewirtschaftung des vorhandenen Wohnraumes, Bodenpolitik und Siedlungswesen.

Bei der Beratung der Justizverwaltung im **Württembergischen Landtage** wurde von einer Seite angeregt, die Ernennung der Richter im Interesse der Unabhängigkeit dem „Parteiminister" zu entziehen und dem Plenum des OLG. zu übertragen. Die dem **Badischen Landtage** vorgelegte Denkschrift über die Organisation der Polizei setzt der Reform das Ziel, aus der bisherigen blauen Polizei und den Beamten der aufgelösten Sicherheitspolizei eine einheitliche Ordnungspolizei zu bilden. Dem **hessischen Landtage** ist der Entw. eines Ges. über die Ortspolizei zugegangen, der neben der durch Staats- oder Gemeindebeamte wahrzunehmenden Ortspolizei ein Landeskriminalpolizeiamt vorsieht.

Literatur. Anschütz, Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1921, Stilke, 290 S., geb. 24 M. — Stier-Somlo, Verfassung des Freistaates Preußen, Berlin 1921, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 319 S., geb. 35 M. — Mittelstein, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg nebst den ergänzenden Gesetzen, Hamburg 1921, Hartung, 155 S. — Schulte, Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte (Oeffentlich-rechtliche Abhandlungen, herausgeg. v. H. Triepel, E. Kaufmann, R. Smend, Heft 1), Berlin 1921, Liebmann, 32 S., 3,50 M. — Hubrich, Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, Greifswald 1921, Bruncken & Co., 311 S., 30 M. — Niederbruch und Aufstieg, Wege zu Deutschlands Errettung von einem Staatsmanne, Leipzig 1921. Quelle & Meyer, 280 S., 16 M.

Berliner Tagung des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Am 22. bis 24. März hat die Sektion 3 des Schiedsgerichtshofs unter Vorsitz des bekannten holländischen Advokaten Asser in Berlin, Behrenstr. 21, eine Reihe von Sachen in dem Sitzungssaal verhandelt, der i. J. 1919 der deutschen Delegation für die Vorbereitung des Friedens gedient hatte. Die Sektion ist zuständig für diejenigen Ansprüche, die gegen das Deutsche Reich auf Grund von Zwangsverwaltungen und Liquidationen erhoben werden. Der Verlauf der Tagung, bei der zum erstenmal auf deutschem Boden eine Gerichtsverhandlung in französischer Gerichtssprache stattgefunden hat, berechtigt zu der Hoffnung, daß ihr weitere Sitzungen dieses und anderer Gemischter Schiedsgerichtshöfe in Berlin folgen werden. Damit würde den deutschen Parteien und Zeugen, die im allgemeinen sich an den ausländischen Sitz der Schiedsgerichtshöfe begeben müssen, Zeit und Geld gespart werden. Eine Erleichterung im gleichen Sinne bedeutet es auch, daß neuerdings ständige Vertreter der an dem ausländischen Sitze der Schiedsgerichtshöfe fungierenden Staatsvertreter in dem bezeichneten Gebäude ihre Geschäftsräume haben.

Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. v. Hagens, Kassel.

Der deutsche Staatsvertreter bei dem gemäß Art. 304 Friedensvertrages errichteten **deutsch-englischen Gemischten Schiedsgerichtshof,** Rechtsanwalt Dr. Barandon in London, WC., 21 A Bedford Place, Russell Square, macht folgende Mitteilung:

„Der Vorstand der Londoner Bar (Anwaltskammer) hat sich auf Antrag eines Barristers damit einverstanden erklärt, daß die Barristers in Schiedsgerichtssachen mit deutschen Rechtsanwälten und Patentanwälten unmittelbar, d. h. ohne Hinzuziehung eines Solicitors, korrespondieren. Für nicht von einem Rechtsanwalt vertretene deutsche Parteien ist die unmittelbare Korrespondenz mit einem Counsel nicht zugelassen. Die deutsche Partei kann sich also zwar nicht persönlich, jedoch durch ihren deutschen Anwalt und, ohne daß es des Umweges über den englischen Solicitor bedarf, mit dem Barrister in Verbindung setzen. Zur Benennung geeigneter englischer Anwälte mit guten Verbindungen nach Deutschland, die sich zur Vertretung deutscher Parteien vor dem Schiedsgerichtshofe zur Verfügung gestellt haben, ist der Staatsvertreter ohne Verbindlichkeit bereit."

Bei dem deutsch-englischen Gemischten Schiedsgerichtshofe sind, wie wir hören, bisher 13 Klagen eingegangen, doch sind zahlreiche weitere Klagen bald zu erwarten. Neben der Geschäftsstelle für die Staatsvertretung der in Paris begründeten gemischten Schiedsgerichtshöfe (Schiedsgerichtshöfe, Gruppe Paris) wird in Berlin W, Behrenstraße 21, demnächst auch eine Geschäftsstelle für die Gruppe London eingerichtet werden.

Digitized by Google

Gebührenerhöhungen für die Referendar- und Assessorenprüfungen in Preußen. Nach den Allg. Verf. v. 19. April 1921 (preuß. JMBl. S. 264) werden für die erste juristische Prüfung statt bisher M. 75 von jetzt an M. 150, für die große Staatsprüfung statt bisher M. 100 jetzt M. 200 erhoben. Falls das Prüfungsverfahren nicht bis zu Ende durchgeführt wird, wird in beiden Fällen die Hälfte des Betrages zurückerstattet.

So begreiflich diese Erhöhungen auch im Verhältnis zur Geldentwertung sind, so werden sie doch mit Rücksicht auf die allgemeine Notlage schwer von den jungen Juristen und deren Eltern empfunden werden.

Der Entwurf zum neuen deutschen Strafgesetzbuch hat bisher, im Gegensatze zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen, eine sehr gute Aufnahme in der wissenschaftlichen Fachpresse erfahren. In unserer DJZ. hat sich hierüber Wilhelm Kahl, S. 145 d. Bl. verbreitet. Eine tiefgründige Besprechung, zunächst zum Allgemeinen Teil, bringt unser Schwesterorgan, die Deutsche Strafrechts-Zeitung, im Hefte v. März/April, S. 67, in einer eingehenden Abhandlung von Exz. Dr. Adolf Wach, der im nächsten Hefte ein ebenso umfassender Aufsatz zum Besonderen Teil folgen wird.

Ein deutscher Juristentag findet nach dem Beschlusse der Ständigen Deputation, die am 10. April in Berlin getagt hat, in diesem Jahre vor Schluß der Gerichtsferien **statt.** Nähere Mitteilungen über Ort der Tagung und Tagesordnung erfolgen noch.

Tagung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Auf der Tagesordnung der nach Jena v. 18. bis 20. Mai einberufenen 17. Versammlung stehen die Fragen: Strafensystem und Strafzumessung nach dem neuen Strafgesetzentwurf (Refer.: Prof. Dr. Max Ernst Mayer, Frankfurt a. M., und Reichsanwalt Dr. Feisenberger, Leipzig), sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem neuen Strafgesetzentwurf (Refer.: Senatspräs. b. RG. Dr. Lobe, Leipzig, und Prof. Dr. Exner, Tübingen). Anmeldungen für die Tagung sind bis 7. Mai an den Schriftführer: Geh. JR., Prof. Dr. Heimberger, Bonn, zu richten.

Einen staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildungskurs veranstaltet das Institut für Wirtschaftsrecht an der Univ. Jena (Leiter: Prof. Dr. Hedemann) Pfingsten (v. 18.—21. Mai) 1921 in Jena. Der letzte Fortbildungskurs 1914 war von über 300 Teilnehmern aus ganz Thüringen besucht. Behandelt werden die Gebiete: Neues Rechtsleben, Politik, Thüringen, Wirtschaftsrecht und allg. Bildung. Redner u. a.: OLG.-Präs. Stichling, Sen.-Präs. Deinhardt, Prof. Heimberger, Bonn, Prof. Liepmann, Hamburg; die Jenenser Dozenten: Hedemann, Gerland, Keßler, Rosenthal, Rauch, Gutmann, Jerusalem, Naumann, Schaxel, Weber, Nipperdey. Die wirtschaftsrechtlichen Probleme werden von den Ministerialräten Sitzler und Dersch, Berlin, OVGR. Knauth, Jena, und JR. Jacobs, Jena, behandelt. Für die Teilnahme wird ein Beitrag von 50 M. erhoben. Anmeldungen an das Institut für Wirtschaftsrecht, Jena, Jenergasse 11.

Personalien. Reichsjustizminister Dr. Heinze ist in den Kreis der Mitherausgeber des Schwesterorgans unseres Blattes, der Deutschen Strafrechts-Zeitung, eingetreten, was auch wir mit Freuden begrüßen. — Beim Reichsgerichte sind folgende Veränderungen zu verzeichnen: Oberreichsanwalt, Wirkl. Geh. Rat Dr. Zweigert ist in den Ruhestand getreten. Der Reichspräsident hat ihm aus diesem Anlaß ein warm empfundenes Dankschreiben übermittelt „für seine unermüdliche Arbeit und selbstlose Pflichterfüllung im Dienste von Reich und Staat zum Wohle des Vaterlandes. Er habe mit nie versagender Treue seines bedeutungsvollen Amtes gewaltet, und sein Name werde in der Geschichte des höchsten deutschen Gerichtshofes fortleben". Auch die DJZ. schließt sich diesen Gefühlen der Dankbarkeit für das Wirken von Exz. Dr. Zweigert aufrichtig an. — Zu seinem Nachfolger ist Senatspräsident b. RG. Dr. Ebermayer ernannt worden. Er gilt mit Recht als einer der bedeutendsten Praktiker des Strafrechts, der sich auch durch seine vielfachen literarischen Arbeiten um die Wissenschaft hochverdient gemacht hat. Besonders seien erwähnt: als seine erste größere Arbeit die Kommentierung zahlreicher Gesetze in Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen, seine Mitarbeit am Kommentar z. StrGB. und seine Tätigkeit als Mitherausgeber der Leipz. Zeitschr. In schwerer Zeit übernimmt der neue Oberreichsanwalt sein Amt, aber mit guten Hoffnungen, so daß seine Wahl als eine besonders glückliche bezeichnet werden kann. — Zu Senatspräsidenten b. RG. wurden ernannt: die RGRäte Dr. Heinrich Schmidt und Dr. Lobe, von denen sich besonders der letztere durch zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten weithin bekannt gemacht hat, ferner Reichsanwalt Richter; zu RGRäten: Reichsanwalt Dr. Baumgarten, Rat am Oberlandesgericht München Wachinger und KGR. Veltman; zu Reichsanwälten: OLGR. Dr. Feisenberger und KGR. Dr. Neumann. — Mit dem in den Ruhestand getretenen Wirkl Geh. ORegR. Robolski, Präsid. des Reichspatentamts, scheidet im Alter von nur 62 Jahren aus dem Reichsdienste der Beamte aus, der dem Gebiete des gewerblichen Rschutzes die erheblichsten Dienste geleistet hat. Sein Wirken seit 1886 im Patentamt als Hilfsarbeiter, RegRat, Direktor und seit 1912 als dessen Präsident sowie im R. d. Innern als Hilfsarbeiter und 10 Jahre hindurch als vortr. Rat und Referent ist vielfach von entscheidendem Einfluß auf die Gestaltung der Gesetzgebung bez. des Patentwesens, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts gewesen. Auch an der Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb und betr. den Schutz des geist Urheberrechts war er in hervorragender Weise beteiligt und 1897, 1900, 1909, 1911 und 1912 bei internationalen Kongressen in Brüssel, Washington, Berlin und Petersburg der erfolgreiche Vertreter des Deutschen Reichs gewesen. Die Organisation des PatAmts ist zum überwiegenden Teile sein Werk. An seiner Stelle ist Geh. OberRegR. v. Specht, der bisherige Dezernent für das PatAmt im Reichsjustizministerium, zum Präs. des PatAmts ernannt worden. — In Preußen ist nunmehr die Besetzung des Staatsministeriums erfolgt: Zum Ministerpräsidenten ist vom Landtag Staatsminister Stegerwald gewählt worden, der die Leitung des Ministeriums f. Volkswohlfahrt beibehält. Er hat wieder ernannt: zum Justizminister: Dr. am Zehnhoff, zum Minister f. Handel und Gewerbe: Fischbeck und neu ernannt: zum Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung: Staatssekretär in diesem Ministerium, Prof. Dr. Becker, z. Minister d. Innern: Oberbürgermeister a. D. Dominicus, zum Minister für Landwirtschaft: Prof. Dr. Warmbold, zum Finanzminister: Präsident des Landesfinanzamts Kassel: Sämisch. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Ministers der öffentlichen Arbeiten ist Handelsminister Fischbeck mit übertragen. — OLGR., Geh. RegRat Dr. Humann, Marienwerder, wurde zum Ministerialrat im preuß. Justizministerium ernannt. — Ausgeschieden aus dem KG., z.T. infolge des Ueberalterungsgesetzes, sind die Sen.-Präsidenten Zachariae und Soenderop und die KGRäte, Geh. Räte Schultze-Görlitz und Dr. Felix Meyer. Auch diesen folgt der Dank für ihre langjährige Wirksamkeit im Dienste der Rechtspflege in ihren Ruhestand nach. — Aus Anlaß des Inkrafttretens des Ueberalterungsgesetzes hat die staatswissenschaftliche Fakultät der Univ. Berlin unseren hochverehrten Mitherausgeber Wilhelm Kahl zu ihrem ersten Ehrendoktor ernannt. Mit Freuden geben wir aus dem Diplom den Schlußsatz wieder: „Für so viele" (im Diplom eingehend geschilderte Verdienste) „und so hohe Verdienste um Wissenschaft und Staat verleiht die Fakultät ihrem lieben Kollegen als kleinen Dank diese Auszeichnung, damit das neue Album der Doktoren mit einem so berühmten Namenszug eingeweiht werde." Damit erfreut sich nun Geh. Rat, Prof. Dr. jur. Kahl des Doktortitels aller Fakultäten, da ihm bereits die Titel eines Dr. med.

Digitized by Google

D. theol. und Dr. phil. ehrenhalber verliehen worden sind. — Versetzt wurden: Geh. JR., Prof. Dr. Manigk und Prof. Dr. Hesse, Königsberg, nach Breslau. — PrivDoz. Dr. Sauer, Königsberg, wurde zum aord. Prof. daselbst ernannt. — Ministerialsekretär im Bundesministerium für Aeußeres Dr. Verdroß, Wien, ist zur Haltung von Vorlesungen für Völkerrecht an der Wiener rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät zugelassen worden. — Gestorben ist: Der Begründer und Mitherausgeber der „Blätter f. Rechtspflege i. Bez. des KG.", JR. Dr. Perl, Berlin, ein hochangesehener Anwalt d. KG. — Der auch unseren Lesern bekannte ehem. OLGR. Kreußel, Colmar i. E, während des Krieges deutscher Major d. L., hat die franz. Staatsangehörigkeit erworben und fungiert nunmehr als OLGR. b. OLG. in Saarlouis. Es geht doch nichts über „Charakterstärke".

Sprechsaal.

Die bolschewistische Rechtspflege. Nachdem die Bolschewisten im Nov. 1917 die Gewalt an sich gerissen hatten, erließen sie mehrere Dekrete, die Gerichtsverfassung, Prozeß und materielles Recht betrafen[1]). Eine endgültige Regelung ist erst durch ein bisher in Deutschland unbekanntes Dekret v. 30. Nov. 1918 (GesS. Nr. 85 Art. 889) erfolgt. Es beseitigt die letzten Spuren des aus zarischer Zeit stammenden Rechts und enthält in Art. 22 eine Bestimmung, die auch für die deutschen Gerichte wichtig ist. Angesichts der zahlreichen in Deutschland lebenden russischen Flüchtlinge hat in letzter Zeit oft die Frage nach der Anwendbarkeit russischen Rechts aufgeworfen werden müssen. Soviel bekannt, wurde diese Frage bisher durchweg auf Grund des Art. 36 des Dekrets „Vom Gerichtswesen" v. 17. Febr. 1918 beantwortet. Hier heißt es, daß die geltenden Gesetze in Kraft bleiben, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder dem sozialistischen Rechtsbewußtsein widersprechen. Danach blieb in weitem Umfange die Anwendung zarischen Rechts möglich. Richtig hätte Art. 22 des neuen Dekrets berücksichtigt werden müssen, und in Zukunft wird das zweifellos geschehen müssen. Er weiß nichts mehr von einer Anwendung des alten Rechts, untersagt ausdrücklich jede Bezugnahme auf dieses und bestimmt: „In allen Sachen wendet das Volksgericht die Dekrete der Arbeiter- und Bauernregierung an. Falls es an einem entsprechenden Dekret mangelt oder ein Dekret lückenhaft ist, läßt sich das Volksgericht durch das sozialistische Rechtsbewußtsein leiten." Unter diesen Umständen ist es nicht zweifelhaft, daß fortan EG. z. BGB. Art. 30 als maßgebend anzusehen ist und die Anwendung russischen Rechts durch deutsche Gerichte unterbleiben muß. Zur Abschneidung von Einwänden sei betont, daß Art. 22 des Dekrets zwar von sozialistischem Rechtsbewußtsein spricht, in Wahrheit aber kommunistisches Rechtsbewußtsein meint, das sicher auch im heutigen Deutschland als den guten Sitten widersprechend und gegen die Zwecke deutscher Gesetze verstoßend angesehen werden wird[2]).

In ebenso schroffem Widerspruch zu allen bisherigen Anschauungen stehen die Gerichtsverfassung und Prozeß regelnden Bestimmungen des Dekrets v. 30. Nov. 1918. Es gibt nur noch ein „einheitliches Volksgericht", das sich aus einem ständigen Richter und 6 Schöffen zusammensetzt. Der Richter wird nicht etwa vom Volk gewählt, sondern je nachdem von den örtlichen Räten oder ihren Vollzugsausschüssen ernannt. Er muß das aktive und passive Wahlrecht besitzen[3]) und entweder sich in proletarischen Organisationen bewährt haben oder „theoretisch und praktisch zur Bekleidung des Amts eines Räte-Richters vorbereitet" sein. Mit anderen Worten, es darf kein Zweifel daran bestehen, daß der Bewerber der kommunistischen Partei ergeben ist. Der Richter kann jederzeit von der Organisation, die ihn ernannt hat, wieder abberufen werden. Die Schöffen werden nach einer Liste ausgelost, in die nur Personen eingetragen werden dürfen, die der ersten dieser Bedingungen entsprechen. Als Einzelrichter wird der Volksrichter in Ehescheidungssachen[1]) und in der freiw. Gerichtsbarkeit tätig, zusammen mit 2 Schöffen entscheidet er in allen bürgerlichen Streitigkeiten und in allen Strafsachen, soweit nicht Verbrechen wider das Leben, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Straßenraub, Falschmünzerei, Urkundenfälschung, Bestechung oder Spekulation mit monopolisierten oder in Zwangsbewirtschaftung befindlichen Verbrauchsgegenständen vorliegen. Ist das der Fall, so tritt das Volksgericht mit einem Richter und 6 Schöffen zusammen. Daneben ist zu berücksichtigen, daß alle Vergehen, die politischen Charakter tragen, von der außerordentlichen Kommission zur Bekämpfung der Gegenrevolution oder den Revolutionstribunalen abgeurteilt werden[2]).

Voruntersuchung findet in den Sachen statt, die zur Zuständigkeit des aus dem Richter und 6 Schöffen bestehenden Volksgerichts gehören. Sie liegt einer besonderen dreigliederigen Untersuchungskommission ob, deren Mitglieder von denselben Organen und unter den gleichen Gesichtspunkten ernannt werden wie die Richter. Daneben besteht ein Kollegium der Ankläger, Verteidiger und Parteivertreter, dessen Mitglieder von den Vollzugsausschüssen der Räte ernannt werden und das aktive und passive Wahlrecht besitzen müssen. Sie empfangen Richtergehalt und treten auf Anordnung des Gerichts in Funktion. Die Zuweisung eines Verteidigers ist nur für Verhandlungen vor dem mit 6 Schöffen besetzten Gericht notwendig.

Die Bestimmungen über das Verfahren sind überaus primitiv und geben nur einen sehr weiten äußeren Rahmen. Im allgemeinen bleiben die Bestimmungen der früheren Dekrete in Kraft[3]).

Eine Berufung gibt es nicht. Doch ist Kassationsklage an den Rat der Volksrichter zulässig. Dieser besteht für jedes einen Gerichtsbezirk bildende Gouvernement (Provinz) aus einem Vorsitzenden und 2 bis 5 ständigen Mitgliedern sowie sämtlichen Volksrichtern des Bezirks. Die Spruchkammer wird je nachdem, ob es sich um Klagen oder Beschwerden handelt, aus 5 oder 3 Richtern gebildet, von denen 3 oder 2 der Zahl der Volksrichter entnommen werden müssen. Dieser Rat der Volksrichter hat Urteile und Entscheidungen aufzuheben und zurückzuverweisen, wenn sie auf der Verletzung oder falschen Anwendung eines Dekretes beruhen, wenn die Vorschriften über das Verfahren, insbes. über die Voruntersuchung nicht eingehalten und die Urteile oder Entscheidungen offenkundig ungerecht sind. Kassation kann außer von den Beteiligten auch von den Vollzugsausschüssen der örtlichen Räte eingelegt werden.

Ein oberster Gerichtshof, dem die Wahrung der Rechtseinheit für ganz Rußland obläge, wie ihn die zarische und die ursprüngliche bolschewistische Gerichtsverf. kannte[4]), besteht nicht mehr. Das kann nicht wundernehmen. Wo es kein Recht gibt, bedarf es keiner Maßnahmen zur Wahrung der Rechtseinheit. In dieser Feststellung liegt auch das Urteil beschlossen, das allein über die bolschewistische Umgestaltung der Rechtspflege gefällt werden kann.

Professor Dr. Frhr. v. Freytagh-Loringhoven, Breslau.

Die Vertretung der Länder im Reichsrat. Nach Art. 61 Abs. 1 RVerf. hat im Reichsrat jedes Land mindestens 1 Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf 1 Mill. Einwohner 1 Stimme. Ein Ueberschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Landes gleichkommt, wird 1 Mill. gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als $^2/_5$ aller Stimmen vertreten sein. Nach Art. 63 Abs. 1 RV. wird die Hälfte der preuß. Stimmen von den preuß. Provinzialverwaltungen bestellt. Da Preußen 22 Stimmen führte, aber 12 Provinzen und den Stadtkreis Berlin umfaßt, so wären auf die 13 Provinzen nur 11 Stimmen entfallen. Es wären also entweder 2 Provinzen unvertreten geblieben, oder es hätten mehrere Provinzen einen

[1]) Vgl. meine Gesetzgebung der russ. Revolution. Halle 1920, S. 170 f.
[2]) Vgl. a. a. O. S. 182 f. und meinen Aufsatz „Das bolschewistische Strafrecht" in Deutsche Strafrechts-Ztg. S. 89.
[3]) a. a. O. S. 137 f.

[1]) S. 186. [2]) S. 160 f., 178 f. [3]) a. a. O. S. 173 f. [4]) S. 66, 172 f.

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Vertreter entsenden müssen. Diesen Unzuträglichkeiten mußte im Interesse einer sachgemäßen Durchführung des Art. 63 abgeholfen werden.

Durch Ges. v. 24. März 1921 (RGBl. S. 440) wurde daher dem Art. 61 Abs. 1 eine andere Fassung gegeben. Für die Stimmenverteilung im Reichsrat wurde ein neuer Maßstab eingeführt. Auf je 700 000 Einw. entfällt künftig 1 Stimme. Ein Ueberschuß von mindestens 350 000 wird 700 000 gleichgerechnet. Dadurch wird erreicht, daß jede preuß. Provinz wenigstens 1 Stimme ohne weitere Beschränkung der preuß. Stimmen erhalten kann. Gleichzeitig wird vermieden, daß die Zusammensetzung des Reichsrats schon mit dem Steigen oder Fallen der Einwohnerzahl des kleinsten Landes oder dadurch sich ändert, daß das jeweils kleinste Land mit einem anderen Lande vereinigt wird.

Auf Grund des neuen Maßstabs verteilen sich die Stimmen im Reichsrat künftig wie folgt: Preußen 26 (davon 13 Provinzialstimmen), Bayern 10, Sachsen 7, Württemberg 4, Baden 3, Thüringen, Hessen und Hamburg je 2, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck und Schaumburg-Lippe je 1 Stimme.

Ministerialrat Dr. Kaisenberg, Berlin.

Findet § 7 des Ges. v. 18. Dez. 1920 über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände (RGBl. S. 2107) auch auf Höchstpreisüberschreitungen Anwendung? Wie schon wiederholt in der DJZ. und der Dtsch. Strafr.-Ztg. hervorgehoben (vgl. S. 195, 253 DJZ., S. 103, 123 DStrafrZ.), gibt § 7 des Gesetzes zu vielfachen Zweifeln Anlaß. Der Aufsatz DJZ. S. 253 weist darauf hin, daß das Reichsgericht und Bayer. Oberste Landesgericht erfreulicherweise darin übereinstimmen, daß § 7 noch in der Revisionsinstanz anzuwenden und auch in der Schleichhandelsstrafe eine solche für die Verletzung der Regelungsvorschriften zu erblicken sei und daher auch insoweit eine Bestrafung nicht mehr stattfinden könne, soweit ein Schleichhandel der in Frage stehenden Art wegen Wegfalls der Regelungsvorschriften nicht mehr begangen werden könne.

Dagegen haben die beiden Revisionsgerichte eine andere, nicht minder wichtige Zweifelsfrage entgegengesetzt beantwortet. Während das Bayer. Oberste Landesgericht in dem S. 208 d. Bl. mitgeteilten Urt. v. 13. Jan. 1921 die Frage verneint, ob sich § 7 auch auf Höchstpreisüberschreitungen beziehe, ist das Reichsgericht in dem am 14. März 1921 verkündeten Urt. 1 D 1142/20 zur Bejahung dieser Frage gelangt. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache und im Hinblick auf die Veröffentlichung des den gegenteiligen Standpunkt vertretenden Urteils des Bayer. Obersten Landesgerichts erscheint die Wiedergabe der Gründe der Entsch. d. RG. geboten.

Der Angeklagte war vom LG. wegen Vergehens nach § 4 Nr. 1 PreistreibereiVO. v. 8. Mai 1918, begangen durch Ueberschreitung der Höchstpreise beim Verkauf von Fleischwaren, verurteilt worden. Das Urteil wurde wegen unzureichender Feststellungen aufgehoben, die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen und hierbei ausgeführt: „Die erneute Verhandlung wird Gelegenheit zur Prüfung der Frage bieten, ob der inzwischen in Kraft getretene § 7 des Ges. v. 18. Dez. 1920 zur Anwendung zu gelangen hat. In dieser Richtung wird zu erwägen sein, ob die Höchstpreisfestsetzungen mit Rücksicht auf die VO. über Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung v. 19. Sept. 1920 (RGBl. S. 1673) weggefallen oder sonst inzwischen aufgehoben sind. Soweit keine ausdrückliche Aufhebung erfolgt ist, wird sich die Prüfung nötig machen, ob sie ihre Rechtsgrundlage in einer jetzt aufgehobenen oder noch bestehenden Vorschrift, etwa der VO. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung haben. Bei der hier zu treffenden Entsch. über die Anwendbarkeit des § 7 ist davon auszugehen, daß auch die Festsetzung von Höchstpreisen eine Verkehrsregelung i. S. des § 7 bildet, denn unter solchen sind alle Regelungsvorschriften zu begreifen, die Formen und Bedingungen ordnen, unter denen sich im Einzelfalle die Abgabe bestimmter Waren vollziehen soll. Im Gegensatz zur Preistreiberei i. S. von § 1 der VO. v. 8. Mai 1918, die im allgemeinen ein wucherisches Gebaren darstellt, nicht aber notwendig die Verkehrsregelung bez. einer einzelnen Ware durchkreuzt, liegt in der Festsetzung von Höchstpreisen eine Verkehrsregelung, wie dies auch aus § 1 der Schleichhandels-VO. ersichtlich ist, wo von Gegenständen die Rede ist, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen."

Es ist von Interesse, zu erfahren, ob diesen Ausführungen gegenüber das Bayer. Oberste Landesgericht auf seinem gegenteiligen Standpunkt stehen bleibt oder sich der Ansicht des RG. anschließen wird.

Reichsgerichtsrat Dr. Warneyer, Leipzig.

Der privatrechtliche Charakter der Bestimmungen des Friedensvertrages über Vorkriegsverträge und ihr Verhältnis zu den Reparationen. In Teil X des FrV. sollen, wie die Ueberschrift ergibt, die wirtschaftlichen Bestimmungen behandelt werden. Nun enthält auch Teil VIII über die Reparationen einschneidende wirtschaftliche Bestimmungen, so daß es wichtig ist, das rechtliche Verhältnis dieser Teile des FrV. zueinander klarzustellen. Die Systematik des FrV. ist alles andere wie mustergültig. Dies gilt auch von den einzelnen Unterabschnitten des Teiles X. Hier hätten die Abschnitte I, II und VIII über die Handelsbeziehungen, Staatsverträge und soziale und staatliche Versicherungen in den abgetretenen Gebieten als öffentlich-rechtliche Materien wirtschaftlichen Charakters zusammengehört, während andererseits die Abschnitte III (Schulden), IV (Private Güter, Rechte und Interessen), V (Verträge), VI (Gemischter Schiedsgerichtshof), VII (Gewerbliches Eigentum) eine einheitliche Materie wirtschaftlichen und privatrechtlichen Charakters bilden.

Dieser Gegensatz besteht auch zwischen der letzteren Gruppe des Teiles X auf der einen und dem Reparationsprogramm (Teil VIII) auf der anderen Seite. Jene ist rein privatrechtlicher Natur, während hier Beziehungen von Staat zu Staat geregelt werden. Dieser Gegensatz tritt am schärfsten bei den Vorkriegsverträgen (Abschn. V, Teil X Art. 299 FrV.) zutage. Während bei den Geldschulden (Art. 296 FrV.) eine Regelung durch das Ausgleichsverfahren vorgesehen ist, wobei die beteiligten Staaten zwischen die beiden Privatparteien treten und schließlich nur eine Abrechnung zwischen der Partei und ihrem Staate stattfindet, auch bei den privaten Gütern (Art 297, 298 FrV.) wenigstens die Liquidationserlöse über dieses staatliche Ausgleichskonto laufen, kommen bei den Vorkriegsverträgen immer nur private Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Parteien in Frage.

Nur wenn der Vertrag gemäß Art. 299a FrV. als aufgelöst gilt, unterliegen Ansprüche auf Rückerstattung von Anzahlungen und sonstigen Geldleistungen, die dann reine Geldschulden i. S. des Art. 296 FrV. sind, dem Ausgleichsverfahren. In allen anderen Fällen wird der Kaufpreis oder Werklohn in bar von Partei zu Partei gezahlt. Die Erklärung, daß „im Allgemeininteresse" Erfüllung gefordert werde, geht zwar vom Staate aus. Dadurch tritt er aber keineswegs in das Rechtsverhältnis ein. Gegen die beteiligten Staaten sind keine Ansprüche gegeben, auch nicht auf Zahlung der angemessenen Entschädigung, die allein die Gegenpartei zu tragen hat. (Zirkular Nr. 3 des Office des biens et intérêts privés, Paris.) Wenn ausnahmsweise einmal ein Anspruch gegen einen Staat gegeben wird, so ist dies immer besonders hervorgehoben (Art. 300c II FrV.). Daß der Staat die Erklärung abgibt, hat seinen Grund lediglich darin, daß eben der Private unter keinen Umständen selbst beurteilen soll, ob die Erfüllung seines Vertrages „im Allgemeininteresse" liegt oder nicht. Im übrigen ist diese staatliche Erklärung lediglich eine „Anspruchsbedingung" für die weitere Geltendmachung des Vertragsanspruches der Privatpartei. Nach Abgabe dieser

Digitized by Google

Erklärung hat der Staat nichts mehr mit der Sache zu tun, wie z. B. die französische Regierung wiederholt offiziös anerkannt hat. Die Privatpartei allein kann den Anspruch weiter verfolgen. Sie allein ist und bleibt „dominus litis". Sie kann auf den Anspruch ganz oder teilweise verzichten und in jeder Weise darüber verfügen und sich mit der Gegenseite verständigen (vgl. die Zirkulare 3 und 35 des Office des biens et intérêts privés Paris). Die Vorschriften einzelner Prozeßordnungen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe, wonach Prozeßvergleiche der Zustimmung der Staatsvertreter bedürfen, haben nur den Zweck, bei Geldschulden eine Umgehung des staatlichen Ausgleichsverfahrens zu verhindern, sie finden auf Vorkriegsverträge ihrer Natur nach keine Anwendung.

Aus diesem rein privatrechtlichen Charakter der Bestimmungen über Vorkriegsverträge folgt weiter, daß das „Schuldprinzip" des Art. 231 FrV. für Vorkriegsverträge keine Anwendung finden kann[1]). Die deutsche Privatpartei ist an dem Ausbruch des Weltkrieges ebenso unschuldig wie die französische, belgische oder englische. In diesem reinen Privatrechtsverhältnisse treten sich die Parteien, abgesehen davon, daß die Erklärung aus Art. 299b FrV. nur von der Ententeseite ausgehen kann, als völlig gleichberechtigte Gegner gegenüber. In den gemischten Schiedsgerichtshöfen, in denen unter neutralem Vorsitz je ein deutscher und ein a. u. a. Richter zu entscheiden haben, ist eine paritätische Instanz geschaffen, die unter Zugrundelegung der Grundsätze des internationalen, des hiernach maßgebenden einzelstaatlichen Privatrechts und Vertragsrechts die privaten Rechtsverhältnisse festzustellen hat. Wenn der FrV. das Schuldprinzip des Art. 231 auf die privaten Vorkriegsverträge hätte ausdehnen wollen, so hätte er dieses in Teil VIII aufgestellte Prinzip in dem Teil VIII völlig koordinierten Teil X wiederholen oder an den Anfang des FrV. stellen müssen. Wenn in Art. 242 FrV. die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Teils VIII auf die Abschnitte III und IV des Teils X ausdrücklich ausgeschlossen ist, Abschnitt V (Vorkriegsverträge) hierbei aber nicht erwähnt ist, so hat dies seinen Grund darin, daß bei den Abschnitten III und IV eine solche ausdrückliche Bestimmung wegen des dort bestehenden staatlichen Ausgleichsverfahrens nötig war. Bei Vorkriegsverträgen ist die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des Abschn. VIII so selbstverständlich, daß sie einer ausdrücklichen Hervorhebung gar nicht erst bedurfte.

Rechtsanwalt Dr. Grimm, Essen.

Zivilrechtliche Bestimmungen des Wehrgesetzes v. 23. März 1921. 1. Nachdem durch das Besoldungsgesetz v. 30. April 1920 § 1 Abs. 3 und die Besoldungsvorschriften v. 21. März 1921 Ziff. 4 die Soldaten der Reichswehr in ihren Bezügen den Beamten des Reichs in der Hauptsache gleichgestellt sind, mußte § 850 Ziff. 5 ZPO., wonach der Sold der Unteroffiziere und Soldaten der Pfändung nicht unterworfen ist, als Ungerechtigkeit empfunden werden. Hierauf hat bereits Assessor Dr. Oechßler S. 267 d. Bl. hingewiesen. Seine treffenden Ausführungen haben eine rasche Bestätigung durch das Wehrges. v. 23. März 1921 (RGBl. S. 329) erfahren. Nach dessen § 46 soll in § 850 Ziff. 5 ZPO. das Wort „Sold" gestrichen werden und an Stelle des Wortes „Soldaten" das Wort „Mannschaften" treten. Die Bestimmung würde sonach jetzt lauten: Der Pfändung sind nicht unterworfen: Ziff. 5. die Invalidenpension der Unteroffiziere und Mannschaften. Die Aenderung des Wortes „Soldaten" in „Mannschaften" war durch die Terminologie des Wehrgesetzes geboten, wonach zu den „Soldaten" auch Offiziere und Unteroffiziere gehören. Ferner wurde in § 850 hinter Nr. 8 die neue Nr. 9 zugefügt: „Das Diensteinkommen der Unteroffiziere und Mannschaften" und Abs. 2 § 850 auf die Nrn. 7 bis 9 erstreckt. Der neue Rechtszustand ist also der, daß die Diensteinkommen der Unteroffiziere und Mannschaften hinsichtlich der Pfändbarkeit dem der Offiziere gleichgestellt sind. Auf beide Einkommen bezieht sich § 850 Abs. 2: „Uebersteigen die Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 2000 M. für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen." Diese Gleichstellung entspricht dem rechtlichen und sozialen Empfinden. Aber dem Gesetzgeber ist ein Mißgeschick begegnet. Er fügte dem § 850 eine neue Nr. 9 zu. Ist aber dieser Platz nicht bereits besetzt und dem Gesetzgeber entgangen, daß er dem § 850 bereits früher einmal eine Nr. 9 beigefügt hatte? Diese Nr. betraf damals die Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer und in der Marine eingestellte Söhne. (Ges. betr. Aenderung der ZPO. v. 24. Juni 1914, RGBl. S. 233). Ausdrücklich ist diese Bestimmung nicht aufgehoben. Ihre Aufhebung ergibt sich jedoch aus dem Ges. v. 21. Aug. 1920, RGBl. S. 108, über die Abschaffung der allg. Wehrpflicht. § 1 lautet: „Die allgemeine Wehrpflicht ist abgeschafft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben." Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Bestimmung über Unpfändbarkeit der Aufwandsentschädigungen auf der allg. Wehrpflicht beruht und mit dieser hinfällig geworden ist. (Vgl. auch § 48 S. 1 des neuen Wehrges. v. 23. März 1921.) Besser wäre es gewesen, wenn man ausdrücklich diese Bestimmung gestrichen hätte. Dies wäre mit der Abänderung des § 850 in § 46 des Wehrges. in einem hingegangen und auch wegen der Bezugnahme in Abs. 2 des § 850 auf Nr. 9 deutlicher gewesen, zumal das erwähnte Ergebnis nur auf dem Wege der Auslegung und Schlußfolgerung gewonnen werden kann.

2. Die Bestimmung des früheren Reichsmilitärges. (§ 40) wonach Angehörige der Wehrmacht zur Verheiratung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen, hat das Wehrgesetz in § 31 übernommen. Die Genehmigung soll in der Regel nicht vor Vollendung des 27. Lebensjahres erteilt werden. Gegen die Verweigerung der Genehmigung ist Beschwerde zulässig.

3 Auf dem Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit hat das Wehrgesetz gleichfalls wichtige Bestimmungen getroffen. So in § 33 die, daß die Angehörigen der Wehrmacht die Uebernahme des Amtes eines Vormunds (Gegenvormunds Pflegers, Beistandes) ablehnen dürfen. Machen sie aber von ihrem Ablehnungsrechte keinen Gebrauch, so bedürfen sie zur Uebernahme des Amtes der Genehmigung ihres Vorgesetzten, die nur aus zwingenden dienstlichen Gründen versagt werden darf. Gegen die Verweigerung der Genehmigung ist Beschwerde zulässig.

Weiter hat das Wehrgesetz in § 38 das Militärtestament, das schon nach § 44 RMilGes. zugelassen war, übernommen. Die Voraussetzungen entsprechen wesentlich den früheren Bestimmungen. Auch ist im Wehrgesetz die Vorschrift enthalten, daß die Militärtestamente ihre Gültigkeit wieder verlieren mit Ablauf eines Jahres nach Aufhören der Ausnahmezustände, die zu ihrer Errichtung die Voraussetzung bildeten.

Oberamtsrichter Rausch, Lich.

Vollstreckungsabwendung von Amts wegen. Nach § 713 II ZPO. hat das Gericht auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

Daß diese Anordnung nur auf Antrag ergeht, ist unpraktisch. Wegfall dieser beiden Gesetzesworte ist nötig. Die Worte haben nur Papierverschwendung und Regresse zur Folge sowie Verwicklung der Prozesse. Keine Partei wünscht Unterbleiben dieses Antrags. Er ist so notwendig, daß er vorsorglich immer gestellt werden wird, wenn er nicht vergessen wird. Wird er vergessen, so ist in der Regel der Nachteil da. Von Amts wegen müßte bei jedem anfechtbaren vollstreckbaren Urteile bestimmt werden, daß Vollstreckungsabwendung gegen Sicherheit zulässig sei. Oder besser, das Gesetz müßte diese Zulässigkeit ohne

[1]) Dies wird seltsamerweise von Starck in JW. 1920 S. 952 angenommen.

Digitized by Google

weiteres aussprechen, damit auch der Richter sich im Urteile diesen Zusatz sparen kann.

Justizrat Dr. Siehr, Königsberg.

Moderne Gesetzesredaktion. Der § 1542 RVO. regelt den Uebergang von Ersatzansprüchen der Versicherten aus unerlaubten Handlungen usw. auf die Versicherungsträger. In seiner ursprünglichen Fassung lautete Abs. 1 Satz 1: „Soweit die nach diesem Gesetze Versicherten oder ihre Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Träger der Versicherung insoweit über, als sie den Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetze Leistungen zu gewähren haben."

Durch das Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge v. 26. Sept. 1919 (RGBl. S. 1757 ff.) § 14 ist dann hinter „Krankheit" das Wort „Schwangerschaft" eingefügt worden. Demnach gehen nach dieser Novelle z. B. auch die Ansprüche der unehelichen Mutter gegen den Schwängerer nach § 1715 BGB. auf die Versicherungsträger über, was für Alimentenprozesse sehr beachtenswert ist.

Das RGes. v. 26. Sept. 1919 ist nun durch Ges. v. 30. April 1920 (RGBl. S. 853 ff.) abgeändert und in neuer Fassung v. 22. Mai 1920 (RGBl. S. 1069 ff.) bekanntgemacht. Nach § 25 dieser neuen Fassung ist hinter jenem Abs. 1 Satz 1 des § 1542 der Satz eingeschoben: „Dies gilt nicht für Ansprüche, die aus Schwangerschaft und Niederkunft erwachsen sind." Dabei ist aber in Satz 1 das durch Ges. v. 26. Sept. 1919 eingefügte Wort „Schwangerschaft" stehengeblieben, so daß also nach Satz 1 die Ansprüche aus Schwangerschaft auf die Versicherungsträger übergehen, nach Satz 2 aber ihr Uebergang ausgeschlossen ist. Natürlich liegt nur ein Versehen vor. Es ist gemeint, daß die vorbezeichneten Ansprüche jetzt, und zwar m. E. für die nach dem Inkrafttreten des Ges. v. 30. April 1920 erfolgten Geburten, nicht mehr übergehen sollen. Aber solche Widersprüche können nur durch genauestes Studium der Reichsgesetzblätter aufgedeckt werden. Man sollte daher uns Beamten den Bezug derselben durch den hohen Preis nicht allzusehr erschweren.

Für Oberschlesien füge ich hinzu, daß das Ges. v. 30. April 1920 hier noch nicht eingeführt ist, so daß also noch die Fassung v. 26. Sept. 1919 fortgilt.

Amtsgerichtsrat Dr. Figge, Beuthen.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. dtsch. Recht. 15. Jg. Nr. 6: Tuhr, Irrtum üb. d. Grundlage d. Vertrages. Ebermayer, D. Entwürfe z. e. dtsch. Strafgesetzbuch.

Beiträge z. Erläuterg. d. dtsch. Rechts. N. F. 2. Jg. H. 1: Senckpiehl, D. Anfuhr d Güter z. Eisenbahn durch Bahnspediteure. Gottschalk, Fehlerhafte Rechtsgeschäfte Hueck, D. rechtl. Grundlage d. Arbeitsbedinggn. beim gewerbl. Arbeitsvertr. Hagemann, Zwangsversteigerg e. Erbbaurechts. Wurzer, Ist nach Abtretg. d rechtskräft. Urteilsforderg. d. Wiederaufnahmeklage geg. d. Partei od. geg. d. Rechtsnachfolger zu richten?

D. Recht. 25. Jg. Nr 5/6: Breme, Einfluß d. Geldentwertg. auf d. sog. Eisernviehvertr. bei d. Pacht. Delius, D. Beamtenhaftpflicht i. Falle d. Ausübg. öffentl. Gewalt i. Lichte d. neuesten Rechtsprechung.

Dtsch. Richterzeitg. 13. Jg. Nr. 4: Lobe, Krit. Betrachtgn. z. neuesten Entw. e. Strafgesetzbuches Dietrich, Romantik u. Recht.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 14. Bd. H. 2/3: Affolter, Recht üb. d Staaten. Emge, Ueb. d. Charakter d. Geltungsprobleme i d. Rechtswissenschaft Reerink, Entgegng. z. Rechtfertigg d. Vorschlages betr. d. Sozialisierg d. Jagdrechts. Steinwenter, Problem d. Mieterschutzgesetzgebg. i. Deutschösterr.

Jurist. Wochenschrift. Ausg. A. 50. Jg. H. 5: v. Hagens, D. Dtsch Belg Gemischte Schiedsgericht. — Formalismus u. Zivilprozeß. 1. Von Otto Fischer. 2. Von A. Mendelssohn Bartholdy. Abel, Arbeitsgerichte u. Zivilprozeßref. Baradon, Z. Auslegg. u. Anwendg. d. Art. 297 d. Friedensvertr. i England.

Kantstudien. 25. Bd. H. 4: Binder, D. Wissenschaftscharakter d. Recht wissenschaft.

Jurist. Blätter. 50 Jg. Nr. 7 u. 8: Braßloff, Z Kritik d. österr. Ehegattenerbrechtes. Schweitzer, E. grundsätzl. Schwenkg. i. d. dtsch. Rechtsprechg. zugunsten d. österr. Valutaschuldner. Fürst, D. Einfluß d. Todeserklärg. auf d. Bestand d. Ehe d. Verschollenen.

Gerichtszeitg. 72. Jg. Nr. 1: Hellmer, D. Gesetzgebg. d. J. 1920. Pollak, Z. Rechtsannäherg. zw. Oesterr. u. Deutschland. Zwiedineck, D. Tätigkeit d. nach d. Ges. v. 19. 12. 1918, StGBl. Nr. 132, gebildeten oberstgerichtl. Spruchsenates. Fischer-Colbrie, Aktuelle Grundbuchsfragen.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 39. Jg. H. 1: Geller, Gedanken z. Wiederaufbau d. Wirtschaft u. d. Rechts.

Schweiz. Juristenzeitg. 17. Jg. H 16—18: Tobler, Z. Haftg. d. Eltern aus Schadensstiftgn. u. Verträgen ihrer unmündigen Kinder. Bader, E. Beitr. z. Frage d. guten Glaubens bei jurist. Personen. Verdroß, Staatl. Recht u. Völkerrecht. Giorgio, Die Organisationsformen i. d. Sozialversicherg. Hasler, D. bedingte Verurteilg. i. Züricher Strafrecht. Hedemann, Neues dtsch. Wirtschaftsrecht.

Dtsch. Verlegerzeitg. 2. Jg. Nr. 7: Siebeck, Die Liefergn. auf Grund v. § 26 d. Verlagsrechtsges.

Markenschutz u. Wettbewerb. 20. Jg. Nr. 6: Alexander-Katz, Gewerbl. Rechtsschutz i. Jugoslawien. Hoffmann, Vervielfältigg. v. Druckwerken durch photogr. Reproduktion.

Le Droit d'Auteur. 34. année. Nr. 3: L'entrée de la Grèce dans l'Union internationale.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 53. Jg. Nr. 7: Grüninger, D. Exzellenztitel d. Erzbischofs v. Freiburg.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 17. Jg. Nr. 5 u. 6: Zeller, D. Umwandlungsmaßstab d. Geldstrafe. Mayer, Betrachtgn. z. bayer. PachtschutzO. Leybold, Vor- u. Fortbildungsschulen f. Aufseher u. Werkbeamte a. d. Strafanst. u. Gerichtsgefängnissen i. Bayern.

Blätter f. d. bayer. Finanzwesen. 29. Bd. Nr. 1—3: Wührer, Ausstattgn. u. Schenkungssteuer nach d. Reichserbschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 32. Jg. Nr. 3: Asch, Poln. Valutafragen. Eckstein, Gehören gemietete Sachen z. gesetzl. Voraus?

Zentralblatt f. d. bes. Rheinland. 1. Jg. Nr. 14—15: Nacherhebg. d. Goldzolles i. d. belg. Besatzungszone f. d. Zeit v. 1.—16. 1. 1921. Fuld, Ausfuhrabgaben u. Lieferungsverträge i. besetzten Gebiet. van de Sandt, Z. Frage d. Arbeitsstreckg. i. Betrieben.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württ. 63. Jg. Nr. 3: Mayer, D. Protokollaufnahme bei richterl. Diktat.

Württ. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 14. Jg. Nr. 1: Köstlin, D. württ. Ungehorsamsstrafe.

Bankarchiv. 20. Jg. Nr. 12—13: Weisbart, V. Rechte d. Devisenhandels. Krukenberg, D. Betriebsbilanzgn. v. 6. 2. 1921. Urbig, Passionszeit. Becker, D. Novelle z Einkommensteuerges. Helfferich. D. Neugestaltg. d Reichseinkommensteuer.

D. Bank. 1921. H 3: Deumer, Umwandlg. v. Kreditgenossenschaften i. Aktiengesellsch.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 4. Jg. Nr. 5—6: Darboven, D. Ruin-Rechtsprechg. d. RG. Josef, D. Wirkg. späterer Prämienzahlgn. auf d. Leistungsfreiheit d. Versicherers. Hartmann, Verstößt d. § 28 d. neuen hamburg. Enteignungsges geg. d. Reichsverfassg.? Bertram, Kirchenhoheit u. Kirchengewalt i. bezug auf d. evang.-luth. Kirche i. hamburg. Staate. Mendelssohn Bartholdy, Re Aramayo Francke Mines (Limited). Bacmeister, D. Tumultschadensges. i. d. Praxis.

Archiv f. Eisenbahnwesen. Jg. 1921. H. 2: v. Kienitz, Technik u. Rechtskunde i. d. Eisenbahnverwaltg.

Zeitschrift d. dtsch. Notarvereins. 21. Jg. H. 4: Breme, D. Siedelungsgesetzgebg. unt. bes. Berücks. d. Aendergn. materiellen u. formalen Sachen- u. Grundbuchrechts.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 21. Jg. H. 17—20: Horn, Was ist zu entscheiden betr. d. Rechtsgültigkeit d. Legitimation e. in Deutschland außer d. Ehe geborenen Kindes, dessen Vater, der franz. Nationalität ist, sich mit d. Mutter, die dtsch. Ursprungs ist, zunächst i London, dann, 2 Jahre später, i. Paris neuerlich verehelicht hat u. d. Kind gelegentl. dieser 2. Ehe v. d vom franz. Ges. vorgeschriebenen Form legitimiert hat? Heck, D. dtsch.-schweiz. Abkommen üb. Goldhypotheken v. 6 12. 1920. Josef, Z Beratungspflicht d. Notars. Kloß, Gerichtl. Reichsstempelsachen u. Reichsabgaben O. Josef, Altes u. Neues v. d. Haftpflicht aus d. Rechtsübg. d. Richter u. Notare als Urkundsbeamten. Josef, Widerstreit zw. Verschwiegenheits- u. Belehrungspflicht d. Notars sowie s. Haftg. f. d. ihm bestellten Vertreter.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 58 Jg. N. F. 22. Jg. Nr. 2: Kriener, Geschäft u. Firma. Schanz, Umgehg. d. Vorschriften üb. d. Verkehr mit landwirtschaftl. Grundstücken. Stöhler, Kann e. Kommanditist s. Einlage bei e. Kommanditgesellsch. auf Grundstücken d Gesellsch hypothekarisch sicherstellen? Schönleben, Welche Grunderwerbsteuer od. Sicherheit ist zu erheben bei realer Teilg. e. gemeinschaftl. Grundbesitzes?

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 12 Jg. Nr. 23 24: Mönkemöller, Psychiatrisches z. neuen Entw e. Jugendgerichtsges. Plagemann, D. Berufsvormundschaft auf d. Lande. Cohn, D. dänische Entw. e. Jugendwohlfahrtsges.

Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht. 34. Jg. H. 1 u. 2: Oetker, D. engl., schottische, nordamerik. summarische Strafverf. Pfenninger, Leichenschändg. Strasser, Zurechnungsfähigkeit. Baumgarten, D. Verbrechensformel.

Annal n d. Dtsch. Reichs f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Volkswirtschaft. 52. u 53 Jg. Nr 7 - 12: Wasser-Bendix Z Frage d. ungleichen Entlohng. v. Männer- u. Frauenarbeit. Pesl, D. Lohnämtergesetzgebg. bes. f. Heimarbeit. Kronheimer, D. Anordnungs-

Digitized by Google

recht auf Grund d. Ausnahmezustandes, insbes. i. Bayern. Merkl, D. gedankl. Grundlagen d. Forderg. e. demokrat Verwaltg. Staedler, D. Grundlagen d. Reichs-PostO. nach altem u. nach neuem Recht. Lamp, D. Entw e. gemeinsamen ZollO. f. d. Dtsch. Reich u. Dtsch.-Oesterr.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 42. Nr. 23—24: Salge, Neue Aufwandssteuern. Hellwig, Krit. Vorbemerkgn. z. e. Ges. geg. d. Schundliteratur.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 29. Jg. Nr. 6: Mundt, D. Unzulässigkeit d. Zwangspensionierg. i. Preußen.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 30. Jg. Nr. 10, 13: Bovensiepen, D. neue Strafrecht Deutschl. v. sozialpolit. Standpunkt aus betrachtet. Gaebel, D. Vorentw. e. Hausgehilfengesetzes.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 11. Jg. Nr. 6: Zehrfeld, D. neuere Entwicklg. d. gemeindl. sozialen Fürsorge. Menne, Tumultschadensersatzfragen.

Dtsch. Steue. blatt. 3. Jg. Nr. 6: Seidel, Vermögensverfall u. Vermögenseinziehg. nach § 3 d. Steuernachsichtsges. v. 3. 1. 1920. Hochstetter, D. Eröffnungsbilanz i. Falle d. Umwandlg. e. offenen Handelsges. in e. G. m. b. H. Werneburg. Umwandlg. e. Kommanditges. auf Aktien in e. Aktienges. u. Steuerpflicht. Becher, D. Versteigerg. i. Systeme d. Umsatzsteuerges.

Zeitgemäße Steuerfragen. 2. Jg. Monatsh. 2—3: Schlutius, Z. § 11 Ziff. 5 d. Einkommensteuerges. Zelter, Steuerpflicht d. Bezugsrechts. Nußbaum, D. steuerl. Bedeutg. d. Goldklausel. Homburger, D. beabsicht. Verschlechterg. d. Einkommensteuerges. Sontag, Beispiele z. Wirkg. d. Erzbergerschen Steuergesetzgebg. auf d. Handelsgesellschaftswesen. Pünder, D. Billigkeitserlasse d. Reichsmin. d. Finanzen i. Kriegssteuersachen. Haase, D. bilanzmäß. Behandlg. schwebender Lieferungsgeschäfte f. d. Einkommen- u. Körperschaftssteuer. Lucas, Verirrgn. i. Steuerstreben z. G. m. b. H. Eckstein, Nutopferausgleich zw. Vorerben u. Nacherben.

Neue Steuerrundschau. 2. Jg. Nr. 6: Herrmann, D. Kapitalertragssteuererklärg. Winckler, Versteuerg. d. Spekulationsgewinne u. d. Reichseinkommensteuerges. Deiter, Z. Grunderwerbsteuerges. Köhler, D. Besteuerg. d. vererbten Kriegsgewinns.

Dtsch. Steuerzeitg. 9. Jg. Nr. 12: Wieluner, D. Grenzen d. kommunalen Steuerhoheit nach Reichs- u. Landesrecht. Lessin, D. Bewertg. v. Valutafordergn. u. Valutaschulden f. d. Reichsnotopfer. Pauly, Steuerl. Folgen bei Fusionen u. Liquidationen.

Zeitschrift f. d. ges. Aktienwesen. 31. Jg. H 3: Koehler, D. Behandlg. d. Abschreibgn. nach d. Judikatur d. Reichsfinanzhofs.

Zeitschrift f. Zollwesen u. Reichssteuern. 21. Bd. Nr. 2: Ernst, Zu § 295 AO. Zimmermann, D. Fassg. d. 2. Satzes d. Abs. 2 d. § 28 i. Erbschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919 nach ihrer wirkl. u. d. voraussichtl. nur beabsichtigten Tragweite.

Reichsarbeitsblatt. 1. Jg. Nr. 11—12: Bernhard, D. gesetzl. Regelg. d. Arbeitslosenversicherg. i. Ausland. Bewer, D. berggewerbegerichtl. Streitsachen u. d. Arbeitsgericht. Büttel, Neue Gesetzentw. Italiens.

D. Arbeiterversorgg. 38. Jg. H. 8: Manes, D. Rechtswirkgn. d. Reichsges. v. 26. 12 1920 üb. e. außerordentl. Beihilfe f. Empfänger v. Renten aus d. Invalidenversicherg.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 9. Jg. H. 3: Michels, Grenzen d. Zuständigkeit bei d. Durchführg. d. Unfallverhütg., der Zuständigkeit d. Berufsgenossenschaften u. d. rechtl. Stellg. ihrer techn. Aufsichtsbeamten. Huber, Leistenbruch als Dienstbeschädigg. i. Sinne d. Militärversorgungsges.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 17. Jg. Nr. 4, 6: Schöttler, D. Arbeitslosenversicherg., d. Schlußstein uns. sozialen Arbeiterversicherg. Stier-Somlo, Grundsätzliches z. Problem d. Arbeitslosenversicherg. Hoffmann, D. Sterbegeld d. Krankenkassen.

Zeitschrift f. Sexualwissenschaft. 7. Bd. H. 12: Dehnow, D. Sexualvergehen i. neuen Strafgesetzentw.

Zeitschrift f. Verwaltg. 54. Jg. N. F. 1. Jg. H. 1: Kelsen, Demokratisierg. d. Verwaltg. Grünwald, D. bundesstaatl. Finanzproblem.

Archiv f. kathol. Kirchenrecht. 100. Bd. (4. F. 8. Bd.) Jg. 1920: Hilling, 100 Bde. Archiv f. kathol. Kirchenrecht.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Statist. Jahrbuch f. d. Dtsch. Reich. Hrsg. v. Statist. Reichsamt. 41. Jg. 1920. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

Lux, Walter. Schulg. f. d. jurist. Praxis. E. induktives Lehrbuch. Berlin, H. W. Müller. M. 50.

Schlegelberger, Franz. Dtsch. Uebergangsrecht. D. Gesetzgebg. d. Reichs u. Preußens nach d. Beendigg. d. Krieges. In Verb. mit Th. v. Olshausen u. Werner Hoche hrsg. Bd. 3. (Kriegsbuch, hrsg. v. Frz. Schlegelberger, Bd. 11.) Berlin, Vahlen. M. 88.

Rechtsarchiv d. Burgenlandes. Hrsg. v. Robert Davy. Bd. 1—4. Wien, Staatsdruckerei. Je M. 10.

Bürgerliches Recht.

Schelcher, Walter. D. Haftg. d. Staates f. Eingriffe i. Privatrechte. Leipzig, Roßberg. M. 15.

Johannes, Herm. D. Aufrechterhaltg. d. dtsch. Vorkriegsverträge. (Vorträge, geh. a. d. dtsch. Außenhandelstag v. 10.—13. 11. 1920. H. 2.) Berlin-Zehlendorf-West, Kalkoff. M. 2 50.

Unger, M., Lurje. M., Kloer, G. Mieterschutz u. Wohnungsmangel. 2., völlig neubearb. Aufl. d. Komm.: Unger-Dittrich, D. Mietrecht i. Kriege u. i. d. Uebergangszeit. Berlin, Heymann. M. 20.

Stöhr, Karl F. Der Baukredit. München, Schweitzer. M. 12.

Wagemann. D. preuß. PachtschutzO v. 3. 7. 1920 i. d. Neufassg. v. 25. 1. 1921. (Stilkes Rechtsbibl. Bd. 4.) Berlin, Stilke. M. 15.

Holzapfel, W. UmlegungsO. v. 21. 9. 1920. (Guttentagsche Sammlg. preuß. Ges. Nr. 60.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 13.

Knickenberg, F. D. Regelg. d. Erbfolge auf d. Hannoverschen Bauernhöfen nach d. Höferecht. Osnabrück, Meinders & Elstermann. M. 3.

Hempel, Albert. D. Muster- u. Kunstschutz f. Kunstgewerbe u. Industrie. Plauen, Stoll. M. 30.

Ehrenzweig, Armin. System d. österr. allg. Privatrechts. 6. Aufl. Bd. 2, Hälfte 1: D. Recht d. Schuldverhältnisse. Wien, Manz. M. 80.

D. Bodengesetze d. tschecho-slowak. Republik. 2. gänzlich umgearb. Aufl. (Stiepels Gesetzsammlg. d. tschecho-slowak. Staates. Nr. 7.) Reichenberg, Stiepel. M. 21.

Handelsrecht usw.

Lehmann, Karl. Lehrbuch d. Handelsrechts. 3. völlig neubearb. Aufl. v. Heinrich Hoeniger. Hlbbd. 1. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 42.

Frankenburger, Heinr. Handelsgesetzbuch f. d. Dtsch. Reich (m. Ausn. d. Seerechts) v. 10. 5. 1897 (m. Nov. v. 10. 6. 1914) nebst d. Einf.-Ges. 5. erg. Aufl. München, Schweitzer. M. 64.

Gierke, Julius v. Handelsrecht u. Schiffahrtsrecht. (Grundrisse d. Rechtswissenschaft. Bd. 6.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 40.

Passow, Rich. D. Bilanzen d. priv. u. öffentl. Unternehmgn. Bd. 1: Allg. Teil. 3. neu durchges. Aufl. Leipzig, Teubner. M. 35,20.

Stier-Somlo, Fritz. Ges. üb. d. Betriebsbilanz u. d. Betriebsgewinn- u. -verlustrechng. v. 5. 2. 1921. Berlin, Voßische Bh. M. 5.

Silberberg, Ludwig. Formularbuch d. handelsrechtl. Bekanntmachgn. d. Aktiengesellschaften u. Gesellschaften m. b. H. nebst Gesetzestext u. Erl. Berlin, Landesverl.

Entscheidgn. d. Oberprisengerichts i. Berlin. Hrsg. i. Auftr. d. Reichsjustizministeriums. Bd. 2. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 40.

Dersch, Herm. D. ges. Abänderungsgesetze z. Angestelltenversicherg. (Sammlg. dtsch. Gesetze. 62.) Mannheim, Bensheimer. M. 15.

Zivilprozeß usw.

Jastrow, Herm. D. Gesetze d. Reiches u. Preußens üb. d. freiwill. Gerichtsbarkeit. 6. verm. Aufl. v. Herm. Günther. (Guttentag'sche Sammlg. dtsch. Reichsges. Nr. 46.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 28.

Meyer, Karl. D. KonkursO. f. d. Dtsch. Reich u. erg. Gesetze. 2. neubearb. Aufl. v. Jos. Bleyer. München, Schweitzer. M. 62.

Strafrecht usw.

Wittig, K. D. Einfluß d. Krieges u. d. Revolution auf d. Kriminalität d. Jugendlichen. (Beiträge z. Kinderforschg. u. Heilerziehg. H. 172.) Langensalza, Beyer. M. 5,05.

Staats- u. d Verwaltungsrecht.

Lenz, Friedr. Staat u. Marxismus. Stuttgart, Cotta. M. 16.

Schulte, Aloys. Fürstentum u. Einheitsstaat i. d. dtsch. Geschichte. (Oeff.-rechtl. Abhandlgn. H. 1.) Berlin, Liebmann. M. 3,50.

Anschütz, Gerh. D. Verfassg. d. dtsch. Reichs v. 11. 8. 1919. (Stilkes Rechtsbibl.) Berlin, Stilke. M. 24.

Hubrich, Eduard. D. demokr. Verfassungsrecht d. dtsch. Reiches. Greifswald, Bruncken. M. 30.

Noest. D. neuen Reichssteuern. H. 6: D. Reichseinkommensteuerges. v. 29. 3. 1920. H. 7: D. Kapitalertragssteuerges. v. 29. 3. 1920. H. 8: D. Körperschaftssteuerges. v. 30. 3. 1920. Berlin, Spaeth & Linde. H. 6 u. 7 je M. 5; H. 8: M. 4.

Buck, L. Steuerlehrbuch. D. Ermittlg. d. steuerpfl. Einkommens. 3. verb. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. M. 21.

Meyer, E. H. Gesetzgebg. üb. Steuer- u. Kapitalflucht. 2. erg. Aufl. (Guttentagsche Samml. dtsch. Reichsges. Nr. 145.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 10.

Flatow, Georg. Kommentar z. Betriebsräteges. 8. Aufl. Berlin, Vorwärts. M. 12,50.

VerO., betr. d. Kraftfahrzeug- u. Motorbootverkehr v. 1. 2. 1921. Berlin, R. C. Schmidt. M. 1.

Pöll, Wolfg. D. Unterstützungswohnsitzges. v. 6. 6. 1870/30. 5. 1908 u. d. bayer. Armenges. v. 21. 8. 1914. 2. Aufl. Lfg. 1. München, Schweitzer. M. 14.

Rententafeln z. Reichsversorgungsges. v. 12. 5. 1920. Hrsg. v. Reichs-Arbeitsministerium. Berlin, Mittler. M. 17.

Seelmann. Ges. üb. d. Versorgg. d. Militärpers. u. ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigg. (Reichsversorgungsges.) Vom 12. 5 1920. (Geibels Wirtschafts- u. sozialpolit. Bücherei. Bd. 1.) Altenburg, Geibel. M. 27.

Hellwig, Albert, Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 nebst d. erg. reichsrechtl. u. landesrechtl. Best. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 2.) Berlin, Stilke. M. 24.

Giese, Friedr., u. Volkmann, Ernst. D. preuß. Verfassg. v. 30. 11. 1920. Berlin, Heymann. M. 18.

Obst, Arthur. D. Verfassg. d. Freien u. Hansestadt Hamburg nebst Bürgerschaftswahlges. Hamburg, Broschek. M. 2.

Staatshandbuch f. d. Freistaat Sachsen. Bearb. nach d. Stande v. Anf. Januar 1921 i. d. Staatskanzlei. Dresden, Heinrich. M. 31,50.

Sammlg. d. Erkenntnisse d. durch d. Ges. v. 25. 1 1919, StGBl. Nr 48 geschaffenen österr. Verfassungsgerichtshofes. H. 1. 1919. Wien, Staatsdruckerei. M. 25.

Oberschall, Albin. D. Volkszählungsges. v. 8. 4. 1920 nebst d. DurchführungsverO. v. 30. 10. 1920. (Stiepels Gesetzsammlg. d. tschecho-slowak. Staates. Nr. 21.) Reichenberg, Stiepel. M. 5.

Kirchenrecht usw.

Leitner, Martin. Handbuch d. kath. Kirchenrechts auf Grund d. neuen Kodex v. 28. 6 1917. 4. Lfg.: Sakramente. Regensburg, Kösel & Pustet. M. 25.

Arndt, Georg. D. organisch vereinigten Kirchen- und Schulämter i. Preußen. Osterwieck, Zickfeldt i. Komm. M. 6,10.

Strippel, Karl. D. kurhess. Küsterlehrerpfründe bei d. Auseinandersetzg. ihres Vermögens (2. u. 3. Teil e. Rechtsgutachtens.) Kassel, E. Pfarrverein. M. 10.

Pfannkuche, A. D. Baseler Kirchenverfassg. als Vorbild f. d. Neuverfassg. d. dtsch.-evang. Landeskirchen. Berlin, Huttenverl. 1919. M. 1,50.

Zankow, Stefan. D. Verwaltg. d. bulgar. orthodoxen Kirche. Halle, Karras, Kröber & Nietschmann. M. 40.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 26. Jahrg. (1921) Heft 9/10

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

G. m. b. H. Auflösungsbeschluß durch Briefwechsel. Ges., betr. G. m. b. H., §§ 48, 53, 60. Die Kläger und der Beklagte H. sind die einzigen Gesellschafter der mitverklagten G. m. b. H. Der Gesellschaftsvertrag setzt im § 11 eine bestimmte Dauer der Gesellschaft fest; „§ 60 Ziff. II des Ges. bleibt anwendbar" (§ 11). „Beschlüsse der Gesellschafter können außer in der Gesellschafterversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden" (§ 9). 1917 unterzeichneten alle Gesellschafter eine fürs Registergericht bestimmte Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft und ließen ihre Unterschrift notariell beglaubigen. Der Bekl. weigerte sich, sie dem Registergericht einzureichen. Kläger erblicken in der Unterzeichnung und dem damit im Zusammenhang stehenden Briefwechsel einen gültigen Auflösungsbeschluß und klagen auf Feststellung der erfolgten Auflösung und auf Verurteilung des Bekl. H. zur Einreichung der Anmeldung beim Registergericht. LG. und OLG. verurteilten; RG. bestätigte. Im § 11 des GesVertr. werde durch die Verweisung auf § 60 Abs. 1 Nr. 2 G. m. b. H.-Ges. die Möglichkeit vorzeitiger Auflösung durch Beschluß aufrechterhalten. Machen die Gesellschaften von dieser Möglichkeit Gebrauch, so stelle das eine Anwendung, nicht eine formbedürftige Abänderung des GesVertr. dar. Der Briefwechsel und die Unterzeichnung der Anmeldung enthielten einen Beschluß i. S. der Satzung. Mit schriftlicher Abstimmung (GesVertr. § 9) sei nichts anderes gemeint als in § 48 Abs. 2 Ges. G.m.b.H. Es müssen sich sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklären. Diese schriftlichen Abstimmungserklärungen der Gesellschafter standen zueinander nicht im Verhältnis von Antrag und Annahme, §§ 145 ff. BGB. seien also unanwendbar. (Urt. II. 245/20 v. 10. Dez. 1920.)

Sobald Lieferungsweigerung feststeht, muß Eindeckung möglichst umgehend erfolgen. Kläg. kaufte von der Bekl. im Juli 1915 100 000 Stück gebrauchte Weißzuckersäcke zur Lieferung Aug./Sept. Alsbald ergaben sich Unstimmigkeiten; während die Kläg. am 5. Aug. aufforderte, mit der Lieferung zu beginnen und alle 5 Tage eine Ladung Säcke abrollen zu lassen, erklärte die Bekl. ihren Rücktritt, falls das Geschäft überhaupt zustande gekommen sein sollte, machte aber ein Vergleichsangebot. Die Kläg. lehnte dies am 10. Aug. ab. Sodann ruhte der Briefwechsel. Am 7. Okt. fordert die Kläg. erneut Lieferung und setzte Nachfrist gemäß § 326 BGB. bis 15. Okt. 1915. Die Bekl. wiederholte am 14. Okt. ihre Lieferungsweigerung. Nachdem die Schadensersatzforderung dem Grunde nach rechtskräftig festgestellt war, legte die Kläg. die Preise von Deckungskäufen zugrunde, die sie am 2. Nov. 1915 und 29. Jan. 1916 abgeschlossen habe. LG. wies ab; OLG. verurteile; RG. setzte die Urteilssumme herunter. Nach den Grundsätzen über Treu und Glauben und den Anschauungen des Handels müsse in marktgängigen Waren, sobald die Lieferungsweigerung feststehe, die Eindeckung möglichst umgehend erfolgen. Die Preise der Säcke hätten dauernd angezogen; bald nach dem 1. Okt. sei eine sprungweise Aufwärtsbewegung eingetreten. Kläg. selbst habe im Aug. und Sept. andauernd erhebliche Mengen Säcke eingekauft; obwohl die Beschaffung weiterer Mengen möglich war, habe sie ein Interesse, die Eindeckung nicht schon im Aug. oder Sept. vorzunehmen, nicht geltend machen können. Fälligkeit habe vorgelegen, danach entspreche es nicht den Anschauungen des Handels und Erfordernissen von Treu und Glauben, daß die Kläg. zwar für eigne Rechnung fortdauernd zu billigen Preisen kaufte, die Eindeckung für die unterbliebene Lieferung der Bekl. aber hinausschob, obwohl das Anziehen der Preise vorauszusehen und teilweise schon in die Erscheinung getreten gewesen sei. Danach habe die Kläg. sich für 50 000 Säcke Ende Aug., und für weitere 50 000 Säcke Ende Sept. eindecken müssen; nur der dafür erforderliche Aufwand sei ihr zuzubilligen. (Urt. I 217/20 v. 11. Dez. 1920.)

Kein Vorkaufsrecht im Falle einer gemischten Schenkung. Der Bekl. verkaufte durch notariellen Vertrag sein Grundstück an seinen Neffen. Das Grundstück war mit einem Vorkaufsrechte der Kläg. belastet. Kläg. erklärte rechtzeitig, daß sie dies Recht ausübe, und klagt auf Auflassung. Der Bekl. wandte ein, es liege hier kein reiner Kaufvertrag, sondern eine gemischte Schenkung vor. LG. und OLG. gaben der Klage statt. RG. hob auf. Liege eine gemischte Schenkung vor, so sei die Ausübung des Vorkaufsrechtes nicht zulässig gewesen, weil dieses einen Kaufvertrag über das Grundstück voraussetze. Die gemischte Schenkung, ein eigenartiger, im BGB. nicht geregelter Vertrag, möge zwar in manchen Hinsichten nach Kaufgrundsätzen zu behandeln sein, könne aber für die Frage der Ausübung des Vorkaufsrechts nicht als Kauf gelten, weil bei ihm der Kaufpreis im Einverständnis der Parteien nicht die volle Gegenleistung für die Uebertragung der Sache darstelle. Die Meinung, daß in diesem Falle die Ausübung des Vorkaufsrechts zu einem, dem wahren Werte entsprechenden Preise zugelassen werden müsse, finde im Gesetz keine Stütze, sei auch mit dem für das dingliche Vorkaufsrecht nach § 1098 BGB. maßgebenden § 504 BGB. nicht zu vereinigen. Die Kläg. dürfe nicht aus einer Freigiebigkeit des Bekl. einen Vorteil ziehen, der ihr nicht zukommen sollte. (Urt. V. 320/20 v. 15. Dez. 1920.)

Vereinbarung der Anrufung eines Schlichtungsausschusses. Prozeßhindernde Einrede? § 1025 ZPO. Der Beklagte war bis 16. Jan. 1919 Subdirektor der klag. VersGes. Die Kläg. klagte auf Zahlung ihres vermeintlichen Guthabens. Der Bekl. hat die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrages eingewandt und Verhandlung zur Hauptsache verweigert. RG. hat die Einrede verworfen. Im Sommer 1919 war zwischen den Verbänden der VersGesellschaften und der Versicherungsvertreter ein Abkommen geschlossen, das unstreitig für die Parteien verbindlich ist. Nach § 13 Abs. 2 wurden Schlichtungsausschüsse zur friedlichen Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Gesellschaften und deren Vertretern bestimmt. Abs. 4 besagt: „Als Berufungsinstanz gegen die Erkenntnisse der Schlichtungsausschüsse wird ein Schiedsgericht gebildet. Die Berufung des Schiedsgerichts, das endgültig unter Ausschluß des ord. Rechtsweges entscheidet, ist nur zulässig, wenn beide Parteien vorher erklärt haben, daß sie sich dem Spruche desselben unterwerfen. Geschieht das nicht, so steht beiden Parteien der ordentliche Rechtsweg offen." Nach dem RG. ist die Rechtslage eine wesentlich andere als beim Schiedsvertrag i. S. des § 1025 ZPO. Letzterer setze die Vereinbarung voraus, daß der Schiedsrichter endgültig und unter Ausschluß der staatlichen Gerichte über den Rechtsstreit zu erkennen habe. Im jetzigen Abschnitt des Verf. stehe auch nicht zur Frage, ob § 13 des Abk. den Parteien (ähnlich wie bei Schiedsgutachten) die Pflicht auferlege, vor Anrufung des ord. Gerichtes den Schlichtungsausschuß anzugehen. Solche Pflicht würde keinesfalls eine prozeßhindernde Einrede begründen, sondern höchstens zur Abweisung der Klage als einer verfrüht angestellten führen. (Urt. III. 254/20 v. 17. Dez. 1920).

Prozeßführungsbefugnis des politischen Zwangsverwalters. VO. über die Aufhebung von Kriegsmaßnahmen v. 11. Jan. 1920. Kl. war von der Bekl., einer Moskauer Firma, als Prokurist für ihre Hamburger Zweigniederlassung angestellt und klagte auf eine ihm aus diesem Dienstverhältnis zustehende Zahlung gegen X als Zwangsverwalter der Hamburger Niederlassung. LG. und OLG. verurteilten. X legte Rev. ein mit dem Antrage, die nach dem 12. Jan. 1920 ergangenen Urteile aufzuheben und auszusprechen, daß der Rechtsstreit am 13. Jan. 1920 unterbrochen ist, evtl. die Klage abzuweisen. RG. hob auf und wies die Sache an OLG. zurück. Der politische Zwangsverwalter habe nicht die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Inhabers des verwalteten Unternehmens, sondern ein zur Wahrung staatlicher Interessen bestimmtes öffentliches Amt versehen.

Digitized by Google

Dieses Amt sei mit der VO. v. 11. Jan. 1920 erloschen. Art. 2 belasse allerdings dem Zwangsverwalter bis zur Rückerstattung der Vermögensgegenstände an den Berechtigten die Verantwortung für ihre Erhaltung und erkläre ihn für berufen, die Interessen des Berechtigten wahrzunehmen. Eine gesetzliche Vertretung sei ihm aber damit nicht übertragen; auch zur Fortführung eines Rechtsstreites sei er nicht befugt. Vielmehr könne und müsse — u. zw. ohne Unterbrechung des Verfahrens — mit dem Inkrafttreten der VO. der Inhaber des verwalteten Unternehmens unmittelbar an Stelle des Zwangsverwalters in den Rechtsstreit eintreten, ähnlich wie der Gemeinschuldner nach Beendigung des Konkurses in die vom Konkursverwalter geführten Prozesse. (Urt. III 249/20 v. 17. Dez. 1920.)

Berechtigte Erfüllungsweigerung trotz formellen Rechtes des Gläubigers. § 242 BGB. Kläg. bezog für den Betrieb ihres Tanzhauses Sekt von der bekl. Sektfabrik, besaß auch Aktien der letzteren. Als diese dividendenlos blieben, bat sie die Bekl. um Zurücknahme. Bekl. lehnte letzteres ab, bot aber aus Ausgleich für die Dividendenlosigkeit der Aktien eine Zahlung von 5% des Nennwertes an, falls Kläg. sich verpflichte, ihr 1000 Flaschen Sekt zum damaligen Preise abzunehmen. Kläg. übernahm diese Verpflichtung durch eine Bestellung, die gelten sollte, sobald dem Tanzhause nach dem Kriege die tägliche Tanzerlaubnis wieder erteilt würde. Dieser Fall ist jetzt eingetreten. Inzwischen hatte Bekl. auf erneute Bitte der Kläg. die andauernd dividendenlos gebliebenen Aktien zurückgenommen. Kläg. verlangt jetzt die Lieferung der 1000 Fl. Sekt zum damaligen Vertragspreis. LG. wies ab. OLG. verurteilte; RG. stellte das LGUrteil wieder her. An sich habe die Bekl. triftige Veranlassung und Möglichkeit gehabt, rechtzeitig für die Erfüllung der Verpflichtung zu sorgen. Würde es sich um einen Unternehmerkauf gewöhnlicher Art handeln, bei dem beide Parteien lediglich ihre eigenen Vorteile verfolgten, so würde der Bekl. ein Rücktrittsrecht nicht zustehen. Allein dieser Fall sei besonders gestaltet. Beiderseitiger Parteiwille sei gewesen, daß der Bekl. in Anerkennung ihres Entgegenkommens ein Vorteil durch den im Kauf festgelegten Unternehmergewinn zufallen sollte. Zwar sei diese Vorteilsverschaffung nicht zur Vertragsbedingung erhoben, habe aber doch den wesentlichen Zweck des Kaufvertrages gebildet. Die zum klaren Ausdruck gekommene, beiden Teilen erkennbare Absicht sei also dahin gegangen, daß die Bekl. als Gegenleistung für ihr Entgegenkommen einen Vorteil erlangen und keinen Schaden erleiden solle. Die jetzt verlangte Erfüllung würde in grellem Gegensatz zu diesem Vertragszwecke und zum erklärten Parteiwillen stehen. Daher verstoße es gegen die Gebote des lauteren Geschäftsverkehrs und gegen Treu und Glauben, wenn Kläg. in Kenntnis dieser Umstände von ihrem formellen Rechte auf Erfüllung Gebrauch mache. (Urt. III. 207/20 v. 4. Jan. 1921.)

Abzug von Rücklagen bei der Gewinnberechnung des kaufmännischen Angestellten. Kl., Handlungsgehilfe der Bekl., bezog neben festem Gehalt Anteile am Reingewinn. Letzteren wollte die Bekl. für 1916 auf Grund einer Bilanz berechnen, in welcher sie für Kriegs- und Besitzsteuer und ein schwebendes Strafverfahren wegen Preissteigerung Rücklagen eingestellt hatte. Kl. beanstandete diese Abzüge. OLG. und RG. traten ihm bei. Kl. habe die Bilanz nicht anerkannt. Auch wenn er bei ihrer Vorlage keine Einwendungen gegen die Abzüge erhoben und sogar mit dem Kopfe genickt, ferner nach 7 Tagen nur gefragt habe, ob die Abschreibungen nicht etwa hoch gegriffen seien, auch von da an noch 6 Monate bis zur Kundgebung des Widerspruches habe verstreichen lassen, so sei zu erwägen, daß er als Angestellter dem Prinzipal gegenübergestanden und bei Aeußerung eines Widerspruches Nachteile für sich besorgt habe; auch möge er über die keineswegs einfache Rechtslage im Zweifel gewesen sein und gewünscht haben, erst Rechtsrat einzuholen. Diese Beweggründe seien für die Bekl. erkennbar gewesen. Die Abzüge seien auch sachlich unbegründet. Gegenstand der Kriegs- und Besitzsteuer sei nicht der Reingewinn des Geschäftsjahres (1916), sondern der von 1914—1916 eingetretene Vermögenszuwachs. Die Rücklage stelle jedoch einen Teil des Reingewinns dar. Der Kl. könne deshalb auch von diesem Betrag seinen Anteil fordern, da eine Willenseinigung der Parteien über die Abzugsfähigkeit des Betrages nicht vorliege. Das Strafverfahren möge u. U. zu Geldstrafen, Einziehung, Kosten und nachteiliger Rückwirkung auf schwebende Geschäfte führen; aber für die Entstehung solchen Aufwandes fehle es an Wahrscheinlichkeit. Folgen strafrechtlicher Verfehlungen des Geschäftsherren seien auch nicht Betriebsunkosten, sondern vom Prinzipal allein zu tragen, ohne daß die Angestellten dazu auch nur anteilig herangezogen werden dürften. (Urt. III. 247/20 v. 4. Jan. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Hehlerei. Erfolgloses Mitwirken zum Absatz. Auf die Revision des StA. ist die freisprechende Vorentsch. aufgehoben worden. Aus den Gründen: Die Strafk. hat sämtliche Tatbestandsmerkmale der Hehlerei rechtlich einwandfrei festgestellt, aber das Vorliegen einer Hehlereihandlung mit der Begr. verneint, daß der Angekl. der von ihr versuchte Verkauf der gestohlenen Sachen nicht gelungen sei. Sie sieht also das Begriffsmerkmal des „Mitwirkens zum Absatz“ nur als erfüllt an, wenn der vom Täter im Interesse des Diebes durch eigenes Tätigwerden seines Vorteils wegen in die Wege geleitete Absatz zustande gekommen ist. Solche Auslegung des § 259 StrGB. ist zu eng und wird, wie das RG. ständig angenommen hat, weder dem Wortlaute noch dem Sinne und Zwecke der Vorschrift gerecht, wonach schon jede Förderung und Hilfeleistung genügt, die dem Veräußerer der Sache, dem Vortäter zum Zweck des von ihm geplanten Absatzes gewährt wird (RGSt. Bd. 5 S. 241 (242), Bd. 40 S. 199, Bd. 53 S. 212, Bd. 54 S. 124; RGRspr. Bd. 6 S. 570, Bd. 8 S. 531 und Urt. III. 333/20 v. 12. April 1920). Von dieser Rechtspr. abzugehen, besteht kein Anlaß. Daß die Angekl. mit dem Kaufangebote den Zweck verfolgt hat, den Dieben zu dem von diesen erstrebten Absatze zu verhelfen, hat die Strafk. als erwiesen angenommen. Der festgestellte Sachverhalt begründet hiernach den Tatbestand nicht nur eines versuchten, sondern eines vollendeten Hehlereivergehens. . . (Urt. III. 958/20 g. K. v. 21. Okt. 1920.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Geh. Rat, Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Talonstempel von ungeborenen Aktien.** Der Anspruch auf Entrichtung des Stempels nach TNr. 3 A RStempG. entsteht je nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Tage der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, vgl. §§ 17, 109 RStempGes. 1918. Die Verjährung beginnt im Hinblick auf § 201 Satz 2 BGB. und § 54 AusfBest. RStempG. 1918 mit dem drei Monate nach dem Tage der Entstehung des Steueranspruchs liegenden Tage. (Urt. II. A. 363,20 v. 4. Febr. 1921.)

= **Abschreibungen auf Kuxe (KrStGes. 1916, § 16 Abs. 1 Satz 2).** Berggewerkschaften dürfen zu verteilende Ausbeuten nicht nur dem Gewinne, sondern auch ihrem Vermögen entnehmen, so daß sich dieses von Jahr zu Jahr verringern und somit auch eine Entwertung der Kuxe herbeiführen kann. Die Kuxe brauchen aber nicht notwendig infolge der Substanzverringerung sowie der damit verbundenen Entwertung der Betriebsanlagen oder der Abnutzung der letzteren eine Entwertung zu erfahren. Dies ist vielmehr nicht der Fall, wenn das Vermögen der Gewerkschaft trotz der Substanzverringerung und Abnutzung der Anlagen sonst eine Wertsteigerung erfahren hat, die einen vollen Ausgleich schafft, oder wenn die Kuxe selbst infolge ihrer Ertragsfähigkeit ihren Wert behauptet haben. (Urt. I. A. 226/20 v. 4. Febr. 1921.)

= **Das Reich als Schuldner von indirekten Reichssteuern, seine Vertretung im Steuerprozeß.** Es ist anerkannten Rechtes, daß bei Reichsabgaben, die nicht an die Person als Trägerin von Rechten, sondern ohne Rücksicht auf die beteiligte Person an einen wirtschaftlichen Vorgang oder an einen Rechtsvorgang anknüpfen, eine Steuerfreiheit nicht ohne weiteres aus dem Grunde angenommen werden darf, weil das Reich nicht Berechtigter

Digitized by Google

und Verpflichteter aus dem Steueranspruch in einer Person sein könne. Wo das Reich eine solche Befreiung bei den Reichsverkehrssteuern für zweckmäßig gehalten hat, wie im § 30 Nr. 2 WertzuwStGes. oder § 32 Nr. 1 ErbschStGes., ist die Befreiung ausdrücklich ausgesprochen. Andere Gesetze, so das RStemp.-, UmsStGes. und auch GrErwStGes., enthalten die Anordnung einer solchen allgemeinen Befreiung nicht. Im Gegenteil läßt die Anordnung der Befreiung in besonderen Fällen: RStempGes. § 121 Abs. 1, UmsStGes. 1919 § 3 Nr. 2, GrErwStGes. § 21 Abs. 3 Nr. 1, erkennen, daß die Steuerpflichtigkeit auch des Reichs als an sich bestehend vorausgesetzt wird. Ist das Reich aber steuerpflichtig, so besteht kein Grund, der Behörde, die das Reich als Steuerpflichtigen zu vertreten hat, das Recht zu versagen, vor den Steuergerichten des Reichs als Beteiligte Recht zu nehmen. (Urt. II A. 351/20 v. 4. Febr. 1921.)

= **Die Abgabe des Meistgebots im Zwangsversteigerungsverfahren und die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebote an einen Dritten** sind als Veräußerungsgeschäfte i. S. des § 5 Abs. 1, 3, 4 GrErwStGes. anzusehen, so daß im Falle der Erteilung des Zuschlags an den Dritten sowohl der Zuschlag als auch das Meistgebot umsatzsteuerpflichtig, die Abtretung aber als das zum Eigentumsübergang führende Geschäft umsatzsteuerfrei ist. (Urt II A. 62/21 v. 4. Febr. 1921.)

= **Zu § 3 Nr. 3 UmsStGes. 1919.** Der Betrieb einer Werksküche und Kantine einer Fabrik, deren Arbeiter und Angestellte infolge der örtlichen Lage der Fabrik nur mit Hilfe dieser Einrichtungen ein warmes Mittagessen einnehmen können, ist nicht ausschließlich gemeinnützig oder wohltätig, weil die Unterhaltung dieser Einrichtung zugleich dem eigenen Interesse des Betriebs dient. (Beschluß I. B. 37/20 v. 11. Febr. 1921.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Zur Frage der Aufhebung oder Abänderung von Valutaverträgen auf Grund des Reichsausgleichsgesetzes. I. Auf Grund des § 55 Reichsausgleichsges. kann ein zwischen Deutschen abgeschlossener Vertrag über die Beschaffung eines Rembourskredits bei einer ausländischen Bank unter den in § 55 bezeichneten Voraussetzungen auch aufgehoben oder geändert werden, wenn nur der letzte Inhaber des Rembourswechsels feindlicher Ausländer ist.

II. Die zwischen einer Rembursbank und ihrem Schuldner getroffene Abrede, daß endgültig zu einem bestimmten Kurse nach Friedensschluß abgerechnet werden soll, kann vom RWGer. aufgehoben oder geändert werden.

III. Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang i. S. des § 55 RAusglGes. liegt auch vor, wenn sich der deutsche Schuldner den Rembourskredit der ausländischen Zweigniederlassung einer deutschen Bank nicht unmittelbar bei einer deutschen Niederlassung dieser Bank, sondern durch eine andere Bank besorgt hat.

IV. Bei Annahme eines Rembourswechsels durch die ausländische Zweigniederlassung einer deutschen Bank ist, wenn um die Beschaffung des Rembourskredits eine inländische Niederlassung dieser Bank ersucht war, die Forderung auf Deckung i. S. des § 45 Abs. 2 des RAglGes. nicht im Betriebe der ausländischen Zweigniederlassung, sondern in dem der inländischen entstanden.

V. Die Anwendung des § 55 RAglGes. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Schuldner Anspruch aus § 46 Abs. 2 RAglGes. erheben kann. (Zu I—V Urt. Großer Senat 8/20 v. 8. Jan. 1921.)

Umfang des Entschädigungsanspruchs auf Grund des OkkupLGes. bei Inanspruchnahme der Räume gewerblicher Betriebe. Der Gastwirtschaftsbetrieb des Antragstellers war durch Belegung seiner Geschäftsräume mit Besatzungstruppen von April bis Sept. 1919 zeitweise stillgelegt, zeitweise beeinträchtigt. Der Antragsteller hat tarifmäßiges Quartiergeld und Ersatz für Gebäude- und Inventarschäden erhalten. Die Feststellung entgangenen Gewinns hat der RegPräs. abgelehnt. Das RWG. hat aufgehoben und u. a. ausgeführt: Mit dem Quartiergeld ist nur die Gebrauchsüberlassung, also die entzogene unmittelbare, im Gebrauch bestehende Nutzung vergütet. Mit der Vergütung für die Gebäude- u. Inventarbeschädigungen sind nur die durch die Einquartierung verursachten unmittelbaren Schäden abgegolten. Die nach § 1 OkkLG. in Verb. mit § 14 Abs. 2 KLG. zu gewährende Vergütung der entzogenen Nutzung hat unter dem Gesichtspunkt des zurechenbaren Kausalverlaufs auch den mittelbaren Schaden und den entgangenen Gewinn zu umfassen. (Urt. VII. Sen. XIV. A. V. 288/20 v. 26. Nov. 1920.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

a) Mitgeteilt v. Vizepräs. d. KG. a. D. Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Kann ein Warenzeichen ohne den Geschäftsbetrieb, zu dem es gehört, an einen anderen übertragen werden? Eine G. m. b. H. beschloß, ihr Stammkapital zu erhöhen. Eine andere Gesellschaft übernahm eine Stammeinlage und machte eine Sacheinlage. Hierüber bestimmte die Urkunde, diese Ges. besitze Warenzeichen, die in der Zeichenrolle des Patentamts für sie eingetragen seien. Die Ges. überlasse und übertrage der G. m. b. H. das alleinige Recht der Benutzung dieser Warenzeichen für ihren Geschäftsbetrieb, indem sie dieses Recht als Teil einer von ihr zu übernehmenden Einlage in die G. m. b H. einbringe. Der Geschäftsführer der G. m. b. H. meldete dies zur Eintragung in das Handelsregister an. Die Eintragung wurde abgelehnt, Beschwerde und weitere Beschwerde vom LG. bz. Kammergericht zurückgewiesen. Das Recht auf Warenzeichen besteht in der Befugnis, Waren der angemeldeten Art mit dem Warenzeichen zu versehen; der Berechtigte darf allen andern verwehren, das Warenzeichen bei Waren dieser Art anzuwenden (§ 12 WZG., Seligsohn, Anm. das.). Das Recht auf Warenzeichen kann übertragen werden, jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu dem es gehört. Das Zeichenrecht ist untrennbar mit dem Betriebe verbunden; es soll die Waren gerade dieses Betriebes schützen und erkennbar machen; ein Handel mit dem Zeichenrecht allein ist nicht möglich (§ 7 Ges.). Der Berechtigte kann einem andern eine Lizenz erteilen, d. h. er kann, ohne das Zeichenrecht zu übertragen, ihm gegenüber auf das ausschließliche Recht, das Warenzeichen zu benutzen, verzichten; der Berechtigte kann sich einem andern gegenüber durch Vertrag verpflichten, weder Entschädigung zu verlangen, noch Strafantrag zu stellen, wenn dieser seine Ware mit dem Zeichen versieht. Auf einen solchen Vertrag darf § 7 Ges. nicht ausgedehnt werden. Ein solches Recht zum Gebrauch eines Warenzeichens kann aber nur, wenn es örtlich begrenzt ist, als Sacheinlage einer G. m. b. H. dienen. Dagegen ist ein zeitlich und räumlich unbeschränkter Verzicht auf Geltendmachung der durch die Anmeldung und Eintragung begründeten Schutzrechte nach § 7 Ges. unzulässig und unwirksam, wenn nicht auch der Geschäftsbetrieb übertragen wird (JW 1900 S. 857). Im vorliegenden Fall will die Ges. der G. m. b. H. das Recht übertragen, für ihren Betrieb die Warenzeichen zu benutzen. Die G. m. b. H. soll also ihre Waren mit dem Zeichen versehen dürfen. Sie soll das alleinige Recht zur Benutzung der Warenzeichen zeitlich und räumlich unbeschränkt haben, die übertragende Ges. soll nicht mehr berechtigt sein, das Zeichen zu gebrauchen. Das ist unzulässig. (Beschl. d. ZivSen. Ia H. 669/20 v. 5. Nov. 1920.)

b) Mitgeteilt vom Geh. Oberjustizrat Dr. h. c. Ebert, Vizepräsident des Kammergerichts, Berlin.

Religiöse Erziehung. Deklaration v. 21. Nov. 1803 u. ReichsVerf. v. 11. Aug. 1919 Art. 149 Abs. 2. Der Vater des von seiner Ehefrau am 15. März 1912 geborenen Kindes E. ist am 22. Aug. 1913 gestorben. Er war katholischer Religion. Die Witwe hat wieder geheiratet. Sie und ihr jetziger Ehemann sind aus der kath. Kirche ausgetreten und schicken den E. in die bekenntnisfreie Schule. Der Vormund dringt darauf, daß E. kath. Religionsunterricht erhalte, da er z. Zt. jeglichen Religionsunterrichts entbehrt. Die Mutter des E. widersetzt sich dem und hat die Entlassung des Vormundes beantragt. Dieser Antrag

Digitized by Google

ist abgelehnt, und das VormGer. hat der Mutter aufgegeben, binnen 2 Wochen nachzuweisen, daß dem Mündel durch eine hierzu amtlich befähigte Person, einen Lehrer oder Geistlichen, kath. Religionsunterricht erteilt werde. LG. und KG. haben die Beschwerde zurückgewiesen. Dieses führt aus: die Vorschriften über die religiöse Erziehung (EG. z. BGB. Art. 134) sind auch nach Inkrafttreten der neuen RVerf in Wirksamkeit geblieben. Demgemäß gilt noch die Deklaration v. 21. Nov. 1803, wonach das Kind in dem Glaubensbekenntnis des verstorbenen Vaters zu unterrichten ist, sofern nicht der (hier nicht zutreffende) Ausnahmefall des § 82 II 2 ALR. gegeben ist, in Verb. mit § 80 II 2 ALR., wonach der, dem die Sorge für die religiöse Erziehung des Kindes obliegt — hier die Mutter — nach dem Tode des Vaters an der gesetzlichen Regelung nichts zu ändern berechtigt ist (KG. Bd. XXII S. 225) .... Das Verlangen des VormGer. geht über den damit verfolgten Zweck nicht hinaus und verstößt nicht gegen Art. 149 Abs. 2 RV., da diese Gesetzesstelle das Recht, darüber zu entscheiden, ob das Kind an religiösen Unterrichtsfächern teilnehmen soll oder nicht, nur der Willensbestimmung desjenigen überläßt, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat, während im vorl. Falle der Mutter ein solches Bestimmungsrecht nicht zusteht, vielmehr das Gesetz über die religiöse Erziehung bestimmt. (Beschl. Sen. Ia X. 120/21 v. 8. April 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Zeitliches Anwendungsgebiet der Strafgesetze (§ 2 RStrGB.). Der Angekl. war vom Schöffengericht wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels, begangen im Febr. und März 1919, aus § 284 StrGB. (alte Fassung) zu Strafe verurteilt worden. Das LG. verwarf seine Berufung, setzte die Strafe jedoch aus § 285 StrGB. in der Fassung des Ges. gegen das Glücksspiel v. 23. Dez. 1919 (RGBl. 2145) fest, indem es davon ausging, daß die neuere Strafvorschrift sich als das mildeste Gesetz i. S. des § 2 Abs. 2 StrGB. deshalb darstelle, weil es im Gegensatz zum alten § 284 die Zubilligung mildernder Umstände gestatte. Das KG. lehnte diese Begründung ab. Nach § 2 Abs. 2 ist zwar bei einer Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden. Unter dem mildesten Gesetze ist jedoch dasjenige zu verstehen, nach welchem der tatsächliche, der Aburteilung zugrunde liegende Fall die mildeste Beurteilung erfährt. Es sind also nie die älteren und neueren Strafgesetze an sich miteinander zu vergleichen, sondern es ist zu prüfen, nach welchem Gesetze der Täter im Einzelfalle auf Grund dessen besonderer Gestaltung am besten wegkommt (RG. Bd. 33 S. 187, Bd. 46 S. 262, Bd. 53 S. 35; Olshausen RStrGB. 10. Aufl. Anm. 17 zu § 2). Nun hat die Strafk. dem Angekl. mildernde Umstände versagt. Wenn daher gegen ihn § 285 StrGB. in der neuen Fassung anzuwenden wäre, müßte auf Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren (§ 16) und Geldstrafe bis zu 200 000 M. erkannt werden. Nach § 284 in der alten Fassung wäre jedoch nur Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren und Geldstrafe von 300 bis 6000 M. zulässig. Danach stellt sich im vorl. Falle das ältere Gesetz als das mildeste dar, und es hätte aus ihm die Strafe entnommen werden müssen. (Urt. d. Strafs. S. 886/20 v. 16. Nov. 1920.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Vizepräs. des OVG. a. D. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Vergütung für Arbeiterräte. Beanstandung. Ein Mitglied des Arbeiterrats war durch Regierungstruppen in Haft genommen und in ihr mehrere Wochen behalten worden. Für die Dauer seiner Haft sperrte der Bürgermeister den Bezug und die weitere Auszahlung der Vergütung als Arbeiterrat. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Weiterzahlung der Bezüge. Der Bürgermeister beanstandete diesen Beschluß. Dagegen erhob die Stadtverordnetenversammlung Klage. Der BA. wies die Klage ab. Das OVG. bestätigte in der Berufungsinstanz diese Entsch., weil der beanstandete Beschluß im Widerspruche mit der Bek. der preuß. Reg. v. 16. Nov. 1918 (GesS. 191) stehe, also dieses Gesetz verletze. Diese schließe aus, daß den Arbeiterräten auch dann, wenn sie keine Mühewaltung ausgeübt haben, eine Vergütung gewährt wird. Aus welchen Gründen die Mühewaltung nicht stattgefunden habe, sei dabei ohne Belang; maßgebend für die Gewährung der Entschädigung sei allein, daß eine Tätigkeit bei der Kommunalbehörde ausgeübt sei. (Urt. II. B. 18/19 v. 23. März 1920)

Verwaltungsstreitverfahren als Parteiprozeß. Auch das Verwaltungsstreitverf. ist ein Parteiprozeß, in welchem die Subjekte des Prozesses, der Kläger und der Beklagte, als zwei von einander unabhängige Parteien sich gegenüberstehen, und zwischen denen im kontradiktorischen Verf. über das streitige Rechtsverhältnis Entsch. zu treffen ist, und daher kann auch im Verwaltungsstreitverf. nicht eine und dieselbe Person zugleich Partei und Gegenpartei oder Vertreterin beider sein. Dies gilt auch für die auf Grund gesetzlicher Vorschrift zu Vertretern solcher Parteien berufenen Personen, welche, wie der Kreisausschuß, gemäß § 137 Abs. 2 der KreisO. vor Gericht nicht selbst in die Erscheinung treten können. Derartige Personen haben auch im Verwaltungsstreitverfahren die Stellung gesetzlicher Vertreter und somit die Rechte und Pflichten der Partei. Gerade hier fällt noch besonders ins Gewicht, daß eine und dieselbe Person bei den oft erheblich einander widerstreitenden Interessen gar nicht in der Lage ist, den Standpunkt jeder Partei in dem Maße zu vertreten, wie die Partei dies zur völligen Wahrung ihrer Ansprüche verlangen kann. Im vorliegenden Falle hatte der Landratsamtsverwalter die angefochtene Verfügung erlassen, mußte also im nachfolgenden Streitverfahren die Parteirolle des Beklagten übernehmen. Damit war es für ihn unmöglich, für den Kreisausschuß die Klage gegen die Beanstandungsverfügung zu erheben. Infolge der so gegebenen Behinderung des Landrats hätte gemäß § 136 Abs. 2 der KreisO. der Stellvertreter die Funktionen des Vorsitzenden des Kreisausschusses wahrnehmen müssen. Auch wäre der Kreisausschuß nach § 178 Abs. 2 berechtigt gewesen, einen besonderen Vertreter für das Streitverfahren zu bestellen. Aus diesem Grunde war die Klage zurückzuweisen. (Urt. II. B. 9/20 v. 28. Sept. 1920.)

Aufsicht über das Wohnungswesen. Dessen rechtliche Natur und die Rechtsmittel dabei. Die Bezeichnung der Wohnungsaufsicht als Gemeindeangelegenheit (Art. 6 des Wohnungsges. v. 28. März 1918, § 1 Abs. 1, 2 u. 3, AusfAnweis. v. 17. Mai 1918 zu Art. 6 Ziff. 3) und ihre Uebertragung auf die Gemeindevorstände beruht auf der Erwägung, daß es sich bei ihr nicht um eine polizeiliche Aufgabe, sondern um die Pflege und Förderung der Wohlfahrt auf dem Gebiete des Wohnungswesens handelt, also um die Erfüllung einer Pflicht, welche die Gemeinde ihren Mitgliedern gegenüber zu erfüllen hat, und der sie nunmehr planmäßig und in erweitertem Umfange genügen soll. Während die Polizei von besonderen, ihr durch Sondergesetze überwiesenen Aufgaben abgesehen (vgl. z. B. das Ges. gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden v. 2. Juni 1902), auch auf dem Gebiete des Bauwesens nur nach Maßgabe der Best. des § 10 II 17 ALR. und des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 zur Abwendung bevorstehender Gefahren für Leben und Gesundheit der Allgemeinheit und der einzelnen tätig werden soll, beruft das Wohnungsges. den Gemeindevorstand u. a. auch zur „Fernhaltung und Beseitigung von Mißständen" und zur „Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten" und weist ihm insoweit einen ungleich weitergehenden Wirkungskreis zu (Art. 6 § 1 Abs. 1). Andererseits soll der Gemeindevorstand die Abhilfe zunächst durch „Rat, Belehrung oder Mahnung" versuchen. Gelingt dies nicht, so gibt ihm das Ges. ein Räumungs- und Zwangsrecht, das er an und für sich als Gemeindevorstand in dieser Weise nicht besitzt. Zugleich mußte dann auch das Verfahren geregelt werden, in dem eine solche Anordnung erlassen, durchgeführt und angefochten wird. Wenn Art. 6 § 3 a. a. O. vorsieht, daß auf diese Anordnungen die §§ 127—129, 132, 133 LVG., soweit sie sich auf Maßnahmen der Ortspolizeibehörden beziehen, entsprechende Anwendung finden sollen, so ist da-

Digitized by Google

mit die Grundlage der Wohnungsaufsicht und der ihr entstammenden Anordnungen nicht geändert; sie bleibt eine Gemeindeangelegenheit und stellt keine „baupolizeiliche Angelegenheit" im Sinne der Geschäftsverteilung des OVG dar. (Urt. IV. A. 6/20 v. 25. Nov. 1920.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Prozeßvollmachten, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind von der Stempelpflicht nach dem bayerischen Stempelgesetz frei. Auch die Zwangsvollstreckung bildet einen Teil des gerichtlichen Rechtsschutzverfahrens. Nach den von dem Obersten Landesgericht über die Anwendung der TSt. 43 des bayer. StGes. aufgestellten Grundsätzen (Slg. Bd. 16 BS. 74 ff., Beil. z. JMBl. 1915 S. 347 ff.) fallen Vollmachten, von denen in einer gerichtlichen Angelegenheit der im § 1 RGKG. bezeichneten Art Gebrauch gemacht wird (Prozeßvollmachten), unter § 2 Abs. 2 des Ges. Die Erhebung des Stempels ist daher bei Prozeßvollmachten ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß von ihnen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, ihr Gebrauch also nicht etwa dem Verfahren vorausgeht. Als ein Teil der ord. streitigen Gerichtsbarkeit gehört die gerichtliche Zwangsvollstreckung (8. Buch d. ZPO.) zum gerichtlichen Rechtsschutzverfahren (Zivilprozeß), das sich nicht in der Entscheidung über das Recht erschöpft, sondern auch dessen Verwirklichung umfaßt (Seuffert ZPO. Bd. 2 Vorbem. vor § 704 ff.). So versteht auch der den gesetzlichen Umfang der Prozeßvollmacht bestimmende § 81 ZPO. unter den den Rechtsstreit betreff. Prozeßhandlungen die mit, die durch die Zwangsvollstreckung veranlaßt sind. (Beschl. ZS. V 14/20 v. 6. Okt. 1920.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Ausdehnung des Schutzes des § 193 StrGB. bei außergewöhnlichen Verhältnissen. Die Voraussetzungen des § 193 unterliegen, weil auch rechtlicher Natur, der Nachprüfung durch das RevGer. Eine billige verständige Beurteilung der konkreten Sachlage hat als maßgebend zu dienen für Art, Wortlaut und Form der Ausdrücke. Nach den Feststellungen waren die den Angekl. zu seinem Briefe veranlassenden Aufruhrbewegungen in N. zu jener Zeit zu solcher Höhe gelangt, daß sich die Bevölkerung, soweit sie den Bewegungen gegenüberstand, in atemloser Spannung und Beunruhigung befand. Den Privatkläger sah man in N. als den Leiter der radikalen Bewegung der dortigen Einwohnerschaft und Unruhestifter an. Der verängstigte Teil der Bevölkerung wollte seine Beseitigung. Die unter die Wahrnehmung berechtigter Interessen fallende Herbeiführung dieser Beseitigung konnte nach damaliger Sachlage nur möglich werden, daß der Angekl., der aus eigener Verängstigung und im Interresse seiner Familie und Mitbürger das Generalkommando um Hilfe gegen den Unruhestifter anrief, in schonungsloser Weise dessen Persönlichkeit und bisheriges Auftreten schilderte. Empfindsame Schwächlichkeiten waren keine taugliche Wehr gegenüber dem Gewaltstandpunkte der Aufwiegler. Die beim Angekl. unwiderlegtermaßen bis zur Todesangst gesteigerte Verängstigung vor dem zu erwartenden Terrorismus des Privatklägers durfte den Angekl. veranlassen, zu allen Mitteln zu greifen, um seinen von vielen Mitbürgern geteilten Zweck der Beseitigung des Privatklägers zu erreichen. Dies gilt um so mehr, als der Bestand der rechtmäßigen Regierung durch die damaligen Ereignisse schwer gefährdet erschien und die Machtmittel der Regierung durch die Notwendigkeit der Bewältigung der aufrührerischen Bewegung in M. in höchstem Maße in Anspruch genommen waren. Der Angekl. durfte und mußte nach der ganzen Sachlage die Person des Unruhestifters, so wie er ihn kannte und was er von ihm hielt, in den grellsten Farben schildern, um auf einen Erfolg seines Hilferufs hoffen zu können. Es lagen außergewöhnliche Verhältnisse vor, die auch außergewöhnlicher Mittel zur Abhilfe bedurften. Dem Angekl. muß daher für den vollen Inhalt seines Briefes der Schutz des § 193 zugesprochen werden. (Urt. RevReg. I Nr. 238/1920 v. 25. Jan. 1921.)

Inkrafttreten von Gesetzen im besetzten Gebiete. Friedensvertrag, Rheinlandabk. und die darauf beruhenden VO.en der hohen Kommission sind mit Gesetzeskraft ausgestattet. Daraus ergibt sich, daß Reichs- und Landesgesetze einschl. der Verfassungsges. (Art. 178 Abs. 2 VU.) innerhalb des besetzten Gebietes, soweit ihnen im FrV. enthaltene oder wurzelnde Bestimmungen entgegenstehen, für die Dauer der Besetzung außer Geltung sind Nach Art. 71 RV. und § 75 der Verf. des Freistaates Bayern treten die Reichs- und bayer. Landesgesetze, soweit nichts anderes darin bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Gesetzbl. in Kraft. Die in dieser Veröffentlichung liegende Verkündung der Ges. gilt zwar auch für das besetzte Gebiet, nicht aber die daran geknüpfte Folge der Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens. Da keine gegenteilige Bestimmung besteht, bemißt sich das Inkrafttreten der Ges. und VO.en ausschließlich nach den Best. des Rheinlandabk. und der GesetzgebungsVO.; sie treten also mit dem Zeitpunkt entweder der positiven Genehmigung oder des Ablaufs der 10tägigen Frist automatisch in Kraft. Damit ergab sich allerdings das Bedürfnis, die Tatsache des Inkrafttretens eines Ges. der Allgemeinheit in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Dieser Mitteilung kommt aber, was die Geltung der Gesetze betrifft, keinerlei rechtliche Bedeutung zu. Auch bildet „Gemeinkundigkeit eines Gesetzes keine Voraussetzung seiner Gültigkeit" (Laband) und immer, wenn das Gesetz den Beginn seiner Geltung auf den Tag des Erscheinens des Gesetzbl. festsetzt, an dem es veröffentlicht wird — wie gerade bei der WuchergerichtsVO. — wird der Zustand geschaffen, daß es zu wirken beginnt, noch bevor die Möglichkeit seines Bekanntwerdens in der Allgemeinheit besteht. Die die WGVO. betr. Veröffentlichung im Kreisamtsblatt ist zweimal erfolgt; in Nr. 6 v. 26. Febr. 1920 S. 90, wonach der Vollzug durch Erlaß der hohen Kommission v. 30. Jan. 1920 genehmigt sei, und in Nr. 9 v. 23. März 1920 S. 114, wonach diese Genehmigung einschl. der der AusfVO. und der das Verzeichnis der lebenswichtigen Gegenstände enthaltenden Bek., beide v. 27. Nov. 1919, RGBl. S. 1916 und 1919, mit Wirkung v. 27. Jan. 1920 erfolgt sei. Danach ist die WGVO. spätestens am 30. Jan. 1920 für die Pfalz in Kraft getreten, also auf die am 14. Febr. 1920 verübte Tat des Angekl. anwendbar. (Urt. Rev.-Reg. II Nr. 546/1920 v. 18. Febr. 1921.)

Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Grünebaum, Düsseldorf.

Ehescheidungsklage eines katholischen Deutsch-Oesterreichers. Beide Gatten sind österreichische, jetzt deutsch-österreichische Staatsangehörige. Nach Art. 17 EG. BGB. ist für die Ehescheidung derselben maßgebend das Recht von Deutsch-Oesterreich. Nach dem dort noch uneingeschränkt geltenden § 111 Allg. BGB. können aber katholische Eheleute nie Scheidung der Ehe dem Bande nach, sondern nur Trennung von Tisch und Bett verlangen. Dabei ist maßgebend die Religion zur Zeit der Eheschließung — vgl. Bachrach, Oesterr. Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht JW. 20 S. 597 —. Damals waren beide Eheleute jedenfalls katholisch. Deshalb ist es gleichgültig, ob Beschwerdeführer nachträglich aus dieser Kirche ausgetreten ist. Er kann also nicht auf Scheidung klagen. Auf Trennung von Tisch und Bett kann er aber vor deutschen Gerichten auch nicht klagen, weil BGB. eine solche Trennung nicht kennt und deshalb ein deutscher Richter nicht darauf erkennen darf (ZS. RG. 55, 345). Schon hiernach ist das Armenrecht mit Grund versagt. Die Frage, ob zur Zeit für österr. Staatsangehörige ein Gerichtsstand hinsichtlich der Scheidungsklage überhaupt begründet ist, weil das österr. Recht die hier erlassenen Urteile deutscher Gerichte nicht anerkenne, kann deshalb unerörtert bleiben. — RG. JW. 14, 941 [30] —. (Beschl. OLG. 5 W. 163/20 v. 12. Nov. 1920.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 11—12. Berlin, den 1. Juni 1921. 26. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister, Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 2 M. u. 20% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 2 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die rechtliche Bedeutung der deutschen Unterwerfungserklärung vom 10. Mai 1921.

Von Professor Dr. Herbert Kraus, Königsberg.

Mit der Erklärung der deutschen Regierung v. 10. Mai 1921 auf das Ultimatum der Alliierten kennen wir nun in großen Umrissen den Umfang der deutschen Leistungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten. Wenn auch nur in großen Umrissen. Denn noch immer ist der deutschen Regierung z. B. entgegen Art. 232 f. FrV. die Höhe der deutschen Sonderschuld an Belgien nicht mitgeteilt worden. Wir wissen nicht, welche Beträge sich aus den Gutschriften auf das Wiedergutmachungskonto zugunsten Deutschlands ergeben werden. Es ist uns noch nicht abschließend bekannt, was Deutschland an Neutrale als Ersatz für Kriegsschäden, unbekannt, was es an Rußland zu zahlen haben wird.

Einleitend sei ein besonders wichtiger Punkt betont: Die im Zahlungsplan v. 5. Mai umgrenzten finanziellen Verpflichtungen beziehen sich auch auf die Schuld Deutschlands den Ver. Staaten von Amerika gegenüber. Nach Art. 233 i. V. m. Art. 232 stellt die der deutschen Regierung mitgeteilte Endsumme den Gesamtbetrag der deutschen Verpflichtungen gegenüber den All. und Assoz. Mächten dar (Art. 233 Abs. 1 u. 3: „. . . . . Betrag der oben näher bezeichneten Schäden . . . . ." — Art. 232 Abs. 2: „. . . . Schäden . . ., die der Zivilbevölkerung jeder der Alliierten und Assoziierten Mächte . . . .") Der offenbar endgültige Entschluß der Ver. Staaten, den FrV. nicht zu ratifizieren, gibt diesen zwar die Freiheit, ihre Forderungen gesondert bei Deutschland anzumelden. Die Alliierten sind in solchem Falle aber aus dem FrV. Deutschland gegenüber rechtlich verpflichtet, es von dieser Schuld gegen die Ver. Staaten „zu befreien". Art. 237 ist im Verhältnis zu Deutschland eine res inter alios acta, ein auf ihn aufgebauter Beuteverteilungsschlüssel ein Internum der anderen Seite.

Juristische Ausführungen über das gegnerische Ultimatum und die deutsche Unterwerfungserklärung sind ein entsagungsvolles Beginnen. Denn wieder hat der Rechtsgedanke, der einzige Beurteilungsmaßstab des Juristen, eine schwere Niederlage im Kampfe mit dem Machtgedanken erlitten.

Das sinnverwirrende Jonglieren mit Vertragsartikeln, Rechtsbegriffen und -Deduktionen, dessen Zeugen wir gegenwärtig sind, spielt sich bei den entscheidenden Fragen jenseits des Rechts und in jener Sphäre der Diplomatie ab, wo deren Kreise sich mit den Kreisen des Rechts oder gar der Moral nicht mehr berühren. Das Recht muß dazu herhalten, der Diplomatie seine Formeln zu mißbräuchlicher Benutzung für die Erreichung ihrer egoistischen Machtziele zu borgen. Der Jurist muß deshalb, wenn er sich nicht mit dieser Feststellung begnügen und darüber hinaus schweigen will — an den entscheidenden Punkten ein „als ob" setzen. Insbes. muß er es z. B. unterstellen, daß trotz des Sichzurückziehens der Ver. Staaten der FrV. in vollem Umfange, daß trotz des weiter geübten Zwanges in rechtlichem Friedenszustande auch die neusten von den Alliierten einseitig dekretierten und von Deutschland unter dem Drucke von Drohungen mit rechtswidriger Gewalt angenommenen Abänderungen des FrV. rechtsverbindlich seien usw.

Trotzdem darf er heute nicht ein solches Schweigen üben. Ihm bleibt über jenen Rechtsprotest hinaus noch die Aufgabe, festzustellen, wie weit die Haltung der Parteien dieser großen Welttragödie gegenüber dem als bindend hingenommenen FrV. in den verschiedenen Stadien seiner Ausgestaltung und Ausführung als rechtsmäßig, wie weit sie hingegen als rechtswidrig anzusehen ist. Er muß dabei nachweisen, welche Forderungen der Alliierten nur Teil-

Digitized by Google

rechnungen jenes beispiellosen Schuldscheines darstellen, den der Deutsche Reichstag in Versailles unterzeichnen zu lassen sich an dem schicksalsschweren 23. Juni 1919 entschlossen hatte. Andererseits muß er zeigen, welche dieser Forderungen sich nicht auf den FrV. stützen lassen.

In gemessenen Abständen werden der deutschen Regierung von den Gegnern Verzeichnisse angeblicher und wirklicher deutscher Vertragswidrigkeiten vorgelegt. Die z. Z. letzte summarische derartige Zusammenstellung ist im gegnerischen Ultimatum v. 5. Mai enthalten, worin übrigens der früher stereotype Vorwurf des Verzugs bei Erfüllung der Kohlenlieferungen nicht mehr erscheint. Dagegen erscheint diesmal eine Anzahl Gravamina, welche die deutsche Oeffentlichkeit bislang nicht oder nur teilweise kannte, nämlich der Vorwurf der Verletzung der Art. 264 ff.: Verbot einseitiger Zollbestimmungen zuungunsten der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren Alliierter; des Art. 273: Anerkennung von Zeugnissen und Papieren für Schiffe und Boote der Alliierten; des Art. 321: Beschränkung der Freiheit des Durchgangsverkehrs von und nach alliierten Ländern; des Art. 322: Verbot der Ueberwachung von Auswanderungsunternehmungen, die Auswanderer- und Rückwandererverkehr durch deutsches Gebiet leiten; des Art. 327: Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der alliierten Mächte in deutschen Häfen und auf den deutschen Binnenwasserstraßen mit den deutschen Staatsangehörigen.

Was den Vorwurf der mangelhaften Ausführung der Bestimmungen über die Bestrafung der sog. Kriegsverbrecher anlangt, so ist die deutsche Oeffentlichkeit übrigens noch heute nur ganz ungenügend darüber unterrichtet, welche Säumnisse eigentlich den deutschen Behörden in dieser Hinsicht zur Last gelegt werden[1]).

Vertragsbrüche geben nicht nur dem Sieger dem Besiegten gegenüber, sondern auch dem Besiegten gegenüber jenem das Recht zu Repressalien, zur Nichterfüllung des Vertrages und sogar zum Rücktritt von ihm. An der Anwendung dieses Rechtssatzes, der ein sicherer Besitz des Völkerrechts ist, ist Deutschland z. Z. durch seine politische Lage behindert. Trotzdem ist es von hoher Wichtigkeit, alle Rechtsbrüche der Alliierten sorgfältig in ein Maß zu sammeln, bis dessen Rand erreicht ist und bis Rechtsgefühl und Weltgewissen, Deutschlands große Verbündete, die solange mit ihrem Eintreffen auf dem Plane zögern, der Betätigung des Machtgedankens ihr Halt entgegenrufen. Staatssekretär a. D. Dernburg hat im Reichstage am 5. Nov. 1920 eine Auswahl der gegnerischen Rechtsbrüche gegeben. Umfänglich genug, ist sie dennoch unvollständig, und die Zahl dieser Rechtsbrüche hat sich unterdessen bis über den Rand des Maßes gehäuft.

Hierher gehört z. B. die Haltung der Interall. Kommision in Oberschlesien gegenüber dem Polenein fall. Nach § 3 Abs. 4 der Anl. hinter Art. 88 soll die Ordnung dort durch die gemäß § 2 dieser Anl. eingesetzte Interalliierte Kommission aufrecht erhalten werden. D. h., daß die im Ausschuß vertretenen Staaten, wenn nicht sogar sämtliche Alliierten Mächte, die völkerrechtliche Pflicht der Sorge für Ruhe und Ordnung im oberschlesischen Abstimmungsgebiet kollektiv übernommen haben, sodaß jede von ihnen für die in Folge der Verletzung dieser Pflicht einer anderen Macht oder deren Staatsangehörigen dort zugefügten Schäden genau so verantwortlich ist, wie wenn sich die Vorgänge auf dem eigenen Gebiet der All. Macht zum Schaden dort befindlichen fremden Vermögens oder fremder Personen abgespielt hätten.

Vor allem hat sich dieses Maß weit über den Rand durch das letzte Ultimatum der Gegner gefüllt.

In einigen Punkten ist zwar ein Bestreben unverkennbar, dieses Ultimatum mehr als die Pariser Entschließungen v. 29. 1. 1921 dem FV. und Völkerrecht anzupassen. Der „Zahlungsplan" ist der deutschen Regierung als ein Beschluß der Wiedergutmachungskommission mitgeteilt worden. Die angedrohten Repressalien werden auf deutsche Rechtswidrigkeiten gestützt, ihre Androhung erfolgt angeblich als Beschluß der Alliierten, unterschrieben allerdings nur von den Alliierten Hauptmächten.

Friedensvertragsgemäß sind z. T. auch die sich auf § 22 der Anl. II nach Art. 244 stützenden Abänderungen der §§ 12 und 19 dieser Anlage durch das der deutschen Regierung mit dem Ultimatum und dem Zahlungsplan gleichzeitig übersandte Londoner Protokoll.[1])

Zu weitgehen m. E. in dieser Richtung die „Bemerkungen des Auswärtigen Amts zu den am 5. Mai 1921 in London übergebenen Schriftstücken über die deutsche Reparationsverpflichtung"[2]) mit der Behauptung, die Aenderungen des § 19 der Anl. 2 nach Art. 244 gingen auch insofern über den FrV. hinaus, als nun jede der All. Mächte mit Zustimmung der Reparationskommission unbeschränkt von Deutschland Lieferungen zu dem bloßen Zwecke fordern könne, die weitere Entwicklung ihres industriellen oder wirtschaftlichen Lebens fortzusetzen. Die Neufassung des § 19 wie Ziff. 8 des Zahlungsplans beziehen sich m. E. nur auf die durch den Krieg zerstörten Gebiete[3]). So weit ist allerdings der Denkschrift des Ausw. Amts beizupflichten, daß die deutschen Verpflichtungen auf Sach- und Arbeitsleistungen zum Zwecke nicht nur der Wiederherstellung der zerstörten Gebiete, sondern darüber hinaus auch zur Fortentwicklung ihres industriellen und wirtschaftlichen Lebens ausgesprochen friedensvertragswidrig sind.

Ferner kann ich mich nicht zu der Auffassung des Ausw. Amts verstehen, daß durch das mit der Verbindung von festen und variablen Zahlungen im Zahlungsplan eingeführte „starre System" die Anwendung des Art. 234 seitens der Wiedergutmachungskommission praktisch ausgeschlossen werde. M. E. hat sie nach wie vor Pflicht und Möglichkeit, gemäß Art. 234 von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit Deutschlands zu prüfen, dessen Vertretern nach Billigkeit Gehör zu geben, danach die Frist für die vorgeschriebenen Zahlungen zu verlängern, die Form der Zahlungen abzuändern und mit besonderer Ermächtigung der im Ausschuß vertretenen Regierungen durch begründeten Beschluß (vgl. § 12 Ziff. f der Anl. II nach Art. 244) geschuldete Zahlungen Deutschland zu erlassen. Daß dem neueingeführten Garantiekomitee wesentliche Befugnisse aus Art. 241, 248 und 12b der Anl. 2 nach

[1]) Vgl. die beiden Noten der All. v. 13. Febr. und 7. Mai 1920 bei Kraus-Rödiger „Urkunden zum FrV." II S. 948 und 963.

[1]) R. T. Drucks. 1. Wahlperiode 1920/21 No. 1979 und zu 1979.
[2]) RT. Drucks. 1. Wahlperiode 1920/21 Nr. 1989 B I 2 S. 6.
[3]) M. E. bezieht sich „its" in Ziffer 8 des Zahlungsplans (S. 5 Zeile 6 RT. Drucks. zu 1979) und in Nr. 2 § 19 des Protok. (S. 8) auf „the devasted areas" nicht auf „any allied power".

Digitized by Google

Art. 244 übertragen sind, steht der Erfüllung dieser Verpflichtungen und der Ausübung dieser Befugnis m. E. nicht im Wege. Im übrigen sind dem Garantiekomitee zwar, wie das Ausw. Amt ausführt, in der Tat die in Art. 234 näher bezeichneten Zuständigkeiten nicht übertragen. Nach § 12 Ziff. b der Anl. II nach Art. 244 in Verb. mit Ziff. 7 Abs. 6 des Zahlungsplans hat es jedoch seinerseits die Zahlungsfähigkeit Deutschlands dauernd abzuschätzen. Und da es gemäß § 7 der Anl. II einen Sonderausschuß der Wiedergutmachungskommission darstellt, dieser also unterstellt ist, so stehen seine Feststellungen jenem zu Gebote. M. a. W.: der Wiedergutmachungsausschuß ist auch nach der getroffenen Neuregelung jederzeit in der Lage, Deutschland Zahlungsaufschub zu gewähren und Zahlungen zu erlassen.

Trotzdem ist das Ultimatum der Gegner und ihre sich darum gruppierende Haltung von zahlreichen Rechtswidrigkeiten durchsetzt. Ohne erschöpfend zu sein, nur dies:

1. Friedensvertragswidrig ist es, daß der Zahlungsplan keine Abdeckung der deutschen Schuld in einem festen Zeitraum von 30 Jahren vorsieht (vgl. Art. 233 Abs. 3 und die Ausführungen in den Bem. des Ausw. Amts S. 3 über die „ewige Rente").

2. Friedensvertragswidrig ist die Deutschland auferlegte Pflicht zur Erstattung des Gegenwerts der von den Exporteuren erhobenen Reparationsabgaben (vgl. Bem. des Ausw. Amts S. 7 unt. II 2).

3. Friedensvertragswidrig ist auch die Deutschland auferlegte Verpflichtung zur Verschreibung gewisser deutscher Einkünfte und Werte für den Zinsendienst der deutschen Schuldverschreibungen (verstößt gegen Art. 248).

4. Friedensvertragswidrig ist die Erstreckung der Zuständigkeit des Garantie-Komitees auf die Ueberwachung der Erfüllung der sich aus den unter 3 hervorgehobenen Vorschriften für Deutschland ergebenden Pflichten. (Verstößt insbes. gegen § 12 der Anl. 2: „Allgemein stehen dem Ausschuß hinsichtlich der Frage der Wiedergutmachung i. S. dieses Teils (i. e. Teil VIII, nicht auch Teil IX!) des gegenwärtigen Vertrags die weitgehendsten Ueberwachungs- und Ausführungsbefugnisse . . . zu.")

5. Friedensvertragswidrig ist die Erstreckung der deutschen Entschädigungspflicht auf Sach- und Dienstleistungen zur Beförderung und Entwicklung des industriellen und wirtschaftlichen Lebens der zerstörten Gebiete (vgl. die obigen Ausführungen).

6. Friedensvertragswidrig ist es vor allen Dingen, daß die deutsche Regierung den „Zahlungsplan" ausdrücklich ohne jede Einschränkung hat anerkennen müssen. Soweit dieser Plan inhaltlich friedensvertragsgemäß ist, ist diese Anerkennung bereits durch die Mitunterzeichnung von Art. 233 erfolgt, also überflüssigerweise wiederholt worden. Die rechtliche Bedeutung dieser Anerkennung in der Unterwerfungsnote liegt darin, daß die deutsche Regierung nicht mehr in der Lage sein soll, Einwendungen gegen den Zahlungsplan, einschl. der darin enthaltenen Erweiterung des Garantiesystems zu erheben, auch soweit der Zahlungsplan vom FrV. abweicht.

Hier ist jedoch eine Einschränkung von geradezu zentraler Bedeutung zu machen. Die deutsche Regierung hält in Uebereinstimmung mit ihren Sachverständigen und dem Reichstage den Zahlungsplan als Ganzes genommen, für unausführbar, auch wenn die oberschlesische Frage in einem für Deutschland günstigen Sinne erledigt werden sollte. In eine rechtlich brauchbare Formulierung gebracht, heißt das: Deutschland glaubt, es sei für jedes Staatswesen ausgeschlossen, einen solchen Zahlungsplan voll auszuführen, ohne daß seine ökonomische und politische Ordnung zusammenbreche. Entsprechendes gilt z. T. für die Abrüstungsbestimmungen. Unter Berücksichtigung des auch für den Rechtsverkehr zwischen Staaten (in thesi) geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben bedeutet eine solche Behauptung den Einwand der rechtlichen Unmöglichkeit der Erfüllung des Zahlungsplans und der Abrüstungsbestimmungen. Impliziert die deutsche Unterwerfungsnote einen Verzicht auf diesen Einwand? Zwar spricht einiges dafür, daß nach dem gegenwärtigen Stande des Völkerrechts Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft in der Tat auf diesen Einwand rechtsgiltig verzichten, die Geltung von Treu und Glauben für ihre gegenseitigen Beziehungen vertragsmäßig ausschließen können (vgl. z. B. die Lehre von der vertragsmäßigen Annexion oder von der vertragsmäßigen Begründung von Protektoratsverhältnissen).

M. E. ist der deutschen Unterwerfung eine solche Bedeutung nicht beizumessen. In verschiedenen, trotz der erfolgten Abänderung noch geltenden Bestimmungen bekennt sich der FrV. zur Herrschaft des Grundsatzes von Treu und Glauben (vgl. z. B. Art. 233, 234, 237, § 10 u. 11 der Anl. 2 nach Art. 244). Außerdem ist die Rechtsverbindlichkeit jener einseitigen Versicherungen der Gegner, sie wollten Deutschland nicht vernichten, durch das Ultimatum und seine Annahme nicht beseitigt[1]). Bei dieser Sachlage hat m. E. die deutsche Unterwerfungserklärung nur den Inhalt: Deutschland wird versuchen, den Zahlungsplan und die Abrüstungsbestimmungen solange auszuführen, bis die Unmöglichkeit ihrer Durchführung in dem oben bezeichneten Sinne durch die Ausführungsversuche klar zutage tritt.

7. In anderer Hinsicht bedeutet die deutsche Unterwerfungserklärung in der Tat einen Verzicht auf Deutschland bisher zustehende Einwendungen. Vor allem hat die deutsche Regierung die Auffassung der Gegner vom Inhalt der deutschen Abrüstungsverpflichtungen, wie sie in der Pariser Entschließung v. 29. Jan. 1921 zusammengefaßt ist[2]), und über die Bestrafung der sog. Kriegsverbrecher durch ihre Unterwerfungserklärung angenommen. Ebenso ist der Streit über die aus Art. 235 noch zu bewirkenden deutschen Leistungen nun zu Deutschlands Ungunsten entschieden. Die gegnerische Auffassung über diese Angelegenheiten ist damit zur authentischen Interpretation der betr. Bestimmungen des FrV. geworden, Interpretationen, die rechtswidrig sind, soweit sie keine Stütze in Sinn und Wortlaut des FrV. in Verb. mit den Protokollen von Spa und sonstigen, den FrV. rechtmäßig abändernden Instrumenten finden.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient noch, daß die deutsche Regierung damit keineswegs zugleich generell die Auslegung des FrV. in die Hände der Gegner gelegt und sich des Rechts be-

[1]) Vgl. meine Ausführungen S. 211 d. Bl., sowie meinen Beitrag „Zur Geschichte der Friedensverhandlungen" in dem Sammelwerk „Der FrV. und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft" S. 4, auch z. B. § 4 der Anl. 4 nach Art. 244.

[2]) Vgl. Deutsches Weißbuch: Sammlung von Aktenstücken über die Verhandlungen auf der Konferenz zu London v. 1. bis 7. März 1921 S. 8 ff.

Digitized by Google

geben hat, Einwendungen gegen rechtsirrtümliche oder gar dolose Auslegungen des FrV. durch die Alliierten zu erheben. Dieser Verzicht ist nur in dem durch die Ziffern 1—4 der Präambel des Ultimatums gezogenen Umfang und in diesem Umkreise nur für Fragen erfolgt, die vor dem 5. Mai 1921 streitig geworden sind.

8. Einen schweren Rechtsbruch stellt ferner die im Ultimatum enthaltene Drohung mit der Besetzung des Ruhrgebiets und der Vornahme „aller sonst erforderlichen militärischen Maßnahmen zu Wasser und zu Lande" dar, ebenso wie die zur Vorbereitung dieser Maßnahmen vorgenommenen vorläufigen Schritte. Schon aus diesem Grunde ist der Protest der deutschen Regierung v. 10. Mai gegen die Requisitionen in den Rheinlanden berechtigt[1]).

Auf den Einwand der Rechtswidrigkeit dieser „Sanktionsdrohung" hat Deutschland übrigens ebenfalls keineswegs, und zwar schon deshalb nicht verzichtet, weil das gegnerische Ultimatum einen solchen Verzicht von Deutschland gar nicht gefordert hat. Für die Rechtswidrigkeit dieser Drohungen gelten alle die gegen die Zwangsmaßnahmen aus dem Pariser Beschluß v. 29. Jan. 1921 vorgebrachten Gründe[2]), und werden weiter gelten, falls die Gegner etwa später noch zu diesen Maßnahmen schreiten werden, worauf sie ihrerseits m. E. nur für den Fall und so lange verzichtet haben, als Deutschland seine Unterwerfungserklärung ausführt.

9. Was endlich die von Lloyd George in seiner Rede v. 3. März 1921 angekündigten und sodann durchgeführten Zwangsmaßnahmen gegen Deutschland anlangt, so hat die deutsche Regierung in bezug auf die Erhebung der Einfuhrausgaben durch Annahme von Punkt VII Abs. 2b in Verb. mit Punkt IX des Zahlungsplans implicite auch auf den Einwand der Rechtswidrigkeit für die Zukunft verzichtet. Die beiden anderen, damals beschlossenen Maßnahmen, die Besetzung der drei rheinischen Städte und die Aufrichtung einer besonderen Rheinzollordnung, deren Beibehaltung in dem Zahlungsplan oder dem Ultimatum nicht vorgesehen ist, müssen hingegen nunmehr sofort aufgehoben werden, wenn anders die Gegner die Reihe ihrer Rechtsbrüche nicht um zwei weitere vermehren wollen: Repressalien dürfen nur solange andauern, wie die Gründe, die sie erzeugten. Wenn man den zur Rechtfertigung jener „Sanktionen" s. Zt. vorgebrachten Grund (Nichtannahme der gegnerischen Reparationsvorschläge durch Deutschland) auch als zutreffend unterstellen wollte, so ist dieser Grund mit der deutschen Unterwerfung weggefallen.

Abgeschlossen 17. Mai 1921.

Gesetze und kein Ende.

Vom Landgerichtspräsidenten a. D. de Niem, Limburg.

Die Klage über den Ueberschwang an Gesetzen ist nicht neu. Schon vor dem Kriege war es nicht leicht, sich in der Flut der stets frischen Gesetzeswellen an der Oberfläche zu halten, und es blieb nicht die Zeit, sich in das Gesetz, dem, dem kaum verabschiedeten, alsbald die Novelle, das Neugesetz, folgte, einzuleben. Selbst das auf längste Dauer berechnete BGB., das ein Fels in der Brandung hätte sein sollen, mußte sich nach einer bedeutend kürzeren Zeit als der zu seinem Entstehen nötig gewesenen eine Abänderung sogar in einem vorher wohl erwogenen Punkte gefallen lassen; wie vielen Aenderungen unterlag nicht die Zivilprozeßordnung! und gar erst die Gewerbeordnung, deren fruchtbarer Schoß jahraus jahrein eines munteren, mitunter recht ausgewachsenen Knäbleins genas! Daß unter den zahllosen Gesetzen und Gesetzchen auch solche waren, die nach kurzer Zeit wieder beseitigt wurden, und andere, die wie das Endurteil ohne mündliche Verhandlung überhaupt nie Leben gewannen, ist erst recht kein Ruhm für den Gesetzgeber. Merkwürdig ist dabei, daß gerade das Gesetz, das am lebhaftesten angefochten wurde, sich am besten gehalten hat, die Strafprozeßordnung, die auch dadurch bewies, daß sie besser ist wie ihr Ruf, und daß es erheblich leichter ist, zu kritisieren als etwas Besseres an die Stelle des Kritisierten zu setzen. Merkwürdig auch andrerseits, daß sich eine so anerkannt unnötige und für den Betrieb höchst störende Bestimmung wie das Verbot der Mitwirkung des Berichterstatters der eröffnenden Kammer im erkennenden Gericht zu behaupten gewußt hat, und daß an ihr auch die jüngste, recht eingreifende Aenderung der Strafrechtspflege wie hypnotisiert vorbeigegangen ist.

Gewiß, der Deutsche ist selbst schuld an dem Uebermaß und der ewigen Unruhe. Seine Unselbständigkeit, sein mangelndes Selbstvertrauen, die es mit sich bringen, daß der normale Bürger es gar nicht wagt, sich auch einmal selbst zu helfen, sondern die alles Heil von oben her, von Staat und Polizei erwarten lassen, die sitzen dem Deutschen tief im Blute, und er kann sich gar nicht denken, wie es doch möglich sein sollte, ohne Gendarm, Polizei und im Hintergrunde Staatsanwalt und Richter ein friedsames und geruhiges Leben zu führen. Da muß denn freilich auch die Gesetzgebung im Schnellschritt dem ewig hastenden, vordrängenden Leben nachfolgen. Auch die Behörden waren nicht schuldlos. Ich werde es immer als ein Versagen ansehen, daß selbst das Reichsgericht es nicht über sich gewann, den Charakter der Elektrizität als einer Sache anzuerkennen, und dadurch ein Gesetz nötig machte, um diese beweglichste Kraft, die doch sicher keine Person war, in den Kreis der Sachen einzureihen und ihren Besitzer vor dem Diebstahl an ihr zu schützen. Aber durch einen solchen immerhin vereinzelten Fall wird doch das ewige Geschrei nach staatlicher Hilfe nicht erklärt, geschweige denn entschuldigt. Das Uebel sitzt tiefer, und jene Stellung des Reichsgerichts war nur die unvermeidliche Anpassung an die allgemeine Scheu vor schöpferischer Selbständigkeit. Ich erinnere mich, daß kurz vor dem Kriege, also vor noch nicht zu langer Zeit, in Berlin zwei würdige ältere Herren aus der Provinz überfahren wurden. Man konnte mit ihnen gewiß das herzlichste Mitleid haben, aber war es nötig, daß ein solcher in einer Großstadt doch alltägliche, jedenfalls nicht unerhörte Fall eine Interpellation im Reichstage zeitigte „Was gedenkt der Reichskanzler zu tun . . .?", wobei es dahingestellt bleiben mag, ob der Wunsch des Fragers dahin ging, daß der Reichskanzler die Großstadt verschwinden machen oder jeder Person über 60 Jahren, man würde heute sagen, jedem Ueberalterten, verbieten sollte, ohne autorisierten Führer den Straßendamm zu überschreiten. In diesem Falle dachte verständigerweise der Reichskanzler das Beste, was zu tun möglich war, nämlich nichts. Oder: es wurde ebenfalls damals ein Verbot ausländischer Inschriften auf

[1]) Abgedruckt D. Allg. Ztg. v. 29. Mai 1921 Morg.-Ausg. Nr. 219.
[2]) Vgl. meine Ausführungen in der DJZ. S. 210.

Digitized by Google

Schildern verlangt, insoweit sicherlich mit Recht, als diese Ausländerei jedem vaterländisch denkenden Deutschen ein Aergernis ist. Aber sollte das deutsche Volk denn nicht aus sich die Kraft schöpfen können, sich solcher Verleugnung seines Volkstums zu erwehren? Sollte es nicht richtiger sein, durch Erziehung den Bürger so zum Deutschen zu machen, daß er selbst es als eine Entwürdigung empfindet, einen Laden aufzusuchen, der mit „modes", „robes et manteaux", „shampooing" oder ähnlichem welschen Kram prunken will? Wenn da erst das polizeiliche oder gar staatliche Gebot eingreifen muß, ist die Partie ja schon von vornherein verloren.

So war es unter der Monarchie, so ist es in der Republik. Gesetz und Verordnung begleiten den Erdenpilger von der Wiege, wo der Hebamme vorgeschrieben ist, wie oft und wie lange sie sich die Hände waschen müsse, bis zur Bahre, wo die verspätete Todesanzeige unangenehme Folgen zeitigt, sie verlassen uns im Leben auf Schritt und Tritt nicht, und glücklich der Wanderer, der nicht hier und da einmal eine Warnungstafel „Verbotener Weg" umrennt und vollständig unbestraft diese Welt verläßt; denn der bekannten und unbekannten Strafvorschriften ist Legion, und hinter jeder Hecke steht mit Buch und Bleistift bewaffnet der Polizeimann und notiert den Missetäter. Und dann kommt der Strafbefehl, kommt der Staatsanwalt, gegen dessen Blutdurst wir uns dann freilich wieder durch möglichst viele Sicherungen und möglichst viele Instanzen schützen zu müssen glauben, damit nur ja nicht jemand zu Unrecht drei oder fünf Mark zahlen müsse, ansonst die Gerechtigkeit aus der Welt und der Staat aus den Fugen käme. Noch heute kann eine dem Tierreiche entnommene unbedachtsam angewendete Bezeichnung einen Staatsanwalt, sieben Richter und zwei Schöffen nebst drei Gerichtsschreibern, dazu zwei Anwälte, in Bewegung setzen, obgleich der so Gekennzeichnete keinen Augenblick zögert, bei gegebenem Anlaß ebenfalls durch einen derartigen Ehrentitel sein Mißfallen mit einem Mitbürger zu bekunden. Also zuviel Gesetz, zuviel Obhut, zuviel Schutz, zuviel Bevormundung. Und nun kam der Krieg und mit ihm eine Wolke von Gesetzen und Verordnungen, die den Himmel verdunkelte und uns in tieferen Schatten hüllte als jene tapferen Spartaner in den Thermopylen die Perserpfeile. Gewiß, es konnte damals nicht ohne viele Neuordnungen abgehen. Die Umkehrung aller Verhältnisse, die Notwendigkeiten des Krieges, die gänzlich veränderten Lebensmöglichkeiten erforderten zwingend Maßnahmen der verschiedensten Art auf zahlreichen Gebieten, an denen bis dahin die obrigkeitliche Regelung achtlos vorübergehen durfte, und ich will auf niemanden einen Stein werfen, der an der Gesetzesmühle aus Leibeskräften mitdrehte und das Vaterland auf seine Weise retten half. Es ist leicht, hinterher kritisieren. Aber jetzt ist es doch allmählich an der Zeit, uns einzugestehen, daß wir uns gewaltig übernommen haben, und daß wir vieles Ueberflüssige, manches Schädliche getan haben, manches auch, dessen giftige Frucht erst jetzt zur vollen Entfaltung kommt. Man sehe sich nur einmal das Reichsgesetzblatt aus den letzten Jahren an! Ein Band genügte nicht mehr, die Gesetzgebung eines Jahres zu fassen, es mußten ihrer zwei sein. Und von welcher Dicke! Was will dagegen der Berg sagen, durch den man sich ins Schlaraffenland hindurchessen mußte, und gewiß war dieser weit wohlschmeckender. Der Laie begriff nicht, wie das alles in den Kopf gehen sollte. Und es ist auch nicht hineingegangen. Aber das ist ja noch das wenigste, daß sich niemand mehr in dieser Fülle, diesem Wust von Verordnungen zurechtfinden konnte, daß, um einen einzelnen Fall zu entscheiden, häufig drei Verordnungen herbei mußten: das Gesetz selbst mit der Blankettvollmacht, die Ausführungsverordnung des Ministers, die endliche Polizeiverordnung des Landrats, womöglich noch als viertes im Bunde eine örtliche Anordnung des Bürgermeisters. Welche Mühe, das alles nur herbeizuschaffen! Denn im Kopfe behalten konnte das ja niemand, auch nur einige Tage lang. Die Arbeit mußte immer wieder von neuem begonnen werden. Es ist vorgekommen, daß ein Landratsamt amtlich mitteilte, eine solche Verordnung sei bei ihm nicht ergangen, und daß diese dann doch vorgelegt wurde, vom selben Landrat unterzeichnet. Das ist durchaus kein Tadel für den Landrat, das beweist nur die Unmöglichkeit, alles im Kopfe zu behalten, selbst für jemanden, der mitten drin gestanden hatte. Und dann die häufigen Zweifel über die Zuständigkeit der verordnenden Stelle, und am allermeisten die Schwierigkeit der Prüfung, ob diese oder jene Verordnung noch bestehe. Denn es wurden ja, namentlich in der späteren Zeit, Verordnungen ebenso schnell wieder aufgehoben, wie sie erlassen waren. Aber diese Schwierigkeiten liegen hinter uns, sind überwunden worden, wenn auch um den Preis einer um so nutzloseren Arbeit, als sie keinen dauernden Gewinn bringen konnte. Aber schlimmer und tiefer gehend ist die Folge, daß der Sinn für Gesetzlichkeit und Recht überhaupt untergraben worden ist, am meisten durch solche Verordnungen, die nicht erzwingbar waren und deren Uebertretung allmählich zum Naturrecht jedes Menschen wurde und als Unrecht auch von starren Rechtsfanatikern nicht mehr empfunden wurde. Ich habe schon im Jahre 1917 in diesen Blättern vor dieser Folge unerzwingbarer Verordnungen gewarnt. Ach, das Uebel hatte schon viel weiter um sich gegriffen, als ich damals geahnt hatte, und hat sich seitdem zur herrlichsten Blüte entfaltet. Es war ein Irrtum, daß man geglaubt hat, das eherne Gesetz der Preisregelung durch Angebot und Nachfrage obrigkeitlich meistern zu können. Was ist dabei herausgekommen, daß Wucher und Schiebertum den Preis bestimmt und den Nutzen davon gehabt haben? Auch das neueste hierzu erlassene Gesetz wird hieran nichts ändern, trotz seiner drakonischen Strafen, es wird ein Schlag ins Wasser sein. Ein solches Gesetz wäre doch auch nur nötig gewesen, wenn die wiederholte Anwendung der bis dahin zulässig gewesenen Höchststrafe das Ungenügende des bisherigen Gesetzes dargetan hätte. Das zu erweisen, ist nicht einmal ein Versuch gemacht worden. So bleibt nur ein Gesetz mehr und verlorene Arbeit. Aber die Fülle der Gesetze ist an sich ein Uebel, das nicht ohne Not vergrößert werden sollte. Letzten Endes ist doch jedes Gesetz eine Fessel, eine Bindung, und zwar nicht nur eine solche des Böswilligen, sondern leicht auch eine des Wohldenkenden, die zwar den Mißbrauch hintenanhalten, aber leicht auch den gesunden Fortschritt lähmen kann. Wenn ich etwas herbeisehnte, so wäre es ein Gesetz, das jede neue Vorschrift mit Ausnahme einer solchen,

Digitized by Google

die lediglich ein früheres Gesetz schlankweg aufhöbe, auf ein ganzes Jahr, ach nein, auf fünf, auf zehn Jahre verböte. Bis dahin würde vielleicht etwas mehr Besinnlichkeit eingetreten sein. Wir würden vielleicht erkannt haben, daß manches Alte nicht so schlecht war, wie es der gärenden Zeit erschien, und wir würden am Ende uns etwas mehr Selbständigkeit angewöhnt und mit der Erkenntnis, daß eine Besserung allgemeiner Zustände nicht von außen herbeigeführt, sondern nur von innen herausgeschaffen werden kann, auch mehr Selbstvertrauen erworben haben. Vielleicht würde mit dem Selbstvertrauen des einzelnen auch das Selbstvertrauen der Nation, des ganzen deutschen Volkes wachsen, das uns doch so bitter not tut. Haben wir nicht einer Welt von Feinden standgehalten, solange wir uns die Durchführung bis zum siegreichen Ende zutrauten, und datiert nicht der Zusammenbruch von dem Tage, als wir an unserer Kraft zu zweifeln und schließlich zu verzweifeln anfingen? Es ist aber im Privatleben nicht anders wie im öffentlichen. Wie wir unserer fürchterlichen äußeren Zustände nur Herr werden können, wenn wir das Vertrauen auf uns, auf unsere Kraft bewahren, so darf auch im Privatleben niemanden die Ueberzeugung verlassen, daß der am weitesten kommt, der nicht ängstlich nach Polizei und Staatsanwalt ruft und nach der Klinke der Gesetzgebung hascht, sondern der den Spruch zur Richtschnur seines Lebens macht: „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott!“

Der 100. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen von Professor Dr. J. W. Hedemann, Jena.

Man staunt. Nicht darüber, daß jetzt hundert Bände der Spruchtätigkeit der Zivilsenate am RG. vorliegen, obwohl auch das ein Faktum besonderer Art ist, dem bereits die Feder Wildhagens S. 234 d. Bl Rechnung getragen hat. Man staunt über die Buntscheckigkeit und Zerrissenheit des Stoffes, den unser RG. jetzt in einem einzigen Jahr, mehr noch: in einem einzigen Bande zu bewältigen hat. Der 50. Band, an den man sogleich zurückdenkt, kam i. J. 1902 heraus. Damals war das BGB. mit seinem großen Nebenapparat eben erst in Kraft getreten. Also neuen Stoff und neue Probleme gab es auch damals in Fülle. Aber was ist das gegen das heutige Durcheinanderwogen von allerlei neuen Behörden und Halbbehörden, verbotenen und halbverbotenen Geschäften, Kursstürzen und „übermäßigen Gewinnen“, Tumulterscheinungen und Familienzerrüttungen, Vorgängen, die alle nach „ihrem Recht“ verlangen und von dem Richter der Gegenwart in erster Linie Schöpferkraft, nicht Paragraphenverwertung erheischen! Im 50. Bande begegnete auch einmal die sog. Goldklausel. Damals ging es um die Eintragbarkeit im Grundbuch und um die Formalien, die dabei innezuhalten waren. Jetzt ist sie wieder da (als Nr. 21, S. 79). Aber in Begleitung einer anderen Klausel, und beide zusammen rücken nicht nur die internationalen Verwicklungen und Valutanöte in grelles Licht, sondern zeigen, wie schwach die Macht des Juristen gegenüber den Erschütterungen unseres ganzen Seins geworden ist.

Gewiß erklingen auch in diesem 100. Bande noch einige idyllische Töne. Wie früher, wenn wir uns recht erinnern, die Wiener Würstchen und das Pilsener Bier auf. ihre Namensherrlichkeit geprüft werden mußten, ist es diesmal der Gervaiskäse, der vom RG. seinen Namenschutz erbeten und auch, auf freilich etwas schwankender Unterlage, erhalten hat (Nr. 54, S. 182). Einmal wird sogar bis ins 15. Jahrhundert und bis zu dem Tridentiner Konzil heruntergestiegen, um dann über lateinische Formeln des 18. Jahrhunderts hinweg eine Frage der Kirchenbaulast des „Zehntherrn“ zu klären, wobei übrigens sogar im weiteren Verlauf einer Dissertation aus 1854 die Ehre der Zitation zuteil wird (Nr. 82, S. 271). Auch sonst begegnet in diesem Bande noch mancherlei aus ruhigeren und im ganzen schon abgeklärten Materien. In dieser Hinsicht sind diesmal besonders stark das Versicherungsrecht und Eisenbahnfrachtrecht vertreten, jedes mit einer ganzen Reihe von Judikaten. Aus dem Bereiche des ersteren mag als Beispiel der Liberiafall erwähnt werden, der aber den Briefmarkensammler noch mehr interessieren wird als den Juristen. Denn man sieht da, „wie es gemacht wird“. Es waren in diesem Falle von einer deutschen Firma Briefmarken für die Regierung in Liberia hergestellt worden, die auf dem Seetransport nach dem Bestimmungsland von den Engländern beschlagnahmt wurden. Die deutsche Lieferantin behauptete, nicht den Wert der Marken in Gestalt ihrer Herstellungskosten, sondern daneben auch „imaginären Gewinn“ versichert zu haben, weil ihr das Recht eingeräumt gewesen sei, weitere Mengen dieser Marken von den Postbehörden in Liberia abstempeln zu lassen und dann außerhalb Liberias an Sammler zu verkaufen. Nach solchen merkwürdigen Abmachungen ist es dann hinterher Aufgabe des Juristen, die Klauseln des Versicherungsvertrags zu sezieren und festzustellen, was dabei eigentlich „Gegenstand der Versicherung“ war. Zutreffend hat das RG. als solchen Gegenstand die „Chance“ des Geschäftes in Ansatz gebracht, wenn es auch dieses Wort nicht ausdrücklich verwertet (Nr. 24, S. 90). Von den neun Sprüchen zum Eisenbahnfrachtrecht mag ein Moselweinfall als Beispiel dienen, in den allerdings schon die Wellen der „neuen“ Verhältnisse hineinschlagen. Es war auf dem Bahntransport Moselwein in Verlust geraten, der vor dreiviertel Jahren für die knappe Hälfte des jetzt im Klagebegehren niedergelegten Wertes eingekauft war; die Bahn wollte nun nicht diesen gestiegenen Wert ersetzen, weil dabei ein der bekannten BRVO. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918 zuwiderlaufender Gewinn herauskäme. Die Frage ist kritisch, weil das RG. bei der Schadensersatzberechnung gegenüber dem säumigen Verkäufer (nach der sog. abstrakten Berechnung) die „übermäßige“ Gewinnchance allerdings weggestrichen hat. Trotzdem hat es diesmal, wie übrigens auch die beiden Vorinstanzen, die Bahn auf den vollen „gemeinen“ Wert der Gegenwart entsprechend § 457 HGB. verurteilt und dies vor allem auf den Zweck jener BRVO. gestützt.

Wenn wir uns nun jenen „neuen“ Bildern zuwenden, von denen man beim 50. Bande noch nichts ahnte, so springt als erstes die berühmte Entsch. zur Lehre von der Clausula rebus sic stantibus hervor, in der dem Richter nicht nur ein Recht zur Lösung, sondern zur inhaltlichen Umgestaltung unerschwinglich gewordener Verträge eingeräumt wird (Urt. des 3., überhaupt sehr regen und tatkräftigen ZS. v. 21. Sept. 1920; Nr. 38, S. 129). Es soll an dieser Stelle der Streit um diese Entsch.

Digitized by Google

nicht nochmals aufgenommen werden. Bekanntlich haben die einen dem RG. dank dieser und ähnlicher Sprüche eine „Katastrophen"- und „Ruinjudikatur" nachgesagt, während andere diese Spruchtätigkeit als eine Befreiung von unerträglichem Bann laut gepriesen haben. Hier sei nur die Gelegenheit benutzt, auf eine schweizerische Bestimmung hinzuweisen, auf die mich der Züricher Rechtslehrer Leemann in dankenswerter Weise aufmerksam gemacht hat. Wenn man diese Bestimmung liest, staunt man über den Lärm und die Qualen, die wir uns in Deutschland erst in den Bahnen der Spruchpraxis haben machen müssen. Es handelt sich um Art. 373 des Schweiz. OR. Der Art. ist dem Werkvertrag eingegliedert; im Kaufrecht fehlt er bezeichnenderweise und bringt damit den auch in der Rechtspr. d. RG. seit über einem Jahre herausgearbeiteten Gegensatz zwischen reinen Händlerverträgen und Lieferungsverträgen der Industrie zur Geltung. Im Abs. 1 stellt er als Grundsatz die Vertragstreue, enger begrenzt die Preistreue, auf. Aber im Abs. 2 kommt dann die eindrucksvolle Ausnahme: „Falls jedoch außerordentliche Umstände, die nicht vorausgesehen werden konnten, oder die nach den von beiden Beteiligten angenommenen Voraussetzungen ausgeschlossen waren, die Fertigstellung hindern oder übermäßig erschweren, so kann der Richter nach seinem Ermessen eine Erhöhung des Preises oder die Auflösung des Vertrags bewilligen." Dies ist in vielen Zügen dasselbe, was uns das RG. fortschrittlich erkämpft hat. Daß es nicht die Zügel verlieren wird, darauf vertrauen wir. Es ist wohl nicht ohne Absicht geschehen, daß gleich die nächste Entsch. in diesem Bande, die nur 32 Tage später erging (Nr. 39, S. 144), wieder die notwendige Strenge in der Anwendung der neuen Lösungsregeln herausgerückt hat. Der schon erwähnte Goldklauselfall (Nr. 21, S. 79) ist der Klauseljudikatur recht nahegelegen, übrigens der einzige Fall im 100. Band, der entschiedenen Widerspruch herausfordert, denn die Klausel (nicht die eigentliche Goldklausel, sondern eine zweite, ihr angegliederte), auf die das RG. seinen ganzen Spruch baut, paßt durchaus nicht auf das Tatbild; es hatte in diesem Falle das LG. im Gegensatz zu den beiden nachfolgenden Instanzen das Richtige getroffen, wenn es erklärte, „daß die jetzigen Kursunterschiede überhaupt nicht solche seien, wie sie die Parteien beim Abschluß des Vertrages im Auge gehabt haben könnten", und daß also „ein im Vertrag nicht vorgesehener Fall vorliege, dessen Entsch. nach § 157, 242 BGB. zu finden sei".

Liest man weiter im 100. Band, so kommt eine ganze Gruppe von Fällen ans Tageslicht, wo das RG. die unerfreuliche Aufgabe gehabt hat, die allerlei neuen Behörden und behördenähnlichen Stellen auf ihren Platz und ihre Macht im Rechtsleben, aber auch auf ihre eigene Haftbarkeit oder die des dahinterstehenden Reiches zu untersuchen. Da blüht dem Richter die volle Fülle der neuen Verordnungen entgegen, und es müssen dann die Urteile mit Formeln eröffnet und gestützt werden, wie etwa der auf S. 160: Auf Grund der BRVO. v. . . . nebst Abänderungs-VO. v. . . . und der daraufhin ergangenen Bek. des Kriegsministers v. . . . und einer Nachtragsbek. v. . . . usw. Oft werden in diesen Entsch. die Fäden früherer Bände weiter gesponnen, und andererseits sieht sich der Senat nicht selten zu der Betonung genötigt, daß die neue Entsch. zu etlichen vorangegangenen „nicht im Widerspruch" stehe.

Der Soldatenrat, der schon den 99. Band belebt, ist auch diesmal wieder auf dem Platze. Dabei hat der III. ZS. auf 50 Zeilen eine Chronik unserer Revolution gegeben, um daran dann die Haftung des Reiches (nach dem Dienstpflichtverletzungsges. v. 22. Mai 1910) anzuknüpfen. Freilich ist das so recht ein Urteil ex post; damals, am 10. Nov. 1918, als die Schüsse fielen, für die jetzt das ganze Deutsche Reich haften soll, war noch alles ein Chaos; man kann an der Hand dieses höchsten Spruches die ganze Armseligkeit unseres menschlichen und des juristischen Erkenntnisvermögens empfinden (Nr. 6, S. 25).

Gleich daneben stehen die Tumultschadensfälle, deren der 100. Band gleich drei enthält (S. 10, 18, 243). Alle drei fußen noch auf dem preuß. Gesetz von 1850, bei dem letzten greift schon das neue RGes. v. 12. Mai 1920 ein, und das RG. hat es bereits, mit einer etwas dünnen Begründung, unmittelbar in den gerade schwebenden dritten Fall hineingetragen. Bei der Verwertung des preuß. Gesetzes hat man den Eindruck, daß das alles auf die Gebilde der gegenwärtigen Revolution nicht mehr passen will. Die „von außen her eingedrungene Menschenmenge" und die „Einwohner, die zur Abwehr außerstande sind," sind auf klein- oder mittelstädtische Verhältnisse geprägt; man halte dem etwa Groß-Berlin gegenüber. Das RG. hat seine Entscheidungen in diesen Tumultfragen sehr sorgfältig begründet und namentlich auch die Entstehungsgeschichte des preuß. Gesetzes mit den Reden der damaligen Abg. verwertet. Das Durchschnittsergebnis ist eine stramme Haftung der Gemeinden, oder juristisch-technisch ausgedrückt: eine weite Auslegung des alten Gesetzes.

Neben dem Soldatenrat der Revolutionszeit taucht der Kreischef der Kriegszeit auf. Ein solcher Kreischef im Generalgouvernement Warschau hatte bei einer reichsdeutschen Firma eine größere Bestellung gemacht, und das Reich, das jetzt bezahlen soll, wendet ein, der eigentliche Besteller sei nicht das Reich, sondern der damalige polnische Kommunalverband gewesen. Das RG. hat aber das Reich doch verurteilt. Die Entsch. (Nr. 33, S. 116) macht klar, wie genau man es mit Firmierungen, Titulierungen, Beisetzungen von Amtsbezeichnungen usw. nehmen muß, und welche Bewandtnis es mit der Verfügungsgewalt solcher plötzlich geschaffener, nicht auf altüberkommene Schablonen aufgeprägter Dienststellen hat. In diesem Zusammenhange verdient auch die Entsch. Nr. 66 (S. 219) Erwähnung, die sich mit den Dispositionen eines Lebensmittelamtes über beschlagnahmte Gegenstände beschäftigt und den Begriff der „Beschlagnahme" hübsch herausgerückt hat, und weiter das Urt. Nr. 49 (S. 167), das es mit einem von der „Verpflegungszentrale der staatlichen Institute Spandau" ausgestellten Wechsel zu tun hat, und die Frage, ob diese Dienststellenbezeichnung zur Kennzeichnung des Reichs genüge, mit einer nicht übermäßig starken Begründung bejaht.

Besonders eindrucksvoll ist ferner ein Spruch des VI. ZS, der sich mit der Rechtsstellung der Zentraleinkaufsgesellschaft befaßt. Dieser Fall führt so recht an die Grenze zwischen öffentlichem

Digitized by Google

und privatem Recht. Es hatte ein Grenzvertreter der ZEG. eingehende Waren, die für die ZEG. zentralisiert waren, verschoben. Man denkt nun an Strafgerichtsbarkeit, an den Schutz der vaterländischen Wirtschaft und allenfalls an jene zivilistische Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte des Schiebers. Statt dessen hat man es mit einer Klage der ZEG. auf Schadenersatz zu tun, und zwar wird dabei sogar die Schutzgesetzbrücke des § 823 II BGB. beschritten. Zunächst kommt es, wie leider so häufig in diesen neuen Fällen, zu einer Erörterung über die „Zulässigkeit des Rechtsweges". Erst dann versenkt sich das Gericht in das Materielle des Falls, und dabei gelangt es zu einer Abstempelung dieser großen Kriegsgesellschaft dahin, daß sie „keine staatliche Behörde, sondern eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft ist, die zwar im öffentlichen gemeinnützigen Interesse errichtet und mit Monopolrechten für die Einfuhr und Inverkehrbringung gewisser Waren ausgestattet ist, in ihren Geschäften aber die Stellung eines selbständigen Kaufmanns hat", daraufhin wird dann die Schadenersatzberechtigung der Gesellschaft anerkannt.

Uebrigens hat sich das RG. im 100. Bande noch mehrfach mit der zivilistischen Auswertung solcher „verbotener Geschäfte" beschäftigt (Nr. 72, S. 237 und Nr. 75, S. 247), wobei in dem einen Fall eine hübsche Zusammenstellung verwandter und doch eben verschiedener und darum auch in der Nichtigkeitsfrage verschieden behandelter Lagen gegeben wird (S. 240).

Zum Schluß sei auf einige Fälle aus dem Familienleben hingewiesen, die zweierlei offenbaren, einmal eine erstaunlich starke Einkleidung in formale, oft gar prozeßtechnische Fragen, und sodann die betrübliche Erschütterung auch unseres Familiendaseins durch die untergrabene Moralität unserer Zeit.

Im ersten Fall (Nr. 26, S. 98) enthüllt sich ein besonders trübes Bild. Ein Paar hat blutjung geheiratet, während des Krieges warfen sich beide Teile gegenseitig Untreue und Ansteckung mit Geschlechtskrankheit vor. Der prozessuale Verlauf des Scheidungsprozesses ist eigentümlich. Die Frau gibt zu, jedenfalls in einem späteren Stadium, $^3/_4$ Jahre nach Prozeßbeginn, mit einem anderen geschlechtlich verkehrt zu haben, so daß ihre Schuld als Urteilsgrundlage klar ist. Auf dem Mann lastete bis dahin nur der Vorwurf einer Untreue vor dem Prozeß. Um das zu beseitigen, wurde ihm ein Eid auferlegt. Noch ehe er zum Schwur kam, ermittelte die Ehefrau, daß er jedenfalls jetzt in Untreue lebe. Aber nun kam sie nach Ansicht des RG. zu spät. Sie versuchte es mit einer Vollstreckungsgegenklage aus § 767 ZPO. Das ist offenbar ein Verlegenheitsversuch. Man kann sich dem nicht verschließen, daß das RG. ihn mit Recht zurückgewiesen hat. Aber doch bleibt das Endergebnis unerfreulich und deckt das Problematische aller Rechtspflege schonungslos auf: Die Frau wird wegen eines doch auch als „nachträglich" erscheinenden Faktums schuldig gesprochen, und der Mann geht frei aus, nur weil sein Ehebruch in ein noch späteres Prozeßstadium, nämlich zwischen rechtskräftiges bedingtes Urteil und Läuterungsurteil, fiel oder auch vielleicht nur in diesem verspäteten Stadium entdeckt wurde.

Auch ein anderer Scheidungsfall, bei dem es sich um krankhafte Eifersucht handelte (Nr. 29, S. 106), ist stark mit prozessualen Fragen durchsetzt. Wieder ein anderer (Nr. 62, S. 208) setzt die beiden Trennungsformen der Ehescheidung und der Eheanfechtung gegeneinander: Es hatte da eine Frau zunächst in erster Instanz eine Anfechtungsklage erhoben und wollte dann später lieber „Scheidung"; deshalb legte sie Berufung ein, hat aber damit nicht Erfolg beim RG. gehabt, und zwar ist sie daran gescheitert, daß es an der „Voraussetzung einer formellen Beschwerung" gefehlt hat, sie habe erreicht, was sie erstrebt, auch dies ein Ergebnis, das menschlich wenig befriedigt. Schließlich ist auch ein Streit geschiedener Eltern um den Verkehr mit den Kindern ganz in die Bahn formaler Fragen geraten; er lief auf die Frage hinaus, ob das „Recht auf Verkehr" aus § 1636 BGB. nur zum Zuständigkeitskreis des Vormundschaftsgerichts gehöre oder auch im „ordentlichen Rechtsweg" geltend gemacht werden könne. Das RG. hat sich zutreffend im letzteren Sinne entschieden und ist dabei in bemerkenswerter Weise von der Ausnutzung einzelner Wörtlein aus der frühen Entstehungsgeschichte abgerückt (Nr. 53, S. 181).

Das ist nur ein Bruchteil des Stoffes aus diesem Bande, und dieser Band ist nur einer aus einer langen, langen Reihe. Aber wieviel Schulung, welch' reiches historisches Kapital und wieviel rege Geisteskraft birgt sich in einem solchen scheinbar wirren Bündel von Entscheidungen. Und wieviel ernsteste Pflichterfüllung und wieviel schwerste Gehirnarbeit! Trotzdem aber tönt immer und immer wieder der Kampfesruf von der „Klassenjustiz"! Wird es jemals gelingen, zwischen dieser haßerfüllten Atmosphäre und der pflichtbewußten Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtshofes zu vermitteln?

Zur Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich.

Von Dr. Hoche, Regierungsrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Die Bestrebungen nach einer Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich, die von den Juristenkreisen beider Länder von Anfang an mit Freude aufgenommen wurden, haben bisher zu einem sichtbaren Erfolg in der Gestalt von inhaltsgleichen Gesetzen noch nicht geführt. Es wäre auch verfehlt, solche praktisch greifbaren Erfolge in naher Zeit zu erwarten. Der Gedanke muß erst in beiden Ländern feste Wurzel fassen, dann werden die Früchte nicht ausbleiben.

Es kann deshalb nur begrüßt werden, daß Prof. Pollak in Nr. 1 der Oesterr. Gerichtsztg., Jahrg. 72, den hier in Rede stehenden Fragenkomplex ausführlich erörtert. Er beschäftigt sich auch mit meinem Aufsatze S. 745, 1920 d. Bl., in dem ich die Frage der materiellen Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich gestreift habe. Ich habe dort auszuführen versucht, daß mir nur ein langsames und allmähliches Vorwärtsgehen in der Weise möglich zu sein scheint, daß jedes Land, das an die Reform eines Teilgebiets des Rechtes herangeht, erst einmal auf diesem Teilgebiet zu einer Uebereinstimmung mit dem Bruderlande zu kommen sucht. Pollak glaubt aus meinen Ausführungen herauszulesen, daß die Deutschen zu einer Aenderung ihres Rechtes um der Rechtsannäherung willen sehr wenig geneigt seien, daß vielmehr den Oesterreichern,

Digitized by Google

wollen sie mit Deutschland mehr oder minder zu einer Rechtseinheit gelangen, schwerlich etwas anderes übrig bleibe als die Rezeption der deutschen Gesetze. Diese Auslegung glaube ich nicht unwidersprochen lassen zu dürfen. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn meiner Ausführungen geht hervor, daß ich eine solche „societas leonina" überhaupt für erörterungsfähig gehalten habe. Ich habe im Gegenteil gerade die Gegenseitigkeit hervorgehoben und gesagt, daß auf jedem Teilgebiete des Rechtes der Anstoß von dem Lande auszugehen hätte, das eine Reform dieses Teilgebietes beabsichtigt. Daß es auch der allgemeinen Auffassung der deutschen Juristen entspricht, österreichische Rechtsgedanken, wenn sie der modernen Zeit mehr Genüge leisten als die deutschen Gesetze, für die Entwicklung des deutschen Rechts fruchtbar zu machen, dafür darf ich als auf ein Beispiel für andere nur auf die allgemeine Anerkennung hinweisen, die der österreichische Zivilprozeß gerade in Deutschland und in der deutschen juristischen Literatur gefunden hat. Die bevorstehende Reform des deutschen Zivilprozesses wird deshalb an einer eingehenden Auseinandersetzung mit den den österreichischen Zivilprozeß beherrschenden Rechtsgedanken nicht vorbeigehen können. Aus dieser Erkenntnis heraus hat schon der bisherige Reichsjustizminister Dr. Heinze in seiner Etatsrede am 25. Jan. im Reichstage der Hoffnung Ausdruck gegeben, für die Kommission von Sachverständigen, die den aufzustellenden Entwurf einer neuen deutschen ZPO. zu begutachten haben werden, auch den früheren österreichischen Justizminister Dr. Klein zu gewinnen.

Pollak lehnt den von mir angedeuteten Weg einer allmählichen und stückweisen Rechtsannäherung deshalb ab, weil auf diese Weise die Herstellung der Rechtsgleichheit vom Zufall abhängig gemacht und nicht ohne weiteres damit zu rechnen sein werde, daß der andere Staat, der auf dem betr. Gebiete keiner Rechtsänderung zu bedürfen meint, um des nachbarlichen Bedürfnisses willen von seiner für gut befundenen Rechtsordnung etwas aufgeben werde. Pollak selbst macht statt dessen folgenden Vorschlag: Es sei zunächst eine aus Ministerialbeamten, Richtern, Rechtsanwälten und Politikern zusammenzusetzende große Kommission zur Feststellung derjenigen Teile der Rechtsordnung zu berufen, die der Herstellung der Rechtsgleichheit bedürfen und zugänglich sind, und der Reihenfolge, in der diese Herstellung zweckmäßigerweise zu geschehen habe. Dann hätten Fachkommissionen die einzelnen Materien zu bearbeiten und Entwürfe aufzustellen, die der öffentlichen Kritik zu unterbreiten und mit etwaigen Aenderungen den Regierungen vorzulegen seien, die ihrerseits gebunden wären, die Entwürfe unverändert bei den gesetzgebenden Körperschaften einzubringen.

Gegen diesen Vorschlag sprechen mehrere Bedenken, auf die ich im einzelnen nicht näher eingehen will. Erwähnt seien nur die unabsehbare Dauer solcher Kommissionsberatungen in großem Kreise mit unbegrenztem Beratungsstoff, die Schwierigkeit der Kostenbeschaffung für Zusammentritt und Arbeiten der Kommissionen, die praktische Unmöglichkeit, die Regierungen und Parlamente an die Kommissionsbeschlüsse zu binden. Jedenfalls wird auch auf diese Weise, wie Pollak selbst zugibt, die Rechtseinheit nur langsam und stückweise geschaffen werden können.

Ich glaube danach doch, daß wir auf dem von mir vorgeschlagenen Wege praktisch weiter kommen werden. Vielleicht empfiehlt es sich sogar, zunächst einmal von den Gebieten abzusehen, wo nur ein Land eine Reform für erforderlich hält, und da mit der Anbahnung der Rechtseinheit den Anfang zu machen, wo sich in beiden Ländern übereinstimmend ein Reformbedürfnis zeigt. Hier kommt in erster Linie das materielle Strafrecht in Betracht. Seit länger als einem Jahrzehnt sind in Deutschland und Oesterreich die Bestrebungen zur Schaffung eines dem modernen Rechtsempfinden entsprechenden StrGB. im Gange. Der seiner Zeit von Oesterreich veröffentlichte Entw. hat ebenso wie die dort bereits durchgeführte Teilreform in Deutschland große Aufmerksamkeit gefunden. Ebenso finden die neuen deutschen Strafgesetzentwürfe über die Grenzen des Reichs hinaus Beachtung. In beiden Ländern zeigen sich bei der Reformbewegung die gleichen Gedanken: Stärkere Berücksichtigung von Maßregeln der Besserung und Sicherung und Befreiung des Richters von zu starrem Strafrahmen. Die Probleme, die die Reform des Strafrechts mit sich bringt, sind in den Grundzügen in beiden Ländern dieselben. Daß gleichwohl noch erhebliche Hindernisse zu überwinden sein werden, um auf dem zwar begrenzten, aber immer noch weiten Gebiet des materiellen Strafrechts zu einer Uebereinstimmung zu gelangen, ist unverkennbar. Aber übereinstimmende Strafgesetze würden auch ein gemeinsames Kulturgut bedeuten, das der Mühen und der Opfer wohl wert ist. Die deutschen Strafgesetzentwürfe sind zur Zeit der öffentlichen Kritik unterbreitet. Es wäre sehr dankenswert, wenn die österreichische Juristenwelt sich mit ihnen eingehend beschäftigen und sie insbesondere unter dem Gesichtspunkt prüfen wollte, inwieweit die deutschen Vorschläge für österreichische Verhältnisse passen. Zugleich aber wäre es eine wichtige Aufgabe der reichsdeutschen Juristen, sich mit den österreichischen Reformplänen des Näheren zu beschäftigen. Besser als auf anderen Rechtsgebieten ist hier der Boden für die Aufstellung einheitlicher Entwürfe vorbereitet.

Der Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes.

Vom Privatdozenten Dr. Hueck, Münster.

Im Reichsarbeitsblatt v. 15. April ist der Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes nebst Begründung veröffentlicht worden. Er ist vom Ausschuß für ein einheitliches Arbeitsrecht auf Grund eines Entwurfes von Prof. Sinzheimer ausgearbeitet worden. Zwar hat das Reichsarbeitsministerium noch keine amtliche Stellung zu ihm genommen, aber er wird zweifellos die Grundlage für die weiteren Beratungen bilden und verdient bei der Bedeutung, welche die Tarifverträge im Wirtschaftsleben gewonnen haben, die größte Aufmerksamkeit, zumal es sich wirtschaftlich wie juristisch vielfach um schwierige Fragen handelt.

Bei einer Durchsicht des Entw. und seiner Begr. ist der erste Eindruck der, daß es sich um eine gesetzliche Festlegung des heute geltenden Rechts handelt, wie es unter dem Einfluß von Theorie und Praxis und auf Grund der TarifVO. v. 23. Dez. 1918 sich herausgebildet hat, allerdings unter Klärung einzelner Streitfragen und maßvoller Fortbildung an besonders reformbedürftigen Punkten, daß dagegen radikale Neuerungen vermieden sind. Eine solche Stellungnahme kann in einer Zeit, die gerade auf

Digitized by Google

dem Gebiet des Arbeitsrechtes schon so viele Umwälzungen gebracht hat, nur begrüßt werden. Sie erscheint doppelt nötig auf einem Gebiet wie dem des Tarifrechts, das erst in neuerer Zeit frei aus den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens heraus erwachsen und noch in ständiger Fortbildung begriffen ist. Es war daher auch erklärlich, daß man in den Kreisen der Beteiligten wie auf seiten der Regierung der Forderung nach einer gesetzlichen Regelung des Tarifrechts lange ablehnend gegenüberstand; das galt keineswegs nur von grundsätzlichen Gegnern des Tarifvertragsgedankens; auch seine Anhänger fürchteten, daß durch eine gesetzliche Regelung die natürliche Entwicklung der Tarifverträge gestört werden könnte. Gegenüber ihrer machtvollen Entwicklung haben diese Befürchtungen kein Recht mehr, die Bedeutung des Tarifvertrags für das Wirtschaftsleben und die z. Zt. bestehenden Unklarheiten lassen die gesetzliche Regelung als dringende Notwendigkeit erscheinen. Aber auch heute noch sollte sich der Gesetzgeber darauf beschränken, das Gewordene zu sanktionieren und nur für besonders umstrittene Fragen eine Regelung zu geben, dagegen sich hüten, die Entwicklung in Bahnen zu leiten, von denen nicht sicher vorauszusehen ist, ob sie den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens entsprechen, sowie allzu starre Regeln aufzustellen, die für die freie Fortentwicklung ein Hemmnis bedeuten, sie vielleicht ganz unterdrücken könnten.

Der Tarifvertrag verdankt seine Entstehung dem Bestreben der Arbeitnehmer, die Arbeitsbedingungen, insbes. die Löhne, nicht durch Einzelarbeitsvertrag zu regeln, sondern durch Vereinbarung der in Verbänden zusammengeschlossenen Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber. Nur so konnten sie hoffen, die wirtschaftliche Ueberlegenheit der Arbeitgeber auszugleichen. Die weitere Folge war, daß auch diese sich organisierten, so daß heute die Festlegung der Arbeitsbedingungen durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden die Regel ist. Der Tarifvertrag ist also eine vertragliche Vereinbarung von Bedingungen, die für die einzelnen Arbeitsverhältnisse maßgebend sein sollen, aber nicht zwischen den einzelnen Beteiligten, sondern zwischen großen Gruppen vereinbart werden. Dem von den Parteien verfolgten Zweck würde es am meisten entsprechen, wenn die so vereinbarten Bedingungen für alle in den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallende Arbeitsverträge ohne weiteres maßgebend wären. Solange eine gesetzliche Regelung des Tarifrechts fehlte, der Tarifvertrag nur nach den allgemeinen privatrechtlichen, insbes. schuldrechtlichen Regeln beurteilt werden konnte, waren die Parteien rechtlich nicht in der Lage, den Tarifbestimmungen eine solche zwingende Wirkung (Unabdingbarkeit) beizulegen, sie konnten sich lediglich schuldrechtlich verpflichten. Die Wirkung der Tarifverträge beruhte deshalb weniger auf ihrer rechtlichen Verbindlichkeit als auf der tatsächlichen Gewährleistung durch große Verbände, die gegen Tarifverletzungen mit wirtschaftlichen Zwangsmitteln einzuschreiten drohten. Das wurde erst anders durch die VO. v. 23. Dez. 1918. Der Tarifvertrag erhielt in bestimmtem Umfang zwingende Wirkung, er wurde unabdingbar.

Damit ist sein rechtlicher Charakter geändert worden. Bisher war er ein rein schuldrechtlicher Vertrag. Jetzt wird nicht nur eine Verpflichtung zur Innehaltung der Tarifnormen geschaffen, sondern diese haben ohne weiteres zwingende Kraft, gelten, auch wenn die Parteien etwas anderes vereinbaren. Sie stehen daher in ihrer Wirkung objektiven Rechtsnormen gleich. Vielfach wird denn auch der Tarifvertrag als Rechtsquelle bezeichnet, und bestritten, daß er noch als schuldrechtlicher Vertrag angesehen werden könne. Das geht über das Ziel hinaus. Haben die Tarifnormen auch unmittelbar zwingende Wirkung, so daß es, soweit Arbeitsverträge zwischen Tarifgenossen in Frage kommen, des Umwegs über eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Beachtung der Tarifnormen nicht mehr bedarf, so kommen daneben dem Tarifvertrage doch auch heute noch erhebliche schuldrechtliche Wirkungen zu; er enthält, um nur das wichtigste hervorzuheben, vielfach eine Verpflichtung zur Innehaltung der Tarifnormen auch gegenüber Außenseitern und regelmäßig die Friedenspflicht, d. h. die Verpflichtung, während der Dauer des Vertrages von den wirtschaftlichen Kampfmaßregeln (Streik, Aussperrung usw.) in bestimmtem Umfang abzusehen, eine Verpflichtung, die auch im Entw. geregelt wird. Dem Tarifvertrage kommt also ein zwiefacher Charakter zu. Seiner Entstehung nach ist er ein Vertrag zwischen Privatpersonen oder Vereinigungen von solchen, seinem Inhalt nach aber schafft er einmal Normen, die für die Tarifgenossen mit zwingender Wirkung ausgestattet sind, autonomes Recht darstellen, wenn man diesen Begriff nicht auf die von einem Verbande für seine Angehörigen geschaffenen Normen beschränkt. Insofern kann man ihn als Rechtsquelle ansehen. Außerdem aber hat er nach wie vor rein schuldrechtliche Wirkungen und insofern ist er nach wie vor ein schuldrechtlicher Vertrag.

Es wäre denkbar gewesen, daß der Entw. auf diesem Wege der Umwandlung des Tarifvertrages aus einem rein schuldrechtlichen Privatvertrage in eine Rechtsquelle für objektive Rechtsnormen fortgeschritten wäre. Es ist namentlich angeregt worden, die Tarifverträge nicht mehr durch freiwillige Organisationen abschließen zu lassen, so daß Tarifgenossen nur solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind, die aus eigenem Entschluß den Organisationen beitreten, sondern öffentlich-rechtliche Zwangsorganisationen aller dem betr. Gewerbe angehörenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Trägern der Tarifverträge zu machen. Dann wäre der Tarifvertrag reine Rechtsquelle geworden, er würde eine besondere Art Gesetz darstellen, das für alle Berufsangehörigen Geltung hätte und das sich im Grunde nur dadurch von anderen Gesetzen unterschiede, daß es nicht durch die allgemeinen Gesetzgebungsorgane beschlossen würde, sondern durch besondere von Berufsangehörigen gewählte Vertreter. Geht man noch weiter und läßt diese Vertreter unter einem unparteiischen Vorsitzenden beraten und diesen bei mangelnder Einigung den Ausschlag geben, so kommt man zu Zwangstarifen, die vom Vertragscharakter nichts mehr an sich haben. Solche Zwangstarife, wenn auch in anderer Form, spielen unter der Herrschaft des § 28 DemobVO. eine gewisse Rolle[1]). Daß diese aber erfreulich sei und man darin etwa gar die wünschenswerte Normalform erblicken könne, ist schwerlich zu behaupten. Auf der andern Seite würden die schuldrechtlichen Verpflichtungen bedeutungslos werden, da sich die Zwangsorganisationen zu Trägern solcher Verpflichtungen nicht eignen.

[1]) Näheres darüber LZ. 1920 S. 905 f.

Digitized by Google

Der Entw. hat diesen Weg mit Recht nicht beschritten. Was dadurch gewonnen würde, die gleichmäßige Geltung der Tarifbestimmungen für alle Berufsangehörigen, würde durch zu große Opfer erkauft. Die Begr. sucht diese Bedenken darzulegen. Mir erscheint ein Doppeltes wesentlich, einmal daß die bestehenden Verbände, die Gewerkschaften wie die Arbeitgeberverbände, vom Vertrauen ihrer Mitglieder getragen sind. Das verleiht den von ihnen abgeschlossenen Tarifverträgen ihre große Bedeutung und weitgehende Wirkung, und trägt mehr zur tatsächlichen Durchführung der Tarifbestimmungen bei als die rechtliche Erzwingbarkeit. Ob aber Zwangsverbände dieses Vertrauen in gleichem Maße erwerben würden, erscheint zweifelhaft. Gerade die Freiwilligkeit der Zugehörigkeit zu einem selbst gewählten Berufsverein ist die Grundlage dieses Vertrauens. Außerdem würde die für die Tarifverträge bedeutsame Friedenswirkung fortfallen oder stark beeinträchtigt werden, denn die Friedenspflicht als Rechtspflicht ist bedeutungslos, wenn nicht die Hauptträger der wirtschaftlichen Kampfmittel, die Berufsvereine, zugleich auch die Parteien des Tarifvertrages sind und durch ihn verpflichtet werden.

Der Entw. hält also mit Recht an dem bisherigen Rechtszustand fest. Die Normen des Tarifvertrages, die Tarifsatzung, gelten nur für Personen, die sich freiwillig dem Tarifvertrag oder den an ihm beteiligten Verbänden anschließen, für diese aber auch unabdingbar. Doch ist das nur der allgemeine Grundsatz. Die Möglichkeit, die Geltung der Tarifnormen auf Außenseiter zu erstrecken, war schon durch die TarifVO. geschaffen worden, indem dem Reichsarbeitsministerium die Befugnis verliehen war, Tarifverträge, die in ihrem Geltungsbereiche überwiegende Bedeutung erlangt hatten, für allgemein verbindlich zu erklären. Der Entw. übernimmt diese Einrichtung in der bisher schon bestehenden Form; nur soll die Befugnis, um eine unparteiische Handhabung zu gewährleisten, nicht mehr dem Arbeitsministerium, sondern einem noch zu bildenden Tarifamt zustehen. Daneben erstreckt der Entw., und das ist völlig neu, die Unabdingbarkeit noch in einem zweiten Fall über den Kreis der Tarifbeteiligten hinaus, insofern nach § 16 die Tarifsatzung auch für Arbeitsverträge zwischen tarifangehörigen Arbeitgebern und nicht tarifangehörigen Arbeitnehmern gelten soll, falls alle im räumlichen und sachlichen Geltungsbereiche des Tarifvertrages bestehenden tariffähigen Vereinigungen der Arbeitnehmer als Vertragsparteien an dem Tarifvertrage beteiligt sind. Der Wert dieser Bestimmung erscheint fraglich. Wenn ihre Voraussetzungen gegeben sind, werden meist auch die Voraussetzungen für die Anordnung der allgemeinen Verbindlichkeit vorliegen. Der größeren Klarheit wegen aber erscheint es wünschenswert, wenn für Außenseiter nur solche Tarifverträge gelten, die ausdrücklich für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen sind.

Schließt sich so der Entw. in der Regelung der Wirkung der Tarifnormen (Unabdingbarkeit und allg. Verbindlichkeit) eng an die TarifVO. an, so geht er doch im übrigen in verschiedenen Punkten über sie hinaus, allerdings wieder im Anschluß an das bisherige von Theorie und Praxis entwickelte Recht. Am wichtigsten erscheint die Anerkennung der Friedenspflicht. Entsprechend der herrschenden Ansicht[1]) soll sie nicht unbedingt gelten, sondern nur insofern, als die Kampfmaßregeln sich nicht gegen den Bestand des Tarifvertrages oder einzelner seiner Bestimmungen richten dürfen, während sie im übrigen erlaubt bleiben. Neu ist ferner, daß an die Stelle der Schadensersatzpflicht, die aus einer Verletzung der Tarifvertragspflichten entspringen würde, die Pflicht zur Zahlung einer vom Tarifgericht festzusetzenden Buße tritt, deren Höchstbetrag auf 500 000 M. begrenzt ist. Der Grundgedanke ist zu begrüßen, die Form der Ausführung wird genauer Nachprüfung bedürfen, insbes. erscheint bei den Schwankungen des Geldwerts die ziffernmäßige Begrenzung wenig empfehlenswert. Eine an die Gemeinde zu zahlende Buße kann auch gegenüber einzelnen Tarifangehörigen festgesetzt werden, die wissentlich gegen Vorschriften der Tarifsatzung verstoßen.

Im übrigen werden mehrere Streitfragen geklärt, meist im Anschluß an die herrschende Ansicht. Hervorzuheben sind die Vorschriften über die Geltung des Tarifrechts für Lehrlinge (§ 1 Abs. 2), die Konkurrenz mehrerer Tarifverträge (§ 7), die Dauer und Kündigung der Tarifverträge (§ 9), die Weiterwirkung (§ 15). Neu und zu begrüßen sind die Bestimmungen, daß tariffähige Vereinigungen in Tarifangelegenheiten rechtsfähig sind und § 152 Abs. 2 GewO. für sie nicht gilt.

Ist so dem Entw. grundsätzlich wie in vielen Einzelheiten zuzustimmen, so finden sich auch Punkte, bei denen man eine andere Regelung für wünschenswerter halten kann, sowohl in der Richtung, daß einzelne Vorschriften inhaltlich oder in der Form verbesserungsfähig erscheinen, wie, daß der Entw. Lücken enthält, die trotz der betonten Grenzen für gesetzliche Eingriffe doch eine Regelung hätten erhalten können. Zu den ersteren rechne ich etwa den § 4 Abs. 3 Ziff. 3, der Arbeitnehmervereinigungen die Tariffähigkeit nimmt, wenn sie die Interessen ihrer Mitglieder nicht selbständig und unabhängig wahrnehmen. Die Vorschrift richtet sich gegen die wirtschaftsfriedlichen Vereinigungen. Ganz abgesehen davon, ob man diese Tendenz billigt, ist jedenfalls die Form der Vorschrift in ihrer unbestimmten Allgemeinheit wenig glücklich. Als Punkte, die eine eingehendere Regelung verdient hätten, hebe ich hervor die schärfere Abgrenzung der Bestimmungen, die zu der Tarifsatzung gehören und denen Unabdingbarkeit zukommen soll[1]), sowie der Ausnahmen von der Unabdingbarkeit (§ 14 Abs. 1 Satz 2)[2]).

Der Entw. wird bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern lebhafte Kritik finden. Zu hoffen ist, daß die Gegensätze sich überbrücken lassen und dieses Mal der Versuch der gesetzlichen Regelung des Tarifwesens im Interesse einer möglichsten Sicherung des Arbeitsfriedens und gegenseitigen Annäherung der beteiligten Parteien in nicht allzu langer Zeit zu einem positiven Ergebnis führt.

[1]) Vgl. mein „Recht des Tarifvertrages" S. 156, 172.

Die Tätigkeit der Interalliierten Rheinlandkommission in Koblenz seit Inkrafttreten des Friedensvertrages[3]).

Von Dr. W. Vogels, Regierungsrat b. Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete, Koblenz.

Nach dem Rheinlandabkommen (RGBl. 1919 S. 687, 1337) ist die Interall. Rheinlandkommission (RhK.) die oberste Vertreterin der Besatzungsmächte

[1]) DJZ. 1920 S. 872f. [2]) Recht und Wirtschaft 1920 S. 157f.
[3]) Vgl. Nelz, DJZ. 1920 S. 245, Crusen, DJZ. 1921 S. 31 und den Kommentar zum „Rheinlandabk. u. den VOen. der RhK." von Vogels.

Digitized by Google

im besetzten Gebiete; sie besteht aus je einem Vertreter Belgiens, Frankreichs, Englands und Amerikas. Die Zivilverwaltung bleibt in den Händen der deutschen Behörden. Die RhK. hat aber das Recht, Verordnungen (VOen.) mit Gesetzeskraft zu erlassen, soweit dies für die Gewährleistung der Sicherheit und Bedürfnisse der all. Streitkräfte nötig erscheint.

Die RhK. hat bisher 87 VOen. (die für die gesamte Bevölkerung gelten) und 13 Anweisungen (die sich nur an die Beamten richten) erlassen, ferner zahlreiche Entsch. zur Auslegung der VOen. und Regelung von Einzelfällen getroffen. In den neubesetzten Gebieten gelten die VOen. nicht. Die Anordnungen der Militärbefehlshaber lehnen sich aber inhaltlich vielfach an sie an. Die Gesamttätigkeit der RhK. erstreckt sich auf folgende Gebiete:

I. Gesetzgebung. Die deutschen Gesetze und VOen. können im bes. Gebiet erst angewendet werden, wenn sie bei der RhK. in ein Register eingetragen sind und eine 10tätige Prüfungsfrist verstrichen ist. Die Vorlage der Gesetze ist Aufgabe des Reichskommissars (RK.) für die bes. rhein. Gebiete. Die Prüfungspflicht wird von der RhK. reichlich weit ausgedehnt, z. B. auch auf Erlasse des Reichsarbeitsministers, wonach Tarifverträge für allgemein verbindlich erklärt werden. Von den beanstandeten Bestimmungen seien erwähnt die deutsche PaßVO. v. 10. Juni 1919 (an den Grenzen des bes. Gebiets findet infolgedessen eine Paßrevision nicht statt) und die VOen. über Luftfahrt (die im besetzten Gebiet verboten ist); die deutschen Einfuhr- und Zensurbestimmungen sind zugunsten gewisser Films, die in all. Ländern hergestellt sind, außer Kraft gesetzt. Ebenso sind die deutschen Vorschriften, durch die der Zuzug von ortsfremden Personen wegen der Wohnungsnot beschränkt wird, zugunsten der Staatsangehörigen der Okkupationsmächte suspendiert.

Ist ein Gesetz zugelassen, so ist als Stichtag für seine zivil- oder steuerrechtliche Wirkung derselbe Tag maßgebend wie im unbesetzten Gebiet. Die gegen ein noch nicht zugelassenes Gesetz begangene Zuwiderhandlung kann nicht nachträglich bestraft werden.

II. Rechtspflege. Jede der vier Besatzungsarmeen hat Militärgerichte eingesetzt, die unter gewissen Voraussetzungen auch für die Straftaten der Zivilbevölkerung zuständig sind, z. B. bei Vergehen gegen Personen oder Eigentum der Besatzungstruppen und bei Zuwiderhandlungen gegen die VOen. der RhK. Zum Schutz der Besatzungstruppen sind scharfe Strafbestimmungen erlassen. Deutsche in Uniform müssen die Fahnen und Offiziere der Alliierten grüßen, in den Läden müssen an allen Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise angebracht sein. An Militärpersonen darf zu keinem höheren Preise verkauft werden als an die sonstige Kundschaft. Die in der Waffenstillstandszeit mit Duldung der Alliierten begangenen Verstöße gegen die deutschen Wirtschaftsgesetze und politischen Vergehen dürfen auch nach Inkrafttreten des FrV. nicht bestraft werden. In Zivilsachen können die Militärpersonen an sich auch vor deutschen Gerichten verklagt werden. Die Urteile unterliegen jedoch der Nachprüfung durch ein besonderes von der RhK. einzusetzendes Gericht.

III. Polizeiliche Maßnahmen in bezug auf die staatsbürgerlichen Rechte der Bevölkerung. 1. Freizügigkeit. Zur Einreise in das bes. Gebiet genügt ein Personalausweis. In den Garnisonstädten der franz. Zone darf sich aber kein Deutscher länger als 30 Tage ohne Genehmigung des Ortskommandanten aufhalten; in den Badestädten ist die Frist auf 8 Wochen ausgedehnt. Staatsangehörige der Okkupationsmächte können ohne deutsches Visum auf Grund eines von ihren heimischen Behörden ausgestellten Geleitscheines einreisen. Sie müssen sich bei den Kreisdelegierten der RhK. melden.

2. Briefgeheimnis. Die allgemeine Briefzensur ist zwar abgeschafft, es besteht aber in der franz. Zone noch ein Postüberwachungskommando, das bald hier, bald dort die Briefzensur ausübt. Aus Anlaß der Sanktionen wurde zeitweilig die Telegramm- und Fernsprechzensur wieder eingeführt.

3. Preßfreiheit. Die Presse steht unter scharfem Druck, weil die RhK. oder ihre Delegierten die Möglichkeit haben, jedes Blatt jederzeit auf 3 Monate bzw. 3 Tage zu verbieten. Mit einem solchen Verbot sind z. B. belegt worden: die Köln. VolksZtg., die Rhein. Ztg., die Frankf. Ztg., die Bayr. Staatszeitung, die Jugend, Simplizissimus, Kladderadatsch usw. Infolgedessen können die im besetzten Gebiet erscheinenden Zeitungen viele Nachrichten überhaupt nicht bringen. Nach dem deutschen Preßgesetz ist das Verbot einer Zeitung unter allen Umständen ausgeschlossen. Von deutscher Seite wird erstrebt, daß wenigstens den Delegierten der RhK. die Befugnis zum Verbot einer Zeitung entzogen wird und die Entsch. über einen so schwerwiegenden Eingriff der RhK. vorbehalten bleibt. Ferner, daß den Zeitungen vor Erlaß eines Verbots Gelegenheit gegeben wird, sich zu verteidigen. Infolge ihrer Abhängigkeit von den Delegierten wagen die Zeitungen in manchen Fällen nicht, Zumutungen von Delegierten um Veröffentlichung von politischen Tendenzartikeln Widerstand zu leisten.

4. Flaggen. Das Flaggen ist im bes. Gebiet nur erlaubt, wenn dem Kreisdelegierten der RhK. hiervon 48 Stunden vorher Anzeige gemacht ist. Der Delegierte kann die Beflaggung untersagen. In der franz. Zone wird in der Regel das Flaggen mit Reichs- oder preußischen Farben verboten.

5. Versammlungsrecht. Politische Versammlungen sind 48 Stunden vorher beim Kreisdelegierten anzumelden. Die Versammlungen werden überwacht. Der Delegierte kann die Versammlung schließen, wenn ein Redner von dem angemeldeten Verhandlungsthema abweicht oder Unruhen ausbrechen. Wegen angeblicher Abweichung vom Thema wurden wiederholt Redner und Versammlungsleiter mit Geld- und Gefängnisstrafen belegt. Die RhK. hat sich ferner das Recht vorbehalten, die Abhaltung von Versammlungen jeder Art zu untersagen und z. B. alle Feiern aus Anlaß des 18. Januar verboten.

6. Vereinsrecht. Die RhK. kann die Auflösung jedes Vereins anordnen, dessen Zweck oder Tätigkeit die Sicherheit der Besatzungsarmeen gefährdet, oder der sich mit militärischen Dingen befaßt. Auch können die Delegierten der RhK. die Satzungen aller Vereine in ihrem Bezirk einfordern.

7. Das Recht der freien Meinungsäußerung wird besonders beschränkt durch die Bestimmung, daß Worte, Gebärden oder Handlungen, die

Digitized by Google

sich irgendwie als beleidigend für die Alliierten darstellen, bestraft werden und daß nicht nur die Zuwiderhandlung gegen eine VO. oder Anweisung der RhK. oder der Militärbehörden strafbar ist, sondern auch jeder bestraft wird, der einen anderen dazu anstiftet oder dazu anzustiften versucht oder nur eine Vorbereitungshandlung zu solcher Zuwiderhandlung begeht. Unter dieser dehnbaren Bestimmung leiden die Redner in politischen Versammlungen und die Zeitungen, auch die Universitäts- und Schullehrer, Prediger, Künstler und Schriftsteller.

8. Der Besitz von Waffen ist nur auf Grund eines Waffenscheines zulässig, und auch die Beförderung von Waffen, Munition oder Kriegsgerät bedarf der Genehmigung. Besonders hart wirkt die Bestimmung, daß die Beförderungsbeschränkung auch für die im Bergbau verwendeten Sprengstoffe, für alles Material zu Schmalspurbahnen und Jagdwaffen und -munition gilt.

9. Freiheit des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. In zahlreichen Betrieben, deren Weiterarbeiten für die Besatzungstruppen wichtig ist (Eisenbahnwerkstätten, Schiffahrt usw.), werden Arbeitsstreitigkeiten durch einen von der RhK. zu bestellenden Schlichtungsausschuß entschieden. Deutsche haben im Ausschuß keine beschließende, sondern nur beratende Stimme.

10. Die Unverletzlichkeit des Eigentums erleidet große Einschränkungen durch die Requisitionen der Alliierten. Hierher gehören die Einquartierungslasten, Beschlagnahme von Wohnungen für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, Wegnahme von Grundstücken zu Flugplätzen, Exerzier-, Schieß- und Sportplätzen, von Jagden, Beschlagnahme von Gutshöfen zur Ausbildung der Soldaten in der Landwirtschaft usw. Neuerdings sind sogar Pferde und Automobile (mitsamt den Fahrern) aus Anlaß der franz. Mobilmachung requiriert worden.

IV. Die Ueberwachung der Verwaltung. 1. 15 Tage vor Antritt eines neuernannten Beamten sind dessen Personalien dem Delegierten der RhK. mitzuteilen, die sich vorbehalten hat, gegen die Ernennung ihr Veto einzulegen. Wiederholt wurden Beamte lediglich deshalb abgelehnt, weil sie nicht im bes. Geb. geboren waren. Jeder Beamte kann durch Beschluß der RhK. seines Amtes enthoben und ausgewiesen werden, wenn die RhK. dies für erforderlich hält. Verstößt ein Beamter gegen eine Anordnung der RhK. oder einen militärischen Befehl, so kann er vor ein Kriegsgericht gestellt und zu Gefängnis und Geldstrafe verurteilt werden. Jede Aenderung in der äußeren Organisation einer Behörde, z. B. Vermehrung der Stellen, bedarf der Genehmigung der RhK. Diese Bestimmung verursacht namentlich neuen Behörden (Versorgungsämtern, Reichsvermögensverwaltung, Zollbehörden, Organen des Ein- und Ausfuhrdienstes usw.) große Schwierigkeiten.

2. Während des Waffenstillstandes war bei jeder Verwaltungsbehörde ein Kontrolloffizier bestellt. Seit Inkrafttreten des FV. sollen diese nur noch als Verbindungsorgane zwischen der RhK. und den deutschen Behörden dienen. Sie führen jetzt die Bezeichnung „Delegierte der RhK." im Kreis, Regierungsbezirk usw. Die RhK. hat ihnen das Recht beigelegt, die Ausführung ihrer VOen. zu überwachen und selbständig die zur Ausführung notwendigen Einzelanordnungen zu treffen. Welchen Druck die Delegierten auf die Bevölkerung usw. ausüben können, zeigen vorstehende Ausführungen.

3. Die deutschen Behörden müssen den Delegierten über alle wichtigen Ereignisse Bericht erstatten.

4. Sie müssen ferner die Requisitionsbefehle der Militärbehörden ausführen; Beamte, die sich weigern, werden bestraft. Auch ist den Militärbehörden das Recht beigelegt, u. U. die angeforderten Gegenstände zu beschlagnahmen oder an Stelle der deutschen Behörden alle nötigen Maßnahmen selbst zu ergreifen. Die Militärbehörden können das Personal und die Hilfsmittel der deutschen Verwaltungen durch einen Befehl in Anspruch nehmen. Alle Kosten, die durch Requisitionen entstehen, sind von der deutschen Regierung zu tragen. Ist die Zahlung binnen bestimmter Frist nicht bewirkt, so können die Militärbehörden die Staatsmittel in den öffentlichen Kassen beschlagnahmen. Alle Akten betr. Entschädigungen, welche die deutschen Behörden an die Einwohner für Quartierlasten usw. bezahlen, sind den Alliierten zur Nachprüfung vorzulegen.

5. Die Verwaltungen der Post, Eisenbahn, Schiffahrt und des Wegebaues haben allen Befehlen, die ihnen von den Alliierten zu militärischen Zwecken erteilt werden, Folge zu leisten.

V. Die sog. Sanktionen. Zu diesen schweren Lasten treten nun noch die Sanktionen. Alle im besetzten Gebiet aufkommenden Zolleinnahmen sind für die alliierten Mächte beschlagnahmt. Ferner hat die RhK. eine neue Zollgrenze im Osten und ein neues System der Ein- und Ausfuhrregelung für das bes. Gebiet eingerichtet. Durch diese Maßnahmen wird das Eindringen unerwünschter ausländischer Luxuswaren in das besetzte Gebiet erleichtert, andererseits der Warenverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet schwer gehemmt und geschädigt. Das gesamte Personal der Zollverwaltung, des Ein- und Ausfuhrbewilligungs- und Ueberwachungsdienstes sowie der Verkehrsmittel ist unter Androhung von schweren Strafen gezwungen worden, bei der Durchführung dieser gegen ihr eigenes Vaterland gerichteten Sanktionen mitzuwirken und darf sich nicht mehr nach den Weisungen seiner deutschen Vorgesetzten, sondern nur noch nach den Anordnungen der RhK., ihrer Komitees oder der alliierten Zollkontrolleure richten.

Diese Ausführungen zeigen, daß die Bevölkerung eine Fülle von Maßnahmen zu ertragen hat, die sonst nur während des Kriegs- oder Belagerungszustandes möglich sind.

Die Anwendung der russischen Sowjetdekrete in Deutschland.

Von Rechtsanwalt Dr. J. M. Rabinowitsch, St. Petersburg, z. Z. Berlin.

Die Wiederanknüpfung der wirtschaftlichen Beziehungen mit Sowjet-Rußland steht anscheinend bevor. Infolgedessen ist es nötig, die Anwendbarkeit der russischen Dekrete durch die deutschen Gerichte genauer zu prüfen, als das im Gutachten des Osteuropäischen Instituts getan ist[1]).

Die politischen Rechte stehen in Sowjet-Rußland nicht allen Bürgern zu, sondern nur denen, „welche ihren Lebensunterhalt durch produktive und gemeinnützige Arbeit erlangen" (Art. 64 der Verf.-Urk.). Welche Arbeit als „produktiv" und „gemein-

[1]) Vgl. Schöndorf, 1920, S. 305 d. Bl., und Klibanski, J. W. 1920, S. 606.

Digitized by Google

nützig" anzusehen ist, bleibt unbestimmt. Die Lösung der Frage wird in concreto den zuständigen „Kommissaren" überlassen, die selbstverständlich nur denen den Ehrentitel des „produktiven" Arbeiters erteilen, deren Gesinnung vom Standpunkte der kommunistischen Partei tadellos ist. Nur als Beispiele werden im Art. 65 Personen angeführt, deren Tätigkeit unter keinen Umständen als „produktiv" und „gemeinnützig" angesehen werden kann. Das sind: „a) Personen, die Lohnarbeiter zum Zwecke der Gewinnerzielung beschäftigen; b) Personen, die nicht von den Einkünften ihrer Arbeit leben, wie von Kapitalzinsen, Einkünften von Unternehmen, Vermögen u. dgl.; c) private Handelsleute, Handels- und kaufmännische Vermittler; d) Mönche und geistliche Diener von Kirchen und Religionskulten" usw. Diese und ähnliche Personen besitzen nicht nur keine politischen, sondern überhaupt keine Rechte, weil „wer nicht arbeitet, kein Daseinsrecht hat" (Art. 18 der Verf.). Wenn also ein Deutscher nach Rußland zum Zwecke der Wiederanknüpfung von Handelsbeziehungen kommt, so kann er zwar de facto als persona gratissima behandelt werden; de jure ist solch ein „Händler" vogelfrei. Im Art. 20 der Verf. gewährt zwar die Räterepublik den Ausländern nicht nur alle bürgerlichen, sondern sogar sämtliche politischen Rechte, aber — nur unter der Bedingung, daß der Ausländer „der Arbeitsklasse oder der Bauernschaft angehört, die sich fremder Arbeit nicht bedienen". Zurzeit werden als privilegierte Klasse nur die ärmsten Bauern, die sog. „Biedniaki" anerkannt. Nach ihnen kommen die „Mittelbauern" („Sieredniaki"), die gewissermaßen geduldet werden. Die Großbauern („Kulaki") gehören zu der Klasse, die „kein Daseinsrecht" hat. Von gesetzlichen Merkmalen, nach denen man die Frage, ob der Bauer „Sieredniak" oder „Kulak" ist, entscheiden könnte, ist in den Dekreten keine Spur vorhanden.

Um einen Begriff von dem sowjet-russischen „Familienrecht" zu geben, genügt Art. 1 des Dekrets von der Ehescheidung: „Die Ehe wird auf Antrag beider oder auch nur eines Ehegatten aufgelöst." Zur Scheidung genügt also nicht nur die Vereinbarung der beiden Ehegatten, sondern ohne weiteres auch das einfache Verlangen eines Ehegatten. Das Dekret steht auf dem Standpunkt der gänzlichen Verneinung der Ehe, als Rechtsinstitut, auf dem Boden der „freien Liebe". Ein sowjet-russisches „Erbrecht" existiert sogar dem Namen nach nicht mehr seit dem „Dekret betr. die Aufhebung des Erbrechts". Dessen Art. 1 und 2 lauten:

Art. 1: „Das Erbrecht, das gesetzliche wie das testamentarische, wird aufgehoben. Nach dem Tode des Eigentümers wird sein Vermögen (das bewegliche wie unbewegliche) Staatseigentum der Russischen Sozialistischen Föderativen Räterepublik." Art. 2: „Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die allgemeine soziale Sicherstellung erhalten die notleidenden, arbeitsunfähigen Verwandten des Verstorbenen in gerader absteigender und aufsteigender Linie, seine vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister und sein Ehegatte ihren Unterhalt aus dem Nachlaß des Verstorbenen; ein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Verwandtschaft wird nicht gemacht."

Da ein Dekret „über die allgemeine soziale Sicherstellung" bereits erschienen ist, ist die letzte Spur eines „Erbrechts" in Sowjet-Rußland verschwunden, weil die „soziale Sicherstellung" (wenn auch auf Papier) sich ebenso auf alle notbedürftige und nicht arbeitsfähige Personen erstreckt.

Nach dem Wortlaut dieses Dekrets, in dem das Erlöschen des Privat-Eigentums erst nach dem Tode des Eigentümers ausgesprochen wird, könnte man glauben, daß wenigstens ein „lebenslängliches Privat-Eigentum" doch in irgendeinem Umfange von der Sowjet-Regierung anerkannt wird. Das ist auch, was die Bauern betrifft, richtig, weil sie von dem kommunistischen Rechtssystem nichts wissen, insofern es sich nicht um das Recht handelt, sich das gesamte Hab und Gut der benachbarten Großgrundbesitzer anzueignen. Was aber die anderen Klassen betrifft, so steht es mit ihren „Sachenrechten" gerade so wie mit dem Familien- und Erbrecht. Von einem rechtlich garantierten Privateigentum ist keine Rede. Der Art. 1 des Dekrets „vom Landbesitz" lautet: „Das Eigentum an Grund und Boden wird ohne Vergütung sofort aufgehoben." Art. 2: „Die grundbesitzerlichen Güter mit ihrem gesamten lebenden und toten Inventar, ihren Wirtschaftsgebäuden und allem Zubehör werden Staatseigentum." Zugleich wird „alles Erdinnere, Erze, Naphtha, Kohle, Salz, Wald und Wasser, Gärten, Plantagen, Treibhäuser, Gestüt-, Viehzucht- und Geflügelzuchtanstalten" konfisziert. Das städtische Grundeigentum wurde damals noch nicht konfisziert. Als vorbereitende Maßregel war aber schon durch Dekret v. 14. Dez. 1917 die Vorschrift erlassen: „Mit Rücksicht auf die bevorstehende Erklärung des städtischen Grund und Bodens zum Gemeingut werden allerart Rechtsgeschäfte über den Verkauf, Kauf, Verpfändung u. dgl. von städtischen Grundstücken eingestellt." Zur Zeit sind in allen Städten die besten Häuser den Eigentümern ohne Entgelt weggenommen worden. Ohne jede Vergütung sind schon während der ersten zehn Monate der Sowjetherrschaft sämtliche größere Fabriken „nationalisiert" (Dekret v. 15./28. Juni 1918 betr. die Nationalisierung der bedeutendsten Unternehmen der bergwerksmetallurgischen, metallbearbeitenden, Textil-, Elektrizitäts-, Holzschneide- und Holzbearbeitungs-, der Tabak-, Glas-, keramischen, Leder-, Zement- und anderer Industriezweige, der Dampfmühlen, Gaswerke, Pferdeeisenbahnen, Kanalisationsunternehmungen, privaten Eisenbahnen, Papierfabriken, Seifensiedereien usw.). Ohne Entgelt wurden auch alle Handelsschiffe den Eigentümern weggenommen, später andere Unternehmungen, z. B. sämtliches Hab und Gut der Versicherungsgesellschaften, im Januar 1918 sämtliche Kapitalien der Privatbanken und die Bankaktien, die sich im Besitze der Aktionäre befanden (GesS. Nr. 19, Art. 295). Das Patent- und Urheberrecht ist abgeschafft, wie auch das literarische und sonstige geistige Eigentum ohne jede Entschädigung (GesS. Nr. 14, Art. 201).

Das versteht man in Sowjet-Rußland unter „Sachenrecht". Wo das Privateigentum so gründlich ausgerottet wird, wie das jetzt in Rußland geschieht, da kann von einer bindenden Kraft irgendwelcher Verträge, also von Obligationenrecht, keine Rede sein. Die Annullierung aller staatlichen inneren und äußeren Anleihen und Staatsgarantien (Dekret v. 28. Jan. 1918 — Ges.-S. Nr. 27, Art. 353) mag als Muster für Privatpersonen, wie für die künftigen Verpflichtungen des Staatsfiskus dienen. Sämtliche Verpflichtungen der Privatbanken gegenüber ihren Kunden wurden nach der „Nationalisierung" der Privatbanken auch so gut wie annulliert. Zurzeit sind auf jedem Bankkonto nur 10 000 Rubel zurück-

Digitized by Google

gelassen worden, und obwohl dieser Betrag bei dem jetzigen Werte der Sowjet-Valuta nicht mehr als ca. 100 M. ausmacht, wird er doch als „Kapital" angesehen, den auf einmal abzuheben in einem sozialistischen Staat nicht erlaubt werden kann.

Um einen richtigen Begriff von Treu und Glauben in Sowjet-Rußland zu geben, sei noch bemerkt, daß auch die Gelder der Kunden konfisziert wurden, die schon nach der „Nationalisierung" der Banken ihre Kontos eröffnet haben, weil sie sich auf die Ankündigungen der Sowjet-Regierung verließen, worin allen neuen Kunden die vollständige Unantastbarkeit der neu eingezahlten Summen, wie auch die Verzinsung derselben garantiert wurde.

Im August 1918 wurden sämtliche Klagen und Ansprüche gegen die russischen Eisenbahnen auf Grund von Frachtverträgen „annulliert"[1]).

Das Sowjet-Privatrecht ist also ein Privatrecht ohne Familienrecht, ohne Erbrecht, ohne Sachenrecht und ohne Obligationenrecht. Von der Anwendung solchen „Privatrechts" in Deutschland kann selbstverständlich keine Rede sein. Auch von der neuen deutschen Verfassung wird das Eigentum, die Freiheit des Handels und Gewerbes und das Erbrecht gewährleistet. Eine Enteignung soll in Deutschland in der Regel nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen (Art. 151—154). Das, was in Rußland „Nationalisierung" genannt wird, trägt in Deutschland einen ganz anderen Namen und wird nicht in der VerfUrk., sondern im StrGB. behandelt.

Als russisches Privatrecht kann in Deutschland auch nach der Anerkennung der Sowjet-Regierung de facto nur das russische Zivil- und Handelsgesetzbuch gelten, weil die das Privatrecht abändernden Dekrete der Sowjet-Regierung vom Standpunkte des deutschen Richters nur ein System der widergesetzlichen Eindringung in fremdes Eigentum sind und eine Verletzung der Grundprinzipien der ehelichen Gemeinschaft. Das Zivil- und Handelsgesetzbuch als aufgehoben anzusehen, wäre sogar nach dem Inhalte der Dekrete formell unrichtig. Im Dekret Nr. 2 „vom Gerichtswesen" wird z. B. die Gültigkeit der Gesetze v. Jahre 1864, soweit sie durch Dekrete nicht aufgehoben sind, bestätigt. In den Dekreten betr. den Achtstundenarbeitstag und die Haftpflicht der Eisenbahnen wird die Gewerbeordnung, im Dekret über das Verbot des Verkaufs russischer Handelsschiffe das HGB. als geltendes Recht erwähnt. Das Dekret betr. die Gebühr für Warenzeichen wurde „in Abänderung und Ergänzung der diesbezüglichen Gesetze" veröffentlicht. Gesetze, wie das Dekret über die Registrierung der Handels- und Gewerbeunternehmungen, über Zwangsvollstreckung aus Wechseln, Pfandverschreibungen und notariellen Schuldscheinen stehen auf dem Boden der geltenden Gesetzgebung. Den „Volksgerichten" wird zwar vorgeschrieben, die „alten" Gesetze nur insofern anzuwenden, als sie dem „Rechtsbewußtsein der arbeitenden Klassen", „dem Revolutionsgewissen", „dem sozialistischen Gewissen", „den Minimalprogrammen der sozialdemokratischen und sozialrevolutionären Parteien" entsprechen (Dekr. Nr. 1, 2 u. 3 betr. Gerichtswesen, Ges.-S. Nr. 3, 4). Diese „für den inneren Gebrauch" bestimmten Regeln können aber für das deutsche Gericht nicht maßgebend sein.

Uebrigens wäre es bedenklich, auch die von der Sowjetregierung formell aufgehobenen privatrechtlichen Gesetze (z. B. das russische Erbrecht) als nicht mehr geltend anzusehen und aus diesem Grunde, da weder die Dekrete noch die „aufgehobenen" russischen Gesetze in Deutschland anwendbar sind, die Russen nur nach deutschem Rechte zu behandeln. Das hieße z. B. ein in Rußland verfaßtes Testament als ungültig erklären, weil es dem Inhalte nach zwar den russischen „aufgehobenen" Gesetzen entspricht, aber die deutschen Gesetze (z. B. über den Pflichtteil usw.) verletzt, oder — das Ehegüterrecht russischer Ehegatten nach den für Rußland ganz fremden deutschen Gesetzen zu behandeln, nur weil die Sowjet-Regierung das Privateigentum abgeschafft hat und infolgedessen das unbeschränkte Verfügungsrecht der verheirateten russischen Frau über das ihr gehörende Vermögen nach dem „aufgehobenen" Gesetze nicht mehr existiere u. dgl. Die Russen hätten dann mit einem Worte gar keine Personalstatuten. Die Gültigkeit jedes Testamentes hinge immer davon ab, wo der Russe gestorben ist u. dgl. Solcher Zustand wäre vom Standpunkte des internationalen Privatrechts keinesfalls zulässig. Das wäre um so ungerechter, als die rechtliche Natur der „Anerkennung" der Sowjet-Regierung bis auf weiteres unbestimmt bleibt. Das „Vorläufige Abkommen" über die Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Lettland (RGBl. 1920, S. 1624) beweist, daß zur Wiederanknüpfung der Handelsbeziehungen auch eine sog. „de facto-Anerkennung" genügt.

[1]) S. meinen Bericht im Auslandsrecht 1920, Nr. 8, S. 133.

Juristische Rundschau.

Am 10. Mai 1871 wurde der Friede zu Frankfurt unterzeichnet. Am 10. Mai 1921 hat der Deutsche Reichstag das Ultimatum der Entente angenommen. Man hat sich nicht miteinander verständigt. Man beugte sich wieder der Gewalt. Die deutsche Regierung hat in ihrer Erklärung an die feindlichen Mächte ausgesprochen, daß sie ohne Vorbehalt oder Bedingungen ihre Verpflichtungen, wie sie von der Reparationskommission festgestellt sind, erfüllen wird. Sie mußte in gleicher Weise auch die Garantiemaßnahmen hinsichtlich dieser Verpflichtungen annehmen. Also statt des Schiedsspruches eines Unparteiischen die Festsetzung durch den Gläubiger. Sie sollte auch nach den Gedanken des Versailler Friedensvertrages nach billigem Ermessen erfolgen. In Wahrheit geschieht sie nach Willkür. Es ist zwecklos, heute darüber zu streiten, ob es klug war, sich zu fügen, oder ob man besser den Einmarsch der Franzosen geduldet hätte. Nur die Geschichte selbst wird darauf die Antwort geben. Im Friedensvertrag haben die alliierten und assoziierten Regierungen anerkannt, daß die Hilfsmittel Deutschlands nicht ausreichen, um die volle Wiedergutmachung aller Verluste und Schäden zu gewährleisten. An diesen Satz wird später wieder anzuknüpfen sein.

Während aller Augen in Deutschland auf das Reparationsproblem gerichtet waren, während man wegen Oberschlesien auf die Hoffnung vertraute, daß das durch die Abstimmung bestätigte Recht Deutschlands sich durchsetze, brachen die Polen in Oberschlesien ein. Durch die vollendete Tatsache wollen sie dem Beschlusse des Obersten Rates zuvorkommen. Die alliierten Mächte, die in der Abstimmungszone die Ausübung der Staatshoheit

Digitized by Google

übernommen haben, waren machtlos gegen die polnischen Banden. Es klingt sehr stolz, wenn es im Friedensvertrage (Anl. zu Art. 88, § 3) heißt: „Die Ordnung wird durch den Ausschuß mit Hilfe der zu seiner Verfügung stehenden Truppen und, soweit er es für nötig hält, einer aus Landesbewohnern gebildeten Polizei aufrechterhalten." Das ist ein Versprechen auch gegenüber dem Deutschen Reiche. Es ist nicht erfüllt worden. Aus dem Verhalten Frankreichs zeigt sich, daß die Zusage wissentlich verletzt wurde. Wenn Deutschland nicht genau dem Wortlaute des Vertrages gemäß handelt, dann ist es der Verletzung der ihm auferlegten Pflichten schuldig. Dann drohen ihm die strengsten Strafen. Es wird nicht gehört, wenn es auf die besonderen Momente hinweist, die die wortgetreue Erfüllung unmöglich machen. Wenn aber die französischen Truppen, die für die Ordnung sorgen sollen, den Einfall der Polen und den offenen Aufruhr dulden, wenn sie auf diesem Wege die Wirkung der Abstimmung vereiteln wollen, dann liegt die Sache freilich anders. Auch daran wird man sich später erinnern dürfen. Inzwischen beginnt man in London einzusehen, was für England auf dem Spiele steht. Lloyd Georges Verlangen nach fair play klingt zu uns herüber. Wie wurden wir so bescheiden, daß uns diese Selbstverständlichkeiten, die doch nicht uns zu Liebe ausgesprochen werden, wohl tun.

Die Annahme des Ultimatums machte einen Wechsel der Regierung nötig. Dabei ging das Justizministerium von Heinze auf Schiffer über. Wenn auch die Partei den Minister stellt, so hat sie doch weder bei dem einen noch bei dem anderen einen Einfluß auf die Ausübung des Amtes. Wenn sich Unterschiede dabei zeigen, so fließen sie aus der Person und ihren besonderen Eigenschaften. Schiffer war mitten in der Vorbereitung großgedachter Reformen zurückgetreten. Die Arbeiten gingen unter Heinze weiter. Nur das Tempo verlangsamte sich. Das Auge stellte sich mehr auf die Gegenwart als auf die Zukunft ein. Es waren keine leichte Aufgaben, die jene brachte. Die Abwicklung des Kommunistenaufstandes schuf dem Justizminister mehr und schwerere Arbeit als man aus den Zeitungsblättern sehen kann. Nun wird Schiffer sich wieder der Neugestaltung der Rechtspflege zuwenden. Er wird mit dem ihm eigenen lebhaften Geiste vorwärtsstreben. Die deutschen Juristen vertrauen seiner Führung. Er ist freilich Politiker. Aber er ist auch Jurist. Er wird es verhüten, daß in die Gerichtsverfassung und das Prozeßverfahren parteipolitische Wünsche sich einschleichen.

Laut Erlaß des Reichspräsidenten v. 21. April 1921 kann der Reichsjustizminister die außerordentlichen Gerichte, die infolge des Kommunistenaufstandes gebildet wurden, ermächtigen, die Vollstreckung der ausgesprochenen Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Monaten unter Bestimmung einer Bewährungsfrist auszusetzen. Er kann auch solche Freiheitsstrafen nach dem Ablaufe der bewilligten Bewährungsfrist erlassen. Davon hat der Reichsjustizminister durch eine Verfügung v. 27. April Gebrauch gemacht. Man sieht, daß sofort nach der Tätigkeit der Gerichte die Gnade wieder waltet. Gedacht ist offenbar an die zahllosen Fälle der Verlockung junger und an sich harmloser Menschen. Sie sollen nicht unter dem Verbrechen leiden, das aus den Köpfen der Führer entsprang. Es wäre gut, wenn die Oeffentlichkeit erführe, in welchen Fällen die Gerichte von dem ihnen verliehenen Rechte Gebrauch gemacht haben. Man vergesse nicht, daß die zu weitgehende Milde gegen den einzelnen eine Härte für die Gesamtheit sein kann. Jede Straflosigkeit eines Aufrührers muß notwendigerweise die Verführung in künftigen Fällen wieder erleichtern. Es sollten also nur ganz besondere Fälle sein, in denen das Wohlverhalten zum Straferlasse führt. Die 6 Monate wird jeder Verurteilte ohne große Selbstbezwingung im Ruhezustande verbringen.

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird in absehbarer Zeit den Reichstag beschäftigen. Wieder wird der grundsätzliche Kampf beginnen. Wieder wird man versuchen, besondere Arbeitsgerichte, die außerhalb der ordentlichen Rechtspflege stehen, zu schaffen. Es ist begreiflich, daß man gerade in Arbeitnehmerkreisen sich an diese Formen klammert. Denn unter diesen hat man zuerst die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bekommen. Dies kann aber nur ein Uebergangsstadium sein. Nicht auf die Form kommt es an, sondern auf den Inhalt. Genau dasselbe wird allen Beteiligten gewährt, wenn die Sondergerichte verschwinden und die Arbeitsgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliedert werden. Dann wird der Zusammenhang mit der Rechtsentwicklung nicht gestört. Die Erfahrung des Richters auf anderen Rechtsgebieten kommt ihm als Vorsitzendem des Arbeitsgerichts zugute. Dann wird auch die Anrufung der höheren Instanz sich ermöglichen. In besonders wichtigen Fällen bliebe ja auch hier die Revision an das Reichsgericht. Gerade für die Arbeitnehmer müßte es beruhigend sein, daß auch in ihren Lebensfragen der höchste Gerichtshof angegangen werden kann.

Der Deutsche Anwaltsverein hat durch seinen Vorstand gegen die maßlosen Angriffe auf den deutschen Richterstand Stellung genommen. Er hat Zeugnis dafür abgelegt, daß von Ausnahmen, die es überall gibt, abgesehen, der deutsche Richter sich bewährt hat. Er ist eine von den wenigen Einrichtungen aus früherer Zeit, die sich trotz der Korruption intakt erhalten hat. Man hat dieses Vorgehen des Vorstandes mißbilligt. Es liege darin eine Stellungnahme zu einer politischen Frage. Das aber erscheine bei einem Verband, der Mitglieder aus allen Parteien umfaßt, unzulässig. Ich glaube nicht, daß das zutrifft. Eine Frage wird deshalb noch nicht zu einer politischen, weil sie von einer politischen Partei behandelt wird. Das Vorgehen des Anwaltvereins bezweckt ja gerade, zu zeigen, daß die Rechtspflege kein Stück der Tagespolitik ist. Es ist sein Recht, ja seine Pflicht, gegen den Mißbrauch rein sachlicher Dinge zu politischen Zwecken sich zur Wehr zu setzen. Die Rechtspflege muß außerhalb der Parteien stehen. Aber ebenso müssen die Parteien vor der Rechtspflege haltmachen. Zu politischen Agitationsmitteln darf sie nicht mißbraucht werden. Den besten Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung hat der sächsische Justizminister Harnisch erbracht. Obwohl er selbst der Sozialdemokratischen Partei angehört, lehnte er energisch das „schändliche Kesseltreiben" ab, das gegen Justiz und Richter angestellt wird. Auch damit wird das Hineinzerren der Rechtspflege in den Strudel der Parteiagitation bekämpft. Also genau dasselbe, was auch der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins gewollt hat.

Die Reichsregierung hat auf eine Anfrage aus dem Reichstag erwidert, daß ihr die schweren Be-

Digitized by Google

sorgnisse, hervorgerufen durch das deutsch-schweizerische Abkommen v. 6. Dez. 1920 über die schweizerischen Goldhypotheken wohl bekannt sind. Es liege ihr eine Anzahl von Eingaben aus den Kreisen der deutschen Hypothekenschuldner und Nachhypothekengläubiger vor. Sie prüfe im Einvernehmen mit den zu Schutzverbänden vereinigten Interessenten, ob und inwieweit einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der deutschen Schuldner und unbilligen Härten bei der Durchführung des Abkommens vorgebeugt werden könne. Einstweilen hat das Auswärtige Amt durch Vermittlung des Finanzbeirates bei der Gesandtschaft in Bern mit schweizerischen Gläubigerbanken Fühlung genommen, um über das Abkommen hinaus weitere Erleichterungen für die deutschen Hypothekenschuldner zu erlangen. Ob hier etwas erreicht werden wird, bleibt abzuwarten. Aber wäre es nicht besser gewesen, die Reichsregierung hätte vor dem Abschlusse des Abkommens sich mit den deutschen Interessenten in Verbindung gesetzt und die schweren Bedenken, die sie heute erkennt, vor dem Abschlusse des Abkommens berücksichtigt? Und wäre es nicht besser gewesen, der Reichstag, der jetzt die Regierung auf die Folgen des Staatsvertrages hinweist nnd Anfragen stellt, hätte sich dem Durchpeitschen des Gesetzes ohne gründliche Beratung widersetzt?

Der Hamburger Disziplinarhof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ein Beamter, der vor der Revolution schon im Dienste des Staates stand, durch eine Weigerung des vom Reichspräsidenten geforderten Eides auf die Reichsverfassung sich einer Verletzung der Dienstpflicht schuldig macht. Der Disziplinarhof hat zwar grundsätzlich das Recht jeden Staates, bei veränderten Verhältnissen von seinen Beamten einen Nacheid zu verlangen, nicht bezweifelt. Allein die Beamten der alten Regierung, so führt er aus, seien mit dem Versprechen der Wahrung wohl erworbener Rechte übernommen worden. Daher könne von diesen, die den Treueid auf die alte Regierung geleistet haben, ein Treueid auf die neue Regierung nicht verlangt werden. Man mag diese Entscheidung im Interesse der Beamten selbst begrüßen. Es ist immer ein schmerzliches Gefühl, wenn ein ehrenwerter Mann in einen Gewissenskonflikt gerät, und er nur die Wahl hat, auf sein Amt zu verzichten oder gegen seine Ueberzeugung eine Treuversicherung abzugeben. Die Schlußfolgerung des Disziplinarhofs aus dem Versprechen der Wahrung wohlerworbener Rechte trägt aber die Entscheidung nicht. Damit sind nur die Ansprüche der Beamten selbst an den Staat gemeint. Die Folgen der politischen Umwälzung, einerlei, ob sie aus einer Monarchie eine Republik oder aus einer Republik eine Monarchie macht, muß jede Regierung notgedrungen ziehen dürfen.

Die Handelskammer Berlin hat sich in einer Eingabe an den Reichsfinanzminister für die Aufhebung der Sperre über das Vermögen Verstorbener ausgesprochen. Die Banken dürfen Guthaben oder sonstiges Vermögen den Beteiligten erst eine Woche nach erfolgter Anmeldung bei den Finanzämtern aushändigen. Man hat dies schon teilweise im Wege ministerieller Anordnung zu mildern versucht. Beträge bis zu 3000 M., überhaupt solche Summen, wie sie auch der Verstorbene zu erheben pflegte, müssen den Hinterbliebenen zu entnehmen gestattet werden. Das Ersuchen der Handelskammer geht weiter. Sie zeigt, welche wirtschaftlich schädigenden Einwirkungen die Sperre haben muß. Jetzt nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung erscheine die Maßnahme zwecklos. Ganz so unnütz ist die Sperre wohl nicht. Aber immerhin darf zugegeben werden, daß die Belästigung für Handel und Verkehr größer ist als der Nutzen, den das Reich hieraus hat. Man denke z. B. an den Tod des alleinigen Inhabers eines großen Bankhauses. Sein Vermögen besteht zu einem erheblichen Teile doch auch wieder in Guthaben bei anderen Banken und in Wertpapieren, die er nicht im eigenen Schranke hat. Von ihm aber wieder sind zahllose Industrielle und Handelsunternehmungen abhängig. Man kann diese nicht zum Stillstand zwingen, weil ihr Bankier gestorben ist und seine Erben über die Guthaben des Geschäfts nicht verfügen können. Die Banken sind durch die Reichsabgabenordnung zu einer ihnen nicht behaglichen Mitwirkung bei der Steuerermittlung gezwungen. Das Kundenverzeichnis wird nicht entbehrt werden können. Nur die eine Frage läßt sich hier aufwerfen, ob nicht der Staat verpflichtet ist, den Banken die Arbeit, die sie für ihn leisten, zu vergüten. Wo aber in der Tat wie bei der Sperre sich das Mittel als wirtschaftlich störend zeigt, da sollte man auch den Mut haben, darauf zu verzichten.

Der Präsident der preußischen Justizprüfungskommission spricht in seinem Jahresbericht auch von der Form des Ausdrucks in den Prüfungsarbeiten. Er beobachtet zu seinem Bedauern häufig eine Neigung zur Bildung verzwickter, das Verständnis erschwerender Schachtelsätze. Auch gegen die unnötige Verwendung von Fremdwörtern und Fachausdrücken wendet er sich. Der Referendar solle sich daran gewöhnen, den für die Parteien bestimmten Entscheidungen eine gemeinverständliche Fassung zu geben. Das sind vortreffliche Worte. Nur wird man schon in einem früheren Stadium einsetzen müssen. Schon in der Schule muß der junge Mensch lernen, daß die deutsche Sprache keinen Periodenbau verträgt. Dem werdenden Juristen kann der Dozent das Beispiel einer knappen und klaren Sprache geben. In den praktischen Uebungen wird er ihm den Wert der kurzen Sätze zeigen. Sie zwingen den Schreibenden, sich über jeden Gedanken selbst klar zu sein, ehe er ihn hinschreibt. Vielleicht wird dann das vielgeschmähte Juristendeutsch einmal vorbildlich werden.

Am 5. Mai 1921 kehrte der 100. Todestag Napoleons I. wieder. Es ist bezeichnend für das heutige Frankreich, daß es ihn feiert. Man sieht in ihm den Repräsentanten der nationalen Macht. Was er plante, was er nicht durchführte, das will heute die Republik verwirklichen. Dächte man in Frankreich mit kühlerem Kopfe, dann müßte gerade das Ende Napoleons der französischen Regierung und dem Parlamente warnend vor Augen stehen.

„Der Mensch erfährt, er sei auch, wer er mag,
Ein letztes Glück und einen letzten Tag."

Das gilt auch für die jetzt regierenden Mächte der Entente. Aber die Lehren der Geschichte pflegen erst dann erkannt zu werden, wenn es zu spät ist. Wenn sich Deutschland des großen Eroberers erinnert, so empfindet es doppelt den Druck der heutigen Zeit. Aber auch die Hoffnung sprießt aus der Erkenntnis, daß sie nur ein kleiner Ausschnitt aus den Geschicken der Völker ist. Für den Juristen, der sich von den politischen Empfindungen loszulösen ver-

Digitized by Google

mag, wird Napoleon als Gesetzgeber stets ein interessantes Moment in der Geschichte des Rechtes sein. Er ist in der Tat der Urheber des code civil. Er hat an den Beratungen eifrig teilgenommen. Das Schicksal seines Gesetzbuches lag ihm wirklich am Herzen. Ihm wird bei dem Erscheinen des ersten Kommentars der Ausruf zugeschrieben: „Mon code est perdu." Das war keine richtige Prognose. Der code hat sich trotz zahlloser Schriften und Bücher bis auf den heutigen Tag gehalten. Er hat seinen Schöpfer lang überlebt. Geistige Eroberungen dauern.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen im Jahre 1920. Die Prüfungsaufträge haben weiter stark zugenommen, einmal weil die Kriegsteilnehmer in immer größerer Zahl in die abgekürzte Prüfung eingetreten sind, sodann weil der Vorbereitungsdienst der Referendare jetzt allgemein auf drei Jahre herabgesetzt ist. Es sind 1217 Referendare zur Prüfung überwiesen gegen 919 i. J. 1919, 288 i. J. 1918, 220 i. J. 1917 und 1378 i. J. 1914. Die Zahl nähert sich also wieder der Vorkriegszeit; die Höchstzahl war i. J. 1913 mit 1611 erreicht worden. Abgelegt haben die Prüfung 1190 Refefendare, und zwar 215 im ordentlichen Verfahren, 947 in abgekürzter Form und 28 als Notprüfung. 74 Referendare sind vor Ablegung der Prüfung auf Antrag oder aus anderen Gründen (darunter 2 infolge Uebergangs zu Polen) ausgeschieden. Die Prüfung bestanden haben 1028 (im Vorjahre 690) Referendare, darunter 168 (143) im ordentlichen Verfahren, 834 (360) in der abgekürzten Form und 26 (177) in der Notprüfung. Im ordentlichen Verfahren haben 14 (im Vorjahre 23), im abgekürzten 69 (46) das Prädikat „gut" erhalten. In der Notprüfung ist das Prädikat nicht erteilt worden. Im ganzen betrug der Prozentsatz der Prädikatsassessoren nur 8,1 gegen 12,1 i. J. 1919 und 13,1 i. J. 1918, so daß ein bedeutender Rückgang stattgefunden hat. Das Prädikat „mit Auszeichnung" ist, wie schon in den 3 Vorjahren, überhaupt nicht erteilt worden. Die Erteilung des sogenannten Zwischenprädikats (nahezu gut), die i. J. 1919 von 20,8 auf 13,2% zurückgegangen war, ist jetzt auf 17,0% gestiegen. Nicht bestanden haben die Prüfung 164 Referendare, nämlich 47 im ordentlichen, 113 im abgekürzten Verfahren und 4 in der Notprüfung; es sind dies 21,8 (i. J. 1919 13,8, i. J. 1917 17,4) % bei der ordentlichen, 11,9 (i. J. 1919 13,7)% bei der abgekürzten und 13,3 (i. J. 1919 11,5, i. J. 1918 10,1, i. J. 1917 9,0) % bei der Notprüfung. Die starke Zunahme des Prozentsatzes bei der ordentlichen Prüfung ist darauf zurückzuführen, daß von 33 Referendaren, die die Prüfung auf Grund des § 63 PrO. oder auf Grund besonderer Genehmigung der Justizverwaltung ein zweitesmal in der ordentlichen Form wiederholt haben, 12 wiederum nicht bestanden. Der Gesamtanteil der Nichtbestandenen betrug 13,8% gegen 13,2 i. J. 1919, 14,7 i. J. 1918, 15,9 i. J. 1917 und 23,0 i. J. 1913. Das Gesamtergebnis war also annähernd so günstig wie i. J. 1919. Wiederholt haben sich der Prüfung unterzogen 50 Referendare, und zwar 33 im ordentlichen Verfahren, 15 in abgekürzter Form und 2 in Form der Notprüfung. Von ihnen haben 19 die Prüfung abermals nicht bestanden; es sind dies 38,0%, während der Prozentsatz i. J. 1919 nur 19,5, i. J. 1918 27,3 u. i. J. 1917 30,0 betragen hatte. In der Prüfung verblieben sind am Jahresschlusse 341 Referendare gegen 350 zu Ende 1919, so daß trotz der starken Zunahme der Prüfungsaufträge eine Verzögerung in deren Erledigung nicht stattgefunden hat. Von den noch nicht erledigten Prüfungsaufträgen rührten noch 1 aus dem Jahre 1915, 2 aus 1914 und 1 aus 1913 her. Die Zahl der über 4 Jahre alten Prüfungsaufträge betrug am Jahresschlusse nur noch 4 gegen 25 i. J. 1919 und 70 i. J. 1918, da die Kriegsteilnehmer, die die Prüfung hatten unterbrechen müssen, jetzt ziemlich erledigt sind. Der Bericht des Präsidenten der Prüfungskommission bezeichnet das Ergebnis der Prüfung im letzten Jahre als befriedigend. Er bemerkt, daß die Bearbeitung der Rechtsfälle unter Aufsicht den Referendaren nach wie vor offensichtlich große Schwierigkeiten bereite; es fehle dafür anscheinend vielfach selbst bei befähigteren, gewissenhaft vorbereiteten Prüflingen das nötige seelische Gleichgewicht, der sichere Ueberblick und die Entschlußfähigkeit. Bei der Bearbeitung der Rechtsfälle, aber auch in häuslichen Arbeiten trete übrigens noch immer recht häufig eine bedauerliche Neigung zur Bildung verzwickter, das Verständnis erschwerender Schachtelsätze, zur unnötigen Verwendung von Fremdwörtern und Fachausdrücken hervor. Jeder Referendar sollte bei Sachdarstellungen wie bei rechtlichen Erörterungen auf eine klare, einfache, deutsche Ausdrucksweise Bedacht nehmen und sich daran gewöhnen, den für Parteien bestimmten Entscheidungen eine gemeinverständliche Fassung zu geben, also Fachausdrücke, die nicht allgemein bekannt sind, vermeiden. Man muß dieser Ermahnung in dem Prüfungsberichte, übrigens dem letzten, den der inzwischen ausgeschiedene Präsident Ule verfaßt hat, aus vollem Herzen beistimmen.

Vermischtes.

33. Deutscher Juristentag in Bamberg vom 12. bis 14. Sept. 1921. Nach 9jähriger Pause tritt dieses Jahr der Deutsche Juristentag wieder zusammen, nachdem wegen Ausbruch des Krieges der für Düsseldorf i. J. 1914 geplante nicht stattfinden konnte. Mit um so größerem Interesse wird der deutsche und deutschösterreichische Juristenstand das Programm, wie es vorläufig feststeht, zur Kenntnis nehmen.

Nach eingehender Beratung ist Bamberg ausersehen worden, um allen Juristen an einem möglichst zentral gelegenen Orte die Teilnahme zu ermöglichen.

Auf der Tagesordnung, wie sie einstweilen festgestellt ist, stehen folgende 8 Themata:

1. Empfiehlt es sich, in die Reichsverfassung neue Vorschriften über die Grenzen zwischen Gesetz und Rechtsverordnung aufzunehmen?
2. Inwieweit entsprechen die sog. Sanktionen dem Versailler Vertrage und dem Völkerrechte?
3. Die Strafbemessung nach dem neuesten Entwurfe eines Strafgesetzbuches.
4. In welcher rechtlichen Form ist die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital und am Gewinn des Unternehmens möglich?
5. Sind die Arbeitsgerichte und ähnliche Spruchbehörden den ordentlichen Gerichten anzugliedern?
6. Die Stellung des unehelichen Kindes und seiner Mutter auf dem Gebiete des öffentlichen, Familien- und Erbrechts.
7. Empfiehlt sich die Einführung der Mobiliarhypothek?
8. Empfiehlt es sich, im Interesse des Rechtsschutzes der Steuerpflichtigen die durch die Reichsabgabenordnung eingeführten Befugnisse der Finanzämter einzuschränken?

Die Namen der Berichterstatter werden wir frühzeitig mitteilen.

Der Zeit- und Notlage entsprechend, sollen an Stelle der Gutachten und Verhandlungen nur die Referate, kurze Berichte und die gefaßten Beschlüsse gedruckt werden. Vorgesehen ist, daß auf dem Juristentag ein Ausschuß eingesetzt wird, um eine durchgreifende Satzungsänderung für den nächsten Juristentag vorzubereiten.

Die geselligen Veranstaltungen sollen im Hinblick auf die Schwere der Zeit möglichst eingeschränkt werden. Der Ortsausschuß in Bamberg, an dessen Spitze Oberlandesgerichtspräsident Exz. v. Mahr und Oberbürgermeister Waechter stehen, wird trotzdem alles aufbieten, den Teilnehmern die Tagung so angenehm als möglich zu machen. Mit Rücksicht hierauf ist das Programm wie folgt zunächst in Aussicht genommen:

Sonntag, den 11. Sept., zwangloser Begrüßungsabend (Bierabend) in den Zentralsälen. Montag, den 12. Sept.,

Digitized by Google

9 Uhr, Eröffnung des Juristentages und 1. Plenarversammlung in dem wundervollen Kaisersaale des Residenzschlosses. Am 12. und 13. Sept., event. noch am Vormittag des 14. Sept. Abteilungssitzungen in der Aula des Gymnasiums und in der Harmonie. Am 14. Sept. 2. Plenarversammlung in der Aula des Gymnasiums. Am Abend des 12. Sept. sollen die Teilnehmer Gäste der Stadt sein, die einen Bierabend in der Concordia, einem alten, erst im vergangenen Jahre instand gesetzten Palast, veranstalten will.

Am Nachmittag des 13. Sept. sollen Besichtigungen des Domes, seiner Schätze und der sonstigen städtischen Kunstschätze unter Führung des Weihbischofs und des Oberbaurates stattfinden.

Nach Schluß der Tagung am 14. Sept. findet ein einfaches gemeinschaftliches Essen in der Concordia statt.

Dieses Programm zeigt, daß die Deputation es verstanden hat, ausschließlich aktuelle und wichtige Fragen des Rechts und der Rechtspolitik auf die Tagesordnung zu setzen. Es ist auch zu begrüßen, daß der bisher befolgte Grundsatz, Fragen der Politik nicht zu behandeln, ausgeschaltet wurde, da Recht und Politik sich nicht mehr trennen lassen, und auch der Juristentag unter diesem Zeichen stehen muß.

Der Mitgliedsbeitrag ist auf M. 20, der Preis für die Teilnehmerkarte auf M. 10 festgesetzt.

Die Deputation wählte zu ihrem 1. Vorsitzenden, nachdem Geh. JR., Prof. Dr. Gierke mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand dieses Amt niedergelegt hat, Geh. JR., Prof. Dr. Kahl, und an Stelle des bisherigen Schatzmeisters Geh. JR., Prof. Dr. Rießer, der wegen seiner Ueberlastung diese Tätigkeit nicht weiter ausüben kann, Rechtsanwalt Dr. Ernst Wolff zum Schatzmeister.

Der 4. Deutsche Richtertag, der am 21. und 22. Mai in Leipzig stattfand, war, trotzdem er erst vor knapp zwei Wochen einberufen worden war, von fast 250 Richtern und Staatsanwälten aus allen Gegenden Deutschlands besucht. Als Ehrengäste waren erschienen: u. a. der Rektor der Leipziger Univ., Prof. Dr. Schmidt, vom Reichsjustizamt Geh. RegRat Dr. Werner; auch das Reichsarbeitsministerium und das sächsische Justizministerium hatten Vertreter entsendet. Vom Reichsgericht und der Reichsanwaltschaft waren mehrere Mitglieder anwesend. Der Präsident des Reichsgerichts selbst war durch Krankheit, der Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer durch dringende Dienstgeschäfte behindert zu erscheinen, doch hatte letzterer den Richtertag am Begrüßungsabend in warmen Worten namens des RG. willkommen geheißen, nachdem der Vors. der Leipziger Ortsgruppe des Vereins sächs. R. u. StA., LGDir. Dr. Reppchen, die Erschienenen begrüßt und der um den Verein hochverdiente 1. Vors. des Deutschen Richterbundes, der 1. Staatsanwalt Dr. Leeb, München, eine mit größtem Beifall aufgenommene Ansprache gehalten hatte.

Die Verhandlungen in der Aula der Univ. wurden eröffnet durch eine Ansprache des Vors. Dr. Leeb. Er wies auf die letzte Tagung hin, die 1913 in Berlin stattfand, gedachte der gefallenen Richter und Kollegen, derer, die aus ihren Aemtern vertrieben sind, wie derer, die in Gebieten sind, die vom Deutschen Reich abgetrennt wurden oder vom Feinde besetzt sind, sowie der Deutsch-Oesterreicher. Er wies auf die Sintflut von Gesetzen hin, die Krieg und Revolution gebracht.

Der Rektor der Univ., Prof. Dr. Richard Schmidt, begrüßte die Versammlung nach Krieg und Revolution in der Universität. Er betonte die Notwendigkeit, daß die Rechtspflege interklassikal bleibe wie bisher, und die Wichtigkeit, daß die drei großen juristischen Berufsklassen, Richter, Rechtsanwälte und Universitätslehrer einig bleiben. Auch die Akademiker seien nicht bloß Theoretiker, sondern Diener der praktischen Rechtspflege.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete der Vortrag des RGR. Dr. Bewer über die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die Amtsgerichte. Er führte aus, daß das Reichsarbeitsministerium in großzügiger Weise anstrebe, das gesamte Arbeitswesen zu vereinheitlichen; es scheint geplant zu sein, „allgemeine Arbeitsbehörden" mit schlichtender und richtender Tätigkeit zu errichten. Es sei die Frage, ob die zu errichtenden Arbeitsgerichte in den Verwaltungsapparat oder in die ord. Gerichte einzugliedern oder ihnen anzugliedern seien. Nach einem Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte betonte der Vortr.: Diese Sondergerichte sind große Fachgerichte. Wenn aber alle bürgerlichen Streitigkeiten aus Arbeitsverträgen den allgemeinen Arbeitsgerichten zugewiesen würden, würde den Amtsgerichten, falls jene von ihnen getrennt würden, der lebensvollste Ausschnitt des bürgerlichen Rechts entzogen. Deshalb haben die Arbeitsgerichte unbedingten Anspruch darauf, als ordentl. Gerichte i. S. des GVG. einer lückenlosen Ordnung der Zuständigkeit teilhaftig zu werden. Sie müssen von den Landeszentralbehörden eingerichtet und beaufsichtigt werden. Sie sind wie die Schöffengerichte den AG. einzugliedern. An dem Erfordernis der Wahl der Beisitzer ist festzuhalten, mit deren eine bessere Erfassung des Tatsächlichen gewährleistenden Sachkunde sich das juristische Wissen des Vors. vereinen muß. Notwendig ist für diesen dazu Vertiefung der soziologischen und volkswirtschaftlichen Ausbildung schon auf der Universität. Ernennung des Vors. muß Sache der Justizverwaltung sein. Die Angliederung an die AG. kann eine lückenlose und einheitliche Rechtspflege schaffen und kann bei Zuweisung der Berufungen höheren Streitwertes an die OLG. auch den Rechtsweg ans RG. ermöglichen; das RG. kann dadurch auch auf dem Gebiete des Arbeitsrechts zum Hüter der Rechtseinheit werden. Scharf abzulehnen ist die Stellungnahme des Magistratsrats Dr. Landsberger, der die Angliederung an die AG. als „unpraktisch und zweckwidrig" bezeichnet hat. Der Ausschluß der Rechtsanwälte ist abzulehnen. Diese sind als Rechtspflegeorgane staatlich anerkannt. Ihr Ausschluß kann nicht damit begründet werden, daß durch sie Schnelligkeit, Billigkeit und Vergleichsbereitschaft der Parteien gemindert würden. Arbeitsnachweis, Erwerbslosenfürsorge und Sozialversicherung sind reine Verwaltungsangelegenheiten und nicht Sache der Arbeitsgerichte, wohl aber kann diesen die Erteilung zuverlässiger Rechtsauskünfte zugewiesen werden, ebenso die Erstattung von Gutachten und das Antragsrecht. Die Zuweisung der Schlichtungseinzelstreitigkeiten und Kollektivstreitigkeiten kann zweckmäßig sein. Auch für Schlichtungsgesamtstreitigkeiten kann der Rechtszug ans RG. ermöglicht werden.

Nach eingehender Aussprache wurden folgende von dem Berichterstatter und LGPräs. Dr. Neuenfeldt aufgestellten Leitsätze einstimmig angenommen:

1. Es sind Arbeitsgerichte mit einem besonderen, eine schnelle und flüssige Rechtsprechung gewährleistenden Verfahren und paritätischer Beteiligung des Laienelements zu bilden.

2. Diese Gerichte müssen den ordentlichen Gerichten eingegliedert werden.

3. Es ist für das Gebiet des Arbeitsrechts, und zwar sowohl für Einzel- wie Kollektivstreitigkeiten eine einheitliche Rechtsprechung und Eröffnung des Rechtswegs bis an das RG. zu schaffen.

Den zweiten Bericht über die Frage der Zulassung der Frauen zum Richteramt erstattete LGDir. Stadelmann, Potsdam. Er führte aus: Die Frage ist von grundlegender Bedeutung für unser gesamtes Staatsleben. Sie darf aber, schon mit Rücksicht auf die Rechtsentwicklung, die in Art. 109 der RVerf. ihren Ausdruck gefunden hat, nicht ohne weiteres abgetan werden. Sie ist eine Frage der Kultur- und Staatspolitik wie der Parteipolitik. Für den Richtertag hat das Parteipolitische auszuscheiden, ebenso der Neigungs- oder Opportunitätsstandpunkt. In einem im Frühjahr 1921 von dem Reichsjustizministerium einberufenen Ausschusse ist von Frauenvertretern selbst anerkannt worden, daß nicht ein Versagen der bisherigen Rechtspflege der Grund der Bestrebungen sei. Es ist auch falsch, die Frage zu stellen, ob durch die Zulassung der Frauen eine Verbesserung der Rechtspflege zu erwarten sei; die Frage muß so lauten: Kann die Frau nach ihrer Befähigung und ihren Leistungen zum Richteramte zugelassen werden? Dabei ist nicht an die Frauen zu denken, die im öffent-

Digitized by Google

lichen Leben und im Berufe ihren Posten ausfüllen, sondern an die weitesten Schichten der Bevölkerung, da die Auswahl der Schöffinnen nicht auf bestimmte Kreise beschränkt werden kann. Die Bedenken, daß die Frau den Anforderungen physisch nicht gewachsen sei, sind unbegründet. Auch die Behauptung einer geringeren Intelligenz der Frau ist durch die Erfahrung widerlegt. Es könnte das Tempo und die Art der Verhandlung auf die Mitwirkung weiblicher Schöffen Rücksicht nehmen. Wohl aber besitzt die Frau besondere seelische Eigenheiten, die auf Grund allgemeiner Erfahrung des täglichen Lebens, die durch die medizinische Wissenschaft bestätigt sind, ihre Eignung als Richterin unzweckmäßig erscheinen lassen. In der Strafrechtspflege ist eine objektive Auffassung und Würdigung notwendig. Bei der Frau herrschen die Gefühlseinflüsse meist vor. Diese Eigenart ist noch wichtiger als die vielfachen Hemmungen des körperlichen und seelischen Gleichgewichts in den Zeiten der Schwangerschaft, der Menstruation und der Wechseljahre.

Der Vortragende nahm hierzu Bezug auf drei medizinische Gutachten des Geh. Medizinalrats Dr. Bumm, des Frauenarztes Prof. Dr. Landau und Gerichtsarztes Med.-Rat Dr. Stoermer. Der Vortrag gipfelte in folgenden Leitsätzen: „Die Frau kann unbeschadet ihrer Eignung zur Betätigung im öffentlichen Leben und ihrer sonstigen Zuziehung im gerichtlichen Verfahren

1. als Berufsrichterin nicht in Frage kommen,
2. sie kann auch als Geschworene nicht in Frage kommen,
3. ebensowenig als Schöffin in Jugendgerichtssachen,
4. endlich überhaupt nicht in Strafsachen.
5. In allen anderen Sachen als Strafsachen bestehen auf gewissen Gebieten (z. B. dem des Arbeitsrechts und der Militärhinterbliebenenversorgung) gegen die Zulassung der Frau als Laienrichterin keine Bedenken."

An den Vortrag schloß sich eine lebhafte Aussprache an. Die Leitsätze Nr. 1 bis 4 wurden mit einer überwältigenden Mehrheit angenommen, gegen Nr. 1 stimmten nur 2, gegen Nr. 2 nur 3, gegen Nr. 3 24 und gegen Nr. 4 9 Stimmen. Nr. 5 wurde dagegen mit größerer Majorität abgelehnt.

An die fünfeinhalbstündige Verhandlung schloß sich ein einfaches Mittagessen. Auch auf den Verlauf des 4. Richtertages kann der Deutsche Richterbund mit Befriedigung zurückblicken.

Landgerichtsrat Dr. Carl Wunderlich, Leipzig.

Die Deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung tagte v. 18. bis 20. Mai in Jena. Ueber den äußeren glänzenden Verlauf und den Inhalt der Verhandlungen wird die Deutsche StrafrZtg. ausführlicher berichten. Hier sei nur auf die wesentlichsten Punkte der Referate hingewiesen und das Verhandlungsergebnis mitgeteilt.

Prof. Dr Max Ernst Mayer, Frankfurt, forderte in seinem inhaltsreichen Referat über „Strafensystem und Strafzumessung" eine größere Differenzierung der verschiedenen Freiheitsstrafen. Das zu erwartende Strafvollzugsgesetz wird sich nicht nur auf die Lösung von Verwaltungsaufgaben beschränken dürfen, sondern auch die Ausgestaltung der Freiheitsstrafen zum Inhalt haben müssen. Das Gericht sollte nicht mehr nur die Zeitdauer bestimmen, sondern auch zwischen verschiedenen gesetzlich festgelegten Behandlungsarten wählen dürfen. Ebenso sei aber auch die Strafzumessung an Regeln zu binden, die nicht wie die bisherigen zu einem Zustand gesetzloser richterlicher Freiheit führen.

Ueber die „Maßregeln der Besserung und Sicherung" erstatteten Sen.-Präs. Dr. Lobe, Leipzig, und Prof. Dr. Exner, Tübingen, Bericht. Ersterer beschränkte sich wesentlich darauf, einen Ueberblick über die vom Entw. in Aussicht genommenen Maßregeln zu geben. Ihrer Verwirklichung stellte er sich im Hinblick auf die erheblichen Kosten pessimistisch gegenüber. Nötigenfalls müßte der Entw. ohne den zwölften Abschnitt Gesetz werden, eine Ansicht, die ebenso von Exner, wie in der Diskussion lebhaft bekämpft wurde. Gerade die Sicherungs- und Besserungsmaßregeln seien geeignet, die Kriminalität zu mindern und dadurch mittelbar die großen Kosten des Strafvollzuges zu verringern.

Die Quintessenz des überwiegend kritisch gehaltenen Referates von Prof. Exner bildeten sechs Thesen: 1. Die Anordnung der bessernden und sichernden Maßnahmen sowie die Entsch. über die gänzliche oder vorläufige Entbehrlichkeit einer bereits angeordneten Maßnahme ist ausschließlich Sache des Gerichts. 2. Der Vollzug der bessernden und sichernden Maßnahmen kann vom Gericht bedingt ausgesetzt werden, entweder schon im Urteil oder auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzuges. 3. Das Ges. hat bei allen Maßnahmen widerrufliche Entlassung zuzulassen. 4. Die Unterbringung im Arbeitshaus gilt als Verbüßung der Strafe. Der Häftling kann vor Ablauf seiner Strafzeit nicht entlassen werden. 5. An Stelle des § 104 Abs. 1 ist zu setzen: Wird ein Ausländer zu Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens einem Jahre verurteilt, so kann das Gericht ihn aus dem Reichsgebiet ausweisen, falls die öffentliche Sicherheit dies erfordert. 6 Die Anordnung der Verwahrung auf unbestimmte Zeit (§ 101) ist zu billigen. Sollte sie nicht durchsetzbar sein, so wäre zu bestimmen: der Häftling wird nach zehn Jahren auf jeden Fall entlassen; die Entlassung ist stets eine vorläufige. Exner schloß sein Referat mit dem prägnanten Satz: „Der Entw. hat viele größere und kleinere Mängel, aber sein größter Mangel ist der, daß er noch nicht Gesetz ist." Diese Worte können zugleich zur Kennzeichnung der Beurteilung dienen, die der Entw. in der Diskussion gefunden hat. Als Ergebnis der Tagung wurde dementsprechend folgende, den deutschen Ministerien sogleich zu übermittelnde Entschließung gefaßt:

„Die Deutsche Landesgruppe der IKV. hat auf ihrer Jenaer Tagung den Entwurf 1919 zu einem deutschen StrGB. als einen Fortschritt in der Richtung ihrer Bestrebungen begrüßt. Sie hält die baldige Vorlegung eines auf ihm aufgebauten Entw. in Verbindung mit einem Entw. zu einem Reichs-Strafvollzugsgesetz für dringend erwünscht."

Um aber die Mitglieder der Landesgruppe auch zu den auf der Tagung nicht besprochenen Fragen zu Worte kommen zu lassen, wurde folgender von neun Mitgliedern unterzeichneter Antrag eingebracht:

„Um der Landesgruppe der IKV. einen wirksamen Einfluß auf die Gestaltung des zu erwartenden Regierungsentwurfs eines neuen StrGB. zu sichern, andererseits die Aufstellung eines solchen auf Grund des als brauchbare Grundlage zu begrüßenden Entw. von 1919 nicht aufzuhalten, wolle der Vorstand folgende Schritte unternehmen:

Der Vorstand fordert die in Jena anwesenden Mitglieder der IKV. auf, bis spätestens 10. Juni an Prof. Kohlrausch, Berlin, Wannsee, Lohengrinstr. 10, schriftlich die Punkte zu bezeichnen, in denen der Entw. abänderungsbedürftig ist. Auf Grund dieser Aeußerungen beauftragt Kohlrausch geeignete und bereite Mitglieder, über die in Frage kommenden Punkte ihm bis spätestens 15. Aug. ein kurzes schriftliches Gutachten einzureichen. Im Anschluß an den Bamberger Juristentag treten die Gutachter unter Vorsitz von Prof. Kohlrausch zusammen, um auf Grund der Gutachten dem Reichsjustizministerium bestimmt formulierte Vorschläge zu übermitteln."

Dieser Antrag wurde von der überwiegenden Mehrheit angenommen. Seine Bedeutung geht insofern über seinen Wortlaut hinaus, als nicht nur die in Jena anwesend gewesenen, sondern überhaupt alle Mitglieder berechtigt sind und gebeten werden, ihre Wünsche vorzubringen. Besonders hervorgehoben sei, daß nur die Aeußerungen Berücksichtigung finden sollen, die in der Form formulierter Gesetzesvorschläge mit kurzer Begründung eingehen. Die Wiedergabe des Beschlusses an dieser Stelle dient zugleich als Aufforderung an alle interessierten Mitglieder der Landesgruppe.

Privatdozent Dr. Honig, Göttingen.

Der erste Ostpreußische Anwaltstag findet Sonntag, den 19. Juni in Königsberg statt. Tagesordnung: 1. Die Frage der Simultanzulassung. Gutachter: JR. Dr. Siehr; Berichterstatter: die RAnw. Reiner u. Ziegler. 2. Die Rechtsbeziehungen zu den an Ostpreußen grenzenden

Digitized by Google

abgetrennten Gebieten. Berichterstatter: JR. Jacoby I. 3. Vortrag des RA. Ausländer über die clausula rebus sic stantibus.

Eine neue Sammlung strafrechtlicher Schriften gibt Geh. JR., Prof. Dr. M. Liepmann, Hamburg, unter dem Titel: Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft heraus. Es soll eine zwanglose Folge von Abhandlungen aus dem Seminar für Strafrecht und Kriminalpolitik an der Hamb. Univ. werden, die neue wissenschaftliche Untersuchungen über Fragen des Strafrechts und verwandte Disziplinen behandeln.

Eine russische Rechtsauskunftsstelle ist von dem Verbande russischer Großkaufleute, Industrieller und Finanziers E. V. (Berlin W 50, Pragerstr. 21 I) ins Leben gerufen worden; sie erteilt allen staatlichen, gemeinnützigen und privaten deutschen Unternehmungen, die in Rußland finanziell oder kaufmännisch interessiert sind, kostenlos Auskunft in russischen Rechtsfragen.

Lieber Leser der DJZ.! Auf die unter dieser Ueberschrift S. 350 zur Wahl gestellte Frage ist bereits eine sehr große Zahl „Stimmzettel" eingetroffen. Noch läßt sich aber das Wahlresultat nicht vollständig ziehen. Einstweilen scheint es fast, als wenn eine — Stichwahl sich erforderlich machen würde. Um das Ergebnis völlig übersehen zu können, bitten wir alle unsere Leser, die sich bisher noch nicht geäußert haben, den Stimmzettel, der im Hefte v. 1. Mai 1921 S. 5 des Umschlages abgedruckt war, ausgefüllt recht bald, möglichst bis 10. Juni, uns einsenden zu wollen. Nur bei allseitiger „Wahlbeteiligung" kann erst das Ergebnis gezogen werden.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Die Einbanddecken für unsere DJZ. An Stelle schriftlicher Antworten bemerken wir, daß die Decken für die Jahrgänge **1915—1920** vergriffen sind und wegen der hohen Herstellungskosten nicht mehr hergestellt werden können. Wir empfehlen an deren Stelle die Anschaffung der früheren Decken, passend zu den ersten 10 Jahrgängen, mit braunem Leinenrücken und grünem Ueberzugpapier. Die Rückenstärken passen. Die Aenderung der Jahreszahlen kann durch Ueberkleben oder vom Buchbinder in jeder Stadt leicht hergestellt werden. Auch von diesen Decken ist nur noch eine kleine Anzahl vorhanden.

Personalien. Die Neugestaltung der politischen Verhältnisse hat wiederum binnen kurzem eine Veränderung im Reichskabinett zur Folge gehabt. Zum Reichskanzler ist der bisherige Reichsfinanzminister Dr. Wirth, an Stelle des ausgeschiedenen Reichsjustizministers Dr Heinze der frühere Reichsjustizminister Schiffer, zum Reichsminister des Auswärtigen der bisherige Gesandte im Haag Dr. Rosen, z. Reichsminister d. Innern der sächs. Ministerpräs. a. D. Dr. Gradnauer, zum Reichsschatzminister und Vertreter des Reichskanzlers Reichsminister a. D. Bauer, zum Reichswirtschaftsminister Reichsminister a. D. Robert Schmidt ernannt, und wieder ernannt wurden: Reichswehrminister Dr. Geßler, Reichsarbeitsminister Dr. Brauns, Reichspostminister Giesberts, Reichsverkehrsminister Groener, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Hermes. — Reichsanwalt Frhr. von Eberz und Rockenstein, Leipzig, ist gestorben. Er war aus dem bayer. Justizdienst hervorgegangen und gehörte 15 Jahre der Reichsanwaltschaft beim RG. an. — Zum Staatssekretär i. Reichsminist. d. Innern wurde Reg.-Präs. Dr. Brugger, Köln, z. Ministerialrat i. Minist. f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung 1. Staatsanwalt Lammers, Berlin, ernannt. — Die Senatskommission für Justizverwaltung in Hamburg ist neu gebildet worden aus: Senator Dr. Nöldeke (Vorstand), Senator Dr. Matthaei, Staatsrat Dr. Struve. — Ernannt wurden die ao. Proff.: Dr. Kraus, Dr. Klein u. Dr. Waldecker, letzterer bisher Berlin, Königsberg, zu Ord. das., ao. Prof. Dr. Hatschek, Göttingen, z. Ordin. das. — An der rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät der Univ. Wien wurde der Titel eines ao. Prof. verliehen: dem Privatdoz. Dr. Vogel, Ministerialrat Dr. Ehrenzweig und Rechtsanwalt Dr. Max Adler. — Geh. JR., Prof. Dr. Arthur Benno Schmidt, Tübingen, beging am 20. Mai seinen 60. Geburtstag In ihm erblickt die Wissenschaft und die Rechtslehre einen durch viele hervorragende Werke besonders auf dem Gebiete des Kirchen- und Familienrechts hochverdienten Gelehrten. — Ernannt wurden: von der technischen Hochschule Breslau Privatdoz. in der rechtswissenschaftl. Fakultät der Univ. Köln Dr. jur. et phil. Kloeppel, stellv. Vorstandsmitglied der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., zum Dr. ing. h. c. und der frühere preuß. Kultusminister Haenisch von der wirtschafts- u. sozialwissenschaftl. Fakultät der Univ. Frankfurt a. M. zum Ehrendoktor der Staatswissenschaften. — Der ehem. ord. Honorarprof. Dr. Stintzing, Leipzig, ist nach langer Krankheit gestorben. Er hat durch zahlreiche Schriften, besonders aus dem Gebiete des römischen Rechts, die Wissenschaft wesentlich befruchtet.

Kriegsschäden-Feststellung.

Mitgeteilt von Geh. Regierungsrat Giese, Berlin.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Nach § 13 KrSchGes. konnte dem Antragsteller die Feststellung des KrSch. versagt werden, da er wegen eines in bezug auf das Feststellungsverf. begangenen Betrugsversuchs rechtskräftig verurteilt war. Ob der Ausschuß von dieser Befugnis Gebrauch machen will, ist seinem billigen Ermessen überlassen und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Reichsausschuß. (Beschl. v. 6. Okt. 1920 i. S. B. in G. Str. L. 280/20.)

2. Gemäß §§ 40, 46 der Bek., betr. das Verf. sind die Beschwerden schriftlich einzulegen. Was darunter zu verstehen sei, ist in der Bek. nicht gesagt, daher nach allg. Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Im bürgerl. Recht ist der vorgeschriebenen Schriftlichkeit der Form erst genügt, wenn die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ist (§ 126 BGB.). Ist diese Vorschrift zwar nicht auf andere Rechtsgebiete zu übertragen und braucht man die Unterzeichnung nicht begrifflich mit der Schriftlichkeit als verbunden anzusehen, so ist doch zu verlangen, daß die Person, die als Autor des Schriftstücks gelten soll, in klarer Weise durch eigenhändige Namenseintragung in das Schriftstück sich dessen Inhalt zu eigen macht. Die Beschwerdeschrift, die den Namen des Antragstellers nicht enthält, entbehrt daher jeder rechtlichen Wirkung. (Beschl. v. 20. Okt. 1920 i. S. H. in K. Str L. 247/20.)

3. Mangels besonderer Vorschrift, wie sie in § 176 ZPO. gegeben ist, kann im KrSchFeststellungsverf. statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei rechtskräftig zugestellt werden. (Beschl. v. 27. Okt. 1920 i. S. P. in M. Str. L. 140/20.)

4. Ist die Beschwerdefrist nicht eingehalten, weil der Arbeitgeber des Geschädigten, den er um die Einlegung der Beschwerde gebeten hatte, es versäumt hat, so kann ein unabwendbarer Zufall in der Säumnis des Beauftragten nicht erblickt werden, sie muß vielmehr der Auftraggeber, also der Geschädigte, als eigene vertreten. (Beschl. v. 1. Dez. 1920 i. S K. in J. Str. L. 316/20.)

5. Wenn die Geschädigte behauptet, sie sei zur Abgabe einer Einigungserklärung über den Gebäudeschaden nicht befugt gewesen, weil sie an jenem Tage nicht mehr Eigentümerin des Gebäudes war, sondern dieses an den Fiskus verkauft habe, so vermag diese Behauptung die weit. Beschw. nicht zu begründen. Zur Betreibung der Feststellung eines Schadens nach dem Ges. v. 3. Juli 1916 ist der Eigentümer der geschädigten Sache z. Z. des schädigenden Ereignisses berechtigt. Er bleibt das auch für die weitere Dauer des Verf., selbst wenn inzwischen das Eigentum an der geschädigten Sache auf einen Dritten übergegangen ist. (Beschl. v. 12. Jan. 1921 i. S. B. in L. Str. L. 358/20.)

6. Bei Bemessung der Höhe des angemessenen Zuschlags zum Friedenswert gemäß § 3 Abs. 2 KrSchGes., weil die Ersatzbeschaffung höhere Kosten verursacht, kann

Digitized by Google

auch die schuldhafte Verzögerung der Anmeldung und Wiederbeschaffung verlorengegangener Sachen mit in Betracht kommen. (Beschl. v. 19. Jan. 1921 in S. F. in W. Str. L. 384/20.)

7. Nicht alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, die nach dem KrLGes. v. 13. Juni 1873 nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden (§ 35), sind nach dem KrSchGes. feststellbar, sondern nur solche Beschädigungen, die unmittelbar durch die im § 2 Ziff. 1—3 d. Ges. bezeichneten Ursachen hervorgerufen sind. (Beschl. v. 19. Jan. 1921 i. S. v. Z. in W. Str. L. 392/20.)

8. Baureste, die sich bei einem größtenteils zerstörten Gebäude ergeben und infolge des Umlegungsverf. nicht mehr an Ort und Stelle verwerten lassen, werden auf Grund des KrSchGes. mit abgegolten werden müssen. Keineswegs aber kann der Wert ganzer Gebäude, die nur unbedeutend beschädigt sind und infolge landesgesetzl. Best. im Umlegungsverf. beseitigt werden müssen, auf Grund des KrSchGes. als Kriegsschaden festgestellt werden. Maßgebend ist immer nur das RGes., auf Grund dessen nur die Beschädigungen als durch den Krieg verursacht gelten, die unmittelbar durch die im § 2 Ziff. 1—3 aufgeführten Ursachen hervorgerufen sind. (Beschl. v. 19. Jan. 1921 i. S. N. in O. Str. L. 422/20).

Sprechsaal.

Fristablauf für Klagen beim Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshof. Der Schiedsgerichtshof hat in seiner am 20. April 1920 gleichzeitig in Deutschland (RGBl. 1920 Nr. 77 S. 525) und in Frankreich veröffentlichten Prozeßordnung, die er sich mit Gesetzeskraft selbst gegeben hat (FrV. Art. 304 u. § 2 der Anl.), Fristen für die Einreichung der Klagen (Klagebeantwortung, Repliken und Dupliken) vorgesehen, auf deren Beachtung nachdrücklich hinzuweisen ist. Von besonderem Interesse für deutsche Parteien ist die Frist zur Einreichung der Entschädigungsklage aus solchen Vorkriegsverträgen, die von der französischen Regierung im französischen öffentlichen Interesse gemäß Art. 299b FrV. aufrechterhalten, d. h. von der Annullierung aus Art. 299a ausgenommen sind. Diese aufrechterhaltenen Verträge sind:

a) Gesellschaftsverträge,

b) unentgeltliche oder entgeltliche Verträge, die einem Wohltätigkeits- oder Unterhaltszweck dienen,

c) Verträge, die irgendeine Freigebigkeit begründen,

d) einzelne Verträge über Kauf, Lieferung usw., welche von der franz. Regierung in einer der Reichsregierung mitgeteilten Liste besonders aufgeführt sind. (Vgl. Deutsch. Reichsanz. v. 20. Aug. 1920.)

Bei den unter d gen. Verträgen stehen meist hohe Objekte auf dem Spiel. Für die deutschen Parteien handelt es sich hier vornehmlich darum, eine den heutigen Preisverhältnissen entsprechende Erhöhuug des vor dem Kriege vereinbarten Preises gemäß Art. 299b Abs. 2 („indemnité équitable") zu erreichen.

In der ursprünglichen Fassung der ProzO., Art. 3g, war die Frist zur Einreichung aller Klagen aus aufrechterhaltenen Vorkriegsverträgen (Art. 299b, also der Leistungs- wie auch der Entschädigungsklagen) bis zum 20. Okt. 1920 erstreckt, oder, wenn der Kläger von den zum Rechtsstreit Anlaß gebenden Tatsachen erst später Kenntnis erhalten hat, bis 6 Mon. vom Tage dieser Kenntnis. Auf deutschen Wunsch verlängerte der Schiedsgerichtshof in seiner Plenarsitzung v. 3. Nov. 1920 bez. der zu a—d gen. Verträge die Frist bis 20. Mai 1921 (RGBl. 1921 S. 160). Auch dies erwies sich als unzureichend. Die deutschen Firmen glaubten zur Erhebung der Entschädigungsklage erst befugt zu sein, wenn der Gegner die Leistungsklage aus dem aufrechterhaltenen Vertrage erhoben hat. Da die Leistungsklagen nach näherer Vorschrift in Art. 304b Abs. 2 FrV. aber auch vor den französischen Landesgerichten verfolgt werden können, in welchem Fall eine Frist für die Leistungsklage überhaupt nicht gegeben ist (!), so schien die rechtzeitige Geltendmachung der Entschädigungsklagen aus Art. 299b Abs. 2 häufig unmöglich. Oft zogen sich auch Vergleichsverhandlungen hin; einem dolosen Gegner stand die Möglichkeit offen, die deutsche Vertragspartei bis 20. Mai 1921 hinzuhalten. Daher erschien auch die bis zu diesem Termin verlängerte Frist für die Entschädigungsklagen aus Art. 299b Abs. 2 unzureichend. Von deutschen Interessentengruppen wurde daher angestrebt, die Klagefrist erst von der Zustellung der Leistungsklage an laufen zu lassen.

Der Schiedsgerichtshof hat in seiner Plenarsitzung v. 12. April 1921 über diesen neuen Fristverlängerungsantrag beraten. Er hat die vorgen. bewegliche Frist abgelehnt, sich leider auch nicht dem Vorgehen des Deutsch-Belgischen Schiedsgerichtshofs angeschlossen, der erst am 8. April 1921 (RGBl. 1921 Nr. 51 S. 509) die Frist auf 6 Mon. seit dem Tage erstreckt hat, „an dem nach der dem Kläger gemachten Eröffnung der Entschließung der belgischen Regierung, den Vertrag aufrechtzuerhalten, sein Gegner ihn wegen Erfüllung des Vertrages ausdrücklich in Verzug gesetzt hat". Man vertrat am 12. April 1921 die merkwürdige Auffassung, daß bereits das von der franz. Regierung an die deutsche gerichtete Verlangen der Aufrechterhaltung (Art. 299b) die deutsche Vertragspartei in Verzug gesetzt habe! Die Fristverlängerung ist nun am 12. April 1921 derart erfolgt, daß die Entschädigungsklagen aus Art. 299b Abs. 2 FrV. bez. der oben zu a bis d gen. Verträge bis zum 15. Juli 1921 zugelassen sind. (RGBl. 1921 Nr. 51 S. 509.)

Hierzu sei bemerkt: Auf eine weitere allgemeine Fristverlängerung ist nicht zu rechnen; doch kann der Gerichtshof nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 seiner ProzO. aus konkreten Billigkeitsgründen auch verspätete Klagen jeder Art zulassen. Da hierauf nicht von vornherein vertraut werden kann, so muß, auch wenn die Leistungsklage nicht erhoben ist, und selbst wenn eine gütliche Einigung der Beteiligten in Aussicht steht, die Entschädigungsklage aus Art. 299b Abs. 2 zur Wahrung des Entschädigungsrechts bis 15. Juli 1921 in Paris eingereicht werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist aber damit zu rechnen, daß der Schiedsgerichtshof in solchen Fällen nicht die Angabe eines bestimmten Entschädigungsbetrags im Klageantrage verlangen, und daß er auch bedingte Klagen, d. h. abhängig vom Lieferungsverlangen des Gegners, zulassen wird. Schließlich ist zu beachten, daß der deutsch-franz. Schiedsgerichtshof nur für Klagen zwischen Deutschen und Franzosen (Personen und Gesellschaften) zuständig ist, daß aber die Neigung besteht, diese Zuständigkeit im Zweifel zu bejaken, und daß damit gerechnet werden muß, daß der Gerichtshof in der berühmten Streitfrage über die Bestimmung der Nationalität der Gesellschaften den im Wirtschaftskrieg entwickelten Gesichtspunkt der „Kontrolle" (vgl. mein Buch „Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland," 1919 S. 235, 237, 241, auch meine Aufsätze in Zeitschr. f. Völkerrecht Bd. 11 (1919) S. 486ff. und in DJZ. 1919 S. 746) in ausdehnender Auslegung der singulären Vorschrift in Art. 297b („von deutschen Staatsangehörigen kontrollierte Gesellschaften") als maßgebend ansehen wird, eine m. E. unhaltbare Ansicht.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. F. Scholz, Berlin, Schiedsrichter am deutsch-französ. Gemischten Schiedsgerichtshof in Paris.

Personalbestand der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Gerichtsassessoren, Referendare und Studierenden der Rechte in Preußen. Das JMinBl.[1]) enthält über den obigen Personalbestand eine die Jahre 1900 bis 1920 umfassende Tabelle, in der leider die

[1]) Der Jahrgang 1921 des Terminkalenders für preußische Justizbeamte, dessen Erscheinen man seit Ende v. J. entgegensieht, liegt immer noch nicht vor. Gründe für diese Verzögerung sind nicht bekannt geworden. Man kann gespannt darauf sein, mit welchem Tage die amtlichen Personallisten, die der Kalender enthält, abgeschlossen sein werden, wenn das Buch überhaupt noch herauskommt. Notwendig wäre es jedenfalls, daß man einmal über die Personalien der Justizbeamten, in denen in der letzten Zeit so große Veränderungen vorgenommen worden sind, irgend ein Verzeichnis erhält.

Digitized by Google

Zahlenangaben für 1920 noch nicht vollständig sind. Die Zahl der planmäßigen Richter- und Staatsanwaltsstellen für die erste Anstellung betrug i. J. 1920 5517 gegen 5768 i. J. 1919, 5315 i. J. 1910 und 4235 i. J. 1900. Der erhebliche Rückgang um 251 Stellen gegenüber dem Jahre 1919 ist auf die Abtrennungen in den OLGBezirken Posen, Marienwerder und Köln zurückzuführen. Die Zunahme gegenüber dem Jahre 1900 beträgt immerhin noch 30%. Die Zahl der Beförderungsstellen (einschl. der Stellen im Justizministerium) belief sich i. J. 1920 auf 1172 gegen 1219 i. J. 1919, 1134 i. J. 1910 und 797 i. J. 1900. Trotz des Rückgangs um 47 im letzten Jahre betrug die Zunahme gegenüber dem Jahre 1900 47%. Rechtsanwälte waren vorhanden um die Mitte des Jahres 1900 7136 gegen 7871 i. J. 1919, 6176 i. J. 1910 und 4132 i. J. 1900. Der Rückgang im letzten Jahre um 735 ist, nachdem das voraufgegangene Jahr eine Steigerung um 469 gebracht hatte, überraschend und ganz unerklärlich. Es dürfte wohl ein Druckfehler vorliegen und die Zahl tatsächlich um 1000 höher sein. Eine amtliche Berichtigung wäre dringend wünschenswert. Die Zahlenangaben über die Gerichtsassessoren verdienen die größte Beachtung. Nachdem von 1900 bis 1917 die Zahl der GAssessoren von 1778 auf 4065 gestiegen war, ist sie bis Anfang 1920 auf 3104 zurückgegangen; am 1. Okt. 1920 hat sie nur noch 1892 und am 25. März 1921 unter Berücksichtigung der bis dahin aus Anlaß der Altersgrenze erfolgten Anstellungen 1800 betragen, so daß sie nahezu auf die Anfangszahl des Jahres 1900 gesunken ist. Von den am 1. Okt. 1920 vorhandenen Gerichtsassessoren hatten 96 ein Dienstalter von 9 bis 10 Jahren, 85 ein solches von 10 bis 11 Jahren und 71 ein noch höheres. Von diesen besonders alten GAssessoren dürfte allerdings ein großer Teil inzwischen angestellt sein. Die Zahl der Anstellungen im Justizdienst war i. J. 1920 mit 460 größer als je zuvor; i. J. 1919 hatte sie 214, i. J. 1918 nur 89 betragen. Das durchschnittliche Dienstalter der angestellten GAssessoren ist für das Jahr 1920 leider noch nicht festgestellt, was doch wohl ein leichtes gewesen wäre. Im Jahre 1919 betrug es für die als Richter Angestellten 9 Jahr 8 Monat 24 Tage (i. J. 1919 8 — 6 — 15, i. J. 1910 5 — 0 — 18), für die als Staatsanwalt Angestellten 8 Jahr 5 Monat 25 Tage (i. J. 1919 7 — 6 — 3, i. J. 1900 5 — 0 — 19). In Zukunft dürften sich die Anstellungsverhältnisse wohl nach und nach wesentlich bessern. Infolge ihrer Anstellung als Notar oder Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sind i. J. 1920 343 GAssessoren ausgeschieden, erheblich weniger als i. J. 1919, wo die Zahl 607 betragen hatte. Allerdings sind hier die GAssessoren nicht mitgezählt, die schon vor ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft den Abschied genommen hatten. Da deren Zahl fortgesetzt zunimmt, würde sich bei ihrer Berücksichtigung das Verhältnis etwas zugunsten des Jahres 1920 verschieben. Im übrigen ist wohl der Rückgang in der Zahl der zur Rechtsanwaltschaft übergetretenen GAssessoren im wesentlichen auf die sehr gestiegene Möglichkeit eines anderweiten Unterkommens im Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Privatdienste zurückzuführen. Nicht weniger als 1341 GAssessoren haben i. J. 1920 die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten gegen 367 i. J. 1919, das bisher die Höchstzahl gehabt hatte. Die Zahl der Referendare nach dem Stande vom 1. Aug. betrug i. J. 1920 4333 gegen 5040 i. J. 1919, 7667 i. J. 1910 und 4597 i. J. 1900. Der schon seit 10 Jahren andauernde Rückgang war im letzten Jahre mit 707 stärker als je zuvor. Er ist zurückzuführen einmal auf die bedeutende Zahl von Ernennungen zum Gerichtsassessor (1029 gegen 681 i. J. 1919 und 203 i. J. 1918), sodann auf den starken Abgang auf andere Weise (585), wobei die Todeserklärungen im Kriege Vermißter eine gewisse Rolle spielen dürften. Dabei sei bemerkt, daß im Kriege nicht weniger als 1337 Referendare und 542 GAssessoren gefallen sind. Die Gesamtzahl der Studierenden der Rechte ist für das Studienjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921) noch nicht festgestellt; i. J. 1919 betrug sie 12 275 gegen 10 285 i. J. 1910 und 9435 i. J. 1900. Unter den Studierenden befanden sich 7299 Preußen gegen 6287 i. J. 1910 und 5465 i. J. 1900. Ueber die mutmaßlichen Zahlen des Nachwuchses in der Justizverwaltung stellt das Justizministerium folgende Berechnung an. Von den Studierenden der Rechte haben im Durchschnitt der Jahre 1900 bis 1910 76% die erste Prüfung bestanden. Danach würden von den 7299 Studierenden des Jahres 1919 im Laufe der nächsten 3 Jahre 5540 als Referendare eintreten. Weiter ist nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen, daß nach Abzug aller Abgänge von den Referendaren eines Jahrgangs etwa wieder 76% Gerichtsassessoren werden. Es muß also damit gerechnet werden, daß von den am 1. Aug. 1920 vorhanden gewesenen 4333 Referendaren im Laufe der nächsten 3 Jahre etwa 3300 GAssessoren werden. Hierzu treten dann in weiteren 4 Jahren etwa 4200 GAss. aus der Zahl der Studierenden des Jahres 1919. Im ganzen wird danach die Justizverwaltung innerhalb der nächsten 7 Jahre mit einem Zugange von 7500 GAss. zu rechnen haben, also nahezu 1100 im Jahre. Nach dieser besonders in der jetzigen Zeit etwas unsicheren Berechnung würde die Justizverwaltung, wenn der jetzige Bedarf an GAss. nur einigermaßen fortdauert, bald über gar keine GAss. mehr verfügen. Denn i. J. 1919 betrug der Abgang an GAss. 1188, i. J. 1920 sogar 2144. Die Justizverwaltung wird es sich jedenfalls angelegen sein lassen müssen, Mittel und Wege zu finden, um den Nachwuchs mehr an sich zu fesseln.

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Lindenberg, Berlin.

Das Gesetz zur Ausführung des Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung. Nach dem in Art. 146 RV. niedergelegten Weimarer Schulkompromiß sind die Volksschulen in der Regel Gemeinschaftsschulen, in sozialer wie konfessioneller Beziehung. Für ihren Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis der Eltern maßgebend. „Innerhalb der Gemeinden sind indes — so fährt Abs. 2 fort — auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch i. S. des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes." Bis zum Erlaß dieses Reichsgesetzes soll es nach Art. 174 bei der bestehenden Rechtslage bleiben. Da diese in verschiedenen Teilen des Reichs nicht mehr befriedigt und Schulkonflikte und Schulstreiks die Folge waren, ist der Erlaß jenes RGes. immer dringender geworden. Der Entw. ist dem Reichstage jetzt zugegangen[1]).

Neben die Gemeinschaftsschule als Regelschule tritt die Bekenntnisschule oder bekenntnisfreie Schule. Die nach der RV. offene Frage[2]), ob es nur eine Art von bekenntnisfreien Schulen gibt, nämlich solche, deren Merkmal in der Negation des kirchlichen Bekenntnisses liegt (weltliche Schulen im engeren Sinne), oder ob daneben auch die Einrichtung von Schulen einer bestimmten Weltanschauung (weltliche Schulen im positiven Sinne), z. B. die Einrichtung von Monistenschulen, gefordert werden kann, wurde zugunsten der letzteren entschieden. Die bekenntnisfreien Schulen sind nach § 1 des Entw. entweder weltliche Schulen oder Weltanschauungsschulen. Eine nähere Bestimmung der Gemeinschaftsschule, der Bekenntnisschule, der weltlichen Schule und der Weltanschauungsschule wird gegeben. Unter welchen Voraussetzungen ein Antrag der Erziehungsberechtigten auf Einrichtung einer Bekenntnisschule oder bekenntnisfreien Schule rechtswirksam ist, soll sich nach Landesrecht bestimmen. Wird ein rechtswirksamer Antrag gestellt, so findet noch ein befristetes Anmeldeverfahren für die beantragten Schularten statt, auf Grund dessen von der nach Landesrecht bestimmten Stelle entschieden werden kann, ob die Schule eingerichtet oder beibehalten werden soll. Für die Entscheidung ist maßgebend, ob die Einrichtung oder Beibehaltung einer beantragten Schule einen geordneten Schulbetrieb beein-

[1]) Vgl. Drucks. Nr. 1883.
[2]) Vgl. Poetzsch, Handausgabe der Reichsverfassung. 2. Aufl., Anm. 6 zu Art. 146.

Digitized by Google

trächtigt. Hierfür stellt § 9 des Entw. Grundsätze auf. Bei dem erstmaligen Antragsverfahren gilt die Beibehaltung bestehender Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreier Schulen ohne weitere Voraussetzung als beantragt.

Verfassungsrechtlich ist von Interesse, daß der Entw. wesentlich ein echtes Grundsatzgesetz i. S. von Art. 10 RV. ist. Seine Ausführung liegt deshalb bei der Landesgesetzgebung. Eine Ergänzung durch Rechtsverordnungen des Reichs scheidet aus.

In zwei Punkten ist eine Einigung zwischen Reichsrat und Reichsregierung nicht zustande gekommen, so daß getrennte Vorlagen nach Art. 69 der RV. gemacht werden mußten. Der Regierungsentw. sieht vor, daß über die Frage, ob die Ablehnung eines Antrags auf Einrichtung von Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreien Schulen der RV. oder dem vorliegenden Gesetze zuwiderläuft, im letzten Rechtszuge auf Rechtsbeschwerde das Reichsverwaltungsgericht entscheiden soll. Die Mehrheit im Reichsrat war der Ansicht, daß hierdurch dem in Vorbereitung befindlichen Gesetze über das Reichsverwaltungsgericht in unerwünschter Weise vorgegriffen werde, und strich diese Bestimmung. Außerdem fügte der Reichsrat einen von der Reichsregierung als nicht annehmbar bezeichneten Paragraphen hinzu, wonach die Mehrkosten, die den Ländern und Gemeinden aus der Durchführung des Art. 146 RV. entstehen, in Höhe von zwei Dritteln vom Reiche erstattet werden.

Geh. Legationsrat Dr. Poetzsch, stellv. Mitglied d. Reichsrats, Berlin.

---

§ 67 StrPO. Mit dem Angeklagten verwandt oder verschwägert? Bekanntlich schreibt § 67 StrPO. nur 5 Fragen an den Zeugen vor, nämlich nach 1. Vornamen und Zunamen, 2. Alter, 3. Religionsbekenntnis, 4. Stand oder Gewerbe, 5. Wohnort, Fragen, von denen die nach dem Religionsbekenntnis seit der Reichsverfassung v. 11 Aug. 1919 Art. 136 Abs. 3 weggefallen ist und deren Vorlegung nach Lage des Falles ohne Gesetzesverletzung unterlassen werden darf. RGStr. 40, 157. Bekanntlich? Ach nein! Eine Durchmusterung von Strafakten aus allen deutschen Gauen begründet die Wahrscheinlichkeit, daß § 67 wenig bekannt ist.

Man findet nicht selten Vermerke, wie: die übrigen allgemeinen Fragen verneinend, sonst verneinend, im übrigen verneinend, oder undeutsch: generalia negans, c. g. n., ad gen.: nein. Ein solcher Vermerk „entbehrt der Verständlichkeit", wie das RG. am 5. Febr. 1907 sich ausgedrückt hat. DJZ. 1907, 772. Der Richter, der ihn unterschrieben hat, würde in einige Verlegenheit geraten, wenn er aussagen müßte, was er den Zeugen hat beschwören lassen. Er mag, rechtsgeschichtlich bewandert, an die Generalfragen gedacht haben, die in den bis zum 1. Okt. 1879 geltenden Prozeßordnungen vorgeschrieben waren, wenngleich füglich ein Zweifel auftauchen kann, ob er wirklich, gedächtnisstark, die langen Listen etwa der Preuß. Kriminalordnung v. 11. Dez. 1805, des StrGBs. für Bayern v. 1. Okt. 1813 T. II Art. 208 oder der Thüring. StrPO v. 20 März 1850 Art. 184 abgefragt hat. Jedenfalls braucht man, um sich von der Unnötigkeit der alten Generalfragen zu überzeugen, nicht erst die Begründung zu § 67 (Entw. § 59) zu lesen: „Es erschien nicht erforderlich, neben der Vorlegung der sog. Personalfragen auch diejenige der bisher üblichen sog. Generalfragen unbedingt vorzuschreiben, da letztere in vielen Fällen überflüssig sind."

Ein erstaunlich umfangreiches Herrschaftsgebiet hat die Frage: „Sind Sie mit dem Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten verwandt oder verschwägert?" Sie wird überwiegend nicht nach den Umständen des Falles gestellt, weil sie wegen der Zulässigkeit der Beeidigung oder der Glaubwürdigkeit des Zeugen Bedeutung hat, sondern unterschiedslos, auch doppelt: vor und nach der Eidesleistung. Sie war allerdings in fast allen früheren PO.en vorgeschrieben (so noch Preußen 1867, Sachsen, Württemberg, Hessen, Oldenburg, Bremen, Lübeck). Der § 67 bestimmt jedoch wohlweislich: „Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbes. über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen." Erforderlichenfalls! In RGStr. 45, 405 ist darauf hingewiesen, daß eine verbreitete Uebung dieses Wort nicht gebührend beachte, nachdem in 16, 214 bereits gesagt war, der Richter habe Fragen über die Beziehungen zu dem Beschuldigten nur vorzulegen, wenn ihm eine besondere Veranlassung dazu gegeben sei. Der Hinweis hat anscheinend keinen Erfolg gehabt.

Der ausgeplünderte Warenhausbesitzer, der beraubte Bäckerjunge, der bedrohte Millionär, der betrogene Bankier, der geschmähte Oberbürgermeister, der bestohlene Dienstherr wird befragt, ob er mit dem nächtlichen Diebe, dem Straßenräuber, dem kommunistischen Erpresser, dem vielbestraften Betrüger, dem Preßpiraten, dem ungetreuen Hausangestellten v. o. v. sei. Ein Polizeibeamter hat einen Einbrecher festgenommen, ein Grenzaufseher einen Schmuggler beobachtet, ein Kriminalkommissar einen Kriegswucherer vernommen, ein Offizier einen Landesverräter verhört, ein Grenzpolizeiwachtmeister einen Spion eingebracht. V. o. v. mit den Verbrechern? Ein Schutzmann ist von einem Raufbold mißhandelt, ein Gefangenaufseher von einem Meuterer angegriffen, ein Förster von einem Wilderer angeschossen, ein Gemeindevorsteher von einem Strolch angebettelt worden. V. o. v. mit den Missetätern?

Bei Eidesunmündigen scheidet der Gesichtspunkt aus, einen unzulässigen Eid zu vermeiden. Einerlei: Selbst ein 7jähriges mißbrauchtes Mädchen muß sich über die seinem Verständnis so naheliegende Verschwägerung mit dem Sittlichkeitsverbrecher äußern.

Sogar der Untersuchungsrichter entgeht nicht der Frage, wenngleich ihm ein Dienstvergehen zur Last fiele, wenn er trotz des Ausschließungsgrundes des § 22 Nr. 3 StrPO. die Voruntersuchung geführt hätte. Nur durch seine Gewohnheitsmäßigkeit erklärt sich der weitverbreitete Gebrauch entsprechender Gummistempel. In Wahrheit ist die Frage nur selten „erforderlich" und kaum jemals, wenn der Richter, wie so häufig in der Hauptverhandlung, aus den Akten ersieht, daß sie bereits früher verneint ist.

Der § 67 findet nach § 72 auch auf Sachverständige Anwendung. Mit dem Angekl. v. o. v.? Diese Befragung wird ihnen selten erspart. Der Gefängnisarzt, der Leiter der Irrenanstalt, der Schreibsachverständige, der Major des Reichswehrministeriums, der Vorsteher des städtischen Lebensmitteluntersuchungsamts wird vernommen. Mit dem Angekl. nicht v. o. v., sagt das Protokoll (oder verstümmelt: nicht v. o. v.), selbst wenn der Sachv. sich auf den für Erstattung von Gutachten im allgemeinen geleisteten Eid berufen hat. Leuchten der Wissenschaft reisen aus den Universitätsstädten an kleinere Landgerichte und werden mit der bezeichneten Frage begrüßt. Der Richter hat seine Gehilfen bestimmt. Fürchtet er wirklich, sie aus der Verwandtschaft oder Schwägerschaft des Angekl. gewählt zu haben? Würde ein Sachverst. eine solche Seltsamkeit nicht aus freien Stücken offenbaren! Bei Sachverst., die der Angekl. unmittelbar geladen hat, mag vielleicht einmal Vorsicht geboten sein.

Es kommt vor, daß Untersuchungsrichter oder Gerichtsarzt ungefragt ihre Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Angekl. verneinen. Was für Erfahrungen müssen sie gemacht haben!

Die als Regel ungeziemende Frage nach der Bestrafung wegen Meineids — als wenn im Zweifel jeder Deutsche eine solche Strafe erlitten hätte — scheint seit dem Urt. des RG. in 45, 405 v. 12 März 1912 im Absterben begriffen zu sein. Nur im Absterben. Denn noch neuerdings haben öffentliche Beamte sich darüber erklären müssen.

Die Protokollmuster von Stölting und Arnim, 2. Aufl., Okt. 1912, empfehlen: Nr. 14. Zeuge N. N. . . . mit dem Angekl. nicht v. o. v, wegen Meineids nicht bestraft. Nr. 15. Sachv. N. N. . . . mit dem Angekl. nicht v. o. v.; eidesfähig. (Ein weiser Sachv., der weiß, was hier unter „eidesfähig" zu verstehen ist!) Diese Protokoll-Muster sind Muster zu Mephistos Worten: Es erben sich Gesetz' und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort.

Ein Rechenkünstler mag veranschlagen, wieviel Minuten, Stunden, Tage, Monate auf die unnötige Befragung und

Digitized by Google

Beantwortung, wieviel cm, m, ja km Papierlinien auf die Niederschrift verschwendet werden.

In gewissen Bezirken werden die Zeugen gewohnheitsmäßig darüber vernommen, ob sie ledig, verheiratet oder verwitwet sind. Weshalb dies geschieht, ist ein Rätsel. Die Glaubwürdigkeit wird doch wohl nicht dadurch beeinflußt, daß jemand eine Ehe eingegangen ist oder seinen Ehegatten durch den Tod verloren hat.

Meine Herrn Kollegen! Sind wir Richter nicht schon genug angefeindet? Müssen wir noch den Spott herausfordern, sei es über die Unbekanntschaft mit einer seit mehr als 40 Jahren geltenden Gesetzesvorschrift, sei es über Geist und Takt bei der Vernehmung von Z. und Sachv. über ihre persönlichen Verhältnisse? Der Verfasser dieser Zeilen erlaubt sich die Bemerkung, daß er keine schlechten Erfahrungen gemacht hat mit der grundsätzlichen Unterlassung der Frage: Mit dem Angeklagten v. o. v.?

Reichsgerichtsrat Dr. Sabarth, Leipzig.

Oeffentliche Hilfseinrichtungen und das Reichstumultschadensgesetz. Die Frage ist streitig, ob Armenverbände, Krankenkassen usw. statt des von ihnen zunächst unterstützten Geschädigten die Ansprüche aus dem RTmltschG. v. 12. Mai 1920 gemäß §§ 62 UWG., 1542 RVO. usw. geltend machen können. Ein Rundschreiben des RMI. v. 12. April 1921 meint, daß man hier unterscheiden müsse zwischen den Ansprüchen gegen das Reich, §§ 1, 10, 15 Abs. 4, und denen gegen die Gemeinden, § 15 Abs. 1 und 2[1]). „Dem Reiche gegenüber habe der Geschädigte nach § 2 Abs. 1 einen Anspruch nur, wenn und soweit sein Fortkommen ohne die Entschädigung unbillig erschwert wäre; soweit er nach anderen gesetzlichen Vorschriften von öffentlichen Hilfseinrichtungen Ersatz beanspruchen könne oder erhalten habe, erscheine aber sein Fortkommen nicht erschwert. Da also hier ein Ersatzanspruch des Geschädigten nach § 1 nicht bestehe, könne ein solcher auch auf diese Fürsorgestellen nicht übergehen. Anders in den Fällen des § 15 Abs. 1, 2, da die Gemeinden Ersatz leisten müßten, ohne daß hierfür das erschwerte Fortkommen des Geschädigten Voraussetzung sei."

Es steht zu hoffen, daß die Spruchbehörden des RTmltschG. sich dieser Auffassung nicht anschließen. Sie widerspricht seiner ganzen Absicht. Das Gesetz wollte bei den zahlreichen Tumultschäden, die der Krieg und die politischen Umwälzungen mit sich brachten, die Ersatzpflicht auf die breitesten Schultern abladen. Deshalb hat man den bis dahin haftpflichtigen Gemeinden, deren Finanzwirtschaft sonst zusammenzubrechen drohte, diese abgenommen. Der § 10 verteilt sie zu $^5/_6$ auf Reich und Länder. Würde man dem Rundschreiben folgen, würde die Ersatzpflicht auf diesem Umwege wieder auf einen kleinen Kreis abgewälzt, und Krankenkassen usw. könnten wieder unter den Folgen solcher inneren Unruhen zusammenbrechen.

Daß die Ansicht des Rundschreibens unrichtig ist, ergibt sich auch aus der Rechtsnatur des Tumultschäden-Anspruches. Es handelt sich bei ihm um eine Art Deliktsanspruch. Der Rechtsgedanke, der zu seiner Schaffung führte, war zunächst der, daß die Gemeinden haften sollten, weil sie nicht genügend für die öffentliche Sicherheit gesorgt hätten. Das Reichsgesetz hat diesen Charakter nicht geändert. Bei dem Umfang, den die inneren Unruhen und die dadurch hervorgerufenen Schäden angenommen haben, mußte man zu der Ueberzeugung kommen, daß deren Abwehr Sache der größeren Verbände, des Reiches und der Länder, sei, und deshalb ist die Hauptlast auf deren Schultern gelegt. Daß, wie schon im preuß. Gesetz, der Nachweis nicht offengelassen ist, man habe sich der Unruhestifter nicht erwehren können und somit statt einer Verschuldens- eine Erfolgshaftung eingeführt ist, ändert an dem Grundgedanken nichts. Aehnliche deliktsartige Ansprüche gibt es viele, z. B. §§ 833, 835 BGB., § 1 RHftpflG. In der bisherigen Rechtsprechung ist aber nie daran gedacht, die Haftung für solche deliktsähnliche Ansprüche dadurch auszuschließen, daß die schadenstiftende Handlung für den Geschädigten aus anderen Rechtsgründen Ansprüche auslöst. Vielmehr ist dem sonst Zahlenden, z. B. dem Unterhaltsverpflichteten, dann stets auf Grund der Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigten Bereicherung ein Rückgriff gewährt. Dasselbe muß auch hier gelten für die öffentlichen Hilfseinrichtungen.

Die Auffassung des Rundschreibens widerspricht auch dem § 2, der besagt, wie festzustellen ist, ob ohne die Entschädigung das Fortkommen des Betroffenen unbillig erschwert würde. Seine gesamten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen. Wessen Verhältnisse aber infolge eines Tumultschadens so zurückgegangen sind, daß er sogar Armenunterstützung annehmen muß, von dem wird man sicher sagen müssen, daß ohne die Entschädigung sein Fortkommen unbillig erschwert wäre. Durch Nichts ist es gerechtfertigt, den, der einen sonstigen Entschädigungsanspruch hat, auf Armenunterstützung zu verweisen. Unter den „gesamten Vermögens- und Erwerbsverhältnissen" sind nur die Verhältnisse zu verstehen, die abgesehen von den durch die Schädigung hervorgerufenen Veränderungen bestehen. Sind diese so schlecht, daß ohne Tumultentschädigung das Fortkommen des Betroffenen unbillig erschwert wäre, so gibt das Gesetz ihm eben ein Recht auf diese Entschädigung. Sie ist aber nicht davon abhängig gemacht, daß durch den Tumultschaden nicht noch ein anderer Anspruch ausgelöst wäre. Wollte man so entscheiden, so müßte der Anspruch des Gesetzes auch ausgeschlossen werden, wenn der Verletzte zufällig den Schädiger kannte und gegen ihn nach BGB. klagen könnte, oder wenn der Tumultschaden einen Unterhaltsanspruch nach BGB. auslöste. Behält aber der Betroffene beide Ansprüche, so ist die Frage, wer nun im Verhältnis der beiden Verpflichteten zueinander der endgültig Zahlungspflichtige ist, überhaupt nicht nach dem TmltschG., sondern nach den außerhalb desselben bestehenden Vorschriften zu entscheiden. Im Verhältnis zwischen den nach § 10 Entschädigungspflichtigen und dem einzelnen Schädiger wird man den Rechtsgedanken des § 840 BGB. entsprechend anwenden müssen und ersteren ein Rückgriffsrecht geben. Anders kann der Unterhaltsberechtigte, der vorleistet, auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung statt des Betroffenen den Anspruch des Gesetzes geltend machen. Ebenso ist es bei öffentlichen Hilfseinrichtungen, auf die dieser Anspruch übergeht. § 1542 RVO., § 91 AngestelltenVersGes., § 62 UWG. Die nach § 10 Verpflichteten können den Betroffenen aber nicht auf diese anderen Ansprüche verweisen, um dadurch ihre Haftung auszuschließen.

Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Grünebaum, Düsseldorf.

Ein Gesetzentwurf über die religiöse Kindererziehung. Dem Reichstag ist ein Antrag Marx u. Gen., betr. einen Gesetzentwurf über die religiöse Kindererziehung, zugegangen. Die parlamentarische Geschichte dieses Entwurfs beginnt mit dem sog. Toleranzantrage des Zentrums, der zum erstenmal am 23. Nov. 1900 dem Reichstag eingereicht wurde. Bisher scheiterte die reichsrechtliche Regelung dieses Rechts an dem Mißtrauen der Konfessionen gegeneinander. Z. Zt. gibt es in Deutschland nicht weniger als etwa 31 verschiedene Rechtsgebiete, in der Stadt Frankfurt a. M. allein 5. Dieses Recht soll nun für ganz Deutschland vereinheitlicht werden, was einen großen Fortschritt gegenüber dem BGB. bedeuten würde, laut dessen Einführungsgesetz die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt geblieben sind. Die Notwendigkeit einheitlicher Regelung für das Deutsche Reich wurde von allen Parteien anerkannt.

Es handelt sich bei diesem Entwurf um die reichsgesetzliche Lösung der Frage: Wer hat über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, der Vater oder die Mutter oder beide als gleichberechtigte Elternteile?, sowie darum, ob sie ein freies Bestimmungsrecht hierüber haben, ob sie bindende Verträge darüber eingehen können, und ob und inwieweit sie durch gesetzliche Vorschriften in der freien Bestimmung über die religiöse Erziehung des Kindes behindert sind. Bisher ist das partikulare Recht hierüber auf zwei verschiedenen Rechtsprinzipien aufgebaut: entweder

[1]) Paragraphen ohne Zusatz sind solche des RTmltschG.

Digitized by Google

1. dem Prinzip der gesetzlichen Zuweisung, so a) daß die Kinder ohne weiteres der Religion des Vaters folgen oder in der Weise, b) daß eine konfessionelle Teilung der Kinder stattfindet nach dem Geschlechte (die Knaben folgen der Religion des Vaters, die Mädchen der der Mutter), oder

2. dem Prinzip der freien Bestimmung in seiner dreifachen Ausprägung:

a) Grundsatz der Vertragsfreiheit unter Zulassung von bindenden Verträgen über die religiöse Erziehung des Kindes,

b) Grundsatz der unverbindlichen freien Einigung mit jederzeitiger einseitiger Widerrufbarkeit,

c) Grundsatz des einseitigen Verfügungsrechts, sei es des Vaters oder der Mutter.

Die Majorität des Rechtsausschusses des Reichstags lehnt für die reichsgesetzliche Regelung das Prinzip der gesetzlichen Zuweisung als der „Freiheit" widersprechend ab und neigt dem Prinzip der unverbindlichen freien Einigung (zu 2b) zu, unter Ablehnung von bindenden Verträgen (zu 2a), die von dieser Seite als unsittlich angesehen werden, aber unter ausdrücklicher Anerkennung des gleichen Rechts der Mutter neben dem Rechte des Vaters entgegen dem Grundsatze zu 2c, der nur ein einseitiges Verfügungsrecht vorsieht.

Fraglich ist noch, wer im Falle des Nichtzustandekommens einer Einigung oder beim Auseinandergehen einer Einigung zu entscheiden hat, ob in diesem Falle der Vater die ausschlaggebende Stimme hat, oder ob dem Vormundschaftsgericht das Entscheidungsrecht einzuräumen ist. Gegen ein Entscheidungsrecht des Vormundschaftsrichters in solchen die innere Gewissensüberzeugung angehenden delikaten Familienangelegenheiten wurde mit Recht Widerspruch erhoben; andererseits wurde anerkannt, daß die Ueberlassung der Entscheidung an den Vater die von allen Seiten als erstrebenswert anerkannte Gleichberechtigung der Mutter wieder illusorisch machen würde.

Hoffentlich gelingt es, eine Einigung über den Entw. noch herbeizuführen. Dies würde ein weiterer wesentlicher Schritt zur Vereinheitlichung des deutschen Rechts sein, zugleich einen wesentlichen Vorteil für breiteste Kreise bedeuten, die sich in dem Durcheinander der vielen partikularen Gesetze nicht mehr zurechtfinden können.

Amtsgerichtsrat Dr. Barth, M. d. R., Zwickau.

Zur Organisation der Arbeitsgerichte. Eingliederung in die ordentlichen Gerichte oder Schaffung neuer selbständiger Arbeitsgerichte im Rahmen allgemeiner Arbeitsämter? Die Vertreter der zweiten Lösung operieren gern mit dem Schlusse:

Die Gewerbegerichte haben sich bewährt und sind in den Interessentenkreisen beliebt (Vorder-Satz), —
also müssen wir die selbständigen Arbeitsgerichte als Teile allgemeiner Arbeitsämter schaffen
(Schlußfolgerung).

Dieser Schluß setzt voraus den, in der Regel nicht ausgesprochenen, Nach-Satz:

Die Gewerbegerichte sind — für ihren beschränkten Bereich — bereits dasselbe wie die geplanten Arbeitsgerichte im Rahmen allgemeiner Arbeitsämter.

Dieser Nach-Satz trifft aber gerade nicht zu; der obige Schluß ist deshalb ein Trugschluß.

Die Gewerbegerichte sind wohl äußerlich von den Justizbehörden getrennt und Verwaltungsbehörden zugeteilt. Aber dort sind sie durchaus selbständige Gerichte — zumal in den Großstädten —, ohne inneren Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Kommunen. Mit aller Deutlichkeit hat dies der Deutsche Städtetag ausgesprochen, als er die Befreiung der Kommunen von den Gewerbegerichten forderte, mit der Begründung: sie erfüllten reine Justizaufgaben und ständen mit ihrer Verwaltungstätigkeit in keinem Zusammenhang Das wesentlich Neue der geplanten Arbeits-Sondergerichte, die innige Verbindung mit der Arbeits-Verwaltung, fehlt also den jetzigen Gewerbegerichten. Ihre Beliebtheit ist nicht die Folge einer solchen innigen Berührung mit der Verwaltung, sie beruht auf ganz anderen Faktoren: auf ihrer eigenartigen inneren Struktur (Laien-Besitzer) und ihrem eigenartigen Verfahren (vereinfacht, beschleunigt, verbilligt) —, alles Faktoren, die sich genau so verwirklichen lassen bei der Justiz einzugliedernden Arbeitsgerichts-Abteilungen.

Also: wer da eine innigere Verbindung der geplanten Arbeitsgerichte mit der Arbeitsverwaltung für zweckmäßig hält und bei der künftigen Neuordnung erstrebt, der soll sich offen auseinandersetzen mit allen Gegen-Argumenten der Zweckmäßigkeit — aber er soll nicht diese Erörterung des Für und Wider zukünftiger Zweckmäßigkeit ohne weiteres abzuschneiden suchen, indem er sich beruft auf bereits erzielte gute Erfahrungen mit den bestehenden Gewerbegerichten. Das ist ein Trugschluß und ein recht gefährlicher Trugschluß, gerade weil er an die Beliebtheit appelliert, damit ein Gefühlsmoment einführt, demgegenüber der Verstand leicht kapituliert, ohne seine Stichhaltigkeit und Tragweite kritisch zu prüfen.

Landgerichtsrat Dr. Scheuffler, Leipzig.

Vollstreckungsabwendung von Amts wegen. Die Ausführungen von JR. Siehr S. 362 d. Bl. berühren eine Frage, deren Lösung der Richterstand, und die Amtsrichter besonders, von der Gesetzgebung schon lange vergeblich erhoffen. Sie bedürfen aber der Erweiterung. Was Siehr zu § 713 ZPO. sagt, gilt nicht minder von § 709 Ziff. 4. Der Antrag auf vorl. Vollstr. begegnet uns Amtsrichtern fast bei jeder von einem Rechtskundigen entworfenen Klage, sofern der Streitgegenstand 300 M. nicht übersteigt, anderenfalls wird gemäß § 710 Sicherheit angeboten. Der geringe Aufwand an Geist und Stoff, den diese Anträge erfordern, wäre noch zu ertragen. Dagegen entstehen durch Uebersehen beim Entwerfen der Anträge vielfach Weiterungen. Nach der strengeren und m. E. richtigen Ansicht müssen der Antrag auf vorl. Vollstr. und das Angebot der Sicherheit als Sachanträge dem Gegner zugestellt werden, damit sie im Versäumnisverfahren berücksichtigt werden können — es sei denn, daß sie schon in einer früheren MV. gestellt worden sind (Stein zu § 714 ZPO. unter II bei 10). Für diese Ansicht spricht u a., daß es sonst kaum zu verstehen wäre, wenn in § 751 Abs. 2 bestimmt wird, daß der Schuldner auch von der Leistung der Sicherheit noch besonders durch Zustellung der Hinterlegungsurkunde benachrichtigt werden muß. Der Uebelstand macht sich besonders im Mahnverfahren geltend. Vielfach wird übersehen, daß beim Antrag auf mündliche Verhandlung der Antrag auf vorl. Vollstr. besonders gestellt werden muß. Die anscheinend verbreitete Ansicht, dieser Antrag könne schon beim Antrag auf ZB. gestellt werden, ist abzulehnen, denn letzterer Antrag wird dem Gegner nicht zugestellt. Das Uebersehen hat vielfach zur Folge, daß ein weiterer Antrag eingeht und zugestellt werden muß. Die hohen Portoauslagen entstehen also nochmals. Die Folge ist, daß bei geringen Streitwerten von Gebühr und Pauschsatz nach Abzug dieser Auslagen für die Gerichtskasse nicht viel übrigbleibt.

Aehnlich steht es im Verfahren vor dem AG. mit der Erklärung zur Feriensache. Auch hier wird die erforderliche Antragstellung, besonders vor Beginn der Ferien, oft übersehen. Wenn dann der Termin nach den Ferien angesetzt ist, wird er nachgeholt und zugleich die Zurückverlegung beantragt. Diese aber bedingt nach § 225 Abs. 2, § 227 auch noch die Anhörung des Gegners.

Würde in den Fällen des § 709 Z. 4 ZPO. und des § 202 Abs. 2 GVG. von einem Auftrag abgesehen, so würde am tatsächlichen Prozeßgang kaum etwas geändert, das Gericht aber von den Folgen der Versäumung der Parteien entlastet werden. Zuzulassen wäre bei § 202 GVG. noch der Antrag, die Sache nicht zur Feriensache zu erklären. Weiter wäre zu erwägen, ob die Grenze des § 709 Ziff. 4 nicht wegen des gesunkenen Geldwerts hinaufzusetzen wäre.

Amtsgerichtsrat Dr. F. Schmid, Jena.

Gerichtsreferendare als Anwärter für die höhere Postlaufbahn. Nach den im Reichspostministerium im Einvernehmen mit den Beamtenorganisationen entworfenen neuen Richtlinien für die höhere Laufbahn der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung (Referentenentwurf) werden künftig staatswissenschaftlich gut geschulte Ge-

Digitized by Google

richtsreferendare nach Beendigung der ersten Beschäftigung beim Amtsgericht als Postreferendare übernommen. Sie können dann nach mindestens dreijähriger Ausbildung im Betriebs- und Verwaltungsdienst die Postassessorprüfung im Reichspostministerium ablegen. Durch ihr Bestehen erlangen sie die Anwartschaft auf die höheren Stellen der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung. Diesen Anwärtern mit akademischer, vollwertiger wissenschaftlicher Vorbildung erwächst aber nach den von der Staatsumwälzung weitgehend beeinflußten neuen Vorschriften — abgesehen von den überaus ungünstigen Beförderungsverhältnissen — insofern eine starke Konkurrenz, als auch alle mittleren Beamten, die fortan mit der Reife für Unterprima in die Verwaltung eintreten, sich frühestens 3 Jahre nach Bestehen der 9 Jahre nach dem Eintritt abzulegenden zweiten Prüfung für den mittleren Dienst (Verwaltungs-, bisher Sekretärprüfung) ohne jegliche wissenschaftliche Vorbildung dieser Postassessorprüfung unterziehen können, Durch Einrichtung von amtlichen Unterrichtskursen, Besuch der Verwaltungsakademie werden die mittleren Beamten verwaltungsseitig, d. h. auf Staatskosten mittelbar auf die höhere Verwaltungsprüfung vorbereitet. Zwar können in Preußen nach § 13 des Ges. v. 10. Aug. 1906 über Befähigung z. höheren Verwaltungsdienst (GS. S. 378), Fassung v. 8. Juli 1920 (GS S. 388), in Ausnahmefällen auch andere Personen als die, welche vor der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte nach voraufgegangenem Referendariat die große Staatsprüfung bestanden haben, von den Ministern des Innern und der Finanzen nach besonderer dreijähriger Bewährung als befähigt für den höheren Verwaltungsdienst erklärt werden. Von dem Reichspostminister wird aber durch die neuen Bestimmungen die fachliche Vorbildung der teuer erworbenen akademischen grundsätzlich gleichgestellt, so daß es sich für manchen empfehlen wird, auf den Besuch der Hochschule zu verzichten, da ohne deren Besuch dasselbe Ziel zu erreichen ist. Welche Folgen dieses Vorgehen des Reichspostministers für andere Verwaltungen haben wird, liegt bei dem begreiflichen Streben aller Beamtenklassen nach Verbesserung ihrer wirtschaftlich bedrohten Lage auf der Hand. Es ist sogar fraglich, ob solche Neuerungen im Laufe der Zeit auf das Gebiet der Verwaltung beschränkt oder auch noch auf das der Justiz übergreifen werden. Denn die mittleren Gerichtsbeamten werden sich mit dieser Bevorzugung ihrer gleichartig vorgebildeten Amtsgenossen bei der Verwaltung nicht zufrieden geben, sondern ähnliche Ansprüche erheben. De lege ferenda ist es geboten, daß diese Fragen nicht mehr von jedem — dem Wechsel unterworfenen — Minister nach freiem Ermessen für sein Ressort, sondern, wie in Preußen, auch im Reich gesetzlich geregelt werden, damit die Einheitlichkeit in den Personalordnungen gewahrt wird.

Postassessor Dr. jur. Rave, Hamburg.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschr. f. Dtsch. Recht. 15. Jg. Nr. 7/8: Schäfer, D. Entw. z. e. dtsch. Strafgesetzbuch. Roth, Wirtschaftsumsturz u. Vertragstreue. Arndt, § 2 StrGB., const. belg. Art. 9, Art. 8 preuß. Verf. v. 31. 1. 1850, Art. 116 RV. Breme, Gesetzgebg. f. Einzelfälle. Isay, D. Ref. d. jurist. Studiums.

Gesetz u. Recht. 22. Jg. H. 6: Oertmann, Veränderte Umstände. Weisbarf, Rechtsschutz gegenüb. d. Verwaltg. Seeger, Rechte u. Pflichten d. Mieteraussschüsse.

D. Recht. 25. Jg. Nr. 7/8: Reinhard, Vorteilsausgleichg. gegenüb. d. Grundstücksersteher. Volkmar, Nochmals d. Pfändbarkeit d. Teuerungszuschläge, e. Erwiderg.

Recht u. Wirtschaft. 10. Jg. Nr. 4—5: Crüger, Z. Rev. d. Genossenschaftsges. Berliner, D Aufgaben d. Bezirkswirtschaftsräte. Schiff, Abschreibg. Brüll, Anreggn. z. weiteren Ref. d. Gerichtsverfassg. u. d. Zivilproz. Dove, D. Krisis d. Vertragsrechts. II. D. Klausel „Freibleibend". Bewer, Berufungsgrenzen f. d. Amts- u. Arbeitsgerichte. Kulemann, Z. Ethik d. Arbeitsprozesses. Herrfahrdt, Grundfragen d. Wirtschaftsvertretg. Wirth, Ausbau d. Reichspatentamts.

Jurist. Wochenschrift. Ausg. A. 50. Jg. H. 7—8: D. Entwürfe z. e. dtsch. Strafgesetzbuche v. Ebermayer, Graf z. Dohna, Aschkanasy u. Straßmann. D. Ges. z. Entlastg. d. Gerichte v. 11. 3. 1921. I. Kiesow, D. strafprozess. Inh. II. Volkmar D. zivilprozess. Wirkgn. — Richtlinien d. Vorstandes d. dt. Anwaltver. f. d. Gesetzgebg. betr. Gerichtsverfassg. u. ZivilprozeßO. — Darf d. dtsch. Richter d. poln. Valutages. v. 20. 11. 1919 anwenden? Von Brink, Wagner u. Kaskel. Brodmann, Z. § 244 BGB. D. neue Armenges. i. d. Praxis v. Friedlaender u. Küster. Dringende Gesetzesvorschläge. Arndt, Erleichterte u. erschwerte Reichsgesetzgebg. Nußbaum, Rechtsfragen z. dtsch-schweiz. Goldhypothekenabkommen. Bauer, Z. Frage d. Wirksamkeit v. Verträgen, die geg. d. Kriegswirtschaftsgesetze verstoßen, unt. bes. Berücks. d. Verhältnisse i. d. bes. Rheinlanden. Kaisenberg, D. landwirtschaftl. Pachtschutzrecht u. d. Kleingarten- u. KleinpachtlandO. Vogel, D. gesetzl. Beschränkgn. d. Forderungsübergangs i. Versicherungsrecht. Baum, D. Betriebsbilanzges. v. 5. 2. 1921.

Dtsch. Revue. 46. Jg. Mai 1921: Schweisheimer, Aerztl. Schweigepflicht.

D. Glocke. 6. Jg. 2. Bd. Nr. 45: Bendix, Amnestieges. u. Einzelbegnadigg.

Jurist. Blätter. 50. Jg. Nr. 9 u. 10: Ofner, D. neue Bundesverfassg. Hunna, D. Vermögensabgabe v. Verlassenschaften nach d. Nov. Konirsch, D. Ehelichkeit d. Kinder aus nichtig erklärten Ehen. Werner, Richter u. Anwalt i. Verkehr mit Schwerhörigen.

Gerichtszeitg. 72. Jg. Nr. 2: Roller, Zeitfragen d. Familienrechts. Walker, Ueb. d. Haager Vormundschaftsübereinkommen. Kadečka, Neues aus e. alten Gesetze. Hantsch, Dispensehen.

Schweiz. Juristenzeitg. 17. Jg. H. 19: Trott, D. Ansetzg. v. Klagfristen durch d. erbschaftsamtl. Behörden. Hättenschwiler, D. rechtl. Natur d. Bestätigg. bei teleph. Kaufabschlüssen mit Kollektivprokuristen. Meyer-Wild, Urteile auf Zahlg. i. fremder Währg. als Rechtsöffnungstitel.

Svensk Juristtidning. 6. årg. H. 2: Afzelius, Francis Hagerup †. Cavallin, 93 § växellagen. Wrede, rec. v. Hagerup, Den norske civilproces. A. M., Tyska strafflagsreformen.

Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rechts. 2. F. 34. Bd. H. 4—6: Siber, D. schuldrechtl. Vertragsfreiheit. Jacobi, D. Haftg. d. Kommanditisten u. d. Eintragg. d. Haftg. ins Handelsreg. Flad, V. d. Unterlassungsklage, insbes. i. Geb. d. unerlaubten Handlgn.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 26. Jg. Nr. 3: Elster, D. Gemeininteresse als Grenze d. gewerbl. Rechtsschutzes. Starck, 3 Fragen aus d. Patentrecht. Hoffmann, D. schwed. Ges., betr. d. Urheberrecht an Werken d. Literatur u. Tonkunst v. 30. 5. 1919.

Markenschutz u. Wettbewerb. 20. Jg. Nr. 7: Ruhfus, Ueb. Warenzeichenlizenzen. Duchesne, Geschmacksmuster — Augenscheinsmuster. Schanze, D. Schutz d. angewandten Kunst i. Großbritannien.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 26. Jg. Nr. 4: Hueck, ArbeitsO. u. Tarifvertr.

Mitteilgn. v. Verb. Dtsch. Patentanwälte. 21. Jg. Nr. 4: Alexander-Katz, Gesetzl. u. richterl. Fristen Wassermann, Z. Auslegg. d. Art. 307 d. Friedensvertr. Wirth, Umfang chem. Patentansprüche i. d. Ver. Staaten v. Nordamerika.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 17. Jg. Nr. 7 u. 8: Philipp, Erhöhg. d. Unterhaltsrenten unehel. Kinder unt. Anwendg. d. clausula rebus sic stantibus. Saar, D. langfrist. Lieferungsverträge. Sauerländer, D. bayer. Ges. z. Aenderg. einiger Justizges.

Blätter f. Rechtspflege i. Bezirk des Kammergerichts. 32. Jg. Nr. 4: Meyer, Ist die VO. d. Reichsregierg. v. 4. 5. 1920 betr. Vergütg. f. d. an Abdeckereien abzulief. Tiere, Tierkörper u. Tierkörperteile rechtsgültig?

Zentralblatt f. d. bes. Rheinland. 2. Jg. Nr. 1: Vossen, Entschädigg. bei Erfüllg. v. Vorkriegsverträgen. Arend, Z. „cif" Klausel. Vogels, D. Durchführg. d. Sanktionen i. Rheinland. Riepe, Umsatzsteuerfreiheit d. reinen Warenhandels.

D. Bank. 1921. H. 4: Lansburgh, D. Umlaufsgeschwindigkeit d. Geldes. Weinberger, D. Rechte d. Notenbesitzer d. Oesterr.-Ung. Bank.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 4. Jg. Nr. 7—8: Bruck, Z. Begriff d. Transportversicherg. Mittelstein, Eintragg. v. Deutschen gehörigen Binnenschiffen i. Ausland. Heymann, D. neue Erbschaftssteuerrecht u. brem. Samtgutsrecht Bertram, D. rechtl. Stellg. d. Kapellengemeinsch. i. Hamburg. Wassermann, Patentrecht u. Politik i. Engl.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 58 Jg., N. F. 22. Jg. Nr. 3: Barlet, Z. Frage d. Eigentümerhypotheken bei Annuitätendarlehen. Reichold, In welchen Fällen ist f. d. grundbuchamtl. Vollzug notarieller Anträge d. Nachweis erforderlich, daß e. erteilte Genehmigg. d. Beteiligten z. Kenntnis gebracht wurde?

Zeitschr. d. dtsch. Notarver. 21. Jg. H. 5: Beushausen, Gebührenfreie Nebengeschäfte n. preuß. Recht.

Dtsch. Strafrechtszeitg. 8. Jg. H. 3/4: Wach, D. dtsch. Strafgesetzbuch n. d. neuesten Entw. Lindenau, Privatpolizei Falck, D. Briefsperre i. d. Strafvollstreckg. Mamroth, D Fall Klein, e. Beitr. z. Ref. d. StrafprozeßO. u. d. Wiederaufnahmeverf. v. Freytagh-Loringhoven, D. bolschewist. Strafrecht. Rotermund, D Rechtsstellg. d. Angehörigen d. Wehrmacht n. d. Wehrges. v. 23. 8. 1921. Becker, D. neue Entw. e. Reichsjugendwohlfahrtsges.

Preuß Verwaltungsblatt. 42. Bd. Nr. 26, 28, 30: Odenkirchen, § 5 d. Landessteuerges. u. d. Gemeindesteuerordgn. Loewe, Z. Landessteuerges. Markull, Z. Landessteuerges. Josef, Geschäftsführg. ohne Auftr. beim Feuerlöschwesen u. d. Rechtswesen d. freiw. Feuerwehr. Conrad, Beamtenarbeitszeit.

Blätter f. administrative Praxis. 71. Bd. Nr. 3 u. 4: Planck, Staatsrechtl Stellg. d. bayer. Landesversicherungsamts. v. Zink, Protokoll. Schreiber, D. religiöse Kindererziehg. i. Freistaate Bayern.

Digitized by Google

Archiv d. öffentl. Rechts. 40. Bd. H. 1: Mitteis, Rechtspflege u. Staatsentwicklg. i. Dtschl. u. Frankreich. Martitz, D. Recueil Martens. Schätzel, Polens Untergang u. Wiedererrichtg. v. völkerrechtl. Standpunkt. Piloty, D. neue preuß. Verfassg. Mendelssohn Bartholdy, D. letzten Entwicklgn. i. d. engl. Reichsverfassg. Lassar, E. Beschluß d. RG. auf Grund des Art. 13 Abs. 2 d. Reichsverfassg.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 30. Jg. Nr. 15, 17: Potthoff, D. künft. Arbeitsvertragsges. Becker, D. Reichsjugendwohlfahrtsgesetzentw. Sitzler, D. neue Entw. e. SchlichtungsO.

Dtsch. Steuerblatt. 3. Jg. Nr. 7: Boethke, D. Zwangsvollstreckg. n. d. ReichsabgabenO. Ball, Prakt. Fragen aus d. ReichsabgabenO. Albrecht, Ist der § 374 AO. auch auf d. Fälle d. § 3 d. Steuernachsichtsges. anwendbar? Zimmermann, D. steuerl. Behandlg. d. Nutzungsrechte. Becher, D. Ges. geg. d. Kapitalflucht v. 24. 12. 1920. Eckart, Umsatzsteuerpflicht d. Versicherungsagenten Franken, D. Besteuerg. d. Gewinne aus Grundstücksverkäufen. Lang, D. Wirkg. d. Zahlg. d. Kriegsgewinnsteuer u. d. Notopfers m. selbstgezeichn. Kriegsanl. auf d. Einkommen- u. Körperschaftsbesteuerg.

Neue Steuerrundschau. 2. Jg. Nr. 8—9: Heinrich, Kleinrentner u. Kapitalertragssteuer n. d. Nov. z. EinkStG. Leo, Ausstattg., Zuschüsse u. Ausstattungsversprechen. Hirschwald, Z. Frage d. Steuerbegünstigg. e. Schenkg. an minderjähr. Kinder u. Enkel.

Dtsch. Steuerzeitg. 10. Jg. Nr. 1: Blümich, D. Einkommensteuernov. v. 24. 3. 1921. Marcus, Aufwandsentschädiggn. Rosendorff, D. Ges. üb. vorl. Zahlgn. auf d. Körperschaftssteuer v. 26. 3. 1921. Pape, Aussteuer u. Ausstattg. bei d. Reichsnotopfer. Karger, D. Vorteile d. Familienstiftg. n. d. Erbschaftssteuerges.

Reichsarbeitsblatt. 1. Jg. (N. F.) Nr. 13—14: Ott, D. Kapitalabfindg. d. Kriegsbeschädigten u. Kriegshinterbliebenen. Lieb, D. Prüfg. d. Einspruchs geg. e. Kündigg. d. Arbeitgebers n. d. Betriebsräteges. Jansson, Gesetzentw., betr. Arbeiterferien in Schweden.

Arbeitsrecht. 8. Jg. H. 3: v. Frankenberg, D. Rechtsverhältnis zw. Aerzten u. Krankenkassen. Potthoff, Richtlinien f. d. künft. Arbeitsrecht Herzfeld, Restl. Reflexwirkgn. d. arbeitsrechtl. Unselbständigkeit.

D. Arbeiterversorgg. 38. Jg. H. 11: Hoffmann, Z. Gewährg. d. Familienhilfe. Tenhaeff, Z. Aenderg. d. Beitragsentrichtg. i. d. Angestelltenversicherg.

Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswiss. 21. Bd. H. 2: Dorn, D. Krisis i. d. Versicherungswiss. Rohrbeck, D. neuen Wege d. Sozialpolitik z. wirtschaftl. Wiederaufbau i. Versicherungswesen. Mittermüller, Lebensversicherg. u. Geldentwertg. Foertsch, D. wirtschaftl. Beurteilg. d. Wasserleitungsschadenversicherg. u. ihre rechtl. Folge.

Zeitschr. f. Sexualwiss. 8. Bd. H. 1: Bovensiepen, D. Kindsmord u. s. Bestrafg. Graßl u. Frankenthal, Z. Frage d. Straflosigkeit d. Abtreibg.

Zeitschrift f. Verwaltg. 54. Jg. N. F. 1. Jg. H. 3: Neumann-Ettenreich, D Verwaltungs- u. d. Verfassungsgerichtshof nach d. Bundesverfassungsges. Froehlich, Staatsrechtl. Eigentümlichkeiten d. österr. Bundesverfassg. Weinberger, Guthaben alter Kronenrechng.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Binder, Jul. Recht u. Macht als Grundlagen d. Staatswirksamkeit. (Beitr. z. Philos. d. dtsch. Idealismus. Beih. 8). Erfurt, Keyser.

Ehlert, Friedr. Gesetzgebende, ausführ. u. ernenn. Macht. Greifswald, Selbstverl. d. Verf. M. 12.

Fränkel, Rich. D. Sinn d. Rechts. (Bücher d. Zeit, Nr. 20). Langensalza, Wendt & Klauwell. M. 4.

Zitelmann, Ernst. D. Neugestaltg. d. Rechtsstudiums (Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilos. Beih. 15) Berlin Rothschild. M. 6.

Heilfron, Ed. Vor d Schranken d. Gerichts. Fröhliche Rechtsbelehrg. i. 1 Stunde. Leipzig, Dürr & Weber. M. 7.

Kantorowicz, Herm. Einf. i. d. Textkritik. Leipzig, Dieterich. M. 10,50.

Bornhak, Conr. Grundriß d. dtsch. Landwirtschaftsrechtes. Leipzig, Deichert. M. 18.

Bürgerliches Recht.

Justiniani Institutiones. Rec. Paulus Krueger. 4. ed. Berolini, Weidmann. M. 7.

Adler, Emanuel. D. Namen i. dtsch. u. österr. Recht. Berlin, Vahlen. M. 20.

Modersohn, Hans. D. Auflösg. d. Familienfideikommisse u. and. Familiengüter i. Preußen. Berlin, Vahlen. M. 44.

Lindemann, Otto. Ges, betr. d. Urheberrecht an Werken d. Literatur u. d. Tonkunst v. 19. 6. 1901. 4. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. dtsch Reichsges Nr. 60.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 14.

Grimm, F. D. Vorkriegsverträge n. d. Friedensvertr. u. d. Verf. vor d. gemischten Schiedsgerichtshöfen n. d. Stande v. 1. 3. 1921. Essen, Girardet. M. 40.

Nipperdey, Hans Carl. Vertragstreue u. Nichtzumutbarkeit d. Leistg. Mannheim, Bensheimer. M. 5.

Endemann. D. Inventarfrage (Drucks. 7 d. Verl. d. Reichsschutzbundes landwirtschaftl. Grundeigentümer u. Verpächter. Berlin-Halensee). Hildesheim, Kornacker.

GewerbeO. f. d. dtsch. Reich i. ihrer neuesten Fassg. Textausg. 12. Aufl. München, Beck. M. 11.

Handelsrecht usw.

Bösche, W., u. Müller, M. D. Betriebsbilanzges. m. ausführl. Erl. Berlin, Berl. Komm.-Buchh. M. 6.

Goldschmit, Friedr. D. Ges. üb. d. Betriebsbilanz u. d. Betriebsgewinn- u. verlustrechng. v. 5. 2. 1921. München, Beck. M. 4.

Döring, Herm. Versicherg. u. Luftverkehr (Veröff. d. Dtsch. Ver. f. Versicherungswiss. H. 29). Berlin, Mittler. M. 24.

Zivilprozeß usw.

Stein, Friedr. Grundriß d. Zivilprozeßrechts. 2. Lfg. Tübingen, Mohr. M. 20.

Jahrbuch f. Entscheidgn. d. Kammerger. i. Sa. d. freiwill. Gerichtsbarkeit, i. Kosten-, Stempel- u. Strafsachen. 52. Bd. Berlin, Vahlen. M. 40.

Siméon, P. Lehrb. d. freiw. u. streitigen Gerichtsbarkeit. Neubearb. v. Albert David. 10. u. 11. neubearb. Aufl. (Recht u. Rechtsgang i. dtsch. Reiche. Bd. 2). Berlin, Heymann. M. 70.

Breslauer, Albert. Grundriß d. Notariats m. Einschl. d. Stempel- u. Kostenwesens. Berlin, Heymann. M. 9.

Calamandrei, Piero, Troppi avvocati! Firenze, „La Voce". L. 7,50.

Strafrecht usw.

Solowjeff, Wlad. D. Strafrecht v. Standp. d. Sittlichkeit übers. u. eingel. v. L. Galin. Berlin, Vahlen. M. 5.

Staudinger, Jul. Strafgesetzbuch f. d. Dtsch. Reich. Neubearb. v. Herm. Schmitt. 12. Aufl. München, Beck. M. 13,50.

Hofacker, Wilh. D. Ref. d. Strafgesetzbuchs. Stuttgart, Kohlhammer. M. 5.

Kiesow, Wilh. StrafprozeßO. u. Gerichtsverfassungsges. i. d. v. 1. 4. 1921 ab geltenden Fassg. (Sammlg. dtsch. Ges. 64). Mannheim, Bensheimer. M 15.

Lorenz, Fritz. Ges. z. Entlastg. d. Gerichte v. 11. 3. 1921 (Stilkes Rechtsbibliothek). Berlin, Stilke. M. 20.

Anuschat, Erich. D. Jagdschutzbeamte auf d. Verbrecherfährte. Berlin, Boll & Pickardt. M. 10.

Rixen, Peter. D. gemeingefährl. Geisteskranken i. Strafrecht, i. Strafvollzuge u. i. d. Irrenpflege (Monogr. a. d. Gesamtgeb. d. Neurologie u. Psychiatrie. H. 24). Berlin, Springer. M. 48.

Serlachius, Allan. Förslag till ny strafflag. 1. Allmänna delen. Helsingfors, Statsradets tryckeri.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Lympius, W. v. D. neue Verfassg. u. Verwaltg. i. Reich u. i. Preußen. Berlin, Heymann. M. 14.

Stier-Somlo, Fritz. Sammlg. preuß. Gesetze staats- u. verwaltungsrechtl. Inh. 3. Aufl. München, Beck. M. 33.

Schätzel, Walter. D. Wechsel d. Staatsangehörigkeit inf. d. dtsch. Gebietsabtretgn. Berlin, Stilke. M. 15.

Kühnemann, Max, u. Sölch, Otto, Ges. z. Sicherg. e. einheitl. Regelg. d. Beamtenbesoldg. v. 21. 12. 1920. Besoldungssperrges. (Sammlg. dtsch. Ges. 63). Mannheim, Bensheimer. M. 6.

Schachian, Herb. D. Erbschaftssteuerges. nebst Ausf.-Best. (D. dtsch. Steuergesetzgebg. Lfg. 2). Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 40.

Zimmermann, F. W. R. Erläuterungsbuch z. Erbschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919. 3. umgearb. Aufl. (Schweitzers Handausg.) München, Schweitzer M. 110.

Rüde, Mähe, Wilh. u. Hauser, Gust. ReichsabgabenO. v. 13. 12. 1919. (Sammlg. dtsch. Steuerges. Nr. 12.) Stuttgart, Heß. M. 9.

Körperschaftssteuerges. v. 30. 3. 1920 nebst AusfBest. Hrsg. i. Reichsfinanzmin. Berlin, Heymann i. Komm. M. 13.

Meyer, E. H. Steuerrecht u. Genossenschaften. T. 1—3. (Genossenschaftl. Zeit- u. Streitfragen. H. 17—19.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 14.

Koppe, Fritz. D. beiden Nov. z. d. Umsatzsteuer-AusfBest. v. 3. 12. 1920 u. 10. 3. 1921. Berlin, Spaeth & Linde. M. 8,40.

Kloß. Steuerschuldnerschutz. Berlin, Spaeth & Linde. M. 4.

Potthast, Bruno. D. Härteparagraphen d. Kriegssteuerges. u. d. Praxis d. Bundesrats. Köln, O. Schmidt 1919. M. 5.

Erler, Friedr. u. Koppe, Fritz. D. Einkommensteuernov. Ges. z. Aenderg. d. Einkommensteuerges. v. 24. 3. 1921. Berlin, Spaeth & Linde. M. 14,40.

Friedmann, Alfr. u. Wrzeszinski, Rich. Ges. üb. d. Reichsnotopfer v. 31. 12. 1919. (Guttentagsche Sammlg. dtsch. Reichsges. Nr. 149.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 36.

Fürnrohr, Aug. Ges. betr. d. beschleunigte Veranlagg. u. Erhebg. d. Reichsnotopfers v. 22. 12. 1920. (Schweitzers Handausg.) München, Schweitzer. M. 6,40.

Pöll, Wolfg. D. Unterstützungswohnsitzges. v. 6. 6. 1870/30. 5. 1908 u. d. bayer. Armenges. v. 21. 8. 1914. 2. Aufl. Ltg. 2. München, Schweitzer. M. 18.

Weck, Rud. Handbuch f. Betriebsräte. Berlin, „Freiheit". M. 15.

Krauß, Theod. VO. üb. d. Einstellg. u. Entlassg. v. Arbeitern u. Angestellten währ. d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmachg. v. 12. 2. 1920. 3. Aufl. Stuttgart, Kohlhammer. M. 11.

Kaskel. D. sozialpolit. Gesetzgebg. (Staat u. Wirtschaft.) Berlin, Zentralverl. M. 2.50.

Z. Tuberkuloseges. v. B. Möllers, M. Kirchner . . . (Tuberkulose-Bibl. Nr. 1.) Leipzig, Barth. M. 8.

Verhandlgn. d. Sozialisierungskomm. üb. d. Kaliwirtschaft. Lfg. 1. Berlin, Engelmann. M. 30.75.

Gieseke, Paul. Teer- u. Schwefelsäurewirtschaft. Verordgn. v. 7. 6. 1920 u. 31. 5. 1920. (Wirtschaftsrecht. H. 2.) Berlin, Spaeth & Linde. M. 6.

Entschädigungsfragen vor d. Reichswirtschaftsger. Von Wiedersum, Degner, Hertel, Klinger. (Wirtschaftsrecht u. Wirtschaftspflege. H. 3) Berlin, Spaeth & Linde. M. 7.

Klinger, Hans. D. Zuständigkeitsgebiete d. Reichswirtschaftsgerichts. (Wirtschaftsrecht u. Wirtschaftspflege. H. 4.) Berlin, Spaeth & Linde. M 5,50

Ortsgesetze. Sammlg. örtl. Polizei-, Verwaltungs- u. Benutzungsordgn. 51. Jg. Berlin, Stankiewicz. M. 10.

Jehle, J. D. bayer. Gemeindebeamtenrecht. München, Bayer. Kommunalschriftenverl. M. 4.

Entscheidgn. d Gerichte u. Verwaltungsbehörden vornehml. a. d. Geb. d. auf reichsgesetzl. Bestimmgn. beruhenden Verwaltungs- u. Polizeistrafrechts. 5. Erg.-Bd. H. 1. München, Beck. M. 45.

Kirchenrecht usw.

Schmitt, Jos. D. Ablösg. d. Staatsleistgn. an d. Religionsgesellschaften. Freiburg i. Br., Herder. M. 30.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 26. Jahrg. (1921) Heft 11/12

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Im § 244 Abs. 2 BGB. ist „unter Zeit der Zahlung" diejenige Zeit zu verstehen, zu welcher tatsächlich gezahlt wird, nicht die Zeit der Fälligkeit. Obige Frage war schon bisher von verschiedenen Zivilsenaten des RG. verschieden beantwortet (RG. 96, 121 und 162; 98, 160.) Ein neuerlicher Streitfall führte gemäß § 137 GVG. zur Entsch. der verein. Zivilsenate. Aus der ausführlichen, zum Abdruck in der amtl. Sammlung bestimmten Begr.: Die Vorschrift des § 244 Abs. 1 beruhe auf dem Gedanken der Gleichwertigkeit des Markbetrages, durch dessen Leistung der Schuldner sich solle befreien können, mit der an sich allein geschuldeten ausländischen Währungssumme. Nach dieser Absicht des Gesetzgebers solle der Gläubiger gerade in dem durch die Umrechnung ermittelten Markbetrage ein zur sofortigen Beschaffung der fremden Valuta hinreichendes Aequivalent in Reichswährung in die Hand bekommen. § 244 sei unabhängig vom etwaigen Schuldnerverzuge und dem aus solchem Gesichtspunkte geschuldeten Ersatz für Verzögerungsschaden. Von letzterem sei also hier abzusehen, ebenso wie von der Sondervorschrift des Art. 37 der WechselO. Zur obigen Auslegung des § 244 müßte man schon dann gelangen, wenn sein Abs. 1 allein stünde und die den Vollzug der Umrechnung regelnde technische Vorschrift des Abs. 2 gar nicht vorhanden wäre. Das Ergebnis rechtfertige sich auch aus sprachlichen Erwägungen und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Abzulehnen sei auch die 3. Ansicht (Prof. Reichel-Hamburg,) wonach die Fälligkeit oder der Tag der tatsächlichen Zahlung maßgebend sein solle, je nachdem der eine oder andere Tag den höheren Kursstand der ausländischen Währung zeigte. In erster Linie entscheide allerdings auch über den der Umrechnung zu Grunde zu legenden Zeitpunkt der Parteiwille; auch § 244 Abs. 2 BGB. enthalte dispositives Recht. Als außerhalb der Aufgabe des Beschl. liegend seien nicht zu erörtern die beiden Fragen, wie der verfügende Teil des Urteils zu lauten habe, wenn der Schuldner von seiner Befugnis zur Zahlung in Reichswährung Gebrauch mache, und wie im einzelnen die Zwangsvollstreckung vor sich zu gehen habe. (Beschl. der vereinigten Zivil-Senate v. 24. Jan. 1921.)

Erweiterung der Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts ohne Einfluß auf bereits anhängige Prozesse. VO. v. 12. Mai 1920. Kläger, ein Handlungsgeh. der Bekl., beansprucht von dieser Gehalt von monatlich 600 M. Nach Erhebung der Klage vor dem ord. Gericht wurde durch VO. v. 12. Mai 1920 die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts auf Handlungsgehilfen mit einem Jahresarbeitsverdienst von bisher 5000 M. auf nunmehr 15 000 M. erweitert. Gleichwohl erklärte RG. den ord. Gerichtsweg weiter für zulässig. Nach § 21 Ges. betr. Kaufmannsgerichte v. 6. Juli 1904 werden „Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt". Zu diesen Behörden gehörten auch die ordentlichen Gerichte; § 21 sei nicht nur auf die nachträgliche Errichtung eines Kaufmannsgerichts zu beziehen, sondern auch auf nachträgliche Erweiterung seiner Zuständigkeit. Auch aus Art. VI Abs. 2 der VO. v. 12. Mai 1920 („In Ansehung der Rechtsmittel gegen die Entsch. der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte, die vor dem 10. Mai 1920 verkündet worden sind, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung") sei zu entnehmen, daß die VO. grundsätzlich auf anhängige Streitigkeiten keine Anwendung finden solle. (Urt. III. 257/20 v. 11. Jan. 1921.)

Klausel freibleibend. Klägerin kaufte 1916 von der Bekl. zur Lieferung 1917 94 Stück Kinderwagen mit der Klausel „Lieferung freibleibend" und rief sie am 25. Jan. 1917 ab. Bekl. antwortete, daß Frachtgut wegen Gütersperre b. a. w. nicht befördert werde, und empfahl der Klägerin, Eilgut vorzuschreiben. Kl. lehnte das ab. Auf Mahnung der Kl. v. 8. März teilte Bekl. am 14. März mit, daß die Wagen vorläufig noch nicht geschickt werden könnten, da der Bahnverkehr noch gesperrt sei; mit einem zweiten Briefe vom gleichen Tage strich sie aber die Bestellung, da infolge von Fabrikationseinschränkung Lieferungsmöglichkeit nicht mehr bestehe. Der Klage auf Lieferung gaben LG. und OLG. statt. RG. hob auf und wies ab. Bekl. habe weder auf die Klausel verzichtet, noch sie zu spät geltend gemacht. Durch die Gütersperre und die Januarbriefe sei der Lieferungstermin bis auf weiteres hinausgeschoben worden. Damit habe auch die Klausel „freibleibend" noch fortbestanden. Die Klausel habe den Sinn gehabt, daß alle geschäftlichen Schwierigkeiten, die durch die Kriegsverhältnisse entstanden waren und bis zur wirklichen nach dem Parteiübereinkommen auszuführenden Lieferung dauerten, der Bekl. ein Rücktrittsrecht geben sollten. Konkretisierung der Leistung sei nicht erfolgt, nicht einmal verlangt. Bekl. war auch nicht verpflichtet, die Wagen für die Klägerin auf Lager zu nehmen, sondern habe andere Kunden, die günstigere Versendungsarten wählten, befriedigen dürfen. (Urt. I. 213/20 v. 19. Jan. 1921.)

Darf der Lizenznehmer eines Patents die Nichtigkeitsklage gegen das Patent erheben oder unterstützen? Dem Kläger war 1913 ein deutsches Patent erteilt. Nach seiner Behauptung verstieß die spätere Fabrikation des X. gegen dieses Patent. Unter Mitwirkung des Bekl. kam aber zwischen dem Kl. und X. ein Vergleich zustande, daß X. die Fabrikation mit Ende 1915 einstellte und Schadensersatz zahlte. Unmittelbar darauf schlossen die Parteien am 27. Nov. 1915 einen Lizenzvertrag. Kl. übertrug für die Zeit bis 31. Dez. 1916 der Bekl. das ausschließliche Recht zur Herstellung; Bekl. verpflichtete sich, bis zum Ablauf der Vertragszeit mindestens 100 000 Stück für eignen Bedarf herzustellen und dafür eine Stückabgabe an den Kläger zu zahlen, ferner für den Kl. monatlich bis zu 5000 Stück gegen Entgelt herzustellen. „Dieser Vertrag erlischt für den Fall, daß das Patent erlöschen sollte, ohne daß einer der beiden Vertragsparteien in diesem Falle das Recht auf Erfüllung oder Schadensersatz zusteht" (§ 7). Im Mai 1916 hatte X. beim Patentamt gegen Kl. Nichtigkeitsklage erhoben, die vom PA. am 17. Nov. 1916 zurückgewiesen wurde. Nach der Feststellung des BU. wollte sich X. damit beruhigen, wurde aber durch Zureden der Bekl. unter teilweiser Kostenerstattung bestimmt, Berufung einzulegen. Am 6. Juni 1917 gab RG. dieser Berufung statt, und erklärte das Patent mangels Neuheit für nichtig. Die Bekl. hat den patentierten Gegenstand nicht hergestellt. Kl. klagt deshalb auf Zahlung der Lizenzgebühr und Schadensersatz. OLG. und RG. gaben der Klage dem Grunde nach statt. § 7 des Vertrages habe nur ein vorzeitiges Erlöschen des Patents vor dem 31. Dez. 1916 im Auge gehabt und nur Ansprüche wegen unterbliebener Fortsetzung der Vertragserfüllung nach dem Erlöschen ausgeschlossen. Hier sei das Patent aber erst nach Vertragsablauf für nichtig erklärt, als die Bekl. sich längst im Erfüllungsverzuge befand. — Außerdem habe Bekl. vertragswidrig und gegen Treu und Glauben den Eintritt des Erlöschens des Patents herbeigeführt. Grundsätzlich sei zwar dem Lizenznehmer nicht verboten, die Nichtigkeitsklage gegen das Patent zu erheben. Häufig sei die Zweifelhaftigkeit der Rechtsbeständigkeit des Patents für den Lizenznehmer der Anlaß zum Abschluß des Lizenzvertrages, weil er in seinen geschäftlichen Dispositionen nicht durch das Patent gehindert sein wolle; in solchem Falle wolle er sich nicht des Rechtes, die Nichtigkeitsklage zu erheben, begeben. Selbst wenn der Lizenznehmer bei Vertragschluß die Nichtigkeit gekannt habe, verstoße die spätere Erhebung der Nichtigkeitsklage zwecks Befreiung von der Lizenzgebühr für die Zukunft nicht notwendig gegen Treu und Glauben, vielmehr sei im einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüfen, ob der Lizenznehmer nach Inhalt des Lizenzvertrages zur Aufrechterhaltung des Patents verpflichtet sei. Solchen Fall nehme das OLG. hier mit Recht an. Entgegen ihrer Verpflichtung habe die Bekl. den patentierten Gegenstand überhaupt nicht hergestellt, also trotz ihrer ausschließlichen Lizenz dem Vertrage dauernd zuwidergehandelt, ob-

wohl sie bei dem Vergleiche zwischen Kl. und X. selbst mitgewirkt hatte und eine sonstige Gefahr, daß das Patent während der Vertragsdauer von anderer Seite angegriffen würde, nicht bestanden habe. Nach ständiger Rechtspr. des RG. befreie die Vernichtung des Patents den Lizenznehmer nicht von der Zahlung der schon früher fällig gewordenen Lizenzgebühren. Bekl. habe sich also sagen müssen, daß sie dadurch, daß sie die Einlegung der Berufung gegen das Urt. des Patentamts v. 17. Nov. 1916 durch X. betrieb, der Zahlung der spätestens am 31. Dez. 1916 fällig werdenden Lizenzgebühren nicht mehr entgehen konnte. (Urt. I. 240/20 v. 22. Jan. 1921.)

Namensrecht. Erlaubnis zum Namensgebrauch. § 12 BGB. Der Bekl., ein vorehelicher Sohn der Frau des Klägers, wurde vom Kl., einem Künster, wie ein eheliches Kind behandelt und erzogen; durch Erklärung vor dem Standesamte wurde ihm auch der bürgerliche Name des Kl. beigelegt. Der Bekl. wurde im Kunstzweige des Kl. ausgebildet und erteilte in dessen Hause mit seinem Wissen Unterricht in diesem Kunstzweige unter dem Künstlernamen des Kl., der durch einen Zusatz zum bürgerlichen Namen gebildet ist. Jetzt verlangt Kl., nachdem sich die Parteien getrennt und veruneinigt haben, die Verurteilung zur Unterlassung des Gebrauchs des Künstlernamens. OLG. und RG. wiesen ab. Nach den Feststellungen habe Kl. dem Bekl. stillschweigend die Namensführung gestattet und damit auf sein Verbietungsrecht unwiderruflich verzichtet. Gestattung und Verzicht konnten stillschweigend erklärt und angenommen werden. Ob sie unwiderruflich seien oder ob und unter welchen Voraussetzungen sie widerrufen werden könnten, sei Auslegungsfrage und vom OLG. ohne Rechtsirrtum zugunsten des Klägers beantwortet. Ob auch ein unwiderruflicher Verzicht der hier in Rede stehenden Art beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zurückgenommen werden könne, bleibe dahingestellt; solche Umstände seien hier nicht ersichtlich. Hiernach könne auch unerörtert bleiben, ob dem Künstlernamen der Schutz des § 12 BGB. überhaupt gebühre. (Urt. IV. 352/20 v. 27. Jan. 1921.)

VO. zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915 u. 18. Mai 1916. § 496 Abs. 6 ZPO. Der Anwalt des Bekl. erhielt vom Gerichtsschreiber auf Antrag eine vollständige Ausfertigung des LGU., fertigte davon eine begl. Abschrift unter Fortlassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe und stellte diese begl. Abschrift zu. Im Gegensatz zum OLG. erklärte RG. die Zustellung für gültig. Es könne offenbleiben, ob (RG. 85, 17) das Vorhandensein von Tatbestand und Entscheidungsgründen überhaupt Voraussetzungen der Zustellbarkeit eines Urteils seien. Jedenfalls habe das Gesetz, indem es die Zustellung amts- u. landgerichtl. Urteile in derartiger, vom Gerichtsschreiber abgekürzter Gestalt für zulässig erkläre, zugleich den Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß bei diesen Urteilen die Zustellung durch die Weglassung von Tatbestand und Gründen nicht beeinträchtigt werde. Offensichtlich gehe der Gesetzgeber von dem Gedanken aus, daß in zahlreichen Fällen der Zustellungsempfänger kein Interesse an der Zustellung einer vollständigen Ausfertigung habe. Deshalb müsse § 496 Abs. 6 Satz 2 ZPO. sinngemäß auch auf die Fälle angewendet werden, in welchen die zuständige Partei zwar eine vollständige Ausfertigung erhielt, diese aber bei Herstellung der zuzustellenden begl. Abschrift durch Weglassung von Tatbestand und Gründen selbst abgekürzt habe. (Urt. III. 288/20 v. 4. Febr. 1921.)

Sorgfaltspflicht der großen Banken. Kl. kaufte von M. einen Wagen Ware. Er wies die Zentrale der Bekl. durch Telegramm und Brief an, die von ihrer Filiale in B. zu überweisenden 8000 M. gegen Duplikatfrachtbrief an M. auszuzahlen. Nach Absendung des Telegrammes erteilte er der Filiale mündlich Auftrag zur Ueberweisung der 8000 M. an M. durch die Zentrale. Dabei erwähnte er nichts von der Bedingung der Auszahlung gegen Duplikatfrachtbrief und verneinte die Frage, ob irgendwelche Formalitäten bei der Zahlung zu beobachten wären. Infolgedessen erteilte die Filiale der Zentrale Anweisung zur Auszahlung der 8000 M. Klägers Mitteilungen an die Zentrale ließen andererseits nicht erkennen, daß er der Filiale von jener Bedingung keine Mitteilung gemacht habe. M., ein Schwindler, lieferte nicht. Die Schadensersatzklage des Kl. gegen die bekl. Bank wurde von den Instanzen zum Teil zugesprochen, vom RG. ganz abgewiesen. OLG. habe an die Pflichten einer großen Bank zu hohe Anforderungen gestellt. Bekl. habe bei Beachtung kaufmännischer Sorgfalt den Zusammenhang zwischen dem Telegramm des Kl., in dem er um Auszahlung gegen Duplikatfrachtbrief ersuchte, und der auf glatte Auszahlung lautenden Anweisung der Filiale nicht zu erkennen brauchen, selbst wenn Telegramm und Anweisung der Filiale in die Hand desselben Angestellten gekommen wären, was Kl. bei der Größe der verkl. Bank nicht annehmen durfte und nicht anzunehmen sei. (Urt. III. 289/20 v. 8. Febr. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Diebstahl zur Nachtzeit. § 243 Nr. 7 StrGB. Die Rev. des verurteilten Angeklagten hat Erfolg gehabt. Aus den Gründen: Der in der Nacht v. 14. auf 15. Mai 1920 in einem bewohnten Gebäude in diebischer Absicht sich verborgen haltende Beschwerdef. hat morgens gegen 4 Uhr zwei Teppiche in den ihm von seiner Helfershelferin P. zur Verfügung gestellten Schließkorb verpackt und mit diesem gegen $6^1/_4$ Uhr morgens das Haus verlassen. Mit Recht rügt der Beschwerdef., daß es an einer rechtsirrtumsfreien Feststellung fehle, ob der Diebstahl „zur Nachtzeit" begangen sei. Diese beginnt mit Eintritt der Dunkelheit nach dem Untergange der Sonne und endigt mit Beginn der Morgendämmerung (RGStr. Bd. 3 S. 209). Das Urt. gibt keine Auskunft darüber, daß die Morgendämmerung nach Annahme der Strafk. z. Z. der Begehung des Diebstahls noch nicht begonnen hatte. Wenn auch den Gründen als Auffassung des ersten Richters entnommen werden könnte, der Diebstahl sei bereits mit dem Einpacken der Teppiche in den Schließkorb vollendet gewesen, so tritt doch, weil am 15. Mai 1920 Sonnenaufgang um 4 Uhr 6 Minuten war, in der Annahme des LG. der Rechtsirrtum zutage, daß es für den Begriff der „Nachtzeit" i. S. des § 243 Nr. 7 StrGB. hierauf und nicht vielmehr auf den Beginn der Morgendämmerung ankomme. (Urt. III. 1381/20 g. U. v. 28. Okt. 1920.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Geh. Rat, Reichsfinanzrat Dr. Klos, München.

= **Einkaufsgenossenschaften unterfallen nicht der Befreiungsvorschrift im § 3 Nr. 3. UmsStG. 1919.** Derartige Konsumvereine dürfen nach § 8 Abs. 4 GenGes. im regelmäßigen Geschäftsverkehre Waren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Daraus folgt, daß die Konsumvereine in erster Linie der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen, vgl. auch § 1 GenGes. Wenn darüber hinaus solche Genossenschaften, vom Standpunkt der Allgemeinheit aus betrachtet, für diese von günstiger Wirkung sind und somit in gewissem Umfang auch dem allgemeinen Interesse dienen, so kann doch nicht gesagt werden, daß sie ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. (Beschl. II. B. 35/20 v. 14. Jan. 1921.)

= **Unter Gegenleistungen i. S. des 2. Satzes der Berechnungsvorschrift zu TNr. 1 A. b. RStempGes.** sind die Leistungen zu verstehen, die der Gesellschafter einer G. m. b. H. für die Gewährung der Gesellschafterrechte bewirkt. Demgemäß ist, wenn ein Gesellschafter seinen Stammanteil statt durch Bareinzahlung durch Ueberlassung eines Geschäfts begleicht, der Errichtungsstempel — im Gegensatz zum Einbringenstempel nach TNr. 1 A. d. — nach dem Nettowert des Geschäfts, also nach dem Wert seiner Aktiven abzüglich des Wertes der Passiven, zu berechnen. Diesen der ständigen Verwaltungsübung und Rechtsprechung entsprechenden Grundsatz hat der RFH. im Hinblick auf sein mißverstandenes Urt. v. 3. März 1920 II A 324/19 (Samml. 2, 159) ausdrücklich ausgesprochen. (Urt. II A. 381/20 v. 18. Febr. 1921.)

= **Ist bei der steuerlichen Bewertung von Wohngrundstücken als solchen der gemeine Wert zugrunde zu legen** (RAbgO. § 154 Abs. 2, GrErwStGes. § 11), so darf der Wert der in die Grundstücke eingefügten Sammelheizungs-, Warmwasserversorgungs- und Fahrstuhlanlagen nicht abgerechnet werden, da diese Einrichtungen nach der Verkehrsauffassung Bestandteile eines herrschaftlichen Wohnhauses sind und anderseits in dessen Vermietung kein Gewerbebetrieb zu erblicken ist. (Urt. II. A. 400/20 v. 18. Febr. 1921.)

= **Die Verzinsungspflicht nach § 30 Abs. 2 GrErwStG.** setzt voraus, daß der Steuerbescheid spätestens zwei Wochen vor Ablauf der im § 30 Abs. 2 vorgesehenen Frist von 3 Monaten zugestellt worden ist, wie die unbefangene Auslegung im Zusammenhang mit Abs. 1 desselben Paragraphen ergibt. (Urt. II. A. 76/21 v. 18. Febr. 1921.)

= **Behält sich der Veräußerer eines Grundstücks im Kaufvertrage den Abbruch eines auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes vor,** auf das er jederzeit einwirken kann, so betrifft der Eigentumsübergang i. S. von § 1 GrErwStGes. nur das Grundstück ohne das Gebäude. Der Veräußerer, der das Abbruchgebäude als ihm gehörig besitzt, gilt steuerrechtlich nach § 80 RAbgO. weiterhin als dessen Eigentümer. Der Wert des Abbruchgebäudes kommt daher bei Berechnung der Steuer nicht in Betracht. (Urt. II. A. 92/21 v. 25. Febr. 1921.)

= **Die subjektive Kriegsabgabepflicht der Gesellschaften m. b. H. nach § 20 KrAbgGes. 1918 u. § 13 KrStGes. 1916** beruht lediglich auf dieser ihrer Rechtsform und ist daher unabhängig davon, ob sie während ihres Bestehens eine erzeugende Tätigkeit entfalten oder aus irgendwelchen Gründen von einer solchen absehen, etwa wenn sie wegen Unterlassung eines Konkurrenzbetriebes von einem Andern Bezüge erhalten. Die Heranziehung sowohl der Gesellschaft m. b. H. als auch ihrer Gesellschafter zur Kriegsabgabe bedeutet keine unzulässige Doppelbesteuerung. (Urt. I. A 10/21 v. 25. Febr. 1921.)

= **Bei gesonderter Inrechnungstellung der Umsatzsteuer** neben den gesetzlich bemessenen Gebühren für eine Leistung, z. B. der Rechtsanwälte, oder neben dem Preise in den Fällen des § 23 Abs. 1 Nr. 3, § 25 Abs. 2 (Privatluxussteuer, Privatvermietungssteuer) berechnet sich die Steuer nach den Gebühren oder dem Preise ohne Hinzurechnung der Steuer. (Urt. II. A. 372/20 v. 4. März 1921.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Berechnung des Nutzungsausfalls gewerblicher Betriebe bei Inanspruchnahme ihrer Räume durch Besatzungstruppen. I. Dem Antragsteller waren die für seinen Gewerbebetrieb bestimmten Räume durch Besatzungstruppen zeitweise ganz, zeitweise zum Teil entzogen. Abgesehen von den Kosten wegen außergewöhnlicher Abnutzung und Zerstörung von Gegenständen, ist ihm nur eine nach dem Mietwert des Anwesens berechnete Vergütung zugebilligt. Das RWG. hat auf Beschwerde des Antragstellers höhere Vergütung bewilligt und ausgeführt: Bei Berechnung des Nutzungsausfalls gewerblicher Anwesen ist nicht nur der sachliche Mietwert, sondern auch die persönliche Arbeitskraft des Inhabers zu berücksichtigen. Denn dieser rechnet im Gegensatze zu dem lediglich vermietenden Hausbesitzer darauf, durch den Gewerbebetrieb, durch Ausnutzung seiner persönlichen Eigenschaften, fachmännischen Tüchtigkeit, seines Fleißes und seiner Gewandtheit mit Hilfe des Grundstücksbesitzes in der Lage zu sein, einen seine gesamten Lebensbedürfnisse deckenden Gewinn zu ziehen und womöglich darüber hinaus noch Ersparnisse zu machen. (Urt. VII. Sen. XIV. A. V, 42/20v. 22. Okt. 1920.)

II. Aus der Mitveranschlagung der persönlichen Arbeitskraft des Betriebsinhabers bei Berechnung des Nutzungsausfalls gewerblicher Betriebe folgt, daß — vgl. die in § 254 Abs. 2, §§ 615, 649 BGB. ausgesprochenen Rechtsgedanken — es für die Errechnung des entgangenen Gewinns von Bedeutung ist, wenn für den Leistenden die Möglichkeit bestand, seine Arbeitskraft anderweit zu verwerten. Zu solcher bestmöglicher Verwendung ist er unter Umständen verpflichtet. Dabei wird er auf solche Tätigkeiten, auch außerhalb seines bisherigen Berufs, zu verweisen sein, die seinen Fähigkeiten entsprechen und ihm nach Ausbildung und Beruf zugemutet werden können. Welche Beschäftigungen in Frage kommen, läßt sich nur im einzelnen Falle bestimmen. (Urt. VII. Sen. XIV. A. V. 26/20 v. 26. Nov. 1920.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Geh. Oberjustizrat Dr. h. c. Ebert, Vizepräsident des Kammergerichts, Berlin.

Vor Erteilung des im § 1314 BGB. bestimmten Zeugnisses ist regelmäßig nicht der Nachweis zu verlangen, daß die frühere Ehe aufgelöst ist. v. F. in Bern, in erster Ehe mit Frau v. B. verheiratet gewesen, schloß am 30. Jan. 1912 mit Frl. H. eine zweite Ehe, der ein am 16. Mai 1913 geb. Sohn Friedrich entstammt. Diese Ehe ist durch rechtskräftiges Urteil des AG. Bern v. 28. Dez. 1918 geschieden. Frau H. hat darauf gegen ihren Ehegatten b. LG. in Hildesheim Klage auf Feststellung des Bestehens ihrer Ehe erhoben, die vom OLG. Celle mit der Begr. abgewiesen ist, daß die Rechsgültigkeit des Schweizerischen Urt. außer Zweifel sei. Während dieser Streit beim RG. schwebte, beantragte v. F. beim zuständigen preuß. AG. die Erteilung des dem § 1314 BGB. entsprechenden Zeugnisses, da er sich in der Schweiz mit seiner ersten Gattin v. B. wieder verheiraten wolle. Amts- und Landgericht haben diesen Antrag zurückgewiesen. Das LG. hält für den deutschen Richter maßgebend, ob die zweite Ehe nach deutschem Recht als aufgelöst zu gelten habe; solange dies nicht endgültig feststehe, sei das Zeugnis zu verweigern. Das KG. hat diese Ansicht gemißbilligt. Es führt unter Berufung auf Art. 13 EGzBGB. und Art. 1, 4 des von der Schweiz ratifizierten Haager Abk. (RGBl. 1904 S. 22, 1905 S. 716) aus, daß für die Zulässigkeit und Gültigkeit der Eingehung der neuen, in der Schweiz zu schließenden Ehe die deutschen Gesetze maßgebend sind, so daß die §§ 1314, 1669 BGB. Anwendung finden. § 1669 setzt aber, schon im Hinblick auf das Eheverbot des § 1309 BGB., voraus, daß die frühere Ehe, aus der das Kind stammt, sei es durch Tod oder rechtskräftiges Scheidungsurteil (§ 1564), aufgelöst ist. Allein diese Frage, ob die frühere Ehe aufgelöst, ist Gegenstand der Prüfung der Stelle, vor der die neue Ehe geschlossen werden soll, insbes. des Standesbeamten (§ 1371). Dementsprechend ist es auch nicht Aufgabe eines auf Grund des § 1314 BGB. zu erteilenden Zeugnisses, eine Entsch. über die Auflösung der früheren Ehe zu treffen. Sein Zweck erschöpft sich in der Feststellung, daß eine Verdunkelung der Vermögensverhältnisse der aus der früheren Ehe stammenden Kinder gemäß § 1699 ausgeschlossen, somit das im § 1314 vorgesehene Ehehindernis beseitigt ist. Sollten Fälle denkbar sein, in denen begründete Zweifel hinsichtlich des Bestehens oder der Auflösung der früheren Ehe obwalten, alsdann wird das Vormundschaftsgericht die Erteilung des Zeugnisses nicht gut ablehnen können, um nicht zur Eingehung einer Doppelehe mitzuwirken, diese vielmehr zu verhüten. Solche Zweifel liegen im Hinblick auf das Urt. des OLG. Celle nicht vor. Das Ergebnis der Revision abzuwarten, ist nach Lage der Umstände nicht geboten. (Beschl. Senat Ia X 217/21. v. 8. April 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Inwieweit unterstehen polnische Staatsangehörige noch der inländischen Strafgerichtsbarkeit? A. wurde vom LG. in Berlin wegen Kettenhandels, begangen im Okt. 1918 zu Zempelburg, zu Strafe verurteilt. Durch den FrV. von Versailles ist Z. an Polen gelangt; die Einw. sind nach Art. 91 des Vertrages Polen. Die Frage, ob das KG. zur Entsch. über die Rev. noch zuständig ist, ist zu bejahen. In dem zwischen der deutschen und der polnischen Regierung geschlossenen Abk., betr. die Ueberleitung der Rechtspflege, v. 8. Dez. 1920 (RGBl. 2043) wird sie zwar nicht berührt. Die Ueberleitungsvorschriften in Art. 2 das. betreffen nur Strafverfahren, die in einem mit Inkrafttreten des FrV. an Polen gefallenen LGBez. anhängig waren. Sachen, die bei anderen preuß. Gerichten, im vorl. Falle b. LG. 3 Berlin, rechtshängig waren, werden in dem Staatsvertrage nicht behandelt. Auch das internat. Strafrecht oder Völkerrecht bieten keine Grundsätze, nach denen über die Zuständigkeit des Revisionsgerichts entschieden werden könnte. Hiernach muß das deutsche Recht die Grundlage der Entsch. bilden. Wird dies aber angewendet, so ist der Umstand, daß der A. vielleicht jetzt die polnische Staatsangehörigkeit besitzt, für die Zuständigkeit des KG. bedeutungslos. Denn die Straftat wurde an einem Orte begangen, der damals zum Deutschen Reiche gehörte, und auch Ausländer unterstehen der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte. § 4 RStrGB. bringt klar

zum Ausdruck, daß die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nur für solche Straftaten ausgeschlossen ist, die an einem Orte begangen sind, der z. Z. ihrer Begehung im Auslande lag. (Urt. 1. Strafs., S. 132/20 v. 18. Febr. 1921.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Rechtsstellung des Treuhänders nach § 1189 BGB. Der Senat ist aus den in KG. RJA. 15 S. 229 entwickelten Gründen der Anschauung, daß der nach § 1189 BGB. bestellte Treuhänder nicht gesetzlicher Vertreter der Gläubiger ist, sondern rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter der jeweiligen Hypothekengläubiger. Seine Bestellung erfolgt nicht nur im Interesse der Gläubiger, sondern auch im Interesse des Grundstückseigentümers. Der Treuhänder ist mithin zur Vertretung der Gläubiger nur insoweit berechtigt, als ihm die Vertretungsbefugnis bei der Bestellung eingeräumt ist. Im Grundbuch ist nicht nur seine Bestellung, sondern auch der Umfang seiner Vertretungsbefugnis, wenigstens durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung, einzutragen. Deshalb muß der Grundbuchrichter prüfen, ob sich im einzelnen Falle die Berechtigung des Treuhänders zu einer von ihm beabsichtigten Verfügung über die Hypothek aus dem Umfang der ihm erteilten Vollmacht ergibt. (Beschl. ZS. III 64/20 v. 18. Okt. 1920.)

Unterscheidbarkeit der Firma eines Kaufmanns nach § 30 HGB. Für die Beurteilung der deutlichen Unterscheidbarkeit einer Firma ist im allgemeinen der Wortlaut des Hauptbestandteils der Firma maßgebend. Bei gleichen Familiennamen begründet die Verschiedenheit des Vornamens oder, wenn die bereits bestehende Firma keinen Vornamen enthält, die Beifügung des Vornamens die deutliche Unterscheidbarkeit. Ein Firmenzusatz ist nach § 30 Abs. 2 HGB. erst dann notwendig, wenn der bereits eingetragene Kaufmann den gleichen Familiennamen und den gleichen Vornamen hat. In jedem Falle kommt es nur auf den Firmenwortlaut an, nicht auf den Sprachgebrauch des Verkehrs. (Beschl. ZS. III 54/20 v. 21. Okt. 1920.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zuständigkeit der Wuchergerichte zur Aburteilung von Straftaten, die vor Inkrafttreten der WuchergerichtsVO. verübt wurden und zur Entsch. über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung. Nach Art. I WGerVO. finden auf das Verf. vor den Wuchergerichten die Vorschriften der StrPO. Anwendung, sofern nicht in dieser VO. oder in der AusfVO. anderes bestimmt ist. Mit dem Verf. vor dem WG. ist das gesamte Verf. gemeint, nicht bloß die Hauptverhandlung vor dem WG. Das ergibt sich aus Art. I § 15 Abs. 1 und aus der Begr. der VO. Dieser Wille des Gesetzgebers kommt auch in anderen Bestimmungen des Art. I zum Ausdruck. So in § 7 bez. der Aenderung des Fluchtverdachtes in § 112 der StrPO. und in § 14 Abs. 2 bez. der Anwendung der in § 399 StrPO. unter 1—4 aufgef. Wiederaufnahmegründe. Danach besteht kein Zweifel, daß auch § 490 der StrPO. auf das wuchergerichtl. Verf. Anwendung findet, die WG. demnach auch über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung zu entscheiden haben. Aus Art. I § 1 Ab. 1 ist nicht zu schließen, daß nur nach Inkrafttreten der VO. begangene Schleichhandelsdelikte vor die WG. gehören sollen. Daß für Verbrechen und Vergehen wider die VO. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918 keine solche Beschränkung gilt, ergibt Nr. 2 des § 1. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Gesetzgeber einen Unterschied zwischen diesen Delikten und den Schleichhandelsdelikten hätte machen sollen. Das Bedürfnis schleuniger Aburteilung bestand für alle Schleichhandelsdelikte, gleichviel, ob sie vor oder nach Inkrafttreten der VO. begangen werden. Aus der Begr. ist auch zu entnehmen, daß alle Schleichhandelsdelikte ohne Unterschied vor die WG. gehören sollen. (Beschl. Nr. 703/1920 v. 18. Mai 1920.)

Rechtliche Natur der Urteilsbekanntmachung nach § 16 des Nahrungsmittelgesetzes. Da § 263 StrGB. verglichen mit § 10 NahrungsmGes. die schwerere Strafe androht, so ist die Strafe nach § 73 StrGB. aus der ersteren Bestimmung zu entnehmen. Die Vorinstanzen haben gleichwohl auf Grund des § 16 Abs. 1 des NahrungsmGes. die öffentliche Bek. der Verurteilung auf Kosten des Verurteilten angeordnet, insoweit also auch das die mildere Strafandrohung enthaltende Gesetz angewendet. Die Frage, ob dies rechtlich statthaft und mit dem in § 73 ausgesprochenen Grundsatz der Strafbemessung zu vereinbaren ist, ist zu bejahen. Die Entsch. hängt davon ab, ob die in § 16 Abs. 1 NahrGes. vorgesehene Anordnung als Strafe — Nebenstrafe —, d. h. als Bestandteil des dem Gesetzübertreter wegen Bruchs der Rechtsordnung vom Gesetze angedrohten Uebels aufzufassen ist oder als eine Maßregel anderer Art und zwar als eine vorbeugende polizeiliche Sicherungsmaßregel. Bei der öffentlichen Bek. der Verurteilung durch den Strafrichter ist zu unterscheiden, je nachdem dem Verletzten die Befugnis zur Veröffentlichung zugesprochen wird oder die Bek. von Amts wegen anzuordnen ist. In den ersteren Fällen handelt es sich um private Genugtuung, um die Zufügung eines weiteren Strafübels, in den anderen Fällen um eine von der Maßregel zu erwartende Verstärkung der general- oder spezialprevenierenden Wirkung der Strafe, sohin im Interesse der Allgemeinheit um eine sicherungspolizeiliche Maßregel. Im Falle des § 16 Abs. 1 NahrGes. überwiegt der präventivpolizeiliche Charakter der Maßregel den der Strafe. Nach dem gesetzgeberischen Hergang bei Schaffung des NahrGes., ist der Gedanke, die Anordnung des § 16 Abs. 1 sei Bestandteil der gesetzlichen Strafe, sohin Nebenstrafe, gar nicht ins Auge gefaßt worden; man war über ihren Charakter als präventiv-polizeiliche Maßregel, deren Bestand durch § 73 StrGB. nicht berührt wird, einig. (Urt. Rev.-Reg. II Nr. 366/20 v. 14. Okt. 1920.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Bürgermeister Naumann, Pegau.

Sicherung der Wertzuwachssteuer auf Grund von § 8 Abs. 1 des Sächs. GerKostGes., Ziff. 3 der GeschäftsO. für die Justizbehörden durch das Grundbuchamt. Das Ersuchen des Stadtrates, die Eintragung des Erwerbers eines Grundstückes als Eigentümer in das Grundbuch vom Nachweise der Hinterlegung der städtischen Wertzuwachssteuer abhängig zu machen, lehnten Grundbuchamt und auf Beschwerde LG. ab, ersteres, weil die Zuwachssteuer keine unter die gen. Bestimmung fallende örtliche Abgabe, steuerpflichtig auch nur der Veräußerer, die Steuer auch erst mit Eintragung fällig sei, letzteres, weil, wenn schon die Steuer unter die Bestimmung falle, nach dieser die Eintragung nur von der vorgängigen Erlegung der örtlichen Abgaben abhängig gemacht werden könne, diese aber voraussetze, daß schon vor Eintragung eine Zahlungspflicht begründet sei; eine bloße Sicherheitsleistungspflicht, die weder nach dem Ortsrecht, noch nach Reichszuwachssteuerrecht bestehe, genüge nicht. Auf weitere Beschw. entsprach das OLG. dem Verlangen des Rates und bestimmte eine Frist zum Nachweise der Erlegung der Steuer. Der in § 8 Abs. 1 des GerKGes. geforderte Nachweis der „Erlegung" der örtlichen Abgaben, unter die die städtische Zuwachssteuer falle, besage nicht, daß diese bereits vor Eintragung entstanden sein müßten. Die Vorschrift verfolge den Zweck der Sicherung der Gemeinden für die ihnen auf Grund des Besitzwechsels geschuldeten örtlichen Abgaben und den, einer ungesunden Spekulation Unbemittelter entgegenzutreten. Beide Gründe zwängen dazu, der Vorschrift die Bedeutung beizulegen, daß die Eintragung des Eigentumswechsels von der Erlegung der örtlichen Abgaben, sofern der Anspruch auf sie auch erst durch die Eintragung zur Entstehung gelange, auch dann abhängig zu machen, wenn ihre Fälligkeit noch an weitere Umstände geknüpft wäre. Die Bedeutung der Vorschrift liege darin, daß sie den Antragsteller, der den Eintragungsantrag gestellt habe, nötige, vorbehaltlich endgültiger Feststellung die örtlichen Abgaben vorschußweise zu erlegen, wenn er zum Ziele der Eintragung des Eigentumswechsels gelangen wolle. (Urt. 6 Reg. 154/20 v. 18. Dez. 1920.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 13—14. Berlin, den 1. Juli 1921. 26. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister, Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 2 M. u. 20% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 2 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Leges inter arma.

Betrachtungen zu den Leipziger Prozessen gegen die „Kriegsbeschuldigten".

Vom Geh. Rat, Prof. Dr. A. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg.

In der „Auslandspost" des Neuen Merkur-Verlags, die wir heute als eine der besten politischen Zeitschriften der Welt bezeichnen können, war kürzlich ein Spottbild des Londoner „Bystander" abgedruckt: oben „der Krieg", in einer stillen Landschaft zwei Tommies aus dem Schützengraben guckend; der eine liest die Zeitung, der andere hat behaglich den Arm aufgestützt und sinniert zum Himmel hinauf; unten dran der „Friede", zwischen platzenden Bomben zwei vor Wut rasende Bürger in heftigster Aktion, der eine den Revolver, der andere das Bajonett in der Hand, so lebhaft gezeichnet, daß man den Höllenlärm ihres Treibens so deutlich zu hören glaubt, wie auf dem Kriegsbild oben die kleine Stimme des Vogels, der auf zerschossenem Baum sitzt und singt.

Für einen Juristen waren die letzten Wochen recht geeignet, ihm die böse Wahrheit dieser Karikatur einzuschärfen. Mehr als je in den letzten Jahren scheinen heute Gesetz und Recht zur Stummheit verurteilt, in den Winkel der unnützen, zerbrochenen Geräte des öffentlichen Haushalts geworfen zu sein. Ueberall in der Welt trumpft Gewalt gegen Recht auf. Ueberall sehen wir jenes Todeszeichen der Rechtsstaatsordnung an die Wände geschrieben, daß die Menschen, wie man so leichtfertig sagt, selbst das Recht in ihre Hand nehmen, zu ihrem Gelüst das brauchen, wovor sie sich in Ehrfurcht beugen sollten. Manchmal ist das wie ein ansteckendes Fieber, es überspringt, dem wissenschaftlichen Begreifen entzogen, in einem Tag den Ozean und jagt durch den ganzen Kontinent. So jetzt. Während in Leipzig der Staat sich um eine fast unüberwindlich schwere Aufgabe der Rechtspflege müht, sehen wir in Amerika, England, Deutschland die Verleugnung des Gerichts, das Ueberhandnehmen des Glaubens, daß ihm die Kraft zur Sühne begangenen Unrechts fehle. In den Ver. Staaten am 1. Juni der Ausbruch des Bluthasses in Tulsa (Oklahoma), wo, wie der kommandierende Offizier zwei Tage später sagte, „ein frecher Schwarzer, eine hysterische Weiße und der Reporter eines gelben Sensationsblatts" es auf dem Gewissen haben, daß in wenigen Stunden die Stadt in hellen Aufruhr kommt, an hundert friedliche Menschen blindlings erschossen, die Häuser des Negerviertels niedergebrannt werden — die Berichte sprechen davon, daß die Weißen mit Panzerautomobilen und Flugzeugen das Negerdorf gestürmt hätten — alles nur, um einen schon verhafteten Angeschuldigten nicht dem ordentlichen Gericht zu überlassen, nicht etwa einem Gericht seiner eigenen Landsleute, sondern dem Gericht der Ver. Staaten selbst. Wenige Tage darauf in Irland: zu der Zeit, zu der in Belfast das nordirische Parlament eröffnet und damit der Versuch einer neuen Verfassung für Irland eingeleitet wird, steht in Dublin eine stille Menge von Tausenden vor dem alten Gefängnis, in dessen Hof zwei Sinnfeier hingerichtet werden, und betet mit der ganzen leidenschaftlichen Kraft ihres Volkstums für die Seelen der beiden Helden und Märtyrer Patrick Maher und Edmund Foley[1]).

[1]) Mit ihnen zugleich wurde ein englischer Konstabler hingerichtet, der in Irland einen Mord begangen hatte. In dem Leitartikel des Manchester Guardian v. 8. Juni heißt es: „Der Leser, der sich zu den irischen Nachrichten wendet, wird bemerken, daß an dem Tag dieser Parlamentseröffnung zwei Männer in Dublin hingerichtet wurden, mit einer großen Menge, die im Gebet für die Seelen der Männer kniete, die sie für Märtyrer hält, und daß weiter südlich eine große militärische Operation im Gang war, in deren Verlauf Iren getötet und verwundet und hundert gefangen wurden, ein Vorspiel fürchten wir, für noch einen Haufen von Hinrichtungen gleich jenen, die auf ähnliche Fangzüge vor 70 Jahren in der Lombardei folgten. Er wird weiter bemerken, daß einige Offiziere der bewaffneten Macht, in deren Hände wir das Leben unverteidigter Männer und Frauen gelegt haben, auf frischer Tat unter Umständen

Digitized by Google

In Deutschland folgt in derselben Zeit auf den Ausgang des Prozesses, in dem die Ermordung des früheren türkischen Ministers Talaat vor Gericht stand — einen Ausgang, der die Menschlichkeit der Richtenden ehrt, für das deutsche Asylrecht aber doch recht bedenklich erscheint — unmittelbar die Ermordung eines politischen Führers in München, die von der öffentlichen Meinung sogleich in eine lange Reihe ähnlicher Verbrechen und verbrecherischer Anschläge eingestellt wird und an die sich, statt der sicheren Erwartung gerechter Sühne, auch hier das Verlangen eines großen Volksteiles knüpft, selbst auf die verbrecherische Tat zu reagieren. Zugleich wurde die politische Forderung nach der Entfernung eines hohen Beamten der Strafjustiz, dem man sträfliche Duldung der „Mörderzentralen" vorwirft, von der Partei des Ermordeten erhoben und von andern Parteien unterstützt, so daß, wenn nicht die Ergreifung des Täters erfolgt und durch die Bestrafung jener Verdacht entkräftet wird, eine schwere Erschütterung des Rechtsstaatsgefühls im Volk bleiben muß.

Im Ring dieser gleichzeitigen Geschehnisse spielten sich vor dem Reichsgericht die ersten fünf Prozesse ab, die in der Durchführung des abgeänderten Friedensvertrags, an Stelle der ursprünglich bedungenen Auslieferung an die feindlichen Mächte, gegen frühere Angehörige des Heeres und der Marine geführt werden mußten; ihnen lagen vier englische und eine belgische Beschuldigung schwerer Kriegsverbrechen zugrunde. Auch hier hat die Ausübung der Gerichtsgewalt, neben mannigfacher Anerkennung ihrer Würde und Sachlichkeit, im ganzen mehr Unruhe und Auflehnung gegen das Gesetz und seine Diener öffentlich hervorgerufen, als daß sie zu der Befriedung geschehenen Unrechts oder geäußerten Schuldverdachts geführt hätte, auf die sie abzielt. Wieder war die innere Verwandtschaft bemerkbar, die zwischen den Nationalisten der feindlichen Staaten im Krieg so stark hervortrat, daß man von einer Internationale des Nationalismus sprechen konnte; in fast gleichem Ausdruck zeigte sich bei den Mitgliedern der kleinen „gelben" Gruppe des englischen Unterhauses und in einem Teil der deutschen Presse die Ungeduld, die den Abschluß des Verfahrens nicht abwarten kann, ehe sie, mit der Stimme des Pöbels, ihr Oberurteil abgibt, und die sich anmaßt, auf unzuverlässige Bruchmeldungen über die Gerichtsverhandlung hin dem Richterspruch vorzugreifen. Die beiden englischen Kronjuristen, der Attorney-General Sir G. Hewart und der Solicitor-General Sir E. Pollock haben im Unterhaus diese Voreiligkeit, die in der Tat dem in England verpönten Contempt of Court sehr nahekommt, und die einem Abgeordneten noch viel unwürdiger steht als einem Pressekorrespondenten, entschieden zurückgewiesen; Hewart hat am 13. Juni auf die Anfrage eines der Bottomley-Leute zu dem Neumann-Fall erklärt, er sei es dem Unterhaus wie dem höchsten Gerichtshof in Leipzig schuldig, eine Meinung erst zu äußern, wenn er im Besitz des Urteils selbst und vollständig über die Verhandlungen unterrichtet sei; Pollock hat am 9. Juni auf eine Frage des ehrenwerten Bottomley selbst erwidert, er, Pollock, habe seiner Regierung einen vorläufigen Bericht über die Verhandlungen erstattet, denen er in Leipzig beigewohnt hatte; bis zum Abschluß der Verhandlungen über die 45 Probefälle, auch die französischen und belgischen, könne ein Entschluß der Regierung über die künftige Behandlung der Anklagen nicht gefaßt werden; es würde ungehörig (improper) sein, im jetzigen Augenblick eine Aeußerung darüber zu tun, und er könne nur das eine zu bedenken geben, daß eines der Urteile jedenfalls von den anwesenden deutschen Heeresangehörigen als eine nicht geringe Strafe betrachtet worden sei. Gleiche Zurückhaltung steht auch uns an. Wer in der politischen Erregung darüber, daß die Anklagen feindlicher Mächte und ihrer Angehörigen vor einem deutschen Gericht überhaupt Gehör fänden, gegen die bisher gefällten Urteile öffentlich angeht und gar die Richter dieser Urteile wegen angreift und bedroht, der vergißt dabei, daß durch solche Aeußerungen jeder künftige Freispruch, jedes künftige Urteil mit niederem Strafmaß von vornherein diskreditiert, auf den Druck dieser „öffentlichen Meinung" statt auf die Ueberzeugung der Richter zurückgeführt werden wird.

Die Besinnung auf die Geschichte der in Leipzig zur Aburteilung stehenden Anklagen wird dazu nützen können, solche Vorurteile im eigentlichen Sinne des Worts zurückzudrängen und die richtige Achtung der Reichsgerichtsurteile vorzubereiten.

Im letzten Grund trägt an diesen Prozessen die Greuel-Propaganda der Kriegsämter und eines Teiles der Presse die Schuld, und nicht weniger die Willigkeit, mit der ihr überall geglaubt wurde und heute noch geglaubt wird, allen Einzelerfahrungen von ihrer Lügenhaftigkeit zum Trotz. Von den feindlichen Mächten sollte sich Belgien an die Anklagen erinnern, die im englischen Parlament[1]) gegen seine Kongo-Verwaltung erhoben wurden, England an die Putumayo-Greuel, an den Denshawai-Fall in Aegypten 1906[2]), an den Bericht der amerikanischen Untersuchungskommission über die Vergewaltigungen der irischen Bevölkerung, an Einzelfälle wie die Beschuldigung des Gebrauchs von Dumdum-Geschossen durch eine Abteilung „black-and-tan's" am 17. April 1921 in Castle Connell[3]); Japan an die Klagen englischer Missionare über die Greueltaten japanischer Truppen in Korea im Oktober und November 1920 — Klagen, die zu einer Vorstellung der englischen Regierung in Tokio und zu der Erklärung des japanischen Obersten Misumachi führten, es möchten wohl unschuldige Koreaner versehentlich erschossen worden sein, nie aber hätten die Japaner unschuldige Menschen im Großbetrieb (wholesale) ermordet, wie es General Dyer in Amritsar getan hat; die Vereinigten Staaten endlich an den vor kurzem veröffentlichten Bericht der Union Patriotique d'Haiti[4]), in welchem den Marinetruppen der Union 25 bei der „friedlichen Durchdringung" von Haiti seit Juli 1915 vorgekommene Fälle von entsetzlichen Verbrechen vorgeworfen werden: das Hinschlachten ganzer Familien, das Niederbrennen von ganzen Dörfern,

ertappt worden sind, die es der Regierung unmöglich machten, sie zu decken, und daß sie der Verabredung gemeinsamen Diebstahls für schuldig befunden wurden; er wird den langen und sonderbaren Aufschub im Verfahren gegen diese Leute der Schutztruppe mit der Schnelligkeit vergleichen, mit der Rebellen vor das Kriegsgericht gestellt und erschossen werden".

[1]) Man vgl. den Bericht der „Times" v. 20. Nov. 1909 über die Protestversammlung gegen die Kongo-Greuel unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Canterbury, dem der Bischof von London assistierte.

[2]) Atrocities of Justice under British Rule in Egypt, by W. S. Blunt (Fisher Unwin 1906) S. 32 ff.

[3]) Lord Parmoor im englischen Oberhaus am 26 April 1921.

[4]) Als Supplement zu der New Yorker „Nation" erschienen; der Bericht stützt sich auf angebliche Ergebnisse eines vom Staatssekretär Daniels im Oktober 1920 eingesetzten Marine-Untersuchungs-Gerichts, dessen Verhandlungen nicht öffentlich waren.

Digitized by Google

das Verbrennen von Menschen bei lebendigem Leibe und andere Folterung, das Schänden von Frauen, die schwanger waren, das Hinsterbenlassen der Gefangenen in den verseuchten Kasematten von Cap-Haitien. In allen diesen Fällen hat das Volk, gegen dessen Streitkräfte oder Verwaltungsbeamte die Anklagen erhoben wurden, sie als Verleumdung empfunden, — mit Ausnahme des Amritsar-Falles, dessen sich viele Engländer gut militaristischer Gesinnung sogar rühmten, da der Terror in Indien zur Niederhaltung des aufrührerischen Geistes, besonders aber zum Schutz der weißen Frau gegen Angriffe der Farbigen nötig sei — und die dann folgenden amtlichen Untersuchungen haben von den behaupteten Tatbeständen meist fast nichts übriggelassen. Daraus sollte längst jedes Volk, dem die Erfahrung solcher Greuel-Beschuldigungen begegnet ist, bei der nächsten Gelegenheit von sich auf andere schließen und den Anklagen keinen Glauben mehr schenken, sie kämen denn von den Volksgenossen selbst.

So lange man noch nicht so weit ist, bleiben zwei Möglichkeiten der Gegenwirkung: Die Bekämpfung aller dieser bösen Zeitungen durch ebenso kräftig verbreitete gute, und der Versuch möglichst raschen Vergessens: let bygones be bygones. In der Unterlassung der ersteren Gegenbewegung gegen die Greuelpropaganda liegt eine gemeinsame und ziemlich gleichmäßige Schuld aller Völker. Wahre und gute Menschlichkeit hat sich auch im Krieg, gerade in der unmittelbaren Berührung mit dem Feind, tausendfach stärker gezeigt als stumpfe oder bösartige Roheit, die auch vorkommen mochte. Aber während diese sogleich tausendfacher Vergrößerung durch Gerücht und vielfach durch Prahlerei des Täters selbst sicher war, mußte die gute Tat, wenn nur der eine, der sie getan, um sie wußte, ganz stumm sein und, wenn ein Zeuge aus dem feindlichen Lager von ihr spricht, dulden, daß ihn die Greuelpropaganda mit dem Vorwurf mangelnder vaterländischer Gesinnung zum Schweigen nötigte. So bliebe als Nächstbestes das Vergessen all der Beschuldigungen, die hin und her gingen. Wir sähen darin eine feige Flucht vor dem klaren, richterlichen Austrag des Streits. Ein so vorbehaltloser Anhänger und Verfechter des Gerechtigkeitsgedankens in der Politik wie Charles Trevelyan hat bei seinem Besuch in Deutschland im Frühjahr 1920 in einem kleinen Kreis führender Politiker diesen Weg aufs dringendste empfohlen: wir standen damals vor der Frage, ob durch die Veröffentlichung der deutschen Gegenliste die Aussichten auf die Aufhebung des Art. 228 FrV. gebessert werden könnten. Indessen ist hier der Einfluß der gelben Presse — von den eigens gegen das heilsame Vergessen gegründeten Ligen gar nicht zu reden — unterschätzt. Auch kann man vom „Mann der Straße" nicht jene innerlichste Sittlichkeit fordern, die zur Ueberwindung geschehenen oder geglaubten Unrechts ohne Gericht immer gehört: die Regierungen haben es ja bei der Abfassung des Versailler Vertrags selbst an ihr fehlen lassen und bis heute gerade in diesem Punkte noch keinen Schritt der Abwendung von ihrer Politik getan.

In dieser geschichtlichen Erinnerung muß auch der Anteil bestimmt werden, den die einzelnen feindlichen Mächte im Pariser Rat an der Einfügung der Strafbestimmungen in den Vertrag gehabt haben. Dieser Anteil läßt sich heute ziemlich genau bestimmen. Die Verantwortung liegt in der Hauptsache nicht, wie bei Art. 227, auf England, sondern auf den Vereinigten Staaten von Amerika. Bekanntlich hat der „Rat der Zehn", der die Pariser Konferenz in ihrem ersten Stadium beherrschte, für einzelne Fragen Unterkommissionen eingesetzt, die begründete Vorschläge für den Vertragstext auszuarbeiten hatten[1]). Die Commission des responsabilités des auteurs de la guerre et sanctions[2]), aus fünfzehn Mitgliedern bestehend, hatte Lansing zum Vorsitzenden, Hewart, Pollock und Scialoja zu Vizepräsidenten. Von ihren drei Unterkommissionen standen die zweite und die dritte, die sich mit der Verfolgung der Urheber des Krieges und der im Kriege vorgekommenen Straftaten zu beschäftigen hatten, unter Pollock und Lansing. Als Generalsekretär war ihnen de Lapradelle beigegeben. Aber außer dem Zeugnis des Einflusses, den die Vereinigten Staaten durch ihren, nächst Wilson vornehmsten Vertreter als Präsidenten der zuständigen Unterkommission und zugleich der ganzen Sanktionen-Kommission ausgeübt haben müssen, wissen wir auch aus dem Inhalt des Kommissionsberichts, daß die Stellung der Amerikaner zur Strafverfolgung für die Fassung der Artt. 227 ff. FV. entscheidend war. Die Mehrheit der Kommission hatte nämlich zunächst, nach einer schematischen Aufzählung deutscher Greueltaten unter 32 Ziffern vom Massenmord (1.) bis zur Brunnenvergiftung (32.), die Untersuchung und Aburteilung dieser Taten durch einen internationalen Gerichtshof vorgeschlagen, der nach den Gesetzen der Menschlichkeit wie nach den Vorschriften des Völkerrechts zu verfahren hätte. Die amerikanischen Delegierten haben dagegen eingewandt, daß dieser Gerichtshof kein geltendes Strafrecht hätte, das er anwenden könnte, da, von den Gesetzen oder Grundsätzen der Menschlichkeit ganz zu schweigen, kein internationales geschriebenes Gesetz und kein Staatsvertrag die Verstöße gegen den Kriegsgebrauch und das Kriegsrecht zu einem internationalen Verbrechen mache und unter Strafe stelle. Andererseits haben die Amerikaner aber auf die Möglichkeit der Verfolgung feindlicher Kriegsverbrecher durch die Militärgerichte der einzelnen Staaten nach deren eigenem Militärstrafrecht hingewiesen und sogar den einzigen Präzedenzfall solcher Verfolgung zur Verfügung der Kommission gestellt: „Les délégués américains ont particulièrement présent à l'esprit le cas d'Henri Wirz, commandant de la prison Confédérée d'Andersonville, Géorgie, pendant la guerre de Sécession: après la guerre, il a été jugé par une Commission militaire, siégeant à Washington, pour des crimes commis en violation des lois et coutumes de la guerre; reconnu coupable, il fut condamné à mort et exécuté le 11. novembre 1865."[3]) Dem Sondervotum der amerikanischen Delegierten sind die feindlichen Mächte dann gefolgt. Sie haben den Plan eines gemischten Gerichts, der sich vielleicht zu einer Untersuchungskommission unter Zuziehung neutraler Richter hätte umbilden lassen,

[1]) Vergl. Temperley, History of the Peace Conference of Paris I 247 ff.

[2]) Ihr Bericht ist als amtliche Drucks. der Conférence des Préliminaires de Paix am 29. März 1919 erschienen, von den all. Mächten aber sekretiert worden. Von der deutschen Regierung ist er in seinem auf die Kriegsursachen bez. Teil durch das Gutachten von Max Weber, Hans Delbrück, Graf Montgelas und mir beantwortet (Kraus-Rödiger, Urkunden zum FrV. I 299). Der Bericht ist jetzt im Wortlaut bei Kraus-Rödiger II 1243—1332 abgedruckt und damit allgemein zugänglich gemacht, worauf hier besonders hingewiesen sei. [3]) Rapport S. 81; Kraus-Rödiger II 1323.

Digitized by Google

aufgegeben und statt dessen die Auslieferung der „Kriegsverbrecher" an die Militärgerichtsbarkeit der verletzten feindlichen Macht gefordert. Der Artikel 228 könnte wohl ebenso gut als lex Henri Wirz wie als lex Lansing bezeichnet werden.

Gegenüber dieser Bestimmung des FrV. hat die deutsche Regierung ihr möglichstes getan, um den gegnerischen Hauptmächten die Ungerechtigkeit und Undurchführbarkeit der Auslieferungsforderung darzutun. Daß ihr das erstere nicht gelungen ist, liegt wieder zum größten Teil an dem Standpunkt, den die Vereinigten Staaten einnahmen; die Delegierten der Union, Präsident Wilson und Staatssekretär Lansing voran, haben durch ihre Behauptung, zu dem auf „Gerechtigkeit" gegründeten Frieden gehöre gerade die Bestrafung der Kriegsverbrecher, den deutschen Gegengründen in Paris den stärksten Widerstand geleistet[1]); sie haben am hartnäckigsten daran festgehalten, daß die eine Kriegspartei zum Gericht über die Handlungen der andern berufen sei und daß Ankläger und Richter eine und dieselbe Person sein dürften. Daran scheiterte der deutsche Gegenvorschlag der Einsetzung eines internationalen Gerichtshofes[2]), der die Völkerrechtsverletzungen festzustellen hätte, um damit die Grundlage für das Strafverfahren gegen die Schuldigen in den einzelnen Staaten zu schaffen. Später, als der amerikanische Einfluß zurückgetreten war, gelang wenigstens der Nachweis der Undurchführbarkeit des gegnerischen Verlangens. In der von Lloyd George unterzeichneten Note der gegnerischen Mächte vom 13. Febr. 1920 (Kraus-Rödiger, Urkunden zum Friedensvertrag II 948) erklärten sie sich bereit, die Aburteilung der angeschuldigten Deutschen durch den höchsten deutschen Gerichshof nach deutschem Recht — gemäß dem deutschen RGes. v. 18. Dez. 1919 (RGBl. S. 2125) abzuwarten. Sie behielten sich nur vor, zu prüfen, ob die von Deutschland, nach deutscher Auffassung, als Bürgschaften gerechter Entscheidung vorgeschlagenen Verfahrensformen nicht im Endergebnis die Wirkung haben, die Angeschuldigten der gerechten Strafe ihrer Vergehen zu entziehen. (Les puissances se réservent d'apprécier si les procédures proposées par l'Allemagne pour assurer suivant elle aux inculpés toutes les garanties de la justice n'ont pas en définitive pour effet de les soustraire au juste châtiment de leurs forfaits). Auch dieser Vorbehalt, zu dem sich die feindlichen Regierungen vor den nationalistischen Gruppen ihrer Parlamente verpflichtet glauben mochten, wird voraussichtlich von der unbeirrbaren Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs überwunden werden. Sie hat während des Kriegs kein Weichen oder Wanken vom Recht gekannt. Auch die Angehörigen der gegnerischen Mächte, die den Verhandlungen zugehört haben, werden sich diesem Eindruck nicht entziehen. Man darf als einen guten Anfang dazu die beiden Artikel des Times-Korrespondenten über die Leipziger Prozesse vom 1. Juni und 9. Juni (How Evidence is dealt with und Shortcomings in Interpretation) ansehen; der Korrespondent, ein englischer Jurist, bemerkt zunächst die große Verschiedenheit zwischen dem deutschen und englischen Verfahren; aber er nennt das erstere dann, mit seiner Zeugenvernehmung durch den Richter „ein bewundernswertes System, wo es von einem glänzenden Richter, wie dem Senatspräsidenten Schmidt gehandhabt wird"; er stellt der Vernehmung das Zeugnis aus, daß sie alles Menschenmögliche getan habe, um die Wahrheit zu ermitteln (oder an anderer Stelle: the procedure most undoubtedly gets at the truth as nearly as it is possible for one human being about another, and ensures for the prisoner a conspicuously fair trial); er erklärt zuletzt, zwar könne man die Urteile nicht diskutieren, ehe sie in ihrer Gesamtheit vorlägen, aber wenn das Verfahren und der Präsident des Gerichts gleichblieben, dann werde es schwer sein, zu behaupten, daß nicht jede mögliche Anstrengung gemacht worden sei, zur Wahrheit über die erhobenen Anklagen zu kommen.

Wie sollten wir aber dazu kommen, das Verfahren zu ändern oder einen anderen Richter zu wählen? Sie stehen uns für deutsches Recht und deutsches Richtertum, an dem wir fest halten. Das sei an dieser Stelle besonders bekräftigt!

[1]) Vgl. die Zusammenstellung der Aeusserungen Wilsons bei Temperley I 397 ff.

[2]) Vgl. die Gegenüberstellung bei Temperley II 396; Kraus-Rödiger I 505.

Die Vorbildung der Volkswirte und der Juristen.

Leitsätze und Vorschläge.

Entworfen auf Veranlassung des Vereins für Sozialpolitik von Geh. Justizrat, Professor Dr. Zitelmann, Bonn.

I. Der Studiengegenstand. Sachlich ist der Gegenstand des Studiums, das der künftige Jurist (der Justizjurist wie der Verwaltungsjurist) und der künftige praktische Volkswirt zweckmäßigerweise treiben müssen, bis zu einem gewissen Maß derselbe.

1. Denn der Jurist bedarf, was heute von allen Seiten anerkannt wird, auch einer volkswirtschaftlichen Bildung, und zwar muß von ihm verlangt werden, daß er eine Uebersicht über das gesamte Gebiet der theoretischen und praktischen Volkswirtschaftslehre und ein Verständnis für die Eigenart und die Erfordernisse volkswirtschaftlicher Arbeit besitze; tiefergehende Kenntnisse auf den einzelnen Gebieten der Volkswirtschaftslehre sind von ihm nicht zu erfordern.

2. Ebenso bedarf auch der Volkswirt unbedingt einer gewissen juristischen Bildung. Und zwar in dreierlei Richtung.

Einmal muß er eine Uebersichtskenntnis der gesamten rechtlichen Einrichtungen und der Hauptgrundsätze des Rechts im Zusammenhange besitzen.

Sodann ist es für ihn von hohem Nutzen, sich die logisch-praktische Denkschulung anzueignen, die gerade das Rechtsstudium in vorzüglicher Weise zu geben imstande ist. Auf diese Denkschulung ist höchstes Gewicht zu legen; es genügt nicht, wenn der Studierende der Volkswirtschaft nur einige juristische Vorlesungen hört, die ihm den Rechtsstoff, soweit er gerade für den Volkswirt unmittelbar praktische Bedeutung hat, übermitteln. Das würde Abrichtung, nicht denkschulender Unterricht sein.

Endlich bedarf der Volkswirt je nach dem Sondergebiet, auf dem er tätig sein will, auch einer eingehenden und vertieften Kenntnis gewisser einzelner Rechtsteile, so z. B. auf dem Gebiete des Industrierechts und des Gesellschaftsrechts.

Andererseits braucht der künftige praktische Volkswirt durchaus nicht das volle Rechtsstudium durchzumachen, wie es für die künftigen Juristen

Digitized by Google

erfordert ist; es sei z. B. nur auf das Prozeßrecht hingewiesen, dessen nähere Kenntnis für ihn entbehrlich ist.

II. Der gemeinsame Studienunterbau. Es wäre aber in hohem Maße wertvoll, wenn diese teilweise sachliche Gleichheit des Studiengegenstands auch in einer teilweisen äußeren Gleichheit der Einrichtung für den Studiengang ihren Ausdruck fände, derart, daß die künftigen Juristen und die künftigen Volkswirte zunächst unterschiedslos gemeinsam vorgebildet würden und daß eine Besonderung der Vorbildung je nach dem künftigen Beruf erst später einträte. Dies würde den großen Vorteil haben, daß der auf die Universität Kommende die Wahl, ob er den Beruf eines Justizjuristen oder Verwaltungsjuristen oder den eines Volkswirts ergreifen will, nicht schon sofort bei Beginn seines Studiums, also zu einer Zeit treffen muß, wo er noch gar nicht wissen kann, für welchen dieser Berufe er am besten geeignet ist. Es würde den weiteren Vorteil haben, daß im späteren Berufsleben die Volkswirte und die Juristen ein größeres Verständnis für die eigentümlichen Aufgaben und Leistungen, die jeder einzelne dieser Berufe stellt und fordert, besitzen würden.

III. Das zweimalige Universitätsstudium. Dieses Ziel ist erreichbar und nur erreichbar durch die Zerlegung des Universitätsstudiums sowohl der Juristen wie der Volkswirte in zwei auch äußerlich getrennte und selbständige Teile, in ein zwar das ganze Wissenschaftsgebiet umfassendes, aber doch mehr elementares Anfangsstudium und ein zweites vertieftes Studium der Fortgeschrittenen. Dieses zweimalige Studium des ganzen Gebiets ist sachlich zweckmäßig, denn bei jeder systematischen Wissenschaft ist das volle Verständnis für einen einzelnen Teil immer in gewissem Maß abhängig von der Kenntnis der anderen Teile. Im volkswirtschaftlichen Studium wird diese Zweiteilung auch tatsächlich schon heute insofern geübt, als gewöhnlich zuerst die großen Uebersichtsvorlesungen über theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre gehört und dann erst eingehendere Einzelstudien betrieben werden; für das juristische Studium ist eine — übrigens unschwierig durchzuführende — organisatorische Aenderung erforderlich; diese Aenderung ist aber, auch wenn man die Vorbildung der Juristen rein für sich ins Auge faßt, durchaus zweckmäßig und wird von den verschiedensten Seiten in immer steigendem Maße gefordert[1]).

Der gemeinsame Studienunterbau für die Juristen und die praktischen Volkswirte würde dadurch hergestellt werden, daß in der ersten Studienzeit noch keine Trennung nach Berufen eintritt, sondern daß hier das Elementarstudium der Rechte und ebenso das der Volkswirtschaft von ihnen allen einheitlich betrieben und dann durch eine einheitliche Prüfung für sie alle abgeschlossen wird; erst in der zweiten Studienzeit würde dann eine Besonderung der Vorbildung je nach dem künftigen Beruf eintreten. Im einzelnen also:

1. Das erste Studium würde zugleich Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre betreffen. Von der Volkswirtschaftslehre würden die beiden Vorlesungen über theoretische und praktische Nationalökonomie zu hören sein, vielleicht auch bereits die über Finanzwissenschaft, und zugleich mindestens eine Uebung (Proseminar).

In der Rechtswissenschaft würde die Lehre dieselben Gegenstände umfassen, die heute zur Referendarprüfung studiert werden müssen; nur würden die geschichtlichen Fächer eingeschränkt und von Zivilprozeß, Strafprozeß, Kirchenrecht, Völkerrecht und Verwaltungsrecht nur die Grundzüge und Umrisse gelehrt werden.

Für ein solches Studium würden 4 statt der heute geforderten 6 Semester genügen.

Dieses erste Studium würde mit einer staatlichen Prüfung (Referendarexamen) abschließen, die für die künftigen Juristen wie Volkswirte die gleiche wäre. Sie würde die Rechtslehre wie die Volkswirtschaftslehre gleichermaßen betreffen. In der Rechtslehre würde sie nicht wie die Zwischenprüfung bloß einige Fächer, sondern das ganze Gebiet umfassen, nur mit Anforderungen, die, dem Studium entsprechend, gegenüber der heutigen Referendarprüfung erleichtert wären; in der Volkswirtschaftslehre würde ebenfalls das ganze Gebiet, aber mit Beschränkung auf die Grundlagen geprüft werden. Diese frühzeitige Prüfung würde voraussichtlich auch den Vorteil haben, daß die Studierenden zu einer besseren Ausnützung der Studienzeit veranlaßt würden, als sie heute vielfach statthat.

2. In der zweiten Studienzeit würde der Studierende seine Studien je nach dem Beruf, den er ergreifen will, besondern; dadurch würde auch der Verschiedenheit der Anforderungen Rechnung getragen werden können, die an den künftigen Justizjuristen und den künftigen Verwaltungsjuristen gestellt werden müssen. Natürlich würde das nicht ausschließen, daß gewisse Vorlesungen, z. B. die über Verwaltungsrecht und kaufmännische Betriebslehre (Privatwirtschaftslehre) von ihnen allen besucht werden müßten. Der künftige Justizjurist würde bei seinem vertieften Studium insbesondere das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Prozeßrechte bevorzugen, der künftige Verwaltungsjurist mehr die staats- und verwaltungsrechtlichen Fächer treiben und sich auch in der Wirtschaftswissenschaft weiterbilden. Der künftige praktische Volkswirt würde jetzt vertiefte volkswirtschaftliche Studien treiben, zugleich aber auch die Gelegenheit haben, sich auf den Sondergebieten des Rechts, mit denen er es in seinem späteren Beruf zu tun haben wird, die nötigen Kenntnisse anzueignen, z. B. auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und des Industrierechts.

IV. Zwischenpraxis. 1. Die Teilung des Rechtsstudiums in ein Elementarstudium mit Abschlußprüfung und ein zweites vertieftes Universitätsstudium würde es auch möglich machen, für die Juristen endlich die Einrichtung zu treffen, von der allein eine Behebung der Mängel der heutigen juristischen Vorbildung zu erwarten ist. Der junge Jurist würde nach Beendigung des ersten juristischen Studiums in die Vorbereitungspraxis eintreten und erst, nachdem er hier praktische Erfahrungen gesammelt hat, auf die Universität zurückkehren. Heute muß sich der Student auf der Universität theoretisch ganz eingehend mit Gegenständen beschäftigen, deren wirkliches Verständnis eine Anschauung der Praxis voraussetzt — es braucht nur auf Zivilprozeß- und Strafprozeßrecht und auf gewisse Teile des Verwaltungsrechts hingewiesen zu werden. Daraus entspringt eine Unlust am Studium und mangelnder Erfolg. Durch einen der gesamten Universitätszeit voraufgehenden praktischen Vorbereitungsdienst (sog. Vorpraxis) würde dem Uebel nicht abgeholfen werden, denn man lernt in der — naturgemäß immer bloß Einzelheiten bietenden — Praxis nur, wenn man bereits durch eine gewisse theoretische Bildung weiß, worauf es ankommt.

[1]) Zitelmann, „Die Neugestaltung des Rechtsstudiums", Berlin 1921, und früher „Die Vorbildung der Juristen", Leipzig 1909.

Digitized by Google

Für den Juristen ist also vorzuschlagen: Elementarstudium auf der Universität, Abschlußprüfung, praktischer Vorbereitungsdienst, zweites vertieftes Studium auf der Universität mit verschiedener Studieneinrichtung für den Justizjuristen und den Verwaltungsjuristen und schließlich (vielleicht nach nochmaligem kurzem praktischem Vorbereitungsdienst) die Gerichtsassessor- oder Regierungsassessor-Prüfung.

2. Auch für den künftigen praktischen Volkswirt würde die Zwischenschiebung einer praktischen Beschäftigung zwischen die beiden Universitäts-Studienzeiten sehr hohen Wert haben. Denn auch für ihn ist richtig, daß erst derjenige, der bereits praktische Anschauung und Erfahrung besitzt, den theoretischen Unterricht in vollem Maße ausnützen kann. Wieweit freilich die tatsächlichen Verhältnisse einen derartigen informatorischen Vorbereitungsdienst des künftigen Volkswirts in den verschiedenen Zweigen volkswirtschaftlicher Tätigkeit überhaupt und insbesondere schon vor Abschluß des gesamten Universitätsstudiums ermöglichen, darüber soll hier nicht geurteilt werden. Wenn ein solcher Vorbereitungsdienst überhaupt eingerichtet werden sollte, wäre übrigens zu erwägen, ob es nicht angängig wäre, dem Volkswirt auch wenigstens einen Einblick in den Betrieb bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu gewähren, ebenso wie es nützlich wäre, dem Justizjuristen Gelegenheit zu bieten, den Dienst bei Verwaltungsbehörden kennenzulernen.

Soweit sich die Einrichtung eines informatorischen Vorbereitungsdienstes für die Volkswirte nicht durchführen läßt, würde der Volkswirt das zweite Studium sofort nach bestandener Referendarprüfung an das erste anfügen und dann die Schlußprüfung ablegen; die Zweiteilung des Studiums mit dazwischengeschobener erster Prüfung würde auch in diesem Falle sachlich ihren hohen Wert haben, und sie würde notwendig sein, weil sie allein es ermöglicht, den gemeinsamen Studienunterbau für Juristen und Volkswirte zu schaffen.

V. Vorbildungsdauer und Abschlußprüfung. Die Gesamtdauer der theoretischen und praktischen Vorbildung sollte für die Justizjuristen die heute in Preußen geltende 6jährige Dauer nicht übersteigen; ebenso wäre es mit der der Verwaltungsjuristen zu halten. Die Verteilung der nach dem Anfangsstudium — wenn dies als zweijährig angenommen wird — verbleibenden 4 Jahre auf den praktischen Vorbereitungsdienst und das zweite Universitätsstudium läßt sich in verschiedener Weise denken; dabei wäre zu beachten, daß das zweite Studium unter keinen Umständen zu kurz sein dürfte; die notwendige innere Sammlung und die Versenkung in wissenschaftliches Arbeiten werden durch die Aussicht, schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder abbrechen zu müssen, gehindert, mindestens stark beeinträchtigt, und es liegt dann die Gefahr vor, daß die zweite Studienzeit nicht richtig benutzt wird. Am besten würden für das zweite Studium 4 Semester bestimmt werden. Die gleiche 6jährige Dauer sollte, falls auch für die praktischen Volkswirte ein praktischer Vorbereitungsdienst erfordert wird, für ihre Gesamtvorbildung vorgeschrieben sein. Das würde auch verhüten, daß die Vorbildung der Volkswirte der der Juristen gegenüber in der öffentlichen Meinung als minderwertig erschiene.

Wenn soeben an die Vorbereitung der Volkswirte bestimmte „Anforderungen" gestellt sind, so hat das selbstverständlich nur Sinn, sofern von der Erfüllung dieser Voraussetzungen irgendeine Folge, eine Zulassung abhängig gemacht ist. Das kann nicht die Zulassung zur Ausübung des Berufs als Volkswirt sein, denn es handelt sich hier um keine scharf umrissene und einheitlich organisierte Berufstätigkeit, sondern um die Zulassung zu einer Prüfung, in der der praktische Volkswirt den erfolgreichen Abschluß seiner gesamten Vorbildung erweisen kann, um dadurch leichter eine Anstellung zu finden. Heute wird bekanntlich die Doktorprüfung an einer Universität (Prüfung zum Dr. phil. oder Dr. rer. pol.) als Abschlußprüfung benutzt, und das ist, da es für Volkswirte nicht, wie z. B. für Chemiker und Ingenieure, eine eigene Berufsprüfung gibt, wohl erklärlich, ja geradezu notwendig. Aber das höchste Vorrecht der Universitäten, das der Promotion zum Doktor, wird dabei doch entgegen seinem eigentlichen Sinne verwendet. Die Doktorprüfung hat als Vorbedingung für den Erwerb einer gelehrten Würde einen anderen Zweck zu verfolgen, ihre Anforderungen müssen nach der gelehrten Seite hin erheblich größer, nach der praktischen hin geringer sein, als die einer wahren Berufsprüfung zu sein hätten. Die heute notwendig gewordene Verwendung der Doktorprüfung als Ersatz für die fehlende Berufsprüfung bringt für die Fakultäten und schließlich auch für die Studierenden Nachteile mit sich, die näher schildern zu wollen, hier zu weit führen würde.

Es wäre vielmehr notwendig, eine neue eigene volkswirtschaftliche Schlußprüfung zu schaffen. Ueber ihre nähere Gestaltung — sie läßt sich in verschiedener Weise denken — sollen hier keine Vorschläge gemacht werden. Nur auf eines sei hingewiesen, was besonders wichtig ist. Jedenfalls müßten bei der Ausgestaltung der Prüfung Garantien dafür geschaffen werden einmal, daß bei der Prüfung überall im wesentlichen der gleiche Maßstab — über den man sich vorher einigen müßte — angewendet würde, sodann, daß jeder Einfluß politischer Parteien völlig ausgeschaltet bliebe.

Wenn sich übrigens neuerdings auch bei den Juristen das Bestreben mehrt, statt der Referendar- und Assessorprüfung lieber den Dr. jur. zu erwerben, und zwar auch bei solchen, die keinerlei besonders tiefgreifende wissenschaftliche Studien oder Neigungen aufzuweisen haben, so zeigt das nur, daß bei diesem ganzen Hinstreben zum Dr. eine Titeleitelkeit mit im Spiele ist. Die Universitäten haben nicht den mindesten Grund, einer solchen Vorschub zu leisten.

Die Internationale Verkehrskonferenz von Barcelona.

Von Professor Dr. H. Kraus, Königsberg.

Vom 10. März bis 20. April 1921 hat — in Deutschland fast unbeachtet — zu Barcelona im Ayuntiamentopalast eine „Conférence Générale sur la Liberté des Communications et du Transit" getagt. Die — zugleich ein belehrendes Beispiel für die Technik der „internationalen Neuorientierung" abgebende — historische Grundlage dieser Konferenz ist: Während der Friedensverhandlungen hatten die a. und a. Mächte in Paris im Rahmen der zur Vorbereitung der Friedensbedingungen geschaffenen Organisation auch eine „Commission du Régime International des Ports, Voies d'Eau et Voies Ferrées" (5. Komm.) eingesetzt, die die Bestimmungen des XII. Teils des

Digitized by Google

FrV. (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) zu entwerfen hatte[1]). Ursprünglich hatte die Kommission beabsichtigt, in teilweiser Ausführung der programmatischen Bestimmung des Art. 23 e FrV. v. Vers. bereits für diesen FrV. internationale Vereinbarungen über die in ihre Zuständigkeit fallenden Materien zu entwerfen. Im Gegensatz zur 4. Komm. (Commission de la Législation Intern. du Travail), die den von der „Arbeit" handelnden Teil XIII FrV. zustande brachte, gelangte die 5. Komm. nur zu Entwürfen der konkreten, einseitigen Regelungen des Tl. XII FrV. und darüber hinaus zu den Vorschriften der Art. 338 und 379: Die a. und a. Mächte sollen je ein vom Völkerbunde zu genehmigendes allgemeines Uebereinkommen über die (schiffbaren)[2]) Wasserstraßen, deren internationalen Charakter das Uebereink. anerkennt, sowie ein allgem. Uebereink. über die intern. Regelung des Durchgangsverkehrs, der Schiffahrtswege, der Häfen und Eisenbahnen entwerfen bez. abschließen.

Die Arbeit dieser Kommission wurde durch die von Frankreich auf eigene Initiative nach Unterzeichnung des FrV. eingesetzte, von 18 Staaten, darunter auch neutralen, beschickte „Commission pour l'Etude de la Liberté des Communications et du Transit" (später Comm. d'Etude genannt) fortgesetzt. Sie erhielt ein offizielles internationales Mandat durch Beschluß des VBRates v. 13. Febr. 1920 dahingehend, als „Comité Provisoire des Communications et du Transit" des VB. einen Plan für eine ständige internationale Verkehrsorganisation sowie Entwürfe zu internationalen Vereinbarungen oder ähnlichen Instrumenten aus ihrem Aufgabenkreise zu entwerfen. Die Ergebnisse dieser Arbeit sind niedergelegt in dem umfangreichen Grünbuche des VB.[3])[4]).

Am 19. Mai 1920 beschloß der VBRat, die VBMitglieder zu einer allgem. Verkehrskonf. nach Barcelona einzuladen, eine Einladung, die die VB.-Versammlung am 6. Dez. wiederholte (interessanter Beleg für die Folgen der Fassung der Art. 3 Abs. 3 und 4 Abs. 4 FrV.). 43 Staaten bzw. Staatsfragmente waren vertreten. Von den britischen Besitzungen und Dominien nur Indien und Neuseeland, deren Delegierte wieder, wie bei den FrVerh., anders als in Genf, im Schatten des Titanen Großbritannien auftraten. Manche Geladene fehlten. Ihr Verzeichnis ist nicht unsignifikant: Außer den Ver. Staaten waren es hauptsächlich Amerikaner: Argentinien, Kanada, Costa Rica (das eben Zugelassene), Peru, Ecuador, Nicaragua. Ferner Süd-Afrika (!), Australien. Endlich die Kleinsten der Kleinen: Hedjas (war auch nicht nach Genf gekommen), Liberia, Siam. — Dagegen waren die durch Genfer Beschl. v. 16. Dez. 1920 zu Halbmitgliedern des VB. erhobenen Estland, Lettland, Litauen vertreten.

Deutschland und Ungarn waren anwesend „à titre consultatif", wie die Schlußakte sich liebenswürdig ausdrückt.

Die Konferenz war eine Versammlung der vertretenen „Mächte" unter den „Auspizien" des VB., keine VBVersammlung[1]). Auch diese Tatsache ist von symptomatischer Bedeutung. Sie ist das Ergebnis einer wechselnden Auffassung der rechtl. Konstruktion dieser Konferenz: Nach Art. 338, 379 FrV. sollten die a. u. a. Mächte mit Genehmigung des VB. die dort umschriebenen Aufgaben lösen. Das vorbereitende Comité spricht von der Konferenz als Konferenz des Völkerbundes, die Konferenz selber betrachtet sich als eine internationale Staatenkonferenz nach der Art früherer Weltrechtskonferenzen.

Noch in einem weiteren Punkte ist auf eine interessante von den FrVerh.en zur Gegenwart führende Kurve aufmerksam zu machen: Schon die Arbeiten der Commission d'Etude und des Comité blieben hinter dem durch Art. 23, 338, 379 gesteckten Rahmen zurück. Sie beschäftigten sich einmal nicht mit der Erledigung des in Art. 23 mit enthaltenen Programmpunktes der „gerechten Regelung des Handels". Einem auf der Konferenz in dieser Hinsicht unter Polens Führung am 12. April gestellten Antrage wurde nicht stattgegeben[2]).

Die Barcelonakonferenz blieb hinter den Comitévorschlägen beträchtlich zurück. Sehen wir hier von den inhaltlichen Unterschieden zwischen diesen Vorschlägen und den Konferenzbeschlüssen ab, so ist folgendes besonders bemerkenswert: das Comité hatte für die Regelung des Durchgangsverkehrs, der intern. Wasserstraßen, des Rechts zum Gebrauch von Seeflaggen durch Nichtseeanliegerstaaten und des Eisenbahnverkehrs Konventionsentwürfe vorgelegt und sich nur bez. der Häfen mit einer Resolution begnügt. Die Ratseinladung war schon vorsichtiger. Der Auftrag der Konferenz lautete, festzustellen, ob von der Konferenz die zu treffenden Maßnahmen in der Form von durch die Völkerbundsmitglieder zu ratifizierenden Vereinbarungsentwürfen oder als Empfehlungen (recommandations) an die verschiedenen Mitglieder, oder als durch die VBversammlung anzunehmende Resolutionsentwürfe gefaßt werden sollten. Die Konf. ist bez. der Eisenbahnordnung nur zu einer „Empfehlung" gelangt, ebenso übrigens bez. der Hafenordnung (estimant que le moment n'est pas encore venu de conclure une Conv. Int. Gén. sur le Règ. des Ports!). Eine Resolution hat sie vermieden. Grund annehmbar: Schwächung der VBVersammlung. Die unter Führung der Schweiz (Palmefall im deutsch-französischen Krieg) in Erweiterung von Art. 273 FrV. herbeigeführte Anerkennung des Flaggenrechts von Nichtseestaaten ist in die Form einer nicht ratifikationsbedürftigen, unmittelbar verpflichtenden „Déclaration" gekleidet worden. Auf der anderen Seite hat sie dem Wasserstraßenabkommen ein ratifikationsbedürftiges, recht bedeutungsvolles Zusatzprotokoll angefügt, das völlige Gleichbehandlung der Signatare auch auf den gegenseitigen nationalen schiffbaren Wasserstraßen, ev. nur ihren natürlichen nationalen schiffbaren Wasserstraßen in Aussicht stellt.

Weiter hat die Konferenz in Anlehnung an die in Genf am 9. Dez. beschlossenen Grundsätze über das Verhältnis der sogen. „technischen Organisationen" zum VBRat, der VBVersammlung und

[1]) Vgl. die Sammlung dieser Protokolle, die den Titel trägt: „Conférence des Préliminaires de Paix", insbes. Prot. Nr. 2 S. 27, 40; Prot. Nr. 6 S. 29ff.

[2]) Dieses Wort fehlt im englischen Text des FrV.

[3]) Soc. d. N. Conf. Gén. des Comm. et du Transit. Doc. Préparatoires 20/31/58.

[4]) Das Comité hat übrigens auch eine Konf. zur internationalen Regelung von Paßfragen, Zollformalitäten und direkten Fahrkarten unter Beteiligung deutscher Vertreter in Paris veranstaltet. Ergebnis: eine Resolution v. 21. Okt. 1921, die sehr beachtliche Vorschläge an den VB. zur Weitergabe an „die Regierungen" enthält. Vgl. Soc. d. N. Journ. Off. No. 8 (1920) S. 52ff.

[1]) Dieses Auspizium ging allerdings sehr weit: Insbes. hatte der VBRat den Präsidenten (den Franzosen Hanotaux), die 4 Vizepräsidenten, die beiden Sekretäre gestellt. Das Gen.-Sekr. des VB. hat das Weitere bez. der Konferenzergebnisse zu veranlassen usw.

[2]) Durch Behandlung des Flaggenrechts von Nichtseeanliegerstaaten ist hingegen der durch Art. 338 und 379 umschriebene Rahmen überschritten worden.

Digitized by Google

den VBMitgliedern[1]) ein sehr interessantes, unmittelbar verbindliches und constitutiv wirkendes „Règlement d'organisation des Conf. Gén. et de la Comm. consultative et technique des Communications et du Transit", und, in Anlehnung an die Geschäftsordnung der VBVersammlung[2]), ein, vom gleichen Verfasser wie jene (Senator Ferraris) verfaßtes „Règlement intérieur . ." geschaffen. Endlich hat die Versammlung ihre Ergebnisse in einem Schlußprotokoll zusammengefaßt, das u. a. nicht weniger als 14 „Voeux et Declarations"[3]) enthält, deren Nr. 3 nach einer Konferenz über Rechte und Pflichten von Kriegführenden und Neutralen in bezug auf den Durchgangsverkehr in Kriegszeiten (!) ruft, während Nr. 4 für die nächsten zwei Jahre eine Vereinbarung über den Eisenbahnverkehr wünscht.

Es ist hier nicht die Aufgabe, den Inhalt dieses quantitativ ungemein großen — insofern wie auch hinsichtlich seiner Struktur an die Beschlüsse der beiden Haager Konferenzen erinnernden Bündels von Ergebnissen und Ergebnislosigkeiten darzustellen[4]). Es charakterisiert sich allgemein als eine verwässerte, mit zahlreichen Kautelen umgebene Verallgemeinerung der im FrV. enthaltenen entsprechenden Bestimmungen unter teilweiser Aufrechterhaltung der dort getroffenen „Uebergangsordnung".

Was das Abkommen über die internationalen Ströme — die bedeutungsvollste Leistung der Konferenz — anlangt, so bedeutet es eine Fortsetzung der mit dem Wiener Kongreß beginnenden großen Entwicklungslinie. — Hoffentlich mehr als „une digne continuiatrice du célèbre Congr. de Vienne", an dem der Berichterstatter, der Japaner Adari, in einer großen Programmrede v. 22. März auszusetzen hatte, daß seinem Werke „manquait de souffle et même de sincérité".

Die Konferenz ist hier zu einer neuen Begriffsbestimmung der internationalen Wasserwege gelangt, der eine beträchtliche wissenschaftliche und praktische Bedeutung beschieden sein dürfte. Voies navigables d'intérêt international sind außer den vertragsmäßig dazu erklärten künstlichen und natürlichen Wasserstraßen:

„Toutes parties naturellement navigables vers et depuis la mer d'une voie d'eau, qui, dans son cours naturellement navigable vers et depuis la mer, sépare ou traverse différents Etats ainsi que toute partie d'une autre voie naturellement navigable vers et depuis la mer reliant à la mer une voie d'eau naturellement navigable qui sépare ou traverse différents Etats."

Die Hauptbedeutung der Konferenz liegt in einem Vierfachen:

1. Ihre Ergebnisse stellen einen weiteren Ausbau der auf Art. 24 FrV. zurückführenden internat. Verwaltungsorganisation und insofern einen Etappenpunkt in der Entwicklungsgeschichte des internationalen Verfassungsrechtes dar.

2. Sie bedeuten einen Schritt in der Kodifikation des materiellen Völkerrechtes (internationalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts).

3. Sie bedeuten eine Fortbildung der internationalen Vermittlungs- und Schiedsidee[1]).

4. Sie werden nicht unbeträchtliche Aenderungen der FrV. zur Folge haben.[2]) Nach Art. 338 soll das Intern. Wasserstraßen-Abkommen nebst Statut die in Artt. 332—337 für die Elbe, Oder, Memel, Donau und Rhein (für ihn v. Art. 354 Abs. 2) festgesetzte Ordnung ersetzen. Deutschland ist verpflichtet, dieses Statut anzunehmen. Da es in Kraft tritt, sobald 5 Signatare es ratifizirt haben[3]), so wird Deutschland annehmbar demnächst in die Lage zur Erklärung seines Beitritts kommen, der nach Art. 5 des Abkommens zwar offizielle Mitteilung desselben an Deutschland durch den VBRat voraussetzt, m. E. aber nach dem Sinn des Art. 338 auch ohne solche Mitteilung Deutschlands Recht ist.

Dem Intern. Verkehrsstatut gegenüber ist Deutschlands Lage etwas anders. Auch hier besteht eine Verpflichtung Deutschlands zum Beitritt, aber gemäß Art. 379 „unbeschadet der besonderen Verpflichtungen, die Deutschland zugunsten der a. und a. Mächte durch den gegenwärtigen Vertrag auferlegt sind," nur dieser, nicht auch solcher Verpflichtungen, die „zugunsten Dritter" bestehen.

Haben die gleichen wie die in Genf maßgebenden Stimmungen und Erwägungen (Sonderinteressen, territorialer Geist, Mißtrauen der um Frankreich gescharten Gruppe, Angst vor dem Ueberstaat und dem ungeschmälerten Bestande der FrVe., Abwesenheit der Ver. St. v. Am. und anderer Staaten u. dgl.)[4]) durchgreifende Erfolge in Barcelona verhindert, so darf man doch das Ergebnis dieser Konferenz nicht zu gering anschlagen. Sie ist in der Tat ein Etappenpunkt der Organisations-, Schieds-, Kodifikationsbewegung und in der Entwicklung zur Aenderung der FrVe., und zwar dies unabhängig vom Schicksal des Völkerbundes.

Mit dem verbinden sie nur lösbare Bänder, zu schwach, um beider Schicksal auf Leben und Sterben miteinander zu vereinen. Dies um so weniger, als die Ergebnisse von Barcelona zurzeit letzte Enden von Entwicklungen darstellen, die älter als der Völkerbund sind und die Bedürfnissen Rechnung tragen, welche selbständig von Bedürfnissen und Motiven sind, die zum Pariser Völkerbunde geführt haben, ja mit ihnen zum Teil nicht einmal quadrieren.

Abgeschlossen am 14. Juni 1921.

Der Einbruch in das Pensionsrecht der Beamten.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Auf Grund eines von den Abg. Trimborn, Dr. Petersen, Dr. Stresemann, Leicht u. Gen. eingebrachten Antrages ist in dem § 1 des Pensionsergänzungsgesetzes v. 17. Dez. 1920 (RGBl. S. 2109) im Abs. 3 die Bestimmung aufgenommen worden: „Bis zum 1. Juli 1920 wird ein Gesetzentwurf zur Ergänzung des Ruhegehalts- und Versorgungsgesetzes wegen Berücksichtigung des steuerpflichtigen Ein-

[1]) Vgl. L. o. N. Off. Journ. Spec. Suppl. Jan. 1921. S. 12 u. Ass. Doc. 171.

[2]) Ass. Doc. Nr. 143.

[3]) Der engl. Text spricht hier von „Recommandations and Declarations". Voeu (Wunsch) und Recommandation (Empfehlung) sind in der Diplomatensprache nicht identisch.

[4]) Nur die beiden Reglements wurden von der Konferenz „à l'unanimité" angenommen (Sitzung v. 7. April); die Eisenbahnordnung wurde am 15. April „à la presque unanimité" votiert, ebenso am 16. die Hafenordnungsempfehlung und am 19. das Flußreglement nebst den dazugehörigen Mantelverträgen.

[1]) Vgl. Organisationsreglement Art. 7; Verkehrsstatut Art. 13; Flußstatut Art. 22.

[2]) Dies trotz der wiederholten nachdrücklichen Erklärungen, daß die Vereinbarungen nicht die Rechte und Pflichten aus dem FrV. berühren, und daß diese im Zweifel vorgingen. Vgl. Art. 2 Flußabkommens; Art. 2 des Verkehrsabkommens; Voeu 8 des Schlußprotokolls.

[3]) In Barcelona haben 32 Vertreter die Schlußakte gezeichnet. Ein Teil der Bevollmächtigten hatte nicht einmal Unterzeichnungsvollmacht. Ueber Ratifikationen ist noch nichts bekannt.

[4]) Die Protokolle und Instrumente bringen für das alles sehr instruktive Belege, die zu reproduzieren mir leider der gesteckte Rahmen verbietet.

Digitized by Google

kommens bei Bemessung des Ruhegehalts und der Nebenbezüge vorgelegt." Die Bedeutung des hiernach in unmittelbare Aussicht gestellten Gesetzes kann nicht ernst genug genommen werden. Es liegt auf der Hand, daß dabei in erster Linie die Beamtenschaft sich die Folgen vorstellt, da sie das unmittelbar betroffene Objekt dieser Gesetzgebung bilden wird. Aber es wäre verfehlt, anzunehmen, daß das Gesetz ausschließlich für die Beamtenschaft wichtig sein würde. Es wäre auch verwerflich, wenn die letztere das kommende Gesetz lediglich unter dem sie allein betreffenden Gesichtswinkel würdigen würde; wie bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen ist es vielmehr heute entschiedener denn je geboten, sich auf eine höhere Warte als auf die eines krassen Berufsegoismus zu stellen. Das muß gerade von den Beamten verlangt werden, die nie aus dem Auge verlieren dürfen, daß sie berufen sind, der Gesamtheit des Volkes zu dienen und daher ihre Wünsche und Ziele den Bedürfnissen dieser unterzuordnen haben. Daß diese Bedürfnisse in der Gegenwart in erster Linie in der Richtung äußerster Sparsamkeit und mehr als spartanischer Einfachheit liegen, bedarf keiner Darlegung. Der Zweck der erwähnten, aus dem Schoße des Reichstages selbst stammenden Anregung ist denn auch der, die viele Milliarden betragende Pensionslast des Reiches zu vermindern. Aber die Verhandlungen zeigen, daß die Erzielung von Ersparnissen für den Reichssäckel doch nicht der einzige Beweggrund war, und es bleibt zu prüfen, ob in der Tat das Ziel der Verringerung der Ausgaben in nennenswertem Umfange erreicht werden wird und, selbst wenn dies der Fall sein sollte, die anderweiten Wirkungen der zu erwartenden Maßnahmen nicht den etwa eintretenden Vorteil wieder wettmachen, ja ihn vielleicht überwiegen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist es naturgemäß ausgeschlossen, sämtliche Gesichtspunkte erschöpfend zu beleuchten. Einige lassen sich indessen bereits jetzt hervorkehren und die öffentliche Meinung kann kaum früh genug auf sie hingewiesen werden, da man bei dem derzeit üblichen Rennbahntempo der Gesetzgebung befürchten muß, mit einer warnenden Stimme zu spät zu kommen.

Was zunächst die anderweiten Motive angeht, die der Anregung Leben gegeben haben, so sei auf die Bemerkungen mehrerer Abg. in der Reichstagssitzung v. 18. Dez. 1920 hingewiesen. Der Abg. Hoch erklärte: „Ich habe die Ueberzeugung, die Herren des Zentrums haben das ernste Bestreben, in jene skandalösen Vorgänge einzugreifen, daß Herren beträchtliche Ruhegehälter beziehen und nebenbei große Gewinne durch andere Arbeiten haben." Der Abg. von Guérard ließ sich dahin aus: „Was die Anrechnung der großen Einkommen angeht, die zahlreiche Ruhegehaltsempfänger aus Industrie, aus Handel, aus Banktätigkeit erzielen, so stehen wir nach wie vor unerschütterlich auf dem Standpunkt, daß es durchaus unerträglich ist, daß Empfänger von derart großen Gehältern nebenher noch Pensionen aus der Reichskasse beziehen." Endlich bemerkte der Abg. Eckardt (Hannover): „Welche Beamte und Pensionäre sind es denn gerade, die durch Nebenerwerb, durch Arbeit (!) und durch Zinsen ihr Einkommen weit über dem Existenzminimum haben? Es sind vorwiegend die höheren Beamten, die auf Grund ihrer guten Beziehungen zu den Behörden gewöhnlich in der Industrie noch sehr gute Positionen, Aufsichtsratsstellen usw. bekommen und schließlich dann Einkommen haben, die im Verhältnis zur jetzigen allgemeinen Not weit über das Notwendige hinausgehen." (Stenogr. Berichte 50. Sitzung S. 1839, 1841 und 1847). — Wenn in diesen Aeußerungen der Bezug großer Einnahmen neben dem Empfang von Ruhegehalt als „skandalöser Vorgang", der Bezug von Ruhegehalt neben großen Gehältern als „unerträglich" bezeichnet und dabei auf „die höheren Beamten" hingewiesen wird, die Einkünfte „weit über dem Existenzminimum" und „weit über das Notwendige" beziehen, so wird die Beobachtung nicht verfehlt sein, daß die budgetären Gesichtspunkte, welche die Einengung der Pensionsansprüche der Beamten begründen sollen, mindestens einen stark sozialen Einschlag haben. Ein peinlicher Kritiker würde sogar so etwas wie Mißgunst, um nicht zu sagen Neid, und ferner die Stellungnahme heraushören, daß es im Grunde sündhaft ist, selbst aus der doch nach der Reichsverfassung geschätzten Arbeitskraft (Art. 157, 158) ein Einkommen zu beziehen, das über das „Notwendige", über das „Existenzminimum" hinausgeht. Solche Anschauungen müßten dann allerdings auf den weiteren Weg führen, auch die Gehälter der noch im Dienst befindlichen Beamten nach ihrem sonstigen Einkommen abzustufen und dann auch auf der anderen Seite das Begehren hervorrufen, z. B. auch den Volksvertretern in den Parlamenten nur dann die gesetzlichen Diäten zukommen zu lassen, wenn sie aus ihrem sonstigen Einkommen nicht schon das Existenzminimum beziehen. Alle Konsequenzen lassen sich in dieser Richtung überhaupt nicht ausdenken. Ueber solche grundsätzlichen Anschauungen läßt sich aber jedenfalls an dieser Stelle nicht streiten. Weit richtiger wäre es, festzustellen, ob die Annahme zutrifft, daß in der Tat „zahlreiche" Ruhegehaltsempfänger so erschreckend große Einkommen haben und in welchem Umfange dabei die verschiedenen Beamtenkategorien beteiligt sind. In solchen Dingen liegt es in der menschlichen Natur, vereinzelte Fälle zu verallgemeinern und die nicht zutreffende Verallgemeinerung zum Ausgangspunkte gefährlicher, heißsporniger, radikaler Schritte zu machen. Bei einer statistischen Aufmachung würden aller Wahrscheinlichkeit nach diese „unerträglichen" Fälle auf eine Summe von einigen Dutzenden, wenn es hochkommt, von einigen Hunderten zusammenschrumpfen. Was wollen diese aber gegenüber der nach Millionen zählenden Beamtenschaft besagen! Und wenn man dann die Ersparnisse für die Reichskasse ins Auge faßt, so werden im besten Falle eine oder ein paar Millionen Papiermark herauskommen. Der Reichskalkulator wird hier freilich einwenden: bei dem absoluten Niederbruch unserer Finanzen kommt es auch darauf an. Gewiß, wenn die Kunst des Staatmannes sich im Einmaleins erschöpfen würde! Der Staatsmann hat aber stets auch die Gegenrechnung aufzustellen, ob und welche ideellen Werte denn um des lieben Geldes willen verloren gehen, und so muß auch hier gefragt werden. Wir werden daher zu prüfen haben, welche Verluste nicht finanzieller Art dem Gewinn, von einigen Millionen Mark im günstigsten Falle, gegenüberstehen.

Der Abg. Most hat bei derselben Gelegenheit (S. 1844 a. a. O.) bemerkt: „Wir sind der Meinung, daß jede Pension, jedes Witwen- und Waisengeld ihre Wurzel allein im Dienstverhältnis hat, und daß

Digitized by Google

jede Pension, jedes Witwengeld nichts anderes ist, als ein zurückgehaltener Teil der Besoldung, der späterhin zur Auszahlung kommt." Damit ist allerdings die Auffassung getroffen, die heute wohl durchgehend in der gesamten Beamtenschaft herrscht. Ist das aber der Fall, so bedeutet es einen schweren Einbruch in diese Auffassung, eine bittere Enttäuschung in den Glauben der Beamtenschaft an die Treue des Staates, wenn nun die Auszahlung des für die einstige Pensionszahlung zurückbehaltenen Teiles der Besoldung von der Bedingung einer gewissen Bedürftigkeit abhängig gemacht werden soll. Damit wird der Beamte am Ende seiner Laufbahn in die Rolle eines Almosenempfängers hinabgedrückt, statt in der eines verdienten Alimentationsberechtigten erhalten. Das trifft für jeden Beamten zu, kann die Hingabe an den Staat nicht fördern und wird die besten Kräfte veranlassen, dem Staatsdienst fernzubleiben, da niemand dafür bürgen kann, daß, wenn einmal diese Tür zur Knickrigkeit aufgemacht worden ist, die Oeffnung nicht immer größer gemacht wird, bis man tatsächlich auf das gerade noch Notwendige, auf das Existenzminimum heruntergekommen sein wird. Auch die Arbeitsleistung der Beamten muß in der Folge herabgehen, denn für ein Gemeinwesen, das dem Beamten seinen Lohn nur auf das kärglichste zumißt, wird der Durchschnittsmensch nicht mehr voll arbeiten wollen, und es wird vergeblich von ihm gefordert werden, daß er, wie es bisher Beamtensitte und Beamtenehre war, sich an Dienststunden nicht binde, sondern die ihm zugewiesene Arbeit auch über die vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus erfülle. Es werden sich aber auch nur noch Durchschnittsmenschen der Beamtenlaufbahn widmen, denn mit dem Sinken des Ansehens der Beamten verblaßt auch der Reiz, sich dem gemeinen Besten zu weihen. Das trifft auch auf die Kreise zu, aus denen sich bislang die höheren Beamten ersetzten. Vielleicht ist das ja aber auch das Ziel dieser verworrenen, der Bedeutung und Notwendigkeit geschichtlichen Werdens und Reifens gegenüber völlig verständnislosen Zeit. Dann sind die Aussichten für die Zukunft allerdings noch trüber für die einstigen Beamten.

Wie steht es nun aber mit denen, die befürchten müssen, alsbald unter das neue Gesetz zu fallen? Diejenigen Beamten, welche von dem Gesetz betroffen werden, werden die Beschränkung ihres Ruhegehalts, auf dessen vollen Bezug sie sich seit Jahren — man denke an die Auswahl ihrer Wohnung und an die Erziehung ihrer Kinder — eingerichtet hatten, lediglich als eine zu den zahllosen anderen hinzutretende Sondersteuer betrachten. Besonders hart werden davon diejenigen betroffen werden, die überdies, obwohl noch im Vollbesitze ihrer Arbeitskräfte, zur Zwangspensionierung verurteilt sind. Nehmen sie eine neue Stellung — sehr viele werden übrigens eine solche im 66. bzw. 69. Lebensjahre kaum noch finden — an, so vermehren sie damit ihre Einkünfte nicht, sondern wechseln nur ihren Schuldner. Die einen werden trotzdem fleißig weiterarbeiten, weil sie es gewohnt sind. Die anderen werden den Müßiggang vorziehen, wenn sie sich doch sagen müssen, nur Sisyphusarbeit verrichten zu können, die ihre Einkommensverhältnisse um keinen, übrigens heute doch so gut wie wertlosen, Pfennig verbessert. Vor diesen mißvergnügten Müßiggängern ist besonders zu warnen, sie werden ihre Zeit mit politischen Debatten und ständigem Nörgeln gegen den undankbaren Staat zubringen, denn Rücksichten braucht der moderne Mensch ja überhaupt nicht mehr zu nehmen.

Ein fernerer Gesichtspunkt, an den man auch noch nicht gedacht zu haben scheint, ist der, daß die betroffenen Beamten, welche nach ihrer Pensionierung arbeiten können und wollen, eine recht unbequeme Konkurrenz auf anderem Gebiete werden können. Denn so mancher von diesen wird froh sein, wenn er nur nicht dem Müßiggange sich zu ergeben braucht, d. h. er wird entweder ganz ohne oder doch schon gegen ein der Stellung bei weitem nicht entsprechendes Entgelt tätig werden und schaltet so diejenigen Bewerber aus, die nur gegen volles Entgelt arbeiten wollen und auch im Hinblick auf ihre Einkommens- und Familienverhältnisse nur so tätig werden können, es entsteht also die berüchtigte Lohndrückerei. Auf der anderen Seite wird der Verkehr trotz § 5 ReichsabgabenO. bald so findig sein, im Falle es sich um neues Einkommen aus gewinnbringender Tätigkeit handelt, Formen zu gestalten, in denen das neue Einkommen steuerlich überhaupt nicht erfaßbar ist. Mentalreservationen werden Platz greifen und der durch eine Steuergesetzgebung, die das Wesen der menschlichen Natur völlig aus den Augen verloren zu haben scheint, großgezogene Geist grundsätzlicher Unwahrhaftigkeit gegenüber den öffentlichen Steuerforderungen, der schon die weitesten Kreise beherrscht, wird auch die pensionierte Beamtenschaft vergiften, während doch alles darangesetzt werden sollte, um wenigstens in allen Teilen dieser Klasse den Geist der Ehrlichkeit, auf den wir einstmals so stolz sein durften, weiter zu pflegen. Das Gesetz wird empörend wirken und widerhaarig machen. So kann ein pensionierter Beamter, der sich in langer Dienstzeit ein kleines Kapitalvermögen erspart hat, auf den Gedanken kommen, dieses zinslos oder doch zu ganz geringen Zinsen anzulegen, um auf diese Art den unbarmherzigen Staat um die erhoffte Ersparnis der Pension zu prellen. Bei zinsloser Aufbewahrung des Geldes im Kasten wäre übrigens auch, wenn es sich wirklich um so herausfordernd hohe Summen handeln sollte, die Hoffnung auf den allmählichen Abbau der Papiergeldwirtschaft verringert. Gegen alle diese Möglichkeiten müßten Vorkehrungen getroffen werden, soll das erwartete Gesetz wirklich den Nutzen bringen, den man von ihm erhofft. Dadurch würde das Gesetz aber erst so verwickelt werden, daß man sich doch noch einmal ernstlich überlegt, ob das Aufgebot dieser legislatorischen Apparatur lohnt, um die verhältnismäßig wenig zahlreichen Pensionierten zu treffen, deren Einkommen so störend wirken soll. Ob es nicht weit skandalösere Zustände gibt, in denen unser gesetzgebungsfreudiges Parlament erproben könnte, wie weit die Grenzen der Wirksamkeit des Staates gehen, bleibe dahingestellt. Ebenso, wie sich dann der ganze Schritt mit der feierlich erklärten Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Beamtenrechte verträgt. Vielleicht wird man doch den Mut aufwenden müssen, die gerade zur „Beruhigung" der Gemüter der Beamten in Art. 129 der Reichsverfassung aufgenommene Bestimmung wieder verschwinden zu lassen.

Digitized by Google

Die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe[1]).

Deutsch-französischer Schiedsgerichtshof.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Scholz, Berlin, Schiedsrichter beim deutsch-französ. und deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshof in Paris.

Ueber den Begriff der „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen" und „Uebertragungsanordnungen" im Sinne des Art. 297e FrV. und § 3 der Anlage dazu.

a) Haftung des Deutschen Reichs für den Schaden, der einem Franzosen durch die bei Kriegsausbruch in deutschem Gebiet erfolgte Requisition von Eigentumsstücken entstanden ist. Deutsch-französ. Schiedsgerichtshof, III. Abt., Entsch. v. 15. April 1921, S. III. 6, Huret ctr. État Allemand. Aus den Gründen (Uebersetzung):

„Nach Art. 297 FrV. findet die Frage der privaten Güter, Rechte und Interessen in Feindesland ihre Lösung („sa solution") gemäß den Grundsätzen des Abschn. 4 des Teils X und der Anlage zu Abschn. 4. Mit der Bezeichnung „recevoir sa solution" haben die Verfasser des FrV. die Absicht kundgetan, in allgemeiner und vollständiger Weise alle Fragen zu regeln, die sich an das Privateigentum in Feindesland knüpfen. Unter diesen Fragen ist eine der wichtigsten die der Requisitionen, d. h. durch die Kriegsbedürfnisse begründeter, mehr oder weniger weit erstreckter Enteignungen. Nichts läßt erkennen, daß die Vertragsparteien eine so wichtige Frage von der Regelung hätten ausschließen wollen. Diese Annahme ist um so notwendiger, als während des Krieges Requisitionen von Eigentum, das den Angehörigen der feindlichen Staaten gehörte, in den kriegführenden Staaten keiner Sonderregelung unterworfen worden waren. Die Kriegsrequisitionen in Deutschland unterlagen zwar dem Gesetze v. 13. Jan. 1873, worin für die Festsetzung der Entschädigung ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist. Nach § 33 dieses Gesetzes hat die Ermittlung der Höhe des Requisitionsschadens durch Sachverständige zu erfolgen und sind die Beteiligten zu dem Schätzungstermin zu laden. Ein solches kontradiktorisches Verfahren kann aber feindlichen Staatsangehörigen gegenüber nicht befolgt werden. Diese würden sich also hinsichtlich des Requisitionsschadens in einer viel schlechteren Lage befinden als die deutschen und selbst neutralen Beteiligten, eine Ungleichheit, die der FrV. nicht hat aussprechen oder aufrecht erhalten wollen. Anders läge es, wenn Requisitionen von der Regelung ausdrücklich ausgenommen worden wären. Ein solcher Ausschluß ist aber im FrV. nirgends ausgesprochen; es ergibt sich vielmehr, daß man ihn nicht beabsichtigt hat. Sedes materiae für die Frage ist Art. 297e, der den all. und assoz. Angehörigen Entschädigung zubilligt für den Schaden, der ihrem Eigentum zugefügt ist durch Anwendung der „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen" und „Uebertragungsanordnungen", die den Gegenstand der §§ 1 und 3 der Anl. zu Art. 297 bilden. Unter den in § 1 der Anl. aufgeführten Maßnahmen ist aber die Requisition ausdrücklich genannt. Wenn dieses Wort sich in § 3 nicht findet, so ist daraus nicht zu schließen, daß man damit die Requisitionen dem Anwendungsbereiche des Art. 297e habe entziehen wollen. Vielmehr folgt aus Art. 297 d, daß die Begriffsbestimmung der „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Uebertragungsanordnungen" nicht nur in § 3, sondern auch in § 1 der Anl. zu suchen ist, wo, wie hervorgehoben, die Requisitionsmaßnahmen ausdrücklich erwähnt sind. Eine Prüfung der beiden Absätze des § 3 ergibt als Hauptzweck die Unterscheidung zwischen „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen" einerseits — ein etwas dehnbarer Begriff, der Maßnahmen bezeichnen soll, die zwar die Verfügungsbefugnis des Eigentümers, nicht aber das Eigentumsrecht antasten — und den „Uebertragungsanordnungen", die umgekehrt in das Eigentum eingreifen. Die Aufzählung dieser Maßnahmen in § 3 (Verkauf, Liquidation, Eigentumsübertragung) ist nicht ausschließend, wie aus dem der Aufzählung vorangehenden Worte „notamment" (im englischen Text „such as") folgt, das im Sinne von „insbesondere", „unter anderem", „zum Beispiel" verstanden werden muß. Im übrigen haben die Vertragsstaaten vermutlich einen besonderen Grund gehabt, unter den in § 3 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen die Requisition nicht zu erwähnen. Der Grund liegt in der doppelten Natur der Requisition, die nicht immer eine Eigentumsübertragung, sondern häufig nur einen Gebrauch der Sache, ohne Antastung des Eigentums bezweckt. Diese Unterscheidung, die man in §§ 23, 24 des erwähnten deutschen Gesetzes wiederfindet, hat die Vertragsstaaten offenbar gehindert, die Requisitionen in § 3 Abs. 2 der Anl. besonders aufzuführen, da § 3, wie gesagt, gerade unterscheiden will zwischen den beiden Gattungen von Maßnahmen (d. h. mit oder ohne Eigentumsübertragung). — Was schließlich den Ausdruck „à l'égard de biens ennemis" betrifft, so folgt daraus nicht, daß es sich um unterschiedliche Maßnahmen handeln müsse, die das Vermögen der eigenen Staatsangehörigen nicht berühren. Hätten die Vertragsstaaten eine solche Abgrenzung beabsichtigt, so hätten sie dies zweifellos klar ausgedrückt, etwa so: „Maßnahmen, die auf Grund der gegen das feindliche Privateigentum ergangenen Gesetze oder Verordnungen ergriffen sind", oder in ähnlicher Ausdrucksweise. Mangels einer solchen Vorschrift umfaßt die Wendung „mesures prises à l'égard de biens ennemis" alle Maßnahmen ohne Unterschied, die die feindlichen Sachgüter berühren, im Gegensatze zu Maßnahmen gegen die Person. Hiergegen spricht auch nicht der Art. 298b. Denn wenn nach dieser Vorschrift Deutschland befugt ist, die Angehörigen der all. und assoz. Staaten denselben in das Eigentum eingreifenden Maßnahmen zu unterwerfen wie denen, die gegenüber deutschen Staatsangehörigen anwendbar sind, so darf nicht vergessen werden, daß dieses Recht nur nach dem Friedensschluß ausgeübt werden darf und überdies beschränkt ist auf das gemäß Art. 297 zurückerstattete Privateigentum, so daß daraus kein Rückschluß zu ziehen ist auf vor der Ratifikation vorgenommene Requisitionen. — Endlich erscheint auch das von der deutschen Regierung zur Stütze ihrer gegenteiligen Ansicht aus Ziff. 9 der Anl. 1 zu Abschn. I des Teiles VIII FrV. gezogene Argument nicht durchschlagend. Die hier gebrauchten Ausdrücke „enlever" und „saisir" sind nicht gleichbedeutend mit requirieren; sie können ebensogut Sequestrationsmaßnahmen betreffen, die trotzdem

[1]) Im Interesse der Wichtigkeit für die Praxis des Rechts und des Wirtschaftslebens bringen wir die wichtigsten Urteile der Gemischten Schiedsgerichtshöfe unter kritischer Stellungnahme. Den Beginn machen wir hierdurch mit dem deutsch-französ. Schiedsgerichtshof. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

unter Art. 297e fallen. Uebrigens will die genannte Ziff. 9 offenbar eine Entschädigung zubilligen für solche Schäden, die durch Kriegsoperationen oder als unmittelbare Folge solcher Operationen entstanden sind. — Aus diesen Erwägungen folgt, daß die Angehörigen der alliierten und assoz. Staaten auf Grund des Art. 297e ein Recht auf Entschädigung haben für Requisitionen ihres Eigentums, die Deutschland während des Krieges vorgenommen hat."

Kritische Bemerkungen: Diese Entsch., die bereits für mehrere spätere grundlegend geworden ist, der auch das eingehend und grundsätzlich begründete Urt. der I. Abt. desselben Gerichtshofs v. 14. April 1921, Dutreil ctr. État Allemand, S I 3, entspricht, steht im Gegensatze zu der deutscherseits allgemein vertretenen Ansicht, hat aber starke Argumente für sich und kann nicht ohne weiteres als irrig bezeichnet werden. Trotzdem (Referent hat an ihr nicht mitgewirkt) wird man sie nicht als eine zutreffende Lösung ansehen können. Schon der Ausgangspunkt, daß Teil X Abschn. 4 FrV. die gesamte Rechtslage des Privateigentums im bisherigen Feindesland unterschiedslos regele, entbehrt der Begründung. Gerade weil es sich hier um Eigentum „en pays ennemi" handelt, hätte es klarerer Ausdrucksweise in Abschn. 4 bedurft, wenn hier nicht nur Maßnahmen gegen das feindliche Eigentum als solches, sondern auch solche behandelt werden sollten, die auch deutsche und neutrale Angehörige betrafen. Anderenfalls würden auch Grundstücksenteignungen, die zur Verbreiterung einer Straße vorgenommen wurden, eine „mesure de disposition" (Art. 297e und § 3 Abs. 2 der Anlage dazu) bedeuten, wenn sie zufällig ein einem Angehörigen einer alliierten oder assoz. Macht gehöriges Grundstück betrafen. Davon kann keine Rede sein. Die Gesamttendenz des Abschn. 4 betrifft die Lösung (solution) der Maßnahmen des Wirtschaftskrieges, d. h. des gegen das feindliche Eigentum als solches (biens ennemis comme tels) gerichteten. (Soweit deutsches Privateigentum in Frage kommt, wird übrigens der Wirtschaftskrieg nicht gelöst, sondern fortgesetzt: Art. 297b.) Bei der Ausnahmenatur dieser Vorschriften ist extentive Interpretation unzulässig. Staatsverträge sind Verträge und wie solche auszulegen: Unklare Vertragsbestimmungen sind, wie auch code civil Art. 1162 ausspricht, im Zweifel zum Nachteile ihres Redaktors auszulegen, und Redaktor des FrV. war jedenfalls nicht Deutschland. Der in der Entscheidung enthaltene Hinweis auf das deutsche KriegsleistungsG. ist kein Argument für die Auslegung des FrV. Was aus diesem Gesetz gefolgert wird, ist auch nur tatsächlicher Natur (Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung französischer usw. Interessen im Abschätzungstermin). § 1 der Anlage zu Art. 297 bezieht sich auf Art. 297d und will hauptsächlich die Gültigkeit aller gegen deutsches Eigentum getroffenen Maßnahmen bestätigen. Wenn das Urt. das Schwergewicht darauf legt, daß unter diesen Maßnahmen in § 1 die Requisitionen genannt seien, so übersieht es, daß alle diese Maßnahmen nur solche sind, die getroffen wurden „par application de la législation exceptionelle de guerre concernant les biens, droits on intérêts ennemis" (Satz 1 u. 4 des § 1). Diese von dem Schiedsgerichtshof vermißte Wendung ist hier also tatsächlich gebraucht und daraus folgt, daß § 1 „requisitions" nicht im landläufigen Sinne versteht, sondern nur als solche Beschlagnahmen, die das feindliche Eigentum als solches treffen. Damit fällt die aus § 1 der Anl. für die Entscheidung entnommene Stütze. Was schließlich § 3 der Anl. betrifft, so ist dem Schiedsgerichtshof zwar darin beizustimmen, daß seiner Auslegung weder Art. 298b noch Ziff. 9 der Anl. 1 zu Abschn. 1 Teil VIII entgegensteht. Es spricht aber auch nichts für die Auslegung, die der Gerichtshof dem § 3 gibt, insbes. zweifellos nicht die Fassung „à l'égard de biens ennemis". Richtig ist, daß „notamment" nur Beispiele einleitet. Aber die dort genannten Beispiele sind gerade solche Eingriffsmaßnahmen, die das feindliche Eigentum als solches betreffen. Dies und allgemeine Auslegungsgrundsätze mußten dahin führen, dem Art. 297e nicht solche Requisitionen zu unterstellen, die unterschiedslos amikales, neutrales und feindliches Privateigentum betrafen.

b) Wenn Gepäckstücke, die ein französischer Staatsangehöriger bei Kriegsausbruch in seiner Wohnung in Deutschland zurückgelassen hat, durch die Polizeibehörde in einem Schulgebäude untergebracht werden, so stellt dies eine „außerord. Kriegsmaßnahme" i. S. des Art. 297e FrV. u. §§ 3, 6 der Anlage dazu dar, für die das Deutsche Reich jedenfalls dann haftet, wenn der Verlust durch fahrlässiges Verhalten staatlicher Organe verursacht ist: Urt. der I. Abt. des Gerichtshofs v. 14. April 1921, Dutreil ctr. État Allemand, S I 3. Eine Begründung hierfür ist in dem Urt. nicht gegeben. Das Urt. beruht aber auf der zu a) mitgeteilten grundsätzlichen Auffassung, wonach es nicht darauf ankommt, ob die Eingriffmaßnahme sich gegen feindliches Eigentum als solches richtete.

c) Die Anwendung der während des Kriegszustandes in Deutschland zur Bekämpfung der Wohnungsnot getroffenen und die Einsetzung von Wohnungsämtern regelnden Vorschriften ist, wenn auf Grund derselben ein vormundschaftsgerichtlich bestellter Abwesenheitspfleger für einen französischen Wohnungsinhaber die vom Wohnungsamt geforderte Räumung der Wohnung und Unterbringung der Möbel bei einem Spediteur durchführt, eine „außerord. Kriegsmaßnahme". Denn es handelt sich um eine „mesure judiciaire à l'égard de biens ennemis" mit der Wirkung, dem Eigentümer die freie Verfügung über das Mobiliar zu entziehen: Urt. der III. Abt. v. 15. April 1921, Marqua ctr. État Allemand, S. III 7. Das Urt. nimmt Bezug auf die zu a) mitgeteilte grundsätzliche Entscheidung. Unter „außerord. Kriegsmaßnahmen" seien außerordentliche, durch den Krieg und seine Folgen begründete Maßnahmen zu verstehen, gleichviel, ob sie sich gegen feindliches Eigentum als solches richten oder nicht. Das Reich hafte dem französ. Kläger für die ihm erwachsenen Pflegschafts-, Umzugs- und Lagerkosten und Mobiliarbeschädigungen. Eine bei Rückempfang des Mobiliars i. J. 1919 dem Pfleger erteilte Entlastung sei unwirksam, weil sie nicht dem (haftpflichtigen) Deutschen Reich erteilt, und weil nicht anzunehmen sei, daß der Kläger i. J. 1919 sich eines Rechts begeben habe, das ihm erst durch Inkrafttreten des FrV. (10. Jan. 1920) erwachsen sei.

d) Eine die Haftpflicht des Reichs begründende außerord. Kriegsmaßnahme liegt schon darin, daß ein bei Kriegsausbruch unter Zurücklassung seines Wohnungsmobiliars nach Frankreich zurückkehrender Franzose durch die Bundesr.-VO. v. 7. Okt. 1915, RGBl. S. 633, an der Heimschaffung seiner Möbel verhindert war. Urt. der III. Abt. v. 15. April 1921, Villemejane ctr. État Allemand. Denn das in dieser deutschen VO. enthaltene Verbot der Ausfuhr feindlichen Vermögens sei eine gesetzliche Maßnahme, die darauf abziele, dem Eigentümer die freie Verfügung über sein Eigentum zu entziehen. Nach § 6 der Anl. zu Art. 297 FrV. ist das Reich für die Erhaltung feindlichen Eigentums, das von einer außerord. KrMaßn. betroffen wurde, bis

Digitized by Google

zur „restitution" verantwortlich. Da eine außerord. KrMaßn. eine Beschlagnahme (saisie) nicht notwendig voraussetze, so sei vorliegend die Reichshaftung begründet; der Ausdruck „restitution" in § 6 bedeute soviel wie „restitution in integrum". Andernfalls würde, während bei den großen zwangsverwalteten (sequestrierten) Unternehmen eine Verlusthaftung des Reichs nach § 6 besteht, der kleine Eigentümer, der „bei Kriegsausbruch" seine Habe zurücklassen „mußte", dieses Schutzes allein deshalb entbehren, weil das Eigentum zwar „bloqué" (gesperrt), aber nicht beschlagnahmt war. Dies würde den für den Gerichtshof geltenden Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit (Art. 99 des Règl. de procéd.) nicht entsprechen. Die Berufung der deutschen Regierung auf das franz. Dekret v. 27. Sept. 1914, das den franz. Staatsangehörigen jeden Rechtsverkehr mit Deutschen verbot, schlage nicht durch, da der Franzose in derartigen Fällen leicht Dispens von dem Verbote erlangt haben würde. Daß der FrV. dem franz. Verbote nicht Rechnung tragen wollte, folge schließlich aus Art. 300 b—c FrV., wonach in solchen Fällen, wo infolge von „non-accomplissement d'un acte" während des Krieges „des mesures d'exécution" zum Nachteil eines Franzosen auf deutschem Gebiet vorgenommen wurden, eine Entschädigungspflicht des Reichs vorgesehen sei, ohne den Fall auszunehmen, daß das „non-accomplissement" die Folge des Verbots eines alliierten Staates sei.

Kritische Bemerkungen: Das Urt., an dem Ref. nicht beteiligt war, erörtert nicht: ob die bei Kriegsausbruch in Deutschland zurückgelassenen Sachen vor oder nach der VO. v. 7. Okt. 1915 abhanden gekommen sind, und ob etwa auch im ersteren Falle die VO. als kausale außerord. KrMaßnahme anzusehen sei (im Urt. Bignon ctr. État Allemand v. 15. April 1921, das im übrigen auf das zu d genannte Urt. verweist, ist ausdrücklich festgestellt, daß der Verlust nach dem Inkrafttreten der deutsch. VO. v. 7. Okt. 1915 erfolgt sei; dies Urteil übersieht aber, daß es sich im dortigen Fall um einen Reisekoffer handelte, und daß die Ausfuhr von „Reisegut" durch die deutsche VO. v. 7. Okt. 1915, § 10, überhaupt nicht verboten war); — ob nicht der Schaden durch das franz. Dekret v. 27. Sept. 1914 verursacht war, das rückwirkend auf den 4. Aug. 1914 jeden Rechtsverkehr zwischen Franzosen und Deutschen verbot; — ob das Bestehen eines Ausfuhrverbots allgemein den Schluß rechtfertigt, von „enlever la disposition", „bloquer les avoirs" zu sprechen; — inwiefern Gerechtigkeit und Billigkeit für die Reichshaftung spricht, während Frankreich für dort verlorenes deutsches Privateigentum nicht haftet; — was mit dem Dispens gemeint sei, während das franz. Dekret v. 27. Sept. 1914 (mit Gesetzeskraft; vgl. Scholz, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, 1919 S. 250) jeden nach dem 3. Aug. 1914 erfolgenden Rechtsverkehr zwischen Franzosen und Deutschen rückwirkend mit absoluter Nichtigkeit belegte, wozu durch das franz. Gesetz v. 4. April 1915 Bestrafung trat, ohne daß in beiden Gesetzen Ausnahmen vorgesehen gewesen wären; — inwiefern aus Art. 300 b—c FrV. ein Moment für die Reichshaftung, d. h. für die Ursächlichkeit des Ausfuhrverbots v. 7. Okt. 1915 für den Verlustschaden auch in solchen Fällen folgt, wo der Eigentümer bei Kriegsausbruch oder später infolge des franz. Dekrets v. 27. Sept. 1914 über seine Habe nicht verfügte; — ob nicht durch Vollmachtserteilung zur Aufbewahrung der Sachen, trotz der durch das Dekret v. 27. Sept. 1914 rückwärts begründeten Nichtigkeit, oder gerade beim Vorliegen eines Dispenses, von dem das Urt. spricht, in Deutschland die Habe mindestens tatsächlich gesichert worden wäre, wie dies in zahlreichen ähnlichen Fällen erfolgreich geschehen ist.

Recht und Rechtsgang in den abgetretenen und besetzten Gebieten[1]).

VII. Recht und Rechtsgang im polnischen Abtretungsgebiet.

B. Aenderung der Zivilprozeßordnung[2]).

Von Amtsgerichtsrat im preuß. Justizministerium Koffka, Berlin.

In dem Aufsatz von Dr. v. Normann, S. 340 d. Bl., der die Gestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens im polnischen Abtretungsgebiet behandelte, konnte das erst später hier bekannt gewordene polnische Gesetz v. 18. März 1921 betr. Aenderung einiger Vorschriften der deutschen ZPO. noch nicht berücksichtigt werden. Die Bedeutung dieses Gesetzes, das in Nr. 30, Position 176 des Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej veröffentlicht ist und mit Ablauf des dem Verkündungsmonat folgenden zweiten Monats in Kraft tritt, liegt darin, daß es für das Verfahren in der Berufungsinstanz den Grundsatz der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit teilweise verläßt und den Offizialbetrieb einführt: durch eine Reihe abändernder und ergänzender Vorschriften, deren wesentlicher Inhalt hier mitgeteilt sei.

Die Berufung, deren Frist in Arrest- und einstw. Verfügungssachen auf zwei Wochen abgekürzt ist, erfolgt fortan bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird. (Notfristattest kann daher nur der Gerichtsschreiber erster Instanz erteilen.) Die Berufungsschrift muß, wenn das Urteil nicht von Amts wegen zugestellt ist, auch die Zustellungsurkunde und in Ermangelung einer solchen die Angabe von Beweismitteln für die erfolgte Zustellung enthalten.

Der Berufungskläger muß die Berufung begründen, entweder in der Berufungsschrift selbst oder in einem besonderen, unmittelbar bei dem Berufungsgericht einzureichenden Schriftsatz. Die Frist für die Berufungsbegründung beginnt mit Ablauf der Berufungsfrist und beträgt wie diese einen Monat, in Arrest- und einstw. Verfügungssachen zwei Wochen. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden (aber nicht durch Parteivereinbarung) verlängert werden. Gegen ihre Versäumung gibt es Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe des § 233 ZPO.

Die Berufungsbegründung, auf welche die Bestimmungen über vorbereitende Schriftsätze Anwendung finden, muß enthalten: 1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten werde, und welche Abänderungen beantragt werden (Berufungsanträge), 2. die Angabe der Berufungsgründe. Die Stellung weiterer Berufungsanträge nebst Begründung ist aber auch nach Ablauf der Frist für die Berufungsbegründung noch zulässig.

In dem Verfahren in der Berufungsinstanz erfolgen alle Zustellungen von Amts wegen, ausgenommen die Zustellung des Urteils, sofern dieses nicht nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften der ZPO. ohnehin von Amts wegen zuzustellen ist. Dem Berufungsbeklagten ist bei Zustellung der Berufungsschrift erforderlichenfalls die Bestellung eines zugelassenen Rechtsanwalts zum Prozeßbevollmächtigten aufzugeben. Er soll binnen

[1]) Vgl. Crusen S. 31, Bumke S. 34, Nelz S. 106, Lutterloh S. 108, Menzel, S. 168, Schwalb S. 236 d. Bl.

[2]) Vgl. v. Normann S. 340 d. Bl. A. Gerichtsverfassung und Verfahren von v. Normann.

Digitized by Google

einem Monat (in Arrest- und einstw. Verfügungssachen binnen zwei Wochen) seit Zustellung der Berufungsbegründung an ihn einen vorbereitenden Schriftsatz mit der Berufungsbeantwortung bei Gericht einreichen. Anschlußberufung ist nur bis zum Ablauf der Frist für die Berufungsbegründung zulässig; sie erfolgt zugleich mit der Berufungsbeantwortung oder durch besonderen Schriftsatz.

Nach Ablauf der Frist für die Berufungsbeantwortung wird Verhandlungstermin von Amts wegen anberaumt. Schon vor der Verhandlung hat jedoch der Vorsitzende seiner Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO.) zu genügen, sei es durch Anforderung vorbereitender Schriftsätze, sei es durch Anberaumung eines informatorischen Termins vor Gericht, zu dem das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden kann. Der Termin findet vor dem Vorsitzenden oder einem beauftragten Richter statt. Weiterhin kann schon vor der Verhandlung mit Einverständnis der Parteien das Berufungsgericht in nichtöffentlicher Sitzung einen Beweisbeschluß fassen, der hinsichtlich der Berechnung der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren dieselbe Bedeutung hat wie ein in mündlicher Verhandlung gefaßter Beschluß.

Der Fortgang des Verfahrens ist im wesentlichen dem Parteiwillen entzogen. Eine Vereinbarung der Parteien über Ruhen des Verfahrens ist nur wirksam, wenn beide Parteien das Berufungsgericht hiervon benachrichtigen. Ein ruhendes Verfahren kann frühestens drei Monate nach erfolgter Benachrichtigung des Gerichts wieder aufgenommen werden. Die Aufhebung eines Termins durch bloße Parteivereinbarung ist unzulässig. An Vertagungsanträge einer oder beider Parteien ist das Gericht nicht gebunden. Vertagung hat von Amts wegen zu erfolgen, wenn die nichterschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbes. nicht rechtzeitig geladen war, oder wenn ihr ein tatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgeteilt war.

Berufung und Anschlußberufung können unter den Voraussetzungen des § 535 ZPO., zu denen noch Form- und Fristmängel hinsichtlich der Berufungsrechtfertigung und der Berufungsanschließung hinzutreten, durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen werden.

Die Verhandlung vor dem Berufungsgericht findet trotz Nichterscheinens einer oder beider Parteien statt, und zwar in jedem Fall als Verhandlung zur Sache. Bei Abwesenheit einer oder beider Parteien beginnt sie mit dem Vortrage eines Mitgliedes des Gerichts (Berichterstatters) über den Stand der Sache, den bisherigen Verlauf des Rechtsstreits, die Berufungsanträge und ihre Begründung. Hieran schließt sich gegebenenfalls der Vortrag des Prozeßbevollmächtigten der vertretenen Partei. Die im (zugestellten) Schriftsatz des Gegners der nichterschienenen Partei vorgebrachten Tatsachen gelten als zugestanden, falls dem nicht das festgestellte Sachverhältnis oder die Erklärungen und Behauptungen im Schriftsatze der nichterschienenen Partei entgegenstehen. Die Einwilligung der nichterschienenen Partei in eine Aenderung der Klage oder in die Erhebung neuer Ansprüche sowie in die Geltendmachung der Aufrechnung wird als erteilt angesehen, wenn die nichterschienene Partei dem nicht ausdrücklich in einem vorbereitenden Schriftsatz widersprochen hat.

Die in Abwesenheit einer oder beider Parteien erfolgte Verhandlung ist i. S. der Bestimmungen über die Gerichtskosten als mündliche streitige Verhandlung anzusehen. Das gleiche gilt wegen der Anwaltsgebühren zugunsten des Anwalts der im Termin vertretenen Partei.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für die Berufungsinstanz ist, wie die Berufung selbst, beim Gericht erster Instanz anzubringen und von diesem dem Berufungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Armenrechtsgesuche für das Revisionsverfahren vor dem Obersten Gericht (vgl. v. Normann zu B I) sind beim Appellationsgericht anzubringen und werden von diesem entschieden.

Soweit der Art. 1 des Gesetzes. (Abänderungen, Streichungen und Zusätze bei §§ 119, 233, 515, 516, 518, 519, 520, 521, 535, 542, 544 und 706 ZPO.; Einfügung neuer §§ 519a—e, 523a, 524a—d, 542a u. b.)

Es folgen, in vier weiteren Artikeln, Uebergangsbestimmungen und Vorschriften über das Inkrafttreten des Gesetzes und seine Ausführung, die dem Minister für das ehem. preuß. Teilgebiet Polens übertragen ist.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

Parlamentarismus, Rechtsprechung und Wuchergerichtsverordnung.

Von Rechtsanwalt Dr. jur., phil., oec. publ. Rudolf Wassermann, München.

I. Es ist erstaunlich, was für ein kurzes Gedächtnis zuweilen Parlamentarier haben. Gelegentlich der Beratung des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung v. 17. April 1919 (RGBl. S. 394) war, nachdem der Reichstag schon mit dem Ermächtigungsgesetz v. 4. Aug. 1914 so schlechte Erfahrungen gemacht hatte, in der Nat.-Vers. darauf hingewiesen worden, daß sie ihr Gesetzgebungsrecht in allen Angelegenheiten von „grundsätzlicher Bedeutung“[1]) nicht aus der Hand geben wolle, daß mit Hilfe dieses Gesetzes „die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten und Grundlagen“ nicht durchbrochen werden dürften. Dies hat nicht gehindert, daß trotzdem Reichsrat und Ausschuß der Nat.-Vers. durch ihre Gutheißung der WGVO. zu einer VO. ihre Zustimmung gaben, die die Grundrechte, die in der Verf. verankert sind, außer Kraft setzt, die an der bestehenden Gerichtsorganisation, also gewiß einer Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung rüttelt. Und nun ergibt sich das merkwürdige Schauspiel: Das Wuchergericht b. LG. Berlin II findet in Hinblick auf seine verfassungwidrige Einsetzung die Größe zu seiner eigenen Verneinung. (Welch seltener Fall von Harakiri einer Behörde!) — Das Parlament schweigt. Das Kammergericht kann an der Feststellung des Untergerichtes, daß die Nat.-Vers. zu Eingriffen von grundsätzlicher Bedeutung ihre Zustimmung nicht geben wollte, nicht rütteln und

[1]) So wörtlich in den Motiven z. Ges. v. 17. April, vgl. Schlegelberger, Kriegsbuch Bd. 9 S. 10. Was aus den parlamentarischen Verhandlungen von Bedeutung ist, ist gut und kurz in dem inzwischen durch das KG. (JW. 1920 S. 401) aufgehobenen Beschl. des WG. b. LG. Berlin II (JW. 1920 S. 308), den Davidsohn in DJZ. 1920 S. 280 besprochen hat, wiedergegeben. Soweit sonst Literatur erforderlich ist, beziehe ich mich außer auf die Angaben bei Wassermann-Kaiser, VO. gegen Wucher, Preistreiberei u. Schleichhandel (München 1920) S. 169 und S. 239 ff. auf meine Aufsätze: 1. Zum rechtsgültigen Erlaß der WGVO. (Bl. f. Rechtspfl. i. Bez. des KG. 1920 S. 38), 2. Rechtmäßigkeit u. Verbindlichkeit der WGVO., 3. Zur Reform der WGVO. (erscheinen demnächst in ZStW. u. im Gerichtssaal).

Digitized by Google

vermag dem nur entgegenzustellen, was Reichsminister und volkswirtschaftlicher Ausschuß, „die für den Erlaß der VO. (so der WGVO.) verantwortlichen Stellen" gesagt und gedacht haben. (Als ob diese Stellen, im wahren Sinne des Wortes als „verantwortlich" angesprochen werden könnten, nachdem das Parlament vorher bekundet hatte, daß es den „verantwortlichen Stellen" eine so weitgehende Ermächtigung nicht geben wollte!) — Das Parlament schweigt weiter, weil es seinen Mitgliedern offenbar als ein unpopuläres Beginnen dünkt, sich gegen eine Gesetzwidrigkeit zu wenden, die von Mitgliedern des Parlamentes stillschweigend geduldet worden ist, die von dem politischen Gegner als Schutz einer so verfemten Klasse von Menschen, wie es Wucherer und Schieber mit Recht sind, gedeutet werden könnte. Ebenso schweigen in falscher Scham die maßgebenden Vertretungen von Handel und Industrie oder erheben doch nicht laut genug ihre Stimmen[1]), weil sie den Anschein vermeiden wollen, als ob sie sich der „Wucherer" annehmen wollten, während in Wirklichkeit die WGVO. eine Herabwürdigung des ganzen Handels und der Industrie bedeutet, da ihre Angehörigen, in dem Augenblick, in dem sie einer Preistreiberei oder ähnlicher Tat beschuldigt werden, zu Staatsbürgern minderen Rechts herabgewürdigt werden (Analogon: Zulässigkeit der Lynchjustiz gegen die Neger). Dabei wird übersehen — wie Geh. JR., KGR. a. D. Dr. Kronecker, ein Mann, dessen Bedeutung von Theorie und Praxis gleichermaßen anerkannt ist, in seinem Aufsatz, die Wuchernovelle (in der „Festgabe für Dr. Otto Liebmann"), so treffend ausführt —, daß derjenige, der als „Wucherer" vor dem Forum des Wuchergerichtes steht, ja noch keineswegs auch wirklich ein Wucherer zu sein braucht, daß das Bedenkliche der VO. gerade darin liegt, daß in dem Augenblick der Staatsbürger des Schutzes, den ihm Verfassung und Verfassungsgesetze gewähren, beraubt wird, in dem er dieses Schutzes am meisten bedürfte. Es wird nicht bedacht, daß aus selbstverständlichen Erwägungen heraus zum mindesten der Laienrichter (aber auch der Berufsrichter, wenn er sich auch noch so vor Voreingenommenheit zu bewahren versucht) in dem als „Wucherer" von der Anklage Gekennzeichneten seinen eigenen Schädiger, seinen eigenen Feind sieht, so daß, wenn man „Gefühlsurteile" vermeiden will, eigentlich doppelte Kautelen gegeben sein müßten. Es wird für unbedenklich erachtet, daß ein ehrbarer Bürger mit dem Gefängnis Bekanntschaft machen muß, weil z. B. das Wuchergericht (ein solcher Fall ist kürzlich durch die Tagespresse gegangen!) etwas als Kettenhandel ansieht, was das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung als unbedenklich bezeichnet hat, und weil es gegen das Urteil der WG. auch das ohnehin so bescheidene Rechtsmittel der Revision nicht gibt, die Wiederaufnahme aber selbst dann versagt wird, wenn auch „der offenbarste Verstoß gegen das materielle Recht oder die Verkümmerung des klarsten Prozeßrechts" vorliegt. (So RGSt. 19, 321, zitiert und auch auf die Wiederaufnahme im Verf. vor den Wuchergerichten für anwendbar erklärt, in dem unten erwähnten Beschl. des Bayer. Obersten Landesgerichts).

II. Dieselben Erwägungen, die beim Parlament obwalten, beeinflussen auch die Rechtsprechung der Obergerichte. Die Urt. des KG., noch mehr des Bayer. Obersten Landesgerichtes sind Schulbeispiele der „kryptosoziologischen" (Ernst Fuchs) Jurisprudenz, die bei der Auslegung der Gesetze manches Gute haben mag, die aber nie und nimmer dazu dienen sollte — auch wenn der Zweck des Gesetzes auf den ersten Blick noch so segensreich erscheint —, Verfassungswidrigkeiten zu decken.

Anders könnte man es nicht verstehen, daß das Bayer. Oberste Landesgericht, Beschl. v. 23. März 1920 (DJZ. S. 535, JW. S. 564, LZ. S. 577), alle Bedenken, die gegen die VO. erhoben werden können, damit abtut, daß es erklärt, die Frage, welche Maßnahmen auf Grund des Gesetzes v. 17. April 1919 getroffen werden sollten, insbes. ob die Maßnahmen „notwendig" und „dringend" seien, sei eine Ermessensfrage der Reichsregierung und deshalb der richterlichen Prüfung entzogen, und in der Tatsache, daß das KG. in dem Beschl. v. 9. März den gegenteiligen Standpunkt eingenommen hatte, nicht Anlaß gefunden hat, seinen Standpunkt neuerdings nachzuprüfen, obwohl Gründe genug hierzu vorhanden wären. Hatten doch in der Zwischenzeit Alsberg, Kronecker, Kohlrausch u. a. über die strafprozessualen Unmöglichkeiten der WGVO. ein vernichtendes Urteil gefällt und gerade Kohlrausch zündende Argumente für die Gesetzwidrigkeit und Unverbindlichkeit der WGVO. gefunden, während Erwin Jacobi das „Verordnungsunwesen" unserer Tage, „das nicht nur an Umfang dem der Kriegszeit gleichkommt, sondern nun auch innerlich an ungenügenden grundsätzlichen Grundlagen krankt, so daß gegen die Rechtsgültigkeit eines erheblichen Teiles der erlassenen VOen. die schwersten Bedenken geltend gemacht werden müssen", allgemein gebrandmarkt hatte.

III. Hält man sich vor Augen, daß die Begründung des Ges. v. 17. April 1919 ausdrücklich nur solche Maßnahmen zuläßt, „die der grundsätzlichen Bedeutung entbehren", daß andererseits, wie der Wortlaut des Ges. sagt, nur „notwendige" und „dringende" Maßnahmen in Frage kommen können, so ergibt sich von selbst, daß nicht jede an sich „notwendige" und „dringende" Maßnahme auf dem Wege der vereinfachten Gesetzgebung vorgenommen werden kann, sondern nur solche, die außerdem auch der grundsätzlichen Bedeutung entbehren. Der grundsätzlichen Bedeutung entbehrt ein Eingriff in die Gerichtsverfassung niemals; das hat der Reichstag schon bei einem viel harmloseren Anlaß, gelegentlich der Gerichtsentlastungsnovelle, zum Ausdruck gebracht. Das gilt doppelt im jetzigen Zeitpunkt der Strafprozeßreform, indem man sich durch Schaffung von Schöffengerichten, wie das Wuchergericht eines ist, bereits auf eine bestimmte Ausgestaltung unserer Strafrechtspflege in Zukunft festlegt, weil man dem Volk und seinen Vertretern nicht auf einmal zurufen kann: Deflagra quod adorasti! Aber selbst wenn man anerkennen wollte, daß eine rasche und strenge Bestrafung „der Wucherer" „dringend" und „notwendig" ist, daß sie mit den derzeitigen Hilfsmitteln der Gerichtsorganisation nicht durchgeführt werden kann und ihre Herbeiführung in einem summarischen Verfahren der „grundsätzlichen Be-

[1]) Neuerdings haben neben Handel und Industrie auch die berufene Vertretung der Landwirtschaft gegen die Wuchergerichte wie gegen die ganze Preistreiberei-Gesetzgebung Protest erhoben. Auch hat der Wirtschaftsausschuß des bayerischen Landtags Anfang März 1921 einen Beschluß gefaßt, bei der Regierung auf Beseitigung der Wuchervorschriften hinzuarbeiten, und die deutsch-nationale Fraktion des Reichstags hat in Hinblick auf ein in der Tagespresse viel kommentiertes Braunsberger Urteil eine kleine Anfrage im Reichstag eingebracht.

Digitized by Google

deutung" entbehre, würde daraus noch lange nicht folgen, „daß die Strafe in einem außerordentlichen Verfahren verhängt werden dürfe, es sei denn, daß auch hierfür eine selbständige wirtschaftliche Notwendigkeit besteht". (Kohlrausch.) Und hierfür dürfte man den Beweis schuldig bleiben! Sollte es nicht möglich gewesen sein, durch Vermehrung der staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Beamten den erstrebten Zweck zu erreichen, und zwar besser als durch ein Schöffengericht, das naturgemäß weit weniger Fälle in einer Sitzung erledigen kann als ein nur aus Berufsrichtern zusammengesetztes Gericht? So las man wenigstens „vor Tische"!

Aus dem Gesagten ergibt sich schon alles, um das, was das KG. zur Verteidigung der einzelnen Unmöglichkeiten der WGVO. anführt, zu widerlegen, was ich a. a. O. in ZStW. ausgeführt habe. Das KG. bestreitet nicht, daß § 7 des Art. 1 der WGVO. (Untersuchungshaft ohne Fluchtverdacht) sowohl gegen § 112 der StrPO. als gegen das durch Art. 114 der RV. garantierte Recht auf Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit verstößt und meint nur, das Gesetz v. 17. April 1919 stelle ein zur Durchbrechung der Grundsätze ermächtigendes Gesetz dar. Fürwahr, nach dem oben Ausgeführten der Schulfall einer petitio principii! Kann ein Gesetz dazu ermächtigen, an dessen Wiege davon gesungen worden ist, daß es nur zu Maßnahmen, „die der grundsätzlichen Bedeutung entbehren", dienen soll, daß durch es „die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten und Grundlagen" nicht durchbrochen werden dürften?

Und was soll es heißen, wenn die Bedenken gegen das Fehlen aller Rechtsmittel damit beschwichtigt werden, daß dieser Bestimmung deshalb keine „grundsätzliche" Bedeutung zukommt, weil die VO. keinen dauernden Rechtszustand schaffe? Nun, die VO. kann bald ihr zweijähriges Jubiläum feiern! Seit wann bemißt man die grundsätzliche oder nichtgrundsätzliche Bedeutung einer Rechtsnorm im übrigen danach, ob ihre Geltung auf 1 Jahr, 10 Jahre oder länger bestimmt ist? Stellt eine vorübergehende Verletzung der Verf. sich nicht auch als Verfassungsverletzung dar? Gemahnt diese Logik nicht an die Moral des „Einmal ist keinmal"? Besteht die besondere Bedeutung der sog. Grundrechte auf Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit, Stellung des Angeklagten als Subjekt und nicht als Objekt des Verfahrens nicht gerade darin, daß sie außer in Fällen, in denen die Verf. hierzu die Ermächtigung gibt, auch nicht vorübergehend, auch nicht in Zeiten besonderer Erregung außer Kraft gesetzt werden können?

Die Würde des Parlaments, die Würde des ehrbaren Handels, die richtig verstandene Würde der Gerichte muß also gleichermaßen in der Forderung gipfeln: Fort mit der Wuchergerichtsverordnung. Kohlrausch hat recht, wenn er sagt: „Wenn wir das Gesetz v. 17. April nicht auf das strengste interpretieren, dann gleiten wir langsam weiter hinunter auf der Bahn verminderter persönlicher Rechtssicherheit, die wir im Kriege notgedrungen betreten haben, die aber jetzt schleunigst verlassen werden muß, wenn nicht zu dem wirtschaftlichen Elend sich ein Justizbankerott gesellen soll!"

Juristische Rundschau.

In Oberschlesien ist tatsächlich Krieg. Noch immer ist trotz des zweifellos vorhandenen guten Willens Englands eine Aenderung nicht eingetreten. Der deutsche Selbstschutz hat sich organisiert. Es liegt ein Akt der Notwehr vor. Daher konnte auch General Höfer in seiner männlichen Antwort auf die Aufforderung der Interalliierten Kommission betonen, daß, solange die polnischen Insurgenten nicht vertrieben sind, kein Oberschlesier die Preisgabe der Industriestädte begreifen würde. Der Selbstschutz steht nicht unter dem Befehl der deutschen Regierung. Sie übt in Oberschlesien überhaupt kein Hoheitsrecht aus, also kann sie auch keine Befehle erteilen. Aller Augen warten auf die Entschließung des Obersten Rates. Es wird Zeit, daß er Rat schafft.

In das Reichskabinett ist nun auch Walther Rathenau eingetreten. Er hat das Wiederaufbauministerium übernommen. In einer großen programmatischen Rede hat er sich dem Reichstag vorgestellt. Er sagt zwar, daß man weder ein Programm, noch einen Bericht von ihm erwarten könne. Er selbst ist aber durch seine Person das Programm. Dabei meine ich nicht seine Schriften, sondern den Menschen. Rathenau ging nicht von der Theorie zur Praxis über. Er ist der Mann, den das Leben und Wirken zum Nachdenken führte. Er hat nicht Ideen gefaßt, die er dann verwirklichen wollte. Er hat aus der Wirklichkeit die Ideen zu holen versucht. Dieser Wirklichkeitssinn wird ihn auch in seiner neuen Aufgabe führen. Er sagt es selbst, daß man nicht an dem heutigen deutschen Wirtschaftskörper Experimente macht. Er weiß, daß man mit den gegebenen Faktoren rechnen muß. Er hat sein Organisationstalent schon mehr als einmal bewiesen. Deutschland wartet darauf, daß es sich jetzt bewährt.

Vor dem Reichsgericht haben die Prozesse gegen die Kriegsverbrecher begonnen. Eine schwere Arbeit für den Gerichtshof, aber eine ehrenvolle. Durch ganz Deutschland geht das Bewußtsein, daß gerade hier die Unparteilichkeit der deutschen Gerichte sich bewähren wird. Auch das Ausland muß erkennen, daß keinerlei politische oder menschliche Nebenmomente das Urteil beeinflussen. Man hat wohl in der englischen Presse die Strafen als zu niedrig bezeichnet. Es fehlt auch nicht an Stimmen in Deutschland, die sie zu hoch finden. Das zeigt gerade, daß das Reichsgericht das Richtige traf. Gewiß wäre vielleicht ohne den Befehl der Entente ein Verfahren überhaupt nicht eingeleitet worden. Es mag mancher Fall ungesühnt bleiben, der mindestens ebenso schwer ist, wie die von dem RG. abgeurteilten. Aber darauf kommt es nicht an. Maßgebend ist, wie sich der Vorgang selbst der objektiven Erkenntnis zeigt. Man wäre in Deutschland ruhiger, wenn nicht immer wieder der Gedanke auftauchen würde, daß die Kriegsverbrechen, die gegen Deutschland in den französischen und englischen Gefangenenlagern begangen wurden, ungesühnt blieben und wohl auch bleiben werden.

Von Zeit zu Zeit wird die Aufmerksamkeit wieder auf Rußland gelenkt. Von der Wiedererstehung des großen Reiches erwartet man bei uns, ob mit Recht oder mit Unrecht, einen mächtigen Einfluß auf die Neugestaltung der Dinge und auf die Stellung Deutschlands in der Weltpolitik. Daher lauscht man gespannt auf jede Botschaft, die von einem Abbau des Kommunismus spricht. Nun hören wir von einem Dekrete des Rates der Volkskommissare, wonach in Zukunft weiter keine Nationalisierungen vorgenommen werden dürfen. Wir wissen ja, was das bedeutet, die Nationalisierung. Wichtiger noch ist, daß Maßnahmen zur Entwicklung des Gewerbes in

Digitized by Google

der kleinen Industrie, auch in der Form privater Unternehmungen, zu ergreifen sind. Aufträge und Bestellungen dürfen auch wieder an Privatpersonen ergehen. Das bedeutet nichts anderes als eine Bankrotterklärung der kommunistischen Wirtschaftspolitik. Die nationalisierte Industrie hat völlig versagt. Man muß zur Privatwirtschaft zurückgehen. Das ist der Anfang vom Ende.

Am 3. Juni 1921 hat der Reichsjustizminister im Reichstag sich gegenüber dem Verlangen der allgemeinen Amnestie ausgesprochen. Seit dem 12. Nov. 1918 sind in nicht weniger als 115 Gesetzen und Verordnungen größere und kleinere Amnestien ergangen. Dabei sind die steuerlichen Generalpardons nicht mitgerechnet. Man erschrickt, wenn man diese Zahl hört. Jede Amnestie durchbricht den Rechtsgang. Sie ist naturgemäß eine Gefährdung der Rechtssicherheit. Gewiß ist Verzeihen menschlich schön. Der Einzelne mag es aus den Tiefen der Empfindung heraus dem Gegner freiwillig gewähren. Der Staat darf keine Gefühlspolitik treiben. Für ihn steht zuviel auf dem Spiel. Wir begrüßen es, daß der Reichsjustizminister den Mut gefunden hat, die allgemeine Amnestie für den letzten Kommunistenaufstand abzulehnen.

Das Berliner Schwurgericht hat den Armenier Teilirian, der auf offener Straße den Talaat Pascha erschossen hatte, am 3. Juni 1921 von der Anklage des Mordes freigesprochen. Als Sachverständige hatten sich Lepsius und Liman von Sanders über die armenischen Greuel ausgesprochen. Sie waren nicht ganz einig in der Beurteilung der Beteiligung der jungtürkischen Regierung an den armenischen Beschlüssen. Das Bild aber, das sich sonst von den Vorgängen in Armenien entrollte, muß erschütternd auf die Geschworenen gewirkt haben. Juristisch mag man die Freisprechung mit der mangelnden Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zu begründen versuchen. Tatsächlich aber hat man mit dem Freispruch doch das Urteil über den Prozeß Türkei gegen Armenien gefällt.

Seltsame Blüten treibt mitunter der Parteigeist. Im preußischen Landtage wurde von sozialdemokratischer Seite der Vorschlag gemacht, Arbeitersekretäre nach zweijähriger Vorbildung zu Richtern zuzulassen. Auch Rechtsanwaltsgehilfen und sonstige Personen. Der Justizminister hat dies abgelehnt. Nach den vorliegenden Berichten scheint die Ablehnung aber nicht einmal so energisch erfolgt zu sein, als man annehmen sollte. Man kann die Tätigkeit der Arbeitersekretäre wohl würdigen. Man kann anerkennen, daß sie in vielen Fällen Tüchtiges geleistet haben. Allein es gehört zum Richteramt doch noch etwas mehr als die Erfahrung, die sie auf ihrem Gebiete sammelten. Die Rechtspflege ist eine Kunst, die gelernt sein will. Ihre Grundlage muß die Rechtskenntnis als eine Wissenschaft bilden. Alle derartigen Versuche, in der Parteiarbeit erprobte Männer von diesem Gesichtspunkte in die Rechtspflege einzuführen, können nur dieses höchste Gut des Volkes schädigen. Man kann nicht dringend genug vor derartigen Experimenten warnen. Ob wohl einer der Antragsteller seinen Körper einem Heilkundigen anvertraut, der nicht den Studiengang des Arztes durchgemacht hat?

Der Reichswirtschaftsrat hat in seiner Vollsitzung v. 8. Juni 1921 das Gesetz über die Teilnahme der Betriebsräte an den Aufsichtsräten beraten. Von seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer waren Anträge gestellt, die von der Regierungsvorlage abwichen. Die ersteren wollten die Teilnahme der Betriebsräte auf die Fälle beschränken, in denen der Aufsichtsrat sich mit Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten beschäftigt. Der Antrag der letzteren bestand in dem Verlangen der Befreiung der Betriebsratsmitglieder von jeder Haftung. Beides erschien als nicht dem Betriebsrätegesetz entsprechend. Es hat nun einmal den Betriebsratsmitgliedern Sitz und Stimme im Aufsichtsrat gegeben. Dann muß die Konsequenz daraus gezogen werden. Aber auch umgekehrt können die Betriebsräte sich nicht den Folgen ihres Amtes entziehen. Das Aktienrecht verlangt vom Aufsichtsrat, er sei, wer er will, die Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes. Es droht ihm Strafe an für den Fall der wissentlichen Verletzung der aktienrechtlichen Vorschriften. Es mag sein, daß man damit dem Betriebsrat ein schlimmes Geschenk macht. Der Erfolg wird zeigen, ob sich die ganze Einrichtung bewährt. Der Reichswirtschaftsrat hat aber mit Recht die Regierungsvorlage in den Grundlagen bestätigt. Die abweichenden Anträge wurden vor der Abstimmung zurückgezogen.

Das preußische Gesetz, das die Altersgrenzen der Beamten festsetzt, ist nun zum Gegenstand eines Rechtsstreites geworden. Das Landgericht I Berlin hat den Fiskus verurteilt, dem klagenden Richter den Unterschied zwischen dem Gehalt und der Pension weiter zu bezahlen. Wohlerworbene Ansprüche könnten auch nicht durch ein Gesetz aufgehoben werden. Die Richter seien auf Lebenszeit angestellt. Daher der fortdauernde Anspruch auf volles Gehalt. Damit hat sich das Landgericht auf den Standpunkt des Preußischen Richtervereins gestellt. Er kämpft gegen die vorzeitige Zurruhesetzung der noch arbeitsfähigen und arbeitslustigen Richter. Da es eine Klage auf Belassung im Dienste nicht gibt, so mußte der zivilrechtliche Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes erhoben werden. Der Kernpunkt der Frage liegt darin, ob durch die Anstellung ein zivilrechtlicher Anspruch entstand, den auch das Staatsgesetz nicht wieder beseitigen kann. Dies besonders hier, wo die Verfassung die Unabsetzbarkeit der Richter garantiere. Man wird mit Interesse den weiteren Verlauf dieses Rechtsstreites verfolgen. Das letzte Wort wird das Reichsgericht sprechen.

Der Reichstag hat das Gesetz über die Getreidebewirtschaftung angenommen. Es soll den Uebergang von der Zwangswirtschaft zum freien Verkehr darstellen. Es baut auf der Abgabepflicht der Landwirte auf. Ein Pflichtquantum muß abgeliefert werden. Der Reichstag hat es gegenüber der Regierungsvorlage noch heruntergesetzt. Für dieses gilt die freie Preisbildung nicht. An die Nichterfüllung knüpfen sich die zivilrechtlichen Folgen, der Schadensersatz usw. Das Reich deckt sich auf dem Weltmarkte auf Kosten der Säumigen. In das öffentliche Recht ist ein Stück Zivilrecht hineingekommen. Trotzdem wird die Verpflichtung der Landwirte nicht zu einer zivilrechtlichen. Die Abgabe schuldet er kraft öffentlichen Rechtes. Das Reich fordert nicht als Käufer, sondern kraft staatlicher Hoheit. Nur für die nähere Regelung wird das bürgerliche Recht herangezogen werden. Seine Gedanken sind auch die des öffentlichen Rechtes bei gleicher Sachlage.

Digitized by Google

In Braunschweig ist ein Verfassungsstreit ausgebrochen. Die bürgerliche Fraktion hatte die Auflösung des Landtages verlangt, weil die Wahlperiode nur eine einjährige ist. Am 15. Mai 1921 war die Dauer des Landtages abgelaufen. Die sozialdemokratische Mehrheit hat das Verlangen abgelehnt. Die Reichsregierung hat sich nicht für befugt erachtet, einzugreifen. Nun wird der Verfassungskonflikt auf dem Rechtswege gelöst. Der Staatsgerichtshof wird angerufen. Er wird dann Gelegenheit haben, zu zeigen, daß er praktischen Wert im deutschen Verfassungsleben hat.

Zwei Beamte beim Reichskommissar für die besetzten Gebiete haben die Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission zusammengestellt und erläutert herausgegeben. Zwei Bände liegen heute vor. Es ist hier nicht der Ort, über die Verdienste dieser Arbeit zu sprechen. Sie wird sicher gewürdigt und anerkannt werden. Aber wen packt nicht wieder das schmerzliche Empfinden, das wir schon bei den Worten „besetztes Gebiet" erleiden! Welche Fülle von Bestimmungen und von Eingriffen in das Eigenleben der Rheinlande[1])! Es ist ganz gut, wenn von Zeit zu Zeit das dem unbesetzten Gebiet in Erinnerung gerufen wird, was sich auf der linken Rheinseite abspielt.

In Oesterreich nehmen die Volksabstimmungen über den Anschluß ihren Fortgang. Erst Tirol, dann Steiermark, jetzt wieder Salzburg. Und immer das gleiche Ergebnis, immer das gleiche Verlangen des Anschlusses an das Deutsche Reich. Immer wieder das Widerstreben der Nachbarstaaten, und immer wieder die Versuche der Entente, auch diese Aeußerung des Volkswillens zurückzudrängen. Das wird heute und vielleicht auch morgen möglich sein. Aber einmal wird und muß der Tag kommen, an dem sich auch bei den feindlichen Völkern der Gedanke durchringt, daß man keinem Volk auf die Dauer das Recht der Selbstbestimmung versagen kann.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die Tätigkeit der Schiedsmänner in Preußen im Jahre 1919. Erst in der letzten Nr. des Jahrg. 1920 des „JMinBl." ist die übliche Jahresübersicht erschienen, die sich nicht mehr auf die an Polen übergegangenen Teile des OLGBezirks Marienwerder (außer Tiegenhof) und den OLGBezirk Posen erstreckt. Bei den Vergleichszahlen der Vorjahre sind diese beiden OLGBezirke gänzlich weggelassen. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die vor den Schiedsmann gebracht sind, haben sich gegenüber dem Jahre 1918 kaum verändert mit 2967 gegen 2955. Die plötzliche Steigerung des Jahres 1918 um 43% hat also nicht angehalten, was beachtenswert ist, weil die an die Gerichte gekommenen Rechtsstreitigkeiten stark gestiegen sind. Das Schiedsmannsinstitut als Vergleichsbehörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist eben nicht lebensfähig. Durch Vergleich erledigt sind 43,1 % aller Sachen gegen 40,0 % i. J. 1918, 43,6 % i. J. 1917 und 45,5 % i. J. 1916. Die Zahl der Sachen, die wegen Beleidigung und Körperverletzung vor den Schiedsmann gebracht sind, war während des Krieges wesentlich zurückgegangen, aber schon i. J. 1918 hatte sie sich von 104 665 auf 113 789 gehoben, und jetzt ist sie weiter auf 148 817 gestiegen, also um mehr als 30 %, ein bedauerliches Zeichen für die wieder gewachsene Händelsucht. Erschienen sind vor dem Schiedsmann beide Parteien in 46,2 % aller Fälle gegen 45,9 % i. J. 1918. Von Erfolg war der Sühneversuch in 62,4 % der Fälle, in denen beide Parteien der Ladung Folge leisteten. Da der Prozentsatz i. J. 1918 63,7 % und i. J. 1917 64,1 % betragen hatte, ist der Einfluß des Schiedsmanns auf die gütliche Beilegung der Streitigkeiten gesunken.

Statistik der höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes in Baden. Nach dem JMBl. für Baden betrug i. J. 1920 die Zahl der voranschlagsmäßigen Stellen für juristisch vorgebildete Beamte in der Justiz 531, in der inneren Verwaltung 166. Gegenüber dem voraufgegangenen Jahre hat sich die Zahl in der Justiz um 31, in der Verwaltung um 10 Stellen erhöht. Voranschlagmäßige Stellen waren für Gerichtsassessoren nur noch 4 vorhanden gegen 23 i. J. 1919, 34 i. J. 1918 und 53 i. J. 1917, für Regierungsassessoren 14 gegen 34 und 37 in den Vorjahren. Gerichtsassessoren wurden i. J. 1920 planmäßig (in Baden sagt man noch etatsmäßig) angestellt in der Justiz 42 (i. J. 1919 34, i. J. 1918 21), in der Verwaltung 30 (10 u. 9). Die Anstellungsverhältnisse haben sich also, hauptsächlich infolge der Vermehrung der planmäßigen Stellen, erheblich gebessert. Dies zeigt sich auch in der stark zurückgegangenen Zahl der GAssessoren. Die Justizverwaltung hatte am 1. Jan. 1921 nur noch 16 GAssessoren gegen 52 i. J. 1920, 81 i. J. 1919 und 101 i. 1918 u. 179 i. J. 1914. Regierungsassessoren waren 14 vorhanden gegen 17 i. J. 1919, 20 i. J. 1918 und 57 i. J. 1914. Die Zahl der Referendare steigt, nachdem sie von 1907 bis 1919 von 356 auf 114 zurückgegangen war, langsam und betrug Anfang 1921 136. Allerdings sind in den letzten 2 Jahren 19 elsaß-lothringische Referendare in den badischen Justizdienst übernommen worden. Die Zahl der badischen Studierenden der Rechte ist seit 2 Jahren in fortgesetztem Steigen begriffen und liegt um rund 200 über der Vorkriegszeit. Sie betrug i. S.-S. 1920 478 gegen 454 i. S.-S. 1919 und 381 i. S.-S. 1918. Es ist hiernach anzunehmen, daß die augenblicklichen günstigen Verhältnisse für den badischen Juristennachwuchs nicht lange Zeit andauern werden.

Vermischtes.

32. Deutscher Juristentag in Bamberg vom 12.—14. Sept. 1921. Im Anschluß an die Mitteilung der Tagesordnung S. 412 d. Bl. geben wir nachstehend die Namen der Referenten an:

1. Empfiehlt es sich, in die Reichsverfassung neue Vorschriften über die Grenzen zwischen Gesetz und Rechtsverordnung aufzunehmen? Berichterstatter: Geh. JR., Prof. Dr. Triepel und Geh. Legationsrat Dr. Poetzsch, Berlin.

2. Inwieweit entsprechen die sog. Sanktionen dem Versailler Vertrage und dem Völkerrechte? Berichterstatter: Geh. Hofrat, Prof. Dr. Meurer, Würzburg, und Justizminister a. D. Dr. Klein, Wien.

3. Die Strafbemessung nach dem neuesten Entwurfe eines Strafgesetzbuches. Berichterstatter: Prof. Dr. Kohlrausch, Berlin, und Prof. Dr. Graf Gleispach, Wien.

4. In welcher rechtlichen Form ist die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital und am Gewinn des Unternehmens möglich? Berichterstatter: Prof. Dr. Kaskel, Berlin, und Prof. Dr. Ehrenzweig, Graz.

5. Sind die Arbeitsgerichte und ähnliche Spruchbehörden den ordentlichen Gerichten anzugliedern? Berichterstatter: Kammergerichtsrat Dr. Levin und Rechtsanwalt Dr. Ernst Wolff, Berlin.

6. Die Stellung des unehelichen Kindes und seiner Mutter auf dem Gebiete des öffentlichen, Familien- und Erbrechts. Berichterstatter: Prof. Dr. Perels, Hamburg, Landgerichtsrat b. Jugendgericht Dr. Fallmann, Wien, und Geh. JR., Prof. Dr. Pappenheim, Kiel.

7. Empfiehlt sich die Einführung der Mobiliarhypothek? Berichterstatter: Rechtsanwalt, Prof. Dr. Geiler, Mannheim, und Rechtsanwalt Dr. Melchior, Hamburg.

8. Empfiehlt es sich, im Interesse des Rechtsschutzes der Steuerpflichtigen die durch die Reichsabgabenordnung eingeführten Befugnisse der Finanzämter einzuschränken?

[1]) Vgl auch den Aufsatz von RegRat Dr. Vogels, einem der Mitherausgeber des obigen Werkes, S. 398 d. Bl. Die Schriftltg.

Digitized by Google

Berichterstatter: Senatspräsident am Reichsfinanzhof Dr. Strutz und Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr, München.

Der Ortsausschuß hat sich inzwischen in Bamberg konstituiert; als Unterausschüsse sind ein Empfangsausschuß, ein Festausschuß, ein Wohnungsausschuß, ein Presseausschuß und ein Finanzausschuß gebildet worden.

Vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz ist angeordnet, daß aus jedem bayerischen Oberlandesgerichtsbezirk bis zu 5 Richter und bis zu 3 Staatsanwälte, ferner einige Räte des Obersten Landesgerichts und 1 Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft zu dem Juristentage von Amts wegen abgeordnet werden.

Die Adresse des Schriftführers der ständigen Deputation ist: Geh. JR. Dr. E. Heinitz, Berlin W 8, Charlottenstr. 55, des Schatzmeisters: RA. Dr. Ernst Wolff, Berlin W 56, Jägerstr. 52.

Auf nach Bamberg!

Zum 50jährigen Bestehen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Der 1. Juli 1871, der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870, ist auch der Geburtstag des Bundesamtes für das Heimatwesen. Es hat mit Ausschluß des Rechtswegs in letzter Instanz zu entscheiden über Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten (jetzt: Länder) und eines und desselben Bundesstaats, wenn die Landesgesetzgebung ihm diese Entscheidung überträgt. Dies ist in Preußen, Elsaß-Lothringen und in 14 kleineren Bundesstaaten geschehen. Seit dem am 1. Jan. 1916 erfolgten Hinzutritt Bayerns erstreckt sich die Zuständigkeit des Bundesamts auf das ganze Deutsche Reich. Die Mitglieder des Bundesamts bestehen aus voll und nicht vollbeschäftigten, letztere zumeist aus den Reichsämtern oder Ministerien und den höchsten Gerichtshöfen entnommen. Sämtliche Mitglieder sind mit pensionsfähigem Gehalt auf Lebenszeit angestellt und genießen richterliche Unabhängigkeit. Für die Fixierung der Zahl der Mitglieder war, wie es in der Denkschrift betr. die Organisation des Bundesamts (Anhang z. Nachtrags-Etat für das Bundeskanzleramt für 1871, Tit. 9, S. 6) heißt, weniger der voraussichtliche Umfang der Geschäfte, als vielmehr die Rücksicht auf möglichst ausgedehnte Garantie für die Abfassung guter Entscheidungen maßgebend. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Befähigung zum höheren Richteramt besitzen. Anfangs war nur ein Mitglied vollbeschäftigt, der Vorsitzende und drei Mitglieder dagegen waren nur, wie es im Etat zu heißen pflegt, im Nebenamt tätig; um ein eigentliches von einem Hauptamt abhängiges Nebenamt handelt es sich dabei aber nicht. Im Jahre 1873 wurde die Stelle des Vorsitzenden wegen großer Zunahme der Geschäfte in die hauptamtliche eines Präsidenten umgewandelt, wegen weiterer Zunahme der Geschäfte wurde i. J. 1908 eine vierte nebenamtliche, i. J. 1912 eine zweite hauptamtliche Mitgliedsstelle geschaffen. Der Präs. des BA. bezieht jetzt nach dem Besoldungsgesetze v. 17. Dez. 1920 in Gruppe 1 ein Einzelgehalt von 22 000 M., die hauptamtlichen Mitglieder beziehen unter Gruppe XIII von zwei zu zwei Jahren steigende Gehälter von von 13 200 bis 22 000 M. und führen als Amtscharakter die Bezeichnung „Mitglied beim Bundesamt für das Heimatwesen". Von früherer Zeit her führen sie jetzt noch den Titel „Geh. Regierungsrat". Das pensionsfähige Gehalt der nicht voll beschäftigten Mitglieder ist sich in den ganzen 50 Jahren mit 1500 M. gleich geblieben.

Der erste Präsident v. König ist i. J. 1889 verstorben, ihm ist der Präs. Weymann gefolgt, an dessen Stelle 1903 der noch jetzt amtierende Präs. Dr. Kelch getreten ist. Die anfänglich einzige hauptamtliche Stelle war bis 1883 mit Geh. Reg.-Rat Göpel, bis 1909 mit Geh. Reg.-Rat Dr. Krech, bis 1911 mit Geh. Reg.-Rat Bünger besetzt und ist dann dem Unterzeichneten übertragen worden. Die zweite hauptamtliche Stelle bekleidet Geh. Reg.-Rat Hoffmann. Aus der Zahl der früheren nebenamtlichen Mitglieder seien Geh. Ober-Reg.-Rat Wohlers, der spätere Kammergerichtspräsident v. Drenkmann und der Kanzler v. Holleben hervorgehoben. Die konstituierende Sitzung des BA. fand am 3. Aug. 1871 statt, die erste öffentliche Sitzung am 16. April 1872. Den größten Eingang von Sachen hatte das Jahr 1913 (mit 881) zu verzeichnen. Infolge der einsetzenden Kriegsfürsorge sank der Geschäftsgang, um jetzt wieder mit dem Abbau der Kriegsfürsorge zu steigen.

Nach dem Entw. des Reichsministeriums d. Innern wie nach dem preuß. Gegenentwurfe soll das BA. als ältester Reichsverwaltungsgerichtshof den Grundstock für das neu zu errichtende Reichsverwaltungsgericht bilden. Der Verein für öffentliche und private Fürsorge erstrebt dagegen die Umgestaltung des BA. zu einem Reichsarmenamt, das Berichte über allgemeine Angelegenheiten des Armenwesens von allen Behörden einziehen und an Ort und Stelle die Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege besichtigen kann. So ist es möglich, daß das BA., das als solches auch durch die staatliche Umwälzung nicht berührt wurde und dessen Name noch an die ruhmvolle Gründung des Deutschen Reiches erinnert, demnächst nach über 50jährigem Bestehen sein Ende in seiner alten Form findet.

Geh. Regierungsrat Baath, Mitglied des Bundesamts, Berlin.

Aus den Volksvertretungen. Im **Reichstage** führte die Interpellation über die Ermordung des bayerischen Abg. Gareis zu ebenso umfangreichen wie erregten Erörterungen, als deren Kernpunkt sich der allgemeine Wunsch nach objektiver Feststellung des Tatbestandes und Sühne des Verbrechens durch den dazu berufenen Richter ergab. An großen Gesetzentwürfen liegen solche über den Volksentscheid (Drucks. Nr. 1823), über Regelung der Mietzinsbildung (Reichsmietengesetz, Drucks. Nr. 2052) und zur Ausführung des Art. 146 Abs. 2 der RVerf. (Bekenntnisschulen, Drucks. Nr. 1883) vor. Wichtige Uebergangsvorschriften enthalten der Entw. eines Ges. über die Abwicklung von Kriegsgesellschaften und Kriegsorganisationen (Drucks. Nr. 2138), von dessen Durchführung die Auflösung der Kriegsgesellschaften in kürzester Zeit erwartet wird, und der Entw. betr. die Ueberleitung von Rechtsangelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit (Drucks. Nr. 2053), nach dessen Bestimmungen die bei deutschen, infolge des Friedensvertrages der Gerichtsbarkeit beraubten Konsularbehörden anhängig gewesenen gerichtlichen Verfahren auf inländische Gerichte übergehen.

Dem **Preußischen Landtage** liegt der Entw. eines Ges. über das Wahlprüfungsgericht vor (Drucks. Nr. 404), das aus 5 Mitgliedern des Landtages und 4 Mitgliedern des OVG. bestehen soll. Nach der Antwort des Justizministers auf eine kleine Anfrage (Nr. 111) ist die Kommission zur Neuordnung des Strafvollzuges bereits seit 20 Sitzungen mit der Ausarbeitung der Dienst- und Verwaltungsordnung beschäftigt. Gegen die Beschäftigung von richterlichen wie nichtrichterlichen Beamten, die nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, als außerplanmäßige Beamte — Hilfsrichter oder in der Justizverwaltung — bestehen nach einer weiteren Erklärung des Justizministers keine Bedenken (Drucks. Nr. 453).

An den **Bayerischen Landtag** ist der Entw. einer VO. über Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht an den Volksschulen gelangt (Beil. 1408), worin unter Schulpflege im Gegensatz zur Leitung und Aufsicht die Förderung der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus, die Anteilnahme an der Erziehung und die Förderung der äußeren Schulverhältnisse verstanden wird.

Der dem **Sächsischen Landtag** zugegangene Entw. eines Ges. über den Staatsrechnungshof (Vorl. Nr. 56) räumt den Behörden die Befugnis ein, die Rechnungen und ihre Unterlagen bereits im Laufe des Rechnungsjahres prüfen zu lassen, während der bisher tätigen Oberrechnungskammer erst nach Jahresabschluß die abgelegten Rechnungen unterbreitet wurden. Der Rechtsausschuß hat den Entw. des Ges. über das Steuerwesen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in geänderter Fassung zur Annahme empfohlen (Bericht 291).

Digitized by Google

Der **Württembergische Landtag** ist mit Abänderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Beil. 385), der **Badische Landtag** mit Aenderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Beil. 67) befaßt, der **Landtag des Volksstaates Hessen** mit einer Aenderung des Richtergesetzes bezüglich der Dienstalterbestimmung (Drucks. 769).

Literatur. Das Rheinlandabkommen sowie die VO. der Interall. Rheinlandkommission. Dreisprachige Textausgabe erläutert von den Reg.-Räten H. und Dr. W. Vogels, 2. Band (Bonn 1921, A. Marcus u. E. Webers Verlag).

Die Geschäftsordnung der Versammlung des Völkerbundes. Die gemäß Art. 5 Abs. 3 der Völkerbundsatzung vom Präsidenten Wilson auf den 15. Nov. 1920 nach Genf einberufene 1. Bundesversammlung, die bis 18. Dez. 1920 tagte und auf Grund einer provisorischen Geschäftsordnung beriet, hat in ihrer 11. Plenarsitzung v. 30. Nov. 1920 unter Mitwirkung hervorragender Parlamentarier eine endgültige Geschäftsordnung[1]) beschlossen.

In Art. 3 Abs. 2 der Satzung ist lediglich vorgesehen, daß die Bundesversammlung in bestimmten Zeiträumen tagen soll. Nach der Geschäftsordnung soll der Zusammentritt der Versammlung jedes Jahr am ersten Montag des September erfolgen. Abgesehen von den regelmäßigen Zusammenkünften können außerordentliche Tagungen stattfinden, wenn die Versammlung auf einer früheren Tagung oder der Rat dies beschlossen haben oder ein bzw. mehrere Mitglieder des Bundes die Tagung für angebracht halten. Die Zusammenkünfte, die am Bundessitze, aus besonderen Gründen auch anderwärts, stattfinden, werden vom Präsidenten des Rates durch Vermittlung des Generalsekretärs 4 Monate vorher einberufen, abgesehen von besonders dringlichen Fällen. Jedes Mitglied hat möglichst bald vor Eröffnung der Sitzung die Namen der Delegierten anzugeben. Es kann außer den 3 Delegierten noch Hilfsdelegierte ernennen, deren Zahl unbeschränkt ist. Tittoni betonte in der 2. Plenarsitzung der 1. Bundesvers. v. 15. Nov. 1920, daß gegen einen Delegierten keine Einwendungen persönlicher Art vorgebracht werden könnten. Hilfsdelegierte können auch von sämtlichen Delegierten einer Delegation gemeinsam ernannt werden. Ihre Namen sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Ist der Hauptdelegierte anwesend, so darf ihn der Hilfsdelegierte lediglich unterstützen; im anderen Falle darf er seinen Platz einnehmen. Für die Tätigkeit in Kommissionen können die Delegationen auch technische Sachverständige bezeichnen, die aber weder zu Präsidenten noch zu Berichterstattern ernannt werden, noch mit in der Hauptversammlung sitzen dürfen.

Das Bureau der Versammlung besteht aus einem Präsidenten, 6 Vizepräs. sowie den Präs. der Kommissionen, die ebenfalls Vizepräsidenten sind. Die Wahl erfolgt bei Beginn jeder Sitzung. Nansen hatte in Genf vorgeschlagen, daß von den 6 Vizepräs. 3 Nichteuropäer sein sollten; man entschied sich aber dahin, die Beantwortung dieser Frage dem Takte der Delegierten zu überlassen. Der Präs. des Rates übernimmt bis zur Wahl des Präs. der Versammlung den Vorsitz. Der Präs. hat die Geschäftsleitung; er entscheidet auch darüber, ob die an die Versammlung oder den Völkerbund gerichteten Mitteilungen wichtig genug sind, um der Versammlung unterbreitet zu werden. Der Generalsekretär oder seine Beauftragten können jederzeit der Versammlung Berichte über alle Fragen erstatten. Für Fragen technischer Natur ist das Sekretariat des Bundes zuständig.

Die Plenarsitzungen sind öffentlich, wenn nicht die Versammlung das Gegenteil bestimmt. Die in nichtöffentlichen Sitzungen gefällten Entscheidungen über Fragen, die auf der Tagesordnung stehen, müssen durch die Versammlung in öffentlicher Sitzung mitgeteilt werden. Bei den Kommissionsverhandlungen wird mangels entgegengesetzter Entscheidung die Oeffentlichkeit nicht zugelassen; doch sollen die Kommissionen möglichst bald ein Protokoll veröffentlichen.

[1]) Document de l'Assemblée No. 143.

Eine Frage soll im Plenum erst zur Verhandlung kommen, nachdem ein Kommissionsbericht verteilt ist. Die Redner sprechen in der Reihenfolge der Wortmeldungen, abgesehen von den Präs. und Berichterstattern einer Kommission.

Offizielle Verhandlungssprachen sind französisch und englisch. Alle französisch gehaltenen Reden müssen ins englische und umgekehrt durch einen Dolmetscher übersetzt werden. Es ist freilich jedem Delegierten erlaubt, in einer anderen Sprache zu sprechen; doch muß er selbst für die Uebersetzung seiner Reden ins Französische und Englische sorgen. Jeder Delegierte kann auch Dokumente verteilen lassen, die in einer anderen Sprache geschrieben sind, doch ist das Sekretariat nicht verpflichtet, für Uebersetzung und Druck zu sorgen. Jedes Mitglied oder jede Gruppe von Mitgliedern kann verlangen, daß regelmäßig alle Dokumente und Veröffentlichungen des Bundes in einer anderen Sprache als französisch oder englisch gedruckt werden, muß dann aber selbst die Uebersetzung usw. besorgen

Ueber Resolutionen, Anträge usw. wird nur abgestimmt, wenn der Wortlaut den Delegierten spätestens am Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt ist. In der Diskussion kann jeder Delegierte die Frage der Zuständigkeit aufwerfen oder die Vertagung beantragen. Diese Frage hat den Vorrang. Außer dem Antragsteller können zwei Redner für und gegen den Antrag sprechen. Die Teile eines Antrages gelangen getrennt zur Abstimmung, wenn ein Delegierter dies beantragt. Ein Delegierter kann jederzeit Schluß der Debatte beantragen.

Nach Art. 5 Nr. 1, 2 der Satzung werden die Entscheidungen der Versammlung einstimmig gefällt. Nur bei Fragen des Verfahrens entscheidet Stimmenmehrheit.[1])

Dr. Hans Wehberg,
Leiter der Völkerrechtlichen Abteilung der Deutschen Liga für Völkerbund, Berlin.

Eidgenössische Gesetzgebungsfragen. Am 1. Jan. 1912 wurde nicht nur ein kodifiziertes Zivilrecht in Kraft gesetzt, sondern auch eine Umarbeitung des alten Obligationenrechts, wobei aber der Hauptteil des Gesellschaftsrechtes, die Lehre von den Wertpapieren, die Bestimmungen über die Geschäftsfirmen unverändert herübergenommen wurden. Diese letztere — absichtliche — Unterlassung soll nun nachgeholt werden. Ein Entwurf von Prof. Dr. Eugen Huber liegt den organisierten Interessengruppen vor. Das Interesse wird sich auf die endgültige Ausgestaltung der Aktiengesellschaften und der Genossenschaft, auf das Schicksal der G. m. b. H. konzentrieren. Es gilt heute, den neuen Formen, den neuen Funktionen der Akt.-Ges. auch in der gesetzlichen Fassung gerecht zu werden, da, wo sie aus gesundem wirtschaftlichem Lebensdrang entsprungen sind, aber umgekehrt auch geile Schoße zu beschneiden, die in ungesundem Wuchertrieb sich angesetzt haben. Die Forderung nach größerer Publizität soll nicht nur beim Geburtsakt der A.-G., im Gründungsstadium erhoben werden; sie soll auch deren ordentlichen Geschäftsgang begleiten. Die A.-G. soll keine Drohnenorgane haben, deren Funktionen nur auf dem Papier stehen, die in guten Zeiten schmarotzen und deren Verantwortlichkeit in schlechten Zeiten versagt. Viel zu reden geben werden die Vorschriften über die Bilanzierung. Wie weit soll das Prinzip der reinen Betriebsbilanz, wie weit die Annäherung an eine Liquidationsbilanz zum Rechte kommen? Soll und darf das Gesetz durch zwingende Vorschriften auf eine stabile Dividendenpolitik hinarbeiten? Vielleicht bei bestimmten Arten von A.-G.? Sind überhaupt verschiedene Kategorien von A.-G. zu schaffen, große und kleine, mit welcher Grenze, mit und ohne Beteiligung von Gemeinwesen? Wie ist die Frage der Inhaberaktien, der neuen Aktien, der Prioritäten, der Genußscheine, der Arbeitsaktien, des qualifizierten Stimmrechts zu behandeln? Wie weit soll das Nationalitätsprinzip für das Zukunftsrecht

[1]) Näheres über die Geschäftsordnung in dem demnächst erscheinenden, von Prof. Schücking und mir bearbeiteten Abschnitte „Der Völkerbund" des von Prof. Schücking herausgegebenen „Kommentars zum Friedensvertrag".

Digitized by Google

seine Geltung behalten? Neben der A.-G. hat sich die Gesellschaftsform der Genossenschaft mächtig entwickelt. Soll ersterer die Wahrung der Besitzinteressen, der Genossenschaft die der Arbeitsinteressen zugewiesen werden? Es wird hier sorgfältig zu prüfen sein, zumal öffentlichrechtliche Gesichtspunkte (Besteuerung) hineinspielen. Der gesetzlichen Regelung harren schließlich die Lehre von den Wertpapieren, die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen, das Wechselrecht, das auf der Weltwechselordnung von 1912 basiert, Handelsregister und Geschäftsfirmen. Von kleineren Gesetzvorlagen sind bereits ins Stadium parlamentarischer Beratung hinübergewachsen die Entwürfe zum neuen Urheberrecht und ein eidgenössisches Lotteriegesetz.

Justizrat Lindt, Darmstadt.

Endlich eine Verbilligung des Reichsgesetzblattes!! Durch Bek. d. Reichsministers d. I. v. 25. Mai 1921 (RGBl. S. 730) wird bekanntgemacht, daß „durch Aenderung des Satzspiegels, Verwendung kleinerer Lettern und leichteren Papiers, sowie durch Beschränkung des Stoffes" der Bezugspreis des RGBl. für das Kalenderjahr 1921 auf M. 45.— ermäßigt wird. Den Postbeziehern, die M. 90.— entrichtet hatten, werden M. 45.— zurückvergütet.

Personalien. Der Präsident des hanseatischen OLG. Dr. Hansen wird am 1. Okt. 1921 in den Ruhestand treten. Er stand seit 1917 als Chefpräsident an der Spitze des hanseatischen OLG. und hat sich als Jurist von hervorragendem Können hohen Ansehens erfreut. Sein Scheiden wird von allen hanseatischen Juristen und der Bürgerschaft lebhaft bedauert. — Zu Ministerialräten im preuß. Justizministerium sind ernannt: Justizrat Nelz, die LGRäte Schäfer, Kiel und von Garßen, Hannover, zum Oberjustizrat: AGR. Hartung, Frankfurt a. M., z. JR.: LGR. Wagemann, Stolp. — Zum hauptamtlichen Mitglied der Justizprüfungskommission und KGR. wurde ernannt: Oberjustizrat Dr. Strucksberg. — Prof. Dr. Martin Wolff, Bonn, wurde an die Univ. Berlin, als Nachfolger für Exz. Prof. D. Dr. A. Wach, Leipzig, Prof. Dr. Exner, Tübingen, nach Leipzig berufen. — Aord. Prof. Dr. Sauer, Königsberg, ist zum Ord. das. ernannt worden. — Allgemeines Bedauern wird die Nachricht hervorrufen, daß Geh. JR., Prof. Dr. Stammler, Berlin, von seinem Lehramte offiziell zurückgetreten ist, mit Freude und Dank aber von seinen zahlreichen Schülern es empfunden werden, daß dieser hochgeschätzte und verehrte Lehrer zunächst noch weiter lesen wird. — Der auch in Deutschland hochgeschätzte Advokat Dr. Edmund Benedikt, Wien, bekannt insbes. durch seine Schrift: „Die Advokatur unserer Zeit", beging seinen 70. Geburtstag in seltener Frische des Geistes und des Körpers.

Kriegsschäden-Feststellung.

Mitgeteilt von Geh. Regierungsrat Giese, Berlin.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Mit § 3 Abs. 2 KrSchGes. ist es nicht vereinbar, beim Tode des Gesch. Zuschläge allgemein zu versagen. Die Feststellung der KrSch. verfolgt in Verb. mit der Vorentschädigung den Zweck, die Vermögenslage der von dem feindl. Einbruch Betroffenen oder ihrer Erben in gewissen Grenzen wiederherzustellen und den wirtschaftlichen Wiederaufbau zu sichern. Bei den Sachen, die dem persönlichen Gebrauch des Gesch. dienten, wie Kleidungsstücken, ist hiernach die Gewährung von Zuschlägen zum Zwecke der Ersatzbeschaffung im allg. nicht begründet. Wenn es sich aber um die Aufrechterhaltung von wirtschaftlichen Betrieben handelt, vermag der Tod des geschädigten Eigentümers keinen Einfluß auf die Feststellung von Zuschlägen auszuüben. (Beschl. v. 2. Febr. 1921 i. S. K. in R. Str. L. 424/20.)

2. Die Feststellung des Verlustes von Wertpapieren nach § 4 Abs. 3 KrSchGes. ist nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß die rechtl. Möglichkeit zur Beschreitung des Aufgebotsverfahrens gegeben ist, sondern nur insoweit, als der Geschädigte auf diese Weise Ersatz erlangen kann. Für die Verneinung der Frage, ob er im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann, ist nicht unerläßliche Vorbedingung, daß dieser Weg erfolglos beschritten ist; es ist zu prüfen, ob dieser Weg mit Wahrscheinlichkeit zum Erfolg eines Ersatzes der verloren gegangenen Wertpapiere führen wird. Ist der Erfolg unsicher, so kann man dem Gesch. nicht zumuten, diesen Weg unter Aufwand erheblicher, den Wert der Wertpapiere gar übersteigender Kosten zu beschreiten. (Beschl. v. 23. Febr. 1921 i. S. S. in K. Str. L. 456/20.)

3. Die Besetzung Elsaß-Lothringens auf Grund des Waffenstillstandsvertrags kann als eine kriegerische Unternehmung feindlicher Streitkräfte nicht betrachtet werden. (Beschl. v. 2. März 1921 i. S. P. in K., Str. L. 388/20.)

4. Bei einem Brandschaden außerhalb der Bedrohungszeit kann das Fehlen der durch die Russen zerstörten Feuerspritzen die Anwendung des § 2 Ziff. 3 KrSchGes. nicht rechtfertigen. (Beschl. v. 9. Febr. 1921 i. S. M. in N. Str. L. 427/20.)

5. Die Unkenntnis bzw. nicht rechtzeitig erlangte Kenntnis von der Bek. v. 5. Febr. 1920 betr. Ausschlußfrist für Anträge auf Feststellung von KrSch. ist kein unabwendbarer Zufall. Sache der Gesch. ist es, sich Kenntnis über die für die Feststellung der KrSch. maßgebenden reichsrechtlichen Vorschriften zu verschaffen. (Beschl. v. 9. März 1921 i. S. F. in A. Str. L. 28/21).

Sprechsaal.

Das Reichsgericht über das Verehelichungsrecht der Beamtinnen. Das RG. (III. Zivils.) hat am 10. Mai 1921 eine für die Gestaltung des Beamtenrechts grundlegende Entsch. getroffen. Das bayer. Volksschullehrergesetz v. 14. Aug. 1919, verkündet am 2. Sept. 1919, enthält besondere Vorschriften für Volksschullehrerinnen, die auf dem Grundsatz beruhen, daß das Dienstverhältnis der Lehrerin mit der Eheschließung erlischt. Die sich verheiratende Lehrerin verliert hiernach den Anspruch auf das Diensteinkommen, die Standesbezeichnung, Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung und erhält nur eine einmalige Abfindung.

Die Reichsregierung vertrat den Standpunkt, daß das Eheverbot der Lehrerinnen gegen den im Art. 128 Abs. 2 RV. ausgesprochenen Grundsatz verstoße, wonach alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte beseitigt werden. Art. 128 Abs. 2 sei als zwingender Rechtssatz zu erachten und den Volksschullehrerinnen die Eheschließung unter Fortdauer des Dienstverhältnisses freizugeben. Eine von der früheren bayer. Regierung beim Landtag eingebrachte Novelle zum Volksschullehrerges. sah die Beseitigung der das Eheverbot der Lehrerinnen behandelnden Vorschriften vor. Die Mehrheit des Landtags lehnte es aber ab, der Lehrerin die Eheschließung unter Fortdauer des Dienstverhältnisses freizugeben.

Der Reichsminister d. Innern beantragte auf Grund des Art. 13 Abs. 2 RV. die Entsch. des RG., das nun entschied daß die Art. 151 Abs. 1 S. 1 und 153 Abs. 1 des bayer. Volksschullehrerges. mit Art. 128 Abs. 2 RV. nicht vereinbar seien. Der Beschluß ist im RGBl. Nr. 61 S. 735 mit Gesetzeskraft verkündet.

Nach der Entsch., die für die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses der weiblichen Beamten von grundlegender Bedeutung sein wird, könne dem Art. 128 Abs. 2 RV. die sofortige unmittelbare Rechtswirksamkeit nicht abgesprochen werden. Der offenbare Zweck der Vorschrift, die als unbillig empfundene Ungleichheit in der beamtenrechtlichen Behandlung der beiden Geschlechter für die Zukunft auszuschließen, spreche notwendig für ihre sofortige Geltung.

Landesrechtliche Vorschriften, die diesem Verbot zuwider nach Inkrafttreten der RV. erlassen wurden, seien unwirksam. Das bayer. Volksschullehrerges. sei aber nach Inkrafttreten der RV. erlassen. Für das zeitliche Verhältnis mehrerer Gesetze komme es nicht auf den Zeitpunkt der Beschlußfassung, sondern darauf an, wann sie wirksam geworden sind. Diese formelle Gesetzeskraft setze nach allgemeinen, auch in Bayern anerkannten staatsrechtlichen Grundsätzen die Verkündung voraus. Das Volksschullehrergesetz sei erst am 2. Sept. 1919, also nach der RV.

Digitized by Google

verkündet worden. Auch wenn man mit der Bayer. Regierung den Zeitpunkt der Beschlußfassung maßgebend sein lassen wollte, würde die Anwendung des Art. 128 Abs. 2 nicht ausgeschlossen sein. Denn die RV. sei am 14. Aug. 1919 in Kraft getreten. Ihren Bestimmungen unterlag daher jeder an diesem Tage vorgenommene Akt der Landesgesetzgebung, also auch der an diesem Tage gefaßte Beschluß des bayer. Landtags.

Die bayer. Volksschullehrerinnen sind weibliche Beamte. Der Grundsatz des Art. 128 Abs. 2 soll dem Gedanken der Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des Beamtenrechts Geltung verschaffen. Der natürliche Unterschied der Geschlechter und seine Einwirkung auf die Ausübung amtlicher Tätigkeit verlange allerdings weitgehende Berücksichtigung. Sonderbestimmungen zur Regelung des Dienstverhältnisses weiblicher Beamten seien daher nicht zu vermeiden und trotz Art. 128 Abs. 2 zulässig. Dies dürfe jedoch nicht zu grundlegenden Verschiedenheiten in der Behandlung von Mann und Frau als Beamte führen. Eine für das persönliche Leben einschneidendere Verschiedenheit lasse sich aber kaum denken als die, daß der Mann völlig unbeschadet seiner amtlichen Stellung eine Ehe schließen dürfe, während die Frau, wenn sie verheiratet sei, zum Amte nicht zugelassen und, wenn sie als Beamte eine Ehe schließe, mit dem Verluste des Amtes belegt werde. Die Regelung des bayer. Volksschullehrerges. sei daher im hervorragenden Sinne als Ausnahmebestimmung gegen weibliche Beamte anzusehen und daher mit der RV. nicht vereinbar. Die Beseitigung des Eheverbots, und zwar gerade für Lehrerinnen, war der ausgesprochene Zweck, der mit der Aufstellung des jetzt im Art. 128 Abs. 2 enthaltenen Grundsatzes erreicht werden sollte und der auch von der Mehrheit der Nationalversammlung gebilligt worden ist.

Ministerialrat im Reichsministerium des Innern
Dr. Kaisenberg, Berlin.

Zu § 7 des Schleichhandel-Strafschärfungsgesetzes v. 18. Dez. 1920. Fast ein halbes Jahr ist vergangen, seitdem § 7 in Kraft getreten ist und die Strafjustiz in die schwierige Lage versetzt hat, ergründen zu müssen, welcher Sinn ihm zukomme. In ein Gesetz, das sich die wirksamere Bekämpfung des Schleichhandels durch Verschärfung der Strafandrohungen zur Aufgabe gemacht hat, ist zusammenhanglos eine Bestimmung eingefügt worden, die in gewissem Umfang so ziemlich das Gegenteil bewirkt, wenigstens für die Beteiligten, die es verstanden haben, ihre rechtskräftige Aburteilung in geeigneter Weise hinauszuziehen, so daß nun § 7 auf sie anwendbar ist, wonach „Bestrafungen wegen der bisherigen, noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften, die zum Schutz einer Verkehrsregelung erlassen sind, nicht mehr stattfinden, soweit die Verkehrsregelung aufgehoben ist". Wie sehr die Meinungen über die Bedeutung des § 7 auseinandergehen können, zeigen bereits die Besprechungen in d. Bl. S. 195, 253, 359 (zu vgl. auch DStrafrZ. S. 103, 123). Demgegenüber erscheint es zweckmäßig, auf die hauptsächlichsten Grundsätze näher einzugehen, die, nicht ohne Schwanken, vom RG. für die Tragweite des § 7 herausgearbeitet worden sind und nun in gleichmäßiger Rechtsprechung festgehalten werden.

In erster Linie müßte die Frage auftauchen, welche Rechtsnatur der neuen Vorschrift zukomme, denn nur auf solcher Grundlage konnte eine erfolgreiche Lösung der vielen Zweifelspunkte erhofft werden. Besonderes Bedenken erregte dabei der Umstand, daß zur Rechtfertigung des § 7 der Berichterstatter des beteiligten Ausschusses im Reichstag darauf hingewiesen hatte, es handelt sich nicht um einen Akt der Amnestie, sondern um die entsprechende Anwendung des im § 2 StrGB. zum Ausdruck gebrachten Grundgedankens. Schon im Urt. v. 10. Febr. 1921 (Entsch. RG. Strafs. Bd. 55 S. 193 (194) hat das RG. hierzu Stellung genommen und ausgeführt, daß nach der ständigen Rechtsprechung des RG. § 2 Abs. 2 StrGB. zeitlich begrenzte Gesetze von der Art, wie sie der neue § 7 im Auge habe, nicht treffe, so daß man nur in beschränktem Umfang eine Anwendung jenes Grundsatzes in § 7 finden dürfe, der vielmehr — einer Niederschlagung sich nähernd — einen wesentlich auf sachlich-rechtlichem Gebiet liegenden Strafaufhebungsgrund aufstelle. Dem wird unbedingt zugestimmt werden müssen.

Die bedeutsame Frage, wie der Kreis der von § 7 betroffenen Regelungsvorschriften abzugrenzen ist, hat das RG. bisher nicht grundsätzlich zu entscheiden Gelegenheit gehabt. Daß darunter nach Auffassung des RG. auch Höchstpreisvorschriften fallen, ergibt das S. 359 d. Bl. mitgeteilte Urt. I 1142/20 v. 14. März 1921. Besonders zweifelhaft kann es sein, wieweit das eigentliche Schleichhandelsvergehen nach § 1 SchleichhVO. v. 7. März 1918 von § 7 ergriffen wird, das eine vorsätzliche Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften beim Erwerb zur Voraussetzung hat. Hier hat sich das RG. bereits im Urt. v. 10. Febr. 1921 (RG. i. StrS. Bd. 55 S. 193/196) grundlegend zu der Auffassung bekannt, „nach Anlaß und Zusammenhang der neuen Vorschrift in § 7 ist . . . auch in der Schleichhandelsstrafe eine solche für die Verletzung der Regelungsvorschriften zu erblicken und es kann daher, soweit ein Schleichhandel der in Frage stehenden Art wegen Wegfalls der Regelungsvorschriften nicht mehr begangen werden kann, auch keine Bestrafung mehr stattfinden." Demgemäß ist bei dem Sammelvergehen des § 1 SchleichhVO. im Fall der Verübung vor und der Aburteilung nach dem 1. Jan. 1921 stets zu prüfen, ob die in Betracht kommenden Regelungsvorschriften vor dem 1. Jan. 1921 aufgehoben worden sind. Trifft dies zu, dann scheiden gemäß § 7 die einschlagenden Zuwiderhandlungen für den Tatbestand des Schleichhandelsvergehens aus; sie können nur noch als Beweisanzeigen für das — früher zum Tatbestand gehörige — Merkmal der Gewerbsmäßigkeit Bedeutung haben. Erwähnt sei noch, daß in neuester Zeit die Frage aufgetaucht ist, ob auch die BRVO. über Auskunftspflicht v. 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) von § 7 betroffen werde, soweit es sich um Gegenstände handelt, hinsichtlich deren (wie bei Fleisch) die Zwangswirtschaft vor dem 1. Jan. 1921 weggefallen ist. Das RG. hat die Frage verneint, ohne daß es Anlaß hatte, die Gründe für seine Auffassung in dem Urteile auseinanderzusetzen. Maßgebend ist, wie anzunehmen, die Erwägung gewesen, daß es sich bei der Aufstellung der Auskunftspflicht nicht um die Regelung des Verkehrs bestimmter Warengattungen, sondern um eine darüber hinausgehende Vorschrift handelt, die dem Staate neue Befugnisse allgemeiner Art zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiete der Volkswirtschaft ermöglichen sollte.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Zum Begriffe der Teuerungszulagen. Schon bald nachdem der Krieg einerseits Teuerung und Teuerungszulagen, andererseits Erschwerung der Lohnpfändung mit sich gebracht hatte, ist die Frage strittig geworden, ob die Teuerungszulagen pfändbar sind[1]). Diese Frage hat sich jetzt dahin erweitert, ob die Teuerungszuschläge des Reichsbesoldungsgesetzes und der Landesbesoldungsgesetze unter die VO. v. 2. Mai 1918 über die Unpfändbarkeit von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen (RGBl. 382) fallen[2]). Während Volkmar diese Teuerungszuschläge als wirkliche Ausgleichsbeträge für die Kriegsteuerung noch immer betrachtet, sieht sie Reindl, im Gegensatze etwa zu den widerruflich gewährten wirklichen Kriegsteuerungszulagen, als ständige Einrichtung an, die den Gehalt des Beamten in beweglicher Weise der allgemeinen Wirtschaftslage anpassen soll.

Man wird aber die Erörterung nicht auf den Beamtengehalt und auf die Pfändbarkeit beschränken dürfen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben bei allen Entlohnungsarten zu Erhöhungen geführt, die als vorübergehend betrachtet und mit der gegenwärtigen Teuerung begründet

[1]) Ruland, Pfändbarkeit der Teuerungszulagen in Gew.- u. KG. 1918, 259f., ders., Wirkungen der Lohnpfändung eb. 1918, 125f.

[2]) Reindl-Legat, Bayer. BBesG. S. 13 und Recht 1920, 29, dagegen Volkmar in DJZ. 1920, 642 und Recht 1920, 61. Für die Reichswehr vgl. Oechßler in DJZ. 1921, 267.

Digitized by Google

worden sind. Von größerer Bedeutung wie beim Gehalte der Beamten und dem der Militärpersonen (§ 3 des RGes. v. 8. Mai 1920) sind die Zuschläge zu den Löhnen der Arbeiter und Angestellten gegenüber bestehenden Tarifverträgen und Einzelverträgen, die Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, die, in Abänderung des Ges. über die Kriegszuschläge zu diesen Gebühren v. 1. April 1918, nach RGes. v. 18. Dez. 1919 Erhöhungen dieser Gebühren enthalten, und die „bis auf weiteres" nach VO. v. 22. Mai 1920 bewilligten Teuerungszuschläge zu den Tagegeldern und Reisekosten der Schöffen und Geschworenen sowie zu den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, wobei die Gebühren auf das Doppelte, Zweieinhalbfache usw. erhöht wurden. So erstreckt sich die Teuerungszulage heute über das ganze Gebiet des Entgelts und macht selbst vor der Gebühr nicht halt. Der nächste Schritt wäre der, daß die Erhöhungen der Steuern ebenfalls als Teuerungszulagen für den Staat bezeichnet würden. Um so mehr erhebt sich die Frage nach dem inneren Wesen dieser Zulagen.

Man kann sich den Begriff und die Entstehung der Teuerungszulage am besten in folgender Weise vorstellen. Sie soll in einer Zeit der Geldentwertung oder Warenüberwertung der Arbeit das ihr an sich zukommende Entgelt gewähren. Je nach dem Fortschreiten des Mißverhältnisses zwischen Geld und Ware nimmt auch die Teuerungszulage verschiedene Formen an. Zunächst erscheint die Teuerung als regelwidriger, etwa auf ein bestimmtes Ereignis, insbes. einen Krieg, zurückzuführender Zustand, dessen baldige Behebung erhofft wird. Der Arbeitgeber sieht, ehe das Bewußtsein von der Notwendigkeit einer Lohnerhöhung allgemein wird, die durch die Teuerung im Augenblicke gefährdete Lage des Arbeitnehmers und gewährt ihm freiwillig eine Zulage zur Linderung der Not. Diese Zulage beruht bis zu einem gewissen Grade noch auf Freigebigkeit, hat deshalb manches mit der Gratifikation gemein, aber den Zweck der Fürsorge in einem augenblicklichen Notstand, bezeichnet sich dann wohl auch als Beihilfe und soll dem Bedachten persönlich zukommen, so daß nach der Absicht der Parteien und nach § 850 Z. 3 ZPO. eine Pfändung für Dritte ausgeschlossen ist. Wenn der Arbeitnehmer aber hier gegen Pfändung geschützt wird, so fehlt ihm andererseits jeder Rechtsanspruch auf die nur aus Freigebigkeit und Fürsorge gewährte Beihilfe (Erdel, Lohn oder Freigebigkeitsunterstützung im GKG. 1918, 212). Diesen Beihilfen der Arbeitnehmer stehen die widerruflich gewährten Teuerungszuschläge der Beamten und Personen des Soldatenstandes gleich.

Nun dauert aber der Zustand an, die Teuerung wird als bleibender Zustand betrachtet, und jetzt wird auch die Ueberzeugung allgemein, daß das Entgelt für die Arbeit durch die Veränderung in der Wertung des Geldes zu niedrig geworden ist Eine allgemeine Bewegung auf Erhöhung der Löhne setzt ein, zur Begründung verweist man aber auf die Teuerung und verspricht die Senkung der Löhne, wenn die Teuerung aufhört. Jetzt ist aber die Teuerungszulage zur notwendigen Ergänzung des Lohnes geworden, die ihn wieder auf die Höhe heben soll, welche er durch die Entwertung des Geldes verloren hat. Damit wird die Zulage zum einfachen Lohnteil, auf den der Arbeiter ebenso einen Rechtsanspruch hat wie auf den Lohn selbst. Was für diese Zulage des Arbeiters gilt, die den Lohn für die Zeit der Teuerung ergänzt, gilt auch für Gehalt und Ruhegehalt des Beamten, wenn zu ihm die Teuerungszulage als beweglicher Lohnteil hinzutritt. Daß es sich hier nicht um freiwillige Leistungen mehr handelt, ergibt sich am besten daraus, wenn auch zur „Gebühr" ein solcher Teuerungszuschlag hinzutritt. Vielmehr besteht jetzt ein allenfalls bedingter oder befristeter Rechtsanspruch wie auf den Grundlohn, so auch auf die Zulage gemäß § 611 I BGB., der gesamte Lohn wird Entgelt i. S. der §§ 160, 318 der RVO., das in derselben Weise wie dieses Entgelt überhaupt der Pfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung unterliegt, während z. B. Beihilfen und Zulagen, die aus Anlaß der Kriegsteuerung zu den im § 850 Ziff. 7, 8 ZPO. bezeichneten Bezügen bewilligt wurden, nach der VO. v. 2. Mai 1918 weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein solcher Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen sind (Silberschmidt, „Teuerungszulagen" in Potthoffs Wörterbuch des Arbeitsrechtes, 192f.).

Nach dieser Unterscheidung wird man alle vom Begriffe der Teuerungszulagen beeinflußten Fragen gleichheitlich entscheiden müssen, also danach, ob freiwillige Fürsorge für den Einzelfall oder Erfüllung einer allgemeinen Rechtspflicht vorliegt. Nicht aber kann, wenn der eine oder andere Tatbestand festgestellt ist, das Vorliegen einer „präjudiziellen Prämisse, aus der sich für alle Rechtsgebiete die gleiche Schlußfolgerung ziehen ließe", verneint werden. Auerswald, „Die rechtliche Natur der Teuerungszulagen", in Gew.- u. KG. 1918, 145 f., der dies verneint, unterscheidet, ob die Verneinung des Lohnbegriffs im Gebiete der Justiz erfolgt und bei Lohnpfändung und Aufrechnung dem wirtschaftlich Schwachen zum Vorteil gereicht oder auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, das von den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Staatsnützlichkeit beherrscht wird, während hier die Verneinung des Lohnbegriffs zum Nachteile des Schwachen ausschlage. Er gibt nur für die reinen Rechtsfragen zu, „daß durch wirtschaftliche Erwägungen der rechtliche Charakter der Teuerungszulagen nicht bestimmt werden kann", muß aber selbst einräumen, daß „durch die Bezeichnung als Teuerungszulage gewollte Lohnzulagen nicht verschleiert werden" dürfen. Tatsächlich bleibt für das bürgerliche Recht wie für das Versicherungs-, Steuer- oder Gehalts- bzw. Beamtenrecht die Frage entscheidend, ob eine geschuldete Pflichtleistung oder eine freiwillige Fürsorgeleistung vorliegt. Deshalb ist auch die Unterscheidung Volkmars (Recht 1921, 61) zwischen öffentlich-rechtlichem, besoldungstechnischem, und bürgerlich-rechtlichem, prozeßrechtlichem, Standpunkt bedeutungslos. Von beiden Standpunkten aus sind die jetzigen beweglichen Gehaltsteile nicht freiwillige Fürsorgeleistungen, sondern geschuldete Pflichtleistungen.

Aber von größter Bedeutung ist die hier gemachte Unterscheidung für das Gebiet des Lohnrechts. Wenn mehrere Lohnsätze bedungen sind, liegt „komplizierter Akkord" vor, nicht aber, wenn freiwillige Leistung zum Lohn hinzutritt (Lotmar, Arbeitsvertrag Bd. 2, 756 Abs. 1). Die wirkliche Teuerungszulage steht selbständig neben Lohn und Akkord, insbes. auch neben dem Tarifvertrage. Gerade bei ihm ist es wichtig, zwischen dem zu scheiden, was danach geschuldet und nicht geschuldet wird. Wird freiwillige Leistung, die neben den Tarifleistungen gewährt wird, vom Arbeitgeber wieder ausgesetzt, so liegt keine Verletzung des Tarifvertrags vor. Andererseits werden auch in den Tarifverträgen neben dem Lohn einmalige oder dauernde Teuerungszulagen, Entschuldungsbeiträge oder Beihilfen vereinbart, dann erhebt sich die Frage, ob auch diese Zulagen trotz wesentlicher Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung unabänderlich feststehen. Kaskel, Neues Arbeitsrecht S. 153, hat die Frage mit Recht bejaht, „da es sich auch bei den Zulagen und Beihilfen um Bestandteile des Lohnes unter anderer Bezeichnung handelt". Vgl. auch Gew.- u. KG. 19, 286. Wenn im Tarifvertrage bestimmte Sätze als unterste Verdienstgrenze vereinbart werden, auf die allein ein tariflicher Anspruch bestehen soll, und nun auf die Tarifgehälter ein besonderer Teuerungszuschlag vereinbart wird, so ist zweifelhaft, was als tariflicher Anspruch zu betrachten ist. Wenn der einzelne Arbeitgeber die Mindestsätze des ursprünglichen Vertrags seinerseits erhöht hatte, muß er den Teuerungszuschlag vom Mindestsatz oder erhöhten Satz bezahlen? Auch hier gelangt man vom hier vertretenen Standpunkt zur richtigen Lösung. Nach § 1 der VO. v. 23. Dez. 1918 (RGBl. 1456) sind vom Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen wirksam, soweit sie dort grundsätzlich zugelassen sind oder nur zugunsten des Arbeitnehmers lauten und im Tarifvertrag nicht ausgeschlossen sind. Hiernach besteht vertragliche Bindung auf die erhöhten Sätze. (Denkschrift des Reichsarbeitsministers Bauer. Berlin 1919, S. 12; Kaskel a. a. O., S. 21.) Wenn nun auf die Tarifgehälter Teuerungszuschläge allgemein vereinbart werden, so handelt es sich nicht um eine freiwillige Linderung bestehender Einzelnot, sondern um eine allgemeine Erhöhung der bis jetzt gewährten Gehälter, und sie sind der Teuerungszu-

Digitized by Google

lage zugrunde zu legen. Aus diesen Gründen ist es nötig, sich nicht mit Einzelentscheidungen zu begnügen, sondern auf den Begriff der „Teuerungszulagen" zurückzugehen.

Professor Dr. Silberschmidt,
Rat am Obersten Landesgerichte, München.

Sicherung des Beweises und Urkundenprozeß. Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen vor einem andern als dem Prozeßgericht hat man schon nach früherem Recht im Urkundenprozeß (UrkPr.) als Korrektur der irrationalen Ausschließung des Zeugenbeweises verwandt und auch unter der Herrschaft der ZPO. als taugliche Urkunden zu dem nach § 592 oder § 595 zu führenden Beweise zugelassen (Stein, Urkunden- und Wechselprozeß, 1887 S. 121, RGZ. 8, 45, RG. 25. 10. 20 IV 225/20.) Damit ist aber die bisher unerörterte Frage noch nicht beantwortet, ob die auf Betreiben einer Prozeßpartei im Beweissicherungsverfahren aufgenommenen Zeugenprotokolle als Beweismittel im UrkPr. zulässig sind. Diese Frage hat der 26. Zivilsenat des KG. in einem die Sache gemäß § 539 ZPO. an das Gericht 1. Instanz zurückverweisenden Urt. v. 19. 3. 21 (26. U. 917/20) aus folgenden Gründen verneint:

Schon der Wortlaut des § 493 ZPO., der jeder Partei das Recht gibt, die Beweisverhandlungen aus dem Beweissicherungsverfahren in „dem" Prozesse zu benutzen, spricht gegen ihre Benutzung im UrkPr., wo Zeugenbeweis gesetzlich ausgeschlossen ist. Auch nach der Entwicklung und Charakteristik des UrkPr. ist die Verwendung solcher Beweismittel hier ausgeschlossen. Nach der Begr. des Entw. einer ZPO. 1874 S. 344 liegt der Grund für die Gewährung des UrkPr. in der prima-facie-Liquidität des urkundlichen Anspruchs; demgemäß hat das Gesetz als Erfordernis für die Zulässigkeit des UrkPr. den vollständigen Beweis aller zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden aufgestellt. „In welchem Umfange hiernach Urkunden im UrkPr. mit Erfolg benutzt werden können, läßt sich allgemein nicht bestimmen. Urkunden, deren Echtheit oder Unechtheit nicht durch Eideszuschiebung erwiesen werden kann, dürften der Regel nach untauglich sein, und damit dieser Prozeßart auch in objektiver Beziehung die richtigen Grenzen angewiesen sein." Daß unter diese Urkunden nicht die im Beweissicherungsverfahren aufgenommenen Niederschriften fallen, liegt auf der Hand. Sie stellen den Anspruch nicht liquide, sondern sollen nur die im UrkPr. ausgeschlossenen Zeugen ersetzen. Es ist auch widersinnig, einen im Beweissicherungsverfahren vorweggenommenen Beweis in einem Prozesse zuzulassen, in dem das Beweismittel selbst nicht zulässig wäre. Bei den dort gewonnenen Niederschriften handelt es sich um Urkunden, aber nicht um für den UrkPr. taugliche Urkunden, da sie den nicht zugelassenen Zeugenbeweis auf diesem Wege ersetzen sollen (RGZ. 97, 162; 49, 375). Die Verwendung von Zeugenaussagen in andern Prozessen (Stein a. a. O. S. 121, RGZ. 28, 413; 46, 412) hat hiermit nichts zu tun. Auch vorhandene Protokolle über Zeugenvernehmungen können als Urkunden verwendet werden, aber nur, sofern es sich nicht um Urkunden handelt, die lediglich zum Ersatze der persönlichen Vernehmung errichtet sind (Stein V 3 zu § 592). Die Sicherung des Beweises, probatio ad perpetuam rei memoriam, ist nur die Vorwegnahme eines Abschnittes eines bestimmten in Aussicht stehenden Prozesses. Sie unterscheidet sich von der Beweisaufnahme im Prozeß dadurch, daß sie vor der zur Beweisaufnahme führenden Prozeßentwicklung vor sich geht. „Diese präparatorischen Beweisaufnahmen bilden einen Teil des bevorstehenden Hauptprozesses" (Begr. S. 290). Hieraus folgt, daß die zur Sicherung des Beweises aufgenommenen Beweise dieselbe rechtliche Natur wie die innerhalb des anhängigen Verfahrens aufgenommenen haben, ihre Benutzung also kein Urkundenbeweis ist und der Vortrag nach § 285 ZPO. ebenso erfolgt, wie der Vortrag des vom ersuchten Richter aufgenommenen Protokolls über die Vernehmung eines Zeugen (Stein I zu § 493). Sonst wäre es jedem Kläger möglich, den Beklagten von vorn herein willkürlich ins Unrecht zu setzen, was § 599 Abs. 3 ZPO. nicht wieder gut macht. Er könnte seine Zeugen im Beweissicherungsverfahren vernehmen lassen und dann, im UrkPr. klagend, den Beklagten mit dessen Zeugen im Vorverfahren ausschließen. Dies entspricht nicht dem Sinne des UrkPr. als schleuniger, provisorischer Rechtshilfe bei prima facie liquiden Klagen. Nach § 493 hat jede Partei das Recht, die Beweisverhandlungen im Prozesse zu benutzen. Das Gericht kann aber die Wiederholung oder Ergänzung des Beweises (§ 398) anordnen, und für die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrages muß das Gericht sachliche Gründe bringen (Stein I zu § 493). Dies würde sich im UrkPr. aber durch § 595 von selbst verbieten. Die ZPO. hat es endlich unterlassen, in Buch II Tit. 12 Bestimmungen über die Kostenerstattungspflicht bei Anträgen auf Sicherung des Beweises aufzunehmen. Kommt es zum Prozeß, so muß über die Frage der Kostenerstattung im Verfahren über die Hauptsache erkannt werden (RG. 13, 325). Die durch das Beweissicherungsverfahren entstandenen Kosten sind als zu den Kosten des Rechtsstreits gehörig anzusehen, so daß die in dem Hauptprozeß ergehende Kostenentsch. ohne weiteres auch auf die durch das Beweissicherungsverfahren entstandenen Kosten zu beziehen ist (RG. 66, 198). Diese Grundsätze würden zu dem widersinnigen Ergebnisse führen, daß der unterliegende Teil unter Umständen Zeugengebühren zahlen müßte, obwohl in dem Prozesse selbst Zeugen nicht vernommen werden konnten (§ 595 ZPO.).

Kammergerichtsrat Körner, Charlottenburg.

Hat Abs. 4 des § 323 ZPO. rückwirkende Kraft? Mancher VormRichter, der in der Bejahung dieser Frage den Vormund zur Klagestellung gem. § 323 Abs. 4 veranlaßt hatte, wird Augen gemacht haben, wenn ihm der Vormund das die Klage abweisende Urteil seines Kollegen gebracht hat, in dem unter Berufung auf die Entsch. des RG., Bd. 63 S. 120, ausgeführt war, daß Abs. 4 § 323 sowenig rückwirkende Kraft zukomme wie dessen Abs. 1. Auch OLGR. Dr. Starck, S. 652, 1920 d. Bl., verneint die rückwirkende Kraft; diese Ansicht ist in Rücksicht auf RG. Urt. v. 30. März 1906 m. E. unhaltbar. § 323 wurde bei Einführung des BGB. in die ZPO. eingefügt und gilt seit 1. Jan. 1900. Daß ihm als einer materiellrechtlichen Vorschrift mangels besonderer Bestimmung keine rückwirkende Kraft zukommt, ist richtig. Der durch RGes. v. 13. Aug. 1919 eingefügte Abs. 4 ist zu einem integrierenden Bestandteil des § 323 geworden. Daraus ist zu folgern, daß, wie Abs. 1 für alle Urteile nach dem 1. Jan. 1900 gilt, auch Abs. 4 für alle nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Unterhaltsübereinkommen des § 794 Nr. 5 gelten muß, also bis dahin rückwirkt. Das RGUrt. v. 30. März 1906 lehnt die rückwirkende Anwendbarkeit des § 323 ab für Urteile vor 1. Jan. 1900, die einen einheitlichen, unter der Herrschaft eines anderen Rechts — in jenem Falle des Code civile — entstandenen Schadens betreffen. Ausschlaggebend erscheint daher, daß der zur Rentenzahlung verpflichtende Rechtsgrund unter der Herrschaft des BGB. entstanden sein muß, was genügt, um damit die bis 1. Jan. 1900 rückwirkende Kraft des ganzen § 323 und damit auch des 4. Abs. zu begründen. Klar ist ferner, daß das Ges. v. 13. Aug. 1919 nicht gemacht wurde, um künftigen, sondern zurückliegenden Notfällen Rechnung zu tragen. Für künftige Unterhaltsfälle kann durch die Festsetzung genügend hoher Renten vorgeschaut werden.

Daß nur diese Auffassung den Bedürfnissen unserer Verhältnisse entspricht, ist auch die Auffassung des Bayer. Justizminist., Bek. v. 31. Okt. 1919. Dort heißt es: ... „Die in den Zeiten des Friedens und noch in den ersten Kriegsjahren üblichen Sätze ... reichen nicht mehr aus ... Vormund und VormGericht müssen auch dafür sorgen, daß die schon früher festgestellten Renten dem veränderten Geldwert angepaßt werden. Bei urteilsmäßig festgesetzten Unterhaltsrenten war diese Möglichkeit schon durch § 323 ZPO. gegeben. Nun ist durch das RGes. v. 13. Aug. 1919 der gleiche Weg auch für jene Renten eröffnet, die auf gerichtlichen Vergleichen beruhen, oder zu vollstr. Urkunden eines deutschen Gerichts oder Notars vereinbart worden sind. Die Vorm.-

Digitized by Google

Gerichte werden deshalb die geeigneten Schritte veranlassen."

Um jeden Zweifel zu beseitigen, wäre es nötig, dem Ges. v. 13. Aug. 1919 rückwirkende Kraft bis 1. Jan. 1900 ausdrücklich zu verleihen.

Oberamtsrichter Gollwitz, Münchberg.

Das Mieteinigungsamt als Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ueber die rechtliche Natur des MEA. sind die Meinungen geteilt. Manche betrachten es als Verwaltungsbehörde (Pfeiffenberger, MSchVO. 1918 S. 41 und Urt. LG. Greiz v. 5. Nov. 1918, JW. 1919 S. 199), manche als Sondergericht der streitigen Gerichtsbarkeit (Jadesohn, Bayer. Rpfl. Z. 1918 S. 270; Löwenfeld, Grundbes. u. Realkredit 1917 S. 38). M. E. ist beides unzutreffend. Eine Verwaltungsbehörde ist das Amt nicht, weil die Sprüche keinen öffentlich-rechtlichen Charakter haben, sondern, indem sie über die Wirksamkeit einer Kündigung oder Fortdauer eines Mietverhältnisses bestimmen, lediglich Wirkungen entfalten, die auf dem Gebiet des Privatrechts liegen. Ein Sondergericht der streitigen Gerichtsbarkeit aber ist es nicht, weil der Spruch nicht Recht feststellende, sondern Recht schaffende Bedeutung hat. Die Sprüche müssen als Akte der freiw. Gerichtsbarkeit angesehen werden. Denn die Begriffsbestimmung der freiw. Gerichtsbarkeit trifft auf die Sprüche des Amtes zu.

Ueber die Frage, inwieweit Grundsätze der freiw. Gerichtsbarkeit auf das Mieterschutzrecht Anwendung finden, ist zu sagen: § 1 FGG. bestimmt, daß für die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, die durch RGes. den Gerichten übertragen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des 1. Abschnittes des FGG. gelten. Als „Gerichte" i. S. des Paragraphen sind die in § 12 GVG. bezeichneten anzusehen. Hiernach würden, da die MieterschutzVO. auf Reichsgesetz beruht, für die Amtsgerichte, wenn sie nach § 11 Abs. 2 der MSchVO. als Mieteinigungsämter tätig sind, die Bestimmungen des 1. Abschnittes FGG. insoweit Anwendung finden müssen, als die Bestimmungen des Mieterschutzrechts für sie Raum lassen. Im Wege der Analogie könnte man m. E. unbedenklich die Bestimmungen des 1. Abschn. FGG., soweit sie mit dem Mieterschutzrecht vereinbar sind, auch auf die nach § 8 der MieterschutzVO. gebildeten, aus 3 Mitgliedern bestehenden MEAe. grundsätzlich für anwendbar erklären. Diese sind zwar kein „Gericht" i. S. der §§ 1 FGG. und 12 GVG. Nach § 194 FGG. gelten jedoch, wenn für die im § 1 FGG. bezeichneten Angelegenheiten nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, die im 1. Abschn. FGG. gegebenen Vorschriften auch für die anderen Behörden. Nun beruht die Einrichtung des MEA. zwar auf Reichsrecht. Der analogen Anwendung des § 194 auf die Aemter steht jedoch nichts entgegen; denn daß er nur von den nach Landesrecht mit Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit befaßten nichtrichterlichen Behörden spricht, beruht nur darauf, daß z. Zt. des Inkrafttretens des FGG. auf Grund reichsrechtlicher Bestimmungen an nichtrichterliche Behörden Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit nicht übertragen waren. Grundsätzlich sind also die Vorschriften des 1. Abschnittes FGG. subsidiär neben denen des Mieterschutzrechts auf das Verfahren vor den Aemtern anzuwenden. Jedoch ist stets zu prüfen, ob der jeweils in Frage stehende Rechtssatz der freiw. Gerichtsbarkeit auch mit den sich aus den Bestimmungen des Mieterschutzrechts ergebenden Grundsätzen vereinbar ist. Welche Grundsätze der freiw. Gerichtsbarkeit sich dabei als anwendbar erweisen, soll nicht erörtert werden. Nur auf ein besonderes Beispiel sei hingewiesen. Unabhängig von dem entwickelten Gedankengang ist man zu dem Ergebnis gelangt, daß ein Spruch, den das MEA. trotz Fehlens der Spruchvoraussetzungen erläßt, durch den es also die ihm vom Gesetz erteilte Ermächtigung überschreitet, oder der Spruch eines nicht vorschriftsmäßig besetzten Amtes unwirksam ist (vgl. Stern, Kom. z. MSchVO. 1920 S. 76 ff.; Pfeiffenberger, MSchVO. 1918 S. 41). Wollte man das MEA. als Organ der streitigen Gerichtsbarkeit ansehen und die Grundsätze des Zivilprozesses auf sein Verfahren anwenden, wäre diese Entsch. bedenklich; den Sprüchen wäre dann die Rechtskraft nicht abzusprechen. Mit den Grundsätzen der freiw. Gerichtsbarkeit ist die Entsch. jedoch vereinbar; Verfügungen der freiw. Gerichtsbarkeit, die von einem nicht vorschriftsmäßig besetzten Gerichte oder beim Mangel einer zwingenden Voraussetzung des Verfahrens ergangen sind, haben keine rechtliche Wirkung.

Amtsgerichtsrat Dr. Ledig, Dresden.

Einstellungszwang und Haftung für fremdes Verschulden. Vor dem Kriege war das geltende Recht ein einheitlicher Bau, in dem, von Schönheitsfehlern abgesehen, die einzelnen Bestimmungen aufeinander abgestimmt waren. Bei Gesetzesänderungen und neuen Gesetzen wurden diese sorgsam dem Rahmen des geltenden Rechts angepaßt, so daß die Einheitlichkeit gewahrt blieb. Mit dieser guten Ueberlieferung hat die moderne Art der Gesetzgebung gebrochen; die neuen Gesetze sind oft nicht einmal in sich einheitlich, von einer Rücksicht auf das sonstige Recht ist noch weniger die Rede. Die Folge sind zahlreiche Zweifelsfragen und Unbilligkeiten, die der Gesetzgeber an sich nicht gewollt hat. Hierher gehört z. B. die Frage der Haftung für fremdes Verschulden, die sich infolge des heute unter gewissen Voraussetzungen möglichen Einstellungszwanges unter ganz anderen Gesichtspunkten darstellt.

Insbesondere gibt § 278 BGB. zu schweren Bedenken Veranlassung. Früher konnte mit Recht gesagt werden, daß jeder Schuldner zu sorgsamer Vertragserfüllung verpflichtet sei und diese Verpflichtung sich auch auf die Personen erstreckt, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. Solange der Schuldner in der Auswahl seiner Hilfskräfte unbeschränkt war, konnte man ihn für das Verschulden der letzteren haften lassen, von dem Gedanken ausgehend, daß es mit zu seinen Verpflichtungen gehört, dafür Sorge zu tragen, daß diese dem Gläubiger keinen Schaden zufügen und, wenn dies doch geschieht, für diesen Schaden aufzukommen. Heute, wo der Arbeitgeber gezwungen ist, bestimmte Personen einzustellen (vgl. das Schwerbeschädigtengesetz und die VOen. betr. Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und die Freimachung von Arbeitsstellen), ist es eine unbillige Härte, ihn für all den Schaden aufkommen zu lassen, den diese zwangsweise Eingestellten bei der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten des Arbeitgebers dessen Gläubigern zufügen. Beschäftigen muß der Arbeitgeber die zwangsweise Eingestellten; es kann ihm nicht zugemutet werden, daß er Arbeitskräfte bezahlt, ohne sich ihre Dienste nutzbar zu machen. Mit Rücksicht hierauf wäre es angebracht, seine Haftung derart zu beschränken, wie es in § 831 BGB. geschehen ist. Nach geltendem Recht ist es m. E. nicht möglich, eine befriedigende Lösung zu finden, es bleibt dem Arbeitgeber nichts übrig, als sich dadurch zu schützen, daß er in seinen Verträgen stets seine Haftung für das Verschulden dieser Personen ausschließt.

Günstiger steht der Arbeitgeber im Falle des § 831 BGB. Diese Bestimmung läßt ihn nicht so sehr für fremdes Verschulden wie für eigenes Verschulden bei der Auswahl der Personen, die er mit einer Verrichtung betraut, haften. Gelingt ihm der Nachweis, daß er bei der Auswahl die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, kommt seine Haftung in Fortfall. Ist nun der Schaden von einem zwangsweise Eingestellten verursacht, so muß es genügen, daß der Arbeitgeber nachweist, daß ihm bei der Auswahl des Arbeitnehmers die Hände gebunden waren, und daß er die erforderliche Sorgfalt insoweit angewandt hat, als ihm die Möglichkeit zustand, sich der Einstellung zu widersetzen. Hat er diesen Beweis geführt, so kann von einer Schuld auf seiner Seite nicht mehr die Rede sein, eine eventuelle Klage wäre also abzuweisen.

Rechtsanwalt Dr. v. Karger, Berlin.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 26. Jahrg. (1921) Heft 13/14

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Haftung des Rechtsanwaltes für den Bureauvorsteher. § 278 BGB. Im Vorprozeß wurde die jetzige Klägerin, damals vertreten durch den jetzigen Bekl. als Prozeßbevollmächtigten, durch Urt. des LG. zur Zahlung von 6500 M. verurteilt und das Urt. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6700 M. für vorläufig vollstreckbar erklärt. X, der Bureauvorsteher des damals verreisten Bekl., telephonierte wahrheitswidrig der jetzigen Kläg., sie müsse zur Abwendung der Zwangsvollstreckung hinterlegen. Kläg. sandte darauf 10 000 M. Kriegsanleihe und erhielt darüber eine von X für den Bekl. („p. pa.") unterschriebene Quittung. X unterschlug das Wertpapier. OLG. und RG. verurteilten den Bekl. zum Schadensersatz. Bekl. habe in ungewöhnlich weitgehendem Maße den Verkehr mit seinen Auftraggebern, insbes. während der Abwesenheit des Bekl., dem X überlassen. X sei also im Verkehr mit der Kläg. als Stellvertreter des Bekl. mit dessen Willen aufgetreten. Die Benachrichtigung von dem Inhalt ergangener Urteile und Belehrung über die zur Abwendung drohender Zwangsvollstreckung erforderlichen Maßnahmen sei Vertragspflicht des Anwaltes. Diese Pflicht habe X vorsätzlich verletzt, indem er eine Hinterlegungspflicht betrügerisch vortäuschte; dafür müsse der Bekl. aufkommen. Ein mitwirkendes Verschulden der Kläg. liege im Einzelfalle nicht vor. (Urt. III. 342/20 v. 28. Jan. 1921).

Aufpreis wegen Ueberschreitung zulässigen Stromverbrauchs. VO. des Reichskohlenkommissars v. 2. Nov. 1917. § 329 StrGB. Die Bekl. hatte mit dem Städt. Elektrizitätswerk D. einen festen Stromlieferungsvertrag zu bestimmten Preisen geschlossen, aber Anfang 1918 erheblich mehr Strom verbraucht, als ihr auf Grund der VO. des RKohlen-Kommissars v. 2. Nov. 1917 zugestanden war. § 9 VO. belegt jede mehr verbrauchte Kilowattstunde mit einem Aufpreis. Die auf diesen Aufpreis gerichtete Klage der Stadt ist in allen Instanzen zugesprochen. Indem die VO. v. 2. Nov. 1917 den Stromverbrauch allgemein einschränkte, den Mehrverbrauch verbot und mit einem Aufpreis belegte, hätten die bestehenden Stromlieferungsverträge kraft Gesetzes eine Aenderung ihres Inhaltes erfahren mit der Wirkung, daß es rechtlich so anzusehen sei, als ob diese Aenderung auf Parteivereinbarung beruhe. Deshalb könnten die Stromlieferer den Aufpreis einklagen, gleichviel ob dieser als erhöhter Kaufpreis oder Vertragsstrafe aufzufassen sei. Der Streit, ob der Stromlieferer den Aufpreis weiter an das Reich abführen muß, könne auf sich beruhen. Die VO. v. 2. Nov. 1917 sei materiell gültig. Die Bekl. könne auch nicht einwenden, daß sie bei Innehaltung der zugeteilten Strommenge die vorliegenden Heeresaufträge nicht hätte ausführen können, sich dann aber der Bestrafung (§ 329 StrGB.) ausgesetzt hätte. Die Stromzuteilung sei im Einvernehmen mit der Kriegsamtsstelle erfolgt, also dem Organ der Stelle, die für die Beschaffung des gesamten Kriegsbedarfs zu sorgen hat. (Urt. VII 273/20 v. 1. Febr. 1921.)

Aufgeld wegen Ueberschreitung zulässigen Gasverbrauchs. VO. des Reichskommissars für Elektrizität und Gas v. 26. Juli 1917 nebst AusfBest. (Tatbestand und Gründe wie zu vorstehendem Urt. VII 273/20.) Auch die formelle Gültigkeit der VO. v. 26. Juli 1917 wird v. RG. anerkannt. Prof. K., der sie erlassen hat, war bereits am 23. Juni 1917 v. Reichskanzler zum Reichskommissar ernannt. Diese Ernennung ist aber erst am 25. Aug. 1917 im Reichsanzeiger bekanntgemacht, und erst durch VO. v. 30. Aug. 1917 hat der RK. die auf Grund der BRVO. v. 21. Juni 1917 zugestandenen Befugnisse der Ausübung noch ausdrücklich auf den Reichskommissar übertragen. Die BRVO. v. 31. Okt. 1918 bestimmt aber, daß als die Stelle, der der RK. die Ausübung jener Befugnisse übertragen hat, für die Zeit v. 23. Juni 1917 an der Reichskommissar anzusehen sei; diese BRVO. erhielt rückwirkende Kraft v. 23. Juni 1917 an. OLG. nahm an, daß damit die VO. des Reichskommissars v. 26. Juli 1917, die bis dahin der formellen Gültigkeit entbehrt hätte, nachträglich bindende Kraft erlangt habe, ohne zu prüfen, ob auch ein Verbotsgesetz sich rückwirkende Kraft beilegen könne. RG. hält die VO. v. 26. Juli 1917 von vornherein für gültig, da an diesem Tage Prof. K. vom RK. bereits zum Reichskommissar ernannt war. Dadurch sei ausgedrückt, daß er berechtigt sei, die Befugnisse auszuüben. Die Gültigkeit der VO. des Reichskommissars sei nicht abhängig von der vorherigen öffentlichen Bek. der Delegation. (Urt. VII. 274/20 v. 1. Febr. 1921.)

Reichsunruhengesetz v. 12. Mai 1920. §§ 14, 15. Erledigung anhängiger Prozesse. Kläg. wurde 1919 bei einem Tumult durch eine Kugel verletzt und klagte auf Schadensersatz. OLG. gab durch Urt. v. 8. Mai 1920 der Klage statt. Dies Urt. wurde am 12. Juni 1920 zugestellt. Die Rev. der Bekl. wurde als unzulässig verworfen. Das RGes. v. 12. Mai 1920 sei anzuwenden, obwohl es bei Erlaß des BerUrt. noch nicht in Geltung war. Mithin stehe der Rechtsweg nicht mehr offen. Der Prozeß sei mit Inkrafttreten des RGes. zum Stillstand gelangt; prozessuale Fristen konnten weder ablaufen noch neu eröffnet werden. Mithin sei die Zustellung des BerUrt. wirkungslos, also die Rev. unzulässig. Zu der Frage, wie die Kosten der Vorinstanzen zu behandeln seien, könne nicht Stellung genommen werden, weil eine solche Entsch. ein zulässiges Rechtsmittel voraussetzen würde. (Urt. VI. 332/20 v. 3. Febr. 1921.)

Macht die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen Grundstückskauf hinfällig? Der Erblasser der Bekl. machte am 4. Jan. 1913 der Kl. ein gerichtlich beurkundetes Kaufangebot, an welches er sich bis 1922 band, über sein Haus, welches schon damals an die Kl. vermietet war. Der Kaufpreis sollte 18 400 M. betragen; falls das Grundstück aber z. Zt. des Zustandekommens des Vertrages einen wesentlich höheren Wert erlangt haben sollte, als es damals besaß, sollte der Kaufpreis auf 19 000 M. erhöht werden. Am 31. März 1920 nahm die Kl. das Angebot in gerichtlicher Verhandlung zum Kaufpreis von 19 000 M. an. Die Annahme wurde der Bekl. alsbald mitgeteilt. Klägerin klagt auf Auflassung gegen Zahlung. LG. verurteilte. OLG. wies ab (vgl. BerUrt. S. 80 d. Bl.). RG. stellte das Urt. des LG. wieder her. Die Rechtsprechung des RG. über Einfluß des Krieges und der Revolution auf langfristige Verträge könne nicht auf den vorliegenden Fall bezogen werden. In den vom RG. entschiedenen Fällen handelte es sich regelmäßig um noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen, die infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nur mit unvergleichlich höheren Kosten und Aufwendungen zu beschaffen waren, so daß die zugesicherte Gegenleistung in keinem Verhältnis mehr zu ihnen stand. Hier sei die von den Bekl. geforderte Leistung nicht verändert oder schwerer zu beschaffen; Kl. habe das Haus seit 1912 ununterbrochen im Mietbesitz. Auch die im Vertrage vorgesehene Gegenleistung habe sich nicht verändert. Nur das Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung habe sich seit 1913 wesentlich verschoben. Zwar entgehe den Bekl. der höhere Kaufpreis, den sie hätten erzielen können, wenn ihr Erblasser sich nicht 1913 seiner Verfügungsfreiheit über das Grundstück bis 1922 begeben hätte. Das berechtige sie aber nicht, sich vom Vertrage loszusagen, auch nicht vom Standpunkte der clausula rebus sic stantibus. Auch wenn die Kl. das Angebot bereits erheblich früher angenommen hätte, wäre die Preissteigerung ausschließlich der Kl. zugute gekommen. Auch bei Vertragsverhältnissen von längerer Dauer müsse, soweit nicht besondere Umstände im Einzelfalle eine abweichende Beurteilung erforderten, im Interesse der Rechtssicherheit an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Verträge zu wahren sind. (Urt. V. 484/20 v. 16. April 1921.)

Digitized by Google

Heeresgut im besetzten Gebiet. Waffenstillstandsvertrag Art. VI Abs. 3. Namens der Schmiedevereinigung in Koblenz, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, kaufte der Bekl. am 25. Nov. 1918 kurz vor der feindlichen Besetzung der Rheinprovinz von dem Reichsmilitärfiskus einen großen Posten Hufeisenstollen und -nägel und erhielt ihn nach Bezahlung übergeben. Einen Teil davon verkaufte er namens der Schmiedevereinigung am 3. Jan. 1919 an die Kl. Uebergabe und Bezahlung erfolgten am nächsten Tage. Demnächst erklärte die amerikanische Besatzungsbehörde unter Berufung auf Art. VI Abs. 3 des Waffenstillstandsvertrages („militärische Einrichtungen ..... werden .... ausgeliefert, ebenso alle militärischen Vorräte .... und Ausrüstungsgegenstände, die nicht in dem für die Räumung festgesetzten Zeitpunkte mitgeführt werden konnten") die beiden Käufe für nichtig und die im Besitz der Kl. befindlichen Gegenstände für amerikanisches Staatseigentum. Sie gab sie jedoch frei, nachdem ihr die Kl. im Juni 1919 für Rechnung der SchmVer. und angeblich gegen Abtretung der Ansprüche der Amerikaner gegen jene den Unterschied zwischen dem Einkaufs- und Verkaufspreise der SchmVer. gezahlt hatte. Kl. behauptet, daß die Besatzungsbehörde ihren Zahlungsanspruch zunächst gegen den Bekl. gerichtet und dieser den Anspruch nicht bestritten, sondern nur erklärt habe, er sei jetzt nicht in der Lage, den hohen Betrag aufzubringen; darauf habe die Kl. für Rechnung der SchmVer. gezahlt. Ihre Klage auf Erstattung, gegründet auf Entwehrung, ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und auf das abgetretene Recht des amerikanischen Staates, wurde in allen Instanzen abgewiesen; vom RG. aus den Gründen: Selbst wenn aus Art. VI Abs. 3 WaffStV. zu entnehmen sein sollte, daß das Deutsche Reich nicht das Recht gehabt habe, die Ausrüstungsstücke an Ort und Stelle an Privatpersonen zu veräußern, vielmehr schlechthin die Verpflichtung, die nicht fortgeschafften an den Feind auszuliefern, so würde doch diese Verpflichtung einen rein völkerrechtlichen Charakter gehabt haben, der sich auch nicht, jedenfalls nicht mit rückwirkender Kraft, dadurch verändert hätte, daß in Art. 212 des (von den Vereinigten Staaten noch nicht ratifizierten) Friedensvertrages der ganze Art. VI des WStV. aufrechterhalten und dadurch zum Bestandteil eines ordnungsmäßig zustande gekommenen und verkündeten Reichsgesetzes gemacht worden ist. Der WStV. als solcher sei in Ermangelung der verfassungsmäßigen Zustimmung der deutschen gesetzgebenden Faktoren und seiner Verkündung durch das RGBl. vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes aus überhaupt nicht Gesetz geworden, auch nicht durch das Ermächtigungsgesetz v. 6. März 1919. Demgemäß enthalte Art. VI Abs. 3 weder ein die Verfügung hinderndes Verbotsgesetz, noch sei das Recht des Feindes, die Auslieferung der Gegenstände zu verlangen, ein solches, dessen Nichtbestehen der Verkäufer dem Käufer gemäß § 434 BGB. zu gewährleisten hätte. Als dann die amerikanische Militärbehörde alle solchen Verkäufe für nichtig und die Gegenstände als verfallen erklärte, hätten die bereits abgeschlossenen und erfüllten Veräußerungsverträge im Verhältnis der Vertragschließenden zueinander ihre Kraft nicht verloren, auch offenbar nicht verlieren sollen; denn nach Art. 43 des Haager Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges v. 18. Okt. 1907 waren die Vereinigten Staaten verpflichtet, soweit kein zwingendes Hindernis bestand, die Landesgesetze zu beachten, und der nach diesen Gesetzen bereits vollendete Eigentumswechsel hätte ihren Auslieferungsanspruch nach Art. 53 daselbst nur insofern beeinträchtigt, als es sich um die Frage der Rückgabe und der Regelung der Entschädigungen nach Friedensschluß handelte. Zur Wahrung ihres berechtigten Interesses habe es ausgereicht, wenn die nach deutschem bürgerlichen Recht wirksam erfolgten Veräußerungen nur ihnen selbst gegenüber für nichtig erklärt wurden. In die durch die Veräußerungen entstandenen privatrechtlichen Beziehungen zwischen der deutschen Heeresverwaltung und ihren Abnehmern oder zwischen diesen und den weiteren Abnehmern nachträglich einzugreifen, hätten sie keinen Anlaß gehabt. — Auch aus den Artt. 39/41 des Haager Abkommens könne die Kl. nichts herleiten. Art. VI Abs. 3 des WStV. habe unmittelbare rechtliche Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Bevölkerung des von ihnen besetzten Gebietes nicht geschaffen; bei einer Verletzung des Art. VI hätte den Ver. Staaten lediglich ein Schadensersatzanspruch gegen das Deutsche Reich entstehen können. Auftragslose Geschäftsführung liege nicht vor, denn nach der Feststellung des OLG. habe die Kl. lediglich in ihrem eigenen Interesse gezahlt, um für sich die daraufhin erfolgte Freigabe der Gegenstände von der Beschlagnahme seitens der Ver. Staaten zu erlangen. (Urt. II 262/20 v. 19. April 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Beisichführen von Waffen. § 250 Abs. 1 Nr. 1 StrGB. Die Revision des verurteilten Angekl. hat nur hinsichtlich des Strafausspruchs Erfolg gehabt. Aus den Gründen: Das Vorliegen eines versuchten schweren Raubes nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 StrGB. ist ohne Rechtsirrtum nachgewiesen. Das Urt. stellt fest, der Angekl. habe „bei der Tat ein einem Schlagring ähnliches Glied einer Kette bei sich geführt, das objektiv wie nach der vom Angekl. gewählten Anwendung als Waffe i. S. des § 250 Abs. 1 Nr. 1 StrGB. anzusehen" sei. Danach handelt es sich um einen Gegenstand, der an sich geeignet und nach dem Willen des Trägers dazu bestimmt ist, im Angriff oder in der Verteidigung erheblichere Verletzungen zuzufügen, und damit ist das Vorhandensein einer Waffe dargetan (RGStr. Bd. 44 S. 140). Der Angekl. hat diese Waffe während der Ausführung auch zum Gebrauch bereitgehalten und gebraucht, ist sich also bewußt gewesen, einen Gegenstand der angegebenen Art und Bestimmung bei sich zu tragen. Damit ist das Erfordernis des Beisichführens erfüllt (RGStr. Bd. 44 S. 140, Bd. 29 S. 228); insbes. ist es keinesfalls, wie die Rev. meint, nötig, daß der Räuber das Werkzeug bereits vor Ausführung des Raubes an sich genommen haben müsse. Wenn Olshausen Nr. 46 Abs. 2 zu § 243[5] hervorhebt, es genüge nicht, daß der Täter die Waffe bei der Ausführung in seinem Handbereich habe, so spricht dies nicht für die von der Rev. vertretene Ansicht, soll vielmehr nur das Erfordernis klarstellen, daß der Täter die Waffen bei sich (an seinem Körper) tragen müsse; die Meinung Olshausens wird vom RG., Entsch. Bd. 55 S. 17, mißbilligt. (Urt. III. 1056/20 g. R. v. 28. Okt. 1920.)

Hehlerei, zum Begriff „Vorteil". Die Rev. der wegen Hehlerei verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Zur Begr. für die Annahme der Erstrebung eines eigenen Vorteils genügt die im angefochtenen Urteil enthaltene Feststellung, daß die Angekl. „mehr Brotrationen beziehen wollte und konnte, als ihr an sich zustanden und dabei an anderen Lebensmitteln sparte". Bei der Beschwerdeführerin hat die Strafk. erkennbar mit der „Ersparung" anderer Lebensmittel weniger die ersparten baren Ausgaben — die allerdings in erster Linie dem Haushaltungsvorstande zugute gekommen wären — sondern hauptsächlich die mit der Beschaffung der Lebensmittel für die Beschwerdef. als Hausfrau verbundene Mühewaltung im Auge. Das ist nicht rechtsirrig; denn § 259 StrGB. beschränkt das bezeichnete Tatbestandsmerkmal nicht, wie die Rev. anzunehmen scheint, auf Vermögensvorteile, so daß schon eine bloße Annehmlichkeit zur Erfüllung des Merkmals ausreicht (RGStr. Bd. 4 S. 48). (Urt. III. 1047/20 g. D. v. 2. Dez. 1920.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Geh. Rat, Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Die Befreiung der Umsätze ins Ausland** i. S. des § 2 Nr. 1 UmsStGes. — ebenso UmsStGes. 1919 — ist nicht davon abhängig, daß der Gewerbetreibende für die Entgelte, die er für Lieferungen von ausgeführten Gegenständen einnimmt, ein besonderes Buch führt; es genügt, daß die Verkäufe ins Ausland, vorbehaltlich der Nachprüfbarkeit an der Hand der Belege, aus der allgemeinen Buchführung hinreichend erkennbar sind und sich daraus die notwendigen Punkte ergeben, ohne daß es umfangreicher oder zeitraubender Zusammenstellungen bedarf. (Urt. II. A. 129/21 v. 11. März 1921.)

Wird der eingeführte Gegenstand vor der Weiterveräußerung verarbeitet oder bearbeitet, so ist das neue

Digitized by Google

Erzeugnis nicht mehr der eingeführte Gegenstand; die Befreiung des ersten Umsatzes von der Umsatzsteuer (§ 2 Nr. 1 UmsStGes. 1918 — ebenso UmsStGes. 1919 —) eingeführter Gegenstände greift nicht Platz. Die AusfBest. stehen insoweit im Einklang mit dem Gesetz. (Urt. II. A. 31/21 v. 24. März 1921.)

= **Der Antrag auf Schließung eines Veräußerungsgeschäfts**, der den Veräußerer bindet, ist gleich der Uebertragung der Rechte aus ihm als ein Veräußerungsgeschäft anzusehen, wie dem Sinn und Zweck der Vorschrift im § 5 Abs. 4 Ziff. 2 entgegen ihrem Wortlaut zu entnehmen ist. Die im Kaufangebot erlaubte Benennung des Dritten an Stelle des Angebotsempfängers ist rechtlich nichts anderes als die Uebertragung der Rechte aus dem Angebote i. S. jener Vorschrift. (Urt. II. A. 360/20 v. 24. März 1921.)

= **Bei Steuerpflichtigen mit ordnungsmäßiger Buchführung kommt der Erhebung des Bücherbeweises** (nach §§ 174, 202, 207 und 208 RAbgO.) maßgebende Bedeutung zu. Zwecks Prüfung der Unterlagen der Bilanz ist das Finanzamt auf die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher angewiesen. An Stelle oder neben dieser darf eine „Entzifferung der Unkosten und Kreditoren", welche auf eine vollständige Abschrift dieser Konten hinauskommt, nicht gefordert werden. (Urt. I. A. 26/21 v. 26. März 1921.)

= **Bei Anwendung der Befreiungsvorschrift der Tarifstelle 3 A Abs. 2 RStempGes.** zugunsten in den letzten 10 Jahren geringe Dividende abwerfender Aktien ist jede mit besonderen Rechten ausgestattete Aktiengattung, für die Gewinnbogen ausgegeben sind, z. B. Prioritätsaktien, besonders zu behandeln. (Urt. II. A. 149/21 v. 30. März 1921.)

= **Der Kommissionär ist auch nach dem UmsStG. 1919 wie ein Zwischenhändler zu besteuern. Seine Provision unterliegt nicht der Umsatzsteuer**, wenn er nach § 7 das. wegen der Lieferung der Sache umsatzsteuerfrei ist. Ersteres ergibt sich aus der wirtschaftlichen Stellung des Kommissionärs, der gegenüber für die Umsatzsteuer die bürgerlich-rechtliche Gestaltung zurückzutreten hat. Daraus folgt die Unmöglichkeit, in der Provision etwas anderes zu sehen als einen das Entgelt für die Verschaffung der Verfügung über das Kommissionsgut (§ 5 a. a. O) erhöhenden (bei der Einkaufskommission) oder mindernden (bei der Verkaufskommission) Rechnungsposten. (Gutachten v. 11. Febr. 1921 II. D. 10/20, bestätigt durch Urt. II. A. 277/20 v. 1. April 1921.)

= **Nachsicht wegen Fristversäumnis (§ 69 RAbgO.) kann auch gegenüber einem rechtskräftigen Urt. des RFH.** gewährt werden. (Vgl. RG. v. 4. Juli 1919, JW. 1920, 150.) Die Gewährung hat zur Folge, daß das bisherige Urteil mit allen Folgen als beseitigt anzusehen ist. (Urt. III. A. 130/20 v. 7. April 1921.)

= **Das Einbringen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 5 GrErwStG.** setzt nicht voraus, daß die Uebereignung des Grundstücks gegen Ueberlassung von Gesellschaftsrechten erfolge. (Urt. II. A. 109/21 v. 15. April 1921.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Zuständigkeit der Spruchstellen der Reichsausgleichsämter zur Entscheidung über Anträge auf Vorschüsse. Zur Entsch. über Anträge auf Gewährung von Vorschüssen gemäß § 50 RAusglGes. ist nicht die Verwaltungsabteilung, sondern die Spruchstelle des Reichsausgleichsamts zuständig. (Urt. III. Sen. XV. A. V. 95/20 v. 4. März 1921.)

Zuständigkeits- und Entschädigungsfragen in Ein- und Ausfuhrsachen. I. Ist eine Verfallerklärung unrechtmäßig, so hat sich die Entsch. des RWG. auf die Feststellung der „Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung" zu beschränken. Das RWG. ist nicht befugt, eine Entsch. über die Verpflichtung des Reichs zur Herausgabe der Ware oder des erzielten Erlöses an den Betroffenen zu treffen.

II. Ist eine Ware rechtmäßig für verfallen erklärt, so kann das RWG. auch dann eine Entschädigung zubilligen, wenn eine nachträgliche Einfuhrerlaubnis i. S. des § 4 Abs. 3 der VO. v. 22. März 1920 erteilt ist oder der Reichsbeauftragte nachträglich die Verfallerklärung aus Billigkeitserwägungen aufgehoben hat.

III. Der Anspruch des Betroffenen auf Gewährung einer angemessenen Entschädigung wird, falls dem Betroffenen selbst ohne Verschulden eine für die Verbotswidrigkeit der Einfuhr erhebliche Tatsache unbekannt geblieben ist, nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine von ihm mit der Besorgung der Ein- oder Ausfuhr betraute, aber in dem Gewerbebetrieb des Betroffenen nicht angestellte Person eine für die Verbotswidrigkeit der Einfuhr erhebliche Tatsache gekannt hat oder bei sorgfältiger Erkundigung hätte kennen müssen. (Entsch. d. großen Sen. G. S. 2/21 v. 5. März 1921.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Geh. Justizrat Dr. Heinitz, Berlin.

Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses einer Aktiengesellschaft (§ 271 HGB.), der nicht mit der nach § 275 HGB. erforderlichen Mehrheit gefaßt ist. Die Satzung der bekl. Akt.-Ges. bestimmt im § 19 Abs. 3: „Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt, insoweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen und insbesondere eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals nach dem Gesetz erfordert wird." Die GenVers. beschloß mit einfacher Stimmenmehrheit — die Dreiviertelmehrheit wurde nicht erreicht — eine Erhöhung des Grundkapitals. Der Vors. verkündete, daß hiermit die Kapitalerhöhung beschlossen sei. Ein Aktionär erhob gegen die Akt.-Ges. Anfechtungsklage; er machte geltend, daß der Beschl. einer Mehrheit von $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals bedurft hätte. Das LG. gab der Klage statt. KG. wies die Berufung mit folg. Begr. zurück: Die im § 19 Abs. 3 der Satzung enthaltene Bestimmung kann nach Wortlaut, Inhalt und ihrem Zusammenhange mit den sonstigen Bestimmungen der Satzung nur dahin aufgefaßt werden, daß vorbehaltlich der im Gesetz enthaltenen besonderen Vorschriften die einfache Mehrheit entscheiden soll. Dafür, daß gesagt sein soll, es entscheide die einfache Mehrheit vorbehaltlich der im Gesetz enthaltenen besonderen zwingenden Vorschriften, ergibt die Satzung keinen Anhalt. Wenn dies hätte zum Ausdruck gebracht werden sollen, hätte vor den Worten „entgegenstehen" und „erfordert wird" noch das Wort „zwingend" eingefügt werden müssen. Dadurch, daß dies Wort fehlt, ist im Abs. 3 des § 19 nur ausgesprochen, daß die einfache Stimmenmehrheit vorbehaltlich der im Gesetz enthaltenen besonderen Vorschriften, also sowohl der zwingenden als der dispositiven, entscheiden soll. In den so zum Ausdruck gebrachten Bestimmungen der Satzung liegt aber keine andere Bestimmung des Gesellschaftsvertrags i. S. des § 275 Abs. 1 HGB. Unerheblich ist, ob die Verf. der Satzung mit der Bestimmung haben sagen wollen, daß eine andere als die einfache Mehrheit nur erforderlich sein solle, wenn das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit verlange; bei Auslegung von Satzungen von Akt.-Ges. kann mit Rücksicht darauf, daß sie für weite Kreise, insbes. für solche Personen bestimmt sind, die erst in Zukunft ihre Aktionäre werden, nicht das maßgebend sein, was sich die Verf. der Satzungen bei ihrer Abfassung gedacht haben, sondern nur das, was sie tatsächlich darin für jeden denkenden Menschen bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt in erkennbarer Weise zum Ausdruck gebracht haben. (Urt. VI. Sen. U. 7746/20 v. 13. Dez. 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Rechtsgültigkeit der VO. über die Freimachung von Arbeitstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Nach den Feststellungen des LG. hat der Angekl. ungeachtet der Aufforderung des Demobilmachungsausschusses eine „auswärtige" Arbeiterin nicht zugunsten eines Erwerbslosen entlassen. Seine Bestrafung auf Grund der §§ 1, 5 Ziff. 3, 20 der VO. v. 28. März 1919 unterliegt keinen rechtlichen Bedenken, insbes. ist die Rechtsgültigkeit dieser VO. zu bejahen. Der von der

Digitized by Google

Rev. behauptete Widerspruch mit Art. 178 in Verb. mit Art. 111 der RVerf. besteht nicht. Die in der VO. v. 28. März 1919 enthaltene Einschränkung der Freizügigkeit entbehrt der in Art. 111 RVerf. vorausgesetzten reichsgesetzlichen Grundlage nicht; geht doch die BRVO. v. 7. Nov. 1918, welche der VO. v. 28. März 1919 als Stütze dient, zurück auf das Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914. Wie in anderen Beziehungen hat das auf diesem RGes. beruhende Verordnungsrecht, den harten Lebensnotwendigkeiten des Volkes Rechnung tragend, auch hier in die Grundrechte der Staatsbürger eingegriffen; nach der Entstehungsgeschichte der RVerf. ist nicht anzunehmen, daß sie diesen durch frühere Reichsgesetze begründeten Beschränkungen der Uebergangszeit den Boden entziehen wollte, zumal solche Beschränkungen auch schon in §§ 4 bis 6 d. Ges. über Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 vorgesehen waren. Keineswegs hat also Art. 111 ausschließlich ein erst zu erlassendes Reichsgesetz als Voraussetzung für Einschränkungen der Freizügigkeit im Auge. Da hiernach die VO. v. 28. März 1918, weil mit der Verf. nicht im Widerspruch stehend, nach Abs. 2 des Art. 178 als in Kraft geblieben anzusehen ist, erübrigt sich ein Eingehen darauf, ob an sich im Widerspruch mit der Verf. befindliche Anordnungen in Betracht kommen, denen eine vorläufige Fortgeltung eingeräumt ist, wenn sie auf Grund bisheriger Gesetze rechtsgültig getroffen waren (Abs. 3 Art. 178). (Urt. 1. Strafsenat 1 S. 170/21 v. 26. April 1921.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Anordnungen, welche die Gemeindebehörden zur Bekämpfung des Wohnungsmangels auf Grund der WohnungsmangelVO. v. 23. Sept. 1918 (RGBl. S. 1143) in der Fassung des RGes. über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 11. Mai 1920 (RGBl. S. 949) treffen, unterliegen nicht der Anfechtung durch die Rechtsmittel, die in § 3 Art. 6 des preuß. Wohnungsges. v. 28. März 1918 (GesS. S. 23) zur Anfechtung von Anordnungen des Gemeindevorstandes auf dem Gebiet der Wohnungsaufsicht zugelassen sind. (Bescheid I. B. 8/20 u. I. B. 9/20 v. 10. Juni 1920.)

Wohnungsbeschlagnahme. Auf Grund der Bestimmungen der WohnungsmangelVO. v. 23. Sept. 1918 können nur Gemeindebehörden, nicht aber Behörden der Kreiskommunalverbände (die Kreisausschüsse) zu den Maßnahmen aus den §§ 2 bis 5 u. 9 der WMV., insbes. zur Beschlagnahme von Wohnungen, ermächtigt werden. Daher sind die vom Landrat zur Durchführung der vom Kreisausschuß verfügten Wohnungsbeschlagnahme getroffenen Zwangsmaßnahmen als solche zu erachten, die er zur Abhilfe einer aus dem Wohnungsmangel entspringenden wirtschaftlichen Notlage in Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt getroffen hat. In diesem Falle unterliegt die Anordnung des Landrats der Aufhebung in dem zur Anfechtung polizeil. Verfügungen gegebenen Rechtsmittelverfahren (§§ 127 ff. des LVG.). Denn die Beschaffung von Wohnungen liegt — abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Unterbringung Obdachloser, vgl. Entsch. des OVG., Bd. 75 S. 339 — auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und gehört nicht zu den der Polizei nach § 10 Tit. 17 T. II ALR. obliegenden Aufgaben. Es kann unerörtert bleiben, ob auf Grund der Bestimmung unter Nr. I Art. 1 u. 2 des RGes. über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 11. Mai 1920, nach welcher die oberste für das Wohnungswesen zuständige Landesbehörde die Berechtigung zu den in den §§ 2 bis 5 und 9 der WMV. bezeichneten Anordnungen und Maßnahmen einer ihr unterstellten Behörde übertragen kann, der Kreisausschuß für alle Gemeinden des Kreises zu den genannten Anordnungen und Maßnahmen ermächtigt werden kann. Denn die Anordnung des Landrats ist vor Inkrafttreten des RGes. erlassen; letzteres hat sich keine rückwirkende Kraft beigelegt. (Entsch. I. B. 27/20 v. 2. Dez. 1920.)

Rechtsmittelfrist. Im Verwaltungsstreitverfahren eröffnet die an die Partei selbst ordnungsmäßig erfolgte Zustellung den Lauf der Rechtsmittelfrist auch dann, wenn sie im Streitverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten war. § 176 ZPO. findet auf das Verwaltungsstreitverfahren keine Anwendung. Die Rechtsgültigkeit der an die Partei selbst erfolgten Zustellung wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Vorschrift in § 17 der Regulative zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen (Min.-Bl. d. I. S. 37) und den Kreisausschüssen (Min.-Bl. d. I. S. 41) v. 28. Febr. 1884, in der Fassung v. 22. April 1919 (Min.-Bl. d. I. S. 181), lautend: „Soweit in Verwaltungsstreitsachen, in denen eine Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, Zustellungen an die Partei selbst erfolgen, ist davon gleichzeitig dem Bevollmächtigten Mitteilung zu machen", nicht oder nicht rechtzeitig befolgt ist. Denn diese Vorschrift ist nur eine Ordnungsvorschrift, eine gemäß § 56 LVerwGes. zur Regelung des Geschäftsganges vom Minister d. I. erlassene Anweisung an die Kreis- und Bezirksausschüsse und nicht geeignet, die für die Rechtsgültigkeit der Zustellung maßgebenden Rechtsgrundsätze zu ändern. (Besch. I. B. 34/20 v. 2. Dez. 1920.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Anwendung des § 1666 BGB. auf Kinder fahrender Leute. Man darf nicht davon ausgehen, daß die Kinder fahrender Leute bereits deswegen, weil sie mit ihrer Familie im Land umherziehen und in dem gleichen Wagen wohnen und schlafen, geistig oder körperlich in einer das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts gebietenden Weise gefährdet sind. Die Möglichkeit der Gefährdung ist nicht gleichbedeutend mit der — als mindestes zu fordernden — nahen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung. Vielmehr müssen unter Berücksichtigung der Gebräuche und Lebensverhältnisse der umherziehenden Gewerbetreibenden bestimmte und hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme einer solchen nahen Wahrscheinlichkeit festgestellt sein. (Beschl. ZS. III 79/20 v. 18. Nov. 1920.)

Verpflichtung des Nachlaßgerichts, Zweifel über die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung trotz Anhängigkeit eines Rechtsstreites selbst zu lösen. Das Nachlaßgericht hat, wenn die Erteilung oder Einziehung eines Erbscheins beantragt ist, Zweifel über die Gültigkeit eines Testaments selbst zu lösen. Dies gilt auch dann, wenn über das Erbrecht ein Rechtsstreit anhängig ist. Der Senat beharrt bei dieser bereits in seinem Beschlusse v. 29. Juli 1907 (Slg. Bd. 8 S. 367) vertretenen Ansicht, trotz der abweichenden Entsch. des KG. v. 26. Sept. 1907 (RJA. Bd. 90 S. 375). Die Entsch. des RG. nach § 28 Abs. 2 FGG. herbeizuführen, ist nicht geboten, weil die Aufhebung der Entsch. der Vorinstanz aus anderem Grund gerechtfertigt war. (Beschl. ZS. III 87/20 v. 27. Nov. 1920.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Offizialverteidigung und Umsatzsteuer. Zur Entsch. über Einwendungen gegen die vom Offizialverteidiger liquidierten Gebühren und Auslagen ist der Strafrichter zuständig und gegen die Entsch. findet nach § 4[2] GKGes. Beschwerde statt. Auch solche Beschlüsse des Volksgerichts sind mit der Beschwerde anfechtbar. Der Verteidiger hat die Umsatzsteuer aus den Pauschsätzen in Ansatz gebracht. Der von Rechtslehre und Rechtsprechung einhellig vertretenen, von der Steuerbehörde gebilligten Anschauung über die Umsatzsteuerpflicht der Pauschsätze schließt sich der Senat an, auf deren Boden auch der RFH. steht (JW. 1920 S. 1047). Das UStGes. geht von der Abwälzbarkeit der USt. auf den Abnehmer aus. Nach § 12 ist es erlaubt, die USt., soweit es sich um gesetzlich bemessene Gebühren handelt, gesondert in Rechnung zu stellen. Nach § 150 StrPO. sind dem zum Verteidiger bestellten RA. für die Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der GebO. aus der Staatskasse zu bezahlen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Schreibgebühren und die dem RA. erwachsenen Auslagen. Hierzu gehört auch die USt. Nach Art. II des Ges. v. 18. Dez. 1919 werden in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten bei Bewilligung des Armenrechts dem Armenanwalt die

Digitized by Google

Auslagen nach der RGebO. ersetzt, falls sie nicht von einem ersatzpflichtigen Gegner beigetrieben werden können. Einige OLG. haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß zu diesen Auslagen die USt. nicht gehört (Z. f. R. 1920 S. 160, Beschl. OLG. Nürnberg v. 15. Dez. 1920, andere auf den gegenteiligen Standpunkt (JW. 1920 S. 1044, L. Z. 1921 S. 117). Es kann dahingestellt bleiben, welche Meinung die richtige ist, jedenfalls hat auf dem Gebiete des Strafprozesses der Staat dem zum Offizialverteidiger ernannten RA. für die Führung der Verteidigung auch die USt. zu ersetzen. Der Verteidiger kann nach § 150 StrPO. von der Staatskasse nicht nur seine Gebühren, sondern seine sämtlichen durch die Verteidigung erwachsenen Auslagen ersetzt verlangen, und zu diesen Auslagen gehört auch die Steuer, die nur ein Anhängsel der Auslage ist. (Beschluß Beschw.-Reg. Nr. 78/79/1921 v. 21. Febr 1921.)

Zulässigkeit der Einziehung von Sachen bei Einstellung eines Strafverfahrens wegen Niederschlagung. Der Strafsenat hält an seiner Anschauung, daß es nicht statthaft ist, niedergeschlagene Strafverfahren als selbständiges Einziehungsverf. fortzusetzen, nicht fest. Durch § 477 Abs. 1 StrPO. ist nicht ausgedrückt, daß der Richter nur in einem in der Hauptsache verurteilenden Erkenntnis die Einziehung aussprechen kann. Maßgebend ist allein, ob er in der Lage ist, sachlich auf Einziehung zu erkennen, gleichviel wie in der Hauptsache entschieden ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Entsch. über die Einziehung nicht in Verb. mit dem Urteil in der Hauptsache soll erfolgen können, wenn das Gericht in diesem zur Einstellung des Verf. infolge Niederschlagung gelangt. Auch in diesem Falle muß das Gericht prüfen, ob ein Tatbestand vorliegt, auf den sich die Niederschlagung bezieht. Es kann nicht die Einstellung des Verf. deshalb verfügen, weil ein solcher Tatbestand bisher als vorliegend angenommen ist. Diese Prüfung hätte auch erfolgen müssen, wenn das Gericht das Verf. durch Beschluß eingestellt hätte. Es ist übrigens in Ansehung dieser Einstellungsart nicht zu verkennen, daß gerade bei der Entsch. über die Niederschlagung gemäß § 7 des Ges. v. 18. Dez. 1920 über Verschärfung der Strafen für Schleichhandel die Erledigung im Beschlußwege häufig nicht unbedenklich ist, da hier auch zu erwägen ist, ob der Beschuldigte nicht noch geltende Regelungsvorschriften verletzt hat, die bei der Erörterung der Schuldfrage noch nicht berücksichtigt waren. Es ist nicht anzuerkennen, daß die Niederschlagung des Verf. eine verfahrensrechtliche Sonderstellung im Verhältnis zu anderen für den Ausgang des Strafverf. belangreichen Tatsachen einnimmt. Es können auch in anderer Beziehung dem Gericht vor der Hauptverhandlung Tatsachen bekannt sein, welche die Verurteilung des Täters aus in seiner Person liegenden Gründen ausschließen, z. B. in den Fällen der §§ 4, 5, 55 StrGB. Die Zulässigkeit der Anordnung der Einziehung im ordentl. Verf., wenn der Beschuldigte aus einem in seiner Person liegenden Grund freigesprochen ist, ist auch vom RG. anerkannt. In dem Falle der Niederschlagung eines Strafverf. kann ebensowenig davon die Rede sein, daß diesem rechtlich ein sofortiges Ende bereitet wird und die dann noch erfolgende behördliche oder gerichtliche Erklärung einer Einstellung des Verf. keine prozeßrechtliche Bedeutung hat wie in diesen Fällen. Es ist immer ein verfahrensrechtlicher Abschluß des Verf. erforderlich, durch das erst festgestellt werden muß, ob und aus welchen Gründen das Verf. zu einer Verurteilung nicht führen kann. Diese Entsch. stellt aber begriffsnotwendig eine solche in der Hauptsache i. S. des § 477 Abs. 1 der StrPO. dar, wenn sie durch Urteil ergeht. (Urt. RevReg. II. 40/1921 v. 14. März 1921.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten, Geheimerat Dr. Keller, Darmstadt.

Umsatzsteuer. Keine Anrechnung der Mahngebühr beim Pauschsatz. 1. Das LG. hält die Abwälzung der Umsatzsteuer auf den Prozeßgegner für unzulässig, wenn der Anwalt mit seinem Auftraggeber eine Sondervergütung vereinbart hat. In diesem Fall ist sie in die Sondervergütung eingerechnet und darf dem Mandanten nicht gesondert berechnet werden. Dagegen ist vom Gegner der nur die gesetzlichen Anwaltskosten erstattet, die auf diesen Kostenbetrag entfallende USt. zu ersetzen (a. M. OLG. Breslau JW. 20 S. 721), da diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nötig waren im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, einschl. der USt.; zu dem Entgelt für die Leistung des Anwalts gehört aber auch der zu berechnende Pauschsatz (JW. 1920 S. 547, 568, 569). 2. Der Bekl. will den Pauschsatz nach der vollen Prozeßgebühr berechnen ohne Rücksicht auf die auf letztere anzurechnende Mahngebühr; die Gebühr werde zunächst voll „angesetzt", und dieser Betrag sei nach § 76 Abs. 2 RAGebO. maßgebend für den Pauschsatz, wie dies zahlreiche Gerichte auch annehmen, freilich mit Unrecht (OLGRspr. 31 S. 233, 35 S. 225; BadRspr. 1912 S. 20; JW. 11 S. 127; 12 S. 492, 709; 13 S. 111; 20 S. 721). Nicht der Wortlaut, sondern der Sinn des § 76 Abs. 2 entscheidet. Nicht der „Ansatz" der Gebühr ist maßgebend, sondern ob der Anwalt sie wirklich bezieht. Von der zu zahlenden Gebühr hängt die Höhe des Pauschsatzes ab, der eine durchschnittliche prozentuale Auslagen-Vergütung gewähren soll. Kommt durch Aufrechnung ein Teil der Gebühr in Wegfall, so mindert sich der Pauschsatz. Analog § 38 RAGebO. schließt auch § 80 b GKG. die doppelte Erhebung eines Gerichtskosten-Pauschsatzes aus (Leipz. Z. 9 S. 164; OLGRspr. 39 S. 138; Hess. Rspr. 20 S. 117; 14 S. 60; JW. 10 S. 732; 11 S. 127). (OLG. I. ZS. Beschl. W. 170/20 v. 15. Okt. 1920.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Der freihändige Verkauf eines Geschäftsanteils an einer G. m. b. H. durch einen Pfandgläubiger bedarf der Form des § 15 Abs. 3 GmbHG. — Der Geschäftsanteil ist ein „sonstiges Recht" i. S. des § 823 Abs. 1 BGB. Kann sich der Pfandgläubiger an einem Geschäftsanteil einer G. m. b. H. nach § 1277 BGB. durch freihändigen Verkauf befriedigen, so bedarf dieser der Form des § 15 GbmHG. Zwar wird dort die gerichtliche oder notarielle Form nur für die Abtretung eines Geschäftsanteils durch den Gesellschafter verlangt, der Pfandgläubiger aber vertritt den Gesellschafter kraft eines vom Anteilsrechte abgeleiteten Rechtes und handelt an dessen Stelle (vgl. § 1242 Abs. 1 S. 1 BGB.). Auch seinem Zwecke nach ist § 15 GmbHG. anwendbar; er will Geschäftsanteile vom Handelsverkehre ausschließen, während der Pfandgläubiger durch den freihändigen Verkauf den verpfändeten Geschäftsanteil gerade zum Gegenstande des Handelsverkehres macht. Verstößt die Veräußeruug eines Geschäftsanteils gegen § 1243 Abs. 1 BGB., so kann ein Entschädigungsanspruch aus § 823 Abs. 1 gegeben sein. Denn der Geschäftsanteil ist ein „Recht" i. S. dieser Bestimmung, obwohl er an sich als ein Mitgliedschaftsrecht ein Inbegriff von Rechten und Pflichten, ein Rechtsverhältnis, ein Komplexrecht ist. Immerhin stellt er einen selbständigen Vermögenswert dar und ist als ein Gebilde teils personenrechtlicher, teils vermögensrechtlich-dinglicher Natur ein ausschließliches Rechtsgut und in diesem Sinne ein wohlerworbenes Recht, dem der Schutz des § 823 Abs. 1 zur Seite steht. (Urt. des 1. ZS., U 12/20 v. 14. April 1920.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

Zum Begriff der „Familie" i. S. des § 114 ZPO. Ein Arbeiter aus Berlin, ledig und wohnhaft bei seinen Eltern dort, suchte in einem Prozeß das Armenrecht nach mit der Begründung, er sei außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Eltern notwendigen Unterhaltes die Prozeßkosten zu bestreiten. Er müsse von seinem Arbeitsverdienst die Eltern mitunterhalten. Das OLG. hat das Armenrecht abgelehnt. Unter „Familie" i. S. des § 114 ZPO. ist nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes nur die Familie im engeren Sinne, Frau und Abkömmlinge, zu verstehen, nicht aber fallen darunter Verwandte aufsteigender Linie oder Geschwister, mögen sie auch in gemeinsamer Häuslichkeit mit dem Antragsteller leben. (Beschl. des 4. ZS. 5 W. 442/20 v. 14. Okt. 1920.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. 26. Jahrg. (1921) Heft 13/14

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschr. f. dtsch. Recht. 15. Jg. Nr. 9—10: Kiesow, D. Entwürfe z. e. dtsch. Strafgesetzbuch. Matthiessen, Drohender Vermögensruin als Vertragsaufhebungsgrund. Stein, D. Entlastungsges. v. 11. 3. 1921 u. d. Vorschläge z. s. Erweiterg. Kreller, Siedlungsgesetzgebg. u. Zivilrechtstheorie.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. N. F. 1. Jg. H. 1/2: Hallbauer, Goldene Worte e. Richters. Buchwald, Steuerabzug v. Arbeitslohn.

Beiträge z. Erl. d. dtsch. Rechts. N. F. 2. Jg. H. 2: Bondi, Vorzugsaktien mit mehrf. Stimmrechte. Geiler, D. genossenschaftl. Gedanke u. s. stärkere Verwirklichg. i. heut. Wirtschaftsrecht. Ewald, Wie weit ist i. Bürgerl. Rechte d. Gedanke d. Gemein- u. Landrechtl. Versionsklage verwendbar? Levin, Z. Frage d. Rechtsgültigkeit d. preuß. Ges. betr. Einf. e. Altersgrenze v. 15. 12. 1920? Bremer, D. Schutz d. Waldes bei d. freiw. Auflösg. v. gebundenen Gütern.

Gesetz u. Recht. 22. Jg. H. 11: Bornhak, Abschaffg. d. Adels u. Adelsstandes.

D. Recht. 25. Jg. Nr. 9/10: Arndt, Sind d. dtsch. Länder noch Staaten oder bloß Selbstverwaltungskörper? Fuld, Zivilrechtl. Folgen d. „Sanktionen". Grimm, D. Rohstofflieferg. auf Grund d. Reparationsprogramms u. d. Erfüllg. d. Vorkriegsverträge.

Dtsch. Richterzeitg. 13 Jg. Nr. 5: Leeb, Dreierlei: Verwahrg. — D. neue Strafrecht. — Recht und Politik. Schneider, Grundlinien e. Ref. d. dtsch. Handelsrechts.

Jurist. Wochenschrift. 50. Jg. H. 11: Stein, I. Sachen d. Anwaltstandes. Giese u. Schulze, Aufhebg. d. „örtl." Anwaltszwanges od. Simultanzulassg. Hueck, D. Entw. z. e. Arbeitstarifges.

Dtsch. Rundschau. Juni 1921: Meyer, D. Verhältnis d. german. Mystik z. Staatsgedanken d. Gegenwart.

Gerichtszeitg. 72. Jg. Nr. 3: Swoboda, D. Rechtsverbindlichkeit v. Lieferungsverträgen trotz geänderter Preisverhältnisse. Klang, D. Rekurs geg. d. Unterbrechg. e. Zivilproz. nach Art. 87 Abs. 2 BVG. Haber, D. strafrechtl. Wertg. d. Luftgeschäfte. Hackl, D. Einfluß d. Strafgesetznov. auf d. Auslieferungspflicht. Hellmer, D. Kündigungsgrund nach § 7 Z. 1 MSchV.

Zentralblatt f. d. Jurist. Praxis. 39. Bd. H. 3: Pollak, Dispens v. § 62 ABGB. Geller, D. Hindernis d. Wiederverheiratg. Geschiedener u. s. Nachsichtlichkeit.

Schweiz. Juristenzeitg. 17. Jg. H. 20—22: Hedemann, Richterl. Umgestaltg. laufender Verträge. Zürcher, D. Selbstbestimmungsrecht d. Völker u. Vorarlberg. Leemann, D. Zuständigkeit z. Beurkundg. v. Veräußerungs- u. Belastungsverträgen üb. Grundstücke n. schweiz. Recht. Steiner, Napoleon I. als Gesetzgeber. Held, D. Betreibg. geg. e. Ehefrau. Mettler, D. Anrechng. d. Untersuchungs- od. Sicherheitsverhaftes bei bedingter Verurteilg. i. zürcher. Strafrecht. Schmid, D. zivilrechtl. Bekämpfg. v. Verstößen geg. Treu u. Glauben.

Svensk Juristtidning. 6 årg. H. 3: Goldschmidt, Appel i. brottmål. Munlighet och omedelbarhet i överrättsprocessen. Björling, rec. v. Dahl, Juridiske profiler. Dahl, Francis Hagerup og tidsskrift for retsvidenskab. Sternstedt, Lakaresynpunkter i fosterfördrivningsfrågan.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 26. Jg. Nr. 4: Isay, D. Weiterbenutzungsrecht an erloschenen u. später verlängerten Patenten. Hoffmann, Verlagsvertr. u. Valutarückgang. Goldschmidt, Welche Wirkg. hat d. Beitritt Schwedens z. revid. Berner Uebereinkunft i. bez. auf d. Recht, Werke schwed. Urheber i. dtsch. Uebers. herauszugeben? Weinberger, D. österr. Gesetzentw. geg. d. unlauteren Wettbewerb.

Markenschutz u. Wettbewerb. 20. Jg. Nr. 8: Elster, V. Urheberrecht d. kaiserl. Briefe an Bismarck. Dunkhase, Spaziergänge a. d. Geb. d. Patentrechts.

Gewerbe- und Kaufmannsgericht. 26. Jg. Nr. 8: Landsberger, Zeit z. Aufsuchen neuer Stellg. Wirtz, D. Vergleichskammern d. rhein. Gewerbegerichte.

Dtsch. Verlegerzeitg. 2. Jg. Nr. 11: Elster, D. § 21 d. Verlagsges. u. d. Honorarerhöhg.

D. Schlichtungswesen. 3. Jg. Nr. 1—4: Herrmann, Z. kommenden SchlichtungsO. v. Ende, D. Fristen i. Betriebsräteges. Hoeniger, Nachforderg. des Tariflohnes nach Austritt u. nach längerer vorbehaltsloser Annahme e. niederen Lohnes. Erdel, D. Verbindlicherklärg. v. Schiedssprüchen i. Gesamtstreitigkeiten. Aschaffenburg, Bühnenvertr. u. Schlichtungsausschuß. Erdel, Z. „Mitbestimmungsrecht" d. Betriebsvertretg. v. Ende, Mitwirkg. v. Betriebsvertretungsmitgliedern an Verhandlgn. u. Beschlüssen i. eigener Sache. Aufrecht, Schlichtungsausschuß u. Demobilmachungsbehörde.

Mitteilungsblatt d. Schlichtungsausschusses Groß-Berlin. 2. Jg. Nr. 22: Warncke, Z. Entw. e. neuen SchlichtungsO.

D. Friedensvertrag. 1. Jg. H. 9: Lehmann, D. Fordergn. dtsch. Gläubiger geg. dtsch. Schuldner aus e. feindländ. Gewerbebetrieb.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 17. Jg. Nr. 9—10: Steiner, D. Erweiterg. d. Zuständigkeit d. bayer. Notars auf d. Geb. d. Zwangsversteigerg. u. Zwangsverwaltg. Pitzer, D. bayer. Konzessionsapotheken i. erbrechtl. Beziehg. Hoellerer, Jugendgericht u. Jugendgerichtshilfe.

Zentralblatt f. d. bes. Rheinland. 2. Jg. Nr. 3—4: Marcus, Versteuerg. v. Aktienbezugsrechten. Vogels, D. weitere Entwicklg. d. Sanktionen i. Rheinland. — Größe u. Bevölkerg. d. vorübergehend besetzten preuß. Gebiete.

Zeitschrift f. Handelswiss. u. Handelspraxis. 14. Jg. H. 2: Bendix, D. Einfluß veränd. Umstände i. d. reichsgerichtl. Rechtsprechg.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 4. Jg. Nr. 9—10: Liebisch, D. Seekriegsversicherg. n. d. Allg. Dtsch. Seeversicherungsbedinggn. Josef, 2 Fragen aus d. Recht d. G. m. b. H. Helms, D. neuen Verfassgn. d. 3 Hansestädte. Stubmann, D. neuen Reichswasserstraßen u. d. Hansestädte. Wulff, D. Legitimation d. Inhaberaktionärs.

Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. 84. Bd. H. 3/4: Deumer, D. Exportkommission. Kuncz, D. neue ungar. Gesetzentw. üb. d. Aktiengesellsch. Zeller, V. d. Verkauf d. Waren u. v. d. Wechseln nach dem Gewohnheitsrecht v. Marseille i. d. Darstellg. d. Cod. Gall. Nr. 183 d. Münchn. Hof- u. Staatsbibl. Aubin, Aus d. Frühzeit d. dtsch. Kapitalismus. Hoeniger, Innengesellsch. u. Innensyndikat.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidungen u. Abhandl. 87. Bd. H. 3.: Werneburg, D. Rechtsverhältnisse d. Privatanschlußbahnen. Goltermann, Z. Kostbarkeitsfrage i. Eisenbahnverkehr. Kappe, D. Stellg. d. Oberlandesger. Hamburg z. d. Frage d. Haftpflicht d. Straßenbahnen f. Sachschäden. Hellmuth, Wann beginnt d. Haftg. d. Postverwaltg. f. Zahlkartenbeträge?

Zeitschrift f. Industrierecht. 15. Jg. Nr. 1—4: Meyer, Prakt. Beispiele aus d. Elektrotechnik z. Problem d. Angestelltenerfindg. Werneburg, Z. § 16 d. Reichsges. geg. d. unlaut. Wettbewerb. Eckstein, Sind Katalogabbildgn. geg. Nachbildgn. geschützt? Banner, Z. Ausübg. d. Namensrechtes bei Angestellterfindgn.

Dtsch. Rechtsanwaltszeitg. 18. Jg. Nr. 5: Soldan, E. letzter Versuch mit d. dtsch. Anwaltschaft. Knoepfel, Haftpflichtversicherg. d. Anwaltschaft.

Zeitschrift d. dtsch. Notarvereins. 21. Jg. H. 6: Drewes, Erbscheinsfragen.

Zeitschrift f. d. Notariat. Hrsg. v. d. Ver. f. d. Not. i. Rheinpreußen. 66. Jg. Nr. 5: Du Chesne, Was ist abstrakt?

Zentralblatt f. d. freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 21. Jg. H. 21/22: Kretzschmar, Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer u. Körperschaftssteuer. Laux, D. Pflegschaft f. verwaltungsfreies Vermögen d. Kindes u. d. Mündels (§§ 1638, 1909 Abs. 1 S. 2 BGB.). Josef, D. notarielle Protokoll als Nachweis f. d. Ehe- u. Witwenstand d. Frau.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 13. Jg. Nr. 1/2: Bäumer, Becker, Hartmann, D. Reichsjugendwohlfahrtsges. n. d. Reichsratsbeschlüssen. Riebesell, Welche Fassg. d. Reichsjugendwohlfahrtsges. verdient d. Vorzug, die d. Reichsrats od. die d. Reichsregierg.? Müller, D. Amtsvormundschaft i. Reichsjugendwohlfahrtsges.

Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. 42. Bd. H. 3: Kahl, D. dtsch. Strafgesetzentw. v. 1919.

Preuß. Verwaltungsblatt. 42. Bd. Nr. 31, 33, 34: Troitzsch, D. Verfassg. d. Freistaates Sachsen v. 1. 11. 20. Odenkirchen, Ungültige Gemeindesteuerordngn. Sasse, Kriegswohlfahrtspflege f. Hinterbliebene nach d. 1. 4. 1921 bis z. prakt. Anwendg. d. Ges. üb. d. Kosten d. sozial. Fürsorge — e. wichtige finanzielle Frage f. Gemeinden. Thümmel, Z. PachtschutzO. Delius, D. Errichtg. v. Stadt- u. Kreisbanken. Geyer, Rechtsfragen bei d. Gründg. v. Kommunalbanken. Schmidt, D. neue Versorgungsges.

Zeitschrift f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik. N. F. Bd. 1. H. 1—3: Vogel, D. Gesetzgebg. auf d. Geb. d. Innenkolonisation i. Dtsch. Reiche. Kelsen, D. Staatsbegriff d. verstehenden Soziologie.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 29. Jg. Nr. 10: Heilfron, Sanktionen.

Archiv d. öffentl. Rechts. 40. Bd. H. 2: Popitz, D. Ideale i. Recht u. d. Steuerrecht. Poetzsch, Verfassungsmäßigkeit d. vereinfachten Gesetzgebg. Altenberg, Gebietsändergn. i. Innern d. Reichs n. d. Verfassg. d. Dtsch. Reichs v. 11. 8. 1919. Koellreutter, Parlamentsref.

Kommunale Rundschau. 14. Jg. Nr. 14: Falk, Ungültige Steuerordngn.

Dtsch. Steuerblatt. 3. Jg. Nr. 8: Strutz, D. Einkommensteuererklärg. Arlt, Vermögensübertraggn. v. Eltern an Kinder durch Gutschriften i. d. Geschäftsbüchern. Boethke, Zweifelsfragen z. Steuernachsichtges. Boethke, Finanzgerichte. Boethke, Wie sind Zahlgn., namentl. Gehaltszahlgn., zu behandeln? Eckstein, D. Stundungsanspruch n. d. Notopferges. Lewin, Zieht schon d. Begründg. d. allg. Gütergemeinschaft d. Schenkungssteuer nach sich? Weinberg, E. Vorschlag z. Vereinfachg. u. schnelleren Durchführg. d. Erbschaftssteuerveranlagg.

Zeitgemäße Steuerfragen. 2. Jg. H. 4—5: Krüger, D. Rentnerprivileg i. Reichsnotopferges. Schachian, Z. Besteuerg. des Berliner Testaments. Zimmermann, D. Tragweite d. bes. Beschränkg. bei den f. d. Schenkungssteuer n. § 42 Ziff. 1—3 d. Erbschaftssteuerges. 1919 zugelassenen Steuerbefreiungen. Lucas, Z. Terminologie d. Einkommensteuerges. Meyer, D. Genossenschaften i. d. neuen Steuerges. Samulon, Enthält § 24 d. Erbschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919 e. Unstimmigkeit? Totzek, Kann e. Gemeinde d. unterirdisch umgehenden Bergbau noch z. Gemeindegewerbesteuer heranziehen?

Neue Steuerrundschau. 2. Jg. Nr. 10: Wünschmann, D. Einfluß d. Todes auf d. Einkommensteuer. Herrmann, Sind auch bei getrennter Veranlagg. d. Arbeitseinkommens d. Ehefrau Abzüge f. Mehraufwendgn. (§ 13, 1e) zulässig? Philipsborn, Z. Auslegg. d. § 24 ErbschStG. Lindt, Bemerkgn. zu §§ 51, 54 d. Reichsnotopferges.

Dtsch. Steuerzeitg. 10. Jg. Nr. 2: Rosendorff, D. erste Körperschaftssteuererklärg. Konietzko, Umwandlg. i. G. m. b. H. od. Aktienges. u. Einkommensteuer. Großmann, Steuerfreie Erneuerungsfonds. v. Grone, D. Versteuerg. d. Schenkgn. durch d. Bedachten nach § 13 d. Reichsnotopferges. Marcus, Annahme an Kindesstatt (Adoption) z. Zwecke d. Erbschaftssteuerspar nis.

Steuerarchiv. 24. Jg. Nr. 2—5: Pissel, D. Versteigergn. n. d. Umsatzsteuerges. Krüger, Berechng. d. Reichsnotopferanteils f. Schenkgn. nach § 13 d. Ges. v. 31. 12. 1919. Schulz, D. Bei-

Digitized by Google

treibungsverf. n. d. ReichsabgabenO. Girisch, D. Recht z. Nachveranlagg. bei vorangegangener Schätzg. Zoellner, Tätige Reue nach vorsätzl. Verschweigen v. Vermögensgegenständen bei d. Veranlagg. z. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachse u. z. Reichsnotopfer. Hochstetter, Abschreibgn. auf abgeschriebene Gegenstände. Droß, Z. Kostenwesen d. ReichsabgabenO. Boethke, Soll- u. Mußvorschriften d. ReichsabgabenO.

Zeitschrift f. d. ges. Aktienwesen. 31. Jg. H. 5: Friedländer, D. Interessengemeinschaft d. Konzernbildg. Marcus, Ist d. Begründg. d. allg. Gütergemeinschaft bei großer Verschiedenheit d. beiderseit. Vermögens steuerrechtl. als Schenkg. anzusehen? Schlesinger, Ueberorganisation. Saalheimer, Z. Frage d. Schlußnoten-Stempelpflicht bei Kapitalserhöhgn. Rothe, D. Versicherg. d. Angestellten. Koehler, Betriebsrat, Betriebsbilanz, Aufsichtsrat usw. Koehler, D. Stempel bei Einrichtung e. G. m. b. H.

D. Polizei. 18. Jg. Nr. 1—2: Bornhak, Was heißt Polizei? Delius, Zuständigkeit d. Polizei i. Strafsachen usw. geg. Militärpers. Ebermayer, Polizeiaufsicht u. Arbeitshaus i. d. Entw. z. e. dtsch. Strafgesetzbuch. Friedrichs, Polizeifähigkeit.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 17. Jg. Nr. 10: Könen, D. Frage d. Mitwirkg. d. Versicherten bei d. berufsgenossenschaftl. Rentenfeststellg. Aufseß, Aus d. Praxis d. Militärversorgungsgerichte.

Masius Rundschau. Blätter f. Versicherungswiss. N. F. 33. Jg. H. 5: D. Abzug v. Lebensversicherungsbeiträgen n. d. abgeänd. Einkommensteuerges. — Z. Verbot d. kombinierten Police durch d. Reichsaufsichtsamt.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Schmidt, Rich. Einf. i. d. Rechtswiss. T. 1. Leipzig, Meiner. M. 55.

Brodmann, E. Recht u. Gewalt. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 20.

Ball, Kurt. V. neuen Weg d. Gesetzgebg. Berlin, Spaeth & Linde. M. 6,60.

Pfordten, Th. v. d. D. dienstl. Verkehr u. d. Amtssprache. 5. Aufl. München, Schweitzer. M. 14.

Thür. jurist. PrüfungsO. bearb. v. O. Stephan. 6. Aufl. Jena, Raßmann. M. 9.

Grotefend, G. A. u. Cretschmar, C. D. ges. dtsch. u. preuß. Gesetzgebungsmaterial. Jg. 1921. H. 1. Düsseldorf, Schwann. M. 7,20.

Beier, Otto. Führer durch d. Kriegs- u. Uebergangsrecht. Berlin, H. W. Müller. M. 18.

Kassner, C. Gerichtl. u. Verwaltungsmeteorologie. Das Wetter in der Rechtsprechung. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 25.

Karll, Alfr. Franz. Regierg. u. Rheinländer vor 100 Jahren. (Frankfurter hist. Forschgn. N. F. H. 4.) Leipzig, Koehler. M. 60.

Bürgerliches Recht.

Schwarz, Andreas B. D. öffentl. u. private Urkunde i. röm. Aegypten. (Abhandlgn. d. phil.-hist. Kl. d. Sächs. Akad. d. Wiss. Bd. 31.) Leipzig, Teubner. 1920.

D. BGB. nebst d. Einf.-Ges. v. 18. 8. 1896. 6. Aufl. (Taschengesetzsammlg. 34.) Berlin, Heymann. M. 15.

Komm. z. schweiz. Zivilgesetzbuch, hrsg. v. M. Gmür. Bd. 2, Abt. 2, Lfg. 5. Bern, Stämpfli. M. 150.

Titze, Heinr. Richtermacht u. Vertragsinh. (Recht u. Staat i. Geschichte u. Gegenwart. 18.) Tübingen, Mohr. M. 6.

Pisko, Oskar. Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- u. Irrtumsfolgen bei Lieferg. mangelhafter Ware. Wien, Perles. M. 14.

Heussner, H. D. Uebergang d. regelmäß. Verwahrg. i. e. unregelmäß. Verwahrg. od. e. Darlehen. Berlin, Heymann. M. 10.

Hofmann. D. ges. Mieterschutz-, Wohnungsmangel-, Pachtschutz- u. Heizungsrecht d. Stadt Hannover. Hannover, Schmorl & v. Seefeld. M. 10.

Willenbücher. D. ReichsgrundbuchO. v. 24. 3. 1897, bearb. v. Krause. 4. verm. Aufl. Ausg. f. d. Reich. Berlin, H. W. Müller. M. 18.

Willenbücher, Heinr. D. ReichsgrundbuchO. v. 24. 3. 1897, bearb. v. Krause. 4. verm. Aufl. Ausg. f. Preußen. Berlin, H. W. Müller. M. 37.

Sparr, Günther. D. Auflösg. d. Familiengüter i. Preußen. Berlin, Heymann. M. 34.

Nathan ben-Nathan. D. Erbpacht. Berlin, Weltverl. M. 12.

Leonhard, Franz. D. Bewertg. d. landwirtschaftl. Pachtinventars bei d. Rückgabe. (Drucks. 8 d. Verl. d. Reichsschutzbundes landwirtschaftl. Grundeigentümer u. Verpächter. Berlin-Halensee.) Detmold, Lippische Vereinsdr.

Šuman, Janko. D. gewerbl. Eigentumsrecht i. Jugoslawien. Wien, Manz. M. 25.

v. Besnard. Ges. üb. d. durch inn. Unruhen verursachten Schäden v. 12. 5. 1920 mit Vollzugsvorschr. Ansbach, Brügel. M. 6.

Dreist, Paul. D. Vergütg. d. Okkupationsleistgn. (Wirtschaftsrecht u. Wirtschaftspflege. H. 5.) Berlin, Spaeth & Linde. M. 8.

Bericht d. dtsch. Treuhänders f. d. feindl. Vermögen üb. d. Behandlg. d. amerik. Vermögens i. Dtschl. Berlin, Hobbing. M. 24.

Hedemann-Heespen, Paul v. D. Entstehg. d. Adels. Kiel, Mühlau. M. 2,50.

Handelsrecht usw.

Mathies, Otto. D. ständ. Schiedsgerichte d. Hamburger Großhandels. (Hamburg. Forschgn. H. 8.) Braunschweig, Westermann. M. 30.

Koch, Fritz E. Ges. üb. d. Betriebsbilanz. (Bücherei d. Arbeitsrechts. Bd. 11.) Berlin, Hobbing. M. 12.

Pretzel, Roman. D. neue poln. Genossenschaftsges. v. 29. 10. 1920. Berlin, Simion. M. 10.

Zivilprozeß usw.

Volkmar, Erich. ZivilprozeßO. nebst d. Gerichtsverfassungsges. (Sammlg. dtsch. Ges. 63.) Mannheim, Bensheimer. M. 21.

Schulz, Franz. D. Beweislast. Altona, Köbner. M. 12.

Strafrecht usw.

Sammlg. v. Entscheidgn. d. Bayer. Obersten Landesgerichts i. Strafsachen. Bd. 20. München, Oldenbourg. M. 48,75.

StrafprozeßO. u. Gerichtsverfassungsges. i. d. Fassg. d. Ges. z. Entlastg. d. Gerichte v. 11. 3. 1921. Textausg. 5. Aufl. München, Beck. M. 11.

Exner, Franz. Ueb. Gerechtigkeit i. Strafmaß. Wien, Manz. M. 1,50.

Schneickert, Hans. D. soz. Elend, d. Verbrechen u. d. soz. Selbsterhaltungstrieb. Potsdam, Hayn. M. 12.

Osborn, Alb. S. D. techn. Nachweis v. Schriftfälschgn. unt. bes. Berücks. d. Photogr., i. dtsch. Bearb. hrsg. v. Hans Schneickert. Halle, Knapp. M. 68.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Bayrhoffer, Walther. D. Behördenorganisation. (Elsners Betriebsbücherei. Bd. 15.) Berlin, Elsner. M. 17.

Arndt, Ad. D. Verfassg. d. Freistaats Preußen v. 30. 11. 1920. (Guttentagsche Sammlg. preuß. Ges. Nr. 1.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 10.

Bornhak, Conr. D. Verfassg. d. Freistaates Preußen v. 30. 11. 1920. Berlin, H. W. Müller. M. 8,80.

D. Verfassg. d. Freist. Sachsen v. 1. 11. 1920. GeschäftsO. d. sächs. Landtags. Ges. üb. d. Aufwandsentschädigg. d. Abgeordneten. Dresden, Meinhold. M. 3.

Kelsen, Hans. D. Verfassungsges. d. Rep. Oesterr. T. 4. Wien, Deuticke. M. 12.

Erythropel, Herm. D. preuß. Besoldungsges. v. 17. 12. 1920. 2. Aufl. Berlin, H. W. Müller. M. 38.

Juliusberger I, Fritz. Steuerstrafrecht u. Steuerstrafverfahren. Bd. 1. Berlin, Spaeth & Linde. M. 13,20.

Strutz, G. Alte u. neue Einkommensteuer. (Achenbachs Steuerbibl. Bd. 13.) München. Dtsch. Steuerschriftenverl. M. 3,80.

Strutz, G. D. steuerrechtl. Inhalt d. Friedensvertrags. (Achenbachs Steuerbibl. Bd. 15.) München, Dtsch. Steuerschriftenverl. M. 4,30.

Breit, James. Erbschafts- u. Schenkungssteuer. T. 1. Berlin, Sack. M. 49.

Lewin, Heinr. D. Reichsnotzins nach öffentl. u. priv. Recht. (Zeitgem. Steuerfragen. H. 19.) Berlin, Vahlen. M. 8.

Eichelsbacher, Franz. ReichsversicherungsO. v. 19. 7. 1911 nebst Einf.-Ges. 4. Aufl. München, Beck. M. 20.

Kaufmann, Paul. Neue Ziele d. Sozialversicherg. M.-Gladbach, Volksver.-Verl. M. 2,50.

Müller, Karl Frommherz. Erwerbslosenfürsorge i. Sachsen. 2. Aufl. Nachtr. Dresden, Heinrich. M. 4,50.

Laub, Phil. Heinr. D. Kriegsbeschädigten- u. Kriegshinterbliebenenversorgg. Würzburg, Kabitzsch & Mönnich. M. 6.

Saran, Walter. Baufluchtlinienges. v. 2. 7. 1875. 2. Aufl. (Taschengesetzsammlg. 74.) Berlin, Heymann. M. 40.

Freudenfeld, Franz. Ges. üb. d. Baubewegg. v. 11. 3. 1921 samt Erl. (Gesetze d. tschechoslow. Republ.) Brünn, Rohrer. M. 8.

Peltzer, J. Ges. üb. d. Bildg. v. Bodenverbesserungs-Genossenschaften v. 5. 5. 1920. (D. neue preuß. Agrargesetzgebg. Bd. 3.) Berlin, Parey. M. 20.

Entscheidgn. d. preuß. Landeswasseramts. Bd. 1. Berlin, Heymann. M. 34.

Vogels, H. u. W. D. Rheinlandabkommen sowie d. Verordngn. d. Interall. Rheinlandkomm. i. Coblenz. Dreisprach. Textausg. Bd. 2. Bonn, Marcus & Weber. M. 40.

Irmer, Franz. D. Rechtsstellg. d. Studenten i. Preußen. (Hochschulhefte. Serie A. Nr. 1.) Halle, Niemeyer. M. 1,50.

Hecht, Hans. D. Prinzipien d. Arbeitsrechts d. Gegenwart. Wien, Perles. M. 10.

Friedrichs, Karl. Verwaltungsrechtspflege. Bd. 2. (Handbücher d. Preuß. Verwaltungsrechts. 7.) Berlin, Heymann. M. 60.

Kirchenrecht usw.

Feine, Hans Erich. D. Besetzg. d. Reichsbistümer v. Westfäl. Frieden bis z. Säkularisation 1648—1803. (Kirchenrechtl. Abhandlgn. H. 97/98.) Stuttgart, Enke. M. 120.

Eichmann, Ed. D. kathol. Mischehenrecht n. d. Codex juris canonici. Paderborn, Schöningh. M. 4,80.

Völkerrecht usw.

Martens, G. Fr., u. Triepel, Heinr. Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit internat. 3e série. T. 10. 2e livraison. Leipzig, Weicher. M. 90.

„Recueil des décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes institués par les Traités de Paix". Unter diesem Titel erscheint im Verlag der „Librairie de la Société du Recueil Sirey", Paris, 22 Rue Soufflot in monatlichen Heften eine Sammlung der Entsch. der Gemischten Schiedsgerichtshöfe. Ihre Herausgabe erfolgt zwar von französischer Seite und in franz. Sprache, jedoch ist der deutsche Staatsvertreter am deutsch-französ. und deutsch-belgischen Schiedsgerichtshof in Paris, Wirkl. Geh. Rat Dr. Johannes, Mitglied der Redaktionskommission. Die Sammlung enthält neben den Entsch. der Schiedsgerichtshöfe Mitteilungen über die Besetzung dieser Gerichte und die Prozeßordnungen. Der Bezug kann durch den Verlag für 70 Frs. oder durch Franz Vahlen, Berlin, für 350 M. jährlich erfolgen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 15 - 16. Berlin, den 1. August 1921. 26. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister, Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 2 M. u. 20% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 2 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die Leipziger Prozesse und die „Gegenrechnung".

Von Oberstlandesgerichtsrat Dr. Ernst Müller (Meiningen), bayer. Staatsminister der Justiz a. D., M. des bayer. Landtags, München.

I. Die Tortur des höchsten Gerichtshofes in Leipzig droht eine tragische Wendung zu nehmen. Was ist geschehen? Das Reichsgericht, das für Kriegsverbrechen nach dem Reichsgesetz in erster und letzter Instanz ausschließlich zuständig ist, spricht Recht unter einer gewissen Kontrolle ausländischer Kommissionen. Unbekümmert um diese demütigende Aufmachung hat es mit echt deutscher Gewissenhaftigkeit und selbstverzehrender Objektivität die Rechtsfälle, die vor sein Forum von der Entente gebracht wurden, verhandelt und abgeurteilt. Diese gewissenhafte, geradezu sich selbst entäußernde, mit heroischer Objektivität vorgenommene Prüfung der vorgebrachten Beweise hat zur Freisprechung einiger Angeklagten, insbes. des Generalleutnants Stenger geführt, der angeblich den Befehl zur Tötung der Gefangenen gab. Ueber diese Freisprechung ein hysterisches Geschrei der französischen und belgischen Presse! Wir haben keine irgend bedeutsame Stimme gehört, die aus Rechtsgründen das Vorgehen des Reichsgerichts angefochten hätte. Im Gegenteil! Hier spricht ausschließlich die Haßpolitik, die den „Krieg mit andern Mitteln" fortzusetzen geschworen hat, mit wirtschaftlichen Mitteln, um die „20 Millionen Deutsche zu viel" wegzufegen, mit moralischen Martern der Demütigung, um den mangelnden Sieg auf dem Felde durch sklavische Unterjochung des am Hunger zugrunde gegangenen Gegners zu ersetzen. Die französischen und belgischen Vertreter sowie die Zeugen sind plötzlich von Leipzig abgerufen worden. Hat die deutsche Volksmeinung unrecht, wenn sie dieses merkwürdige, jedem Rechtsgefühl widersprechende Vorgehen unserer ehemaligen Kriegsfeinde mit dem Streben in direkte Verbindung bringt, um jeden Preis die vertrags- und völkerrechtswidrigen sog. „Sanktionen" aufrechtzuerhalten und die Volksstimmung gegen Deutschland aufzupeitschen, um kein Gefühl der Solidarität der Völker aufkommen zu lassen, sondern das obige zynisch-sadistische Leitmotiv Clémenceaus bis zu Ende zu führen?

Mit klassischer Ruhe erklärte der Vorsitzende des Strafsenats in Uebereinstimmung mit dem Oberreichsanwalte: „Wir verhandeln ruhig weiter; für uns hat sich nichts verändert; wir lassen uns nicht aus der Ruhe bringen". Hat man denn im Auslande, insbesondere in Frankreich, kein Gefühl für das Martyrium dieser Wahrheitssucher am höchsten deutschen Gerichte? Sie ließen ihr ganzes deutsches Denken, ihr deutsches und menschliches Fühlen an den Türen des Gerichts zurück: denn sie wußten, daß sie „Mücken seihten", um Kamele zu schlucken, indem sie einzelne willkürlich zusammengelesene „Fälle" von deutschen Kriegsverbrechen aburteilen mußten, während massenhafte, unendlich krassere Fälle französischer und anderer ententistischer Kriegsmissetaten ungeahndet blieben. Auch sie konnten sich doch der Einsicht nicht entziehen, daß es primitiven Rechtsgrundsätzen widersprach, die Missetaten des einen Teils mit drakonischen Strafen abzuurteilen, das gleiche oder noch weit härter zu beurteilende Tun des ehemaligen Kriegsfeindes aber gewissermaßen mit dem Mantel der christlichen Liebe zu bedecken. Weite Kreise des deutschen Volks hofften, daß die Leipziger Prozesse die offizielle Aufmachung der „Gegenrechnung" bedeuten würden. Im Rahmen der Verteidigung erschien dies selbst strengen Juristen möglich und zulässig. Aber mit unbeugsamer, bis an die äußersten Grenzen formaler Gerechtigkeit

Digitized by Google

gehender Objektivität lehnte das RG. vom ersten Tage an die Frage der sog. „Gegenrechnung" ab. Der Vorsitzende verwies diese Mittel der „Propaganda" an die Presse. Das Gericht habe mit Politik und Propaganda nichts zu tun. Es ist charakteristisch für die französische Psyche, daß sie für dieses moralische Heldentum deutscher Richter, die sicher mit blutenden Herzen gegen das eigene Volk so harte Prozeß-Disziplin hielten, vor deren fanatischer Rechtsgesinnung jeder objektiv Denkende Achtung und Bewunderung haben müßte, keinerlei Sinn und Verständnis zeigt. Eine Verständnislosigkeit, die nur der blinde politische Haß zeitigen konnte! Denn französische Gerichte hätten nach dem, was wir während des Krieges erlebten, freilich ganz anders als das deutsche Reichsgericht geurteilt. Wir sprechen nicht von den Erfahrungen des Dreyfuß- und ähnlicher großer französischer politischer Prozesse, sondern von Prozessen aus jüngster Kriegsvergangenheit. Nur einige kurze Andeutungen, die an wirkliche „Rechtskomödien" erinnern:

Das Kriegsgericht in Clermont verurteilte z. B. einen deutschen Kriegsgefangenen, der eine völlig zerrissene, fast wertlose Hose an sich genommen hatte, mit 5 Jahren Gefängnis und 500 Frs. Wir erinnern an die geradezu skandalösen Prozesse gegen 9 deutsche Militärärzte und Sanitätsoffiziere, die wegen angeblichen Diebstahls von Wein sowie wegen Entwendung einer Milchkuh vom Pariser Kriegsgericht zunächst zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt wurden, an die schändlichen Prozesse gegen die deutschen Offiziere v. Schierstädt und Graf Strachwitz[1]). Der krasse Unterschied zwischen deutscher Objektivität und französischem politischem Fanatismus in der Aburteilung solcher „Kriegsdelikte" ging schon während des Krieges für jeden, der sich noch einen Rest von Objektivität rettete, klar hervor. Man stelle doch einmal das Tatsachenmaterial der unglücklichen Opfer französischer Justiz, die jetzt noch in Avignon und sonstwo schmachten, zusammen, um den streng juristischen Beweis zu führen, was französische Gerichte sich gegen arme deutsche Kriegsgefangene erlauben durften, ohne den Zorn der ganzen gesitteten Welt hervorzurufen! Wehe den deutschen Angeklagten, die auch in Zukunft in französische Hände im Wege der Auslieferung zu gerichtlicher Aburteilung auf Grund der Art. 228 u. 229 des Versailler Friedens fallen würden! Das wahnwitzige Benehmen der französischen Straße gegen deutsche Gefangene zeigt uns, was diesen Aermsten geschehen würde: Wehe nicht nur den Angeklagten, sondern auch den etwa zitierten deutschen Zeugen, die es wagen würden, zugunsten eines deutschen, etwa ausgelieferten Angeklagten dort auszusagen! Schon deshalb halte ich es für ganz ausgeschlossen, für eine Beleidigung jeder Regierung, auch nur die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, daß irgendeine deutsche Regierung den Rest von Ehre durch solche Auslieferung preisgeben könnte. Mit solcher Auslieferung wäre m. E. das Ende des Reiches da: Es ginge an moralischer Verlumpung, an Verachtung des In- und Auslandes zugrunde.

Hat man sohin in Frankreich und Belgien trotz des chauvinistischen Grundcharakters seiner Rechtsprechung nicht den geringsten Sinn für den Heroismus der Leipziger Richter, die die Behandlung der Verbrechen französischer, belgischer und englischer Missetäter im Rahmen dieser Prozesse schroff ablehnten, so zeigt man mit dieser Haltung, was das durch die bekannte Greuelpropaganda fanatisierte französische Volk und seine Regierung eigentlich durch diese Prozesse beabsichtigen: Ausschließlich die Erzwingung tiefster Demütigung und Selbsterniedrigung des deutschen Volkes. Das Beweismaterial vor dem RG. war teilweise kläglich, fiel wie ein Kartenhaus in der mündlichen Verhandlung zusammen: Es wäre die reine Rechtsbeugung gewesen, wenn das Gericht in diesen Fällen zur Verurteilung gelangt wäre! Macht nichts! Die französische Regierung verlangt die Verurteilung, weil sie die Macht hat und, wie Briand zynisch erklärte, weil Frankreich den Krieg gewonnen hat! Der Mann, der solches Verlangen zu stellen wagt, ist ein „Anwalt des Rechts" gleich Lloyd George, der in der Schuldfrage so merkwürdige rechtliche Saltimortali schlug! Kommen wir denn wirklich aus der Kriegspsychose nicht heraus? Wagt man, die Rechtsprechung im Ernste zur feilen Dirne zu machen, wenn man fordert, daß, weil die Entente die Durchführung eines Prozesses fordert und kontrolliert, zu gleicher Zeit auch eine Verurteilung der Angeklagten erfolgen muß? Ohne Rücksicht auf die mündliche Verhandlung? Oder ist die Pflicht des Vorsitzenden, die Wahrheit zu erforschen, bei französischen Zeugen beseitigt? Soll er offenbar unwahre Angaben wider besseres Wissen als wahr erklären? Ein gefährliches und kurzsichtiges Verlangen! Wenn es bereits so weit gekommen ist, daß wir wegen des Stirnrunzelns unserer äußeren Feinde Recht und Gesetz beugen und die eigenen Volksgenossen der Schmach ausliefern müssen, dann wäre wahrhaftig das höchste Maß sklavischer Verkommenheit erreicht: Dann wären wir wert, als selbständiges Volk zu verschwinden; dann wäre das „Deutsche Reich" tatsächlich nur noch eine betrügerische Atrappe: Dann müßte aber auch das Rechtsempfinden der Welt als geschändet für immer schweigen!

Das Reichsgericht verdient — das muß in gleicher Weise gegenüber Angriffen von links und rechts betont werden — für seine Gerechtigkeit und Selbstverleugnung — selbst wenn man im einzelnen anderer Meinung als es sein sollte — die höchste Achtung: Wer nicht jedes Verantwortlichkeitsgefühl verloren hat und unheilbarem Fanatismus verfallen ist, wird den Richtern von Leipzig zurufen: Bleibt fest und wanket nicht! Die Haltung der Entente-Vertreter, die sich von Leipzig entfernt haben, ist im Interesse der Rechtsfindung tief bedauerlich, aber sie kann und darf an der Haltung des Gerichts nichts ändern. Wie das höchste deutsche Gericht nach seiner subjektiven strengen Ueberzeugung die Zumutungen nationaler Kreise in der Richtung der Geltendmachung der „Gegenrechnung" abgelehnt hat — mag dies dem einzelnen von uns passen oder nicht, — so muß und wird selbstverständlich das Gericht Zumutungen von ententistischer Seite, selbst wenn sie in frevelhaftem Zusammenhange mit den famosen „Sanktionen" gebracht werden, mit der gleichen Entschiedenheit ablehnen, gleichviel ob sie das materielle Recht oder das Prozeßverfahren betreffen. Das RG. hat bisher die Würde des deutschen Richters in bewundernswerter Weise zu wahren gewußt, so daß das deutsche Volk

[1]) Siehe das Buch des Verf. „Der Weltkrieg und der Zusammenbruch des Völkerrechts" Bd. 1, 4. Aufl., S. 361 ff. und Mendelssohn Bartholdys Aufsatz: „Leges inter arma" S. 441 der DJZ.

Digitized by Google

mit Zuversicht erwarten kann, daß es das auch im weiteren Verlauf der zu erwartenden schmachvollen Zumutungen tun wird. Dann soll und muß aber auch das Gericht wissen, daß Regierung, Volksvertretung und die breitesten Schichten des Volkes, die noch Sinn für Verantwortlichkeit und nationale Würde besitzen, hinter ihrem höchsten Gerichte stehen, — selbst wenn sie vielleicht mit prozessualen Einzelmaßnahmen nicht restlos einverstanden sind, vielleicht sogar das eine oder andere Urteil für allzu hart erachten. Das erfordert der furchtbare Ernst der Zeit und die in ihrem ganzen Wesen internationale Gerechtigkeit! Auch hier wie im ganzen politischen Leben der Nation kann uns nur ziel- und verantwortungsbewußte Einigkeit vor dem Schlimmsten retten! Nur so können wir schließlich dem Rechte und der Wahrheit gegen Rechtsbruch und Tatsachenfälschung zum Siege verhelfen!

II. Je mehr das RG. die Hoffnung weiter deutscher Kreise enttäuscht hat, im Rahmen der sog. Kriegsverbrecherprozesse die Gegenrechnung aufzutun, um so mehr hat die deutsche Reichsregierung die Pflicht, dem stürmischen Begehren der erdrückenden Mehrheit des deutschen Volks nachzugeben und endlich in den Schuldfragen wie in den Fragen der Gegenrechnung, selbständig und losgelöst von den Leipziger Prozessen, die notwendigen Schritte zur Aufklärung der Welt zu tun.

Die Interpellation der bayerischen demokratischen Fraktion, die am 23. Juni von dem Verfasser dieser Zeilen begründet wurde und von sämtlichen Parteien — mit Ausnahme der Linksradikalen, die dazu schwiegen — in der Sache selbst unterstützt wurde, verlangt die Sammlung und Sichtung des amtlichen Materials über völkerrechtswidrige Handlungen und Kriegsverbrechen feindlicher Heeres- und Staatsangehöriger sowie die Verbreitung des Resultats der geprüften Feststellungen an das In- und Ausland, ferner die amtliche Prüfung des privaten Tatsachenmaterials über völkerrechtswidrige und unmenschliche Behandlung deutscher Kriegsgefangener. Wir wollen mit dieser Aufforderung an die bayerische und Reichsregierung nur der Wahrheit dienen; denn nur sie kann uns helfen. Das Material, das wir aus dieser gewissenhaften amtlichen Prüfung schaffen und der Welt in populärer Form kundtun wollen, muß absolut hieb- und stichfest sein. Phantasie, Hysterie, Temperament spielen hier dem Patriotismus oft böse Streiche: Wir kennen die Kampfart der regiegeübten ententistischen Presse. Eine Unzuverlässigkeit schlägt hundert zuverlässige Zeugen tot. Das Material, das heute bereits der Reichsregierung zu Gebote steht, das auf Aussagen beeidigter zuverlässiger Zeugen beruht, ist in hohen Stößen von Denkschriften niedergelegt. Aber weder das Ausland noch das Inland kennt dieses erschütternde Tatsachenmaterial. Solange das Ultimatum noch nicht feststand, konnte man mit einem Schein des Rechts vielleicht davon reden, die „normalen Beziehungen mit Frankreich nicht zu stören": heute, angesichts der ungeheuerlichen Schandtaten in Oberschlesien unter französischer Regie und angesichts der Verweigerung der Aufhebung der „Sanktionen" ist es m. E. eine Unterlassungssünde der Regierung, wenn sie nicht mit ihrem Material an die breiteste Oeffentlichkeit herantritt. Auf dem Gebiete der Kriegsschuld liegt die Sache ganz ähnlich. Mit 17 bändigen Riesenwerken wirken wir nicht auf die Welt. Populäre Leitfäden über die Tatsachen, absolut zuverlässig dargestellt, müssen der Welt endlich zeigen, daß der Lügennebel über die Vorgänge vor und während des Weltkrieges von uns nicht als eine Tatsache anerkannt ist, die die Wahrheit für ewig zu Boden drückt. Das Tatsachenmaterial gegen die Entente häuft sich zu Bergen. Tatsachen, wie sie die Südd. Monatshefte kürzlich in ihrer Sondernummer der Welt mitgeteilt haben, müssen nach amtlicher Prüfung der ganzen Welt kundgetan werden, damit man sieht, wie schamlos durch jene Greuel-Literatur à la Bédier die ganze Kulturwelt belogen wurde. Jene Greuelbücher: „Les Atrocités Allemandes en France. Rapport présenté à M. le président du conseil par la commission instituée en vue de constater les actes commis par l'ennemi en violation du droit des gens" (décret du 23. sept. 1914) Prix 5 centimes (!), blutrot gedruckt, sind als Dokumente der Schmach einer Kulturnation, die solche Narretei amtlich erscheinen läßt, heute auch von der neutralen wissenschaftlichen Welt anerkannt. Der Schweizer Prof. Wernle hat diese Art Propaganda bald nach dem Erscheinen mit Recht als eine „dreckige" bezeichnet. Aber ihr gegenüber müssen wir endlich mit unserer reinlichen herausrücken. Ich behaupte, daß allein die Tatsachen, die uns die französische Presse, voran die L'Humanité, Gouttenoire de Torry, Longuet und andere französische Gewährsmänner auf Grund der amtlichen französischen (!) Feststellungen und Zugeständnisse vor allem französischer Truppenführer in die Hand geben, völlig genügen würden, um der ganzen Welt zu zeigen, welches schmähliche Schauspiel man jetzt auf Kosten des durch die Hungerblockade niedergerungenen deutschen Volkes in Leipzig aufführt[1]). Der Verfasser dieser Zeilen weiß, daß die bayerische Staatsregierung die nötigen Schritte auf jene Interpellation der demokratischen Partei in Berlin getan hat, die Aufklärung auch in merkwürdigen Einzelheiten erheischt. Das Resultat dieser Bemühungen steht m. W. noch aus. Ich habe volles Verständnis für die ungeheuren inner- und außenpolitischen Schwierigkeiten der Reichsregierung, insbes. bei der kläglichen Zerfahrenheit und Uneinigkeit der Nation in Fragen, in denen es bei einem Volke, das noch einen Rest von Nationalbewußtsein besitzt, eine Meinungsdifferenz überhaupt nicht geben dürfte. Aber auch in der Rücksicht auf diese Schwierigkeiten gibt es Grenzen, die zu überschreiten für das Reich und seinen Bestand außerordentlich gefährlich ist. Ohne Beseitigung des Versailler Vertrages wird die Welt niemals zur Ruhe kommen. Ohne die Schaffung der Wahrheit auf dem Gebiete der Schuldfrage und der sog. Kriegsverbrechen ist an eine solche erfolgreiche Verbreitung der Vernunft zur Wiedergenesung der Völker nicht zu denken.

* * *

Dieser Aufsatz war bereits vor der Ansprache des Reichsjustizministers Schiffer v. 13. Juli 1921 geschrieben: Ich freue mich, daß die Auffassung Schiffers sachlich mit dem hier vertretenen Standpunkte übereinstimmt. Schiffer hat mit vollem Rechte im Namen des Gesamtkabinetts die unerhörte Beleidigung Briands gegenüber der Rechtsprechung des RG. scharf zurückgewiesen. Das Staunen der Franzosen über Schiffers offene Sprache sollte uns Warnung und zugleich Ansporn sein, die Ueberhebung Frankreichs auch in anderen Fragen ebenso entschieden abzulehnen!

Der Verfasser.

[1]) S. solche Armeebefehle u. a. a. a. O. Kapitel 28 S. 367 ff.; s. auch den Befehl des franz Generals Martin de Bouillon v. 24. Sept. 1914, keine Gefangenen zu machen usw.

Digitized by Google

Die neuen deutschen Landesverfassungen.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat, Professor Dr. Koellreutter, Jena.

Vergleichen wir die Liste der im Art. 1 der alten Reichsverf. aufgezählten deutschen Einzelstaaten mit dem Bestand der heutigen Länder, so sehen wir, daß sich nur in Thüringen bisher auf Grund des Art. 18 RV. eine grundsätzliche Aenderung vollzogen hat. Koburg hat seinen Anschluß an Bayern vollführt, die Länder Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und die schon kurz nach der Revolution zu einem Staate vereinigten beiden Reuß haben sich nach Abschluß eines Gemeinschaftsvertrags auf Grund des Reichsgesetzes v. 30. April 1920 zu dem Lande Thüringen vereinigt. Weitere Aenderungen im Bestand der Länder sind bisher nicht eingetreten; sie sind gegen den Willen der Beteiligten auch erst nach Ablauf der Sperrfrist des Art. 167 Abs. 1 RV. denkbar. Im Hinblick auf den Ablauf dieser Frist am 14. Aug. d. J. ist von der Reichsregierung den Parteien gegenüber mit Recht auf die große Gefahr hingewiesen worden, die eine Agitation zur Abtrennung größerer Gebietsteile einzelner Länder für das Bestehen des Reiches haben könne, während kleine Gebietsberichtigungen und eine Vereinigung der kleinsten Länder mit größeren für weniger bedenklich erklärt wurde. Eine wichtige Ausnahme von dieser Stellungnahme bildet das Ges. betr. Oberschlesien v. 20. Nov. 1920, durch das dem Art. 167 RV. 2 neue Absätze hinzugefügt worden sind. Das Gesetz sieht innerhalb von 2 Monaten nach Wiedereinsetzung der deutschen Verwaltung in Oberschlesien eine Volksabstimmung vor. Spricht sich dieselbe für die Errichtung eines Landes Oberschlesien aus, so ist das Land nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes unverzüglich einzurichten.

Im übrigen hat sich die Verfassungsgesetzgebung in den deutschen Ländern, die jetzt im wesentlichen zum Abschluß gelangt ist, auf einen Zeitraum von 2 Jahren verteilt. Am 21. März 1919 erging als erste deutsche endgültige Verf. die des Freistaates Baden, am 11. März 1921 wurde die Verf. des neuen Landes Thüringen in ihrer endgültigen Fassung verkündet[1]). Nur wenige kleine Länder (z. B. Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Waldeck) sind über eine provisorische Regelung noch nicht hinausgediehen. Bemerkenswert ist dabei, daß die süddeutschen Länder sich verfassungsrechtlich früher gefestigt haben als der Norden, eine Erscheinung, die schon 100 Jahre früher bei dem Erwachen konstitutionellen Lebens in Deutschland ihr Gegenstück findet. Die Verfassungen Badens, Württembergs, Bayerns und Hessens fallen sämtlich in das Jahr 1919, die Preußens und Sachsens erst Ende des Jahres 1920, die hamburgische Verfassung stammt sogar erst aus dem Januar 1921. In Preußen und Sachsen ist auch die Auseinandersetzung mit den ehemaligen Herrscherhäusern noch in der Schwebe, die im Süden längst zum Abschluß gelangt ist.

Die Staatsform des Freistaates, d. h. der Republik, ist allen Ländern durch Art. 17 RV. vorgeschrieben. Ueberall geht die Staatsgewalt vom Volke aus, das demokratische Prinzip ist damit allseitig zum Durchbruche gelangt. Die verfassungsmäßige Volksgesamtheit äußert ihren Willen mittelbar durch die Wahl zur Volksvertretung, unmittelbar durch Volksbegehren und Volksentscheid. Dabei muß die Volksvertretung gemäß Art. 17 RV. in allen Ländern „in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden." Die Einführung des Referendums ist reichsrechtlich nicht vorgeschrieben, findet sich aber in fast allen Landesverfassungen. Der Volksentscheid kann seinen Anstoß in einem Volksbegehren finden, kann aber auch in gewissen Fällen durch Initiative der Regierung ausgelöst werden. Er bezieht sich in der Regel auf Erlaß, Aenderung oder Aufhebung eines Gesetzes (Gesetzesreferendum), kann aber nach einzelnen Verfassungen auch über andere Fragen herbeigeführt werden, so vor allem über die Frage der Auflösung des Landtags. Für ein Volksbegehren ist immer eine bestimmte Zahl von Stimmberechtigten erforderlich, die bald ziffernmäßig festgelegt, bald in einem Bruchteil der Gesamtstimmenzahl ausgedrückt ist[1]). Vom Volksentscheid sind nach den meisten Verfassungen Finanzgesetze ausgeschlossen. Im übrigen ist der Volksentscheid fakultativ, das obligatorische Verfassungsreferendum kennen nur Baden und in abgeschwächter Form Hessen.

Repräsentativorgane, die ihre Stellung wieder vom Volke ableiten, kennen die deutschen Landesverfassungen nur zwei: Die Volksvertretung (Landtag, in den Hansestädten Bürgerschaft) und die Landesregierung (Staatsministerium, in den Hansestädten Senat). Auf die Einrichtung eines außerhalb der Regierung stehenden Staatspräsidenten ist in allen Ländern verzichtet worden. Soweit einige süddeutsche Verfassungen einen „Staatspräsidenten" kennen, handelt es sich nur um eine Amtsbezeichnung für den Ministerpräsidenten. Nur in Preußen tritt neben Landtag und Staatsministerium noch der Staatsrat als Vertretung der preußischen Provinzen.

Der Landtag ist nach neuem Verfassungsrecht das wichtigste Organ; er ist an die Stelle des konstitutionellen Monarchen insofern getreten, als ihm alle Befugnisse zustehen, die nicht die Verfassung andern Staatsorganen ausdrücklich übertragen hat. Die Wahlperiode beträgt in der Regel 4 (Preußen, Bayern), in einigen Verfassungen (Thüringen) 3 Jahre. Beim Fehlen eines selbständigen Staatspräsidenten mußte man den Zusammentritt des Landtags sowie die Schließung, Vertagung und Auflösung desselben anderweit regeln. Danach tritt der Landtag entweder an einem bestimmten Tage oder binnen einer bestimmten Frist nach seiner Neuwahl zusammen. Außerdem tritt er in der Regel alljährlich an einem bestimmten Tage zusammen, wenn ihn der Landtagspräsident nicht früher beruft. Ueber seine Vertagung und Schließung bestimmt der Landtag selbst. Sehr eigenartig ist die Auflösung des Landtags geregelt. Fast alle Verfassungen kennen seine Auflösung durch Volksentscheid, und zwar entweder nur auf Volksbegehren (z. B. Baden, Bayern, Thüringen) oder auch auf Initiative der Regierung (Württemberg, Hessen), in Preußen auf Initiative des Staatsrats. Daneben geben fast alle Verfassungen dem Landtag das Selbstauflösungsrecht. Das Recht der Regierung, den Landtag selbständig aufzulösen, kennt

[1]) Das gesamte zurzeit geltende deutsche Verfassungsrecht findet sich jetzt vereinigt im Jahrb. des öffentl. Rechts, herausg. von Piloty und Koellreutter, Bd. 9, 1920 und Bd. 10, 1921.

[1]) Ueber Einzelheiten vgl. den Aufsatz von Heinrich von Jan, Wahlrecht und Volksabstimmungen im Jahrb. des öffentl. Rechts, Bd. 10, S. 177 ff.

Digitized by Google

nur die oldenburgische Verfassung im Falle eines Mißtrauensvotums. In Preußen ist das selbständige Auflösungsrecht einem aus dem Ministerpräsidenten und den Präsidenten des Landtags und des Staatsrats bestehenden Auflösungsausschuß übertragen. Diese verschiedene Ausgestaltung des Auflösungsrechts ist bezeichnend für die verschiedene Stellung der Regierung zum Parlament und damit für die zum Teil recht verschiedene Formung des parlamentarischen Systems[1]).

Die Tätigkeit des Landtags äußert sich hauptsächlich auf drei Gebieten: der Gesetzgebung, der Bestellung der Regierung und der Kontrolle der Verwaltung. Der Landtag ist — abgesehen von der unmittelbaren Gesetzgebung durch das Volk — das einzige beschließende Gesetzgebungsorgan. Doch gibt eine Reihe von Verfassungen der Regierung die Befugnis, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Volksvertretung über den Inhalt eines Gesetzes eine Volksabstimmung darüber herbeizuführen (z. B. Oldenburg, Hansestädte). Nur der Staatsrat in Preußen hat unmittelbar ein dem Reichsrat nachgebildetes suspensives Veto.

In allen Ländern erfolgt die Wahl der Regierung durch die Volksvertretung. Dabei wird entweder die ganze Regierung durch den Landtag gewählt (z. B. Baden, Thüringen), oder der Landtag wählt nur den Ministerpräsidenten, der sich dann seinerseits sein Kabinett zusammenstellt (Preußen, Sachsen).

Das Verhältnis der Regierung zur Volksvertretung wird gekennzeichnet durch das Uebergewicht der letzteren, wie das auch dem Grundsatze des Parlamentarismus entspricht. Die Ausgestaltung des parlamentarischen Prinzips ist aber im einzelnen durchaus verschieden. Ein unentbehrlicher Bestandteil des Parlamentarismus ist zunächst das Prinzip der verantwortlichen Regierung, d. h. die Regierung ist dem Parlamente für ihre Amtsführung verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit zeigt sich zunächst auf politischem Gebiete. Nach der Vorschrift des Art. 17 RV. bedarf jede Landesregierung des Vertrauens der Volksvertretung. Das Fehlen dieses Vertrauens prägt sich letzten Endes in einem formulierten Mißtrauensvotum aus. Einige Verfassungen, so die Badens, kennen ein Abberufungsrecht der Minister durch den Landtag. In der Mehrzahl der Landesverfassungen (z. B. Preußen) ist der das Mißtrauen der Volksregierung ausdrückende Beschluß an erschwerende Formen gebunden. Die Folge des Mißtrauensvotums ist in der Regel der Rücktritt der Regierung. Doch gibt eine Anzahl Verfassungen der Regierung noch andere Möglichkeiten. So kann z. B. in Oldenburg die Regierung statt zurückzutreten die Auflösung des Landtags herbeiführen; in Hamburg kann der Senat einen Volksentscheid darüber herbeiführen, ob er selbst zurückzutreten hat oder die Bürgerschaft neuzuwählen ist. Auch in Preußen braucht der Ministerpräsident erst zurückzutreten, wenn er mit einem Antrag auf Auflösung des Landtags im Auflösungsausschuß nicht durchgedrungen ist. So hat das Prinzip des Parlamentsabsolutismus, das am reinsten in der badischen Verfassung zum Ausdruck kommt, gerade in den späteren Verfassungen eine mehr oder minder starke Abschwächung erfahren. Nur rein äußerlich ist das parlamentarische System in Lübeck durchgeführt. Nach der Lübeckischen Verfassung wird der Senat auf eine bestimmte Zeit gewählt; seine Kollektivverantwortlichkeit gegenüber der Bürgerschaft besteht überhaupt nicht, sondern nur die Möglichkeit, einem einzelnen Mitgliede des Senats das Vertrauen zu entziehen. Senat und Bürgerschaft stehen sich völlig gleich; bei rechtlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen entscheidet letzten Endes das hanseatische Oberlandesgericht, bei politischen Meinungsverschiedenheiten ein paritätisch zusammengesetzter Vertrauensausschuß, letzten Endes das Volk, das von jeder der beiden Parteien angerufen werden kann. So hat sich in Lübeck die alte konstitutionelle Form noch erhalten. Eine Auflösung der Bürgerschaft kennt die Lübeckische Verfassung überhaupt nicht.

Außer dieser politischen Verantwortlichkeit kennen die meisten Verfassungen aber noch eine verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit der Regierung, d. h. die Befugnis der Volksvertretung, einzelne Minister wegen schuldhafter Verletzung der Verfassung oder der Gesetze vor dem Staatsgerichtshof zur Rechenschaft zu ziehen. Soweit die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs in der Verfassung selbst geregelt ist, setzt er sich in der Regel aus einer Anzahl höchster Richter und einer Anzahl Abgeordneter zusammen, wobei — ähnlich wie in den Wahlprüfungsgerichten — die Zahl der Abgeordneten überwiegt.

Das Material zur Geltendmachung dieser verschiedenen Formen der Verantwortlichkeit gibt der Volksvertretung das Recht der Kontrolle der Verwaltung. Dieses Recht tritt außer den geschäftsordnungsmäßig geregelten Befugnissen der kleinen Anfragen und der Interpellation verfassungsmäßig in der Möglichkeit der Errichtung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse in Erscheinung, die das Recht der Akteneinsicht und der Vernehmung von Zeugen haben und deren Ersuchen seitens der Gerichte und Verwaltungsbehörden Folge zu geben ist.

Die Regierung der deutschen Länder ist kollegial organisiert. Doch hat nach den meisten Verfassungen (z. B. Preußen) der Ministerpräsident insofern eine überragende Stellung, als er die Richtlinien der Politik bestimmt und die Geschäftsleitung der Ressortminister nur innerhalb dieser Grenzen eine selbständige ist. Die Aufgaben der Regierung im allgemeinen sind: die Staatsleitung und die Repräsentation nach außen.

Eine spezielle Stellung nimmt in Preußen der Staatsrat ein. Er dient zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates. Seine Mitglieder werden durch die Provinziallandtage gewählt. Er hat — ebensowenig wie der Reichsrat — die Eigenschaft einer ersten Kammer, sondern ist ein Staatsorgan eigener Art. Doch läuft seine Tätigkeit in weitem Umfange auf die einer ersten Kammer hinaus, zumal auch für sein Verhältnis zum Landtage das Prinzip der Inkompatibilität gilt, also der Unvereinbarkeit der Stellung eines Mitglieds des Staatsrats mit der eines Abgeordneten. Der Staatsrat hat auf dem Gebiet der Gesetzgebung ein suspensives Veto. Dasselbe steigert sich zu einem Zustimmungsrecht, wenn der Landtag über den Voranschlag der Regierung hinaus Ausgaben bewilligen will.

Schon dieser skizzenhafte Ueberblick über den Inhalt der deutschen Landesverfassungen zeigt uns,

[1]) Vgl. darüber meine akademische Antrittsrede „Das parlamentarische System in den deutschen Landesverfassungen" in der Sammlung „Recht und Staat", Nr. 19, 1921.

Digitized by Google

daß sich in ihnen trotz der Beschneidung der eigenen Organisationsgewalt der Länder durch Art. 17 der RV. im einzelnen recht erhebliche Verschiedenheiten finden. Dieselben sind einmal bedingt durch die doch recht verschiedene Größe und Bedeutung der einzelnen Länder und die ihnen daraus erwachsenden verschiedenen Aufgaben. Der Hauptunterschied liegt aber doch in der verschiedenen Ausgestaltung des parlamentarischen Systems. Anschließend an die reine Ausprägung der formalen Demokratie in Baden zeigen vor allem die süddeutschen Verfassungen eine monistische Form in einem kaum verhüllten Parlamentsabsolutismus, während wenigstens einige der späteren Verfassungen versucht haben, die Stellung der Regierung selbständiger zu gestalten und sie über die bloße Stellung eines Parlamentsausschusses herauszuheben.

Allerdings sind diese Unterschiede mehr theoretisch interessant als praktisch bedeutsam. Denn wenn man auch den deutschen Ländern nach den Bestimmungen unserer Reichsverfassung noch formell die Qualität von Staaten zuerkennen muß, so weist ihnen doch ihr gegenüber den Aufgaben des Reiches und der modernen Staatenwelt recht eng gezogener Wirkungskreis nur noch eine untergeordnete Stellung zu. Das prägt sich schon im Verhältnis zu ausländischen Staaten darin aus, daß die Vertretung des Reiches nach außen heute ausschließlich dem Reiche zusteht. Und diese einheitliche Geschlossenheit nach außen ist in unserer heutigen Lage eine unbedingte Lebensnotwendigkeit für das Reich und die Länder. Innerhalb dieser Grenzen ist es aber noch heute eine wichtige Aufgabe der deutschen Länder, im Rahmen ihrer Verfassungen wichtige Aufgaben für das allgemeine Beste zu erfüllen.

Zum 25. Geburtstag des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von Oberlandesgerichtsrat, Professor Dr. Rabel, München.

Auf den 18. Aug. 1896, die Verabschiedung des BGB., folgte eine vacatio legis, die als außergewöhnlich lang galt und unseren heutigen ungeduldigen Gesetzgebern unwahrscheinlich vorkommen muß — eine knappe Spanne Zeit dafür, daß Reich und Bundesstaaten Gesetze und Einrichtungen dem neuen Werke anpaßten und die Juristen umlernten. In unvergleichlich kurzer Frist ging dann auch jene Epoche vorüber, die jedesmal die Einstellung auf eine große Kodifikation mit einer gewissen Verflachung des Rechtsdenkens begleitet. Vor dem Kriege spielten bereits die Hebel des kunstvollsten aller Gesetze mit verheißungsvoller Leichtigkeit. Eine stolze Systematik war begründet. Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie erstanden wieder, es regten sich gesellschaftliche und wirtschaftliche Betrachtung und Rechtsvergleichung. Die Einordnung des deutschen bürgerlichen Rechts in die großen Zusammenhänge war begonnen. Gleichzeitig erstreckte das BGB. seine Herrschaft bis weit hinein in das öffentliche Recht.

Die letzten sieben Jahre haben auch dieses natürliche Wachstum verkümmert, und mit Ungestüm drängten sich zahllose Einwirkungen in die Entwicklung ein. Von der allgemeinen Umwälzung und Unsicherheit blieb das bürgerliche Recht nicht verschont[1]).

[1]) Das Folgende wurde in einem Vortrag anfangs 1920 ausgeführt und gilt noch immer. Mögen seither mancher Leute Stimmungen gewechselt haben, das Beständige ist doch die Zerrissenheit der Meinungen und die Ungewißheit über den morgigen Tag geblieben.

Die Reichsregierung hat eine Revision des BGB. angekündigt, im Anschluß an die neue Reichsverf., doch in noch nicht näher bekanntem Umfang. Von manchen Seiten erklingt der Ruf nach einer gänzlichen Umgestaltung oder besser nach einem neuen Gesetzbuch. Wie dachte man in der Silvesternacht 1899 ein Werk zu begrüßen, in jedem Sinne säkular! Und nun soll es sich nach 25jährigem Dasein den vermorschten Gesetzbüchern von Frankreich und Oesterreich als reif zum Axthieb beigesellen! Wir wollen hier nicht rechten, weder mit überheblichen Verächtern von Windscheid, Planck und Sohm, noch gläubigen Verehrern paragraphierter Schulweisheit; nicht, ob das BGB. sich als Misch-, Kompromiß- und Uebergangserzeugnis in seiner vorbildlichen Gerechtigkeitssuche zu farblos und „ängstlich neutral“[1]) verhielt oder unter tausend zu schlichtenden Gegensätzen gerade so objektiv, wie es die Aufgabe verlangte; und auch nicht, ob seine Entstehungszeit selbst noch zu wenig des werdenden Neuen bewußt war, und nur fragen: obliegt uns gegenwärtig eine Totalreform? eine Partialreform?

I. Der dunkle Drang einer Revolutionsstimmung mischt alte und neue Wünsche, entschiedensten Umsturz und kleine Beschwerden und bedeckt sie gern allesamt mit einem Schlagworte. „Sozialisierung“ auch des Privatrechts! Ein Privatrecht, das nicht kodifizierte Gewalttat ist, hat immer soziale Absichten; wer zweifelt noch daran, daß das BGB. auch sozial auszulegen ist, d. h. gerecht, angemessen, für das Volkswohl heilsam? Andererseits fassen trotz der weitgehenden Begünstigung gemein- und gemischtwirtschaftlicher Betriebe sicher nicht viele deutsche Juristen eine solche Vergesellschaftung der Güter ins Auge, daß das Vermögensrecht auch nur zum Teile wegsozialisiert würde. Beruhigung darüber schaffte bald die Literatur, insofern sie ernst zu nehmen war. So brachte die wildanhebende Schrift von RGR. Niedner für „restlose“ Sozialisierung des Rechtslebens und „grundsätzliche Neuordnung des Bestehenden“, schließlich unter der Ueberschrift „soziales Zivilrecht“ doch nur eine kleine Liste einzelner Verbesserungen des BGB.; übrigens sind es mit einigen wunderlichen Ausnahmen solche, die von unserer verknöcherten „scholastisch-dogmatischen“ Rechtswissenschaft längst gefordert worden sind, obgleich mit weniger Einseitigkeit. Genauer betrachtet, bilden die heute gangbaren Wünsche keine große Einheit, sie sind nicht einmal sämtlich durch Kampfstellung gegen den einstigen Individualismus verbunden. Zumeist haben sich die Verfasser des BGB. sogar schon dieselben Probleme vorgelegt, dieselben gegensätzlichen Kräfte des modernen Lebens zu werten vorgenommen. Der Schutz der Schwachen wie die Emanzipierung der Ehefrau sind bekannte Leitgedanken. Die dem einzelnen zugeteilten Machtbefugnisse zu beschneiden oder der Vertragsfreiheit zwingende Rechtssätze entgegenzustellen, ist man seit Jahrzehnten gewohnt. Ganz allgemein sollten wir zur Ehre des BGB. die äußerst nahe Verwandtschaft beachten, die noch das schweizerische ZGB. mit ihm in der Stoffauswahl und den Hauptabsichten aufweist. In manchem Punkte der Verwirklichung ist sogar das BGB. gegenüber dem späteren Gesetze das vorgeschrittenere. Bezeichnend aber ist, daß man es als „Sozialisierung“ des ehe-

[1]) So Hedemann in seiner anregenden Rede: Das bürg. Recht und die neue Zeit, 1919.

Digitized by Google

lichen Güterrechtes feiert, wenn das ZGB. der Ehefrau ihren Arbeitserwerb vorbehält, während § 1367 BGB. schon dasselbe ohne allen Sang und Klang getan hat.

Nun ist freilich die Zeit eine andere geworden. Die Beobachtung von Franz Klein, 1920 S. 7 d. Bl., ist sehr wahr auch für das privatrechtliche Gebiet. Was die Volksnot im Kriege und nach ihm erzwang, ist meist nur eine Auswirkung alter Gedanken; Gewalt und Umfang der Neuerungen stellen dennoch allmählich eine Art „neues Recht" her. Aus den unendlichen Anforderungen des Staates für sich selbst und die bisherigen Feinde, Umschichtungen und Ausgleichungen folgen früher unerhörter Rechtszwang, Abschleifung der Privatrechte und immer stärkere Durchsetzung des bürgerlichen mit öffentlichem Rechte. Die öffentlichen Aufsichten, Enteignungen, Zwangssyndikate, Kontrahierungszwang und zwingende gesetzliche oder behördliche Normen über den Vertragsinhalt werden Regelerscheinungen. Auch Neues kam hinzu, wie der Betriebsrätegedanke. Zugleich entfalten sich noch mächtiger als bisher neben den öffentlichen die privaten Verbände. Es ist ihnen die ungeheure Aufgabe zugefallen, das Chaos des modernen Lebens von innen heraus zu bändigen. Nachgerade scheint es, daß der Staat genötigt ist, mit ihrer Hilfe zu regieren, vielleicht auch bald mit ihnen als den modernen Feudalherren auf Tod und Leben zu ringen. Der Privatrechtler beobachtet seit langem, wie die Vertragsfreiheit sich in ihr Gegenteil verkehrt, indem die Macht der Organisation sowohl dem Vertragsgegner den Vertrag vorschreibt, als die Vertragsschlüsse der eigenen Angehörigen beaufsichtigt und die außerhalb stehenden Dritten zügelt und beengt.

Wie nun aber diese gewaltigen Entwicklungen sich vollziehen, kann kein Privatrecht sie bewältigen, geschweige denn ein BGB. Um nur ein Beispiel hervorzuheben: Unvergleichlich wirksamer als die Rechtsprechung mit Hilfe der §§ 138, 826 BGB. sind gegen Auswüchse des Koalitionskampfes die Gegenorganisationen, obwohl auch sie der nachhelfenden Hand des (öffentlich-rechtlichen) Gesetzgebers bedürfen. Auch daß wir viele Bestimmungen unabdingbar gestalten, wäre in manchem Fall ein zu starres oder unzureichendes Auskunftsmittel. Insofern nicht ohne Grund liebt man neuestens die abwandelbaren behördlichen Vermittlungen und Diktate. Gewiß wäre die Konzentration des werdenden Rechtes im privatrechtlichen Mittelpunkt zu wünschen. Doch steht gerade für das neue Arbeitsrecht, für das sie am ehesten denkbar gewesen wäre, die besondere Kodifikation fest.

Die grundstürzende Umwälzung unserer staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wirkt vorläufig auf das bürgerliche Recht nur von außen ein, und weniger seine Normen erschütternd, als deren Geltungsbereich verengend. Vorerst aber tobt noch der Kampf zwischen Individuum und Staatsnotwendigkeit; Kapital und Arbeit; Staat, Verbänden und Gegenverbänden und zwischen den verschiedenen Auffassungen von der Gleichberechtigung. Wer hätte mehr Veranlassung, wenn der Pendel weit nach rechts und links ausschlägt, ein ruhigeres Schwingen abzuwarten, als gerade der privatrechtliche Gesetzgeber? Das bürgerliche Recht muß den Kulturfortschritten angepaßt bleiben, nie aber war ein Privatrecht imstande, der sozialen Entwicklung mit der Fackel voranzuleuchten. Dies liegt tief in seiner Natur begründet und gilt bei uns noch mehr als im Altertum oder im Mittelalter. In den nüchternen Sätzen des europäischen Privatrechtes ruht der Niederschlag von Jahrtausende alten Erfahrungen der Völker, unendlich geprüfter, psychologisch feiner Lebensweisheit. Die Fragestellung hat sich wesentlich verschoben, insofern wir den höheren Zweck der Rechtsordnung anders ansehen als alle früheren Zeiten, sie darf dennoch nur lauten: wie der einzelne mit seinem naturgegebenen Ich- und Familienegoismus am sichersten in den Dienst des allgemeinen Wohles gestellt werden kann, aber auch wie zugunsten der einzelnen, aus denen sich die Gesamtheit zusammensetzt, die voluntas ius suum cuique tribuendi gewahrt bleibt. Das bürgerliche Recht verlangt die strengste Sachlichkeit und verträgt nicht die Herrschaft übertreibender Schlagworte. Für Eigentum und Gläubigerrecht gibt es Minima, wenn sie ihren Dienst für die Volkswirtschaft erfüllen sollen; der gegen Böswilligkeit rechtlose Berechtigte ist für das allgemeine Rechtsbewußtsein eine ebenso verhängnisvolle Erscheinung wie der unbillig verfolgte Schwache. Sogar der Schutz der generell Hilfsbedürftigen muß sich vor Einseitigkeit hüten; im geltenden Rechte kommt gegenüber dem Geisteskranken der gutgläubige Vertragsgegner zu kurz. Wenn der Schadensersatz nicht unbegrenzt sein darf, wie er es im BGB. ist, so sollte er doch nicht auf die bequeme Hälfte- oder Drittelteilung hinauslaufen, die die Praxis überall zu sehr liebt, wo sie das uns nun empfohlene freie Ermessen erhält. In der verdienstlichen Bodenreformbewegung ist die Entdeckung aufgetaucht, unser Realkreditwesen sei zu gut. Dies ist ungefähr so, wie wenn man einer Köchin den Vorwurf machen wollte, sie koche zu gut, und man müsse sich deshalb den Magen verderben. Sollten die Juristen des gemeinen oder französischen Rechtes schon vergessen haben, daß ein schwaches und unsicheres Pfandrecht den Kreditsuchenden dem Wucher oder der Not preisgibt? Im Elsaß sträubt man sich lebhaft, auf das 3. Buch des BGB. wieder zu verzichten! Gebilde, wie dinglicher Vertrag, Eigentümerhypothek und abstrakte Schuldverpflichtung sind nicht willkürliche Erfindungen, sondern der Ausdruck für nicht zu missende Verhältnisse. Die Gütertrennung soll nun als der einzig brauchbare gesetzliche Güterzustand gelten, in merkwürdigem Widerspruch zum sonstigen Siegeszug des genossenschaftlichen Gedankens. Der Zweck der Ehe und Familie kann sich damit nicht begnügen[1]). Sehr nötig wäre eine gründliche Vorbereitung jeder Reform durch vermehrte Erforschung der sog. Rechtstatsachen.

Sind wir schließlich hinreichend von der Größe dessen erfüllt, was das BGB. uns gegeben hat, und was aus ihm in 20jähriger Literatur und Praxis geworden ist, so ist der Schluß sicher: stoffliche Gründe rechtfertigen keinesfalls seine grundsätzliche Umgestaltung. Nur behutsam, wie Heinsheimer 1920, 54 d. Bl. mit Recht forderte, kann auch an die Aenderung irgendeiner Einzelheit gegangen werden. Vor Uebereilungen müßte zum Ueberfluß warnen, was dem so genau überlegten BGB. selber geschehen

[1]) Man sehe die Erwägungen für das Schw. ZGB. (Huber, Erläut. 116 f.; Stenogr. Büll. BundesVers. XV, 673); die französ. Erfahrungen (Bonnecase, RheinZ. 4, 253); das gemischte System des ungar. Entw. (vgl. Heymann, D. ung. Privatr., 1917, 74 ff.) und das eigenartige nordische (Pappenheim, ArchRWPhilos. Bd. 13, H. 2/3). Aus der mangelhaften deutschen Statistik der Eheverträge folgt jedenfalls nicht ein Zug zur Gütertrennung.

Digitized by Google

ist, wenn es neue Rechtsinstitute schaffen wollte, wie Schuldübernahme, Gesamthypothek, Rentenschuld, Pflichtteilsrecht und den allerdings nur halb gewollten nichtrechtsfähigen Verein. Sollen wir aber alle Reformen ablehnen? Oder nur die durch die Reichsverf. nahegelegten durchführen, die Heinsheimer besprochen hat: Volljährigkeitsgrenze mit 20 Jahren, freie Körperschaftsbildung idealer Vereine, bessere Stellung der unehelichen Kinder und der Ehefrau; Punkte, in denen das BGB. ja auch am empfindlichsten zurückblieb? Die retardierenden Umstände habe ich mit Schärfe betont. Sie machen die Frage ernst und zweifelhaft. Dennoch dürften für eine sparsame Reform überwiegende Gründe sprechen, vorausgesetzt, daß wir unser größtes juristisches Monument zu schonen wissen und nach dem Worte verfahren: Festina lente. Zwischen 1896 und 1921 liegt eine ganze Welt. Wir tragen mit der Verantwortung, die den Neuerer trifft, auch die Verantwortlichkeit dafür, daß die uns zugewachsene Erkenntnis und die gesunden und reifen Früchte der Entwicklung dem Privatrechte voll zugute kommen. Wenn auch die Ergebnisse der jüngsten Vergangenheit in ihrem wichtigsten Bestande teils einer halb öffentlichrechtlichen Sondergesetzgebung, teils der Rechtsprechung überlassen bleiben, so gehört doch mancherlei schon Gewordenes rein technisch in das BGB. selbst hinein. Einzelne Kriegs- und Nachkriegsgesetze tragen den Keim von Novellen zum BGB. in sich; das deutlichste Beispiel ist die VO. über die Todeserklärung. Viele andere sollten in ihrem Verhältnisse zum BGB. klargestellt werden, wie die neuartigen Verkehrsverbote betreffs ihrer zivilrechtlichen Folgen oder der Mieterschutz. Ferner: fällt das eigennützige Nutznießungsrecht des Ehemannes dahin, so ist nicht einzusehen, warum die plenissima potestas des Inhabers der elterlichen Gewalt noch immer weiterbestehen soll. Nahe liegt dann auch eine leichte Ueberarbeitung des Ehescheidungsrechtes, insbesondere des § 1568, und eine reichsrechtliche Regelung der Berufsvormundschaft.

Das ist aber noch nicht alles. Das BGB. hat Mängel. Wir kennen sie, weil es trotz seines unerhörten Reichtums und seiner Schwierigkeit so rasch und tiefgreifend bearbeitet worden ist, wie noch nie ein großes Gesetz vor ihm. Wenn neue Pfade weit besser als das Gesetz die Praxis findet, so soll man doch nicht der Vertrags- und der Gerichtspraxis vermeidbare Quälereien zumuten. Gelänge uns z. B. eine einfache und vernünftige Lehre von der Nicht- und Schlechterfüllung der Vertragspflichten, wie die romanistische Lehre es für ihre Zeit war, so wären wir aus einem dichten Gewirre von Spitzfindigkeiten erlöst. Allgemein wird das Bedürfnis nach der Fahrnishypothek empfunden, auch nach dem Nutzungspfande an Grundstücken. Ich würde u. a. noch wünschen: Anerkennung der Persönlichkeitsrechte und des tort moral, Bereinigung des Deliktsrechtes, Verdinglichung der Grundstücksmiete, Abrundung des Schutzes des guten Glaubens durch das ganze System hin, Umgestaltung der Rentenschuld und Entfernung mancher störender Dinge überall, auch im Erbrechte. Andere werden anderes für dringlicher halten, und daß man wählen muß, könnte Bedenken erregen. Sie wiegen nicht schwer; die Praxis muß entscheiden, wo sie der Schuh am heftigsten drückt. Eine Revisionskommission müßte aber auch die allgemeine Frage durchprüfen, ob nicht, gerade um das BGB. im kräftigen Leben zu erhalten, einzelne gewichtige Anpassungen an den Geist und Inhalt der Gegenwart durchführbar sind. Z. B. muß erwogen werden, ob das BGB. fähig ist, eine breitere Grundlage für das Verbandswesen aufzunehmen.

II. Noch ist der zweiten Seite des Problemes zu gedenken. Ein nicht geringer Anstoß zum Reformbegehren kommt von der Form des BGB. her. Hier fließen mehrfache Strömungen zusammen: die Freirechtsbewegung, die selbst aus verschiedenen Quellen gespeist wird — Abkehr von der Allgesetzlichkeitsauffassung, Wunsch nach größerer Freiheit des Richters, Besinnung auf den gesellschaftlichen Zweck des Rechtes —, und das durch die Demokratie gestärkte Verlangen nach Volkstümlichkeit des geschriebenen Rechtes, neuerdings die Forderung nach Laienrichtern, die das gelehrte Gesetz nicht anzuwenden vermögen. Aber daß auch das strenge BGB. der Rechtsprechung einen erträglichen Spielraum für jene selbständigen Wertewürdigungen und Willensentscheidungen gönnt, die sie braucht, haben die zwei Jahrzehnte genügend dargetan. Die Hauptfrage der Reform läßt sich daher einfach durch gesetzestechnische Erwägung lösen. Ueber die von Gierke sog. abstrakte Kasuistik, die pedantische Gelehrsamkeit und den unerquicklichen Scharfsinn des BGB., über seine verzwickte Sprache ist kein Wort zu verlieren. Jedoch diesem Riesenwerke, das unsere Dogmatik zu einer nie gekannten Genauigkeit und Lebensbeobachtung erzogen hat, geschieht das bitterste Unrecht, wenn man ihm neuerdings wieder das schweizerische ZGB. als Gesetzestypus höherer Art entgegenhält. Auch dieses hat seine Vorzüge und die Fehler seiner Tugenden. Es ist einfach nicht wahr, daß es den Beweis erbracht habe, Volkstümlichkeit, Kürze, Elastizität und glatte Sprache seien mit Klarheit, logischer Schärfe und Rechtssicherheit leicht zu vereinigen. Wie ich glaube, behaupten zu dürfen, bestätigt die Erfahrung meine Warnungen vor blinder Nachahmung des zweifellos hochbedeutsamen Werkes. Schlichte Fassung und schöne Sprache durch juristische Unklarheit zu erkaufen, birgt eine Quelle schädlichster Unsicherheit, kostspieliger Zweifel in sich. Dies gilt in nicht unbeträchtlichem Maße vom ZGB., wie es nachgerade vom österreichischen ABGB. erkannt wird[1]). Es geht vorerst noch um die schwierigsten Fragen der Gesetzestechnik! Ein neues Gesetzbuch? Ein einziger Grund könnte ernsthaft in Betracht kommen, eine Rechtsvereinheitlichung mit Deutschösterreich. Vielleicht wäre selbst dafür das Opfer zu groß. Denn für eine neue Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung" bietet sich leider allzuviel dankbarer Stoff. Sollten Schöffen auch in Zivilkammern mitwirken, so könnte man ohne alle Ironie annehmen, eine genaue, faßliche Umschreibung des BGB. zum Gebrauche neben diesem in ihrer Hand würde einen besseren Gesamterfolg haben als ein neues populäres Gesetzbuch.

Der Raum gestattete nur eine andeutungsweise Begründung. Mein Vorschlag ist: die berufenen Stellen mögen sorgfältig beraten lassen, inwiefern sachliche Anlässe eine Teilreform dringend erfordern. Mit allem übrigen, das unsere Unzufriedenheit erweckt, wollen wir auf die Zeit vertrauen, die bei

[1]) S. z. B. Hochelber, JZ. f. d. Gebiet d. tschecho-slow. Rep. 1. Jan. 1920, 17.

Digitized by Google

uns so gut wie bei Römern und Franzosen Gesetz und Leben immer besser versöhnen wird, und auf die schöpferische Tätigkeit des Juristenstandes, der in steter fortschreitender Normenbildung immer weiter über das BGB. hinaus gelangen wird.

Zum 50jährigen Bestehen des Deutschen Anwaltsvereins[1]).

Von Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Am 25. August 1871 wurde in Bamberg der Deutsche Anwaltsverein gegründet. Es war die Zeit der Begeisterung nach der Wiederentstehung des Deutschen Reichs. Man schloß sich überall zusammen. Nicht wie heute im Zeichen der Not zur eigenen Sicherheit. Damals war die Freude am Leben und dem erreichten politischen Ziele die Ursache.

Unter diesem Zeichen standen die Jahre des Bestehens des Deutschen Anwaltsvereins im 19. Jahrhundert. Die Anwaltstage waren Festtage. Nicht, daß dort nicht gearbeitet wurde. Manche heiße Debatte wurde ausgefochten. Die besten Redner traten auf und verfochten ihre Meinung. Die Justizgesetze schufen die Einheit des Prozeßrechtes. Ueber sie und über die mit ihnen verbundene Anwaltsordnung fiel manches Wort der Kritik. Auch nachher, als die ersten Erfahrungen ausgetauscht wurden. Aber wer sich gerade des Anwaltstages zu Heidelberg 1881 erinnert, der empfindet den Gegensatz von einst und jetzt.

Das Bild veränderte sich schon mit dem neuen Jahrhundert. Die Sorge um den Stand und die Wahrung der Höhe der Rechtsanwaltschaft machte sich geltend. Erst langsam und zögernd. Dann immer mächtiger. Marksteine wurden die Anwaltstage von Mannheim (1907) und Rostock (1909). Wieder stand das Prozeßrecht und seine Aenderung auf der Tagesordnung. Durch die Beratungen hindurch zog sich aber der Schrei der wirtschaftlich gefährdeten Teile der Rechtsanwaltschaft nach Hilfe. Aus der vornehmen Zurückhaltung mußte man heraus. Die kranken Stellen des Körpers, die man schamhaft verhüllt hatte, mußten entblößt werden. Es begann der Kampf um die Existenz. Der Verein gab sich eine neue Verfassung und eine straffere Organisation. Zwischen den alle zwei Jahre zusammentretenden Anwaltstag und den Vorstand trat die gewählte Vertreterversammlung.

Es kam der Krieg. An einen Anwaltstag war nicht zu denken. Auch die Vertreterversammlung kam nur seltener zusammen. Das Reisen war erschwert, und die Kosten wuchsen. Die Aufgabe war eine andere geworden. Es galt, für die im Felde befindlichen Kollegen zu sorgen Den veränderten Verhältnissen in der Heimat war Rechnung zu tragen. Hier waren es die Leipziger Mitglieder des Vorstandes, welche die schwere Last dieser Arbeit auf sich nahmen. Jetzt, im Frieden, nach dem Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft, muß der deutsche Anwaltsverein mehr als je als Notwendigkeit erscheinen. Seine Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft steigt stündlich. Zu der schon seither vorhandenen schweren wirtschaftlichen Lage des größten Teils kommt die soziale Verschiebung und das Zurückdrängen der geistigen Arbeiter. Nichts ist symptomatischer, als der Ansturm gegen das gelehrte Richtertum und die Fachjuristen überhaupt. Und wieder kündigt sich mit dieser neuen Phase auch eine Anpassung des DAV. an. Immer mehr werden die Anwaltstage an Bedeutung für wirtschaftliche Fragen verlieren. Nur wenige haben die Möglichkeit, diese Versammlungen zu besuchen. Fast wie in alten Zeiten der Besuch des Reichstages allen freien Deutschen zustand und nur wenige Mächtige dazu imstande waren. Das wird heute zum parlamentarischen System führen. Die Vertreterversammlungen werden das für die Beschlüsse in den Standesangelegenheiten berufene Organ werden.

Die Anwaltstage werden bleiben. Ihnen wird der wissenschaftliche Teil obliegen. Denn hier schadet es nichts, daß einzelne Gebiete des Reichs nicht vertreten, andere in der Ueberzahl sind. Dort werden die zu Worte kommen, die an der Fortentwicklung des Rechts mitzuwirken befähigt sind. Nur wer hierfür ein warmes Interesse hat, wird das Opfer der Reise zur Tagung bringen Der deutsche Anwaltstag hat in den vergangenen Tagen redlich auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung mitgearbeitet. Das wird und muß so bleiben. Vielleicht noch mehr als früher. Je weniger ein blindes Vertrauen zu der Weisheit der Regierung mehr besteht, je mehr das Uebergewicht der Parlamente zu einem Eindringen parteipolitischer Ideen zu führen droht, desto mehr wird es nötig, daß die selbständigen großen Verbände, denen die Anwendung des Rechts obliegt, ihre Stimme erheben, Richterverein wie Anwaltsverein. Das führt zu der Erwartung, daß beide sich auf diesem gemeinsamen Boden finden und verstehen.

Daß der DAV. jeweils seine Aufgaben erfüllen konnte, dankt er neben dem Geiste, der die Gesamtheit erfüllte, den Führern, die an seiner Spitze standen. Bei der 500jährigen Jubelfeier der Heidelberger Universität wurde Dorn, der erste Vorsitzende und Mitbegründer des DAV. zum Ehrendoktor ernannt. „Die Zierde der deutschen Rechtsanwaltschaft" nannte ihn der Dekan. Stolz blickten dabei wir jungen Rechtsanwälte umher. Dann folgte der kluge, umsichtige Mecke und ihm der feinsinnige Erythropel. Als die Zeiten in den Jahren 1907/1909 kritisch wurden, entstand den deutschen Rechtsanwälten ein tatkräftiger und doch versöhnlicher Führer in Haber. Unvergessen wird bleiben, wie er trotz Alter und Krankheit seine letzten Kräfte während der Kriegszeit der immer wachsenden Arbeit in rastloser Hingabe widmete. Seinem Nachfolger Kurlbaum bringt die Rechtsanwaltschaft das Vertrauen entgegen, daß er in gleicher Weise das Steuer mit fester ruhiger Hand führen wird.

Schwer lastet die Zeit heute auf Deutschland. Trüb sind die Aussichten auch für die jetzt herangewachsene in das öffentliche Leben eingetretene Jugend. Nur in gemeinsamer Arbeit, in einem selbstlosen Zusammenhalten können die besseren Tage herangeführt werden. Wir hoffen von den deutschen Rechtsanwälten, daß sie in diesem Geiste sich und der Allgemeinheit dienen. Wir erwarten vom DAV., daß er die Heimstätte für diese Ziele bleiben wird

[1]) Zuerst trug ich Bedenken, ob es einem Mitgliede des Vorstandes des DAV. anstehe, den Jubiläumsgruß zu schreiben. Der Herausgeber der DJZ wußte sein Ersuchen aber so zu begründen, daß sie zurückstraten Und in der Tat mag man vielleicht gerade darin einen Beweis für die Sympathie der Deutschen Juristen-Zeitung mit der deutschen Rechtsanwaltschaft und ihren Schicksalen sehen. Dr. Hachenburg.

Digitized by Google

Das Preußische Altersgrenzengesetz und die preußischen Richter.

Vom Geh. Justizrat Dr. Joseph Freund, Breslau.

Die Ausführungen des KGR. Dr. Levin in Gruchots Beiträgen, 1921 S. 179, sind von OVGR. Dr. Damme im Preuß. Verwaltungsbl. 1921 S. 421 zutreffend widerlegt worden.[1]) Damme hat überzeugend dargetan, in welchem Umfange und in welchen Grenzen das Gesetz vor dem in Art. 129 RV. für alle Beamte, und in Art. 104 besonders für die Richter, verankerten „Schutze der wohlerworbenen Rechte" Halt machen müsse. Nur die Frage soll nachgeprüft werden, ob nicht die §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 und 10 des Ges. betr. die Richter überhaupt gemäß Art. 13 Abs. 1 RV. ungültig sind, weil nach Art. 104 Abs. 1, S. 3 RV. die Einführung einer Altersgrenze für Richter der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist.

Art. 104 enthält fast wörtlich die Grundsätze der §§ 6—8 GVG. (Anschütz, RV. Anm. 2 zu Art. 104). Neu ist nur der Satz: „Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten."

Daß die Zulässigkeit einer solchen Vorschrift vor der neuen RV. überwiegend bejaht worden sei, hat Levin nicht nachgewiesen. Sicher kann er sich hierbei nicht auf die „einhellige Ansicht der Reichsjustizkommission" berufen. Richtig ist, daß bei der 2. Lesung des späteren § 8 GVG. in der Kommission Abg. v. Puttkamer die Klarstellung des Abs. 1 u. 2 in einer bestimmten Richtung wünschte. Er nehme an, daß die in einzelnen Staaten, z. B. Els.-Lothr., Sachsen, bestehenden Vorschriften, wonach die Richter bei Erreichung eines gewissen Lebensalters außer Funktion treten, durch den Paragraphen nicht berührt, sondern bestehen bleiben würden. Er bitte, wenn diese Auffassung weder in der Kommission noch von den Regierungen Widerspruch erfahre, die allgemeine Uebereinstimmung zu Protokoll zu konstatieren. Geh. JR. Held, als Vertreter der sächs. Regierung, befürwortete dies, empfahl aber die Konstatierung auch auf den Fall zu erstrecken, wo der Betreffende bei Erreichung eines gewissen Lebensalters zwar nicht kraft Gesetzes in den Ruhestand trete, wohl aber auf Grund des Gesetzes durch administrative Entschließung in Ruhestand gesetzt werden könnte. Der Vors., Abg. Miquel, konstatierte, daß ein Widerspruch gegen die Auffassung der beiden Vorredner nicht erhoben worden sei.

Die Kommission beschloß, diese „authentischen Interpretationen" an die Mitglieder des Reichstags zu verteilen[2]). Allem Anschein nach handelt es sich um ein letztes, auf die Vergangenheit beschränktes Zugeständnis an die Minderheit der Kommission, die den Bundesrat in seinem vergeblichen Kampfe gegen die erst in der Kommission durchgefochtene Aufnahme von Bestimmungen betr. das Richteramt unterstützt hatte. In den Beratungen des Reichstages ist von jenen Interpretationen nicht mehr die Rede; eine Festlegung ihres Inhalts fand nicht statt. Deshalb ist ein Wert dieser Feststellungen der Kommission, gegenüber dem Wortlaute des aus der preuß. VerfUrk. Art. 87 übernommenen § 8, nicht anzuerkennen. Höchstens wäre daraus zu entnehmen, daß in einzelnen Staaten, in denen die Zulässigkeit von Altersgrenzen für die Richter bisher gesetzlich bejaht war, es bei diesem Landesrecht verbleiben solle. Es ist gerade auf Grund dieser Vorgänge festgestellt, daß in den anderen (der Mehrheit) der Einzelstaaten nur Reichsrecht, § 8 GVG., Platz greife. Es kann dahingestellt bleiben, wieweit die Behauptung des Abg. Freymuth bei Beratung des preuß. Ges. (Preuß. Landesvers., Prot. S. 14 983), daß auch nach 1879 in einer Reihe von deutschen Staaten die Altersgrenze für die Richter durch Gesetz bestimmt sei, einer Nachprüfung standhält, auch unerörtert bleiben, wieweit § 8 GVG. entgegenstehende Landesbestimmungen wirklich getroffen sein sollten. In Preußen hat die Gesetzgebung nichts Neues gebracht. Es ist darauf hinzuweisen, daß Art. 30 des Pensionsges., Fassung v. 27. Mai 1907 (GS. S. 95), gegenüber der Altersgrenze für nichtrichterliche Beamte (Abs. 1) es für die Richter in Abs. 2 bei der bestehenden Gesetzgebung ausdrücklich belassen hat.

Dies war der Stand in Preußen bis zur neuen RVerf. Hätte diese die Aufnahme von Sonderbestimmungen für Richter überhaupt unterlassen, dann wäre es gemäß Art. 178 Abs. 2 für die Länder, in denen Altersgrenzen kraft früheren, vor 1879 bestehenden Landesrechts zulässig waren, bei diesem verblieben. Sicher wäre in allen anderen Ländern, also insbes. in Preußen, Reichsrecht, d. i. §§ 6—8 und 11 GVG. aufrechterhalten geblieben.

Das Problem ist somit, ob abweichend die RV. in Art. 104 Abs. 1 S. 3 bez. der Altersgrenzen für Richter der Landesgesetzgebung überall, auch in Preußen, wieder freies Spiel gelassen hat.

Diese Erörterung war erforderlich, um die Berufung Levins auf Art. 12 Abs. 1 RV. als m. E. unrichtig zu erkennen. Es handelt sich nicht darum, ob durch die Aufnahme der Altersgrenzen für Richter die Länder das Recht der Gesetzgebung „behalten" haben. Es steht nur in Frage, ob das Reich wirklich dieses nach heftigem Kampfe seit 1879 den Einzelstaaten entzogene Gesetzgebungsrecht den Ländern ausdrücklich nun wieder zurückübertragen wollte. Eine solche Deutung des Wortes „Gesetzgebung" als „Landesgesetzgebung" hätte dann allerdings eine Aufhebung des bisherigen Reichsgesetzes wegen Widerspruchs gegen die neue RV. i. S. des Art. 178 zur Folge gehabt. Eine solche Deutung ist aber weder aus dem Sprachgebrauch der RV., noch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 104 Abs. 1 S. 3 zu rechtfertigen.

Art. 12 RV. unterscheidet Reichsgesetzgebung und Gesetzgebung der Länder. Gerade an solchen Stellen, wo Ausnahmen von der Reichsgesetzgebung festgesetzt werden sollen, versäumt die RV. nie, die Bezeichnung: „Landesgesetzgebung, Landesgesetz anzuwenden (vgl. z. B. Art. 17 Abs. 2, 63 Abs. 1 S. 2, 78 Abs. 2, 137 Schlußsatz, 138 Abs. 1, 147 Abs. 1); höchstens in Art. 131 spricht die RV. von der zuständigen Gesetzgebung, Art. 135 von den allgemeinen Staatsgesetzen. Die Bezeichnung Gesetzgebung oder Gesetz wird dagegen dann angewendet, wenn unzweifelhaft aus dem Zusammenhange erhellt, daß es sich nur um ein Reichsgesetz handeln kann (vgl. z. B. Art. 46 Abs. 1, 57, 70, 84, 85 Abs. 2, 99 Schlußsatz, 115 u. a. m.).

[1]) Weitere Lit.: v. Staff, DJZ. S. 799, 1920; Genzmer, DJZ., S. 307, 1921; Görres, 1920, S. 613, DJZ.; Hachenburg, 1920, S. 628, 1921 S. 474, DJZ.; Thiele, JW., S. 657; Weißweiler, Köln. Ztg. 1. 3.; Mundt, R. Tag, Nr. 41, 42, 91, Z. f. Pol.- u. Verw.-Beamte, S. 62; ganz besonders Triepel, Arch. öff. R., S. 349.

[2]) Hahn, Material. S. 759 (nicht 753) 923, 924.

Digitized by Google

Wichtiger als diese formalen Erwägungen ist die Entstehungsgeschichte des Art. 104 Abs. 1 S. 3.[1]) Der Abg. Dr. Spahn führte bei Beratung des Ausschusses betr. Art. 109, 110 (jetzt 104) zutreffend aus, daß das im Beamtenparagraphen (jetzt Art. 128, 129) verheißene Reichsbeamtenges. für die Richter durch das GVG. bereits vorhanden sei. Eine erneute Verbriefung der Vorrechte der Richter durch Aufnahme in die RV. erachtete er für so überflüssig, daß er zur Vermeidung von Wiederholungen die Aufnahme jener Vorzugsbestimmungen für Richter überhaupt streichen wollte. Vor allem aber wollte er die Aufnahme in die RV. vermeiden, weil er die Einführung eines von ihm gewünschten Altersgrenzenges. nicht von einer Aenderung der Bestimmungen der RV. abhängig machen, sondern der Majorität des Reichstages überlassen wollte. Also dachte Spahn nur an Reichsgesetzgebung, nur an ein Reichsgesetz.

Bei der Beratung sprach zwar Geh. JR. Huber als Vertreter des preuß. Justizministers sich dahin aus, daß „auch nach den bestehenden Bestimmungen bereits die Einführung einer Altersgrenze durch Landesgesetz zulässig sei". Um aber bei dieser „nicht unbestrittenen" Frage jeden Zweifel auszuschließen, bitte er einen Zusatz des Inhalts aufzunehmen: „die Landesgesetzgebung darf Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung die Richter in den Ruhestand treten". Statt dessen wünschte Abg. Koch den Satz hinzugefügt: „die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung die Richter in den Ruhestand treten".

Welche Ansicht Koch vertrat ist nicht erkennbar, da er seinen Antrag nicht begründet oder in der Debatte gerechtfertigt hat. Der Antrag Koch ist in dieser Fassung angenommen und in 3. Lesung ein Antrag Düringer auf Streichung des Zusatzes abgelehnt worden. Eine Erörterung, ob die Reichs- oder Landesgesetzgebung oder beide in Konkurrenz zuständig sein sollen, hat nicht stattgefunden. Wenn Levin betont, daß der von Huber mehrfach als selbstverständlich hingestellten Zuständigkeit der Landesgesetzgebung von keiner Seite widersprochen sei, so beweist dies nichts; hat doch auch die Ansicht Spahns, der die Einführung eines Altersgrenzenges. durch Majorität des Reichstags als selbstverständlich aussprach, keinen Widerspruch gefunden. Es stände also nichts entgegen, den Antrag Koch in dem einen wie in dem anderen Sinne zu deuten. Diese Deutung kann aber nur i. S. der Beschränkung auf die Reichsgesetzgebung ausfallen. Die Bemerkung bei Anschütz (Anm. 2 zu Art. 104), „daß die Zulassung der Festsetzung von Altersgrenzen durch die Gesetzgebung — auch die Landesgesetzgebung, soweit und solange die Reichsgesetzgebung nicht eingreift — nach richtiger, wiewohl nicht unbestrittener Auffassung auch früher schon zulässig war (vgl. die Ausf. des Vertreters der preuß. Justizverwaltung, Prot. 360)", bringt statt der Gründe nur die Berufung auf die Ansicht von Huber. Ihr widerstrebt die obige Entstehungsgeschichte des § 8 GVG.

Man erwäge, daß die deutsche NatVers., eine aus der Revolution hervorgegangene gesetzgebende Körperschaft, nicht gewillt sein konnte, den Einzelstaaten gesetzgeberische Rechte einzuräumen, wo dies nicht unbedingt erforderlich war. Am wenigsten darf man annehmen, daß diese Versammlung bewußt bereits bestehende, schwer erkämpfte gesetzgeberische Rechte des Reichs aufgeben und auf die Länder zurückübertragen wollte. Selbst angenommen, daß die alleinige gesetzgeberische Zuständigkeit des Reiches zweifelhaft gewesen wäre, wie Huber ohne Angabe von Gründen behauptete, so spricht kein Moment dafür, daß in solcher Versammlung die Wage sich zugunsten der Landesgesetzgebung gesenkt habe, ohne lauten Austausch der Meinungen.

Damme kennzeichnet zutreffend das Verhältnis des Art. 104 zu Art. 129 dahin, daß ersterer das besondere Besserrecht der Richter gegenüber dem in Art. 129 enthaltenen allgemeinen Mindestrecht der Beamten darstellt.

Wie Anschütz zu Art. 129 betont, beziehen sich die Art. 129—131 unterschiedslos auf Reichs- und Landesbeamte. Sie enthalten einzelne, wahllos zusammengestellte Grundsätze des Beamtenrechts, deren nähere Ausgestaltung Sache des durch Art. 128 Abs. 3 verheißenen Reichsgesetzes sein wird. Anschütz bestätigt die Bedeutung dieser Artikel dahin, daß die in ihnen enthaltenen Sätze Reichsverfassungsrecht darstellen, infolgedessen jeder Aenderung durch Landesgesetz, ja, wie Anschütz meint, selbst durch einfaches Reichsgesetz, entrückt sind (S. 209). Zu diesen festgestellten Grundsätzen (Art. 10 Nr. 3) gehört die Bestellung der Richter auf Lebenszeit. Sollte wirklich nun, im Gegensatz hierzu, durch den neuen Satz 3 bez. der Richter jedem der Länder die Berechtigung eingeräumt sein, den soeben aufgestellten Grundsatz für die Richter jedes einzelnen Staates durch Gesetzgebung zu durchbrechen oder durch Unterlassung einer solchen aufrechtzuerhalten? Hätte die RV., abweichend von der bestehenden Gesetzgebung des Reichs, und entgegen den festgelegten Grundsätzen einen solchen in den verschiedenen Ländern — dann übrigens auch im Gegensatz zum Reich — verschiedenen Rechtszustand gewollt, so hätte sie dies klar aussprechen müssen. Dies ist nicht geschehen. Nur um ein verfassungsänderndes späteres Gesetz zu vermeiden, behält die RV. die Abänderung durch Einführung von Altersgrenzen der Gesetzgebung vor. Es ist dargelegt, warum nach Art. 129 und nach der Entstehungsgeschichte Art. 104 Abs. 1 Satz 3 dies nur im Sinne der Reichszuständigkeit verstanden werden kann. Damit entfällt die Rechtsgültigkeit des Gesetzes, soweit es sich auf die preuß. Richter bezieht.

[1]) Bericht u. Prot. des 8. Aussch. über den Entw. einer Verf. des D. R. S. 353ff., 360, 363, 475ff., 482. 53. Sitz. d. NatVers., Sten. Ber. 1461ff.

Zum Begriff der „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen" im Friedensvertrag.

Von Staatsanwaltschaftsrat Dr. Bolte, z. Zt. Paris.

Der FrV. läßt eine scharfe Scheidung der durch die Pauschalsumme von 132 Milliarden abzugeltenden allgemeinen Wiedergutmachungsverpflichtung Deutschlands gemäß Art. 231—244 und ihrer 7 Anl. von der besonderen, nach Art. 242 nicht unter die allgemeinen Wiedergutmachungsbestimmungen fallenden Entschädigungspflicht für die Beeinträchtigung feindlicher Rechtsgüter durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen und Uebertragungsanordnungen gemäß Art. 297, 298 und ihrer Anl. vermissen. Nach Ziff. 9 der Anl. I zu Art. 231 bis 244 gehören zu den durch die Pauschalsumme abzugeltenden Wiedergutmachungen Schäden an

Digitized by Google

allem Eigentum, gleichviel wo belegen, das einer der alliierten oder ass. Mächte oder ihren Staatsangehörigen zusteht — ausgenommen Anlagen oder Material des Heeres oder der Marine — und durch die Maßnahmen Deutschlands oder seiner Verbündeten zu Lande, zu Wasser oder in der Luft weggeführt, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört ist, oder Schäden, die unmittelbar aus den Feindseligkeiten oder Kriegshandlungen erwachsen sind. Nach § 3 der Anl. zu Art. 297, 298 fallen unter den Begriff der eine Ersatzpflicht außerhalb der Pauschalsumme bedingenden „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen" Maßnahmen jeder Art, der Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung und sonstige bez. des feindlichen Guts bereits getroffene oder nachträglich zu treffende, deren Zweck ist oder sein wird, dem Eigentümer die Verfügungsbefugnis über sein Gut zu entziehen, ohne das Eigentum selbst anzutasten, wobei der Grund, die Form und der Ort des Vorgehens ohne Belang sein sollen; ferner sind unter „Uebertragungsanordnungen" solche Anordnungen zu verstehen, die das Eigentum an feindlichem Gut betroffen haben oder betreffen werden, indem sie es ohne Zustimmung des feindlichen Eigentümers ganz oder teilweise auf andere übertragen. Der Vergleich beider Vorschriften zeigt, daß die Beschädigung feindlichen, nichtmilitärischen Eigentums durch unmittelbare Waffenwirkung oder zu unmittelbaren militärischen Zwecken — z. B. Zerstörung einer Brücke — zwar unzweifelhaft unter die allgemeine Wiedergutmachungspflicht fällt, aber jede andere Beeinträchtigung feindlicher Rechte durch behördliche Maßnahmen unter beide Bestimmungen fallen könnte. Als behördliche Maßnahmen kommen drei Arten in Betracht: 1. die Requisiton von Sachen, wie Lebensmitteln, Pferden, für unmittelbare Heereszwecke durch militärische Dienststellen; 2. die Beschlagnahme von Sachen, die für den Heeresbedarf von mittelbarer Bedeutung waren, wie Kupfer, Wolle; 3. die Beeinträchtigung feindlichen Eigentums in Ausübung des Wirtschaftskriegs, wie Beschlagnahme von Bankguthaben, Liquidation geschäftlicher Unternehmen.

Die Abgrenzung der allgemeinen von der besonderen Wiedergutmachungsverpflichtung ist zunächst eine örtliche, dahingehend, daß für die besondere Wiedergutmachungsverpflichtung nur eine Beeinträchtigung solcher feindlichen Rechtsgüter in Frage kommt, die innerhalb des Deutschen Reiches in seinem Umfang v. 1. Aug. 1914 belegen waren. Ein Vergleich der zit. Bestimmungen des FrV. läßt diese Unterscheidung zwar nicht erkennen, da beide Vorschriften scheinbar Geltung verlangen ohne Rücksicht darauf, wo die Verletzung der feindlichen Rechte erfolgt ist. Die örtliche Beschränkung der Anwendbarkeit des § 3 der Anl. zu Art. 297, 298 ergibt sich indes aus Art. 297, zu dem die Anl. nur eine nähere Erläuterung bildet, für die davon auszugehen ist, daß sie eine Ausdehnung der für sie grundlegenden Bestimmung des Art. 297 nicht beabsichtigte. Art. 297 beginnt mit der Einleitung: „Die Frage der privaten Güter, Rechte und Interessen in Feindesland findet ihre Lösung gemäß den Grundsätzen dieses Abschnitts und den Bestimmungen der beigefügten Anlage." Danach sollen also die Art. 297 und 298 sowie ihre Anl. nur für die Regelung der Rechtsverhältnisse von Gütern in Feindesland, das kann nur heißen einem dem Inhaber des Rechtsguts feindlichen Lande, in Frage kommen. Die besondere Wiedergutmachungsverpflichtung Deutschlands bezieht sich daher nur auf solche feindlichen Rechtsgüter, die sich in Deutschland befunden haben. Der mit dieser Beschränkung scheinbar in Widerspruch stehende § 3 der Anl. zu Art. 297, 298, wonach bei aord. Kriegsmaßnahmen der Ort des Vorgehens ohne Belang sein soll, kann im Zusammenhang mit der Einleitung des Art. 297 nur die Bedeutung haben, daß es gleichgültig sein soll, entweder wo innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches das geschädigte feindliche Rechtsgut lag, oder von welchem Ort aus die behördliche Anordnung erging, wenn nur das davon betroffene feindliche Rechtsgut innerhalb Deutschlands lag. Mit dieser Beschränkung steht im Einklang Abs. e des Art. 297, der den feindlichen Staatsangehörigen einen Anspruch auf Entschädigung für den Schaden zuspricht, der auf deutschem Gebiet, wie es am 1. Aug. 1914 bestand, ihren Rechtsgütern zugefügt worden ist, und Abs. f des Art. 297, wonach der feindliche Staatsangehörige als Inhaber eines Rechtsguts, das auf deutschem Gebiet von einer Uebertragungsanordnung betroffen worden ist, unter gewissen Voraussetzungen, an Stelle der Entschädigung nach Abs. e, Rückerstattung des Gutes in Natur verlangen kann. Ferner stimmt mit der örtlichen Beschränkung der Wiedergutmachungspflicht Deutschlands Abs. 2 des § 1 der Anl. zu Art. 297, 298 überein, wonach von der im 1. Abs. ausgesprochenen Gültigkeit aller abgeschlossenen Eigentumsübertragungen und Liquidationsanordnungen ausgeschlossen bleiben Maßnahmen dieser Art, die Deutschland in den mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebieten getroffen hat, sowie § 4 derselben Anl., der die Verwendung des Liquidationserlöses deutscher Rechtsgüter in Feindesland zur Entschädigung feindlicher Staatsangehöriger mit Bezug auf ihre in Deutschland belegenen Rechtsgüter gestattet. Es ist danach anzunehmen, daß die Art. 297, 298 und ihre Anl. grundsätzlich nur Geltung für solche feindlichen Rechtsgüter haben sollen, die in Deutschland lagen. Allerdings trifft Abs. h des Art. 297 Bestimmung darüber, wie mit dem Reinerlös feindlicher Rechtsgüter, „gleichviel wo belegen", verfahren werden solle. Indessen steht dieser Ausdruck an dieser Stelle mit der örtlichen Beschränkung der Anwendbarkeit der Art. 297 und 298 und ihrer Anl. nicht in Widerspruch. Er findet seine Erklärung darin, daß Abs. h auf die Liquidation feindlicher Güter durch Deutschland wie die Liquidation deutscher Güter durch feindliche Staaten anwendbar ist, so daß aus ihm nichts gegen den Grundsatz der ausschließlichen Beschränkung der Ersatzpflicht Deutschlands auf Maßnahmen innerhalb seines Gebiets zu entnehmen ist. Es würde sonst auch ein Widerspruch zu Abs. e des Art. 297 eintreten, da die dort vorgesehene Entschädigungspflicht den Reinerlös der Liquidation umfaßt und auf die Beeinträchtigung in Deutschland belegener Güter beschränkt ist. Daß Abs. h des Art. 297 nicht auf Maßnahmen außerhalb Deutschlands, z. B. die Einziehung eines französischen Bankguthabens in Belgien, anwendbar ist, ergibt sich auch aus Art. 238, wonach Deutschland außer zur Zahlung der Pauschalsumme für die allgemeine Wiedergutmachung zur Rücklieferung des von ihm aus dem besetzten Gebiet weggeführten Bargeldes verpflichtet ist, soweit es möglich ist, es auf dem Gebiet Deutschlands oder seiner Verbündeten festzustellen. Indirekt ist damit anerkannt, daß die

Digitized by Google

Ersatzpflicht für aus dem besetzten Gebiet weggeführte Bargelder, die nicht mehr in Deutschland feststellbar sind, durch Zahlung der Pauschalsumme abgegolten wird.

Außer der örtlichen ist auch eine sachliche Abgrenzung der allgemeinen und besonderen Wiedergutmachungsverpflichtung geboten. Die besondere Wiedergutmachungspflicht hat „außerordentliche" Kriegsmaßnahmen zur Voraussetzung. In der Erläuterung in § 3 der Anl. zu Art. 297, 298 findet dieser Begriff zwar eine solche Ausdehnung, daß er Maßnahmen aller Art umfassen kann. Immerhin ist aber davon auszugehen, daß es sich bei diesen Maßnahmen um „außerordentliche", nicht um die im Verlauf eines Krieges regelmäßig erfolgenden Maßnahmen handeln muß. Nun gehören Requisitionen, z. B. von Pferden, Lebensmitteln, durch militärische Dienststellen zu unmittelbaren militärischen Zwecken zu Maßnahmen letzterer Art. Es kann daher auch kein Schadensersatz für solche Requisitionen auf Grund des Art. 297e verlangt werden, vielmehr hat die Entschädigung der Eigentümer aus der Pauschalwiedergutmachungssumme zu erfolgen. Allerdings erwähnt § 1 der Anl. zu Art. 297, 298 auch die Requisitionen. Da aber die Grundlage „außerordentliche" Kriegsmaßnahmen sind, muß es sich auch bei den hier vorgesehenen Requisitionen um außerordentliche handeln; die regelmäßige Requisition kann nicht in Betracht kommen.

Bei der zweiten Art von Maßnahmen, der Beschlagnahme von Sachen, die für den Heeresbedarf von mittelbarer Bedeutung waren, wie Kupfer, Wolle, hat der deutsch-französische Gemischte Schiedsgerichtshof im Urteil in Sachen Dutreil gegen das Deutsche Reich sich auf den Standpunkt gestellt, daß die auf früherem deutschen Gebiet — in Elsaß-Lothringen — erfolgte Beschlagname von Kupfergeschirren eine Ersatzpflicht auf Grund des Art. 297e begründe. Deutscherseits wird eine Anwendbarkeit des Art. 297e verneint, hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß die besonderen Wiedergutmachungsbestimmungen nur solche Maßnahmen im Auge haben, durch die feindliche Rechtsgüter als solche beeinträchtigt worden sind, nicht dagegen solche, die feindliche und nichtfeindliche Rechtsgüter ohne Unterschied betroffen haben. Vgl. dazu Scholz, DJZ. 1921 S. 461. Der Gemischte Schiedsgerichtshof hat in dem Urteil darauf hingewiesen, daß dem beklagten Deutschen Reich der Weg der Wiederaufnahme des Verfahrens nach Art. 79f. der PO. des Schiedsgerichtshofs zustehe, falls sich ergebe, daß solche Entschädigungen in der Pauschalsumme enthalten sein sollten.

Die dritte Gruppe von Kriegsmaßnahmen, die Beeinträchtigung feindlichen Gutes in Ausübung des Wirtschaftskrieges, unterliegt, soweit Güter im ehemaligen Gebiet des Deutschen Reichs in Frage kommen, den besonderen Wiedergutmachungsbestimmungen der Art. 297, 298 und ihrer Anl., da es sich hier um aord. Kriegsmaßnahmen i. S. der genannten Vorschriften handelt.

Die neuen Kriegsschadensgesetze.

Von Geh. Regierungsrat Giese, Berlin.

Der Reichstag hat in seiner letzten Sitzung drei neue Kriegsschadensgesetze sowie das „Gesetz über die Verfassung und das Verfahren der Behörden zur Feststellung von Entschädigungen und Vergütungen von Schäden aus Anlaß des Krieges und Friedensschlusses" (EntschädigungsO.) angenommen.

Nachdem das Reich mit Erlaß des Kriegsschadensgesetzes v. 3. Juli 1916 bez. der Schäden des Krieges den Grundsatz anerkannt hatte, daß der einzelne mit solchen Kriegsschäden, die er über die allgemeinen Kriegsfolgen hinaus erlitten hat, nicht allein belastet sein solle, sondern daß die Gesamtheit des Volkes diese Schäden mittragen müsse, ergab sich die Notwendigkeit, auch den aus den abgetretenen Gebieten Verdrängten, den Reichsangehörigen in den ehem. deutschen Schutzgebieten und den Reichsangehörigen im Ausland Anspruch auf Ersatz für ihre KrSchäden zu gewähren. Die neuen Gesetze schließen sich dem KrSchGes. v. 3. Juli 1916 an, regeln aber den Ersatz der Kriegsschäden, im Gegensatz zum KrSchGes., das nur die Feststellung der KrSchäden bezweckte und die Bestimmung über die Ersatzleistung einem späteren Gesetz vorbehielt. Während ferner das KrSchGes. auf Sachschäden beschränkt war, ist dieser Grundsatz in dem Verdrängungsschädengesetz ganz, in den beiden anderen Gesetzen teilweise aufgegeben, indem auch für Vermögensschaden Ersatz zugebilligt, insbes. den Verdrängten Ersatz für Erwerbsverlust zugestanden ist. An der Vorschrift des KrSchGes., daß bei Sachschäden der Friedenswert ersetzt wird, ist festgehalten. Es werden dazu bei Hausrat und den zur Berufsausübung nötigen Gebrauchsgegenständen Zuschläge zum Ausgleich der Kosten der Wiederanschaffung gewährt.

Allen drei Gesetzen gemeinsam sind die Bestimmungen, daß der Rechtsweg für die Ersatzansprüche ausgeschlossen ist, daß Ersatz für Erwerbsverlust und andere Einbußen von der Bedürftigkeit abhängig gemacht, d. h. nur gewährt wird, wenn ohne Entschädigung das wirtschaftliche Fortkommen des Geschädigten und seiner Angehörigen nicht gesichert ist, und der Härteparagraph, durch den ein Fonds zur Verfügung gestellt ist zum Ersatz von Schäden, die nicht unter die Gesetze fallen, aber aus besonderen Gründen der Billigkeit zu ersetzen sind.

I. Das Verdrängungsschädengesetz regelt den Schadensersatz, der infolge Abtretung von Gebietsteilen (einschl. Eupen und Malmedy) an eine fremde Macht oder der Besetzung dieser Gebiete den verdrängten Reichsangehörigen durch widerrechtliche Verurteilung, Verhaftung, Internierung oder Verschleppung (§ 2 Ziff. 1), Verdrängung, Ausfuhrverhinderung (Z. 2), Ausreiseverzögerung (Z. 3), Verschleuderung von Sachen (Z. 4), Brand, Zerstörung, Erpressung, Plünderung (Z. 5) und Abgabenbelastung (Z. 6) entstanden ist. Als verdrängt gelten die ausgewiesenen und die Personen, welchen der Aufenthalt in den abgetretenen Gebieten behördlich unmöglich gemacht ist; subjektive Gesichtspunkte des Abgewanderten sind ausgeschlossen. Der Ersatzanspruch steht nur natürlichen Personen zu; nur bei Gewaltakten und rechtswidriger Belastung mit öffentlichen Abgaben (§ 2 Nr. 5, 6) ist auch deutschen juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen, sowie unter gewissen Voraussetzungen auch nichtverdrängten Reichsdeutschen Ersatzanspruch zuerkannt. Der Schadensersatz umfaßt neben der Erstattung einer Reihe von Ausgaben und Unkosten — unter Ausschluß der Entschädigung für Valutaschäden — den Ersatz der verlorenen und beschädigten Sachen

Digitized by Google

sowie des erlittenen Erwerbsverlustes bis 31. Dez. 1922 und bis zu einer begrenzten Höhe, ferner Ersatz für den Verlust von Ruhegehalt, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenbezüge oder der Anwartschaft auf solche. Außerdem ist auf Drängen der Vertriebenen vorgesehen Entschädigung für den Verlust der Erwerbsgrundlage (Geschäftsfonds, gesicherte Lebensstellung) bei Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe, bestehend in der Gewährung eines nach der Höhe des Reineinkommens verschieden bemessenen mehrfachen Betrags des nach den Geschäftsjahren 1913 und 1914 zu berechnenden durchschnittlichen Reinertrags aus der Berufstätigkeit bis zur Höchstgrenze von 50 000 M. an die vor dem 10. Jan. 1921 Verdrängten.

Das Gesetz trägt hierbei, ebenso wie bei der Entschädigung des Erwerbsverlustes, der Entwertung des Geldes und dem Umstand, daß das Friedenseinkommen nach Goldmark, die Entschädigung nach Papiermark berechnet wird, dadurch Rechnung, daß ein mehrfacher Betrag des Vorkriegseinkommens der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen ist.

Für den Ersatz von Wertpapieren ist der Kurswert v. 25. Juli 1914 maßgebend oder der niedrigere Kurs z. Zt. der Entscheidung über den Entschädigungsantrag. Die rechtskräftig festgestellten Entschädigungen sollen bis zur Höhe von 60 000 M. unverzüglich in bar gezahlt werden, für den übrigen Betrag werden Schuldurkunden des Reichs ausgestellt. Eine Verzinsung der Entschädigung erfolgt v. 1. Jan. 1920 ab bis zur erstinstanzlichen Entsch. mit 5%. Der Ersatzanspruch, der auf die Erben des Geschädigten übergeht, ist binnen einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Ges. oder Eintritt des Schadens geltend zu machen.

Bez. der „Kriesnoten" ist festgestellt, daß privatrechtliche Ansprüche der Noteninhaber gegen das Reich nicht bestehen, zugleich aber durch Ausweisung eines besonderen Fonds vorgesehen, durch den Erwerb solcher Noten begründete Vermögensschäden aus Reichsmitteln zu erstatten, sofern besondere Gründe der Billigkeit hierfür vorliegen.

II. Dem Verdrängungsschädengesetz schließen sich die Gesetze über die Kolonial- und Auslandsschäden an. Beide verfolgen den Zweck, nicht nur den durch die Billigkeit gebotenen Ersatz für die dem einzelnen entstandenen Schäden zu leisten, sondern auch im Interesse des wirtschaftlichen Wiederaufbaues des Reichs die Kräfte neuzubeleben, die durch Pflege von Handel und Verkehr mit dem Ausland und durch weltwirtschaftliche Betätigung die Wirtschaftspolitik des Reichs zu fördern geeignet sind. Sie gewähren allen Reichsangehörigen einschließlich der reichsangehörigen jurist. Personen Ersatz der im Ausland durch den Krieg bzw. in den ehem. Schutzgebieten durch den Krieg und den Uebergang in fremde Verwaltungen entstandenen Sachschäden, den im Ausland ansässig gewesenen und den aus den ehem. Schutzgebieten verdrängten Reichsangehörigen außerdem Ersatz für Vermögensschäden durch Erstattung gewisser Ausgaben und Unkosten. Abweichend vom Auslandsschädengesetz ist im Kolonialschädengesetz der Kreis der einen Ersatzanspruch begründenden Schadensfälle weiter ausgedehnt, bei Schäden durch Gewaltakte eine Rechtsvermutung ihres Zusammenhanges mit dem Kriege aufgestellt, endlich den Kolonialdeutschen Ersatzanspruch auch für die Schäden gegeben, die sie durch ihren Kriegsdienst in den Schutzgebieten erlitten haben.

Die Bestimmungen über Ersatz von Wertpapieren, Zahlung und Verzinsung der Entschädigungen, Uebergang des Ersatzanspruchs auf die Erben stimmen in beiden Gesetzen mit den Vorschriften des Verdrängungsschädenges. wesentlich überein. Die Ausschlußfrist für die Entschädigungsanträge ist auf den 31. Dez. 1921 festgesetzt. Eine besondere Bestimmung über Leistungen, die dem wirtschaftlichen Wiederaufbau des Reichs zu dienen bestimmt sind und mehr den Charakter von Wiederaufbauprämien tragen, findet sich im § 5 beider Gesetze: Solchen Geschädigten, an deren wirtschaftlicher Tätigkeit im Ausland (Auslandsschädenges.) bzw. im außereuropäischen Ausland (Kolonialschädenges.) ein erhebliches Interesse des Reichs besteht, können zur Wiederaufnahme dieser Tätigkeit über die festgestellten Ersatzleistungen hinaus Mittel aus besonderem Fonds gewährt werden.

III. Das Verfahren über den Ersatz der Kriegsschäden wird sich in Zukunft nach der Entschädigungsordnung gestalten, wodurch die Behörden, denen bisher die Festsetzung von Kriegsschäden und Vorentschädigungen oblag, zu dem Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden zusammengefaßt werden, welches Spruchkammern in allen Teilen des Reichs errichtet. Diese Kammern entscheiden in der Besetzung von einem Vors. (Richter oder höheren Verwaltungsbeamten) und 2 Beisitzern. Letztere werden vom Präs. des Reichsentschädigungsamts nach den von den Interessentenvertretungen der Geschädigten, Berufsorganisationen und amtlichen Berufsvertretungen einzureichenden Vorschlägen ausgewählt. Im zweiten Rechtszug entscheidet das Reichswirtschaftsgericht. Bei den Spruchkammern und dem Reichswirtschaftsgericht werden zur Wahrung der Reichsinteressen besondere Reichsbeamte bestellt. Soweit sich für die einzelnen Schadensgebiete, z. B. Auslandschäden, Interessenvertretungen der Geschädigten gebildet haben, sind sie im Gesetz insofern berücksichtigt, als ihnen eine Mitwirkung bei der Prüfung der Anträge auf Schadensersatz, insbes. ihre Vorprüfung übertragen werden kann.

Die Entscheidung der Spruchkammern erfolgt durch einen mit Gründen versehenen Bescheid, gegen den dem Antragsteller wie dem Vertreter des Reichsinteresses Beschwerde an das RWirtschGer. zusteht. Die Festsetzung der Entschädigung kann aber bis zum Betrag von 50 000 M. auch im Wege der Einigung mit dem Geschädigten erfolgen.

Die Belastung des Reichs infolge der 3 Schadensgesetze erreicht ein sehr hohes Maß und wird mehr als 10 Milliarden M. betragen.

Mit dem bevorstehenden Erlaß des Gesetzes betr. die Regelung der Schäden, welche Deutsche an Leib und Leben im In- und Ausland durch den Krieg erlitten haben (Personenschädengesetz), wird die Kriegsschadensgesetzgebung ihren Abschluß finden.

Juristische Rundschau.

Das Ultimatum ist in Kraft. Dem Ministerium Wirth wird das Wohlwollen der Entente ausgesprochen. Die Maßnahmen zur Aufbringung der Wiedergutmachung sind in Angriff genommen. Die Entwaffnung der bayerischen Einwohnerwehr wird durchgeführt. Unter diesen beiden Lasten

Digitized by Google

leidet das deutsche Volk. Aber die „Sanktionen" bestehen weiter. Freilich logischerweise müßten sie verschwinden. Der Gläubiger benützte sie als Vollstreckungsmittel. Er erzwang das Anerkenntnis seiner Forderungen. Dann muß mit der Erreichung dieses Zieles der Druck der hierzu diente, fallen. Aber die Sanktionen bestehen weiter. Man will sich in Paris erst überzeugen, daß Deutschland auch wirklich den Verpflichtungen nachkommt. Das widerspricht den eigenen Erklärungen bei der Festsetzung der Zwangsmaßnahmen. In England wie in Italien empfindet man das Unrecht. Vielleicht hat man es auch dem verbündeten Frankreich gesagt. Aber die Sanktionen bestehen weiter.

Der Kongreß und der Präsident der Vereinigten Staaten haben den Friedenszustand mit Deutschland ausgesprochen. Der Krieg war schon längst tatsächlich beendet. Jetzt ist er es rechtlich. Ein Friedenschluß liegt nicht vor. Nur ein Schluß des Krieges. Ein seltener Fall im Völkerverkehre. Wohl ist die Kriegserklärung ein einseitiger Akt. Sie kündigt den bisherigen Friedenszustand auf. Anders bei der Wiederherstellung des Friedens. Hierzu gehört der beiderseitige Wille. Man kann ein Volk zum Kriege, aber nicht zum Frieden zwingen. Aber Deutschland hat den Kampf tatsächlich längst aufgegeben. Durch die Unterzeichnung des Vertrages zu Versailles ist der Wille, Friede zu schließen, deutlich niedergelegt. Auch wenn die V. St. diesem völkerrechtlichen Akte nicht beitreten, so dürfen sie doch aus ihm die Zustimmung der deutschen Regierung und der Volksvertretung ersehen. Auch, daß man den Bedingungen, die man in Washington an den Friedenszustand knüpft, nicht widersprechen wird. Aber trotz alldem bleibt das Besondere dieser Erklärung des Friedens bestehen. Er wird vom früheren Feinde gegeben. Ihm muß erst die beiderseitige Verständigung und Wiederversöhnung folgen.

Die japanische Regierung hat der deutschen amtlich einen Verzicht auf die Rechte aus § 18 Anl. 2 zu Teil 8 des Friedens von Versailles mitgeteilt. Japan beabsichtigt nicht, auch bei einer vorsätzlichen Nichterfüllung der ihm auferlegten Verpflichtung durch Deutschland das Eigentum deutscher Staatsbürger in Japan oder der von ihm verwalteten Gebiete oder auf japanischen Schiffen mit Beschlag zu belegen. Einerlei ist auch, worin es besteht. Waren wie Bankkonten sind gesichert. Nun mag freilich das Interesse Japans an der Erfüllung der Friedensverpflichtungen im Verhältnis nicht nur zu Frankreich, sondern auch zu England und Italien recht gering sein. Aber doch ist sein Verhalten ein Zeichen der oft behaupteten Klugheit der Söhne des fernen Ostens. Aber auch ein Zeichen für die langsame Abbröcklung der Friedensbedingung. Schlechtgebaute Häuser haben von jeher dieses Schicksal gehabt. Zuerst fällt der Verputz ab. Dann wankt das Gebälke.

Der Reichskanzler hat sich wiederholt, sowohl im Reichswirtschaftsrat wie im Reichstag, über die neuen Finanzpläne geäußert. Eine bunte Reihe Steuern hat er aufgezählt. Noch ist das Bild nicht vollständig. Deshalb wird es schwer werden, jetzt endgültige Entscheidungen zu treffen. Der Reichswirtschaftsrat hat sich mit dem Körperschaftssteuergesetz beschäftigt. Er hat sein Gutachten darüber abgegeben. Aber auch hier muß der Vorbehalt gemacht werden, daß die Ausgestaltung der anderen finanziellen Belastungen doch wieder zu einer abweichenden Beurteilung auch dieses ersten Gesetzentwurfes führen kann. Weshalb die rasende Eile? Gewiß soll möglichst bald das Problem der Beschaffung der Mittel für die Reparationslasten gelöst werden, aber jede Ueberhastung rächt sich. Wie wäre sonst begreiflich, daß wir nach einem Jahre schon gezwungen sind, die Steuergesetze der Jahre 1920 umzugestalten? Wenn der Reichskanzler eine Neuordnung des Notopfers fordert, wenn er die Erfassung der Goldwerte erstrebt, was ist das anders als eine Kritik der Arbeit seines Vorgängers? Er wird doch nicht wollen, daß sein Werk später das gleiche Schicksal erleide. Eine gründliche Ueberlegung ist ganz besonders geboten, wenn aus der vom Reichskanzler in seiner letzten Rede mitgeteilten Idee, der Beteiligung des Reiches an der Industrie, Ernst wird. Man kann sich allerdings noch kein vollständiges Bild davon machen. Man weiß nicht, soll das Reich am Kapital oder nur am Gewinn mitinteressiert werden. Beides hätte eine ganz verschiedene Bedeutung. Das erstere wäre eine teilweise Expropriation, das letztere eine Steuer. Beides aber müßte zweifellos auf die Besteuerung der Unternehmung selbst Einfluß haben. Man denkt meist an die großen Aktiengesellschaften. Es gibt aber auch eine Reihe von Großunternehmungen, die heute noch Einzelfirmen und offene Handelsgesellschaften sind. Will hier das Reich Kommanditistin werden, oder wird man zum Körperschaftszwang bei Unternehmungen, die über einen gewissen Umfang hinausgehen, schreiten?

Die Kriegsprozesse vor dem Reichsgericht gehen weiter. Der auch für das Rechtsgefühl drückendste Fall war der des Majors Crusius. Wenn man in patriotisch geschriebenen Geschichten der früheren Zeit von Schlachten las und dabei den Befehl fand, daß Pardon weder gegeben noch genommen werde, so erschien das als Ausfluß des Kampfwutes und Kampfzornes. Auch wohl der Verzweiflung der Streiter. Wird uns aber heute das Erschießen wehrloser Gefangener vor Augen gebracht, dann würgt das in uns. Wir kommen nicht über den Widerstand gegen dieses völkerrechtswidrige und moralisch verwerfliche Vorgehen hinweg. Das RG. hat nur fahrlässige Tötung angenommen. Major Crusius glaubte an einen Befehl der Gefangenentötung. Der Mitangeklagte General Stenger wurde freigesprochen. Ein Befehl, wie er ihm zugeschrieben wurde, war nicht ergangen. Zugleich aber tauchten in diesem Prozesse die Ausführungen über die Handlungsweise der Gegner auf. Beweise für die Tötung der wehrlosen deutschen Verwundeten durch die Nettoyers der Franzosen werden angetreten. Der Oberreichsanwalt warnte davor, diesen Momenten eine wesentliche Bedeutung beizumessen. Für den einzelnen Prozeß sicher mit Recht. Aber für die Gesamtheit derselben sind sie es sicher. Nur auf diesem Wege kann das schwere moralische Unrecht in dem Verlangen der Aburteilung der deutschen Kriegsbeschuldigten zur Kenntnis der Völker kommen. Frankreich hat nach dem Urteile des RG. seine Vertreter, die dem Leipziger Verfahren beiwohnten, zurückgerufen. Briand hat in der französischen Kammer sich zu schweren Beschimpfungen des RG. hinreißen lassen. Energisch und würdig hat Schiffer, der deutsche Reichsjustiz-

Digitized by Google

minister, geantwortet. Sollte am Ende die Erregung des französischen Ministerpräsidenten weniger der Enttäuschung über die Beurteilung der französischen Ankläger als dem Mißbehagen über die bevorstehende Aufklärung der Welt entspringen?

Auch der Deutsche Reichstag hatte seine Skandalszene. Ein Abgeordneter der kommunistischen Partei stürzte auf ein Mitglied der Volkspartei los. Eine beiderseitige Erregung ging voraus und folgte. Weibliche Abgeordnete traten dazwischen. Die Sitzung wurde suspendiert. Vielleicht ist der ganze Vorfall nicht zu tragisch zu nehmen. Man müßte die Person des Angreifers genauer kennen, um zu sehen, ob nicht aus dessen Eigenschaften und nicht aus der Zugehörigkeit zur Partei sich der ganze Ausbruch erklärt In den romanischen Ländern geht man über diese, aus dem heißen Naturell des Volkes erklärten Leidenschaftlichkeiten achselzuckend zur Tagesordnung über. Es ist aber trotzdem begreiflich, wenn der Reichstag Vorsichtsmaßregeln gegen die Wiederkehr solcher Szenen berät. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sollen verschärft werden. Der Abgeordnete, der gröblich gegen die Ordnung des Hauses verstößt, kann von der weiteren Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden. Leistet er nicht Folge, so schließt er sich damit selbst für eine Reihe von Sitzungen aus. Das wirkt wieder auf die Aufwandsentschädigung und die Freikarte. Es wird nichts übrigbleiben, als diese oder ähnliche Vorschriften zu treffen Ob sie abschreckend wirken, ist freilich nicht sicher. Auch die Anstandslehren der Geschäftsordnung fallen zusammen, wenn die heiße Leidenschaft aufflammt.

Der Reichstag hat dem Vorschlag einer Aenderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher zugestimmt. Es sind einzelne feste Sätze erhöht. Vor allem aber hat man den Teuerungszuschlag geregelt. Er schließt sich an die bisherige Uebung der Rechtsanwälte an. Einen gleichen Satz für alle Wertstufen hat man abgelehnt. Die Objekte der niedrigen Wertklassen können nicht die gleiche Belastung wie die hohen Objekte vertragen. Andrerseits konnte man sie auch nicht völlig frei lassen. Die Begründung zum Entwurfe anerkennt jetzt, daß die z. Zt. geltenden gesetzlichen Gebühren „vielfach nicht einmal dazu ausreichen, um den auf die einzelnen Angelegenheiten entfallenden Anteil an den Gesamtbureaukosten und Auslagen des Anwalts zu decken". Es ist vielleicht das erstemal, daß in so offener Sprache die Notlage der Anwaltschaft anerkannt wird. Zugleich aber darf man sich darüber freuen, daß auch die zuerst in den Regierungskreisen so verpönte Selbsthilfe der Anwaltschaft doch als berechtigt zugegeben werden mußte.

Der preußische Staatsrat hat sich seine Geschäftsordnung gegeben. Er ging darin teilweise über das hinaus, was die Regierung will. Daher auch wieder Angriffe gegen ihn in der Presse. Der Landtag selbst hat sich noch nicht geäußert. Es ist wohl möglich, daß man auch dort an der Ausgestaltung der Tätigkeit des Staatsrates Anstoß nimmt. Auch, daß man das Verlangen des eigenen Etats und der Gewährung der Freikarte beanstandet. Der Staatsrat teilt dann das Schicksal des Reichswirtschaftsrats, der sich ja im gleichen Hause mit ihm, wenn auch nur als Notwohner, befindet. Man sollte aber derartigen äußeren Erscheinungen kein Gewicht beilegen. Es spielt wirklich keine Rolle, wie der Staatsrat sich versammelt, wie er debattiert, wie er seine Beschlüsse faßt usw. Noch weniger, welche Ehrenrechte man ihm zuerkennt. Auch nicht, daß seine Mitglieder, gleich denen des Landtages, freie Fahrt haben. Alles wird davon abhängen, was er leistet und wie man seine Entschließungen beachtet. Es gilt auch hier dasselbe von ihm wie vom Reichswirtschaftsrat. Erste Voraussetzung ist, daß die Gutachten, wirklich sachdienlich abgefaßt sind. Sie müssen den Weg zur Lösung politischer und wirtschaftlicher Fragen zeigen. Dann dürfen sie erwarten, beachtet zu werden. Geschieht dies, so werden sich Reichswirtschaftsrat und Staatsrat mit der beratenden Stellung gerne benügen. Schiebt man aber ihre Arbeiten auf die Seite, haben sie das Gefühl, daß sie ihre Kraft zwecklos hingeben, dann erst wird das Verlangen nach formeller Geltung geweckt. Dann kann der Kampf um die Existenz, und damit das Bestreben zur zweiten Kammer zu werden, hervorgerufen werden. Wie er ausgeht, weiß natürlich niemand Jeder aber kann sich sagen, daß das nicht zum Nutzen des Landes und des Reiches sein kann.

Das Berliner Sondergericht hat den Kommunistenführer Hölz nicht zum Tode, sondern nur zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Es nahm nicht Mord, sondern nur Totschlag an. Es war nicht erwiesen, daß die Tötung des Gutsbesitzers Heß mit Ueberlegung ausgeführt war. Man wird daraus erkennen, wie wenig auch die Mitglieder des Sondergerichts unter politischem Druck stehen. Ich weiß nicht, ob nicht ein Schwurgericht anders entschieden hätte. Gerade hier, bei der Unkontrollierbarkeit der Motive, wäre sehr wohl möglich, daß die Erregung der Bevölkerung im Todesurteil ihren Ausdruck gefunden hätte. Peinlich zu beobachten war, wie dieser Prozeß ein Gegenstand der Sensation war Das Publikum gab teils den Anstoß dazu, teils ließ es sich führen. Die unglaubliche Verhöhnung des Gerichts, die sich Hölz fortgesetzt gestattete, hätte in der öffentlichen Meinung mit Entrüstung und Nachdruck zurückgewiesen werden müssen. Es ist bewundernswert, wie der Vorsitzende sich bemühte, die eigene Ruhe und die Würde des Gerichtes zu wahren. Hätte der Angeklagte gewußt und gemerkt, daß die Außenwelt auf solche Dinge nicht reagiert und in seinem Verhalten teils Komödie, teils Ungezogenheit sieht und darüber hinweggeht, er wäre vielleicht sehr rasch davon geheilt gewesen.

Zu recht unangenehmen Erörterungen führte im Reichstag der Fall des früheren Polizeipräsidenten v. Jagow. Er ist der Teilnahme an dem Kapp-Putsch beschuldigt. Die Oeffentlichkeit erfuhr bis heute noch nichts von einem Vorgehen gegen ihn. Es stellte sich heraus, daß auch der Reichsjustizminister bei seiner ersten Erklärung ungenügend unterrichtet war. Er erklärte die Nichtverhaftung des des Hochverrats Beschuldigten mit der Rücksicht auf dessen Gesundheitsverhältnis. Seine zweite Erklärung war hervorgerufen durch eine öffentliche Erwiderung des Herrn v. Jagow, der sich selbst für gesund erklärt. Der Schwerpunkt liegt aber offenbar nicht in der Verhängung der Untersuchungshaft. Inzwischen hat ja auch das Reichsgericht den Antrag des Oberreichsanwalts auf Haftbefehl abgelehnt. Viel wichtiger ist, zu

Digitized by Google

wissen, was in der ganzen Zeit geschehen ist und warum die Untersuchung in diesem einfach gelagerten Falle ins Stocken geriet. Die Angriffe gegen die deutschen Richter im Reichstage und in den Landesparlamenten wiederholen sich mit einer gewissen Regelmäßigkeit. Man kann ruhig darüber hinweggehen. Sie schaden auch dem Ansehen der Richter im Volke nichts. Es weiß, was es an seinen Gerichten hat. Ein Versagen der Rechtspflege, auch nur ein Zögern und Zurückhalten gegenüber einem früheren hohen Beamten des Königreichs Preußen, hat schlimmere Folgen für das Ansehen der deutschen Gerichte als Dutzende von Parlamentsreden. Gewiß kann die Regierung nicht in die Justiz eingreifen. Das Reichsgericht ist in Hochverratsprozessen zuständig. Seinen Entschließungen muß sich auch die Justizverwaltung fügen. Nicht aber gilt dies von dem Vorgehen der Anklagebehörde. Sie ist Organ der Regierung. Hier muß der wunde Punkt liegen. Hierüber wäre Aufklärung zu verschaffen. Der Reichsjustizminister hatte unverdient unter den ihn persönlich gar nicht berührenden Versäumnissen anderer Stellen zu leiden. Es muß daher doppelt wichtig für ihn sein, volle Aufklärung zu bringen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Hypothekenbewegung in Preußen im Rechnungsjahre 1918. Auch im Rechnungsjahre 1918 war wieder, wie schon seit 1915, der Gesamtbetrag der Löschungen größer als der der Eintragungen; doch war der Ueberschuß der Löschungen nicht so groß wie in den beiden Vorjahren. Er belief sich auf 20 Millionen M. gegen 164 i. J. 1917, 202 i. J. 1916 und 38 i. J. 1915. Es scheint also, als wenn die Hypothekenbewegung mit der Beendigung des Krieges wieder in normale Verhältnisse zurückkehrt. Denn bei dem in geregelten Zeiten erfolgenden steten Fortschritt in der Bebauung und Bewirtschaftung des Grundbesitzes muß ein Ueberwiegen der Hypothekeneintragungen als das naturgemäße angesehen werden. Jetzt hat in den vier Jahren von 1915 bis 1918 eine Entschuldung des Grundbesitzes um 424 Millionen M. stattgefunden, die ausschließlich auf die städtischen Bezirke entfällt. In diesen betrugen die Mehrlöschungen i. J. 1915 91 Millionen M., i. J. 1916 170, i. J. 1917 174, i. J. 1918 38, zusammen also 473 Mill. M., während in den ländlichen Bezirken nur das Jahr 1916 einen Ueberschuß der Löschungen (um 31 Millionen M.) gebracht hat, wogegen die Eintragungen überwogen i. J. 1915 um 53, i. J. 1917 um 10 und i. J. 1918 um 17, also in den vier Jahren um 50 Millionen M. Man darf dabei aber nicht außer Betracht lassen, daß die Grenze zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitz oft schwer feststellbar ist, und daß vielfach ländliche Bezirke schneller, als die Erhebungsmethode folgen kann, städtischen Charakter annehmen, z. B. durch Anlegung von Fabriken oder von Villenvierteln. Ueberdies lehrt die Erfahrung, daß die Landwirte bei der Zurückzahlung ihrer Hypothekenschulden oft nicht sehr geneigt sind, alsbald deren Löschung im Grundbuche zu beantragen. Jedenfalls hat die buchmäßige ländliche Mehrbelastung in den letzten 4 Berichtsjahren zusammen nur den sechzehnten Teil der Mehrbelastung des letzten Friedensjahrs 1913 erreicht. In absoluten Zahlen sind die Eintragungen i. J. 1918 stark gestiegen. Sie waren von 1910 bis 1915 von 7,3 auf 0,9 Milliarden M. zurückgegangen und 1917 wieder auf 1,4 Milliarden gestiegen; das Jahr 1918 hat eine weitere Zunahme auf 2,5 Milliarden gebracht, d. i. um 80 %. In den städtischen Bezirken haben sich die Eintragungen i. J. 1918 verdoppelt, in den ländlichen hat eine Zunahme um 62 % stattgefunden. Ueber die Zahlen in den einzelnen Provinzen macht leider die „Statist. Korr.", der wir das Material entnehmen, in diesem Jahre keine Angaben. Die Löschungen gingen von 1913 bis 1915 von 2,26 auf 0,94 Milliarden zurück; i. J. 1916 stiegen sie auf 1,13, i. J. 1917 auf 1,56 und i. J. 1918 auf 2,55 Milliarden, also fast um 1 Milliarde oder 63 %. Die städtischen und die ländlichen Bezirke hatten fast genau die gleiche prozentuale Zunahme. Die amtliche Statistik scheidet die Hypothekenbewegung noch nach dem Berufe der Grundstückseigentümer, indem sie auf Grund der Berufsbezeichnungen des Grundbuchs die Eigentümer gruppiert nach Land- und Forstwirtschaft, Handel und Gewerbe und sonstigem Berufe. Bei den unsicheren Angaben des Grundbuchs muß man aber an diese statistische Erhebung mit großer Vorsicht herantreten, weshalb wir ein Eingehen auf die hierbei sich ergebenden Zahlen unterlassen.

Oesterreichische Zivilgerichtsbarkeit im Jahre 1918. Die österreichische Republik hat kurz entschlossen ein Statistisches Handbuch für den Umfang des neuen Staates herausgegeben. Darin werden auch knappe Mitteilungen über die Rechtspflege gemacht. Mangels irgendwelcher vergleichbaren Zahlen für die früheren Jahre ist man nicht in der Lage, aus den angegebenen Ziffern Schlüsse justiztechnischer Natur zu ziehen. Wir können hier nur die nackten Zahlen wiedergeben. Die Zahl der i. J. 1918 angefallenen (anhängig gewordenen) Klagen betrug bei den Bezirksgerichten 64 443, bei den Gerichtshöfen 15 684. Unter den bezirksgerichtlichen Klagen waren 14 598 Bagatellklagen, unter den Gerichtshofsklagen 4414 Klagen der Einzelgerichtsbarkeit. Von der Gesamtzahl entfielen auf den Landgerichtssprengel Wien 36 434 Bezirksgerichtsklagen und 9604 Gerichtshofsklagen. Der Wiener Gerichtsbezirk nimmt also nahezu 60 % aller Klagen der ganzen Republik für sich in Anspruch. Man ersieht hieraus, welch ungewöhnlich große Rolle die Hauptstadt in dem so zusammengeschrumpften Staatswesen spielt.

Vermischtes.

Zur Frage der sog. Kriegsverbrechen und der Verhandlungen vor dem Reichsgericht geht uns nachstehende Notiz von wohlunterrichteter Seite zu:

Gelegentlich der Erörterungen der Presse über die Abberufung der von der französischen Regierung zur Teilnahme an den Verhandlungen des Reichsgerichts nach Leipzig entsandten Vertreter ist auch die Auffassung laut geworden, daß die Voraussetzungen für die Durchführung der Kriegsverbrechensverfahren vor dem RG. — jedenfalls soweit französische Fälle in Frage kommen — als weggefallen angesehen werden müßten, wenn die französische Regierung zum Ausdruck bringen sollte, daß sie an der Aburteilung der sog. Kriegsverbrechen durch ein deutsches Gericht kein Interesse mehr habe. Hierbei wird die bestehende Rechtslage verkannt.

§ 152 Abs. 2 StrPO. stellt den Grundsatz auf, daß die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Von diesem Grundsatz macht § 4 StrGB. eine Ausnahme für die im Ausland begangenen Delikte. Aber auch bez. dieser ist bereits durch § 7 MStrGB. bestimmt worden, daß strafbare Handlungen, die von Militärpersonen, während sie im Ausland bei der Truppe oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen worden, ebenso zu bestrafen sind, als wenn diese Handlungen von ihnen im Inland begangen wären. Bis zum Erlaß des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen v. 18. Dez. 1919 (RGBl. S. 2125) war demnach die Rechtslage so, daß für die Staatsanwaltschaft die Verpflichtung bestand, wegen aller im Inland begangener mit Strafe bedrohter Handlungen von Amts wegen einzuschreiten, daß sich diese Verpflichtung auch auf Auslandstaten erstreckte, soweit sie von Militärpersonen während

Digitized by Google

ihres dienstlichen Aufenthalts im Ausland begangen waren, und daß endlich wegen der durch Zivilpersonen im Ausland begangenen Straftaten die Möglichkeit der Strafverfolgung in dem durch die Vorschriften des § 4 Abs. 2 StrGB. begrenzten Umfang vorlag. Nur in letzterer Beziehung hat § 2 des Ges. v. 18. Dez. 1919 eine Aenderung getroffen. Er bestimmt, daß gegen alle Deutschen strafrechtlich eingeschritten werden muß, die im In- oder Ausland während des Krieges bis zum 28. Juni 1919 Verbrechen oder Vergehen gegen feindliche Staatsangehörige oder feindliche Vermögen begangen haben, vorausgesetzt, daß die Tat nach deutschem Recht strafbar und auch durch die Gesetze des Ortes, wo sie begangen ist, mit Strafe bedroht ist. Eine weitere Abweichung von dem bisher geltenden Recht, die Begründung der ausschließlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz, sei nur nebenbei erwähnt. Für die Verpflichtung zum Einschreiten ist es vollkommen gleichgültig, auf welche Weise die Staatsanwaltschaft Kenntnis von dem Verdacht einer strafbaren Handlung erlangt. Die Anzeige eines Privaten verpflichtet sie in gleicher Weise zur Prüfung und gegebenenfalls zur Einleitung eines Verfahrens, wie die in der Auslieferungsliste enthaltenen Beschuldigungen. Andererseits müssen die Beschuldigungen der Auslieferungsliste, vorausgesetzt, daß sich aus ihnen der Verdacht einer nach deutschem Recht strafbaren und verfolgbaren Handlung ergibt, dem Oberreichsanwalt Anlaß zur Prüfung geben ohne Rücksicht darauf, ob die Alliierten einen Wert auf die Aburteilung durch das Reichsgericht legen oder nicht. Der Notenwechsel zwischen Deutschland und den Alliierten, der dazu führte, daß die Alliierten sich für einzelne Fälle mit der Aburteilung durch das Reichsgericht einverstanden erklärten, hatte demnach nicht die Bedeutung der Begründung einer bisher nicht bestandenen Verpflichtung Deutschlands zur Aburteilung der sog. Kriegsverbrechen, sondern lediglich die eines Verzichts der Alliierten auf die Auslieferung, wenn entsprechend den bereits in Deutschland bestehenden Gesetzen verfahren würde. Dieser Verzicht war an Bedingungen geknüpft, die eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung notwendig machten. Die Aenderungen sind erfolgt durch das Gesetz v. 24. März 1920 (RGBl. S. 341). Sie betreffen ausschließlich die Listenfälle und gehen in der Hauptsache dahin, daß die Einstellung des Verfahrens bei Fehlen eines genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage nicht durch den Oberreichsanwalt, sondern durch das Gericht zu erfolgen hat, und daß einer Aburteilung der Fälle der Auslieferungsliste durch das RG. auf Grund des Ges. v. 18. Dez. 1919 weder eine vorausgegangene Gewährung von Straffreiheit, noch die Verjährung der Strafverfolgung, noch der Grundsatz „ne bis in idem" entgegensteht. Diese gesetzlichen Maßnahmen stehen allerdings im Zusammenhang mit dem Verzicht der Alliierten auf die Auslieferung und mit dem erklärten Einverständnis zur Aburteilung vor dem Reichsgericht. Dagegen hat das neue Gesetz keinerlei Bezug auf die Verpflichtung der deutschen Behörden zur Einleitung der Strafverfahren. Die Pflicht hierzu bestand, wie bereits dargelegt, bereits vor dem Gesetz v. 24. März 1920. Infolgedessen kann auch eine etwaige Zurücknahme des Einverständnisses der Alliierten rechtlich nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung auf die Pflicht der deutschen Behörden zur Strafverfolgung keinen Einfluß haben. Nur in tatsächlicher Beziehung würde eine Weigerung der alliierten Regierungen, dem Oberreichsanwalt auf diplomatischem Wege oder auf direktes Ersuchen auf Grund der Abmachungen in Spa Rechtshilfe zu gewähren, von Bedeutung sein. Sie würde die Feststellung von Vorgängen, die wegen der Länge der seither verstrichenen Zeit und wegen der Unsicherheit der vielfach in der Aufregung von Kampfhandlungen gemachten Beobachtungen an sich schon den allergrößten Schwierigkeiten begegnet, noch ganz bedeutend erschweren, in einzelnen Fällen sogar unmöglich machen. Diese Schwierigkeiten entheben aber den Oberreichsanwalt nicht von der Pflicht, jedem Verdacht einer nach den deutschen Gesetzen strafbaren Handlung, auch wenn er sich aus der Auslieferungsliste ergibt, nachzugehen. Auch durch das Gesetz v. 12. Mai 1921 (RGBl. S. 508) wird an dieser Verpflichtung nichts geändert.

Ehrung der deutschen Rechtswissenschaft im Ausland. Durch den alles verheerenden Krieg sind auch die Rechtsbeziehungen zwischen Deutschland und den außerdeutschen Staaten stark beeinträchtigt und zum großen Teil vernichtet worden. Daß unsere Feinde jedes Gefühl für Gerechtigkeit, jedes Verständnis für wahre Rechtsfindung, jeden Sinn für die Wissenschaften verloren haben, zeigte das Gebaren der haßerfüllten Franzosen vor dem Reichsgericht bei den Verhandlungen gegen die sog. „Kriegsverbrecher". Um so freudiger ist es zu begrüßen, daß wenigstens in einigen Ländern die Einsicht zu dämmern beginnt. Daß gerade Süd-Amerika die deutsche Wissenschaft ehrt und achtet, ist uns ein neues erfreuliches Zeichen für den Geist und die selbständige Urteilskraft, die uns seit langem von den Gelehrten jenes Landes bekannt war.

Aus Anlaß der Anwesenheit des hervorragenden Berliner Prof. der Chirurgie, des Geh. Medizinalrats Dr. Fedor Krause in Rio de Janeiro, wurden ihm von wissenschaftlicher Seite zahlreiche Ehrungen zuteil. Mehrere Ehrenmitgliedschaften wurden ihm verliehen, auch die Studenten ernannten ihn zum Ehrenmitglied ihrer Korporation, und als gar Prof. Krause einer Rekrutenvereidigung beiwohnte, spielte man einen alten preußischen Militärmarsch. Die dortige juristische Fakultät bereitete ihm einen festlichen Empfang. In ihrem Namen hielt in deutscher Sprache Prof. Figueira de Mello eine Begrüßungsansprache. Es ist interessant und ehrenvoll für die deutschen Juristen, zu hören, wie dieser brasilianische Rechtsgelehrte einem Mediziner als Gast gegenüber sich über die deutsche Rechtswissenschaft ausgesprochen hat. Aus seiner Rede heben wir folgende Sätze hervor:

„Sie sind, Herr Professor, der wahre Vertreter des deutschen Universitätsgeistes, den die Welt verehrt wegen seiner Wissenschaftsliebe, mit Ernst und Standhaftigkeit betrieben, und für dessen Blüte Staat und Volk sich die schwersten Anstrengungen auferlegt haben, von dem Gedanken geleitet, den Papst Pius II. in der Errichtungsurkunde für die Univ. Ingolstadt aussprach, daß ‚die Perle der Wissenschaft nicht nur überhaupt die Menschen glücklich und gottähnlich mache, sondern auch die Niedriggeborenen zur Höhe erhebe'.

Zahlreiche brasilianische Rechtsstudenten und Rechtsanwälte besuchten deutsche Universitäten, in denen weltberühmte Lehrer sich ausgezeichnet haben. Wir begleiten mit dem wärmsten Interesse die deutschen Meisterwerke auf philosophischem, nationalökonomischem, sozialem und vor allem auf juristischem Gebiete.

Als noch lateinisch geschrieben wurde, waren wir vertraut mit den Werken der berühmten deutschen Publizisten und Juristen, wie Wolff, Pufendorf, Lauterbach, Boehmer, Struvius. Unsere Kenntnisse von den modernen juristischen Studien Deutschlands begannen i. J. 1875. Einer unserer angesehensten Juristen — Sylvio Romero — hatte das Verdienst, bei der Verteidigung von Thesen zum ersten Male die neue Rechtsanschauung darzulegen, dessen hervorragendster Vertreter in Europa Rudolf von Jhering war. Und ein anderer ausgezeichneter Rechtslehrer unseres Landes — Tobias Baneto — anerkannte begeistert die neuen deutschen Theorien. Ihm ist es zu verdanken, daß er unsere Gelehrten darauf hinwies, angezogen durch die Ursprünglichkeit ihrer Darstellungen und durch die Tiefe ihrer Schöpfungen. Von jener Zeit an verallgemeinerten sich unsere Kenntnisse der deutschen Jurisprudenz. Ihre Verfasser wurden von unseren Rechtsgelehrten oft gerühmt, ihre Autorität vor unseren Gerichten oft angerufen. Der Einfluß der deutschen Juristen wurde besonders hervorgerufen durch die weisen Werke eines Savigny, eines Jhering, eines Thibaut. Das Studium unseres Privatrechts, von dem römischen Rechte abgeleitet, entwickelte sich auf Grund der Forschungen deutscher Gelehrter und gefestigt durch den großen Romanisten Mommsen, durch Arndts, Puchta, Windscheid. Dankbar erkannten wir an, daß deutsche Werke die Bewunderung aller Gelehrten in der

Digitized by Google

ganzen Welt hervorriefen. Obwohl durch das römische Recht und durch die rationalistischen und demokratischen Schöpfungen der französischen Gesetzgebung beeinflußt, hat das deutsche Recht doch seinen nationalen Charakter behalten, wesentlich unterstützt und gehoben durch die vortrefflichen Schriften von Otto von Gierke.

Davon legt uns Zeugnis ab das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch als wahres Rechtsmonument. Stolz können die Deutschen mit Recht auf diese grandiose Gesetzgebung sein, die, den juristischen Grundlagen des Rechts streng unterworfen, durch die Klarheit und durch die Art der Systematik die Bewunderung aller erzwingt.

Die deutschen Zivilisten erwarben sich aber einen noch größeren Ruhm. Ihre Werke wurden infolgedessen noch öfters genannt von unseren besten Schriftstellern, die dazu beigetragen haben, für die Verbreitung der Theorien der angesehensten Zivilisten Deutschlands, wie Dernburg, Endemann, Enneccerus u. a., zu wirken.

Auf dem Gebiete des Handelsrechts sind die großen Gelehrten Thöl, Goldschmidt u. a. bewundert, aus dem philosophischen Gebiete die Systeme der berühmten Philosophen Leibniz, Kant, Hegel, Stahl, Stammler anerkannt worden.

Um unsere hohe Verehrung für die deutschen Schriftsteller zu erweisen, begnügten wir uns aber nicht nur, ihre Werke zu lesen, wir übersetzten sie auch. So ist Liszts Strafgesetzbuch in die portugiesische Sprache übersetzt worden, und eine besondere Verbeugung machen wir vor Bindings hervorragender Arbeit über die „Normen und ihre Uebertretung".

Im Völkerrechte sind Bluntschli, Heffter, Kohler unsere beliebtesten Schriftsteller.

Obgleich unsere politischen Beziehungen in engerer Gemeinschaft mit den französischen, englischen und besonders mit den amerikanischen stehen, verkennen wir nicht die bedeutenden Werke der Männer, wie Lorenz v. Stein, Laband, Jellinek, Otto Mayer. Ihre Lehren sind durch französische und italienische Uebersetzungen unter uns weitverbreitet. Unter den deutschen Rechts-Enzyklopädien weckt unsere Bewunderung die großartige Enzyklopädie von Holtzendorff begründet, durch Kohler fortgesetzt, der sich so große Verdienste auf vielen Gebieten des Rechts erworben hat. Auch von den deutschen juristischen Zeitschriften wäre viel Gutes zu sagen . . . .

Außerordentliche Fortschritte hat uns Deutschland auch in der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft gebracht. Männer wie Cohn, Conrad, Schmoller legen Zeugnis ab für den hohen Grad der Vervollkommnung, die diese Wissenschaft durch sie erfuhren. Das ‚Handwörterbuch der Staatswissenschaften' von Conrad, Elster, Lexis und Loening ist nach allgemeiner Ansicht die bedeutendste Enzyklopädie der Gegenwart. In der Finanzwissenschaft herrscht über alle Adolph Wagner, dessen Werke die hervorragendste Leistung auf diesem Gebiete sind, und seine Schüler sichern weithin den Ruhm der deutschen Finanzwissenschaft.

Deutschland hat in der Reichsversicherungsordnung eine Sozialversicherung, wie es keine andere in der ganzen Welt gibt. Auch die Hinterbliebenenversicherung, in anderen Ländern erst angestrebt, ist in Deutschland schon verwirklicht worden. Möge diese wundervolle Gesetzgebung trotz aller jetzigen Hindernisse fortbestehen!

Die gegenwärtige Lage Deutschlands ist in noch größerem Umfange die Wiederholung der Zeit, da nach den Napoleonischen Kriegen das Land in die schwerste Not geriet. Damals hatten die Deutschen trotz der bedrückenden Lage nicht gezögert, die Universität Berlin im Jahre 1810 zu begründen mit dem Wahlspruche: ‚Der Staat muß durch geistige Kräfte ersetzen, was er an physischen verloren hat'. Wir hoffen, daß diese schönen Worte sich wiederholen und daß deutsche Lehrer, der ruhmvollen Vergangenheit bewußt, aufs neue bestrebt bleiben werden, die Wissenschaften neu und machtvoll zu fördern. So werden sie der Menschheit nützlich sein, ‚die Menschen glücklich und gottähnlich machen, die Niedriggeborenen aber zur Höhe erheben.'"

Diese geistreichen und inhaltsvollen Worte aus dem so bedeutsamen Munde des hervorragenden Mitgliedes der südamerikanischen juristischen Fakultät werden lauten Widerhall erst recht in diesen Zeiten in den Herzen der deutschen Juristen finden, und auch unsere DJZ. ruft Dank und Gruß den Männern zu, die in dieser Weise die deutsche Rechtswissenschaft und die deutschen Rechtsgelehrten geehrt haben!

Zur Frage der Zwangspensionierung preußischer Richter. I. Wie S. 474 d. Bl. mitgeteilt, hat das Landgericht I Berlin, 30. Zivilkammer, den Justizfiskus nach dem Klageantrage, nämlich zur Zahlung des vollen Gehalts an Stelle des Ruhegehalts verurteilt. In dem Urteil v. 13. Juni 1921 wird dargelegt, daß das preußische Altersgrenzengesetz v. 15. Dez. 1920 zwar rechtsgültig sei, jedoch für den Kläger nicht zur Anwendung komme. In letzterer Beziehung führt das Urteil folgendes aus: „Der Kläger ist unter der Herrschaft der preuß. Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 angestellt worden. Diese garantierte ihm in Art. 87 die Unabsetzbarkeit ohne jede Einschränkung. An diesem Grundsatz ist durch das GVG. nichts geändert worden. Insbesondere hat die damalige Reichsgesetzgebung, wie bereits ausgeführt, es geflissentlich vermieden, in die Justizhoheit der einzelnen Bundesstaaten einzugreifen. Der damalige Reichsgesetzgeber hat sie in ihrem vollen damaligen Bestande aufrechterhalten. Zwar stimmen die Vorschriften des Art. 87 der preuß. VerfUrk. mit den entsprechenden der §§ 6, 8 GVG. im wesentlichen überein. Die mitgeteilten Gedanken jedoch, die zu der einschränkenden Auslegung der Bestimmungen des GVG. geführt haben, müssen bei der Auslegung des Art. 87 der alten preuß. Verf. ausscheiden. Die preuß. Verf. brauchte nicht, wie das GVG., auf einen aufrechtzuerhaltenden Rechtszustand Rücksicht zu nehmen. Daher ist der unter der Herrschaft der alten preuß. Verf. lebenslänglich angestellte Richter nur in den von dieser Verf. selbst angegebenen Fällen absetzbar. Dieser Verf.-Grundsatz sollte nicht nur dem Volke ein unabhängiges und vertrauenswürdiges Richtertum gewährleisten, sondern auch, um dieses zu erreichen, den Richtern selbst Rechte geben, die sie vor Eingriffen in ihr Amt bewahren sollten; hierzu gehört auch, wie bei allen Beamten, das Recht auf Gehalt. Dieses Recht erwarb der Richter mit seiner Anstellung. Wenn überhaupt, so muß hier von einem wohlerworbenen Rechte derjenigen Richter gesprochen werden, die, wie der Kläger, noch unter der Herrschaft dieser Verf. angestellt worden sind. Wenn auch kraft Reichsrechts, wie ausgeführt, das Landesrecht schon vor Inkrafttreten der neuen RVerf. eine Altersgrenze einführen konnte, so hat doch Preußen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht; es hätte dies übrigens ein die damalige preuß. Verf. änderndes Gesetz erfordert. Dieses wohlerworbene Recht ist dem Kläger durch Art. 129 Abs. 4 RVerf. v. 11. Aug. 1919 ausdrücklich gewährleistet worden. Der hier gebrauchte Ausdruck „wohlerworbenes Recht" umfaßt jedes subjektive Recht des Klägers, das ihm bei Inkrafttreten der neuen RVerf. bereits zustand (vgl. Georg Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte, S. 13, 14). Daß eine solche Bestimmung getroffen wurde, zeigt, daß die Befugnis zur Festsetzung von Altersgrenzen in Art. 104 derselben Verf. nur für solche Richter Geltung haben kann, die ein Recht auf lebenslängliche Anstellung bei Inkrafttreten der Verf. noch nicht erworben hatten.

Es ist zuzugeben, daß danach das preuß. Altersgrenzengesetz eine gegenwärtig sichtbare Wirkung noch nicht äußert. Es ist aber gleichwohl nicht ohne Wirkung. Ohne dieses Gesetz würden den gegenwärtig und später anzustellenden Richtern wieder wohlerworbene Rechte in dem dargelegten Sinne erwachsen. Sollte darum die Wirkung einer Altersgrenze überhaupt herbeigeführt werden, so bedurfte es schon jetzt der in dem preuß. Altersgrenzengesetz getroffenen Regelung.

Danach kann das preuß. Gesetz v. 15 Dez. 1920 auf den Kläger keine Anwendung finden. Er ist daher noch angestellter Richter und hat Anspruch auf sein unverkürztes Diensteinkommen; wie es um die Frage der weiteren Ausübung seines Richteramtes steht, insbesondere auch unter

Digitized by Google

Berücksichtigung der Tatsache, daß seine etatsmäßige Stelle bereits anderweitig besetzt worden ist, steht hier nicht zur Entscheidung, kann auch nicht durch Richterspruch, sondern nur durch die Landesjustizverwaltung gelöst werden. Jedenfalls ist deren Stellungnahme hierzu ohne Einfluß auf die getroffene Entscheidung."

II. In der Prozeßsache der 7 zwangspensionierten Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts hat das als I. Instanz zuständige LG. in Potsdam am 12 Juli den bekl. Fiskus verurteilt, den Klägern das von ihnen eingeklagte Gehalt abzüglich des gezahlten Ruhegehalts für die Zeit v. 1. April bis 30. Juni zu zahlen.

Deutscher Juristentag in Bamberg. Wir machen noch einmal darauf aufmerksam, daß v. 12. bis 14. Sept. 1921 der 32. Deutsche Juristentag in Bamberg tagen wird. Hinsichtlich der Tagesordnung und der in Aussicht genommenen geselligen Veranstaltungen verweisen wir auf unsere Notizen S. 412 und 476 d. Bl. Mit Rücksicht auf den zu erwartenden regen Besuch in der schönen Stadt Bamberg mit ihrer reizenden Umgebung und die bereits vorliegenden zahlreichen Anmeldungen, machen wir darauf aufmerksam, daß es sich für jeden Teilnehmer dringend empfiehlt, unmittelbar sich Wohnung in Bamberg zu sichern. Anmeldungen zur Tagung und Wünsche bezgl. der Unterkunft müssen spätestens bis 5. August bei dem Ortsausschuß des Deutschen Juristentages in Bamberg, Zentraljustizgebäude, eingegangen sein. Im anderen Falle kann für eine Unterkunft nicht verbürgt werden. Erwünscht wäre auch, wenn bei der Anmeldung zugleich mitgeteilt würde, ob eine Teilnahme an dem gemeinsamen Essen am Mittwoch den 14. Sep. beabsichtigt ist.

Der zehnte Deutsche Notartag wird am Sonnabend, den 10. Sept. 1921 in Frankfurt a. M., Rathaus, tagen. Außer geschäftlichen Angelegenheiten steht ein Vortrag des JR. Dr. Kallmann, Frankfurt a. M., auf der Tagesordnung über die Errichtung von Testamenten unter Berücksichtigung der Steuergesetzgebung. Am 9. Sept. findet im Palmengarten ein Begrüßungsabend statt, am 10. Sept. ein gemeinsames Mittagessen im Zoologischen Garten, an das sich ein Ausflug nach Homburg - Salburg anschließt. Meldungen wegen Wohnungen an den Vors. des Wohnungsausschusses JR. Dr. Heertz, Frankfurt a. M., Biebergasse 6. Es wird eine Anzahl Gastquartiere zur Verfügung gestellt, deren Zuteilung nach der Reihenfolge der Anmeldungen erfolgt.

Eine Versammlung der Vorsitzenden aller deutschen Schlichtungsausschüsse tagte am 26. und 27. Juni in Halle. Sie war aus allen Teilen Deutschlands besucht. Gegenstand der Verhandlung war der neue Entwurf der Schlichtungsordnung, der nach vorausgegangenen Referaten von Univ.-Prof. Dr. Joerges, Halle, über den Entwurf des Arbeitstarifgesetzes, und Dr. Bartsch, Vors. b. Schlichtungsausschuß München, über die Schlichtungsordnung, einer eingehenden Besprechung unterzogen wurde. Es wurde eine Reihe von Abänderungsvorschlägen beschlossen, an deren Erörterung Ministerialrat i. Reichsarbeitsministerium Dr. Sitzler sowie Oberregierungsrat Dr. Frielinghaus vom preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe sich beteiligten. Beschlossen wurde ferner die Gründung einer Vereinigung deutscher Schlichtungsausschüsse. Als Vorsitzende wurden RA Ferch, München, Prof. Joerges, Halle, und JR. Susemihl, Kiel, Vors. der Schlichtungsausschüsse München, Halle und Kiel, bestellt. Der Zusammenschluß wurde von dem Vertreter des Reichsarbeitsministeriums sehr begrüßt.

Eine „Prager Juristische Zeitschrift", herausgegeben von der Prager deutschen Juristenfakultät und dem Deutschen Juristenverein in Prag, begann soeben zu erscheinen. Diese Monatsschrift wird redigiert vom Hofsekretär des ehem. Obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien Dr. Fuchs und kostet jährlich 100 Kronen (Verlag A. Haase, Prag).

Lieferung von Einbanddecken unserer DJZ. Die außergewöhnliche Preissteigerung für Einbanddecken hat uns veranlaßt, im Interesse unserer Leser, die für den Jahrgang 1920 nicht herstellen zu lassen. Mit Rücksicht aber auf zahlreiche Wünsche würden wir bei einer genügenden Beteiligung bereit sein, die vergriffenen Einbanddecken 1915—1919, die bisher nicht hergestellten für den Jahrgang 1920 und die für 1921 neu herstellen zu lassen und zwar in der Beschaffenheit und Farbe wie die letzten Jahrgänge (grauer Leinenrücken). Die einzelne Einbanddecke wird etwa M. 10 kosten; dazu käme das Paketporto, das für eine oder mehrere Decken nur einmal zu entrichten ist. Die Einbanddecken würden ohne Aufdruck der Jahreszahlen hergestellt werden, so daß durch den Buchbinder jeder Stadt die Jahreszahlen aufgedruckt und die Decken für alle noch nicht eingebundenen Jahrgänge benutzt werden können.

Wir bitten daher unsere Leser, uns bis 15. Sept. 1921 Bestellungen auf die Einbanddecken zukommen zu lassen und uns mitteilen zu wollen, wie viele Decken gewünscht werden.

Personalien. Dr. Max von Beseler, der frühere preuß. Justizminister, ist am 24. Juli im fast vollendeten 80. Lebensjahre in Berlin sanft entschlafen. Die DJZ. hat über den Verewigten während seiner langen und segensvollen amtlichen Wirksamkeit so oft berichtet und seine Verdienste so oft zu würdigen freudigen Anlaß gehabt (vgl. 1905 S. 1104 bei seiner Ernennung zum Justizminister, 1911 S. 1139 bei Vollendung seines 70. Lebensjahres, 1912 S 502 anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums, 1916 S. 418 zu seinem goldenen Doktorjubiläum, 1916 S. 876 zum 75. Geburtstage und 1917 S. 798 bei seinem Rücktritt vom Amte als Chef der preuß. Justizverwaltung), daß sie am Grabe dieses Mannes zusammenfassend nur sagen kann: mit Dr. von Beseler ging ein echt deutscher Mann von uns, von altem Schrot und Korn, der mit zäher Tatkraft, mit außergewöhnlichem Organisationstalent, mit den hervorragendsten Eigenschaften als Jurist zugleich feines Verständnis für die Rechtsbedürfnisse des Volkes und des Verkehrs verband. Seine Verdienste um eine zweckmäßige Verjüngung des Richterstandes, sein mannhaftes, unverdrossenes Eintreten für die Unabhängigkeit der Richter und der Rechtsprechung, Qualitäten, die gerade in der heutigen Zeit nicht hoch genug einzuschätzen sind, sein vorbildliches Wirken auch insbesondere während der Kriegszeit, sichern ihm ein bleibendes Andenken in den weitesten Kreisen des Juristenstandes. Ein Mann von unerschrockenem Charakter, von absoluter Treue und Zuverlässigkeit, von strenger Gerechtigkeitsliebe und Unparteilichkeit, von milder Herzensgüte und biederer Art: so wird Max von Beseler auch als Mensch für lange Zeit unvergessen bleiben. Auch unsere DJZ. steht tieftrauernd am Grabe dieses ausgezeichneten, vornehmen Mannes und wird ihm allezeit ein treues und dankbares Andenken zu bewahren wissen. — Dem stellvertr. Bevollmächtigten zum Reichsrate, Ministerialrat im Staatsministerium der Justiz, Ministerialdirektor Dr. Ritter von Nüsslein, ist der Titel und Rang eines Staatsrates verliehen worden. — Der sächsische Justizminister Dr. Harnisch, Dresden, ist als Chef der sächs. Justizverwaltung ausgeschieden, nachdem er wiederholt ersucht hatte, ihn von diesem Amte zu entbinden. Während seiner Amtsführung war er jedenfalls von lauterer Gesinnung erfüllt und stets bestrebt, die Rechtspflege, selbst im Widerspruch mit seiner Partei, zu fördern, sodaß sein Scheiden von vielen Seiten bedauert wird. An seine Stelle tritt Landgerichtsrat Dr. Zeichner aus Leipzig, der ebenso wie sein Vorgänger der sozialdemokratischen Partei angehört und der erst im Alter von 35 Jahren steht. — Ernannt wurden: zu Senatspräsidenten des preuß. OVG.: die OVGRäte Dombois u. Seydel, Berlin; zum Kammergerichtsrat Rechtsanwalt, Justizrat Dr. von Velsen, Düsseldorf; der Präs. d. Reichsversicherungsamts, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. jur., Dr. med.

Digitized by Google

h. c. Kaufmann, Berlin, z. Ehrenmitglied der Berliner Technischen Hochschule. — Geh. Hofrat, Prof. Dr. Victor Ehrenberg, Leipzig, begeht am 22. Aug. seinen 70. Geburtstag. Die deutsche Rechtswissenschaft grüßt ihn als den Begründer des Privatversicherungsrechts, als Meister des Handelsrechts und hochverdienten Förderer der Rechtsliteratur. Aus der großen Zahl seiner Schöpfungen sei nur sein gewaltiges „Handbuch des ges. Handelsrechts" genannt, ein Meisterwerk ersten Ranges. Auch seine zahlreichen Schüler verehren in ihm einen ihrer hervorragendsten und beliebtesten Lehrer, und auch unsere DJZ. wünscht ihm noch eine lange Reihe gesegneter Arbeitsjahre in gleicher Schaffensfreudigkeit. — Hofrat, Prof. Dr. Luschin-Ebengreuth, der Altmeister d. österr. Reichs- u. Rechtsgeschichte, begeht am 26. Aug. seinen 80. Geburtstag.

Sprechsaal.

Stadtverordneten- und Bezirksverordnetenwahlen der neuen Stadtgemeinde Berlin. Gegen die Gültigkeit der am 20. Juni 1920 getätigten Stadtverordnetenwahlen und der Bezirksverordnetenwahlen in den Bezirken I bis VI der neuen Stadtgemeinde Berlin erhoben von E. und H. Einspruch, weil eine so erhebliche Anzahl von Stimmen der Deutschen Volkspartei zu Unrecht für ungültig erklärt worden sei, daß dadurch das Wahlergebnis beeinflußt wäre. Auf den Einspruch beschloß die Stadtverordnetenversammlung (StvV.) am 26. Aug. 1920, daß von den von den Wahlvorständen für ungültig erklärten Stimmen 4081 gültig seien, daß infolgedessen aus dem Kreiswahlvorschlage IX der Sozialdemokrat. Partei ein Mandat zu streichen und dem Stadtwahlvorschlage dieser Partei zuzusetzen sei, daß ferner bei dem Stadtwahlvorschlage der Unabhäng sozialdemokrat. Partei ein Mandat in Fortfall und bei dem Stadtwahlvorschlage der Deutschen Volkspartei in Zugang komme, und daß die übrigen Wahlen als gültig anerkannt würden. Gegen diesen Beschluß erhoben von E. und H. und B L und G. Klage, in der sie beantragten, alle Wahlen zur StvV. und zu den sämtlichen 15 Bezirksvers. für ungültig zu erklären. Der Bez.-Aussch. wies letzteren Antrag ab, erklärte aber die Wahlen zur StvV. für ungültig. Hiergegen legte die StvV. Berufung ein, worauf die Kläger im Wege der Anschlußberufung die Ungültigkeitserklärung der sämtlichen Bezirksverordnetenwahlen beantragten. Diesem Antrage gab das Oberverwaltungsgericht durch Urt. v. 16. Juni 1921 unter Zurückweisung der Berufung der StvV. statt.

Der Gerichtshof verwarf zunächst die in formeller Beziehung erhobenen Rügen der bekl. StvV, daß die Stadtverordneten nicht beigeladen seien, daß der Einspruch nicht alle, sondern nur die Stv.-Wahlen in den Bez. I bis VI zum Gegenstande gehabt habe, daß die Kläger v. E. und H. nicht zur Klage berechtigt gewesen seien, weil ihrem Einspruche durch den Beschl. v. 26. Aug., stattgegeben sei, und daß es an einem der Anfechtung durch Klage unterliegenden Beschlusse der StvV. fehle. Zur Sache selbst führte das OVG. aus: Es ist an sich davon auszugehen, daß der Minister d I. bei Ausübung der ihm durch § 53 Nr. 3 des Ges. über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin v. 27. April 1920 (GS. S. 123) übertragenen Befugnis zum Erlasse der zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Vorschriften gemäß § 9 an die allgemein für die Wahlen von Stadtverordneten geltenden Vorschriften gebunden war. Da aber eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschriften bei den Wahlen in Groß-Berlin nicht möglich war, weil sie zur Voraussetzung haben, daß die Stadtgemeinde, in welcher Wahlen zur StvV. vorgenommen werden sollen, bereits vorhanden ist, während es sich bei den Wahlen in Groß-Berlin um eine neu zu schaffende Stadtgemeinde, die sich aus Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken zusammensetzen sollte, handelte, mußte der Minister alle die Anordnungen treffen, die nötig waren, um die nicht anwendbaren Vorschriften zu ersetzen und dadurch eine in gesetzmäßiger Weise vollzogene Wahl zu ermöglichen Dazu gehörten insbes. Anordnungen über die Bildung des Stadtwahlausschusses, der Kreiswahlausschüsse und der Wahlvorstände in den einzelnen Stimmbezirken sowie die Regelung ihrer Obliegenheiten. An diesen Vorschriften fehlt es in der VO. des Ministers d I. v. 7. Mai 1920 (MinBl. d i. Verw. S. 142). Diese Lücke durfte nur von dem Minister, nicht von einer anderen Stelle ausgefüllt werden. Letzteres ist aber geschehen. Der leitende Wahlkommissar hat den Stadtwahlausschuß, die Kreiswahlkommissare haben die Kreiswahlausschüsse, die Magistrate der früheren Stadtgemeinde Berlin und der anderen Städte haben die Wahlvorstände gebildet. Dies war ungesetzlich. Daher entbehrten die von den Ausschüssen vorgenommenen Handlungen der Rechtsgültigkeit. Die unter der Leitung von in ungesetzlicher Weise gebildeten Wahlvorständen vollzogene Wahlhandlung muß rechtlich wie eine Wahlhandlung beurteilt werden, die ohne jeden Wahlvorstand vollzogen ist (Entsch d. OVG. v. 1. Juli 1910, Bd. 57 S. 44). Dies begründet die Ungültigkeit sämtlicher Stadtverordnetenwahlen.

Zur Anschlußberufung hat der Gerichtshof auf Grund der Mat. z. Gesetze v. 27. April 1920 dargelegt, daß die Bezirksversammlungen der neuen Stadtgemeinde Berlin als Gemeindevertretungen i. S. der §§ 10 und 11 des ZG. v. 1. Aug. 1883 anzusehen sind, daher die Wahlen der Bezirksverordneten durch Einspruch und Klage angefochten werden können, und daß über die Einsprüche nicht die Bezirksversammlungen, sondern die StvV. zu beschließen hat. Nach § 15 des Ges. v. 27. April 1920 setzen sich die Bezirksversammlungen aus Stadverordneten und Bezirksverordneten zusammen; letztere werden für die gleiche Wahlzeit wie die Stadtverordneten gewählt; beide Wahlen finden gleichzeitig statt. Diese enge Verbindung hat zur Folge, daß die Ungültigkeit der Wahlen der Stadtv. auch die Ungültigkeit der Wahlen der Bezirksv. von selbst nach sich zieht. Da somit neben einer alle Stadtv.-Wahlen aussprechenden Ungültigkeitserklärung eine Ungültigkeitserklärung nur einzelner Bezirksv.-Wahlen nicht zulässig ist, haben die Kläger, als sie in der Klage den weitergehenden Antrag auf Ungültigkeitserklärung sämtlicher Wahlen stellten, nur ihren Einspruch in zulässiger Weise richtiggestellt. Ihre Anschlußberufung war daher für zulässig und begründet zu erklären.

Die Rüge, die drei Kläger B., L. und G. seien zur Klage nicht befugt gewesen, weil sie keinen Einspruch erhoben hatten, ist nicht begründet. Es ist ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs, daß dann, wenn die StvV. eine Aenderung des öffentlich bekanntgemachten Wahlergebnisses vorgenommen hat, jeder stimmberechtigte Bürger auch ohne vorgängigen Einspruch zur Klage berechtigt ist (Entsch. v. 31. Mai 1907 Bd. 51 S. 29). Dieser Rechtsgrundsatz gilt auch nach Einführung des Verhältniswahlrechts. In dem Beschl. der StvV. v. 26. Aug. 1920 ist aber eine Aenderung des öffentlich bekanntgegebenen Wahlergebnisses enthalten. Daraus folgt die Berechtigung der drei Kläger B., L. und G. zur Klage, obgleich sie keinen Einspruch eingelegt hatten. (Urt. I. B. 11/21 v. 16. Juni 1921.)

Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Vorkriegsverträge in Frankreich. Der Krieg hat auch in Frankreich in unvorhergesehener und unvorhersehbarer Weise die wirtschaftlichen Verhältnisse umgestaltet, die Preise in die Höhe getrieben und die Anlieferung mancher Waren fast unmöglich gemacht. Alles dies allerdings nicht in dem Maße wie in Deutschland. Die Entwertung des Geldes hat sich in engeren Grenzen gehalten — im allgemeinen wird man sagen können, daß die Lebenshaltung etwa viermal so teuer ist wie vor dem Kriege —, und die verheerenden Wirkungen der Blockade fehlten.

Während in Deutschland das Reichsgericht schrittweise dazu überging, den Grundsatz zu mildern, daß Verträge bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit zu wahren seien und insbes. in Hinblick auf die Preissteigerungen und die zeitliche Verschiebung der Leistungsmöglichkeit die Unmöglichkeit der Leistung als dargetan ansah und

Digitized by Google

den Schuldner vor dem Ruin dadurch wahrte, daß es ihn wegen der unterstellten Leistungsunmöglichkeit von seiner Verpflichtung löste, hielt die cour de cassation die französischen Vertragsparteien grundsätzlich am Vertrage fest. Er erforderte den Nachweis, daß der Schuldner durch force majeure an der Erfüllung des Vertrages verhindert sei und erkannte eine solche Behinderung ohne Rücksicht auf die Preissteigerung und die Schwierigkeiten der Beschaffung der Ware regelmäßig nicht an, solange die Ware überhaupt noch auf dem Markte erhältlich war.

Der Zustand wurde derart unerträglich, daß die Regierung am 21. Jan. 1918 mit der loi Failliot eingriff. Das Gesetz bezog sich nur auf die vor dem 1. Aug. 1914 geschlossenen einseitigen oder beiderseitigen Handelsgeschäfte, die befristete oder Sukzessivlieferungen von Waren oder Lebensmitteln oder andere Leistungen zum Gegenstande hatten. Ausgeschlossen waren Börsengeschäfte, Dienst-, Miet- und Pachtverträge. Es wurde bestimmt, daß die vom Gesetz betroffenen Verträge auf Antrag der einen Partei vom Richter aufgehoben werden konnten. Erforderlich war der Nachweis, daß infolge des Kriegszustandes die Ausführung der Verpflichtungen dem einen Vertragsteil Lasten auferlegte oder ihm einen Schaden zufügte, der an Bedeutung bei weitem über das hinausging, was man bei Abschluß des Vertrages vernünftigerweise in den Kreis seiner Berechnungen ziehen konnte.

Das Gesetz sieht vor, daß je nach den Umständen die Auflösung des Vertrages mit oder ohne Entschädigung ausgesprochen werden kann. Während also nach der Rechtsprechung des RG. in dem Augenblicke, in dem die Schwierigkeit der Vertragserfüllung eine bestimmte Grenze übersteigt, der Schuldner plötzlich jeder Verpflichtung überhoben ist und selbst von den Opfern befreit bleibt, die er hätte bringen müssen, wenn die Schwierigkeit etwas hinter jener Grenze zurückgeblieben wäre, und umgekehrt der Gläubiger alle Vorteile des Vertragsabschlusses verlustig geht, hat das französische Gesetz diesen Sprung vom absoluten Vorteil zum absoluten Nachteil vermieden und einen billigen Ausgleich der beiderseitigen Interessen ermöglicht.

Durch ein weiteres Gesetz v. 9. Mai 1920 ist bestimmt, daß die Anträge auf Entschädigung nur bis zum 31. Juli 1920 gestellt werden könnten, daß aber die genannten Vorkriegsverträge mit diesem Zeitpunkte ohne weiteres hinfällig werden, falls nicht bis dahin die Erfüllung des Vertrages unter gleichzeitiger Beantragung des in dem Gesetze vorgesehenen Sühnetermines gefordert ist.

Aus dem erstgenannten Gesetz dürfte weiter interessieren, daß nach Art. 4 die Aufhebung von Verträgen mit feindlichen Ausländern regelmäßig ohne weiteres und ohne Entschädigung gefordert werden konnte. In dem Nachtragsgesetz v. 9. Mai 1920 ist ausgesprochen, daß die so aufgehobenen Verträge auch nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages nichtig bleiben, sofern nicht im Allgemeininteresse die französische Regierung gemäß Art. 299b FrV. nachträglich erklärt hat, daß sie doch auf Ausführung des betr. Vertrages besteht.

Auch für die so aufrechterhaltenen Verträge sieht Abs. 2 des Art. 299b für die geschädigte Partei eine angemessene Entschädigung vor. Es ist bemerkenswert, daß das französische Office des biens et intérêts privés in Nr. 3 seiner Zirkulare v. 21. Jan. 1920 ausspricht, daß das Deutsch-Französische Schiedsgericht in solchem Falle dem französischen Käufer die Zahlung einer Entschädigung auferlegen kann, die dem derzeitgen normalen Preise entspricht, also eines Preises, der sich nach den „nouvelles conditions du commerce“ richtet. Also selbst nach der Auffassung der französischen Regierung hat die durch die Aufrechterhaltung des Vertrages an sich verletzte Partei als indemnité equitable in diesem Umfang Anspruch auf Schadloshaltung, also in einem Umfange, der deutschen berechtigten Interessen gerecht werden würde, da er neben den Selbstkosten auch angemessenen Gewinn umfaßt. Das Schiedsgericht selbst hat zu der Frage noch keine Stellung genommen; der erste einschlägige Fall wird im Laufe des Monats Juni zur ersten Verhandlung kommen. Umgekehrt bleibt Art. 75 FrV. hinter der Entschädigung der loi Failliot zurück. Werden zwischen Deutschen und französisch gewordenen Elsaß-Lothringern geschlossene Verträge ausnahmsweise von der französischen Regierung im Allgemeininteresse aufgehoben, so wird der verletzten Partei nicht allgemein eine angemessene Entschädigung zugesprochen, sondern lediglich eine solche, die nach dem angelegten Kapital ohne Rücksicht auf den entgangenen Gewinn berechnet wird.

Hinzugefügt sei, daß in dem Kommentar von Prof. Gidel, le traité de paix avec l'Allemagne et les intérêts privés, S. 201 ausgeführt wird, daß die Aufrechterhaltung der Verträge durch Art. 299b nicht den Zweck hat, der franz. Vertragspartei einen Gewinn zu gestatten, allein auf Grund der Bedingungen des Vorkriegsvertrages (n'a pas pour objet de permettre à la partie française au contrat de réaliser un bénéfice par seule des conditions du contrat d'avant guerre).

Ganz neuerdings macht sich auch in einzelnen Produzentenkreisen eine Bewegung bemerkbar, die darauf hinzielt, auf verschiedenen Wegen die Ausführungen wenigstens einer Gruppe der aufrechterhaltenen Verträge zu hintertreiben, indem sie versuchen, darzutun, daß nicht nur kein intérêt général an der Aufrechterhaltung der Verträge vorliegt, sondern daß sie sogar gegen das Allgemeininteresse verstößt. Sie befürchten, daß ihre eigene Industrie erdrosselt wird, wenn neben den deutschen Lieferungen, die als Reparationsleistungen erfolgen, Frankreich nun auch noch auf Grund der aufrechterhaltenen Vorkriegsverträge mit billigen deutschen Waren überschwemmt wird. Diese Kreise haben ein großes Interesse daran, daß wenigstens das Schiedsgericht eine wirklich angemessene Entschädigung bewilligt, da anderenfalls diejenigen, die diese Waren erhalten, die Produzenten, die schon in ihren Vorräten ersticken, unterbieten und in ihrem Absatz behindern könnten.

Landgerichtsrat Dr. Simon, Sekretär am Deutsch-Französischen Schiedsgericht, z. Zt. Paris.

Taschenbuch der preußischen Justizverwaltung für das Jahr 1921. Der frühere Terminkalender, der jetzt den Namen Taschenbuch angenommen hat, liegt nun endlich, nachdem man mehr als ein halbes Jahr auf ihn gewartet hat, vor. Er wird allen Interessenten eine herbe Enttäuschung bereitet haben. Denn man konnte erwarten, daß er die Personallisten der Justizbeamten nach einem der Gegenwart nahekommenden Stande, zum mindesten unter Berücksichtigung der umfangreichen, am 1. April in Kraft getretenen Veränderungen, enthalten würde. Statt dessen sind die Listen abgeschlossen — am 1. Okt. 1920! Also drei Vierteljahre sind ins Land gegangen, bis man die uns unbekannten Schwierigkeiten, die sich dem pünktlichen Erscheinen der Listen entgegenstellten, überwunden hat. Die eigentümliche Redewendung, die wir schon im vorigen Jahrgange fanden, daß die Listen am 1. Okt. „unter Berücksichtigung der bis dahin bekannten späteren Veränderungen“ abgeschlossen sind, liegt auch jetzt wieder vor. Ist damit gemeint, daß Beförderungen, Versetzungen und Pensionierungen, die bereits im Sept. v. J. angeordnet, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft getreten sind, in den Listen Berücksichtigung gefunden haben, so kann uns dies nur wenig trösten, da die Personallisten auch trotzdem völlig veraltet sind. Gerade an den wichtigsten Stellen finden wir Namen, über die die Zeit längst hinweggegangen ist, und wer sich näher unterrichten will über die Personalien der Justizbeamten, kommt bald zu der Erkenntnis, daß dies unmöglich ist. Wir verzichten deshalb darauf, an der Hand des Taschenbuchs in gewohnter Weise über die Personalverhältnisse der preußischen Justizbeamten zu berichten und bedauern nur, bei dem Warten auf die amtlichen Listen die rechte Zeit versäumt zu haben zur Veröffentlichung der statistischen Zahlen über den Stellenwechsel in der Zeit vom 1. Okt. 1919 bis 30. Sept. 1920. Dies jetzt nachzuholen, wäre nicht mehr zeitgemäß. Bemerkt sei nur, daß die Zahl der offenen Stellen infolge der zahlreichen Beförderungen und Anstellungen, die im letzten Jahre stattgefunden hatten, am 1. Okt. 1920 sehr zusammengeschmolzen war. Während am 1. Okt. 1919

Digitized by Google

16 Senatspräsidentenstellen unbesetzt waren, war am 1. Okt. 1920 nur eine offen. Die Zahl der offenen Oberlandesgerichtsratsstellen war von 63 auf 15 zurückgegangen. Die Landgerichtspräsidentenstellen waren sämtlich besetzt; Landgerichtsdirektorenstellen waren nur 15 frei gegen 49 im Vorjahre. Auch die Zahl der unbesetzten Land- und Amtsrichterstellen ist um 40 zurückgegangen. Ebenso ist bei der Staatsanwaltschaft die Zahl der offenen Stellen gesunken. Die zahlreichen Anstellungen und der ganz enorme Abgang der GAssessoren zu anderen Behörden, insbesondere der Finanzverwaltung, und in nicht so großem Maße zur Rechtsanwaltschaft und anderen Berufen haben es bewirkt, daß der Bestand der GAssessoren eine bedeutende Abnahme erfahren hat. Das Taschenbuch zählt 1892 GAssessoren auf, während im voraufgegangenen Jahre 3050, i. J. 1919 sogar 3690 vorhanden waren. Durch diesen wohl den meisten, insbesondere auch der Justizverwaltung selbst ziemlich unerwartet gekommenen Rückgang haben sich die Anstellungsverhältnisse sehr wesentlich verschoben. Reicht schon die Zahl der GAssessoren kaum hin, um die notwendigen Vertretungen zu ermöglichen, so eröffnet sich jetzt auch den jüngeren GAssessoren eine weit günstigere Aussicht auf Anstellung, zumal ein Teil von ihnen jetzt bereits vor der Uebernahme in eine feste Stelle zum ständigen Hilfsarbeiter unter Ernennung zum Landrichter, Amtsrichter oder Staatsanwalt ernannt wird. Wir zählen 540 derartige Hilfsrichter, die bis in das Dienstalter von 1915 zurückgehen, während allerdings auch nicht wenige ältere GAssessoren solche Hilfsarbeiterstellen nicht erlangt haben, darunter der älteste GAssessor, der seit Mai 1901 in seiner Staatsstellung ist, ebenso die drei GAssessoren, die noch aus 1905 und 1906 vorhanden sind. Die zahlreichen Anstellungen haben naturgemäß auf das Dienstalter der GAssessoren stark eingewirkt. Es waren am 1. Okt. v. J. 1191 GAssessoren vorhanden mit einem Dienstalter von mindestens 5 Jahren gegen 2059 am 1. Okt. 1919; bei 910 (1407) betrug das Dienstalter mindestens 6 Jahre, bei 605 (931) 7 Jahre, bei 389 (620) 8 Jahre, bei 252 (384) 9 Jahre und bei 162 (203) 10 Jahre. Die ältesten GAssessoren sind allerdings andauernd lange in ihren Stellungen; denn 18 GAssessoren hatten ein Dienstalter von mehr als 12 Jahren gegen 17 im Vorjahre. Wir müssen aber auch hier wieder betonen, daß diese Statistik 9 Monate alt ist und daß sich die Verhältnisse inzwischen verschoben haben. Ueber die Referendare wird wie schon im Vorjahre eine Liste nicht bekanntgegeben. Wir können das nur lebhaft bedauern. Denn der juristische Nachwuchs flößt Interesse ein, und Platz hätte das gegenüber dem früheren Terminkalender recht schmächtig gewordene Taschenbuch sicher geboten, auch würde sein Abnehmerkreis sich wohl bei einer Berücksichtigung der Referendare sehr erweitert haben. Im übrigen hat das Taschenbuch in Zukunft nur eine Daseinsberechtigung, wenn es pünktlicher erscheint[1]).

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Lindenberg, Berlin.

Zu § 7 des Schleichhandel-Strafschärfungsgesetzes v. 18. Dez. 1920. Das Inkrafttreten des § 7 mit dem 1. Jan. 1921 nötigte das RG., sofort zu der Frage Stellung zu nehmen, ob er auch auf die in der Revisionsinstanz schwebenden Verfahren anzuwenden sei. Wäre § 7 als eine bloße Fortbildung des in § 2 Abs. 2 StrGB. ausgesprochenen Grundsatzes der Anwendung des mildesten Gesetzes im Fall eines Gesetzeswechsels anzusprechen, dann könnte nicht die Rede davon sein, ihm auch noch in der Revisionsinstanz Geltung zu verschaffen. (RG. Entsch. i. Strafs. Bd. 41 S. 177 [178], Bd. 46 S. 337 [338], Bd. 50 S. 398 [401], Bd. 51 S. 47 [48].) Wie aber bereits S. 483 d. Bl. darlegt, handelt es sich in § 7 um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund, und auf solcher Grundlage hat sich das RG. von Anbeginn der einschlagenden Rechtsprechung an dahin entschieden, daß § 7 auch für die bei dem Revisionsgericht anhängigen Strafsachen Geltung zu beanspruchen habe. Die nach § 7 nicht mehr zulässige Bestrafung darf, wie das Urt. v. 14. Jan. 1921 (RG. Entsch. i. Strafs. Bd. 55 S. 150 [151]) ausführt, „weil sie nicht mehr stattfinden soll, auch nicht in der Weise ermöglicht werden, daß das Revisionsgericht eine sachliche Nachprüfung der landgerichtlichen Entsch. vornimmt, dabei etwa zu dem Ergebnisse gelangt, das Urteil der Strafk. sei auf Grund der z. Z. seiner Erlassung gegebenen Rechtslage gerechtfertigt gewesen und demzufolge das gegen die Verurteilung eingelegte Rechtsmittel verwirft." Gerade der Umstand, daß eine sachliche Nachprüfung des noch nicht rechtskräftigen Urteils und der ihm zugrunde liegenden Anschuldigung, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen aufgehobene Verkehrsregelungsvorschriften handelt, schließlich zu einer Bestrafung, die eben nach § 7 nicht mehr eintreten soll, führen könnte oder müßte, weist mit Sicherheit darauf hin, daß dem § 7 auch eine verfahrensrechtliche Bedeutung insofern zukommt, als er die Fortsetzung des Verfahrens aus dem Gesichtspunkte jener Verkehrsregelungsvorschriften verhindert, wenn seine Voraussetzungen gegeben sind. Demgemäß ist solchen Falles ohne sachliche Nachprüfung das anhängige Verfahren einzustellen (RG. Entsch. i. Strafs. Bd. 55 S. 150 [152], auch Urt. III 1768/20 v. 10. März 1921 u. a.).

Es liegt auf der Hand, daß § 7 auch Geltung zu beanspruchen hat, wenn eine in seinen Bereich fallende Zuwiderhandlung mit einer anders gearteten strafbaren Handlung zusammentrifft. Das RG. hat sich in so gestalteten Fällen — unter entsprechender Anwendung des § 394 Abs. 1 StrPO. — für befugt erachtet, bei Verwerfung der Revision im übrigen die unter § 7 fallende Verurteilung zu beseitigen (wegfallen zu lassen), sofern sie für die Strafbemessung ohne Bedeutung war (z. B. Urt. III. 1302/20 v. 7. März 1921 u. III. 889/20 v. 14. März 1921, beide betr. Hehlerei nach § 259 StrGB. im Zusammentreffen mit Verstößen gegen aufgehobene Verkehrsregelungsvorschriften). Anders muß sich die Rechtslage im Fall des Schleichhandels nach § 1 SchleichhVO. in der ursprünglichen Fassung vom 7. März 1918 gestalten, der — im Gegensatz zu der späteren Fassung v. 27. Nov. 1919 — ein durch das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit gekennzeichnetes Sammelvergehen aufstellt. Da das Schleichhandelsvergehen eine gleichzeitige Verurteilung wegen des von ihm vorausgesetzten Verstoßes gegen die ihm zugrunde liegende Verkehrsregelungsvorschrift ausschließt (vgl. RG. Entsch. i. Strafs. Bd. 53 S, 68 [70]), erscheint die Einstellung des Verfahrens in der Revisionsinstanz nur zulässig, wenn entweder die sämtlichen in Betracht kommenden Vorschriften aufgehoben sind oder, sofern sich der Schleichhandel auf Vorschriften verschiedener Gattung bezieht, wenn trotz Aufhebung einzelner von ihnen die Verurteilung auf Grund anderer, bestehen gebliebener, auch hinsichtlich des Strafmaßes, gerechtfertigt ist. In anders gearteten Fällen muß dagegen das Urt. vom RG. aufgehoben und der ersten Instanz die weitere Entsch. überlassen werden, inwieweit trotz des Wegfalls eines Teiles der verletzten Regelungsvorschriften die Bestrafung wegen Schleichhandelsvergehens noch einzutreten hat. Auf diesen Standpunkt hat sich z. B. das Urt. III. 196/21 v. 18. April 1921 gestellt, dem eine Verurteilung aus § 1 Abs. 1 SchleichhVO. a. F. in Beziehung auf den gewerbsmäßigen vorschriftswidrigen Erwerb von Fleischwaren, Mehl, Butter und Zucker zugrunde lag. Dabei verdient hervorgehoben zu werden, daß, wie das RG. im Urt. RG. Entsch. i. Strafs. Bd. 55 S. 193 (197) anerkannt hat, die wegen Aufhebung der Verkehrsregelungsvorschriften ausscheidenden Fälle für die Beurteilung der übrigbleibenden zum Nachweis der zum Tatbestande des § 1 Abs. 1 SchleichhVO. a. F. gehörigen Gewerbsmäßigkeit herangezogen werden können.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit sei eine amtliche Berichtigung wiedergegeben: Wir hatten in der Mitteilung über den Personalbestand der preußischen Juristen (S. 421, 1921 d. Bl.) die Angabe des JMinBl., daß um die Mitte des Jahres 1920 7136 Rechtsanwälte vorhanden gewesen seien, ungezweifelt und eine amtliche Berichtigung dieser offenbar unrichtigen Zahl, die einen starken Rückgang der RAnwälte bedeuten würde, für dringend wünschenswert erklärt. Diese Berichtigung ist nun auch im JMinBl. prompt erfolgt. Nicht 7136 sondern 7885 RAnwälte sind vorhanden gewesen. Die somit erfolgte Erhöhung der Zahl um 749 bewirkt es, daß die Zahl der RAnwälte sich in dem Berichtsjahre nicht vermindert, sondern um 14 vermehrt hat!

Digitized by Google

Mieteinigungsamt und kommunale Aufsichtsbehörde. Die VO. des preuß. Wohlfahrtsministers v. 5. März 1921 erklärt es für zulässig, daß ein Beschluß des Mieteinigungsamtes der offentsichtlich das Gesetz verletze, von der kommunalen Aufsichtsbehörde als nichtig festgestellt werden könne. Diese Bestimmung ist ungültig

Das MEA. hängt für den einzelnen Spruch nur vom Gesetz ab. Die Einflußnahme irgendwelcher anderer Instanzen ist weder zulässig, noch darf sie, falls sie versucht wird, vom Amt beachtet werden. Die Tätigkeit des MEA ist deshalb ihrer Art nach eine richterliche. Ob das MEA. ein ziviles oder Verwaltungssondergericht ist, kann dahingestellt bleiben. Der richterliche Charakter der Tätigkeit des MEA. schließt es aus, daß eine Verwaltungsbehörde nachträglich in autoritativer Weise eine Einwirkung auf die Sprüche des Amtes ausübt. Gewiß ist ein Spruch des MEA. ungültig, wenn das Amt im einzelnen Falle außerhalb des Bereichs der ihm zugewiesenen Aufgaben handelte. Das MEA. hat Rechtspflegeaufgaben, die für dieses Amt überhaupt erst geschaffen wurden und mit denen bei seinem Wegfall keine andere Behörde betraut ist. Umgekehrt hat das MEA. außerhalb der ihm ausdrücklich zugewiesenen Tätigkeit mit der Rechtspflege nichts zu tun, so daß ein über den Amtskreis hinausgreifender Spruch als Entsch. eines Nichtgerichts nihil actum ist. Diese Ungültigkeit eines einigungsamtlichen Spruches kann aber lediglich durch ein anderes richterliches Organ autoritativ festgestellt werden Insbesondere würden die ordentl. Gerichte bei einem einstweiligen Verfügungsverfahren oder einem ordentlichen Prozesse, die sich auf Entscheidungen des MEA. stützen, zu der Nachprüfung berechtigt und verpflichtet sein, ob die Entsch. wirklich die rechtsgestaltenden Folgen gehabt hat, die sie ihrem Sinne nach beansprucht Dieser Schutz durch die ordentl. Gerichte reicht gegenüber etwaigen Übergriffen des MEA vollständig aus.

Wenn der Minister darauf hinweist, daß die Unanfechtbarkeit nur für die Parteien bestehe, so will er anscheinend damit sagen, daß die Aufsichtsbehörde an den Spruch nicht gebunden sei und ihn daher auf seine Wirksamkeit nachprüfen könne Dies ist verfehlt. Zunächst ist der technische Begriff der Anfechtung einer Entsch verkannt Die Anfechtung einer Entsch ist in jedem Rechtsstreit Sache der Beteiligten, die in der Regel als Parteien bezeichnet werden. Wenn die öffentliche Gewalt Machtbefugnisse zur Anfechtung erhalten soll, so wird ihr vom Gesetz die Parteistellung zugewiesen Man denke an die Stellung des Staatsanwalts in gewissen Eheprozessen (§ 634 ZPO,). Der Gedanke der Anfechtung scheidet also völlig aus, wenn die in dem einigungsamtlichen Verfahren überhaupt nicht als Beteiligte in Frage kommende Aufsichtsbehörde den Spruch als nichtig feststellen soll oder will. Die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Feststellung läßt sich auch nicht damit begründen, daß man der Aufsichtsbehörde eine allgemeine Dienstaufsichtsbefugnis zuschreibt. Dienstaufsicht als autoritative Einwirkung auf das Verhalten irgendwelcher Organe bedeutet verwaltungsmäßige Unterordnung. Sie kommt also nur in Frage für eine Tätigkeit, die ihrem Wesen nach nicht richterlicher Art ist Der Bestand einer richterlichen Entsch. kann von einem nichtrichterlichen Organ nicht angetastet werden.

Wenn die in dem Ministerialerlaß vorgesehene Nichtigkeitsfeststellung tatsächlich erfolgt, so darf sie von den ordentl. Gerichten überhaupt nicht beachtet werden. Der Spruch eines MEA. ist seinem Wesen nach ein konstitutiver Akt. Er gestaltet die Privatrechtslage um. Diese Rechtsgestaltung verschafft den Privatbeteiligten Rechte, welche sie vor Gericht geltend machen können Für das ordentl. Gericht liegt die Frage also immer so, ob der Spruch die in ihm bezeichneten Rechte geschaffen hat, oder ob dies infolge Ungültigkeit des Spruchs nicht der Fall war. Das ordentl. Gericht ist bei dieser Prüfung von der Entsch. der kommunalen Aufsichtsbehörde unabhängig, weil es alle Fragen, die für das Rechtsschutzbegehren grundlegend sind, selbständig entscheiden muß Die moderne Gesetzgebung bringt immer wieder zum Ausdruck, daß der Richter an die Vorentscheidung anderer Behörden nicht gebunden ist. Man denke daran, daß das strafrichterliche Urteil für den Zivilrichter nicht bindend ist, und erst neuestens die Bestimmungen über den Konflikt bei Schadenersatzprozessen gegen Beamte aufgehoben wurden. Gilt dies schon für Aussprüche, die in einem geordneten Verfahren ergingen, so hat die in einem vollkommen ungeregelten Verfahren stattfindende Meinungsäußerung der kommunalen Aufsichtsbehörde erst recht keine Bindungskraft.

Man setze übrigens den durchaus möglichen Fall, daß die kommunale Aufsichtsbehörde einen Spruch zu Unrecht für nichtig erklärt. Alsdann ist völlig klar, daß die durch das MEA. gestaltete Privatrechtslage unverändert blieb. Die sog. Nichtigkeitsfestsellung würde in diesem Falle sicher belanglos sein. Das ordentl. Gericht müßte also in allen Fällen untersuchen, ob die Nichtigkeitsfeststellung zutraf oder nicht. Praktisch ist damit das gleiche Ergebnis erzielt, wie wenn das ordentl. Gericht die Nachprüfungsbefugnis gegenüber dem MEA. unmittelbar ausübt Der Minister hat übersehen, daß die Nichtigkeitsfeststellung durch die kommunale Aufsichtsbehörde lediglich ein Gutachten darstellen würde, dessen Richtigkeit vom ordentl. Gericht nachgeprüft werden muß.

Unter diesen Umständen ist das gesamte Aufsichtsverfahren als zwecklos, überflüssig und irreführend abzulehnen. Gewiß mag die Aufsichtsbehörde in den ihr geeignet erscheinenden Fällen ihre Bedenken über die Wirksamkeit von Entscheidungen dem MEA. zur Kenntnis vorlegen. Eine derartige Tätigkeit üben auch die Präsidenten der höheren Gerichte gelegentlich aus Für eine autoritativ kritische Nachprüfung durch die kommunale Aufsichtsbehörde ist gegen einen Spruch des MEA. keinerlei Raum

Prof. Dr. Hein, Vorsitzender des Mietseinigungsamts, Halle.

Die polnische Staatsverfassung. Am 17. März 1921 hat der Sejm in Warschau die polnische Staatsverf. verabschiedet Das Verfassungsges ist die Frucht einer zweijährigen Arbeit. Nach Aufhebung der Okkupation hatte der noch von den Zentralmächten eingesetzte Regentschaftsrat, dem Drängen des Volkes nachgebend, die oberste Staatsgewalt in die Hände von Josef Pilsudski gelegt, der das Land auf Grund eines Dekretes v. 22. Nov 1918 bis zum Zusammentritt des verfassunggebenden Sejm (Febr. 1919) regierte. Der Sejm faßte am 20. Febr. 1919 einen Beschluß, der bis zum Erlaß des endgültigen VerfGes. das vorläufige Staatsgrundgesetz gebildet hat. Der Beschl. v. 20 Febr. 1919 stützt sich auf die Grundsätze der Souveränität des Sejm, der Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes vor dem Sejm und der Vereinigung der obersten Zivil- und Militärgewalt in einer Hand. Als Staatsoberhaupt wurde wieder Pilsudski berufen.

Während der Kämpfe um die Verf sind namentlich umstritten gewesen die Frage, ob Ein- oder Zweikammersystem, die Befugnisse des Staatsoberhauptes, das Verhältnis von Staat und Kirche sowie endlich die Revision der Verf.

Das Ges., wesentlich das Werk von Prof. Dr. Dubanowicz, Lemberg, gliedert sich in einen Vorspruch und 126 Art und tritt in Kraft mit der Veröffentlichung im Gesetzblatt; die steht noch aus.

Der Polnische Staat ist eine Republik. Die oberste Gewalt steht dem Volke zu. Dessen Organe sind: für die Gesetzgebung der Sejm und der Senat, für die Ausführung der Präs. der Republik und die Minister, für die Rechtsprechung die unabhängigen Gerichte. Diese aristotelische Dreiteilung ist absichtlich betont.

Sejm und Senat gehen aus allgemeinen, geheimen, unmittelbaren, gleichen Verhältniswahlen von Männern und Frauen hervor; nur wird für das aktive Wahlrecht zum Senat das 30. Lebensjahr gefordert, für die Wähler zum Sejm das 21. Das passive Wahlrecht zum Sejm wird mit 25, das zum Senat mit 40 Jahren erreicht. Aktive Militärpersonen sind zu beiden Körperschaften wählbar, dürfen aber nicht wählen. Kein Mitglied des Sejm oder Senats darf verantwortlicher Schriftleiter sein. Die Zahl der Senatsmitglieder darf nur den 4. Teil der Zahl der Mitglieder des Sejm umfassen. Die Leg.-Per. beträgt für beide Organe 5 Jahre; sie beginnt und endet für Sejm und Senat gleichzeitig, auch für den Fall der Auflösung des Sejm.

Digitized by Google

die dieser mit Zweidrittelmehrheit beschließen oder die vom Präs. mit Zustimmung von drei Fünfteln der Mitglieder des Senats angeordnet werden kann. Dieser allein hat kein Recht zu seiner eigenen oder des Sejm Auflösung. Die gesetzgeberische Initiative steht nur dem Sejm und der Regierung zu. Jedes vom Sejm beschlossene Gesetz ist dem Senat zur Prüfung vorzulegen. Er hat Einwendungen gegen den Entwurf innerhalb 30 Tagen anzukündigen und innerhalb weiterer 30 Tage einen geänderten Entw. dem Sejm vorzulegen, worauf dieser endgültig entscheidet; zur Verwerfung der Vorschläge des Senats und Annahme des erstmalig beschlossenen Entw. genügt eine Mehrheit von nur $^{11}/_{20}$ der Stimmen. Sonst entscheidet in beiden Kammern einfache Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von einem Drittel aller Mitglieder. Die Rechtsstellung der Sejm- und Senatsabgeordneten ist die übliche (Unverletzlichkeit usw.).

Beide Körperschaften können unter Vorsitz des Sejm-Marschalls zur NatVers. vereinigt werden, nämlich bei der alle 25 Jahre vorzunehmenden Revision der Verf. und der Wahl des Präs. der Republik.

Dieser wird auf 7 Jahre gewählt, darf kein anderes Amt verwalten und nicht Mitglied des Senats oder Abgeordneter sein. Er ist vor dem Sejm nicht verantwortlich und übt die Regierungsgewalt nur durch die verantwortlichen Minister aus. Er beruft, eröffnet, vertagt und schließt beide Kammern; den Sejm kann er mit Zustimmung des Senats auch auflösen. Ein Vetorecht steht ihm nicht zu. Alle seine Regierungsakte müssen durch den Ministerpräsidenten und den zuständigen Minister gegengezeichnet werden. Der Präsident ernennt und entläßt den Ministerpräsidenten. Die Minister ernennt er auf dessen Vorschlag, die Aemter besetzt er auf den des Ministerrates. Der Präs. ist Oberhaupt der bewaffneten Macht, darf jedoch im Kriege nicht oberster Heerführer sein, der auf Vorschlag des Ministerrats, der ihm durch den Kriegsminister zu unterbreiten ist, ernannt wird. Der Präsident vertritt den Staat nach außen, empfängt und entsendet die diplomatischen Vertreter und schließt Verträge mit anderen Staaten. Zu Handels-, Zoll- und dgl. Verträgen, Grenzänderungen und zum Abschluß eines Bündnisses ist die Zustimmung des Sejm erforderlich. Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen nur mit dessen Einverständnis, d. h. durch Gesetz. Vertreter des Präs. der Republik ist der Sejm-Marschall.

Sowohl der Ministerrat wie die Minister sind vor dem Sejm parlamentarisch und konstitutionell verantwortlich. Auf sein Verlangen müssen die Minister oder das Kabinett zurücktreten. Auf Grund der konstitutionellen Verantwortlichkeit können sie vom Sejm vor den Staatsgerichtshof gestellt werden, der auch den Präs. der Republik aburteilt, wenn er Staatsverrat, strafbare Handlungen begeht oder die Verfassung verletzt.

Das Land ist eingeteilt in Wojewodschaften und Stadt- und Landkreise. Weiter geregelt sind die Finanzwirtschaft, Selbstverwaltung der örtlichen Verwaltungsbezirke, das Gerichtswesen. Militärgerichte sind beibehalten. Vorgesehen ist ein Kompetenzgerichtshof. In dem Abschnitt über die Rechte und Pflichten der Bürger sind auch die Rechte der nationalen Minderheiten und das Verhältnis von Kirche und Staat geregelt. Die römisch-kath. Kirche nimmt unter Wahrung der Gleichberechtigung der anderen Bekenntnisse die erste Stelle ein. Der Unterricht in den Schulen des Staates und der Selbstverwaltungskörper ist unentgeltlich.

Verfassungsänderungen können im Wege der ordentl. Gesetzgebung durch Sejm und Senat vorgenommen werden; erforderlich ist Zweidrittel-Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Abgeordneten und Senatsmitglieder. Der zweite auf Grund der Verf. gewählte Sejm kann eine Revision der Verf. ohne Mitwirkung des Senats vornehmen, doch ist dazu eine Mehrheit von $^{3}/_{5}$ der Stimmen erforderlich bei Anwesenheit von mindestens der gesetzmäßigen Hälfte der Abgeordneten.

Legations-Sekretär Dr. Busse, Warschau.

Wanderrichter. Als die Väter des GVG. mit den vielgestaltigen Rechtszuständen in den deutschen Landen aufräumten, den Einheitsbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit errichteten und daneben den Verwaltungsgerichten und den reichsgesetzlich bestellten oder zugelassenen Sondergerichten ein schmales Betätigungsfeld gewährten, ließen sie sich wohl nicht träumen, welch gewaltiges Wachsen und Blühen sie damit bei den Verwaltungs- und Sondergerichten angeregt haben. Heute, nach wenig mehr denn 30 Jahren, haben sich diese Sprossen der Rechtspflege so mächtig entwickelt, daß sie die ordentliche Gerichtsbarkeit zu überschatten drohen. Sie engen nicht nur deren sachlichen Wirkungskreis ein, sondern sind bei ihrem starken Bedürfnis nach rechtskundigen Mitgliedern auch im Begriffe, ihnen die besten Kräfte zu entziehen.

Ihre Anziehungskraft auf die Juristen ist nicht verwunderlich. Sie stellen sie vor neue, wahrhaft schöpferische Aufgaben und gewährleisten ihnen durch weitmaschige, vom Geist der Gegenwart erfüllte Prozeßordnungen die Freiheit des Schaffens. Obwohl ihre Wirkung derjenigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vielfach nachsteht, geben sie ihren Mitgliedern an Rang und Würden gehobene oder auch nur besser besoldete Stellungen. Der ordentliche Richter dagegen ist durch Anschauungen und Gesetze, die vom Geist des alten Machtstaates durchdrungen sind, beschränkt. Die demokratische Republik tut das Menschenmögliche, um den gewöhnlichen Amts- oder Landrichter herabzusetzen. Die neue Besoldungsordnung mit ihren sonderbaren Stufungen und Wertungen stempelt ihn zu einem Wesen minderen Grades. Bei der Oeffentlichkeit seines Verfahrens und der Tragweite seiner Entscheidungen ist der ord. Richter im besonderen Maße dem öffentlichen Urteile, und da dieses heute vor allem vom Argwohn und von der Parteileidenschaft beherrscht wird, der Verdächtigung und Beschimpfung ausgesetzt. Es ist daher begreiflich, wenn die Juristen sich von der ordentlichen Gerichtsbarkeit abwenden oder sich wenigstens durch die Pfründe eines richterlichen Nebenamts schadlos zu halten suchen.

Die Besetzung und Verwaltung dieser richterlichen Haupt- und Nebenämter in Sonder- und Verwaltungsgerichten scheint des Planes und der Richtschnur zu entbehren und trotz unserer schrecklich aufgeklärten Zeit eine Mysterienweisheit zu sein, zu der nur der Eingeweihte den Zugang findet. Vielleicht auch, daß hier trotz des Gesetzes ein neues gewohnheitsrechtliches Präsentationsrecht lebendig geworden ist. Alles das ist um so bedenklicher, als manche dieser Aemter der Sicherung richterlicher Unabhängigkeit entbehren.

Gegen diese Mißstände und Gefahren tut Abhilfe not. In Richterkreisen strebt man dahin, sich die neuen Sprossen zurückzugewinnen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit soll die Sondergerichte wieder in ihren Schoos aufnehmen. So wünschenswert das auch bei einzelnen Gestaltungen sein mag, so sind doch die parlamentarischen Hindernisse nicht zu verkennen. Die Vereinigung der gesamten Rechtspflege zu dem einen großen Bau der Gerichtsbarkeit ist jedenfalls in absehbarer Zeit nicht zu erreichen. Vielfach ist sie auch nicht erstrebenswert. Mag die Absplitterung auch hier und da durch irrtümliche oder vorgefaßte Meinungen veranlaßt oder begünstigt worden sein, so haben sich doch auch Irrtümer zuweilen als historisch gerechtfertigt und fruchttragend erwiesen. Es muß auch nicht das Ziel sein, die bunte Mannigfaltigkeit der Gestaltungen unter eine Sachform zu beugen und so, wie die Wissenschaft die Einheit erstrebt, auch praktisch ein einheitliches und leicht der bloßen Gleichmacherei ausgesetztes Gebäude zu errichten. Die Eigenart der Aufgaben, die den Sonder- und Verwaltungsgerichten gestellt sind, erfordern nicht nur ein besonderes Verfahren, sondern auch eine besondere Verbindung mit der gleichgerichteten Verwaltungstätigkeit. Wir mögen uns daher der Fülle der Erscheinungen erfreuen, aber dafür sorgen, daß sie von einem einheitlichen zielbewußten Geist getragen sind.

Deshalb sollte nicht sowohl die Sachform als die Verwaltung des Persönlichkeitsguts geändert werden. Nicht

Digitized by Google

die Behörden, sondern die Richterämter sind zu verschmelzen. Aus einer Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit sollte die Justizverwaltung zu einer Organisation der Aemter der rechtskundigen Richter werden. Der Richter sollte nicht mehr an eine bestimmte Behörde gefesselt, sondern in lebendigem Wechsel bald in diesem, bald in jenem Rahmen wirken können. Eine solche bewegliche Gestaltung des Richteramts hat in der deutschen und englischen Rechtsgeschichte mannigfache erfreuliche Vorbilder. Die Arbeitshäufung und Unbequemlichkeit, die sie für den einzelnen mit sich bringt, wiegt sie durch segensreiche Geschenke auf. Sie erweitert und belebt den Gesichtskreis des ordentlichen Richters. Den Sonderrichter schützt sie davor, daß er rechtsfremden Wünschen oder Bestrebungen dienstbar wird. Vor allem tritt sie dem der Rechtspflege abträglichen Streben nach hierarchischem Aufbau der Richterämter entgegen und ist daher das rechte Mittel, die Erkenntnis zu befestigen, daß der Richter, wo er auch wirkt, auf der gleichen hohen Warte des Rechts stehen muß.

Landgerichtsrat Dr. Richard Fränkel, Berlin.

Zur Reform des Eherechts. Der „Verband Eherechtreform" in Köln strebt eine Reform des geltenden Eherechts an. Er hat zu diesem Zwecke in einer Eingabe an den Reichstag v. 1. Juli 1920 die Grundgedanken entwickelt. „Der Grund, der uns zum Zusammenschluß bestimmt hat, ist die tiefe seelische Notlage der Menschen, die ihr Leben in einer zerrütteten Ehe hinzubringen gezwungen sind, weil das geltende Eherecht und seine Anwendung durch die Gerichte ihnen die Auflösung einer solchen, das sittliche und geistige Dasein verderbenden Ehe versagen."

In maßvollen Ausführungen wird dieses Grundthema ausgeführt. Nicht hemmungsloser „Freiheitsdrang" wird befürwortet, sondern wahrer Ehe vollste, tiefste Achtung gezollt. Nur wahre Ehe soll aufrechterhalten werden. Das Gesetz hat mit dem „Verschuldensprinzip" die obersten Leitsätze durchbrochen, und die Praxis verschlechtert das schlechte Gesetz noch. Das S. 5 am Ende angeführte Beispiel ist charakteristisch. Eine derartig engherzige Rechtsprechung ist lächerlich und für den Betroffenen tragisch. Die Denkschrift will das Verschulden gestrichen sehen und die „Zerrüttung" als solche zur Scheidung genügen lassen.

Damit deckt sich die Denkschrift mit der Auffassung vom OLGR. Dr. Vogt, Hamburg, der unter Billigung des schweizerischen Rechts in der „Hans. Gerichtszeitg." v. 15. Jan. und 22. Jan. 1920 auf den objektiven Tatbestand der tiefen Zerrüttung abstellt. Der klare Aufsatz kann allen Interessenten nur empfohlen werden. Vogt geht dabei über die Frage der Scheidungsgründe hinaus und behandelt auch die Scheidungsfolgen, besonders mit Rücksicht auf die Kinder. Daß dabei § 1635 BGB. als „ein hilfloser, plumper Versuch" bezeichnet wird, ist eine erfreulich deutliche Charakterisierung.

Vogt spricht von der „Gefahr, daß der ideale Gedanke des Gesetzes durch Uebereinkommen der Eheleute prostituiert wird". Ja, es kommt darauf an, wie man das Verfahren ausbaut, und wie man den Grundgedanken faßt. Das schwedische und überhaupt skandinavische Eherecht kann da eingehendste Beachtung fordern.

Freilich hat auch dies scharfe Bekämpfung erfahren. So ist insbesondere gegen den dänischen Entwurf Harald Nielsen in zwei geistreichen Schriften aufgetreten: Moderne Ægteskab 1919 und I Lys af Ægteskabsloven 1920. Er beruft sich (I Lys af Ægteskabsloven S. 29) auf Goethe: „Man sollte nicht so leicht mit Ehescheidungen vorschreiten. Was liegt daran, ob einige Paare sich prügeln und das Leben verbittern, wenn nur der allgemeine Begriff der Heiligkeit der Ehe aufrecht bleibt. Jene würden doch auch andere Leiden zu empfinden haben, wenn sie diese los wären." Dazu wäre viel zu sagen; es wäre hier zu viel.

Wäre es dann nicht richtiger, einfach das kanonische Prinzip zu übernehmen? Wenn man das aber nicht tut, tun will, tun kann, wie dann? Nielsen (Moderne Ægteskab S. 69) meint, daß bei der Ehe als einer prinzipiell unlösbaren Vereinigung eigentlich nur von den Scheidungsgründen die Rede sein kann, die sich auf mangelnde Voraussetzungen gründen, wie z. B. Impotenz, „daß man aber darüber hinausgehen müsse nach prakischem Ermessen". Daß damit eine Lösung gegeben sei, kann wohl nicht behauptet werden, es sei denn, daß man die „Voraussetzungen" aus dem Wesen und Zweck der Ehe objektiv entwickelt. Das aber kann jedenfalls zu der objektiven Zerrüttung führen und zu der Scheidung nach Uebereinkunft, die als ein Symptom der Zerrüttung erscheint und eine Durchschnüffelung des Ehelebens durch Dritte ausschließt.

Geh. Hofrat, Professor Dr. Neubecker, Heidelberg.

Zur Aenderung des Gerichtskostengesetzes v. 29. Juni 1921. § 23a GKG. — eingeführt durch Art. I Ziff. 4 dieses Ges. (RGBl. S. 797) — läßt die Ermäßigung der Gerichtsgebühren auf die Hälfte sowie ihren völligen Wegfall bei Streitwerten unter 100 M. nur bei Vergleichen vor Erlaß des erstinstanzlichen Urteils bestehen. Darunter ist, wie auch das Reichsjustizministerium auf eine Anregung unterm 7. Juli 1921 — T.-Nr. I d 867 Jo. — als seine Auffassung bestätigt, nur das die erste Instanz beendigende Urteil, nicht aber ein nicht rechtskräftiges Versäumnisurteil zu verstehen, wie dies auch aus § 342 ZPO. herzuleiten ist; ein Vergleich nach eingelegtem Einspruch genießt also den Vorzug des § 23a GKG.

Justizrat Dr. Kaufmann, Krefeld.

Die Kapitalertragsteuerpflicht der für das uneheliche Kind gezahlten Abfindung. Die nach § 1714 BGB. im Wege des Vergleiches gezahlte Abfindung für die Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes muß der Vormund auf Grund des § 1806 BGB. bei einer mündelsicheren Kasse verzinslich anlegen. Die steuerrechtliche Folge ist, daß nach § 2 Z. 4 Kapitalertragsteuerges. v. 29. März 1920 die Zinsen der Kapitalertragsteuer unterliegen, denn diese Steuer wird ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen von jedem Kapitalertrage erhoben.

Eine Milderung dieser für das regelmäßig vermögenslose uneheliche Kind bestehende Härte läßt sich jedoch nach § 44 ReichseinkSteuerges. erreichen. Da das uneheliche Kind bis zum 16. Lebensjahr noch als erwerbsunfähig zu gelten hat und sein Einkommen regelmäßig 7500 M. nicht übersteigt, so müßte an sich die Kapitalertragsteuer zu 75% auf die für das folgende Rechnungsjahr geschuldete Einkommensteuer angerechnet werden. Diese Anrechnungspflicht wird jedoch nur selten Platz greifen, weil das Einkommen des Kindes innerhalb der Grenzen des steuerfreien Existenzminimums bleibt, übrigens auch nach § 12 Z. 4 die Kapitalabfindung als steuerfreies Einkommen gilt.

Einen Ausweg bietet jedoch § 44 Abs. 4, wonach der anrechnungsfähige Betrag gegebenenfalls bar erstattet wird. Diese Bestimmung gelangt gerade in dem Falle zur Anwendung, wo eine Einkommensteuer nicht zu entrichten ist.

Anderenfalls würde die vom Gesetzgeber angestrebte Vergünstigung gerade denen nicht zugute kommen, die ihr am meisten bedürftig wären.

Da der Erstattungsantrag nach § 130 RAbgO. an bestimmte Fristen geknüpft ist, erscheint es zweckmäßig, wenn die Vormundschaftsgerichte den Vormündern rechtzeitig eine entsprechende Belehrung erteilen.

Rechtsanwalt Both, Rotenburg a. d. F.

Unnötige Belastung. Beim Reichspatentamt besteht seit einigen Monaten die Einrichtung, daß jeder Inhaber eines Warenzeichens, der gegen eine, sein Zeichen beeinträchtigende Anmeldung Widerspruch erheben will, hierfür eine Gebühr von 50 M. zu entrichten hat. Diese Gebühr bedeutet für die Inhaber bekannterer Warenzeichen eine unerträgliche Belastung und eine durch nichts zu rechtfertigende Härte. Es wird nicht nur der davon be-

Digitized by Google

troffen, der unbegründeten Widerspruch erhebt, sondern jeder, der sein Recht gegen leichtfertige Anmeldung eines Dritten schützen muß, ohne daß ihm ein Anspruch auf Ersatz gegeben ist. Es wäre recht und billig, daß der Anmelder die Kosten zu tragen hat, die dem Patentamt aus seiner Tätigkeit entstehen. Man könnte auch dem die Kosten auferlegen, der unbegründet Widerspruch erhebt. Die jetzt geltende Bestimmung bedarf aber dringend der Abänderung.

Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. Kemnitz, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. dtsch. Recht. 15. Jg. Nr. 11—12: Czolbe, D. Einfluß d. Geldentwertg. auf familien- u. erbrechtl. Verträge. Ebermayer, Z. Kritik d. Strafgesetzentwürfe. Wassertrüdinger, Lieferg. u. d. Inlande statt u. d. Auslande.

D. Recht. 25. Jg. Nr. 11/12: Consbruch, Inventarrückgabe bei d. Eisernviehvertr. Ebbecke, Unechte Geschäftsführg. ohne Auftr. Wassermann, Beiträge z. zivilist. Beurteilg. d. Tatbestände d. PreistreibereiverO.

Dtsch. Richterzeitg. 13. Jg. Nr. 6: Bewer, Eingliederg. d. Arbeitsgerichte i. d. Amtsgerichte.

Jurist. Wochenschrift. 50. Jg. H. 12: Thiele, D. Entschädigungspflicht d. Staates gegenüb. d. zwangspension. Richtern. Döring, D. ProzeßO. d. dtsch.-südslaw. Schiedsgerichtshofs. Heck, Neues Soldatenrecht. Richter, Schadensersatz bei Verschulden gelegentl. d. Vertragsverhandlgn. Tauber, D. Luftbeförderungsvertr.

Jurist. Blätter. 50. Jg. Nr. 11—14: Ehrenzweig, E. poln. Kodifikation d. internat. Privatrechts. Siegel, Vertragskorrekturen. Bettelheim, D. Abschaffg. d. Urteilstatbestandes. Scharfmesser, Bedingte Verurteilg. (Ges. v. 23. 7. 1920 Nr. 373 St. G. Bl.). Herbatschek, Sportrecht. Haber, Optionsbestimmgn. d. tschechoslowak. Gesetzgebg.

Süddtsch. Monatshefte. Juni 1921: Gallinger, Gegenrechng. D Verbrechen an dtsch. Kriegsgefangenen.

Schweiz. Juristenzeitg. 17. Jg. H. 23—24: Reichel, Bedingg. d. Nichtbesteuerg. bei letztwill. Vergabgn. Feldkeller, Logik u. Psychologie d. Eides. Beyli, Z. Beurteilg. u. Versorgg. gemeingefährl. Geisteskranker. Goetzinger, Betrug an e. geistesgestörten Person.

Tidskrift, utg. av juridiska föreningen i Finland. 57. årg. H. 3: Granfelt, Förslag till ny strafflag. Wrede, Finländsk familje- och arvsrätt.

Svensk Juristtidning. 6. årg. H. 4: Alexanderson, Rabbe Axel Wrede 70 år. v. Seth, Till frågan om skogskapitalets tillgodogörande för kreditängamål. Skarstedt u. Koersner, Anmärkningar till 33 § aktiebolagslagen. Dahl, Dansk litteratur 1920. Malmgren, rec. v. Anschütz, D. Verfassg. d. Dtsch. Reichs v. 11. 8. 1919. Ahnfelt-Ronne, Dansk lovningsarbeide Vinteren 1920—21.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 26. Jg. Nr. 5: Danziger, D. Schutzbereich d. verlängerten Patentes. Wirth, D. gemischte Prüfungs- u. Anmeldesystem d. Patenterteilg. u. Patentverletzg. Benjamin, Urheberrecht an Wortmarken. Hoffmann, D. Gesamtausgabe.

Markenschutz u. Wettbewerb. 20. Jg. Nr. 9: Suman, D. gewerbl. Rechtsschutz i. Jugoslawien. Wassermann, D. Ges. z. Entlastg. d. Gerichte u. s. Wirkgn. auf d. gewerbl. Rechtsschutz. Schanze, D. Schutz d. angew. Kunst i. Italien.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 26. Jg. Nr. 9: Freymuth, D. Verbindlichkeitserklärg. v. Schiedssprüchen i. Tarifstreitigkeiten. Goerrig u. Schmincke, Einspruch d. Lehrlings geg. Kündigg. u. Entlassg.

Mitteilgn. v. Verb. dtsch. Patentanwälte. 21. Jg. Nr. 6: Lutter, Gebührenfragen.

Dtsch. Verlegerzeitg. 2. Jg. Nr. 13: Zedermann, D. verlorene Handschrift.

Zeitschrift f. Bergrecht. 62. Jg. H. 2: Voelkel, Bergwerkseigentum od. Lehen? Ehrenzweig, D. Wort „Kux".

D. Schlichtungswesen. 3. Jg. Nr. 6: Erdel, Z. Entw. e. Arbeitstarifges. Hoeniger, Verträge mit festem Endtermin i. neuen Arbeitsrecht.

D. Friedensvertrag. 1. Jg. H. 10: Schub, D. Handelsgesellsch. i. Entschädigungsverfahren. Simon, D. engl. Sanktionsges. u. d. dtsch. Banken.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 53. Jg. Nr. 12: Renner, D. Ges. v. 15. 4. 1919 betr. d. Verkehr mit Grundstücken (sogen. Sperrges.).

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 17. Jg. Nr. 11 u. 12: Riezler, D. Anfordergn. d. 1. jurist. Prüfg. v. d. Pfordten, D. bayer. Staatsprüfungswesen.

Mitteilgn. d. bayer. Anwaltsverb. 1921. Nr. 1: Bloch II, D. Organisation d. dtsch. Rechtsanwaltschaft. Hundsdorfer, Anwaltschaft u. Notariat.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 32. Jg. Nr. 6: Josef, Erklärgn. d. Rechtsanwalts i. ihrer Einwirkg. auf and. Rechtsverhältnisse. Tichauer, Vorschußpflicht d. Ehemanns u. Teuerungszuschlag.

Zentralblatt f. d. bes. Rheinland. 2. Jg. Nr. 5—6: Knipschaar, Rechtswiss. u. Besatzungsrecht. Fuld, Vorkriegsverträge mit Amerikanern. Vogels, Regelg. d. Jagdangelegenheiten i. bes. Rheinland. Vogels, D. weitere Anwendg. d. Sanktionen i. Rheinland. Pinten, D. Vergütg. d. Okkupationsleistgn.

Bankarchiv. 20. Jg. Nr. 18—19: Simon, Vorkriegsverträge mit Feinden u. Fristablauf f. d. Erhebg. v. Entschädigungsklagen aus Art. 299 b, Abs. 2 d. Friedensvertr. Weil, Rückzahlg. u. Verzinsg. v. Hypotheken i. Elsaß-Lothringen (Goldklausel). Blankenburg, D. Entw. d. Nov. z. Körperschaftssteuerges. unt. bes. Berücks. d. Erwerbsgesellsch. Rosendorff, D. Einfluß d. Ges. z. Aenderg. d. Einkommensteuerges. v. 24. 3. 1921 a. d. Körperschaftssteuerges.

D. Bank. 1921. H. 6: Lansburgh, Kriegsentschädiggn. Weinschenk, D. Kreditprinzip d. Banken.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 4. Jg. Nr. 11—12: Hagens, Haverei u. Average. Reinhold, D. Havarieklausel d. Londoner Laplata-Grain-Kontraktes 26. Josef, Wiederaufnahme d. abgeschlossenen Liquidation e. G. m. b. H. Mittelstein, Dtsch. Gerichtsbarkeit geg. Schiffe d. United States Shipping Board. Horwitz, D. Rechtsschutz gegenüb. d. nordamerikan. Regierungsdampfern.

Zeitschrift f. Industrierecht. 15. Jg. Nr. 5/6: Tolksdorf, Erfinderschutz od. Erfindungsschutz.

D. Rechtsgang. 3. Bd. H. 2: Krückmann, D. privatrechtl. Nebenwirkgn. d. Zivilurteile.

Dtsch. Rechtsanwaltszeitg. 18. Jg. Nr. 6: Soldan, Ref. d. Zivilproz. Heß, D. neue württ. LandesgebührenO. f. Rechtsanwälte.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 13. Jg. Nr. 3—6: Blaum, Z. Entw. e. Reichsjugendwohlfahrtsges. Glücksmann, D. Schicksal d. Reichsjugendwohlfahrtsges. Grabowsky, D. Kostenfrage beim Reichsjugendwohlfahrtsges. Noppel, Jugendgerichtsges. u. Fortbildungsschulges.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 58. Jg. N. F. 22. Jg. Nr. 4/5: Amtl. Begründg. z. d. Entw. d. Ges. üb. Ändergn. d. Kostenges. u. d. Stempelges. Krell, Schenkungssteuer u. Landesstempel. Drescher, D. Goldhypothekenabkommen mit d. Schweiz.

Dtsch. Strafrechtszeitg. 8. Jg. H. 5/6: Wach, D. bes. Teil d. neuesten Entwurfs d. Dtsch. Strafgesetzbuchs. Kitzinger, D. Aufgaben d. Kritik gegenüb. d. Entw. z. Strafgesetzbuch. Jellinek, D. Entwurf z. e. dtsch. Strafgesetzbuch u. d. Delikt d. künstl. Unterbrechg. d. Schwangerschaft. Bittinger, Bilanzposten e. Strafrechtsref. Stern, D. erzieherische Bedeutg. d. Strafandrohg. Moll, Okkultismus u. Kriminalistik.

Archiv f. Kriminologie. 73. Bd. H. 3/4: Ostwald, D. System d. Kriminologie. Macdonald, Kriminalpolizei u. Anthropologie. Allfeld, Strafprozessuale Sonderbehandlung d. chron. Verbrecher. Alsberg, Z. Strafprozeßref. Beling, Z. Gestaltg. d. Strafverf. geg. Berufsverbrecher. Mittermaier, D. Schutzmittelfrage (§ 184, Ziff. 3 RStrGB.) v. strafrechtl. Standp. aus betrachtet. Hulst, Beitr. z. Kenntnis d. Nekrophilie u. d. Nekrosadismus. Göring, D. Wert d. neuen Forschungen a. d. Geb. d. inn. Sekretion f. d. Kriminalpsychologie. Lempp, Über Mordversuche mit pathogenen Bakterien.

Zeitschrift f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik. N. F. 1. Bd. H. 1—3: Mayer, Wesen u. Entstehg. d. Kapitalismus. Schüller, Wirtschaftl. Bestimmgn. d. Friedensvertr. v. Saint-Germain. Vogel, D. Gesetzgebg. a. d. Geb. d. Innenkolonisation i. Dtsch. Reiche. Kelsen, D. Staatsbegriff d. „verstehenden Soziologie".

Preuß. Verwaltungsblatt. 42. Bd. Nr. 35—36, 38—39: Delius, D. Provinzial-Autonomie. Tull, D. Ministerial-Militär- u. Baukommission i. Berlin i. ihrer heut. Gestalt. Vogels, D. Organe d. Allierten i. bes. Rheinl. Damme, D. wohlerworbenen Beamtenrechte u. d. Altersgrenzenges. Kisker, D. Preuß. Landeswasseramt, s. Entstehg. u. Einrichtg. Dornhecker, D. Familienzuschläge d. Erwerbslosenfürsorge. Josef, D. Dienstwohng. d. Staatsbeamten u. d. BGB. Holzapfel, D. UmlegungsO. v. 21. 9. 1920. Salge, D. bestehenden Gemeinde-Gewerbesteuern unt. d. Wirkg. d. Umsatzsteuerges. u. Landessteuerges. Zehrfeld, D. Armenverwaltg. u. d. neueste Entwickelg. d. soz. Fürsorge.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 29. Jg. Nr. 11: v. Karger, D. Schutz d. Koalitionsfreiheit i. Arbeitsrecht.

Zeitschrift d. Bundes höh. Beamter. 3. Vereinsj. Nr. 6: Hüfner, D. Recht d. Beamten auf Einsicht i. ihre Personalakten.

Fischers Zeitschrift f. Praxis u. Gesetzgebg. d. Verwaltg. 52. Bd. H. 5/6: Wahle, D. Finanzwesen i. d. Verfassg. d. Freist. Sachsen. Gorn, Soz. Wohlfahrtspflege.

Soz. Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 30. Jg. Nr. 22, 24—25: Kulemann, Z. Kritik d. neuen Entw. e. SchlichtungsO. Kluckhohn, Schlichtungsverf. u. gerichtl. Verf. bei fristl. Entlassungen. Jutzi, Z. kommenden SchlichtungsO. Sperling, D. Freigabe d. Vernichtg. lebensunwerten Lebens v. Standp. der Wohlfahrtspflege. Wölz, Probleme d. geminderten Erwerbsfähigkeit u. Schwerbeschädigtenges. Möllers, Was erwarten wir v. Reichstuberkuloseges.?

Technik u. Wirtschaft. 14. Jg. H. 6: Lenzmann, D. gesetzl. Regelg. d. Elektrizitätswirtschaft. Franz, Technik u. Rechtskunde i. d. Eisenbahnverwaltg.

Freie Wirtschaft. 3. Jg. H. 6: Bolte, Krit. Betrachtgn. z. Entw. e. Reichsmietenges.

Dtsch. Steuerblatt. 3. Jg. Nr. 9: Ball, D. Elend d. Kundenverzeichnisse. Ball, Prakt. Fragen a. d. ReichsabgabenO. Fritsch, D. Berechng. d. Gebühren u. d. Festsetzg. d. Auslagen i. Steuerprozesse. Maatz, Einkommensteuerges. Steuerfreiheit d. Auslandsdeutschen. Maier, Kommunale Warenhaussteuern?

Zeitgemäße Steuerfragen. 2. Jg. Monatsh. 6: Weinberger, D. Ref. d. österr. Personalsteuerges. Samulon, Stundg. d. Reichs-

Digitized by Google

notopfers u. Sicherheitsleistg. Krüger, Berechng. d. Reichsnotopferanteils f. Schenkgn. Eckstein, Üb. den steuerrechtl. Begriff d. Grundstücksverschlechterg. Zimmermann, D. Entstehen d. Steuerpflicht bei d. Schenkungssteuer u. d. Erbschaftssteuerges. 1919.

Neue Steuerrundschau. 2. Jg. Nr. 11—12: Wünschmann, Z. Auslegg. d. § 33 II EinkStG. Hirschwald, D. Besteuerg. d. Spekulationsgeschäfte i. jetz. Einkommensteuerrecht. Becker, D. Abzug d. besitzsteuerpflicht. Zuwachses u. d. Besitzsteuernov. Becher, Grunderwerbssteuer bei Güterzerschlagg. Kaatz, D. Umsatzsteuerpflicht d. Zimmervermietg. durch Privatpers.

Steuerarchiv. 24. Jg. Nr. 6: Blümich, Veranlagg. d. Einkommensteuer bei Wegfall d. Steuerpflicht i. Laufe d. Rechnungsj. 1920. Hochstetter, D. Urteile d. Reichsfinanzhofs üb. Abschreibungen auf abgeschriebene Gegenstände.

Dtsch. Steuerzeitg. 10. Jg. Nr. 3: Ball, D. wissenschaftl. Gesetzgebungskunde, angewandt auf d. Ges. üb. vorl. Zahlgn. auf d. Körperschaftssteuer. Plenzat, D. steuerbegünstigten Reparationsbonds. Oppenheim, Beteiligungsformen u. Steuer. Stille Gesellschaft. — Kommanditbeteiligg. — Unterbeteiligg. Marcus, Steuerl. Wirkg. v. Vermögenszuwendgn. unt. nahen Verwandten. Grall, D. Besteuerg. v. Fusions- u. Liquidationsgewinnen n. d. Einkommensteuernov. Meinertz, Ist die Kirchensteuer f. die Veranlagg. z. Einkommensteuer v. Gesamtbetr. d. Einkünfte i. Abzug zu bringen? Andreae, Bezugsrechte, Gratisaktien u. Einkommensteuer. Popitz, Sind Gemeinde-Anzeigensteuerordgn. zulässig?

Zeitschr. f. d. ges. Aktienwesen. 31. Jg. H. 6: Wolff, Maßnahmen d. Aktien-Gesellsch. geg. Ueberfremdg. Kuckuck, Bilanzprüfg. durch d. Aufsichtsrat. Krammer, Sachwerterhaltg. auf dem Wege d. Versicherg. Rosendorff, D. 1. Körperschaftssteuererklärg. Braun, Gewinnbezüge d. stillen Gesellschafters unterliegen nicht d. Kapitalertragsteuer.

Reichsarbeitsblatt. 1. Jg. (N. F.) Nr. 17—18: Potthoff, Streik u. Aussperrg. i. künft. Zivilrecht. Silberschmidt, D. Arbeit als Gegenstand d. Arbeitsrechts.

Arbeitsrecht. 8. Jg. H. 5: Potthoff, Waldmann u. Riedel, Rätesystem u. Arbeitsrecht. Herzfeld, D. Kommanditgesellsch. auf Arbeit. Renner, D. Gildensozialismus i. Engl. Potthoff, V. künft. Arbeitsgesetzbuch.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 1. Jg. H. 1—2: Sitzler, D. Begriff d. Gesamtstreitigkeit i. Schlichtungsverf. Kaskel. Haftg. f. Handlgn. d. Betriebsrats. Bewer, D. Recht auf Beschäftigg. Flatow, D. Zuständigkeitsverteilg. zw. Gericht u. Schlichtungsausschuß b. fristl. Entlassg. n. d. Betriebsrätegesetz.

Mitteilungsblatt d. Schlichtungsausschusses Groß-Berlin. 2. Jg. Nr. 23—24: Löwenthal, Z. Entw. e. neuen SchlichtungsO. Schutzer, Sind infolge Streik entlassene Arbeitnehmer, welche d. Betriebsvertretgn. angehörten, berechtigt, bei Wiedereinstellg. d. Arbeitnehmer d. Betriebes i. gleicher Weise wie vorher zu vertreten? Albinus, Muß d. Arbeitgeber v. e. bevorstehenden Veräußerung od. Verpachtg. d. Betriebsrat Mitteilg. machen?

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 9. Jg. H. 6 Hoffmann, Armenpflege u. Sozialversicherg.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 17. Jg. Nr. 12: Schliack, Was wird aus d. „überschießenden Beträgen" d. § 177 AVG.? v. Aufseß, E. Betrachtg. z. Vollzug d. Reichsges. v. 26. 12. 1920 üb. e. außerord. Beihilfe f. Empfänger v. Renten aus d. Invalidenversicherg.

Zeitschrift f. Forst- u. Jagdwesen. 53. Jg. H. 6: Baltz, D. Löschhilfe bei Waldbränden.

D. Polizei. 18. Jg. Nr. 3, 5: Delius, D. Befugnisse d. Polizeibeamten bei Zuwiderhandlgn. geg. d. Polizeistunde u. Schlußbrennstunde. Lindner, Mehlschiebgn. u. ihre Bekämpfgn.

Zeitschrift f. Verwaltg. 54. Jg. N. F. 1. Jg. H. 4: Burkart, D. Dispensehe.

Journal du droit international. 48e année. Livraison 1—2: Surville: La théorie des statuts d'après Bartole et Dumoulin. Lutz, Le dualisme en France du droit civil français et germanique. Valery, Les avocats étrangers et le décret du 20. 6. 1920. Nisot, Le traité de Versailles avec l'Allemagne et l'annulation des contrats. Suarez, De la condition juridique des étrangers au Venezuela. Léouzon-Le-Duc, Les Espagnols en France et la contribution extraordinaire sur les bénéfices de guerre. Travers, Le traité type d'extradition.

Zeitschrift f. vergl. Rechtswiss. 39. Bd. H. 1 u. 2: Mayer, D. altspan. Obligationenrecht i. s. Grundzügen. Meyer, Neue jurist. Papyrusurkunden u. Literatur.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Ehrenberg, Victor. D. Rechtsidee i. frühen Griechentum. Leipzig, Hirzel. M. 25.

Schlegelberger, Franz u. Hoche, Werner. D. Recht d. Neuzeit. E. Führer durch d. geltende Recht Dtschl. v. 1914—1921. (Güthe-Schlegelberger: Kriegsbuch. Erg.-Bd.) Berlin, Vahlen. M. 18.

Ungar. Reichsgesetzsammlg. f. d. J. 1913. Hrsg. v. Kgl. Ung. Minist. d. Inn. Budapest, Tisza. M. 72,50.

Siméon, P. u. Waldschütz, Otto. Lesebuch z. Recht u. Rechtsgang. Ausgew. Entscheidgn. Bd. 1, Hälfte 1. Berlin, Heymann. M. 40.

Gesetze sowie Verordgn. u. Entwürfe v. Ges. betr. d. Luftfahrt. Bd. 3. Berlin, Braunbeck. M. 37.

Bürgerliches Recht.

Enneccerus, Ludw.; Kipp, Theod.; Wolff, Mart. Lehrb. d. bürgerl. Rechts. 15.—17. Aufl. 8. Bearb. Bd. 1. Abt. 1. Marburg, Elwert. M. 85.

Enneccerus, Ludw.; Kipp, Theod.; Wolff, Mart. Lehrb. d. bürgerl. Rechts. 11.—13. Aufl. 4. Bearb. Bd. 2, Abt. 3: D. Erbrecht. Marburg, Elwert. M. 66.

Mayer, K. D. württ. Ausführungsges. z. BGB. u. zu dessen Nebenges. T. 1. Abt. 2. Stuttgart, Metzler. M. 28.

Brand, A. u. Schnitzler, L. D. Grundbuchsachen i. d. gerichtl. Praxis. 2. verb. Aufl. Berlin, Springer. M. 66.

Holmbäck, Ake. Ätten och arvet enligt sveriges medeltidslagar. Uppsala & Stockholm, Almqvist & Wicksell 1919. Kr. 3,75.

Neubecker, Friedr. Karl. Finnlands Eherechtsreform. (Osteuropa-Inst. i. Breslau. Vorträge u. Aufsätze. Abt. 1. H. 2.) Leipzig, Teubner. M. 13,20.

Marcus, Josef. D. dtsch. Testament, insbes. d. Privat- u. Nottestament. 4. umgearb. u. erw. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. M. 27.

Brumby, G. Groß-Berliner Wohnungsnotrecht. Berlin, Vahlen. M. 6.

Brumby, G. Kleingarten- u. Pachtschutz. Berlin, Spaeth & Linde. M. 12.

Marcus, John. Autor- u. Theaterunternehmer i. ihren rechtl. Beziehgn. Berlin, Heymann. M. 12.

Hiller, Friedr. u. Luppe, Herm. GewerbeO. f. d. Dtsch. Reich nebst Kinderschutzges. u. Hausarbeitsges. 20. veränd. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. dtsch. Reichsges. Nr. 6.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 40.

Zivilprozeß usw.

Goldschmidt, Martin. D. Simultanzulassg. d. Amtsgerichtsanwälte beim Landgericht. Berlin, Heymann. M. 6.

Taschenbuch d. preuß. Justizverwaltg. f. d. J. 1921 (früher Terminkalender). 69. Jg. Berlin, Decker. M. 26.

Calamandrei, Piero. Il significato costituzionale delle giurisdizioni di equità. Firenze, Tipografia Galileiana.

Strafrecht usw.

Dalcke, A. Strafrecht u. Strafprozeß. 15. bericht. Aufl., bes. v. P. Dalcke. Berlin, H. W. Müller. M. 54,50.

Unsittl. Literatur u. dtsch. Republik. § 184. Hannover, Steegemann. M. 4.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Jahrbuch d. öffentl. Rechts d. Gegenwart. Bd. 10. Tübingen, Mohr. M. 108.

D. Reichsverfassg. u. d. Lippische Landesverfassg. Detmold, Meyer. M. 5.

Giese, Friedrich. Grundriß d. neuen Reichsstaatsrechts. (D. Staatsbürger. 1.) Bonn, Röhrscheid. M. 16.

Otto, Walter. D. dtsch. Frage. Bundesstaat od. Einheitsstaat? (Im neuen Deutschland. H. 5.) Berlin, Voss. M. 4,50.

Kaisenberg, Georg. D. Wahl d. Reichspräsidenten. Berlin, Heymann. M. 15.

Bielfeld, Harald. D. thüring. Verfassungsgesetze. (Thüring. Ges. i. Handausg. Bd. 1.) Weimar, Panse. M. 3.

Staatshandbuch f. d. Freie Stadt Danzig. 1. D. verfassunggebende Versammlg. v. R. Franke u. O. Loening. Danzig, Saunier. M. 12.

Loening, Otto. Danzig. S. Verhältnis z. Polen u. s. Verfassg. (D. Selbstbestimmungsrecht d. Deutschen. H. 3.) Berlin, Engelmann. M. 8.

Wolzendorff, Kurt. Grundgedanken d. Rechts d. nationalen Minderheiten mit e. Exkurs über Nationalkataster. (D. Selbstbestimmungsrecht d. Deutschen. H. 1.) Berlin, Engelmann. M. 8.

Kühnemann, Max u. Sölch, Otto. Besoldungssperrges. (Sammlg. dtsch. Gesetze. 63.) Mannheim, Bensheimer. M. 6.

Lassar, Gerh. D. Erstattungsanspruch i. Verwaltungs- u. Finanzrecht. (Oeffentl.-rechtl. Abhandlgn. H. 2.) Berlin, Liebmann. M. 42.

Dochow, Franz. Verwaltg. u. Wirtschaft. Berlin, Spaeth & Linde. M. 4,40.

Kloß, R. D. Rechtsprechg. u. d. Schrifttum i. Reichssteuersachen. Bd. 2. München, Schweitzer. M. 36.

Kuhn, Karl. D. Einkommensteuerges. v. 29. 3. 1920/24. 3. 1921. Berlin, Heymann. M. 36.

Zimmermann, E. Komm. z. Einkommensteuerges. v. 29. 3. 1920/24. 3. 1921. Stuttgart, Heß. M. 44.

Höpker, H. Führer durch d. Reichseinkommensteuer v. 24. 3. 1921. Berlin, Elsner. M. 15.

Berolzheimer, Hans. Erbschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919. (Reichssteuergesetze. 3.) München, Beck. M. 45.

Jahrbuch d. Reichsversicherungs- u. Militärversorgungsrechts, hrsg. v. Hs. Th. Soergel. 9. Jg. Enth. Rechtsprechg. u. Zeitschriftenaufsätze d. J. 1920. Berlin, Kohlhammer. M. 24.

Eckert, J. u. Herrmann, W. D. Krankenversicherg. i. neuester Fassg. Berlin, Voss. M. 20.

Billerbeck, Gerh. D. Kündigg. u. Entlassg. v. Arbeitern n. d. BGB., d. GewerbeO., d. Betriebsräteges. (Bücherei d. Arbeitsrechts. Bd. 2.) Berlin, Hobbing. M. 15.

Nestriepke, Siegfr. D. Gewerkschaftsbewegg. Bd. 3. Stuttgart, Moritz. M. 30.

Kirchenrecht usw.

Wahrmund, Ludw. Trennq. v. Staat u. Kirche. D. Gesetzentw. Dr. Bartošek. Prag, Selbstverl. M. 8.

Völkerrecht usw.

Ekström, F. W. Sju internationellt privaträttsliga uppsatser, Stockholm, Norstedt 1920. Kr. 12.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 26. Jahrg. (1921) Heft 15/16

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Vertragsangebot. Eingeschränkte oder uneingeschränkte Annahme. § 150 Abs. 2 BGB. Bekl. verhandelte mit Kl. über den Verkauf von Holzbohlen und schickte dem Kl. den von ihr unterzeichneten Schlußschein und eine gleichlautende Abschrift zur Vollziehung durch Kl. Kl. telegraphierte: „Mit Schlußschein einverstanden", fügte aber der Schlußscheinbestimmung, daß die Bohlen „ohne Qualitätsansprüche" zu liefern seien, die Worte „in gesunder Ware" an und schickte die so veränderte Urkunde noch am Tage der Absendung seines Telegrammes mit erläuterndem Anschreiben an die Bekl. Diese widersprach dem Zusatze. Kl. erklärte diesen für eine Selbstverständlichkeit, wollte ihn aber nicht fallen lassen, worauf Bekl. den Vertrag für nicht zustandegekommen erklärte. Kl. klagte auf Erfüllung. LG. und OLG. verurteilten; RG. hob auf und wies ab. Die Annahmedepesche und der Annahme- oder Bestätigungsbrief, der im Anschluß an die erstere geschrieben und sie zu ergänzen und zu erläutern bestimmt war, müßten als einheitliche Willenserklärungen, also ebenso behandelt werden, als wenn sie gleichzeitig abgegeben und der Bekl. gleichzeitig zugegangen wären. Der Brief enthalte keinen nachträglichen Versuch, bessere Vertragsbedingungen als die bereits vereinbarten herauszuschlagen, sondern nur die Klarstellung dessen, was Kl. für vereinbart hielt, und was er in der Depesche auch zum Ausdruck gebracht zu haben glaubte. Das erhelle aus dem Bestätigungsschreiben wie aus der späteren Erklärung des Kl., der Schlußscheinzusatz „in gesunder Ware" bedeute etwas Selbstverständliches und gebe nur das wieder, was auch ohne ihn der Klausel „ohne Qualitätsansprüche" handelsüblicherweise zu entnehmen sei; damit habe Kl. dieser Klausel aber einen Sinn beigelegt, den die Bekl. mit ihr erkennbar nicht verbunden hatte und nicht verbunden wissen wollte; Angebot und Annahmeerklärung hätten sich also nicht gedeckt. (Urt. III. 318/20 v. 8. Febr. 1921.)

Wann haftet der Reichsfiskus für Arbeiter- und Soldatenräte? Ein Arbeiter- und Soldatenrat beschlagnahmte ein Auto der Kl. und nahm es in Benutzung. Dabei verbrannte das Auto. Kl. fordert Schadensersatz u. a. vom Reichsfiskus. Diesem gegenüber wurde der Anspruch in allen Instanzen abgewiesen. Der Arbeiter- und Soldatenrat sei für Reichsangelegenheiten weder eingerichtet noch tätig gewesen, noch habe er bei der Beschlagnahme irgendwelche Beziehungen zu Reichsstellen oder Reichszwecken erstrebt oder gehabt. Das Auto sei behufs schneller Verbindung mit mehreren Bergwerken zur Rettung der Schächte vor etwaigem Versaufen unwiderlegt beschlagnahmt, also zu rein polizeilichen Zwecken. Die Anordnung und Durchführung polizeil. Maßnahmen sei vor und nach Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung (Art. 9) unbeschadet der Frage etwaiger Hilfsaktionen des Reiches Sache des einzelnen Staates. (Urt. III. 335/20 v. 15. Febr. 1921.)

Fristlose Kündigung eines Dienstvertrages wegen wichtigen Grundes. § 70 HGB. Kl., Fabrikdirektor der Bekl., erhielt einen Erholungsurlaub, blieb aber schon eine Woche vorher dem Dienste fern und begründete dies brieflich dahin, die Aufregungen der letzten Tage, bestehend in groben Beleidigungen und Taktlosigkeiten der Bekl. ihm gegenüber, hätten so auf sein Gemüt gewirkt, daß er gesundheitshalber Ruhe haben müsse. Bekl. bezeichnete den Inhalt dieses Briefes als schwere Beleidigung und entließ den Kl. fristlos, sowohl wegen dieser Beleidigung als auch, weil er ohne ausreichende Entschuldigung dem Dienste ferngeblieben sei. Kl. klagte auf Gehalt. LG. und OLG. wiesen ab. Dem Kl. sei, wenn auch nur mit Anstrengung möglich gewesen, den Dienst zu leisten. Sei er von der Bekl. nicht angemessen behandelt, so sei er vielleicht berechtigt gewesen, das Dienstverhältnis seinerseits fristlos zu lösen. Wollte er es aber fortsetzen, so hätte er auch seine Dienstpflichten voll erfüllen müssen. Sein Fernbleiben vom Dienst zusammen mit der unangemessenen Art seines Briefes rechtfertigten die sofortige Entlassung. RG. hob auf: Wenn die Behauptungen des Kl. über Beleidigungen und Taktlosigkeiten der Bekl. richtig seien, so könne ein vorübergehendes Wegbleiben des Kl. vom Dienste nicht ohne weiteres als ungerechtfertigt bezeichnet werden. Dem Angestellten sei nicht zuzumuten, seine Tätigkeit in für ihn beleidigenden Verhältnissen auszuüben. Sei er wiederholt beleidigt worden, und seien weitere Beleidigungen zu befürchten, so könne er nicht bloß fristlos kündigen, sondern auch eine Sicherung gegen weitere Beleidigungen verlangen und bis eine solche gegeben, also ordnungsmäßige Vertragserfüllung des Geschäftsherrn gesichert sei, die vertragliche Dienstleistung verweigern. Auch könne man bei einem Fernbleiben des Angestellten vom Dienste einen Entlassungsgrund nicht schlechtweg darin finden, daß die Erkrankung, durch die er sich an der Dienstleistung verhindert glaubte, in Wahrheit kein Hindernis bildete, vielmehr wäre in solchem Falle und namentlich bei Zuständen nervöser Erregung zu prüfen, ob nicht der Angestellte der Ueberzeugung war, daß er durch seinen Zustand an der Dienstleistung verhindert sei. (Urt. III. 343/20 v. 15. Febr. 1921.)

Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer, nachdem er den Vertrag angefochten. Kl. hatte vom Bekl. Grundstücke gekauft. Mit der Behauptung, arglistig getäuscht zu sein und wegen der Eigenschaften der Grundstücke wissentlich falsche Zusicherungen erhalten zu haben, focht er den Kaufvertrag an und erhob Klage. Anfänglich verlangte er Zurücknahme der Grundstücke und Rückzahlung des Kaufpreises. Nachdem er aber im Laufe des Rechtsstreites die Grundstücke weiterveräußert hatte, verlangte er lediglich Geldzahlung mit der Erklärung, daß er auf das Recht der Anfechtung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung sowie auf das Recht der Wandlung verzichte. OLG. und RG. legten das dahin aus, daß dieser Verzicht nicht schlechthin zu verstehen sei, da die Zurücknahme der Anfechtungserklärung grundsätzlich ausgeschlossen sei, sondern daß Kläger auf Grund der Anfechtung einen Bereicherungsanspruch und zugleich einen Schadensersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung geltend mache, daß er aber für den Fall, daß die Arglist nicht als erwiesen angenommen werde und der Kaufvertrag bestehe, Schadensersatz oder Minderung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften der Kaufsache verlange. OLG. erachtete den Klageanspruch in jedem Falle für hinfällig, weil dem Bekl. aus der angeblich unbefugten Weiterveräußerung Gegenansprüche erwachsen seien, die den Klageanspruch entkräfteten. RG. mißbilligte dies. Zwar seien bei der Bereicherung wie beim Schadensersatz die gegenseitigen Ansprüche auch ohne Aufrechnungserklärung im Zusammenhang zu würdigen (RGZ. 54. 140); in Wirklichkeit stehe aber dem Bekl. kein Schadensersatzanspruch aus der Weiterveräußerung zu. Die Vorschriften über den vertragsmäßigen Rücktritt seien auf den Fall der Anfechtung nicht anwendbar. Ferner sei der Anspruch des Bekl. auf Rückgabe nicht rechtshängig geworden; solange die Anfechtung nicht als begründet festgestellt sei, könne nicht gesagt werden, daß der Kl. den Mangel des rechtlichen Grundes vor der Weiterveräußerung gekannt habe. Endlich brauche der Kl, falls die Weiterveräußerung eine Unmöglichkeit der Rückgabe herbeigeführt haben sollte, diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Solange der Anfechtungsgegner sich weigere, gegen Rückgabe der Kaufsache das Empfangene zurückzugeben oder Schadensersatz zu leisten, brauche auch der Anfechtende die Grundstücke nicht weiter zu verwalten und die Unkosten dieser Verwaltung auf sich zu nehmen. Der Annahmeverzug des Bekl. sei zwar geheilt worden, als Kl. auf die Rücknahme der Grundstücke verzichtete; aber solange Bekl. nicht erklärt habe, daß er selbst auf dem durch die unwiderrufliche Anfechtung geschaffenen Rechtszustande bestehe, habe dem Kl. die Verfügung über die Grundstücke freigestanden. Sie habe dem Bekl. nur einen Wertersatzanspruch aus § 818 Abs. 2 BGB. verschafft. Dieser

Digitized by Google

Wertersatz sei aber nicht nach der Zeit der Urteilsfällung zu berechnen, sondern nach dem Zeitpunkte, in dem der Kl. die Grundstücke erlangte. Wenngleich sich die Herausgabepflicht gemäß § 818 Abs. 1 BGB. auch auf das erstrecke, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Entziehung des Erlangten erwerbe, so falle darunter doch nicht der durch ein besonderes Rechtsgeschäft, die Weiterveräußerung, erlangte Kaufpreis. (Urt. V. 398/20 v. 16. Febr. 1921.)

Haftung des Lagerhalters für seinen Lagermeister. §§ 417, 390 HGB., § 278 BGB. Kläger übergab der Bekl. Sachen zur Einlagerung. Von diesen ist eine Anzahl abhanden gekommen, und zwar nach Behauptung der Bekl. infolge Veruntreuung durch den Lagermeister. Kläger verlangt Schadenersatz. OLG. verurteilte; RG. bestätigte. Bekl. sei vertraglich verpflichtet gewesen, mit der Sorgfalt eines ordentl. Lagerhalters auch dafür zu sorgen, daß die Sachen nicht widerrechtlich fortgenommen, z. B. gestohlen wurden. Bekl. habe diese Vertragspflicht nicht allein ausführen können, sondern im wesentlichen durch ihre damit beauftragten Erfüllungsgehilfen, insbes. den Lagermeister ausführen lassen. Zwar habe dieser die Obhutspflicht normalerweise nur innerhalb seiner Dienststunden betätigt; aber er habe sie auch dann zu gewährleisten gehabt, wenn er noch als Lagermeister im Dienste der Bekl. stehend außerhalb der eigentlichen Dienstzeit das Lager betrat. Uebrigens habe die Bekl. den Nachweis nicht erbracht, daß der Diebstahl gerade außerhalb der Dienstzeit ausgeführt sei und daß dies durch die Sorgfalt eines ordentl. Lagerhalters nicht habe abgewendet werden können. Die Vorschrift der Uebernahmebedingungen „für Schaden wird Ersatz geleistet, wenn er nachweislich durch Verschulden des Lagerhalters entstanden ist", bezieht sich nur auf Beschädigung, nicht auf Totalverlust der eingelagerten Sachen. (Urt. I. 282/20 v. 19. Febr. 1921.)

Zumutbarkeit der Vertragserfüllung trotz Preissteigerung. Klägerin verkaufte und übergab 1915 der Bekl. eine in ihrem Besitze befindliche elektrische Lokomotive für 21 000 M. (20 % über Selbstkosten;) dagegen verpflichtete sich Bekl. in demselben einheitlichen Vertrag, der Klägerin spätestens 9 Monate nach Friedensschluß eine Lokomotive von genau gleicher Anordnung für 17 500 M. zu liefern. Im Juni 1919 erklärte die Bekl. das Abkommen im Hinblick auf die Umgestaltung der Verhältnisse für unverbindlich, weil die Preise solcher Maschinen um das Siebenfache gestiegen seien. Die Feststellunsklage der Kl. auf Lieferung drang in allen Instanzen durch, beim RG. aus den Gründen: Kl. habe der Bekl. beim Vertragsschluß ein Entgegenkommen bewiesen und habe deshalb damit rechnen dürfen, daß die Bekl. für Erfüllung der Gegenleistung Sorge tragen werde, Bekl. habe sich darauf einrichten müssen. Hätte sie die Gefahr der nach den Kriegsverhältnissen möglichen Preiserhöhnng nicht tragen wollen, so hätte sie sich dagegen im Vertrage ausdrücklich sichern müssen (Urt. III 403/20 v. 8. März 1921.)

Anspruch der Rechtsanwälte in Armensachen auf Auslagenersatz gegen den Staat. Nach Art. II des Ges. v. 18. Dez. 1919 werden dem Armenanwalt seine Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls sie nicht von einem ersatzpflichtigen Gegner beigetrieben werden können. Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts der Instanz anzubringen. In Klärung einzelner der aufgetauchten zahlreichen Streitfragen hat das RG. entschieden: Dem Anspruch steht nicht entgegen, daß ein ersatzpflichtiger Gegner überhaupt nicht vorhanden ist. Ist der Rechtsstreit oder die Instanz ohne Kostenentsch. erledigt oder die arme Partei selbst zur Kostentragung verurteilt, so kann ohne weiteres der Ersatz der Auslagen aus der Staatskasse beansprucht werden. Der Anspruch wird in dem Zeitpunkte fällig, in dem der Anwalt ohne Verstattung der Partei zum Armenrecht zur Geltendmachung des Ersatzanspruches gegen die Partei selbst berechtigt sein würde, also (GebO. f. RA. § 85) sobald eine Kostenentsch. ergeht, oder bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrages. Dagegen steht dem Armenanwalt für den Festsetzungsantrag weder eine Gebühr noch ein Pauschsatz zu. Die Umsatzsteuer ist dem Armenanwalt zu vergüten. (Beschl. IV. 502/1919 v. 6. Juni 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 242 StrGB. Diebstahl, nicht Unterschlagung des Lagerverwalters bei bloßem Mitgewahrsam. Die Rev. des wegen Diebstahls, verübt in Mittäterschaft mit L., verurteilten Angekl. M. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Der Umstand, daß L. Verwalter des Bekleidungsamts war und die Mäntel, die demnächst unter seiner Mitwirkung nach B. „verschoben" wurden, unter Verschluß hielt, begründete für ihn noch keinen ausschließlichen Gewahrsam an diesen Sachen. Denn L. unterstand hierbei, wie das LG. feststellt, der fortdauernden Beaufsichtigung und Ueberwachung durch den Kommandanten des Gefangenenlagers, dem er in Bekleidungsangelegenheiten Vortrag zu halten hatte und an dessen Anweisung er bei Ausgabe der Bekleidungsstücke gebunden war. Die Revision irrt, wenn sie meint, hierbei habe es sich nur um eine rechtliche Befugnis des Lagerkommandanten gehandelt, ohne daß damit zugleich eine entsprechende körperliche Verfügungsgewalt verbunden gewesen sei. Als nächster Dienstvorgesetzter L.s hatte er auch die tatsächliche Macht, seinen Anordnungen in bezug auf die Verwaltung der Kleiderkammer Gehorsam zu verschaffen, so daß er jederzeit imstande war, auch körperlich auf die Bestände der Kleiderkammer unmittelbar einzuwirken. Es ist daher nicht rechtsirrig, wenn ihm die Strafk. mit Rücksicht hierauf den Mitgewahrsam an jenen Beständen zugesprochen hat (vgl. RG. Str. 30 S. 88 [90], Bd. 43 S. 10 [13]). L. hat daher, als er im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer M., jedoch gegen den Willen des Lagerkommandanten, die der Heeresverwaltung gehörigen Mäntel nach B. versandt und dort durch die beiden anderen Angeklagten für gemeinsame Rechnung verkaufen ließ, sich keiner Unterschlagung, sondern des Diebstahls schuldig gemacht, und der Beschwerdeführer M. ist mit Recht wegen Teilnahme an einem Diebstahl (§§ 242, 47 StrGB) verurteilt worden. (Urt. II. 1519/20 g. M. v. 14. Jan. 1921.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Geh. Rat, Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Kohlensteuerpflichtig ist bei Verkaufssyndikaten die Zeche, die die Kohlen gefördert und an das Syndikat** geliefert hat, nicht das Syndikat. Der Steuerpflicht nach § 8 unterliegt alles, was die syndizierte Zeche aus dem Syndikatsverhältnis auf Grund ihrer Lieferungsverpflichtungen vom Syndikat für ihre Lieferungen gewährt erhalten hat, also auch der an sie abgeführte Teil des Gewinns, den das Syndikat aus Verkäufen von Kohlen dieser Zeche erzielt hat. Die im Urt. d. 2. Senat v. 21. Juli 1920 F. A. 167/20 (1920, 720 d. Bl.) vertretene Auffassung, daß das Syndikat durch die ihm angeschlossenen Zechen die Kohlen gewinne, ist damit aufgegeben. (Urt. d. Großen Senats v. 25. April 1921 Gr. S. 6/20.)

= **Bei der Kriegsabgabe absetzbare Umstellungskosten.** (KrAbgG. 1918, § 22 Abs. 1, § 24 Ab. 1; KrStG. 1916, § 16.) Die Möglichkeit, daß ein gewerbliches Unternehmen, das seinen Betrieb auf die Kriegsindustrie eingestellt hatte, wegen der später notwendigen Umstellung auf den Friedensbetrieb vor dieser Umänderung in seinem Gesamtwert vermindert sein kann, ist unzweifelhaft. Denn der Kriegsbetrieb war etwas Vorübergehendes; der Wert eines gewerblichen Unternehmens, der stets unter der Voraussetzung seines Fortbetriebs zu ermitteln ist, wird daher durch die in kürzerer oder längerer Zeit notwendige Umstellung beeinflußt, weil diese mehr oder minder erhebliche Kosten in Aussicht stellt, die das Unternehmen belasten und so seinen Verkaufswert herabdrücken. (Urt. I. A. 17/21 v. 11. März 1921.)

= **Die Zuständigkeit der preußischen Landgerichtspräsidenten in Reichsstempelsachen,** über Beschwerden (Berufungen) gegen Einspruchsentscheidungen der Amtsgerichte zu entscheiden, hat sich erledigt, nachdem die Geschäfte der Oberbehörden auf dem Gebiete der Verkehrssteuern gemäß einer Reihe von Bekanntmachungen durchweg auf die Landesfinanzämter übergegangen sind (vgl. ABl. d. RFinVerw. 1919/20 67, 98, 153). (Urt. I. A. 40/20 v. 15. April 1921.)

Digitized by Google

= § 78 der RAbgO., der den Widerruf gewisser Vergünstigungen einschränkt, gilt auch für Erstattungen, die aus Rechtsgründen bewilligt worden sind, da damit anerkannt wird, daß der Steuerpflichtige von einer zunächst von der Steuerbehörde mit autoritativer Wirkung geltend gemachten Steuerpflicht befreit wird. Auf eine im gleichen Sinn gehaltene Bemerkung in der Begr. (Drucks. Nr. 759 d. D. Nationalvers. S. 110) wird verwiesen. (Urt. II. A. 184/21 v. 22. April 1921.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Renten-, Pensions- und Versicherungsansprüche im Vorentschädigungsverfahren für Auslandsschäden. 1. Sind infolge eines zaristischen Zahlungsverbots Leibrenten an einen Reichsdeutschen nicht ausgezahlt oder Pensionsansprüche, die einem Reichsdeutschen gegen die russische Regierung oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft zustanden, nicht befriedigt worden, so kann eine Vorentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 der Richtlinien v. 15. Nov. 1919 (RAnz. Nr. 267 v. 21. Nov. 1919) insoweit gewährt werden, als die Renten oder einzelne Pensionsbeträge bis zum Eingreifen der Sowjetregierung fällig wurden.

2. Eine Vorentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 der Richtlinien kann a) nicht gewährt werden, wenn ein Deutscher fällige Prämien auf eine Lebensversicherung infolge seiner Internierung nicht hat bezahlen können und dadurch den Versicherungsanspruch verloren hat, b) im Zweifel nicht gewährt werden, wenn Ansprüche eines Deutschen aus einem Lebensversicherungsvertrage dadurch wertlos geworden sind, daß Maßnahmen der bolschewistischen Regierung die Erfüllung des Versicherungsanspruchs durch den Versicherer unmöglich gemacht haben. (Entsch. Großer Senat G. S. 10. 11. 12/21. v. 30. April 1921.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

a) Mitgeteilt v. Vizepräs. d. KG. a. D. Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Zum Begriffe der Firmenwahrheit. Zum Handelsregister eines AG. wurde die Firma „Vereinigte Deutsche . . . fabriken G. m. b. H." angemeldet. Gegenstand des Unternehmens ist die Regelung des Absatzes und der Produktion der deutschen . . . fabriken und die Wahrung ihrer Interessen im allgemeinen. Vom AG. wurde die Eintragung der Firma beanstandet. Beschwerde und weitere Beschwerde hiergegen sind zurückgewiesen, vom KG. mit folgender Begr.: Nach § 18 Abs. 2 HGB. darf einer Firma kein Zusatz beigefügt werden, der eine Täuschung über Art und Umfang des Geschäfts herbeiführen kann. Diese Bestimmung gilt für alle Handelsgesellschaften (§ 6), also auch für die G. m. b. H. Daraus ergibt sich, daß die Firma einer G. m. b. H. nicht geeignet sein darf, über Art oder Umfang des Geschäfts zu täuschen (KG. § 28 S. 141). Die Handelskammer und Vorinstanzen haben mit Recht angenommen, daß der Verkehr als Fabrik ein Unternehmen ansieht, in dem Waren hergestellt werden, und die Handelsk. hat weiter mit Recht angenommen, das Publikum verstehe unter „Vereinigte Fabriken" eine weitgehende Produktionsgemeinschaft. Diese Auffassungen stehen in Uebereinstimmung mit der Entsch. des OLG. Hamburg, der Verkehr fasse das Wort „Fabriken" dahin auf, es würden mehrere Fabriken betrieben oder das Unternehmen sei von so großem Umfange, daß es berechtigt sei, das Wort Fabrik in der Mehrzahl anzuwenden. (Zeitschr. für Markenschutz und Wettbewerb Bd. 11 S. 547). Da die Gesellschaft, die eingetragen werden soll, überhaupt keine Waren herstellen und eine Fabrik nicht betrieben wird, ist die gewählte Firma geeignet, Vorstellungen hervorzurufen, die der Sachlage nicht entsprechen, sowohl hinsichtlich der Art, als des Umfangs des Unternehmens. Die Firma ist demnach geeignet, nach beiden Richtungen zu täuschen. Ob bei der Auswahl der Firma beabsichtigt wurde zu täuschen, ist unerheblich (Staub Anm. 10 zu § 18 HGB.). (Beschl. des ZivSen. Ia X. 755/20 v. 10. Dez. 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Rechtliche Beurteilung des Fahrkartenschwindels eines Eisenbahnbeamten. Die Verurteilung des Angekl. wegen Betruges unterliegt rechtlichen Bedenken. Das BerGer. sieht als erwiesen an, daß er ungültige Fahrkarten an die Reisenden verkauft und das Fahrgeld, das sie dafür an ihn bezahlt haben, nicht an die Kreisbahn, als deren Zugführer er die Strecke befuhr, abgeliefert hat. Es erblickt den gegen die Bahn begangenen Betrug darin, daß er bei Abrechnung über den Stand des ihm übergebenen Fahrkartenblocks, welcher der Abrechnung zugrunde gelegt wurde, getäuscht und die Bahn davon abgehalten hat, die für die verkauften ungültigen Fahrkarten vereinnahmten Fahrgelder von ihm herauszuverlangen, wodurch das Vermögen der Bahn um die einbehaltenen Beträge gebracht wurde. Die Vermögensbeschädigung war aber bereits in dem Augenblick eingetreten, als der Angekl. das für die ungültigen Fahrkarten eingenommene Geld in der Absicht an sich brachte, es nicht an die Kreisbahn abzuliefern, es vielmehr für sich zu verbrauchen. Denn nach dem Willen der Reisenden sollte nicht er, sondern die Bahn Eigentümerin des Fahrgeldes werden; es handelte sich also für ihn um fremde Sachen. Das BerGer. hat daher zu prüfen, ob sich nicht der Angekl. dadurch, daß er die vereinnahmten Gelder an sich brachte, der Unterschlagung in Tateinheit mit Untreue (§ 266 Ziff. 2 StrGB.) schuldig machte. Die Täuschung der Bahn bei den Abrechnungen würde sich dann nicht als selbständiges Betrugsvergehen, sondern als straflose Nachtat darstellen. Diese Beurteilung wäre auch zugrunde zu legen, wenn der Angekl. durch Vermischung der an ihn entrichteten Fahrgelder mit ihm gehörigen Wechselgeld Eigentümer der Fahrgelder geworden wäre. Dann läge, wie der Senat im Gegensatz zum RG. annimmt, die rechtswidrige Verfügung in dem mit der Absicht der Nichtabführung der der Bahn zukommenden Beträge vollzogenen Akt der Vermischung. (Urt. des 1. Strafsen. 1. S. 314/21 v. 24. Mai 1921.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Entscheidungen in Steuersachen.

Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Steuerpflicht des Gesellschafters (einer Stadtgemeinde) der Reichsgetreidestelle G. m. b. H. aus der Beteiligung am Gewerbebetriebe derselben. Voraussetzung für die Heranziehung der Gesellschafter einer G. m. b. H. zur GemEinkSteuer ist, daß die Ges. selbst ein steuerpflichtiges Eink. i. S. des preuß. EinkStGes. hat. Gegenüber dem Einwande, daß die G. m. b. H. kein Gewerbe betreibe, bedarf es der Prüfung, ob gewerbliche Einkünfte i. S. des § 6 Ziff. 3 EinkStGes. vorliegen. Dies ist beim Fehlen einer Gewinnabsicht zu verneinen. Indessen sind bei einem Unternehmen Gemeinnützigkeit und bestehende Gewinnabsicht keineswegs unvereinbare Gegensätze. Die gewerbliche Eigenschaft ist nur ausgeschlossen, wenn die Förderung der öffentlichen Belange den einzigen wesentlichen Zweck bildet, die Erzielung von Gewinn nicht beabsichtigt, sondern nur eine zufällige, gelegentliche und nebensächliche Folge ist. Andererseits ist es für den Begriff des „Gewinns" unerheblich, zu welchen Zwecken der erzielte Ueberschuß Verwendung findet. Der Bezirksausschuß bejaht mit Recht die gewerbliche Eigenschaft des Unternehmens der Ges., indem er aus ihrer Aufgabe, für ihre Gesellschafter 5 % Dividende auf den eingezahlten Teil des Stammkapitals herauszuwirtschaften, den Schluß zieht, daß insoweit mit dem Zwecke der Gemeinnützigkeit als ein wesentlicher Zweck auch der der Gewinnerzielung verknüpft gewesen sei. Der Gesichtspunkt, daß die den Gesellschaftern einer G. m. b. H. auf das eingezahlte Stammkapital, die Stammeinlagen, gewährten Dividenden als „Zinsen" für die Hergabe dieses Kapitals anzusehen seien, ist dem geltenden Rechte fremd. (Staub-Hachenburg, G. m. b. H.-Ges., 4. Aufl. Anm. 11 zu § 29.) Jede Dividendengewährung an die Gesellschafter setzt die Erzielung eines Gewinns durch die G. m. b. H. notwendig voraus und bedeutet begrifflich die Verteilung von solchem Geschäftsgewinn, also auch dann, wenn die Ausschüttung sich innerhalb des bürgerlich-rechtlichen (§ 246 BGB.) oder, wie hier, handelsrechtlichen (§ 352 Abs. 1 HGB.) gesetzlichen Zinsfußes bewegt und ihn, nach dem Gesellschaftsvertrage, nicht übersteigen darf. Aus der Bestimmung des Gründungsvertrags über ein wenn auch beschränktes Dividenden-

Digitized by Google

bezugsrecht der Gesellschafter folgt, daß trotz der unstreitig gemeinnützigen Eigenschaft des Unternehmens, der Reichsgetreidestelle G. m. b. H. bei deren Geschäftsleitung von vorherein auch die Absicht der Gewinnerzielung bestanden und es sich um einen gewerblichen Betrieb und daraus erzielte Einkünfte gehandelt hat. Uebrigens weist die Angabe in dem Einspruche der Klägerin über gebildete Rücklagen auf eine noch wesentlich weitergehende Gewinnerzielungsabsicht der G. m. b. H. hin. (Urt. VII. C. 72/10 v. 18. Mai 1920.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Berichtigung oder Ergänzung der bayerischen Kirchenbücher nach Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes. Nach Art. 147 Bay. UeG. BGB. sind die §§ 69 bis 71 FGG. von dem Inkrafttreten des BGB. an auf die vor 1. Jan. 1876 in der Pfalz nach dem dort geltenden französischen Recht geführten Zivilstandsregister entsprechend anzuwenden. Gem. Art. 142 Pr. FGG. ist eine Eintragung im Standesregister auch dann nach den Vorschriften des neuen Rechtes zu berichtigen, wenn sie aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1876 herrührt. Diese Bestimmungen wären unnötig gewesen, wenn die Vorschriften des PStG. über die Eintragung von Ergänzungen und Berichtigungen schon an und für sich auf die Eintragungen in die früheren Bücher und Register anzuwenden wären. „Ueber den Geburtsfall vorgenommene Eintragung" i. S. des § 26 PStG. ist nur eine Eintragung, die ein auf Grund des PStG. ernannter Standesbeamter vorgenommen hat (s. § 1). Wie für die beim Inkrafttreten des PStG. noch nicht oder nicht vollständig eingetragenen Fälle (§ 81), so hätte es erst recht für die bereits vollständig eingetragenen einer besonderen Vorschrift bedurft, wenn die Bestimmungen des PStG. auf sie Anwendung finden sollten. Die auf Grund des PStG. ernannten Standesbeamten sind also nicht berechtigt oder verpflichtet, die Ergänzung oder Berichtigung einer Eintragung in einem vor Inkrafttreten des PStGB. geführten Kirchenbuch anzuordnen. Infolgedessen (§ 11 Abs. III) ist auch keine Zuständigkeit des AG. gegeben. Die Ergänzung und Berichtigung kann nur auf Grund der zur Zeit der Eintragung geltenden bayer. Vorschriften erfolgen. Aus der Zeit vor Inkrafttreten des PStG. bestehen aber in Bayern keine Vorschriften, nach denen die Gerichte bei der Ergänzung oder Berichtigung von Kirchenbüchern mitzuwirken hätten. (Beschl. ZS. III. 1/21 v. 14. Jan. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

§ 257 StrGB. im Verhältnis zu § 7 des Ges. v. 18. Dez. 1920 über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel. Diese nicht glücklich gefaßte Bestimmung (DJZ. 1921, S. 195, 253) findet auch auf Schleichhandelsvergehen Anwendung. Sie will nach Wortlaut und Zweck verhüten, daß neue Bestrafungen wegen der bisherigen, noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Verfehlungen stattfinden, soweit die Verkehrsregelung aufgehoben ist. Sie läßt insoweit, weil mit Aufhebung der Regelung auch ihr Schutz nicht mehr nötig ist, den Strafanspruch des Staates nachträglich wegfallen, erkennt aber an, daß es sich um bisherige Zuwiderhandlungen handelt, deren Bestrafung, soweit sie rechtskräftig erfolgte, mit Recht geschehen ist. Von einer Schuldausschließung kann daher keine Rede sein. Es handelt sich nur um eine in die Zukunft wirkende Strafausschließung. Dann aber ist die sachliche Begünstigung von § 7 nicht getroffen. Nicht nur daß die Fassung der Vorschrift nicht auf die Begünstigung paßt, ist die sachliche Begünstigung eben keine Art der Teilnahme und setzt Strafbarkeit des Haupttäters nicht voraus. Hier handelt es sich auch innerlich nicht nur wegen der äußeren Stellung im Bes. Teil des StrGB. um eine selbständige strafbare Handlung. Wer einen Koffer mit Fleischwaren der Prüfung der Beschlagnahme der Behörde vorsätzlich entziehen will, begeht eine von dem Vergehen des Schleichhändlers getrennte, dem § 137 StrGB. ähnliche Straftat, auf die es nach den Grundsätzen der sachlichen Begünstigung ohne Einfluß sein muß, wenn der Täter des Schleichhandelsvergehens von einem gewissen Zeitpunkt an nicht mehr bestraft werden kann. Es handelt sich nicht nur um Folgeerscheinungen der Haupttat; man kann nicht sagen, daß durch § 7 nun auch die Straflosigkeit der sachlichen Begünstigung von selbst eintritt. Daß die Begünstigung schon vor der Tat zugesagt war, konnte hier bisher nicht festgestellt werden. Wäre das der Fall gewesen, dann hätte eine Beziehung zwischen Gehilfen und Täter bestanden, die stets als persönliche Förderung des Haupttäters, als Unterstützung und Stärkung desselben zu betrachten und als Teilnahme an der Tat desselben zu würdigen wäre. (Urt. RevReg. I Nr. 104/1921 v. 22. April 1921.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Die Zusage eines zinslosen Darlehns als formbedürftiges Schenkungsversprechen. §§ 516, 518 BGB. Die Kläg. behauptet, ihr Verlobter habe ihr mündlich versprochen, zur Ablösung einer verzinslichen Hypothek 20 000 M. zinslos zu leihen, gegen Erwerb derselben Hypothek. Danach handelt es sich um ein formungültiges Schenkungsversprechen. Denn da ein Kapital im Verkehrsleben nur gegen Zinsen ausgeliehen und empfangen zu werden pflegt, hätte es dem Versprechenden ohne seine Zusage mit Sicherheit ständig Einkünfte gewährt. Diese verkehrsübliche Nutzbarkeit des Kapitals hat als ein Vermögensbestandteil zu gelten, den der Versprechende selbst aufgeben wollte, während der Kläg. eine notwendige Ausgabe, die Verzinsung der Hypothek, erspart und sie insoweit endgültig bereichert werden sollte. Zwar sollte er die Hypothek selbst erwerben, das war aber nicht Zweck des Geschäfts; zinslos hätte er sein Geld auch anderswo gegen Hypothek ausleihen können. Der Schwerpunkt lag in der unentgeltlichen Gewährung des Zinswertes oder Kapitalgenusses; der Erwerb der Hypothek war nur Begleiterscheinung. Fehlte es deswegen auch nicht völlig an einer Gegenleistung, so war doch das Darlehn überwiegend unentgeltlich. Auch die künftige Heirat war nicht vertraglich die Gegenleistung, sondern bildete nur eine Hoffnung und Erwartung. Unter solchen Umständen hat die zinslose Hingabe eines Darlehns Schenkungscharakter, auch wenn Zinslosigkeit von vornherein vereinbart worden ist. Der Formmangel ist auch nicht geheilt (§ 518 Abs. 2). Denn das Versprechen der zinslosen Hingabe wäre frühestens mit der Zahlung des Kapitals selbst erfüllt worden, da der Verlobte dann erst eine Vermögenseinbuße zugunsten der Kläg. erlitten hätte. Auch ein vollzogener Verzicht auf Zinsen scheidet als Heilungsgrund aus, da nie ein Anspruch auf diese bestanden hatte. (Urt. des 1. ZS., U 44/20 v. 16. Juni 1920.)

Disziplinarhof Hamburg.

Mitgeteilt von Amtsgerichtsrat Dr. Barth, M. d. R., Zwickau.

Ist die Verweigerung des von dem Beamten nach Art. 176 RVerf. gemäß der VO. des Reichspräs. v. 14. Aug. 1919 geforderten Treueids Grund zur Dienstentlassung? Der Disziplinarhof hat diese Frage in einem bedeutsamen Urt. in 2. Instanz verneint. In dem Urt. wird darauf hingewiesen, daß der Reichskommissar Dr. Preuß bei Beratung der obigen Verfassungsbestimmung erklärt hat, die Vereidigung verpflichte den Beamten auf die Bestimmungen der RVerf. lediglich in Wahrnehmung seines Amtes, in seiner amtlichen Tätigkeit; die Bestimmungen über seine staatsbürgerliche Freiheit würden davon in keiner Weise berührt. Dieser Erklärung — so heißt es weiter in dem Urt. — entspreche jedoch nicht die angeordnete Eidesformel: Ich schwöre Treue der RVerf. Diese Eidesformel müsse, da sie ohne jede Beschränkung und ohne jeden Zusatz verlangt worden sei, in dem Beamten der alten Regierung, der durch den ehem. Beamteneid verpflichtet worden sei, zur unbedingten Wahrung der staatlichen Interessen auch außerhalb seines Amtes, den Gedanken aufkommen lassen, die neue Regierung wolle ihn innerlich, auch außerhalb seines Amtes, in derselben Weise binden wie die alte. Der Zwang zur Leistung eines solchen Eides sei hiernach unzulässig. (Urt. v. 10. Jan 1921.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 17—18. Berlin, den 1. September 1921. 26. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister, Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 2 M. u. 20% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 2 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Zum Bamberger Juristentage.

Vom Kammergerichtspräsidenten Dr. von Staff, Berlin.

Alljährlich soll nach seiner Satzung der Deutsche Juristentag zusammentreten, und nur ausnahmsweise darf die seine Geschäfte führende Ständige Deputation seine Wiederberufung auf das zweite Kalenderjahr vertagen. Der Weltkrieg hat diese Bestimmungen für lange Zeit unerfüllbar gemacht. Neun Jahre sind vergangen seit der letzten Tagung im schönen Wien. Ihre Teilnehmer werden sich mit Freude, aber auch mit Wehmut dankbar ihrer erinnern. Fast zweitausend Juristen hatten sich zusammengefunden, und die Kaiserstadt an der Donau ihnen eine so warmherzige glänzende Aufnahme bereitet, daß jene arbeitsreichen, frohen Tage uns allen unvergeßlich sind. Der nächste Juristentag sollte am Rhein, in Düsseldorf, 1914 stattfinden. Schon im Herbst 1912 stiegen am politischen Himmel die Wolken herauf, die so bald sich zu dem furchtbarsten Unwetter zusammenballen sollten, das seit dem Dreißigjährigen Kriege Glück und Wohlstand in Europa vernichtet hat. Beim Scheiden von Wien rief wohl so mancher dem Freunde schon mit besonderer Betonung ein: „Hoffentlich auf Wiedersehen in Düsseldorf" zu. —

Es hat nicht sollen sein! Der Krieg rief auch unsere Berufsgenossen zu den Waffen. Nicht nur die Jüngeren! Viele von uns sind mit grauem Haar ins Feld gezogen und haben freudig ihr Leben für das Vaterland geopfert.

Nun haben wir seit bald zwei Jahren einen Zustand, der in der amtlichen Sprache als „Frieden" bezeichnet wird. Die Kanonen donnern nur noch auf vereinzelten Kriegsschauplätzen, gleich dem Grollen eines abziehenden Gewitters, und die geänderte Staatsform Deutschlands und seiner Länder hat durch neue Verfassungen festere und geordnetere Gestalt gewonnen. Es gilt nun wieder aufzubauen und das Neue mit dem Alten verständig zu verbinden.

Auch der Deutsche Juristentag ist zu dieser vaterländischen Arbeit berufen; nach wie vor treten an ihn seine zwei Hauptaufgaben heran:

eine einheitliche Rechtsentwicklung zu fördern und eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den deutschen Juristen zu bilden.

Es will mir sogar scheinen, als ob seine Aufgabe in der Gegenwart noch bedeutsamer, freilich auch ihre Lösung wesentlich schwieriger geworden wäre und als ob noch neue, früher nicht gekannte Anforderungen an ihn herangetreten seien.

Der alte Satz: inter arma silent leges: hat sich in diesen Kriegsjahren nicht bewährt. Sie haben uns vielmehr mit einer solchen Fülle von Gesetzen und mit diesen gleiche Rechte beanspruchenden Verordnungen überschüttet, daß es in ganz Deutschland keinen Laien, aber auch keinen Rechtsgelehrten geben dürfte, der in ihr restlos Bescheid wüßte. Aber auch nach Beendigung des Krieges hat sich daran nicht viel geändert, nur haben die Gesetze auf Kosten der Verordnungen sich noch vermehrt. Gerade in politisch bewegten, zur Gesetzgebung deshalb weniger berufenen Zeiten, wird die Neigung dazu stärker, weil jede wechselnde Tagesmeinung und Parteiherrschaft nach schleuniger gesetzlicher Festigung strebt. So sehen wir das Schauspiel, daß nicht nur — was wohl auch früher vorkam —, Polizeiverordnungen, sondern wichtige Gesetze von den Gerichten für ungültig erklärt werden müssen, weil sie der Verfassung zuwiderlaufen oder vom Recht geschützte Ansprüche verletzen. Solcher Rechtsentwicklung entgegenzutreten und die Gesetzgebung auch in dem Sinne wieder zu vereinheitlichen, daß Regierung, Parlament, Rechtswissenschaft und richterliche Anwendung in ihr zusammen-

Digitized by Google

gehen, gehört auch zu den zeitgemäßen Aufgaben des Juristentages.

Unsere Rechtsentwicklung ist auf den wichtigsten Gebieten in vollem Fluß. Ein neues Gerichtsverfassungsgesetz, neue Straf- und Zivilprozeßordnungen, ein neues Straf- und Strafvollzugsgesetz, Neuordnung der Jugendgerichts- und Jugendwohlfahrtsgesetzgebung sind teils im Entwurf vollendet, teils in der Bearbeitung schon weit gefördert, so daß Oeffentlichkeit und Wissenschaft zu ihnen Stellung nehmen müssen. Das geschieht denn auch von Berufenen und Unberufenen. Meist stehen diese aber mehr oder minder unter dem, wenn auch unbewußten, Einfluß persönlicher, politischer oder aus der Standeszugehörigkeit entspringender Anschauungen und Interessen. Wiederum ist der Juristentag berufen, von solchen Einwirkungen in den Grenzen irdischer Unvollkommenheit losgelöst, mitzuwirken an dieser Gesetzgebung, deren Gestaltung das Wohl und Wehe und die gesamte Entwicklung Deutschlands auf lange Zeit bestimmen wird. Eine neue, wichtige Aufgabe erwächst dem Juristentage durch die Notwendigkeit der Stellungnahme gegenüber der Tagesströmung, welche den rechtsgelehrten Richter- und Anwaltstand beseitigen möchte. Die wüsten Schmähreden gegen die deutsche Rechtspflege richten sich selbst und es bedarf ihrer Bekämpfung nicht. Der gesittete Teil unseres Volkes — und er bildet zum Glück, im Bürgerrock und in der Arbeiterbluse, weitaus die Mehrheit — erkennt von selbst, daß, wer so unflätig schimpft, damit neben seiner eigenen Unbildung nur seine Unfähigkeit beweist, begründete und überzeugende Vorwürfe zu erheben. Anders aber steht es mit manchen Anschauungen und Meinungen, die sachlich und mit Gründen verfochten werden und deren Sieg doch die Rechtspflege schwer schädigen würde.

Richterverein, Anwaltverein und Deutscher Juristenbund können solchen Anschauungen der breiten Oeffentlichkeit gegenüber nicht mit solcher Wirkung entgegentreten als der Juristentag, der von vornherein gegen den Verdacht einer Interessenvertretung durch seine Zusammensetzung und durch sein in einem halben Jahrhundert in der ganzen Kulturwelt erworbenes Ansehen geschützt ist.

Die einheitliche Rechtsentwicklung, deren Förderung dem Juristentag obliegt, ist aber nicht auf die politischen, wechselnden Grenzen des Deutschen Reiches beschränkt. Sie erstreckt sich weit über diese hinaus und umfaßt alle Gebiete, in denen außerhalb des Deutschen Reiches Deutsche von Deutschen regiert werden. Eine Rechtsannäherung und Rechtsgleichheit auch in diesen weiteren Grenzen zu fördern, ist ebenfalls eine schöne und wichtige Aufgabe des Juristentages. Durch die Mitarbeit seiner deutschösterreichischen Mitglieder wird sie ihm wesentlich erleichtert und zur Herzenssache gemacht werden.

Auch die zweite satzungsmäßige Aufgabe des Juristentages ist von hoher Bedeutung, ihre Erfüllung gegenwärtig sehr erschwert. Im lebendigen Meinungsaustausch und im persönlichen Verkehr der deutschen und deutschösterreichischen Juristen werden wertvolle Anregungen gewonnen, feste Bande geknüpft, Mißverständnisse überwunden und Kräfte ausgelöst, welche dem gelehrten Juristentum unentbehrlich sind in dem Kampfe für den Fortbestand und die Weiterentwicklung eines auf den Erfahrungen und der Gedankenarbeit langer Jahrhunderte beruhenden, von Tagesanschauungen unabhängigen Rechtes.

So hat die deutsche Juristenwelt allen Anlaß, den Juristentag mit lebhafter und warmer Teilnahme zu begrüßen und ihm durch zahlreichen Besuch die Bedeutung zu sichern, die ihm gebührt und deren er zur Erreichung seiner Ziele bedarf.

Der Juristentag von 1921 hat statt des von der Entente besetzten Düsseldorf das schöne Bamberg als Tagungsort gewählt. Zum zweitenmal tritt er dort zusammen. Im Jahre 1900 fand in Bamberg der 25. Juristentag statt. Es hat allen Anschein, daß der Besuch trotz aller Schwierigkeiten der Zeit diesmal wesentlich stärker sein wird — ein Zeichen für das richtige Verständnis der deutschen Juristen für den hohen Wert der Wiederaufnahme der Tagungen. Das stärkere Interesse hat seinen Grund aber wohl auch zum nicht geringen Teil in der glücklichen Auswahl und Zusammenstellung der zur Verhandlung gelangenden Themen. Die im Jahre 1900 behandelten Stoffe entbehrten zum Teil eines weitere Kreise berührenden Interesses. Eine Ausnahme machten vielleicht nur die Erörterungen über den ambulanten Gerichtsstand der Presse und insbesondere über die gemeinsame Ordnung des Universitätsstudiums und des Verwaltungsdienstes für die Juristen für das Deutsche Reich. Berichterstatter für letztere Frage war Geh. JRat, Prof. D.Dr. Kahl, Berlin, der zusammen mit dem Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Geh. JRat Dr. Wildhagen, am Schluß der Tagung zum Mitglied der ständigen Deputation gewählt wurde. Beide Gelehrte gehören der Deputation noch heute an, und sie werden hoffentlich auch bei der zweiten Bamberger Tagung dort an hervorragenden Stellen begrüßt werden können.

Da unter dem Druck der Verhältnisse die DJZ. diesmal nicht, wie seit ihrem Bestehen, eine besondere Begrüßungsschrift bringen wird, so möchte ich auf die Themen noch etwas näher eingehen, die auf dem Juristentag in Bamberg behandelt werden sollen. —

Die Tagesordnung bringt diesmal nur Fragen von hoher Bedeutung, unter ihnen — m. Wissens erstmalig — solche des Wirtschaftsrechts.

Geh. Rat, Prof. Dr. Triepel, Berlin, wird in seiner tiefgründigen und sorgsamen Art erörtern, ob es sich empfiehlt, in die Reichsverfassung neue Vorschriften über die Grenzen zwischen Gesetz und Rechtsverordnung aufzunehmen. So schwierig solche Grenzziehung auch offenbar ist, wird sie m. E. doch versucht werden müssen, um dem Ueberwuchern der Verordnungen, welches einen die Sicherheit und Stetigkeit des Rechtslebens schwer gefährdenden Umfang angenommen hat, wirksam entgegentreten zu können.

Weitgehendes Interesse darf schon durch die Persönlichkeit der Berichterstatter, der Professoren Kohlrausch, Berlin, und Graf Gleispach, Wien, auch die zweite Frage des öffentlichen Rechts beanspruchen, welche sich mit der Strafbemessung nach dem neuesten Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich beschäftigt. Bildete in den Erörterungen auf den Juristentagen in Danzig und Wien, in denen ich als Berichterstatter für diese Frage mitwirken durfte, noch die Freiheitsstrafe derart den Kern des in Aussicht genommenen Strafensystems, daß die anderen Strafmittel dagegen zurücktraten, so hat inzwischen die Erkenntnis weite Fortschritte gemacht, daß die Freiheit nicht dasjenige Rechtsgut sei, in dessen Entziehung durch Einschließung das fast

Digitized by Google

alleinige Schutzmittel der Gesellschaft gegen den Uebeltäter zu finden ist. Eine großzügige Ausgestaltung der Geldstrafe, Sicherungsmaßnahmen, Arbeitszwang ohne Einkerkerung, Schutzaufsicht und anderes soll und muß neben sie treten. Bei ihrer Anwendung muß aber eine sorgsam erwogene Abmessung die Wirksamkeit zu erhöhen und ihre unvermeidlichen Schädlichkeiten zu mindern bemüht sein. Es sei mir aber die Bemerkung gestattet, daß alle verstandesmässige Regelung der Strafabmessung ihren Zweck nicht erreichen wird, wenn nicht ein warmes Herz und ein eindringendes Verständnis die Mittel findet, dem dazu willigen Straftäter nach Verbüßung seiner Strafe den Rückweg in ein geordnetes, arbeitsames, bürgerliches Leben zu ermöglichen.

Das lebhafteste Interesse dürfte in weitem Kreise das dritte, dem öffentlichen Recht angehörende Thema finden, welches das Verhältnis der sogenannten „Sanktionen" zu dem Versailler Vertrage und zu dem Völkerrecht behandelt. Ohne den Berichterstattern, zu denen neben dem früheren österreichischen Justizminister Dr. Franz Klein, Oesterreichs erstem Juristen, auch in Deutschland hochverehrt und geschätzt, auch Geh. Rat, Prof. Dr. Meurer gehört, vorgreifen zu wollen, so möchte ich doch meinen, daß die Antwort an sich nicht zweifelhaft sein kann, und daß ihre Bedeutung in dem wissenschaftlichen, klaren und über den Kreis deutscher Juristen hinaus auch für die gebildeten Kreise der neutralen Staaten, ja vielleicht selbst für einzelne sachlich denkende Menschen in den Ententestaaten überzeugenden Nachweis beruht, daß die „Sanktionen" dem Völkerrecht widersprechen, den Friedensvertrag verletzen und nichts anderes sind als eine moderne Anwendung des schon dem Gallier Brennus bekannten Satzes, daß Gewalt vor Recht geht. Dem Völkerrecht gehört diese Norm allerdings nicht an.

Von den Themen aus dem Privatrecht dürfte die Frage, ob sich die Einführung der Mobiliarhypothek empfiehlt, das größte Gegenwartsinteresse haben. Ihre Beantwortung ist für die Möglichkeit der Kreditbeschaffung für Rohstoffe im Ausland, also für eine Angelegenheit von höchster wirtschaftlicher Bedeutung, von entscheidender Wichtigkeit. Es dürfte aber mindestens recht zweifelhaft sein, ob der erstrebte Zweck nicht besser durch eine Aenderung des § 950 BGB. erreicht werden kann. Man wird der Behandlung des bedeutsamen Stoffes durch den Heidelberger Prof. und Mannheimer Rechtsanwalt Dr. Geiler mit Spannung entgegensehen dürfen. Soweit mir bekannt, steht auch er der Frage ablehnend gegenüber.

Auch die Erörterung der Stellung des unehelichen Kindes — das zweite privatrechtliche Thema — berührt Anschauungen der Jetztzeit, die lebhaft umstritten sind.

Weit über den Kreis der Juristen hinaus beanspruchen die Themen aus dem Wirtschaftsrecht Beachtung. Ein Rechtsschutz der Steuerpflichtigen durch eine — und zwar wesentliche — Einschränkung der durch die Reichsabgabenordnung eingeführten Befugnisse der Finanzämter wird von der Oeffentlichkeit lebhaft gewünscht, und es ist dankenswert, daß Senatspräsident Dr. Strutz vom Reichsfinanzhof, anerkannt eine erste Autorität auf dem einschlägigen Rechtsgebiet, sich bereitgefunden hat, über diese Frage Bericht zu erstatten[1]).

Für die Kreise der Industrie, des Gewerbes und der Kaufmannschaft einschließlich des Bankwesens ist die Untersuchung von hoher Bedeutung, welche über die Möglichkeit angestellt werden wird, eine rechtliche Form für eine Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital und Gewinn des Unternehmens zu finden. Diese Frage hat bekanntlich in der Oeffentlichkeit unter politischen Gesichtspunkten sehr verschiedene Beurteilung gefunden, und es ist daher ihre streng wissenschaftliche und von solchem Einfluß unbedingt freie Würdigung doppelt wünschenswert.

Hohe Bedeutung für den Richterstand, mehr noch wegen des hinzutretenden wirtschaftlichen Momentes für die Anwaltschaft, hat das Ergebnis, zu dem Kammergerichtsrat Dr. Levin und Rechtsanwalt Dr. Ernst Wolff-Berlin, bei der Prüfung der Frage gelangen werden, ob die Arbeitsgerichte und ähnliche Spruchbehörden — insonderheit also auch die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, aber wohl auch Miet- und Hypothekeneinigungsämter — den ordentlichen Gerichten anzugliedern sind? Eine vielumstrittene, in den Kreis politischer Anschauungen und Parteiinteressen hineingezogene Frage, deren sachliche Prüfung und Erörterung sicher klärend und deshalb nutzbringend wirken wird.

Bietet so der Bamberger Juristentag für die ernste wissenschaftliche Arbeit, die stets ein Wahrzeichen dieser Tagungen gewesen ist, einen fast zu großen, in allen aufgestellten Themen hochbedeutenden Arbeitsstoff, so wird auch der Geselligkeit in der durch die Not der Zeit bedingten bescheidenen Form ihr Recht werden. Die Stadt Bamberg hat zu einem Empfangsabend geladen, und ein gemeinsames Essen wird der Zusammenkunft einen festlichen Ausklang geben.

So kann die deutsche und deutschösterreichische Juristenwelt wohl der Bamberger Tagung mit dem Gefühl freudiger Genugtuung entgegensehen, daß es nach langer, schwerer Kriegsnot und trotz der Unsicherheit und Bedrängnis der Gegenwart gelingen wird, in den wissenschaftlichen und geselligen Darbietungen nicht hinter den Vereinigungen der früheren besseren Zeit zurückzubleiben. An den deutschen Juristen ist es nun, durch zahlreiches Erscheinen und eigene Mitarbeit den Bamberger Juristentag zu unterstützen und zu heben. Sie nützen damit sich selbst, da sie Belehrung und wertvolle Stärkung des Gemeinschaftsgefühls finden, sie dienen aber auch der Rechtspflege und dem Standesinteresse und letzten Endes auch dem Vaterlande. Denn eine gute Justiz ist nicht nur fundamentum regnorum sed cujusvis rei publicae.

Möge der Bamberger Juristentag zu einem Ehrentag für Deutschlands und Deutschösterreichs Juristen werden und das Gefühl stärken und festigen, daß ohne Rücksicht auf Verschiedenheit politischer Anschauungen, ungehemmt auch durch politische Grenzen, gerade in der Not und den Stürmen der Gegenwart die Richter, Anwälte und Hochschullehrer im gesamten deutschen Lande unter Zurückstellung aller Sonderinteressen als eine geschlossene Einheit treu zusammenstehen müssen.

[1]) Vgl. S. 606 dieses Heftes. Der Herausgeber.

Die Rechtsangleichung zwischen Deutschland und Oesterreich.

Von Professor Dr. Gleispach, Wien.

In nachfolgendem will ich ein Bild davon geben, was seit dem Umsturz in Oesterreich auf dem Ge-

Digitized by Google

biete der Rechtsangleichung geleistet worden ist und einige Vorschläge machen, was zu geschehen hätte, um das Ziel zu erreichen.

Die bedeutungsvollste gesetzgeberische Neuschöpfung der jüngsten Zeit ist die Bundesverfassung. Unter dem Gesichtspunkt des Anschlusses betrachtet, muß das Urteil über sie ungünstig ausfallen. Sie erschwert den Anschluß, da sich ein Einheitsstaat leichter mit dem Bundesstaat Deutsches Reich vereinigen läßt als ein Bundesstaat. Von der Organisation der Staatsgewalt abgesehen, enthält sie nur Grundsätze des Gerichtswesens und hat nur das ausgesprochen, was dem Geltenden, zum Teil jüngst Geschaffenen zugrunde liegt. Die wichtigsten Grundsätze enthalten zugleich die wichtigsten von der Republik geschaffenen Neuerungen, die Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit und Heranziehung der Laien zur Rechtsprechung in Strafsachen neben den Geschworenengerichten auch in Form der Schöffengerichte. Beide Grundsätze stimmen mit den in Deutschland geltenden überein. Wie bedauerlich es ist, daß die zufällige Abgrenzung des Gebietes des Schöffen- und Geschworenengerichtes, wie sie in Oesterreich gilt, fast in den Einzelheiten in die Verf. aufgenommen ist, zeigt folgendes: Das Reich bereitet ein Jugendgerichtsgesetz vor, das jeden Jugendlichen vor das Jugendgericht (Schöffengericht) verweist, gleichviel, welcher Tat er sich schuldig gemacht hat, eine radikale, aber die einzig richtige Lösung. Unsere BV. erklärt, über eine Anklage eines jeden schweren Verbrechens müssen Geschworene urteilen, also auch dann, wenn der Angeklagte ein Jugendlicher ist. Wollen wir unser Recht dem zu erwartenden deutschen angleichen, so bedarf es hier einer Verfassungsänderung. Hat man auch sicher an solche Schwierigkeiten nicht gedacht, so war es doch nicht nötig, sie zu schaffen. Es ist der Fehler der Gedankenlosigkeit, dem wir nicht nur hier begegnen. Der Ausbau unserer Bundesverf. muß Gesetze über den Schutz der Grundrechte, Glaubens- und Gewissensfreiheit, persönliche Freiheit usw. bringen. Hier steht der Anschluß an die deutsche Verfassung offen.

Dem Umfang nach am reichsten ist die jüngste Gesetzgebung auf den Gebieten der Sozialisierung und des Arbeiterrechts einerseits, des Steuerrechts andererseits. Abgesehen von einigen Grundsätzen, so Achtstundentag, ist die österr. Gesetzgebung hier ihre eigenen Wege gegangen. Die Uebereinstimmung mit dem deutschen Rechtszustand ist keine größere als die im Verhältnis zu anderen Staaten. Unsere Gesetzgebung beruht hier vielfach auf dem Diktat einer starken Partei, und der Widerstand dagegen ist in dem kleinen Oesterreich geringer als im Reich, auch wo er möglich wäre.

Zu dem Hauptgebiete, der Justizgesetzgebung übergehend, muß ich zunächst eine Feststellung über den Zustand bis 1918 machen. Das Verhältnis der reichsdeutschen und österr. Gesetzgebung war hier in absteigender Ordnung: weitestgehende Uebereinstimmung im Wechselrecht und z. T. auch im Handelsrecht, Uebereinstimmung in den Grundlagen und vielen Einzelheiten im Strafverfahren, aber wesentliche Verschiedenheiten in der Gerichtsverfassung, weniger Uebereinstimmung im Zivilprozeß und Betreibungsrecht, während die umfassendsten Gesetze: das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch, hier und dort durch Alter und daher Inhalt, Sprache und Technik ganz voneinander abweichen.

Sind wir uns hier einander nähergekommen? Der Versuch, eine fast völlige Rechtsangleichung herbeizuführen, ist für das Handelsrecht unternommen worden. Unser Justizministerium hat den Entwurf eines HGB. ausarbeiten lassen, der die wörtliche Uebereinstimmung anstrebte, soweit sie erreichbar ist. Er ist aber dem Nationalrat gar nicht vorgelegt worden. Im Genossenschaftsrecht ist Oesterreich selbständig vorgegangen, während der Entw. eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb weitgehende Rechtsgleichheit schaffen würde. Schon dieser Ueberblick zeigt eine Planlosigkeit. Im Strafverfahren bedeuten die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit und Einführung der Schöffengerichte wichtige Annäherungen. Aber die Gerichtsverfassung ist noch lange nicht angeglichen. Mit der Zulassung weiblicher Volksrichter sind wir vorangegangen. Hier wird das Deutsche Reich wohl nachfolgen. Der Entw. einer neuen StrPO., eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen, ist jetzt zurückgetreten; aber bedeutsam ist, daß er in manchen Richtungen Vorzüge vom österr. Rechte übernommen und ausgebaut hat. Unser Jugendgerichtsgesetz, ein übereilt geschaffenes und mangelhaftes Gesetz, hat weder die im Vergleich zu ihm viel besseren älteren österr. Entwürfe, noch den deutschen Entw. genügend berücksichtigt.

Im Strafrecht stehen wir vor zahlreichen Teilreformen. Soweit sie nicht nur der Befriedigung parteipolitischer Bestrebungen dienen, bedeuten sie eine Annäherung an das Deutsche Reich, und schon die Entwürfe zeigen das Bestreben, sich dem Reichsstrafgesetzbuch und dem deutschen Entw. auch im Wortlaut anzuschließen. Ich verweise auf die Einführung des bedingten Strafnachlasses, der bedingten Entlassung, auch auf einzelne Tatbestände, wie Prellerei und Entwendung. Dem steht die Aufhebung der Todesstrafe gegenüber, die eine nicht so sehr praktisch als grundsätzlich schwerwiegende Verschiedenheit zwischen dem Reich und uns geschaffen hat. Auch der jüngste deutsche Entw. behält die Todesstrafe bei. Bei uns ist ihre Beseitigung — abgesehen vom standrechtlichen Verfahren — wieder durch einen Satz der Bundesverf. bekräftigt, was sicher wieder überflüssig und gedankenlos war.

Im bürgerlichen Recht, im Zivilprozeß, Betreibungs- und Konkursverfahren, ist der Zustand vor 1918 seither nicht wesentlich verändert worden, die Ehegesetzgebung unberührt geblieben.

Ueberblicken wir das Angeführte, so kann man bestenfalls sagen: Wir sind nicht weiter voneinander weggekommen. Das ist aber ein trauriges Ergebnis, und die eigentliche Arbeit liegt erst vor uns. Im österreichischen Justizministerium hat der Gedanke der Rechtsangleichung sicher eine Stätte. Aber die Minister wechseln rasch und besitzen keinen großen Einfluß; die Stellung der Referenten ist maßgebender. Auch der jetzige Justizminister hat sich im Nationalrat zur Rechtsangleichung bekannt, besonders bei der Besprechung strafrechtlicher Neuerungen. Sonst aber war im Parlament von Rechtsangleichung nicht viel zu hören. Das spärliche Ergebnis der seit dem Zerfalle Alt-Oesterreichs verstrichenen Zeit und die schweren Verstöße gegen den Gedanken der Angleichung sind nur dadurch zu erklären, daß dieser Gedanke noch viel zu wenig lebt, noch keine um seiner selbst willen wirkende Kraft darstellt. Wie anders wäre es möglich, daß die Regierung dem Nationalrat Entwürfe vorlegt, die auf wichtigen Ge-

Digitized by Google

bieten unser Recht von Grund aus und in einer von den Deutschen völlig verschiedenen Weise gestalten wollen und daß ein Widerspruch gegen solche Entwürfe vom Gesichtspunkt der Rechtsangleichung gar nicht laut wird, weder im Parlament noch in der Presse!

Diese Erscheinungen weisen auf den Weg hin, die werbende Kraft des Gedankens der Rechtsangleichung durch gesellschaftliche Arbeit zu stärken, vom Staat und seinen Funktionen mehr oder minder unabhängig. Es hat schon bisher an solchen Bestrebungen nicht gefehlt. Den Uebergang zu solchen Einrichtungen von den staatlichen her bildet der bereits in Wirksamkeit gesetzte Beschluß der Innsbrucker Juristenfakultät, systematische Vorlesungen über reichsdeutsches Recht abzuhalten, derart, daß der Hauptsache nach der ganze Rechtsstoff vorgetragen wird, und auch in Graz und Wien wird reichsdeutsches Recht gelesen. Der akademische Senat der Univ. Würzburg hat kürzlich einen Professorenaustausch zwischen deutschen und österreichischen Universitäten angeregt, der Senat der Wiener Univ. freudig zugestimmt. Kein Zweifel, daß die anderen österreichischen Universitäten sich ebenso äußern werden. Rein auf gesellschaftlichem Gebiet liegt auch die Gründung des Oesterreichischen Juristenbundes. Wir haben sie nach dem Vorbild des Deutschen Juristenbundes durchgeführt, und da ich damit betraut war, die Ziele des Bundes darzulegen, habe ich, in voller Uebereinstimmung mit den anderen Gründern, die Rechtsangleichung als eine der Hauptaufgaben des Bundes nachdrücklich unterstrichen. Dabei gilt es, die Schwierigkeiten und das Mißtrauen der Länder gegen Wien zu überwinden. Es ist das durch eine föderalistische Verf. des Bundes gelungen, selbst der Sitz des Bundes ist nicht an Wien gebunden. Dann ist die Frage zu klären, was heißt Rechtsangleichung? Wollen wir wirklich gleiches Recht, also wörtliche Uebereinstimmung, oder nur Annäherung, Uebereinstimmung in den Grundsätzen? M. E. kann das Ziel vom völkischen Standpunkt aus nur das zuerst genannte sein. Nur Gleichheit ist politische Vorarbeit. Nur sie reißt wieder eine der bestehenden Schranken ein. Nur sie macht das ungehemmte Hin- und Herfluten der ganzen geistigen Arbeit auf juristischem Gebiet möglich, die unmittelbare Bedeutung der deutschen Rechtsprechung und des wissenschaftlichen Schrifttums für uns und umgekehrt; damit schafft sie ein weiteres Band geistiger Zusammengehörigkeit — das ist es, was wir wollen: Gleichheit im Wortlaut; nur sie hat größte Bedeutung für die Förderung des wirtschaftlichen Verkehrs und des Rechtsverkehrs. Gleichheit in den Grundsätzen ist das Ergebnis eines gleichen Kulturniveaus; wenn die bestehenden Hemmungen überwunden sind, wird sie sich in weitem Maße in ganz Mitteleuropa und darüber hinaus von selbst einstellen. Sie braucht ja kein Zielpunkt zu sein; sie ist keiner von völkischem Wert. Sicher läßt sich die Gleichheit im Wortlaut im Anfang auf keinem Rechtsgebiet vollständig erreichen. Aber besser ist es, soweit als möglich wortgleiche Gesetze zu schaffen und die notwendig verschieden zu gestaltenden Teilgebiete technisch abzusondern, als auf die Wortgleichheit ganz zu verzichten, weil sie nicht restlos erreichbar ist. Aber gerade die Gründung des Juristenbundes hat uns gelehrt, daß viele Deutsche nicht so denken. Ich meine nun, wir müssen die ferneren Ziele der Rechtsgleichheit keineswegs herausstellen, ja, wir sollen das gar nicht, sobald es die Werbearbeit schädigen kann. Hier handelt es sich um eine praktische Frage. Wir sind ferner zu der Prüfung angeregt, woher die Gegnerschaft gegen die Rechtsangleichung stamme. Es handelt sich hier einmal um die Furcht vor großen gesetzgeberischen Reformen. Man stellt sich unsere Bestrebungen so vor, als ob wir die Rechtsgleichheit von heute auf morgen durchführen, alles Bestehende um ihretwillen umstürzen wollten. Gerade aber die Juristen verlangen nach Ruhe. Viele wollen Altgewohntes nicht opfern, viele auch Oesterreich nicht dadurch herabgedrückt sehen, daß es auf eigene Rechtsschöpfungen verzichte. Wir werden daran erinnert, daß Oesterreich als Gesetzgeber alte und stolze Traditionen besitzt. Wie auf anderen Gebieten könnte auch hier unsere Rolle als die des verarmten Edelmannes gedeutet werden, so wenig es uns auch heute noch an rechtsschöpferischer Kraft fehlt. Aber bestehende Empfindlichkeiten müssen geschont werden. Noch heikler als das ist, daß viele Leute in Oesterreich, die Einwände gegen die Rechtsangleichung erheben, sich darauf berufen, daß in Deutschland wenig Gegenliebe für unsere Bestrebungen herrsche. In der Tat wären manche Belege dafür anzuführen; aber mag dem sein, wie ihm wolle, so viel steht fest, daß unsere Bestrebungen nur Erfolg haben können, wenn der Eindruck in Oesterreich der Ueberzeugung weicht, daß wir als Rechtsgenossen im Reich wirklich mit offenen Armen aufgenommen werden.

Die letzte Schwierigkeit besteht in den ungeheuren Kosten, die infolge des Standes unserer Valuta jede Reise ins Reich, jeder Besuch, die Anschaffung jedes deutschen Buches oder Entwurfes für uns bedeutet. Wie soll man Rechtsangleichung treiben, wenn wir in Oesterreich für den jüngsten deutschen Strafgesetzentwurf 1425 Kr. zu bezahlen haben! Im österreichischen Juristenbund besteht eine Organisation, die für die Rechtsangleichung arbeiten kann und arbeiten wird. Aber ohne nachdrückliche Unterstützung kann sie alle diese Schwierigkeiten nicht überwinden.

Wenden wir nun unseren Blick der Zukunft zu. Die nächste große gesetzgeberische Arbeit ist die Strafrechtsreform. Hier ist die Rechtsangleichung mit allen Kräften anzustreben, diese Reform ist bei uns und im Reich unerläßlich. Im übrigen werden wir vorerst auf dem Gebiete der Gesetzgebung mehr negativ als positiv zu arbeiten haben. Wir müssen verhindern, daß die Kluft zwischen den beiden Rechtsordnungen sich noch mehr erweitere, wir müssen trachten, sachlich nicht unbedingt gebotene Gesetzesänderungen aufzuhalten, solange wir uns nicht stark genug fühlen, um gleiches Recht zustande zu bringen. Es kann erst die Krönung unserer ganzen Arbeit sein, um der Rechtsgleichheit willen Reformen anzustreben.

Von den Volksvertretern müssen wir fordern, keinen Justizminister zu wählen oder zu unterstützen, der sich nicht ausdrücklich und tatkräftig zur Rechtsangleichung bekennt, ferner keinen Gesetzesvorschlag zu machen und keiner Regierungsvorlage zuzustimmen, ohne sie vom Gesichtspunkt der Rechtsangleichung sorgfältig zu prüfen. Jede Partei sollte sachverständige Berichterstatter bestellen und sie mit dieser Aufgabe betrauen.

Digitized by Google

Ebenso müßte in jeder politischen Versammlung und auf jeder juristischen Tagung der Gedanke der Rechtsangleichung propagiert und zu den Gesetzentwürfen Stellung genommen werden. Vor allem aber müßte die Presse der Sache ein viel weitergehendes Interesse entgegenbringen. Mit Bedauern muß festgestellt werden, daß die Tagespresse, die doch sonst sich heutzutage mit juristischen und rechtspolitischen Fragen beschäftigt, bisher so gut wie nichts für den Anschlußgedanken getan hat. Mit noch größerem Bedauern muß das aber auch von der juristischen Fachpresse gesagt werden. Die Deutsche Juristen-Zeitung und die Deutsche Strafrechts-Zeitung sind eine rühmliche Ausnahme; sie haben von jeher die Rechtsannäherung nicht nur lebhaft unterstützt, sondern vielfach sogar angeregt; rührt doch selbst der Gedanke zur Begründung des „Deutschen Juristenbundes", zugleich des Vorbildes des „Oesterreichischen Juristenbundes", von ihrem Herausgeber her. Sonst haben wir leider nur in wenigen der großen deutschen Rechtszeitschriften etwas über unsere Frage finden können. Aber nur, wenn der Gedanke fortgesetzt unterstützt, dem Gehirn eingehämmert wird, ist ein Erfolg möglich. Es ist von der Presse, der ein so großes Gewicht beizumessen ist, zu erhoffen, daß sie künftig auch dieser wichtigen Sache ihre wertvolle Unterstützung leihen wird.

Da gewiß die Rechtsangleichung erst in geraumer Zeit durchgeführt werden kann, ist die Einwirkung auf die Jugend von entscheidender Bedeutung. Wir sollten bei den Volksschulen anfangen zu lehren, daß wir die Rechtseinheit bereits besessen haben, welche Vorteile sie bietet und daß die Rechtszersplitterung ein Zeichen des Verfalles war. Noch mehr hätte das in den Mittelschulen in Verbindung mit dem Unterricht über Bürgerkunde zu geschehen. Entsprechende Lesestücke wären in die Lesebücher aufzunehmen. Durch solche planmäßige Arbeit haben es die Franzosen verstanden, den Revanchegedanken in ihrem Volksganzen großzuziehen und damit zu ihrem Sieg beizutragen. Sollen wir nicht von unseren Gegnern lernen, um ein friedliches, völkerrechtlich unanfechtbares Ziel zu erreichen? An den juristischen Fakultäten sollte das deutsche Recht in größtem Umfange gelehrt werden, auch um die Freizügigkeit der Studenten zu fördern. Fast noch wichtiger aber scheinen mir Kurse und Vorträge reichsdeutscher Professoren über deutsches Recht und die deutschen Entwürfe in Oesterreich und umgekehrt; also nicht bloß ein Professorenaustausch, sondern ein Austausch der Juristen überhaupt soweit als möglich und ein Austausch der Gedanken.

Die Rechtsgleichheit verlangt von uns Oesterreichern manchen Verzicht, und der Oesterreicher ist seiner Natur nach empfindlich. Technisch wird sich die Rechtsangleichung nur so durchführen lassen, daß zuerst im Reich das neue Gesetz verabschiedet wird und wir nachfolgen. Dieses Nachfolgen müssen uns die Deutschen aber erleichtern: sie müssen uns an ihren Entwürfen mitarbeiten lassen, wir müssen in diesem Vorstadium den Einfluß nehmen können, den das Reich seinen Bundesländern auch einräumt. Solche Mitarbeit würde den deutschen Entwürfen sicher nicht zum Schaden gereichen. Bisher fehlt auf diesen Gebieten so manches. Unserer Gesetzgebung und unseren Entwürfen wird gerade im Reich kaum immer die Beachtung geschenkt, die sie beanspruchen dürfen, und selbst wo der Einfluß Oesterreichs erkennbar ist, wird der Quelle nicht immer gedacht. Das sollte anders werden. Man muß in Oesterreich fühlen, daß man unsere Mitarbeit wünscht.

Es ist ein weiter und mühevoller Weg, der vor uns liegt. So mancher Mißerfolg wird uns nicht erspart bleiben, aber wir dürfen uns nicht entmutigen lassen. Wie groß wird schon der ideelle Gewinn sein, wenn der Morgen des Tages anbricht, mit dem auf einem großen Gebiet völlig oder nahezu völlig gleiches Recht hier und dort geschaffen sein wird! Ein neues geistiges Band umschlingt uns dann und führt uns dem Ziel näher, das wir nur stufenweise erreichen können. Wir stehen heute auf der ersten Stufe: ein Volk im Sinne geeinten Volksbewußtseins. Wir streben der zweiten Stufe zu: ein Recht, um endlich die dritte zu erreichen: ein Staat. Vor der dritten Stufe stellt sich uns der Wille derer entgegen, die heute die Welt beherrschen. Umsomehr gilt es, die Einheit des Geistes herzustellen, die uns keine Macht der Erde verwehren kann.

Sind die ordentlichen Gerichte verpflichtet, verfassungswidrige Gesetze anzuwenden?

Von Professor Dr. Bühler, Münster.

Die Antwort auf diese Frage sollte für den, der den Geist unserer neuen Verfassung kennt, eigentlich nicht zweifelhaft sein. Und doch besteht Streit über sie, der durch Uebernahme der Kontroverse über das richterliche Prüfungsrecht gegenüber Gesetzen aus der alten Verfassung in die neue hervorgerufen ist. Unbezweifelt ist dieses Prüfungsrecht, wie früher so auch jetzt, im Fall des Widerspruchs zwischen Landesgesetzen und Reichsverfassung, und wir erleben es jetzt in der Frage der Zwangspensionierungen, wie wertvoll dieses Prüfungsrecht ist. Nicht ebenso allgemein wird dagegen bejaht, daß der Richter auch die Uebereinstimmung von Reichsgesetzen mit der RVerf. zu prüfen habe. Die RV. hat es nämlich wieder unterlassen, die Frage ausdrücklich zu regeln, und zwar deshalb, weil man sich im Verfassungsausschuß über sie nicht einigen konnte. Heute, mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten der RV., wird es Zeit, die noch bestehenden Zweifel in der Frage auszuräumen. Den richtigen Ausgangspunkt für ihre Lösung gewinnt man, wenn man bedenkt, daß die Verneinung des Prüfungsrechts gleichbedeutend ist mit dem Zwang, ein als verfassungswidrig erkanntes Gesetz anzuwenden. Man wird mit Triepel sagen müssen, daß dies an sich eine Ungeheuerlichkeit ist, die wir als geltendes Recht nur dann anerkennen könnten, wenn positive Vorschriften es anordneten. Daran fehlt es aber durchaus, der Zusammenhalt der in Betracht kommenden Bestimmungen und der ganze Geist der neuen Verfassung führen notwendig zu einer Bejahung dieses Prüfungsrechts.

Es ist hier natürlich nicht der Ort, ausführlich auf das Für und Wider in der ganzen Kontroverse einzugehen[1]). Sie dreht sich um zwei entgegengesetzte Beweisgründe. Der eine lautet: der Richter

[1]) Zusammenfassende Darstellung für das alte Recht bei Schack, Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetz und VO. 1918, ausführlich berücksichtigt bei Meyer-Anschütz, Staatsrecht 7. Aufl. S. 736 ff.

Digitized by Google

ist dem Gesetz unterworfen, nicht über das Gesetz gestellt, also hat er es anzuwenden, wenn sich ein Gesetz nach Prüfung gewisser Aeußerlichkeiten (die von allen Seiten zugestanden wird) als solches darstellt. Die andere besagt: ein Gesetz, das der Verfassung widerspricht, ist ungültig; der Richter ist nur gültigen Gesetzen unterworfen, also muß er, was ihm als Gesetz vorgestellt wird, auf seine Gültigkeit in jeder Beziehung prüfen dürfen.

Obwohl von diesen beiden Beweisgründen der zweite sicher der stärkere ist, hat man für das bisherige Recht überwiegend — keineswegs einheitlich[1]) — das Prüfungsrecht hinsichtlich der materiellen Verfassungsmäßigkeit dem ordentlichen Richter deshalb versagt, weil sich das aus gewissen positiven Bestimmungen in der Tat mindestens nahelegte. Die wichtigste derselben war Art. 106 II der preuß. Verf., der die Nachprüfung kgl. Verordnungen dem Landtag vorbehielt, woraus sich ein arg. a majori für Gesetze zu ergeben schien. Diese Lösung entsprach in der Tat dem Geist des monarchischen Staatsrechts; deshalb wurde sie auch auf das Reich übertragen, obwohl dort ein solcher positiv-rechtlicher Anhaltspunkt eigentlich fehlte. Im Reich hatte die Frage aber überhaupt keine große Bedeutung, weil der Unterschied zwischen gewöhnlichen und Verfassungsgesetzen sich bekanntlich auf die erhöhte Mehrheit im Bundesrat beschränkte, also nach außen überhaupt nicht in Erscheinung trat; auch gab es bei der Dürftigkeit der Verf. nicht viele Punkte, in denen Reichsgesetze mit der RV. in Widerspruch kommen konnten.

All das hat sich jetzt entscheidend geändert. Die neue RV. enthält namentlich in den Grundrechten eine große Summe einschneidender Bestimmungen, die ausdrücklich die Reichsgesetzgebung in gewissen Beziehungen festlegen sollen und deren Einhaltung daher auf Schritt und Tritt streitig werden kann. Der Unterschied zwischen gewöhnlichen und verfassungsändernden Gesetzen ist sehr groß geworden; eine monarchische Staatsgewalt, in deren Interesse das Nachprüfungsrecht der Gerichte beschränkt werden sollte, ist nicht mehr da, und eine positive Bestimmung, welche diese Nachprüfung beschränkte, ist nicht gegeben. Die Verf. steht jetzt viel mehr als die frühere im Mittelpunkt unseres Staatslebens; auf ihre Wahrung muß in ganz anderer Weise als im alten Recht alle Sorgfalt verwendet werden, und in der Kette der sie kontrollierenden Organe sind für den Bereich ihrer Rechtsprechung die ordentlichen Gerichte ein notwendiges Glied.

Man kann es verstehen, daß all' das bei der Ausarbeitung der Verf. noch nicht recht übersehen wurde und deshalb einige Stimmen im Verfassungsausschuß für Aufrechterhaltung der früheren Rechtslage waren. Weniger verständlich ist es, daß auch jetzt noch ein Teil der Auslegung die Lehre von der Unüberprüfbarkeit der Gesetze einfach vom alten ins neue Recht übertragen will[2]); unter denen aber, die sich entschieden für die Ueberprüfung ausgesprochen haben, befinden sich Preuß, dessen Stimme in diesen Fragen doch gewiß Bedeutung hat, und Triepel, und zu ihnen zählen diejenigen, die schon fürs alte Recht die Frage bejaht hatten, also namentlich Fleiner[1]).

Unter den Beweisgründen, die gegen das Prüfungsrecht ins Feld geführt werden, seien nur zwei gewürdigt. Arndt glaubt es aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung heraus ablehnen zu sollen; aber Fleiner hatte gerade vom Standpunkt der Gewaltenteilung aus die Ablehnung des Prüfungsrechts schon für das alte Recht inkonsequent gefunden, und dieser Standpunkt ist es auch, der in Amerika das Prüfungsrecht als Selbstverständlichkeit erscheinen läßt.

Jedoch von diesem amerikanischen Vorbild sagt Anschütz S. 172, es sei nicht beweiskräftig; dort sei die verfassunggebende Gewalt überhaupt eine Gewalt für sich, der die uns gewohnten drei Gewalten, unter sich gleich berechtigt, gemeinsam untergeordnet seien. In Wirklichkeit ist in den Ver. Staaten der Hauptunterschied zwischen gewöhnlichen und Verfassungsgesetzen auch die starke Erschwerung des Zustandekommens der letzteren, und das Prüfungsrecht beruht dort in erster Linie auch auf dem Vorrang des Verfassungsrechts, der ja auch bei uns anerkannt ist[2]). Was sonst dazu geführt hat, daß in den Ver. Staaten die Verf. höher geachtet ist als bei uns, das ist nicht zum wenigsten die Kontrolle ihrer Einhaltung durch die ordentlichen Gerichte, und die Berufung darauf, daß in Amerika die Verf. eine größere Rolle spiele, um damit bei uns das richterliche Prüfungsrecht abzulehnen, stellt daher eine petitio principii dar — ganz abgesehen davon, daß wir keinen Grund haben, ein Mittel zu verwerfen, das zur Erhöhung der Autorität der Verf. beiträgt.

Alle andern Beweisgründe, die gegen das Prüfungsrecht ins Feld geführt zu werden pflegen, erledigen sich dadurch, daß unsere Richter dieses Prüfungsrecht schon immer ausgeübt haben und noch immer ausüben in Beziehung auf Landesgesetze — ohne daß sich daraus die gefürchteten Mißstände ergeben hätten. Mit Spannung sehen wir alle jetzt dem Streit um das preuß. Pensionierungsgesetz entgegen, und wir sind überzeugt, daß die Entscheidung der Frage, ob hier ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wahrung wohlerworbener Rechte (Art. 129 RV.) vorliegt, am besten beim Reichsgericht aufgehoben ist. Will man es im Ernst vertreten, daß, wenn demnächst etwa ein Reichsgesetz erginge, von dem ebenso zweifelhaft wäre, ob es mit der RV. im Einklang steht, der Richter sagen müßte: dieses Gesetz muß ich, obwohl ich von seiner Verfassungswidrig-

[1]) Für das Prüfungsrecht auch vom Standpunkt des alten Rechts, Fleiner, Institutionen, 3./5. Aufl. S. 19 und mit Einschränkungen Kahn, Annalen 1907 S. 481 ff., 593 ff.

[2]) So namentlich Anschütz, Komm. zur RV. S. 129; Arndt im Recht, Mai 1920; W. Jellinek, Handbuch der Politik 3. Aufl. Bd. 3 S. 16.

[1]) Der Standpunkt von Preuß ergibt sich aus seiner Aeußerung bei der Verfassungsberatung, Ausschußprot. S. 484; Triepel, Weg der Gesetzgebung, Arch. ö. R. Bd. 39, S. 536; bejahend ferner Poetzsch, Handausgabe der RVerf., 2. Aufl. Anm. 3 zu Art. 102.

[2]) In der Darstellung von Freund, Das öffentl. Recht der Ver.St. 1911, S. 84 wird das richterliche Prüfungsrecht, wie es dort geübt wird, nicht durch Berufung auf eine besondere verfassunggebende Gewalt begründet, von der Fr. überhaupt nichts weiß, sondern mit folgenden Sätzen: „Nach amerikanischer Auffassung ist es Pflicht der Gerichte, wenn die Anwendung eines Gesetzes von ihnen verlangt wird, alle einschlägigen Gesetze mit Rücksicht auf deren Verhältnis zueinander in Betracht zu ziehen; eines dieser einschlägigen Gesetze ist die Verfassung, und dieselbe ist das höhere Gesetz; tritt demnach ein Widerspruch zwischen den zwei Gesetzen zutage, so wird das höhere ohne Rücksicht auf das niedere angewandt, und das niedere muß weichen ... Grundlage der amerik. Auffassung ist, daß die Rechtsauslegung eine unabweisliche Pflicht der Gerichte ist, von der sie nicht dadurch entbunden sind, daß die Gesetzgebung berufen ist, an erster Stelle zu sprechen; denn die gesetzgebende Gewalt ist nicht so spezifisch ein rechtsfindendes oder rechtsanwendendes Organ wie die Gerichte." Es ist wahrlich nichts an diesen Sätzen, was nicht ohne weiteres auch für uns Geltung hätte!

Digitized by Google

keit überzeugt bin, anwenden? Sicher doch nicht, solange dies nicht ein Rechtssatz ausdrücklich befiehlt; im allgemeinen wird man vielmehr mit Preuß (S. 485) sagen müssen: „Ich kann mir eine richterliche Tätigkeit in vollem Sinn nicht denken, wenn das Gericht ein seiner festen Ueberzeugung nach materiell verfassungswidriges Gesetz anzuwenden gezwungen sein soll."

Besondere Bedeutung kommt dem Prüfungsrecht noch unter dem Gesichtspunkt des Bundesstaats zu. Unsere Verf. ist nicht nur, wie im Einheitsstaat, ein Pakt zwischen Gesamtstaat und Bürgern, sondern nach wie vor eben auch ein solcher zwischen Reich und Gliedern, und es befestigt sicher das Vertrauen zum Reich, wenn die Kontrolle der Einhaltung der in bundesstaatlicher Beziehung errichteten Schranken außer in den Spezialfällen, in denen jetzt schon gerichtliche Erkenntnisse möglich sind, oder durch die Errichtung des RVerwGer. möglich werden[1]), auch allgemein den ordentlichen Gerichten auf ihrem Gebiet obliegt, wie denn auch in Amerika das Prüfungsrecht mit föderalistischen Gedanken zusammenhängt[2]).

Was für die ordentlichen Gerichte gilt, hat auch Bedeutung für den Reichsfinanzhof und in allen Punkten für das kommende Reichsverwaltungsgericht. Bei diesen höchsten Gerichten ist auch die Beobachtung des ihrer Kontrolle unterstellten Rechts auf Uebereinstimmung mit der RV. aufs beste aufgehoben. Bezweifeln könnte man, ob nicht für die unteren Instanzen dieses Prüfungsrecht einzuschränken wäre, weil doch nicht jedes Amtsgericht über solche Fragen zu entscheiden haben sollte. Aus diesem Gesichtspunkt heraus war auch schon im Verfassungsausschuß beantragt, daß die ordentlichen Gerichte gegebenenfalls das Verfahren aussetzen und einen Spruch des Staatsgerichtshofs einholen sollten. Dieser Gedanke ist auch jetzt noch erwägenswert, obwohl mir die Erfahrungen mit der Prüfung der Landesgesetze auf Uebereinstimmung mit dem Reichsrecht zu beweisen scheinen, daß jene Befürchtungen übertrieben sind.

Auf alle Fälle aber gilt, daß, solange ein solches Gesetz nicht ergangen ist, der deutsche Richter nur dem gültigen Gesetz unterworfen ist, daß unter dem jetzt geltenden Recht keine Vorschrift besteht, die ihn verpflichtete, ein nach seiner Ueberzeugung verfassungswidriges Gesetz anzuwenden[3]).

Bühne und Rechtsprechung.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Die einschneidendste Aenderung, die sich in neuerer Zeit auf bühnenrechtlichem Gebiete vollzogen hat, bildet die Aufhebung der Zensur durch Art. 118 RVerf. Er stellte klar, daß nicht nur, wie in Art. 27 der preuß. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, die Freiheit der Presse gesichert werden sollte, sondern daß auch für das gesprochene Wort, für Ton und Gebärde — die wichtigsten Ausdrucksmittel der Bühnenkunst — die Schranken der Zensur beseitigt werden. Dagegen erhoben sich bald Zweifel nach anderer Richtung. Während die Behörden nur die „Vorzensur" als aufgehoben betrachteten, d. h. die Befugnis, jede theatralische Vorstellung von zuvor einzuholender Genehmigung abhängig zu machen, wurde besonders in Bühnenkreisen die Auffassung vertreten, daß durch Art. 118 jedes präventivpolizeiliche Einschreiten gegenüber dem Theater ausgeschlossen sei. Diese Streitfrage hat für Preußen ihre Erledigung durch eine Entsch. des OVG. v. 10. Febr. 1921 gefunden, die eine Erörterung der Grundlagen des öffentlichen Bühnenrechts enthält und im 76. Bande der amtlichen Sammlung veröffentlicht wird. Den Anlaß bildete der Streit um die sog. Polizeiloge. Zu allen Theatervorstellungen erhalten die Beamten der polizeilichen Exekutive Dienstplätze, um für die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung vor und im Theater, vor, während und nach der Vorstellung zu sorgen, den Verkehr zu regeln, Taschendiebstählen und anderen strafbaren Handlungen im Publikum entgegenzuwirken usw. Herkömmlich beansprucht aber außerdem die Polizeiverwaltung in jedem Theater für jede Aufführung eine Loge, von der aus der Leiter der Polizeibehörde oder die beauftragten Verwaltungsbeamten dem Gange der Vorstellung folgen können. Die weitere Gewährung dieser Polizeiloge wurde von einem Berliner Theaterdirektor mit der Begründung verweigert, daß durch die Aufhebung der Zensur jeder Anlaß zu einer solchen verwaltungspolizeilichen Ueberwachung entfallen sei, worauf der Polizeipräsident die Stellung der Loge durch polizeiliche Verfügung anordnete, mit dem Anspruche, daß es ihm freistehe, nicht nur seine Beamten, sondern jede ihm geeignet erscheinende Person, auch solche ohne amtliche Eigenschaft, einschließlich Vertreterinnen des weiblichen Geschlechtes in die Loge zu entsenden.

Das OVG. hat die Auslegung verworfen, daß durch Art. 118 RVerf. die Bühne dem Bereiche der allgemeinen polizeilichen Befugnisse entrückt sei. Die Entsch. verfolgt das Rechtsinstitut der Zensur bis zu seinen kirchenrechtlichen Quellen, durch die bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst das Erscheinen eines Druckwerkes von der vorher einzuholenden Genehmigung, dem bischöflichen „imprimatur", abhängig gemacht wurde. In diesem engeren, technischen Sinne hat die Zensur auch in das Staatsrecht Eingang gefunden, indem es die ortspolizeiliche Genehmigung als Vorbedingung jeder Aufführung anerkannte. Gesetzlich ist dfe Theaterzensur in Preußen überhaupt nicht vorgeschrieben. Die einzelnen Ortspolizeiverwaltungen haben auf Grund ihrer allgemeinen Amtsbefugnisse durch PolizeiVO. ein solches Genehmigungsrecht gegenüber den Bühnen ihres Bezirkes eingeführt. Dem hat Art. 118 RVerf. durch Aufhebung der Zensur einen Riegel vorgeschoben. Die Polizeibehörden sind also künftig nicht mehr berechtigt, theatralische Aufführungen an die positive Maßnahme der behördlichen Genehmigung zu knüpfen und zu diesem Zwecke die Vorlegung des Textes zu verlangen. Unberührt sind dagegen ihre Befugnisse geblieben, vor oder nach

[1]) Vgl. Ges. über den Staatsgerichtshof v. 9. Juli 1921 §§ 16/17; vorläuf. Entw. des Ges. über das RVerwGer. § 22.

[2]) Nicht genau zu übersehen sind die Dinge in der Schweiz. W. Jellinek (S. 16) weist auf die Art. 113 III und 114a III der schweiz. Verf. hin, wo für das Bundesgericht und das (noch nicht ins Leben getretene) Verwaltungsgericht die Bundesgesetze für maßgebend erklärt sind und damit anscheinend ihre Nachprüfung auf Verfassungsmäßigkeit ausdrücklich ausgeschlossen wird. Andererseits bezeugt uns aber Fleiner (a. a. O. S. 19), daß in der Schweiz „das Bundesgericht Staatsrechtspflege zur Wahrung des eidgenössischen wie kantonalen Verfassungsrechts" ausübe. Auf alle Fälle wäre zu beachten, daß nur eine positive Bestimmung hier den Ausschluß des Prüfungsrechts ergäbe, daß also auch dem schweizerischen Gesetzgeber ohne eine solche die Nachprüfbarkeit als das Selbstverständliche erscheint.

[3]) Auch die preuß. Verf. v. 30. Nov. 1920 hat das Problem offengelassen. Art. 61, der sich scheinbar mit ihm befaßt, ist in Wirklichkeit höchstens für die Prüfung der formellen Verfassungsmäßigkeit von Bedeutung.

Digitized by Google

der Erstaufführung die Vorstellungen ganz oder teilweise zu verbieten, sobald die in § 10 II 17 ALR. geregelten Voraussetzungen eines polizeilichen Verbotes gegeben sind, also eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit bevorsteht. Aus dieser polizeilichen Zuständigkeit und den weiteren Aufgaben dieser Behörde gegenüber dem „Versammeltsein einer großen unter der Wirkung des Theaterstückes, der Inszenierung, der Musik, der Beleuchtungseindrücke stehenden Menschenmenge" folgert das OVG. die Notwendigkeit, daß außer den Exekutivbeamten der Verwaltungspolizei jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den öffentlichen theatralischen Aufführungen zu gewähren sei. Der Gerichtshof beschränkt diese Befugnis — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — aber auf den Leiter der Polizeibehörde selbst oder einen Vertreter aus dem Kreise der ihm untergebenen Beamten, so daß in Zukunft nicht mehr die Stellung einer Polizeiloge zur beliebigen Verwendung, sondern nur die Vorhaltung eines angemessenen Dienstplatzes für den Vertreter der Behörde beansprucht werden darf. Dabei läßt das OVG. die Frage dahingestellt, wie weit der Theaterunternehmer berechtigt ist, für die Gewährung des Dienstplatzes nachträglich Entschädigung zu beanspruchen, da hierüber im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites zu entscheiden ist.

Für diese auf dem Boden des geltenden Rechtes getroffene Regelung ist offensichtlich das Vorbild des Reichsvereinsgesetzes von Einfluß gewesen, nach dessen § 13 den Beauftragten der Polizeibehörde — hier in der Höchstzahl von zwei — in öffentlichen Versammlungen angemessener Platz eingeräumt werden muß. Damit dürfte auch der Weg angedeutet sein, der für die endgültige Ordnung der theaterrechtlichen Verhältnisse beschritten werden und zum Erlasse eines Reichstheatergesetzes führen muß. Gewiß erleichtert die Aufhebung des behördlichen Vorprüfungsrechtes die Rechtsstellung des Bühnenleiters erheblich, aber die gesetzliche Grundlage des Verhältnisses zwischen Polizei und Theater bleibt nach wie vor eine schwankende, so lange jede Ortspolizeiverwaltung das Damoklesschwert des Polizeiverbotes an dem dünnen Faden der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit über dem Musentempel in der Schwebe halten darf. Die kulturelle und politische Bedeutung des deutschen Theaterlebens darf den Wirkungen der Presse wohl gleichgestellt werden, woraus sich der Anspruch ergibt, daß bald wie im Preßgesetze so durch ein Theatergesetz die der Behörde zustehenden Eingriffsmöglichkeiten fest abgegrenzt und alle anderen Beschränkungen mit Ausnahme der allgemeinen Strafrechtsbestimmungen beseitigt werden.

In einer weiteren Entsch. v. 21. April 1921 hatte das OVG. Anlaß, den Umfang des in § 33 a GewO. geregelten Variétébetriebes gegenüber der neueren Entwicklung dieses Kunstzweiges nachzuprüfen. Es handelt sich um den Rechtsbegriff der „Schaustellung von Personen", für die jener Paragraph eine besondere Gewerbegenehmigung vorschreibt. Bei den parlamentarischen Beratungen im Beginn der achtziger Jahre wurden als Beispiele solcher Unternehmen genannt: „Schaustellungen von Riesen, Zwergen, und was alles in diese Kategorie gehört". Im Anschlusse hieran griff die Auffassung Platz, daß § 33 a nur auf solche Vorführungen Anwendung finde, bei denen der besondere körperliche Zustand einer Person den Gegenstand der Beschauung bildet. Seit dieser Zeit hat aber der Spielplan der Variététheater sich sehr erweitert. Dabei kann abgesehen werden von den mehr und mehr auch dort zur Aufnahme gelangenden Vorstellungen, denen das höhere künstlerische Interesse zugebilligt werden muß, und die schon deshalb von § 33 a nicht betroffen werden, wie z. B. Sänger und Sängerinnen von künstlerischem Rufe, denen auch in sorgfältiger Auswahl manche Vertreter und Vertreterinnen der Tanzkunst und der mimisch-plastischen Darstellung zuzurechnen sind. Zwischen diesen beiden Polen aber bewegt sich die große Schar der eigentlichen Variétékünstler, deren Darbietungen, ohne Anpruch auf höheres künstlerisches Interesse erheben zu können, zweifellos große Kunstfertigkeiten in sich schließen. Hier bildet, wie das OVG. ausgesprochen hat, neben der dargestellten Kunstfertigkeit auch die Person selbst in ihrer äußeren Erscheinung, d. h. die Person als solche in ihrer körperlichen Tätigkeit und Kunstfertigkeit, den Gegenstand des Beschauens. Führt eine Person körperliche Fähigkeiten oder Kunstfertigkeiten vor, so liegt darin gleichzeitig die Zurschaustellung ihrer Person, die dann selbst zum Gegenstande des Beschauens wird, da sich die Zurschaustellung der körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten und die der Person selbst in ihrer körperlichen Erscheinung gar nicht voneinander trennen lassen. Alle solchen Vorführungen und damit auch die Mehrzahl der Tanzdarbietungen in moderner, wie in National- oder Phantasietracht rechnet das OVG. daher zu den Schaustellungen von Personen i. S. des § 33 a der GewO., so daß wesentlich nur die Vorführungen rein geistiger Fähigkeiten, z. B. Improvisatoren, Gedankenleser, Rechenkünstler, ausgenommen bleiben. Die Bedeutung dieser Entsch. liegt vor allem darin, daß auch die Tanz-Tees, Tanz-Dielen u. dgl. dem § 33 a GewO. unterworfen sind — eine Regelung, die infolge der damit verbundenen Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Unternehmers und der Beschaffenheit der Räume im allgemeinen Interesse wie in dem des Variétégewerbes und seiner Angehörigen liegen dürfte.

Neben dieser Tätigkeit der staatlichen Gerichte sind die aus den Kreisen der Bühnenleiter und Bühnenangehörigen aller Gruppen im Wege der Tarifverträge eingerichteten Schiedsgerichte am Werke, ein den Ansprüchen der neuen Zeit Rechnung tragendes deutsches Bühnenrecht zu schaffen. Eine Uebersicht über diese Entwicklung muß einem späteren Artikel vorbehalten bleiben. Hier soll nur noch eine Entsch. des Bühnenoberschiedsgerichtes in Berlin erwähnt werden, die sich mit der Anwendung des Betriebsrätegesetzes auf Theaterunternehmen befaßt. Eine Schauspielerin, deren Anstellungsvertrag dem Bühnenbrauche entsprechend, auf die laufende Spielzeit, also auf eine bestimmt begrenzte Frist bemessen war und mit deren Ablauf ohne weiteres sein Ende erreichte, hatte den Schlichtungsausschuß angerufen. Dieser entschied, ihrem Antrage entsprechend, daß ihre „Kündigung" sich als eine unbillige Härte i. S. des § 84 Ziff. 4 Betriebsräteges. darstelle. Das Oberschiedsgericht, das in Gemäßheit des 10. Buches der ZPO. an Stelle der ordentl. Gerichte entscheidet, hat trotzdem die von der Schauspielerin erhobene Klage auf Zahlung der ihr vom Schlichtungsausschusse zuerkannten Ent-

Digitized by Google

schädigung abgewiesen. Die Begr. geht davon aus, daß von § 84 nur solche Dienstverträge betroffen werden, die zu ihrer Beendigung eine Kündigung i. S. des § 620 Abs. 2 des BGB., d. h. ein aktives Eingreifen der Partei durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung erfordern. Dadurch daß der Schlichtungsausschuß einen ohne solche Kündigung durch Fristablauf automatisch endigenden Dienstvertrag vor sein Forum zog, überschritt er die Schranken der im Betriebsrätegesetze ihm zugewiesenen Gerichtsbarkeit, so daß sein Spruch der Rechtswirksamkeit entbehrt und der Entscheidung im ordentl. Rechtswege nicht vorgreifen konnte. Aus den Gründen des Oberschiedsgerichts sind noch die Ausführungen von Interesse, in denen die künstlerischen und gewerblichen Seiten des Theaterunternehmens gegeneinander abgewogen werden. Das Urteil erkennt an, daß auch das Theater ein wirtschaftlicher Betrieb ist, dessen Mitglieder auf die Vorteile des modernen Arbeits- und Angestelltenrechtes Anspruch haben. „Aber die Bühne ist zugleich eine Stätte künstlerischen Schaffens, das sich auf der höchstpersönlichen Leistung jedes Mitwirkenden aufbaut, im Unterschiede von rein wirtschaftlichen Unternehmungen, bei denen die Eigenart des einzelnen Arbeitnehmers und Angestellten regelmäßig weniger ins Gewicht fällt. Könnte der Bühnenleiter durch den Spruch einer dem Theaterbetriebe mehr oder minder fernstehenden Schlichtungsstelle gezwungen werden, ungeeignete Mitglieder über die beiderseitig fest vereinbarte Vertragsdauer weiterzubeschäftigen, so wäre die Heranbildung eines künstlerisch geschlossenen Ensembles unmöglich gemacht und erst recht dessen Anpassung an neue Aufgaben und Entwicklungen. Zugleich wären auch die persönlichen Interessen der Bühnenangehörigen gefährdet, da die Erschwerung des Stellenwechsels das Vordringen an die größeren Bühnen und zu höheren Aufgaben, überhaupt jedes Streben nach der individuell passenden Betätigungsmöglichkeit hemmen und hindern müßte."

Die Staatsgerichtshöfe für das Deutsche Reich.

Von Staatsanwalt Dr. Dr. Gustav Wilke, Leipzig.

Opfer begehrende revolutionäre Leidenschaft hatte unter den nachwirkenden Erschütterungen des nationalen Zusammenbruchs bei dem ersten Entwurfe zu einem — nicht Recht gewordenen — Reichsgesetze über die Errichtung eines Staatsgerichtshofs, der über die am Kriege Schuldigen richten sollte[1]), im Frühjahr 1919 die Feder geführt. Kühle, sorgsam wägende Sachlichkeit, durchdrungen von dem Bewußtsein der Notwendigkeit, die Organisation des durch die Weimarer Verf. neugestalteten Reiches stärker auszubauen, hat in der Hauptsache das am 9. Juli 1921 ausgefertigte neue „Gesetz über den Staatsgerichtshof"[2]) geformt, das die positivrechtliche Erfüllung der in RV. Art. 108 (172) gegebenen Zusage bedeutet.

Der Name des Gesetzes ist irreführend. Tatsächlich schafft es nicht einen Staatsgerichtshof, sondern zwei derartige Gerichtshöfe, die nach Aufbau und Aufgaben, Sitz und Verfahren völlig voneinander verschieden sind und nur wenige Vorschriften von geringerer Bedeutung (§§ 24ff.) gemeinsam haben: nämlich einen b. Reichsgericht zusammentretenden StGH. für die Entscheidung auf die sog. Ministeranklage (§§ 2ff.) und einen zweiten b. (künftigen) Reichsverwaltungsgericht gebildeten zur Schlichtung verfassungsrechtlicher Streitigkeiten.

I. Der Staatsgerichtshof beim Reichsgericht. Theoretisch interessanter ist dieser StGH., aber in einem parlamentarisch regierten Reiche praktisch minder wichtig. Vor ihm erhebt der Reichstag auf Grund von RV. Art. 59 (76) wegen schuldhafter, also auch fahrlässiger[1]) Verletzung der RV. oder eines Reichsgesetzes die Anklage gegen Reichskanzler, Reichsminister und Reichspräsidenten. Nur innerhalb der durch RV. Art. 59 eng gezogenen rechtlichen Grenzen hat der StGH. zu entscheiden. Nur die Recht-, nicht die Zweckmäßigkeit der Verwaltungshandlungen der angeklagten Staatsmänner unterliegt seiner Prüfung. Politische Werturteile zu fällen, ist nicht seine Aufgabe. Ebensowenig liegt es ihm, im Gegensatze zu dem englischen Staatsrechte, ob, gleichzeitig die strafrechtlichen Folgen der in der Anklage gerügten Handlung auszusprechen. Das bleibt, wie im nordamerikanischen Staatsrechte, den ordentlichen Gerichten überlassen (§ 10). Von Bedeutung wird diese konkurrierende Gerichtsbarkeit des StGH. und des ordentl. Strafgerichts dadurch, daß dem Angeklagten die Möglichkeit einer Rehabilitation im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens im Strafprozesse gegeben ist, während dies, wie jedes Rechtsmittel, gegenüber dem Erkenntnisse des StGH. ausgeschlossen ist (§ 28, 2) — eine nicht zu billigende Regelung (anders früher z. B. Sachsen, Württemberg, Hessen). Zum anderen wird die mögliche Konkurrenz des StGH. mit der ordentl. Strafgerichtsbarkeit dadurch wichtig, daß die Strafverfolgung vor den ordentl. Gerichten der Verjährung unterliegt, die Anklage vor dem StGH. dagegen bedenklicherweise an keine Zeit gebunden ist, auch dies im Gegensatz zu manchen früheren deutschen Verfassungen (Oldenburg, Braunschweig). Sachlich berühren sich die Entscheidungen beider Gerichte nicht; denn der StGH. bejaht oder verneint nur die schuldhafte Rechtsverletzung und erkennt äußerstenfalls auf Amtsentlassung.

Bei der politischen Wichtigkeit der Entscheidungen dieses StGH. ist seine persönliche Zusammensetzung von größter Bedeutung; um sie wurde im Ausschuß des Reichstags lebhaft gekämpft. Die sich in der Hauptsache an den Regierungsentw. anlehnende, einen Ausgleich der verschiedenen Forderungen darstellende Lösung im Gesetze muß, gemessen an der Notwendigkeit der Schaffung eines von parteipolitischen Zufälligkeiten unabhängigen, rein sachlich entscheidenden Organes, als allen Interessen gerecht werdend bezeichnet werden. Vors. des StGH. ist der Reichsgerichtspräsident oder ein Senatspräs. seines Gerichts. Als Beisitzer bestimmt das Gesetz je ein Mitglied des preuß. OVG., des bayer. Obersten Landesgerichts und des HansOLG. und — in gerechter Würdigung des Ansehens des deutschen Anwaltsstandes — einen von der Anwaltskammer b. Reichsgericht gewählten Rechtsanwalt. Außerdem wählen Reichsrat und Reichstag je zur Hälfte 10 weitere Beisitzer, die nicht die Fähigkeit zum Richteramte haben müssen, jedoch weder einer dieser Körperschaften noch der Reichs- oder einer Landesregierung noch

[1]) vgl. Triepel DJZ. 1919, S. 366ff.
[2]) RGBl. S. 905ff.; Reichstagsdrucks. Nr. 713, 1592, 2287, 2376.

[1]) Grobe Fahrlässigkeit verlangen die neuen Verfassungen Bayerns (Art. 56) und Württemberge (Art. 38).

Digitized by Google

dem Reichswirtschaftsrat, einem Staatsrat oder einem Landtage angehören dürfen, um ein unparteiisches Urteil zu gewährleisten. Dafür ist eine weitere Bürgschaft auch das Recht des Angeklagten zur Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit, das aus § 6 folgt, nach dem auf das Verfahren vor dem StGH. die Vorschriften über den Strafprozeß in Strafkammersachen mit wenigen Ausnahmen (vor allem keine Untersuchungshaft!) sinngemäße Anwendung finden, soweit sich nicht aus der besonderen Natur des Verfahrens Abweichungen ergeben (§§ 5 ff.).

In § 15 ist dem Landesrecht die Möglichkeit gegeben, dem StGH. des Reichs auch die Entsch. über landesrechtliche Ministeranklagen zu übertragen. Die Zusammensetzung des Gerichtshofs ist in diesem Falle die gleiche wie in Sachen des Reichs; Einfluß darauf haben die Länder stets nur mittelbar durch die Befugnis des Reichsrats zur Wahl von 5 Beisitzern.

II. Der Staatsgerichtshof beim Reichsverwaltungsgericht. Der andere StGH. hat die Aufgabe der Entsch. verfassungsrechtlicher Streitigkeiten. Auf Grund der RV. überträgt ihm das neue Gesetz die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Reich und Landesregierungen bei Ausführung von Reichsgesetzen (RV. Art. 15, 3) sowie die Entsch. von Verfassungszwisten innerhalb eines Landes, das keinen eigenen StGH. hat, und von Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern oder Ländern untereinander, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind und deshalb der ordentl. Gerichtsbarkeit unterstehen (RV. Art. 19; alte RV. Art. 76), in diesen Fällen jedoch stets nur auf Antrag eines Beteiligten. Unter gleicher Voraussetzung wird dieser StGH. tätig bei Vermögensauseinandersetzungen aus Anlaß von Gebietsveränderungen innerhalb des Reichs (RV. Art. 18, 7). Nur bei der Bestimmung der Uebernahmebedingungen bei dem Uebergange der Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs, der Staatseisenbahnen, Wasserstraßen und Seezeichen der Länder auf das Reich, zu deren Festsetzung er gemäß RV. Art. 170, 2, 171, 2 berufen ist, entscheidet er, wie in den Streitfällen von RV. Art. 90, ohne Antrag von Gesetzes wegen, wenn keine Verständigung unter den Beteiligten erzielt werden kann. Schließlich kann auch in den Staatsverträgen über die Uebernahme der gen. und ähnlicher Einrichtungen auf das Reich und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten die Zuständigkeit des StGH. zur Entsch. von Differenzen begründet werden (vgl. die Staatsverträge in RGBl. 1920 S. 644 ff. § 13, S. 659 ff. § 13, S. 774 ff. §§ 17, 43). Ein Antrag, diesem StGH. auch die Entsch. von Meinungsverschiedenheiten über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes im Reichstage oder Reichsrate auf Antrag einer Minderheit (gewissermaßen ein Analogon zu § 271 HGB.) zu übertragen, wurde abgelehnt.

Bei der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Entscheidungen dieses Gerichtshofs ist seine Zusammensetzung selbstverständlich anders als die des ersten politisch wichtigeren StGH. Er besteht in den Fällen von RV. Art. 15, 18, 19 aus dem Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts oder einem Senatspräs. seines Gerichts als Vorsitzenden sowie 3 diesem Gericht und 3 dem Reichsgericht angehörenden Räten; in den übrigen Fällen steht demselben Vorsitzenden nur je ein Mitglied dieser Gerichte zur Seite, außerdem je 2 vom Reichsrat und Reichstage für jedes Fachgebiet besonders gewählte Beisitzer, die wie alle Richter beider Staatsgerichtshöfe ehrenamtlich tätig werden. Das Verfahren vor diesem StGH. ist im wesentlichen schriftlich; für die Beweiserhebungen gilt die ZPO. Die Entscheidungen auch dieses Gerichtshofs sind unanfechtbar.

Die praktische Bedeutung dieses zweiten StGH. wird mit dem weiteren Ausbau der staats- und verwaltungsrechtlichen Organisation des Reiches allmählich geringer werden, weil die nach der Uebernahme der Verkehrsanstalten der Länder durch das Reich dem Gerichtshofe auf diesem Gebiete übertragenen Aufgaben im Laufe der Zeit gegenstandslos werden, soweit nicht neue Staatsverträge seine Zuständigkeit auf Grund von § 17 Z. 3 des Ges. begründen. Zum anderen wird bei Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts voraussichtlich ein Teil der weiteren Aufgaben des StGH. dem neuen Gericht übertragen werden. Das läßt schon der vom Reichsministerium d. Inn. vor kurzem veröffentlichte vorläufige Entwurf eines Gesetzes über das RVG. erkennen, der im § 22 Ziff. 2—4 diesem Gerichte die Schlichtung der Streitfälle der Art. 15 (mit Ausnahme der Gegenstände des Wirkungskreises der ordentl. Gerichte) und 19 RV. überträgt. Wird dieser Vorschlag Gesetz, dann verbleibt dem StGH. b. RVG. außer der erwähnten durch Staatsverträge begründeten Zuständigkeit nur noch die Entsch. in einem Teile der Angelegenheiten des Art. 15 und in den seltenen Fällen des Art. 18 der RV., zu der er vielleicht demnächst einmal im Falle der Verwirklichung des Autonomiegesetzes für Oberschlesien v. 27. Nov. 1920 berufen wird.

Die Reform der Sozialversicherung.

Von Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

Die Kundgebung des Reichsarbeitsministeriums, nach der eine zusammenfassende Darstellung des gegenwärtigen Zustandes unserer deutschen Sozialversicherung mit ihren unverkennbaren Lücken, Ungleichmäßigkeiten und Widersprüchen geplant und als Vorbereitung für eine Reform betrachtet wird, lenkt die Aufmerksamkeit erneut auf den Ausbau und die Ergänzung einer Einrichtung, durch die seit bald vier Jahrzehnten die Fürsorgegesetzgebung Deutschlands anderen Kulturländern weit voraus ist, und regt zu einer Prüfung der Mängel der jetzigen Rechtslage an, damit der Weg zu dem Ziele einer Verbesserung und Erweiterung geebnet wird.

Selbstverständlich können hier nur einige besonders hervortretende Unvollkommenheiten erwähnt werden, um die Notwendigkeit eines baldigen gesetzgeberischen Eingreifens zu begründen.

Daß die Versicherungspflicht die Grundlage der Regelung bleiben muß, wird schwerlich mehr von irgendeiner Seite bestritten werden. Der Zwang der Zugehörigkeit zu dem Kreise der Fürsorgeberechtigten und zur Beitragsleistung hat sich durchaus bewährt. Nicht einzusehen ist aber, weshalb die Gruppen der zu versichernden Betriebe und Personen bei den einzelnen Zweigen (der Kranken-, der Unfall-, der Invaliden- und Hinterbliebenen- sowie der Angestellten-Versicherung) nicht übereinstimmend dem Versicherungszwange unterstellt sind. Am weitesten geht jetzt die Krankenversicherung, die mit einigen Einschränkungen für vorüber-

Digitized by Google

gehende oder nebenher erfolgende Beschäftigung und für unständige Gelegenheits-Tätigkeit die gesamten Arbeiter und Angestellten in ihren Bann gezogen hat, soweit nicht für die Angestelltenschaft die Verdienstgrenze von 15 000 M. jährlich überschritten ist. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung schließt ebenso wie die Angestelltenversicherung merkwürdigerweise immer noch die Personen unter 16 Jahren aus, und am engsten ist die Unfallversicherung abgegrenzt, die nicht alle Betriebe, sondern nur die fabrikmäßigen und eine Reihe anderer für gefährlich gehaltener Unternehmungen (Bauten, Land- und Forstwirtschaft, Schlosserei, Fleischerei, Steinhauer, Schmiede, Schornsteinfeger, Fensterputzer usw.) umfaßt. Dadurch sind weite Kreise des Handwerks, des Handels, der Haushaltungen, der Behörden, Anstalten und Vereine ausgeschaltet. Hier den Hebel kräftig anzusetzen und die Versicherungsmaschinerie endlich über den toten Punkt hinwegzubringen, ist unbedingt erforderlich und würde, da der ganze Apparat vorhanden, keine nennenswerten organisatorischen Schwierigkeiten machen. Erst wenn es gelungen ist, allen Beteiligten gleichmäßig die Anwartschaft auf die Hilfe der drei Hauptversicherungszweige zu verschaffen, während die Angestelltenversicherung als eine Sondermaßregel dabei unberührt bleiben mag, ist dem Verständnis der Bevölkerung und der Handhabung im Einzelfalle die ersehnte, lang entbehrte Brücke gebaut.

Es gilt aber, nicht nur den in abhängiger Stellung befindlichen, sondern auch den wirtschaftlich weit ungünstiger gestellten Kleinbetriebsinhabern entgegenzukommen. Sie sind jetzt, soweit nicht durch Landesgesetz oder Satzung eine Einbeziehung in die Versicherungspflicht vorgenommen ist, auf die Versicherungsberechtigung angewiesen, und es bedarf kaum der näheren Darlegung, wie schlecht sie dadurch im Vergleiche zu den beschäftigten Personen abschneiden. Daß sie aus Unkenntnis oder aus geschäftlicher Ungewandtheit von dieser Befugnis verhältnismäßig wenig Gebrauch machen, kann man ihnen nicht als schwerwiegenden Verstoß anrechnen — gerade weil die Zwangsversicherung so außerordentlich volkstümlich geworden ist, will sich jede andere Möglichkeit des Anschlusses an die segensreiche Veranstaltung nicht einleben. Eine Höchstgrenze für die Versicherungspflicht läßt sich an der Hand der Reichseinkommensteuer leicht festsetzen.

Ueber die Träger der Versicherung herrscht mancher Streit: die einen möchten noch mehr Einheitlichkeit und wünschen bei den Krankenkassen nur noch die allgemeinen Ortskrankenkassen beibehalten zu sehen, während anderen die in der RVers.-Ordnung vorgenommene Zusammenlegung der kleinen und kleinsten Kassen schon zu weit geht. Die Wahrheit liegt hier in der Mitte; die Betriebskrankenkassen haben sich durch ihre vereinfachte Geschäftsführung in Anlehnung an die Lohnbureaus der großen Arbeitgeberfirmen, durch ihre bedeutenden Mehrleistungen und die niedrigere Bemessung der Beitragssätze so bewährt, daß man den Beteiligten ein bitteres Unrecht zufügte, wenn man sie um der Schablone willen vernichten und in den Ortskrankenkassen aufgehen lassen wollte. Es mag sein, daß gegenüber den Innungskrankenkassen wegen ihrer eigentümlichen Ausnahmestellung im Handwerkerstande fortan stärkere Zurückhaltung in der Zulassung neuer derartiger Kassen empfehlenswert ist, und daß an Stelle der Landkrankenkassen in Bezirken mit überwiegend städtischer oder industrieller Bevölkerung Ortskrankenkassen treten können — im übrigen soll man an dem Aufbau der Krankenkassen heute nicht allzusehr rütteln, um ihre Leistungsfähigkeit und die arbeitsfreudige Mitwirkung der ehrenamtlichen Kräfte, auf die man bei der Selbstverwaltung in hohem Maße angewiesen ist, nach Möglichkeit zu fördern und nicht zu gefährden.

Die Frage der Beibehaltung der Unfallversicherung als eines selbständigen Teiles der Arbeiterfürsorgegesetzgebung ist nach dem heutigen Stande der Dinge anders als früher zu beantworten. Eine Aufhebung würde nur unter Schaffung eines Ausgleichs möglich sein, der erhebliche Unkosten verursachte. Auch über die Ausführbarkeit einer durchgreifenden Reform auf diesem Gebiete, also über das, was Savigny den „Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung" nannte, kann man sehr zweifelhaft sein, und es ist deshalb ratsam, die Erörterungen über die Zusammenlegung der Unfall- mit der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vorläufig zurückzustellen. Eher wäre schon an eine Verschmelzung der noch nicht lange bestehenden Angestelltenversicherung mit der letztgenannten Einrichtung zu denken. Da aber die Parteien, die früher die Sonderbehandlung der Angestellten trotz aller lebhaft dagegen geltend gemachten Bedenken durchgesetzt haben, noch die Mehrheit im Reichstage besitzen, so ist es kaum wahrscheinlich, daß sie heute zu einer Vereinfachung und Verbilligung in dieser Richtung die Hand bieten werden.

Bei den Leistungen der Versicherung gilt es, nicht nur die Wochenhilfe und Wochenfürsorge der Krankenkassen in das Gesetz vollständiger hineinzuarbeiten, sondern eine allgemeine Verpflichtung für die Uebernahme der ärztlichen Behandlung und der Arzneibelieferung der unversicherten Angehörigen der Mitglieder vorzuschreiben: die Familienkrankenversicherung, die heute nur eine freiwillige Mehrleistung einzelner günstig gestellter oder einsichtig geleiteter Krankenkassen ist, muß zu einer Regelleistung für alle erhoben werden — das wird erfreulicherweise auch in ärztlichen Kreisen, die sich früher widerstrebend dagegen verhielten, mehr und mehr anerkannt. Die Volksgesundheitspflege, deren wir in unserer Zeit des Niedergangs und der Unterernährung dringend bedürfen, wird dadurch zweifellos einen wesentlichen Aufschwung nehmen.

Die Beitragsleistung ist nach dem Vorbilde der Invaliden- und Hinterbliebenen- sowie der Angestelltenversicherung auf beide Teile je zur Hälfte umzulegen — eine Vereinfachung, die von vielen mit Freude begrüßt werden wird, die aber auch betreffs des Anteils an der Selbstverwaltung eine Verschiebung nach sich ziehen muß. Erst wenn auf diese Weise alle Versicherungsträger einen paritätischen Aufbau ihrer Selbstverwaltungsorgane aufweisen, wird es gelingen, das Widerstreben und Mißtrauen besser aus dem Wege zu räumen, das man in der Gegenwart noch so oft besonders gegenüber den Berufsgenossenschaften antrifft.

Diese Vorschläge sind nur die dringlichsten. Hoffentlich gelingt es, die Vorarbeiten so zu beschleunigen, daß unsere Sozialversicherung alsbald in fortschrittlichem Geiste dadurch umgestaltet und vervollständigt werden kann.

Digitized by Google

Die Abkommen mit den österreich-ungarischen Nachfolgestaaten
(RGBl. 1920 Nr. 242.)

Von Gerichtsassessor im preuß. Justizministerium Dr. Schätzel-Berlin.

Der Zerfall der Donaumonarchie hat in das System der zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen ein großes Loch gerissen. Nur der ungarische Staat bekennt sich als Rechtsnachfolger des alten Ungarn; die Tschechoslowakei und Polen berufen sich auf ihre revolutionäre Entstehung und lehnen jede Rechtskontinuität mit der alten habsburgischen Monarchie ab; Deutsch-Oesterreich nimmt grundsätzlich für sich die gleiche Rechtsstellung in Anspruch, hat jedoch im Frieden von St. Germain seine Rechtskontinuität mit dem alten Oesterreich anerkennen müssen. Es ist müßig, an der Hand der umstrittenen völkerrechtlichen Sätze über die Staatensukzession feststellen zu wollen, welche der früheren Verträge mit der Donaumonarchie noch bestehen und welche nicht.[1]) Die Verhältnisse haben sich so grundlegend geändert, daß man hier ohne weiteres ein Erlöschen der alten unter anderen Voraussetzungen geschlossenen Verträge auf Grund der sonst so bekämpften clausula rebus sic stantibus annehmen kann. Ein Handelsvertrag, der mit einem 50-Millionenstaat, der an das Meer grenzte, geschlossen ist, kann selbstverständlich nicht für die kleinen abgesplitterten Binnenstaaten gelten. So gilt es hier, die gegenseitigen Beziehungen von Grund auf neu zu regeln.

1. Der deutsch-tschechoslowakische Staatsangehörigkeitsvertrag v. 29. Juni 1920. Gewisse vertragliche Beziehungen zu der Tschechoslowakei, die als Glied der Entente gilt, sind durch den FrV. geschaffen. Da der FrV. jedoch in erster Linie den Interessen den Ententehauptmächte dient, so bedeutet er selbst für die Tschechoslowakei vielfach eine keineswegs angenehme Bindung, die ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit Deutschland, um das bei der beiderseitigen geographischen Lage nun einmal nicht herumzukommen ist, nur erschwert. So ist denn der Weg beschritten, störende Vertragsbestimmungen des FrV. durch beiderseitige neue Uebereinkommen aus der Welt zu schaffen. Dies ist auch der Hauptzweck des Staatsangehörigkeitsvertrages, der im übrigen die Bestimmungen des FrV. ergänzt und erläutert.

Er bringt zunächst eine authentische Definition einer Reihe zweifelhafter Begriffe: Der „Wohnsitz", von dem der Staatsangehörigkeitswechsel abhängig ist, wird beschrieben als der überwiegende Schwerpunkt der wirtschaftlichen und sonstigen Lebensverhältnisse einer Person; in Zweifelsfällen entscheidet ihre eigene Wahl (Art. 1). Der Ausdruck „Tschechoslowaken deutscher Reichsangehörigkeit" ist rein ethnographisch zu fassen; ein Optionsrecht für die Tschechoslowakei haben daher nur Tschechoslowaken im ethnographischen Sinne, nicht alle aus dem Gebiet der heutigen Tschechoslowakei stammenden Personen (Art. 2). Die „Option" ist eine einseitige rechtsbegründende Willenserklärung; der darüber ausgestellten Bescheinigung kommt nur deklaratorische Bedeutung zu (Art. 8). Sie wirkt ex nunc und nicht ex tunc, wie früher angenommen wurde. Als übereinstimmender Wille beider Parteien ist auch anzunehmen, daß Verletzung der Abzugspflicht durch Optanten die Option nicht nichtig macht, den im Lande bleibenden Optanten vielmehr nur dem polizeilichen Ausweisungsrecht ausliefert und ihm die Vergünstigung der freien Mitnahme seiner Mobilien nimmt (arg. Art. 12 §§ 7, 8 des tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 9. April 1920). Auch dies bedeutet einen Bruch mit den bisher in der politischen Geschichte ständig vertretenen Auffassungen. (Noch 1871 machte Nichtabzug die Option nichtig.) Die Bewohner des Hultschiner Ländchens haben am 10. Jan. 1920 ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren und die tschechoslowakische erworben (Art. 3). Falls der Kreis Leobschütz infolge der Grenzziehung in Oberschlesien an die Tschechoslowakei fallen sollte, datiert der Staatsangehörigkeitswechsel von dem Tage der Zuteilung (Art. 4). Von diesem Tage läuft auch die zweijährige Optionsfrist, während sie für die Hultschiner Bevölkerung seit 10. Jan. 1920 bereits läuft. Wichtig ist besonders Art. 5. Nach den Best. des FrV. verlieren alle in irgendeinem Teile der Tschechoslowakei wohnhaften Deutschen ihre deutsche Staatsangehörigkeit (also z. B. auch Reichsdeutsche in Prag). Diese dem Wunsche, Deutschland nach Möglichkeit an Land und Menschen zu schwächen, entsprungene Bestimmung entsprach jedoch keineswegs den Interessen der Tschechoslowakei, der an einer Vermehrung der im Besitz der politischen Rechte befindlichen Deutschen nichts liegt. Im bewußten Widerspruch zum FrV. verleiht daher das tschechoslowakische Staatsangehörigkeitsges. v. 9. April 1920 nur den Deutschen des Abtretungsgebietes die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Der Vertrag bedeutet die Anerkennung des tschechoslowakischen Standpunkts; Art. 5 erklärt, daß die in der Tschechoslowakei außerhalb des Abtretungsgebietes wohnhaften Deutschen deutsche Reichsangehörige „geblieben seien", was nur heißen kann, daß ihnen vom Tage der Ratifikation des Staatsangehörigkeitsvertrages, rückwirkend zum 10. Jan. 1920, die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verliehen wird. Auch die Art. 6 und 7 bringen eine teilweise Aenderung der Best. des FrV. Nach diesem ist Geburt auf tschechoslowakischem Boden ohne Bedeutung, während nach dem von Ententehauptmächten mit der Tschechoslowakei am 10. Sept. 1919 geschlossenen Minoritätenschutzabkommen Art. 4 alle im Gebiet der heutigen Tschechoslowakei von dort ständig wohnhaften Eltern Geborenen die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erwerben sollen, auch wenn sie selbst dort nicht wohnhaft sind. Hier bestimmt der neue Vertrag, daß in Zukunft die Geburt in der Tschechoslowakei nur dann deren Staatsangehörigkeit verleihen soll, wenn die betreffende Person nicht durch Abstammung eine andere Staatsangehörigkeit besitzt. Für die Vergangenheit wird dagegen ein Mittelweg eingeschlagen. Deutsch bleiben sollen die in Deutschland und der Tschechoslowakei wohnhaften Personen, die in der Tschechoslowakei geboren sind, dagegen sollen die im Ausland wohnhaften Personen dieser Art als Tschechoslowaken anerkannt werden, was eine Aenderung der Bestimmungen des FrV. bedeutet. Weitere Bestimmungen regeln die Option elternloser Personen unter 18 Jahren sowie Entmündigter, die Förmlichkeiten, zuständigen Behörden und Schlichtung von Streitigkeiten[1]).

[1]) Vgl. über diese Frage Verdross, DJZ. 1920 S. 601.

[1]) Wegen weiterer Einzelheiten verweise ich auf meine Schrift: „Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen." 1921.

Digitized by Google

2. Deutsch-tschechoslowakisches Abk. über die Anwendung des Art. 297 des FrV. (Liquidationsrecht, v. 29. Juni 1920). Es steht in engstem Zusammenhang mit dem Staatsangehörigkeitsvertrag. Durch die Best. des FrV., der alle Deutschen in der Tschechoslowakei zu Tschechoslowaken macht, waren diese vor Liquidationen geschützt. Wenn Deutschland in eine Aenderung ihrer Staatsangehörigkeit einwilligte, so durfte sich die Rechtslage dieses Personenkreises durch die Wiederverleihung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht verschlechtern. Die Gegenleistung der Tschechoslowakei mußte daher in einem entsprechenden Verzicht auf ihr Liquidationsrecht bestehen. Eine endgültige Regelung der Liquidationsfrage mußte auch die Voraussetzung für die Aufnahme normaler wirtschaftlicher Beziehungen sein, denn ein geordneter Verkehr mit einem Lande ist unmöglich, solange die Liquidation großer Teile des angelegten Kapitals in dessen Belieben steht. Der Vertrag bringt einen Verzicht auf die Geltendmachung des Liquidationsrechts außer bei Berg-, Eisenbahn- und Heilbadunternehmungen. Auch bei diesen Wirtschaftszweigen ist dem Liquidationsrecht jedoch eine ganz enge zeitliche Grenze gezogen, so daß in noch nicht einem Jahre die Liquidationsfrage in der Tschechoslowakei endgültig erledigt sein dürfte.

3. Die Wirtschaftsabkommen mit Ungarn, der Tschechoslowakei und Deutsch-Oesterreich (Verträge v. 1. Juni, 29. Juni und 1. Sept. 1920). Die Zusicherung der Meistbegünstigung für die Tschechoslowakei enthält bereits der FrV. (Art. 264 ff.); sie wird nun auch Deutsch-Oesterreich und Ungarn eingeräumt (österr. Abk. Art. 1, ung. I). Alle drei Abk. enthalten die gegenseitige Versicherung voller Ein-, Aus- und Durchfuhrfreiheit (österr. Abk. Art. 4, ung. III, tschech. Art. I, IV). Nur für Monopole werden Ausnahmen zugelassen (tschech. Abk. Art. I, ung. VI). Die aus Anlaß des Krieges noch notwendigen Ein- und Ausfuhrverbote können einstweilen bestehen bleiben, sollen aber nach Möglichkeit abgebaut werden (österr. Abk. Art. 34, ung. IV, tschech. Art. II). Die Angehörigen der Vertragsgegner stehen bei Ausübung aller Berufe und Gewerbe Inländern grundsätzlich gleich (österr. Abk. Art. 24, ung. I, 2, 3; für die Tschechoslowakei FrV. Art. 276). Der sog. kleine Grenzverkehr wird im österr. und tschech. Abk. weitgehend erleichtert (österr. Abk. Art. 7, tschech. Art. IX, X Anl. F); Zollämter sollen nach Möglichkeit an denselben Ort gelegt werden (österr. Abk. Art. 9, tschech. Art. XI); gegenseitige Rechtshilfe im Falle von Schleichhandel wird gewährt (österr. Abk. Art. 11, tschech. Art. XIV). Alle drei Abk. enthalten die Zusicherung der vollen Schiffahrtsfreiheit (österr. Abk. Art. 2, 12, ung. VIII, tschech. Art. XVIII). Wegen des Eisenbahnverkehrs, der großen Reihe von Einzelfragen, des Austauschs von Kohlen und weiterer Einzelheiten kann nur auf die Abk. selbst verwiesen werden.

Ihr Zustandekommen ist zu begrüßen, namentlich das des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags.[1]) Die Tschechoslowakei hat bewußt als erster unserer Gegner den Weg beschritten, sich mit Deutschland unmittelbar in Verbindung zu setzen und zwecks Erzielung eines dauerhaften freundnachbarlichen Verkehrs selbst auf Rechte aus dem FrV. verzichtet. Es ist nicht zweifelhaft, daß allein dieser Weg, nicht die alle paar Monate wiederkehrenden wirtschaftlichen Diktate zu einem wahren Frieden und zu einer gewissen Versöhnung der europäischen Staaten führen können. Hoffentlich gelangen bald auch weitere Ententeglieder zu der gleichen Erkenntnis.

[1]) Ratifiziert ist bisher nur das deutsch-österreich. Wirtschaftsabkommen, RGBl. 1921 S. 194. Es ist am 12. Febr. 1921 in Kraft getreten.

Juristische Rundschau.

Oberschlesiens Schicksal hält die Welt in Atem. Aus dem Begehren Polens erwuchs ein Ringen zwischen England und Frankreich und daraus die Frage des Fortbestehens der Entente. Die Rechtslage ist längst klargestellt. Eben weil sie dies ist, mußten Frankreich und Polen mit Mitteln arbeiten, die außerhalb der Rechtssphäre liegen. Zuerst die Verschleppungsversuche. Sie sind immer ein Zeichen des Mißtrauens in die eigene Sache gewesen. Dann das Verlangen der Truppensendungen nach Oberschlesien und die drohende Note, die von Deutschland den Durchzug einer französischen Division forderte. Das war ein Ausgleiten der französischen Politik. Die deutsche Regierung konnte mit höflicher Geste auf den Friedensvertrag und das Recht der Alliierten als Einheit verweisen. England erzwang den Zusammentritt des Obersten Rates am 8. Aug. Es sollte ein Spruch gefällt werden. Lloyd George hielt den Franzosen vor, daß Oberschlesien länger deutsch sei als die Normandie französisch und länger preußisch als das Elsaß französisch. Die Konsequenz daraus schien sich unentrinnbar zu verwirklichen. Das Ende aber war die Ueberweisung der Streitfrage an den Völkerbund zur schiedsgerichtlichen Erledigung. Nicht ein förmlicher Schiedsspruch wird verlangt, sondern ein Gutachten. Aber diesem sollen sich die Streitenden anschließen. Also doch ein Schiedsurteil. Wer es fällt, wie es zustande kommt, ob die Beteiligten, namentlich Deutschland, zu Worte kommen, ob es dem Völkerbunde gelingt dem Recht zu seinem Recht zu helfen, wer wagt es zu hoffen, wer es zu sagen?

Während des Vorspiels zum Entscheid über Oberschlesien gingen die Verhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich, Loucheur und Rathenau über die Erfüllung der Reparationspflicht weiter. Der deutsche Minister gibt von Zeit zu Zeit Bericht über den Fortgang seiner Bemühungen. Seine Pläne sollen im Lichte der Oeffentlichkeit reifen. Sie haben es nicht zu scheuen. Das deutsche Volk sieht dann auch die unendlichen Schwierigkeiten, die es zu überwinden gilt. Es erkennt, daß auch der beiderseitige gute Wille nicht alle Probleme sofort zu lösen imstande ist. Langsam wie bei einem verwirrten Knäuel muß ein Faden nach dem andern herausgezogen werden. Die ersten bieten den stärksten Widerstand. Daher muß jetzt auch der unmittelbare Wiederaufbau durch deutsche Unternehmer und Arbeiter zurückgestellt werden. Im Vordergrund steht die Warenlieferung. Der freie Handel soll gefördert und begünstigt werden. Aber die unmittelbare Lieferung von Staat zu Staat muß namentlich bei den Massengütern, die der individuellen Note des Erzeugers entbehren, eintreten. Hier zeigen sich die ersten Spuren des Organisators Rathenau. Die Verordnung über die Leistungsverbände vom 22. Juli 1921 soll die Grundlage schaffen. Neben den Ländern sollen selbständige

Digitized by Google

Verbände entstehen. Der Schwerpunkt liegt in diesen. Sie schließen sich zum Verband der Verbände zusammen. Der Reichskommissar wird zurücktreten. Und doch ist im Grunde das Reich der Unternehmer. Es beherrscht die Preisbildung. Es garantiert einen von ihm als richtig erkannten Betrag ohne Rücksicht auf die Preise in Frankreich. Es behält aber auch den Ueberschuß. Daraus entsteht der Ausgleichsfonds. Er wird viel Arbeit geben. Aber durchführbar ist der Plan.

Das Reichsgericht hat die beiden der Versenkung des Lazarettschiffes Landovery Castle angeklagten Offiziere für schuldig erklärt und mit Gefängnis bestraft. Der Oberreichsanwalt hatte Zuchthaus beantragt. Die Urteilsbegründung legt klar, daß das Vorgehen des Kapitäns, der sich der Verhandlung entzogen hatte, aber auch der beiden Angeklagten, die mit ihm die Tat verübten, völkerrechtlich unzulässig war. Man wird in England mit diesem Spruche zufrieden sein. Die eiserne Unbestechlichkeit des deutschen Gerichtes flößt auch den englischen Juristen Respekt ein. Vielleicht dämmert den Franzosen der Gedanke, daß sie bei der Abberufung ihrer Vertreter voreilig handelten. Der Beschluß des Obersten Rates über die Kriegsverbrecher zeigt ihnen, daß ihre Methode keinen Anklang findet. Die Juristen sollen Bericht erstatten. Weitere Fälle sollen nicht zur Verfolgung gebracht werden. Vielleicht verschwindet damit die ganze häßliche Materie von der Tagesordnung.

Es ist dringend nötig, daß sich die Augen unausgesetzt auf das besetzte Gebiet richten. Die Rechtspflege in dieser Zeit der Not wird später ein nicht uninteressantes Kapitel der Geschichte dieser traurigen Tage bilden. Das gilt für Straf- wie Zivilrecht. Ueberall greift die militärische Gewalt der besetzenden Behörde ein. Das Strafverfahren gegen die Kommunisten, die an den Ostertagen in Mettmann eindrangen, die Reichsbank beraubten, Gegenstände aller Art requirierten, Gefangene befreiten usw., wurde durch den französischen General inhibiert. Die sofortige Freilassung der Angeklagten wurde angeordnet und durchgeführt. Daß dies sehr beruhigend auf die Bevölkerung der Rheinlande wirkt, wird man wohl nicht glauben. Aus dem Gebiete des Zivilrechts mag die Anordnung erwähnt werden, daß für die Vaterschaftsklagen gegen Angehörige der französischen Besatzung nicht die Gerichte des besetzten Gebietes, sondern nur die der Heimat des Beklagten maßgebend sind. Daß dies gleichbedeutend mit der Rechtlosigkeit des unehelichen Kindes ist, weiß man wohl. Aber so soll es auch sein. Weshalb soll der französische Soldat in Deutschland für das uneheliche Kind in Deutschland sorgen müssen? Auch dieser Teil der Besatzungskosten muß Deutschland zur Last bleiben.

Das Reichsfinanzministerium hat vorbereitend eine offizielle Mitteilung über die neuen Steuerpläne veröffentlicht. Sie bietet eine Zusammenfassung der bereits bekannten Einzelprojekte. Im Vordergrunde der Erörterungen wird der Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes stehen. Das Reichsnotopfer soll damit der fortschreitenden Entwertung der Mark angepaßt werden. Daher wird der einmalige Stichtag aufgegeben. Von Zeit zu Zeit finden neue Veranlagungen statt. Das Vermögen soll aber auch unter anderen rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet werden. Dadurch will man die schwer empfundene Ungleichheit der Besteuerung des „reinen Kapitalvermögens" gegenüber der der Sachwerte beseitigen. Die bisherige Berücksichtigung des Grund- und Gewerbebesitzes, die von der Geldentwertung verschont bliebe, erscheint als nicht mehr statthaft. Diese Gruppe wird geradezu als Nutznießer der Geldentwertung bezeichnet. Es ist zweifellos, daß alledem ein richtiger Gedanke oder vielleicht auch nur ein richtiges Empfinden zugrunde liegt. Aber ist man im Begriffe, den richtigen Weg zu beschreiten? Der Fehler bei den bisherigen Besteuerungen, namentlich bei der des vermeintlichen Zuwachses, war die Nichtberücksichtigung der Markverschlechterung bei den sog. reinen Kapitalwerten. Man war sich dieses Vorganges und seiner Tragweite nicht voll bewußt. Sollte man nicht, ehe man jetzt die neue Methode beginnt, das Problem der Geldentwertung in seiner Gesamtheit behandeln müssen? Ist es denn nur der Steuerfiskus, der die Beachtung dieses Momentes fordern kann? Muß die in der Neugestaltung des RNO. vorgesehene bewegliche Berechnung nicht für unser ganzes Verkehrsleben erforderlich? Ist nicht die Begünstigung des Hypothekenschuldners, der Gold erhielt und Papier zurückgibt, mindestens ebenso ungerechtfertigt wie die Bewertung seiner Häuser unter dem heutigen Papierwerte? Das Verlangen, dieses Problem in seiner Gesamtheit anzufassen, dürfte wohl begründet sein.

Zu dem durch die Novelle zum Einkommensteuergesetz geschaffenen § 59a liegen die Ausführungsbestimmungen vor. Sie sind hier von größerer Bedeutung, als es sonst der Fall ist. Das Gesetz selbst hat den RFinanzM. mit der Durchführung beauftragt. Er gestattete den physischen Personen, für die bevorstehende Ergänzung der dauernd dem Geschäft gewidmeten Gegenstände eine steuerfreie Rücklage zu bilden, aber nur insoweit, als die Kosten derselben den dauernden gemeinen Wert übersteigen. Also nur für die zu erwartende Ueberteuerung. Man war gespannt, wie der RFM. diese Aufgabe lösen werde. Woher soll er die Ueberteuerung, die erst die Zukunft erweist, heute feststellen können? Solch vergebliche Experimente hat man auch gar nicht gemacht. Man zog die Vergangenheit heran und die dort erwachsenen Kosten. Je nach der Zeit, in der die vorhandenen Anlagen errichtet sind, darf das Sechsfache, das Dreifache, das Doppelte der Aufwendungen in die freie Reserve gelegt werden. Damit geht man den längst geforderten, aus der Geldentwertung fließenden Weg des Erneuerungskontos. Nur verschwindet der Gedanke des Gesetzes. Auch hier also eine bewußte Abweichung von diesem. Bedenklich, sehr bedenklich. Man mache doch die Gesetze so, daß die Verlockung, sie zu korrigieren, fortfällt.

Der Reichsfinanzminister hatte eine Vollzugsanweisung zum Kapitalertragsteuergesetz erlassen, die Aufsehen und Widerspruch erfuhr. Sie legte die Bestimmung über die Schachtelgesellschaften dahin aus, daß die Tochtergesellschaft die KESteuer zu entrichten habe und erst die Muttergesellschaft bei der Ausschüttung ihres Gewinnes durch Anzeige beim Finanzamt die Steuerfreiheit für den bereits versteuerten Betrag sich verschaffen könne. Der Reichsfinanzhof hat in nicht mißzuverstehender Deutlichkeit dies mißbilligt und die Verordnung des RFM. als dem Gesetze widersprechend für unbe-

Digitized by Google

achtlich erklärt. Es bleibt bei der von den Auslegern des Gesetzes von Anfang an vertretenen Meinung. Die Untergesellschaft ist steuerfrei. Erst wenn die Obergesellschaft den ihr zufließenden Gewinn verteilt, kann eine Kapitalertragsteuer entstehen. Jene ist eben ein Stück dieser. Man begreift schwer, namentlich wenn man die Gründe des RFH. liest, wie überhaupt die gegenteilige Ansicht sich bilden und vom RFM. vertreten werden konnte. Es ist im Interesse des Ansehens der obersten Reichsfinanzbehörde dringend zu wünschen, daß solche Vorfälle sich nicht mehr wiederholen. Gerade die Beamten einer Reichsstelle dürfen am wenigsten sich über das Gesetz hinwegsetzen, auch wenn es ihnen verbesserungsbedürftig erscheint. Die Achtung vor dem Gesetz muß in Deutschland wieder das werden, was sie vor dem Kriege war, die Grundlage unseres ganzen Verkehrslebens.

Am 1. August trat das neue Gesetz über die Lohnsteuer in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen über die hiernach neu geregelten Steuerabzüge sind diesmal rechtzeitig erschienen. Sie geben den Inhalt des Gesetzes in Form der Anweisung zum Verfahren wieder. Sie bringen zugleich ein anschauliches Bild der Neugestaltung. Zuerst scheidet das Existenzminimum aus. Dann werden 10% Einkommensteuer berechnet. Der hiernach gefundene Steuerbetrag ermäßigt sich wieder um die Werbungskosten. Sie müssen aber nicht im einzelnen nachgewiesen werden. Zwar sollen sie den Aufwand für die Fahrt zur Arbeitsstelle, für Dienstbekleidung usw. decken. Der abzugsfähige Betrag ist aber auf 60 Pf. täglich oder 3,60 M. wöchentlich fixiert. Nur wenn ein höherer Aufwand behauptet wird, muß der Steuerpflichtige dies beweisen. Im Prinzip also ein einfaches Verfahren. Man sieht wieder, daß sich das Leben nicht in ein Schema pressen läßt. Das Arbeitseinkommen ist eben ein anderes als das des Unternehmers. Das führt weiter. Auch an anderen Stellen wird eine Differenzierung notwendig werden. Man denke nur an den Unterschied zwischen dem Einkommen der Landwirtschaft und der Gewerbe treibenden Bevölkerung, an den aus Rentenkapital und aus werbendem Besitz usw. Das besagt, daß das volks- und privatwirtschaftliche Moment mehr als bisher hervortreten muß.

Zu dem Kampfe der Frauen um die Zulassung als Laienrichter wird aus Hessen über die dort gemachten Erfahrungen berichtet. Ein hessischer Amtsrichter hat auf Grund einer allerdings nicht zutreffenden Anwendung der Reichsverfassung ein Jahr lang bei den Sitzungen des Schöffengerichts Frauen als Schöffen zugezogen. Er hatte auf Grund seiner besonderen Kenntnisse seines Bezirks auf die Auswahl geeigneter Personen hinwirken können. Das Wirken dieser hat er als „musterhaft" bezeichnet, besser als das vieler Männer. Die Aeußerung ist sicher von Bedeutung. Denn nur die Praxis kann das Problem lösen. Aber ist die hier gemachte Probe eine ausreichende? Es wäre interessant, zu wissen, ob dieser Vorfall der einzige im Reiche ist. Aber auch ob die Urteile dieser weiblichen Schöffen unangefochten blieben. Das Gericht war nicht gesetzmäßig gebildet. Der Fall kann im Assessorenexamen verwendet werden.

Der deutsche Monistenbund hat beim Reichstag und Reichsrat ein Gesetz über den konfessionslosen Eid beantragt. Er stützt sich auf Art. 136 Abs. 3 und 177 RV. Niemand darf zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden. Daher sollen jetzt die Worte „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und der Schlußsatz „so wahr mir Gott helfe" fortfallen. Da die Gerichte trotz der Verfassung sich immer noch an die alte Formel halten, so bedürfe es des ausführenden Gesetzes. Der bisherige Gewissenszwang soll beseitigt werden. Liegt nun aber wirklich ein Gewissenszwang vor? Sind nicht alle die, denen Gott nicht persönlich als Rächer des Meineids denkbar ist, gerade infolge der abstrakten Weltanschauung und der durch das eigene Gewissen gefesteten Moral an ihre feierliche Versicherung trotz der für sie veralteten und belanglosen Worte gebunden? Und gibt es nicht zahlreiche Menschen, die nur durch die Anrufung Gottes zur Wahrheit angehalten werden? Nicht nur der Freidenker wird den religiösen Zusatz, der ja immer noch zur Wahl bleibt, ablehnen. Aber die Verfassung hat gesprochen. Der Antrag des Monistenbundes ist nur die Konsequenz aus ihr.

Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat am 12. Juli 1921 seine erste Sitzung abgehalten. Zwei Fälle hat er entschieden. In dem einen, Landtagswahlverband Braunschweig gegen das Staatsministerium Braunschweig, wurde der Antrag, den Landtag für beendet zu erklären, abgewiesen. In dem zweiten, Senat Bremen gegen Bürgerschaft Bremen, wurde ein Beschluß der letzteren über die Untersuchungsausschüsse für ungültig erklärt. Der rechtlich interessantere ist zweifellos der erstere. Im letzteren handelt es sich lediglich um die Frage, ob eine Verfassungsänderung vorliegt. Da dies bejaht wurde, so ergab sich bei dem Mangel der vorgeschriebenen Mehrheit die Entscheidung von selbst. In der Braunschweiger Sache mußte zuerst geprüft werden, ob überhaupt eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des Art. 19 RVerf. vorliege. Regierung und Landtagsmehrheit waren einig. Die Minderheit aber behauptete eine Verfassungsverletzung. Der Staatsgerichtshof sprach auch der Minderheit des Parlaments das Klagerecht zu. Damit ist ein gewaltiger Schritt im Verfassungsleben getan. Für den Staatsgerichtshof öffnet sich ein weites Arbeitsgebiet. Für die Parlamente wird ein Stück politischen Streites in das Reich des ruhigen Rechtsverfahrens entrückt. Je stärker die Macht der Volksvertretung wird, desto notwendiger erscheint dieser Schutz des Verfassungsrechtes.

Das preußische Staatsministerium hat auf Antrag des Justizministers beschlossen, den Handelsrichtern die Bezeichnung als „Handelsgerichtsrat" zu verleihen. Als „Handelsrichter" werden die stellvertr. Handelsrichter bezeichnet. Analog also dem Landgerichtsrat und dem Landrichter. Bisher war das Amt des Handelsrichters ohne Einfluß auf die Anrede. Jetzt wird, ob gewollt oder nicht, aus der Amtsbezeichnung der Titel. Ob beruflich oder ehrenhalber, die Stellung als ständiger Richter soll zur Kennzeichnung des Mannes und seiner Hervorhebung aus der Masse dienen. Jedenfalls weiß man im Gegensatze zu dem Kommerzienrat und Kommissionsrat der früheren Zeit, daß der zum Handelsgerichtsrat ernannte Kaufmann für die Allgemeinheit tätig ist. Er muß das Vertrauen auch seiner Kollegen genießen, die ihn durch die Handelskammer vorschlagen. Wenn man überhaupt einen Titel für

Digitized by Google

den Kaufmann will, der des Handelsgerichtsrats ist der ehrenvollste. Er wird freilich nicht wie die verliehenen mit seiner Person für immer verknüpft sein. Oder darf sich der Handelsrichter nach der Enthebung vom Amte als Handelsgerichtsrat a. D. betrachten oder nennen? Und wieder taucht die allgemeine Frage auf, ob sich das Titelverbot der Verfassung praktisch durchführen läßt? Und ob es notwendig war?

Ein Erlaß des preußischen Justizministers v. 29. Juni 1921 will die Härten, die in der Umwandlung der nicht entrichteten Geldstrafen in Freiheitstrafen namentlich in der heutigen Zeit liegen können, mildern. In der Tat wäre das rücksichtslose Beitreiben gar oft nur mit schwerer wirtschaftlicher Schädigung des Strafschuldners möglich. Daß kurzfristige Freiheitsstrafen nicht günstig auf den Bestraften wirken, wird mit Recht hervorgehoben. Daher sollen dem Verurteilten Zahlungsfristen und Teilzahlungen gestattet werden. Kann er trotzdem nicht zahlen, so ist die bedingte Aussetzung der Freiheitstrafen zu erwägen. Auch an die Abtragung der Strafschuld durch freie Arbeit für Rechnung der Staatskasse wird gedacht. Erst bei dem schuldhaften Verzögern der Zahlung soll dann die Vollstreckung durchgeführt werden. Der Erlaß fließt aus dem allgemeinen Gedanken der Schonung der finanziell Schwachen und der Vorsicht bei jeder Strafvollstreckung. Wirtschaftliche und strafrechtliche Fragen treffen hier zusammen. Verfolgt man sie weiter, so wird man auf die schwersten Probleme unseres Strafsystems geführt. Alle solche Anordnungen der Justizverwaltung steigern den Wunsch auf baldige Durchführung der Reform des Strafrechtes und des Strafvollzuges.

Die kleinasiatische Türkei hat sich im Feldlager von Angora eine neue Verfassung gegeben. Sie datiert v. 20. Jan. 1921. Einzelheiten werden jetzt erst bei uns bekannt. Die Volksvertretung hat nicht nur gesetzgebende Gewalt. Sie übt auch die Exekution durch die von ihr gewählten Volksbeauftragten aus. Der Präsident der Nationalversammlung ist zugleich der Vorsitzende des Rates der Volksbeauftragten. Er veröffentlicht die von der Nationalversammlung erlassenen Gesetze mit seiner Unterschrift. Aber ebenso liegt ihm die Durchführung ob. Kein Zweifel, daß hier die Person Mustafa Kemals die Grundlage der Verfassung bildet. Fast wie die frühere deutsche Verfassung von Bismarck ausging. Sie scheint die absolute Herrschaft der Volksvertretung zu bringen, ein demokratisches Ideal zu verwirklichen. In Wahrheit bezweckte sie die Herrschaft des einzelnen im Gewande des Parlamentarismus. Wie könnte dies auch bei einem Volke Asiens im Kampfe um seine Existenz anders sein?

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Badische Justizstatistik für 1920. Die Geschäfte der Gerichte haben auf allen Gebieten weiter stark zugenommen und bei den Landgerichten und dem Oberlandesgerichte den Stand der Vorkriegszeit bereits überflügelt, während die Zahlen bei den Amtsgerichten noch wesentlich zurückgeblieben sind hinter denen von 1913. Die Zahlungsbefehle in Mahnsachen sind bei den Amtsgerichten von 31 470 auf 42 726 gestiegen; i. J. 1913 waren 102 151 gezählt worden. Die amtsgerichtlichen Zivilprozesse, die sich i. J. 1919 von 15 604 auf 28 857 erhöht hatten, sind weiter auf 34 394 gestiegen, haben damit aber noch nicht zwei Fünftel der Zahl von 1913 (90064) erreicht. Die streitigen Verhandlungen haben sich von 18 142 auf 24 697, die streitigen Urteile von 3849 auf 5608 erhöht. Die Vollstreckungssachen einschl. der Arreste sind von 16 106 auf 27 109, die anhängig gewordenen Konkurse von 100 auf 121, die Geschäftsaufsichten zur Abwendung des Konkursverfahrens von 10 auf 15 gestiegen. Die Zahl der sogenannten Rechtspolizeisachen hat sich nicht sehr erheblich, von 73 109 auf 79 248, erhöht. In der Strafrechtspflege hat sich die Zahl der ergangenen Urteile mehr als verdoppelt; sie betrug 12 739 gegen 6271 i. J. 1919 und 4976 i. J. 1918. Die Strafbefehle im Forststrafverfahren sind von 12 904 auf 17 284, die sonstigen Strafbefehle von 32 734 auf 46 565 gestiegen. Bei den Landgerichten waren die anhängig gewordenen Zivilprozesse schon i. J. 1919 um 127,5% (von 4269 auf 9714) gestiegen; jetzt haben sie sich weiter auf 15 351, also um 58% erhöht und damit die Zahl des letzten Friedensjahres 1913 um 63% überholt. Diese große Zunahme in Verbindung mit dem oben erwähnten Zurückbleiben der amtsgerichtlichen Zivilprozesse ist ein beredtes Zeugnis dafür, wie durch das Sinken des Geldwertes die gerichtlichen Zivilprozesse zuungunsten der Landgerichte verschoben sind und wie sehr die inzwischen eingeführte Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte am Platze war. Die streitigen landgerichtlichen Verhandlungen sind von 8844 auf 15660 (i. J. 1913 betrugen sie nur 7798), die streitigen Urteile von 2800 auf 4915 gestiegen. In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 1344 Prozesse anhängig geworden gegen 953 i. J. 1918 und 2505 i. J. 1913, so daß hier erst wenig über die Hälfte der Zahl der Vorkriegszeit erreicht ist. Die Zahl der anhängig gewordenen Beschwerden ist von 582 auf 524 zurückgegangen. In Strafsachen sind von der Staatsanwaltschaft 97 329 Vorverfahren eingeleitet gegen 85 513 i. J. 1919, 61 358 i. J. 1918 und 26 103 i. J. 1913. Die Zahl ist also fast auf das Vierfache der Vorkriegszeit gestiegen. Die Voruntersuchungen haben 974 betragen gegen 672 i. J. 1919, 219 i. J. 1918 und 684 i. J. 1913, so daß die Zahl jetzt schon 42,4% höher ist als vor dem Kriege. Urteile sind gefällt von den Schwurgerichten 134 (i. J. 1919 92), von den Strafkammern wegen Verbrechen 3058 (1964) und wegen Vergehen 299 (217), in der Berufungsinstanz 1166 (419). Das Wuchergericht hat 307 Urteile gefällt. Die Zahl der Beschwerden ist weiter von 1102 auf 1903 gestiegen und liegt damit um 72% über der des Jahres 1913. Die Zahl der Berufungen in Zivilsachen hat sich beim Oberlandesgerichte nahezu verdoppelt, indem sie von 729 auf 1423 gestiegen ist; i. J. 1913 hatte sie nur 1024 betragen. Die Beschwerden sind weiter von 234 auf 389 gestiegen. Die erledigten Revisionen in Strafsachen, die i. J. 1919 von 47 auf 23 zurückgegangen waren, sind jetzt auf das Fünffache (115) gestiegen. Bei den Notariaten hat sich die Zahl der anhängig gewesenen Rechtspolizeisachen von 103 468 auf 96 076 vermindert; von den erledigten waren 58 556 Unterschriftsbeglaubigungen, 17 784 Erbscheinssachen, 13 888 sonstige Nachlaßsachen, 12 488 Grundstücksveräußerungsverträge, 9723 Auseinandersetzungen und 9691 Ehe- und Erbverträge. Der in den Vorjahren sehr stark gestiegene Grundbuchverkehr hat sich nicht auf seiner Höhe halten können. Insbesondere ist die Zahl der aufgenommenen Urkunden von 51 566 auf 37 047 zurückgegangen. Eintragungen des Eigentümers sind 90 401 erfolgt gegen 99 470 i. J. 1919, und die Löschungen sind von 71 701 auf 68 566 zurückgegangen; die Eintragungen in Abt. II und III des Grundbuchs sind dagegen von 29 542 auf 35 231 gestiegen.

Vermischtes.

Richter-Ersatz. Durch zwei Neuerungen soll die Zusammensetzung der Richterkollegien verändert werden. Auch für die der Rechtspflege zugedachten Reformen scheint jetzt der Grundsatz „Nicht Maßnahmen, sondern

Digitized by Google

Männer" in den Vordergrund zu treten, allerdings mit der Maßgabe, daß in erster Reihe — Frauen in die Schlachtlinie mit einrücken sollen! Dem Reichstage ist der Entwurf eines Gesetzes über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte (Drucks. Nr. 2561) zugegangen, der die erforderlichen Abänderungen in den §§ 33 und 84 des GVG. vorsieht, zugleich aber durch Hinzufügung einer Ziff. 7 in § 35 den Frauen ein Ablehnungsrecht zugesteht. Die Begründung beschränkt sich im wesentlichen auf den Beschluß des Reichstages v. 8. März 1921, der die Regierung um Vorlage eines solchen Gesetzentwurfes ersucht. Die beigegebene Begründung der abweichenden Auffassung des Reichsrates — dessen Stellungnahme mit einer Stimme Mehrheit erfolgte — stellt dagegen in 5 Punkten sehr sorgfältig die Umstände zusammen, die nach Auffassung des Reichsrates die Frauen als zum Schöffen- und Geschworenenamte ungeeignet oder doch minder geeignet erscheinen lassen, nämlich die seelische, mehr gefühlsmäßigen Einflüssen unterworfene Eigenart der Frau — die physische, zumal infolge gesundheitlicher Vorgänge zu verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit und erhöhter Reizbarkeit neigende Eigenart der Frau — der Mangel an Entschlußfähigkeit und an Kraft zu energischem Durchgreifen, der die Gefahr einer Verweichlichung der Strafrechtspflege in sich birgt — die Abneigung der Männer gegen eine Aburteilung durch Frauen — und schließlich die Schwierigkeit bei der Auswahl weiblicher Schöffen und Geschworenen, da gerade die als Hausfrau, Mutter oder beruflich tätigen Frauen von ihrem Ablehnungsrechte Gebrauch machen würden. Die Erörterungen im Reichstage dürften, abgesehen von der Würdigung dieser Einzelpunkte, die Folgerungen behandeln, die aus der verfassungsmäßigen Gleichstellung der Geschlechter für die Beteiligung an der Rechtsprechung gezogen werden.

Ferner hat der preußische Landtag einen zur Beratung des Justizetats eingebrachten Antrag (Drucks. Nr. 525) angenommen, der eine Aenderung des GVG. und der StrPO. u. a. mit dem Ziele verlangt, daß hervorragend befähigte und praktisch erfahrene Personen aus allen Kreisen des Volkes durch Ablegung der Gerichtsassessorenprüfung die Befähigung zum Richteramt erlangen können, auch wenn sie den bisher vorgeschriebenen Ausbildungsgang nicht durchgemacht haben. Von den Antragstellern ist besonders an solche Personen gedacht, die in öffentlicher Tätigkeit, z. B. als Gewerkschaftssekretäre oder in Rechtsberatungsstellen die Wünsche und Bedürfnisse des rechtsuchenden Publikums kennengelernt haben. Die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen Neuerung, die für die Zukunft der Rechtspflege die schwersten Folgen haben könnte, wird von den berufenen Stellen eingehend untersucht werden müssen und auch die DJZ. wird dazu noch kritisch Stellung nehmen. Schon heute darf aber auf folgendes hingewiesen werden.

Zunächst, daß bei einer Verwirklichung des Antrages dann auch hervorragend befähigten und praktisch erfahrenen Referendaren die Zulassung zum Assessorexamen schon vor Ablauf der vierjährigen Ausbildungszeit schwerlich verwehrt werden könnte, wodurch der bisherige Ausbildungsgang des Juristenstandes überhaupt ins Schwanken geraten müßte. In jedem Falle aber würde die Verwirklichung eines solchen oder ähnlichen Antrages, der den ersten praktischen Vorstoß gegen den rechtsgelehrten Juristenstand bedeutet, eine Verflachung der Rechtsprechung, ein Vordringen politischer Beweggründe auf den Richterstuhl, eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit nach sich ziehen. Dadurch würden aber nicht nur die Interessen des rechtsuchenden Volkes und des Richterstandes beeinflußt werden; auch der deutschen Rechtsanwaltschaft, die schon jetzt vielfach in bedrängter pekuniärer Lage sich befindet, und die bisher in idealer Berufsauffassung im Dienste des Rechts ihre Pflicht unverdrossen ausübt, droht durch das Eindringen einer einseitig vorgebildeten und fachlich nicht genügend ausgebildeten Konkurrenz eine neue schwere Gefahr.

Aus den Volksvertretungen. Der **Reichstag** befindet sich in den Ferien und stählt seine Kräfte für die Bewältigung der schweren Aufgaben, die ihm nach dem Zusammentritt die Steuervorlagen und die Stellungnahme zur oberschlesischen Frage und zu der neu heraufziehenden Teuerung stellen werden. Vor der Vertagung erteilte er noch dem Ges.-Entw. über den Staatsgerichtshof (Drucks. Nr. 2376) (vgl. Wilke im vorliegenden Hefte S. 587 ff.) und den neuen Kriegsschädenges. seine Zustimmung. (Vgl. Giese S. 529 d. Bl.) Der Entw. des Ges. über den Volksentscheid, über den der Rechtsausschuß Bericht erstattet hat, liegt nach den Beschlüssen der dritten Beratung vor (Drucks. Nr. 2234 und 2316). Eingegangen waren ferner die Entw. eines Luftverkehrsges., eines Ges. über Beamtenvertretungen und über das Branntweinmonopol (Drucks. Nr. 2504, 2359, 2281) und neuerdings ein Weißbuch enthaltend die vom Reichsgericht gegen die Kriegsbeschuldigten gefällten Urteile (vgl. Mendelssohn Bartholdy, Müller (Meiningen) S. 441, 505, 538 d. Bl.)

Im **Preußischen Landtage** bot die 2. Beratung des Haushaltsplans der Justizverwaltung wie alljährlich den Parteien Gelegenheit, zu dem ausgedehnten Gebiet der Rechtspflege Stellung zu nehmen (28. Sitzung u. ff.). Bemerkenswert erscheint, daß weniger das materielle Recht und die Verfahrensvorschriften, als die Vorbildung und Zusammensetzung des Richterstandes den Mittelpunkt der Erörterungen bildeten. Ein Bericht des Ausschusses für das Rechtswesen (Nr. 751) behandelt die Erschießung des Kommunistenführers Sült im Berliner Polizeipräsidium und gelangt zu dem Ergebnisse, daß die Klarstellung des Falles und seiner Rechtsfolgen vom ordentlichen Gerichtsverfahren erwartet werden darf und kein Anlaß vorliegt, mit besonderen Anträgen an den Landtag heranzutreten. Der Finanzminister hat die Ausf.-Best. zum Beamten-Diensteinkommensges. übersandt. (Nr. 726.)

Dem **Bayerischen Landtage** liegt der Entw. eines Gewerbesteuerges. vor (Beil. 1417), wonach eine Betriebskapitalsanlage bei mehr als 6000 M. Betriebskapital und eine Ertragsanlage bei mehr als 2000 M. Jahresreinertrag veranlagt werden soll. In der Besprechung einer Anfrage betr. Mißhandlung deutscher Kriegsgefangener wurde der Wunsch laut, daß die Reichsregierung für eine Verbreitung der Ergebnisse Sorge trage, zu denen die Untersuchungen über die von feindlicher Seite begangenen Kriegsverbrechen geführt haben.

Auch dem **Sächsischen Landtage** ist der Entw. eines Gewerbesteuerges. zugegangen sowie Entwürfe eines Grundsteuerges. und eines Staatswirtschaftsges., letzteres enthaltend die Vorschriften über die Aufstellung und Führung des Staatshaushaltes.

Ein dem **Württembergischen Landtage** erstatteter Bericht des Staatsrechtlichen Ausschusses (Beil. 487) gelangt auf Grund eingehender verfassungsrechtlicher Darlegungen zu der Feststellung, daß der § 8 der Württemberg. Verf. der Minderheit zwar das Recht zuspricht, die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen über konkrete Tatsachen zu verlangen, nicht aber zum Zwecke der Suche solcher Tatsachen auf Grund von Vermutungen und Werturteilen. Beantragt war die Nachprüfung der gesamten Staatsverwaltung seit dem 9. Nov. 1918. Von vorgelegten Gesetzentwürfen sind das Ges. über die Aufhebung der Fideikommisse (Beil. 470) und das Ges. betreffend die staatliche Polizeiverwaltung zu erwähnen[1]).

Der **Badische Landtag** ist ebenfalls mit der Neuregelung der Besteuerung von Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb beschäftigt auf Grund eines vom Haushaltungsausschusse erstatteten Berichtes (65a). Derselbe Ausschuß hat auch den Entw. des Landessteuerges. geprüft, das die Verteilung der Ertragssteuern und der Ueberweisungen aus den Reichssteuern ordnet (Nr. 59a). Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwal-

[1]) Vgl. Aichele in der Deutsch. Strafrechtszeitung 1921 S. 201

Digitized by Google

tung hat über den Entw. einer Gemeindeordnung und über den Entw. betr. das Fürsorgeges. für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte berichtet (Nr. 95 u. 86).

Literatur: Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen. Schriftenfolge des Ausschusses für Minderheitenrecht, herausg. von Joh. Tiedje. Heft 1, Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten von Kurt Wolzendorff†. Heft 2. Das positive Recht der nationalen Minderheit. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze und Entwürfe von Franz Bordihn. Heft 3. Danzig. Sein Verhältnis zu Polen und seine Verfassung von Otto Loening. Heft 4. Staatsgrenzen und Kirchengrenzen. Eine Studie zur gegenwärtigen Lage des Protestantismus von Otto Dibelius. Heft 5. Deutschland u. Deutschösterreich. Von Rudolf Laun. 1921 (Verlag H. Robert Engelmann, Berlin). Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen von RA. Dr. U. Rukser. Berlin 1921. Vereinigung wissenschaftl. Verleger. Das Recht der deutschen Revolution von Dr. Walther Lamp'l. (Verlag W. Gente, Hamburg 1921).— Die Wahl des Reichspräsidenten. Wahlordnung v. 25. Okt. 1920 auf Grund amtl. Materials für die Praxis erläutert von Dr. Georg Kaisenberg, Ministerialrat im Reichsminist. d. I. (Heymanns Verlag, Berlin 1921).

Unwirksamkeit des Altersgrenzengesetzes v. 15. Dez. 1920 gegenüber den bisherigen Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts. S. 543 d. Bl. ist mitgeteilt, daß in der Prozeßsache der sieben zwangspensionierten Mitglieder des OVG. das als I. Instanz zuständige LG. in Potsdam den bekl. Fiskus verurteilt hat, den Klägern das von ihnen eingeklagte Gehalt abzüglich des gezahlten Ruhegehalts für die Zeit v. 1. April bis 30. Juni 1921 zu zahlen. In dem jetzt vorliegenden Urt. v. 1. Juli werden zunächst die Prozeßvoraussetzungen (die Zulässigkeit des Rechtswegs und der Klage sowie die Zuständigkeit des Gerichts) bejaht. Sodann wird ausgeführt, daß es sich nur um vermögensrechtliche Ansprüche und darum handelt, ob die Vorschriften des Altersgrenzenges. wohlerworbenen Rechten der Kläger i. S. des Art. 129 RV. entgegenstehen. Hierüber wird ausgeführt: Unter „wohlerworbenen Rechten" sind alle subjektiven Rechte zu verstehen, die für bestimmte Personen durch einen sie betreffenden Rechtsakt begründet sind, gleichviel ob dies durch ein für sie ergangenes Ges. oder ein Rechtsgeschäft geschehen ist, und ob der hierdurch für sie begründete Anspruch ein privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher ist (Gg. Meyer, Der Staat und die wohlerworbenen Rechte 7 ff., Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 1, 109). Es bedarf keiner Ausführung, daß zu diesen „wohlerworbenen Rechten" insbes. das Recht des Beamten auf Bezug des ihm verliehenen Gehalts zu rechnen ist, vgl. Ges. v. 24. Mai 1861. Zweck und Entstehungsgeschichte des Art. 129 ergeben aber, daß die Vorschrift nicht nur ein Programm für die künftige Gesetzgebung enthalten, sondern als geltendes Recht mit unmittelbarer Wirkung die „wohlerworbenen Rechte" der Beamten unter verfassungsmäßige Garantie stellen sollte. Daher ist durch Art. 129 eine Schmälerung der Rechte weder durch Verwaltungsakt noch durch die Landesgesetzgebung als zulässig anzusehen (Art. 13 RV.). Ein solches, diese wohlerworbenen Rechte änderndes Landesgesetz kann für künftig anzustellende Beamte wirksam sein, nicht aber die Rechte der bereits angestellten Beamten beeinträchtigen, welche etwaige wohlerworbene Rechte bereits durch den Verwaltungsakt ihrer Anstellung oder ein späteres Landesgesetz vor Erlaß der RV. erworben hatten. Es kommt also auf die Frage an, welche wohlerworbenen Rechte z. Z. des Erlasses der RV. für die Kläger bestanden haben. Letzteres wird gemäß § 18 Ges. v. 3. Juli 1875 und 2. Aug. 1880 (GS. 1880, 328) für die eingeklagten Ansprüche angenommen und hierauf noch bemerkt: Diese wohlerworbenen Rechte werden auch nicht durch Art. 129: „. . . soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist" beeinträchtigt. Er besagt nur, daß eine Anstellung der Beamten auf Lebenszeit erfolgt, „soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist," nicht wird, d. h. es sollen die durch die bisherige Gesetzgebung bestimmten Beschränkungen aufrechterhalten bleiben und den Beamten keine gegen bisher erweiterten Rechte gegeben werden. Insoweit jedoch nach den bisherigen Bestimmungen eine Anstellung der Beamten auf Lebenszeit erfolgt ist — und das ist bei den Klägern der Fall — können diese hiermit begründeten wohlerworbenen Rechte diesen Beamten nicht mehr genommen werden; eine derartige anderweite gesetzliche Regelung kann nur für künftig anzustellende Beamte bestimmt werden. Nun bestimmt Art. 104 RV.: „Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten." Auch diese Best. kann für die Entsch. der Frage keine Bedeutung haben. Sie betrifft nur die Richter der ordent. Gerichtsbarkeit, zu welchen die Mitglieder des OVG. nicht gehören. Sodann betreffen die Art. 102 ff. RV. auch nur die Organisation der Rechtspflege, nicht die persönlichen Rechte der die Rechtspflege ausübenden Beamten, die besonders in den Art. 128 bis 130 RV. festgelegt sind.

Neuere Warnung vor dem Zugang zum juristischen Studium! Der bayerische Staatsminister der Justiz warnt wiederholt in der Bek. v. 7. Juli 1921 (JMinBl. v. 11. Aug. 1921) vor dem Zugang zum juristischen Studium unter Hinweis darauf, daß der Bedarf an Bewerbern um Anstellung im höheren Justizstaatsdienst für die nächsten Jahre ein nur sehr geringer sein werde. Soweit es sich bis jetzt überblicken lasse, werde er für das Jahr 1922 die Zahl von 15 Anwärtern nicht übersteigen. Diesem geringen Bedarf stehe aber ein außerordentlich hohes Angebot gegenüber, weshalb nur wenige, ganz besonders geeignete Kräfte mit der Aufnahme in den höheren Justizstaatsdienst rechnen könnten. Hinzugefügt wird, daß nach den übereinstimmenden Mitteilungen der Vorstände der Anwaltskammern die Anwaltschaft auch jetzt noch übersetzt sei.

Senatspräsident b. Reichsfinanzhof, Königl. preuß. Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat Dr. jur. **Georg Strutz** zu München vollendet am 17. Sept. sein **60. Lebensjahr.** 1882 in den Justizdienst getreten, wurde Strutz 1887 RegAss., 1890 Landrat, 1894 Geh. Finanzrat und vortrag. Rat i. preuß. Finanzminist., 1902 im Nebenamte Präs. der Generallotteriedirektion, 1909 Wirkl. Geh. Oberregierungsrat mit dem Range der Räte 1. Klasse und in demselben Jahre Senatspräs. des preuß. OVG., bis er 1918 in seine jetzige, noch bedeutungsvollere Stelle am höchsten Steuergerichtshof des Reiches als erster Senatspräsident und damit ständiger Vertreter des Präsidenten berufen wurde. In all seinen Stellungen hat er sich als tiefgründiger Sachkenner auf dem Gesamtgebiete des Steuerrechts bewährt, so daß er längst als die erste Autorität angesehen wird. Die Steuerrechtsprechung Preußens und des Reiches hat er von der hohen Warte seiner früheren und seiner jetzigen richterlichen Stellung aus aufs stärkste, oft bahnbrechend, beeinflußt. Wer immer den Vorzug hatte, je mit ihm zusammenzuarbeiten, sieht mit höchster Verehrung auf diesen Mann, der in seiner großzügigen, wissenschaftlichen Geist mit praktischem Blick für die Bedürfnisse des Lebens verbindenden Art sowie in seiner unparteiischen, anregenden, nie von vorgefaßten Meinungen beherrschten, auch den Auffassungen anderer stets zugänglichen, in den gewinnendsten Formen sich abspielenden Führung des Vorsitzes ein unübertreffliches Vorbild für jeden mit richterlichen Funktionen betrauten Verhandlungsleiter ist. Wie unter seiner Führung der Rechtsprechung vielfach neue Wege gewiesen wurden, ließe sich mit vielen Beispielen belegen; um nur eines herauszugreifen, sei an die bedeutsamen, neuerdings vom Reichsfinanzhof aufgestellten Grundsätze über Abschreibungen erinnert. Wie in seiner amtlichen Wirksamkeit, so hat sich Strutz auch um die Wissenschaft und die Fortentwicklung des Steuerrechts die größten Verdienste erworben. Eine Zusammenstellung seiner in Werken, Zeitschriften und Zeitungen niedergelegten Arbeiten würde den Raum eines eigenen Aufsatzes beanspruchen, da er eine Fülle von Steuergesetzen erläutert und zu allen großen, das Finanzgebiet berührenden Fragen,

Digitized by Google

immer in führender Weise, Stellung genommen hat. Auch unsere DJZ. verehrt in Strutz einen ihrer getreuen Mitarbeiter, dessen Beiträge stets das Interesse unserer Leser in besonderem Maße geweckt haben. Wissenschaftlich bildete die Grundlage zu seiner Bedeutung die Herausgabe des „kleinen" und „großen" Fuisting-Strutz. Fortgesetzt hat Strutz mehr als irgend ein anderer die Steuerliteratur befruchtet. Wer Gelegenheit hat, Einblick in seine Arbeitsmethode zu nehmen, der staunt täglich aufs neue, wie es möglich ist, daß ein Mann neben seiner amtlichen Wirksamkeit noch so tiefschürfende große Werke verfassen konnte. Nur eine außergewöhnliche Begabung und Kraft, die in voller Hingabe an die Sache das früher vernachlässigte Steuerrecht erfolgreich zu entwickeln und zu fördern bemüht war und es zu einem neben allen anderen Wissenschaften völlig gleichberechtigten Faktor auszugestalten, war imstande, dieses Riesenmaß von Arbeit auszuführen. Jede seiner Arbeiten legt Zeugnis ab von seiner unerschöpflichen Gestaltungsfähigkeit, jede Zeile seiner Kommentare zeigt den Meister und Beherrscher der Materie, so auch jedes der jüngsten seiner Werke: sein großer Kommentar zum Vermögenszuwachsgesetz und zum Kriegsabgabengesetz 1919, seine Handausgabe zum Einkommensteuergesetz u. v. a.

So steht Strutz als einer der wirklich bedeutenden Männer unter uns. Große Aufgaben auf dem Felde sowohl der sich immer umfangreicher und schwieriger gestaltenden Steuerrechtsprechung wie auch der Steuerwissenschaft liegen noch vor ihm, und zahlreiche neue Kommentare aus seiner Feder harren noch der Vollendung. Ungetrübt und ungeschwächt durch die politischen Verhältnisse, trotzdem sie gerade auf diesen charaktervollen Mann hemmend einwirken mußten, steht er im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kraft. Mit dem Danke für das, was er bisher auf einem Gebiete geleistet hat, das heute den Angelpunkt im Geschicke des ganzen deutschen Volkes bildet, mit dem Ausdruck aufrichtiger Bewunderung für seine liebe- und verständnisvolle Hingabe an die große Sache, verbinden wir die Hoffnung, daß ein gütiges Geschick uns diesen Meister des modernen Steuerrechts noch lange Jahre in gleicher Rüstigkeit erhalten möge, dessen Namen in der Steuerrechtsprechung den allerbesten Klang hat und ebenso mit der Wissenschaft und Literatur für alle Zeiten richtunggebend und untrennbar verbunden bleiben wird.

Ferdinand von Martitz †. Am 27. Juli verstarb Ferdinand von Martitz, das an Jahren älteste Mitglied der Berliner Juristenfakultät und der Senior der deutschen Völkerrechtslehrer — wenige Tage, nachdem er sein 60jähriges Doktorjubiläum in aller Stille gefeiert hatte. Die DJZ. hat über den Lebensgang und die wissenschaftlichen Verdienste des hervorragenden Staats- und Völkerrechtslehrers wiederholt berichtet, zuletzt, als sie ihm die Glückwünsche zum 80. Geburtstage aussprach (1919 S. 326). Hatte v. Martitz dieses Fest noch in vollster Frische des Körpers und Geistes begehen können, so begannen von da an seine Kräfte nachzulassen. Ihm, der zwei Menschenalter hindurch ohne Unterbrechung im akademischen Lehramte gestanden, und der seine Lehrverpflichtungen noch als Greis mit jugendlicher Begeisterung und mit einer unvergleichlichen Gewissenhaftigkeit erfüllt hatte, war es ein bitterer Schmerz, daß ihn zunehmende Hinfälligkeit zwang, seine Vorlesungen und seine mit besonderer Liebe gepflegten Seminarübungen einzustellen. Aber sein Geist blieb rege bis in die letzten Lebenstage, und sein Interesse an der Entwicklung seiner Lieblingswissenschaft, des Völkerrechts, setzte jeden in Erstaunen, der in den letzten Jahren einen Blick in seine Werkstatt tun durfte. Noch im letzten Winter veröffentlichte er eine Abhandlung aus dem Bereiche der Literaturgeschichte des Völkerrechts (Arch. öff. R. 40 S. 1 ff.), die alle die Vorzüge aufwies, die seinen Arbeiten stets eigen gewesen waren: die peinliche Gründlichkeit in der Benutzung des Quellenmaterials, die sich nicht zufrieden gab, ehe sie nicht restlos ergründet hatte, was wissenschaftliche Ausbeute versprach, das liebevolle Interesse auch an scheinbar unbedeutendem und sprödem Stoffe, den sicheren Blick für die Zusammenhänge zwischen Recht, Politik und allgemeiner Entwicklung des Geisteslebens, schließlich die Feinheit der Darstellung, die jedes seiner Werke und jede seiner zahlreichen kleineren Studien zu einem Kunstwerke zu gestalten verstand. Wie sich denn überhaupt in seinen Schriften sein innerstes Wesen widerspiegelte: unbeirrbare Treue im großen und im kleinen, Unbestechlichkeit des Urteils und die schlichte Vornehmheit des altpreußischen Edelmannes. Seine ritterliche Gestalt wird seinen Schülern und seinen Freunden, nicht zuletzt aber den Mitgliedern der Berliner Juristenfakultät, zu deren Zierden er lange Jahre hindurch gehört hat, unvergeßlich sein.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Triepel, Berlin.

Ein deutscher Amtsgerichtsanwaltstag wird am 9. Sept. 1921 in Frankfurt a. M. im „Römer" tagen. Veranlassung zur Tagung ist der Streit um die Simultanzulassung, der neuerdings schärfere Formen angenommen hat. Als erster Punkt steht daher ein Vortrag des RA. Dr. Raabe, Barmstedt, über „Die Aufgaben der deutschen Amtsgerichtsanwaltschaft und ihrer Vertretung" auf der Tagesordnung. Die Tagung findet einen Tag vor dem deutschen Notartag statt, so daß für die Amtsgerichtsanwälte, die gleichzeitig Notare sind, die Teilnahme an beiden Tagungen ermöglicht wird.

Die Tagung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft fand unter Beteiligung aller reichsdeutschen und deutsch-österreichischen Juristenschaften in Erlangen statt. Der Vors. der Fachgruppe, Reg.-Referendar Dr. Wandersleb, Halle, gab ein Bild von der vielgestaltigen Arbeit und den Erfolgen des letzten Jahres. Die Organisation (15 000 Mitglieder) hat eine solche innere Festigkeit erreicht, daß sie auf dem Gebiete der Studien- und Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Bücherbeschaffung und allgemeiner wirtschaftlicher Hilfe für Studierende und Referendare erhebliche Fortschritte zu verzeichnen hat. Prof. Dr. Böhmer, Halle, sprach über „Das rechts- u. staatswissenschaftliche Studium und die erste Prüfung", Prof. Dr. Lent, Erlangen, über „Praktischen Vorbereitungsdienst vor der ersten Prüfung", Dr. Zschucke, Leipzig, und Dr. v. Thelemann, München, über „Den praktischen Vorbereitungsdienst der Gerichtsreferendare", Geh. Reg.-Rat Schwanert, Merseburg, über „Die Ausbildung der Regierungsrefendare in Preußen" und Dipl.-Ing. Dr. Pothmann, Halle, über „Die Anforderungen der Industrie an den Rechts- und Staatswissenschaftler". Die Juristenschaften lehnten eine Vor- oder Zwischenpraxis ab, dagegen wurde die Gewährung eines auf den praktischen Vorbereitungsdienst anrechenbaren Nachstudiums gefordert. Die Notwendigkeit, mit dem früheren Studienplan, in dem das römische Recht Grundlage des gesamten Rechtsstudiums bildete, zu brechen, wurde betont, der Wunsch nach allgemeiner Einführung einer propädeutischen Vorlesung über das bürgerliche Recht nach Vorlesungen über Arbeits-, Steuer- und Auslandsrecht ausgesprochen und eine Vermehrung der Lehrstühle gefordert. Hinsichtlich der ersten juristischen Prüfung wurde die Abhaltung am Universitätsorte und die Teilung der mündlichen Prüfung in einen privat- und strafrechtlichen Teil und einen öffentlich-rechtlichen und volkswirtschaftlichen, im Interesse der Freizügigkeit möglichste Vereinheitlichung des Prüfungswesens gewünscht.

Den Vorstand der Fachgruppe bilden: Machemehl, Halle, Ritter, Innsbruck, Etzold, Leipzig, Brückmann, Würzburg, und Wegner, Berlin. Der Begründer und bisherige Vorsitzende Dr. Wandersleb wurde in Würdigung seiner Verdienste zum Ehrenvorsitzenden der Fachgruppe ernannt.

Ausbildungslehrgang in der Jugendwohlfahrtspflege. Der Magistrat in Frankfurt a. M. veranstaltet mit Unterstützung des Reichsministeriums d. Innern v. 5. Sept.

Digitized by Google

bis 15. Okt. 1921 einen Einführungskurs für ehrenamtliche und nebenamtliche Mitarbeit in der Jugendwohlfahrtspflege. Es soll für das kommende Reichsjugendwohlfahrtsges. die nötige Zahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesichert werden. Der Lehrgang findet die ersten 3 Wochen auf der Kindererholungsstätte Wegscheide statt; dort werden die Grundlagen der Erziehung und Jugendwohlfahrtspflege in seminaristischer Form behandelt. Dann findet eine dreiwöchentliche praktische Ausbildung in den verschiedensten Zweigen der Wohlfahrtspflege statt, die mit theoretischer Unterweisung verbunden ist. Anmeldungen an das Wohlfahrtsamt, Saalgasse 33, Frankfurt a. M.

Preisaufgabe der juristischen Fakultät der Universität Christiania. Die juristische Fakultät setzt einen Preis von 5000 Kr. aus für die beste Arbeit über das Thema: „In welchem Umfange hat das römische und das kanonische Recht das norwegische beeinflußt?" Die Frage, die für die Rechtsgeschichte im allgemeinen und auch für die Kulturgeschichte überhaupt von hervorragender Bedeutung sei, könne, falls es nicht möglich wäre, sie in ihrem ganzen Umfange zu beantworten, auch auf einen einzelnen größeren Zeitabschnitt oder auf einen einzelnen Zweig des Rechtssystems beschränkt werden. Die Konkurrenz steht allen, ohne Rücksicht auf die Nationalität offen. Die Arbeiten sind an die Fakultät bis 31. Dez. 1923 in einer der nordischen Sprachen oder in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. Nähere Mitteilungen zu erfragen bei dem Dekan der Fakultät.

Preisausschreiben der juristischen Fakultät in Leiden. Von den Zinsen des der Univ. Leiden vermachten Vermögens des verstorbenen Kolonialrichters Dr. S. I. Visser hat die gen. Fakultät folgende Preisfrage gestellt: Es wird verlangt eine vollständige Uebersicht über die internationalen Verträge der Republik der Vereinigten Provinzen (1579—1795). Die Antworten sollen das Zustandekommen, den Rechtscharakter sowie die Rechtskraft der niederl. Verträge behandeln und eine systematische Uebersicht über deren Inhalt geben. Die Arbeiten sind bis 1. Juli 1923 in französischer oder niederländischer Sprache dem Dekan der Fakultät einzureichen. Der Gesamtbetrag der Preise beträgt 5000 niederl. Gulden. Näheres zu erfahren bei dem Dekan in Leiden.

Personalien. Ernannt wurden: im Reichsjustizministerium: zu Ministerialräten: Oberregierungsrat Quassowski und LGR. Dr. Mende; zum Oberregierungsrat: Staatsanwaltschaftsrat Dr. Mettgenberg; im preuß. Justizministerium: zum Ministerialdirigenten: Generalstaatsanwalt Klein, Naumburg; zu Oberjustizräten: AGR. Dr. Klemann, Berlin, und JR. Brathuhn, der bereits im Justizministerium tätig war, und zum JR.: AGR. Willers, Charlottenburg. — Die Leitung des sächsischen Justizministeriums hat nunmehr Minister Dr. Zeigner übernommen. — Zum Präsidenten des hans. OLG. ist durch gemeinschaftliche Wahl der Senate der drei Hansestädte Senatspräs. Dr. Mittelstein, Hamburg, ernannt worden, während an seine Stelle LGDir. Dr. Cohen tritt. Die Verdienste Mittelsteins haben wir erst S. 895, 1920 anläßlich seiner 25jährigen Wirksamkeit am hans. OLG. gewürdigt. Es ist sehr zu begrüßen, daß ein so ausgezeichneter Jurist, der sich um die Rechtspflege hochverdient gemacht hat, und dem die Wissenschaft eine Reihe bedeutungsvoller Arbeiten verdankt, nun zum Präsidenten des hans. OLG. ernannt worden ist. — Justizrat, Prof. Dr. Crüger, Charlottenburg, wird am 27. Aug. 25 Jahre an der Spitze der deutschen Genossenschaften stehen. Bekannt als Kommentator des Genossenschaftsgesetzes und Anwalt des deutschen Genossenschaftsverbandes, hat er sich um die Genossenschaften ein bleibendes Denkmal gesetzt und auch in den Parlamenten, dem Reichstage von 1901 bis 1903 angehörend, dem preuß. Abgeordnetenhaus seit 1899 und als Mitglied der Landesversammlung, jetzt Mitglied des Reichswirtschaftsrats, die Gesetzgebung lebhaft gefördert. — Der Reichstag, wie gleichzeitig die Zentrumspartei haben drei, auch in juristischen Kreisen weithin bekannte, hochverdiente Mitglieder verloren. Der ehem. Staatssekretär, früher Anwalt und Geh. JR. Exz. Trimborn, der Führer der deutschen Zentrumspartei und Vors. der Zentrumsfraktion des Reichstages, der sich durch sein ausgleichendes abgeklärtes Wesen um die innere und äußere Politik besonders verdient gemacht hat, ist im Alter von 67 Jahren verstorben. Der stellv. Vorsitzende der Zentrumsfraktion: Reichsgerichtsrat Burlage folgte ihm im Alter von 64 Jahren. Seit 1907 Mitglied des höchsten Gerichtshofes und zuletzt des 1. Zivilsenates, hat er sich auch um die Rechtsprechung hochverdient gemacht. Durch seine (im Verlage unserer DJZ.) erschienenen Schriften über die Pfändung der Personen, welche Landwirtschaft betreiben, und die Entschädigung der unschuldig Verhafteten und unschuldig Bestraften sowie seine Mitarbeit an dem Kommentar zum BGB. der Reichsgerichtsräte hat er sich auch in der Literatur einen bleibenden Namen gesichert. Prof. Dr. Hitze, ehem. Prof. an der Universität Münster, ebenfalls langjähriges Mitglied des Reichstages, der sich besonders in den Fragen der Sozialreform ausgezeichnet hat, verstarb im Alter von 70 Jahren. All diesen Männern, die im parlamentarischen Leben eine hochgeachtete und führende Rolle spielten, wird auch der deutsche Juristenstand ein treues Andenken bewahren.

Kriegsschäden-Feststellung.

Mitgeteilt von Geh. Regierungsrat Giese, Berlin.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Bei Einquartierungsschäden sind als KrSch. nicht feststellbar die Folgen der ordnungsmäßigen Benutzung des Gebäudes durch die Truppen; die Auslagen für Aufräumung und Reinigung kommen daher in Wegfall. Kosten der Heizung sind keine Sachschäden und kein KrSch. (Beschl. v. 16. März 1921 i. S. K. in N. Str. L. 459/20.)

2. Wenn der Gesch., dem eine goldene Taschenuhr abhanden gekommen ist, glaubt, daß ihm Anspruch auf vollen Ersatz des jetzigen Wertes der Uhr zustehe, so ist diese Ansicht irrig. Lediglich der Friedenszeitwert ist festzustellen, wozu ein Teuerungszuschlag gewährt werden kann, wenn zu der wirtschaftlich notwendigen Ersatzbeschaffung höhere Kosten aufzuwenden sind. Die Beschaffung einer goldenen Uhr ist unter den jetzigen Verhältnissen nicht als wirtschaftlich notwendig anzuerkennen. (Beschl. v. 16. März 1921 i. S. G. in A. Str. L. 464/20.

3. Bei § 2 Ziff. 2 KrSchGes. war die Absicht des Gesetzgebers, für Gebiete, in denen vermöge feindlicher Besetzung oder Bedrohung die gewöhnliche Ordnung des Lebens, des Verkehrs und die regelmäßige Tätigkeit der Behörden versagt, eine Vermutung für das Vorliegen eines KrSch. zu schaffen. Voraussetzung des § 2 Ziff. 2 ist hiernach, daß die Bedrohung eine unmittelbar auf Leben und Verhalten des Gebiets einwirkende Tatsache geworden ist. Davon konnte im allgemeinen in dem besetzten Gebiet kurz vor Besetzung keine Rede sein. Die Störung der öffentl. Ordnung, die sich damals vielfach im Deutschen Reiche geltend machte, beruhte wesentlich auf der erfolgten politischen Umwälzung. Als KrSch. feststellbar sind nur bestimmte im § 2 KrSchGes. näher normierte Schadensfälle. Alle nicht darunter fallenden, durch den Krieg verursachten Schäden, wie sie allerorts, nicht nur im besetzten oder bedrohten Gebiet vorgekommen sind, sind vom Geschädigten selbst zu tragen, soweit nicht eine Entschädigung auf Grund anderer Bestimmungen möglich ist. (Beschl. v. 23. März 1921 i. S. N. in B. Str. L. 470/20.)

4. Der angef. Beschluß des F. A. ist ein Beweisbeschl. und nach den für das Feststellungsverf. maßgebenden Vorschriften nicht selbständig mit Rechtsmitteln anfechtbar. Nach dem Aufbau des Verfahrens ist daran festzuhalten, daß mit der Beschwerde oder weiteren Beschwerde nur Bescheide der Ausschüsse und Oberausschüsse angefochten werden können, welche die Feststellung eines Schadens enthalten oder ablehnen. (Beschl. v. 30. März 1921 i. S. F. in D. StrL. 71/21.)

Digitized by Google

Die neuen Kriegsschadengesetze sind erlassen, und zwar das Verdrängungsschädengesetz am 28. Juli 1921 (RGBl. S. 1021), das Kolonialschädengesetz am 28. Juli 1921 (RGBl. S. 1031), das Auslandsschädengesetz am 28. Juli 1921 (RGBl. S. 1038) und die Entschädigungsordnung am 30. Juli 1921 (RGBl. S. 1046). Vgl. die Besprechung S. 529 d. Bl.

Sprechsaal.

Spruchgerichte. Staatsminister Dr. Drews hat S. 176, 259 DJZ. 1920 einen bedeutsamen Plan veröffentlicht, dessen Verwirklichung für das Rechtsleben eine große Förderung wäre. Infolge meiner langjährigen Befassung mit dem Plane, soweit er auf die Schaffung einer Stelle für verbindende Gesetzesauslegung abzielt, möchte ich einige ergänzende Ausführungen machen.

Ob der Plan seit Erscheinen der Veröffentlichung schon weiter gediehen ist, weiß ich nicht. Aber Beachtung verdient, daß in der Berliner Richterwelt eine Einrichtung geschaffen wurde, die im Wege der Selbsthilfe dem Uebelstande der Rechtsunsicherheit zu steuern sucht. Die Gerichte selbst, die Anwälte, die Allgemeinheit haben es mit Recht als ärgerlich empfunden, daß in vielen Rechtsfragen, die zum täglichen Brote des Rechtsverkehrs gehören, Meinungsverschiedenheiten bestehen und nicht nur nicht bei allen Gerichten, sondern nicht einmal bei den einzelnen Abteilungen desselben Gerichts Gleichheit besteht, folglich der Zufall des Anfangsbuchstabens, von dem die Zuweisung der Sache zu der einen oder anderen Abteilung abhängt, entscheidet über das Schicksal der Sache und damit oft über hohe Werte. Darum traten die Berliner Prozeßrichter in einer losen Vereinigung zusammen zur Aussprache über solche Streitfragen und zur Erzielung einer gleichmäßigen Rechtsübung. In dieser Weise sind seitdem schon viele Fragen geprüft worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung haben Aussicht auf allgemeine Annahme, soweit es dem einzelnen sein richterliches Gewissen erlaubt. Eine Bindung besteht natürlich nicht. In der Erhaltung des eigenen Rechts liegt nach der einen Richtung gewiß ein Vorzug. Aber die Gefahr von Zersplitterung und zufallsmäßiger Rechtsübung bleibt, wenn auch gemildert, bestehen. Immerhin wird die neue Einrichtung schon mit ihrer beschränkten Wirkung als eine Wohltat empfunden.

Der Uebelstand, der in Berlin zu solcher gemeinsamen Arbeit geführt hat, besteht überall. Er ist eine Hemmung für das Rechtsleben im allgemeinen. Was durch die prüfende Arbeit der Berliner Prozeßrichter geschaffen wird, mag auch anderwärts Nutzen stiften. Aber die Einrichtung ist — dessen sind sich wohl auch ihre Väter bewußt — unvollkommen. Eine Ergänzung müßte sie finden in einer bindenden Kraft der Sprüche. Diese kann nur eine gesetzliche Vorschrift schaffen, und die Spruchschöpfung kann nur einer hohen Rechtsstelle übertragen werden, dem „Spruchgericht" nach dem Vorschlage von Drews.

Wahrscheinlich wäre nicht jede der Fragen, um deren einheitliche Behandlung sich die Berliner Prozeßrichter ein Verdienst erwerben, auch geeignet zu bindender Entscheidung. Aber das Beispiel Berlins zeigt, daß das Bedürfnis besteht und daß es — bei aller Vielgestaltigkeit des lebendigen Rechtsverkehrs — doch möglich ist, die immer wieder im täglichen Rechtsleben auftretenden Zweifelfragen herauszuschälen, bestimmt zu fassen und einer einheitlichen Entscheidung zu unterziehen.

An dem Vorschlage von Drews Ausstellungen zu machen, kommt mir nicht in den Sinn; ich freue mich vielmehr, daß durch die Aufstellung des förmlichen Planes ein erfolgreicher Schritt zur Verwirklichung getan wurde. Bedenken werden wohl noch hervortreten. Nur weniges möchte ich zu dem Vorschlage bemerken. Ich selbst war bei eingehender Befassung mit der Frage zu einer etwas anderen Gestaltung gelangt und habe — ohne Besserem vorgreifen zu wollen — eine abschließende Fassung veröffentlicht in der DRZ. von 1914 S. 101. Wer sich mit der Frage befassen will, wird nicht vorübergehen dürfen an der dort veröffentlichten Zusammenstellung von über hundert Aeußerungen, die das Ergebnis einer Umfrage enthält. Hier möchte ich nur auf einige Punkte hinweisen. Sollte es sich empfehlen, das Eingreifen des Spruchgerichts grundsätzlich davon abhängen zu lassen, daß über eine Rechtsfrage schon verschiedene Entscheidungen vorliegen, daß also das Unheil schon geschehen sein müsse, das man vermeiden will? Ich möchte ferner das Eingreifen des Spruchgerichts lieber nicht abhängig machen von einem Antrag der Justizverwaltung, würde es auch vorziehen, die Entscheidung darüber, ob eine zweifelhafte Rechtsfrage bindend entschieden werden kann und soll, dem Spruchgericht ausschließlich zu übertragen, es also nicht zu binden an einen Auftrag der Justizverwaltung; vgl. die Ausführungen von Strutz zu der Einrichtung der ReichsabgabenO. § 43, die auch insofern als verfehlt bezeichnet wird, als hier nur die Erstattung von Gutachten vorgesehen ist (Bankarchiv 1920 S. 114). Denn es kann wohl sein, daß erst die gründliche, auf die Schaffung bindenden Rechtes gerichtete Befassung mit der Frage das Bestehen schwerer Bedenken gegen eine bindende Lösung ergibt. Ich möchte sodann den Wirkungskreis des Spruchgerichts nicht beschränken auf die eigentliche „Auslegung" des Rechts. Die Auslegung ist fast immer ein Stück Weiterbildung. Es wäre also mit Bewußtsein dem Spruchgericht auch die Einzelausgestaltung des Rechts zu übertragen.

Doch all das sind Wünsche, deren Erfüllung ich hinter den Wunsch zurückstelle, daß der Plan, wenn auch in anderer Form, bald seine Verwirklichung finde. Die Stelle, der im Reich und in den Ländern die Erlassung von Rechtsprüchen zu übertragen wäre, habe ich mir auch anders gedacht. Ich wollte sie als eine eigene Einrichtung des Reiches und der Länder. Aber es mag sich empfehlen, fürs erste die Stelle an bestehende Gerichte anzugliedern. Damit lassen sich Erfahrungen sammeln und ein Urteil darüber gewinnen, ob die große Aufgabe der Schaffung einer einheitlichen Rechtsübung gewissermaßen im Nebenamte gelöst werden kann.

Reichsgerichtsrat Zeiler, Leipzig.

Gerichtsferien beim deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshof. Der Schiedsgerichtshof hat in seiner Plenarsitzung (4 Sektionen mit je 3 Richtern) v. 5. Juli beschlossen, in der Zeit v. 1. Aug. bis 30. Sept. Ferien zu halten. Nach ausdrücklichem Beschluß verlängern sich alle nach der ProzeßO. des Schiedsgerichts (RGBl. 1920 S. 525; geändert: RGBl. 1921 S. 160 u. 509; DJZ. 1921 Nr. 11/12 S. 419) laufenden Fristen, die während der Ferien endigen, von selbst um 2 Monate. Das Sekretariat (Paris, 57 Rue de Varenne) bleibt offen. Es steht in seiner Wahl, während der Ferien eingegangene Schriftstücke in den Ferien oder erst nachher zuzustellen. Geschieht ersteres, so läuft die Erwiderungsfrist für die empfangende Partei erst vom 1. Okt. ab. Ob Gerichtsverhandlungen während der Ferien stattfinden, ist nicht gesagt. Sie werden jedenfalls nur in dringendsten Fällen erfolgen und sind nicht zu erwarten.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. F. Scholz, Paris.

Nochmals zu § 7 des Schleichhandel-Strafschärfungsgesetzes vom 18. Dez. 1920. Zu wesentlichen Zweifeln kann auch die Frage Anlaß geben, was unter der Aufhebung einer Verkehrsregelung zu verstehen ist, die als hauptsächlichste Grundlage für die Rechtswohltat des § 7 in Betracht kommt. Genügt schon jede Milderung der Zwangsbewirtschaftung einer Warengattung, um § 7 wirksam werden zu lassen? Oder ist erforderlich, daß die Verkehrsregelung für diese Ware in ihrer Gesamtheit oder nach einer bestimmten Richtung aufgehoben worden ist? Der Natur der Dinge entspricht es, daß die Frage zunächst auf dem Gebiete der Fleischversorgung in die Erscheinung trat. Hatte schon die VO. v. 7. Aug. 1920 (RGBl. S. 1549) durch Beseitigung der Fleischkarte die kurz vorher durch VO. v. 31. Dez. 1919 (RGBl. 1920 S. 5) erfolgte Neuregelung des Fleischverbrauchs erheblich eingeengt, so geschah dies in noch verstärktem Umfang durch die VO. v. 19. Sept. 1920 (RGBl. S. 1673), deren

Digitized by Google

Vorschrift zu I 14 die VO. über Fleischverbrauch v. 31. Dez. 1919 in ihrer neuesten Fassung gänzlich aufhob, und ferner zu I 7 die VO. über Fleischversorgung v. 27. März 1916 (RGBl. S. 199) nebst ihren Abänderungen (mit Ausschluß der Bestimmungen über die Reichsfleischstelle) beseitigte. Hier war aber zu beachten, daß gleichzeitig die VO. v. 19. Sept. 1920 (RGBl. S. 1675) erging, die u. a. eingehende Vorschriften über den Viehhandel und den Kleinhandel mit Fleisch enthält und namentlich die Genehmigungspflicht für diese Handelszweige anordnet. Den so geschaffenen Rechtszustand würdigt das RG. im Urt. v. 10. Febr. 1921 (EntschRG. i. Strafs. Bd. 55 S. 193 [197]), „soweit es sich um den Erwerb von Schlachtvieh handelt", dahin: „eine Aufhebung der Regelung ist nicht erfolgt. Nur die Art der Regelung ist eine andere geworden" (nämlich früher amtliche Bestellung als Kommissionär und Aufkäufer, später Genehmigungspflicht). Daraus wird dann die Folgerung gezogen: „Ist sonach die Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh noch nicht aufgehoben, sondern nur geändert, so ist eine Bestrafung . . . nicht ausgeschlossen." Auf den gleichen Standpunkt hat sich das RG. bezüglich des Kleinhandels mit Fleisch im Urt. v. 25. Febr. 1921 (Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 55 S. 254) gestellt und dazu ausgeführt: „Eine solche Tätigkeit (gewerbsmäßiges Abgeben von Fleisch ohne Marken an Verbraucher) ist aber auch jetzt noch nicht freigegeben, vielmehr durch § 14 d. VO. v. 19. Sept. 1920 (RGBl. S. 1675) an eine behördliche Erlaubnis gebunden, sofern nicht der Händler die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzt. . . . . Es handelt sich hiernach bei der Vorschrift des § 14 um eine Verkehrsregelung, und das hat, da die Tat auch hiernach zu bestrafen sein würde, die Unanwendbarkeit des § 7 auf diese Tat zur Folge." Tritt man, wie geboten, dieser Rechtsauffassung bei, so wirft sich die Frage auf, ob sie auf den Gewerbebetrieb der Gast- und Speisewirte Anwendung zu finden habe, da solche im Rahmen der Fleischwirtschaftsregelung nicht als Verbraucher, sondern als Kleinhändler gelten (Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 52 S. 108 (112); S. 255 (256) u. a.). Die Frage ist indes zu verneinen. Abgesehen davon, daß schon die VO. v. 7. Aug. 1920 (RGBl. S. 1549) Nr. 1 Abs. 4 ausdrücklich Gast-, Schank- und Speisewirtschaften von der an die Stelle der Fleischmarke getretenen Regelung ausgenommen hat, ist in § 14 der hier in Betracht kommenden VO. v. 19. Sept. 1920 (RGBl S. 1675) nur der in solchen Wirtschaften regelmäßig nicht betriebene Handel mit Frischfleisch, also mit Fleisch in nicht verarbeitetem Zustande, neu geregelt. Ist § 7 in Fällen der vorher besprochenen Art nicht anwendbar, so ergibt sich von selbst die Notwendigkeit einer Verurteilung der Beteiligten auf Grund der alten, wenngleich inzwischen aufgehobenen, aber der Bestimmung des § 2 Abs. 2 StrGB. nicht unterworfenen Regelungsvorschrift. Hierauf hat das RG. noch ausdrücklich in dem Urt. v. 8. April 1921 (Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 55 S. 288) hingewiesen, wo weiter ausgeführt ist, daß sich auch im Bereich der Kartoffelversorgung § 7 als unanwendbar erweise, soweit es sich um die Verheimlichung von Kartoffeln durch den Erzeuger handelt (KartoffelVO. v. 18. Juli 1918 [RGBl. S. 737] im Verh. zur KartoffelVO. v. 24. Aug. 1920 [RGBl. S. 1609]). — Da nur die Bestrafung nach § 7 nicht mehr stattfinden soll, bleiben sonstige Anordnungen der noch nicht rechtskräftigen Urteile bestehen, wenn sie nicht die Eigenschaft einer Haupt- oder Nebenstrafe haben. Demgemäß erkennt das Urt. IV 1717/20 v. 19. April 1921 an, daß trotz Wegfalls der wegen Höchstpreisüberschreitung aus § 4 Nr. 1 PreistrVO. erkannten Strafe die Einziehung des über den Höchstpreis erzielten Erlöses aufrechtzuerhalten sei, weil sie nicht die Bedeutung einer Strafe, sondern die einer öffentlich-rechtlichen Maßnahme wirtschaftlicher Art habe, eine Rechtsauffassung, die bereits dem ebenfalls die Einziehung eines Uebererlöses aus § 4 Nr. 1 PreistrVO. beibehaltenden Urt. I 1414/20 v. 21. März 1921 zugrunde lag. — Daß § 7 wie auf den Täter oder Mittäter, so auch auf Gehilfen oder Anstifter Anwendung zu finden hat, kann keinem Bedenken unterliegen. Zweifelhaft aber ist die Entscheidung über die Stellung des Begünstigers (§ 257 StrGB.) zu § 7. Das Oberste Landesgericht München hat sich im Urt. v. 12. April 1921 (S. 567 d. Bl.) für die Ausschließung der Begünstigung aus dem Rahmen des § 7 ausgesprochen, soweit es sich um eine solche nach § 257 Abs. 1 StrGB. handelt, scheint aber für den Fall des § 257 Abs. 3 StrGB., also für den Fall der Zusage der Begünstigung vor Begehung der Tat, die Anwendbarkeit des § 7 anzuerkennen. Das RG. (IV Strafs.) hat sich dagegen in dem Urt. v. 15. April 1921 (Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 55 S. 273) auch für den Fall der Begünstigung nach § 257 Abs. 1 StrGB. im entgegengesetzten Sinn entschieden und ausgeführt: „Nach Satz 2 a. a. O. darf den Begünstiger keine der Art oder dem Maße nach strengere Strafe treffen, als sie auf die Handlung selbst angedroht ist. Soweit daher die Handlung des Täters wegen der Aufhebung der Strafandrohung nicht mehr mit Strafe belegt werden darf, ist auch die Möglichkeit einer Bestrafung des Begünstigers entfallen." Zu demselben Ergebnisse gelangt das Urt. des V. Strafsen. V 1884/20 v. 22. April 1921[1]), und zwar unter Hinweis darauf, daß die nach § 257 Abs. 3 StrGB. strafbare Begünstigung, obwohl gegenüber der nach Abs. 1 ein schwereres Vergehen, als Beihilfe unter § 7 falle und deshalb angenommen werden müsse, der Gesetzgeber habe auch den Fall des leichteren Vergehens, der Begünstigung nach § 257 Abs. 1 StrGB., straffrei lassen wollen.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Zustandekommen eines Vertrages durch einen Gesamtprokuristen. In der Schweizerischen Juristenzeitung v. 1. April 1921 ist folgender Fall mitgeteilt: Die A. A.-G. bot der M. A.-G. unter Nennung der wichtigsten Kaufbedingungen ein Quantum Reis an. Der Direktor der M. telephoniert darauf an A., um die Angelegenheit näher zu besprechen. Für diese telephonierte deren Gesamtprokurist K. Es kam hierbei zur vollen Einigung über das Kaufgeschäft. Am selben Tage schrieb M. der A., sie bestätige, heute per Telephon von ihr 1500 Tonnen Reis zu näher angegebenen Bedingungen gekauft zu haben und ersuche um konforme Gegenbestätigung. Die A. antwortete auch trotz Erinnerung hierauf nicht. Als M. dann endlich schrieb, daß sie auf Erfüllung des Vertrages bestehe, erklärte A., daß ein gültiger Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen sei, da K. allein einen solchen nicht habe abschließen können. M. klagte infolgedessen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Schweizer Gerichte haben die Klage abgewiesen. Die Entscheidung ist in der Schweiz auf Widerspruch gestoßen. Es fragt sich, ob sie nach deutschem Recht haltbar wäre.

Zur Abschließung eines Vertrages ist ein Gesamtprokurist unbedenklich nicht berechtigt. Dies folgt aus dem Begriff der Gesamtprokura. Es ist dies auch eine Prokura, aber, wie sich Staub ausdrückt, getragen von einer Mehrheit von Personen. Diese Personen zusammen sind die Prokuristen; sie können als Vertreter nur gemeinschaftlich handeln. Freilich kommt es im gewerblichen Leben häufig vor, daß auch einer der Gesamtprokuristen Verträge gültig für den Prinzipal abschließt. Dann muß er aber gleichzeitig zum Einzelhandlungsbevollmächtigten bestellt sein, und diese Bestellung kann, wie das RG. (Bd. 90 S. 300) ausgeführt hat, unbedenklich auch stillschweigend erfolgen; sie liegt nur nicht ohne weiteres in der Erteilung der Gesamtprokura. Eine solche Bestellung würde aber vorliegen, wenn ein Gesamtprokurist in längerer Uebung allein Verträge für den Prinzipal abgeschlossen, und dieser nicht widersprochen hat. Ob solches im vorliegenden Fall geschehen, erhellt nicht. Es muß bei der Beurteilung also davon abgesehen werden. Dann aber kann der Vertrag durch die telephonische Unterredung noch nicht zustande gekommen sein. Es fragt sich daher nur, ob der Vertrag dadurch zustande gekommen ist, daß die M. der A. den Vertragsschluß schriftlich bestätigte, um Gegenbestätigung bat und keine Antwort erhielt. War also A. verpflichtet, wenn sie den Vertrag nicht wollte,

[1]) Zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt.

Digitized by Google

sofort zu widersprechen, oder konnte sie sich stillschweigend verhalten, wie sie getan hat? In dieser Beziehung kann nur § 346 HGB. in Frage kommen, nach welchem unter Kaufleuten in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist. Es ist davon auszugehen, daß ein Kaufmann, der einem anderen Kaufmann ein Bestätigungsschreiben, wenn auch mit der Bitte um Gegenbestätigung übersendet, erwartet, daß der andere, falls er mit dem Schreiben nicht einverstanden ist, seinen Widerspruch ausdrücklich erklärt. Die M. konnte davon ausgehen, daß ihr Schreiben nicht nur dem K., sondern der A.-Gesellschaft als solcher zuging, daß diese daraus ersah, welchen Vertrag ihr einer Gesamtprokurist abgeschlossen hatte, und daß M. den Vertrag als gültig ansah. Demgegenüber war sie verpflichtet, nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dem Vertrage zu widersprechen, falls sie ihn nicht für sich verbindlich erachten wollte. M.E. ist deshalb hier anders zu entscheiden, als dies seitens der Schweizer Gerichte geschehen ist.

Vizepräsident des KG. a. D.,
Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Berlin.

Ein österreichisches Handelsagentengesetz. Das BGBl. für Oesterreich enthält in Nr. 348 das Bundesges. v. 24. Juni 1921 über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten, das am 1. Okt. in Kraft tritt. Dem Gesetz, das für Oesterreich die erste gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelsagenten darstellt, dienten die §§ 84 bis 92 des deutschen HGB. über die Handlungsagenten zum Vorbild; das österr. Ges. bedeutet daher auf dem Wege zur Rechtsangleichung zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche einen wichtigen Schritt nach vorwärts. Es hat freilich das deutsche Recht nicht einfach übernommen, es löst auch Zweifelsfragen, die bei Anwendung des deutschen Ges. aufgetaucht sind, und trifft Vorschriften, die über das deutsche Recht hinausgehen; trotzdem ist aber nun der Rechtszustand in beiden Rechtsgebieten im wesentlichen der gleiche. Aeußerlich unterscheiden sich die beiden Regelungen insofern, als dem Rechte der Handlungsagenten im deutschen HGB. bloß 9 Paragraphen gewidmet sind, gegenüber 32 Paragraphen des öst. Ges. Die wichtigsten Bestimmungen, die das Recht der Handelsagenten gegenüber dem deutschen Rechte erweitern, seien hervorgehoben:

Wie nach deutschem Recht ist auch nach österr. Handelsagent nur, wer mit Vermittlung oder Abschließung von Rechtsgeschäften bestimmter Art für andere Personen ständig betraut ist und diese Tätigkeit selbständig und gewerbmäßig ausübt. Abweichend vom deutschen fordert das österr. Ges. nicht, daß der Geschäftsherr Kaufmann ist, die Vermittlungstätigkeit muß sich auch nicht bloß auf Handelsgeschäfte beziehen, sie kann allgemein Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen, Rechte oder Arbeiten betreffen.

Das Ges. beschränkt sich nicht auf die Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelsagenten im engeren Sinne; zahlreiche Bestimmungen sind auch auf andere Geschäftsvermittler, wie Makler und Gelegenheitsagenten anwendbar. Nur die Vermittlung und Abschließung von Versicherungsgeschäften ist von der Anwendung des Ges. ausgenommen und besonderer Regelung vorbehalten.

Der § 89 des deutschen HGB., wonach einem Bezirks-(Gebiets-)agenten die Provision im Zweifel auch für solche Geschäfte gebührt, die in seinem Bezirk ohne seine Mitwirkung durch den Geschäftsherrn oder für diesen abgeschlossen sind, hat auch das österr. Ges. übernommen; es dehnt aber die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die Fälle aus, in welchen der Agent nicht für ein räumlich abgegrenztes Gebiet, sondern für einen bestimmten Kundenkreis als alleiniger Vertreter des Geschäftsherrn bestellt ist. Nach dem österr. Ges. gebührt im Zweifel die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne unmittelbare Mitwirkung des Agenten während der Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen der ihm zugewiesenen oder von ihm zugeführten Kundschaft und dem Geschäftsherrn zustande gekommen sind, weil anzunehmen ist, daß die Geschäftsverbindung, in die der Geschäftsherr mit der Kundschaft eingetreten ist, auf die Tätigkeit des Agenten zurückgeht.

Eine Neuerung gegenüber dem deutschen Rechte bedeutet die Bestimmung, daß dem Agenten unter Umständen auch für Geschäfte, die nach Beendigung seines Vertragsverhältnisses zustande gekommen sind, die Provision gebührt, wenn das Geschäft von ihm eingeleitet und derart vorbereitet wurde, daß der Abschluß hauptsächlich auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.

Interesse bietet die Vorschrift des österr. Ges., daß „aus Gründen der Geschäftsmoral" der Handelsagent mangels eines abweichenden, für den Geschäftszweig bestehenden Gebrauches ohne Einwilligung des Geschäftsherrn von dem Dritten, mit dem er für den Geschäftsherrn Geschäfte abschließt oder vermittelt, keine Provision oder sonstige Belohnung (sog. Extraprovision) annehmen darf.

Besonders wichtig ist, daß das Ges. dem Handelsagenten nicht bloß wie das deutsche HGB. (§ 91) das Recht einräumt, vom Geschäftsherrn die Mitteilung eines Buchauszuges über die Geschäfte zu verlangen, für die ihm Provision gebührt, sondern daß es dem Agenten unter gewissen Voraussetzungen auch, und zwar außerhalb eines gerichtlichen Rechtsstreites, die Büchereinsicht ermöglicht. Bescheinigt der Agent, daß der Buchauszug unrichtig oder unvollständig ist oder wurde ihm die Mitteilung eines Buchauszuges verweigert, so kann er bei Gericht noch vor Klageführung beantragen, daß der Geschäftsherr zur Vorlage der Handelsbücher angehalten werde. Auf das berechtigte Interesse des Geschäftsherrn an der Geheimhaltung seiner Bücher vor der Konkurrenz ist bei der Durchführung der Büchereinsicht Rücksicht genommen.

Die Kündigungsfrist ist im österr. Ges. ebenso geregelt wie im deutschen. Das Vertragsverhältnis kann also mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach vorgängiger 6wöchiger Kündigung gelöst werden. Die Kündigungsfrist muß immer für beide Teile gleich sein; wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Außerdem darf, wenn eine kürzere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart ist, in Geschäftszweigen, bei denen der hauptsächlichste Geschäftsverkehr auf bestimmte Zeitabschnitte beschränkt ist, nicht derart gekündigt werden, daß das Vertragsverhältnis während dieses Zeitabschnittes oder unmittelbar vorher endet, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für vorzeitige Lösung des Vertragsverhältnisses vorliegt. Damit sollen der Agent wie der Geschäftsherr gegen eine sie schädigende unzeitgemäße Kündigung bei „Saisongeschäften" geschützt werden.

Das österr. Ges. sucht zu verhindern, daß ein ausschließlich oder vorwiegend mit der Zuführung von Kunden betrauter Agent durch die Lösung des Vertrages um die Früchte seiner Tätigkeit gebracht wird. Hat daher der Geschäftsherr das Vertragsverhältnis mit einem solchen Agenten vor Ablauf von 3 Jahren gelöst, ohne daß er durch schuldbares Verhalten dem Geschäftsherrn gegründeten Anlaß zur vorzeitigen Lösung gegeben hat, so räumt das Gesetz dem Agenten den Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den Fall ein, daß dem Geschäftsherrn oder dessen Rechtsnachfolger aus der Geschäftsverbindung mit der zugeführten Kundschaft Vorteile erwachsen sind, die nach Lösung des Vertragsverhältnisses fortbestehen.

Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausel ist nach österr. Ges. ausnahmslos unwirksam.

Während das deutsche Recht wesentlich an dem Grundsatze der Vertragsfreiheit festhält, sind nach österr. mehrere Bestimmungen zuungunsten des Agenten, eine (Verbot von Kündigungen während der Saison) auch zuungunsten des Geschäftsherrn nicht abänderbar, also als solche zwingenden Rechtes erklärt.

Ministerialrat Dr. Hesse, Wien.

Die staatsrechtliche Stellung der Mieteinigungsämter. Häufig wird angenommen, die MEAe. seien nicht kommunale, den vorgesetzten Kommunal- und

Digitized by Google

staatlichen Aufsichtsbehörden untergeordnete Verwaltungsstellen, sondern reichsrechtlich bestellte, zur Entsch. bestimmter Mietstreitigkeiten berufene Sondergerichte. Man stützt diese Ansicht auf die Mieterschutz- und WohnungsmangelVO. v. 23. Sept. 1918 (RGBl. S. 1140 ff.) und des RGes. v. 11. Mai 1920 (RGBl. S. 949 ff.), daß die MEAe. „im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und getroffenen Anordnungen nach billigem Ermessen" entscheiden und ihre Entscheidungen „unanfechtbar" sind, sowie darauf, daß ihr Geschäftskreis dem der AG. abgezweigt, also ihre Tätigkeit eine richterliche sei. Diese Auffassung erachte ich für unrichtig. Die staatsrechtliche Stellung der MEAe. ergibt sich aus ihrer Entstehungsgeschichte und der besonderen Art ihrer Tätigkeit.

Ihrer Entstehungsgeschichte nach gehen die MEAe. zurück auf die kommunalen Einigungsämter, die nach der BRVO. v. 15. Dez. 1914 in allen Gemeinden errichtet werden konnten und in bestimmten wirtschaftlichen Streitigkeiten (zwischen Hypothekenschuldnern und -gläubigern, Mietern und Vermietern) eine außergerichtliche Einigung herbeiführen evtl. einen Schiedsspruch abgeben sollten. Es handelt sich also um Behörden, die man wegen der durch den Krieg geschaffenen Wirtschaftslage ins Leben rief. Die VO. bezieht sich folgerichtig auch auf das Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 927 ff.). Mit der zunehmenden Kriegszwangswirtschaft wurden auch die Befugnisse der MEAe. durch die Mieterschutz- und WohnungsmangelVO. v. 23. Sept. 1918 erweitert. Auch diese BRVO.en gehen auf das Ges. v. 4. Aug. 1914 zurück. Hieraus folgt, daß die MEAe. nicht als Gerichte, sondern als Verwaltungsstellen, die Zwecken der Kriegszwangswirtschaft dienen sollen, gedacht waren.

Auch der Erlaß des RGes. v. 11. Mai 1920 schuf keine eigenen neuen Rechtsinstitute; er hielt lediglich die VO.en, für die es nach dem Erlaß der neuen RVerf. und dem Fortfall des Bundesrats an einer staatsrechtlichen Grundlage fehlte, aufrecht.

Die Vorschrift, daß die MEAe. nach billigem Ermessen entscheiden und ihre Entsch. unanfechtbar sind, steht m. E. gleichfalls nicht entgegen. Diese Vorschrift besagt nichts, als daß gegen die Entsch. des MEA. den Parteien keine Rechtsbeschwerde zusteht. Dem Recht vorgesetzter Dienststellen, Beschlüsse eines MEA. gemäß § 7 des preuß. Zuständigkeitsges. in Verb. mit § 50 Abs. 3 des LVerwGes. außer Kraft zu setzen oder die MEAe. mit Anweisungen zu versehen, geschieht damit kein Abbruch. Nur haben die Parteien kein Recht auf ein solches Einschreiten der höheren Dienststelle; es liegt in deren Ermessen, ob sie die Voraussetzungen dafür als gegeben ansieht.

Endlich ist der Geschäftskreis der MEAe. kein richterlicher. Sie haben lediglich zu prüfen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse im einzelnen Falle ihr Eingreifen zugunsten des wirtschaftlich Schwächeren bedingen, sei es, daß es sich um die Zustimmung zur Kündigung bzw. Erhebung der Räumungsklage oder um die Herabsetzung einer zu hohen Miete, die Verlängerung eines abgelaufenen Mietvertrages usw. handelt. Die Rechtsfindung ist nach wie vor Sache des ordentl. Richters, die MEAe. können nur die strikte Anwendung des geltenden Rechts aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten in einzelnen Fällen ausschalten.

Demnach ergibt sich ihr Charakter als Verwaltungsbehörden, und zwar als mit Aufgaben der Kriegswirtschaft betraute Dienststellen, die mit der Aufrechterhaltung oder Auflösung der Kriegszwangswirtschaft stehen oder fallen.

Regierungsassessor Dr. rer. pol. Holtz, Potsdam.

Bestandsveränderungen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die durch den unglücklichen Ausgang des Krieges hervorgerufene Geldentwertung und die schon in Erscheinung getretenen Wirkungen der Nachkriegssteuergesetzgebung haben auch in den Veränderungen im Bestande und dem Kapital der G. m. b. H. ihren deutlichen Niederschlag gefunden. Die nachstehenden — unter Benutzung der in den Vierteljahrsheften der Statistik des Deutschen Reichs, der „Bank" und der G. m. b. H.-Zeitschrift veröffentlichten Nachweisungen gesammelten — statistischen Uebersichten werden daher von Interesse sein.

Veränderungen in Bestand und Kapital der deutschen GmbH. seit 1. Jan. 1913.

Jahr	Bestand am 1. Jan. Zahl	Bestand am 1. Jan. Kapital in Mill. M.	Zugang durch Neugründung Zahl	Zugang durch Neugründung Kapital	Abgang durch Liq., Konkurs, Löschung Zahl	Abgang durch Liq., Konkurs, Löschung Kapital	Kapitalserhöhung. Kapital	Kapitalherabsetzgn. Kapital
1913	24611	4498,0	4232	365,336	2053	182,801	145,160	15,656
1914	26790	4810,0	1818	183,897	1609	141,418	54,294	8,550
1915	27012	4899,1	1134	144,483	905	75,042	51,170	10,284
1916	27252	5010,6	1600	206,928	904	103,468	59,180	8,413
1917	27957	5166,1	1827	203,360	973	145,542	159,661	13,427
1918	28817	5370,7	2274	252,108	1331	206,641	197,120	6,667
1919	29763[1]	5606,8[1]	5904	417,147	1852	203,867	192,125	8,952
1920	33823	6005,7	7258	573,870	[2])	[2])	575,623	[2])

[1]) Außerdem in Liquid. od. Konkurs befindlich 4898 Ges. mit 660,364 Mill. M.
[2]) Hierzu fehlen bislang die statistischen Unterlagen.

Veränderungen seit 1. Jan. 1920.

Jahr	Monat	Neugründungen Zahl	Neugründungen Kapital	Kapitalserhöhungen Zahl	Kapitalserhöhungen Kapital
1920	Jan.	509	33,362	99	96,398[1])
	Febr.	550	37,137	76	14,429
	März	444	31,000	90	48,764
	April	847	57,828	159	38,385
	Mai	646	51,918	130	32,719
	Juni	547	36,067	157	47,366
	Juli	551	39,182	145	65,132
	Aug.	509	45,045	121	34,087
	Sept.	505	40,444	98	26,095
	Okt.	648	48,967	84	21,869
	Nov.	636	54,712	108	52,695
	Dez.	866	98,202	199	97,684
1920	insges.	7258	573,870	1466	575,623
1921	Jan.	834	1205,711[2])	217	133,003
	Febr.	813	78,439	212	149,675
	März	751	77,559	172	77,819
	April	980	123,972	251	177,596
	Mai	822	193,555	222	99,610
	Juni	821	95,699	178	136,844

[1]) Darunter 1 Ges. mit 68 Mill. M. neuen Anteilen.
[2]) Darunter 2 Ges. mit je ½ Milliarde M.

Diese Zahlen sprechen für sich. Auf einige Besonderheiten sei jedoch hingewiesen. Während noch in den letzten Friedensjahren eine starke Steigerung zu verzeichnen ist, im Laufe des Krieges dagegen die Neugründungen und Kapitalserhöhungen relativ zurückgingen, machte sich zuerst i. J. 1917 ein erhebliches Anwachsen des Gesellschaftskapitals geltend. Aber erst die Nachkriegszeit, besonders seit 1920, zeigt das gewaltige Anschwellen der Neugründungen und Kapitalvermehrungen, wobei besonders auf die erheblichen Spannungen zwischen März und Mai 1920 sowie im Nov. und Dez. 1920 hingewiesen sei, die den Zeiten der besonderen Markentwertung (Anfang 1920 und Herbst 1920) unmittelbar auf dem Fuße folgten. Die erheblichen Steigerungen im April 1920 dürften zum großen Teil auf das Inkrafttreten des Körperschaftssteuergesetzes (1. April 1920) mit seinen den juristischen Personen relativ günstigen Sätzen zurückzuführen sein. Dieses durch die erhöhte Besteuerung nur der ausgeschütteten Gewinne den G. m. b. H. vorteilhafte System der Körperschaftssteuer ist auch für die Folge für die Zahl der Neugründungen von G. m. b. H. bestimmend gewesen und hat die Umwandlung zahlreicher Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften begünstigt. Daneben spielte auch zweifellos der Umstand eine Rolle, daß die richtigere Beurteilung der G. m. b. H. als einer namentlich den jetzigen Verkehrsbedürfnissen ausgezeichnet angepaßten Gesellschaftsform die andauernde Vermehrung beförderte.

Die besonders in den ersten Monaten des Jahres 1921

Digitized by Google

hervorgetretene Steigerung der Kapitalserhöhungen läßt sich aus dem wachsenden Geldbedürfnis begründen.

Wie sich die Entwicklung weiter gestaltet und ob nicht eine rückläufige Bewegung eintritt, wird wesentlich von der beabsichtigten Erhöhung der Körperschaftssteuersätze und ihrer Anpassung an die Sätze des Einkommensteuergesetzes abhängen.

Gerichtsassessor a. D. Dr. Karl Liebmann,
stellv. Syndikus bei der Handelskammer zu Frankfurt a. M.

Verkündungsmängel. Mit Recht ist es wiederholt beanstandet worden, daß ein RGBl. an einem späteren als dem in dem Gesetzblatt bezeichneten Tage in der Reichshauptstadt ausgegeben wurde. Denn in solchem Falle erwachsen bei der Gesetzesanwendung im Hinblick auf die Bedeutung des Ausgabetages für das Inkrafttreten eines Gesetzes erhebliche, bereits in gerichtlichen Entscheidungen erörterte Schwierigkeiten. Es sei nur auf die Entsch. des KG. v. 2. Mai 1921 (JW. S. 752) verwiesen, die darlegt, daß und warum dem Erfordernis der „Ausgabe" durch Auslieferung der Stücke des RGBl. seitens der Reichsdruckerei, insbes. durch Auslieferung an die Postbehörde, genügt werde.

Mit anerkennenswertem Eifer hat sich das Reichsministerium d. Innern neuerdings bemüht, den gerügten Widerspruch zwischen Erklärung und Tatsache weniger häufig in die Erscheinung treten zu lassen.

Aber in dem Trieb nach „Wiedergutmachung" geht das Ministerium entschieden zu weit, und es macht sich einer nicht minder erheblichen Verletzung der Verkündungsgrundsätze schuldig, wenn es als Ausgabetag einen späteren als den der tatsächlichen Ausgabe bezeichnet.

Dies ist geschehen in Nr. 74 RGBl. 1921, das u. a. das wichtige Gesetz über den Staatsgerichtshof v. 9. Juli 1921 enthält, das seinerseits den Tag seines Inkrafttretens nicht bestimmt, mithin mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft tritt, an dem die gen. Nr. in Berlin ausgegeben ist. Als Ausgabetag wird in ihr der 19. Juli 1921 bezeichnet. Tatsächlich ist sie aber bereits am 19. Juli mit der ersten Postbestellung in Hamburg verteilt worden. Da nun der einzige Berlin—Hamburger Eisenbahn-Nachtzug Berlin um 11^{55} abends verläßt, auch in der der Postbestellung voraufgehenden Nacht des 19. Juli ein Flugzeug in Hamburg nicht eingetroffen ist, so muß die Ausgabe der gen. Nr. des RGBl. in Berlin an einem früheren als dem beurkundeten Tage erfolgt sein.

Danach läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß der Tag des Inkrafttretens des Ges. über den Staatsgerichtshof nicht der 2. August 1921, sondern ein früherer — welcher, bleibt offen — ist.

Professor Dr. Kurt Perels, Hamburg.

Friedensrichter im Kanton Zürich. Seit 1907 bin ich dafür eingetreten, das Institut der Friedensrichter, in Deutschland einzuführen[1]). Es besteht in seiner Reinheit in Italien und der Schweiz, ferner in Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal, Rußland und in der Türkei. Der Friedensrichter hat die doppelte Aufgabe, den obligatorischen Sühneversuch vor Beginn eines Rechtsstreits anzustellen und in den kleinen Händeln des täglichen Lebens, wenn der Sühneversuch scheitert, das Urteil zu sprechen. Nach italienisch-schweiz. Recht werden für jede Gemeinde ein oder mehrere Friedensrichter auf drei Jahre bestellt. Das Amt ist ein Ehrenamt; dies schließt nicht aus, daß ein mäßiges Gehalt damit verbunden ist. Juristische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Wenn möglich, sollen Personen in gehobener Lebensstellung, namentlich ehem. Staats- und Gemeindebeamte und Kaufleute, gewählt werden. Die Gemeinde hat dem FrR. einen Sekretär und Gerichtsdiener, sowie Diensträume zur Verfügung zu stellen. Der Sühneversuch ist grundsätzlich bei allen Rechtsstreitigkeiten vorzunehmen, die nicht schleuniger Natur sind. Ist ein Urteilsspruch nötig, so soll er nach Billigkeit gefällt werden. Das Verfahren ist schnell, die Kosten sind niedrig. Ein Musterbeispiel bietet der Kanton Zürich. Schon am 3. Juni 1803 wurde das Gesetz über die Organisation der FrR. in Zürich erlassen. Weitere Gesetze brachten Vereinfachungen und Verbesserungen. Zürich wählt seine „Vermittler" auf 6 Jahre und gibt ihnen mittels der Gemeinde auch Besoldung. Der Amtsbezirk darf nicht zu groß sein. Soll der FrR., der in erster Linie als Vermittler auftritt, erfolgreich wirken, so muß er das Vertrauen der Bevölkerung genießen. Dazu muß er sie und sie ihn kennen. Ist er in seinem Kreise als ehrlicher, einsichtiger, unparteiischer Mann bekannt, wird er die erregten Gemüter der streitenden Parteien beruhigen und für wohlgemeinte Vergleichsvorschläge Gehör finden. Auch deshalb darf sein Wirkungskreis nicht zu ausgedehnt sein, weil sonst ein schnelles und billiges Verfahren nicht durchführbar ist. Die Ladung zum Termin erfolgt auf Antrag einer Partei durch das Friedensrichteramt. Die Verhandlung ist mündlich und formlos. Die Parteien haben zur Vermeidung einer Buße persönlich zu erscheinen. Doch entschuldigen erhebliche Hinderungsgründe. Wohnt eine Partei außerhalb des Bezirkes, so kann sie einen Vertreter bestellen. Beistände zuzuziehen, bleibt jeder Partei unter bestimmten Voraussetzungen überlassen. Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen, sind in der Verhandlung vorzulegen. Der FrR. ist befugt, den Streitgegenstand in Gegenwart der Parteien zu besichtigen. Gelingt der Versuch der Sühne nicht, so erfolgt Verweisung an das ord. Gericht. Handelt es sich um Streitsachen bis 50 Fr., so ist der Vermittler zuständig, selbst das Urteil zu sprechen. Die Entscheidungen innerhalb seiner Zuständigkeit sind nicht anfechtbar.

Auf dieser Grundlage besteht die Einrichtung im Kanton Zürich seit länger als einem Jahrhundert. Wie sie sich bewährt hat, darüber herrscht nur eine Stimme. Man lese nur, was Prof. Huber in seiner Schrift „Das Friedensrichteramt im Schweiz. Recht" und Hans Enderli in seinem „Sühneverfahren im Schweiz. Recht" ausführen. Auch geben die Rechenschaftsberichte, die das Obergericht in Zürich seit 89 Jahren erstattet, in zuverlässigen, statistischen Nachweisungen ein klares Bild. Aus der Uebersicht über die Tätigkeit der FrR. in den Jahren 1914—1919 und (Bd. 82) über die Jahre 1911 und 1912 geht hervor, daß die Vermittler im Sühneverfahren bei Zivilsachen in 45 % aller Fälle gütliche Erledigung, in Form Vergleichs, Anerkenntnisses oder Zurücknahme, bei Ehrverletzungen sogar in 70 % erzielt haben. Diese Zahl steigt noch bei den in die Zuständigkeit der Vermittler fallenden Zivilprozessen auf 90 %. Also braucht der FrR. nur in dem zehnten Teil der Zivilprozesse, die vor ihm geführt werden, ein Urteil zu erlassen, — das übrigens nicht etwa nach 3 oder 6 Monaten, sondern wieder in 90 von 100 Fällen, vor Ablauf des ersten Monats ergeht. Das sind erstaunliche Erfolge, die schlagend beweisen, wie eine gute Rechtspflege aufzubauen ist. Wieviel Kummer und Sorge, wieviel Verlust an Zeit, welche unerschwinglichen Kosten werden dem Schweizer Bürger durch ein weises Gesetz auf die einfachste Weise erspart! Es gibt also Mittel, um der verderblichen Prozeßsucht einen Riegel vorzuschieben, um den Rechtsfrieden in der Bevölkerung zu schützen! Mit Recht erblickt Enderli in jenen Zahlen ein erfreuliches Zeugnis über die segensreiche Wirksamkeit der Sühnbeamten; er rühmt den Erfolg, dem es zu verdanken sei, wenn mehr als die Hälfte aller anhängig gemachten Klagen auf dem Wege der Güte erledigt würden; daraus ergebe sich, daß die FrR. mit immer gleichem Fleiß ihre vermittelnde, aussöhnende Tätigkeit ausgeübt haben. Mit schönem, vaterländischem Stolz ruft er aus: „Auf alle Fälle zeigen die Zahlen, wie sehr sich diese wohltuende Institution unserer Zivilrechtspflege dauernd bewährt hat seit ihrer Schaffung bis auf den heutigen Tag." In demselben Sinne sprach sich das Obergericht bereits in dem Rechenschaftsbericht von 1865 aus, mit den Worten: „Wenn sonach bei einem Rechtsstreit nicht bloß Zeit und Geld, sondern auch ideale Güter auf dem Spiele stehen, so erscheint das

[1]) Vgl. „Conciliatori" in der Köln. Zeit. v. 22. Juni 1907 „Friedensrichter" 1911 S. 966 d. DJZ., „Die Aufgaben des Friedensrichters" in Recht, Verwaltung und Politik im Neuen Deutschland von Bozi und Heinemann 1916.

Digitized by Google

Verdienst, welches sich die Friedensrichter um die Wohlfahrt des einzelnen und sodann des ganzen Landes durch ihre erfolgreichen Bemühungen erwerben, um so größer und ermißt sich danach auch die Wichtigkeit des Amtes."
Justizrat Bamberger, Aschersleben.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 15. Jg. Nr. 13: Stein, Z. Ref. d. jur. Studiums. Roth, Inwieweit sind d. Gerichte an Entscheidgn. d. Mieteinigungsämter gebunden?

Beiträge z. Erläuterg. d. Dtsch. Rechts. N. F. 2. Jg. H. 3: Jacobi, D. Grundlagen d. Haftg. aus d. Konnossement. Kuhlmann, Aenderung d. Verhältnisse bei Rentenansprüchen. Josef, Prakt. Fragen d. Totenrechts. Breme, D. Waldgut d. Zwangsauflösg.

D. Recht. 25. Jg. Nr. 13/14: Becker, Hypotheken f. Geldstrafen, Wertersatz u. Kosten u. Amnestie. Schultheis, D. Tilgg. v. Strafvermerken n. d. Ges. v. 9. 4. 1920.

Recht u. Wirtschaft. 10. Jg. Nr. 7: Hertel, D. Reichswirtschaftsgericht. Genzmer, Reichswirtschaftsgericht u. Reichsverwaltungsgericht.

Dtsch. Richterzeitg. 13. Jg. Nr. 7: Nissen, D. Staatsanwalt i. künft. Strafprozeß.

Mitteilungen d. Preuß. Richtervereins. 2. Jg. Nr. 11: Meyer, Soziologie als Gegenstand d. richterl. Berufs. Anton, Weiteres Gutachten üb. d. Eignung d. Frau z. Strafrichterberuf.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 14. Bd. H. 4: Lasson, Fritz Berolzheimer. Dyroff, Dante als Rechtsphilosoph. Haber, Grundgedanken e. dtsch. Strafprozeßref.

Jurist. Wochenschrift. 50. Jg. H. 13—14: Fuchs, Breit, Kann, Buhmann, Formalismus u. Zivilproz. Grünebaum, D. NeuO. d. Bürgerrechtsganges. Rumpf, Recht u. Rechtsverwirklichg. Buzengeiger, Rückwirkg. d. Unruheschädenges. v. 12. 5. 1920 auf schwebende Prozesse. Wurzer, Zahlg. zw. Terminsbestimmg. u. Klagezustellg. Weil, Z. Zuständigkeit d. gemischten Schiedsgerichtshöfe. Isay, Z. Rechtsprechg. d. dtsch.-frz. Schiedsgerichts. Wertheimer, E. internat. Schiedsgerichtsorganisation. Bumke, D. gegenwärt. Stand d. Strafrechtsref. Ebermayer, D. Entwürfe z. Dtsch. Strafgesetzbuche. Lobe, D. Maßregeln d. Besserg. u. Sicherg. n. d. Entw. e. StrGB. Wassermann, Umfang u. Inh. d. Amnestie v. 18. 12. 1920. Vogels, Z. Lage d. Kriegsbeschuldigten. Becker, D. Reichsjugendwohlfahrtsges. Smoschewer, D. zivilrechtl. Inh. d. Entscheidgn. d. RG. i. Strafsachen, Bd. 52—54. Löwenstein, D. Stellungnahme d. Internat. kriminalist. Vereinigg. z. neuen Entw. e. dtsch. Strafgesetzbuches. Volkmar, Die am 1. 8. 1921 in Kraft tretenden Novellen z. Gerichtskostenges. u. z. GebührenO. f. Rechtsanwälte.

Preuß. Jahrbücher 185. Bd. H. 1: Hellwig, Frauen als Strafrichter.

Gerichtszeitg. 72. Jg. Nr. 4: Zwiedineck, Skizzen z. Gerichtsorganisation. Wehli, Unerschwinglichkeit d. Leistg. Koeßler, Personenaufzug u. Mieterschutz.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 39. Jg. H. 5: Petschek, Prozessuales i. Entw. e. Bundesges. geg. d. unlauteren Wettbewerb. Pollak, Nochmals d. Dispens v. § 2 ABGB. Geller, Schlußbemerkgn. z. Vorstehendem.

Schweiz. Juristenzeitg. 18. Jg. H. 1—2: Beckhard, D. Veränderg. d. Geltungsbereichs d. Haager Zivilrechtskonventionen inf. d. Versailler Friedensvertr. Gautschi, Pflichtteilsrecht d. Nachkommen u. Ehegattenbegünstigg. Sonderegger, D. zivilrechtl. Bekämpfg. v. Verstößen geg. Treu u. Glauben. Omlin, D. Befugnis d. Polizeibehörden, bei gerichtl. Verhandlgn. sich vertreten zu lassen. Wyler, D. Nichterfüllg. v. Verträgen n. engl. Recht.

Tidskrift, utg. av juridiska Föreningen i Finland. 57. årg. H. 4: Granfelt, Friherre Rabbe Axel Wrede såsom processualist. Estlander, Friherre R. A. Wredes deltagande i det politiska lifvet.

Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rechts. 71. Bd. 2. F. 35. Bd. H. 1: Engländer, Z. Theorie d. Patentrechts.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 26. Jg. Nr. 6: Grohn, D. Fassg. d. Patentanspruchs. Seligsohn, Patentverlängerg. u. Zwischenbenutzg. Wassermann, D. Weiterbenutzungsrecht an verlängerten Patenten u. Gebrauchsmustern. Goldbaum, Welche Wirkung hat d. Beitritt Schwedens z. revid. Berner Uebereinkunft i. bez. auf d. Recht, Werke schwed. Urheber i. dtsch. Uebersetzg. herauszugeben?

Markenschutz u. Wettbewerb. 20. Jg. Nr. 10: Adler, Neue österr. Gesetze üb. gewerbl. Rechtsschutz. Schanze, D. Schutz d. angewandten Kunst i. d. Verein. Staaten. Elster, D. Tragweite d. Verlagsrechtes. Warenzeichenschutz i. China.

Gewerbe- u Kaufmannsgericht. 26. Jg. Nr. 11: Grünberg, D. österr. Angestelltenges. v. 11. Mai 1921. Baum, D. Errichtg. d. einheitl. GG. u. KG. i. Berlin.

Mitteilgn. v. Verb. dtsch. Patentanwälte. 21. Jg. Nr. 7/8: Ist d. dtsch. Zeichenrolle noch zu retten? Jansen, Vorpatentierg. Ephraim, D. Einspruchsverfahren nach § 3, Abs. 1 PG. Wirth, D. Krisis d. Patentprüfungsverf. i. Deutschl.

Dtsch. Verlegerzeitg. 2. Jg. Nr. 14: Mierczinsky, Z. Frage d. Liefergn. auf Grund d. § 26 d. Verlagsrechtsges. Pokorny, Unerschwinglichkeit d. Leistg. unt. bes. Berücks. d. Verlagsvertr. i. dtsch. u. österr. Recht.

D. Schlichtungswesen. 3. Jg. Nr. 7: Raab, Ausschluß v. d. Mitwirkg. beim Schlichtungsausschuß. Kullmann, Z. Frage d. Abänderg. v. Schiedssprüchen bei d. Verbindlicherkläg. v. Ende, Rechtsfolgen d. Rücktritts e. Betriebsausschußmitglieds.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 56. Jg. Nr. 13 u. 14: Dittler, Gastschützen auf verpachteten Eigentumsjagdbezirken. Konanz, D. Ausgestaltg. d. Jugendfürsorge i. Baden auf d. Grundlage d. Entw. e. Reichsjugendwohlfahrtsges. v. 15. März 1921.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 17. Jg. Nr. 13—15: Braunmühl, Z. bayer. Gesinderechte. du Chesne, D. abstrakte Vertrag. Heitzer, D. Beitreibg. v. Forstgefällen.

Zentralblatt f. d. bes. Rheinl. 2. Jg. Nr. 7: van de Sandt, D. Rechtslage bei Streiks u. Aussperrgn. Wiltberger, Gliederg. u. Zuständigkeit d. frz. Gerichte i. bes. Gebiete.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. N. F. 1. Jg. H. 3/5: Hallbauer, Goldene Worte e. Richters. Reinhard, Abbaurechte auf ein d. bergrechtl. Vorschriften nicht unterliegendes Mineral.

Bankarchiv. 20. Jg. Nr. 21: Dove, Z. Frage d. Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht. Aretz, D. Bewertg. halbfertiger Arbeiten i. d. Bilanz. Asch, Einzelfragen z. Körperschaftssteuer.

Zeitschrift f. Handelswiss. u. Handelspraxis. 14. Jg. H. 4: Krohs, Kaufmann u. Mieterschutz.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 4. Jg. Nr. 13—15: Sebba, Ausweichen u. Kurshalten. Bertram, Kann e. Firma bevollmächtigt werden? Hager, Konnossementsteilscheine. Kersting, Liquidation dtsch. Lebensversicherungsverträge n. d. Friedensvertr. v. Rauchhaupt, Ueb. einige Grundbegriffe d. span. Handelsrechts.

Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. 85. Bd. H. 1/2: Knott, Lieferungsbedingen. Jacobi, Z. Wertpapierbegriff. Perels, D. HandelsgerichtsO. v. Barcelona aus d. 15. Jh. Adler, Beiträge z. Firmenrecht. Regensburger, D. Recht d. bulgar. Handelsgesellschaften. Bartsch, D. österr. Urheberrechtsnov. Hirsch, Valutaschaden. v. Gierke, D. österr. Entw. e. Handelsgesetzbuches.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidgn. u. Abhandlgn. 37. Bd. H. 4: Spieler, Muß d. Postverwaltg. bei d. Schadenersatzleistg. f. Pakete mit Wertangabe n. d. Reichspostges. v. 28. 10. 1871 auch entgangenen Gewinn, insbes. d. sogen. „Unternehmergewinn" ersetzen? Hanow, Höhere Gewalt u. RG., e. Trauerspiel f. d. Unternehmer! Senckpiehl, D. Haftg. d. Kleinbahn f. d. nachfolgende Bahn.

Zeitg. d. Ver. Dtsch. Eisenbahnverwaltgn. 56. Jg. Nr. 27: Seligsohn, Z. Rechtsprechg. i. Haftpflichtsachen.

Zeitschrift f. Industrierecht. 15. Jg. Nr. 7/8: Benjamin, Z. Problem d. Angestelltenerfindg. — Ist d. dtsch. Zeichenrolle noch zu retten? Döllner, „D. Gründe werden Ihnen schriftl. mitgeteilt werden." Fleischfresser, Schutz gewerbl. Erzeugnisse auch ohne Eintragg.

Dtsch. Rechtsanwaltszeitg. 18. Jg. Nr. 7: Tetzner, Z. Haftpflichtversicherg. Soldan, D. Leipz. Strafsachen.

Zeitschrift d. Dtsch. Notarver. 21. Jg. H. 8: Josef, D. dtsch. Gebietsabtretgn. in ihrer Einwirkg. auf d. Tätigkeit d. Nachlaßgerichte u. d. Notare.

Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 22. Jg. H. 1: Hartmann, Gläubigerwechsel i. d. Zwangsversteigerg. zufolge Uebergangs d. Anspruchs i. Wege d. Sondernachfolge. Kretzschmar, Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer u. Körperschaftssteuer. Lütkemann, D. Verstaatlichg. d. Notariats.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 58. Jg. N. F. 22. Jg. Nr. 6: Heß, D. Vorkaufsrecht d. Siedlungsunternehmgn. i. Zwangsversteigerungsverf. Pfaefflin, D. elterl. Erbverzicht u. Rückfall nach Ansbacher Recht unt. Berücks. d. BGB.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. 42. Bd. H. 4 u. 5: Ebermayer, D. Entwürfe z. e. Dtsch. Strafgesetzbuch. Mezger, D. zeitl. Herrschaft d. Strafgesetze. v. Michaelis, D. Strafvollzug d. Gegenwart u. s. Ref. v. Hippel, D. allg. Lehren v. Verbrechen i. d. Entwürfen. Freisler, D. Ehrenstrafen u. ihre Berechtigg. Stern, Psychologie d. straffälligen Jugend. Rosenberg, D. altruistische Motiv i. Strafrecht.

Schweiz. Zeitschrift. f. Strafrecht. 34. Jg. H. 3: Georgiadès, Peines et mesures de sûreté. Kohlrausch, D. „Straftat" i. dtsch. Strafgesetzentw. 1919. Delaquis, D. parlamentar. Arbeiten am schweizer. Strafgesetzbuch. Exner, D. besserndеn u. sichernden Maßregeln i. dtsch. Entw. v. 1919 unt. Mitberücks. d. schweizer. Entw. v. 1918.

Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Volkswirtschaft i. Dtsch. Reiche. 45. Jg. H. 2: Zitelmann, D. Vorbildg. d. Volkswirte u. Juristen. Göppert, D. Sozialisierungsbestrebgn. i. Dtschl. nach d. Revolution.

Staats- u. Selbstverwaltung. 2. Jg. Nr. 20: Grospietsch, D. Heranziehg. d. Nährpflichtverletzer. Brückmann, Wohlfahrtspflege u. Armenbureau.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 42. Nr. 40—44: Baath, Z. 50jähr. Bestehen d. Bundesamts f. d. Heimatwesen. Troitzsch, D. Reichsschulgesetzentw. Baath, D. Tarif d. unt. preuß. Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten v. 30. 11. 1910 i. d. Fassg. v. 9. 4. 1921. Kulemann, Rechtsfriedensämter. Schönfelder, Schauämter. Dürr, Gründg. v. Kommunalbanken. Helms, D. Rentenzulagen i. d. Sozialversicherg. u. d. Armenverbände. Hetzer, D. Begriff d. öffentl. Sparkasse. Hofacker, Vorl. Entw. e. Ges. üb. d. Reichsverwaltungsgericht. v. Welser, Vorl. Entw. e. Ges. üb. d. Reichsverwaltungsgericht. Jacobi, D. Rechtsmittel geg. Zölle u. Verbrauchsabgaben nach d. Reichsabgaben O. Hofacker, Ueb. d. Rechtsprechg. d. Gerichtshofs z. Entscheidg. d. Kompetenzkonflikte. Mannheim, Strafrecht u. Verwaltungsbehörden mit Rücksicht auf d. bevorstehende Strafrechtsref.

Verwaltungsarchiv. 28. Bd. H. 4: Schelcher, Z. Begriffe d. bürgerl. Rechtsstreitigkeit nach § 13 d. Gerichtsverfassungsges. Josef, Erschliehene u. irrtüml. festgestellte Hilfsbedürftigkeit; neue Hilfsbedürftigkeit als Folge d. Erstattungspflicht der Unterstützten;

Digitized by Google

Unanwendbarkeit d. § 1613 BGB. auf d. Ansprüche d. Armenverbandes. Bochalli, D. Wassergenossenschaften nach d. Wasserges.

Blätter f. administrat. Praxis. 71. Bd. Nr. 5 u. 6: v. Morhart, D. Ermessensfrage i. verwaltungsrechtl. Streitfragen. v. Morhart, D. Rechtszug f. Verwaltungsstreitsachen i. Bayern. Adam, Jagd- u. Forstpolizei auf forstärarialischem Geb.

Archiv d. öffentl. Rechts. 40. Bd. H. 3: Friedrichs, Bürgerl. u. öffentl. Sachenrecht. Triepel, D. preuß. Ges. üb. d. Einf. e. Altersgrenze.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 30. Jg. Nr. 27, 29: Francke, V. internat. Arbeitsrecht. — D. engl. Schlichtungs- u. Schiedsgerichtswesen. Tönnies, D. obligator. Schiedsgerichte i. Australien. Zisseler, D. provisor. Wohnungsabgabe.

Dtsch. Steuerblatt. 3. Jg. Nr. 10: Popitz, D. Umsatzsteuerpflicht d. Jagd. Finger, Zuwendgn. an Vereine u. Schenkungssteuer. Boethke, D. Grenzen d. Vermögensverfalls nach § 3 d. Steuernachsichtges. Boethke, D. Recht d. Finanzämter z. Rechtsmitteleinlegg. Mrozek, Wissentl. falscher Entw. e. fremden Steuererklärg. Schmalz, D. Wirkg. d. Friedensvertr. v. Versailles u. d. sich anschließenden poln. Minoritätenschutzvertr. auf d. subjekt. Steuerpflicht nach d. großen Abgabegesetzen.

Neue Steuerrundschau. 2. Jg. Nr. 14: Herrmann, D. Kapitalertragsteuerpflicht d. sogen. Gratisaktien. Roth, Aufwendgn. z. Erhaltg. d. persönl. Leistungsfähigkeit als Werbungskosten. Salomon, D. „Stichtag" i. d. Einkommensteuernov. Wassertrüdinger, D. Anspruch d. Außenhändlers auf Vergütg. d. Umsatzsteuer bei mittelbarer Lieferg. an ihn.

Dtsch. Steuerzeitg. 10. Jg. Nr. 4: Dürr, D. Ges. z. Abänderg. d. Gesetze üb. d. Reichsnotopfer u. d. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs. Warneyer, Ist e. Vertrag deshalb nichtig, weil d. Kaufpreis i. d. Vertragsurkunde zwecks Steuerersparnis zu niedrig angegeben worden ist? Kröner, D. Abzugsfähigkeit d. Kirchensteuer v. d. Reichseinkommensteuer. Waldecker, D. Kirchensteuer bei Mischehen i. Preußen.

Steuerarchiv. 24. Jg. Nr. 7: Michaelis, Z. Frage d. Zulässigkeit v. Abschreibgn. auf d. Wert d. gewerbl. Unternehmens als Ganzen. Fischer, D. Sonderstellg. d. Einfuhr u. Ausfuhr i. Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 1919. Fink, D. gegenseit. Abgrenzg. d. verschiedenen Befreiungsgründe d. § 3 d. Kapitalertragssteuerges.

Zeitschrift f. d. ges. Aktienwesen. 31. Jg. H. 7: Gerstner, Geldentwertg. u. Abschreibgn. Wolff, Körperschaftssteuerges. u. Gesellschaftsbildg.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 1. Jg. H. 3: Göppert, D. Betriebsbilanzges. Meißinger, D. Fernwirkg. d. Tarifverträge. Albinus, Kann e. wirtschaftl. Vereinigg. durch ihre Auflösg. ein i. Zuge befindl. Schlichtungsverf. für sich hinfällig machen?

Reichsarbeitsblatt. 1. Jg. Nr. 19/20: Lehfeldt, D. Stand d. Demobilmachungsgesetzgebg. mit bes. Berücks. d. Sozialpolitik. Biensfeldt, D. Organisationsklausel, Koalitionsfreiheit u. Tarifvertr. Joachim, Läßt d. Wesen d. Schlichtungsverfahrens d. Einführg. v. Rechtsmitteln zu? Flatow, Betriebsvertretgn. bei öffentl. Unternehmgn. u. Verwaltgn. (§ 61 BRG.) Adler, D. neue österr. Angestelltenges.

Mitteilungsblatt d. Schlichtungsausschusses Groß-Berlin. 3. Jg. Nr. 2: Goerrig, D. Nachprüfungsrecht d. Gerichte gegenüb. endgültigen Schlichtungsentscheidgn. Roemmich, Krit. Leitsätze z. Entw. d. SchlichtungsO. u. d. Arbeitsgerichtsges.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 9. Jg. H. 7: v. Geldern, Genehmigg. v. Satzungsbestimmgn. mit d. Maßgabe, daß ... (Z. Auslegg. d. §§ 324, 347, 355 RVO.) Schliack, D. Oberschiedsgericht üb. Treu u. Glauben i. d. Angestelltenversicherg.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 17. Jg. Nr. 13: v. Frankenberg, D. Hausgeld. Potthoff, D. Arbeitsrecht d. Aerzte.

Masius Rundschau. 33. Jg. H. 6: Teuerungszuschläge u. Beitragserhöhgn. i. d. dtsch. Lebensversicherg.

Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswiss. 21. Bd. H. 3: Düttmann, D. Weiterentwicklg. d. Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherg. Kisch, Einfluß d. erhöhten Versicherungsleistg. auf d. Prämie, insbes. bei d. Haftpflichtversicherg. Sturm, D. gesundheitl. minderwert. Leben u. d. Versicherungsmedizin. Dörstling, D. Lebensversicherungsschein als hinkendes Inhaberpapier.

D. Polizei. 18. Jg. Nr. 7: v. Beling, Z. Psychologie d. Strafanzeige u. d. Strafantrags.

Plutus. 18. Jg. H. 14: Kollenscher, Recht u. Wirtschaft i. Spiegel d. Entscheidgn. d. RG.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Kaufmann, Erich. Kritik d. neukant. Rechtsphilosophie. Tübingen, Mohr. M. 24.

Festskrift för Friherre R. A. Wrede. Utg. av Juridiska Föreningen i. Finland. Helsingfors, Simelii Arvingars boktryckeri.

Schultheß, Otto. D. attische Volksgericht. Rektoratsrede. Bern, Haupt. M. 5.

Fehr, Hans. Dtsch. Rechtsgeschichte. (Grundrisse d. Rechtswissenschaft. Bd. 10.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 38.

Handwörterbuch d. Staatswissenschaften. 4. Aufl. hrsg. v. L. Elster, Ad. Weber, Fr. Wieser. Lfg. 1. Jena, Fischer. M. 15.

Bürgerliches Recht.

Schreuer, Hans. Dtsch. Privatrecht. Stuttgart, Enke. M. 99.

Isay, Herm. D. privaten Rechte u. Interessen i. Friedensvertr. 2. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 40.

Meyer, Georg. D. Recht d. Beschlagnahme v. Lohn- u. Gehaltsfordergn. 5. Aufl. Nachtr. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 2,50.

Rosenberg, Heinr. D. Valutafrage, insbes. mit Rücks. auf d. Erfüllg. v. Zahlungsverpflichtgn. i. fremder Währg. Wien, Verl. d. Wiener kaufmänn. Vereines 1918.

Graeffner, Ernst u. Herrmann, Max. Preiswucher, Schleichhandel u. verbotene Ausfuhr. 2. verm. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. M. 33.

Genossenschaftsges. v. 29. 10. 1920. (Ustawa z dnia 29. października 1920 r. o spółdzielniach.) Uebers. u. hrsg. v. Verb. dtsch. Genossenschaften i. Polen. Posen-Berlin, Posener Genossenschaftskasse. M. 10.

GewerbeO. f. d. Dtsch. Reich. Textausg. 4. erw. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 15.

Worms, R. u. Ranter, Gustav. D. Verwertg. v. Erfindgn. 3. verb. Aufl. Halle a. S., Marhold. M. 9.

Handelsrecht usw.

Hofmann, Wilh. Kriegsgewinnverschleierg. bei Aktiengesellschaften (Betriebs- u. finanzwirtschaftl. Forschungen. H. 7). Leipzig, Gloeckner. M. 16,50.

Strafrecht usw.

Daude, P. D. StrafprozeßO. f. d. Dtsch. Reich v. 1. 2. 1877 u. d. Gerichtsverfassungsges. v. 27. 1. 1877, 17. 5. 1898, 5. 6. 1905, 1. 6. 1909, 11. 3. 1921. 10. Aufl. bearb. u. hrsg. v. E. Daude. München, H. W. Müller. M. 28.

Bendix, Ludw. D. NeuO. d. Strafverfahrens. Berlin, Rothschild. M. 118.

Natorp, Hans. D. Mangel an Tatbestand (s. Verhältnis z. Versuch, untaugl. Versuch u. Putativdelikt) u. s. Strafbarkeit (Strafrechtl. Abhandlungen. H. 204). Breslau, Schletter. M. 4.

Guckenheimer, Ed. D. Begriff d. ehrlosen Gesinng. i. Strafrecht. (Hamburg. Schriften z. ges. Strafrechtswiss. H. 1). Hamburg, Gente. M. 9,50.

Hirsch, Max. D. Fruchtabtreibg. Stuttgart, Enke. M. 12.

Kisch, Franz. D. Problem d. Fruchtabtreibg. v. ärztl. u. legislativen Standp. Wien, Urban & Schwarzenberg. M. 15.

Zoeller, Otto. D. Weinges. v. 7. 4. 1909 mit d. Ausf.-Best., d. Kriegsverordgn. u. d. Ges. v. 30. 12. 1920. 2. neubearb. Aufl. München, Schweitzer. M. 28.

Polzer, Wilh. Prakt. Leitfaden f. kriminalist. Tatbestandsaufnahmen. 3. Aufl. München, Schweitzer. M. 12.

Maier, Hans. Verwahrungsges. (Schriften d. Dtsch. Ausschusses f. Gefährdetenfürsorge. Nr. 1). Karlsruhe, Braun. M. 3.

Schneider, Kurt. Studien üb. Persönlichkeit u. Schicksal eingeschriebener Prostituierter (Abhandlgn. a. d. Gesamtgeb. d. Kriminalpsychologie. H. 4). Berlin, Springer. M. 69.

D. strafgesetzl. u. strafprozessualen Bestimmgn. 2. umgearb. u. verm. Aufl. (Stiepels Gesetzsammlg. d. Tschechoslow. Staates. Folge 10). Reichenberg, Stiepel. M. 12,50.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Bornhak, Conr. D. Verfassg. d. Dtsch. Reichs v. 11. 8. 1919. 2. Aufl. (Schweitzers Textausg.) München, Schweitzer. M. 9.

Verfassg. f. d. Freistaat Oldenburg v. 17. 6. 1919. Oldenburg, Littmann. M. 1,50.

Meißner, Otto. D. neue Staatsrecht d. Reichs u. s. Länder. Berlin, Hobbing. M. 32.

Koellreutter, Otto. D. parlamentar. System i. d. dtsch. Landesverfassgn. (Recht u. Staat i. Gesch. u. Gegenwart. 19.) Tübingen, Mohr. M. 4,50.

Purper, Karl. D. Verdrängungsschädenges. (D. Recht d. dtsch. Grenzgebiete. 1.) Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtschaft. M. 12.

Rukser, U. D. Rechtsstellg. d. Deutschen i. Polen. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 36.

Grumbkow, Waldemar v. D. Geschichte d. Kommunalaufsicht i. Preußen. Berlin, Heymann. M. 20.

Zeiler, A., Wassermann, R. u. Mayer, Ad. D. Geldentwertg. als Kredit-, Kalkulations- u. Besteuerungsproblem. München, Schweitzer. M. 15.

Bühler, O. D. Steuerfeldzug geg. d. Kriegsgewinner u. s. voraussichtl. Ergebnis. Berlin, Stilke. M. 8.

Höpker, H., u. Hotop, Bruno. D. beschleunigte Einziehg. d. Reichsnotopfers. Ges. v. 22. 12. 1920. (Höpker, Komm. z. Reichsnotopferges. Nachtrag.) Berlin, Heymann. M. 6,60.

Erler, Friedr., u. Koppe, Fritz. D. Ausf.-Bestimmgn. z. Einkommensteuerges. Erg.-Bd. z. Einkommensteuer-Komm. Berlin, Spaeth & Linde. M. 12,40.

Pfeiffer, Ernst. D. Ges. geg. d. Kapitalflucht v. 24. 12. 1920 i. d. Fassg. v. 4. 7. 1921. (Sammlg. dtsch. Gesetze. 67.) Mannheim, Bensheimer. M. 10.

Troje, Aug. Wilh. D. Vereinszollges. v. 1. 7. 1869 neu bearb. u. vervollständigt von A. v. Dresky-Düffe. 8. Aufl. (Troje-Bibliothek. Bd. 2.) Liegnitz, Krumbhaar. M. 18.

Klaffenbach, Walter. D. Getreidegesetzgebg. f. d. Ernte 1921 unt. bes. Berücks. d. Gesetzgebg. üb. ausländ. Getreide. Berlin, Vahlen. M. 10.

Flatow, Georg. Komm. z. Betriebsräteges. 9. Aufl. Berlin, Vorwärts. M. 15.

Roser, Max. D. Betriebsräte bei d. Reichseisenbahnverwaltg. (Reichsverkehrsverwaltg. Bd. 1/3.) Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtschaft. M. 28,50.

Syrup, Friedr. u. Billerbeck, Gerh. Einstellg. u. Entlassg. v. Arbeitern u. Angestellten währ. d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmachg. 4. neu bericht. Aufl. Berlin, Heymann. M. 16.

Entscheidgn. d. Bundesamts f. d. Heimatwesen hrsg. v. P. A. Baath. 57. Bd. Berlin, Vahlen. M. 18.

Kirchenrecht usw.

Müller, Alphons Victor. Papst u. Kurie, ihr Leben u. Arbeiten. Gotha, F. A. Perthes. M. 18.

Hohenlohe, Constantin. D. Prozeßrecht d. Kodex Juris Canonici. Wien, Volksbundverl. M. 12.

Völkerrecht usw.

Lansing, Rob. D. Versailler Friedensverhandlgn. Berlin, Hobbing. M. 26.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 26. Jahrg. (1921) Heft 17/18

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Wann kann der überlebende Ehegatte für den Nachlaß beider Ehegatten Testamentsvollstrecker ernennen? §§ 2102, 2197, 2198 BGB. X († 1900) und seine Frau († 1901) hatten 1883 ein gemeinschaftliches Testament errichtet, wonach der Ueberlebende Vorerbe und die Kinder Nacherben waren. Ein Testamentsvollstrecker sollte das Testament ausführen. Die Testatoren behielten sich vor, seine Person und Befugnisse in einem Kodizill zu bestimmen, und „soll der Ueberlebende auch für sich allein berechtigt sein, Testamentsvollstrecker zu ernennen". 1900 errichtete die überlebende Ehefrau ein weiteres Testament und ernannte darin Testamentsvollstrecker; diese Verfügung sollte ausdrücklich auch für den Nachlaß der Frau nur gelten, falls sie in Ansehung des Nachlasses des Mannes wirksam sei. OLG. und RG. erklärten diese Bestimmung der Frau für wirksam. Die Frage habe mit der Bindung des Erblassers an das gemeinschaftliche Testament (Art. 214 Abs. 2 EG. z. BGB.) nichts zu tun, sei also nach BGB. zu entscheiden. Zwar könne man das gemeinschaftliche Testament nicht so auslegen, daß darin beide Ehegatten über ihren beiderseitigen Nachlaß als eine Einheit verfügt hätten. Diese Auslegung sei unvereinbar mit der Feststellung, daß das Testament Vor- und Nacherbfolge anordne. In solchem Falle verschmölzen die Einzelvermögen der beiden Ehegatten in der Hand des überlebenden Teiles nicht zu einem einheitlichen Vermögen. Vielmehr erbten die Kinder teils als Nacherben des Erstverstorbenen, teils als Ersatzerben des letztverstorbenen Elternteiles. Deshalb sei an sich die Witwe als Vorerbin auch nicht kraft der Ermächtigung ihres Mannes befugt gewesen, für seinen Nachlaß Testamentsvollstrecker durch Testament zu ernennen (§ 2198 BGB.). Aber die Bestimmung des gemeinschaftlichen Testamentes, daß der Ueberlebende für sich allein berechtigt sein solle, Testamentsvollstrecker zu ernennen, sei dahin aufzufassen, daß jeder Ehegatte zu seinem Testamentsvollstrecker denjenigen bestimme, welcher von dem überlebenden Ehegatten zu seinem (des überlebenden) Testamentsvollstrecker ernannt werden werde. Diese Auslegung schließe die Annahme einer Vertretung im Willen des erstverstorbenen Ehegatten aus. Der Erstverstorbene habe unter der aufschiebenden Bedingung, daß der Ueberlebende für seinen eigenen Nachlaß Testamentsvollstrecker ernenne, seinerseits schon in dem gemeinschaftlichen Testament die gleichen Personen zu Testamentsvollstreckern ernannt. Die namentliche Bezeichnung des zu Ernennenden sei nicht vorgeschrieben. (Urt. IV. 442/20 v. 24. Febr. 1921.)

Nachforderung höheren Schmerzensgeldes wegen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Verjährung. §§ 842, 843, 847, 852 BGB. Der Kl., ein Gastwirt, wurde bei einer Pistolenspielerei 1914 vom Bekl. fahrlässig verletzt und verlangte klagend zunächst einen Schadensbetrag von 1000 M. 1916 erweiterte er seinen Antrag auf Zahlung von 500 M. Schmerzensgeld und 600 M. jährliche Rente. Im Frühjahr 1920 erweiterte er die Schmerzensgeldforderung um weitere 1500 M. Auf den Einwand der Verjährung wies RG. im Gegensatz zum OLG. diesen erweiterten Anspruch ab. Der Anspruch auf den nichtwirtschaftlichen Schaden nach § 847 BGB. sei ein besonderer Anspruch und bilde nicht mit den wirtschaftlichen Ansprüchen aus §§ 842, 843 eine Rechtseinheit. Es handele sich vielmehr um gesonderte Ansprüche. Dem neuen Anspruch liege auch nicht etwa ein neuer, vorher nicht voraussehbar gewesener Schaden zugrunde. Rechtsirrig erblicke OLG. solchen neuen Schaden in der außerordentlichen Entwertung deutschen Geldes und der Steigerung aller Preise. Käme hier die Rente des § 843 BGB. in Frage, so würde in Anwendung des § 323 ZPO. die Erhöhung des Rentenanspruches für die Zukunft zuzulassen sein, ohne daß die Verjährung Platz greifen würde. Allein das Schmerzensgeld sei regelmäßig eine einmalige Kapitalleistung und auch vorliegend in dieser Gestalt gefordert. Die Veränderung, die inzwischen eingetreten sei, stelle nur eine andere wirtschaftliche Bewertung des in bestimmter Höhe geltend gemachten Anspruches dar. Mit Vollendung der Verjährung des Schadensersatzanspruches sei das Recht des Kl. verwirkt, den Schmerzensgeldanspruch zu erhöhen. (Urt. VI. 517/20 v. 3. März 1921.)

Begriff der Hauptleistung. § 326 BGB. Kl. hatte vom Bekl. 100 Ztr. Bonbons gekauft und in ihrem Bestätigungsschreiben unwidersprochen den Bekl. mit Rücksicht auf die häufige Beraubung von Bahnsendungen ersucht, auf der Rechnung, wie im Frachtbrief jede einzelne Kiste mit Nummer, Brutto- und Tarragewicht aufzuführen, um eine Gewichtskontrolle auf dem Ankunftsbahnhofe zu ermöglichen. Gleichwohl ließ die Faktura die Tara- und Bruttogewichte nicht erkennen. Kl. beanstandete dies wiederholt und setzte schließlich eine Ausschlußfrist für die Erteilung einer ordnungsmäßigen Rechnung unter Androhung der Abnahmeverweigerung. Nach Fristablauf forderte Kl. Schadenersatz wegen Nichterfüllung. LG. und OLG. wiesen ab, RG. hob auf. Die Ausstellung einer Rechnung mit den obigen Angaben habe vorliegend zur Leistung des Bekl. gehört. Ob diese Leistung eine Hauptleistung war, sei nicht lediglich Tat- sondern auch Rechtsfrage. Auch insoweit gelte Vertragsfreiheit. Entscheidend sei nicht allein, ob die Leistung nach den tatsächlichen Verhältnissen wirklich großen praktischen Wert habe, sondern ob ihr nach dem erkennbaren Willen der Beteiligten eine wesentliche Bedeutung beigelegt worden sei, und ob es der einen oder anderen Partei darauf in hohem Grade ankam. Sei eine Vereinbarung derart getroffen, so gehöre ihre Erfüllung zur Hauptleistung, und der Schuldner könne sich nicht darauf berufen, daß diese Leistung ohne Wichtigkeit sei und ihre Bewirkung dem Gläubiger keinen Nutzen bringe. (Urt. I. 123/20 v. 5. März 1921.)

Heilungskosten i. S. des Beamt.-Unf.-Fürs.-Gesetzes. Kl. erlitt als Postschaffner einen Betriebsunfall und wurde deshalb in den Ruhestand versetzt. Im Prozeß verlangt er u. a. Ersatz der Aufwendungen für einen zweimaligen Aufenthalt im Sanatorium. OLG. wies ab, weil Kl. nicht nachgewiesen habe, daß die Kurkosten zur Heilung oder doch zur erheblichen Linderung seines Leidens nötig waren; er habe sich dabei auf den Rat und die Verordnungen seiner Aerzte nicht berufen dürfen. RG. hob auf. Ersatzfähige Heilungskosten gemäß § 1 Abs. 6 RBUFG. seien alle diejenigen, deren Aufwendung zu einer auch nur vorübergehenden Milderung oder Minderung der Unfallsfolgen geführt habe, wenn dieser Erfolg bei verständiger und sachgemäßer Behandlung nicht etwa auch auf einem anderen, billigeren Wege zu erreichen gewesen sei. Daher könnten auch Kosten eines Sanatorienaufenthaltes erstattungspflichtig sein. Die Erleichterungen, die sich ein wohlhabender Kranker aus eigenen Mitteln verschaffen könne, solle dem im Dienste beschädigten Beamten der Staat gemäß § 1 Abs. 6 RBUFG. im Rahmen vernünftiger Grenzen bezahlen (Urt. III. 447/20 v. 15. März 1921.)

Selbsteintrittsanzeige des Einkaufskommissionärs. §§ 400, 405 HGB. Bekl. hatte die Kl. beauftragt, für ihn bestimmte Wertpapiere zu bestimmten Preisen innerhalb bestimmter Frist einzukaufen. Kl. behauptet, sie habe den Auftrag durch Selbsteintritt vollzogen, dies dem Bekl. angezeigt und die Wertpapiere für ihn in Depot genommen. Bekl. bestreitet das, insbes. den Empfang der Anzeige. Kl. verlangt Bezahlung des Kaufpreises. OLG. legte dem Bekl. einen Eid über den Empfang der Anzeige auf. RG. wies die Rev. der Kl. zurück. Die Selbsteintrittsanzeige sei eine empfangsbedürftige Willenserklärung und müsse dem Kommittenten innerhalb der von ihm für den Ankauf gesetzten Frist zugehen. Zwar werde, falls der Selbsteintritt des Kommissionärs durch rechtzeitigen Eingang der Anzeige beim Kommittenten erfolge, die Wirksamkeit des Selbsteintritts auf den Zeitpunkt der Abgabe der Anzeige zurückdatiert. Daraus folge weder, daß ein Verlust der Ausführungsanzeige auf Gefahr des Kom-

Digitized by Google

mittenten gehe, noch daß es genüge, wenn der Kommissionär, sobald er das Nichteintreffen der Anzeige erfährt, sie sofort wiederhole und daß solchenfalls der Zeitpunkt der Absendung der ersten Anzeige als Zeitpunkt der Kommissionsausführung zu gelten habe. Vielmehr trage der Kommissionär die Gefahr des Eintreffens der Anzeige beim Kommittenten und müsse ihren rechtzeitigen Zugang beweisen. (Urt. I. 367/20 v. 16. März 1921.)

Pfändung einer Grundschuld. Besitz am Grundschuldbrief. § 830 ZPO. Beklagter hatte auf seinem Grundstück für sich eine Grundschuld eintragen lassen. Infolge Pfändung und Ueberweisung der Grundschuld hatte X. auch den Besitz des Grundschuldbriefes erlangt. 1917 beantragte der Kl. wegen einer Forderung gegen Bekl. ebenfalls die Pfändung und Ueberweisung der Grundschuld und des Anspruches auf Herausgabe des Briefes gegen X. Das AG. pfändete aber nur den Anspruch des Bekl. gegen X. auf Herausgabe des Briefes und überwies ihn dem Kl. zur Einziehung. Der Brief wurde auf Beschl. des AG. sodann versteigert, vom Kl. erstanden und ihm übergeben. Kl. hielt sich nun für berechtigt, das Recht aus der Grundschuld gegen den Bekl. als Grundeigentümer einzuklagen. In diesem Nebenprozeß überreichte er den Grundschuldbrief zu den Gerichtsakten, wo er sich noch befindet. Nachdem der Bekl. die Grundschuld schriftlich an Y. abgetreten und diesem den Anspruch auf Herausgabe des Briefes gegen den Kl. und jeden sonstigen Besitzer übertragen hatte, focht Kl. diese Abtretung als ihm gegenüber unwirksam an. In beiden Prozessen ergingen gegen den Kl. einstw. Verfügungen, welche ihm verboten, sich den Brief aus den Prozeßakten aushändigen zu lassen, und anordneten, daß der Brief von einem Treuhänder zu verwahren und zu diesem Zwecke dem Kl. durch einen Gerichtsvollzieher wegzunehmen sei. Nun wurde auf Antrag des Kl. die Grundschuld nochmals durch Beschl. des AG. für ihn gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen; der Brief blieb aber bei den Gerichtsakten des Nebenprozesses. RG. erklärte diese Pfändung und Ueberweisung für unwirksam. Der im § 830 ZPO. verlangten Uebergabe bedürfe es nicht, wenn der Pfändungsgläubiger bereits im Besitze des Briefes sei. Ob dieser Besitz ein unmittelbarer sein müsse oder ob auch mittelbarer Besitz genüge, sei in der Rechtslehre bestritten. Vorliegend bedürfe es der Entscheidung dieser Streitfrage nicht. Auch wenn mittelbarer Besitz zur Entstehung des Pfändungsrechtes genügen solle, so müsse er mindestens ein solcher sein, daß er dem Pfändungsgläubiger ermögliche, sich jederzeit den unmittelbaren Besitz des Briefes von dem zur Herausgabe verpflichteten unmittelbaren Besitzer zu verschaffen; der mittelbare Besitzer müsse also auch befugt sein, dem Pfändungsgläubiger den Brief zu übergeben. An diesen Voraussetzungen fehle es hier angesichts der einstw. Verfügungen, auch dann, wenn durch sie dem Kl. der mittelbare Besitz an dem Briefe nicht verlorengegangen sein sollte. (Urt. V. 449/20 v. 19. März 1921.)

Oberschlesien. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Keine entsprechende Anwendung des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB. auf Haftung für Bergschaden. Kläger, ein Grundeigentümer in Oberschlesien, führt die Beschädigung seines Grundstücks auf die Bergbaue der beiden Bekl. zurück. Seine Schadensersatzklage wurde vom LG. und OLG. zurückgewiesen. Gegen das am 22. März 1920 zugestellte BU. legte er am 21. Okt. Rev. ein. RG. hob auf, indem es die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligte. Die Interall. Kommission f. Oberschlesien hatte durch VO. v. 11. Febr. 1920 an Stelle des RG. ein oberstes Gericht für Oberschlesien eingesetzt, die Einlegung der Rev. b. RG. verboten und bestimmt, daß die Revisionsfristen bis zum Amtsantritt des neuen Gerichts ruhen sollten. Die VO. wurde zwar Ende August wieder aufgehoben; RG. sah aber als glaubhaft an, daß Kl. von der Aufhebung der VO. erst am 18. Okt. Kenntnis erhalten habe. Es habe ihm nicht zugemutet werden können, gegen das nach seiner Meinung noch bestehende Verbot zu handeln. Auch bei Anwendung der ihm zugemuteten größten Vorsicht habe er, besonders unter den oberschlesischen Verhältnissen, nicht damit zu rechnen brauchen, daß das Verbot wieder aufgehoben würde, während die Besetzung Oberschlesiens noch andauerte. — In der Sache selbst sei eine entsprechende Anwendung des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB. abzulehnen. Die aus dieser Vorschrift entspringende strenge Haftung eines jeden bei einer unerlaubten Handlung Beteiligten, möge ihm auch eine Verursachung des Schadens durch ihn nicht nachgewiesen werden können, setze stets ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Täters voraus. Außerdem habe das Berggesetz, dessen Bestimmungen durch Art. 67 EG. z. BGB. aufrecht erhalten seien, das Rechtsverhältnis erschöpfend geregelt; Vorschriften des allg. bürgerlichen Rechts könnten nicht zur Ergänzung herangezogen werden. (Die Aufhebung erfolgte aus anderen, nicht interessierenden Gründen.) (Urt. V. 465/20 v. 6. Juli 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 303 StrPO. Zum Begriff unzulässigen Verkehrs der Geschworenen. Die Rev. der verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: „Nach den Erklärungen des Obmanns der Geschworenen und des Justizwachtmeisters K. haben drei als Geschworene einberufene, in der Sache gegen die Angekl. aber nicht ausgeloste Personen das Beratungszimmer mit den Geschworenen zusammen betreten, als diese sich zur Beratung dorthin zurückzogen. Sie haben aber lediglich ihre in dem Beratungszimmer hängenden Hüte und Mäntel geholt. Sie haben es nach wenigen Augenblicken vor Beginn der Beratung verlassen. Ob in diesem Vorgange schon ein Verkehr der in dem Beratungszimmer versammelten Geschworenen mit jenen drei Personen zu sehen ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls war es kein Verkehr, der die Selbständigkeit der Urteilsfindung zu gefährden geeignet war, da er schon vor dem Beginne der Beratung sein Ende erreicht hatte. Nur ein Verkehr, der die Entschließungen der Geschworenen zu beeinflussen vermag, verstößt aber nach ständiger Rechtsprechung des RG. (RG. i. StrS. Bd. 54 S. 241 und die dort S. 242 angef. Urteile) gegen § 303 StrPO." (Urt. II 21/21 g. S. v. 8. Febr. 1921.)

§ 184 Abs. 1 Nr. 1 StrGB. Zum Begriff des „Verbreitens." Die Revision des verurteilten Angekl. B. ist verworfen worden. Aus den Gründen: „Der Angekl. B. hat von dem von ihm in seinem Filmherstellungsgeschäft ohne erweisliche Verbreitungsabsicht angefertigten unzüchtigen Film nachher dem Angekl. G. gegen Entgelt, bestehend in dem Erlaß einer Schuld, einen Abzug (Kopie) „zur beliebigen Verwendung auf einige Zeit überlassen . . . in der stillschweigenden oder vielleicht auch ausgesprochenen Absicht", daß nunmehr die weitere Verbreitung des Films durch G. erfolgen sollte. Hierbei sind „beide Teile, B. und G., sich darüber einig gewesen, daß G. den ihm übergebenen Film geschäftlich verwerten würde". Tatsächlich hat daraufhin, wie weiter festgestellt ist, G. sich von dem Film durch die Kopieranstalt 10 Abzüge (Kopien) zum Zweck der Verbreitung im Ausland herstellen lassen. Zu dem von ihm beabsichtigten Verkauf dieser Abzüge ist es jedoch nicht gekommen. Nach diesem Sachverhalt ist es nicht rechtsirrig, daß das LG. in der Ueberlassung des Films an G. in der von beiden Angekl. geteilten Absicht, daß G. die weitere Verbreitung vornehmen sollte, ein dem Angekl. B. zur Last fallendes Verbreiten des Films im Sinne des § 184 Abs. 1 Nr. 1 StrGB. erblickt hat. Hierzu genügt nach der ständigen Rechtsprechung des RG. schon die Aushändigung an eine einzige Person, wenn dabei, wie hier, der Uebergebende das Bewußtsein und den Willen gehabt hat, daß der Empfänger seinerseits die Darstellung einem größeren unbestimmten Personenkreise zugänglich machen werde. (RG. i. StrS. Bd. 16 S. 245; Bd. 36 S. 330; Leipz. Zeitschr. 1915 S. 511). Unerheblich ist hierbei, daß nicht der übergebene Abzug des Films, sondern weitere Vervielfältigungen der Aufnahme verbreitet werden sollten (vgl. RG. i. StrS. Bd. 9 S. 71;), daß nur eine Verbreitung im Auslande beabsichtigt war (JW. Bd. 40 S. 501) und daß es schließlich zu keiner weiteren Verbreitung gekommen ist." (RG. i. StrS. Bd. 16 S. 245). (Urt. II. 1542/20 g. B. v. 15. Febr. 1921.)

Digitized by Google

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Geh. Rat, Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Der seine eigene Angelegenheit im steuerlichen Rechtsmittelverfahren wahrnehmende Rechtsanwalt** kann Gebühren und Pauschsätze nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht erstattet verlangen, sondern lediglich wie jede andere Partei seine tatsächlich entstandenen, nachzuweisenden notwendigen Auslagen. § 288 der RAbgO. sieht den Ansatz von Rechtsanwaltsgebühren nur für den Rechtsanwalt vor, der von einem Beteiligten bevollmächtigt war. (Beschl. I. a. A. 1/21 v. 22. April 1921.)

= **Als Steuerwert des Weines (§ 5 Abs. 1 WeinstGes.) gilt bei einer Höchstpreisüberschreitung** nicht der Höchstpreis, sondern der in Rechnung gestellte Preis, solange die Beteiligten an dieser Preisbestimmung festhalten. Die Steuerpflicht ist an den wirtschaftlichen Vorgang der Abgabe des Weines an den Verbraucher, nicht an das diesem zugrunde liegende Rechtsgeschäft geknüpft. Die Nichtigkeit des letzteren wegen der dem Geschäft innewohnenden Sittenwidrigkeit berührt die Steuerpflicht nicht. Vgl. RFH. v. 28. April/7. Juli 1920 S. 3, 176. (Beschl. IV a. C. 1/21 v. 27. April 1921.)

= **Die Vergütung des Handlungsagenten ist umsatzsteuerpflichtig.** Dieser ist selbständiger Gewerbetreibender im Sinne von § 1 Abs. 1 UStG. im Gegensatz zum Handlungsgehilfen. Da er Dienste leistet, kann für ihn das Zwischenhandelsprivileg des § 4 UStG. 1918 (jetzt § 7 UStG. 1919), das sich nur auf Lieferungen bezieht, nicht in Betracht kommen. (Urt. II. A. 121/21 v. 6. Mai 1921.)

= **Der die Schachtelgesellschaften** betreffende § 8 der VO. des Reichsfinanzministers zur erleichterten Durchführung der Steuerbefreiungen im § 3 KapEStG. v. 29. Aug. 1920 (RZbl. 1920, 1439; RStbl. 1920, 593) steht im Widerspruche zur Vorschrift in § 3 Abs. 1 Ziff. 10 KapEStG., deren Wortlaut und Sinn völlig unzweideutig ist. (Urt. I. A. 44/21 v. 10. Mai 1921.)

= **Erwerbsunfähig i. S. von § 33 Nr. 4a ErbschStG. 1919 ist,** wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung außerstande ist, einem berufsmäßigen Erwerbe nachzugehen. Aus der Fähigkeit einer Erwerberin, ihren und ihrer Kinder Haushalt zu führen, kann nicht ohne weiteres auch die Fähigkeit zur Ausübung eines erwerbstätigen Berufs abgeleitet werden. (Urt. I a. A. 36/21 v. 10. Mai 1921.)

= **Zu § 2 Nr. 1 UmsStG. (Einfuhr).** Weiterlieferungen des Einfuhrkommissionärs sind als erste Umsätze eingeführter Gegenstände im Inland umsatzsteuerfrei; auch die Provision des hiernach steuerfreien Einfuhrkommissionärs kann nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden. Das folgt aus der Stellung des Kommissionärs, der für die Umsatzsteuer durchaus dem Zwischenhändler gleichsteht. Dagegen sind die Dienstleistungen des Einfuhragenten für ausländische Firmen nicht Umsätze in das Ausland, sondern mit ihrem Entgelt (der Provision) umsatzsteuerpflichtig. (Urt. II. A. 204/21 v. 17. Mai 1921.)

= **Wegen einer zu erwartenden Steuerhinterziehungsstrafe ist die Anordnung des Arrestes (§ 351 RAbgO.) unzulässig,** weil die Arrestanordnung das Bestehen eines, wenn auch bedingten oder betagten oder zahlenmäßig nicht feststehenden Anspruchs voraussetzt, der Anspruch des Staates auf Geldstrafe aber erst mit Rechtskraft des Strafurteils oder Strafbescheides entsteht. (Urt. IV a. A. 36/21 v. 27. April 1921 u. II A. 242/21 v. 17. Mai 1921.)

Mitglieder des Grubenvorstandes sind mit ihren Vergütungen nach TN. 9 RStempG. 1918 nur dann steuerpflichtig, wenn ihre Tätigkeit sich innerhalb der Grenzen hält, der den Mitgliedern des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft gezogen ist. Das entspricht dem Zweck jener Vorschrift. (Urt. II. A. 240/21 v. 17. Mai 1921.)

= **Uebernehmen die ersten Erwerber junger Aktien einen Teil der Kosten der Kapitalerhöhung** und der Ausgabe der Aktien in Form eines prozentualen Zuschlags zum Ausgabekurse, so ist der Erhöhungsstempel (TN. 1 A a RStempG.) auch von diesem Zuschlag zu berechnen. In der Uebernahme liegt eine besondere Gegenleistung, da die Kosten der Kapitalerhöhung anders als die der Gründung (vgl. RFH. 17. Dez. 1919 II. A. 307/19)[1]) an sich die Gesellschaft treffen. (Urt. II. A. 150/21 v. 17. Mai 1921.)

= **Die Zuteilung junger Aktien** auf Grund vorhergehender Zeichnung ist sowohl bei Errichtung der Gesellschaft als auch bei Erhöhung des Stammkapitals schlußnotenstempelpflichtig nach RStempGes. 1918, TNr. 4a Zusatz 3, wie aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift herzuleiten ist. (Urt. II A. 58/21 v. 24. Mai 1921.)

[1]) DJZ. 1920, 405.

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Grundsätze bei Gewährung von Vorentschädigungen für Auslandsschäden. 1. Die Beschlagnahme in deutschem Besitz befindlicher Wertpapiere und Bankguthaben in Rußland seitens der zaristischen Regierung ist im Zweifel als ursächlich dafür anzusehen, daß die Wertpapiere und Bankguthaben nicht aus Rußland weggeschafft und infolgedessen dem Zugriff der bolschewistischen Regierung verfallen sind.

2. Hat ein Deutscher einem russischen Untertan Gegenstände zur Aufbewahrung gegeben, um sie der Einwirkung zaristischer Maßnahmen zu entziehen, und sind diese Gegenstände später Maßnahmen der bolschewistischen Regierung verfallen, so kann eine Vorentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 der Richtlinien v. 15. Nov. 1919 (RAnz. Nr. 267 v. 21. Nov. 1919) gewährt werden, wenn Anordnungen der zaristischen Regierung die Rückgabe der Gegenstände an den Deutschen unmöglich gemacht haben. (Zu 1 und 2: Entsch. Großer Senat GS. 10, 11, 12/21 v. 30. April 1921.)

3. Ein Sinken des Kurses von Wertpapieren oder eine Entwertung der Valuta, die nach dem 25. Juli 1914 eingetreten sind, kommen bei der Bemessung der Vorentschädigung insoweit nicht in Betracht, als anzunehmen ist, daß der Betroffene vorher den Schaden durch Veräußerung abgewendet hätte, wenn er nicht durch feindliche Maßnahmen an der Verfügung über seine Wertpapiere verhindert worden wäre. (Entsch. Großer Senat GS. 21, 21 v. 28. Mai 1921.)

Kammergericht.

Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten, Geh. Oberjustizrat Ring, Berlin.

Testamentarische Steuerbefreiung von Renten. Die 1916 verst. Hofschauspielerin Anna Schramm hat testamentarisch ihrer früheren Stütze, deren Manne und Kindern Jahresrenten mit der Bestimmung vermacht, daß den Bedachten bei der Auszahlung keine Schwierigkeiten gemacht werden, daß sie ganz bestimmt die ihnen zugewandten Summen erhalten und sie von jeder Steuer befreit sein sollten. Zwischen den Bedachten und den Testamentsvollstreckern ist Streit entstanden, ob die Steuerbefreiung nur die Erbschaftssteuer oder auch sonstige die Renten treffende Steuern, wie die Kapitalertrag-, die Einkommen- und die Ergänzungssteuer ergreife. Das KG. hat auf Klage der Steuerpflichtigen die Erstreckung der Testamentsbestimmung auf die Kapitalertragsteuer angenommen, auf Einkommen- und Ergänzungssteuer abgelehnt. Bez. der Kapitalertragsteuer ist erwogen, daß das Testament das Recht auf unverkürzte Entrichtung der Renten gebe, überdies aber unvererbliche Leibrenten, wie aus § 2 Nr. 6 KapErtStGes. folge, der KapErtSt. gar nicht unterlägen, also der Nachlaß für die trotzdem gezahlte KapErtSt. einstehe und hierfür der ordentl. Rechtsweg eröffnet sei. Betreffs der Eink.- und ErgänzungsSt. ist ausgeführt, daß auch bei weitester Auslegung die testamentarische Befreiung nur auf die vor Ausantwortung der Renten von dem Erben oder den Testamentsvollstreckern zu zahlenden oder sicherzustellenden Steuern zu beziehen sei, nicht aber auf Erstattung von Steuern, die der Staat nach dieser Ausantwortung von den Rentenempfängern ohne Zusammenhang mit der Vermächtniszuwendung einziehe, wie das bei der Eink.- u. Ergänzungssteuer geschehe, und zwar selbst dann nicht, wenn das Einkommen der Familie nur aus den Renten bestehe. (Urt. III. Sen. U. 1914/21 v. 4. Juni 1921.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Vertretung nichtprozeßfähiger Parteien. Hat der Landrat einen Beschl. des Kreisausschusses beanstandet und letzterer dagegen im Verwaltungsstreitverf. geklagt,

Digitized by Google

so darf der Landrat nicht als gesetzlicher Vertreter des Kreisausschusses in der Rolle des Klägers auftreten, vielmehr muß die Klage für den Kreisausschuß von dem Vertreter des Landrats erhoben werden, wenn nicht der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter für das Streitverf. gemäß § 178 Abs. 2 der KreisO. für die östl. Provinzen v. 13. Dez. 1872/19. März 1881 bestellt hat. (Urt. II. B. 9/20 v. 28. Sept. 1920.)

Bildung des Wahlkollegiums behufs der Wahl von Magistratsmitgliedern gemäß § 53 der rev. Hannoverschen StädteO. v. 24. Juni 1858. Unter den „vorhandenen Magistratspersonen" i. S. dieser Vorschrift sind nicht alle im Amte befindlichen Magistratsmitglieder, sondern nur die zu verstehen, die nicht durch Beurlaubung, Krankheit, Suspension vom Amte oder aus sonstigen berechtigten Gründen an der Ausübung des Wahlrechts verhindert sind. (Urt. II. B. 9/14 v. 5. Okt. 1920.)

Gemeindeeinkommensteuer. Ein Gemeindebeschluß, der die gänzliche oder teilweise Freilassung von Kriegsteilnehmern von den für die sonstigen Pflichtigen festgesetzten Zuschlägen bestimmt, verstößt gegen den Grundsatz des § 20 des Kommunalabgabenges., wonach die direkten Gemeindesteuern auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen sind, und ist ungültig. (Urt. II. C. 90/20 v. 19. Okt. 1920.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Rechtsnatur der elterlichen Gewalt, Stellung des Vormundschaftsgerichts gegenüber ihrem Inhaber. Beschwerde gegen künftige Maßnahmen eines Gerichts. Das BGB. behandelt die elterliche Gewalt grundsätzlich als vormundschaftliche Gewalt. Das VormGer. hat daher erforderlichenfalls auch in persönliche oder Vermögensangelegenheiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes einzugreifen und dem Gewalthaber gleich einem Vormund nach bestem Wissen und Können an die Hand zu gehen. Gegen künftige Maßnahmen eines deutschen Gerichts gibt es kein Beschwerde- oder Verbietungsrecht. Hinsichtlich des Beschwerderechts in Angelegenh. der freiw. Gerichtsbarkeit ergibt sich dies schon aus dem Wortlaut der §§ 19 und 20 FGG. (Beschl. ZS. III 6/21 v. 29. Jan. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zur Anwendung des Kapitalfluchtgesetzes. Wie das neue Kapitalfluchtges. v. 24. Dez. 1920 (RGBl. 1921 S. 33) in §§ 1, 15 und 2 mit 6, 16, so bediente sich schon das hier anzuwendende ältere Gesetz v. 8. Sept. 1919 zur Erreichung seines Endzweckes, der Verhütung der Abwanderung inländischen Vermögens ins Ausland, zweier Mittel, des sog. Bankzwanges (§§ 1, 4 Abs. 1) und des sog. Affidavitzwanges (§§ 2 Abs. 1, 2 und 4 Abs. 2 des Ges., § 1 der AusfBek. v. 8. Sept. 1919, RGBl. S. 1615). Wenn auch der Endzweck auf die Verhütung der Abwanderung im Inland seßhaften Vermögens ins Ausland gerichtet ist, so bezweckt die Anordnung (§ 5 Abs. 1 des alten, § 7 des neuen Ges.), der Steuerbehörde eine lückenlose Kenntnis über das Verbringen aller Zahlungsmittel in- und ausländischer Währung ins Ausland zu verschaffen. Dieser Zweck ist nur zu erreichen, wenn sämtliche im Gebiete des Deutschen Reichs befindliche Zahlungsmittel, gleichviel ob sie im Inland erworben oder aus dem Ausland eingebracht sind und ob der Einbringende nur eine Einfuhr oder eine zu verwirklichende Wiederausfuhr, also eine Durchfuhr, beabsichtigt hat, nur durch Vermittlung von Banken nach dem Ausland versandt oder überbracht werden. Wollte man den Bankzwang nur auf die im Inland erworbenen oder in das Inland zu längerem Verbleibe eingeführten Zahlungsmittel beschränken, so wäre es unmöglich, den Steuerbehörden die lückenlose Kenntnis von dem Abfluß von Zahlungsmitteln ins Ausland zu verschaffen. Andernfalls wäre bei Ermöglichung der Verschleierung der Abwanderung inländischen Kapitals Tür und Tor geöffnet. Es wäre ein Unding, die Beurteilung der Frage, ob eine reine Durchfuhr vorliege, der Gewissenhaftigkeit des Versendenden oder Ueberbringenden und die Auseinandersetzung einem gerichtlichen Strafverfahren zu überlassen. Gerade um diese Unzuträglichkeiten zu vermeiden, ist in § 1 Abs. 1 beider Gesetze der Bankzwang und in § 2 der Affidavitzwang allgemein eingeführt, in § 5 Abs. 1 des alten (§ 7 des neuen) Ges. jede Handlung verboten, die dazu bestimmt ist, die Kenntnis der Steuerbehörde zu vereiteln, und in § 5 Abs. 2 des alten (§ 15 des neuen) Ges. die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot unter Strafe gestellt. Diese Anordnungen bilden, abgesehen von der Ermächtigung des RFinM. in § 7, den ausschließlichen Gegenstand des Ges. v. 8. Sept. 1919 und somit den eigentlichen Zweck dieses Ges. und, wenn auch der mittelbare Zweck sich gegen die Abwanderung im Inlande seßhaften Vermögens richtet, so muß die Auslegung dieser Anordnungen ihrem unmittelbaren, nicht mittelbaren Endzwecke entnommen werden. Darnach ist die persönliche Mitnahme von Zahlungsmitteln ins Ausland durch den auf der Durchreise vom Ausland ins Ausland begriffenen Reisenden, auch wenn er sie aus dem Ausland mitgebracht hatte, vorbehaltlich der Ausnahme des § 2 AusfBek. v. 8. Sept. 1919 (jetzt § 6 Ziff. 5 des neuen Ges.) unzulässig, es sei denn, daß der Reisende ausweislich als Vertreter oder Bote der Bank handelt, in welchem Falle die Ueberbringung als durch die Bank vermittelt zu gelten hätte. (Urt. Rev.-Reg II Nr. 42/1921 v. 17. März 1921.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Der Gerichtsstand der Erbschaft (§ 27 ZPO.) gilt auch für Ansprüche aus § 2028 BGB. Eine verbreitete Ansicht (Planck, Staudinger, Stein, Freudenthal, anders Endemann) legt § 27 ZPO. so eng aus, daß der Gerichtsstand der Erbschaft zwar für die Klage aus § 2027 Abs. 1 BGB., dagegen nicht für Ansprüche aus § 2028 gegeben sein soll. Diese Auffassung wird dem Sinn und Zweck der §§ 2027, 2028 nicht gerecht. Diese stehen zueinander im Verhältnis weitgehender Gesetzeskonkurrenz. In ihrem Inhalte decken sie sich teils, teils ergänzen sie sich. In der Regel richten sich die Anprüche aus § 2027 Abs. 1 und § 2028 gegen dieselbe Person, seitdem die Rechtsprechung auch einen Miterben, der den ganzen Nachlaß besitzt, als Erbschaftsbesitzer anerkennt. Beide Auskunftsrechte dienen vorbereitend dem Erbschaftsanspruch (§ 2018). Gerade diesem ist der Gerichtsstand der Erbschaft vorbehalten. Es wäre ein unerträglicher Formalismus, wenn zwar die eine vorbereitende Klage in diesem Gerichtsstande zugelassen würde, die andere aber nicht. Der Zusammenhang, in dem die §§ 2027, 2028 mit dem Erbschaftsanspruch dadurch stehen, daß sie in den 3. Teil des 2. Erbrechtsabschnittes (§§ 2018 f.) aufgenommen sind, ist überhaupt für den Gerichtsstand von Bedeutung. Das RG. (Bd. 60, 305) hat die Stellung einer Vorschrift im Gesetzessystem (sog. systematische Auslegung) auch sonst für Zuständigkeitsfragen verwertet und aus der Einfügung des § 833 in den Abschnitt über unerlaubte Handlungen den Gerichtsstand des § 32 ZPO. auch für Tierschäden abgeleitet, die ohne subjektive oder objektive Rechtswidrigkeit eintreten. (Urt. U. 59/14 v. 24. Nov. 1920.)

Anwendbarkeit und rechtliche Natur des § 7 des Gesetzes v. 18. Dez. 1920 über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel. § 7 ist noch im Revisionsverfahren von Amts wegen anzuwenden. Er enthält nicht nur materielles, sondern auch prozessuales Recht, eine negative Prozeßvoraussetzung. Daher ist er in allen Prozeßstadien zu berücksichtigen, auch wenn er erst während der Revision Gesetz geworden ist. Gegebenenfalls ist nicht auf Freisprechung, sondern auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen. Wird durch § 7 der Schleichhändler geschützt, dann auch der Begünstiger. Denn ist wegen Aufhebung der Verkehrsregelung das Interesse an Bestrafung des ersteren weggefallen, besteht es erst recht nicht mehr an der Bestrafung des Begünstigers. (Urt. 1. Strafsen. S. 106/20 v. 21. Jan. 1921.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 19—20. Berlin, den 1. Oktober 1921. 26. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister, Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist stets Rückporto beizufügen. Fernsprecher Lützow Nr. 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gesp. Nonpareillezeile 3,30 M. Stellengesuche 3 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Der 32. Deutsche Juristentag in Bamberg.

Von Staatsrat im bayer. Staatsministerium der Justiz Dr. K. Meyer, München.

Als wir in der Ständigen Deputation die Abhaltung des 32. Deutschen Juristentages in Bamberg beschlossen, rechneten wir mit 200 Besuchern. Der 25. Juristentag i. J. 1900 [1]) in Bamberg hatte nur 190 Besucher gebracht. Ueber alles Erwarten fanden sich aber diesmal an die 700 Besucher aus allen Gauen Deutschlands und Oesterreichs ein. Der Juristentag verlief unter der ganz meisterhaften Leitung des Präsidenten Wilhelm Kahl, dieses Meisters der Rede, glänzend. Die Reize der schönen Frankenstadt mit ihren historischen und künstlerischen Erinnerungen umgaben ihn. Die Gastfreundschaft der Bewohner Bambergs und die ausgezeichneten Anordnungen des Ortsausschusses, an dessen Spitze der Präs. des OLG. Bamberg, von Marth, und Oberbürgermeister Wächter standen, führten ihn zum Erfolge. So wurde es eine glanzvolle Tagung, die, voran mit ihrer Eröffnungssitzung im Kaisersaale der Residenz, den Teilnehmern für alle Zeiten in Erinnerung bleiben wird.

Der 32. Juristentag war seit dem Wiener Juristentag von 1912 der erste nach dem Weltkriege; er hat vor allem in zwei Ereignissen seine bleibende staatspolitische Bedeutung. Einmal in der einmütigen Forderung der Wahrung und Erhaltung der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit des deutschen Richters, auf deren Notwendigkeit ich als Vertreter der bayerischen Staatsregierung in meiner Begrüßung in der Eröffnungssitzung hingewiesen hatte. Reichsjustizminister Schiffer betonte sie in seiner die augenblicklichen Fragen der Gesetzgebung berührenden großzügigen Ansprache weiter, indem er auch auf die Staatsnotwendigkeit wirtschaftlicher Sicherstellung des unabhängigen Richterstandes hinwies. Sie wurde dann auch von dem Vertreter des preuß. Justizministeriums, Ministerialdirektor Dr. Fritze, und vom Vors. des Deutschen Richterbundes, 1. Staatsanwalt Dr. Leeb, in ihren Begrüßungsworten mit Nachdruck gefordert und vom Präs. Kahl als das Fundament der Rechts- und Staatsordnung bezeichnet. Und weiter war der Juristentag in seinem glanzvollen Verlaufe eine machtvolle, von vaterländischem Geiste getragene Bekundung der deutschen Rechtseinheit und der deutschen Reichseinheit.

In seiner sachlichen Arbeit wird die Tagung ein Markstein in der deutschen Rechtsentwicklung sein. Der Juristentag hatte, entsprechend den Bedürfnissen der Zeit, eine hochaktuelle Tagesordnung in weiser Beschränkung auf acht Themen aufgestellt. In glücklicher Selbstverwaltung hatte er über seine geschriebenen Satzungen hinaus auch dem Staats- und Völkerrecht, dem Steuerrecht und sozialen Recht seine Beratungen geöffnet. In der zeitgemäßen Tagesordnung spiegelte sich die Rechtsentwicklung in Deutschland und Oesterreich wieder, die vom bürgerlichen zum öffentlichen Recht führt. In den reichen Erörterungen in den drei Abteilungen des JT. blieb im Anschluß an diese Tagesordnung wohl keine wichtige Rechtsfrage unberührt, die seit Beginn des Krieges und in den nachfolgenden politischen und wirtschaftlichen und sozialen Ereignissen die Oeffentlichkeit beschäftigt hat.

In der Frage der Reichsverfassung, der Aufnahme neuer Vorschriften über die Grenzen zwischen Gesetz und Rechtsverordnung sprach sich der JT. nach den Leitsätzen des Berichterstatters, Geh. JR., Prof. Dr. Triepel, Berlin (Mitberichterstatter Geh. LegR. Dr. Poetzsch, Berlin) gegen eine neue Verfassungsbestimmung aus, forderte, daß für die Satzung des neuen Rechtes, das die Bürger des Reichs unmittelbar verpflichten soll, die Form des Gesetzes die Regel, die Form der Verordnung

[1]) Vgl. von Staff, Zum Bamberger Juristentage, S. 569 ff. d. Bl.

Digitized by Google

die Ausnahme bleiben solle, und erhob gegen die jetzige zu weitgehende Verordnungspraxis Widerspruch. Zugleich sprach er aus, daß von den an der Reichsgesetzgebung beteiligten Stellen erwartet werden muß, daß sie in Zukunft die Verleihung von Verordnungsrechten auf das mit der Verfassung verträgliche und auf das unumgänglich notwendige Maß beschränken, von den Gerichten, daß sie das ihnen zustehende Prüfungsrecht ohne Rücksicht handhaben.

In einer einmütigen machtvollen Kundgebung hat der Juristentag nach der Berichterstattung von Geh. Hofrat, Prof. Dr. Meurer, Würzburg[1]), und Justizminister Dr. Klein, Wien, dem Schöpfer der österreichischen ZPO., eine Resolution angenommen: „Die sog. Sanktionen sind widerrechtliche Gewaltmaßnahmen. Sie verletzen den Versailler Vertrag und das Völkerrecht." Kahl bezeichnete den Beschluß als eine Kundgebung an das Rechtsgewissen der Kulturmenschheit. Damit verband sich eine ebenso einstimmige, vaterländische Entschließung gegen die Aburteilung der deutschen Heeresangehörigen durch das Reichsgericht. Die wuchtige Kundgebung von hochpolitischer Bedeutung sei hier im Wortlaut wiedergegeben:

„Die zum erstenmal nach dem Kriege zum Deutschen Juristentag versammelten Juristen aus allen Teilen des Deutschen Reiches und Deutsch-Oesterreichs, Rechtslehrer, Richter, Verwaltungsbeamte, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare, geben ihrem Schmerz und ihrer Empörung darüber Ausdruck, daß der Oberste deutsche Gerichtshof, das Deutsche Reichsgericht, in bitterster Pflichterfüllung sein ganzes Ansehen und hohes juristisches Können einzusetzen hat, um Angehörige des deutschen Heeres abzuurteilen, während die schwersten Verletzungen des Rechts und der Menschlichkeit, hundertfältig von den Heeresangehörigen der Feindbundländer begangen, weder Sühne noch auch nur Untersuchung erfahren. Der Deutsche Juristentag legt Verwahrung ein gegen dieses in der ganzen Weltgeschichte unerhörte Verfahren einseitiger Rachepolitik gegen einen Staat der europäischen Kulturgemeinschaft, durch das die Gerechtigkeit auf Erden preisgegeben und ein schweres, nie wieder gutzumachendes Verbrechen an dem Rechtsgefühl der ganzen Welt begangen wird".

Betrafen diese Fragen Staats- und Völkerrecht, so billigte der Juristentag in Reformfragen unserer veralteten Reichsjustizgesetzgebung im ganzen und großen den Entwurf des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Strafbemessung und sah darin eine brauchbare Grundlage für das künftige Recht (Berichterstatter Prof. Dr. Kohlrausch, Berlin, Mitberichterstatter Prof. Graf Gleispach, Wien). Er stimmte der Erweiterung des richterlichen Ermessens grundsätzlich zu, verlangte aber u. a. eine Vereinfachung der Fälle der außerordentlichen Strafrahmen. In der Frage des Absehens von Strafe bei leichteren Delikten nahm die I. Abt. mit 42 gegen 39 Stimmen einen Antrag von Prof. Kantorowicz, Freiburg, an, daß es sich nicht empfiehlt, dem Richter das Recht zu geben, von Strafe abzusehen. Nach dem Zuge der Gesetzgebung wird diese Modifikation gesetzgeberisch kaum verwirklicht werden. Gerade in demokratisch und parlamentarisch regierten Staaten muß alles getan werden, um die Begnadigungsinstanz so wenig als möglich eingreifen zu lassen. Demzufolge muß im Rahmen der Gesetzesanwendung der Richter selbst ermächtigt werden, in geringfügigen, nicht strafwürdigen Fällen von Bestrafung absehen zu können.

Eine Lebensfrage für die deutsche Rechtspflege ist die Frage der Arbeitsgerichte. Nach den Leitsätzen der Berichterstatter, KGR. Dr. Levin und RA. Dr. E. Wolff, Berlin, und nach den Anträgen des RGR. Dr. Bewer, Leipzig, und LGPräs. Dr. Neuenfeldt, Berlin, sprach sich der JT. grundsätzlich dafür aus, daß für das Gebiet des Arbeitsrechtes, sowohl für Einzel- wie Gesamtstreitigkeiten (Tarif- und Schlichtungswesen), eine einheitliche Rechtsprechung unter Eröffnung des Rechtszugs bis an das Reichsgericht geschaffen werden solle, daß die allgemeinen Arbeitsgerichte in die bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte aufgehen sollen, den ordentlichen Gerichten einzugliedern sind, und zwar im ersten Rechtszuge den Amtsgerichten. Die Berufung ist an die Oberlandesgerichte, die Revision an das Reichsgericht zu leiten; dabei sind in allen Rechtszügen auf paritätischer Grundlage Laienvertreter aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer heranzuziehen. Der Beschluß des JT., der sich im einzelnen auch auf Verfahrensvorschriften erstreckt, deckt sich nach meiner Kenntnis der Dinge in erfreulicher Weise mit der Stellung des Reichsjustizministers Schiffer und der Beschlußfassung des jüngsten Richtertags in Leipzig, wo Reichsgerichtrat Dr. Bewer gleichen grundsätzlichen Standpunkt eingenom[illegible] hat. Es ist dies der einzige Weg, um die Rechtspflege auf dem Gebiete des Arbeitsrechts lebensfähig zu erhalten. Würde sie diesen Lebensstrom verlieren und damit von der ganzen sozialpolitischen Entwicklung ausgeschaltet sein, so würde sie allmählich, nachdem die Kaufmanns- und Gewerbegerichte von ihr schon getrennt sind, atomisiert werden.

Auch in der Frage der Reform des Rechtes der unehelichen Kinder waren die Beratungen auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechts (Berichterstatter LGR. Dr. Fallmann, [illegible] und Geh. Rat Prof. Dr. Pappenheim, Kiel) [illegible] den erforderlichen sozialpolitischen Erwägungen [illegible]. Von dem Satze ausgehend, daß die Stellung des unehelichen Kindes und seiner Mutter für Deutschland und Oesterreich, unbeschadet [illegible] notwendigen Ergänzung durch sozialrechtliche Vorschriften, einer durchgreifenden Verbesserung auf [illegible] Gebiete des Familienrechtes bedarf und diese Besserung nicht ohne Rücksicht auf den der Ehe und der Familie gebührenden Schutz bedarf, wurden gesetzgeberische Richtlinien gegeben, die ich in dem Rahmen im einzelnen nicht anführen kann.

Es entsprach den Bedürfnissen der Zeit, daß der JT. auch wichtige Fragen aus dem Gesichtspunkte des Wiederaufbaues unseres Vaterlandes erörtert hat. Einmal die Einführung der Mobiliarhypothek, namentlich um Rohstoffe aus dem Auslande zu erlangen, wurde geprüft (Berichterstatter RA., Prof. Dr. Geiler, Mannheim, und RA. Dr. Melchior, Hamburg). Diese Frage wurde grundsätzlich bejaht, und der Weg, die Erklärung des § 950 BGB. zu dispositivem Recht und die Schaffung eines Pfandrechts an den Mobilien ohne Besitzübertragung, jedoch unter Einführung des Registerzwangs, vorgezeichnet. Auch die sozialpolitisch so wichtige Frage, in welcher rechtlichen Form sich die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital und Unternehmen empfiehlt, fand, ausgehend von den Leitsätzen des

[1]) Vgl. das eindrucksvolle, rein sachliche Referat Meurers in diesem Hefte S. 658 ff. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Berichterstatters, Prof. Dr. Kaskel, Berlin, und des Mitberichterstatters, Prof. Dr. Ehrenzweig, Graz, ihre grundlegende Erörterung. Der Beschluß lehnt einen gesetzlichen Zwang zur Einführung der Beteiligung ab; eine etwaige gesetzliche Regelung soll sich auf die fakultative Regelung einzelner typischer Formen der Beteiligung beschränken, ohne indessen die Anwendung weiterer Formen auszuschließen. Einer gesetzlichen Regelung sei die Ausgabe von Musterstatuten über übliche und empfehlenswerte Beteiligungsformen vorzuziehen; eine besonders geregelte Kapitalsbeteiligung der Arbeitnehmer durch Aktien sei nicht erforderlich; im einzelnen Fall genüge die vinkulierte Namensaktie. Eine Gewinnbeteiligung dürfe den Arbeitslohn niemals ersetzen. Unsere Zukunftsentwicklung ist von Steuergesetzen beherrscht. Auf dem Gebiete des Steuerrechts wurde ein größerer Rechtsschutz der Steuerpflichtigen verlangt (Berichterstatter Sen.-Präs. b. Reichsfinanzhof Dr. Strutz, München, Mitberichterstatter RA. Dr. Fürnrohr, München). In den tiefgreifenden Leitsätzen wurde namentlich gefordert, daß die Befugnisse der Finanzbehörden auf dem Gebiete des Steuerstrafverfahrens besonders dringend einer Revision im einschränkenden Sinne bedürfen und daß die Garantien für ein gerechtes Strafverfahren zu verstärken, insbesondere die Rechtsmittel nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafprozesses auszugestalten sind. Es ist zu wünschen, daß Präsident Dr. Strutz, den der Präs. des JT. anläßlich seines 60. Geburtstages im Namen aller Teilnehmer warm beglückwünschte, über diese Fragen hier ausführlich das Wort nimmt.

Das ist eine kurze Uebersicht des sachlichen Ergebnisses. Aus ihm mag der große gesetzgeberische Gewinn entnommen werden. Der Deutsche Juristentag hat erneut seine volle Lebens- und Schaffenskraft erwiesen; er wirft das Gewicht seiner Aeußerungen in die gesetzgeberische Wagschale; er hat [illegible]m seine Deputation nunmehr zu raschem Eingreifen bei gesetzgeberischen Aktionen ermächtigt. In die Deputation des DJT. sind Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer, Leipzig, OLG.-Präs. Dr. Mittelstein, [illegible]urg, Prof. Dr. Flechtheim, Berlin, Mi[illegible] Reichsfinanzministerium Dr. Dorn, [illegible]s., Exz. von Marth, Bamberg, Prof. [illegible]ach, Wien, und Handelsgerichts[illegible] Engel, Wien, neugewählt worden. Die [illegible]uten Mitglieder der Deputation, Otto von Gi[illegible] Berlin, Justus von Olshausen, Berlin, von [illegible]midlin, Stuttgart, Enneccerus, Marburg, wurden zu Ehrenmitgliedern der Deputation ernannt.

Zu dem reichlichen sachlichen Ergebnis tritt der persönliche Gewinn, die Vertiefung der Beziehungen aller Juristen, der Hochschullehrer, der Justizbeamten, zu denen Bayern durch amtliche Abordnung eine größere Anzahl gestellt hatte, dann der Rechtsanwälte, Notare und der jungen Juristen aus Deutschland und Oesterreich. Besonders erfreulich war es, daß so viele Teilnehmer aus Oesterreich erschienen waren. Es war überhaupt eine große juristische Woche in Bamberg. Zuerst tagte der Deutsche Anwaltsverein, der am 12. Sept. eine Gedächtnistafel zur Erinnerung an seine vor 50 Jahren in Bamberg erfolgte Gründung in dem schönen Barockpalast der „Concordia“ enthüllen ließ Als ich nach der Weiherede, die JR. Kurlbaum, Leipzig, hielt, die Tafel in getreue bayerische Obhut übernahm, wies ich auf die Notwendigkeit einträchtigen Zusammenwirkens zwischen dem unabhängigen deutschen Richter und dem unabhängigen deutschen Rechtsanwalt hin, an dem es in Bayern nie gefehlt hat, und das in Zeiten politischer Gärungen und gesetzgeberischer Reformen doppelt notwendig ist. Reichsjustizminister Schiffer sprach in seiner Begrüßung warme Worte für den Anwaltstand, seine Tätigkeit, für die Erhaltung seiner Unabhängigkeit und für seine wirtschaftliche Sicherstellung und gab zugleich auch einen Ausblick auf die hierfür notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen. Dann trat am 12. auf Anregung des Herausgebers dieser Zeitung unter dem Vorsitz des Kammergerichtspräsidenten Dr. von Staff eine größere Kommission von hervorragenden Vertretern deutscher und deutschösterreichischer Juristen zusammen, die Maßnahmen für die Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich beriet und hierfür einen Ausschuß einsetzte, über dessen Aufgaben hier noch besonders zu berichten vorbehalten bleibt.

Schließlich tagte noch am 14. der Vorstand der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Deutsche Landesgruppe). An diesem Tage schloß ein einfaches Abendessen in der an einen venetianischen Palast erinnernden Concordia die juristische Woche; er brachte nochmals eine herzliche Bekundung der Stammesbrüderschaft zwischen deutschen und österreichischen Juristen. Kahl toastete auf Reich und Vaterland; ich dankte, auch im Namen meiner Regierung, der schönen Stadt Bamberg und seinem Ortsausschuß. Oberbürgermeister Wächter feierte den Juristentag und Präsident von Engel, Wien, seinen Präsidenten Kahl, und schließlich sprach Geh. Rat Prof. Dr. Rießer, Berlin, Worte voll tiefen Ernstes und goldigen Humors auf die deutschen Frauen.

Alles in allem war dieser 32. Deutsche Juristentag in der schönen bayerischen Frankenstadt eine Bekundung der Kraft des deutschen Rechts. Diese Kraft kann durch Sanktionen nicht gebrochen werden. Auf dem Wege des Rechts wird Deutschland dereinst auch wieder zu Macht und Ansehen gelangen.

Zum Reichsfinanzprogramm.

Von * „ *

Dem am 27. Sept. zusammentretenden Reichstage werden 15 neue Steuervorlagen zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Damit werden die Würfel über Deutschlands Geschick fallen. Es wird von der Durchführbarkeit oder Undurchführbarkeit der neuen Steuervorlagen alles abhängen, und alles andere muß demgegenüber trotz unserer stark bewegten Zeiten zurücktreten. Es schien mir erforderlich, in einem programmatischen Aufsatz alle in Betracht kommenden Seiten vom volkswirtschaftlichen, finanztechnischen, sozialpolitischen, steuertechnischen und juristischen Standpunkte aus behandeln zu lassen. Weit über den Rahmen der üblichen Aufsätze in der DJZ. gehen die nachstehenden Ausführungen hinaus. Zum erstenmal seit Erscheinen der DJZ. bin ich genötigt, den Namen des Verfassers zu verschweigen. Nur das darf ich den Lesern verkünden, daß die Arbeit von einem ersten Sachkenner auf diesem Gebiete stammt, der in seltenem Maße die Zusammenhänge des Steuerwesens und des Wirtschaftslebens beherrscht.

Der Herausgeber: Dr. L.

I.

Zum Problem.

Wer heute sich zum Ziele setzt, die nun in allernächster Zeit von den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches zu beratenden und dann von ihnen zu beschließenden Steuervorlagen der Reichs-

Digitized by Google

regierung — es sind nicht weniger als 15 — ihrer kritischen Würdigung zu unterziehen, steht vor einer verantwortungsschweren Aufgabe. Dies nicht nur darum, weil die — steuerpolitischen Eingriffen solch beispiellosen Umfanges notwendig folgenden — wirtschaftlichen Wirkungen gar nicht so ohne weiteres zu übersehen sind (diese Wirkungen äußern sich ja nach ganz verschiedenen Richtungen hin, verstärken sich zum Teile gegenseitig und heben auch zum Teile sich wieder auf), sondern vor allem darum, weil jede Steuergesetzgebung und damit also ihre Vorbereitung noch etwas ganz bedeutend anderes ist, als nur die im luftleeren Raume der Gedanken hemmungslos arbeitende Theorie. Steuergesetze entwerfen, vorlegen und vertreten bedeutet nicht nur Steuertheorie in ihrer praktischen Anwendung, ist vielmehr heute mehr denn je auch Steuerpolitik. Jede Politik aber arbeitet unter ganz wesentlich anderen Voraussetzungen als es die Theorie gewohnt ist. Politik ist immer — und darum auch die Steuerpolitik — doch nur die Kunst des Möglichen; und die allgemeinen politischen so gut wie die steuerpolitischen Möglichkeiten sind demgemäß begrenzt durch die von heute auf morgen nicht auszuräumenden parteidogmatisch bestimmten Einstellungen gegenüber den sämtlichen hier zur Beratung und dann schließlich auch zur Beschließung gestellten Fragen und Fragenkomplexen.

Daß dem so ist, mag man gewiß bedauern. Das Ziel der Wünsche wäre zweifellos, daß theoretisch anerkannte Grundsätze ganz selbstverständlich auch die Eigenschaft steuerpolitischer Postulate erworben hätten und besäßen. Das ist nun leider nicht der Fall. Die politische — und mehr als das: speziell parteipolitische — Einstellung gegenüber den steuerlichen Notwendigkeiten und Wünschbarkeiten ist von den zur Zeit von der Finanzwissenschaft als „Wahrheiten" gelehrten Grundsätzen — den „Steuerregeln" dieser Wissenschaft — noch wieder in mancherlei Hinsicht durchaus verschieden.

Nicht ohne Schuld der Wissenschaft. Auch der Finanzwissenschaft — ihre Verdienste im übrigen in allen Ehren — ist es ja leider nicht gelungen, ihre theoretischen Meinungen in einer zur politischen Handhabung geeigneten, allgemein anerkannten und insoweit denn auch abgeschlossenen Programmatik zusammenzufassen. Zum Teile noch im Banne der geschichtlichen Darstellungsweise befangen, läuft sie hinter den Sonnenrossen der wirtschaftlichen Entwickelung mit kurzem Atem hinterher; die Zügel in die Hand zu nehmen, die von den Parteien anerkannte Führerin zu dem, was heute Wahrheit heißt, zu werden, ist ihr bisher entschieden nicht gelungen. Dies soll kein Vorwurf sein und ist kein Vorwurf. Die gründliche Gedankenarbeit, die alles Für und Wider wägt, ist nicht die Patin rascher Tat. Angesichts der heute vor uns stehenden politischen Möglichkeiten und Gefahren ist die Erhebung eines solchen Vorwurfs wohl überhaupt nicht mehr recht angezeigt. Vorwürfe rügen das, was war; hier geht es darum, was nun werden soll.

Ein einziges Beispiel sei gegeben. Von der Theorie — vor nun wohl mehr als 200 Jahren — aufgestellt ist die (sehr ethisch klingende) Forderung, daß zu den vornehmsten „Steuerregeln" die Rücksicht auf die Leistungskraft der Steuerpflichtigen gehöre. Diese vornehmste „Steuerregel" ist heute fester Besitz der Steuerpolitik; und nicht ohne tätige Mitwirkung der Wissenschaft hat sie sich zu dem Dogma verdichtet, daß die Gruppe der direkten Steuern — das aber soll hier nur besagen: der vom veranlagten Zensiten auch endgültig getragenen Steuern —, weil sie die Leistungsfähigkeit grundsätzlich zu berücksichtigen pflege, „gerechter" als die andere Gruppe der indirekten Steuern sei; daß umgekehrt die indirekten Steuern die Leistungskraft ganz außer Rücksicht ließen und darum — wenn nicht völlig zu verwerfen, so doch — durch die direkten Steuern zum mindesten in gleicher Höhe ihre Ergänzung finden müßten. Ich weiß es wohl: Die Wissenschaft hat diese Meinung aufgegeben; sie hat in dem Problem der Ueberwälzung ein noch nicht voll erforschtes Gebiet erkannt und aus dieser — zunächst nur sehr fragmentarischen Erkentnis heraus — als erste Folgerung nun die gezogen, daß die herkömmliche Einteilung der verschiedenen Steuern in direkte und indirekte aus einem anderen Gesichtswinkel heraus erfolgen müsse als wie bisher. Sie hat sogar noch mehr gesehen: Sie hat erkannt, daß die direkten Steuern, nicht anders als die indirekten, in den Prozeß der Ueberwälzung gehen; daß schließlich dann bei allen solchen Steuern es nicht bei einer Ueberwälzung bleibt. Und doch: sie hat ein Doppeltes versäumt: Sie hat zunächst versäumt, es festzustellen, wer nun endgültig Steuerträger ist — die Steuer sei direkt, sei indirekt. Dann zweitens hat sie es noch unterlassen, die von dem heute immer noch lebendigen Namen des Schotten Adam Smith getragenen „Steuerregeln" durch neue andere zu ersetzen. Nicht anders als Gesetz und Rechte, so erben also auch die Theorien sich wie eine ewige Krankheit fort.

In diesem Zusammenhange als ganz besonders charakteristisch erscheinen mir einige Sätze aus der dem Vermögenssteuergesetze beigegebenen Begründung. Wir lesen hier:

„Zwar hat die Erkenntnis an Boden gewonnen, daß die Verbrauchssteuern vielfach im Kreislauf der Wirtschaft von dem Verbraucher auf den Arbeitgeber weitergewälzt werden, daß auf der anderen Seite die Steuern vom Einkommen und Vermögen von der Ueberwälzung nicht ausgeschlossen sind, und daß sie insbesondere infolge allgemeiner Preissteigerung den Verbrauch nicht mindere berühren als die Verbrauchssteuern" —

und wenn wir diesen Satz durchprüfen, werden wir anerkennen müssen, daß sein — ganz unbestreitbarer — Inhalt das letzte Wissen unserer Zeit (leicht sogar noch mehr als dieses) in knapper Fassung bringt. Dann freilich weiter:

„Selbst wenn man aber diese Ansicht als richtig unterstellt, muß doch darauf Bedacht genommen werden, die Belastung mit direkten und indirekten Steuern nach Möglichkeit von vornherein gleich hoch zu gestalten. Im Hinblick auf die gesteigerte Belastung des Verbrauchs war daher erneut die Frage zu prüfen, ob auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen bereits alle Quellen ausgeschöpft sind."

Hier sehen wir, worum es geht: Fortgeschrittene Einsicht in die wirtschaftspolitischen — und somit in die steuerpolitischen — Zusammenhänge hat hier mit der zurzeit wohl unbedingt gebotenen Rücksicht auf die politischen Tatsächlichkeiten ein Kompromiß geschlossen, das ich als „faul" nicht gern bezeichnen möchte. Wie unsere Lage heute ist — sie ist bekannt und darum nicht zu schildern —, müssen die Steuern, die wir brauchen, ganz ungewöhnlich schnell bewilligt werden. Da darf die Steuerpolitik nicht warten, bis junge Einsichten der Theorie Gemeingut aller derer werden, an deren Ja und Nein in wenigen Wochen das Schicksal unserer deutschen Wirtschaft hängt (zum mindesten doch hängen könnte).

Digitized by Google

Ein Letztes kommt hinzu: Der heiße Kampf um diese Steuerpläne ist dadurch weiter noch verstärkt, daß starke politische Strömungen ein völlig anderes Programm an Stelle des beregten setzen wollen. Von Tag zu Tage stärker wird der Druck all der Persönlichkeiten und Parteien, die die in den hier beregten Entwürfen in Aussicht genommenen — die schon geltende Gesetzgebung als Grundlage der neuen Gesetze anerkennenden — Pläne durch völlig neue zu ersetzen streben. Der Kenner weiß, worum es geht, weiß, daß die „Erfassung" der „Goldwerte" ein von starken politischen Kräften wuchtig vertretenes Programm bedeutet. Auch dieses Programm ist eine politische Tatsache, mit der zu rechnen unerläßlich ist; und wer es als verfehlt erkennt, wird doch nicht außer Rücksicht lassen dürfen, daß den zu seiner Begründung verwendeten zugkräftigen Argumenten nur dann zu widerstehen ist, wenn die Begründung der empfohlenen Steuern in etwas Rücksicht auf die Stimmung nimmt, die durch den Kampf um „Goldwertsteuern" ja heute schon geschaffen ist.

Die eingangs umrissene kritische Stellungnahme darf also nicht einseitig vom Standpunkte eines — politische Tatsachen als für ihn ganz belanglos beiseite schiebenden — Volkswirtes gewählt werden. Will die Kritik hier fruchtbar sein, so muß sie auch auf das, was Tagesstimmung ist, mit offenem Ohr zu lauschen wissen. Es ist hiernach die hier gegebene Kritik nicht reine Finanzwissenschaft; zum guten Teile ist sie Politik, wenn sie gewiß auch Abstand nehmen wird, die heute in den Tageskämpfen geführten Waffen zu verwenden.

Zusammengefaßt: Diese Kritik ruht auf dem Fundamente der Theorie. Indes nicht alles, was die Theorie verwirft, wird darum sie auch zu verwerfen haben. Sie wird gewiß, was schlecht und schädlich ist und unsere Volkswirtschaft gefährdet, mit scharfen Worten abzulehnen haben. Aber: sie wird nicht das Vollkommene — das heißt: was heute für vollkommen gilt — von jeder Hemmung frei empfehlen dürfen. In jedem Falle wird sie prüfen müssen, ob nicht ein Widerspruch der Theorie zu einer politischen Lage zu führen vermöchte, in der noch Schlimmeres Ereignis werden möchte als das, dem sie, weil es bedenklich sei, mit theoretisch vollem Recht an sich entgegentreten möchte. Wo dies der Fall ist, wird sie warnen, nicht aber schlechthin widersprechen dürfen; der Tatsache sich voll bewußt, daß eine solche Stellungnahme die unbeschwerte „reine Theorie" als „Halbheit" zu verwerfen pflegt.

Gründe der Raumbeschränkung, aber auch der berechtigte Wunsch, Ausführungen, die als wesentlich erscheinen, von Nebenfragen nicht zu überdecken, führen zu der Notwendigkeit, nicht alle hier beregten Steuerpläne nun gleich eingehend zu behandeln. Mag immer alles wichtig sein; gleich wichtig ist dies alles nicht; und von den Fragen, die hier offenstehen, sind es vor allem ihrer zwei, die der besonderen Belichtung — vom Standpunkt aus der Theorie und Politik — bedürfen. Es sind diese Fragen: einmal der Umfang der in den zur Erörterung gestellten Entwürfen vorgesehenen Besitzauflagen; und zweitens (dieses bei der Behandlung der indirekten Steuern) der Ausbau jener „Generalakzise", um die, nun schon seit langen Jahren, das Streiten geht; d. h. der Ausbau unserer Umsatzsteuer, ihre Erhöhung auf 3 %.

II.

Die Besitzsteuern.

Wie ich eingangs schon bemerkte: Die den Besitzsteuern beigegebene Begründung der Reichsregierung verlangt mit aller Strenge eine „gleichmäßig hohe Belastung" durch direkte und indirekte Steuern. Sie stellt diese Forderung auf, unbeschadet ihrer ganz offensichtlichen theoretischen Anfechtbarkeit und sogar unbeschadet jener aus dem zitierten Satze der Begründung ganz offenbar ersichtlichen tieferen Einsicht, das will besagen: jenes fortgeschrittenen Wissens, das die klassische Meinung von der Wirkungsart der beiden so umstrittenen Steuergruppen weit hinter sich zurückgelassen hat. Hier ist nur eine Deutung möglich: Die Reichsregierung hält es wohl für nötig, jenen politischen Willensströmungen, die eine stärkere Besitzbelastung von Tag zu Tage dringender verlangen, in weitem Umfange Rechnung tragen zu müssen. Mag dem so sein; es ist dies Politik; und so gewiß meine Kritik politische Notwendigkeiten hier überall in Rücksicht ziehen wird, so wenig ist sie doch geneigt, solch rein politisch zu wertenden Ausführungen — sofern sie, so wie hier, als solche ja gar nicht zu verkennen sind — mit theoretisierenden Argumenten entgegenzutreten.

Die angebliche Notwendigkeit (und wenn nicht das, so Billigkeit), aus dem Konsum und aus dem Kapital gleichmäßig die Erträge zu gewinnen, bleibt somit jenseits der Betrachtung. Ein anderes freilich ist zu prüfen: ob die dem Kapitale zugedachten Steuern in ihrer beispiellosen Höhe denn wirklich noch zu tragen sind.

Ich nannte diese Höhe „beispiellos", und ein Blick auf den Tarif des Vermögensteuergesetzes (§ 21 des Entw.) wird dieses Urteil ohne Einschränkung rechtfertigen. Denn: die dort vorgesehenen Sätze stellen in Wahrheit nur den vierten Teil des tatsächlich zu entrichtenden Steuerbetrages dar. Dem Gesetzgeber hat es gefallen, die Vermögenssteuer in eine Art von Grundbetrag und einen „Zuschlag" zu zerlegen. Nur jenen nennt uns der Tarif, weil er — in Zeiten, wo sich alles ändert! — als Dauerlast gedacht erscheint. Der Zuschlag von 300 % dagegen, der zu dem Grundbetrage hinzutritt, soll vorerst nur für 15 Jahre gelten.

Es hieße den Inhalt der hier erörterten Vorschrift verdunkeln, wollte man dem Gesetzgeber folgen und die von ihm getroffene Unterscheidung zwischen dem Grundbetrage und dem „Zuschlag" auch der Kritik zugrunde legen. Was einst in 15 Jahren sein mag, das steht dahin. Die nächsten Jahre, die nun kommen — es sind nicht 15 — sind die, die für uns kritisch sind, sind die, in denen sich entscheidet, ob unser Volk und unsere Wirtschaft die ihnen auferlegten Riesenlasten zu tragen in der Lage sind. So ist bei der Beurteilung des Entwurfes von der Tatsache auszugehen, daß die im § 21 genannten Sätze nur den vierten Teil der tarifmäßigen Steuersätze bedeuten. Dies aber heißt: Die vorgesehene Vermögenssteuer beginnt mit einem Satze von 2 (nicht nur $^1/_2$) vom Tausend und endet — als Vermögenssteuer! — mit 4 %.

Die auf den ersten Blick befremdend anmutende Teilung der Sätze in einen Grundbetrag und einen „Zuschlag" findet freilich eine (im übrigen in der Begründung auch angeführte) durchaus zulängliche Erklärung. Dieses Gesetz ist ja dazu bestimmt, das Reichsnotopfer zu ersetzen. Es stellt sich uns —

Digitized by Google

ein wenig euphemistisch — als „sachgemäßer Ausbau" des Reichsnotopfers vor. Ein „Ausbau" ist es freilich nicht, ist ein Ersatz, der nötig wurde, nachdem die von einsichtigen Beurteilern von vornherein betonten Unmöglichkeiten, aus denen das Gesetz bestand, bei dem Versuch, es praktisch durchzuführen, als solche sich bestätigt fanden. Einen Ersatz des Notopfergesetzes bedeutet aber eben der Entwurf, und der dem Reichsnotopfer zugrunde liegende Gedanke, aus der Substanz der pflichtigen Vermögen — mit Rücksicht auf des Reiches Not — zu steuern, findet sich somit auch in ihm.

Man mag es begrüßen, daß der Gesetzgeber nun endlich doch den Mut gefunden hat, vom Reichsnotopfer abzugehen. Man mag es anerkennen, daß der „Stichtag" und die Bewertung der Vermögen nur nach dem Stande an diesem Stichtage endgültig aufgegeben sind. Ganz grobe Fehler, deren gebührende Kennzeichnung in dieser nur nach vorn gerichteten Betrachtung indessen unterbleiben soll, sind damit nun Vergangenheit. Ein grober Fehler aber ist geblieben. Die Meinung, daß eine Steuer in nennenswertem Umfange und noch dazu auf lange Jahre aus der Substanz der pflichtigen Vermögen geleistet werden könne: dieser Gedanke lebt auch heute noch.

Es würde den Rahmen meiner doch nur kurzen Darstellung sprengen, wollte ich den hier eben angedeuteten Gedanken wissenschaftlich fest fundamentieren. Wie die Steuerpolitik nur ein Teil der Wirtschaftspolitik im allgemeinen Sinne ist, so ist die Steuertheorie selbst wieder nur ein kleiner Ausschnitt aus dem gewaltigen Ganzen der Oekonomik als der umfassenden Wissenschaft von der Wirtschaft und den sie regelnden Gesetzen. Weil dem so ist, muß ich mich hier beschränken; nur dieses eine sei gesagt: Was wir „Vermögen" nennen, ist nur ganz ausnahmsweise (und stets nur im geringsten Umfange) Geld. Der Fiskus aber, der die Steuer einzieht, will Geld. „Aus der Substanz" eines Vermögens steuern heißt somit: erst einmal verkaufen. Aus all dem dürfte wohl erhellen, daß eine Steuer, die nur dadurch entrichtet werden kann, daß eine Vielzahl von Zensiten — und dies vielleicht auf 15 Jahre — das, was wir ihr Vermögen nennen, stückweise auf die Märkte trägt, daß eine solche Steuer im Ganzen einer Volkswirtschaft schlechthin unübersehbar wirken muß.

Die „beispiellosen" — wie ich sagte — Sätze sind viel zu hoch. Auch die Begründung, daß sie aus allgemein politischen Gründen in dieser Höhe zu bemessen seien, schlüge in keinem Falle durch. Es gibt keine politischen Gründe, die eine die Wirtschaft voraussichtlich zerstörende Politik rechtfertigen könnten; denn hinter dem höchsten Ziele einer jeden (Wirtschaft und Staat bejahenden) Politik — und dieses ist: sie beide zu erhalten — tritt jedes andere Ziel zurück.

Es ist schon dieses eine Argument gegen den vorliegenden Entwurf dasjenige, das ihn für den denkenden Volkswirt einfach erledigt, und — wie ich meine — gleichfalls für den Staatsmann ganz unannehmbar machen müßte. Eines noch weiteren bedarf es nicht. Indes: hier geht es ja um Politik; und darum nur will ich die Frage stellen, wie denn die Länder ihren finanziellen Aufgaben in Zukunft noch genügen sollen, wenn eine Steuerpolitik des Reiches ihnen die kargen eigenen Quellen, die sie bis heute noch ihr eigen nennen, so rücksichtslos — wie vorgesehen — verstopft.

Wohl ist es richtig: Es gibt zurzeit viel bares Geld, das auf der Suche nach Anlagen ist; und es ist darum zweifellos wohl möglich, daß die — zwecks Aufbringung der Steuerlasten — am Markte angebotenen Vermögensstücke zu einem Teile ihren Käufer finden. Trotzdem: ohne ganz schwere Störungen des Marktes ist eine solche weitgreifende Besitzverschiebung, wie selbstverständlich, nicht zu denken; und Wirtschaftsschäden, wie ich sie von der Einführung einer solchen Steuer mit aller Sicherheit erwarten möchte, erdrosseln auch — die Steuerkraft.

Zusammengegriffen: Wenn politische Gründe — und wären sie im Licht der Theorie auch irrig — noch eine weitere Belastung des Besitzes verlangen, so mag man ihnen Rechnung tragen. Indessen: nur bis zu der Grenze, jenseits derer die Zerstörung wohnt. Was der Entwurf dieses Gesetzes will, das überschreitet jene Grenze; und darum kann das Ergebnis meiner Betrachtung nur die unbedingte Ablehnung des vorgeschlagenen Tarifes und die dringende Mahnung sein, mit größter Sorgfalt — und hier ohne Rücksicht auf verantwortungslose Tagesmeinungen — zu prüfen, was unsere Wirtschaft an Vermögenssteuern noch allenfalls ertragen kann. Die Sätze des Tarifes sind zu hoch für unsere Wirtschaft, um die allein es mir hier geht. Um sie allein, und nicht um die Zensiten, die die Vermögenssteuer zahlen sollen.

Das Vermögenssteuergesetz ist nicht das einzige, das den Besitz heranziehen will. Von nicht geringer — wirtschaftlicher und auch politischer — Bedeutung ist der Entwurf eines Vermögenszuwachssteuergesetzes. Die Vermögenszuwachssteuer bildet — so die Begründung des Entwurfes — den „Schlußstein der Besitzbelastung". Nachdem das Einkommen der einzelnen von der Reichseinkommensteuer erfaßt, das fundierte Einkommen daneben den Ertragssteuern unterworfen, die laufende Vermögenssteuer auf die Gesamtheit der Vermögen gelegt worden ist, unterliegt schließlich auch der Vermögenszuwachs der Vermögenszuwachssteuer.

Eine Steuer dieser Art ist ja seit einer Reihe von Jahren von ganz verschiedenen Seiten angeregt und mit gewiß beachtenswerten Gründen empfohlen worden. So möchte ich hier auf Kritik verzichten. Dies um so mehr, als in der gegenwärtigen Zwangslage meiner Ueberzeugung nach nur ganz schwerwiegende Gründe gegenüber einem Steuerplane ein Nein zu rechtfertigen vermögen.

Bestehen solche schwerwiegenden Gründe gegen den Entwurf eines Gesetzes über eine Abgabe vom Vermögenszuwachs aus der Nachkriegszeit? — Es ist bekannt, daß dieses Gesetz einen Vorgänger in jenem hat, das den im Kriege entstandenen Vermögenszuwachs einer besonderen Steuer unterwarf. Jenes wie dieses verdankt sein Dasein ganz gewißlich nicht in erster Linie wirtschafts-, insonderheit also steuerpolitischen, Erwägungen. Jenes wie dieses ist ganz vornehmlich das Produkt einer in den weitesten Volkskreisen übermächtig herrschenden Stimmung, der sich die Steuerpolitik — als Politik! — geglaubt hat, nicht entziehen zu dürfen. Als ich den in Aussicht genommenen Sätzen für die Vermögenssteuer widersprach, habe ich rückhaltlos betont, daß keinerlei politische Erwägung — sei sie geartet wie sie immer will — eine die Wirtschaft (und mit ihr den Staat) zerstörende Maßnahme rechtfertigen könne. Für eine solche aber halte ich diese andere Steuer

Digitized by Google

nicht. Der Volkswirt freilich wird Bedenken tragen, ihr beizustimmen. Er wird an die Erfahrungen erinnern, die wir mit dem Kriegsgewinnsteuergesetz gewißlich nicht zum Frommen unserer Wirtschaft zu machen hatten, und die — vielleicht noch in verschärfter Form — sich dieses Mal wohl wiederholen dürften. Was also gegen diese Steuer spricht, ist heute allgemein bekannt. Will man die Folgen nochmals auf sich nehmen, die sie wohl sicher nach sich ziehen wird: so läßt sich dieser — in hohem Maße verantwortungsschwere — Entschluß nur mit der Tatsache begründen, daß ja das Leben eines Volkes nicht ganz ausschließlich Wirtschaft ist; daß darum eine Schädigung der Wirtschaft — denn eine solche bringt uns das Gesetz — gelegentlich um eines höheren Zweckes willen bewußt in Kauf genommen werden mag. Hier „Ja" zu sagen oder „Nein" ist aber darum eben nicht mehr die Aufgabe der Theorie; und wenn ich die vom Standpunkte des Volkswirtes aus gegen diesen Gesetzentwurf bestehenden Bedenken unter Beziehung auf die Lehren der Vergangenheit mit allem Nachdruck noch einmal betone: so will ich damit denn doch nicht einem Gesetze widersprechen, für das nichtwirtschaftliche Gründe in erster Linie bestimmend sind. Daß die in großen Zügen hier gekennzeichneten Erwägungen in der Begründung des Entwurfs natürlich nicht enthalten sind, sei nur erwähnt. Auf die Begründung näher einzugehen, verbietet mir die Raumbeschränkung.

Nicht eigentlich hierher gehörig, aber mit Rücksicht darauf, daß auch sie den Besitzenden belasten sollen, zweckmäßig hier schon aufzuführen sind die Entwürfe eines Kapitalverkehrssteuergesetzes und eines Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Zu diesem ist wohl nichts zu sagen, zu jenem mag die Bemerkung genügen, daß er selbst in den Kreisen derer, die diese Steuer zahlen werden (zahlen, nicht tragen; denn wer die Steuer schließlich trägt, sagt kein Gesetz), eine verhältnismäßig wohlwollende Aufnahme gefunden hat. Beide Entwürfe gehören jedenfalls zu denjenigen, denen gegenüber bei der Finanzlage des Reiches eine wohlwollende Prüfung ganz unbedingt geboten ist.

III.

Die Verbrauchssteuern.

Eine „Umwertung aller Werte" kennt auch die Steuertheorie. Der Kenner der Geschichte weiß, daß allgemein im Altertum die indirekte Steuer — Akzise, Zoll — die Steuer in normalen Zeiten war. Erhob sich aber die „Tyrannis", erhob alsbald auch der „Tyrann" die direkten Steuern; und darum nahmen diese teil an der Bewertung, die die „Tyrannis" selbst erfuhr.

Ein anderes Zeitbild: Adam Smith und die nationalökonomischen Autoren, auf denen er mit seiner Lehre fußte. Seitdem galten die indirekten Steuern — zum mindesten — als weniger vollkommen, als eine direkte Besteuerung. Diese — so war seitdem die Meinung — könnte und solle vornehmlich die Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Sie sei darum vor anderen gerecht. Jene dagegen trügen die breiten Massen, ob sie nun leistungsfähig sind, ob nicht; und darum wirke die indirekte Steuer in vielen Fällen einfach ungerecht. Die hier gekennzeichnete Bewertung der indirekten und direkten Steuern entnahm gelehrig aus der Theorie sehr bald die Steuerpolitik. Der „Reiche" und der „Arme" als Steuerträger war nun der Gegensatz, um den es bei dem Kampf um die Steuern ging.

Und wieder ändern sich die Zeiten. Ein sehr tiefblickender Steuertheoretiker ergriff vor nun 3 Jahren seine Feder, zur — Ehrenrettung der „armen indirekten Steuern". Er schürfte tief, nicht tief genug, um auch den Kern der Frage aufzudecken. Was er uns nachwies aber bleibt beachtlich. Weder die direkten, noch auch die indirekten Steuern trägt der, den das Gesetz zu zahlen zwingt. Der von der Theorie nicht durchgedachte Prozeß der Steuerüberwälzung wird regelmäßig diese Folge haben: daß andere die Steuer tragen, als die es sind, die sie erst zahlen müssen. — Wer freilich trägt zuletzt die Steuern — die direkten und indirekten? — Auf diese Frage blieb die Antwort aus.

Hier sehen wir ganz ausnahmsweise, daß die Erkenntnisse der Theorie der praktischen Steuerpolitik um einen Schritt vorausgekommen sind. In unseren politischen Tageskämpfen kommandiert heute, ganz wie er es vor hundert Jahren tat, noch immer Adam Smith (und seine Schüler). Daß indirekte Steuern die Massen belasten, die direkten Steuern dagegen von den Besitzenden zu tragen sind, sagt heute noch wie einst die Tageszeitung; und alle Tagesredner tun ihr gleich.

Und doch: auch schon die Politik hält Einkehr. So ist das Umsatzsteuergesetz in seiner heute noch bestehenden Fassung auch von der Mehrheitssozialdemokratie — trotz aller programmatischen Bedenken — doch schließlich angenommen worden. Die Unabhängigen dagegen haben auch damals „nein" gesagt; und in dem „Aktionsprogramm der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands" (beschlossen am 5. Dezember 1919 auf dem Parteitage zu Leipzig) ist (unter Ziffer 9) „Abschaffung aller indirekten Steuern und Zölle" mit aller wünschenswerten Deutlichkeit gefordert.

Und eines noch gibt Anlaß zur Erwägung: In den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Wirtschaftspolitik schon seit dem Tage, da der Krieg begann, einen nachahmenswerten Sinn für die „gottgewollten Realitäten" aller Wirtschaft uns Deutsche hätte erkennen lassen können, ist jetzt ein „Abbau" der direkten Steuern (unsere gedankenarme Zeit verfügt ja über keinen reichen Wortschatz) bereits Programm. Die auch dort wie bei uns vor einigen Jahren beschlossene Hochspannung der direkten Steuern gilt heute in Amerika für ganz verfehlt. Man hat auch in Amerika erkannt — nicht anders, als es sich in Deutschland zeigte —, daß eine Steuer solcher Höhe den Zahler, der sie ganz gewissenhaft entrichtet, ganz offensichtlich nicht mehr findet; und daß die Strafandrohungen — sie mögen Strafen vorsehen, wie sie wollen — die einwandfreien Deklarationen allein schon darum nicht erzwingen können, weil dem, der nicht zu zahlen sich entschließt, gar zu viel Türen offen stehen; weil schließlich keine einzige Behörde — auch die nicht in zentraler Stellung — über die Kräfte zu verfügen hat, die hier sachmäßig prüfen könnten.

Ein Letztes, Wichtigstes, tritt noch hinzu: Die Politik Amerikas bezweckt, die Kraft des Kapitales zu erhalten. Dieses nicht darum, weil „der Reiche" besonderer Pflege so bedürftig wäre, wohl aber darum, weil die Volkswirtschaft den großen Kapitalbesitz für ihre allgemein-wirtschaftlichen Zwecke — ohne daß alle Schaden litten — überhaupt nicht entbehren kann. So ist denn ein Programm bereits ent-

Digitized by Google

worfen, das einen Ausbau der indirekten Steuern zugleich mit der Herabsetzung der direkten Steuersätze verlangt und in der hier kurz angedeuteten Weise auch sehr eindringlich begründet. Ob es obsiegt, ob nicht: mag offen bleiben. Das Dasein schon dieses Programms sollte doch denen zu denken geben, die über unsere Steuerpläne zu raten und zu beschließen haben. Wir sind ja sonst so sehr geneigt, ohne Kritik — die wir hier üben wollen und müssen — all das als Weisheit zu bewundern, was jenseits unserer eigenen Grenzen geschieht und nicht geschieht.

Ich halte diese Vorbemerkung trotz aller Raumbeschränkung, die mich bindet, für einfach unerläßlich. Schon heute tobt in einem Teile der Presse der Kampf gegen die in den beregten Entwürfen ja in der Tat vorgesehene weitere Anspannung der indirekten Steuern. Warum? Sie lasten — sagt man — auf den „Massen". Daß die Besitzbesteuerung die „Massen" — und nur zu schnell — zum mindesten in gleicher Höhe „belasten" müßte: diese noch junge Einsicht der Theorie muß auch die Politik — und dieses ohne lange an den Parteiprogrammen festzuhalten — sich, ehe sie beschließt, zu eigen machen.

Unter den indirekten Steuern an erster Stelle steht die Erhöhung unserer Umsatzsteuer. Unter den sämtlichen hier behandelten Steuern nimmt diese ihre Sonderstellung ein. Nicht nur in Rücksicht auf den Umfang der steuerpflichtigen Wirtschaftsvorgänge, sondern vor allem darum, weil sie — im Aufbau wie im einzelnen — eine bei anderen Entwürfen fast nie (und sonst nur fragmentarisch) zu beobachtende Vertiefung in die Wirtschaftsfragen ganz deutlich uns erkennen läßt.

Viel Feind', viel Ehr'. Zu allererst gegen den Plan, die Umsatzsteuer zu erhöhen, hat sich der schärfste Widerspruch erhoben; und dieser Widerspruch ist selbstverständlich durchaus nicht völlig ohne Gründe. Freilich: das billige Argument, daß die erhöhte Umsatzsteuer nun eine neue Belastung der Massen sei, ist wohl nach allem, was hier schon gesagt ist, als theoretisch fehlsam abzulehnen. Schon schwerer wiegt der andere Einwand, daß die Erhöhung dieser Steuer zur Umgehung der steuerpflichtigen Vorgänge, das heißt: zur vertikalen Konzentrierung der steuerpflichtigen Betriebe in ihrer Folge führen müsse.

Dies — wie gesagt — ist wohl ein Einwand, der ernstliche Beachtung heischt, und dennoch ist ihm zu begegnen. Es wäre darauf hinzuweisen, daß ja nach allgemeinen Erfahrungen die Steuern, die Betriebsunkosten bilden, schon oft genug den Anlaß geboten haben zu betriebstechnischen Verbesserungen und damit zu Ersparnissen, dank derer nicht der ganze Steuerbetrag auch in den Preis der steuerpflichtigen Ware einkalkuliert werden muß. Dann weiter ist — wenn auch vielleicht nur in verhältnismäßig engen Kreisen — doch dies bekannt: daß allgemein die Steuerzahler ihren Gewinn in Hundertteilen der Preisgrundsumme kalkulieren, nach Einführung der Umsatzsteuer also in Hundertteilen der um den Betrag der Umsatzsteuer erhöhten Grundsumme zu kalkulieren pflegen. Dies ist so unbedingt doch wohl nicht nötig, und gäbe man dieses Verfahren auf, so brauchte nicht die ganze Umsatzsteuer — zunächst durch Aufschlag auf die Preise — in den Prozeß der Ueberwälzung einzugehen.

Hier liegen immerhin doch Möglichkeiten; ob sie zu Wirklichkeiten werden, steht ganz dahin. Und doch: in unserer beispiellosen Lage ist ein Verzicht auf solche Möglichkeiten — ich meine es — Bedenkenlosigkeit.

Die vertikale Konzentration? — Daß hier Bedenken liegen, ist gewiß. Indes auch hier: Diese — in mehr als einer Hinsicht sehr zu bedauernde — Entwicklung geht ihren Gang. In dieser Richtung wirken mächtige Kräfte, weit mächtigere als die Umsatzsteuer. Und wenn die Umsatzsteuer sie verstärkt? — So werden wir das zu bedauern und ungeachtet solchen Bedauerns trotzdem entschlossen in den Kauf zu nehmen haben. Die Umsatzsteuer hat erwiesen, daß sie vor anderen ertragreich und einer Steigerung ihrer Erträge in hohem Maße fähig ist. Dies ist — wie heute doch die Dinge liegen — ein Vorzug, der nicht überschätzbar ist. Die Umsatzsteuer hat zudem sich ohne allzu starke Reibung in unsere Wirtschaft eingespielt. Sie zu erhöhen, statt nach neuen Steuern die Suche aufzunehmen, ist nicht — wie manche Kritikaster meinen — ein Mangel nur an Willensphantasie. Es wäre Torheit, wenn nicht Schlimmeres, nur um statt Altem Neues vorzubringen, auf einen Ausbau bildungsfähiger Steuern — um jenem billigen Einwurf zu entgehen — entgegen besseren Gründen zu verzichten.

Wohl, einen Fehler hat die Umsatzsteuer. Dies ist die Luxussteuerkasuistik, die wegen ihrer (wenn auch unvermeidlichen) Unübersichtlichkeit und Willkür zu Unklarheiten und Beschwerden führt, und (das sei zugegeben) auch führen muß. Hier hat wohl mehr die Politik gesprochen als die bescheidene Wirtschaftstheorie. Wie dem nun immer sei: So entschieden ich in dieser Betrachtung die Notwendigkeit politischer Rücksichten — wenn auch als Theoretiker nur widerstrebend —, so wie die Lage heute ist, fast vorbehaltlos anerkenne: in diesem ausgezeichneten Gesetze vermißte ich sie doch nur allzu gern.

Die Kohlensteuer: Auch sie ist Belastung des Konsums, mag sie den Hausbrand treffen oder die Kohle unserer Industrie. Und doch: Auch sie ist — ich muß es immer wieder sagen: so wie die Dinge heute liegen — ganz ohne Rücksicht auf die Tagesmeinung mit starkem Nachdruck zu empfehlen. Nur einem einzigen Fehler der Begründung — der freilich in der amtlichen Begründung in dieser Form nicht mehr enthalten ist — muß ganz entschieden widersprochen werden: Den „Weltmarktpreis" wird unsere Kohle ganz selbstverständlich nicht erreichen. Unter den Wirkungen der Reparation wird — allen Schwankungen zum Trotze — der Kurs der Reichsmark schneller fallen, als Inlandspreise steigen können. (Sofern nicht eine Revolution der Preise aller deutschen Güter die deutsche Wirtschaft ganz vernichten soll.) So möge dieses falsche Argument aus der Erörterung verschwinden. Es bleiben noch so manche Fragen, um die es Meinungskämpfe lohnt.

Die sachlich unbedingt gebotene Notwendigkeit, die wirtschaftlich weitestgehenden Pläne einer näheren Betrachtung zu unterziehen, beschränkt naturgemäß den Raum, der für die übrigen Entwürfe mir noch zur Verfügung steht. Ich kann dies nicht einmal bedauern. Die vorliegenden Gesetzentwürfe betreffend die Erhöhung einiger Verbrauchssteuern und über die Erhöhung von Zöllen bedürfen einer besonderen kritischen Behandlung

Digitized by Google

nach allem, was gesagt ist, hier nicht mehr. Ich sehe keinen Grund von solcher Schwere, der einen Widerspruch begründen könnte; denn — wie gesagt und nochmals wiederholt — des Reiches Not ist groß und beispiellos.

Dies gilt — so meine ich — in gleicher Weise von dem Entwurfe eines Versicherungssteuergesetzes und dem Entwurfe der Verordnung über den Ausgleich von Härten nach dem Einkommensteuergesetz. Beide Entwürfe werden — wie selbstverständlich — vorurteilslos zu prüfen sein; indes in Rücksicht auf den Umstand, der immer wieder in den Vordergrund dieser Erörterung zu stellen ist, ist doch auch ihnen gegenüber Entgegenkommen dringend angezeigt. Es ist der Umstand: Das Reich braucht Geld, braucht dringend Geld; und nur die allerschwersten Gründe berechtigen in diesem Falle den hier erörterten Entwürfen mit einem „Nein" zu widersprechen.

IV.

Schlußbetrachtung.

Ich bin am Ende. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß neue hohe Reichseinnahmen dringlich Gebot der Stunde sind, habe ich nur einem einzigen Entwurfe, demjenigen der laufenden Vermögenssteuer, mit allem Nachdruck widersprochen. Denn dessen Sätze — bei Einrechnung der „Zuschläge in diese Sätze — sind so hoch, daß eine Durchführung dieses Gesetzes die deutsche Volkswirtschaft verderben könnte (vielleicht — so glaube ich — verderben müßte).

Reicht die Finanzreform, die die besprochenen Entwürfe zu ihrem Ziele haben, nun auch aus, um den Etat auf längere Sicht „in Ordnung zu bringen"? Es ist bekannt, daß die Kritik — insonderheit die Pressestimmen, die die Besteuerung des „Goldwertes" an Stelle der beregten Pläne wollen —, daß das Programm der Reichsregierung zulänglich sei, mit aller Heftigkeit bestreitet. Daß das Programm der Reichsregierung für diesen (idealen) Zweck nicht reichen wird, nicht reichen kann, sei vorbehaltlos zugegeben. Aber: auch jene anderen Steuerpläne, die man an seiner Stelle sehen will, reichen für diesen Zweck nicht aus. Die Reparationen laufen, und seit die Reparationen laufen, sinkt — wie die wenigen im Aus- und Inland, die diese ernste Frage untersuchten, ganz übereinstimmend erwartet haben — beinahe von Tag zu Tag der Kurs der Mark. Die hierdurch in der ganzen deutschen Wirtschaft hervorgerufene Unsicherheit — mit allen ihren so gefährlichen und schädlichen Begleiterscheinungen — läßt schlechthin jede Reichsfinanzreform — sie sei geartet wie sie immer wolle — nur als ein Provisorium erscheinen. Wir müssen tun, was möglich ist, das Ultimatum zu erfüllen; denn die Vertreter unseres deutschen Volkes haben mit ihrem deutschen Worte es zu erfüllen sich verbunden. Mehr freilich können wir nicht tun.

„Niemals im Leben des heutigen Menschen hat das Gefühl der Weltzusammengehörigkeit in seiner Seele so trübe gebrannt", so schrieb es Keynes 1919. Auch heute brennt das Licht nicht heller, als zuvor. Daß unter einer Politik, wie sie auch heute noch geübt wird, das deutsche Volk unsagbar leidet, bedarf hier nicht mehr der Erwähnung. Indes — wie Keynes und auch Cassel mit scharfem Blicke lange schon erkannten: es leidet nicht mehr nur das deutsche Volk. Die Krise, die die ganze Weltwirtschaft verkümmern und verbilden muß, ist heute sichtbar zu erkennen und steht doch heute erst am Anfang einer noch unübersehbaren Entwicklung. Es wächst die Arbeitslosigkeit in Deutschland, wächst hier bedrohlich. Weit stärker aber macht sie doch sich jenseits unserer deutschen Grenzen geltend, und dies von Tag zu Tage mehr. Wenn das, was in Versailles beschlossen wurde und was wir heute zu erfüllen suchen, erzwungen wird, dann help us God (so Keynes). Die Worte dieses tiefen Denkers hat die Entwicklung der Weltwirtschaft, hat die Geschichte dieser letzten Jahre schon jetzt mit starker Geste unterstrichen.

In den Tagen, da diese Zeilen in den Druck gehen, bringen unsere Zeitungen die Mitteilung von neuen, weitgestellten Plänen. Die deutsche Industrie will Hilfe leisten, will den Kredit, den sie im Auslande hat, dem Reiche zur Verfügung stellen. Dies ist ein Opfer ohne jedes Beispiel, und unsere Industrie bringt dieses Opfer in der Erwartung, daß auch die Bankwelt und die Landwirtschaft auf diesem Wege folgen werden. Ob dieser Weg zur Rettung führen wird, kann niemand sagen. Das eine aber ist gewiß: Daß diese Tat — wie keine andere es vermöchte — das deutsche Pflichtgefühl beweist; ein Pflichtgefühl, das nicht einmal versagt, wenn eine Pflicht uns nur gewaltsam aufgezwungen ist. Im Angesicht dieser Tat dürfen wir stolzer noch als je zuvor auf unser deutsches Volkstum sein.

Oberschlesien in juristischem Lichte.

Ein Appell an das Recht in zwölfter Stunde.

Von Professor Dr. H. Kraus, Königsberg i. Pr.

„Le Conseil Suprême a décidé par application de l'article 11 § 2 du Pacte de la Société des Nations, de soumettre au Conseil de la Société les difficultés que présente la fixation de la frontière entre l'Allemagne et la Pologne en Haute-Silésie, et de lui demander de vouloir bien lui faire connaître la solution qu'il recommande sur le tracé de la ligne qu'il appartient aux Puissances Alliées et Associées d'établir."

So steht es zu lesen in dem Schreiben des Präsidenten der „Oberster Rat" genannten Vertretervereinigung der all. und ass. Hauptmächte v. 12. Aug. an den Präsidenten ad interim des Völkerbundsrats. Also eine auf Art. 11 Abs. 2 des FrV. von Versailles gestützte „Requisition" des VBRats durch den Obersten Rat mit beigegebener Marschroute: eine „Empfehlung"[1]) der vom Obersten Rate durch Oberschlesien zu ziehenden deutsch-polnischen Grenze soll der Völkerbundsrat geben[2]).

Mit diesem überraschenden Schritt sind, nicht mehr verhüllt, die schroffen grundsätzlichen Gegensätze des Denkens der englischen und französischen Regierungen in bezug auf die „Friedensvertragspolitik" vor aller Welt offengelegt. Weder eine Solidaritätserklärung nach Tisch noch das Frisieren der ober-

[1]) Der Beschluß des Obersten Rates spricht nach den vorliegenden Unterlagen nicht von „Recommandation" sondern von „avis" („. . . de lui demander de vouloir bien lui faire connaître son avis sur le tracé . .."). Maßgebend ist für den Völkerbundrat natürlich — soweit man hier überhaupt von Maßgeblichkeit reden darf —, die Fassung des oben angezogenen Briandschen Schreibens. — Es sei dabei auch darauf hingewiesen, daß Vicomte Ishii in seinem Bericht an den Völkerbundrat v. 27. Aug. das Wort „avis" vermeidet und dauernd von „recommander" und „recommandation" spricht. Auch das Communiqué des VBRats v. 29. Aug. spricht von „recommandation".

[2]) Dieses Verfahren ist nicht ohne Vorgang — wenn man Großes mit Kleinem vergleichen darf —: Am 24. Febr. 1920 hat Lloyd George als Präs. des Obersten Rates über den Generalsekretär des VB. den VBRat ersucht, eine Untersuchungskommission nach Rußland zu senden. Der Rat hat dem entsprochen, um von der Sowjetregierung die bekannte scharfe Zurückweisung zu erfahren.

Digitized by Google

schlesischen Angelegenheit zum „Umstand, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und den Frieden oder das gute Einvernehmen zwischen den Nationen[1]), wovon der Frieden abhängt, zu stören droht" (Art. 11 Abs. 2 FrV.), kann über die Tatsache weghelfen: hier handelt es sich um einen tiefgehenden unausgetragenen französisch-englischen Streitfall. Zugleich ist dieser Schritt, für den Aristide Briand die Vaterschaft in Anspruch nimmt, der Ausdruck vollkommener politischer Hilflosigkeit des Obersten Rates, von sich aus diesen Streit zu meistern.

Mit Ueberweisung an den VBRat geht der Oberste Rat von der durch ihn in konstanter Uebung getriebenen Praxis des Hinausschiebens der Entscheidung schwieriger Angelegenheiten zur Taktik des Weiterschiebens über[2]).

Weiter bedeutet dieser Schritt eine Etappe in der Lösung der Frage nach dem Verhältnis von VBRat und Oberstem Rat. Scheinbar eine Entthronung des letzteren, ist diese Requisition in der Tat im Gegenteil ein weiterer Ansatz dazu, das Uebergewicht des Obersten Rates über den VBRat zu festigen. Der VBRat hat sich bisher eine parallele Maßnahme gegenüber dem Obersten Rat nicht gestattet.

Dem Ersuchen des Obersten Rates an den VBRat fehlt die rechtliche Grundlage. Der Art. 11 Abs. 2 VBsatzung gibt dem Obersten Rate kein Recht zu der vorgenommenen Ueberweisung. Dieser Art. spricht überhaupt nicht vom Obersten Rate, sondern von „jedem Bundesmitglied" als individuellen Willensträgern. Der Oberste Rat ist mehr als nur die unter einer Bezeichnung zusammengefaßte Vielheit seiner Mitglieder, er ist seinerseits eine selbständige Willenseinheit.

Noch weniger war der Oberste Rat nach der VBsatzung in der Lage, den VBRat insofern zu binden, als er ihm die Abgabe der Empfehlung einer Grenze und zwar einer Grenze durch Oberschlesien vorschrieb.

Was letzteren Punkt anlangt, so hat Vicomte Ishii hier wider den Stachel gelöckt, indem er in seinem Bericht an den VBRat v. 27. Aug. sagte: „Il est claire que ce qu'ont voulu les auteurs du Traité, c'est la détermination d'une frontière, sans qu'aucun tracé soit à l'avance imposé ou exclu." Das bedeutet eine Erklärung dahingehend, daß der VBRat nicht nur nicht auf eine der im Obersten Rate erörterten Grenzlinien sich entscheiden müsse, sondern daß er auch eine neue Grenzlinie finden oder Oberschlesien ungeteilt Deutschland zuerkennen dürfe[3]).

Mit dieser Erklärung hat Vicomte Ishii übrigens sich und den VBRat zugleich auf den Inhalt der oberschlesischen Lösung insofern festgelegt, als dieser nun nicht mehr in der Lage ist, etwa für Oberschlesien ein Sonderregime nach Art des Saarregimes zu advozieren — wovon z. Zt. französische Blätter phantasieren — oder gar einen oberschlesischen Pufferstaat. Noch weniger darf der VBRat eine Wiederholung der Volksabstimmung vorschlagen, oder seiner Entscheidung irgendwelche Bedingungen oder Auflagen zu Ungunsten oder Gunsten Deutschlands anfügen[1]). Eine Grenzlinie hat er zu bestimmen, weiter nichts.

Zu diesem Ergebnis hätte es gar nicht einer ausdrücklichen Erklärung bedurft. Es folgt unmittelbar aus Art. 88 i. Verb. m. §§ 5 und 6 der Anl. nach Art. 88 FrV., der eine unbedingte Schranke wie für die Tätigkeit des Obersten Rates so die des VBRates bildet, es sei denn, die Beteiligten — also insbes. Deutschland — erklärten sich ausdrücklich mit einer abweichenden Regelung einverstanden.

Vicomte Ishii hat weiter in seinem Berichte v. 27. Aug. die der Oeffentlichkeit bisher authentisch nicht bekanntgewordene Tatsache festgenagelt, daß laut einer ihm von Briand als Vorsitzendem des Obersten Rates gewordenen Mitteilung: „chacun des gouvernements représentés s'étant, au cours de la délibération, solennellement engagé à accepter la solution qui serait recommandé par le Conseil de la Société."

Mit diesen verbindlichen und selbstverständlich nicht mehr rücknehmbaren Erklärungen ist der Empfehlung des VBRates die Bedeutung einer Entscheidung beigelegt.

Der Vicomte hätte noch hinzufügen müssen, daß der Oberste Rat nicht das Recht habe, in irgendeiner Hinsicht die Entscheidung des VBRates, sei es inhaltlich, sei es formell, zu beschränken. Daß vielmehr die Frage der Zuständigkeit des VBRates und deren Grenzen von diesem selbst nach Maßgabe des Friedensvertrages geprüft werden würde. Denn der VBRat ist kein Hilfsorgan des Obersten Rates, sondern ein selbständiges Rad der Völkerbundsmaschinerie mit im Friedensvertrage festgelegten Zuständigkeiten.

Der VBRat hat unterdessen seine Zuständigkeit zur autoritativen Empfehlung einer deutsch-polnischen Grenzlinie bejaht[2]). Er hat sich damit über einen Zweifel hinweggesetzt, der sich gebieterisch aufdrängt: Darf er überhaupt nach Maßgabe der VBsatzung in der oberschlesischen Angelegenheit in der von ihm unternommenen Weise tätig werden?

Diese Frage ist zu verneinen, auch wenn man über den oben gerügten Mangel der Initiative zu dem Verfahren durch ein Bundesmitglied hinwegsieht. Seine Zuständigkeit wird auf Art. 11 Abs. 2 gestützt. Dieser Art. schweigt sich völlig über die Art des vom Obersten Rate einzuschlagenden Verfahrens und das darauf von ihm zu Veranlassende aus.

Es mag unerörtert bleiben, wie bei dieser Sachlage der Rat auf Grund des Art. 11 Abs. 2 FrV. reagieren darf. Sicher nicht durch Einleitung eines Rekommandationsverfahrens — mag es formell auch anders laufen als das Verfahren nach Art. 15 VBsatzung — ganz zu schweigen von einem autoritativen, d. h. inhaltlich einem „Entscheidungsverfahren." Anderenfalls hätte der Rat es in der Hand, über Art. 11 Abs. 2 die ihm durch Art. 15 FrV. gezogenen Grenzen zu sprengen, indem er jederzeit unter Feststellung eines das gute

[1]) „Nation" i. S. des Art. 11 Abs. 2 ist nicht „Nation" i. S. des deutschen Sprachgebrauches, sondern „Staat". Sonst würde Art. 11 einen nicht gewollten Inhalt erhalten. Diese „Unstimmigkeit" erklärt sich zwanglos aus dem laxen und mehrdeutigen Gebrauch, den sowohl die Franzosen wie die englisch redenden Völker von dem Worte „nation" machen.

[2]) Die Wege dazu hat ihm der VBRat gewiesen: Nachdem dieser sich vergeblich gemüht hatte, die notwendigen Mittel zur Bekämpfung des Typhus in Polen aufzubringen, legte er diese Aufgabe auf der ersten Genfer VBTagung vertrauensvoll in die Hände der VBVersammlung, der Aufgaben zu überweisen oder zu überlassen er sich sonst ja nicht gerade als schnell erwiesen hat.

[3]) Es sei darauf hingewiesen, daß auch § 5 der Anl. und Art. 88 FrV. die Auffassung nicht rechtfertigt, es müsse eine Grenzlinie durch Oberschlesien gezogen werden. Die ungeschickte Fassung dieser Bestimmung erklärt sich daraus, daß die Verf. des FrV. ein anderes Ergebnis der Volksabstimmung als das vorliegende erwartet haben. Außerdem hätte eine korrekte Fassung eine bedeutend ausführlichere Formulierung dieses Paragraphen als die gegebene erfordert.

[1]) Vgl. jedoch die in Art. 89 ff. FrV. von Polen eingegangenen Eventualverpflichtungen. Insbes. Art. 90 ist übrigens eine interessante Indikation dafür, wohin Oberschlesien als Ganzes wirtschaftlich auch nach Ansicht der Verf. des FrV. gehört.

[2]) Vgl. z. B. Ishii an Briand am 29. August: „Le Conseil de la Sé des N. s'est réuni aujourd'hui, et après avoir pris connaissance de ma lettre du 19 août, m'a prié de vous informer, en son nom, qu'il s'associe pleinement aux termes de cette lettre et qu'il accepte l'invitation du Conseil Suprême."

Digitized by Google

Einvernehmen zweier Staaten bedrohenden Umstandes auf Anregung irgendeines Bundesmitgliedes den Parteien ein Rekommandationsverfahren, nach Befinden mit einer von Art. 15 FrV. abweichenden Verfahrensordnung und mit weitergehenden Rechtswirkungen, gegen deren Willen aufdrängen könnte.

Noch weniger ist der Rat natürlich in der Lage, auf Grund von Art. 11 Abs. 2 FrV. eine Maßnahme zu treffen, die sachlich nichts anderes ist als ein nach Art. 12, 13 FrV. einem Schiedsgericht vorbehaltenes Schiedsverfahren.

Auch Art. 4 Abs. 4, wonach der Rat über jede Frage befindet „die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt oder die den Weltfrieden berührt", gibt dem VBsRate nicht die von ihm und für ihn in der oberschlesischen Angelegenheit in Anspruch genommene Zuständigkeit. Dieser Artikel handelt lediglich von Verteilungen der VBzuständigkeiten innerhalb der VBorganisation[1]).

Was die Zuständigkeit aus Art. 15 anlangt, so scheitert sie daran, daß der notwendige Parteiantrag nicht gestellt und darüber hinaus, daß das Bestehen eines friedensgefährdenden Streites zwischen bestimmten Parteien Voraussetzung für diese Zuständigkeit ist, eine Feststellung, die vorliegenden Falles ja gerade vermieden werden soll.

M. a. W.: Der VBRat ist nach der VBsatzung für die von ihm übernommene Tätigkeit sachlich und funktionell nicht zuständig.

Dieses Ergebnis wird gestützt durch Art. 14 l. S. FrV., wonach es zu den Zuständigkeiten des nahezu arbeitsfähigen, gemäß dieser Bestimmung zu errichtenden ständigen internationalen Gerichtshofes gehört: „gutachtliche Aeußerungen über jede ihm vom Rat . . . vorgelegte Streitfrage oder sonstige Angelegenheit zu erstatten"[2]).

Zu dem gleichen Ergebnis führt die Erwägung, daß Art. 88 FrV. den Obersten Rat und nicht den VBRat zur Entscheidungsinstanz über die oberschlesische Grenze bestimmt hat. Die verbindliche Erklärung der Mitglieder des Obersten Rates, sich der Empfehlung des VBRates fügen zu wollen, bedeutet eine mit Art. 88 FrV. nicht vereinbare „Willensdelegation". Die Unzulässigkeit derartiger Verschiebung einer rechtlich festgelegten Zuständigkeit ohne Zustimmung aller Beteiligten (also insbes. hier Deutschlands) wird aus ihren Konsequenzen klar. Läßt man eine derartige Willensdelegation zu, dann müßte z. B. auch ein intern. Schiedsgericht befugt sein, die Entscheidung einer ihm übertragenen Angelegenheit ohne Rücksicht auf das Einverständnis der Streitteile weiter zu delegieren, z. B. an den VRRat oder den Generalsekretär des VB.

M. a. W. Der VBRat hätte dem Obersten Rate auf sein Ersuchen antworten müssen: wir bedauern, eure Bitte um Abgabe einer verbindlichen Empfehlung der oberschlesischen Grenzlinie ablehnen zu müssen, denn nach Art. 88 FrV. seid ihr dazu ausschließlich zuständig. Die uns angetragene Aufgabe würde eine Verletzung des FrV. von Versailles sein, der uns ebenso wie euch beschränkt.

Und wenn er ein übriges hätte tun wollen, so hätte er den alliierten und assoziierten Hauptmächten den guten Rat geben können, eine Abänderung der Bestimmungen des FrV. v. Versailles über Oberschlesien im Wege direkter Verhandlungen zwischen den Beteiligten, also vor allem mit Deutschland, zu betreiben[1]).

Endlich hätte er ihn auf folgendes aufmerksam machen können: Stellt es sich endgültig heraus, daß der Oberste Rat nicht dazu imstande ist, zu einer dem FrV. entsprechenden Entscheidung in der oberschlesischen Angelegenheit zu gelangen, so muß das Gebiet bei Deutschland verbleiben.

Mit der Uebernahme der Aufgabe, dem Obersten Rate eine verbindliche Erklärung für die Lösung der oberschlesischen Grenzangelegenheit zu geben, hat der VBRat eine zentnerschwere Last auf sich genommen, so schwer, daß man die Kraft eines bewährten, tragfähigen Organs einer mit Prestige begabten internationalen Organisation zur Bewältigung dieser Aufgabe bezweifeln muß. Um wieviel mehr die Tragfähigkeit des VBRates! Der Gang der Ereignisse bestärkt mehr und mehr die Richtigkeit der Behauptung, daß der VBRat zur Erfüllung eigentlich politischer Aufgaben nicht imstande, ja, daß für ihn und damit für den VB. die Beschäftigung mit solchen Aufgaben geradezu gefährlich ist. Beweis insbes. die Behandlung der armenischen Frage, des polnisch-litauischen Streites, mit einer gewissen Einschränkung auch der finnischen Frage, ganz abgesehen von den zahlreichen Fällen, in denen der Rat nicht eingegriffen hat, obgleich er dies hätte tun dürfen und sollen.

Und doch handelte es sich in diesen Fällen um Angelegenheiten 2. und 3. Ordnung, um politische Kleinigkeiten im Vergleich zur oberschlesischen Weltschicksals-Frage.

Wollte man unwohlwollend kombinieren, so könnte man geradezu auf den Gedanken kommen, ein Gegner des VB. habe diesen „Ausweg" aus dem bestehenden „dead lock" in der oberschlesischen Frage gefunden, einen Ausweg, der für den VB. den Verlust des letzten Restes von Prestige in bezug auf seine Fähigkeit, internationale politische Angelegenheiten gerecht und rechtgemäß zu erledigen, zur Folge haben kann.

Das geringste Uebel für ihn wäre es noch, wenn der VBRat zu keinem oder keinem einstimmigen Beschlusse käme. Die Frage, ob der Oberste Rat einen Mehrheitsbeschluß des VBRates als für sich bindend akzeptieren würde, ist ungeklärt. Vicomte Ishii hat sich darauf beschränkt, in seinem Berichte der Hoffnung auf Einstimmigkeit Ausdruck zu geben. Wie diese Frage rechtlich liegt, kann zweifelhaft sein. Art. 5 FrV. verlangt grundsätzlich Einstimmigkeit für Beschlüsse des VBRates. — Die Tatsache, daß das Motiv für die Wahl des eingeschlagenen Verfahrens die Verdeckung eines englisch-franz. Streites i. S. von Art. 12 ff. FrV. ist, spricht andererseits für eine analoge Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 15 Abs. 5. Danach genügt für die Wirksamkeit der dort vorgesehenen Empfehlung Einstimmigkeit derjenigen Mitglieder des Rates, die nicht Parteivertreter sind. Das wären im vorliegenden Falle Brasilien, Belgien (!), Spanien, China und vielleicht noch Japan und Italien.

[1]) Ebenso folgt natürlich die Zuständigkeit des Rates nicht aus der Präambel zur VBsatzung, die überhaupt keinen normativen Charakter hat.

[2]) Ein derartiges Verfahren dürfte L. George im Auge gehabt haben, als er am 16. Aug. im Unterhause erklärte, die oberschlesische Angelegenheit könne auch einem Schiedsgericht unterbreitet werden

[1]) Vielleicht über die Bundesversammlung vgl. Art. 19 FrV.: „Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationaler Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte." — Ob wohl in Genf ein Bundesmitglied den Mut finden wird, vor der 2. VBtagung auf Grund dieses Artikels dort die Oberschlesische Frage aufzurollen?

Digitized by Google

Annehmbar wird das Ergebnis der Genfer Beratungen jedoch ein niemanden befriedigendes Kompromiß sein. Dafür bürgt die früher geübte Praxis des VBRates, seine diplomatische Mentalität und seine personelle Zusammensetzung.

Nicht zu erwarten ist die einzig gerechte Lösung: Oberschlesien bleibt ungeteilt bei Deutschland.

Diese These hier nochmals zu begründen, wäre Verschwendung deutschen Papiers.

Ist diese Lösung auch die rechtmäßige? Wir behaupten „ja". Die Bestimmungen des FrV. über die Voraussetzungen eines Uebergangs von Teilen Oberschlesiens an Polen sind in Art. 88 FrV. und in der Anlage zu diesem Artikel enthalten.

Nach Art. 88 Abs. 2 und 4 ist ohne Einschränkung als maßgeblich die Willensäußerung der oberschlesischen Bevölkerung erklärt. Auf Grund des Ergebnisses dieser Volksabstimmung soll die Grenzlinie gezogen werden. Das würde bedeuten: Der Majoritätswille der Oberschlesier, als Einheit genommen, entscheidet über das Schicksal Oberschlesiens als Ganzes.

Nach § 4 der Anl. soll gemeindeweise abgestimmt und das Abstimmungsergebnis gemeindeweise festgestellt werden. Das könnte an sich wohl bedeuten, daß hier gegenüber der traditionellen, in früheren Friedensverträgen enthaltenen Plebiszitform eine neue eingeführt sei, daß für die Geltendmachung des Selbstbestimmungsrechts die Angehörigen der einzelnen oberschlesischen Gemeinden als selbständige Willenseinheiten zusammengefaßt worden seien, diese Einheiten selbständig, jede für sich, über die staatliche Zugehörigkeit der betreffenden Gemeinden zu bestimmen hätten. Eine solche Auslegung würde jedoch einen Widerspruch zwischen Art. 88 und § 4 der Anl. ergeben, bei dem erstere Bestimmung als die Hauptbestimmung vorzugehen hätte. Dieser Widerspruch löst sich sofort auf, wenn man dem § 4 lediglich die Bedeutung einer Ausführungsbestimmung des Art. 88 beimißt. Die in § 4 statuierte gemeindeweise Abstimmung würde dann lediglich als eine Abstimmungsmodalität technischer Natur gemeint sein, § 4 würde nur besagen, daß die oberschlesischen Gemeinden die Abstimmungsbezirke für das Plebiszit Gesamtoberschlesiens darstellen sollten.

Bleibt noch § 5 der Anl. Danach soll der Interalliierte Ausschuß in Oberschlesien dem Ob. Rate einen „Vorschlag über die Linie einreichen, die in Oberschlesien unter Berücksichtigung sowohl der Willenskundgebung der Einwohner als auch der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortschaften als Grenze Deutschlands angenommen werden soll."

Hier wird plötzlich für den Kommissionsbericht (!) neben der Willensäußerung der Einwohner auch die geographische und wirtschaftliche Lage der oberschlesischen Ortschaften für relevant erklärt. Wohlgemerkt kumulativ beide, nicht alternativ einer oder der andere der beiden Faktoren; § 5 der Anl. nach Art. 88 spricht von „sowohl als auch", nicht von „entweder — oder"[1]). Das kann nicht bedeuten, daß in irgendeinem Fall, seien es wirtschaftl. Erwägungen, seien es Selbstbestimmungserwägungen, den ObRat dazu berechtigen, das Schicksal einer oberschlesischen Gemeinde zu bestimmen. Die Bestimmung kann höchstens als eine Einschränkung des in Art. 88 FrV. festgelegten Grundsatzes für eklatante Sonderfälle in folgender Weise ausgelegt werden: falls sowohl die Majorität in einer Gemeinde als auch deren wirtschaftliche und geographische Interessen ihre Zuteilung zu einem anderen Lande (Polen) als demjenigen verlangen, zu dem Oberschlesien als Einheit auf Grund der oberschlesischen Gesamtwillensäußerung gemäß Art. 88 FrV. zu gehören hat (Deutschland), ist der ObRat befugt, entgegen der generellen Regel die betreffende Gemeinde von Oberschlesien zu trennen. Derartige Fälle werden sich kaum auffinden lassen, abgesehen vielleicht von vereinzelten unmittelbar an Polen angrenzenden Gemeinden.

Behält man im Auge, daß § 5 der Anlage keine alternative Berücksichtigung von Volkswillen oder wirtschaftl. Interesse zuläßt, sondern eine Synthese zwischen beiden verlangt, so kommt man zu der Rechtsforderung einer Zuteilung des ungeteilten Oberschlesiens an Deutschland auch dann, wenn man dem § 4 der Anl. in dem oben an sich nach der Wortfassung und für sich allein betrachtet als möglich zugegebenen Sinne den Vorrang vor Art. 88 FrV. gibt. Die Willensäußerung der einzelnen oberschlesischen Gemeinden ist auch dann noch für das Schicksal keiner dieser Gemeinden der allein maßgebende Faktor. Es ist auch dann nach § 5 immer noch bei jeder Gemeinde zu prüfen, zu welchem Staate sie nach ihrer geographischen und wirtschaftlichen Lage gehört. Und nur die Gemeinden dürfen hier einem der beiden in Betracht kommenden Staaten auf Grund von § 5 der Anl. zugeschlagen werden, bei denen beide Faktoren für diese Zuschlagung sprechen. Wo diese doppelte Feststellung nicht zu machen ist, wo Willensäußerung und wirtschaftliches Interesse dissonieren, da liegen vom FrV. nicht berücksichtigte Fälle vor. Die Folge dieser Lücke ist ein „non placet", und die betreffenden Gemeinden müssen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei Deutschland als dem bisherigen Souverän verbleiben, ganz entsprechend dem oben erwähnten Falle, daß der Oberste Rat sich nicht zu einigen vermag. — Auch hier wieder das Ergebnis: ein ungeteiltes deutsches Oberschlesien!

Was Deutschland anlangt, so ist es an dem Verfahren vor dem VBRat nicht beteiligt, hat m. E. als Nichtmitglied des VB. auch formell keinen Anspruch, von ihm gehört zu werden, es sei denn, daß man diesen Anspruch aus der ganzen Struktur des FrV. ableiten oder auf Gewohnheitsrecht gründen wollte.

Falls allerdings Polen auf Grund des ihm aus Art. 4, Abs. 5 FrV. zustehenden Rechts, auf das es nicht verzichtet hat,[1]) doch noch an den Sitzungen des VBRats über Oberschlesien beteiligt werden sollte, würde Deutschland mit Aussicht auf Erfolg, unter Hinweis insbes. auf den Rechtsgrundsatz: „audiatur et altera pars", auch seine Zuziehung verlangen dürfen und müssen.

[1]) In diesem Zusammenhange ist es von höchster Bedeutung, daß Vicomte Ishii in seinem Berichte v. 27. Aug. wörtlich gesagt hat: „Les résultats du plébiscite n'ont pas été malheureusement de nature à permettre de fixer une frontière conforme au vœu de la population, et la situation géographique et économique des localités ne fournit pas d'indication décisive sur le tracé de cette frontière. Le fait même qu'il fallait tenir compte en même temps de ces deux facteurs a ajouté à la difficulté du problème."

[1]) Die poln. Erklärung lautet: „Obwohl die poln. Regierung an dem Rechte festhält, das ihr nach § 5 des Art. 4 des Paktes zusteht, macht sie gegenwärtig von diesem Rechte keinen Gebrauch." Mit dieser Erklärung hat Polen implicite das Verfahren vor dem VBRat anerkannt und auf alle Einwendungen verzichtet, die ihm aus diesem Verfahren gegenüber der Rechtsgültigkeit der zu erwartenden Grenzziehung etwa zustehen würden. — Ganz anders Deutschland — ein kleiner Vorteil der Tatsache, daß es nicht Mitglied des VB. ist.

Trotzdem hat Deutschland nicht mit verschränkten Armen jenem Verfahren und dem sich daran anschließenden des Obersten Rates zugesehen, um dann widerspruchslos den Schicksalsspruch über Oberschlesien entgegenzunehmen. Zwar ist in Art. 88 letzter Absatz ein Blankoverzicht Deutschlands auf die von den all. u. ass. Mächten etwa Polen zugesprochenen Teile Oberschlesiens enthalten. Aber nur gegenüber einer Entscheidung, die nicht im Widerspruch zu formellen oder materiellen Bestimmungen des Friedensvertrags steht! Ist der Oberste Rat zu seinem Spruch unter Verletzung des FrV. auch nur in einem Punkte gelangt, so ist Deutschland rechtlich an diesen Spruch nicht gebunden.

Schon jetzt steht Deutschland eine Anzahl von Einwendungen zur Verfügung. In dieser Beziehung kann zusammenfassend und ergänzend insbes. folgendes bemerkt werden:

1. Der Oberste Rat ist nicht in der Lage, ohne Beteiligung der Ver. Staaten von Amerika überhaupt tätig zu werden. (Vergl. 1. u. 2. Abs. der Präambel zum FrV. von Vers. — Art. II Ziff. 4 des FrV. zw. Deutschland und den Ver. Staaten steht diesem Argument nicht entgegen; der Oberste Rat ist keine „Kommission".)

2. Der Oberste Rat war arg. § 5 der Anl. hinter Art. 88 nicht berechtigt, sich mit der Entscheidung über die oberschlesische Grenze zu befassen, bevor nicht der Internationale Ausschuß für Oberschlesien (§ 2) ihm einen Vorschlag über die Grenzlinie vorgelegt hatte. Dies ist nicht geschehen.

3. Der Oberste Rat war nicht in der Lage, beim VBRat ein Verfahren gemäß Art. 11 Abs. 2 anzuregen, da dies durch ein Bundesmitglied zu erfolgen hat.

4. Der VBRat ist nicht in der Lage, dem Obersten Rate unter Berufung auf Art. 11 Abs. 2 eine verbindliche Empfehlung abzugeben, da diese Bestimmung eine derartige Maßnahme nicht zuläßt.

5. Der Oberste Rat war überhaupt nicht befugt, die oberschlesische Angelegenheit dem VBRat zur materiellen Entscheidung zu delegieren, da er nach Art. 88 1. Abs. selbst diese Entscheidung zu fällen hat.

6. Sollte Oberschlesien Deutschland nicht ungeteilt zugesprochen werden, so hat Deutschland vor allem das Recht, die gefällte Entscheidung unter Bezugnahme auf die oben vorgeführte Auslegung des Art. 88 i. V. m. §§ 4 u. 5 der Anl. nach Art. 88 als rechtswidrig abzulehnen.

Ob und in welchem Umfange die deutsche Regierung von diesen Rechtsargumenten Gebrauch machen darf und will, ist eine politische Frage. Ihre Beantwortung wird in erster Linie von der Erwägung abhängen, was ihr wichtiger erscheint: eine gerechte und rechtmäßige Regelung des internationalen wie nationalen Problems Oberschlesien oder das Bezeugen guten Willens gegenüber dem Fehlspruch eines Organes des VB., von dem Deutschland ausgeschlossen ist. Sie wird ferner davon abhängen, ob Deutschland überhaupt die moralische Stärke besitzt, sich dem Spruche zu widersetzen. Und sie wird endlich davon abhängen, welche Stärke hinter dem Spruch stehen wird.

Aber an diesen politischen Fragen endet die Aufgabe dieser Zeilen.

(Abgeschlossen 11. Sept. 1921.)

Inwieweit entsprechen die sog. Sanktionen dem Versailler Vertrag und dem Völkerrecht?[1])

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. Meurer, Würzburg.

Sanktionen (sanctions, penalties) oder wirkliche Strafbestimmungen sieht der sog. Friedensvertrag — „Karthago-Frieden" nennt ihn der Engländer Keynes — nur gegen den Kaiser und die Kriegsbeschuldigten vor (Art. 227—230). Was heute als Sanktionen bezeichnet wird, bedeutet keine Strafe, sondern nach der Begründung unserer Vertragsgegner Repressalien oder Zwangsmaßregeln zur Sicherung des Vertrags. Wir sollten den Ausdruck „Sanktionen", der ohnehin an Heiliges erinnert, vermeiden, und, der Wahrheit entsprechend, nur von Gewaltmaßnahmen sprechen.

I. Die sog. Sanktionen von der Besetzung des Maingaus bis zu den Londoner Sanktionen widersprechen dem Friedensvertrag.

Wenn wir von der Androhung bei der Verletzung der Entmilitarisierungsbestimmungen der Art. 42—44 absehen, so kennt der Friedensvertrag nur 2 Arten von Zwangs- oder Vergeltungsmaßnahmen zur Sicherung der Vertragsbestimmungen:

1. Auf dem Gebiet der Wiedergutmachung (Teil VIII, Anl. II §§ 17, 18). Hiernach dürfen bei vorsätzlicher Nichterfüllung der Wiedergutmachungspflichten wirtschaftliche und finanzielle Sperr- und Vergeltungsmaßregeln ins Auge gefaßt werden. Auch ist in diesem Zusammenhang noch die Generalhypothek des Art. 248 zu erwähnen. Von einer vorsätzlichen Nichterfüllung der Wiedergutmachungspflicht kann aber schon um deswillen keine Rede sein, weil man sich noch im Stadium der Verhandlungen über Umfang und Inhalt der Wiedergutmachungspflicht befand. Uebrigens haben Italien und Belgien sowie mittlerweile auch Japan vollkommen, England aber beschränkt auf die Geltendmachung des § 18 Deutschland gegenüber verzichtet.

2. Bürgschaften für die Durchführung des Vertrags in allen seinen Teilen, einschließlich der schon durch Spezialbestimmungen gesicherten und damit als besonders bedeutsam erklärten Wiedergutmachungspflicht (Art. 428—432) Diese Sicherung schuf sich der Friedensvertrag gegen Westen in einer zeitlich und räumlich beschränkten Besetzung der Rheinlande mit der Möglichkeit einer Verschärfung:

a) in der Form einer zeitlichen Verlängerung der Besetzung über die Vertragszeit hinaus, aber nur bei einer von Deutschland drohenden Angriffsgefahr;

b) in der Form einer Wiederbesetzung der etwa bereits geräumten Zone bei Verweigerung der Wiedergutmachungspflicht.

Diese Bestimmungen können nach ihrem eigenen Wortlaut heute noch nicht wirksam werden. Von einer räumlichen Ausdehnung der Besetzung zur Sicherung der Vertragserfüllung weiß der Vertrag aber nichts.

Was die Gegner über die genannten Bestimmungen hinaus unter dem Titel von Sanktionen in

[1]) Der 32. Deutsche Juristentag in Bamberg hat einstimmig die an anderer Stelle der DJZ mitgeteilte Resolution in der Frage der Sanktionen unter lautem Beifall und mit tiefer Bewegung der ganzen Versammlung angenommen. Obwohl die DJZ. (von Prof. Dr. Kraus S. 209, Trautvetter S. 216, Brecht S 219 und Eckstein S 223, vgl. auch Kraus S. 377) bereits die Frage der Sanktionen hat beleuchten lassen, glauben wir deshalb die meisterhaften Darlegungen der Referenten, Geh. Rat, Prof. Dr. Meurer und des Justizministers a. D. Dr. Franz Klein zum Abdruck bringen zu sollen, da beide in unerschütterlicher Weise feststellen, was von diesen Sanktionen zu halten ist. Die Ausführungen von Exz. Dr. Klein bringen wir im nächsten Hefte. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Anspruch nehmen, ist eine Verletzung des ohnehin schon an Unaufrichtigkeit und Unehrlichkeit überreichen Friedensvertrags. Das gilt vor allem für die räumliche Ausdehnung der Besetzung. Hierfür haben wir insbesondere auch das Anerkenntnis der Gegner, als bei der Unterzeichnung des Schlußprotokolls zum Friedensvertrag die deutsche Abordnung gegen weitere Besetzungsandrohungen protestierte. Nichtsdestoweniger ist mittlerweile die räumliche Besetzungsausdehnung ein übliches Drohmittel geworden. Aber die Besetzung als das eindruckvollste Zwangsmittel ist gesetzlich geregelt und demgemäß beschränkt. Auch die allgemeine Fassung des Teils VIII, Anl. II § 18 am Schluß kann angesichts der erwähnten Sonderregulierung nicht auf einmal einen Freibrief für Besetzung geben, sondern kann nach dem ganzen Zusammenhang bei vorsätzlicher Nichterfüllung der Wiedergutmachungspflicht nur Zwangsmaßnahmen mit Wirtschaftscharakter im Auge haben. Die Sanktionen widersprechen also dem Friedensvertrag.

II. Die Sanktionen widersprechen auch dem gemeinen Völkerrecht.

Von der Anwendung des gemeinen Repressalienrechts kann insoweit keine Rede sein, als der Friedensvertrag selbst besondere Vergeltungsmaßnahmen ins Auge gefaßt hat. Nachdem der Friedensvertrag eine Regelung bis ins kleinste und kleinliche vorgesehen hat, ist aber auch die Ansicht abzulehnen, daß gerade die wichtigste Frage des Erfüllungszwanges lückenhaft geblieben sei. Neben der Spezialgarantie gegen Verletzung der Wiedergutmachungspflicht (§ 18), enthält der Friedensvertrag noch eine Generalgarantie gegen jeden Vertragsbruch (Art. 428—430). Der Art. 428 beginnt mit den Worten: „Um die Ausführung des gegenwärtigen Vertrags durch Deutschland sicherzustellen." Damit ist der Kreis der Sanktionen restlos geschlossen.

Nehmen wir aber einmal an, daß trotz alledem für das gemeine Repressalienrecht noch Raum gelassen sei, so hat dieses natürlich auch seine gemeinrechtlichen Schranken. Nun muß freilich zugestanden werden, daß das Repressalienrecht in verschiedener Hinsicht noch dem Streit unterliegt und der Versuch der Brüsseler Konferenz v. 1874, wenigstens das Kriegsrepressalienrecht zu umgrenzen, mißlungen ist. Die Konferenz konnte sich nicht einigen und beschloß — in der bilderreichen Art der Diplomaten — die Repressalienfrage auf dem Altar der Menschlichkeit niederzulegen. Und da liegt sie noch heute. Aber über zweierlei herrscht volle Uebereinstimmung, und gerade dies kommt für uns allein in Betracht: Repressalien dürfen nur wegen offenkundiger Rechtsverletzung verhängt und müssen beim Aufhören der Rechtswidrigkeit sofort wieder aufgehoben werden.

Das gemeinrechtliche Repressalienrecht fordert zur Verhängung von Zwangsmaßnahmen eine offenkundige Rechtsverletzung. Einer solchen hat sich Frankreich in Oberschlesien, aber nicht Deutschland gegenüber der Entente schuldig gemacht.

Der **wahre Sanktionsgrund** war bei dem Londoner Beschluß die deutsche Ablehnung der gegnerischen Reparationsvorschläge, die eine Abänderung, und zwar zum Teil auch eine Verschlechterung des Friedensvertrags (Art. 232, 233) bedeuteten. Deutschland hat sich aber nur verpflichtet, den Friedensvertrag zu erfüllen und war daher zur Ablehnung der neuen Vorschläge berechtigt.

Die Gegner sehen das ein und haben daher andere Gründe vorgeschoben. Aber auch diese **vorgeschobenen Sanktionsgründe** sind nicht stichhaltig. Deutschland soll mit der Entwaffnung, der Aburteilung der Kriegsbeschuldigten, der Kohlenlieferung und der Vorschußzahlung von 20 Milliarden Goldmark im Rückstand sein. Ueberhaupt soll es durch sein ganzes Benehmen dargetan haben, daß es den Friedensvertrag nicht erfüllen wolle. Alles fadenscheinige Gründe.

Deutschland hat vollkommen abgerüstet und ist gänzlich wehrlos, während die Gegner in Waffen starren und ihre Rüstungen steigern, obschon nach dem Vorwort zum Art. 159 verlangt werden kann, daß die deutsche Abrüstung nur die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen bildet. Allerdings die zur Abwehr des Verbrechertums gebildeten Selbstschutzorganisationen waren noch nicht entwaffnet und aufgelöst, und die durch den Kriegserfolg und mächtige Bündnisse geeinigte Entente leistete sich die unglaubliche Lächerlichkeit, deshalb die Kriegsgefahr an die Wand zu malen. Wenn übrigens Meinungsverschiedenheiten in tatsächlicher Hinsicht bestanden, mußten diese mit den Mitteln des Rechts, aber nicht wiederum durch ein Diktat der Gewalt gelöst werden. Der Friedensvertrag sieht bei den Abrüstungsbestimmungen (Art. 159 ff.) keine besonderen Sanktionen vor, und die Erfüllungsfrage steht hier nur unter der Generalklausel der Art. 429 und 430.

Was die Aburteilung der Kriegsbeschuldigten betrifft, so kann von einer Saumseligkeit des Reichsgerichts, dessen Zuständigkeit übrigens erst später begründet wurde, angesichts der Schwierigkeit der Voruntersuchung nach Auflösung des Heeres und bei der mangelhaften Unterstützungsbereitschaft von seiten der Ankläger keine Rede sein. Die Entente, bei der das Racheurteil längst und ohne Untersuchung feststand, wäre freilich schneller fertig geworden. Aber das Reichsgericht hat die schwierige Aufgabe des gerechten Richters zu erfüllen und war an der Arbeit. Wäre es der Entente übrigens, wie sie angibt, nur um die gerechte Ahndung der Kriegsverbrechen zu tun, so hätte sie bei sich selbst ein ergiebiges Betätigungsfeld gefunden und durfte einer wirksamen Unterstützung durch Deutschland versichert sein. Es wird aber wohl immer eine typische Eigenschaft des Pharisäers sein, den Splitter im fremden, dagegen nicht den Balken im eigenen Auge zu sehen.

Was die Kohlenfrage anlangt, so war Deutschland nach dem Spaer Abkommen nur um 2—3% zurückgeblieben, was bei Monatslieferungen von 2 Millionen Tonnen kaum eine Rolle spielt. Auch Keynes fand, daß der Betrag zu geringfügig sei, und es werde allgemein zugegeben, daß, rund herausgesagt, Deutschland seine in Spa übernommenen Verpflichtungen bezüglich der Kohlenlieferung erfüllt habe. Wie hoch aber die Kohlenforderung in Spa hinaufgeschraubt war, ersieht man daran, daß die Gewaltigen erst eine bessere Ernährung der Bergwerksleute durch eine Geldprämie sicherstellen mußten. Auf jeden Fall hat Deutschland die größten Anstrengungen zur Erfüllung gemacht, hatte aber mit ungeheuren Schwierigkeiten insbesondere auch Transportschwierigkeiten und der oberschlesischen Frage zu kämpfen, für welche die Entente verantwortlich ist. Frankreich schwimmt übrigens

Digitized by Google

infolge der deutschen Lieferungen in Kohlen, während Deutschland nicht einmal das Hausbrandbedürfnis decken konnte und seine Betriebe beschränken, wenn nicht gar einstellen mußte und dadurch seine Leistungsfähigkeit auf dem Wiedergutmachungsgebiet ernstlich bedroht sieht. Die Kohlenlieferungen stehen aber auch schließlich nur unter der Androhung des bereits erwähnten § 18, und von der hier vorausgesetzten Vorsätzlichkeit in der Nichterfüllung kann keine Rede sein. Diktat und Sanktionen aber können eine fehlende Leistungsfähigkeit nicht ersetzen, sondern die letztere nur noch weiter verschlechtern.

Deutschland soll weiter mit der Vorschußzahlung von 20 Milliarden Goldmark im Rückstand sein (Art. 235). Aber der Fälligkeitstermin war zur Zeit der Londoner März-Sanktionen noch gar nicht abgelaufen. Deutschland lebte weiter in dem wohlbegründeten Glauben, daß diese Vorschußleistung durch die erfolgten Sachlieferungen betätigt sei, und wenn über die Wertbezifferung der letzteren Meinungsverschiedenheiten bestanden, so durften diese von den Völkerbundsstaaten wiederum nicht einfach mit den Mitteln der Gewalt, sondern nur im Rechtsweg gelöst werden.

Deutschland hatte ja auch in Gemäßheit der Art. 15, 17 der Völkerbundssatzungen das internationale Schlichtungsverfahren angerufen, und die deutsche Regierung durfte sagen:

„Das Verfahren wird ergeben, daß Deutschland, von dem ernsten Willen beseelt, seine Vertragsverpflichtungen nach besten Kräften zu erfüllen, keinen Anlaß zu Friedensstörungen gegeben hat."

Von einer Völkerbundsaktion hat man aber nichts gehört; man ging lieber den Weg der Gewalt.

Es muß aber auch noch folgendes festgestellt werden: Selbst bei einer vorsätzlichen Verletzung der Vorschußleistungspflicht konnte schlimmsten Falles nur eine Sicherung nach § 18 in Frage kommen und selbst diese allgemeine Androhung versagt hier angesichts der Spezialbestimmung in Teil VIII Anl. II § 12 Z. 1, daß ein Fehlbetrag bei der Vorschußzahlung durch Inhaberschuldscheine gedeckt werden kann, infolgedessen die Verzugsfolge lediglich darin besteht, daß die bis dahin unverzinsliche Schuld in eine verzinsliche umgewandelt wird.

Ganz windig aber ist endlich der allgemeine Einwand, Deutschland habe durch sein ganzes Verhalten bewiesen, daß es den Friedensvertrag nicht erfüllen wolle — das direkte Gegenteil steht fest; dessen dürfen wir die Welt zum Zeugen anrufen. Die bereits gemachten Leistungen sind gewaltig und beispiellos, und die Vorbereitungen zu weiteren Riesenleistungen waren im Gang und bekannt; merkwürdigerweise weiß nur die Entente nichts davon.

III. Soviel über die Sanktionsgründe oder die Repressalienverhängung. Weiter verlangt das Völkerrecht, daß mit dem Aufhören der Rechtswidrigkeit auch die Repressalien ihr Ende erreichen. Dieser Moment war, wenn man mit der Entente ein rechtswidriges Verhalten Deutschlands annimmt, mit der deutschen Annahme des Ultimatums gekommen; aber mit den seltsamsten und höchst fadenscheinigen Ausreden wird von Frankreich der Sanktionszustand zu verewigen versucht, wie wir ja auch, trotz mittlerweile bestätigter Entwaffnung Deutschlands immer noch die Entwaffnungskommission dulden sollen. Ein wirtschaftlich-administratives Spezialregime, dem sich eine gewaltige Exportabgabe zugesellte, soll trotz aller Ableugnung die Annexion vorbereiten. Schon um den Art. 270 rankte sich die Hoffnung Frankreichs, die wirtschaftlichen Zustände des linken Rheingebiets würden sich bald derart verschlechtern, daß ein eigenes Zollregime eingeführt werden könne. Was hier zum Schutz der Bevölkerung vorgesehen ist, sollte dann im Interesse Frankreichs ausgeschlachtet werden. Die Sanktionen ersparten das für das französische Temperament so lästige Warten und eröffnen neue Vollmachten für die berüchtigte „pénétration pacifique". Die Sanktionen sollen nach Frankreichs Wünschen den Charakter der Dauer und der Unbeschränktheit erhalten. Sie haben den Charakter der Repressalien, die die Wiedervergeltung eines offenkundigen Unrechts sind, abgestreift und sind, da die französische Gewaltpolitik sich in Deutschland hemmungslos durchsetzen kann, übliche Mittel zur Wahrung der französischen Interessen geworden. Vollkommen wahlfreie Zwangsmittel zur Verwirklichung französischer Interessen: Das ist der wirkliche Rechtscharakter der heutigen Sanktionen. Die Sanktionen hören damit auf, berechtigte Vergeltungsmaßnahmen zu sein und sind nur die Ausgeburt eines blindwütigen Imperialismus, der unter der Maske des Rechts reine Gewaltpolitik treibt, die nicht fragt, was man darf, sondern nur, was man kann. Nie war die völkerrechtliche Anarchie größer als jetzt — unter der Herrschaft des „Völkerbundes".

Frankreich stellt der deutschen „Politik der Erfüllung" seine „Politik der Sicherungen" gegenüber. Die Wirkung kann nur die sein, daß die von der Entente bezweifelte Erfüllungsunmöglichkeit außer allen Zweifel gerückt wird. Dem haßerfüllten Frankreich scheinen die Sanktionen, und hinter diesen die Annexionen, lieber zu sein als die Vertragserfüllung, der es jede erdenkbare Schwierigkeit bereitet. Die französische Politik der Sicherheiten schafft um Deutschland und die ganze Welt eine Atmosphäre der Unsicherheit, aus der nichts Gutes entstehen kann.

Der Friedensvertrag ist ein bewußter Bruch der verbindlichen Vorvereinbarung, die einen Friedensschluß auf Grund der 14 Punkte Wilsons zusagte. Wir hoffen, daß für die in der Rechtsidee tiefbegründete Anfechtung des erschlichenen und auf lügenhafter Grundlage basierenden Diktatfriedens einmal der Tag kommen und eine Revision stattfinden wird, die Deutschland Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Die heutigen Strafsanktionen bedeuten aber noch einmal ein Hinausgehen über den Straffrieden, und es kündigen sich immer wieder weitere Verschärfungen am Gewalthimmel der Entente an. Die zahlreichen Fallstricke des Friedensvertrags schließen und verdichten sich gegebenen Falles zur festen Brücke, auf der die Entente-Mächte in das Walhall ihrer Gewaltpolitik immer wieder Einzug halten. Die Götterdämmerung wird aber wohl nicht ausbleiben.

Der Juristentag muß im Namen des Rechts und der Gerechtigkeit lauten Protest dagegen erheben, daß unsere Vertragsgegner im Widerspruch mit dem Friedensvertrag und dem Völkerrecht zu Vergeltungsmaßnahmen geschritten sind und diese sogar nach Annahme des Ultimatums noch aufrechterhalten.

Zur Frage der Richterauswahl.

Von Dr. Heinze, Kgl. sächs. Justizminister und Reichsjustizminister a. D., Dresden.

Bei dem furchtbaren Zusammenbruch, den wir erlebt haben, sind die Gerichte verhältnismäßig unberührt geblieben. In allen Stürmen der Zeit haben

Digitized by Google

sie unentwegt ihre Pflicht getan und wesentlich dazu beigetragen, daß Deutschland nicht völlig versank. Sie haben sich den Dank aller besonnenen Elemente erworben, den Haß aller Unruhestifter zugezogen, und dieser Haß tobt sich in den Parlamentsdebatten aus. Die Angriffe gegen die Justiz übersteigen oft jedes vernünftige Maß. Aber neben diesen maßlosen Angriffen regt sich eine lebhafte, ernst zu nehmende Kritik, die dem Gefühle entspringt, die Gerichte seien mit der Zeit nicht fortgeschritten und bedürften einer tiefgreifenden Umgestaltung. Angriffe und Kritik richten sich im wesentlichen gegen die Richter, von dem Gefühle ausgehend, daß der Schwerpunkt der Rechtspflege in dem Richter liege. Dieses Gefühl ist richtig. Der Richter nimmt in der Rechtspflege eine überragende Stellung ein. Durch ihn erst wird das Gesetz entwickelt und mit Leben erfüllt. Das beste Gesetz ist wertlos in der Hand eines schlechten Richters, während auch ein verwirrter Rechtszustand durch gute Richter erträglich wird. Beruht die Rechtspflege im wesentlichen auf dem Vertrauen des Volks, so sind es in erster Linie die Personen der Richter, denen es vertraut oder mißtraut.

Alles das ist alte Weisheit und auch vor der Revolution von den deutschen Justizverwaltungen wohl beachtet worden. Daß die Richter nicht nur theoretisch gebildet, sondern auch mit praktischem Blicke begabt sein mußten, daß sie keine Kleinigkeitskrämer sein durften, daß sie sich in das Fühlen der Bevölkerung hineinzudenken hatten, daß sie möglichst verschiedenen Ständen zu entnehmen waren, über alles das war man sich klar. Gerade in der Zeit unmittelbar vor dem Kriege schärfte sich der Blick der Justizverwaltungen für diese Fragen, denen, um einige Beispiele anzuführen, Männer wie der verstorbene bayerische Justizminister Dr. Miltner und der verstorbene sächsische Justizminister Nagel mit feinstem Verständnisse und großer Energie nachgingen. Die Reformen, die sich dauernd vollzogen, beruhten auf klarer Einsicht in die vorhandenen Mängel, auf voller Sachkunde und auf dem Bestreben, sich einerseits von Vorurteilen, andererseits aber auch von der Macht der Phrase möglichst freizuhalten. Durch den Krieg und die darauf folgende Revolution ist eine hoffnungsvolle Entwicklung jäh unterbrochen worden. Es lohnt sich aber, auf diese stille, überaus wichtige Arbeit hinzuweisen, die von der Tagespolitik übertönt wird.

Soweit die Tagespolitik sich mit der Umbildung des Richterstandes befaßt, geschieht das in Forderungen, die auf die Masse eingestellt sind. Die Fordernden empfinden wirkliche oder eingebildete Mängel, empfinden insbesondere eine Divergenz zwischen den im Richtertum herrschenden Anschauungen und ihren eigenen, und suchen diese Mängel in einer weithin und leicht einleuchtenden Weise zu beseitigen, indem sie sich von dem irrigen Satze leiten lassen, daß die Wahrheit einfach sei, während in Wahrheit die Wahrheit zumeist sehr kompliziert ist. Die weitestgehenden Wünsche gehen auf eine völlige Zertrümmerung unseres beamteten Richtertums, indem sie die Wahl der Richter durch das Volk erstreben. Diese Wünsche haben einstweilen keine Aussicht auf Erfüllung. Weniger weitgehende Wünsche wollen den Kreis der zum Richtertum Befähigten wesentlich erweitern, indem sie die Frauen zum Richtertum zulassen und die Vorbildung der Richter freier gestalten als das Gerichtsverfassungsgesetz es tut. Mit diesen Wünschen der zweiten Art gilt es, sich in Ruhe auseinanderzusetzen.

Was die Frauen angeht, so wird teils verlangt, daß sie zum Richteramte allgemein wie Männer, teils nur verlangt, daß sie zum Schöffen- und Geschworenendienste zugelassen werden. Beide Forderungen entspringen weniger der sachlichen Sorge um die Verbesserung der Gerichte, als dem politischen Empfinden, das den Grundsatz allgemeiner Gleichheit in die Verfassung eingeführt hat und nun diesen Grundsatz tatsächlich durchführen will. Die Reichsregierung hat, der politischen Lage entsprechend, dem Reichstage vor kurzem einen Entwurf (Drucks. Nr. 2561) vorgelegt, wonach Frauen allgemein zum Schöffen- und Geschworenendienste heranzuziehen sind, den Frauen aber ohne weiteres ein Ablehnungsrecht zusteht. Der Reichsrat hat diesen Entwurf abgelehnt. Die Regierung hat von Art. 69 der Reichsverfassung Gebrauch gemacht und beide Ansichten dem Reichstage vorgetragen.

Prüft man rein sachlich die Frage, ob die Rechtspflege dadurch verbessert wird, daß Frauen zum Richterberufe zugelassen werden, so wird man die Zulassung der Frauen als beamtete Richter bestimmt ablehnen müssen. Aber auch was den Schöffen- und Geschworenendienst betrifft, werden die Gegengründe überwiegen. Wenn geltend gemacht wird, daß Frauen sich besser als Männer in die Seelen der Frauen und Kinder hineindenken können, so würde das höchstens eine Zuziehung bei Prozessen gegen Frauen und Kinder rechtfertigen. Dem steht aber entgegen, daß es die höchste Tugend des Richters ist, objektiv, und das schönste Vorrecht der Frau, subjektiv zu sein. Wenn unseren Strafgerichten von radikaler Seite vorgeworfen wird, sie könnten aus ihren Vorurteilen nicht heraus, so ist das ein Vorwurf, der die Richter dauernd zu strengster Arbeit an sich selbst anspornen muß. Der radikalste Politiker aber wird unter vier Augen zugeben, daß letzten Endes der Mann Vorurteile noch leichter überwindet als die Frau. Deshalb wird der Mann als Richter auch größeres Vertrauen genießen als die Frau, wie denn geradezu die Abneigung weiter Volkskreise gegen weibliche Richter gewiß ist. Schließlich muß jeder Richter — auch der Laienrichter — ganz von seinen Aufgaben erfüllt sein, es steht aber fest, daß viele Frauen von einer richterlichen, vollends strafrichterlichen Tätigkeit durchaus nichts wissen wollen.

Die Angelegenheit wird aber, wie die Dinge liegen, weit mehr unter politischen als unter juristisch-technischen Gesichtspunkten entschieden. Es geht um den Grundsatz der Gleichheit, den die Weimarer Verfassung im Art. 109 dahin präzisiert hat, daß Männer und Frauen grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben. Ein vielgelesenes Blatt triumphierte, daß nunmehr alle rechtlichen Unterschiede zwischen den beiden Geschlechtern gefallen seien und nur noch die natürlichen Unterschiede verblieben. Als ob es nicht höchste Aufgabe des Rechts wäre, die natürlichen Gebilde in ihrer Eigenart zu erfassen. Suum cuique. Spricht die Verfassung die rechtliche Gleichheit von Mann und Frau aus, so spricht sie doch nicht von einer absoluten Gleichheit, sondern nur von einer grundsätzlichen, d. h. sie läßt da die Ungleichheit zu, wo besondere Gründe für sie bestehen. Nimmt man also besondere Gründe, die aus der Natur der Frau zu folgern sind, dafür an, daß sie zum Richter-, Schöffen- und Geschworenen-Amte nicht zuzulassen sei, so zwingt die Verfassung den Gesetzgeber nicht, sie zuzulassen. Aus der Verfassung an sich folgt

Digitized by Google

nichts; wohl aber aus der politischen Stimmung. Die politische Stimmung, die eine Zulassung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenendienste fordert, ist in der Gesamtheit der Parteien so stark, daß der Gesetzgeber ihr Rechnung tragen wird. Er wird seine juristischen Bedenken überwinden; und er kann es schließlich auch, wenn das Gesetz die Form der Regierungsvorlage annimmt und den Frauen ein unbedingtes Ablehnungsrecht gibt. Dann wird wenigstens niemand gezwungen, vor Richtern Recht zu nehmen, die sich selbst ihrer natürlichen Anlage nach für völlig ungeeignet zum Richterberufe halten.

Ueber die Ausbildung der Juristen ist von jeher viel gestritten worden. Bekanntlich bestimmt das GVG., daß die Fähigkeit zum Richteramte durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt wird, und der ersten ein dreijähriges Studium auf einer Universität, der zweiten ein weiterer mindestens dreijähriger praktischer Dienst vorangehen muß. Auch in der Zeit nach dem Erlaß des GVG. hat der Streit nie geruht. In ihn hat kürzlich der preußische Landtag durch einen Antrag — Nr. 525, datiert v. 15. Juni 1921, angenommen am 1. Juli 1921 — eingegriffen, wonach er die preußische Regierung ersucht, eine Aenderung des GVG. mit dem Ziele zu betreiben, „daß hervorragend befähigte und praktisch erfahrene Personen aus allen Kreisen des Volkes durch Ablegung der Gerichtsassessorenprüfung die Befähigung zum Richteramt erlangen können, auch wenn sie den bisher vorgeschriebenen Ausbildungsgang nicht durchgemacht haben". Zur Begründung führte der Berichterstatter — Sitzung v. 15. Juni 1921, Protok. S. 1780 — aus:

„Ursprünglich sei vorgeschlagen worden, Arbeitersekretäre nach zweijährigem Ausbildungskursus zum Assessorexamen zuzulassen. Man habe diesen Vorschlag seines Klassencharakters wegen nicht gebilligt, aber doch erwogen, daß es in manchen Kreisen des Volkes Personen gebe, die geeignet wären, sich die zum Richteramt erforderlichen Fähigkeiten anzueignen, ohne daß ihnen der langwierige, vom geltenden Rechte geforderte Ausbildungsgang zugemutet werden könne. Es sei an mittlere Justizbeamte, Bureauvorsteher, Lehrer, Journalisten zu denken."

Dem Antrage liegt der Gedanke zugrunde, daß der Richterberuf Macht verleiht und möglichst weiten Kreisen zugänglich gemacht werden soll. Es ist nun zuzugeben, daß mancher Lehrer und Journalist ebenso wie mancher Kaufmann und Arzt noch unter Umständen ein brauchbarer Richter werden kann. Allein, wenn jemand, der in einem anderen Berufe groß geworden ist, später den Richterberuf ergreift, so wird er doch nur ausnahmsweise in seinem neuen Berufe Erhebliches leisten können. Daß es für den Staat ein empfindlicher Verlust sein würde, wenn der Betreffende, durch die Umständlichkeit der Ausbildung abgehalten, bei seinem Leisten und dem Richterberufe fernbliebe, ist nicht anzunehmen. Jedenfalls wird der geringe Nutzen, den bestenfalls der Antrag für den Staat hat, weit überwogen durch den Schaden, den er sicherlich anrichtet.

Unser höheres Staatsbeamtentum und unser Richtertum ist in jahrhundertelanger Entwicklung erwachsen und beruht in seiner unzweifelhaften Tüchtigkeit zum guten Teile auf der Tradition. Das deutsche Richtertum steht unter dem Zeichen strengster Pflichterfüllung, unbedingter Lauterkeit, absoluter Unparteilichkeit, wissenschaftlicher Vertiefung. Je eher der angehende Jurist von diesem Geiste erfüllt wird, um so besser für ihn, um so besser wird er später all die mannigfachen Aufgaben lösen, die der Beruf von ihm verlangt. Wenn unser Recht einen bestimmten Ausbildungsgang für den Richter vorschreibt, so tut es das nicht nur, um ihn zu zwingen, sich die nötigen Kenntnisse anzuschaffen, sondern so tut es das wesentlich mit, um ihn durch jahrelange Uebung mit dem Geiste des Richterberufes zu erfüllen. Damit der Rechtsbeflissene für das Studium des Rechts auf einer Universität empfänglich wird, wird der neunjährige Besuch einer höheren Schule erfordert. Die eigentliche Aufgabe der Universität ist nicht etwa, dem jungen Juristen positives Wissen zu vermitteln, obgleich es natürlich ohne positives Wissen gewiß nicht abgeht, sondern sie besteht darin, ihm einen Ueberblick über seine Wissenschaft zu geben, ihm die großen Zusammenhänge aufzudecken, ihn auf die Bedeutung der Geschichte hinzuweisen, sein Rechtsempfinden philosophisch zu vertiefen, seine Begriffe durch das Studium der alten Quellen, namentlich des corpus iuris, zu klären. Die Universität soll in dem Jünger des Rechts das heilige Feuer entzünden, das seinen Lebensberuf bis an dessen Ende durchglüht. Schließlich sollen die Jahre der Praxis in ihren verschiedenen Stationen die jungen Juristen mit der unendlich schwierigen Anwendung des Rechts auf das Leben vertraut machen. Hier soll sich die Kunst des Meisters auf den Schüler vererben, aber nicht nur die Kunst des Meisters, sondern auch sein Charakter. Wer das Glück gehabt hat, als Referendar unter einem hochstehenden Richter zu arbeiten, und, Gott sei Dank, haben es viele gehabt, der wird die Anregung, die er dort empfangen, stets als unersetzliches Gut betrachten.

Die gesetzlichen Ausbildungsvorschriften haben nicht den Zweck, eine bestimmte Anzahl von Jahren vorzuschreiben, innerhalb deren der Examenskandidat sich die im Examen nachzuweisende Wissenschaft aneignen soll, sondern sie haben den Zweck, auf Grund reichster Erfahrung, diejenigen Bedingungen zu statuieren, unter denen sich die innere Entwicklung des angehenden Juristen zum Richter am sichersten vollzieht. So hat denn beim Assessorexamen die Prüfungskommission Examinanden vor sich, deren innere Entwicklung sie ohne weiteres weithin übersieht, bei denen sie eine Unmenge voraussetzen kann und über deren Charakter, Arbeitskraft, Pflichtgefühl sie durch die Zeugnisse aus der Referendarzeit unterrichtet ist. Nur im engsten Zusammenhang mit der Vergangenheit des Examinanden kann das Ergebnis des Examens richtig bewertet werden.

Ueber alles dies geht der im Abgeordnetenhause angenommene Antrag leichthin hinweg. Er will die Assessorenprüfung nicht beseitigen oder erleichtern; er will sie aber für hervorragend befähigte und praktisch erfahrene Personen aus allen Kreisen des Volkes loslösen von dem normalen Ausbildungsgange. Damit nimmt er ihr ihren Charakter. Der Antrag überläßt es dem erstrebten Gesetze, einen verkürzten Ausbildungsgang vorzuschreiben oder von einem solchen ganz abzusehen. Jedenfalls ist der verkürzte Ausbildungsgang so gedacht, daß er gar keinem näher steht wie dem jetzigen. Der Kreis derjenigen Personen, die unter den erleichterten Voraussetzungen oder voraussetzungslos zum Examen zugelassen werden sollen, ist nicht klar bestimmt. Tritt man dem Antrag näher, so wird man zu der Konsequenz kommen, die bei den Beratungen im Landtage — Protok. S. 2780 — auch gezogen worden ist, daß nämlich der dem Antrage zugrunde liegende Gedanke nur durchführbar sei, wenn jedem die Zu-

Digitized by Google

lassung zum Assessorexamen gewährt würde, der darum nachsuchte, indem es einzig darauf ankommen könne, daß jemand sich die Fähigkeiten zur Ausübung des richterlichen Berufs erworben habe, unbekümmert darum, auf welchem Wege das geschehen sei. Das würde unzählige Juristen von dem steilen Pfade geistiger Vertiefung auf die breite Straße der Routine drängen, die Einheit unseres Richtertums völlig zerstören und der deutschen Rechtspflege unermeßlichen Schaden zufügen. Der Masse freilich würde es gefallen.

Zur Einschränkung der Presse- und Versammlungsfreiheit durch die Verordnung des Reichspräsidenten v. 29. August 1921.

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. von Lilienthal, Heidelberg.

Diese Verordnung und vielleicht noch mehr der sie einleitende Aufruf hat in weiten Kreisen Aufsehen erregt. Das ist sehr begreiflich, denn der Aufruf ist mehr ein Beweis für eine gewisse Nervosität der Regierung, als eine Rechtfertigung der erlassenen Verordnung. Denn alle die in dem Aufruf angeführten Vorgänge konnten mit Mitteln des allgemeinen Rechts bekämpft werden. Das StGB. bietet dazu in seinen Bestimmungen über Hochverrat, Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen und Ungehorsam gegen die Gesetze, sowie Staatsverleumdung und Beleidigung genügende Handhaben.

Verfassungswidrig aber ist die VO. nicht. Art. 48 gibt in Abs. 2 dem Reichspräsidenten das Recht, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen und zu dem Zwecke vorübergehend die in den Artt. 114, 115, 117, 118, 123, 124, 153 der Verf. festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft zu setzen. Er kann also die Freiheit der Person aufheben, das Hausrecht, das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprech-Geheimnis, das Preßrecht, Vereins- und Versammlungsrecht und endlich den Schutz des Eigentums. Natürlich muß, wenn diese Verfassungsbestimmung Sinn haben soll, dem Reichspräsidenten überlassen werden, von sich aus festzustellen, wann die Veranlassung zu solchen Maßnahmen vorliegt. Eine Nachprüfung steht nur dem Reichstag zu, dem unverzüglich Kenntnis zu geben ist und auf dessen Verlangen die Maßnahmen außer Kraft zu setzen sind.

Der Reichspräsident hat von dieser Befugnis schon wiederholt Gebrauch gemacht. Die gegen die neue VO. möglichen Bedenken halte ich nicht für stichhaltig.

1. Könnte man beanstanden, daß die außer Kraft gesetzten Verfassungsartikel nicht angeführt sind. Das ist aber nach dem Wortlaut der Verf. nicht nötig. Daß die gewährten Befugnisse nicht überschritten sind, geht aus der VO. selbst deutlich hervor;

2. darf aus der Uebertragung der Ausführung an den Reichsminister des Innern und von diesem an die Ortsbehörden kein Bedenken erhoben werden. Sie gilt verwaltungsrechtlich allgemein als zulässig und kann auch wohl kaum entbehrt werden;

3. ist auch Art. 116 der Verf. nicht verletzt. Das Verbot einer Zeitung kann allerdings eine starke wirtschaftliche Benachteiligung bedeuten. Eine Geldstrafe ist es nicht. Es ist eine Vorbeugungsmaßregel, die durch das bisherige Verhalten des Blattes gerechtfertigt erscheint. Es verstößt deshalb nicht gegen den in Art. 116 anerkannten Grundsatz: nulla poena sine lege poenali[1]);

4. gilt die Verordnung selbstverständlich auch in Bayern. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reich und Bayern sind innerpolitischer Natur.

Juristisch ist also alles in schönster Ordnung. Der § 1 der VO. lautet:

Periodische Druckschriften, deren Inhalt zur gewaltsamen Aenderung oder Beseitigung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reichs oder eines seiner Länder, zu Gewalttaten gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform, zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Behörden auffordert oder anreizt, können für die Dauer bis zu 14 Tagen verboten werden. Gleiches gilt für periodische Druckschriften, deren Inhalt eine Billigung oder Verherrlichung solcher Handlungen darstellt oder die verfassungsmäßigen Organe und Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich macht. — Das Verbot kann bis auf die Dauer von drei Monaten ausgedehnt werden, wenn die Druckschrift nach vorherigem Verbot nochmals gegen die Bestimmungen des Abs. 1 verstößt — Das Verbot gilt für das gesamte Reichsgebiet und umfaßt auch jede angeblich neue periodische Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt. — Zuständig für den Ausspruch des Verbots ist der Reichsminister des Innern, der die zum Vollzuge notwendigen Vorschriften erläßt.

§ 2 gestattet die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliches Verbot allgemein.

§ 3 bestraft den Herausgeber, Verleger, Drucker oder Verbreiter mit Geldstrafe bis[2]) 500 000 M und Gefängnis (also bis zu 5 Jahren) allein oder nebeneinander.

§ 4 gestattet das Verbot von Versammlungen, Vereinigungen, Aufzügen und Kundgebungen, wenn die Besorgnis begründet ist, daß Erörterungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art darin stattfinden.

§ 5 bestraft die Veranstaltung einer verbotenen Versammlung und das Auftreten als Redner und die Teilnahme an der Veranstaltung mit geradezu drakonischen Strafen.

§ 6 gibt ein Beschwerderecht an einen Ausschuß von 7 Personen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das alles ist zweifellos zulässig, ja der Reichspräsident hätte noch viel weiter gehen können und ein Beschwerderecht gar nicht einzuräumen brauchen.

Diese Verordnung bildet eine neue Auflage des vielgescholtenen Sozialistengesetzes und eröffnet wie dieses der polizeilichen Knebelung jeder Opposition Tür und Tor. Interessant ist, daß sie, wenigstens nach allgemeiner Ueberzeugung, ebenso wie das Sozialistengesetz mit der Begehung eines Verbrechens zusammenhängt. Denn daß die Ermordung Erzbergers diese VO. ausgelöst hat, ist zum mindesten sehr wahrscheinlich, wenn sie auch mit keinem Worte davon spricht und formell gegen alle Parteien gerichtet ist. So verdammenswert dieser Mord auch bleibt, so kann man doch sehr wohl daran zweifeln, ob dieses Verbrechen eine Gefahr für das Deutsche Reich bildet.

Sicher aber ist, daß gerade diese VO. wohl recht vielen Deutschen erst klar gemacht hat, welche

[1]) Nach Zeitungsnachrichten hat die Beschwerdeinstanz einige Zeitungsverbote aufgehoben, weil die fraglichen Handlungen vor dem Erlaß der VO. begangen worden waren Das läßt sich aus Billigkeitsgründen wohl verstehen, hat aber mit der Verfassungsmäßigkeit der VO. nichts zu tun, sondern nur mit ihrer Auslegung.

[2]) Im Texte steht freilich „von". Ich kann das aber nur für einen Druckfehler halten, weil die Androhung einer so hohen Geldstrafe ohne jede Abstufung allen Gewohnheiten unserer Gesetzgebung widerspricht.

Digitized by Google

Gefahren der Art. 48 RVerf. für die bürgerliche Freiheit birgt. Man kann ohne weiteres zugeben, daß die Beschränkung der Preßfreiheit maßvoll geblieben ist. Ob die sehr harten Strafen notwendig waren, mag dahingestellt bleiben. Gewiß ist aber, daß die Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechtes, die ja tatsächlich in den Händen der Ortspolizeiverwaltungen liegt, außerordentlich weit geht. Wann die Besorgnis begründet ist, daß strafbare Handlungen begangen werden, hängt so sehr von der psychologischen Verfassung der Verbotsberechtigten ab, daß es hier an Mißgriffen sicher nicht fehlen wird.

Ganz abgesehen von dieser VO. aber gewährt Art. 48 jeder Regierung die Möglichkeit, eine Opposition, die ihr unbequem wird, mundtot zu machen. Das muß einmal mit vollem Nachdruck betont werden. Das Prüfungsrecht des Reichstages gewährt dagegen nur einen ganz geringen Schutz. Denn der Reichstag, mag man ihn auch als Reichsorgan mit Recht sehr hoch einschätzen, ist doch kein gleichmäßiger Körper, sondern besteht aus Parteien sehr verschiedenartiger Richtung und gibt damit einer einigermaßen geschickten Regierung die besten Aussichten für die Genehmigung jeder Verordnung. Entweder hat sie eine feste Mehrheit hinter sich, dann ist sie ihrer Sache genügend sicher, oder sie braucht Zuzug von rechts oder links, so wird sie ihn erhalten können, je mehr sie die Handhabung der VO. nach links oder rechts richtet. Schon über den Verdacht einer solchen Politik sollte die Regierung erhaben sein. Das kann sie aber nur, wenn nicht sie sich selbst, sondern wenn ein Gesetz ihr die Befugnisse gibt, von denen sie Gebrauch machen will. Das hat man bei dem, übrigens von allen Parteien angenommenen, Art. 48 sehr wohl gefühlt. Der letzte Abs. stellt ein Gesetz in Aussicht, und dieses Gesetz muß nun so bald als möglich erlassen werden. Hier einen Gesetzentwurf vorzulegen, wäre wenig fruchtbar. Aber über die Richtlinien könnte man sich doch klar zu werden versuchen.

Entweder ist es zu wirklichen Unruhen gekommen, die Wehrmacht des Reiches muß aufgeboten werden. Dann wird man dem Reichspräsidenten wohl unbedenklich alle Befugnisse lassen können, die ihm heute Art. 48 einräumt.

Oder es handelt sich um eine unbequeme Opposition. Wenn sie strafbare Handlungen begeht, soll man die Täter verfolgen, wenn sie in den Schranken der Gesetze bleibt, muß man sie ertragen. Welchen Sinn hätte sonst die Gewährleistung der Preßfreiheit? Nun muß aber zugegeben werden, daß die Strafrechtspflege, gerade weil sie gewissenhaft sein soll, nicht im Geschwindmarsch vorgehen kann. Und wenn man nun, ebenfalls ganz mit Recht, die Wirkungen einer Hetzpresse nicht unterschätzen will, so kann man vorläufige Maßnahmen, namentlich auch Verbote, nicht ganz umgehen. Aber die Voraussetzungen dafür müssen gesetzlich geregelt, die strafbaren Handlungen genannt, wegen deren ein Verbot oder eine Beschlagnahme zulässig ist, und außerdem die Notwendigkeit einer vorgängigen Verwarnung vorgeschrieben werden. Wenn man einstweilen noch das Anpreisen oder Verherrlichen von Verbrechen hinzufügen will, so wird dagegen nicht viel zu erinnern sein. Mindestens ebenso wichtig ist aber, daß der Richter und nicht irgendeine Verwaltungsinstanz über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines solchen Verbotes oder einer solchen Beschlagnahme entscheidet. Das müßte die Regierung schon in ihrem allereigensten Interesse fordern, wenigstens so lange sie Wert darauf legt, daß Recht und nicht Willkür zu herrschen scheint.

Für das Vereins- und Versammlungsrecht darf aber die Besorgnis, daß etwas geschehen könnte, nicht ausreichen, soweit es sich nur um Meinungsäußerungen, nicht aber um Gewalttätigkeiten handelt. Diese zu verhüten und ihnen vorzubeugen, ist notwendig, bei jenen kann man zuwarten, ob das Befürchtete nun wirklich geschieht.

Alle andern Grundrechte aber müssen aufrecht erhalten bleiben, so lange es sich bloß um eine, wenn auch scharfe und vielleicht ganz ungerechtfertigte Meinungsäußerung in Schrift oder Wort handelt.

Der Art. 48 ist der bittern Not entsprungen, gegen wirkliche schwere Erschütterungen des inneren Friedens sich rüsten zu müssen. Zur Knebelung des freien Wortes darf er niemals benutzt werden; darum bedürfen wir, die Regierung, die Parteien und jeder einzelne, der gesetzlichen Regelung dringend, die die Verfassung selbst in Aussicht gestellt hat.

Das Pachtgutsinventar unter der Einwirkung der Wertumwälzung.

Von Geh. Hofrat, Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Die ungeheure Preissteigerung, die in den letzten zwei oder drei Jahren bei Vieh und landwirtschaftlichen Geräten eingetreten ist, führt bei der Auflösung von Pachtverträgen über Landgüter zu rechtlichen Schwierigkeiten, die die größte Verwirrung in den beteiligten Kreisen hervorgerufen und zahlreiche Prozesse, zum Teil über Millionenbeträge, zur Folge gehabt haben. War ein Landgut 1903 verpachtet und hierbei das Inventar zum Schätzungswerte von 80 000 M. vom Pächter mit der Verpflichtung übernommen worden, es bei Beendigung der Pacht zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so ist, wenn das Pachtverhältnis 1921 zu Ende geht, der heutige Schätzungswert des Inventars, ohne daß es sachlich wesentlich verändert ist, vielleicht 800 000 M.; nach § 589 Abs. 3 hätte der Verpächter dem Pächter den Mehrbetrag zu ersetzen, um den der Gesamtschätzungswert des Inventars bei Pachtende denjenigen bei Pachtanfang übersteigt, das wären also 720 000 M. Daß eine unabhängig von der Tätigkeit des Pächters eingetretene Preissteigerung zu seinen Gunsten in Ansatz zu bringen sei, war bisher unbezweifelt, in den Motiven ausdrücklich als Sinn des Gesetzbuchs bezeugt (Mot. 2, 437 ff.) und von der Rechtsprechung anerkannt (RG. in Gruch. 62, 108). Wäre die Pacht 1913 zu Ende gegangen und damals das Inventar 130 000 M. wert gewesen, so hätte der Pächter unangefochten 50 000 M. zu erhalten gehabt.

Aber soll das jetzt ebenso gelten, wo sich der „Wert" in wenigen Jahren automatisch verzehnfacht hat? Die wirtschaftlichen Zusammenhänge und Wirkungen werden offensichtlich durch diese Verzehnfachung völlig verändert. Früher ging mit der langsamen und stetigen Steigerung der Inventarwerte auch eine entsprechende Wertsteigerung der Landgüter selbst Hand in Hand: heute sind die Güterpreise zwar ebenfalls, aber nicht entfernt im gleichen Verhältnis gestiegen. Früher war es für

Digitized by Google

den Verpächter regelmäßig ein leichtes, den an den abziehenden Pächter herauszuzahlenden Betrag aufzubringen; in aller Regel leisteten die Pächter dem Verpächter eine Kaution in Höhe der Inventartaxe; wurde das Gut neu verpachtet, so konnte der Eigentümer aus der Kaution des neuen Pächters die Mittel nehmen, um den abziehenden Pächter abzufinden. Kautionen in Millionenhöhe aber sind heute noch nicht im Schwange. Wenn heute der Verpächter dem abziehenden Pächter eine solche Summe, deren dieser auch gar nicht zu einer neuen Pachtung bedarf, auszuzahlen hätte, so müßte er sie aus der Substanz des Gutes nehmen; er müßte also das Grundeigentum in einer oft kaum zu ermöglichenden, immer aber wirtschaftlich unerträglichen Weise belasten, um — sein eigenes Inventar aus den Händen des abziehenden Pächters zurückzuerhalten. Was sich früher organisch entwickelte, wird jetzt zum zufälligen Konjunkturgewinn, Valutagewinn übermäßigster Höhe, macht den Pächter zum Millionär und bringt den Gutseigentümer in eine völlig unhaltbare wirtschaftliche Lage[1]).

Wenn hiernach die unveränderte Anwendung des § 589 Abs. 3 heute zu unerträglichen Ergebnissen führt, so kann sie eben auch nicht rechtlich zutreffend sein. Von mehreren Seiten wurde darauf hingewiesen[2]), daß die Vergleichung von Anfangs- und Schlußschätzung ja nur feststellen solle, ob und um wieviel sich der innere Wert des Inventars in der Hand des Pächters vermehrt oder vermindert habe, daß das Geld hierbei zunächst nur Vergleichungsmittel sei, dieses Vergleichungsmittel aber versage, wenn es selbst nicht das gleiche geblieben sei; da nun 1 M. im Jahre 1921 nicht das gleiche wie 1 M. i. J. 1903 sei, könnten Schätzungen, die nach jener und dieser aufgenommen seien, nicht einfach in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden. Es wurde daher als die heute allein richtige Anwendung jenes Abs. 3 vorgeschlagen, entweder jene Anfangsschätzung in „Papiermark" oder die Schlußschätzung in „Goldmark" aufzustellen und nur den hiernach sich ergebenden Mehrbetrag dem Pächter (in Papiermark) gutzubringen.

Gewiß ist es richtig, daß die Parteien, die seinerzeit den Pachtvertrag mit der Inventarklausel abgeschlossen haben, nicht mit der Möglichkeit rechneten, daß eine Entwertung des deutschen Geldes einmal zu Schätzungsziffern führen könnten, die den Verpächter ruinieren, dem Pächter aber einen weit über die wahre Wertsteigerung hinausgehenden Gewinn zuwerfen müßten. Der Fall liegt insoweit ganz genau ebenso wie bei so vielen anderen Arten von Vorkriegsverträgen mit Nachkriegswirkungen in allen möglichen Kombinationen. Ist dem aber so, dann kann § 589 Abs. 3 seinem eigentlichen, überlieferten Sinne nach in der Tat nicht angewendet werden. Er ist eine Dispositivvorschrift, die gegenüber einem anderweiten Vertragswillen versagt, und die nach § 157 auch dann zurückzutreten hat, wenn die Parteien zwar nicht tatsächlich etwas anderes gewollt haben, eine anderweite Vereinbarung für einen bestimmten Fall aber nur deshalb nicht getroffen haben, weil sie eben an diesen Fall nicht gedacht haben. Was das RG. über die unter solchen Voraussetzungen notwendige Abänderung unerträglich gewordener Vertragsbestimmungen ausgeführt hat, vor allem in RG. 100, 129, muß auch gelten, wenn ein Vertrag durch eine dispositive Gesetzesvorschrift eine in concreto unerträglich wirkende Ergänzung und Ausdeutung erfährt.

Danach steht aber freilich zunächst nur negativ fest, daß die alte Methode des § 589 Abs. 3 heute bei Auflösung eines älteren Pachtvertrages jedenfalls nicht anwendbar ist. Was aber hat positiv zu geschehen? Ich glaube, diese Frage kann de lege lata nur dahin beantwortet werden, daß durch den Wegfall der Dispositive in § 589 Abs. 3 eine Lücke im Vertragsinhalt eingetreten ist, die nunmehr vom Richter in Abwägung der Interessenlage beider Teile, unter Würdigung aller Umstände des einzelnen Falles, nach billigem Ermessen auszufüllen ist. Die weggefallene Vergleichungsregel dagegen durch einen neuen allgemeinen Grundsatz in Art des obenerwähnten Vorschlags zu ersetzen, dürfte nicht angängig sein. Dieser Vorschlag ist auch nicht völlig gerecht, sondern muß zum Nachteil des Pächters ausschlagen, wenn das Inventar an sich nach und nach wertvoller geworden ist. Zweifellos ist die Geldentwertung der eine, und zwar vielleicht der wichtigste Faktor, der heute zu den Riesenschätzungen führt. Aber er ist doch keineswegs der einzige. Die Inventarwerte sind auch in sich gestiegen und waren es vielfach schon, ehe die Geldentwertung eintrat. Zudem fehlt jeder feste Satz, der die sogenannte Papiermark für das Inland über beliebige Zeiträume hinweg in ein rechnerisches Verhältnis zur Goldmark setzen könnte.

Es bleibt also auch sachlich in der Tat nichts übrig, als auf eine verständige Beurteilung des Einzelfalls abzuheben, wobei die Länge der Pachtzeit, die Art des Inventars und der daran vorgekommenen Veränderungen, insbesondere auch der Zustand und Wert, den das Inventar vor zwei, drei Jahren zeigte, ehe die Geldentwertung eintrat, zu berücksichtigen und aus allen diesen Faktoren die Linie zu gewinnen ist, welche beiden Teilen gerecht wird, so daß weder der Verpächter ruiniert, noch der Pächter in seiner vertragsmäßigen Stellung als der Erhalter des Inventars über Gebühr benachteiligt wird.

Ich möchte sogar meinen, daß sich ein solches Ergebnis noch unmittelbarer aus dem Gesetz gewinnen ließe. Der „Gesamtschätzungswert" des § 589 Abs. 3 ist doch nicht einfach als Summe der Einzelschätzungen zu denken, vielmehr soll das Inventar als eine Gesamtheit geschätzt werden, und zwar als eine Gesamtheit, die nicht zum Verkauf steht (auch nicht bei einer Taxation „venditionis causa"), sondern die hier, auf diesem Gute, für dessen Zwecke gebildet ist und auf ihm ferner zu verbleiben hat. Die Schätzung wird nach den Verträgen in der Regel von einer Schätzerkommission vorgenommen. Es ist kein Zweifel, daß diese hierbei nach BGB. § 317, also nach billigem Ermessen zu verfahren hat, widrigenfalls das Gericht nach § 319 angegangen werden kann. Danach kann aber doch sehr wohl gefragt werden, ob nicht schon diese Schätzer bei so außerordentlichen Zeitläuften die Billigkeit und Angemessenheit ihres Ergebnisses nach den oben dargelegten Gesichtspunkten zu prüfen haben, so daß also vielleicht schon nach § 317, 319 zu dem unumgänglichen Ergebnis zu gelangen sein möchte.

[1]) Vgl Breme im „Recht" 1921 S. 41 und S. 129 gegen Consbruch ebd. S. 97.

[2]) S vor allem Endemann, Die Inventarfrage, Drucks. 7 des Reichsschutzbundes Landwirtschaftlicher Verpächter, auch Drucks. 11 ebenda, sowie Wagemann, Pachtschutzordnung S. 153ff., u. Breme a. a. O.

Digitized by Google

Sehr zweifelhaft ist die Rolle, die die Pachtschutzordnung in dieser Frage spielt[1]). Nach § 1b und Abs. 2 der Reichspachtschutzordnung können die obersten Landesbehörden Pachteinigungsämter errichten, die „unter Ausschluß des Rechtswegs" Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festsetzen können, wenn sonst eine schwere Unbilligkeit vorläge oder der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage geriete. Von dieser Ermächtigung hat z. B. das preußische Ministerium in der Verordnung v. 25. Jan. 1921 Gebrauch gemacht. Ob aber diese Bestimmung, bei der zunächst an den Pachtzins, an Naturalleistungen und Reparaturkosten gedacht ist, auch auf die Inventarfrage bei bereits beendigten Pachtverträgen Anwendung finden kann, ist sehr fraglich und wohl zu verneinen[2]).

Ein gesetzgeberisches Eingreifen dürfte wohl so lange nicht in Frage kommen, als von einer — bis heute noch ausstehenden — höchstrichterlichen Entscheidung eine richtunggebende Lösung erwartet werden darf. Daß das RG. im Jahre 1917 über einen Inventarstreit aus dem Jahre 1915 in dem eingangs erwähnten Sinne entschied, wobei es sich um einen Mehrwert von etwa 40 000 M. gehandelt hat (Gruch. 62, 108), wird es gewiß nicht abhalten, bei einem angeblichen Mehrwert von einer Million die ganze Frage unter dem Gesichtspunkt der so sehr veränderten Umstände von neuem zu prüfen.

Juristische Rundschau.

Am 25. August nachmittags 5 Uhr wurde der Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten unterzeichnet. Einen Beitritt zum Frieden von Versailles hat Amerika endgültig abgelehnt. Nicht, weil er von Ungerechtigkeit gegen Deutschland ist. Nicht, weil er im Widerspruch zu den Zusagen des Präsidenten Wilson steht. Die Absage geschah aus politischen Gründen. Sie gilt in erster Linie dem Völkerbunde. Der deutsch-amerikanische Friedensvertrag ist nur ein kurzes Instrument. Es holt aus dem Akte von Versailles heraus, was Amerika günstig ist. Deutschland ist auch hier der Besiegte. Und doch zeigen sich einige Lichtblicke. In dem Eingang wird das Freundschaftsverhältnis wieder hergestellt. Das ist freilich nur die bisher übliche Formel. „Freundschaft" besagt nur, daß die Feindschaft aufhört. Der formale Gegensatz zum Versailler Vertrag tritt aber doch auch hier hervor. Das deutsche Eigentum in Amerika bleibt beschlagnahmt. Aber nur zur Sicherheit. Seine Freigabe ist zu erwarten. Ein Handelsvertrag soll dem Friedensvertrage folgen. Es ist der Friede, den ein Besiegter eingeht. Aber doch ein Friedensvertrag, kein Diktat, kein Ultimatum mehr. Wir sind schon dankbar, wenn man die äußeren Formen der politischen Höflichkeit beobachtet. Es ist psychologisch nicht uninteressant, zu sehen, daß der eigentliche Sieger im Weltkriege zuerst sich menschlich wieder zu den Besiegten stellt. Vielleicht erklärt sich bei Frankreich das gegenteilige Verhalten daraus, daß es nicht der Sieger ist. Es genießt nur den Sieg anderer zu seinen Gunsten und fühlt sich dabei unbehaglich.

Der englische Generalstaatsanwalt hat sich im Unterhause über die Urteile des Reichsgerichts geäußert. Er erklärte offen, daß die Art und Weise, wie die Kriegsbeschuldigtenprozesse geführt wurden, den aufrichtigsten Wunsch zeigte, der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Er ging noch einen Schritt weiter. Er führte seinen Landsleuten die Schwierigkeiten in diesem Probleme vor Augen. Zum ersten Male in der Weltgeschichte werde das besiegte Land dazu gebracht, seine Angehörigen wegen Kriegsvergehen gegen die feindlichen Staaten vor Gericht zu stellen. Die vom Reichsgericht ausgesprochenen Verurteilungen seien vom Standpunkte des internationalen Rechtes ein Erfolg. Wäre eine solche durch die Gerichte der Siegerstaaten erfolgt, so hätte man die Verurteilten in Deutschland als Märtyrer ansehen können. Das ist klug und vernünftig gesprochen. Man sieht, daß die Schule des Rechtes sich nicht verleugnet. Aber weshalb mußte der solicitor general am Schlusse hinzufügen, daß jetzt die Deutschen nicht mehr leugnen könnten, die barbarischen Grausamkeiten und Greuel an den Kriegsgefangenen der anderen Staaten begangen zu haben? Sollte ihm wirklich ganz unbekannt geblieben sein, wie man in Frankreich verfuhr? Sollte er es wirklich nötig gehabt haben, vor den sehr ehrenwerten Mitgliedern des Hauses eine solche Verbeugung zur Schonung ihrer Gefühle zu machen? Der Reichsjustizminister hat dem Reichstage ein Weißbuch mit den Urteilen des Reichsgerichts zugehen lassen. Vielleicht legt die englische Regierung eine Uebersetzung derselben dem Unterhause vor. Vielleicht denken die M. P. dann über eine Stelle in dem Urteile in der Sache Dithmar und Boldt nach, in der die Beweisanträge der Verteidigung darüber, daß die Gegner Deutschlands „verschiedentlich auf deutsche Rettungsboote und Schiffbrüchige geschossen hätten", gewürdigt werden.

Was wird aus dem Völkerbunde? Sind die Mängel seines Baues, die Risse und Spalten so groß, daß er zusammenstürzt? Oder gelingt es, ihn so zu gestalten und zu bessern, daß er aus einer Festung der siegreichen Entente zu einem Schutze für alle Völker wird? Hört man, daß Bolivien die Revision seines Friedensvertrages mit Chile verlangt und daß trotz des Protestes des Siegerstaates der Präsident der Tagung die Kompetenzfrage einer reiflichen Prüfung bedürftig erklärt, so steigt der Gedanke einer dereinstigen Revision des Versailler Gewaltakts auf. Liest man die Kritik der Delegierten am Rechenschaftsbericht des Rates, die zu einer Kritik des Verhaltens der alliierten Großmächte wird, so möchte man hoffen, daß die hier zu Worte kommende öffentliche Meinung der Welt in den herrschenden nationalen Egoismus Bresche schlägt. Und wenn der persische Delegierte die oberschlesische Frage einen europäischen Skandal nennt, die gerechte Entscheidung fordert, so freut man sich über die mannhaften Worte des Orientalen. Aber ist das moralische Gewicht des Völkerbundes stark genug, diese Bestrebungen auch zu verwirklichen? Seine bisherigen Erfolge sind nicht gerade sehr trostreich.

Was wird aus Oberschlesien? Der Völkerbundsrat hat sein Gutachten nicht abgegeben, obwohl und vielleicht, weil sich die Mächte verpflichteten, es anzuerkennen. Ein kurzes Referat des japanischen Vorsitzenden und dann die Bildung einer Prüfungskommission, in der Belgien, Spanien,

[1]) Vgl. dazu im allgemeinen die sehr treffenden Ausführungen von Bühler, Jur. Wochenschr. 1921, 875.

[2]) Auch Wagemann a. a. O. S. 154 scheint eine Anrufung der ordentlichen Gerichte für das richtigere zu halten.

Digitized by Google

Brasilien und China vertreten sind. Das entscheidende Wort soll der Völkerbundsrat selbst sprechen. Ja er hat sich sogar vorbehalten, jederzeit sich an den Arbeiten der Kommission zu beteiligen. Das war zur Beruhigung der Franzosen schließlich zugestanden. Praktisch wird beides nicht werden können. Es sei denn, daß Frankreich die Arbeit sowohl des Ausschusses als des Rates vereiteln, sabotieren sagt man glaube ich heute, will. Sonst wird das Gutachten der Kommission zum Gutachten des VBR. werden. Immer mehr löst sich die oberschlesische Frage aus dem Netze der Politik los, und immer deutlicher tritt das Rechtsmoment in den Vordergrund. Auch darin, daß die Kommission die Vernehmung nicht der Vertreter der interessierten Staaten, sondern von Gliedern der Bevölkerung selbst vorsieht. Der Gedanke der Unmittelbarkeit der Tatsachenerforschung durch den Richter macht sich hier geltend. Wenn wir nur wüßten, wie auf das eigenartig zusammengesetzte Kollegium die Tatsachen wirken. Und noch wichtiger ist die Frage, ob denn nun wirklich diese Kommission sich zu einer Entschließung aufraffen wird.

Am 26. Aug. 1921 wurde der Abgeordnete und frühere Reichsfinanzminister Erzberger in Bad Griesbach ermordet. Eine Beraubung der Leiche hat nicht stattgefunden. Das politische Verbrechen stand sofort fest. Erzberger mag als Politiker beurteilt werden, wie man will, begabt oder unfähig, ehrenwert oder bedenklich, als ein Segen oder ein Fluch, — ein solcher Vorgang muß jeden, der das Vaterland liebt, mit tiefer Trauer erfüllen. Er ist ein Symptom wieder für die ganz aus den Fugen gegangene Zeit. Das Menschenleben ist wertlos geworden, das eigene und das der anderen. Der politische Gegner wird nicht mehr unter Achtung der Persönlichkeit sachlich in Wort und Schrift, in Versammlung und Parlament bekämpft. Er ist ein Feind, den man beseitigt. Nötigenfalls schlägt man ihn tot. Der Strafrichter steht in solchem Falle vor einem furchtbaren inneren Konflikt. Soll er die ganze entsetzliche Lage des Volkes, die Verwirrung aller Gedanken und Empfindungen dem Täter zugute bringen und seine Untat ihm selbst nur teilweise zur Last legen? Oder verlangt gerade die unselige Beschaffenheit der ganzen Volksseele ein scharfes Zugreifen, um Nachahmungen zu verhüten? Muß der einzelne, der vielleicht nur der Suggestivwirkung einer Gesamtheit unterlag, fallen, damit sich diese erhebe?

Der Reichspräsident hat von dem § 48 der Reichsverfassung Gebrauch gemacht. Im Interesse der Staatswohlfahrt hat er ein Stück der Grundrechte außer Kraft gesetzt. In einer VO. v. 29. Aug. 1921 hat er in die Pressefreiheit und das Versammlungsrecht eingegriffen. Periodische Druckschriften, deren Inhalt zur gewaltsamen Aenderung oder Beseitigung der RV., zu Gewalttaten gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform und zum Ungehorsam gegen die Gesetze auffordert oder anreizt usw., können bis zu 14 Tagen verboten werden. Bei Versammlungen genügt zum Untersagen eine solche Besorgnis. Daß der Reichspräsident zu einer solchen Verfügung berechtigt ist, darüber kann kein Zweifel sein. Daß sie ihm politisch notwendig erschien, ist ein Beweis für die Fortdauer des Revolutionszustandes. Nur eine noch nicht in sich gefestete Staatsform bedarf dieser Maßnahmen der Gewalt. Sie dokumentieren zugleich, daß auch sie noch unter der Frage der Macht steht. Nur wenn sie sich behauptet, ist sie berechtigt.

Der Reichskanzler hat ein neues Gesetz zum Schutze der Ehre „unserer Mitbürger, die im politischen Kampfe stehen", angekündigt. Er weist dabei auf das Vorbild von England und anderen parlamentarisch regierten Ländern hin. Bestehe ein solches Gesetz nicht, dann werde sich in Deutschland kein Mensch mehr finden, der unter solchen Verhältnissen politische Arbeiten leistet. Man sollte eigentlich das Gesetz abwarten, ehe man darüber spricht, jedenfalls es nicht verurteilen, ehe es da ist. Und doch kann ich mir nicht denken, daß man einen Strafschutz der politischen Kämpfer schlechthin einführen kann. Ob jemand in Kunst, Wissenschaft oder Politik sich in die Oeffentlichkeit begibt, oder wie sonst, in allen Fällen muß er zweifellos gegen Angriffe gegen seine Ehre geschützt werden. Aber der Politiker nicht mehr wie der Forscher oder der Künstler. Also bleibt nur die weitere Frage, ob nicht eine besondere Bestimmung zugunsten der Mitglieder der Regierung und des Parlamentes gemeint ist. Sie repräsentieren das Volk. Ihre Verleumdung wäre von Amts wegen genau so zu verfolgen, wie früher die der Monarchen. Die Majestätsbeleidigung geht vom Herrscher auf die Volksvertretung über. Auch das wird man nicht ohne Kopfschütteln kommen sehen. Schließlich ist nicht das Gesetz die Hauptsache, sondern die Anwendung. Die Strafmaße, die unser heutiges Recht für schwere Beleidigungen vorsieht, genügen. Nur müssen die Richter auch Gebrauch davon machen. Lehnen sie dies ab, dann wird auch die neue Lex Wirth nicht viel ausmachen.

Der Reichsratsausschuß hat das nach dem Inkrafttreten der Verordnung des Reichspräsidenten v. 29. Aug. 1921 ausgesprochene Verbot von sechs Tageszeitungen in seiner Sitzung v. 9. Sept. 1921 wieder aufgehoben. Er ließ die von den Beschwerdeführern angeschnittene Frage der Unzulässigkeit der Rückwirkung eines Strafgesetzes (§ 2 RStGB., Art. 116 RVerf.) unerörtert. Nach dem Wortlaut der Verordnung konnten Verbote wegen des Inhaltes der Zeitungen vor dem Erlasse der Verordnung nicht ergehen. Die Entscheidung ist mit Mehrheitsbeschluß erfolgt. Das Minderheitsvotum und seine Gründe kennen wir nicht. Es fragt sich sehr, ob nicht die von dem Vertreter des RJustMinisters vorgetragenen Gesichtspunkte doch das Richtige trafen. Es handelt sich um eine vorbeugende Verwaltungsmaßnahme. Zeitungen, die Gefahr drohen, sollen zeitweise unterdrückt werden. Wie bei den Versammlungen soll nicht zugewartet werden müssen, bis die Gefahr eingetreten sei. Demgegenüber wirkt die Berufung auf den Wortlaut nicht überzeugend.

In § 23 Kap. 2 der Anlage zum Saarstatut heißt es ausdrücklich, daß die Gesetze und Verordnungen, die im Saarbecken am 11. Nov. 1918 in Kraft waren, auch in Kraft bleiben. Das hat die Saarregierung nicht abgehalten, an den deutschen Gesetzen Aenderungen vorzunehmen. Sie soll vor ihren Verordnungen die gewählten Vertreter der Bevölkerung anhören. Das hat sie der Form nach getan. Tatsächlich war dies eine Farce. Die einstimmige Ablehnung der Vertreter, die die Vorlage als unannehmbar erklärt haben, hat man nicht im mindesten beachtet. Daß sie irgendwie nötig war, um die deutschen Gesetze mit dem Friedensvertrag in Einklang zu bringen, kann mit

Digitized by Google

dem besten Willen niemand glauben. Man hat statt „Inländer" oder „Deutsche" überall „Saareinwohner" gesetzt. Das widerspricht dem Friedensvertrag. Denn der Saareinwohner ist eben noch Deutscher und will und wird es bleiben. Es kann also nichts anderes darin gesehen werden, als der Versuch, dem zu widersprechen und den Willen Frankreichs auf die Loslösung des Saargebietes zum Ausdruck zu bringen. Sonderbar ist auch die in der einleitenden Bestimmung der Verordnung enthaltene Anweisung an die Gerichte, sich nicht an den Wortlaut zu halten, sondern die Vorschriften der Gesetze in freier Weise nach den Grundsätzen auszulegen, die dem Rechtssystem zugrunde liegen, und der Billigkeit in weitestem Maße Rechnung zu tragen. Insbesondere sollen alle nicht zwingenden Vorschriften nur insoweit angewendet werden, als dem nicht in einzelnen Fällen ein Grund der Zweckmäßigkeit oder der Billigkeit entgegensteht. Wollte man damit nur sagen, daß der Richter bei der Auslegung der Gesetze in vernünftiger Weise verfahren soll, so ist das unnötig. Das verlangen die deutschen Gesetze schon längst. Das tun die deutschen Gerichte auch ohne die Anweisung der Saarregierung. Soll aber der Richter im Saargebiet vom Gesetze selbst frei gemacht werden, soll er aus Gründen der Zweckmäßigkeit die positiven Bestimmungen unbeachtet lassen, dann wird ein gefährlicher Weg betreten. Dann wissen wir nicht, wie ein im Saargebiet angestellter ausländischer Richter den Deutschen gegenüber die deutschen Gesetze handhabt. Mehr als einen Protest auf dem Papier kann man in Deutschland gegen dieses Verfahren nicht erheben. Auch wenn die deutsche Regierung sich an den Völkerbund wendet, dem ja als Treuhänder das Saargebiet anvertraut ist — die bisherigen Erfahrungen lassen nicht erwarten, daß der Treuhänder sich dieses Amtes bewußt werden wird.

Deutschlands erste Goldmilliarde wird zum Erisapfel unter den Alliierten. Die Finanzkonferenz hat Belgien 55% und England 45% davon gegeben. Frankreich nichts. England soll die Zahlung auf seine Besatzungskosten verrechnen. Frankreich wird für diese auf den Wert der Saargruben verwiesen. Damit ist dem notleidenden französischen Budget nicht gedient. Auch das französische Empfinden ist verletzt. Daher weigerten Kammer und die Regierung die Genehmigung. Der französische bevollmächtigte Minister hatte vorsichtigerweise nur unter Vorbehalt abgeschlossen. Auch öffentlich-rechtlich ist die Zustimmung des Aufsichtsrates mitunter wirksam. Ob sie praktisch war, wird die Folgezeit lehren. Nicht nur, ob die Verbündeten in eine Aenderung der bereits als abgeschlossen angesehenen Teilung willigen. Es wird sich um weitertragende Folgen handeln. Die Frage, ob Deutschland das Ultimatum auch bei aller Anstrengung nicht doch nicht erfüllen kann, macht sich jetzt schon bemerkbar.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter ist veröffentlicht. Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit v. 29. Nov. 1918, eine der ersten Taten der Revolution, gilt nur für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Ihr Ablauf steht bevor. Also mußte der Achtstundentag jetzt gesetzlich festgelegt werden. Neben ihm kamen die bereits vorhandenen Schutzbestimmungen für Kinder, Jugendliche und Arbeiterinnen in das Gesetz. Ueber die Arbeitszeit ist viel geschrieben und gestritten worden. Die einen sehen darin einen wirtschaftlichen Fortschritt, der die Arbeitsleistung hebt. Die andern einen Widerspruch zu dem Satze, daß Deutschland nur durch vermehrte Arbeit sich wieder aufrichten kann. Die Entscheidung wird nicht durch den Gesetzgeber, sondern durch die Tatsachen selbst gegeben werden. Wichtig ist, daß jener die Zulassung freiwilliger Ueberarbeit durch Tarifverträge, wenn auch nur aus besonderen Gründen, ausspricht. Auf diesem Boden wird der wirtschaftlichen Lage Gelegenheit gegeben, sich bemerkbar zu machen. Bei den Schutzvorschriften ist das Verbot von weiblichen Arbeitern bei Bauten aller Art auf Gerüsten und Leitern. Warum wohl? Aus Gründen des Anstandes oder der Gesundheit? Die Begründung schweigt hierüber.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Zahl und Dauer der landgerichtlichen Zivilprozesse in Preußen. Im „JustMinBl." befindet sich eine kurze Uebersicht über die in den Jahren 1913 bis 1920 bei den Landgerichten anhängig gewordenen und am Schlusse des Jahres 1920 anhängig gebliebenen Zivilprozesse. Danach hat i. J. 1920 eine sehr bedeutende Zunahme der neuen Sachen stattgefunden, die verhältnismäßig am stärksten war bei den Kammern für Handelssachen, wo sich die Zahl, wie schon i. J. 1919, mehr als verdoppelt hat, indem sie von 39 855 auf 79 551 gestiegen ist. Was diese Höhe bedeutet, erkennt man am besten daran, daß im letzten Friedensjahre nur 24 065 Sachen, also noch nicht der dritte Teil, anhängig geworden waren. Bei den Zivilkammern ist die Zahl der anhängig gewordenen ordentlichen Prozesse erster Instanz von 136 910 auf 184 195, also um 34,5% gestiegen, während das Jahr 1919 eine Zunahme um über 100% gehabt hatte; i. J. 1913 waren 114 803 Sachen anhängig geworden. Die neuen Prozesse in Ehesachen zeigen einen kleinen Rückgang von 45 843 auf 43 414, der aber bei der an sich enormen Höhe nicht ins Gewicht fällt; i. J. 1913 hatte die Zahl 18 826 betragen und war dann i. J. 1915 auf 10 560 zurückgegangen, um in den folgenden Jahren erst langsam, dann im ersten Nachkriegsjahr 1919 auf über das Doppelte zu steigen. Zweitinstanzliche Sachen sind bei den Zivilkammern i. J. 1920 40 114 anhängig geworden gegen 30 513 i. J. 1919. Trotz dieser Steigerung ist die Zahl der Vorkriegszeit (i. J. 1913 76 115) noch lange nicht erreicht. Bei den Kammern für Handelssachen sind 816 Berufungen anhängig geworden gegen 731 i. J. 1919 und 2347 i. J. 1913. Als Berufungsinstanz sind die Kammern für Handelssachen offenbar nicht beliebt. Aus den Angaben über die am 31. Dez. 1920 anhängig gebliebenen Prozesse ist ein überraschend hoher Prozentsatz der überjährigen Sachen ersichtlich, besonders bei den erstinstanzlichen Sachen der Zivilkammern. Es blieben bei ihnen am Jahresschlusse anhängig 207 140 gewöhnliche Prozesse und 59 450 Prozesse in Ehesachen, also rund 23 000 und 16 000 mehr als im Jahre 1920 anhängig geworden sind, so daß sich die Zahl der anhängig gebliebenen Sachen gegenüber dem Schlusse des Vorjahrs um 39 000 erhöht hat. Bei den zweitinstanzlichen Sachen der Zivilkammern sind dagegen die anhängig gebliebenen Sachen um etwa 12 000 geringer gewesen als die anhängig gewordenen. Ebenso ergibt sich ein kleinerer Rückgang bei den Kammern für Handelssachen. Aus dem Jahre 1919 waren zu Ende 1921 bei den Zivilkammern 70 224, bei den Kammern für Handelssachen 13 679 Prozesse anhängig, aus dem Jahre 1912 2329 und 381 und aus früheren Jahren noch 2035 und 335. Es ist schade, daß man nichts über die Dauer der ältesten Prozesse, die wohl schon Jahrzehnte in erster Instanz schweben, erfährt.

Die Ehescheidungen in Deutschland. Im Jahre 1919 sind nach „Wirtschaft und Statistik" nicht weniger als

Digitized by Google

22 022 Ehen geschieden worden gegen 13 344 i. J. 1918, 11 603 i. J. 1917, 10 494 i. J. 1916, 17 835 i. J. 1913 und 9933 i. J. 1903. Nach dem Rückgang in der Kriegszeit ist also eine sehr starke Steigerung eingetreten, so daß i. J. 1919 die Zahl noch mehr als einmal so groß war wie i. J. 1916 und auch erheblich über der der letzten Zeit vor dem Kriege lag. Weitere Steigerungen für die nächsten Jahre stehen bevor. Auf 10000 Einwohner kamen i. J. 1919 36,2 Ehescheidungen gegen 20,6 i. J. 1918, 16,3 in den Jahren 1915 bis 1917 und 26,1 in den Jahren 1912 bis 1914. Zwischen den einzelnen Staaten des Reichs walten hinsichtlich der Verhältniszahl der Ehescheidungen zur Einwohnerzahl starke Unterschiede ob. Am höchsten sind die Ziffern in Hamburg mit 138,4 und in Bremen mit 90,0, weil in der großstädtischen Bevölkerung die Ehescheidungen eine weit bedeutendere Rolle spielen als in kleineren Verhältnissen. So hatte auch Berlin eine Scheidungsziffer von 118,9, während diese in ganz Preußen nur 35,4 betrug. Am geringsten war die Scheidungsziffer in Hessen mit 26,1, Württemberg mit 24,0 und Oldenburg mit 20,7. Allerdings kann der Vergleich mit der Einwohnerzahl kein ganz richtiges Bild geben. Man müßte die Zahl der Ehescheidungen mit der der bestehenden Ehen vergleichen. Aber hierfür fehlt das statistische Material, wie es überhaupt leider für das Reich keine besondere Ehescheidungsstatistik gibt, die auf die Scheidungsgründe, das Alter der Ehegatten, die Dauer der Ehe, die Kinderzahl usw. eingeht. Für Preußen wird eine derartige Statistik bearbeitet, deren Hauptergebnisse von 1919 soeben im „Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Preußen" veröffentlicht werden.

Vermischtes.

Das Ergebnis unserer Abstimmung. — Preiserhöhung um 3 Mark.

Das Resultat der am 1. Mai, S. 350, unseren Lesern zur eigenen Entscheidung vorgelegten Frage: soll die DJZ. unverändert wie bisher oder im vermehrten Umfange oder gar wieder zweimal unter erheblicher Preiserhöhung erscheinen, ist jetzt erst annähernd zu übersehen.

An die Spitze stellen wir unseren Dank für das unserer DJZ. auch hierbei bekundete Interesse und die treue Gesinnung, die uns in zahlreichen Briefen, mehrfach sogar in poetischer Form, aus allen Kreisen des Juristenstandes aufs neue ausgesprochen worden sind.

Viele, besonders Richter und höhere Verwaltungsbeamte, wünschen, daß die DJZ. bleibe, wie sie ist. Das Leitmotiv müsse maßgebend sein: „Kürze ist des Lebens Würze."

Von einer fast doppelt so großen Zahl wurde eine Vermehrung des Umfanges gewünscht im Hinblick auf den stürmischen Gang der Gesetzgebung. Vielfach ist auch das monatlich zweimalige Erscheinen gewünscht worden; selbstverständlich würde dann eine erhebliche Preiserhöhung gern in Kauf genommen werden, zumal allenthalben anerkannt worden ist, daß die DJZ. eines der billigsten Organe gleichen Charakters geblieben sei.

Eine sehr große Zahl hat uns die Wahl selbst überlassen; niemand könne besser den richtigen Weg ergreifen als wir selbst.

Dieser Abstimmung entsprechend, und mit Rücksicht auf das in uns gesetzte Vertrauen, waren wir im Begriffe, eine wesentliche Umfangsvermehrung und vom 1. Januar 1922 an ein monatlich zweimaliges Erscheinen zu veranlassen.

Ereignisse unmittelbar vor Schluß dieses Heftes aber haben uns dies unmöglich gemacht.

Den Lesern wird durch die Tagespresse bereits bekannt sein, daß in den letzten Tagen des Septembers, obwohl im Druckereigewerbe im Sommervierteljahr über die vertragsmäßigen Vereinbarungen hinaus bereits wesentliche Lohnerhöhungen erfolgt sind, durch Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums abermals eine Erhöhung von durchschnittlich 35% der zuletzt gezahlten Löhne für die gesamte Herstellung festgesetzt worden ist. Es ist hier nicht der Ort, der Folgen zu gedenken, die durch diesen, wie wir hören, den Arbeitgebern aufgezwungenen Schiedsspruch des Vertreters des Reichsarbeitsministeriums hervorgerufen werden müssen: daß, wenn die Arbeitslöhne immer weiter steigen und nicht endlich andere Maßnahmen ergriffen werden, damit der Arbeiter, Angestellte und Beamte existieren kann, Deutschland unrettbar dem wirtschaftlichen Untergange zugeführt werden muß und ähnliche Zustände eintreten werden, wie sie schon in Oesterreich bestehen. Daß nun aber die Preise für das gesamte Schrifttum wieder erheblich erhöht werden müssen und dadurch die deutsche Kultur stark beeinträchtigt wird, das sollte sich endlich auch das Reichsarbeitsministerium klar machen.

Auch für uns, die wir bereits die letzten Preiserhöhungen für die Herstellung ebenfalls in Höhe von 35% ohne Erhöhung der Abonnementspreise auf uns genommen haben, bleibt bei der gegenwärtigen Lage zu unserem Bedauern nichts übrig, als unsere Abonnenten zu bitten, in eine Preiserhöhung von nur 3 M. vierteljährlich für das Inland, Danzig, Österreich und Ungarn einzuwilligen, um wenigstens eine teilweise Deckung der uns neuerdings aufgedrungenen Mehrkosten zu ermöglichen.

Würde nun aber gar außerdem eine starke Vermehrung oder ein monatlich zweimaliges Erscheinen erfolgen sollen, müßte der neue Preis der DJZ. verdoppelt werden. Daher glauben wir, die Frage wegen einer durchgreifenden Vermehrung zunächst zurückstellen zu sollen. Das in uns gesetzte Vertrauen, die Wahl selbst treffen zu wollen, werden wir dadurch rechtfertigen, daß wir trotzdem, je nach der Lage der Dinge, freiwillig den Umfang, falls dies unumgänglich nötig sein sollte, vermehren. Wie wir bereits das Heft vom 1. Mai um 32 Seiten vermehrt hatten, das heutige um 12 Seiten, ohne daß hierfür eine Deckung vorliegt, so werden wir auch künftig, um mit der Gesetzgebung gleichen Schritt zu halten, Vermehrungen opferwillig auf uns nehmen. Wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben, daß auch wieder einmal andere wirtschaftliche Verhältnisse eintreten werden, und wir werden, was irgend in unseren Kräften liegt, tun, um unsere DJZ. auch nach wie vor auszugestalten, trotzdem die Erhöhung von 3 M. nach dem heutigen Stande des Geldes in Wirklichkeit nur 30 Pf., der jetzige Vierteljahrespreis von 13 M. nur etwa 1,30 M. in Friedenswährung ausmacht.

Überzeugt, damit dem Durchschnittsstandpunkt der meisten Leser gerecht geworden zu sein, bitten wir, in der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Lage uns die Treue halten zu wollen.

Im Hinblick auf die ganz unerwarteten Lohnerhöhungen konnte eine Änderung in den Postzeitungslisten für das 4. Vierteljahr nicht mehr rechtzeitig bewirkt werden. Daher bitten wir, in Gemäßheit unserer Bezugsbedingungen

*diejenigen Abonnenten, die unser Blatt direkt durch die **Post** beziehen, den kleinen Differenzbetrag von 3 M. auf unser Postscheckkonto 45 561 (nicht an ihr Postamt) einzuzahlen.*

*Von den Abonnenten, die unser Blatt von unserem **Verlage** direkt beziehen, wird der neue Preis von 13 M. am 10. Oktober zuzüglich der Kosten, wie üblich, durch Nachnahme erhoben, wenn er bis dahin nicht eingezahlt ist. Soweit der Bezugspreis für das 4. Vierteljahr mit 10 M. bereits an uns vorausbezahlt ist, bitten wir um nachträgliche Einsendung von noch 3 M. auf unser Postscheckkonto 45 561.*

*Diejenigen Abonnenten, die unser Blatt durch den **Buchhandel** beziehen, wollen ebenfalls die Nachtragsberechnung der Buchhandlung mit 3 M. genehmigen. Die neuen Auslandspreise befinden sich auf der 2. Umschlagseite dieses Heftes.*

Deutsche Juristen-Zeitung.

Die oberschlesische Frage im rechtlichen Lichte.

Die Frage, ob Oberschlesien ungeteilt dem Deutschen Reiche, wie nach dem Friedensvertrage verbürgt, zuerkannt werden

Digitized by Google

muß, steht gegenwärtig im Vordergrunde des Interesses. Diese Frage wird zugleich entscheidend für den Frieden von Europa sein. Mit besonderem Interesse werden unsere Leser den Aufsatz des Prof. Dr. Kraus verfolgen, dem wir einen unverhältnismäßig großen Raum angesichts der Wichtigkeit der Frage zur Verfügung gestellt haben.

Außerdem liegen diesem Hefte zwei Druckschriften bei, die die Einheitsfront eindrucksvoll zeigen, die in Deutschland in der Beurteilung der oberschlesischen Frage besteht. Beide Arbeiten sind in die englische, italienische, französische und spanische Sprache übersetzt worden. Da der Oberste Rat das für die endgültige Entscheidung maßgebende Gutachten dem Völkerbundrate übertragen hat, liegt es im deutschen Interesse, daß die führenden Kreise der im Völkerbunde vertretenen Staaten, ganz besonders die maßgebenden Juristen und Gelehrten des Auslandes, ausreichend und objektiv über die Frage unterrichtet werden. Im vaterländischen Interesse werden daher alle Leser dringend gebeten, ihre ausländischen Beziehungen dieser deutschen Sache zu widmen und die Denkschriften ihren im Auslande lebenden Kollegen und Bekannten möglichst durch geschlossenen Brief schleunigst zu übersenden. Es steht zu hoffen, daß es auf diesem Wege gelingen wird, die einflußreichsten Kreise im Auslande noch im letzten Augenblicke aufzuklären. Die Schriften können in beliebiger Zahl in jeder dieser Sprachen von der Geschäftsstelle der DJZ. unentgeltlich bezogen werden; sie werden auch an Adressen portofrei ins Ausland versendet und sonstige Unkosten auf Wunsch vergütet. Es wird gebeten, von der beigefügten Bestellkarte regen Gebrauch zu machen.

Der 10. Deutsche Notartag wurde in Frankfurt a. M. am 10. Sept. 1921 abgehalten. An ihm nahmen als Ehrengäste teil: die Vertreter des preuß. Justizministeriums (OLGPräs. Dr. Dronke), der Stadt Frankfurt (Oberbürgermeister Voigt), LGPräs. Mittag, Generalstaatsanwalt Seel, der Vors. des Frankfurter Notarvereins (JR. Dr. Liebmann), der Frankfurter Anwaltskammer und des Deutschen und Frankfurter Anwaltsvereins (JR. Dr. Sternau), der Handelskammer (Dr. Kotzenberg), der Schriftführer des österreich. Notarvereins (Dr. Reichel, Wien) und des Vereins Deutscher Notare für die tschechoslowakische Republik.

Der Tagung ging ein Begrüßungsabend im Palmengarten voraus, an dem ernste und heitere Reden und künstlerische Genüsse dargeboten wurden.

Die Tagung selbst wurde im altehrwürdigen Kaisersaale des Römers abgehalten. Die Leitung hatte der Vors. des Deutschen Notarvereins, Geh. JR. Dorst, Köln, der in feiner und umsichtiger Weise seines Amtes waltete. Unter den Begrüßungsreden fanden besonderen Widerhall in dem vollbesetzten Saale die Ansprachen der Vertreter österreich. und tschechoslowakischer Notare, die in beredsamer Weise der Hoffnung Ausdruck gaben, daß die durch den Deutsch-Oesterreichischen Notarverein 1907 bewirkte Rechtsannäherung zwischen den Notaren Deutschlands, Oesterreichs und der Tschechoslowakei vertieft und gestärkt werden möge. Allgemeinen Beifall fand auch die Rede des JR. Aronsohn, früher Bromberg, der den Wunsch aussprach, daß auch der Notare in den besetzten Gebieten im Geschäftsbericht gedacht werde. Der Vors., der für jede dieser Reden eine feinsinnige Antwort hatte, sagte zu, daß die letztere Ansprache in der Zeitschrift des Vereins abgedruckt werden solle, zum Zeichen dessen, daß die deutschen Notare ihre schwer heimgesuchten Kollegen nicht vergessen werden. Den Geschäftsbericht erstattete der Schriftführer des Vereins, Geh. JR. Dr. Oberneck. Er wies darauf hin, wie sehr der Notarverein seinem freiwillig aus dem Leben geschiedenen Kollegen JR. Weißler zu unauslöschlichem Danke für seine hingebende und aufopferungsvolle Tätigkeit verbunden sei. Die Verlegung der Leitung des Vereins nach Berlin habe aber sachlich auch manchen Vorteil gehabt, weil es möglich geworden sei, in persönlichen Gedankenaustausch und in unmittelbaren Verkehr zu den staatlichen Organen zu gelangen. Das habe sich besonders darin gezeigt, daß es gelungen sei, die Urkundsakte der Notare von der drohenden Umsatzsteuer zu befreien und Milderung in der Handhabung des § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes und vor allem die Erhöhung der Notariatsgebühren herbeizuführen. Der Jahresbeitrag von 30 M. sei ein außerordentlich niedriger und werde durch den unentgeltlichen Bezug der Zeitschrift des Vereins schon aufgewogen.

Aus dem Geschäftsberichte ist weiter hervorzuheben, daß die Zahl der Mitglieder von 3100 Ende 1919 bis zu der stolzen Höhe von fast 4700 Mitgliedern gelangt sei, das Vermögen des Vereins sich um ca. 60 000 M. vermehrt habe und außerdem ein Unterstützungsfonds von 34 000 M. vorhanden sei. Dem Schriftführer wurde der Dank für seine aufopferungsvolle Arbeit ausgesprochen mit dem Hinweis, daß wohl kein Finanzminister einen so günstigen Abschluß vorzulegen in der Lage sei. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt, und an Stelle des zum Oberpräsidenten ernannten Notars Siehr der Vors. des Frankfurter Notarvereins JR. Dr. Liebmann in den Vorstand gewählt. Der Mitgliedsbeitrag wurde auf 30 M. jährlich festgesetzt, mit der Ermächtigung des Vorstands, ihn um 50% zu erhöhen. Es wurde ferner beschlossen: $^1/_4$ der Reinüberschüsse dem Unterstützungsfonds zuzuführen und $^1/_2$ derselben zu einem Reservefonds für die Zeitschrift des Vereins zu gestalten.

Den einzigen Vortrag hielt JR. Dr. Kallmann, Frankfurt, über die „Errichtung von Testamenten unter Berücksichtigung der Steuergesetzgebung". Der Vortrag wird in der Zeitschrift des Notarvereins abgedruckt werden.

Den Abschluß der Tagung bildete ein gemeinsames Essen mit einem humoristischen Abend, so daß sie in harmonischer Weise verlief und neuerdings Zeugnis ablegte von der Geschlossenheit der deutschen Notare, aber auch wieder von der Macht der Organisation und der Kraft, die in dem Deutschen Notarverein liegt. Es kann nur dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß sich dem Deutschen Notarverein alle Notare anschließen und es dem Verein gelingen möge, in immer aufsteigender Weise und mit gleichem Erfolge seine Tätigkeit auszuüben. Dr. L.

Brief aus Frankreich. Seit 1. Jan. 1914 sind namentlich folgende wichtige Gesetze erlassen worden.

Das Ges. v. 2. April u. 18. Okt. 1917, betr. die Sicherstellung der von Angestellten oder Arbeitern geleisteten Kautionsgelder, will den Kautionleistenden präventiven Schutz gewähren. Es bestimmt, unter Androhung einer Geldstrafe von 16—500 Fr. und, falls der Dienstherr die Kautionsgelder für seine eigenen Geschäftszwecke verwendet, unter Androhung von Gefängnis bis zu 2 Jahren, daß jeder „Kaufmann oder Industrielle", der sich von seinen Angestellten oder Arbeitern bares Geld bis zu 3000 Fr. als Kaution behändigen läßt, dies in ein von der Arbeitsinspektionsbehörde zu kontrollierendes Register einzutragen und innerhalb 14 Tage bei einer Sparkasse zu deponieren hat. Das Sparbuch muß auf den Namen des Kautionleistenden lauten. Auf diese Summen hat der Dienstherr ein Privileg, weshalb diese von keiner dritten Person mit Beschlag belegt werden können. Wird die Kaution nicht in bar, sondern in Wertpapieren geleistet, oder überschreitet sie 3000 Fr., hat die Deponierung bei der Depositenkasse zu erfolgen.

Die Scheckgesetznovelle v. 2. Aug. 1917 enthält zwei neue Bestimmungen. Die bisher streitige Frage, ob der Scheck bei unzureichender Deckung gültig oder ungültig sei, wird bis zur Höhe der vorhandenen Deckung i. S. der Gültigkeit gelöst und dem Bankier die Auszahlung bis zu dieser Höhe zur Pflicht gemacht. Anderseits wird für die mala fide erfolgte Begebung eines ungedeckten Schecks sowie für die so erfolgte Rückziehung der ganzen oder teilweisen Deckung nach der Begebung nebst einer Geld- eine Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren vorgesehen.

Durch das Ges. v. 18. März 1919, betr. die Einführung des Handelsregisters, besitzt endlich auch Frankreich ein Handelsregister. Es charakterisiert sich durch 2 neue Momente: die Eintragung ist für jede in Frankreich ein Geschäft betreibende Person oder Gesellschaft, welcher Nationalität sie auch angehört, obligatorisch; und sie erfolgt zunächst auf Betreiben des Interessenten in das Lokal-

Digitized by Google

register, das der Gerichtsschreiber des Handelsgerichts führt, und dann, auf Betreiben des letzteren, in das in Paris errichtete Zentralregister, das vom „Office de la propriété industrielle" geleitet wird.

Zwei Gesetze v. 20. Mai und 31. Aug. 1920 wurden zugunsten der Künstler geschaffen. Das Urheberrecht des Künstlers wird extra commercium gestellt, wodurch die Möglichkeit der Abtretung desselben vereitelt wird, und ihm und seinen Erben im Falle öffentlicher Versteigerung seiner Schöpfungen, d. h. während des ganzen Lebens des Künstlers und 50 Jahre nach seinem Tode, bei jeder Versteigerung ein bestimmter, von 1 bis 3% schwankender Satz des Erlöses zugesichert. Je öfter also ein Kunstwerk öffentlich versteigert wird, desto besser ist es für seinen Schöpfer.

Das Ges. v. 31. Aug. 1920 verbietet die Ausfuhr von Objekten von national-historischem oder Kunstinteresse ohne Ermächtigung der Regierung und ist anwendbar auf Möbel, die aus der Zeit vor 1830 stammen, auf Werke von Malern, Kunststechern, Zeichnern, Bildhauern und Dekorateuren, die seit mehr als 20 Jahren tot sind, sowie auf Objekte, die aus in Frankreich vorgenommenen Ausgrabungen stammen. Bei Verweigerung der Ausfuhrermächtigung wird das Objekt von Amts wegen in eine Liste eingetragen. Wird die Ausfuhr gestattet, so ist eine Abgabe von 15, 20 oder 25 v. H. zu entrichten.

Advokat Dr. G. Horn, Paris.

Die „Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht" hält am 29. Okt. 1921 in Berlin, Handelskammer, ihre 3. Jahresversammlung ab. Das genauere Programm steht noch aus. Der Vorstand besteht nach Franz von Liszt's Tode aus den Prof. Niemeyer, Kiel, Meurer, Würzburg, Beer, Berlin, Liepmann, Hamburg. Zu dem „Rat" der Gesellschaft gehören außer einer Anzahl Völkerrechtsgelehrter praktische Staatsmänner, darunter Reichsminister a. D. Dr. Simons, Ministerialdir. Dr. von Simson, Staatsminister a. D. Dr. von Brauer und General von Gündell. Vorstand und Rat sind in diesem Jahr zum ersten Male neu zu wählen. Nach den Satzungen ist Aufgabe der Gesellschaft: die Förderung des Völkerrechts und seiner Wissenschaft. Zu diesem Zwecke sollen Vertreter des Völkerrechts, Theoretiker und Praktiker, sowie Vertreter der als Hilfswissenschaften erheblichen Wissensgebiete zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit versammelt werden. Das heranwachsende Geschlecht nachdrücklich zu völkerrechtlicher Arbeit anzuregen und in deren Durchführung zu fördern, wird sich die Gesellschaft besonders angelegen sein lassen. Die Tagungen von 1917, Heidelberg, 1918, Kiel, haben den Beweis geliefert, daß die Gesellschaft einem starken Bedürfnis entspricht. Der von der Studienkommission der Gesellschaft ausgearbeitete Entwurf einer Völkerbundsatzung ist die Grundlage des deutschen Gegenvorschlages gegen die Entente-Satzungen geworden. Dieser Entw. hat auch im Auslande lebhafte Beachtung gefunden und ist z. B. in dem Report der International Law Association in Portsmouth Mai 1920 vorgelegt worden.

Als Hauptfragen der nächsten Verhandlungen und Arbeiten sind in Aussicht genommen: „Völkerbund und Werk vom Haag", „Das internationale Privatrecht der Friedensverträge", „Die völkerrechtliche Behandlung der Vertreter von Regierungen ohne Machtgebiet".

Tagung der Oesterr. Kriminalistischen Vereinigung. Die ÖKV. veranstaltet v. 8—10. Okt. in Wien eine Tagung über den Deutschen Entwurf eines Strafgesetzbuchs, bei der eine größere Anzahl österr. Kriminalisten den Entw. kritisch besprechen wird. Der Vorstand der ÖKV. würde die Teilnahme von Mitgliedern der Deutschen Landesgruppe der IKV. an der Tagung mit lebhafter Freude begrüßen. Anmeldungen an Prof. Dr. Gleispach, Wien XIII., Auhofstraße 22, erbeten.

Eine neue juristische Zeitschrift in Siebenbürgen. Vom 1. Juli ab erscheint in Klausenburg unter der Hauptschriftleitung des Ministerialdirektors Dr. Laday und unter Mitwirkung der Professoren an der Univ. Klausenburg sowie zahlreicher Richter und Advokaten die neue Zeitschrift „Ardealul Juridic" („Das jurist. Siebenbürgen"). Die Juristen der von Ungarn an Rumänien abgetretenen Gebiete bemühen sich, einerseits die Vereinheitlichung mit dem rumänischen Recht durchzuführen, andererseits sich „dem glänzenden Vorbild zuzuwenden, das die deutsche Rechtsprechung und Rechtswissenschaft in der Anwendung, Auslegung und Vervollkommnung der maßgebenden Rechtsnormen" ihr bietet. In den Dienst dieser Bewegung stellt sich die neue Zeitschrift; sie erscheint vierzehntägig und kostet jährlich 100 Lei.

Lieferung von Einbanddecken unserer DJZ. Mit Rücksicht auf zahlreiche Wünsche werden wir die vergriffenen Einbanddecken 1915—1919, die bisher nicht hergestellten für den Jahrgang 1920 und die für 1921 neu herstellen lassen und zwar in der Beschaffenheit und Farbe wie die letzten Jahrgänge (grauer Leinenrücken). Die einzelne Einbanddecke wird etwa M. 10 kosten; dazu käme das Paketporto, das für eine oder mehrere Decken nur einmal zu entrichten ist. Die Einbanddecken werden ohne Aufdruck der Jahreszahlen hergestellt, so daß durch den Buchbinder jeder Stadt die Jahreszahlen aufgedruckt und die Decken für alle noch nicht eingebundenen Jahrgänge benutzt werden können.

Wir bitten unsere Leser, soweit nicht bereits geschehen, uns bis 15. Okt. 1921 mitteilen zu wollen, wie viele Decken gewünscht werden.

Personalien. Ernannt wurden: Am Reichsfinanzhof zum Senatspräsidenten: Reichsfinanzrat Dr. Kloß; zu Reichsfinanzräten: die preuß. OVGRäte Arlt, Bertrand und Dr. Scholz, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, Geh RegR. Mirre, der Präs. der Abt. für Zölle und Verbrauchssteuern des Landesfinanzamts München Dr. Schmaußer und ORegR. am Landesfinanzamt Darmstadt Müller; LGR. Dr. Schnitzler, Duisburg, z. Ministerialrat im preuß. Ministerium f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung, die ORegR. i. bayer. Staatsminist. d. Justiz Dr. Kühlewein und Sotier zu Ministerialräten; LGR. i. diesem Minist. Gürtner z. ORegR., KGR. Hölscher, Berlin, zum hauptamtl. Mitgl. d. preuß. Justizprüfungskommission. — Der zum Ministerialdirektor im Thüring. Wirtschaftsminist. ernannte bish. ord. Prof. Dr. Rauch, Jena, wurde z. aord. Honorarprof. das., der bish. ord. Prof. der Univ. Straßburg, Dr. Jung, z. Zt. München, z. ord. Prof. in Marburg, die Privatdozenten Dr. Eberhard Schmidt, Berlin, und Dr. Heyer, Bonn, zu ord. Prof. in Breslau, der Dozent an der Handelshochschule Dr. Schmitt, München, z. ord. Prof. in Greifswald, der Prof. an der Handelshochschule, Rechtsanwalt Dr. Geiler, Mannheim, z. aord. Prof. an der Univ. Heidelberg ernannt. — In Göttingen habilitierte sich Dr Mirbt als Privatdoz. f. Staats-, Verwaltungs- u. Kirchenrecht. — Geh. JR., Prof. Dr. Albert Mosse, Berlin, begeht am 1. Okt. seinen 75. Geburtstag. Der Juristenstand ist ihm, insbes. für die unübertreffliche Handausgabe zum HGB., von der Mosse zuletzt die 16. Auflage bearbeitet hat, zu hohem Danke verpflichtet. Unter Verweisung auf die Würdigung seiner weiteren Verdienste, bes. auch als erster Sachkenner der Städteverwaltung, S. 973, 1916 d. Bl., sprechen wir die aufrichtige Hoffnung aus, daß dem hochgeschätzten Jubilar, dem treuen Mitarbeiter und Freunde unserer DJZ., ein goldener Lebensabend beschieden sein möge. — Reichsgerichtsrat Dr. Kleine, s. Zt. Mitglied der sog. großen Strafrechtskommission, begeht am 19. Okt. seinen 60. Geburtstag. — Als Ehrung für den Begründer und Präs. des Instituts für internat. Recht, den holländischen Staatsminister Prof. Dr. Asser (gest. 1913), wurde im Friedenspalast zu Haag sein Standbild enthüllt. — Gestorben ist: JR. Henschel, Breslau, ein in den weitesten Kreisen bekannter Rechtsanwalt und Berater, der auch literarisch verdienstvoll gewirkt hat.

Kriegsschäden-Feststellung.

Mitgeteilt von Geh. Regierungsrat Giese, Berlin.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. „Die Vorschriften der ZPO. über die Aussetzung des Verf. beim Tode einer Partei sind auf das besonders

Digitized by Google

geregelte Feststellungsverf. nach dem KrSchGes. nicht anwendbar. Bei § 239 Abs. 1 der ZPO. handelt es sich nicht um einen allgemein gültigen Verfahrensgrundsatz. Er ist dem Parteibetrieb angepaßt; es bedürfte besonderer Vorschriften, um ihn für das Amtsverfahren verwenden zu können." (Beschl. v. 30. März 1921 i. S. U. in H. Str. L. 35/21.)

2. Die Voraussetzungen des § 2 Ziff. 2 KrSchGes. sind während des Waffenstillstandes, solange er bestand und beiderseits gehalten wurde, nicht gegeben und es kann die in Gemäßheit des Waffenstillstandsvertrags bevorstehende feindliche Besetzung Els.-Lothr. nicht als eine Bedrohung i. S. des Ges. betrachtet werden. (Beschl. v. 6. April 1921 i. S. B. in H. Str. L. 65/21).

3. Ein Standesbeamter ist zur Stellung des Antrags auf Schadensfeststellung für das zerstörte Standesamt nicht befugt, da er weder in einer der im § 5 KrSchGes. gedachten Rechtsbeziehungen zu den vernichteten Sachen steht, noch eine Vollmacht der Antragsberechtigten, als welche gemäß § 8 RG. v. 6. Febr. 1875 die an dem Standesamt beteiligten Gemeinden anzusehen sind, beigebracht hat (Beschl. v. 13. April 1921 i. S. St. in M. Str. L. 452/20).

4. Es ist kein Verfahrensmangel, wenn die Aeußerung des Vertreters des Reichsinteresses zur Beschwerde des Geschädigten diesem nicht mitgeteilt ist. (Beschl. wie zuvor).

5. Nach § 5 KrSchGes ist der Gesch. den Antrag auf Feststellung zu stellen berechtigt, und gilt als Geschädigter der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der vernichteten oder beschädigten Sache trägt. Die angemeldeten Schäden betreffen lediglich die Früchte und Fruchtziehung. Daß in der Beschädigung der Früchte, soweit sie noch ungetrennt sind und nach bürgerl. Rechte noch unselbständige Teile des Grundstücks bilden, zugleich eine Beschädigung des Grundstücks selbst liegt, ist, wenn es sich um das Antragsrecht des Geschädigten handelt, nicht maßgebend. Bei Beantwortung der Frage, wer der Geschädigte ist, müssen wirtschaftliche Gesichtspunkte den Ausschlag geben. Wirtschaftlich trifft der Zufall, der die Fruchtziehung hindert oder beeinträchtigt, den Pächter; er ist insoweit antragsberechtigt. Soweit mit dieser Auffassung die preuß. AusfBest. v. 25. Juni 1917 unter Nr 5 in Widerspruch stehen sollten, würden sie gegenüber dem § 5 KrSchGes. Geltung nicht beanspruchen können. (Beschl. v. 27. April 1921 i. S. S. in S. Str. L. 442/20.)

6. Eine gegen den Bescheid des Feststellungsausschusses von der Ehefrau des Antragstellers mit der Begr., sie sei Eigentümerin und Geschädigte, eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Die Beschw. steht nach § 10 Abs. 1 KrSchGes. dem Antragsteller zu, Dritte haben kein Beschwerderecht, auch nicht zur Geltendmachung, daß sie die Geschädigten und zum Feststellungsantrag Berechtigten seien. Sie müssen ihre Rechte mit eigenem Antrag geltend machen. Da das auf Antrag eines anderen eingeleitete Verf. über ihre Rechte nicht entscheiden kann, werden sie durch die in einem solchen Verf. ergehenden Entsch. nicht betroffen und haben kein rechtliches Interesse, sie anzufechten. (Beschl. v. 18. Mai 1921 i. S. Z. in K. Str. L. 146/21.)

7. In Fällen, in denen die Ersatzbeschaffung infolge eines günstigeren Einkaufs niedriger war als der Friedenswert der abhanden gekommenen Sache, darf nach dem Sinn des KrSchGes. nur diese niedrigere Anschaffungssumme, nicht der höhere Friedenswert als Schaden festgestellt werden. (Beschl. v. 1. Juni 1921 i. S. F. in L. Str. L. 154/21).

8. Gegenüber der Entsch., daß auf die nach Abschluß des Waffenstillstandes entstandenen Schäden das KrSchGes. keine Anwendung findet, ist die Berufung auf die VO. der Reichsreg. v. 14. Febr. 1920 (RGBl. S. 237), wonach als Zeitpunkt der Beendigung des Krieges der 10. Jan. 1920 anzusehen sei, verfehlt. Weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach ist die VO. auf das KrSchGes. anwendbar, die Feststellungsbehörden haben unabhängig davon zu beurteilen, ob eine Eigentumsbeschädigung i. S. des § 1 KrSchGes. durch den „gegenwärtigen Krieg" verursacht ist. (Beschl. v. 15. Juni 1921 in S. K. in M. Str. L. 149/21).

Sprechsaal.

Das Allgemeininteresse bei Vorkriegsverträgen. Die 2. Abteilung des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs hat in der Frage des Allgemeininteresses bei Vorkriegsverträgen eine Entsch. von grundsätzlicher Bedeutung getroffen.

Nach Art. 299 b FV. werden von der im allgemeinen eintretenden Aufhebung der Vorkriegsverträge zwischen ehem. Feinden nicht betroffen die Verträge, bei denen „im Allgemeininteresse" die Regierung des an dem Vertrage beteiligten Angehörigen einer all. oder ass. Macht binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des FV. erklärt hat, auf der Ausführung zu bestehen. Seitens einer Anzahl der all. oder ass. Mächte sind dementsprechende Erklärungen fristgerecht abgegeben worden; insbesondere hat Frankreich die Aufrechterhaltung von einigen Hunderten von Vorkriegsverträgen verlangt, bei denen deutscherseits die Lieferung von Maschinen, Farben, Kohle, Benzol, Metallen und anderen Gegenständen zugesagt war. Bei den auf Vertragserfüllung gerichteten Klagen vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen war die Frage entstanden, ob das Gericht berechtigt sei, das Vorliegen eines Allgemeininteresses und damit die Wirksamkeit der Aufrechterhaltung des Vorkriegsvertrages nachzuprüfen, oder ob durch die Erklärung der beteiligten alliierten Regierung mit bindender Wirkung für das Gericht das Vorhandensein des Allgemeininteresses festgestellt sei.

Diese Frage war um so zweifelhafter, als das Vorhandensein eines Allgemeininteresses, selbst wenn man es nur im Sinne des Allgemeininteresses der beteiligten alliierten Macht verstehen wollte, bei einigen der aufrecht erhaltenen Verträge von den eigenen Angehörigen der in Frage kommenden Macht bestritten wurde. Z B. war bei französischerseits aufrechterhaltenen, auf Lieferung von Farben gerichteten Verträgen seitens einer Interessentenvereinigung französischer Farbenfabrikanten darauf hingewiesen worden, daß die Aufrechterhaltung dieser Verträge keineswegs im wohlverstandenen Allgemeininteresse Frankreichs liege, da dadurch der jungen französischen Farbenindustrie für längere Zeit hinaus jede Absatzmöglichkeit genommen werde.

Die 2. Abt. des Schiedsgerichtshofs hat nun in 3 Urteilen v. 30. Juli 1921 den deutscherseits vertretenen Standpunkt der gerichtlichen Nachprüfbarkeit des Allgemeininteresses nicht gebilligt, vielmehr sich für unzuständig erklärt, über das Bestehen eines die Aufrechterhaltung des Vorkriegsvertrages rechtfertigenden Allgemeininteresses zu entscheiden. In der Begründung wird ausgeführt, daß aus dem Wortlaut der in Frage kommenden Bestimmung des FV. „Verträge, bei denen im Allgemeininteresse die Regierungen der all. und ass. Mächte . . . erklären, daß sie auf der Ausführung bestehen" zu folgern sei, daß die vertragschließenden Teile der beteiligten alliierten Macht das Recht hätten einräumen wollen, souverän über das Vorhandensein des Allgemeininteresses zu entscheiden. Es ergebe sich auch aus den zwischen der deutschen Friedensdelegation und den alliierten Mächten vor der Unterzeichnung des Friedensvertrages gewechselten Noten, daß die vertragschließenden Teile stillschweigend übereingekommen seien, die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs in der zur Erörterung stehenden Frage auszuschließen, indem die deutsche Delegation ausgeführt habe, daß die Aufrechterhaltung von dem Belieben der alliierten Staaten oder ihrer Staatsangehörigen abzuhängen scheine, was unannehmbar sei, während die alliierten Staaten in ihrer Antwort erwidert hätten, daß die Anwendung des Artikels auf den Fall des Allgemeininteresses beschränkt sei, und daß die Ausführung des Vertrags nur durch die alliierte Regierung, nicht durch einen ihrer Staatsangehörigen gefordert werden könne. Falls die deutsche Delegation der Ansicht gewesen sei, daß das Gemischte Schiedsgericht, das in dem Notenwechsel überhaupt nicht erwähnt werde, über das Allgemeininteresse

Digitized by Google

zu entscheiden habe, hätte sie nicht, wie sie es getan habe, zum Ausdruck bringen können, daß die Aufrechterhaltung des Vorkriegsvertrages vom Belieben der alliierten Staaten oder ihrer Staatsangehörigen abzuhängen scheine.

Da die Entsch. in dieser Frage wahrscheinlich vorbildlich für die anderen Schiedsgerichtshöfe sein wird, wird demnach in Zukunft voraussichtlich auf einen Erfolg des Einwandes, daß ein Allgemeininteresse an der Aufrechterhaltung eines Vorkriegsvertrages mangele, nicht mehr zu rechnen sein.

Staatsanwaltschaftsrat Dr. Bolte, z. Zt. Paris.

Zur Reform des deutschen Steuerwesens. Das deutsche Finanzrecht kennt zwei große Arten von Steuern, die Quotitäts- und die Repartitionssteuern. Bei ersteren ist die Summe des Steuersolls beweglich, und der einzelne Steueranteil des Beitragspflichtigen besteht in einem Prozentsatz vom Einkommen oder Vermögen. Bei den Repartitionssteuern hat der Steuerstaat die aufzubringende Gesamtsumme verfassungsmäßig festgelegt, die dann in Teilen, die nach gewissen steuerlichen Maßstäben, Ertrag von Gewerbe usw. gefunden werden, auf die in sog. Steuergesellschaften vereinigten Steuerpflichtigen „repartiert", umgelegt werden.

Während letztere Form die in der brandenburgisch-preußischen Finanzgeschichte übliche Art „Beden" war, hat mit dem Aufkommen der preußischen Klassensteuer der Steuerstaat aus zentralistischen Gesichtspunkten heraus vorwiegend die Form der Quotitätssteuern gepflegt. Lediglich die preußische Gewerbesteuer ist noch eine Repartitionssteuer. Sie faßt die Gewerbetreibenden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Klassen zusammen, deren jede eine bestimmte Summe aufbringen muß, und bei der Unterverteilung können die Steuergesellschafter innerhalb gewisser weiter Grenzen dem einen Genossen abnehmen und dem anderen zulegen, wenn nur die Schlußsumme herauskommt.

Nun die Reichssteuerverfassung. Die nachrevolutionäre Entwickelung hat mit der Uebertragung der Steuersouveränität auf das Reich dieses vor die Aufgabe gestellt, eine Reichsfinanzverwaltung gewissermaßen über Nacht zu schaffen. Das Produkt sind die lokalen Finanzämter, die provinzialen Landesfinanzämter und der Reichsfinanzhof. Dieser ungeheure Verwaltungsapparat von beiläufig 60 000 Köpfen ist aber, wie jeder Steuerfachmann bestätigen wird, kaum in der Lage, die Fülle der bis jetzt erlassenen Steuergesetze und täglichen Novellen sich vollständig anzueignen und die Veranlagungen mit der notwendigen Ruhe und Sachkenntnis durchzuführen. Dies ist um so bedenklicher, als bei so stark durchgestaffelten Sätzen schon geringe Abweichungen in der Veranlagung starke finanzielle Folgen für die Steuerbürger haben, die schon oft mehr als nötig, auch aus politischer Opposition, die Veranlagung bekämpfen und Rechtsmittel durchführen, sodaß andauernd neue Hilfsrichterstellen beim Reichsfinanzhof im Etat erscheinen.

Nun kommen aber die neuen Steuern zur Deckung der Ultimatumsschulden. Da ergibt sich die Frage, wird die Reichsfinanzverwaltung auch in der Lage sein, sie in der Praxis durchzuführen? Darüber muß man sich klar sein, ohne neue Beamtenstellen nicht. Das bedeutet aber neue unproduktive Belastungen des Etats und die Entziehung von Arbeitskräften beim Wiederaufbau unserer Wirtschaft. Es müssen also andere Wege gefunden werden. Einen solchen bieten die oben einleitend dargestellten Repartitionssteuern und der in ihnen liegende Gedanke der Steuerberufsgenossenschaften. Bei objektiver Würdigung der Sachlage hat das Reich nur ein Interesse, eine bestimmt fixierte Summe zur Erhaltung des Gleichgewichts im Etat zu bekommen. Die Art der Aufbringung ist Sache der Volksgemeinschaft bzw. der einzelnen Wirtschaftsgruppen. Nun ist bekannt, daß im Reichstag, als politischem Gremium, die Frage der Aufbringung nicht von dem allein maßgebenden volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, sondern nur vom Gesichtspunkt der Entlastung der Parteifreunde behandelt wird Die Folge davon ist, daß, wenn im Reichsfinanzministerium unter Zuziehung von berufenen Kennern ein brauchbarer Entwurf zustande gekommen ist, das zum Gesetz gewordene Gebilde allen finanzrechtlichen und volkswirtschaftlichen Verständnisses bar ist. Es sei an dieser Stelle statt vieler nur auf die treffenden Aeußerungen des Altmeisters Strutz zum Reichsnotopfer hingewiesen.

Es ist daher gleichzeitig mit den neuen Steuern eine Reform notwendig, die sich etwa in folgenden Gedankengängen halten muß. Das Reich ist von der Arbeit zu entlasten. Die gesetzgebenden Körperschaften beschließen lediglich darüber, welche Summe für jeweiligen Haushalt benötigt wird. Damit ist das heilige Budgetrecht gewahrt. Das Reich verteilt in Form von Repartitionssteuern die Gesamtsumme auf die großen wirtschaftlichen Gruppen, also etwa Landwirtschaft, Handel und Verkehr, Industrie und Handwerk, freie Berufe, Beamtenschaft usw. Alle diese Wirtschaftsgruppen bilden heute schon festgeschlossene Verwaltungsgemeinschaften, die das ganze Reich umfassen. Der Verteilungsschlüssel wird durch gesetzgeberischen Akt im Einvernehmen mit den Spitzenorganisationen und an der Hand der statistischen Wirtschaftskraft festgelegt. Will man zunächst noch die Einkommensteuer der reichseignen Verwaltung belassen, so könnte dies ausgenommen werden, aber gerade die anderen neuen Vermögenssteuern, Umsatz, Kapitalverkehrssteuern und ihre verschiedenen Abarten eignen sich besonders für die Uebertragung auf die Steuerberufsgenossenschaften. Diese Genossenschaften übernehmen, erforderlichenfalls nach nochmaliger Unterverteilung auf die angeschlossenen Berufsgruppen, unter solidarischer Haftung der Genossen den auf sie fallenden Steueranteil und repartieren ihn auf die Genossen. Damit ist zunächst erreicht, daß die bessere Kenntnis der Berufsverbundenen von der Steuerkraft der einzelnen Industrien und Gewerbe und ihrer Genossen in den Dienst des Reichs gestellt nutzbar gemacht wird. Sie schätzen bekanntlich besser, richtiger und strenger ihre Berufskollegen ein, als es das Finanzamt machen kann. Weiter haben diese Genossen dann aber auch ein finanzielles Interesse am Steueraufkommen, für jeden Steuerausfall müssen sie einstehen. Seine Berufsgenossen kann auch der Steuerpflichtige nicht durch falsche Angaben täuschen. Hat die Steuerberufsgenossenschaft dann die Veranlagungsliste fertiggestellt, so ist ihre Hauptaufgabe beendet. Diese Veranlagungslisten werden regional zusammengefaßt den Finanzämtern übergeben, die nun durch die Finanzkassen das eigentliche Hebungsgeschäft vornehmen. In dieser Weise ist ein wesentlicher Teil der Arbeiten durch die Berufsgenossen vorgenommen, was eine erhebliche Ersparung der öffentlichen Ausgabe darstellt. Eine weitere Ersparnis ist aber auch dadurch bedingt, daß eine ganze Anzahl von Verwaltungsakten durch die Steuerberufsgenossenschaft mit vorgenommen werden kann; die Genossenschaft entscheidet über Behauptung der Unbilligkeit des Anspruchs, Härteparagraph, über Stundung und Erlaß; an all diesem ist sie wegen ihrer Solidarhaftung beteiligt. Dann kann auch der Reichsfinanzhof endlich seiner Aufgabe als Rechtsfinder gerecht werden, weil an ihn nur noch die Fragen der reinen Rechtsanwendung kommen. Der Fachmann denkt dabei an die unverständlichen Bestimmungen im § 24 Abs. 3 des Ges. über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs v. 10 Sept. 1919, wonach wegen versagter Stundung die Beschwerde gegen das Finanzamt an den Reichsfinanzhof ging. Angeblich aus Rechtsschutzgedanken. Mit Mühe und Not ist jetzt durch das Gesetz v 6. Juli 1921 (RStBl. S. 838) Art. III Ziff. 2 diese Bestimmung aufgehoben.

Hinsichtlich des Rechtsmittelweges läßt sich Brauchbares in folgender Weise schaffen. Soweit es sich um die Ausübung der Gesetze handelt, bleibt der bisherige Instanzenzug, Finanzamt, Finanzgericht, Reichsfinanzhof, bestehen. Soweit es sich um Versagung von Stundung, beantragtem Erlaß, also wirtschaftliche Maßnahmen handelt, wäre eine Form im Rechtsmittel gegen die Steuerberufsgenossenschaft an den Bezirkswirtschaftsrat, und zuletzt an den Reichswirtschaftsrat zu schaffen. Damit ist dem Steuerpflichtigen die Gewähr gegeben, daß Fachleute, und zwar

Digitized by Google

Persönlichkeiten, die an erster Stelle im Wirtschaftsleben stehen, über seine Ansprüche befinden.

Gerade die heutige Zeit mit den Forderungen der Planwirtschaft, der Erziehung zur staatsbürgerlichen Mitarbeit, der berufsgenossenschaftlichen Vereinigung, Veränderung des Obrigkeitsstaates in den Volksstaat, ist für die Durchführung dieses Gedankens besonders geeignet. Daß sie praktisch durchführbar ist, zeigt außer der Gewerbesteuer auch das Umlageverfahren bei den Handelskammern, das im kleinen den Beweis der Brauchbarkeit geliefert hat.

Regierungsrat Dr. Westendorf, Küstrin.

Erziehung zu rechtlicher Gesinnung und zur Rechtsfriedensgesinnung. Die Tragik der Gegenwart liegt darin, daß in einer Zeit grundlegender politischer und wirtschaftlicher Umwälzungen, die an die staatliche Gesinnung der Volksgenossen die höchsten Anforderungen stellt, diese Gesinnung den Massen verloren gegangen ist. Was LGR. Kulemann in seinem Aufsatze „Recht und Unrecht nach der Revolution" S. 733, 1920 d. Bl. dargelegt hat, ist in der Tat eine, wenn nicht die Hauptfrage unseres staatlichen Daseins. Die Verdrängung des Rechtsbewußtseins durch das Klassenbewußtsein ist das größte Hindernis für eine gesunde Entwicklung aller öffentlichen Verhältnisse. Daß die Erweckung und Vertiefung des Klassenbewußtseins notwendig war, um die politische Macht zur Durchsetzung großer wirtschaftlicher Interessen zu erreichen, ist eine alte geschichtliche Tatsache. Aber man kann mit Klassenbewußtsein einen Kampf führen, nur kein Gemeinwesen aufbauen. Das Schlagwort von der „kapitalistischen Justiz" ist ebenso widersinnig wie das von der „proletarischen Justiz". Eine Rechtspflege, die sich als die Hüterin einseitiger Klasseninteressen ansehen soll, gibt sich selbst auf. Man kann das Gesetz ändern, aber nicht die Pflicht aufheben, es anzuwenden. Die neuerdings von der Notwendigkeit geredet haben, mit der „kapitalistischen Justiz" abzurechnen, wissen nicht, wie in der überlieferten Rechtspflege Tausende von Männern der verschiedensten Richtungen zusammenarbeiten, die sich alle einig fühlen in der Ueberzeugung, Träger der ars aequi et boni zu sein. Wo es sich um einen Neuaufbau in der Rechtspflege handeln sollte, wird man diese lebendigen Kräfte ebensowenig entbehren können, wie auf anderen Gebieten die notwendige Umstellung unter Zerstörung der vorhandenen Werte erfolgt ist oder erfolgen sollte. Da Sozialismus in seinem besten, allgemeinen und idealen Sinne nur eine Erscheinungsform der Gerechtigkeit ist, auf der aller staatlicher Zusammenhalt beruht, so wandeln die Juristen nicht neue Wege, wenn sie sich auf soziale Gesinnung einstellen sollen; sie folgen nur uralten, im Wesen des Rechts begründeten Forderungen. Dagegen ist die Erziehung der Volksgenossen zu rechtlicher Gesinnung die notwendige Voraussetzung für eine gedeihliche Weiterentwicklung der Dinge.

Diese Erziehung fällt in den Rahmen der großen Erziehungsprobleme überhaupt und ist eine Forderung der allgemeinen Sozialpädagogik. Als solche hat sie in der jetzt unbestrittenen Anerkennung der Staatsbürgerkunde eine besondere Ausgestaltung erfahren. Die große Bedeutung der Frage tritt nicht nur angesichts der unmittelbaren, schwer zu befriedigenden Nachfrage nach Laienrichtern, Beisitzern der Schlichtungsausschüsse usw. zutage, sondern die Erfahrungen der Gegenwart lehren allgemein, daß die fortschreitende unrechtliche Gesinnung der Volksgenossen Wirtschaft und Staat in ihren Grundlagen zu vernichten droht. Die Lösung dieser Frage aber ist so schwer, wie jede der „Erziehung des Menschengeschlechts". Wir haben in der Zeitschrift „Gesetz und Recht" ein mustergültiges Beispiel dafür, was Männer des Faches zur Aufklärung und Erziehung der Staatsbürger beitragen können. Aber diese volkstümliche Belehrung im besten Sinne ist naturgemäß auf einen kleinen Kreis beschränkt und sie richtet sich an Erwachsene, an Männer und Frauen, die im praktischen Leben stehen. Viel schwerer ist zu sagen, was der Jugend zu bieten ist. Denn der jugendliche Geist kann nicht lediglich mit Erwägungen der nüchternen Aufklärung und Zweckmäßigkeit herangebildet werden, wenn nicht unsozialer Geist gezüchtet werden soll. Was die Lehrbücher der Staatsbürgerkunde liefern, ist noch vielfach unzulänglich, vielleicht weil diese Dinge nur von jenen wenigen Fachleuten gesagt werden können, die mit eindringender Sachkunde die seltene Fähigkeit verbinden, das Grundlegende in klarer, dem jugendlichen Geiste einleuchtender Schlichtheit und mit fortreißender Wärme zu sagen. Solche Rechtsschriftsteller für die Jugend haben wir leider noch nicht.

Rechtliche Gesinnung und Rechtsfriedensgesinnung decken sich nicht, aber sie gehören beide zu den sittlichen Werten, die durch die Erziehung ins Volk getragen werden müssen. Gelingt es der Schule auch nur, die Grundlagen für eine Rechtsfriedensgesinnung zu schaffen, so ist damit auch das erste Ziel für die Erziehung zu dem großen Pflichtgedanken des neminem laedere, suum cuique tribuere erreicht. Aus Volksschullehrerkreisen liegen bemerkenswerte Kundgebungen vor, die beweisen, mit welchem eindringenden Verständnisse für die Aufgaben des Staates und der Rechtsordnung die Vertreter der Sozialpädagogik (Erziehung zum Gemeinschaftsleben) schon auf den ersten Stufen des Unterrichts im Dienste der Rechtsfriedensgesinnung wirken können[1]). Diese Bestrebungen verdienen jede Förderung in den Volksschulen, Mittelschulen und Fortbildungsschulen. Sie sind um so wertvoller, wenn sie sich, wie diese Schriftsteller zeigen, von jedem unsachlichen Dilettantismus fernhalten und die Aufgaben der Rechtspflege zu verstehen bemüht sind. Sie beschränken sich darauf, in den einzelnen Unterrichtsfächern (insbesondere in der biblischen und weltlichen Geschichte und im Naturunterricht) Stoffe zu finden und zu behandeln, die den Geist der Versöhnlichkeit und Eintracht pflegen, im Rechenunterricht etwa durch zweckentsprechende Aufgaben den Nachweis zu führen, welche Nachteile leichtfertige, aussichtslose Prozeßführung anstelle vernünftigen Ausgleichs im Gefolge habe. Diese weise Beschränkung auf die eigentlichen Aufgaben der Erziehungskunst, die aber anstelle der üblichen, unzureichenden Nutzanwendungen den Zusammenhang mit dem wirklichen Leben erstrebt, ist viel zweckmäßiger, als die Belastung der Schule mit positivem Wissensstoff, der dem jugendlichen Geiste in großem Umfange naturgemäß fremd bleibt und, wie ausgeführt, nur mit außerordentlichen Schwierigkeiten vermittelt werden kann. Es handelt sich also vornehmlich darum, die Jugenderzieher mit den wesentlichen Grundlagen der Rechtsordnung vertraut zu machen, die sie pädagogisch in der richtigen Weise zu verwerten haben. Das aber ist eine Aufgabe, an der sich die im Rechtsleben stehenden Juristen, vor allem jüngere Rechtslehrer, Anwälte und Richter eifriger beteiligen sollten, als es im allgemeinen der Fall zu sein pflegt. Die Zeiten, in denen die Kenntnis des Rechts wie eine Geheimwissenschaft gehütet wurde, sind vorüber.

Kammergerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

Bolschewistisches Familienrecht[2]). Unter den unzählbaren Dekreten der bolschewistischen Regierung finden sich nur wenige, die dem bürgerlichen Recht gewidmet sind. Die Aufhebung des Eigentums an Liegenschaften und des Erbrechts sowie die Verkündung, daß das kommunistische Rechtsbewußtsein maßgebende Bedeutung für die Rechtsprechung hat, machen eine zivilrechtliche Gesetzgebung im Grunde überflüssig. Immerhin wurde im Okt. 1918 (GesS. 818) ein umfangreicher „Kodex der Gesetze über den Zivilstand, das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht" veröffentlicht, der mehrere frühere Dekrete über diese Gegenstände zusammenfaßt und zugleich einige neue Bestimmungen enthält, die für das bolschewistische Rechts-

[1]) Vgl. über die deutsche Rechtsfriedensbewegung und die Schule Lehrer Zopes in Nr. 4 der Zeitschrift „Der Volksschullehrer" v. 22. Jan. 1920 und DRZ. 20, 249; ferner Lehrer Hock in Nr. 82 der „Preuß. Lehrerzeitung" v. 15. Juli 1920. Mitgeteilt durch RA. Felix Josef Klein in Bonn.

[2]) Vgl. des Verf. demnächst erscheinende „Entwicklung des Bolschewismus in seiner Gesetzgebung" § 12.

Digitized by Google

gefühl kennzeichnend sind. Hier seien zwei Gruppen dieser Bestimmungen hervorgehoben.

Ehescheidung findet statt, sowie einer der beiden Gatten oder beide es beantragen. Eine Begründung des Antrags ist nicht erforderlich. Wünschen beide Gatten die Scheidung, so hat das Standesamt sie ohne weiteres zu beurkunden. Liegt dagegen ein einseitiges Begehren vor, so muß das Gericht angerufen werden. Dieses hat jedoch nicht die Zulässigkeit der Scheidung zu prüfen, sondern nur ihre Folgen festzusetzen, soweit es sich um den Verbleib der Kinder und die Kosten für ihren Unterhalt und den Unterhalt der Frau handelt. Daneben findet sich ein Kapitel, das die grundsätzliche Gleichberechtigung der ehelichen und außerehelichen Kinder anerkennt. In folgerechter Ausgestaltung dieses Gedankens wird allen Beteiligten, insbes. der Mutter und dem Kinde selbst, das Recht zugestanden, die wirkliche Vaterschaft geltend zu machen, unabhängig davon, ob die Mutter verheiratet ist oder nicht. Vor allem wird der werdenden Mutter die Befugnis erteilt, nicht später als drei Monate vor der Entbindung durch Eingabe beim Standesamt den Vater zu benennen. Es steht dem Benannten frei, dagegen binnen 14 Tagen gerichtlichen Einspruch zu erheben. Unterläßt er das oder wird erwiesen, daß zwischen ihm und der Mutter zur kritischen Zeit Beziehungen bestanden haben, so wird er als Vater anerkannt und haftet für die Kosten der Entbindung und den Unterhalt des Kindes. Mehrere Stupratoren haften anteilig. Die Frage bleibt jedoch offen, ob der Vater des Kindes, dessen Mutter mit einem anderen verheiratet ist, trotzdem gemeinsam mit ihr die elterliche Gewalt ausübt. Folgerichtig müßte sie bejaht werden, trotzdem es keiner Ausführung darüber bedarf, welche unmöglichen Zustände sich daraus ergeben würden. Vollends lohnt es kein Wort über die Verhältnisse zu verlieren, die eintreten müssen, wenn einer Mehrheit von Stupratoren gemeinsam mit der Mutter die Ausübung der elterlichen Gewalt zugestanden würde. Folgerecht wäre unbestreitbar auch das.

Angesichts der Bestimmungen über Ehescheidung einerseits, über die Vaterschaftsklage andererseits müßte es unverständlich bleiben, weshalb das Institut der Ehe von der bolschewistischen Gesetzgebung überhaupt aufrechterhalten wird. Das könnte um so unnötiger scheinen, als die im Kodex enthaltenen spärlichen Bestimmungen über die gegenseitige Unterhaltspflicht inzwischen durch das Dekret v. 31. Okt. 1918 über die jedem Bürger der Räterepublik wenigstens auf dem Papier gewährleistete sog. soziale Sicherstellung überflüssig geworden sind. Wenn trotzdem die Ehe weiter anerkannt wird, so geschieht das in Berücksichtigung der Empfindungen breiter Volksmassen, die sich ihre Beseitigung nicht würden gefallen lassen. Ist es doch eine Tatsache, die sich aus mehreren bolschewistischen Dekreten ergibt, daß das Volk nach wie vor sogar auf kirchlicher Trauung besteht. Insofern bietet gerade die bolschewistische Regelung des Familienrechts eine lehrreiche Veranschaulichung dessen, wie weit revolutionäre Gesetzgebung und Rechtsempfinden des Volkes auseinandergehen können.

Professor Dr. Frhr. v. **Freytagh-Loringhoven**, Breslau.

Zur Frage der Wirksamkeit des Testaments König Friedrich Wilhelms III. In einer Eigentumsfeststellungsklage des Prinzen Friedrich Leopold von Preußen gegen das preuß. Finanzministerium ist der Zweifel aufgetaucht, ob das Testament des Königs Friedrich Wilhelms III., auf das sich der Eigentumsanspruch des Klägers auf die Herrschaften Flatow-Krojanke stützt, eines Formmangels wegen unwirksam sei. Das Testament ist i. J. 1827 errichtet. Der König hatte es dem Haus- und Staatsminister Fürst zu Sayn-Wittgenstein diktiert, selbst durch einige Zusätze ergänzt, eigenhändig mit den Schlußworten: „Alles dies ist mein Wille. F. W." versehen und mit einigen anderen Notizen 14 Tage vor seinem Tode dem Hausminister übergeben. Nach Angabe des Klägers soll eine Kabinettsorder König Friedrich Wilhelms IV. vom Jahre 1842 unter Gegenzeichnung der beteiligten Staatsminister das Testament anerkannt und der König sich zu seiner Innehaltung auch als Landesoberhaupt verpflichtet, auch König Wilhelm I nach seiner Thronbesteigung es besonders bestätigt haben.

Eine Aufklärung des entstandenen Zweifels kann mangels Vorliegens des authentischen Materials z. Z. nicht gegeben werden. Ein Eingehen hierauf wäre auch nicht bedeutungsvoll, da es sich dabei um die bloße Klarstellung eines einzelnen Falles handeln würde. Der Zweifel verlangt aber zu seiner Lösung die Beantwortung allgemeiner Rechtsfragen, deren im folgenden versuchte Erörterung wohl ein weiteres Interesse beanspruchen dürfte.

Vor allem erhebt sich die Frage, welche Rechtsordnung für die Beurteilung der Wirksamkeit des Testaments zur Anwendung zu kommen hat. Die Anwendung des derzeitigen Rechts schließt Art. 214 EG. z. BGB. mit Sicherheit aus. Anwendbar ist nur das bei Errichtung des Testaments geltende Recht. Diese Einsicht genügt aber noch nicht zur Beantwortung der Frage. Es handelt sich nicht um das i. J. 1840 errichtete Testament eines beliebigen Privatmannes, das ohne weiteres den Normen des damals herrschenden preuß. Erbrechts zu unterstellen wäre. Der Testator war der König, das Haupt des Herrscherhauses. Für sein Handeln auf dem Gebiet des Privatrechts war aber nicht immer das preuß. Privatrecht, sondern in manchen Beziehungen das Privatfürstenrecht maßgebend. Zunächst bedürfte es der Feststellung, ob bei Beurteilung der Wirksamkeit des Testaments das Privatfürstenrecht in Frage käme.

Das ALR. II 13 §§ 17, 18 scheint zwar durch die Bestimmung, daß nur die Privathandlungen und Geschäfte des Landesherrn, die dessen Personen- und Familienrechte betreffen, nach den Hausverfassungen und Verträgen, dessen sonstige Privathandlungen und Geschäfte dagegen nach den Gesetzen des Landes zu beurteilen sind, jeden Zweifel darüber, ob auf das Testament Friedrich Wilhelms III. lediglich das preuß. Erbrecht anwendbar sei, auszuschließen. Diese Erwägung würde indes außer acht lassen, daß das ALR. die Möglichkeit einer nach seinem Inkrafttreten sich bildenden weiteren Ausgestaltung des Privatfürstenrechts, die etwa die Errichtung eines landesherrlichen Testaments zum Gegenstand hätte, nicht aufgehoben hat; sie setzt ferner, was erst zu beweisen wäre, als schon bewiesen voraus: daß die Testamentserrichtung i. S. des ALR. nicht unter die Personenrechte zu zählen wäre.

Ergäbe sich, daß des Königs Testament nicht nach Privatfürsten-, sondern nach preuß. Erbrecht zu beurteilen wäre, so wäre zu ermitteln, ob die Form der Testamentserrichtung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die normalen Formen des preuß. Erbrechts, Erklärung oder Uebergabe des letzten Willens durch den Erblasser vor einem kollegialen Gericht oder Errichtung vor einem Mitglied des Gerichts und einem Protokollführer, sind bei dem Testament allerdings nicht beobachtet. Für Mitglieder der landesherrlichen Familie kennt aber das preuß. Erbrecht eine privilegierte Errichtungsform: für diese Personen genügt, wenn sie ihren letzten Willen dem Haupt der Familie auch nur schriftlich eingereicht haben und ihre Disposition dem Kabinettsarchiv oder einem Gericht zur Aufbewahrung zugefertigt ist, ALR. I 12 § 176. Es wäre zu untersuchen, ob diese unmittelbar freilich ebenfalls nicht anwendbare Bestimmung — es handelt sich nicht um das Testament eines Prinzen, sondern um das des Königs selbst — etwa eine ausdehnende Auslegung auf das Testament des Königs vertrüge.

Stellte sich heraus, daß der Tatbestand nach den Normen des Privatfürstenrechts und nicht nach denen des preuß. Erbrechts beurteilt werden müßte, so wäre der Inhalt dieses Privatfürstenrechts nicht nur dem gemeinen Privatfürstenrecht, sondern auch der besonderen Gestaltung des preuß. Hausrechts zu entnehmen. Denn jedes mit dem Recht der Autonomie ausgestattete hochadlige Haus konnte dieser Autonomie auf den ihr zugänglichen Gebieten selbständigen Inhalt geben. Würde also auch die Form der Testamentserrichtung von dieser Autonomie ergriffen, so stände der Möglichkeit, daß sich für das Testament des Haupts der preuß. Königsfamilie eigene Rechts-

Digitized by Google

sätze gebildet hätten — als Rechtsquelle käme dabei neben dem Willen des Königs, dem die preuß. Hausverf. wohl absolute Rechtschaffungsmacht zuschrieb, auch die Observanz in Betracht —, kein Bedenken entgegen. Ob diese Möglichkeit im Hausrecht der preuß. Königsfamilie auf dem Gebiet der Form der Testamentserrichtung zu einer Rechtsbildung geführt hat, bedürfte allerdings noch der Ermittlung.

Diese Möglichkeit läßt freilich keine willkürliche Entartung der Rechtsbegriffe zu. Auch die freieste Testamentsform muß, woran seit jeher Doktrin und Praxis auch des gemeinen Privatfürstenrechts festgehalten haben, erkennen lassen, daß sie das Kleid für einen letzten Willen abgeben soll. Gleichgültig ist, sobald diese Erkennbarkeit vorliegt, die Art ihrer Erscheinung. Danach dürfte dem Umstand allein, daß eine im übrigen zweifelsfrei als letzter Wille erkennbare Urkunde nicht den vollen Namen des Erblassers trägt, sondern nur mit dessen Initialen versehen ist, keine entscheidende Bedeutung gegen die Wirksamkeit eines fürstlichen Testaments beigemessen werden, wenn auch eine solche Unterzeichnung mit dem Wortlaut des ALR. nicht vereinbar ist, ein nach preuß. Erbrecht zu beurteilendes Testament einer Privatperson also nichtig machen würde.

Ueber einen Punkt dürfte auch das vorliegende Material bereits ein abschließendes Urteil gestatten. Die Anerkennung des Testaments durch Friedrich Wilhelm IV., seine Bestätigung durch Wilhelm I. sind rechtlich bedeutungslos. War das Testament Friedrich Wilhelms III. an sich wirksam, so mehrten jene Akte der Kinder des Erblassers seine Wirksamkeit nicht. War das Testament wegen Formmangels unwirksam, so konnte es durch Rechtsakte Dritter keine Wirksamkeit erlangen. Dann war eben mit dem Tod Friedrich Wilhelms III. rücksichtlich seines privaten Nachlasses die Intestaterbfolge eingetreten. Diesen Tatbestand konnte keine Anerkennung, keine Bestätigung des unwirksamen letzten Willens beseitigen. Auch dem absoluten Monarchen — i. J. 1842 war Friedrich Wilhelm IV. noch ein solcher — war ohne Rechtsbruch ein Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Intestaterben seines Vaters verschlossen. Nur soweit jene Anerkennung oder Bestätigung als ein eigenes, selbständiges Rechtsgeschäft des sie vornehmenden Monarchen angesehen werden dürfte, wäre sie zur Erzeugung von Rechtsfolgen geeignet. Inwieweit solches der Fall ist, bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung. Diese Frage steht mit der hier angestellten Untersuchung in keinem Zusammenhang.

Professor Dr. Opet, Kiel.

Erwerb und Verlust von Grundstückseigentum nach dem Reichseigentumsgesetz. Nach dem „Reichseigentumsgesetz" v. 25. Mai 1873 gehen die dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten, bisher den Bundesstaaten gehörigen Gegenstände mit Uebernahme dieser Verwaltung unentgeltlich auf das Reich über. Demgemäß hat es nach seiner Gründung das Eigentum an den mit den Verwaltungen übernommenen Grundstücken, unter denen die der Militärverwaltung den größten Teil ausmachen, erlangt. Werden solche Grundstücke entbehrlich oder unbrauchbar, so dürfen sie für einen anderen Dienstzweig der Reichsverwaltung verwendet werden; veräußern darf das Reich sie aber nur, wenn der Erlös zur Erwerbung eines anderen Grundstücks oder Herstellung einer anderen Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaates bestimmt ist. Wird dieser Ersatz nicht nötig, so ist das betr. Grundstück dem Bundesstaate, aus dessen Besitz es in die Verwaltung des Reiches übergegangen war, unentgeltlich zurückzugeben. Bei Grundstücken, die militärischen Zwecken gewidmet sind, tritt dieses „Heimfallsrecht" schon ein, wenn sie für die Militärverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar werden.

Das REigGes. hat heute noch volle Gültigkeit und wird praktisch, sobald eine Landesverwaltung vom Reiche übernommen wird oder militärischen Zwecken dienende Grundstücke hierfür nicht mehr benötigt werden. Das Gesetz bildet daher den Ausgangspunkt für Verhandlungen zwischen Reich und Ländern anläßlich des Ueberganges neuer Verwaltungszweige auf das Reich und der Verringerung der Wehrmacht.

Die Anwendbarkeit des REigGes. hinsichtlich des Grundstückserwerbs steht außer Zweifel, wenn eine Verwaltung in der Verf. v. 11. Aug. 1919 dem Reiche zugewiesen ist und dieser landeseigene Grundstücke gewidmet sind. Bei der am 1. April 1920 erfolgten Uebernahme der Post- und Telegraphenverwaltung Bayerns und Württembergs und der bundesstaatlichen Eisenbahnen ist der Eigentumsübergang an Grundstücken und Gebäuden in den durch Reichsgesetz genehmigten Staatsverträgen unter Festsetzung von Vergütungen besonders geregelt. Für die am 1. Okt. 1919 neugeschaffene Reichsfinanzverwaltung hat solche Regelung bisher nicht stattgefunden, obwohl nach einer am 30. Aug. 1919 im Reichsfinanzministerium abgehaltenen Besprechung über die Einrichtung dieser Verwaltung die endgültige Auseinandersetzung zwischen Reich und Land baldigst erfolgen sollte. Hierbei sollte für die landeseigenen Gebäude, mit Ausnahme derjenigen der Grenzzollverwaltung — soweit nötig, unter Aufhebung oder Aenderung des RGes. v. 25. Mai 1873 —, nach billigem Ermessen Ersatz geleistet werden. In Wirklichkeit kann das REigGes. für die Dienstgebäude der Steuerverwaltung keine Anwendung finden, da das Reich die Verwaltung der Steuern nicht vollständig übernommen hat, vielmehr nur die Reichssteuern selbst verwaltet (§ 1 RAbgO. v. 13. Dez. 1919) und, soweit nicht RVerf. und Reichsgesetze entgegenstehen, Länder und Gemeinden weiter Steuern, insbes. vom Grundvermögen und Gewerbebetriebe, erheben können (RGes. v. 30. März 1920, RGBl. S. 402). Die Länder benötigen daher für ihre Behörden die bisherigen Räume weiter. Selbst wenn vereinzelt ein Grundstück einer Reichsfinanzbehörde überlassen ist, ist ein Eigentumsanspruch des Reiches auf Grund des REigGes. nicht gegeben. Die vom RFM. in Aussicht genommene Vereinbarung ändert somit keinesfalls gesetzliche Folgen und bedarf daher nicht der Mitwirkung der Reichsgesetzgebung, sondern kann im Wege des Vertrags zwischen Reichs- und Landesregierung abgeschlossen werden.

Anders bei der Zollverwaltung. Hier greift das REigGes. ein, da das Reich nach Art. 83 RVerf. alle Zölle verwaltet. Die der Zollverwaltung gewidmeten Grundstücke sind daher v. 1. Okt. 1919 ab als reichseigen anzusehen. Der Widerspruch einiger Länder gegen ihre unentgeltliche Hergabe hat auch hier das RFM. zu der Zusage veranlaßt, den unentgeltlichen Eigentumsübergang nachträglich durch eine angemessene Entschädigung auszugleichen. Es handelt sich insofern um einen Verzicht des Reiches auf die aus dem REigGes. sich ergebenden Rechtsfolgen. Man wird eine solche nachträgliche abweichende Regelung für ebenso zulässig halten müssen, wie die bei Post- und Eisenbahngrundstücken getroffenen Abmachungen; es genügt aber, da es sich um das Außerkraftsetzen eines RGes. handelt, für den Bereich der Zollverwaltung nicht eine Vereinbarung der Reichsregierung mit den Ländern; es bedarf eines besonderen Reichsgesetzes, um den Verzicht rechtsgültig zu gestalten.

Kommen insoweit Zugeständnisse des Reiches an die Länder für den Erwerb landeseigener Grundstücke anläßlich der Uebernahme von Verwaltungen durch das Reich in Betracht, so bringt die Verringerung von Heer und Marine das Reich in Gefahr, Grundstückseigentum zu verlieren. Das Reich ist ohnehin arm an Grundbesitz, da es erst vor 50 Jahren in den einzelnen Orten Fuß faßte und den Erwerb von Grundstücken auf das Notwendigste beschränkte. Am weitesten verzweigt war die Heeresverwaltung mit vielen kleinen Standorten, von denen unter dem Druck des Friedensvertrages die meisten weggefallen sind, so daß die dort befindlichen Grundstücke militärisch entbehrlich und daher, soweit nach dem RGes. v. 25. Mai 1873 erworben, an die Länder zurückzugeben sind. Von den alten Kasernen und Lazaretten sind viele auf Grund des REigGes. auf das Reich übergegangen und dem Heimfallsrecht unterworfen. Im gleichen Augenblick, wo sie den Ländern zurückzugeben sind, benötigt aber das Reich

Digitized by Google

für die neueingerichtete Finanzverwaltung, für Versorgungsämter, Telegraphenbauämter u. a. m. dringlichst Räume. Ist es da zweckmäßig, diese Grundstücke zurückzugeben und von den Ländern für andere Zwecke wieder zu erwerben oder zu ermieten? Der Gegensatz zwischen Reich und Ländern erreicht hier den Höhepunkt. Es entstehen Verhandlungen wegen der Rückgabe, die Frage der Entschädigung für besondere Anlagen der Militärverwaltung wird aufgerollt, neue Miet- oder sonstige Verträge sind abzuschließen. Oft wird es auch zweifelhaft, ob und inwieweit ein Grundstück noch militärischen Zwecken dient. Das Reich nimmt dies mit Recht nicht nur dort an, wo ein Grundstück unmittelbar für Zwecke der Reichswehr verwendet wird, sondern auch, wenn es für andere Ressorts (Reichsschatzverwaltung, Reichsarbeitsministerium) benötigt wird, die Aufgaben der früheren Militärverwaltung übernommen haben. Wie nun dort, wo auf einem unteilbaren Grundstücke mehrere Gebäude stehen, von denen nur ein Teil für Reichswehr oder die Behörden der Reichsschatz- oder Reichsarbeitsverwaltung verwendet werden, während die anderen Gebäude einem Finanzamt, Zollamt, Post oder Eisenbahn überlassen sind? Hier müßte das Reich, obwohl es Eigentümer und Verwalter bleibt, unter Anwendung des § 3 des Ges. eine nach dem Werte der Gebäudenutzung bemessene Entschädigung an das Land abführen. Einfache Rechtsverhältnisse werden bei strikter Anwendung des REigGes. nicht geschaffen; es entstehen dem Reiche große Schwierigkeiten, die um so unbilliger sind, als kein Bundesstaat hoffen konnte, sich einem solchen Zuwachs an Grundstücken gegenüberzusehen, sondern man stets mit einer Vermehrung von Heer und Marine gerechnet hatte. Zwischen dem Reiche und Preußen war daher eine vorläufige Regelung dahin getroffen worden, daß das Heimfallsrecht zunächst nicht geltend gemacht, sondern vertraglich geregelt werden solle, welche Grundstücke nichtmilitärischen Reichsressorts überwiesen und welche unentgeltlich an Preußen abgetreten werden. Auch mit den anderen Bundesstaaten sind Verhandlungen geführt worden, um, dem Wunsch des Reichskabinetts entsprechend, möglichst eine vertragliche Einigung zwischen Reich und Ländern zu erzielen. Ist dieser Weg auch mühsam, so kann er doch eine den Ländern unwillkommene gesetzgeberische Aenderung des nicht mehr zeitgemäßen REigGes. entbehrlich machen. Das Ergebnis wird aber auch hier in Staatsverträgen zum Ausdruck kommen müssen, die von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches zu bestätigen sind, da es sich auch hier um die Außerkraftsetzung rechtlicher Folgen eines Reichsgesetzes handelt.

Regierungsrat Dr. Model, Weimar.

Mieteinigungsamt und Gemeindeaufsichtsbehörde. Die Frage, ob die Entscheidungen der Mieteinigungsämter durch die Gemeindeaufsichtsbehörden aufgehoben werden können, hat das sächsische MEA., dem der Unterzeichnete angehört, mit allen Mitteln zur Entscheidung zu bringen versucht; es wird bemerkenswert sein, wie sich die angerufenen Stellen dazu verhalten haben.

Auch die sächsischen Gemeindeaufsichtsbehörden (Kreishauptmannschaften und Ministerium d. Innern) stehen auf dem Standpunkt, daß die Aufhebung zulässig ist, ja sogar, daß die Sachen zur anderweiten Verhandlung und Entsch. an das MEA. zurückverwiesen werden können. Das Ministerium d. Inn. hat daher die Beschwerden des Stadtrates zurückgewiesen. Auf eine Beschwerde des Mieteinigungsamtes hat es erklärt, es müsse es grundsätzlich ablehnen, über sachliche Beschwerden zu befinden, die Einigungsämter gegen die ihnen vorgesetzte Behörde wegen Aufhebung einer Entsch. erheben sollten; es könne nur der Vorsitzende sich persönlich über die Form der aufhebenden Verfügung beschweren oder in sachlicher Hinsicht die Vertretung der am Rechtsausgang interessierten Gemeinden oder eine von der Verfügung betroffene Privatperson.

Auf Grund des Art. 15 RVerf. sind die Sachen dem Reichsarbeitsminister vorgelegt worden mit dem Antrage, eine Entscheidung zu treffen. Darauf ist folgender Bescheid ergangen: „Die nicht unbestrittene Frage, welche Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines Einigungsamtes gegeben sind und ob die Aufhebung der Entscheidung zulässig ist, wird in dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz über Mieterschutz und Einigungsämter geregelt, das demnächst den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden soll. Da hiernach in kurzer Zeit mit einer endgültigen reichsrechtlichen Regelung der Frage zu rechnen ist, möchte ich von einer grundsätzlichen Stellungnahme im vorliegenden Falle absehen. Ich bin jedoch wegen der Ausführungen der dortigen Zuschriften mit dem sächsischen Ministerium d. Inn. in Verbindung getreten."

In einer dieser Sachen hat außerdem die Stadtgemeinde — als Mieterin — beim sächs. OVG. Anfechtungsklage erhoben. Ueber die Entsch. wird seinerzeit berichtet werden.

Stadtrechtsrat Schneider, Reichenbach i. V.

Erleichterungen im Ehescheidungs- und Trennungsverfahren in der Tschechoslowakei. Die Ueberlastung der Gerichte bewog das Justizministerium, eine Gesetzesvorlage bei der gesetzgebenden Versammlung einzubringen, die rasch erledigt schon am 1. Mai 1921 in Kraft getreten ist. Sie erhöht den Wert des Streitgegenstandes für Streitigkeiten, deren Entsch. dem Einzelrichter zufällt, dehnt die Zulässigkeit des bedingten Mahnverfahrens bis zum Werte von 5000 Kr. aus, überläßt die Verhandlung von Verlassenschaften den Notaren, soweit die Beteiligten keinen andern Antrag stellen, und ergänzt die Zuständigkeitsbestimmungen der Gerichte für die im Auslande wohnhaften Parteien.

Da die Gerichte durch die sich häufenden Ehestreitigkeiten in Anspruch genommen sind, hat das neue Gesetz auch neue Bestimmungen entworfen, die das Zivilprozeßverfahren vereinfachen und verbilligen. Klagen gegen tsch.-sl. Staatsangehörige um gerichtliche Ehescheidung, Trennung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe und andere Klagen aus dem ehelichen Verhältnis oder dem zwischen Eltern und Kindern, die nicht bloß vermögensrechtlicher Art sind, können, wenn im tsch-sl. Staate kein allgemeiner oder besonderer Gerichtsstand begründet ist, beim Gerichtsstand des Klägers in diesem Staate, oder, falls ein solcher nicht gegeben ist, beim Landesgericht in Prag angestrengt werden.

Dies gilt auch in Klagen gegen den Gatten oder Vater, der zur Zeit der Eheschließung tsch.-sl. Staatsangehöriger war, aber später die tsch-sl. Staatsbürgerschaft verlor oder darauf verzichtete, sowie im Falle eines Gesuches um Ehetrennung nach dem Ges. v. 22. Mai 1919 Z. 320 GesS., falls der Kläger oder Gesuchsteller dauernd im Gebiete der tsch.-sl. Republik sich aufhält. Dadurch ist in diesen Rechtssachen der Gerichtsstand in Prag statt in Wien festgesetzt; es entfällt auch das bisher nötig gewesene Ersuchen beim Ob. Gerichtshofe um Bestellung eines zuständigen tsch.-sl. Gerichtes.

Eine weitere Erleichterung des Verfahrens in Ehesachen ist der jetzt gesetzlich festgestellte Wegfall der 3 Versöhnungsversuche bei Ehescheidungsklagen und der Bestellung des Verteidigers des Ehebandes im Verfahren der Ehetrennung und Eheungültigkeit. Diese Versöhnungsversuche waren zu einer leeren Formalität herabgesunken, da die Streitteile ihre Entschlüsse meist auf gesetzliche Gründe stützten und vorher reiflich überlegt hatten. Deshalb war die Mühe des Richters meist vergeblich. Die vorgeschrieben gewesene Bestellung des Verteidigers des Ehebandes im Verfahren auf Ehetrennung und Eheungültigkeit bewirkte eine bedeutende Erhöhung der Prozeßkosten, da als Ehebandsverteidiger ein Advokat bestellt wurde, dessen Pflicht es war, gegen jedes Urteil Rechtsmittel einzulegen, und weil diese Kosten die Parteien tragen mußten.

So scheint das neue Gesetz im Interesse einer rascheren Rechtspflege, wie in dem der Parteien zu liegen.

Rechtsanwalt Dr. K. Schönberger, Prag.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 26. Jahrg. (1921) Heft 19/20

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Schiedsgerichtliches Verfahren. Teilnahme eines Nichtschiedsrichters an der Beratung. (§§ 1041, 1042 ZPO., §§ 194 ff. GVG., Art. 86 Preuß. VerfUrk.) Für den Verkehr zwischen der Reichsgetreidestelle und den Mühlen bestand eine Schiedsgerichtsordnung, wonach der „Geschäftsführer" des Schiedsgerichts (ein Rechtsanwalt) als dessen besonderes Organ die Verhandlungen zu leiten hatte, ohne zu den Schiedsrichtern zu gehören. In einem Rechtsstreit auf Vollstreckbarkeitserklärung eines solchen Schiedsspruches wandte der Beklagte die Unzulässigkeit jenes Verfahrens ein; der Geschäftsführer habe sich sogar auch an den Beratungen beteiligt, den Schiedsrichtern aus den Akten Vortrag gehalten und die rechtlichen Gesichtspunkte entwickelt, auch Vorschläge gemacht, schließlich den Entwurf des Schiedsspruchs in Gegenwart der Schiedsrichter und unter Berücksichtigung ihrer Einwendungen diktiert. LG. verurteilte; OLG. wies ab, weil jenes Verfahren unzulässig sei[1]). RG. hob auf. GVG. und Art. 86 Preuß. VerfUrk. seien auf das schiedsgerichtliche Verf. nicht einmal bloß entsprechend anzuwenden. Die Schiedsrichter seien nicht gehindert, eine rechtskundige Person als Berater und Spruchfasser zuzuziehen. Im vorliegenden Falle sei die Tätigkeit des Geschäftsführers unbedenklich, da durch die Schiedsgerichtsordnung gedeckt. Darnach habe er auch auf den Schiedsspruch einen gewissen Einfluß ausüben dürfen, vorausgesetzt, daß er nicht unzulässigerweise über die Grenzen der Beratung hinausginge. (Urt. VII 386/20 v. 1. April 1921.)

Schiffsunfall. Versicherungsbedingungen. Kl. hatte seinen Kahn in H. am elektrischen Kran zur Löschung festgemacht. Bei fallendem Wasser stieß der Kahn auf einen dort unter Wasser befindlichen Spundpfahl, brach und sank. Das Kasko war bei der Bekl. versichert. Kl. verlangte im Prozeß Schadenersatz und drang in allen Instanzen durch. Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen hafte der Kl. bei nautischen Verrichtungen nur für grobe Fahrlässigkeit, diese liege nicht vor. Das Hinlegen des Kahns an jene Stelle gehöre nicht zu den administrativen, sondern zu den nautischen Verrichtungen. Zwar hafte die Bekl. nach den allg. Vers. Bed. nicht für Schäden, die daraus entstanden sind, daß das Schiff nicht gehörig bemannt war, auch sei diese Vorschrift nicht nur auf die Reise und die eigentliche Navigierung zu beziehen; aber der Kl. habe seinen auf dem Kahn bediensteten erwachsenen Sohn mit der Bewachung des Fahrzeuges an seinem Liegeplatze beauftragt und damit alles Sachdienliche getan, um die erforderliche Bemannung aufrechtzuerhalten. Ob der Sohn des Kl. seine dienstlichen Obliegenheiten gehörig erfüllt hat, könne dahingestellt bleiben, da nach dem Wesen der Kasko-Versicherung der Versicherungsnehmer auch gegen solche Schäden gedeckt sein müsse, die durch Verschulden der Schiffsmannschaft verursacht seien; § 278 BGB. sei unanwendbar. (Urt. I 321/20 v. 20. April 1921.)

Wohnungsnot. Sind die Bundesratsverordnung v. 23. Sept. 1919 (RGBl. 1143) und die auf Grund derselben ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen gültig? Einfluß des RGes. v. 11. Mai 1920 über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel (RGBl. 949). Art. 153 d. RVerf. Dem Kläger, einem Hauseigentümer in Bremen, kündigte der beklagte Bremische Staat (Wohnungs- und Siedlungsamt) an, daß er eine Anzahl Wohnräume abgeben müsse. Kl. bat im Rechtsstreit, dem Bekl. jeden Eingriff in seine Eigentums- und Wohnrechte an dem Grundstück zu verbieten. LG. verurteilte. OLG. wies ab. RG. wies die Rev. zurück. Die Gerichte seien befugt, die formelle und die materielle Rechtmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen nachzuprüfen, soweit die Nachprüfung nicht durch Gesetz ausgeschlossen sei. Bei Prüfung der BRVO. v. 23. Sept. 1918 könne sich das Bedenken erheben, ob der Bundesrat auf Grund des Ges. v. 3. Aug. 1914 auch einer anderen Behörde Anordnungen von Maßnahmen übertragen könne, ohne dafür den Rahmen zu ziehen. Solche Uebertragung enthalte § 9 der BRVO. Die Bremer VO.en ließen eine Enteignung zu, ohne dafür eine angemessene Entschädigung zu gewähren und den Rechtsweg wegen der Höhe der Entschädigung offenzuhalten. Nach Art. 153 RVerf. sei das nicht zulässig, soweit nicht ein „Reichsgesetz" anderes bestimme. Unter Reichsgesetz sei jede reichsrechtliche Rechtsnorm zu verstehen, also auch Rechts-VO.en. Aber die Rechtsnorm, welche eine Ausnahme von den Grundrechten schaffe, müsse sich deutlich dazu bekennen, so daß auch die Gültigkeit der Bremer VO. zweifelhaft sei. Alle diese Fragen brauchten aber hier nicht endgültig entschieden zu werden. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem OLG., aber vor Verkündung des Urteils, sei das Reichswohnungsgesetz verkündet und in Kraft getreten. Dies Gesetz hätte von dem OLG. noch beachtet werden können und sei auch von dem RG. anzuwenden. Durch das Gesetz habe die BRVO. v. 23. Sept. 1918 eine zweifelsfreie gesetzliche Grundlage gewonnen. In Ziff. III des Ges. sei sogar bestimmt, daß die bisher getroffenen Anordnungen und Maßnahmen in Kraft bleiben. Deshalb sei die Klage mit Recht abgewiesen. (Urt. VI. 368/20 v. 28. April 1921.)

Veräußerung der Mietsache während des Rechtsstreites. § 571 BGB. § 265 Abs. 2 ZPO. Klägerin hatte durch schriftlichen Vertrag 1913 von dem Beklagten in dessen Hause eine Wohnung gemietet. 1919 wurden die über der klägerischen Wohnung befindlichen Räume zu Bureauzwecken vermietet. Klägerin behauptet, daß seitdem in diesen Räumen ein unerträglicher Lärm herrsche und hat gegen den Bekl. mit dem Antrage geklagt, dafür zu sorgen, daß in den über ihrer Wohnung gelegenen Räumen jeder ruhestörende Lärm unterlassen werde. Als der Bekl. das Mietverhältnis zum 1. April 1920 kündigte, rief die Klägerin das Mietseinigungsamt an, welches das Mietverhältnis unter Erhöhung des Mietzinses bis zum 31. März 1921 verlängerte. Im Dez. 1919 wurde das Grundstück vom Bekl. an R. verkauft und aufgelassen. Als die Sache schon in der Revisionsinstanz schwebte, verlängerte das MEA. im März 1921 das Mietverhältnis nochmals auf ein Jahr, jedoch mit der Maßgabe, daß die Mieterin verpflichtet sei, gewisse Geräusche zu gewissen Zeiten zu dulden. Der Klage wurde in allen Instanzen stattgegeben. vom RG. aus folgenden Gründen: Der Beschluß des MEA. v. März 1921 könne, weil hinter dem BU. liegend, Berücksichtigung nicht finden. Auch die frühere Anrufung des MEA. hätte den Bekl. nicht zu der Annahme berechtigt, daß sich die Klägerin nun mit den Geräuschen abgefunden hätte oder abfinden wolle. Dagegen würde die im Laufe des Rechtsstreites eingetretene Veräußerung und Auflassung des Grundstückes gemäß § 571 BGB. dem Klagebegehren den Boden entziehen, wenn nicht § 265 Abs. 2 ZPO. helfend eingriffe. Danach habe die Veräußerung der im Streit befangenen Sache auf den Prozeß keinen Einfluß. Zwar seien die Ansprüche des Mieters stets schuldrechtlicher Natur. Der Vermieter werde als Vertragsgegner, nicht als Hauseigentümer in Anspruch genommen. Er könne Hauseigentümer sein, aber diese Eigenschaft sei nicht notwendig. Sein Eigentum sei kein wesentliches Tatbestandsmerkmal für den Anspruch. Diese Sachlage ändere sich aber, wenn der Vermieter tatsächlicher Eigentümer des Mietgrundstückes sei und es an einen anderen auflasse, denn damit werde er für die Zukunft von seinen schuldrechtlichen Verpflichtungen aus § 536 BGB. frei; ihre Fortdauer sei also durch die Fortdauer seines Grundstückseigentums bedingt. § 571 BGB. verknüpfe daher die Rechte und Pflichten der Parteien des Mietvertrages dergestalt mit dem Eigentum am Grundstücke, daß dieses bei Klagen aus § 536 BGB. als streitbefangen jedenfalls dann gelten müsse, wenn sein Eigentümer den Mietsvertrag geschlossen habe. (Urt. III. 485/20 v. 3. Mai 1921.)

Lizenzvertrag. Mittelbare Heereslieferung. Rechtsweg. Verordnungen v. 21. Nov. 1918 und 4. Dez. 1919.

[1]) Vgl. das Berufungsurt. 1920 S. 653 d. Bl.

Digitized by Google

Kläger, Inhaber von Schutzrechten auf eine Einmachkruke, übertrug der Bekl. im Hinblick auf einen von dieser demnächst abgeschlossenen Heereslieferungsvertrag über 10 000 000 Kruken das ausschließliche Recht zur Herstellung der geschützten Art zum Gebrauch und Vertrieb. Die dem Kläger gebührende Vergütung wurde nachträglich, um die Ausführung des Heereslieferungsvertrages zu fördern, von $7^1/_2$ auf 5 Pf. für jede Kruke herabgesetzt. Kläger hat die Lizenzgebühr für 1 200 000 Stück erhalten, erhebt aber Anspruch auf die Vergütung für weitere 8 800 000 Stück, und zwar auf Grund des Vertrages als Erfüllung, wie auch wegen Verschuldens der bekl. Firma, weil sie ihm den Absatz von 10 000 000 Kruken zugesichert habe, ohne dessen völlig sicher zu sein. Die Bekl. behauptete, schon zu viel gezahlt zu haben und erhob insoweit Widerklage, wendete auch ein, ihr Vertrag mit der Heeresverwaltung sei, soweit er nicht bis zum 10. Nov. 1918 erfüllt worden sei, durch die VO. v. 21. Nov. 1918 außer Kraft gesetzt und der Rechtsweg ausgeschlossen; das wirke auf ihr Verhältnis zum Kläger zurück. Vor dem OLG. erklärten die Parteien übereinstimmend, daß sie die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht erheben, die Verweisung an das Reichswirtschaftsgericht nicht beantragen, auch nicht eine Entsch. der Demobilmachungsbehörde darüber herbeiführen wollten, ob der Rechtsstreit unter die DemobilmachungsVO. falle. OLG. wies wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab. Kl. legte Revision ein. Nunmehr erwirkte Bekl. eine Entsch. des Reichsschatzministers, wonach der ordentl. Rechtsweg für Klage- und Widerklageanspruch unzulässig sei, weil es sich um einen Vertrag handele, der zur Ausführung eines Kriegsvertrages geschlossen sei, und dessen rechtliches Schicksal teile. RG. erklärte diese Entsch. für die ordentl. Gerichte in jeder Lage des Verfahrens bindend und wies deshalb die Revision zurück. (Urt. I. 293/20 v. 7. Mai 1921.)

Klausel freibleibend. Beantwortungspflicht. Bekl. bot der Klägerin am 3. Nov. 1919 freibleibend bestimmte Holzmengen unter Preisangabe an. Am 5. nahm die Kl. telegraphisch 2 Wagenladungen unter Vorbehalt der Besichtigung an und bat um Angabe des Stapelplatzes. Diese erfolgte. Nach der Besichtigung ersuchte die Kl. telegraphisch am 12. die Bekl., ihrem Lagerhalter Anweisung zur Verladung der 2 Wagen an die Kl. zu geben. Bekl. schwieg bis zum 24. und teilte dann erst der Kl. mit, sie habe, um das (im jetzigen polnischen Korridor liegende) Lager zu räumen, die Wagen nach ihrem mitteldeutschen Lagerplatz rollen lassen; falls Kl. noch Interesse daran habe, so bitte sie um Nachricht; die Preise würden sich entsprechend erhöhen. Kl. verlangte Schadensersatz wegen Nichterfüllung, während die Bekl. jede Gebundenheit bestritt. LG. erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt. OLG. wies ab. RG. stellte das 1. Urteil wieder her. Vor dem Weltkriege sei die Klausel freibleibend üblicherweise nur bei Vertragsangeboten angewendet und vom Verkehr allgemein dahin verstanden worden, daß der Erklärende damit zum Ausdruck bringe, er lehne eine Bindung seinerseits ab und behalte sich die Entscheidung darüber, ob er den Vertrag auf der angegebenen Grundlage zum Abschlusse bringen wolle, noch vor. Sobald aber der Vertrag zustande kam, habe sich die rechtliche Bedeutung der Klausel erschöpft. Seit Krieg und Revolution sei es den Kaufleuten häufig wünschenswert erschienen, die Klausel freibleibend auch zu einem Bestandteil des Vertrages selbst zu machen und sich mit ihr nach der einen oder anderen Richtung freie Hand zu wahren. In jedem Falle aber hätten Treu und Glauben erfordert, daß der Verkäufer, der in seinem Angebote mit der Klausel freibleibend einen außergewöhnlichen Sinn verbinden, also hinsichtlich seiner Lieferpflicht Vorbehalte machen wolle, seine Absichten in klarer, nicht mißzuverstehender Weise zu erkennen gebe; eine Neigung, durch die Wahl unklarer Worte unklare Verhältnisse zu schaffen, um die je nach der Entwicklung der Dinge dem Erklärenden günstigere Auslegung sich anzueignen, sei mit den Gepflogenheiten des redlichen Handelsverkehrs nicht vereinbar; wer ohne zwingenden Anlaß sich unklar ausdrücke, müsse mangels entgegenstehender Umstände diejenige Auslegung gegen sich gelten lassen, welche nach der Verkehrsauffassung die gewöhnliche und regelmäßige sei. Deshalb sei die Bekl. verpflichtet gewesen, die Depesche der Kl. vom 12. Nov. alsbald zu beantworten. Da sie das nicht getan habe, müsse sie sich so behandeln lassen, als hätte sie eine ausdrückliche Annahmeerklärung abgegeben und dadurch den Vertragsschluß herbeigeführt. (Urt. III. 481/20 v. 3. Juni 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§§ 122, 303 StrGB. Verhältnis der Meuterei zu einer für ihren Zweck verübten Sachbeschädigung. Die Revision des verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Einen Rechtsirrtum bei Anwendung des Strafgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt enthält das angefochtene Urt. insofern, als es annimmt, der Angekl. habe dadurch, daß er zur Ausführung des von ihm und anderen zusammengerotteten Gefangenen mit vereinten Kräften unternommenen gewaltsamen Ausbruchs ein Loch im Luftschacht seiner Zelle durch Ausbrechen von Ziegelsteinen vergrößerte, sich in Tateinheit (§ 73 StrGB.) mit der Meuterei (§ 122 Abs. 2 StrGB.) auch eines Vergehens gegen § 305 StrGB. schuldig gemacht. Denn einmal setzt die gemeingefährliche Sachbeschädigung des § 305 StrGB. das mindestens teilweise Zerstören eines Gebäudes voraus, derart, daß das Gebäude als solches oder doch ein Teil von ihm, der eine besondere Zweckbestimmung hat, durch die Beschädigung gebrauchsunfähig geworden sein muß (RG. i. StrS. Bd. 54 S. 205). Dies ist im vorliegenden Fall nicht einmal hinsichtlich des Luftschachts festgestellt, der durch das Ausbrechen einiger Ziegelsteine eine ihn gebrauchsunfähig machende Beschädigung nicht erlitten hat. Vor allem hat das angefochtene Urteil aber verkannt, daß diese immerhin unter § 303 StrGB. fallende Beschädigung des Gefängnisgebäudes ein gegebenes, dem gewöhnlichen Hergang entsprechendes Mittel zur Verwirklichung des unternommenen gewaltsamen Ausbruchs darstellt, so daß diese Sachbeschädigung von der Strafandrohung des § 122 Abs. 2 StrGB. mitumfaßt und durch sie aufgezehrt wird. (Goltd. Arch. Bd. 56 S. 86; vgl. auch RG. i. StrS. Bd. 40 S. 430). Dieser Rechtsirrtum beschwert jedoch den Angekl. nicht. Das Verg. gegen § 305 StrGB. hat weder, wie es vom Standpunkt der Strafk. aus geboten gewesen wäre (RG. i. StrS. Bd. 27 S. 86), im entscheidenden Teil des Urt. Ausdruck gefunden, noch hat es auf die Strafzumessung Einfluß gehabt, da auf die niedrigste nach § 122 StrGB. zulässige Strafe erkannt worden ist. (Urt. II 1521/20 g. H. v. 15. Febr. 1921.)

§ 164 StrGB. Keine „Anzeige" durch Veröffentlichung in der Zeitung. Auf die Revision des Angekl. ist die aus § 164 StrGB. verurteilende Vorentsch. aufgehoben worden. Aus den Gründen: „Die von dem Angekl. in die Zeitung gegebene „Aufklärung" wendet sich ihrem Wortlaute nach an die Gesamtheit des Leserkreises, aber nicht ausdrücklich an eine zur Strafverfolgung des Landrats zuständige Stelle oder an dessen dienstlich vorgesetzte Behörde. Gleichwohl hat die Strafk. angenommen, der Angekl. habe eine solche Benachrichtigung der Behörden beabsichtigt, um ein strafrechtliches oder disziplinarstrafrechtliches Vorgehen gegen den Landrat herbeizuführen. Auch wenn man hiernach eine solche Absicht des Angekl. als tatsächlich festgestellt anzunehmen hat, so genügt eine solche doch nicht, um eine „Anzeige" i. S. des § 164 StrGB. anzunehmen. Wenn auch keine bestimmte Form der Anzeige vorausgesetzt wird und es ferner unter Umständen genügen kann, daß sich der Anzeigende durch eine Mittelsperson an die Behörde wendet, so setzt der Begriff der Anzeige doch voraus, daß der Anzeigende gerade zu der Behörde in eine erkennbare persönliche Beziehung tritt. Es kann nicht genügen, daß jemand in irgendeiner Weise sich mit einer (sonst unter § 164 fallenden) Kundgebung an einen unbestimmten Personenkreis wendet und dabei wünscht und mehr oder weniger bestimmt damit rechnet, daß auf diese Weise auch die Behörde Kenntnis erhalten und dann allerdings pflichtmäßig einschreiten werde. Mehr aber ist vorliegend nicht festgestellt, und auch die StAschaft hat nach Einstellung des gegen den Landrat eingeleiteten Strafverfahrens dem „Anzeiger" M. keinen Bescheid nach § 169 StrPO. gegeben. Bei solcher Sachlage war es rechtsirrig, daß die Strafk. die Veröffentlichung des Angekl. als eine Anzeige bei einer Behörde aufgefaßt hat. . ." (Urt. I. 1500/20 g. M. v. 14. März 1921.)

Digitized by Google

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Geh. Rat, Reichsfinanzrat Dr. Klos, München.

= **Die in den Kohlenverkaufspreis eingerechnete Ausfuhrabgabe** darf bei Berechnung der Kohlensteuer von dem Verkaufspreis in Abzug gebracht werden. Sie wird erhoben auf Grund der Tatsache der Ausfuhr, die zeitlich der Lieferung ab Grube nachfolgt. Den steuerpflichtigen Wert der gelieferten Kohle bildet aber nach § 8 Abs. 1 KohlStG. der Verkaufspreis ab Grube. (Urt. IVa A. 91/20 v. 8. Mai 1921.)

= **Vorbedingung für die Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Ziff. I 4 des KapErtragsStGes. ist das Bestehen eines Erträge abwerfenden Forderungsrechts.** Wegen Fehlens dieser Voraussetzung auf seiten des Käufers ist diese Vorschrift daher nicht anwendbar auf die nach dem Kaufvertrage dem Käufer vom Verkäufer in der Form einer Verzinsung des vor der Ueberlassung des Grundstücks gezahlten Kaufpreises zu gewährende Leistung. (Urt. I. A. 40/21 v. 3. Juni 1921.)

= **Beherbergungssteuer. Der nach Abschaffung des Trinkgeldes im Gasthofgewerbe übliche Bedienungszuschlag ist umsatzsteuerpflichtig** für den Wirt, ganz gleich, ob die Angestellten ein festes Gehalt oder einen bestimmten Prozentsatz der Rechnung erhalten. Denn auch der Bedienungszuschlag ist Entgelt für die dem Gastwirt obliegende Leistung der Beherbergung samt Bedienung; er gilt als vom Wirt vereinnahmt, auch wenn er unmittelbar an die Angestellten gewährt wird; UmsStGes. §§ 1, 8, 25, 28. (Urt. II A. 233/21 v. 3. Juni 1921.)

= **Die Veräußerung eines kaufmännischen Geschäfts im ganzen** unterliegt, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht der Umsatzsteuer; sie fällt aus dem Rahmen der gewerblichen Tätigkeit heraus (UmsStGes. § 1); anders der Ausverkauf, die allmähliche Liquidierung der Masse. (Urt. II A. 187/21 v. 7. Juni 1921.)

= **In der angemessenen Ausstattung eines Sohnes (§ 1624 BGB.) ist eine freigebige Zuwendung unter Lebenden i. S. von § 40 Abs. 1 Satz 2 ErbschStGes. 1919 zu erblicken,** die, wenn sie nicht zur Einrichtung eines angemessenen Haushalts gewährt ist (§ 40 Abs. 3), der Schenkungssteuer unterliegt. Eine Zuwendung ist als freigebig dann anzusehen, wenn sie unentgeltlich ist und nicht auf einem Zwang beruht. (Urt. Ia A. 45/21 v. 9. Juni 1921.)

= **Die Steuerfreiheit bei Vereinigungen von Bergwerken** nach § 8 Ziff. 8 GrErwStGes. tritt nicht nur ein bei Konsolidationen i. S. des preuß. Berggesetzes, sondern bei allen Vereinigungen, die für die bergbautechnische Ausnutzung nötig oder nützlich sind. Eine einschränkende Auslegung, die nur den unter dem preuß. Bergges. stehenden Bergwerken zugute käme, läßt sich weder aus der Absicht des Gesetzgebers noch aus der Entstehungsgeschichte noch aus dem Zweck der Vorschrift (größtmögliche Ausnutzung aller Bergwerke; § 4 RAbgO.) rechtfertigen. (Urt. II. A. 175/21 v. 10. Juni 1921).

= **Oeffentlichkeit der Ausspielung (RStempGes. TNr. 5)** liegt vor bei der anläßlich des Ballfestes eines Vereins veranstalteten Tombola, wenn zu dem Feste die Teilnahme durch Lösung von Eintrittskarten auch Personen ermöglicht ist, die zwar die Einführung durch ein Mitglied des Vereins nachweisen müssen, im übrigen aber weder zu dem Vereine noch untereinander in einer Beziehung stehen, die der Teilnahme einen geschlossenen Charakter zu geben geeignet ist. (Urt. II A. 179/21 v. 17. Juni 1921.)

= **Umsatzsteuerpflichtige Grundstücksveräußerungen (UmsStGes. § 1).** Die Erhebung der Grunderwerbssteuer steht der Heranziehung gewerbsmäßiger Grundstücksveräußerungen zur Umsatzsteuer nicht entgegen. Eine Baugesellschaft, die gelegentlich ein oder das andere ihrer Grundstücke abstößt, tätigt damit ein gewerbliches Hilfsgeschäft, das umsatzsteuerpflichtig ist. Die Liquidation des umfangreichen Grundbesitzes einer Baugesellschaft stellt eine gewerbsmäßige Betätigung dar. (Urt. II A. 278/21 v. 17. Juni 1921.)

= **Lieferung ins Ausland (UmsStGes. § 2, Nr. 1)** liegt vor, wenn der inländische Verkäufer auf Veranlassung des im Inland wohnhaften oder sich aufhaltenden Käufers (Weiterverkäufer) die verkauften Gegenstände an einen Empfänger ins Ausland versendet. In solchen Fällen kommt keine Umsatzsteuer zur Erhebung; das Vergütungsverfahren nach § 4 UmsStGes. erübrigt sich damit. (Urt. II A. 120/21 v. 17. Juni 1921.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Ansprüche juristischer Personen und öffentlich-rechtlicher Versicherungs-Anstalten auf Grund des Unruhschadensgesetzes. I. Auf Grund des § 2 d. Ges. v. 12. Mai 1920 (RGBl. S. 941) kann auch solchen juristischen Personen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ein Anspruch auf Entschädigung zuerkannt werden. II. Auf Grund des § 1542 der ReichsversicherungsO. v. 19. Juli 1911 stehen den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten Ansprüche aus dem Ges. v. 12. Mai 1920 wegen ihrer an den Betroffenen oder seine Hinterbliebenen zu bewirkenden Leistungen nicht zu. (Entsch. G. S. 9/21 v. 21. Mai 1921).

Zur Frage der Entschädigungsberechtigung und des Umfangs der Ansprüche nach dem Unruhschadensgesetz. Uebergangsvorschriften. I. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten der Beerdigung steht den Hinterbliebenen eines bei inneren Unruhen Verstorbenen auf Grund des Ges. v. 12. Mai 1920 nicht zu. II. Bei der Bemessung der nach § 4 festzusetzenden Rente haben die VOen. des Reichsarbeitsministers v. 21. April 1920 und 25. Juni 1920 außer Betracht zu bleiben, da sie lediglich der Durchführung des Reichsversorgungsges. dienen, indem sie einstweilen Vorschüsse auf die nach dem Versorgungsgesetz zustehenden Bezüge gewähren. III. Die §§ 2, 3 des preuß. Ges. v. 11. März 1850 betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens finden in den Fällen des § 15 Abs. 4 des Ges. v. 12. Mai 1920 bei Bestimmung der haftpflichtigen Gemeinde keine Anwendung. (Entsch. G. S. 9/21 v. 21. Mai 1921).

Kammergericht.

Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Vizepräs. d. KG. a. D. Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Für die vom Amtsgericht erteilte vollstreckbare Ausfertigung einer notariellen Urkunde ist die Gebühr nicht nach der GebO. für Notare, sondern nach dem GKG. zu berechnen. Das AG. hatte eine vollstreckbare Ausfertigung einer von einem inzwischen verstorbenen Notar aufgenommenen Urkunde erteilt, der Gerichtsschreiber dafür die Gebühr nach §§ 38[3] u. 80 des GKG. berechnet. Diese Berechnung ist in allen Instanzen für zutreffend erachtet, vom KG. mit folgender Begründung: Die Not.-GebO. regelt, wie § 1 ergibt, lediglich die Berufstätigkeit der Notare. Das Gericht, das die Papiere des Notars in Verwahrung nimmt und die vollstreckbare Ausfertigung erteilt, wird dadurch weder selbst zum Notar, noch zum Vertreter des Notars, sondern es handelt aus eigenen, ihm durch die ZPO. übertragenen Rechte. Seine gesamte Tätigkeit ist nach den für die Gerichte, nicht nach den für die Notare maßgebenden Bestimmungen zu bemessen. Deshalb können nur die des GKG. maßgebend sein. Die Ausführung des Beschwerdeführers, das Gericht werde durch Erteilung der Vollstreckungsklausel auch nicht Vollstreckungsgericht, ist gegenstandslos, da die Erteilung der Klausel mit der Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts nichts zu tun hat. Für die Frage hat außer Betracht zu bleiben, ob der Beschwerdeführer weniger an Kosten zu zahlen gehabt hätte, wenn der Notar im Amte geblieben wäre und selbst die vollstreckbare Ausfertigung hätte erteilen können. Einen Rechtssatz, daß die Tätigkeit der Gerichte und Notare stets gleich zu bewerten sei, gibt es nicht. Wenn auch die NotGebO. durch zahlreiche Inbezugnahmen dieses Ziel offensichtlich zu erreichen bestrebt ist, so sind doch Fälle, wie der vorliegende, denkbar, in denen durch die Anwendung verschiedener Gesetze ein verschiedenes Ergebnis erzielt werden kann. Das kann die Anwendung klarer Bestimmungen nicht hindern. Jedenfalls ergibt auch der vom Beschwerdeführer angezogene § 52 Pr. GKG.

Digitized by Google

klar, daß für Fälle, in denen das Gericht aus besonderer Veranlassung eine Tätigkeit ausübt, die unter gewöhnlichen Umständen einem Notar obliegt, seine Tätigkeit nicht etwa ohne weiteres nach der NotGebO. zu bemessen ist. Die Gebühr des § 7 NotGebO. könnte nur erhoben werden für Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung, wenn § 7 in bezug genommen oder eine entsprechende Bestimmung im Pr. GKG. aufgenommen wäre. (Beschl. d. Zivilsenats Ia X 127/21 v. 4. März 1921.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

1. Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Wohnungsmangel. Anordnungen, welche die Gemeindebehörden zur Bekämpfung des Wohnungsmangels auf Grund der Wohnungsmangel-VO. v. 23. Sept. 1918 (RGBl. S. 1143), in der Fassung des Reichsges. über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 11. Mai 1920 (RGBl. S. 949), treffen, sind nicht polizeiliche Verfügungen i. S. der §§ 127 ff. LVerwGes., sondern obrigkeitliche Anordnungen, zu deren Anfechtung das Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben ist. Insbes. ist in der Wohnungsbeschlagnahme nicht die Heranziehung des Betroffenen zu einer Gemeindelast enthalten, so daß auch die Rechtsmittel aus § 18 Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 nicht Platz greifen. (Besch. I. B. 38/20. v. 16. Dez. 1920.)

Waffenschein. Ein allgemeines Recht, Waffen zu tragen, besteht nicht. Es kann durch PolizeiVO. frei darüber befunden werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Führung von Waffen von der Polizeibehörde zu gestatten ist. Bestimmt die PolizeiVO., daß ein Waffenschein nur erteilt werden darf, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Waffe von der zuständigen Polizeibehörde anerkannt wird, so unterliegt die Frage des Vorliegens dieses Bedürfnisses nicht der Nachprüfung des auf die Rechtskontrolle beschränkten Verwaltungsrichters. (Entsch. I. A. 37/20 v. 27. Jan. 1921.)

2. Entscheidungen in Steuersachen.

Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Die Gemeindegewerbesteuer erfaßt den Gewerbebetrieb regelmäßig in der tatsächlichen und rechtlichen Gestaltung, die er am 1. Tage des einheitlichen Veranlagungszeitraumes (z. B. des Steuerjahrs) aufweist. Hiernach ist es ausgeschlossen, die der Besteuerung zugrunde zu legenden Merkmale abweichend von den beim Beginn des Veranlagungszeitraumes vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Auch durch eine Steuerordnung kann das — bei Vermeidung ihrer Rechtsungültigkeit — nicht geschehen; denn jener sich aus der Einheitlichkeit des Veranlagungszeitraumes ergebende Rechtsgrundsatz ist zwingender Natur. (Entsch. d. OVG. Bd. 72 S. 164 f., 167, 168; Pr. Verw. Bl. Jahrg. 38 S. 599.) (Urt. VIII C. 34/ 6 v. 28. Sept. 1920.)

Aufhebung der Bändertheorie bei der Gemeindeeinkommensteuer. Die sog. Bändertheorie war zwar durch das Ergänzungsges. v. 30. Dez. 1916 nur für dessen Anwendungsgebiet außer Geltung gesetzt, ist aber durch Art. II § 1 des Ges. zur Abänderung einiger Vorschriften des Gemeindeabgabenrechts v. 6. Mai 1920 (GS. S. 309) endgültig beseitigt. Die Gemeinden können, soweit ihnen durch § 1 ein Besteuerungsrecht gewährt wird, davon mit rückwirkender Kraft für das Jahr 1919 Gebrauch machen (Art. II § 2). Die „rückwirkende Kraft" des Gesetzes erfaßt auch eine bereits im Steuerjahr 1919 erfolgte Veranlagung, wie wenn das den Gemeinden durch § 1 gewährte Besteuerungsrecht schon im Steuerjahre 1919 bestanden hätte. (Urt. II. C. 85/20 v. 12. Okt. 1920.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Letzter Wohnsitz eines geisteskranken Erblassers. Im Jahre 1920 starb in der Irrenanstalt zu W., AG. W., die geisteskranke Regina W. im Alter von 48 Jahren. Sie war bis zum Tode ihrer Mutter (1901) bei dieser in O., AG. Sch., geblieben. Hierauf war sie nacheinander bei verschiedenen Verwandten an verschiedenen Orten untergebracht. 1914 kam sie in die Anstalt zu W. Nachweisbar geschäftsunfähig war sie seit 1910. Entmündigt war sie nicht. Es fehlt ein genügender Anhalt dafür, daß Regina B. nach dem Ableben ihrer Mutter an ihrem jeweiligen Verpflegungsorte bei ihren Verwandten einen Wohnsitz begründen wollte. Näher liegt die Auffassung, daß nicht der Wille dieser hilfsbedürftigen unselbständigen Person, deren Zustand sich offenbar fortwährend verschlechterte, für ihren Pflege- und Aufenthaltsort maßgebend war, sondern der Wille ihrer Verwandten, die sie in Pflege nahmen, bis endlich die Notwendigkeit der Anstaltsverwahrung eintrat. Bei einem derartigen Wanderleben trat weder die Begründung noch die Aufgabe eines Wohnsitzes rechtswirksam ein. Da die für den jeweiligen Pflegeort maßgebenden Verwandten nicht als gesetzliche Vertreter der Regina B. in Betracht kamen, konnte deren Wille nicht den fehlenden Willensausdruck der Erblasserin i. S. des § 8 BGB. ersetzen. Nach § 11 BGB. bleibt also Sch. ihr abgeleiteter Wohnsitz, so daß nach § 73 FGG. das dortige Amtsgericht als Nachlaßgericht zuständig ist. (Beschl. ZS. IV. 4/21 v. 29. Jan. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Glücksspielgesetz und § 2 StrGB. Die Frage, ob durch das RGes. gegen das Glücksspiel v. 23. Dez. 1919 eine Aenderung des Tatbestandes und der Strafvorschrift herbeigeführt ist, so daß die Handlung nach § 2 StrGB. nicht mehr unter Strafe fällt, ist mit dem Vordergerichte zu verneinen. Das am 30. Dez. 1919 in Kraft getretene RGes. hat die §§ 284 und 285 StrGB durch neue Vorschriften ersetzt. § 285 n. F. bedroht den mit Strafe, der aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht; diese Bestimmung kommt hier nicht in Betracht, da sie nur den gewerbsmäßigen Spieler trifft. Ebenso verhält es sich mit § 284a n. F., der die Beteiligung an einem öffentlichen Glücksspiele unter Strafe stellt. Dagegen ist der nach § 284 n. F. strafbar, der ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt. Darunter fällt das Bereitstellen der öffentlichen Wirtschaftsräume und der Karten zum Zwecke des Spieles. Mit diesem Tatbestande deckt sich der des § 285 a. F.; denn durch diese Handlungen gestattet der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts Glücksspiele. Der Wechsel der Gesetzgebung nach Begehung der Handlung, aber vor der Aburteilung kann nur dann Straflosigkeit herbeiführen, wenn das alte Gesetz überhaupt weggefallen und keine neue gleichbedeutende Strafsatzung an dessen Stelle getreten ist. Bleibt der tatsächliche Vorgang der gleiche, so bleibt auch der einmal begründete Strafanspruch bestehen, und die Handlung ist verbotswidrig, mögen auch Gebot oder Verbot geändert worden sein. Der Fall, daß eine früher erlaubte Handlung infolge später erlassener Strafvorschrift verbotswidrig wurde, liegt hier nicht vor; darum scheidet § 2 Abs. 1 StrGB. aus. Noch weniger läßt sich die Annahme begründen, daß die Handlung früher verboten war, durch das neue Gesetz aber straffrei belassen wurde; denn das RGes. v. 23. Dez 1919 will gerade der Spielwut entgegentreten und die Glücksspiele unterdrücken. Die Strafk. hat den Wechsel der Gesetzgebung nach § 2 Abs. 2 StrGB. gewürdigt und die Strafnorm des § 285 a F. als das mildeste Gesetz zugrunde gelegt. Die Hereinziehung des § 49 StrGB. ist entbehrlich; sie geschah nur zu dem Zwecke, die Strafbarkeit der Handlung auch nach dem neuen Gesetze darzutun. Der § 284 n. F. sieht in seinem Tatbestand eine behördliche Erlaubnis zum Glücksspiele vor. Eine solche Bestimmung fehlt im § 285 a. F. Sohin kommt § 59 StrGB. nicht in Frage; denn die behördliche Erlaubnis gehört nicht zum Tatbestande der älteren Strafvorschrift, und der Irrtum des Angekl. hätte keinesfalls schon bei Begehung der Handlung vorhanden sein können. (Urt. Rev.-Reg. I. Nr. 86/1921 v. 26. April 1921.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. 26. Jahrg. (1921) Heft 19/20

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 15. Jg. Nr. 14—17: Zeiler, Preistreibereifragen an e. Zahlenbeispiel. Fränkel, Recht u. Pflicht. Stein, Anwaltstag, Anwaltsverein, Jurist. Wochenschr. E. 3faches Jubiläum. Mayer-Mallenau, E. österr. Handelsagentenges. Fuchs, Vertragstreue u. Shylockismus.

Gesetz u. Recht. 22. Jg. H. 15: Seeger, Filmzensur.

D. Recht. 25. Jg. Nr. 15/16: Breme, Inventurrückgabe beim Eisenviehvertr. Kahn, D. Straffreiheit n. § 7 d. Ges. v. 18. 12. 1920.

Mitteilgn. d. Preuß. Richtervereins. 2. Jg. Nr. 12: Paehler, Z. Besoldg. d. Richter.

Jurist. Wochenschrift. 50. Jg. H. 15: Carstens, Z. Frage der Simultanzulassg. d. Amtsgerichtsanwälte beim übergeordneten Landgericht. Bähler, RG. u. Gesetzgebg. z. Problem d. Preisumwälzg. Friedrichs, Grundsätze d. Auslegg. Wasserträdinger, Z. Behandlg. nicht abgewickelter, prolongierter Börsentermingeschäfte mit engl. Bankiers i. Ausgleichsverfahren.

Gemeinnützige Rechtsauskunft. 6. Jg. Nr. 11: v. Frankenberg, Hilfstruppen d. Rechtsauskunftstellen. Plagemann, D. Rechtsberatg. i. Rahmen m. ländl. Wohlfahrtsamtes. Hüttner, D. Verbindlicherklärg. v. Tarifverträgen.

Jurist. Blätter. 50. Jg. Nr 15/16: Thieberger, D. Sitzverlegg. u. Teilg. v. Aktiengesellschaften u. Gesellsch. m. b. H. auf Grund d. zwischen d. österr. Regierg. u. d. tschecho-slowak Republik geschlossenen Uebereinkommens üb. d. rechtl. Behandlg. v. Produktions- u. Transportunternehmgn. Thyrén, Ueb. d. Wahrheitsbeweis i. Ehrenbeleidigungssachen. Schwab, D. besondere Urteilsantrag üb. Verzicht u. Anerkenntnis.

Gerichts-Ztg. 72. Jg. Nr. 5: Swoboda, D. Rückforderg. des auf Grund e. verbot. Spieles erlitt. Verlustes. Hirnschall, Mietzinserhöhgn. Hellmer, Z. Frage d. Urteilstatbestandes.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 39. Jg. H. 6: Wall-Wallaschek, Z. Rechtsstreit üb. d. Dispensehen. Gutachten d. Wiener Kammer f. Handel, Gewerbe u. Industrie üb. Handelsgebräuche.

Prager Juristische Zeitschrift. I. A. d. Dtsch. Juristenfakultät u. d. Dtsch. Juristenver. in Prag hrsg. v. Robert Mayr-Harting, Ludwig Spiegel (u. a.). Prag-Annahof, Haase. Jährl. M. 85. 1. Jg. Nr. 1—5: Spiegel, D. Sprache d. Gesetze. Weyr, Die sog. polit. Ministerverantwortlichkeit nach tschechoslowak. Verfassungsrecht. Mayr, Reform d. Urheberrechtes. Weiss, D. Reform einz. Hauptstücke des a. b. GB. Adler, D. Staatsbürgerschaft in Teschen, Arwa u. Zips. Pollak, Unterbrechg. u. Aufschiebg. bei Valutaprozessen. Wehli, Dispensehen Frind, Einfluß d. Todes d. Privatklägers auf d. eingeleit. Strafverfahren. Fischer, Steuerbegünstiggn. f. Bauten u. Investitionen. Adler, Eine österr. Landarbeiterordnung. Lederer, Kuriositäten strafgesetzl. u. strafproz. Bestimmgn. d. Tschechoslow. Republ. Schöndorf, Sollen wir slaw. Recht studieren?

Schweiz. Juristen-Ztg. 18. Jg. H. 3: Leemann, D. Bedeutg. d. Lastenbereinigg. bei d. Zwangsverwertg. v. Grundstücken. Lederer, D. neue Angestelltenges. in Oesterr.

Pein. Gesetze u. VO. in dtsch. Uebersetzg. Hrsg. v. Deutschtumsbund z. Wahrg. d. Minderheitsrechte, Posen (Pos. Buchdr. u. Verl.-Anst.) Viertelj M. 73,50.

Markenschutz u. Wettbewerb. 20. Jg. Nr 11/12: Ghiron, D. Behandlg. d deutschen Warenzeichen i. Italien währ. d. Krieges. Abele, Nationale Warenzeichen.

Dtsch Verlegerztg. 2. Jg. Nr. 17: Huth, D. veränderte Lage im Urheberrechtsprozeß.

Einigungsamt. 1. Jg. Nr. 10: Kantorowicz, Miettarifverträge.

D. Friedensvertrag. 1. Jg. H. 13: Weck, Russenschäden. Schub, Gesellschaftskonkurs u. Entschädigg. Weck, Nochmals Russenschäden. Rukser, D. Posener Landschaft.

Zeitschrift f. bad. Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege. 53. Jg. Nr. 17/18: Schaible, Ueb. Beamtenvertretgn. Merk, Rechtsfragen a. d. Geb. d. Erwerbslosenfürsorge. D. Gewährg. v. Erwerbslosenfürs. an Schüler od. Besucher v. Lehranstalten.

Zentralblatt f. d. besetzte Rheinland. 2. Jg. Nr. 10: Vogels, Neuere Entscheidgn. d. Rheinlandkommission auf d. Gebiete d. Zivil- u. Strafrechts. Fuld, Nachträgl Freigelderhebgn. i. d. besetzt. Gebieten. Goerrig, Z. Entw. e. Arbeitstarifges.

Bank-Archiv. 20. Jg. Nr. 23: Wassermann, Irrwege d. Steuerpolitik. Kretzschmar, Bestellg. v. Einzelhypotheken f. Teilbeträge e. Forderg.

Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 14. Jg. H. 5: Roß, D. Stellg. d. dtsch. Binnenschiffahrt n. d. Friedensvertr.

Hanseat Rechtszeitschrift. 4. Jg. Nr. 16/17: Ritter, V. Akkreditiv. Lehr, Kann d. früh. Geschäftsinh. d. Geschäft u. Firma e. Dritten überlassen hat, d. Weiterbenutzg. d. Firma verbieten, wenn d. jetzige Inh. unter dieser Firma unebrenhafte Geschäfte macht? Josef, Bedingte Entschädigungspflicht d. Versicherers od. Obliegenheiten d. Versicherungsnehmers?

Zeitschrift f. Industrierecht. 15. Jg. Nr. 9/10: Häberlein, Erfinderrecht u. Volkswirtschaft. Antrittsvorlesg.

Dtsch. Rechtsanwalts-Ztg. 18. Jg. Nr. 8: Noest, Anwaltshaftg.! —, D. Beschränkg. d. Teuerungszuschlags u. d. Amtsgerichtsanwälte. Knoepfel, D. Rechtsanw. als Banksyndikus.

Zeitschrift d. Dtsch. Notarvereins. 21. Jg. H. 9: Scheele, D. wesentl. Bestimmgn. d. ehel. Güterrechts d. Stadt Frankfurt a. M. Beyer, D. Heimstättenvertrag zw. d. Ausgeber u. d. Heimstätter. Ricks, Was heute d. Grundbuchamte bei e. Auflassg. u. Eigentumsübertragg. vorliegen muß. Talmon-Gros, Schenkungssteuerpflicht b. Ausstattgn.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 22. Jg. H. 2: Kretzschmar, Nachlaß-, Erbanfall- u. Schenkungssteuer. Lütkemann, D. Verstaatlichg. d. Notariats.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 13. Jg. Nr. 9/10: Behnke, D. Bedeutg. d. Verteilungsstellen in der FE.

Dtsch. Strafrechtszeitg. 8. Jg. H. 7/8: Lindenau, D. Lehren d. Hölz-Prozesses. Kleinfeller, Unterlassene Lebensrettg. Aichele, Z. Verstaatlichg. d. Polizei i. Württ. Mezger, D. Teilnahmelehre d. Strafgesetzentw. v. 1919. Seyfarth, Strafrechtl. Reformvorschläge. Eckstein, D. Ehebruch als strafbare Handlg. u. als Scheidungsgrund. Thiemann, D. polit. Plakat u. d. Reichsverfassg.

Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin. Jg. 1921, H. 3: Jansch, I. Ueb. d. Bestimmung d. Methylalkohols in Leichenteilen in forens. Fällen. II. Ueb. d. Vorkommen d. Methylalkohols im menschl. Organismus. Gloël, Unter welch. Umständen rechtfertigt sich ärztlicherseits d. Einleitg. e. Abortes u. wie stellt sich d. Rechtspflege zu ders.? Hulst, Schädelbruch, Gehirnzertrümmerg., subdurales Hämatom, Schlag m. d. bloßen Faust. Weimann, Z. Nachweis verspritzter Gehirnsubstanz auf Kleidungsstücken. Straßmann, Mikroskop. Untersuchgn. an exhumierten u. verwesten Organen.

Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. 76. Jg. H. 1 u. 2: Beyer, D. Stellg. d. internat. Privatrechts i. Rechtssystem. Hermes, E. preuß. Beamtenhaushalt 1859—1890. Berthold, Aufstieg od. Niedergang d. dtsch. Gemeindewesens? Auerbach, D. Luxusumsatzsteuer, e. neuer Weg f. d. Verbrauchsbesteuerg.? Nybölle, Ueb. Mathematik u. Proportionalwahl i. ihren gegenseit. Beziehgn.

Preuß. Verwaltungsblatt. 42. Bd. Nr. 45—47: Delius, D. Rechtsprechg. d. ordentl. Gerichte z. neuen Reichsverfassg. Falk, Z. Rechtsprechg. d. Oberverwaltungsgerichts i. Gemeindesteuersachen. Buchholtz, D. Volksschullehrer-Dienstein kommenges. v. 17. 12. 1920 Deiter, D. preuß. Stempelsteuerges., s. Abänderg. durch d. Reichs- u. Landesgesetzgebg. u. d. Bedeutg. d. Stempelsteuernov. v. 14. 2. 1921 f. staatl. u. gemeindl. Behörden. Keding, Moderne Grundsätze d. Steuergesetzgebg. Holzapfel, D. Entw. e. Pachtschutzo.

Zeitschrift d. Reichsbundes höh. Beamter. 3. Vereinsj., Nr. 8: Bergs, D. Besoldungsges. in s. sozialen Wirkg. auf d. höh. Beamten.

Zeitschrift f. öffentl. Recht. Bd 2, H. 3/4: Strisower, D. Reparationskommission im Verhältnis z. Oesterreich. Köstler, D. religionspolit. Bestimmgn. d. Friedensvertr. Merkl, Z. rechtstechn. Problem d. bundesstaatl. Kompetenzverteilg. Engel-Jánosi, D. Theorie v. Staat i. dtsch. Oesterr. 1815—1848. Menzel, Ueb. Spencers Staatslehre. Kohl, D. neue Verfassung d. poln. Republik v. 17. 3. 21.

Fischers Zeitschrift f. Verwaltungsrecht. Bd. 53, H. 1/4: Guba, D. Enteignung nach d. Reichssiedlungsges. v. 11. 8. 1919. Eckstein, Geschäftsführg. ohne Auftrag im Armenwesen. Jacobi, Oeffentl. Vereinbarungen b. d. Vereinigg. d. Rittergüter u. Freigüter m d benachbarten Gemeinden

Soz Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 30. Jg. Nr. 31: Winters, D. Entw. e. Ges. üb. Beamtenvertretg.

Kommunale Rundschau. 14. Jg. Nr. 29: Dehmelt, Wicht. Entscheidgn. a. d. neueren Rechtsprechg.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 11. Jg. Nr. 16: Saschenbrecker, Entwicklg. d. neueren Schulgesetzgebg. Wempe u. Dursteler, Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt.

Dtsch. Steuerblatt. 3. Jg. Nr. 11: Mrozek, D. Rücklagen i. d. Werterneuerungsfonds u. d. Abschreibgn. weg. Abnutzg. u. d. Einkommensteuernov. Pünder, D. Neuregelg. d. Steuerabzugs v. Arbeitslohne. Popitz, D. Verzinsg. d. Umsatz- u. d. Grunderwerbsteuer.

Zeitgemäße Steuerfragen. 2. Jg. Monatsh. 7: Wassermann, D. Berücksichtigg. d. Geldentwertg. i. d. Einkommensteuernov. v. 24. 3. 1921 u. d. Ref. d. bilanzrechtl. Vorschriften d. Handelsgesetzbuchs. Wassertrüdinger, Abwendg. d. Verfallerklärg. n. d. Steuernachsichtges. Krüger, Einkommensteuer bei Umwandlg. v. offenen Handelsgesellsch. in e. G. m. b. H. od. Aktienges. Meyer, D. Behandlg. d. genossenschaftl. „Gewerbebetriebe" i. Körperschaftssteuerges.

Neue Steuerrundschau. 2. Jg. Nr. 15—17: Marcuse, Steuersätze in Amerika u. Deutschl. Becker, D. Befreiungsvorschr. in § 3 Abs. 1 Ziffer 9 d. Kapitalertragsteuerges. Marcuse, D. Kampf um d. Umsatzsteuer. Delbrück, Schönheitsfehler i. d. Einkommensteuernov. Geleneky, Ausf.-Best. z. Kapitalertragsteuerges. Herrmann, D. Ges. üb. d. Einkommensteuer v. Arbeitslohn v. 11. 7. 21. Marcuse, D. neueste Novelle z. Reichsnotopfer v. 6. 7. 21. (RGBl. 838). Gnad, Steuerstrafrecht. Löffler, D. Pflichten Dritter i. steuerl. Ermittlungsverfahren. Uhlich, Rechtsmittel geg. Kostenentscheidgn. Fischer, Ist die Vereinbarg. allg. Gütergemeinsch. e. Schenkg?

Dtsch. Steuerzeitg. 10. Jg. Nr. 5: Pape, Wertzuwachssteuer — Geldentwertung. Heinrich, Gewerbesteuerfreiheit. Koch, Delkredere- u. Verlust- u. Gewinnkonto. Maler, D. Abschreibungssätze f. Gebäudeabnutzg. b. d. Einkommensteuer. Will, D. steuerliche Behandlg. d. Pensionsversicherg. Blümich, Körperschaftssteuer u. einmal. Veräußerungsgewinne. Eymeß, D. Deckung d. Unterbilanz d. Gesellsch. n. d. Körperschaftssteuergesetz. Wagelaar, D. Tilgungsrente u. d. Reichsnotopfernov. v. Grone, D. Bewertg. v. Schenkgn. n. § 13 d. Reichsnotopferges. § 72 d. Erbschaftssteuerges. v. Karger, Umsatzsteuer u. Verpflegg. d. unterhaltsberecht. Familienmitgl. Stein, Werkverträge als Umsatzgeschäfte. Marcus, Abtretg. d. Rechte aus d. Meistgebot. Grunderwerbsteuerpflicht d. Meistgebots u. d. Zuschlags. Karger, Depotzwang.

Steuerarchiv. 24. Jg. Nr. 8: Hochstetter, Abschreibgn. i. Mischwertbilanzen u. steuerfreie Erneuerungskonten nach § 59a d. Einkommensteuerges. Talmon-Gros, D. Behandlg. d. Vor- u. Nacherbschaft i. Erschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919. Mallachow, Nochmalige Heranziehg. v. mitübernommenen Wertzuwachs-, Umsatz- u. Grunderwerbsteuern z. Grunderwerbsteuer.

Digitized by Google

Arbeitsrecht. 8. Jg. H. 6: Oertmann, D. Recht d. Dienstwohng. Adler, E. österr. LandarbeiterO. Potthoff, D. Zukunft d. Gewerbeaufsicht. Wolzendorff, Grundsätzliches z. Neuregelg. d. Hausdienstrechtes.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 1. Jg. H. 4: Quassowski, Ueb. d. Zulassg. v. Vertretern wirtschaftl. Vereinigg. v. Arbeitnehmern zu Verhandlgn. zw. Arbeitgeber u. Betriebsvertretg. Richter, D. Behandlg. familienrechtl. Unterhaltsansprüche i. d. Erwerbslosenfürsorge. Silberschmidt, D. oberstrichterl. Rechtsprechg. i. Strafsachen z. Arbeitsrecht aus d. letzten Jahr. Hueck, Auslegg. d. § 84 Abs. 2 BRG.

D. Arbeiter-Versorgg. 38. Jg. H. 23—25: Sonderhoff, D. neue Aenderg. d. Wochenhilfeges. Seelmann, D. Entscheidg. üb. d. Rentenansprüche durch d. Landesversicherungsanstalten. Zacharias, Pflichtverbände d. Krankenkassen. Reuscher, D. Ruhen d. Unfallrente weg. Aufenthalts in d. an Polen abgetret. Gebieten (§ 615 Ziff. 3 RVO.) Jaeger, D. Erhöhg. d. Teuerungszulagen in d. Unfallversicherg.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 9. Jg. H. 8: v. Geldern, D. Versicherungsfreiheit d. Krankenkassenangestellten nach § 9 AVG. Düttmann, D. Verbandstag d. Landesversicherungsanstalten z. Entw. e. Ges. üb. d. anderweite Festsetzg. d. Leistgn. u. d. Beiträge i. d. Invalidenversicherg. Jaeger, Sind erwerbslos Versicherte wahlberechtigt bei d. Kassenwahlen? Zielke, D. Rechtsprechg. d. Reichs-Militärversorgungsgerichts i. d. ersten anderthalb Jahren seiner Tätigkeit.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 7. Jg. Nr. 15/16: Giorgio, D. zwischenstaatl. Abgrenzg. d. Geltungsbereiches i. d. sog. Unfallversicherg.

Masius' Rundschau. 33. Jg. H. 7/8: Kersting, Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofs.

Zeitschrift f. Forst- u. Jagdwesen. 53. Jg. H. 8: Wendroth, D. Waffengebrauchsrecht d. preuß. Staatsforstbeamten.

D. Polizei. 18. Jg. Nr. 9—11: Stölzel, Ueb. Strafreg. u. polizeiliche Liste, Auskunftsbeschränkg. u. Straftilgg. Boyens, Wann schreitet d. Polizei auf Ansuchen v. Privatpersonen bei Rechtsverletzgn. ein? Mass, Die sog. „kleine Justizreform". Friedrichs, Böser u. schlechter Wille. Stephan, Polizei u. Tierquälerei. v. Manteuffel, Sind d. Abschlüsse v. Wetten auf d. Geschicklichkeit Dritter als Glücksspiel anzusehen?

Zeitschrift f. Verwaltung. 54. Jg., N. F. 1. Jg., H. 5 u. 6: Froehlich, D. Landeshauptmann als Organ d. Bundesverwaltg. Stepanschitz, D. Wahlen i. d. Oesterr. Bundesrat. Schall-Kassowitz, Gesetzgebg. u. Verwaltg. im Dienste d. Alkoholbekämpfg.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Jahrbuch d. Deutschen Rechts. Begr. v. Hugo Neumann. Hrsg. v. Franz Schlegelberger u. Theodor v. Olshausen. 19. Jg. Bericht üb. d. Jahr 1920. Berlin, Vahlen. M. 72.

Lamp'l, Walther. D. Recht d. dtsch. Revolution. Hamburg, Gente. M. 11,50.

Heilfron, Ed. Deutsches Recht (Rechtsgesch. u. Syst. d. Privatrechts) als Grundlage d. heut. Rechts. 8. Aufl. d. Dtsch. Rechtsgeschichte. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 50.

Mayer-Homberg, Edwin. Beweis u. Wahrscheinlichkeit nach älterem dtsch. Recht. Marburg, Elwert. M. 40.

Hanser, Bernh. Kloster Scheyern. Rechtsgeschichtl. Forschgn. (München, Jur. Diss. 1920.) München, Schrödl.

Neubecker, Friedr. Karl. Russ. u. oriental. Eherecht. (Osteuropa-Inst. i. Breslau. Vorträge u. Aufsätze. Abt. 1, H. 1.) Leipzig, Teubner. M. 5,50.

Richter, G. Was muß der Jurist v. Okkultismus wissen? Leipzig, Altmann. M. 5.

Bürgerliches Recht.

Enneccerus, Kipp u. Wolff. Lehrbuch d. Bürgerl. Rechts. Bd. 2, Abt. 1: Wolff, D. Sachenrecht. 12.—14. Aufl. 4. Bearb. Marburg, Elwert. M. 90.

Oertmann, Paul. D. Geschäftsgrundlage. Leipzig, Deichert. M. 24.

Zehentbauer, Franz. D. Zinsproblem nach Moral u. Recht. (Theol. Studien d. Oesterr. Leo-Gesellsch. 24.) Wien, „Herold" in Komm. M. 14.

Ponfick, Hans u. Wenzel, Fritz. Preuß. PachtschutzO. v. 3. 7. 1920 i. d. Neufassg. v. 25. 1. 1921. (Ponfick u. Wenzel, Pachtschutz, Nachtr.) Berlin, Heymann. M. 2.

Hartmann, Friedr. D. Rücktritt v. Verlöbnis u. s. Rechtsfolgen. Erl. Berlin, Heymann. M. 5.

Geller, Leo. D. Hindernis d. Wiederverheiratg. Geschiedener u. s. Nachsichtlichkeit. (Sonderabdr. aus d. Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. Bd. 39.) Wien, Perles. M. 7.

Sparr, Günther. D. Auflösg. d. Familiengüter i. Preußen. Nachtr.: VO. üb. d. Kostenwesen bei d. Auflösg. d. Familiengüter u. Hausvermögen . . . v. 18. 6. 1921. Berlin, Heymann. M. 1.

Mayer, K. D. Württ. Ausführungsges. z. BGB. u. z. dessen Nebenges. T. 1, Abt. 3. Stuttgart, Metzler. M. 24.

Seligsohn, Julius, L. Geheimnis u. Erfindungsbesitz. Berlin, Verwiss. Verl. M. 30.

Handelsrecht usw.

Gramse, Paul. Warentermingeschäfte, Andienung u. Andienungsschein. (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht. Nr. 33.) Marburg, Elwert. M. 25.

Zivilprozeß usw.

Rittmann, Otto u. Wenz, Peter. D. dtsch. Gerichtskostenges. u. d. GebührenO. f. Rechtsanwälte i. d. v. 1. Aug. 1921 ab geltend. Fassg. 4. erw. Aufl. d. Rittmann'schen Handausg. (Sammlg. dtsch. Gesetze. 72.) Mannheim, Bensheimer. M. 18.

Strafrecht usw.

Hofacker, Wilh. Rechtswidrigkeit u. Kriegsverbrechen. Stuttgart, Kohlhammer. M. 7.

Grotjahn, Alfred u. Radbruch, Gustav. Die Abtreibg. d. Leibesfrucht. 2 Gutachten. Berlin, Vorwärts. M. 2.

Dresel, E. G. Die Ursachen d. Trunksucht u. ihre Bekämpfg. durch d. Trinkerfürsorge in Heidelberg. (Abhandl. a. d. Gesamtgeb. d. Kriminalpsychologie. H. 5.) Berlin, Springer. M. 69.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Sartorius, Carl. Samml. v. Reichsgesetzen staats- u. verwaltungsrechtl. Inhalts. Textausg. m. Anm. u. Sachreg. Hrsg. 5. neubearb. Aufl. München, Beck. Geb. M. 30.

Verfassung d. Poln. Republik v. 17. 3. 21. Hrsg. v. d. Vereinigg. d. dtsch. Volkstums in Polen . . . (Bromberg), Verl. d. Dtsch. Nachrichten. (Posen, Jolowicz.) M. 4.

Lammers, Hans-Heinr. D. Ges. üb. d. Staatsgerichtshof v. 9. 7. 1921. (Taschen-Gesetzsammlg. 53.) Berlin, Heymann. M. 14.

Hahn, M. Ges. üb. d. Staatsgerichtshof v. 9. 7. 21. Textausg. m. Einl., Anm. . . . (Samml. dtsch. Reichsges. i. Einzelausg. Abt. 1 Nr. 804/807.) Gießen, Roth. M. 2.

Berner, Max. D. Reichsschulgesetzentw. Berlin-Steglitz, Evang. Preßverb. f. Deutschland. M. 4,50.

D. Reichsschulgesetzentw. f. d. Freunde d. evang. Schule erl. u. gewürdigt. Berlin-Steglitz, Evang. Preßverb. f. Deutschl. M. 2,50.

Seelmann. Führer durch d. Reichsversorgungsges. v. 12. 5. 20 (RGBl. S. 989) in d. Fass. d. VO. v. 31. 5. 21 (RGBl. S. 731). Gemeinverst. dargest. (Geibels Wirtschafts- u. sozialpolit. Bücherei. Bd. 2.) Altenburg, S.-A., Geibel. M. 5.

Breme. D. Reichsversorgungsges. v. 12. 5. 1920. (Stilkes Rechtsbibliothek. Nr. 6.) Berlin, Stilke. M. 37,50.

Weigert, Oskar u. Richter, Lothar. D. Versorgg. u. d. soziale Fürsorge f. Kriegsbeschädigte u. Kriegshinterbliebene n. d. geltenden Reichsrecht. Berlin, Voß. M. 21.

Krüger, H. D. Reichsheimstättenges. v. 10. 5. 1920. (Bücherei d. Wohnungs- u. Siedlungswesens. Bd. 3.) Berlin, Hobbing. M. 20

D. Entschädigungsgesetze. Auslands-, Kolonial-, Verdrängungsschädenges. v. 28. 7. 21 nebst d. EntschädigungsO. v. 30. 7. 21. Textausg. Berlin, Heymann. M. 6.

Koeppel, Wilh. D. Geltg. d. dtsch. Reichssteuerges. f. Nichtdeutsche u. Auslandsdeutsche. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 32.

Koppe, Fritz. D. Neuregelg. d. Lohnabzugs v. 1. 8. 21 ab (Ges. v. 11. 7. 21). Zsstellg. Berlin, Spaeth & Linde. M. 9,20.

Kuhn, Karl. D. Einkommensteuer v. Arbeitslohn. Ges. v. 11. 7. 21 . . . m. Erl. Erg.-H. z. 1. Aufl. d. Einkommensteuerges. Berlin, Heymann. M. 8.

Hahn, M. Ges. üb. d. Einkommensteuer v. Arbeitslohn v. 11. 7. 21. Textausg. m. Einl., Anm. . . . (Samml. dtsch. Reichsges. i. Einzelausg. Abt. 1. Nr. 808/811.) Gießen, Roth. M. 2.

Wunsch, Franz. Erbschaftssteuerges. v. 10. 9. 19 nebst Ausf.-Best. . . . Erl. 3. neubearb. Aufl. (Steuerbücherei. Bd. 1. Taschenges.-Samml. 27.) Berlin, Heymann. Geb. M. 40.

Hahn, M. Ges. betr. Aendergn. d. Besoldungsges. v. 17. 12. 20. Mit den BesoldungsO. Textausg. m. Einl., Anm. u. Sachreg. (Samml. dtsch. Reichsges. i. Einzelausg. Abt. 1. Nr. 800/803.) Gießen, Roth. M. 2.

Deiter, Georg. Preuß. Stempelsteuerges. unt. Berücks. d. preuß. Ges. v. 14. 1. 21 . . . u. d. Reichsgesetzgebg. hrsg. Berlin, Sack. Geb. M. 26.

Arbeitsrecht u. Arbeiterschutz (einschließl. d. Versorgg. u. Fürsorge f. d. Kriegsopfer). D. sozialpolit. Gesetzgebg. d. Reichs seit 9. 11. 1918. In Fortführg. d. Denkschrift d. Reichsarbeitsmin. Bauer dargest. v. d. Ministerialräten Dr. Glaß, Dr. Kaphahn u. a. Berlin, Hobbing. M. 40.

Herkner, Heinr. D. Arbeiterfrage. 7. erw. u. umgearb. Aufl. Bd. 1. 2. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 110.

Fischer, Carl Aug. Z. Lehre v. Staatsbankrott. (Volkswirtsch. Abhandl. d. bad. Hochschulen. N. F. H. 39.) Karlsruhe, Braun. M. 20.

Waldecker, Ludw. D. Verfassg. d. Freistaates Preußen v. 30. 11. 1920. (Stilkes Rechtsbibliothek. Nr. 7). Berlin, Stilke. M. 20.

Rohrscheidt, Kurt v. D. Volksschullehrer-Diensteinkommenges. v. 17. 12. 1920. 7. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 25.

Erythropel. D. preuß. Besoldungsvorschriften v. 8. 7. 1921 (D. preuß. Besoldungsgesetze. 2. Aufl. Erg. H.) Berlin, H. W. Müller. M. 10.

Terfloth, Albert. Städte-O. f. d. Rheinprov. v. 15. 5. 1856 i. d. jetzt gült. Fassg. Köln, Osk. Müller. M. 7,50

Hammer, Otto u. Brodhag, Rud. D. württemb. Besoldungsges. i. s. endgült. Fassg. unt. Berücks. d. Beschlüsse d. Landtags v. 22. 3. u. 11. 5. 1921. Stuttgart, Kohlhammer. M. 6.

Gesetze, Verordgn. u. Dienstanweisgn, die auf d. Forstwesen Bezug haben, soweit sie i. d. Deckblättern 1—184 d. GeschäftsO. f. d. Sächs. Staatsforstverwaltg. nicht bereits berücks. worden sind. 1920. Zsgest. i. Sächs. Finanzminister. Dresden, Buchdr. d. Wilh. u. Bertha v. Baensch-Stiftg.

Dreuw. Die Sexual-Revolution. Leipzig 1921. M. 80.

Luxemburg, Rosa. D. Akkumulation d. Kapitals (Bd. 1, 2). Leipzig, Franke. M. 36.

Kirchenrecht usw.

Bredt, Joh. Vict. Neues evang. Kirchenrecht f. Preußen. Bd. 1. Berlin, Stilke. M. 100.

Völkerrecht usw.

Handausgabe d. Ges.- u. VO.-Bl. f. d. okkupierten Gebiete Belgiens. Hrsg. v. d. Polit. Abt. b. d. Generalgouv. in Belg., bearb. v. Otto Spengler. Bd. 4. Stuttgart, Metzler.

Lukas, Josef. Dtschl. u. d. Idee d. Völkerbundes. Münster i. W., Obertüschens Buchh. M. 15,40.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 21—22. Berlin, den 1. November 1921. 26. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister, Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von
DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist stets Rückporto beizufügen. Fernsprecher Lützow Nr. 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gesp. Nonpareillezeile 3,30 M. Stellengesuche 3 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Otto von Gierke †.

Am Montag, dem 10. Okt., ist der Meister und Nestor der deutschen Rechtswissenschaft: Geh. Justizrat, Professor D. Dr. Otto von Gierke nach langen, mit großer Geduld ertragenen Leiden sanft entschlafen.

Ein Kämpfer und Vorkämpfer für das Recht, das Wahre, Gute und Edle, der bedeutendsten Juristen einer, eine Leuchte der Wissenschaft und ein echter Deutscher ist mit ihm dahingegangen. In der langen Reihe von Jahren durfte die DJZ. seiner zu freudigen Anlässen gedenken[1]). Trauernd steht sie nun an dem Sarge dieses großen Mannes. Sie glaubt, nicht besser und dankbarer seinen Verdiensten gerecht werden zu können, als indem sie die denkwürdigen und warmherzigen Ansprachen zum Abdruck bringt, die der Dekan der juristischen Fakultät, Prof. Dr. Goldschmidt, bei der Feier des 80. Geburtstages von Gierkes am 11. Jan. 1921 und der Rektor der Berliner Univ., Geh. JR., Prof. Dr. Seckel, an seinem Sarge gehalten haben.

Auch unsere DJZ. wird Otto von Gierke Treue und Dankbarkeit für alle Zeiten und für die wertvollen Arbeiten, die sie von ihm veröffentlichen durfte, bewahren.

[1]) Zu seinem goldenen Doktorjubiläum am 21. Aug. 1910 aus der Feder seines langjähr. Kollegen, Prof. Dr. Ulrich Stutz (S. 864 1910), anläßlich der Ehrenpromotionen in Münster (S. 1066, 1910), in Freiburg (S. 1216, 1910) und zum Dr. phil h. c. an der Univ. Berlin bei der Jahrhundertfeier (S. 1276, 1910), zu seinem 70. Geburtstag am 11. Jan. 1911 (S. 71, 1911) anläßlich des ihm verliehenen erblichen Adelstitels (S. 267, 1911), der Ernennung zum Ehrendoktor der theol. Fakultät der Univ. Breslau (S. 1074, 1911), der Verleihung des Ordens Pour le Mérite (S. 183, 1915), bei seinem 75. Geburtstage am 11. Jan. 1916 (S. 93, 1916), zu seinem 60jähr. Doktorjubiläum am 21. Aug. 1920 (S. 700, 1920) und zu seinem 80. Geburtstag am 11. Jan. 1921 (S. 50, 1921). Außerdem hat ihm der Rechtshistoriker der Berliner Univ., Geh. JR. Prof. Dr. Ernst Heymann in der Festgabe der DJZ. von Dr. Otto Liebmann zum 100jähr. Bestehen der Univ. Berlin (Die Juristische Fakultät der Univ. Berlin von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, in Wort und Bild, in Urkunden u. Briefen mit 450 handschriftlichen Widmungen, 1910) eine eingehende Würdigung zuteil werden lassen (S. 47).

Möge aber auch ein Wort von Otto von Gierke selbst hier eine Stätte finden als Mahnung und Geleitwort für die jungen Juristen und die kommenden Generationen deutscher Juristen[1])!

„Mit der Gedächtnisfeier der Berliner Universität verknüpft sich für die Rechtswissenschaft untrennbar die Erinnerung an die Gründung der historischen Rechtsschule. Möge die deutsche Jurisprudenz bei dem festlichen Anlaß sich ins Bewußtsein zurückrufen, was an innerer Kraft und weltweiter Wirksamkeit sie jener Geistestat verdankt. Möge sie aber auch im Vorwärtsschreiten, so wenig sie auf die Berichtigung verjährter Anschauungen infolge neuer Einsichten verzichten kann, des unverlierbaren Wahrheitsgehaltes der geschichtlichen Rechtsauffassung eingedenk die großen Ueberlieferungen der Vorzeit in Treue hüten und pflegen."

Otto von Gierke, er ruhe in Frieden!

Deutsche Juristen-Zeitung.

Ansprache, gehalten am 11. Jan. 1921 vom Professor Dr. Goldschmidt.

Hochverehrter Herr Jubilar! Es sind heute 10 Jahre her, daß wir alle an festlich geschmückter Tafel saßen und Ihren 70. Geburtstag feierten. Mein damaliger Amtsvorgänger, es war auch ein Kriminalist, der unvergeßliche Franz v. Liszt, feierte Ihr Leben und Wirken in schwung- und verständnisvoller Weise, und er schloß mit den Worten, daß er Ihr ferneres Leben „im milden Nachmittagssonnenscheine" vor sich liegen sehe. Diese Erwartung ist nicht in Erfüllung gegangen. Wohl hat Sie die göttliche Gnade nunmehr auch die zweite Schwelle des biblischen Alters erreichen lassen. Aber von „mildem Nachmittagssonnenscheine" sind diese 10 Jahre nicht verklärt worden. Die dunklen Wolken, die sich in dieser Zeit über unserem Vaterland zusammengeballt haben, sie haben auch Ihr Leben verdüstert, der Blitzstrahl, der es schließlich zu Boden gestreckt hat, er hat in Ihnen ganz besondere gemütliche Werte getroffen. Wer wie Sie aus dem sprödesten Gestein, aus dem nachgiebigsten Flugsand das Edelmetall deutschen Rechtes herauszuschürfen wußte, den hat

[1]) In der Festgabe von Liebmann, a. a. O. S. 181.

Digitized by Google

dazu nicht nur sein unvergleichlicher Scharfsinn, seine schöpferische Phantasie, seine nie rastende Arbeitskraft befähigt, sondern vor allem die tiefe, innige Liebe für alles, was deutsch ist. Wo Sie stehen, gleichgültig, ob parteilos oder innerhalb einer Partei, da steht in Wahrheit das, was deutsch ist und national. Deshalb hat vielleicht niemand mit heißerer Inbrunst auf den Sieg unserer Sache gehofft, ist vielleicht niemand tiefer durch die Täuschung dieser Hoffnung gebeugt worden als Sie.

Ich durfte das Schwere, was Ihnen die letzten 10 Jahre gebracht haben, auch in dieser Festesstunde nicht übergehen, wollte ich wähnen, die Saiten anzuschlagen, die in Ihrem Innern erklingen. Aber wir wollen über all dies Schwere nicht undankbar das Gute vergessen, was Ihnen ein gnädiges Geschick beschieden hat. Auch diese 10 Jahre waren für Sie reich an wissenschaftlichen Erfolgen. Sie konnten 1913 den 4. Band Ihres Genossenschaftsrechts herausbringen. Und wenn es sich hierbei auch um die Publikation eines seit Jahren abgeschlossenen Manuskripts, um — wie Sie selbst es im Vorwort ausdrücken — die vorweggenommene Veröffentlichung eines posthumen Werkes handelt, so setzen wir es doch auf die Aktivseite des Schicksalsbuchs, daß wir diesen Band, der den geschichtlichen Unterbau des Genossenschaftsrechts wenigstens teilweise zum Abschluß bringt, aus der Hand des Lebenden empfangen durften. Im Jahre 1917 haben Sie uns den 3. Band Ihres Deutschen Privatrechts, das Schuldrecht, beschert, ein gewaltiges Werk, das für sich allein schon den Stolz eines Gelehrtenlebens ausmachen würde. Es beginnt gleich — wie sich einer seiner nicht Kritiker, sondern Bewunderer ausdrückt — mit einer mächtigen Ouverture über Schuld und Haftung, die in meinen Augen die Grundlage der Scheidung von Privat- und Justizrecht zu bilden bestimmt ist. Bei allen Materien wird das Schicksal des deutschen Rechtsgedankens durch den Strom der Entwicklung verfolgt; siegt er, so spürt man den verhaltenen Jubel des Verfassers. Reich an originellen Begriffs- und Systembildungen ist der Band. Ich erwähne nur die Schuldverhältnisse aus sozialen Zusammenhängen. Es ist gewiß etwas Seltenes, daß es einem Gelehrten zwischen seinem 70. und 80. Lebensjahre gelingt, ein solches Werk zu vollbringen. Aber weit seltener dürfte es sein, wenn ein Gelehrter in diesem Alter erlebt, daß seine Lehre einen immer wachsenden Einfluß auf die Jüngsten ausübt. Die neueste staatsrechtliche Literatur der verschiedensten politischen Färbung beruft sich auf Otto v. Gierke. Es ist eben die Frucht der Erkenntnis aufgegangen, die Sie schon vor fast einem halben Jahrhundert ausgesprochen haben, daß die Idee des öffentlichen Rechts recht eigentlich eine Schöpfung der germanischen Rechtsidee ist. Freilich haben auch manche Stürmer und Dränger unter unseren Publizisten den germanischen „genossenschaftlichen Rechtsgedanken" angerufen, um daraus politische Folgerungen zu ziehen, um daraus das wissenschaftliche Rüstzeug für die Forderung zu gewinnen, daß der sog. Obrigkeitsstaat durch den „genossenschaftlichen Volksstaat" ersetzt werde. Daß solches Beginnen nicht auf Ihren Beifall rechnen kann, haben Sie wiederholt, insbesondere in Ihrem am 4. Mai 1919 gehaltenen Vortrage „Der germanische Staatsgedanke" betont. Hier haben Sie in geschichtlicher Treue festgestellt: Der genossenschaftliche Rechtsgedanke ist eine Ursache der Schwäche des germanischen Staates gewesen. Nur der Vermählung germanischen Geistes mit dem antiken Gedanken der Staatssouveränität, wie sie sich in der preußischen Monarchie vollzogen hatte, verdanken wir die Wiedergeburt des Reiches, die wir heute in acht Tagen feiern dürfen.

So stehen Sie heute noch mehr als vor 10 Jahren vor uns als der wissenschaftliche Gigant, als Deutschlands getreuer Ekkehard, als das unerreichbare Vorbild von uns Jüngeren. Und mit Freude haben wir vernommen, daß Sie, ungeachtet der schweren Erkrankung, die Sie im vorigen Jahre befallen hat, und deren Nachwirkungen noch nicht völlig behoben sind, am 4. Bande Ihres Deutschen Privatrechts, dem Familienrecht, arbeiten. Daß Sie recht bald wieder in den Vollbesitz Ihrer Gesundheit gelangen mögen, ist unser innigster Wunsch. Zwar daß das Leben selbst des völlig Genesenen „im milden Nachmittagssonnenscheine" vor ihm liege, kann heute keinem Deutschen mehr prophezeit werden; denn es ist Nacht über Deutschland geworden. Aber wir harren der Dämmerung. Und wir wünschen dem deutschesten Deutschen, daß seine Augen diese Dämmerung noch erschauen.

Rede am Sarge, gesprochen am 14. Okt. 1921 vom Geh. JR., Professor Dr. Seckel.

Hochansehnliche Trauerversammlung!

Am 11. Jan. d. J., als wir in diesen trauten Räumen den nun Vollendeten zu seinem achtzigsten Geburtstage begrüßten, haben wir — der Rektor im Namen der Universität und der Dekan im Namen der Juristischen Fakultät, beide seine Fachgenossen — ihm gedankt, ihn gewürdigt und gepriesen. Heute stehen wir an seinem Sarge, um in unserer Trauer ihm wieder zu danken, ihn zu würdigen und zu preisen. Ich darf im Namen von Universität und Fakultät wiederholen, was wir ihm gesagt haben zum 80. Geburtstag. Denn was wir dem Lebenden gesagt, dürfen wir dem Toten sagen; wir haben dem Lebenden kein Wort zuviel gesagt.

In der Geschichte unserer Wissenschaft hat Otto v. Gierke längst seinen festen Platz, seinen Ehrenplatz als Forscher und Gelehrter. Sein Charakterbild schwankt nicht in der Geschichte. Er war keine komplizierte oder gar problematische Natur. Was über ihn gesprochen und geschrieben wurde am 70. und am 80. Geburtstag, zum 50jährigen und zum 60jährigen Doktorjubiläum — in der Sache war es immer dasselbe.

Unter den Fachgenossen seines Zeitalters war Gierke ein einzigartiger Mann, einzigartig durch die Weite seines Blicks und die Wucht seines Schaffens.

Sein Blick reichte weit hinaus über sein Sonderfach des Rechts. Er vollbrachte in sich mit gewaltiger Geisteskraft eine innere Synthese von Jurisprudenz, Philosophie, Geschichtswissenschaft und Staatswissenschaft. Nicht ohne Grund schmückten vier Doktorhüte sein Haupt: neben dem juristischen der theologische, der philosophische und der staatswissenschaftliche. Theologie, Philosophie, Staatswissenschaft haben reiche Früchte in dem Garten seiner juristischen Produktion pflücken können.

Zwei Grundanschauungen beherrschten mit gewollter großartiger Einseitigkeit sein wissenschaftliches Leben: die Idee von der organischen Wesenheit aller menschlichen Verbände, angefangen vom gewöhnlichen Verein bis hinauf zu Staat und Kirche, und die Idee von der Ueberlegenheit des deutschen Rechts über jedes andere Recht, insbesondere über das römische.

Im Staate — um nur den obersten der Verbände zu nennen — sah er nicht eine Summe von Menschen, die als Zeitgenossen durch gleiche Abstammung, Sprache, Geschichte, Kultur, Zweckbestrebungen und Verwaltungseinrichtungen miteinander verbunden sind, sondern ein selbständiges Lebewesen mit eigenem Wollen, mit eigenem Denken und Fühlen, mit eigener Verantwortlichkeit; ein Lebewesen, das durch seine Organe handelt, ähnlich wie der Mensch durch die Organe seines Leibes. Eine tiefe und folgenschwere Auffassung; auf wissenschaftlichem Wege natürlich nicht beweisbar, so wenig wie jeder andere Versuch, das tiefste Wesen der Dinge zu erfassen, aber darum noch nicht mit Recht als mystisch gescholten. Und jedenfalls eine großartige Auffassung, auf die sich ein ethisches Staatsgefühl und die Forderung der Freiheit der Einzelperson auch im Staate nicht minder aufbauen kann als der soziale Gedanke; wie denn gerade Gierke für die soziale Gestaltung des Rechts in der Weise, wie er sie sich dachte, vor und nach der Schaffung des BGB. machtvoll und erfolgreich eingetreten ist.

Dem deutschen Recht und damit dem deutschen Volk gehörte seine leidenschaftliche Liebe. Philosophie, Geschichte, römisch-byzantinisches Recht — wie gleichgültig wären sie ihm alle gewesen, wenn er sie nicht gebraucht hätte zur Erfassung seines geliebten deutschen Rechts; nicht um ihrer selbst willen hat er sich in sie vertieft, sondern um des deutschen Rechtes willen, um

Digitized by Google

dessen innerstem Kern und Gehalt in heißem Ringen näherzukommen durch Verstand, Gefühl und Intuition. An das deutsche Volk, sein Recht und seine weltgeschichtliche Mission hat er geglaubt, so fest zumindest als an Gott. Der Niederbruch unseres Volkes am Ende des Weltkriegs konnte darum kaum einen anderen Deutschen schwerer treffen als ihn; aber trotz allem hat er am wenigsten den Glauben an das deutsche Volk aufgegeben. Gäben wir diesen Glauben auf, so gäben wir ja uns selbst auf; wir wären reif zum Untergang und zum Aufgehen in fremden Nationalitäten oder in einem in kulturreller Hinsicht verflachten Weltimperium, wir wären reif zu teilen das Schicksal so vieler antiker Völker.

Die wissenschaftliche Arbeit Gierkes galt dem deutschen Privatrecht und dem deutschen Staatsrecht. Seine großen Leistungen auf diesem Gebiete sind allen Fachgenossen vertraut. In diesem Kreise kann ihrer nur mit einem kurzen Worte gedacht werden. Er hat den Körperschaftsbegriff und seine Geschichte mit großartiger Gelehrsamkeit verfolgt durch alle Jahrhunderte bis zum Recht der Gegenwart: von den germanischen Anfängen und der Antike an, hindurch durch die vom mittelalterlich-römischen und vom kanonischen Recht, von der mittelalterlichen und von der neuzeitlichen Philosophie beherrschten Epochen. Als Dogmatiker hat er ein System des deutschen Privatrechts und bürgerlichen Rechts aufgebaut, ein System von stark konstruktivbegrifflicher Haltung, in der Begriffsbildung bestrebt, die deutschen Rechtserscheinungen in deutsches und nicht in römisches Gewand zu kleiden, in der Sache der reinen Rechtsidee dienend, abhold einer verflachenden Interessenjurisprudenz. Das Ethos ging ihm über die Zweckmäßigkeit. Das Forschen war ihm nicht bloß die reine leidenschaftslose Freude, dem stets geheimnisvollen Stoff wieder eines seiner Geheimnisse abgerungen oder abgelistet zu haben; in Gierkes Forschen war immer die Wucht seines Glaubens und seiner Liebe hineingelegt.

Dem Lehrer Gierke verdanken vieles viele Generationen von Juristen, oder wenigstens die besten Köpfe unter ihnen, auf die sein nicht leichter und nicht populärer Unterricht eingestellt war. Gierke gehörte zum Typus des aristokratischen Lehrers, der der Durchschnittsbegabung oder gar der Minderbegabung sich nicht anbequemt. Wer ihn verstand, dem erschloß er tiefe Einsicht in das wahre Wesen des deutschen Rechts. Irgendein Lehrbuch, zu dem die Masse greift, hat er nicht geschrieben. Das hat er anderen überlassen, und durch sie hat er mittelbar auch auf die Massen gewirkt. Eine Schule hinterläßt Gierke nicht. Glücklicherweise! Die cliquenmäßigen Schulverbände waren ihm, wie jeder vornehmen und wahrhaft auf die Sache gehenden Natur, im Innersten zuwider. Viele aber hat er mächtig angeregt zu selbständigem Weiterforschen im Geiste der historischen Schule.

Endlich gedenke ich mit tiefgefühltem Dank des Kollegen Gierke. Er war der unsere. Er war es mehr als ein Menschenalter lang. Seine Fähigkeit und sein Wille zu körperschaftlicher Einfühlung und körperschaftlicher Treue sind der Universität und der Fakultät in höchstem Maß zugute gekommen. Mit wahrer Liebe hing er an der weiteren und an der engeren Körperschaft, und seine Liebe ist ihm, der zuletzt unser Senior war, durch schrankenlose Verehrung, auch über Meinungsverschiedenheiten hinweg, vergolten worden. Mit unbeirrbarer Sachlichkeit, mit stets wohlerwogenem Rat hat er in großen und kleinen Sachen den Geschäften gedient. Im Jahre 1902/03 hat er das Rektorat der Universität in würdiger und energischer Weise geführt. Dem Senat hat er häufig angehört, und in seinem Eifer für die Selbstverwaltung wäre er gerne wohl noch öfter gewählt worden als er nach der Ordnung der Dinge gewählt werden konnte. Jede Eitelkeit, aller bloße Schein lag seinem Wesen fern; was er zur Geltung bringen wollte, war nicht seine Person, sondern seine Ueberzeugung.

In Otto v. Gierke ist einer der Führer des deutschen Geisteslebens aus der glanzvollen Epoche des kaiserlichen Deutschlands dahingegangen. Eine neue Generation von Germanisten und Publizisten hat ihn schon seit längerem zu begleiten begonnen, und sie hat ihn jetzt nach ihren Kräften zu ersetzen. Die Nachfahren sind weniger als er vom Pathos getragen, stärker als er gesättigt von Skepsis und Tatsachensinn; aber sie werden sein großes Vorbild und seinen Ewigkeitswert nie vergessen. Die Fakultät, die Universität, das deutsche Volk in seinen Schichten höherer Kultur, sie werden der machtvollen Persönlichkeit ihres Gierke, sie werden dem deutschen Professor und dem deutschen Mann ein treues und dankbares Gedächtnis bewahren.

So fahre denn hinan, Du germanischer Recke vom Pommernstrande, dessen Hünengestalt ein Hünengrab decken sollte. Fahre hinauf durch das dunkle Gewölk, das Dein geliebtes Vaterland überschattet. Fahre hinein in das Licht von Walhall, und noch nach dem Tode ziehe Du uns voran als ein Führer zur Wiedergenesung und Wiederaufrichtung des deutschen Wesens in dem Geiste, in dem Du so lange und so mächtig hast wirken dürfen auf Erden.

Die Londoner Sanktionen[1]).

Vom Justizminister a. D. Dr. Franz Klein, Wien.

Als die nachfolgenden Zeilen geschrieben wurden, war anzunehmen, daß der Rest der Londoner Sanktionen bald zurückgenommen würde. Für diesen erfreulichen Fall sollte dieser Artikel ein Erinnerungsblatt an die Zeit sein, wo der auf den Rheinlanden lagernde schwere Druck als Zusatz zu maßloser Wiedergutmachung in feindschaftlicher Unbill noch gesteigert wurde. Diese Monate werden in der Geschichte des Völkerrechts fortleben, nicht als Muster, wohl aber wegen der selbst jetzt ungewöhnlichen Anhäufung von Unrecht und Rechtsverachtung. Zur Zeit des Korrigierens des Satzes war das bischen Hoffnung auf Einsicht wieder geschwunden. Der Völkerbund hat sich durch eine himmelschreiende Entscheidung seinen Herren zuliebe unauslöschlich gebrandmarkt . . .

Die Sanktionen lassen sich an einem dreifachen Rechte messen: an den allgemeinen Rechtsbegriffen und Anschauungen unserer Kulturstufe, an den Satzungen des Völkerrechts und an den Abmachungen des Friedensvertrages. Solange Rechtsbewußtsein oder Rechtsgefühl, Völkerrecht und Gesellschaftsrecht nicht ganz übereinstimmen, kann sich dieselbe Erscheinung als Recht oder Unrecht darstellen. Die Sanktionen sind nach keiner Seite Recht. Zwang waren und sind sie, das Völkerrecht haben sie nicht für sich, und mit dem Friedensvertrage stehen sie im Widerspruche. Schon ihre Geburt erfolgte im Zeichen vollkommenster Widerrechtlichkeit. Bevor die Londoner Konferenz (März 1921) begonnen hatte, waren die deutschen Gegenvorschläge unter den Verbündeten schon abgetan und die Sanktionen eine beschlossene Sache, ohne Rücksicht darauf, ob dafür auch die Bedingungen des Friedensvertrages vorhanden sind. Sie waren es nicht. Vorbehalten sind im Friedensvertrage in Sachen der Wiedergutmachung Einfuhrverbote, wirtschaftliche und finanzielle Zwangsmaßregeln und überhaupt solche Maßregeln, „die den betreffenden Regierungen durch die Umstände geboten erscheinen". Daß darunter auch militärische Vorkehrungen be-

[1]) Die Frage der Sanktionen ist mittlerweile vom Schauplatz des Welttheaters zum Teil abgetreten. Wenn wir trotzdem im Anschluß an die Veröffentlichung des Vortrags von Geh. Rat Dr. Meurer, Würzburg, S. 658 d. Bl., nun auch das Referat von Exz. Dr. Klein auf dem Bamberger Deutschen Juristentag zum Abdruck bringen, so sind wir überzeugt, daß es, um mit den Worten Kleins zu sprechen, ein Erinnerungsblatt an die schwere Zeit sein und bleiben wird, und diese meisterhaften Darlegungen von unseren Lesern auch heute noch lebhaft begrüßt werden. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

griffen seien, wird bestritten, und diese Verneinung hat die Tatsache für sich, daß der Friedensvertrag Besetzungsfragen sonst durchgehend ausdrücklich ordnet und es deshalb höchst unwahrscheinlich ist, daß die Besetzung für die Wiedergutmachung stillschweigend in einer Generalklausel wirtschaftlich-finanziellen Gepräges zugelassen sei. Außerdem ist der Friedensvertrag als „Ausnahmegesetz" einschränkend auszulegen. Für wirtschaftliche Sanktionen fehlte aber, als London sie zuließ, nicht mehr und nicht weniger als alles: der fällige Anspruch auf Zahlung zum Zwecke der Wiedergutmachung und die absichtliche Versäumnis Deutschlands (§ 18 des Anhanges II, erster Abschnitt des achten Teiles des Friedensvertrages), und zudem wurden die Sanktionen auferlegt, wie der englische Ministerpräsident als Vorsitzender der Konferenz sagte, um die Zustimmung Deutschlands zum Wiedergutmachungsprogramme der Pariser Konferenz zu erlangen, wofür weder das Völkerrecht noch der Friedensvertrag eine ähnliche Nötigung wie die Sanktionen genehmigt. Die Einigung über jenes Programm berührte zwar die Reparation sehr wesentlich, Sträuben gegen zu weit gehende Zumutungen, Aenderungsanträge, Versuche, ein besseres Abkommen zu erzielen u. ä. sind jedoch kein absichtliches Versäumnis. Neben den Londoner Sanktionen stand so vom Beginne an nur die Macht der Sieger, nicht die des Vertragsrechts und ebensowenig die des Völkerrechts. Zwischenstaatliche Beziehungen können zwar mittels Vereinbarungen durch Pfand, Kontrolleinrichtungen und selbst durch Gebietsbesetzungen gesichert werden, nichtvertragsmäßig eingeräumte, lediglich durch falsche Vertragsauslegung erschlichene Anwendung von wirtschaftlicher oder militärischer Gewalt wird im Frieden vom Völkerrechte nicht gutgeheißen. Einen Beweis dafür bilden die Schwierigkeiten, die der Völkerrechtslehre die Ausstattung des Völkerrechts oder völkerrechtlicher Gerichtshöfe mit Zwangsgewalt bereiten.

Ein anderer Geburtsfehler war ein Vorgang, der auf den selbstherrlichen Ueberlegenheitsdünkel unter den Siegern Licht wirft. Am 7. März d. J. wurden in London die Sanktionen verkündet, um Deutschland unter die Pariser Beschlüsse zu beugen, welche die Reparationszahlungen, deren Garantierung durch die Zölle und etwaige Beschlagnahmen zum Gegenstande hatten. Zwei Tage später hielt der Oberste Rat eine Sitzung, und in dieser wurde eine Entscheidung getroffen, die in der deutschen Oeffentlichkeit nicht den Widerhall weckte, den sie verdient hätte. Die Sanktionen, die bis dahin fast immer nur im Zusammenhange mit der Wiedergutmachung erörtert wurden, sollen, so wurde beschlossen, wegen aller Handlungen und Unterlassungen Deutschlands gelten, die dem Versailler Vertrage widerstreiten, ob es die Entwaffnung oder die Auslieferung der Kriegsbeschuldigten oder sonstige Verpflichtungen sind. Aus den Wiedergutmachungs-Sanktionen sind von einem Tage zum anderen Zwangsmittel für den gesamten Inhalt und Umfang des Friedensvertrages geworden. Die Sanktionen sollen deshalb auch erst aufgehoben werden, wenn sie zu einer für die Verbündeten befriedigenden Verabredung über die sämtlichen Verpflichtungen geführt haben. Diese willkürliche Umbildung war von außerordentlicher Tragweite, entfernte die Londoner Sanktionen noch mehr vom Friedensvertrage und machte sie zu einer unerhörten Erschwernis und Geißel. Sie ist ein Beispiel, wie wenig man sich im Kreise der Sieger um Völkerrechts- oder Vertragsbindungen kümmerte, wie sehr man dagegen in dem Irrwahne befangen war, die Einführung oder Ausdehnung von Sanktionen hänge nur von Belieben und Bedürfnis der Sieger ab, und wie es für die Verbündeten eigentlich Rechte der Besiegten oder Rechtsschranken zu deren Gunsten überhaupt nicht mehr gibt. Das Fehlen einer Mittelgruppe von Staaten, die, weil an der Kriegführung nicht beteiligt, in der Lage wäre, Recht, Ethik, Maß, kurz, die Grundbedingungen des Völkerlebens zu wahren, müssen die Besiegten bei jeder Gelegenheit büßen. Deutschland hat mit der Entente über die Sanktionen keine Verträge geschlossen und konnte insofern nicht erwarten, über die außerordentliche Erweiterung gehört zu werden. Für keine der Beschwerden, denen vom Obersten Rate das Obdach der Sanktionen neu gewährt wurde, war dies im Friedensvertrage vorgesehen. Auch ohne Verwahrung Deutschlands war deshalb diese freigebige Gastfreundschaft von keiner rechtlichen Erheblichkeit. Die Ausdehnung war aber auch für den Frieden sehr wichtig und insoweit konnte Deutschland allerdings beanspruchen, als Partei des ratifizierten Vertrages mitzureden. Denn der Friedensvertrag hat, mögen sich die Sieger noch so hoch über die Besiegten stellen, zwischen beiden Rechtsverhältnisse hergestellt, auf die, wenngleich sie völkerrechtliche sind, in vielem die in allen zivilisierten Ländern anerkannten Grundsätze des Privatrechts Anwendung finden. Wie sonst nach dem Weltzivilrecht an den Bedingungen eines Vertrages nach dessen Abschluß ohne Zustimmung beider Parteien nichts geändert werden kann, so sind auch an einem völkerrechtlichen Akte wie dem Friedensvertrag einschneidende Umbildungen zum Nachteile einer Partei, die nicht darum gefragt worden ist, verboten. Es wäre gegen die einfachsten Rechtsanschauungen und gegen die bona fides, die in diesem Abschnitte des Friedensaufbaues wohl gefordert werden darf, wenn der Sieger nachträglich selbständig die Verpflichtungen der Besiegten unverhältnismäßig erhöhen und ihre Rechte mindern könnte. Kein internationales Gericht würde anders entscheiden, als daß wesentliche Abänderungen und Ausdehnung der Sanktionszwecke, die dem anderen Vertragsteile geheimgehalten worden waren, unverbindlich und wirkungslos sind. Das Hinzufügen neuer Aufgaben war daher für Deutschland nichtig. Zugleich war es aber, ob der Beschluß des Obersten Rates als Aufstellen neuer Sanktionen oder als Abänderung der Londoner Sanktionen aufgefaßt wird, ein Auferlegen von Zwangsmaßregeln außerhalb der Grenzen und Bedingungen, die im Friedensvertrage vorgezeichnet sind, so daß auch diese neue Schöpfung der Rechtsgültigkeit entbehrt. Grundstein und Kern aller Beziehungen zwischen Siegern und Besiegten war für beide der Friedensvertrag. Die Londoner Sanktionen haben ihn verletzt und Unrecht angefangen, reihte jeder neue Akt Unrecht an; aus der Fortführung von Fehlerhaftem kann nichts Richtiges werden.

Die Unbeschränktheit der Sieger verleitete noch zu einem anderen absonderlichen Handstreiche. Ungefähr zwei Monate nach den März-Sanktionen waren plötzlich abermals Sanktionen im Anzuge. Obschon durch die eben besprochene Erweiterung

Digitized by Google

für den gesamten Friedensvertrag vorgesorgt zu sein schien, hielten die Verbündeten eine Ausbreitung der militärischen Besetzung für angebracht. Sie faßten ihre sämtlichen Beschwerden (Zahlungsverzug, Entwaffnung, Kriegsverbrechen und einige andere Punkte, wie Zölle, Staatsangehörigkeit, Verkehr in Häfen sowie auf Wasserstraßen und Eisenbahnen usw.) zusammen und verlangten von Deutschland, daß es binnen sechs Tagen die von der Reparationskommission festgestellten Verpflichtungen annehme, erfülle und ausführe, widrigens die Verbündeten, wofür schon die Vorbereitungen anhängig seien, das Ruhrgebiet besetzen und zu sonstigen militärischen Veranstaltungen schreiten würden. Die Besetzung werde so lange dauern, als Deutschland mit seiner Verpflichtung im Rückstande sei. Das Undenkbare, fast den ganzen Friedensvertrag in kürzester Frist an die Schwelle der Erfüllung zu bringen, wurde natürlich nicht zuwege gebracht, von den angedrohten Besetzungen ist es ebenfalls still geworden, England soll eingegriffen haben. Der Zwischenfall ist aber, wenngleich das Vorhaben stecken blieb, lehrreich. Es zeigt, wie rasch und üppig sich der Sanktionsgedanke in den Köpfen entwickelte und welche Verwirrung er anstiftete. Die Sanktionen haben sich aller Fesseln entrafft. Der Zusammenhang mit dem Friedensvertrage zählt nicht mehr. Sie sind Sanktionen sozusagen aus dem Handgelenke geworden, nicht mehr wie in London mit vorherigem Entweder-Oder, sondern von vornherein nur Befehl. Man glaubte, eine reiche Erzader angeschlagen zu haben und konnte sich nicht genug beeilen, sie auch auszubeuten; nicht um wirtschaftlicher Erfolge willen, sondern um auf ein weiteres Stück ersehnten deutschen Landes die Faust zu legen. Die militärischen Sanktionen haben so die Eroberungstriebe frisch belebt, Kriegerisches wurde heraufbeschworen und statt sich abzuschwächen, erhielten die Gegensätze reichliche Nahrung. Für Deutschland erwuchs aus diesen vielen bedrückenden Tatsachen noch eine andere sehr bedeutsame Folge, die Verschärfung des Friedensvertrages. Allen Drohungen, Strafen und Zwangsmitteln des Friedensvertrages wurde nun noch die manus militaris, der äußerste Gewaltgrad hinzugefügt, anwendbar auf alle angeblichen Verstöße Deutschlands. Die Sanktionen waren die Wendung zu einem Frieden ansteigender Strenge und unwiderstehlichen Zwangs, wo, wie Clemenceau jüngst sagte, die Verbündeten den Besiegten stets als Sieger gegenüberstehen, die den Krieg gewonnen haben. Die militärischen Sanktionen zumal waren ein ausgesprochener Zug der Rückbildung zum Kriege, der für den europäischen Frieden nichts Gutes verhieß. Es war die höchste Zeit, daß hier Einhalt geschah.

Die Sitzung des Obersten Rates v. 14. August d. J. bezeichnet die Entspannung und Umkehr. Das übertriebene Ausbilden der Sanktionen und zumal das Vermehren der Besatzungen scheint die Geduld einzelner Staaten auf eine zu schwere Probe gestellt zu haben. Deutschland hatte sich gefügt, und damit war der Deutschland bekanntgegebene Zweck der Sanktionen erreicht. Infolgedessen wurde deren Aufhebung in der Sitzung vorgeschlagen, denn auch als Zwangsmittel waren wirtschaftliche und militärische Sanktionen verbunden. Ohne eine Saumsal Deutschlands sind die militärischen Sanktionen, wenn sie überhaupt vom Friedensvertrage gestattet sind, ebensowenig gerechtfertigt als die wirtschaftlichen. Sie treten cessante causa von Rechts wegen außer Kraft. Die an den Besetzungen am meisten Interessierten sahen Ruhrgebiet und Rheinstädte ihrer Hand entgleiten, und um dies zu verhüten, hat sich der französische Ministerpräsident für das Aufrechterhalten wenigstens der militärischen Sanktionen eingesetzt. Er berief sich einerseits darauf, daß der Friedensvertrag von Deutschland niemals ohne Zwang durchgeführt werden würde und eine Demonstration der Macht deshalb schon der Wiedergutmachung wegen notwendig sei, andererseits mahnte er daran, daß es in Deutschland Elemente der Unruhe gebe und daß nicht an die Gefahr der Wiederherstellung einer starken Armee und einer reaktionären Regierung zu vergessen sei. Er erwirkte damit die vorläufige Fortdauer der militärischen Sanktionen, ihr Grund war aber von da an nicht mehr Wiedergutmachung, sondern die Stärkung der Schlagkraft des zu schwachen (?) Friedensvertrages und die Ermöglichung eines Einflusses auf die deutsche Politik. Nach Zurückziehen der wirtschaftlichen Sanktionen steht für die militärischen kein anderer Zweck mehr in Rede als dieser politische. Die militärischen Sanktionen vor und nach der Aufhebung der wirtschaftlichen sind deshalb zu trennen. Vorher konnten sie sich zum Scheine an die Wiedergutmachung anhängen, nachher fehlt zwischen beiden jedes Band. Ihre Rechtmäßigkeit ist nun ausschließlich nach dem neuen französischen Zwecke zu beurteilen, und betreffs dieses Urteiles kann man kaum schwanken. Zu Zwangsmaßregeln für jene Zwecke ermächtigt nämlich der Friedensvertrag mit keiner Silbe, und das Völkerrecht kennt auch keine Abhängigkeit ohne pragmatische völkerrechtliche Staatenverbindung oder, wie schon bemerkt wurde, sonstiges Uebereinkommen. Die gegenwärtigen militärischen Sanktionen haben durch Loslösung von den wirtschaftlichen an Rechtmäßigkeit nicht gewonnen, sie sind rechtsungültig weil vertragswidrig und bestehen heute gerade so nur vermöge Gewalt und Macht der Sieger als die gesamten Sanktionen seit ihrer Einführung. Befände man sich in einer Atmosphäre der Rechtsachtung, so müßten nach Wegfall des letzten Scheines von Berechtigung die Besatzungstruppen aus freien Stücken zurückgezogen werden. Nicht der Rechtslage nach, sondern nur, weil die Besetzung etwas Tatsächliches, eine Machtfrage ist, kommt in Betracht, wie sich die Verbündeten zur Aufhebung der militärischen Sanktionen verhalten. Daß man neuerdings für die Zurücknahme des Militärs werde Opfer bringen müssen, ist zu befürchten. Doch kann den Mächten, die im Besitze sind, nicht nachdrücklich genug die Gegenpost der seit Mai grundlosen Verlängerung der Besetzung vorgehalten und klar gemacht werden, daß sie rechtlich überhaupt keinen Wert hergeben, denn worauf sie vermeintlich verzichten, ist rechtlich niemals etwas gewesen. Daß es gleichgültig verweigert würde, dem offenbaren Unrechte der Sanktionen ein Ende zu machen, soll einstweilen trotz aller unnatürlichen Erfahrungen nicht in Rechnung gezogen werden.

Die Sanktionen waren eine Voreiligkeit. Sie haben Deutschland geschädigt und gedemütigt, Frankreich, das bei seinen Drohungen zu weit gegangen war, aus einer Verlegenheit geholfen, dem einen oder anderen Verbündeten erwünschte Nebenvorteile abgeworfen; dafür, wozu sie in aller Form bestimmt wurden, waren sie überflüssig und nutzlos. Eine Wiederholung dürfte man sich überlegen, jedenfalls

Digitized by Google

hat eine kurze Weile innerhalb der Verbündeten die Gegnerschaft wider sie zugenommen. Um aber sicher zu verhüten, daß politische Nervosität, eine Regierung in Nöten oder ein unruhiges Parlament sich auf diese Weise neuerdings Luft mache, wird es notwendig sein, der Welt über die Sanktionen genannten Völkerrechts- und Friedensvertragsbrüche sowie über deren vorgebliche und wirkliche Zwecke die Wahrheit zu sagen. Der Wunsch nach Frieden ist heute schon überall bei vielen echt und ehrlich. Die Sanktionen sind untauglich, der Förderung des Friedens zu dienen, sie passen nur denjenigen, denen der Frieden zu früh kommt, weil noch ungestilltes Begehren nach des Nachbarn Erde sie quält.

Das Wiesbadener Abkommen im Lichte des Friedensvertrags.

Von Reichsminister des Aeußeren a. D. Dr. Simons, Berlin.

Die Verhandlungen, die zwischen dem deutschen Reichsminister für Wiederaufbau, Dr. Rathenau, und dem französischen Minister der befreiten Gebiete, Loucheur, im Aug. begonnen waren, haben am 6. und 7. Okt. d. J. zu einem Abkommen geführt, das jetzt dem Reichsrat vorgelegt ist. Es besteht aus zwei Hauptteilen: den Protokollen v. 6. Okt., betr. deutsche Sachleistungen an Frankreich, und v. 7. Okt. betr. die Rücklieferungen und die Vieh- und Kohlenlieferungen an Frankreich. Dem ersten Protokoll liegt ein Memorandum über die Durchführung sowie die Anrechnung und Bezahlung der Sachleistungen bei, das eine aus 12 Art. bestehende Anlage hat, nämlich den Entwurf eines Abk. zwischen der deutschen Organisation der Sachleistungsverbände und der franz. Organisation der Reparationsberechtigten. Außerdem gehört zu diesem Protokoll noch ein Notenwechsel v. 7. Okt., durch welchen dieser Entwurf in einem wichtigen, die Anrechnung der Sachleistungen betreffenden Punkte ergänzt wird. Dem zweiten Protokoll ist eine Vereinbarung beigefügt, die in vier Kapiteln Bestimmungen über die Leistung von Industriematerial, von rollendem Eisenbahnmaterial, von Tieren und Kohle enthält. Das dritte Kap. hat 4 Anlagen, die sich auf die Lieferung von Pferden, Rindern, Schafen und Bienenvölkern beziehen; dem vierten Kap. ist als Anlage der Entwurf eines Abk. zwischen dem Bureau der zerstörten Kohlengruben und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat über Ausführung und Bezahlung der Kohlentransporte beigefügt.

Diese Inhaltsübersicht zeigt schon, welch ein umfangreiches und verwickeltes Werk zum Abschluß gebracht ist. Wer nicht an den Verhandlungen teilgenommen oder doch ihre Vorbereitungen und ihren Fortgang genau verfolgt hat, ist kaum in der Lage, die Tragweite der Bestimmungen mit Sicherheit zu übersehen. Ihre wirtschaftliche Folge abzuschätzen, muß überdies den Sachverständigen überlassen werden, in deren Arbeitsgebiet das Wiesbadener Abkommen tief einschneidet. Hier soll nur der Versuch gemacht werden, in großen Zügen zu schildern, wie sich das Abkommen dem Versailler Frieden und dem Londoner Ultimatum angliedert.

Nach dem System des Versailler Friedens hat Deutschland seiner Reparationspflicht grundsätzlich durch Zahlung einer Gesamtgeldsumme zu genügen, die von der Reparationskommission bis 1. Mai 1921 festzusetzen war. Im Abschlag auf die Gesamtschuld waren die bekannten Schuldverschreibungen über 20, 40 und nochmals 40 Goldmilliarden auszustellen. Daneben war aber Deutschland zu bestimmten Sachleistungen verpflichtet, die in den Anlagen 3—6 zu Art. 232 bezeichnet sind und sich auf die Lieferung von Schiffen (Anl. 3), Maschinen, Tieren, Möbeln und dgl. für die zerstörten Gebiete (Anl. 4), Kohle und Kohlenderivaten (Anl. 5) sowie chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen (Anl. 6) beziehen. Der Wert dieser Sachleistungen soll gemäß Art. 243 nach den in den Anlagen angegebenen Methoden festgestellt und auf die Gesamtgeldschuld verrechnet werden.

Bei der offenbaren Unmöglichkeit, die geforderten Geldsummen ohne schwerste Schädigung nicht nur der deutschen, sondern der gesamten internationalen Finanz- und Wirtschaftsverhältnisse auch nur annähernd zu entrichten, ging das Interesse aller Beteiligten dahin, die Geldverpflichtungen möglichst durch Sachleistungen zu ersetzen. Schon in der Denkschrift der deutschen Friedensdelegation v. 29. Mai 1919 ist auf diesen Punkt nachdrücklich hingewiesen worden. In Spa bewegten sich die Anträge der deutschen Vertreter in derselben Richtung, und im Anschluß an die Verhandlungen in Spa hat die deutsche Regierung wiederholt versucht, zu Sonderabkommen mit den meistberechtigten Gläubigerstaaten über Sachleistungen zu gelangen. Im Dez. 1920 schienen die Brüsseler Sachverständigenberatungen einen Weg zur Lösung des Problems zu eröffnen; die Pariser Beschlüsse vom Jan. 1921 haben den Weg verrammelt. Vergeblich versuchte die deutsche Regierung, durch neue Angebote von Sachleistungen, wie sie namentlich in dem Vorschlag einer amerikanischen Vermittlung formuliert worden sind, eine praktisch durchführbare Abänderung der Pariser Beschlüsse zu erzielen; das Londoner Ultimatum hielt an dem Grundsatz der Geldverpflichtung Deutschlands fest und ersetzte nur die Art der Realisierung, die in der Form des Vers. Friedens völlig gescheitert war, durch ein neues Schema, wonach auf der einen Seite die Gläubigerstaaten drei Serien deutscher Schuldverschreibungen in der Gesamthöhe von 132 Goldmilliarden ausgeben dürfen, während auf der anderen Seite Deutschland durch feste Jahreszahlungen und die variablen Zahlungen von 26% des Wertes seiner Jahresausfuhr die Gläubigerstaaten in den Stand setzen muß, die ausgegebenen Schuldverschreibungen zu verzinsen und zu tilgen. In bezug auf die Höhe und Anrechnung der Sachleistungen enthält das Londoner Ultimatum nur eine Bestimmung, die den Gläubigerstaaten das Recht gibt, eine Erhöhung der Sachleistungen zu verlangen.

Wenn es nun dem deutschen Wiederaufbauminister gelungen ist, mit dem wichtigsten Gläubigerstaat, Frankreich, eine Verständigung über Sachleistungen zu erzielen, so ist das an sich ein Erfolg der Politik, die Deutschland seit den Friedensverhandlungen eingeschlagen hat; der Erfolg ist um so höher zu bewerten, als er die raschere Beseitigung der Kriegsschäden in Aussicht stellt, die am stärksten ins Auge fallen und die die Gefühle des Hasses am längsten lebendig zu halten geeignet sind, nämlich die Kriegsschäden in den zerstörten Gebieten Nordfrankreichs. Zweifellos ist der schlimmste Schaden, den dieser Krieg der Welt gebracht hat, der Verlust wertvoller menschlicher Lebenskraft; er hat die tiefsten moralischen Leiden und die größten

Digitized by Google

geistigen und materiellen Einbußen zur Folge gehabt. Aber während z. B. die Verheerungen der fortgesetzten Hungerblockade Deutschlands von der Welt ganz unbeachtet bleiben, treibt Frankreich mit der Schaustellung seiner zerstörten Gebiete eine äußerst wirksame Haßpropaganda. Deshalb wird man dem Grundgedanken des Wiesbadener Abkommens im deutschen Interesse und im Interesse eines wahren Friedens der Welt nur zustimmen können.

Schwere Bedenken sind dagegen mit Recht gegen das Abk. erhoben worden wegen der Zeit des Abschlusses und wegen der Bestimmungen über die Anrechnung der Sachleistungen. Es scheint, daß Frankreich, das schon früher Deutschland gegenüber eine geschickte Kalenderpolitik betrieben hat, auch hier einen Druck ausgeübt hat, um das Wiesbadener Abk. noch vor der Entscheidung über die oberschlesische Frage unter Dach und Fach zu bringen. Unzweifelhaft ist es für Deutschland ein erheblicher Nachteil, daß es die neuen Verpflichtungen hat übernehmen müssen, ehe es beurteilen konnte, wieweit die Zukunft eines seiner wichtigsten Produktionsgebiete ihm die Einlösung dieser Zusagen gestatten würde. Ob man dem französischen Druck hätte widerstehen können, ohne das ganze Werk zu gefährden, läßt sich von außen nicht beurteilen; ob man die Gefahr bei den großen Vorteilen, die das Abk. für Frankreich enthält, nicht ruhig hätte laufen sollen, wird jeder nach seinem politischen Temperament entscheiden.

Vom Standpunkt des Endziels der deutschen Reparationspolitik wiegt das zweite Bedenken schwerer. Nach dem Abk. soll nämlich der Wert der deutschen Sachleistungen aus Anl. 4, die während der nächsten $4^1/_2$ Jahre, einschließlich der Leistungen aus Anl. 3, 5 u. 6, 7 Goldmilliarden nicht übersteigen sollen, mit 35% auf Reparationskonto angerechnet, mit dem Rest aber Frankreich kreditiert und nebst 5% einfacher Zinsen erst vom Jahre 1936 ab in vier Halbjahrsraten zurückgezahlt werden. Diese 65%, für die Deutschland der Bankier Frankreichs wird, fallen also für den Zweck, unsere Geldverpflichtungen an die Entente zu verringern, gerade in den ersten und schwierigsten Jahren aus. Man wird über dieses Bedenken nur durch die Erwägung hinwegkommen, daß unsere Geldverpflichtungen aus dem Ultimatum sich schon jetzt als auf die Dauer völlig unerfüllbar herausgestellt haben, daß also in absehbarer Zeit für sie ohnehin ein internationales Sanierungsprogramm wird aufgestellt werden müssen.

Das geschilderte System kreditierter Leistungen gibt Frankreich gegenüber den anderen Reparationsstaaten ein im FrV. nicht vorgesehenes Vorrecht. Während es nämlich von allen Geldleistungen Deutschlands und von allen auf Reparationskonto verbuchten Sachleistungen nach den Vereinbarungen mit den anderen Reparationsgläubigern nur 52% beanspruchen kann, fallen die kreditierten Sachleistungen aus der Teilungsmasse heraus. Dies ist offenbar der Punkt, der den Widerspruch der anderen Gläubigerstaaten herausgefordert hat, und es bleibt abzuwarten, in welcher Weise die Reparationskommission oder der Oberste Rat die widerstreitenden Interessen ausgleichen wird, ehe die erforderliche Zustimmung zu dem Wiesbadener Abk. erteilt wird.

Hieran knüpft sich auch der Zweifel, ob das Abkommen nicht der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften Deutschlands bedarf. Für Frankreich stellt es im wesentlichen nur Rechte fest, die ihm die Durchführung des Friedens von Versailles erleichtern; dagegen bringt es für Deutschland eine Erschwerung der Sachleistungspflicht, ohne seine Geldleistungspflicht entsprechend zu mindern. Da der FrV. deutsches Gesetz geworden ist, würde eine ihn übersteigende Belastung der deutschen Wirtschaft an sich nur im Wege der Gesetzgebung auferlegt werden können. Wie bekannt geworden ist, hat indessen der Reichsjustizminister in dem von ihm eingeholten Gutachten die Rechtsverbindlichkeit und Verfassungsmäßigkeit der Verordnung bejaht. Das Gutachten ist nicht veröffentlicht; ich möchte annehmen, daß es die Zuständigkeit der Reichsregierung zum Abschluß des Wiesbadener Abk. aus den Vollmachten herleitet, die ihr durch das Ausführungsgesetz zum FrV. erteilt sind.

Wie dem auch sei, so halte ich es für ausgeschlossen, daß der Reichstag, wenn ihm jetzt das Abkommen nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden sollte, die Genehmigung verweigerte. Er würde dadurch den politischen Vorteil, der zweifellos in der Anbahnung geschäftlicher Verbindungen zwischen der deutschen und französischen Wirtschaft und in der Beschleunigung der praktischen Reparation liegt, nicht nur wieder aufgeben, sondern ihn in sein Gegenteil verkehren, da er in Frankreich den Eindruck mangelnder Erfüllungsbereitschaft erwecken und die Unterzeichnung des Ultimatums illusorisch machen würde. Wer A gesagt hat, muß auch B sagen. Dazu kommt, daß das Abk. unsere Verpflichtungen aus Anlage IV des Art. 232 in mehreren Punkten, namentlich durch Fixierung erträglicherer Gesamtmengen und eine angemessenere Preisberechnung, wesentlich mildert. Dies sollte auch die deutsche Industrie, auf deren Schultern die Last des Abkommens in erster Linie ruhen wird, dazu führen, mit aller Energie an die Lösung der dadurch gestellten Aufgaben heranzugehen.

Oberschlesien![1])

Von Regierungsrat a. D. Karl Elster, Berlin.

Die Bestimmungen über die Abstimmung in Oberschlesien finden sich im Art. 88 des sog. Friedensvertrages und in der Anlage zu diesem Art. Der letzte Abs. des Art. 88 lautet wie folgt:

„Deutschland verzichtet bereits jetzt zugunsten Polens auf alle Rechte und Ansprüche auf den Teil Oberschlesiens, der jenseits der auf Grund der Volksabstimmung von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgesetzten Grenzlinie gelegen ist."

(„Germany hereby renounces in favour of Poland all rights and title over the portion of Upper Silesia lying beyond the frontier line fixed by the Principal Allied and Associated Powers as the result of the plebiscite.")

(„L'Allemagne déclare dès à présent renoncer en faveur de la Pologne à tous droits et titres sur la partie de la Haute Silésie située au-delà de la ligne frontière fixée, en conséquence du plebiscite, par les Principales Puissances alliées et associées.")

Die auf das Ergebnis der Abstimmung bezüglichen Vorschriften der vorerwähnten Anlage zu Art. 88 stehen in deren § 4 letzter Abs. und im § 5:

„Das Abstimmungsergebnis wird gemeindeweise, und zwar nach der Mehrheit in jeder Gemeinde, festgestellt."

[1]) Diese klare Auseinandersetzung mit dem Wortlaut des Schreibens des Herrn Briand als Präs. des Obersten Rates, das erst unmittelbar vor Schluß der Redaktion dieses Heftes bekannt geworden ist, einstweilen. Ich behalte mir vor, von anderer kompetenter Seite im nächsten Hefte im einzelnen rechtlich nachweisen zu lassen, wie die Botschafterkonferenz das Recht auch hier vergewaltigt hat! Dr. L.

Digitized by Google

(„The result of the vote will be determined by communes according to the majority of votes in each commune[1].)

(„Le résultat du vote sera déterminé par commune, d'après la majorité des votes dans chaque commune.")

„Bei Abschluß der Abstimmung wird die Stimmenzahl in jeder Gemeinde den alliierten und assoziierten Hauptmächten von dem Ausschuß mit einem erschöpfenden Bericht über den Wahlgang mitgeteilt. Beizufügen ist ein Vorschlag über die in Oberschlesien unter Berücksichtigung der Willenskundgebung der Einwohner sowie der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortschaften als Grenze Deutschlands anzunehmende Linie."

(„On the conclusion of the voting, the number of the votes cast in each commune will be communicated by the Commission to the Principal Allied and Associated Powers, with a full report as to the taking of the vote and a recommendation as to the line which ought to be adopted as the frontier of Germany in Upper Silesia. In this recommendation regard will be paid to the wishes of the inhabitants as shown by the vote, and to the geographical and economic conditions of the locality.")

(„A la clôture du vote, le nombre des voix dans chaque commune sera communiqué par la Commission aux principales Puissances alliées et associées, en même temps qu'un rapport détaillé sur les opérations du vote et qu'une proposition sur le tracé qui devrait être adopté comme frontière de l'Allemagne en Haute Silésie, en tenant compte du vœu exprimé par les habitants ainsi que de la situation géographique et économique des localités").[2])

Ueber die juristische Bedeutung des § 4 (letzter Abs.) sind in der politischen Presse Zweifel entstanden. Daß das Abstimmungsergebnis „gemeindeweise festgestellt" werden soll, ist wohl dahin ausgelegt worden, daß eine Einzelgemeinde, die bei der Abstimmung eine polnische oder deutsche Mehrheit aufgewiesen hat, in Rücksicht auf dieses Abstimmungsergebnis den Anspruch auf Zuteilung zu Polen oder Deutschland haben möchte.

Diese Auffassung ist juristisch selbstverständlich nicht zu halten. Die beregte Vorschrift ist nur wahltechnischer Natur. Sie ist im übrigen dadurch erledigt, daß die als endgültig uns übermittelte Entscheidung der Botschafterkonferenz Ortschaften mit ganz überwiegend deutscher Bevölkerung ja doch an Polen abgegeben hat[3]).

Zu prüfen bleibt hiernach nur eine Frage: Ist die Entscheidung der Botschafterkonferenz vereinbar mit dem Wortlaut und Inhalt des § 5 der Anlage? Zu berücksichtigen war also die Willenskundgebung der Einwohner sowie (as shown — ainsi que) die geographische und wirtschaftliche Lage der Ortschaften bei Festsetzung der als Grenze Deutschlands anzunehmenden Linien.

Die allbekannten Abstimmungsergebnisse in dem nun an Polen abgegebenen Teile Oberschlesiens lassen als zweifellos erkennen, daß die Willenskundgebung der Einwohner keine Berücksichtigung gefunden hat, und daß Ortschaften mit ganz überwiegend deutscher Mehrheit den Polen zugewiesen sind.

Des weiteren steht fest: daß die das Industriegebiet einfach zerschneidenden zukünftigen Grenzlinien den geographischen und wirtschaftlichen Verhältnissen dortselbst nicht entsprechen, sondern ihnen einfach Hohn sprechen. Wäre dem anders, so entfiele jeder Anlaß für die — politisch und wirtschaftlich natürlich gleich unmöglichen — „Empfehlungen", die den Zweck haben, die Ziehung einer der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortschaften eben nicht entsprechenden Linie in etwas unschädlich zu machen.

Es mag späterer Betrachtung überlassen bleiben, ob § 5 der Anlage überhaupt sinngemäß durchgeführt werden konnte. Entstanden aus der Meinung, daß das Abstimmungsergebnis in ganz Oberschlesien die Zuteilung des ganzen Bezirks an Polen rechtfertigen würde, zeugt er von einer Liederlichkeit der Fassung, die in dem sog. Friedensvertrage ja nicht selten ist, doch keinesfalls das Recht gewährt, gänzlich anders geartete Bestimmungen an Stelle der nicht genügend durchdachten Bestimmungen einer Entscheidung zugrunde zu legen.

Daß weder Wortlaut noch Inhalt des Vertrages die Auffassung rechtfertigen könnten: man dürfe Oberschlesien nach Maßgabe der für Deutschland und Polen je abgegebenen Stimmenzahlen, ohne Rücksicht auf geographische und wirtschaftliche Verhältnisse und ohne Rücksicht auf den Willen der Bevölkerung, die von der Entscheidung betroffen wird, zwischen Polen und Deutschland aufteilen — ist eine Selbstverständlichkeit, um die es weder den Juristen noch den Politiker zu reden lohnt.

[1]) § 4 der Anlage. [2]) § 5 der Anlage.

[3]) Note der Botschafterkonferenz über die Lösung der oberschlesischen Frage, übermittelt am Donnerstag, den 20. Okt. 1921, 5 Uhr, dem Botschafter Dr. Mayer in Paris.

Jura novit curia.

Vom Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts a. D., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Schultzenstein, Berlin.

1. Es ist ein seit langem ohne eine bindende besondere Vorschrift allgemein angenommener, nie bezweifelter Satz, der mit den Worten: jura novit (noscit) curia ausgedrückt wird. Namentlich enthält die RVerf., die für zahlreiche Rechte und Pflichten Grundsätze aufgestellt hat, in der man deshalb vermuten könnte, etwas zu finden, nichts über ihn. Auch Art. 102, wonach die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, besagt weder in seinem Wortlaute noch nach seiner Entstehungsgeschichte noch an den Stellen, aus denen er entnommen worden ist, daß die Richter die Gesetze kennen müssen, sondern nur, daß sie nicht über dem Gesetze stehen und deshalb verpflichtet sind, die ihnen bekannten oder bekanntgemachten Gesetze anzuwenden, dagegen nichts darüber, woher ihnen die Kenntnis kommt und kommen soll (vgl. unten Nr. 4). Wo jetzt von dem, was bisher gegolten hat oder als geltend angesehen worden ist, so vieles angezweifelt, schon beseitigt oder geändert worden ist, entsteht daher die Frage, ob der Satz nicht ebenfalls zu beseitigen oder zu ändern ist, sondern bestehen gelassen werden kann oder soll.

Daher ist zu untersuchen, welche Bedeutung er hat, und welche Gründe ihn zu rechtfertigen vermögen. Eine solche Untersuchung hat noch nicht stattgefunden, vielmehr wird mit ihm immer bloß als mit etwas Selbstverständlichem gerechnet und darüber kein Wort gesagt, womit man es zu tun habe, und weshalb dem so sei.

2. Es gibt viele Sprichwörter, d. i. kurze, leicht faßliche Sätze, die in die verbreitete Redeweise übergegangen sind, und oft sprichwörtlich werdende Schlagwörter, d. i. Wendungen, die in gedrängter Form einen bestimmten Standpunkt, ein Gefühl, eine Einrichtung usw. kennzeichnen sollen. Eine Art hiervon bilden die Rechtssprichwörter (par-

Digitized by Google

oemia juris), von denen Volkmar in seiner 1854 erschienenen Sammlung solcher zwar mit Recht sagt: quibus tanta nonnunquam auctoritas mihi inesse videbatur, ut vel ipsis legibus aequiparari possent, wobei aber das nonnunquam nicht zu übersehen ist, und die mit den sonstigen Sprichwörtern die Eigenschaft teilen, daß sie oft in ihrer Tragweite ungewiß und nicht immer richtig sind. So sehr sie auch anerkannt sind, deshalb wird die Untersuchung nicht überflüssig.

Ein Gegenstück zu dem jura novit curia bildet der Satz ignorantia juris nocet, d. h. eine gewisse Art des Irrtums bei Willenserklärungen und über das Strafrecht entschuldigt nicht, welcher vielfach gesetzlich geregelt ist, und bei welchem, so weit die Regelung reicht, sich die Frage nach der Bedeutung und den Gründen erledigt, welcher aber im übrigen gleichfalls der Prüfung bedarf. Kein Gegenstück, sondern ein Seiten- oder Folgestück ist der Satz: narra mihi factum, ego tibi narrabo jus, der ebenfalls die im Prozesse stattfindende Arbeitsteilung zwischen Richter und Partei dahin aussprechen soll, daß in bezug auf die Tatsachen der Richter empfangend, die Partei gebend ist und es sich umgekehrt bei dem Rechte verhält.

3. Jura novit curia bedeutet nicht, daß der Richter das anzuwendende Recht, das sog. objektive Recht, die Rechtsordnung, stets kenne. Solches wäre eine über das zulässige Maß hinausgehende Annahme. Sondern es bedeutet, daß der Richter die ihm abgehende Kenntnis dieses Rechtes, also ob es vorhanden und welche Tragweite es hat, sich allein zu verschaffen und es anzuwenden habe als eine von einem Hinweise der Parteien und jedem Einflusse derselben unabhängige Amtspflicht, ohne daß die Parteien hierfür sorgen müssen, vielmehr nur eine freiwillige Hilfe zur Erleichterung der Amtspflicht leisten können, ihnen daher nicht wie für die Tatsachen eine Anführungs- und Beweispflicht obliegt. Diese Aufgabe hat, da hinsichtlich der curia keine Einschränkung gemacht ist, an sich jeder Richter, gleichviel auf welchem Gebiete des Rechtes, in welcher Stellung und in welcher Instanz er sich zu betätigen hat. Weiter ist anzunehmen, aber bisher nicht hervorgehoben worden, daß unter der curia, entsprechend der Ausdehnung des Wortes in dem späteren, nicht in dem ehem. alten Rom geltend gewesenen Sprachgebrauch auf das Amtshaus und die Behörde darin, nicht nur ein Richter oder eine richterliche Behörde, sondern jede Behörde zu verstehen ist, die mit rechtlichen Angelegenheiten zu tun hat. Das ist um so unzweifelhafter, als die jetzige Unterscheidung von richterlichen und nichtrichterlichen (Verwaltungs-)Behörden eine verhältnismäßig junge und auch jetzt noch keine unbedingte ist, — man denke nur an die Verwaltungsgerichte, die zur Verwaltung gehören und doch Gerichte sind —, und als bei den nichtrichterlichen Behörden die Beteiligten grundsätzlich nicht einmal für die Tatsachen eine Anführungs- und Beweispflicht haben, noch mehr also der Behörde auch obliegt, sich die Kenntnis des in Betracht kommenden Rechtes selbst zu verschaffen.

Unser Satz gilt, wenn er auch nicht so zahlreiche Ausnahmen hat wie der von der ignorantia juris, doch keineswegs ausnahmslos. Zwei wichtige Ausnahmen sind die, welche für fremdstaatliches Recht sowie für Gewohnheitsrecht und Statuten im § 293 ZPO. gemacht sind, in gleicher Weise schon für das Gemeine Recht angenommen waren, hinsichtlich welcher es aber fraglich ist, ob und wieweit sie über den Zivilprozeß hinaus gelten. Im Bereiche dieser Ausnahmen oder wohl richtiger bloßen Abschwächungen hat das Gericht in der Herbeischaffung der Mittel für seine Kenntnis eine andere Stellung wie sonst insofern, als dabei nicht die Regeln der Verhandlungsmaxime und vom Tatsachenbeweise Platz greifen, sondern es die Herbeischaffung den Parteien überlassen oder von ihnen verlangen kann, jedoch wenn es die Kenntnis hat, sie benutzen darf, nicht wie die nicht angeführten oder nicht bewiesenen Tatsachen außer Beachtung lassen muß.

4. Anlangend die Gründe, die es rechtfertigen können, daß in der vorstehenden Bedeutung jura novit curia, so läßt sich nicht aufstellen, daß letzteres unentbehrlich sei. Es gab Zeiten und Völker, wo man hiervon nichts gewußt hat und noch jetzt nichts weiß. Es ist auch nicht zu behaupten, daß dies Zeiten und Völker ohne Gesittung und Bildung seien bzw. gewesen seien. Es sei an die Volksgerichte erinnert, die zwar bei geringem, aber keineswegs ganz fehlendem schriftlichen Rechte jedoch unter reicher Entwicklung des Wirtschafts- und Geisteslebens bestanden haben, denen aber der Unterschied von Berufs- und Nichtberufs-Richtern und Beamten zu wenig bekannt war, um von den ersteren, aber nicht von den letzteren zu verlangen, daß sie Rechtskenntnisse besitzen und, was ihnen daran fehlt, sich beschaffen. Hierbei ist es verblieben, soweit es noch solche Volksgerichte oder ähnliches gibt. Es entscheiden noch jetzt Schöffenrichter und Laienmitglieder von Verwaltungsgerichten, ungeachtet der Mitwirkung von Berufs-Richtern und Beamten und Geschworene, ungeachtet der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, frei nach ihrer Ueberzeugung, und es ist ihnen kein Vorwurf zu machen, wenn sie das objektive Recht nicht erforschen. Ebenso dürfte es sich wenigstens teilweise hinsichtlich der Handelsrichter, der Mitglieder von Kaufmanns- und Gewerbegerichten usw. verhalten. Für Schiedsrichter nach den §§ 1025ff. ZPO. wird angenommen, daß sie nicht bloß an die Vorschriften über das Verfahren (§ 1034 Abs. 2 ZPO.), sondern auch an das materielle Recht nicht gebunden seien, sondern ihrem natürlichen Rechtsbewußtsein folgen dürften, sie somit das Recht nicht kennen müßten, und gleiches trifft für andere Schiedsrichter zu. Das gilt, obwohl bereits § 1 GVG. allgemein bestimmt, daß die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt wird. Damit ist, wie durch Art. 102 RV. (siehe oben Nr. 1) höchstens die Pflicht zur Anwendung des bekannten oder von den Parteien bekanntgemachten Gesetzes vorgeschrieben, aber nicht auch die Pflicht zu dessen Ermittlung. Diese Fälle und manche andere von derselben Art sind mehr bloße Ausnahmen oder Abschwächungen von dem jura novit curia als einer Regel. Sie zeigen, daß es nicht angängig ist, die Rechtfertigung dieses Satzes aus seiner Unentbehrlichkeit herzuleiten, und nicht genügt, ihn bereits damit zu begründen, er sei ein Ausfluß der bisherigen und gegenwärtigen Rechtsordnung als solcher. Ebensowenig läßt er sich darauf stützen, daß er aus Begriff und Wesen von Gerichts- und sonstigen Behörden folge. Diese sind nicht ein für allemal feststehende Dinge; sie können ver-

Digitized by Google

schieden sein und sind verschieden nach den Rechten und Pflichten, die den Behörden zugeteilt sind. Haben die letzteren nicht aus anderen Gründen die Pflicht zur Rechtskenntnis und Rechtserforschung, so sind sie ihnen nicht deswegen aufzuerlegen, weil sie Richter und Beamte seien.

Nach einer sonstigen Rechtfertigung wird man vergeblich suchen. Es bleibt nur übrig, dafür auf ein Gewohnheitsrecht zurückzugreifen. Seit langen Zeiten, wohl seitdem sich in Deutschland ein gelehrtes Richtertum entwickelte, ist eine Pflicht der Richter und der sonstigen Beamten, sich im einzelnen Falle die Kenntnis des Rechtes zu verschaffen, angenommen worden. Die Richter und Beamten haben diese Pflicht erfüllt. Die hiervon Betroffenen sind einverstanden gewesen und haben damit gerechnet. Allseitig ist das geschehen, weil es so sein müsse. Die Erfordernisse für die Entstehung eines Gewohnheitsrechts sind hiermit gegeben, in einer Weise, wie es selten der Fall ist.

5. Wenn sonach für die Gerichte und die Behörden, sobald und soweit sie in die Lage kommen, sich mit dem Rechte zu befassen, die Pflicht zu dessen Kenntnis und Erforschung nur auf einem Gewohnheitsrechte beruht oder bei anderer Wertschätzung des Gewohnheitsrechts, obwohl sie auf einem solchen beruht, in jedem Fall ist es möglich, für sie die Pflicht zur Kenntnis und Erforschung der objektiven Rechtsordnung zu beseitigen. Die Frage kann allein die sein, ob dies zweckmäßig sei. Das ist zu verneinen.

Die Pflicht ist nicht leicht, und es würde eine große Entlastung sein, wenn sie sich den Gerichten und Behörden abnehmen ließe. Dann könnten namentlich die Anforderungen an die Vorbildung der Richter und Beamten in bezug auf den Besitz der zur Erlangung des Amtes erforderlichen Rechtskenntnisse und die eigene, nicht durch andere Mitglieder derselben Behörde oder die Beigabe eines rechtskundigen Gehilfen ersetzbare Fähigkeit, sich die zu dessen Verwaltung unentbehrlichen Rechtskenntnisse selbst zu verschaffen, erheblich herabgemindert werden, was vielen wünschenswert erscheinen möchte; vgl. die Bestrebungen auf die Zulassung von politischen Parteileuten und von Frauen, die Vorschläge zur möglichst weiten Beseitigung von Berufs-Richtern und Beamten, die Anstellung ohne die Schulung durch einen längeren Vorbereitungsdienst usw. Die Sache hat indessen auch ihre Kehrseite. Bisher hatten die Beteiligten von der geltenden Arbeitsteilung den Vorteil, daß den Richtern und Beamten die Kenntnis und die Erforschung des Rechtes verblieben und sie hierauf vertrauen durften. Künftig würden sie das Recht, auf das sie sich berufen zu können glauben, selbst zu ermitteln und wie die Tatsachen darzubieten haben. Das wäre für sie eine von ihnen schwer zu tragende Last, und mancher würde um sein gutes subjektives Recht kommen, weil er das es stützende objektive Recht dem Gericht und der Behörde nachzuweisen in seinen Verhältnissen außerstande ist. Werden die jetzige Pflicht für Richter und Beamte und die neue Pflicht für die Beteiligten sowie die Zahl der bei jener und bei dieser in Betracht Kommenden und die Erfüllbarkeit der einen und der anderen Pflicht gegeneinander abgewogen, so wird es schwerlich einem Bedenken unterliegen können, daß es sich mehr empfiehlt, das lang Bestehende beizubehalten, mithin von den Richtern und Beamten das Kennen des Rechtes und das Kennenmüssen des Rechtes mit den davon zu machenden Ausnahmen und Abschwächungen beizubehalten, dagegen nicht das andere Neue einzuführen.

6. Gegenüber denjenigen, die in Art. 102 RV. den Ausspruch einer Pflicht der Richter zur Erforschung des objektiven Rechtes finden sollten, wäre noch die Frage zu stellen, ob Art. 102 zu ändern sei, kämen also die Bedenken und Schwierigkeiten einer Verfassungsänderung in Betracht. Dabei wäre auch zu erwägen, wie es sich mit der Pflicht der nichtrichterlichen Beamten zur Kenntnis und Erforschung des Rechtes künftig verhalten soll, da Art. 102 sich auf die Richter beschränkt, und daraus, daß diese Pflicht den Richtern abgenommen wird, noch nicht die Befreiung der nichtrichterlichen Beamten von ihrer Pflicht folgt. Wird den diesseitigen Ausführungen beigetreten, so verbleibt es bei dem bisherigen Gewohnheitsrechte für die Richter und die Beamten, und jene Bedenken und Schwierigkeiten finden damit von selbst ihre Erledigung.

Die neuen Vermögenssteuergesetzentwürfe.

Von Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Dr. Zarden, Berlin.

Unter den Steuergesetzentwürfen, die eben dem Reichstag zugegangen sind, befinden sich auch die Entwürfe, die die in Aussicht genommenen neuen Belastungen des Besitzes betreffen. Es handelt sich dabei um die Vermögenssteuer, die Vermögenszuwachssteuer, die Nachkriegsgewinnsteuer und eine Novelle zur Körperschaftssteuer.

Das Kernstück dieser Vorlagen bildet die Vermögenssteuer, die in zwei Teile, nämlich in eine laufende Vermögenssteuer und in einen Zuschlag zur Vermögenssteuer für die Dauer von 15 Jahren zerfällt. Die laufende Vermögenssteuer entspricht den Vermögens- oder Ergänzungssteuern, wie sie früher in den meisten Bundesstaaten eingeführt waren; sie dient der Ergänzung der Einkommensteuer in bezug auf das fundierte Einkommen. Der Zuschlag stellt den Ersatz für das Reichsnotopfer dar. Vom Reichsnotopfer soll nur, wie weiter unten ausgeführt wird, ein bestimmter Betrag erhoben werden und an Stelle des unerhoben bleibenden Betrages der Zuschlag zur Vermögenssteuer treten. Die Gründe, die für diese Regelung maßgebend waren, lassen sich nach der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung kurz dahin zusammenfassen, daß das Festhalten an einem bestimmten Stichtag (31. Dez. 1919) die Freilassung aller nach dem Stichtag neu gebildeten Vermögen (der eigentlichen Nutznießer der Geldentwertung) zur Folge hat sowie weiter dazu führt, daß Vermögensveränderungen nach unten nicht berücksichtigt werden können, daß den infolge der fortschreitenden Entwertung der Mark seit zwei Jahren andauernd im Flusse befindlichen Wertverhältnissen (beim Notopfer sind Grund- und Betriebsvermögen erheblich günstiger gestellt worden als das reine Kapitalvermögen, während heute die Verhältnisse gerade umgekehrt liegen) nicht Rechnung getragen werden kann, daß folgerichtig das auf der Grundlage einer besseren Mark errechnete Reichsnotopfer mit einer schlechteren Mark bezahlt werden kann und endlich die Feststellung der Tilgungsrenten und

Digitized by Google

insbes. des Reichsnotzinses ein solches Maß an Einzelberechnungen erfordert, daß an ihrer Durchführbarkeit unter den zur Zeit für die Finanzverwaltung gegebenen Verhältnissen gezweifelt werden muß.

Unter dem Gesichtspunkte, daß die eigentliche Vermögenssteuer (abgesehen vom Zuschlag) ebenso wie die Einkommen- und Körperschaftssteuer fortlaufend erhoben werden soll, sind die Vorschriften über die subjektive Steuerpflicht den Vorschriften im § 2 des Einkommensteuergesetzes (für physische Personen) und des § 1 des Körperschaftssteuergesetzes (für nicht physische Personen) angepaßt. Das gleiche gilt für die subjektiven Befreiungen (§ 3 des Einkommensteuergesetzes, § 2 des Körperschaftssteuergesetzes, § 5 des Notopfergesetzes). Bei Nichtdeutschen bleibt das ausländische Betriebs- oder Grundvermögen steuerfrei, in allen übrigen Fällen ist das ganze Vermögen steuerpflichtig. Inländisches Betriebs- und Grundvermögen ist, wie das bisher immer der Fall war, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung des Eigentümers steuerpflichtig. Da die Feststellung, was inländisches Betriebsvermögen ist, nicht immer zweifelsfrei möglich ist, soll der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats bindende Vorschriften hierüber erlassen können. Was steuerbares Vermögen i. S. des Entw. ist, ist im wesentlichen den Vorschriften des Reichsnotopfers entsprechend geregelt, also das gesamte bewegliche und unbewegliche Rohvermögen nach Abzug der Schulden (Reinvermögen). Die drei Vermögensarten zerfallen in Betriebs-, Grund- und sonstiges Vermögen. Der Begriff Kapitalvermögen wird nicht mehr verwendet, weil er zu Zweifeln Anlaß gegeben hat. Klargestellt ist gegen früher, daß Grundstücke, die einem Betriebe dienen, nicht zum Grundvermögen, sondern zum Betriebsvermögen gehören; das gilt z. B. auch, wenn ein Steuerpflichtiger auf seinem eigenen Grund und Boden Land- oder Forstwirtschaft betreibt. Die Klarstellung dieses Gedankens ist auch für die Bewertungsvorschriften (§ 17) von Bedeutung. Aktien und sonstige Anteile an Erwerbsgesellschaften, wie Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gehörten bisher stets zum Kapital- oder sonstigen Vermögen. Sofern es sich um inländische Gesellschaften handelt, sollen solche Anteile künftig Betriebsvermögen sein und daher der Steuer ohne Rücksicht auf Wohnsitz usw. des Berechtigten unterliegen. Es entspricht dies dem u. a. auch im Kapitalertragsteuergesetz zum Ausdruck gekommenen und im ausländischen Steuerrecht mehr und mehr Anerkennung findenden Gedanken, daß alles, was im Inlande erarbeitet oder herausgewirtschaftet oder mit einem Territorium untrennbar verbunden, gleichsam bodenständig ist, der Steuerhoheit des betr. Staates (Belegenheitsstaates) unterlegen sein muß. Steuerfrei sollen ferner sein Ansprüche auf Ersatz für Schäden aus Liquidationen in den Ländern der Entente (Art. 297 i des FrV.) sowie Ansprüche aus Forderungen gegen Angehörige einer ehem. feindlichen Macht, die im Clearingverfahren abgerechnet werden; solange nichts ausgezahlt ist, würde die Besteuerung lediglich des Anspruchs eine Härte bedeuten und die Bewertung eines solchen Anspruchs schwierig sein. Bei der ersten Veranlagung sollen auch die bis 31. Dez. 1922 ausgezahlten Schadensersatzbeträge selbst außer Ansatz bleiben; später werden sie wie alle sonstigen Vermögen steuerpflichtig sein. Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate erforderlichen Beträge an Geld oder Bankguthaben waren früher nur insoweit frei, als sie aus den laufenden Jahreseinkünften stammten. Diese letztere Beschränkung ist jetzt fortgefallen.

Besonders wichtig sind die Bewertungsvorschriften. Grundsätzlich soll überall der gemeine Wert maßgebend sein, Differenzierungen zwischen den einzelnen Vermögensgattungen wie beim Notopfer also nicht mehr gemacht werden. Dementsprechend soll auch die Bewertung des Grundvermögens nach dem Ertragswert (§ 152 Abs. 2 bis 6 RAO.) und die Bewertung des zum Betriebsvermögen gehörenden Anlagekapitals nach dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise (§ 139 Abs. 2 RAO.) nicht mehr zulässig sein. Mit solchen für normale Zeiten durchaus zutreffenden und leicht durchführbaren Vorschriften ist, wie die Begr. bemerkt, in einer Zeit ständiger Bewegung der Mark nicht auszukommen. Von dieser Erkenntnis aus wird vorgeschlagen, daß für die Zeit der Erhebung des Zuschlags, also für die ersten 15 Jahre, der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats für die Bewertung des Vermögens bindende Anordnungen erlassen soll, die jeweils den Wertstand der Mark und die allgemeine Wirtschaftslage berücksichtigen. Dabei werden für die einzelnen Vermögensgegenstände, je nachdem sie vor der Geldentwertung oder erst unter dem Einfluß der Geldentwertung erworben sind, Schätzungsmaßstäbe zu suchen sein, als welche z. B. der Friedenswert mit einem Zuschlag oder der gegenwärtige Wert mit einem Abschlag in Frage kommen können. Vor Erlaß solcher Anordnungen sollen die berufenen Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer aus Industrie, Handel, Gewerbe, Handwerk und Landwirtschaft und des Grundbesitzes gehört werden.

Der Tarif der Vermögenssteuer kann nur in Verbindung mit der Höhe des beschleunigt zu entrichtenden Reichsnotopferbetrages richtig gewürdigt werden. Der beschleunigt zu entrichtende Notopferbetrag ist, übereinstimmend mit dem Ges. betr. die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers v. 22. Dez. 1920 auf 10 v. H. des Vermögens, mindestens aber ein Drittel der Abgabe festgesetzt worden. Da hierbei die kleineren und mittleren Vermögen einen höheren Prozentsatz bis zu 100% herauf, die größeren und großen Vermögen einen geringeren (bis zu 33⅓% herunter) zu zahlen haben, ist für die Vermögen, die 1 027 000 M. (bei 1 026 000 M. Vermögen liegt die Grenze, wo 10% des Vermögens 40% der Abgabe ausmachen) und darüber betragen, der beschleunigt zu entrichtende Betrag auf 40 v. H. der Abgabe erhöht worden. Dem Gedanken der schärferen Heranziehung der Sachwerte ist außerdem dadurch Rechnung getragen, daß die Aktiengesellschaften und die sonstigen Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, die mit dem beschleunigt zu entrichtenden Betrage (10 v. H. des Vermögens) ihr ganzes Notopfer bereits gezahlt hatten, noch eine weitere Abgabe in Höhe der Hälfte des bisherigen Notopfers zu entrichten haben. Fällig sollen alle diese Beträge in Raten bis Nov. 1922 sein. Durch die Erhöhung der Sofortzahlung für die Vermögen über 1 027 000 M. ist aber die erstrebte Gleichmäßigkeit der Höhe des

Digitized by Google

Prozentsatzes der Sofortzahlung noch nicht in vollem Maße erreicht worden. Hier setzt der Entwurf ein, indem er nicht nur Vermögen bis zu 100 000 M. (das sind alle die Vermögen, bei denen die Sofortzahlung das ganze oder fast das ganze Notopfer ausmacht), sondern darüber hinaus die ersten 100 000 M. immer freiläßt, so daß z. B. bei einem Vermögen von 300 000 M. nur 200 000 M. zur Steuer herangezogen werden. Das bedeutet eine fühlbare Erleichterung für die mittleren Vermögen, bei denen die Sofortzahlung in mehr oder minder großem Umfange über die 40% der Gesamtabgabe hinausgeht. Die Vermögenssteuer beginnt mit 1 vom Tausend bei den ersten steuerpflichtigen 100000 M., steigt dann um je $^1/_2$ vom Tausend in Stufen von 150 000 und 250 000 bis zu 1 Million und dann in größeren Stufen um 1 vom Tausend bis 10 vom Tausend. Ein weiterer Ausgleich gegenüber der Sofortzahlung des Reichsnotopfers wird für die kleineren und mittleren Vermögen durch die Staffelung des Zuschlages geschaffen, der für die ersten 100 000 M. 100%, für die nächsten 150 000 M. 150%, für die weiteren 250 000 M. 200% und erst für die dann folgenden Beträge 300% der Vermögenssteuer beträgt. Der Reichsrat hat beschlossen, mit dem Zuschlag nicht über 200% hinauszugehen. In diesem Punkte ist eine Doppelvorlage des Reichsrats und der Reichsregierung gemäß Art. 69 der RVerf. gemacht. Für die nicht physischen Personen sind feste Sätze von $1^1/_2$ vom Tausend und 150% Zuschlag, also insgesamt 3 vom Tausend vorgesehen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Besteuerung, die jährlich bis nahe an 4% gehen kann, für die Dauer von 15 Jahren einen Eingriff in die Substanz bedeuten kann. Das ist aber die gewollte Folge des Gedankens, daß der Zuschlag einen Ersatz für das Notopfer darstellen soll und auch das Notopfer mit seinen Sätzen bis zu 65 v. H. des Vermögens unter normalen Verhältnissen selbst bei einer Verteilung auf eine lange Reihe von Jahren nicht ohne einen Einschnitt in die Substanz durchzuführen gewesen wäre. Erleichterungen sind vorgesehen für kinderreiche Familien und die sog. Kleinrentner (über 60 Jahre alte oder erwerbsunfähige Personen mit Kapitalvermögen bis zu 500 000 M.).

Die Vermögenssteuer soll jeweils für drei Rechnungsjahre (Feststellungszeitraum) nach dem Vermögensstande am Schlusse des Kalenderjahres, das dem ersten Rechnungsjahr eines Feststellungszeitraums vorangeht, erstmals für die Rechnungsjahre 1923 bis 1925 nach dem Vermögensstande v. 31. Dez. 1922 veranlagt werden. Das ermittelte Vermögen bleibt grundsätzlich für den ganzen Feststellungszeitraum maßgebend. Davon bestehen nur zwei Ausnahmen. Erbschaften und Schenkungen, die innerhalb eines Feststellungszeitraums anfallen, werden dem Vermögen hinzugerechnet, wenn sie mehr als 50 000 M. betragen. Bei Vermögensverminderungen von mehr als ein Fünftel des Vermögens tritt Ermäßigung der Steuer ein. Die Fälligkeitstermine sind die gleichen wie bei der Einkommensteuer (15. Mai, 15. Aug., 15. Nov., 15. Febr.).

Endlich enthält der Entwurf noch einige wesentliche Begünstigungen für Kleinrentner in bezug auf den beschleunigt zu entrichtenden Betrag des Reichsnotopfers. Sie sollen auf Antrag ganz vom Reichsnotopfer freigestellt werden. Darüber hinaus sind Stundungen für solche Fälle vorgesehen, in denen die beschleunigte Entrichtung des Notopfers die wirtschaftliche Existenz gefährden kann oder notwendiges Betriebskapital entzieht oder den angemessenen Unterhalt beeinträchtigt.

Ein Korrelat zur Vermögenssteuer bildet die Vermögenszuwachssteuer, die auf dem Gedanken beruht, daß der, der in der Lage gewesen ist, von drei zu drei Jahren sein Vermögen nach Abzug der sonstigen Steuern noch zu vermehren, eine gesteigerte steuerliche Leistungsfähigkeit besitzt. Die Vermögenszuwachssteuer entspricht der geltenden Besitzsteuer (Ges. v. 3. Juli 1913). Da aber die Vermögenszuwachssteuer sich eng an den Aufbau der Vermögenssteuer anlehnen mußte, erschien es zweckmäßig, das Besitzsteuergesetz aufzuheben und durch ein neues, den veränderten Verhältnissen angepaßtes Gesetz zu ersetzen. Der Vermögenszuwachssteuer unterliegen nur die physischen Personen, deren Kreis ebenso wie im Vermögenssteuerentwurf geregelt ist. Der Vermögenszuwachs wird gleichzeitig mit der Feststellung des Vermögenswerts für die Vermögenssteuer ermittelt, zum erstenmal für den in der Zeit v. 1. Jan. 1923 bis 31. Dez. 1925 (Veranlagungszeitraum) entstandenen Vermögenszuwachs, später in Zeitabständen von 3 zu 3 Jahren für den in den vorangegangenen drei Kalenderjahren entstandenen Zuwachs. Als steuerpflichtiger Zuwachs sollen insbes. nicht gelten Erbschaften und Schenkungen, die im Veranlagungszeitraum angefallen sind, weil sie in der Regel bereits der Nachlaß-, Erbanfall- oder Schenkungssteuer unterlegen haben. Steuerpflichtig ist der Zuwachs nur, wenn er 50 000 M. übersteigt. Bei Vermögen bis zu 100 000 M. wird keine Steuer erhoben; bei Kleinrentnern erhöht sich diese Freigrenze auf 200 000 M. Das geltende Besitzsteuergesetz bleibt für den Zuwachs, der bis 31. Dez. 1919 entstanden und noch nicht versteuert ist, aufrechterhalten, im übrigen wird es aufgehoben.

Was die Nachkriegsgewinnsteuer anlangt, so ist zunächst zu beachten, daß, abgesehen von der geringfügigen Besitzsteuer, der Zuwachs, der in der Zeit v. 31. Dez. 1913 bis 31. Dez. 1916 entstanden ist, durch die Kriegssteuer von 1916 und dann nochmals einschließlich des bis 30. Juni 1919 entstandenen Zuwachses durch die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs unter Anrechnung der Kriegssteuer von 1916 erfaßt ist. Wie erwähnt, wird die neue Zuwachssteuer erst v. 1. Jan. 1923 ab wirksam. Frei bleibt also der Zeitraum v. 31. Dez. 1919 bis 31. Dez. 1922. Hier setzt die Nachkriegsgewinnsteuer ein. Die Begr. führt dazu aus, daß als Maßnahme konfiskatorischer Art die große Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs die letzte habe sein sollen, weil solche Maßnahmen, wenn sich das Wirtschaftsleben wieder in den Bahnen eines normalen Friedensverkehrs bewegt, den gesunden Spartrieb unterbinden und Anreiz zu Verschwendungssucht oder sonstiger unproduktiver Wirtschaftsführung bieten. Nun sei allerdings der Krieg mit den Waffen seit mehr als zwei Jahren beendet, das Wirtschaftsleben befinde sich aber in direkter und indirekter Nachwirkung des Krieges noch in tiefgehender Umwälzung, wie sich am sinnfälligsten an der andauernd wild hin- und herschwankenden Mark zeige, einer Folgeerscheinung des Krieges, die für viele erhebliche Verluste oder kärglichste Lebensführung bedinge, anderen aber große Gewinne bringe.

Der Abgabe sollen nur physische Personen unterworfen sein. Steuerpflichtig ist der Zuwachs, der in der Zeit zwischen dem 30. Juni 1919 und

Digitized by Google

dem 30. Juni 1921 entstanden ist. Betriebe mit regelmäßiger Buchführung dürfen (natürlich nur für das Betriebsvermögen) an Stelle des Standes am 30. Juni 1921 den Stand am Schlusse des Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde legen, dessen Ende in die Zeit v. 30. Juni bis 31. Dez. 1921 fällt. Da als Anfangsvermögen das für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs eingesetzte Vermögen zugrunde zu legen und dieses nach den Vorschriften des Besitzsteuerges. festgestellt ist, sind die Vorschriften über das, was als Endvermögen einzusetzen ist, wesentlich aus dem Besitzsteuerges. übernommen. Von dem auf den 30. Juni 1921 festgestellten Vermögen dürfen u. a. abgesetzt werden Erbschaften und Schenkungen, die endgültige Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920, die vorläufige Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921, die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und die Reichsnotopferschuld in Höhe des nach dem Vermögenssteuerentwurf beschleunigt zu entrichtenden Betrages, soweit alle diese Steuern am Ende des Veranlagungszeitraums noch geschuldet waren. Hinzuzurechnen sind Beträge, die im Veranlagungszeitraum im ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen angelegt, zum Erwerb von Edelmetallen, Kunst-, Schmuck- oder Luxusgegenständen in der Absicht der Wiederveräußerung oder bei einem Anschaffungspreis von mehr als 100 000 M. oder zum Erwerb von Hausrat im Betrage von mehr als 200 000 M. verwendet wurden.

Von Bedeutung sind die Bewertungsvorschriften. Da bei dem Anfangsvermögen Grundstücke im allgemeinen mit dem Wehrbeitragswert (31. Dez. 1913) angesetzt sind und dies in sehr großer Anzahl von Fällen der damalige Ertragswert war, mußte man für Grundstücke, wenn man nicht zu einem Vergleich mit inkommensurablen Größen kommen und über eine neue Ertragseinschätzung, die bei der gegenwärtigen Geschäftslage der Finanzämter in absehbarer Zeit nicht durchführbar gewesen wäre, hinwegkommen wollte, wieder den beim Anfangsvermögen zugrunde gelegten Wert ansetzen. Nur solche Grundstücke, die erst im Veranlagungszeitraum erworben sind, dürfen zu keinem geringeren Werte als dem Betrage der Gestehungskosten eingesetzt werden. Um nicht das Grundvermögen gegenüber den anderen Vermögensarten ungerechtfertigt zu begünstigen, mußten auch für Betriebs- u. Kapitalvermögen besondere Vorschriften gegeben werden. Die Bestimmungen über Grundvermögen gelten daher auch für die zum Betriebsvermögen gehörigen Anlagen und Gegenstände. Hat der Abgabepflichtige bewegliche Gegenstände des Betriebsvermögens erst im Veranlagungszeitraum erworben, so hat er diese mit 80 v. H. des Anfangs- oder Herstellungspreises anzusetzen. Maschinen und sonstige Vorrichtungen, die eingebaut, also wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks geworden sind, sollen als bewegliche Gegenstände i. S. dieser Vorschrift gelten. Wertpapiere, die in Deutschland einen Kurswert haben, sind mit einem Durchschnittskurse anzusetzen, als welche die durch drei geteilte Summe der Steuerkurse v. 30. Juni 1919, 31. Dez. 1919 und 30. Juni 1921 gilt. Aktien ohne Kurswert, Kuxe oder Anteile an einer Berggewerkschaft oder an einer Gesellschaft m. b. H. sind mit 50 v. H. ihres Verkaufswerts anzusetzen.

Abgabepflichtig soll der Vermögenszuwachs nur sein, wenn er den Betrag von 100 000 M. übersteigt und das Endvermögen mehr als 400 000 M. beträgt. Bei der Bemessung der Abgabe ist davon ausgegangen, daß der ziffernmäßige Mehrbetrag des Endvermögens gegenüber dem Anfangsvermögen nicht wie in normalen Zeiten einen reinen und voll erfaßbaren Zuwachs, sondern je nach dem Verhältnis zwischen Anfangs- und Endvermögen einen mehr oder minder großen Ausgleich für die durch die Geldentwertung eingetretenen Verluste darstellt. Wenn auch an der gesteigerten Leistungsfähigkeit dessen, der sein Vermögen nur ziffernmäßig vermehrt hat, gegenüber dem, der dazu nicht in der Lage war, nicht gezweifelt werden kann, so muß doch das Verhältnis, in dem diese Steigerung vor sich gegangen ist, berücksichtigt werden. Wer, sei es, daß er ein großes, sei es, daß er ein kleines Vermögen hatte, sein Vermögen z. B. um nicht mehr als das Einfache vermehrt hat, muß steuerlich milder behandelt werden als der, der aus dem Nichts ein bedeutendes Vermögen geschaffen oder sein Vermögen um das Vielfache vermehrt hat; solche Vermehrungen sind nur auf die oben gekennzeichneten, für die Allgemeinheit bedauerlichen Wirtschaftsverhältnisse zurückzuführen und ein starker steuerlicher Eingriff ist moralisch und fiskalisch geboten. Den Interessen solcher Kreise, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch nichts besaßen und erst jetzt ins Verdienen gekommen sind, ist dadurch Rechnung getragen, daß eine Abgabe so lange nicht erhoben wird, als das Endvermögen 400 000 M. nicht übersteigt. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, sind sechs Steuerstufen (200 000 M., 300 000 M., 500 000 M., 1 000 000 M., 1 000 000 M. und weitere Beträge) und acht Steuerklassen gebildet; in die erste Klasse fallen die Fälle, in denen sich das Endvermögen gegenüber dem Anfangsvermögen um nicht mehr als das Doppelte, in die achte Klasse die Fälle, in denen es sich um mehr als das Achtfache vermehrt hat. In der ersten Klasse betragen die Steuersätze durchgestaffelt 1 bis 6 v. H., in der achten Klasse 8 bis 50 v. H. Die Abgabe soll zur einen Hälfte binnen drei Monaten, zur andern Hälfte binnen sechs Monaten nach Zustellung des Steuerbescheides entrichtet werden.

Die wichtigste Aenderung des Körperschaftssteuergesetzes besteht in der Erhöhung des Steuersatzes für Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. u. a.). Bei diesen Erwerbsgesellschaften beträgt der Steuersatz z. Zt. 10 v. H. des gesamten steuerbaren Einkommens. Dazu kommt ein Zuschlag von den ausgeschütteten Beträgen, soweit sie mehr als 3 v. H. des Grund- oder Stammkapitals ausmachen. Der Zuschlag beträgt nochmals ein bis zehn v. H. der ausgeschütteten Beträge, je nachdem diese vier bis achtzehn v. H. des Grund- oder Stammkapitals nicht übersteigen oder darüber hinausgehen. Künftig soll nun mit Ausnahme der der Staatsaufsicht unterliegenden reinen Hypothekenbanken die Körperschaftssteuer bei den Erwerbsgesellschaften 30 v. H. des gesamten steuerbaren Einkommens betragen, ein Unterschied zwischen ausgeschütteten und nichtausgeschütteten Beträgen also nicht mehr gemacht werden. Die geltende Regelung hatte zur Verkürzung namhafter Steuerbeträge und zu einer ungerechtfertigten Begünstigung solcher Wirtschaftskreise, die ihr Gewerbe in der Form von juristischen Personen betreiben,

Digitized by Google

geführt. Bei einer so erheblichen Erhöhung der Körperschaftssteuer ist es aber erforderlich, die Doppelbesteuerung, die bewußt und gewollt in der Heranziehung der Dividenden einmal zur Körperschaftssteuer und sodann zur Einkommensteuer (abgesehen von der Kapitalertragsteuer) liegt, wenigstens zu einem Teil auszugleichen. Das geschieht in der Weise, daß die Dividendenbezieher die ihnen zufließenden Dividenden, wenn ihr Einkommen 100 000 M. nicht übersteigt, nur mit 60 v. H., und wenn ihr Einkommen mehr als 100 000 M. beträgt, nur mit 80 v. H. zu versteuern brauchen. Mit Rücksicht darauf, daß die Körperschaftssteuer gegenüber der Einkommensteuer z. Zt. eine verhältnismäßig niedrige Belastung darstellt, ist die Steuerfreiheit von Aufwendungen für Kleinwohnungszwecke und die teilweise Steuerfreiheit der Rücklagen für Ersatzbeschaffungen, die die Einkommensteuernovelle v. 24. März 1921 in den § 59 und 59a für die physischen Einkommensteuerpflichtigen gebracht hat, den Erwerbsgesellschaften bisher versagt gewesen. Nun sollen die §§ 59, 59a auch im Rahmen des Körperschaftssteuergesetzes Anwendung finden.

Neben der Neugestaltung des Tarifs bringt die Novelle noch einige weitere Aenderungen. Eine ausländische Körperschaft soll steuerpflichtig sein, wenn sie im Inland durch einen selbständigen Gewerbetreibenden (Generalagent oder sonstigen Agenten) oder durch einen zwar unselbständigen, aber regelmäßig sich im Inland aufhaltenden Vertreter Geschäfte betreibt. Die vorläufigen Zahlungen auf die Körperschaftssteuer (Ges. v. 26. März 1921) werden von 10 auf 25 v. H. des Reingewinns erhöht. Endlich wird die Vorschrift im § 3 Nr. 10 Kapitalertragssteuerges. betr. die Schachtelgesellschaften dahin geändert, daß eine Befreiung nur in Frage kommt, wenn eine Doppelbesteuerung vorliegen würde; die Erträge der Tochtergesellschaft sind also nicht ohne weiteres frei, vielmehr ist die Muttergesellschaft mit den ihr von der Tochtergesellschaft zugeflossenen Erträgen nur insoweit steuerfrei, als sie selbst Gewinn ausschüttet.

Recht und Rechtsgang in den abgetretenen und besetzten Gebieten[1]).

VII. Recht und Rechtsgang im polnischen Abtretungsgebiet.

C. Ueberleitung der Rechtspflege.

Von Amtsgerichtsrat im preuß. Justizministerium Koffka, Berlin.

Als mit Inkrafttreten des Friedensvertrages erhebliche preußische Gebietsteile dem neu gegründeten polnischen Staate anheimfielen, hatte diese Zäsur für eine Unzahl schwebender Verfahren der Straf- und Zivilrechtspflege diesseit wie jenseit der neuen Grenzlinie einen Zustand stockender Ungewißheit zur Folge. Die Völkerrechtslehre, die vielfach gerade da versagt, wo es sich nicht um Raisonnement über allgemeine Probleme, sondern um Beurteilung bestimmter substantieller Sachverhalte handelt, hat auch zur Lösung dieser Fragen praktisch brauchbare Normen bisher nicht herangebildet. Grundsätzlich ist zu sagen:

Gebietsabtretung ist nicht Justizabtretung. Uebergeben wird ein Apparat, nicht ein Inhalt. Der verlierende Staat hinterläßt dem erwerbenden keineswegs ipso iure den der Abtretung entsprechenden Teil seiner Rechtspflege, und die Justizbehörden des Erwerberstaats sind nicht „Rechtsnachfolger" der bisherigen Behörden in dem Sinne, daß sie deren Tätigkeit ohne weiteres an der Stelle, wo sie abgebrochen wurde, fortzusetzen, also begonnene Verfahren weiterzuführen, ergangene Strafurteile zu vollstrecken, ergangenen Zivilurteilen auf Antrag die Vollstreckungsklausel zu erteilen hätten usw. Vielmehr bestehen zwischen der alten und der neuen Rechtspflege zunächst keine Beziehungen. Der abtretende Staat nimmt seine Justiz in gleichsam elastischer Kontraktion „mit nach Hause", und der Erwerberstaat begründet auf dem geräumten Felde die eigene Rechtspflege originär und aus eigenem Recht.

Praktisch bedeutet dies z. B., daß ein i. J. 1914 rechtskräftig ergangenes Posener Urteil nicht etwa mit vollzogener Abtretung aus einem deutschen zu einem polnischen Rechtstitel geworden ist. Das Urteil bleibt deutsches, in Deutschland vollstreckbares Urteil, obwohl das Gericht, das es erlassen hat, mittlerweile als deutsches Gericht fortgefallen ist. Daraus folgt, daß die fernere Wirksamkeit eines solchen Titels im nunmehrigen Polen, also gerade am Sitz des erkennenden Gerichtes, nach Vollziehung des Staatenwechsels nicht mehr ohne weiteres gegeben war, vielmehr erst durch besonderen Willensakt der polnischen Gesetzgebungsorgane neu begründet werden konnte. Ebenso fehlte es hinsichtlich der im Zeitpunkt der Gebietsabtretung anhängigen Verfahren zunächst für jeden der beiden Staaten an der Möglichkeit einer Fortführung. Ein vor dem LG. Bromberg schwebender Rechtsstreit ließ sich vorderhand weder auf preußischem noch auf polnischem Staatsgebiet weiterführen: in Preußen nicht, weil das mit der Sache befaßte Gericht als preußisches fortgefallen und ein anderes zunächst nicht an seine Stelle getreten war; in Polen nicht, weil die bisherigen Verfahrenshandlungen Akte der preußischen Justizhoheit waren, die für die neugegründete polnische Justizhoheit keine verbindliche Kraft hatten. Das nämliche Dilemma ergab sich, wo ein Verfahren in höherer Instanz schwebte und die Sitze der im Rechtszuge einander zugeordneten Gerichte nunmehr in verschiedenen Staatsgebieten lagen. Dem als Berufungsinstanz gegen ein Urteil des LG. Graudenz angerufenen OLG. Marienwerder fehlte nach Abtretung des ersten Gerichts zunächst jede Grundlage für weitere Verfahrenshandlungen.[1]) Wenn es trotzdem, etwa im Hinblick auf den — hier freilich kaum anwendbaren — § 263 Abs. 2 Ziff. 2 mit § 523 ZPO., das Verfahren zu Ende führte, so blieb seine Entsch. für das nunmehr polnische Landgericht ohne Folgen. Alle Verfahren dieser Art fielen daher zunächst ins Leere. Sie mußten, infolge der Grenzverschiebung, tatsächlich und rechtlich als unterbrochen angesehen werden.

Daß ein solcher Zustand im Interesse der Rechtsuchenden für keinen der beiden Staaten auf längere Dauer erträglich ist, liegt auf der Hand. Ihre Aufgabe wird sein, die zerrissenen Fäden neu zu knüpfen und das entstandene Vakuum durch vertragliche oder innergesetzliche Bestimmungen so rasch und so gut wie möglich zu füllen.

[1]) Vgl. Crusen S. 31, Bumke S. 34, Nelz S. 106, Lutterloh S. 108, Menzel S. 168, Schwalb S. 236, v. Normann S. 340, Koffka S. 466 d. Bl. Die Schriftleitung.

[1]) A. M. Kuhbier, JW. 1920 S. 588 ff.

Digitized by Google

Für den Erwerberstaat ist diese Frage besonders akut. Er hat zwar das Recht, aber schwerlich die Möglichkeit, ab ovo neu anzufangen und die bisherige Rechtspflege schlechthin zu ignorieren. Er muß sich mit ihr auseinandersetzen, den fehlenden Anschluß an das Gegebene auf normativem Wege herbeizuführen trachten.

Demgemäß war einer der ersten polnischen Gesetzgebungsakte nach Inkrafttreten des FrV. der Erlaß einer Vorschrift, durch welche den bisherigen deutschen Rechtspflegehandlungen für das polnische Staatsgebiet Wirksamkeit verliehen wurde. Es handelt sich um Art. 3 der VO. des Posener Teilministeriums v. 31. Jan. 1920, „betr. den Lauf der Notfristen und die Wirksamkeit der von den Gerichten und Notaren im Bereiche der ehem. preuß. Landesteile Polens vorgenommenen Handlungen". (Dziennik Urzędowy Nr. 6, S. 110 polnisch, S. 116 deutsch; Berichtigung des deutschen Textes Nr. 7 S. 160.) Die Bestimmung legt allen „Entscheidungen, Verhandlungen und Amtshandlungen" deutscher Gerichte, Gerichtsbeamten und Notare, soweit sie in den Abtretungsgebieten innerhalb der früheren Demarkationslinie bis zum 31. Dez. 1919 und außerhalb der Linie bis zur tatsächlichen Gebietsräumung erfolgt sind, die gleiche Rechtswirkung bei, wie wenn sie von polnischen Gerichten, Gerichtsbeamten und Notaren vorgenommen worden wären. Sie erkennt ferner die außerhalb der Abtretungsgebiete bis zum 10. Jan. 1920 in höherer Instanz rechtskräftig ergangenen Entscheidungen als rechtskräftig und vollstreckbar an, wenn das Gericht 1. Instanz im Abtretungsgebiete liegt.

Die unterschiedliche Behandlung der diesseit und jenseit der früheren Demarkationslinie liegenden Gebiete entspricht Art. 16 Abs. 2 des deutsch-polnischen Vertrages über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen (RGBl. 1920 S. 78), wo davon ausgegangen wird, daß der Wechsel der Justizhoheit sich für die vorzeitig besetzten Bezirke mit dem 31. Dez. 1919, für die übrigen Gebietsteile mit deren tatsächlicher Räumung vollzogen hat. Polen sieht also die in den vorzeitig besetzten Gebieten seit Beginn des Jahres 1920 vorgenommenen Akte der Rechtspflege bereits als polnische Rechtspflegeakte an, obwohl auch in Ansehung dieser Bezirke die staatliche Souveränität völkerrechtlich erst am 10. Jan. 1920 übergegangen ist.

Die wiedergegebene Bestimmung hat später eine Ergänzung erfahren, die dadurch notwendig wurde, daß in einem großen Teil der nach Inkrafttreten des FrV. von den deutschen Truppen geräumten Gebiete die polnische Justiz nicht schon am Tage der Gebietsräumung, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt tatsächlich zu funktionieren begann. Es ergab sich also eine zwischenzeitliche Spanne, in der nach vollzogener Abtretung die dortigen Justizbehörden mit dem bisherigen Beamtenapparat ihre Tätigkeit fortsetzten, obwohl die preußische Justizhoheit erloschen, die polnische noch nicht errichtet war. Gerichtlichen und notariellen Akten dieser Art ist durch VO. v. 4. Mai 1920 (Dz. Urz. Nr. 23 S. 515 polnisch, Nr. 24 S. 558 deutsch, nebst Berichtigung Jahrg. 1921 Nr. 6, S. 113, 118) in gleicher Weise wie den erwähnten Rechtswirksamkeit verliehen worden. Eine Einschränkung gilt für Veräußerungsgeschäfte über Liegenschaften.

Die beiden VO.en stellten zwar die ersten und notwendigsten Beziehungen der neu einsetzenden zu der bisherigen Rechtspflege her, konnten jedoch als Grundlage eines deutsch-polnischen Justizüberleitungsrechts schon darum nicht gelten, weil sie nur innerhalb Polens Recht schufen und für das deutsche Staatsgebiet ohne Verbindlichkeit waren. Wurde etwa ein aus preußischer Zeit in Nakel anhängiger Rechtsstreit nun unter polnischer Justizhoheit weitergeführt, so war das deutsche Recht ohne weiteres weder gezwungen noch in der Lage, die polnischen Verfahrenshandlungen als Fortsetzung und Abschluß der preußischen anzuerkennen. Nichts hinderte das Reich, auch seinerseits legislativ vorzugehen und durch Bestimmung eines das fortgefallene Gericht ersetzenden anderen preuß. Forums den unterbrochenen Rechtsstreit im Stadium des Abbruchs auf eigenes Staatsgebiet herüberzuziehen. Der Stamm des ursprünglichen Verfahrens würde sich dann in einen preußischen und einen polnischen Ast gedoppelt haben, und jede der Parteien hätte — die eine in Preußen, die andere in Polen — den Gegner kontumazieren können. Es wäre „Verfahrensgabelung" entstanden, ein neuer und interessanter Begriff, höchst lustvoll für theoretische Köpfe, höchst unlustvoll für Praxis und Publikum.

Erst durch das deutsch-polnische Abkommen, betr. die Ueberleitung der Rechtspflege v. 20. Sept. 1920 (RGBl. S. 2043) sind die Schwierigkeiten einer für beide Staaten gültigen, im großen und ganzen befriedigenden Lösung entgegengeführt worden. Der Vertrag geht grundsätzlich davon aus, daß Verfahren, die im Zeitpunkt des Uebergangs der Rechtspflege (d. i. am 1. Jan. 1920 oder am Tage der späteren Gebietsübergabe) in den von der Grenzverschiebung betroffenen Bezirken anhängig und bei Inkrafttreten des Abk. (1. Jan. 1921) noch nicht rechtskräftig erledigt waren, vor demjenigen (deutschen oder nunmehr polnischen) Forum weitergeführt werden, bei dem sie sich befinden. Er sanktioniert also die Verknüpfung polnischer mit preußischen Verfahrenshandlungen und schafft auch für den Rechtszug eine unmittelbare Beziehung zwischen preußischen und polnischen Instanzen. Eine Ueberspannung dieses Prinzips ist sorgsam verhütet: in Zivilsachen dadurch, daß bei Klagen im ausschließlichen Gerichtsstande der Rechtsstreit gegebenenfalls an das nun zuständige Gericht des anderen Staates von Amts wegen abzugeben ist und auch in sonstigen Fällen die Abgabe durch Antrag einer oder beider Parteien herbeigeführt werden kann; in Strafsachen dadurch, daß der Angeklagte je nach seiner Staatsangehörigkeit das Recht hat, die Ueberführung des Verfahrens an ein Gericht seines Heimatstaates zu verlangen. Aehnliche Grundsätze gelten innerhalb der Zivilrechtspflege für Mahn- und Aufgebotssachen, für Konkursverfahren und Zwangsvollstreckungen, innerhalb der Strafrechtspflege für das Strafvollstreckungsverfahren, wo unter gewissen Voraussetzungen nicht nur der Verurteilte, sondern auch der Staat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, die Uebernahme der Vollstreckung durch den anderen Staat verlangen kann. Auch für Verfahren der freiw. Gerichtsbarkeit ist unter Umständen eine Abgabe an Gerichte des Nachbarstaates vorgesehen. Den Austausch von Grundbüchern regeln genauere, in einer Anlage zum Vertrage niedergelegte Bestimmungen, deren Durchführung beiderseits im Gange ist. Für alle von dem Abkommen betroffenen Angelegenheiten (sog. Ueberleitungssachen) ist unmittelbarer Rechtshilfeverkehr von Behörde zu Behörde vereinbart; außerdem für

Digitized by Google

Zivilsachen dieser Art Gewährung des Armenrechts an die beiderseitigen Staatsangehörigen und Befreiung derselben von der Pflicht zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten und zur Erlegung des Ausländerkostenvorschusses.

Ein näheres Eingehen auf den Inhalt des als deutsches Gesetz publizierten Vertrages kann hier unterbleiben. Auf die AusfAnw. des preuß. Justizministers (Allg. Verf. v. 28. Dez. 1920, JMBl. S. 771), der entsprechende polnische Ausführungsvorschriften v. 10. Jan. 1921 (Dziennik Ustaw Nr. 120 Teil 795, 796) gegenüberstehen, sei besonders hingewiesen.

Erwähnt muß jedoch werden, daß der Vertrag von gewissen, zum Teil erheblichen Mängeln nicht frei ist. Der eine dieser Mängel erklärt sich historisch dadurch, daß das Abkommen nach dem ursprünglichen Plane der Vertragsparteien bereits im Zeitpunkte der Gebietsabtretung wirksam werden sollte und seiner ganzen Struktur nach, die sich durch spätere Abänderungen nicht mehr entscheidend verändern ließ, auf die damals bestehende Sachlage zugeschnitten war. Die Spanne eines Jahres, die über der Sache schließlich verstrich, konnte die Integrität dieses Zustandes nicht unangetastet lassen, brachte vielmehr auf beiden Seiten Verfahrenshandlungen mit sich, die, zumal bei der ungleichartigen Praxis der Gerichte, den Grundsätzen des am Ende geschlossenen Staatsvertrages nicht selten widersprachen. Man wird hier, dem Sinne des Abkommens entsprechend, im allgemeinen die Möglichkeit einer nochmaligen Aufrollung abzulehnen und das einmal Geschehene als wirksam anzuerkennen haben. Bedenklicher ist ein anderer Mangel. Die durch den Vertrag geschaffene unmittelbare Beziehung zwischen deutscher und polnischer Rechtspflege konnte ihren Zweck nur dann wahrhaft erfüllen, wenn die Konsequenz auch für das Vollstreckungsrecht gezogen, also die Vollstreckbarkeit der in Ueberleitungssachen beiderseits erlassenen Entscheidungen innerhalb beider Staatsgebiete, wenigstens für Zivilsachen, anerkannt wurde. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in den Vertrag war nicht zu erreichen. Sie scheiterte am polnischen Widerstande und wäre auch für das Reich nicht annehmbar gewesen, solange die polnische Währungs- und Moratoriumsgesetzgebung die Durchsetzung deutscher Ansprüche in Polen unmöglich machte und macht. Die beinahe absurde Folge ist die, daß die auf Grund des Abkommens ergehenden deutschen oder polnischen Urteile das Verfahren zwar theoretisch für beide Staaten wirksam beenden, aber im Gebiete des anderen Staates nicht praktisch verwirklicht werden können.

Die Vorbildung der deutschen höheren Beamten.

Von Landgerichtsrat Eugen Meyer, Berlin.

I. Der Schutz gegen die Gefahr einer geistigen Verpöbelung des Standes der höheren Staatsbeamten als Folge des Ueberwiegens der derben Routine darf nicht in der Förderung einer überromantischen Gesinnung gesucht werden. Weder der Berufsschuster noch der Romantiker ist als höherer Beamter brauchbar. Der künftige Meister unterscheidet sich vom Philister dadurch, daß er auch das kleinste in seinem Fache sub specie aeternitatis betrachtet.

Freilich muß das akademische Studium bei seinem Beginn der Romantik näherstehen als der derben Tüchtigkeit. Es darf den Studenten nicht in eine enge, ihm fremde Welt versetzen, ihm nicht die Blüten der Begriffsjurisprudenz als Folgerungen aus ihm unverständlichen Sätzen vorführen. Sonst gibt er den Vorlesungsbesuch auf, und der Repetitor muß ihm durchs Examen helfen. Will man ihn hiervor bewahren, so muß man ihm zeigen, daß jeder Rechtsfall sich nicht im luftleeren Raum, sondern in der lebenserfüllten Luft seiner Zeit vollzieht. Diese Luft einzuatmen, muß er gelehrt werden. Wie soll das geschehen? Offenbar über Vorstufen. Das achtzehnte Jahrhundert hat solche Vorstufen gekannt und sie mit zutreffenden Fremdwörtern als „Enzyklopädie“ und „Auskultatur“ bezeichnet. Diese Vorstufen in neuer Gestaltung wieder zu betreten, halte ich für geboten.

Es ist hier nicht der Ort, einen genauen Reformplan des enzyklopädistischen Vorstudiums der Staats- und Rechtswissenschaften aufzustellen. Die Frage ist von berufener Seite in letzter Zeit eingehend erörtert[1]). Ich beschränke mich darauf, diesen Plan in folgender Weise zu skizzieren:

In den ersten vier Semestern des staats- und rechtswissenschaftlichen Studiums ist neben der Ergänzung der allgemeinen Bildung eine Enzyklopädie dieser Wissenschaften zu lehren. Die dieser Lehre einzuordnende Methodologie ist zugleich als Methodenlehre der Amtspraxis auszubauen und mit praktischen Vorgängen: Zeitungslesen, Terrainaufnahme, Photographieren, Aufstellung von Reiseplänen, Fahrplankunde, Entfernungschätzen, Wiedergabe erlebter Ereignisse u. a. m. zu verbinden. Die Enzyklopädie ist als Kulturwissenschaft aufzufassen. Sie besteht aus historisch-sprachlichen und philosophischen, vor allem aber aus wirtschafts- und sozialpolitischen, naturwissenschaftlichen und technischen Elementen. Die Enzyklopädie der Rechtswissenschaft führt fern von aller Begriffsdogmatik in die allerwichtigsten Gesetzestexte ein. Sie betont die rechtsschöpferische Tätigkeit als die höchste Aufgabe richterlicher Würde. Richter, aber keine logische Maschine zu werden, setze der Jüngling sich vor! Er höre, daß — naiv — unbewußt — die Abwandlung der nicht starren, sondern flüssigen Rechtsbegriffe durch den Richter sich vollzieht: seit dem prätorischen Edikt über die Sprüche deutscher Schöffenhöfe bis zur soziologischen Rechtsprechung unserer Zeit. Auf dem viel mehr als bisher zu betonenden Gebiete des Staats-, Verwaltungs- und Steuerrechts sowie des Völkerrrechts darf die Enzyklopädie der kühnen, politischen Betrachtung nicht entbehren.

II. Der Gedanke, dem Fachstudium eine praktische Beschäftigung des zukünftigen höheren Beamten vorangehen zu lassen, hat an der Besorgnis einer Subalternisierung des Standes Widerstand gefunden. Durch zwei Jahre vorangegangener wissenschaftlicher Enzyklopädie scheint mir diese Gefahr beseitigt. Der Hauptzweck der von mir vorgeschlagenen Zwischenpraxis, der „Auskultatur“, ist die Anschauung und das Erlebnis der später fachwissenschaftlich zu durchdringenden Einrichtungen und Zustände. Die ältere preußische Auskultatur bezweckte nicht, den Auskultator für das Fachstudium, sondern für das Referendariat vorzubereiten. Die erfolgreiche Betätigung als Referendar qualifizierte ihn für eine Stelle bei den Untergerichten. Unsere „Auskultatur“ ist aus den Tendenzen der auskultator-

[1]) Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien. 50 Gutachten i. A. d. Vereins f. Sozialpolitik, herausg. v. Prof. Dr. Jastrow, 1920.

Digitized by Google

losen Zeit, der Epoche der Politisierung (Parlamentarismus) und Industrialisierung (Kapitalismus), als der Nährmutter der heutigen Sozialpolitik herzustellen. Die praktische sozialpolitische Schulung, die Erfassung des Erwerbslebens als der Grundlage der zum Staate berufsständisch geordneten Gesellschaft muß der leitende Gesichtspunkt einer modernen Auskultatur sein.

Das unumgängliche Auskultatorexamen — abzulegen vor einer dreigliedrigen Kommission, bestehend aus einem Universitätslehrer der Rechts-, Wirtschafts- und Staatsphilosophie, einem weltgewandten praktischen Wirtschaftspolitiker und einem der Volkswirtschaftslehre kundigen Richter — muß sehr streng sein. Diese Strenge darf aber weder in umfassender Schriftlichkeit noch in Klausurarbeiten bestehen. Wissenschaftliche Schriftleistungen können von einem nur enzyklopädistisch gebildeten Anwärter billigerweise nicht gefordert werden, und ob Themata von Klausurarbeiten dem Kandidaten liegen, ist Zufall.

Im mündlichen Examen sind einzelne als disjecta membra anzusehende Fragen unzulässig. Der Prüfling ist zu zusammenhängenden Vorträgen, die er sich aus sechs verschiedenen Gebieten selbst auszuwählen hat, zu veranlassen. Ich gebe folgende Beispiele einer solchen Auswahl:

1. Das Wesen des Humanismus. 2. Klassiker und Romantiker. 3. Biologie, Anthropologie, Geschichte. 4. Politische, wirtschaftliche, rechtliche Bedeutung der Hauptverkehrswege des Weltverkehrs. 5. Wirtschaftliche, soziale, rechtliche Wirkungen der fortschreitenden Teilung (Atomisierung) der Arbeit. 6. Grundgedanken des Schuldrechts von der Stipulation bis zu den modernen Ideen über die sittliche Aequivalenz von Leistung und Gegenleistung, insbesondere im Rechte des Arbeitsvertrages.

Auf den Einwand, das sei zu schwierig, kann nur erwidert werden, daß der Zutritt zur Laufbahn des höheren Beamten gar nicht schwer genug gemacht werden kann. Endlich muß unter Ablehnung der west- und südeuropäischen Rhetorik gefordert werden, daß der Prüfling ernstlich Durchdachtes und solide Kenntnisse rednerisch zu gestalten verstehe. Vermag er das nicht, so eignet er sich vielleicht zum Stubengelehrten, aber nicht für den Staatsdienst.

Die zwei Jahre dauernde Beschäftigung des Auskultators gliedert sich in vier Abschnitte:

1. Die Beschäftigung bei einer unteren Verwaltungs- und Polizeibehörde. Der Auskultator mag die Anzeige der hier ja zuerst gemeldeten unsozialen Tat aufnehmen und dem Polizeiverwalter sofort vorschlagen, was zu tun sei; in kleineren Sachen Zeugen verhören, lernen, wohin die Sache weiterzuleiten sei, welche nichtpolizeilichen Maßnahmen zu treffen seien. Er mag die unteren Polizeiorgane auf ihren Gängen begleiten und, wie sie, auf Beobachtung von Recht und Ordnung achthaben. Er mag den Urvorgängen der Landesverwaltung, Waisenpflege-, Schul- und Steuer-, sozialen Versicherungsangelegenheiten nähertreten, den Sitzungen der Körperschaften der kommunalen Selbstverwaltung beiwohnen. Er mag mit Interessenten kleine Fragen, etwa die Verlegung eines Wegs, besprechen. Bei höchst sorgfältiger Auswahl der Persönlichkeit des ausbildenden Polizeichefs könnten jährlich von etwa 600—700 geeigneten deutschen Bürgermeistern und Amtsvorstehern 2000 Auskultatoren ausgebildet werden.

2. Die Beschäftigung bei der Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hier liegt dem Auskultator der Verkehr mit dem Publikum ob. Er befragt die Leute, was sie wollen; und führt sie dem Rechtspflegebeamten zu. Er mag, soweit er dazu imstande, ihr Anliegen aufnehmen, sich mit der äußeren Einrichtung des Grundbuchs und der öffentlichen Register bekanntmachen, Rechnungslegungen in Vormundschaftssachen prüfen, über das Wahrgenommene sich mündlich und schriftlich äußern. Hierbei muß weniger auf das Juristische als auf das Zweckmäßige, die Klarstellung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge, geachtet werden. Bahnbrechende Forschungsergebnisse auf den Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Hauptergebnisse der Statistik des Grundbuchs- und Subhastationswesens muß der Auskultator jetzt erfahren (Wucher auf dem platten Lande, jugendliche Abwanderung in die Großstädte) und an der Hand seiner dienstlichen Erlebnisse verarbeiten. Hier gibt es Beispiele genug, die dem jungen Beamten die Elemente des Zusammenhangs zwischen Recht und Wirtschaft, Staat und Gesellschaft sehr früh klarmachen.

3. Jetzt wird der Auskultator den Prozeßabteilungen des Amtsgerichts überwiesen. Als Protokollant an der Gerichtsbank hat er aber dort nichts zu suchen. Seine Tätigkeit ist zwiefach. Er instruiert den Prozeß durch Abhörung der Parteien, deren Anträge, Behauptungen, Beweisvorschläge er aufnimmt, er befragt sie eingehend und schreibt es in praktischer, von den Parteien zu vollziehender, geordneter Darstellung nieder. Zweitens schlägt er, der Verhandlung beiwohnend, im Bagatellprozeß die Entscheidung dem Richter vor. Hierbei läßt er sich getrost von Erwägungen der Billigkeit und Interessenbewertung leiten. Stimmt das Ergebnis mit dem positiven Recht nicht überein, so wird ihn der Richter belehren. Selbstverständlich muß er den Sitzungen des Schöffengerichts regelmäßig beiwohnen.

4. Die Schlußausbildung des Auskultators erfolgt nicht beim Landgericht oder der höheren Verwaltungsbehörde, sondern bei der Staatsbank, als einem das Wirtschaftsleben beherrschenden Mittelpunkte. Kein Anschreibedienst eines Buchhalters, sondern Bedienung des Publikums unter Aufsicht des Vorstandes im Kontor einer kleinen Nebenstelle! Die Grundlagen des Waren- und Effektenumsatzes, die Erkenntnis des Wesens der zum Diskont angebotenen Wechsel und Schecks (ob Waren-, Finanz- oder Reitwechsel), die Erforschung des die Begebung veranlassenden Grundgeschäfts, die Ergründung der Gewerbebetriebe der Wechselverpflichteten mit Hilfe der Handelsadreßbücher sind seine Aufgabe, um die Hauptzusammenhänge der verschiedenen Gewerbe und Berufe zu studieren. Schließlich mag sich der Auskultator an einer größeren Bankstelle weiterbilden und als eine Art Gesellenstücks über Zweckmäßigkeit und rechtliche Würdigung eines größeren Geschäfts — etwa einer Warenlombardierung — in genauem Bericht sich äußern, wobei er auch die volks- und staatswirtschaftliche Zulässigkeit dieses Geschäfts prüfen muß.

Zur Bearbeitung größerer Straf- und Steuersachen, die man auch für die Vorpraxis gefordert hat, ist m. E. der Auskultator nicht reif. Er beginnt das Fachstudium ohne Examen auf Grund eines Abschlußzeugnisses. Einzelzeugnisse des Polizei- und Verwaltungschefs, des Amtsgerichts, der Bankvorstände

Digitized by Google

gehen an den Oberlandesgerichts- und an den Regierungspräsidenten. Im Gesamtattest haben diese auszusprechen, ob der Auskultator sich für die Richterlaufbahn, für den Verwaltungsdienst oder überhaupt für den Staatsdienst eignet. Der Ungeeignete darf nicht immatrikuliert werden. Er wird so früh verabschiedet, daß ihm die Ergreifung eines anderen Berufs ohne Schwierigkeit möglich ist. Wir können und wollen den entsetzlichen Andrang minderfähiger Durchschnittsmenschen nicht mehr ertragen. Ein tüchtiger Schuster, der ad majorem dei gloriam gute Stiefel macht, ist höher zu achten als jemand, der ohne Beruf Recht spricht oder regiert. Darum muß das Schlußzeugnis streng sein. Wer in das Fachstudium der Rechts- und Staatswissenschaften eintritt, sei sich bewußt, mit Ehrfurcht in ein Heiligtum einzugehen, nicht in Anbetung des Ueberalterten, sondern mit Ehrfurcht vor dem lebendig Gegebenen, mit der Betrachtung des Gegenwärtigen unter dem Gesichtspunkt der Ewigkeit.

Juristische Rundschau.

„C'est pire qu'un crime, c'est une faute." Vielleicht wiederholen sich die Franzosen in späteren Jahren diese Worte ihres Landmannes, wenn sie an die Zerstückelung Oberschlesiens denken. Sie wird sich für sie als eine politische Dummheit herausstellen. Deutschland gegenüber bleibt sie freilich ein Verbrechen, ein Bruch des Friedensvertrages. Der Völkerbundsrat sollte eine Grenze zwischen Deutschland und Polen ziehen. Das war auch das im Versailler Traktat vorgesehene Recht der Alliierten. Dabei war auf die Volksabstimmung und die wirtschaftliche und geographische Lage Rücksicht zu nehmen. Beide verlangen die Unteilbarkeit des Industriebezirks und dessen Belassung bei Deutschland. Das wollte Lloyd George bei seiner Forderung des fair play. Und jetzt hat der Völkerbundsrat einen Spruch getan, der diese deutliche und unverrückbare Grundlage des Friedensvertrages verletzt. Er zerreißt das wirtschaftlich einheitliche Gebiet. Er weist deutsche Städte an Polen und will durch ein unklares Gebilde der Uebergangszeit eine wirtschaftliche Einigung der zerpflückten Teile herstellen. Man mag staatsrechtlich versuchen, solche Rechte eines Staates am Gebiete des anderen zu konstruieren. Sie sind ein Unglück und bleiben ein Unrecht. Deutschland ist in dem Prozesse nicht einmal gehört worden. Es hat den Völkerbund nicht zum Schiedsrichter gewählt. Aber auch wenn dies der Fall wäre, der Spruch wäre ungültig. Und nirgends auf der ganzen Welt der Schrei der ehrlichen Entrüstung gegen diese Vergewaltigung! C'est pire qu'un crime.

Die deutschen Parteien und Gewerkschaften des Kreises Hindenburg O.-S. haben eine Denkschrift über den dritten Polenaufstand herausgegeben. Sie enthält keine Polemik, keine Beweisführung, keine Verteidigung. Nur Tatsachen sind mitgeteilt, Briefe, Eingaben, Protokolle sind abgedruckt. Aber das Material ist so gesichtet und geordnet, daß jeder sich selbst ein Bild machen kann. Es wird alles bestätigt, was die allgemeinen Meldungen vortragen. Ueberfall und Brutalität, französische Nachlässigkeit und positive Hilfe für Polen. Demgegenüber die fast rührende deutsche Geduld und Disziplin. Eine Aussage eines 23jährigen Mädchens zwang zum Nachdenken: „mein Vater ist polnisch gesinnt und seit dem Aufstand Geheimpolizist im Dienste der Insurgenten. Meine Mutter und ich sind dagegen deutsch gesinnt". Nun folgt die Schilderung der häuslichen Zustände. Der Vater mißhandelt die Tochter. Sie ist ihres Lebens in der elterlichen Wohnung nicht sicher und flüchtet. Romanhaft klingt das und ist doch geschehen. Und da wundert man sich über die Vernichtung des sittlichen Gehaltes im Volke.

Zwischen Bayern und dem Reiche hatte die Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. Aug. einen tiefgehenden Konflikt hervorgerufen. Die ganze Verordnung entsprach der Auffassung der bayer. Regierung nicht. Sie fühlte sich beschwert, weil sie nicht vorher befragt worden war. Der Hauptpunkt war aber der unmittelbare Vollzug durch das Reich. Das zeigt auch der jetzt abgeschlossene Vergleich. Die Ausführung wird durch die abgeänderte Fassung in die Hände der Verwaltung der Länder gelegt. Das Reich ersucht sie darum. Der neue Ministerpräsident Bayerns hat, bei aller Versöhnlichkeit und bei allem Festhalten am Reiche, stark dessen föderalistische Grundlage betont. Offenbar nicht nur seinen Hörern zuliebe, sondern aus eigener innerer Ueberzeugung. Und doch wird man den fortschreitenden Prozeß der Zentralisierung nicht aufhalten können. Daß der Bundesstaat das dem deutschen Volkscharakter ausschließlich entsprechende System seiner Verfassung sei, ist kein ewiges Dogma. Es gilt nur solange, als nicht die Zeit und die Umstände eine Aenderung fordern. Die Schweiz und die Ver. Staaten können ruhig Bundesstaaten bleiben. Ihr staatliches Leben ist unerschüttert. Länder in schweren Krisen, wie Deutschland, müssen auf manches Liebgewordene, Hergebrachte, scheinbar Unentbehrliche verzichten lernen.

Vor mir liegt eine kleine inhaltsreiche Schrift: Erwin Ritter „Von der öffentlichen Verwaltung". Ihr Zweck ist, die Wege zu einer Vereinfachung des öffentlichen Lebens zu zeigen. Sie durchwandert das ganze Gebiet der Staatstätigkeit von Gesetzgebung und Rechtsprechung bis zu den Revisionsbehörden. Sie erzählt manchen tragikomischen Fall von „Positionsgeist" und seinen Geschwistern und gibt viel kluge Ratschläge zur Besserung und Ersparnis. Sie weist dem Reiche, den Ländern und den Kommunen ihre Plätze an und regelt ihr Zusammenarbeiten. Und plötzlich, bei dem Kapitel „Entlastung der Reichsbehörden", taucht der Gedanke an die Schaffung neuer Reichsmittelstellen auf. Sechs bis acht Reichskreispräsidenten sollen bestellt werden. Ihre Hauptaufgabe soll es sein, die Reichsverwaltung den Ländern und Provinzen gegenüber als Einheit zu vertreten. Sie müssen die in ihren Kreisen tätigen Reichsbezirksstellen zu gemeinsamer zielbewußter Arbeit zusammenfassen. Sie sind die politischen Berater der Reichsregierung im Außendienst. Sie sollen aber auch für diese in den Landtagen der Länder zum Worte zugelassen werden usw. Ein sicher sehr zu erwägender Gedanke. Unbewußt aber führt er Deutschland und seine Länder ein Stück weiter auf dem Wege zur Einheit.

Von einem anderen Ausgangspunkte kommt Georg Bernhard zu einer Entlastung des Staates. In seiner „Steuergemeinschaft" erstrebt er den gesetzlichen Zusammenschluß aller oder gleichge-

Digitized by Google

stellter Gewerbe und Berufe. Auf sie legt der Staat die für seine Bedürfnisse erforderlichen Steuern. Ihre Sache ist es, durch die ihnen geeignet scheinenden Steuern die Beträge von ihren Mitgliedern, den einzelnen Gewerbetreibenden, einzuziehen. Dadurch soll eine Sicherheit der Deckung des Staatsbedarfes gewährleistet werden, dadurch eine volkswirtschaftlich nötige Anpassung der Steuern an die Erfordernisse der besonderen Produktionsgebiete, dadurch ein allmählich freiwilliges Zusammenarbeiten der einzelnen Gewerbe, dadurch eine Besserung des Verhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitern. Ob sich der Gedanke praktisch verwirklichen läßt, ob er das alles bringt, was er verspricht, darüber würde eigentlich nur der Versuch selbst entscheiden. Verlockend ist vielleicht für die heutige Lage der Dinge die Aussicht auf die Befreiung des Staates. Die schwerere Arbeit der Steuergesetzgebung und die noch schwerere des Steuereinzuges soll die Steuergemeinschaft auf die eigenen Schultern nehmen. Wer weiß, ob nicht darin das Verlockende des Planes liegt?

In seiner großen Rede vom 30. Sept. 1921 hat der Reichskanzler auch des Schutzes des kleinen Rentners gedacht. Damit meint er sowohl diejenigen, die sich aus den Ergebnissen des selbstersparten Vermögens erhalten müssen, als auch die Sozialpensionäre, Beamte des Staates und der Privatunternehmungen, die Ruhegehälter genießen. Der Reichskanzler sprach von Fürsorgemaßnahmen. Niemand wird sich dem Wunsche verschließen, daß gerade dieser Schicht unserer Bevölkerung bald durchgreifend geholfen wird. Nur wird der Weg hierfür recht schwer zu finden sein. Man kann sich doch nicht wohl vorstellen, daß hier das Reich allen, die Einkommen nur von einer bestimmten Größe haben, die Zuschüsse leisten soll. Eher ist an eine stärkere Berücksichtigung bei der Steuergesetzgebung zu denken. Sie hat gerade diesen Teil der Steuerpflichtigen und ihre besondere Lage nicht mit besonderem Wohlwollen betrachtet. Zum Teil wird die Hilfe aber hier zu spät kommen. Ausreichend wird sie in keinem Falle sein. Die Vorteile, die in der Benachteiligung dieser kleinen Rentner liegen, haben doch alle diejenigen, die Schuldner derselben sind. Das gilt vom Staate und Reiche, welche die Zinsen des ihnen geliehenen Kapitals in entwerteter Mark bezahlen, aber ebenso von jedem anderen Schuldner, der die vor Jahren aufgenommene Schuld heute in gleichem Nennwert, aber in gemindertem Wertinhalt zurückerstattet oder verzinst. Sollte es nicht doch möglich sein, daß die Gesetzgebung hier eingreift? Die Arbeit wäre freilich keine leichte, aber eine lohnende. Daß das Problem nicht unlösbar ist, hat Zeiler in seiner Schrift über die Geldentwertung gezeigt. Die von ihm vorgeschlagene Abstufung der Bewertung aller Ansprüche eröffnet einen Weg, der zu einem gerechten Ausgleich führen soll. Ueber die Einzelheiten der Durchführung wird man Zweifel haben können. Es wäre aber doch dringend erforderlich, daß auch Regierung und Reichstag sich das Problem der Geldentwertung einmal nicht nur von der steuerlichen, sondern auch von der zivilrechtlichen Seite ansehen.

Dem Reichstag liegt ein Antrag Agnes und Gen. vor, einem Gesetzentwurfe „zum Schutze der Republik“ seine Zustimmung zu erteilen. Es ist nicht uninteressant, zu sehen, was alles unter diesem Sammelnamen zusammengefaßt ist. Es ist wohl seitens der Antragsteller nicht daran gedacht, daß ihr Entwurf Gesetz wird. Er soll eher eine Demonstration sein. Hätte man wirklich praktische Ziele verfolgt, so durfte man diese Verkoppelung ganz heterogener Dinge nicht vornehmen. Die Entfernung der Ehrenvorrechte des Kaisers und der Bundesfürsten aus den Gesetzen ist durch die Revolution von selbst erfolgt. Daß das Unternehmen, einen Bundesfürsten zur Regierung unfähig zu machen (§ 81 Ziff. 2 RStrGB.) usw., nicht mehr Hochverrat sein kann, ist doch wohl selbstverständlich. Diese Reinigung der Gesetze (Art. II) wird daher der Republik, wenn sie schutzbedürftig wäre, nichts helfen. Die Einziehung des Hab und Gutes der früheren Landesfürsten (Art. IV) wäre ein Rechtsbruch. Denn als Strafe dafür, daß sie bisher Fürsten des Reiches waren, läßt sie sich beim besten Willen nicht begreifen. Auch durch die Zuweisung dieses Vermögens an die Kriegsbeschädigten wird daran nichts geändert. Solche Grausamkeiten sind Racheakte, aber keine Schutzmaßnahmen. Die Beseitigung der Sondergerichte (Art. III) hat mit dem Schutze der Republik nichts zu tun. Es kann auch der Tag kommen, wo man sie gerade zu diesem Zwecke anrufen möchte. Im Vordergrunde steht die Maßregelung der Beamten wegen öffentlicher Vertretung monarchistischer Auffassung oder Bekundung bei Ausübung ihres Amtes usw. (Art. I). Schlimm, wenn die Republik sich auf diesem Wege schützen müßte. Ideen haben sich noch nie mit Gewalt bekämpfen lassen. Das sollte man aus den Tagen des Sozialistengesetzes gelernt haben. Von je war es die schlechteste Maßnahme eines Staates, Märtyrer zu machen.

Der Reichsjustizminister hat dem Reichstage eine Statistik über die Geschäfte der Wuchergerichte im Jahre 1920 vorgelegt. Die Darstellung enthält nur Zahlen. In der Spalte „Bemerkungen“ ist nichts eingetragen. Die Schlüsse zu ziehen, bleibt dem Leser überlassen. Und doch gewinnt die ganze Arbeit ihren Wert nur durch den Vergleich mit anderen Ziffern. Wir sehen, daß im ganzen Reiche gegen 22 583 Personen das Verfahren vor den Wuchergerichten anhängig gemacht wurde. Davon wurden 2397 freigesprochen. Also nur etwas über 10%. Auf Zuchthaus wurde glücklicherweise nur in 24 Fällen erkannt, auf Freiheitsstrafen in 7676 und auf Geldstrafen in 11 920 Fällen. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden in 55 Fällen aberkannt. Darf man daraus folgern, daß auch die Wuchergerichte nicht genötigt waren, drakonisch vorzugehen und daß die Fälle schwerer Art zu den Seltenheiten gehören? Und daß es deshalb doch zweifelhaft ist, ob diese Ausnahmegerichte nötig waren? Aus den auf die einzelnen Länder entfallenden Strafverfahren kann man sicher nicht die Höhe oder den Tiefstand der Moralität entnehmen. Für Mecklenburg-Schwerin sind 55 Fälle registriert. Mecklenburg-Strelitz ist mit Oldenburg der einzige Staat, der überhaupt nicht erscheint. So stark kann der Unterschied in den beiden Ländern nicht sein. Jede Statistik ist mit Vorsicht zu benützen.

Vom 30. Aug. bis 3. Sept. tagte im Haag die International Law Association. Sie ist nach dem deutsch-französischen Kriege 1870/71 entstanden. In verschiedenen Ländern bildeten sich Zweigvereine. So unter dem Vorsitze Niemeyers 1912 eine deutsche

Digitized by Google

Gruppe. Dann unterbrach der Weltkrieg das Fortschreiten dieser Bewegung. Die Deutschen blieben auch der ersten Zusammenkunft nach dem Kriege (Portsmouth 1920) noch fern. In diesem Jahre waren sie wieder erschienen. Sie nahmen regen Anteil an den Verhandlungen über die Neugestaltung des See- und Handelsrechtes. Die Haager Regeln von 1921 sollen eine Vermittlung zwischen der englischen und der kontinentalen Auffassung herbeiführen. Die Kriegsgefangenenfrage wurde behandelt. Edwin Katz legte den Entwurf über einen Weltmarkenverband vor. Die Vertreter des Rechtes treffen sich wieder auf gemeinsamem Boden. Man beginnt sich wieder zu verstehen. Dann folgte im Oktober zu Rom der Kongreß des Institutes für internationales Recht. Auch hier das gleiche Schauspiel. Man arbeitet wieder zusammen. Langsam hört auch bei den romanischen Nationen die Pose des Siegers auf. Aber immer noch sind es wenige einzelne. Wann wird die Gesamtheit der Völker von dem Schmutze des Hasses und der Verblendung gereinigt sein?

Im Reichswirtschaftsrat behandelte der Reparationsausschuß eingehend die Frage der Luxussteuer. Allseits wurde erkannt, daß das bisherige System der relativen Beurteilung nicht haltbar war. Die Sammlung der Ausführungsbestimmungen und Anweisungen des Finanzministeriums umfaßte nicht weniger als 161 Seiten. Die Proben, die der Berichterstatter daraus vorlegte, zeigten das vergebliche heiße Bemühen, die Grenze, bei der ein Gegenstand anfängt, Luxus zu sein, zu finden. So bei der Brieftasche, die mit 6 Fächern ein praktisches Bedürfnis erfüllt, mit 7 oder einem Notizbuch Luxus wird. Oder bei den Frauenhemden, bei denen nur ein Fünftel ihrer Breite mit Spitzen bedeckt sein darf, und den Frauennachthemden, deren zulässige Breite bei Frauen und Mädchen verschieden groß ist, und ähnliches mehr. Das klingt nicht ohne Humor und wird manchem ein Lächeln abnötigen. Es zeigt aber einen bitteren Kern. Der Kampf gegen den Luxus als vergebliches Ringen gegen die unheimlichen Mächte, die sich heute der Volksseele bemächtigen und das Verlangen nach anderer besserer Zeit. Man mag den Versuch, den Luxus allüberall zu fassen, als vergeblich erkennen. Daß er gemacht wurde, ist nur zu begreiflich.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die Jura Studierenden in Deutschland. Nach der neuen amtlichen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" betrug die Zahl der Rechts- und Staatswissenschaft Studierenden an den deutschen Universitäten im Sommersemester 1920 17 112 gegen 17 224 im Wintersemester 1919/20, 16 765 im SS. 1919 und 10 265 im SS. 1913. Es hat also nach der starken Steigerung der voraufgegangenen Jahre im letzten Jahre keine wesentliche Zunahme mehr stattgefunden. Allerdings studierten an den Universitäten auch Volkswirte in stets steigender Zahl (im SS. 1920 9068, i. SS. 1919 7302, i. SS. 1913 2212), und unsere amtliche Quelle muß selbst zugeben, daß die Scheidung zwischen dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaft und dem der Volkswirtschaft nach den Anschreibungen der Universitäten nicht immer streng durchzuführen war. Es ist also leicht möglich, daß sich unter den Volkswirtschaft Studierenden auch eine Anzahl von Jura Studierenden befanden oder umgekehrt. Die Beteiligung der weiblichen Studierenden ist auch bei der reichs- und staatswissenschaftlichen Fakultät in stetem Steigen; es studierten Jura i. SS. 1913 47 weibliche Personen, dagegen i. SS. 1919 450 und i. SS. 1920 505. Das weibliche Geschlecht war also i. J. 1913 mit 0,5 %, i. J. 1919 mit 2,7 % u. i. J. 1920 mit 3,0 % beteiligt. Noch wesentlich stärker ist der Anteil der weiblichen Studierenden bei den Volkswirten; dort waren i. J. 1913 101, i. J. 1919 594, i. J. 1920 756 Frauen immatrikuliert, also i. J. 1920 8,3 % gegen 4,6 i. J. 1913. In anderen Fakultäten ist das Studium der weiblichen Personen in letzter Zeit zurückgegangen, so besonders in der medizinischen; es waren im ganzen auf den deutschen Universitäten immatrikuliert i. SS. 1920 7750 weibliche Personen gegen 7946 i. J. 1919. Da auch die männlichen Studierenden sich in dieser Zeit von 79119 auf 76392 vermindert haben, ist der Anteil der weiblichen Personen an der Gesamtzahl der Studierenden allerdings noch ein wenig (von 9,1 auf 9,2 %) gestiegen.

Die Tätigkeit der Schiedsmänner in Preußen im Jahre 1920. Es zeigt sich gegenüber den Vorjahren eine Zunahme, und zwar sowohl bei den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie bei den Beleidigungen. Läßt man den OLGBezirk Marienwerder mit seinen nicht ins Gewicht fallenden Zahlen weg, weil für ihn keine Angaben aus dem Jahre 1919 vorliegen, so betrug bei 17 185 (i. J. 1919 17 242) Schiedsmännern die Zahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die vor den Schiedsmann gebracht wurden, 4127 gegen 2967 i. J. 1919, so daß eine Zunahme um 39,2 % stattgefunden hat. Trotzdem ist die Zahl der Sachen im Vergleich zu der vor die Gerichte gebrachten so gering, daß das Schiedsmannsinstitut als Vergleichsbehörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur eine ganz untergeordnete Bedeutung hat. Der Anteil der Sachen, in denen beide Parteien vor dem Schiedsmann erschienen sind, betrug 61,2 % gegen 61,4 % i. J. 1919. Durch Vergleich erledigt sind nur 40,9 % aller Sachen gegen 43,1 % i. J. 1919. Die Zahl der Sachen, die wegen Beleidigung und Körperverletzung vor den Schiedsmann gebracht sind, war von 1913 bis 1917 von 224 218 auf 115 450 zurückgegangen; seitdem ist sie wieder im Steigen. Im Jahre 1919 hatte sie, unter Weglassung der OLGBezirke Posen und Marienwerder, 148 817 betragen und i. J. 1920 ist sie auf 204 189, also um 37,2 % gestiegen und hat damit die Höhe der Vorkriegszeit ungefähr erreicht. Erschienen sind vor dem Schiedsmann beide Parteien in 47,1 % aller Fälle gegen 46,3 % i. J. 1919 und 46,1 % i. J. 1918. Von Erfolg war der Sühneversuch in 29,2 % aller Fälle gegen 28,9 i. J. 1919 und 29,1 in den Jahren 1917 und 1918.

Vermischtes.

Zur VO. des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der RVerf. Die S. 667 besprochene VO. v. 29. Aug. ist inzwischen durch eine v. 28. Sept. ersetzt worden, die im wesentlichen den gleichen Inhalt hat.

Die wichtigste Veränderung ist, daß nunmehr für Verbote von periodischen Druckschriften und Versammlungen usw. sowie für Beschlagnahmen die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig sind. Der Reichsminister des Innern kann die Landeszentralbehörden zu den fraglichen Maßnahmen auffordern. Wollen sie der Aufforderung nicht entsprechen, so müssen sie das spätestens am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister mitteilen und zugleich die Entscheidung des Reichsratsausschusses für Erledigung von Beschwerden anrufen. Stimmt der Ausschuß dem Reichsminister zu, so hat die Landeszentralbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Als Beschwerdeinstanz gelten nunmehr die Landeszentralbehörden, die ihre eigenen Anordnungen aufheben können, andernfalls sie unverzüglich an den Reichsratsausschuß weitergehen müssen. Handelt es sich um Maßnahmen, die von diesem Ausschuß angeordnet sind, muß das stets geschehen; in diesem Falle dürfen bei der

Digitized by Google

Entscheidung Ausschußmitglieder nicht teilnehmen, die bei der Anordnung der Maßnahme selbst mitgewirkt haben.

Außerdem sind in § 1 der neuen VO. an die Stelle der Worte: „zu Gewalttaten gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform" die Worte getreten: „zu Gewalttaten gegen die Personen des öffentlichen Lebens", und außerdem ist die Verfassung ausdrücklich als republikanisch-demokratische bezeichnet worden. Ferner sind in einem besonderen Paragraphen die Artt. 118 u. 123 der RVerf. vorläufig außer Kraft gesetzt worden, soweit sie den Bestimmungen der VO. entgegenstehen.

Die neue VO. selbst ist, namentlich auch mit Rücksicht auf die juristischen Bedenken, zu denen der Inhalt Veranlassung gibt, in unserem Schwesterorgan, der Deutschen Strafrechtszeitung (Heft Sept./Okt. S. 273) vom Geh. Hofrat, Prof. Dr. von Lilienthal eingehend besprochen worden, mit dem Ergebnis, daß die Zweifel über die wirkliche Bedeutung der VO. so zahlreich sind, daß auch aus diesem Grunde eine gesetzliche Regelung dringend erforderlich erscheint.

Die Zukunft des Zivilprozesses. Die Not der Wissenschaft zwingt die Fachgenossen zum Zusammenschluß. Ganz besonders gilt dies für das Gebiet des Zivilprozeßrechts, das, schon längst in Forschung und Lehre als Stiefkind behandelt, jetzt Gefahr läuft, völlig an die Wand gedrückt zu werden. In dieser Erwägung haben sich die Männer, welche zur Zeit an den deutschen und österreichischen Universitäten den Zivilprozeß in Forschung und Lehre vertreten, zu einer „Vereinigung deutscher Zivilprozeßrechtslehrer" zusammengetan, um dem Verfall der Lehrstühle, der Verkürzung der Lehrzeit entgegenzuwirken, aber auch um ihre Mitglieder zu wissenschaftlicher Forschung, zur Mitarbeit an der in die Wege geleiteten Zivilprozeßreform anzuregen, die Ergebnisse ihrer Arbeit zu sammeln und in Gedankenaustausch mit der Prozeßwissenschaft des Auslands — soweit es zur Arbeitsgemeinschaft willig ist — zu treten. Die Vereinigung hat ihre erste Versammlung unter lebhafter Beteiligung am 15. und 16. Okt. in Leipzig gehalten. Der erste Tag war der Erörterung der Stellung des Zivilprozesses im Universitätsstudium gewidmet. Hier nahm die Vereinigung auf Grund eingehender Referate von Wach (Leipzig) — man hatte an den jugendfrischen Ausführungen des 78jährigen Meisters seine helle Freude — und Kisch (München) die unten abgedruckte Entschließung an. Am Abend fand eine Festsitzung der Leipziger Juristischen Gesellschaft statt, in der Mendelssohn Bartholdy (Hamburg) über das Verfahren der auf Grund des Versailler Vertrages eingesetzten gemischten Schiedsgerichte sprach. Den Abschluß bildete am Vormittag des zweiten Tages vor erweitertem Kreise — u. a. waren der Reichsgerichtspräsident und der Oberreichsanwalt der Einladung gefolgt — ein Vortrag Steins (Leipzig) über die Reform des Zivilprozesses. Die Entschließung lautet:

„Die versammelten Zivilprozeßrechtslehrer Deutschlands und Oesterreichs haben in der Erkenntnis, daß im letzten Jahrzehnt ein beklagenswertes Sinken des Ansehens des Zivilprozeßrechts und der Zivilprozeßrechtswissenschaft in Deutschland zu beobachten ist, sich auf folgende Forderungen geeinigt:

1. Bei der Besetzung der Lehrstühle soll möglichst überall für die Vertretung des Zivilprozeßrechts ein durch seine wissenschaftlichen Arbeiten erprobter Fachmann berufen werden.

2. Schon im Hauptstudium muß sowohl die theoretische Ausbildung im Zivilprozeßrecht, wie auch die Schulung in einem zivilprozessualen, das bürgerliche Recht mit umfassenden Praktikum ermöglicht werden. Nur auf diesem Wege läßt sich eine genügende Vorbildung für die Anfänge der juristischen Praxis erreichen. Auch bilden richtig ausgebaute Vorlesungen und Uebungen des Zivilprozeßrechts eine unentbehrliche Ergänzung des dem Hauptstudium zugewiesenen Unterrichts im bürgerlichen Recht.

Zur Frage des Nachstudiums wird dadurch keine Stellung genommen."

Professor Dr. Goldschmidt, Berlin.

Zur Frage der Zwangspensionierung preußischer Richter[1]. In dem Rechtsstreit des zwangspensionierten Richters gegen den preußischen Fiskus hat der 11. Zivilsenat des Kammergerichts durch Urteil v. 27. Sept. die Berufung gegen das der Klage stattgebende Urteil des LG. I Berlin zurückgewiesen.

Das KG. bejaht zunächst das Recht des Gerichts, die Gesetze auf ihre Gültigkeit nachzuprüfen. Auch die Verfassung ist Gesetz; steht ein später erlassenes Gesetz mit ihr in Widerspruch, so darf der Richter dieses seinem Urteil nicht zugrunde legen. Nach Art. 104 der RVerf. war Preußen berechtigt, eine Altersgrenze für Richter einzuführen; die Auffassung, daß dies nur durch ein Reichsgesetz geschehen könne, wird nicht gebilligt. Das Gesetz kann aber Gehaltsansprüche von Richtern, welche bei seinem Inkrafttreten bereits angestellt waren, nicht verkürzen. In Preußen waren die Richter bis dahin auf Lebenszeit angestellt; die Zwangspensionierung griff also in ihre Gehaltsansprüche ein. Diese sind gemäß Art. 129 der RVerf. als wohlerworbene Rechte unverletzlich. Die durch Art. 104 gegebene Befugnis zur Einführung von Altersgrenzen ändert hieran nichts. Die Stellung dieses Art. im Abschnitt „Rechtspflege" ergibt seine Begrenzung auf die dies Gebiet treffenden Wirkungen. Vorschriften über die sich für die Gehaltsansprüche ergebenden Folgen gibt der Art. nicht; diese zu regeln ist Sache des einzelnen Staates, der durch Art. 129 gebunden ist. Dem Kläger steht also weiterhin der Anspruch auf das volle Gehalt zu.

Zum Gedächtnisse für K. I. A. Mittermaier. Zur Erinnerung an den vor 100 Jahren erfolgten Antritt des berühmten Juristen Mittermaier an der Heidelberger Univ. veranstaltete die jur. Fakultät am 22. Okt. eine schlichte Gedächtnisfeier. Geheimrat, Prof. Dr. v. Lilienthal sprach über die wissenschaftlichen Leistungen des Gelehrten, Geheimrat, Prof. Dr. Mittermaier, Gießen, würdigte ihn als Persönlichkeit. Mittermaier gehört zu den bedeutendsten Gelehrten; seine Fächer waren bes. das deutsche Privatrecht und der Zivilprozeß, sein Hauptgebiet das Strafrecht (Herausgabe von Feuerbachs Lehrbuch) und Strafverfahren (Handbuch, 4. Aufl. 1846), seine Stärke die Kritik, die Rechtspolitik und Rechtsvergleichung. Seine Leistungen zur Verbesserung der Strafrechtspflege sind heute noch allgemein bekannt (Mündlichkeit, Anklageprinzip, Oeffentlichkeit und Geschworenengericht 1845; Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren 1856); ebenso seine Bestrebungen zur Verbesserung des Strafenwesens (Todesstrafe 1862, Gefängnisverbesserung 1858, 1860). Mittermaier war ein unermüdlicher Arbeiter, kaum ein Gesetzentwurf in Deutschland und im Ausland, der ihm nicht vorgelegt wurde; er schrieb zahllose Aufsätze und sammelte ein reiches Material. Mit tausenden Männern aller Nationen stand er im engsten Verkehr; er war wohl der im Auslande bekannteste deutsche Rechtsgelehrte. Auch als Politiker hat er sich verdient gemacht; er war von 1831 bis 1840, 1846—1849 Abg. in der 2. badischen Kammer, sechsmal ihr Präsident, Präsident des Vorparlaments und Abg. des Frankfurter Parlaments.

Der **I. Deutsche Amtsgerichts-Anwaltstag tagte in Frankfurt a. M.** am 9. Sept. 1921, gleichzeitig eine Mitgliederversammlung des Vereins der Amtsgerichtsanwälte. Nach Begrüßungsworten von JR. Baumeister, Weilheim, hielt RA. Dr. Raabe, Barmstedt, einen Vortrag über die Aufgaben der Amtsgerichtsanwaltschaft und ihrer Vertreter. Er beklagte die vielfache Benachteiligung der Amtsgerichtsanwälte, daß sie innerhalb der Zwangsorganisation der Anwaltskammern nicht die Rechte hätten, die ihnen nach ihrer Zahl zustehen müßten, das aktive Wahlrecht wegen ihrer Dezentralisation erschwert, die Abstimmung durch Brief oder Vertreter versagt werde und das passive Wahlrecht regelmäßig durch die Geschäftsordnung beschränkt sei. Bei den Landgerichtsprozessen, welche die Amtsgerichtsanwälte instruierten, leisteten diese häufig den größten Teil der Arbeit; trotzdem verlangten

[1]) Vgl. S. 542 u. 605 d. Bl. u. Conrad S. 754 dieses Heftes.

Digitized by Google

die Landgerichtsanwälte von den Gebühren dreimal soviel wie die Amtsgerichtsanwälte. Vor allem liege deren Zulassung beim LG. im Interesse des Publikums, weil die nicht am Sitz eines LG. wohnenden Klienten den nächstgelegenen Amtsgerichtsanwalt bequemer aufsuchen könnten und dieser eine bessere Kenntnis der Verhältnisse habe. Redner empfahl eine Petition an den Reichstag in diesem Sinne. In der Debatte wurden die vom Redner vorgeschlagenen Maßnahmen gebilligt, die Gebührenteilung zwischen Land- und Amtsgerichtsanwälten bei Genehmigung durch die Organisationen für zulässig und als ein Gebot der Billigkeit und der Kollegialität erklärt. Ferner sprach sich die Versammlung dahin aus, daß der Vorstand jeder Anwaltskammer nach dem Grundsatz der Proportionalität besetzt werden müsse und Streitigkeiten grundsätzlicher Natur zwischen der Amts- und Kollegialgerichtsanwaltschaft nur von paritätisch besetzten Stellen entschieden werden dürften. Weiter wurden neue Satzungen aufgestellt und zum Vors. RA. Kröger, zum stellv. Vors. JR. Baumeister, zum Geschäftsführer RA. Dr. Raabe gewählt. Dem Vorstand wurde ein fünfgliedriger Ausschuß zur Seite gestellt. Ueber 1000 Anwälte waren vertreten.

Der 56. Schweizerische Juristentag fand am 12. und 13. Sept. in St. Gallen statt. Beratungsgegenstand war die Rechtsnatur der eidgenössischen Stempelabgaben, ihre Verwirklichung in Gesetzgebung und Praxis.

Außergewöhnliche Preisermäßigung auf die ersten 25 Jahrgänge der DJZ. Um unseren Abonnenten, besonders den neu eingetretenen, die Möglichkeit zu geben, die volle Reihe der 25 Bände der DJZ., sich anzuschaffen, hat der Verlag unseres Blattes sich entschlossen, diese zum halben Preise, jedoch nur so lange die dazu reservierten Bestände reichen und nur vorübergehend zur Verfügung zu stellen, ebenso auch einzelne Jahrgänge zur Ergänzung. Es wird auf die Ankündigung S. 9 des Umschlages dieses Heftes verwiesen.

Personalien. Der sozialdemokrat. Abg., Prof. Dr. Radbruch, ist zum Reichsjustizminister ernannt worden. — In Bayern ist an Stelle des Staatsministers der Justiz Dr. Roth der bayer. Ministerpräsident Graf Lerchenfeld zugleich auch Justizminister geworden. Allenthalben wird es Befriedigung hervorrufen, daß er bei seinem Antritt erklärt hat, er werde sich als Justizminister den Angriffen auf das durch die Jahrhunderte gewahrte hohe Gut der Unabhängigkeit des Richters aufs entschiedenste widersetzen. — Ernannt wurden: Minist.-Dir. i. Reichsfinanzministerium von Laer auf seinen Antrag z. Präsid. des Landesfinanzamts Kassel; Ministerialrat i. Reichsfinanzmin., Geh. Reg.-Rat Dr. Popitz z. Ministerialdirektor das.; LGDir. Günther, Hilfsarbeiter i. sächs. Justizminist., und OLGR. Dr. Rauschenbach, Dresden, zu Ministerialräten im sächs. Justizminist.; an Stelle des in den einstw. Ruhestand versetzten Generalstaatsanwalts Dr. Schön, Hamburg, OberRegR. i. d. Justizverwaltung Dr. Lang zum Generalstaatsanwalt; zum Nachfolger des zum Mitglied des ständigen internat. Gerichtshofes im Haag gewählten Prof. Dr. Max Huber, Zürich: Prof. Dr. His, Basel; z. ao. Prof. der Präs. des Appellationsgerichts Dr. Götzinger, Basel. — PrivDoz. Dr. Engelhard, Heidelberg, wurde vertretungsweise nach Kiel berufen. — Amtsgerichtspräs. Dr. Becker, Dresden, ist in den Ruhestand getreten.

An unsere Postabonnenten. Da die Preiserhöhung für das 4. Vierteljahr unseres Blattes im Hinblick auf die ganz unerwarteten Lohnerhöhungen in den Postzeitungslisten für das 4. Vierteljahr nicht mehr rechtzeitig bewirkt werden konnte (vgl. S. 679 d. Bl.), bitten wir, in Gemäßheit unserer Bezugsbedingungen diejenigen Abonnenten, die unser Blatt direkt durch die Post beziehen, soweit noch nicht geschehen, den kleinen Differenzbetrag von 3 M. auf unser Postscheckkonto 45 561 (nicht an ihr Postamt) einzuzahlen.

Rechtshilfe im Verkehr mit dem Auslande. Der Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) hat eine Rechtsabteilung ins Leben gerufen, die in Angelegenheiten des internationalen Rechtsverkehrs (Vorkriegsverträgen, Kriegs- und Liquidationsschäden, Ausgleichsfragen, Freigabe beschlagnahmter Vermögen, internationalen Steuerfragen, Ein- und Ausfuhrsachen usw.) Hilfe leisten will. (Bureau Berlin, Köthener Str. 28.)

Lieferung von Einbanddecken der DJZ. Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen in den letzten Heften an dieser Stelle machen wir noch einmal darauf aufmerksam, daß die Frist für die Vorbestellungen von Einbanddecken am 15. Nov. 1921 abläuft. Wegen der technischen Schwierigkeiten kann nur eine bestimmte Anzahl Decken hergestellt werden, sodaß nach Ablauf dieser Frist nicht mehr bestimmt darauf gerechnet werden kann, daß die Originaldecken noch zur Verfügung stehen. Sie werden in Beschaffenheit und Farbe wie die früheren (grauer Leinenrücken) ohne Aufdruck der Jahreszahlen hergestellt, sodaß diese Einheitsdecken für alle Jahrgänge benutzt werden können. Die Jahreszahlen können durch jeden Buchbinder jeder Stadt aufgedruckt oder auf den Rücken aufgeklebt werden. Jede Decke kostet 10 M. ausschließlich Paketporto, das aber für eine oder mehrere Decken nur einmal zu entrichten ist. Die Ausgabe erfolgt nach der Reihe der Bestellungen und beginnt Mitte November.

Kriegsschäden-Feststellung.

Mitgeteilt von Geh. Regierungsrat Giese, Berlin.

Rechtsprechung des Rechtsausschusses. 1. Die Feststellungsbehörden haben in jeder Lage des Verfahrens die Antragsberechtigung von Amts wegen zu prüfen. (Beschl. v. 15. Juni 1921 i. S. F. in C. Str. L. 203/21.)

2. Die in der Bek. v. 5. Febr. 1920 (RGBl. S. 141) auf den 29. Febr. 1920, einen Sonntag, festgesetzte Ausschlußfrist ist auch dann noch gewahrt, wenn der Antrag erst am 1. März 1920 bei der Behörde einging. Mangels besonderer Vorschrift über die Berechnung der Fristen für das Feststellungsverf. in KrSchGes. und der Bek. betr. das Verf. v. 19. Sept. 1916 sind ergänzend die für das öffentliche und private Reichsrecht geltenden Auslegungsvorschriften der §§ 187—193 BGB. anzuwenden. (Beschl. v. 20. Juli 1921 i. S. G. in A. Str. L. 256/21.)

3. Die Zubilligung eines höheren Zuschlages zu den Holzvorräten eines geschädigten Stellmachers, wie 15 % (Nr. 7 der Anl. zu Nr. 21 AusfBest. des BR.), widerspricht der Best. in Nr. 10 dieser Anleitung. Ein Stellmacher hat wie der Inhaber eines Warenlagers mit einer von vornherein unbekannten Zahl von Abnehmern zu rechnen; er ist in der Lage, bei den abzuschließenden Werk- oder Kaufverträgen den jeweiligen Einkaufspreis der Stoffe der Vergütung oder den Kaufpreisen zugrunde zu legen; die Gewährung von Teuerungszuschlägen würde ihm einen unberechtigten Gewinn bringen. (Beschl. v. 24. Aug. 1921 in S. K. in G. Str. L. 279/21.)

4. Wenn der O. O. zu dem Friedenswerte einer Lokomobile nebst Dreschkasten Zuschläge versagt, weil der Dampfdreschsatz zum Lohndrusch, also zum Betriebe eines Nebengewerbes benutzt sei und daher die Wiederanschaffung mit Rücksicht darauf, daß der Beschwerdeführer vom Ertrage seines Grundstückes leben könne, nicht im Rahmen des wirtschaftlich Notwendigen liege, so liegt hierin keine Gesetzesverletzung vor. (Beschl. v. 7. Sept. 1921 in S. L. in S. Str. L. Nr. 232/21.)

5. Gegenüber der Versäumung der Ausschlußfrist aus der VO. v. 5. Febr. 1920 ist die Berufung darauf, daß der Schaden früher beim Kreisausschuß angemeldet und dadurch eine rechtzeitige Anmeldung vorgenommen sei, verfehlt. Es genügt nicht, daß ein Geschädigter den Schaden bei einer beliebigen Behörde anmeldet. Zur Wahrung der Frist ist die Anmeldung bei der zuständigen Stelle erforderlich; eine solche ist der Kreisausschuß nicht. (Beschl. v. 7. Sept. 1921 in S. J. in G. Str. L. 274/21.)

Digitized by Google

Sprechsaal.

Verfassungswidrige Reichsgesetze. Die Ausführungen Bühlers über das Prüfungsrecht gegenüber Reichsgesetzen (S. 580 ff. d. Bl.) sollen angesichts der Wichtigkeit der Frage nicht unwidersprochen bleiben.

1. In Nordamerika ist gewöhnlicher Gesetzgeber der Kongreß, Verfassungsgesetzgeber der Kongreß + drei Viertel der einzelstaatlichen Legislaturen (Verf. Art. V). Das Recht des amerikanischen Richters, Unionsgesetze auf deren Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, ergibt sich aus der Verschiedenheit beider Gesetzgeber (Bryce, American Commonwealth I chapt. XXIII).

2. In der schweizerischen Eidgenossenschaft ist gewöhnlicher Gesetzgeber die Bundesversammlung, Verfassungsgesetzgeber Bundesversammlung + Volk (Verf. Art. 85, 123). Die Verhältnisse liegen also ähnlich wie in Amerika. Eben deshalb und nur deshalb bedurfte es einer ausdrücklichen Bestimmung in der Verf., daß Bundesgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht nachgeprüft werden dürfen (Art. 113 Abs. 3, 114^{bis} Abs. 3).

3. In den schweizerischen Kantonen ist regelmäßig gewöhnlicher Gesetzgeber eine gewählte Versammlung, Verfassungsgesetzgeber die gewählte Versammlung + Volk. Auch hier liegen also die Verhältnisse ähnlich wie in Amerika. Trotzdem ist das richterliche Prüfungsrecht durchaus nicht allgemein anerkannt. Ruck bejaht es (Festg. z. schw. Juristentag 1920 S. 50), Dubs als geltendes Recht nur für Uri (Oeff. R. d. schw. Eidg. I^2 1878 S. 117 f.), während Rüttimann in seinem „nordamerikanischen Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz" die amerikanische Auffassung als „ganz eigentümlich" bezeichnet (I 1867 S. 344). Das von Fleiner (Institutionen[3] S. 19 Anm. 27) angeführte Beispiel der Kassierung eines Genfer Individualgesetzes durch das Bundesgericht wegen Widerspruchs mit der Genfer Verfassung beweist für unsere Frage nichts, da es der übergeordnete Bund ist, der die Kantonsverfassungen und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gewährleistet und das Bundesgericht als „Staatsgerichtshof" mit der Verwirklichung dieses Schutzes betraut hat (Verf. Art. 5, 113 Abs. 1 Ziff. 3, BGes. v. 22. III. 1893 Art. 175, Blumer-Morel, Hdb. d. schw. BStR. I^3 1891 S. 226).

4. Im Deutschen Reiche bis 1918 waren an der gewöhnlichen Gesetzgebung beteiligt: Bundesrat, Reichstag, Kaiser, Reichskanzler, an der Verfassungsgesetzgebung eben dieselben, allerdings mit Erschwerung der Beschlußfassung im Bundesrat. Anders als in Nordamerika und der Schweiz waren also beide Gesetzgeber die gleichen. Man versteht, daß sich die Gerichte weigerten, ein Reichsgesetz auf Verfassungsmäßigkeit zu prüfen (RG. in JW. 1916 S. 596 f.; PrOVG. in Entsch. Bd. 63 S. 169 f.).

5. Nach der neuen Reichsverfassung sind an der gewöhnlichen Gesetzgebung beteiligt: Reichstag, Reichsrat, Reichsregierung und Reichspräsident, an der Verfassungsgesetzgebung dieselben Organe, allerdings mit Erschwerung der Beschlußfassung im Reichstag und im Reichsrat. Auch heute sind also, anders als in Nordamerika und in der Schweiz, beide Gesetzgeber die gleichen. Der Beweis, daß sich in unserer Frage etwas geändert hat, liegt also denen ob, die das richterliche Prüfungsrecht bejahen. Er kann nicht geführt werden.

6. Die Erörterungen im Verfassungsausschuß (Prot. S. 483 ff.) sind voller Irrtümer und Mißverständnisse und daher kaum verwertbar. Immerhin sei festgestellt, daß Kahl und ihm folgend Sinzheimer gegen jedes Prüfungsrecht waren, ebenso auch Ablaß, Preuß gegen das formelle, aber für das materielle Prüfungsrecht, desgl. Cohn und Katzenstein, letzterer vielleicht für beides, während Düringer (S. 485) nach der authentischen Erklärung Kahls (S. 486) umgekehrt das formelle Prüfungsrecht bejahte, das materielle verneinte. Die Mehrheit äußerte sich also gegen das Prüfungsrecht. Im Gegensatze zu Bühler möchte ich den Ausführungen von Preuß kein besonderes Gewicht beilegen. Preuß war befangen und im Irrtum. Befangen, da nach § 51 Abs. 2 seines, in diesem Punkte nicht angenommenen Entwurfs „jede Verfassungsänderung der Bestätigung durch eine Volksabstimmung" bedürfen sollte, Verfassungsgesetzgeber und gewöhnlicher Gesetzgeber also wie in Amerika verschieden gewesen wären. Im Irrtum, da Gneist, auf den sich Preuß als Kronzeugen beruft (S. 483), im vollständigen Gegensatze zu Preuß zwar das formelle Prüfungsrecht bejaht, das materielle aber verneint (Gutachten f. d. 4. DJT. 1863 S. 22 f.).

7. Ohne Einfluß auf die Prüfungsfrage ist die Aenderung der Staatsform geblieben, denn die Ablehnung der Prüfung der Reichsgesetze auf Verfassungsmäßigkeit stand in keinem Zusammenhang mit der Monarchie. Hätte Art. 106 der preuß. Verf. (Unüberprüfbarkeit königl. VOen.) wirklich auf das Reich abgefärbt, so hätten zunächst vor allem die Reichsverordnungen der Prüfung entrückt sein müssen. In Wirklichkeit prüfte das Reichsgericht kaiserliche und Bundesratsverordnungen unbedenklich nach (RGZ. 24 S. 3, 48 S. 88). Vor allem aber wurde das Prüfungsrecht gegenüber Gesetzen in ständiger Rechtsprechung auch für die Stadtrepubliken Hamburg und Bremen verneint, die doch wirklich keinen monarchischen Einschlag hatten (RG. in RGZ. 9 S. 235, Hans. OLG. in Hans.Ger.-Ztg., Beibl., 1894 S. 185, 1904 S. 48, 1906 S. 86, 1907 S. 75).

8. Von den Anhängern des Prüfungsrechts wird angenommen, daß das verfassungswidrige Gesetz eben wegen dieser seiner Fehlerhaftigkeit nichtig sein müsse. Allein Nichtigkeit ist nur die seltene Folge fehlerhafter Staatsakte. Wenn eine Strafkammer die Schuldfrage rechtsirrig mit einfacher statt mit Zweidrittelmehrheit bejaht hat, so ist das Urteil darum nicht nichtig. Auch Verordnungen werden nicht wegen jeden Verfahrensmangels für ungültig erklärt (W. Jellinek, Gesetz, Gesetzesanwendung S. 238 ff.; KG. i. GewArch. 8 S. 317; Hans. OLG. in Hans. Ger.-Ztg., Beibl., 1909 S. 54). Solange die gewöhnliche und die Verfassungsgesetzgebung von den gleichen Organen ausgeübt wird, leidet auch das inhaltlich verfassungswidrige Gesetz nur an einem Verfahrensmangel: es ist ein verfassungswidrig zustande gekommenes Verfassungsgesetz, ohne darum ungültig zu sein.

Professor Dr. Walter Jellinek, Kiel.

Das preußische Ueberalterungsgesetz und das Hilfsrichtertum. In Preußen hat das G., betr. Einführung einer Altersgrenze v. 15. Dez. 1920 (GS. S. 621) den Anlaß gegeben, daß in allen Dienstzweigen zahlreiche noch dienstfähige Beamte, richterliche wie nichtrichterliche, gegen ihren Wunsch mit dem 1. April 1921 in den Ruhestand getreten sind. Wirtschaftliche Verhältnisse der Beteiligten haben es mit sich gebracht, daß viele von ihnen sich nach anderer Beschäftigung umsahen, die ihnen die dringend erforderliche Ergänzung des geschmälerten Einkommens ermöglichte. Anderseits besteht in Preußen, soweit zu übersehen ist, ein erheblicher Richtermangel, so daß nicht selten in den erkennenden Strafkammern 2, ja sogar 3 Gerichtsassessoren als Hilfsrichter mitwirken. Für die preußische Justizverwaltung lag es daher nahe, auf die kraft Gesetzes aus dem Dienste geschiedenen, zum Richteramt befähigten Beamten zurückzugreifen und sie als Hilfsrichter zu beschäftigen, wo die einstweilige Verwaltung offener Richterstellen oder sonstige Verhältnisse die Einstellung von Hilfskräften erforderlich machte. So sind denn seit 1. April 1921 bei zahlreichen preuß. Landgerichten derartige Beamte zu Hilfsrichtern bestellt und vielfach den erkennenden Strafkammern als Mitglieder zugewiesen worden. Alsbald erhob sich aber die Frage, ob eine solche Maßnahme zulässig sei. Die preuß. Justizverwaltung hat sie bejaht, das Reichsgericht dagegen auf entsprechenden Revisionsangriff des verurteilten Angeklagten verneint und demgemäß auf Grund des § 377 Nr. 1 StrPO. wegen nicht vorschriftsmäßiger Besetzung des Gerichts die angegriffene Vorentscheidung aufgehoben. Bei der hervorragenden, in das Wirtschaftsleben der Betroffenen tief eingreifenden Bedeutung der Stellungnahme des RG. erscheint es angezeigt, die umfangreiche

Digitized by Google

Begründung der wichtigen Entsch. d. RG. alsbald weiteren Kreisen wenigstens im Auszug zugänglich zu machen. Das RG. führt in dem zum Abdruck in der amtl. Sammlung bestimmten Urt. 4 D 1338/21 v. 7. Okt. 1921 aus:

„Eine solche Bestallung eines in den Ruhestand getretenen Richters zum Hilfsrichter entspricht nicht den für Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Zulässigkeit kann insbes. nicht aus den Vorschriften der §§ 2 bis 5 GVG. entnommen werden. Diese Vorschriften regeln die allgemeinen Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt. Aus ihnen kann aber nicht gefolgert werden, daß die LJVerw. befugt seien, jeden, der einmal diese Befähigung erlangt hat, ohne weiteres jederzeit, namentlich auch nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste, als Hilfsrichter zu verwenden. Die §§ 2 bis 5 GVG. regeln vielmehr nur die Bedingungen für die Bekleidung eines dauernd verliehenen Richteramts, ebenso wie §§ 6 bis 9 nur von den ständig angestellten Richtern handeln. Das hat das RG. bereits in Entsch. i. Strafs. Bd. 3 S. 231 (auch Bd. 42 S. 295, 296) entschieden und dabei ausgesprochen, daß verschieden hiervon die Voraussetzungen der Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte behandelt sind, daß nämlich in dieser Beziehung der § 10 GVG. auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verweist. Diese Entscheidung findet ihre Unterstützung in der Entstehungsgeschichte des § 10 GVG.... Maßgebend ... sind danach also nicht die §§ 2 bis 9 GVG., sondern die landesgesetzlichen Vorschriften. Nur soweit diese — innerhalb der durch §§ 69, 122 GVG. gezogenen Grenzen — die Bestellung von Hilfsrichtern gestatten, ist sie gesetzlich zulässig. § 10 GVG. und die auf seiner Grundlage erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen sind auch nach dem Erlaß der RVerf. 1919 in Geltung geblieben (RG., Entsch. i. Strafs. Bd. 54 S. 260). Außerhalb Preußens hat es die Landesgesetzgebung mehrfach zugelassen, daß Personen, die nicht im Justizdienst stehen, als Hilfsrichter verwendet werden dürfen ... (es wird auf Sachsen und Bremen verwiesen). Dagegen fehlt es an einer solchen landesgesetzlichen Vorschrift für Preußen. Die allgemeinen Staatsgrundgesetze, insbes. die VerfUrk. von 1850 und 1920, regeln die Bestellung von Hilfsrichtern nicht. Das Pr. AusfG. GVG. sieht aber — abgesehen von §§ 38, 48, die von der Verwendung von AR. und LR. als Vertreter von Richtern bei den LG. und OLG. handeln — nur vor, daß Rfdr. ... (§ 2) und daß GerAss. als Hilfsrichter bestellt werden können (§§ 4, 5). Eine Bestellung anderer Personen, namentlich solcher, die nicht mehr im Staatsdienst stehen, zu Hilfsrichtern, ist in diesem Gesetze nicht geregelt. Damit ist nach den obigen Ausführungen die rechtliche Möglichkeit, ihnen als Hilfsrichtern die zeitweilige Wahrnehmung richterlicher Geschäfte zu übertragen, in Preußen nach der gegenwärtigen Rechtslage ausgeschlossen. Hierüber war man sich bei der Schaffung des Pr. AusfG. GVG. auch nicht im Zweifel..... Nach §§ 38, 48 a. a. O. sind somit, wie auch in der Wissenschaft anerkannt wurde (Turnau, Justizverf. in Pr. S. 48 zu §§ 2—5 AusfG. GVG.), zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur die Richter, die Gerichtsassessoren und die Referendare befähigt. Auch die Ausführungen bei Turnau beruhen auf der vom RG. gebilligten und festgehaltenen Rechtsansicht, daß die §§ 2—9 GVG. nur auf die ständigen Richter Bezug haben, die Frage aber, unter welchen Voraussetzungen nichtständige Richter einberufen werden können, ganz unberührt lassen (S. 46 ff.). In Uebereinstimmung damit führt weiter das im preuß. Justizmin. bearbeitete Jahrb. der preuß. Gerichtsverf. (31. Jg. 1914 S. 77) unter Bezugnahme lediglich auf § 10 GVG. als Personen, die mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragt werden können, nur die Referendare und die Gerichtsassessoren auf. An diesem Rechtszustand ist durch spätere Gesetze nichts geändert, insbes. eine Ergänzung des AusfG. GVG. aus Anlaß des Ges. v. 15. Dez. 1920 nicht erfolgt. § 8 dieses Ges. sieht sogar die Weiterverwendung trotz Erreichung der Altersgrenze nur für den Fall des § 1, nicht also auch hinsichtlich der im § 2 behandelten richterlichen Beamten vor, nimmt somit die letzteren von solcher Weiterverwendung unzweideutig aus ....."

Soweit die Darlegungen des RG., deren überzeugender Kraft man sich nicht wird verschließen können. Danach wird es Aufgabe der preuß. Gesetzgebung sein, die festgestellte Lücke durch ein schleunigst zu erlassendes neues Gesetz auszufüllen. Daß bis dahin noch zahlreiche preuß. Urteile im Wege der Rechtsmittelanfechtung der Aufhebung verfallen müssen, ist angesichts der zwingenden Vorschrift des § 377 Nr. 1 StrPrO. nicht zu vermeiden.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Zu § 375 der Reichsabgabenordnung. § 375 der Reichsabgabenordnung lautet: „Wer geschäftsmäßig in Angeboten oder Aufforderungen, die an einen größeren Personenkreis gerichtet sind, darauf hinweist, daß bei Geschäftsabschlüssen in bestimmter Weise außer dem geschäftlichen Zwecke noch Ersparungen oder Vorteile bei der Besteuerung erreicht werden können, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft."

Die Vorschrift soll verhüten, daß schwache Stellen der Steuergesetze durch Reklame zu Geschäftszwecken ausgebeutet werden. Anlaß gab, daß Vereine empfahlen, den Vereinsbeitrag durch Kapitalzahlung abzulösen und so am Notopfer zu sparen. Es war zu erwarten, daß dies Nachfolge fände, namentlich bei Versicherungen. Da derartige Beeinträchtigungen der Steuerquellen verhindert werden mußten, erschien eine mäßige Strafandrohung — in Höhe der Ordnungsstrafe — gerechtfertigt.

Wie aus den Beispielen und dem Aufbau der Vorschrift erkennbar ist, müssen die Angebote und Aufforderungen und die mit Steuerersparungen verbundenen Geschäftsabschlüsse zusammenhängen. Die Angebote oder Aufforderungen müssen sich unmittelbar auf den Abschluß solcher zugleich der Steuerersparung dienenden Geschäfte beziehen, d. h. zu ihnen anreizen und das Angebot oder die Aufforderung dadurch lockender machen, daß auf Steuerersparung hingewiesen wird. Das ist der springende Punkt der Vorschrift, der die Strafbestimmung rechtfertigt. Dieser springende Punkt fehlt, wenn ein Zeitschriftenverleger, der in seiner Zeitschrift steuerrechtliche Fragen behandelt, bei Werbungsschreiben für seine Zeitschrift den Inhalt bisher erschienener Nummern durch Titelangaben mitteilt und dabei Titel abdruckt, bei denen die Aufsätze Fragen der Steuerumgehung und Steuerersparung behandeln. Denn durch das Bestellen der Zeitschrift wird kein Vorteil bei der Besteuerung erzielt; § 375 ist unanwendbar.

Nach der Zuschrift, die mir vorliegt, war in dem fraglichen, später mit Recht eingestellten Falle das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Der Sachverhalt ist im einzelnen nicht mitgeteilt, aber es ist zu bemerken, daß die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen nicht vorzugehen hat. Denn es handelt sich um eine Steuerzuwiderhandlung (AO. § 356); bei Steuerzuwiderhandlungen hat die Staatsanwaltschaft der Regel nach erst einzugreifen, wenn das Finanzamt die Sache an sie abgibt. Dazu war die vorliegende Sache, auch wenn Zweifel an der Unanwendbarkeit des § 375 obgewaltet haben sollten, nicht geeignet. Denn im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft sind die Finanzämter nicht verpflichtet, jede Sache aufzugreifen, sondern nach § 443 Abs. 2 AO. befugt und damit nach § 6 auch gehalten, in geringfügigen Sachen von jedem Einschreiten abzusehen. Das ist besonders wichtig für die Fälle der Steuergefährdung. Aus gesetzestechnischen Gründen erwies es sich als unmöglich, den Tatbestand dieses Vergehens auf die Fälle, die man wirklich fassen wollte — verkappte, nicht klar nachweisbare Hinterziehungen und unentschuldbares, grobfahrlässiges Verhalten — in geeigneter Weise zu beschränken. In der Nationalversammlung waren Regierung und Ausschuß darüber einig, daß § 367 deshalb nur dann erträglich sei, wenn die Finanzverwaltung die Befugnisse, zu denen sie § 443 Abs. 1 und Abs. 2 ermächtigten, weitherzig anwendete. Unter völliger Billigung des Ausschusses führte ich aus, daß die Finanzämter genug und übergenug zu tun haben würden, die wirklich schweren Fälle aufzudecken; diese Aufgabe erfordere alle Kräfte; dagegen müsse ein Beamter, der in dieser Zeit darauf ausgehe, geringfügige

Digitized by Google

Fahrlässigkeitsversehen zu verfolgen und die Bevölkerung dadurch verärgere, schleunigst aus der ihn hierzu ermächtigenden Tätigkeit entfernt werden.

Reichsfinanzrat Becker, München.

Die Beraubung der Mündel[1]). Nie ist an hilflosen Waisenkindern ein schreienderes Unrecht begangen worden als in Deutschland von 1914 bis heute. In unendlichem Wortschwall wird über die Fürsorge für die Kinder geredet. Es besteht der Plan, eine neue bureaukratische Organisation zum Zwecke der Jugendwohlfahrtspflege über das ganze Land zu verbreiten. Was inzwischen praktisch geschehen ist und noch geschieht, ist eine restlose Beraubung der wehrlosesten unter den Kindern, der Waisen, um ihr ganzes Vermögen.

Wenn 1913 ein Vater unter Hinterlassung eines 7jährigen Sohnes und einer 6jährigen Tochter starb und seinen Kindern ein mäßiges bürgerliches Vermögen von 50 000 M. hinterließ, so brauchte er sich über die Zukunft seiner Kinder keine Sorge zu machen. Das Vermögen reichte aus, den Kindern eine gute Erziehung und die Begründung einer Lebensstellung zu sichern. Für eine vernünftige und sichere Anlegung schienen die Gesetze zu sorgen, die dem Vormund eine bestimmte Art der Anlegung des Mündelgeldes vorschrieben.

Heute sind die Kinder völlig verarmt. Das Vermögen wurde nach den gesetzlichen Vorschriften in Hypotheken, Staatspapieren und Hypothekenpfandbriefen angelegt oder bei einer Sparkasse eingezahlt. Dann entwertete der Staat, der diese Anlegung erzwungen hatte, das Vermögen durch eine zunehmende Schuldenwirtschaft. Während des Krieges hielt sich die Entwertung noch in mäßigen Grenzen. Nach Kriegsende ging sie ins Uferlose. Heute sind aus den 50 000 Goldmark von 1913 3000 Goldmark geworden, wenn der ganze Betrag bei einer Sparkasse eingezahlt war. Tatsächlich ist das Mündelvermögen in fast allen Fällen noch stärker entwertet. Derselbe Staat, der die Fürsorge für die elternlosen Waisen übernommen hatte, nötigte die Vormünder mit sanfter Gewalt, die vorhandenen Vermögenswerte in Kriegsanleihe umzusetzen. Auf diese Weise sind von den 50 000 Goldmark von 1913 heute noch 2250 Goldmark übriggeblieben.

Auch dieser Betrag ist nicht mehr da. Er entspricht ungefähr dem Betrag, der sich aus den 50 000 M. vor 1914 jährlich als Zinseinkommen ergab. Heute sind die Zinsen so gering, daß das Kapital angegriffen und in kurzer Zeit verbraucht werden mußte.

In derselben Zeit, in der das Mündelvermögen auf diese Weise dank dem Schutze des Staates restlos verschwand, konnten andere Vermögen sich auf unveränderter Höhe erhalten oder gar noch vermehren. Der Grundbesitz des Landwirtes, die Geschäfte der Kaufleute, die Fabriken und Gesellschaftsanteile haben ihren Wert behalten. Verarmt sind die Alten, Gebrechlichen, Witwen und mehr als alle anderen: die Waisen.

Diese Tatsache ist nicht mehr rückgängig zu machen. Der Schrei nach der Staatshilfe, der in den letzten Jahren in Deutschland üblich geworden ist, wird bald verhallen, da der von allen Seiten ausgeplünderte Staat bald niemandem mehr helfen kann. Es wird auch niemand auf diesen Schrei hören, wenn Waisenkinder ihn ausstoßen.

Was geschehen kann und sofort geschehen muß, ist eine Aenderung der Gesetzgebung, durch die wenigstens der Fortsetzung der Beraubung ein Ende gemacht wird.

Niemand, der wirtschaftlich denkt, legt heute seine freien Gelder in Staatspapieren an, soweit er nicht, wie die Reichsbank, dazu gezwungen ist. Wer den Zeitverhältnissen einigermaßen gewachsen ist, vermeidet es auch, mehr als einen Bruchteil seines Vermögens in Form von Hypotheken oder Sparkassenguthaben auszuleihen. Nur das Geld der wehrlosen Mündel wird nach wie vor zwangsweise in diese Werte umgewandelt, deren Schicksal völlig ungewiß ist.

Der § 1807 BGB. über die Anlegung von Mündelgeld muß sofort aufgehoben werden, den Vormündern die Möglichkeit gegeben werden, das Geld ihrer Mündel in derselben vernünftigen und überlegten Weise anzulegen, wie sie ihr eigenes Geld anlegen. Diese Forderung ist unabhängig davon, ob mit einem weiteren Sinken der Mark zu rechnen ist. Ist letzteres sicher, dann ist die Anlegung von Mündelgeld in der heute noch gesetzlich vorgeschriebenen Form nichts anderes als ein offener Raub. Ist aber die künftige Entwicklung des Markkurses ungewiß, dann hat die Anlegung des Mündelgeldes in Papiermarkforderungen (Hypotheken, Staatspapieren, Sparkassenguthaben) den Charakter einer Valutaspekulation. Die Vormünder werden dann zu der gefährlichsten Art der Spekulation durch dasselbe Gesetz gezwungen, dessen ursprünglicher Zweck der Ausschluß jeder Spekulation war.

Es muß möglich werden, Mündelgeld in Grundstücken, Häusern, Fabriken, Geschäften, Aktien und sonstigen Anteilscheinen anzulegen. Die Kontrolle kann durch das Vormundschaftsgericht ausgeübt werden. Der Schaffung einer neuen Aufsichtsinstanz und einer weiteren Vermehrung des das Land erdrückenden Behördenapparats bedarf es nicht.

Die gesetzlichen Bestimmungen wollen das Vermögen der Mündel gegenüber den Schwankungen der Konjunktur sicherstellen. Heute bewirkt ihre Anwendung das Gegenteil dessen, was sie beabsichtigen. Jedes New Yorker Börsenmanöver, das den Kurs der Mark um 10 % senkt, nimmt den deutschen Waisenkindern einen Teil ihres Vermögens. Der Stand des Vermögens ist abhängig von Krieg und Frieden, von der Höhe der Einfuhr und der Ausfuhr, von Streiks und inneren Unruhen und allen anderen unübersehbaren Faktoren, die den Kurs der Papiermark beeinflussen. Die Anlage des Mündelvermögens in sicheren, den Schwankungen der Papiermark nicht ausgesetzten Werten ist verboten. Die Beseitigung dieses Zustandes, der auch jedem gewissenhaften Manne die Uebernahme von Vormundschaften unmöglich macht, ist eine unerläßliche Notwendigkeit.

Rechtsanwalt Dr. Stiel, Duisburg.

[1]) Diese Ausführungen sind vor der letzten starken Markentwertung geschrieben.

Danziger Patent- und Warenzeichenrecht. Seit der Abtrennung Danzigs vom Deutschen Reiche kann das Reichspatentamt in Berlin keine für Danzig gültigen Rechtsakte mehr vornehmen. Damit haben auch die den Schutz technischer Erfindungen und von Warenbezeichnungen bezweckenden Gesetze des Deutschen Reiches, das Patentgesetz, das Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern und das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen für Danzig trotz ihrer formellen Weitergeltung ihre praktische Wirksamkeit verloren; denn in ihnen wird als Voraussetzung für diesen Schutz die Anmeldung beim Reichspatentamt verlangt. Danzig mußte also seinen Rechtsschutz neu regeln.

Diese Regelung ist durch das Gesetz, betr. Erfindungen und Warenzeichen v. 14. Juli 1921 (Gesetzbl. f. d. Freie Stadt Danzig 1921, Nr. 19) erfolgt. Das Streben nach Vereinfachung und Verbilligung des Schutzes führte dazu, das im Deutschen Reiche geltende Vorprüfungssystem durch das einfache Anmeldesystem sowohl für Erfindungen wie auch für Warenzeichen zu ersetzen. Dadurch fiel aber die Unterscheidung zwischen vorgeprüften Patenten und ungeprüften Gebrauchsmustern, so daß in Danzig auch für Gebrauchsmuster Patente gewährt werden. Die so geschaffene Vereinfachung ermöglichte es sodann, das Amt für gewerblichen Rechtsschutz des Amtsgerichts Danzig zu schaffen, das für das ganze Gebiet der Freien Stadt gilt und am 15. Okt. d. J. seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Das sind in kurzen Worten die Neuerungen der Danziger Patent- und Warenzeichengesetzgebung. Im einzelnen sei noch hervorgehoben: die Anmeldung einer Erfindung zum Patent sowie eines Warenzeichens erfolgt schriftlich ausschließlich bei dem Amt für gewerblichen Rechtsschutz. Die Anmeldung muß den im Gesetzbl. f. d. Freie Stadt Danzig veröffentlichten „Bestimmungen" über die Anmeldung von Erfindungen und von Warenzeichen entsprechen, auch sind die ebenda veröffentlichten

Digitized by Google

„Ratschläge" für die Anmelder zu beachten. Mit der Anmeldung ist eine Gebühr von 50 M. zu entrichten. Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Erfordernissen, so erfolgt die Eintragung der angemeldeten Erfindung oder des angemeldeten Warenzeichens ohne Prüfung auf Schutzfähigkeit in die Patent- oder Zeichenrolle. In der dem Anmelder oder seinem Rechtsnachfolger über die Eintragung in den Rollen ausgestellten Urkunde wird dementsprechend an in die Augen fallender Stelle erklärt, daß die Eintragung auf Antrag „ohne amtliche Prüfung der Anmeldung auf Schutzfähigkeit" erfolgt ist. Die Eintragungen werden öffentlich bekanntgemacht. Die Dauer des Patentschutzes währt 17 Jahre, die des Zeichenschutzes ist unbegrenzt. Der Patentschutz erlischt jedoch mit Ablauf des 4., 8., 11. oder 14. Jahres, wenn nicht 3 Monate nach Ablauf dieser Jahre je eine Gebühr von 50 M. entrichtet worden ist. Ebenso erlischt der Zeichenschutz mit dem Ablauf jedes 10. Jahres, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf eines solchen Zeitraums eine Gebühr von 50 M. entrichtet worden ist. Für das Verfahren vor dem Amt gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit.

Die dem einfachen Anmeldesystem anhaftenden Mängel und Unsicherheiten sollen durch das dem deutschen Rechte nachgebildete materielle Patent- und Warenzeichenrecht möglichst ausgeglichen werden. Deshalb hat jedermann den Anspruch auf Löschung, wenn die geschützte Erfindung oder das geschützte Warenzeichen nicht schutzfähig ist. Beim Warenzeichen hat jeder den Anspruch auf Löschung auch dann, wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichen gehört, nicht besteht. Beim Patent hat außerdem der Verletzte den Anspruch auf Uebertragung, beim Warenzeichen derjenige noch den Anspruch auf Löschung, für den das Zeichen auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waren noch eingetragen steht. Für alle Klagen ist, unabhängig vom Werte des Streitgegenstandes, das Landgericht in der Freien Stadt Danzig zuständig.

Da für die Zeit von der Abtrennung Danzigs bis zur Schaffung dieses Gesetzes in Danzig überhaupt kein gewerblicher Rechtsschutz bestand, so mußte diese Lücke nachträglich ausgefüllt werden. Das ist durch die Bestimmung im Gesetz erfolgt, daß die Rechte und Rechtsverhältnisse, welche aus einer bis zum Inkrafttreten des Danziger Gesetzes im Deutschen Reiche erfolgten Anmeldung sich ergeben, als in der Freien Stadt Danzig nach Maßgabe der deutschen Gesetzgebung geltend anerkannt werden. Ferner genießen nach dem Gesetz Angehörige fremder Staaten in Danzig die gleichen Rechte, welche diese Staaten den Danziger Staatsbürgern gewähren. Danzig wäre endlich schon längst dem Pariser Abkommen beigetreten, wenn nicht Polen die Weiterbeförderung der ihm übergebenen Beitrittserklärung an die Regierung der Schweiz bisher verzögert hätte. Trotzdem aber wird das Patentwesen ein weiteres Verbindungsglied zwischen Danzig und dem Deutschen Reiche bilden; denn ein Danziger wird eine Erfindung von Wert nicht nur in Danzig anmelden, sondern sie auch dem deutschen Patentamt zur Prüfung auf Neuheit und frühere Anmeldung unterbreiten, und ebenso wird hoffentlich umgekehrt ein Deutscher seine Erfindung in Danzig schützen lassen.

Danzig würde dankbar sein, wenn der Vorschlag von OVGR. Dr. Damme in Nr. 9 des „Gewerblichen Rechtsschutzes", daß jeder Verfasser eines in das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes einschlagenden Werkes ein Exemplar dem LG. in Danzig unentgeltlich zukommen lasse, verwirklicht würde.

Landgerichtsdirektor Dr. Ahlbrecht, Danzig.

Mängel der Wohnungsmangelverordnung. Nach § 4 der WohnungsmangelVO. (RGBl. 1918 S. 1143) kann mangels eines freiwillig zustande gekommenen Mietvertrages das Einigungsamt, wenn für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Wohnungssuchenden festsetzen; der Wohnungssuchende darf gegen diesen Vertrag Widerspruch erheben. Nach § 6 sind aber die Entsch. des Einigungsamts unanfechtbar. Richtig würde dieser Paragraph lauten:

„Die Entscheidungen sind vorbehaltlich des nach § 4 zugelassenen Widerspruchs unanfechtbar."

Selbst dann gibt die WohnungsmangelVO. noch zu Bedenken Anlaß. Hat nämlich ein Wohnungssuchender gemäß § 4 Widerspruch erhoben, so kommt kein Mietvertrag zustande; die Wohnung bleibt unbewohnt. Das soll aber gerade verhindert werden. Der § 4 müßte deshalb den Schlußsatz erhalten:

„Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungssuchende nicht in einer vom Einigungsamt bestimmten Frist wegen eines wichtigen Grundes Widerspruch erhebt; ob der Widerspruch gerechtfertigt ist, hat das Einigungsamt unverzüglich zu entscheiden."

Ferner ist es unrichtig, daß nur dem Wohnungssuchenden, nicht auch dem Verfügungsberechtigten der Widerspruch zusteht. Zwar soll, wenn ein unverhältnismäßiger Nachteil für diesen zu besorgen ist, überhaupt kein Mietvertrag festgesetzt werden. Dies kann aber leicht vom Einigungsamt übersehen werden.

Sodann ist es verkehrt, daß das Einigungsamt nach § 4 Abs. 2 anordnen kann, daß die Gemeinde anstelle des Wohnungssuchenden als Mieter gilt. Besser würde der Absatz lauten:

„Wenn der Wohnungssuchende keine Gewähr dafür zu bieten scheint, daß er den Mietvertrag ordnungsgemäß erfüllt, so soll das Einigungsamt anordnen, daß die Gemeinde anstelle des Wohnungssuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume an den Wohnungssuchenden weiter zu vermieten. Eine solche Anordnung muß das Einigungsamt treffen, wenn der Verfügungsberechtigte sie beantragt; es hat ihn demgemäß zu belehren."

Nur so kann der Verfügungsberechtigte gegen vertragswidriges Verhalten des Wohnungssuchenden geschützt werden. Vielleicht ist es angebracht, das Gesetz dahin zu ändern, daß die Gemeinde sogar für den Schaden zu haften hat, den der Verfügungsberechtigte durch eine strafbare Handlung des ihm zugewiesenen Wohnungssuchenden erleidet. Jetzt werden übergroße Wohnungen von 2 Familien bewohnt. Die von jeder Familie bewohnten Räume sind vielfach nicht voneinander abgeschlossen, so daß die Gefahr des Diebstahls, der Unterschlagung usw. erheblich größer geworden ist. Die Gemeinde müßte überhaupt für jeden durch die Zwangseinquartierung verursachten oder veranlaßten Schaden verantwortlich zu machen sein.

Rechtsanwalt Schlichting, Kellinghusen.

Zur Eidesfrage. 1. Mit Rücksicht auf das Sinken der Moral und die Religionsfeindschaft der Zeit fragt sichs, ob unser Eidesrecht noch am Platze ist. Ich schlage vor: im Prinzip nichteidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Bestrafung nichteidlicher falscher Bekundung vor Gericht und Staatsanwalt mit Gefängnis. Vereidigung von Zeugen und Sachv. nur dann, wenn der Verdacht falschen Zeugnisses usw. erheblich ist. Es wird jetzt zu oft geschworen. Das entwertet den Eid.

2. Zur Ersparung von Zeit und Kosten sollten gerichtlich im allgemeinen vereidete Sachverständige auch ihre Angabe zur Person schriftlich unter Berufung auf den Pflichteid erstatten dürfen und nicht gehalten sein, nur zur Erstattung dieser Angaben an Amtsstelle zu erscheinen.

3. An Stelle des Parteieides der ZPO. sollte, wie in Oesterreich, die eidliche Vernehmung der Partei treten, ev. genügte auch Versicherung an Eides Statt. Unser Parteieid ist für gewissenhafte Parteien bei seiner meist kurzen Fassung ein Gewissenszwang. Auch ist kurze, erschöpfende Förmelung nicht immer leicht.

Amtsgerichtsrat Fink, Leipzig.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 26. Jahrg. (1921) Heft 21/22

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Telegramm mit Zusatz: „Brief folgt". Parteien verhandelten am 18. Okt. 1918 in der Koppel des Klägers über den Kauf von dort befindlichen Fohlen, welche zitterten und schlecht fraßen. Bekl. lehnte den geforderten Kaufpreis ab, versprach aber, nach Rücksprache mit seiner Frau den Kl. anzutelephonieren. Das Telephon war gestört, infolgedessen schickte der Bekl. gleichzeitig Telegramm und Brief. Das Telegramm lautete: „Nehme alle drei Fohlen nicht, Brief folgt." Durch ein Versehen der Post wurde das Wort „nicht" weggelassen. Im Brief lehnte er den Kauf ab. Kl. klagte auf Erfüllung. OLG. verurteilte: Das Telegramm habe Bekl. nicht rechtzeitig angefochten. Der Zusatz in der Depesche „Brief folgt" hindere den Vertragsschluß nicht. Gegenstand und Preis des Kaufs seien den Parteien bekannt gewesen; der angekündigte Brief habe sich daher nur auf Nebenpunkte beziehen können, die das Zustandekommen des Vertrages nicht berührten. RG. hob auf und wies die Klage ab. Zwar sei die Entscheidung über die Bedeutung des Zusatzes „Brief folgt" grundsätzlich auf den einzelnen Fall abzustellen. Aber dabei dürfte nicht bloß nach der Erklärungstheorie für Willenskundgabe verfahren werden, sondern alle Umstände des Falles und die Grundsätze von Treu und Glauben im Verkehr seien zu berücksichtigen. Gerade die letzteren könnten für Telegramme im Großhandelsverkehr zu anderer Beurteilung führen, als im Geschäftsverkehr einfacher ländlicher Kreise. Hier sei das Telegramm an die Stelle des vereinbarten Telephongesprächs getreten; schon deshalb habe möglicherweise auf die im Telegramm angekündigte briefliche Mitteilung ein Schwergewicht fallen können. Nach den Umständen des Falles habe auch der Bekl. noch Garantien über die Gesundheit der Tiere fordern können. Die Annahme des OLG., daß der Brief sich nur auf Nebendinge hätte beziehen können, sei hiernach unzutreffend. Alle diese Umstände seien auch für den Kl. erkennbar gewesen. Danach enthielt das Telegramm einen Vorbehalt, wonach eine völlige Willensübereinstimmung noch nicht vorlag, vielmehr der Inhalt des Briefes abgewartet werden mußte. Der Brief und das (verstümmelte) Telegramm ständen miteinander in Widerspruch; eine Willenserklärung habe sonach nicht vorgelegen, der Vertrag sei nicht zustande gekommen. (Urt. I 387/20 v. 11. Mai 1921).

Erhöhung vergleichsmäßiger Unterhaltsrente wegen Teuerung. § 157 BGB. § 323 Abs. 4 ZPO. Die Parteien, Eheleute, vereinbarten 1908 mit Rücksicht auf ihre geplante Ehescheidung, daß der Ehemann alsbald und auch nach der Scheidung seiner Frau monatlich 25 M. zahle. Nach der Ehescheidung kam es 1912 zu einem Unterhaltsprozeß. In diesem wurde ein gerichtlicher Vergleich geschlossen, worin der Mann außer den 1908 übernommenen Leistungen noch weitere 2,50 M. wöchentlich zu zahlen übernahm. „Durch diesen Vergleich sollen die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien endgültig geregelt sein. Die Kl. soll keine weiteren Ansprüche haben dürfen als solche, die sich aus dem Vergleich ergeben." 1920 erhob die Frau Klage auf wesentliche Erhöhung der monatlichen Rente. LG. und OLG. wiesen ab, da die oben wiedergegebenen Schlußworte des Vergleichs zu der Annahme zwängen, man habe sich endgültig auseinandersetzen und die clausula rebus sic stantibus ausdrücklich ausschließen wollen. RG. hob auf. Zwar müsse bei der Prüfung der Frage, ob ein Vergleich der Abänderung gemäß § 323 ZPO. zugänglich ist, der ihm zugrunde liegende Wille der Parteien in Betracht gezogen werden. Aber die Auffassung des Vergleichs in der Vorinstanz sei keine das Revisionsgericht bindende Vertragsauslegung. Daß die Parteien 1912 an die Möglichkeit einer Geldentwertung, wie sie inzwischen eingetreten sei, gedacht haben könnten, sei ausgeschlossen. Dieser Punkt hätte aber einer Regelung dringend bedurft. Gerade bei Festsetzung von Unterhaltsrenten komme dem Wert des Geldes eine besondere Bedeutung zu. Hier bilde den Gegenstand des Vergleichs im Grunde genommen gar nicht der Geldbetrag, sondern die für den Unterhaltsberechtigten zu schaffende Möglichkeit, sich eine gewisse Menge lebensnotwendiger Dinge zu verschaffen; welcher Betrag hierfür nötig sei, bestimme sich nach dem jeweiligen Stande des Geldwertes. Aendere sich letzterer wesentlich, so werde der ganze Zweck des Vergleichs vereitelt. Da solches regelmäßig dem Willen der Vergleichsschließenden nicht entspreche, so habe ergänzende Auslegung durch den Richter einzutreten. (Urt. IV 27/21 v. 26. Mai 1921.)

Preuß. Beamten-Unfall-Fürsorge-Gesetz. Begriff des Betriebsunfalls und des ursächlichen Zusammenhangs. Kläger, Lokomotivheizer im preuß. Staatsdienst, stürzte, als er Sand in den Sandbehälter der Lokomotive schütten wollte, infolge eines Schwindelanfalles von der Leiter. Er behauptet deren ordnungswidrige Beschaffenheit. Infolge dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, führt er letztere auf jenen Unfall als Betriebsunfall zurück und klagte auf Zahlung von Unfallpension und Heilungskosten. OLG. wies ab, weil Kläger schon zur Zeit des Unfalles an Tabes und Paralyse gelitten habe und infolge dieser Krankheiten von der Leiter gestürzt sei. RG. hob auf. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Betrieb und dem Unfall sei schon dann gegeben, wenn der Betrieb nicht die alleinige, sondern eine mitwirkende Ursache des Unfalles gewesen sei. Diese Voraussetzung liege jedenfalls vor. Hätte der Kläger nicht in Ausübung seines Dienstes die Leiter bestiegen, so hätte er diesen Unfall nicht erlitten. Dieser sei also Betriebsunfall. Letzterer stehe mit der Dienstunfähigkeit in ursächlichem Zusammenhang. Der Unfall brauche nicht die alleinige Ursache der letzteren gewesen zu sein, Mitwirkung genüge. Zwar habe der Berufungsrichter eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür angenommen, daß sich die Dienstunfähigkeit auch ohne den Unfall herausgestellt hätte. Solche Wahrscheinlichkeit genüge aber nicht zur Verneinung des ursächlichen Zusammenhanges; dafür hätte es positiver Feststellung bedurft (Urt. III 149/21 v. 7. Juni 1921).

Armenrecht. Zwischenermittlungen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Vom LG. abgewiesen, erbat Kläger am 20. Tage der Notfrist beim OLG. das Armenrecht für die Berufung. OLG. beschloß zunächst, einen Sachverständigen zu befragen, und lehnte auf Grund dieser nach Notfristablauf eingegangenen Auskunft das Gesuch wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung ab. Darauf legte Kläger durch einen Wahlanwalt Berufung ein. Die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde vom OLG. abgelehnt, vom RG. gewährt. Zwar sei das Gericht nicht gehindert, vor der Entscheidung über die Aussichten der weiteren Rechtsverfolgung kurze Ermittlungen anzustellen, Rückfragen zu halten oder auch den Gegner zu hören. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen beweise noch nicht, daß die Sache nicht aussichtslos sei. Aber mit solchen Maßnahmen des Gerichts brauche die Partei bei Armenrechtsgesuchen für die Rechtsmittelinstanz in der Regel nicht zu rechnen. Verzögerungen, die dadurch einträten, seien daher für die Partei meist ein unabwendbarer Zufall. (Urt. VII. 564/20 v. 17. Juni 1921.)

Distanzkauf. Pflicht des versendenden Verkäufers zur Reklamation gegenüber dem Spediteur. Bekl. hatte dem X Waren verkauft und auf dessen Verlangen unmittelbar an seine Abnehmerin, die Kl., versendet, indem sie sie einem Spediteur L. zur Beförderung auf dem Wasserwege übergab. Die Ware wurde gemäß Ladeschein am 9. Okt. 1917 verladen, ging aber unterwegs verloren. In dem Ladeschein waren allgemeine Verfrachtungsbedingungen des L. in bezug genommen. Nach ihnen verjährten derartige Ersatzansprüche in 6 Monaten. Im Jan. 1918 schrieb die Bekl. an Kl., daß sie bei L. reklamiert habe und über den Ausfall der Reklamation Nachricht geben werde. Ende April schrieb sie an X, daß L. sich noch nicht geäußert habe. Im Juni ersuchte X die Bekl. um Abtretung ihrer Ansprüche gegen L. Diesem Ersuchen kam die Bekl.

Digitized by Google

nach. Die Verjährung war aber schon im April abgelaufen. Kl. verlangt aus abgeleitetem Rechte des X von der Bekl. Ersatz des bezahlten Kaufpreises. Bekl. wendete ein, die Klausel über die Verjährungsdauer sei ihr unbekannt gewesen. X und die Kl. seien über den Verlustfall schon im Jan. unterrichtet worden und hätten sich um die Angelegenheit selbst kümmern müssen. LG. verurteilte. Berufung und Revision wurden zurückgewiesen. Bekl. habe den Frachtvertrag mit L. in eigenem Namen abgeschlossen und habe deshalb die Interessen der Käuferin so lange wahrnehmen müssen, bis diese ihrerseits in der Lage war, die erforderlichen Schritte zu tun. Hätte die Bekl. den Verlustfall nicht weiter verfolgen wollen, so hätte sie dem X unter Uebergabe des Ladescheins und Abtretung der Ansprüche das Weitere überlassen können. Umgekehrt hätte X dies von ihr jederzeit beanspruchen können. Vorliegend habe die Bekl. zunächst die Reklamation in die Hand genommen und habe dabei die Sorgfalt eines ordentl. Kaufmanns beobachten müssen. Dazu habe rechtzeitige Geltendmachung des Ersatzanspruches gehört. Die Unkenntnis der Verjährungsklausel schütze die Bekl. nicht. Wer für fremde Rechnung Geschäfte abschließe, müsse über den Inhalt dieser Verträge unterrichtet sein. Daß sich die Bekl. um den Inhalt der allgemeinen Bedingungen nicht gekümmert habe, sei fahrlässig gewesen. Solange sich die Bekl. mit der Verfolgung der Reklamation befaßte, hätten X und die Kl. sich untätig verhalten dürfen, zumal sie mit einer Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zu rechnen brauchten. (Urt. II. 56/21 v. 21. Juni 1921.)

Schweigen als Zustimmung bei bestehender Geschäftsverbindung und unsicherer Wirtschaftslage. Parteien standen wegen Lieferung verschiedener Waren in regem Briefwechsel. Im Briefe v. 4. Nov. 1919 bestätigt Bekl. den Abschluß eines hier nicht interessierenden Geschäfts über Sparschäler und teilt zugleich mit, daß sie davon noch 200 Gros zu je 19 M. sofort liefern und bei umgehender Bestellung noch weitere Sparschäler zu diesem Preise anfertigen könne, da sie noch Rohstoffe auf Lager habe. Klägerin bat am 12. Nov. um Angabe der Zahl, und am 13. Nov., ihr 200 Gr. Sparschäler oder mehr, soviel Bekl. aus dem verfügbaren Material herstellen könne, zuzusenden. Am 22. antwortete Beklagte, sie habe 400 Gros in Bestellung genommen und könne noch etwa 1600 Gros anfertigen, bat aber um sofortigen telegraphischen Bescheid, „ob sie diesen Posten fest reservieren solle, Preis heute noch 19 M." Am 26. Nov. telegraphierte Klägerin, „1600 Gros bitte mir 8 Tage an Hand zu lassen, werde mich dann fest entscheiden". Beklagte schwieg. Am 4. Dez. drahtete Klägerin, „reserviert alle Sparschäler". Erst am 15. antwortete Beklagte, daß sie die Sparschäler gern liefern werde, aber nur zum Preise von nicht 19 M. sondern 22 M. Da die Bekl. trotz Fristsetzung nicht lieferte, fordert Klägerin Schadensersatz. Bekl. machte geltend, ein Vertrag sei nicht zustande gekommen, auch sei Erfüllung unmöglich. LG. wies ab. OLG. erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. RG. wies Revision zurück. Die laufende Geschäftsverbindung und die bereits gepflogenen Verhandlungen über die Sparschäler hätten die Klägerin zu der Erwartung berechtigt, daß die Bekl. auf das Telegramm v. 26. Nov. unverzüglich antworten würde; namentlich wenn damals die Ungewißheit über die Haltung der Arbeiterschaft geschäftliche Verfügungen sehr erschwerte. Die Bekl. habe sich sagen müssen, daß ihr Schweigen von der Kläg. nur als Zustimmung gedeutet werden könne, und müsse sich deshalb nach Treu und Glauben so behandeln lassen, als hätte sie ausdrücklich zugestimmt. Demnach habe das Telegramm der Kläg. v. 4. Dez. als rechtzeitige und unzweideutige Annahme den Vertrag zum Abschluß gebracht, mindestens hätte Bekl. wenigstens jetzt ihr Schweigen brechen müssen, statt erst 11 Tage später zu antworten. Ihr Verhalten sei mit Treu und Glauben nicht vereinbar, nehme auf die berechtigten Geschäftsinteressen der Kläg. nicht die gebührende Rücksicht und erwecke den Eindruck, als ob Bekl. die Kläg. geflissentlich hinzuhalten versuchte, um je nach den Verhältnissen der Marktlage den Vertragsschluß anzunehmen oder abzuleugnen. Schon im Nov. und Dez. 1919 sei die Wirtschaftslage derart gewesen, daß jeder Fabrikant und Kaufmann mit der Möglichkeit plötzlicher Streiks und Lohnsteigerungen rechnen mußte. Schloß er trotzdem vorbehaltlose Lieferungsverträge, so vermochten jene Ereignisse weder die Lieferungspflicht zu beseitigen, noch Preiserhöhungen zu rechtfertigen. (Urt. III. 25/21. v. 21. Juni 21.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Zum Begriff des Bandendiebstahls. § 243 Abs. 1 Nr. 6 StrGB. Auf die Revision des Angekl. H. ist die ihn verurteilende Vorentscheidung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Im Urteil heißt es, daß der Beschwerdeführer H. und der Mitangekl. S. miteinander verabredet haben, Diebstähle aus Güterzügen auszuführen. Demzufolge haben sie dann kurz nacheinander nachts zweimal gemeinschaftlich gestohlen und ein drittes Mal den Versuch dazu gemacht. Sie sind von der Strafk. deshalb, weil sie „sich zur fortgesetzten Begehung von Diebstählen verbunden" und die erwähnten Diebereien „durch eine und dieselbe fortgesetzte Handlung" begangen hatten, eines Bandendiebstahls aus §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 6 StrGB. schuldig erkannt worden. Das ist rechtsirrig. Haben die beiden die Ausführung von mehreren einzelnen Diebstahlshandlungen verabredet, die zusammen einen in Fortsetzung begangenen einheitlichen Diebstahl darstellten, so haben sie sich nicht i. S. des Gesetzes „zur fortgesetzten Begehung von Diebstahl" verbunden, sondern nur zur Begehung eines fortgesetzten Diebstahls. Zur Anwendung von § 243 Abs. 1 Nr. 6 StrGB. wird eine Verbindung zu mehreren selbständigen Taten erfordert; eine Verbindung zu einer Fortsetzungstat genügt nicht (RGSt. Bd. 16 S. 173). (Urt. I 219/21 v. 14. März 1921.)

Verstoß gegen die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens. Umfang der Urteilsaufhebung. § 377 Nr. 6 StrPO. Auf die Revision des Angeklagten ist die ihn verurteilende Vorentscheidung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Die aus § 377 Nr. 6 StrPO. wegen Verletzung des § 174 Abs. 1 GVG. erhobene Verfahrensbeschwerde mußte der Revision zum Erfolge verhelfen. Nach der durch das Sitzungsprotokoll (§ 274 StrPO.) bestätigten Angabe des Beschwerdeführers hat, nachdem zu Beginn der Hauptverhandlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden war, auch die Verkündung des Urteils in nichtöffentlicher Sitzung stattgefunden. Die nach Eingang der Revisionsrüge abgegebenen gegenteiligen Erklärungen der Urkundspersonen können zum Gegenbeweis gegen den Inhalt des Protokolls nach § 274 StrPO. nicht verwertet werden (RGStr. Bd. 43 S. 1). Auch die Urteilsverkündung bildet, worauf gegenüber den Ausführungen der staatsanwaltlichen Gegenerklärung hinzuweisen ist, einen Teil der mündlichen Verhandlung, auf Grund deren das Urt. erging, wie das in RGStr. Bd. 1 S. 90 bereits dargelegt wurde. Die Schöpfung und Verkündung des Urteils bilden zusammen die „Erlassung des Urteils", mit der nach § 259 Abs. 1 StrPO. die Hauptverhandlung schließt; sie sind also Teile der Hauptverhandlung. Vor Verkündung hat das Urt. in keinem Teile rechtliches Dasein, wie etwa der von der Verkündung des Urt. unabhängige kundgegebene Spruch der Geschworenen (RGStr. Bd. 53 S. 199 [203], Bd. 55 S. 103.) Daher werden auch die dem Urt. zugrunde liegenden Feststellungen durch die Verletzung des § 174 Abs. 1 GVG. betroffen, sodaß lediglich auf die Verfahrensbeschwerde das Urt., soweit es den Beschwerdeführer angeht, samt Feststellungen aufzuheben war. (Urt. III. 385/21 v. 11. April 1921.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Senatspräs. b. RFH. Dr. Kloß, München.

= **Ueber die erbschaftsteuerliche Beurteilung der Vorgänge bei Auflösung preußischer Fideikommisse hat ein ausführliches Gutachten folgende Grundsätze** aufgestellt: a) Auf Grund des ErbschStGes. 1919 ist eine Steuerpflicht des preuß. Fideikommißbesitzers, der bei der freiw. Auflösung freier Eigentümer des Fideikommißvermögens wird, regelmäßig nicht gegeben. Nur wenn ausnahmsweise bei Fassung des Familienschlusses eine freigebige Zuwendung an ihn im Willen der den Schluß fassenden Familie lag und tatsächlich erfolgt ist, ist Schenkungssteuer a. Gr. § 40 Abs. 1 S. 2 d. ErbschStGes. in Höhe seiner Bereicherung, und zwar nach den Sätzen

Digitized by Google

der Klasse VI des § 26 zu entrichten; das gleiche gilt bez. der bei der freiw. Auflösung den Anwärtern zugesprochenen Abfindungen.

b) Bei der freiw. allmählichen Auflösung und der Zwangsauflösung der preuß. Familienfideikommisse hat der Folger, in dessen Hand das Vermögen frei wird, nur die Nießbrauchssteuer zu zahlen (§ 22).

c) Die Errichtung von Stiftungen durch die Auflösungsbehörden innerhalb des Auflösungsverfahrens fällt nicht unter § 40 Abs. 2 Ziff. 5.

d) § 20 Abs. 2 der Ziff. 5 soll nur Zweifel ausschließen, ob und wieweit neben einer reinen Familienstiftung auch eine gemischte Familienstiftung, bei der neben Familienmitgliedern noch andere Personen berechtigt sind, unter Z. 5 zu fallen hätte. Eine Aenderung in der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Familienstiftungen und Familienfideikommissen nach § 20 Z. 2 und 5 für das Gebiet des ErbSteuerrechts soll damit nicht ausgesprochen werden. Eine Anwendung der Z. 5 über den Erwerb des Vermögens einer Familienstiftung infolge Erlöschens der Stiftung ist daher bei einem Fideikommisse nicht zulässig.

e) Auch durch unmittelbare Setzung objektiven Rechts kann eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung i. S. des § 40 bewirkt werden.

f) Freigebige Zuwendungen seitens jurist. Personen oder steuerlich gleich zu behandelnder Gebilde sind stets unter den steuerlichen Begriff der Zuwendungen unter Lebenden zu bringen, soweit das Gesetz nicht, wie im § 20 Abs. 1 Nr. 5, ihre Behandlung als Zuwendungen von Todes wegen vorschreibt, so daß das Ges. so zu lesen ist, als ob es an Stelle der Worte „unter Lebenden" hieße: „die nicht einen Erwerb von Todes wegen im Sinne dieses Gesetzes begründen".

g) Die Anwendbarkeit des § 40 Abs. 2 Z. 6 auf die bei der freiw. Auflösung eines preuß. Familienfideikommisses den Anwärtern zugesprochene Abfindung ist zu verneinen. (Gutachten I D. 1/21 v. 23. Juni 1921.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Ersatz von Aufwendungen für die Aufbewahrung abzuliefernder Maschinen. I. Dem zur Rückgabe einer aus Belgien und Frankreich entfernten Maschine Verpflichteten (VO. v. 28. März 1919, RGBl. S. 349) steht ein Anspruch auf Ersatz des von ihm aufzuwendenden Mietzinses zu, wenn er die Maschine vor oder nach der Enteignung in einem gemieteten Raume aufbewahrt hat. II. Der Verpflichtete kann, wenn er die Maschine im eigenen Raume aufbewahrt hat, eine Entschädigung nur dann fordern, wenn er für die Aufbewahrung besondere Aufwendungen aus seinem Vermögen zu machen genötigt war. III. Dieselben Ansprüche stehen dem Gewahrsamsinhaber und dem Eigentümer zu, bei dem die Beschlagnahme zur Enteignung nicht geführt hat. (Entsch. G. S. 14/21 v. 4. Juni 1921.)

Rechtsunkenntnis bei Zuwiderhandlungen gegen Einfuhrverbote. Zum Begriff der eingeführten Ware i. S. der EinfuhrVO. I. Im Falle der Rechtmäßigkeit einer Verfallerklärung sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer angemessenen Entschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 der VO. v. 22. März 1920 (RGBl. S. 337) nicht schon dann gegeben, wenn der Betroffene nachweist, daß er infolge Gesetzesunkenntnis (Rechtsirrtums) die Notwendigkeit der Einholung der Einfuhrbewilligung weder gekannt hat, noch bei Einziehung sorgfältiger Erkundigungen hätte kennen müssen; die EinfuhrVO. setzt die bestehenden Einfuhrbestimmungen, insbes. die Notwendigkeit der Beschaffung der im § 1 vorgeschriebenen Einfuhrbewilligung, als bekannt voraus und unterstellt deren Unkenntnis von Gesetzes wegen als Verschulden. (Entsch. G. S. 25/21 v. 4. Juli 1921.) II. Ein aus ausländischem Weindestillat im Inlande nach den Vorschriften des Weingesetzes und den Ausf.-Best. hergestellter sog. „Deutscher Kognak" ist Auslandsware i. S. der EinfuhrVO. und kann beim Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für verfallen erklärt werden. (Entsch. G. S. 1/21 v. 2. Juli 1921.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Geh. Oberjustizrat Dr. h. c. Ebert, Vizepräsident des Kammergerichts, Berlin.

Ein formwirksames Protokoll des Gerichtsschreibers i. S. der §§ 29, 21 Abs. 2, § 99 liegt nicht vor, wenn der Gerichtsschreiber nur das von einem Richter entworfene Protokoll unterschrieben hat. Das Protokoll, zu dem die weitere Beschwerde erklärt war, hatte der Vorm.-Richter geschrieben, während die Beurkundungstätigkeit des Gerichtsschreibers sich in der Kundgebung seines Namens und Amtscharakters am Rande des Protokolls und in dessen Unterzeichnung erschöpfte. Der Gerichtsschreiber hat hiernach bei der Erledigung der weiteren Beschwerde in noch geringerem Maße mitgewirkt, als dies in dem vom RG. im Beschl. v. 23. Febr. 1921, E.-Bd. 101 S. 426, entschiedenen Falle der Fall gewesen ist. Um so weniger entspricht dann aber im vorl. Falle das von dem GerSchr. aufgenommene Protokoll den an ein solches nach §§ 21, 29 FGG. zu stellenden Anforderungen, weil hier der GerSchr. bei der Herstellung des Protokolls, abgesehen von seiner Unterschrift, überhaupt nicht mitgewirkt hat. Das Gesetz hat aber in §§ 21, 29 FGG. dem GerSchr. eine selbständige Wiedergabe und Niederschrift des von dem Beschwerdeführer Vorgetragenen und der ihm, dem GerSchr., zweckdienlich erscheinenden Form aufgetragen. Dieser Zweck wird verfehlt, wenn der Ger.-Schr. sich damit begnügt, das von einem anderen, und sei es auch von einem Richter, entworfene Protokoll zu unterschreiben. Daß es nicht darauf ankommt, ob es dem Inhalte nach den Erfordernissen einer geordneten Beschwerdeschrift entspricht, hat das RG. in jenem Beschl. ausdrücklich hervorgehoben. (Beschl. des Senats Ia, X. 737/5 21 v. 14. Okt. 1921.)

Hat die Zivilkammer des LG. gemäß Art. 25 Abs. 2 Pr. FGG. auf Antrag des Gläubigers die Weigerung des Notars, vollstreckbare Ausfertigung einer von ihm aufgenommenen Urkunde zu erteilen, für ungerechtfertigt erklärt, so steht dem Schuldner dagegen die Beschwerde der freien Gerichtsbarkeit nicht zu. Der Notar hatte die Eintragung einer Darlehnshypothek unter Unterwerfung des jeweiligen Grundstückseigentümers unter die sofortige Zwangsvollstreckung beurkundet. Den Antrag des Hypothekengläubigers auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde hatte er abgelehnt. Auf Beschwerde des Gläubigers hatte das LG. die Weigerung für unberechtigt erklärt. Gegen diesen Beschl. richtet sich die weitere Beschwerde des Hypothekenschuldners. Dieses Rechtsmittel ist unstatthaft. Es entspricht der ständigen Rechtspr. des KG. (Jhb. KG. 44 A. 14), daß bei Weigerung des Notars, die vollstr. Ausfertigung der von ihm aufgenommenen Urkunde zu erteilen, auf Antrag desjenigen, der das Verlangen gestellt hat, die Zivilkammer des LG. zur Entscheidung berufen ist. Die neuerdings von Oertmann (Hellwig ZP. Band II S. 203) aufgestellte Behauptung, daß in Preußen im Aufsichtswege gegen die Weigerung Abhilfe zu erreichen sei, entbehrt der Begründung. Hier ist die Beschwerde nun nicht vom Gläubiger, sondern vom Schuldner, der offenbar Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel geltend machen will, erhoben. Die Entsch. über derartige Einwendungen des Schuldners ist nicht eine Angelegenheit der freiw. Gerichtsbarkeit, sie unterliegt vielmehr der ZPO. (§ 797 Abs. 3). Der Schuldner hat daher gegen den landgerichtl. Beschluß kein Rechtsmittel der freien Gerichtsbarkeit, sondern nur den durch ZPO. § 797 vorgesehenen prozeßrechtlichen Weg. (Beschl. des Senats Ia X. 723/21 v. 14. Okt. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Wirkung der sog. relativen Rechtskraft im Rechtsmittelverfahren. Das schöffengerichtl. Urteil ist nicht vom Angekl., sondern vom Landesfinanzamt als Nebenklägerin mit der Berufung angefochten, die auf die Verurteilung wegen der Steuerhinterziehung, und zwar nur hinsichtlich des Strafmaßes beschränkt war. Daraus folgt, daß der Schuldigspruch des Schöffengerichts die Rechts-

Digitized by Google

kraft erlangt hatte; das BerGer. hatte lediglich die Bemessung der Strafe nachzuprüfen. Eine Prüfung der Schuldfrage stand ihm nicht zu, auch nicht auf Grund des von der Rev. als verletzt bezeichneten § 343 StrPO. Die hier für Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft vorgeschriebene Wirkung zugunsten des Angekl. gilt zwar auch gegenüber jedem Rechtsmittel, das der Nebenkläger einlegt, in gleicher Weise. Diese Wirkung geht aber nach dem Willen des Gesetzes nicht so weit, daß bei Beschränkung des Rechtsmittels auf das Strafmaß nun noch die Schuldfrage zugunsten des Angekl. erneut zu erörtern wäre. Einer solchen Erweiterung der Prüfung stehen §§ 359, 368 StrPO. entgegen. Im Rahmen der Rechtsmittelbeschränkung auf das Strafmaß liegt aber die Prüfung der Frage, ob die Tat des Angekl. überhaupt gegen ein gültiges Strafgesetz verstößt und deshalb zu einer Bestrafung führen durfte sowie ob die Höhe der erkannten Strafe den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Auf diese Fragen beschränkt sich folgerichtig auch die Prüfung seitens des Revisionsgerichts. (Urt. 1. S. 673/21 v. 7. Okt. 1921.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

1. Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Pflicht der Amtsverschwiegenheit. Im Wege des Disziplinarverf. wurde Bureauvorsteher A. durch Urt. des Bez.-Ausschusses gemäß § 39 Ges. über die allg. Landesverwaltung seiner Stelle als Mitgl. des Kreisausschusses enthoben, weil er über Vorgänge bei der Abstimmung des Kollegiums zu Dritten gesprochen hatte, obgleich die Gegenstände der Beratung und Abstimmung vertraulich und als solche vom Kollegium ausdrücklich bezeichnet waren. Das OVG. bestätigte die Entsch. und führte aus: Der Bez.-A. hat zutreffend auf die schwere Schädigung des Dienstinteresses hingewiesen, da zu befürchten ist, daß durch die Handlungsweise des Angesch. eine unbefangene Stimmabgabe der Kreisausschußmitglieder schwer gefährdet wurde. Die Bedeutung der Kollegialbehörden beruht darauf, daß man in ihnen das Wissen, die Erfahrung und die Ansichten einer Mehrzahl von Personen nutzbar machen wollte, um die denkbar beste Lösung der Fragen zu erreichen. Deshalb muß jedes Mitglied des Kollegiums seine Meinung unbeeinflußt und frei äußern können, ohne der Gefahr irgendwelcher Nachteile außerhalb des Kollegiums ausgesetzt zu sein. Dazu muß Gewähr gegeben sein, daß eine Ausbeutung von Aeußerungen der Mitgl. des Kolleg. in der Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist. Ganz abwegig sind die Versuche des Angesch., seine Handlungsweise damit zu entschuldigen, daß durch Einführung der Verhältniswahl auch die Kreisausschüsse nach parteipolitischen Gesichtspunkten zusammengesetzt wären, und deshalb die in den Kreisausschuß Gewählten sich nach den Aufträgen ihrer Wähler zu richten hätten und diesen allein verantwortlich wären. Der Kreisausschuß ist kein nach parteipolitischen Gesichtspunkten zusammengesetztes Parlament, sondern eine Behörde kraft gesetzlichen Auftrags des Staates. Eine Behörde hat wie ein Beamter die ihr nach den Gesetzen oder der Dienstpragmatik obliegenden Pflichten zu erfüllen; sie ist nur den durch jene geordneten Instanzen verantwortlich. Das preuß. und deutsche Staatsrecht kennt keine Verantwortung von Staats- und Kommunalbehörden und -beamten gegenüber Parteien. Nach Art. 130 RVerf. v. 11. Aug. 1919 sind die Beamten „Diener der Gesamtheit, keiner Partei"; dasselbe gilt für die öffentl. Behörden. Beamte (und Behörden) müssen sich lediglich von der Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit leiten lassen, sie sollen über den Interessen von Personen und Parteien stehen und fähig sein, auch das Wohl und Wehe Andersdenkender zu berücksichtigen und danach handeln. Von einer Kollision zwischen den Pflichten als Parteivertreter und denen als Kreisausschußmitglied ist keine Rede. Der Angesch. hat sich aber nicht nur durch den Bruch der Amtsverschwiegenheit schuldig gemacht, sondern auch ausdrücklich erklärt, sich an die Bestimmungen über die Geheimhaltung von Abstimmungen auch künftig nicht gebunden halten, sondern nur das tun zu wollen, was das Interesse seiner Partei erfordere. Ein solches Verhalten gestattet nicht seine weitere Belassung in der Stellung als Mitglied des Kreisausschusses. (Urt. D. S. 12/20 v. 24. Febr. 1921.)

2. Entscheidungen in Steuersachen.

Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren und von Umsatzsteuer nach dem Ges. vom 24. Dez. 1919 im Verwaltungsstreitverfahren. In einer Gemeindegewerbesteuersache hatte der RA. des obsiegenden Klägers die Gebühren so berechnet, als wenn das Einspruchsverf. die I. Instanz, das Verfahren vor dem Bezirksausschusse (BA.) die II. und das vor dem OVG. die III. Instanz gebildet hätte. Mit Bezug auf den von ihm gestellten Antrag, für die mündliche Verhandlung vor dem BA. die um $^3/_{10}$ erhöhte Gebühr der Berufungsinstanz, im übrigen u. a. auch die gezahlte USt. zur Erstattung festzusetzen, führte das OVG. als Beschwerdegericht u. a. aus: Das Einspruchverf. sei kein Rechtszug des Verwaltungsstreitverf. sondern gehöre, als Nachprüfung der Veranlagung, noch zum Veranlagungsverfahren der Gemeinde. Der Einspruchsbeschluß sei erst die Vorbedingung für die Klage im Verwaltungsstreitverf. (Entsch. d. OVG. Bd. 48 S. 33 Anm; Pr. Verw.-Bl. Jahrg. 39 S. 341). Erste Instanz sei bei Klagen gegen Stadtgemeinden betr. Gemeindesteuern nach § 70 Komm. AbgGes. der BA., gegen dessen Entsch. nur Revision gegeben sei. Die erhöhte Gebühr der Berufungsinstanz sei daher für die mündliche Verhandlung vor dem BA. mit Recht abgelehnt. Die USt. könne nach § 12 Abs. 1 des Ges. v. 24. Dez. 1919 gesondert von den Gebühren eines RA., als von „gesetzlich bemessenen," berechnet werden, wie hier geschehen. Sie sei also nicht ein Teil der „Gebühr": anderseits falle sie in den Rahmen der nach § 103 LVG. erstattungsfähigen Auslagen. Denn die Leistung, die dieser Paragraph für die Erstattung allein in Betracht ziehe (Vertretung in der mündlichen Verhandlung), bilde den steuerpflichtigen Vorgang i. S. des USt.Ges. nicht für sich allein, sondern nur in Verb. mit der Zahlung des Entgelts an den Anwalt. Steuerobjekt sei also der „Leistungsaustausch" (Popitz, Komm. z. USt.G. v. 24. Dez. 1919, S. 65—67, 73, 74). Durch die Zulassung der Abwälzung der USt. auf die Partei gemäß § 12 USt.G. werde die USt. eine für die Partei „erforderliche" und damit begrifflich eine erstattungsfähige bare Auslage i. S. des § 103 LVG. (Beschl. VIII E. R. 74/20 v. 14. Dez. 1920.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zu § 3 der AmnestieVO. v. 3. Dez. 1918. Der Senat teilt die Anschauung des LG., daß zur Verwirkung des Erlasses von Strafen nach § 3 der VO. über die Straffreiheit und Strafmilderung v. 3. Dez. 1918 die Verurteilung wegen eines nach Inkrafttreten dieser VO. begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten erforderlich ist und hierzu die Verurteilung zu einer aus mehreren Einzelstrafen unter 3 Monaten zusammengesetzten Gesamtstrafe über 3 Monate nicht genügt. Der Wortlaut des § 3 Abs. 1 weist darauf hin, daß i. S. dieser Bestimmung der Verurteilte nach dem Straferlaß ein so erhebliches einzelnes Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen begangen haben muß, daß wegen desselben eine über 3 Monate hinausgehende Freiheitsstrafe als angemessene Sühne erachtet wurde. Die Vorschrift spricht von der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens. Sie legt kein entscheidendes Gewicht darauf, daß wegen einer Anzahl solcher Handlungen auf Einzelstrafen unter 3 Monaten und nur auf eine Gesamtstrafe über diesen Betrag hinaus erkannt ist. Auch die Bek. des bayer. Staatsminist. d. Justiz v. 16. Dez. 1918 über die Niederschlagung von Strafverfahren, den Erlaß von Strafen und die Löschung von Strafvermerken im Strafregister ist dieser Auffassung, indem sie in Nr. 9 Abs. 2 den Staats- oder Amtsanwalt anweist, bei der Nachricht über Bewilligung einer Bewährungsfrist in den Fällen des § 3 nur um Mitteilung von Freiheitsstrafen über 3 Monate wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu ersuchen. (Beschl. Beschw. Reg. Nr. 807/21 v. 25. Juli 1921.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. 26. Jahrg. (1921) Heft 21/22

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 15. Jg. Nr. 18: v. d. Pfordten, Z. 32. Dtsch. Juristentag. Silberschmidt, D. arbeitsrechtl. Aufgaben d. 32. Dtsch. Juristentags. Rabel, D. privatrechtl. Stellg. d. unehel. Kinder. Geiler, Empfiehlt sich d. Einführg. d. Mobiliarhypothek? Pesl, In welcher rechtl. Form ist d. Beteiligg. d. Arbeitnehmer am Kapital u. am Gewinn d. Unternehmers möglich?

Das Recht. 25. Jg. Nr. 17/18: Maenner, Streifzüge im Erbrecht. D. Ausgleichg. unt. Pflichtteilsberechtigten. Rotermund, Beginn, Ende u. Umfang d. Militärgerichtsbarkeit in Kriegszeiten. Wurzer, D. Rechtskrafterstreckg. bei d. Urteilen aus § 836 ZPO. u. § 1282 BGB.

Dtsch. Richterztg. 13. Jg. Nr. 8: Leeb, Babel. E. Schrei i. d. Zeit. v. d. Pfordten, D. geistige Lage d. Gegenwart u. d. Recht. de Niem, Geistige Arbeit u. ihre Bewertg. v. d. Trenck, Z. Zwangspensionierg.

Jurist. Wochenschrift. 50. J. H. 17: Dittenberger, 50 J. Deutscher Anwaltverein. D. Mitglieder d. Vorstandes d. Dtsch. AnwVer. Schriftleiter d. Jur. Wochenschr. Veröffentlichgn. d. Dt. AnwVer. D. Arbeit d. Anwaltstage. D. Leitg. u. d. Einrichtgn. d. Dt. AnwVer. nach d. Stande d. 50. Geburtstages am 25. 8. 21.

Jurist. Blätter. 50. Jg. Nr. 19 u. 20: Pappenheim, Dispensehen. Kling, Z. Ref. d. Rekurs- u. Revisionsverfahrens d. österr. Zivilprozeßrechtes. Scharfmesser, D. Option auf Grund d. Staatsvertr. v. Saint-Germain-en-Laye.

Histor. Vierteljahrsschrift. 20. Jg. H. 3: Mayer, D. Ursprung d. german. Gottesurteile.

Prager Jurist. Zeitschrift. 1. Jg. Nr. 6: Grünberg, D. Ausgestaltg. d. Handlungsgehilfenges. i. Oesterr. Gans, D. Zuständigkeit inländ. Gerichte f. d. Trennung v. Ehen tschechoslowak. im Auslande lebender Staatsangehöriger. Frind, Eine Eidesformel f. Konfessionslose.

Notariatszeitg. 63. Jg. Nr. 3—4: Coulon, Ueb. d. Dispensehen. Hanausek, Eherechtl. Fragen. Kornitzer, D. Demokratisierg. d. Rechtslebens.

Schweiz. Juristenzeitg. 18. Jg. H. 4/5: Kellerhals, D. Nov. z. Betreibungsges. Steiner, D. Einheit d. Aktes bei d. öffentl. Beurkundg.

Ardealul juridic. Revista de drept si de unificare legislativa, doctrina, jurisprudenta, legislatie comparata. Cluj (Klausenburg), Kraffit si Drotleff. Jährl. 100 Lei. Anul 1, No. 1—3: Laday, Unificarea legilor. Micsa, Ceva despre separatism. Kiss, Observatiuni asupra Codului Civil Austriac. Manescu, Terminologia juridica. J. F. Un proect relativ la legea casatoriilor.

Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rechts. 2. F. 35. Bd. H. 2/3: Raape, Gebrauchs- u. Besitzüberlassg. Fischer, D. Fehlschlag v. Erwartgn. bei Verfüggn. v. Todes wegen.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 26. Jg. Nr. 7—9: Vogt, Wesentl. Neuergn. i. d. Entwürfen d. japan. Patent-, Muster- u. Warenzeichengesetze. Fried, Sachnachforschgn. d. Patentamts u. Sachnachforschgn. i. Patentamt. Bauer, D. neue Gebührenges. u. d. Behandl. verspätet od. ohne gleichzeit. Zahlg. d. Gebühr eingehender Einsprüche gemäß § 24 d. PG. Bauer, Schutzfristverlängerung v. Patenten u. Gebrauchsmustern. Elster, Verknüpfg. v. Urheberschutz u. Wettbewerbsschutz. Damme, D. gewerbl. Rechtsschutz in d. „Freien Stadt Danzig". Ephraim, D. Schutzbereich d. verlängerten Patentes. Naumann, D. Auslegung v. Patentansprüchen im Nichtigkeitsverfahren.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 26. Jg. Nr. 12: Hueck, Z. Frage d. Zwangstarife. Cichorius, Inwieweit ist Verzicht auf Tariflohn möglich u. gesetzl. zulässig?

Dtsch. Verlegerzeitg. 2. Jg. Nr. 18: Elster, D. „Kontributionssteuern". Limbach, D. Schutz dtsch. Werke d. Literatur u. Kunst i. d. Verein. Staaten v. Amerika (nach d. Bestimmgn. d. Friedensvertr.). Huth, Wer hat d. Recht, Privatbriefe zu veröffentlichen? Hoffmann, D. Uebersetzungsschutz schwed. Werke i. Dtschl.

Der Friedensvertrag. 1. Jg. H. 18: Döring, Jugoslawien. Bemerkgn. z. ProzeßO. d. dtsch.-jugoslaw. Schiedsgerichtshofs. Wertheimer, D. Begriff d. „Allgemeininteresses" im Art. 299 b des Friedensvertr.

Zeitschrift f. Standesamtwesen. 1. Jg. Nr. 18: Z. Aenderung d. Personenstandsges.

Zeitg. d. Ver. Dtsch. Eisenbahnverwaltgn. 61. Jg. Nr. 39: Nánássy, D. Aktivlegitimation d. Empfängers i. Falle d. Verlustes d. Gutes.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 17. Jg. Nr. 16—18: v. d. Pfordten, Z. Dtsch. Juristentag. Pesl, Empfiehlt sich d. Einführg. d. Mobiliarhypothek? Seidlmayer, Streifzüge durch d. Entw. e. dtsch. Strafgesetzbuchs v. 1919. Fritsch, Z. Strafgesetzentw. v. 1919.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 32. Jg. Nr. 8/9: Josef, V. Irrtum bei Verträgen, insbes. bei Erteilg. d. Versicherungsscheins.

Zentralblatt f. d. bes. Rheinland. 2. Jg. Nr. 11—12: Uppenkamp, Z. Frage d. Staatsangehörigkeit ehem. Elsaß-Lothr. Dreist, Staatsgewalt u. Requisitionsrecht.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. N. F. 1. Jg. H. 6/8: Werner, Vollstreckungs-, Duldungs-, Anfechtungsanspruch.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württ. 63. Jg. Nr. 8/9: Bürckert, D. neue Entw. e. Reichsjugendwohlfahrtsges.

Zeitschrift f. Handelswiss. u. Handelspraxis. 14. Jg. H. 6: Fleischfresser, D. Erfüllg. v. Kriegs- u. Revolutionsverträgen.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 4. Jg. Nr. 18: Mendelssohn-Bartholdy, Internat. Recht i. d. neuesten engl. Rechtsprechg. Fuchs, Alte u. neue Rechtsfindungsart. Mittelstein, Z. Ref. d. jurist. Studiums.

Zeitschrift f. Industrierecht. 15. Jg. Nr. 11/12: Landenberger, Patenterteilg. u. Schutzumfang. Fischer, Ist d. Lizenznehmer v. d. Recht d. § 7 d. Verlängerungsges. ausgeschlossen?

Zeitschrift f. handelswiss. Forschg. 15. Jg. H. 7/8: Schmalenbach, D Spekulationserfolg i. Reichseinkommensteuerges.

Verkehrsrechtl. Rundschau. Beil. zu „Transport u. Verkehr". 1. Jg. Nr. 4, 7/8: Roeder, D. Feststellg. v. Mängeln u. Verlust bei Eisenbahnsendgn. Werneburg, D. Ladeschein i. Binnenschifffahrtstransportverkehr. Seybold, D. Haftg. d. Eisenbahn f. Verlust, Minderg. od. Beschädigg. v. Sachen auf Privatanschlußgleisen. Staedler, Nachträgl. Annahmeverweigerg. v. Postnachnahmesendgn.

Dtsch. Rechtsanwalts-Ztg. 18. Jg. Nr. 8: Knoepfel, Protest z. Anwaltsgebührennovelle v. 6. 7. 21. Noest, Anwaltshaftg.! — D. Beschränkg. d. Teuerungszuschlags u. d. Amtsgerichtsanwälte.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 13. Jg. Nr. 11/12: Backhausen, D. neueste Entwicklg. d. FE. i. Deutschl. Zschommler, D. Tragweite d. Abfindungsrechtes d. Erben nach § 1712 Abs. 2 BGB.

Preuß. Verwaltungsblatt. 42. Bd. Nr. 48—52, 43, Nr. 1: Kellner, D. Entw. d. Arbeitsnachweisges. Haupt, Allerlei, worüber man beim Entw. e. KanalgebührenO. nachdenken kann. Westendorf, D. neue Wanderlagersteuerges. v. 14. 1. 1921. Bucerius, Städt. Haushaltspläne. Laue, D. nord. Monte Carlo. Josef, Gerichtskundigkeit u. Offenkundigkeit sowie privates Wissen d. Richters i. Verwaltungsstreitverf. Meyerhoff, D. rechtl. Stellg. d. Mieteinigungsämter. Beyer, Berufsumschulg. d. Schwerunfallbeschädigten. Brunn, D. Neuergn. i. d. Invalidenversicherg. Nottebohm, Z. Frage d. autonomen ZuwachssteuerO. Dirksen, D. Trenng. herkömml. (dauernd) vereinigter Schul- u. Kirchenämter. Popitz, D. Zuständigkeit d. Bezirksausschüsse in Grunderwerbssteuersachen. Josef, D. Rückforderg. zu Unrecht gewährter Erwerbslosenfürsorge. Tecklenburg, D. Stimmengleichheit bei d. Beschlußfassg. parlamentar. u. kommunaler Körperschaften.

Blätter f. administrat. Praxis. 71. Bd. Nr. 7 u. 8: v. Jan, D. Hausrecht d. Bayer. Landtags. Bartenstein, Rechtsfragen z. Kommunalverbandswirtschaft. Steinbrüchel, Z. Vereinfachg. d. Staatsverwaltg. in Bayern. Walther, 2 Fragen d. Wasserrechts.

Archiv d. öffentl. Rechts. 41. Bd. H. 1: Meuschel, D. Regierungsbildg. i. Dtsch. Reich u. s. Ländern u. d. Vorschriften d. gegenwärtig gültigen Verfassgn. Doerr, Allg. Lehren d. Gerichtsverfassg. Mendelssohn-Bartholdy, D. neue Regierungsform i. engl. Weltreich.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 30. Jg. Nr. 35—39: Behrend, Altersbeihilfen f. Kapitalkleinrentner. Ferenczi, D. internat. Regelg. d. Aus- u. Einwanderg. Lehmann, Entw. f. e. Verwahrungsges. — Stimmen z. Entw. e. SchlichtungsO. Kulemann, Z. Trinkgeldfrage. Röpke, D. gesetzl. Regelg. d. Arbeitszeit i. Auslande. Kluckhohn, D. Inhalt d. Schiedsspruchs in Entlassungsstreitigkeiten. Gaebel, D. Regierungsentw. e. Hausgehilfenges.

Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik. 47. Bd. H. 3: Weber, D. Stadt, e. soziolog. Untersuchg. Benjamin, Z. Kritik d. Gewalt.

Volkswohlfahrt. 2. Jg. Nr. 16/17: Hoffmann, Aendergn. d. Gesetzgebg. üb. d. Wochenhilfe.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 11. Jg. Nr. 17: Brockhausen, Landrat und Bezirkshauptmann i. Oesterr. Friedrichs, Eisenbahn u. Jagdpachtgelder.

Dtsch. Steuerblatt. 3. Jg. Nr. 12: Rosendorff, D. Entw. e. Ges. z. Aenderg. d. Körperschaftsteuerges.

Zeitgemäße Steuerfragen. 2. Jg. Monatsh. 8—9: Westendorf, D. Stellg. d. Finanzämter i. mod. Berufungsverf. Krüger, Bewertg. d. Grundbesitzes bei d. Reichsnotopferveranlagg. Zimmermann, D. Steuerermäßigg. i. Erbschaftssteuerges. b. wiederholtem Steuerfall. Westendorf, D. veränd. Reichsnotopferveranlagg. nach d. Ges. v. 6. Juli 1921. Wassertrüdinger, Verzinsg. rückständ. Einkommensteuerbeträge. — Zuwendgen. f. mildtät. od. gemeinnütz. Zwecke als Werbungskosten. Hoffmann, Kann e. Gemeinde den unterirdisch umgehenden Bergbau noch zur Gemeinde-Gewerbesteuer heranziehen? Eckstein, D. Luxussteuervergütg. bei Personenfahrzeugen.

Steuerarchiv. 24. Jg. Nr. 9: Otte, Zu § 3 d. Ges. üb. Steuernachsicht. Kalthoff, D. maßgebende Stichtag f. § 26 d. Einkommensteuerges. Gerling, D. Nov. z. Preuß. Kommunalabgabenges. in ihren Grundzügen.

Dtsch. Steuerztg. 10. Jg. Nr. 6: Koppe, Steuerrücklagen i. Hinblick auf d. neuen Steuervorlagen. Schuncke, Z. Entw. d. Nachkriegsgewinnsteuer. Koeppel, D. Entw. e. Reichsvermögenssteuerges. Apfelbaum, D. steuerfreien Erneuerungsrücklagen. (VO. v. 25. 7. 1921.) Wünschmann, Steuerfreie Rücklagen f. Grunderwerbsteuer. Fürnrohr, D. steuerl. Problem d. Gratisaktie. Heinroth, Steuerersparnisse dadurch, daß jemand seinen Angehörigen e. Teil seines Vermögens bereits zu seinen Lebzeiten zuwendet. v. Borries, D. Nutzungswert e. Wohng. i. eigenen Hause (§ 6 Ziffer 2 z. Einkommensteuerges.).

Zeitschrift f. d. ges. Aktienwesen. 31. Jg. H. 9: Simon, Universalversammlgn. bei Aktiengesellsch. mit eigenen Aktien. Braun, Unterliegt d. Bezug v. Gratisaktien d. Kapitalertragsteuer? Marcus, Ist bei nachträgl. Abänderg. d. gesetzl. Güterstandes d. Ehegatten i. allg. Gütergemeinschaft d. Möglichkeit d. Schenkungssteuerpflicht gegeben? Wolff, D. neuen Steuervorlagen.

Reichs-Arbeitsblatt. 1. Jg. Nr. 23—24: Meyer, Ueb. Allgemeinverbindlichkeit v. Tarifverträgen. Lange, Z. Entw. e. SchlichtungsO. Weigert, Zu d. Referentenentw. d. Ges. üb. e. vorläufige Arbeitslosenversicherg. Müller, D. Organisationsklausel, Koalitionsfreiheit u. Tarifvertr. Classen, D. Bestimmgn. d. preuß. Allg. Bergges. üb. Sicherheitsmänner u. § 66 Ziffer 8 (§ 78 Ziff. 6) d. Betriebsräteges.

Digitized by Google

Arbeitsrecht. 8. Jg. H. 7: Potthoff, Z. TagesO. d. Bamberger Juristentages. Herzfeld, D. Kündigungsbegriff d. Betriebsrätegesetzes. Zimmermann, Einkommensteuer v. Arbeitslohne.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 1. Jg. H. 5/6: Dersch, D. dtsch. Juristentag u. d. Arbeitsrecht. Siefart, Z. Geschichte d. Entstehg. e. Dtsch. Arbeitsgesetzbuches. Schall, D. Einrichtg. d. Arbeitsbehörden als Reichs- u. Landesstellen. Rohmer, D. Entw. zu e. Dtsch. Strafgesetzbuch u. d. Arbeitsrecht. Oertmann, Z. Frage nach d. Haftbarkeit d. Berufsvereine. Bewer, Parteizwang u. Parteivertretg. vor d. Arbeitsgerichte, insbes. d. Zulassg. d. Gewerkschaftssekretäre u. d. Rechtsanwälte. Erdel, Nachprüfg. d. Schlichtungsansprüche durch d. Gerichte.

Arbeiter-Versorgung. 38. Jg. H. 26: Seelmann, D. Ges. üb. d. anderweite Festsetzg. d. Leistgn. u. d. Beiträge in d. Invalidenversicherg.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 9. Jg. H. 9: Schulz, D. Ges. betr. Wochenbeihilfe u. Wochenfürsorge v. 29. 7. 1921 (RGBl. S. 1189). Lippmann, D. Ges. üb. d. anderweite Festsetzg. d. Leistgn. u. d. Beiträge i. d. Invalidenversicherg. v. 23. 7. 1921 (RGBl. S. 984). Wankelmuth, Lehrer-Pensionsanstalt u. Reichsversicherungsanst.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 17. Jg. Nr. 19: Korbmacher, D. Recht d. Vertreter d. Versicherten i. d. Organen d. Versicherungsträger auf freie Zeit u. Vergütg. bei Einberufg. z. d. Organen

Jahrbuch d. Bodenreform. 17. Bd. H. 3: Noack, Wohnungsmangel i. Stadt u. Land. Dauch, Handelsfreiheit u. Bodenref. George, D. Grundrentenbesteuerg. u. ihre Bedeutg. f. d. Landwirtschaft.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Schätzel, Walter. D. Rechtsbeziehgn. d. Auslanddeutschen z. Reich. (D. Selbstbestimmungsrecht d. Deutschen. H. 6.) Berlin, Engelmann. M. 6.

Meier, Ludw. Handb. d. zahnärztl. Rechtskunde. Halle, Marhold. M. 60.

Baden, Ferd. D. rechtl. u. sittl. Grundlagen d. zahnärztl. Berufes i. ihren Beziehgn. z. Standesmoral. Berlin, Berlinische Verlagsanst. M. 6,60.

Reinhold, W. Ist Gärtnerei Gewerbe oder Landwirtschaft? D. gärtner. Rechtsfrage i. Licht d. neuzeitl. Gesetzgebg. Berlin, Verb. d. Gärtner u. Gärtnereiarbeiter, S 42, Luisenufer 1.

Dänhardt, Walter. Beiträge z. Frage d. Rechtszugehörigkeit d. Gartenbaues. Zugl. e. Erwiderg. auf d. Schrift „Ist Gärtnerei Gewerbe od. Landwirtschaft?" v. W. Reinhold. (Schriften d. Ausschusses f. Gartenbau b. Landeskulturrat f. d. Freist. Sachsen. H. 3.) Dresden, Verl. d. Gartenbauausschusses. M. 3.

Mittermaier, Wolfg. Wie studiert man Rechtswissenschaft? 2., umgearb. Aufl. (Violets Studienführer.) Stuttgart, Violet. M. 15.

Weinmann, Artur. D. wissenschaftl. Rechtsgutachten f. d. Assessorprüfg. Berlin, Sack. M. 29.

Breitenstein, Max, u. Koropatnicki, Demeter. Die Kriegsges. Oesterreichs. Bd. 6 (Schluß u. Reg.). Wien, Breitenstein. M. 36.

D. 1. Gesetzessammlg. d. R(uss.) S(ozial.) F(öderat.) S(owjet) R(epubl.). Berlin, Seehof. M. 6.

Matich, Hans. D. Entwicklg. d. vergleichenden Wirtschaftstheorie. (Staatswiss. Beiträge. H. 5.) Essen, Baedeker. M. 12.

Bürgerliches Recht.

Warneyer, Otto. Komm. z. BGB. f. d. Dtsch. Reich. 5. Lfg. Tübingen, Mohr. M. 18.

Klang, Heinr., Unerschwinglichkeit d. Leistg. Wien, Manz. M. 6.

Delius, H. D. Beamtenhaftpflichtgesetze d. Reiches u. d. Länder. 3. verm. u. verb. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. Dtsch. Reichsges. Nr. 94.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 27.

Peltzer, J. Ges. üb. d. Umlegg. v. Grundstücken (UmlegungsO.) v. 21. 9. 1920 mit d. Ausf.-Best. (D. neue preuß. Agrargesetzgebg. Bd. 4.) Berlin, Parey. M. 22.

Wagemann, Gust. D. preuß. PachtschutzO. Nachtr.: VO. üb. Rechtsbeschwerde u. Beisitzerberufg. i. Pachtschutzsachen v. 23. 7. 1921. (Stilkes Rechtsbibliothek. Nr. 4a.) Berlin, Stilke. M. 12.

Teudt, Heinr. Patentanmeldg. u. d. Bedeutg. ihres Wortlauts f. d. Patentschutz. 2. verb. u. verm. Aufl. Berlin, Springer. M. 36.

Pinner, Albert. Ges. geg. d. unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 1909. 7. Aufl. bearb. v. Alex. Elster. (Guttentagsche Sammlg. Dtsch. Reichsges. Nr. 37.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 10.

Bochalli, Alfr. D. Wassergenossenschaften n. d. Wasserges. Berlin, Heymann. M. 15.

Handelsrecht usw.

Hoeniger, Heinr. Handelsrechtl. Gesetze außerh. d. HGB. Syst. zsgest. Textausg. m. Sachreg. (Samml. dt. Ges. 68.) Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 30.

Rabinowitsch, J. M. D. deutsch-russ. Handelsabkommen v. 6. 5. 21. M. Anm. S.-A. Berlin, Simion. M. 3.

Hildebrand, Karl. D. Finanzierung eingetr. Genossenschaften. (Einzelwirtsch. Abhandl. H. 4.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 30.

Gareis, Karl v. WechselO. i. d. Fassg. v. 3. 6. 1908 nebst Wechselstempelges. 11. veränd. Aufl. München, Beck 1920. M. 12.

Radtke, A. Ergänzgn. z. 3. Buch d. ReichsversicherungsO. (Unfallversicherg.) (Nachtr. zu Guttentagsche Sammlg. Dtsch. Reichsges. Nr. 103.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 12.

Hermannsdorfer, Fritz. Wesen u. Behandlg. d. Rückversicherg. München, Piloty & Loehle. Subskriptionspr. Geb. M. 75.

Zivilprozeß usw.

Raabe, Herm. D. Simultanzulassg. d. Amtsgerichtsanwälte beim Landgericht. Altona, Hammerich & Lesser. M. 5.

D. bayer. Kosten- u. Stempelgesetzgebg. i. d. Fassg. d. Ges. v. 16. 2. 1921. Nebst Reichs-Gerichtskostenges. Textausg. m. Einl. u. Sachreg. München, Beck. Geb. M. 13.50.

Strafrecht usw.

Sauer, Wilh. Grundlagen d. Strafrechts. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 90.

Reichsgerichtsentscheidgn. i. kurzen Auszügen. Strafsachen. Bd. 51. München, Schweitzer. M 7.50.

Wassermann, Rud. u. Kaiser, Max. D. Strafverschärfungsges. geg. Schleichhandel, Preistreiberei u. verbotene Ausführg. lebenswicht. Gegenstände v. 8. 12. 1920. (Wassermann u. Kaiser, D. Verordn. gegen Wucher, Preistreiberei u. Schleichhandel, Bdch. 2.) München, Schweitzer. M. 9.

Jadesohn. D. Steuerstrafprozeß. (Zeitgemäße Steuerfragen. H. 20.) Berlin, Vahlen. M. 10.

Rasch, E. D. Feld- u. Forstschutzgesetze. Nachtr. (Taschengesetzsammlg. 84.) Berlin, Heymann. M. 1.

Quarck, Max. Gegen Prostitution u. Geschlechtskrankheiten. Berlin. Engelmann. M. 12.

Ministero della giustizia. Relazione sul progetto preliminare di codice penale italiano. Denkschrift u. Vorentw. z. e. ital. Strafgesetzbuch. Dtsch. Uebers. v. Harry Kahn. Libro 1. Roma, „L'Universelle".

Schmidt, Eberhard. Fiskalat u. Strafprozeß. (Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg.) München, Oldenbourg. M. 28.

Anuschat, Erich. D. Gedankenarbeit d. Kriminalisten. Berlin, Gerstmann. M. 12.50.

Neuda, Max u. Schmelz, Leo. Berühmte Verteidigungsreden 1860—1918. Wien, Manz. Geb. M. 90.

Keller, Albrecht. D. Scharfrichter in d. dtsch. Kulturgesch. (Bücherei d. Kultur u. Gesch. Bd. 21.) Bonn, Schroeder. M. 22.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Giese, Friedr. Verfassg. d. Dtsch. Reiches v. 11. 8. 19. 4. erg. Aufl. (Taschenges.-Samml. 19.) Berlin, Heymann. Geb. M. 18.

Brandis, Werner. D. Reichsverfassg. nebst d. ergänzenden neuen Ges., d. 14 Punkten Wilsons, Auszug a. d. Friedensvertr. 2. erg. Aufl. Langensalza, Beltz. M. 18.

Huber, Rudolf. Verfassg. d. Freistaats Preußen v. 30. 11. 20. Erl. (Samml. dtsch. Gesetze. 71.) Mannheim, Bensheimer. M. 15.

Statist. Jahrbuch f. d. Freist. Preußen. Bd. 17. Hrsg. i. Preuß. Statist. Landesamt. Berlin, Pr. Stat. Landesamt, M. 12.

Ziegler, Georg. D. Bayer. Aufenthaltsges. v. 21. 8. 1914 u. d. Freizügigkeitsges. v. 1. 11. 1867. 2., durchges. u. erg. Aufl. (Schweitzers Handausg. mit Erl.) München, Schweitzer. M. 28.

Blume, Wilh. v. D. Verfassg. Württembergs v. 25. 9. 1919. Durchges. Abdr. Tübingen, Mohr. M. 3.60.

Thoma, Rich. Badische Gesetze d. Verfassungsrechts u. d. allg. Verwaltungsrechts. (Sammlg. dtsch. Ges. 73.) Mannheim, Bensheimer. M. 15.

Höfle. ReichsbesoldungsO. v. 19. 12. 1920 u. Reichs-Pensionsergänzungsges. v. 21. 12. 1920 mit Entschließgn. d. Reichstags u. Erl. 3. Aufl. (Dtsch. Beamtenarchiv, Sonderh. 1.) Berlin, Wirtschaftsverl. M. 5.

Höfle. Ausführgs-Best. z. Reichsbesoldungsges. v. 30. 4. 1920 i. d. Fassg. d. Ges. v. 17. 12. 1920. (Dtsch. Beamtenarchiv. Sonderh. 4.) Berlin, Wirtschaftsverl. M. 9.60.

Ebersbach u. Müller. Preuß. Beamten-BesoldungsO. u. Beamten-Altruhegehaltsges. mit Erl. 3. Aufl. (Dtsch. Beamtenarchiv. Sonderh. 2.) Berlin, Wirtschaftsverl. M. 6.

Erler u. Koppe. Steuerfreie Erneuerungsrücklagen. Berlin, Spaeth & Linde. M. 16.20.

Scholz, Franz. Kommentar z. Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 19, nebst d. AusfBest. v. 12. 6. u. 3. 12. 20 sowie v. 10. 3. 21. Bd. 1. (Handbuch d. Steuerrechts in Einzelkommentaren. Abt. V.) Köln, Schmidt. Geb. M. 65.

Kapitalertragssteuerges. v. 29. 3. 20 m. AusfBest. Hrsg. i. Reichsfinanzmin. Berlin, Reichsdr. M. 10.

Markull, Wilh. Vergnügungssteuer. D. Bestimmgn. d. Reichsrats üb. d. Vergnügungssteuer v. 9. 6. 1921. Berlin, Heymann. M. 15.

Pauly, Carl Aug. D. Bedeutg. d. neuen Steuervorlagen. Hamburg, Broschek.

Schmittmann, B. Führer durch d. dtsch. Sozialversicherg. i. ihrer Gestaltg. nach d. Kriege. 3. erw. Aufl. Düsseldorf, Schwann. M. 26.

Kerschensteiner, Anton. D. Reichsversorgungsges. v. 12. 5. 1920. (Schweitzers Textausg.) München, Schweitzer. M. 18.50.

Hoffmann, Fr. Ges. über Wochenhilfe u. Wochenfürs. Erl. 4. u. d. Ges. v. 29. 7. 21 umgearb. Aufl. Berlin, Heymann. M. 6.

Schlüter, Wilh. Neues Arbeitnehmerrecht i. Bergbau. Dortmund, Bellmann. M. 8.50.

Oehler. D. Recht d. öff. Sparkassen. Detmold, Meyer. M. 5.

Panhorst, Karl Heinr. Parteipolitik u. Gemeindeverwaltg. Detmold, Meyer. M. 5.

Ernst, Rob. D. Eingliederg. d. vertriebenen Elsaß-Lothringer i. d. dtsch. Wirtschaftsleben i. Augenblick s. Tiefstandes. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 12.

Kirchenrecht usw.

Arndt, Georg. D. Kirchenpatronat in Preußen u. d. Versuche s. Aufhebg. od. Ablösg. Prenzlau. Mieck. M. 6.50.

Eichmann, Ed. D. Prozeßrecht d. Codex Juris Canonici. Paderborn, Schöningh. M. 24.

Völkerrecht usw.

Schücking, Walter, u. Wehberg, Hans. D. Satzung d. Völkerbundes kommentiert. (Vorveröffentlichg. a. d. Kommentar z. Friedensvertr.) Berlin, Vahlen. M. 140.

Oehler, Hans. D. Ergebnis v. Genf. Olten, Walter. M. 12.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 23 – 24. Berlin, den 1. Dezember 1921. 26. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist stets Rückporto beizufügen. Fernsprecher Lützow Nr. 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gesp. Nonpareillezeile 3,30 M. Stellengesuche 3 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die deutsche Rechtsverwahrung gegen die oberschlesische Entscheidung und ihre rechtliche Bedeutung.

Von Professor Dr. Kraus, Königsberg i. Pr.

Der großen Liste von Fällen, in denen Bestimmungen des Friedensvertrags durch Deutschlands Feinde verletzt sind, ist trotz Eupen-Malmedy, der Besetzung des Maingaues, des Londoner Ultimatums als folgenschwerster und eklatantester anzureihen der Fall über Oberschlesiens Zerreißung. Auf S. 657 d. Bl. sind die rechtlichen Einwendungen aufgezählt, die Deutschland gegenüber Verfahren und Spruch in der oberschlesischen Angelegenheit zur Verfügung stehen. Selbst diese Liste ist nicht mehr vollständig. Hinzu tritt jetzt, was gegen das vorgesehene Wirtschaftsregime, was gegen das Minoritätenschutzregime im oberschlesischen Industriegebiet zu sagen ist[1]).

In dem Grade, wie es nach den ersten Meldungen aussah, ist die Entscheidung, soweit sie das Industriegebiet angeht, nicht friedensvertragswidrig ausgefallen. Ein zweites Saargebiet zu schaffen, hat der Oberste Rat nicht unternommen — nur ein neues „Elsaß-Lothringen"; insbes. ist die für das Industriegebiet vorgesehene gemischte Kommission lediglich zunächst als Organ zur Unterstützung der Intern. Kommission (nicht Interall. wie die Entsch. v. 20. Okt. sagt) bei Ueberleitung des augenblicklichen in den Uebergangszustand gedacht und sodann — die Entsch. drückt sich nicht klar aus — als Ueberwachungskommission, d. h. sie hat keine unmittelbare Befehlsgewalt in OSchl. Ebensowenig ist rechtlich ein deutsch-polnisches Kondominat im Industriegebiet eingeführt.

Die vorgesehene Ordnung soll wesentlich verwirklicht werden durch den Abschluß zeitlich begrenzter, unter Vorsitz eines Präsidenten „fremder Nationalität" abzuschließender deutsch-polnischer Verträge bzw. von Servitutenverträgen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Inhalts[1]). Diese Verträge sollen nur, soweit es sich um das Nationalitäts- und Wohnsitzrecht sowie den Minoritätenschutz handelt, unter Garantie des Völkerbundes stehen. Der VBRat hat vorweg seine Bereitschaft für Annahme dieser Aufgabe im Schlußsatz seiner Empfehlung erklärt[2]). Aus der Bestimmung dieser speziellen Garantie kann man folgern, daß die Ausführung der geschlossenen Verträge als deutsch-polnische Angelegenheit angesehen wird. Beide Staaten sind berechtigt (nicht verpflichtet) einen Teil der aus dem wirtschaftlichen Regime etwa sich ergebenden Divergenzen dem VBR. (nicht dem internat. Schiedsgerichtshof) zu übergeben. Sie sind ferner, was bisher nicht beachtet ist, jederzeit berechtigt: „Auf Grund eines gemeinsamen, ohne Mitwirkung eines Dritten geschlossenen Abkommens alle Uebergangsbestimmungen abzuändern oder zu beseitigen[3])." Der Ob. Rat hat seine Be-

[1]) In den Zeitungen ist die Behauptung aufgetaucht, der Ob. Rat habe sich an das Votum des VBR nicht gehalten, indem er die von jenem abgegebene Empfehlung einer Empfehlung des Wirtschafts- und Minoritätenschutzregimes zum Diktat eines solchen Regimes umgewandelt habe. Eine Prüfung des Originaltextes der Empfehlung des VBR und sein Vergleich mit der Entsch. des Ob. R. ergibt die Unrichtigkeit dieser Behauptung. Der Ob. R. hat die Empfehlung des VBR unverändert angenommen, damit die unzulässige Willensdelegation vollendend. In der Empfehlung des VBR heißt es u. a: „Les mesures que le Conseil estime nécessaires . . ." Vgl. auch die Bemerkung: „Le Conseil considère les propositions ci-dessus relatives aux conditions économiques comme formant un tout".

[1]) Vgl. einerseits V, andererseits K letzter Abs., Eingangssatz. Materiell wird man das Ergebnis der Beratungen über das im oberschlesischen Industriegebiet einzuführende Regime nur dann noch und insoweit als Vertrag ansehen können, als die deutschen und polnischen Delegierten sich „einigen". Andernfalls werden inhaltlich einfach Entscheidungen des vom VBR. ernannten (nicht sein Organ bildenden) Präsidenten vorliegen.

[2]) „En ce qui concerne la constitution des organs prévus, comme pour tout ce qui facilitera la réalisation du programme, le Conseil de la S. d. N. reste entièrement à la disposition du Cons. Suprême." Ist das überhaupt nach der Völkerbundssatzung so einfach zulässig?

[3]) „Les deux pays peuvent d'un commun accord modifier ou abolir toutes les dispositions du régime transitoire." — Auch bez. der Ueberwachungskommission?

Digitized by Google

rechtigung zur Dekretur des Sonderregimes auf Art. 92 letzter Abs. des FrV. gestützt. Daß Art. 92 keine solche Berechtigung gibt, daß er lediglich abzielt auf Ausführungsmodalitäten, deren Regelung bei einer Gebietsabtretung sich nötig macht, ist bereits nachgewiesen. Hier sei nur noch auf folgendes aufmerksam gemacht. Wer Partner des nach Art. 92 abzuschließenden Ausführungsvertrages sein sollte, ob sämtliche Signatare des FrV. oder Deutschland — Polen, ist zweifelhaft. Ein Vergleich in der Fassung der Art. 53, 79, 98 spricht für erstere Annahme. Aber jedenfalls, ein Vertrag ist es, dessen Abschluß Art. 92 vorsieht, nicht Dekretur, insbes. nicht Dekretur wesentlicher Aenderungen des FrV., z. B. Erstreckung der zu Lasten Polens gehenden Vorschriften des Art. 90 auch auf Deutschland, Nichtausdehnung der Polen auferlegten Minoritäten-Schutzbestimmungen (unter Extrabegründung mit Billigkeit) auf Deutschland, und welches die Aenderungen und Ergänzungen sein mögen.

Die deutsche Regierung hat gegenüber der ihr vom Botschafterrat, der 2. Garnitur des Ob. Rats, offiziell notifizierten[1]) Entsch. eine Rechtsverwahrung eingelegt, die zum ewigen Gedächtnis auch hier abgedruckt sei:

„Die deutsche Regierung hat mit tiefer Enttäuschung von der Note des Obersten Rates v. 20. Okt. Kenntnis genommen. Sie erblickt in dem territorialen und wirtschaftlichen Diktat, welches dadurch dem Deutschen Reich auferlegt wird, nicht allein eine Ungerechtigkeit gegen das deutsche Volk, der sie wehrlos gegenübersteht, sondern auch eine Verletzung des Versailler Vertrages, dem die in Genf getroffene und von den alliierten Hauptmächten angenommene Entscheidung widerspricht. Die deutsche Regierung legt daher gegen den hierdurch geschaffenen Zustand als gegen eine Rechtsverletzung ausdrücklich Verwahrung ein.

Lediglich unter dem Druck der in der Note ausgesprochenen Drohungen, und um der deutschen Bevölkerung des oberschlesischen Industriegebietes die sonst bevorstehende Verelendung soweit wie möglich zu ersparen, sieht sich die deutsche Regierung gezwungen, dem Diktat der Mächte entsprechend, die darin vorgesehenen Delegierten zu ernennen. Die Namen der deutschen Delegierten werden unverzüglich mitgeteilt werden."

Rechtsverwahrung oder Protest, dieses im Staatenleben so häufige, von der Völkerrechtswissenschaft bislang ungebührlich vernachlässigte Rechtsinstitut, ist, wie der Rücktritt, die Anfechtung und der Vorbehalt, ein rechtliches Mittel, um die Rechtswirksamkeit einer internationalen Rechtshandlung dem Erklärenden gegenüber auszuschließen.

Der Protest ist eine internationale[2]) empfangsbedürftige Willenserklärung. Seine Abweisung (refus de prendre acte) vernichtet keineswegs die Rechtswirksamkeit seiner Abgabe[1]), er kann lediglich das Bestreiten seiner materiellen Berechtigung bedeuten mit der Folge der Entstehung eines Rechtsstreites, geeignet zur Entsch. durch den Völkerbundsschiedsgerichtshof gemäß Art. 13, insbes. Abs. 2 FrV. Ein solches Verfahren in die Wege zu leiten, ist Deutschland zwar noch nicht imstande. Ein späteres Vorgehen wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen. Denn dem Völkerrecht ist das Institut der Versäumung einer Klagefrist unbekannt. Ihr Ablauf kann demgemäß nur mit dem Untergange des durch den Protest behaupteten oder der nachträglichen Entstehung des mit ihm bestrittenen materiellen Anspruchs zusammenfallen. Tatsächlich liegen viele Fälle vor, wo Staatenstreitigkeiten auch nach Jahrzehnten vor ein Schiedsgericht gekommen sind (vgl. z. B. beim russisch-türk. Streit über die Kriegsentschädigungen aus dem Frieden von Konstantinopel v. 27. Jan./8. Febr. 1879, der erst durch Haager Schiedsspruch v. 11. Nov. 1912 entschieden wurde). Ob es im Völkerrecht eine Preskription gibt, ist für die Frage von Gebietserwerb und -verlust — für andere Fälle ist die Frage noch nicht aufgeworfen — in der Wissenschaft umstritten. Einigkeit besteht aber darüber, daß, bevor solche Preskriptionen in Frage kommen können, viele Jahre unbestrittenen Rechtsgenusses verstrichen sein müssen[2]).

Unbestreitbar ist ferner, daß auf den Protest ausdrücklich oder durch konkludente Handlung verzichtet werden kann, worin zugleich eine Anerkennung des zu beanstandenden oder beanstandeten Rechtsaktes liegt.

Das ist für uns jetzt das große Problem: Wie vermeiden wir den Verzicht auf die Beanstandung des oberschlesischen Gewaltspruches? Wie bewahren wir das deutsche Recht auf Gesamt-Oberschlesien, ohne uns der durch Drohung mit rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen erzwungenen Mitarbeit an der Ausführung des Genf-Pariser Diktats zu entziehen?

Sieht man von der Frage der rechtlichen Bedeutung des geübten Zwanges ab, so läßt sich sagen: noch haben wir dieses Recht auf Grund der deutschen Rechtsverwahrung. Die Beteiligung deutscher Vertreter an den Vertragsverhandlungen, am Schiedsgericht für private Streitigkeiten, an der Grenzfestsetzungskommission, an der Ueberwachungskommission sowie an der gemischten Eisenbahnverwaltung, ist, weil die Ernennung dieser Vertreter ausdrücklich unter Bezugnahme auf die deutsche Rechtsverwahrung erfolgt ist, nicht als Annahme des rechtswidrigen Zustandes als eines rechtmäßigen zu werten. Das wird klar, wenn man diese Rechtsverwahrung mit der deutschen Unterwerfungsnote v. 23. Juni 1919 vergleicht. Die Worte: „Der übermächtigen Gewalt weichend, und ohne damit ihre Auffassung über die unerhörte Ungerechtigkeit der Friedensbedingungen aufzugeben . . ."[3]), stellen im Gegensatz zur deutschen Rechtsverwahrung gegen

[1]) Es ist nicht zweifelhaft, daß es sich hier um eine Notifikation handelt. Vgl. den Schlußsatz der Entsch. des Obersten R. v. 20. Okt. 1921 (V): „La présente decision sera officiellement communiqué à la Commission de plébiscite aussi qu'aux Gvts. allemand et polonais," sowie die Fassung der Eingangsworte der Briandschen Begleitnote vom gleichen Tage: „J'ai l'honneur de vous communiquer ci-joint le texte de la décision . . ."

[2]) Es muß ein internationaler Protest sein, gerichtet an ein anderes Mitglied der VRtsgemeinschft, ausgehend von einem solchen, abgegeben von dem zur Abgabe internat. Willenserklärungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes des Protestierenden zuständigen Organ desselben. Das war z. B. der Protest der 17 in der Franz. Nat.-Vers. zu Bordeaux gegen die Abtrennung Elsaß-L. von Frankreich nicht. Dieser Protest war übrigens auch nicht — leider hat die deutsche Regierung das bei den FrVhdgen von Versailles nicht vorgebracht — gestützt auf das Selbstbestimmungsr. der Völker, sondern auf den Grundsatz der Unverletzlichkeit fremden Staatsgebiets. Während der FrVhdgen wird wohl kein franz. Staatsmann sich auf diesen Grundsatz berufen haben. Vgl. S. Wambaugh: A. Monograph on Plebiscites, New York 1921 S. 21.

[1]) Ein völliges Novum ist es, wenn der Ob. Rat in seiner Widerspruchsnote v. 30. Okt. gegen die deutsche Rechtsverwahrung erklärt, er wolle nur einen Teil des Inhalts der die Rechtsverwahrung enthaltenden deutschen Note „retenir". Dies ist um so mehr ohne Vorgang, als diese deutsche Note den zurückbehaltenen Teil gar nicht enthält.

[2]) Im englisch-amerik. Vertrage von Washington von 1897 betr. den Venezuelagrenzstreit wurden 50 Jahre festgesetzt. Betr. den Rechtserwerb Englands in bezug auf die Konzeption Bay durch langjährigen Rechtsgenuß vgl. die Entsch. des Judicial Committee of the Privy Council iure. The Direct United Stable Cable Co. v. The Anglo-Am. Telegraph Co. (1877) L. R. 2 App. C. 394.

[3]) Kraus-Rödiger, Urkunden zum FrV. I S. 699.

Digitized by Google

das oberschlesische Diktat die Hervorhebung der Motive für Deutschlands Unterwerfung dar. Wünschenswert wäre es, wenn Amtsantritt und Amtstätigkeit der deutschen Vertreter unter dem Zeichen dieses Protestes stünden und sie Anlaß nähmen, ausdrücklich auf ihn Bezug zu nehmen. Dringend wünschenswert wäre es auch, wenn die deutsche Regierung bei der Unterzeichnung oder Ratifikation der Verträge entweder in der Unterzeichnungs- oder Ratifikationsurkunde oder in einer besonderen internat Erklärung die deutsche Rechtsverwahrung wiederholte (etwa in der Form: „Unter Vorbehalt der ‚oder' unter Bezugnahme auf die deutsche Erklärung v. 27. Okt. 1921 . . ."[1]). Unterbleibt dies, so erhält die Behauptung Grund, durch die deutsche Verpflichtungserklärung sei die Rechtsverwahrung beseitigt. Ein derartiger Schritt wäre um so nötiger, falls die deutsche Regierung keinen Anlaß nimmt, den von dem Ob. R. in Briands Antwortnote v. 30. Okt. 1921 vertretenen Standpunkt ausdrücklich zurückzuweisen, die deutsche Regierung habe eine bedingungslose und vorbehaltlose Erklärung abgegeben, sich allen Anordnungen der Entsch. v. 20. Okt. mit allen Folgen zu fügen[2]), wobei hinzugefügt werden darf, daß m. E. eine ausdrückliche Zurückweisung dieser Interpretation rechtlich nicht erforderlich ist, da die in der gegnerischen Note zum Ausdruck gebrachte Behauptung über den Inhalt der deutschen Protestnote offensichtlich keine Grundlage in Wortlaut und Sinn der deutschen Rechtsverwahrung findet.

Solange diese Rechtsverwahrung in Kraft steht, ergibt sich folgende, auf die Dauer unhaltbare, jedoch auch dem innerstaatlichen Leben nicht fremde Rechtslage[3]): Alle Akte, die in Ausführung der Note v. 20. Okt. vorgenommen werden, sind völkerrechtlich rechtsgültig, die Rechtswirksamkeit keines einzelnen von ihnen darf unter Bezugnahme auf die Rechtswidrigkeit der Entsch. v. 20. Okt. bestritten werden. Die deutsche Regierung darf nicht die Ausführung einzelner der ihr auferlegten Verpflichtungen verweigern oder auf Grund des Diktats des Ob. Rats von anderer Seite vorgenommene Maßnahmen ablehnen. Das ist die Folge ihrer in der deutschen Note v. 27. Okt. zum Ausdruck gebrachten Bereitwilligkeitserklärung, an der Ausgestaltung des rechtswidrigen Zustandes mitzuarbeiten. Aber die Verpflichtung zu solcher Mitarbeit und Duldung der Ausführung des Pariser Diktats erlischt in dem Augenblick, wo die deutsche Regierung auf Grund der Rechtsverwahrung zum Rückgriff auf ihre Rechte aus dem FrV. übergeht, wo sie den gesamten rechtswidrigen Zustand als Komplex verneint, die praktische Konsequenz aus ihrer Rechtsverwahrung zieht. Ob damit auch die völkerrechtliche Verbindlichkeit aller in der Zwischenzeit vorgenommenen Rechtsakte in dem von der deutschen Regierung gewollten Umfange rückwirkend zusammenbricht, mag heute unerörtert bleiben; jedenfalls wird in diesem Augenblick der Rechtsanspruch Deutschlands auf Räumung des den Polen übertragenen oberschl. Gebiets aktuell, und es ist die völkerrechtliche Grundlage für die Beseitigung des Wirtschaftsregimes in dem Deutschland belassenen Teil des oberschl. Industriegebiets gegeben.

So ist die formale Rechtslage, die darzulegen Recht und Pflicht des Juristen ist, unbeengt von politischen Erwägungen.

Abgeschlossen am 4. Nov. 1921.

[1]) Auch bei den Maßnahmen, die die deutsche Regierung auf Grund RVerf. Art. 167 zu veranlassen haben wird, sollte darauf entsprechend Rücksicht genommen werden.

[2]) Briand hat übrigens hinzugefügt ... mit den sich daraus ergebenden Folgen, wie sie der FrV. auferlegt!!

[3]) Vgl. z. B. den Konflikt zwischen dem preuß. Minister für Handel und Gewerbe sowie der Handelskammer zu Berlin einerseits und der Korporation der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin andererseits v. Jahre 1903, vgl. Dove in Monatsschr. f. Handels- u. Bankwesen 1903 S. 235, Anschütz eod. C. S. 303.

Die Novelle zum Umsatzsteuergesetz.

Von Ministerialdirektor Dr. Joh. Popitz, Berlin.

Die Frage nach dem Steuersystem des Reichs ließ sich auf Grund der bisherigen Gesetzgebung nicht klar beantworten. Einmalige Abgaben erschwerten die finanzwissenschaftliche Würdigung der Lastenverteilung. Sie sind, wie die Finanzgeschichte lehrt, typisch für Uebergangs- und Krisenzeiten; ihre Rechtfertigung finden sie meist mehr in politischen Stimmungen als in richtiger wirtschaftlicher Erkenntnis, ihr finanzieller Erfolg wird nicht selten überschätzt und ist jedenfalls in Zeiten unsicherer Währung ungewiß; vor allem aber beeinflussen sie die Einstellung der Steuern auf den jeweiligen Stand der Wirtschaft ungünstig, wenn sie, wie das Notopfer, nicht mit einmal erledigt sind, sondern die Steuerpflichtigen ohne jede Anpassung an die sich ständig ändernden Verhältnisse auf längere Zeit belasten. Werden die jetzt dem Reichstage vorliegenden Entwürfe Gesetz, so ergibt sich ein klareres Bild der künftigen steuerlichen Belastung. Neben den in allen Ländern üblichen besonderen Verbrauchs- und Verkehrssteuern, die auf den höchstmöglichen Stand gebracht sind, stehen zwei Steuergruppen von beherrschender Bedeutung: die Besitzsteuergruppe, gebildet von der Einkommensteuer unter Vorbelastung des fundierten Einkommens durch Kapitalertrag- und Körperschaftssteuer und durch die Realsteuern der Länder und Gemeinden, ergänzt durch eine laufende Steuer vom Vermögen unter Vorbelastung des Vermögenszuwachses und abgeschlossen durch die Nachlaß- und Erbschaftssteuer, und die Umsatzsteuergruppe. Während das Besitzsteuersystem sich mit der wirtschaftenden Tätigkeit in ihren Ergebnissen, in denen die Leistungsfähigkeit unmittelbar ihren Ausdruck findet, mit Einkommen, Ertrag und Vermögen befaßt, knüpft die Umsatzsteuer an die Vorgänge der wirtschaftenden Tätigkeit an, folgt ihnen bei grundsätzlich jeder geldlichen Auswirkung. Vom Standpunkt des Gewerbetreibenden sind die Besitzsteuern Generalspesen, die Umsatzsteuern Spezialspesen. Beide Gruppen bilden zusammen das Rückgrat der Finanzgebarung des Reichs, beide bringen nicht bloß Milliarden, sondern das Zwanzig- und Mehrfache dieser uns leider so geläufig gewordenen Größenordnung. Bei beiden ist das finanzielle Ergebnis abhängig von der Wirtschaftslage. Aber eins hat die Umsatzsteuer voraus vor den Steuern des Besitzsteuersystems: diese sind mehr oder weniger abhängig von dem privatwirtschaftlichen Erfolge der Wirtschaft, vom Verdienen des einzelnen, sie gehen also mit der Erwerbsmöglichkeit, wie sie die allgemeine wirtschaftliche Lage dem einzelnen bietet, hinauf und hinunter; die Umsatzsteuer ist hiervon unmittelbar unbeeinflußt, denn sie kann auch dann hohe Erträge bringen, wenn die Geldbewegung bei Ein- und Verkauf, Leistung und Gegenleistung im Laufe eines Wirtschaftsabschnitts privatwirtschaftlich nicht zu Gewinnen führt. Während das Besitzsteuer-

Digitized by Google

system auf eine Anzahl von Gesetzen verteilt ist, ist die Umsatzsteuer in einem Gesetze enthalten, dessen Abschnitte freilich eine nicht geringe Anzahl formeller und materieller Sondersteuerarten enthalten.

Bei der Neuordnung jeder Steuer muß unsere schwierige finanzielle Lage die Frage des höchstmöglichen Steuersatzes in den Vordergrund schieben. Es ist die Grenze zu suchen, bis zu der bei Würdigung der bestehenden Verhältnisse die Steuer irgend erhöht werden kann. Politische Erwägungen spielen dabei stark hinein: bei der Einkommensteuer führt die feindliche Einstellung weiter Kreise zum Besitz zur Forderung stärkster Progression und der mathematischen Höchstgrenze nicht mehr allzu ferner Steuersätze und trübt die Einsicht in die psychologische Unmöglichkeit des Verlangens, daß ein Erwerbstätiger mehr von seinem Verdienst hergeben, als für sich und die Fortführung seiner Wirtschaft behalten soll; bei der Umsatzsteuer beeinflußt die dogmatische, und daher unbewiesene, Anschauung von der Bedrückung der Massen durch Verbrauchssteuern eine ruhigere Würdigung des Ueberwälzungsproblems und hindert die Erkenntnis, daß jede durch Steuern ungedeckte Milliarde, für die der Notendruck Ersatz schaffen muß, weit stärker auf die wirtschaftliche Lage der auf ihrer Hände Arbeit und die Kaufkraft ihres Lohnes Angewiesenen drückt. Maßgebend sollten allein wirtschaftliche und finanzielle Erwägungen sein; aus ihnen heraus muß die Höchstgrenze bestimmt werden. Daher ist bei der Umsatzsteuer die Art, wie sich die Steuer dem Aufbau der Gesamtwirtschaft einfügt, entscheidend. Die Steuer kann um so höher sein, je weniger sie durch ihr Dazwischentreten das Ineinandergreifen der wirtschaftlichen Vorgänge beeinflußt. Von dieser Erkenntnis aus erklären sich die vielfach gehegten Zweifel, ob nicht die ununterbrochene Wiederholung der Steuer auf jeder Wirtschaftsstufe von der Rohstoffverarbeitung bis zum Kleinhandel einer stärkeren Anspannung des Steuersatzes entgegensteht und ob nicht eine nur einmalige Einfügung der Steuer wirtschaftlich vorteilhafter ist. Diese Erwägungen führen zu dem Plane, die allgemeine, wiederholte Umsatzsteuer aufzugeben und lediglich bei dem Uebergang der fertigen Ware in die Hand des letzten Verbrauchers eine Steuer zu erheben, die dann theoretisch beliebig hoch angespannt werden könnte. Eine solche Kleinhandelssteuer versuchte bereits der Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes von 1919 einzuführen[1]) und für sie ist vor allem Gothein[2]) wiederholt eingetreten. Die Novelle verwirft die Kleinhandelssteuer. Es geschieht das in der Begründung zum Entwurf in voller Würdigung der wirtschaftlichen und finanzpolitischen Vorteile einer Kleinhandelssteuer, und zwar im wesentlichen aus Gesichtspunkten, die leider in der Steuergesetzgebung nicht immer genügend beachtet zu werden pflegen, denen aber ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden muß, nämlich aus solchen der Steuertechnik. Will man den Umsatz im Kleinhandel besteuern, so muß man den Begriff des Kleinhandels so abgrenzen können, daß bei jedem Umsatz klar festgestellt werden kann, ob er unmittelbar an den Verbraucher oder an Weiterveräußerer erfolgte, ob er also steuerpflichtig oder steuerfrei war. Das ist aber unmöglich; nicht nur, weil die Ueberprüfbarkeit eine Betriebsgestaltung voraussetzen würde, wie sie für viele hunderttausende von Geschäften fehlt und, solange es Klein- und Mittelbetrieb in Handel, Landwirtschaft und Handwerk gibt, immer fehlen wird, sondern auch weil der Verkäufer selbst gar nicht immer wissen kann, ob sein Vertragsgegner in der Absicht kauft, den Stoff, die Lebensmittel, die Baustoffe, oder was es sonst ist, für sich zu behalten oder zu veräußern. Die Kleinhandelssteuer muß also ausscheiden. Es geht nur, wenn man jeden Umsatz immer wieder und gleichmäßig erfaßt. Freilich hat dann die Besteuerung in ihrer Höhe eine Grenze. Sie liegt da, wo die Steuer durch die verteuernde Wirkung, die ihr innewohnt, zur Ausschaltung des Umsatzes führen würde. Diese Ausschaltung ist möglich, wenn der wirtschaftliche Erfolg, den ein Verkauf erreichen soll, nämlich daß eine Ware in die Hand dessen kommt, der sie für seine Wirtschaft braucht, nicht mehr angestrebt zu werden braucht, weil die Ware sich bereits in der Hand des Nachfragenden befindet: wer Kohle für seinen Hochofen nötig hat, braucht sie nicht zu kaufen, wenn er sie im eigenen Bergwerk fördert, wer Stoffe für die Herstellung von Kleidern und Wäschestücken verwendet, spart den Einkauf, wenn er die Stoffe in eigener Weberei und Appreturanstalt herstellt. Die vertikale Konzentration ist also der Widerpart der Umsatzsteuer. Nun konzentriert es sich freilich nicht so leicht, wie viele, die in der Umsatzsteuer den gefährlichen Förderer der kombinierten Unternehmen erblicken, meinen. Dem Vorteil der Marktunabhängigkeit stehen starke Nachteile gegenüber. Aber es ist richtig, daß eine Verstärkung der Tendenz zur Zusammenfassung lediglich durch steuerliche Erwägungen wirtschaftlich sehr unerwünscht wäre. Es fragt sich, ob nicht eine Ausgestaltung der Steuer denkbar ist, die die Gefahr überwindet oder mildert. Ein Weg, nämlich der, bei konzentrierten Betrieben gleichsam eine Innenbesteuerung einzulegen, die Abgabe der Ware von einem Betriebszweig zum andern als steuerpflichtige Lieferung zu fingieren, ist bereits früher, im Umsatzsteuergesetz von 1918 (§ 7), zu gehen versucht worden[1]). Es war eine Sackgasse. Es würde zu weit führen, hier näher darzulegen, daß es ohne Vergewaltigung der Wirtschaft weder möglich ist, die Zäsuren richtig zu finden, die man für die Steuerzwecke bei einem kombinierten Herstellungsprozeß bestimmen müßte, noch den Steuermaßstab, der an die Stelle des ja nicht vorhandenen Kaufpreises treten müßte; es sei auf den Aufsatz in der Juristischen Wochenschrift Bd. 48 (1919) S. 791 ff. verwiesen. Einen andern Weg sucht der Siemenssche Vorschlag einer veredelten Umsatzsteuer zu gehen. Doch diese „Veredelung" erprobt sich nicht am zur Diskussion stehenden Objekt. Es steht damit so wie mit manchem Projekt zur Verbesserung einer Stadtzone, die bereits bebaut ist und nach dem Bauauftrag zweckmäßiger aufgeteilt und genutzt werden soll: der Plan, den ein Städtebauer aufstellt, sieht einfach vom Gegebenen ab und baut auf der Tabula rasa ganz Neues auf. Die veredelte Umsatzsteuer, wie sie Siemens in seiner als Manuskript gedruckten Schrift[2]) vertritt, ist keine Steuer vom Umsatz,

[1]) Vgl. meinen Kommentar S. 13, 19 ff.

[2]) Vgl. die Aufsätze im Berliner Tagebl. v. 17. und 12. Juni, 15. und 22. Juli 1921 Nr. 142, 146, 328, 340. Dagegen u. a. Karl Elster, Ind.- u. Handelszeitung v. 18. u. 28. Juli 1921 Nr. 165, 174, und A. Behrens, das. v. 6. Juli 1921 Nr. 155.

[1]) Vgl. meinen Kommentar, 1. Aufl. (1918) S. 117 f., 2. Aufl. (1920) S. 56 f.

[2]) Vgl. auch Deutsche Allg. Ztg. v. 19. Juli 1921 Nr. 333.

Digitized by Google

d. h. von einem Verkehrsakt, einem Verkauf, sondern sie konstruiert sich einen ganz neuen Steuergegenstand, indem sie an den Unterschied zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis die Steuer anlegt. Damit wird ein Weg beschritten, der die Umsatzsteuer zum Ertragssteuersystem hinüberführt, um so mehr, als Siemens neben dem Einkaufspreis auch noch gewisse Unkostenquoten, nämlich die Beschaffung und Abnutzung von Produktionsmitteln (Gebäude, Maschinen, Werkzeuge) abziehen will. Würde man so die Grundlage der Umsatzsteuer verändern, so würde sie nach meiner Ueberzeugung alsbald nicht nur kein starker zweiter Träger der Reichsfinanzen mehr sein, sondern den andern, die Besitzsteuern, in seiner Standfestigkeit beeinträchtigen. Die Regierung geht also doch wohl den richtigen Weg, wenn sie am Aufbau der allgemeinen Umsatzsteuer festhält, um so mehr, als nur so die Durchführung der Steuer gewährleistet bleibt. Wer unsern überlasteten Steuerbehörden das Einleben in ganz neue Steuersysteme zumutet, muß entweder ein bemerkenswertes — beneidenswertes — Vertrauen zur Steuermoral der einzelnen haben oder er verkennt die Bedeutung der Steuertechnik für den richtigen Eingang der Steuern. Terhalle[1]) hat recht, wenn er betont, daß die Staatswirtschaft auch dann zusammenbrechen kann, wenn zwar die Steuerkraft der Volkswirtschaft reicht, aber nicht Kunstfertigkeit und Ausrüstung derer, die sie der Volksgesamtheit sichern sollen. Die Umsatzsteuer hat in ihrem jetzigen Aufbau gewiß noch lange nicht alle Steuerpflichtigen voll erfaßt, aber der Steuerapparat, der ihr dient, ist dabei, sich einzuspielen; jede Einstellung auf einen völlig neuen Stoff würde ihn hemmen, wenn nicht zerstören. So bleibt nur die Frage der Höhe des allgemeinen Umsatzsteuersatzes im Rahmen des bewährten Systems. Von 0,1 % ging man 1916 aus, 1918 wurden es 0,5 %, 1919 1,5 %. Der dem Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat vorgelegte Entwurf wollte 3 %, der Reparationsausschuß des Reichswirtschaftsrats, dem der Reichsrat und schließlich auch die Reichsregierung beitraten, zog $2^1/_2$ % vor. Wenn die Vollversammlung des Reichswirtschaftsrats nur 2 % empfahl, so hat das hoffentlich nur die Bedeutung der Vervollständigung der Musterkarte von Steuersätzen. Es muß der Entschluß gefaßt werden, den höchsten Satz zu nehmen, der erträglich scheint. Der Beweis, daß das $2^1/_2$ % sind, wird nicht zu führen sein, aber auch der nicht, daß über 2 % bereits das „ultra posse" anfängt.

Hinter der Frage des Satzes treten die sonstigen Aenderungen, die der Entwurf der Novelle anstrebt, an Wichtigkeit zurück. Freilich interessiert den deutschen Außenhandel und damit die ganze Wirtschaft stark die Neuregelung der Umsatzbesteuerung bei Einfuhr und Ausfuhr. Die Befreiung der Lieferung ins Ausland und das Vergütungssystem zugunsten des Ausfuhrhändlers sollen fallen. Es wird die Weltmarktfähigkeit der deutschen Waren nicht beeinflussen, wenn auch die Lieferung des Fabrikanten an eine ausländische Firma die Steuer trägt. Dem Interesse am deutschen Ausfuhrhandel im engeren Sinne wird dadurch Rechnung getragen, daß die Exportfirma gleichsam der ausländischen Firma gleichgestellt wird: der Fabrikant, der an sie liefert, ist steuerpflichtig, genau wie bei der unmittelbaren Ausfuhr; der Ausfuhrhändler, der an die ausländische Firma weiterliefert, ist frei: so wird ohne die Schäden des bisherigen Vergütungsverfahrens verhindert, daß zur Ersparung der Steuer, also einer preissteigernden Unkostenquote, der volkswirtschaftlich wichtige Stand der Ausfuhrhändler ausgeschaltet wird. Die Einfuhr bleibt, wie bisher, frei, ihre Erfassung ist Sache der Zollpolitik. Die Umsatzsteuer soll aber, im Gegensatz zum jetzigen Recht, schon den ersten Umsatz nach der Einfuhr erfassen, sofern es sich nicht um bestimmte, in einer Freiliste aufgeführte Waren handelt, bei denen die Erhaltung eines starken deutschen Einfuhrhändlerstandes im Interesse der Versorgung Deutschlands liegt.

Von den Sondersteuerarten, die das UStG. enthält, ist die Luxussteuer viel angefeindet. Der Entwurf folgt nicht den Wünschen derer, die ihr ans Leben wollten. Auch der Reichswirtschaftsrat hat betont, daß es ein gesunder Gedanke sei, die Umsätze solcher Waren stärker zu belasten, die wegen ihrer Hochwertigkeit oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb des allgemeinen Bedürfnisses stehen, deren Beschaffung einen Aufwand darstellt, der auf größere Mittel schließen läßt. Dazu kommt, daß es kaum zu rechtfertigen wäre, wenn gerade Deutschland sich den Luxus gestatten würde, den Luxus unerfaßt zu lassen, während fast alle anderen Staaten, „Sieger" und Neutrale, Luxusumsatzsteuern ihrer Wirtschaft auferlegen. Doch wird nicht verkannt, daß der überaus schwierige Versuch, eine richtige Liste von Luxusgegenständen aufzustellen, in vielen Beziehungen mißglückt ist. Er soll erneut unter Mitwirkung eines Ausschusses des Reichswirtschaftsrats und bei unumschränkter Vollmacht des Reichsrats, zu lösen und zu binden, unternommen werden.

Der Gedanke, von den Massenumsätzen besonders qualifizierte Umsätze vorzubelasten, hat im Entwurf zu einer weiteren Sondersteuer geführt. Weite Kreise des Volkes und auch das Ausland, das ja leider nur zu viel deutsche Verhältnisse zu würdigen hat, erblicken in den großen Umsätzen in manchen Gaststätten ein Mißverhältnis zu der furchtbaren Lage, in der wir uns befinden. Es erscheint gerechtfertigt, daß, wenn schon, während andere nur das Nötigste haben, zu hohen Preisen gegessen und getrunken sein muß, der Steuerfiskus mit zu Tische sitzt. Seine Gegenwart braucht darum den Schmausenden nicht den Appetit zu verderben; er wird es ebensowenig, wie wenn die Portion Rheinlachs von 60 auf 70 M. steigt oder die Flasche guten Rotweins von 80 auf 90 M. Die „schlichten" Gaststätten — das sind nicht bloß Arbeiterkantinen und Dorfkneipen, sondern auch die Lokale, die das breitere Bürgertum zu besuchen in der Lage ist — bleiben verschont. Für die andern Gaststätten werden zwei Gruppen gebildet, eine für die reine Luxusgaststätte, die andere für die sonstigen „gehobenen" Gaststätten, wie sie jede Mittelstadt, jeder Kurort kennt. Die Steuersätze betragen für jene 10 %, für diese 5 %. Die Gemeinden, die an der Verwaltung mitwirken sollen, können Zuschläge bis 100 % erheben und erhalten im übrigen vom Aufkommen nicht bloß 5 %, wie sonst bei der Umsatzsteuer, sondern 40 %.

Art. 3 des Entwurfs bringt die unvermeidlichen Uebergangsvorschriften. Sie enthalten Bekanntes für den, der Art. V des Warenumsatzsteuergesetzes, § 42 des alten Umsatzsteuergesetzes und § 46 des jetzigen zu handhaben gehabt hat. Für

[1]) Steuerlast und Steuerkraft (1921) S. 41.

Digitized by Google

die Praxis sind diese Dinge höchst unbequem. Hoffentlich bleibt sie vor weiteren Wiederholungen verschont; dazu ist freilich nötig, daß der Reichstag sich entschließt, schon diesmal den höchstmöglichen Satz zu bewilligen. Die Wirtschaft wird sich auf ihn einstellen und es als wohltätig empfinden, wenn sie es endgültig kann. Die Rücksicht auf die Wirtschaft sowohl wie auf die Steuerbehörden fordert weiter, daß der neue Satz in einem Zeitpunkt in Kraft tritt, der den Uebergang betriebs- und steuertechnisch so mühelos als möglich gestaltet. Das kann nur der 1. Januar sein; dann fügt sich die Neuerung in den Turnus der Steuerveranlagung ein. Die Umsätze von 1921 unterliegen dem alten, die von 1922 dem neuen Steuersatze. Würde die Steuer erst später, während des Kalenderjahrs 1922, in Kraft gesetzt, so würden für dieses zwei Steuerveranlagungen nötig werden. Es ist kaum zuviel gesagt, wenn man das als eine sehr schwere Gefährdung für den mühsam aufgezogenen Umsatzsteuerapparat erklärt, von dem neuen fast unausweichbaren Anreiz zu riesigen Steuerumgehungen abgesehen. Nichts ist unserm Steuersystem nötiger, als daß endlich die laufende Veranlagung in ständigem gleichmäßigen Turnus erreicht wird. Das wird jeder Steuerpflichtige bestätigen, den jetzt die Einkommensteuerveranlagung — für 1920 erreicht, und der Reichsetat sowie jeder Landes- und Gemeindeetat beweisen es.

Internationale und nationale Arbeit am Völkerrecht.

(Haag. Rom. Berlin.)

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Th. Niemeyer, Kiel.

Papst Benedikt XV., der einst in Genua als Marchese della Chiesa dem Studium der Völkerrechtswissenschaft obgelegen hat und zeitlebens der Pflege völkerrechtlicher und diplomatischer Bildung treu blieb, begrüßte am 5. Okt. 1921 die in Rom zu den Verhandlungen des Institut de droit international (3. bis 8. Okt.) versammelten Gelehrten und Staatsmänner mit einer Ansprache, die in wissenschaftlicher und staatsmännischer Vertiefung den Gedanken verfolgte, daß Friede, Freiheit, Wohlfahrt der Menschen und der Völker auf den beiden sittlichen Grundkräften „justice“ und „charité“ beruhen. Der Papst traf schlicht und ergreifend die Grundstimmung, welche die Mitglieder des Institut beherrschte. Jeder war um der Pflege des internationalen Rechtsgedankens willen anwesend. Jeder wußte auch, daß ohne tätige Menschenliebe die internationale Rechtspflege verlorene Mühe ist.

Im Haag, wo v. 28. Aug. bis 3. Sept. die International Law Association (I. L. A.) ihre 30. Konferenz abhielt, vertrat der Verhandlungsleiter, Staatsrat Jitta, mehr den Gesichtspunkt der Interessen-Solidarität, welcher die einstweilen zur Brüderlichkeit noch nicht reifen Völker und Staaten allmählich zusammenführen müsse. Dagegen sprach der britische Seeoffizier (früher Gouverneur von Mauritius) Sir Graham Bower von internationaler „brotherhood“ der Seeleute und der Völkerrechtsjuristen und widmete der deutschen Marine Worte warmer Sympathie, worauf die Versammlung mit langanhaltender Beifallsäußerung antwortete.

Beide Konferenzen brachten den Beweis, daß trotz des durch den Krieg hervorgerufenen Völkerhasses internationale wissenschaftliche Völkerrechtskonferenzen wieder möglich sind. Wenn, darüber hinaus, persönliche Beziehungen zwischen Angehörigen gegnerischer Länder wiederhergestellt, und neu geknüpft wurden, so muß dies als Aktivum gebucht werden, ebenso wie das Bemühen der meisten Teilnehmer auch aus den Feindstaaten, den Deutschen ihre Genugtuung über die deutsche Beteiligung zu erkennen zu geben, was namentlich von seiten der Präsidenten (im Haag Lord Phillimore, in Rom Professor Marquis Corsi) wiederholt und in feinster Weise geschah. Man braucht diese Erscheinungen nicht zu überschätzen. Sie sagen nur, daß die nationalen Gegensätze den persönlichen Verkehr nicht behinderten und daß die Sachlichkeit der Verhandlungen gewährleistet war. Wichtiger ist, daß viele Beschlüsse einstimmig gefaßt wurden und die Gruppierung bei den Abstimmungen über Rechtsfragen nie national war. Eine Ausnahme bildete die Entscheidung, daß die nächste Konferenz nicht in Upsala, sondern in Grenoble (August 1922) abgehalten werden soll, was aber von französisch-belgischer Seite in artiger Wendung motiviert wurde.

Der wertvollste Gewinn beider Konferenzen aber lag in der allgemein empfundenen Wiederherstellung des Vertrauens zu der Kraft internationaler wissenschaftlicher Arbeit, gegründet auf die Achtung vor dem Ernst und der Würde der wissenschaftlichen Persönlichkeit. Der Geist dieses Vertrauens wuchs sozusagen von Stunde zu Stunde, und als Sir Thomas Barclay bei einer Tischrede in Frascati feststellte, in diesem Kreise sei der Frieden wirklich hergestellt, fand er einhelligen Beifall. In manchen persönlichen Einzelvorkommnissen, von denen die Konferenzteilnehmer, zum Teil launig, zu berichten wissen, fand dieser Geist unverkennbarsten Ausdruck. Wir sind in dem Bewußtsein auseinandergegangen, daß die internationale wissenschaftliche Arbeit am Völkerrecht wiederhergestellt sei.

Was den Inhalt der Verhandlungen betrifft, so überwogen im Haag das internationale Handels- und Schiffahrtsrecht. Das Kriegsrecht wurde nur gestreift. Eingehender wurde über Konkurs-, Weltmarken- und internationales Privatrecht verhandelt. Hauptgegenstand und Hauptergebnis war das Einheits-Konnossement. Es wurden unter dem Namen „Hague Rules 1921“ Grundsätze beschlossen, die (wie die 1877 in Antwerpen aufgestellten „York-Antwerp Rules of General Average“) in die Praxis eingeführt werden sollen. Welchen Wert dieses „Einheits-Konnossement“ besitzt, müssen die Praktiker entscheiden. Spezifisch deutsche Interessen sind bisher nicht geltend gemacht. Die deutsche Landesgruppe der I. L. A. bereitet eine entsprechende Umfrage vor.

Das Institut beschränkte sich in Rom auf: Völkerbund, permanenter internationaler Gerichtshof, Grundrechte der Staaten. Obwohl namentlich in der Frage der „Grundrechte“ (wofür eine Deklaration des amerikanischen „Institute of international law“ vom Januar 1916, eine französische Formel von 1919, und ein Entwurf von A. de Lapradelle vorlag) sofortige textliche Entschließungen vorgeschlagen waren, wurden doch schließlich nur kurze programmatische Aeußerungen formuliert. Alle drei Materien wurden zur Vorbereitung der fortgesetzten Behandlung in der nächsten Jahresversammlung an Kommissionen überwiesen.

Digitized by Google

Was den inhaltlichen Wert der römischen Verhandlungen anlangt, so war man sich darüber klar, daß man zufrieden sein könne, ein baufähiges Arbeitsprogramm gewonnen zu haben. Das Stichwort, mit dem man sich trennte, war: „Nous avons préparé le travail". Bemerkenswert ist, daß das neue Programm die vor dem Krieg (Sessionen Christiania und Oxford) sowie 1919 in Paris so gut wie ausschließlich behandelte Materie des Seekriegsrechtes bis auf weiteres beiseite schiebt.

Wir Deutschen können das neue Arbeitsprogramm des Instituts nur mit Genugtuung begrüßen. Daß die Revision des Genfer Völkerbundes und die Vorbereitung eines wahren Völkerbundes erwünscht ist, bedarf hier ebensowenig der Darlegung, als die Begrüßung unparteilicher Behandlung und wirksamen Ausbaues der internationalen Gerichtsbarkeit und der Aufstellung einer Magna Charta der Rechte und Pflichten der Staaten. Letztere hat an und für sich zwar keine größere Bedeutung für die Völkerrechtspraxis als die Verkündung der Menschen- und Bürgerrechte für die staatsrechtliche Praxis. Beide Phänomene sind Leuchtfeuer, die Schlechtes und Gutes beleuchten, ohne das Schlechte gutzumachen. Aber ihr Licht bestimmt die Unterscheidung von Echtem und Schlechtem und dient somit dem Ideal. Wenn das Versailler Völkerbundstatut unter das Licht einer echten Magna Charta des Völkerrechts gestellt wird, so müssen manchem, der sich durch den usurpierten Namen bisher noch blenden läßt, die Augen aufgehen.

Wie auch die künftigen Beschlüsse des Instituts ausfallen, so läßt sich schon jetzt erkennen, daß zwar eine Krisis in der Entwicklung des Instituts eingetreten und noch nicht überwunden ist, daß aber die Möglichkeit einer den Zeitaufgaben entsprechenden Tätigkeit und der Wille wie die Fähigkeit dazu im Institut vorhanden ist. Das in Rom hervorgetretene Bestreben, zu der Völkerbundorganisation und zu dem neuen Haager Gerichtshof in praktische Beziehung zu treten, ergibt Perspektiven, die erkennen lassen, daß man in Deutschland diese Dinge sorgsam im Auge zu behalten Veranlassung hat.

Den großen Tagungen im Haag und in Rom sind zwei deutsche völkerrechtliche Versammlungen Ende Oktober in Berlin gefolgt. Am 29. Okt. hielten die „Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht", am 30. Okt. die „Deutsche Vereinigung für internationales Recht" (Landesgruppe der I. L. A.) Mitgliederversammlungen ab.

In beiden Versammlungen wurde über Haag und Rom berichtet.

Die Deutsche Vereinigung f. i. R. (Landesgruppe der I. L. A) hat ein ausgiebiges Arbeitsprogamm für das internationale Seerecht und Handelsrecht in Angriff genommen, an dessen Lösung namentlich auch die der Vereinigung angehörenden Handelskammern und sonstigen Verbände ihren Anteil haben werden.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht[1]), die im Jahre 1917 gegründet ist, und mit den Jahresversammlungen Okt. 1917 in Heidelberg, Sept. 1918 in Kiel Proben ihrer Lebenskraft gegeben hat, mußte in der Zwischenzeit infolge der Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse auf Abhaltung von Jahresversammlungen verzichten. Sie hat jetzt für die nächste Jahresversammlung Hamburg in Aussicht genommen. Die von der Mitgliederversammlung eingesetzte Arbeitskommission hat als Verhandlungsgegenstände in erster Linie Fragen des Versailler Friedensvertrages festgelegt, nämlich: „Liquidations- und Ausgleichsverfahren in ihrer Wirkung auf das Vermögen der Auslandsdeutschen", „Ansprüche von Ausländern gegen das Deutsche Reich aus Teil X des Friedensvertrages", „Vorkriegsverträge", „Internationale Gerichtsbarkeit und die gemischten Schiedsgerichte des Versailler Vertrags". Die Arbeitskommission wird darauf hinwirken, daß wegen der Dringlichkeit dieser Fragen die Jahresversammlung bereits kurz nach dem Osterfest 1922 stattfindet. Für jedes Thema soll ein schriftliches, zum Druck zu bringendes Referat erstattet und ein Korreferent gewonnen werden. Außerdem sind ständige Kommissionen gebildet: 1. „Völkerbund", 2. „Völkerrechtlicher Nachwuchs", 3. „Staatsangehörigkeit", 4. „Selbstbestimmungsrecht der Völker", 5. „Minoritätenschutz", 6. „Internationales Urheberrecht".

Die Gesellschaft, die bisher 191 Mitglieder zählte, hat die Mitgliedschaft jetzt 56 neuen Mitgliedern angetragen, dem Wunsche folgend, möglichst alle wissenschaftlich und praktisch dem Völkerrecht obliegenden Persönlichkeiten, darunter einerseits Gelehrte und bewährte Diplomaten, andererseits auch jüngere Kräfte, welche, sei es in der Praxis, sei es in der Wissenschaft des Völkerrechts tätig sind, zu gemeinsamer Arbeit zu verbinden.

In den Vorstand wurden gewählt: Th. Niemeyer (1. Vorsitzender), Prof. Meurer (2. Vors.), Prof. Beer (Schatzmeister), Prof. Mendelssohn Bartholdy, Prof. Schoenborn, Prof. Schücking, Reichsminister a. D. Simons.

Der Parallelismus internationaler und nationaler Arbeitsorganisationen für die Pflege des internationalen Rechtes entspricht der Natur der Sache und kann nur förderlich für die Allgemeinheit sein. Die kräftige deutsche Regsamkeit entspricht der Tätigkeit analoger Gesellschaften, welche in den letzten Jahren in den Vereinigten Staaten von Amerika, Holland, der Schweiz, Japan, England, Argentinien, Frankreich, der Tschechoslowakei gegründet sind.

[1]) Siehe die Mitteilungen der DJZ. 1921 S. 683.

Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hamburg.

Vom Senator Dr. Nöldeke, Chef der Justizverwaltung, Hamburg.

In Hamburg besteht eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit z. Zt. nicht. Dafür ist seit alter Zeit in weitem Umfange in Fällen, in denen durch Handlungen von Verwaltungsbehörden Privatrechte verletzt werden, eine Klage vor den ordentl. Gerichten auf Entschädigung oder Genugtuung gegeben (§§ 24 ff. Ges. betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege). Dabei zieht die Praxis den Begriff des Privatrechts sehr weit und hat diesen Standpunkt auch gegenüber der teilweise scharfen Kritik der modernen Theorie des öffentlichen Rechts aufrechterhalten. Andernfalls wäre im Rechtsschutz eine sich ständig vergrößernde Lücke entstanden. Im großen und ganzen läßt sich auch nicht bestreiten, daß das Interesse der Verwaltung durch die Entsch. der ordentl. Gerichte, insbes. des hans. OLG. und des RG., hinreichend gewahrt worden ist. Aber auch bei noch so weiter Ausdehnung des Begriffs des Privatrechts hat doch auf weiten Gebieten des Rechts

Digitized by Google

ein Rechtsschutz gegenüber Verfügungen und Maßnahmen der Verwaltungsbehörden bisher nicht bestanden. Daher legte der Senat zuerst i. J. 1910 der Bürgerschaft den Entwurf eines Ges. über Verwaltungsgerichtsbarkeit vor, in dem er darauf hinwies, daß 13 Bundesstaaten im Besitz einer ausgebildeten Verwaltungsgerichtsbarkeit seien. In der Bürgerschaft entstanden aber Schwierigkeiten, insbes. wünschte man nicht die Errichtung eines besonderen Verwaltungsgerichts ohne 2. Instanz, wie sie der Entw. vorschlug, ferner eine Angliederung der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die ordentl. Gerichte, eine Beseitigung des Konflikts bei der Haftbarmachung von Beamten für Schäden, die sie in Ausübung obrigkeitlicher Verrichtungen begangen hatten, usw. Ueber diese Meinungsverschiedenheiten ist es vor der Revolution zwischen der Bürgerschaft und dem alten Senat zu keiner Verständigung gekommen. Im Sommer 1920 legte der Senat der Bürgerschaft einen neuen Entwurf vor, der im wesentlichen den früheren Wünschen der Bürgerschaft Rechnung trug, insbes. den engen Anschluß der Verwaltungsgerichte an die ordentl. Gerichte enthielt. Letzteres war schon deshalb geboten, weil die Rücksicht auf die Finanzlage die Errichtung besonderer Verwaltungsgerichte verbietet und auch nach dem Uebergang eines großen Teils der Finanzverwaltung auf das Reich derartige Gerichte, vor allem in der 2. Instanz, auf keine ausreichende Beschäftigung würden rechnen können. So hat man nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse den Art. 107 RVerf. ausgeführt. Das Gesetz ist von der Bürgerschaft verabschiedet und wird vermutlich zum 1. Jan. 1922 in Kraft treten.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene VerwGer., das VerwGer. und das OberVG. ausgeübt; die Gerichte bestehen aus Berufsrichtern und Beisitzern. Die Vors. des VerwGer. werden von dem Senat aus den Richtern des LG., die Vors. und rechtsgelehrten Beisitzer des OVG. aus den Richtern des OLG. auf die Dauer ihres Hauptamts ernannt. Sie müssen im öffentlichen Recht bewandert und im Verwaltungsdienst erfahren sein. Dabei ist in Aussicht genommen, geeignete Verwaltungsbeamte heranzuziehen und nach Ernennung zu ord. Richtern in die VerwGer. zu berufen. Da Hamburg kein besonderes höheres Verwaltungsexamen kennt, macht das keine Schwierigkeiten. Auch die Professoren des öff. Rechts an der Hamburger Univ. sollen zum OVG. herangezogen werden, was durch eine Aenderung des Vertrages über das OLG. ermöglicht werden wird, die die Ernennung von Professoren zu OLGRäten im Nebenamt vorsieht. Die 1. Instanz besteht aus einem Vors. und 2 Laienbeisitzern, das OVG. aus einem Vors., 2 rechtsgelehrten und 2 Laienbeisitzern. Letztere werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag des Plenums des VerwGer. aus den jetzigen und gewesenen Mitgliedern der Hamb. Verwaltungsbehörden auf 3 Jahre gewählt.

Die Zuständigkeit wird durch eine Generalklausel bestimmt. Danach entscheidet das Verw.-Ger. über die Anfechtung von Anordnungen oder Verfügungen der VerwBehörden sowie in sonstigen Streitigkeiten des öffentl. Rechts, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt, insbes. die Entsch. dem Senat besonders übertragen oder ein besonderer, den Rechtsweg ausschließender Rechtszug angeordnet ist. Im Interesse der größeren Klarheit schließt sich aber an diese Generalklausel noch eine Aufzählung der wichtigsten Arten von Streitigkeiten an, die der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt werden. Dazu gehören Streitigkeiten: über die Anfechtung von Anordnungen oder Verfügungen, die die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen oder das Verhältnis des Staates zu den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öff. Rechts betreffen; über öff. Abgaben, Gebühren, Beiträge, Umlagen oder Kosten; über Ansprüche aus dem Gemeindegebrauch an Straßen usw.; aus der Verleihung von besonderen Berechtigungen an öff. Sachen, aus dem Rechte an einer Grabstelle; über die Verpflichtung des Staates oder einer Gemeinde zur Uebernahme von Privatstraßen; über die Verpflichtung zur Herstellung oder Unterhaltung von Strom- oder Uferbauten, Deichen und öffentlichen Straßen, Wehren oder Wasserläufe; über öffentlichrechtliche Grunddienstbarkeiten oder Eigentumsbeschränkungen; zwischen Armenverbänden und gegen Armenverbände, für die reichsgesetzlich ein Rekurs- oder VerwStreitverf. angeordnet oder für zulässig erklärt ist. Das OVG. entscheidet über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen die Entsch. des VerwGer. Von der Errichtung eines besonderen Kompetenzkonfliktgerichtshofes ist aus finanziellen Gründen abgesehen worden. Es verbleibt bei der Vorschrift des § 17 Abs. 1 GVG., wonach die ord. Gerichte über die Zulässigkeit des ord. Rechtsweges entscheiden. Soweit die VerwGer. aber rechtskräftig entschieden haben, ist der ord. Rechtsweg nur zulässig, wenn die Klage wegen Zulässigkeit des ord. Rechtsweges abgewiesen ist.

Das Verfahren vor den VerwGer. weicht von dem der ZPO. erheblich ab, es ist in weitem Maße Offizinalverfahren und gewährt dem Gericht diejenigen Befugnisse, die es in den Stand setzen, die objektive Wahrheit festzustellen, ohne daß es in dieser Beziehung an die Anträge der Parteien gebunden ist. Von den Einzelheiten des Verf. sei hervorgehoben: Die Klage kann durch einen begründeten Vorbescheid abgewiesen werden, wenn ihr ein wesentliches Erfordernis fehlt oder die Klagefrist versäumt oder das Gericht offenbar unzuständig oder der Klageanspruch nach Inhalt der Klage offenbar unbegründet ist. Gegen den Vorbescheid kann binnen 2 Wochen Entsch. im ord. Verf. beantragt werden. Die Verhandlung ist eine mündliche, doch können die Parteien hierauf verzichten. Anwaltszwang besteht weder in der 1. noch der 2. Instanz. Wer die Vertretung geschäftsmäßig betreibt, kann als Beistand oder Bevollmächtigter zurückgewiesen werden; doch gilt das nicht für Rechtsanwälte oder Notare oder für Vertreter beruflicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen in dieser Eigenschaft vertretenen Personenkreises, also Arbeitersekretäre usw. Dem beigeordneten Armenanwalt werden Gebühren und Auslagen nach der Gebührenordn. f. Rechtsanwälte einschl. etwaiger Teuerungszulagen vom Staate ersetzt. Wird von dem Beklagten die Zulässigkeit des ord. Rechtsweges eingewendet, ohne daß dies in der Absicht der Verschleppung geschieht, so ist der Rechtsstreit bis zur rechtskräftigen Entsch. der ord. Gerichte auszusetzen; ist der Rechtsstreit bei den ord. Gerichten noch nicht anhängig, so ist das Verfahren vor dem VerwGer. fortzusetzen, wenn der Verklagte nicht

Digitized by Google

binnen einem Monat nachgewiesen hat, daß Klage im ord. Rechtsweg erhoben ist. Die Klage muß binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe der Verfügung oder Anordnung an den Kläger erhoben werden; falls ein sonstiges Rechtsmittelverf. im Verwaltungswege gegenüber der Verf. oder Anwendung zulässig ist, erst nach der Erledigung dieses Verfahrens.

Von den drei Hansestädten besitzt außer Hamburg Lübeck ein Verwaltungsgerichtsverfahren schon seit längerer Zeit, aber nur in einer Instanz, während Bremen bisher ohne jedes Verwaltungsgerichtsverfahren ist. Es wäre wünschenswert, daß das nunmehr in Verbindung mit dem hans. OLG. errichtete hamburgische zu einem hanseatischen Oberverwaltungsgericht erweitert würde.

Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht.

Vom Geh. Justizrat, Professor D. Dr. Schoen, Göttingen.

Ueber die s. Zt. lebhaft ventilierte Frage, ob ein Bedürfnis nach einem allgemeinen Reichsverwaltungsgericht besteht, sind die Akten geschlossen, nachdem der Reichsgesetzgeber in Art. 107 der RVerf. bestimmt hat, daß im Reich wie in den Ländern nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen müssen. Praktische Bedeutung hat heute nurmehr die Frage, welche Aufgaben einem RVG. im einzelnen zu stellen sind und wie die Lösung dieser zu sichern ist. Mit ihr hat sich in dieser Zeitung bereits der frühere Staatsminister, jetzige Präsident des Preuß. OVG. Dr. Drews S. 86, 1921 befaßt. Sie hier noch einmal aufzurollen scheint jedoch geboten, nachdem inzwischen ein vom Reichsministerium des Innern ausgearbeiteter vorläufiger Entw. eines Gesetzes über das RVG. weiteren Kreisen mit der Aufforderung, zu ihm Stellung zu nehmen, mitgeteilt ist.

Die Regierung beabsichtigt nicht, ein System von Reichsverwaltungsgerichten zu schaffen, die in verschiedenen Instanzen die dem Reich vorbehaltene Verwaltungsrechtspflege zu üben haben, sondern ein RVG., das, soweit seine Zuständigkeit reicht, als oberste Instanz über den Verwaltungsgerichten der Länder steht, in derselben Stellung, die dem Reichsgericht gegenüber den Zivil- und Strafgerichten der Länder eignet. Daß mit Errichtung eines solchen obersten RVG. der Vorschrift des Art. 107 RVerf. genügt ist, die Einrichtung von Reichsverwaltungsgerichten aller Instanzen aber z. Zt. auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde, steht außer Zweifel.

Das Ziel, das mit Errichtung des RVG. verfolgt wird, ist ein doppeltes. Es soll einmal gemäß Art. 107 RVerf. dienen dem Rechtsschutzbedürfnis der einzelnen gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden und es soll zugleich befriedigen das in Theorie wie Praxis lebhaft empfundene Bedürfnis nach Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts. Beides wird aber nach dem Entw. infolge der beschränkten Zuständigkeit des RVG. nur teilweise erreicht. Das RVG. soll nur zuständig sein, die Auslegung reichsrechtlicher Verwaltungsnormen letztinstanzlich zu überprüfen; Rechtsfragen dagegen, die nach landesrechtlichem Verwaltungsrecht zu entscheiden sind, sind seiner Beurteilung grundsätzlich entzogen und sind nach wie vor von den obersten Verwaltungsgerichten der Länder endgültig zu entscheiden. Aber auch die Anwendung des Reichsverwaltungsrechts soll das RVG. nicht als einzige oberste Instanz kontrollieren. Ganze Gebiete dieses bleiben seiner Tätigkeit entzogen, indem einmal, abgesehen von dem Bundesamt für Heimatwesen, dessen Zuständigkeiten auf das RVG. übergehen sollen, die vorhandenen Spezial Reichsverwaltungsgerichte mit ihren bisherigen Zuständigkeiten fortbestehen und sodann andere Gruppen reichsrechtlicher Verwaltungsnormen (zahlreiche Bestimmungen der Gewerbeordnung, die Strandungsordnung, das Gebiet der Gesundheits- und Seuchenpolizei u. a.) wenigstens zunächst letztinstanzlich der Beurteilung der obersten Verwaltungsgerichte der Länder unterstellt bleiben sollen. Als Gründe für diese Einschränkungen der Zuständigkeit des RVG. werden Zweckmäßigkeitserwägungen und Sparsamkeitsrücksichten angegeben, auch wird darauf hingewiesen, daß das Landesverwaltungsrecht noch zu zersplittert sei, um mit der Ueberwachung seiner Anwendung das RVG. zu betrauen. Ueberzeugen tun diese und andere Bemerkungen aber nicht. Um nur auf zwei Punkte einzugehen: Der Umstand, daß das Landesverwaltungsrecht ein verschiedenes ist, ist kein Grund, die letztinstanzliche Beurteilung der nach ihm zu entscheidenden Rechtsfälle nicht dem RVG. zu übertragen; hat doch das RG. vor Erlaß des BGB. auf dem Gebiet des Privatrechts vorwiegend mit der Anwendung und Auslegung partikularer Normen, und zwar nicht nur der Normen des in weiteren Gebieten geltenden ALR., des gemeinen und französischen Rechts, sondern auch der Bestimmungen kleinerer Partikularrechte zu tun gehabt, und gerade dadurch, daß es allgemeine Grundsätze im Rahmen der verschiedenen Rechtssysteme gleichheitlich zur Anwendung brachte und in den einzelnen Partikularrechten entwickelte ähnliche Institute von einheitlichem Gesichtspunkte aus beurteilte, der Entwicklung eines einheitlichen Privatrechts die Bahnen geebnet. Sollte es nicht auch einem mit hervorragenden Kennern der wichtigsten Landesverwaltungsrechte besetzten RVG. möglich sein, eine sachgemäße einheitliche Auslegung der Landesverwaltungsrechte zu sichern und gleichzeitig einer Annäherung und Ausgleichung dieser vorzuarbeiten? Was aber die in der Begr. wiederholt in den Vordergrund gestellte Kostenersparnis anlangt, so wird das, was auf der einen Seite dadurch erspart wird, daß infolge möglichster Einschränkung der Zuständigkeit des RVG. dieses nur mit wenigen Senaten ausgestattet zu werden braucht, auf der anderen dadurch ausgegeben, daß das Reich eine Reihe von Spezialverwaltungsgerichten und die Länder ihre obersten Verwaltungsgerichte forterhalten müssen. Uebrigens sollen nach dem Entw. die Länder befugt sein, durch Vereinbarung mit der Reichsregierung die Zuständigkeiten ihres obersten Verwaltungsgerichts dem RVG. zu übertragen. Der Entw. hält also die Ausdehnung der Zuständigkeit des RVG. nach dieser Richtung schon jetzt für unbedenklich; um so mehr ist zu bedauern, daß er sie nicht vorgenommen hat, sondern der Entschließung der Länder überläßt. Im Rahmen des Grundsatzes, daß das RVG. nur zuständig ist, wenn die Auslegung eines Reichsgesetzes in Frage steht, ist die Zuständigkeit des RVG. dann weiter nach der Enumerationsmethode bestimmt, der Gedanke des Rechtsstaats wie der in Art. 107 RVerf. aus-

Digitized by Google

gesprochene Wille des Reichsgesetzgebers wären allerdings mehr verwirklicht worden, wenn das RVG. allgemein für zuständig erklärt worden wäre, letztinstanzlich zu entscheiden, wo jemand sich durch Anwendung einer reichsrechtlichen Norm in seinen öffentlichen Rechten verletzt fühlt. Allein mit dieser allgemeinen Klausel kann die Zuständigkeit des RVG. z. Zt. schon deshalb nicht bestimmt werden, weil sie doch keine praktische Bedeutung gewinnen könnte, solange die Zuständigkeit der unterinstanzlichen Verwaltungsgerichte in den meisten Ländern nach der Enumerationsmethode bestimmt ist. Ist es danach also zu billigen, daß der Entw. die Enumerationsmethode angenommen hat, so gibt die Durchführung dieser im einzelnen doch zu manchen Anständen Anlaß, indem die Auswahl der Zuständigkeiten einmal willkürlich erscheint, und sodann offenbar überall von dem Gedanken beeinflußt ist, den Geschäftskreis des RVG. möglichst eng abzugrenzen.

Zunächst fällt auf, daß aus dem großen Katalog der in der RVerf. kodifizierten Grundrechte nur wenige dem letztinstanzlichen Schutz des RVG. unterstellt sind, obgleich seit Emanation der RVerf. von den verschiedensten Seiten darauf hingewiesen ist, daß diese Grundrechte, in deren Kodifikation weite Kreise noch immer eine große Errungenschaft sehen, eine praktische Bedeutung nur haben, wenn ihnen ein ordentlicher verwaltungsgerichtlicher Schutz gewährt wird. So soll das RVG. letztinstanzlich entscheiden über behauptete Verletzungen des Grundrechts der Vereins- und Versammlungsfreiheit, der Freizügigkeit, der Auswanderungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, des Rechts der Erziehungsberechtigten auf die Errichtung bestimmter Schulen, verschiedener den Beamten eingeräumter Grundrechte. Dagegen ist die Entsch. von Streitigkeiten über andere mit diesen in der RVerf. im Zusammenhang genannten Grundrechten, wie z. B. das Recht der persönlichen Freiheit (Art. 114), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 115), des Briefgeheimnisses (Art. 117), der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 118), des Petitionsrechts (Art. 126) nicht dem RVG. übertragen. Von den unter der Ueberschrift „Religion und Religionsgesellschaften" in der RVerf. (Art. 135—141) zusammengestellten Grundrechten sind einige dem Schutz des RVG. unterstellt, andere dagegen wieder nicht, wie besonders nicht das Recht der Religionsgesellschaften, bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen die Verleihung der öffentlichen Korporationsqualität zu verlangen. Was sodann die Zuständigkeit des RVG. in anderen, nicht über Grundrechte entstehenden öffentlichen Streitigkeiten anlangt, so sei nur noch darauf hingewiesen, wie ihm von allen aus der Gewerbeordnung entstehenden Streitigkeiten nur solche über die Zurücknahme von Approbationen und Erlaubnissen zur Entscheidung überwiesen sind, und auch diese nicht allgemein, sondern nur sofern es sich um die Zurücknahme der ärztlichen und der Apotheker-Approbation und der Betriebserlaubnis für Schauspielunternehmer handelt. Wenn dazu die Begr. bemerkt, daß über diese Fälle hinaus ein allgemeines Interesse der Oeffentlichkeit an der einzelnen Konzessionsentziehung nicht bestehe, so erscheint diese Annahme willkürlich; oder sollte wirklich die Oeffentlichkeit an der Entziehung einer Schauspielbetriebserlaubnis ein größeres Interesse haben als an der Entziehung einer Konzession zur Leitung einer Privat-Kranken-, -Entbindungs- oder Privat-Irrenanstalt? Auf weitere Einzelheiten des Zuständigkeitskatalogs kann hier leider nicht eingegangen werden. Ebenso muß es genügen, zu konstatieren, daß man jedenfalls darüber streiten kann, ob es zweckmäßig ist, wenn in Durchbrechung des Grundsatzes, daß das RVG. Gericht oberster Instanz ist, die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reich und den Ländern über die Vereinbarkeit einer landesrechtlichen Vorschrift mit dem Reichsrecht wie über die Handhabung der Reichsaufsicht und die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb der Länder und von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen den Ländern oder zwischen dem Reich und einem Lande dem RVG. zur Entscheidung in erster und einziger Instanz übertragen ist und wenn das RVG. weiter berufen wird, als Schiedsgericht auf gemeinsamen Antrag der Streitteile zu entscheiden über die Vermögensauseinandersetzung zwischen einem Lande und der vormals landesherrlichen Familie sowie über die Ablösung staatlicher Leistungen an die Religionsgesellschaften. Vieles spricht jedenfalls mehr für die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs.

Nächst der Zuständigkeit des RVG. interessiert die Gestaltung des Verfahrens. Sie erscheint, verglichen mit der des preußischen Verwaltungsprozesses, die auch in Baden, Hessen und den meisten kleineren Ländern angenommen ist, als ein Rückschritt, indem der durchaus freiheitlich und modern anmutende Gedanke, daß der Bürger der Behörde, durch deren Verfügung er sich verletzt fühlt, völlig gleichberechtigt gegenübertreten soll, ganz abgelehnt und das Verfahren vor dem RVG. als Beschwerdegang gestaltet wird, bei dem der Bürger allein als Rechtsuchender vor dem Gerichtshof erscheinen soll. Die Interessen des Reichs und der Länder soll ein beim RVG. bestellter Oberreichsanwalt mit den ihm beigegebenen Reichsanwälten wahrnehmen, neben denen noch von den obersten Reichs- und Landesbehörden entsandte Terminsdeputierte auftreten können, die dann nicht als Prozeßgegner, sondern mit der Autorität einer obersten Behörde den Rechtsausführungen des Beschwerdeführers entgegentreten werden. Auch auf die mündliche Verhandlung legt der Entw. kein Gewicht; sie soll nur stattfinden, wenn das Gericht sie für notwendig hält oder ein Beteiligter sie beantragt, regulär also soll auf Grund der Akten entschieden werden. Eine überzeugende Motivierung dieser Gestaltung des Verfahrens ist in der Begr. nicht gegeben; es werden für sie theoretische Erwägungen über die richtige Stellung des Staates und der Behörden im Verwaltungsprozeß, nicht aber praktische Momente angeführt. Und solche sind wohl auch nicht zu finden, denn in der Praxis hat sich das Verwaltungsstreitverfahren, wie es in Preußen geregelt ist, über fünfzig Jahre glänzend bewährt, und namentlich sind aus der formellen Gleichstellung des Bürgers mit der Staatsbehörde Mißlichkeiten nicht entstanden. Unleugbar ist aber bei dem preußischen System eine gründlichere und allseitigere Erörterung des Streitfalles gesichert als bei der Ordnung des Entwurfes. Der Beschwerdeführer kann und wird viel freier seine Rechtsauffassung im Wechselvortrag mit der neben ihm stehenden Behörde entwickeln, als gegenüber der zu seiten des Gerichts thronenden Reichsanwaltschaft; und auch die durch den Streit

Digitized by Google

unmittelbar betroffene und bereits in mehreren Instanzen mit ihm befaßt gewesene Behörde wird mehr zur Klärung der Rechtslage beitragen und das Interesse des Staates meist besser vertreten können, als der lediglich aus den Akten informierte Reichsanwalt oder sonstige Terminsdeputierte, zumal die Reichsanwaltschaft nach der Begr. nicht nur zur Terminsvertretung berufen ist, sondern auch die Reichsregierung beim Ausbau der Verwaltungsrechtspflege unterstützen, bei ihr die Beseitigung von Mängeln in der Gesetzgebung anregen und ihr für die Auslegung und Vorbereitung von Gesetzen gutachtliche Aeußerungen erstatten soll. Nicht unrichtig ist denn auch wohl die Mutmaßung, daß überhaupt nicht Bedenken gegen das preußische System an sich, sondern andere Erwägungen für die Ablehnung desselben maßgebend gewesen sind, daß man das Verfahren vereinfachen und die mündliche Verhandlung nicht als Regel gelten lassen wollte, um Reisen der Beteiligten zum Termin nicht nötig zu machen und so bei der Wahl des Gerichtssitzes nicht darauf Rücksicht nehmen zu brauchen, daß er von allen Teilen des Reichs aus möglichst gleich bequem zu erreichen ist (vgl. weiter unten). Als Verfahrensmaxime ist grundsätzlich das Offizialprinzip anerkannt und daher das RVG., trotzdem es als Revisionsgericht gedacht ist, in der Würdigung des Streitfalls nicht in gleicher Weise beschränkt wie das Revisionsgericht im Zivilprozeß. Es soll nicht nur, ohne an das Vorbringen der Beteiligten gebunden zu sein, stets berechtigt sein, zu prüfen, ob das Gesetz auf den Sachverhalt richtig angewendet ist, sondern auch befugt sein, die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung, die für die rechtliche Ueberprüfung des Streitfalles von Bedeutung sind, nachzuprüfen, mangelnde tatsächliche Feststellungen nachzuholen und alle für sie erforderlichen Beweise zu erheben. Die Bestimmungen über die Besetzung des RVG. und die Bildung der Senate lehnen sich im allgemeinen an die für die obersten Verwaltungsgerichte der größeren Länder geltenden Normen an. Zu begrüßen ist die Vorschrift, daß alle Mitglieder des RVG. im praktischen Verwaltungsdienst tätig gewesen sein müssen, Ausnahmen müßten nur gemacht sein für Richter, Rechtsanwälte und Universitätslehrer; bedenklich dagegen, im Hinblick auf die notwendige Einheitlichkeit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung des RVG., ist die wieder vorzüglich durch die Rücksicht auf die Kostenersparnis geboten erscheinende Bestellung von Hilfsrichtern.

Der Sitz des RVG. ist im Entw. nicht bestimmt. Liest man in der Begr. nun, welche Gesichtspunkte für die Auswahl des Sitzes des RVG. in Betracht kommen, so scheint zunächst Berlin der gegebene Ort. Hier ist, wie nirgends, den Mitgliedern des RVG. „die Möglichkeit der Fortbildung und des Gedankenaustausches mit Männern der Staatswissenschaften, der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“ gegeben; hier stehen dem RVG., dem man in Rücksicht auf die Kosten eine eigene, seinen Bedürfnissen genügende Bücherei nicht schaffen kann, die größten Bibliotheken zur Verfügung; hier fehlt es nicht an Rechtsanwälten, die mit der Führung von Verwaltungsprozessen in höchster Instanz vertraut sind; hier allein, als am Sitze der Reichsministerien, läßt sich, worauf Drews a. a. O. bereits treffend hingewiesen hat, der nötige Kontakt zwischen Jurisdiktion und Exekution dauernd unterhalten. Allein es ist bekannt, daß eine starke Strömung dahingeht, dem RVG. einen anderen Ort anzuweisen, und zwar wird in erster Linie Stuttgart genannt. Nachdem Leipzig das RG. und München den RFinanzhof erhalten hat, soll auch die Hauptstadt Württembergs eine Reichszentralbehörde bekommen. Maßgebend für diese Strömung sind Paritätsrücksichten, die immer mehr zunehmende Abneigung gegen Berlin und der Gedanke, daß „Vorgänge auf der Straße“ „einen Einfluß auf die richterlichen Entscheidungen gewinnen könnten“ — durchweg also nicht sachliche, sondern politische Erwägungen, die aber auch als solche abzulehnen sind. Daß die Abneigung gegen Berlin und heutige Zustände in der Reichshauptstadt hier nicht ausschlaggebend sein kann, liegt auf der Hand. Paritätsrücksichten aber können hier nicht maßgebend sein, weil sie, immer weiter durchgeführt, schließlich zu einer Verzettelung der Reichszentralbehörden über die Länder führen müssen. Und den Einflüssen der Straße endlich könnte ein höchster Gerichtshof ebenso wie in Berlin auch in Stuttgart ausgesetzt sein. Der Gedanke aber schon, daß ein deutsches oberstes Gericht sich sollte beeinflussen lassen, scheint uns absurd; läßt doch selbst aus stürmischen Jahren der letzten Vergangenheit sich nicht ein Fall nachweisen, in dem ein deutsches Gericht sich gebeugt hätte vor Forderungen der Straße oder einer politischen Richtung. Alle Gründe, die gegen die Errichtung des RVG. in Berlin sprechen sollen, fallen also bei näherem Zusehen in sich zusammen, während die sachlichen Erwägungen, welche für Berlin sprechen, unwiderleglich sind.

Wenn die Besprechung hier abbricht, so geschieht dies nicht, weil der Entw. zu weiterer Kritik keine Veranlassung mehr bietet, sondern weil der hier zu Gebote stehende Raum bereits überschritten ist und wir es daher bei Berührung des Wichtigsten bewenden lassen müssen. Dem Entw. als Ganzes kann die Anerkennung nicht versagt werden, daß er eine wohldurchdachte Arbeit ist; wird er aber so Gesetz, so wird das RVG., das er schafft, nicht das erfüllen können, was die weitesten Kreise von ihm erwarten. Es wird dank seiner beschränkten Zuständigkeit die Bürger gegen Verletzung ihrer öffentlichen Rechte nur in bescheidenem Umfange schützen und nur in engen Grenzen für einheitliche Handhabung des Verwaltungsrechts sorgen können. Es bleibt daher zu erwägen, ob, wenn z. Zt. die traurige Finanzlage des Reiches, auf die die Begründung immer wieder hinweist, es nicht gestattet, volle Arbeit zu leisten, es nicht geboten wäre, mit der Errichtung eines allgemeinen RVG. noch zu warten und für die Entsch. der einzelnen Fälle, die die RVerf. einem solchen zuweist, provisorisch in anderer Weise zu sorgen.

Französische Valutaentscheidungen.

Von Professor Dr. Arthur Nußbaum, Berlin.

Der internationale Charakter der Währungskrise bringt es mit sich, daß die Gerichte aller Länder sich fortgesetzt mit Valutafragen zu beschäftigen haben. Die Beobachtung der einschlagenden Rechtsprechung des Auslandes ist nicht nur nützlich, weil sie Gelegenheit gibt, die deutsche Rechtsauffassung mit der ausländischen zu vergleichen und gegebenenfalls

Digitized by Google

zu verbessern, sondern auch, weil die Gerichtspraxis, insbesondere die der siegreichen Länder für Deutschland vielfach von unmittelbarer Wichtigkeit ist. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, daß die gemischten Schiedsgerichtshöfe sich im ganzen an dem Rechtssystem des jeweiligen Vertragsgegners Deutschlands zu orientieren scheinen. Im folgenden seien einige neuere Entscheidungen der Gerichte Frankreichs und der französischen Schweiz mitgeteilt.

Die auch bei uns aufgetauchte Frage, in welcher Währung eine Schuld zu bezahlen sei, wird in einer Entsch. des Tribunals de la Seine v. 21. Juli 1920[1]) erörtert. Es handelte sich um den Preis für Kleidungsstücke, die ein Pariser vor dem Kriege von einer Londoner Schneiderfirma bezogen hatte. Der Rechnungsbetrag lautete auf 43 £ 1 sh. unter gleichzeitiger Umrechnung in Franken zum normalen Vorkriegskurse (1 £ = 25,22 Franken), d. i. auf 1077 Franken. Das Tribunal verurteilte trotz der Entwertung des Franken nur zur Zahlung von 1077 Franken. Es geht im Sinne der herrschenden französischen Praxis[2]) davon aus, daß gemäß Art. 1247 C. c. der Wohnsitz des Schuldners Erfüllungsort und daher für die Art des zu leistenden Geldes bestimmend sei. Das Gericht gibt aber zu, daß eine gegenteilige Abrede ausdrücklich oder stillschweigend getroffen werden könne; sie wird jedoch für den vorliegenden Fall nicht unterstellt, wobei freilich der wichtige Umstand, daß die Faktura zugleich auf Sterling lautete (der Tatbestand ist leider nicht ganz klar mitgeteilt), ungewürdigt bleibt. Dagegen wird die Maßgeblichkeit der fremden Währung anerkannt von dem Tribunal Annecy[3]) in einem Falle, in dem eine in Frankreich ansässige Person in Genf Waren bezogen hatte, ohne daß die Parteien Bestimmung darüber getroffen hatten, ob die als Kaufpreis ausbedungenen Franken solche schweizerischer oder französischer Währung seien. Dem Tribunal erschien ausschlaggebend, daß die Ware in Genf gekauft und geliefert sei; als Nebenargument wurde verwertet, daß der Verkäufer der Nationalität nach selbst Schweizer war.

Soweit die Zahlung in fremder Währung zu erfolgen hat, entsteht die weitere Frage, ob der Schuldner, wie es § 244 II BGB. ausdrücklich gestattet, im Zweifel statt des geschuldeten Valutenbetrages nach seiner Wahl heimisches Geld zum Tageskurse entrichten darf. Die einzelnen Rechtssysteme behandeln die Frage dieser — wie man vielleicht kurz sagen darf — Substitutionsbefugnis nicht übereinstimmend. Nach der Auffassung des schweizerischen Bundesgerichtes[4]) soll es sich hier um eine Frage der Zwangsvollstreckung handeln, die mithin nach dem Recht des Vollstreckungsgerichts zu entscheiden sei. Das ist m. E. unzutreffend; was der Schuldner zu leisten hat und leisten darf, beurteilt sich nach bürgerlichem Recht, und daher kann die Entscheidung nur auf Grund desjenigen Rechtssystems getroffen werden, von welchem das Schuldverhältnis in materieller Hinsicht beherrscht wird. Der Code civil spricht sich über die Substitutionsbefugnis des Valutaschuldners nicht aus; nach dem Grundsatz des § 1243 C. c., der den Gläubiger gegen die Aufdrängung eines nicht geschuldeten Leistungsgegenstandes ohne Rücksicht auf die Frage der Gleichwertigkeit ausdrücklich schützt, wird sie für das französische Recht richtiger abzulehnen sein[1]). Gleichwohl sucht das Tribunal Annecy sie in das französische Recht hineinzuinterpretieren, unter dem Gesichtspunkt, daß im Zweifel der Wohnsitz des Schuldners Erfüllungsort sei und daher der Schuldner in der Währung des Erfüllungsortes — zu dem bei der Zahlung bestehenden Kurse — leisten müsse. Für die Berechnung des Kurses geht das Tribunal de la Seine in der Entsch. v. 20. Okt. 1920[2]) davon aus, daß nicht schlechthin der Kurs des Zahlungstages maßgebend sei. So lange nämlich der amtliche Kurs noch nicht festgesetzt (und man muß wohl hinzusetzen: noch nicht amtlich bekanntgegeben) sei, müsse der amtliche Kurs der letztvorangegangenen Börse entscheiden. Es wird hier eine Frage berührt, die für Deutschland bei den ungeheuren Schwankungen des Markkurses von großer Wichtigkeit ist. Trotz mancher Bedenken wird man sich ihr anschließen müssen, weil sie allein Klarheit schafft; doch darf sie insoweit nicht Anwendung finden, als sie nach den Umständen des Einzelfalles ein wider Treu und Glauben verstoßendes Verhalten des Schuldners unterstützen würde.

Wichtig ist in Deutschland die Frage geworden, wie ein ausländischer Gläubiger seinen Verzugsschaden berechnen darf[3]). Das Reichsgericht hat sich hier im Sinne meiner Ausführungen JW. 1921, 15 auf den Standpunkt gestellt, daß für die Ansprüche des Auslandgläubigers im allgemeinen der Stand der Währung seines Landes maßgebend sei. Insbesondere hat das RG. daraus den Schluß gezogen, daß der ausländische Markgläubiger von einem säumigen deutschen Schuldner beim Sinken des Markkurses die Kursdifferenz ersetzt verlangen könne. Umgekehrt lag ein Fall, mit dem sich der Genfer Zivilgerichtshof[4]) zu befassen hatte. Eine in Frankreich ansässige Person hatte von einem säumigen schweizerischen Schuldner französische Franken zu fordern; während des Verzugs trat eine Entwertung des französischen Franken ein. Das Genfer Gericht wies den Anspruch des Gläubigers auf die Kursdifferenz zurück mit der zutreffenden Begründung, es sei nicht anzunehmen, daß der Gläubiger bei rechtzeitiger Zahlung das französische Geld in Schweizer Franken angelegt hätte. Das Urteil ist dem Schuldner günstig, beruht aber auf derselben Grundauffassung, wie die Praxis des Reichsgerichts.

Nicht deutlich ist die Auffassung des Schweizer Bundesgerichts. In einem Fall, in dem der schweizerische Gläubiger eines säumigen deutschen Markschuldners die Kursdifferenz als Verzugsschaden forderte, wies das Bundesgericht diesen Anspruch trotz des schweizerischen Wohnsitzes des Klägers ab, weil nicht ein besonderer Beweis erbracht war, daß der Gläubiger den Markbetrag sofort in Franken umgewandelt haben würde[5]). Diese für den Schuldner sehr günstige Auffassung scheint aber nach einer Mitteilung von Picot[6]) auf einem besonderen Sach-

[1]) 42 Dalloz, Jurisprudence Générale 1921; Heft 1 S. 9ff. Entsch. 1.
[2]) Nachweisungen bei Dalloz a. a. O. in der Anm.
[3]) Dalloz a. a. O. Entsch. 4.
[4]) Urt. v. 1. Dez. 1920, Journal de droit international (Clunet) 1921, 282.

[1]) So auch Picot, Les cours de change et le droit (Basel 1921) S. 22 Anm. 17. Die von Picot angezogene Entsch. des Kassationshofes bei Dalloz 1896 I, 341 (Urt. v 18. Nov. 1915) trifft allerdings nicht zu. Sie bezieht sich nicht auf die Umrechnungsbefugnis des Schuldners, sondern spricht nur dem Valutagläubiger das Recht ab, seinerseits Zahlung in der Landesmünze zu verlangen.
[2]) Dalloz 1921, a. a O. Entsch. 2
[3]) Vgl. JW. 1920 S. 15, 43, 704; 1921 S. 22, 41.
[4]) Urt. v. 18. Febr. 1921, abgedruckt bei Picot, a. a. O. 26f.
[5]) Urt. v. 1. Dez. 1920 im Journal du droit international 1920, 281.
[6]) A. a. O. S. 28 Anm. 22.

Digitized by Google

verhalt zu beruhen, indem das Gericht davon ausging, daß die Schuld in Deutschland zahlbar war und außerdem zur Zeit der Zahlung die Herüberschaffung des Geldes von Deutschland in die Schweiz unmöglich oder wesentlich erschwert gewesen sei.

Bemerkenswert ist die Haltung der französischen Rechtsprechung gegenüber der Goldklausel und ihrer Aufhebung. Ein französisches Gesetz v. 5. Aug. 1914 hatte den Noten der Bank von Frankreich Zwangskurs beigelegt. Hierauf berief sich eine amerikanische Versicherungsgesellschaft, die einem französischen Versicherten die Zahlung der Versicherungssumme in Gold zugesagt hatte; sie wollte den Nennbetrag der Summe in französischen Noten entrichten. Der Kassationshof[1]) verwarf den Einwand der Gesellschaft. Er führte aus, das Gesetz v. 5. Aug. 1914 sei „exclusivement fondé sur un interêt national" (nämlich des Schutzes des französischen Goldbestandes); die Einhaltung der Goldklausel würde aber gerade dahin führen, daß mehr Gold nach Frankreich komme, und das sei mit dem Ziele des Gesetzes keineswegs unverträglich. Die Begründung ergibt zugleich, daß ein Franzose seinem ausländischen Gläubiger die Aufhebung der Goldklausel würde entgegensetzen können. Das steht im Einklang mit einer bis auf das Jahr 1873 zurückgehenden franz. Praxis, die im Falle der Einführung eines Zwangskurses für Banknoten die vorher vereinbarten Goldklauseln, weil dem öffentlichen Recht zuwiderlaufend, für wirkungslos erklärt[2]). Auch bei Abschluß des deutsch-schweizerischen Goldhypothekenabkommens v. 6./9. Dez. 1920[3]), dessen Verfehltheit durch den neuesten Marksturz ins Groteske gesteigert erscheint, handelte es sich der Sache nach um die gleiche Frage. Daß man auf deutscher Seite die Goldklausel für aufgehoben erklärte, wurde damals auf seiten der Schweizer als Versuch eines beispiellosen Rechtsbruchs hingestellt, und die deutschen Unterhändler haben sich dieser Auffassung völlig unterworfen[4]). Hätte man — neben andern unbenutzt gebliebenen Argumenten! — das wichtige Präjudiz verwertet, das sich aus der französischen Praxis ergab, so würde dies die deutsche Position wesentlich verbessert haben. An dem Abkommen ist nun nichts mehr zu ändern. Aber jene Versäumnis mag uns als Warnung und zugleich als Ansporn für eine nachhaltigere Pflege des internationalen Privatrechts dienen.

Zur Reform der ersten juristischen Prüfung.

Vom Senatspräsidenten b. KG. Dr. Klässel,
stellvertr. Vors. der Kommission für die erste juristische Prüfung b. KG., Berlin.

Da bei der beabsichtigten Vereinheitlichung der juristischen Vorbildung im Reiche auch die Vorschriften über die 1. juristische Prüfung wenigstens in ihren Grundlagen vereinheitlicht werden sollen (S. 98 d. Bl.), verdienen die in letzter Zeit hinsichtlich der Reform der 1. jurist. Prüfung gemachten Vorschläge besondere Beachtung. Dabei wurde wiederholt von Universitätslehrern die Mitwirkung der „Praktiker" bei der 1. jurist. Prüfung bemängelt und deren Entfernung aus den Prüfungskommissionen angeregt. Die Ausführungen von Prof. Dr. Merkel, 1919 S. 748 d. Bl., hat bereits RGR. Simonson in Jur. Woch. 1920, S. 37, widerlegt.

Neuerdings erhebt Prof. Dr. Stein, Leipz. Zeitschr. 1921 S. 394 ff. gegen die gegenwärtige Handhabung der 1. jurist. Prüfung in Preußen und die Prüfungsweise der Praktiker neue Vorwürfe. Ich will dahingestellt lassen, wieweit diese Kritik bei den örtlichen Prüfungskommissionen, die Stein dabei im Auge hat, gerechtfertigt ist und wieweit die persönlichen Erfahrungen, auf denen sie beruht, zurückliegen. Jedenfalls scheint mir die Verallgemeinerung der Vorwürfe nicht gerechtfertigt.

Wenn Stein die Prüfung als „Abfrageexamen" bezeichnet und meint, daß der, welcher das beste „Klebegedächtnis" habe, das beste Examen mache, so muß ich dem nach meinen Erfahrungen entschieden widersprechen. Daß dies für die Exegese der Digestenstellen nicht zutrifft, mit der die 1. jurist. Prüfung meist beginnt, bedarf keiner Begründung. Aber auch das geltende Recht (privates wie öffentliches) pflegt nicht nach einzelnen Paragraphen abgefragt zu werden; es wird den Kandidaten vor allem Gelegenheit gegeben, durch Entscheidung einfacher praktischer Fälle oder in sonstiger Weise darzutun, daß sie in das Verständnis und den Zusammenhang der wichtigeren Bestimmungen eingedrungen sind und juristisch zu denken vermögen. Erst in zweiter Linie wird allerdings schon in der 1. jurist. Prüfung ein bescheidenes Maß positiver Kenntnisse verlangt werden müssen. Wenn Stein meint, nur an zwei Tagen seines Lebens werde der Jurist vor die Aufgabe gestellt, juristische Fragen ohne das Gesetz aus dem Gedächtnisse zu beantworten, in der 1. und in der 2. Prüfung, sonst könne er sein ganzes Leben lang stets das Gesetz nachschlagen, so zeigt dies m. E. doch eine Verkennung der Bedürfnisse der Praxis. Wenn der Referendar nicht die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen wenigstens ihrem wesentlichen Inhalt nach kennt, so wird ihm vieles in der Praxis unverständlich bleiben, selbst wenn er das Gesetz bei der Hand hat. Zudem kann der Jurist nicht immer gleich das Gesetz nachschlagen, wenn an ihn eine Frage herantritt, ja, er wird sich häufig, wenn er keine positiven Gesetzeskenntnisse besitzt, in der vielgestaltigen Gesetzgebung gar nicht zurechtfinden. Zwar empfiehlt es sich vielfach, dem Kandidaten in der Prüfung den Gesetzestext in die Hand zu geben, weil dessen Kenntnis ihm im gegebenen Falle nicht zugemutet werden kann; unmöglich wird man aber dem Kandidaten, wie Stein es verlangt, das Recht zugestehen können, stets den Text einzusehen, wenn die Beantwortung einer Frage aus dem Gesetz abgelesen werden kann.

Doch nun zu dem Vorwurf des Spezialistentums, den Stein besonders den Praktikern unter den Prüfern macht. Zweifellos gibt es Spezialisten unter den Praktikern wie unter den Universitätslehrern. Im allgemeinen wird aber die Praxis, die dem Prüfer fortgesetzt neue Anregungen gibt, das Spezialistentum weniger begünstigen als die Universität, zumal der Praktiker auch in seinem Arbeitsgebiet häufiger wechselt als der Dozent. Nach meinen Erfahrungen sind daher auch die Praktiker einem Wechsel der Prüfungsgegenstände durchaus nicht abgeneigt. So haben sich in neuester Zeit mehrere richterliche Mitglieder der hiesigen Prüfungskommission sogar erboten, wegen des Mangels an Romanisten im Bedarfsfalle römisches Recht zu prüfen. Ebenso ist es zu

[1]) Urt. v. 7. Juni 1920, Journal du droit international 1920, 654.
[2]) Urt. des Kassationshofes v. 11. Febr. 1873 Dalloz, 1873. 1. 73.
[3]) Vgl. JW. 1921, 499. [4]) Vgl. „Recht und Wirtschaft" 1921 S. 3.

Digitized by Google

bestreiten, daß den Praktikern „sogar der Blick für das fehle, was der Kandidat überhaupt von der Universität mitbringen könne". Das mag vorkommen, bildet aber nicht die Regel. Alle Praktiker waren einmal Studenten und wissen, was an der Universität gelernt werden kann. Sie sehen dies auch in jeder Prüfung und können sich, zum mindesten aus dem Vergleich der Leistungen der einzelnen Kandidaten, fortgesetzt ein Bild davon machen, was geleistet werden kann. Andererseits kann den Universitätslehrern nach ihrem Entwicklungsgang leicht ein ausreichender Maßstab dafür fehlen, was als Vorbildung für die Praxis erforderlich ist. Demnach erscheint es mir nötig, daß Universitätslehrer und Praktiker bei der Prüfung zusammenwirken. Theorie und Praxis können sich so auch hier auf das glücklichste gegenseitig ergänzen. Mit Recht schreibt Prof. Rudolf Leonhard, Breslau (1920 S. 515 d. Bl.): „Der Praktiker zeigt dem Lehrer, welche Kenntnisse des zukünftigen Referendars besonders erwünscht sind, und der Lehrer schützt den Praktiker dagegen, Anforderungen zu stellen, denen in der kurzen Lehrzeit nicht genügt werden kann." Besonders zu begrüßen ist es, wenn sich Prüfer finden, die Theorie und Praxis in ihrer Person vereinigen, wie dies bei der Berliner Kommission mehrfach der Fall ist, von deren Mitgliedern 3 Universitätslehrer zugleich Praktiker sind.

Eine Reformbedürftigkeit der 1. jurist. Prüfung erachtet auch die Fakultät der Univ. Berlin in ihrem Bericht v. 11. Mai 1920 (1920 S. 473ff. d. Bl.) als vorliegend. Hier wird gerügt, daß die Kandidaten in der Prüfung zum Teil nicht sowohl auf das hin geprüft werden, was sie auf der Universität lernen können und sollten, vielmehr mute man ihnen, während das Versagen selbst gegenüber grundlegenden wissenschaftlichen Fragen bei der Bewertung des Ergebnisses leicht genommen werde, oft genug nicht nur Dinge, sondern namentlich eine Sicherheit und eine Erfahrung zu, die erst langjährige praktische Betätigung geben könne. Die Prüfung werde damit, statt nach ihrem eigentlichen Sinn und Verstand als Abschlußprüfung von der Universität (wie die Reifeprüfung als Abschlußprüfung von der Schule) gehandhabt zu werden, ganz verkehrt als Eintrittsprüfung in die Praxis behandelt.

Damit kommt die Fakultät auf die für die Mitwirkung der Praktiker entscheidende Frage. Soll die 1. jurist. Prüfung nur Abschlußprüfung von der Univ. sein, dann gehört sie an die Univ., dann liegt kein Anlaß vor, Praktiker bei ihr als Prüfer zuzuziehen. Sie ist aber nicht bloß Abschlußprüfung von der Univ. (als solche würde sie sich auch nicht viel von der Doktorprüfung unterscheiden), sondern für fast alle Kandidaten zugleich Eintrittsprüfung in die Praxis, da die Zahl der Kandidaten, die nach bestandener Prüfung sich nicht als Referendare in den Justizdienst aufnehmen lassen, äußerst gering ist. Mag sich auch später nur ein Teil von ihnen der Richterlaufbahn widmen oder zur Rechtsanwaltschaft gehen, so kann dies doch beim Eintritt in den Justizdienst nicht berücksichtigt werden. Die Justizverwaltung hat aber ein berechtigtes Interesse, bei der Prüfung ihres Nachwuchses mitzuwirken und dabei die Erfordernisse der Praxis zur Geltung zu bringen. Sie wird sich daher auch bei der beabsichtigten Vereinheitlichung der Prüfungsbestimmungen unmöglich damit einverstanden erklären können, daß die 1. jurist. Prüfung ganz den Universitäten überlassen wird.

Man wird es überhaupt bei einer Reform der 1. jurist. Prüfung aus Anlaß ihrer Vereinheitlichung wesentlich bei den bisherigen Bestimmungen für Preußen belassen können, die sich im allgemeinen bewährt haben. Mängel der Handhabung, insbes. der mündlichen Prüfung, die hie und da vorkommen mögen, machen nicht gleich eine Aenderung der Bestimmungen notwendig. Zweifelhaft kann sein, ob hinsichtlich der schriftlichen Prüfung eine Aenderung erforderlich ist. Durchaus bewährt haben sich jedenfalls die Klausuren. Ich möchte vorschlagen, ihre Zahl auf mindestens 5 zu erhöhen, damit den Kandidaten, wenn sie bei einer Arbeit versagen, eine größere Ausgleichsmöglichkeit geboten wird. Allerdings scheint sich eine Vermehrung der Klausuren bei den Kandidaten keiner Beliebtheit zu erfreuen. Haben doch hier in letzter Zeit nur wenige, die als Kriegsteilnehmer Anspruch hatten, zur abgekürzten Prüfung zugelassen zu werden, also 5 Klausuren statt Hausarbeit und 3 Klausuren zu fertigen, von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht. Doch gewähren die Klausuren m. E. ein besseres Bild von den Kandidaten als die Hausarbeit, zumal dabei die Selbständigkeit der Anfertigung gesichert ist. Darüber, ob neben den Klausuren auch im Falle ihrer Vermehrung die Hausarbeit beizubehalten ist, läßt sich streiten. M. E. ist dies erforderlich, damit den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, zu zeigen, wie weit sie auf der Universität wissenschaftlich zu arbeiten gelernt haben.

Was die Reform des juristischen Studiums betrifft, die ja mit der Reform der 1. jurist. Prüfung eng zusammenhängt, so halte ich mich zu bestimmten Vorschlägen nicht für berufen. Meist kann ich den Ausführungen des Geh. JR., Prof Dr. Zitelmann in seiner Schrift: „Die Neugestaltung des Rechtsstudiums" zustimmen. Mit ihm nehme ich an, daß eine engere Verbindung des jurist. Studiums mit der Praxis erforderlich ist. Treffend sagt er (S. 20), daß es das Ziel der Rechtslehrer sein müsse, die ihnen anvertrauten jungen Männer zu praktischen Juristen heranzubilden, nicht aber zu Gelehrten. Seinem Vorschlage eines zweimaligen jurist. Studiums mit Zwischenpraxis (vgl. S. 448 ff. d. Bl.) vermag ich mich aber nicht anzuschließen. Dagegen scheint mir erforderlich, daß die jungen Juristen schon während ihres Universitätsstudiums ein, wenn auch nur oberflächliches, Bild von der praktischen Handhabung des Rechts erhalten, damit ihre theoretische Tätigkeit von vornherein durch die Praxis befruchtet wird. Den Weg hierfür bietet in Preußen die Allg. Verf. des Justizministers v. 15. Juli 1919 (JMBl. S. 372), durch die die informatorische Unterweisung von Studierenden der Rechte bei Gerichten zugelassen ist, damit diese schon während ihres Studiums einen kurzen, allgemeinen Einblick in die Tätigkeit der Gerichtsbehörden sowie in die Art und den Gang ihrer Geschäfte erhalten. Die gegebene Zeit zu dieser Art Anschauungsunterricht ist, wie der Erlaß hervorhebt, die Zeit nach der Abschlußprüfung und vor dem Beziehen der Universität oder die Ferienzeit zwischen zwei Semestern, sodaß der Rechtsunterricht an der Univ. dadurch nicht beeinträchtigt wird. Leider wird von dieser Möglichkeit bisher von den Studierenden nur wenig Gebrauch gemacht, was wohl darauf beruht, daß die Einrichtung unter ihnen noch nicht genügend bekannt ist und auch

Digitized by Google

die Gerichte dieser Aufgabe bisher kein besonderes Interesse gewidmet haben. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß der gegenwärtige Kammergerichtspräsident durch eine im Juni d. J. ergangene Verf. die Landgerichtspräsidenten des Bezirks auf die große Bedeutung des Erlasses für die Ausbildung der jungen Juristen hingewiesen und ihnen Richtlinien mitgeteilt hat, die von ihm s. Zt. als Präs. des OLG. in Düsseldorf gegeben worden sind und die sich in diesem Bezirk bewährt haben. Danach wird empfohlen, wenn auch keine lehrgangartige Unterweisung, sondern nur ein Einblick beabsichtigt ist, mindestens an größeren Gerichtsorten einen geeigneten Richter und Gerichtsschreibereibeamten mit der Einführung zu betrauen. Auch wird darauf hingewiesen, daß die Bekanntmachung der Einführungsgelegenheit am zweckmäßigsten durch die Schulen und Hochschulen erfolgen wird.

So mögen sich Theorie und Praxis bei der Ausbildung unseres Nachwuchses von vornherein die Hand reichen — zum Segen der jungen Juristen!

Die Einwirkung der Entwertung des deutschen Geldes auf Dauerrechtsverhältnisse.

Vom Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Grünebaum, Düsseldorf.

Der Wert der Reichsmark beträgt heute auch im Inlande höchstens 10 Pfennig. Auf S. 327 d. Bl. behandelt RA. Dr. Hirsch die Folgen dieser Wertverschiebung für den Fall des Verzuges. Ihr Einfluß auf bestehende Rechtsverhältnisse ist aber ein viel weitergehender und muß beantwortet werden, auch soweit der Verpflichtete nicht im Verzuge ist. Insbesondere sind es Rechtsverhältnisse, die auf längere Dauer Geldleistungen zum Gegenstand haben, bei denen diese Frage von einschneidender Bedeutung ist. Hierauf beschränke ich mich. Dabei handelt es sich nicht nur um Verträge, sondern auch um sonstige Rechtsverhältnisse und nicht nur um privat-, auch um öffentlich-rechtliche und um solche der verschiedensten Art. Ich gebe zunächst eine kleine Blütenlese, die zwar auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht, aber doch die Bedeutung der Frage zeigt.

1. Jemand ist früher rechtskräftig verurteilt, einem andern eine Rente nach §§ 843, 844 BGB., §§ 3, 3 a RHftpfG., §§ 10, 11 KffzG. zu zahlen oder die Parteien haben sich dieserhalb gerichtlich, außergerichtlich verglichen oder bei der Dauer der Unfallprozesse, die dank dem § 304 Abs. 2 ZPO. häufig eine sehr lange ist, ist während des Rechtsstreites die Geldentwertung eingetreten.

2. Jemand schuldet ebenso eine Unterhaltsrente nach §§ 1579, 1361, 1601 ff 1710 BGB.

3. Bäuerliche Eltern haben ihrem Kinde den Hof übertragen und sich dabei bestimmte Beträge als Teil ihrer Altenteils (Leibgedinges) ausbedungen.

4. Die Provinz hat frühere Kreisstraßen übernommen und den Kreis verpflichtet, zu den Unterhaltungskosten bestimmte jährliche Beiträge zu leisten.

5. Eine Stadt hat einer Straßenbahn auf 30 Jahre die Benutzung der städtischen Straßen gestattet und sie dafür verpflichtet, jährlich bestimmte Beiträge zu den Pflasterkosten zu zahlen.

6. Ein Großgrundbesitzer hat einen Oberförster, Verwalter lebenslänglich angestellt mit einem bestimmten Grundgehalt steigend alle 3 Jahre bis zu einem Höchstgehalt.

7. Nach § 137 des preuß. BergGes. hat der Entschädigungsbeschluß eine Rente für die entzogene Nutzung festgesetzt. Der Grundbesitzer will aus besonderen Gründen von dem Rechte des § 138, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum erwerbe, keinen Gebrauch machen. Muß er sich mit dem festgesetzten Betrage begnügen, trotzdem der Wert der ihm entgehenden Nutzung, der dem Bergwerksbesitzer erwachsenden Vorteile so gewachsen ist?

8. Der Fiskus hat einen Anschlußgeleise-Vertrag geschlossen und darin eine bestimmte Vergütung für An- und Abrollen der Wagen festgesetzt.

Eine Straßenbahngesellschaft hat sich einer Stadt gegenüber verpflichtet, die Beförderungspreise nach bestimmten Grundsätzen zu regeln.

9. Ein mehrjähriger Mietvertrag setzt die Miete, die Vergütung für Sammelheizung, Warmwasser auf bestimmte Beträge fest.

10. Ein Regalherr[1]) hat die Ausnutzung seines Bergregals oder ein Grundbesitzer die Gewinnung eines bergfreien Minerals — § 12 preuß. BergGes. — einer anderen Rechtspersönlichkeit gegen bestimmte Abgaben (Tonnenabgabe) übertragen usw.

In dem Falle 1 greift § 249 BGB. ein. Der Ersatzpflichtige hat dem Geschädigten allen Schaden zu erstatten, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand, die unerlaubte Handlung, nicht eingetreten wäre. Hätte also ohne die Erwerbsminderung der Verletzte jetzt ein höheres Verdienst gehabt — Arbeitslöhne und Gehälter sind ja jetzt sehr gestiegen —, erfordert die Befriedigung seiner Bedürfnisse, Badereisen, Arztkosten jetzt einen soviel höheren Betrag oder würde der getötete Unterhaltspflichtige soviel mehr verdient und für den Unterhalt der Hinterbliebenen verwendet haben, so muß der Schädiger auch diese höheren Beträge zahlen. Hat der Rechtsstreit sich so lange hingezogen, daß während desselben die Geldentwertung eingetreten ist, so steht einer Berücksichtigung dieser Umstände sicher nichts entgegen. Von Verjährung kann keine Rede sein, da der Anspruch erst mit der Aenderung der Verhältnisse entsteht — so auch Urt. des RG. V 142/20 v. 11. Nov. 1920. Liegt bereits ein rechtskräftiges Urteil vor, so wird die Geldentwertung, Lohnsteigerung als wesentliche Veränderung der Verhältnisse anzusehen sein, die für die Bestimmung der Höhe der Leistungen maßgebend waren. Dasselbe gilt nach dem durch Gesetz v. 13. Aug. 1919 eingefügten Abs. 4 des § 323 für die Schuldtitel des § 794 Nr. 1, 2, 5 ZPO., insbesondere also wenn ein gerichtlicher Vergleich geschlossen ist. Damit stimmt auch die mir bekannte Rechtsprechung der OLG. Hamm und Düsseldorf überein. Zweifelhafter ist die Frage, wenn ein außergerichtlicher Vergleich vorliegt. Aber hier wird man sagen können, daß das Sachverhältnis, wie es dem Vergleiche zugrunde gelegt ist, bei dieser außergewöhnlichen Gestaltung der Erwerbsverhältnisse der Wirklichkeit nicht entspreche und die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden wäre (§ 779 BGB.). Diese Auslegung mag etwas frei sein; wer sich außergerichtlich vergleicht, kann aber nicht dafür bestraft werden, daß er es nicht zum Prozeß hat kommen lassen.

Für den Fall 2 — Unterhaltsrente — müssen im wesentlichen die gleichen Grundsätze gelten.

[1]) Da der Staat diese Regalabgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens weiter erhebt, bleibt diese Frage trotz der Ablösung des Regals von Bedeutung. Ges. v. 19. Okt. 1920 (GS. 441) insbes. § 4.

Digitized by Google

Natürlich kommt es hier einerseits auf die Bedürfnisse des Berechtigten, andererseits auf die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, seinen vermehrten Erwerb, seine verteuerten Lebensbedürfnisse an (vgl. § 1603 BGB.).

In dem Falle 7 würde auch der stark gestiegene Wert der entbehrten Nutzungen eine Erhöhung der Rente rechtfertigen. Das BergGes. enthält aber ebensowenig wie das EnteigGes. v. 11. Juni 1874 eine dem § 323 ZPO. entsprechende Bestimmung. Nur wenn der Entschädigungsbeschluß im Rechtswege angefochten ist, kann gegenüber dem Urteil der § 323 angerufen werden. Müßte es hierbei bleiben, so wäre das eine unerfreuliche Benachteiligung dessen, der damals mit der Entschädigung zufrieden war.

In den Fällen 8 sieht jetzt die VO. v. 21. Febr. 1920 — RGBl. 255 — die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisen-, Klein-, Straßen-, Anschlußbahnen vor, wenn und insoweit durch den Krieg und die Uebergangswirtschaft die Höhe der Selbstkosten seit der letzten Preisvereinbarung so gewachsen ist, daß dieses Anwachsen auch von einem sorgfältigen Kaufmanne nicht vorauszusehen war und die Tragung der Mehrkosten dem Unternehmer allein nicht zugemutet werden kann.

Aehnlich bestimmt für den Fall 9 bez. der Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungs Anlagen § 3 der VO. v 22 Juni 1919 — RGBl. 595 — (vgl. auch § 7 der preuß. VO. über Höchstgrenzen für Mietssteigerungen v. 19. Dez 1919 (GS. 187). Für die Erhöhung der Miete herrscht nach der letzteren VO. noch die gebundene Wirtschaft; immerhin ist auch hier anerkannt, daß der gesunkene Geldwert keinen Fortbestand der Friedensmieten gestattet.

Diese VO.en weisen den richtigen Weg. Der Fehler ist nur der, daß sie sich auf Einzelfälle beschränken, statt dem ganzen Problem kühn zu begegnen, das, wie schon obige Beispiele zeigen, sehr weite Kreise zieht. Es hat hier keine Berechtigung, darauf hinzuweisen, daß Verträge gehalten werden müssen, wenn durch ein solches Sinken des Geldwertes deren Inhalt vollständig geändert ist; hat doch auch der Gesetzgeber durch wiederholte Erhöhung der Pfändungsgrenze, durch Erhöhung der Versicherungsleistungen diesem Sinken anderweit Rechnung getragen. Und es ist gewiß nicht einzusehen, weshalb man vor Verträgen sollte haltmachen müssen, wenn § 323 ZPO. dies nicht einmal vor rechtskräftigen Urteilen tut. Gewiß ist die Vertragstreue ein hohes Gut und bildet die Grundlage des ganzen Rechtsverkehrs. Deshalb kann nicht jede Schwankung des Geldwertes ein Abgehen von geschlossenen Verträgen rechtfertigen. Darum handelt es sich aber jetzt nicht mehr, sondern darum, daß, wenn nicht dauernd, so doch auf nicht absehbare Zeit der Wert unseres Geldes auch im Inlande auf $^1/_{10}$—$^1/_{15}$ des Friedenswertes gesunken und dadurch der Inhalt früher begründeter Rechtsverhältnisse völlig geändert ist. Der Richter, der dem Rechnung trägt, ändert also nicht diesen Inhalt, sondern bringt nur das wieder zur Geltung, was ursprünglich gewollt ist. Das Urt. des RG. 100, 129 ff., das „bewundert viel und viel gescholten", hat vorsichtig den richtigen Weg schon betreten. Auf diesem Wege muß weitergegangen, es muß ein billiger Ausgleich gefunden werden, wie auch die zu 8 und 9 angeführten VO.en besagen. Wenn Gerichte und Verwaltungsbehörden sich zu einer solchen freieren Rechtsfindung ermannen können, so bedarf es keiner neuen Gesetze — deren haben wir übergenug —; ein Gesetz würde auch leicht durch zu enge oder zu weite Fassung der richtigen Würdigung jedes einzelnen Falles abträglich werden können. Darauf darf nicht allein abgestellt werden, wie RG. a. a. O. will, ob beide Teile die Fortsetzung des Vertrages. Rechtsverhältnisses wünschen, sondern es kann nur darauf ankommen, daß die Fortsetzung mit geändertem Inhalt unter Würdigung aller Verhältnisse der Billigkeit entspricht. Man denke z. B. daran, daß im Falle 6 der Grundbesitzer den inzwischen gealterten Oberförster, Verwalter gern entlassen würde, dieser aber nun durch seine Jahre, seine Familienverhältnisse gehindert ist, einen passenden anderen Dienst zu finden. Das Kündigungsrecht des § 625 BGB. kann ihm dann nichts helfen. Soll er also verpflichtet sein, für ein Gehalt weiterzuarbeitun, das nicht $^1/_{10}$ seines Lebensunterhaltes deckt? Eine Erhöhung (nominelle Erhöhung) der Geldleistung muß also selbst gegen den Willen des einen Vertragsteils möglich sein, wenn sie unter gerechter Würdigung aller Verhältnisse das Gleichgewicht einigermaßen wiederherstellt. Nur eine solche allgemeine Regel, die den Besonderheiten jedes Falles Rechnung zu tragen gestattet, kann uns helfen. Von weiteren Einzelheiten sehe ich deshalb bewußt ab.

Juristische Rundschau.

Die deutsche Regierung hat den alliierten Mächten einen Protest gegen die Entscheidung über Oberschlesien zugestellt. Sie bezeichnet sie als eine Verletzung des Vertrages von Versailles, der sie die Anerkennung versage. Sie hat alles darin niedergelegt, was Klugheit und Empfinden verlangt und zuläßt. Sehr rasch kam die Antwort des Obersten Rates. Er kann — selbstverständlich — nicht zugeben, daß die Entscheidung eine Vertragsverletzung ausmache. Die Alliierten betrachteten den deutschen Protest als „grundlos, null und nichtig". Sie nehmen Kenntnis davon, daß Deutschland einen Bevollmächtigten zum Verhandeln über die wirtschaftlichen Fragen bestellt hat. Also Protest gegen Protest. Das schließt nach anerkannter Rechtsübung die Wirksamkeit des ersten Protestes nicht aus. Die deutsche Regierung hat den richtigen Weg beschritten. Sie konnte sich bei der ganzen Sachlage nicht einfach schweigend verhalten. Sie durfte nicht abwarten, was etwa geschehen würde, wenn sie auch in den wirtschaftlichen Fragen sich nicht an den Verhandlungstisch setzte. Sie wußte, was in solchen Fällen die Sieger zu tun pflegten. Aber andererseits mußte sie vorbauen, daß nicht hieraus ein Schluß auf ein Unterwerfen gezogen würde. Die Rechtsverwahrung ist erfolgt. Nun wird die Zukunft lehren, ob und wann sie von Bedeutung ist.

Während Deutschland danach ringt, die ihm aufgelegten Lasten, soweit es in seinen Kräften steht, zu erfüllen, während auch einsichtige Köpfe in England und Frankreich erkennen, daß jede Schwächung Deutschlands die Erfüllungsmöglichkeit immer mehr verringert, versucht die interalliierte Militärkommission stets aufs neue, die Wunden Deutschlands nicht zum Vernarben kommen zu lassen. Eine Note des General Nollet verlangt

Digitized by Google

weitgehende Zerstörungen der Deutschen Werke und das Aufgeben wichtiger Fabrikationszweige. Dabei sind diese Deutschen Werke von der Staats- in die Privatwirtschaft, von der Kriegs- zur Friedensindustrie übergeleitet. Ihre Umstellung erfolgte nach ausdrücklicher Zustimmung der Botschafterkonferenz. Auch die Herstellung der Sport- und Jagdwaffen. Das soll nun plötzlich wieder verboten werden. Daß das Verlangen rechtlich haltlos ist, wissen wir. Denn mehr als eine Zustimmung der Alliierten kann doch keine der Mächte verlangen. Ist wirklich die Furcht vor Deutschland so groß, daß man glaubt, es könne mit Jagdgewehren und kleinkalibrigen Pistolen in den Krieg ziehen? Dann müßte man sich sagen, daß gegenüber einem solchen Volke auch das Verbot der Jagd- und Sportwaffenherstellung in den Deutschen Werken nichts hilft als höchstens den Ingrimm noch zu verstärken.

Nun richten sich die Augen der Welt wieder nach Amerika. Was jetzt in Washington vorgeht, kann von ungeheurer Bedeutung werden. Die V. St. schlagen eine Abrüstung zur See vor. Zunächst nur die Rüstungsferien. Für eine bestimmte Zeit verpflichten sich die Großflottenstaaten, die Zahl der Schlachtschiffe nicht zu vermehren. Daran reiht sich eine Anzahl anderer Punkte, mehr Ausführungsgedanken neben der Grundidee. Diese aber wird, falls sie zur Verwirklichung kommt, weitere Folgen nach sich ziehen müssen. Die Abrüstung zu Lande wird die nächste sein. Dann der Zusammenschluß der Völker usw. Nur erwarte man das nicht mit einem Male. Es ist noch viel Schutt wegzuräumen, bis neugebaut werden kann. Aber vielleicht beginnt doch Amerika diese Arbeit. Es nimmt sie da auf, wo Wilson versagt hatte.

Rußland hat einen ungewöhnlichen Schritt getan. Ohne daß die Regierungen seiner ehemaligen Alliierten ihm eine amtliche Nachricht zukommen ließen, hat Lenin jenen eine Note zugestellt, worin sich Rußland freiwillig bereit erklärt, die alten Schulden aus der zaristischen Zeit anzuerkennen. Nur die eigentlichen Kriegsschulden sind ausgeschlossen. Dagegen ist allerdings neben der Hilfsaktion zur Rettung des hungernden Volkes auch die Anerkennung der Sowjetregierung verlangt. Ob die Siegermächte davon Gebrauch machen werden, steht dahin. Jedenfalls liegt ein völkerrechtlich bedeutsamer Akt vor. Bedeutsam einmal durch die Art des Vorgehens. Zum anderen aber auch durch das Zurückweichen von den Entschließungen des Kommunistenstaates. Er muß dem kapitalistischen System immer neue Zugeständnisse machen. Jetzt will er auch die Schulden des früheren Staates als rechtsgültig ansehen. Freilich von dem Anerkennen bis zum Erfüllen ist noch ein weiter Schritt. Und ob das Anerkenntnis ernstlich gemeint ist, scheint bei der Politik Moskaus doch auch nicht zweifelsfrei.

Als seltsames Abenteuer erscheint der letzte Versuch des früheren österreichischen Kaisers, sich wieder zum Herrscher von Ungarn zu machen. Die Flucht im Flugzeug aus der Schweiz, der Marsch auf die Hauptstadt und der rasche Zusammenbruch — Stoff zu einem Romane oder einer Satire. Les rois en exil waren stets ein dankbarer Gegenstand. Nun folgte der verfassungsrechtliche Gegenschlag. Zu einer freiwilligen Abdankung war Karl nicht zu bestimmen. Er läßt sich in die Verbannung führen, Ungarn aber muß durch ein besonderes Gesetz ihn vom Throne ausschließen. Das Haus Habsburg-Lothringen ist abgesetzt. Der entthronte König wird auch dies nicht anerkennen. Er betrachtet sich nur als in der Ausübung seiner Macht zeitweilig verhindert. Sein Recht ruht. Aber er ist nicht durch das eigene Wort außerstande, es wieder geltend zu machen. Es fragt sich nur, ob er jemals dazu in die Lage kommt. Auch die Stuarts und die Bourbonen sind im Exil ausgestorben.

Das Bukett der neuen Steuergesetze wird jetzt im Reichstag beraten. Es wird ihm nichts übrigbleiben, als in den Pfaden der Regierung weiter zu gehen. Die Erhöhung der Umsatzsteuer ist so wenig zu vermeiden wie die Besteuerung des Besitzes. In beiden Fällen versuchen die Entwürfe eine Veredelung der bisherigen Methoden. Dazu die festere Erfassung der Nachkriegsgewinne. Wenn nur ein klares Bild über das Finanzprogramm zu gewinnen wäre. Man sieht eine Reihe von Einzelstücken, aber keine Gesamtheit. Und wenn nur diese Gesetze nicht wieder Papier bleiben und nicht das fortwährende Sinken der Mark auch den jetzt gewählten Stichtag als unrichtig erscheinen läßt. Daß dies Moment die Hauptursache des Fehlschlages der letzten Kriegsgewinnsteuer ist, darüber ist man sich allmählich klar geworden.

Mit diesen Steuern wird aber den heute dringenden Bedürfnissen des Reiches nicht genügt sein. Wenn sie wirken, ist es erst in kommenden Jahren. Das Reich braucht heute Geld. Es braucht Gold, um den Reparationspflichten zu genügen. Von Goldwerten spricht man nicht mehr. Aber Sachwerte sind vorhanden. Der Zugriff auf diese bedeutet die Ueberführung der Privatvermögen an das Reich zum Zwecke der Liquidation. Dies zu vermeiden, ging von der Industrie der Gedanke einer Goldanleihe des deutschen Unternehmertums aus. Er wurde im Reichswirtschaftsrat aufgegriffen. Es schlägt eine Organisation des Besitzes produktiver Kapitalien vor. Sie soll die innere Trägerin der Schuld sein; während die Aufnahme der Anleihe nach außen durch eine Gruppe der Großindustrie- und -banken erfolgt. Die zur Verzinsung und Amortisation erforderlichen Beträge werden im Wege der Selbstverwaltung umgelegt. Die hierfür ausgestellte Quittung dient zur Verrechnung mit den Steuerschulden des einzelnen. Dadurch kann für Deutschland eine Zeit der Ruhe und der beginnenden Erholung erreicht werden. Nun berät die Industrie und verhandelt mit der Regierung. Die Entscheidung ist zur Stunde noch nicht gefallen. Möge sie nicht zu lange auf sich warten lassen.

Eine steuerrechtliche Neuheit bietet der Entwurf der Abänderung des Kohlensteuergesetzes. Nicht daß er die Steuer jetzt auf 40% des Wertes der gelieferten Kohle erhöht. Derartiges gehört bald zu den Selbstverständlichkeiten. Sie wird aber nur als Richtlinie aufgestellt. Auf die verschiedenen Distrikte, auf die einzelnen Zechen wird sie verschieden angewendet. Soweit nichts Besonderes gesagt ist, kommt sie zu 100% in Ansatz. Aber das ist in einer Reihe von Gebieten nicht der Fall. Das besagt, daß die Steuer unter Berücksichtigung der eigenartigen Lage der in Betracht kommenden Unternehmungen normiert wird. Sie hat den Zweck, ein Stück des Gewinnes dem Reiche zuzuführen. Daher muß dieses auf die größere oder geringere Rente des Bergwerks achten. Die Festsetzungen erfolgen durch den Reichskohlenrat. Haben wir hier nicht ein Stück Steuergemeinschaft

Digitized by Google

einer industriellen Gruppe? Wird nicht ihr eine Last auferlegt, die sie unter ihre Bezirke verteilt? Freilich noch nicht im Wege einer förmlichen Selbstverwaltung. Aber ein Ansatz dazu ist nicht zu verkennen.

Die Markentwertung und das damit verbundene Hinaufschnellen des Dollars hat eine maßlose Spekulation in ausländischen Devisen, namentlich in amerikanischen, hervorgerufen. Sie ist nicht die alleinige Ursache dieses Steigens des Dollars. Aber sicher trug sie zur ständigen Beunruhigung ihr wesentliches Teil mit bei. Die Regierung versucht nun, eine Besserung durch gesetzliche Maßnahmen herbeizuführen. Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel von Nichtkaufleuten sollen nach dem Entwurfe eines dem Reichstage vorgelegten Gesetzes nur mit Banken oder Bankiers abgeschlossen werden, und zwar nur mit solchen, die nach dem Kapitalfluchtgesetz Depotgeschäfte betreiben dürfen. Eine weitere Beschränkung schließt alle die aus, die ihren Geschäftsbetrieb nicht im Ortsbereich einer inländischen staatlich anerkannten Fondbörse haben und diese regelmäßig besuchen. Die Banken dürfen Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel mit den Nichtkaufleuten nur abschließen, wenn ihnen bei oder vor Abschluß des Geschäftes die Anträge in zwei Stücken unter Angabe von Namen, Stand, Wohnort, Wohnung und Finanzamt des Antragstellers mitgeteilt werden. Dabei müssen sich die Banken durch Einsichtnahme in einen mit Lichtbild versehenen Personalausweis Gewißheit über die Persönlichkeit des Antragstellers verschaffen. Geschäfte, die entgegen diesen Vorschriften abgeschlossen werden, sind nichtig. Eine vorsätzliche Zuwiderhandlung wird bestraft. Sicher werden solche Maßnahmen manchen der heutigen Spekulanten zurückhalten. Schon die Umständlichkeit der Anträge, dann aber auch die im Gesetz vorgesehene Mitteilung an das Finanzamt verderben den Geschmack an diesen Geschäften. Weniger wird die Nichtigkeit in Betracht kommen. Man wird dieselben Erfahrungen machen wie beim klaglosen Termingeschäft. Auch der nicht privilegierte Bankier, der Devisenspekulationsgeschäfte mit einem Nichtkaufmann abschloß, wird sich kaum auf die Ungültigkeit berufen können. Vermutlich wird aber die ganze Anordnung erst dann in Kraft treten, wenn das Schlimmste vorbei ist. Der Schaden, den die wilde Dollarspekulation angerichtet hat, wird nicht mehr gutgemacht werden.

Im Berliner Anwaltsverein sprach Staatssekretär im preuß. Justizministerium Dr. Mügel über die Goldmark als Rechnungswert im Rechtsverkehr. Seine Gedanken sind aus seiner Abhandlung in der Juristischen Wochenschrift bekannt. Sie berühren sich zum Teile mit den Vorschlägen Zeilers. Der Wirkung der Geldentwertung soll durch die Umrechnung der Geldschulden in Goldmarkwert Rechnung getragen werden. Nicht mehr der Nennbetrag, sondern der Kurs der Goldmark zur Zeit der Entstehung des Anspruchs auf Grundlage einer periodischen amtlichen Festsetzung bestimmt den Leistungsinhalt. Doch soll dies nicht absolut gelten. Zwischen den Interessen der Gläubiger und Schuldner soll ein Ausgleich gesucht werden. Darüber hätte das Gesetz Vorschriften zu geben. Auch für die Uebergangszeit. Die Mügelschen Vorschläge fanden im Berliner Anwaltsvereine Widerspruch. Man fürchtet eine große Verwirrung und eine außerordentliche Vermehrung der Streitigkeiten. Damit wird aber doch wohl die Frage nicht abgetan sein. Die Unbilligkeit, die sich aus der Erfüllung der Schulden mit entwertetem Gelde ergibt, wird immer mehr nach Abhilfe schreien, je wertloser die Mark wird. Man kann heute nicht mehr an den schwer leidenden Geldgläubigern vorbeigehen. Schlimm ist nur, daß einer der größten Schuldner aus der Goldmarkzeit das Deutsche Reich ist.

Die Neubildung des Reichskabinetts hat auch eine Neubesetzung des Reichs-Justizministeriums zur Folge gehabt. An dessen Spitze tritt Prof. Radbruch. Man wird es den interessierten Kreisen nicht verübeln, wenn sie von dem bisherigen Abg. Radbruch an den Prof. Radbruch appellieren. Man darf wohl annehmen, daß auch er, wenn er an die Spitze eines der wichtigsten Reichsämter gestellt wird, hierbei in erster Linie als Jurist und in letzter Reihe erst als Parteimann empfindet. Gerade wer die Radbruchschen Schriften kennt und nach ihrem wissenschaftlich bedeutsamen Inhalte wertet, hegt das Vertrauen, daß ein solcher Kenner des Rechts, trotz der Eigenart seiner Gedanken, sich von überstürzten Umgestaltungen unseres ganzen Rechtslebens fernhalten wird. Niemand weiß vielleicht besser als Radbruch, daß die Rechtsentwicklung keinen Salto mortale verträgt. Das schließt nicht aus, daß in einer Reihe von Fällen gerade der neue Reichsjustizminister die von seinem Vorgänger begonnene Neugestaltung energisch fördert. Er wird in manchem Punkte seines Programms der Zustimmung auch der Juristenkreise sicher sein. Wenn er die von ihm gehegten Pläne für die Umgestaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes zu verwirklichen sucht, dann wird ihm auch der Beifall der studierenden Jugend, aber nicht nur dieser, zuteil werden. Ich glaube mich auch nicht zu irren, wenn ich annehme, daß auch bei Radbruch der politische Sturm und Drang durch das Pflichtbewußtsein gemildert wird und daß der Justizminister manches nicht mehr aufrechthalten kann, was der Abgeordnete temperamentvoll sagte.

Der Reichstagsabgeordnete Dr. Rosenfeld hat in Form einer Anfrage an die Regierung darüber Beschwerde geführt, daß, als am 27. Okt. 1921 vor dem Reichsgericht Termin in der Anklagesache wider v. Jagow und Gen. anberaumt war, im Beratungszimmer des 2. und 3. Strafsenats die Büste Wilhelms II. stand. Er fragt, ob dies geschah, damit die Richter „die Büste des durch die Revolution gestürzten Monarchen bei der Urteilsberatung vor Augen haben". Weshalb das? Wenn die Behörden selbst den Wunsch haben, die Zeichen der früheren Monarchie zu entfernen, so mögen sie ihn aussprechen. Stört sie das Verbleiben in ihrer Amtstätigkeit nicht, so lasse man die Bilderstürmerei. Man verstärkt dadurch doch nur den Wert solcher Aeußerlichkeiten. Die zwangsweise Vernichtung gibt etwas vom Märtyrertum. Das Stehenbleiben führt zum Nachdenken.

Vor der Strafkammer des LG. I Berlin hatten sich die Leiter des Kleinen Schauspielhauses und 18 Schauspieler wegen der Aufführung von Schnitzlers „Reigen" zu verantworten Der Prozeß endete mit einer Freisprechung aller Angeklagten. Das Gericht verneinte, daß, auch in objektiver Richtung, durch die Darstellung das allgemeine normale Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzt wurde. Es lag also

Digitized by Google

eine unzüchtige Handlung nicht vor. Auch das Stück selbst verfolge einen eminent sittlichen Gedanken. Damit endete dieses Drama im Gerichtssaale. Mit der Kritik, die das Gerichtsurteil an den Leistungen der Künstler übte, können diese jedenfalls zufrieden sein. Wenig angenehm berührte der Streit der Sachverständigen. Es gehört aber zu den stehenden Requisiten solcher Aufführungen, daß ein Sittenrichter aufsteht und seine, sicherlich subjektiv ehrlich gemeinte, Ueberzeugung durchsetzen will. Nur führen alle solche Versuche an Kunstwerken schließlich doch zu einer Niederlage. Sie bewirken das Gegenteil von dem, was die Anzeiger bezwecken. Sie werden zu einer Reklame für das angegriffene Stück.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die höheren Justizbeamten in Württemberg. Nach amtlicher Zusammenstellung betrug die Zahl der planmäßigen Stellen des höheren Justizdienstes im Rechnungsjahre 1920 449 gegen 446 i. J. 1919, 370 i. J. 1910 und 339 i. J. 1901. Gerichtsassessoren waren vorhanden am 31. Dez. 1920 89 gegen 114 i. J. 1919, 123 i. J. 1910 und 78 i. J. 1901. Die Zahl der GAssessoren zeigt in Württemberg nicht solche starken Schwankungen wie in anderen Staaten, insbes. Preußen, bewegte sich vielmehr in den letzten 20 Jahren nur zwischen 78 und 123. Sämtliche i. J. 1920 vorhandenen GAssessoren waren im Justizdienst „unständig" verwendet. Im Jahre 1920 sind 53 GAssessoren im Justizdienst angestellt worden gegen 18 i. J. 1919; 25 (i. J. 1919 41) sind als Rechtsanwälte zugelassen worden. Die zweite höhere Justizprüfung haben i. J. 1920 41 Referendare bestanden gegen 40 i. J. 1919 und 12 i. J. 1918. Referendare waren vorhanden am 1. Aug. 1920 159 gegen 163 i. J. 1919 und 186 i. J. 1918. Die Zahl ist also im Rückgange, trotzdem i. J. 1920 61 Kandidaten die erste Prüfung bestanden haben gegen 29 i. J. 1919 und 9 i. J. 1918. Die Gesamtzahl der württembergischen Studierenden an den deutschen Universitäten betrug im WS. 1920/21 479 gegen 530 i. WS. 1919/20 und 302 i. WS. 1918/19. Nach der sehr starken Steigerung in der Nachkriegszeit zeigt sich also jetzt eine Abnahme.

Konkursstatistik für 1919. Die Konkurse in Deutschland sind während der Kriegszeit stark gesunken. Während in den Jahren 1909 bis 1913 durchschnittlich 8936 Konkurseröffnungen stattfanden und noch i. J 1914 7849 erfolgten, ging die Zahl i. J. 1915 auf 4545, i. J. 1916 auf 2258, i. J. 1917 auf 1229 und i. J. 1918 auf 816 zurück. Im Jahre 1919 ist sie wieder auf 1019 gestiegen. Während außerdem in der Vorkriegszeit noch 22,5% aller Anträge auf Konkurseröffnung wegen Massemangels abgelehnt wurden, war dies in den letzten Jahren bei fast genau der Hälfte aller Anträge der Fall. Beendet sind i. J. 1919 1905 Konkurse, 886 mehr als eröffnet sind, darunter 66,5 (i. J. 1918 73,1) % durch Schlußverteilung, 20,2 (16,7)% durch Zwangsvergleich, 4,6 (3,3) % auf Grund allgemeiner Einwilligung und 8,7 (6,9)% wegen Massemangels. Der Anteil der Zwangsvergleiche war wesentlich höher als in den letzten drei Kriegsjahren. Die Teilungsmasse betrug bei allen beendeten Konkursverfahren 44,1 Millionen M., wogegen die Konkursforderungen sich auf 161,4 Millionen M. beliefen. Darunter waren 2,3 Mill. M. bevorrechtigte Forderungen, von denen 65,7% befriedigt wurden. Dieser Prozentsatz war beispiellos gering; i. J. 1918 hatte er 87,5% betragen. Von den nichtbevorrechtigten Forderungen mit 159,1 Mill. M. sind nicht weniger als 134,3 Mill. ausgefallen. Es sind dies 84,4%; in den 5 Kriegsjahren hätte dieser Prozentsatz durchschnittlich 84,7 betragen.

Die Geschäfte der Pachteinigungsämter im Jahre 1920. Auf Grund der am 20. Juli 1920 in Kraft getretenen Pachtschutzordnung sind in Preußen 1007 Pachteinigungsämter errichtet worden. Bei ihnen wurden noch i. J. 1921 nicht weniger als 41 792 Pachtschutzsachen anhängig, davon 180 gemäß § 24 PSchO. bei den Amtsgerichten. Fast der dritte Teil aller Sachen entfällt auf den OLGBezirk Celle mit 12936, dann folgen die Bezirke Hamm mit 7229, Naumburg mit 6852 und Köln mit 5779, während im Kammergerichtsbezirk nur 2190 Sachen zu verzeichnen waren. Erledigt sind 31 465 Sachen, davon 10 006 (32%) durch Vergleich, 11 880 durch Beschluß und 9579 auf andere Weise. 10 327 Sachen sind am Jahresschlusse unerledigt geblieben.

Vermischtes.

Zur Frage der Zwangspensionierung.[1]) In der Prozeßsache mehrerer Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, die auf Grund des Altersgrenzengesetzes v. 15. Dez. 1920 in den Ruhestand versetzt worden sind, hat der 11. Sen. des KG. am 1. Nov. 1921 die Berufung des preuß. Staatsfiskus gegen das Urt. der 3. ZK. des LG. in Potsdam, das ihn zur Zahlung des Unterschieds zwischen dem Stellengehalt und dem Ruhegehalt verurteilte, zurückgewiesen. In dem ausgezeichnet begründeten Urt. nimmt der Senat an, daß die Versetzung in den Ruhestand auf Grund des Ges v. 15. Dez. 1920 die wohlerworbenen Rechte verletzt, die den Richtern vom Oberverwaltungsgericht durch das Ges. v. 3. Juli 1875/2. Aug. 1880 verliehen sind. Diese Ansicht begründet der Senat durch folgende Erwägungen.

1. Dem Gericht steht die Prüfung ordnungsmäßig erlassener Gesetze auch nach der Richtung zu, ob eine landesgesetzliche Vorschrift mit den Bestimmungen der ReichsVerf. vereinbar ist.

2. Art. 129 Abs. 1 Satz 2 der RVerf. schützt die Gehaltsansprüche der Beamten. In der klaren und knappen Fassung ist der Wille der Reichsregierung zum Ausdruck gebracht, daß die den Beamten zu jener Zeit zustehenden Rechte aus ihrem Anstellungsverhältnis unverletzlich seien und zu ihren Ungunsten nicht geändert werden dürfen. Das ergibt die Entstehungsgeschichte (wird näher dargetan).

3. Unrichtig ist die Meinung, daß für die Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis die jeweils geltenden Bestimmungen maßgebend seien. Diese Ansicht wird widerlegt durch Darlegung des juristischen Wesens des Anstellungsverhältnisses und die Bestimmungen des Pensionsgesetzes. Durch die Anstellung — so wird gefolgert — hat der Beamte ein Recht auf Beachtung dieser Anstellungsgrundsätze (Lebenslänglichkeit, Dienstunfähigkeit als Bedingung der Emeritierung) erworben. Vgl. noch § 6 Ges. v. 24. Mai 1861 und § 14 Einl. z. ALR.

4. Da nun das Altersgrenzengesetz die für die Pensionierung der lebenslänglich angestellten Beamten notwendige Voraussetzung, d. h. die Dienstunfähigkeit, hat fallen lassen, verletzt der Staat die wohlerworbenen Rechte dieser Beamten.

5. Rechtsirrig ist die Meinung, daß der Staat, wenn die z. Zt. der Anstellung geltend gewesenen Gesetze hinsichtlich der Dauer des Anstellungsverhältnisses maßgebend bleiben müßten, dem Beamten auch nur das nach den z. Zt. der Anstellung geltenden Besoldungsvorschriften zu zahlende Gehalt zu zahlen brauche. Diese Ansicht widerlegt der Senat aus der Natur des Gehalts, als einer Unterhaltsrente, die sich nach den jeweiligen Bedingungen der Lebenshaltung richtet. Wenn auch kein Rechtsanspruch gegen den Staat besteht, die Unterhaltsrente zu erhöhen oder die Erhöhung auf die bereits angestellten Beamten zu erstrecken, so doch hierzu eine sittliche Pflicht des Staates.

6. Ob Art. 104 Abs. 1 S. 3 mit Art. 129 RVerf. in Widerspruch steht, bedarf keiner Erörterung, da die Kläger nicht zu den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören (Art. 107 RV.)

[1]) Zur Frage der Zwangspensionierung vgl. auch Hachenburg S. 474, Urteil des LG. I Berlin S. 542, des LG. Potsdam S. 543, 605, des KG. S. 750, Conrad S. 754 d. Bl.

Digitized by Google

Die Auslieferung der Mörder des spanischen Ministerpräsidenten Dato. Anfang Nov. sind in Berlin Luis Nicolau Fort und Lucia Joaquina Fort verhaftet worden. Sie werden beschuldigt, am 8. März in Madrid gemeinsam mit 2 anderen Personen den damaligen spanischen Ministerpräsidenten Eduardo Dato ermordet zu haben. Spanien wird nach Zeitungsnachrichten ihre Auslieferung verlangen.

Die Frage, ob die Auslieferung zu bewilligen sein wird, entscheidet sich nach dem deutsch-spanischen Auslieferungsvertrag v. 2. Mai 1878 (RGBl. S. 213 ff.). Nach Art. 1 verpflichten sich die vertragschließenden Teile, die Personen auszuliefern, die wegen der dort aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Täter oder Teilnehmer, verurteilt oder in Anklagezustand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind und im Gebiete des andern Teils sich aufhalten. Unter den Straftaten, wegen deren Auslieferung zu erfolgen hat, sind verzeichnet unter Nr. 1 Totschlag, Mord . . .

Nach Art. 6 finden indes die Bestimmungen des Vertrages keine Anwendung auf solche Personen, die sich irgendeines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben.

Nach Art. 6 Abs. 2 soll der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie weder als politisches Vergehen noch als mit einem solchen im Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Tatbestand des Totschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Danach ist also zu fragen, ob der Mord an Dato eine politische Straftat ist, und, wenn diese Frage zu bejahen ist, ob die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 durchgreift.

1. Der Begriff des politischen Delikts ist im Vertrag nicht näher erläutert muß also der Rechtswissenschaft entnommen werden. Er gehört zu den am meisten umstrittenen Rechtsbegriffen. Nach der einen Meinung, die als die absolute Theorie zu bezeichnen sein möchte, sind politisch diejenigen Delikte, die sich unmittelbar gegen den Staat und gegen die staatliche Ordnung richten. Nach der relativen Theorie wird der Charakter eines politischen Delikts durch den Beweggrund bestimmt; es kann daher jedes Delikt zu einem politischen werden, wenn es aus politischen Motiven hervorgeht, ohne daß es auf die unmittelbare Richtung des Angriffes ankommt. Welche der beiden Lehrmeinungen der Auslegung des deutsch-spanischen Auslieferungsvertrags zugrunde gelegt werden muß, ist zweifelhaft.

Die Ausnahmebestimmung des Art. 6 Abs. 2 (belg. Attentatsklausel) scheint indes darauf hinzudeuten, daß die relative Theorie als maßgebend angesehen werden muß. Zwar, daß der Mord an dem „Oberhaupt eines fremden Staates" als Auslieferungsdelikt anerkannt und vom Grundsatz der Nichtauslieferung ausgenommen wird, ließe sich auch mit der absoluten Theorie vereinigen; denn im Oberhaupt wird der Staat selbst angegriffen. Das gleiche kann aber kaum mehr gelten für den Mord an einem Mitgliede der Familie des Oberhaupts. Insoweit kann ein Verbrechen gegen den Staat nicht wohl in Frage kommen. Wenn daher der Vertrag insoweit eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtauslieferung bei politischen Delikten macht, so zeigt er damit, daß er es für möglich hält, daß auch ein nicht unmittelbar gegen den Staat oder die staatliche Ordnung gerichtetes Verbrechen politisch sein kann. Auch die Fassung des Art. 6 Abs. 2: „Der Angriff ..... soll weder als politisches Vergehen noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden", deutet auf die relative Theorie.

Man wird sich also damit abfinden müssen, daß auch der Mord im Sinne des Vertrags ein politisches Verbrechen sein kann.

2. Zweifelhaft ist ferner, ob der spanische Ministerpräsident als das „Oberhaupt eines fremden Staates" angesehen werden kann. Nach dem völkerrechtlichen Sprachgebrauch scheint das nicht möglich; das Völkerrecht versteht unter dem Oberhaupt eines Staates die repräsentative Spitze: Den Souverän oder Präsidenten. Daß der Ausdruck auch im Vertrag so gemeint ist, dafür scheint auch der spanische Text zu sprechen. Der Ministerpräsident mag wohl der eigentliche Leiter des Staates sein, als „Oberhaupt" desselben kann er aber kaum angesehen werden.

Es ist sonach zu prüfen, ob die Attentäter wirklich aus politischen Motiven gehandelt haben, d. h. ob es ihnen darauf ankam, durch Beseitigung des Ministerpräsidenten den spanischen Staat zu treffen. Persönliche Rachsucht, der Wunsch, von sich reden zu machen (Herostratos!), sind keine politischen Beweggründe. Ebenso würde eine politische Tat bei demjenigen nicht vorliegen, der etwa in der Hoffnung auf eine Belohnung oder einfach aus Grausamkeit den Mord begangen hat. Endlich wird als politisch ein solches Delikt nicht bezeichnet werden können, das — ohne das Ziel einer irgendwie gearteten staatlichen Neuordnung — lediglich auf Störung der bestehenden Ordnung gerichtet ist, sei es aus Haß gegen die Gesellschaft, sei es, weil sich der Täter der Autorität des Staates nicht beugen will; dahin gehören insbesondere oft die anarchistischen Verbrechen. Es kommt sonach alles auf die näheren Umstände des Falles an, über die der Auslieferungsantrag wohl eingehende Aufklärungen geben wird.

Es wäre dringend — gerade auch im eigenen Interesse Deutschlands — wünschenswert, daß ausgeliefert werden könnte. Der Fall zeigt wieder, wie nötig es wäre, den Grundsatz der Nichtauslieferung bei politischen Delikten einzuschränken.

Aus den Volksvertretungen. Der **Reichstag** hat den Entw. eines Ges., betr. den am 25. Aug. 1921 unterzeichneten Vertrag zwischen Deutschland und Amerika (Beendigung des Kriegszustandes) genehmigt (Drucks. Nr. 2675) und damit wohl den letzten Strich unter das Kapitel Weltkrieg gezogen. Die Folgen werden das Hohe Haus freilich noch geraume Zeit beschäftigen, wie z. B. der Regen von Steuergesetzentwürfen lehrt, der in den Drucks. Nr. 2802—2872 soeben hernieder-geprasselt ist. In diesem Zusammenhang ist auch der Entw. eines Ges. über das Verfahren in Versorgungssachen zu erwähnen (Drucks. Nr. 2856), der in 160 Paragraphen eine vollständige Prozeßordnung für das außerordentlich erweiterte Versorgungswesen aufstellt. Vom Reichsjustizministerium ist eine große Anzahl von strafrechtlichen Novellen in Aussicht gestellt; nach den Mitteilungen des neuen Chefs, der seine Eigenschaft als Schüler Franz v. Liszts betonte, soll besonders auch der Strafvollzug neu und zeitgemäß geregelt werden.

Von den Beratungsgegenständen des **Preußischen Landtages** ist als wichtig die „Geschäftsordnung" zu nennen (Ausschußbericht Drucks. Nr. 1070 A), deren Neufassung die Anpassung an die Verfassung v. 30. Nov. 1920 bezweckt. Bei den Erörterungen über die Personalpolitik des Ministeriums des Innern (56. u. 57. Sitzung) wurde mitgeteilt, daß vom Rechte des Ausscheidens wegen der veränderten politischen Verhältnisse 10½ % der Verwaltungsbeamten und 0,15 % der Justizbeamten Gebrauch gemacht haben. Auf eine kleine Anfrage über die Verbilligung der Prüfungskosten lehnte der Justizminister die Verlegung der Assessorenprüfung an die Oberlandesgerichte als eine Gefahr für die Einheitlichkeit ab und konnte auch Reise- und Tagegelder für die zur Prüfung nach Berlin reisenden Referendare nicht zur Verfügung stellen, erklärte jedoch eine Beschränkung der Prüfungsdauer auf 2—3 Wochen für durchführbar. (Drucks. Nr. 1348.)

Der **Bayerische Landtag** beschäftigte sich in eingehenden Beratungen mit den Behauptungen im Ueberwachungsausschusse des Reichstages über Bayern, der Aufhebung des Ausnahmezustandes und den Verordnungen des Reichspräsidenten über Einschränkungen der Presse- und Versammlungsfreiheit. Das erfreuliche Ergebnis der nunmehr hergestellten Uebereinstimmung des Reiches und Bayerns auch in diesen wichtigen Fragen wurde erreicht. Ein ragendes Denkmal für den Fleiß und Eifer der bayerischen Volksvertreter setzt der Vortrag des Berichterstatters zum Kultusetat, dessen Abdruck im Nachtrag zum Stenogramm der 60. Sitzung nicht weniger als 147 Seiten einnimmt!

Digitized by Google

Im **Württembergischen Landtage** wurde das Ges., betr. die staatliche Polizeiverwaltung beraten. Eine kleine Anfrage brachte zur Sprache, daß die Ordnungspolizei im Einverständnisse mit dem Oberschulrate die stellenlosen Lehramtskandidaten auffordert, sich bis zu ihrer Einreihung in den Lehrerberuf dem Polizeidienste zu widmen, und bezweifelte die Geeignetheit dieses Vorbereitungsdienstes. (Anm. d. Red.: Wenn ein Komödiant einen Pfarrer lehren kann, warum nicht ein Schutzmann einen Lehrer?)

Der Entw. der **badischen** Gemeindeordnung liegt dem **Landtage** nach den Beschlüssen der ersten Lesung vor (Nr. 95 g); dem **Landtage des Volksstaates Hessen** ist der Entw. eines Ges. zur Förderung des Wohnungsbaues zugegangen. (Drucks. Nr. 850.)

Verkündung der „Rechtsverordnungen". Ueber die wichtige Frage, in welcher Form die sog. „Rechtsverordnungen" zur allgemeinen Kenntnis zu bringen sind, bestehen vielfach Meinungsverschiedenheiten. Während für Gesetze die Verkündung im Gesetzblatt ausdrücklich vorgeschrieben ist, fehlt es für die mit Gesetzeskraft ausgestatteten Rechtsverordnungen an einer entsprechenden Bestimmung. Das Kammergericht hat jetzt diese Frage untersucht, ob die Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger" rechtswirksam sei, und sie im verneinenden Sinne entschieden. Wir werden im Dezemberheft des Schwesterorgans unserer DJZ., in der Dtsch. Strafrechts-Ztg., eingehend dieses bedeutsame Urteil des 1. Strafsenats vom 7. Okt. 1921 veröffentlichen und verweisen hierauf.

Zwei neue Zeitschriften für Industrierecht sind in Italien von der „Italienischen Gesellschaft für industrierechtliche Studien" begründet worden. Beide wollen das Marken-, Patent-, Muster- und Autorrecht sowie das Recht, betr. den unlauteren Wettbewerb, fördern. Die eine, betitelt: „Studi di diritto industriale", will inländische Fragen, die andere: „Bulletin de la Société Italienne pour les études de droit industriel", das Studium der international-rechtlichen Gebiete verfolgen. An beiden wirken auch Deutsche als Mitarbeiter mit, so u. a. hat Priv.-Doz. Dr. Wassermann einen Aufsatz für das „Bulletin" geschrieben, wodurch die Frage des Eintritts Deutschlands in das Madrider Abkommen gegen die falschen Herkunftbezeichnungen nachgeprüft wird. Direktor beider Zeitschriften ist Adv. Dr. Mario Ghiron, Priv.-Doz. des Industrierechts in Rom, Schriftleiter Dr. Luigi Trompeo, Direktor der Zeitschrift „Le Leggi".

Die I. Tagung der Oesterr. Kriminal. Vereinigung fand v. 13. bis 15. Okt. in Wien unter dem Gesichtspunkt der Rechtsangleichung statt. Der deutsche StrGEntw. bildete den einzigen Gegenstand der Tagesordnung; ihn vom wissenschaftlichen Standpunkt und von dem seiner Anwendbarkeit für Oesterreich zu überprüfen, war das Ziel der Tagung. Es fand in den Begrüßungsansprachen des Bundespräsidenten Dr Hainisch, des Bundesministers f. Justiz Dr. Paltauf, des Dekans der Wiener jurist. Fakultät Prof. Schwind und des Präs. der Oesterr. Richtervereinigung Dr. Engel lebhaften Widerhall. Mit besonderer Freude begrüßt, sicherte der deutsche Gast, MinDir. i. Reichsjustizministerium Dr Bumke (Berlin) den Vorschlägen der OeKV. zum Entw. besondere Beachtung zu. Die Berichterstatter Altmann, Benedikt, Dehmal. Gleispach (2), Haberda, Höpler, Hold-Fernek, Kadečka (2), Lelewer, Lenz (2), Lißbauer, Löffler (2), Raimann, Rittler (2), Schulz, Suchomel, Türkel und Warkanek erörterten in 23 Berichten, die unter dem Titel: „OeKV. — Der D. StrGE.", zu Beginn des Jahres 1922 im Druck erscheinen werden (Verlag: Hölder, Wien und Freytag, Leipzig), die wichtigsten Abschnitte des Entw. und erstatteten Verbesserungsvorschläge. Das Ergebnis der Tagung kann dahin zusammengefaßt werden: die Grundlagen des Entw. werden gebilligt, scharfe Durchführung der Leitgedanken and vielfache Abänderungen im einzelnen empfohlen. Die Möglichkeit, gleiches Strafrecht im Deutschen Reich und in Oesterreich zu schaffen, ist im weitesten Umfang zu bejahen.

Unvermeidliche Preiserhöhung der DJZ. vom 1 Jan 1922 an um drei Papiermark. *Als wir den Abonnementspreis für unser Blatt auf 13 M erhöht haben, glaubten wir, mit Bestimmtheit darauf rechnen zu können, daß nun weitere Preissteigerungen nicht mehr zu erwarten wären, daß vielmehr die Einsicht wieder zurückkehre, daß es so nicht weitergehen könne*

Wir haben uns getäuscht! Wider alles Erwarten sind abermals die Unkosten stark gestiegen; schon nach wenigen Wochen stehen wir wiederum vor ganz gewaltigen Preiserhöhungen im gesamten Buchdruckgewerbe, für Papier, Löhne, Porti und den gesamten Betrieb. Daher sind wir wiederum gezwungen, unsere Abonnenten zu bitten, einen kleinen Teil dieser ungeheuren Mehrkosten zu tragen. Mit einer Preissteigerung von nur drei Papiermark (in Wirklichkeit kaum 30 Pfennigen!) bleibt unsere DJZ. noch immer eines der billigsten Organe gleicher Art, werden unsere eigenen Mehrkosten nur zu einem ganz geringen Teile gedeckt, übernehmen wir auch jetzt wieder den weitaus größeren Teil der Mehrkosten und bringen wir dieses neue Opfer, um es den deutschen Juristen auch ferner zu ermöglichen, unsere DJZ. weiterzuhalten, und auch im neuen, 27 Jahrg. die wichtigsten Rechtsvorgänge aus ihr zu schöpfen.

Wir bitten, aus diesen Gründen die geringen Mehrkosten zu genehmigen.

Hinsichtlich des billigsten Weges für die Einsendung des Abonnementsbetrages für 1922 verweisen wir auf die Ankündigung auf der 1. Umschlagseite dieses Heftes.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Die bekannte Verlagsbuchhandlung **L. Schwann**, Düsseldorf, konnte am 4. Nov. 1921 ihr **100jähriges Bestehen** feiern. Der Verlag hat auch auf juristischem Gebiete Bedeutendes geleistet, besonders durch die Grotefend'sche „Preußisch-deutsche Gesetzsammlung", zahlreiche Kommentare zu juristischen und verwaltungsrechtlichen Gesetzen. Der Jubilarin sprechen wir für ihr erfolgreiches Wirken aufrichtige Glückwünsche aus.

Personalien. Ernannt wurden: Ministerialdirektor i. Ausw. Amt Dr. v. Simson, Berlin, z. Staatssekretär das.; in Preußen wieder ernannt: Justizminister Dr. am Zehnhoff; neuernannt z. Finanzminister: Oberpräsident a. D. Dr. v. Richter; z. Minister d. Innern: Staatsminister a. D. Severing, f. Handel u. Gewerbe: d. Geschäftsführer d. Arbeitsnachweises Siering; z. Kultusminister: Studiendirektor Dr. Boelitz (der ehem. Kultusminister Dr. Becker verbleibt in diesem Ministerium als Staatssekretär); z. Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten: der Mecklenb.-Schwer. Ministerpräs. a. D. Dr. Wendorff; z. Minister f. Volkswohlfahrt: Verbandssekretär Hirtsiefer. — Ord. Prof. Dr Smend, Bonn, folgt dem Rufe an d. Univ. Berlin. — Z. Direktor d. Internat. Amtes f. geistiges Eigentum d. bish. Vizepräs. d. Amtes Prof. Dr. Röthlisberger, Bern; z. ao. Prof. a. d. Univ. Bern Oberrichter Dr. Mouttet. — Gestorben sind: der ehem. OLGPräs. Exz. Dr. h. c. Börner, Dresden, der sich sowohl durch seine Tätigkeit als Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung des BGB., wie in seiner langjährigen Wirksamkeit als Chefpräsident d. OLG. Dresden und durch zahlreiche wissenschaftliche Werke hochverdient gemacht hat, u. Prof. Dr. Andreas Heusler, Basel, einer der ersten Rechtshistoriker. Neben zahlreichen Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte der Schweiz und von Basel hat er durch seine Institutionen des deutschen Privatrechts, seine deutsche Verfassungsgeschichte und andere Werke sich ein bleibendes Verdienst auch um die deutsche Rechtswissenschaft erworben. Heusler war zugleich lange Jahre Mitglied des Zivilgerichts und später Präsident des Appellationsgerichts sowie Mitglied des Großen Rates. Beiden bedeutenden Männern wird die Wissenschaft ein dankbares Andenken bewahren.

Digitized by Google

Sprechsaal.

Zur Besoldung der Referendare. Der bisherige unerfreuliche Zustand, daß die preußischen Referendare im Gegensatz zu denen anderer Länder, insbes. Sachsens, keinerlei Vergütung für ihre Tätigkeit erhielten, hat sich bei der wirtschaftlichen Not der Gegenwart als unhaltbar erwiesen. Durch Allg. Verf. v. 29. März 1921 (JMBl. 235) ist die Gewährung von Unterhaltszuschüssen eingeführt worden, gewiß ein bedeutender Fortschritt. Die Maßregel leidet aber noch an Einschränkungen, die ihr den Charakter des Halben und deshalb Ungenügenden aufdrücken.

Schon der Ausgangspunkt ist verfehlt. Es handelt sich lediglich um Zuschüsse für den Fall der Bedürftigkeit, die allerdings wohlwollend zu prüfen ist. Gefordert muß demgegenüber eine feste Besoldung werden. Es mag sich allenfalls vertreten lassen, eine solche Besoldung regelmäßig erst, wie jetzt die Unterhaltszuschüsse, nach Ablauf des ersten Jahres zu gewähren. Ein Referendar aber, der ein Jahr in der Praxis stand, kann so viel, daß er nicht mehr lediglich ein Erziehungssubstrat, sondern ein juristisch gebildeter Assistent des Richters usw. ist, der als solcher genau dasselbe Anrecht auf Besoldung hat wie jeder medizinische Assistent gleichen Dienstalters, der sich ebenfalls in der doppelten Rolle des Lernenden und Mitarbeitenden befindet. Die Göttinger Juristenfakultät verwendet seit Eintritt des Mangels an Assessoren Referendare der Landgerichtsstation mit Erfolg als Assistenten bei ihren Uebungen. Wie sie hier Sachliches leisten können, können sie das auch in der Praxis, wenn man ihnen nur die Gelegenheit dazu gibt. Es ist grundsätzlich unhaltbar, wenn heute zwar die Leistung jedes Handarbeitenden selbstverständlich und oft gerade bei den Jüngeren relativ hoch bezahlt wird, die Referendare aber auf Bedürftigkeitsbeihilfen verwiesen werden.

Der falsche Ausgangspunkt hat zu einer völlig unsozialen und unerträglichen Folgerung geführt. Wer die Unterstützung erhält, muß sich schriftlich zur Rückzahlung verpflichten, wenn er vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes oder vor Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung der Abschlußprüfung aus dem unmittelbaren Staatsdienst ausscheidet. Als Ausscheiden gilt auch der Uebertritt in den Reichsdienst oder in den Dienst eines anderen Landes.

Der Staat, der so verfährt, benutzt damit die wirtschaftliche Notlage seiner Referendare als Fessel für deren Zukunft und schädigt damit sich selbst wie die Betroffenen. Ich halte ein solches Verfahren zunächst ethisch für geradezu unzulässig. Praktisch ist hervorzuheben: Wie kann ein Staat freudige Arbeit von Richtern erwarten, die gezwungen dieses Amtes walten, weil sie die Unterstützung nicht zurückzahlen können? Weiter: der Staat hat im eigensten Interesse die Pflicht, Juristen in solchem Umfang auszubilden, daß damit nicht nur die Bedürfnisse des Staatsdienstes, sondern der Bedarf an Juristen überhaupt gedeckt wird. Und er hat dabei freie Bahn dem Tüchtigen zu schaffen, insbes. also jedem die Möglichkeit zu geben, dorthin zu gehen, wohin ihn seine juristische Fähigkeit und Neigung zieht. Geschieht das nicht, so muß darunter das Staatswohl leiden. Sodann: Preußen hat es bisher als sein nobile officium betrachtet, auch die Juristen für den Reichsdienst in weitem Umfang zu stellen. Wie verträgt sich damit die Rückzahlungspflicht bei Uebergang in den Reichsdienst? Und wäre es endlich nicht vornehmer und richtiger, bei Wechsel der Juristen zwischen den Ländern gegenseitig auf solche Repressalien zu verzichten?

Der praktische Zustand ist heute der, daß zahlreiche, vermutlich die meisten Referendare die Unterstützung nehmen und die Rückzahlungspflicht unterschreiben, in der Annahme, daß diese unsoziale Maßregel doch nicht ernsthaft gehandhabt werden würde. Andere verzichten auf die Unterstützung und quälen sich durchs Leben. Beide Bilder sind gleich unerfreulich. Geradezu wie ein Hohn auf die ganze Einrichtung aber wirkt es schließlich, wenn heute Juristenfakultäten Absagen von Referendaren, die sonst gern Assistenten werden würden, deshalb riskieren, weil derjenige, der für seine Mehrarbeit als Assistent Besoldung erhält, befürchten muß, daß ihm dann die Unterstützung als Referendar nicht gewährt wird.

Ich hoffe, diese Klarstellung genügt, um hier Wandel zu schaffen. Fort vor allem mit der ethisch wie praktisch gleich verwerflichen Rückzahlungspflicht! Ferner aber Anerkennung der Arbeit der Referendare durch Gewährung bestimmter Besoldung, statt der an Armenpflege gemahnenden Unterstützungsgelder. Unter allen Umständen auch Belassung der gewährten Einnahme für den Fall, daß der Referendar mit Einwilligung der Behörde noch andere Arbeit leistet; denn andernfalls wird die Unterstützung zur Prämie für Faulheit.

Geh. Justizrat, Professor Dr. von Hippel, Göttingen.

Der Sturz der Reichsmark. In den Tagen, da ich diese Zeilen schreibe, zeigen uns die Verhandlungen des Reichstages den Zusammenbruch der deutschen Finanzwirtschaft und unserer Währung; der Kurs des Dollars — und mit ihm der der „West-Devisen" — stürmt unaufhaltsam empor. Sein Höchststand ist erst einmal überschritten, der zu erwartende Rückgang ist eingetreten, und sein Standpunkt schwankt — das heißt: schwankt heute — zwischen 248 und 260 M.

Es gilt, den Gründen beider Erscheinungen — des Zusammenbruches der Staatsfinanzen und der Landeswährung — nachzugehen. Daher ist festzustellen: Beide unser staatliches und wirtschaftliches Dasein bedrohenden Erscheinungen dürfen nicht unabhängig voneinander betrachtet werden; sie stehen zueinander im innigsten ursächlichen Zusammenhange. „Staatsfinanzen und Landeswährung sind miteinander verbunden auf Gedeih und Verderb, auf Leben und Tod. Nicht sowohl in normalen Zeiten, desto deutlicher aber in Tagen der Not tritt die wechselseitige Abhängigkeit beider auch äußerlich in die Erscheinung[1])."

In immer weitere Kreise dringt heute die Einsicht: Der intervalutarische Kurs eines Zahlungsmittels ist sein in fremder Währung ausgedrückter Preis, demzufolge ergibt er sich in seiner Höhe — wie jeder Preis dies tut — aus dem jeweilig wechselnden Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage. Hält man an dieser Einsicht fest, so bedarf es zur Erklärung des Marksturzes nur weniger Worte.

Die Erklärung liegt in Versailles, in London und in Genf. Durch die Artikel des Versailler Vertrages und die Bestimmungen des Londoner Ultimatums ist Deutschland gezwungen, ohne Rücksicht auf seine jeweiligen wirtschaftlichen Bedürfnisse „Goldmark" — das heißt aber: fremdes Geld — für die ihm auferlegten Reparationen zu beschaffen. Durch diese Bestimmungen ist gewährleistet, daß die Nachfrage nach fremdem Gelde in Deutschland in ihrem Verhältnisse zu dem Angebote von solchem ständig wachsen und daß so der Kurs der Mark, ohne daß ein Ende abzusehen wäre, ständig sinken muß.

Die Plötzlichkeit, mit der der Markkurs in den letzten Wochen gesunken ist, ist gleichfalls unschwer zu erklären: Die völkerrechtswidrige Entscheidung in Genf und gleichzeitig mit ihr der Angriff der Entente auf die „Deutschen Werke" haben blitzhell den Weg erleuchtet, auf dem die Politik des Gegners geht. Im In- und Auslande wuchs gleichzeitig die Erkenntnis empor: Die deutsche Wirtschaft stürmt zum Abgrund. Es ist nur zu selbstverständlich, daß unter diesen Verhältnissen das Ausland sich mit fieberhafter Eile seiner Reichsmarkbeträge um jeden Preis zu entledigen versucht; eben der Milliardenbeträge, die es bisher in der Hoffnung auf neuen Aufstieg Deutschlands zurückgehalten hat. Als in denselben Tagen die breitesten Schichten des deutschen Volkes, von einer Panik ergriffen, um jeden Preis Devisen zu kaufen suchten, waren die Voraussetzungen für die Mark-Katastrophe in vollem Umfange gegeben. Einer weiteren Erklärung bedarf es nicht.

Wie ist zu helfen? Cessante causa cessat effectus. Hilfe ist überhaupt nur möglich, wenn die Voraussetzungen behoben werden, die ein dauerndes Sinken des Markkurses zur unausweichlichen Notwendigkeit machen; m. a. W.:

[1]) Vgl. meine Schrift: „Die deutsche Not im Lichte der Währungstheorie", Gesammelte Aufsätze, Jena 1921.

Digitized by Google

wenn Deutschland von den Reparationspflichten, die es nun einmal nicht ertragen kann, entbürdet wird. Nur wenn diese Voraussetzung Wirklichkeit werden sollte, besteht die Möglichkeit und damit die Hoffnung, den Kurs der Mark zu stabilisieren. Andere Mittel als dieses eine und einzige können nicht helfen; kein Kurieren an den Krankheitssymptomen reicht aus, die Krankheit selbst zu beheben.

Die Kreise der deutschen Bankwelt haben dies längst erkannt. Mit Recht lehnen sie es daher ab, sich von wohlgemeinten Währungskonferenzen eine Besserung der Zustände zu versprechen. Freilich, auch eine Devisen-Zwangswirtschaft, wie sie geplant ist, kann nichts nützen. Daß staatliche Eingriffe in das lebendige Treiben der Wirtschaft zur Erfolglosigkeit verdammt sind, wenn sie dem übergewaltigen Motor, der diese Wirtschaft in Bewegung hält, wenn sie dem Erwerbstriebe entgegentreten — diese noch immer nicht zum Gemeingute unserer Wirtschaftstheoretiker und Wirtschaftspolitiker gelangte Tatsache sollte endlich zum Axiom der deutschen Wirtschafts-Gesetzgebung erhoben werden.

Nach alledem gibt die Antwort, wie dem Marksturze zu begegnen sei, wie die Dinge heute liegen, nicht mehr die Wirtschaftstheorie. Sie ist ausschließlich eine Frage der äußeren Politik, und diese Frage spitzt sich dahin zu: ob und wann auch im Lager unserer Gegner die Erkenntnis sich durchsetzt, daß die Vernichtung Deutschlands auch die Europas — und dann wohl die der ganzen Weltwirtschaft — als ihre Folge nach sich ziehen muß.

Regierungsrat a. D. Karl Elster, Berlin.

Zur Frage der angemessenen Entschädigung gemäß Art. 299 b FrV. Der deutsch-französische Gemischte Schiedsgerichtshof hat in einer Sache Pont à Mousson contra Hasenclever[1]) eine Entsch. gefällt, die für die betroffenen deutschen Firmen von allergrößter Bedeutung werden kann. Er hat die franz. These gutgeheißen, wonach dem deutschen Lieferanten von Maschinen und Materialien aus Vorkriegsverträgen dann und insoweit ein Anspruch auf Entschädigung überhaupt nicht zustehe, als die Maschinen oder Materialien bei Kriegsausbruch bereits vorhanden, aber noch nicht geliefert waren und der deutsche Lieferant während des Krieges freiwillig über die Ware anderweitig verfügt habe.

Es ist zu hoffen, daß der Gemischte Schiedsgerichtshof diese Entsch. noch einer Nachprüfung unterziehen wird, wenn ihm erst die genauen Verhältnisse in der deutschen Eisenindustrie während des Krieges klargelegt werden. Der Gem. SchGerH. geht bei seiner Entsch. davon aus, daß die deutschen Firmen die von ihren französischen Vertragsgegnern bestellten Maschinen, Materialien usw. während des Krieges für die Besteller hätten aufbewahren und pfleglich behandeln müssen. Es dürfte aber allgemein bekannt sein, daß bei der großen Knappheit an Maschinen und Materialien für die Eisen- und Rüstungsindustrie in Deutschland während des Krieges die Militärbehörden niemals gestattet hätten, daß für die Landesverteidigung wichtige Maschinen und Materialien ungenutzt brach lagen. Jede für die Kriegsproduktion nützliche Maschine mußte in rationeller Weise verwertet, alle für die Rüstungsindustrie wichtigen Materialien mußten restlos im Interesse der Landesverteidigung verwendet werden. Zur Erreichung dieses Zieles waren zahlreiche Behörden eingerichtet, die im Kriegsamt (Hindenburgprogramm) zusammengefaßt waren. Dabei gingen die deutschen Behörden stets von dem Grundsatz aus, daß sie durch Appell an die Vaterlandsliebe den größten Erfolg erzielen würden. Nur im äußersten Falle wurde zu Zwangsmaßnahmen geschritten. Alle Firmen, die auf ihr Ansehen in der öffentlichen Meinung Gewicht legten, sind stets den allgemeinen Weisungen der Militärbehörden ohne Zwang freiwillig nachgekommen.

Wie ist nun die Rechtslage nach französischem Recht? Der Schuldner, der den Besitz an dem zu liefernden Gegenstand verliert und in Lieferungsunvermögen gerät, wird von jeder Haftung dem Gläubiger gegenüber frei, wenn die Unmöglichkeit der Leistung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Als force majeure wird immer der behördliche Eingriff (fait du prince, impossibilité légale) anerkannt, insbes. Requisition und Beschlagnahme. Dadurch würden also die säumigen unpatriotischen Firmen, die sich durch Zwangsmaßnahmen zur Herausgabe der Maschinen zum Zwecke der Vaterlandsverteidigung haben zwingen lassen, vor den wohlanständigen Firmen bevorzugt. Ihnen können Nachteile aus ihrem durch Beschlagnahme herbeigeführten Unvermögen zur Leistung nicht entstehen. Die anständigen Firmen aber würden für ihren Patriotismus bestraft. Das widerspricht auch der französ. Rechtsauffassung. Es ist überall in der französ. Rechtslehre ein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß Handeln aus Vaterlandsliebe als ein Fall von „impossibilité morale" in gleicher Weise den Schuldner befreit, wie ein direkter behördlicher Eingriff (impossibilité légale), besonders dann, wenn die freiwillige Handlung des Schuldners nur einer behördlichen Maßnahme zuvorkommt, die sonst verhängt werden würde.

Vgl. Wahl: Le droit civil et commercial de la guerre 1918 Bd. II S. 9 § 1016: „Il y a également force majeure dans les circonstances par l'effet desquelles l'exécution d'un contrat causerait un préjudice à la patrie du débiteur. On doit voir là une impossibilité morale. Telle serait la livraison d'objets qui seraient utiles à la défense nationale." Vgl. ferner die von Wahl S. 35 § 1033 gebildeten Beispiele, wo er den Satz aufstellt: „Denn man könnte nicht zulassen, daß irgendeine Handlung gegenüber einem Feind — zumal in einem Kriege, wo der Feind alle Grundsätze des Völkerrechts außer acht gelassen hat — ein Verschulden sein soll. Eingegeben von dem Patriotismus, wenn er auch über das zulässige Maß hinausschießt, könnte die Handlung nicht getadelt werden."

Ebenso stellt Brunet: La guerre et les contrats Paris 1917, S. 41, die freiwillige Abgabe von Gegenständen zu Zwecken der Landesverteidigung der regelrechten Requisition gleich, wenn diese freiwillige Abgabe lediglich behördlichen Maßnahmen zuvorkommt.

Rechtsanwalt Dr. Grimm, Essen.

Die Einführung des Notariats in Oldenburg. Oldenburg ist eines der wenigen Länder, in dem es bisher noch kein Notariat gab. Nachdem früher mehrere Vorlagen vom Landtage abgelehnt worden waren, wurde jetzt zwischen diesem und der Regierung eine Einigung erzielt, deren Ergebnis die NotariatsO. (NO.) und die NotariatsgebührenO. (NGO.) v. 4. August sind. Für Birkenfeld gelten sie nicht. Beide Gesetze schließen sich, wie die Dienstanweisung für Notare, eng an die preußischen Vorschriften an. Im einzelnen sei hervorgehoben: 1. Die NO. Die Notare sind Landesbeamte und werden vom Staatsministerium auf Lebenszeit ernannt; ein Rechtsanwalt kann für die Zeit ernannt werden, während er bei einem Gericht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. In der Regel sollen nur RA. zu Notaren ernannt werden. Abgesehen von besonderen Fällen (Bedürfnis, Kriegsteilnehmerschaft) soll das Notariat nur solchen Anwälten von einwandfreier Führung verliehen werden, die ein 15jähriges Dienstalter als Assessor erreicht haben und mindestens 10 Jahre als RA. an ihrem Amtssitz ansässig sind. Der Bezirk des Notars umfaßt den Landesteil — Oldenburg oder Lübeck —, in dem ihm der Amtssitz angewiesen ist. Vorgesetzte Dienstbehörde ist in Oldenburg das OLG., in Lübeck das LG. Lübeck, oberste Dienstbehörde das Staatsministerium Bez. der Dienstaufsicht und Disziplinargewalt gelten die Bestimmungen des oldenb. Zivilstaatsdienergesetzes über Landesbeamte. Die Notare sind zur Aufnahme von Urkunden der freiw. Gerichtsbarkeit zuständig; die wichtigeren Geschäfte sind in § 10 namhaft gemacht. 2. Die NGO. Der Notar erhält Gebühren, die sich nach dem Wert des Gegenstandes richten; für die Höhe der Gebühren sind die Vorschriften maßgebend, die in den Gerichtskostengesetzen der Landesteile Oldenburg und Lübeck für die Tätigkeit des Richters

[1]) Die Entsch. wird im Recueil des décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes veröffentlicht werden.

Digitized by Google

erhoben werden. Da diese Gesetze voneinander abweichen, sind auch die Geb. der Notare in beiden Landesteilen verschieden. Während die NGO. sich an die preuß. GebO. f. Notare v. 25. Juli 1910 anschließt, bestimmt sie, daß für die in § 10 NO. gen. Geschäfte die Notare nicht den gesamten Gebührenbetrag, sondern nur $^7/_{10}$ beziehen und $^3/_{10}$ zur Staatskasse fließen. Der Grund liegt darin, daß bei der Regierung wie beim Landtage Bedenken bestanden, ob nicht mit Einführung des Notariats eine Verminderung der Einnahmen der Staatskasse verbunden sein würde. In Preußen übersteigt die Zahl der notariellen Beurkundungen die der gerichtlichen in steigendem Maße. Auch in Oldenburg wird man mit einer Verminderung der Einnahmen aus Gerichtskosten rechnen müssen. Diesem Uebelstand kann bis zu gewissem Grade dadurch begegnet werden, daß ein Teil der Gebühren zur Staatskasse vereinnahmt wird. Ein formales Hindernis besteht nicht. Die Notare sollen zu Landesbeamten ernannt werden. Wenn der Staat ihnen Beurkundungsbefugnis verleiht und den Bezug von Gebühren zuwendet, so hat er freie Hand, in welchem Umfange er dies tun will. Geschädigt wird dadurch niemand, denn es besteht kein Anrecht auf Uebertragung des Amts eines Notars. Für den RA., der Notar wird, kann dies eine erhebliche Vermehrung seines Einkommens bedeuten, während die Geschäftsunkosten verhältnismäßig gering sind. Wird jetzt bestimmt, daß einen Teil der neuen Gebühren die Staatskasse erhält, so wird der Notar diese Mindereinnahme kaum empfinden. Werden später die Gerichtskosten erhöht, so steigen von selbst die Notariatsgebühren. Um den Gebührenanteil des Staats anders festsetzen, also auch erhöhen zu können, wird eine anderweite Regelung des staatlichen Anteils an den Gebühren vorbehalten. Eine Berufung der Notare auf wohlerworbene Rechte ist künftig demnach ausgeschlossen. Der Anteil des Staats an den Gebühren bezieht sich übrigens nur auf die in § 10 NO. gen. eigentlichen Amtsgeschäfte des Notars. Auf die Beteiligung der Staatskasse an der Gebühreneinnahme hatte schon Mügel in seiner Denkschrift über Grundzüge einer landesrechtlichen Justizreform in Preußen hingewiesen.

Die Ablieferung des staatlichen Gebührenanteils an die Staatskasse soll halbjährlich erfolgen. Um eine Kontrolle der Gebührenberechnung zu ermöglichen, sind in das vom Notar zu führende Notariatsregister die zur Nachprüfung der Berechnung nötigen Angaben aufzunehmen; eine Abschrift des Notariatsregisters ist halbjährlich der vorgesetzten Dienstbehörde zur Vornahme einer rechnungsmäßigen Prüfung der Gebührenberechnung einzusenden.

Ministerialrat, Geh. Oberregierungsrat von Finckh, Oldenburg.

Dispensehen. Oesterreichische Staatsangehörige katholischer Religion, die im Deutschen Reich Wohnsitz haben, können von deutschen Gerichten weder Scheidung (nach österreichischer Terminologie, die im folgenden beibehalten wird: Trennung), noch Trennung von Tisch und Bett (Scheidung) erwirken (DJZ. S. 376, 1921). Sie müssen versuchen, das Ziel in Deutschösterreich zu erreichen. Der Schwierigkeiten gibt es auch hier. Schon die gerichtliche Zuständigkeit bedarf der Erwägung. Allerdings, wenn ein Ehegenosse die Scheidung seiner Ehe als Kläger im strittigen Verfahren anstrebt, gibt ihm § 100 Jur. Norm die Möglichkeit, das Wiener Landesgericht anzurufen. Wollen aber die Ehegatten einverständlich Scheidung durchführen, so versagt diese Aushilfe. Sie müssen dann in Deutschösterreich Domizil oder doch Aufenthalt nehmen oder durch den Obersten Gerichtshof Delegation eines Bezirksgerichtes erwirken. Die bewilligte und durchgeführte Scheidung gibt aber keine rechtliche Möglichkeit, das Eheband zu lösen und zu neuer Ehe zu schreiten. Erst die Revolutionszeit hat hier ein Mittel geboten, der Rechtsnot solcher unglücklicher Ehegatten, denen § 111 ABGB ein unübersteigliches Ehehindernis entgegenzustellen scheint und die sich dennoch wiederverehelichen wollen, zu steuern. Die Wiener Landesregierung bediente sich des § 83 ABGB., der der Verwaltungsbehörde das Recht gibt, Nachsicht von Ehehindernissen zu erteilen. Den Unterschied zwischen auflöslichen und unauflöslichen Hindernissen in dieser Norm hervorzuheben, haben die Redaktoren des Gesetzes absichtlich unterlassen. Der fortschreitenden Kulturentwicklung und dem durch sie geleiteten und geläuterten behördlichen Ermessen sollte nicht vorgegriffen werden. So entstand in Schrifttum und Rechtsprechung der Untergerichte eine scharfe Meinungsverschiedenheit, ob Dispens auch von dem Ehehindernisse des Ehebandes (§ 63 ABGB.) und des Katholizismus (§ 111) erteilt werden könne. Die Streitfrage fand Verbreiterung und Vertiefung, als die rechtlichen Konsequenzen solcher Dispenserteilungen gezogen werden sollten und in der Praxis gezogen werden mußten. Wird die erste Ehe durch die zweite gelöst oder bestehen beide nebeneinander, wiewohl das Gesetz den denkbar strengsten Ausdruck für das Prinzip der Einehen gefunden hat? Wie steht es mit dem Gattenerbrechte der beiden Frauen? Wie gestalten sich die beamten-, insbesondere pensionsrechtlichen Belange der beiden Witwen solcher Ehemänner? Schließlich nahmen beide deutsch-österreichischen Höchstgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Oberste Gerichtshof, zur Frage der Statthaftigkeit solcher Dispense und damit der Gültigkeit der „Dispensehen" Stellung. Sie ist nicht nur für die in Deutschland wohnenden österreichischen katholischen Ehegatten maßgebend, sondern auch von wissenschaftlichem, ja kulturellem Interesse, darf daher wohl auch in diesem Blatte skizziert werden[1]).

Der Verwaltungsgerichtshof fällte seine Entsch. in einem konkreten Falle. Eine Ehefrau hatte ohne Wissen des Gatten Dispens vom impedimentum ligaminis erwirkt. Hierdurch in seinen Rechten beeinträchtigt, erhielt er die Legitimation, nach Erschöpfung des administrativen Rechtszuges den Verwaltungsgerichtshof anzurufen. Dieser erklärte sich zur Entscheidung zuständig und hob die Dispenserteilung auf, weil das Ehehindernis des Ehebandes unauflöslich sei.

Der Oberste Gerichtshof wurde vom Bundesministerium für Justiz angerufen. Die Gültigkeit der Dispensehen zu prüfen, obliege der Rechtsprechung. Die Entscheidungen der Untergerichte seien in Spruch und Begründung verschieden ausgefallen. Der Oberste Gerichtshof, dem kein konkreter Fall vorliege, möge mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit sein gesetzlich vorgesehenes Gutachten in der Frage erstatten. Das geschah. Es lautet[2]): 1. Vom Hindernis des bestehenden Ehebandes kann Nachsicht gemäß § 83 ff. ABGB. nicht mit der Wirkung erteilt werden, daß die auf Grund dieser Nachsicht geschlossene zweite Ehe sich der gerichtlichen Ungültigkeitserklärung wegen Rechtsbestandes der ersten Ehe entzöge; 2. auf den rechtlichen Bestand der ersten Ehe hat weder die erteilte Nachsicht noch die hierüber erfolgte zweite Eheschließung rechtlichen Einfluß; 3. die zweite Ehe ist, solange sie nicht als ungültig erklärt ist, keine „Nicht-Ehe"; das über sie eingeleitete Verfahren ist jedoch geeignet, zur Erklärung ihrer von Anfang an bestehenden Ungültigkeit zu führen. Gleichzeitig sprach der Oberste Gerichtshof aus, es dürfe nicht verkannt werden, daß durch Dispensehen zahlreiche Familien begründet wurden, die rücksichtslos zu entwurzeln wohl nicht im Interesse der gesellschaftlichen Grundlagen des Staates liege. Für diese Vorsorge zu treffen, sei Sache der Gesetzgebung. Es bleibt zweifelhaft, ob diese Anregung Erfolg haben wird. Einstweilen werden solche Dispense von einzelnen Landesregierungen auch weiter erteilt und auf ihrer Grundlage in Deutschösterreich Dispensehen vor den österreichischen Standes- und protestantischen (nicht auch katholischen) Pfarrämtern geschlossen. Bayern allerdings verweigert für solche Ehen die von Oesterreich geforderten Ehefähigkeitszeugnisse und lehnt es auch ab, auf seinem Rechtsgebiete solche Ehen schließen zu lassen. Von anderen deutschen Staaten sind An- und Widerstände gegen „Dispensehen" nicht bekannt. In der Praxis ergibt sich

[1]) Das Thema ist (mit genauer Literaturangabe) erschöpfend behandelt vom Senatspräs. des Obersten Gerichtshofes Burkart „Die Dispensehe", Zeitschrift für Verwaltung 1921 Heft 4.

[2]) Amtsbl. des österr. Bundesministr. f. Justiz v. 5. Juli 1921.

Digitized by Google

daher der eigenartige Zustand, daß österreichische und zumeist auch deutsche Standesbehörden den Abschluß der „Dispensehen" gestatten, wiewohl die deutsch-österreichischen Höchstgerichte ausgesprochen haben, daß sie im Falle der Anfechtung für ungültig erklärt werden müssen. Die deutsch-österreichische Gesetzgebung aber war bei der jetzigen Zusammensetzung des Parlamentes bisher nicht zu bewegen, Wandel zu schaffen.

Geh. Justizrat, Regierungsrat Dr. Adolf Bachrach, Rechtsanwalt, Wien.

Die Beurkundung von Grundstücksverträgen durch Behörden. Nach Art. 142 EG. BGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, die in Ansehung der im Gebiete des Bundesstaates liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen (§ 313 BGB.), außer den Gerichten und Notaren auch andre Behörden und Beamte zuständig sind. Die hiernach gültigen Landesgesetze ergeben eine so verschiedenartige Regelung, daß die Uebersicht schwierig ist. Dies macht sich besonders im Bereiche der Reichsschatzverwaltung, die den in verschiedenen Bundesstaaten belegenen Grundbesitz des Reiches verwaltet, bemerkbar. Für die in Preußen liegenden Grundstücke bestimmt AG. z. BGB. Art. 12 § 2, daß bei Beurkundungen nach § 313 BGB., falls einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten wird, neben Gericht und Notar auch der vom Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder der von der vorgesetzten Behörde bestimmte Beamte zuständig ist. Eine ähnliche Regelung besteht in Oldenburg, Waldeck, Altenburg — insoweit gelten noch die Gesetze der einzelnen Gebiete Thüringens — und Hamburg. In Hessen ist bei Beteiligung des Landes das Staatsministerium zuständig. Dem Enteignungsbehörden sprechen in eigenen Angelegenheiten viele Bundesstaaten Beurkundungsfähigkeit zu. Gotha, Weimar und Meiningen erkennen weiter die Gemeindevorstände, Bergämter und Auseinandersetzungsbehörden innerhalb ihrer Wirkungskreise als Urkundspersonen an. Gemeindebeamte sind ferner in Württemberg und Baden (Gemeindebeamte, Ratsschreiber und deren Stellvertreter) beurkundungsfähig. In den beiden Mecklenburg können neben Gemeinde- und Enteignungsbehörden u. a. auch Dominialämter, Kabinetts- und Klosterämter sowie Nachlaß- und Vormundschaftsbehörden Grundstücksvorträge beurkunden. Den Gerichtsschreiber war stets in Weimar Beurkundungsbefugnis zuerkannt; Art 6 § 2 des RGes. zur Entlastung der Gerichte v. 11. 3. 1921 (RGBl. 229 ff.) ermächtigt alle Landesregierungen, auf dem Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung von Geschäften zu beauftragen, die nach reichsgesetzlichen Vorschriften durch den Richter wahrzunehmen sind. Es ist zu hoffen, daß die Länder für die Beurkundung von Grundstücksverträgen nach § 313 BGB. die Gerichtsschreiber allgemein als Urkundspersonen zulassen, und daß insoweit wenigstens eine gleichmäßige Regelung erzielt wird. Aber die dann noch bestehen bleibende Vielgestaltigkeit ist auch bei weitester Rücksichtnahme auf partikulare Gepflogenheiten nicht mehr als zeitgemäß anzuerkennen, um so mehr als sie für den Privatmann in Anbetracht der Bedeutung einer Beurkundung der Grundstücksverträge für deren Gültigkeit nicht ungefährlich erscheint. Der Laie, der in einem meiningenschen, gothaischen oder weimarischen Dorfe einen Ackerkauf rechtsgültig mit dem Gemeindevorstand abgeschlossen hat, wird es nicht verstehen, daß ein gleicher Kauf im benachbarten Sondershäusischen Gebiete später von der Gemeinde nicht anerkannt zu werden braucht. Hier ist Gleichförmigkeit nötig; sie kann leicht, ohne daß die Länder dadurch beeinträchtigt werden, durch reichsgesetzliche Regelung, die das, was die einen zu tun vermögen, auch den anderen zuerkennt, geschaffen werden. Den Ländern und Gemeinden wie dem Reiche werden außerdem Kosten gespart, wenn das Reich, ähnlich wie im preuß. Art. 12 § 2, den Vertreter jeder öffentlichen Behörde (also auch des Reiches, Staates, Kommunalverbandes) bei deren Beteiligung als Urkundsperson in Grundstücksverträgen anerkennt und diese Behörden nicht wegen jeden geringfügigen Verkaufes auf das Gericht oder zum Notar zu laufen brauchen. Gesetzgeberische Bedenken werden kaum bestehen, da das BGB. unter der Einwirkung des Friedensvertrages und der neuen Verfassung ohnehin manche Aenderung erfahren muß und die vorgeschlagene Ergänzung des § 313 BGB. sich hierbei einfügen ließe.

Regierungsrat Dr. Model, Weimar.

Bilanz und Abschreibung. Bei den jetzigen Steueransprüchen des Reichs, die bis zu 60 v. H. vom Einkommen und bis zu 65 v. H. des Vermögens gehen, hängt für jedes Unternehmen die Höhe des Bilanzgewinns weniger von einer zutreffenden Betriebskalkulation, als von einer zutreffenden Veranlagung ab. Da ferner eine feste Rechtsprechung in Steuersachen erst im Entstehen ist, ist der Steuerpflichtige gezwungen, seine Rechtsauffassung im Rechtsmittelverfahren durchzusetzen. Diese Notwendigkeit ist um so mehr gegeben, als das Ergebnis der im Rechtsmittelwege gefundenen steuerlichen Vermögens- und Einkommenslage für die gesteigerten Vermögensauflagen, die unsere Volkswirtschaft im kommenden Herbst anläßlich der Ultimatumsforderungen aufbringen muß, maßgebend ist.

Von Bedeutung ist hierbei Art und Umfang der Abschreibungen, die vielfach von den Finanzämtern nicht anerkannt werden, deren Berechtigung sich der Steuerzahler meist erst vom Reichsfinanzhof bestätigen lassen muß. Auszugehen ist hierbei vom „Betriebsvermögen". Das sind für die Reichsvermögenssteuern „alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände, auch aus dem Betrieb herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind (§ 8 RNOG). Dies Betriebsvermögen wird nach Abzug der Betriebsschulden nur mit 80 v. H. seines Wertes eingesetzt (§ 19 RNOG). Für die Bewertung dieses Betriebsvermögens gilt der gemeine Wert, das ist der im Geschäftsverkehr zu erzielende Verkaufspreis, wobei der Gesetzgeber annimmt, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird (§ 138 RAO.). Für die Bewertung der dauernd dem Betrieb gewidmeten Gegenstände ist dagegen der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, abzüglich angemessener Abschreibungen für Abnutzung, maßgebend. Hierbei ist noch der Ansatz eines niedrigeren Wertes zugelassen, wenn er dem wirklichen der Bilanzaufstellung entspricht (§ 139 RAO.).

Für Bilanz und Abschreibung bei der Vermögensbilanz der Vermögenssteuern und bei der Ertragsbilanz bei der EinkSteuer ist das Handelsrecht maßgebend. Lediglich für die EinkSteuer ist bestimmt, daß „in Abzug zu bringen seien, die jährlichen den Verhältnissen entsprechenden Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Anlagen, Maschinen und sonstigem Betriebsinventar, soweit die Kosten der Beschaffung nicht als Werbungskosten bereits in Abzug gebracht sind". § 13 I. 1. b. EStG.

Wie die Praxis zeigt, gehen viele Unternehmungen bei den Abschreibungen bilanztechnisch falsch vor, was sich auch steuerlich zuungunsten der Steuerpflichtigen zeigt. Auszugehen ist davon, daß die Abschreibungen Teile der Selbstkosten, also Fabrikationskonto, sind; falsch ist es, eine in sich stets gleichbleibende Buchabschreibung von z. B. 10 v. H. vorzunehmen, denn dann kommt bei 100 000 M. Anfangswert und 10jähriger Nutzungsfrist die Maschine nie auf den tatsächlichen Endwert. Die Quote wird nämlich immer kleiner, je älter die Maschine ist.

Zweckmäßig ist eine in sich gleichbleibende Abschreibung vom Anfangswert. Bilanziert man so, daß man das Anfangsvermögen mit dem ursprünglichen Anschaffungswert unverändert auf den Konten des Anlagevermögens stehen läßt und dafür auf der anderen Seite die jährlichen Abschreibungen einem besonderen Konto kreditiert, so entsteht ein „Korrektivposten an Stelle von Abschreibungen" (Passow), der in der Praxis allgemein mit Erneuerungsfonds bezeichnet wird, in Wirklichkeit aber nur ein Rechnungsposten der Bilanz ist.

Dieser Erneuerungsfonds wird oft von den Finanz-

Digitized by Google

ämtern als ein echter Reservefonds angesehen und für steuerpflichtig erklärt. Dies ist nur zulässig, wenn der Erneuerungsfonds eine Rücklage für künftig zu machende Ausgaben darstellt, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung einem andern gegenüber am Bilanztage noch nicht bestand (RFH. Bd. 3 S. 26).

Außerdem setzt eine solche Bilanzierung, sei es in Form unmittelbarer Abschreibung, sei es in Form eines diese ersetzenden, die Wertminderung darstellenden, besonderen Kontos immer voraus, daß diese Abschreibung sich auf in der Bilanz ausgedrückte Werte bezieht. Beizutreten ist also dem RFH., wenn er sagt, „Gegenstände, die schon Null waren, haben keinen Wert mehr, der sich vermindern konnte" (RFH. I. A. 161/20 v. 24. Sept 1920).

Unzulässig ist aber die Versagung der Steuerfreiheit, wenn es sich um einen echten Erneuerungsfonds handelt. Ein solcher dient als Wertberichtungskonto nicht der Aufsparung eines Teils des geschäftlichen Reingewinns; er soll nur den gesetzlich in die Bilanz einzustellenden Wert der Aktiven gegenüber einer früheren Höherbewertung durch Absetzung des Differenzbetrages ausdrücken. Er bemißt sich also lediglich nach der Höhe der eingetretenen Wertminderung dieser Bilanzaktiva (RFH. I. A. 173/20 v. 11. Jan. 1921). Hierbei ist für die Steuerpraxis von Bedeutung, daß es nach der Rechtsprechung wohl zulässig ist, in einem Erneuerungsfonds eine steuerliche Abschreibung dann noch vorzunehmen, wenn an sich auf das Konto des in Betracht kommenden Betriebsgegenstandes, der etwa schon auf eine Mark abgeschrieben ist, eine weitere Abschreibung steuerlich und bilanztechnisch nicht zulässig ist. Die Bedingung für eine solche Buchung ist nur der Nachweis, daß durch den Verlust des Aktivums außerdem eine Entwertung des Gesamtunternehmens stattgefunden hat (RFH. 2. S. 135).

Ein solcher Fall wäre z. B. gegeben, wenn das verlorene Aktivum, weil für den Betrieb unentbehrlich, zu einem seinen Anschaffungswert wesentlich übersteigenden Preise neu beschafft werden muß. Für die EinkSteuer ist es endlich den Bemühungen von Handel und Industrie gelungen, eine den realen Verhältnissen entsprechende Regelung (§ 59 a) zu erreichen. Hier können bei Ermittlung des Betriebs- und Geschäftsgewinns für die Rechnungsjahre 1920 bis 1926 den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum gewerblichen Anklagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen. Kann der Kaufmann solche Rücklagen nicht machen, so kann er den ganzen Betrag steuerfrei als Werbungskosten absetzen. Dies gilt auch für die Körperschaftssteuer der Gesellschaften. Abgesehen hiervon, darf aber ein Erneuerungsfonds nach der Rechtsprechung des RFH. nicht nach der Höhe der für eine Ersatzbeschaffung aufzuwendenden Beträge bemessen werden, sondern nach der eingetretenen Wertminderung der Aktiva. Im übrigen ist neben der Abschreibung auf der Aktivseite und Einsetzung eines steuerlichen Wertberichtigungskontos auf der Passivseite die Abschreibung auf das Unternehmen als Einheit, sowohl für den Einzelkaufmann, wie für die Handelsgesellschaften zulässig (RFH. I. A. 232 v. 13 Jan. 1920). Hinsichtlich der Promemoriakonten von Einer Mark ist eine Abschreibung nicht zulässig. Verluste an in der Bilanz überhaupt nicht als Aktiva berücksichtigten Konten dürfen durch Abschreibungen an dem Gesamtwert des Unternehmens nicht in die Bilanz hineingebracht werden.

Dieses Ziel ist nur dadurch zu erreichen, daß der tatsächliche Wert, also nicht der Eine-Mark-Wert, in der Bilanz eingesetzt wird, erforderlichenfalls, was zulässig, müssen die zurückliegenden Bilanzen neu aufgestellt werden; so kann dann der Verlust vom Bilanzgewinn abgebucht werden (RFH. I. A. 93/20 v. 6. Juli 1920).

Im Zusammenhang hiermit steht die Frage, ob auf immaterielle Werte abgeschrieben werden darf. Im Geschäftsjahr eingetretene Wertminderungen am inneren Wert des Geschäfts, „goodwill," dürfen nur abgesetzt werden, wenn die Grundwerte überhaupt in irgendeiner Form und unter irgendeiner Bezeichnung in der Bilanz vorhanden sind. Nicht notwendig ist, daß sie ihr eignes Konto haben, wenn sie nur als wertbeeinflussend auf einem anderen Konto nachweisbar sind. Stellt dagegen der innere, immaterielle Wert eine stille Reserve dar, so kann auch eine ihn berücksichtigende Wertminderung keine Aufnahme in der Bilanz finden, da kein Konto für den Buchungsvorgang da ist. Auch hier müßte der Steuerpflichtige neue Bilanzen aufstellen, in ihnen den Wert der stillen Reserven aufnehmen, nachdem er so nachgewiesen hat, daß die erste Bilanz unrichtig sei, eine andere Veranlagung fordern.

Was die Frage betrifft, ob verkaufte, aber noch nicht abgenommene Waren von Aktiengesellschaften mit dem die Anschaffungs- oder Herstellungspreise übersteigenden Verkaufspreis in die Bilanz eingestellt werden müssen, so hat der RFH., angesichts der kaufmännischen Uebung, Gewinn erst in der Bilanz zu berücksichtigen, wenn sie realisiert sind oder eine unbedingte Forderung entstanden ist, es für zulässig erachtet, daß die verkauften, bis zur Ablieferung noch zum Vermögen der Gesellschaft gehörenden Waren zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis bewertet und daneben nicht auch die Kaufpreisforderung und die ihr gegenüberstehende Lieferungsverbindlichkeiten in Inventar und Bilanz aufgenommen werden.

Regierungsrat Dr. Westendorf, Küstrin.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschr. f. Dtsch. Recht. 15. Jg. Nr. 19/20: Nußbaum, D Ungültigkeitserklärg. ungar. Kriegsanleihestücke u. d. Friede v. Trianon. Krückmann, Zur clausula rebus sic stantibus. Rieß, Neues Wirtschaftsgenossenschaftsrecht i. In- u. Auslande. Neuberg, D. neue Ges. üb. patentamtl. Gebühren.

Das Recht. 25. Jg. Nr. 19/20: Merzbacher, D. Nov. z. GebührenO. f. Rechtsanwälte. Oetker, Freventl. Verschulden als Zweikampfqualifikation. Wolff, D. Leistungspflicht d. Ehemannes i. Verhältnis z. Duldungspflicht d § 739 ZPO.

Recht u. Wirtschaft. 10. Jg. Nr. 10: Hedemann, D. Entw. e. Arbeitstarifges. Hensel, D. Reichsfinanzhof. Westendorf, Wirtschaftl. Matrikular-steuern. Bendix, D. Börsenterminhandel i. Devisen. v. Dungern, Ges. u. Währg. Kantorowicz, Z. rechtspolit. Bedeutg d. Tarifvertr. als allgemeiner Rechtsform. Rasch, D. Wirtschaftskrieg. Erl. z. Versailler Vertr. Stern, Z. Rev. d. Genossenschaftsges.

Mitteilgn. d. Preuß Richtervereins. 3. Jg. Nr. 2: Bewer, V. Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte z. Allg. Ordentl. Arbeitsgerichte.

Jurist. Wochenschrift. 50. Jg. H. 19: Noest, Meyerowitz, Werner, Zelter, Hawlitzky, Prochownik, Z. Simultanzulassg. Abraham, Disziplinarges. f. nichtrichterl. Beamte, bespr. v. v. Rheinbaben, Richter, Z. Inventarfrage. Arndt, D. RVerf. d. Alte Preuß. Verf. u. d. Landesaltersgrenzeges. May, D. Altersgrenze d. Richter. Basch, Ref. d. Rechtsstudiums u. Vereinheitlichg. d. Vorbildg. f. Richter, Justizsekretäre u. Justizobersekretäre.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 89. Bd. H. 7/8: Geller, D. Bankerott d. Dogmatismus. — Gutachten d. Obersten Gerichtshofs üb. d. „Dispensehen" mit kurzen krit. Bemerkgn. Swoboda, D Grenzberichtigg. n. d. 2. Teilnov.

Oesterr. Rundschau. 17. Jg. Sept.-H. 1/2: Langer, Schöffengerichte — Volksgerichte.

Prager Jurist. Zeitschrift. 1. Jg. Nr. 7: Fuchs, Unterliegen i. Oesterr. domizilierende Steuerpflichtige hinsichtl. ihrer inländ. Betriebe d. hierländ. Kriegssteuer aus d. Mehreinkommen d. J. 1918. Von e. reichsdtsch. Juristen, D. Einwand d. wirtschaftl. Ruins. Lorenz, D. Kleinpächterges. Fuchs, E. Akt beeinflußter Justiz.

Wissenschaftl. Vierteljahrsschrift, Beil. z. Prager Jurist. Zeitschr. 1. Jg H 1/2: Spiegel, Kelsens Rechtslehre. Von e. Juristen d. alten Generation, Z. Frage d. interkonfessionellen Gesetzgebg. i. tschechoslow. Staate. Pollak, D. österr. Handelsagentenges. Peterka, Z. Frage d. histor. Grundlagen d. neuen Zupeneinteilg. Adler, Dtsch. Ausgaben d. tschechoslow. Verfassungsges.

Schweiz. Juristenzeitg. 18. Jg. H. 6—7: Huber, Sind d. durch Schmiergelder erschlichenen Verträge rechtsgültig? Reichel, Schenkungsvollzug durch Besitzauftragg. Wolff, D. 56. Schweiz. Juristentag i. St. Gallen. Flückiger, Z. Einheit d. Aktes bei d. öffentl. Beurkundg.

Svensk Juristtidning. 6. årg. Häft. 5—6: Hassler, Förberedelserna. Några tankar i frågan om processreformens förutsättningar. Oestergren, Några punkter i fråga om partiellt dödande av penning inteckningar. Bentzon, rec. Westring, Den nya giftermålsbalken jämte dithörande författningar med förkla-

Digitized by Google

ringar. Rodhe, Nationernas Förbunds mellanfolkliga domstol Coulon, Oesterrikiska dispensäktenskap. Blomeyer, Det tyska juristmötet.

Markenschutz u. Wettbewerb. 21. Jg. Nr. 1: Schanze, D. Schutz d. angewandten Kunst nach d. Berner Uebereinkunft. Hoffmann, Verlagsrecht u. Verlagsvertr. Dornheim, D. Erstattungsfähigkeit d. Widerspruchsgebühr. Elster, D Wesen d. Verlagsvertr.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 27. Jg. Nr. 1: Landsberger, Dtsch. Juristentag u. Arbeitsgerichte. Wölbling, Errichtg. d. einheitl. GG. u. KG. Wagner-Roemmich, D. Arbeitsgerichts- u. SchlichtungsO-Entw. i. Rahmen organisator. Zeittendenzen. Gallasch, Ist d. i. Tarifvertr getroffene Vereinbarg., daß d. Schlichtungsausschuß bei Streitigkeiten i. Tätigkeit treten soll, als Schiedsvertr. anzusehen? Kann ein Staatsbetrieb als Handelsgewerbe angesehen werden? Kann d. Gehaltszahlg in Krankheitsfall f. Handlungsgehilfen ausgeschlossen werden?

Mitteilgn. v. Verb. Dtsch. Patentanwälte. 21. Jg. Nr. 10: Ephraim, D. Krisis d. Patentprüfungsverf. Doorman, Vorpatentierg. Landenberger, Gebührenzahlg. f. verlängerte Patente. Karsten, D Höhe d. Gebühren f. verlängerte Patente. Oppenheimer, D. neue Gebührenges.

Blätter f. Genossenschaftswesen. 68. Jg. Nr. 43: Alberti, D. Stellg. d. Anwalts Dr. Crüger i. Verband. Crecelius, Von der Arbeit d. Anwalts. Kaufmann, D. Einheitsgedanke i. d. dtsch. Genossenschaftsbewegg.

Der Friedensvertrag. 1. Jg. H. 19: Zimmerle, D. Entschädgg. d. Liquidationsgläubiger. Z. Abänderg. d. Liquidationsrichtlinien v. 26. 5 1920. D. Bericht d. Reichstagsausschusses z. Auslandsschädenges.

Zeitschrift f. Standesamtswesen. 1. Jg. Nr. 21: Boschan, Schadensersatzpflicht wegen Nichtbeachtg. d. Aufgebotsmerkblattes.

Zeitschrift f. Agrar- u. Wasserrecht. 1. Jg. H. 1: Kübler, D. Auflösg. d. Familiengüter i. Preußen Holzapfel, Ueb. d. Grenzen d. Entscheidungsbefugnis d. Landeskulturbehörde.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 53. Jg. Nr. 22: Schmitt, D. Selbstverwaltg. d. Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 3 d. neuen Reichsverfassg.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 17. Jg. Nr. 19 u. 20: Friedländer, D. bayer. Vollmachtsstempel n. d. neuen Ges. v. 16. 2 1921. Aubele, D. Verteilg. d. Zuständigkeit zwischen Gericht u. Schlichtungsausschuß. Kriener, D. vorl. Haftbefehl.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 32. Jg. Nr. 10: Pfeiffer, D. jurist. Natur d. Mitgiftversprechens u. d. Rechtsprechg. d. RG.

Zentralblatt f. d. besetzte Rheinland. 2. Jg. Nr. 13/14: Knipschaar, D. Grundlagen f. d. Gesundg. uns. Rechtslebens. Friedrichs, Wieweit ist d. Festsetzg. d. Besatzungsschäden an d. Schätzgn. u. Anträge d. Geschädigten gebunden?

Württ. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 14. Jg. Nr. 4: Josef, D. Vater als Nachlaßschuldner u. d. Pflichtteilanspruch s. Kinder.

Bankarchiv. 21. Jg. Nr. 2: Oertmann, Wieweit besteht e. Pflicht d. Bankangestellten z. Leistg. v. Ueberstunden? Breslauer, D. dtsch. Schutzgebietsanleihen u. d. Friedensvertr. Polster, D. Eintragg. mehrerer grundbüchlicher Sicherheiten f. Ansprüche aus laufender Rechng. Rinteln, D. Abschreibgn. f. Mehrkosten nach § 59a d. Reichseinkommensteuerges. Koeppel, D. steuerfreie Erneuerungsrücklage d. Einzelpers., offenen Handelsges. u. Kommanditges. Sontag, D. Genfer Diktat üb. Oberschlesien. Stübben, D. Notwendigkeit d. Aufhebg. d. Depotzwangs f. inländ. festverzinsl. Wertpapiere.

Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswiss. 21. Bd. H 4: Düttmann, D. Abändergsges. z. Invaliden- u. Angestelltenversicherg. u. d. unerledigt gebliebenen Gesetzesvorlagen. Hoffmann, Z. Gesetzentw. üb. Aendergn. d. ReichsversicherungsO. Liniger, D. Begutachtg. d. Anträge auf Unfallversicherg. v. ärztl. Standp. aus. Henne, D. Versicherg. auf erstes Risiko i. d. Feuerversicherg. Meltzing, Z. neuesten Entwicklg. d. Streikversicherg. i. Dtschl. Hagen, D. neue frz. Entw. e. Versicherungsvertragsges. Rohde, Gewinnberechng. b. d. Lebensversicherungsges. Mundhopen, D. staatl. Seekriegsversicherg. i. Skandinavien.

Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 14. Jg. H. 7: Eichenseer, Privatwirtschaftslehre als Universitätsdisziplin. Bendix, D. Wiederholungsgefahr bei d. vorbeugenden Unterlassungsklage i. d. reichsgerichtl. Rechtsprechg. Schick, D. Bestimmgn. üb. d. unlauteren Wettbewerb i. d. Friedensbedinggn.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 4. Jg. Nr. 19: Töwe, D. bremische Richter. Pauly, Ist d. Begründg. d. allg. Gütergemeinschaft schenkungssteuerpflichtig?

Zeitschrift f. Industrierecht. 15. Jg. Nr. 13/14: Döllner, Terminsverleggn. Hartig, D. Formulierg. d. Ansprüche i. d. dtsch. Patentschriften u. d. wesentl. Inhalt mechan.-techn. Erfindgn.

Zeitschrift f. handelswissenschaftl. Forschg. 15. Jg. H. 9/10: Berliner, Kalkulationen bei d. Automachg. d. Dispache.

Zeitschrift f. d. ges. Aktienwesen. 31. Jg. H. 10: Gerstner, Buchprüfungspraxis d. Finanzämter. Friedländer, Aktienpool-Verträge.

Wirtschaftsdienst. 6. Jg. Nr. 40/41: Singer, „D. kommende Tag", Aktiengesellsch.

D. Verkehr. 1. Jg. Nr. 1: Roscher, Deutschlands Stellg. i. Weltschnellnachrichtenverkehr. Senckpiehl, D. Garantiepflicht d. Absenders beim Eisenbahnfrachtvertr.

Mitteilgn. d. Internat. Transport-Versicherungs-Verb. 11. Bd. Nr. 8: D. Haager Regeln v. 1921. D. Konnossementsklauseln i. d. neuesten ital. Rechtsprechg. D Seeversicherg. i. Portugal.

Zeitschrift d. Dtsch. Notarvereins. 21. Jg. H. 11: Kallmann, Familientestamente unt. Berücks. d. Erbschaftssteuern.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 58. Jg. N. F. 22 Jg. Nr. 8/9: Josef, Streitfragen aus d. freiwill. Gerichtsbarkeit. Schönleben, D. ReichsabgabenO. u. d. Notariat.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 22. Jg. H 3—4: Lütkemann, Prakt. Gütevertahren u. Armenanwälte i. Verbindg. mit d. Notariat. Ott, Steuerstellen, Oberbehörden u. Hilfsstellen z. Verwaltg. d. Grunderwerbsteuer i. d. Einzelstaaten.

Rhein. Zeitschrift f. Zivil- u. Prozeßrecht. 11. Jg. H. 1 u. 2: Weiß, Vergleichende Zivilprozeßwissenschaft. Walsmann, Eideszuschiebg. u. Eid üb. Tatsachen, welche Gegenstand d. Wahrnehmg. d. Gegners gewesen sind. Pagenstecher, Ueb. d. Eventualaufrechng. i. Prozeß. Grimm, D zivilprozessualen Bestimmgn. d. Ges. z. Entlastg. d. Gerichte v. 11. 3. 1921. Silberschmidt, D. oberstrichterl. Rechtsprechg. z. rhein. Rechte seit d. J. 1917. Mendelssohn Bartholdy. Aus d. engl. Rechtsprechg. z. Friedensvertr., Kriegsrecht u. internat. Recht, April bis Juni 1921.

Dtsch. Strafrechtszeitg. 8. Jg. H. 9/10: Mendelssohn Bartholdy, D. Verteeng. d. internat. Strafrechts i. Entw. Feisenberger, Zusammenstellg. d. bisher durch d. RG. abgeurteilten Kriegsverbrechen. Rosenfeld, D. strafrechtl. Ertrag d. Bamberger Juristentages. v. Lilienthal, D. VO d. Reichspräs. v. 28. 9. 1921. v. Hentig, D. polit. Mord u. s. Verhütg. Coester, Sittenkontrolle u. Verbrecherbekämpfg. Mühlbach, Z. strafrechtl. Verfolgg. d. Außenhandelsvergehen.

Archiv f. Kriminologie. 74. Bd. H. 1: Heymann, Z. geplanten Verstaatlichg. d. württ. Polizeiverwaltg. v. Hippel, Z. strafprozessualen Sonderbehandlg. d. chron. Verbrecher. Kitzinger, D. strafprozess. Sonderbehandlg. chron. Verbrecher. Bender, 2 merkwürdige Fälle v. falschem Verdacht d. Brandstiftg. Brock, Tötg. durch Sublimat, das zwecks Fruchtabtreibg. eingegeben wurde.

Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Volkswirtschaft i. Dtsch. Reiche. 45. Jg. H 3: Heymann, D. Kulturabgabe.

Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. 117. Bd. 3. F. 62. Bd. H. 4: Lenz, Woher stammt d. Wort „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!

Preuß. Verwaltungsblatt. 43. Bd. Nr. 2—5: Lindemann, Polizeilicher Schutz d. Wälder geg. planlose Abholzgn. Odenkirchen, D. Nov. zu § 9 (§ 9a) d. Kommunalabgabenges. v. 14. 7. 1893/14. 7. 1921. Markull, Geschichte u. Gegenwart. Arndt, D. Preuß. Altersgrenzenges. u. d. Preuß. Verwaltungsbeamten. Delius, Gesetzwidrige Bestimmgn. d. ministeriellen Ausführungsanweisg. z. VUG. Hofacker, Auftrag u. Geschäftsführg. ohne Auftr. beim Feuerlöschwesen. Richter, D. Besoldungssperrges. u. die vorläuf. Besoldungsregelg. d. Gemeindebeamten i. Preußen. Markull, Indirekte Gemeindesteuern i. Preußen. Meyer-Lülmann, Schulverbandsbeitrag u. Beschulungsgeld.

Blätter f. administrat. Praxis. 71. Bd. Nr. 9 u. 10: Braunwart, D. künftige Reichsverwaltungsgericht. Rottmann, Z. Entw. e. bayer. Gemeindeges.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 30. Jg. Nr. 41: Riebesell, D. Jugendämter u. Gefahr!

Dtsch. Steuerblatt. 4. Jg. Nr. 1: Krapf, Gesetzesvorlagen üb. Erhöhg. d. Kohlensteuer u. and. Verbrauchsabgaben sowie einiger Zölle. Arlt, Z. Begriffe d. Zinsen v. Forderg. i. Sinne d. § 2 Ziff. 4 d. Kapitalertragsteuerges. — Kapitalertragsteuer v. Einkommen. — Ueb. d. Bewertg. d. Nießbrauchsrechts an e. Betriebsvermögen. — Nießbrauchsvermächtnis u. Vorerbschaft. — Uebergangsfragen i. Wehrbeitrags-, Besitz- u. Kriegssteuersachen. Dittmar, Hat d. Steuerpflichtige e. Anspruch auf Zuerkenng. d. eidesstattl. Versicherg. i. d. Fällen d. § 2 d. Steuernachsichtges.? Boethke, Vereinbargn. zw. Arbeitgeber u. Arbeitnehmer üb. d. Lohnabzug. — Uebernahme d. Grunderwerbsteuer durch eine d. Vertragsparteien.

Zeitgemäße Steuerfragen. 2. Jg. Monatsh. 10: Popitz, Z. Frage d. Einflusses neuer Steuern auf alte Verträge. Pape, Steht d. Entscheidg. d. Oberverwaltungsgerichts Berlin v. 4. 1. 1921 d. Gültigkeit d. Wertzuwachssteuer O. d. Stadt Berlin entgegen? Koch, Delkredere- u. Verlust- u. Gewinnkonto. Sachse, D. steuerfreien Ausstattungen d. Erbschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919.

Dtsch. Steuerzeitg. 10. Jg. Nr. 7: Strutz, Empfiehlt sich i. Interesse d. Rechtsschutzes d. Steuerpflichtigen e. Einschränkg. d. Befugnisse d. Finanzämter? Schwarz, Goldwertbesteuerg. Popitz, Z. Frage d. steuerl. Selbständigkeit bei jurist. Pers., insbes. bei Syndikaten. Friedländer, D. Rechtsformen d. wirtschaftl. Konzentration i. Lichte d. Steuerrechts. Heinroth, Ueb. d. steuerl. günstigste Art, letztwillig üb. s. Vermögen zu verfügen. Koeppel, VO. üb. d. steuerl. Behandlg. d. Deutschen i. den auf Grund d. Friedensvertr. aus d. Dtsch. Reich ausgeschiedenen Gebieten u. i. Saarbeckengebiet (VO. v. 3. 9. 1921).

Steuerarchiv. 24. Jg. Nr. 10: Blümich, D. Veranlagg. d. Einkommensteuer. Reinsch, D. Ausf.Best. z. Kapitalertragssteuerges. v. 18. 8. 1921. Sunder, D. Befreiungsvorschrift d. § 33, 4c d. Reichserbschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919.

Neue Steuerrundschau. 2. Jg. Nr. 19, 21: Jähnel, Steuerfreie Ueberteuerungs-Rücklagen f. Ersatzbeschaffgn. v. Betriebsgegenständen. Nothmann I, Zulässigkeit v. Gesamtabschreibgn. trotz § 59a Reichseinkommensteuerges. Herrmann, Einiges üb. d. Lohnabzug. Hedding, D Steuerfreiheit gemeinnütziger u. wohltätiger Unternehmen u. d. Umsatzsteuerges. Herß, D. Besteuerg. d. Bodenspekulationsgeschäfte i. jetzigen Einkommensteuerrecht.

Reichsarbeitsblatt. 1. Jg. Nr. 25—26: Kaskel u. Ehrenzweig, In welcher rechtl. Form ist d. Beteiligg. d. Arbeitnehmer am Kapital u. am Gewinn d. Unternehmens möglich? Lippmann, D. Ges. üb. d. anderweite Festsetzg. d. Leistgn. u. d. Beiträge i. d. Invalidenversicherg. v. 23. 7. 1921. Rozsoli, Z. Umgestaltg. d. Wohnungsmangelges. Zeiler, E. kommende Teuerg. u. d. Löhne. Erdel, Z. Entw. d. SchlichtungsO. Levin, Empfiehlt es sich, d. Arbeitsgerichte u. ähnl. Spruchbehörden d. ordentl. Gerichten anzugliedern?

Arbeitsrecht. 8. Jg. H 8: Bodmann, D. Bosch. Elster, Zivilrechtl. Folgen d. Generalstreiks. Potthoff, Streik u. Aussperrg. i. künft. Zivilrecht. Adler, D. neue österr. Angestelltenges. als Vorbild f. Dtschl.

Digitized by Google

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 1. Jg. H 7/8: Syrup, Macht sich e. Arbeiter bei Ueberschreitg. d Achtstundentages strafbar? Hueck, D. Haftg. aus Tarifverträgen nach geltendem Recht. Brunn, D. Einfluß des Einspruchsverf. a. d. B-triebsräteges. auf d. Erstattungspflicht d. Armenverb. n. § 29 d Unterstützungs-Wohnsitzges

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 9. Jg. H. 10: Dersch, D. Ges. üb. Aenderg. d. Versicherungsges. f. Angestellte v. 23. 7. 1921. Höke, D Ersatzpflicht d. Berufsgenossenschaft gegenüb. Krankenkasse u. Unternehmer f. Leistgn. i d Wartezeit. Brunn, D. Beginn d. Wirksamkeit d. letzten Nov. z Invalidenversicherg. f. d. Rentenfestsetzg. Schulte-Holthausen, D Geltendmachg. d. Versorgungsbeilbehandlung i. Spruchverf — Unzumutbarkeit e Feststellungsklage.

Kommunale Rundschau. 14 Jg. Nr. 36: Belian, Ueb. d. Entwürfe e neuen Preuß. StädteO

Zentralblatt d Reichsversicherg 17. Jg. Nr. 20: Korbmacher, D. Ges üb. Wochenhilfe u. Wochenfürsorge v. 29 7 1921.

D. Polizei. 18. Jg. Nr. 13–14: Wilhelm D. Nachrichtendienst d. Kriminalpolizei. Honig, D. neue Entw z. e. Dtsch. Strafgesetzbuch. Hellwig, Polizeiliches Einschreiten geg d. Wahrsagewesen. Welzel, Amerik Polizei.

Feuer u. Wasser. 28. Jg. H. 10: Entw. e. Brandschauges. f. Preußen.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Festgabe, dargebr. d. Verl. Otto Elsner z. 1. Juli 1921. Berlin, Elsner. Aus d. Inh.: Bayrhoffer, D. Vertr. v. Versailles u. d. feindl. Vermögen i Dtschl. Beuck, V. Wehrbeitr. bis z. Reichsnotopfer. Brandt, D. Betriebsräteges., s Zweifel u. s. Lücken. v. Karger, Einstellg. u. Entlassg. v. Arbeitnehmern. Leist, Erstreckt sich d. rückwirkende Kraft e. Tarifvertr. auch auf bereits vor s. Abschl ß ausgeschied. Arbeitnehmer? Pape, Verlags- u urheberrechtl. Streitfragen d. Fachpresse. Schöler, D Rückentwicklg d. Sozialismus v. d. Wiss zur Utopie. Theel, D. Prüfg. d. Rechngn. üb. d. Staatseinnahmen u. -ausgaben i. Preußen u. i Reich

Wicht. Entscheidgn. auf d. Geb. d. gerichtl. Psychiatrie. 16. Folge. Halle, Marhold M. 6.

Verhandlgn. d. Sozialisierungskomm. üb. d. Reparationsfragen. Bd. 1. Berlin, Engelmann. M. 68,85.

Bürgerliches Recht.

Cosack, Konr. Lehrb. d. Bürgerl. Rechts. Bd. 1, T. 1. 7. umgearb. Aufl. Jena, Fischer M. 35.

Goldmann, E, Lilienthal, L u. Sternberg, L D. BGB., system. dargest. Bd 3, Abt. 2. Berlin, Vahlen. M 60.

Nußbaum, Jul. u. Prinz, Heinr. HöchstmietenverO. v. 9. 12. 1921. Berlin, Haber. M. 9,50.

Richtlinien z. e. Ges. üb. d. gemeinwirtschaftl. Regelg. d. Wohnungswesens, aufgest. v. Allg. Dtsch Gewerkschaftsbund u. Allg. freien Angestelltenbund. Berlin, Verlagsgesellsch. d. Allg. Dtsch. Gewerkschaftsbundes. M. 7.

Stern, Carl. Mieterschutz-, Wohnungsnot- u. Pachtschutzrecht. 5. wesentl. erw. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 28.

Sternberg, Moriz. D. VO. d. Justizministers u. d. Ministers f. soz Fürsorge üb. d Schutz d. Mieter u d. VO. betr. Maßnahmen d. Wohnungsfürsorge. 3 Aufl. (Manzsche große Sonderausg. Nr. 57.) Wien, Manz. M. 20

Ponfick u Wenzel. Pachtschutz. Nachtr. 2: Preuß. PachtschutzO. v. 3. 7. 1920 i d. sich aus d VO üb. Rechtsbeschwerde u. üb. Beisitzerberufg. i. Pachtschutzsachen v. 23. 7. 1921 ergebenden Fassg. Berlin, Heymann. M. 6.

Weiser, Max. D Preistreibereiges. Bundesges. v. 9. 3. 1921. Textausg. Wien, Manz. M. 10.

Fischer, Ludw. Betriebserfindgn. Berlin, Heymann. M. 8.

Handelsrecht usw.

Böcker, Wilh D. Weltwarenhandel u. s. jurist.-wirtschaftl. Gestaltg. Berlin, Pottkammer & Mühlbrecht. M. 16,50.

Schultz, Heinr. D. Sicherungsgeschäfte d. Kaufmanns. (Gloeckners Handelsbücherei. Bd. 57.) Leipzig, Gloeckner. M 6.

Parisius, Ludolf, u Crüger, Hans. D. Reichsges., betr. d. Gesellschaften m. b. H. 15. Aufl (Guttentagsche Sammlg. Dtsch. Reichsges Nr. 32) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 10.

Rosenthal, Max. Reichsges., betr. d. Gesellschaften m. b. H. 3. Aufl., bearb. v. Ernst Gentzsch. (Jurist. Handbibl. Bd. 130.) Leipzig, Roßberg. M. 20.

Entscheidgn u. Mitteilgn. d. Reichsversicherungsamts, hrsg. v. d. Mitgliedern d. Reichsversicherungsamts. 12. Bd. Berlin, Behrend. M. 48

Schulz, Herm. D. ReichsversicherungsO. i. ihrer jetzigen Fassg. Berlin, Hobbing. M. 52.

Hoffmann, F. A. D. ReichsversicherungsO. nach d. Vorlesg. üb. soz. Medizin f. Juristen u. Aerzte. Leipzig, Vogel. M. 20.

Zivilprozeß usw.

Schüler, Georg. D. Urteilsanspruch. E. Beitr. z. Rechtsschutzlehre u. z materiellen Justizrecht. Tübingen, Mohr. M. 18.

Friedrichs, E. D. Justizverwaltungsgeschäfte i. Preußen i Sonderheit bei d Amtsgerichten. T. 1. 2. Berlin, Sack. M. 150.

Merzbacher, Sigmund. GebührenO. f. Rechtsanwälte. 3. vollst. neu bearb. Aufl. München, Beck geb. M. 28

Walter-Joachim-Friedländer. D Dtsch. GebührenO. f. Rechtsanwälte. 6. Aufl. Erg.-H.: D. Reichsges. v. 8. 7. 1921 betr. d. Gebühren d. Rechtsanwälte usw. Berlin, H. W. Müller. M. 9.

Strafrecht usw.

Liszt, Franz v. Lehrbuch d. dtsch. Strafrechts. 23. Aufl., nach d. Tode d. Verf. bes. v. Eberh. Schmidt. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 72.

Gerland, Heinr. B Krit Bemerkgn. z. Allg. Teil d. Strafgesetzentw. 1919. Tübingen, Mohr. M. 18.

Prakt. Ratschläge f. Jugendgerichtshelfer. Hrsg. v. Oesterr. Bundesministerium f. soz. Verwaltg. Wien, Oesterr. Staatsdr. M. 1,80.

Ges., betr. Aufhebg. d. Militärgerichtsbarkeit. Textausg. nebst 2 Nachtr. Berlin, Stilke. M. 8.

D. Staatsanwalt. Aktuelle Berliner Monatsschrift. Publikationsorgan d Rechtsschutzverb. d. Vorbestraften Deutschlands. 1. Jg. 1921. Berlin, James Philip. M. 15.

D. Hochverratsprozeß geg Heinr. Brandler vor d. außerordentl. Gericht a. 6. 6. 1921 i. Berlin. Leipzig, Franke. M. 2.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Arndt, Ad. D. Verfassg. d. Dtsch. Reichs v. 11. 8. 1919. 2. sehr verb. u. verm. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. dtsch. Reichsges. Nr. 137.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 18.

Stier-Somlo, Fritz. D. Preuß. Verfassungsrecht. Bonn, Marcus & Weber. M. 28.

Bazille, Wilh. D. Verfassg. Württembergs v. 25. 9. 1919. 3. Aufl. (Württ. Gesetzessammlg.) Stuttgart, Kohlhammer. M. 6,80.

Jellinek, Walter. Rechtsgutachten üb. d. Frage Groß Hamburg, erstattet d. Provinzialausschuß d. Prov. Schleswig-Holstein. Abgeschl. a 5. 9. 1921. Kiel 1921.

Jaworski, Wlad. Leopold. Konstytucja z dnia 17 marca 1921. Prawo polityczne od 2 pazdziernika 1919 do 4 lipca 1921. (Prawa panstwa polskiego. Zeszyt 2a.) Krakow, Krakowska spolka wydawnicza. M. 480.

Everling, Friedr. D. Beamteneid i. „neuen Dtschl." (Flugschriften d. Tag. Nr. 11.) Berlin, Scherl. M. 2,50.

Lutz, Otto. D. Besoldungsges B. G. Nr. 376 v. 13. 7. 1921 z. Regelg d. Besoldungsverhältnisse d. Bundesangestellten. Wien, Großdtsch Volksbund f Wien u. Niederösterr. M. 10.

Friedrichs, Karl. D. Gesetzgebg. üb. d. Allg. Landesverwaltg. u. üb. d. Zuständigkeit d. Verwaltungs- u. Verwaltungsgerichtsbehörden. 2. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. Preuß Ges. Nr. 42.) Berlin, Ver. wiss. Verl. geb. M. 20.

Holstein, Günther. D. Lehre v. d. öffentl.-rechtl. Eigentumsbeschränkg (Oeffentl.-rechtl. Abhandlgn. H. 3.) Berlin, Liebmann M. 24.

Liebrecht, Arthur. Reichstumultschadenges. Reichsges. üb. d. durch inn. Unruhen verursachten Schäden v. 12. 5. 1920. Berlin, Vahlen. M. 30.

Stier-Somlo, Fritz. D. Wandlgn. d. Preuß. Städte-, Landgemeinde-, Kreis- u. Provinzialrechts i. d. J. 1918—1921. Lfg. 1. (1. Erg. Bd. z. Handb. d. kommunalen Verfassungs- u. Verwaltungsrechts i. Preußen.) Oldenburg, Stalling. M. 20.

Jordan-Mallinckrodt, Hans, u. Haußmann, Fritz. Wiederaufbau u. Steuerpolitik. Berlin, Spaeth & Linde. M. 8.

Erler u. Koppe. D. Reichseinkommensteuerges. v. 29. 3. 1920/24. 3. 1921. 4. erw. u. erg. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. M. 54.

Kuhn, Karl. D. Einkommensteuerges. mit d. Ausf.-Best. 2. Aufl. Berlin, Heymann. M. 40.

Pißel, L. D. Ges üb. d. Einkommensteuer v. Arbeitslohn v. 11. 7. 1921. (Bücherei d. Arbeitsrechts Bd. 24.) Berlin, Hobbing. M. 16.

Erler. D. Vergnügungssteuer (D. Bestimmgn. d. Reichsrats v. 9. 6. 1921.) Berlin, Spaeth & Linde. M. 6.

Bernhard, Georg. D. Steuergemeinschaft. Mannheim, Bensheimer. M. 7,50

Müller, Waldemar. Lippische Steuergesetze nebst Verordngn. (Meyersche Sammlg. Lipp. Landesges.) Detmold, Meyer. M. 10.

Riha, J. Gemeindegesetze. Ges. üb. d. Regelg. d Gemeindefinanzwirtschaft. (Ges. d. tschechoslowak. Republ.) Brünn, Rohrer. M. 16.

Fischer, Edm, u. Bärbig, Kurt. D. Sozialisierg. d. Bestattungswesens. (Veröffentlichgn. d sächs. Landesstelle f. Gemeinwirtschaft. H. 16.) Dresden, v Zahn & Jaensch. M. 10.

GewerbeO. f. d. Dtsch. Reich in der neuesten Fassg. Textausg. 12. Aufl. München, Beck M. 13.

Hoeniger, Heinr., u. Wehrle, Emil. Arbeitsrecht. 2. erw. Aufl. (Sammlg. dt. Ges. Bd. 50). Mannheim. Bensheimer. M. 20

Oertmann, Paul. D. Arbeitslohn. (Bücherei d. Arbeitsrechts, Bd. 16.) Berlin, Hobbing. M. 18.

Sitzler, F. Tarifvertragsrecht (1. Abschnitt d. VO. v. 23. 12. 1918). (D neue Arbeitsrecht, Bd 2). Berlin, Vahlen. M 8.

Brandt, Heinr. Betriebsräteges. nebst Betriebsbilanzges. 5., neu bearb. u. verm Aufl. (Elsners Betriebs-Bücherei. Bd. 8.) Berlin, Elsner. M. 35.

Schulze, Karl Ernst. Darf d. Besitzer e. Kleinbetriebes Entlassgn. vornehmen? Berlin, Süsserott. M. 10.

Ulrichs, O. Arbeitsordngn. f. Arbeiter gewerbl. Betriebe. (Bücherei d. Arbeitsrechts. Bd. 13.) Berlin, Hobbing. M. 18.

Albrecht, F., u. Richter, H. § 15 d. ReichsVO. üb. Erwerbslosenfürsorge v. 26. 1. 1920 u. d AusfBest. dazu i d. neuen Fassg. v. 7. 6. 1921. (Bücherei d. Arbeitsrechts. Bd. 19.) Berlin, Hobbing. M. 22.

D. VO. d. preuß. Ministeriums üb. d. Bildg. v. Studentenschaften v. 18. 9. 1920 nebst Richtlinien. (Hochschul-Hefte. Serie A. Nr. 2.) Halle, Niemeyer. M. 1,50.

Joachim, Heinr., u. Korn, Alfred. D. preuß. GebührenO f approb. Aerzte u. Zahnärzte v. 1. 9. 1920. Berlin, Coblentz. M 80.

Semler, Paul. Wehrges. v. 23. 3. 1921 i. d. Fassg. d. Ges. z. Abänderg. d. Wehrges. v. 18. 6. 1921. (Stilkes Rechtsbibliothek. Nr 8) Berlin, Stilke. M 30.

Steiner. Friedr. D. Währungsgesetzgebg. d. Sukzessionsstaaten Oesterr.-Ungarns. Wien, Verband österr. Banken u. Bankiers. M. 70.

Kirchenrecht usw.

Wolff, Walther. Vergleich u. Kritik d. beiden amtl. Entwürfe z. preuß. Kirchenverfassg. Berlin, Trowitzsch. M. 12.

Völkerrecht usw.

Strupp, Karl. Grundzüge d. positiven Völkerrechts. (D. Staatsbürger. 2/3). Bonn, Röhrscheid. M. 22.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 26. Jahrg. (1921) Heft 23/24

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Steuerbetrug bei Gelegenheit von Grundstücksverkäufen. § 138 BGB. Ein Grundstückskaufvertrag war mündlich geschlossen und dabei verabredet, in dem notariellen Vertrage zwecks Steuerhinterziehung einen niedrigeren Kaufpreis als den wirklich vereinbarten einzusetzen, was auch geschah. Nach erfolgter Auflassung wurde streitig, ob jener Tatbestand das Geschäft nichtig mache. OLG. verneinte die Frage. Rev. wurde zurückgewiesen. Inhalt und Tragweite des § 138 BGB. könne durch Steuergesetz nicht geändert werden. Zwar sei ein Veräußerungsgeschäft, das nicht um seiner selbst, also nicht um der Veräußerung willen, sondern lediglich zur Begehung oder Verschleierung eines Steuerbetruges getätigt werde, sittlich verwerflich und deshalb nichtig. Dieser Tatbestand liege aber hier nicht vor. Die Steuerbeamten seien an die beurkundeten Parteierklärungen nicht gebunden, und die Steuergesetzgebung drohe für den Fall einer Hinterziehung lediglich Strafen oder ähnliche wirtschaftliche Nachteile an, ohne die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts selbst zu beanstanden. (Urt. III 4/21 v. 8. März 1921.)

Rechtsweg gegen behördliche Maßnahmen der Kriegsstellen. Aufrechnung trotz Abgeltungsverordnung. VO. über die Verarbeitung von Gemüse und Obst v. 23. Jan. 1918 (RGBl. S. 46). § 2 AbgVO. v. 4. April 1919 (RGBl. S. 2146). Anfangs 1918 stellte Kl. im Auftrage der Kriegsgesellsch. für Sauerkraut Rübensauerkraut her. Die Bekl., Reichsstelle für Gemüse und Obst, übernahm die Gewähr für die Abnahme, befand aber dann die hergestellte Ware als zur menschlichen Nahrung ungeeignet und verbot der Kl., sie als Nahrungsmittel für Menschen zu veräußern. Die Klage der Kl. bei dem Schiedsgericht der Bekl. auf Abnahme wurde dort abgewiesen: weder sei die Ware abnahmefähig, noch die Veräußerung ungesetzlich gewesen. Nunmehr klagte Kl. vor dem LG. auf Schadensersatz. Die Bekl. erhob Widerklage auf Zahlung eines an sich unstreitigen Guthabens, wogegen Kl. eine z. Zt. beim Reichsschatzministerium anhängige Schadensersatzforderung aus einem anderen Kriegslieferungsgeschäft über Gemüse zur Aufrechnung stellte. LG. erkannte nach den Anträgen der Bekl., indem es die Entsch. über die Aufrechnung vorbehielt; Ber. und Rev. wurden zurückgewiesen. Nach § 2 VO. v. 23. Jan. 1918 durfte Sauerkraut nur mit Genehmigung der Bekl. abgesetzt werden. Dadurch seien der Bekl. im öffentl. Interesse staatliche Aufgaben hinsichtlich des Heeresbedarfs und der Volksversorgung übertragen worden. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben vorgenommenen Handlungen der Bekl. seien eine Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, so auch das Veräußerungsverbot. Demgegenüber sei der Rechtsweg nicht zulässig, gleichviel ob Aufhebung der Anordnung verlangt oder nur Schadensersatz begehrt werde. Hierbei sei es gleichgültig, ob die Bekl. die ihr gesetzlich gewährten Befugnisse überschritten habe; gerade diese Prüfung setze die Zulässigkeit einer Kontrolle voraus, wie sie dem ord. Richter gegenüber anderen staatlichen Stellen regelmäßig nicht eingeräumt sei. Soweit der Schadensersatzanspruch darauf gegründet sei, daß die Bekl. beim Erlaß des Veräußerungsverbotes fahrlässig gehandelt, nämlich sich ihr Urteil über die Güte der Ware vorschnell und ohne genügende Prüfung gebildet habe, sei der Rechtsweg allerdings zulässig, § 839 BGB. sei auf die im Kriege geschaffenen Reichsstellen von der Art der der Bekl., denen Zwangsrechte gegen andere Personen verliehen seien, entsprechend anzuwenden. Die Fahrlässigkeit der Bekl. sei aber zu Recht verneint. Die Ware sei tatsächlich nicht abnahmefähig gewesen; deshalb hafte die Bekl. auch nicht aus der rein privatrechtlichen Abnahmegewähr. Die Aufrechnung gegenüber der Widerklage könne trotz der AbgeltungsVO. v. 4. Dez. 1919 im gegenwärtigen Verfahren geltend gemacht werden; aber der rechtliche Zusammenhang sei mit Recht verneint. (Urt. VII. 585/21 v. 3. Juni 1921.)

Muß bei Verkäufen von Beständen des Heeres und der Kriegsgesellschaften Kriegsanleihe zum Nennwert in Zahlung genommen werden? Rechtliche Bedeutung von Erklärungen der Regierung bei Auflegung der Anleihen. Auslobung? Kläger kaufte Anfang 1919 von der Seidenverwertungsgesellsch. m. b. H. Seide und tilgte den Kaufpreis zur Hälfte in Kriegsanleihe zum Nennwert, zur anderen in bar, letzteres jedoch unter Vorbehalt des Rechts, auch diese zweite Hälfte in Kriegsanl. zum Nennw. begleichen zu dürfen. Bei Ausschreibung der Kriegsanl. habe das Reich durch seine Organe erklären lassen, daß die Kriegsanl. bei Verkäufen von Heeresbeständen zum Nennw. in Zahlung genommen würden. Im Vertrauen hierauf habe die deutsche Industrie, auch Kläg., Kriegsanl. gezeichnet. Zu den Beständen der Heeresverwaltung müßten auch die der Kriegsgesellsch. gerechnet werden, da sie, namentlich die SeidenverwGes., lediglich für die Zwecke der Kriegführung geschaffene Organe der Heeresverwaltung seien. Kläg. verlangt Verurteilung des Reiches in erster Linie zur Anweisung an die SeidenverwGes., die Barzahlung zurückzugeben und Kriegsanl. zum Nennw. an Zahlungs Statt anzunehmen, hilfsweise zur Rückzahlung des an die SeidenverwGes. bar gezahlten gegen Hingabe von Kriegsanl. LG. und OLG. wiesen ab. RG. hob auf wegen des Hilfsantrages. Für den Hauptantrag sei der Rechtsweg nicht zulässig. Die in dem GesellschVertrag der SeidenverwGes. gewissen Zentralbehörden eingeräumten Aufsichtsrechte beruhten nicht auf den sich aus der Gesellschaftsbeteiligung des Reiches an der G. m. b. H. ergebenden fiskalischen Interessen, sondern in erster Linie auf Interessen der allg. Staatsverwaltung, seien also staatshoheitliche Befugnisse; ein privatrechtlicher Anspruch auf ihre Ausübung bestehe daher nicht. Die Entsch. über den Hilfsanspruch hänge davon ab, ob die Erklärungen über Inzahlungnahme der Kriegsanl. nur unverbindliche Auskünfte amtlicher Stellen über getroffene oder geplante Verwaltungsmaßnahmen gewesen seien oder privatrechtlich verbindliche Zusagen gegenüber den Zeichnern. Für letztere Annahme sei mancherlei Anhalt gegeben. Zwar könnten diese Erklärungen nicht als Auslobungen aufgefaßt werden. In der zugebilligten günstigen Zahlungsbedingung für künftige Kaufverträge liege nicht die Aussetzung einer Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbes. die Herbeiführung eines Erfolges. Andererseits könne Bekl. nicht einwenden, daß er überhaupt in kein unmittelbares Vertragsverhältnis zu den Zeichnern getreten sei; die Kriegsanl. seien nicht durch Begebungsvertrag mit Banken, sondern durch Subskription, also durch das Reich selbst ausgegeben. Hiernach müsse das Reich für Zusicherungen einstehen, die dabei von zuständigen Reichsstellen den Zeichnern gegenüber abgegeben wurden, soweit es sich nicht bloß um empfehlende Anpreisungen ohne rechtliche Verbindlichkeit, sondern um privatrechtliche Zusicherungen mit dem Versprechen, die Anordnungen nicht zurückzuziehen oder zu ändern, gehandelt habe. Gerade weil in dem fraglichen Punkte die Erfüllung der den Zeichnern vorgeführten Vorteile von den Maßnahmen der Regierung abhing und nicht durch den Eintritt nichtvoraussehbarer Ereignisse bedingt war, habe hier eine feste Zusicherung abgegeben werden können. Von dieser Zusage durfte sich das Reich nicht wegen der in der Zwischenzeit eingetretenen veränderten Verhältnisse lossagen. Gerade wegen der Möglichkeit eines Kursrückganges der Kriegsanleihen habe jene Zusicherung besondere Bedeutung für die Entschließung der Zeichner gehabt. Auch bedeute die Annahme der Stücke zum Nennw. die Befreiung des Reiches von einer den Kurswert übersteigenden Schuld. Endlich hätten, entsprechend dem Sinken der deutschen Währung, bei dem Verkauf der Heeresbestände erheblich höhere Preise erzielt werden können. Falls ein bindendes Versprechen vorliege, sei weiter zu prüfen, ob es den Zeichnern der beiden letzten Kriegsanl. oder jedem Inhaber zugute kommen sollte; ebenso, ob sich die Zusagen nur auf Verkauf von im Eigentum des Reichs stehenden Heeresbeständen, nicht aber auch von Beständen der Kriegsgesellschaften bezögen. Hierzu habe Kläg. eine

Digitized by Google

Erklärung des Staatsschatzsekretärs behauptet, daß auch bei Verkäufen von Garn- und Spinnstoffen Kriegsanl. zum Nennw. in Zahlung gegeben werden durfte; solche Stoffe hätten sich aber nur im Besitz von Kriegsgesellschaften befunden. (Urt. IV. 40/21 v. 16. Juni 1921.)

Inländischer Verkehr mit Auslandsmilch. §§ 134, 306, 434 BGB. VO. v. 18. April, 16. Dez. 1916 und 24. Jan. 1919; AusfBest. v. 18. April und 16. Dez. 1916. Ende 1919 verkaufte Kl. der Bekl. kondensierte Milch, Cif. Hamburg, Lieferung gegen Dreimonatssichttratte, die von einer Großbank zu akzeptieren war. Die Bank sollte der Kl. bestätigen, daß sie die Tratte ordnungsmäßig akzeptieren werde. Die Ware war bereits vor Uebergabe der Konnossemente im Hafen eingelagert und dort zu empfangen. Kl. mahnte wegen der Bankgarantie und setzte vergeblich Nachfrist. Gegen die Schadensersatzklage wandte Bekl. ein, der Vertrag sei wegen der Bestimmung über Einfuhr von Milcherzeugnissen aus dem Ausland nichtig. LG. und OLG. verurteilten, RG. hob auf und wies ab. Im Sinne der mit der Einfuhr von Waren sich befassenden VO.en, die nicht das Zollwesen betreffen, sondern rein wirtschaftlichen Charakter haben, sei unter Ausland das politische, nicht das Zollausland zu verstehen. Eingeführte Milcherzeugnisse hätten nur durch die Reichsstelle für Speisefette oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dies Inverkehrbringen habe schon begonnen mit Ueberschreitung der Reichsgrenze, nicht erst mit Einfuhr in das Zollinland; schon im Freihafen habe die Reichsstelle die Hand auf die Ware legen dürfen. Danach sei die Klage unbegründet. Allerdings sei der Kaufvertrag nicht nichtig. Die VO.en richten sich nur gegen die einführende Vertragspartei, nicht gegen den Vertrag als solchen; § 134 BGB. greife sonach nicht Platz. Da es der Reichsstelle freistand, der Kl. das Inverkehrbringen zu erlauben, sei es auch bedenklich, auszusprechen, daß der Vertrag nach § 306 BGB. auf eine unmögliche Leistung gerichtet gewesen sei. Aber Kl. habe nicht versucht, die Genehmigung der Reichsstelle zu erwirken, sondern die Ware ohne diese Voraussetzung angeboten. Eine Beteiligung an der danach beabsichtigten Umgehung des Gesetzes habe die Bekl. ablehnen dürfen, zumal ihre eigenen Interessen bedroht wurden, wenn sie über die fehlende Genehmigung hinwegsah. Hätte sie sich dadurch auch nicht strafbar gemacht, so würde sie doch Gefahr gelaufen sein, daß die Reichsstelle die Ware noch bei ihr in Anspruch nahm. Der Bestimmung, daß die Ware nur durch die Reichsstelle oder mit deren Genehmigung in Verkehr gebracht werden durfte, komme neben den Gesetzen über die Verpflichtungen des Einführenden eine selbständige Bedeutung zu; danach könne die Reichsstelle die Ware auch noch an sich ziehen, wenn sie vom Einführenden schon weitergegeben sei (RGZ. 99, 236). Mithin habe Kläg. die Milch auch nicht frei von Rechten Dritter, die gegen die Bekl geltend gemacht werden konnten, angeboten. (Urt. II. 80/21 v. 24. Juni 1921.)

Haftpflichtgesetz. Einsteigen in überfüllten Eisenbahnzug. Von der Arbeit kommend, bestieg Kläger auf einem Bahnhofe der Berliner Ringbahn einen Eisenbahnzug. Durch Zuschlagen einer Abteiltür erlitt er eine Quetschung der Hand. Er behauptet, durch Drängen und Hasten der Mitreisenden veranlaßt worden zu sein, mit der Hand in den Türrahmen zu fassen, um sich festzuhalten, und klagt auf Schadensersatz gegen den Eisenbahnfiskus. LG. und OLG. nahmen Mitverschulden des Klägers an und gaben dem Anspruch nur teilweise statt. RG. erklärte den Anspruch in vollem Umfange für berechtigt. Die Enge des Raumes in den Eisenbahnabteilen stelle eine dem Eisenbahnbetriebe eigentümliche Gefahr dar. Der außerordentliche Andrang zum Zuge und das Drängen und Stoßen in den Abteilen bilden eine Erhöhung der Betriebsgefahr. Ein Fahrgast, der ein überfülltes Abteil besteige, handle allerdings regelmäßig schuldhaft, nicht dagegen, wenn der ganze Zug überfüllt sei oder das Besteigen gerade des überfüllten Abteils eine besondere Eile veranlasse. Im vorl. Falle habe infolge einer kurz vorher vorangegangenen Zugstockung ein außergewöhnlicher Zudrang geherrscht. Der ganze Zug war so überfüllt, daß einige Leute schon auf den Trittbrettern standen. Der Kläger, der von seiner Arbeitsstelle nach Hause fahren wollte, also nicht zum Vergnügen reiste, hatte bereits einen Zug vorüberfahren lassen müssen, weil er zu stark besetzt war, und habe um so mehr danach streben dürfen, wenigstens mit dem zweiten Zuge mitzukommen. Habe er aber das überfüllte Abteil besteigen dürfen, so sei der an sich fahrlässige Griff mit der Hand in den Türrahmen dadurch entschuldigt, daß von dem ebenfalls überfüllten Nachbarabteil Fahrgäste herüberdrängten und den bereits eingestiegenen Kläger dadurch unwillkürlich veranlaßten, sich am Türrahmen festzuhalten, um nicht wieder herausgedrängt zu werden. (Urt. VI. 187/21 v. 27. Juni 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Wirksamkeit der Berichtigung von Druckfehlern beim Abdruck von Gesetzen im Reichsgesetzblatt. Die Rev. der u. a. aus § 3 der VO. über Waffenbesitz v. 13. Jan. 1919 (RGBl. S. 31) verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: „Das Wort ‚Ablieferungspflicht' in § 3 ist ein Druckfehler, der auf S. 122 des RGBl. berichtigt worden ist. Es ist zu lesen ‚Ablieferungsfrist'. Die gegen die Wirksamkeit der Berichtigung gerichteten Ausführungen der Revisionen sind verfehlt. Die Herstellung des Druckes ist keine Handlung des Gesetzgebers, sondern eine behördliche, nicht, wie die Revisionsbegründung meint, private Ausführungstätigkeit der zu ihr berufenen Stelle. Die Berichtigung hat denselben amtlichen Charakter wie der erste Abdruck. Die Tatsache allein, daß die Berichtigung im RGBl. erscheint, beweist, daß es sich bei ihr, wie bei dem ersten Abdruck, um eine amtliche Veröffentlichung des Gesetzes handelt. Die Berichtigung ändert nicht das ergangene Gesetz, sondern betrifft nur den veröffentlichten Abdruck. Sie bedarf demgemäß nicht der Unterzeichnung durch die gesetzgebende Stelle." (Urt V 1607/20 g. S. v. 12 April 1921.)

§ 223 a StrGB. Züchtigungsrecht? Auf die Rev. des StA. ist das freisprechende Urt. aufgehoben worden. Gründe: „Festgestellt ist, daß der Angekl. den diebischen Jungen mit einem Hackenstiel geschlagen hat. Die Voraussetzungen für den Tatbestand der §§ 223, 223a StrGB. wären danach augenscheinlich gegeben gewesen. Der Angekl. ist jedoch freigesprochen worden, weil er den Jungen nicht mißhandelt, sondern nur für den Diebstahl gezüchtigt habe, wozu er berechtigt gewesen sei, und die Grenzen des Züchtigungsrechts nicht überschritten habe. Das ist rechtsirrig. Zwischen dem Angekl. und dem Jungen hat kein Verhältnis bestanden, das ihn nach dem Gesetze zu einer Züchtigung berechtigt hätte. Ein Züchtigungsrecht des Bestohlenen gegenüber dem Diebe, auch wenn dieser jugendlichen Alters ist, kennt das Gesetz nicht. Von einer etwaigen vertretungsweisen Ausübung des elterlichen Züchtigungsrechts kann hier nach dem festgestellten Sachverhalt keinesfalls die Rede sein. Die Strafk. hat auch sichtlich Derartiges nicht im Auge gehabt (vgl RG.-Entsch. i. StrafS. Bd. 4 S. 98, Bd. 33, S. 32). Das Urt. mußte aufgehoben werden." (Urt. I. 1788/20 g. L. v. 4. Mai 1921.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Senatspräs. b. RFH. Dr. Klo ß, München.

= **Wird das Stammkapital einer Aktiengesellschaft nicht voll eingezahlt, so ist der Schlußnotenstempel** für die Uebernahme der jungen Aktien durch die ersten Erwerber nur von dem eingezahlten Betrage zu berechnen (Tn. 4a Spalte 4 RStempGes. 1918). Die Verpflichtung, auch den Rest einzuzahlen, bildet keinen Teil der Gegenleistung. (Urt. II. A. 176/21 v. 24. Juni 1921.)

= **Bei der Bewertung eines in eine Aktiengesellschaft eingebrachten Geschäfts** zum Zweck der Feststellung des Reichsstempels nach Tn I A a (§ 137 RAbgO.) ist eine ihm auferlegte öffentlich-rechtliche Betriebsbeschränkung (Malzkontingent einer Brauerei) als wertmindernd zu berücksichtigen. Der Wert des Geschäfts als Ganzes ist nicht gleich der Summe seiner einzelnen Betriebsgegenstände, losgelöst vom Betriebe bewertet, sondern kann diese übersteigen oder dahinter zurückbleiben. (Urt. II. A. 270/21 v. 30. Juni 1921.)

= **Als Teil des Gegenwerts für gelieferte Kohle** (§ 8 Abs. 1 KohlStG.) gelten auch die behördlich fest-

Digitized by Google

gesetzten, als soziale Auflage (Abgabe) bezeichneten Zuschläge von 6 M je Tonne für die Errichtung von Bergmannswohnungen und von 2 M. je Tonne für die Beschaffung von Lebensmitteln für Bergarbeiter. Die Zuschläge sind daher bei Berechnung der Steuer nicht abzuziehen. (Urt. IVa. A. 99/20 v. 6. Juli 1921.)

= **Nachsichtserteilung (§ 68 RAbgO.).** Ein Kaufmann, der eine längere Reise antritt, muß dafür Sorge tragen, daß er von ihm während seiner Abwesenheit zugestellten Schriftstücken der Steuerbehörde rechtzeitig Kenntnis erhält. Unterläßt er dies, so trifft ihn an der Versäumung der Rechtsmittelfrist ein Verschulden, so daß Erteilung der Nachsicht ausgeschlossen ist. (Urt. II. A. 312/21 v. 8. Juli 1921.)

= **Uebernimmt der Erwerber eines Grundstücks dem Veräußerer gegenüber die gesamte Grunderwerbsteuer,** so liegt darin im Hinblick auf § 20 GrErwStGes. eine in die Gegenleistung einzurechnende besondere Leistung i. S. von § 12 Abs. 2 das. Der grundsteuerpflichtige Betrag der Gegenleistung berechnet sich alsdann nach der Formel $\frac{100 \cdot K}{100 - \frac{p}{2}}$, wobei K den Kaufpreis und p den Prozentsatz der Abgabe bedeutet. (Urt. II. A. 205/21 v. 8. Juli 1921.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Grundsätze für die Berechnung des Anteils des Rückgabepflichtigen an den Kosten der Ersatzbeschaffung einer von der Rücklieferung ausgenommenen Maschine. Unterbleibt die Rückgabe eines auf Grund des § 1 der VO. v. 28. März 1919 (RGBl. S. 349) beschlagnahmten Gegenstandes, weil im Einverständnis mit dem feindlichen Staat ein Ersatzgegenstand geliefert wird, so findet bei der Berechnung des dem Eigentümer zur Last fallenden Teils der durch die Beschaffung des Ersatzgegenstandes entstehenden Aufwendungen (§ 1 der VO. v. 14. Nov. 1919) eine Verzinsung des in die Berechnung einzusetzenden Uebernahmepreises in der Regel nicht statt. Der Uebernahmepreis ist nur insoweit und so lange zu verzinsen, als dem Eigentümer die Nutzung des Gegenstandes durch ein Gebrauchs- oder Verbrauchsverbot entzogen ist. Eine Verzinsung der von dem Eigentümer gemäß § 5 der NovemberVO. geleisteten Vorschüsse findet nicht statt. (Entsch. G. S. 2/21 v. 20. Aug. 1921.)

Mittelbare Beschlagnahmeschäden bei der Viehablieferung. Auf Grund des § 6 Abs. I S. 2 des Ges. über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den all. und ass. Mächten v. 31. Aug. 1919 kann eine Entschädigung für den Schaden, der dadurch entstanden ist, daß ein beschlagnahmtes oder enteignetes, aber nach der Abnahme krank zurückgegebenes Tier ein anderes Tier des Voreigentümers angesteckt hat, nicht zugebilligt werden. (Entsch. G. S. 20/21. v. 24. Sept. 1921.)

Der Erlös verbotswidrig eingeführter Waren kann auf Grund der Einfuhrverordnung nicht für verfallen erklärt werden. 1. Der Erlös einer Ware, die auf Grund des Art. II der Bek. v. 22. März 1917 (RGBl. S. 255) allein oder in Verb. mit Art. II der VO. v. 12. Febr. 1920 (RGBl. S. 230) veräußert ist, kann auf Grund des § 3 der EinfuhrVO. v. 16. Jan. 1917/22. März 1920 nicht für verfallen erklärt werden. 2. Der durch Veräußerung einer verbotswidrig eingeführten Ware erzielte Erlös kann auch nicht für verfallen erklärt werden, wenn die Ware nach der Veräußerung durch Verbrauch untergegangen ist. (Entsch. G. S. 24/21 v. 24. Sept. 1921.)

Vorläufiger Staatsgerichtshof.

Mitget. v. Dr. Lammers, Ob.-Reg.-Rat i. Reichsmin. d. Innern, Berlin.

Einsetzung von Untersuchungsausschüssen durch die Bürgerschaft Bremens. Die Bürgersch. beschloß am 30. Juli 1920 nach einmaliger Lesung mit einfacher Mehrheit ein Gesetz, durch das den von der Bürgersch. eingesetzten Unters.-Aussch. die Befugnis beigelegt wurde, selbst durch Ersuchen der Gerichte und Verwaltungsbehörden Beweis zu erheben, und eine Ergänzung der GeschäftsO. dahin, daß Unters.-Aussch. auf Antrag von einem Fünftel der Bürgersch. einzusetzen seien. Auf Anrufen des Senats stellte der vorl. StGH. unter eingehenden Ausführungen über die geschichtliche Entwickelung des sog. Enqueterechts die Verfassungswidrigkeit des Beschl. in beiden Punkten fest. Die Einsetzung von parlamentarischen Unters.-Aussch. widerspreche an sich nicht der Brem. Verf. v. 18. Mai 1920. § 28 über die beratenden Deputationen sei dispositiver Natur, die Einsetzung anderer Ausschüsse grundsätzlich nicht verboten, vorausgesetzt, daß ihre Aufgaben sich innerhalb der der Bürgersch. durch die Verf. gesetzten Zuständigkeit hielten. In die Verwaltung dürften solche Ausschüsse aber nicht eingreifen, da die Brem. Verf. die Trennung der staatlichen Aufgaben in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege aufrechterhalten habe. Wenn auch die Staatsgewalt vom Volke ausgehe, unterliege die Bürgersch. doch den ihr durch die Verf. gezogenen Schranken. Die den Unters.-Aussch. verliehenen Befugnisse seien behördlicher, obrigkeitlicher Natur; solche Rechte könne die Bürgersch. den Unters.-Aussch. nur durch Verfassungsänderung (zweimalige Lesung, Zweidrittelmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden) übertragen. Auch die Ergänzung der GeschO. sei verfassungswidrig. Nach § 29 Brem. Verf. beschließe die Bürgersch. mit einfacher Mehrheit, sofern die Verf. nicht anderes vorschreibe. Deshalb könne eine Vorschrift, daß auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder der Bürgersch. von dieser Unters.-Aussch. einzusetzen seien, nur durch verfassungsänderndes Gesetz geschaffen werden. (Entsch. v. 12. Juli 1921.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Geh. Oberjustizrat Dr. h. c. Ebert, Vizepräsident des Kammergerichts, Berlin.

Das Gericht der weiteren Beschwerde ist bei der Prüfung der Frage, ob die Entscheidung des LG. auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, regelmäßig nicht befugt, ein Gesetz anzuwenden, das erst nach der Bek. des landger. Beschlusses in Kraft getreten ist. . . . . . Inzwischen ist allerdings am 1. Okt 1921 in Preußen das RGes. über die religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921 in Kraft getreten (VO. v. 8. Sept. 1921), wodurch die Mutter nach dem Tode des Vaters in der religiösen Erziehung ihrer Kinder freier gestellt ist. Es ist also mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das VormGericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anordnung nicht oder nur mit einer anderen Begründung aufrechterhält. Um dieser Möglichkeit willen ist aber das KG. als Gericht der weit. Beschw. nicht in der Lage, die Entsch. der Vorinstanzen aufzuheben. Die Aufgabe des Gerichts der weit. Beschw. erschöpft sich darin, nach § 27 FGG. nachzuprüfen, ob die Entsch. der Vorinstanzen auf der Grundlage des Gesetzes, das bei Entsch. anzuwenden war, eine Gesetzesverletzung enthält. Ist dies zu verneinen, so kann der Umstand, daß nach der Bek. des landger. Beschl. an die Beteiligten ein neues Gesetz ergangen ist, dessen Vorschriften vielleicht eine andere Entscheidung bedingen, zur Aufhebung der Vorentsch. wegen angeblicher Gesetzesverletzung nicht führen. Es gelten insofern für die fr. Gerichtsbarkeit dieselben Grundsätze, die auf Grund der §§ 549, 550 ZPO. für den Zivilprozeß dahin zur Geltung gelangt sind, daß das RevGer. das Berufungsurt. nur auf Grundlage der z. Zt. der Verkündung des BerUrt. in Kraft gewesenen Gesetze prüfen dürfe (Entsch. RG. B. 45 S. 98, 420). Die Prüfung des materiellen Rechts ist nur innerhalb der durch das Prozeßrecht (§ 27 FGG.) gezogenen Grenzen zulässig. Wenn das RG. (Entsch. B. 100 S. 243, 101 S. 386) bei Anwendung des Tumultges v. 12. Mai 1920 diesen Grundsatz durchbrochen und dies Gesetz angewandt hat, obwohl es bei Verkündung des BerUrt. noch nicht in Geltung war, so beruhte dies auf der Würdigung der besonders gearteten Bestimmungen in §§ 14, 15 des Ges., woraus gefolgert wurde, daß sie in den Prozeßbetrieb eingriffen und deshalb, indem sie die Weiterverfolgung von Ansprüchen im Prozeßwege verböten, auch vom RG. zu beachten wären. Derartige entsprechende Vorschriften enthält das neue Reichsges. über religiöse Kindererziehung nicht; ebensowenig hat es sich rückwirkende Kraft beigelegt (Entsch. RG. B. 101 S. 148), noch erfordert es, weil öffentl.-rechtl. Charakters (Entsch. RG. B. 101 S. 165),

Digitized by Google

nach seinem Inkrafttreten sofortige Berücksichtigung, denn es will, wie bei Beratung im RT. hervorgehoben worden ist (Ber. des 23. Ausschusses Nr. 2317, Drucks. des RT. 1. Wahlper. 1920/1921 S. 10), in öffentl.-rechtl. oder kirchenrechtl. Verhältnisse in keiner Weise übergreifen, sondern nur an Stelle der durch Art. 134 EG. vorbehalten gewesenen landesgesetzl. Bestimmungen die Vorschriften des BGB. auf privatrechtl. Gebiete ergänzen . . . . . (Beschl. Ziv.-Sen. Ia 19 X. 752/26 v. 28. Okt. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Religionsunterricht und Reichsverfassung. Der Angekl., der, wie von der Strafk. festgestellt, im Jan. und Febr. 1921 seine schulpflichtigen 3 Kinder vom Besuche des Religionsunterrichtes ferngehalten hat, ist wegen Uebertretung der VO.en der Regierung Breslau v. 16. Dez. 1899 u. 4. Dez. 1919 zu Strafe verurteilt. Seiner Revision war der Erfolg zu versagen. Die von den Kindern besuchte Schule in O. war im Jan. und Febr. 1921 eine öffentliche, nicht bekenntnisfreie Volksschule. Nach Art. 149 RV. ist an solchen Schulen der Religionsunterricht ordentl. Lehrfach; seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt, Der Minister war hiernach berechtigt, über die Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht als einem ordentl. Lehrfache Anordnungen zu erlassen. In den Runderlassen v. 22. Aug. 1919 u. 15. Okt. 1919 setzt er fest, daß die Befreiung vom Religionsunterrichte zu Beginn des Schulhalbjahres stattfinde und die Teilnahme am Unterricht so lange zu erfolgen habe, bis die Befreiung ordnungsmäßig auf Grund eines Gesuches ausgesprochen sei. Diese Vorschrift hält sich im Rahmen des Art. 149 S. 2 RV., und die Rev. irrt, wenn sie ausführt, daß jene Erlasse mit Art. 149 unvereinbar wären, wenn man sie dahin auslegte, daß die Befreiung vom Religionsunterricht erst mit dem Ausspruch der zuständigen Stelle wirksam werde. Nach den Feststellungen des LG. waren die Kinder zu der Zeit, als sie dem Religionsunterricht fernblieben, von der Teilnahme nicht befreit. Der Tatbestand der Uebertretung der RegierungsVO.en ist hiernach nachgewiesen. Die Rev. meint ferner, es würde der Grundsatz des Art. 135 RV. durchbrochen, wenn die Befreiung vom Religionsunterricht von einer Genehmigung des Schulvorstehers abhängig wäre. Dem ist nicht beizutreten. In Art. 135 wird zwar allen Bewohnern des Reichs volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Art. 136 erklärt aber in Abs. 1, daß die bürgerl. und staatsbürgerl. Rechte und Pflichten durch Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden. Eine staatsbürgerl. Pflicht der Eltern aber ist es, ihre schulpflichtigen Kinder zum Besuche der Schule und ihrer Lehrfächer anzuhalten. Diese Pflicht kann durch den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt werden. (Urt. des FerStrafsen. 1. S. 578. 21 v. 31. Aug. 1921.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Entscheidungen in Steuersachen.

Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Die nach § 39 HGB. mindestens alle 2 Jahre vorzunehmende Inventur ist ein notwendiger Bestandteil der Buchführung eines Kaufmanns. Erfolgt ihre Aufnahme nicht, so ist die Buchführung nicht mehr ordnungsmäßig, und das betr. Jahr scheidet für die Durchschnittsberechnung bei der pr. EinkSt. (§ 9 Nr. 3) aus. Nach § 9 Nr. 3 EinkStGes. wird der Geschäftsgewinn aus Handel und Gewerbe bei physischen Personen, die Handelsbücher nach §§ 38 ff. HGB. führen, nach dem Durchschnitte der drei dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahre veranschlagt; wenn aber die Bücher nicht so lange geführt werden, nach dem Durchschnitte der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen. Demnach entscheiden die Vorschriften des HGB. darüber, ob und für welche Jahre die Bücher so geführt sind, daß die Durchschnittsberechnung für die Steuerveranlagung angewendet werden kann. Da nach § 39 HGB. für den Kaufmann eine regelmäßige Inventur- und Bilanzaufnahme vorgeschrieben ist, so ist die Inventur ein notwendiger Bestandteil der Buchführung eines Vollkaufmanns. (Staub, Komm. z. HGB., 10. Aufl., Anm. 1 z. § 39.) Die Vorschrift des § 39 ist zwingenden Rechtes. Auch während des Kriegs sind erleichternde Vorschriften für Inventuraufstellung, die hier anwendbar wären, nicht erlassen worden. Die kaufmännische Buchführung verliert demnach den Charakter der Ordnungsmäßigkeit, wenn § 39 nicht entsprochen wird. (Urt. VIIa 102/19 v. 15. Jan. 1921.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Voraussetzung der Aufhebung einer früheren letztw. Verf. des Erblassers durch einen Erbvertrag. Anfechtung eines Erbvertrages zwischen Eheleuten durch einen sich wiederverehelichenden Eheteil. Eintritt eines Nichterben in die Erbengemeinschaft an Stelle eines Miterben, der ihm einen Bruchteil seines Anteils an der Erbschaft übertragen hat. § 2289 Abs. I BGB. setzt voraus, daß der den Erbvertrag schließende Erblasser an die letztw. Verf. nicht bereits durch einen früheren Erbvertrag gebunden war. Der sich wiederverehelichende Ehegatte kann den mit seinem (inzwischen verstorbenen) früheren Ehegatten geschlossenen Erbvertrag nach Abschluß der zweiten Ehe gemäß §§ 2281 mit 2079 BGB. anfechten. Denn sein pflichtteilsberechtigter neuer Ehegatte ist durch diesen Erbvertrag übergangen. Die Anfechtung muß aber in der gesetzl. Frist und Form erfolgen (s. §§ 2282, 2283 BGB.). Die in einem mit dem neuen Ehegatten abgeschlossenen Erbvertrag betonte „Aufrechterhaltung des gesetzlichen Erbrechtes" des neuen Ehegatten kann die Anfechtung nicht ersetzen. Daß die Miterben nicht nur über ihren ganzen Anteil, sondern auch über Bruchteile ihres Anteils verfügen können, ist anerkannten Rechtes (vgl. Warneyer, ErgBd. 1913 S. 293 Nr. 284). Durch solche Uebertragung tritt ein den Bruchteil erwerbender Nichterbe insoweit in die Erbengemeinschaft ein. Er erlangt dadurch jedoch nicht selbst die Eigenschaft eines Miterben. Anderseits büßt der Verfügende die Eigenschaft eines Miterben nicht ein (RGZ. 64, 175, RGKomm. Bem. 3 zu § 2033 BGB.). (Beschl. ZS. III 99/1920 v. 14. Jan. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zu § 7 d. Ges. v. 18. Dez. 1920. Die Angekl. haben sich wegen Vergehens des Schleichhandels mit Butter zu verantworten. Nach feststehender Rechtspr. ist die SchleichhandelsVO. als eine zum Schutz einer Verkehrsregelung erlassene Strafvorschrift i. S. des § 7 des Ges. v. 18. Dez. 1920 zu erachten. Diese Bestimmung, welche eine Bestrafung insoweit ausschließt, als eine z. Zt. der Begehung der Tat noch gültige Verkehrsregelung z. Zt. der Aburteilung aufgehoben ist, findet jedoch nur Anwendung, wenn die Verkehrsregelung bei Inkrafttreten des Ges. (1. Jan. 1921) bereits aufgehoben war, nicht aber beim späteren Wegfall solcher Vorschriften. Dies ergibt sich aus der Fassung: „Bestrafungen . . . finden nicht mehr statt, soweit die Verkehrsregelung aufgehoben ist" — nicht „wird". Die Ansicht des BerGer, § 7 sei auch anwendbar, wenn die Zuwiderhandlung gegen eine Verkehrsregelung in die Zeit nach dem 31. Dez. 1920 fällt, ist schon angesichts der Fassung: „Bestrafungen wegen der bisherigen noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Zuwiderhandlungen" unhaltbar. Es ist aber auch undenkbar, daß der Gesetzgeber, der sich eine wirksamere Bekämpfung von Schleichhandel und Preiswucher zum Ziel setzte, einen für jede Zukunft gültigen Strafaufhebungsgrund und damit wegen des fortschreitenden Abbaus der öffentl. Versorgungsregelung geradezu einen Anreiz zu verstärkter Mißachtung noch bestehender einschlägiger Vorschriften habe schaffen wollen. Auch steht der Tatbestand einer Höchstpreisüberschreitung in Frage, die nicht unter § 7 fällt. (Beschl. Beschw. Reg. Nr. 756/21 v. 14. Juli 1921.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 638 021

Digitized by Google